

18. Wahlperiode

Bericht

**des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin
– 18. Wahlperiode –**

**zur Untersuchung des Ermittlungsvorgehens im Zusammenhang mit dem
Terroranschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016**

In Durchführung des vom Abgeordnetenhaus in seiner 13. Sitzung am 6. Juli 2017 gefassten Beschlusses wird der Bericht des 1. Untersuchungsausschusses vorgelegt.

Berlin, den 1. Juli 2021

Der Vorsitzende
des 1. Untersuchungsausschusses

Stephan Lenz

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Verfahren	35
A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag	35
B. Personelle Zusammensetzung	45
C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	50
D. Abschluss des Untersuchungsverfahrens	74
2. Abschnitt: Einleitung	75
3. Abschnitt: Untersuchungsergebnis	77
A. Asyl- und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegen Amri	77
B. Einstufung des Amri als Gefährder und als Träger extremistischer Bestrebungen	106
C. Behandlung des Amri im GTAZ	157
D. Erkenntnisse über den Verein „Fussilet 33 e. V.“	176
E. Erkenntnisse über Kontakte und das Umfeld des Amri	212
F. Erkenntnisse und Arbeitsweise der Berliner Sicherheitsbehörden und Justiz.....	324
G. Erkenntnisse der Nachrichtendienste	614
H. Der Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016.....	741
I. Der Vermerk des LKA Berlin vom 1. November 2016 und nachträgliche Veränderungen.....	899
4. Abschnitt: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	913
A. Zusammenfassende Bewertung der Untersuchungsergebnisse	913
B. Verbesserungen und Veränderungen nach dem Anschlag	929
C. Schlussfolgerungen	940
5. Abschnitt: Verzeichnisse	943
A. Chronologischer Überblick	943
B. Übersicht zu Kontaktpersonen des Amri.....	947
C. Fundstellenübersicht zu den Fragen des Untersuchungsauftrags	952
D. Abkürzungsverzeichnis	966
E. Personenverzeichnis	970
F. Aktenplan	979
Anlage.....	1053
Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. September 2019.....	1053

Sondervoten	1085
A. Sondervotum der Fraktion Die Linke	1085
B. Sondervotum der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	1179
C. Sondervotum der Fraktion der AfD	1215
D. Sondervotum der Fraktion der FDP	1219

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Verfahren	35
A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag	35
I. Einsetzungsbeschluss	35
II. Untersuchungsauftrag.....	35
III. Untersuchungszeitraum	44
B. Personelle Zusammensetzung.....	45
I. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	45
II. Sekretariat des Untersuchungsausschusses.....	48
C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	50
I. Konstituierung und Verfahrensregeln	50
II. Beweisaufnahme	55
1. Schriftliches Beweismaterial	55
a) Verfahren der Anforderung von Beweismitteln.....	55
aa) Priorisierungen von Unterlagen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport	56
bb) Anforderung von Unterlagen des Generalbundesanwalts nach Auswertung durch den Sachverständigen Bruno Jost.....	60
cc) Anforderung von Unterlagen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie anschließende Klage	61
b) Vertrauliche Behandlung und Geheimhaltung von Beweisunterlagen	64
c) Verwendung von Unterlagen für Zwecke des öffentlichen Abschlussberichts.....	64
2. Zeugen	65
a) Verfahren der Zeugenvernehmungen	65
b) Vertrauliche Behandlung von Zeugenaussagen	69
c) Teilnahme von Beauftragten an Zeugenvernehmungen.....	70
d) Beantragung von Ordnungsgeldern wegen Auskunftsverweigerung....	70
III. Zusammenarbeit mit anderen Untersuchungsausschüssen.....	71
1. Zusammenarbeit mit dem 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages	72
2. Zusammenarbeit mit dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I (Fall Amri) des Landtages Nordrhein-Westfalen.....	72
D. Abschluss des Untersuchungsverfahrens	74
2. Abschnitt: Einleitung	75
3. Abschnitt: Untersuchungsergebnis	77

A.	Asyl- und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegen Amri.....	77
I.	Aufenthalt und Registrierung.....	77
1.	Rechtslage.....	77
2.	Registrierung im Allgemeinen.....	78
a)	Ablauf des Registrierungsverfahrens	78
b)	Registrierungsverfahren in Berlin und Umstände im LAGeSo in den Jahren 2015/2016	79
3.	Registrierung des Amri in verschiedenen Bundesländern.....	82
a)	Ersterfassung in Baden-Württemberg	82
b)	Registrierung in Berlin	83
c)	Registrierung in Nordrhein-Westfalen und Hamburg	85
4.	Aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit	86
5.	Bekannte Meldeanschriften	87
II.	Identifizierung.....	88
1.	Identitäten	88
2.	Zusammenführung der Aliaspersonalien.....	89
3.	Problem der unzureichenden Erfassung von Daten in zentralen Datensystemen	90
4.	Maßnahmen zur Verbesserung der Datenerfassung.....	91
a)	Datenaustauschverbesserungsgesetz	91
b)	Einführung des Fast-ID-Verfahrens und sog. PIK-Stationen	92
c)	Weitere Maßnahmen	92
III.	Asylverfahren.....	93
1.	Priorisierung des Asylverfahrens	93
2.	Mögliche Zuständigkeit Italiens nach der sog. Dublin-III-Verordnung	94
3.	Ablehnung des Asylantrags	95
IV.	Passersatzpapierverfahren.....	96
1.	Erfordernis von Handflächenabdrücken zur Klärung der Staatsangehörigkeit	98
2.	Vorliegen von Handflächenabdrücken seit Juli 2015	99
3.	Unterstützung durch die Sicherheitskonferenz NRW	99
4.	Unterstützung durch das BMI.....	100
5.	Hinweise auf die Existenz eines Reisepasses	101
V.	Möglichkeit der Abschiebungshaft	102
1.	Sicherungshaft.....	102
2.	Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG	103

3.	Gesetzliche Veränderungen und Rechtsprechung nach dem Anschlag	104
VI.	Zusammenfassende Feststellungen	105
B.	Einstufung des Amri als Gefährder und als Träger extremistischer Bestrebungen....	106
I.	Erste Erkenntnisse zu möglichen Anschlagsplänen des Amri.....	106
II.	Erste Erkenntnisse der Berliner Polizei und Justiz	108
1.	Gefahrenabwehrrecht sowie strafrechtliche Ermittlungen	108
2.	Aufbau und Zuständigkeit des LKA Berlin.....	109
3.	Aufbau und Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin.....	110
4.	Kontrolle in der Motardstraße in Berlin-Spandau am 6. Dezember 2015	112
5.	Behördenzeugnis vom Januar 2016	113
6.	Abklärungen zum Behördenzeugnis innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft Berlin	124
7.	Zweiter Versuch der Einleitung eines Verfahrens gegen Anis Amri.....	125
a)	E-Mail von Herrn KHK O – 1 an Herrn OStA Feuerberg vom 22. Februar 2016	125
b)	BKA-Vermerk vom 4. Februar 2016 als Anhang I zur E-Mail vom 22. Februar 2016	126
c)	Observationsbericht zu Anis Amri vom 21. Februar 2016 als Anhang II zur E-Mail vom 22. Februar 2016	131
8.	Einleitung des Verfahrens 173 Js 12/16 durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin	132
III.	Einstufung des Amri als Gefährder	137
1.	Allgemeines	137
a)	Begriff des Gefährders.....	137
b)	Einstufung als Gefährder	138
c)	Gefährderverzeichnis.....	139
d)	Einführung des Risikobewertungsinstruments RADAR-iTE	139
2.	Einstufung des Amri.....	140
3.	Gefährdermaßnahmen	141
a)	Maßnahmenkatalog	141
b)	Durchführung von Gefährdermaßnahmen durch das LKA Berlin.....	141
aa)	Verbleibskontrollen.....	141
bb)	Personagramme.....	142
c)	Gefährdermaßnahmen bei Amri.....	142
aa)	Verbleibskontrollen.....	143
bb)	Personagramme.....	143

cc) Eintragung in zentralen Datensystemen	144
dd) Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung.....	146
ee) Gefährderansprache.....	146
4. Gefährderbearbeitung im LKA 541	146
a) Sachbearbeitung	146
b) Aktenführung	147
c) Zusammenfassende Feststellungen	150
IV. Zuständigkeit.....	150
1. Polizeiliche Zuständigkeit	150
2. Möglichkeit der Zuständigkeitsübernahme durch das BKA nach § 4a BKAG	153
3. Problem der Vielzahl unterschiedlicher Zuständigkeiten.....	155
C. Behandlung des Amri im GTAZ	157
I. Organisation und Arbeitsweise	157
II. Prognosemodell zur Bewertung von Gefährdungssachverhalten	158
III. Gefährdungsbewertung des Amri	159
IV. Übermittlung von Informationen aus dem GTAZ innerhalb des LKA Berlin	168
V. Zusammenarbeit der Behörden	169
VI. Zusammenfassende Feststellungen	175
D. Erkenntnisse über den Verein „Fussilet 33 e. V.“	176
I. Allgemeine Erkenntnisse	176
II. Personenpotenzial des „Fussilet 33 e. V.“	178
1. Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Vereins „Fussilet 33 e. V.“ ...	178
2. Treffpunkt der salafistischen Szene in Berlin 2015/2016	181
III. Beziehung des Amri zum „Fussilet 33 e. V.“	183
1. Übersicht zu bekannt gewordenen Bezügen des Amri zum „Fussilet 33 e. V.“	183
2. Behördlicher Erkenntnisprozess zu Bezügen des Amri zum „Fussilet 33 e. V.“	185
a) Feststellungen des LKA Berlin zu Bezügen des Amri zum „Fussilet 33 e. V.“	185
b) Feststellungen des Verfassungsschutzes Berlin zu Bezügen des Amri zum „Fussilet 33 e. V.“	189
c) Zwischenfazit zum behördlichen Erkenntnisprozess zu Bezügen des Amri zum „Fussilet 33 e. V.“	193
IV. Verbotsverfahren gegen den Verein „Fussilet 33 e. V.“	194
1. Voraussetzungen eines Vereinsverbots	194

2.	Ablauf des Verbotsverfahrens	195
a)	Vorgehen im Jahr 2016.....	195
b)	Vorgehen nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016	201
3.	Verbotsverfügung vom 8. Februar 2017	206
4.	Vollzug des Vereinsverbots.....	208
5.	Auswertung der beschlagnahmten Asservate	209
6.	Zusammenfassende Feststellungen	211
E.	Erkenntnisse über Kontakte und das Umfeld des Amri	212
I.	Begriffsbestimmungen	212
1.	Islamismus	212
2.	Salafismus.....	212
II.	Rolle des Amri in der Ermittlungskommission „Ventum“ des LKA NRW	215
III.	Rolle des Amri im Ermittlungsverfahren „Eisbär“ des BKA	217
1.	Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“	217
2.	Ermittlungsverfahren „Eisbär“.....	217
3.	Verbindung des Amri zu den Beschuldigten des Verfahrens „Eisbär“	219
IV.	Kontakte des Amri zur salafistischen Szene.....	220
1.	Besuche des Amri in Moscheen.....	221
a)	Ibrahim-Al-Khalil-Moschee	222
b)	As-Sahaba-Moschee	223
c)	Seituna-Moschee	223
d)	Al-Iman-Moschee.....	224
e)	Masjid Al-Ummah-Moschee	224
2.	Umfeld in der Moschee des „Fussilet 33 e. V.“.....	225
3.	Relevante Kontaktpersonen des Amri der salafistischen Szene	229
a)	Bilel Ben Ammar	229
aa)	Ermittlungen gegen Ben Ammar im Rahmen der BAO „Filter“	232
bb)	Gründe für die Abschiebung des Ben Ammar	233
b)	Habib Selim	237
c)	Yassine M.	239
d)	Walid S.	240
e)	Ahmad und Bilal M.	242
f)	Bilel Y.....	248
g)	Maximilian R.	249
h)	Hadis A.	250

i) Soufiane A.	251
j) Khaled A.	251
k) Feysel H.	252
l) Emrah C.	252
m) Mohamed L.	253
4. Maßnahmen gegen Kontaktpersonen des Amri nach dem Anschlag.....	253
5. Erkenntnisse zur möglichen Planung eines Sprengstoffanschlags	254
6. Salafistisches Personenpotenzial in privaten Sicherheitsunternehmen	255
V. Kontakte des Amri zum sog. „Islamischen Staat“	256
1. „Moadh Tounsi“	256
2. Libyen-Kontakte Aymen K. und Achref A.	258
a) Aymen K.	259
b) Achref A.	259
3. „Abo Hodifa“	260
4. Fedi F.	260
5. IS-Stellvertreter	261
VI. Kontakte aus dem Betäubungsmittelmilieu	261
VII. Wohnorte des Amri	263
VIII. Verfahren gegen Mahmoud A. S. wegen versuchter Ausreise ins IS-Kampfgebiet	265
1. Bezug zum Untersuchungsgegenstand	265
2. Ausreise und erste Ermittlungen	266
3. Erkenntnisse der Vernehmung des Mahmoud A. S. und des Vaters des A. S. am 29. Oktober 2015	267
4. Erkenntnisse aus der Vernehmung des Emanuel K. P. als Beschuldigter am 8. Dezember 2015	268
5. Durchsuchung bei Emanuel K. P. am 8. Dezember 2015	270
6. Zeugenvernehmung des Mahmoud A. S. durch das BKA am 8. Dezember 2015	270
7. Beschuldigtenvernehmung des Safet D. am 9. Dezember 2015	271
8. Erkenntnisse aus der Vernehmung des Oussama H. als Zeuge am 10. Dezember 2015	272
9. Behördenauskünfte des Berliner Verfassungsschutzes vom 15. März, 8. April und 11. April 2016	273
a) Behördenzeugnis vom 15. März 2016	273
b) Beantwortung einer Bitte um Auskunft zum Ermittlungsverfahren 173 Js 24/15 vom 8. April 2016	273

c)	Ergänzung vom 11. April 2016 zum Schreiben vom 8. April 2016 zum Verfahren gegen Emanuel K. P. wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.....	275
10.	Erkenntnisse aus der Vernehmung des Emanuel K. P. als Beschuldigter am 17. März 2016	275
11.	Bericht zur Ermittlung Abdallah A. vom 4. April 2016.....	277
12.	Erkenntnisse aus der Beschuldigtenvernehmung des Emanuel K. P. am 8. April 2016	278
13.	Erkenntnisse aus der Auswertung verschiedener Asservate des Verfahrens.....	279
14.	Erkenntnisse aus retrograden Verbindungsdaten des Mahmoud A. S.	280
15.	Vermerk vom 29. August 2016 und Bezüge zum EV „Eisbär“.....	280
16.	Weitere Informationen aus dem Verfahren	282
17.	Ausgang des Verfahrens.....	282
18.	Zusammenfassende Feststellungen	283
IX.	Verfahren der Berliner Generalstaatsanwaltschaft gegen Bilel Ben Ammar wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.....	284
1.	Verlauf des Verfahrens 173 Js 31/15 der Generalstaatsanwaltschaft Berlin	284
a)	Vermerk des BKA vom 25. November 2015 zu Ben Ammar und Selim.....	284
b)	Vermerk des LKA 541 und Beschlussanregungen vom 26. November 2015	286
c)	Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Ben Ammar am 26. November 2015.....	287
d)	Beschuldigtenvernehmung des Ben Ammar am 27. November 2015	288
e)	Durchsuchung von Ben Ammars Zimmer in der Unterkunft Motardstraße	290
f)	Vermerk zur Verfahrenseinleitung gegen Ben Ammar vom 27. November 2015	291
g)	Hinweise vom 23. und 27. November 2015	293
h)	TKÜ-Protokoll aus dem EV „Eisbär“ vom 6. Dezember 2015	294
i)	Observation des Ben Ammar	294
j)	Asservatenauswertung zum Verfahren gegen Ben Ammar	296
k)	Zwischenbericht des LKA 541 vom 29. Januar 2016	297
l)	Weiterer Auswertungsbericht vom 29. Februar 2016	297
m)	Bericht zu Erkenntnissen aus dem EV „Eisbär“ des BKA vom 15. Juni 2016	298

n)	Vermerk zur Einstellung des Verfahrens gegen Ben Ammar und Kamel A. vom 29. Juni 2016	298
2.	Personenkontrolle in der Motardstraße am 6. Dezember 2015 und Bezug zu Anis Amri	298
X.	Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen Habib Selim wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat.....	303
1.	Vermerk zur Einleitung des Verfahrens gegen Selim vom 3. Dezember 2015	303
2.	BKA-Vermerk vom 25. November 2015 zu Erkenntnissen über Ben Ammar und Selim aus dem EV „Eisbär“	305
3.	Weitere Dokumente zum Verfahren gegen Habib Selim	308
4.	Antrag auf Durchsuchung der Wohnräume des Selim vom 3. Dezember 2015	308
5.	Strafanzeige gegen Habib Selim wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten vom 4. Dezember 2015.....	309
6.	Prüm-Recherche zu Selim	309
7.	Durchsuchung von Selims Wohnraum.....	310
8.	Beschuldigtenvernehmung des Selim am 8. Dezember 2015	310
9.	Weiterer BKA-Vermerk vom 25. November 2015 zur Identifizierung des Habib Selim	312
10.	Zwischenbericht zum Verfahren gegen Habib Selim vom 1. Februar 2016	313
11.	Vermerk zur Vorsprache des Selim vom 3. Februar 2016	313
12.	Ergebnisse aus der Untersuchung der Datenträger	313
13.	Vermerk vom 22. April 2016 und Schlussbericht vom 22. April 2016	315
14.	Rückführung des Selim in die Schweiz.....	315
15.	Bericht Erkenntnisse Saidani-Verfahren BKA	316
16.	Einstellung des Verfahrens	317
17.	Sonderheft.....	317
18.	Weitere Dokumente aus der Handakte.....	317
XI.	Erkenntnisse des Berliner Verfassungsschutzes zum Ausreisearchverhalt sowie zu Ben Ammar und Selim.....	318
1.	Lichtbildvorlage des Berliner Verfassungsschutzes zum BKA-Vorgang „Lacrima“ vom 28. Juli 2015	318
2.	Quellenmeldung zu Ben Ammar vom 11. August 2015	318
3.	Quellenmeldung zu Ben Ammar, „R.“ und Habib Selim vom 11. August 2015	318
4.	Quellenmeldung zu Ben Ammar, Selim und „R.“ vom 2. September 2015.....	319

5.	Speicherung zu Ben Ammar in NADIS am 15. September 2015	319
6.	Informationsübermittlung zu Ben Ammar und Sabri B. H. vom 5. November 2015	319
7.	Lichtbildvorlage zu Ben Ammar und anderen vom 27. November 2015 ..	320
8.	Schreiben des Berliner Verfassungsschutzes an das LKA 541 vom 22. Dezember 2015	320
9.	Feststellung des Selim durch die Projektgruppe PiAF am 10. Januar 2016	320
10.	Bitte um Lichtbildvorlage zu Habib Selim vom 14. April 2016	321
XII.	Zusammenfassende Feststellungen	322
F.	Erkenntnisse und Arbeitsweise der Berliner Sicherheitsbehörden und Justiz.....	324
I.	Arbeitssituation im LKA 5	324
1.	Personalsituation im LKA 5 und Dezernat 54	324
a)	Arbeitsbelastung im Dezernat 54	325
b)	Arbeitsbelastung im Kommissariat 541	328
c)	Meldungen der Belastungssituation	329
d)	Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation im LKA 54.....	331
e)	Nebentätigkeiten.....	332
f)	Liegevermerke	333
2.	Die Auswerteeinheit im LKA 54	334
a)	Auswerteeinheit 1	335
b)	Auswerteeinheit 2.....	336
aa)	Aufgaben und Arbeitsweise.....	336
bb)	Arbeitsbelastung.....	337
cc)	Erfassung von Informationen in Datensystemen	338
dd)	Befassung der AE 2 mit dem Fall Amri	339
c)	Auswerteeinheit 3.....	339
aa)	Aufgaben und Arbeitsweise.....	339
bb)	Arbeitsbelastung.....	340
cc)	Befassung der AE 3 mit dem Fall Amri	341
dd)	Verbesserungen nach dem Anschlag.....	341
3.	Arbeitsabläufe innerhalb des LKA 54.....	342
a)	Dezernat 54	342
aa)	Informationsaustausch im Dezernat	342
bb)	Einarbeitung neuer Mitarbeiter im Phänomenbereich Islamismus	343

cc) Einhandbearbeitung.....	344
dd) Einbindung islamwissenschaftlicher Expertise	345
b) Kommissariat 541	346
c) Befassung des Kommissariats 541 mit Amri.....	346
4. Einbindung der Führungsebene	347
5. Fachaufsicht	350
6. Informationsaustausch mit anderen Behörden und den Direktionen der Polizei Berlin	351
a) Generalstaatsanwaltschaft Berlin	351
b) Verfassungsschutz Berlin und BfV	354
c) Direktionen der Polizei Berlin	355
7. Zusammenfassende Feststellungen	355
8. Durchgeführte und angestoßene Verbesserungen.....	356
II. Kontrolle des Amri am 18. Februar 2016 am Zentralen Omnibusbahnhof Berlin	358
1. Geschehen im Vorfeld der Maßnahme.....	359
a) Ausschreibung zur Fahndung	359
b) GTAZ-Infoboard zu Amri am 17. Februar 2016	359
2. Ablauf der Kontrolle am 18. Februar 2016	361
a) Erste Benachrichtigung des LKA Berlin durch das LKA NRW am Morgen des 18. Februar 2016	361
b) Einsatzbefehl des LKA NRW	362
c) Telefonische Erreichbarkeit während der Führungskräfte- tagung des LKA 54	363
d) Weitere Telefonate am Vormittag vor der Ankunft	364
e) Kräfteanforderung an LKA 62 vor Ankunft des Amri am ZOB um 12.00 Uhr	365
f) Verfügbare Kräfte für eine Ad-hoc-Observation	367
g) Absprachen des Herrn KOK L – 1 mit Führungskräften vor Ankunft des Amri.....	368
h) Durchführung der offenen Kontrolle.....	369
i) Erkennungsdienstliche Behandlung und Beschlagnahme eines Mobiltelefons	370
j) Unterrichtung des LKA NRW über die offene Aufklärung	371
3. Observation nach Entlassung durch LKA 62 im Anschluss an die offene Aufklärung	372
4. Telefonat der Führungsebenen am 18. Februar 2016.....	373
5. GTAZ-Infoboard am 19. Februar 2016.....	373

6.	Bewertung der offenen Maßnahme	374
7.	Auswertung des Mobiltelefons	379
a)	Absprachen zur Auswertung im GTAZ.....	379
b)	Rechtliche Hindernisse bei der Auswertung.....	380
c)	Umfang der Auswertung.....	381
d)	Ergebnis der Auswertung	383
e)	Austausch der Auswertungsergebnisse	384
f)	Zusammenfassende Feststellungen	385
III.	Operativmaßnahmen des LKA Berlin	386
1.	Observationsmaßnahmen.....	386
a)	Ablauf von Observationsmaßnahmen im Allgemeinen	386
aa)	Personalsituation im LKA 6	386
bb)	Priorisierungsverfahren	387
cc)	Arbeitsweise des LKA 62.....	391
dd)	Zusammenarbeit des LKA 6 mit Observationsteams anderer Behörden.....	393
ee)	Arbeitsweise des LKA 64.....	393
b)	Observationsmaßnahmen gegen Amri auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts	395
aa)	Umfang der Maßnahmen	395
bb)	Erkenntnisse aus der Observation	396
c)	Observationsmaßnahmen gegen Amri im Verfahren 173 Js 12/16.....	397
aa)	Beantragung und Anordnung.....	397
bb)	Priorisierung des Amri und Umfang der Maßnahmen	398
cc)	Ergebnis der Observation	402
dd)	Observationseinsatzzeiten	405
ee)	Einstellung der Observation am 15. Juni 2016	408
ff)	Gründe für die Erwirkung weiterer Observationsbeschlüsse nach Einstellung der Observation	414
gg)	Sachleitung und Aktenführung durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin	415
hh)	Aufklärungsmaßnahmen durch das LKA 541	416
ii)	Einsatz technischer Mittel zu Observationszwecken	418
•	Allgemeines	418
•	Technische Überwachung der Moschee des „Fussilet 33 e. V.“	418
jj)	Observationsbegleitung durch die Sachbearbeiter	420

d)	Zusammenfassende Feststellungen	420
2.	Telekommunikationsüberwachung	421
a)	Allgemeines	421
aa)	Rechtliche Grundlagen	421
bb)	Vorgehen im LKA 54 bei TKÜ-Maßnahmen.....	425
cc)	Zusammenarbeit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit dem LKA Berlin während einer TKÜ oder Observation.....	425
b)	TKÜ-Maßnahmen gegen Amri	426
aa)	Beantragung und Anordnung der TKÜ im Verfahren 173 Js 12/16	427
bb)	Umfang der Auswertung durch das LKA 541	428
cc)	Fehlende Dokumentation der Erkenntnisse aus der TKÜ	430
dd)	Ergebnis der TKÜ	430
•	Herkunft und Familie des Amri	431
•	Fund eines Reisepasses	432
•	Geplante Ausreise	433
•	Rauschgifthandel.....	433
•	Radikale Tendenzen	434
ee)	Einsatz eines IMSI-Catchers.....	434
ff)	Einsatz sog. Stealth Pings.....	435
gg)	Überwachung von Messenger-Diensten.....	436
hh)	Internetaktivitäten	438
c)	Zusammenfassende Feststellungen	439
3.	Observationen des Amri im Detail.....	440
a)	Einleitung.....	440
b)	Observationen des Amri durch das LKA Berlin auf Grundlage des Berliner ASOG.....	444
aa)	18. Februar 2016 (Donnerstag).....	444
bb)	20. Februar 2016 (Samstag).....	447
cc)	21. Februar 2016 (Sonntag)	448
dd)	24. Februar 2016 (Mittwoch).....	449
ee)	25. Februar 2016 (Donnerstag).....	452
ff)	26. Februar 2016 (Freitag).....	452
gg)	7. März 2016 (Montag).....	453
hh)	8. März 2016 (Dienstag).....	454
ii)	9. März 2016 (Mittwoch).....	455

jj)	10. März 2016 (Donnerstag).....	456
kk)	11. März 2016 (Freitag).....	457
ll)	14. März 2016 (Montag).....	458
mm)	15. März 2016 (Dienstag).....	459
nn)	16. März 2016 (Mittwoch).....	460
oo)	17. März 2016 (Donnerstag).....	460
c)	Observationen des Amri durch das LKA Berlin auf Grundlage der StPO.....	460
aa)	21. April 2016 (Donnerstag).....	460
bb)	22. April 2016 (Freitag).....	461
cc)	25. April 2016 (Montag).....	462
dd)	24. Mai 2016 (Dienstag).....	463
ee)	25. Mai 2016 (Mittwoch).....	463
ff)	26. Mai 2016 (Donnerstag).....	464
gg)	27. Mai 2016 (Freitag).....	465
hh)	30. Mai 2016 (Montag).....	466
ii)	31. Mai 2016 (Dienstag).....	467
jj)	1. Juni 2016 (Mittwoch).....	467
kk)	2. Juni 2016 (Donnerstag).....	468
ll)	3. Juni 2016 (Freitag).....	468
mm)	6. Juni 2016 (Montag).....	469
nn)	7. Juni 2016 (Dienstag).....	469
oo)	8. Juni 2016 (Mittwoch).....	470
pp)	9. Juni 2016 (Donnerstag).....	471
qq)	10. Juni 2016 (Freitag).....	473
rr)	13. Juni 2016 (Montag).....	476
ss)	14. Juni 2016 (Dienstag).....	477
tt)	15. Juni 2016 (Mittwoch).....	479
IV.	Erkenntnisse über die Tätigkeit des Amri im Rauschgifthandel.....	480
1.	Erkenntnisse aus der TKÜ.....	480
2.	Gewerbsmäßigkeit und Handeln als Bande.....	482
3.	Umgang des LKA 541 mit den gewonnenen Erkenntnissen.....	482
a)	Besprechung am 18. August 2016 beim LKA 541.....	482
b)	Weitere Bearbeitung des Vorgangs im LKA 541.....	485
c)	Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 2. November 2016.....	487

4.	Auswirkungen einer sich verändernden Nähe eines Gefährders zum Drogenmilieu oder zur allgemeinen Kriminalität und Untersuchung dessen im Fall Amri	487
5.	Erkenntnisse zu Verflechtungen der Bereiche des islamistischen Terrorismus und der Organisierten Kriminalität.....	492
6.	Zusammenfassende Feststellungen	497
V.	Beteiligung des Amri an einer körperlichen Auseinandersetzung in einer Bar in Berlin-Neukölln am 11. Juli 2016	498
1.	Sachverhalt	498
2.	Erster Hinweis auf die körperliche Auseinandersetzung beim LKA 541 ..	500
3.	Kontaktaufnahme des LKA 541 mit der Direktion 5	501
4.	Besprechung am 18. August 2016 beim LKA 541	501
5.	Hinweise des LKA 541 an die Direktion 5 bezüglich möglicher Tatverdächtiger	502
6.	Vorgangsbearbeitung durch das LKA 541	503
7.	Auswertung des Videomaterials	504
8.	Schlussbericht der Direktion 5	504
9.	Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft Berlin	505
10.	Möglichkeit der Beantragung eines Haftbefehls.....	506
11.	Gerichtliche Verurteilungen	509
12.	Zusammenfassende Feststellungen	509
VI.	Ausreiseversuch und kurzfristige Inhaftierung des Amri zwischen dem 29. Juli und dem 1. August 2016	510
1.	Geschehnisse im Vorfeld.....	510
2.	Kontrolle des Amri am 30. Juli 2016	511
3.	Möglichkeit der Beantragung eines Haftbefehls.....	512
4.	Ausreiseuntersagung nach § 46 Abs. 2 AufenthG	514
5.	Übergabe des Sachverhalts an die Landespolizei Friedrichshafen und Informationsaustausch der beteiligten Behörden.....	515
6.	Fehlende Abstimmung zwischen Berliner Behörden und anderen Behörden.....	516
7.	Entlassung des Amri aus der Haft	517
8.	Im Zusammenhang mit dem Ausreiseversuch geführtes Strafverfahren ..	518
9.	Zusammenfassende Feststellungen	521
VII.	Möglichkeiten der Erlangung eines Haftbefehls sowie der Zusammenführung verschiedener Strafverfahren	522
1.	Strafrechtliche Vorwürfe gegen Amri.....	522
a)	Ermittlungsverfahren in Berlin	522

b)	Ermittlungsverfahren in weiteren Bundesländern.....	525
2.	Möglichkeiten der Erlangung eines Haftbefehls.....	526
a)	Versuchte Beteiligung an einem Tötungsdelikt	527
b)	Gefährliche Körperverletzung.....	527
c)	Betäubungsmittelhandel.....	528
d)	Urkundsdelikte bei Ausreiseversuch	528
3.	Erwägungen der Zusammenführung verschiedener Strafverfahren.....	529
a)	Rechtliche Voraussetzungen.....	529
b)	Möglichkeiten der Zusammenführung von Verfahren zur Erlangung eines Haftbefehls im Fall Amri	530
aa)	Zusammenziehen der Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung und Betäubungsmittelhandels mit dem Verfahren 173 Js 12/16 (§§ 30, 211 StGB)	530
bb)	Verfahren wegen gewerbsmäßigen Betruges und fortgesetzter mittelbarer Falschbeurkundung	532
cc)	Mögliche Zusammenführung weiterer Verfahren.....	533
4.	Veränderungen nach dem Anschlag.....	533
5.	Zusammenfassende Feststellungen	534
VIII.	Arbeitsweise der Berliner Justiz	534
1.	Vorgehen der Justiz im Bereich des islamistischen Terrorismus vor dem Anschlag	534
a)	AG „Extremismus“.....	534
b)	Ansprechpartner Islamismus.....	535
2.	Arbeitsweise der Abteilung 17 der Generalstaatsanwaltschaft Berlin.....	536
a)	Arbeitsbelastung.....	536
b)	Arbeitsweise.....	536
c)	Umgang mit Aliaspersonalien.....	538
d)	Fachaufsicht	540
3.	Aufbau und Zuständigkeit der Abteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin	541
4.	Einbindung der politischen Ebene	541
5.	Kooperation der Justiz- und Sicherheitsbehörden nach dem Anschlag	543
a)	Weimarer Beschluss vom 23. Mai 2017.....	543
aa)	Einrichtung von Staatsschutzzentren	544
bb)	Verstärkte Kooperation zwischen Generalbundesanwalt und Staatsschutzzentren	544
cc)	Staatsverträge zu Staatsschutzsenaten.....	545

dd) Gefährdermanagement	545
ee) Zusammenführung von Verfahren	547
b) Initiative eines GTAZ auf Landesebene	548
c) Austausch innerhalb der Staatsanwaltschaften Berlin.....	549
d) Austausch mit anderen Behörden.....	549
aa) GTAZ	549
bb) Generalbundesanwalt	550
cc) Polizei Berlin	552
dd) Nachrichtendienste	553
ee) Ausländerbehörden.....	554
6. Weitere Verbesserungen nach dem Anschlag	554
7. Zusammenfassende Feststellungen	556
IX. Polizeiliche VP-Führung beim LKA Berlin	557
1. Grundlagen	557
a) Begriffsbestimmungen.....	557
b) Rechtsgrundlagen	557
c) Voraussetzungen der Zusicherung der Vertraulichkeit/ Geheimhaltung	558
2. Polizeiliche VP-Führung im Allgemeinen	559
a) Zuständigkeit.....	559
b) Arbeitsweise.....	560
c) Auswahl und Anwerbung von Quellen	560
d) Beendigung der Zusammenarbeit mit einer VP	561
e) Ausschluss von Doppelverwendungen.....	562
f) Informationserfassung und -steuerung	563
g) Informationsaustausch.....	563
3. Erkenntnisse und Arbeitsweise des LKA 514	564
a) Zuständigkeit und Aufbau	564
b) Einsätze von Vertrauenspersonen	565
c) Zusammenarbeit mit dem LKA 54.....	567
d) Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden	568
e) Arbeitssituation im Jahr 2015/2016	570
f) Befassung des LKA 514 mit Amri.....	571
aa) Befassung vor dem Anschlag	571
bb) Befassung nach dem Anschlag	577
g) Erkenntnisse des LKA 514 zum Umfeld des Amri.....	579

aa)	Einleitung.....	579
bb)	Informationssteuerung zur Ibrahim-Al-Khalil-Moschee im Februar 2015.....	580
cc)	Rolle und Erkenntnisse des LKA 514 im Rahmen der BAO „Filter“.....	581
dd)	Erkenntnisse des LKA 514 im Ermittlungsverfahren gegen Habib Selim.....	583
ee)	Erkenntnisse des LKA 514 aus der Fussilet-Moschee.....	585
h)	Klärung der Frage: „War Amri VP?“.....	586
aa)	Vorbereitung der Sitzung des Innenausschusses des Abgeordnetenhauses am 23. Dezember 2016.....	586
bb)	Fortsetzung der Klärung zur Frage im Januar 2017.....	588
i)	Zusammenfassende Feststellungen.....	590
4.	Erkenntnisse und Arbeitsweise des LKA 651.....	590
a)	Zuständigkeit und Aufbau.....	590
b)	Einsätze von Quellen.....	591
c)	Zusammenarbeit mit dem LKA 5.....	591
d)	Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden.....	592
e)	Befassung des LKA 651 mit Amri.....	593
aa)	Befassung vor dem Anschlag.....	593
bb)	Befassung nach dem Anschlag.....	593
f)	Zusammenfassende Feststellungen.....	595
5.	Befassung des LKA 514 und des Berliner Verfassungsschutzes mit Hinweis 1624.....	595
a)	Vermerk zum Hinweis 1624 vom 4. April 2017 und Auftrag von LKA-Leiter Steiof vom 5. April 2017.....	595
b)	Zeugenschaftliche Äußerungen aus dem LKA 543 vom 10. Februar 2017.....	596
c)	Austausch mit dem BKA zum Hinweis 1624.....	597
d)	Schreiben an SenInnDS Abteilung II zum Hinweis 1624 vom 20. Februar 2017.....	598
e)	Vermerk des LKA 514 vom 7. Dezember 2015.....	598
f)	Recherchen und Ergebnis zum Sachverhalt in LKA 514 und LKA 541.....	599
g)	Schreiben an die EG „City“ des BKA vom 23. Juni 2017.....	600
h)	Fehlendes Antwortschreiben SenInnDS Abteilung II zum Hinweis 1624.....	601
i)	Zeugenaussage des Zeugen Palenda zu dem Sachverhalt.....	604

j) Zeugenaussage des Zeugen Akmann zu dem Sachverhalt	606
k) Zusammenfassende Feststellungen zum Hinweis 1624	608
G. Erkenntnisse der Nachrichtendienste	614
I. Arbeitsweise und Erkenntnisse des Berliner Verfassungsschutzes	614
1. Allgemeines	614
a) Rechtsgrundlagen	614
b) Trennungsgebot.....	614
2. Situation, Organisation und Arbeitsweise des Berliner Verfassungsschutzes.....	615
a) Sicherheitslage 2015/2016.....	615
b) Personalsituation	616
c) Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise	617
3. Austausch zwischen Auswertungsreferat und Beschaffungsreferat	620
4. Zusammenarbeit des Berliner Verfassungsschutzes mit dem LKA 5.....	621
5. Austausch des Berliner Verfassungsschutzes mit anderen Sicherheitsbehörden	622
6. Überschneidungen und Abgrenzung der Aufgaben des Verfassungsschutzes und der Polizei	623
7. Befassung des Berliner Verfassungsschutzes mit Amri.....	626
a) Befassung vor dem Anschlag.....	627
aa) Konkrete Berührungspunkte.....	627
bb) Behandlung im GTAZ.....	631
b) Befassung nach dem Anschlag	633
c) Informationsstand der Abteilung II zu seiner Befassung mit Anis Amri am 3. und 17. Februar 2017.....	635
aa) Vermerk der AG Aufarbeitung vom 3. Februar 2017.....	635
• Behördenzeugnis zu Anis Amri vom 26. Januar 2016.....	635
• GTAZ-Sitzung am 4. Februar 2016	640
• Schreiben des BKA vom 4. Februar 2016.....	640
• GTAZ-Sitzung am 17. Februar 2016	641
• GTAZ-Sitzung am 19. Februar 2016	641
• Übermittlung von Fotos des Anis Amri am 22. Februar 2016 ...	642
• Übermittlung vom 24. Februar 2016 zur Gefährdereinstufung des Amri am 17. Februar 2016	642
• GTAZ-Sitzung am 26. Februar 2016	642
• Übermittlung der Fotos aus der Auswertung des Handys des Amri	642

- Übermittlung eines BKA-Schreibens durch das BfV am 1. März 2016..... 643
- Übermittlung einer Deckblattmeldung durch das BfV am 7. März 2016..... 643
- Mitteilung des LKA Berlin vom 15. März 2016 zur Gefährdereinstufung des Amri am 11. März 2016 643
- Mitteilung des LKA Berlin zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Anis Amri vom 23. März 2016 ... 644
- Personenerfassung des Amri und Auftrag zur weiteren Lichtbildvorlage vom 29. März 2016..... 645
- Anforderung der Sichtvermerksunterlagen (Visa-Verfahren) zu Anis Amri am 1. April 2016..... 645
- GTAZ-Sitzung am 13. April 2016 646
- Nachrichtlicher Erhalt des Amtshilfeersuchens des LKA Berlin an das LKA NRW am 27. April 2016 646
- Beantwortung einer Erkenntnisanfrage des BAMF am 2. Mai 2016..... 646
- Übermittlung des BfV zur Gefährdereinstufung des Amri durch das LKA NRW am 19. Mai 2016..... 646
- GTAZ-Sitzung am 15. Juni 2016..... 647
- Übermittlung eines Schreibens zu einer Treffermeldung der Bundespolizeiinspektion Konstanz durch das BfV am 1. August 2016 und 3. August 2016..... 647
- Übermittlung eines Fernschreibens des LKA NRW und einer Niederschrift des BAMF durch das BfV am 8. August 2016..... 647
- GTAZ-Sitzung am 2. November 2016..... 648
- Schreiben des BfV zu übermittelten Informationen des BKA vom 8. November 2016..... 648
- „Exkurs“ zum Islamseminar in der Fussilet-Moschee vom 30. September 2016 bis zum 2. Oktober 2016..... 649
- bb) Vermerk zur „Nachbearbeitung Anschlag Weihnachtsmarkt“ vom 17. Februar 2017 650
 - Verwahrtgelasse im Referat II C..... 651
 - Schreiben des BfV vom 27. November 2015 651
 - Volltextsuche in AMANDA..... 651
 - Volltextsuche über ein Laufwerk des Referats II C..... 651
- d) Quellenmeldung vom 11. Mai 2016 mit Bildanlage zu Fotos von Anis Amri, Umstände des Auffindens sowie Informationssteuerung in diesem Zusammenhang 652

aa)	Einleitung.....	652
bb)	Vermerk vom 3. Februar 2017, Anordnung zur Öffnung der Verwahrgeleise vom 15. Februar 2017 und Darstellung zur Auffindung eines Aktenstücks vom 17. Februar 2017.....	653
cc)	Quellenmeldung vom 11. Mai 2016 und nicht versendete Deckblattmeldung	654
	• Aufgefundenes Aktenstück vom 11. Mai 2016	654
	• Umgang mit dem Aktenstück beim Auffinden im Jahr 2017.....	655
	• Veranlassung einer Lichtbildvorlage zu dem Aktenstück im März 2017.....	655
	• Übermittlung des Aktenstücks an den Sonderbeauftragten Bruno Jost.....	656
	• Aussagen von Mitarbeitenden sowie der Abteilungsleitung der Abteilung II zu dem Aktenstück und seiner inhaltlichen Zuordnung	656
dd)	Vermerk zum Auffinden eines Aktenstücks vom 15. März 2017 und Information der Abteilungs- und Hausleitung.....	658
	• Auffindevermerk.....	658
	• Aussagen zur Auffindesituation des Aktenstücks aus dem Referat II C	659
	• Aussage des damaligen Abteilungsleiters Palenda zum Auffinden des Aktenstücks.....	660
ee)	Schreiben der Abteilung II an BKA, LKA und BfV zu dem Sachverhalt	661
ff)	Information zur Quellenmeldung vom 11. Mai 2016 und zur Auffindesituation des Aktenstücks an den Verfassungsschutzausschuss des Abgeordnetenhauses.....	662
	• Erste Version des Sprechzettels	663
	• Zweite Version des Sprechzettels	663
	• Dritte Version des Sprechzettels.....	664
	• Vierte Version des Sprechzettels	664
	• Feststellungen zu den vier Versionen des Sprechzettels	665
	• Aussagen zu der Streichung des Satzes aus dem Sprechzettel...	665
gg)	Aussagen zum Sachverhalt von Zeuginnen und Zeugen des Berliner Verfassungsschutzes sowie von Staatssekretär Akmann	667
hh)	Schlussfolgerung zu der Meldung vom 11. Mai 2016 und zum Umgang mit den später aufgefundenen Fotos zu Anis Amri und der Personengruppe	671

8. Beobachtung von Bestrebungen (Netzwerken, Strukturen und Einzelpersonen).....	671
9. Erkenntnisse über Moscheen	674
a) Fussilet-Moschee.....	674
b) Erkenntnisse aus der Sachakte „Fussilet 33 e. V.“.....	677
aa) Einleitung.....	677
bb) Schreiben an das BfV zur Facebook-Seite „Masjid At-Tawbah-Berlin“ vom 14. April 2016	678
cc) Unterlage des LKA 642 zu einem Islamseminar in der Fussilet-Moschee am 9. Januar 2016	678
dd) Quellenmeldung aus der Fussilet-Moschee vom 11. Mai 2016..	679
ee) Quellenmeldung aus der Fussilet-Moschee vom 2. Juni 2016 ...	680
ff) Quellenmeldung aus der Fussilet-Moschee vom 6. Juni 2016 ...	680
gg) Quellenmeldung aus der Fussilet-Moschee vom 8. Juni 2016 ...	680
hh) Anfrage zur Übermittlung von Auskünften vom 15. Juni 2016 .	681
ii) Deckblattmeldung des BfV vom 21. Juni 2016	681
jj) Quellenmeldung vom 25. Juni 2016	681
kk) Auftrag zur Lichtbildvorlage vom 13. Juli 2016	681
ll) Quellenmeldung vom 14. Juli 2016	682
mm) Vermerk vom 15. Juli 2016	682
nn) Quellenmeldung vom 29. Juli 2016	682
oo) Quellenmeldung vom 5. August 2016.....	683
pp) Bitte um Lichtbildvorlage vom 8. August 2016	683
qq) Quellenmeldung vom 2. September 2016	684
rr) Anfrage des BfV vom 7. September 2016.....	684
ss) Vermerk des Referats II C vom 12. September 2016 zum bevorstehenden Islamseminar in der Fussilet-Moschee	684
tt) Vermerk des Referats II C vom 14. September 2016 sowie Dokumentationsauftrag zum bevorstehenden Seminar in der Fussilet-Moschee	685
uu) Quellenmeldungen vom 16. September 2016.....	686
vv) Quellenmeldung vom 13. Oktober 2016	687
ww) Dokumentationsbericht des Referats II E vom 18. Oktober 2016.....	688
xx) Feststellungsbericht des LKA 642 zum Mittagsgebet in der Fussilet-Moschee vom 12. August 2016 sowie Feststellung des LKA 514 vom August 2016	688

yy)	Speicherung Datensatz Rostam A. in NADIS am 25. Oktober 2016.....	689
zz)	Auftrag zur Lichtbildvorlage vom 28. Oktober 2016	689
ab)	Speicherung Husan S. H. vom 31. Oktober 2016	689
ac)	Quellenmeldung vom 7. November 2016	690
ad)	Quellenmeldung vom 22. November 2016.....	690
ae)	Observationsauftrag Semsettin E. vom 22. November 2016.....	690
af)	Deckblattmeldung des BfV vom 2. Dezember 2016	691
ag)	Quellenmeldung zu Rostam A. vom 14. Dezember 2016	691
ah)	Quellenmeldung zu Soufiane A. vom 19. Dezember 2016.....	691
ai)	Unterrichtung des Senators zur aktuellen Erkenntnislage „Fussilet 33 e. V.“ vom 22. Dezember 2016	692
aj)	Mitteilung an das LfV Baden-Württemberg zu Maximilian R. vom 23. Dezember 2016.....	693
ak)	Bitte an das BfV um Freigabe von Informationen am 3. Januar 2017.....	695
al)	Auftrag zur Lichtbildvorlage zu insgesamt 119 Personen am 10. Januar 2017	695
am)	Übermittlung von Lichtbildern durch die GenStA Berlin am 18. Januar 2017	695
an)	Quellenmeldung vom 19. Januar 2017.....	695
ao)	Observationsberichte Semsettin E.....	696
ap)	Quellenmeldung vom 23. Januar 2017.....	696
aq)	Freigabe von Quelleninformationen des BfV für die Verbotsprüfung vom 23. Januar 2017	696
ar)	31. Januar 2017 – Lichtbilder des Amri zur Nutzung im Verbotsverfahren.....	696
as)	Deckblattmeldung des BfV vom 9. Februar 2017	697
at)	Quellenmeldung vom 9. Februar 2017.....	697
au)	Bitte um Lichtbildvorlage zu 27 Personen vom 9. Februar 2017	697
av)	Quellenmeldung vom 10. Februar 2017.....	698
aw)	Erkenntnismitteilung des BfV vom 11. Februar 2017	698
ax)	Anfrage an die Polizei Berlin vom 21. Februar 2017	698
ay)	Vermerk zum Auffinden eines Aktenstücks vom 15. März 2017.....	698
az)	Weitere Erkenntnisse der Abteilung II zum „Fussilet 33 e. V.“ aus dem Lagebild Islamismus/islamistischer Terrorismus 2016.....	699

c) Weitere Moscheen.....	700
10. Erkenntnisse der Abteilung II aus dem Fall „Berolina“.....	700
11. Erkenntnisse der Abteilung II aus dem Fallkomplex „Feuerrot“.....	701
12. Erkenntnisse der Abteilung II aus dem Fallkomplex „Safran“.....	702
13. Fallkomplex „Opalgrün“.....	703
a) Befassung vor dem Anschlag.....	703
b) Hinweise aus Februar 2017.....	707
c) Abweichende Bewertungen der Glaubwürdigkeit der Quelle.....	708
d) Überprüfung des Hinweises aus Februar 2017 durch den Berliner Verfassungsschutz.....	710
e) Abschaltung der Quelle.....	713
f) Unterlassene Übermittlung des Hinweises aus Mai 2017.....	718
g) Zusammenhänge zu Kontaktpersonen des Amri und zur Fussilet- Moschee.....	719
h) Fehlende Koordinierung des Quelleneinsatzes.....	719
i) Übermittlung an den GBA im November 2019.....	720
j) Verbindungen zur Organisierten Kriminalität.....	722
k) Zusammenfassende Feststellungen.....	723
14. Fallkomplex „Glutrot“.....	724
15. Veränderungen nach dem Anschlag.....	727
16. Zusammenfassende Feststellungen.....	728
II. Erkenntnisse von Nachrichtendiensten auf Bundesebene.....	729
1. Allgemeines.....	729
a) Nachrichtendienste in Deutschland.....	729
b) Erkenntnisse zum Fall Amri.....	729
2. Zusammenarbeit des BfV mit Berliner Sicherheitsbehörden.....	730
a) Berliner Verfassungsschutz.....	730
b) LKA Berlin.....	733
3. Zuständigkeit bei bundeslandübergreifenden Sachverhalten.....	733
4. Befassung des BfV mit Amri.....	734
5. Zusammenfassende Feststellungen.....	736
III. Erkenntnisse ausländischer Nachrichtendienste.....	737
1. Allgemeines.....	737
2. Erkenntnisse des DGST Marokko.....	737
H. Der Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016.....	741
I. Sicherheitslage in Berlin vor dem Anschlag.....	741

1.	Allgemeines	741
2.	Gefährdungsbewertung von Weihnachtsmärkten	742
3.	Maßnahmen zur Sicherung von Weihnachtsmärkten in Berlin	743
II.	Anschlagsgeschehen und Flucht	745
1.	Vortatgeschehen.....	745
2.	Anschlagsgeschehen.....	746
III.	Einsatz der Sicherheitskräfte	750
1.	Organisationsstrukturen ab dem Zeitpunkt des Anschlags	750
a)	Allgemeine Aufbauorganisation	750
b)	Phase 1 der Besonderen Aufbauorganisation	750
c)	Phase 2 der Besonderen Aufbauorganisation	753
d)	Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch den Generalbundesanwalt und Übernahme der Gesamteinsatzführung durch das BKA.....	756
e)	Nicht erfolgte Einbindung des LKA 514 im Rahmen der BAO zur Anschlagsbewältigung.....	759
2.	Zusammenarbeit des LKA Berlin und des BKA	761
3.	Einsatz und Tatortarbeit	763
a)	Alarmierung	763
b)	Klassifizierung der Lage.....	765
c)	Zeugen	767
d)	Hinweisbearbeitung.....	771
e)	Ermittlungen am Tatort Breitscheidplatz.....	772
aa)	Allgemeines	772
bb)	Tatortarbeit und Spurensicherung	775
	• Fahrtroute des LKW.....	775
	• Spuren zum möglichen Einsatz einer Schusswaffe.....	776
	• Auffinden eines Mobiltelefons des Amri	776
f)	Spurensicherung an Zugmaschine, Führerhaus und Auflieger	778
aa)	Spurensicherung am Führerhaus	778
bb)	Abtransport des LKW	780
cc)	Spurensicherung an der Zugmaschine.....	782
	• Auffinden eines Portemonnaies mit einer Duldungsbescheinigung	784
	• Sicherung von Fingerabdruckspuren an der Zugmaschine	788

• Auffinden eines Zettels mit der Beschriftung „Hardenbergstrb“	788
dd) Spurensicherung am Sattelaufleger	789
g) Ermittlungen am Tatort Friedrich-Krause-Ufer	789
h) Tatwaffe und Munition	791
i) Mobiltelefone des Amri	792
j) Mobiltelefon des getöteten LKW-Fahrers Lukasz U.	793
aa) Auffindesituation	793
bb) Erkenntnisse zum Vortatgeschehen und Tathergang aus der Auswertung des Mobiltelefons	795
k) Spurengutachten des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags	796
aa) Daktyloskopische Spuren	797
bb) DNA-Spuren	797
cc) Tatwaffe	799
IV. Fahndungsmaßnahmen	800
1. Vorübergehende Festnahme des N. B. und Auswirkungen dessen auf die Ermittlungen	800
2. Maßnahme 300	804
3. Personenfahndung nach Amri	806
a) Durchsuchungen	807
b) Aufträge an Quellen	808
c) Erkenntnisse aus der VP-Führung des BKA	809
d) GSG 9-Einsatz am Beusselmarkt	810
4. Kontrolle von Kontaktpersonen	811
5. Abfragen zu Anis Amri und Kontaktpersonen in POLIKS vor und nach dem Anschlag	813
6. LoS „Berolina“	816
V. Informationen zu behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anschlag aus dem elektronischen Dokumentationssystem EPS-Web	817
1. Informationen zu Tat, Täter und behördlichen Maßnahmen im Rahmen der Anschlagsbewältigung aus dem EPS-Web-Protokoll des UA Tatort ..	817
a) Einträge vom 19. Dezember 2016	818
b) Einträge vom 20. Dezember 2016, 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr	818
c) Einträge vom 20. Dezember 2016, 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr	820
d) Einträge vom 20. Dezember 2016, 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr	821
e) Einträge vom 20. Dezember 2016, 18.00 Uhr bis 0.00 Uhr	823

f)	Einträge vom 21. Dezember 2016, 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr	824
g)	Einträge vom 21. Dezember 2016, 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr	825
h)	Einträge vom 21. Dezember 2016, 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr	827
i)	Einträge vom 21. Dezember 2016, 18.00 Uhr bis 0.00 Uhr	828
j)	Einträge vom 22. Dezember 2016, 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr	830
k)	Einträge vom 22. Dezember 2016, 12.00 Uhr bis 0.00 Uhr	831
l)	Einträge vom 23. Dezember 2016.....	833
2.	Informationen zum Behördenhandeln im Nachgang des Anschlags aus den EPS-Web-Protokollen des UA Ermittlungen und des LKA 6	835
a)	Einträge vom 19. Dezember 2016.....	835
b)	Einträge vom 20. Dezember 2016.....	836
c)	Einträge vom 21. Dezember 2016.....	843
d)	Einträge vom 22. Dezember 2016.....	847
e)	Einträge vom 23. Dezember 2016.....	850
f)	Einträge vom 24. Dezember 2016.....	852
g)	Einträge vom 25. Dezember 2016.....	852
h)	Einträge vom 26. Dezember 2016.....	853
VI.	Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt	853
VII.	Amri als Einzeltäter?	856
1.	Unterstützung bei der Tat	856
a)	Tatbeteiligung des „Moadh Tounsi“	856
b)	Tatbeteiligung des Ben Ammar	857
c)	Hinweise auf weitere Tatbeteiligte.....	864
2.	Unterstützung bei der Flucht.....	864
3.	Mitwisserschaft im Berliner islamistischen Umfeld	866
4.	Erkenntnisse zu Amri aus Zeugenvernehmungen im Zusammenhang mit der Wohnung in der Freienwalder Straße.....	869
a)	Wohnungsgeber Kamel A.....	869
b)	Belhassen K.	870
c)	Salah A.....	870
d)	Khaled A.	871
e)	Von Amri genutzter Laptop.....	873
5.	Einzeltäterthese der Ermittlungsbehörden.....	874
VIII.	Ausreisesachverhalte EG „Travel“/FK „Glutrot“	879
IX.	Vorwürfe eines möglichen Geheimnisverrats im Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen.....	881

X.	Notfallseelsorge und Betreuung von Betroffenen am Tatort und im Nachgang des Anschlags.....	883
1.	Psychosoziale Notfallversorgung und Krisenintervention (PSNV).....	883
a)	Einsatz der PSNV am Abend des Anschlags.....	883
b)	Zusammenarbeit mit der Berliner Polizei.....	885
c)	Zusammenarbeit mit der Berliner Verwaltung	885
aa)	Arbeitskreis PSNV und Rahmenvereinbarung	885
bb)	Zentrale Anlaufstelle	886
cc)	Gesetzesentwurf PSNVG	887
d)	Defizite und Verbesserungen seit dem Anschlag.....	887
2.	Betreuung von Betroffenen im Nachgang des Anschlags.....	888
a)	Aufnahme der Arbeit des Opferbeauftragten von Berlin	888
b)	Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden	890
c)	Bearbeitungsdauer in Berliner Behörden.....	891
d)	Umsetzung der Regelungen zum Opferschutz.....	892
e)	Verbesserungen seit dem Anschlag.....	892
3.	Weiterer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Nachbetreuung von Betroffenen	894
XI.	Aufarbeitung durch den Senat von Berlin	895
XII.	Zusammenfassende Feststellungen	897
I.	Der Vermerk des LKA Berlin vom 1. November 2016 und nachträgliche Veränderungen.....	899
I.	Der Vermerk des LKA Berlin vom 1. November 2016	899
1.	Bearbeitung des Vorgangs wegen Betäubungsmittelhandels durch das LKA 541	899
2.	Schreiben des Herrn KOK L – 1 vom 29. September 2016 an das LKA NRW.....	899
3.	Anlegung einer Strafanzeige durch Herrn KOK L – 1 am 20. Oktober 2016.....	900
4.	Erstellung eines Einleitungsberichts durch Frau KK'in W – 2	900
5.	Führungsinformation vom 22. Dezember 2016.....	901
II.	Nachträgliche Änderung des Vermerks im Januar 2017.....	902
1.	Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft Berlin	902
a)	Telefonat zwischen Herrn OStA Eckert und Herrn KOK L – 1 am 2. Januar 2017	903
b)	Strafanzeige vom 20. Oktober 2016 in der Fassung vom 2. Januar 2017	903

c)	Bericht des KOK L – 1 vom 1. November 2016 in der Fassung vom 17. Januar 2017	904
d)	Telefonat des Herrn OStA Eckert mit dem LKA 544 am 18. Januar 2017	904
e)	Veränderung des POLIKS-Vorgangs am 18. Januar 2017.....	904
f)	Übergabe des ausgedruckten Vorgangs an die Staatsanwaltschaft Berlin am 19. Januar 2017	905
2.	Weitere Bearbeitung des Vorgangs durch die Staatsanwaltschaft Berlin und das LKA 544	906
III.	Strafrechtliche Ermittlungen wegen des Vorwurfs der Aktenmanipulation.....	907
1.	Entdeckung der Änderungen durch den Sonderbeauftragten Jost	907
2.	Ermittlungsverfahren gegen Beamte des LKA Berlin	909
IV.	Zusammenfassende Feststellungen	912
4.	Abschnitt: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	913
A.	Zusammenfassende Bewertung der Untersuchungsergebnisse	913
I.	Strukturelle Defizite und unzureichende personelle Ausstattung im LKA Berlin	913
II.	Unzureichender Informationsaustausch innerhalb der Sicherheitsbehörden und zwischen den Sicherheits- und Justizbehörden.....	915
III.	Problem der Vielzahl an Zuständigkeiten	918
IV.	Fehlender Druck im Verbotverfahren gegen den „Fussilet 33 e. V.“.....	919
V.	Keine umfassende Aufklärung des Kontaktumfelds des Amri.....	920
VI.	Operativmaßnahmen	921
VII.	Fehleinschätzung des LKA Berlin hinsichtlich des Amri	923
VIII.	Möglichkeiten der Erlangung eines Haftbefehls	924
IX.	Unzureichende Nutzung von Erkenntnissen der polizeilichen VP-Führung.....	924
X.	Passive Rolle des Berliner Verfassungsschutzes	926
XI.	Maßnahmen und Defizite im Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen	927
B.	Verbesserungen und Veränderungen nach dem Anschlag	929
I.	Polizeistrukturereform.....	929
II.	Einrichtung neuer Referate bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport	930
III.	Personelle und materielle Ausstattung der Polizei Berlin	930
IV.	Arbeitsabläufe im LKA Berlin.....	931
V.	Anti-Terror-Plan SAVE.....	932
VI.	Anti-Terror-Übungen	933
VII.	Umstrukturierung im Berliner Verfassungsschutz.....	934
VIII.	Risikobewertung potenziell gewaltbereiter Personen	934

IX. Arbeitsweise und Informationsaustausch der Justizbehörden	935
X. Zusammenarbeit der Berliner Sicherheits- und Justizbehörden	935
XI. Zusammenarbeit der Berliner Behörden mit Bundesbehörden und Behörden anderer Bundesländer	936
XII. Reform des ASOG Bln	937
XIII. Opferbetreuung	938
XIV. Schutzkonzepte für öffentliche Räume	938
C. Schlussfolgerungen	940
I. Schaffung effektiver Organisationsstrukturen	940
II. Erweiterung der Befugnisse	940
III. Intensivierung der Zusammenarbeit Berliner Behörden mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer	941
IV. Verbesserung des Umgangs mit islamistischen Netzwerken und des Vorgehens gegen derartige Strukturen	942
5. Abschnitt: Verzeichnisse	943
A. Chronologischer Überblick	943
B. Übersicht zu Kontaktpersonen des Amri	947
C. Fundstellenübersicht zu den Fragen des Untersuchungsauftrags	952
D. Abkürzungsverzeichnis	966
E. Personenverzeichnis	970
F. Aktenplan	979
Anlage	1053
Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. September 2019	1053
Sondervoten	1085
A. Sondervotum der Fraktion Die Linke	1085
B. Sondervotum der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	1179
C. Sondervotum der Fraktion der AfD	1215
D. Sondervotum der Fraktion der FDP	1219

1. Abschnitt: Verfahren

A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag

I. Einsetzungsbeschluss

Das Abgeordnetenhaus von Berlin – 18. Wahlperiode – hat in seiner 13. Sitzung am 6. Juli 2017 beschlossen (Drucksache 18/0462), gemäß Art. 48 der Verfassung von Berlin einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, um das Ermittlungsvorgehen im Zusammenhang mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 zu untersuchen.

II. Untersuchungsauftrag

Das Abgeordnetenhaus von Berlin erteilte dem Untersuchungsausschuss mit dem Einsetzungsbeschluss folgenden Untersuchungsauftrag:

A. Vorfragen

Aufenthalt und Identifizierung des Amri

1. Welche Erkenntnisse gibt es darüber, wo sich Amri seit seiner Einreise nach Deutschland im Juli 2015 bis zu seinem Tod mit welchen Identitäten aufgehalten hat (Bewegungsprofil) und wo wurde er von welchen Stellen mit welcher Identität registriert? Wann fanden durch welche Behörden Abgleiche mit oder Übermittlungen an zentral geführte Datenbanken mit jeweils welchen Ergebnissen statt?
2. Wann, von wem und auf Grund welcher Umstände wurde Amri eindeutig identifiziert und wann erhielten welche Behörden Kenntnis von der wahren Identität Amris?
3. Wann waren welche Behörden des Landes Berlin in welcher Weise mit Amri befasst (Landeschronologie Berlin)?

Einstufung des Amri als Gefährder und als Träger extremistischer Bestrebungen sowie Ermittlungsverfahren

4. Welches LKA war in chronologischer Abfolge und auf Grund welcher Kriterien jeweils für Amri als Gefährder zuständig und hat auf Grund welcher Kriterien, welcher Erkenntnisse, für welchen Zeitraum Amri als Gefährder mit welchem Gefährdungsgrad eingestuft (Chronologie der Einstufung)?
5. Warum wurde Amri Anfang 2016 bei seiner Ankunft am Berliner ZOB von der Berliner Polizei angesprochen und erkennungsdienstlich behandelt? Warum wurde später dem LKA Berlin vom LKA NRW vorgeworfen, durch die offene Maßnahme gegen „Absprachen“ verstoßen zu haben? Welcher Art waren diese „Absprachen“ und ggf. warum hielt sich das LKA Berlin nicht an diese?
6. Welche Rolle spielt bei der Gefährder-Bewertung durch die Berliner Sicherheitsbehörden eine sich verändernde Nähe eines Gefährders zum Drogenmilieu oder zur allgemeinen Kriminalität?

7. Welche Verfassungsschutzbehörde war in chronologischer Abfolge und auf Grund welcher Kriterien jeweils für Amri als Träger extremistischer Bestrebungen zuständig und zu welchem Zeitpunkt, mit welchen Mitteln und auf Grund welcher Erkenntnisse und mit welchen Ergebnissen erfolgte eine Überwachung Amris durch den Berliner Verfassungsschutz oder den Verfassungsschutz des Bundes oder anderer Länder?
 8. Inwieweit erfolgt eine Abstimmung zwischen Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz und LKA, um im Milieu gewaltbereiter Islamisten mögliche Beobachtungslücken zu vermeiden?
 9. Zu welchen Personen, die von wem und aus welchen Gründen als Gefährder oder als Träger extremistischer Bestrebungen eingestuft wurden, oder weiteren relevanten Personen hatte Amri wann in Deutschland Kontakt?
 10. Welche strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurden bundesweit gegen Amri unter welcher Identität, mit welchen Ergebnissen geführt und war gewährleistet, dass die Generalstaatsanwaltschaft Berlin in den Informationsfluss im GTAZ eingebunden war? Welches strafrechtlich relevante Verhalten des Amri ist den Berliner Behörden bekannt?
 11. Wann, mit welchem Inhalt und in welcher Form wurde vor dem Anschlag von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, dem LKA Berlin oder dem Berliner Verfassungsschutz die Hausleitung der jeweils zuständigen Senatsverwaltung über Amri informiert und ggf. mit welchem Ergebnis?
 12. Wie liefen die Zusammenarbeit und der Informationsfluss zwischen dem GTAZ und den Berliner sowie den nordrhein-westfälischen Landesbehörden ab? Welche Berliner Landesbehörden waren wann und wie im GTAZ eingebunden?
- B. Erkenntnisse von Behörden des Landes Berlin bis zur Beendigung der Überwachungsmaßnahmen am 21. September 2016

Prüfung der zeitnahen Vorlage aller Erkenntnisse bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft

13. In welcher Form waren das LKA Berlin und die Generalstaatsanwaltschaft Berlin in die Prüfung des LKA NRW eingebunden, die verdichteten Erkenntnisse zu Amri bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft vorzulegen, um ein Strafverfahren wegen gewerbsmäßigen Betruges und fortgesetzter mittelbarer Falschbeurkundung einzuleiten (Chronologie des „Behördenhandelns um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“ mit Stand Februar 2017 – Bundeschronologie: 13.04.2016)?
14. Wurde eine solche Bündelung zu einem anderen Zeitraum erwogen und aus welchen Gründen kam es zu keiner Bündelung bei einer Staatsanwaltschaft?

Gewährleistung von Operativmaßnahmen durch das LKA Berlin

15. Aus welchem Grund hat das LKA Berlin ab dem 15.06.2016 Operativmaßnahmen in bisherigem Umfang nicht mehr gewährleistet (Bundeschronologie: 15.06.2016)?

16. Welcher Umfang wurde bis dahin und welcher danach gewährleistet und wer hat den neuen Umfang der Operativmaßnahmen nach welchen Kriterien entschieden und wer ist wann durch wen darüber informiert worden?
17. Wann und in welchen Zeiträumen wurde mit welchem Ergebnis die Kommunikation des Amri überwacht? Wie viele Protokolle sind darüber gefertigt worden? Wann erfolgte jeweils die Auswertung im LKA und ggf. die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft oder andere Behörden?
18. Wer traf wann aus welchen Beweggründen die Entscheidung, Amri nach dem 15.06.2016 nicht mehr zu observieren? Wer war an dieser Entscheidung beteiligt?
19. Aus welchem Grund wurden nach Einstellung der Observation am 15.06.2016 beim Amtsgericht Tiergarten weitere Observationsbeschlüsse gegen Anis Amri bis zum 21.10.2016 erwirkt? Welche Anhaltspunkte bzw. welche Gefährlichkeitsprognose lag neuerlichen Observationsbeschlüssen zugrunde? Wer veranlasste die Anregungen für weitere Observationsbeschlüsse?
20. Welche Erkenntnisse über weitere mögliche Straftaten des Amri erbrachten die Operativmaßnahmen bis zum 21.09.2016? Wie wurde ggf. mit diesen Erkenntnissen umgegangen und wann wurden sie ggf. an die Staatsanwaltschaft übermittelt?

Beteiligung des Amri an einer gefährlichen Körperverletzung in einem Neuköllner Lokal und Ausreiseversuch im Juli 2016

21. Welche gegebenenfalls auch verfassungs- und staatsschutzrelevanten Erkenntnisse liegen über die Beteiligten an einer gefährlichen Körperverletzung in einem Neuköllner Lokal im Juli 2016 vor und auf Grund welcher Erwägungen wurde von wem entschieden, dass keine Anklage gegen Amri erhoben wird?
22. Gegen welche anderen Personen wurde ggf. ermittelt und mit welchem Ergebnis?
23. Welche Erkenntnisse liegen bei Berliner Behörden darüber vor, dass Amri Ende Juli 2016 über Italien in sein Heimatland Tunesien ausreisen wollte (Bundeschronologie: 04.04.2016 – 21.09.2016) und warum die Bundespolizei den Versuch Amris, nach Zürich zu reisen, vor dem Grenzübertritt verhindert hat (Bundeschronik 29.07.2016 – 01.08.2016)?

Beendigung der Überwachungsmaßnahmen am 21. September 2016

24. Welche Erkenntnisse und Erwägungen lagen der Entscheidung zu Grunde, die Überwachungsmaßnahmen gegen Amri am 21.09.2016 zu beenden, und lagen den Beteiligten alle bis dahin bei deutschen Behörden vorliegenden Erkenntnisse über Amri vor?
25. Von wem wurde diese Entscheidung getroffen und wer war an dieser Entscheidung beteiligt?

26. Welche Prioritätenentscheidung des LKA hat dazu geführt, dass die Observation von Amri zu Gunsten anderer Maßnahmen beendet wurde?
27. Trifft es zu, dass der Berliner Verfassungsschutz keine Kenntnis von den auslaufenden Überwachungsmaßnahmen erhielt (Inhaltsprotokoll VerfSch 18/1, 8.02.2017)?
28. Hat es – und wenn ja, wann, wie viele und mit welchem Inhalt – polizeiliche Feststellungs- und Beobachtungsberichte zu Amri bei der Berliner Polizei gegeben?

C. Die Abläufe vom 22. September 2016 bis zum Anschlag am 19. Dezember 2016

Erfassung des Amri als „Foreign Fighter“, Mitteilungen aus Marokko, Erkenntnisse über Mobilfunknummern des Amri und Aufenthalt in Berlin

29. Erhielten das LKA Berlin und der Berliner Verfassungsschutz Kenntnis von der Erfassung des Amri als „Foreign Fighter“ im INPOL-System durch das BKA (Bundeschronologie: 13.10.2016) und ggf. wann?
30. Wann erhielten das LKA Berlin und der Berliner Verfassungsschutz Kenntnis von den zusammengefassten Mitteilungen des BKA zu Informationen aus Marokko an das LKA NRW (Bundeschronologie 14.10.2016), wonach Amri Anhänger des sog. IS sei und „ein Projekt“ ausführe?
31. Was war der Inhalt der zusammengefassten Mitteilungen? Welche Maßnahmen erfolgten daraufhin durch wen?
32. Erhielten das LKA Berlin und der Berliner Verfassungsschutz Kenntnis von der Mitteilung des BKA an das LKA NRW, dass Amri „eine bestimmte Rufnummer“ nutze und sich illegal in Berlin aufhalte (Bundeschronologie: 26.10.2016)?
33. Erhielten das LKA Berlin und der Berliner Verfassungsschutz Kenntnis von der Feststellung des LfV NRW, dass ein Amri zuzuordnendes Mobiltelefon im Raum Berlin-Brandenburg eingebucht sei (Bundeschronologie: 28.10.2016)?
34. Wurden ggf. neue Überwachungsmaßnahmen, insbesondere eine erneute Telekommunikationsüberwachung, durch das LKA Berlin oder durch den Berliner Verfassungsschutz geprüft?
35. Welches waren ggf. die der Entscheidung zu Grunde liegenden Erwägungen?
36. Welche Erkenntnisse hatten Berliner Behörden jeweils über die Wohnungen, die Amri nutzte, oder über andere Orte, an denen er sich gewöhnlich aufhielt?
37. Wie und wann kam im Zusammenhang mit Amri und der Beschäftigung der Berliner Sicherheitsbehörden mit ihm die „Richtlinie für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten“ (= Zusammenarbeitsrichtlinie) zum Tragen? Welche

Erkenntnisse hat das Bundesamt für Verfassungsschutz in diesem Zusammenhang wann wem im Land Berlin übermittelt?

38. Gibt es weitere Hinweise von Geheimdiensten aus Drittstaaten? Wenn ja, welche und wie lief die Information ab?

Folgen der amtlichen Abmeldung des Amri in Emmerich am Rhein und des illegalen Aufenthalts in Berlin

39. Welche aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen wurden gegen Amri seit seinem erstmaligen Aufenthalt in Deutschland von wem, bezogen auf welche Identität und mit welchem Ergebnis vorgenommen?
40. Welche Folge hatten der illegale Aufenthalt von Amri in Berlin und die Abmeldung des Amri von Amts wegen von der Wohnanschrift in Emmerich am Rhein für die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden in der Aufteilung zwischen Nordrhein-Westfalen und Berlin und gab es zu irgendeiner Zeit eine ausländerrechtliche Zuständigkeit des Landes Berlin?
41. Gab es im Austausch der Behörden des Landes Berlin und des Landes Nordrhein-Westfalen Bemühungen, Amri in Abschiebegewahrsam zu nehmen, nachdem er von tunesischen Stellen am 24.10.2016 als tunesischer Staatsangehöriger anerkannt wurde (Bundeschronologie: 24.10.2016) oder nachdem die Stadt Köln bei der tunesischen Auslandsvertretung einen Antrag auf Ausstellung von Passersatzpapieren gestellt hatte (Bundeschronologie: 27.10.2016)?

Überwachung der Moschee des Fussilet 33 e. V.

42. Was war das Ziel der Überwachungsmaßnahmen an der Moschee des Fussilet 33 e. V.? Wurde Amri bereits während der laufenden Überwachung der Moschee identifiziert und wie wurde gegebenenfalls mit dieser Information umgegangen?
43. Mit welchen Operativmaßnahmen wurde die Fussilet 33 Moschee durch welche Berliner Behörden beobachtet? Waren die Generalbundesanwaltschaft, andere Sicherheitsbehörden oder Nachrichtendienste in die Entscheidung involviert?
44. Wie umfänglich und wie zeitnah erfolgte die jeweilige Auswertung? Wurden ggf. Erkenntnisse aus der Videoüberwachung an andere Institutionen weitergereicht?
45. Aus welchem Grunde und für welchen Zeitraum lagen richterliche Beschlüsse zur Videoobservation vor?
46. Bestand auf Grundlage der bestehenden Erkenntnisse Anlass zu Gefahrenabwehrmaßnahmen? Gegebenenfalls: Wer hat auf welcher Grundlage solche Maßnahmen veranlasst?
47. Inwieweit hat der Berliner Verfassungsschutz die Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem in der Fussilet 33 Moschee geplanten Islamseminar ausgewertet, bzw. warum ist das ggf. nicht oder nur beschränkt geschehen?

48. Welche Erkenntnisse gab es über Verbindungen von Aktivisten bzw. Gästen der Fussilet 33 Moschee zum sogenannten „Islamischen Staat“ oder anderen Gruppierungen mit terroristischen Bestrebungen?
49. Ergaben sich im Zusammenhang mit der Observation der Moschee oder des Vereins Hinweise auf die Planung bzw. Vorbereitung von Staatsschutzdelikten allgemein und/oder des Berliner Weihnachtsmarktanschlags im Besonderen? Falls ja, wann und welche?
50. Welche Gefahr ging nach Einschätzung des Berliner Landeskriminalamts und des Berliner Verfassungsschutzes von dem Fussilet 33 Verein und seinen Anhängern in welchem Zeitraum aus?
51. Gibt es Hinweise, dass andere Aktivisten oder Besucher der Fussilet 33 Moschee an der Planung oder Vorbereitung des Weihnachtsmarkt-Anschlags oder anderer Anschläge beteiligt sein könnten bzw. von solchen Planungen und Vorbereitungen wussten? Falls ja, welche?
52. Welchen Verlauf hatte das Verbotverfahren zum Fussilet 33 e.V.? Welche Erkenntnisse hatten der Senat und nachgelagerte Behörden wann über die Auflösungsbestrebungen des Fussilet 33 e.V. und die Gründe dazu?
53. Sind gegen (Gründungs)mitglieder des Vereins Fussilet 33 e.V., insbesondere im Zusammenhang mit islamisch-extremistischen Straftaten oder BtM-Delikten Ermittlungsverfahren geführt worden? Wann haben diese begonnen und wann und mit welchem Ergebnis sind diese jeweils beendet worden?
54. Welche Erkenntnisse liegen über die Beziehung des Amri zum Fussilet 33 e.V. und über mögliche Kontaktpersonen dort vor?
55. Wurde Amri bereits während der laufenden Überwachung der Moschee identifiziert und wie wurde gegebenenfalls mit dieser Information umgegangen? Zeigen Observationsbilder Anis Amri in Begleitung weiterer sogenannter „Gefährder“ oder weiterer Personen, gegen die die Bundesanwaltschaft oder das LKA Berlin ermitteln?
56. Welche Moscheen besuchte Amri außerdem?

Weitere Erkenntnisse über Kontakte und das Umfeld des Amri

57. Handelt es sich bei Amri um einen Einzeltäter und falls nicht, wann, durch wen und wie ist er zu der Tat angestiftet oder bei Tatplanung, Ausführung und Flucht unterstützt worden?
58. Welche Erkenntnisse gibt es über mögliche Kontakte des Amri zum sogenannten „Islamischen Staat“ bzw. IS-Untergliederungen oder möglichen IS-Funktionären? Wann wurden ggf. solche Kontakte den Berliner Sicherheitsbehörden bekannt und welche Konsequenzen wurden gezogen?
59. Welche Erkenntnisse gibt es über die Verbindung des Amri zum Abu Walaa Netzwerk und deren Verbindung zu Berlin?

60. Welche Rolle hat Amri für die Behörden im EK „Ventum“ und BKA-EV „Eisbär“ Verfahren eingenommen und gab es Verabredungen in Bezug auf den Umgang mit Amri?
61. Gab es in den Ermittlungskomplexen „Ventum“ und „Eisbär“ Hinweise auch auf allgemeinkriminelle oder staatschutzrelevante Straftaten des Anis Amri? Falls ja, wann und welche mit welchen Konsequenzen?
62. Welche Rolle spielte Amri für die Informationsgewinnung der Berliner Sicherheitsbehörden über die islamistische Szene und organisierte Kriminalität?
63. Waren Amris Kontakte zu dem „Gefährder“ Bilal A. bekannt? Falls ja: Welche Erkenntnisse lagen aus welchen Maßnahmen vor?
64. Welche Rolle spielte Bilal A. für die Informationsgewinnung der Berliner Sicherheitsbehörden, welche Erkenntnisse hatten und haben die Berliner und Bundesbehörden bzgl. seiner Gefährlichkeit und welche operativen Maßnahmen haben sie mit welchen Ergebnissen gegen ihn durchgeführt?
65. Warum wurde Bilal A. kurz nach dem Weihnachtsmarktanschlag abgeschoben und wurde er davor vernommen? Falls ja: Mit welchem Ergebnis? Falls nein: Warum nicht?
66. Gibt es bei der Senatsverwaltung für Justiz, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft und dem Justizvollzug, bei der Senatsverwaltung für Inneres und ihren nachgelagerten Behörden und Einrichtungen generell Erkenntnisse über Verbindungen zwischen Terroristen und organisierter Kriminalität, insbesondere dem Drogenmilieu, und inwieweit wurden diese bei den Ermittlungen im Zusammenhang mit Amri genutzt?
67. Gibt es Erkenntnisse, ob Amri ab einem bestimmten Zeitpunkt wusste, dass operative Maßnahmen gegen ihn laufen?
68. Hatte Amri Kontakt zu nichtstaatlichen Organisationen in Berlin? Wenn ja, zu welchen?
69. Haben die Behörden diesbezüglich Untersuchungen durchgeführt? Wenn ja, welche Behörden waren daran beteiligt?

D. Der Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016

Die Lage unmittelbar vor dem Anschlag

70. Wie wurde die Sicherheitslage in Berlin in der Zeit unmittelbar vor dem Anschlag eingeschätzt?
71. Welche Maßnahmen wurden vor dem Anschlag zur Sicherung des Weihnachtsmarktes am Breitscheidplatz ergriffen?

72. Mit wem hatte Amri am Tag des Anschlags und während seiner Flucht Kontakt und was ist über den Inhalt der Kommunikation von Amri mit seinen Kontakten bekannt?
73. Wann, durch wen und an wen bei Senat und nachgelagerten Behörden hat es erstmals Hinweise auf mögliche Anschläge mit Kraftfahrzeugen auf einen Weihnachtsmarkt gegeben? Welche Maßnahmen sind daraufhin ergriffen worden und welche sind aus welchen Gründen unterlassen worden?

Die Fahndungsmaßnahmen

74. Welche Fahndungsmaßnahmen wurden unmittelbar nach dem Anschlag eingeleitet und wie verliefen diese?
75. Wann und auf Grund welcher Erkenntnisse wurde gezielt nach Amri als mutmaßlichem Täter gefahndet?
76. Welche Rolle spielte das Personaldokument, welches in dem zur Begehung des Anschlages verwendeten LKW gefunden wurde, zur Identifizierung des Amri und auf welchen Namen war es ausgestellt?
77. Wann und auf Grund welcher Erkenntnisse wurde Amri eindeutig als Täter identifiziert? Gibt es Erkenntnisse über etwaige Unterstützung bei seiner Flucht?
78. Welche Maßnahmen wurden vom Senat ergriffen, um eine lückenlose Aufarbeitung der Ereignisse zu gewährleisten, und was sind die Ergebnisse?

E. Arbeit des LKA

79. War das LKA Berlin strukturell und von seiner Personalausstattung her im Verlauf des Jahres 2016 in der Lage, die Anforderungen durch Gefährder zu bewältigen?
80. Welches Verfahren gibt es beim LKA Berlin für Fälle, in denen unterschiedliche Abteilungen für einen Verdächtigen zuständig sind, und wie erfolgt die Zusammenarbeit? Wie erfolgte die Zusammenarbeit im konkreten Fall?
81. Welche strukturellen Veränderungen hat es im Sinne einer professionellen und nachvollziehbaren Aufgabenerledigung im LKA 5 in den letzten Jahren gegeben?
82. Nach welchem Verfahren werden polizeiliche Akten an die StA übermittelt und welches sind die Anforderungen an deren Inhalt?

F. Der Vermerk des Landeskriminalamts zum Fall Amri vom 1. November 2016 und nachträgliche Veränderungen

Der Vermerk des LKA zu Amri vom 1. November 2016

83. Was war der Inhalt des Vermerks vom 01.11.2016 zu Amri? Von wem und zu welchem Zweck wurde dieser erstellt und was wurde veranlasst? Wer erhielt Kenntnis

- von diesem Vermerk oder seinem wesentlichen Inhalt und hatte Zugriff auf den Vorgang im POLIKS oder in anderen Systemen oder Speicherorten?
84. Von wem und zu welchem Zweck und mit welchem Inhalt wurden weitere Vermerke oder Strafanzeigen auf der Grundlage dieses Vermerkes gefertigt? Wer erhielt wann davon Kenntnis? Was wurde veranlasst?
85. Welche zeitlichen Abläufe waren für die Bearbeitung des Vorgangs vorgesehen? Wer wurde von der Überschreitung zeitlicher Vorgaben informiert? Was wurde von wem veranlasst?
86. Welche Erkenntnisse zu den TKÜ-Protokollen betreffend Amri sind der Senatsverwaltung für Inneres nach dem 01.11.2016 und vor dem 17.01.2017 wann durch wen an wen übermittelt worden?
87. Wann und durch wen hat die Senatsverwaltung für Inneres Kenntnis von der Existenz des Vermerks vom 17.01.2017 erlangt und wann von einer möglichen Veränderung des Vermerks vom 01.11.2016?
88. Wer war auf Seiten der Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft ggf. in das Ermittlungsverfahren eingebunden und wem waren auf Seiten der Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft welche einzelnen Vermerke wann auf welchem Wege bekannt?
89. Welche Teile des POLIKS Vorganges wurden an MESTA übermittelt und wer hatte Zugriff darauf?
90. Wie erfolgte die Vorbereitung des Vertreters der Staatsanwaltschaft auf die Sitzung des Rechtsausschusses vom 25.01.2017?
91. Welche Vermerke waren der Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt bekannt?

Änderungen im Januar 2017

92. Welche Änderungen wurden an dem Vorgang durch wen und mit welcher Zielsetzung nach dem Anschlag vorgenommen?
93. Wurden weitere Akten nachträglich verändert und ggf. welche, inwieweit, von wem und zu welchem Zweck? Wer hat dies ggf. veranlasst oder hatte Kenntnis davon?
94. Gegen wen ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen dieser Vorgänge auf Grundlage welcher Erkenntnisse und mit welchen Ergebnissen?

G. Schlussfolgerungen

95. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den gewonnenen Erkenntnissen für eine effektive Bekämpfung des islamistischen Terrorismus im Hinblick auf
- a) die Struktur der Berliner Behörden,

- b) deren Befugnisse,
- c) die Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes und der anderen Länder und
- d) den Umgang mit islamistischen Netzwerken unter dem Deckmantel religiöser Betätigung und dem Vorgehen gegen derartige Strukturen?

III. Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum des 1. Untersuchungsausschusses erstreckte sich grundsätzlich vom 1. Juli 2015 (Beginn des Monats des im Einsetzungsbeschluss angenommenen Datums der Einreise von Amri nach Deutschland; vgl. Frage 1 des Einsetzungsbeschlusses) bis zum 6. Juli 2017 (Datum des Einsetzungsbeschlusses). In Einzelfällen wurden auch Vorgänge außerhalb dieses Untersuchungszeitraums betrachtet. Soweit im 3. Abschnitt dieses Berichts Ereignisse vor dem genannten Zeitraum geschildert werden, waren diese für das Verständnis von im Untersuchungszeitraum liegenden Vorgängen notwendig. Darüber hinaus werden im 4. Abschnitt unterschiedliche Veränderungen in den Monaten und Jahren nach dem Anschlag dargestellt, auf deren Grundlage der Ausschuss darüber hinausgehende Schlussfolgerungen und Empfehlungen abgibt.

B. Personelle Zusammensetzung

I. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Durch den Einsetzungsbeschluss vom 6. Juli 2017 wurde festgelegt, dass der Ausschuss aus zwölf Mitgliedern (drei Mitgliedern der Fraktion der SPD, zwei Mitgliedern der Fraktion der CDU, zwei Mitgliedern der Fraktion Die Linke, zwei Mitgliedern der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, zwei Mitgliedern der Fraktion der AfD und einem Mitglied der Fraktion der FDP sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern bestehen sollte.

Zu ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wurden in der 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 6. Juli 2017 gewählt:

Mitglieder:

Stellvertreter/-innen:

für die Fraktion der SPD:

Abg. Dr. Maja Lasić
Abg. Tom Schreiber (Schriftführer)
Abg. Frank Zimmermann (Sprecher)

Abg. Derya Çağlar
Abg. Florian Dörstelmann
Abg. Sven Kohlmeier

für die Fraktion der CDU:

Abg. Burkard Dregger (Vorsitzender)
Abg. Stephan Lenz (Sprecher)

Abg. Dr. Robbin Juhnke
Abg. Maik Penn

für die Fraktion Die Linke:

Abg. Niklas Schrader
Abg. Hakan Taş (Sprecher)

Abg. Anne Helm
Abg. Sebastian Schlüsselburg

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Abg. Canan Bayram (stellv. Schriftführerin)
Abg. Benedikt Lux (Sprecher)

Abg. Bettina Jarasch
Abg. June Tomiak

für die Fraktion der AfD

Abg. Karsten Woldeit (stellv. Vorsitzender,
Sprecher)
Abg. Marc Vallendar

Abg. Hanno Bachmann
Abg. Dr. Hans-Joachim Berg

für die Fraktion der FDP

Abg. Marcel Luthe (Sprecher)

Abg. Stefan Förster

Zum Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses wählte das Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner 13. Sitzung am 6. Juli 2017 Herrn Abg. Burkard Dregger (CDU) und zum stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Abg. Karsten Woldeit (AfD).

Nach Aufnahme der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses schloss die Fraktion der AfD eines ihrer Mitglieder aus der Fraktion aus. Nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens waren aufgrund der Verringerung der Fraktionsstärke nur noch elf statt zwölf Mitglieder erforderlich, um eine Beteiligung aller Fraktionen im Untersuchungsausschuss sicherzustellen. Das Abgeordnetenhaus von Berlin beschloss daher in der 17. Sitzung am 16. November 2017, den Untersuchungsausschuss auf elf Mitglieder und deren Stellvertreter zu verkleinern. Von diesen elf Sitzen entfiel nur noch ein Sitz auf die Fraktion der AfD. Entsprechend wählte das Abgeordnetenhaus von Berlin Herrn Abg. Marc Vallendar (AfD) als Mitglied sowie Herrn Abg. Hans-Joachim Berg (AfD) als stellvertretendes Mitglied der Fraktion der AfD aus dem Untersuchungsausschuss ab. In der 20. Plenarsitzung am 11. Januar 2018 wurde Herr Abg. Marc Vallendar sodann als neues stellvertretendes Mitglied gewählt, nachdem Herr Abg. Hanno Bachmann (AfD) seine stellvertretende Mitgliedschaft aufgegeben hatte.

Die Fraktion der AfD sowie Mitglieder der Fraktion der AfD wandten sich im Wege des Organstreitverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin gegen die Verkleinerung des Ausschusses und die Abwahl von Mitgliedern des Ausschusses. Der Antrag hatte keinen Erfolg. Mit Beschluss vom 11. April 2018 hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin entschieden, dass der Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 16. November 2017 verfassungsgemäß ist.

Nachdem Frau Abg. Canan Bayram (Bündnis 90/Die Grünen) ihr Abgeordnetenhausmandat mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 niedergelegt hatte sowie Frau Abg. Bettina Jarasch und Frau Abg. June Tomiak (beide Bündnis 90/Die Grünen) jeweils mit Wirkung vom 17. Januar 2018 ihre stellvertretenden Mitgliedschaften niedergelegt hatten, wählte das Plenum in seiner 21. Sitzung am 25. Januar 2018 Frau Abg. Tomiak zum ordentlichen Mitglied des Untersuchungsausschusses sowie Frau Abg. Katrin Schmidberger und Herrn Dr. Stefan Taschner (beide Bündnis 90/Die Grünen) als stellvertretende Mitglieder des Ausschusses.

Mit Wirkung zum 28. Juni 2018 legte Herr Abg. Burkard Dregger (CDU) seine Mitgliedschaft als Mitglied des Untersuchungsausschusses nach seiner Wahl zum Fraktionsvorsitzenden der Fraktion der CDU nieder. In seiner 29. Sitzung am 28. Juni 2018 wählte das Abgeordnetenhaus von Berlin Herrn Abg. Stephan Lenz (CDU) zum neuen Vorsitzenden sowie Herrn Abg. Stephan Standfuß (CDU) als Mitglied des Untersuchungsausschusses.

Herr Abg. Marcel Luthe (FDP) legte seine Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss zum 31. Dezember 2018 nieder. In der 36. Plenarsitzung am 24. Januar 2019 wurde Herr Abg. Stefan Förster (FDP), der zu diesem Tag sein Amt als stellvertretendes Mitglied niedergelegt hatte, zum ordentlichen Mitglied gewählt. Als neues stellvertretendes Mitglied wurde am selben Tag Herr Abg. Florian Swyter (FDP) gewählt.

Herr Abg. Hakan Taş (Die Linke) trat mit Wirkung zum 19. Dezember 2018 aus dem 1. Untersuchungsausschuss aus. In der 43. Sitzung am 6. Juni 2019 wurde Herr Abg. Sebastian Schlüsselburg (Die Linke) zum ordentlichen Mitglied sowie Herr Abg. Dr. Wolfgang Albers (Die Linke) zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses gewählt.

Mit Ablauf des 29. Februar 2020 legte Herr Abg. Florian Swyter (FDP) sein Abgeordnetenhausmandat nieder. Als neues stellvertretendes Mitglied wurde daher in der 56. Plenarsitzung am 26. März 2020 Herr Abg. Thomas Seerig (FDP) gewählt.

Im Juli 2020 verkleinerte sich die Fraktion der FDP durch den Ausschluss des Abg. Luthe auf elf Fraktionsmitglieder. Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren stand der Fraktion der FDP mit elf Fraktionsmitgliedern nunmehr erst ab einer Ausschussgröße von zwölf Mitgliedern ein Sitz zu. Die Mitgliederzahl des 1. Untersuchungsausschusses betrug jedoch seit November 2017 nur elf Mitglieder und elf stellvertretende Mitglieder.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz – UntAG) besteht ein Untersuchungsausschuss in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern. Allerdings normiert § 3 Abs. 3 Satz 2 UntAG in Ansehung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit von Parlament und Ausschuss, dass jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Für die stellvertretenden Mitglieder gilt dies entsprechend (vgl. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 UntAG). Gemäß § 9 Abs. 2 GO Abghs sind Änderungen im Stärkeverhältnis der Fraktionen bei ihrer Beteiligung in den Ausschüssen zu berücksichtigen.

Die rechtlichen Vorgaben erforderten somit eine Vergrößerung des 1. Untersuchungsausschusses auf zwölf Mitglieder und zwölf stellvertretende Mitglieder, um eine Vertretung der Fraktion der FDP dort sicherstellen zu können. Nach einer Vergrößerung des 1. Untersuchungsausschusses auf zwölf Mitglieder und zwölf stellvertretende Mitglieder stand der AfD-Fraktion gegenüber der bisherigen Besetzung des Ausschusses die Position eines weiteren Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds zu. In der 61. Plenarsitzung am 20. August 2020 wurden daher Herr Abg. Vallendar als ordentliches Mitglied sowie Herr Abg. Kerker und Herr Abg. Mohr als stellvertretende Mitglieder gewählt.

Von diesem Zeitpunkt hatte der Untersuchungsausschuss die folgende Zusammensetzung:

Mitglieder:

Stellvertreter/-innen:

für die Fraktion der SPD:

Abg. Dr. Maja Lasić
Abg. Tom Schreiber (Schriftführer)
Abg. Frank Zimmermann (Sprecher)

Abg. Derya Çağlar
Abg. Florian Dörstelmann
Abg. Sven Kohlmeier

für die Fraktion der CDU:

Abg. Stephan Lenz (Vorsitzender)
Abg. Stephan Standfuß (Sprecher)

Abg. Dr. Robbin Juhnke
Abg. Maik Penn

für die Fraktion Die Linke:

Abg. Niklas Schrader (Sprecher)
Abg. Sebastian Schlüsselburg

Abg. Anne Helm
Abg. Dr. Wolfgang Albers

Probe unterstützt. Ein weiterer Volljurist aus der Abteilung Plenar- und Ausschussdienst der Verwaltung des Abgeordnetenhauses unterstützte das Ausschusssekretariat zeitweise durch wissenschaftliche Zuarbeit.

Dem Ausschusssekretariat gehörten an:

- Frau Cornelia Albers (Leiterin bis 14. Dezember 2018)
- Herr Carol Bosenius (Leiter ab 15. Dezember 2018)
- Frau Luise Lenz (Wissenschaftliche Zuarbeit vom 15. September 2017 bis 30. Oktober 2020)
- Frau Elisa Stoye (Anfertigung des Berichtsentwurfs und wissenschaftliche Zuarbeit ab 16. April 2018)
- Herr Robert Nickodaim (Wissenschaftliche Zuarbeit vom 1. Februar 2019 bis 30. März 2020 sowie ab 23. November 2020)
- Herr Simon Gesing (Anfertigung des Berichtsentwurfs und wissenschaftliche Zuarbeit vom 15. November 2017 bis 28. Februar 2018)
- Frau Stephanie Exner (Geschäftsstelle bis 13. Juli 2018)
- Herr Nick Saß (Geschäftsstelle ab 1. September 2017)
- Frau Katrin Grams (Geschäftsstelle von 1. August 2018 bis 31. Oktober 2019)
- Herr Leif-Eric Stoewe (Geschäftsstelle ab 1. Oktober 2020 an zwei Tagen pro Woche)
- Herr Alexander Loos (Regierungsinspektor auf Probe vom 1. Dezember 2018 bis 31. August 2019)
- Frau Elmira Bekmagambetov (Regierungsinspektorin auf Probe vom 1. Juni 2019 bis 29. Februar 2020)
- Herr Ronald Rogge (Regierungsinspektor auf Probe vom 1. Januar 2020 bis 30. September 2020)
- Frau Isieen Koch (Regierungsinspektorin auf Probe vom 1. September 2020 bis 22. November 2020)
- Frau Anne Scholter (Regierungsinspektorin auf Probe ab 2. März 2021 an zwei Tagen pro Woche)

Im Verlauf der Tätigkeit des 1. Untersuchungsausschusses zeigte sich sehr deutlich, dass der Ausschuss im Vergleich zu vorherigen Untersuchungsausschüssen aufgrund des umfangreichen Untersuchungsgegenstandes, zahlreicher zu klärender Verfahrensfragen und des an vielen Stellen zu beachtenden Geheimschutzes einen erhöhten Personalbedarf mit sich brachte. Bei der Besetzung des Sekretariats durch drei Volljuristen/Volljuristinnen, zwei Geschäftsstellenmitarbeiter sowie eine/-m Regierungsinspektor/-in auf Probe handelte es sich daher um eine personelle Mindestausstattung, von der auch bei künftigen vergleichbaren Untersuchungsausschüssen nicht abgewichen werden sollte, um eine adäquate Begleitung des Untersuchungsausschusses zu gewährleisten.

Allein die Anfertigung des Abschlussberichts erfordert eine/-n Volljuristen/-in, die/der sich dieser Aufgabe unbeeinträchtigt von der laufenden Dezernatsarbeit widmen kann. Für den 1. Untersuchungsausschuss waren zudem aufgrund der besonders umfangreichen Beweisbeschlüsse große Mengen von Unterlagen anzufordern und auszuwerten, was einen immensen logistischen und wissenschaftlichen Aufwand erzeugte.

C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

I. Konstituierung und Verfahrensregeln

Am 14. Juli 2017 trat der 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählte Herrn Abg. Tom Schreiber (SPD) zum Schriftführer sowie Frau Abg. Canan Bayram (Bündnis 90/Die Grünen) zur stellvertretenden Schriftführerin.

In seiner 11. Sitzung am 16. März 2018 wählte der Ausschuss Frau June Tomiak (Bündnis 90/Die Grünen) zur stellvertretenden Schriftführerin.

Der Ausschuss hat folgende Verfahrensregeln beschlossen:

1. Kurztitel des Ausschusses/Sitzungstermin/Sitzungssaal:

Der Ausschuss trägt den Kurztitel „UntA Terroranschlag Breitscheidplatz“ und tagt grundsätzlich freitags in der Vorplenawoche von 10 Uhr bis 16 Uhr, werden keine Zeugen vernommen, dagegen von 10 bis 13 Uhr. Begonnene Zeugen- und Sachverständigenbefragungen sollen beendet werden.

Als Sitzungssaal wird grundsätzlich Raum 113 bzw. bei Belegung von Raum 113 auch Raum 311 vorgesehen, weil beide Säle über geeignete Warteräume für Zeugen verfügen.

2. Beweisaufnahmen erfolgen gemäß § 9 UntAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Beratungssitzungen des Ausschusses sind gemäß § 8 UntAG nichtöffentlich.

3. Regelungen zum Personenkreis, der über den Kreis der Ausschussmitglieder hinaus zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt ist:

a) Öffentliche Sitzungen

Die Teilnahme von Besucher/inne/n an öffentlichen Sitzungen ist nach Anmeldung beim Besucherdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich möglich. Die Anmeldung kann über das Internet oder telefonisch unter 23 25 - 10 64 erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 UntAG kann die Öffentlichkeit oder können einzelne Personen durch Beschluss des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden, um die Verletzung schutzwürdiger Interessen zu verhindern oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Demgemäß sollen Besucher/innen von dem Vorsitzenden unter Hinweis auf einen ggf. nach dieser gesetzlichen Bestimmung erforderlichen Ausschluss vor der Teilnahme an der Sitzung darauf hingewiesen werden, dass sie verpflichtet sind, Kontakte zu Personen, die möglicherweise als Zeugen gehört werden können, anzugeben. Rechtsanwält/-innen als Organe der Rechtspflege dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme von Vertreter/innen des Senats an Sitzungen wird nach § 11 UntAG geregelt. Für im öffentlichen Dienst Beschäftigte besteht die Verpflichtung, auf Nachfrage offenzulegen, wenn sie bei einer von den zu untersuchenden Vorfällen betroffenen Dienststelle tätig sind.

b) Nichtöffentliche Sitzungen

Es dürfen grundsätzlich nur die Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter/innen, die benannten Fraktionsmitarbeiter/innen sowie die Mitarbeiter/innen der Verwaltung des Abgeordnetenhauses teilnehmen. Für sonstige Mitglieder des Abgeordnetenhauses gilt § 10 UntAG.

Die Teilnahme von Vertreter/innen des Senats an Sitzungen wird nach § 11 UntAG geregelt.

Bei Sitzungen, die als VS-Vertraulich oder höher eingestuft werden, dürfen außer den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreter/inne/n nur solche Personen anwesend sein, die für die entsprechende Geheimhaltungsstufe ermächtigt sind.

4. Geheimschutz

- a) In Bezug auf den Umgang mit Verschlussachen (VS) findet die Geheimchutzordnung des Abgeordnetenhauses für das gesamte Untersuchungsverfahren Anwendung (§ 14 Abs. 1 UntAG i. V. m. § 54 GO Abghs).
- b) Bezüglich amtlich zu wahrer Privatgeheimnisse findet die Geheimchutzordnung entsprechende Anwendung (§ 14 Abs. 1 UntAG i. V. m. § 54 Abs. 3 GO Abghs).
- c) Die dem Untersuchungsausschuss übersandten und VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Akten und Unterlagen werden im VS-Archiv des Abgeordnetenhauses aufbewahrt.
- d) Außerhalb der Sitzungen können VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Akten oder Unterlagen von den Ausschussmitgliedern und den namentlich benannten und zum Umgang mit VS ermächtigten Mitarbeiter/inne/n der im Ausschuss vertretenen Fraktionen im VS-Leseraum eingesehen, dürfen daraus jedoch nicht entfernt werden.
- e) Werden für Sitzungen des Untersuchungsausschusses VS-Unterlagen benötigt, so sorgt das Ausschussbüro dafür, dass diese für die Dauer der Sitzung zur Verfügung stehen und anschließend in das VS-Archiv zurückverbracht werden. Die Fraktionen sollten anmelden, welche Akten sie speziell wünschen, damit nicht der Gesamtbestand mitgebracht werden muss.
- f) Die geheimhaltungsbedürftigen Akten, Aktenteile und sonstigen Schriftstücke werden auf jeder Seite mit einem kopierfesten Kennzeichen versehen. Soweit von solchen Unterlagen Kopien angefertigt werden, werden auch diese Kopien im gleichen Raum aufbewahrt und dürfen daraus nicht entfernt werden.

5. Einladungen erhalten:

- der Präsident des Abgeordnetenhauses
- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses
- die benannten Mitarbeiter/innen der Fraktionen

nachrichtlich:

- der Senat

6. Protokolle

a) Fertigung der Protokolle

Über jede Sitzung – öffentlich oder nichtöffentlich – wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Darüber hinaus werden über die Beweiserhebungssitzungen des Ausschusses Wortprotokolle gefertigt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UntAG).

Über die Verhandlungen in Beratungssitzungen werden auf Antrag Wort- und/oder Inhaltsprotokolle erstellt.

Das Recht, Tonaufzeichnungen abzuhören, haben nur die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die namentlich benannten Fraktionsmitarbeiter/innen und die berechtigten Mitarbeiter/innen der Parlamentsverwaltung.

b) Verteilung der Protokolle

Protokolle erhalten die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und die benannten Mitarbeiter/innen der Fraktionen sowie das Ausschussbüro.

Protokolle, die VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, werden je einmal

- pro Fraktion und
- Ausschussbüro

gefertigt und verbleiben im VS-Archiv.

c) Einsichtnahme in die Protokolle bzw. deren Weitergabe

Die Vorsitzenden und Geschäftsführer/-innen der Fraktionen können in die Protokolle Einsicht nehmen. Sie werden ggf. über das Ausschussbüro zur Verfügung gestellt.

Zeugen wird die Einsichtnahme nach § 27 UntAG grundsätzlich innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung der Abschrift gewährt.

Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen werden zur Einsichtnahme bzw. Weitergabe weder während des Verfahrens noch nach seiner Beendigung freigegeben (Beratungsgeheimnis).

VS-eingestufte Protokolle dürfen von den namentlich benannten Mitarbeiter/inne/n der Fraktionen im Ausschuss nur eingesehen werden, sofern sie zum Zugang mit VS ermächtigt sind.

7. Anträge und Beweisanträge

Alle Beweisanträge sind fortlaufend nummeriert unter Bezugnahme auf den betreffenden Komplex des Untersuchungsauftrages schriftlich über das Ausschussbüro

an den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge müssen substantiiert / begründet sein und sollen die für die Umsetzung erforderlichen Angaben, insbesondere ladungsfähige Anschriften und sonstige Angaben (Firmen- und Personennamen etc.) enthalten.

Die Anträge sollen spätestens drei Arbeitstage vor einer Ausschusssitzung im Ausschussbüro eingehen, damit eine geordnete Verteilung in die Fächer der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen möglich ist.

8. Zeugenbefragungen

Zunächst führt der Vorsitzende die Zeugenbefragungen durch. Sodann erhalten die übrigen Mitglieder das Wort für Fragen. Der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass grundsätzlich keine Fragen wiederholt werden.

9. Arbeitsunterlagen

Die Arbeitsunterlagen werden an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die benannten Mitarbeiter/innen der Fraktionen ausgegeben.

Unterlagen, die als VS-VERTRAULICH oder VS-GEHEIM eingestuft sind, werden ausschließlich im VS-Archiv des Abgeordnetenhauses aufbewahrt (siehe oben 4.).

Von solchen Unterlagen, die von öffentlichen Stellen des Landes Berlin angefordert werden, sind neben dem Original 6 Kopien an das Ausschussbüro zu übersenden.

Dasselbe gilt grundsätzlich für Anforderungen gegenüber anderen Adressaten von Beweisbeschlüssen; der Vorsitzende wird ermächtigt, ggf. andere Regelungen zu treffen.

Sofern der Umfang eines angeforderten Aktenstücks eine Vervielfältigung nicht zulässt, steht es den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern und den Mitarbeiter/inne/n der Fraktionen im Untersuchungsausschuss zur Einsichtnahme im Ausschussbüro zur Verfügung.

10. Information der Medien:

Die Unterrichtung der Presse und der Informationsmedien erfolgt durch den Vorsitzenden, der die Fraktionen gemäß § 13 UntAG i.V.m. § 26 Abs. 5 Satz 6 GO Abghs zu beteiligen hat.

11. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind Aufnahmen der Medien nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig.

In öffentlichen Beweiserhebungssitzungen sind Film- und Fotoaufnahmen nur mit Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen und Beschluss des Ausschusses gestattet. Die entsprechende Zustimmung soll vor der Anhörung abgefragt werden.

Tonaufnahmen durch Besucher/innen und Medienvertreter/innen sind grundsätzlich nicht gestattet, da zu befürchten ist, dass dadurch der Zweck des Untersuchungsverfahrens (durch Beeinflussung später zu vernehmender Zeugen)

gefährdet werden könnte. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses. Dies gilt auch bei Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen.

Live-Übertragungen sind nicht gestattet.

12. Mitschriften

Mitschriften von Vertretern der Presse oder von Besuchern sind grundsätzlich gestattet. Schriftliche Aufzeichnungen werden untersagt, wenn der Verdacht besteht, dass sie zum Zwecke der Zeugenbeeinflussung weitergegeben werden sollen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 UntAG).

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens hat der Ausschuss eine Reihe von Änderungen der Regularien beschlossen, die im Folgenden dargestellt werden.

In seiner Sitzung am 20. August 2018 kam der Ausschuss einvernehmlich überein, für künftige Zeugenbefragungen Redezeiten für die Fraktionen zu vereinbaren. Diese sollten in der ersten Fragerunde jeweils 20 Minuten pro Fraktion, in den Folgerunden jeweils 15 Minuten pro Fraktion betragen.

In der Sitzung am 8. Juni 2018 informierte der Vorsitzende die Ausschussmitglieder darüber, dass die Wortprotokolle der Zeugenvernehmungen zusätzlich zur Papierform künftig auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden könnten. Dies galt in der Folge für Wortprotokolle zu öffentlichen, nichtöffentlichen und als VS-NfD eingestuften Sitzungsteilen. Einen etwaigen Bedarf an Papierexemplaren konnten die Fraktionen beim Ausschussesekretariat anmelden. Die entsprechende Anzahl wurde den Fraktionen dann zusätzlich weiterhin in Papierform übermittelt. In seiner Sitzung am 9. August 2019 kam der Ausschuss darüber hinaus überein, entsprechend dem Verfahren mit Wortprotokollen auch die Beschlussprotokolle des Ausschusses grundsätzlich in elektronischer Form zu erhalten.

Am 22. Juni 2018 beschloss der Ausschuss, die herausgebenden Behörden künftig um die Übersendung von sieben statt der in Ziffer 9 der Verfahrensregeln vorgesehenen sechs Kopien der angeforderten Originalunterlagen zu bitten, um über ein Arbeitsexemplar für das Ausschussesekretariat zu verfügen.

Im Hinblick auf die in Ziffer 1 der Verfahrensregeln genannte Sitzungsdauer ist anzumerken, dass die dort grundsätzlich vorgesehene Sitzungsdauer von sechs Stunden regelmäßig weit überschritten wurde. Bei Beweisaufnahmen mit mehreren Zeugen betrug die Sitzungsdauer regelmäßig über zehn Stunden.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie hat der Präsident des Abgeordnetenhauses im März 2020 den "Krisenstab Pandemie" gebildet, bestehend aus dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen, den Parlamentarischen Geschäftsführern sowie dem Direktor. Ziel des Krisenstabes war es, die im Abgeordnetenhaus tätigen Personen zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu gewährleisten. Vom Krisenstab wurde u. a. beschlossen, dass Ausschusssitzungen ab dem 16. März 2020 ohne Zuschauer tagen sollten. Die Öffentlichkeit wurde durch die Medienberichterstattung und durch die Journalistinnen und Journalisten hergestellt.

Im Vorfeld der Sitzung am 24. April 2020 verständigte sich der Ausschuss darauf, die Sitzung aufgrund der anhaltenden Coronavirus-Pandemie in veränderter personeller Besetzung durchzuführen, indem für jede Fraktion nur deren Sprecher sowie maximal ein Fraktionsmitarbeiter anwesend sein sollen. Um die bestehenden Mehrheitsverhältnisse zu wahren, beschloss der Ausschuss einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen, in der genannten Sitzung nur solche Gegenstände zur Abstimmung zu stellen, bei denen sich abzeichnete, dass über diese ein einstimmiger Beschluss gefasst werden kann, andere Themen hingegen zu vertagen. Zudem kam der Ausschuss überein, die Fragerunden auf 15 Minuten zu begrenzen.

Den Pressevertretern wurde die Teilnahme an den öffentlichen Teilen der Sitzung am 24. April 2020 per Live-Video- und Tonübertragung in einen anderen Raum des Abgeordnetenhauses ermöglicht.

In seiner Sitzung am 15. Mai 2020 beschloss der Ausschuss, die vorgenannten Verfahrensregeln bis zur Sommerpause 2020 beizubehalten. Nachdem der Krisenstab entschieden hatte, dass die Maßnahmen des Hauses zum Schutz vor der Coronavirus-Pandemie bis zum 31. August 2020 fortgelten sollten, beschloss der Ausschuss in seiner 44. Sitzung am 12. Juni 2020, bis zum 31. August 2020 an der verringerten Anwesenheit der Ausschussmitglieder, der Einstimmigkeit bei Beschlussfassung sowie der Video- und Tonübertragung der Sitzungen in einen anderen Raum festzuhalten.

Gemäß der Beschlüsse des Krisenstabs vom 17. August 2020 tagten alle Ausschüsse des Abgeordnetenhauses ab dem 24. August 2020 grundsätzlich wieder in voller Besetzung. Da der Ausschuss am 11. September 2020 und 5. März 2021 jedoch jeweils Zeugenvernehmungen im Geheimschutzraum der Senatsverwaltung für Inneres und Sport durchführte, der kleiner als der übliche Sitzungssaal des Ausschusses ist, konnte der Ausschuss an diesen Terminen jeweils nur mit den Sprechern und Fraktionsmitarbeitern tagen.

Mit den Beschlüssen des Krisenstabs vom 17. August 2020 wurde darüber hinaus festgelegt, dass öffentliche Sitzungsteile der Untersuchungsausschüsse aufgrund der rechtlichen Vorgaben weiterhin ausschließlich innerhalb des Gebäudes in einen anderen Raum zu übertragen seien, damit die Medienvertreter die Vernehmungen verfolgen können. Aus Platz- und Infektionsschutzgründen wurden grundsätzlich keine weiteren Zuschauer zugelassen. Für den 1. Untersuchungsausschuss wurde insoweit eine Ausnahme zugelassen, als dass bei dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen (Opfer des Anschlags oder Opfervertretung, die bisher regelmäßig als Zuschauer vor Ort waren) bis zu vier Personen der Zutritt in den Raum der Medienvertreter gestattet werden konnte.

II. Beweisaufnahme

1. Schriftliches Beweismaterial

a) Verfahren der Anforderung von Beweismitteln

Gemäß Art. 48 Abs. 2 der Verfassung von Berlin (VvB) i. V. m. § 16 Abs. 1 UntAG erhebt der Untersuchungsausschuss die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen.

Der Ausschuss hat auf Grundlage entsprechender Beweisbeschlüsse Beweis erhoben durch Beiziehung von Akten, Protokollen, Berichten und sonstigen Unterlagen. Der Ausschuss hat mit den Beweisbeschlüssen vom 14. Juni 2017, 8. September 2017, 13. Oktober 2017, 16. März 2018, 8. Juni 2018, 17. Mai 2019 und 20. September 2019 bei unterschiedlichen Behörden Beweismaterial angefordert. Die Tatsache, dass die Beweisbeschlüsse sehr weit gefasst waren, führte dazu, dass dem Ausschuss eine Vielzahl von Unterlagen vorzulegen waren.

Das schriftliche Beweismaterial umfasste in einfacher Ausfertigung insgesamt 1 191 Aktenordner, 15 CD-ROM und eine Festplatte. Die genaue Aufstellung der Unterlagen sowie der Verteiler ergibt sich aus dem beigefügten Aktenplan (s. 5. Abschnitt, lit. F).

Beweismaterialien wurden vom Abgeordnetenhaus von Berlin sowie von den folgenden Senatsverwaltungen, Behörden und anderen Einrichtungen beigezogen:

- Senatskanzlei
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport
- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Im Wege der Amtshilfe gem. Art. 35 Abs. 1 GG wurden zudem Beweismaterialien von folgenden Verfassungsorganen, Bundesbehörden sowie Behörden anderer Bundesländer beigezogen:

- Deutscher Bundestag
- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
(auch Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof)
- Landtag Baden-Württemberg
- Ministerium für Justiz und Europa Baden Württemberg
- Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden Württemberg
- Landtag Nordrhein-Westfalen
- Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen
- Landtag Niedersachsen
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

aa) Priorisierungen von Unterlagen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Die weit überwiegende Anzahl von Unterlagen wurden dem 1. Untersuchungsausschuss von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Verfügung gestellt. Es stellte sich hierbei das Problem, dass die Unterlagen sukzessive zur Verfügung gestellt wurden und die Übersendung der Unterlagen sich über einen langen Zeitraum erstreckte. Die für die Aufklärungsarbeit

notwendigen Unterlagen lagen dem Ausschuss daher teilweise erst mit erheblicher Verzögerung vor.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2018 bat der Vorsitzende Herr Staatssekretär Akmann zunächst um Mitteilung, ob die aufgrund der Beweisbeschlüsse des Ausschusses vom 14. Juli 2017, 8. September 2017 und 13. Oktober 2017 angeforderten Unterlagen und sonstigen Beweismittel aus dem Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vollständig geliefert wurden, bzw. um die Erläuterung etwaiger Hinderungsgründe.

Im Rahmen der 16. Sitzung des Ausschusses am 22. Juni 2018 erläuterte Herr Staatssekretär Akmann die Hintergründe für die bis zum damaligen Zeitpunkt nicht abgeschlossenen Aktenlieferungen aus dem Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Nach einem Gespräch des Vorsitzenden mit Herrn Staatssekretär Akmann am 29. August 2018 zum Thema künftiger Beweismittelübersendungen fand am 6. November 2018 ein Ortstermin beim LKA Berlin statt, an dem u. a. die Polizeipräsidentin Frau Dr. Slowik, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Task Force Lupe, die kommissarische Leiterin des Berliner Verfassungsschutzes Frau Fest mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Inneres und Sport teilnahmen. Darüber hinaus nahmen mehrere Mitglieder des Ausschusses sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an dem Termin teil.

In dem Gespräch schilderten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei und des Verfassungsschutzes die Schwierigkeiten bei der Aufbereitung der Akten, die sich auch aus der sehr weiten Fassung der Beweisbeschlüsse des Ausschusses ergäben. Zudem wurde angekündigt, dass alleine zum Beweisbeschluss II. vom 14. Juli 2017 eine Anzahl von Aktenordnern im „oberen dreistelligen Bereich“ zu erwarten sei.

Angesichts des aufgrund der noch ausstehenden Aktenmenge zu erwartenden langen Lieferzeitraumes beschloss der Ausschuss daraufhin, die von ihm für wichtig erachteten Beweismittel zu priorisieren und damit den Weg der weiteren Zulieferungen mitzubestimmen.

Die Innenverwaltung legte in einem weiteren Gespräch am 10. Januar 2019 im Abgeordnetenhaus unter Anwesenheit der Polizeipräsidentin in Berlin, Frau Dr. Slowik, dar, dass trotz verstärkten Personaleinsatzes eine nennenswerte Beschleunigung bei der Sammlung, Aufbereitung und Übergabe der vom Ausschuss durch Beweisbeschlüsse angeforderten Akten nicht zu erreichen sei. Es wurde deutlich, dass die zu liefernde Aktenmenge in dem dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu bewältigen war. Damit der Ausschuss möglichst rechtzeitig die für seine Arbeit relevanten Unterlagen erhalten konnte, wurde daher vereinbart, in regelmäßigen Abständen auf Arbeitsebene zusammenzukommen, um Kriterien für eine Prioritätensetzung im Rahmen der Aktenlieferung zu entwickeln.

In seiner 24. Sitzung am 15. Februar 2019 beschloss der Ausschuss, eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Herrn Abg. Stephan Lenz einzurichten. An der Arbeitsgruppe nahmen für jede Fraktion jeweils ein Sprecher oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter teil. Darüber hinaus waren die Innenverwaltung, die Polizei Berlin sowie der Verfassungsschutz Berlin mit jeweils ein bis zwei Mitarbeitern vertreten. Die Gespräche dieser Arbeitsgruppe fanden am 12. März, 9. April, 20. August, 2. Oktober und 26. November 2019 sowie am 9. Juni 2020 statt. Darüber hinaus fanden am 4. Juni 2019 und 21. Januar 2020 Gespräche in größerer Runde unter

Teilnahme der Polizeipräsidentin in Berlin, Frau Dr. Slowik, und dem Leiter des Berliner Verfassungsschutzes, Herrn Fischer, statt.

In seiner 28. Sitzung am 17. Mai 2019 beschloss der Ausschuss, die Innenverwaltung um die Übersendung der ausstehenden Unterlagen in einer zuvor auf Grundlage der Gespräche in der Arbeitsgruppe durch den Ausschuss erarbeiteten bestimmten Reihenfolge zu bitten. Zudem beschloss er, bei der Innenverwaltung die vollständigen Unterlagen des für die polizeiliche VP-Führung zuständigen LKA 514 zu dort geführten Vertrauenspersonen, Quellen oder sonstigen Quellen im Phänomenbereich Islamismus/islamistischer Terrorismus zu Amri und seinem Umfeld anzufordern. Eine Konkretisierung dieses Beschlusses in Bezug auf die Lieferung von Treffberichten der polizeilichen VP-Führung im Phänomenbereich Islamismus/islamistischer Extremismus erfolgte in der 31. Sitzung des Ausschusses am 6. September 2019.

Über die durch die Arbeitsgruppe erarbeiteten Priorisierungen hinaus wurden im Rahmen eines mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vereinbarten sog. „Priorisierungsverfahrens“ durch die Fraktionen laufend einzelne Dokumente aus dem Bereich der Polizei Berlin oder dem Berliner Verfassungsschutz angefordert und dem Ausschuss durch die Innenverwaltung zur Verfügung gestellt.

Bei einem Treffen der Arbeitsgruppe am 26. November 2019 wurde u. a. über die Systematik von Schwärzungen in den durch die Innenverwaltung übergebenen Unterlagen gesprochen, da die Namen mancher bekannter Kontaktpersonen des Amri teilweise auch in als VS-VERTRAULICH und GEHEIM eingestuftes Unterlagen geschwärzt waren. Die Innenverwaltung ließ dem Ausschuss daraufhin eine schriftliche Stellungnahme zu den erläuterungsbedürftigen Schwärzungen zukommen und lieferte einzelne Dokumente in ungeschwärzter Form nach, soweit sich die enthaltenen Schwärzungen als fehlerhaft erwiesen hatten.

Da dem Ausschuss im Rahmen der Übermittlungen von Beweisunterlagen eine Vielzahl von Dokumenten aus dem Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) übergeben wurden, bestand seitens des Ausschusses der Bedarf, sich die Funktion und Anwendung dieses Systems von der Polizei Berlin erläutern zu lassen. Am 20. September 2017 fand daher eine Informationsveranstaltung zu POLIKS in den Räumlichkeiten des LKA Berlin statt. Auf Bitten des Ausschusses wurde eine entsprechende Informationsveranstaltung am 27. Februar 2019 bei der Polizeiakademie Berlin darüber hinaus zur Computergestützten Anwendung für Sachbearbeitung und Auswertung (CASA) durchgeführt. Anhand des Priorisierungsverfahrens wurden während der Beweisaufnahme durch einzelne Fraktionen diverse Dokumente aus POLIKS und CASA zur Vorlage angefordert.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 teilte Herr Staatssekretär Akmann mit, dass auf der Grundlage von Hochrechnungen festgestellt worden sei, dass der Ausschuss noch mit etwa 2 000 zuzuliefernden Aktenordnern zu rechnen habe, von denen etwa 1 000 Ordner bereits zur Aufbereitung vorlägen. Damit sich der Ausschuss ein Bild von der großen Anzahl untersuchungsgegenständlicher Unterlagen machen könne, bot Herr Staatssekretär Akmann die Schaffung eines Datenraumes bei der Polizei Berlin (sog. „Polizeilicher Datenraum“) an. Nach einem entsprechenden Beschluss des Ausschusses in der 35. Sitzung am 22. November 2019 wurde der Datenraum bei der Polizei Berlin eingerichtet und stand dem Ausschuss seit dem 17. Januar 2020 zur Verfügung. Der Datenraum wurde sukzessive digital mit allen

vorzulegenden Unterlagen bis zum Geheimhaltungsgrad VS-NfD befüllt. Der Datenbestand wurde dem Ausschuss auf diese Weise zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt, der auf dieser Grundlage zahlreiche Aktenordner und Einzeldokumente auswählte und zur Übersendung anforderte. Jede Fraktion konnte so über einen längeren Zeitraum alle vorzulegenden Unterlagen einsehen und für den Ausschuss diejenigen auswählen, die sie für relevant erachtete.

Die Einrichtung des Polizeilichen Datenraums ist als beispielhaft herauszuheben. Der Datenraum führte zu einer deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Aktenlieferungen. So ermöglichte die Arbeit im Datenraum den Mitgliedern des Ausschusses und Mitarbeitenden der Fraktionen, sowohl eine Übersicht über zur Verfügung stehende Dokumente zu erlangen als auch präzise und dokumentengenau Beweismaterialien anzufordern. Auch konnten angeforderte Aktenteile dem Ausschuss nach Anforderung äußerst zügig zur Verfügung gestellt werden. Für zukünftige Untersuchungsausschüsse und auch andere parlamentarische Gremien wie beispielhaft dem Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung oder dem Ausschuss für Verfassungsschutz ist die Einrichtung von Datenräumen als Instrument der Zurverfügungstellung größerer Datenmengen, insbesondere mit Geheimhaltungsgraden, unbedingt empfehlenswert.

In einem Gespräch der Arbeitsgruppe am 21. Januar 2020 erklärte die Innenverwaltung, dass die Lieferung derjenigen Unterlagen, die nach dem Priorisierungsbeschluss vom 17. Mai 2019 mit der Priorität 1 bzw. 2 angefordert worden seien, Ende Januar oder Anfang Februar 2020 abgeschlossen sein werde. Zur Übersendung von sonstigen auf den Laufwerken des Berliner Verfassungsschutzes vorhandenen Unterlagen wurde mitgeteilt, dass diese neben zahlreichen Video-, Ton- und anderen Dateien auch etwa 130 000 E-Mails enthalten würden, die vor einer Übersendung noch im Einzelnen auf ihre Bedeutung für den Ausschuss geprüft werden müssten. In seiner 39. Sitzung am 28. Februar 2020 beschloss der Ausschuss daher, eine sog. „Binnenpriorisierung“ mit der Maßgabe vorzunehmen, dass sich die zu übersendenden E-Mails aus der Kommunikation innerhalb der Abteilung II – dem Verfassungsschutz Berlin – auf die „Gesendet-Postfächer“ beschränken und dem Ausschuss die Dateien digital vorgelegt werden sollen.

Ab dem 3. Juni 2020 standen die GEHEIM klassifizierte Treffberichte der polizeilichen VP-Führung dem Ausschuss in digitaler Form im Polizeilichen Datenraum auf einem eigens hierfür eingerichteten Computerprogramm zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die ausgewählten Dokumente wurden dem Ausschuss anschließend sukzessive übermittelt.

Mit Beweisbeschluss vom 20. September 2019 beschloss der Ausschuss darüber hinaus, die vollständigen Treffberichte des Berliner Verfassungsschutzes zu dort geführten Vertrauenspersonen, Fallpersonen, Informant/innen, Gewährspersonen und sonstigen Zugängen im Phänomenbereich Islamismus/islamistischer Extremismus mit Bezügen zu Amri und seinem Kontaktspektrum anzufordern. Nachdem dem Ausschuss zu diesem Beweisbeschluss einige Treffberichte vorgelegt worden waren, erhielt der Ausschuss ab dem 11. Juni 2020 die Möglichkeit, entsprechend dem Verfahren im Polizeilichen Datenraum beim Verfassungsschutz weitere GEHEIM eingestufte Treffberichte in Papierform einzusehen und auszuwählen.

In seiner 44. Sitzung am 12. Juni 2020 beschloss der Ausschuss, sämtliche bestehenden Beweisbeschlüsse dahingehend einzuschränken, dass dem Ausschuss seitens der Innenverwaltung nur noch die Dokumente und Aktenbestandteile zu liefern seien, welche von

einzelnen Fraktionen nach dem sog. „Priorisierungsverfahren“ über das Ausschussbüro gezielt angefordert würden. Außerdem erfolgten weiterhin die Zulieferungen von Dokumenten, die aus den bereits eingestellten Akten im Polizeilichen Datenraum ausgewählt und angefordert wurden.

bb) Anforderung von Unterlagen des Generalbundesanwalts nach Auswertung durch den Sachverständigen Bruno Jost

Zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrages forderte der 1. Untersuchungsausschuss verschiedene Unterlagen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) an. Dabei handelte es sich u. a. um Unterlagen zum Ermittlungsverfahren gegen Ahmad Abdulaziz A., alias Abu Walaa¹, sowie zu dem aufgrund des Anschlages am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 geführten Ermittlungsverfahren selbst.

Im Hinblick auf das Verfahren gegen Abu Walaa verwies der Generalbundesanwalt, Herr Dr. Frank, darauf, dass ein entsprechendes Aktenfreigabeersuchen an den Vorsitzenden des 4. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle zu richten sei, da diesem während der Durchführung des Hauptverfahrens die Aktenhoheit obliege. Der Vorsitzende des 4. Strafsenats lehnte das daraufhin an ihn gerichtete Ersuchen um Aktenfreigabe jedoch mit der Begründung ab, dass es sich um ein laufendes Verfahren handle und dieses bei einer Herausgabe der Verfahrensakten gefährdet werden könne.

In Bezug auf das Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz sah der Generalbundesanwalt sich außerstande, dem Ausschuss sämtliche der angeforderten Unterlagen vorzulegen, da er fürchtete, dass hierdurch der Fortgang der strafrechtlichen Ermittlungen beeinträchtigt werden könne. Er bot dem Ausschuss stattdessen an, einem vom Ausschuss bestellten Sachverständigen die Sichtung und Konkretisierung der für den Ausschuss relevanten Unterlagen zu ermöglichen, um anschließend deren Freigabe im Einzelfall zu prüfen. Den Vorschlag des damaligen Ausschussvorsitzenden, Herrn Abg. Burkard Dregger, ihm selbst sowie einem weiteren Vertreter des Ausschusses in Anlehnung an das im Strafverfahren bisweilen praktizierte „Vorsitzendenverfahren“ Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, griff der Generalbundesanwalt hingegen nicht auf und bestand insoweit auf der Einsetzung einer nicht dem Ausschuss angehörenden Person.

Der 1. Untersuchungsausschuss beauftragte daraufhin den Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D., Herrn Bruno Jost, mit der Sichtung und Auswertung der beim Generalbundesanwalt vorliegenden Aktenbände zum Ermittlungsverfahren „Anschlag am Breitscheidplatz“ (Az. 2 BJs 235/16-3; 122 Akten) im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag des Ausschusses. Er erweiterte diesen Auftrag im weiteren Verlauf auch auf solche Unterlagen des GBA, die dort zu dem abgetrennten Verfahren „Eisbär“² (2 BJs 119/15-5; 34 Akten) vorlagen.

Im Anschluss an seine Aktensichtung legte Herr Jost dem Ausschuss mit seinem Abschlussbericht eine umfangreiche Liste von Unterlagen zum Ermittlungsverfahren „Anschlag am Breitscheidplatz“ vor, deren Beziehung er vorschlug. Im Hinblick auf die beim GBA zum Verfahren „Eisbär“ vorliegenden Unterlagen kam Herr Jost hingegen zu dem Ergebnis, dass diese für den Untersuchungsauftrag des Ausschusses nicht von Relevanz seien.

¹ Vgl. 3. Abschnitt, Kapitel E.II.

² Vgl. 3. Abschnitt, Kapitel E.III.

Auf der Grundlage der von Herrn Jost vorgelegten Berichte zu seiner Tätigkeit und deren Ergebnissen beschloss der Ausschuss daraufhin, den GBA um die Freigabe sämtlicher Unterlagen zu bitten, die Herr Jost als für den Ausschuss relevant identifiziert hatte, sowie eines weiteren Dokuments aus dem Verfahren „Eisbär“. Auf das entsprechende Aktenfreigabeersuchen des Ausschusses hin übersandte der Generalbundesanwalt sodann sämtliche der erbetenen Unterlagen (insgesamt ca. 160 Schriftstücke), wenngleich einzelne Teile der Unterlagen mit Schwärzungen versehen waren, um den Fortgang laufender Ermittlungen sowie einer laufenden Hauptverhandlung nicht zu beeinträchtigen, und weil einige Informationen dritter Stellen nicht zur Weitergabe an den Ausschuss freigegeben wurden.

Nachdem der Ausschuss Herrn Jost bereits im November 2017 zu den Ergebnissen seiner Tätigkeit als Sonderermittler für den Senat als Zeugen befragt hatte, lud er Herrn Jost nach Eingang der Unterlagen des GBA für den 14. Februar 2019 erneut, um ihn diesmal auch zu seiner Tätigkeit als Sachverständiger sowie zu den Ergebnissen seiner Akteneinsicht zu befragen.

cc) Anforderung von Unterlagen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie anschließende Klage

Angesichts der Befassung auch der Bundessicherheitsbehörden mit Anis Amri bat der Untersuchungsausschuss aufgrund einzelner Beweisbeschlüsse vom 14. Juli 2017 und 16. März 2018 im Wege der Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 1 GG das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und diesem nachgeordnete Behörden, nämlich das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei (BPol) sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), um Übersendung von Unterlagen aus dem Untersuchungszeitraum, die in einem Zusammenhang mit den Personen Anis Amri, Habib Selim sowie Bilel Ben Ammar und/oder dem Anschlag am Breitscheidplatz stehen, sowie um bestimmte Unterlagen zu der als „Abu Walaa“ bekannten Person.

Das BMI stellte dem Ausschuss daraufhin ab September 2017 Unterlagen der genannten Behörden zur Verfügung. Insbesondere die für das BfV übersandten Unterlagen, aber auch solche des BKA und des BAMF enthielten dabei jedoch eine Vielzahl (in Einzelfällen auch eine Mehrzahl) an Schwärzungen sowie Fehlseiten, die teilweise mit einem fehlenden Bezug der betreffenden Inhalte zum Land Berlin, teilweise auch mit dem Schutz von Persönlichkeitsrechten oder ausstehenden Freigabeerklärungen anderer Behörden begründet waren. Letztere standen dabei u. a. von Behörden anderer Bundesländer, aber auch von solchen Behörden aus, die dem BMI nachgeordnet sind; etwa vom Bundeskriminalamt.

Da dem Ausschuss eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem Inhalt der von den Schwärzungen und Entnahmen betroffenen Unterlagen kaum möglich war, richtete der Vorsitzende auf entsprechenden Ausschussbeschluss hin zunächst mehrere Schreiben an das BMI, in denen er auf die bestehenden Schwierigkeiten hinwies sowie darum bat, die Schwärzungen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren und die dem BMI nachgeordneten Behörden, insbesondere das BKA, nach der inzwischen bereits verstrichenen Zeit nunmehr zur Erteilung der ausstehenden Freigaben anzuhalten. Andernfalls bat er darum, die Gründe für die aufrechterhaltenen Schwärzungen und für die Nichterteilung der Freigaben näher zu erläutern. Er verwies zudem darauf, dass es nicht Ziel des Ausschusses sei, durch Kenntnisnahme der angeforderten Unterlagen das Verhalten von Bundesbehörden zu

beurteilen, sondern dass diese Beweismittel vielmehr erforderlich seien, um das Handeln oder Unterlassen von Behörden des Landes Berlin umfassend bewerten zu können.

Das BMI kam dem Ersuchen des Ausschusses jedoch auch in der Folge nicht nach und vertrat darüber hinaus die Auffassung, die Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen aufgrund des von dort verneinten Landesbezuges bedürfe keiner näheren Begründung im Einzelfall gegenüber dem Untersuchungsausschuss.

In Anbetracht der besonderen Bedeutung der vom BMI angeforderten Unterlagen für den Untersuchungsausschuss beschloss er im März 2019, den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin darum zu ersuchen, eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, in die Wege zu leiten.

Das BMI ließ auch eine ihm gesetzte letzte Frist zur Übersendung der Unterlagen in der angeforderten Form verstreichen, bot jedoch an, einem Ermittlungsbeauftragten Einsicht in die begehrten Akten zu gewähren. Dieser könne sich hierdurch vergewissern, dass die bisherigen Aktenlieferungen die rechtlichen Vorgaben eingehalten hätten. Der Ausschuss bewertete dieses Angebot jedoch als unzureichend und hielt an seiner Klageabsicht fest.

Nach summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage durch den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses beauftragte der Präsident des Abgeordnetenhauses eine erfahrene Rechtsanwaltskanzlei mit der gerichtlichen Durchsetzung der Rechte des Parlaments. Diese reichte am 9. Juli 2019 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ein, um eine Entscheidung noch rechtzeitig bis zum Ende der Wahlperiode sicherzustellen, und erhob am 18. Juli 2019 beim Bundesverwaltungsgericht die auf die Herausgabe der begehrten Unterlagen in der gewünschten Form gerichtete Klage in der Hauptsache.

Mit Beschluss vom 2. September 2019 (BVerwG 6 VR 2.19)³ entschied das Bundesverwaltungsgericht im Eilverfahren, dass das BMI dem Untersuchungsausschuss die angeforderten Unterlagen ungeschwärzt herauszugeben habe, sofern diese sachdienlich bei der Aufklärung sein könnten, ob den Berliner Behörden Versäumnisse oder Fehler anzulasten seien. Hiervon ausgenommen seien solche Unterlagen, die von den Behörden anderer Bundesländer, ausländischen Behörden oder dem Parlamentarischen Kontrollgremium nicht freigegeben worden seien, sowie solche Schwärzungen, die aus Gründen des nachrichtendienstlichen Quellen- und Methodenschutzes und des Schutzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geheimdienste vorgenommen worden seien. Darüber hinaus verpflichtete das Bundesverwaltungsgericht das BMI auch zur Abgabe von Vollständigkeitserklärungen gegenüber dem Ausschuss.

Das Gericht hob unter anderem hervor, dass auch das Angebot des BMI zur Einschaltung eines Ermittlungsbeauftragten das Rechtsschutzbedürfnis des Abgeordnetenhauses nicht entfallen lasse, da dies kein vollständiges Äquivalent zur Einsichtnahme durch den gesamten Untersuchungsausschuss darstelle und damit nicht als Erfüllungssurrogat zur beantragten Übersendung der Unterlagen anzusehen sei. Zudem habe das BMI hiermit auch kein Verhandlungsangebot dergestalt unterbreitet, dem Ansinnen des Ausschusses durch Einschaltung eines Ermittlungsbeauftragten nachkommen und die geltend gemachten

³ BVerwG, Beschluss vom 2. September 2019 – 6 VR 2.19, s. Anlage.

Ansprüche befriedigen zu wollen, sondern habe sich vielmehr weiterhin nicht zur Erfüllung bereit gezeigt.⁴

Zudem unterstrich das Gericht die Bedeutung der autonomen Beweiserhebungskompetenz von Untersuchungsausschüssen. Diese verfügten – auch im Rahmen von Amtshilfeersuchen – über einen Einschätzungsspielraum, der es ihnen ermögliche, frei vom Einfluss anderer Staatsorgane selbst darüber zu befinden, welche Beweiserhebungen sie zur Aufklärung des Sachverhalts für notwendig erachteten. Die Beweiserhebung müsse dabei nicht bereits auf konkrete Tatsachen bezogen sein, sondern könne auch dazu dienen, zunächst „Licht ins Dunkel“ eines Untersuchungsgegenstandes zu bringen. Hinweise auf die Entscheidungserheblichkeit der angeforderten Beweismittel genügten daher bereits für deren Anforderung.⁵

Zwar sah das Gericht sich zu der Klarstellung veranlasst, der Untersuchungsgegenstand und die Beweismittelanforderungen des Ausschusses wahrten nur insoweit die bundesstaatlichen Kompetenzgrenzen, als diese allein auf das Ermittlungsvorgehen der Berliner Behörden einschränkend ausgelegt würden.⁶ Gleichwohl befand das Gericht, dass zur Aufklärung der Frage, ob Berliner Behörden Versäumnisse oder Fehler anzulasten seien, nicht nur solche Beweismittel sachdienlich seien, die formal von diesen Behörden selbst stammten oder von Behörden anderer Länder oder des Bundes an diese gerichtet seien. Vielmehr genüge auch ein inhaltlicher Bezug der begehrten Beweismittel zum Ermittlungsvorgehen der Berliner Behörden, wobei die ersuchte Behörde in Zweifelsfällen großzügig zu verfahren habe.⁷

Weiterhin erklärte das Gericht, das BMI verkenne die Bedeutung des Beweiserhebungsrechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse der Länder, wenn es davon ausgehe, eine Nichtvorlage der beantragten Beweismittel bedürfe keinerlei Rechtfertigung. Bei Zurückhaltung oder Schwärzung eines Dokuments, um dessen (ungeschwärzte) Übersendung ersucht wurde, sei dessen Inhalt vielmehr so zu umschreiben, dass die um Amtshilfe ersuchende Stelle oder auch ein Gericht selbst prüfen könne, ob die Nichtvorlage kompetenzrechtlich begründet sei.⁸

Auch befand das Gericht, das BMI könne sich angesichts der seit der ersten Anforderung der Beweismittel durch den Ausschuss vergangenen Zeit für deren Nichtvorlage nicht auf weiterhin ausstehende Freigaben solcher Behörden berufen, die der eigenen Fachaufsicht unterlägen.⁹

Schließlich erteilte das Bundesverwaltungsgericht auch der Nichtvorlage und Schwärzung von Beweismitteln eine Absage, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Dritter erfolgten, da das Parlament insoweit eigene Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen habe.¹⁰

In der Folge übersandte das BMI die angeforderten Unterlagen in der erbetenen Form an den Ausschuss und legte entsprechende Vollständigkeitserklärungen vor. Der Ausschuss beschloss daraufhin in seiner 49. Sitzung am 30. Oktober 2020, das Verfahren in der

⁴ BVerwG, Beschluss vom 2. September 2019 – 6 VR 2.19, Rn. 22.

⁵ BVerwG, Beschluss vom 2. September 2019 – 6 VR 2.19, Rn. 31.

⁶ BVerwG, Beschluss vom 2. September 2019 – 6 VR 2.19, Rn. 35 ff.

⁷ BVerwG, Beschluss vom 2. September 2019 – 6 VR 2.19, Rn. 40.

⁸ BVerwG, Beschluss vom 2. September 2019 – 6 VR 2.19, Rn. 41.

⁹ BVerwG, Beschluss vom 2. September 2019 – 6 VR 2.19, Rn. 48.

¹⁰ BVerwG, Beschluss vom 2. September 2019 – 6 VR 2.19, Rn. 51 f.

Hauptsache für erledigt erklären zu lassen. Mit Beschluss vom 26. November 2020 (BVerwG 6 A 16.20) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, das Verfahren einzustellen, nachdem beide Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt hatten.

b) Vertrauliche Behandlung und Geheimhaltung von Beweisunterlagen

Der Untersuchungsausschuss ist verpflichtet, im Zuge der Beweiserhebung das staatliche Interesse an Geheimhaltung, Persönlichkeitsrechte Dritter sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu achten und ggf. die hierfür erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Für schriftliches Beweismaterial bietet das Berliner Untersuchungsausschussgesetz die Möglichkeit einer Geheimhaltung nach den Geheimhaltungsstufen der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses (§ 14 Abs. 1 UntAG). Daneben hat der Untersuchungsausschuss für einzelne Unterlagen, die zwar schutzwürdige Belange Dritter betrafen, jedoch noch nicht die Belegung mit einer Geheimhaltungsstufe rechtfertigten, eine vertrauliche Behandlung gemäß § 53 GO Abghs beschlossen.

Die jeweilige Einstufung wurde bereits bei Eintreffen der Dokumente im Abgeordnetenhaus durch vorläufige Entscheidung des Ausschussvorsitzenden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 UntAG vorgenommen, und zwar bei Unterlagen von Gerichten und Verwaltungsbehörden entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 1 UntAG nach den Festlegungen der herausgebenden Stelle.

Soweit Unterlagen der vorläufigen Einstufung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD), VS-VERTRAULICH oder GEHEIM bei Zeugenvernehmungen Verwendung fanden, hat der Ausschuss die endgültige Einstufung der Dokumente mit entsprechenden Geheimhaltungsbeschlüssen vor Beginn des jeweiligen Abschnitts der Zeugenvernehmung vorgenommen. Die Einstufung aller übrigen Dokumente wurde mit Beschluss des Ausschusses vom 21. Juni 2021 bestätigt.

Die Einstufung der einzelnen Unterlagen kann dem beigefügten Aktenplan (s. 5. Abschnitt, lit. F) entnommen werden. Das Verfahren des 1. Untersuchungsausschusses war durch die besonders hohe Zahl von – zum Teil sehr hoch – als Verschlussachen eingestuften Unterlagen geprägt. So waren von 1 191 Aktenbänden 443 Bände als VS-NfD, 217 Bände als VS-VERTRAULICH und 268 Bände sogar mit dem Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ eingestuft.

Nach der Herausgabe von Beweismitteln durch Gerichte und Verwaltungen, wie sie hier ganz überwiegend erfolgte, ist der Untersuchungsausschuss bei der Beschlussfassung über die Geheimhaltung an die Festlegung der herausgebenden Stelle gebunden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 UntAG). In diesen Fällen ist die Einstufung der Dokumente als geheimhaltungsbedürftig stets auf eine entsprechende Festlegung der herausgebenden Stellen zurückzuführen.

c) Verwendung von Unterlagen für Zwecke des öffentlichen Abschlussberichts

Soweit dem Ausschuss übergebene Unterlagen mit einem Geheimhaltungsgrad versehen waren, erfolgte dies nahezu ausnahmslos aus staatschützenden Gründen. In diesen Fällen ist der Untersuchungsausschuss nach § 14 Abs. 5 Satz 2 UntAG an die Einstufung der herausgebenden Stelle auch bei der Verwendung in seinem Bericht gebunden. Vor der

Veröffentlichung im Bericht ist der aktenherausgebenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zum Grund und zum Fortbestand der Einstufung zu geben (§ 14 Abs. 5 Satz 1 UntAG). Der Ausschuss hat bei der Anforderung der Stellungnahmen klargestellt, dass es nicht um die Herabstufung der gesamten Unterlage, sondern nur um die für den Bericht vorgesehene Textpassage geht. Auch bei nach § 53 GO Abghs eingestufteten Unterlagen ist der Untersuchungsausschuss entsprechend verfahren, um eine Grundlage für seine Ermessensentscheidung über den Fortbestand der Einstufung zu gewinnen.

In den allermeisten Fällen haben die herausgebenden Stellen der beabsichtigten Verwendung im Bericht zugestimmt. In den Fußnoten zu den entsprechenden Textpassagen wird nach der Angabe des Geheimhaltungsgrades der Zusatz „insoweit offen“ angefügt. Ein entsprechender Zusatz wurde in den Fußnoten auch bei „nichtöffentlichen“ Textpassagen angefügt, bei denen der Ausschuss nach einer Abwägung selbst über deren Veröffentlichung entschieden hat.

2. Zeugen

a) Verfahren der Zeugenvernehmungen

Der Ausschuss hat insgesamt 92 Zeugen vernommen, davon sechs Zeugen mehrfach. Viele dieser Zeugen gehen oder gingen operativen Tätigkeiten in nachrichtendienstlichen bzw. sicherheitsrelevanten Bereichen nach. Zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte sowie zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der jeweiligen Sicherheitsbehörde hat der Ausschuss bei der Benennung von Zeugen häufig nicht deren vollständigen Klarnamen angegeben, sondern Namensinitialen (so insbesondere bei den Zeugen der Berliner Polizei und des Berliner Verfassungsschutzes) bzw. Arbeitsnamen (so bei den Zeugen des BfV) angegeben.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Anonymisierung eines Zeugen erfolgte nach einer Abwägung des Ausschusses im Einzelfall auf Grundlage einer entsprechenden Gefährdungsanalyse der für die jeweils betroffenen Zeugen zuständigen Behörden. Die Namen von Zeugen ohne höhere Leitungsfunktion wurden danach in der Regel abgekürzt.

Die Zeugen wurden in folgender Reihenfolge im Ausschuss vernommen (die jeweilige Funktion der Zeugen im Untersuchungszeitraum kann dem Personenverzeichnis im 5. Abschnitt, lit. E., entnommen werden):

Sitzung am:	<u>Zeugen (in der Reihenfolge ihrer Befragung):</u>
22. September 2017 (3. Sitzung)	Herr Dennis Golcher
13. Oktober 2017 (4. Sitzung)	Herr Rolf Grieshaber-Heib Herr Wolfgang Krodel
10. November 2017 (5. Sitzung)	Herr Bruno Jost Herr Bernd Krömer
24. November 2017 (6. Sitzung)	Frau M – 1 Herr Volker Mäulen Herr Engelhard Mazanke

8. Dezember 2017 (7. Sitzung)	Frau D – 1 Frau O. Herr S.
5. Januar 2018 (8. Sitzung)	Frau W. Herr Burkhard Schnieder Herr K.
26. Januar 2018 (9. Sitzung)	Herr Klaus-Stephan Becker Frau Jutta Porzucek
16. Februar 2018 (10. Sitzung)	Herr D. Herr M.
16. März 2018 (11. Sitzung)	Herr Mohamed Ali D. Frau A. Frau B.
20. April 2018 (12. Sitzung)	Herr Axel B.
4. Mai 2018 (13. Sitzung)	Herr K – 1
25. Mai 2018 (14. Sitzung)	Herr E – 2
8. Juni 2018 (15. Sitzung)	Herr P – 1 Herr N – 1
22. Juni 2018 (16. Sitzung)	Herr S – 1 Herr Martin Kurzhals
7. September 2018 (17. Sitzung)	Herr P – 2 Herr B – 3
21. September 2018 (18. Sitzung)	Herr W – 1 Frau M – 2
12. Oktober 2018 (19. Sitzung)	Herr C – 1
9. November 2018 (20. Sitzung)	Herr Christian Steiof Herr Klaus Kandt

23. November 2018 (21. Sitzung)	Herr Christian Weichselbaum Herr Christian Steiof
7. Dezember 2018 (22. Sitzung)	Herr Frank Henkel Frau S – 2
25. Januar 2019 (23. Sitzung)	Frau W – 2
15. Februar 2019 (24. Sitzung)	Herr Bruno Jost Frau T. Herr K – 2
29. März 2019 (25. Sitzung)	Herr K – 3 Herr S – 3
12. April 2019 (26. Sitzung)	Herr L – 1 Herr O – 1
3. Mai 2019 (27. Sitzung)	Herr Z – 1 Herr H – 1
17. Mai 2019 (28. Sitzung)	Herr Dr. Farschid Herr B – 4
9. August 2019 (29. Sitzung)	Frau Katharina Fest Herr B – 5
23. August 2019 (30. Sitzung)	Herr S – 4 Frau Lia Freimuth
6. September 2019 (31. Sitzung)	Herr Bernd Palenda Herr Thilo Bork
20. September 2019 (32. Sitzung)	Herr B – 6
25. Oktober 2019 (33. Sitzung)	Herr Thomas Beck Herr Jörg Raupach
8. November 2019 (34. Sitzung)	Herr Ralf Rother Herr Klaus-Michael Wachs

22. November 2019 (35. Sitzung)	Herr Alfred Mayer Frau Eva-Maria Tombrink Herr Jens Wegmarshaus
6. Dezember 2019 (36. Sitzung)	Herr Dirk Feuerberg
17. Januar 2020 (37. Sitzung)	Herr Michael Stork Herr Thomas Heilmann
14. Februar 2020 (38. Sitzung)	Herr S – 5 Herr H – 1
28. Februar 2020 (39. Sitzung)	Herr H – 2 Herr K – 4 Frau K – 5
13. März 2020 (40. Sitzung)	Herr Michael Krömer Herr Siegfried-Peter Wulff
24. April 2020 (41. Sitzung)	Herr O – 2 Herr B – 8
15. Mai 2020 (42. Sitzung)	Herr Axel B. Herr A – 1
29. Mai 2020 (43. Sitzung)	Herr Stefan Redlich Herr Jörg Wuttig
12. Juni 2020 (44. Sitzung)	Herr Dr. Dominik Glorius Herr P – 3
14. August 2020 (45. Sitzung)	Herr Horst Salzmann Herr Mario Czaja
28. August 2020 (46. Sitzung)	Herr Andreas Geisel Herr Dr. Dirk Behrendt
11. September 2020 (47. Sitzung)	Frau L – 2 Herr X – 2 Herr X – 3 Herr Dirk Feuerberg

25. September 2020 (48. Sitzung)	Herr B – 7
27. November 2020 (51. Sitzung)	Herr Torsten Akmann
5. März 2021 (56. Sitzung)	Herr Reinhard Müller Herr S – 6 Herr Bernd Palenda
29. März 2021 (58. Sitzung)	Herr Torsten Akmann Herr X – 4
16. April 2021 (59. Sitzung)	Frau L – 2
7. Mai 2021 (61. Sitzung)	Herr Justus Münster Herr Roland Weber

Gemäß § 27 Abs. 1 UntAG ist den Zeugen Gelegenheit zur Einsicht in die Protokolle ihrer Vernehmung in den Räumen des Abgeordnetenhauses zu geben. Im Anschluss an die Einsichtnahme können Zeugen eine Stellungnahme zu den Protokollen abgeben (§ 27 Abs. 1 Satz 2 UntAG). Etwa zwei Drittel der Zeugen machte von der Gelegenheit zur Einsichtnahme Gebrauch. Hiervon gaben 39 Zeugen Stellungnahmen ab, die dem Ausschuss ergänzend zu den Wortprotokollen zur Kenntnis gegeben wurden.

b) Vertrauliche Behandlung von Zeugenaussagen

Die Zeugenvernehmungen fanden so weit wie möglich öffentlich statt. Zahlreiche Teile der Zeugenvernehmungen waren jedoch nichtöffentlich und zudem oft mit einem Geheimhaltungsgrad versehen. Dies war teils dadurch begründet, dass Unterlagen der entsprechenden Einstufung den Zeugen vorgehalten werden sollten, teils dadurch, dass die Inhalte der Vernehmung von den Zeugen unter Angaben von Gründen als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet wurden. Für die Zwecke des Abschlussberichts ist der Ausschuss analog zu § 14 Abs. 5 UntAG vorgegangen und hat der herausgebenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zum Grund und Interesse am Fortbestand der Einstufung bzw. Nichtöffentlichkeit gegeben. Als herausgebende Stelle sah er dabei in erster Linie die Behörde an, die dem Zeugen die Aussagegenehmigung erteilt hatte. Denn die Einstufungen beruhten darauf, dass in der Sitzung entsprechend eingestufte Unterlagen erörtert wurden oder der Zeuge aufgrund seiner Aussagegenehmigung gehalten war, zu bestimmten Themen lediglich in eingestufter bzw. nichtöffentlicher Sitzung auszusagen. Bei Zeugenaussagen, die aus staatschützenden Gründen in eingestufter Sitzung erfolgten, ist der Untersuchungsausschuss entsprechend § 14 Abs. 5 UntAG an die sich aus der Stellungnahme ergebende Einstufung grundsätzlich gebunden, da Zeugenaussagen zum Wohle des Staates in gleicher Weise wie Unterlagen behandelt werden müssen, sofern deren Inhalte geheimhaltungsbedürftig sind. Bei

nichtöffentlichen Aussagen ohne Einstufung als Verschlussache konnte der Ausschuss hingegen nach eigenem Ermessen über die Veröffentlichung in diesem Bericht entscheiden.

Wie bei den Unterlagen haben die herausgebenden Stellen regelmäßig den beabsichtigten Zitaten aus Zeugenaussagen im Bericht zugestimmt. In den zugehörigen Fußnoten wird nach der Angabe des Geheimhaltungsgrades der Zusatz „insoweit offen“ angefügt.

c) Teilnahme von Beauftragten an Zeugenvernehmungen

Grundsätzlich nehmen Mitglieder des Senats oder deren Beauftragte nach § 11 Satz 1 UntAG nicht an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil. Die Anwesenheit als Zuhörer kann ihnen jedoch nach § 11 Satz 2 UntAG gestattet werden.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport beantragte, einem oder einer Beauftragten der Senatsverwaltung die Anwesenheit als Zuhörer für öffentliche Sitzungen, für nichtöffentliche Sitzungen zur Beweisaufnahme sowie für Beratungssitzungen zu ermöglichen. Der Ausschuss beschloss, diesen Antrag grundsätzlich abzulehnen.

Im Laufe der Beweisaufnahme beschloss der Ausschuss einmalig, einen Beauftragten der Senatsverwaltung für Inneres und Sport während den Vernehmungen von zwei Zeugen als Zuhörer zuzulassen. Für die Beauftragten des Senats gibt es kein gesetzlich verankertes Rederecht, da sie nach § 11 UntAG nur als Zuhörer zugelassen werden können. Der Ausschuss räumte dem Beauftragten der Senatsverwaltung daher durch einstimmigen Beschluss ein begrenztes Rederecht dergestalt ein, dass dieser nach Worterteilung zu der Reichweite der Aussagegenehmigung in Bezug auf bestimmte Fragen Stellung nehmen durfte. Der Ausschuss beschloss zudem, einer Vertreterin der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung nach § 11 UntAG einmalig die Anwesenheit bei der Beweisaufnahme in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu gestatten.

Des Weiteren beschloss der Ausschuss gem. § 12 UntAG Beauftragte von Bundesbehörden (BfV und BKA) sowie des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern ausnahmsweise zu einzelnen nichtöffentlichen Vernehmungen von Zeugen zuzulassen. Außerdem beschloss der Ausschuss, den jeweiligen Beauftragten bei der Vernehmung der Zeugen nach Worterteilung durch den Vorsitzenden die Möglichkeit zu geben, zur Reichweite der Aussagegenehmigung in Bezug auf bestimmte Fragen des Untersuchungsausschusses Stellung zu nehmen. Nach § 12 UntAG kann der Ausschuss den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen sowie sonstigen Personen, an deren Anwesenheit ein berechtigtes Interesse besteht, den Zutritt zu nichtöffentlichen Sitzungen gestatten. § 11 UntAG war insoweit nicht einschlägig, da dort nur von der Anwesenheit von Mitgliedern des Senats oder deren Beauftragten die Rede ist. Die Vorschrift ist auf Beauftragte von Bundesministerien und Ministerien anderer Bundesländer nicht anwendbar.

d) Beantragung von Ordnungsgeldern wegen Auskunftsverweigerung

In zwei Fällen beantragte der Ausschuss die Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei dem Landgericht Berlin, um die Aussagen zweier Zeugen zu erwirken. Dabei handelte es sich um zwei Polizeibeamte aus dem Landeskriminalamt Berlin – Abteilung Staatsschutz –, die mit dem Fall Amri dienstlich befasst waren. Sie standen im Mittelpunkt der öffentlich thematisierten behaupteten Aktenmanipulation (vgl. F. des Einsetzungsbeschlusses, s. u.

3. Abschnitt, Kapitel I). In diesem Zusammenhang wurden gegen sie strafrechtliche Ermittlungsverfahren bzw. Disziplinarverfahren geführt. Zum Zeitpunkt der Zeugenvernehmung waren die Disziplinarverfahren noch nicht abgeschlossen, die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung machten die Zeugen zwar Angaben zur Person. Im Übrigen verweigerten sie jeweils unter Hinweis auf § 24 Abs. 2 UntAG die Auskunft. Gemäß § 24 Abs. 2 UntAG kann ein Zeuge die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden. Zur Begründung führten die Zeugen im Wesentlichen die gegen sie geführten Verfahren an. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass in ihrem Falle ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht bestehe. Der Ausschuss vertrat insbesondere in Bezug auf die Annahme eines umfassenden Auskunftsverweigerungsrechts eine andere Auffassung und stellte daher in der Vernehmung jeweils ausgewählte Fragen an die Zeugen, um diese im Rahmen eines Ordnungsgeldverfahrens dem Gericht zur Prüfung vorlegen zu können.

Die Anträge wurden von dem Landgericht Berlin vollumfänglich zurückgewiesen. Das Gericht stellte sich in seinen nahezu wortgleichen Entscheidungen auf den Standpunkt, den Zeugen stehe ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zu. Lediglich hinsichtlich einer Frage nach dem beruflichen Werdegang nahm es eine Auskunftspflicht an. Allerdings erschien deren Nichtbeantwortung für die Festsetzung eines Ordnungsgelds dem Gericht nicht erheblich genug.

Zur Begründung verwies das Gericht, ohne auf die einzelnen bei der Vernehmung gestellten Fragen einzugehen, auf die Möglichkeit, dass die Angaben der Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss in die gegen sie geführten Disziplinarverfahren Eingang finden und dort zu einer Sanktionierung beitragen könnten. Die Beiziehung der entsprechenden Akten sah es vor diesem Hintergrund als nicht erforderlich an. Nach Ansicht des Gerichts kam es danach auch nicht mehr darauf an, inwieweit die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ein Auskunftsverweigerungsrecht begründete. Gleichwohl gab es zu erkennen, dass es mit Blick auf die Möglichkeit, eingestellte Ermittlungen wiederaufzunehmen, auch in dieser Hinsicht von einem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht ausging.

III. Zusammenarbeit mit anderen Untersuchungsausschüssen

Der Landtag Nordrhein-Westfalen setzte Mitte Februar 2017 einen Untersuchungsausschuss zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin ein, der bereits am 4. April 2017 einen Zwischenbericht veröffentlichte, da die Legislaturperiode zu Ende war.¹¹ Ein zweiter Zwischenbericht wurde am 18. Mai 2017 vorgelegt und beschlossen.¹² Am 1. Juli 2017 wurde durch den Landtag Nordrhein-Westfalen ein weiterer Untersuchungsausschuss zum Fall Amri eingesetzt, der die Arbeit des vorherigen Ausschusses fortführte.¹³

¹¹ Landtag NRW, Drs. 16/14550, Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 4.4.2017.

¹² Landtag NRW, Drs. 16/15040, Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 18.5.2017.

¹³ <https://www.landtag.nrw.de/home/parlament-wahlen/ausschusse-und-gremien/untersuchungsausschusse/a30/aktuelles.html> [Stand: 12.7.2021].

Am 1. März 2018 setzte der Deutsche Bundestag ebenfalls einen Untersuchungsausschuss zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin ein.¹⁴ Bei der Aufklärung der Abläufe und Hintergründe des Anschlags ergänzten sich die drei Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags, des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Abgeordnetenhauses von Berlin aufgrund ihrer verschiedenen Untersuchungsaufträge. Im Laufe der Arbeit der Untersuchungsausschüsse gab es einen regelmäßigen Austausch der jeweiligen Untersuchungsergebnisse. Darüber hinaus gab es einen regelmäßigen Austausch der Ausschussekretariate im Hinblick auf organisatorische Fragen oder Verfahrensfragen.

1. Zusammenarbeit mit dem 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages

Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages und der 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin beschlossen jeweils, sich die Wortprotokolle ihrer Beweisaufnahmesitzungen im Wege der Amtshilfe sukzessive zur Verfügung zu stellen. Auf Grundlage dieser Beschlüsse fand ein wechselseitiger Austausch der jeweiligen offenen, nichtöffentlichen bzw. als VS-NfD eingestuften Wortprotokolle statt.

Am 15. März 2018 kamen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zu einem informellen Gespräch mit den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin zusammen. Zum Auftakt der Arbeit des Bundestagsuntersuchungsausschusses zum Anschlag am Breitscheidplatz wollten sich dessen Mitglieder von den Berliner Abgeordneten über deren Ausschussarbeit und bisherige Ergebnisse informieren lassen.

Darüber hinaus gestattete der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages Ausschussmitgliedern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen des Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin auf eine entsprechende Bitte hin die Teilnahme an den nichtöffentlichen Vernehmungen von zwei Zeugen. Seitens des Ausschusses bestand wegen des Zusammenhangs mit seinem Untersuchungsauftrag Interesse, an diesen Sitzungen zur Beweisaufnahme als Zuhörende teilzunehmen.

2. Zusammenarbeit mit dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I (Fall Amri) des Landtages Nordrhein-Westfalen

Aufgrund von Beweisbeschlüssen fand im Wege der Amtshilfe entsprechend dem Verfahren mit dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages ein sukzessiver Austausch der jeweiligen Wortprotokolle der Beweisaufnahmesitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I (Fall Amri) des Landtages Nordrhein-Westfalen und des hiesigen Untersuchungsausschusses bis zum Geheimhaltungsgrad VS-NfD statt.

Im März und Mai 2019 fasste der Untersuchungsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen zudem Beweisbeschlüsse, aufgrund derer er verschiedene Ausschüsse des Abgeordnetenhauses um die Übersendung von Unterlagen zu mehreren Kontaktpersonen des Amri im Wege der Amtshilfe bat. In seiner 30. Sitzung am 23. August 2019 beschloss der hiesige Ausschuss, dem nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschuss die von Herrn

¹⁴ <https://www.bundestag.de/ausschuesse/untersuchungsausschuesse/1untersuchungsausschuss> [Stand: 12.7.2021].

Bruno Jost verfassten Berichte über seine Tätigkeit als Sachverständiger für den Ausschuss beim Generalbundesanwalt nach einer entsprechenden Freigabe durch Herrn Jost und durch den Generalbundesanwalt im Wege der Amtshilfe zur Verfügung zu stellen. Die weiteren Ausschüsse des Abgeordnetenhauses teilten mit, dass für den im Amtshilfeersuchen genannten Berichtszeitraum keine Unterlagen die genannten Personen betreffend vorhanden seien.

D. Abschluss des Untersuchungsverfahrens

Der Untersuchungsausschuss schloss seine Beweisaufnahme am 18. Juni 2021 ab. Der überwiegende Teil des Berichtsentwurfs wurde dem Ausschuss Mitte September 2020 zur Beratung vorgelegt und anschließend beraten, teilweise parallel zu den letzten Zeugenvernehmungen. Weitere Teile des Berichtsentwurfs wurden dem Ausschuss im Januar, Februar und März 2021 vorgelegt. Der Berichtsentwurf wurde ab Ende Oktober 2020 in insgesamt 15 Sitzungen beraten. Aufgrund der Vielzahl der Änderungsanträge sind inhaltliche Dopplungen und differenzierende Feststellungen nicht durchgehend auszuschließen. In seiner 64. Sitzung am 21. Juni 2021 beschloss der Untersuchungsausschuss seinen Abschlussbericht einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der AfD. Der Bericht wurde dem Abgeordnetenhaus am 19. August 2021 vorgelegt.

2. Abschnitt: Einleitung

Am Abend des 19. Dezember 2016 wurde mitten im Zentrum Berlins der bisher schwerste islamistische Terroranschlag in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland verübt. An diesem Tag erschoss der islamistische Attentäter Anis Amri in Berlin zunächst einen polnischen LKW-Fahrer und bemächtigte sich dessen LKW. Gegen 20 Uhr fuhr er mit diesem LKW mit hoher Geschwindigkeit in den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin-Charlottenburg, auf dem sich zu dieser Uhrzeit zahlreiche Besucher befanden. Dafür lenkte er den mit 25 Tonnen Stahl beladenen LKW aus Richtung der Hardenbergstraße kommend an der Ecke Kantstraße/Budapester Straße in die Menschenmenge. Nur das automatische Bremssystem verlangsamte den Sattelzug, der schließlich nach etwa 75 Metern an der Budapester Straße zum Stehen kam. Zwölf Menschen kamen bei dem Anschlag insgesamt ums Leben, mehr als 100 wurden teilweise schwer verletzt. Nach seiner Flucht wurde Amri am 23. Dezember 2016 in der Nähe von Mailand von der italienischen Polizei getötet, nachdem er bei einer Routinekontrolle auf Polizeibeamte geschossen hatte.¹⁵

Amri war im Sommer 2015 nach Deutschland eingereist und lebte vor dem Anschlag mit wechselnden Identitäten als Asylsuchender in Nordrhein-Westfalen und Berlin. In beiden Bundesländern war er abwechselnd als islamistischer Gefährder eingestuft und besuchte regelmäßig unterschiedliche Moscheen, die als salafistische Treffpunkte bekannt waren. Ab Frühjahr 2016 war Amri in Berlin im Betäubungsmittelhandel aktiv, was den Sicherheitsbehörden der zuständigen Länder und des Bundes aus Überwachungsmaßnahmen gegen Amri auch bekannt war.

Im parlamentarischen Raum und in den Medien wurden daher nach dem Anschlag etwaige Fehler und ein mögliches Versagen der Sicherheitsbehörden diskutiert. Bereits wenige Tage nach dem 19. Dezember 2016 forderten mehrere Politiker auch die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.¹⁶

Der Landtag Nordrhein-Westfalen setzte als erstes Parlament Mitte Februar 2017 einen solchen Untersuchungsausschuss ein, der bereits am 4. April 2017 einen Zwischenbericht veröffentlichte, da die Legislaturperiode zu Ende war.¹⁷ Ein zweiter Zwischenbericht wurde am 18. Mai 2017 vorgelegt und beschlossen.¹⁸ Am 1. Juli 2017 wurde durch den Landtag Nordrhein-Westfalen ein weiterer Untersuchungsausschuss zum Fall Amri eingesetzt, der seither die Arbeit des vorherigen Ausschusses fortführt.¹⁹

Der Senat von Berlin setzte im März 2017 Herrn Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderermittler zur Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri ein. Am 3. Juli 2017 stellte Herr Jost im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

¹⁵ Die Details zum Anschlagsgeschehen werden im 3. Abschnitt unter H. dargestellt.

¹⁶ Deutsche Welle (dw.com), 6.1.2017, „Fall Amri: Linke fordern Untersuchungsausschuss“; Der Spiegel, 31.12.2016, „Ein Untersuchungsausschuss ist das Richtige“.

¹⁷ Landtag NRW, Drs. 16/14550, Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 4.4.2017.

¹⁸ Landtag NRW, Drs. 16/15040, Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 18.5.2017.

¹⁹ <https://www.landtag.nrw.de/home/parlament-wahlen/ausschusse-und-gremien/untersuchungsausschusse/a30/aktuelles.html> [Stand: 12.7.2021].

des Abgeordnetenhauses von Berlin seinen Zwischenbericht vor,²⁰ in dem er schwerpunktmäßig den Verdacht der Manipulation von Unterlagen im Zusammenhang mit Amris Betäubungsmittelaktivitäten durch zwei Beamte des LKA Berlin untersucht hatte.²¹ Seine abschließende Untersuchung der Aufklärungs- und Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf Amri hat Herr Jost in seinem Abschlussbericht vom 12. Oktober 2017 vorgelegt.²²

Der Senator für Inneres und Sport in Berlin, Andreas Geisel (SPD), ließ nach Bekanntwerden dieser Vorwürfe gegen die zwei tatverdächtigen Beamten Strafanzeige wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt und der Urkundenfälschung erstatten.²³

Die Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und FDP brachten am 14. Juni 2017 einen gemeinsamen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung des Ermittlungsvorgehens im Zusammenhang mit dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 ein.²⁴ In der Plenarsitzung am 6. Juli 2017 wurde der Untersuchungsausschuss „Terroranschlag Breitscheidplatz“ mit den Stimmen aller Abgeordneten eingesetzt.²⁵ Am 14. Juli 2017 trat der 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode im Abgeordnetenhaus von Berlin erstmals zusammen und nahm seine Arbeit auf.

Der Deutsche Bundestag setzte am 1. März 2018 ebenfalls einstimmig einen Untersuchungsausschuss zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin ein.²⁶ Bei der Aufklärung der Abläufe und Hintergründe des Anschlags ergänzten sich die drei Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags, des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Abgeordnetenhauses von Berlin aufgrund ihrer verschiedenen Untersuchungsaufträge. Im Laufe der Arbeit der Untersuchungsausschüsse gab es einen regelmäßigen Austausch der jeweiligen Untersuchungsergebnisse.

Zu den im Einsetzungsbeschluss angegebenen Fragen trifft der 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin nach Vernehmung der geladenen Zeugen und Auswertung der ihm vorliegenden Unterlagen die im Folgenden dargelegten Feststellungen.

²⁰ Presseerklärung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 3.7.2017, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2017/pressemitteilung.608408.php> [Stand: 12.7.2021].

²¹ Abghs, Ausschuss für InnSichO, Wortprotokoll, 10. Sitzung, 3.7.2017, S. 20 ff., I. Abghs, Bd. 1.

²² Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI, Herrn Bundesanwalt b. Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost, Stand 10. Oktober 2017, S. 21, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.638875.php> [Stand: 12.7.2021], III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 23.

²³ Der Tagesspiegel, 17.5.2017, „Innensenator Geisel zeigt Berliner LKA an“.

²⁴ Abghs-Drs. 18/0392, Antrag vom 14.6.2017.

²⁵ Abghs, Plenarprotokoll 18/13, 6.7.2017, S. 1330.

²⁶ <https://www.bundestag.de/ausschuesse/untersuchungsausschuesse/1untersuchungsausschuss> [Stand: 12.7.2021].

3. Abschnitt: Untersuchungsergebnis

A. Asyl- und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegen Amri

I. Aufenthalt und Registrierung

Anis Amri, geboren am 22. Dezember 1992, reiste am 4. April 2011 über Lampedusa nach Italien ein. Dort wurde er unter dem Namen Anis AMRI erkennungsdienstlich (ED) behandelt. Eine Erfassung der ED-Daten im europaweiten Fingerabdruck-Identifizierungssystem (EURODAC) erfolgte nicht.²⁷ Im Oktober 2011 wurde Amri in Sizilien wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung, Bedrohung und Unterschlagung festgenommen und verbüßte eine Haftstrafe von vier Jahren. Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft im Mai 2015 wurde Amri in Abschiebungshaft genommen, aus der er am 17. Juni 2015 entlassen wurde, da die erforderlichen Dokumente zur Abschiebung nicht vorlagen. Am 23. Juni 2015 wurde Amri durch Italien zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben. Im Juli 2015 reiste Amri illegal nach Deutschland ein.²⁸ Amri hielt sich bis zum Anschlag am 19. Dezember 2016 nachweislich in sechs Bundesländern auf, überwiegend in Berlin und Nordrhein-Westfalen, wobei er sich auf der Durchreise in weiteren Bundesländern aufgehalten haben dürfte.²⁹

Während Amris Aufenthalt in Deutschland waren diverse Behörden und staatliche Stellen mit ihm befasst, und es wurden unterschiedliche straf-, polizei-, asyl- und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegen ihn ergriffen.

Nachfolgend werden zunächst die Rechtslage im Zusammenhang mit der Erfassung und nachfolgenden Behandlung von Asylsuchenden sowie das Verfahren der Registrierung von Asylsuchenden im Allgemeinen beschrieben. Anschließend erfolgt eine Darstellung der verschiedenen Registrierungen des Amri als Asylsuchender in Deutschland.

1. Rechtslage

Die Erfassung und anschließende Behandlung von Asylsuchenden richtet sich nach dem Asylgesetz (AsylG).³⁰ Nach § 19 Abs. 2 AsylG sind die Ausländerbehörden und die Polizei dazu verpflichtet, den Asylsuchenden mit dessen erster Meldung erkennungsdienstlich zu behandeln. Gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 AsylG werden dazu Lichtbilder und Abdrucke aller zehn

²⁷ Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“), ARBEITSSTAND (Stand Entwurf: 23. März 2017), Anlage 3 zum Abschlussbericht des Sonderbeauftragten Bruno Jost zum Fall Anis Amri, S. 1, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.638875.php> [Stand: 7.7.2021], III. SenInnDS, Bd. 2, Bl. 12. Im Folgenden zitiert als: „Berliner Chronologie“.

²⁸ Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI, Stand: Februar 2017, S. 1, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/chronologie-amri.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Stand: 7.7.2021]. Im Folgenden zitiert als: „Bundeschronologie“.

²⁹ BT-Drs. 18/12585, Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017 (Stand: 31.5.2017), X. Bundestag, Bd. 4, S. 3. Im Folgenden zitiert als: Unterrichtung durch das PKGr.

³⁰ Asylgesetz (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.9.2008 (BGBl. I S. 1798), im Untersuchungszeitraum zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.4.2017 (BGBl. I S. 872).

Finger aufgenommen. Der Asylsuchende ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG dazu verpflichtet, die erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden. Anschließend erhält der Asylsuchende eine befristete Bescheinigung über die Meldung (früher: BüMA – Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, heute: AKN – Ankunftsachweis).

Die Zuweisung der Asylsuchenden erfolgt nach dem Quotensystem EASY (Erstaufnahme Asyl). Dies ist eine Anwendungssoftware zur Verteilung von Asylsuchenden auf die Bundesländer nach § 45 AsylG. Die Grundlage für die Aufnahmequote der einzelnen Bundesländer ist der Königsteiner Schlüssel. Dieser entscheidet über die Höhe der aufzunehmenden Asylsuchenden je Bundesland nach einem vorgegebenen System. Dies richtet sich nach den Steuereinnahmen (2/3 Anteil bei der Bewertung) und der Bevölkerungszahl (1/3 Anteil bei der Bewertung). Die Quote wird jährlich neu ermittelt.³¹ Zuständig für die Aufnahme des Asylsuchenden ist die Aufnahmeeinrichtung, in der er sich gemeldet hat, wenn sie nach der Quote des § 45 AsylG über einen freien Unterbringungsplatz verfügt. Die erstmalige mit dem EASY-System ermittelte Zuständigkeit ist sowohl für das betreffende Bundesland als auch für den Asylsuchenden bis zum Abschluss des Asylverfahrens bindend. Der Asylsuchende ist nach § 23 Abs. 1 AsylG verpflichtet, bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unverzüglich einen Asylantrag zu stellen. Nach einer Anhörung durch das BAMF, in der der Asylsuchende die Gründe für seine Flucht darlegen kann, entscheidet das BAMF über die Ablehnung oder Bewilligung des Asylantrags.³²

2. Registrierung im Allgemeinen

a) Ablauf des Registrierungsverfahrens

Alle Personen, die sich in Deutschland als asylsuchend melden, sind zu registrieren. Dies geschieht durch die Bundes- oder Länderpolizei, Mitarbeiter des BAMF in den Außenstellen und Ankunftscentren oder Mitarbeiter der Länder in Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden und Ankunftscentren.³³

Asylsuchende erhalten als Nachweis über die Registrierung den AKN in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung, in dem Ankunftscentrum oder in der Außenstelle des BAMF. Dieser stellt ein temporäres Ausweisdokument dar und weist als erstes offizielles Dokument die Berechtigung zum Aufenthalt in Deutschland nach. Des Weiteren berechtigt er dazu, staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen, wie etwa Unterkunft, medizinische Versorgung und Verpflegung.³⁴

Nach Aussage des Zeugen Mäulen, Gruppenleiter der Gruppe „Geschäftsprozesse, Asyl- und Integrationsbereich“ der Zentrale des BAMF in Nürnberg, habe eine Registrierung und ED-Behandlung Asylsuchender aufgrund der Ankunft einer hohen Zahl von Flüchtlingen in den Jahren 2015/2016 vielfach nicht stattgefunden. In diesem Zeitraum habe man zudem festgestellt, dass nach dem EASY-System rund eine Million Personen mehr verteilt worden

³¹ https://www.bamf.de/DE/Service/ServiceCenter/Glossar/_functions/glossar.html?cms_lv2=282962&cms_lv3=294926 [Stand: 7.7.2021].

³² Vgl. §§ 23 ff. AsylG.

³³ Vgl. <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/AnkunftRegistrierung/ankunftregistrierung-node.html> [Stand: 7.7.2021].

³⁴ Vgl. <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/AnkunftRegistrierung/ankunftregistrierung-node.html> [Stand: 7.7.2021].

waren, als Asylanträge beim BAMF registriert worden seien. Die entstandene Lücke, der sog. „EASY-Gap“, sei ca. im September 2016 durch die nachträgliche Registrierung von rund 500 000 bis 550 000 Personen behoben worden. Viele Flüchtlinge seien darüber hinaus in andere Länder weitergereist. Daher könne man davon ausgehen, dass inzwischen alle sich in Deutschland befindenden Flüchtlinge registriert worden seien.³⁵

b) Registrierungsverfahren in Berlin und Umstände im LAGeSo in den Jahren 2015/2016

In Berlin war das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) die für die Registrierung Asylsuchender zuständige Behörde. Mit Wirkung zum 1. August 2016 wurde das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) geschaffen,³⁶ welches die Aufgabe der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber in Berlin vom LAGeSo übernahm.³⁷

Die Registrierung erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten. Zunächst muss die eigentliche Registrierung beim LAF durchgeführt werden. Das LAF ist während des gesamten Asylverfahrens für die Unterbringung von Asylsuchenden und deren Versorgung mit sozialen Leistungen zuständig. Anschließend wird in einem zweiten Schritt der eigentliche Asylantrag beim BAMF gestellt, das alle in Deutschland gestellten Asylanträge prüft und über diese entscheidet.³⁸

Der **Zeuge Jost** berichtete in seiner Vernehmung über Erkenntnisse, die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Sonderbeauftragter des Senats über die Arbeitsbedingungen im LAGeSo im Sommer 2015 und den Folgemonaten gewonnen hatte, und stellte diese wie folgt dar:

„[...] Diese Bedingungen müssen ziemlich trostlos gewesen sein. Es war wohl so, dass täglich bis zu 1 000 – an einer Stelle ist sogar mal an einem Tag von 1 900 Personen die Rede, die sich als Asylsuchende meldeten. Auf diesen Ansturm waren die Berliner Behörden, also speziell das damalige LAGeSo offenbar weder personell, noch sachlich, noch sonst in irgendeiner Weise vorbereitet und eingerichtet. Das hatte, wie mir bestätigt wurde, wirklich chaotische Folgen. Es fehlte zum Teil an primitivsten Voraussetzungen. Ein Gesprächspartner, mit dem ich gesprochen habe, sagte mir, es fehlten sogar die Tische, um die Formulare auszufüllen, die in diesem Fall auszufüllen waren. Man stand an den Wänden und hat im Stehen an der Wand die Formulare ausgefüllt. Es herrschte ein heilloses Durcheinander. Es gab gar keine Möglichkeit offenbar, so wurde mir das geschildert, alles regelgerecht abzuwickeln, so wie es *lege artis* gewesen wäre. Das hat dazu geführt, dass Personen entweder gar nicht regulär erfasst wurden, weil sie einfach in der Masse untergingen. Das hat offenbar dazu geführt, dass, wenn schon eine Erfassung erfolgte, dann vielfach die erkennungsdienstliche Behandlung unterblieb. Und wenn eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgte, dann erfolgte sie mit – ja, aus heutiger Sicht würde man fast sagen – steinzeitlichen Methoden, also mit Papier und Tinte und Fingerabrollen. Es gab damals noch nicht die Möglichkeiten der Fast-ID, indem man also hätte in

³⁵ Zeuge Mäulen, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 49, 52, 56.

³⁶ Vgl. <https://www.berlin.de/laf/ueber-uns/> [Stand: 7.7.2021].

³⁷ Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und zur Anpassung betroffener Gesetze vom 14.3.2016, GVBl. S. 93, § 2 Abs. 1.

³⁸ Vgl. <https://www.berlin.de/laf/ankommen> [Stand: 7.7.2021].

Sekundenschnelle feststellen können, ob die betreffende Person an anderer Stelle schon mal ED-behandelt worden wäre. [...]“³⁹

Danach befragt, ob die Mitarbeiter des LAGeSo angesichts dieser außergewöhnlichen Situation in der Lage waren, die Aufgaben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten hinsichtlich der Registrierung und Weiterleitung von Asylsuchenden erfüllen zu können, sagte die **Zeugin M – 1**, Mitarbeiterin des LAGeSo sowie anschließend des LAF, dass dies „nicht in dem erforderlichen Maße“ möglich gewesen sei, und erläuterte dies wie folgt:⁴⁰

„Gut, zum Beispiel alle Unterlagen, die wegzusenden waren. Jetzt sind wir eben in der Lage, das taggenau zu erledigen. Das war damals nicht so. Also diese Zeitangabe ‚es ist unverzüglich‘ ist sehr weit in den Hintergrund gerückt, weil im Vordergrund stand: Publikum, Unterbringung, Versorgung und Bearbeitung. Wir haben das natürlich erfüllt, aber nicht in der gewohnten Qualität sicherlich und nicht in der gewohnten Schnelligkeit.“⁴¹

In Bezug auf die Durchführung von ED-Maßnahmen seien laut der Zeugin M – 1 bei Personen, die an andere Bundesländer weitergeleitet wurden, lediglich Fingerabdrücke in Papierform genommen und an die jeweilige Empfängerbehörde gesendet worden. Bei Zuweisungen nach Berlin seien die Fingerabdrücke bei Antragstellung beim BAMF abgegeben worden.⁴² Etwaige Doppelregistrierungen hätten lediglich durch Zufall anhand von Fotos festgestellt werden können.⁴³

Zur personellen Überlastung im LAGeSo äußerte sich die **Zeugin M – 1** wie folgt:

„Etliche Kollegen haben Überlastungsanzeigen gemacht, das weiß ich. Und grundsätzlich war ja jeden Tag mehr oder weniger irgendwie ein Krisenstab. [...]“⁴⁴

Ebenso gab es keine klare und nachvollziehbare Zuständigkeitszuordnung bei der Fallbearbeitung. So kam es vor, dass auf den jeweiligen Fallakten Namen von Mitarbeitenden vermerkt waren, die selbst nie mit der Fallbearbeitung befasst waren. Dazu äußerte sich die **Zeugin D – 1** wie folgt:

“Ja, das kann sein, dass ich fast gar nichts dann mit dem Fall zu tun hatte, da es ausschließlich darum ging: Wer den Buchstaben zugeteilt bekommen hat, der wurde auch automatisch oben vom System eingefügt. Sobald man zum Beispiel “A” eingibt, und dann sieht man: Okay, Frau Soundso hat den Buchstaben, dann wurde sie oben eingepflegt. Das hieß aber nicht immer, dass diejenige diese Fälle bearbeitet hat.”⁴⁵

Des Weiteren wies die **Zeugin M – 1** auf folgendes Problem hin:

„[...] Es zeichnete sich schon Oktober 2014 ab, und dann ging das – – wurde es eigentlich immer komplizierter. Es fehlten ja auch Raumkapazitäten, nicht bloß

³⁹ Zeuge Jost, Wortprotokoll, 5. Sitzung, 10. November 2017, S. 6.

⁴⁰ Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 25.

⁴¹ Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 26.

⁴² Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 5.

⁴³ Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 11.

⁴⁴ Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 24.

⁴⁵ Zeugin D – 1, Wortprotokoll, 7. Sitzung, 8. Dezember 2017, S. 19.

Mitarbeiter, geschulte Mitarbeiter, sondern auch Raumkapazitäten. Es hat uns einfach überrollt.“⁴⁶

Im Zusammenhang mit Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Vorgänge zu gewährleisten, etwa Veränderungen in der Arbeitsorganisation, führte die **Zeugin D – 1**, Mitarbeiterin des LAGeSo sowie anschließend des LAF, wie folgt aus:

„Also ab dem 1. Juli 2015 fing das auch an, dass es immer mehr Antragsteller wurden. Das wurde dann immer voller sozusagen. Und das Chaos hat dann seinen Lauf genommen sozusagen, weil, wir mussten immer zügiger arbeiten, weil immer mehr Antragsteller zugegen waren. Und das wurde auch nicht besser, sondern das wurde immer schlimmer. Also die Arbeitsabläufe wurden dann auch jede Woche, fast jede Woche geändert, um halt das Ergebnis zu erzielen: schnellere Bearbeitung. Das hieß also, jede Woche hatten wir neue Abläufe, die wir befolgen mussten. Also das war ein ganz schönes Chaos in dieser Zeit.“⁴⁷

Zur Verstärkung des Personals habe man Zeitarbeitsfirmen engagiert, die nach Angaben der Zeugin D – 1 zwangsläufig nicht über das nötige Wissen verfügt hätten. Zudem seien ab ca. Oktober 2015 Kräfte der Bundeswehr eingesetzt worden.⁴⁸ Die Mitarbeitenden der Zeitarbeitsfirmen seien laut der Zeugin M – 1 jedoch nicht im Bereich hoheitlicher Aufgaben eingesetzt worden, sondern hätten lediglich bei Hilfsarbeiten wie der Publikumssteuerung und -befragung, bei Ablagearbeiten, sowie einfachen Eintragungen unterstützt. Sie hätten insbesondere keinen Zugriff auf das Verteilsystem und das Ausländerzentralregister (AZR)⁴⁹ gehabt.⁵⁰

Der Zeuge Czaja, ehemaliger Senator für Gesundheit und Soziales, erklärte, rückblickend habe es mehrere zentrale Probleme gegeben. Zum einen hätte es seiner Ansicht nach zentrale Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende geben müssen, die in Kooperation mit den Ländern vom Bund hätten organisiert werden müssen. Weiterhin habe es zu viele Datenbrüche bei der Registrierung und dem Abgleich der Daten bei der Aufnahme von Flüchtlingen gegeben, sowohl auf europäischer Ebene als auch innerhalb Deutschlands. Schließlich solle die Unterbringung und die Registrierung möglichst an einem Standort stattfinden.⁵¹

Auch den Königsteiner Schlüssel erachtet Senator Czaja als Notlösung und nicht für ein bewährtes Verteilungssystem für Flüchtlinge. Dieser wurde für die Verteilung von Mitteln und nicht für die Verteilung von Menschen geschaffen und berücksichtigt relevante Faktoren nicht, wie z. B. die räumlichen Möglichkeiten eines Landes.⁵²

Der Berliner Verfassungsschutz stellte im Jahr 2016 vermehrt Fälle fest, in denen Personen des Berliner salafistischen Spektrums als Dolmetscher für staatliche Stellen oder Wachpersonen für öffentliche Einrichtungen, insbesondere Flüchtlingsunterkünfte tätig

⁴⁶ Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 24 f.

⁴⁷ Zeugin D – 1, Wortprotokoll, 7. Sitzung, 8. Dezember 2017, S. 4.

⁴⁸ Zeugin D – 1, Wortprotokoll, 7. Sitzung, 8. Dezember 2017, S. 5.

⁴⁹ Das AZR ist eine vom BAMF geführte Datenbank zur Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten von Ausländern, vgl. <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufgaben/Datenerhebung/datenerhebung-node.html> [Stand: 7.7.2021].

⁵⁰ Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 25.

⁵¹ Zeuge Czaja, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 56.

⁵² Zeuge Czaja, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 58.

waren. Er unterrichtete bereits im Juni 2016 die Hausleitung per Vorlage über die Beschäftigung eines Vorstandsmitglieds einer salafistischen Moschee als Dolmetscher im LaGeSo. Daraufhin wurde eine nachrichtendienstliche Überprüfung der dort eingesetzten Dolmetscher eingerichtet.⁵³ Die Voraussetzungen für die Erteilung von Gewerbeurlaubnissen im Bewachungsgewerbe wurden inzwischen durch die Erweiterungen des § 34a Gewerbeordnung (GewO)⁵⁴ mittels der am 1. Dezember 2016 und 1. Dezember 2019 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen verschärft.

Nach dem im Vorangegangenen Gesagten stellt der Ausschuss fest, dass das LAGeSo in dem Zeitraum ab Sommer 2015 bis ca. Sommer 2016 aufgrund seiner hohen Arbeitsbelastung nicht in der Lage war, eine ordnungsgemäße Registrierung, ED-Behandlung und Verteilung von Asylsuchenden zu gewährleisten.

3. Registrierung des Amri in verschiedenen Bundesländern

a) Ersterfassung in Baden-Württemberg

Laut der „Berliner Chronologie“ wurde Amri am 6. Juli 2015 durch die Kriminaldirektion Freiburg K8 in Freiburg im Breisgau unter den Personalien Anis AMIR, geboren am 23. Dezember 1993 in Tataouine/Tunesien, erstmals festgestellt. Es erfolgte eine ED-Behandlung wegen unerlaubter Einreise bzw. unerlaubten Aufenthalts. Die Daten wurden anschließend im Automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) des Bundeskriminalamts (BKA) gespeichert.⁵⁵ Der Sonderbeauftragte des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, Herr Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost, stellte in seinem Abschlussbericht vom 10. Oktober 2017 dar, dass Amri sodann als Asylsuchender zur Erstaufnahmeeinrichtung nach Karlsruhe verwiesen und dort registriert wurde. Eine Verteilung nach dem EASY-System erfolgte jedoch offenbar nicht.⁵⁶

Am 22. Juli 2015 meldete sich Amri dann unter der Personalie Anis AMIR, geboren am 22. Dezember 1992, in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Ellwangen in Baden-Württemberg als Asylsuchender.⁵⁷ Amri wurde dieses Mal nach dem EASY-System Baden-Württemberg zugewiesen und erneut nach Karlsruhe, aber in eine andere Erstaufnahmeeinrichtung geschickt.⁵⁸ In der zugewiesenen Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe tauchte Amri nie auf.⁵⁹

⁵³ III. SenInnDS, Bd. 236, Bl. 205 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁴ Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1403).

⁵⁵ „Berliner Chronologie“, S. 1 f.

⁵⁶ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI, Herrn Bundesanwalt b. Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost, Stand 10. Oktober 2017, S. 21, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.638875.php> [Stand: 7.7.2021], III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 23. Im Folgenden zitiert als: Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats.

⁵⁷ XXII. IM BW, Bd. 1, Bl. 54 f.

⁵⁸ XXII. IM BW, Bd. 1, Bl. 54 f., Bl. 64 ff., Bl. 70.

⁵⁹ XXII. IM BW, Bd. 1, Bl. 54 ff.; III. SenInnDS, Bd. 62, Bl. 228.

b) Registrierung in Berlin

Nach seiner Registrierung in Baden-Württemberg meldete sich Amri nachweislich drei Mal unter jeweils unterschiedlichen Personalien als Asylsuchender in Berlin.

Die erste Meldung erfolgte am 28. Juli 2015. Die Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (ZAA) im LAGeSo stellte Amri eine bis zum Folgetag gültige BüMA auf den Namen Mohammad HASSAN, geboren am 22. Oktober 1992, aus.⁶⁰ Amri wurde nach dem EASY-System nach Dortmund verwiesen, wo ihm im Folgenden eine weitere BüMA auf den Namen Mohammed HASSA, geboren am 22. Oktober 1992, ausgestellt wurde.⁶¹ Gemäß dem wie beschrieben in Berlin durchgeführten Verfahren wurden die Fingerabdrücke in Papierform abgenommen und an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung nach Dortmund geleitet. Da es sich um eine Weiterleitung des Amri dorthin handelte, erfolgte keine Auswertung der Fingerabdrücke in Berlin.⁶² Nach verschiedenen Aufenthalten in zentralen Aufnahmeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen wurde Amri letztlich der Stadt Emmerich am Rhein zugewiesen.⁶³

Anfang September 2015 meldete sich Amri unter dem Namen Ahmad ZAGHLOUL, geboren am 22. Dezember 1995, erneut in der ZAA im LAGeSo in Berlin. Dabei gab er an, am 7. September 2015 nach Deutschland eingereist zu sein.⁶⁴ Am 11. September 2015 wurde ihm eine BüMA auf den Namen ZAGHLOUL ausgestellt. Die Verteilung nach dem EASY-System erfolgte in diesem Fall nach Berlin.⁶⁵ Aus Unterlagen des LAF geht hervor, dass dort bereits am 2. November 2015 eine Übereinstimmung mit den in Freiburg angegebenen Aliaspersonalien Anis AMIR festgestellt wurde.⁶⁶ Die Zeugin M – 1 erklärte hierzu, dass man zum damaligen Zeitpunkt über keine Fingerabdrücke von Amri verfügt habe und daher davon auszugehen sei, dass die Polizei Berlin einen entsprechenden Hinweis gegeben habe.⁶⁷

Nach Aktenlage wurden Amri unter dem Namen ZAGHLOUL vom 10. September 2015 bis 15. September 2015 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgezahlt. Zudem erhielt er eine Zusage der Kostenübernahme für eine Unterbringung vom 10. September 2015 bis 16. Oktober 2015. Für einen Zeitraum von ca. zwei Wochen im Oktober wurden die Kosten für eine Unterbringung in einem Hostel nachweislich übernommen.⁶⁸ Anfang Oktober 2015 hielt Amri sich in Berlin auf, wo am 6. Oktober 2015 eine Strafanzeige wegen einer Körperverletzung auf dem Gelände des LAGeSo gegen ihn gefertigt wurde.⁶⁹ Im Zeitraum von November 2015 bis Februar 2016 hielt Amri sich an verschiedenen Orten sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Berlin auf.⁷⁰

Die dritte Registrierung Amris in Berlin erfolgte am 11. Dezember 2015 unter dem Namen Ahmad ZARZOUR, geboren am 22. Oktober 1995. Die Verteilung nach dem EASY-System erfolgte nach Hamburg. Amris Fingerabdrücke wurden erneut in Papierform abgenommen

⁶⁰ V.1 LAF, Bd. 1, Bl. 49.

⁶¹ XI. BMI, Bd. 2, Bl. 1.

⁶² V.1 LAF, Bd. 1, Bl. 2.

⁶³ Unterrichtung durch das PKGr, S. 14, X. Bundestag, Bd. 4.

⁶⁴ V.1 LAF, Bd. 1, Bl. 2.

⁶⁵ V.1 LAF, Bd. 1, Bl. 81.

⁶⁶ V.1 LAF, Bd. 1, Bl. 70 ff.

⁶⁷ Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 8.

⁶⁸ V.1 LAF, Bd. 1, Bl. 93 f., 97.

⁶⁹ „Berliner Chronologie“, S. 4.

⁷⁰ Unterrichtung durch das PKGr, S. 4, X. Bundestag, Bd. 4.

und an die zuständige Aufnahmeeinrichtung in Hamburg versandt. Eine Auswertung der Fingerabdrücke in Berlin erfolgte nach den Unterlagen des LAF nicht.⁷¹ Aus einer polizeilichen Strafanzeige wegen mittelbarer Falschbeurkundung der Polizeidienststelle in der Kruppstraße vom selben Tag um 12.19 Uhr ergibt sich allerdings Folgendes:

„Anlässlich der polizeilichen Maßnahmen zur ‚Zentralen Ersterfassung für Flüchtlinge‘ wurde beim Beschuldigten im Rahmen der Sofortidentifizierung festgestellt, dass die Person bereits unter einem anderen Personendatensatz (Anis AMIR) am 06.07.2015 in Deutschland erfasst wurde.“⁷²

Trotzdem wurde Amri um 12.50 Uhr vom LAGeSo ein Ticket für die Weiterreise nach Hamburg ausgestellt.⁷³

In der „Berliner Chronologie“ ist im Zusammenhang mit der dritten Registrierung des Amri in Berlin Folgendes vermerkt:

„[...] Daraufhin wird eine Strafanzeige wegen des Verdachts der mittelbaren Falschbeurkundung gegen Anis Amir, geboren am 23. Dezember 1993 in Tataouine/Tunesien, mit dem Vorwurf aufgenommen, im Rahmen der Asylantragstellung gegenüber den Behörden verschiedene Personaldatensätze angegeben zu haben, und der Vorgang am 15. Februar 2016 der Staatsanwaltschaft Berlin zur weiteren Entscheidung übersandt.“⁷⁴

Auf die Frage, ob bei der dritten Registrierung des Amri in Berlin eine Übereinstimmung mit dem Datensatz zu dem in Freiburg verwendeten Namen Amir festgestellt wurde, antwortete die **Zeugin M – 1** wie folgt:

„Nein! Bei der dritten Vorsprache in der Kruppstraße wurde ja mit den Personalien Zarzour, Ahmad die Abfrage im Ausländerzentralregister gemacht. Da lag ja das nicht vor. Die Fingerabdrücke, da wurde ja keinerlei Übereinstimmung festgestellt, weil, wir haben das Fingerabdruckblatt ja weitergeleitet nach Hamburg. Und es wurde ja keine, es konnte ja keine Verbindung hergestellt werden zwischen dem Namen Zarzour und dem Namen, wo er in Berlin war, Zaghoul.“⁷⁵

Die Zeugin M – 1 erklärte hierzu weiter, sie habe keine Kenntnis von den in der „Berliner Chronologie“ beschriebenen Feststellungen.⁷⁶ Nach Aktenlage habe es zu den drei bei den Registrierungen in Berlin verwendeten Aliasnamen keine Treffer in einer Datenbank gegeben.⁷⁷ Von der bereits am 2. November 2015 festgestellten Übereinstimmung mit den in Freiburg angegebenen Aliaspersonalien Anis AMIR hatte die Zeugin somit offenbar aus nicht bekannten Gründen keine Kenntnis. Eine denkbare Erklärung für die fehlende Kenntnis der Sachbearbeitung in der Registrierung ist der Umstand, auf den die Zeugin D – 1 hingewiesen hat, nämlich dass die Registrierungsvorgänge in einzelne Arbeitsschritte aufgesplittet

⁷¹ V.1 LAF, Bd. 1, Bl. 2, 115.

⁷² IV.2 StA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 1 f.

⁷³ V.1 LAF Berlin, Bd. 1, Bl. 127.

⁷⁴ „Berliner Chronologie“, S. 9.

⁷⁵ Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 9.

⁷⁶ Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 13.

⁷⁷ Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 10.

wurden⁷⁸ und somit nicht ein Sachbearbeiter den Überblick über einen gesamten Vorgang hatte.

Am 7. Juni 2016 wurden durch das LAF die von Amri verwendeten Aliasnamen ZAGHLOUL, AMIR, ALMASRI, HASSAN, HASSA sowie ZARZOUR in das interne Datensystem eingetragen.⁷⁹ Erst ab diesem Zeitpunkt hatte das LAF nach Aktenlage Kenntnis der genannten Aliasidentitäten.

Im Zusammenhang mit den Registrierungen des Amri in Berlin ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund nach der zweiten Registrierung unter dem Namen ZAGHLOUL trotz der Feststellung der Zuweisung nach Freiburg unter dem Aliasnamen Anis AMIR keine Rücksprache mit der zuständigen Behörde in Baden-Württemberg erfolgte. Weiterhin bleibt unklar, warum die genannten Aliasidentitäten in Anbetracht dessen, dass diese dem Landeskriminalamt (LKA) Berlin bereits seit Januar 2016 bekannt waren (s. u. A.II.2), dem LAF erst im Juni 2016 zur Kenntnis gelangten.

c) Registrierung in Nordrhein-Westfalen und Hamburg

Neben den dargestellten Registrierungen in Baden-Württemberg und Berlin wurde Amri insgesamt vier Mal in Nordrhein-Westfalen sowie einmal in Hamburg registriert.

Nachdem Amri bereits im Anschluss an seine Verweisung von Berlin nach Dortmund eine BüMA auf den Namen HASSA erteilt wurde, stellte ihm die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Dortmund am 28. Oktober 2015 eine weitere BüMA auf den Namen Ahmed ALMASRI, geboren am 1. Januar 1995, aus. Die Zuweisung erfolgte nach Dortmund.⁸⁰ Zudem befindet sich in den Akten eine ebenfalls auf den Namen Ahmed ALMASRI ausgestellte BüMA vom 29. Oktober 2015 der Bezirksregierung Arnsberg – Außenstelle Münster – mit einer Zuweisung nach Oberhausen. Am 29. März 2016 wurde Amri durch die Stadt Oberhausen eine weitere, als „Zweit-BüMA“ gekennzeichnete BüMA auf den Namen Ahmed ALMASRI ausgestellt.⁸¹

Am 22. Februar 2016 hielt Amri sich in Hamburg auf, wohin er von der ZAA Berlin nach seiner dortigen dritten Registrierung verwiesen worden war. In Hamburg meldete sich Amri sodann unter dem Namen ZARZOUR als Asylsuchender.⁸²

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Amri unter verschiedenen Identitäten insgesamt neun BüMA in unterschiedlichen Bundesländern ausgestellt wurden, wobei zwei in Berlin ausgestellte BüMA lediglich eine Gültigkeit von maximal einem Tag für die Weiterreise in das jeweils zugewiesene Bundesland aufwiesen.⁸³

⁷⁸ Zeugin D – 1, Wortprotokoll, 7. Sitzung, 8. Dezember 2017, S. 11.

⁷⁹ V.1 LAF, Bd. 1, Bl. 129.

⁸⁰ XI. BMI, Bd. 2, Bl. 7.

⁸¹ XI. BMI, Bd. 2, Bl. 21 f.

⁸² Unterrichtung durch das PKGr, S. 5, X. Bundestag, Bd. 4.

⁸³ V.1 LAF Berlin, Bd. 1, Bl. 49, 115.

4. Aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit

Aufgrund der ersten Meldung des Amri als Asylsuchender in Berlin am 28. Juli 2015 und der Zuweisung nach dem EASY-Verfahren nach Nordrhein-Westfalen gingen die mit dem Fall Amri befassten Behörden davon aus, dass Nordrhein-Westfalen für den späteren Vollzug der Abschiebung des Amri zuständig war. Der Sonderbeauftragte des Senats stellte in seinem Abschlussbericht entgegen dieser Annahme jedoch fest, dass aufgrund der Meldung des Amri in der LEA Ellwangen und der Zuweisung nach dem EASY-Verfahren nach Baden-Württemberg am 22. Juli 2015 vielmehr Baden-Württemberg für eine Abschiebung des Amri zuständig gewesen wäre.⁸⁴ Die Erstverteilung nach dem EASY-System ist grundsätzlich bindend und hat zur Folge, dass das entsprechende Bundesland bis zum Abschluss des Asylverfahrens zuständig ist. Da die entsprechende Erstverteilung nach Baden-Württemberg jedoch unbemerkt blieb, gingen sowohl die Ausländer- als auch die Sicherheitsbehörden während der gesamten Befassung mit dem Fall Amri von einer aufenthaltsrechtlichen Zuständigkeit Nordrhein-Westfalens aus. In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss äußerte der Zeuge Jost, ihm sei der Grund dafür, dass die Zuweisung nach Baden-Württemberg im weiteren Verlauf nicht bemerkt wurde, unbekannt.⁸⁵

Eine aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit des Landes Berlin bestand zu keinem Zeitpunkt. Nach Aussage des Zeugen Mazanke, Leiter der Abteilung IV (Ausländerbehörde) des Berliner Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO), hätten aufenthaltsrechtliche Maßnahmen der Berliner Behörden ausschließlich in Amtshilfe für die zuständige Behörde stattfinden können.⁸⁶ Ein entsprechendes Amtshilfeersuchen der vermeintlich zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen wurde jedoch nach Erkenntnissen des Ausschusses nicht gestellt.

Wie in der „Berliner Chronologie“ dargestellt, erörterte die Arbeitsgruppe „Extremistische Ausländer“ der Senatsverwaltung für Inneres und Sport auf Vorschlag der Verbindungsbeamtin des BAMF im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)⁸⁷ vom 11. März 2016, ob Amri als Prüffall aufgenommen werden sollte.⁸⁸ Die ständige Arbeitsgruppe "Extremistische Ausländer" (AG ExtrA) wurde zum 1. März 2007 im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingerichtet. Ziel der Arbeitsgruppe ist, die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland durch die konsequente Anwendung des Aufenthaltsrechts zu erhöhen.⁸⁹ In den Sitzungen der AG ExtrA werden die polizeilichen Gefährderlisten aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus regelmäßig dahingehend überprüft, ob Maßnahmen auf dem Gebiet des Ausländerrechts oder im Bereich der Einbürgerung ergriffen werden sollen.⁹⁰

Der Zeuge Mazanke äußerte in diesem Zusammenhang, man sei jedoch innerhalb der AG ExtrA einvernehmlich davon ausgegangen, dass die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit nicht

⁸⁴ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 20 f., III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 22 f.

⁸⁵ Zeuge Jost, Wortprotokoll, 5. Sitzung, 10. November 2017, S. 5.

⁸⁶ Zeuge Mazanke, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 107.

⁸⁷ Das GTAZ ist eine länder- und behördenübergreifende Informations- und Kooperationsplattform für den Phänomenbereich islamistischer Terrorismus, vgl. Sommerfeld, Alisa: Verwaltungsnetzwerke am Beispiel des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums des Bundes und der Länder (GTAZ), Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 1305, Berlin 2015, S. 163. Vgl. zur Behandlung des Amri im GTAZ Kapitel C.

⁸⁸ „Berliner Chronologie“, S. 26; III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 267.

⁸⁹ Vgl. Abghs-Drs. 17/12 606, Antwort des Senats von Berlin auf eine Kleine Anfrage vom 2.9.2013, Trennungsgebot ade – Wildwuchs der polizeilich-geheimdienstlichen Kooperationsgremien, S. 1.

⁹⁰ III. SenInnDS, Bd. 23, Bl. 55.

beim Land Berlin liege, sodass der Fall Amri mangels Zuständigkeit nicht zum Gegenstand der weiteren Beratung der Sitzung der AG ExtrA gemacht werden konnte.⁹¹ Auf die Frage hin, ob es in Fällen, in denen die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit formell bei einem anderen Bundesland liegt, die gefahrenrechtliche Zuständigkeit jedoch auf das Land Berlin übergegangen ist, eine Bündelung der Zuständigkeiten geben soll, äußerte der Zeuge Mazanke, dass jedenfalls zwischen ihm und der Sachgebietsleiterin darüber nicht gesprochen worden sei.⁹²

Die Entscheidung der AG ExtrA, die Bearbeitung aufgrund der Zuständigkeit der Ausländerbehörde Kleve nicht zu übernehmen, erfolgte auch in Abstimmung mit dem Land Nordrhein-Westfalen. Am 19. August 2016 schlug die Sicherheitskonferenz Nordrhein-Westfalen angesichts der wechselnden Aufenthalte Amris vor, die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit trotz der festgestellten Aufenthalte in Berlin bei dem Land Nordrhein-Westfalen zu belassen, da eine Übergabe an die Berliner Behörden vor dem Hintergrund der bereits eingeleiteten aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen untunlich sei. Diesem Vorschlag stimmte die AG ExtrA zu.⁹³

5. Bekannte Meldeanschriften

Amri war während seines Aufenthalts in Deutschland lediglich unter zwei verschiedenen Anschriften in Nordrhein-Westfalen gemeldet. An diesen Meldeanschriften hielt er sich jedoch nur zeitweise auf. In Berlin übernachtete Amri in wechselnden Unterkünften, häufig bei Kontaktpersonen oder in Moscheen. Trotz seiner langen Aufenthalte in Berlin war Amri dort nie polizeilich gemeldet.

Die folgende Übersicht⁹⁴ stellt die Meldeanschriften des Amri dar:

Meldeanschrift	Zeitraum	Anmerkungen
Tackenweide, Emmerich am Rhein (Flüchtlingsunterkunft)	vermutlich seit 18.8.2015	Erstzuweisung an ABH Kleve unter Alias Mohammed HASSA
Bahnstraße, Oberhausen (Flüchtlingsunterkunft)	vermutlich seit November 2015	unter Alias Ahmed ALMASRI
Tackenweide, Emmerich am Rhein (Flüchtlingsunterkunft)	ab 10.6.2016 5.12.2016: Abmeldung von Amts wegen	ab Juni 2016 erneut als Meldeanschrift geführt wegen Zuständigkeitswechsel von Oberhausen nach Kleve unter Alias Ahmed ALMASRI

⁹¹ Zeuge Mazanke, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 83.

⁹² Zeuge Mazanke, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 113 f.

⁹³ III. SenInnDS, Bd. 23, Bl. 55 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁴ XI. BMI, Bd. 2, Bl. 15, 21, 110, 117.

Nach Aussage der Zeugin M – 1 seien grundsätzlich die Betreiber einer Flüchtlingsunterkunft dafür zuständig, den melderechtlichen Eintrag für die in einer Unterkunft lebenden Flüchtlinge vorzunehmen. Das LAF kontrolliere dann im Rahmen der Vorsprache, ob die Anmeldung erfolgt sei.⁹⁵ Gemäß § 10 Abs. 1 AsylG sind Flüchtlinge während des Asylverfahrens dazu verpflichtet, jeden Wechsel der Anschrift der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Am 5. Dezember 2016 wurde Amri von Amts wegen von der Wohnanschrift in Emmerich am Rhein abgemeldet, nachdem er dort mehrmals nicht angetroffen wurde.⁹⁶ In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss I (Fall Amri) des Landtags Nordrhein-Westfalen sagte der Zeuge H., zuständig für die Führung von Vertrauenspersonen innerhalb des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen (LKA NRW), der Grund für die Abmeldung in Emmerich am Rhein sei die Erkenntnis gewesen, dass Amri seinen Lebensmittelpunkt in Berlin habe. Es habe daher lediglich eine Berichtigung des Datenbestandes erzielt werden sollen.⁹⁷ Die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden berührte die erfolgte Abmeldung nicht, da diese sich, wie dargestellt, ausschließlich aus der Zuweisung nach dem EASY-System ergibt.

II. Identifizierung

1. Identitäten

Während seines Aufenthalts in Deutschland verwendete Amri diverse Identitäten. Den unterschiedlichen Behörden lagen daher zahlreiche divergierende Aliasnamen zu Amri vor. Durch die Nutzung verschiedener Identitäten gelang es Amri einerseits, seine Herkunft zu verschleiern, andererseits, unberechtigt Leistungen zu erhalten und sich unerkannt an unterschiedlichen Orten in Deutschland aufzuhalten.

Amri nutzte während seines Aufenthalts in Deutschland fünf Kernidentitäten. Die folgende Tabelle stellt dar, unter welchen Identitäten Amri aufgrund von ED-Behandlungen und seinen unterschiedlichen Meldungen als Asylsuchender registriert wurde. Darüber hinaus finden sich in Unterlagen des Ausschusses weitere Aliasnamen mit teilweise geringfügig abgewandelter Schreibweise, welche bei der Erfassung der Namen durch verschiedene Behörden entstanden.

	Name	Geburtsdatum	Geburtsort/-land	Art der Erfassung
1.	Anis AMRI ⁹⁸	22.12.1994, korrigiert nach Personenabfrage in Tunesien: 22.12.1992	Tunesien	Erstaufnahme in Italien (5.4.2011)
2.	Anis AMIR ⁹⁹	23.12.1993	Tataouine/ Tunesien	ED-Behandlung in Freiburg im Breisgau

⁹⁵ Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 36.

⁹⁶ „Berliner Chronologie“, S. 63.

⁹⁷ Zeuge H., Ausschussprotokoll 17/461 des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I des Landtags Nordrhein-Westfalen (öffentlicher Teil), 23. November 2018, S. 47 f.

⁹⁸ „Bundeschronologie“, S. 1.

⁹⁹ „Berliner Chronologie“, S. 1 f.

				(6.7.2015)
3.	Anis AMIR ¹⁰⁰	22.12.1992	Tunesien	BüMA, LEA Ellwangen (22.7.2015)
4.	Mohammad HASSAN ¹⁰¹	22.10.1992	Kafer/Ägypten	BüMA, ZAA Berlin (28.7.2015)
5.	Mohammed HASSA ¹⁰²	22.10.1992	Cafricik/ Ägypten	BüMA, ZAB Dortmund (3.8.2015)
6.	Ahmad ZAGHLOUL ¹⁰³	22.12.1995	Ägypten	BüMA, ZAA Berlin (11.9.2015)
7.	Ahmad ZARZOUR ¹⁰⁴	22.10.1995	Ghaza/Libanon	BüMA, ZAA Berlin (11.12.2015)
8.	ZARZOUR ¹⁰⁵	-	-	BüMA, Hamburg (22.2.2016)
9.	Ahmed ALMASRI ¹⁰⁶	1.1.1995	Skendiria/ Tunesien	BüMA, ZAB Dortmund (28.10.2015)
10.	Ahmed ALMASRI ¹⁰⁷	1.1.1995	Alexandria/ Ägypten	BüMA, Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Münster (29.10.2015)
11.	Ahmed ALMASRI ¹⁰⁸	1.1.1995	Ägypten	BüMA, Stadt Oberhausen (29.3.2016)

2. Zusammenführung der Aliaspersonalien

Die Identifizierung des Amri erfolgte aufgrund von Ermittlungen des LKA NRW sowie des BKA im November und Dezember 2015. Im Rahmen von dortigen Ermittlungsverfahren wurde eine Person namens „Anis“ in Gefährdungssachverhalten als Kontaktperson (KP) bekannt.¹⁰⁹

Die Ermittlungen ergaben, dass „Anis“ den Namen Amri trug. Auf diese Weise konnte die SIS-Ausschreibung durch Italien vom 23. Juni 2015 Amri zugeordnet werden. Das BKA kontaktierte daraufhin am 23. Dezember 2015 die italienischen Behörden mit der Bitte um Übersendung weiterer Informationen. Am gleichen Tag übersandte das BKA dem LKA NRW eine Erstinformation über die mögliche Identifizierung des „Anis“. Die italienischen Behörden übermittelten am 11. Januar 2016 Lichtbilder von Amri. Ein Abgleich dieser Lichtbilder durch das LKA NRW ergab, dass diese mit dort bereits vorliegenden Lichtbildern identisch waren.¹¹⁰

¹⁰⁰ XXII. IM BW, Bd. 1, Bl. 54 f.

¹⁰¹ V.1 LAF, Bd. 1, Bl. 49.

¹⁰² XI. BMI, Bd. 2, Bl. 1.

¹⁰³ V.1 LAF, Bd. 1, Bl. 81.

¹⁰⁴ V.1 LAF, Bd. 1, Bl. 2, 115.

¹⁰⁵ Unterrichtung durch das PKGr, S. 5, X. Bundestag, Bd. 4.

¹⁰⁶ XI. BMI, Bd. 2, Bl. 7.

¹⁰⁷ XI. BMI, Bd. 2, Bl. 21.

¹⁰⁸ XI. BMI, Bd. 2, Bl. 22.

¹⁰⁹ Unterrichtung durch das PKGr, S. 6, X. Bundestag, Bd. 4.

¹¹⁰ „Bundeschronologie“, S. 1, 5.

Das BKA erstellte daraufhin am 11. Januar 2016 einen Vermerk über die Identifizierung des „Anis“, in dem Amri mit verschiedenen Aliaspersonalien in Verbindung gebracht wurde.¹¹¹ Neben dem Aliasnamen ALMASRI konnten Amri die Personalien HASSA, ZAGHLOUL sowie AMIR zugeordnet werden.¹¹² Ebenfalls am 11. Januar 2016 ersuchte das BKA den Generalbundesanwalt (GBA) um Freigabe des Vermerks an das LKA NRW sowie das LKA Berlin. Die Zustimmung des GBA erfolgte noch am selben Tag. Nach Aktenlage wurde der Vermerk erst am 19. Februar 2016 an das LKA NRW sowie das LKA Berlin übermittelt. Die Tatsache, dass bereits am 12. Januar 2016 eine Arbeitsbesprechung zum Fall Amri beim BKA unter Beteiligung des LKA NRW und des LKA Berlin stattfand, spricht jedoch dafür, dass die Erkenntnisse unmittelbar an beide Landeskriminalämter weitergeleitet wurden.¹¹³

Zu der Frage, ab wann die Identität des Amri geklärt war, hielt das LKA Berlin am 22. Januar 2017 Folgendes fest:

„Polizeiliche Erkenntnisse zu einer Verbindung von AMRI zur Salafistenszene liegen seit November 2015 vor, allerdings unter zu diesem Zeitpunkt noch unbekanntem Alias-Personalien. Erkenntnisse, dass es sich bei dieser Person um den Amri handeln könnte, liegen seit Januar 2016 vor.“¹¹⁴

Die Frage, warum die formelle Übermittlung des Vermerks erst am 19. Februar 2016 erfolgte, konnte keiner der durch den Ausschuss hierzu befragten Zeugen klären. Für den Ausschuss ist daher nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der Vermerk erst so spät weitergeleitet wurde.

Eine unmittelbare Weitergabe der Informationen an die für zuständig erachtete Ausländerbehörde Kleve erfolgte offenbar ebenfalls nicht. Der Zeuge K., Mitarbeiter der Ausländerbehörde Kleve, äußerte, er habe von den Aliasidentitäten des Amri erst im Mai 2016 erfahren.¹¹⁵ Nach der dem Ausschuss vorliegenden Aktenlage erfolgten vor dem Anschlag jedoch keine Unterrichtungen der betreffenden Stellen über die Berichtigung von Datensätzen gemäß § 38 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG)¹¹⁶ durch die Registerbehörde, das BAMF.

3. Problem der unzureichenden Erfassung von Daten in zentralen Datensystemen

Die Tatsache, dass die Identifizierung von Personen bei Mehrfachregistrierungen oftmals nicht oder erst spät gelang, hatte nach Erkenntnissen des Ausschusses mehrere Gründe. Zum einen wurden die vorgeschriebenen ED-Behandlungen aus Kapazitätsgründen oftmals nicht durchgeführt, sodass es den zuständigen Behörden nicht möglich war, Mehrfachregistrierungen unter verschiedenen Aliasnamen aufzudecken. Da die ED-Behandlung in Berlin in der Regel erst durch das BAMF und nicht bereits durch das LAGeSo durchgeführt wurde, konnten Mehrfachmeldungen allenfalls durch ein zufälliges

¹¹¹ Vermerk über die Identifizierung der Kontaktperson „Anis aus Dortmund“ vom 11.1.2016, XI. BMI, Bd. 1, Ordner 4, Bl. 34 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

¹¹² Vermerk über die Identifizierung der Kontaktperson „Anis aus Dortmund“ vom 11.1.2016, XI. BMI, Bd. 1, Ordner 4, Bl. 34 ff. (36b) (VS-NfD – insoweit offen).

¹¹³ „Bundeschronologie“, S. 5.

¹¹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 377, Bl. 13 (VS-NfD – insoweit offen).

¹¹⁵ Zeuge K., Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 111.

¹¹⁶ Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) vom 2.9.1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.4.2021 (BGBl. I S. 771).

Wiedererkennen anhand von Lichtbildern verhindert werden. Der Zeuge Mäulen bestätigte zudem, dass es keine verbindlichen Transkriptionsregeln für arabische Namen gegeben habe, sodass es – so auch im Fall Amri – zu unterschiedlichen Schreibweisen der Namen gekommen sei.¹¹⁷

Ein weiteres Problem bei der Erfassung von Mehrfachregistrierungen habe nach Angaben des Zeugen Mäulen, Gruppenleiter der Gruppe „Geschäftsprozesse, Asyl- und Integrationsbereich“ der Zentrale des BAMF in Nürnberg, darin bestanden, dass es im Jahr 2015 kein einheitliches bundesweites Datensystem gegeben habe. Die Daten seien, wenn dies überhaupt erfolgt sei, lediglich in den jeweiligen Ländersystemen erfasst worden. Dies sei insbesondere bei Weiterleitungen in andere Bundesländer problematisch gewesen. Das einzige länderübergreifende System sei damals das Ausländerzentralregister (AZR) gewesen. Die Eintragung der Daten in das AZR sei jedoch in der Regel erstmals durch das BAMF vorgenommen worden, mithin erst zu einem relativ späten Zeitpunkt im Asylverfahren.¹¹⁸ Es wurde dargestellt, dass es kein einheitliches bundesweites Datensystem gegeben habe. Warum es keine ordnungsgemäße ausländerbehördliche Sachbearbeitung gegeben hat, bleibt offen.

Das AZR hatte darüber hinaus weitere Mängel und wurde teilweise nur unzureichend genutzt. Nach Angaben des Zeugen Mäulen waren Doppelerfassungen von Personendaten nicht ausgeschlossen, wenn Daten durch Mitarbeiter erneut eingetragen wurden, ohne zuvor zu prüfen, ob diese bereits im Register gespeichert worden waren.¹¹⁹ Die Zeugin D – 1 äußerte zudem, dass im LAGeSo lediglich Abfragen von Datensätzen im AZR erfolgt seien, eine Dateneingabe habe es hingegen nicht gegeben.¹²⁰ Sie habe nicht gewusst, ob und wann im AZR etwas durch sie einzutragen gewesen wäre.¹²¹ Die Zeugin O., Mitarbeiterin beim BAMF, gab an, dass die Ausländerbehörde befugt gewesen sei, Datensätze in das AZR einzupflegen.¹²²

Darüber hinaus hatten die Ausländerbehörden nicht die Befugnis zur Zusammenführung von mehreren Datensätzen bei erkannten Aliassen, sondern mussten beim Bundesverwaltungsamt einen Antrag auf Zusammenführung der Datensätze stellen.¹²³ Aus den Akten, die dem Ausschuss vorliegen, ergibt sich außerdem, dass eine systematische Veranlassung von Suchvermerken im AZR gemäß § 5 AZRG durch die jeweils befassten Staatsanwaltschaften nicht erfolgte.

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Datenerfassung

a) Datenaustauschverbesserungsgesetz

Im Februar 2016 trat das sog. Datenaustauschverbesserungsgesetz¹²⁴ in Kraft. Als Reaktion auf die Probleme mit den bestehenden Datensystemen im Jahr 2015 wurde dadurch das sog.

¹¹⁷ Zeuge Mäulen, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 58.

¹¹⁸ Zeuge Mäulen, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 47 f, 55.

¹¹⁹ Zeuge Mäulen, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 53.

¹²⁰ Zeugin D – 1, Wortprotokoll, 7. Sitzung, 8. Dezember 2017, S. 20.

¹²¹ Zeugin D – 1, Wortprotokoll, 7. Sitzung, 8. Dezember 2017, S. 20.

¹²² Zeugin O., Wortprotokoll, 7. Sitzung, 8. Dezember 2017, S. 55.

¹²³ Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 7; Zeuge K., Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 112.

¹²⁴ Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) vom 2.2.2016, BGBl. I S. 130.

Kerndatensystem geschaffen, das Teil bzw. Erweiterung des existierenden AZR ist.¹²⁵ Der Zeuge Mäulen bewertete die Einführung des Kerndatensystems als positiv. So kann man nunmehr bereits beim Erstkontakt sicherstellen, dass die Grunddaten jeder Registrierung länderübergreifend erfasst werden. Damit ist es nahezu ausgeschlossen, dass Personen im System doppelt erfasst werden. Eine mehrfache Antragstellung unter in anderen Bundesländern bereits bekannten Aliasnamen ist ebenfalls nicht mehr möglich.¹²⁶

Jedoch sollte geprüft werden, ob vor dem Hintergrund der gewonnenen Erkenntnisse eine Überarbeitung des AZR im Hinblick auf die Handhabbarkeit und Berechtigungsstruktur insgesamt angezeigt ist.

b) Einführung des Fast-ID-Verfahrens und sog. PIK-Stationen

Von Februar bis Mai 2016 erfolgte die sukzessive, bundesweite Inbetriebnahme von rund 1 200 Personalisierungsinfrastrukturkomponenten, den sog. PIK-Stationen, die durch den Bund allen Landesaufnahmeeinrichtungen zur Erfassung der Daten von Asylsuchenden zur Verfügung gestellt wurden.¹²⁷ Der Zeuge Mäulen erläuterte in diesem Zusammenhang, dass anhand der PIK-Stationen parallel zu der Registrierung durch die Bundesländer eine ED-Behandlung durchgeführt werden kann, bei der Fingerabdrücke und Lichtbilder angefertigt werden.¹²⁸ Berlin war Pilotland für das neue Verfahren, sodass die PIK-Stationen bereits am 18. Februar 2016 eingesetzt werden konnten, während das in den anderen Bundesländern in den Folgemonaten geschah.¹²⁹

Durch die PIK-Stationen erfolgt nunmehr die automatisierte Speicherung der Personendaten im Asylverfahrenssystem des BAMF (MARiS) sowie im Kerndatensystem. Aufgrund der gleichzeitigen Speicherung der Daten in der Datenbank AFIS und im bundesweit einheitlichen Informationssystem der deutschen Landespolizeien (INPOL) können die zuständigen Behörden beim Erstkontakt mit einem Asylsuchenden einen Fingerabdruckabgleich (sog. Fast-ID) vornehmen und anhand dessen feststellen, ob die Person bereits registriert wurde.¹³⁰ Die Zeugin M – 1 äußerte, dass mit den PIK-Stationen aus ihrer Sicht alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen worden seien, um Mehrfachregistrierungen unter verschiedenen Aliasnamen festzustellen.¹³¹

c) Weitere Maßnahmen

Wie der Zeuge Mäulen darlegte, sei als weitere Maßnahme zur Verbesserung der Arbeit des BAMF Spracherkennungs- sowie Bilderkennungssoftware eingeführt worden. Des Weiteren sei es nun möglich, in Maßen die Daten von Mobiltelefonen auszulesen. Insgesamt sei es zu

¹²⁵ BT-Drs. 18/9765, Antwort der Bundesregierung vom 26.9.2016 auf eine Kleine Anfrage, Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes, S. 6.

¹²⁶ Zeuge Mäulen, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 53 f.

¹²⁷ Tangermann, Julian: Identitätssicherung und -feststellung im Migrationsprozess, Herausforderungen und Praktiken im deutschen Kontext, Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 76 des Forschungszentrums des BAMF, Nürnberg 2017, S. 16, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/11b_germany_identity_study_final_de.pdf [Stand: 12.7.2021].

¹²⁸ Zeuge Mäulen, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 53.

¹²⁹ Abghs-Drs. 17/17863, S. 2; Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 4, 10.

¹³⁰ Tangermann (2017), S. 16, vgl. Fn. 127.

¹³¹ Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 4, 11.

einer Sensibilisierung innerhalb der betroffenen Behörden gekommen, was sich etwa dadurch äußere, dass aus den Bundesländern vermehrt Hinweise auf etwaige Unstimmigkeiten von Personendaten mit der Bitte um Überprüfung kämen.¹³² Darüber hinaus sei die beim BAMF in Nürnberg angesiedelte Dokumentenprüfstelle dezentralisiert worden, sodass in jeder Außenstelle des BAMF mindestens ein Sachverständiger für physikalisch-technische Urkundenuntersuchungen vor Ort beschäftigt sei.¹³³

Im Hinblick auf die heutige Situation in Berlin äußerte die Zeugin M – 1, dass seit Oktober 2016 eine Komplettbearbeitung an einem Standort stattfinde, indem die Registrierung im Ankunftszentrum des LAF erfolge und die Antragsteller am Folgetag beim ebenfalls in der Bundesallee gelegenen BAMF Berlin ihren Asylantrag stellen könnten. Nach Ansicht der Zeugin M – 1 herrsche ein gute, umfassende Zusammenarbeit zwischen den Behörden, sodass es ihrerseits keine weiteren Verbesserungsvorschläge gebe.¹³⁴

III. Asylverfahren

1. Priorisierung des Asylverfahrens

Am 2. März 2016 erstellte das LKA NRW einen Vermerk über die Erkenntnisse zu den bislang vorliegenden Personalien des Amri.¹³⁵ Dieser Vermerk sei nach Aussage der Zeugin O., Verbindungsbeamtin des BAMF beim BKA im GTAZ, anschließend an das BAMF übermittelt worden, welches hierdurch und erst zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von den Aliasidentitäten des Amri erlangt habe.¹³⁶

Anschließend habe man sich im Rahmen einer Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 13. April 2016 darauf verständigt, dass das Asylverfahren priorisiert betrieben werden solle.¹³⁷ Der Grund hierfür waren Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden über mögliche Anschlagplanungen des Amri.¹³⁸

Am 28. April 2016 stellte Amri sodann nach vorheriger Ladung in der Außenstelle des BAMF in Dortmund unter dem Namen Ahmed ALMASRI einen Asylantrag. Er wurde erneut erkennungsdienstlich behandelt und erstbefragt.¹³⁹ Laut der „Berliner Chronologie“ ergab der Abgleich der Daten keinen Treffer in der Datenbank EURODAC, jedoch einen Treffer in AFIS. Zu diesem Zeitpunkt lag dem BAMF aber keine offizielle Mitteilung über den korrekten Namen des Amri vor, weshalb sein Asylantrag unter dem Namen Ahmed ALMASRI weitergeführt wurde. Die Wohnsitznahme wurde Amri in der Aufenthaltsgestattung nur in Oberhausen gewährt sowie sein zulässiger Aufenthalt auf Nordrhein-Westfalen beschränkt.¹⁴⁰ Nach Aussage des Zeugen Mäulen seien die Daten des Amri samt der bekannten Aliasnamen im Mai 2016 im Kerndatensystem gespeichert worden.¹⁴¹

¹³² Zeuge Mäulen, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 67 f.

¹³³ Zeuge Mäulen, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 76.

¹³⁴ Zeugin M – 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 4 f., 37.

¹³⁵ Vermerk des LKA NRW vom 2.3.2016, XI. BMI, Bd. 2, Bl. 12 ff.

¹³⁶ Zeugin O., Wortprotokoll, 7. Sitzung, 8. Dezember 2017, S. 44.

¹³⁷ Zeugin O., Wortprotokoll, 7. Sitzung, 8. Dezember 2017, S. 58.

¹³⁸ Unterrichtung durch das PKGr, S. 15, X. Bundestag, Bd. 4, vgl. zu den Details der ersten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu den Anschlagplänen des Amri Kapitel B.I.

¹³⁹ XI. BMI, Bd. 2, Bl. 29.

¹⁴⁰ „Berliner Chronologie“, S. 35 f.

¹⁴¹ Zeuge Mäulen, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 76.

Aufgrund der Vielfalt der an Amri tätigen Sicherheitsbehörden sowie der bislang vorliegenden Personalien zu Amri hätte ein einheitliches behördliches (Einhand-)Verfahren im Land Berlin weitaus mehr Erfolg versprochen als die damalige Verfahrensweise.

2. Mögliche Zuständigkeit Italiens nach der sog. Dublin-III-Verordnung

Im Rahmen seiner Antragstellung und Erstbefragung als Asylsuchender am 28. April 2016 in der Außenstelle des BAMF in Dortmund gab Amri an, zuerst nach Italien eingereist zu sein.¹⁴² Damit war vonseiten des BAMF zunächst anhand des sog. Dublin-Verfahrens zu prüfen, ob Italien nach der Dublin-III-Verordnung für das Asylverfahren des Amri zuständig war.

Das Dublin-Verfahren ist ein Zuständigkeitsverfahren, das vor der eigentlichen Prüfung des Asylantrages stattfindet. Darin wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Das Dublin-Verfahren bezweckt, dass jeder Asylantrag, der im Gebiet der EU-Mitgliedstaaten gestellt wird, inhaltlich nur durch einen Staat geprüft wird. Falls bereits in einem Dublin-Staat asylrechtlicher Schutz erteilt wurde, ist eine weitere Asylantragsprüfung in Deutschland nicht möglich. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu bearbeiten bzw. abzuschließen ist, stellt er ein sog. Übernahmearbeiten an den betreffenden Staat. Wenn dieser der Überstellung zustimmt, stellt das BAMF die Unzulässigkeit des Asylantrags fest und ordnet die Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat an.¹⁴³

Danach befragt, ob das BAMF bereits durch andere Behörden darüber informiert worden war, dass Amri sich vor seiner Einreise nach Deutschland in Italien aufgehalten habe, erklärte der **Zeuge Mäulen**:

„Nach meinem Kenntnisstand – und das habe [*sic! Anm. d. Verf.*] wieder auch nur aus diesen schriftlichen Unterlagen – wussten wir nicht, dass der Flüchtling in Italien war. Uns lagen keine Erkenntnisse vor. Das ist wohl erst hinterher bekannt geworden. Es gab also keinen Eurodac-Treffer, was darauf hindeutet, dass Italien jedenfalls nicht ordentlich registriert hat.“¹⁴⁴

Es besteht die Möglichkeit, dass die Daten des Amri aufgrund der illegalen Einreise nach Italien im EURODAC-System erfasst wurden. In diesem Fall hätte die Löschfrist für die Daten 18 Monate betragen.¹⁴⁵ Nur wenn ein Asylantrag gestellt wird, verlängert sich die Speicherfrist grundsätzlich auf zehn Jahre.¹⁴⁶ Zum Anfragezeitpunkt lag laut Aktenlage kein Asylantrag in Italien zu den in Deutschland bekannten Personalien vor, zumindest laut Auskunft der Verbindungsbeamtin des BAMF im GTAZ.¹⁴⁷ Ob Amri bei seiner Einreise nach Italien im Jahr 2011 im EURODAC-System erfasst wurde, ließ sich durch den Ausschuss nicht zweifelsfrei klären, da die entsprechenden Daten zum Zeitpunkt des Abrufversuchs durch das BAMF gegebenenfalls bereits gelöscht waren.

¹⁴² XI. BMI, Bd. 2, Bl. 47.

¹⁴³ Vgl. <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/DublinVerfahren/dublinverfahren-node.html> [Stand: 12.7.2021].

¹⁴⁴ Zeuge Mäulen, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 80.

¹⁴⁵ Vgl. Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Eurodac-Verordnung) vom 26.6.2013.

¹⁴⁶ Vgl. Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Eurodac-Verordnung) vom 26.6.2013.

¹⁴⁷ XXXII. IM NRW, DVD 02, MIK-SiKo, Bl. 119 (VS-NfD – insoweit offen).

Nach der Dublin-III-Verordnung ist zunächst derjenige Mitgliedstaat, in den der Betroffene illegal eingereist ist, zuständig für das Asylverfahren.¹⁴⁸ Im Fall des Amri war dies Italien. Die Zuständigkeit endet jedoch gem. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts. Die Verordnung legt in Art. 13 Abs. 2 außerdem fest, dass im Falle eines Antragstellers, der sich vor Antragstellung während eines Zeitraums von fünf Monaten ununterbrochen in einem Mitgliedstaat aufgehalten hat, dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.¹⁴⁹ Da Amri sich in den fünf Monaten vor seiner Anhörung im BAMF am 28. April 2016 nachweislich ausschließlich in Deutschland aufhielt, wurde hierdurch die Zuständigkeit Deutschlands für die Prüfung des Asylverfahrens des Amri begründet.

Da die Prüfung der Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates für das Asylverfahren beim BAMF liegt, ist es ebenfalls Aufgabe des BAMF, die Information über eine anderweitige Zuständigkeit und die Zustimmung zur Rücknahme eines anderen Mitgliedstaats umgehend so zu steuern, dass Ausländer- und Sicherheitsbehörden davon Kenntnis erlangen können. Denn diese müssen die Rückführung umsetzen. Wie sich aus den Akten ergibt, ist dies im Falle der engen Kontaktperson des Amri, des Tunesiers Habib Selim, nicht veranlasst worden. Für ihn war nach dem Dublin-Verfahren die Schweiz zuständig, in Deutschland war aufgrund von Erstzuweisung nach dem EASY-Verfahren das Bundesland Sachsen befasst.¹⁵⁰

Eine erste Rückführung des Selim erfolgte im Mai 2014. Am 31. Oktober 2014 wurde er abermals in Berlin angetroffen.¹⁵¹ Die Schweiz stimmte der erneuten Rückführung am 5. November 2014 zu.¹⁵² Anschließend stellte er noch zwei unzulässige Asylfolgeanträge in Berlin.¹⁵³ Die Information über die bestehende Rücknahmeerklärung der Schweiz wurde jedoch vom BAMF weder ins AZR eingespeist, noch erfolgte eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung. Das LKA Berlin, das in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit Habib Selim ab dem Herbst 2015 befasst war, erfuhr von der Rückführungsmöglichkeit erst im Frühjahr 2016, als es in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft die Akten des BAMF anforderte.¹⁵⁴ Anschließend leitete es auf Grundlage eines Amtshilfeersuchens für die Ausländerbehörde Chemnitz unverzüglich die notwendigen Schritte zur Rückführung ein, die am 3. Mai 2016 erfolgte.¹⁵⁵

Da sich das Dublin-Verfahren auf europäischer Ebene nicht bewährt hat, bestehen erhebliche Zweifel an seiner Funktion einer gerechten und ausgewogenen Verteilung an die EU-Staaten.

3. Ablehnung des Asylantrags

Am 17. Mai 2016 erschien Amri unter dem Namen Ahmed ALMASRI zu der nach § 25 AsylG vorgesehenen Anhörung beim BAMF in Dortmund. Im Rahmen der Anhörung wurde Amri vorgehalten, sich unter verschiedenen Aliasnamen registriert zu haben. Amri räumte dabei lediglich ein, den Namen Anis AMIR sowie Ahmad ZARZOUR angegeben zu

¹⁴⁸ Vgl. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.6.2013.

¹⁴⁹ Vgl. Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.6.2013.

¹⁵⁰ XI. BMI, Bd. 41, Bl. 124 (VS-NfD – insoweit offen); IV.1 GenStA Berlin, Bd. 8, Teil 1, Bl. 72 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 8, Teil 1, Bl. 7 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 8, Teil 2, Bl. 120 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 8, Teil 1, Bl. 100 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 8, Teil 1, Bl. 46 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Teil 2, Bl. 16 ff.

haben.¹⁵⁶ Weiterhin gab Amri an, Ägypter und bei der Muslimbruderschaft politisch aktiv gewesen zu sein.¹⁵⁷ Auf die Frage, ob solche Informationen aus einer Anhörung an andere Behörden weitergegeben würden, gab der Zeuge Mäulen an, dass die Angabe einer Unterstützung der Muslimbruderschaft alleine keine automatischen Maßnahmen auslöse, eine Weitergabe von Informationen erfolge jedoch grundsätzlich bei hinzutretenden weiteren tatsächlichen Hinweisen auf eine Mitgliedschaft bei der Muslimbruderschaft.¹⁵⁸

Mit Bescheid vom 30. Mai 2016 wurde der Asylantrag unter Bezeichnung von acht Alias-Identitäten des Amri als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Amri wurde mit dem entsprechenden Bescheid zudem zur Ausreise aufgefordert, wobei für den Fall der Nichtbeachtung der einwöchigen Ausreisefrist die Abschiebung angedroht wurde.¹⁵⁹ Der Bescheid wurde am 11. Juni 2016 bestandskräftig.¹⁶⁰

IV. Passersatzpapierverfahren

Wie in der „Bundeschronologie“ dargestellt, wurde in einer Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ des GTAZ am 15. Juni 2016 vereinbart, dass die Zielrichtung der weiteren aufenthaltsrechtlichen Bearbeitung die Sicherung der künftigen Abschiebung des Amri sein solle. Des Weiteren kam man überein, dass das LKA NRW mit der Ausländerbehörde Kleve Rücksprache halten solle, um einen möglichen Abschiebungsprozess einzuleiten.¹⁶¹

In einer Sitzung der AG „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ im GTAZ am 19./20. Juli 2016 wurde vereinbart, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK)¹⁶² Passbeschaffungsmaßnahmen zusammen mit der Ausländerbehörde Kleve durchführen solle. Bei Ablehnung der Passausstellung durch die tunesischen Behörden sollte das Bundesministerium des Innern (BMI)¹⁶³ sich an diese wenden, um bei der Passbeschaffung behilflich zu sein.¹⁶⁴ Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes Berlin waren bei dieser Sitzung nicht anwesend.¹⁶⁵ Im Rahmen seiner Anhörung beim BAMF hatte Amri angegeben, über keinen Reisepass zu verfügen.¹⁶⁶ Die Vorlage eines Identitätspapiers ist jedoch für die Durchführung einer Abschiebung erforderlich, um anhand dessen die Staatsangehörigkeit einer Person zweifelsfrei klären zu können.¹⁶⁷

¹⁵⁶ XI. BMI, Bd. 2, Bl. 65 ff.

¹⁵⁷ XI. BMI, Bd. 2, Bl. 71.

¹⁵⁸ Zeuge Mäulen, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 69.

¹⁵⁹ XI. BMI, Bd. 2, Bl. 82.

¹⁶⁰ XI. BMI, Bd. 2, Bl. 104.

¹⁶¹ „Bundeschronologie“, S. 15.

¹⁶² Im Sommer 2017 wurde das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) in Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) umbenannt.

¹⁶³ Das Bundesministerium des Innern wurde am 14.3.2018 in Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat umbenannt, vgl. <https://www.bmi.bund.de/DE/ministerium/unsere-geschichte/geschichte-ministerium/geschichte-ministerium-artikel.html> [Stand: 12.7.2021].

¹⁶⁴ GTAZ Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“, Protokoll der 78. Sitzung vom 19./20.7.2016, XI. BMI, Bd. 1, Ordner 2, Bl. 41 ff. (57 f.) (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁶⁵ III. SenInnDS, Bd. 23, S. 82 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁶⁶ XI. BMI, Bd. 2, Bl. 67.

¹⁶⁷ Vgl. § 60a Abs. 2 AufenthG sowie „Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (mit Ergänzungen MI Niedersachsen)“ vom 30.5.2017, abrufbar unter: <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/09/ERLASS-AAH-BMI-Duldung-mit-Regelungen-NI.pdf> [Stand: 12.7.2021].

Laut einem Presseartikel habe der Bruder des Amri dem Außenministerium in Tunis bereits im Jahr 2011 Amris Personalausweis und Geburtsurkunde übergeben. Die beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit dem korrekten Geburtsdatum sei anschließend über das tunesische Generalkonsulat in Palermo an die italienischen Behörden auf Sizilien gelangt.¹⁶⁸ Anhaltspunkte dafür, dass diese Dokumente den deutschen Behörden vorlagen, gibt es jedoch nach den Erkenntnissen des Ausschusses nicht.

Dagegen spricht jedenfalls, dass die italienischen Behörden bereits nach der Entlassung des Amri am 18. Mai 2015 aus der JVA Palermo („Ucciardone“) erfolglos ein Abschiebungsverfahren angestrengt hatten. Amri wurde dafür zunächst in das Aufnahmelager für Emigranten nach Pian del Lago („Caltanissetta“) gebracht, musste jedoch am 17. Juni 2015 bereits wieder entlassen werden, da die Anerkennung der Staatsangehörigkeit durch die tunesischen Behörden nicht fristgerecht innerhalb von 30 Tagen erzielt werden konnte.¹⁶⁹ Es ist daher darauf zu schließen, dass den italienischen Behörden zu diesem Zeitpunkt keine Identifikationspapiere Amris vorlagen.

In der Nacht auf den 30. Juli 2016 unternahm Amri einen Ausreiseversuch in die Schweiz.¹⁷⁰ Nach entsprechenden Hinweisen des LKA Berlin und des LKA NRW wurde Amri in einem Reisebus durch die Bundespolizei aufgegriffen und der Fall anschließend an die Landespolizei Friedrichshafen abgegeben. Nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde Friedrichshafen stellte die Landespolizei Friedrichshafen einen Haftantrag zur Vorbereitung der Abschiebung. Da die hierfür notwendigen Unterlagen, insbesondere Reisedokumente, nicht vorlagen, wurde die Abschiebung durch die Ausländerbehörde Kleve jedoch nicht vollzogen. Auf Veranlassung der Ausländerbehörde Kleve wurden Amri in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Ravensburg Handflächenabdrücke abgenommen. Am 1. August 2016 wurde Amri aus der Abschiebungshaft entlassen und erhielt eine sog. Anlaufbescheinigung mit der Maßgabe, sich in Kleve persönlich zu melden (s. u. F.VI).¹⁷¹

Die ZAB Köln beantragte am 25. August 2016 beim tunesischen Generalkonsulat unter Vorlage der Finger- und Handflächenabdrücke, die beim Aufenthalt in der JVA Ravensburg genommen wurden, die Ausstellung von Passersatzpapieren für Amri.¹⁷²

Am 20. Oktober 2016 lehnte das tunesische Generalkonsulat die Ausstellung eines Passersatzes für Amri mit der Begründung ab, dass die Fingerabdrücke nicht identifiziert worden seien. Am 24. Oktober 2016 teilte das BKA dem LKA NRW, dem LKA Berlin und dem LKA Niedersachsen die Anerkennung des Amri als tunesischer Staatsangehöriger mit. Laut einem entsprechenden Vermerk des BKA teilte der Leiter von Interpol Tunis dem dortigen Verbindungsbeamten des BKA mit, dass die übergebenen Fingerabdrücke dem tunesischen Staatsangehörigen Anis Amri gehörten, und übermittelte ihm die dazugehörigen Passdaten.¹⁷³

Die Zeugin W. gab an, dass sie die Bestätigung von Interpol Tunis daraufhin mit der Bitte um erneute Prüfung an das tunesische Generalkonsulat in Bonn übermittelt habe, worauf ihr

¹⁶⁸ Welt am Sonntag, 17.12.2017, „Unter ständiger Beobachtung: Amris mörderische Odyssee“.

¹⁶⁹ III. SenInnDS, Bd. 23, S. 98 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷⁰ Siehe unter F.VI.

¹⁷¹ Strafanzeige des Polizeipräsidiums Konstanz vom 1.8.2016, XXI. JM BW, Bd. 1, Bl. 57.

¹⁷² XXXII. IM NRW I, DVD 01, ZAB Köln, Bl. 50.

¹⁷³ XXXII. IM NRW I, DVD 01, ZAB Köln, Bl. 51 f., 57.

mitgeteilt worden sei, dass die Unterlagen erneut an die Heimatbehörden in Tunesien zur Klärung gesendet werden würden.¹⁷⁴

Am 27. Oktober 2016 beantragte die ZAB Köln erneut Passersatzpapiere beim tunesischen Generalkonsulat. Erst nach dem Anschlag, am 21. Dezember 2016, sagte das Generalkonsulat zu, die entsprechenden Ausweispapiere ausstellen zu wollen.¹⁷⁵

Die Zeugin W. gab an, dass die Tatsache, dass Tunesien als sicheres Herkunftsland eingestuft war, keinen Einfluss auf das Verfahren zur Passersatzbeschaffung hatte.¹⁷⁶

1. Erfordernis von Handflächenabdrücken zur Klärung der Staatsangehörigkeit

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, ob für die Prüfung der Identität des Amri tatsächlich dessen Handflächenabdrücke notwendig waren oder ob auch ein anderer Identitätsnachweis in Betracht gekommen wäre.

Auf die Frage, mit welchen Unterlagen im Allgemeinen der Nachweis der Staatsangehörigkeit einer Person gegenüber dem jeweiligen Konsulat eines anderen Staates erbracht werde, antwortete der Zeuge Mazanke, dass dieser, sofern kein Rückübernahmeabkommen mit dem Staat bestehe, in der Regel frei über Vorgaben für Mittel der Glaubhaftmachung entscheiden könne.¹⁷⁷

Laut Aussagen des zuständigen Sachbearbeiters der Ausländerbehörde Kleve, Herrn K., und der Sachbearbeiterin für das Passersatzpapierverfahren (PEP-Verfahren) der ZAB Köln, Frau Weber, seien vom tunesischen Generalkonsulat in Bonn neben Lichtbildern und Fingerabdrücken zudem zwingend Handflächenabdrücke gefordert worden.¹⁷⁸

Nach Angaben einer Mitarbeiterin des LABO in einer dem Ausschuss vorliegenden E-Mail würden von der tunesischen Botschaft sowohl Hand- als auch Fingerabdrücke akzeptiert. Eine Identitätsüberprüfung dauere jedoch mindestens sechs Monate, meist länger.¹⁷⁹

Der Zeuge Kurzhals, Kriminaloberrat (KOR) im Referat ST 33 im BKA und Moderator mehrerer Sitzungen des GTAZ, äußerte im Hinblick auf die Forderung des tunesischen Generalkonsulats nach der Vorlage von sowohl Finger- als auch Handflächenabdrücken, dass es sich hierbei seiner Ansicht nach um ein Hindernis des PEP-Verfahrens vonseiten Tunesiens gehandelt habe, mit dem Ziel, die Rücknahme eigener Staatsbürger zu erschweren.¹⁸⁰ Ähnlich äußerte sich der Zeuge Schnieder, Leiter der Abteilung 1 im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, der ausführte, dass die Information, bei Amri

¹⁷⁴ Zeugin W., Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 7.

¹⁷⁵ XXXII. IM NRW I, DVD 01, ZAB Köln, Bl. 59 ff.

¹⁷⁶ Zeugin W., Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 25.

¹⁷⁷ Zeuge Mazanke, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 89 f.

¹⁷⁸ Zeugin W., Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 3; Zeuge K., Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 103.

¹⁷⁹ E-Mail einer Mitarbeiterin des LABO, Abt. IV (Ausländerbehörde), vom 27.4.2017, III.2 LABO, Bd. 1, Bl. 204.

¹⁸⁰ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 81.

handele es sich um einen Gefährder, nicht an Tunesien übermittelt worden sei, da dies die Bereitschaft zur Rücknahme nochmals verringert hätte.¹⁸¹

2. Vorliegen von Handflächenabdrücken seit Juli 2015

Die Ausländerbehörde Kleve führte die lange Dauer zwischen Bestandskraft des negativen Asylbescheids am 11. Juni 2016 und der Einleitung des Passersatzpapierverfahrens am 25. August 2016 darauf zurück, dass ihr die von der Botschaft geforderten Handflächenabdrücke bis zur kurzfristigen Inhaftierung des Amri in der JVA Ravensburg nicht vorlagen. Tatsächlich waren diese jedoch bereits bei Amris Einreise nach Deutschland am 6. Juli 2015 in Freiburg abgenommen und sowohl in INPOL als auch in AFIS eingestellt worden¹⁸², Datensysteme, auf die eine Ausländerbehörde allerdings keinen Zugriff hat. Dem LKA NRW war bekannt, dass in INPOL ein Datensatz aus Freiburg mit Zehnfinger- und Handflächenabdruck eingestellt war.

Der Zeuge Kurzhals äußerte in diesem Zusammenhang, es sei für ihn völlig unverständlich, dass das Nichtvorliegen von Handflächenabdrücken der Grund dafür gewesen sein soll, Amri nicht zweifelsfrei identifizieren zu können. Denn bereits am 28. April 2016 seien den tunesischen Behörden im Rahmen einer Delegationsreise des BKA nach Tunesien sowohl Finger- als auch Handflächenabdrücke des Amri übergeben worden. Dies sei im Vorfeld mit dem LKA NRW abgesprochen worden, welches die biometrischen Daten zugeliefert habe.¹⁸³

3. Unterstützung durch die Sicherheitskonferenz NRW

Nach Aussage des Zeugen Schnieder diene die bis zur Umressortierung im Jahr 2017 beim nordrhein-westfälischen Innenministerium angesiedelte Sicherheitskonferenz (SiKo) NRW als Bindeglied zwischen den Sicherheits- und den Ausländerbehörden. Die von den Sicherheitsbehörden beschafften und aufbereiteten Informationen würden auf diese Weise an die Ausländerbehörden gelangen, welche anschließend aufenthaltsrechtliche Maßnahmen einleiten und vorantreiben könnten.¹⁸⁴

Der Zeuge K. äußerte auf die Frage, ob der Ausländerbehörde Kleve im Rahmen des PEP-Verfahrens Hilfe von der SiKo angeboten worden sei, dass es ein grundsätzliches Angebot gegeben habe, ihm jedoch auf die konkrete Nachfrage, welche Erkenntnisse zur wahren Identität des Amri vorlägen, keine Informationen mitgeteilt worden seien.¹⁸⁵ Er habe das Innenministerium aufgefordert, der Ausländerbehörde Kleve alle nötigen Unterlagen, darunter auch die Handflächenabdrücke, zur Verfügung zu stellen, um einen Haftantrag zu stellen.¹⁸⁶ Die Kenntnis der Aliasidentitäten habe er jedoch erst im Mai 2016 bei Übernahme der Akten aus Oberhausen erhalten. Bis zum Erhalt der Mitteilung von Interpol vom 24. Oktober 2016, die bestätigte, dass es sich bei Amri um einen tunesischen Staatsangehörigen handele, sei ihm nicht bewusst gewesen, dass Amri im Fokus der Sicherheitsbehörden gestanden habe.¹⁸⁷

¹⁸¹ Zeuge Schnieder, Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 40. Vgl. zur Einstufung des Amri als Gefährder Kapitel B.III.

¹⁸² Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 19, Fn. 19, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 21.

¹⁸³ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 80.

¹⁸⁴ Zeuge Schnieder, Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 34.

¹⁸⁵ Zeuge K., Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 111.

¹⁸⁶ Zeuge K., Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 99.

¹⁸⁷ Zeuge K., Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 111 ff.

Die Zeugin A., Mitarbeiterin des LKA NRW, deren Aufgabe u. a. darin bestand, der SiKo aufenthaltsrechtlich relevante Informationen zuzuliefern, sagte aus, ihr sei zu keinem Zeitpunkt bekannt gewesen, dass der Ausländerbehörde Kleve Unterlagen für die Durchführung des PEP-Verfahrens gefehlt hätten. Das Thema der fehlenden Handflächenabdrücke sei ihr gegenüber niemals erwähnt worden.¹⁸⁸

Ausweislich eines dem Ausschuss vorliegenden E-Mail-Verkehrs wurde die SiKo jedoch nachweislich am 8. März 2016 durch die ZAB Köln über die Notwendigkeit von Handflächenabdrücken informiert.¹⁸⁹

4. Unterstützung durch das BMI

Wie bereits dargelegt, bot das BMI in einer Sitzung der AG „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ am 19./20. Juli 2016 Hilfe bei der Beschaffung von Ersatzpapieren des Amri an. Zu diesem Zeitpunkt habe sich die Zusammenarbeit mit Tunesien bei beabsichtigten Rückführungen von tunesischen Staatsangehörigen nach Angaben des Zeugen Schnieder bereits als schwierig dargestellt.¹⁹⁰ Allerdings wurde das Angebot nur eingeschränkt gewährt, denn in einem Nachtrag zum Protokoll der genannten GTAZ-Sitzung heißt es:

„BMI bittet MIK NW zunächst die Passersatzbeschaffung selbst durchzuführen [...]. Bei Ablehnung der Passausstellung durch die tunesischen Behörden würde BMI [...] sich erneut an die tunesischen Behörden wenden, um zu helfen.“¹⁹¹

Der ehemalige Bundesminister des Innern, Thomas de Maizière, äußerte in seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V des Landtags NRW, er sei Ende Februar/Anfang März 2016 in Tunesien gewesen und habe dort deutliche Verbesserungen bei dem grundsätzlichen Thema der Rückführungen vereinbart, die auch verschriftlicht worden seien.¹⁹² Der Zeuge Schnieder sagte hierzu, dass nach der Reise von Herrn de Maizière keine großen Veränderungen spürbar gewesen seien. Die Situation habe sich erst nach dem Anschlag gebessert.¹⁹³

Nach Aussage des Zeugen Kurzhals sei in anderen Fällen mehrfach versucht worden, über das BMI politischen Druck auf Tunesien auszuüben, um eine beschleunigte Bearbeitung von Rücknahmeersuchen durchzusetzen. Dies sei teilweise erfolgreich gewesen, teilweise habe die Bearbeitung dessen ungeachtet dennoch lange gedauert.¹⁹⁴

Da das BKA seine Zuständigkeit für den Fall Amri verneint hat, hat das BMI offensichtlich nicht mit dem nötigen Nachdruck die beschleunigte Rückführung in das Herkunftsland betrieben.

¹⁸⁸ Zeugin A., Wortprotokoll, 11. Sitzung, 16. März 2018, S. 44.

¹⁸⁹ E-Mail der ZAB Köln an die SiKo vom 8.3.2016, XXXII. IM NRW, DVD 02, MIK SiKo, Bl. 233 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁰ Zeuge Schnieder, Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 34.

¹⁹¹ III. SenInnDS, Bd. 25, Bl. 24 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹² Landtag NRW, Drs. 16/14550, Zwischenbericht des Parlamentarischen UntA V vom 4.4.2017, S. 105.

¹⁹³ Zeuge Schnieder, Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 43.

¹⁹⁴ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 83.

5. Hinweise auf die Existenz eines Reisepasses

Am 23. März 2016 leitete die Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt gegen Amri ein, aufgrund dessen das Amtsgericht Tiergarten am 4. April 2016 Beschlüsse zur längerfristigen Observation des Amri sowie zu dessen Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) erließ.¹⁹⁵ Aus einem Gespräch mit einer engen Kontaktperson des Amri am 8. April 2016 ergab sich ein Hinweis auf die Existenz eines Reisepasses des Amri. Die Kontaktperson des Amri informierte ihn darüber, dessen Reisepass in einer Moschee gefunden zu haben. Amri erklärte seinem Gesprächspartner daraufhin, dieser solle die Fotos aus dem Pass entfernen und den Pass sodann entsorgen, da er ihn nicht mehr benötige. Nach Aktenlage wurde das Gespräch am 9. April 2016 übersetzt, sodass die Information dem LKA Berlin ab diesem Zeitpunkt vorlag.¹⁹⁶ Weitere Maßnahmen, etwa die Identifizierung des Anrufers und eine anschließende Durchsuchung von dessen Wohnung, wurden durch das LKA Berlin nicht veranlasst. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass dies zu einer Offenlegung der gerade begonnenen TKÜ geführt hätte.

Ob das Auffinden des Reisepasses zur Beschleunigung des PEP-Verfahrens und der Anerkennung des Amri als tunesischen Staatsangehörigen beigetragen hätte, ist fraglich. Zum einen enthält das TKÜ-Protokoll keinen Hinweis darauf, dass es sich bei dem Reisepass um einen tunesischen Pass handelt.¹⁹⁷ Zum anderen ist zweifelhaft, ob angesichts der offenbar erfolgten Vernichtung des Dokuments die bloße frühere Existenz selbst eines tunesischen Passes als Sachbeweis für die tunesische Staatsangehörigkeit ausreichend gewesen wäre. Die **Zeugin W.** äußerte sich hierzu wie folgt:

„Also ich würde beinah schon sagen, es ist irrelevant, weil, laut Aussage vom tunesischen Generalkonsulat erfolgt die Identifizierung einer Person, wenn wir einen Antrag stellen, ausschließlich über Finger- und Handflächenabdrücke, und auch wenn Dokumente dabei sind, erfolgt trotzdem ein Überprüfungsverfahren in Tunesien. Ob dann Informationen zu der Person in irgendeiner Form zu einer Beschleunigung geführt hätten – ich kann es nicht beurteilen, aber ich denke, eher nein.“¹⁹⁸

Im Hinblick auf das Asylverfahren wäre das Auffinden eines Reisepasses ebenfalls nur von geringer Relevanz gewesen. Der Asylantrag wurde zwar erst am 28. April 2016 gestellt, somit nach dem Hinweis aus der TKÜ auf die mögliche Existenz eines Reisepasses. Selbst wenn man Amri dies im Rahmen seiner Anhörung vorgehalten und diesem einen Verstoß gegen seine Mitwirkungspflichten im Asylverfahren vorgeworfen hätte, so hätte dies gem. § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG lediglich dazu geführt, dass sein Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt worden wäre. Der Antrag des Amri wurde am 30. Mai 2016 jedoch ohnehin als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt.

¹⁹⁵ „Berliner Chronologie“, S. 30.

¹⁹⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 2, Teil 1, Bl. 46.

¹⁹⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 2, Teil 1, Bl. 46.

¹⁹⁸ Zeugin W., Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 11.

V. Möglichkeit der Abschiebungshaft

1. Sicherungshaft

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, ob angesichts des von den Sicherheitsbehörden vereinbarten Fokus auf die aufenthaltsrechtliche Behandlung des Amri die Möglichkeit bestanden hätte, die Abschiebung mittels Haft durchzusetzen.

In den §§ 62 und 62a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)¹⁹⁹ ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Durchsetzung der Ausreisepflicht mittels Freiheitsentziehung, sog. Abschiebungshaft, gesichert werden darf. § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG benennt Kriterien, aufgrund derer eine Person zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen ist, sog. Sicherungshaft. Einen solchen Grund stellt gem. § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG etwa eine Fluchtgefahr dar. Von dieser kann angesichts der zahlreichen verschiedenen Aliasidentitäten des Amri sowie dessen wechselnder Aufenthalte ohne amtliche Meldungen ausgegangen werden. Nach § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ist die Sicherungshaft jedoch unzulässig, wenn die Abschiebung aus Gründen, welche die ausreisepflichtige Person nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Dies ist etwa der Fall, wenn feststeht, dass eine bestimmte Botschaft grundsätzlich keine Passersatzdokumente ausstellt oder hierfür zumindest länger als drei Monate benötigt.²⁰⁰

In Anbetracht dessen, dass bekannt war, dass die Dauer von PEP-Verfahren im Falle Tunesiens üblicherweise mindestens sechs Monate betrug, konnte die Ausländerbehörde Kleve nicht davon ausgehen, die für die Abschiebung notwendigen Papiere in weniger als drei Monaten zu erlangen. Nach Aussage der Zeugin W. dauerten insbesondere positive Ergebnisse, d. h. Anerkennungen als tunesische Staatsangehörige, mindestens sechs Monate bis zu einem Jahr.²⁰¹ Der Zeuge Schnieder sagte hierzu aus, unter diesen Bedingungen hätte kein richterlicher Beschluss erlangt werden können. Ergänzend wies der Zeuge darauf hin, dass selbst, nachdem die Bestätigung der tunesischen Staatsangehörigkeit durch Interpol Tunis am 24. Oktober 2016 vorgelegen habe, dies seiner Erfahrung nach nichts an der Bearbeitungszeit der tunesischen Behörden im Hinblick auf ein PEP-Verfahren geändert hätte.

Im Zusammenhang mit dem Hinweis aus der TKÜ auf die Existenz eines Reisepasses ist fraglich, ob dieser zur Überwindung des Fristhindernisses von drei Monaten hätte dienen können. Nach § 48 AufenthG besteht eine sog. Mitwirkungspflicht dahingehend, dass ausländische Staatsangehörige ihren Pass bzw. Passersatz auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen haben. Da Amri sein Ausweispapier offenbar entsorgen ließ, hätte ihm möglicherweise insoweit ein Verschulden vorgeworfen werden können, dass er durch sein Handeln eine Abschiebung innerhalb von drei Monaten verhinderte. Eine Verzögerung bei der Passersatzbeschaffung hat ein ausländischer Staatsangehöriger jedoch nicht zu vertreten, wenn die Behörden des Herkunftslandes die Ausstellung nur schleppend oder nicht betreiben. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die betreffende Person ohne oder mit einem

¹⁹⁹ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.2.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.7.2021 (BGBl. I S. 2281).

²⁰⁰ Hofmann (Hrsg.)/Keßler, Nomos Kommentar, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 62 AufenthG, Rn. 33.

²⁰¹ Zeugin W., Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 27.

gefälschten Pass eingereist ist oder diesen in der Vergangenheit vernichtet hat.²⁰² Zudem ist zu bedenken, dass ein pflichtwidriges Unterlassen einer Mitwirkung nur dann angenommen werden kann, wenn die ausreisepflichtige Person zuvor über ihre Mitwirkungspflichten belehrt wurde.²⁰³ Im Fall Amri wurde jedoch bewusst darauf verzichtet, eine Mitwirkungspflicht einzufordern, was der **Zeuge K.** folgendermaßen begründete:

„[...] Üblicherweise wird ein abgelehnter Asylbewerber, der nicht freiwillig ausreist und keine Reisedokumente hat bzw. von dem die Ausländerbehörde keine Reisedokumente hat, zunächst einmal aufgefordert, einen solchen Passersatzantrag auszufüllen. Darauf ist hier verzichtet worden, um den Amri nicht zu warnen, sondern diesen Passersatzantrag hat die Ausländerbehörde Kleve ohne Mitwirkung des Betroffenen und daher auch ohne Kenntnis des Betroffenen gestellt.“²⁰⁴

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft gegen Amri nach den Erkenntnissen des Ausschusses zwar möglich, aber wenig erfolgversprechend gewesen wäre, da das Fristhindernis von drei Monaten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht hätte überwunden werden können. Der dem LKA Berlin vorliegende Hinweis aus der TKÜ auf einen vorhandenen Reisepass führt an dieser Stelle zu keiner anderen Bewertung, da aus für den Ausschuss nachvollziehbaren Gründen keine Mitwirkungspflicht von Amri eingefordert wurde.

2. Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG

Im Rahmen einer Sitzung der AG "Statusrechtliche Begleitmaßnahmen" im GTAZ am 19./20. Juli 2016 wurde die Frage der Möglichkeit einer Abschiebungsanordnung gem. § 58a AufenthG durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen thematisiert.²⁰⁵

Nach § 58a AufenthG kann eine oberste Landesbehörde oder bei besonderem Interesse das BMI gegen einen Ausländer aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen. Das Erfordernis einer besonderen Gefahr bezieht sich dabei ausschließlich auf das Gewicht und die Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie das Gewicht der befürchteten Tathandlungen des Betroffenen, jedoch nicht auf die zeitliche Eintrittswahrscheinlichkeit.²⁰⁶

In der Sitzung im GTAZ wurde jedoch mitgeteilt, dass die für den Erlass einer Anordnung gem. § 58a AufenthG darzulegende Gefahr i. S. d. Norm derzeit durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen nicht beweisbar sei, da dorthin bislang entsprechende gerichtsverwertbare sicherheitsbehördliche Erkenntnisse nicht übermittelt worden seien.²⁰⁷ In der Sitzung wurde über die sicherheitsbehördliche

²⁰² Hofmann (Hrsg.)/Keßler, Nomos Kommentar, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 62 AufenthG, Rn. 35.

²⁰³ Hofmann (Hrsg.)/Keßler, Nomos Kommentar, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 62 AufenthG, Rn. 36.

²⁰⁴ Zeuge K., Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 117.

²⁰⁵ GTAZ Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“, Protokoll der 78. Sitzung vom 19./20.7.2016, XI. BMI, Bd. 1, Ordner 2, Bl. 41 ff. (57) (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁶ BeckOK AuslR/Kluth, 26. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 58a Rn. 7ab.

²⁰⁷ GTAZ Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“, Protokoll der 78. Sitzung vom 19./20.7.2016, XI. BMI, Bd. 1, Ordner 2, Bl. 41 ff. (57) (VS-NfD – insoweit offen).

Einschätzung berichtet, dass Anis Amri seine Anschlagplanungen ausdauernd und langfristig verfolgen werden würde.²⁰⁸

In der Praxis wurde die Norm über einen langen Zeitraum kaum angewandt. Vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2011 wurde nach Kenntnis der Bundesregierung lediglich im Jahr 2006 in einem Fall eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen. Diese war Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung, welche mit einem Vergleich endete, da der Betroffene freiwillig ausreiste.²⁰⁹

Nach Angaben des Zeugen Schnieder habe das BMI die Norm zum damaligen Zeitpunkt als nicht praxistauglich bewertet. Weiterhin gab er an, dass bei seinen Kollegen und ihm der Eindruck bestanden habe, dass ein Antrag auf Abschiebungshaft keinen Zweck habe, da Tunesien als Herkunftsland so schwierig sei. Auch seien mildere Mittel wie Meldeauflagen zwar erwogen, jedoch aufgrund bisheriger schlechter Erfahrung im Umgang bewusst nicht verhängt worden.²¹⁰ Das BMI habe ebenfalls von der ihm nach § 58a Abs. 2 AufenthG zustehenden Möglichkeit abgesehen, eine Abschiebungsanordnung zu erlassen.²¹¹

In der AG ExtrA wurde der Nutzen der Anwendung des § 58a AufenthG zum schnelleren aufenthaltsrechtlichen Handeln laut Tagesordnung erst in der ersten Sitzung nach dem Anschlag analysiert.²¹²

Ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG im Fall Amri vorlagen, kann nach Ansicht des Ausschusses dahinstehen. Eine Abschiebungsanordnung, die für sich genommen nicht unmittelbar vollzogen werden kann, stellt zwar nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a AufenthG einen Grund für eine Sicherungshaft dar. Die übrigen Voraussetzungen des § 62 AufenthG, darunter die Beachtung der dreimonatigen Frist, hätten jedoch ebenfalls vorliegen müssen, was nicht der Fall war. Mithin hätte anhand der Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG keine Sicherungshaft des Amri erreicht werden können.

3. Gesetzliche Veränderungen und Rechtsprechung nach dem Anschlag

Mit zwei Gesetzesnovellen²¹³ wurde das AufenthG inzwischen an mehreren Stellen geändert, darunter auch § 62 AufenthG. Das Gesetz sieht nunmehr nach § 62 Abs. 3 Satz 3 und S. 4 AufenthG in bestimmten Fällen eine Abweichung von der zuvor geltenden dreimonatigen Frist vor und enthält gem. § 62 Abs. 4 Satz 4 AufenthG eine zulässige Gesamtdauer der Sicherungshaft von 18 Monaten. In Fällen der §§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a, 58a AufenthG beträgt nach der Neufassung des Gesetzes die Gesamtdauer der Sicherungshaft damit ebenfalls 18 Monate.

²⁰⁸ GTAZ Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“, Protokoll der 78. Sitzung vom 19./20.7.2016, XI. BMI, Bd. 1, Ordner 2, Bl. 41 ff. (56) (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁹ BT-Drs. 17/6901, Antwort der Bundesregierung vom 2.9.2011 auf eine Kleine Anfrage, Ausländer- bzw. aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, S. 13.

²¹⁰ Zeuge Schnieder, Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 78.

²¹¹ Zeuge Schnieder, Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 81.

²¹² III. SenInnDS, Bd. 35, Bl. 359.

²¹³ Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.7. 2017, BGBl. I S. 2780; Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.8.2019, BGBl. I S. 1294.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 21. März 2017 im Zusammenhang mit § 58a AufenthG ausgeführt, dass es für eine auf Tatsachen gestützte Gefahrenprognose keiner konkreten Gefahr i. S. d. Polizeirechts bedürfe, sondern lediglich einer vom Ausländer ausgehenden Bedrohungssituation, bei der sich das Risiko jederzeit aktualisieren und in eine konkrete Gefahr umschlagen könne.²¹⁴ Der Gefahrenmaßstab bei der Anwendung des § 58a AufenthG wurde damit vom Bundesverwaltungsgericht abgesenkt.

Das Mittel der Abschiebungsanordnung wurde nach diesem Urteil in verschiedenen Bundesländern vermehrt angewendet. Im Zeitraum von Januar 2018 bis Juni 2019 wurde in insgesamt sieben Fällen der AG „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen.²¹⁵ Der Zeuge Kurzhals führte in diesem Zusammenhang aus, dass es bis heute keine bundeseinheitliche Anwendung gebe und einige Bundesländer derartige Anordnungen häufiger erlassen würden als andere.²¹⁶

VI. Zusammenfassende Feststellungen

Der Ausschuss stellt fest, dass der Austausch zwischen den Sicherheits- und Ausländerbehörden verbesserungswürdig ist. Der Umstand, dass Nordrhein-Westfalen aufenthaltsrechtlich mit Amri befasst war, des Weiteren aber auch Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer, insbesondere in Berlin, verdeutlicht die Bedeutung eines in sicherheitsrelevanten Fällen gut funktionierenden, stets aktualisierten Informationsaustausches zwischen Ausländer- und Sicherheitsbehörden. Im Fall Anis Amri wäre vor allem eine bessere Informationssteuerung und -verwaltung durch das BAMF an die Ausländer- und Sicherheitsbehörden wünschenswert gewesen. Auch das vom BAMF geführte AZR als Datensystem, auf das Ausländer- wie Sicherheitsbehörden Zugriff haben, ist nicht in dem Maße als Mittel der Informationssteuerung genutzt worden, wie es möglich gewesen wäre.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die zur Beschaffung von Passersatzpapieren notwendigen Handflächenabdrücke bereits seit Juli 2015 vorlagen, jedoch nicht an die befassende Ausländerbehörde Kleve gelangten. Dies hatte zur Folge, dass sich das Verfahren zur Abschiebung des Amri erheblich verzögerte. Ein Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft gegen Amri wäre zwar in Betracht gekommen, nach Ansicht des Ausschusses aus den genannten Gründen jedoch wenig erfolgversprechend gewesen. Die Rückführung scheiterte im Ergebnis auch daran, dass die tunesischen Behörden sehr lange brauchten, um Passersatzpapiere zu übermitteln. Erst am 21. Dezember 2016 sagte das tunesische Generalkonsulat zu, diese ausstellen zu wollen.

²¹⁴ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.03.2017 - 1 VR 2.17.

²¹⁵ BT-Drs. 19/12496, Antwort der Bundesregierung vom 19.8.2019 auf eine Kleine Anfrage, Ausweisungen 2018 und im ersten Halbjahr 2019, S. 12.

²¹⁶ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 97.

B. Einstufung des Amri als Gefährder und als Träger extremistischer Bestrebungen

I. Erste Erkenntnisse zu möglichen Anschlagplänen des Amri

Für den Ausschuss ergibt sich die folgende Zusammenfassung der ersten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu Anschlagplänen des Amri sowie zu dessen mutmaßlicher Verbindung zur terroristischen Organisation „Islamischer Staat“ (IS).

Am 27. Oktober 2015 wurde erstmals eine Verbindung des Amri zur islamistischen Szene in Nordrhein-Westfalen festgestellt. Ein Zimmernachbar des Amri in der Kommunalen Gemeinschaftseinrichtung in Emmerich gab an, auf dem Mobiltelefon einer als Mohamed HASSA bekannten Person Fotos von schwarz gekleideten Personen gesehen zu haben, die mit Kalaschnikows und Handgranaten bewaffnet und dem IS zuzuordnen waren. Die Polizei Kleve erstellte daraufhin am 28. Oktober 2015 einen sog. Prüffall Islamismus.²¹⁷

Verdachtskriterien zum Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus sind im Rahmen der täglichen Aufgabenwahrnehmung der Polizeibehörden in besonderem Maße zu beachten. Liegt ein entsprechender Gefahrenverdacht vor, ist niedrigschwellig ein Beobachtungs- und Feststellungsbericht „Islamistischer Terrorismus – Prüffall“ zu fertigen und der Abteilung für Staatsschutz zuzuleiten. In Nordrhein-Westfalen gab es im Jahr 2016 insgesamt 15 089 Prüffälle „Gefahrenverdacht islamistischer Terrorismus“. Jährlich führen nur ca. 0,5 % der Fälle zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Bei einem Großteil der Prüffälle ergibt sich hingegen kein staatschutzrelevanter Sachverhalt.²¹⁸

Im Rahmen eines durch das LKA NRW geführten Ermittlungsverfahrens (Ermittlungskommission (EK) „Ventum“) wurde einer in diesem Verfahren eingesetzten Vertrauensperson (VP) bekannt, dass ein noch nicht identifizierter „Anis“ mutmaßlich in Deutschland „etwas machen“ wolle. Bei der EK „Ventum“ handelte es sich um ein Verfahren des Generalbundesanwalts (GBA) gegen mehrere Personen wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (IS) und des Verdachts der Werbung für den IS gem. §§ 129a, 129b StGB.²¹⁹ Im Zuge dieser Ermittlungen regte das LKA NRW daher Ende November 2015 beim GBA an, eine Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) des „Anis“ als Nachrichtenmittler einer der Beschuldigten zu beantragen. Die TKÜ wurde anschließend entsprechend umgesetzt. Die auf diesem Wege sukzessiv gesammelten Informationen über „Anis“ wurden im Verlauf der Ermittlungen zur Gefährdungsbewertung dem BKA übersandt.²²⁰

Aufgrund der Ermittlungen durch das LKA NRW wurde am 24. November 2015 bekannt, dass „Anis“ gegenüber der VP behauptet habe, er könne „problemlos eine Kalaschnikow besorgen“. Am 3. Dezember 2015 teilte die VP mit, dass „Anis“ in Paris Kalaschnikows kaufen wolle, um damit in Deutschland Anschläge zu begehen.²²¹

²¹⁷ XXX.II IM NRW, DVD 02, PP Krefeld, Bl. 2 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

²¹⁸ Vgl. Landtag NRW, Drs. 16/14328, Antwort der Landesregierung vom 28.2.2017 auf die Kleine Anfrage 5539 vom 25.1.2017, Offene „Prüffälle islamistischer Terrorismus“, S. 1 f.

²¹⁹ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.7.2020 (BGBl. I S. 1648).

²²⁰ „Bundeschronologie“, S. 3. Vgl. hinsichtlich weiterer Details zur EK „Ventum“ Kapitel E.II.

²²¹ „Bundeschronologie“, S. 3.

Der **Zeuge Jost** führte im Zusammenhang mit den ersten Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden über Amri als Nachrichtenmittler im Ermittlungsverfahren „Ventum“ wie folgt aus:

„[...] In einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts, das sich nicht gegen Amri richtete, sondern gegen andere Personen, ergaben sich dann Erkenntnisse, die darauf hindeuteten, dass Amri ein sogenannter Nachrichtenmittler sein könnte. ‚Nachrichtenmittler‘ ist ein Begriff aus dem Bereich der Strafprozessordnung, des Rechts der Telefonüberwachung. Das heißt, wenn jemand für einen Beschuldigten Nachrichten entgegennimmt oder weitergibt im Auftrage des Beschuldigten, ohne unmittelbar in das zugrunde liegende Ermittlungsverfahren involviert zu sein, dann nennt man diese Person einen Nachrichtenmittler. Und bei Amri gab es Anhaltspunkte, dass er Nachrichtenmittler sein könnte, in diesem Verfahren des Generalbundesanwalts. Man hat daraufhin das Handy Amris überwacht, und im Zuge dieser Überwachung ergaben sich dann Erkenntnisse, die darauf hindeuteten, dass Amri Kontakte zu islamistischen Kreisen, möglicherweise sogar zu Angehörigen des sogenannten Islamischen Staates unterhielt.

Es gab mehrere Gesprächskontakte zu zwei Personen, die mit einem Handy ausgestattet waren oder mit einem Telefon mit libyschen Telefonnummern. Und wenn man diese Gespräche mal genauer anhörte, dann konnte man den Eindruck gewinnen, dass die entsprechenden Gesprächspartner Amris tatsächlich Bezüge zum IS hatten und sich möglicherweise sogar im Kampfgebiet befanden; jedenfalls waren Kampfgeräusche im Hintergrund zu hören. Das und verschiedene andere Dinge, wie gesagt, begründeten die Annahme, dass Amri Kontakt zu IS-Angehörigen haben könnte. Im Übrigen hatte er sich selbst in dem Asylbewerberheim in Emmerich auch als IS-Sympathisant zumindest geoutet. Er hat im Kreise seiner Zimmergenossen usw. Handyaufnahmen herumgezeigt, in denen Szenen aus dem IS-Kampfgebiet zu sehen waren, in denen Personen zu sehen waren, die IS-Fahnen schwenken, auf denen IS-Parolen zu hören waren. Und er hat wohl, so wurde das aus den Akten erkennbar, im Rahmen dieser Vorführungen auch bekundet, er sei ein Anhänger des IS und Angehörige von ihm seien im Kampf für den IS gefallen. [...]“²²²

Am 26. November 2015 wurde Amri außerdem im Rahmen eines durch das BKA geführten Ermittlungsverfahrens namens „Eisbär“ als „Kontaktperson einer Kontaktperson“ mit Bezügen nach Nordrhein-Westfalen und Berlin bekannt. Das Verfahren wurde gegen mehrere Beschuldigte wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 129a, 89a StGB) geführt. Am 26. und 27. November 2015 wurden entsprechende Erkenntnismitteilungen und -anfragen an das LKA NRW und das LKA Berlin gestellt.²²³

Anhand einer strukturellen Facebook-Auswertung des LKA NRW konnte im Laufe des Dezember 2015 das Facebook-Profil von Anis Amri dem Nachrichtenmittler „Anis“ zugeordnet werden, woraufhin von LKA NRW und BKA weitere Ermittlungen zur Personalie Anis Amri wie Abfragen über das Schengener Informationssystem (SIS) durchgeführt wurden und letztlich eine Identifizierung des Anis Amri herbeigeführt werden konnte.²²⁴ Die Informationen zu der italienischen SIS-Ausschreibung und der mutmaßlichen

²²² Zeuge Jost, Wortprotokoll, 5. Sitzung, 10. November 2017, S. 7.

²²³ „Bundeschronologie“, S. 3. Vgl. hinsichtlich der Details zum Verfahren „Eisbär“ Kapitel E.III.

²²⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 17 f.; XI. BMI, Bd. 1, Ordner 3, S. 16 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

Personenidentität des „Anis“ mit dem in Freiburg zur Aufenthaltsermittlung ausgeschriebenen „Anis AMIR“ wurden vom BKA am 29. Dezember 2015 nur an das LKA NRW, nicht an das LKA Berlin gesteuert.²²⁵

Am 29. Dezember 2015 erlangte das LKA NRW aus der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens „Ventum“ geschalteten TKÜ gegen „Anis“ einen Hinweis auf die geplante Durchführung eines Wohnungseinbruchdiebstahls. Das LKA NRW ging davon aus, dass die aus dem geplanten Eigentumsdelikt gewonnene Beute zur Finanzierung von terroristischen Aktivitäten dienen sollte.²²⁶ Daher wurde dieser Gefährdungsvorgang am 12. Januar 2016 in einer Arbeitsbesprechung beim BKA unter Beteiligung des LKA NRW und des LKA Berlin thematisiert. Das LKA NRW teilte darin mit, dass nach dortigen Erkenntnissen durch das Delikt eine große Menge Bargeld für Rekrutierungsmaßnahmen und die Finanzierung eines Anschlages mit Schnellfeuergewehren in Deutschland erbeutet werden solle, die Amri besorgen könne.²²⁷

Die Erkenntnisse zu dem von Amri geplanten Eigentumsdelikt wurden dem LKA Berlin am 26. Januar 2016 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) mittels eines Behördenzeugnisses übermittelt.²²⁸

II. Erste Erkenntnisse der Berliner Polizei und Justiz

1. Gefahrenabwehrrecht sowie strafrechtliche Ermittlungen

Die Polizei Berlin war zunächst auf Grundlage des polizeilichen Gefahrenabwehrrechts mit Amri befasst. Die Aufgabe der Gefahrenabwehr, also das präventive Polizeirecht, ist alleinige Länderkompetenz.²²⁹ In Berlin trägt die Polizeibehörde die Bezeichnung „Der Polizeipräsident in Berlin“²³⁰ und ist der Senatsverwaltung für Inneres und Sport unterstellt. Die Aufgaben und Befugnisse der Berliner Polizei sind im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Berlin (ASOG Bln)²³¹ normiert. Das ASOG Bln regelt auch die zulässigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.²³²

Im weiteren Verlauf der Befassung mit Amri wurden neben Maßnahmen des Gefahrenabwehrrechts auch polizeiliche Maßnahmen auf Grundlage des Strafrechts eingeleitet, wobei die Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung teilweise ineinander übergingen oder sich überlagerten.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über den Aufbau und die Zuständigkeit des LKA Berlin sowie der GenStA Berlin dargestellt. Des Weiteren wird die erste

²²⁵ XI. BMI, Bd. 1, Ordner 4, S. 28 (VS-NfD – insoweit offen).

²²⁶ „Bundeschronologie“, S. 5.

²²⁷ „Berliner Chronologie“, S. 13.

²²⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Bl. 5 f. Vgl. bzgl. der Details zum Behördenzeugnis vom 26.1.2016 Kapitel B.II.5.

²²⁹ Pewestorf/Söllner/Tölle, Polizei- und Ordnungsrecht, Kommentar, 2. Auflage 2017, § 1 ASOG Rn. 7.

²³⁰ Vgl. § 5 Abs. 1 ASOG Bln.

²³¹ Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11.10.2006 (GVBl, S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.2020 (GVBl, S. 274).

²³² Vgl. § 17 ff. ASOG Bln.

gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme der Polizei Berlin sowie die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auf strafrechtlicher Grundlage gegen Amri behandelt.

2. Aufbau und Zuständigkeit des LKA Berlin

Das LKA Berlin war im Untersuchungszeitraum in fünf ermittlungsführende und drei unterstützende Abteilungen, die Zentralstelle für Prävention sowie einen Stab gegliedert.²³³ Davon war das LKA 5 die für den „Polizeilichen Staatsschutz“ zuständige Abteilung. Die Staatsschutzabteilung gliederte sich in fünf Dezernate sowie die Abteilungsleitung mit dem Führungs- und Steuerungsdienst. Hierbei war das Dezernat 51 zuständig für „Abteilungsbezogene Querschnittsaufgaben“, das Dezernat 52 für „Politisch motivierte Kriminalität – Links /Ausländer (ohne Islamismus)“, das Dezernat 53 für „Politisch motivierte Kriminalität – Rechts“ das Dezernat 54 für „Politisch motivierte Kriminalität – Ausländer (Islamismus)“ sowie das Dezernat 55 für „Ordnungsbehördlichen Staatsschutz/administrative Aufgaben“.²³⁴ Leiterin der Abteilung 5 war Frau Direktorin beim Polizeipräsidenten (DPPr) Porzucek, die die Funktion seit Juli 2015 ausübte.²³⁵

Innerhalb des LKA 5 war das Dezernat 54 für den Fall Amri zuständig. Der Leiter des Dezernats war Herr Kriminaldirektor (KD) Axel B., der diese Tätigkeit nach eigenen Angaben vom Jahr 2011 bis Anfang April 2017 ausübte.²³⁶ Stellvertretender Dezernatsleiter war Herr Polizeioberst (POR) E – 2, der diese Funktion von Dezember 2012 bis August 2016 innehatte, zu der auch die Leitung der Auswerteeinheit des LKA 54 gehörte..²³⁷

Das LKA 54 gliederte sich zunächst in die drei Ermittlungskommissariate LKA 541, 542 und 543. Am 1. November 2016 wurde mit dem LKA 544 ein viertes Ermittlungskommissariat geschaffen und in der Folgezeit sukzessive aufgebaut.²³⁸

Das zuständige Kommissariat für den Fall Amri war bis zum 1. November 2016 das LKA 541. Anschließend war das neue Ermittlungskommissariat LKA 544 zuständig. Kommissariatsleiter des LKA 541 war bis Ende September 2016 Herr C – 1. Anschließend übernahm Herr A. die Leitung des Kommissariats. Stellvertretender Kommissariatsleiter war bis Mitte des Jahres 2016 Herr O – 1. Danach übernahm Frau L. diese Position.²³⁹ Die neben Herrn C – 1 und Herrn O – 1 als Führungskräfte vorrangig mit dem Fall Amri befassten Sachbearbeiter waren nach Angaben des Zeugen K – 1 Herr L – 1, Frau W – 2, Herr P – 1 sowie er selbst.²⁴⁰

Nach den mit der Aktenlage übereinstimmenden Zeugenaussagen war Herr L – 1 der Vorgangsführer für das am 22. März 2016 eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Amri. Der Zeuge K – 1 war Herrn L – 1 als Unterstützungskraft zugeordnet. Ab dem 1. April 2016 erhielt das Kommissariat personelle Unterstützung durch Frau W – 2. Diese habe sich laut dem Zeugen K – 1 ein Büro mit Herrn L – 1 geteilt und sei daher sukzessive immer mehr in

²³³ <https://www.berlin.de/polizei/dienststellen/landeskriminalamt/> [Stand: 12.7.2021].

²³⁴ III.1 PolPräs, Bd. 7, Bl. 6.

²³⁵ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 71.

²³⁶ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 2 f.

²³⁷ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 3.

²³⁸ III.1 PolPräs, Bd. 392, Bl. 31.

²³⁹ IV.2 StA Berlin, Bd. 28, Bl. 7 f.

²⁴⁰ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 27 f., Stellungnahme des Zeugen K – 1 vom 25.6.2018 zum Wortprotokoll der Vernehmung am 4.5.2018, S. 1.

die Bearbeitung des Vorgangs eingebunden worden.²⁴¹ Nach Aktenlage wurden die strafrechtlichen Ermittlungen von Herrn Kriminaloberkommissar (KOK) L – 1 geführt und von Frau Kriminalkommissarin (KK'in) W – 2 unterstützt. Gefahrenabwehrrechtlich waren vor allem Herr KK P – 1 und Herr KK K – 1 zuständig.²⁴² Herr L – 1 wechselte zum 1. November 2016 in das neu gegründete Kommissariat 544, in dem die weitere Bearbeitung des Falles Amri erfolgte.²⁴³

Das LKA 54 verfügt neben den Kommissariaten über eine Auswerteeinheit (AE), die in drei Säulen geteilt ist. Nach Angaben des Zeugen B – 3, Leiter der AE 1, handele es sich bei der Auswerteeinheit um einen Service- und Auskunftsbereich, der in Ermittlungsvorgängen selbst nicht initiativ tätig werde.²⁴⁴ Die AE 1 ist für die strategische Auswertung und für Grundsatzangelegenheiten, die AE 2 für die operative Auswertung und Hinweisbearbeitung und die AE 3 für die Personenkategorisierung zuständig.²⁴⁵ Die Arbeit der Auswerteeinheit des LKA 54 wird in Kapitel F.I.1 ausführlich dargestellt.

Innerhalb des LKA 5 hatte neben dem ermittlungsführenden Kommissariat 541 im Rahmen einer Anfrage des LKA 541 auch das LKA 514 Berührungspunkte mit dem Fall Amri. Das LKA 514 ist zuständig für die verdeckte Erkenntnisgewinnung im polizeilichen Staatsschutz und beinhaltet das Sachgebiet 1, zuständig für die operative Abschöpfung, und das Sachgebiet 2, das die Aufgabe der Aktenführung und der operativen Anwerbung übernimmt.²⁴⁶ Die Details der Befassung des LKA 514 mit dem Fall Amri werden in Kapitel F.IX.3 erläutert.

Für die gegen Amri angeordneten Operativmaßnahmen war das LKA 6 „Operative Dienste“ zuständig. Das LKA 6 verfügte über fünf Dezernate. Der Abteilung waren die Bereiche „Mobiles Einsatzkommando“ (MEK), „MEK-Personenschutz“, „Spezialeinsatzkommando“, „Aufklärung/Operative Dienste“ sowie „Zeugenschutz/Verdeckte Ermittlungen/Vertrauenspersonen“ unterstellt.²⁴⁷ Hinsichtlich der durch das LKA 6 durchgeführten Maßnahmen wird auf die Kapitel F.II und F.III verwiesen.

3. Aufbau und Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Die GenStA Berlin ist die zuständige Dienstbehörde für die Strafverfolgungsbehörden Berlins. Sie übt damit die Dienst- und Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Amtsanwaltschaft aus. Des Weiteren ist sie zuständig für die Bearbeitung von Verfahren, in denen das Oberlandesgericht – das in Berlin den Namen „Kammergericht“ trägt – entweder erstinstanzlich zuständig ist oder über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amts- und Landgerichts zu entscheiden hat.²⁴⁸

²⁴¹ IV.2 StA Berlin, Bd. 20, Bl. 7. (§ 53 GO Abghs – insoweit offen); Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 27 f.

²⁴² IV.2 StA Berlin, Bd. 5, Teil 2, Bl. 108 (§ 53 GO Abghs – insoweit offen).

²⁴³ IV.2 StA Berlin, Bd. 28, Hauptakte, Bd. VII, Bl. 7 f.; Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 43.

²⁴⁴ Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2018, S. 82.

²⁴⁵ III.1 PolPräs, Bd. 392, Bl. 11; Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 3.

²⁴⁶ III.1 PolPräs, Bd. 7, Bl. 6.

²⁴⁷ III.1 PolPräs, Bd. 7, Bl. 7.

²⁴⁸ <https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/ueber-uns/>,
<https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/ueber-uns/zustaendigkeit/> [Stand: 12.7.2021].

Die GenStA Berlin verfügte im Untersuchungszeitraum über sieben Abteilungen. Die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand des Ausschusses relevante Abteilung ist die Abteilung 17, die für die Phänomenbereiche Islamismus, Rechtsextremismus, Hoch- und Landesverratsachen sowie Staatsschutzsachen zuständig ist.²⁴⁹

Nach Aussage des Zeugen Wachs, Oberstaatsanwalt (OStA) bei der GenStA Berlin, sei die Abteilung 17 im Februar 2014 gegründet worden. Sie sei bundesweit die erste Ermittlungsabteilung, die bei einer GenStA eingerichtet worden sei. Üblicherweise würden Generalstaatsanwaltschaften keine eigenen Ermittlungen führen, sondern als Aufsichtsbehörden für die ihnen untergeordneten Behörden dienen.²⁵⁰

Nach Aktenlage verfügte die Abteilung 17 im Juli 2015 lediglich über drei Mitarbeiter, den kommissarischen Abteilungsleiter, Herrn OStA Feuerberg, dessen Stellvertreter, Herrn OStA Wachs sowie Frau Staatsanwältin (StA'in) Tombrink.²⁵¹ Zu Beginn des Jahres 2016 wurde die Abteilung durch einen weiteren Staatsanwalt unterstützt.²⁵² Im Verlauf des Jahres 2016 übernahm dann Herr Feuerberg als Leitender Oberstaatsanwalt (LOStA) die Führung der Abteilung.²⁵³ Anschließend erhielt die Abteilung weitere personelle Unterstützung und verfügte im Juli 2017 über insgesamt sechs Mitarbeiter.²⁵⁴

Für den Ausschuss ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Bundesanwaltschaft folgendes Bild:

Die Abteilung 17 ist im Wesentlichen für drei unterschiedliche Deliktgruppen zuständig. Die erste dieser Deliktgruppen sind Verfahren wegen der Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung bzw. wegen des Werbens für eine terroristische Vereinigung gem. §§ 129a, 129b StGB. Für diese Verfahren ist nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zwar grundsätzlich der GBA zuständig. Nach § 142a GVG hat dieser jedoch die Möglichkeit, Verfahren, deren mindere Bedeutung er annimmt, an die Generalstaatsanwaltschaften der Bundesländer abzugeben. Ab dem Jahr 2014 hat der GBA von dieser Möglichkeit verstärkt Gebrauch gemacht. Grund dafür war, dass in diesem Zeitraum die Zahl der Ermittlungsverfahren aufgrund des syrischen Bürgerkrieges und der dortigen verstärkten Verbreitung terroristischer Vereinigungen enorm anstieg.²⁵⁵

Die zweite Deliktgruppe, für die die Abteilung 17 zuständig ist, sind Verfahren wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. §§ 89a ff. StGB. Davon erfasst ist das Ausbilden an Schusswaffen oder Sprengstoffen mit der Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt Anschläge gegen staatliche Strukturen oder internationale Organisationen zu begehen. Seit Sommer 2016 ist von § 89a StGB aufgrund einer Gesetzesnovellierung auch die Ausreise zum Zweck erfasst, in einem anderen Staat eine solche Ausbildung zu machen. Für diese Delikte ist zwar grundsätzlich die Staatsanwaltschaft Berlin zuständig. Die damalige Behördenleitung der GenStA hat jedoch im Wege einer Allgemeinverfügung nach

²⁴⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 5, Bl. 1 ff.

²⁵⁰ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 92.

²⁵¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 5, Bl. 1.

²⁵² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 5, Bl. 3.

²⁵³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 5, Bl. 9.

²⁵⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 5, Bl. 18.

²⁵⁵ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019; Zeuge Rother, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 8. November 2019; Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019; Zeuge Wachs Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019; Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019.

§ 145 GVG die Zuständigkeit für die Deliktsgruppe der §§ 89a ff. StGB an die GenStA gezogen. Dies hatte zum damaligen Zeitpunkt in Deutschland Modellcharakter.²⁵⁶ Aus Sicht des Zeugen Wachs habe sich dieses Vorgehen auch bewährt, da Verfahren nach §§ 89a ff. StGB häufig mit Verfahren nach §§ 129a, 129b StGB verbunden seien und die Bearbeitung bei einer Behörde sinnvoll sei. Mehrere Generalstaatsanwaltschaften anderer Bundesländer hätten sich in den Folgejahren diesem Berliner Modell angeschlossen.²⁵⁷

Die dritte Gruppe umfasst bestimmte sonstige Delikte, für die grundsätzlich die Staatsanwaltschaft zuständig ist. Vor dem Anschlag am Breitscheidplatz umfasste dies solche Delikte, die Beschuldigte aus dem islamistischen Spektrum betrafen. Nach Einzelfallentscheidungen des Generalstaatsanwaltes konnten solche Verfahren gem. § 145 GVG an die eigene Behörde gezogen werden. Dabei handelte es sich in der Praxis um unterschiedliche Delikte, etwa Körperverletzungsdelikte, Urkundsdelikte, Sozialleistungsbetrug oder Betäubungsmitteldelikte.²⁵⁸

Nach dem Anschlag wurde ein noch weitergehendes sog. Gefährdermanagement eingerichtet, das dazu führte, dass nunmehr alle Verfahren gegen Personen, die als Gefährder eingestuft sind, durch die GenStA geführt werden.²⁵⁹ Das Konzept des sog. Gefährdermanagements sowie die Arbeitsweise der GenStA Berlin allgemein werden in Kapitel F.VIII dargestellt.

4. Kontrolle in der Motardstraße in Berlin-Spandau am 6. Dezember 2015

Der erste Kontakt der Polizei Berlin mit Amri fand im Rahmen einer Kontrolle am 6. Dezember 2015 statt. An diesem Tag wurde Amri in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in der Motardstraße in Berlin-Spandau angetroffen, als Dienstkräfte des LKA Berlin dort eine Kontrolle im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen Bilel Ben Ammar durchführten, der Bewohner dieser Erstaufnahmeeinrichtung und zudem eine Kontaktperson des Amri war. Gegen Ben Ammar führte die GenStA Berlin zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat gem. § 89a StGB.²⁶⁰

Nach Aussage des Zeugen K – 1 sei die Kontrolle auf Wunsch des LKA NRW erfolgt, nachdem dieses das LKA Berlin zuvor über die bevorstehende Ankunft des Amri in Berlin sowie dessen mutmaßliche Kontaktaufnahme zu Bilel Ben Ammar informiert habe.²⁶¹

Bei der Kontrolle legte Amri eine auf den Namen Ahmed ALMASRI ausgestellte BüMA mit Gültigkeit bis zum 26. November 2015 vor. Darüber hinaus führte er einen Terminzettel zur Behandlung bei einem Berliner Zahnarzt sowie einen vom LAGeSo gestempelten Abrechnungsschein für eine vertragsärztliche Behandlung vom 1. Oktober 2015 auf den Namen Ahmad ZAGHLOUL bei sich. Amri gab an, dass es sich bei dem Terminzettel und

²⁵⁶ Ebd., vgl. Fn 255.

²⁵⁷ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 93.

²⁵⁸ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 94.

²⁵⁹ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019; Zeuge Rother, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 8. November 2019; Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019; Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019; Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019.

²⁶⁰ „Berliner Chronologie“, S. 7 f.; Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 28, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 30. Vgl. für weitere Informationen zur Kontaktperson Bilel Ben Ammar Kapitel E.IV.3.

²⁶¹ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 84 (VS-NfD – insoweit offen).

dem Abrechnungsschein um Dokumente eines Bekannten handele. Auf Nachfrage hinsichtlich seiner Aufenthaltsdauer in Deutschland machte Amri widersprüchliche Angaben.²⁶²

Aufgrund dieser Kontrolle ergaben sich Anhaltspunkte dafür, dass Amri der in dem vom LKA NRW geführten Ermittlungsverfahren „Ventum“ aufgefallene „Anis“ sein könnte. Weitere Erkenntnisse lagen dem LKA Berlin zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht vor.

Die entsprechenden Informationen wurden auch an das BKA weitergeleitet. Auf die Frage hin, ob dort in dem Ermittlungsverfahren „Eisbär“ versucht worden sei, die Kontakte zwischen Bilel Ben Ammar und Anis Amri dauerhaft zu überprüfen, gab der Zeuge S – 1 an, dies sei nicht erfolgt und dafür sei ihm auch keine Rechtsgrundlage ersichtlich gewesen. Weiterhin sei dies aus Sicht des BKA Sache des LKA Berlin gewesen.²⁶³

5. Behördenzeugnis vom Januar 2016

Am 26. Januar 2016 übermittelte das BfV dem LKA 541 ein vom damaligen Präsidenten des BfV, Herrn Dr. Hans-Georg Maaßen, unterzeichnetes Behördenzeugnis zu den Hinweisen auf Anschlagplanungen und der Planung eines Eigentumsdeliktes durch Amri. Das Behördenzeugnis wurde darüber hinaus an das BKA, das LKA NRW, den Verfassungsschutz NRW sowie den Verfassungsschutz Berlin übersandt.²⁶⁴ Der Verfassungsschutz Berlin erhielt das Behördenzeugnis am 27. Januar 2016. Ein Behördenzeugnis ist eine amtliche Mitteilung der Erkenntnisse einer Behörde über ein bestimmtes Thema, bei der aus Gründen der Geheimhaltung ein Hinweis auf die Herkunft der Erkenntnisse unterbleibt.²⁶⁵

In dem Behördenzeugnis wird dargelegt, dass Amri sich unter verschiedenen Identitäten hauptsächlich in Berlin sowie sporadisch in Hildesheim, Oberhausen, Duisburg sowie Emmerich und Freiburg aufhalte. Des Weiteren finden sich Angaben darüber, dass Amri Kontakt zu den Personen Habib Selim und Bilel Ben Ammar pflege, mit denen er mutmaßlich im Jahr 2015 über Italien nach Deutschland eingereist sei. Laut dem Behördenzeugnis versuche Amri offensiv, Personen als Beteiligte an islamistisch motivierten Anschlägen in Deutschland zu gewinnen, und beabsichtige, sich mit Schnellfeuergewehren des Typs AK-47 zu bewaffnen. Diese könne er über Kontaktpersonen in der französischen Islamistenszene beschaffen. Zur Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel plane er einen Einbruchdiebstahl in Berlin, an der zwei weitere Personen beteiligt seien.²⁶⁶ Die im Behördenzeugnis dargestellten Informationen beruhten auf Erkenntnissen des LKA NRW (s. o. B.I).

Im Hinblick auf die genannte Einreise mit Habib Selim und Bilel Ben Ammar lässt sich nunmehr im Nachhinein festhalten, dass die Angaben im Behördenzeugnis an dieser Stelle unrichtig sind. Laut einem Vermerk des BKA vom 14. August 2015 reiste Ben Ammar zusammen mit sechs weiteren männlichen Personen bereits am 24. Oktober 2014 über die Schweiz nach Deutschland ein.²⁶⁷ Zu diesem Zeitpunkt war Amri nachweislich in Italien

²⁶² Bericht des LKA 642 vom 6.12.2015, XI. BMI, Bd. 1, Ordner 4, Bl. 29 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁶³ Zeuge S – 1, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 32.

²⁶⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 5 f.

²⁶⁵ „Berliner Chronologie“, S. 13.

²⁶⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 5 f.

²⁶⁷ Vermerk des BKA vom 14.8.2015, XI. BMI, Bd. 66, Bl. 113 ff. (113, 116).

inhaftiert²⁶⁸, weshalb eine gemeinsame Einreise mit Ben Ammar ausscheidet. Diese Tatsache war zum Zeitpunkt der Erstellung des Behördenzeugnis zumindest dem BKA bekannt.²⁶⁹

Habib Selim wiederum stellte nach Aktenlage in Deutschland erstmals am 6. November 2013 in Chemnitz einen Asylantrag. Wegen der Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung wurde er ein erstes Mal im Mai 2014 in die Schweiz rückgeführt. Er wurde aber bereits im Oktober 2014 wieder in Berlin angetroffen und stellte im Dezember 2014 unter einem Alias einen ersten unzulässigen Asylfolgeantrag in Berlin und wurde bei einem Zwischenfall im April 2015 von der Polizei aus einer Berliner Aufnahmeeinrichtung verwiesen. Vor diesem Hintergrund erscheint es unwahrscheinlich, dass er gemeinsam mit Amri erneut – und ohne Erfassung durch die Polizei – im Juli 2015 über Freiburg eingereist sein soll.²⁷⁰

Die **Zeugin Freimuth**, diejenige Sachbearbeiterin im Phänomenbereich islamistischer Terrorismus und Islamismus im BfV, die den Erstentwurf des Behördenzeugnisses erstellt hatte, gab folgende Erklärung für die darin enthaltenen fehlerhaften Angaben:

„Das sind, wie Sie schon wissen, Informationen des LKA Nordrhein-Westfalen. Die wurden so weitergegeben, wie sie an uns herangetragen wurden, und wurden in diesem Punkt auch nicht überprüft. Im Rahmen der Aufarbeitung jetzt hier im parlamentarischen Raum, in der Retrospektive, können diese Informationen nicht zutreffen. Die Personen sind zu verschiedenen Zeiten eingereist und nicht zusammen.

Ich vermute, dass die Information so zustande gekommen ist, dass sie auf einer Vertrauensperson basiert und hier eventuell Unklarheit besteht, ob die Einreise nach Deutschland gemeint ist oder vielleicht die gemeinsame Einreise nach Europa, oder dass vielleicht auch Unklarheiten bei der Vertrauensperson bestanden bei der Identität der Personen, die er da benennt, der Kontaktpersonen.“²⁷¹

Für den Ausschuss stellte sich daher die grundsätzliche Frage, in welchen Fällen ein Behördenzeugnis erstellt wird und inwieweit die Informationen von anderen Behörden vor Übernahme in ein Behördenzeugnis überprüft werden. Die **Zeugin Freimuth** äußerte hierzu:

„Also es geht darum, die Herkunft der Informationen zu verdecken. Soweit möglich, werden die Informationen natürlich überprüft. Da kann es Gründe geben, warum sie nicht überprüft werden, zum Beispiel, weil es schnell gehen muss oder weil es keine Möglichkeiten gibt, sie mit anderen Informationen übereinanderzulegen oder sonst wie zu prüfen. Und ich denke, dass für das – – Also aus meinem Arbeitsbereich kann ich sagen, dass im Bundesamt für Verfassungsschutz regelmäßig Behördenzeugnisse erstellt werden, oft über Informationen, die nicht selbst erhoben wurden, bei denen einfach sichergestellt werden soll, dass, sollten diese Informationen mal einem Strafverteidiger zugehen und damit vielleicht auch dem Delinquenten selbst, nicht erkennbar ist, woher die Informationen kommen. Also oft ist natürlich Quellenschutz der Hintergrund. Oft ist aber auch der Schutz des Nachrichtengebers, zum Beispiel bei einem ausländischen Nachrichtendienst oder

²⁶⁸ XI. BMI, Bd. 1, Ordner 3, Bl. 32 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁶⁹ Vermerk des BKA vom 14.8.2015, XI. BMI, Bd. 66, Bl. 113 ff. (113, 116).

²⁷⁰ III.1 PolPräs, Bd. 400, Bl. 41 ff.; IV.1 GenStA Berlin, Bd. 8, Teil 1, Bl. 48 ff. (VS-NfD – insoweit offen); XI. BMI, Bd. 41, Bl. 124 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁷¹ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 130 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

einer noch bestehenden operativen Maßnahme, der Hintergrund, diese Form zu wählen.“²⁷²

Die Zeugin führte weiterhin aus, dass im Arbeitsalltag von Nachrichtendiensten Informationen oft nicht überprüft werden könnten. Es sei jedoch notwendig, auch einen nicht erhärteten Verdacht an die betreffenden Behörden weiterzugeben, um weitere Erkenntnisse zu dem Sachverhalt zu erlangen.²⁷³

Die Tatsache, dass zu dem Gefährdungssachverhalt ein Behördenzeugnis verfasst wurde, bedeute nach Ansicht des **Zeugen Jost** nicht, dass Amri innerhalb der Gruppe der Gefährder eine Sonderrolle zugekommen sei. Vielmehr sei die Erstellung ein normales Prozedere, um eine nachrichtendienstliche Quelle zu schützen.²⁷⁴

„Also ich glaube, man darf die Erwartungen auch dabei nicht zu hoch schrauben. Sie haben zurecht noch einmal daran erinnert: Man hat natürlich versucht, Amri aus dem Gefährderstatus eine Stufe höher zu befördern sozusagen und zum Beschuldigten zu machen. Das hat man mit einem Behördenzeugnis getan.

Das ist allerdings jetzt nicht so außergewöhnlich. Also, das ist nach meiner beruflichen Erfahrung – ich will nicht sagen, gerade an der Tagesordnung – aber nicht ungewöhnlich. Vor allem in Bereichen, in denen man Quellen schützen will, ist das also gang und gäbe. [...]

Also dass hier ein Behördenzeugnis verfasst wurde, ist per se weder positiv noch negativ zu bewerten, sondern das ist einfach eine Krücke gewesen, um damit die Schwelle zu einem Ermittlungsverfahren zu überschreiten, nämlich dass man einen strafprozessualen Anfangsverdacht im Sinn des Paragraphen 152 Strafprozessordnung begründet und auf dieser Basis dann ein Ermittlungsverfahren einleitet. Das hat man getan. [...]"²⁷⁵

Am 28. Januar 2016 übersandte das LKA Berlin das Behördenzeugnis an die GenStA Berlin zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Amri.²⁷⁶

Das Behördenzeugnis wurde durch KOK L – 1 bereits am Tag des Zugangs beim LKA 541 an den damaligen OStA und späteren Leitenden Oberstaatsanwalt (LOStA), Herrn Feuerberg, übermittelt. Am 28. Januar 2016 um 12.10 Uhr schrieb der erste Sachbearbeiter im LKA 541, KOK L – 1:

„Guten Tag Herr Feuerberg!

Uns ging am heutigen Tagen [*Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Anm. d. Verf.*] das beigefügte Behördenzeugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz zu. Herr E. [*Name durch Verf. gekürzt, es handelt sich um den Zeugen E – 2*] müsste darüber bereits mit Ihnen gesprochen und selbiges

²⁷² Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 145 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁷³ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 146 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁷⁴ Zeuge Jost, Wortprotokoll, 5. Sitzung, 10. November 2017, S. 33.

²⁷⁵ Zeuge Jost, Wortprotokoll, 5. Sitzung, 10. November 2017, S. 33.

²⁷⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Bl. 5 f.

angekündigt haben. Es wird um rechtliche Prüfung und ggf. Rücksprache für weiterführende Maßnahmen gebeten. [...]“²⁷⁷

Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, warum eine Verfahrenseinleitung durch Herrn KOK L – 1 sowie den stellvertretenden Dezernatsleiter PORE – 2 auf Basis der im Behördenzeugnis ausdrücklich und einleitend als unbestätigt bezeichneten Hinweise erwirkt werden sollte. Die Veranlassung dieser unbestätigten Hinweise in Richtung der GenStA Berlin noch am selben Tag lässt darauf schließen, dass eine besondere Dringlichkeit bei der Verfahrenseinleitung gesehen wurde und dass diese auch durch ein persönliches Gespräch zwischen dem stellvertretenden Dezernatsleiter des LKA 54 mit Herrn OstA Feuerberg angekündigt wurde.

Der Grund für die Dringlichkeit der Verfahrenseinleitung an diesem Tag ist dem Ausschuss nicht zur Kenntnis gelangt. Das Gleiche gilt für die Frage, ob initial vor diesem ersten Versuch der Verfahrenseinleitung durch die Fachdienststelle LKA 54 bereits erste Maßnahmen zur Aufklärung oder weiteren Verfolgung der bis dahin unbestätigten Hinweise unternommen worden waren. Aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen Erhalt des Zeugnisses und Veranlassung in Richtung der GenStA sowie der nicht ersichtlichen weiteren Untersetzung der Informationen im Behördenzeugnis ist dies jedoch nicht anzunehmen.

In Unterlagen des Ausschusses befindet sich ein Vermerk vom 28. Januar 2016 von Herrn Feuerberg, in dem dieser feststellte, dass die im Behördenzeugnis aufgeführten Informationen keinen Anfangsverdacht, also zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat begründeten. Ein Verdacht wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 89a StGB liege laut dem Vermerk nicht vor, da sich der Sachverhalt noch im Bereich strafloser Vorbereitungshandlungen bewege. Im Hinblick auf den geplanten Einbruchdiebstahl in Berlin wird festgestellt, dass es für einen entsprechenden Verdacht der Begehung eines schweren Bandendiebstahls gem. § 244a StGB an der geplanten Fortführung über die einzelne Einbruchstat hinaus fehle. Da der Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 StGB demgegenüber kein Verbrechen sei, komme auch der Versuch der Beteiligung gem. § 30 StGB nicht als möglicherweise verwirklichtes Delikt in Betracht. Dieser setzt voraus, dass die möglichen Beteiligten sich zur Begehung eines Verbrechens verabreden, d. h. zu einer rechtswidrigen Tat, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist.²⁷⁸ Da nicht ersichtlich sei, dass an der Beschaffung der AK-47 andere Personen als Amri beteiligt sein sollten, entfalle laut dem Vermerk auch der Anfangsverdacht einer Verabredung zur Beschaffung einer Kriegswaffe.²⁷⁹

Da ein Anfangsverdacht gem. § 89a StGB somit nicht angenommen werden konnte, erfolgte die Eintragung im Allgemeinen Register als sog. AR-Vorgang.²⁸⁰ Im Allgemeinen Register werden Eingänge erfasst, bei denen beispielsweise zweifelhaft ist, ob sie zu noch anzulegenden Akten gehören oder ob sie in das Verfahrensregister einzutragen sind.²⁸¹

Noch am selben Tag, dem 28. Januar 2016 um 18.19 Uhr, teilte Herr Feuerberg Herrn KOK L – 1 per E-Mail mit:

²⁷⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 4.

²⁷⁸ Vgl. § 12 Abs. 1 StGB.

²⁷⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 1.

²⁸⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 1.

²⁸¹ Vgl. § 8 Abs. 1 Aktenordnung (AktO) mit ergänzenden Bestimmungen, Stand: 1.1.2018, Ausgabe der SenJustV, ABl. Nr. 57 S. 3664.

„[...] der mitgeteilte Sachverhalt begründet nach meinem Verständnis aus den Herrn E. [Name durch Verf. gekürzt, es handelt sich um den Zeugen E – 2] mündlich näher mitgeteilten Gründen noch nicht den Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat. Ich rege daher die Prüfung präventiver Maßnahmen aus dem Bereich nachrichtendienstlicher oder polizeilicher Mittel an. [...]“²⁸²

Der **Zeuge Feuerberg** äußerte sich zur Frage nach der Konkretisierung, was genau unter präventiven Maßnahmen aus dem Bereich nachrichtendienstlicher oder polizeilicher Mittel zu verstehen sei:

„Also zunächst mal muss man dazu sagen: Das ist ein Stück weit eine Absicherungsformulierung. Wenn ich von der Polizei angefragt werde, ‚Können wir strafprozessual in diesem oder jenem Sachverhalt etwas machen?‘ zu einer Person, bei der suggeriert wird – oder, wie wir heute wissen, zu Recht vorgetragen wird –, die Person ist gefährlich, und ich habe – oder wir – nach meiner pflichtgemäßen rechtlichen Bewertung noch keine Grundlage, dann spiele ich den Ball insoweit an die Polizei zurück, dass ich darauf hinweise: Wir können im Augenblick noch nichts machen; kümmert ihr euch bitte mit Bordmitteln darum! Ich hatte keine konkreten Maßnahmen vor Augen. Aber da diese Information aus einem Behördenzeugnis des BfV entstammte, ging ich davon aus, dass das BfV mit nachrichtendienstlichen Mitteln eventuell dran ist und diese entweder fortgeführt werden können oder eventuell durch polizeiliche gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen flankiert werden können. – Das war also nur der allgemeine Hinweis: Die Verantwortung liegt einstweilen weiter im Bereich der Nachrichtendienste und der Polizei und nicht der Justiz.“²⁸³

Offenbar wird in der oben genannten Mail auch, dass Herr Feuerberg dem stellvertretenden Dezernatsleiter Herrn E – 2 bereits mündlich mitgeteilt hatte, warum das Behördenzeugnis keinen Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat begründe. KOK L – 1 versuchte trotz dieser mündlichen Erörterungen gegenüber Herrn E – 2, das Behördenzeugnis zur Grundlage einer Verfahrenseinleitung zu machen. Der Grund dafür ist dem Ausschuss nicht zur Kenntnis gelangt. Die Befassung des damaligen stellvertretenden Dezernatsleiters mit dem Behördenzeugnis sowie die offensichtlich zugemessene zeitliche Dringlichkeit weisen darauf hin, dass dem zugehörigen Sachverhalt zu dem Zeitpunkt eine hohe Priorität eingeräumt wurde.

Der **Zeuge E – 2** stellte den Sachverhalt zum Behördenzeugnis in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss folgendermaßen dar:

„Richtig. Es gab auch Ende Januar dieses Behördenzeugnis, welches ja sehr offen dargestellt hat, was vermeintlich geplant ist, und wo der Name Anis Amri auch gefallen ist, also ohne viele Alias-Personalien, die verschleierte. Allerdings hielt er sich – so meine Erinnerung – seinerzeit noch in NRW auf. Das heißt, der Sachverhalt hatte uns tangiert, ohne dass die Person vor Ort war. Und mit der Fahrt am 18.02. in Richtung Berlin und dann im Anschluss tatsächlich des Verbleibs bis ca. Mitte März hauptsächlich in Berlin ist er sozusagen ins Bewusstsein gerückt.“²⁸⁴

²⁸² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 4.

²⁸³ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 104.

²⁸⁴ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 73.

Die Aussage, Amri sei erst am 18. Februar 2016 mit seiner Fahrt nach Berlin ins Bewusstsein des LKA Berlin gerückt, ist nicht vollständig kongruent zum tatsächlichen Handeln noch am Tag des Erhalts des Behördenzeugnisses. Auch spricht die tatsächliche Handlung – der Versuch der Verfahrenseinleitung am 28. Januar 2016 – eher dafür, dass die Person AMRI durchaus schon im Bewusstsein der handelnden Personen war, da sonst wohl nicht mit einer Priorisierung der Einleitung eines Strafverfahrens zu rechnen gewesen wäre.

Auch der **Zeuge Steiof**, Leiter des LKA Berlin, berichtete von seiner Kenntnis zu dem Behördenzeugnis. Anlässlich des Behördenzeugnisses war am 4. Februar 2016 eine zweite Führungsinformation (bzw. ein erster Nachtrag zu einer Führungsinformation vom 12. Januar 2016) zum Sachverhalt Anis Amri erstellt und ihm zugeleitet worden:

„[...] 04.02.'16, Führungsinformation an mich; Anlass war das Behördenzeugnis des BfV. Und dann war vermerkt, dass die Generalstaatsanwaltschaft nach erster Prüfung keinen Anfangsverdacht im Sinne eines 89a StGB gesehen hat. Dann wurde am 04.02. ein Infoboard dazu gemacht. Damals war das ja noch – also wissend von im Nachhinein – ein bisschen umstritten, was die Frage der Einschätzung angeht: sieben von acht, dann fünf von acht – dabei ist es letztendlich geblieben. Da ging es einerseits darum, dass das, ich meine, das Bundeskriminalamt ein bisschen Schwierigkeiten hatte mit der VP, die da ja auch eine Rolle bei einigen der Hinweisen spielte, sie nicht ganz für glaubwürdig hielt. In meiner FI stand drin, dass es einen sehr ähnlichen Parallelsachverhalt zu einigen Informationen in Niedersachsen gab, sodass es auch jetzt nicht genau verifiziert werden konnte, welche Information sich auf welchen Gefährdungssachverhalt – Berlin oder Niedersachsen – bezieht. Insofern ja, mir war das bekannt. Mir war auch – im Nachhinein allerdings – bekannt, dass man das so im GTAZ verabredet hat, dass dieses Behördenzeugnis des BfV an Berlin geht.“²⁸⁵

Der in der Aussage von Herrn Steiof genannte Parallelsachverhalt bzw. die Schwierigkeiten des Bundeskriminalamts mit der VP wurden in einem Vermerk vom 4. Februar 2016 festgehalten, der zwecks eines weiteren Versuchs der Verfahrenseinleitung durch das LKA 541 an die GenStA übersandt wurde (s. u. B.II.7). Geklärt ist an dieser Stelle lediglich, dass dem Behördenzeugnis – und somit offenbar der Person AMRI und dem von ihm laut Behördenzeugnis ausgehenden Gefährdungssachverhalt – sowohl Relevanz als auch Priorität beigemessen wurden. Unklar bleibt hingegen, wie im Folgenden dargelegt wird, inwieweit diese Beimessung auch zu einer vollständigen Abklärung der hier genannten Informationen und Bezüge geführt hat. Über den geplanten Einbruchdiebstahl hinaus enthielt das Behördenzeugnis noch weitergehende Informationen, zu denen eine Abklärung innerhalb der Zuständigkeit der Polizei Berlin, im bilateralen Austausch mit Polizeibehörden anderer Länder oder des Bundes oder im bilateralen Austausch mit Verfassungsschutzbehörden von Ländern und Bund möglich gewesen wäre. Die Möglichkeiten weiterer Abklärung der Informationen durch den Verfassungsschutz Berlin werden an entsprechender Stelle näher beleuchtet (s. u. G.I.7).

So führte das LKA 541 zu dem Zeitpunkt noch zwei Verfahren der GenStA Berlin gegen zwei im Behördenzeugnis benannte Kontaktpersonen von Anis Amri: Bilel Ben Ammar und Habib Selim.²⁸⁶ In beiden Verfahren waren Datenträger beschlagnahmt worden. Ein Abgleich dort vorgefundener Verbindungsdaten beispielsweise auf die ebenfalls im Behördenzeugnis

²⁸⁵ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 23 f.

²⁸⁶ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10; IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6.

benannte und dem Amri zugeordnete Rufnummer oder die im Behördenzeugnis benannten IMEI der Amri zugeordneten Handys wäre möglich gewesen. Auch war durch die Observationsberichte im beim LKA 541 geführten Verfahren gegen Ben Ammar Anis Amri selbst bereits an zwei Tagen und jeweils durch Lichtbilder festgehalten aufgetaucht (s. o. B.II.4). Ob eine Aktensichtung der beim LKA 541 noch laufenden Verfahren gegen Ben Ammar und Selim vorgenommen wurde, um die im Behördenzeugnis dargelegten Informationen zu verifizieren oder falsifizieren, konnte anhand der Aktenlage und der Zeugenaussagen nicht aufgeklärt werden.

Am 3. Dezember 2015 war aus der Auswerteeinheit 2 des LKA 54 der dritte Nachtrag zu einer Führungsinformation zum Gefahrenabwehrvorgang nach § 4a BKAG „Lacrima“ an den Leiter der Auswerteeinheit LKA 54, den Leiter des LKA 54 sowie die Leitung des LKA gesteuert worden. Diese Führungsinformation enthält Hintergrundinformationen und Erkenntnisse sowie damals aktuelle Entwicklungen im Rahmen des Gefahrenabwehrvorgangs „Lacrima“ bzw. des EV „Eisbär“, bei dem Ben Ammar zu dem Zeitpunkt als Nachrichtenmittler geführt wurde.²⁸⁷ Von Bedeutung für den Kontext des Behördenzeugnisses und daraus resultierende Ansätze weiterer Abklärungen wären die am Ende der Information genannten „benachbarten Verfahren“ gewesen. Benannt waren hier:

1. Bilel Ben Ammar – Verfahren nach § 89 a StGB wegen mutmaßlicher Anschlagsvorbereitung und der Lieferung von Gegenständen in die Seituna-Moschee, wegen derer nach Exekutivmaßnahmen am 26. November 2015 das Verfahren eröffnet worden war.²⁸⁸

2. Mahmoud A. S. – Verfahren gegen einen Minderjährigen und zwei mutmaßliche Helfer, Emmanuel K. P. sowie Safet D., nach § 89a StGB wegen der versuchten Ausreise ins IS-Kampfgebiet, an der mutmaßlich auch Sabou S. und Sabri B. H. unterstützend mitgewirkt hatten.²⁸⁹ Habib Selim sollte in seiner Beschuldigtenvernehmung am 8. Dezember 2015 zur Kenntnis um diesen Sachverhalt befragt werden.²⁹⁰ In Rede stand mit Datum 10. Dezember 2015, dass Habib Selim laut Aussage des Emmanuel K. P. dem Mahmoud A. S. „ein Tablet für dessen Ausreise gegeben haben soll“.²⁹¹

3. Habib Selim – gemeint ist vermutlich das Verfahren nach § 138a StGB wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat im Sachverhalt zu Ben Ammar, welches am darauffolgenden Tag, dem 4. Dezember 2015 eröffnet werden sollte.²⁹²

4. BAO Filter – Besondere Aufbauorganisation zur Bearbeitung des Hinweisaufkommens nach der Anschlagsserie in Paris am 13. November 2015, über die Hinweise zu Ben Ammar eingegangen waren.²⁹³

Zu 1. bis 3. war jeweils vermerkt „Zulieferung LKA 541“, was darauf hindeutet, dass die Dienststelle in diesen drei Verfahren auf polizeilicher Seite federführend war.²⁹⁴

²⁸⁷ III.1 PolPräs, Bd. 346, Bl. 276 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd 10, Hauptakte, Bd. I.

²⁸⁹ XI BMI, Bd. 67, Bl. 261.

²⁹⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd 6, Bl. 110.

²⁹¹ XI BMI, Bd. 67, Bl. 261.

²⁹² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 1 f., 41 ff.

²⁹³ Vgl. Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 4.

²⁹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 346, Bl. 279 (VS-NfD – insoweit offen).

Anzunehmen ist aufgrund der oben aufgeführten Liste der benachbarten Verfahren und der Zuständigkeit des LKA 541, dass beim LKA Berlin ca. sieben Wochen vor Eingang des Behördenzeugnisses Ende Januar insgesamt vier Vorgänge, in denen Selim und/oder Ben Ammar aktenkundig geworden waren, im Zusammenhang bekannt waren und betrachtet wurden. Gleichzeitig gibt die Aktenlage keinen Aufschluss darüber, ob angesichts dieser Erkenntnislage eine weitere Abklärung dieser Personenbezüge erfolgte.

Das Treffen zwischen Amri und Ben Ammar und damit indirekt auch die ca. sieben Wochen zuvor erfolgte und im LKA 541 aktenkundige Feststellung des Amri (alias Almasri bzw. Zaghoul) in der Motardstraße hatte ebenfalls Eingang in das Behördenzeugnis gefunden:

„Amri pflege aktuell Kontakt zu Selim und Ben Ammar, wobei er Ben Ammar am 6. Dezember 2015 persönlich in der Asylunterkunft Berlin-Motardstraße getroffen habe.“²⁹⁵

Das Behördenzeugnis legte an dieser Stelle also lediglich Informationen dar, die das LKA Berlin bereits in eigener Zuständigkeit erhoben hatte und die beim LKA 541, welches als Bedarfsträger fungiert hatte, bereits vorgelegen hatten.

Die Information, Amri sei gemeinsam mit Ben Ammar und Selim im Sommer 2015 über Italien eingereist, ist laut Aktenlage nicht korrekt. Zudem ergibt sich aus den vorliegenden Akten auch nicht, dass diese spezifische Information tatsächlich über die VP-01 des LKA NRW erhoben worden ist. Dies legt zumindest die Vermutung nahe, dass noch andere Informationsquellen²⁹⁶ als die Berichte der VP-01 zu Anis Amri zur Grundlage des Behördenzeugnisses gemacht wurden.²⁹⁷ Welche dies im Einzelnen waren, konnte der Ausschuss jedoch nicht herausfinden.

Das Behördenzeugnis weist zudem aus, Amri „halte sich unter verschiedenen Identitäten hauptsächlich in Berlin (Moabit, Weißensee, Charlottenburg und Spandau) und sporadisch in Hildesheim, Oberhausen, Duisburg, Emmerich und Freiburg mutmaßlich in dortigen Asylunterkünften auf“.²⁹⁸ Die Berliner Ortsteile wurden nicht weitergehend konkretisiert. Angesichts der genannten Bezugspersonen Selim und Ben Ammar, der bezeichneten Anschlagsplanungen und der Möglichkeit der Beschaffung von Waffen über die französische Islamistszene wäre eine Abklärung islamistischer Bezüge des Amri jedoch möglich gewesen. Auch eine ergänzende Abklärung des Verfassungsschutzes Berlin sowie des BfV bezüglich der beiden Kontaktpersonen, der Strukturen, in denen Amri verkehrte, bzw. zu den Bezügen des Amri zu diesen Strukturen war möglich. Eine entsprechende Anfrage des LKA 541 an nachrichtendienstliche Stellen oder Unterlagen, die auf eine Abklärung dieser Bezüge durch die Verfassungsschutzbehörden hindeuten, finden sich jedoch in den Akten nicht (s. u. G.I.7).

Über Ben Ammar und Selim lagen zum Zeitpunkt des Eingangs des Behördenzeugnisses beim LKA 541 bereits umfangreiche Hinweise zu deren islamistischen Aktivitäten und Bezügen vor, auch über die gegen die beiden Personen jeweils anhängigen Verfahren hinausgehend. In einem Vermerk der Sachbearbeiter KK P – 1 und KK K – 1 des LKA 541

²⁹⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 2.

²⁹⁶ Gemeint sind hier ausdrücklich nicht nur menschliche Quellen, sondern sämtliche Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und -verarbeitung.

²⁹⁷ Vgl. XIV. GBA, Bd. 17, Bl. 24 ff.

²⁹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 2.

vom 1. Dezember 2015 zur Zielperson Ben Ammar sind als dessen Aufenthaltsorte die Ibrahim-Al-Khalil-Moschee (IAKM) in Tempelhof, die Furkan-Moschee in Neukölln sowie die Seituna-Moschee in Charlottenburg benannt. Als „Reisegruppe“ um Ben Ammar herum waren Anouar H., Riadh M. und Charfeddine M. bekannt, welche auch Kontaktpersonen des Beschuldigten im EV „Eisbär“, Sabou S., waren. Zudem wurden als Kontaktpersonen Kamel A. (vorläufig festgenommener Fahrer des Transporters am 26. November 2015²⁹⁹), Mehrez R. alias Mohammed M. alias Abou M. sowie Sobhi A., Imad S. und zwei Mitbewohner aus dem Zimmer in der Aufnahmeeinrichtung Motardstraße bekannt.³⁰⁰ Eine gezielte Abklärung zumindest potenzieller Bezüge des Amri zu diesen Örtlichkeiten und zu dem Kontaktumfeld durch entsprechende Ermittlungen oder Erkenntnisanfragen findet sich in den Akten nicht, obwohl das Behördenzeugnis durch die mehrfache Nennung von Ben Ammar und Selim als Kontaktpersonen bereits recht deutlich gemacht hatte, innerhalb welchen Umfeldes sich Amri in Berlin bewegte und welche Örtlichkeiten und Strukturen er ggf. ansteuern würde.

Die Aussage im Behördenzeugnis, dass Amri offensiv versuche, Personen als Beteiligte an islamistisch motivierten Anschlägen im Bundesgebiet zu gewinnen³⁰¹, bot einen weiteren Ansatz zur Abklärung durch das LKA 541. Aufträge zur Beschaffung oder Auswertung weiterer Informationen, welche die Anwerbungsversuche hätten verifizieren oder widerlegen können, finden sich laut Aktenlage jedoch nicht.

Das Behördenzeugnis legte des Weiteren dar, dass Amri beabsichtige, „sich mit Schnellfeuerwaffen des Typs AK-47 zu bewaffnen, die er über Kontaktpersonen in der französischen Islamistszene beschaffen könne“.³⁰² In einem Vermerk des BKA wurde anderthalb Wochen später die Beschaffung von AK-47 wieder in erhebliche Zweifel gezogen (s. u. B.II.6.b). Laut Aktenlage und Zeugenaussagen wurde eine Abklärung dieser potenziellen Frankreichbezüge aus dem Behördenzeugnis jedoch nicht vorgenommen. Personelle Bezüge, Umfeld und Strukturen aufzuklären, wäre nicht allein Aufgabe der Berliner Polizei gewesen. Die Zuständigkeit für derlei Abklärungen mit Auslandsbezug liegt bei den Behörden des Bundes. Bezüge der als Islamisten bekannten Ben Ammar und Selim und ihrer ebenfalls einschlägig bekannten Kontaktpersonen Mehrez R. (Abou M.) und Abdallah A. (R.) nach Frankreich waren bekannt. Auch die Sachbearbeiter KK L.³⁰³ und KK P – 1 des LKA 541 fragten in der Beschuldigtenvernehmung des Selim am 8. Dezember 2015 nach dessen Aufenthalt in Frankreich, ohne jedoch mögliche Bezüge oder eventuell vorhandenes Wissen dazu konkreter zu benennen:³⁰⁴

„Frage: Was ist mit Frankreich?“

Antwort: Nein. Ich war in Frankreich, habe dort kein Asyl beantragt und mich nicht registrieren lassen.

²⁹⁹ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10.

³⁰⁰ III.1 PolPräs, Bd. 346, Bl. 440 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 2.

³⁰² Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Bl. 5 f.

³⁰³ Es handelt sich nicht um KOK L – 1.

³⁰⁴ Da in der Vernehmung, die ursprünglich in dem Ermittlungsverfahren gegen Selim wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat nach § 138 StGB durchgeführt wurde, auch zahlreiche andere Namen und Sachverhalte in ähnlicher Weise mittels Stichworten abgefragt wurden, ist anzunehmen, dass die Fragen nach einem Aufenthalt in Frankreich eher dem Zweck dienen sollten, dem Beschuldigten deutlich zu machen, dass man über die jeweiligen Sachverhalte bereits in Kenntnis sei.

Frage: Aber Sie hatten Kontakt zu den Behörden dort?

Antwort: Nein, zu den französischen Behörden nicht.³⁰⁵

Eine gezielte Abklärung zu Kontaktpersonen in Frankreich und hinsichtlich der Belastbarkeit dieser Kontakte im Kontext des erst gut zwei Monate zurückliegenden Anschlags im Paris am 13. November 2015 wurde laut Aktenlage und Zeugenaussagen nicht betrieben. Ebenso finden sich in den Akten keine Einschätzungen anderer Behörden zur Plausibilität der Beschaffung von AK-47 allgemein oder zu Beschaffungswegen in Frankreich im Spezielleren. Es bleibt offen, ob abgeklärt wurde, ob eine derartige Beschaffung realistisch sein könnte – und wenn, ob derlei Vertriebswege bekannt sind, ob hierzu bereits Erkenntnisse vorliegen aus anderen Vorgängen und Verfahren oder Ähnliches. Laut Medienberichten waren bei den Anschlägen in Paris am 13. November 2015 auch zwei Sturmgewehre des Typs AK-47 verwendet worden³⁰⁶. Es ist nicht bekannt, ob diese Erkenntnis zum jüngsten schweren islamistischen Terroranschlag in Europa auch beim Staatsschutz des LKA Berlin vorlag bzw. ob Lagebilder zur Beschaffung von Geld und/oder Waffen in diesem Zeitraum existierten oder in die Arbeit des Staatsschutzes aktiv einbezogen wurden. Die im LKA Berlin geführte BAO „Filter“, über die zum Sachverhalt Ben Ammar Hinweise eingegangen waren, hatte die Anschlagsserie in Paris vom 13. November 2015 als Ausgangspunkt. Die Abklärung entsprechender personeller, ideologischer und krimineller Bezüge hätte aufgrund des Auslandsbezugs nicht allein und nicht federführend dem LKA Berlin obliegen, sondern ebenso den Sicherheitsbehörden des Bundes. Eine Aktivität dahingehend – auch um beispielsweise die Landeskriminalämter in die Lage einer Gefahreneinschätzung oder Plausibilitätsabwägung zu versetzen – ist jedoch nicht aktenkundig.

Das Referat ST 36 des BKA hatte das Behördenzeugnis ebenso wie das LKA Nordrhein-Westfalen, das LfV NRW und der Verfassungsschutz Berlin nachrichtlich erhalten. Das BfV war Autor des Zeugnisses. Auch Anfragen der beteiligten Behörden beispielsweise bei Bundespolizei, Zollkriminalamt oder dem BND, um eine Einschätzung hinsichtlich der Plausibilität der im Behördenzeugnis genannten Beschaffungsversuche zu erhalten, findet sich nicht in den Akten.

Eine Abklärung erfolgte hingegen in Bezug auf die im Behördenzeugnis benannte, mutmaßlich von Amri geplante Einbruchstat. Amri habe nach Aktenlage geplant, die nötigen finanziellen Mittel zur Beschaffung der AK-47 über einen Einbruchdiebstahl zu beschaffen, wozu ihm der bis zum 23. Dezember 2015 in der JVA Moabit inhaftierte Fouad E.-H. eine Tatgelegenheit eröffnet habe. Ein Schwager des E.-H. solle ca. 200 000 € Bargeld und mehrere Kilogramm Goldschmuck im Schlafzimmer eines freistehenden Einfamilienhauses gelagert haben. Als mögliche Mittäter eines derartigen Einbruchdiebstahls wurden „Montasser“ mitsamt einer dazugehörigen Rufnummer und dessen Kontaktperson „Nasser Eddine/Nasreddine“ benannt. Die gemeinschaftliche Ausführung des Einbruchdiebstahls sei demnach nach Entlassung des „Montasser“ aus der Haft möglich.³⁰⁷

Mit Datum vom 12. Februar 2016 vermerkte der Sachbearbeiter im LKA 541, Zeuge K – 1, ein Ermittlungsergebnis zu dem in Rede stehenden Einbruchdiebstahl. Demnach hatte das LKA NRW inzwischen in Erfahrung gebracht, dass neben den 200 000 € Bargeld auch ca. 1,5 bis 2 kg Goldschmuck als Beute in Aussicht stünden. Der Kontaktgeber sei besagter Fouad

³⁰⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bl. 104.

³⁰⁶ Die Welt, 27.11.2015, „Woher stammen die Pariser Terrorwaffen?“.

³⁰⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 3.

E.-H. und wohne in Berlin. Hauseigentümer sei der Schwager. Weiterhin sei die Polizei am 29. November 2015 für eine Durchsuchung bei E.-H. gewesen. Zu diesen Angaben konnte ein unter dem Namen Fouad E.-H. in Berlin gemeldeter Mann ermittelt werden. Dieser sei bereits mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten. Ein in Brandenburg lebender Bruder der Ehefrau konnte als mögliches Opfer der Einbruchstat ermittelt werden.³⁰⁸

Zur Kontaktperson „Montasser“ wurde ermittelt, dass dieser noch bis zum 8. Februar 2016 in Haft gesessen und das Telefon bzw. den Anschluss wohl in Haft illegal genutzt habe. Weiterhin habe „Montasser“ einen Bruder (womit auch ein geistiger Bruder gemeint sein könnte) mit Namen Nasreddine, welcher die Ibrahim-Al-Khalil-Moschee in Berlin-Tempelhof aufsuche. Entsprechende Recherchen nach „Montasser“ und Nasreddine seien allerdings in den „hiesigen Systemen“ erfolglos verlaufen. Auch Ermittlungen an der JVA Moabit zu entlassenen Personen führten nicht zur Namhaftmachung.³⁰⁹

Am 18. März 2016 nahm ein Sachbearbeiter des LKA Brandenburg eine Gefährdetenansprache des Betroffenen vor. Bargeld und Wertgegenstände waren laut dessen Aussage jedoch nicht vorhanden. Bei der Wohnanschrift des Fouad E.-H. in Berlin-Spandau seien noch fünf weitere Männer wohnhaft, die vermutlich nicht gemeldet seien. Diese kämen als mögliche Gehilfen für den Einbruchdiebstahl infrage.³¹⁰

Die Ermittlungen zu dem laut Behördenzeugnis mutmaßlich geplanten Einbruchdiebstahl des Amri ergaben zum 18. März 2016, dass dieser wohl wenig ergiebig gewesen wäre zum Zwecke der Mittelbeschaffung. Auch nahm Amri nach Aktenlage Abstand von der weiteren Planung dieses Einbruchdiebstahls. Weitere Kontakte zwischen Amri und dem Fouad E.-H. sind nicht aktenkundig, ebenso wie die fünf weiteren Personen oder die Frage, ob Amri dort nächtigte. In den Observationsberichten zu Amri aus dem Zeitraum wurde die Wohnung des Fouad E.-H. jedenfalls nicht als Anlaufort festgestellt.³¹¹ Nicht bekannt ist, ob das Ausscheiden dieser Möglichkeit der Mittelbeschaffung auch Anis Amri selbst zur Kenntnis gelangt ist. Ebenfalls ist nicht bekannt, ob Amri in dem Zeitraum auch andere Tatpläne verfolgte und ob dies den Behörden zur Kenntnis gelangt ist. Es ist für den Ausschuss nicht festzustellen, ob das Ausscheiden eines einzelnen potenziellen Tatplans auch zu einer insgesamt anderen Bewertung einer möglichen Anschlagsabsicht geführt hätte. Dies ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass zwar eine weitgehende Abklärung zum möglichen Einbruchdiebstahl vorgenommen wurde, jedoch ausweislich der Aktenlage nicht zu den anderen im Behördenzeugnis genannten Kontaktpersonen.

Ob eine Anlage der Informationen aus dem Behördenzeugnis als Anwendungsfall in CASA oder aber eine Prüfung der vorliegenden Informationen anhand von bereits in CASA hinterlegten Datensätzen erfolgte, lässt sich weder der Aktenlage noch den Aussagen der Zeuginnen und Zeugen entnehmen.

Am Morgen des 18. Februar 2016 erreichte das LKA Berlin dann eine Mitteilung des LKA NRW, dass Amri sich mit einem Reisebus nach Berlin bewege. Nach seiner Ankunft wurde bei Amri daraufhin am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Berlin durch Einsatzkräfte des

³⁰⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 5, Bl. 3 f.

³⁰⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 5, Bl. 3 f.

³¹⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 5, Bl. 5.

³¹¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 5, Bl. 5.

LKA Berlin eine Personenkontrolle durchgeführt. Anschließend wurde Amri einer ED-Behandlung unterzogen (s. u. F.II).³¹²

6. Abklärungen zum Behördenzeugnis innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Welche Abklärungen innerhalb der Abteilung 17 der Generalstaatsanwaltschaft zu den Informationen aus dem Behördenzeugnis vorgenommen wurden, bevor von einer Verfahrenseinleitung gegen Amri aufgrund des Behördenzeugnisses abgesehen wurde, konnte nicht geklärt werden. Der **Zeuge Rother**, damaliger Generalstaatsanwalt, sagte auf die Frage hin, welche konkreten Maßnahmen zur Abklärung der Personen Ben Ammar und Selim unternommen wurden, da gegen beide zu dem Zeitpunkt noch jeweils ein Verfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft anhängig war:

„[...] Das ist klassische staatsanwaltschaftliche Arbeit. Wenn – was ich jetzt gar nicht mehr erinnert habe – Sie sagen, da steht Ben Ammar drin, auch das weiß ich nicht mehr, ob Ben Ammar zu diesem Zeitpunkt schon ein Thema bei uns war oder erst später. – [Niklas Schrader (LINKE): War er!] – Sie sagen Ja. Das war mir jetzt gar nicht mehr in Erinnerung. Dann ist es natürlich schon für die Staatsanwälte noch ein zusätzlicher Merkposten: Moment mal! Was? Ben Ammar? – Ich weiß gar nicht, ob man damals schon wusste, dass Ben Ammar – – Ob der überhaupt Gefährder war oder nicht, weiß ich nicht. Dass man dann natürlich auch einen zusätzlichen Aspekt hat: Der hat Kontakt zu BEN AMMAR. – Ich weiß nicht, was in dem Verfahren Ben Ammar vorgeworfen wurde, was Sie jetzt angezogen haben.“³¹³

Die **Zeugin Tombrink**, die beide Verfahren führte, sagte dazu:

„Als es das erste Mal an die Behörde herangetragen wurde, wo es dann noch nicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kam, da gab es einfach eine Rückfrage. Da haben wir es besprochen, weil ich entweder zufällig in den Raum kam oder wie auch immer. Jedenfalls haben wir da über den Sachverhalt gesprochen. Danach habe ich dann nur noch hinterher gehört, dass es jetzt eingeleitet worden ist.“³¹⁴

Auch auf die Nachfrage hin, welchen Inhalt das Gespräch genau hatte, machte die **Zeugin Tombrink** keine konkreteren Angaben bezüglich der ausgetauschten Informationen zu Ben Ammar und Selim:

„Wir haben am Anfang über den Sachverhalt gesprochen und darüber nachgedacht, ob es einen Anfangsverdacht, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigt, gibt oder nicht. Beim ersten Mal sind wir, wobei ich jetzt nicht mehr genau weiß, wie und warum, und ich weiß eben auch nicht, ob sich und was sich danach geändert hat – – Beim ersten Mal sind wir, meine ich, mich zu erinnern, zu dem Schluss gekommen, dass zu diesem Zeitpunkt noch kein Anfangsverdacht vorlag, weshalb, so wie ich das meine, das auch zum AR-Vorgang geworden ist, am Anfang. [...]“³¹⁵

³¹² „Berliner Chronologie“, S. 17 f.

³¹³ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 36.

³¹⁴ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 77.

³¹⁵ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 77.

Die Feststellung, dass die Informationen aus dem Behördenzeugnis nicht für eine Verfahrenseinleitung gegen Amri ausreichten, war bereits durch Herrn Feuerberg getroffen und an das LKA 541 übermittelt worden. Genauere Angaben dahingehend, wie man mit möglichen Bezügen des Amri zu bereits in der Abteilung 17 anhängigen Verfahren umgehen solle oder ob Informationen zu Anis Amri aus den anhängigen Verfahren zu gewinnen gewesen wären, wurden nicht gemacht. Angesichts der oben bereits von Herrn Feuerberg angeregten Prüfung nachrichtendienstlicher und polizeilicher Maßnahmen zur weiteren Erhellung der Sachverhalte ist unklar, aus welchem Grund bereits vorliegende, offene und somit gerichtsverwertbare Informationen aus anderen und auch in dem Kontext bekannten Verfahren nicht wenigstens einer Prüfung unterzogen wurden.

7. Zweiter Versuch der Einleitung eines Verfahrens gegen Anis Amri

a) E-Mail von Herrn KHK O – 1 an Herrn OStA Feuerberg vom 22. Februar 2016

Am 22. Februar 2016 – vier Tage nach dem Aufgriff des Amri am ZOB Berlin, nach dem eine erkennungsdienstliche Behandlung, eine Durchsuchung sowie nach Entlassung eine Observation durch das LKA 62 erfolgt war, die Amris Besuch in der Fussilet-Moschee festgestellt hatte – versuchte der stellvertretende Kommissariatsleiter des LKA 541, Herr Kriminalhauptkommissar (KHK) O – 1, in einer E-Mail an Herrn OStA Feuerberg erneut, die Einleitung eines Verfahrens gegen Amri zu erwirken. KHK O – 1 schrieb um 10.21 Uhr:

„[...] mit den beiden E-Mail-Anhängen (beide als VS-NfD eingestuft) möchte ich Sie gerne zum Sachverhalt ‚Anis AMRI‘ informieren. Mit Hilfe der TKÜ aus Nordrhein-Westfalen konnte Anis AMRI durch unser MEK aufgenommen werden. Dabei konnte er u. a. an der Seituna Moschee und der Fussilet 33 e. V. Moschee festgestellt [sic, Anm. d. Verf.]. (siehe zweiter Anhang) Mit zwei Kontaktpersonen hat er dann später die Prinz-Eugen-Str. [...] in 13347 Berlin betreten. Die Ermittlungen zu dieser Anschrift laufen. Momentan hält sich Anis AMRI wieder in Dortmund auf. In der heutigen Nacht ist er vermutlich mit dem ‚Flixbus‘ wieder nach Nordrhein- Westfalen zurückgekehrt. Erkenntnisse, dass er sich wieder zeitnah nach Berlin begibt, liegen hier gegenwärtig nicht vor. Das BKA (siehe erster Anhang) stellt am 04.02.2016 fest, das polizeilicherseits erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der vorgetragenen Anschlagsplanung bestehen. (nach BKA Raster 7 von 8) Nach dem letzten ‚Info-Board‘ im GTAZ wurde der Sachverhalt wieder auf 5 von 8 hochgestuft, was aber auch keine ‚bahnbrechende‘ Lageveränderung aus polizeilicher Sicht darstellt. Soll vor diesen Hintergründen ein 89a Verfahren zu Anis AMRI eingeleitet werden? [...]“³¹⁶

Die benannten Feststellungen zu den zwei Kontaktpersonen und von Amri besuchten Örtlichkeiten werden weiter unten behandelt. Die E-Mail jedoch weist, ebenso wie der weiter unten behandelte Observationsbericht, nicht aus, um welche Kontaktpersonen es sich handelt. Insgesamt stehen beide mitgesandten Informationen – offenkundig als VS-NfD eingestuft auch nicht gerichtsverwertbar – dem Ziel, durch die Übersendung ein Verfahren nach § 89a StGB einzuleiten, eher entgegen, da beide mitgesandten Vermerke eine dahingehende Verdachtslage nicht erhärten konnten.

³¹⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 6.

b) BKA-Vermerk vom 4. Februar 2016 als Anhang I zur E-Mail vom 22. Februar 2016

Der Vermerk des BKA vom 4. Februar 2016 stellt den ersten Anhang der E-Mail dar. Er wurde von KHK R. im Referat ST 33 erstellt und war nachrichtlich an das BfV (Referat 6D6), den BND, den Generalbundesanwalt, das Bundespolizeipräsidium, das LKA Berlin sowie das LKA NRW ergangen. Das Dokument wurde am 5. Februar 2016 von „Geheim“ auf „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ heruntergestuft. Schon aufgrund der Einstufung als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ jedoch ist anzunehmen, dass eine Gerichtsverwertbarkeit nicht gegeben war und somit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zumindest auf dieser Basis nicht ohne Weiteres hätte erfolgen können.³¹⁷

Im Vermerk selbst heißt es ab dem Punkt „1. Sachverhalt“:

„Eine durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) geführte Vertrauensperson offenbarte, dass Anis AMRI [...] alias Anis AMIR [...] beabsichtige, islamistisch motivierte Anschläge im Bundesgebiet durchzuführen.

Demnach habe der von der Vertrauensperson als „sehr radikal“ eingeschätzte AMRI zunächst in der Bundesrepublik heiraten wollen, um legale Papiere zu erhalten und in das Gebiet des sogenannten ISLAMISCHEN STAATES (IS) auszureisen. Da dieser Plan nicht zu realisieren sei, wolle er nun ‚in Deutschland für den IS aktiv werden‘. AMRI beabsichtige, sich mit Schnellfeuergewehren zu bewaffnen, welche er über Kontaktpersonen aus der französischen Islamistszene beschaffen könne, um ‚damit Anschläge hier in Deutschland zu verüben‘. AMRI sei nach Angaben der Vertrauensperson ‚sehr fest entschlossen [...], hier in Deutschland einen Anschlag zu verüben‘.

Gemäß einem Behördengutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), welches auf den o. g. Informationen des LKA NRW beruht, plane AMRI zur Beschaffung der benötigten finanziellen Mittel einen Einbruchdiebstahl mit Hilfe zweier Personen und verfüge bereits über eine Tatgelegenheit. Nach Angaben der Vertrauensperson des LKA NRW schätze AMRI ein, dass ‚ein Beutezug in Europa zur Finanzierung des Kampfes erlaubt‘ sei.³¹⁸

Im Gegensatz zum Behördenzeugnis, welches die Existenz der Vertrauensperson verschleiern sollte, wird an dieser Stelle deutlich und mehrfach ausgeführt, dass eine Vertrauensperson die dem Behördenzeugnis zugrunde liegenden Informationen beschafft hat. Da der Vermerk als Verschlussache jedoch nicht gerichtsverwertbar war, bleibt eher die Frage bestehen, welchem Zweck die Übersendung an Herrn OStA Feuerberg ansonsten diene, wenn nicht einem rein informatorischen. Auch macht dies offenbar, dass das LKA 541 sehr wohl über die Existenz einer polizeilich geführten Vertrauensperson in NRW Kenntnis hatte und auch Herr Feuerberg spätestens mit dieser Übersendung in Kenntnis gesetzt war.

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit das Bundeskriminalamt nach Erhalt des Behördenzeugnisses eigenständige Maßnahmen zur Abklärung der dort aufgeführten Sachverhalte und Kontaktpersonen unternommen hat oder inwiefern andere Behörden dem BKA ergänzende Informationen zukommen ließen. Am 4. Februar 2016 fand die erste GTAZ-Sitzung zum Gefahrensachverhalt Amri statt, die eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit des

³¹⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 8 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 8 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

Eintritts eines schädigenden Ereignisses als „eher unwahrscheinlich“ zur Folge hatte.³¹⁹ Entsprechend bleibt offen, inwieweit genau sich die Informationslage des BKA zu diesem Sachverhalt zwischen dem 26. Januar 2016 und dem 4. Februar 2016 verdichtete. Der Vermerk setzt fort:

„Gleichwohl tritt die oben genannte Vertrauensperson des LKA NRW bereits in einem anderen Gefährdungssachverhalt seit November 2015 in Erscheinung. Seinerzeit offenbarte eine Person der Vertrauensperson einen vergleichbaren Sachverhalt (Hinweis auf Anschläge einer dreiköpfigen Gruppe aus Niedersachsen im Bundesgebiet mittels Schusswaffen, die durch Einbruchsdelikte finanziert werden sollen), der zu Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 129 a StGB gegen den in Niedersachsen als Gefährder eingestuften Mahmoud O. [*Name durch Verf. abgekürzt*] führte. Erkenntnisse, dass zwischen O. und AMRI ein Kennverhältnis besteht, liegen dem BKA nicht vor.

Die Vertrauensperson wird durch das LKA NW als glaubwürdig eingestuft und habe sich in der Vergangenheit im Bereich von OK-Delikten als glaubwürdig erwiesen.“³²⁰

Das BKA bewertete die Belastbarkeit der Information durch die VP-01 des LKA NRW deutlich kritischer als das LKA NRW, stellte allerdings hier fest, dass ihre Aussagen bereits in der damals jüngeren Vergangenheit zur Einleitung eines Strafverfahrens geführt hatten. Bei dem Verfahren gegen Mahmoud O. und andere Beschuldigte handelte es sich um das Verfahren des GBA, welches beim LKA NRW durch die EK „Ventum“ geführt wurde.³²¹ Die Bewertung von Kennverhältnissen des Amri zu Beschuldigten oder Zeuginnen und Zeugen dieses Strafverfahrens ist an dieser Stelle sekundär. Allerdings hätte wahrscheinlich zum Zeitpunkt der Erstellung des hier vorliegenden Vermerks mindestens die Möglichkeit bestanden, die Kennverhältnisse sukzessive abzuklären und ggf. die Bewertung der Glaubwürdigkeit der Quelle anzupassen.

Es erschließt sich dem Ausschuss nicht, aus welchem Grund die Aussagen der Quelle einerseits zur Einleitung eines größeren Ermittlungsverfahrens geführt haben und die Aussagen der Quelle mit Bezug zu Anis Amri – der in just jenem Ermittlungsverfahren als Kontaktperson mehrerer Beschuldigter auftauchen sollte und polizeilich sowie nachrichtendienstlich festgestellt auch innerhalb der Personenzusammenhänge und Strukturen verkehrte –, nun keine Gültigkeit mehr besitzen sollten. Für das polizeiliche Handeln des LKA Berlin hätte sich – sowohl anhand des Behördenzeugnisses als auch anhand der hier vorliegenden Information zur Bewertung der Informationen der VP-01 – womöglich die Perspektive einer gezielten Befragung eigener Quellen oder die Abgleichungen mit anderen bereits vorhandenen Informationen aus laufenden Verfahren, anderen Vorgängen und entsprechenden Datenbanken eröffnet. Weiter heißt es in dem Vermerk:

„2.2 Zur Person AMRI (Zusammenfassung)

Die Person AMRI trat bereits als Kontaktperson zu BEN AMMAR auf, welcher Gegenstand des beim BKA, ST 36 geführten Ermittlungsverfahrens ‚Eisbär‘ (EV

³¹⁹ „Berliner Chronologie“, S. 14 f.

³²⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 8 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³²¹ Vgl. XIV. GBA, Bd. 17, Bl. 24 f.

Eisbär) ist. Ebenso trat AMRI im Ermittlungskomplex ‚Ventum‘ (EK Ventum) des LKA NW in Erscheinung und war Gegenstand von Maßnahmen des LKA Berlin.

In einer Gesamtschau verfügt AMRI über Kontakte in die islamistische Szene und es konnten Planungen für einen Raub oder einen Einbruchsdiebstahl erkannt werden. Ferner ist AMRI unter verschiedenen Aliaspersonalien in der Bundesrepublik unterwegs und scheint über diese illegal Leistungen als Asylbewerber erschleichen zu wollen. Zu mehreren Aliaspersonalien liegen aktuelle Fahndungsnotierungen vor. Darüber hinaus konnten mehrere Aliaspersonalien und zugehörige Lichtbilder gutachterlich mit ‚an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit‘ zusammengeführt werden.

Von der Vertrauensperson unabhängige Erkenntnisse bezüglich des von ihr vorgetragenen Anschlagsszenarios konnten durch die umfangreichen polizeilichen Umfeldmaßnahmen bis dato nicht festgestellt werden.“³²²

Anis Amri bzw. den mit der Person verbundenen Sachverhalten wurden mit dem Vermerk bereits umfangreiche polizeiliche Umfeldmaßnahmen zugeschrieben, die mutmaßlich auf einer systematischen Bewertung aller bis dahin vorliegenden Informationen gefußt haben dürften. Mögliche Bezüge des Amri zu den Personen des EV ‚Eisbär‘ wurden allerdings nach der Vorlage des Behördenzeugnisses nicht weitergehend aufgeklärt, wie oben bereits ausgeführt.

Die VP-Führung im Staatsschutz des LKA Berlin hatte das Behördenzeugnis bzw. dort aufgeführte Informationen bis zu dem Zeitpunkt entweder nicht erhalten oder aber nicht zur Grundlage einer gezielten Befragung dort geführter Quellen gemacht. Weder wurden örtliche und/oder personelle Zusammenhänge, die durch das Behördenzeugnis bekannt waren, zur gezielten Quellenbefragung eingesetzt (beispielsweise bei Quellen, die bereits aus dem Zusammenhang berichtet hatten), noch wurde versucht, die Glaubwürdigkeit der Informationen der VP-01 zu Anis Amri durch eigene Quellenbefragungen zu überprüfen. Denkbar wäre z. B. gewesen, bei Quellen des LKA Berlin nachzufragen, ob die von AMRI geäußerten Anschlagsspläne auch in anderen Zusammenhängen erörtert wurden, ob Amri mit einschlägig bekannten Personen verkehrte oder ob zu dem Zeitpunkt sonstige Auffälligkeiten festzustellen waren, die Aufschluss über die weitere Absichtsverfolgung – oder ein Absehen davon – hätten geben können.

Das LKA 514 verfügte zu dem Zeitpunkt bereits über Quelleninformationen bzw. hatte bereits in zwei verschiedenen örtlichen Zusammenhängen Aufträge zu Ben Ammar und Selim bearbeitet. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass die entsprechenden Sachbearbeiter und Quellen zum Behördenzeugnis oder zur Verifizierung oder Untersetzung der Informationen der VP-01 einen gesonderten Auftrag erhalten hätten.

Aus dem Ausschuss heraus wurde dem VP-Führer im LKA 514, dem **Zeugen K – 4**, die Frage gestellt, warum beim LKA 514 geführte und spezifisch zuordenbare Quellen, die bereits zu Ben Ammar und/oder Selim berichtet hatten oder aber Aufträge erhalten hatten, nicht noch einmal gezielte Aufträge erhalten hatten bzw. anhand einer damals mutmaßlichen

³²² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 8 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

verdichteten Gefahrenlage und anhand der vorliegenden Informationen noch einmal spezifisch zu Amri, seinen Bezügen und seinen Aktivitäten abgeschöpft wurden:³²³

„Das fragen Sie sich zu Recht.“³²⁴

Offenkundig war dem Zeugen in der Nachbetrachtung ebenfalls nicht deutlich, warum Aufträge zur Person Amri an seine Dienststelle nicht mit genaueren und gezielteren Informationen untersetzt waren, die eine Quellenbefragung oder einen Auftrag an die Quelle gezielter und ggf. ergiebiger gemacht hätte. Es kann festgehalten werden, dass das LKA Berlin zumindest bis zum 4. Februar 2016 und anlässlich des Behördenzeugnisses keine eigenen Informationen durch menschliche Quellen erhoben hat. Weitere Ausführungen dazu folgen in Kapitel F.IX.

Zur Bewertung der Plausibilität der Gefahrensachverhalte führt der BKA-Vermerk aus:

„3. Bewertung

3.1 Allgemeine Lage

Es wird auf die Gefährdungslage islamistischer Terrorismus, Lagefortschreibung Nr. 36 vom 13.04.2015 VS-NfD, aktualisiert am 26.11.2015 [...], verwiesen.

3.2 Besondere Lage

Das zuständige LKA NW stuft die berichtende Vertrauensperson auf Grund von Erfahrungen aus der Vergangenheit als glaubwürdig ein.

AMRI dürfte nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen tatsächlich unter mehreren Alias-Personalien im Bundegebiet unterwegs sein, so als Asylbewerber bei verschiedenen Stellen Leistungen zu erschleichen suchen und Kontakte zu Personen aus dem islamistischen Spektrum pflegen. Ebenso konnten Planungen für einen Einbruchdiebstahl beweiskräftig gesichert werden.

Gleichwohl konnten die von der Vertrauensperson geschilderten Anschlagpläne des AMRI bisher anderweitig in keiner Weise bestätigt werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ausweislich der Angaben der Vertrauensperson zwischen ihr und AMRI aufgrund einer Sprachbarriere Verständigungsdefizite bestehen, so dass die Kommunikation über eine Übersetzungsapplikation stattfand und nicht gänzlich frei von Interpretationen der Vertrauensperson sein dürfte.

Fragwürdig erscheint, dass die Vertrauensperson selbst ausführt, dass sein Umfeld die Anschläge in Paris vom 13.11.2015 nicht ‚deutlich oder konkret‘ anspreche, man

³²³ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 83 (VS-NfD – insoweit offen). Die vollständige Frage dazu lautet im Wortlaut: „Niklas Schrader (Die Linke): Wir fragen uns einfach ein bisschen, warum halt diese [Personen]-dann Anfang 2016, Februar 2016 und danach, nicht gefragt wurden, ob sie Amri kennen, oder warum die Bezüge zu Amri, die Personenzusammenhänge nicht an die VPs kommuniziert wurden, warum das halt nicht noch mal eine gezielte Abschöpfung gab. Wir haben ja irgendwie dann zu diesem Zeitpunkt einen verdichteten Gefahrensachverhalt. Es kam ja dann auch noch das Behördenzeugnis vom BfV mit ins Spiel, in dem auch die entsprechenden Namen mit auftauchen. Und da fragen wir uns: Warum hat es dann nicht noch mal irgendwie eine konkrete Abschöpfung dieser VPs gegeben, ob die irgendetwas kennen, ob die irgendwas sagen können zu Amri, zu seinen Bezügen usw., zu seinen Aktivitäten?“

³²⁴ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 84 (VS-NfD – insoweit offen).

unsicher sei und vermeide ‚offen zu sprechen‘. Dieses sicherheitsbewusste Verhalten des Umfeldes steht im Gegensatz dazu, dass AMRI ihm mutmaßliche Anschlagabsichten in Deutschland anvertraut habe. Eine derartige Planung zu offenbaren – und sei es nur in der spekulativen Annahme, die Quelle könne bei der Beschaffung von Waffen behilflich sein-, würde für AMRIs mutmaßliche Tatplanung ein erhebliches Entdeckungsrisiko beinhalten und würde jeglicher zu erwartenden Konspiration zuwiderlaufen.

Erhebliche Zweifel an den [*sic; Anm. d. Verf.*] Glaubhaftigkeit der vorgetragenen Anschlagplanung lässt zudem die Tatsache aufkommen, dass derselben Quelle durch zwei nach derzeitigem Stand nicht miteinander in Kontakt stehende Personen ein hoch sensibler Sachverhalt offenbart wurde, der zudem noch frappierende Übereinstimmungen aufweist (Begehung von Eigentumsdelikten zur Beschaffung von Waffen für die Durchführung eines Anschlages im Bundesgebiet).

In einer Gesamtschau ist der Eintritt eines gefährdenden Ereignisses im Sinne des vorliegenden Hinweises derzeit daher als eher auszuschließen zu bewerten. Diese Bewertung ist mit den Bundessicherheitsbehörden sowie dem LKA Berlin und LKA NW abgestimmt.³²⁵

An dieser Stelle gelten die oben bereits getroffenen Feststellungen zur Glaubwürdigkeit und Belastbarkeit der VP-Information ebenfalls. Es ist allerdings festzustellen, dass „Planungen für einen Einbruchdiebstahl“ nun als beweiskräftig gesichert betrachtet wurden, womit sich ebenfalls ein Unterschied zum Behördenzeugnis ergibt, in dem diese Hinweise noch als „unbestätigt“ aufgeführt waren. Unklar ist, auf welche genauen Informationen bzw. Versuche der Informationsbeschaffung sich der Passus bezieht, die von der Vertrauensperson geschilderten Anschlagpläne des Amri seien „bisher anderweitig in keiner Weise bestätigt worden“. Der Vermerk des LKA Berlin zur Ermittlung des von der im Behördenzeugnis in Rede stehenden Tat potenziell betroffenen Schwagers sollte jedoch erst acht Tage später, am 12. Februar 2016, fertiggestellt sein, weshalb er nicht Grundlage dieser Bewertung gewesen sein dürfte. Zudem ist – wie oben bereits ausgeführt – auch nicht ersichtlich, welche eigenen Ermittlungen das BKA zur Erhellung des Sachverhaltes unternommen hatte. Die Feststellung zur mangelhaften Plausibilität der Informationen, da zwei gleich gelagerte und voneinander unabhängige Sachverhalte durch eine einzelne Vertrauensperson vorgetragen wurden, beruhte zudem offenkundig nicht auf weiteren Ermittlungen – bei keiner der beteiligten Stellen, selbst wenn dies aufgrund der ebenfalls offenkundigen Nähe der Vertrauensperson des LKA NRW zu Amri möglich gewesen wäre. Stattdessen beschränkt sich die Bewertung darauf, dass die Wahrscheinlichkeit zu gering gewesen sei. Der Vermerk schließt ab mit:

„4. Zusatz

Ein auf Basis der Quelleninformationen des LKA NW gefertigtes Behördenzeugnis des BfV wurde nach Auskunft des LKA Berlin der Staatsanwaltschaft Berlin vorgelegt. Hier wurden keine Anhaltspunkte für die Einleitung eines Strafverfolgungsverfahrens gesehen.³²⁶

Im oben genannten Zusatz offenbart sich bei genauerer Betrachtung ein kriminalistischer Zirkelschluss. Das Behördenzeugnis des BfV war – wie oben ausgeführt – in der Tat der

³²⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 8 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³²⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 8 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

Generalstaatsanwaltschaft Berlin vorgelegt worden, allerdings geschah dies ohne eine weitergehende Ermittlung der unbestätigten Hinweise noch am gleichen Tag, an dem das Zeugnis beim LKA 541 eingegangen war.

Die Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft vom 28. Januar 2016, von einer Verfahrenseinleitung abzusehen, beruhte entsprechend auf nicht weitergehend verifizierten Hinweisen. Laut Verfügung vom 28. Januar 2016 entfiel – bezogen spezifisch auf die unbestätigten Informationen aus dem Behördenzeugnis zur Vorbereitung einer Einbruchstat, um AK-47 zu beschaffen – auch jegliche Strafbarkeit, so lange keine weiteren Handlungen im Sinne einer Verabredung oder Tatausführung ersichtlich würden. Die dazugehörige Verfügung enthielt allerdings die explizite Anregung, zu prüfen, welche präventiven Maßnahmen aus dem polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Repertoire zur Verfügung stünden.³²⁷ Inwieweit diese Prüfung oder die Umsetzung dieser Maßnahmen bis zum 4. Februar 2016 stattgefunden hatten, ist durch den Ausschuss selbstverständlich ebenfalls nicht nachzuvollziehen.

- c) Observationsbericht zu Anis Amri vom 21. Februar 2016 als Anhang II zur E-Mail vom 22. Februar 2016

Der zweite Anhang zur E-Mail an Herrn Feuerberg ist ein Observationsbericht zum Vorgang O 13/16 (Zielperson: Anis Amri) des LKA 62 vom 21. Februar 2016. Auch am 18. Februar 2016 hatte eine Observation des Amri stattgefunden, bei der dieser sich vom kurzzeitigen Gewahrsam in der Gefangenenammelstelle am Tempelhofer Damm direkt zur Fussilet-Moschee begeben hatte. Dieser am 18. Februar 2016 erstmals festgestellte Besuch des Amri in der Fussilet-Moschee begründete die Einrichtung einer Kamera zur Unterstützung der Observation, welche auf den Eingangsbereich der Fussilet-Moschee gerichtet war.³²⁸ Der dazugehörige Observationsbericht und andere Erkenntnisse von Maßnahmen des LKA Berlin am 18. Februar 2016 wurden jedoch im Gegensatz zum Observationsbericht vom 21. Februar 2016 nicht an die E-Mail angefügt.³²⁹

Laut Observationsbericht wurde Anis Amri an dem Tag erstmals um 14.55 Uhr an der Seituna-Moschee aufgenommen, 25 Minuten nachdem sich das MEK des LKA 62 dort aufgestellt hatte. Zwischen 15.47 Uhr und 16.54 Uhr weilte Amri in dem Haus in der Perleberger Straße in Berlin-Moabit, in dem sich auch die Fussilet-Moschee befand. Er verließ diese Moschee ohne den schwarzen Rucksack, den er laut Bericht vorher noch bei sich getragen hatte. Um 17.08 Uhr traf Amri am U-Bahnhof Turmstraße eine laut Observationsbericht unbekannt männliche Person, von der er sich nach kurzem Kontakt wieder trennte. Ab 17.14 Uhr war Amri mit U-Bahn und Bus unterwegs, um schlussendlich um 17.34 Uhr erneut die Fussilet-Moschee zu betreten. Um 18.55 Uhr verließ Amri, nun einen blauen Wanderrucksack tragend, gemeinsam mit zwei weiteren unbekannt männlichen Personen die Fussilet-Moschee und fuhr mit dem Bus M 27 in Richtung S- und U-Bahnhof Jungfernheide. Um 19.23 Uhr betraten die drei Personen gemeinsam ein Haus in der Prinz-Eugen-Straße in Berlin-Wedding. Um 20.37 Uhr wurde die Observation nach insgesamt sechs Stunden und 37 Minuten aus nicht näher erläuterten Gründen abgebrochen.³³⁰

³²⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 1.

³²⁸ Vgl. „Berliner Chronologie“, S. 18 f.

³²⁹ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6.

³³⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 12 ff.

Eine Bildmappe wurde dem Observationsbericht, der an die E-Mail angehängt ist, nicht beigelegt und ist auch offenkundig für diesen Observationstag nicht angefertigt worden. Ebenso werden weder in der dazugehörigen E-Mail noch in dem Observationsbericht die insgesamt drei unbekannt männlichen Personen identifiziert, mit denen Amri während der Observation verkehrte. Eine der drei unbekannt männlichen Personen dieser Observation sollte bei einer anderen Observation drei Tage später am 24. Februar 2016 als Habib Selim identifiziert werden.³³¹ Auch konnte die Wohnung in der Prinz-Eugen-Straße in Wedding später als Anlaufadresse und Übernachtungsgelegenheit des Selim identifiziert werden.³³² Allerdings lagen beide Informationen am 22. Februar 2016 bei Versand des Observationsberichtes noch nicht vor und wurden anlässlich der versuchten Einleitung des Verfahrens nach § 89a StGB gegen Amri auch nicht angeführt. Die anderen beiden unbekannt männlichen Personen, die Amri an dem Tag traf, konnten nach Aktenlage nicht identifiziert werden.³³³ Auch eine Bildmappe, anhand derer nachträglich eine Identifizierung möglich geworden wäre, existiert nicht.

Allerdings wurde durch den Zeugen und Sachbearbeiter im LKA 541, KK K – 1, am 22. Februar 2016 – dem Tag, an dem der Observationsbericht mit den Feststellungen zu drei bis dahin nicht identifizierten Personen zwecks Verfahrenseinleitung an die GenStA übersandt wurde – Videomaterial von der Busfahrt von Amri und zweien der Begleiter im Bus M 27 auf Basis des ASOG bei der BVG angefordert.³³⁴ Der zu dem Vorgang gehörige „Vermerk Videoprüfung BVG“ vom 8. März 2016 weist aus, dass die zwei Begleitpersonen des Amri auf dieser Busfahrt Hadis A. und Habib S. waren³³⁵, wobei es sich bei Letzterem um Habib Selim handeln dürfte und Ersterer gemeinsam mit Habib Selim wenige Tage zuvor im Rahmen eines Messerangriffs auf einen Polizeibeamten aktenkundig geworden war.³³⁶

8. Einleitung des Verfahrens 173 Js 12/16 durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Das LKA NRW übermittelte das Behördenzeugnis mit weiteren dort gewonnenen Erkenntnissen zur Person Amri einschließlich TKÜ-Protokollen am 26. Februar 2016 an den GBA mit Bitte um Prüfung der Einleitung eines Verfahrens.³³⁷ Der GBA kam zu dem Ergebnis, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in die Zuständigkeit des GBA fallende Straftat des Amri vorlägen. Der Vorgang wurde daher mit Schreiben vom 7. März 2016 zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an die GenStA Berlin übermittelt. In dem Schreiben teilte der GBA mit, dass die im Rahmen des Verfahrens „Ventum“ geschaltete TKÜ weitere Hinweise auf eine möglicherweise durch Amri beabsichtigte Straftat nach § 89a StGB ergeben habe. Die entsprechenden Auswertevermerke des LKA NRW, Chat- und Gesprächsprotokolle sowie relevante Audio-Dateien waren dem Schreiben des GBA beigelegt.³³⁸

Mit Verfügung vom 22. März 2016 verneinte Herr Wachs, Oberstaatsanwalt (OStA) der GenStA Berlin, den Anfangsverdacht einer Tat nach § 89a StGB, da keine zureichenden

³³¹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 103.

³³² IV.1 GenStA Berlin, Hauptakte, Bd. II, Bd. 6, Bl. 16 f.; XI. BMI, Bd. 45, Bl. 115.

³³³ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 6 f., 12 ff.

³³⁴ III.1 PolPräs, Bd. 11, Bl. 107.

³³⁵ III.1 PolPräs, Bd. 11, Bl. 108 f.

³³⁶ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Sonderheft Verstoß WaffenG.

³³⁷ XXXII. IM NRW I, DVD 02, LKA NRW, Bl. 189, Bl. 195 (VS-NfD – insoweit offen); „Berliner Chronologie“, Bl. 5 ff.

³³⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 3 f.

Anhaltspunkte bestanden hätten, dass sich Amri bereits Waffen oder Sprengstoff beschafft habe. Er leitete jedoch unter dem Aktenzeichen 173 Js 12/16 ein Ermittlungsverfahren gem. §§ 30 Abs. 1, 211 StGB wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt (versuchte Anstiftung zu einem Sprengstoffanschlag) ein. Zur Begründung führte Herr OStA Wachs aus, dass die im Behördenzeugnis enthaltenen Hinweise des BfV zu möglichen Anschlagplänen des Amri durch die mit Schreiben des GBA vom 7. März 2016 mitgeteilten Erkenntnisse untermauert worden seien. So habe sich ergeben, dass sich Amri seit Mitte Dezember 2015 fortlaufend für einfache Methoden der Sprengstoffherstellung u. a. mit Hilfe von Feuerwerkskörpern und Streichholzköpfen interessiert habe. Darüber hinaus stehe er in konspirativer Chatkommunikation mit zwei Personen, die Rufnummern mit libyscher Vorwahl nutzten und in nicht näher geklärter Verbindung zum IS stehen könnten.³³⁹

Den Ausschuss beschäftigte unter anderem die Frage, auf welchen Prämissen die nun tatsächliche Verfahrenseinleitung gegen Amri vom 22. März 2016 beruhte. Der Hinweis aus dem Behördenzeugnis zu Amris Versuchen, andere Personen zur Beteiligung und zur beabsichtigten Beschaffung von AK-47 durch Kontakte in die französische Islamistszene zu gewinnen, wurde entgegen der Feststellung in der Verfügung nicht mit weiteren Erkenntnissen untermauert. Entsprechend war die Beschaffung der AK-47 zur Begehung von Anschlägen zwar in der Einleitungsverfügung erwähnt worden, allerdings offenbar nicht konstitutiv für die Einleitung des Verfahrens wegen „dem Versuch einer Beteiligung an einem Tötungsdelikt (versuchte Anstiftung zu einem Sprengstoffanschlag)“.³⁴⁰ Auf die Frage hin, warum die AK-47-Beschaffung nicht zur Grundlage des Strafverfahrens gemacht wurde, entgegnete der **Zeuge Wachs**:

„Also die Frage ist berechtigt; rechtlich hätte ich das vermutlich mit aufnehmen können. Es hätte aber an der eigentlichen Bewertung wenig geändert, weil die Zielsetzung im Grunde genommen – oder das, was erreicht werden sollte – war die Frage: Haben wir einen Anfangsverdacht, auf dessen Grundlage, Basis wir Ermittlungen einleiten können und Beschlüsse erwirken können? Sie haben jedenfalls völlig recht: Ich hätte auch in den Vermerk mit aufnehmen können, dass der Verdacht besteht, also für mich war die Grundlage eigentlich, dass der Verdacht besteht, er plant, einen Anschlag zu begehen, islamistisch motiviert, um Personen zu töten. – Ich habe die Möglichkeit des Sprengstoffs ausdrücklich erwähnt. Es ist völlig richtig, ich hätte auch reinschreiben können: oder mit Sturmgewehren oder Schnellfeuergewehren einen Anschlag zu begehen.“³⁴¹

Auf die Nachfrage, ob die Verfahrenseinleitung unter Erwähnung, aber nicht Einbeziehung der Beschaffung von AK-47 über die französische Islamistszene in den Tatvorwurf Auswirkungen auf die Ermittlungshandlungen der Polizei hatte, sagte der **Zeuge Wachs**:

„Also diese Hinweise auf die Planung, sich ggf. Sturmgewehre zu beschaffen, und zwar auch mit einem relativ konkreten Beschaffungsweg – relativ: also über französische Glaubensbrüder oder Kontakte; ich will es mal so formulieren –, das war ja Bestandteil der Akte. Und da war für mich selbstverständlich, dass das im Rahmen weitergehender Ermittlungen dann auch entsprechend berücksichtigt wird. Also das war jetzt für mich keine Beschränkung zu sagen: Also, wenn er was macht, nur im Bereich Sprengstoffanschlag! – Es ist ja auch vorne der 211: Da ist ja das

³³⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 1 f., 86.

³⁴⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 1.

³⁴¹ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 117 f.

Morddelikt erwähnt. – Also im Vordergrund stand die Begehung eines Tötungsdelikts als islamistischer Anschlag, mit welchen Mitteln auch immer.“³⁴²

Ebenso wie die Kolleginnen und Kollegen aus der Abteilung 17 wusste auch der Zeuge Wachs nicht auszuführen, inwieweit Erkenntnisse aus den in Abteilung 17 anhängigen Verfahren gegen Selim und Ben Ammar in die Einleitung des Strafverfahrens einbezogen wurden bzw. ob die Erkenntnisse – ggf. in Rücksprache mit den Kolleginnen und Kollegen der Abteilung 17 – noch einmal auf Relevanz für ein nun einzuleitendes Verfahren gegen Anis Amri überprüft wurden. Hierzu erklärte der **Zeuge Wachs**:

„Ich gehe davon aus, dass zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens, also am 22. März oder im unmittelbaren Zusammenhang, ich keine Gespräche mit Frau Tombrink geführt habe. Ich bin mir bei dem Verfahren gegen Ben Ammar nicht ganz sicher – möglicherweise kannte ich das Verfahren. Ich muss jetzt betonen: Ich bin mir nicht ganz sicher; ich meine, wir hatten ein Ermittlungsverfahren auch wegen eines Anschlags. Ich weiß jetzt aber nicht, ob das tatsächlich das Verfahren gegen Ben Ammar gewesen ist. Da gab es auch recht konkrete Hinweise. Das war eines dieser Verfahren, das ich indirekt erwähnt habe, als ich sagte, wir hatten mehrere dieser Verfahren in dem Zeitraum.

Ich erinnere jedenfalls ein Verfahren – das ist auch rechtskräftig oder ist abgeschlossen; also dazu kann ich mich auch in öffentlicher Sitzung äußern –, das war ein Verfahren, da gab es, meine ich, konkrete Hinweise, dass – ich bin nicht ganz sicher, ob ich es vielleicht verwechsle – der Ben Ammar mit anderen Personen, ich glaube, Sprengstoff heranschaffen wollte. Und es hat, meine ich, konkrete Beobachtungen gegeben eines Fahrzeugs oder Hinweise auf ein Fahrzeug, das, glaube ich, aus München kam. – Jedenfalls hatten wir ein solches Verfahren, bei dem anschließend große Durchsuchungsmaßnahmen in einer Moschee stattfanden. Und das Ergebnis war, dass dieses Paket, von dem angenommen oder behauptet wurde in Hinweisen, dass es Sprengstoff enthalten würde, dass sich dort arabische Gewürze oder Gemüsesorten drin befanden. – Das war ein Verfahren mit einem konkreten Hinweis, das sich dann nach den Maßnahmen, die großflächig geführt wurden, in Lu[f]t auflöste. Ich bin mir aber nicht ganz sicher, ob da Ben Ammar – – Ich meine, es war so, dass er der Beschuldigte war, ich bin mir aber nicht 100 Prozent sicher. Und das wäre für mich ein Grund gewesen. Das Verfahren kannte ich jedenfalls vom Hörensagen; da hatte sich der Tatvorwurf eben nicht bestätigt.“³⁴³

Auf den Einwand, dass weder das Verfahren gegen Ben Ammar noch das gegen Selim zum 22. März 2016 abgeschlossen waren, dass auch Amri selbst durchaus in dem Verfahren gegen Ben Ammar aufgetaucht war und auf die Frage, ob ein Abgleich der Erkenntnisse nicht hilfreich gewesen wäre, wandte der **Zeuge Wachs** ein:

„Ich glaube, dabei berücksichtigen Sie die Situation nicht ganz. Meine Aufgabe war, in dieser Situation zunächst einfach und nichts weiter, festzustellen: Haben wir einen Anfangsverdacht für ein Delikt, für das wir die Zuständigkeit bekommen können? – Wenn ich zu dem Ergebnis gekommen wäre aufgrund dessen, was wir jetzt aus den im Verfahren befindlichen Unterlagen haben, das reicht für einen Anfangsverdacht nicht, dann würde ich Ihnen recht geben und würde sagen, dann hätte mein nächster

³⁴² Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 118.

³⁴³ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 118 f.

Schritt sein müssen, mit der Kollegin zu sprechen, um zu fragen: Sind da Erkenntnisse, die das vielleicht untermauern?

Da ich aber zu dem Ergebnis gekommen bin, das, was wir im Verfahren haben, reicht schon für den Anfangsverdacht aus und für die Einleitung des Verfahrens, habe ich mich damit beschränkt, und damit war im Grunde genommen meine Arbeit erst mal getan. Dass man dann später das abgleicht, das gehört bei uns, sage ich auch ganz offen – also von da ist Ihre Frage durchaus berechtigt – [...].³⁴⁴

Da der Zeuge Feuerberg das Verfahren gegen Amri auf Basis der Einleitungsverfügung des Kollegen Wachs führen musste, stellte sich die Frage danach, welche Verdachtslagen bzw. Erkenntnisse seines Erachtens für die Verfahrenseinleitung konstitutiv waren: Die AK-47-Beschaffungsversuche, das „fortlaufende Interesse für Methoden der Sprengstoffherstellung“ oder der mutmaßliche Kontakt zu libyschen IS-Anhängern. Der **Zeuge Feuerberg** erwiderte darauf:

„Das ist etwas schwierig, weil ich tatsächlich nicht in Berlin war und Herr Wachs die Entscheidung getroffen hat. Ich habe sie hundertprozentig geteilt, aber das wäre jetzt Motivforschung sozusagen. Ich denke, es war die Gesamtschau aus allen diesen Aspekten. Der 30 zu 211 setzt ja ein gewisses Maß an Konkretisierung auch voraus, was für ein Verbrechen, also ein Tötungsverbrechen, das dort begangen werden soll, wie das aussehen könnte, und ich denke – so habe ich jedenfalls Herrn Wachs auch im Nachhinein verstanden, man tauscht sich ja schon mal darüber aus –, es war die Gesamtschau aus der Ursprungsinformation, der will einen Anschlag begehen, deswegen will er sich perspektivisch AKs besorgen, und der Hartnäckigkeit, mit der er sich um Informationen bemüht hat: Wie stelle ich tödliche Waffen her? –, die dazu geführt hat: Jetzt hat es einen gewissen Konkretisierungsgrad erreicht, jetzt kann man sagen, es reicht für einen Anfangsverdacht.“³⁴⁵

Auf die Frage hin, welche Ermittlungsansätze er als tatsächlicher Verfahrensführer aus der Einleitungsverfügung zum Schwerpunkt der Ermittlungen machte, sagte der **Zeuge Feuerberg**:

„Ja. Falls Ihre Frage in Richtung auf die libyschen Kontakte abzielt [...]: Wäre das sozusagen der maßgebliche Faktor gewesen, dann hätte es nahegelegen, es auch in Richtung GBA vorzulegen. Also war das offenbar noch nicht der entscheidende Gesichtspunkt, sondern wir haben gesagt: Wir fangen mit Bordmitteln jetzt an; wir gucken, dass wir da rankommen! Wir halten ihn für gefährlich. Wir gucken nach, ob sich das irgendwie konkretisieren lässt. – Weil, eine Vorlage an den GBA hätte ja zu einer weiteren Verzögerung an der Stelle geführt, zumal der GBA ja offenbar in Kenntnis war. Sonst hätte er uns ja nicht diese weitere Zulieferung geschickt.“³⁴⁶

Die Aktenlage zur Einleitung des Verfahrens bzw. zu Amris Surfverhalten lässt den Schluss zu, dass die Feststellung, der Amri habe Interesse an Sprengstoffherstellung, auf drei Dokumenten beruht, die alle bereits aus dem Dezember 2015 stammten.³⁴⁷ Daraus leitete sich die Frage ab, woher genau die Feststellung in der Einleitungsverfügung stammte, Amri habe

³⁴⁴ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 119.

³⁴⁵ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 34.

³⁴⁶ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 34.

³⁴⁷ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 7 f., 9 ff., 14 ff., 19 ff.

sich seit Dezember fortlaufend für Sprengstoffherstellung interessiert. Dazu führte der **Zeuge Feuerberg** aus:

„Bitte ich um Nachsicht, müsste ich spekulieren. Wie gesagt, das war eine Entscheidung von Herrn Wachs, an der ich zu dem Zeitpunkt nicht beteiligt war.“³⁴⁸

Der Ausschuss konnte nicht vollständig aufklären, in welcher Weise sich die Verfahrenseinleitung und die Prämissen, auf denen der hinreichende Tatverdacht für die Einleitung spezifisch eines Verfahrens wegen Verabredung zu einem Tötungsverbrechen beruhte, auf die nachfolgenden Ermittlungen auswirkten.

Zu der Frage, ob die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gem. §§ 30, 211 StGB eine Besonderheit dargestellt habe, äußerte sich der **Zeuge Kurzhals**, Kriminaloberrat im Referat ST 33 im BKA, wie folgt:

„[...] Und ich kann mich schwach daran erinnern, dass die Berliner Kollegen doch erfreut waren, dass die Generalstaatsanwaltschaft diesen nicht allzu täglichen – – dieses Strafverfahren dann eingeleitet haben. Das war ja versuchte Beteiligung an einem Tötungsdelikt. Das ist jetzt in der Tat nicht so häufig, aber zeugt von einem gewissen Problembewusstsein, das in Berlin vorherrschte zu der Person, zeugt aber auch von einer gewissen Kreativität der Generalstaatsanwaltschaft, möchte ich sagen.“³⁴⁹

Die Zeugin Tombrink, Oberstaatsanwältin (OStA'in) der GenStA Berlin, äußerte, dass Verfahren nach § 30 StGB, insbesondere der Versuch der Beteiligung an einem Tötungsdelikt, in der für Staatsschutzsachen zuständigen Abteilung der GenStA Berlin grundsätzlich häufiger vorkämen.³⁵⁰

Nach Aktenlage übermittelte Herr OStA Wachs noch am 22. März 2016 eine Verfügung an das LKA 541 zur Abklärung, welche Rufnummern Amri nutze. Außerdem wurde um Mitteilung gebeten, ob eine aktuelle Wohn-/Aufenthaltsanschrift des Amri bekannt sei und ob weitere Erkenntnisse des LKA NRW vorlägen.³⁵¹

Mit Datum vom 24. März fertigte der Sachbearbeiter des LKA 541, Herr KK P – 1, eine entsprechende Strafanzeige gegen Anis Amri unter Nennung der Aliasnamen ALMASRI, ZAGHLOUL, AMIR, HASSAN sowie HASSA.

Durch Auskunftersuchen bei verschiedenen Mobilfunkanbietern sowie auf Nachfrage beim LKA NRW konnten drei durch Amri genutzte Rufnummern in Erfahrung gebracht werden. Eine der Rufnummern war mit einem Account des Amri beim Messenger-Dienst „Telegram“ verknüpft. Der Aufenthaltsort des Amri war nach Erkenntnissen des LKA NRW zum damaligen Zeitpunkt Nordrhein-Westfalen.³⁵²

Auf Antrag der GenStA Berlin ergingen anschließend im Zeitraum vom 4. April 2016 bis zum 1. Juli 2016 insgesamt 15 Beschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten unterschiedlicher Dauer zur Telekommunikationsüberwachung verschiedener Rufnummern des Amri, zur

³⁴⁸ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 35.

³⁴⁹ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 91.

³⁵⁰ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 84.

³⁵¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 86.

³⁵² Vermerk des LKA 541 vom 30.3.2016, IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 93.

Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen, zur längerfristigen Observation sowie zur Ermittlung von Geräte-/Kartennummern und der dazugehörigen Standortdaten (s. u. F.III).

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens lagen beim LKA 54 aufgrund der gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen bereits Observationsberichte vor, ebenso die Personagramme mit Kontaktpersonen und Hintergrundinformationen aufgrund der Gefährdereinstufung des Amri. Eine Einsichtnahme dieser Unterlagen seitens der GenStA fand nicht statt. Der Zeuge Feuerberg führte dazu aus, dass die Gefährdereinstufung ja eine polizeiliche Kategorie sei, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die Durchführung eines Strafverfahrens habe und deshalb im Jahr 2016 auch in der Arbeit der GenStA noch keine Rolle gespielt habe. Er erklärte jedoch auch, dass selbstverständlich ein bereits vorliegender Gefährdungssachverhalt für die Bewertung einer Person und eines Sachverhalts von erheblicher Bedeutung sei. Er hätte sich auch gewünscht, dass hierüber ein Austausch stattfinde.³⁵³

Festzustellen ist aber, dass vonseiten der GenStA die Möglichkeit bestanden hätte, bei Einleitung des Strafverfahrens den Austausch mit der Polizei zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen zu suchen bzw. in diese Einsicht zu nehmen. In dem Personagramm zu Amri vom 24. Februar 2016 waren unter anderem Abu Walaa und weitere Beschuldigte der dortigen Ermittlungen der EK „Ventum“ als Kontaktpersonen aufgeführt.³⁵⁴

III. Einstufung des Amri als Gefährder

1. Allgemeines

a) Begriff des Gefährders

Als Gefährder bezeichnet man eine Person, „bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO)³⁵⁵ begehen wird“. Es handelt sich dabei um eine im Jahr 2004 von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des BKA festgelegte Begriffsbestimmung, die seither von der Bundesregierung und von verschiedenen Sicherheitsbehörden der Länder verwendet wird. Der Begriff Gefährder ist ein in der polizeilichen Praxis alltäglich verwendeter Begriff. Eine Legaldefinition des Begriffes existiert aber nicht.³⁵⁶

Abzugrenzen vom Begriff des „Gefährders“ ist der Begriff der „Relevanten Person“. Als „relevant“ gilt eine Person, wenn sie „innerhalb des extremistisch-terroristischen Spektrums die Rolle a) einer Führungsperson, b) eines Unterstützers/Logistikers, c) eines Akteurs einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, die die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere i. S. d. § 100a StPO, fördert,

³⁵³ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 47, 54.

³⁵⁴ XXX.II IM NRW, DVD 02, LKA NRW, Bl. 212 ff. (VS-NfD – insoweit offen). Vgl. hinsichtlich der Informationen zu Abu Walaa und dessen Beziehung zu Amri Kapitel D.II.2 und E.II.

³⁵⁵ Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.4.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.7.2020 (BGBl. I S. 1648).

³⁵⁶ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Sachstand „Legaldefinition des Begriffes ‚Gefährder‘“ vom 27.2.2017 (WD 3 – 3000 – 046/17), S. 3.

unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt, oder d) es sich um eine Kontakt- oder Begleitperson handelt.“³⁵⁷

Im Verfassungsschutzverbund werden die oben genannten Definitionen nicht verwendet, da Personen, die im Fokus der Verfassungsschutzbehörden stehen, aufgrund eines eigenständigen Kategorisierungssystems eingestuft werden.³⁵⁸

Der **Zeuge Jost** wies im Zusammenhang mit dem Gefährderbegriff im Hinblick auf etwaige sich daraus ergebende erweiterte Befugnisse der Sicherheitsbehörden auf Folgendes hin:

„[...] ‚Gefährder‘ ist ein polizeilicher Begriff. Das ist im Grunde genommen eine Beschreibung einer Person – ich sage es mal ganz grob zusammengefasst –, von der eine Gefahr ausgeht. Das beinhaltet noch nicht die Feststellung, dass diese Person auch Straftaten begeht oder begangen hat, sondern das kann sich in einer Grauzone bewegen: gefährlich, aber noch nicht Straftäter. – Das ist das eine.

Daraus folgt zum Zweiten: Dass jemand Gefährder ist, begründet weder für die Polizei noch für sonst irgendjemanden irgendwelche zusätzlichen Befugnisse. Also, ein Gefährder ist nicht automatisch damit auch sozusagen Objekt einer Telefonüberwachung oder sonst irgendeiner strafprozessualen Maßnahme. Das hat damit überhaupt nichts zu tun. Gefährder ist eine Person, die gefährlich ist und die man deswegen vielleicht besonders intensiv beobachtet, zum Beispiel nicht unbedingt durch eine Observation, sondern dass man eben mal Verbleibskontrollen durchführt: Mal sehen, wo der sich so aufhält. Oder dass man vielleicht – falls das von der Fallsituation her geeignet ist – Presseveröffentlichungen auswertet, aus denen sich etwas zu dieser Person ergeben kann. [...]“³⁵⁹

b) Einstufung als Gefährder

Die Einstufung einer Person als Gefährder oder Relevante Person erfolgt in der Regel durch die örtlich zuständigen Polizeibehörden der Länder. Zuständig ist die Dienststelle, in deren Bereich der Gefährder oder die Relevante Person seinen bzw. ihren Wohnort hat.³⁶⁰ Eine Einstufung als Gefährder erfolgt nur aufgrund von Erkenntnissen, die nicht lediglich auf allgemeiner polizeilicher Erfahrung beruhen. Es muss aufgrund bestimmter Anhaltspunkte die Annahme gerechtfertigt sein, dass eine als Gefährder eingestufte Person politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird. Im Vergleich dazu erfolgt eine Einstufung als Relevante Person, wenn sachliche Hinweise eine Aussage zu einer künftigen Entwicklung zulassen.³⁶¹

In Berlin erfolgte die Gefährdereinstufung im Untersuchungszeitraum durch das LKA 54. In den jeweiligen Kommissariaten des LKA 54 wurden zunächst entsprechende Erkenntnisse zu

³⁵⁷ BT-Drs. 18/11369, Antwort der Bundesregierung vom 3.3.2017 auf eine Kleine Anfrage, Gefährder in Deutschland, S. 1.

³⁵⁸ BT-Drs. 18/11369, Antwort der Bundesregierung vom 3.3.2017 auf eine Kleine Anfrage, Gefährder in Deutschland, S. 2.

³⁵⁹ Zeuge Jost, Wortprotokoll, 5. Sitzung, 10. November 2017. S. 32.

³⁶⁰ BT-Drs. 18/11369, Antwort der Bundesregierung vom 3.3.2017 auf eine Kleine Anfrage, Gefährder in Deutschland, S. 2.

³⁶¹ BT-Drs. 18/11369, Antwort der Bundesregierung vom 3.3.2017 auf eine Kleine Anfrage, Gefährder in Deutschland, S. 9.

Personen gesammelt. Anschließend erfolgte die Bewertung und Einstufung als Gefährder in der Auswertediensstelle des LKA 54. Eine Einstufung unterliegt grundsätzlich der ständigen Prüfung. Eine Kontrolle erfolgt bei Gefährdern spätestens nach sechs Monaten, bei Relevanten Personen nach einem Jahr.³⁶²

c) Gefährderverzeichnis

Nach Aussage des Zeugen Axel B., Dezernatsleiter des LKA 54, führe das BKA eine bundesweite Liste zu Gefährdern und Relevanten Personen. Darüber hinaus führe jedes Bundesland entsprechende eigene Listen, die regelmäßig mit der Liste des BKA abgeglichen würden.³⁶³

In Berlin wird die Einstufung einer Person als Gefährder oder Relevante Person phänomenübergreifend in den Bearbeitungs- und Auskunftssystemen POLIKS (Polizeiliches Informations- und Kommunikations-System) und CASA (Computergestützte Anwendung für Sachbearbeitung und Auswertung) erfasst.³⁶⁴ Nach Aktenlage bezog sich die Erfassung im Untersuchungszeitraum allein auf in Berlin eingestufte Gefährder. Es existierte kein Verzeichnis von Gefährdern, die in anderen Bundesländern eingestuft, aber ihren tatsächlichen Aufenthalt in Berlin hatten.

Im Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie – waren in Deutschland im März 2017 586 Personen als Gefährder eingestuft. Darüber hinaus waren 374 Relevante Personen registriert.³⁶⁵ Nach einer Aufstellung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport waren in Berlin im Phänomenbereich Islamismus 77 Personen als Gefährder sowie 52 Personen als Relevante Personen durch die Polizei Berlin eingestuft (Stand: Januar 2017). Von den 77 Gefährdern hielten sich 32 Personen im Ausland auf, weitere 18 Personen befanden sich in Haftanstalten innerhalb und außerhalb Deutschlands.³⁶⁶ Nach Aussage des Zeugen Axel B. habe das LKA 54 ca. 20 Gefährder regelmäßig unter Beobachtung halten müssen.³⁶⁷ Laut dem Verfassungsschutzbericht des Berliner Verfassungsschutzes aus dem Jahr 2016 waren 380 Personen der salafistischen Szene in Berlin gewaltorientiert.³⁶⁸

d) Einführung des Risikobewertungsinstruments RADAR-iTE

Um sich neben dem jeweiligen Gefährdungssachverhalt zielgerichteter mit der individuellen Gefährlichkeit, die von einer Person des salafistischen Spektrums ausgeht, zu befassen, wurde ab 2015 vom BKA in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Forensische Psychologie der Universität Konstanz das Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE entwickelt. Anhand dieses Instruments sollen möglichst viele Informationen zu Ereignissen aus dem Leben einer

³⁶² Abghs-Drs. 18/18315, Antwort des Senats von Berlin vom 10.4.2019 auf eine Schriftliche Anfrage vom 21.3.2019, Einstufung als Gefährder und Relevante Personen im Land Berlin, S. 2.

³⁶³ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 154 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁶⁴ Abghs-Drs. 18/18315, Antwort des Senats von Berlin vom 10.4.2019 auf eine Schriftliche Anfrage vom 21.3.2019, Einstufung als Gefährder und Relevante Personen im Land Berlin, S. 2.

³⁶⁵ BT-Drs. 18/11369, Antwort der Bundesregierung vom 3.3.2017 auf eine Kleine Anfrage, Gefährder in Deutschland, S. 4.

³⁶⁶ III. SenInnDS, Bd. 129, Bl. 74.

³⁶⁷ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 157 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁶⁸ Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2016, April 2017, S. 57.

Person zusammengetragen werden, um ein besseres Gesamtverständnis eines aktuell bestehenden Risikos, das von der Person ausgeht, zu erreichen. Die stufenweise bundesweite Einführung von RADAR-iTE erfolgte von September 2016 bis zum 1. Juli 2017.³⁶⁹ Weitere Details zu dessen Einführung und Bedeutung werden im 4. Abschnitt dargestellt.

2. Einstufung des Amri

Am 17. Februar 2016 wurde Amri durch das LKA NRW erstmals als Gefährder eingestuft.³⁷⁰ Dieses hatte weitere Erkenntnisse darüber erlangt, dass Amri im Internet nach Anleitungen zum Bombenbau recherchierte und mit zwei libyschen Kontakten Chats führte, die vermutlich Mitglieder des IS waren. In den kryptisch geführten Chats teilte Amri mit, dass er heiraten wolle, wobei unklar ist, ob er damit tatsächlich eine Heirat nach islamischem Ritus meinte oder ob es sich um ein Synonym für einen geplanten Anschlag handelte. Beide Chatpartner hielten sich vermutlich im Kampfgebiet des IS auf, konnten jedoch nicht identifiziert werden. Nach Bewertung des LKA NRW musste aufgrund des Gesprächsverlaufs angenommen werden, dass es in einem der Chats um ein Selbstmordattentat ging, zu dem einer der Chatpartner Amri bestärken wollte.³⁷¹

Am selben Tag, an dem diese erste Einstufung erfolgte, fuhr Amri mit einem Reisebus von Dortmund nach Berlin, wo er am Morgen des 18. Februar eintraf. In den folgenden Monaten hielt Amri sich schwerpunktmäßig in Berlin auf.³⁷² Da Amri damit seinen Lebensmittelpunkt nach Berlin verlegt hatte, ohne dort jedoch eine neue Anschrift anzumelden, stuft das LKA NRW ihn am 10. März 2016 als Gefährder in Nordrhein-Westfalen aus. Am 11. März 2016 stuft das LKA Berlin Amri aufgrund der Erkenntnisse in Nordrhein-Westfalen und aufgrund einer eigenen Prüfung als Gefährder in Berlin ein.³⁷³ Am 6. Mai 2016 wurde Amri aufgrund der Wohnsitzanmeldung in Nordrhein-Westfalen als Gefährder in Berlin eingestuft, was dem LKA NRW vorab per E-Mail mitgeteilt wurde. Die Wiedereinstufung in Nordrhein-Westfalen erfolgte am 10. Mai 2016.³⁷⁴ Einen weiteren Wechsel der Einstufungen gab es nicht, sodass Amri bis zum Anschlagstag am 19. Dezember 2016 in Nordrhein-Westfalen als Gefährder eingestuft blieb.

Die Zeugin M – 2 erläuterte sinngemäß, die Person Amri habe ja ihren gewöhnlichen Aufenthalt trotz Meldeanschrift in Nordrhein-Westfalen in Berlin gehabt. Heute würde sie deshalb nicht mehr in Berlin eingestuft werden. Berlin wäre durchweg zuständig. Die Betreuung richte sich nach dem überwiegenden Aufenthalt einer Person, unabhängig von der Meldeadresse. Das werde jeweils geprüft. Auch sei mittlerweile klar geregelt, dass bei einem Wechsel ein anderes Bundesland sofort alles übernehme, sodass keine Lücke zwischen Aus- und Einstufung mehr entstehe.³⁷⁵

³⁶⁹ Pressemitteilung des BKA vom 2.2.2017, https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202_Radar.html [Stand: 12.7.2021]. BT-Drs. 19/12859, Antwort der Bundesregierung vom 30.8.2019 auf eine Kleine Anfrage, Zweijahresbilanz des Instruments RADAR-iTE, S. 1., Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 67.

³⁷⁰ XXXII. IM NRW I, DVD 02, LKA NRW, Bl. 68 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁷¹ Vermerke des LKA NRW vom 23.12.2015 und 18.2.2016, IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 7 ff., 65 ff.

³⁷² Unterrichtung durch das PKGr, S. 5, X. Bundestag, Bd. 4.

³⁷³ III. SenInnDS, Bd. 100, Bl. 73 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen); XXXII. IM NRW I, DVD 02, LKA NRW, Bl. 321 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁷⁴ XXXII. IM NRW I, DVD 02, LKA NRW, Bl. 495 ff., Bl. 505 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁷⁵ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 153 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

3. Gefährdermaßnahmen

a) Maßnahmenkatalog

Hinsichtlich der Maßnahmen, die zur Überwachung von Gefährdern und Relevanten Personen durch die Polizeibehörden durchzuführen sind, gibt es einen bundeseinheitlichen Katalog der „Standardmaßnahmen bei Gefährdern und Relevanten Personen“, der von der Innenministerkonferenz vereinbart wurde.³⁷⁶

Beispielhaft sind zur Überwachung eines Gefährders nachfolgende Standardmaßnahmen vorgesehen:³⁷⁷

- Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (PB 07)
- Erfassung in polizeilichen Informationssystemen (z. B. Antiterrordatei (ATD), EUROPOL, SIS)
- Informationsaustausch mit Sicherheitsbehörden
- Erstellung eines Personagramms (bei Gefährdern 6-monatige, bei Relevanten Personen jährliche Aktualisierung)
- Verbleibskontrollen
- Gefährderansprachen
- Ausreisebeschränkungen
- Meldeauflagen

Neben den Standardmaßnahmen, die grundsätzlich durchzuführen sind, gibt es optionale Maßnahmen, deren Durchführung einzelfallabhängig zu prüfen ist. Dazu gehören – nicht abschließend – die Observation, der Einsatz technischer Mittel, die Überwachung des Fernmeldeverkehrs/Telekommunikationsüberwachung und die Durchsuchung.³⁷⁸

Der Zeuge P – 1 äußerte in diesem Zusammenhang, dass je nach Gefährder unterschiedliche Maßnahmen angezeigt seien. Es gebe ein gewisses Standard-Portfolio, aber auch immer kreative Einzelmaßnahmen, die abhängig von den Lebensumständen des jeweiligen Gefährders seien.³⁷⁹

b) Durchführung von Gefährdermaßnahmen durch das LKA Berlin

Im Folgenden werden zwei der soeben dargestellten Standardmaßnahmen, das Durchführen von Verbleibskontrollen sowie die Erstellung von Personagrammen, exemplarisch dargestellt.

aa) Verbleibskontrollen

Nach Aussage des Zeugen C – 1 sei es das Ziel gewesen, bei jedem Gefährder Verbleibskontrollen durchzuführen. Der Zeuge erklärte jedoch auf Nachfrage, dass dies

³⁷⁶ Unterrichtung durch das PKGr, S. 4, X. Bundestag, Bd. 4.

³⁷⁷ III. SenInnDS, Bd. 129, Bl. 76 f.

³⁷⁸ III. SenInnDS, Bd. 129, Bl. 77 f.

³⁷⁹ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 63 (VS-NfD – insoweit offen).

aufgrund mangelnder Kapazitäten nicht in dem gebotenen Umfang zu gewährleisten gewesen sei.³⁸⁰

Der Zeuge P – 1 bestätigte, dass die Verbleibskontrollen kaum zu bewältigen gewesen seien. Die Durchführung derartiger Kontrollen sei durch die AE 3 überprüft worden.³⁸¹

Zur Optimierung der Verbleibskontrollen wurde vom Mobilien Einsatzkommando (MEK) des LKA Berlin bereits im August 2016 das sog. Gefährderprogramm Verbleibskontrollen Plus aufgenommen.³⁸²

Nach Aussage des Leiters des LKA Berlin, Herrn Steiof, sei dieses Gefährderkonzept von August bis Dezember 2016 bereits zur Probe durchgeführt worden. Es diene dazu, die Gefährder unabhängig von längerfristigen Observationen auch in Kurzobservationen festzustellen und weitere Informationen über sie zu sammeln. Das Konzept sei anschließend dahingehend weiterentwickelt worden, dass es nunmehr einen Koordinator bei den Observationseinheiten des LKA 6 sowie einen weiteren Koordinator auf der Ebene der Abteilungsleitung des LKA 6 gebe. Die Koordinatoren stünden im direkten, wöchentlichen Austausch mit dem LKA 54.³⁸³

bb) Personagramme

Im Übrigen werden bei der AE 3 des LKA 54 zu allen Gefährdern Personagramme geführt. Die Personagramme würden nach Aussage des Zeugen P – 1 regelmäßig von der AE 3 an das BKA übersandt, wo die Personagramme gesammelt vorlägen. Vor der Übersendung an das BKA ergänze das ermittlungsführende Kommissariat das Dokument ggf. mit weiteren, detaillierten Informationen.³⁸⁴ Mit Übergang der Gefährderführung an ein anderes Bundesland gehe nach Aussage der Zeugin M – 2, Leiterin der Auswerteeinheit 3 des LKA 54, auch die Zuständigkeit für das Personagramm über.³⁸⁵ Der Zeuge E – 2 betonte in diesem Zusammenhang, dass mit der Übergabe des Personagramms das Kommissariat jedoch nicht von der Pflicht entbunden sei, sich tatsächlich weiter um den Gefährder zu kümmern.³⁸⁶

c) Gefährdermaßnahmen bei Amri

Nachfolgend werden die nach Erkenntnissen des Ausschusses bei Amri durchgeführten Standardmaßnahmen dargestellt. Die darüber hinaus durchgeführten optionalen Maßnahmen – wie Observation und TKÜ – werden in Kapitel F.III behandelt.

³⁸⁰ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung 2018, S. 89 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁸¹ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 63 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁸² III.1 PolPräs, Bd. 399, Bl. 10 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁸³ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 85 f.

³⁸⁴ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 62 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁸⁵ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung 2018, 21. September 2018, S. 79.

³⁸⁶ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 76. Vgl. hinsichtlich der Erstellung von Personagrammen durch die AE 3 Kapitel F.I.1.c).

aa) Verbleibskontrollen

Im Hinblick auf Verbleibskontrollen des Amri ist festzuhalten, dass Amri vom Zeitpunkt der Einstufung als Gefährder am 17. Februar 2016 bis zum Auslaufen der TKÜ am 21. September 2016 unter Beobachtung des LKA Berlin und des LKA NRW stand und sein Aufenthalt sich regelmäßig feststellen ließ. Nach diesem Zeitpunkt gab es nach Erkenntnissen des Ausschusses offenbar keine Verbleibskontrollen des Amri mehr. Weder findet sich in den Akten ein entsprechender Nachweis zu einer Verbleibskontrolle nach Ende September 2016, noch ergab sich aus Zeugenvernehmungen ein entsprechender Hinweis.

In Nordrhein-Westfalen fanden mehrfach Kontrollen an der gemeldeten Anschrift des Amri in Emmerich statt, die jedoch erfolglos blieben. Am 5. Dezember 2016 wurde Amri daraufhin von Amts wegen von der Wohnanschrift abgemeldet.³⁸⁷

Im Zeitraum von Oktober bis zum Anschlagstag suchte Amri mehrfach die Moschee des „Fussilet 33 e. V.“ (im Folgenden: Fussilet-Moschee) in Berlin auf.³⁸⁸ Der Zeuge Axel B. äußerte, dass das LKA Berlin seiner Erinnerung nach im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2016 keine Erkenntnisse über diese Tatsache gehabt habe. Diese Information habe man erst nach dem Anschlag erhalten. Hätte man bereits zum damaligen Zeitpunkt Kenntnis über die Tatsache gehabt, dass Amri wieder in regelmäßigen Abständen eine Moschee besuchte, hätte man dies nach Ansicht des Zeugen zum Anlass genommen, Amri in verstärktem Maß unter Beobachtung zu halten.³⁸⁹

Der Zeuge Steiof sagte, dass Amri während des Probelaufs des Gefährderprogramms von August bis Dezember 2016 nicht festgestellt worden sei. Dies könne er sich einzig damit erklären, dass Amri zu jenem Zeitpunkt als Gefährder in Nordrhein-Westfalen geführt worden und nicht in Berlin eingestuft gewesen sei. Offenbar habe man den Fokus auf die in Berlin eingestuften Gefährder gelegt. Dies sei seiner Ansicht nach eines der großen Versäumnisse im Fall Amri.³⁹⁰ Hinsichtlich der Bewertung des Ausschusses hierzu wird auf den 4. Abschnitt verwiesen.

bb) Personagramme

Das erste Kurzpersonagramm zu Amri wurde nach Aktenlage des Ausschusses am 17. Februar 2016 mit der Einstufung des Amri als Gefährder in Nordrhein-Westfalen vom LKA NRW gefertigt. Ein weiteres Kurzpersonagramm wurde dort am 24. März 2016 erstellt. In den Akten des LKA NRW finden sich darüber hinaus ein ausführliches Personagramm vom 24. Februar 2016 und Aktualisierungen dieses Personagramms vom 11. Mai 2016, 6. September 2016 sowie 14. Dezember 2016.³⁹¹ Auffallend ist, dass in den Personagrammen ab Mai 2016 jeder Hinweis auf den relevanten Kontakt des Amri mit Abu Walaa fehlt.³⁹²

³⁸⁷ „Berliner Chronologie“, S. 63.

³⁸⁸ „Berliner Chronologie“, S. 57, 63 ff.

³⁸⁹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 104 f.

³⁹⁰ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 85.

³⁹¹ XXXII. IM NRW, DVD 02, LKA NRW, Bl. 117 ff., 212 ff., 346 ff., 512 ff., 669 ff., 769 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹² Vgl. XXXII. IM NRW I, DVD 02, LKA NRW, Bl. 212 ff., 512 ff. (VS-NfD – insoweit offen)

Das LKA Berlin erstellte bei der Einstufung des Amri als Gefährder in Berlin ein Personagramm mit Datum vom 11. März 2016.³⁹³ Mit jedem Zuständigkeitswechsel zwischen Berlin und Nordrhein-Westfalen wurden auch die Personagramme übergeben. Diese enthielten neben diversen personenbezogenen Daten auch Informationen zu durchgeführten Standardmaßnahmen und optionalen Maßnahmen, zu Kontaktpersonen, allgemeinpolizeilichen Erkenntnissen sowie eine Bewertung des Amri.³⁹⁴

cc) Eintragung in zentralen Datensystemen

Als weitere Standardmaßnahme erfasste das LKA NRW Amri am 13. Oktober 2016 als sog. „Foreign Fighter“ in INPOL. Das BKA erhielt eine Mitteilung hinsichtlich der Übermittlung an alle Schengen-Staaten und der Übermittlung der Zusatzinformation „Foreign Fighter“. Die Erfassung als „Foreign Fighter“ erfolgt, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die betreffende Person zur Teilnahme an Kampfhandlungen ins Ausland reist oder dies beabsichtigt.³⁹⁵

Auf die Frage, wann das LKA Berlin und der Berliner Verfassungsschutz Kenntnis von der Eintragung erlangt hätten, erklärte der Zeuge Jost, dass er hierzu keine Erkenntnisse habe. Da die Erfassung jedoch in INPOL erfolgt sei, hätten die Behörden die Möglichkeit gehabt, hiervon Kenntnis zu nehmen.³⁹⁶ Am 2. November 2016 fand eine Sitzung des GTAZ statt, an der auch das LKA Berlin und der Berliner Verfassungsschutz teilnahmen.³⁹⁷ In Anbetracht dessen, dass in dieser Sitzung über die sog. Marokko-Hinweise zu Amri gesprochen wurde, die u. a. ebenfalls am 13. Oktober 2016 über das BKA an das LKA NRW übermittelt worden waren (s. u. G.III.2), ist es wahrscheinlich, dass das LKA Berlin und der Berliner Verfassungsschutz spätestens zu diesem Zeitpunkt von der Eintragung des Amri als „Foreign Fighter“ Kenntnis erlangten. Mit Blick auf die Auswerteeinheit 3 des LKA 54 erklärte die Zeugin M – 2 hingegen, dass diese Information die Auswerteeinheit nicht erreicht habe, da das LKA 54 zu diesem Zeitpunkt nicht mehr für Amri zuständig gewesen sei.³⁹⁸

Eine Eintragung des Amri in die Antiterrordatei (ATD) erfolgte nach Angaben des Zeugen B – 3, Leiter der AE 1 des Dezernats 54 des LKA Berlin, nicht. Grundsätzlich werde die Eintragung auf Mitteilung der AE 3 durch die AE 1 vorgenommen. Aus welchem Grund die Eintragung bei Amri nicht erfolgt sei, könne sich der Zeuge nicht erklären. Inzwischen habe es jedoch zur Vermeidung derartiger formaler Fehler eine Verbesserung des Meldemechanismus dahingehend gegeben, dass die Eintragung in die ATD von der AE 1 an die AE 3 zurückgespiegelt werde.³⁹⁹

Inwieweit die Eintragung in die ATD tatsächlich einen konkreten Mehrwert für die polizeiliche Arbeit darstellt, ist für den Ausschuss jedoch fraglich. Die ATD wird zentral beim BKA geführt und dient der Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen

³⁹³ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 248, Bl. 7 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁴ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 248, Bl. 7 ff. (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 136, Bl. 6 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁵ XXXII. IM NRW I, DVD 02, LKA NRW, Bl. 718 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁶ Zeuge Jost, Wortprotokoll, 5. Sitzung, 10. November 2017, S. 26.

³⁹⁷ „Berliner Chronologie“, S. 61.

³⁹⁸ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 111.

³⁹⁹ Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2018, S. 91 f.

Terrorismus.⁴⁰⁰ Allerdings bestehen gem. § 4 ATDG aus Geheimhaltungsinteressen Einschränkungen im Hinblick auf die Eintragung von Daten. Eine Behörde darf demnach in bestimmten Fällen von der Speicherung der Daten ganz oder teilweise absehen oder die Daten verdeckt einstellen, sodass die anderen beteiligten Behörden keinen Zugriff darauf haben. Es liegt im Ermessen der über die Daten verfügenden Behörde, ob sie diese auf Abfrage einer anderen Behörde übermittelt, und selbst die bloße Kontaktaufnahme mit der anfragenden Behörde kann aus Geheimhaltungsinteressen unterlassen werden. Über die Tatsache, dass verdeckte Informationen bei einer Behörde zu einer gesuchten Person in der ATD vorliegen, wird die anfragende Behörde nicht informiert.⁴⁰¹ Hierzu führte der **Zeuge Steiof** aus:

„Das liegt in der Natur der Antiterrordatei. Verdeckt einstellen tun – ich glaube zu einem absolut überwiegenden Teil – die Nachrichtendienste. Und wenn ich eine Information – einen Namen, eine Telefonnummer – in die Antiterrordatei eingabe, die im verdeckt gespeicherten Bereich schon vorhanden ist, dann erfahre ich nicht, dass es da einen Treffer gibt. Das erfährt nur die geheim einstellende Behörde. Das heißt, die kriegt einen Hinweis: Der Steiof hat den gleichen Namen eingegeben. – Und dann ist es Sache dieser Behörde, zu sagen: Jetzt gehe ich mal aktiv auf den zu und sage ihm: Pass mal auf! Ich habe Folgendes; was hast denn du da? – Das passiert aber wahrscheinlich nicht immer.“⁴⁰²

Offen ist aus Sicht des Ausschusses daher, wie groß der Nutzen der ATD für den polizeilichen Staatsschutz tatsächlich ist, angesichts des weitgehenden Ermessensspielraums der einstellenden Behörden, auch nur Kontakt mit einer anfragenden Behörde aufzunehmen.

Im polizeilichen IT-System POLIKS ist ein sog. Phantomvorgang „Gefährder“ angelegt, in dem alle in Berlin eingestuft Gefährder erfasst sind. Auf diese Weise sind sie in POLIKS abgebildet, und es können darüber personengebundene und ermittlungsunterstützende Hinweise für die Beamten auf der Straße sichtbar gemacht werden.⁴⁰³ Der Sonderbeauftragte des Senats stellt in seinem Abschlussbericht fest, dass in POLIKS vom 11. März 2016 bis zum 9. Mai 2016 der Hinweis „Sofortanruf LKA 5...“ gespeichert war. Dies bedeutet, dass im Falle eines Aufgreifens des Amri und nach einem Abgleich seiner Personalien in POLIKS unverzüglich das LKA 5 zu unterrichten war. Dieser in Berlin im Bereich des Staatsschutzes verwendete Hinweis dient dazu, dass die feststellenden Polizeikräfte beim Aufgreifen einer Person durch die Kontaktaufnahme mit dem LKA 5 gegebenenfalls notwendige Maßnahmen koordinieren können. Der Hinweis wurde am 6. Mai 2016 gelöscht, obwohl sich Amri zu diesem Zeitpunkt in Berlin aufhielt und dort observiert wurde. Der Sonderbeauftragte des Senats kritisierte, dass ein derartiger Hinweis zur Sensibilisierung und gegebenenfalls Eigensicherung der die Kontrolle durchführenden Beamten sowie zur effektiven Koordination polizeilicher Maßnahmen hilfreich gewesen wäre.⁴⁰⁴

Der Zeuge P – 1 äußerte hierzu, er hätte die Beibehaltung des Hinweises in POLIKS für sinnvoll erachtet und könne nicht erläutern, warum der Eintrag gelöscht worden sei. Dies könne mit der Tatsache zusammenhängen, dass Amri in Berlin als Gefährder ausgestuft und

⁴⁰⁰ Vgl. § 1 des Gesetzes zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz - ATDG) vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3409), zuletzt geändert durch Art. 22 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328).

⁴⁰¹ Vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 ATDG.

⁴⁰² Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 67 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰³ III. SenInnDS, Bd. 91, Bl. 153 ff. (VS-NfD – insoweit offen), Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 143 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁴ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 34 f., III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 36 f.

am 10. Mai 2016 in Nordrhein-Westfalen wieder eingestuft worden sei.⁴⁰⁵ Der Zeuge E – 2 gab ebenfalls an, dass der Eintrag seiner Ansicht nach hätte fortbestehen können.⁴⁰⁶

Um Gefährder oder Relevante Personen unabhängig von der Landeszuständigkeit im Fokus zu behalten, erscheint es sinnvoll, den Phantomvorgang „Gefährder“ in POLIKS nicht auf im Land Berlin eingestufte Personen zu beschränken.

dd) Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

Mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. April 2016 wurde Amri für den Zeitraum von sechs Monaten – längstens bis zum 3. Oktober 2016 – gem. § 163e StPO zur polizeilichen Beobachtung anlässlich von Kontrollen ausgeschrieben.⁴⁰⁷ Ab dem 13. Oktober 2016 bestand darüber hinaus eine Ausschreibung beim LKA NRW auf Basis des Gefahrenabwehrrechts.⁴⁰⁸

Diese Standardmaßnahme dient dazu, Erkenntnisse zu Aufenthaltsorten und Kontaktpersonen der betroffenen Person zu ermitteln. Bei polizeilichen Kontrollen ist zudem die Feststellung der Personalien der Person zugelassen.⁴⁰⁹

ee) Gefährderansprache

Am 6. Mai 2016 führte das LKA Berlin bei Amri am ZOB Berlin eine Gefährderansprache durch. Dabei wies Amri sich mit einer Aufenthaltsgestattung aus, die seinen Aufenthalt auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen beschränkte. Die Polizeibeamten fertigten eine Anzeige wegen des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz und wiesen Amri an, sich unverzüglich in den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung zu begeben. Nach Aussage des Zeugen Axel B. habe die Gefährderansprache jedoch nicht vor dem Hintergrund des Vorwurfs stattgefunden, einen terroristischen Anschlag begehen zu wollen.⁴¹⁰ Der Grund hierfür war vermutlich, dass man die zu jenem Zeitpunkt durchgeführten Observations- und TKÜ-Maßnahmen nicht gefährden wollte.

4. Gefährderbearbeitung im LKA 541

a) Sachbearbeitung

Nach Angaben des Zeugen Axel B. habe sich im Grundsatz die AE 3 des LKA 54 um die Kategorisierungen von Personen als Gefährder gekümmert. Die Bearbeitung sei nach einer vorgegebenen Struktur abgelaufen. Die AE 3 habe die Daten zu den kategorisierten Personen aufbereitet, die Kommissariate hätten die Vorgänge zur weiteren Bearbeitung zugewiesen bekommen und die AE 2 habe eingehende Hinweise zu den Gefährdern bearbeitet.⁴¹¹ Wie die Zeugin M – 2, die damalige fachliche Leiterin der AE 3, erläuterte, oblag der AE 3 die

⁴⁰⁵ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 24.

⁴⁰⁶ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 73.

⁴⁰⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 122 f.

⁴⁰⁸ III. SenInnDS, Bd. 129, Bl. 77 f.

⁴⁰⁹ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage 2019, § 163e Rn. 2 ff.

⁴¹⁰ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 103 f.

⁴¹¹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 56 f.

administrative Verwaltung der Vorgänge, während die Entscheidung über Maßnahmen bei den Ermittlungskommissariaten lag.⁴¹²

Der Zeuge C – 1 erläuterte zu seiner Rolle als Kommissariatsleiter im LKA 541 in Bezug auf die Gefährderbearbeitung, dass es seine Aufgabe gewesen sei, die kategorisierten Personen zur weiteren Bearbeitung an die verschiedenen Sachbearbeiter zu verteilen. Im Falle eines Ausfalls seiner Person habe es einen ersten und zweiten Stellvertreter gegeben. Die Steuerung von Informationen und die administrative Betreuung hätten bei ihm als Kommissariatsleiter gelegen. Hierfür habe er eine Tabelle angelegt, in denen die Gefährder, die gegen sie durchgeführten Maßnahmen sowie etwaige einzuhaltende Fristen aufgelistet gewesen seien. Die Fristen seien im Dienststellenkalender hinterlegt worden, sodass die Sachbearbeiter auf eine entsprechende Aufforderung des Zeugen etwaige zu fertigende Anträge oder Anordnungsentwürfe bearbeitet hätten.⁴¹³ Der Zeuge führte ergänzend aus, dass er über diejenigen Gefährder, für die das LKA 541 zuständig gewesen sei, einen Überblick gehabt habe. Jedoch seien im Laufe der Zeit immer mehr Personen als Gefährder kategorisiert worden, was entsprechende Arbeitskapazitäten gebunden habe.⁴¹⁴ Der Zeuge Axel B., Dezernatsleiter des LKA 54, äußerte, dass die Vorgangskontrolle grundsätzlich dem Kommissariatsleiter obliegen habe.⁴¹⁵

Zur Situation im LKA 541 in Bezug auf die Gefährderbearbeitung erläuterte der Zeuge K – 1, jeder Sachbearbeiter sei neben der Vorgangsbetreuung für etwa zwei bis drei Gefährder zuständig gewesen. Sofern ein Ermittlungsverfahren gegen einen Gefährder geführt worden sei, habe das dafür zuständige Kommissariat im weiteren Verlauf der Ermittlungen auch die Gefährderbearbeitung für diese Person übernommen.⁴¹⁶

Nach Aussage des Zeugen C – 1 sei das LKA 541 neben den Ermittlungsverfahren für die Bearbeitung von ca. 20 Gefährdern sowie ca. zehn Relevanten Personen zuständig gewesen.⁴¹⁷ Gegen Gefährder, die außerhalb von Berlin wohnhaft gewesen seien, habe man auf entsprechende Ersuchen hin in Amtshilfe Maßnahmen durchgeführt.⁴¹⁸

b) Aktenführung

Federführend bei der Bearbeitung kategorisierter Personen sei nach Angaben des Zeugen K – 1 die AE 3 des LKA 54 gewesen. In der AE 3 seien digitale Ordner sowie Ordner in Papierform geführt und ständig aktualisiert worden.⁴¹⁹ Darüber hinaus verfügte auch das ermittlungsführende Kommissariat LKA 541 über eine digitale Ordnerstruktur zu Gefährdern sowie über eine Ablage in Papierform.

Für die interne Aufarbeitung der Polizei Berlin in Bezug auf den Fall Amri hat der ehemalige Polizeipräsident, Herr Kandt, am 23. Mai 2017 die Taskforce Lupe eingesetzt. Aufgabe der Taskforce Lupe war die Aufarbeitung und Überprüfung aller im Ermittlungsverfahren 173 Js 12/16 der GenStA Berlin durchgeführten Observationsmaßnahmen, die nachträgliche

⁴¹² Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 122 f.

⁴¹³ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 8.

⁴¹⁴ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 33.

⁴¹⁵ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 59.

⁴¹⁶ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 97 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁷ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 86, 88 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁸ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 87 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁹ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 64.

Auswertung der im vorgenannten Ermittlungsverfahren durchgeführten TKÜ-Maßnahmen sowie die Überprüfung der Bearbeitung der Vorgänge in Bezug auf Amri.⁴²⁰ Die Taskforce Lupe hat die Ergebnisse ihrer Arbeit in einem Abschlussbericht vom 19. März 2018 sowie einer presseöffentlichen Managementfassung zum Abschlussbericht vom 19. März 2018 dargelegt.

Laut dem Abschlussbericht der Taskforce Lupe wurde eine Gefährderakte zu Amri erst nach dem Anschlag im März 2017 aus den verschiedenen Ablagen des LKA 5 zusammengestellt. Die Unterlagen waren zuvor nur dezentral in unterschiedlichen elektronischen Ablagen gespeichert. Im Bericht wurde kritisiert, dass die Unterlagen den Gang der polizeilichen Maßnahmen gegen Amri nur unzureichend und nicht überprüfbar darstellten. Zudem seien die auf Grundlage des ASOG Bln gegen Amri durchgeführten Maßnahmen in POLIKS bis auf wenige Ausnahmen überhaupt nicht dokumentiert worden. Es fehle an allgemeinen Standards für die Führung von Gefährderakten. Dennoch müsse auch in der Gefährderbearbeitung der Grundsatz gelten, dass polizeiliches Handeln nachvollziehbar zu dokumentieren sei.⁴²¹

Auf einen Vorhalt der Feststellung der Taskforce Lupe, die Gefährderakte habe den Gang der polizeilichen Maßnahmen nur unzureichend abgebildet, bestätigte der Zeuge P – 1, dass diese Darstellung seiner Erinnerung entspreche.⁴²²

Der Zeuge Axel B. gab ebenfalls an, dass es eine Gefährderakte im eigentlichen Sinne zu Amri nicht gegeben habe.⁴²³ Nach Aussage des Zeugen C – 1 habe es hingegen für jeden Gefährder einen elektronischen Ordner in der Ordnerstruktur des LKA 541 gegeben, der sehr detailliert und strukturiert gewesen sei.⁴²⁴

Auf die Frage, ob es überhaupt erforderlich sei, alle Gefährderdaten in POLIKS einzupflegen, oder ob es nicht ausreichend sei, die Dateien in einer gesonderten Ordnerstruktur zu speichern, antwortete der **Zeuge K – 1**:

„POLIKS ist relativ umfangreich als Programm, bietet sehr viele Möglichkeiten, aber auch diverse Schwachpunkte. Einige Schwachpunkte erlebt eigentlich jeder Sachbearbeiter. Zum Beispiel kann ein Vorgang, der bearbeitet wird, nur in Gänze von demjenigen eingesehen werden, der diesen Vorgang bearbeitet. Sollte dieser Vorgang, jetzt mal an meinem Beispiel, mir zugewiesen sein, ich arbeite aktuell daran, und Sie fragen diesen Vorgang ab, können Sie maximal den vorgangsbegründenden Anwendungsfall, sei es Strafanzeige oder Tätigkeitsbericht, lesen. Alle weiteren Berichte usw., die ich in POLIKS zu diesem Vorgang fertige, können Sie nicht sehen. Des Weiteren kann man in POLIKS auch Dokumente anfügen, z. B. Bildmaterial oder Ähnliches. Dieses Bildmaterial oder auch angefügte

⁴²⁰ Der Polizeipräsident in Berlin, Taskforce Lupe, Managementfassung zum Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der Telekommunikationsüberwachung, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI, 19.3.2018, S. 2 f., abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.696500.php> [Stand: 12.7.2021]. Im Folgenden zitiert als: Managementfassung zum Abschlussbericht der Taskforce Lupe.

⁴²¹ Der Polizeipräsident in Berlin, Taskforce Lupe, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der Telekommunikationsüberwachung, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI, 19.3.2018, S. 90 ff., III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen). Im Folgenden zitiert als: Abschlussbericht der Taskforce Lupe.

⁴²² Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 61 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²³ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 10.

⁴²⁴ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 53.

Dokumente lassen sich auch nach Abschluss eines POLIKS-Vorgangs nur dann einsehen, wenn man vorher mal mit diesem Vorgang betraut war, sonst bleiben nur die oberflächlichen Masken einsehbar, in denen sich der Text darstellt, aber alle Dokumente, die angehängt werden, können durch Externe, die vorher nicht mit der Bearbeitung dieses Vorgangs betraut waren, nicht eingesehen werden. [...]⁴²⁵

Der Zeuge führte hierzu ergänzend aus, dass im Gegensatz zu POLIKS alle Ermittlungskommissariate auf die im LKA 541 geführte Ordnerstruktur Zugriff gehabt hätten. Auf die Ordner, die von der Auswerteeinheit geführt worden seien, hätten die Sachbearbeiter hingegen nicht zugreifen können. Diesbezüglich habe es jedoch insoweit eine Verbesserung der Vorgangsbearbeitung gegeben, als den Sachbearbeitern der Zugriff auf die digitale Ordnerstruktur der Auswerteeinheit mittlerweile im Hinblick auf die kategorisierten Personen möglich sei.⁴²⁶

Auf die Frage, ob und in welchen zeitlichen Abständen Vorgänge aus der digitalen Ablage des LKA 541 in POLIKS übertragen würden, antwortete der Zeuge P – 1, Hintergrund der internen Ordnerstruktur sei, dass dort Unterlagen abgespeichert würden, die nicht in POLIKS zu speichern und auch nicht in der staatsanwaltlichen Akte abzulegen seien. Dazu gehörten etwa Observationsberichte, E-Mail-Verkehr, Notizen über Absprachen, Arbeitsdateien oder Verschlussachen. Ermittlungsberichte zu einer TKÜ oder andere relevante Berichte würden jedoch grundsätzlich sowohl in POLIKS als auch in der internen Ordnerstruktur abgelegt.⁴²⁷

Nach Aussage des Zeugen K – 1 habe es eine Anweisung der Dezernatsleitung gegeben, wie die Speicherung und Benennung der Daten in der internen Ordnerstruktur vorzunehmen sei. Ein Problem habe sich teilweise daraus ergeben, dass nicht alle Mitarbeiter stets die vorgegebene Ablagesystematik eingehalten hätten. Daher sei es teilweise schwierig gewesen, die aktuellste Datei innerhalb der abgelegten Dateien zu finden.⁴²⁸

Die Zeugin M – 2, Leiterin der AE 3 des LKA 54, äußerte im Hinblick auf die digitale Ordnerstruktur des LKA 541, dass diese nach Angaben ihrer Mitarbeiter nicht immer vollständig gewesen sei. Auf die Unterlagen in Papierform habe die AE 3 keinen Zugriff gehabt. Die Gefahr, dass die mangelnde Vollständigkeit der Unterlagen einen nachteiligen Einfluss auf die Arbeit der AE 3 ausgeübt habe, sei nach Ansicht der Zeugin jedoch ausgeschlossen gewesen, da die Informationen immer wieder aktiv zwischen dem Ermittlungskommissariat und dem zuständigen Mitarbeiter der AE 3 ausgetauscht worden seien.⁴²⁹

Der Leiter des LKA Berlin, Herr Steiof, äußerte, die Tatsache, dass es außerhalb von POLIKS im LKA 54 eine umfangreiche elektronische Ablage gegeben habe und insgesamt unterschiedliche Strukturen der elektronischen Datenverarbeitung genutzt worden seien, sei ihm bekannt gewesen. Aufgrund der unterschiedlichen Ablagen habe es auch keine Gefährderakte gegeben, die alle Informationen zu Amri enthalten habe. Das Zusammenstellen aller Unterlagen zu einem Gefährder in einer Akte sei nunmehr ein Ziel im Rahmen der Neustrukturierung innerhalb des LKA.⁴³⁰

⁴²⁵ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 78 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²⁶ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 78 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²⁷ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 57 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²⁸ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 79 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²⁹ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 105.

⁴³⁰ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 55.

c) Zusammenfassende Feststellungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die digitale Ordnerstruktur in Bezug auf die Gefährder im LKA 541 nicht immer vollständig und wenig strukturiert war, um die bestehenden Gefahrenpotenziale deutlicher zu erkennen. Nicht alle Unterlagen wurden darüber hinaus umfassend in POLIKS eingestellt. Trotz der teilweise begrenzten Leseberechtigungen erscheint es aus Sicht des Ausschusses sinnvoll, relevante polizeiliche Maßnahmen jedenfalls auch in POLIKS zu speichern. Im Hinblick auf die Dokumentation von Maßnahmen nach dem ASOG Bln mangelt es zudem an einheitlichen Standards. Eine etwaige mangelhafte Vorgangskontrolle durch den Kommissariatsleiter C – 1 konnte der Ausschuss aufgrund der Darlegungen des Zeugen über durch ihn geführte Gefährdertabellen sowie regelmäßige Aufforderungen an die Sachbearbeiter zur Einreichung von relevanten Dokumenten hingegen nicht feststellen. Die Aussagen der Sachbearbeiter des Kommissariats haben diesbezüglich nichts Gegenteiliges ergeben.

Problematisch erscheint hier vielmehr das damalige Auseinanderfallen der Zuständigkeiten bei der Gefährderbearbeitung. Während die Führung des Ermittlungsverfahrens gegen Amri und die Führung des Gefährdersachverhalts dem Ermittlungskommissariat 541 oblagen, war die AE 3 für die Datenzusammenführung, das Führen von Personagrammen sowie die Kontrolle der Durchführung von Standardmaßnahmen gegen Gefährder zuständig. Ob auf diese Weise tatsächlich sichergestellt werden konnte, dass alle beteiligten Mitarbeiter des LKA 54 über den gleichen Wissensstand verfügten, bleibt offen.

Nach Aussagen der Zeuginnen M – 2 und K – 5 wurde aber die Problematik der auseinanderfallenden Bearbeitung von Gefährdern – einerseits durch die AE 3, andererseits durch die Sachbearbeiter eines Ermittlungskommissariats – mit der Umstrukturierung der AE 3 zu einer Zentralstelle Gefährderbearbeitung vollständig behoben (s. auch zu den Auswerteeinheiten unter F.I).⁴³¹

IV. Zuständigkeit

1. Polizeiliche Zuständigkeit

Die polizeiliche Zuständigkeit für Gefährder richtet sich nach dem Ort, an dem die betreffende Person ihren tatsächlichen Wohn- oder Aufenthaltsort hat.⁴³² Mit der Einstufung als Gefährder am 17. Februar 2016 lag die Zuständigkeit für Amri damit zunächst bei Nordrhein-Westfalen. Die Zuständigkeit wechselte jedoch mit der erneuten Einstufung am 11. März 2016 nach Berlin und von dort am 10. Mai 2016 zurück nach Nordrhein-Westfalen, nachdem Amri am 28. April 2016 in Oberhausen seinen Asylantrag gestellt hatte, verbunden mit einer Aufenthaltsbeschränkung für Nordrhein-Westfalen bzw. Oberhausen.⁴³³

Zuständig für die weitere Bearbeitung des Sachverhalts in Nordrhein-Westfalen war zunächst die Kriminalinspektion Staatsschutz des Polizeipräsidiums Essen in Abstimmung mit dem LKA NRW. Mit dem Wohnsitzwechsel des Amri nach Emmerich am Rhein im Juni 2016

⁴³¹ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 138; Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 97, S. 105 f.

⁴³² BT-Drs. 18/11369, Antwort der Bundesregierung vom 3.3.2017 auf eine Kleine Anfrage, Gefährder in Deutschland, S. 2.

⁴³³ Vgl. XXXII. IM NRW I, DVD 02, LKA NRW, Bl. 500 f. (VS-NfD – insoweit offen).

ging die Zuständigkeit dann auf die Kriminalinspektion Staatsschutz des Polizeipräsidiums Krefeld über.⁴³⁴

Darüber hinaus ist die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 4 Abs. 1 Satz 1 ASOG Bln in Hinblick auf notwendige Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 ASOG Bln immer dann gegeben, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt. Abgesehen davon kann sich die sachliche Zuständigkeit unmittelbar für die Polizei aber auch aus der Rechtsfigur der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gemäß § 1 Abs. 3 ASOG Bln ergeben, die in diesem Fall gegenüber der zuvor genannten Zuständigkeit die speziellere ist. Bei Vorliegen einer solchen Gefahr war die Polizei Berlin mithin auch in den Zeiträumen für Amri zuständig, in denen er sich trotz einer Einstufung in Nordrhein-Westfalen in Berlin aufhielt.⁴³⁵

Der Ausschuss hat sich in diesem Zusammenhang mit der Frage beschäftigt, wie sich das Auseinanderfallen zwischen der Einstufung des Amri als Gefährder und dessen tatsächlichem Aufenthalt auf die Zuständigkeit des LKA NRW und des LKA Berlin ausgewirkt hat. Amri war nur ca. zwei Monate in Berlin als Gefährder eingestuft, hielt sich dort jedoch ab Februar 2016 schwerpunktmäßig auf.

Die **Zeugin M – 2**, Leiterin der AE 3 des LKA 54, antwortete auf die Frage, ob ein Kontrollmechanismus vorhanden gewesen sei, um zu verhindern, dass Amri als bekannter Gefährder aufgrund von unklaren Zuständigkeiten nicht ausreichend intensiv kontrolliert werde, wie folgt:

„Das ist aufgrund der damals existierenden bundesweiten Konzepte damals nicht lösbar gewesen. Das war eben das Problem, dass die Person als besonders zu betrachtende Person überall dort in der Verantwortung stand mit den gefahrenabwehrenden Maßnahmen, wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte bzw. sozusagen in dem Fall sogar eine Meldeanschrift hatte. Das ist heute besser gelöst. [...]

Wir haben hier ein dreifaches Problem gehabt. Wir hatten einen reisenden Menschen, der also von A nach B nach C gefahren ist, der an sieben oder an vier verschiedenen Stellen, bei jedem Antreffen bei der Polizei gesagt hat: Ich stelle einen Asylantrag! –, der ja de facto kein formaler ist. Und wir hatten die Situation, dass wir eine Polizeibehörde hatten, die an einem Ort ermittelt hat, wo er sich größtenteils, aber auch nicht immer aufhielt. Einmal hatten wir die Zuständigkeit einer Ausländerbehörde im Bundesgebiet auf der anderen Seite sozusagen der ehemaligen mitteldeutschen Grenze. Dann ist er ständig hier gewesen, in Berlin, und hat sich sonst wo aufgehalten. Wer sollte dafür zuständig sein? Also, haben wir es einfach an der Meldeanschrift dann – das war eine Absprache – festgemacht. [...]"⁴³⁶

Danach befragt, ob der Wechsel der Einstufung als Gefährder zwischen Berlin und Nordrhein-Westfalen Auswirkungen auf seine Arbeit gehabt habe, antwortete der **Zeuge K – 1**, dass dies nicht der Fall gewesen sei.⁴³⁷

„Es hat für mich in der Hinsicht keinen Unterschied gemacht, da die Bearbeitungstiefe unabhängig vom Status für mich erfolgt ist. [...]"⁴³⁸

⁴³⁴ XXXII. IM NRW, DVD 02, LKA NRW, Bl. 668 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁵ Vgl. Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 29, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 31.

⁴³⁶ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 106.

⁴³⁷ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 28.

Nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 wurden die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Gefährdern überarbeitet. Die **Zeugin M – 2** erläuterte die neuen Festlegungen und bewertete diese folgendermaßen:

„In dem Moment, wo er die Meldeanschrift hatte und die begrenzt war, war das nach der damaligen Definition der gewöhnliche Aufenthalt. Und diese Dienststelle, also in dem Fall Nordrhein-Westfalen, war dann für ihn zuständig. Da gab es keine Festlegungen dazu, dass die Bundesländer sich im Sinne der Sache eben einigen. Und es gab keine Festlegung, da, wo die Meldeanschrift ist, da ist die Dienststelle zunächst verantwortlich – man muss ja mal anfangen mit irgendeiner Verantwortlichkeit –, und wenn dann festgestellt wird, dass die Meldeanschrift nicht zieht, dann ist heute sozusagen festgelegt, dass sich die Bundesländer ganz konkret besprechen und auch ihre Besprechung und ihr Ergebnis einer Besprechung dann mitteilen. Dann muss man eben auch sagen: Okay! Obwohl die Meldeanschrift, also der gewöhnliche Aufenthalt in einem anderen Bundesland ist, wenn sich die Person immer nur woanders hinbegibt, um sich aufzuhalten, dann ist heute dieses Bundesland doch eher das in Verantwortung zu nehmende, was sich um die Person auch kümmern muss. – Da sind wir sehr dankbar, dass da klare Festlegungen inzwischen getroffen worden sind.“⁴³⁹

In dem bundeseinheitlichen Katalog der „Standardmaßnahmen bei Gefährdern und relevanten Personen“ ist festgelegt, dass bei Personen, bei denen der Wohnsitz und der tatsächliche Aufenthalt auseinanderfallen, die Zuständigkeit für polizeiliche Maßnahmen zwischen den betroffenen Behörden festzulegen und die Weitergabe von Informationen zu koordinieren ist.⁴⁴⁰

Der Ausschuss stellt fest, dass das Auseinanderfallen der Gefährderzuständigkeit und des tatsächlichen Aufenthaltes des Amri ein Problem darstellte. Zwar war die Polizei Berlin auch in den Zeiträumen zuständig, in denen Amri sich trotz einer Einstufung als Gefährder in Nordrhein-Westfalen in Berlin aufhielt und von ihm eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausging. Dennoch verdeutlicht etwa die Situation im Herbst 2016 die Schwierigkeiten, Amri trotz fehlender Gefährderzuständigkeit in ausreichendem Maße im Blick zu halten. Im Herbst 2016 wurden in Nordrhein-Westfalen mehrere erfolglose Verbleibskontrollen durchgeführt, Amri befand sich zu dieser Zeit jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit in Berlin. Da die TKÜ am 21. September 2016 ausgelaufen war, hatten die Behörden keinen genauen Anhaltspunkt über seinen Aufenthalt. Etwaige Aufforderungen der AE 3 an das LKA 541, in regelmäßigen Abständen Verbleibskontrollen durchzuführen, entfielen, da keine Gefährderzuständigkeit mehr bestand. Amri wurde auch nicht zufällig im Rahmen einer offenen Kontrolle durch das LKA 64 (MEK/offene Aufklärung) festgestellt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die betroffenen Sicherheitsbehörden nicht lückenlos in ausreichendem Maße für Amri als Gefährder zuständig fühlten, sodass dieser „durch das Raster“ der Behörden rutschen konnte.

⁴³⁸ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 29.

⁴³⁹ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 135 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁰ Unterrichtung durch das PKGr, S. 4, X. Bundestag, Bd. 4.

2. Möglichkeit der Zuständigkeitsübernahme durch das BKA nach § 4a BKAG

Mit Blick auf die länderübergreifende Mobilität des Amri und das soeben beschriebene, damit einhergehende Zuständigkeitsproblem stellt sich die Frage, ob nicht das BKA die polizeiliche Zuständigkeit vom LKA NRW bzw. LKA Berlin hätte übernehmen können.

Nach § 4a des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG)⁴⁴¹ – alte Fassung – konnte das BKA die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus in Fällen wahrnehmen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorlag, die Zuständigkeit einer Landesbehörde nicht erkennbar war oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersuchte.⁴⁴² Die Norm legte somit für das BKA in den genannten Fällen ein Eintrittsrecht fest, jedoch keine Eintrittspflicht.

Auf die Frage hin, ob beim BKA einmal beraten wurde, ob eigene Ermittlungen zu Amri angestellt werden sollen, äußerte sich der **Zeuge S – 1** wie folgt:

“Also wir haben natürlich geprüft, ob wir die Informationen zu Anis Amri so bewerten müssen, dass das irgendeine BKA-Zuständigkeit berührt, und dann hätten wir das entsprechend vorgetragen bei dem Generalbundesanwalt.”⁴⁴³

Nach Aussage des Zeugen Kurzhals verbleibe die grundsätzliche Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr auch in dem Fall, dass das BKA von seinem Eintrittsrecht Gebrauch mache, bei der jeweiligen Polizeibehörde der zuständigen Bundesländer. Es sei dann eine duale Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr gegeben.⁴⁴⁴

Der **Zeuge E – 2** erläuterte, wann nach seiner fachlichen Einschätzung grundsätzlich eine Übernahme durch das BKA in Betracht komme:

„Ich denke, im Rahmen der Erwägungen sollten mitunter eine Rolle spielen die Kapazitäten, die vorliegen; das sollte eine Rolle spielen. Aber ich denke, dass auch ganz entscheidend die Entwicklung, also der Fortschritt des Sachverhalts, des Ermittlungssachverhalts eine Rolle spielt.

Ich bin kein Freund, Sachverhalte zu übergeben, wenn man schon über eine gewisse Zeit mit dem Sachverhalt zu tun hatte. Erfahrungsgemäß ist die Fülle an Informationen derart umfassend und umfangreich, dass es sich, ich will nicht sagen: verbietet, aber dass man zumindest überlegen sollte, ob man nicht Abstand davon nimmt.“⁴⁴⁵

Laut einer Antwort der Bundesregierung vom 26. Januar 2017 auf eine schriftliche Frage lagen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4a BKAG im Fall Amri grundsätzlich vor. Aufgrund der bereits durch das LKA NRW und das LKA Berlin geführten

⁴⁴¹ Bundeskriminalamtgesetz vom 8.3.1951 (BGBl. I S. 165).

⁴⁴² Mit dem Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1.6.2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), zuletzt geändert durch Art. 152 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) wurde eine entsprechende Befugnis des BKA in § 5 BKAG verankert.

⁴⁴³ Zeuge S – 1, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 34.

⁴⁴⁴ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 94.

⁴⁴⁵ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 72.

Ermittlungsverfahren und Gefahrenabwehrvorgänge habe jedoch keine Notwendigkeit bestanden, einen weiteren Gefahrenabwehrvorgang durch das BKA zu führen.⁴⁴⁶

Die Frage, ob eine Möglichkeit der Zuständigkeitsübernahme durch das BKA bestand, wurde in einer Sitzung des GTAZ am 19. Februar 2016 behandelt.⁴⁴⁷ Der Zeuge M., Ermittlungskommissionsleiter im Dezernat 21 „Islamistischer Terrorismus“ des LKA NRW, äußerte in seiner Vernehmung, er selbst habe das Thema in die Sitzung eingebracht und gefragt, ob das BKA den Fall Amri sowie weitere mit Amri in Verbindung stehende Verfahren übernehmen könne. Dies sei vom BKA abgelehnt worden. Es sei jedoch durch das LKA NRW kein schriftliches Übernahmeersuchen gestellt, sondern die Frage nur mündlich erörtert worden.⁴⁴⁸ Nach Aussage des Zeugen E – 2 habe auch das LKA Berlin im Rahmen einer Sitzung im GTAZ die Anfrage gestellt, ob das BKA sich vorstellen könne, das Verfahren zu übernehmen.⁴⁴⁹ Der Zeuge Kurzhals bestätigte jedoch, dass in der Sitzung des GTAZ von keinem Beteiligten ein entsprechender förmlicher Antrag gestellt worden sei.⁴⁵⁰

Zu den Gründen, warum das BKA damals eine Übernahme der Zuständigkeit nach § 4a BKAG ablehnte, äußerte sich der **Zeuge M.** wie folgt:

„Ich glaube, die Entscheidung war damals, soweit ich mich erinnere, eine Kombination aus der Feststellung, dass das Verfahren natürlich schon sehr weit gediehen ist und dass die beteiligten Landeskriminalämter da schon sehr tief in Ermittlungen stecken. – Das ist das eine, und das andere ist natürlich auch die Personalsituation: Das BKA hat zu dem damaligen Zeitpunkt zahlreiche Verfahren, auch 4a-Fälle gehabt. Die konnten das aus Ressourcengründen damals auch nicht übernehmen.“⁴⁵¹

Der Zeuge Kurzhals bestätigte, dass die Übernahme der Zuständigkeit anhand der vorliegenden Informationen geprüft worden und man zu dem Ergebnis gekommen sei, dass ein Eintritt des BKA nicht notwendig sei.⁴⁵²

Nach Ansicht des **Zeugen E – 2** sei eine Übernahme durch das BKA zumindest eine Option gewesen:

„Ich denke, in dem Fall hätte man über eine Zentralisierung oder über eine Übergabe nachdenken können; das ist nicht von der Hand zu weisen. Da, wo das BKA länderübergreifend tätig geworden ist, war es – zumindest, was die Entscheidungsfindung betrifft – von Vorteil, und rückblickend betrachtet denke ich, wäre es ein machbarer Weg gewesen. [...]“⁴⁵³

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Übernahme der Zuständigkeit durch das BKA nach § 4a BKAG grundsätzlich in Betracht gekommen wäre, da die tatbestandlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen. Der Ausschuss stellt fest, dass das BKA als

⁴⁴⁶ BT-Drs. 18/11078, Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 30.1.2017 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, S. 20.

⁴⁴⁷ Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/49 I (öffentlich), S. 18.

⁴⁴⁸ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 26.

⁴⁴⁹ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 65.

⁴⁵⁰ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 103.

⁴⁵¹ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 26.

⁴⁵² Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 103.

⁴⁵³ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 73.

Bundesbehörde die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit gehabt hätte, die erforderlichen Koordinationsmaßnahmen zwischen den jeweiligen Landeskriminalämtern zu übernehmen. Es ist zumindest wahrscheinlich, dass eine Übernahme durch das BKA aufgrund der besonderen Expertise, der möglichen Bündelung der Ermittlungserkenntnisse des LKA NRW und des LKA Berlin bei nur einer Stelle sowie der potenziellen gemeinsamen Datenverarbeitung nennenswerte Vorteile gebracht hätte.

Wie der Zeuge Kurzhals rückblickend einräumte, wäre eine federführende Stelle, die unabhängig vom momentanen Aufenthalt den Überblick über notwendige Kontrollmaßnahmen des Gefährders Amri behält, sicher zielführend gewesen.⁴⁵⁴

3. Problem der Vielzahl unterschiedlicher Zuständigkeiten

Ein weiteres Problem bei der Bearbeitung des Falles Amri war nach Ansicht des Ausschusses neben dem Auseinanderfallen der Gefährderzuständigkeit vom tatsächlichen Aufenthalt des Amri auch das Bestehen von insgesamt zu vielen unterschiedlichen Zuständigkeiten in Berlin und Nordrhein-Westfalen.

In Nordrhein-Westfalen bestand unter vier Gesichtspunkten eine Zuständigkeit für Amri. Dort war einerseits das LKA NRW für Amri als Nachrichtenmittler im EK „Ventum“ zuständig. Darüber hinaus bestand eine Zuständigkeit des LKA NRW für den Gefahrenabwehrsachverhalt zu Amri. Das LKA NRW war den überwiegenden Zeitraum für Amri als Gefährder zuständig. In aufenthaltsrechtlicher Hinsicht wurde weiterhin die Ausländerbehörde Kleve für Amri als Asylsuchenden als zuständig erachtet.

In Berlin war eine Zuständigkeit unter drei Aspekten gegeben. Zum einen war das LKA Berlin zuständig für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, sobald Amri sich in Berlin aufhielt. Mit Einleitung des Verfahrens gegen Amri wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt am 22. März 2016 war die GenStA Berlin in Zusammenarbeit mit dem LKA Berlin mit den Ermittlungen betraut. Zudem war das LKA Berlin aufgrund einer entsprechenden Einstufung von Anfang März bis Anfang Mai für Amri als Gefährder zuständig. Darüber hinaus waren – wie an späterer Stelle ausgeführt wird – verschiedene Staatsanwaltschaften bundesweit mit Amri befasst.

Der Fall Amri hat nach Ansicht des Ausschusses verdeutlicht, dass die Vielzahl an Zuständigkeiten problematisch ist, wenn der Austausch und Informationsfluss zwischen den unterschiedlichen Behörden nicht strukturiert und verlässlich abläuft und wenn im Falle von Überschneidungen wie beispielsweise bei Gefährder- bzw. gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen nicht klare Absprachen getroffen werden, welche Behörde für welche Maßnahme die Verantwortung übernimmt. Hier besteht die Gefahr, dass Zuständigkeitsüberschneidungen letztlich zu Lücken in der Überwachung oder zu Informationsdefiziten führen.

Es bedarf deshalb einer verbesserten verbindlichen Nutzung der bestehenden Datensysteme auch für die Informationssteuerung, eine Förderung des direkten Informationsaustausches und im Zweifel die Vorgabe, verbindliche Absprachen für die Zuständigkeit einzelner Maßnahmen zu treffen.

⁴⁵⁴ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 102 f.

Diesbezüglich hat die „AG Gefährdersachbearbeitung“ des LKA Berlin im März 2017 bereits konkrete Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Sie reichen von automatisierten Verzugsmeldungen und Einstufungsbenachrichtigungen zwischen LABO und Polizei über die Schaffung fester Ansprechpartner in den verschiedenen Behörden bis hin zu Fallkonferenzen unter Beteiligung von Polizei, LABO und Justiz.⁴⁵⁵

⁴⁵⁵ III.1 PolPräs, Bd. 107, Bl. 134 ff. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

C. Behandlung des Amri im GTAZ

Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) ist eine länder- und behördenübergreifende Informations- und Kooperationsplattform für den Phänomenbereich islamistischer Terrorismus. Es wurde im Jahr 2004 auf Grundlage einer Ministervorlage des BMI gegründet. Das GTAZ stellt keine eigenständige Behörde dar, sondern ermöglicht vielmehr die Zusammenarbeit der Behörden im Wege eines Informationsaustausches auf Grundlage der jeweils für die Behörden geltenden Vorschriften.⁴⁵⁶ Ziel des GTAZ ist es, im Sinne eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes durch tägliche Lagebesprechungen, ständigen operativen Informationsaustausch, Fallauswertungen und -analysen, aber auch mittels Absprachen über Ressourcenbündelungen aktuelle Informationen in die Umsetzung von Maßnahmen in eigener Zuständigkeit einfließen zu lassen.⁴⁵⁷

I. Organisation und Arbeitsweise

Das GTAZ bildet eine Schnittstelle für insgesamt 40 Bundes- und Landesbehörden und steht unter der zentralen Führung des Bundeskriminalamtes (BKA) sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Aufgrund seiner Struktur verfügt das GTAZ jedoch über keinen Leiter, sondern vielmehr über Behördenvertreter „auf Augenhöhe“. Dauerhaft im GTAZ beteiligte Behörden sind der Bundesnachrichtendienst (BND), der Militärische Abschirmdienst (MAD), die Bundespolizei (BPol), das Zollkriminalamt (ZKA), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA), die 16 Landeskriminalämter (LKA) und die Landesämter für Verfassungsschutz (LfV).⁴⁵⁸

Das GTAZ gliedert sich in zwei inhaltlich getrennte Informations- und Analysestellen. Durch das BKA wurde die „Polizeiliche Informations- und Analysestelle“ (PIAS) eingerichtet, durch das BfV die „Nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle“ (NIAS). Vorgefilterte und strukturierte Ergebnisse werden dort in den täglichen Lagebesprechungen zusammengeführt, sodass der Informationsstand der Nachrichtendienste und der Polizeien stetig aktualisiert wird.⁴⁵⁹

Die PIAS setzt sich aus den für den Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus zuständigen Staatsschutzreferaten des BKA, der BPol, des ZKA, der LKÄ sowie dem GBA zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt in den Referaten ST 32 GTAZ/PIAS-Zentralstelle und ST 33 GTAZ/PIAS-Analysen-Lage-Gefährdung des BKA am Standort Berlin-Treptow. In der NIAS sind die zuständigen Referate der Abteilung 6 Islamismus und islamistischer Terrorismus des BfV sowie diejenigen des MAD, BND und der LfV vertreten. Der Standort der NIAS ist ebenfalls Berlin.⁴⁶⁰

Das GTAZ ist in neun Arbeitsgruppen (AG) aufgeteilt. Die AG „Tägliche Lagebesprechung“ bildet das zentrale Gremium der Zusammenarbeit im GTAZ. Dort finden Besprechungen zu aktuellen nationalen wie internationalen Sachverhalten statt, welche die beteiligten Behörden dem BKA gegenüber vorab als Tagesordnungspunkte anmelden können. Die AG „Operativer

⁴⁵⁶ Sommerfeld, Alisa: Verwaltungsnetzwerke am Beispiel des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum des Bundes und der Länder (GTAZ), Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 1305, Berlin 2015, S. 163.

⁴⁵⁷ Sommerfeld (2015), S. 164 f., vgl. Fn 456.

⁴⁵⁸ Sommerfeld (2015), S. 165 f., vgl. Fn 456.

⁴⁵⁹ Sommerfeld (2015), S. 167, vgl. Fn 456.

⁴⁶⁰ Sommerfeld (2015), S. 205 f., vgl. Fn 456.

Informationsaustausch“, das sog. „Infoboard“, wird als das „Herzstück“ des GTAZ bezeichnet. In dieser AG findet der Austausch von polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informationen statt, der darauf gerichtet ist, zur Verhinderung eines geplanten Anschlages schnelle adäquate Einsatzplanungen und mögliche Ermittlungsansätze zu eruieren sowie die Abstimmung operativer Maßnahmen zwischen den Behörden sicherzustellen.⁴⁶¹

Weitere Arbeitsgruppen im GTAZ sind die AG „Fallauswertung“, „Strukturanalysen“, „Islamistisch-terroristisches Personenpotential“, „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“, „Deradikalisierung“ sowie „Transnationale Aspekte des islamistischen Terrorismus“.⁴⁶² Die vormalige AG „Gefährdungsbewertung“ wurde mit Einführung von RADAR-iTE 2017 zu einer AG „Risikomanagement“ weiterentwickelt.⁴⁶³

II. Prognosemodell zur Bewertung von Gefährdungssachverhalten

Den Polizeibehörden wird regelmäßig eine Vielzahl von Sachverhalten bekannt, die zur Verhütung bzw. Verhinderung von Gefahren bewertet und an andere Behörden übermittelt werden müssen. Im Bereich der politisch motivierten Kriminalität liegt ein solcher Gefährdungssachverhalt vor, wenn „im Einzelfall ein Schadenseintritt für ein bedeutendes Rechtsgut mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu erwarten ist“. Derartige Sachverhalte werden zentral beim BKA gemeldet, das anschließend alle vorhandenen Informationen bewertet. Um die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in dem jeweils zu betrachtenden Einzelfall zu beurteilen, bedient sich das BKA eines achtstufigen Prognosemodells, das zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmt ist. Die Stufe 1 entspricht der höchsten Wahrscheinlichkeit eines potenziellen Schadenseintritts, während die Stufe 8 der niedrigsten Wahrscheinlichkeit entspricht.⁴⁶⁴

Die Bewertung von Gefährdungssachverhalten ist zu unterscheiden von der Einstufung einer Person als Gefährder. Anhand des eben geschilderten Prognosemodells wird eine Wahrscheinlichkeitsaussage zu einem potenziellen Schadenseintritt bei einem konkreten Einzelsachverhalt getroffen, jedoch keine Aussage über die Gefährlichkeit einer bestimmten Person.

Im GTAZ findet das Prognosemodell in Sitzungen der AG „Operativer Informationsaustausch“ Anwendung. Der **Zeuge Kurzhals**, Kriminaloberrat im Referat ST 33 im BKA und Moderator mehrerer Sitzungen des GTAZ, äußerte hierzu:

„[...] Die Information, die dort eingebracht wird, das sind nicht immer Informationen, die bis ins Letzte belastbar sind. Das liegt in der Natur der Sache, wenn auch Nachrichtendienste beteiligt sind. Von daher versuchen wir, bundesweit abgestimmt – dieses System gibt es ja schon seit 1988, dass das BKA in gewisser Weise als Zentralstelle für Gefährdungssachverhalte zur Bewertung von Gefährdungssachverhalten dient – nach einem achtstufigen Prognosemodell zu arbeiten. Das werden Sie in Ihrer Ausschussarbeit auch das eine oder andere Mal

⁴⁶¹ Sommerfeld (2015), S. 207, 209 f., vgl. Fn 456.

⁴⁶² Sommerfeld (2015), S. 207, 211 ff., vgl. Fn 456.

⁴⁶³ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 79, 81 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen); Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 67.

⁴⁶⁴ BT-Drs. 18/13422, Antwort der Bundesregierung vom 28.8.2017 auf eine Kleine Anfrage, Instrument des Bundeskriminalamtes zur Risikobewertung potentieller islamistischer Gewalttäter, S. 10.

sicherlich gesehen haben, wenn Zahlen angegeben sind, fünf von acht oder sieben von acht. Das folgt diesem Modell, was bundeseinheitlich abgestimmt wurde seinerzeit und geht im Prinzip davon aus oder versucht, eine differenzierte Abwägung auf Faktenbasis zu treffen. Ich muss das selber mal zitieren, weil, ich könnte es nicht besser sagen:

Eine auf Vergleichen beruhende logische Einstufung von Aussagen oder Urteilen zu unterscheiden zwischen Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit und Gewissheit eines Schadenseintritts

Dieses achtstufige Prognosemodell – nur mal: Wenn das eine Eins von acht wäre, würde das bedeuten, dass die Bewertung folgendermaßen aussieht: Mit dem Eintritt eines schädigenden Ereignisses ist zu rechnen. – Das ist also quasi der Bereich der Gewissheit. Genauso am anderen Ende der Skala, die Acht von acht würde bedeuten: Der Eintritt eines schädigenden Ereignisses ist auszuschließen. – Auch das wäre von der Semantik her, der Bewertung her die Gewissheit. Das, was sich dazwischen bewegt, sind dann Abstufungen von Wahrscheinlichkeitsgraden. [...]“⁴⁶⁵

Der **Zeuge E – 2**, stellvertretender Dezernatsleiter des LKA 54, beschrieb den Ablauf der Bewertungen von Gefährdungssachverhalten wie folgt:

„Die Bewertungen liefen in der Regel so ab, dass alle ihre Beiträge gebracht haben, wir uns tatsächlich abgestimmt haben, wie die weiteren Maßnahmen zu laufen haben, und zu einer Bewertung gekommen sind, die im Konsens entstanden ist. Jeder durfte: Entweder sprechen Sie jetzt oder für immer schweigen –, das war tatsächlich gang und gäbe im GTAZ. Man konnte also Einwände bringen, wenn man der Auffassung war: Da stimmt irgendetwas nicht, wir sind anderer Auffassung –, und dann wurde das ausgetauscht.“⁴⁶⁶

III. Gefährdungsbewertung des Amri

Amri war zwischen dem 4. Februar 2016 und dem 2. November 2016 insgesamt elf Mal Gegenstand von Besprechungen in verschiedenen Arbeitsgruppen des GTAZ. In der AG „Operativer Informationsaustausch“ wurde der Fall Amri sieben Mal thematisiert. Darüber hinaus war Amri jeweils zweimal Thema in der AG „Tägliche Lagebesprechung“ sowie der AG „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“. Teilnehmer der Sitzungen waren jeweils die Sicherheitsbehörden des Bundes, die Landeskriminalämter und Verfassungsschutzbehörden der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen sowie teilweise die Sicherheitsbehörden weiterer Bundesländer.⁴⁶⁷ In der AG „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ hat das BAMF die Geschäftsführung.

Das BKA fertigte in Abstimmung mit den jeweils teilnehmenden Behörden Protokolle zu den Sitzungen im GTAZ an. Diese enthielten jedoch nur sehr knappe Zusammenfassungen des Gesprächsergebnisses und waren daher wenig aussagekräftig. Vor allem waren den Protokollen im Hinblick auf die Observationen und die TKÜ keine strukturellen

⁴⁶⁵ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 66.

⁴⁶⁶ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 21.

⁴⁶⁷ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 30, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 32.

Überlegungen, wie sie etwa nach den Grundsätzen polizeilicher Reaktionsstruktur anzustellen sind, zu entnehmen.

Der Zeuge Kurzhals äußerte auf die Frage, ob Amri im GTAZ eine Art herausragende Stellung im Vergleich zu anderen Gefährdern eingenommen habe, dass es in der Tat ungewöhnlich sei, dass zu einer Person sieben Sitzungen im Infoboard stattfänden. Hervorzuheben sei insbesondere die intensive Befassung mit Amri in vier Sitzungen des Infoboards alleine im Februar 2016. Der Zeuge betonte, dass die Quantität der Sitzungen jedoch keinen Rückschluss auf die Qualität der ausgetauschten Informationen zulasse.⁴⁶⁸

Der **Zeuge S – 5**, Verbindungsbeamter des Berliner Verfassungsschutzes im GTAZ, gab zu der Stellung Amris im GTAZ Folgendes an:

“Also nach meiner Ansicht war es kein besonderer Fall gewesen. Für uns war er quasi einer unter vielen, die dort Entsprechendes von sich gegeben haben, Waffenaffinität, IS-Affinität. Das war eigentlich fast, ja, normal.”⁴⁶⁹

Sein Vorgesetzter, der **Zeuge Palenda**, damaliger Leiter des Berliner Verfassungsschutzes, äußerte sich hingegen wie folgt:

“[...] Also das ist schon eine Situation, denn der Amri war eine ganz besondere Persönlichkeit, wenn ich das in Anführungszeichen setzen darf, weil ein Fall mit sechs- oder siebenfacher GTAZ-Befassung, das war schon etwas relativ Außergewöhnliches. Also so richtig erinnern kann ich mich nicht daran, viele von dieser Kategorie gesehen zu haben.”⁴⁷⁰

Im Folgenden werden die einzelnen Sitzungen in den Arbeitsgruppen des GTAZ zum Fall Amri zusammenfassend dargestellt, wobei die Protokollinhalte zu den Sitzungen der „Berliner Chronologie“ entnommen sind.

Am 4. Februar 2016 informierte das BKA neben weiteren Behörden das LKA Berlin und das LKA NRW in einem Schreiben über die Hinweise des LKA NRW zu den Plänen Amris, anhand von Schnellfeuergewehren in Deutschland Anschläge zu begehen. Das BKA bewertete die Wahrscheinlichkeit eines Anschlagsgeschehens und kam in Absprache mit dem LKA Berlin und LKA NRW zu dem Ergebnis, dass ein Schadenseintritt „eher auszuschließen“ sei.⁴⁷¹ Dies entspricht der Stufe 7 von 8 des Prognosemodells zur Bewertung eines Gefährdungssachverhalts.

In einer Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ vom selben Tag wurde Anis Amri im Zusammenhang mit den Hinweisen zu geplanten Anschlägen mit Schnellfeuergewehren in Deutschland zum ersten Mal auch im GTAZ thematisiert. Auf Einladung des BKA nahmen Vertreter des BKA, des BND, des BfV, des GBA, der BPol, des LKA Berlin, des LKA NRW sowie der Verfassungsschutz Berlin an der Sitzung teil. Aus dem Protokoll der Sitzung ergibt sich, dass nach damaliger Erkenntnislage ein schädigendes Ereignis als „eher unwahrscheinlich“ (Stufe 5 von 8) bewertet wurde.⁴⁷²

⁴⁶⁸ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 69.

⁴⁶⁹ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 19.

⁴⁷⁰ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 25 f.

⁴⁷¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 8 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷² „Berliner Chronologie“, S. 15.

Aufgrund welcher Erkenntnisse die im GTAZ beteiligten Behörden die Gefährdungseinschätzung von „eher auszuschließen“ (Stufe 7 von 8) zu „eher unwahrscheinlich“ (Stufe 5 von 8) änderten, ist in dem Protokoll der Sitzung nicht dargelegt. Der **Zeuge Kurzhals** erklärte die unterschiedlichen Einstufungen folgendermaßen:

„[...] Nun muss man dazu sagen: Bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung und bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Informationen bzw. Nachrichtengebern, gerade Vertrauenspersonen, ist Sorgfalt unbedingt angezeigt, denn es gibt viele Nachrichtengeber im nationalen, internationalen Bereich, die mischen ihre tatsächlichen Erkenntnisse mit selbst angereicherten Informationen. Von daher ist es immer schwierig zu sagen: Ist das tatsächlich glaubhaft als Szenario? – Dieses Szenario jedenfalls, was wir dort betrachtet haben in der Sitzung am 4.2., so wie ich es auch dargestellt habe, hielten wir zum damaligen Zeitpunkt eigentlich, nicht eigentlich, sondern wir haben es auch gemeinsam bewertet, für – – Das ist leider im Protokoll dann falsch untergekommen. Da stand, glaube ich: eher unwahrscheinlich. – Das wäre nämlich eine Fünf von acht nach diesem Prognosemodell, wie ich es Ihnen gesagt hatte. Wir haben aber am gleichen Tag eine Gefährdungsbewertung des Bundeskriminalamtes an die beteiligten Behörden versandt, wo es dann richtig drin stand, nämlich dass die Eintrittswahrscheinlichkeit mit sieben von acht, nämlich: Ein gefährdendes Ereignis ist eher auszuschließen – bewertet wurde, was auch zutreffend nach meiner Erinnerung die richtige Einschätzung in der Sitzung AG Operativer Informationsaustausch war. [...]“⁴⁷³

Am 17. Februar 2016 befasste sich die AG „Operativer Informationsaustausch“ ein zweites Mal mit Amri. Ebenfalls am 17. Februar 2016 stufte das LKA NRW Amri erstmals als Gefährder ein. An der Sitzung, zu der das LKA NRW eingeladen hatte, nahmen auch das BKA, das BfV, der BND, der GBA, die BPol, das LKA Berlin, der Verfassungsschutz Berlin sowie das LfV NRW teil. In der Sitzung kamen die beteiligten Behörden zu dem Ergebnis, dass der Sachverhalt ernst zu nehmen sei und weiterer Abklärung bedürfe. Da zu diesem Zeitpunkt der Aufenthaltsort des Amri nicht bekannt war, kam man überein, dass das LKA Berlin nach Vorliegen der Erkenntnisse des LKA NRW im Falle einer Verlagerung des Aufenthaltsortes des Amri nach Rücksprache mit dem LKA NRW die Aufnahme von Maßnahmen prüfen werde.⁴⁷⁴

In dieser Sitzung wurde festgelegt, dass eine intensive Kontrolle der Person Amri sowie der mitgeführten Gegenstände, Begleiter und Feststellung der Reiseroute erfolgen solle. Aus dem Wortlaut „intensive Kontrolle“ ließe sich laut dem Zeugen Becker, Mitarbeiter des LKA NRW, alleine nicht schließen, ob diese offen oder verdeckt erfolgen solle.⁴⁷⁵

Nach mehrmonatiger Befassung mit Amri und dessen Kontaktpersonen habe das LKA NRW nach Angaben des Zeugen M., Ermittlungskommissionsleiter im Dezernat 21 „Islamistischer Terrorismus“ des LKA NRW, in der Sitzung am 17. Februar 2016 die Ansicht geäußert, dass die Anschlagpläne des Amri Deutschland und hier insbesondere Berlin betreffen könnten. Andere Teilnehmer, darunter das BKA, hätten mitgeteilt, dass sie ein mögliches Anschlagziel des Amri eher im Ausland vermuteten. Das LKA Berlin habe in dieser Frage nach Erinnerung des Zeugen M. keine Position bezogen, es habe allerdings die

⁴⁷³ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 70.

⁴⁷⁴ „Berliner Chronologie“, S. 16 f.

⁴⁷⁵ Zeuge Becker, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 46.

Chatprotokolle, auf die sich die Anschlagsgefahr stützte, auch erst mit einem oder einem halben Tag Vorlauf vor der Sitzung erhalten.⁴⁷⁶

Danach befragt, ob bei unterschiedlichen Bewertungen durch die teilnehmenden Behörden dem BKA die endgültige Entscheidung obliege oder man stets versuche, einen Konsens zwischen den Beteiligten zu finden, antwortete der **Zeuge M.**:

„Also bei den GTAZ-Sitzungen, bei denen ich anwesend war, war natürlich die Moderation und die letztliche Festlegung, was in diesen Text kommt, dann auch dem Moderator vorbehalten. Und der hat das vorgetragen, ‚wir einigen uns auf folgende Punkte‘, und das ist dann, sage ich mal, der geringste Konsens gewesen, den man getroffen hat. Das spiegelt aber natürlich nicht die Auseinandersetzung oder die divergierenden Meinungen wider, die da vorgetragen worden sind.“⁴⁷⁷

Das BKA erstellte am 18. Februar 2016 eine Aktualisierung des Schreibens vom 4. Februar 2016 und übermittelte diese an das BfV, den BND, den GBA, die Bundespolizei, das LKA Berlin und das LKA NRW sowie an das LfV Berlin. Aufgrund der damaligen Erkenntnislage wurde der Eintritt eines schädigenden Ereignisses nunmehr als „eher unwahrscheinlich“ (Stufe 5 von 8) bewertet.⁴⁷⁸ Im Zusammenhang mit dieser veränderten Gefährdungsbewertung sagte der **Zeuge Kurzhals**:

„[...] Nun kann man vielleicht sagen: Also ‚eher unwahrscheinlich‘ ist ja immer noch nicht so schlimm. – Dazu muss man aber wissen: Die Historie, dass diese Fünf von acht zu dem damaligen Zeitpunkt, dass es die vielleicht in der Geschichte des GTAZ vielleicht fünf, sechs Mal gegeben hat und alles andere vorher in den Lagen doch noch weiter darunter angesiedelt war. [...]“⁴⁷⁹

Auf Nachfrage erläuterte der **Zeuge Kurzhals** den zeitlichen Rahmen, auf den sich seine Aussage beziehe:

„Zuvor! Also das Jahr 2016 hat da vieles verändert. Wir haben danach auch Fälle gehabt, in denen wir zwei von acht bewertet haben. Das war beispielsweise in dem Fall Chemnitz mit dem al-Bakr im Oktober 2016, wo die Zwei eigentlich – – Im Bereich der Gewissheit ist man ja nie. Eins und acht ist da eigentlich – – Eigentlich könnte man die auch streichen. Zwei ist schon eigentlich von der Semantik so: mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen. – Das ist wie: Wir sind überzeugt, da wird es einen Anschlag geben. – Die Fünf war in den Jahren zuvor – – Also 2004 wurde ja das GTAZ gegründet. In den ersten zehn Jahren gab es diese Fälle vielleicht, wie ich gesagt habe, fünf, sechs, sieben Mal. Das hat sich im Jahr 2016 dann auch aufgrund der Rahmendaten, wie ich sie auch gesagt habe, doch erheblich verändert, weil die Qualität der Gefährdungshinweise und Gefährdungssachverhalte sich auch verändert hatte. [...]“⁴⁸⁰

Der Zeuge Rother gab an, dass die Mitarbeitenden seines Hauses die Gefährdungseinstufung „Stufe 5 von 8“ des BKA verbal übersetzt mit „Anschlagswahrscheinlichkeit eher unwahrscheinlich“ als polizeiliche Einschätzung entgegengenommen hätten. Die Tatsache,

⁴⁷⁶ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 8 f.

⁴⁷⁷ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 23.

⁴⁷⁸ „Berliner Chronologie“, S. 17.

⁴⁷⁹ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 71.

⁴⁸⁰ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 88 f.

dass diese Einstufung beim BKA einer besonders hohen Einstufung entspreche, sei ihm nicht gesondert mitgeteilt worden.⁴⁸¹

Am 19. Februar 2016, einen Tag, nachdem Amri sich mit einem Reisebus von Dortmund nach Berlin begab und dort vom LKA Berlin einer offenen Kontrolle unterzogen wurde, fand eine weitere Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ statt, in der die Sache Amri erörtert wurde. Einladende Behörde war das BKA, Teilnehmer waren daneben das BfV, der BND, der GBA, die BPol, das LKA Berlin, der Verfassungsschutz Berlin, das LKA NRW und das LfV NRW. Laut dem Sitzungsprotokoll kamen die Beteiligten zu dem Ergebnis, dass man an der bisherigen Bewertung des Sachverhalts festhalte und dass die Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr beim LKA Berlin liege.⁴⁸² Der Zeuge Becker gab an, dass ihm zugesagt worden sei, dass an dieser Sitzung auch ein Beamter des höheren Dienstes des LKA teilnehmen würde, dies sei jedoch nicht erfolgt.⁴⁸³

Am 23. Februar 2016 wurden im Rahmen eines Gesprächs des GBA mit dem BKA zu einem anderen Verfahren Zweifel an der Belastbarkeit der von einer VP gegenüber dem LKA NRW getroffenen Aussage geäußert, dass Amri mittels Schnellfeuerwaffen Anschläge in Deutschland begehen wolle.⁴⁸⁴

In einer weiteren Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 26. Februar 2016 wurde der Fall Amri zum vierten Mal erörtert. Auf Einladung des BKA nahmen Vertreter des BKA, des BND, des BfV, des GBA, der BPol, des BAMF, des LKA Berlin, des Verfassungsschutzes Berlin, des LKA NRW und des LfV NRW an der Sitzung teil. Das Protokoll dieser Sitzung beinhaltet den Hinweis, dass die Teilnehmer an der bisherigen gemeinsamen Bewertung des Sachverhaltes festhalten und die aus den seit dem Aufenthalt des Amri in Berlin gewonnenen Erkenntnisse keine gefähderungserhöhenden Aspekte ergeben hätten.⁴⁸⁵

Am 29. Februar 2016 übermittelte das BKA eine Aktualisierung seines Schreibens vom 4. Februar 2016 an verschiedene Bundesbehörden, an das LKA Berlin sowie das LKA NRW. Das LfV Berlin erhielt das Schreiben am 1. März 2016 durch das BfV.⁴⁸⁶ In dem Schreiben wurde festgestellt, dass Amri radikale Ansichten vertrete und insbesondere die Tötung von Ungläubigen rechtfertige. Zudem verfüge er über Kontakte zu Personen des islamistischen Spektrums und recherchiere im Internet über die Herstellung von Sprengstoffen. Dies wurde als in der islamistischen Szene gängiges Verhalten bewertet und nicht notwendigerweise als gefahrerhöhend.⁴⁸⁷ Das BKA hielt daher an der Bewertung fest, dass ein Schadenseintritt „eher unwahrscheinlich“ sei.⁴⁸⁸

In einer Sitzung der AG „Tägliche Lagebesprechung“ im GTAZ am 14. März 2016 teilte das LKA Berlin mit, dass es die abstrakte Gefahr von Vorbereitungen für eine islamistisch geprägte Gewalttat durch Amri für realistisch halte.⁴⁸⁹ Im Zeitraum vom 18. Februar 2016 bis 18. März 2016 wurde Amri regelmäßig durch das LKA Berlin präventivpolizeilich observiert.

⁴⁸¹ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 80 f.

⁴⁸² „Berliner Chronologie“, S. 20.

⁴⁸³ Zeuge Becker, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 68 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁸⁴ „Berliner Chronologie“, S. 21.

⁴⁸⁵ „Berliner Chronologie“, S. 22 f.

⁴⁸⁶ „Berliner Chronologie“, S. 24.

⁴⁸⁷ Unterrichtung durch das PKGr, S. 10, X. Bundestag, Bd. 4.

⁴⁸⁸ „Berliner Chronologie“, S. 24.

⁴⁸⁹ Unterrichtung durch das PKGr, S. 10, X. Bundestag, Bd. 4.

Am 18. März wurden die Observationsmaßnahmen vorläufig eingestellt, da sich daraus keine konkreten Hinweise ergaben, die die Gefährdungshinweise erhärtet hätten.⁴⁹⁰

Auf Grundlage des am 23. März 2016 gegen Amri eingeleiteten Ermittlungsverfahrens der GenStA Berlin erließ das Amtsgericht Tiergarten am 4. April 2016 die beantragten Beschlüsse zur längerfristigen Observation des Amri sowie zur Überwachung seiner Telekommunikation.⁴⁹¹

Am 13. April 2016 wurde Amri erneut in der AG „Operativer Informationsaustausch“ thematisiert. Auf Einladung des LKA Berlin nahmen Vertreter des BKA, des BfV, des BND, des GBA, der BPol, des BAMF, des Verfassungsschutzes Berlin, des LKA NRW und des LfV NRW an der Sitzung teil. Die teilnehmenden Behörden kamen überein, dass eine unmittelbare Gefährdung nicht gesehen werde, gleichwohl aber eine enge Begleitung des Sachverhalts dringend angezeigt sei.⁴⁹²

In der E-Mail-Ablage des KOK L. befindet sich ein vierseitiges Dokument vom 13. April 2016, welches der Landesvertreter des Landes NRW im GTAZ mit der Überschrift „Erkenntnisaustausch zur Person Anis AMRI“ erstellt hat. In diesem Dokument werden einige ergänzende Informationen zum Grundsachverhalt zur Person Anis Amri dargestellt und zudem Beiträge einzelner Stellen in der betreffenden GTAZ-Sitzung vom 13. April 2016.⁴⁹³

Zu Amri wurde in dem Vermerk unter anderem auf Vortrag des LKA Berlin ergänzt, dass zwischenzeitlich ein Ermittlungsverfahren der Berliner GenStA eingeleitet worden sei und das LKA Berlin TKÜ und Observationen durchführe. Über Amri wurden zudem einige Details dargestellt wie z. B., dass Amri bei einer Familie aufhältig sei, die über Kontakte zu seiner Schwester in Tunesien verfüge, dass er während seiner Haft in Italien eine Revolte angeführt und gegen Christen gehetzt habe und dass diese Informationen die hohe Gewaltbereitschaft und die „tief verwurzelte islamistisch, jihadistische Gesinnung“ bestätigten. Zudem sei Amri schnell reizbar und verfüge „über ein für sein Alter großes Koranverständnis“.⁴⁹⁴

Weiter sind im Dokument Beiträge zum Sachverhalt enthalten:

- LKA NRW stellte unter anderem mit Quellenerkenntnissen zu Amri Informationen aus der EK „Ventum“ sowie zur Registrierung des Amri als Asylsuchender in Oberhausen, dem Kassieren von Sozialleistungen und einer dortigen Wohnanschrift dar.
- BKA St 33 äußerte sich zur Gefahrenbewertung, die sich nicht verändert habe, da keine konkreten Tatvorbereitungen erkennbar seien und es unklar sei, woher Amri Tatmittel beschaffen könne. „Allerdings kann durch einen entsprechenden Impuls auch eine Spontanat mit primitiven Tatmitteln ausgelöst werden.“
- BAMF äußerte, dass noch kein offizielles Asylverfahren eingeleitet sei. Amri werde durch Ausstellung einer BüMA in Oberhausen zur Stellung eines Asylantrags

⁴⁹⁰ „Berliner Chronologie“, S. 28.

⁴⁹¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 124 f.

⁴⁹² „Berliner Chronologie“, S. 32.

⁴⁹³ III.1 PolPräs, Bd. 264, Bl. 164 ff. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 264, Bl. 164 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

vorgeladen, werde aber wohl nicht erscheinen. Somit könne auch keine Abschiebung im Asylverfahren erfolgen.

- LKA Berlin stellte dar, dass es insgesamt in dieser Angelegenheit bereits vier Infoboards gegeben habe „ohne dass etwas passiert ist. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und Beantragung eines [Haftbefehls] wegen gewerbsmäßigen Betrugs wurde in der Vergangenheit mehrfach vereinbart.“ Hier sei NRW in der Pflicht, da die Tatorte dort lägen. Weiterhin priorisiere LKA Berlin die Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen. Amri solle in Berlin nach Billigung der (General-) Staatsanwaltschaft einer Kontrolle zugeführt werden, um ihn „direkt zum BAMF zur Einleitung eines Asylverfahrens zu verbringen. In der Folge wäre dann seine Abschiebung möglich. Unterstützt werden soll die Maßnahme durch eine/n Haftbefehl wegen Leistungsbetrugs.

Zudem besuche Amri in Berlin „eine rein islamistisch geprägte Moschee“, in der sich „nur die Hardliner“ treffen. „Hier bestünde immer die Möglichkeit, dass AMRI dort einen entsprechenden Impuls zu einem Anschlag erhält bzw. von dortigem islamistischem Personenpotential zu einem Anschlag genutzt wird.“

- BKA kritisierte NRW, da die Delikte des Leistungsbetruges noch nicht zusammengefasst vorlägen. NRW solle nachbessern. Zudem werde in der darauffolgenden Woche das BKA in Tunesien vor Ort die Personalie Amri mit den dortigen Behörden besprechen. Man erhoffe sich eindeutige Klärung der Staatsangehörigkeit, um ein Abschiebehindernis auszuräumen.
- GBA fügte hinzu, dass „ganz eindeutig“ ein gewerbsmäßiger Leistungsbetrug gesehen werde, da Amri seinen Lebensunterhalt finanziere. GBA sei verärgert, da bereits „vor langer Zeit“ auf die Möglichkeit hingewiesen worden sei und hier ein Haftbefehl möglich sei.
- Bundespolizei merkte an, dass in INPOL zwei Ausschreibungen unter unterschiedlichen Personalien zu Amri bestünden, die unbedingt zusammengeführt werden müssten. Dies müsse in Abstimmung zwischen den LKÄ NRW und Berlin erfolgen.⁴⁹⁵

Zusammenfassend wurde Amri als gewaltbereit und anschlagswillig beschrieben, obwohl der entscheidende Impuls für einen Anschlag und konkrete Tatvorbereitungshandlungen nicht erkennbar gewesen seien. Der Zeitverzug könne bei dem Grundsachverhalt dennoch nicht mehr hingenommen werden. Amri entziehe sich fortwährend durch seine hohe Reiseaktivität einem ordentlichen Asylverfahren und somit seiner Abschiebung. Der Zeitverzug zum Haftbefehl sei in der Zuständigkeit verschiedener Behörden begründet. Herr Kurzhals wolle zudem nicht weiter hinnehmen, „dass der Amri die deutschen Behörden am ‚Nasenring durch die Manege führt‘ (O-Ton). Sollte Amri tatsächlich einen Anschlag begehen, sähen die beteiligten Behörden nicht gut aus.“ Dem Missstand solle durch kurzfristig umzusetzende Maßnahmen von LKA Berlin, LKA NRW und BAMF begegnet werden. Die schnelle Abschiebung des Amri habe bei einem „nicht unerheblichen Gefahrenüberhang“ oberste Priorität. „Sollte die StA Berlin zustimmen, wird diese abgestimmte Vorgehensweise mit Nachdruck unmittelbar umgesetzt.“⁴⁹⁶

⁴⁹⁵ III.1 PolPräs, Bd. 264, Bl. 165 f. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 264, Bl. 167 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Der Fall Amri wurde dann in einer weiteren Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 15. Juni 2016 behandelt. Einladende Behörde war das LKA Berlin. Des Weiteren nahmen das BKA, das BfV, der BND, der GBA, die BPol, das BAMF, der Verfassungsschutz Berlin, das LKA NRW sowie das LfV NRW daran teil. In der Sitzung kamen die teilnehmenden Behörden zu der Bewertung, dass keine konkrete Gefährdungskomponente erkennbar sei. Zielrichtung der weiteren aufenthaltsrechtlichen Bearbeitung solle die zukünftige Abschiebung sein. Im Übrigen setze das LKA Berlin die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort, könne aber Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht gewährleisten.⁴⁹⁷

Der **Zeuge Redlich**, Leiter des Berliner MEK, gab zu der Frage, wie sich dieser Passus erklären ließe, Folgendes an:

“Ich habe das auch im Nachhinein gelesen. Also es ist keine Aussage, die damals vom Mobilien Einsatzkommando gekommen ist. Mir hat auch keiner gesagt: Mensch, bitte versuch, das doch irgendwie hinzukriegen! – oder so was in der Richtung. Im Gegenteil: Es ist ja nicht mal angefordert worden, die Observation, durch den Staatsschutz. Im GTAZ ist das MEK auch nicht vertreten, da ist nur der Staatsschutz vertreten. – [Benedikt Lux (GRÜNE): Das ist klar, ja!] – Also von daher ist das jetzt keine Aussage, die ich in irgendeiner Weise mitgetragen hätte. Wenn das Erfordernis gesehen worden wäre, hätten wir es machen können. Und dieses Konzept, das gab es ja erst operativ ab dem 29.08., also doch lange nach dieser Äußerung. Deswegen bleibe ich bei der Meinung, dass nicht jeder alles hätte observieren lassen können, aber für den Bereich islamistischer Gefährder gab es ab dem 29.08. so umfangreiche Möglichkeiten wie davor noch nie. [...]”⁴⁹⁸

Am 19./20. Juli 2016 wurden in der AG „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ u. a. aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegen Amri erörtert. Eine akute Gefährdungslage habe es laut Sitzungsprotokoll nach Ansicht der teilnehmenden Behörden nicht gegeben.⁴⁹⁹

In einer weiteren Sitzung der AG „Tägliche Lage“ am 3. August 2016 berichtete die Bundespolizei über den Ausreiseversuch des Amri in die Schweiz in der Nacht zum 30. Juli 2016.

In einer Sitzung der AG „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ vom 28. September 2016 wurde in Bezug auf Amri vereinbart, dass das LKA NRW die Beschaffung von Passersatzpapieren vorantreiben solle. Ein Vertreter einer Berliner Behörde war bei dieser Sitzung laut Protokoll nicht anwesend.⁵⁰⁰

Die letzte Sitzung des GTAZ, in der Amri thematisiert wurde, fand am 2. November 2016 in der AG „Operativer Informationsaustausch“ statt. Auf Einladung des LKA NRW nahmen Vertreter des BKA, des BND, des BfV, des GBA, der BPol, des LKA Berlin, des Verfassungsschutzes Berlin, des LfV NRW sowie des LKA und LfV Baden-Württemberg an der Sitzung teil. Laut dem Protokoll der Sitzung bestand zwischen den Teilnehmern Einigkeit, dass weiterhin kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar sei.⁵⁰¹

⁴⁹⁷ „Berliner Chronologie“, S. 46.

⁴⁹⁸ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 70 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁹⁹ „Berliner Chronologie“, S. 48, s. o. A.IV.

⁵⁰⁰ „Berliner Chronologie“, S. 57.

⁵⁰¹ „Berliner Chronologie“, S. 61 f.

Nach Erkenntnissen des Ausschusses wurden jedoch seitens des LKA NRW und des LKA Berlin in dieser letzten Sitzung zum Fall Amri offenbar unterschiedliche Bewertungen hinsichtlich der Gefährdungslage geäußert. Der Zeuge E., Mitarbeiter des LKA NRW, sagte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss I (Fall Amri) des Landtags Nordrhein-Westfalen, dass das LKA Berlin Amri nicht mehr vorrangig im islamistischen Spektrum gesehen habe, sondern im Bereich des Betäubungsmittel-Milieus. Er habe jedoch darauf hingewiesen, dass das LKA NRW bei Amri einen bestehenden „Gefahrenüberhang“ sehe, ihn also nach wie vor für gefährlich halte. An den damaligen Protokollen im GTAZ seien im Nachgang zur jeweiligen Sitzung üblicherweise keine Änderungen mehr vorgenommen worden. Heute würden die Protokolle demgegenüber mehrfach zwischen den Beteiligten hin und her gesandt und akribisch nachgearbeitet.⁵⁰²

Der **Zeuge Steiof**, Leiter des LKA Berlin, äußerte in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss hingegen Unverständnis über die nachträgliche Äußerung des LKA NRW, man habe den Gefährdungssachverhalt anders bewertet als das LKA Berlin.

„Es ist ja auch so, wissen Sie: Das ist aus meiner Sicht im Nachhinein halt irgendwie aufgekommen. Ich habe im Nachgang auch mit meinem damaligen – der ist ja jetzt nicht mehr LKA-Leiter – Kollegen gesprochen und habe gesagt: Wie kommt ihr denn plötzlich darauf – es kam ja irgendwie im Zuge des Untersuchungsausschusses in Nordrhein-Westfalen zum Tragen –, dass ihr jetzt meint, ihr hättet eine andere Meinung gehabt? – Das ergibt sich ja aus den GTAZ-Protokollen nicht. Also mal unabhängig von der Frage, dass man sehr wohl darüber diskutieren kann, ob die aussagekräftig sind oder nicht –, das Ergebnis ist: Nein, sind sie nicht, und deswegen müssen wir es ändern. – Mittlerweile hat das GTAZ/BKA das auch komplett verändert, was so die inhaltliche Niederlegung und Dokumentation angeht.

Damals war es aber so, dass aus dem GTAZ-Protokoll vom 02.11. – und das war ja das, was in Rede stand im PUA NRW, wenn ich mich erinnere – – dass da ein Gefahrenüberhang durch Nordrhein-Westfalen gesehen wird, steht da nicht drin. Dann habe ich ihn gefragt: Wie kommt ihr denn darauf? – Und dann haben die – oder hat er – gesagt: Na ja, meine Leute haben gesagt, sie sehen es anders. – Wissen Sie, dann kann ich nur sagen: GTAZ-Protokoll – es finden, weiß ich nicht, jedes Jahr 200, 300 Sitzungen dieser AG Operativer Informationsaustausch statt, und allen ist klar: Das, was dokumentiert ist, das ist auch von allen getragen. – Und wenn irgendwie eine Meinung nicht dokumentiert oder widersprochen ist, dann finde ich das irgendwie auch ein bisschen befremdlich, wenn das dann nach so einem Ereignis plötzlich Diskussionen darüber gibt, ob man einer Meinung war oder nicht. Dann kann ich mir natürlich solche Dokumentationen – ob sie gut oder schlecht sind – auch sparen. Wenn keine Fußnote kommt – ich kenne das aus den Gremienbefassungen –, wenn ich als Land mit einem Beschluss anderer LKÄ in der AG Kripo nicht einverstanden bin, dann mache ich eine Protokollnotiz.“⁵⁰³

Der Verbindungsbeamte des LKA Berlin im GTAZ, Herr KHK D., befasste sich im April 2017 erneut mit dem Vorgang und nahm dazu auch Rücksprache mit dem Verbindungsbeamten des LKA Baden-Württemberg. In einer E-Mail vom 12. April 2017 gab er die jeweiligen Beiträge in der Sitzung wieder und hielt fest, dass nach ihrer beider

⁵⁰² Zeuge E., Ausschussprotokoll 17/441 des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I des Landtags Nordrhein-Westfalen (öffentlicher Teil), 19. November 2018, S. 39.

⁵⁰³ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 25.

Erinnerung das LKA NRW in der Sitzung vom 2. November 2016 der vorgenommenen Bewertung nicht widersprochen habe. Außerdem werde im Nachgang der Sitzungen zunächst ein Protokollentwurf an alle Teilnehmer versandt.⁵⁰⁴

Der Zeuge Axel B. wies ebenfalls darauf hin, dass das LKA NRW im Nachgang zur Sitzung keinen Gebrauch davon gemacht habe, das Protokoll zu ändern oder zu ergänzen. Er könne nicht nachvollziehen, warum das LKA NRW nunmehr äußere, den Sachverhalt anders bewertet zu haben.⁵⁰⁵

Aus welchem Grund das LKA NRW nicht zumindest im Nachgang der Sitzung eine Änderung des Protokolls veranlasste, wenn das LKA NRW, wie vom Zeugen M. geäußert, nicht mit der Bewertung einverstanden war, lässt sich durch den Ausschuss nicht aufklären. Es bleibt aber festzuhalten, dass auch schon im Jahr 2016 Änderungen an den Protokollentwürfen üblich waren. So machte das LKA Berlin zum Beispiel im Nachgang zu der Sitzung vom 15. Juni 2016 davon Gebrauch.⁵⁰⁶

IV. Übermittlung von Informationen aus dem GTAZ innerhalb des LKA Berlin

An den Sitzungen im GTAZ zum Fall Amri nahmen seitens des LKA Berlin jeweils der Verbindungsbeamte, Herr Kriminalhauptkommissar (KHK) D., sowie zwei bis drei Beamte des LKA 541 teil. Der Kommissariatsleiter des LKA 541, Herr KHK C – 1, war bei drei Infoboards anwesend. Der Leiter des Dezernats LKA 54, Herr KD Axel B., sowie der stellvertretende Dezernatsleiter des LKA 54, Herr POR E – 2, nahmen jeweils an einem Infoboard teil.⁵⁰⁷ Im Übrigen waren verschiedene Sachbearbeiter des LKA 541 in den Sitzungen des GTAZ vertreten. Die Abteilungsleiterin des LKA 5, Frau DPPr Porzucek, äußerte, sie nehme nie an Sitzungen des GTAZ teil, da dies keine Aufgabe der Abteilungsleitung sei.⁵⁰⁸ Der Leiter des LKA Berlin, Herr Steiof, sagte, er sei ebenfalls weder in seiner früheren Funktion als Leiter des LKA 5 noch als Leiter des LKA bei Sitzungen des Infoboards im GTAZ gewesen.⁵⁰⁹

Auf die Frage, wie sichergestellt worden sei, dass alle mit dem Fall Amri betrauten Mitarbeiter über die Erkenntnisse aus den Sitzungen des GTAZ umfassend informiert worden seien, antwortete der **Zeuge E – 2**:

„Alle Mitarbeiter, die mit dem Fall Amri befasst waren, kannten die Inhalte der GTAZ-Sitzungen, weil im GTAZ tatsächlich nur das besprochen wurde, was bereits bekannt war, um a) festzustellen: ‚Sind wir auf dem richtigen Weg?‘, oder um b) festzustellen: Nein, es liegen doch andere Erkenntnisse vor. – Regelmäßiger Teilnehmer war mitunter unser GTAZ-Verbinder. Er musste nicht unbedingt teilnehmen. Es gab also auch in anderen Sachverhalten GTAZ-Sitzungen, wo er als Verbinder nicht vor Ort war. Wichtig war es immer, entweder den Kommissariatsleiter oder den entsprechenden Sachbearbeiter mitzunehmen, damit er aus erster Hand tatsächlich entweder berichten kann mit allen Details oder weitere

⁵⁰⁴ III.1 PolPräs, Bd. 367, Bl. 150 f.

⁵⁰⁵ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 54.

⁵⁰⁶ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 54 f.

⁵⁰⁷ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 50; Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 6; Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 16.

⁵⁰⁸ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 117.

⁵⁰⁹ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 76.

Informationen aufnehmen kann. Mitunter war es allerdings auch von Bedeutung, dass entweder ein Dezernatsleiter mitgeht oder dann ich in Vertretung, um gewisse Abstimmungen tatsächlich auch endgültig entscheiden zu können.“⁵¹⁰

Der Verbindungsbeamte des LKA Berlin im GTAZ, Herr KHK D., erklärte, seine Aufgabe habe darin bestanden, die Interessen des LKA Berlin zu vertreten, indem er relevante Beiträge im GTAZ vorgetragen habe, etwa Einstufungen von Gefährdern oder Informationen zu Ermittlungsverfahren. Die Sach- und Fachkompetenz habe jedoch bei den jeweiligen Sachbearbeitern der Kommissariate gelegen, welche daher zu den sie betreffenden Sachverhalten an den Sitzungen teilgenommen hätten. Durch die Sachbearbeiter seien die ausgetauschten Informationen an die Kommissariate gelangt, er selbst habe als Verbindungsmann nur den Kontakt zwischen den Behörden hergestellt.⁵¹¹

Zu der Aufgabenbeschreibung des Verbindungsbeamten und auf die Frage, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, wenn Herr E – 2 als stellvertretender Dezernatsleiter des LKA 54 regelmäßig an den Sitzungen im GTAZ teilgenommen hätte, äußerte der **Zeuge E – 2**:

„Also zu der Aussage des Verbinders, es war nicht seine Aufgabe, sämtliche Informationen zu vermitteln: Das stimmt im Grundsatz. Wenn wir einen speziellen Sachverhalt haben und nicht die Tägliche-Lage-Meldungen, dann kann man in der Tat sagen: Das, was täglich im Rahmen der täglichen Besprechung stattfindet, dafür ist der Verbinder da, diese Informationen übermittelt er. Das, was ganz speziell zu gewissen Sachverhalten stattfindet, da muss tatsächlich ein weiterer Vertreter mit dabei sein. Also die Aussage trifft zu.

Es gab viele GTAZ-Sitzungen, unabhängig von dem Fall Amri, wo wir alle oder die Beteiligten froh darüber waren, dass nicht unbedingt immer eine Führungskraft mit dabei ist. Es ist nicht selten der Fall, dass sie ganz vieles im Detail besprechen, wo eine abschließende Entscheidung gar nicht vonnöten ist. [...]“⁵¹²

Der Zeuge Steiof sagte, es habe keine interne Regelung gegeben, ihn über sämtliche Informationen aus dem GTAZ zu informieren. Dies sei angesichts der täglichen Lagerunde sowie der über 200 Sitzungen des Infoboards nicht möglich gewesen. Relevante Sachverhalte seien ihm im Rahmen einer morgendlichen Lagerunde mitgeteilt worden, darunter auch Sachverhalte, die im GTAZ besprochen worden seien.⁵¹³

V. Zusammenarbeit der Behörden

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, wie die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden im GTAZ verlief und ob der Informationsfluss stets vollumfänglich gewährleistet wurde.

Der **Zeuge Kurzhals** stellte in seiner Vernehmung dar, warum er der Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Behörden im GTAZ einen großen Mehrwert beimesse:

⁵¹⁰ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 21.

⁵¹¹ Zeuge D., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 92 f., 104 f.

⁵¹² Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 35.

⁵¹³ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 75 f.

„[...] Was ist nun der große Vorteil dieser Zusammenarbeit, die wir in Treptow betreiben? – Wie gesagt, die 40 Behörden in ihrer jeweiligen Zuständigkeit bringen natürlich eine ganz eigene Expertise mit, bringen ganz eigene Erkenntnisse mit, seien es die Verfassungsschutzbehörden der Länder, sei es das BfV, BND mit Erkenntnissen aus dem Ausland, die nur der BND haben kann, MAD mit einer entsprechend speziellen Ausrichtung, was militärische Kompetenzen und Erkenntnisse angeht, und Bundespolizei brauche ich, glaube ich, nicht zu erwähnen. Wir haben darüber hinaus natürlich auch alle Landeskriminalämter, die dort vertreten sind. Das heißt, neben den verschiedenen Facetten der Zuständigkeiten, die wir in einem ganzheitlichen Bekämpfungsansatz bündeln müssen, bringen wir dann auch bestimmte Expertisen mit rein, wie zum Beispiel: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in den letzten Jahren auch im Zuge natürlich der Migrationsbewegung eine erheblich größere Bedeutung bekommen, auch im Nachrichtenaustausch. Das hat jetzt nicht nur was mit den Flüchtlingen zu tun, die 2015 gekommen sind, sondern das hat auch was damit zu tun, dass naturgemäß der Polizeibeamte oder der Nachrichtendienstler nicht in erster Linie Ausländerrechtler oder Asylrechtler ist. Allein diese rechtliche Expertise ist auch wichtig bei der Betrachtung und Abstimmung von Maßnahmen. Der Generalbundesanwalt – und das ist ziemlich einzigartig, nicht nur in Europa, sondern auch darüber hinaus, dass auch eine staatsanwaltschaftliche Behörde mit vertreten ist in diesem Informationsaustausch – bringt natürlich auch seine Bewertungskompetenz, seine rechtlichen und juristischen Sichtweisen dazu ein, und das sehen wir auch als einen großen Mehrwert. [...]“⁵¹⁴

Trotz des Vorteils, dass im GTAZ eine Vielzahl von Behörden in einem direkten Austausch miteinander stehen, stellt sich die Frage, ob die Teilnehmer der jeweiligen Sitzungen im Untersuchungszeitraum ausreichend über die aktuellen Erkenntnisse der anderen Behörden informiert wurden. Da die Sitzungsprotokolle zum damaligen Zeitpunkt sehr kurz, wenig aussagekräftig und auf die knappe Feststellung von Vereinbarungen oder Bewertungen beschränkt waren, lässt sich dies anhand der Protokolle nicht feststellen. Ein Hinweis eines Vertreters des LKA Berlin auf die mögliche Existenz eines Reisepasses des Amri findet sich in den Protokollen nicht. Des Weiteren ergibt sich aus den Protokollen nicht, inwieweit die Erkenntnisse des LKA Berlin zum Rauschgifthandel des Amri in einer der Sitzungen thematisiert wurden. Hinsichtlich der Details des Rauschgifthandels des Amri wird auf Kapitel F.IV verwiesen.

Wie der Verbindungsbeamte des LKA Berlin, Herr D., ausführte, wurden die Protokolle aber mittlerweile in der Hinsicht verbessert, dass sie genauer seien, es klar benannte Zuständigkeiten gebe und Absprachen konkreter festgehalten würden als in der Vergangenheit.⁵¹⁵

Zu der Rolle des Berliner Verfassungsschutzes in den GTAZ-Sitzungen befragt, gab der **Zeuge S – 5**, Verbindungsbeamter des Berliner Verfassungsschutzes im GTAZ, Folgendes an:

“Die Rolle ergibt sich schlicht erst schon mal daraus, dass wir als regionale Behörde mit geladen werden. Ob man einen aktiven Part hat oder nicht, das ist ein anderes Problem. Ich kann mich beispielsweise an etliche Infoboards erinnern, wo wir quasi

⁵¹⁴ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 64.

⁵¹⁵ Zeuge D., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 123.

nur als Berlin, Anschlagsszenario mit dabei sind, aber keinen aktiven Part spielen können, weil wir da keine Informationen zu haben. [...]”⁵¹⁶

Grundsätzlich habe es nach den Angaben des Zeugen S – 5 zwar auch Fälle gegeben, in denen die Abteilung II – der Verfassungsschutz Berlin – im Nachgang an GTAZ-Sitzungen Observationsunterstützung geleistet oder G-10-Maßnahmen durchgeführt habe, der Fall Amri sei jedoch von Beginn an eine “reine Polizeigeschichte” gewesen.⁵¹⁷ Ebenso bestätigte der Zeuge H – 1, Mitarbeiter der Abteilung II, dass die Zuständigkeit im Fall Amri aus Sicht des Berliner Verfassungsschutzes stets bei der Polizei lag.⁵¹⁸

Der **Zeuge Kurzhals**, Mitarbeiter des BKA, gab an, dass es sich im Fall Amri um ein Verfahren handelte, das zwar polizeilich erwachsen sei, sodass die Erkenntnislage der Dienste zu Beginn entsprechend limitiert gewesen sei. Jedoch schloss er die Möglichkeit einer späteren aktiven Beteiligung der Dienste aufgrund der Teilnahme an den GTAZ-Sitzungen nicht aus:

“[...] Gleichwohl nehmen sie natürlich daran teil, also sowohl auf Bundesebene als auch jeweils auf Landesebene. Das ist natürlich so, weil wir ja nie wissen, welche weiteren Informationen sich ergeben und wer in seiner eigenen Zuständigkeit ggf. dann auch noch weitere Maßnahmen treffen kann oder Erkenntnisse dazu beisteuern kann.”⁵¹⁹

Auf die Frage hin, ob es angesichts der auslaufenden Maßnahmen des LKA Berlin, nämlich der Observationsmaßnahmen im Juni 2016 und der Telekommunikationsüberwachung im September 2016, eine Möglichkeit seitens der Abteilung II gegeben habe, Amri zum Gegenstand des Verfassungsschutzes zu machen, antwortete der **Zeuge S – 5**:

“Aus meiner Sicht nicht heraus. Das LKA ist ... [unverständlich; nicht?] auf uns zugegangen und ... [unverständlich] vor, und dementsprechend haben wir ja auch keine Hilfszuständigkeit. Das hieße ja quasi, wenn irgendwo die Polizei nicht mehr weiterkommt, der Verfassungsschutz sofort in die Grätsche springen müsste.”⁵²⁰

Daraufhin befragt, ob die Abteilung II auf Grundlage des § 5 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin (VSG Bln) die eigene Zuständigkeit im Fall Amri geprüft habe, also insbesondere, ob es sich um eine Bestrebung oder Einzelperson im verfassungsrechtlichen Sinne handeln könne, gab der Zeuge S – 5 an, dass dies nicht erfolgt sei. Dies begründete er damit, dass beim Berliner Verfassungsschutz der Eindruck bestanden habe, dass sich Amri im Bereich der Kleinkriminalität bzw. dem BtM-Kriminalitätsmilieu aufgehalten habe und somit keine Notwendigkeit für eine Prüfung der eigenen Zuständigkeit gesehen worden sei.⁵²¹

Jedoch räumte der **Zeuge S – 5** ein, dass Amri zumindest aus heutiger Sicht ein Fall für die Abteilung II geworden wäre:

⁵¹⁶ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 8.

⁵¹⁷ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 8.

⁵¹⁸ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 88.

⁵¹⁹ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 106.

⁵²⁰ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 22. In seiner Stellungnahme vom 30. April 2020 zum Wortprotokoll der Vernehmung am 14. Februar 2020, S. 2, stellte der Zeuge S – 5 klar, dass der zitierte Satz wie folgt lauten müsse: „Das LKA ist nicht auf uns zugegangen und dementsprechend haben wir ja auch keine Hilfszuständigkeit“.

⁵²¹ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 22.

„Er wäre mit Sicherheit einer geworden, weil wir ihn ja entsprechend zugeordnet haben zu dem entsprechenden Spektrum. Das ist sicherlich richtig, aber, wie gesagt, die Polizei hatte sich da umfänglich bereits – tätig geworden, und wir haben da jetzt keine Subsidiärzuständigkeit.“⁵²²

Dazu befragt, ob sie die Inhalte der GTAZ-Besprechungen zu Anis Amri kannte, gab die **Zeugin L – 2**, die als Mitarbeiterin der Abteilung II mit der Beobachtung der Fussilet-Moschee befasst war, Folgendes an:

„Also bezogen auf Anis Amri hat mich nichts erreicht. Und ganz grundsätzlich: In der Zeit kann ich mich an keine Personalie erinnern, die im GTAZ thematisiert wurde – außer dann zu diesen Ausreisesachverhalten. Da sicherlich, vermute ich, aber ansonsten ist mir nichts geläufig, wo eine Person, die primär der Fussilet-Moschee zugeordnet war, im GTAZ thematisiert war. Also wenn, dann wäre ich vermutlich dazugestoßen. [...]“⁵²³

Auf die Frage, ob dem BKA die Aufgabe zugekommen sei, unter Wahrung der Zuständigkeiten der Länder in regelmäßigen Abständen nach dem Stand der Bearbeitung zu fragen, um sicherzustellen, dass alle Gefährder umfassend unter Beobachtung stehen, antwortete der **Zeuge Kurzhals**:

„Ja, ich habe Sie gut verstanden; ich kann mir vorstellen, was Sie wollen. Ich würde das mit dem Schlagwort ‚Controlling‘ umschreiben. Und das wissen Sie genauso wie ich: Wie die Zuständigkeiten föderal verteilt sind, glaube ich nicht, dass die Landeskriminalämter sich vom BKA kontrollieren lassen wollen.“

Jetzt sagen wir das Ganze mal freundlich ausgelegt: Jemand, der von Zeit zu Zeit nachfragt, „Wie ist der Stand? Müssen wir uns noch mal treffen? Habt ihr neue Erkenntnisse?“ – das wäre quasi diese Funktion des Treibers, wie Sie es genannt haben. Das würde ich mir in dem einen oder anderen Fall wünschen, scheitert aber an zwei – – oder war in der Vergangenheit schwierig, um es richtig auszudrücken: zum einen, weil auch die Ressourcen des BKA natürlich begrenzt sind, und wenn wir hier über 770 Gefährder jetzt sprechen und 472 relevante Personen, dann würde das bedeuten, dass wir uns ressourcenmäßig natürlich auch darauf einstellen müssen.

Zum anderen ist meine Erfahrung, dass, wie ich schon gesagt habe, die Länder bislang kein gesteigertes Interesse daran hatten, jemanden kontrollieren zu lassen, wie sie arbeiten. Wir haben dazu – und das vielleicht noch abschließend – auch kein Mandat aus den Gremien oder aus dem politischen Raum erhalten, dass da unisono dazu Konsens bestünde, dass das BKA das mit dem Zeitpunkt x macht. Gleichwohl geben wir uns Mühe, im Rahmen der Möglichkeiten – wo wir erkennen, hier waren wir – – oder hier stimmt die derzeitige Befassung mit einer Person, die wir aber so bewertet haben – – das stimmt irgendwo nicht übereinander, das ist nicht kongruent –, bemühen wir uns natürlich im Rahmen der Möglichkeiten über die Verbindungsbeamten, die wir haben, von den jeweiligen Behörden nachzufassen und zu sagen: Leute, was kommt da?

⁵²² Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 24.

⁵²³ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 44 (GEHEIM – insoweit offen).

Und es kommt auch vor, dass trotz unserer mangelnden Zuständigkeit wir dann als Einlader auftreten und sagen: Also wenn da nichts kommt von der jeweiligen Partei, dann laden wir ein und zwingen sie quasi zum Informationsaustausch.“⁵²⁴

Der Zeuge Beck führt dazu sinngemäß aus, dass man dieses Manko nach dem Anschlag festgestellt habe, weshalb es jetzt ein – wie er es nennt – „Plattformcontrolling“ gebe, das heißt, es werde nachgefasst, ob Maßnahmen durchgeführt wurden oder werden konnten, und falls nicht, werde erörtert, welches weitere Vorgehen noch möglich sei. Das sei das Maß an Verbindlichkeit, das man maximal erreichen könne, weil die Ausgangsbehörden eigenverantwortlich tätig werden.⁵²⁵

Mittlerweile wurde die Zusammenarbeit außerdem in Bezug auf sog. „Hochrisikogefährder“ verstärkt. Wie die Zeugen Kurzhals und Beck ausführten, sei dazu die AG „Gefährdungsbewertung“ zu einer AG „Risikomanagement“ weiterentwickelt worden, in der umfassende Fallkonferenzen zu Personen stattfinden, für die mit RADAR-iTE eine besonders hohe individuelle Gefährlichkeit festgestellt wurde. An diesen Fallkonferenzen sollen alle teilnehmen, die zu der Person etwas beitragen können, also auch Vertreter von Länderstaatsanwaltschaften oder Ausländerbehörden.⁵²⁶

In Anbetracht der Tatsache, dass im GTAZ ein intensiver Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden stattfindet, stellt sich die Frage ob nicht angesichts dieser sich institutionell verfestigenden Vernetzung eine eigene Rechtsgrundlage für das GTAZ notwendig wäre. Damit hat sich bereits die Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland beschäftigt, deren Mitglieder sich im Ergebnis teilweise für und teilweise gegen die Schaffung einer Rechtsgrundlage aussprachen.⁵²⁷

Laut einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags ist eine Rechtsgrundlage für das GTAZ nach einer Ansicht grundsätzlich nicht notwendig, da die jeweiligen Datenübermittlungen innerhalb des Zentrums auf die Übermittlungsvorschriften der beteiligten Behörden gestützt werden können und auch das Antiterrordateigesetz umfassende Regelungen über den Datenaustausch der Sicherheitsbehörden enthalte. Nach gegenteiliger Ansicht ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für das GTAZ erforderlich, da das Zentrum als dauerhafte Einrichtung mit fest angestelltem Personal objektiv eine behördenähnliche Struktur aufweise und die dortige Zusammenarbeit daher mittlerweile eine Verfestigung habe, die im Ausmaß und in der Bedeutung eine eigenständige gesetzliche Grundlage erfordere. Zudem sei eine systematische Zusammenarbeit von den bestehenden Regelungen nicht abgedeckt, da der tägliche und institutionalisierte Austausch, das proaktive Offenlegen der Erkenntnisse, die gemeinsame Auswertung der zusammengetragenen Daten in Arbeitsgruppen und das Bündeln der analytischen Fähigkeiten der verschiedenen Behördenangehörigen weit mehr als eine bloße Übermittlung von Informationen darstellen.⁵²⁸

⁵²⁴ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 91 f.

⁵²⁵ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 43.

⁵²⁶ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 67; Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 18.

⁵²⁷ BMI/BMJV, Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland vom 28.8.2013, S. 172 ff., 180 ff., abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/regierungskommission-sicherheitsgesetzgebung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Stand: 12.7.2021].

⁵²⁸ Deutscher Bundestag, WD 3-3000-406/18, Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) Rechtsgrundlagen und Vergleichbarkeit mit anderen Kooperationsplattformen, S. 13 ff.

Der **Zeuge Beck**, Bundesanwalt beim GBA und Leiter der dortigen Abteilung „Terrorismus“, äußerte in diesem Zusammenhang große Bedenken im Hinblick auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und stellte dar, dass die Probleme der beteiligten Berliner Behörden aus seiner Sicht an anderer Stelle als der Zusammenarbeit im GTAZ lägen:

„Das ist erkannt worden: Hoppla! Vielleicht muss das Controlling enger werden –, vor dem Hintergrund der Diskussion: Braucht es ein GTAZ-Gesetz? – Dafür gibt es Fürsprecher aus den unterschiedlichsten Gründen. Die meisten meinen: Aha! Das GTAZ sollte so eine Art Bundeseinrichtung sein, die Durchgriffsmöglichkeiten hat und anordnet: Jetzt, LKA, mach mal das! – Und da habe ich große Bedenken. Ein solches Gesetz verfassungsmäßig hinzubekommen, scheint mir nicht möglich zu sein. Wir sind ein föderalistisches System. Das hat viele Schnittstellen, die problematisch sein können, aber wenn man sie erkennt und sinnvoll nutzt, kann das auch Vorteile haben, weil, die LKÄ sind zehnmal näher dran als jedes BKA, und die Verfassungsschutzbehörden der Länder sind auch näher dran als das BfV oder eine zentralisierte Behörde. [...]

Die Probleme liegen woanders. Ich denke, auch das ist ja für Sie offensichtlich. Die Probleme liegen im Vollzug möglicherweise in Berlin, die liegen bei der Ausstattung der Behörden, bei der Personalstärke etc. pp., aber gleich dann nach Gesetzen zu schreien, die so in Richtung einer zentralen Bundesbehörde für alle Sicherheitsfragen geht – – Näheres will ich da nicht – – Sie wissen, wohin das führt. Ich warne davor, ich warne davor, wollen wir nicht haben – dann lieber die Schwierigkeiten, dass wir als GBA mindestens zwei Leute jede Woche hier im GTAZ haben, dass die Länder hier im GTAZ vertreten sind, aber da die Spezialisten oder zumindest die Transporteure für die Heimatbehörden – das ist ein Problem, dem müssen wir uns widmen, schnell, effizient: Was geht in unserem Rechtsstaat? Das wird immer abgeklöpft: Was können wir denn machen? Wer kann was damit machen? [...]⁵²⁹

Einen kritischen Punkt im Hinblick auf die Sitzungen der AG „Operativer Informationsaustausch“ zum Fall Amri im Jahr 2016 stellte der Umstand dar, dass eine Teilnahme der GenStA Berlin nicht vorgesehen war. Ziel der Sitzungen waren das Vorgehen und die Vereinbarung von Maßnahmen gegen Amri, aber eine entscheidende Behörde für die Veranlassung von Maßnahmen war nicht direkt eingebunden. Der **Zeuge Feuerberg** führte dazu aus:

„Ich glaube, wir brauchen nicht lange darüber zu diskutieren, dass der Informationsfluss der Sicherheitsbehörden untereinander in diesem Zeitraum, nach meiner Wahrnehmung, nicht optimal war. Deswegen habe ich vorhin bei meinem Eingangsstatement gesteigerten Wert darauf gelegt, darzulegen, dass wir anders als damals heute den Zugang zum GTAZ haben, dort wo diese Informationen gehandelt werden, wo wir nicht auf Informationen aus zweiter oder dritter Hand angewiesen sind, sondern wo die entsprechenden Dienste mit am Tisch sitzen und dann auch mal sozusagen in die Verantwortung gehen müssen und sagen: Wir haben etwas, oder wir haben nichts –, weil, das ist der Markt, auf dem diese Informationen gehandelt werden, und wenn man da nicht teilnimmt, ist es schwierig.“⁵³⁰

⁵²⁹ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 43 f.

⁵³⁰ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 23 f.

VI. Zusammenfassende Feststellungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Möglichkeit des Informationsaustausches einer Vielzahl von Behörden im GTAZ aus Sicht des Ausschusses sinnvoll ist. Mit Blick auf den Fall Amri ist jedoch zu kritisieren, dass sich aus den knappen Protokollen der Sitzungen des GTAZ nicht ergibt, ob die Teilnehmer der Sitzungen tatsächlich umfassend über alle relevanten Erkenntnisse informiert wurden. Die Protokolle enthalten entsprechend den dargestellten Aussagen mehrerer Zeugen mittlerweile umfangreichere Informationen und werden regelmäßig im Nachgang zur Sitzung ergänzt.

Hinsichtlich des Verfassungsschutzes Berlin ist festzustellen, dass diesem im GTAZ offenbar eine sehr passive Rolle zukam, obwohl Berlin sowohl als Zentrum entsprechender Bestrebungen betrachtet wurde als auch als mögliches Anschlagziel eine herausgehobene Bedeutung hatte. Die Abteilung II war durch die regelmäßige Teilnahme an den GTAZ-Sitzungen jedoch stets über die aktuellen Entwicklungen im Fall Amri informiert und hätte mit den §§ 5, 6, 7 und 8 VSG Bln über die notwendigen Rechtsgrundlagen verfügt, um eigene Maßnahmen gegen Anis Amri einzuleiten. Denn der Berliner Verfassungsschutz wird gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 VSG Bln zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Bestrebungen, die gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, originär tätig. Bestrebungen sind dabei gem. § 6 Abs. 1 VSG Bln i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 VSG Bln auch politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen von Einzelpersonen gegen die in § 5 Abs. 2 VSG Bln bezeichneten Schutzgüter.

Insbesondere als im GTAZ erkennbar wurde, dass die Maßnahmen durch das LKA Berlin ausliefen, hätte die Abteilung II von ihrer originären Zuständigkeit im Rahmen der Vorfeldmaßnahmen und Strukturbeobachtungen Gebrauch machen können. Die eigene Zuständigkeit im Fall Amri wurde durch die Abteilung II jedoch nicht wahrgenommen.

Im Untersuchungszeitraum waren die Kontrollmechanismen im GTAZ für die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen verbesserungswürdig, insbesondere, wenn es darum ging, Gefährder, gegen die sich ein ursprünglicher Tatvorwurf nicht erhärten ließ, im Fokus zu behalten. Eine entsprechende Verbindlichkeit der Absprachen sowie regelmäßige Wiedervorlagen besprochener Sachverhalte fehlten. Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen wurden diese Defizite jedoch erkannt und im Rahmen der Möglichkeiten einer informellen Plattform gemildert: Die erfolgte oder nicht erfolgte Umsetzung von Maßnahmen wird in Folgesitzungen aufgerufen. Außerdem werden mit der AG „Risikomanagement“ nicht mehr nur Gefahrensachverhalte, sondern Personen aufgrund ihrer individuellen Gefährlichkeit in den Blick genommen.

D. Erkenntnisse über den Verein „Fussilet 33 e. V.“

I. Allgemeine Erkenntnisse

In Berlin wurden von der Polizei Berlin von insgesamt 108 Moscheen 14 als islamistisch gewaltorientiert eingestuft (Stand Juni 2016). Eine Moschee wird als gewaltorientiert eingestuft, wenn sie a) einer islamistischen Organisation zuzurechnen ist, welche sich gewaltbefürwortend geäußert hat, b) zwar keiner solchen Organisation zuzurechnen ist, sich jedoch Funktionäre gewaltbefürwortend geäußert haben und nachweislich Kontakte zu gewaltorientierten Islamisten oder Organisationen pflegen oder c) die Moschee keiner Organisation zuzurechnen ist und sich Funktionäre nicht gewaltbefürwortend äußern, jedoch unter den Besuchern Personenpotenziale nachweisbar sind, die Gewalt befürworten.⁵³¹

Der Verein „Fussilet 33 e. V.“ wurde am 6. November 2010 in Berlin gegründet. Die Räumlichkeiten der Moschee des Vereins befanden sich zunächst in der Schönwalder Straße 11 in 13347 Berlin-Wedding. Im November 2014 fand ein Umzug der Moschee in die Perleberger Straße 12 in 10559 Berlin-Moabit statt. Laut seiner Satzung finanzierte sich der Verein aus Spenden und freiwilligen Beiträgen. Der Kreis der Leiter und bekannten Mitglieder des Vereins setzte sich überwiegend aus türkischen Staatsangehörigen zusammen.⁵³²

Der Kern der Mitglieder des „Fussilet 33 e. V.“ bestand aus türkisch-, bulgarisch-, und kaukasischstämmigen Personen aus dem salafistischen Spektrum. Die Moschee des Vereins entwickelte sich zu einem bekannten Treffpunkt der salafistischen Szene in Berlin. Auf ihrer Facebook-Seite, bei Freitagspredigten und auf Seminaren wurden extremistische Prinzipien propagiert, die belegten, dass sowohl der Verein „Fussilet 33 e. V.“ als auch die dazugehörige Moschee dschihadistisch-salafistisch einzustufen waren. Mitglieder der Vereinsleitung haben nachweislich Spenden in nicht unerheblichem Umfang für terroristische Gruppierungen gesammelt und Kämpfer für den bewaffneten Dschihad in Syrien rekrutiert.⁵³³

Die Fussilet-Moschee bzw. deren Besucher waren mindestens seit dem Jahr 2012 im Fokus der Berliner Sicherheitsbehörden.⁵³⁴ Der **Zeuge Axel B.**, Dezernatsleiter des LKA 54, äußerte hierzu:

„Die Moschee war absolut relevant, wie gesagt, war eine von den – in Anführungszeichen – toprelevanten Moscheen, und zwar an der allerhöchsten Stufe. Also um es mal deutlich zu machen – was heißt das? – Es gibt ein Kategorisierungsmodell, und da wurde halt kategorisiert nach: Ist die Moschee gewaltorientiert, ist sie nicht gewaltorientiert, oder ist sie – in Anführungszeichen – sowieso bedeutungslos im Sinne von ‚völlig friedlich‘? Und dann gibt es aber noch mal eine Unterscheidung in A, B, C, und A heißt halt, wenn eine Organisationszugehörigkeit dahinter steht, also beispielsweise IS-Bezug oder Ähnliches. B hieße, wenn da Personen auftreten, die eine Organisationszugehörigkeit haben oder sich da besonders hervortun. Und C hieße, wenn es einfach nur ein Treffpunkt wäre. Diese Einschätzung nehmen wir zusammen mit dem

⁵³¹ III.1 PolPräs, Bd. 411, Bl. 15 f.

⁵³² Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 5, III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 3 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵³³ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 6 ff., III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 3a ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵³⁴ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 8 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

Verfassungsschutz vor, regelmäßig, und da kann man sagen, dass die Fussilet, wie gesagt, ganz, ganz oben stand. [...]“⁵³⁵

Nach Angaben des LKA 514 seien in der Fussilet-Moschee bereits zu Gründungszeiten Informationen erhoben worden. Maßnahmen wurden dabei auf ASOG, StPO, sowie ab 2015 auf die Rahmeneinsatzanordnung Islamismus gestützt.⁵³⁶

Der Zeuge Palenda, ehemaliger Leiter des Verfassungsschutzes Berlin, erklärte, die Fussilet-Moschee sei im Jahr 2015 und bereits vorher im Blick von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden gewesen, da dort nicht nur radikalisierende Wortbeiträge festgestellt worden seien, sondern auch Vorbereitungen für Ausreisen ins Ausland zur Unterstützung von terroristischen Organisationen im Kampfgebiet in Syrien.⁵³⁷

Nach Angaben des Zeugen H – 1, Mitarbeiter des Berliner Verfassungsschutzes, sei die Fussilet-Moschee eine relativ kleine Moschee gewesen. Es habe dort Besucherzahlen im mittleren zweistelligen Bereich gegeben. In Berlin gebe es andere Moscheen, bei denen die Besucherzahlen in die Hunderte gehen würden. Die Fussilet-Moschee sei auch von Akteuren aus anderen Bundesländern besucht worden und daher mitnichten als „Berliner Insel“ zu bezeichnen gewesen.⁵³⁸

Im ersten Halbjahr 2016 seien Topthemen der Abteilung II etwa Operativfälle, Ausreisen, Rekrutierungen, Spendensammlungen für den Dschihad und Gefährdungssachverhalte mit Berlinbezug gewesen, da diese stets eine hohe Gefährdungskomponente beinhalteten.⁵³⁹ Zur Priorität der Fussilet-Moschee bei der Abteilung II führte der **Zeuge H – 1** wie folgt aus:

„Also, wir haben jetzt keine Prioritätenliste von eins bis hundert oder dergleichen. Von den Moscheen: Ich würde sie mal so im mittleren Spektrum jetzt in Berlin einordnen. Also, die war jetzt vielleicht nicht die relevanteste Moschee für uns, aber die war auch nicht da so unter ‚ferner liefen‘.“⁵⁴⁰

Die Zeugin Freimuth, Sachbearbeiterin im Phänomenbereich islamistischer Terrorismus und Islamismus beim BfV, erklärte, der Besucherkreis der Fussilet-Moschee sei mit Beginn ihrer Gründung bzw. ihres Einzugs in die Perleberger Straße relevant gewesen, da er sich zusammengesetzt habe aus Personen, zu denen über Jahre Informationen im Verfassungsschutzverbund und im Polizeiverbund gesammelt worden seien, die auf eine dschihadistisch-salafistische Einstellung der Personen hingedeutet hätten.⁵⁴¹

Herr LOStA Feuerberg wies in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss darauf hin, dass die GenStA Berlin die Sicherheitsbehörden mehrfach angesprochen habe, ob es nicht angezeigt wäre, hinsichtlich der Existenz des Moscheevereins etwas zu unternehmen, da man sich des Gefahrenpotenzials der Moschee-Besucher durchaus bewusst gewesen sei.⁵⁴²

⁵³⁵ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 37.

⁵³⁶ III.1 PolPräs, Bd. 292, Bl. 114 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

⁵³⁷ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 15.

⁵³⁸ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 155 (VS-NfD – insoweit offen).

⁵³⁹ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 138 (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁴⁰ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 138 (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁴¹ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 170 (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁴² Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 85.

Der Verein „Fussilet 33 e. V.“ wurde im Februar 2017 schließlich verboten und aufgelöst. Anis Amri hat die Moschee des „Fussilet 33 e. V.“ mindestens seit dem 18. Februar 2016 bis zum 19. Dezember 2016 regelmäßig besucht. Für den Ausschuss waren daher die Maßnahmen der Berliner Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit dem Verein von besonderem Interesse und Teil des Untersuchungsauftrags.

Im Folgenden werden zunächst das Personenpotenzial des „Fussilet 33 e. V.“ sowie die Beziehung des Amri zum Moschee-Verein dargestellt. Anschließend wird der Ablauf des Verbotverfahrens des „Fussilet 33 e. V.“ erläutert. Hinsichtlich der von Berliner Behörden durchgeführten Operativmaßnahmen an der Fussilet-Moschee, insbesondere in Bezug auf Amri, wird auf die Kapitel D.IV.2, D.IV.4, F.III.1.c)ii), F.IX.3.f) und G.I.7 verwiesen.

II. Personenpotenzial des „Fussilet 33 e. V.“

Zum Personenpotenzial der Fussilet-Moschee äußerte der Zeuge Axel B., es habe dort über mehrere Jahre hinweg mindestens 30 relevante Personen gegeben, etwa Gefährder oder Ausreiser. Es seien von der Polizei Berlin zahlreiche Einsätze in der Fussilet-Moschee durchgeführt worden.⁵⁴³ Der Zeuge Steiof erklärte, es habe viele Erkenntnisse dazu gegeben, dass die Fussilet-Moschee und ihr Umfeld daran beteiligt gewesen sind, Personen zu radikalisieren und insbesondere Ausreisen ins Ausland zu organisieren.⁵⁴⁴

Am 13. Dezember 2016 erhielt das LKA 54 etwa von einem Mitarbeiter des Deradikalisierungsnetzwerks die Mitteilung, dass er von den ihm dort betrauten Personen gehäuft zu hören bekomme, dass in der Fussilet-Moschee derzeit derart „schlimm“ radikal gepredigt würde, dass sich selbst Muslime, die die As-Sahaba-Moschee nur als grenzwertig betrachten, abwenden würden.⁵⁴⁵

Nach Angaben des Zeugen Wachs habe ein bestimmter Personenkreis der Fussilet-Moschee den IS unterstützt. Welche Bedeutung aber die Moschee für den IS selbst hatte, vermöge er nicht zu beurteilen.⁵⁴⁶

1. Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Vereins „Fussilet 33 e. V.“

Während des Bestehens des Vereins „Fussilet 33 e. V.“ und in der Zeit vor dem Anschlag am Breitscheidplatz wurden ab dem Jahr 2015 unterschiedliche Ermittlungsverfahren gegen Gründungsmitglieder des Vereins geführt, die zum Teil in rechtskräftige Urteile mündeten.

- Ermittlungsverfahren der GenStA Berlin gegen Murat A.

Murat A., Mitglied des Weisenrats des „Fussilet 33 e. V.“, reiste im Mai 2013 über die Türkei nach Syrien aus, um sich der terroristischen Vereinigung Junud al-Sham anzuschließen und gegen das Assad-Regime zu kämpfen. Die GenStA führt gegen ihn ein Ermittlungsverfahren

⁵⁴³ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 99.

⁵⁴⁴ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 52.

⁵⁴⁵ III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 110 (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁴⁶ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 132.

wegen einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a Abs. 2 StGB. Murat A. wird per Haftbefehl gesucht. Sein derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt.⁵⁴⁷

- Urteil des Landgerichts Berlin gegen Murat S. vom 14. September 2015

Murat S., Schriftführer und Vorstandsmitglied des „Fussilet 33 e. V.“, wurde mit Urteil vom 14. September 2015 vom Landgericht Berlin rechtskräftig wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in drei Fällen zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.⁵⁴⁸

Murat S. war Verfechter des militanten Dschihad und hatte Kontakt zur Berliner Salafistenszene um den Moscheeverein „Fussilet 33 e. V.“. Er beteiligte sich darüber hinaus mehrfach an der kostenlosen Verteilung von Exemplaren des Koran in Berlin, die durch die im November 2015 verbotene Vereinigung „Die wahre Religion“ alias „LIES! Stiftung/Stiftung LIES“ organisiert worden war (sog. „LIES!“-Aktion). Im August 2013 reiste Murat S. nach Syrien aus, um sich Murat A. und dessen Kampf gegen das Assad-Regime auf der Seite der terroristischen Organisation Junud al-Sham anzuschließen.⁵⁴⁹ Die Junud al-Sham ist eine Gruppierung, die aufseiten der islamistischen Gegner des Assad-Regimes in den syrischen Bürgerkrieg involviert ist.⁵⁵⁰ In Syrien händigte Murat A. dem Murat S. ein Sturmgewehr AK-47 aus und unterwies ihn im Umgang hiermit. Zudem gab er Murat S. eine Handgranate, in deren Bedienung er ihn ebenfalls unterwies.⁵⁵¹

Nach Zwischenaufenthalten in der Türkei und in Deutschland kehrte Murat S. im Januar 2014 erneut nach Syrien zurück und schloss sich den Kämpfern der Junud al-Sham und seinem Freund Murat A. an. Mit ihnen begab er sich in die umkämpfte Provinz Aleppo, diesmal mit einem selbst beschafften Sturmgewehr AK-47. Im Februar 2014 nahm Murat S. bei einem Angriff oppositioneller Gruppen, darunter die Junud al-Sham, auf den Militärstützpunkt im Zentralgefängnis von Aleppo teil. Er machte eine Vielzahl von Foto- und Videoaufnahmen, übte jedoch keine eigentlichen Kampfhandlungen aus. Im Juni 2014 verließ Murat S. Syrien endgültig.⁵⁵²

- Anklage des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gegen Ismet D. und Emin F. vom 27. Oktober 2015

Gegen den Vorstandspräsidenten des „Fussilet 33 e. V.“ Ismet D. und den Weisenratspräsidenten Emin F. wurde am 27. Oktober 2015 durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Anklage erhoben. Beiden wurde vorgeworfen, als Führer bzw. Angehöriger einer sog. „Jamaat“ (kleine Gruppe, Gemeinschaft) gewaltbefürwortende Religionsunterrichte durchgeführt zu haben, die Glaubensbrüder ermutigen sollten, am bewaffneten Kampf teilzunehmen. Insgesamt neun verschiedene Handlungen, die als Unterstützung der terroristischen Organisation Junud al-Sham gewertet wurden, werden in der Anklage aufgezählt.

⁵⁴⁷ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 30 f., III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 15a f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵⁴⁸ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 28, III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 14a (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵⁴⁹ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 28 f., III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 14a f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵⁵⁰ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 12, III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 6a (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵⁵¹ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 29, III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 15 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵⁵² Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 29 f., III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 15 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

Laut der Anklage sammelten Ismet D. und Emin F. Spenden, die sie über einen Mittelsmann der Junud al-Sham zur Unterstützung ihres bewaffneten Kampfes weiterleiteten. Ferner organisierten beide Beschuldigte die Ausreise von vier russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Herkunft in das syrische Kriegsgebiet. Im Frühjahr 2014 sagte Emin F. dem für die Junud al-Sham kämpfenden Murat S. zu, militärische Ausrüstungsgegenstände wie Wärmebildkameras und Präzisionsfernrohre zu beschaffen. Ob es tatsächlich zur Beschaffung und Übersendung der Geräte kam, konnte nicht festgestellt werden.⁵⁵³

Bei acht der neun oben beschriebenen Unterstützungshandlungen wurde Ismet D und Emin F. ebenfalls vorgeworfen, durch dieselbe Handlung eine schwere staatsgefährdende Gewalttat, nämlich eine Straftat gegen das Leben nach § 211 StGB oder § 212 StGB, vorbereitet zu haben, die bestimmt und geeignet ist, den Bestand eines Staates zu beeinträchtigen.⁵⁵⁴

Mit Urteil des 1. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 20. Juli 2017 wurden Ismet D. und Emin F. wegen Unterstützung der Terrororganisation Junud al-Sham in vier Fällen für schuldig befunden und jeweils zu Freiheitsstrafen von sechs Jahren verurteilt. Die Vorsitzende des 1. Strafsenats führte in der mündlichen Urteilsbegründung aus, Ismet D. sei eine „Schlüsselfigur der islamistischen Szene Berlins“ gewesen.⁵⁵⁵ Emin F. war den Sicherheitsbehörden bereits seit 2015 als IS-Rückkehrer mit Kampferfahrung bekannt.⁵⁵⁶ Gegen Emin F. wurden vom LKA Berlin bereits im Januar 2015 Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt, da Erkenntnisse vorlagen, dass er in der „Jamaat“ in logistischer Funktion für die Weiterleitung von Geldbeträgen und die Vorbereitung von Ausreisen in den bewaffneten Dschihad nach Syrien zuständig war.⁵⁵⁷

- Urteil gegen Gadzhimurad K. vom 14. Juni 2016

Der Imam der Fussilet-Moschee, Gadzhimurad K., wurde vom Kammergericht Berlin mit Urteil vom 14. Juni 2016 wegen des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für die Terrororganisation IS sowie wegen Billigung von Straftaten, die durch den IS begangen wurden, zu zwei Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt.⁵⁵⁸ Gadzhimurad K. fungierte in der Fussilet-Moschee als Sprachmittler zwischen den arabisch-, russisch- und türkischsprachigen Mitgliedern bei Predigten des Ismet D. Abwechselnd mit Ismet D. hielt er auch selbst Predigten. Als die terroristische Vereinigung „Islamischer Staat im Irak und Großsyrien“ im Juni 2014 das „Kalifat“ ausgerufen und sich in „Islamischer Staat“ (IS) umbenannt hatte, feierte Gadzhimurad K. dies mit anderen Mitgliedern des Fussilet-Vereins. Nach der Verhaftung von Ismet D. im Januar 2015 trat er als dessen Nachfolger und Imam der Fussilet-Moschee auf.⁵⁵⁹

In der Folgezeit berichtete Gadzhimurad K. unter einem Aliasnamen auf Facebook positiv über den IS, wodurch er bald bekannt wurde und das Vertrauen hochrangiger Mitglieder des IS erlangte, die ihm unmittelbar Informationen übermittelten. Er selbst bezeichnete sich als „Informationskrieger“ des IS. Zudem veröffentlichte er als Administrator der Internet-

⁵⁵³ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 16 ff., III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 8a ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵⁵⁴ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 27, III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 14 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵⁵⁵ Pressemitteilung des Kammergerichts Berlin vom 20.7.2017, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2017/pressemitteilung.614244.php> [Stand: 12.7.2021].

⁵⁵⁶ III.1 PolPräs, Bd. 346, Bl. 372 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁵⁷ III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 43 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁵⁸ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 20, III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 10a (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵⁵⁹ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 20 f., III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 10a f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

Sendung „Shamtoday“ Nachrichten und Analysen über den IS.⁵⁶⁰ Zusammen mit weiteren Beteiligten erstellte Gadzhimurad K. die Videodatei „Härte im Jihad“ zum Thema „Tötung durch Enthauptung“, die er ab November 2014 mehrfach im Internet veröffentlichen ließ. Das Video beginnt mit einem sog. Nashid, einem Kampflied für den bewaffneten Dschihad, in dem dem IS für die Wiedereinführung des Kalifats im Irak gehuldigt wird. Die anschließende Predigt des Gadzhimurad K. zielte darauf ab, den Vorwurf, der IS gehe zu grausam vor, zu entkräften und weitere Kämpfer für den IS zu werben.⁵⁶¹

- Ermittlungsverfahren gegen Soufiane A., Emrah C., Resul K. und Nkanga L. vom 31. Januar 2017

Auf Antrag der GenStA Berlin erließ das Amtsgericht Tiergarten am 31. Januar 2017 gegen die vier Beschuldigten Soufiane A., Emrah C., Resul K. und Nkanga L. einen Haftbefehl wegen des dringenden Tatverdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 89a StGB. Laut dem Tatvorwurf wollten die Beschuldigten in das vom IS beherrschte Gebiet in Syrien und/oder dem Irak ausreisen, um dort am bewaffneten Kampf teilzunehmen. Alle vier Beschuldigten waren Besucher der Fussilet-Moschee. Emrah C. gehörte viele Jahre der Gewalt befürwortenden salafistischen Szene in Berlin an und war dem inneren Kreis des Fussilet-Vereins zuzurechnen.⁵⁶²

Bereits im Jahr 2015 gab es im Rahmen der Freitagsgebete in der Fussilet-Moschee Hinweise an die Teilnehmer, „immer sehr, sehr vorsichtig zu sein“, da es in der Moschee „viele Augen und Ohren“ gebe.⁵⁶³

Am 14. März 2019 hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts Berlin Soufiane A., Emrah C. und Resul K. wegen gemeinschaftlicher Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in Tateinheit mit Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und wegen anderer Delikte zu Freiheitsstrafen zwischen drei Jahren und drei Jahren und zehn Monaten verurteilt.⁵⁶⁴

2. Treffpunkt der salafistischen Szene in Berlin 2015/2016

Trotz der Festnahmen des Vorstandspräsidenten Ismet D., des Weisenratspräsidenten Emin F. sowie anschließend des Sprachmittlers und Imams Gadzhimurad K. blieb die Fussilet-Moschee in den Jahren 2015/2016 ein wichtiger Treffpunkt der salafistischen Szene in Berlin.

Wael C., der unter dem Namen „Abu Qudama Al-Faruq“ auftrat, fungierte als Imam und hielt Unterricht in der Moschee ab.⁵⁶⁵ Laut einem Pressebericht soll der deutsch-libanesischer Konvertit vom BfV bereits 2013 als Angehöriger des salafistischen Spektrums eingestuft worden sein. Er soll in der dschihadistischen Szene Berlins bestens vernetzt gewesen sein.⁵⁶⁶

⁵⁶⁰ Verbotserfügung vom 8.2.2017, S. 22 f., III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 11a f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵⁶¹ Verbotserfügung vom 8.2.2017, S. 23 f., III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 12 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵⁶² Verbotserfügung vom 8.2.2017, S. 39 f., III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 20 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵⁶³ III.1 PolPräs, Bd. 293, Bl. 162 (GEHEIM – insoweit offen).

⁵⁶⁴ Pressemitteilung des Kammergerichts Berlin vom 14.3.2017, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2019/pressemitteilung.792174.php> [Stand: 12.7.2021].

⁵⁶⁵ III. SenInnDS, Bd. 261, Bl. 60.

⁵⁶⁶ Die Zeit, 19.7.2019, „Die Spur führt nach Berlin“.

Bei einer Razzia in Nordrhein-Westfalen im Juli 2019 wurden Wael C. sowie fünf weitere Männer festgenommen. Nach Medienberichten hätten die Sicherheitsbehörden geäußert, Wael C. könnte einen Selbstmordanschlag geplant haben.⁵⁶⁷

Wie sich aus der am 26. Januar 2017 auf Anfrage der Verbotsbehörde durch das LKA 5 übermittelten Liste zum Personenpotenzial der Fussilet-Moschee ergibt, waren unter den Besuchern der Moschee zahlreiche weitere Personen, zu denen bereits staatsschutzrelevante Erkenntnisse vorlagen, darunter Soufiane A., Emrah C., Furkan K., Feysel H., Walid S. und Talha S.⁵⁶⁸ In einem Bericht zu Aufklärungsmaßnahmen an der Moschee im Mai 2016 stellte das LKA 64 fest, es sei auffällig, dass ausschließlich junge Männer in der Moschee ein- und ausgehen würden.⁵⁶⁹

Nach den Festnahmen von Ismet D. und Emin F. spielte neben Wael C. auch Emrah C. eine führende Rolle im Verein „Fussilet 33 e. V.“ und der Fussilet-Moschee.⁵⁷⁰ Er war in Berlin im Jahr 2016 durchgehend als Relevante Person eingestuft.⁵⁷¹ Emrah C. und Soufiane A. verfügten über personelle Verbindungen zum DIK Hildesheim, insbesondere zu Abu Walaa.⁵⁷²

Mehrere Gruppen mit Bezügen zur Fussilet-Moschee reisten zwischen November 2016 und Januar 2017 von Deutschland ins Kampfgebiet aus bzw. versuchten dies. So versuchten Anfang Dezember 2016 zeitgleich Soufiane A. und Nkanga L. einerseits sowie Feysel H., Emrah C., Resul K. und Husan S. H. andererseits aus Deutschland ins Kampfgebiet auszureisen.⁵⁷³

Am 1. August 2015, mithin ebenfalls nach den Festnahmen von Ismet D. und Emin F., fand in der Fussilet-Moschee ein Islamseminar des bekannten salafistischen Predigers Abu Walaa statt. Im Bericht zu den Aufklärungsmaßnahmen des LKA 64 heißt es dazu, dass zu Beginn des Seminars vor der Moschee ca. 55 männliche Personen festgestellt werden konnten, von denen 21 amtsbekannt gewesen seien. Das Publikum habe hauptsächlich aus Männern im Alter zwischen 20 und 35 Jahren bestanden.⁵⁷⁴ Die Kontaktperson des Amri, Walid S., der nach eigenen Angaben „Sicherheitsmitarbeiter“ der Fussilet-Moschee gewesen ist, hat Abu Walaa persönlich kennengelernt.⁵⁷⁵

Laut Zeugenaussage sollte ein weiteres geplantes, aber letztlich kurzfristig abgesagtes Islamseminar in der Fussilet-Moschee am 30. September 2016 stattfinden. Eine nachträgliche Auswertung von Bildmaterial der Abteilung II im Januar 2017 zeige Amri dort beim Betreten und Verlassen der Moschee.⁵⁷⁶

⁵⁶⁷ Der Tagesspiegel, 18.7.2019, „Sicherheitsbehörden verhinderten möglichen Terroranschlag“.

⁵⁶⁸ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 234 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁶⁹ III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 507 ff. (509) (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁷⁰ Vermerk des BKA vom 28.4.2017, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 4, Bl. 207 ff. (231).

⁵⁷¹ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 145, 163, 171. Hinsichtlich der Definition des Begriffes „Relevante Person“ s. o. B.III.1.a).

⁵⁷² III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 138 f. (GEHEIM – insoweit offen).

⁵⁷³ IV.6 KG Berlin, Bd. 2, SAO I, Bd. I, Bl. 40 f.; IV.6 KG Berlin, Bd. 2, SAO II, Bd. I, Bl. 2 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁷⁴ III.1 PolPräs, Bd. 383, Bl. 103 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁷⁵ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 61 (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁷⁶ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 122 (VS-NfD – insoweit offen).

Nach diesen Erkenntnissen zum Personenpotenzial der Fussilet-Moschee liegt es nahe, dass die Moschee entsprechend dem oben dargestellten Stufenmodell zur Gewaltorientierung von Moscheen in die Kategorie b) einzuordnen war. Es ließ sich zwar nicht feststellen, ob die Moschee einer Organisation unmittelbar zuzurechnen war, Funktionäre der Moschee äußerten sich jedoch gewaltbefürwortend und pflegten nachweislich Kontakte zu gewaltorientierten Islamisten und Organisationen wie der Junud al-Sham und dem IS. Nach den Erkenntnissen der Abteilung II sei zwar keine strukturelle bzw. organisatorische Verbindung des Moscheevereins zum sog. IS erkennbar gewesen, jedoch habe sich bei vergleichender Betrachtung mit anderen Berliner Moscheen eine besondere ideologische Nähe zum sog. IS erkennen lassen.⁵⁷⁷

III. Beziehung des Amri zum „Fussilet 33 e. V.“

1. Übersicht zu bekannt gewordenen Bezügen des Amri zum „Fussilet 33 e. V.“

Anhand der Observationen des LKA Berlin im Zeitraum vom 18. Februar bis 15. Juni 2016 lässt sich feststellen, dass Amri die Fussilet-Moschee während dieses Zeitraums regelmäßig besuchte. Bereits bei seiner Ankunft in Berlin am 18. Februar 2016 war die Moschee sein erster Anlaufpunkt.⁵⁷⁸

Es ist zu vermuten, dass Amri sich am 18. Februar 2016 nicht zum ersten Mal zur Moschee begab. Aus der Observation des LKA 64 geht hervor, dass Amri an diesem Tag direkt nach einer am ZOB Berlin durchgeführten Kontrolle und Beschlagnahme seines Mobiltelefons die Fussilet-Moschee aufsuchte. Nach dem Besuch der Moschee nutzte Amri eine Rufnummer, die aus Überwachungsmaßnahmen des LKA NRW bekannt war, weshalb die Vermutung naheliegt, dass Amri dort zuvor ein Mobiltelefon bzw. eine SIM-Karte deponiert hatte (s. u. F.III.1.b)bb)).⁵⁷⁹

Aus einer Auswertung der Daten des nach dem Anschlag aufgefundenen Mobiltelefons des Amri ergibt sich, dass er die Moschee auch im Herbst 2016 noch regelmäßig besuchte. Aus den gespeicherten Geodaten lassen sich insgesamt 18 Besuche in den drei Monaten vor dem Anschlag im Bereich der Perleberger Straße 14 – der Adresse der Fussilet-Moschee – rekonstruieren.⁵⁸⁰ Insbesondere hielt sich Amri allein im Oktober 2016 an 14 Tagen in der Fussilet-Moschee auf.⁵⁸¹ Anhand der ebenfalls erst nach dem Anschlag umfangreich ausgewerteten Videoüberwachung des LKA Berlin ergibt sich, dass Amri die Moschee auch noch kurz vor dem terroristischen Attentat besuchte, nämlich am 28. November, 10. Dezember, 13. Dezember und 19. Dezember 2016.⁵⁸² Auffällig ist daran, dass Amri sich noch eine Stunde vor dem Anschlag, in der Zeit von 18.38 Uhr bis 19.07 Uhr gemeinsam mit einer bislang nicht ermittelten männlichen Person, in der Fussilet-Moschee aufhielt.⁵⁸³

Die Videoüberwachung richtete das LKA 62 bereits ab dem 18. Februar 2016 zur Observationsunterstützung ein. Die Überwachung fand dabei „live“ und lediglich für den Fall statt, dass Gefährder im Rahmen einer Observation die Moschee betreten oder verließen.

⁵⁷⁷ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 138 f. (GEHEIM – insoweit offen).

⁵⁷⁸ Vgl. GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 10 ff.

⁵⁷⁹ „Berliner Chronologie“, S. 18; Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 54.

⁵⁸⁰ III.1 PolPräs, Bd. 386, Bl. 286 (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁸¹ III.1 PolPräs, Bd. 386, Bl. 286 (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁸² III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 245 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵⁸³ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 245 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

Auswertungen der Videoaufzeichnung fanden nur marginal für Zwecke der jeweils aktuellen Gefährderobservation statt.⁵⁸⁴ Zielrichtung war dabei nicht die Überwachung des Objekts, sondern lediglich die Nutzung zur Unterstützung der jeweiligen Observation, sodass auch keine retrograde Auswertung der Dateien ohne konkreten Anlass vorgenommen wurde (s. u. F.III.1.c)ii)).⁵⁸⁵ Die Abteilung II installierte anlässlich eines vom 30. September bis zum 2. Oktober 2016 geplanten Islamseminars ebenfalls kurzfristig eine Kamera vor der Fussilet-Moschee (s. u. G.I.9.a)).

Die Tatsache, dass die Moschee bereits mehrere Jahre im Fokus der Sicherheitsbehörden stand, dürfte den Besuchern aufgrund verschiedener offener Einsätze des LKA Berlin bewusst gewesen sein. Dies lässt sich nicht nur der damaligen Berichterstattung, sondern beispielsweise auch dem Verfassungsschutzbericht 2015 des Landes Berlin entnehmen.⁵⁸⁶ Amri hat wahrscheinlich ebenfalls gewusst, dass er bei seinen Besuchen in der Moschee unter Beobachtung stand. Der **Zeuge Redlich**, Mitarbeiter des MEK des LKA 6, äußerte hierzu:

„[...] Also nehmen wir mal Herrn Amri: Herr Amri ist mehrfach schon offen überprüft worden. Als er am Zentralen Omnibusbahnhof angekommen ist, ist ihm sein Handy weggenommen worden usw. Er hat mehrfach erlebt, wie offene Kontrollen im Nahbereich der Fussilet gemacht wurden, und hat sich dann entsprechend sehr vorsichtig verhalten. Nur weil er praktisch offen wusste, dass er schon mal im Fokus stand, heißt es nicht, dass er deswegen jetzt weniger gefährlich ist. [...]“⁵⁸⁷

Die frühe Einstellung der Observationsmaßnahmen gegen Amri am 15. Juni 2016 stellte sich folglich als problematisch heraus, weil sich das LKA damit die Möglichkeit genommen hat, bei Fortführung der Maßnahmen von der Fehleinschätzung, dass sich Amri zu diesem Zeitpunkt nur noch im Drogenmilieu aufhalte und keine islamistische Gefährdung mehr darstelle, zu einer Neubewertung zu kommen. Aufgrund der Beschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten wäre die Observation bis zum 21. Oktober 2016 zugelassen gewesen (s. u. F.III.1.c)ee)).

Zur Bedeutung der Moschee für Amri selbst äußerte der Zeuge E – 2, er vermute, dass die Moschee im Sommer 2016 von Amri eher als Unterkunft genutzt worden sei als für den intensiven Austausch mit den Personen vor Ort.⁵⁸⁸ Eine systematische Auswertung der Kontaktpersonen des Amri und somit seiner Bezüge zur Moschee erfolgte jedoch vor dem Anschlag nicht (vgl. unter F.). Die Beweisaufnahme des Ausschusses hat hingegen ergeben, dass wahrscheinlicher ist, dass Amri die Moschee aufsuchte, um sich unter Gleichgesinnten aufzuhalten. Hierfür sprechen zahlreiche Foto- und Videoaufnahmen, die Amri mit verschiedenen Personen zeigen, die ebenfalls regelmäßig die Moschee besuchten.⁵⁸⁹ Unter Amris Kontaktpersonen waren Männer, die zur Kerngruppe der Fussilet zählten, wie

⁵⁸⁴ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 17 (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁸⁵ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 20 (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁸⁶ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2015, Berlin 2016, S. 49.

⁵⁸⁷ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 32.

⁵⁸⁸ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 61.

⁵⁸⁹ Vgl. Vermerk des BKA vom 3.2.2017, S. 1 ff., XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 47 ff.; Vermerk des BKA vom 5.4.2018, S. 8, XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 306/17.

Emrah C., Soufiane A., Walid S. oder auch die Brüder Ahmad und Bilal M.⁵⁹⁰ Die Moschee war für Amri ein regelmäßiger Bezugspunkt in Berlin und spielte damit wahrscheinlich eine wichtige Rolle für ihn. Vom ersten Tag in Berlin am 18. Februar 2016 bis kurz vor dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 war Amri durch Besuche in der Moschee mit dieser verbunden.

Der Ausschuss hat sich zudem mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit Amri sich in der Fussilet-Moschee radikalisiert hat. Der Zeuge Dr. Glorius, Leiter des für den Phänomenbereich islamistischer Terrorismus zuständigen Ermittlungsreferats ST 43 des BKA, erklärte hierzu, die Ermittlungen des BKA hätten nicht ergeben, dass eine Person innerhalb der Moschee radikalierend auf Amri eingewirkt habe. Vielmehr hätten die Ermittlungen ergeben, dass Amri bereits mit einem relativ festen Grundgerüst nach Europa gereist sei. Während seiner Haft in Italien sei Amri aufgefallen, da er sich gewalttätig gezeigt habe. Ab einem gewissen Zeitpunkt sei anhand von Kommunikation mit Personen im Kampfgebiet in Libyen eine Radikalisierung des Amri festgestellt worden. Zudem habe ihn ein sog. IS-Mentor schließlich stark radikalisiert (s. u. F.III.2.b)gg)).⁵⁹¹

Dagegen äußerte sich bei einem Erkenntnisaustausch zur Person Amri im GTAZ am 13. April 2016 Herr E – 2 als Vertreter des LKA Berlin wie folgt:

„AMRI besucht in Berlin eine rein islamistisch geprägte Moschee. Hier treffen sich nur die absoluten Hardliner. Hier besteht immer die Möglichkeit, dass AMRI dort einen entsprechenden Impuls zu einem Anschlag erhält bzw. von dortigem islamistischen Personenpotenzial zu einem Anschlag genutzt wird.“⁵⁹²

Der Ausschuss hat in seiner Beweisaufnahme festgestellt, dass ab Ende 2015 in der Fussilet regelmäßig an den Wochenenden Aqida-Schulungen stattfanden, an denen auch Anis Amri teilnahm und zu denen Walid S. bei Instagram einlud. Zu den Unterrichtszeiten fanden sich in der Moschee polizeibekannt junge Männer aus dem salafistischen Milieu ein.⁵⁹³ Die Schulungsgruppe wurde in der Folge jedoch nicht umfassend aufgeklärt. Es ist deshalb zwar naheliegend, dass in diesem Kreis auf eine Radikalisierung der Teilnehmer hingewirkt wurde, den Nachweis kann der Ausschuss allerdings nicht erbringen (s. u. 3.E.IV.2).

2. Behördlicher Erkenntnisprozess zu Bezügen des Amri zum „Fussilet 33 e. V.“

a) Feststellungen des LKA Berlin zu Bezügen des Amri zum „Fussilet 33 e. V.“

Der für das LKA Berlin erste durch eigene Maßnahmen festgestellte Besuch des Amri in der Fussilet-Moschee am 18. Februar 2016 führte zur Einrichtung einer Kamera zur technischen Unterstützung der Observation des Amri nach § 25 ASOG. Diese Kamera wurde von einer Einheit des LKA 62 am 19. Februar 2016 im Abschnitt 33 eingerichtet und war auf die Eingangstür des Gebäudes in der Perleberger Straße 14, in dem sich die Fussilet-Moschee befand, gerichtet. Ein Besuch des gerade für die Behörden neu in Berlin aufgetauchten Anis

⁵⁹⁰ Vermerk des BKA vom 28.4.2017, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 4; Bl. 207 ff.; Vermerk des BKA vom 23.2.2017, S. 3, XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 1, Bl. 91 ff.; III.1 PolPräs, Bd. 219, Bl. 368; XI. BMI, Bd. 56, Bl. 179 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵⁹¹ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 75, 79 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁹² III.1 PolPräs, Bd. 264, Bl. 166 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁹³ III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 31 ff., Bl. 54 f.; III. SenInnDS, Bd. 299, Bl. 60 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen); III. SenInnDS, Bd. 204, Bl. 114 (Bd. GEHEIM, Bl. offen).

Amri in der Fussilet genügte, um diese Kamera einzurichten.⁵⁹⁴ Aufgrund der höheren Anzahl von Personen im polizeilichen Interesse, die in der Fussilet auch im Jahr 2016 verkehrten, ist anzunehmen, dass die Kamera auch zur Unterstützung der Observation bei anderen Personen genutzt wurde.

Dem **Zeugen C – 1**, damaliger Kommissariatsleiter des LKA 541, war laut eigener Aussage nicht bekannt, dass dort eine Kamera zur Unterstützung der Observation des Amri eingesetzt wurde:

„[...] Von uns erging der Auftrag: Observation des Herrn Amri. – Auftrag und Zielstellung! Und die Umsetzung erfolgte dann durch das LKA 62. Im Rahmen der Vorbereitungen [*gemeint ist hier die Vorbereitung auf die Vernehmung im Untersuchungsausschuss, Anm. d. Verf.*] habe ich gelesen, dass da auch Kameratechnik zum Einsatz kam – konkret an der Fussilet-Moschee –, aber zu diesem Zeitpunkt war mir das nicht bekannt.“⁵⁹⁵

Der **Zeuge Axel B.**, damaliger Dezernatsleiter des LKA 54, konnte hingegen eine Aussage zu der Kamera treffen:

„Die diente dem Zweck der Observationsunterstützung an der Fussilet-Moschee, weil man eben festgestellt hat: Perleberger Straße – nicht unbedingt der Ort, wo man günstig gut stehen kann in einer sogenannten A-Position.⁵⁹⁶ Aber da sich genau gegenüber ein Polizeigebäude befindet, war es quasi naheliegend, zu sagen, jetzt machen wir eine observationsunterstützende technische Begleitmaßnahme.“⁵⁹⁷

Auf die Nachfrage, wie lange diese Kamera aktiv war, sagte der **Zeuge Axel B.**:

„Ja, aktiv nach meinem Kenntnisstand vom 18. Februar, nämlich dem Tag – Entschuldigung, vom 19.! Ich glaube, am nächsten Tag wurde die erst angebaut. Und die wurde dann aber ziemlich genau ein Jahr, bis Februar 2017, laufen gelassen. Und die hat man meines Erachtens dann eben auch abgeschaltet, weil man festgestellt hat, dass die Moschee dann irgendwo geschlossen war. Also spätestens richtig geschlossen war sie ja auch, nachdem der Fussilet 33 dann eben auch mit einer Verbotsverfügung überzogen wurde – macht es auch keinen Sinn mehr. Aber da war vorher schon ein Schild an der Tür, dass es eben diese Moschee nicht mehr gibt.“⁵⁹⁸

Der dauerhafte Betrieb der Kamera an der Moschee ermöglichte eine Beobachtung über den Amri selbst hinaus. Auf die Nachfrage hin, ob die Kamera dem Amri selbst oder aber der gesamten Moschee galt, sagte der **Zeuge Axel B.**:

„Ja, also wir hatten jetzt die Situation, dass – – Also ich muss dazusagen, das MEK hat offensichtlich diese Situation eben auch für sich erkannt, dass man sagte: Da können wir nicht vernünftig stehen. Und damit war es dann Amri. Aber dann hatten wir ja auch Situationen, dass Amri gar nicht mehr in Berlin war. Man hatte aber auch erkannt – wussten wir auch vorher schon –, dass diese Moschee frequentiert wird

⁵⁹⁴ Vgl. „Berliner Chronologie“, S. 18 f.; vgl. Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 129 (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁹⁵ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 19.

⁵⁹⁶ Gemeint ist eine Position mit ungehinderter und dauerhafter Sicht auf das Objekt der Observation.

⁵⁹⁷ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 35 f.

⁵⁹⁸ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 36.

und dass eben bei Observationen diese Moschee immer mal wieder eine Rolle spielt.“⁵⁹⁹

Auch gab der Zeuge Axel B. auf Nachfrage an, dass die Bilder dieser Kamera nicht ausschließlich der Live-Nutzung dienten, sondern auch zumindest zeitweise gespeichert wurden.⁶⁰⁰

Im Zeitraum Februar und März 2016 wurde sowohl der Person Amri ein hohes Gefährdungspotenzial beigemessen als auch – wie unter 3.D.I bereits dargestellt – der Fussilet-Moschee bzw. dem Moscheeverein selbst. Laut Aktenlage sollte ermittelt werden, inwieweit Amri seine Anschlagpläne verfolgen würde, welche Vorbereitungshandlungen ggf. unternommen würden, wo sich Amri aufhielt und mit welchen Personen er verkehrte. Eine systematische Betrachtung der beschafften Informationen zu Amri und seiner Beziehung zur von Polizei und Verfassungsschutz als gefährlich eingeschätzten Fussilet-Moschee und zu dort verkehrenden anderen aktenkundigen Personen findet sich laut Aktenlage jedoch nicht, obwohl zahlreiche Besuche des Amri in der Moschee auch während der laufenden Überwachungsmaßnahmen festgestellt wurden:

Im Zeitraum der Observation auf Grundlage des ASOG suchte Amri laut Aktenlage die Fussilet-Moschee am 21., 24., 25. und 26. Februar 2016 sowie am 7., 10., 15. und 16. März 2016 auf.⁶⁰¹ Nachdem gegen Amri ab dem 23. März 2016 ein Strafverfahren eingeleitet worden war, waren Observationen auf Basis der StPO gegen ihn per Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. April 2016 bis zum 30. Oktober 2016 möglich. In Berlin wurde Amri faktisch zwischen dem 21. April 2016 und dem 15. Juni 2016 auf Basis der StPO observiert. Am 21., 22. und 25. April, am 25., 27. und 31. Mai sowie am 1., 6., 7., 9. und 15. Juni 2016 wurde in den Observationen festgestellt und somit in den dazugehörigen Berichten festgehalten, dass Amri die Fussilet-Moschee aufsuchte.⁶⁰²

Am 9. Juni 2016 wurde Amri zudem gemeinsam mit den Kontaktpersonen Maximilian R.⁶⁰³, Semsettin E. und Soufiane A. sowie das Auto von Emrah C. vor der Fussilet-Moschee festgestellt, sowohl durch das LKA 62 (Observation) als auch durch das LKA 64 (Offene Aufklärung). Der dazugehörige Bericht des LKA 62 sowie derjenige des LKA 642 wurden am 13. Juni 2016 an das Bundesamt für Verfassungsschutz gesteuert und wurden dort zur Personenakte des Amri genommen.⁶⁰⁴ An den Verfassungsschutz Berlin wurde der Bericht des LKA 642 zur Feststellung des Amri mit Maximilian R., Semsettin E. und Soufiane A. hingegen augenscheinlich nicht übersendet. Aus welchem Grund diese Dokumente – und nicht beispielsweise die zahlreichen anderen Observationsberichte – an das BfV übersendet wurden, nicht aber an den Berliner Verfassungsschutz, konnte durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden. Ebenso konnte nicht aufgeklärt werden, warum lediglich einer von zahlreichen Observationsberichten zu Amri, der Bezüge zu wesentlichen Akteuren der Fussilet nahelegt, an das BfV gesendet wurde, andere Observationsberichte jedoch nicht. Eine vertiefende Betrachtung dieser Fragen findet sich in Kapitel 3.F.III.1.

⁵⁹⁹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 37.

⁶⁰⁰ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 70.

⁶⁰¹ „Berliner Chronologie“, S. 21 ff., 25 ff.

⁶⁰² „Berliner Chronologie“, S. 34 f., 40 ff.

⁶⁰³ Maximilian R. wurde im Jahr 2016 mehrfach durch die Offene Aufklärung Islamismus, das LKA 642, sowohl im Zusammenhang mit der Fussilet-Moschee festgestellt als auch augenscheinlich der Moschee als Personenpotenzial zugeordnet, vgl. z. B. III.1 PolPräs, Bd. 448, Bl. 187, 233, 312, 314, 325 ff., 353, 413 (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁰⁴ XI BMI, Bd. 68, Bl. 180 ff., 199 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Allgemeine Bezüge des Amri zur islamistischen Szene waren aus dem Behördenzeugnis ersichtlich, jedoch wurden konkrete Bezüge zur Fussilet dort nicht benannt. Allenfalls bestand mittelbar die Möglichkeit, über die genannten Kontaktpersonen Ben Ammar und Selim entsprechende Bezüge festzustellen. Dem steht jedoch gegenüber, dass die Erstellung des Behördenzeugnisses dem Zwecke der Gefahrenabwehr und der Einleitung eines Strafverfahrens dienen sollte und die Untersuchung struktureller Bezüge eher nachrichtendienstlicher als polizeilicher Aufgabenbereich ist.

Eine Möglichkeit zur Überprüfung von Bezügen des Amri zu Personen im Zusammenhang mit der Fussilet-Moschee bestand anhand der Daten, die auf dem bei Amri am 18. Februar 2016 beschlagnahmten Handy gesichert und an die Landeskriminalämter Berlin und NRW⁶⁰⁵ sowie an das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt worden waren. Letzteres fand in der Auswertung eine Reihe Telefonnummern „von Personen aus der islamistischen Szene.“⁶⁰⁶ In der Tat finden sich auf der entsprechenden Liste der erhobenen Telefonnummern mit Anschlussinhaber/innen auch Personen, die bei Berliner Behörden zu dem Zeitpunkt bekannt waren: Ben Ammar, Selim, Walid S., Bilal und Ahmad M., Abed El Rahman W. oder Furkan K. wären hier beispielhaft zu nennen.⁶⁰⁷ Eine Übermittlung der ausgewerteten Kontakte durch das BfV an die Berliner Behörden erfolgte jedoch nach Aktenlage nicht, ebenso wie eine umgekehrte Übermittlung von Polizeibehörden an das BfV laut Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages nicht erfolgte. Auch ein Austausch über die jeweiligen Ergebnisse im GTAZ oder bilateral unter den Behörden erfolgte laut Aktenlage und Zeugenaussagen nicht.

Das LKA Berlin hatte die ausgelesenen Daten des Handys über das BKA ebenfalls erhalten und nahm laut Aussage des Kommissariatsleiters des LKA 541, KHK C – 1, sowohl eine Sichtung der dort enthaltenen Bilder vor als auch einen über die Auswerteeinheit 2 des LKA 54 angefragten Abgleich der im Handy gespeicherten Telefonnummern. Diese Maßnahmen habe er auf das Gefahrenabwehrrecht gestützt, weshalb kein Auswertebereich verfasst worden sei.⁶⁰⁸ Zu den Ergebnissen des Rufnummernabgleichs bei der Auswerteeinheit 2 sagte der **Zeuge C – 1**:

„Zu der Auswertung oder Sichtung der Handydaten in meinem Auftrag mit der Bitte um Abklärung kam eine Antwort, nämlich die, dass da kein Treffer festgestellt werden konnte. Das kam per E-Mail.“⁶⁰⁹

Festzuhalten ist, dass das BfV Telefonnummern im Telefonspeicher des bei Amri beschlagnahmten Handys feststellen konnte und in eine systematisch aufbereitete Liste übertragen hatte, während beim LKA Berlin, Auswerteeinheit 2 des LKA 54, laut Aktenlage keine Treffer erzielt werden konnten zu Telefonnummern von Personen wie Ben Ammar, Selim, Walid S., den Brüdern M. oder Abed El Rahman W. Das BfV steuerte seine Ergebnisse laut Aktenlage und Zeugenaussagen weder an das LKA Berlin noch an den Verfassungsschutz Berlin.

Auch das LKA 514, die VP-Führung im Staatsschutz, erhielt im Februar 2016 zwei Aufträge, einen Bezug des Amri zur Fussilet-Moschee zu überprüfen. Zu beiden Versuchen erfolgten

⁶⁰⁵ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 322 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁰⁶ Unterrichtung durch das PKGr, S. 12, X. Bundestag, Bd. 4.

⁶⁰⁷ XI. BMI, Bd. 68, Bl. 94 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁰⁸ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 17.

⁶⁰⁹ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 41.

Negativanzeigen, die nicht an den Bedarfsträger der Aufträge – das LKA 541 – übermittelt wurden. Entsprechend wurden aus dem Bereich der VP-Führung mit eigenen Mitteln keine Erkenntnisse zu Bezügen des Amri zur Fussilet-Moschee erhoben oder gesteuert.⁶¹⁰

- b) Feststellungen des Verfassungsschutzes Berlin zu Bezügen des Amri zum „Fussilet 33 e. V.“

Der Verfassungsschutz Berlin erhob in eigener Zuständigkeit lediglich punktuell Daten zu Anis Amri und stellte den Amri nach Aktenlage vor dem Anschlag nicht durch eigene Maßnahmen in der Fussilet-Moschee fest. Allerdings wurden dem Verfassungsschutz durch andere Behörden Informationen zu Anis Amri zugeleitet, die auf potenzielle Bezüge des Amri zur Fussilet-Moschee hindeuten. Feststellungen, die der Verfassungsschutz in eigener Zuständigkeit zu Amri und seinen Bezügen zur Fussilet-Moschee getroffen hat, aber vor dem Anschlag nicht in eine entsprechende Beziehung setzte – Sichtungen des Amri im Zusammenhang mit der Fussilet im April 2016 sowie zum Monatswechsel September/Oktober 2016 –, werden im dazugehörigen Kapitel G ausführlicher dargestellt.

Der Verfassungsschutz Berlin, erhielt am 22. Februar 2016 vom BfV Fotos des Anis Amri und weiterer Personen, u. a. einiger „bekannter Jihadsalafisten aus Berlin“. Zu diesen Fotos wurde der Auftrag zur Vorlage bei dort geführten Quellen gefertigt. Eine Quelle erkannte eine der Personen als Besucher der Al-Iman-Moschee in der Badstraße und eine Person als Besucher der Fussilet-Moschee. Anis Amri wurde jedoch nicht erkannt – und damit in dieser ersten Lichtbildvorlage auch nicht als Besucher der Fussilet-Moschee.⁶¹¹

Am 26. Februar 2016 übersandte das BfV dem Berliner Verfassungsschutz Bilder aufgrund einer ersten Auswertung eines Handys, welches sich am 18. Februar 2016 bei Amri befunden hatte und durch das LKA Berlin beschlagnahmt worden war (s. u. F.II). Diese Fotos wurden versendet „mit Bitte um Vorlage bei hiesigen Quellen.“ Die Lichtbildvorlage erfolgte am 29. März 2016 und führte dazu, dass eine Person auf den Bildern als Besucher der Fussilet-Moschee identifiziert werden konnte. Bei der identifizierten Person handelte es sich um einen beim Verfassungsschutz Berlin bekannten Aktivist der Moschee, „die als ein Treffort der Berliner Jihadsalafisten bekannt war.“⁶¹²

Am 11. März 2016 wurde Amri als Gefährder in Berlin eingestuft, nachdem er seit dem 17. Februar 2016 bereits beim LKA NRW als Gefährder geführt war. Zu dieser Einstufung bat der Verfassungsschutz Berlin die Auswertereinheit 3 des LKA 54 am 15. März 2016 um Informationsübermittlung unter der Betreffzeile „Mujahidin-Netzwerke“. Laut Schreiben des Verbindungsbeamten des Verfassungsschutzes Berlin im GTAZ hatte das LKA Berlin diese Einstufung am Vortrag im Rahmen einer GTAZ-Sitzung zum Vortrag gebracht. Ferner wurde das LKA Berlin in dem Schreiben um die Übermittlungen von Erkenntnissen über den damaligen Aufenthaltsort des Amri in Berlin gebeten.⁶¹³

Mit Schreiben vom 15. März 2016, dem Tag des Ausgangsschreibens, beantwortete die Auswertereinheit 3 des LKA 54 die Bitte um Informationsübermittlung und teilte mit, dass Amri unter anderem Kontakte pflege zu Ben Ammar und Selim, und rekurrierte auch

⁶¹⁰ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 87 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁶¹¹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 11 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁶¹² III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 12 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁶¹³ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 103 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

ansonsten auf Informationen aus dem Behördenzeugnis zu Amri vom 26. Januar 2016, welches auch dem Verfassungsschutz Berlin nachrichtlich zugeleitet worden war.⁶¹⁴ In Ergänzung der dort dargelegten Informationen teilte das LKA Berlin dem Verfassungsschutz zusätzlich mit:

„Aktuell sind bei ihm Verhaltensmuster feststellbar, die auf eine Intensivierung von Anschlagplanungen hindeuten könnten und die Tiefe seiner radikal-islamistischen Gesinnung untermauern. So zog er sich noch in Dortmund aus der alltäglichen Lebensweise zurück und hielt konspirativen Kontakt mit zwei libyschen Rufnummern, von denen er sich Hilfe bei der Umsetzung seiner islamistischen Ziele erhofft. Zudem erkundigte er sich im Internet über die Herstellung von Rohrbomben mit Selbstlaborat. [...] Über seinen aktuellen Aufenthaltsort liegen hier keine Erkenntnisse vor. Als Anlaufpunkte wurden die Fussilet Moschee und eine Kontaktperson Toufik N. [*Name durch Verf. abgekürzt*] [...] bekannt.“⁶¹⁵

Eine weitergehende Informationssteuerung im Rahmen dieser Übermittlung fand laut Aktenlage nicht statt, obwohl dem LKA Berlin zu dem Zeitpunkt bereits Observationsberichte zu Anis Amri mitsamt dort enthaltener Informationen zu Kontaktpersonen, Anlauforten, Übernachtungsgelegenheiten, Aktivitäten und auch besuchten Moscheen (die Fussilet-Moschee, die As-Sahaba-Moschee und die Seituna-Moschee waren zu dem Zeitpunkt bereits durch Amri aufgesucht worden) vorlagen. Inwieweit bis zum 15. März 2016 zum Zwecke der Gefährderführung vorliegende Informationen zu Anis Amri bereits an die Auswerteeinheit des LKA 54 übermittelt worden waren und für Auswertung und weitere Informationssteuerungen zur Verfügung standen, war durch den Ausschuss hingegen ebenfalls nicht festzustellen.

Am 29. März 2016 wurde in einem Vermerk des GTAZ-Verbindungsbeamten des Verfassungsschutzes Berlin, dem Zeugen S – 5, um die Zustimmung zur Speicherung der bekannten Informationen zu Anis Amri in NADIS (Nachrichtendienstliches Informationssystem) gebeten. Amri wurde laut Betreffzeile „Mujaheddin-Netzwerken“ zugeordnet. Im Vermerk selbst ist festgehalten, dass der Speicherungsgrund für die Speicherdauer von zunächst fünf Jahren die „nachdrückliche Unterstützung eines BO (Beobachtungsobjekts) gemäß § 5 Abs. 2 (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) VSG Bln war und Amri dem Beobachtungsobjekt „Salafistische Bestrebungen“ zuzurechnen war. Im Weiteren werden die bereits in der Erkenntnismitteilung an den Verfassungsschutz Berlin vom 15. März 2016 enthaltenen Informationen aufgeführt, um die Beziehung des Amri zum BO „Salafistische Bestrebungen“ darzustellen. Ebenso wie in der Mitteilung vom 15. März 2016 und im Behördenzeugnis wird auch hier die Verbindung des Amri zu den Personen Selim (alias Habib Bahri) und Ben Ammar benannt. Beiden Personen wird in dem Text eine Personnummer zugeordnet. Ob dieser Zuordnung eine weitergehende Recherche zu den beiden Personen vorausgegangen ist, kann anhand der Aktenlage nicht festgestellt werden. Auch weitere Recherchen zu diesen Personen nach dem Erhalt des Behördenzeugnisses oder nach Erhalt des Schreibens zur Gefährdereinstufung vom 15. März 2016 sind der Aktenlage nicht zu entnehmen. Weitere Beziehungen der beiden Personen, die dem Verfassungsschutz Berlin bereits aus der Ibrahim-Al-Khalil-Moschee bekannt waren, sind im Rahmen der Aktenlage ebenfalls nicht zu entnehmen. Auch in diesem Vermerk wird, wie schon in der Mitteilung vom 15. März 2016, die Fussilet-Moschee lediglich als „Anlaufpunkt“ benannt,

⁶¹⁴ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 105 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁶¹⁵ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 106 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

ohne beispielsweise weitere Versuche der Aufklärung zur Person und ihrer Bezüge oder Ergebnisse darzustellen.⁶¹⁶

Diese Speicherung – und damit auch die Zuordnung des Amri zu „Mujaheddin-Netzwerken“ sowie dem Beobachtungsobjekt „Salafistische Bestrebungen“ erfolgte laut Aussage des **Zeugen S – 5** auf eigene Initiative hin:

„Das habe ich quasi eigeninitiativ gemacht aus der Situation heraus, dass eben dieser Mensch da so dargestellt worden ist und dass für uns interessant ist, diesen zum salafistischen Personenspektrum halt zu speichern für unseren Bereich, damit wir aussagefähig sind, dass dieser Mensch zu diesem Spektrum dazugehört.“⁶¹⁷

Allerdings erstreckte sich diese Feststellung nur auf diese eine bekannte Identität zu Anis Amri. So gab der Zeuge S – 5 an, nicht zu wissen, ob es weitere Datensätze zu Anis Amri oder einer seiner Aliaspersonalien in NADIS gab, die ggf. mehr Aufschluss hätten geben können zu den Bezügen des Amri zu Strukturen und Personen, die im Blick des Verfassungsschutzes standen. Eine Überprüfung hinsichtlich bereits in NADIS gespeicherter Datensätze zu Amri oder Aliaspersonalien fand nicht statt, ebenso wie keine Rücksprache vorgenommen wurde mit einer für eine Speicherung zuständigen Personensachbearbeitung im BfV.⁶¹⁸ Im Vermerk, in welchem zur Zustimmung zur Speicherung des Datensatzes zu Anis Amri gebeten wurde, finden sich keine zu Anis Amris damals bekannten Aliassen, auch nicht derjenige aus dem Behördenzeugnis (Anis Amir). Wenn es zu anderen oder weiteren Aliassen des Amri Speicherungen bzw. Datensätze in NADIS gegeben haben sollte, dann liegen diese dem Ausschuss nicht vor. Somit muss auch diese Frage als eine der nicht aufgeklärten und nicht mehr aufzuklärenden Fragen betrachtet werden.

Am gleichen Tag wie die Speicherung des Personendatensatzes zu Amri in NADIS erfolgte vom Sachbearbeiter S – 5 auch die Veranlassung einer erneuten Lichtbildvorlage bei im Referat Beschaffung geführten Quellen. Die in der Veranlassung aufgeführten Hintergrundinformationen zu Amri weisen ihn als „Angehörigen des jihad-salafistischen Personenspektrums“ aus und verweisen ferner auf das Schreiben des LKA Berlin vom 15. März 2016 (zur Gefährdereinstufung des Amri), welches wiederum auf die Informationen im Behördenzeugnis rekurrierte. Im Weiteren sind der Anforderung sieben Fotos angehängt. Die Fotos zeigen Amri und weitere Personen wie Hadis A., Shamil I., Ilya N. und Emrah C.⁶¹⁹

Die Person Amri war dem Verbindungsbeamten des Verfassungsschutzes Berlin im GTAZ, dem Zeugen S – 5, aus eigener Befassung bekannt. Zur Frage, ob in Sitzungen zu Anis Amri, an denen der Zeuge teilgenommen hatte, auch die Fussilet-Moschee thematisiert wurde, sagte der **Zeuge S – 5**:

„[...] Ich meine, dass das LKA berichtet hatte seinerzeit, dass er da wohl häufiger ein- und ausgegangen ist in irgendeiner Form.“⁶²⁰

Auf die Nachfrage, ob der Verfassungsschutz Berlin selbst etwas beigetragen hatte zu der Fussilet-Moschee oder ob an ihn in diesem Zusammenhang Anfragen gerichtet wurden, gab der **Zeuge S – 5** an:

⁶¹⁶ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 108 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁶¹⁷ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 14 f.

⁶¹⁸ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 15 f.

⁶¹⁹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 122 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁶²⁰ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 10.

„Nein, kann ich mich nicht erinnern.“⁶²¹

Der Zeuge nahm eigenständig eine Speicherung in NADIS vor und vermerkte dort auch die Fussilet-Moschee als „Anlaufpunkt“. Aus welchem Grund oder auf wessen Veranlassung genau der Zeuge die Speicherung vornahm, konnte der Ausschuss nicht aufklären. Zudem wurde Amri der Fussilet-Moschee nicht spezifischer zugeordnet, zumindest erfolgte laut Aktenlage keine weitere Überprüfung seiner Verbindungen zu dem Verein, der Moschee oder anderen dort verkehrenden Personen. Aufgeklärt ist zudem nicht, warum der Verfassungsschutz Berlin zwar eigenständig eine Speicherung der Person Anis Amri in NADIS veranlasst hatte (und nicht etwa das BfV im Zuge der Verarbeitung des Behördenzeugnisses), allerdings die durch BfV und LKA Berlin angenommene Bindung an die Fussilet-Moschee weder weitergehend abgeklärt noch sich dahingehend mit den anderen Behörden ausgetauscht hat. Dies ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass der Verfassungsschutz Berlin – wie in diesem Kapitel weiter auszuführen ist – aktiv Informationsgewinnung zum Moscheeverein betrieb, eine sog. Sachakte zu der Moschee führte und ein Vereinsverbotsverfahren im Februar 2016 bereits erwogen wurde.

Am 17. Mai 2016 erfolgte die Antwort des LKA 554 auf eine Anfrage des Referats II E des Berliner Verfassungsschutzes vom 11. Mai 2016. Das Ursprungsschreiben, also die Anfrage des Verfassungsschutzes an die Berliner Polizei unter dem Titel „Auskunftsersuchen zu Amri, Anis, 22.12.1992 geb.“⁶²², liegt dem Ausschuss nicht vor und konnte auch auf Nachfrage von den herausgebenden Stellen nicht beigebracht werden. Somit lässt sich nicht nachvollziehen, ob der Verfassungsschutz Berlin am 11. Mai 2016 beim Staatsschutz des LKA Berlin auch spezifisch nach dort bekannten personellen und strukturellen phänomenologischen Bezügen des Amri gefragt hat oder nicht. Diese Frage wäre an dieser Stelle jedoch wesentlich, um das Erkenntnisinteresse des Verfassungsschutzes hinsichtlich der Bezüge Amris beurteilen zu können und bewerten zu können, ob die gegenüber dem Verfassungsschutz Berlin dargestellte Erkenntnislage des Staatsschutzes zu Anis Amri kongruent war zu diesem Erkenntnisinteresse.⁶²³

Stattdessen erging mit Antwort vom 17. Mai 2015 lediglich eine Liste von Aktenzeichen und Vorgangsnummern zu Anis Amri. Insbesondere das laufende Ermittlungsverfahren gegen Amri nach §§ 30, 211 StGB (Versuch der Beteiligung an einem Tötungsdelikt) wurde nicht weiter bezeichnet, obwohl aufgrund der dort vorgenommenen Maßnahmen wie TKÜ und Observationen das wohl höchste Erkenntnisaufkommen vorlag.⁶²⁴ Zudem fehlt in der übermittelten Liste auch ein Verweis auf das bei Amri am 18. Februar 2016 beschlagnahmte Handy, wozu ein Vorgang in POLIKS angelegt worden war, da es sich um ein gestohlenen Handy gehandelt hatte, und wozu auch eine Sichtung unter Staatsschutzaspekten vorgenommen worden war. Des Weiteren fehlt in der Liste die Anfrage des LKA Berlin bei der BVG nach Bildern aus dem Bus M 27 zur Identifizierung der am 21. Februar 2016 in der Observation des Amri festgestellten Kontaktpersonen Hadis A. und Habib Selim.⁶²⁵ Beide

⁶²¹ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 10.

⁶²² III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 118 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁶²³ Relevant ist an dieser Stelle auch, dass das Bezugsdokument – also die Anfrage des Verfassungsschutzes – zwar Eingang finden konnte in die Chronologie des Behördenhandelns des Landes Berlin (siehe Eintrag vom 17. Mai 2016), doch mit diesem Eintrag keine Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen verbunden war, die hinsichtlich des genannten Bezugsdokuments vom 11. Mai 2016 nicht gegeben war.

⁶²⁴ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 118 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁶²⁵ Selim war zu diesem Zeitpunkt bereits aus Deutschland an die Schweizer Grenze verbracht worden, doch hätte ggf. eine Übermittlung der Feststellung, dass ein Kontakt zwischen ihm und Amri auch noch im Februar 2016 nachweisbar war, auch für den Verfassungsschutz eine Relevanz haben können in dem Sinne, dass Selim

waren als Bezugspersonen des Amri auch für den Verfassungsschutz Berlin relevant und wurden der Fussilet-Moschee zugeordnet (zu Hadis A. s. u. 3.IV.2).

Zusätzlich zu der vom LKA 554 aufgeführten Liste von Vorgängen und Aktenzeichen zu Anis Amri wurde dem Schreiben ein Vermerk der Auswerteeinheit 2 beigelegt, der auf den 12. Mai 2016 datiert. Dieser Vermerk leitet ein mit dem Bezug auf die Anfrage des Verfassungsschutzes zu Anis Amri. Im Vergleich zum Schreiben der Auswerteeinheit 3 vom 15. März 2016 zur Einstufung des Amri als Gefährder in Berlin (s. o.) enthält dieses Schreiben allerdings keine weitergehenden Erkenntnisse als diejenigen, die bereits am 15. März dargelegt worden waren. Lediglich die Ausstufung des Amri als Gefährder in Berlin am 6. Mai 2016 wurde hier als neue Information hinzugefügt.⁶²⁶ Zu diesem Zeitpunkt waren bereits Informationen zu Anis Amri, seinen Anlauforten, Kontaktpersonen und Verhaltensweisen bekannt.

Laut Vermerk wurden jedoch mögliche Ergebnisse der gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen diesem Schreiben nicht zugrunde gelegt. So wird beispielsweise weiterhin festgehalten, Amri plane die Beschaffung von Mitteln durch ein Eigentumsdelikt, um sich damit Waffen über die französische Islamistszene zu besorgen. Wenigstens einer dieser mutmaßlich geplanten Einbruchdiebstähle hatte sich jedoch zu dem Zeitpunkt nach Kenntnisstand der ermittelnden Polizeidienststelle LKA 541 bereits zerschlagen (s. o. Kapitel 3.B.IV.6). Auch lagen Observationsberichte auf Basis des ASOG bereits vor. Eine Auswertung oder das Ergebnis kursorischer Sichtungen dieser Observationsberichte oder ein Kontakt- und Bewegungsbild finden sich jedoch laut Aktenlage an keiner Stelle und wurden entsprechend auch nicht an den Verfassungsschutz Berlin übermittelt. Der Vermerk vom 12. Mai 2016 bildet den damaligen Stand der polizeilichen Informationsbeschaffung unvollständig ab, insbesondere wenn diese dem Zweck gedient haben sollte, den Verfassungsschutz in Kenntnis zu setzen über die für seine Arbeit relevanten Bezüge, Kontaktpersonen und Verhaltensweisen des Amri.

- c) Zwischenfazit zum behördlichen Erkenntnisprozess zu Bezügen des Amri zum „Fussilet 33 e. V.“

Ob und, wenn ja, in welcher Weise die Behörden des Bundes und der Länder NRW und Berlin in den GTAZ-Sitzungen ab Februar 2016 verabredet hatten, systematisch die Bezüge des Amri zur Fussilet-Moschee abzuklären und sich dahingehend gegenseitig in Kenntnis zu setzen, konnte durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden. Das bei Amri am 18. Februar 2016 beschlagnahmte Handy wurde nur beim BfV im Hinblick auf dort enthaltene Telefonnummern ausgewertet. Diese Informationen wurden hingegen nicht gesteuert, ein Austausch dazu erfolgte nicht.

Oben wurde ausgeführt, dass das LKA Berlin eine Kamera angebracht hatte, die auf den Eingangsbereich der Fussilet-Moschee gerichtet war. Zudem wurden durch LKA 62, 64 und 514 Informationen zu Amri bzw. Kontaktpersonen erhoben und in den Ermittlungskommissariaten und Auswerteeinheiten des LKA 54 ausgewertet. Diese Einheiten verfügten über die Kenntnisse, die phänomenologischen Bezüge des Amri – insbesondere solche zur Fussilet-Moschee und mit ihr verbundene Personen – zu erkennen, diese in die

selbst innerhalb mehrerer vom Verfassungsschutz Berlin beobachteter Strukturen auffällig geworden war, IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. II, Bl. 16 ff.

⁶²⁶ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 133 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Gefahrenanalyse mit einzubeziehen und entsprechend zu steuern. Laut Aktenlage und Zeugenaussagen wurden jedoch Bezüge des Amri zur Fussilet-Moschee nicht ausgewertet und entsprechend auch nicht gesteuert.

Der Verfassungsschutz Berlin nahm laut Aktenlage vor dem Anschlag über die Speicherung des Personendatensatzes zu Amri in NADIS sowie die Veranlassung einzelner Lichtbildvorlagen hinaus keine weiteren Maßnahmen zur Abklärung von Amris Bezügen zur Fussilet-Moschee vor. Die Motivationen und Handlungen des Verfassungsschutzes Berlin werden an dafür vorgesehener Stelle – im Kapitel G – noch weitergehend dargestellt. Im April/Mai 2016 sowie im Nachgang zu einem mutmaßlich ausgefallenen Islamseminar Ende September/Anfang Oktober 2016 fielen noch einmal Informationen zu Amri an, die jedoch mangels Veranlassung zur weiteren Untersuchung möglicher Bezüge des Amri zur Fussilet vor dem Anschlag keiner entsprechenden Auswertung zugeführt wurden. Es lässt sich feststellen, dass Amri über weitreichende Bezüge zur Fussilet-Moschee verfügte, die diesbezüglich der Polizei Berlin vorliegenden Informationen aber – bis auf eine Ausnahme am 9. Juni 2016 – nicht ausgewertet und damit auch nicht gesteuert wurden und durch den Verfassungsschutz Berlin nicht in eigener Zuständigkeit festgestellt wurden.

IV. Verbotsverfahren gegen den Verein „Fussilet 33 e. V.“

1. Voraussetzungen eines Vereinsverbots

Nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes⁶²⁷ und § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz (VereinsG)⁶²⁸ darf ein Verein generell dann verboten werden, wenn durch die Verbotsbehörde festgestellt wurde, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Da der Kreis der Leiter und bekannten Mitglieder des Vereins sich überwiegend aus türkischen Staatsangehörigen zusammensetzte, handelte es sich um einen sog. Ausländerverein i. S. d. § 14 VereinsG. Diese dürfen nach § 14 VereinsG aufgrund von besonderen, im VereinsG geregelten Gründen verboten werden.

Ein Verbot eines solchen Vereins ist danach zulässig, wenn dessen Zweck oder Tätigkeit

„1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,

2. den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft,

⁶²⁷ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546).

⁶²⁸ Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5.8.1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Art. 149 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328).

3. Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets fördert, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind,
4. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorrufen soll oder
5. Vereinigungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.“⁶²⁹

Bei der Auslegung der Verbotstatbestände ist die in Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁶³⁰ verankerte Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu beachten.

Jenseits der Frage der rechtlichen Voraussetzungen eines Verbots äußerte sich der **Zeuge Dr. Farschid**, wissenschaftlicher Referent für Prävention des Islamismus und islamistischen Terrorismus im Berliner Verfassungsschutz, auch zur Frage der Wirksamkeit eines Vereinsverbots im Allgemeinen:

„Es gibt selbstredend eine Diskussion über das Für und Wider repressiver Maßnahmen, wozu ja auch Verbote gehören. Ich kann Ihnen jetzt nur eine persönliche Auffassung mitteilen: Ich meine, dass es wichtig ist, dass eben auch von staatlicher Seite – ich sage mal – bestimmte Zeichen gesetzt werden, dass bestimmte extremistische Aktivitäten nicht geduldet werden, dass sie eben auch mit den Mitteln des Rechtsstaats, wenn nicht komplett unterbunden, so doch in gewisser Weise eingehegt werden. Ich halte das für wichtig als ein politisches Zeichen, nicht zuletzt mit Blick auf die politische Kultur dieses Landes. [...]“⁶³¹

2. Ablauf des Verbotsverfahrens

a) Vorgehen im Jahr 2016

Mit der Festnahme von Gadzhimurad K. im Oktober 2015 wurde in den Medien über die Frage eines möglichen Verbots des „Fussilet 33 e. V.“ berichtet. Wie in einem Presseartikel dargestellt, forderte Herr Abg. Tom Schreiber, verfassungsschutzpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus, im Oktober 2015 die entsprechende Prüfung eines Verbots des Vereins.⁶³² Auch die GenStA wies darauf hin, ob es nicht angezeigt wäre, hinsichtlich der Existenz des Moscheevereins etwas zu unternehmen.⁶³³ Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport äußerte sich zum damaligen Zeitpunkt nicht öffentlich zu etwaigen Verbotplänen.⁶³⁴

Die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport – der Berliner Verfassungsschutz – befasste sich Anfang des Jahres 2016 mit der Prüfung eines

⁶²⁹ Vgl. § 14 Abs. 2 VereinsG.

⁶³⁰ Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 4.11.1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 14 vom 13.5.2004 mit Wirkung vom 1.6.2010.

⁶³¹ Zeuge Dr. Farschid, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 28.

⁶³² Der Tagesspiegel, 16.10.2015, „Werbung für den Islamischen Staat: Imam in Berlin verhaftet“.

⁶³³ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 85.

⁶³⁴ Der Tagesspiegel, 16.10.2015, „Werbung für den Islamischen Staat: Imam in Berlin verhaftet“.

Verbotsverfahrens. Der **Zeuge H – 1**, Mitarbeiter des Berliner Verfassungsschutzes, erklärte hierzu:

„[...] Also die Fussilet-Moschee, die wir ja, wie gesagt, in der Strukturbeobachtung mitbearbeitet hatten, da gab es im Jahr 2015 Exekutivmaßnahmen der Polizei. Erst wurde der K. *[Name durch Verf. abgekürzt]*, ein Imam, festgenommen, und dann Anfang 2015 D. und F. *[Namen durch Verf. abgekürzt]*. Hintergrund war, dass es Informationen gab, dass in der Fussilet-Moschee dschihadistische Aktivitäten zumindest gefördert werden, insbesondere was Ausreisen in den Dschihad angeht. Daraufhin haben wir überlegt, also wir in dem Fall erst mal die Abteilung II, ob wir diese Information dann so aufbereiten, verdichten können, dass wir die unserer Verbotsbehörde, die in der Abteilung I angesiedelt ist, zur Verfügung stellen können. Wir wissen, für Verbotsverfahren müssen einerseits offene Informationen zur Verfügung gestellt werden – eingestufte, hocheingestufte Informationen können dort nicht verwendet werden –, und die müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Verbotstatbestände erfüllen, also insbesondere aktiv kämpferische Haltung – so was müssen wir belegen können. [...]“⁶³⁵

Nach Aktenlage erstellte die Abteilung II der Innenverwaltung eine Vorlage mit Datum vom 1. Februar 2016, in der untersucht wurde, ob ein Verbotsverfahren gegen den Verein „Fussilet 33 e. V.“ Aussicht auf Erfolg haben könnte. Die Verfasser dieser Vorlage, darunter Herr H – 1, kamen darin zum Schluss, dass ein Verbotsverfahren sich zum damaligen Zeitpunkt nahezu ausschließlich auf die Handlungen der Beschuldigten Ismet D. und Emin F. stützen könne, die dem Verein zugerechnet werden müssten. Daher sei es empfehlenswert, die rechtskräftige Verurteilung der Beschuldigten abzuwarten, um zu einer größeren Rechtssicherheit zu kommen⁶³⁶, da durch die Handlungen der Angeklagten die Verbotstatbestände des § 14 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 VereinsG erfüllt wären.“⁶³⁷ Nach Aktenlage wurde die Vorlage dem damaligen Senator für Inneres und Sport, Herrn Henkel, zur Information vorgelegt.⁶³⁸ Zu der in der Vorlage getroffenen Bewertung äußerte der **Zeuge H – 1**:

„Nach unserer Bewertung war Anfang 2016 [...] unser Zwischenergebnis: Das reicht nicht, was wir a) offen haben, und b) es reicht auch nicht, um die Hürde für ein Verbot zu nehmen. Deshalb haben wir einen Entscheidungsvorschlag für unsere Hausleitung, für den Senator aufbereitet mit der Kernbotschaft: Wir wollen den Ausgang der Strafverfahren gegen D. und F. *[Namen durch Verf. abgekürzt]* abwarten –, weil, wenn dort rechtskräftige Urteile ergehen, die per se offen sind, dann könnte man aus diesen Entscheidungsgründen, aus den Feststellungen zum Sachverhalt Honig saugen für ein Verbotsverfahren. Gleichwohl haben wir auch weiter die Moschee beobachtet, auch mit der Zielrichtung, Material für ein Verbotsverfahren zu sammeln. Aber der Schwerpunkt sollte immer sein die Strafverfahren, weil da umfangreiche Ermittlungen von Justiz und Polizei sind, und dann diesen Abschluss der Strafverfahren abzuwarten, um dann das dann aufbereitet an die I zu geben. Das war unser Vorschlag, und wie ich schon sagte, den haben wir auch so an die Hausleitung kommuniziert, und dem wurde auch zugestimmt.“⁶³⁹

⁶³⁵ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 117 (VS-NfD – insoweit offen).

⁶³⁶ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 4 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁶³⁷ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 8 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁶³⁸ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 11 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁶³⁹ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 117 (VS-NfD – insoweit offen).

Der **Zeuge H – 1** sagte auf die Nachfrage, ob es nach der Vorlage des Vermerks vom 1. Februar 2016 an die Hausleitung nach seinem Wissen eine Absprache für weitere Zulieferungen seiner Dienststelle oder der Polizei gab:

„Also eine konkrete Absprache – weiß ich jetzt nicht. Für uns als Abteilung II, als Referat II C: Natürlich haben wir auch weiter Material gesichtet, bewertet, gesammelt. Ob es denn reicht, das für ein Verbotsverfahren beizu– – Also wir haben jetzt nicht nur gewartet, bis irgendwann die Strafverfahren abgeschlossen sind, und haben die Hände in den Schoß gelegt; das war mitnichten der Fall.“⁶⁴⁰

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle jedoch, dass der Zeuge nicht benannt hat, ob und, wenn ja, in welcher Form eine Unterstützung der Verbotsbehörde ab Februar 2016 erfolgte. Auch ist aus der Aktenlage nicht ersichtlich, dass ein Prüfauftrag für den entsprechenden Arbeitsbereich – beispielsweise in Form einer dezidierten Sichtung der Sachakte Fussilet oder vorliegender „Fälle“ auf verwendbare Informationen ergangen wäre.

Am 12. Februar 2016 verfügte Herr Senator Henkel, dass das zuständige Verbotsreferat der Abteilung I der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ein Verbot des Vereins „Fussilet 33 e. V.“ prüfen solle.⁶⁴¹

Am 26. Februar 2016 sendete das Verbotsreferat eine Anfrage an das LKA 54 mit der Bitte, diesem etwaige Erkenntnisse zum Fussilet-Verein mitzuteilen.⁶⁴² Mit Antwort vom 14. April 2016 teilte das LKA 54 dem Verbotsreferat mit, dass die durch den Verein betriebene Moschee als Anlaufpunkt für Personen des islamistischen Spektrums Berlins bekannt sei und dass ein fortlaufender Informationsaustausch mit dem Berliner Verfassungsschutz bestehe. Des Weiteren teilte das LKA 54 die Aktenzeichen der in der Prüfbitte genannten Strafermittlungsverfahren mit.⁶⁴³

Die dem LKA 5 bekannten Informationen zum Personenpotenzial der Fussilet-Moschee, welche beispielsweise durch Maßnahmen wie Observationen des LKA 62, offene Aufklärungsmaßnahmen des LKA 64 oder aber menschliche Quellen bei den Kommissariaten des LKA Berlin 514 und 651 vorlagen, wurden mit Antwortschreiben des LKA 54 nicht an den Verfassungsschutz Berlin übermittelt. Lediglich die Feststellungen des LKA 64 wurden nach dem Anschlag in Listenform als Personenpotenzial Fussilet an die Verbotsbehörde übermittelt. Dies ist vor dem Hintergrund relevant, dass laut Schreiben vom 14. April 2016 zur „Gewährleistung eines gleichen Informationsstandes ein fortlaufender Informationsaustausch“ mit SenInnSport II C – also dem Auswertereferat Islamistischer Extremismus und Terrorismus im Verfassungsschutz –, nicht aber mit der Verbotsbehörde in Abteilung I der Innenverwaltung stattfand.⁶⁴⁴

Es ist zudem nicht ersichtlich, dass durch die Verbotsbehörde, den Verfassungsschutz Berlin oder den Staatsschutz des LKA Berlin aufgrund dieser Anfrage eine Initiative ergriffen wurde, das Personenpotenzial in offen verwertbarer Form für das Verbotsverfahren schon einmal vorzubereiten, um es – auch unabhängig von der Bearbeitungsdauer in der Verbotsbehörde selbst – zeitnah zu einer Vorlage bringen zu können. Wie im weiteren

⁶⁴⁰ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 129 (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁴¹ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 11 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁶⁴² III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 15 (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁴³ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 17 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁴⁴ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 17 f. (VS-NfD – insoweit offen).

Verlauf dieses Kapitels festgestellt wird, erfolgte eine entsprechende Zuarbeit erst nach dem Anschlag, obwohl die Aufbereitung einer entsprechenden Liste mit Personenpotenzial auch vor dem Anschlag zur Untersetzung des Verbotsverfahrens hätte dienen können.

Ebenso war durch den Ausschuss nicht aufzuklären, ob und, wenn ja, wann vor dem Anschlag auch das Bundesamt für Verfassungsschutz um Zulieferung von gerichtsverwertbaren Erkenntnissen zum Verbotsverfahren gebeten wurde. In den Akten zum Verbotsverfahren finden sich keine derartigen Zulieferungen.

Eine Mitarbeiterin der Abteilung I bat anschließend den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit Schreiben vom 27. Mai 2016 um die Zurverfügungstellung relevanter Unterlagen im Hinblick auf ein dort geführtes Ermittlungsverfahren gegen Ismet D. und Emin F. sowie auf Verfahren, die sich auf die Durchsuchung der Vereinsräume beziehen sollten.⁶⁴⁵ In einem Telefonat teilte die zuständige Staatsanwältin beim Bundesgerichtshof mit, dass die Übersendung von Prozessunterlagen an die Vereinsbehörde im dort anhängigen Strafprozess aktenkundig zu machen sei und somit auch der Gegenseite bekannt werden würde.⁶⁴⁶

Das für das Verbotsverfahren zuständige Referat I A der Innenverwaltung empfahl daher mit Vorlage vom 5. August 2016 Herrn Senator Henkel, zunächst eine rechtskräftige Verurteilung der Beschuldigten abzuwarten.⁶⁴⁷ Nach Aktenlage schloss sich Herr Senator Henkel diesem Vorschlag durch Abzeichnung der Vorlage am 29. August 2016 an.⁶⁴⁸ Hierzu erklärte der **Zeuge Henkel** vor dem Ausschuss:

„[...] Ich habe darüber nachgedacht; auch hier ist es immer eine Abwägung: Folgt man der Bitte seines Hauses, oder folgt man ihr nicht? – Mir war daran gelegen, hier zu einem rechtssicheren Verfahren zu kommen, und ich habe deshalb – in Absprache übrigens mit meinem Staatssekretär und mit Mitarbeitern meines Büros – lange darüber diskutiert. Und ich habe dann diesem Verfahrensvorschlag zugestimmt. – Ich weiß nicht mehr genau, wann das war; ich glaube im Sommer 2016 etwa.“⁶⁴⁹

Und weiter:

„Ich habe nichts verhindert und behindert nach meiner Einschätzung, sondern mein Interesse lag in der Problematik, um nicht zu sagen Gefährlichkeit, die ich ja auch schon gesehen habe, und auch in diesem Spagat, in diesem Abwägungsprozess. Für mich jedenfalls nach Gesprächen bei mir im Haus habe ich gesagt: Ich folge deshalb dem Verfahrensvorschlag, weil ich ein Interesse daran habe, dass ein Verbotsverfahren möglichst erfolgreich durchgeführt werden kann. – Das war seinerzeit die Ausgangssituation, immer wohlwissend – aber da bin ich wieder bei der Abwägungsfrage –, dass man der nächsten Predigt wieder entgegensieht, die genauso homophob ist oder frauenfeindlich oder israelfeindlich oder, oder – oder, wie Sie es unterstellt haben in Ihrer Fragestellung, am Ende vielleicht noch andere Sachen da befördert werden.“⁶⁵⁰

⁶⁴⁵ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 19 (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁴⁶ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 20 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁴⁷ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 23 (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁴⁸ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 23 (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁴⁹ Zeuge Henkel, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 19.

⁶⁵⁰ Zeuge Henkel, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 29.

Der **Zeuge Krömer**, damaliger Staatssekretär, antwortete auf die Frage, warum es in der vorangegangenen Legislaturperiode nicht zu einem Vereinsverbot gekommen sei, Folgendes:

„[...] Bei der Fussilet-Moschee ist es so gewesen, dass sie Beobachtungsobjekt war und dass es auch die Diskussion über die Frage gab: Soll man diesen Moscheeverein verbieten oder nicht? –, aber dann nach Rücksprache mit – das sage ich jetzt aus der Erinnerung – Senator Henkel, der diese Frage stellte – ich war nicht dabei, weil ich zu der Zeit gerade, das war irgendwann im Sommer '16, im Urlaub war –, gesagt wurde: Wir warten noch auf weitere Erkenntnisse, die wir möglicherweise aus der Beobachtung dieser Moschee bekommen, und wenn es dann dort – es gab wohl auch Strafverfahren – zu irgendwelchen Verurteilungen kommt, dann kann man das immer noch machen. [...]“⁶⁵¹

Der Zeuge Palenda äußerte, dass die Abteilung II für die entsprechenden Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts und für die Verfahren des KG Berlin gegen die Hauptverantwortlichen der Fussilet-Moschee Sachverständige gestellt habe. Bei laufenden Verfahren müsse man sich immer fragen, ob es klug sei, den Verein zum selben Zeitpunkt mit einem Verbot zu überziehen, das die Ermittlungsverfahren möglicherweise massiv erschweren könnte.⁶⁵²

Weiterhin gab der **Zeuge Palenda** an, dass das Risiko zum damaligen Zeitpunkt überschaubar erschienen sei, da die Aktivitäten der Struktur des „Fussilet 33 e. V.“ ausschließlich auf Ausreisen gerichtet waren.⁶⁵³ Er führte aus:

„[...] Ich möchte gerne darauf hinweisen, dass das Risikopotenzial dieser Moschee ein Risikopotenzial war, welches ausreiseorientiert und terrorismusfördernd im Bereich des IS-Spektrums war. Daher ja auch eine ganze Reihe von Ausreisen und die Verfahren, die auf Fremdförderung und Ausreise gerichtet waren.“⁶⁵⁴

Dazu befragt, ob es bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens, einen Auftrag an das Auswertungsreferat gegeben habe, im Hintergrund weiterhin Informationen für das Verbotsverfahren zuzuliefern, gab die **Zeugin L – 2**, Mitarbeiterin der Abteilung II, Folgendes an:

„Also ganz speziell so einen Auftrag gab es nicht, aber ich meine, die Grundintention der Arbeit ist es ja, genau Informationen zu ermitteln, die man eben auch weitergeben kann für andere Maßnahmen – z. B. für ein Vereinsverbot. Also von daher gab es jetzt keinen bestimmten Auftrag. Zumindest ist er mir nicht bekannt.“⁶⁵⁵

Aus einem Entwurf des Vermerks zur Sondersitzung des Verfassungsschutzausschusses vom 24. Januar 2017 ergibt sich, dass das zuständige Auswertungsreferat der Abteilung II den Auftrag bekam, eine Vorprüfung über die Erfolgsaussichten für ein mögliches Verbot des „Fussilet 33 e. V.“ vorzunehmen. Dazu sollte zunächst eine Materialsammlung erstellt werden, der Vorgang jedoch erst bei Abschluss der Strafverfahren gegen Ismet D. und Emin F. wieder vorgelegt werden.⁶⁵⁶

⁶⁵¹ Zeuge Krömer, Wortprotokoll, 5. Sitzung, 10. November 2017, S. 105.

⁶⁵² Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 15.

⁶⁵³ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 75 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

⁶⁵⁴ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 75 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

⁶⁵⁵ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 27 (GEHEIM – insoweit offen).

⁶⁵⁶ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 121 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

Auf die Frage hin, ob ein Verbot schneller möglich gewesen wäre, wenn etwa die Verbotsverfügung schon vorbereitend fertiggestellt worden wäre und somit mit Abschluss der Beweiserhebung in dem Ermittlungsverfahren sofort hätte in Kraft gesetzt werden können, gab der Zeuge Palenda an, dies sei vorstellbar gewesen.⁶⁵⁷ Der **Zeuge Palenda** sagte dazu weiter:

„[...] Es geht hier darum, die strafrechtlichen Maßnahmen so wenig wie möglich, auch durch Beiträge der Verfassungsschutzbehörde, zu behindern, sondern im Gegenteil, soweit es irgend geht, zu unterstützen und zu fördern. [...]“⁶⁵⁸

Zu möglichen Risiken eines Verbotsverfahrens sagte der **Zeuge Palenda** weiter:

„[...] Denn wenn Sie ein Vereinsverbotsverfahren gegen einen solchen Verein verloren haben, dann wird dieser Verein in der Szene einen Hype erleiden [sic!]. Das wird nach oben gehen, da werden sie alle hingehen und werden sagen: Jetzt sind wir in einem sicheren Mantel! – Denn innerhalb kürzester Zeit schaffen sie nicht nach einem verlorenen Verfahren ein neues. – Das ist der Punkt dahinter. Deshalb mögen auch taktische Erwägungen eine Rolle gespielt haben zu sagen: Man bleibt zurück und geht auf Nummer sicher. [...]“⁶⁵⁹

Ab der Entscheidung im August 2016 erfolgten innerhalb der Verbotsbehörde keine weiteren vorbereitenden Schritte für das Verbotsverfahren. Der Zeuge Z – 1 gab an, dass bis zum Anschlag auch keine weiteren Vorbereitungen eines Verbotsverfahrens, etwa Informationseinholungen oder die Anforderung eines Personenpotenzials, vorgenommen worden waren.⁶⁶⁰ Inzwischen sei dieses Vorgehen jedoch für zukünftige Verfahren abgestellt worden.⁶⁶¹

Der Grund dafür war, dass innerhalb des Referats I A zum damaligen Zeitpunkt erhebliche personelle Engpässe bestanden. Nach Aktenlage wurden Herr Senator Geisel und Herr Staatssekretär Akmann mit E-Mail der Leiterin der Abteilung I vom 25. Dezember 2016, also nach dem Anschlag am Breitscheidplatz, auf diese Situation hingewiesen. Darin wurde erläutert, dass der einzige Referent für Vereinsrecht zum 31. Oktober 2016 in den Ruhestand versetzt worden und schon seit Anfang August 2016 wegen seiner Erkrankung nicht mehr im Dienst gewesen sei. Ein Auswahlverfahren für die Nachbesetzung der Stelle sei zwar im Herbst 2016 durchgeführt, jedoch aufgrund eines Konkurrentenstreitverfahrens zunächst ausgesetzt worden. Ein Regierungsrat auf Probe, der das Verfahren einige Monate betreut habe, habe das Haus zum 1. Dezember 2016 verlassen. Darüber hinaus sei der Referatsleiter des Referats I A zum 15. Dezember 2016 mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet worden. Die anderen Juristen des Referats I A seien mit ihren eigenen Aufgabengebieten, darunter der Vorbereitung eines möglichen Verbots der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), voll ausgelastet. Eine Erledigung des Auftrags könne daher nur gewährleistet werden, wenn die Abteilung unverzüglich personelle Unterstützung erhalte.⁶⁶²

⁶⁵⁷ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 83.

⁶⁵⁸ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 15.

⁶⁵⁹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 47.

⁶⁶⁰ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 22.

⁶⁶¹ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 32.

⁶⁶² III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 89 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

Der Zeuge Z – 1 gab an, dass man anlässlich des Personalausfalls im Rahmen des Verbotsverfahrens über eine Zuweisung von Juristen aus anderen Referaten der Innenverwaltung hätte nachdenken können.⁶⁶³

Der Zeuge Steiof äußerte, er habe seit dem Verfahren gegen den Verein Hells Angels im Jahr 2012 gewusst, dass die personelle Besetzung der Verbotsbehörde unzureichend gewesen sei. Dies sei viele Jahre ein bekannter Umstand gewesen. Es habe dort lediglich einen oder zwei Mitarbeiter gegeben. In einem Sicherheitsgespräch mit Herrn Henkel sei damals ein Verbot der Al-Nur-Moschee diskutiert worden. Die Ermittler des LKA Berlin hätten jedoch die Fussilet-Moschee als noch kritischer gesehen. Es sei dabei klar gewesen, dass die Verbotsbehörde keine zwei Verfahren gleichzeitig bearbeiten könne.⁶⁶⁴

Zwei Tage vor dem Anschlag fand in der Al-Nur-Moschee ein Islamseminar statt, an dem u. a. Walid S., eine enge Kontaktperson Amris, durch drei Mitarbeitende des LKA 642 festgestellt wurde.⁶⁶⁵

Am 22. September 2016 übermittelte die GenStA Berlin der Verbotsbehörde ein rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Berlin gegen Murat S. und ein zum damaligen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftiges Urteil gegen Gadzhimurad K. Das zuständige Referat I A wertete die Unterlagen jedoch wegen der Nichtbesetzung der Stelle des Vereinsverbotsreferenten nicht hinsichtlich ihrer Relevanz für das Verbotsverfahren aus.⁶⁶⁶

Es ist festzustellen, dass das Vereinsverbotsverfahren gegen den „Fussilet 33 e. V.“ ab dem Sommer 2016 ruhte. Gründe dafür waren laut Aussagen der Zeuginnen und Zeugen die Unterbesetzung des für Vereinsverbotsverfahren zuständigen Referats in Abteilung I, die Erwägung, die laufenden Strafverfahren gegen relevante Führungspersonen des Moscheevereins nicht zu gefährden, und das Bestreben, die Feststellungen der Strafurteile in einer Verbotsverfügung zu verwerten.

b) Vorgehen nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016

Unmittelbar nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 rückte die Fussilet-Moschee wieder in den Fokus der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Mit Vermerk vom 22. Dezember 2016 teilte das dort für Einwanderungs- und Aufenthaltsrecht zuständige Referat I B Herrn Senator Geisel, der das Amt am 8. Dezember 2016 übernommen hatte, mit, dass Amri nach dortiger Kenntnis Verbindungen zum „Fussilet 33 e. V.“ und die Moschee als Anlaufpunkt bei Aufenthalten in Berlin genutzt hatte.⁶⁶⁷

Der Berliner Verfassungsschutz übermittelte Herrn Senator Geisel am gleichen Tag ebenfalls eine Erkenntnislage zum Verein „Fussilet 33 e. V.“, in der auf die Bedeutung des Vereins für die dschihad-salafistische Szene Berlins hingewiesen wurde. So heißt es in der Vorlage:

„Als Anhänger der jihad-salafistischen Szene Berlins bekannt gewordene Imame und Besucher des Vereins stehen im Verdacht, weitere Personen zu radikalisieren sowie

⁶⁶³ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 33.

⁶⁶⁴ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 91 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁶⁵ III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 555 (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁶⁶ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 76a (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁶⁶⁷ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 80 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

maßgeblich die Rekrutierung und Schleusung potentieller Kämpfer zur Teilnahme am militanten Jihad in Syrien und im Irak zu unterstützen.“⁶⁶⁸

Herr Senator Geisel entschied anschließend, das Verbotsverfahren unmittelbar zu beschleunigen. Hierzu erklärte der **Zeuge Geisel**:

„[...] Mir war bald bewusst, dass es im Fall Amri Versäumnisse gegeben haben musste. Das verschleppte Verbotsverfahren gegen den Fussilet e. V. steht für eines davon; dort wurde der bewaffnete Dschihad als Mittel der Durchsetzung religiöser Ziele verherrlicht und aktiv unterstützt. Der Verein war ja wiederholt Anlaufpunkt des Attentäters. Das Verbotsverfahren war in der Innenverwaltung seit Längerem anhängig gewesen, allerdings war es nicht entschlossen genug betrieben worden. Nach dem menschenverachtenden Anschlag von Amri habe ich dann umgehend entschieden, das Verbotsverfahren endlich abzuschließen, und im Februar 2017 wurde der Verein verboten. [...]“⁶⁶⁹

Anfang Januar 2017 übernahm Herr Z – 1 die Leitung der für Verbotsverfahren zuständigen Gruppe I A 2. Nach Aussage des Zeugen Z – 1 sei er bereits ab dem 2. Januar 2017 für das Verbotsverfahren zuständig gewesen.⁶⁷⁰ Herr Z – 1 wurde dabei von Herrn H – 1, der sich innerhalb der Abteilung II bereits mit dem Verfahren beschäftigt hatte, sowie einer Sachbearbeiterin des Referats A 2 unterstützt.⁶⁷¹ Zur aktuellen personellen Besetzung des Referats I A 2 äußerte der Zeuge Z – 1, dass es inzwischen eine Stellenverstärkung gegeben habe. Er habe einen Vertreter und eine Verbotreferentin gegeben, sodass Vorsorge für etwaige Krankheitsfälle getroffen worden sei.⁶⁷²

Die Bearbeitungsgeschwindigkeit nahm durch die Neubesetzung der Stelle, verglichen mit dem Jahr 2016, enorm zu. Hierzu sagte der **Zeuge Z – 1**:

„Das war natürlich nach dem Anschlag eine ganz andere Risikobewertung, die dem Verfahren unterlag, und da ist man zu der Entscheidung gekommen, dass vor dem Hintergrund dieses Risikos ein weiteres Abwarten nicht zumutbar ist.“⁶⁷³

Der **Zeuge H – 1** bestätigte, dass der Vorgang nach dem Anschlag mit Dringlichkeit bearbeitet wurde:

„[...] Es blieb bei uns bei dem Stand Februar 16 mit dem Vorschlag: Lasst uns die Strafverfahren abwarten! –, bis zum Anschlag. Der war dann eine Zäsur, insbesondere durch die Besuche, wie wir dann erfahren hatten, von Amri in der Moschee, und dann wurde umfangreich, und wie gesagt, mit Hochdruck auch Material zusammengetragen. [...]“⁶⁷⁴

Der Zeuge Z – 1 äußerte, dass durch sein Referat Anfang Januar die Vereinsregisterakten angefordert worden seien, um Kenntnisse über die Strukturen des Vereins zu erlangen.⁶⁷⁵ Nach Aktenlage wurden zudem Urteile und Ermittlungsakten beim GBA und der

⁶⁶⁸ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 87 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁶⁶⁹ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 3.

⁶⁷⁰ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 5.

⁶⁷¹ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 100 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁶⁷² Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 42 f.

⁶⁷³ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 8.

⁶⁷⁴ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 119 (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁷⁵ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 8.

Staatsanwaltschaft Berlin angefordert sowie Freigabeersuchen an das BfV übermittelt.⁶⁷⁶ Des Weiteren wurde am 5. Januar 2017 durch den Berliner Verfassungsschutz eine Erkenntnisanfrage zum Personenpotenzial des Vereins an das LKA 54 gestellt.⁶⁷⁷ Am 6. Januar 2017 stellte der Verfassungsschutz Berlin dem Verbotsreferat eine islamwissenschaftliche Bewertung des öffentlichen Facebook-Profiles des Vereins zur Verfügung.⁶⁷⁸

Am 16. Januar 2017 übermittelte die Abteilung II eine Vorlage an Herrn Z – 1 als Grundlage der Prüfung eines Verbotsverfahrens. Anders als in der Vorlage vom Februar 2016 kam der Verfasser darin zum Schluss, dass vor dem Hintergrund der Feststellungen des Kammergerichts im Verfahren gegen Gadzhimurad K., dessen umfassende Einlassungen u. a. die Organisation der Jamaat um Ismet D. und Emin F. in Form des Vereins „Fussilet 33 e. V.“ belegen würden, und des aus den Geschehnissen resultierenden öffentlichen Drucks nunmehr das Verbot des Vereins geprüft werden solle.⁶⁷⁹

Trotz der Bitte der Übermittlung von Informationen an das LKA 54 dauerte es noch bis zum 27. Januar 2017 und damit mehr als zwei Wochen, bis das Verbotsreferat vom LKA 54 eine Liste mit dem Personenpotenzial der Fussilet-Moschee erhielt. Mit E-Mail vom 23. Januar 2017 erinnerte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport auf Bitten von Herrn Z – 1 die ehemalige Leiterin der Abteilung 5 des LKA Berlin, Frau Porzucek, an die Dringlichkeit der Erkenntnisanfrage.⁶⁸⁰ Noch am selben Tag erhielt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport – Abteilung II – die erbetene Liste.⁶⁸¹ Von dort wurde die Liste offenbar nicht unmittelbar an das Verbotsreferat weitergeleitet, weshalb ein Mitarbeiter im Namen von Herrn Staatssekretär Akmann per E-Mail an Herrn Steiof um kurzfristige Erledigung bat.⁶⁸² Herr Z – 1 erhielt die angeforderte Liste schließlich am 27. Januar 2017.⁶⁸³

Die verzögerte Zulieferung des Dokuments ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass das LKA 54 nach dem Anschlag absolut überlastet war und mehrere Mitarbeiter in die Aufarbeitung des Anschlaggeschehens eingebunden waren. Alle darin mitgeteilten Daten zu einer Vielzahl von Personen wurden über offene Aufklärungsmaßnahmen der Polizei Berlin gewonnen.⁶⁸⁴ Nach Aussage des Zeugen Z – 1 seien jedoch die Verbindungen des Amri zu anderen Gefährdern oder Relevanten Personen, die Bezüge zur Fussilet-Moschee hatten, im Rahmen des Verbotsverfahrens nicht weiter untersucht worden. Das damals vorliegende Material habe man bereits für ausreichend erachtet.⁶⁸⁵

Parallel zu den Vorbereitungen des Verbots nahm der öffentlichen Druck auf die Verwaltung, aber auch auf den Fussilet-Verein zu. So erschienen in den Medien Berichte über die Absicht, den Verein zu verbieten. Der Sprecher der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Herr Pallgen, bestätigte am 13. Januar 2017, dass die Innenverwaltung an einer Verbotsprüfung

⁶⁷⁶ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 103 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁶⁷⁷ III.1 PolPräs, Bd. 367, Bl. 20 (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁷⁸ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 116 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁶⁷⁹ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 140 ff. (151) (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁶⁸⁰ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 169 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁶⁸¹ III.1 PolPräs, Bd. 367, Bl. 21.

⁶⁸² III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 205 (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁸³ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 210 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁸⁴ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 208 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁸⁵ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 18, 34.

arbeite. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Verein selbst bereits die Moscheeräume für Besucher geschlossen.⁶⁸⁶

Auf die Frage, ob Ende 2016 bzw. Anfang 2017 Auflösungsbestrebungen des Vereins feststellbar gewesen seien, äußerte der Zeuge H – 1, dass es, nachdem der Name Amri in der Presse genannt worden sei, Gerüchte gegeben habe, dass innerhalb des Vereins die Sorge vor einer Schließung geherrscht habe. Generell habe der Verein bereits durch die Festnahmen mehrerer Führungspersonen eine gewisse Erschütterung erfahren, und das Vereinsleben sei deutlich ruhiger geworden.⁶⁸⁷ Der Zeuge Z – 1 erklärte, dass er nicht wisse, welche Kenntnisse der Verein hatte. Er könne nicht ausschließen, dass die Kündigung des Mietvertrags bewirkt habe, dass der Verein meinte, im Fokus zu stehen.⁶⁸⁸ Der Mietvertrag habe bis Ende Februar bestanden.⁶⁸⁹

In einer Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 23. Januar 2017 erklärte Herr Staatssekretär Akmann, dass das Verbotsverfahren – zumindest in einem ersten Entwurf – voraussichtlich bis zum Ende des Monats abgeschlossen werden könne.⁶⁹⁰ Bereits am 24. Januar übersandte Herr Z – 1 einen Entwurf der Verbotserfügung an die Abteilungsleiterin der Abteilung I.⁶⁹¹

Am 26. Januar 2017 übermittelte das LKA 54 die genannte Liste mit Informationen zum Personenpotenzial der Fussilet-Moschee zudem an die für den Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständige Abteilung III der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.⁶⁹²

Auf die Frage, ob im Rahmen des Verbotsverfahrens Erkenntnisse zugeliefert worden seien, die Hinweise darauf enthielten, dass Amri von anderen Besuchern oder Mitgliedern des Moscheevereins Unterstützung bei der Planung des Anschlags am Breitscheidplatz erhalten habe, äußerte der Zeuge Z – 1, solche seien nicht übermittelt worden.⁶⁹³ Das BKA machte am 1. Februar 2017 im Zuge der Ermittlungen zum Anschlagsgeschehen aktenkundig, dass durch die Observationsmaßnahmen des LKA Berlin keine direkten Bezüge zum späteren Tatgeschehen am Breitscheidplatz festgestellt werden konnten.⁶⁹⁴

Auf die Frage, ob durch Befragungen von Kontaktpersonen Hinweise auf mögliche Beteiligungen aus der Fussilet-Moschee ermittelt werden konnten, antwortete der **Zeuge Dr. Glorius**:

„Nein. Also, dass sich in der Fussilet-Moschee genügend Personen des salafistisch-radikalen Umfelds bewegt haben, dass – wie soll ich sagen? – auch die kriminalistische Vermutung da ist, dass sie das zumindest goutieren, was da passiert ist, das war naheliegend, aber, wie gesagt, bezogen auf die Unterstützungshandlung, also Stichwort: ‚Hat er die Waffe da gehabt? Hat er die Waffe da bekommen?‘, haben wir nichts ermitteln können anhand der Zeugenaussagen, anhand der Situation

⁶⁸⁶ Die Tageszeitung, 13.1.2017, „Mörderisch gottesfürchtig“.

⁶⁸⁷ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 137 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁸⁸ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 60 (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁸⁹ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 52.

⁶⁹⁰ Abghs, Ausschuss für InnSichO, Wortprotokoll, 2. Sitzung, 23.1.2017, S. 9, I. Abghs, Bd. 1.

⁶⁹¹ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 178 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁶⁹² III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 208 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁶⁹³ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 18.

⁶⁹⁴ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 117.

vor Ort, was uns in den Stand versetzt hätte, zu sagen: Wir haben da einen weiteren – Beihelfer, Mittäter – identifizieren können.“⁶⁹⁵

Während des Verbotsverfahrens fand eine Abstimmung zwischen der Verbotsbehörde und dem BMI statt. Der Zeuge Z – 1 erklärte, es sei geübte Praxis, dass die Bundesländer, bevor sie einen Verein verbieten würden, das BMI vorsorglich um dessen Einvernehmen bitten würden. Dies sei im Verfahren gegen den Fussilet-Verein auch geschehen. Es habe sich um einen rein formellen Akt gehandelt, inhaltlichen Austausch habe es nicht gegeben.⁶⁹⁶ Das BMI hat zu prüfen, ob sich die Tätigkeit oder Organisation des Vereins auch auf andere Bundesländer erstreckt. In diesem Falle wäre das BMI gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG für das Verbotsverfahren zuständig. Nach Aktenlage erklärte das BMI sein Einvernehmen zu dem Vereinsverbot am 25. Januar 2017 per E-Mail.⁶⁹⁷

Zur Frage nach möglicherweise im Moscheeverein eingesetzten Quellen durch verschiedene Behörden und eine mögliche Auswirkung eines Quelleneinsatzes auf das Verbotsverfahren verlaublich der **Zeuge Z – 1**, ihm seien solche Erkenntnisse nicht übermittelt worden:

„Uns wurde nicht mitgeteilt, ob oder welche Quellen dort eingesetzt waren.“⁶⁹⁸

Auf Nachfrage, ob dem **Zeugen Z – 1** dies ausgereicht habe oder ob er dahingehend nachgefragt habe, antwortete dieser:

„Ich gehe davon aus, dass – wenn so eine Konstellation vorliegt, dass Quellen im Vorstandsbereich oder Ähnliches vorhanden waren – mir das aktiv vom Verfassungsschutz mitgeteilt wird.“⁶⁹⁹

Es ist also festzuhalten, dass eine Nachfrage nicht erfolgte, sondern die Verbotsbehörde davon ausging, dass in diesem Sinne keine problematische Konstellation vorliege. Vor dem Hintergrund dieser Aussage ist jedoch für den Ausschuss nicht aufgeklärt, wie genau die „Mitteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 30. Januar 2017“ Eingang in die Verbotsvorlage gefunden hat.⁷⁰⁰

Diese Mitteilung bezieht sich auf ein Islamseminar in der Fussilet-Moschee am 1. August 2015, bei dem der Prediger Abu Walaa als Prediger vor ca. 65 bis 80 Teilnehmern aufgetreten war. Anhand der dargestellten Informationen – vor allem derjenigen, dass Abu Walaa sich nach den Vorträgen in größerem Rahmen mit einer kleineren Gruppe unter Abgabe von Mobiltelefonen in den Keller der Moschee begeben haben soll, darunter Emrah C. und Gadzhimurad K., sowie der, dass diese geäußert hätten, dass Abu Walaa eine positive Haltung zum IS habe – lässt sich darauf schließen, dass es sich bei dieser Mitteilung um eine Quelleninformation handelte.⁷⁰¹

Der Erhalt dieser Mitteilung des BfV durch die Verbotsbehörde lässt sich anhand der Aktenlage zum Verbotsverfahren nicht feststellen, da die Mitteilung dort nicht enthalten ist. Ebenso ist keine entsprechende Anfrage an das BfV enthalten. Auch ist nicht aufzuklären,

⁶⁹⁵ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 42.

⁶⁹⁶ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 37.

⁶⁹⁷ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 185 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁶⁹⁸ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 20.

⁶⁹⁹ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 20.

⁷⁰⁰ III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 5 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁷⁰¹ III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 5 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

wer diese Mitteilung aus welcher fachlichen Erwägung heraus in die Verbotsverfügung eingefügt hat bzw. welchen Mehrwert diese spezifische Information hatte. Nicht aufzuklären ist für den Ausschuss ebenfalls, aus welchem Grund der Zeuge Z – 1 angab, ihm sei nicht bekannt, ob oder welche Quellen eingesetzt waren, obwohl eine entsprechende Information Eingang in die von ihm verfasste Verbotsverfügung erhalten hat. Welche Stellen des Landes Berlin zu welchem Zeitpunkt Kenntnis von Quellen einer Bundesbehörde in der Fussilet-Moschee hatten, ist ebenfalls nicht aufzuklären. Weder die Aktenlage noch die Zeugenaussagen geben hierzu Aufschluss.

Am 31. Januar 2017 wurden im Rahmen einer sog. Besonderen Aufbauorganisation (BAO) „Travel“ zehn Durchsuchungsbeschlüsse zu mehreren Wohnungen, einem Haftraum sowie den Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee vollstreckt.⁷⁰² Bei dem Einsatz wurden Haftbefehle gegen Soufiane A., Emrah C. und Resul K. vollstreckt.⁷⁰³ Feysel H. befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits in anderer Sache in Untersuchungshaft.⁷⁰⁴ Die genannten Personen hatten im Dezember 2016 versucht, von Deutschland ins Kampfgebiet des IS auszureisen (s. u. E.IV.II).⁷⁰⁵

Eine vorläufige Endfassung der Verbotsverfügung wurde Herrn Staatssekretär Akmann nach Aktenlage am 30. Januar 2017 vorgelegt.⁷⁰⁶ Die Endfassung der von Herrn Senator Geisel unterzeichneten Verfügung datiert auf den 8. Februar 2017.⁷⁰⁷

3. Verbotsverfügung vom 8. Februar 2017

In der Verbotsverfügung vom 8. Februar 2017 wurden sechs tatbestandliche Handlungen i. S. d. § 14 VereinsG festgestellt. Dazu gehörte die Unterstützung terroristischer Vereinigungen im Ausland durch führende Vereinsmitglieder, die Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten durch diese, dschihadistisch-salafistische Propaganda in Predigten und Unterrichten sowie deren Verbreitung durch führende Vertreter des Vereins bzw. der Moschee sowie die Ausreise und Unterstützung der Ausreise von Vereinsmitgliedern und Besuchern in Richtung Syrien. Darüber hinaus wurden auch die Bezüge des Vereins bzw. der Moschee zu Amri sowie zur Vereinigung „Die Wahre Religion“ alias „LIES! Stiftung“/ „Stiftung LIES“ in der Verfügung aufgeführt.⁷⁰⁸

So wurde hinsichtlich der Bezüge des Vereins zu Amri dargelegt, dass sich aus den Geodaten des am Tatort sichergestellten Mobilfunkgeräts im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2016 insgesamt 17 Besuche des Amri in der Fussilet-Moschee nachweisen lassen. Des Weiteren werden die genauen Uhrzeiten einzelner Besuche des Amri in der Moschee dargestellt.⁷⁰⁹

Die Verbotsverfügung vom 8. Februar 2017 beruhte im Einzelnen auf Verbotsgründen des § 14 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 VereinsG. Wie in der Verfügung zusammenfassend

⁷⁰² III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 272 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁷⁰³ IV.6 KG Berlin, Bd. 2, SAO I, Bd. I, Bl. 181 f.; IV.6 KG Berlin, Bd. 2, SAO II, Bd. I, Bl. 139 ff.; IV.6 KG Berlin, Bd. 2, SAO III, Bd. I, Bl. 141 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁷⁰⁴ IV.6 KG Berlin, Bd. 2, SAO IV, Bd. I, Bl. 86 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁷⁰⁵ IV.6 KG Berlin, Bd. 2, SAO I, Bd. I, Bl. 40 f.; IV.6 KG Berlin, Bd. 2, SAO II, Bd. I, Bl. 2 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁷⁰⁶ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 249 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁷⁰⁷ III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 1 ff. (28) (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁷⁰⁸ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 15, III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 8 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁷⁰⁹ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 40 f., III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 20a f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

festgestellt wurde, gingen von dem Verein „Fussilet 33 e. V.“ die folgenden tatbestandlichen Handlungen aus:

- „aktive Teilnahme von Vereinsmitgliedern am bewaffneten Jihad der ausländischen terroristischen Organisation Junud al-Sham, deren Tätigkeiten darauf gerichtet sind, durch die Begehung von Mord und Totschlag den ‚Heiligen Krieg‘ gegen das herrschende syrische Regime und die ‚Ungläubigen‘ zu führen, um einen islamistischen Gottesstaat zu errichten (§ 14 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 VereinsG);
- Rekrutierung von Kämpfern und Unterstützung sowie teilweise Begleitung bei der Ausreise von Mitgliedern der ‚Jamaat‘ aus dem Kreis des ‚Fussilet 33 e. V.‘, um den bewaffneten Kampf der Junud al-Sham zu unterstützen (§ 14 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 VereinsG);
- Werben für Mitglieder oder Unterstützer der ausländischen terroristischen Organisation ‚Islamischer Staat‘ (§ 14 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 VereinsG);
- Überlassung von militärisch nutzbaren Geräten an die Junud al-Sham (§ 14 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 VereinsG);
- Sammeln von Spenden für die Junud al-Sham bzw. für solche Vereinsmitglieder, die sich dem bewaffneten Jihad der Junud al-Sham bereits angeschlossen haben, in nicht unerheblichem Umfang und Überweisung/ Übergabe dieser Gelder (§ 14 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 VereinsG);
- Sympathiewerbung und jihadistische Propaganda für den IS durch Herstellung und Verbreitung des Videos ‚Härte im Jihad‘ und durch die Veröffentlichung des Interviews von K. *[Name durch Verf. abgekürzt]* mit dem Online-Magazin „Meduza.io“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 VereinsG);
- Rechtfertigung von Gräueltaten des IS durch Herstellung und Verbreitung des Videos ‚Härte im Jihad‘ und durch die Veröffentlichung des Interviews von K. *[Name durch Verf. abgekürzt]* mit dem Online-Magazin ‚Meduza.io‘ (§ 14 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 VereinsG);
- Verbreitung von Inhalten über das Facebook-Profil des Vereins, in denen zu Feindschaft und Hass gegenüber ‚Ungläubigen‘ oder Andersgläubigen aufgerufen wird (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 VereinsG).⁷¹⁰

All diese Tatbestände werden in einem Verbotsverfahren nicht den jeweiligen Einzelpersonen, sondern dem Verein an sich zugerechnet. Eine Zurechnung kann dann erfolgen, wenn die Verhaltensweisen und Tatbestände maßgeblich von Funktionsträgern des Vereins begangen werden, da hier die Vermutung zugrunde liegt, dass sie den Vereinswillen repräsentieren.⁷¹¹ Neben der Zurechnung müssen die tatbestandlichen Handlungen der Mitglieder den Charakter des Vereins derart prägen, dass nur ein Verbot dies beenden kann.⁷¹² Hierzu sagte der **Zeuge Z – 1**:

⁷¹⁰ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 45, III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 23 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁷¹¹ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 46, III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 23a (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁷¹² Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 49, III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 25 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

„[...] Der Verein muss geprägt sein von den verfassungsfeindlichen Bestrebungen oder von den Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Das heißt: Einzelne Vorkommnisse, die würden wahrscheinlich auch im Bereich der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichen.“⁷¹³

In der Verbotsverfügung wurde schließlich auch berücksichtigt, dass sich der Moscheeverein auf das Grundrecht der religiösen Vereinigungsfreiheit, das vom Grundrecht der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG umfasst ist, berufen konnte. Im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung kam der Verfasser zu dem Ergebnis, dass eine Vereinigung, die den gewaltsamen Dschihad unterstütze sowie ausländische Terrororganisationen und islamistische Führer glorifiziere, nicht von diesem Grundrecht geschützt sei, da diese Vorstellung im Widerspruch zu den Werten des Grundgesetzes stehe.⁷¹⁴

4. Vollzug des Vereinsverbots

Für den Vollzug des Verbots war vorgesehen, die Verbotsverfügung den Führungspersonen des Vereins auszuhändigen sowie gleichzeitig Durchsuchungen der jeweiligen Wohnungen, weiterer Räumlichkeiten und der Moschee selbst durchzuführen.⁷¹⁵

Zur Vorbereitung des Vollzugs erklärte der **Zeuge Z – 1**:

„Wir haben aufgrund der Verbotsverfügung Anträge auf Durchsuchungsbeschlüsse und Beschlagnahmebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Berlin, des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder), des Verwaltungsgerichts Hamburg beantragt, und diese haben wir dann letztendlich auch bekommen. Parallel dazu erfolgt dann eine Einsatzplanung mit dem LKA. Wir haben Sicherstellungsbescheide für die Beschlagnahme von Vereinsvermögen gefertigt, und letztendlich waren wir dann auch am Einsatztag auf der Einsatzleitstelle der Polizei.“⁷¹⁶

Die Bekanntmachung des Vereinsverbots gegen den Verein „Fussilet 33 e. V.“ vom 20. Februar 2017 wurde am 28. Februar 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht.⁷¹⁷ Mit der Zustellung an den Verein am 28. Februar 2017 wurde diesem jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt.⁷¹⁸ Ferner wurde angeordnet, sämtliches Vermögen einzuziehen und zu beschlagnahmen.⁷¹⁹ Die Abschaltung der Internetpräsenz des Vereins wurde ebenfalls angeordnet, um eine vollständige Beseitigung der Organisationsstrukturen zu erreichen.⁷²⁰

Am Morgen des 28. Februar 2017 fanden in Berlin, Brandenburg und Hamburg parallel mehrere Durchsuchungsmaßnahmen statt, da zu befürchten war, dass Vereinsmitglieder Beweismittel oder Vermögen dem staatlichen Zugriff entziehen könnten.⁷²¹

⁷¹³ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 16.

⁷¹⁴ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 50 f., III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 25a f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁷¹⁵ III. SenInnDS, Bd. 9.b, Bl. 24 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁷¹⁶ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 9.

⁷¹⁷ BAnz AT 28.2.2017 B1.

⁷¹⁸ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 52 f., III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 26a f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁷¹⁹ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 52, III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 26 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁷²⁰ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 53, III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 27 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁷²¹ Verbotsverfügung vom 8.2.2017, S. 54, III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 27a (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

Nach Aussage des Zeugen Z – 1 sei das Verbotsreferat hierbei federführend gewesen, während die anderen Dienststellen in Amtshilfe gehandelt hätten.⁷²² Wie sich aus seiner Aussage und den Akten ergibt, wurden an diesem Tag in drei Bundesländern über 20 Objekte durchsucht. Dabei wurden diverse Beweismittel sichergestellt, insbesondere Informationstechnik. Darüber hinaus wurden bei einer Durchsuchung über 10 000 € und bei einer weiteren Durchsuchung 3 600 € beschlagnahmt.⁷²³ Am 28. März 2017 wurde die Verbotsverfügung bestandskräftig und der Verein aus dem Vereinsregister gelöscht. Das Facebook-Profil des Vereins wurde in der Folge ebenfalls entfernt.⁷²⁴

Der Zeuge Z – 1 erläuterte, dass die vollständige Liquidation des Vereins im Laufe des Jahres 2018 abgeschlossen worden sei. Während dieser Zeit sei das Verbotsreferat weiter im Austausch mit den Sicherheitsbehörden gewesen. Es sei nunmehr Aufgabe des LKA Berlin, zu überwachen, dass keine vereinsbezogenen Straftaten mehr stattfänden, etwa indem sich das Personenpotenzial des Vereins zusammenfinde und eine Ersatzorganisation bilde.⁷²⁵

Zu der Frage, ob sich Personen, die in der Fussilet-Moschee aktiv gewesen seien, nach dem Vereinsverbot anderen Moscheen in Berlin zugewandt hätten, habe er keine Erkenntnisse.⁷²⁶ Aus dem Ausschuss vorliegenden Akten ergibt sich, dass das Personenpotenzial der Fussilet-Moschee in der Folge bei Kontrollen durch das LKA 64 verstärkt bei der As-Sahaba-Moschee festgestellt wurde. Weiterhin wurden Besuche verschiedener Personen in der Moschee des „Furkan e. V.“ in Berlin-Neukölln sowie der Moschee Masjid Al-Ummah in Berlin-Wedding beobachtet.⁷²⁷ Im März 2017 vermuteten Einsatzkräfte, dass eine Moschee im Bereich der Birkenstraße in Berlin-Moabit als neue Anlaufstelle für ehemalige Fussilet-Gänger dienen könne, da dort etwa Walid S. und Rostam A. festgestellt wurden.⁷²⁸ Bei der Abteilung II gab es Anhaltspunkte für eine Verlegung des bisherigen Islamunterrichts in eine Privatwohnung.⁷²⁹

5. Auswertung der beschlagnahmten Asservate

Im Anschluss an den Vollzug des Verbots mussten die im Zuge dessen beschlagnahmten Asservate ausgewertet werden. Der Zeuge Z – 1 erklärte hierzu, dass auf verschiedenen Datenträgern insgesamt 8,5 Terabyte Daten sichergestellt worden seien, die zunächst vom LKA 7 gespiegelt und dann an das LKA 5 zur Auswertung übergeben worden seien. Die Auswertung erfolge auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts und sei noch nicht abgeschlossen (Stand der Vernehmung Mai 2019).⁷³⁰

Ein Grund für die Auswertung der Asservate war neben den Untersuchungen hinsichtlich weiteren Vereinsvermögens auch das Aufdecken möglicher Verflechtungen des „Fussilet 33 e. V.“ zu anderen Moscheevereinen.⁷³¹ In einem Schreiben des damaligen Polizeipräsidenten in Berlin, Herrn Kandt, an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom

⁷²² Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 9.

⁷²³ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 26.

⁷²⁴ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 4, 29 f.

⁷²⁵ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 42 f.

⁷²⁶ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 39.

⁷²⁷ III.1 PolPräs, Bd. 406, Bl. 2 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁷²⁸ III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 256 (VS-NfD – insoweit offen).

⁷²⁹ III. SenInnDS, Bd. 224, Bl. 140 f. (GEHEIM – insoweit offen).

⁷³⁰ Zeuge Z – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 58 (VS-NfD – insoweit offen).

⁷³¹ III. SenInnDS, Bd. 132, Bl. 88 f. (VS-NfD – insoweit offen).

5. Oktober 2017 wurde dargestellt, dass die Auswertung der Datenträger sowohl Ermittlungen zu Finanzströmen als auch zu den Verflechtungen zwischen Funktionsträgern des Vereins zu anderen Moscheevereinen umfassen solle.⁷³² Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport erweiterte die Zielrichtung des Auswertungsauftrags in der Folge auf Ermittlungen zu Amri, dessen bekannten Kontaktpersonen, weiteren als Gefährder oder Relevante Personen eingestuft Personen sowie auf Begehungsweisen von Anschlägen und potenzielle Anschlagziele.⁷³³

Nach Aussage des Zeugen A – 1, der Mitte Oktober 2016 die Leitung des Kommissariats 541 übernahm, habe die Zuständigkeit zur Auswertung der Daten zunächst beim Berliner Verfassungsschutz gelegen. Aufgrund von mangelnder technischer und personeller Ausstattung habe man jedoch zu einem späteren Zeitpunkt entschieden, dass die Berliner Polizei die Auswertung durchführen solle. Nach Aussage des Zeugen im Mai 2020 werde die Auswertung nunmehr vom LKA 825 durchgeführt und sei noch immer nicht abgeschlossen.⁷³⁴

Seitens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der Berliner Polizei bemühte man sich im Juni 2017 beim BMI darum, das BfV oder das BKA in Amtshilfe als Unterstützung für die Auswertung zu gewinnen, da die Berliner Sicherheitsbehörden sich aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht in der Lage sahen, die Auswertung ohne Gefährdung anderer bedeutender Aufgaben durchzuführen.⁷³⁵ Im Februar 2018 erhielt der Leiter des LKA Berlin, Herr Steiof, ein Schreiben des Präsidenten des BKA, Herrn Münch, in dem dargelegt wird, dass dem Amtshilfeersuchen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht nachgekommen werden kann.⁷³⁶ Die daraufhin von Staatssekretär Akmann bei EUROPOL ersuchte Unterstützung bei der Auswertung wurde hingegen am 13. Februar 2018 positiv beschieden.⁷³⁷

Nach den Angaben des Innensenators Geisel war nach der Auflösung des „Fussilet 33 e. V.“ bei den ehemaligen Fussilet-Gängern eher ein Rückzug ins Private zu beobachten. Der **Zeuge Geisel** äußerte sich dazu wie folgt:

„[...] Mit dem Verbot von Fussilet e. V. – hatte ich vorhin gesagt – ist ein Schlag gegen islamistische Strukturen gelungen. Die haben sich in den vergangenen Jahren eher aus dem öffentlichen Bereich, in dem sie vorher in Moscheen sich getroffen haben, zurückgezogen in den privaten Bereich. Das heißt, sie treffen sich jetzt innerhalb privater Strukturen, in Wohnungen etc. [...]“⁷³⁸

Weiter führte er aus, dass diese Entwicklung insbesondere für den Berliner Verfassungsschutz Handlungsbedarf erfordere, im Folgenden:

„[...] Das ist durch den Verfassungsschutz aufzuklären und aufzuklären, ob einzelne Personen dort eine besondere Rolle spielen und eine besondere Gefährlichkeit besitzen. Und das kommt jetzt ergänzend als Ziel des Verfassungsschutzes hinzu: die Strukturen im Auge zu behalten, aber sich anzuschauen, ob wir dort besondere

⁷³² III. SenInnDS, Bd. 132, Bl. 136.

⁷³³ III. SenInnDS, Bd. 132, Bl. 144 f., 147 f.

⁷³⁴ Zeuge A – 1, Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020. S. 74, 105 (VS-NfD – insoweit offen).

⁷³⁵ III. SenInnDS, Bd. 132, Bl. 114.

⁷³⁶ III. SenInnDS, Bd. 132, Bl. 243 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁷³⁷ III. SenInnDS, Bd. 132, Bl. 235 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁷³⁸ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 25.

Personen haben, die, sagen wir mal, eine führende Rolle in der Szene haben oder eine besondere Gefährlichkeit in der Szene haben.“⁷³⁹

6. Zusammenfassende Feststellungen

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass das Verbotsverfahren des „Fussilet 33 e. V.“ vor dem Anschlag wegen Rücksichtnahme auf laufende Strafverfahren und aufgrund von personellen Engpässen sowie politischer Schwerpunktsetzung in der Verbotsbehörde im Jahr 2016 über einen langen Zeitraum nicht bzw. nur langsam bearbeitet wurde. Insoweit ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar, warum intern keine zügigere Nachbesetzung der Stelle oder zumindest eine vertretungsweise Besetzung bis zum Abschluss des Konkurrentenstreitverfahrens durchgeführt wurde. Erst nach dem Anschlag am Breitscheidplatz war der öffentliche und politische Druck auf die Senatsverwaltung für Inneres und Sport so hoch, dass das Verbotsverfahren zu einem schnellen Abschluss kommen konnte.

Bereits vor dem Anschlag hätten jedoch weitere Schritte unternommen werden können, um das Verbotsverfahren voranzutreiben. In Erwartung des Verfahrensausgangs gegen Ismet D. und Emin F. hätten die Urteile gegen Gadzhimurad K. und Murat S., die der Verbotsbehörde bereits im Herbst 2016 vorlagen, ausgewertet werden können, um mit den daraus gewonnen Erkenntnissen eine eventuelle Verbotsverfügung anzureichern. Zudem hätte man bei der Polizei Berlin bereits zum damaligen Zeitpunkt weitere Erkenntnisse zum Personenpotenzial der Fussilet-Moschee einholen und verdichten können.

Hinsichtlich der beim Vollzug des Vereinsverbots beschlagnahmten Datenträger ist festzustellen, dass eine Auswertung der Daten über einen langen Zeitraum aufgrund fehlender Kapazitäten der Berliner Sicherheitsbehörden und vergeblicher Bemühungen um Amtshilfe der Bundesbehörden nicht durchgeführt werden konnte bzw. diese auch zum Abschluss der Beweisaufnahme des Ausschusses noch immer nicht abgeschlossen war.

Die Ermittlungsbehörden konnten eine Tatbeteiligung von Führungspersonen oder Besuchern der „Fussilet 33 e. V.“ an der Planung und Vorbereitung des Anschlags am Breitscheidplatz bisher zwar nicht nachweisen. Der Generalbundesanwalt hat das Ermittlungsverfahren gegen unbekannt jedoch noch nicht abgeschlossen. Der Ausschuss stellt jedenfalls fest, dass bei frühzeitiger Auflösung des Moscheevereins ein bedeutender Treffort der salafistischen Szene sowie ein wichtiger Berliner Anlaufpunkt für den Attentäter entfallen wäre. Es wurde von der Hausleitung versäumt, für eine rechtzeitige ausreichende personelle Besetzung in der Verbotsbehörde zu sorgen. Zudem wurde das Verbotsverfahren angesichts der weitreichenden Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu dem radikalen Personenpotenzial der Moschee nicht mit der notwendigen Dringlichkeit verfolgt.

⁷³⁹ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 25.

E. Erkenntnisse über Kontakte und das Umfeld des Amri

Anis Amri verfügte über eine Vielzahl von Kontaktpersonen, die zum überwiegenden Teil der salafistischen Szene in Berlin angehörten. Darüber hinaus hatte Amri auch Kontakte zu verschiedenen Personen, die dem Betäubungsmittelmilieu zuzurechnen sind. Einzelne dieser Personen boten Amri ihre Wohnung als vorübergehende Unterkunft an.

Im Folgenden werden zunächst die Begriffe Islamismus und Salafismus definiert, um zu verdeutlichen, über welchen ideologischen Hintergrund sowohl Amri als auch viele Personen in seinem Umfeld verfügten. Zudem wird die Rolle des Amri in dem Ermittlungsverfahren des LKA NRW „Ventum“ und dem Ermittlungsverfahren des BKA „Eisbär“ thematisiert. Anschließend wird das konkrete Umfeld des Amri in der salafistischen Szene sowie im Betäubungsmittelmilieu dargestellt, und zwar unter Hervorhebung einzelner, als relevant eingeschätzter Kontaktpersonen.

I. Begriffsbestimmungen

1. Islamismus

Islamismus lässt sich als Bestreben politischer Bewegungen des 20. Jahrhunderts definieren und steht für die Ideologisierung der islamischen Religion. Er erhebt den Anspruch, der Islam sei nicht nur eine Religion, sondern auch Herrschaftsideologie und Gesellschaftsordnung. Verbunden wird dieser Anspruch häufig mit der Forderung nach der Anwendung der islamischen Rechts- und Werteordnung Scharia als politisches und gesellschaftliches Ordnungsprinzip.⁷⁴⁰

2. Salafismus

Seit vielen Jahren ist der Salafismus die am dynamischsten wachsende islamistische Bewegung in Deutschland und Europa. Das salafistische Personenpotenzial in Deutschland ist zwischen 2015 und 2016 bundesweit von 7 900 auf 9 400 Personen angewachsen. Im Jahr 2011 wurde das bundesweite Personenpotenzial im Salafismus noch mit 3 800 Personen angegeben. In Berlin war bis Ende 2016 eine Zunahme von 680 auf 840 Salafisten zu verzeichnen, von denen 380 als gewaltorientiert galten.⁷⁴¹

Salafismus steht für eine Orientierung an der muslimischen Urgesellschaft, wie sie im 7. Jahrhundert auf der arabischen Halbinsel existierte. Salafisten glauben, in den religiösen Quellen des Islam ein genaues Abbild dieser Gesellschaft gefunden zu haben, und versuchen, die Gebote Gottes wortgetreu umzusetzen. Die weitgehend wortgetreue Auslegung religiöser Texte kann dazu führen, dass Salafisten allein die im Frühislam geltenden Herrschafts- und Rechtsformen anerkennen und diese über rechtsstaatliche Normen stellen.⁷⁴²

⁷⁴⁰ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2016, Berlin 2017, S. 28.

⁷⁴¹ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2016, Berlin 2017, S. 32.

⁷⁴² Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2016, Berlin 2017, S. 30 f.

Salafistische Strömungen lassen sich in drei Gruppen unterteilen, den „quietistisch-puristischen Salafismus“, den „politischen Salafismus“ und den „dschihadistischen Salafismus“. Dabei handelt es sich um eine idealtypische Unterscheidung, die die faktische Vermischung dieser Strömungen unberücksichtigt lässt. Bei dem quietistisch-puristischen Salafismus handelt es sich um eine den religiösen Reinheitsanspruch betonende Strömung, die sich gegenüber den anderen beiden Strömungen vor allem ideologisch abgrenzt. Die Anhänger des quietistisch-puristischen Salafismus lehnen etwa die Anwendung von Gewalt strikt ab. Weiterhin weisen sie keine politischen Bestrebungen gegen den demokratischen Rechtsstaat auf, weshalb sie vom Berliner Verfassungsschutz nicht als verfassungsfeindlich eingestuft sind.⁷⁴³

Der politische Salafismus verkörpert eine breite, heterogene Sammlungsbewegung und ist der politischen Ideologie des Islamismus zuzuordnen. Im politischen Salafismus werden verfassungsfeindliche Inhalte wie die Ablehnung des politischen Systems in Deutschland propagiert. Der Großteil der im Jahr 2014 in Deutschland auf bis zu 7 000 geschätzten Anhänger des Salafismus ist dieser Strömung zuzurechnen.⁷⁴⁴

Der dschihadistische Salafismus kennzeichnet sich durch die uneingeschränkte Befürwortung des militanten Dschihads, einschlägige Unterstützungshandlungen hierfür sowie die Bereitschaft, diese auszuführen. Der politische Salafismus und der dschihadistische Salafismus unterscheiden sich vor allem in der Wahl ihrer Mittel. Während Vertreter des politischen Salafismus insbesondere in der Öffentlichkeit Anhänger missionieren und gesellschaftlichen Einfluss suchen, bewerben Anhänger des dschihadistischen Salafismus den militanten Dschihad und versuchen, ihre Ziele durch Gewaltanwendung zu erreichen.⁷⁴⁵

Nach Darstellung des Zeugen Dr. Farschid, wissenschaftlicher Referent für Prävention des Islamismus und islamistischen Terrorismus im Berliner Verfassungsschutz, sei der Salafismus nicht organisiert, sondern weise eher Netzwerkstrukturen auf. Salafistische Aktivisten stellten die Dominanz von nichtsalafistischen Gruppen gänzlich infrage, und es bestehe eine große Gefahr der Beförderung von Radikalisierungsprozessen.⁷⁴⁶ Die „Hochburgen“ der Dschihadisten in Deutschland befänden sich in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Berlin.⁷⁴⁷

In dem Sicherheitsleitfaden Berlin, der von dem Deradikalisierungsnetzwerk (DeRadNet) der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und dem Violence Prevention Network e. V. bereits im Dezember 2015 entwickelt wurde, werden folgende erste Anzeichen für eine extremistisch-salafistische Radikalisierung beschrieben:

Merkmale auf ideologischer Ebene seien etwa die Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die Positionierung der Scharia über säkulares Recht, die Idealisierung eines islamistischen Staatswesens und die Ablehnung und Einschränkung der Religionsfreiheit sowie der Menschen- und Grundrechte. Weiterhin werde die Verwendung politisierter, ursprünglich religiöser Begrifflichkeiten wie „tauhid“ (Bekenntnis zum Monotheismus),

⁷⁴³ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Verfassungsschutz Berlin, Info-Broschüre Salafismus (Stand: Januar 2015), S. 17 f., abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen/info/> [Stand: 12.7.2021].

⁷⁴⁴ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Verfassungsschutz Berlin, Info-Broschüre Salafismus (Stand: Januar 2015), S. 18 f.

⁷⁴⁵ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Verfassungsschutz Berlin, Info-Broschüre Salafismus (Stand: Januar 2015), S. 19, 27.

⁷⁴⁶ Zeuge Dr. Farschid, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 7 f.

⁷⁴⁷ Zeuge Dr. Farschid, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 54.

„shirk“ (Vielgötterei, Polytheismus), „bid‘a“ (unerlaubte religiöse Neuerung), „kufr“ (Unglaube), „taghut“ (Götze), „ridda“ (Abfallen vom Islam) sowie „al-Wala“ (Treue zu Gott und Lossagung) gepflegt. Weitere Anzeichen seien die Propagierung einer dualistischen Weltansicht, das Beharren auf Überlegenheits- und Absolutheitsansprüchen des Islam, die Bekämpfung anderer Religionen, die Kultivierung antimuslimischer Verschwörungstheorien sowie der Gebrauch antisemitischer Stereotype.

Auf individueller Verhaltensebene würden häufig etwa der Konsum von Kampf-Nasheeds, eine starke Fixierung auf Formalien des Kults, eine permanente Präsenz auf einschlägigen Plattformen, die Ablehnung der Autorität der deutschen Behörden, der Kontakt zu extremistischen Organisationen, der Besuch von salafistischen Moschee-Vereinen, der Kontaktabbruch zum alten sozialen Umfeld und der Rückzug in exklusive „Hinterhof-Moscheen“ oder Privaträume beobachtet.⁷⁴⁸

Die Zeugin S – 2, Islamwissenschaftlerin im Dezernat 54 des LKA Berlin, erklärte, Salafisten lehnten den Einfluss einer gemeinsamen Herkunft ab, da sie den reinen Islam lebten und lehren wollten. Sie fühlten sich eher zu einer virtuellen Gemeinschaft der Gläubigen weltweit zugehörig, losgelöst von nationalen oder sprachlichen Einflüssen.⁷⁴⁹

Beim dschihadistischen Salafismus kann der religiöse Reinheitsanspruch jedoch unter Umständen auch gegenüber übergeordneten Zielen zurücktreten. So sei nach Angaben der Zeugin S – 2 etwa der Konsum von Drogen in der salafistischen Szene ziemlich häufig. Zwar würden sich Drogenkonsum und islamischer Radikalismus im Grunde gegenseitig ausschließen, die Attentäter würden in Form der Anschläge jedoch eine Möglichkeit sehen, sich „reinzuwaschen“ (s. u. F.IV.4).⁷⁵⁰ So waren Amri selbst und einige seiner Kontaktpersonen, wie z. B. Soufiane A. und Emrah C., dem LKA Berlin als BtM-Konsumenten bekannt, die gleichzeitig dem religiösen salafistischen Bereich zuzuordnen waren.⁷⁵¹

Der „Islamische Staat“ (IS) ist eine transnationale dschihadistische Terrororganisation, die im Juni 2014 im nordirakischen Mossul gegründet wurde. Ihr Anführer Abu Bakr al-Baghdadi wurde von einem Gelehrtenrat zum vorgeblichen „Kalifen“ aller Muslime ernannt. Mit der Eroberung von Teilen des Iraks und Syriens ist es 2014 erstmals einer dschihadistischen Organisation gelungen, zusammenhängende Gebiete zu kontrollieren und dort staatsähnliche Strukturen zu etablieren. Ideologisch ist der IS einer extremen Form des dschihadistischen Salafismus zuzurechnen, bei der alle Andersdenkenden für ungläubig erklärt werden. Nach Ansicht des IS legitimiere dies die Tötung von Andersgläubigen, auch von Muslimen und Zivilisten. Durch militärischen Druck der von den USA geführten „Internationalen Allianz gegen den Islamischen Staat“, Gebietsverluste und den geringen Zustrom von Anhängern wurden die staatsähnlichen Strukturen des IS im Irak und in Syrien zerstört. Wie im Verfassungsschutzbericht des Berliner Verfassungsschutzes aus dem Jahr 2018 dargestellt, ist jedoch damit zu rechnen, dass der IS versuchen wird, die militärischen Rückschläge durch terroristische Anschläge im Westen und Propaganda-Aktivitäten zu kompensieren.⁷⁵²

⁷⁴⁸ III. SenInnDS, Bd. 296, Bl. 77 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁷⁴⁹ Zeugin S – 2, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 119.

⁷⁵⁰ Zeugin S – 2, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 114.

⁷⁵¹ III.1 PolPräs, Bd. 405, Bl. 2. (VS-NfD – insoweit offen).

⁷⁵² Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht Berlin 2018, März 2019, S. 46 f.

II. Rolle des Amri in der Ermittlungskommission „Ventum“ des LKA NRW

Bei der Ermittlungskommission (EK) „Ventum“ handelte es sich um ein durch das LKA NRW geführtes Ermittlungsverfahren des GBA gegen mehrere Personen wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland und der Werbung für den IS gem. §§ 129a, 129b StGB. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde einer in diesem Verfahren eingesetzten Vertrauensperson (VP) bekannt, dass ein noch nicht identifizierter „Anis“ mutmaßlich in Deutschland „etwas machen“ wolle. Im Zuge dieser Ermittlungen regte das LKA NRW daher Ende November 2015 beim GBA an, eine Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) des „Anis“ als Nachrichtenmittler einer der Beschuldigten zu beantragen. Die TKÜ wurde anschließend entsprechend umgesetzt. Die auf diesem Wege und auch durch weitere verdeckte Maßnahmen des LKA Berlin in diesem Kontext⁷⁵³ sukzessiv gesammelten Informationen über „Anis“ wurden im Verlauf der Ermittlungen zur Gefährdungsbewertung dem BKA übersandt.⁷⁵⁴

In dem Ermittlungsverfahren „Ventum“ seien nach Angaben des Zeugen M., Ermittlungskommissionsleiter im Dezernat 21 „Islamistischer Terrorismus“ des LKA NRW, mehrere Ermittlungskomplexe behandelt worden, darunter ein Ermittlungskomplex gegen „Abu Walaa“.⁷⁵⁵ Ahmad Abdulaziz Abdullah A. alias „Abu Walaa“ ist ein IS-Prediger, der in einer Hildesheimer Moschee Freiwillige für den Kampf des IS geworben haben soll.⁷⁵⁶ Am 8. November 2016 wurde „Abu Walaa“ festgenommen. Gegen ihn sowie gegen die vier weiteren Beschuldigten Hasan C., Boban S., Mahmoud O. sowie Ahmed F. Y. führte das Oberlandesgericht Celle ein Verfahren u. a. wegen der Mitgliedschaft bzw. Unterstützung der ausländischen terroristischen Vereinigung IS. Die Bundesanwaltschaft wirft den Angeklagten die Bildung eines überregionalen salafistisch-dschihadistischen Netzwerks vor, innerhalb dessen „Abu Walaa“ als Repräsentant des IS in Deutschland die zentrale Führungsposition übernommen habe. Er habe als Imam der Moschee des Vereins „Deutscher Islamkreis Hildesheim e. V.“ (DIK) auf Islamseminaren radikal-islamische Inhalte gepredigt.⁷⁵⁷

Das Oberlandesgericht Celle verurteilte den Angeklagten Ahmed F. Y. am 29. April 2020 zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten, nachdem das Verfahren gegen ihn zuvor abgetrennt worden war.⁷⁵⁸ Gegen die vier Angeklagten Boban S., Hasan C., Mahmoud O. und Ahmad Abdulaziz Abdullah A. alias „Abu Walaa“ erging am 24. Februar 2021 nach insgesamt 245 Verhandlungstagen das Urteil.

Hasan C. wurde wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt.

⁷⁵³ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 3.

⁷⁵⁴ „Bundeschronologie“, S. 3.

⁷⁵⁵ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 2 f.

⁷⁵⁶ Deutschlandfunk, 26.9.2017, „Prediger ohne Gesicht“ vor Gericht“.

⁷⁵⁷ Pressemitteilung des OLG Celle vom 18.9.2017, abrufbar unter: <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/verfahren-gegen-ahmad-abdulaziz-abdullah-a-ua-157730.html> [Stand: 12.7.2021].

⁷⁵⁸ Pressemitteilungen des OLG Celle vom 16.4.2020 und 29.4.2020, abrufbar unter: <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/urteil-in-dem-abgetrennten-staatsschutzverfahren-gegen-einen-mitangeklagten-von-abu-walaa-187912.html> und <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/staatsschutzverfahren-gegen-abu-walaa-u-a-abtrennung-und-beendigung-des-verfahrens-gegen-einen-mitangeklagten-187501.html> [Stand: 12.7.2021].

Boban S. wurde wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt.

Mahmoud O. wurde wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in Tateinheit mit Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, mit Terrorismusfinanzierung sowie mit Anstiftung zu drei Fällen des Betruges zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Wochen verurteilt.

Abu Walaa wurde wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und mit Terrorismusfinanzierung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und sechs Monaten verurteilt.⁷⁵⁹

Nach Angaben des Zeugen M. sei Amri mit einer weiteren Kontaktperson, einem Schüler der Prediger, bei den Beschuldigten des Verfahrens „Ventum“ erschienen.⁷⁶⁰ Amri war in diesem Verfahren jedoch nie Beschuldigter, sondern nur ein Nachrichtenmittler. Durch die gegen Amri geschaltete TKÜ habe das LKA NRW Informationen über die eigentlichen Beschuldigten des Verfahrens erlangen wollen.⁷⁶¹ Amri galt vor allem als enge Kontaktperson des Beschuldigten Boban S.⁷⁶² Zudem habe der GBA immer wieder geprüft, ob für Amri ein Beschuldigtenstatus möglich sei. Bis zu dem Zeitpunkt, als das Verfahren gegen Amri nach § 89a StGB eingeleitet worden ist, habe jedoch kein Anfangsverdacht begründet werden können⁷⁶³, da sich die Erkenntnisse laut OStA Feuerberg zu diesem Zeitpunkt auf straflose Vorbereitungshandlungen beschränkt haben dürften.⁷⁶⁴

Vom 25. bis zum 27. Dezember 2015 besuchte Amri die DIK-Moschee in Hildesheim, wo er auch „Abu Walaa“ traf.⁷⁶⁵ Zudem hielt Amri sich vom 12. bis 13. Februar 2016 in der DIK-Moschee auf, wo „Abu Walaa“ an diesen Tagen eine Predigt hielt.⁷⁶⁶ In den Monaten von April bis Juni 2016 entfernte Amri sich immer mehr von dem Täterkreis des Verfahrens „Ventum“, bis gar keine Interaktion mehr mit diesen Personen erfolgte.⁷⁶⁷ Das LKA NRW habe sich nach Aussage des Zeugen M. daher auch keine Informationen mehr von Amri hinsichtlich der Beschuldigten im Verfahren „Ventum“ erhofft.⁷⁶⁸

Hinsichtlich der im Verfahren „Ventum“ erlangten Informationen zu möglichen Anschlagplanungen des Amri in Deutschland und der Befassung der Sicherheitsbehörden hiermit wird auf Kapitel B.I. verwiesen.

⁷⁵⁹Pressemitteilung des OLG Celle vom 24.2.2021, abrufbar unter: <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/urteil-in-dem-staatsschutzverfahren-gegen-abu-walaa-u-a-197694.html> [Stand: 12.7.2021].

⁷⁶⁰ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 62 (VS-NfD – insoweit offen).

⁷⁶¹ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 15.

⁷⁶² XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 4.

⁷⁶³ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 15, 39.

⁷⁶⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 1.

⁷⁶⁵ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 3.

⁷⁶⁶ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 7.

⁷⁶⁷ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 72 (VS-NfD – insoweit offen); XXXII. IM NRW, DVD 02, LKA NRW, Bl. 292 (VS-NfD – insoweit offen).

⁷⁶⁸ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 72 (VS-NfD – insoweit offen).

III. Rolle des Amri im Ermittlungsverfahren „Eisbär“ des BKA

Das Ermittlungsverfahren „Eisbär“ war ein durch das BKA geführtes Verfahren gegen mehrere Beschuldigte wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 129a, 89a StGB). Amri wurde in diesem Verfahren als „Kontaktperson einer Kontaktperson“ mit Bezügen nach Nordrhein-Westfalen und Berlin bekannt.⁷⁶⁹ Bei den Beschuldigten handelte es sich um die tunesischen Staatsangehörigen Sabou S., Sabri B. H. und Ahmed J.⁷⁷⁰

1. Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“

Der Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ war ein vom BKA geführter Vorgang nach § 4a BKAG – alte Fassung –, bei dem es um eine mögliche Einbindung des Denis Cuspert in Anschlagpläne des IS ging.⁷⁷¹ Laut einem Pressebericht hatte sich der ehemalige Rap-Musiker mit dem Künstlernamen „Deso Dogg“ unter dem Kampfnamen „Abu Talha al-Almani“ der Terrormiliz IS angeschlossen. Nach Presseberichten soll der GBA seit 2012 ein Ermittlungsverfahren gegen den Berliner geführt haben.⁷⁷²

Wie sich aus den Akten und der Aussage des Zeugen Jost ergibt, wurde im Rahmen des Vorgangs durch das BKA ein Kontakt des Sabou S. zu Denis Cuspert festgestellt und Sabou S. daraufhin überwacht. Die durch die Überwachung erlangten Erkenntnisse hätten darauf hingedeutet, dass die Gruppe um Sabou S. möglicherweise einen Sprengstoffanschlag in Berlin geplant und zudem beabsichtigt habe, eine Person aus Berlin über die Türkei ins Kampfgebiet des IS zu schleusen.⁷⁷³ Im Ergebnis konnten jedoch keine weiteren Erkenntnisse erlangt werden, die die Einbindung der drei genannten Beschuldigten in mögliche Anschlagpläne des Denis Cuspert belegt hätten.⁷⁷⁴

2. Ermittlungsverfahren „Eisbär“

Aus dem Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ ging ab Oktober 2015 das oben genannte Verfahren „Eisbär“ hervor. Nach Aussage des Zeugen S – 1, Mitarbeiter des BKA, habe es sich bei dem Vorgang „Lacrima“ um denselben Sachverhalt wie beim Verfahren „Eisbär“ gehandelt.⁷⁷⁵

Die zentrale Person im Verfahren „Eisbär“ war Sabou bzw. Sabri S.. Er gehörte in Tunesien vermutlich einer Spezialeinheit der Garde Nationale an.⁷⁷⁶ Es ist bekannt, dass Sabou S. am 24. Oktober 2014 zusammen mit den weiteren Tunesiern Bilel Ben Ammar, Yassine D., Bechir B. A., Riadh M., Charfeddine M. und Anouar H. unerlaubt aus der Schweiz nach Deutschland einreiste.⁷⁷⁷ Das BKA führte unterschiedliche Operativmaßnahmen gegen

⁷⁶⁹ „Bundeschronologie“, S. 3.

⁷⁷⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bl. 145.

⁷⁷¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 13, Teil 3, Bl. 2.

⁷⁷² Die Welt, 4.7.2018, „Die merkwürdige Verbindung zwischen Anis Amri und Ex-Rapper ‚Deso Dogg‘“.

⁷⁷³ Zeuge Jost, Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 44 (VS-NfD – insoweit offen); III. SenInnDS, Bd. 148, Bl. 69 f. (VS-NfD – insoweit offen); IV.1 GenStA Berlin, Bd. 13, Teil 3, Bl. 2.

⁷⁷⁴ III.1 PolPräs, Bd. 361, Bl. 79 f.

⁷⁷⁵ Zeuge S – 1, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 37.

⁷⁷⁶ XI. BMI, Bd. 67, Bl. 264.

⁷⁷⁷ Vermerk des BKA vom 7.9.2015, XI. BMI, Bd. 66, Bl. 126.

Sabou S. zur Gefahrenabwehr durch, darunter Observationen und TKÜ-Maßnahmen. Aus diesen ergab sich, dass Sabou S. regelmäßig Moscheen besuchte, die als Anlaufstellen der islamistischen Szene in Berlin bekannt waren. Zudem war er Mitglied in IS-nahen Chatgruppen, in denen er eine islamistische Grundeinstellung zeigte.⁷⁷⁸

Aus den Überwachungsmaßnahmen des BKA ergaben sich Hinweise auf mehrere staatschutzrelevante Vorgänge im Zusammenhang mit Sabou S. Danach ist davon auszugehen, dass dieser sich zu einem unbekanntem Zeitpunkt in Syrien aufhielt und sich dort als Mitglied des IS betätigte. Von Deutschland aus hielt er weiter auf konspirative Weise Kontakt zu Mitgliedern des IS. Weiterhin ist anzunehmen, dass Sabou S. den IS von Deutschland aus durch die Rekrutierung neuer Mitglieder unterstützte und zudem die Schleusung von Personen nach Syrien organisierte. Zusammen mit seiner Frau, dem Sabri B. H. und dessen Frau sowie einer weiteren Person soll Sabou S. nach Erkenntnissen des BKA die gemeinsame Ausreise über die Türkei in Richtung Syrien geplant haben, mit dem Ziel des Anschlusses an den IS.⁷⁷⁹ Zudem war Sabou S. offenbar maßgeblich an der versuchten Ausreise eines Minderjährigen nach Syrien beteiligt, wo dieser sich dem IS anschließen wollte.⁷⁸⁰

Anhand von TKÜ-Maßnahmen ließ sich zudem feststellen, dass Sabou S. und Sabri B. H. etwaige Anschlagplanungen in Berlin thematisierten. Dabei sprachen sie davon, eine Drohne zu bauen und Berlin „in die Luft zu sprengen“.⁷⁸¹

Die Erkenntnisse des BKA zu Sabri B. H. und Ahmed J. belegen auch für diese Personen eine deutliche Nähe zum IS. Sabri B. H. war Sympathisant des IS und hatte Ausreisepläne ins Kampfgebiet nach Syrien, die er jedoch im Überwachungszeitraum nicht umsetzte.⁷⁸² Ahmed J. fiel ebenfalls als Verfechter des IS auf.⁷⁸³ Die Gespräche zwischen den drei Beschuldigten, in denen explizit von der Begehung von Anschlägen in Deutschland gesprochen wurde, belegen ein enges gegenseitiges Kennverhältnis.⁷⁸⁴

Bilel Ben Ammar, eine enge Kontaktperson des Amri, wurde im Verfahren „Eisbär“ als Nachrichtenmittler bekannt. Nach Angaben des Zeugen S – 1 habe Ben Ammar Kontakte zu den drei Beschuldigten gepflegt. Das BKA habe Informationen erhalten, dass Ben Ammar möglicherweise selbst etwas plane, ohne dass dabei Bezüge zu den Tatvorwürfen gegen die anderen Beschuldigten erkennbar gewesen seien. Daher seien diese Informationen aus dem Verfahren „Eisbär“ herausgetrennt und an das LKA Berlin abgegeben worden. Ben Ammar sei jedoch nie selbst Beschuldigter im Verfahren „Eisbär“ gewesen.⁷⁸⁵

Zum Stand des Verfahrens erklärte der Zeuge S – 1, er wisse nicht, ob und wann das Verfahren tatsächlich eingestellt worden sei.⁷⁸⁶ Der Zeuge Jost hatte hierzu bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss im Februar 2019 geäußert, das Verfahren werde wahrscheinlich eingestellt. Gegen Sabou S. sei wohl eine vorläufige Einstellung zu erwarten oder ein Haftbefehl wegen der Schleusung einer Person. Gegen die beiden Beschuldigten

⁷⁷⁸ Vermerk des BKA vom 7.9.2015, XI. BMI, Bd. 66, Bl. 127, 135.

⁷⁷⁹ Vermerk des BKA vom 3.12.2015, XI. BMI, Bd. 66, Bl. 206 ff.

⁷⁸⁰ Vermerk des BKA vom 7.9.2015, XI. BMI, Bd. 66, Bl. 138.

⁷⁸¹ Vermerk des BKA vom 12.4.2016, XI. BMI, Bd. 67, Bl. 243 f., 287.

⁷⁸² Vermerk des BKA vom 12.4.2016, XI. BMI, Bd. 67, Bl. 262 f.

⁷⁸³ Vermerk des BKA vom 8.10.2015, XI. BMI, Bd. 67, Bl. 285.

⁷⁸⁴ Vermerk des BKA vom 8.10.2015, XI. BMI, Bd. 67, Bl. 287.

⁷⁸⁵ Zeuge S – 1, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 25.

⁷⁸⁶ Zeuge S – 1, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 19 f.

Sabri B. H. und Ahmed J. liege kein hinreichender Tatverdacht vor. Beide befänden sich nach seinen Erkenntnissen nicht mehr in Deutschland.⁷⁸⁷ Sabou S. wurde am 1. Februar 2016 an die Schweizer Grenze rückgeführt und aus der Schweiz am 4. Februar 2016 nach Tunesien abgeschoben.⁷⁸⁸

3. Verbindung des Amri zu den Beschuldigten des Verfahrens „Eisbär“

Am 26. November 2015 wurde Amri im Rahmen des Ermittlungsverfahrens „Eisbär“ als „Kontaktperson einer Kontaktperson“ mit Bezügen nach Nordrhein-Westfalen und Berlin bekannt.⁷⁸⁹ Bei dieser Kontaktperson handelte es sich um Bilel Ben Ammar.

Der Zeuge S – 1 erklärte, das BKA habe keine Erkenntnisse, dass Amri direkten Kontakt zu den Beschuldigten aus dem Verfahren „Eisbär“ gehabt habe. Dies sei mit entsprechendem negativen Ergebnis geprüft worden.⁷⁹⁰ Der Zeuge M. äußerte, er wisse nicht, ob es direkte Beziehungen des Amri zum Täterkreis des Verfahrens „Eisbär“ gegeben habe. Wenn dies der Fall gewesen sei, dann hätten diese über Ben Ammar als Kontaktperson stattgefunden.⁷⁹¹

Mit Vereinbarung vom 1. November 2018 hat der Ausschuss Herrn Jost als Sachverständigen mit der Sichtung und Auswertung der beim GBA vorliegenden Unterlagen zum Verfahren „Eisbär“ mit Blick auf eine mögliche Relevanz des Akteninhalts für den Ausschuss beauftragt (s. o. 1. Abschnitt, C.II.1.a)bb)). In seinem Gutachten vom 5. Dezember 2018 kam Herr Jost zu dem Ergebnis, dass sich aus den Akten keinerlei für den Ausschuss relevante Erkenntnisse ergeben würden. Einen nachgewiesenen Kontakt zwischen Amri und einem der im Verfahren Beschuldigten habe es nicht gegeben. Es finde sich in den Akten noch nicht einmal ein Beleg dafür, dass Amri die Beschuldigten gekannt habe.⁷⁹²

Die Recherchen des Ausschusses haben jedoch ergeben, dass Sabou S. und Amri sich gekannt haben müssen. In einem Vermerk des BKA vom 27. Dezember 2016 wird festgestellt, dass sich Amri, Ben Ammar und eine weitere Person namens Mehrez R. im Umfeld des Sabou S. bewegten, sodass von einem Kennverhältnis aller Personen ausgegangen werden könne.⁷⁹³ Aus Unterlagen des LKA Berlin ergibt sich zudem, dass das LKA 64 im Januar 2018 in einem Kontaktgespräch mit einer Kontaktperson des Amri aus der Berliner Salafistenszene, Hadi H. A., erfuhr, dass dieser mehrfach gemeinsam mit Amri und Sabou S. unterwegs gewesen sei.⁷⁹⁴ Ein Kennverhältnis des Amri mit Sabri B. H. und Ahmed J. ließ sich anhand der dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen hingegen nicht nachweisen.

Schnittmengen bestanden jedoch bei den Kontaktpersonen des Amri und denjenigen der Beschuldigten des Verfahrens „Eisbär“. So ergibt sich aus Observationsmaßnahmen des BKA bezüglich Sabou S., dass dieser zusammen mit Habib Selim und Charfeddine M. in Berlin festgestellt wurde.⁷⁹⁵ Charfeddine M. reiste u. a. zusammen mit Sabou S., Bilel Ben Ammar

⁷⁸⁷ Zeuge Jost, Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 34, 46 (VS-NfD – insoweit offen).

⁷⁸⁸ III. SenInnDS, Bd. 291, Bl. 23 (VS-NfD – insoweit offen).

⁷⁸⁹ „Bundeschronologie“, S. 3.

⁷⁹⁰ Zeuge S – 1, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 33.

⁷⁹¹ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 28.

⁷⁹² Gutachten des Sachverständigen Jost vom 5.12.2018 zur Auswertung der Akten 2 BJs 119/15-4 („Eisbär“), S. 2 (§ 53 GO Abghs – insoweit offen).

⁷⁹³ Vermerk des BKA vom 27.12.2016, XI. BMI, Bd. 60, Bl. 198.

⁷⁹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 445, Bl. 14 (VS-NfD – insoweit offen).

⁷⁹⁵ III.1 PolPräs, Bd. 346, Bl. 286, 296, 301, 311 (VS-NfD – insoweit offen).

und weiteren nach Deutschland ein und wurde dem BKA als Kontaktperson des Amri bekannt. Bei einer Auswertung von Bilddateien auf dem Mobiltelefon des Ben Ammar nach dem Anschlag am Breitscheidplatz konnten verschiedene Fotos festgestellt werden, die Ben Ammar und eine weitere Person mit der von Anhängern des IS verwendeten „Glaubensbekenntnis-Geste“ (erhobener Zeigefinger) und beim Posieren mit einem Messer zeigten.⁷⁹⁶ Aus weiteren, dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass es sich bei dieser zweiten Person um Charfeddine M. gehandelt haben muss.⁷⁹⁷ Ben Ammar hatte zudem bereits ab September 2015 telefonischen Kontakt zu Sabri B. H.. Beide verabredeten sich u. a. am 18. und 25. September 2015 zu einem gemeinsamen Moscheebesuch in der Seituna-Moschee in Berlin.⁷⁹⁸

Bei einer Observationsmaßnahme des BKA wurde am 5. November 2015 ein konspiratives Treffen zwischen Sabou S., Sabri B. H. und sieben weiteren Personen beobachtet. Unter den Teilnehmern konnten neben Charfeddine M. Habib Selim, Ben Ammar und Mehrez R., genannt Abu M., festgestellt werden.⁷⁹⁹ Der Tunesier Mehrez R. zählte seit spätestens Januar 2016 zu Amris Kontaktpersonen, ebenso war er eine enge Kontaktperson des Habib Selim und des Bilel Ben Ammar.⁸⁰⁰

IV. Kontakte des Amri zur salafistischen Szene

Aus den Auswertungen der Mobiltelefone des Amri sowie den Hinweisen und Zeugenbefragungen nach dem Anschlag am Breitscheidplatz ergibt sich, dass Amri eine Vielzahl von Kontaktpersonen hatte. Das BKA stufte von den gesichteten Kontakten im Januar 2017 ca. 130 Personen als potenziell tatrelevant ein, welche in der Folgezeit näher betrachtet wurden.⁸⁰¹

Jedoch wurde durch Operativmaßnahmen des LKA Berlin auch vor dem Anschlag deutlich, dass Amri über ein großes Netz an Kontaktpersonen verfügte, mit denen er sich teilweise regelmäßig traf. So ließ sich in Observationen des Amri feststellen, dass er sich häufig mit anderen Personen in Moscheen traf oder sich mit diesen an anderen Orten im Stadtgebiet bewegte.

Nach Aktenlage erklärte der mit dem Fall Amri befasste Sachbearbeiter im LKA 541, Herr KOK L – 1, Amri habe seine flüchtigen Kontakte aus Moscheen in Berlin mehrheitlich genutzt, um Hilfe bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche zu erhalten.⁸⁰² Der Zeuge E – 2 äußerte, Amri habe sich nicht als emsiger Moscheebesucher ausgezeichnet. Die Fussilet-Moschee sei ein Anlaufpunkt des Amri gewesen, weil sie ihm eine Unterkunft geboten habe.⁸⁰³

Diesen Einschätzungen steht entgegen, dass sich im gesamten Überwachungszeitraum des Amri von Ende Februar bis Ende September 2016 Hinweise auf Verbindungen zu diversen

⁷⁹⁶ XI. BMI, Bd. 44, Bl. 106 (VS-NfD – insoweit offen).

⁷⁹⁷ XIV.1 GBA, Bd. 6, Bl. 146, 165 f.

⁷⁹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 13, Teil 3, Bl. 16.

⁷⁹⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bl. 145, 149 (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 346, Bl. 283 ff. (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 346, Bl. 286, 296, 301, 309 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁰⁰ Vermerk des BKA vom 28.2.2017, S. 1 ff. (39), XIV.1 GBA Bd. 20, Ordner 7.

⁸⁰¹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 59.

⁸⁰² III.1 PolPräs, Bd. 444, Bl. 188 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁰³ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 20.

Kontaktpersonen ergaben. Viele dieser Kontaktpersonen wurden jedoch vor dem Anschlag nicht identifiziert, bzw. in vielen Fällen wurde nicht versucht, diese Personen zu identifizieren.

1. Besuche des Amri in Moscheen

Zentrale Anlaufstellen des Amri für seine Begegnungen mit anderen Personen waren verschiedene Moscheen in Berlin, die den Sicherheitsbehörden als Treffpunkte der islamistischen Szene in Berlin bekannt waren. Häufig traf Amri sich mit unterschiedlichen Personen in der Fussilet-Moschee in der Perleberger Straße 14 in Berlin-Moabit, die somit von besonderer Bedeutung war. Die Verbindung des Amri zu dieser Moschee und die Hintergründe zu dem Verbot des Moscheevereins im Februar 2017 werden in Kapitel D.III und IV. erläutert.

Neben der Fussilet-Moschee besuchte Amri regelmäßig mehrere weitere Moscheen in Berlin. Hierzu zählten insbesondere die As-Sahaba-Moschee in der Torfstraße 14 in Berlin-Wedding und die Seituna-Moschee in der Sophie-Charlotten-Straße 31/32 in Berlin-Charlottenburg.⁸⁰⁴ Bezüglich der Al-Iman-Moschee in der Badstraße 21 in Berlin-Wedding sowie der Mevlana-Moschee in der Skalitzer Straße 129-130 in Berlin-Kreuzberg sind ebenfalls Aufenthalte des Amri nachgewiesen.⁸⁰⁵ Weiterhin suchte Amri die Ibrahim-Al-Khalil-Moschee in der Colditzstraße 27-29 in Berlin-Tempelhof auf.⁸⁰⁶

Im Zeitraum Oktober bis Dezember 2016 konnten auch Besuche in den Moscheen Ayasofya in der Stromstraße 35 in Berlin-Moabit, Islamisches Kultur- und Erziehungszentrum (IKEZ) in der Finowstraße 27 in Berlin-Neukölln, Islamisches Zentrum für Dialog und Bildung (IZDG) in der Drontheimer Straße 32a in Berlin-Wedding sowie der Masjid Al-Ummah Moschee in der Buttmanstraße 17 in Berlin-Gesundbrunnen nachgewiesen werden.⁸⁰⁷

In Nordrhein-Westfalen wurden insbesondere im April und Mai 2016 Besuche des Amri in verschiedenen Moscheen festgestellt, darunter der Aksemseddin-Moschee in Oberhausen sowie der Moschee Anadolu Camii und der Bilali-Moschee in Dortmund.⁸⁰⁸

Zumindest beschlossen Funktionäre der Moscheen Ibrahim-Al-Khalil, Al-Nur, As-Sahaba und des Vereins Berliner Muslime im April 2016 die Errichtung eines gemeinsamen Gelehrtenrats, sog. Fatwa-Rat. Dafür sollte jede Moschee einen geeigneten Kandidaten in den Rat entsenden, um bei strittigen Fragen eine bindende „Fatwa“ zu erlassen. Unter dem Begriff „Fatwa“ versteht man ein islamisches Rechtsgutachten, das durch einen islamischen Gelehrten zu einer bestimmten an ihn herangetragenen Fragestellung auf der Grundlage der islamischen Rechtsquellen in schriftlicher Form erstellt wird. Nach Erkenntnissen der Abteilung II sei ein solcher Fatwa-Rat nur bei gleicher Glaubensüberzeugung, sog. Aqida, möglich.⁸⁰⁹

⁸⁰⁴ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 114.

⁸⁰⁵ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 114.

⁸⁰⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 2, Teil 3, Bl. 44.

⁸⁰⁷ III. SenInnDS, Bd. 222, Bl. 207 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁰⁸ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 114.

⁸⁰⁹ III. SenInnDS, Bd. 236, Bl. 148 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

Im März 2017 vereinbarten Vertreter der Moscheen Al-Nur, Arresalah, Seituna, Ibrahim-Al-Khalil, Al-Imam, Furkan sowie Dar-Assalam/NBS zudem einen gegenseitigen Imam-Austausch in monatlicher Rotation.⁸¹⁰

Der Ausschuss konnte anhand der Aktenlage nicht feststellen, inwieweit die einzelnen Berliner Moscheen der salafistischen Szene miteinander in Verbindung standen. Die Abteilung II gab an, dass sich bei den Moscheen Fussilet, Dar-Assalam/NBS, Interkulturelles Zentrum für Dialog und Bildung (IZDB) und dem Islamischen Kultur- und Erziehungszentrum (IKEZ) lediglich eine Doppelfrequentierung durch einzelne Akteure, jedoch keine strukturelle Verbindung feststellen ließ.⁸¹¹

a) Ibrahim-Al-Khalil-Moschee

Die Ibrahim-Al-Khalil-Moschee wurde erstmals im Verfassungsschutzbericht Berlin 2014 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Zusammenhang mit salafistischen Islamseminaren genannt.⁸¹² Aufgrund der dort als Imam bzw. Lehrer tätigen Personen wie Abdelkader D. und der in der Vergangenheit im Rahmen von Islamseminaren dort aufgetretenen Referenten wie „Abu Walaa“ war die Moschee dem LKA Berlin als deutlich salafistisch ausgerichtet bekannt.⁸¹³ Die Moschee stand zudem im Fokus des LKA Berlin, weil dort die Radikalisierung von Jugendlichen und deren Ausreisen gefördert worden sein sollen.⁸¹⁴ Nach Erkenntnissen des LKA Berlin wurde die Moschee von verschiedenen ausreisewilligen Personen aufgesucht, die dem salafistischen Spektrum zuzuordnen waren.⁸¹⁵ Darüber hinaus lagen Erkenntnisse in Zusammenhang mit dem Imam Abdelkader D. und der Kontaktperson des Amri, Hadi H. A., vor, wonach diese eine Heiratsbörse mit minderjährigen Mädchen mit dem Ziel betrieben, diese zur Ausreise in IS-Gebiete zu drängen.⁸¹⁶ Aus einer Erkenntnismitteilung des LKA 514 zu Personen mit Bezug zu der Ibrahim-Al-Khalil-Moschee vom Februar 2015 geht hervor, dass u. a. auch Habib Selim und Abdallah A., genannt „R.“, die Moschee besuchten.⁸¹⁷ „R.“ war eine enge Kontaktperson des Amri, wie der vertrauensvolle Ton in ausgewerteten Chats bereits aus den Monaten Dezember 2015 und Januar 2016 belegt.⁸¹⁸

Im November 2016 wurde dem LKA Berlin bekannt, dass mit Spendengeldern der IAKM Personen aus Syrien „geholt“ werden sollten. Ob es sich dabei um Kämpfer oder eine humanitäre Aktion handeln sollte, war weiter nicht bekannt.⁸¹⁹

Nach Erkenntnissen des LKA 54 aus dem Jahr 2015 seien Personen in der Ibrahim-Al-Khalil-Moschee radikalisiert und zur Ausreise nach Syrien gebracht worden. Dies erfolgte nicht in

⁸¹⁰ III.1 PolPräs, Bd. 465, Bl. 6 (GEHEIM – insoweit offen).

⁸¹¹ III. SenInnDS, Bd. 223, Bl. 127 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁸¹² Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht Berlin 2014, Mai 2018, S. 55.

⁸¹³ III.1 PolPräs, Bd. 383, Bl. 138 (VS-NfD – insoweit offen).

⁸¹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 400, Bl. 17 (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 432, Bl. 2 f., 54 (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 383, Bl. 191 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁸¹⁵ III.1 PolPräs, Bd. 383, Bl. 138. (VS-NfD – insoweit offen).

⁸¹⁶ III.1 PolPräs Bd. 387, Bl. 53 f., 58. (VS-NfD – insoweit offen).

⁸¹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 400, Bl. 45 f. (VS-NfD – insoweit offen), III.1 PolPräs Bd. 383, Bl. 191, 195. (VS-NfD – insoweit offen).

⁸¹⁸ XI. BMI, Bd. 46, Bl. 121 ff.

⁸¹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 466, Bl. 244 (GEHEIM – insoweit offen).

öffentlich zugänglichen Veranstaltungen, sondern in konspirativer Weise in Kleingruppen innerhalb der Moschee bei sog. „Kellertreffen“.⁸²⁰

Aus einer vom LKA NRW durchgeführten TKÜ im Verfahren „Ventum“, in dem Amri Nachrichtenmittler war, ergibt sich, dass Amri bereits im Januar 2016 in die Ibrahim-Al-Khalil-Moschee ging.⁸²¹ Nach Angaben des Zeugen C – 1 sei innerhalb des LKA 541 bekannt gewesen, dass Amri diese Moschee aufgesucht habe.⁸²²

Nach Erkenntnissen der Abteilung II trennte sich die IAKM 2017 von ihrem medienbekanntem dschihad-salafistisch orientierten Imam und stellte einen gemäßigten Nachfolger ein. Nach Einschätzung des Berliner Verfassungsschutzes blieb die Anziehungskraft für Salafisten und Dschihadssalafisten jedoch weiterhin bestehen.⁸²³

b) As-Sahaba-Moschee

Wie im Verfassungsschutzbericht des Berliner Verfassungsschutzes aus dem Jahr 2016 dargestellt, ist die As-Sahaba-Moschee seit Jahren als Treffpunkt der salafistischen Szene in Berlin bekannt. Die Moschee und ihr Imam Ahmad A., als Prediger unter dem Namen „Abul Bara’a“ bekannt, sind dem politischen Salafismus zuzurechnen⁸²⁴, im Verfassungsschutzbericht Berlin 2018 werden die Predigten bereits als „gewaltbefürwortend“ bezeichnet.⁸²⁵ Der Zeuge Dr. Farschid bezeichnete den Imam als Befürworter des militanten Dschihad, der die Scharia über säkulares Recht stelle.⁸²⁶ Amri suchte die Moschee u. a. am 24. Februar 2016 in Begleitung von Habib Selim auf.⁸²⁷ Am 17. Dezember 2016 hielt Amri sich im Bereich der Adresse der Moschee in der Torfstraße 14 auf, weshalb es nach Ermittlungen des BKA naheliegt, dass Amri sich auch an diesem Tag in der Moschee aufhielt.⁸²⁸ Unterschiedliche Kontaktpersonen des Amri besuchten diese Moschee ebenfalls regelmäßig, darunter Feras Y., Ahmad M., Walid S. und Jagar S. H.⁸²⁹

c) Seituna-Moschee

Nach Erkenntnissen des LKA 541 wurde auch die Seituna-Moschee durch Personen frequentiert, die der gewaltbefürwortenden salafistischen Szene zuzurechnen waren. Das LKA 541 schätzte die Moschee daher mit Stand vom Juni 2016 als „bedenklich“ ein.⁸³⁰

Die Moschee geriet in den Fokus des LKA 541, als dort am 26. November 2015 im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der GenStA Berlin gegen Ben Ammar eine Razzia wegen des

⁸²⁰ III.1 PolPräs, Bd. 383, Bl. 191 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁸²¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 2, Teil 3, Bl. 44.

⁸²² Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 40.

⁸²³ III. SenInnDS, Bd. 236, Bl. 147 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁸²⁴ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht Berlin 2016, April 2017, S. 59.

⁸²⁵ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht Berlin 2018, März 2019, S. 42 ff.

⁸²⁶ Zeuge Dr. Farschid, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 32.

⁸²⁷ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 114.

⁸²⁸ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 257.

⁸²⁹ III.1 PolPräs, Bd. 406, Bl. 2 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁸³⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 175.

Verdachts eines Sprengstoffanschlags durchgeführt wurde (s. u. 3.E.IV.3.a.aa).⁸³¹ Am Abend dieser Razzia wurde in der Moschee eine Person namens Mustafa K. festgestellt, eine Kontaktperson des Amri, die eher im Betäubungsmittelmilieu zu verorten war.⁸³² Mustafa K., Amri und eine weitere Person, Radhovan J., suchten die Moschee auch am 14. März 2016 auf. Mustafa K. und Radhovan J. wurden erst nach dem Anschlag anhand der Bildermappen der Observation identifiziert.⁸³³

Die Seituna-Moschee war im Zeitraum der Observationen durch das LKA Berlin die von Amri neben der Fussilet-Moschee am häufigsten besuchte Moschee.⁸³⁴ Sie war Treffpunkt für verschiedene Kontaktpersonen des Amri, darunter Habib Selim, Maximilian R. und Mehrez R.⁸³⁵ Im Jahr 2015 war die Moschee bereits Anlaufpunkt für die Beschuldigten des Verfahrens „Eisbär“ Sabou S. und Sabri B. H., wobei zumindest Sabou S. dort anfangs auch übernachtete.⁸³⁶

Eine nach dem Anschlag durchgeführte Auswertung der Standortdaten des Mobiltelefons des Amri durch das BKA ergab, dass Amri sich außerdem im Zeitraum vom 2. Oktober 2016 bis zum Anschlagstag insgesamt dreimal in der Seituna-Moschee aufhielt, einmal am 21. Oktober 2016 und zweimal am 28. Oktober 2016.⁸³⁷

d) Al-Iman-Moschee

Aus den Observationsberichten des LKA Berlin zu den gegen Amri geführten Maßnahmen geht hervor, dass Amri am 15. März 2016 gemeinsam mit Yassine M. die Al-Iman-Moschee besuchte.⁸³⁸ Am 14. Juni 2016 suchte Amri diese Moschee zusammen mit Khaled A. auf.⁸³⁹

Nach dem Anschlag konnten durch das BKA für den Zeitraum zwischen dem 2. Oktober und 19. Dezember insgesamt 24 Aufenthalte im Nahbereich der Al-Iman-Moschee festgestellt werden. Vereinzelt begab sich Amri sogar zweimal am Tag zu dieser Moschee. Aus einer ebenfalls nach dem Anschlag vom BKA durchgeführten Vernehmung eines Wohnungsgebers des Amri, Kamel A., ergibt sich, dass Amri und er sich in der Al-Iman-Moschee kennengelernt hatten.⁸⁴⁰

e) Masjid Al-Ummah-Moschee

Durch eine Auswertung der Standortdaten des Mobiltelefons des Amri durch das BKA nach dem Anschlag am Breitscheidplatz wurde zudem bekannt, dass Amri zwischen dem 2. Oktober 2016 und dem 19. Dezember 2016 insgesamt 27 Mal die Masjid Al-Ummah-

⁸³¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Teil 1, Bl. 15 f.

⁸³² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Teil 2, Bl. 68 ff. (71).

⁸³³ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 3 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen); XI. BMI, Bd. 45, Bl. 103, 105 (VS-NfD – insoweit offen).

⁸³⁴ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 3 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁸³⁵ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 19, 76 (Bd. VS-NfD, Bl. offen); IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Teil 6, Bl. 27 f. (VS-NfD – insoweit offen); XI. BMI, Bd. 45, Bl. 109.

⁸³⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 13, Teil 3, Bl. 16; XI. BMI, Bd. 67, Bl. 266 f.

⁸³⁷ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 254.

⁸³⁸ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 54 ff., 85 (Bd. VS-NfD, Bl. offen); III.1 PolPräs, Bd. 434, Bl. 297 ff. (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 457, Bl. 249 (VS-NfD – insoweit offen).

⁸³⁹ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 177. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁸⁴⁰ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 253.

Moschee in der Buttmanstraße 17 in Berlin-Wedding aufsuchte. Im November nahmen seine Besuche zu. Dies könnte damit zu erklären sein, dass er am 27. Oktober 2016 in eine nahegelegene Wohnung zog.⁸⁴¹ Ab dem 3. Dezember 2016 hielt Amri sich nahezu täglich im Bereich der Buttmanstraße auf, letztmalig am Nachmittag des Tattages.⁸⁴² Nach Angaben des BKA ist aufgrund der Standortdaten und der korrespondierenden Gebetszeiten davon auszugehen, dass Amri sich an diesem Tag zusammen mit Walid S. und Ahmad M. in der Moschee aufhielt.⁸⁴³ Neben Walid S. wurde diese Moschee auch regelmäßig von Khaled A. aufgesucht.⁸⁴⁴

2. Umfeld in der Moschee des „Fussilet 33 e. V.“

Die Fussilet-Moschee war im Untersuchungszeitraum ein wichtiger Treffpunkt der salafistischen Szene in Berlin. In der Moschee wurde ein salafistisches Weltbild gepredigt und von den Führungspersonen des Vereins vertreten. Der Moscheeverein wurde im Februar 2017 verboten. Hinsichtlich der Details zu dem Verbotsverfahren und weiterer Angaben zum Personenpotenzial der Moschee wird auf Kapitel D.II verwiesen.

In einer Sitzung des Deradikalisierungsnetzwerks vom 13. Dezember 2016 erklärten Mitarbeiter des „Violence Prevention Network e. V.“, Personen hätten berichtet, in der Fussilet-Moschee sei zum damaligen Zeitpunkt derart radikal gepredigt worden, dass einige Besucher sich abgewendet und teilweise die Predigt verlassen hätten.⁸⁴⁵ Das Berliner Deradikalisierungsnetzwerk (DeRadNet) wurde zum 1. April 2015 von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingerichtet. In enger Zusammenarbeit mit dem Berliner Verfassungsschutz und der Polizei wirkt der Verein „Violence Prevention Network e. V.“ als zivilgesellschaftlicher Träger auf Personen ein, die sich in einem fortgeschrittenen Radikalisierungsstadium befinden. Ziel der Projektarbeit soll es sein, bei radikalisierten Personen Distanzierungs- und Deradikalisierungsprozesse von dschihad-salafistischen Gedankengut einzuleiten.⁸⁴⁶

Nach Erkenntnissen der Abteilung II sei der Kreis der regelmäßigen Fussilet-Gänger davon ausgegangen, im Fokus der Sicherheitsbehörden zu stehen, und habe sich daher entsprechend konspirativ verhalten.⁸⁴⁷ Etwa seien geheime Treffen im Keller der Moschee⁸⁴⁸ abgehalten oder durch den Imam vor Spionen gewarnt worden.⁸⁴⁹

Spätestens ab dem Zeitpunkt der ersten Überwachungsmaßnahme des LKA Berlin gegen Amri am 18. Februar 2016 am ZOB Berlin war die Fussilet-Moschee regelmäßige Anlaufstelle für diesen. Amri stand mit zahlreichen Personen in Kontakt, die die Moschee regelmäßig besuchten. Darunter befanden sich auch Personen, die als Relevante Personen

⁸⁴¹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 253.

⁸⁴² XI. BMI, Bd. 45, Bl. 253.

⁸⁴³ Vermerk des BKA vom 23.2.2017, S. 5, XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 1, Bl. 95.

⁸⁴⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 13, Teil 3, Bl. 75 ff. (81); III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 53 ff. (58) (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁴⁵ III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 156 (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁴⁶ Pressemitteilung Nr. 21 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 18.3.2015, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2015/pressemitteilung.283095.php> [Stand: 4.9.2020].

⁸⁴⁷ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 48 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁸⁴⁸ III. SenInnDS, Bd. 13.b, Bl. 5 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁸⁴⁹ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 59 ff. (GEHEIM – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 293, Bl. 162 (GEHEIM – insoweit offen).

eingestuft waren, wie Emrah C., Soufiane A., Feysel H. und Maximilian R., sowie Personen, die als Gefährder eingestuft waren, wie Walid S.⁸⁵⁰ Unter den regelmäßigen Besuchern der Moschee befanden sich zahlreiche junge Männer, von denen viele in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, darunter die Brüder Ahmad und Bilal M. sowie Walid S.

Aus dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen haben sich Hinweise darauf ergeben, dass Amri Teilnehmer einer Schulungsgruppe in der Fussilet-Moschee war. Nach Feststellungen des LKA 542 fanden samstags in der Fussilet-Moschee regelmäßig Islamseminare bzw. sog. „Aqida-Schulungen“ statt. Eine Einladung zu diesen Schulungen wurde Ende November von Walid S. bei Instagram veröffentlicht. Daraufhin stellte das LKA 542 im Dezember 2015 eine Erkenntnisanfrage an die Auswertereinheit 2 des LKA 54 und das für die offene Aufklärung zuständige LKA 642.⁸⁵¹

Aus einem Schaubild des LKA 54 im polizeilichen Datenerfassungssystem CASA ergibt sich, dass es mindestens zwölf Teilnehmer an einem „Islamischen Lernkreis Fussilet 33“ gab, darunter mehrere Kontaktpersonen des Amri wie Walid S. und Furkan K.⁸⁵² Hierbei handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um die genannten Aqida-Schulungen. Die Schulungsgruppe wurde von Feras Y. geleitet. Amri nahm ebenfalls an der Schulung teil.⁸⁵³ Am 9. Januar 2016 waren nachweislich verschiedene Kontaktpersonen des Amri zum Islamseminar in der Fussilet-Moschee anwesend, u. a. Hadis A., Furkan K. sowie Ahmad und Bilal M.⁸⁵⁴ Nach Erkenntnissen der Abteilung II trat Feras Y. gelegentlich als „Ersatz-Imam“ bei den Freitagspredigten auf.⁸⁵⁵

Bereits Ende Januar 2016 erhielt auch die Abteilung II, der Berliner Verfassungsschutz, einen Hinweis des BfV auf die Aqida-Schulungsgruppe in der Fussilet-Moschee, an der junge, radikal wirkende Araber teilnehmen würden.⁸⁵⁶ Am 11. Mai 2016 gab es dann eine Mitteilung des Beschaffungsreferats an das Auswertungsreferat der Abteilung II, wonach eine Gruppe um eine Kontaktperson des Amri – Soufiane A. – an den Wochenenden regelmäßig aus der Fussilet gekommen sei.⁸⁵⁷ Ob es sich immer um dieselbe Personengruppe gehandelt habe, sei demzufolge nicht bekannt. Die beigelegten Fotos der Gruppe aus dem April 2016 wurden jedoch zum damaligen Zeitpunkt hinsichtlich der weiteren Personen nicht ausgewertet.⁸⁵⁸

Sie seien nach Angaben der Zeugin L – 2 aufgrund einer längeren Erkrankung der zuständigen Mitarbeiterin der Abteilung II zunächst in einer gesonderten Verbleibsakte angelegt worden.⁸⁵⁹ Der Inhalt der Meldung wurde zwar am 18. Mai 2016 in NADIS erfasst und an das BfV verfügt. Aufgrund eines Bürofehlers wurde der Vorgang zu den Akten genommen.⁸⁶⁰

Erst nach dem Anschlag befasste sich die Abteilung II erneut mit den Fotos im Rahmen der Überprüfung des Aktenbestands zu Amri und stellte fest, dass neben Soufiane A. auch Amri

⁸⁵⁰ III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 141 ff.

⁸⁵¹ III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 31 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁵² III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 55 (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁵³ III. SenInnDS, Bd. 299, Bl. 60 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁵⁴ III.1 PolPräs, Bd. 427, Bl. 60 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁵⁵ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 53 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

⁸⁵⁶ III. SenInnDS, Bd. 182, Bl. 14 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁸⁵⁷ III. SenInnDS, Bd. 283, Bl. 1 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

⁸⁵⁸ III. SenInnDS, Bd. 283, Bl. 8 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

⁸⁵⁹ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 30 f. (GEHEIM – insoweit offen).

⁸⁶⁰ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 113 (GEHEIM – insoweit offen).

und Feras Y. zu der Gruppe gehörten.⁸⁶¹ Die Fotos wurden erst am 15. März 2017 anlässlich eines Auftrags der Leitung der Abteilung II, sämtliche Verwahrgelasse auf Bezüge zu Amri zu untersuchen, entdeckt.⁸⁶² Die erkrankte Mitarbeiterin sei nach Angaben der Zeugin L – 2 zwar im Januar 2017 kurzfristig zurückgekehrt, dabei seien die Fotos jedoch noch nicht entdeckt worden.⁸⁶³ Ein Ersuchen um Freigabe der Fotos durch die Abteilung II an das BKA und LKA Berlin erfolgte erst am 28. März 2017.⁸⁶⁴ Die Fotos seien nach Angaben der Zeugin L – 2 aus Quellenschutzgründen nicht zur Identifizierung an das LKA 64 weitergeleitet worden.⁸⁶⁵

Ob und wann die weiteren abgebildeten Männer von der Abteilung II identifiziert wurden, ließ sich anhand der Akten und Zeugenaussagen nicht klären. Auf einem vom Auswertungsreferat gefertigten Sprechzettel war jedoch bereits am 23. Januar 2017 Folgendes vermerkt:

„LfV vermutlich am 24. April 2016 in der Fussilet-Moschee.“⁸⁶⁶

Dazu befragt, ob sich daraus nicht ergebe, dass die Fotos des Auswertungsreferats bereits im Januar 2017 vorgelegen hätten, gab die Zeugin L – 2 an, dass sie sich dies absolut nicht erklären könne.⁸⁶⁷

An das BfV erging eine entsprechende Mitteilung mit Übersendung der Fotos von der Abteilung II erst im April 2017.⁸⁶⁸ Ob und in welchem Umfang das BfV die Schulungsgruppe seit seiner Mitteilung an die Abteilung II im Januar 2016 weiter aufklärte, ist für den Ausschuss anhand des vorliegenden Aktenbestands nicht ersichtlich.

Die Informationen des LKA Berlin und des Berliner Verfassungsschutzes zu der Schulungsgruppe wurden jedoch offenbar nicht unter den Behörden ausgetauscht. Erst Ende März 2017 wurde bei der Abteilung II intern das Verfahren angestoßen, um das Bildmaterial zur Schulungsgruppe an das LKA Berlin und das BKA zu steuern.⁸⁶⁹ Aus Akten des Berliner Verfassungsschutzes geht hervor, dass Feras Y. ab August 2016 „verschwunden“ sei.⁸⁷⁰ Bei der Polizei Berlin lagen im August 2016 ebenfalls keine Erkenntnisse zum Verbleib des Feras Y. vor.⁸⁷¹ Dieser wurde jedoch wenige Monate später, im Oktober 2016, vom LKA 642 als Besucher des Freitagsgebets in der As-Sahaba-Moschee und kurz darauf an der Masjid Al-Ummah-Moschee festgestellt.⁸⁷² Im Jahr 2017 ließen sich zahlreiche weitere Besuche des Feras Y. bei der As-Sahaba-Moschee feststellen.⁸⁷³

Hinsichtlich des Umfelds der Fussilet-Moschee ist weiterhin festzustellen, dass sowohl vor als auch nach dem Anschlag am Breitscheidplatz insgesamt vier Ausreisen bzw. Ausreiseversuche von Kontaktpersonen des Amri stattfanden.

⁸⁶¹ III. SenInnDS, Bd. 283, Bl. 8 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

⁸⁶² III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 113 (GEHEIM – insoweit offen).

⁸⁶³ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 33 (GEHEIM – insoweit offen).

⁸⁶⁴ III. SenInnDS, Bd. 299, Bl. 62 (GEHEIM – insoweit offen).

⁸⁶⁵ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 49 (GEHEIM – insoweit offen).

⁸⁶⁶ III. SenInnDS Bd. 167 Bl. 156 (GEHEIM – insoweit offen).

⁸⁶⁷ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 55 (GEHEIM – insoweit offen).

⁸⁶⁸ III. SenInnDS, Bd. 204, Bl. 114 (GEHEIM – insoweit offen).

⁸⁶⁹ III. SenInnDS, Bd. 204, Bl. 155 (GEHEIM – insoweit offen).

⁸⁷⁰ III. SenInnDS, Bd. 299, Bl. 60 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁷¹ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 75 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁷² III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 547 (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁷³ III.1 PolPräs, Bd. 406, Bl. 11 (VS-NfD – insoweit offen).

Am 21. November 2016 reiste eine Gruppe um Nemer E-N., Amin F. und Muhammed Erol Y. aus Deutschland aus, mit dem Ziel, sich dem IS anzuschließen.⁸⁷⁴ In einem Kontaktgespräch des LKA Berlin mit Walid S. nach dem Anschlag äußerte dieser, dass Nemer E-N. bei einem US-Luftangriff getötet worden sein soll. Amin F. befinde sich in kurdischer Gefangenschaft. Walid S. äußerte zudem die Vermutung, dass Amri einen gewissen Einfluss auf die drei Personen gehabt und diese in ihren Absichten auszureisen bestärkt haben könnte.⁸⁷⁵

Gegen eine weitere Person, Abed El-Rahman W., erging eine Strafanzeige wegen Beihilfe.⁸⁷⁶ Er wurde gemeinsam mit Walid S. und weiteren Personen beim Berlin-Marathon 2018 festgenommen und vorübergehend inhaftiert.⁸⁷⁷

Am 3. Dezember 2016 versuchten sechs weitere Kontaktpersonen des Amri, in zwei unterschiedlichen Gruppen aus Deutschland ins Kampfgebiet des IS auszureisen. Soufiane A. und Nkanga L. versuchten eine gemeinsame Ausreise über Italien, wobei Nkanga L. in Italien inhaftiert wurde. Eine weitere Gruppe, bestehend aus Emrah C., Resul K., Husan S. H. und Feysel H., wurde am Folgetag am kroatischen Grenzübergang nach Serbien gestoppt und kehrte nach Berlin zurück. Lediglich Husan S. H. gelangte wohl ins IS-Gebiet. Soufiane A., Emrah C., Feysel H. und Resul K. wurden im Januar 2017 inhaftiert.⁸⁷⁸

Emrah C. und Nkanga L. standen bereits vor der Ankunft des Amri in Berlin am 18. Februar 2016 mit diesem in Kontakt. Emrah C. und Resul K. konnten bei der Auswertung der Mobiltelefone unter Amris Kontakten festgestellt werden.⁸⁷⁹ Vor allem Emrah C. galt als bekennender IS-Befürworter und suchte mit anderen Moschee-Besuchern das Gespräch über den Islamischen Staat. Er habe in der Fussilet-Moschee gelegentlich auch die Rolle des Imams eingenommen und insbesondere dann vorgebetet, wenn nur wenige/bestimmte Personen anwesend waren.⁸⁸⁰ Mit Soufiane A. pflegte Amri ebenfalls regelmäßig Kontakt. Feysel H. war ein Kontakt des Amri bei Telegram und soll nach Angaben einer VP Amri nicht nur gekannt, sondern auch von dessen Anschlagsplänen gewusst haben.⁸⁸¹

Ein weiterer Ausreisesachverhalt ereignete sich am 16./17. Januar 2017, als Bilal M., Mohamad A. K. und Youssef D. versuchten, über die Türkei ins Gebiet des IS zu reisen.⁸⁸² Anfang März 2017 wurden diese Personen in der Türkei festgenommen.⁸⁸³ Mustafa D. wiederum wurde mit Walid S. und Abed El-Rahman W. nach dem Anschlag gegen 1.45 Uhr in der Nähe des Breitscheidplatzes festgestellt.⁸⁸⁴ Hinweise darauf, dass Amri mit Mohamad A. K. und Youssef D. in Kontakt stand, liegen nach Erkenntnissen des Ausschusses nicht vor. Bilal M. traf Amri jedoch gemeinsam mit Walid S. noch am Tag des Anschlags am Breitscheidplatz. Amri und Bilal M. kannten sich nach Aktenlage schon seit Anfang 2016.⁸⁸⁵

⁸⁷⁴ III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 177 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁷⁵ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 54 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁷⁶ III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 177 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁷⁷ Vgl. Der Tagesspiegel, 9.4.2018, „Wie groß war die Gefahr beim Berliner Halbmarathon?“.

⁸⁷⁸ IV.6 KG Berlin, Bd. 2, SAO I, Bd. I, Bl. 183 f.; IV.6 KG Berlin, Bd. 2, SAO II, Bd. I, Bl. 140 ff.; IV.6 KG Berlin, Bd. 2, SAO III, Bd. I, Bl. 141 ff.; IV.6 KG Berlin, Bd. 2, SAO IV, Bd. I, Bl. 89 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁷⁹ Vermerk des LKA 651 vom 25.1.2017, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 5.

⁸⁸⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 24, Bl. 133 (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁸¹ Vermerk des LKA 651 vom 25.1.2017, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 5.

⁸⁸² XI. BMI, Bd. 56, Bl. 184 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁸⁸³ III. SenInnDS, Bd. 129, Bl. 4 (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁸⁴ III.1 PolPräs Bd. 387, Bl. 557 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁸⁵ XI. BMI, Bd. 56, Bl. 179 ff. (187) (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

3. Relevante Kontaktpersonen des Amri der salafistischen Szene

Unter Amris Kontakten in Berlin befanden sich viele Personen, die dem islamistischen bzw. salafistischen Spektrum zuzurechnen waren. Nach Erkenntnissen des LKA 54 verhielten sich die Angehörigen der Berliner islamistischen Szene üblicherweise konspirativ und kommunizierten primär über soziale Netzwerke wie Facebook, „odnoklassniki“ (russisches Online-Kontakt Netzwerk) oder in geschlossenen Foren im Internet, um dort ihre gewaltbereiten Ideologien auszutauschen und neue Anhänger zu rekrutieren. Dies sei auch bewusst zur Vermeidung von Ermittlungsansätzen durch die Sicherheitsbehörden erfolgt, von deren Beobachtung die genannten Kreise regelmäßig ausgingen.⁸⁸⁶

Amri hatte zum einen regelmäßig Kontakt zu einem Personenkreis, der wie er selbst aus den Maghreb-Staaten stammte, darunter Bilel Ben Ammar, Habib Selim, Yassine M., Mehrez R. oder Khaled A. Zum anderen traf Amri sich mit einem Kreis junger Männer, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, wie etwa Walid S. oder Maximilian R. Einige Kontaktpersonen Amris standen mit dem „Lies! Projekt“ in Verbindung.⁸⁸⁷ Träger des „Lies! Projekts“ und der entsprechenden Koranverteilkaktionen in der Berliner Innenstadt war der Verein „Die wahre Religion“ (DWR). Der Trägerverein wurde am 15. November 2016 durch Vollzug des vom Bundesminister des Inneren am 25. Oktober erlassenen Verbots aufgelöst.⁸⁸⁸

Unter der Vielzahl der Kontaktpersonen Amris befanden sich auch solche, die bereits im DeRadNet begleitet wurden. So tauchten etwa Soufiane A., Mohamed Ali C., Feysel H., Walid S. sowie Talha S. vermehrt in den Fallstatistiken der Jahre 2015 und 2016 auf.⁸⁸⁹ Im Folgenden werden beispielhaft einzelne relevante Kontaktpersonen aus dem großen Umfeld des Amri dargestellt, mit denen sich der Ausschuss im Rahmen seiner Beweisaufnahme näher befasst hat. Eine Übersicht zu diesen und weiteren Kontaktpersonen des Amri findet sich im 5. Abschnitt, lit. B.

a) Bilel Ben Ammar

Bilel Ben Ammar, geboren 1990 in Bizerte/Tunesien, reiste am 24. Oktober 2014 mit sechs weiteren Tunesiern unerlaubt aus der Schweiz nach Deutschland ein und stellte in Chemnitz einen Asylantrag.⁸⁹⁰ Ben Ammar nutzte während seines Aufenthalts in Deutschland verschiedene Aliaspersonalien, um seine Identität zu verschleiern. Er meldete sich in Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Berlin als Asylsuchender, wo er entsprechende Leistungen bezog. Gegen Ben Ammar wurden daher Verfahren wegen des Verdachts des Sozialleistungsbetrugs geführt.⁸⁹¹

Bereits im Januar 2015 soll Ben Ammar in einer Flüchtlingsunterkunft in Leipzig einem anderen Bewohner gegenüber erwähnt haben, dass er sich dem IS in Syrien anschließen wolle. Er habe angeblich versucht, sich einen gefälschten Pass zu besorgen, um aus

⁸⁸⁶ III.1 PolPräs, Bd. 353, Bl. 3 (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁸⁷ IV.7 VG Berlin, Bd. 1, Bl. 4 ff.

⁸⁸⁸ III. SenInnDS, Bd. 236, Bl. 147 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁸⁸⁹ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 164, Bl. 286 f., 289 f., 299 f. (VS-NfD – insoweit offen); III. SenInnDS, Bd. 296, Bl. 32, 47, 62 (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁹⁰ Vermerk des BKA vom 28.12.2016, S. 1 ff., XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 4, Bl. 121 ff.

⁸⁹¹ XI. BMI, Bd. 42, Bl. 81 (VS-NfD – insoweit offen).

Deutschland nach Syrien zu reisen, nachdem ein Versuch, von Tunesien aus nach Syrien zu reisen, fehgeschlagen war.⁸⁹²

Im Ermittlungsverfahren „Eisbär“ gegen Sabou S. u. a. wurde Ben Ammar als Nachrichtenmittler bekannt. Eine Rufnummer des Ben Ammar wurde im Rahmen dieses Verfahrens vom 24. November bis 16. Dezember 2015 technisch überwacht. Aus der aufgezeichneten Kommunikation lässt sich ein persönliches Kennverhältnis von Ben Ammar und Amri bereits im Dezember 2015 ableiten. Ben Ammar telefonierte über die überwachte Rufnummer mit Amri und stand mit ihm über den Facebook-Account „Anis Anis“ des Amri in Kontakt.⁸⁹³

Aus Ermittlungen des LKA Berlin ist bekannt, dass der regelmäßige Kontakt zwischen Amri und Ben Ammar auch in der Folgezeit bestand. Nach Erkenntnissen aus den TKÜ-Maßnahmen gegen Amri standen beide mehrfach telefonisch in Kontakt.⁸⁹⁴ Die nach dem Anschlag ausgewerteten Verbindungsdaten ergaben Hinweise auf einen regelmäßigen Kontakt zwischen Ben Ammar und Amri per Telefon und WhatsApp von März bis April 2016 und November bis Dezember 2016.⁸⁹⁵ Insbesondere konnten im Zeitraum November bis Dezember 2016 insgesamt 63 WhatsApp-Anrufe festgestellt werden. KK K – 1, Mitarbeiter des LKA 541, beschrieb die Beziehung zwischen Ben Ammar und dem Attentäter vom Breitscheidplatz als enges, freundschaftliches Verhältnis.⁸⁹⁶ Amri selbst bezeichnete den Ben Ammar einmal als jemanden, der „zu viel rede“. Nach Angaben des BKA habe sich der Kontakt zwischen beiden, durch wohl persönliche Auseinandersetzungen, zwar verringert, sei jedoch nie gänzlich abgebrochen und blieb bis zuletzt am 18. Dezember 2016 aufrechterhalten.⁸⁹⁷

Ben Ammar pflegte Kontakte zu unterschiedlichen Personen sowohl der salafistischen Szene als auch der Berliner Betäubungsmittelszene.⁸⁹⁸ Unter den Kontaktpersonen des Ben Ammar befanden sich neben den drei Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens „Eisbär“ u. a. auch Habib Selim, Kamel A. und Mehrez R.⁸⁹⁹

Aus den nach dem Anschlag ausgewerteten Dateien der Mobiltelefone des Ben Ammar ergeben sich zahlreiche Hinweise auf Bezüge zum IS. Per Telegram stand Ben Ammar etwa in Kontakt mit einem in Syrien befindlichen, nicht identifizierten IS-Kämpfer namens „Trabelsi“, mit dem er Audio-Nachrichten austauschte. In einer Nachricht erwähnte „Trabelsi“ den Wunsch, Ben Ammar und er mögen sich im Paradies als Märtyrer begegnen, was unter den Vertretern der Ideologie des IS einen gewaltsamen Tod im bewaffneten Kampf oder ein Selbstmordattentat bedeutet.⁹⁰⁰

Am 18. Dezember 2016, einen Tag vor dem Anschlag am Breitscheidplatz, fand gegen 21.00 Uhr ein Treffen des Amri mit Ben Ammar in einem Restaurant in Berlin-Wedding statt, das durch die Videoüberwachungsanlage des Restaurants aufgezeichnet wurde. Die Körpersprache beider Personen lässt auf ein intensives Gespräch schließen, in dessen Verlauf

⁸⁹² Vermerk des BKA vom 28.12.2016, S. 4, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 4, Bl. 124.

⁸⁹³ Vermerk des BKA vom 28.12.2016, S. 5, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 4, Bl. 125.

⁸⁹⁴ Vermerk des BKA vom 28.12.2016, S. 6, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 4, Bl. 126.

⁸⁹⁵ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 133.

⁸⁹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 400, Bl. 31 (VS-NfD – insoweit offen).

⁸⁹⁷ XIV.1 GBA, Bd. 1, Bl. 30.

⁸⁹⁸ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 133.

⁸⁹⁹ Vermerk des BKA vom 28.12.2016, S. 6 ff., XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 4, Bl. 126 ff.

⁹⁰⁰ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 133 f.

sich Amri immer wieder über den Tisch zu Ben Ammar beugte.⁹⁰¹ Daher ist zumindest denkbar, dass Ben Ammar vom geplanten Anschlag des Amri Kenntnis hatte. Der Zeuge Belhassen K., der sich am 18. Dezember 2016 ebenfalls in dem Restaurant aufhielt, gab bei seiner Vernehmung durch das BKA an, dass Amri und Ben Ammar wirkten, als „wollten sie etwas verstecken oder verheimlichen“.⁹⁰²

Zu einer möglichen Kenntnis des Ben Ammar über die Tatpläne des Amri sagte die **Zeugin Dr. Pohlmeier**, LKD des BKA, vor dem Deutschen Bundestag aus:

„[...] Wir gehen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Kaperung des Lkw von U. *[Name durch Verf. abgekürzt]* nicht planbar war. Nicht einmal U. *[Name durch Verf. abgekürzt]* wusste, dass er an diesem Tag dort stehen würde, geschweige denn irgendjemand anders. Es war eine günstige Gelegenheit. [...]“⁹⁰³

Sie sagte weiter:

„[...] Das war eine Tatgelegenheit; Amri wusste am 18. noch nicht, dass es am 19. klappen würde. Dadurch hat sich sein Treffen mit Ben Ammar relativiert. Und das war ja eigentlich das, was uns zu Anfang elektrisiert hat: Boah, der hat sich mit dem Ben Ammar getroffen. - Als dann sozusagen die Bewertung war: „Nee, das war jetzt eine Tatgelegenheit, das war zufällig“, hat sich das natürlich dann in der Bewertung noch mal verändert. [...]“⁹⁰⁴

Am 24. Dezember 2016 wurde Ben Ammar vom LKA Berlin als Gefährder eingestuft.⁹⁰⁵ Am 29. Dezember 2016 wurde das Ermittlungsverfahren des GBA zum Anschlag am Breitscheidplatz auf Ben Ammar ausgeweitet, da es zu diesem Zeitpunkt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gab, dass er in die Anschlagpläne eingeweiht war oder zumindest bei den entsprechenden Planungen Hilfe leistete.⁹⁰⁶ Ab dem 23. Dezember 2016 versuchte man, Ben Ammar in Berlin ausfindig zu machen, was erst am 29. Dezember gelang.⁹⁰⁷ Eine Durchsuchung seines Zimmers in der Motardstraße mit anschließender Festnahme des Ben Ammar erfolgte am 3. Januar 2017 (s. u. H.VII.1.b)).⁹⁰⁸

Nach dem Anschlag am Breitscheidplatz wurde Ben Ammar zweimal vom BKA vernommen. In der ersten Vernehmung, die am 4. Januar 2017 stattfand, erklärte Ben Ammar, von den Anschlagplänen des Amri nichts gewusst und ihn auch nicht unterstützt zu haben. Darüber hinaus stritt er ab, selbst radikale religiöse Ansichten zu haben.⁹⁰⁹ Das Aussageverhalten bewerteten die Vernehmungsbeamten des BKA nach der ersten Vernehmung wie folgt:

⁹⁰¹ Vermerk des BKA vom 28.12.2016, S. 10 f., XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 4, Bl. 130 f.

⁹⁰² XI. BMI, Bd. 61, Bl. 30.

⁹⁰³ Zeugin Dr. Pohlmeier, Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/105 I (öffentlich), S. 22.

⁹⁰⁴ Zeugin Dr. Pohlmeier, Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/105 I (öffentlich), S. 59.

⁹⁰⁵ XI. BMI, Bd. 42, Bl. 81 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁰⁶ XIV.1 GBA, Bd. 5, Bl. 19 ff.

⁹⁰⁷ III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 13 ff. (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 409, Bl. 45 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁰⁸ XIV.1 GBA, Bd. 2, Bl. 210 ff.; XIV.1 GBA, Bd. 5, Bl. 7 ff.

⁹⁰⁹ XIV.1 GBA, Bd. 2, Bl. 209 ff.

„Im Gesamteindruck wirkten die Aussagen von Herrn Ben Ammar glaubhaft. Die nervöse Körpersprache in der Vernehmung könnte der ungewohnten Gesamtsituation geschuldet sein. Offensichtliche Lügen oder Anzeichen hierzu fielen keinem der vernehmenden Beamten auf.“⁹¹⁰

Eine zweite Vernehmung wurde am 19. Januar 2017 in der JVA Berlin-Moabit durchgeführt, nachdem Ben Ammar am Tag zuvor inhaftiert worden war.⁹¹¹ Aus dieser geht hervor, dass Ben Ammar mehrfach falsche Angaben machte, etwa zu seinem Aufenthalt am Anschlagstag oder zu dem von ihm genutzten Facebook-Profil. Er bestritt darüber hinaus nochmals, etwas von den Anschlagplänen des Amri gewusst zu haben.⁹¹² Nach der zweiten Vernehmung kamen die Ermittler des BKA zu folgendem Schluss:

„Aufgrund der von Herrn Ben Ammar eingeräumten Lügen in der ersten Vernehmung, ist es schwierig die Glaubwürdigkeit in der zweiten Vernehmung zu bewerten. Herrn Ben Ammar wird, unter Bezugnahme auf die erste Beschuldigtenvernehmung vom 4.01.2017 ein großes schauspielerisches Talent attestiert, sodass eine Aussage bezüglich des Wahrheitsgehaltes der Antworten der zweiten Beschuldigtenvernehmung nicht abschließend getroffen werden können.“⁹¹³

Am 1. Februar 2017 wurde Ben Ammar nach Tunesien abgeschoben.⁹¹⁴ Die Gründe hierfür werden im Folgenden unter E.IV.3.a)bb) erläutert.

aa) Ermittlungen gegen Ben Ammar im Rahmen der BAO „Filter“

Am 20. November 2015 wurde vom LKA Berlin die Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Filter“ für die zügige Bearbeitung von Hinweisen im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich Islamismus eingerichtet, insbesondere vor dem Hintergrund der Anschläge in Paris vom 13. November 2015. In der BAO wurden je nach tagesaktueller Lage bis zu 70 Dienstkräfte eingesetzt. Die BAO bestand bis zum 11. Dezember 2015.⁹¹⁵

Während der BAO „Filter“ kam es zu zwei gesonderten Einsatzlagen. Am 26. November 2015 wurden in Berlin drei Personen festgenommen und fünf Objekte durchsucht. Hintergrund war dort der Verdacht der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Von der GenStA Berlin wurden anschließend Ermittlungsverfahren gem. § 89a StGB gegen die drei Personen eingeleitet.⁹¹⁶ Bei diesen Personen handelte es sich um Bilel Ben Ammar, Kamel A., dem späteren Wohnungsgeber Amris, und einer weiteren Person namens Sobhi A.⁹¹⁷ Des Weiteren wurde in diesem Zusammenhang gegen Habib Selim ein Ermittlungsverfahren wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten gem. § 138 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 8 StGB eingeleitet.⁹¹⁸

⁹¹⁰ XIV.1 GBA, Bd. 2, Bl. 240.

⁹¹¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 13, Teil 3, Bl. 124 ff.; IV.1 GenStA Berlin, Bd. 21, Teil 2, Bl. 16 ff.

⁹¹² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 13, Teil 3, Bl. 124 ff.

⁹¹³ XIV.1 GBA, Bd. 2, Bl. 297.

⁹¹⁴ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 137.

⁹¹⁵ III.1 PolPräs, Bd. 411, Bl. 32 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹¹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 79 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹¹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 411, Bl. 38 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹¹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Teil 1, Bl. 1 f.

Nach Angaben des Zeugen Axel B. habe das LKA Berlin am 26. November 2015 in einem Infoboard des GTAZ die Mitteilung erhalten, dass Ben Ammar möglicherweise beabsichtige, einen Anschlag in Dortmund zu begehen. Zu diesem Zweck habe Kamel A. sich mit einem Fahrzeug über München nach Berlin begeben wollen, um Sachen in der Seituna-Moschee in Berlin-Charlottenburg abzugeben. Die daraufhin eingeleiteten Aufklärungsmaßnahmen hätten diesen Verdacht zunächst bestätigt. Ben Ammar habe sich zu diesem Zeitpunkt in einer Flüchtlingsunterkunft in der Motardstraße in Berlin aufgehalten. Der Zeuge Axel B. habe sich nach eigenen Angaben als Einsatzleiter dazu entschlossen, weitere Operativmaßnahmen und Alarmierungen einzuleiten. Durch insgesamt 445 Dienstkräfte seien im Rahmen der daraufhin erfolgten Operativmaßnahmen drei Personen festgenommen, fünf Objekte, darunter die Seituna-Moschee und zwei Flüchtlingsunterkünfte, durchsucht sowie elf Wohnhäuser evakuiert worden. Im Ergebnis habe das LKA Berlin jedoch keinen Sprengstoff und keine belastbaren Hinweise auf eine tatsächliche Anschlagplanung auffinden können. In seiner Beschuldigtenvernehmung habe Ben Ammar geäußert, er habe mit einem Bus nach Düsseldorf reisen wollen, um dort seinen Freund Anis zu treffen. Wie sich im späteren Verlauf gezeigt habe, habe es sich dabei um Anis Amri gehandelt.⁹¹⁹

Es ließ sich nicht feststellen, ob die Beteiligten, die einer konspirativen Szene angehörten und stets mit einer Überwachung durch die Sicherheitsbehörden rechneten, die telefonischen Verabredungen bewusst führten, um einen falschen Verdacht zu erwecken, oder es ihnen von Beginn an tatsächlich nur um den Transport von Alltagsgegenständen ging.

Am 6. Dezember 2015 fand eine Kontrolle durch das LKA Berlin in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in der Motardstraße in Berlin-Spandau statt, bei der sowohl Ben Ammar als auch der noch nicht identifizierte Amri angetroffen wurden.⁹²⁰ Nach Angaben des Zeugen Axel B. sei die Kontrolle im Rahmen der weiteren Ermittlungen zur BAO „Filter“ durchgeführt worden.⁹²¹ Die Details dieser Kontrolle werden in Kapitel B.II.4 dargestellt.

Eine weitere gesonderte Einsatzlage fand am 8. Dezember 2015 statt, als in einem Verfahren des GBA Exekutivmaßnahmen gegen drei tunesische Staatsangehörige wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung und der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Berlin und Sachsen durchgeführt wurden.⁹²² Dabei handelte es sich um die Beschuldigten des Verfahrens „Eisbär“. Darüber hinaus fanden auch bei weiteren Personen Durchsuchungsmaßnahmen statt, unter anderem bei Habib Selim.⁹²³

bb) Gründe für die Abschiebung des Ben Ammar

Die Gründe für die Abschiebung des Ben Ammar trotz des gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens wegen des Anschlags am Breitscheidplatz wurden im Rahmen der Beweisaufnahme des Ausschusses, vom Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages sowie in den Medien vielfach thematisiert.⁹²⁴

⁹¹⁹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 4, 77.

⁹²⁰ „Berliner Chronologie“, S. 7 f.

⁹²¹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 5.

⁹²² III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 79 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹²³ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 50 f; III.1 PolPräs, Bd. 394, Bl. 57 ff.

⁹²⁴ Vgl. etwa Süddeutsche Zeitung, 12.9.2019, „Opposition kritisiert schnelle Abschiebung von Amris Kontaktperson“; www.tagesschau.de, 22.2.2019, „U-Ausschuss will Amri-Freund befragen“.

Am 28. Februar 2019 veröffentlichte das BMI einen Bericht über die Untersuchung zur Rückführung des Bilel Ben Ammar, in dem die damaligen Geschehnisse dargestellt wurden.⁹²⁵ Darin führt das BMI aus, dass Ben Ammar seit dem 14. Januar 2017 vollziehbar ausreisepflichtig gewesen sei und die zuständige Landesdirektion Sachsen verpflichtet gewesen sei, diese Ausreisepflicht umzusetzen. Ben Ammar sei eine Person mit hoher krimineller Energie und am 24. Dezember 2016 als Gefährder eingestuft worden. Durch die Ermittlungen zum Anschlag am Breitscheidplatz sei jedoch kein Nachweis erbracht worden, dass Ben Ammar an der Tat beteiligt gewesen sei, sodass eine weitere Inhaftierung nicht möglich gewesen sei. Nach zwei Vernehmungen als Beschuldiger hätten zum damaligen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass er zur Aufklärung des Anschlags hätte beitragen können. Nach erfolgreicher Beschaffung der Passersatzpapiere bei den tunesischen Behörden sei die Abschiebung am 1. Februar 2017 auf Ersuchen der zuständigen Ausländerbehörde nach Tunesien erfolgt. Der GBA habe hierzu vorab sein Einvernehmen erklärt.⁹²⁶

Zu der Abstimmung der Rückführung mit dem GBA äußerte sich der **Zeuge Dr. Glorius**, Mitarbeiter des BKA, wie folgt:

„[...] Die Variante ist, der ist jetzt weg und AK in Deutschland, also außer Kontrolle, und wir kriegen den nicht mehr irgendwie eingefangen – oder der war vollziehbar ausreisepflichtig an der Stelle. Wir haben das abgestimmt mit der Bundesanwaltschaft, ob aus Sicht der Staatsanwaltschaft, und das ist mir auch noch mal ganz wichtig: Der Herr des Verfahrens ist der Generalbundesanwalt – sagt also: „Gibt es Nachdenklichkeiten, die gegen eine Abschiebung sprechen?“, sodass dann in der Gesamtsituation entschieden worden ist, damals nicht das Risiko einzugehen, ihn auf freien Fuß kommen zu lassen, ihn wieder in Berlin irgendwo – – oder sogar zu sagen, der geht dann ganz woanders hin oder reist aus ins europäische Ausland. Der war ja auch diverse Male in Frankreich. Dann kann er die französischen Kollegen beglücken. – Nein, wir haben gesagt: Das ist jetzt eine Situation, diese Person ist radikal fundamentalistisch. Dafür spricht ganz klar die Auswertung seiner Asservate, und auch wenn er das jetzt nicht zugeben möchte, sodass wir gesagt haben, auch mit Blick auf die rechtliche Situation, also schlicht ausländerrechtliche Situation, und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, wird er abgeschoben. Das war in der Tat damals im Lichte der Diskussion überhaupt gar kein Diskussionspunkt. [...]“⁹²⁷

Im Rahmen der Durchsuchung bei Ben Ammar im November 2015 seien nach Angaben der Zeugin Tombrink, OStA in der GenStA Berlin, Unterlagen aufgefunden worden, aus denen sich Hinweise auf eine Nutzung verschiedener Aliasidentitäten und den Mehrfachbezug staatlicher Leistungen ergeben hätten. Im Februar 2016 sei daher ein Ermittlungsverfahren wegen mittelbarer Falschbeurkundung, des Verstoßes gegen das AufenthG sowie wegen Sozialleistungsbetrugs eingeleitet worden, das sie bearbeitet habe. Am 3. Januar 2017 sei ihr bekannt geworden, dass der GBA ein Verfahren gegen Ben Ammar wegen des Anschlags am Breitscheidplatz führte. Daraufhin habe sie hinsichtlich des Sozialleistungsbetrugs am

⁹²⁵ Bericht des BMI über die Untersuchung zur Rückführung des Bilel Ben Ammar vom 28.2.2019, III. SenInnDS, Bd. 120, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/benammar.pdf;jsessionid=CDD0D56F74B93940F3BC42D10D6D63B0.2_cid373?__blob=publicationFile&v=2 [Stand: 12.7.2021]. Im Folgenden zitiert als: Bericht über die Rückführung des Ben Ammar. Vgl. auch: Tagesspiegel, 28.8.2019, „Seehofer rechtfertigt Abschiebung von Amri-Freund Ben Ammar“.

⁹²⁶ Bericht über die Rückführung des Ben Ammar, S. 4 f.

⁹²⁷ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2016, S. 46 f.

Folgetag den Erlass eines Haftbefehls beantragt, der auch erlassen worden sei. Vor dem Hintergrund, dass der Verteidiger einen Haftprüfungsantrag gestellt habe, sei die Frage einer möglichen Haftentlassung anschließend Gegenstand von Nachfragen des BKA, der Bundesanwaltschaft und der Ausländerbehörden gewesen, da zu befürchten gewesen sei, dass Ben Ammar im Falle einer Entlassung untertauchen würde.⁹²⁸

Die **Zeugin Tombrink** erklärte in der Folge ihre Zustimmung zu der Abschiebung des Ben Ammar, die sie folgendermaßen begründete:

[...] In Übereinstimmung mit Herrn LOStA Feuerberg gelangte ich zu der Entscheidung, dass das von mir geführte Verfahren wegen Sozialleistungsbetruges einer Abschiebung nicht entgegenstehe. Maßgeblich hierfür war die folgende Erwägung: In Anbetracht der bereits vollzogenen Untersuchungshaft und der gängigen Spruchpraxis des Amtsgerichts Tiergarten war eine Verurteilung des Bilel Ben Ammar zu einer Freiheitsstrafe, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt wird, nicht sicher. Der Beschuldigte hatte immerhin den Vorwurf der Identitätstäuschung und des Betruges auch stets eingeräumt und war für die Strafverfolgungsbehörden auch dauerhaft erreichbar. Deswegen hatte ich das aufgeführt, dass er zur polizeilichen Ladung gekommen ist, dass er die schriftliche Anfrage beantwortet hat, sodass er sich immer zur Verfügung gehalten hatte. Nach meiner Überzeugung hätte der Strafanspruch des Staates wegen des Vorwurfes des Sozialleistungsbetrugs hinter der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen aber selbst dann zurückstehen können, wenn es, wie ich eigentlich für richtig befunden hätte, zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung gekommen wäre, weil er schon Untersuchungshaft hatte und weil letztendlich, so sieht es das Gesetz ja auch vor, die Aufenthaltsbeendigung dann auch einen hohen Wert an sich hat. [...]“⁹²⁹

Der Zeuge Jost erklärte, er habe verschiedene Aussagen des Ben Ammar gelesen und dabei den Eindruck gewonnen, dass dieser sich der Wahrheit nicht sehr verpflichtet gefühlt habe. Er habe gelogen und Bezüge zum IS oder zu Amri von sich gewiesen. Unter Berücksichtigung der damals vorliegenden Erkenntnisse habe er erhebliche Zweifel, ob diese bezüglich Ben Ammar für eine Anklage ausgereicht hätten. Zudem habe Ben Ammar ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zugestanden, von dem dieser vermutlich Gebrauch gemacht hätte. Er habe den Eindruck gehabt, dass die zuständigen Behörden die Gelegenheit genutzt hätten, um Ben Ammar „loszuwerden“. Mit den Beweismitteln, die vorgelegen hätten, sei Ben Ammar jedoch keine Beteiligung am Anschlag am Breitscheidplatz nachzuweisen gewesen.⁹³⁰

Zu dem zügigen Abschiebungsverfahren sagte die **Zeugin Dr. Pohlmeier** aus:

„[...] Und dass es mit dem Bilel Ben Ammar so schnell geklappt hat, dass die Tunesier ihn genommen haben, das war ein Novum. Das war überhaupt nicht absehbar, dass es so schnell ging. Wir haben aber von Anfang an versucht, alle rechtlichen Möglichkeiten zu bedienen. [...]“⁹³¹

Weiterhin sagte sie:

⁹²⁸ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 26 ff.

⁹²⁹ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 28 f.

⁹³⁰ Zeuge Jost, Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 31 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹³¹ Zeugin Dr. Pohlmeier, Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/105 I (öffentlich), S. 58 f.

„[...] Das war das Momentum Amri. Die Tunesier hatten ein schlechtes Gewissen. Wir haben S. [*Name durch Verf. abgekürzt, gemeint ist Sabou S.*], wir haben monatelang versucht, den abzuschleppen. Das hat nicht geklappt. Also, es war eine Neuerung. Dass es so schnell ging, war uns auch nicht klar. Aber wir standen dann vor der Frage: ‚Haft oder auf freiem Fuß lassen oder Abschiebung?‘, und bis heute bereue ich die Entsch- - Oder: Ich habe es ja nicht entschieden. GBA hat Strafverfolgungsinteresse zurückgezogen. Ich sage es immer so: Ich rechtfertige mich lieber vor Ihnen für eine verfrühte Abschiebung als vor Angehörigen mit einem verletzten Opfer.“⁹³²

Dazu befragt, ob zum Zeitpunkt der Abschiebung eine Beteiligung des Ben Ammars am Anschlag bereits ausgeschlossen werden konnte, äußerte sich der **Zeuge Dr. Glorius**, Mitarbeiter des BKA, wie folgt:

„Also auszuschließen war das zu dem Zeitpunkt nicht. Es war wenig wahrscheinlich. Das ist, wie gesagt, nach dem Stand der Ermittlungen – und ich habe das im Bundestag auch noch einmal gesagt: Sie müssen natürlich wissen, dass wir ab dem Tattag 24 Stunden, sieben Tage die Woche durchgearbeitet haben, und in einer relativ großen Mannstärke. Das heißt, die Zeitläufe sind da so ein bisschen anders. Wenn Sie da sechs Wochen mit Hochdruck ermitteln, dann haben Sie schon relativ viel von dem, was an – sage ich mal – evidenten Spuren da ist, abgearbeitet.“

Natürlich kann man uns vorhalten und sagen: Das Handy war aber nicht final ausgewertet. – Aber, wie gesagt, die Kommunikationsdaten, gerade vom Tattag, Messenger-Daten usw., sind natürlich Dinge, die Sie sich zuerst anschauen. Und das, was dann später in einer vertieften Auswertung gefunden wird, was ja zum Beispiel auch so Datenfragmente sind, also Bilder von Videos, die gelöscht sind – also das sind so Dinge, die finden Sie dann in der Regel erst, wenn Sie ganz tief reingehen ins Handy. Das ist dann später erst hochgekommen. [...]“⁹³³

Nach der Abschiebung bewertete das BKA eine mögliche Mitwisserschaft Ben Ammars in einem Vermerk vom 9. Mai 2017 wie folgt:

„Es ist aus hiesiger Sicht davon auszugehen, dass Ben Ammar zumindest von der Absicht Amris wusste, ‚Ungläubige‘ zu gefährden und/oder einen Anschlag in Deutschland zu verüben. Dafür spricht auch, dass Amri im Kreis von vertrauten Glaubensbrüdern offen darüber gesprochen haben soll, Anschläge begehen zu wollen. Auch wenn Ben Ammar möglicherweise nicht das volle Vertrauen Amris genoss, können ihm diese Überlegungen bei lebensnaher Betrachtung nicht entgangen sein, zumal Ben Ammar zeitweise ein sehr enges Verhältnis zu Amri und weiteren radikalen Islamisten, wie Sabou S. [*Name durch Verf. abgekürzt*] und Habib Selim hatte.“⁹³⁴

⁹³² Zeugin Dr. Pohlmeier, Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/105 I (öffentlich), S. 76.

⁹³³ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 61.

⁹³⁴ XI. BMI, Bd. 49, Bl. 141 f.

b) Habib Selim

Habib Selim war eine zentrale Kontaktperson des Amri. Die Führungspersonalien in INPOL lauteten Habib Selim, geboren am 1. Januar 1991 in Homs/Syrien. Selim war jedoch bei unterschiedlichen Behörden unter verschiedenen Aliaspersonalien registriert. So wurde er im AZR unter dem Namen Habib Bahri, geboren am 1. Januar 1991 in Tunis/Tunesien, geführt. Der Datensatz beim BAMF lautete ebenfalls auf den Namen Bahri.⁹³⁵ Habib Bahri war offenbar Selims echte Personalie.⁹³⁶ Er stammte aus derselben islamisch-konservativ geprägten Region Kairouan in Tunesien wie Amri.⁹³⁷

Selim reiste erstmals im Jahr 2011 in die Schweiz ein. Dort wurde sein Asylantrag abgelehnt. In den Folgejahren wurde er aus verschiedenen EU-Staaten in die Schweiz zurückgebracht. Im Mai 2014 wurde Selim erstmals aus Deutschland an die Schweiz rücküberstellt, nachdem sein Asylantrag in Sachsen negativ beschieden worden war. Bereits im Oktober 2014 wurde Selim erneut in Deutschland angetroffen.⁹³⁸

Wo Amri und Selim sich kennenlernten, ist nicht bekannt, aus den Operativmaßnahmen des LKA Berlin ergibt sich jedoch, dass beide in regelmäßigem Kontakt standen. Aus einem Vermerk des LKA 541 vom April 2016 geht hervor, dass Selim eine enge Kontaktperson des Amri sei und beide häufig in der Fussilet-Moschee verkehrten. Beide Personen stimmten in ihrer religiösen Gesinnung weitgehend überein. Zudem bestehe keine Sprachbarriere zwischen ihnen, weshalb davon auszugehen sei, dass Amri sich mit Selim über mögliche Pläne zur Begehung von Straftaten austausche.⁹³⁹ Anhand der Observationen des Amri lässt sich zudem feststellen, dass Amri zeitweise bei Selim in der Prinz-Eugen-Straße übernachtete.⁹⁴⁰

Habib Selim wohnte dort gemeinsam mit Hadis A. Die Wohnung wurde im Zeitraum von April 2016 bis Juli 2016 gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 ASOG observiert und gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 ASOG technisch überwacht. In der dazugehörigen Anordnungsbegründung des LKA 541 vom 26. April 2016 heißt es:

„Die erlangten Erkenntnisse belegen, dass der S. eine sehr wichtige Kontaktperson für den Beschuldigten Amri darstellt. Daher ist davon auszugehen, dass der sonst eher in Berlin isolierte Amri, ihn über mögliche Tatpläne im Sinne des Tatvorwurfs informieren bzw. mit ihm darüber sprechen würde. (...) Neben einer jihadistischen Gesinnung verbindet die drei aus Tunesien stammenden Islamisten (Habib Selim, Anis Amri und Bilel Ben Ammar) eine hohe Mobilität im Bereich der Allgemeinkriminalität.“⁹⁴¹

Nach Aktenlage machte ein Mitbewohner im Wohnheim des Selim am 25. November 2015 beim LKA Berlin eine Aussage zu dessen radikaler, dschihadistischer Einstellung. Darin teilte er mit, Selim habe geäußert, dass „wenn der Schnee geschmolzen“ sei, „Züge bombardiert“ würden und in Dortmund „etwas passieren“ solle.⁹⁴² Gegen Selim wurde daher bei der

⁹³⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 8, Bl. 3 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹³⁶ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 232.1, Bl. 224 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹³⁷ III. SenInnDS, Bd. 232.1, Bl. 226 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹³⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 8, Bl. 55 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹³⁹ III.1 PolPräs, Bd. 413, Bl. 13 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁴⁰ Vgl. etwa III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 42 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁹⁴¹ III.1 PolPräs, Bd. 359, Bl. 10 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁹⁴² III.1 PolPräs, Bd. 361, Bl. 19 f. (VS-NfD – insoweit offen).

GenStA Berlin im Zusammenhang mit dem gegen Ben Ammar geführten Ermittlungsverfahren ein Verfahren wegen der Nichtanzeige einer geplanten Straftat nach § 138 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 StGB geführt.⁹⁴³ In das Verfahren 173 JS 12/16 gegen Amri wurde Selim als Nachrichtenmittler in TKÜ-Maßnahmen eingebunden.⁹⁴⁴

Das LKA 541 unternahm ab Dezember 2015 einige Anstrengungen, um Erkenntnisse zu Selim im Ausland einzuholen. So wurde über die Zentralstelle im BKA in Erfahrung gebracht, dass für Selim in Italien wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsrecht seit 2013 ein fünfjähriges Einreiseverbot bestand mit entsprechender Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS).⁹⁴⁵ Vergeblich bemühte sich das LKA 541 allerdings, ebenfalls über die Zentralstelle im BKA abzuklären, aus welchen Gründen Selim laut einer Prüm-Abfrage⁹⁴⁶ in Frankreich einer ED-Behandlung unterzogen worden war. Bis Dezember 2016 blieb die Anfrage trotz mehrfacher Nachfragen beim BKA unbeantwortet.⁹⁴⁷ Warum die Rückmeldung unterblieb, konnte nicht aufgeklärt werden.

Im Übrigen besuchte Selim verschiedene Moscheen, die als Treffpunkte der salafistischen Szene in Berlin galten, darunter die Fussilet-Moschee, die Ibrahim-Al-Khalil-Moschee, die As-Sahaba-Moschee und die Seituna-Moschee.⁹⁴⁸ Selim war gut in der Berliner Salafistenszene vernetzt. So bestand beispielsweise der Verdacht, dass Selim gemeinsam mit Sabou S. die Ausreise eines Jugendlichen unterstützt habe⁹⁴⁹; mit „R.“ (Abdallah A.) und Hadis A. wurde er einer Flüchtlingsunterkunft verwiesen wegen aggressiver Bekehrungsbestrebungen.⁹⁵⁰ Eine Einstufung als Gefährder oder Relevante Person erfolgte nicht. Habib Selim wurde am 3. Mai 2016 in die Schweiz abgeschoben. Von dort wurde er in sein Heimatland Tunesien verbracht.⁹⁵¹

Möglicherweise ist Selim in der Folge ein weiteres Mal nach Deutschland eingereist. In einem Identifizierungsvermerk von Lichtbildern des Selim und Videoaufnahmen vom 19. Dezember 2016 aus der Sophie-Charlotten-Straße, wo sich die Seituna-Moschee befindet, wird festgestellt, dass es sich wahrscheinlich um Selim handelte.⁹⁵² In einer E-Mail an das BfV schrieb ein Mitarbeiter der Abteilung II am 22. Dezember 2016:

„Der Selim wurde laut LKA Berlin 541 damals von der Schweiz nahtlos nach Tunesien abgeschoben. Dort ist er hoffentlich noch.“⁹⁵³

⁹⁴³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Teil 1, Bl. 1 ff.

⁹⁴⁴ III. SenInnDS, Bd. 97, Bl. 294 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁴⁵ III.1 PolPräs, Bd. 394, Bl. 68 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁴⁶ Mit den Prüm-Beschlüssen (Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates der Europäischen Union, benannt nach der Stadt Prüm in der Eifel) wurden Verfahren für den raschen und effizienten Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen geschaffen. Der Prüm-Rahmen enthält Vorschriften, die den Mitgliedstaaten die gegenseitige Abfrage von DNA-Analyse-Dateien, Fingerabdruck-Identifizierungssystemen und Fahrzeugregistern ermöglichen, vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Ajl0005>.

⁹⁴⁷ III.1 PolPräs, Bd. 165, Bl. 10, 13 f., 16 (VS-NfD – insoweit offen), III.1 PolPräs, Bd. 400, Bl. 56 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁴⁸ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 19, 76 (Bd. VS-NfD, Bl. offen); XI. BMI, Bd. 45, Bl. 114; XI. BMI, Bd. 67, Bl. 52.

⁹⁴⁹ XI. BMI, Bd. 67, Bl. 7, 25.

⁹⁵⁰ III.1 PolPräs Bd. 400, S. 41 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁵¹ III. SenInnDS, Bd. 97, Bl. 294 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁵² III. PolPräs, Bd. 325, Bl. 248 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁵³ XI. BMI, Bd. 87, Bl. 271 (Bd. GEHEIM, Bl. offen).

In einer E-Mail vom 24. April 2017 vom BfV an die Abteilung II hieß es zuletzt, Habib Selim sei in Tunesien inhaftiert.⁹⁵⁴ Habib Selim wurde durch die StA Berlin jedoch noch am 8. März 2017 zur Strafvollstreckung ausgeschrieben.⁹⁵⁵ In einem Schlussvermerk des LKA 252 vom 5. April 2017 fand sich zudem der Hinweis, gegen Habib Selim laufe eine Fahndung zur Abschiebung.⁹⁵⁶

Anhaltspunkte dafür, dass Habis Selim von den Anschlagplänen des Amri wusste oder in die Vorbereitung des Anschlags involviert war, liegen nach Erkenntnissen des Ausschusses jedoch nicht vor.

c) Yassine M.

Bei dem Marokkaner Yassine M. handelt es sich um eine enge Kontaktperson des Amri. Yassine M., auch „Sami Zi’baq“ genannt, soll mehrere Jahre im Dschihad gewesen sein. Nach Angaben der vom LKA NRW geführten VP-01 soll Amri Yassine M. am 24. Februar 2016 nach einer Reise mit der VP-01 von Nordrhein-Westfalen nach Berlin getroffen haben.⁹⁵⁷ Die VP-01 berichtete, Amri habe ihm Yassine als einen Bruder beschrieben, der drei Jahre im Dschihad in Afghanistan und Syrien gewesen sei (s. u. F.III.1.b)bb)).⁹⁵⁸ Der Ausschuss konnte nicht klären, ob die VP-Information zum Hintergrund des Yassine M. vor dem Anschlag an das LKA Berlin weitergegeben wurde.

Wie sich aus einer Auswertung der Facebook-Chats von Amri ergibt, die sich auf dem bei Amri am 18. Februar 2016 beschlagnahmten Mobiltelefon befanden, bestand zwischen Amri und Yassine M. mindestens seit dem 3. Februar 2016 ein Kennverhältnis.⁹⁵⁹ Im Zeitraum zwischen dem 3. Februar und dem 18. Februar 2016 wurden zwischen beiden mehr als 4 000 Nachrichten überwiegend in arabischer Sprache ausgetauscht. Weiterhin konnten 132 Nachrichten auf WhatsApp vom 7. Februar 2016 festgestellt werden. Beide nutzen eine bewusst verklausulierte Kommunikation, die sich nach Einschätzung des BKA auf terroristische Gruppierungen bezog. Einige Angaben des Yassine M. im Rahmen der Kommunikation mit Amri lassen auf eine aktive Teilnahme am Dschihad schließen, vermutlich in Syrien für die dschihadistisch-salafistische Organisation Jabhat al-Nusra.⁹⁶⁰ Ob diese Chats erst nach dem Anschlag durch das BKA oder bereits teilweise vor dem Anschlag durch das BKA oder das LKA NRW ausgewertet wurden, ließ sich durch den Ausschuss nicht zweifelsfrei feststellen.

Yassine M. wohnte bei seinem Bruder Salah Eddine M. in der Lychener Straße in Berlin-Prenzlauer Berg. Aus den Observationsberichten des LKA Berlin zu Amri geht hervor, dass Amri diese Adresse regelmäßig aufsuchte und dort auch übernachtete.⁹⁶¹ Aus den nach dem Anschlag ausgewerteten Standortdaten des Mobiltelefons des Amris ergibt sich, dass Amri die Wohnung in der Lychener Straße etwa am 21. November und 3. Dezember 2016 besuchte⁹⁶² sowie ein weiteres Mal am 17. Dezember 2016.⁹⁶³

⁹⁵⁴ III. SenInnDS, Bd. 223 Bl. 280 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁹⁵⁵ IV.2 StA Berlin, Bd. 21, Bl. 70.

⁹⁵⁶ IV.2 StA Berlin, Bd. 21, Bl. 13.

⁹⁵⁷ XI. BMI, Bd. 47, Bl. 188 f.

⁹⁵⁸ Vermerk des BKA vom 10.5.2017, S. 2, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 6.

⁹⁵⁹ Vermerk des BKA vom 9.5.2017, S. 1, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 6.

⁹⁶⁰ Vermerk des BKA vom 10.5.2017, S. 3 ff., 7 f., XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 6.

⁹⁶¹ Vgl. etwa III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 21, 29 f., 53 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁹⁶² XI. BMI, Bd. 45, Bl. 268 ff.

Die Beweisaufnahme des Ausschusses hat ergeben, dass Yassine M. vor dem Anschlag durch das LKA Berlin nicht identifiziert wurde, obgleich zu Yassine M. auch Bildmaterial aus der Observation des Amri am 7. März 2016 vorlag.⁹⁶⁴ Die Anschrift in der Lychener Straße war für die Ermittler offenbar nur eine von vielen der von Amri frequentierten Adressen. Die Tatsache, dass es sich bei Yassine M. um einen Dschihad-Kämpfer handelte, den Amri wiederholt aufsuchte, war dem LKA Berlin zum damaligen Zeitpunkt aber – wie oben ausgeführt – unter Umständen nicht bekannt. Mehrere Zeugen des LKA 541 bestätigten, dass die Person erst nach dem Anschlag identifiziert worden sei.⁹⁶⁵

Nach dem Anschlag traf am 22. Dezember 2016 die Mitteilung aus Italien ein, dass Yassine M. auf einer Foreign-Fighter-Liste des italienischen Nachrichtendienstes wegen terroristischer Bestrebungen verdeckt geführt werde, man ihn in Berlin lokalisiert habe und ein Kennverhältnis zu Amri vermute.⁹⁶⁶ Der Berliner Verfassungsschutz meldete dem BKA auf dessen Anfrage Anfang Januar 2017, dass er keine Erkenntnisse zu Yassine M. vorliegen habe.⁹⁶⁷ Unterlagen zu etwaigen vom BKA durchgeführten Vernehmungen und weiteren Ermittlungen wurden dem Ausschuss nicht oder nur in systematisch geschwärtzter Form⁹⁶⁸ vorgelegt. Welchen Einfluss Yassine M. auf die Anschlagsplanung des Amri hatte, muss deshalb offen bleiben.

Im Juni 2017 erhielt die Abteilung II vom BKA Auszüge der als hoch relevant eingestuften Chats des Amri mit dem Marokkaner Sami Zibaq. Die Verknüpfung des Namens Zibaq mit Yassine M. wurde offensichtlich bei der Abteilung II nicht vorgenommen, denn eine Sachbearbeiterin tätigte eine entsprechende Nachfrage zur Identifizierung beim BfV. Der Ausschuss konnte nicht aufklären, weshalb das BfV diese Nachfrage mit der Aussage abwehrte, eine Identifizierung der Person sei aktuell wenig aussichtsreich.⁹⁶⁹

d) Walid S.

Walid S. wurde vorgeworfen, sich im Februar 2014 im Irak im Gebrauch von Schusswaffen unterweisen lassen zu haben und sich dem militanten Dschihad des IS in Syrien anschließen zu wollen.⁹⁷⁰ Die GenStA Berlin leitete im Jahr 2014 ein Ermittlungsverfahren wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 89a StGB gegen Walid S. ein.⁹⁷¹

Walid S. ist bereits viele Jahre im Blick der Berliner Sicherheitsbehörden. Zwischen Dezember 2012 und Mai 2013 bedrohte er eine jüdische Schülerin an seiner Schule aufgrund ihres Glaubens via Facebook mit dem Tod. Im März 2014 konnten Kontakte zwischen Walid S. und weiteren den dschihadistischen Kampf des IS befürwortenden Personen

⁹⁶³ XI. BMI, Bd. 49, Bl. 68.

⁹⁶⁴ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 54 ff., 59 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen); III.1 PolPräs, Bd. 434, Bl. 297 ff. (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 457, Bl. 249 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁶⁵ Vgl. Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 88 (VS-NfD – insoweit offen); Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 100 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁶⁶ III.1 PolPräs, Bd. 364, Bl. 106, lfd. Nr. 491, Bl. 108, lfd. Nr. 496 (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 394, Bl. 7 (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 444, Bl. 124 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁶⁷ III. SenInnDS, Bd. 212, Bl. 124 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁶⁸ III.1 PolPräs, Bd. 473 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁶⁹ III. SenInnDS, Bd. 225, Bl. 64, 67 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁹⁷⁰ III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 23 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁷¹ III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 92 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

festgestellt werden. Im Verlauf des Jahres 2014 und insbesondere seit Jahresbeginn des Jahres 2015 konnte anhand seiner Aktivitäten in sozialen Netzwerken eine Radikalisierung des Walid S. festgestellt werden. Er betrieb gemeinsam mit einer weiteren Person das Internetforum „Fokus Islamische Welt“, das sich klar zum IS bekannte und dessen Vorgehen positiv darstellte. Der Großteil seiner Kontakte bestand aus Personen des salafistischen Spektrums.⁹⁷²

In Berlin besuchte Walid S. verschiedene als Treffpunkte der salafistischen Szene bekannte Moscheen wie die Fussilet-Moschee, die As-Sahaba-Moschee, die Masjid Al-Ummah-Moschee und die Bilal-Moschee.⁹⁷³ Nach der Schließung der Fussilet-Moschee konnten im Jahr 2017 Besuche des Walid S. in der As-Sahaba-Moschee nachgewiesen werden.⁹⁷⁴

Walid S. nahm an einem islamischen Lernkreis innerhalb der Fussilet-Moschee teil. Er lud regelmäßig zum dortigen Islamunterricht ein.⁹⁷⁵ Nach eigenen Angaben übernahm er in der Fussilet-Moschee die Funktion einer Ordnungskraft, die etwa dafür sorgte, dass der Gebetsablauf organisiert durchgeführt werden konnte. Dies habe es ihm auch ermöglicht, mit Abu Walaa persönlich zu sprechen.⁹⁷⁶ Zudem war er als inhaltlicher Ansprechpartner für den Telegram-Channel der Fussilet-Moschee verantwortlich.⁹⁷⁷

In der salafistischen Szene war Walid S. gut vernetzt, insbesondere in einem Kreis etwa gleichaltriger junger Männer, wie Mahmoud M., Amir A. A., Furkan K. und Abed El-Rahman W. und der Ausreisegruppe von Nemer E-N., Amin F. und Muhammed Erol Y..⁹⁷⁸ Der Prediger der As-Sahaba-Moschee „Abul Bara’a“, Wael C. und Maximilian R. zählten ebenfalls zu den Kontakten des Walid S.⁹⁷⁹ Zwischen 2015 und 2018 fanden immer wieder Gefährderansprachen, Kontaktgespräche und Kontrollen des Walid S. durch Beamte des LKA 642 statt.⁹⁸⁰ Bis September 2016 wurde Walid S. zudem vom Berliner LKA observiert.⁹⁸¹

Walid S. gab bei seiner Vernehmung am 2. Januar 2017 an, dass er Amri seit Februar 2016 aus der Fussilet-Moschee kennen würde. Amri sei dort beten gegangen und gelegentlich wegen seiner bestehenden Kenntnisse im Arabischen als Vorbeter eingesetzt gewesen.⁹⁸²

Noch am Tattag verbrachte Walid S. gemeinsam mit Amri und Bilal M. den Nachmittag (s. u. E.IV.3.e)). Zudem wurde er in der Nacht nach dem Anschlag gegen 1.45 Uhr zusammen mit den Personen Abed El-Rahman W. und Mustafa D. am Breitscheidplatz festgestellt. Zum Grund ihres Aufenthalts gaben die drei Personen an, etwas in der nahegelegenen Wohnung des Abed El-Rahman W. abholen zu wollen. Bei allen drei Personen soll eine heitere Stimmung wahrnehmbar gewesen sein.⁹⁸³ Erkenntnisse dazu, dass Walid S. von den Anschlagplänen des Amri wusste oder ihn hierbei unterstützte, liegen jedoch nicht vor.

⁹⁷² III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 93 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁷³ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 58 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁷⁴ III.1 PolPräs, Bd. 406, Bl. 2 ff. (9) (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁷⁵ III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 32 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁷⁶ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 59 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁷⁷ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 45 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁷⁸ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 48 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁷⁹ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 59 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁸⁰ III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 442 ff., 459 ff. (VS-NfD – insoweit offen), III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 53 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁸¹ III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 101 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁸² III.1 PolPräs, Bd. 438, Bl. 20, 30 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁸³ III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 557 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

e) Ahmad und Bilal M.

Die Brüder Ahmad und Bilal M. teilen nach Erkenntnissen des BKA durch die Auswertung von WhatsApp-Chats eine salafistische Einstellung bis hin zur Gewaltbefürwortung.⁹⁸⁴ Sie waren Mitglied der von Salafisten betriebenen Whatsapp-Gruppe „Brüder im Islam“.⁹⁸⁵ Gleichzeitig scheinen sie sich beide mit der bestehenden verwandtschaftlichen Beziehung zu der arabischen Großfamilie A.-C. zu identifizieren, da sie entsprechende Profilnamen in den sozialen Netzwerken wählen.⁹⁸⁶ Beide besuchten regelmäßig verschiedene Berliner Moscheen wie die Fussilet-Moschee, die As-Sahaba-Moschee, die Ibrahim-Al-Khalil-Moschee, die Bilal-Moschee und die Furkan-Moschee.⁹⁸⁷ Sie waren Teil eines Kreises junger, in Deutschland geborener arabischstämmiger Männer wie Walid S., Abed El Rahman W., Mohammed A. K. oder Nemer E-N. Beide engagierten sich an Ständen der Ende 2016 durch das BMI verbotenen Stiftung „LIES!“.⁹⁸⁸ Bilal M. war im Sicherheitsgewerbe tätig.⁹⁸⁹

Am 1. August 2015 nahmen die Brüder an einem Islamseminar in der Fussilet-Moschee teil, das von „Abu Walaa“ geleitet wurde.⁹⁹⁰ Nach dem Verbot des Vereins „Fussilet 33 e. V.“ und der dazugehörigen Moschee wurden im Jahr 2017 häufige Besuche des Ahmad M. in der As-Sahaba-Moschee festgestellt.⁹⁹¹

Ahmad M. verfügte auf Facebook über eine umfangreiche Freundesliste, darunter befand sich auch der Zwölfjährige, der im Dezember 2016 einen Bombenanschlag in Ludwigshafen geplant haben soll.⁹⁹²

Eine Auswertung der Mobiltelefone des Amri ergab, dass beide Brüder Kontaktpersonen des Amri waren. Die Nummern von Ahmad und Bilal M. waren jeweils auf einem Mobiltelefon des Amri gespeichert. Außerdem stand Amri mit Ahmad M. über Telegram in Kontakt.⁹⁹³ Ahmad M. soll eine Frau zum Heiraten für Amri gesucht haben, was jedoch erfolglos blieb.⁹⁹⁴

Am 13. Dezember 2016 sandte Amri dem Ahmad M. bei Telegram ein Video, das Anschläge „auf Kreuzzügler“ verherrlichte und Bezüge zum Anschlag von Nizza aufwies. Eine islamwissenschaftliche Analyse des Videos kam zu dem Ergebnis, dass das Video hochbrisant sei und sich vom IS an „bereite Kämpfer“ richte.⁹⁹⁵

Etwaige Hinweise auf eine Unterstützung des Amri durch die Brüder vor oder nach dem Anschlag am Breitscheidplatz lassen sich anhand der dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen nicht feststellen. Ahmad M. erklärte, er wisse nicht mehr genau, was er am

⁹⁸⁴ XI. BMI, Bd. 56, Bl. 184 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁹⁸⁵ III.1 PolPräs, Bd. 389, Bl. 16 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁸⁶ Vermerk des BKA vom 28.4.2017, S. 4, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 4; III.1 PolPräs, Bd. 448, 453 (VS-NfD – insoweit offen); XI. BMI, Bd. 56, Bl. 183 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁹⁸⁷ III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 473 (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 161 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁸⁸ III.1 PolPräs, Bd. 406, Bl. 30 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁸⁹ III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 480 (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁹⁰ III.1 PolPräs, Bd. 383, Bl. 103 ff. (106) (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁹¹ III.1 PolPräs, Bd. 406, Bl. 2 ff. (7) (VS-NfD – insoweit offen).

⁹⁹² III.1 PolPräs, Bd. 219, Bl. 379 (VS-NfD – insoweit offen); Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16.12.2016, „Zwölfjähriger plante offenbar Bombenanschlag in Ludwigshafen“.

⁹⁹³ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 172; XI. BMI, Bd. 56, Bl. 181 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁹⁹⁴ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 43.

⁹⁹⁵ III.1 PolPräs, Bd. 219, Bl. 368 (VS-NfD – insoweit offen).

19. Dezember 2016 getan habe, er sei vermutlich zu Hause gewesen.⁹⁹⁶ Nach Aktenlage verbrachte Bilal M. jedoch den Nachmittag des 19. Dezember 2016 zusammen mit Amri und Walid S.. Die drei Personen wurden gegen 14.30 Uhr auf einem Parkplatz eines Geschäfts im Wedding von einer Kamera aufgezeichnet. Nach Angaben des Walid S. in seiner Zeugenvernehmung durch das BKA habe er sich mit Bilal M. und Amri bei einem Döner-Laden getroffen. Gemeinsam seien sie zu einem anderen Imbiss gegangen und anschließend mit der U-Bahn vom Bahnhof Pankstraße bis zur Endstation Hermannstraße gefahren, wo sie sich getrennt hätten.⁹⁹⁷

Am 16./17. Januar 2017 versuchte Bilal M., gemeinsam mit zwei Freunden über die Türkei ins Gebiet des IS zu reisen (s. o. D.IV.2).⁹⁹⁸ Ebenfalls im Januar 2017 reisten seine engen Kontaktpersonen Youssef D. und Mohamed Ali-K. in die Türkei aus, um von dort in das syrische Kriegsgebiet zu gelangen. Nach Erkenntnissen des LKA sollen die beiden zuvor etwa ein Jahr lang die Fussilet-Moschee besucht haben und dort radikalisiert worden sein.⁹⁹⁹

Auch in den TKÜ-Maßnahmen im Rahmen des GenStA-Verfahrens 173 Js 12/16 gegen Anis Amri wurde Ahmad M. mehrfach festgestellt:

- Ein erster Kontakt (eingehender Anruf des Ahmad M. bei Anis Amri) fand am 12. Mai 2016 statt, jedoch ergab sich kein Verbindungsaufbau.¹⁰⁰⁰
- Am 15. Mai 2016 um 22.47 Uhr versuchte wiederum der Amri selbst, zweimal den Ahmad M. zu erreichen, allerdings entstand keine Gesprächsverbindung. Der Kommissariatsleiter des LKA 541, der Zeuge C – 1 vermerkte, dass Gespräche in arabischer Sprache im Hintergrund zu hören gewesen seien. Die Übersetzerin M. vermerkte, dass es sich dabei nur um Wortfetzen bzw. kurze Satzteile handle, deren Inhalt jeweils nicht im entsprechenden Feld angegeben war.¹⁰⁰¹ Um 22.50 Uhr rief der M. den Amri zurück. Für das Gespräch ist durch die Übersetzerin vermerkt: „Bekannschaft aus der Moschee. Anis braucht Hilfe. Ahmad will ihm helfen.“¹⁰⁰²
- Am 22. Mai 2016 rief der M. den Amri erneut an (nachdem am 20. Mai ein Anruf des Amri bei M. unbeantwortet geblieben war¹⁰⁰³). Der Inhalt des Gesprächs wurde von der Übersetzerin paraphrasiert wiedergegeben:
„Gespräch über Anis‘ Suche nach einer Frau zum Heiraten. Ahmad kennt eine Schwester, die zum Islam konvertiert ist und in Frage kommen könnte. Sie soll 19. Jahre alt sein. Anis teilt im Gesprächsverkauf mit, dass er in einer Woche nach Berlin kommen will.“¹⁰⁰⁴
- Ein nächster Kontakt zwischen Amri und M. ergab sich am 25. Mai 2016. Der Inhalt des Gesprächs in arabischer und deutscher Sprache wurde folgendermaßen wiedergegeben:

⁹⁹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 219, Bl. 241.

⁹⁹⁷ Vermerk des BKA vom 23.2.2017, S. 3 f., XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 1, Bl. 93 f.

⁹⁹⁸ XI. BMI, Bd. 56, Bl. 184 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁹⁹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 465, Bl. 195 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

¹⁰⁰⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 384.

¹⁰⁰¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 446.

¹⁰⁰² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 447.

¹⁰⁰³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 560.

¹⁰⁰⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 591 f.

„Nach der Begrüßung teilt Anis mit, dass er in der Moschee sei. Er fragt: ‚wollen wir uns treffen?‘

Ahmad freut sich, dass Anis in der Moschee ist. Er fragt: ‚Du bist also aus Dortmund gekommen?‘

Anis antwortet: ‚So Gott will!‘

Ahmad fragt weiter: ‚Bist Du jetzt in Berlin?‘

Anis geht nicht darauf ein, er sagt: ‚Bruder, wir reden dann, wenn wir uns sehen, ok!‘

Ahmad stimmt dem zu.

Daraufhin fügt Anis hinzu: ‚ich bin noch in Dortmund!‘

Ahmad stimmt dem zu.

Abschied.“¹⁰⁰⁵

- Ein Gespräch am 31. Mai 2015 wurde mit der Nummer des Ahmad M. zwischen Anis Amri und einem „Bilal“ geführt, womit wahrscheinlich der Bruder des Ahmad bezeichnet sein dürfte. Dieses Gespräch hatte laut Übersetzung folgenden Inhalt:

„Gespräch über Anis' Arbeitssuche. Bilal hat mit einem Dritten gesprochen, der Anis beschäftigen könnte. Während des gesamten Gesprächs schickt Bilal eine Nachricht an den Dritten, um ihn daran zu erinnern. Zwischendurch fragt er, ob Anis in die Moschee geht, was dieser bejaht. Bilal fragt nach Habib. Anis sagt, Habib ist in der Garage, man müsse ihm helfen. Anis vermutet, dass Habib in Moabit sein soll, wie andere aus der Moschee.“¹⁰⁰⁶

- Am 15. Juni 2016 um 20.54 Uhr, dem Tag der letzten Observation des Amri, führten Anis Amri und Ahmad M. ein weiteres Telefongespräch. Der Inhalt des Gesprächs wurde am 19. Juni 2016 laut Vermerk folgendermaßen übersetzt:

„Ahmad fragt Anis, wo er ist; er fügt hinzu, dass er den Anis seit einer Weile nicht wieder gesehen habe.

Anis sagt, er sei gestern in der Moschee gewesen.

Ahmad sagt, er und alle anderen, d. h. Feras, Abdul Rahman und Amir, seien gerade in der Moschee gewesen.

Anis fragt, ob der Bilal dem Ahmad nicht Bescheid gesagt habe.

Anis fragt, was jene aus der Schweiz dem Ahmad gesagt habe.

Ahmad sagt, sie habe ihm noch nicht geantwortet.

Anis bittet Ahmad, mit ihr zu reden.

Anis sagt weiter, er könnte eine Wohnung hier finden; das wäre kein Problem.

Auf Hinweis sagt Anis, dass ein Arbeitgeber auf Empfehlung von Bilal den Anis wegen einer Arbeitsstelle noch nicht angerufen habe.

¹⁰⁰⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 669.

¹⁰⁰⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 828.

Anis wäre bereit in die Schweiz zu kommen, um seine Sachen zu regeln, da er Probleme hätte.

Ahmad sichert zu, der Frau zu schreiben und sie für Anis zu fragen, damit Anis dahin fahren könnte.

Beide wollen sich morgen gg. zehn Uhr [22:00 Uhr] treffen.

Abschließend sagt Anis auf Ahmads Vorschlag, dass sie sich heute Abend in der Seituna-Moschee treffen. Anis will dann dem Ahmad seine Geschichte erzählen.“
¹⁰⁰⁷

Welche Personen mit „Feras, Abdul Rahman und Amir“ bezeichnet sind, kann lediglich vermutet werden, es könnten sich jedoch Bezüge zur Fussilet-Moschee ergeben.

- Ein weiteres Gespräch datiert auf den 25. Juni 2016 um 22.59 Uhr, nachdem sich Amri und Ahmad M. laut Gesprächsinhalt vom Vortag offenkundig in einer U-Bahn getroffen hatten.¹⁰⁰⁸ Das Gespräch vom 25. Juni 2016 wurde folgendermaßen übersetzt:

„Ahmad hat gehört, dass der Imam in der Zeitouna Moschee nicht in Ordnung ist. Ahmad beherrscht die hocharabische Sprache nicht, in der der Imam predigt und fragt nach Anis' Meinung.

Anis sagt, er habe auch Ähnliches gehört, aber genau weiß er es nicht.

Ahmad, der dem Anis dabei helfen will, eine Arbeit und eine Ehefrau zu finden, nimmt es zur Kenntnis.

Im Gesprächsverlauf spricht Ahmad den Anis mit ‚Karim‘ an.“¹⁰⁰⁹

- Am 29. Juni 2016 um 22.40 Uhr fand wiederum ein Gespräch zwischen beiden mit folgendem Inhalt statt:

„Ahmad will Anis in der Al-Zeituna-Moschee treffen. Er hat eine Frau für ihn gefunden. Aber sie will zunächst ein Foto von Anis sehen.

Anis sagt zu.

Ahmad spricht Anis mit ‚Karim‘ an.

Sie vereinbaren, sich nachher in der Al-Zeituna-Moschee zu treffen.“¹⁰¹⁰

Aus welchem Grund der Ahmad M. den Amri mehrfach als „Karim“ ansprach, ist nicht bekannt.

- Aus einem Gespräch am 30. Juni 2016 geht hervor:
„Die Frau gefällt Anis zwar nicht, er will sie aber trotzdem kennenlernen. Er fragt, ob sie eine Wohnung hat.
Ahmad bejaht es.

¹⁰⁰⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1094.

¹⁰⁰⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1241.

¹⁰⁰⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1265.

¹⁰¹⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1373.

Anis bittet Ahmad, ihr seine Nummer zu geben. Sie solle ihn via Facebook kontaktieren.¹⁰¹¹

- In einem Gespräch vom 3. Juli 2016 um 19.55 Uhr lud Ahmad M. den Amri zum Fastenbrechen zu sich nach Hause ein. Amri entgegnete jedoch, dass er zu weit weg sei und verwies auf ein nächstes Mal.¹⁰¹²
- Laut Gesprächsinhalt vom 12. Juli 2016 gab der Ahmad M. dem Amri gegenüber an, für ihn eine Frau gefunden zu haben. Diese sei Albanerin, ca. 17 bis 18 Jahre alt und wohne in Hamburg. Anis wolle ihre Telefonnummer haben, die der Ahmad organisiere.¹⁰¹³ Am Folgetag um 13.57 Uhr kam ein weiteres Gespräch zwischen Ahmad M. und Amri zustande mit folgendem Inhalt:

„Ahmad berichtet von der möglichen Braut für Anis. Sie ist Muslimin, trägt Kopftuch und wünscht sich einfach einen gläubigen Moslem.

Anis will sie unbedingt kennenlernen.

Sie vereinbaren: Ahmad schickt Anis die Nummer der Frau per Facebook. Anis geht jetzt extra in ein Internetcafé.

Beide wollen später diesbezüglich erneut telefonieren.¹⁰¹⁴

- Laut Gespräch vom 15. Juli 2016 um 20.01 Uhr zwischen Ahmad, Bilal und Anis habe der Ahmad M. nun eine Frau für Anis gefunden. Diese habe ein Foto von Anis erhalten und wolle ihn kennenlernen. Anis wolle die Frau am gleichen Tag noch anrufen.¹⁰¹⁵ Ein entsprechendes Gespräch mit einer als unbekannte Frau geführten Anschlussinhaberin Hyda Q. ist für 20.14 Uhr vermerkt, da Amri im Gespräch erwähnte, den Kontakt von Ahmad erhalten zu haben.¹⁰¹⁶ Um 23.14 Uhr desselben Tages ist eine „Fortsetzung des Gesprächs“ zum Thema Heiraten im TKÜ-Protokoll vermerkt.¹⁰¹⁷
- Laut einem Gespräch vom 16. Juli 2016 zwischen Ahmad M. und Amri ergab sich folgender Inhalt:

„Anis soll ‚der Frau‘ etwas am Telefon gesagt haben, was ihr nicht gefallen hat. Sie will deshalb nachdenken. Ahmad will vermitteln und hofft Gutes.“¹⁰¹⁸

- Am 25. Juli 2016 vertraute sich der Amri laut Gesprächsinhalt dem Ahmad M. im überwachten Telefongespräch an:

„Zunächst Gespräch über Anis's Suche nach einer Ehefrau.

Dann fragt Ahmad: was hat sich ergeben?

Anis: was?

Ahmad: Du weißt was.

¹⁰¹¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1377.
¹⁰¹² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1447.
¹⁰¹³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1579.
¹⁰¹⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1593 f.
¹⁰¹⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1616.
¹⁰¹⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1617.
¹⁰¹⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1619.
¹⁰¹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1635.

Anis: ach so! Aber Bruder, ich habe ein paar Probleme.

Daraufhin kündigt Anis an, bald nach Italien zurückkehren zu wollen. Er verweist auf einige Probleme, die er hat. Genaues will Anis nicht sagen.

Ahmad will sich morgen mit ihm treffen, am besten vormittags.

Beiden verbleiben dabei und wollen erneut Kontakt zueinander aufnehmen.¹⁰¹⁹

Worum sich genau der Gesprächsinhalt nach dem Gespräch über Amris Suche nach einer Ehefrau drehte, ging aus der Übersetzung nicht hervor. Möglich ist, dass hier konspiratives Verhalten vorliegt. Dies kann jedoch durch den Ausschuss nicht beurteilt werden.

- Am 27. Juli 2016 verabredeten sich Amri und Ahmad M. für den Folgetag zum Nachmittagsgebet in „der Moschee“.¹⁰²⁰ Ab 15.17 Uhr desselben Tages blieben vier Anwahlversuche des Amri bei M. erfolglos.¹⁰²¹ Um 17.56 Uhr schließlich folgt ein Gespräch mit folgendem Inhalt:

„Anis kündigt an, dass er morgen wegfahren werde. Er schlägt vor, sich morgen zu treffen.

Ahmad sagt zu.

Sie vereinbaren, morgen diesbezüglich erneut zu telefonieren.¹⁰²²

- Am 28. Juli 2016 um 19.28 Uhr wiederum ergab sich ein Gespräch, laut dem das Treffen zwischen Amri und Ahmad M. noch nicht stattgefunden hatte und Amri offenkundig auch noch nicht weggefahren war. Man wolle sich am Abend in „der Moschee“ treffen, wobei nicht deutlich ist, welche Moschee gemeint ist.¹⁰²³
- Laut einem nächsten Gespräch zwischen den beiden vom 3. August 2016 um 16.05 Uhr gab Amri an, wieder in Berlin zu sein, und verabredeten sich Amri und Ahmad „bei der Moschee nach dem Gebet.“ Laut Funkzellendaten des Amri zu dem Zeitpunkt könnte damit die Fussilet-Moschee gemeint sein.¹⁰²⁴
- Ein weiteres, letztes in der TKÜ gegen Anis Amri festgehaltenes Gespräch zwischen Amri und dem Anschluss von Ahmad M. (zusammen mit einem „Bilal“, womit wieder der Bruder des Ahmad M. gemeint sein dürfte) datiert auf den 17. August 2016 (als Amri sich laut Standortdaten in der Nähe von Braunschweig und mutmaßlich auf dem Rückweg von NRW nach Berlin befand) und hat folgenden übersetzten Inhalt:
- „Nach Begrüßung und Befragen nach dem Wohlbefinden bemängelt der B. [Ahmad M., *Anm. d. Verf.*], dass Anis sich nicht blicken lassen.

Anis kündigt an, morgen vorbeizukommen.

Auf Frage sagt der B. [Ahmad M., *Anm. d. Verf.*], bei ihm laufe alles gut.

Anis fragt nach einem Bilal.

¹⁰¹⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1768.

¹⁰²⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1780.

¹⁰²¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1788 f.

¹⁰²² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1791.

¹⁰²³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1809 f.

¹⁰²⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20161402, S. 1940 f.

Der B. [*Ahmad M., Anm. d. Verf.*] sagt, Bilal sei da.

Anis bestätigt, dass er mit Bilal reden wolle.

Bilal übernimmt das Telefon.

Anis sei auf dem Weg nach Berlin.

Anis bietet dem Bilal an, vorbeizukommen.

Bilal spricht davon, dass momentan schwierig sei, Jobs zu finden; er kündigt an, am Freitag vorbei zu kommen.

Verabschiedung.¹⁰²⁵

Inwieweit die Gesprächsinhalte zwischen Amri und Ahmad M. – und in einigen Fällen auch mutmaßlich dessen Bruder Bilal M. – tatsächlich eine mögliche Suche des Amri nach einer Ehefrau thematisierten, kann durch den Ausschuss nicht beurteilt werden. Zumindest ist ein Kontakt zu einer Frau nach einem entsprechenden Gespräch zwischen Amri und Ahmad M. verzeichnet. Es fällt jedoch auf, dass der Kontakt über gut drei Monate vergleichsweise stetig beibehalten wurde und der Ahmad M. dem Amri in einer gewissen Weise verbunden war. Offenbar wird auch, dass sowohl die Seituna- als auch mutmaßlich die Fussilet-Moschee Trefforte der beiden waren und beide sich mehrfach dort verabredeten. Zudem ist hingegen nicht geklärt, ob Ahmad M. und Amri auch konspirativ miteinander kommunizierten, vor allem angesichts der Tatsache, dass nicht klar ist, worin genau die Verbindung zwischen Amri und A. letztendlich genau bestand bzw. welche Qualität die Beziehung der beiden Personen genau hatte. Dies konnte durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden.

f) Bilel Y.

Wie nach dem Anschlag festgestellt wurde, war der tunesische Staatsangehörige Bilel Y. die von Amri am meisten kontaktierte Person. Amri rief Bilel Y. in 308 Fällen an, in fünf Fällen kontaktierte Bilel Y. den Amri. Alle fünf Anrufe fanden am 16. und 18. Dezember 2016 statt. Ein letzter Anrufversuch des Amri bei Bilel Y. ließ sich am Anschlagstag um 14.20 Uhr feststellen.¹⁰²⁶ Im gleichen Zeitraum wählte Amri die Rufnummer des Bilel Y. 13 Mal an.¹⁰²⁷

Aus dem Bewegungsbild des Amri, das nach dem Anschlag erstellt wurde, ergeben sich zudem zwischen dem 2. Oktober und dem 19. Dezember 2016 insgesamt zwölf längere Aufenthalte des Amri im Nahbereich zur Wohnanschrift des Bilel Y. in der Bellermannstraße.¹⁰²⁸

In einer Vernehmung des Khaled A. nach dem Anschlag durch das BKA erklärte dieser, Bilel Y. und Amri hätten sich über ihn in Berlin kennengelernt. Es habe sich um ein bekanntschaftliches Verhältnis gehandelt. Am 18. Dezember 2016 sei es zu einem persönlichen Treffen zwischen Amri, Ben Ammar und Bilel Y. in einem Café in der Pankstraße gekommen.¹⁰²⁹ Bilel Y. gab bei seiner Vernehmung an, dass er ausschließlich ein

¹⁰²⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis 20162075, S. 1277.

¹⁰²⁶ Vermerk des BKA vom 30.1.2017, S. 6, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 7.

¹⁰²⁷ XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 5.

¹⁰²⁸ Vermerk des BKA vom 16.3.2017, S. 4, XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 1; Vermerk des BKA vom 30.1.2017, S. 20, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 7.

¹⁰²⁹ Vermerk des BKA vom 30.1.2017, S. 22 f., XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 7.

freundschaftliches Verhältnis zu Khaled A. pflegte, dagegen habe der Kontakt zu Amri lediglich auf dem Erwerb von Haschisch und damit verbundenen Rückzahlungen von Schulden beruht.¹⁰³⁰

Die Ermittlungen des BKA haben zudem ergeben, dass Bilel Y. mehrfach Überweisungen für Amri vornahm. So überwies er eine Summe von 4 000 € für Amri, wahrscheinlich an dessen Mutter in Tunesien.¹⁰³¹ Nachdem seine Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt wurde, reiste Bilel Y. am 27. Februar 2017 freiwillig aus Deutschland aus.¹⁰³²

g) Maximilian R.

Bei Maximilian R., geboren 1993 in Weiden i. d. Oberpfalz, handelt es sich um einen radikalen Islamisten, der regelmäßig die Fussilet-Moschee besuchte.¹⁰³³ Maximilian R. konvertierte etwa im Juli 2011 zum Islam und war Gründungsmitglied des Islamischen Zentrums Weiden (IZW).¹⁰³⁴ Das LKA Bayern führte im Mai 2016 wegen des Anwerbens für einen fremden Wehrdienst gem. § 109h StGB ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt. Im Zuge dieser Ermittlungen wurden bei Maximilian R. TKÜ-Maßnahmen durchgeführt. Dabei wurde bekannt, dass dieser zu diesem Zeitpunkt in der Fussilet-Moschee wohnhaft war.¹⁰³⁵

Nach Erkenntnissen des BKA und des LKA Berlin trat Maximilian R. sowohl allgemeinkriminell als auch staatschutzrelevant in Erscheinung und wies diverse Bezüge zur gewaltbereiten salafistischen Szene auf. Mit Wirkung vom 12. Dezember 2016 wurde er vom LKA Berlin als Relevante Person eingestuft. Zuvor war er bereits in Baden-Württemberg als Relevante Person eingestuft, als er dort noch amtlich gemeldet war.¹⁰³⁶

Maximilian R. soll in einem Eiscafé in Berlin-Wedding gearbeitet haben, dessen Eigentümer, Adnan S., der gewaltbereiten salafistischen Szene zugeordnet wurde.¹⁰³⁷ Gegen diesen wurde ein Verfahren wegen der Bildung terroristischer Vereinigungen nach §§ 129a, b StGB geführt.¹⁰³⁸

In dem gegen Amri geführten Ermittlungsverfahren des LKA Berlin 173 Js 12/16 trat Maximilian R. als Kontaktperson des Amri in Erscheinung. Bei einer gegen Amri durchgeführten Observationsmaßnahme wurde Maximilian R. am 9. Juni 2016 gemeinsam mit Amri vor der Fussilet-Moschee festgestellt. Zeitweise in Begleitung des Soufiane A. verbrachten Amri und Maximilian R. den Abend bis zum Abbruch der Maßnahmen miteinander. Im Rahmen von TKÜ-Maßnahmen gegen Amri wurde Maximilian R. zudem als Gesprächspartner des Amri bekannt.¹⁰³⁹

Aus einem Vermerk des LKA 541 vom Juni 2016 geht hervor, dass zwei neue Kontaktpersonen des Amri beobachtet worden seien, die tief in der Berliner Salafistenszene

¹⁰³⁰ XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 5.

¹⁰³¹ Vermerk des BKA vom 30.1.2017, S. 23, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 7.

¹⁰³² XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 5.

¹⁰³³ XI. BMI, Bd. 47, Bl. 199.

¹⁰³⁴ III.1 PolPräs, Bd. 412, Bl. 19 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰³⁵ III.1 PolPräs, Bd. 412, Bl. 10 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰³⁶ XI. BMI, Bd. 47, Bl. 199.

¹⁰³⁷ XI. BMI, Bd. 47, Bl. 199.

¹⁰³⁸ III.1 PolPräs, Bd. 448, Bl. 360 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰³⁹ XI. BMI, Bd. 47, Bl. 195 f.

verankert seien. Dabei handele es sich um Soufiane A. und Maximilian R. Nach Einschätzung des LKA 541 sei denkbar, dass diese Personen das Gefahrenpotenzial des Amri förderten.¹⁰⁴⁰ Neben Amri verfügte Maximilian R. über diverse weitere Kontakte in der salafistischen Szene, darunter zu Soufiane A., Habib Selim, Ahmad M., Burak Ü. und Hadis A.¹⁰⁴¹ Hinweise darauf, dass Maximilian R. von den Anschlagplänen des Amri Kenntnis hatte oder ihn hierbei unterstützte, liegen jedoch nicht vor.

h) Hadis A.

Bei der Auswertung eines Mobiltelefons des Amri nach dem Anschlag wurden Fotos des Amri mit dem russischen Staatsangehörigen Hadis A. gefunden, die beide mutmaßlich in den Räumen der Fussilet-Moschee zeigten. Anhand dieser Fotos ist ein wiederholter Kontakt des Amri zu Hadis A. im Januar und Februar 2016 belegt. Im Februar 2016 beobachtete das LKA Berlin ein Treffen des Amri mit Hadis A. und Habib Selim in der Prinz-Eugen-Straße in Berlin-Wedding.¹⁰⁴²

Der Polizei ist Hadis A. auch in Zusammenhang mit allgemeinkriminellen Delikten, mehrfach gemeinsam mit Habib Selim, bekannt.¹⁰⁴³ Außerdem besuchte er einschlägige salafistische Moscheen wie die Fussilet-Moschee, wo er auch Teilnehmer der Schulungsgruppe war.¹⁰⁴⁴

Dem BKA lag gegen Hadis A. eine Verdachtsmeldung nach § 11 des Geldwäschegesetzes (Terrorismusfinanzierung) vom 4. Januar 2017 vor. Danach soll dieser u. a. gemeinsam mit Amri im Zeitraum vom 13. August 2012 bis zum 9. Dezember 2016 insgesamt 171 Transaktionen mit einem Gesamtbetrag von 69 525,01 € in diverse Länder (Ägypten, Bulgarien, Elfenbeinküste, Irak, Libanon u. w. m.) getätigt haben.¹⁰⁴⁵ Das LKA Berlin bat das BKA darum, die Finanzermittlungen zu übernehmen. In der E-Mail eines Mitarbeiters des LKA heißt es dazu:

„Sachbearbeitung beim BKA [...] Nachdem mich BKA St 55 gestern bereits darauf hinwies, dass dies keine Option ist, und entsprechende GwVm [*Geldwäscheverdachtsmeldung, Anm. d. Verf.*] ausschließlich zur informatorischen Kts. [*Kenntnisnahme, Anm. d. Verf.*] an das BKA zu steuern sind, sehe ich hierfür keine realistische Chance. Ober sticht unter.“¹⁰⁴⁶

Später gab das BKA allerdings an, die Übernahme der Finanzermittlungen doch in Erwägung zu ziehen.¹⁰⁴⁷ Der Ausgang des Verfahrens ist für den Ausschuss anhand der Aktenlage nicht ersichtlich.

Hinweise auf eine unmittelbare Beteiligung des Hadis A. am Anschlag liegen nicht vor. Die Facebook-Profile weisen nach Erkenntnissen des BKA eher auf dessen moderaten muslimischen Glauben hin.¹⁰⁴⁸

¹⁰⁴⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 174 f.

¹⁰⁴¹ III.1 PolPräs, Bd. 448, Bl. 532 (VS-NfD – insoweit offen); XI. BMI, Bd. 47, Bl. 203.

¹⁰⁴² XI. BMI, Bd. 47, Bl. 77.

¹⁰⁴³ III.1 PolPräs, Bd. 316, Bl. 85 ff. (VS-NfD – insoweit offen); IV.3 AmtsA Berlin, Bd. 3.

¹⁰⁴⁴ III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 507 ff. (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 427, Bl. 60 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁴⁵ XI. BMI, Bd. 47, Bl. 80 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁴⁶ III.1 PolPräs, Bd. 371, Bl. 88 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁴⁷ III.1 PolPräs, Bd. 371, Bl. 88 f. (VS-NfD – insoweit offen).

i) Soufiane A.

Soufiane A. trat ab 2010 mehrfach mit Rohheits- und Eigentumsdelikten, wie schwerer Raub, Diebstahl mit Waffen und räuberische Erpressung, in Erscheinung.¹⁰⁴⁹ Im November 2013 ermittelte vor dem Hintergrund des „LIES! Projekt Berlin“ erstmals der Berliner Staatsschutz gegen ihn. Dabei wurde festgestellt, dass er auf Facebook ein Foto veröffentlichte, auf dem er selbst zu sehen war und das mit der Bildunterschrift auf ein mit Sprengstoff beladenes Fahrzeug verwies, das in den Bundestag fahren sollte. In der Folge leitete die Staatsanwaltschaft Berlin ein Verfahren gem. § 126 StGB ein.¹⁰⁵⁰ Aufgrund von ernsthaften Ausreiseabsichten in das syrische Kriegsgebiet wurde am 29. September 2014 durch das LABO Berlin eine Ausreiseuntersagung gegen ihn verhängt. Am 30. Juni 2015 wurde er nach § 9 JGG zu einer Erziehungsmaßregel in Form eines Anti-Aggressionstrainings verurteilt. Er verkehrte regelmäßig in der Fussilet-Moschee. Am 5. Dezember 2016 wurde Soufiane A. in einer italienischen Hafenstadt mit Weiterreisemöglichkeiten in das syrische Kriegsgebiet festgestellt und nach Deutschland zurückgeschickt. Er wurde anschließend im Jahr 2017 gem. § 89 Abs. 2a StGB verurteilt und inhaftiert.¹⁰⁵¹ Soufiane A. wurde am 26. November 2020 aus der Haft entlassen.

Nach dem Anschlag gingen die italienischen Behörden von einer Beteiligung des Soufiane A. am Anschlag aus. Dies stützten sie auf die Übersetzung eines Audiofiles zwischen Lutumba N. und einem „Hans Arbeit“, bei dem es sich um Husan Saed H. handelte.¹⁰⁵² Darin äußerte sich Lutumba N. wie folgt:

„Nein, nein... ist nicht wegen ... wäre diese Sache mit Fuffy nicht passiert, wäre ich schon draußen... der Fuffy in Berlin... der Fuffy. ... Der Fuffy aus Berlin ... nenn keine Namen, nenn keine Namen!! ... Der Fuffy mit dem LKW ...“¹⁰⁵³

Die italienischen Behörden gingen davon aus, dass es sich bei „Fuffy“ um eine arabische Fassung des Namen Soufiane handle. Die deutschen Behörden gingen jedoch davon aus, dass es sich dabei um ein Missverständnis handeln müsse.¹⁰⁵⁴

In einem Vermerk der GenStA Berlin vom 13. März 2017 heißt es dazu:

„Nach mehrfachem Abhören seien alle in Berlin an der Auswertung Beteiligten übereinstimmend davon ausgegangen, dass es sich nicht um das Wort ‚Fuffy‘, sondern um das Wort ‚Vorfall‘ handeln müsse.“¹⁰⁵⁵

j) Khaled A.

Khaled A. und der Attentäter vom Breitscheidplatz lernten sich 2014 in italienischer Haft kennen. In Berlin teilten sich Khaled A. und Amri ein Zimmer in der Freienwalder Straße.¹⁰⁵⁶ Das BKA ging in einem Vermerk vom 28. Dezember 2016 zumindest von einer

¹⁰⁴⁸ XI. BMI, Bd. 47, Bl. 84.

¹⁰⁴⁹ III.1 PolPräs, Bd. 464, Bl. 7 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁵⁰ III.1 PolPräs, Bd. 381, Bl. 49 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁵¹ III.1 PolPräs, Bd. 464, Bl. 7 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁵² XIV.1 GBA, Bd. 19, Bl. 122 f.

¹⁰⁵³ XIV.1 GBA, Bd. 19, Bl. 122 f.

¹⁰⁵⁴ XIV.1 GBA, Bd. 19, Bl. 122 f.

¹⁰⁵⁵ XIV.1 GBA, Bd. 19, Bl. 122 f.

¹⁰⁵⁶ Vermerk des BKA vom 25.12.2016, S. 1, XIV. 1 GBA, Bd. 20, Ordner 5.

Mitwisserschaft des Khaled A. hinsichtlich des Terroranschlags aus. Anlass dafür war, neben der besonderen räumlichen und persönlichen Nähe als Zimmergenosse, der Inhalt eines sichergestellten Chats vom 16. November 2016. Im Verlauf dieses Gesprächs fragte der Gesprächspartner Khaled A., wo sein „Bruder“, also Amri, sei, woraufhin er mit den Worten: „Macht Krik gegen Deutschland“ antwortete.¹⁰⁵⁷ Gesicherte Erkenntnisse zur ideologischen Gesinnung des Khaled A. ließen sich nicht feststellen. Nach Angaben des BKA habe dessen Facebook-Profil jedoch zumindest vage Hinweise auf ein Interesse für salafistische Nachrichtenkanäle enthalten.¹⁰⁵⁸

Dafür spricht auch die Aussage der Freundin des Khaled A., dieser habe sich während der Zeit ihres Zusammenseins extrem verändert. Er habe gewollt, dass sie wieder ein Kopftuch trage, den Koran lese und die Religion lerne. Noch schlimmer sei es dann geworden, als er sich Internetvideos zum Dschihad, insbesondere zum Kampf in Afghanistan, angeschaut habe.¹⁰⁵⁹ Khaled A. gab bei seiner Vernehmung an, dass Amri am Tattag die Wohnung gegen 12.00 Uhr verlassen habe, gegen 18.00 Uhr habe er noch einmal angerufen, um ihm den gemeinsamen Schlüssel zu übergeben.¹⁰⁶⁰ Nach der Tat tauchte Khaled A. nach Erkenntnissen des BKA kurzzeitig unter und benutzte seine Rufnummern sowie seinen Facebook-Account nicht mehr. Am 22. Juli 2017 wurde er schließlich nach Tunesien abgeschoben.¹⁰⁶¹

k) Feysel H.

Feysel H. radikalisierte sich nach seiner Entlassung aus der Haft am 19. Januar 2016. In der Fallstatistik des DeRadNet vom 4. Mai 2016 ist vermerkt, dass Feysel H. ab diesem Zeitpunkt den Kontakt mit alten Freunden ablehnte, viel Sport machte, betete und die Fussilet-Moschee besuchte.¹⁰⁶² Zeitweise besuchte er die Fussilet-Moschee fast täglich und übernachtete auch häufig dort. Im Dezember 2016 scheiterte ein gemeinsamer Ausreiseversuch mit Resül K., Emrah C., Soufiane A. und Nkanga L. in das syrische Kriegsgebiet. Er wurde im Jahr 2017 in einer psychiatrischen Haftanstalt untergebracht.¹⁰⁶³ Im Januar 2017 ging beim LKA 651 ein Hinweis ein, dass Feysel H. von den Anschlagplanungen in Berlin zuvor gewusst habe.¹⁰⁶⁴ Dies konnte nach den bisherigen Ermittlungen jedoch nicht bestätigt werden.

l) Emrah C.

Emrah C. reiste 1993 erstmals nach Deutschland ein. Im Jahr 2000 wurde er aufgrund eines abgelehnten Asylantrages abgeschoben, reiste jedoch 2010 erneut ein und hielt sich seitdem in Berlin auf. Er ist dem islamistischen Personenspektrum zugehörig und übernahm nach der Inhaftierung des Ismet D. eine wichtige Rolle in dem ehemaligen „Fussilet 33 e. V.2 Im Dezember 2016 scheiterte ein gemeinsamer Ausreiseversuch mit Resül K., Feysel H., Soufiane A. und Nkanga L. in das syrische Kriegsgebiet. Er wurde daher gem. § 89a Abs. 2a StGB verurteilt und befindet sich seit dem 31. Januar 2017 in Haft.¹⁰⁶⁵

¹⁰⁵⁷ XI. BMI, Bd. 56, Bl. 12 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

¹⁰⁵⁸ XI. BMI, Bd. 56, Bl. 17 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

¹⁰⁵⁹ XI. BMI, Bd. 56, Bl. 31 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

¹⁰⁶⁰ III. SenInnDS, Bd. 212, Bl. 205 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁶¹ XI. BMI, Bd. 56, Bl. 31 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

¹⁰⁶² III. SenInnDS, Bd. 284, Bl. 13 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁶³ XIV.1 GBA, Bd. 20, Bl. 232.

¹⁰⁶⁴ XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 5.

¹⁰⁶⁵ XIV.1 GBA, Bd. 20, Bl. 232.

Zwischen dem Attentäter vom Breitscheidplatz und Emrah C. bestand nach Ermittlungen des BKA ein zumindest gutes Bekanntschaftsverhältnis.¹⁰⁶⁶ Am 2. Januar 2017 übermittelten die italienischen Behörden einen polizeilichen Bericht, der beinhaltete, dass Emrah C. dem Amri mit seinem Taxi die Flucht vom Tatort gewährleistet haben soll.¹⁰⁶⁷ Dies konnte nach den bisherigen Ermittlungen jedoch nicht bestätigt werden.

m) Mohamed L.

Mohamed L. reiste am 18. August 2014 nach Deutschland ein. Er war bis zum 28. April 2017 in Sachsen gemeldet, hielt sich jedoch überwiegend in Berlin auf. Dort besuchte er regelmäßig die Moscheen Dar-Assalam/NBS und IAKM, wo er zeitweise auch wohnte.¹⁰⁶⁸ Der Kontakt zum Attentäter vom Breitscheidplatz wurde erst im Zuge der Ermittlungen der BAO „City“ bekannt. Bei der Auswertung des Mobiltelefons des Amri wurde festgestellt, dass dieser noch zwei Tage vor dem Anschlag vergeblich versuchte, Mohamed L. zu erreichen.¹⁰⁶⁹ Zudem stand Mohamed L. in Kontakt mit Bilel Y. und Khaled A. Im Mai 2017 übermittelte das BfV ein Behördenzeugnis an das LKA Berlin, das die Information enthielt, dass es sich bei Mohamed L. um einen Anhänger des IS handle, der sich überwiegend in Berlin aufhalte. Das LKA Berlin unterstützte daher bei der Abschiebung des Mohamed L.¹⁰⁷⁰

Nach dem Anschlag wurde durch die Abteilung II eine Lichtbildvorlage zu Mohamed L. veranlasst. Eine Quelle des Berliner Verfassungsschutzes erkannte Mohamed L. als ehemaligen Mitarbeiter einer Security-Firma in einer Flüchtlingsunterkunft wieder, der dort gezielt syrische Flüchtlinge bedrängt und Werbung für den IS gemacht haben soll.¹⁰⁷¹ Daraufhin veranlasste die Abteilung die Speicherung des Mohamed L. in NADIS.¹⁰⁷² Das LKA 554 teilte der Abteilung II im Februar 2017 auf Erkenntnisanfrage hin mit, dass über Mohamed L. weder aus dem Bericht des Berliner Staatsschutzes noch aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität Erkenntnisse vorlägen.¹⁰⁷³

4. Maßnahmen gegen Kontaktpersonen des Amri nach dem Anschlag

Die im Zuge der Ermittlungen des BKA gewonnenen Erkenntnisse führten nach dem Anschlag zur Festnahme des Mohamed A. D. sowie zur Verurteilung des Mohamad K. im Zusammenhang mit dem Körperverletzungsdelikt aus Juni 2016.¹⁰⁷⁴ Mohamed A.-K. wurde am 10. März 2017 und Youssef D. sowie Bilal Youssef M. wurden am 7. März 2017 in Izmir festgehalten und in türkische Haft genommen.¹⁰⁷⁵ Soufiane A., Emrah C. und Resül K. wurden am 31. Januar 2017 in der JVA Moabit inhaftiert.¹⁰⁷⁶ Feysel H. befindet sich seit dem 20. Januar 2017 in Haft in der JVA Moabit.¹⁰⁷⁷ Zudem wurden ausländerrechtliche Maßnahmen zu Bilel Ben Ammar, Khaled A., Bilel Y., Hadis A., Pavel B., Mohamed A. D.,

¹⁰⁶⁶ XIV.1 GBA, Bd. 20, Bl. 235.

¹⁰⁶⁷ XIV.1 GBA, Bd. 19, Bl. 122 f.

¹⁰⁶⁸ III.1 PolPräs, Bd. 481, Bl. 10 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁶⁹ III.1 PolPräs, Bd. 388, Bl. 6 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁷⁰ III.1 PolPräs, Bd. 481, Bl. 11 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁷¹ III. SenInnDS, Bd. 265, Bl. 121 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁰⁷² III. SenInnDS, Bd. 265, Bl. 123 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁰⁷³ III. SenInnDS, Bd. 265, Bl. 131 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. offen).

¹⁰⁷⁴ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 109.

¹⁰⁷⁵ III.1 PolPräs, Bd. 349, Bl. 1, 3 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁷⁶ III.1 PolPräs, Bd. 349, Bl. 2 f., Bl. 6 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁷⁷ III.1 PolPräs, Bd. 349, Bl. 3 (VS-NfD – insoweit offen).

Mohmad K., Kamel D., Yassine M., Mustafa K., Mohamed L. und Mohamed Ramzi C. eingeleitet.¹⁰⁷⁸ Bilel Ben Ammar wurde am 1. Februar 2017 nach Tunesien abgeschoben.¹⁰⁷⁹ Weitere Maßnahmen gegen Kontaktpersonen des Amri nach dem Anschlag werden unter H.IV.4 dargestellt.

5. Erkenntnisse zur möglichen Planung eines Sprengstoffanschlags

Wie der GBA mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 an den 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages mitteilte, führte er ein Ermittlungsverfahren gegen den französischen Staatsangehörigen Clément B. und Magomed-Ali C. wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Tateinheit mit der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens. Aus diesem Verfahren ergaben sich auch Verbindungen zu Amri.¹⁰⁸⁰

Clément B. reiste im Juli 2015 unter einer Aliaspersonalie nach Deutschland ein, wo er sich zunächst zu Magomed-Ali C. nach Berlin begab. Clément B. reiste anschließend als Asylsuchender nach Dresden, verließ die Stadt nach einer Polizeikontrolle am 22. Dezember 2015 jedoch und tauchte in Berlin unter. Dort hielt Clément B. sich einige Nächte in der Fussilet-Moschee auf, in der Magomed-Ali C. ihn untergebracht hatte.¹⁰⁸¹ Nach Angaben seiner Ehefrau habe Magomed-Ali C. über einen Schlüssel zur Fussilet-Moschee verfügt.¹⁰⁸² Entsprechend den Angaben des GBA ist davon auszugehen, dass er spätestens zu diesem Zeitpunkt Amri kennenlernte. Nach einem Aufenthalt in Frankfurt (Oder) hielt Clément B. sich ab Juni oder Juli 2016 bis Ende Oktober 2016 dauerhaft in Berlin bei Magomed-Ali C. auf. In dieser Zeit hatte er gelegentlichen persönlichen und telefonischen Kontakt mit Amri.¹⁰⁸³

Bei einer Durchsuchung der Wohnung des Magomed-Ali C. am 10. September 2015 wurde ein Brief gefunden, adressiert an einen Ismail D. mit Pariser Adresse. Die Adresse wurde von den Polizeibeamten nicht weitergehend überprüft und der Brief auch nicht sichergestellt, sodass dessen Inhalt unbekannt blieb.¹⁰⁸⁴ Bei der späteren Festnahme des Clément B. stellte sich heraus, dass es sich bei Ismail D. um eine seiner Aliasidentitäten handelte.¹⁰⁸⁵ Ein bei der Wohnungsdurchsuchung im April 2015 beschlagnahmter Laptop des Magomed-Ali C. wurde zudem erst nach dem Anschlag ausgewertet.¹⁰⁸⁶

Am 26. Oktober 2016 fand eine Gefährderansprache des LKA Berlin an der Wohnung des Magomed-Ali C. statt, bei der sich Clément B. unerkannt in der Wohnung aufhielt. Anschließend verließ Clément B. Berlin. Nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 wurde bekannt, dass sich in dieser Wohnung der Sprengstoff TATP

¹⁰⁷⁸ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 109 f.

¹⁰⁷⁹ III.1 PolPräs, Bd. 349, Bl. 2 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁸⁰ Vermerk des GBA vom 10.12.2018 als Anlage zum Schreiben des GBA an das BMI zum Ermittlungsverfahren 2 BJs 51/18-8.

¹⁰⁸¹ Vermerk des GBA vom 10.12.2018 als Anlage zum Schreiben des GBA an das BMI zum Ermittlungsverfahren 2 BJs 51/18-8.

¹⁰⁸² III.1 PolPräs, Bd. 415, Bl. 76 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁰⁸³ Vermerk des GBA vom 10.12.2018 als Anlage zum Schreiben des GBA an das BMI zum Ermittlungsverfahren 2 BJs 51/18-8.

¹⁰⁸⁴ III.1 PolPräs, Bd. 415, Bl. 23, 93 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁰⁸⁵ III.1 PolPräs, Bd. 415, Bl. 93 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁰⁸⁶ III.1 PolPräs, Bd. 420, Bl. 13 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

befunden haben soll. Clément B. und eine weitere Person wurden im April 2017 in Frankreich festgenommen. Bei einer während der Festnahme erfolgten Durchsuchung in Marseille wurden drei Kilogramm TATP, Schusswaffen und Messer sichergestellt. Magomed-Ali C. wurde am 28. August 2018 in Berlin festgenommen.¹⁰⁸⁷

Nach den Erkenntnissen des GBA beabsichtigten Clément B. und Amri im Spätsommer 2016, in Deutschland einen Sprengstoffanschlag unter Verwendung von TATP durchzuführen. Das Vorhaben wurde offenbar aufgegeben, da Clément B. nach der Gefährderansprache bei Magomed-Ali C. aus Angst vor Entdeckung nach Frankreich geflohen war, wo er einen neuen Anschlagplan entwickelte, der zu seiner Festnahme führte. Hinweise auf eine Beteiligung des Clément B. oder Magomed-Ali C. an der Vorbereitung oder Durchführung des Anschlags am Breitscheidplatz haben sich nach Angaben des GBA nicht ergeben.¹⁰⁸⁸

Während einer Besuchsraumüberwachung in französischer Haft im Juli 2017 gab Clément B. an, dass in einer Berliner Wohnung TATP versteckt gewesen, jedoch von der Polizei nicht gefunden worden sei.¹⁰⁸⁹ Laut Medienberichten sei ein mögliches Ziel des geplanten Sprengstoffanschlags das Einkaufszentrum „Gesundbrunnen-Center“ in Berlin gewesen.¹⁰⁹⁰ Im Januar 2020 verurteilte das Kammergericht Berlin Magomed-Ali C. zu fünf Jahren und vier Monaten Haft wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und eines Explosionsverbrechens, da es als erwiesen ansah, dass dieser im Oktober 2016 mit Unterstützung von Clément B. eine „eher im Kilobereich liegende Menge“ des Sprengstoffs TATP in seiner Wohnung gelagert hatte.¹⁰⁹¹

6. Salafistisches Personenpotenzial in privaten Sicherheitsunternehmen

Die Befassung mit dem salafistischen Umfeld des Amri im weitesten Sinne hat ergeben, dass zahlreiche Personen für private Sicherheitsunternehmen tätig waren, die in Flüchtlingsheimen, aber auch auf Messen oder bei Großveranstaltungen im Einsatz waren.¹⁰⁹² Dazu zählten auch Personen, die als Gefährder eingestuft waren. Das warf die Frage auf, welche Kontrollmaßnahmen bestehen, um zu gewährleisten, dass Gefährder nicht in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig sind oder eine Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft absolvieren, die auch einen Lehrgang Waffenkunde umfasst. Aus Unterlagen des LKA 64 geht hervor, dass gezielt Kontaktgespräche mit den Heimleitungen von Flüchtlingseinrichtungen geführt wurden, um Erkundigungen zu den dort eingesetzten Sicherheitsdiensten einzuholen und die Heimleitungen für mögliche salafistische Tendenzen bei Mitarbeitern und Flüchtlingen zu sensibilisieren.¹⁰⁹³

Der Zeuge Wulff wies in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss ebenfalls darauf hin, dass das Instrument der Zuverlässigkeitsüberprüfungen verbesserungswürdig sei. Er plädierte für

¹⁰⁸⁷ Vermerk des GBA vom 10.12.2018 als Anlage zum Schreiben des GBA an das BMI zum Ermittlungsverfahren 2 BJs 51/18-8.

¹⁰⁸⁸ Vermerk des GBA vom 10.12.2018 als Anlage zum Schreiben des GBA an das BMI zum Ermittlungsverfahren 2 BJs 51/18-8.

¹⁰⁸⁹ III.1 PolPräs, Bd. 420, Bl. 193 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁰⁹⁰ Der Tagesspiegel, 17.5.2019, „Pläne für Terroranschlag“; Berliner Zeitung, 17.5.2019, „Er wollte viele Menschen töten“.

¹⁰⁹¹ rbb24, 24.1.2020, „Islamist zu mehrjähriger Haftstrafe verurteilt“.

¹⁰⁹² III. SenInnDS, Bd. 103, Bl. 65 (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 480, 487, 558 (VS-NfD – insoweit offen), III.1 PolPräs, Bd. 448, Bl. 301 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁹³ III.1 PolPräs Bd. 390, Bl. 65 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

eine dauerhafte, verpflichtende Zuverlässigkeitsüberprüfung statt einer anlassbezogenen polizeilichen Anordnung der Überprüfung.¹⁰⁹⁴ Hierfür sei jedoch eine Anpassung der entsprechenden Eingriffsnorm in § 45a ASOG Bln erforderlich.¹⁰⁹⁵

V. Kontakte des Amri zum sog. „Islamischen Staat“

1. „Moadh Tounsi“

Über Telegram stand Amri in Kontakt mit einer Person, die das Telegram-Konto „Moadh Tounsi“ („@moumou1“) nutzte und als Mentor des Amri galt. Ein Kontakt des Amri zu diesem bestand nachweislich mindestens seit dem 10. November 2016. „Moadh Tounsi“ war in die Anschlagpläne des Amri eingeweiht und begleitete Amri während der Tat emotional und ideologisch.¹⁰⁹⁶

Am 23. Dezember 2016 erstreckte der GBA das Ermittlungsverfahren zum Anschlag am Breitscheidplatz wegen des Verdachts der Beihilfe auf „Moadh Tounsi“, da Anhaltspunkte bestanden, dass er Amri bei der Planung der Tat auf im Einzelnen damals nicht näher bekannte Weise unterstützt hatte.¹⁰⁹⁷ Der **Zeuge Beck** erklärte hierzu:

„[...] Wir wissen vom IS, dass die solche Mentoren sehr gezielt einsetzen. Das wissen wir aus den Anschlägen in Würzburg und Ansbach. Da ist es ähnlich gelaufen. Die fischen sozusagen nach solchen Personen. Wenn sie sie gefunden haben, führen sie sie ganz eng und ausgesprochen geschickt, das muss man sagen, bis zur Begehung des Anschlags. Das scheint auch hier so gewesen zu sein. [...]“¹⁰⁹⁸

Wer den Kontakt zwischen Amri und „Moadh Tounsi“ herstellte, ist nach Kenntnis des Ausschusses bislang nicht ermittelt. Allerdings hatte Amri Kontakt zu mehreren IS-Kämpfern in Libyen, denen gegenüber er seine Bereitschaft, selbst aktiv zu werden, deutlich machte (s. u. 3.E.V.2).

Laut Presseberichten sei „Moadh Tounsi“ als Meher D. identifiziert worden, der Anfang 2015 von seiner Heimat Tunesien nach Libyen gegangen sein soll, um sich dem IS anzuschließen. Im Juli 2018 soll ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden sein.¹⁰⁹⁹ Der GBA hat das Verfahren gegen „Moadh Tounsi“ abgetrennt.¹¹⁰⁰ Die Ermittlungen gegen „Moadh Tounsi“ waren zum Ende der Beweisaufnahme des Ausschusses noch nicht abgeschlossen.

Der Zeuge Dr. Glorius, Leiter des für den Phänomenbereich islamistischer Terrorismus zuständigen Ermittlungsreferats ST 43 des BKA, äußerte, die Fahndung nach „Moadh Tounsi“ werde noch mit Hochdruck betrieben (Stand der Vernehmung Juni 2020). Da Libyen sich jedoch im Bürgerkrieg befinde, gestalte die Suche sich schwierig. Es sei zudem möglich, dass die Person bei Kampfhandlungen zu Tode gekommen sei oder sich nicht mehr in Libyen aufhalte.¹¹⁰¹

¹⁰⁹⁴ Zeuge Wulff, Wortprotokoll 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 101 f.

¹⁰⁹⁵ Vgl. Abschlussbericht der AG Anschlag, S. 47, III.1 PolPräs, Bd. 331 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁰⁹⁶ Vermerk des BKA vom 23.2.2017, S.1 ff., 19 f., XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

¹⁰⁹⁷ XIV.1 GBA, Bd. 5, Bl. 10.

¹⁰⁹⁸ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 25.

¹⁰⁹⁹ Süddeutsche Zeitung, 6.7.2018, „Der Instrukteur“.

¹¹⁰⁰ Vermerk des BKA vom 24.4.2017, S. 2, XIV.1 GBA, Bd. 15, Bl. 22.

¹¹⁰¹ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 63.

Kontakte des Amri zu „Moadh Tounsi“ ließen sich in einer Auswertung der Mobiltelefone des Amri nach dem Anschlag an mindestens vier Tagen nachweisen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es weit mehr Kontakte zwischen beiden gegeben hat, da Amri seine Chats regelmäßig löschte.¹¹⁰² Die Ermittlungen ergaben, dass Amri die Rufnummern mit den Endungen -5528 und -8012 nutzte, die jeweils mit einem Telegram-Account verknüpft waren.¹¹⁰³

Die Rufnummer mit der Endung -8012 war mit einem Telegram-Account des Amri unter dem Namen „Anis Abu Al Barra“ verbunden.¹¹⁰⁴ Über diesen Account hatte Amri Kontakt zu „Moadh Tounsi“ („@moumou1“).¹¹⁰⁵ Am 4. Dezember 2016 sandte er Amri in einer Audio-Datei ein sog. „Nashid“ zu; ein vorgelesenes und von der Stimme eines Sängers untermaltes Gedicht, das eine motivierende und bestärkende Wirkung auf Radikalisierte haben soll, die einen Anschlag planen.¹¹⁰⁶

Die Rufnummer mit der Endung -5528 war einem weiteren Telegram-Account des Amri zugeordnet, den dieser unter dem Namen „Abu El Bara Tunis“ führte. Über diesen Account hatte Amri u. a. Kontakt zu Ahmad M., einer Person aus dem salafistischen Umfeld.¹¹⁰⁷ Des Weiteren bestand über diesen Account noch bis wenige Minuten vor dem Anschlag am 19. Dezember 2016 ebenfalls Kontakt zu „Moadh Tounsi“.¹¹⁰⁸ Um 19.41 Uhr sandte Amri eine Audionachricht an „Moadh Tounsi“ mit folgendem arabischsprachigen Inhalt:

„Mein Bruder, alles ist in Ordnung, so Gott will. Mein Bruder alles in Ordnung. Ich bin jetzt im Auto, hast du mich verstanden? Bete für mich mein Bruder, bete für mich!“¹¹⁰⁹

Aus den GPS-Daten des Tatfahrzeugs ergibt sich, dass Amri diese Nachricht versandte, nachdem er sich des Fahrzeugs bemächtigt hatte. Des Weiteren übersandte Amri aus dem Fahrzeug heraus ein Lichtbild an „Moadh Tounsi“.¹¹¹⁰ Die vorherigen Kommunikationsinhalte mit „Moadh Tounsi“ hatte Amri am Tattag um 19.15 Uhr gelöscht.¹¹¹¹

Bereits am 10. November 2016 hatte „Moadh Tounsi“ per Telegram-Messenger ein 143-seitiges PDF-Dokument mit dem Titel „Die frohe Botschaft zur Rechtleitung für diejenigen, die Märtyreroperationen durchführen“ an Amri gesandt. Nach einer islamwissenschaftlichen Bewertung enthalte das Dokument Rechtfertigungen von Selbstmordanschlägen und deutliche Anknüpfungspunkte zu der vom IS seit 2015 wiederholt propagierten Tötung von möglichst vielen „Ungläubigen“, indem man mit einem Fahrzeug in eine Menschenmenge hineinfährt.¹¹¹²

¹¹⁰² Vermerk des BKA vom 23.2.2017, S. 2 f., XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

¹¹⁰³ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 70; XI. BMI, Bd. 45, Bl. 172.

¹¹⁰⁴ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 70.

¹¹⁰⁵ XIV.1 GBA, Bd. 5, Bl. 10 f.

¹¹⁰⁶ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 11; Vermerk des BKA vom 23.2.2017, S. 4, XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

¹¹⁰⁷ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 172.

¹¹⁰⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 13, Teil 3, Bl. 53.

¹¹⁰⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 13, Teil 3, Bl. 53.

¹¹¹⁰ XIV.1 GBA, Bd. 5, Bl. 10.

¹¹¹¹ Vermerk des BKA vom 23.2.2017, S. 5, XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

¹¹¹² XI. BMI, Bd. 45, Bl. 10; XI. BMI, Bd. 52, Bl. 237 f.

Am 23. Dezember 2016 sandte „Moadh Tounsi“ um 8.55 Uhr eine Telegram-Nachricht an Amri, in der er „Salut cava“ („Salut ça va“, übersetzt: „Hallo, wie geht’s?“) schrieb. Zu diesem Zeitpunkt lebte Amri bereits nicht mehr, da er an diesem Tag bei einer Personenkontrolle bei Mailand gegen 3.00 Uhr morgens von der italienischen Polizei erschossen worden war.¹¹¹³ In der Gesamtschau bestehen somit Anhaltspunkte dafür, dass „Moadh Tounsi“ Amri bei seiner Tat nicht nur ideell unterstützte, sondern auch im Vorfeld von ihr wusste.

Zum Aufenthaltsort des „Moadh Tounsi“ heißt es in einem Vermerk des BKA nach dem Anschlag:

„Aufgrund der Annahme, dass es sich bei Moumou1 um ein Mitglied des IS handelt, wird derzeit davon ausgegangen, dass sich dieser zum Tatzeitpunkt und aktuell in einem nordafrikanischen Land oder Syrien aufhält.“¹¹¹⁴

2. Libyen-Kontakte Aymen K. und Achref A.

Aus einer Auswertung des Telegram-Accounts des Amri durch das LKA NRW im Rahmen des Ermittlungsverfahrens „Ventum“ ergaben sich Anfang Februar 2016 Hinweise darauf, dass Amri mit zwei Personen in Kontakt stand, die libysche Rufnummern nutzten und in nicht näher geklärter Verbindung zum IS stehen könnten.¹¹¹⁵

Aus dem Protokoll der Sitzung AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ vom 19. Februar 2016 geht hervor, dass der BND klären sollte, ob zu den beiden libyschen Rufnummern Erkenntnisse vorliegen, und weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit prüfen werde.¹¹¹⁶ Im eigenen Datenbestand des BND erzielten die Rufnummern keinen Treffer.¹¹¹⁷ Welche weiteren Maßnahmen der BND daraufhin veranlasste und inwieweit sich das BfV vor dem Anschlag mit den Kontakten nach Libyen befasste, war anhand der dem Ausschuss vorliegenden Akten nicht nachprüfbar.

Am 26. September 2016 übermittelte das BKA Erkenntnisse der tunesischen Behörden zu Telekommunikationsmitteln des Amri an das LKA NRW. Von dort wurden die Erkenntnisse unter anderem an das LKA Berlin weitergeleitet. Nach Bewertung des LKA Berlin ergaben die übermittelten Rufnummern keine Ansätze für eigene Ermittlungen. Es handelte sich um zwei Anschlüsse von sich in Libyen befindenden tunesischen Staatsangehörigen.¹¹¹⁸

Bei den genannten Personen handelte es sich um Achref A. und Aymen K. Mit Achref A. stand Amri ab Dezember 2015 in Kontakt, mit Aymen K. im Februar 2016. Beide waren Bekannte des Amri aus dessen Heimatort in Tunesien, die sich dem IS in Libyen angeschlossen hatten.¹¹¹⁹

¹¹¹³ Vermerk des BKA vom 23.2.2017, S. 9, XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

¹¹¹⁴ XIV.1 GBA, Bd. 15.

¹¹¹⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 1, 74 f.

¹¹¹⁶ „Bundeschronologie“, S. 8.

¹¹¹⁷ Unterrichtung durch das PKGr, S. 13, X. Bundestag, Bd. 4.

¹¹¹⁸ „Berliner Chronologie“, S. 57.

¹¹¹⁹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 3.

a) Aymen K.

Aymen K. nutze eine libysche Rufnummer, die mit dem Telegram-Konto „@Malekisis“ verknüpft war. Der Profilname und die im Telegram-Konto gespeicherten Fotos legen nach Erkenntnissen des BKA nahe, dass es sich bei dem Nutzer des Kontos „@Malekisis“ um ein kämpfendes Mitglied des IS handelte.¹¹²⁰

Am 2. Februar 2016 war Amri in Kontakt mit Aymen K. über dessen Telegram-Account „@Malekisis“. Beide tauschten auf Arabisch Gruß- und Segensformeln aus. Im Übrigen äußerte Amri in dem Chat: „Mein gütiger Bruder, es ist besser, wenn wir hier nicht reden, wir sind live auf Sendung“. Bis auf diesen Nachrichtenaustausch konnte vom BKA kein weiterer festgestellt werden. Aus dem Chat ergibt sich jedoch, dass Amri sich überwacht fühlte und beide daher einen weiteren, unbekanntem Kommunikationskanal nutzten.¹¹²¹

In einem Facebook-Chat des Amri mit seinem Bruder vom 3. August 2016 wurde thematisiert, dass „@Malekisis“ an diesem Tag bei Kampfhandlungen ums Leben gekommen sein könnte.¹¹²²

Ebenso erwähnte Amri am 3. August 2016 in einem Telefongespräch mit seiner Mutter, dass ein Bekannter der Familie aus Tunesien in Libyen ums Leben gekommen sei. Amri hoffe, dass seine Tat Gefallen bei Gott finden werde. Denn solche Leute hätten wenigstens gewonnen. Seine Mutter entgegnete, dass dies böse Menschen seien, die Unschuldigen Böses antun würden. Daraufhin wurde Amri wütend. Als seine Mutter ihm dann sagte, sie könne ihn nicht verstehen, legte er auf.¹¹²³

b) Achref A.

Amri kommunizierte über Facebook und Telegram zudem mit Achref A., der ein Telegram-Konto nutzte, das ebenfalls mit einer libyschen Rufnummer verknüpft war. Eine Auswertung der Facebook-Chat-Inhalte durch das BKA nach dem Anschlag ergab, dass beide z. B. am 6. Januar 2016 in Kontakt standen und Amri gegenüber Achref A. dabei offenbar seine Bereitschaft signalisierte, einen Anschlag zu begehen.¹¹²⁴

In einem Telegram-Chat mit Achref A. vom 2. Februar 2016 verwendete Amri das Wort „Dougma“. Im Chat wird dieser Begriff, der „Eheschließung“ bedeutet, offenbar ebenfalls im Sinne der Begehung eines Anschlags verwendet.¹¹²⁵ Nach den Erkenntnissen des LKA, BKA und GBA handelt es sich bei dem Wort „Dougma“ um ein in der Islamisten- und Dschihadzene verwendetes Synonym für „Selbstmordattentat/täter“. In dem Chat habe Achref A. den Amri auf eine nicht näher verifizierbare Tat instruiert, indem er diesem fortwährend wiederholt habe, Amri solle angeben, er wolle der Religion Gottes dienen, egal mit welchen Mitteln und sich dirigieren lassen. Auch die Aussage „Möge Gott von dir annehmen und möge Gott uns im Paradies vereinen“ würde auf einen sog. Märtyrertod hinweisen.¹¹²⁶

¹¹²⁰ Vermerk des BKA vom 24.4.2017, S. 9, XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

¹¹²¹ Vermerk des BKA vom 24.4.2017, S. 9 f., XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

¹¹²² Vermerk des BKA vom 24.4.2017, S. 10, XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

¹¹²³ III.1 PolPräs, Bd. 105, Bd. 424.

¹¹²⁴ Vermerk des BKA vom 24.4.2017, S. 11 ff., XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

¹¹²⁵ Vermerk des BKA vom 24.4.2017, S. 13 f., XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

¹¹²⁶ III.1 PolPräs, Bd. 319.1, Bl. 81 f. (VS-NfD – insoweit offen).

Der letzte Chatkontakt über Facebook zwischen Amri und Achref A. fand am 2. November 2016 statt, wobei es inhaltlich lediglich um allgemeine Themen ging. Nach Erkenntnissen des BKA war Achref A. eine Person, die Amri einen „befugten Bruder“ des IS für ein Selbstmordattentat vermitteln sollte und daher als Bindeglied zwischen Amri und „Moadh Tounsi“ in Betracht kommt.¹¹²⁷

Im Laufe der Ermittlungen zum Anschlag am Breitscheidplatz wurden diverse Erkenntnisse zu weiteren männlichen Familienmitgliedern von Achref A. gewonnen. So befand sich Seif A., der offenbar ein Kämpfer des IS in Syrien war, unter den Facebook-Kontakten des Amri.¹¹²⁸ Bei Riadh und Tarek A. handelte es sich ebenfalls um Facebook-Kontakte des Amri.¹¹²⁹

3. „Abo Hodifa“

Zwischen dem 29. März und 22. Mai 2016 kommunizierte Amri über den Telegram-Messenger mit einem „Abo Hodifa“ bzw. „Abo Hothaifa“, bei dem es sich nach Erkenntnissen des BKA ebenfalls um ein Mitglied des IS in Libyen handeln soll. Insgesamt liegen 67 Nachrichten vor.¹¹³⁰

In einem Facebook-Chat vom 5. Oktober 2016 schrieb Amri auf Arabisch an den Nutzer des Kontos „Abo Hothaifa“ u. a.: „Bruder, ich möchte zu euch auswandern. Sag mir, was ich tun soll.“ und „Ich bin jetzt in Deutschland“. Dieser Chat erscheint nach Interpretation des BKA insofern von zentraler Bedeutung, als der IS spätestens zu diesem Zeitpunkt die Bereitschaft des Amri, in das Kampfgebiet des IS auszureisen oder einen dschihadistischen Anschlag zu begehen, erkannt haben muss. Für den IS war Amri mit der Begehung eines Anschlags von weitaus größerem Nutzen, als wenn er versucht hätte, sich mit unbestimmtem Ausgang nach Libyen zu begeben. Daher ist davon auszugehen, dass „Abo Hodifa“ oder eine von ihm vermittelte andere Person Amri zur Begehung eines Anschlags in Deutschland inspiriert und auf dessen Entschlussfassung hingewirkt hat.¹¹³¹

4. Fedi F.

Bei Fedi F. handelt es sich um den Neffen des Amri, der mit Amri mindestens zwischen dem 7. November und dem 6. Dezember 2016 über Facebook in Kontakt stand. Amri versuchte offenbar, Fedi F. zu radikalisieren, indem er ihm etwa ein Buch mit dem auf Deutsch übersetzten Titel „Rechtleitung für Diejenigen, die danach streben, dem rechten Weg zum Paradies zu folgen“ empfahl. Das Buch gilt in dschihadistischen Kreisen als wichtiges Nachschlagewerk.¹¹³²

Am 28. November 2016 überwies eine Kontaktperson des Amri, Bilel Y., dem Fedi F. 500 € nach Tunesien.¹¹³³ Das Geld war vermutlich für ein Ausreise des Fedi F. in die Schweiz

¹¹²⁷ Vermerk des BKA vom 24.4.2017, S. 14 f., XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

¹¹²⁸ Vermerk des BKA vom 24.4.2017, S. 16 ff., XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

¹¹²⁹ XI. BMI, Bd. 52, Bl. 208 f.

¹¹³⁰ Vermerk des BKA vom 24.4.2017, S. 18 ff., XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

¹¹³¹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 20.

¹¹³² Vermerk des BKA vom 23.2.2017, S. 11 f., XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 4, Bl. 336 f.

¹¹³³ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 10.

bestimmt, wofür dieser sich bereits einen Pass besorgt hatte.¹¹³⁴ Nach dem Anschlag am Breitscheidplatz wurde Fedi F. in Tunesien festgenommen.¹¹³⁵

5. IS-Stellvertreter

Das BKA ermittelte nach dem Anschlag gegen einen IS-Stellvertreter. Ein Verbindungsbeamter des BKA in Abu Dhabi teilte am 13. Januar 2017 mit, dass eine dortige Quelle bestätigt habe, dass es sich bei diesem um einen Kommandanten des sog. IS handle, der im Rahmen der IS-Organisationsstruktur Externe Operationen (OSEO) regelmäßig zwischen Syrien und der Türkei pendle.¹¹³⁶ Anhand der Aktenlage ließ sich eine Beteiligung bisher weder bestätigen noch ausschließen.

VI. Kontakte aus dem Betäubungsmittelmilieu

Aus Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen des LKA Berlin ergaben sich ab Frühsommer 2016 Erkenntnisse, dass Amri in Berlin im gewerbsmäßigen Rauschgifthandel aktiv war.¹¹³⁷ Zumindest zeitweise schloss Amri sich hierzu mit Mohamad K. (genannt „Montasser“) und Mohamed Ali D. zusammen¹¹³⁸, wobei „Montasser“ offenbar gegenüber Amri eine Führungsrolle wahrnahm.¹¹³⁹ Aus der TKÜ ging hervor, dass „Montasser“ den Amri seit Mai 2016 in den BtM-Handel einwies, die Betäubungsmittel verwaltete sowie den Amri entsprechend instruierte. Nach Erkenntnissen des LKA Berlin kannten sich der Attentäter vom Breitscheidplatz und „Montasser“ bereits aus früheren Jahren aus Tunesien.¹¹⁴⁰ Mohamad K. und Mohamed Ali D. waren zudem gemeinsam mit Amri an einer körperlichen Auseinandersetzung mit mehreren anderen Personen in einer Bar in Neukölln beteiligt.¹¹⁴¹ Details zu diesen Themenkomplexen finden sich in den Kapiteln F.IV und F.V.

Im Mai 2017 ermittelte das LKA Berlin gegen einen vermutlichen BtM-Lieferanten des Amri, der unter dem Namen „Albani“ agierte. Anhaltspunkte für die BtM-Verbindung ergaben sich aus Aussagen Dritter sowie anhand des Bewegungsprofils des von Amri genutzten Mobiltelefons und damit in Bezug gesetzte Anrufe und Anrufversuche.¹¹⁴²

Aus den Observationsunterlagen des LKA Berlin zum Ermittlungsverfahren 173 Js 12/16 gegen Amri geht im Hinblick auf Kontakte des Amri im Drogenmilieu lediglich hervor, dass Amri am 30. Mai 2016 am Kottbusser Tor Kontakt zu unbekanntenen Personen hatte, welche die observierenden Beamten der Betäubungsmittelszene zurechneten.¹¹⁴³

¹¹³⁴ Vermerk des BKA vom 23.2.2017, S. 17, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 4, Bl. 342.

¹¹³⁵ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 11.

¹¹³⁶ III. SenInnDS, Bd. 220, Bl. 289 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen), III. SenInnDS, Bd. 223, Bl. 225 f. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen), XI. BMI, Bd. 73, Bl. 430 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

¹¹³⁷ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 43, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 45.

¹¹³⁸ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 53 f, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 55 f.

¹¹³⁹ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 49, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

¹¹⁴⁰ III.1 PolPräs, Bd. 318, Bl. 30 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹¹⁴¹ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 52, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 53.

¹¹⁴² III.1 PolPräs, Bd. 445, 35 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

¹¹⁴³ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 109, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

Aus dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen des GBA ergibt sich, dass Amri laut einer entsprechenden Zeugenaussage im Kreis spanischer Zeitarbeiter als Verkäufer aller Art von Drogen bekannt gewesen sei. Die Bestellung sei über WhatsApp erfolgt und von Amri noch am gleichen Tag in die Wohnung zugestellt worden.¹¹⁴⁴

Des Weiteren stellte sich nach dem Anschlag heraus, dass es mehrere Verbindungen des Amri zu Personen gab, die im Fokus einer Ermittlungsgruppe der Direktion 3 (EG „Heide“) standen. Die Ermittlungsgruppe befasste sich mit der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität im Kleinen Tiergarten.¹¹⁴⁵ Bereits im August 2016 erhielt die EG „Heide“ eine Anfrage des KOK L – 1 aus dem LKA 541 mit der Bitte um Identifizierung verschiedener Kontaktpersonen des Amri, die aber zum damaligen Zeitpunkt ergebnislos blieb.¹¹⁴⁶ Anfang Dezember 2016 wurde zum wiederholten Mal eine Kontaktperson des Amri, der Tunesier Charfeddine M. – der gemeinsam mit dem Hauptbeschuldigten des EV „Eisbär“, Sabou S., 2014 nach Deutschland eingereist war –, wegen Drogenhandels im Kleinen Tiergarten festgenommen.¹¹⁴⁷

Zu den bedeutenderen Zielpersonen der Ermittlungen zählte der Tunesier Nabil F., der bis zu seiner Festnahme wegen BtM-Handels mit Waffen Mitte Dezember 2016 ein Café betrieb, in dem sich Amri laut einer VP-Information häufig aufhielt.¹¹⁴⁸ Aus der TKÜ ist bekannt, dass beide wegen BtM-Geschäften in Kontakt standen.¹¹⁴⁹ Nabil F. und Amri hatten wiederum eine gemeinsame Kontaktperson, den Tunesier Abdurahen I., genannt „Abdu“, der ebenfalls Mitte Dezember 2016 wegen BtM-Handels und einer Raubtat festgenommen wurde. Er soll in einem Internetcafé in Alt-Moabit als BtM-Händler an untergeordnete Händler Haschisch verteilt haben.¹¹⁵⁰

Dieses Internetcafé, welches als relevanter Treffpunkt für den BtM-Handel im Kleinen Tiergarten eine Rolle spielte, war ebenfalls regelmäßiger Anlaufpunkt des Amri. Auch Amri wurde der BtM-Handelsszene um den Kleinen Tiergarten zugerechnet.¹¹⁵¹ Bei diesem Internetcafé wurde Amri noch am 18. Dezember 2016 gemeinsam mit Mustafa K., der ebenfalls als BtM-Dealer bekannt war, gesehen.¹¹⁵²

Infolge der Festnahme des Abdurahen I. und der Zeugenvernehmung seiner Ehefrau stellte sich heraus, dass beide unter derselben Adresse in der Taurogener Straße wohnten, die auch als gemeinsame Adresse des Amri, des Montasser sowie des Mohamed Ali D. bekannt war. Bei der Durchsuchung der Wohnung von Abdurahen I. und seiner Frau wurden Handelsutensilien und eine Anscheinswaffe aufgefunden.¹¹⁵³ Die Ehefrau des Abdurahen I. gab an, dass ein ihr nicht namentlich bekannter Araber ihnen die Wohnung kostenlos zur Verfügung gestellt habe.¹¹⁵⁴ Wie sich aus den nach dem Anschlag erhobenen Standortdaten von Amris Mobiltelefon ergab, suchte Amri noch zwischen Anfang Oktober und dem

¹¹⁴⁴ XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 4, Bl. 322 ff.

¹¹⁴⁵ Vermerk der Polizei Berlin vom 21.3.2017, S. 1, XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 1.

¹¹⁴⁶ Vermerk der Polizei Berlin vom 21.3.2017, S. 1, XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 1.

¹¹⁴⁷ III.1 PolPräs, Bd. 270, Bl. 188 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

¹¹⁴⁸ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 47 (VS-NfD – insoweit offen).

¹¹⁴⁹ XI. BMI, Bd. 52, Bl. 92.

¹¹⁵⁰ Vermerk der Polizei Berlin vom 21.3.2017, S. 1 f., XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 1.

¹¹⁵¹ Vermerk der Polizei Berlin vom 21.3.2017, S. 1, 3, XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 1.

¹¹⁵² XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 5.

¹¹⁵³ Vermerk der Polizei Berlin vom 21.3.2017, S. 2, XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 1.

¹¹⁵⁴ Vermerk der Polizei Berlin vom 21.3.2017, S. 2, XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 1; III.1 PolPräs, Bd. 270, Bl. 52 (VS-NfD – insoweit offen).

19. Dezember 2016 regelmäßig die Tauroggener Straße auf, wobei er meist zuvor einen „Luigi1“ oder einen „Abdu“ kontaktierte, weshalb zu vermuten ist, dass Amri dort Betäubungsmittel bezog.¹¹⁵⁵

Der Zeuge Stork erklärte, dass er es für durchaus schlüssig halte, dass Kleindealer auch mit entsprechenden Unterkünften versorgt würden. Wesentlich später seien ihm durch das LKA Erkenntnisse bekannt geworden, dass Flüchtlinge von Köpfen der organisierten Kriminalität rekrutiert und für den Kleinhandel entsprechend eingesetzt würden und sie zu diesem Zwecke auch mit entsprechenden Unterkünften versehen würden.¹¹⁵⁶

Inwieweit die Bezugsquellen für Amris BtM-Handel und etwaige Zusammenhänge mit seinen Wohnanschriften nach dem Anschlag noch umfassend aufgeklärt wurden, entzieht sich der Kenntnis des Ausschusses.

Aus den Akten ergibt sich, dass zumindest für die Wohnanschrift in der Tauroggener Straße schon im Sommer 2016 eine Abklärung erfolgte: Die Adresse wurde im Juni 2016 als Anlaufstelle des Amri von LKA 62 geführt und technisch überwacht.¹¹⁵⁷ Bereits im Juni 2016 war zumindest bei LKA 541 bekannt, dass Eigentümerin des Hauses die Lebensgefährtin eines prominenten Mitglieds des arabischen Clans A.-C. ist. Es bestand außerdem die Vermutung, dass das Gebäude auch als Anlaufadresse für Autoschieber diene.¹¹⁵⁸ Bei den Observationsmaßnahmen nach dem Anschlag stellte LKA 6 fest, dass Teile des Gebäudes als Flüchtlingsunterkunft genutzt wurden.¹¹⁵⁹

Ob die Eigentumsverhältnisse der weiteren Anlaufadressen des Amri insbesondere in der Großbeerenstraße und der Buschkrugallee im Hinblick auf Bezüge zu einer arabischen Großfamilie abgeklärt wurden, konnte durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden. Ebenso wenig konnte aufgeklärt werden, ob bezüglich der Informationen zur Adresse in der Tauroggener Straße Kontakt mit den zuständigen Dezernenten für Organisierte Kriminalität (OK) und BtM-Delikte aufgenommen wurde, um beispielsweise abzuklären, ob diese Adresse unter Umständen gezielt für Dealer als Unterkunft zur Verfügung gestellt wurde.

VII. Wohnorte des Amri

Während Amri in Nordrhein-Westfalen unter zwei verschiedenen Adressen gemeldet war, hatte er in Berlin keine offizielle Meldeadresse. Während seines Aufenthalts in Berlin wechselte Amri mehrfach seine Wohnorte. Er übernachtete immer wieder in der Fussilet-Moschee, kam aber auch bei Freunden zur Übernachtung unter.

So übernachtete Amri etwa in der Lychener Straße bei Yassine M. in der Wohnung von dessen Bruder Salah Eddine M. und lebte anschließend in der Großbeerenstraße in der Wohnung des Toufik N..¹¹⁶⁰ Toufik N. war Betäubungsmittelkonsument.¹¹⁶¹ Aus einer E-Mail des KOK O – 1 an einen Mitarbeiter des BKA vom 17. Februar 2017 geht hervor, dass dem

¹¹⁵⁵ Vermerk des BKA vom 9.2.2017, S. 4, 7, XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 1.

¹¹⁵⁶ Zeuge Stork, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 6.

¹¹⁵⁷ III.1 PolPräs, Bd. 300, Bl. 321 ff., 330 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹¹⁵⁸ III.1 PolPräs, Bd. 264, Bl. 64 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹¹⁵⁹ III.1 PolPräs, Bd. 258, Bl. 109 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹¹⁶⁰ XI. BMI, Bd. 49, Bl. 49 f.

¹¹⁶¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 14, Bl. 4; XI. BMI, Bd. 45, Bl. 48.

LKA Erkenntnisse des marokkanischen Geheimdienstes vom 20. Oktober 2016 zu Toufik N. nicht weitergeleitet wurden. Der Dienst teilte darin mit, dass Toufik N. in Marokko als traditioneller Salafi-Anhänger bekannt sei und sich in Frankreich aufgehalten habe. Er lieferte auch Hinweise zu einem Facebook-Profil des Toufik N., das beim Berliner Staatsschutz nicht bekannt war. Weiter wurde in dem Schreiben erwähnt, dass Amri in Berlin mit einem Marokkaner zusammen wohne, der dem Jabhat Al-Nousra angehörig sei.¹¹⁶² Dem BKA lagen zu Toufik N. keine staatschutzrelevanten Erkenntnisse vor.¹¹⁶³ Dieser erklärte in einer Zeugenvernehmung nach dem Anschlag, Amri im Februar oder April 2016 in einem Imbiss am Kottbusser Tor kennengelernt zu haben. Amri habe zum damaligen Zeitpunkt eine Unterkunft gesucht und zeitweise in einer Moschee geschlafen. Er habe ihm daher seine Rufnummer gegeben und ihn bei sich übernachten lassen. Von Amris radikaler Einstellung und dessen Bezügen zum IS habe er nichts gewusst. Letztmalig habe er im Sommer 2016 Kontakt zu Amri gehabt. Aus Erkenntnissen des BKA ergibt sich jedoch, dass Toufik N. und Amri auch im September und Dezember 2016 noch in Kontakt standen.¹¹⁶⁴

Ab Ende Mai 2016 war ein häufiger Anlauf- und Aufenthaltspunkt für Amri eine Wohnung in der Taurogener Straße in Berlin-Charlottenburg, in der die Kontaktpersonen des Amri „Montasser“ und Mohamed Ali D. wohnten. Nach Erkenntnissen des BKA ist davon auszugehen, dass Amri an dieser Anschrift Betäubungsmittel bezog.¹¹⁶⁵ Am 5. Juni 2016 wurde die Wohnung in der Taurogener Straße von Amri zum letzten Mal aufgesucht.¹¹⁶⁶

Anschließend nutzten Amri, „Montasser“ und Mohamed Ali D. eine Wohnung im Bereich der Buschkrugallee in Berlin-Neukölln. Erkenntnisse zur genauen Adresse konnten jedoch vom LKA Berlin nicht erlangt werden.¹¹⁶⁷ Nach Erkenntnissen des LKA Berlin verfügte „Montasser“ dort mutmaßlich über eine oder mehrere Wohnungen, in denen er sich gemeinsam mit Amri und Mohamed Ali D. aufhielt.¹¹⁶⁸

Die genaue Lage der Wohnung konnte erst nach dem Anschlag mithilfe einer Zeugin bestimmt werden. Die Zeugin, die nach eigenen Angaben mit Amri befreundet gewesen sei, gab an, dass die Wohnung dem Amri nach Mai 2016 als feste Anschrift gedient habe.¹¹⁶⁹ Die Zeugin führte weiter aus, in der Wohnung in der Buschkrugallee auch einmal eine Schusswaffe und mehrere Messer gesehen zu haben. Die Schusswaffe habe sich in einem Wandschrank befunden, sei aber schnell entfernt worden, als die Zeugin sie bemerkt habe. Zur Herkunft der Schusswaffe befragt, gab die Zeugin an, dass man bereits zuvor in der Szene gehört habe, dass Amri eine größere Waffe suche. Woher die Waffe letztlich stamme, wisse sie aber nicht.¹¹⁷⁰

Am 27. Oktober 2016 zog Amri in die Freienwalder Straße in Berlin-Wedding in die Wohnung des Kamel A.. Dort bewohnte Amri ein Zimmer mit Khaled A., den er aus der Haft in Italien kannte und in Berlin wiedergetroffen hatte. Die Geodaten eines Mobiltelefons des Amri belegen, dass er die Wohnung in der Regel erst nach dem Mittag verließ.¹¹⁷¹ Nach

¹¹⁶² III.1 PolPräs, Bd. 373, Bl. 37 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹¹⁶³ III.1 PolPräs, Bd. 373, Bl. 45 (VS-NfD – insoweit offen).

¹¹⁶⁴ XI. BMI, Bd. 49, Bl. 49 f.

¹¹⁶⁵ Vermerk des BKA vom 9.2.2017, S. 7, XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 1, Bl. 289.

¹¹⁶⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 2, Bl. 1.

¹¹⁶⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 2, Bl. 1.

¹¹⁶⁸ III.1 PolPräs, Bd. 318, B. 31 (VS-NfD – insoweit offen).

¹¹⁶⁹ XIV.1 GBA, Bd. 22, Bl. 598, 642/1 ff. (642/6).

¹¹⁷⁰ XIV.1 GBA, Bd. 22, Bl. 598 ff.

¹¹⁷¹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 9.

Durchsuchungen mehrerer Objekte im Rahmen der BAO „Filter“ am 26. November 2015 wurde gegen Kamel A., Ben Ammar und eine weitere Person ein Ermittlungsverfahren gem. § 89a StGB eingeleitet.¹¹⁷²

In einer Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 3. Juli 2017 erläuterte Herr Bundesanwalt Beck, Leiter der Abteilung Terrorismus beim GBA, Amri habe von Kamel A. die Auflage bekommen, bis zum 26. Dezember 2016 aus der Wohnung in der Freienwalder Straße auszuziehen. Grund hierfür seien die radikalen Ansichten des Amri gewesen. Der Mitbewohner des Amri, Khaled A., habe nach dem Anschlag geäußert, er habe im Laufe des Zusammenlebens mit Amri festgestellt, dass dessen Einstellung sich geändert und er IS-Propaganda angeschaut habe. Amri habe ihn zunehmend als Gegner gesehen und nicht mehr respektiert, da er versucht habe, Amri hiervon abzubringen.¹¹⁷³ Im Widerspruch zu dieser Aussage stehen allerdings die Angaben seiner ehemaligen Lebensgefährtin, die berichtete, sie habe an Khaled A. im Laufe des Jahres 2015 eine extreme Veränderung festgestellt: Seine Moscheebesuche hätten zugenommen ebenso wie seine Beschäftigung mit dem Koran. Er habe begonnen, sich intensiv mit dem Dschihad auseinanderzusetzen, und von ihr verlangt, sie müsse ein Kopftuch tragen.¹¹⁷⁴ Nach Angaben von Herrn Beck hätten Amri und Khaled A. noch am Morgen des 19. Dezember 2016 gemeinsam das Morgengebet verrichtet und sich mittags zum letzten Mal gesehen. Khaled A. sei im Februar 2017 nach Tunesien abgeschoben worden.¹¹⁷⁵

Kamel A. wurde nach dem Anschlag am 22. Dezember 2016 in der Freienwalder Straße dabei beobachtet, wie er Gegenstände aus der Wohnung in ein Kfz schaffte und losfuhr. Er wurde daraufhin aufgehalten und einer freiwilligen Durchsuchung unterzogen.¹¹⁷⁶

VIII. Verfahren gegen Mahmoud A. S. wegen versuchter Ausreise ins IS-Kampfgebiet

1. Bezug zum Untersuchungsgegenstand

Im Verfahren gegen Mahmoud A. S. sowie später Emanuel K. P. wurden zahlreiche personelle Bezüge zum Untersuchungsgegenstand aktenkundig, nicht jedoch zu Anis Amri selbst. Zum besseren Verständnis der Vorgeschichte des Falls Amri wird dieser Ausreisesachverhalt deshalb an dieser Stelle beleuchtet. Verbindungen bestanden – wie im Folgenden dargelegt wird – unter anderem mit Bilel Ben Ammar und Habib Selim sowie zwei der Beschuldigten des EV „Eisbär“, Sabou S. und Sabri B. H. Ben Ammar und Selim wurden weder als Beschuldigte noch als Zeugen im Verfahren benannt, Habib Selim wurde jedoch in seiner Beschuldigtenvernehmung wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat auch zu einzelnen Punkten des hier vorliegenden Sachverhaltes befragt.

¹¹⁷² III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 79 (VS-NfD – insoweit offen).

¹¹⁷³ Abghs, Ausschuss für InnSichO, Wortprotokoll, 10. Sitzung, 3.7.2017, S. 9 f., 12, I. Abghs, Bd. 1; IV.1 GenStA Berlin, Bd. 13, Teil 3, Bl. 86 f.

¹¹⁷⁴ XI. BMI, Bd. 56, Bl. 35 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

¹¹⁷⁵ Abghs, Ausschuss für InnSichO, Wortprotokoll, 10. Sitzung, 3.7.2017, S. 9 f., 12, I. Abghs, Bd. 1; IV.1 GenStA Berlin, Bd. 13, Teil 3, Bl. 86 f.

¹¹⁷⁶ III.1 PolPräs, Bd. 460, Bl. 132 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

2. Ausreise und erste Ermittlungen

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin führte ab dem 28. August 2015 das Ermittlungsverfahren 173 Js 24/15 gegen den damals minderjährigen Mahmoud A. S. Dieser war am 17. August 2015 in die Türkei gereist. Dort wurde er beim Versuch, nach Syrien auszureisen, aufgegriffen und am 28. August 2015 nach Deutschland zurückgeschoben. Dieses Vergehen war strafbar nach § 89a StGB, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.¹¹⁷⁷

Eine Sachbearbeiterin des in diesem Fall ermittelnden LKA 542, Frau KK'in S. D., wurde am 11. April 2019 in der 49. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Bundestags vernommen. Die Zeugin war von Dezember 2014 bis Mai 2016 im LKA 542 tätig.¹¹⁷⁸ Laut Aussage der **Zeugin S. D.** war der A. S. bei seinem Aufgriff bereits in der Nähe der Grenze zu Syrien gewesen und habe vor der Ausreise Kontakt mit zwei Personen, Herrn H. und Herrn T. (jeweils Spitznamen), gehabt:

„Und dann gab es mehrere Tage, die er in diesem Haus abwarten musste, bis er diese Grenze nach Syrien überqueren konnte. Und plötzlich hieß es dann: Jetzt fahren wir. – Und dann gab es eine Kolonne aus mehreren Taxen, und nur das erste Auto hat den Weg zur syrischen Grenze gekannt. Und dann ist diese Taxikolonne gestoppt worden. Und dann ist er festgenommen worden von den türkischen Kräften und war dort erst mal dann zwischenzeitlich in Gefangenschaft. Er hat dann noch gesagt, dass diese beiden, Herr H. und Herr T., extrem extremistisch waren und ihm gesagt haben, obwohl halt nach dem islamischen Glauben Lügen eine Sünde ist, dürfe er seinen Vater anlügen, und er sei auserwählt worden, obwohl er eigentlich gar nicht so gläubig war.“¹¹⁷⁹

Am Tag der Rückkehr des A. S. wurde dieser durchsucht. Ein Handy wurde bei ihm nicht aufgefunden, dafür ein Reisepass und 200 US-Dollar. Das Gepäck sei auf der Busfahrt von Adana nach Istanbul gestohlen worden. Der Reisepass wurde eingezogen, und es wurde die Wohnanschrift des Beschuldigten und seines Vaters durchsucht. Das vor der Ausreise benutzte HTC-Handy des Mahmoud A. S. war nicht aufzufinden. Eine Wesensveränderung bei Mahmoud sei in den Monaten zuvor zu beobachten gewesen, er habe angefangen, mit dem IS zu sympathisieren. Meistens sei der Mahmoud in „eine Moschee im Wedding“ gegangen, aber auch schon in der Ibrahim-Al-Khalil (IAK)-Moschee gewesen. Die zu der einen bekannten Rufnummer gehörenden retrograden Verbindungsdaten wurden angefordert und durch die Zeugin S. D. ausgewertet.¹¹⁸⁰

Wie die **Zeugin S. D.** angab, waren bei der Flugbuchung für den Mahmoud A. S. zwei Rufnummern angegeben worden. Die eine war die Handynummer des A. S. selbst, die andere wurde Safet D. zugeordnet:

„[...] aus der Anfrage bei Turkish Airlines hat sich ergeben, dass bei der Flugbuchung zwei Rufnummern hinterlegt worden waren für die Flugbuchung. Und

¹¹⁷⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 67.

¹¹⁷⁸ Zeugin S. D., Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/49 I (öffentlich), S. 75.

¹¹⁷⁹ Zeugin S. D., Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/49 I (öffentlich), S. 78.

¹¹⁸⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 67 f.

die eine Rufnummer, die hinterlegt worden war, war die von dem Jungen, und die andere Rufnummer, die hinterlegt worden war, war die von Safet D[...].¹¹⁸¹

Durch TKÜ- und Telegram-Überwachung konnte ein enger Kontakt des A. S. mit Sabou S. festgestellt werden, der Person aus dem Gefahrenabwehrvorgang des BKA „Lacrima“ und späteren Beschuldigten im EV „Eisbär“ beim BKA. Laut BKA-Vermerk von KHK S – 1 vom 31. August 2015 war Sabou S. in Kenntnis über die Ausreise des A. S. „und hatte diese maßgeblich in der Form mitorganisiert, dass er (A. S.) nach Syrien vermittelte.“ Zudem habe Sabou S. dem A. S. in der Türkei telefonisch weitere Anweisungen gegeben.¹¹⁸²

Die GenStA Berlin wurde in dem Ermittlungsverfahren auch initiativ tätig. Am 12. Oktober 2015 teilte der das Verfahren betreuende Oberstaatsanwalt Herr Feuerberg mit, dass ein Herr K. ihm als Zeuge für das Verfahren genannt wurde. Er bat, diese Person ausfindig zu machen, sie in die Vorlage von Lichtbildern einzubinden und ihre Stellung im Verfahren zu klären.¹¹⁸³

3. Erkenntnisse der Vernehmung des Mahmoud A. S. und des Vaters des A. S. am 29. Oktober 2015

A. S. gab in seiner Beschuldigtenvernehmung am 29. Oktober 2015 an, er sei bei der Ticketbuchung von einem Abu H. begleitet worden, der ihn noch am Flugtag bestärkt habe, den Flug anzutreten. Abu T. und Abu H. sind von A. S. als die treibenden Kräfte für seine Ausreise bezeichnet worden. Sie hätten ihn sogar mit dem Tode bedroht, sollte er die Namen an die Polizei weitergeben.¹¹⁸⁴

Sabou S. wurde durch den A. S. als Abu T. bezeichnet und nutzte diesen Namen als „Kampfnamen“. Seine Beteiligung an der Ausreise und Vermittlung sei durch TKÜ belegt. Abu H. sei der Kampfname von Sabri B. H., der eine enge Kontaktperson des Sabou S. sei. Daher liege die Vermutung nahe, der B. H. sei ebenfalls an der Schleusung beteiligt gewesen.¹¹⁸⁵

Mahmoud A. S. wurde am 8. Dezember 2015 als Zeuge im EV „Eisbär“ vernommen und bestätigte, dass Sabou S. ihm geraten habe, sich dem IS anzuschließen, und sich um eine Empfehlung gekümmert habe. Gleichzeitig hat der A. S. seine Aussage zu „Abu T.“ vom 29. Oktober 2015 widerrufen, ordnete ihn also nicht mehr dem Sabou S. zu. Auch „Abu H.“ sei erfunden gewesen. Den Sabri B. H. erkannte Mahmoud A. S. auf einem Foto wieder, brachte ihn aber nicht mehr mit seiner Ausreise in Verbindung. Durch diesen Widerruf konnte eine zweifelsfreie Zuordnung des B. H. zum Ausreisefall nicht mehr vorgenommen werden.¹¹⁸⁶

Laut der **Zeugin S. D.** wurde Emanuel K. P. als diejenige Person identifiziert, die den Flug des Mahmoud A. S. gebucht hatte und dem A. S. Geld gewechselt hatte:

¹¹⁸¹ Zeugin S. D., Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/49 I (öffentlich), S. 93.

¹¹⁸² XI. BMI, Bd. 67, Bl. 261 f.

¹¹⁸³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 71.

¹¹⁸⁴ XI. BMI, Bd. 67, Bl. 261 f.

¹¹⁸⁵ XI. BMI, Bd. 67, Bl. 261 f.

¹¹⁸⁶ XI. BMI, Bd. 67, Bl. 261 f.

„Ja, und zwar gibt es ja eine Person, die - - Also, er ist ja - - hat den Flug ja gebucht, vorher, bevor er ausgereist ist, und wurde da zur Flugbuchung begleitet, und zur Flugbuchung wurde er von dieser Person begleitet. Und am Tag der Ausreise wurde er auch von einer Person begleitet, und er ist auch von dieser Person zum Tag des Abflugs begleitet worden und auch zum Geld wechseln am Tag des Abflugs.“¹¹⁸⁷

4. Erkenntnisse aus der Vernehmung des Emanuel K. P. als Beschuldigter am 8. Dezember 2015

Am 8. Dezember 2015 – dem Tag der Zeugenvernehmung von Mahmoud A. S. im EV „Eisbär“ sowie in anderer Sache, aber in Teilen zum gleichen Sachverhalt der Ausreise und zum gleichen Personenkreis Habib Selim – erfolgte auch die Vernehmung eines weiteren Beschuldigten in dem Ausreisesachverhalt des Mahmoud A. S., Emanuel K. P. Laut Vernehmung spielte sich ein Großteil des Sachverhaltes in der Ibrahim-Al-Khalil-Moschee ab. Emanuel K. P. und Mahmoud A. S. kannten sich laut Vernehmung aus der Moschee. Am 11. August 2015 habe, laut Aussage des K. P., dieser selbst dem A. S. ein Flugticket (mit Rückflug) für die Türkei gekauft, ohne den genauen Grund der Reise des Minderjährigen zu kennen. Am Tag der Ausreise hätten sich beide noch getroffen, um Euro in Lira zu wechseln.¹¹⁸⁸

Die Ideologie des Mahmoud A. S. beschrieb der K. P. in der Vernehmung am 8. Dezember 2015 folgendermaßen:

„Ich weiß, dass er mit falschen Leuten in Kontakt geraten ist und dann mit dem IS sympathisiert hat. Er sagte, dass der IS die wahre Gruppe ist und dass diese auf dem richtigen Weg seien. [...] Sein Traum sei es irgendwann mal mit diesen Leuten zu kämpfen. Das hat er auch so zu mir gesagt. [...] Ob er jetzt auch bereit war für die Zwecke des IS zu sterben weiß ich nicht, das hat er nicht so direkt gesagt.“¹¹⁸⁹

Einen „Sabri“ kannte der K. P. laut eigener Aussage nicht, gab aber an, dass der Vater des A. S. sowie der Imam der Ibrahim-Al-Khalil-Moschee, Abdelkader D., gesagt hätten, dass er den Sabri kenne und dass der Sabri bereits in der IAKM als auch in der Dar-Assalam-Moschee gewesen sei.¹¹⁹⁰ Zwei weitere Personen, die mit der Ausreise zu tun hätten, seien auch ein Abdullah (gemeint ist vermutlich Abdallah A.) und ein Bilel (Ben Ammar) sowie ein Habib (Selim), wie der Beschuldigte angab. Er könne die Personen auf jeden Fall auf Fotos erkennen.¹¹⁹¹ Der Vater des A. S. habe die Beteiligung von Ben Ammar, Selim und Abdallah A. behauptet, habe dafür aber keine Beweise.¹¹⁹²

Obwohl der K. P. selbst angegeben hatte, am 11. August 2015 das Ticket für den A. S. gekauft zu haben¹¹⁹³, hatte der A. S. in seiner eigenen Beschuldigtenvernehmung angegeben, ein Abu H. habe ihm bereits einen Monat oder zwei Wochen vor der Ausreise bei der

¹¹⁸⁷ Zeugin S. D., Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/49 I (öffentlich), S. 80.

¹¹⁸⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 111 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹¹⁸⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 113.

¹¹⁹⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 113.

¹¹⁹¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 113, 115.

¹¹⁹² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 113, 115.

¹¹⁹³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 116, 114.

Ticketbuchung direkt am Schalter geholfen. Diese Angabe wurde dem K. P. vorgehalten.¹¹⁹⁴ K. P. hatte allerdings angegeben, er werde nicht Abu H. genannt. Auch Mahmoud A. S. habe ihm nicht von Abu H. und Abu T. erzählt.¹¹⁹⁵ Zudem hatte der A. S. angegeben, der Helfer habe ihn bei der Ausreise nur bis zwei Stationen vor den Flughafen gebracht, wohingegen der K. P. sagte, er sei mit am Flughafen gewesen. A. S. habe ihm sein Handy gegeben, welches bei der Durchsuchung am 8. Dezember 2015 gefunden worden sei. Er habe dieses aufbewahren sollen.¹¹⁹⁶

Bei einer Lichtbildvorlage erkannte K. P. den Sabou S. vorgeblich nicht, fragte nur, ob dies „Sabri“ sei – ein Spitzname des Sabou S., aber auch der Vorname des Sabri B. H., der jedoch in den Lichtbildern vorgeblich ebenfalls nicht erkannt wurde.¹¹⁹⁷ Sicher hingegen war sich der K. P. bei der Aussage, dass der Vater des A. S. mindestens einen der Rekrutierer kenne, bei dem es sich um „Sabri“ handle. Es habe auch einen Streit gegeben mit Sabri, der gesagt habe, dass er Mahmoud auf den richtigen Weg geleitet habe.¹¹⁹⁸

Habib Selim und Bilel Ben Ammar wurden zweifelsfrei zugeordnet. Zum Lichtbild des Habib Selim sagte der Beschuldigte, dass dies Habib sei.¹¹⁹⁹ Der Vater des A. S. habe gesagt, dass Habib seinem Sohn vor der Abreise ein Tablet gegeben habe, welches dieser zur Ausreise nutzen solle. Habib habe laut dem Vater von der Ausreise gewusst und sei selbst IS-Sympathisant. Da Habib in Deutschland keine Perspektive habe, könne sich K. P. vorstellen, dass dieser sich dem sog. IS anschließe. K. P. kenne den Selim aus der IAK, er habe vormals mit einem Michael dort abgehängt, der dann ins Kampfgebiet ausgereist sei und dort verstorben sei. Als Mahmoud A. S. ausgereist sei, habe dessen Vater diesen gesucht und den Selim darauf angesprochen, wo sein Sohn sei. Habib sei „immer mit einem Abdulla/Rahmi und Bilal unterwegs“. Auf dem Handy habe der K. P. mehrere Rufnummern von Selim gespeichert, die alle nicht mehr aktuell seien.¹²⁰⁰

Bei einer Lichtbildvorlage eines Fotos von Ben Ammar gab der Zeuge an, sich nicht ganz sicher zu sein, obwohl er vorher noch gesagt hatte, dass Selim ständig mit „Bilal“ unterwegs sei. Es könne sich um den Bilal handeln. Wenn er es sei, dann sei er auch ein IS-Sympathisant, konkrete Anhaltspunkte für eine Ausreise habe er jedoch nicht. Er könne sich das „abstrakt aber bei jedem IS-Sympathisanten vorstellen.“¹²⁰¹

Auch der Vater des Beschuldigten Minderjährigen wurde am 8. Dezember 2015 vernommen. Nachdem dieser zunächst abgestritten hatte, den K. P. zu kennen, gab er im Verlauf der Vernehmung an, diesen doch „möglicherweise schon einmal an Ramadan 2015 in der Ibrahim Al Khalil-Moschee gesehen zu haben“ und „viele“ Personen mit dem Verschwinden seines Sohnes konfrontiert zu haben. Aus TKÜ-Protokollen des BKA aus einem Gespräch zwischen dem Vater und dem Sohn sei hervorgegangen, dass der Vater sehr wohl den Emanuel K. P. kannte und diesen auch mit konkreten Tatbezügen auf die Reise seines Sohnes konfrontiert habe.¹²⁰²

¹¹⁹⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 117.

¹¹⁹⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 116.

¹¹⁹⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 118.

¹¹⁹⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 119.

¹¹⁹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 120.

¹¹⁹⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 119 f.

¹²⁰⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 120.

¹²⁰¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 120.

¹²⁰² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 72 (VS-NfD – insoweit offen).

5. Durchsuchung bei Emanuel K. P. am 8. Dezember 2015

Der Untersuchungsausschuss des Bundestages arbeitete bei seiner Vernehmung der Zeugin S. D. heraus, dass am 8. Dezember 2015 eine Durchsuchung beim Beschuldigten stattgefunden hatte – dem oben bereits erwähnten gleichen Tag, an dem auch K. P. selbst sowie Habib Selim und Sabou S. vernommen wurden. Hierbei war ein Laptop des Beschuldigten K. P. aufgefunden, aber nicht beschlagnahmt worden. Eine VP-Eigenschaft des K. P. war der Zeugin S. D. am 8. Dezember 2015 noch nicht bekannt, wie diese dem Bundestag gegenüber aussagte. Aus dem Ausschuss wurde die Frage gestellt, ob die Zeugin S. D. am 8. Dezember 2015 bei der Durchsuchung zugegen war, was diese bejahte.¹²⁰³

Im weiteren Verlauf wurde aus dem Ausschuss heraus gefragt, warum ein bei der Durchsuchung zunächst festgestellter Laptop der Marke Lenovo im Durchsuchungsprotokoll aufgeführt wurde, dieser Laptop jedoch nach Rücksprache mit KHK'in L. aus dem LKA 542 beim Beschuldigten K. P. verbleiben konnte und letztlich nicht beschlagnahmt wurde. Die **Zeugin S. D.** antwortete auf die Frage, warum der Laptop erst beschlagnahmt wurde, dann jedoch wieder zurückgegeben wurde:

„Also, die Beschlagnahme war ja dann noch nicht abgeschlossen, weil es ja dann halt auf dem Protokoll erfasst worden war, aber dann wieder rausgestrichen war. Ich glaube, das hing damit zusammen - wobei da der Durchsuchungsführer natürlich befragt werden müsste, weil ich war das nicht -, dass der - - Meiner Erinnerung nach war der Laptop nicht auf dem Durchsuchungsbeschluss mit aufgeführt. Und wenn halt auf einem Durchsuchungsbeschluss konkret Sachen genannt werden, die man mitnehmen soll, dann halt die, die da draufstehen. Es sei denn, es ist halt ein bisschen gröber oder großflächiger formuliert; dann kann man natürlich noch mehr Beweismittel mitnehmen.“¹²⁰⁴

Weiter wurde zu dem Laptop die Frage gestellt, ob dieser Laptop etwas mit der VP-Eigenschaft des Emanuel K. P. zu tun gehabt habe, da diese im Oktober 2015 bereits in Teilen und möglicherweise dem Staatsanwalt Feuerberg bekannt gewesen sein müsse. Hierauf erwiderte die **Zeugin S. D.**:

„Also, ich kann ja nur von mir sprechen, - [...] - und ich wusste es halt zu dem Zeitpunkt nicht. Für mich war es ganz normal ein Beschuldigter. Und deswegen kann ich halt nicht darüber jetzt urteilen, aus welchen Gründen welche Entscheidungen getroffen sind. Ich kann es nur sagen, wie es mir in Erinnerung ist, und das war das mit dem Durchsuchungsbeschluss und was darauf aufgeführt war.“¹²⁰⁵

6. Zeugenvernehmung des Mahmoud A. S. durch das BKA am 8. Dezember 2015

Das BKA vernahm den A. S. am 8. Dezember 2015 zeugenschaftlich. Zu dieser Vernehmung liegt ein zusammenfassender Vermerk vom 29. August 2016 vor, der einige Erkenntnisse

¹²⁰³ Zeugin S. D., Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/49 I (öffentlich), S. 84.

¹²⁰⁴ Zeugin S. D., Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/49 I (öffentlich), S. 84.

¹²⁰⁵ Zeugin S. D., Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/49 I (öffentlich), S. 84.

dazu wiedergibt, nicht jedoch die Vernehmung selbst. Beschuldigte des BKA-Verfahrens waren laut Vermerk Sabou S., Sabri B. H. und Ahmed J., die Vernehmung fand also im Rahmen des EV „Eisbär“ statt. Der A. S. bestritt darin erst, den Sabou S. näher zu kennen, und gab an, ihn nur vom Sehen aus der IAKM, der Dar-Assalam-Moschee sowie der Al-Nur-Moschee zu kennen. Im weiteren Verlauf der Vernehmung gab der A. S. an, er habe den Sabou S. im Sommer 2015 in der IAKM kennengelernt und gehört, dass „Sabri“ auch Abu T. genannt würde. Beide seien oft in der IAKM gewesen. A. S. sei dann auf die Idee gekommen, nach Syrien zu gehen. Als Sabou S. und A. S. vertrauter miteinander umgegangen seien, habe S. dem A. S. verschiedene Möglichkeiten eröffnet, als Krieger oder „ganz normal“ dorthin zu gehen. Danach wiederum behauptete der A. S., das meiste, das er der Berliner Polizei zu Abu T. erzählt habe, sei erfunden gewesen. Laut Vermerk wirkten die Antworten in dieser Vernehmung teilweise unglaubwürdig bzw. unlogisch.¹²⁰⁶

7. Beschuldigtenvernehmung des Safet D. am 9. Dezember 2015

Zu Safet D. und seiner Vernehmung liegt dem Ausschuss lediglich ein zusammenfassender Vermerk vor, der aus dieser Vernehmung resultierende Erkenntnisse in knapper Form darlegt. Safet D. war anhand der bei der Flugbuchung angegebenen Rufnummer namhaft gemacht worden. Bei seiner Vernehmung am 9. Oktober 2015 bestritt er, den Mahmoud A. S. überhaupt zu kennen. Er gab an, ihn noch nie gesehen zu haben. Zur Hinterlegung seiner Rufnummer bei der Flugbuchung habe der Safet D. angegeben, dass jemand möglicherweise durch An- und Verkauf oder über den Aushang in einer der Moscheen an seine Nummer gekommen sein könnte.¹²⁰⁷ Durch den 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages wurde die Zeugin S. D. gefragt, ob ihr der Umstand bekannt sei, dass Safet D. als Telegram-Kontakt des Amri eine Kontaktperson im salafistischen Spektrum gewesen sei, und ob bei den Ermittlungen zu Safet D. Bezüge zu Anis Amri aufgefallen seien. Auch wurde gefragt, was das Herantreten an den D. ergeben habe. Die **Zeugin S. D.** äußerte hierzu:

„Der hat das abgestritten. Also, der hat abgestritten, was damit zu tun gehabt zu haben. Und er hat für mich nicht nachvollziehbare Gründe angegeben, warum er jetzt die Rufnummer da angegeben hat. Der hat einmal gesagt - - Ach so, er hat ganz am Anfang auch gesagt, dass er den überhaupt gar nicht kennt. Also, er hat gesagt, der kennt den Jungen gar nicht, weder als ich ihm den Namen vorgehalten habe noch als ich ihm ein Bild vorgelegt habe. Und dann hat er - - als ich ihn damit konfrontiert habe, dass die Nummer da hinterlegt worden ist, hat er am Anfang gesagt: Ja, dann hat wohl jemand beim An- und Verkauf ein Handy gekauft, wo meine Nummer eingespeichert war - das war die erste Begründung -, oder jemand hat sie in der Moschee abgeschrieben, der wie er auch am Unterricht teilnimmt.

Und auf die konkreteren Fragen hat er gesagt, dass seine Rufnummern in mehreren Moscheen aushängen, unter anderem in der IaK-Moschee und in der Al-Rahman-Moschee, und er da am Unterricht zur Geschichte des Islams und der Rechtswissenschaften teilgenommen hat. Und er hat bestritten, jemandem Geld für die Flugbuchung gegeben zu haben - - und niemanden bei der Reise nach Syrien unterstützt zu haben und auch den Abu T. [...] nicht zu kennen. Und - - ja.“¹²⁰⁸

¹²⁰⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 77.

¹²⁰⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 71.

¹²⁰⁸ Zeugin S. D., Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/49 I (öffentlich), S. 94.

8. Erkenntnisse aus der Vernehmung des Oussama H. als Zeuge am 10. Dezember 2015

In einer weiteren Zeugenvernehmung äußerte sich ein Freund des Mahmoud A. S. sowie des Vaters, der angab, zu beiden ein Vertrauensverhältnis zu haben. Oussama H. hatte laut Vorhalt noch am Tag der Ausreise des A. S. mit diesem telefoniert, da der A. S. sich habe verabschieden wollen.¹²⁰⁹

H. gab an, den Tunesier „Sabri“, in diesem Falle Sabou S., zu kennen und diesen am Tag nach der Rücküberführung des Mahmoud A. S. nach Deutschland in Berlin-Neukölln auf dem Weg zur Dar-Assalam-Moschee gesehen zu haben. Er habe im Beisein des Mahmoud A. S. den Sabri gefragt, warum dieser den Mahmoud nach Syrien geschickt habe, und von diesem gehört, dass er dies nicht getan habe. Sabri habe abgestritten, den Mahmoud geschickt zu haben. Mahmoud A. S. sagte jedoch wiederum, er sei von Emanuel K. P. zum Flughafen gefahren worden und habe ihm auch das Ticket gekauft. Allerdings wusste der Zeuge Oussama H. laut eigener Aussage nicht mehr, was der A. S. ihm dazu gesagt hatte, von wem er das Geld für die Ausreise gehabt hatte: Sabri oder Emanuel K. P.¹²¹⁰

Sabri habe laut Aussage des Zeugen O. zu seinem ersten Gespräch mit Mahmoud A. S. nach dessen Ausreise die gesamte Ausreise organisiert.¹²¹¹ Sabri und Emanuel K. P. kannten sich laut Zeuge O. auf jeden Fall, wie Mahmoud A. S. erzählt habe. Sabri habe Emanuel K. P. beauftragt, den A. S. zum Flughafen zu begleiten.¹²¹² Am 31. August 2015 hatte der Sabri, alias Sabou S., auch mit dem Zeugen O. gesprochen und darum gebeten, den Vater des A. S. davon abzubringen, Anzeige zu erstatten.¹²¹³ Über weitere Rekrutierungsversuche des Sabou S. wisse der Zeuge O. nichts. Ob der Sabou S. Abu T. sei, konnte der Zeuge ebenfalls nicht sagen.¹²¹⁴ Ein engeres Kontaktverhältnis zum weiteren Beschuldigten Safet D. wurde dem Zeugen vorgehalten. Der Zeuge O. hatte dem D. gegenüber Drohungen in Richtung des Vaters des A. S. geäußert, gab allerdings auch an, dass D. laut Mahmoud A. S. „nichts mit der Sache zu tun“ habe.¹²¹⁵

Sabou S. und Emanuel K. P. wurden anhand von Lichtbildern erkannt.¹²¹⁶ Emanuel K. P. habe das Handy des A. S. genommen, bevor Mahmoud ins Flugzeug gestiegen sei. Den Sabri B. H. habe der Zeuge am 9. Dezember 2015 zum „ersten Mal“ gesehen, habe ihn allerdings vorher nicht gekannt.¹²¹⁷ Auf die Frage hin, ob er den Namen „Bilel“ kenne, entgegnete der Zeuge, es gebe „100 Bilel“, und gab zudem auf Lichtbildvorlage an, den Ben Ammar nicht zu kennen.¹²¹⁸ Habib Selim hingegen wurde erkannt, allerdings unter dem Namen „Fathi“. Den Namen habe sich der H. gemerkt, seitdem Mahmoud nach Syrien gefahren sei.¹²¹⁹ Fathi alias Selim habe dem Mahmoud A. S. ein Tablet geschenkt, allerdings schon anderthalb Jahre zuvor.¹²²⁰

¹²⁰⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 170 (VS-NfD – insoweit offen).

¹²¹⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 168 ff., Bl. 168 offen, Bl. 169 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹²¹¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 172.

¹²¹² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 175 (VS-NfD – insoweit offen).

¹²¹³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 172 f., Bl. 172 offen, Bl. 173 (VS-NfD – insoweit offen).

¹²¹⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 172.

¹²¹⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 174 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹²¹⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 169 (VS-NfD – insoweit offen).

¹²¹⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 170 (VS-NfD – insoweit offen).

¹²¹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 171.

¹²¹⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 171.

¹²²⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 172.

Die genauen Tatbeiträge und Kennverhältnisse der einzelnen Personen lassen sich anhand der Zeugenaussage des H. nicht ablesen. Allerdings wurde verhältnismäßig häufig nach Handlungen des Sabou S. im Zusammenhang mit der Ausreise gefragt. Ob das vom Zeugen behauptete Nichtbestehen eines Kennverhältnisses mit Ben Ammar der Wahrheit entspricht, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

9. Behördenauskünfte des Berliner Verfassungsschutzes vom 15. März, 8. April und 11. April 2016

In der Handakte zum Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft 173 Js 24/15 befinden sich insgesamt drei Schreiben des Berliner Verfassungsschutzes, die jeweils vom damaligen Abteilungsleiter, Herrn Palenda, unterzeichnet wurden und jeweils an Herrn OStA Feuerberg bei der GenStA Berlin adressiert waren.¹²²¹

a) Behördenzeugnis vom 15. März 2016

Mit dem ersten Schreiben setzte der Verfassungsschutz Berlin Herrn OStA Feuerberg darüber in Kenntnis, dass eine Person, deren Name im Dokument geschwärzt ist, vom 21. Mai 2013 bis zum 17. September 2015 V-Person des Berliner Verfassungsschutz gewesen sei. Aufgrund vager Hinweise über ihre mögliche Einbindung in einen Ausreisefall sei am 17. September 2015 die Staatsanwaltschaft unterrichtet worden und zeitgleich die Zusammenarbeit mit der V-Person beendet worden. Zudem sei die Person während ihrer Zusammenarbeit mit dem Berliner Verfassungsschutz darüber belehrt worden, im Zuge ihrer VP-Tätigkeit keine strafbaren Handlungen begehen zu dürfen, wozu auch die Förderung oder Unterstützung einer Ausreise in den Dschihad gehöre. Das Feld „Bearbeiter“ ist in dem Schreiben nicht ausgefüllt.¹²²² Somit ist unklar, wer dieses Schreiben erstellt hat.

b) Beantwortung einer Bitte um Auskunft zum Ermittlungsverfahren 173 Js 24/15 vom 8. April 2016

Mit Datum 8. April 2015 beantwortete Herr Palenda eine Bitte um Auskunft des OstA Feuerberg vom 5. April 2016 zum Ermittlungsverfahren 173 Js 24/15, das Aktenzeichen des Verfahrens gegen Mahmoud A. S. und Emanuel K. P., mit einem insgesamt dreiseitigen Schreiben. Bearbeiterin des Schreibens war die damalige Referatsleiterin des Referats II E (Beschaffung), Frau Fest.¹²²³

Die VP habe den zu diesem Zeitpunkt betreuenden VP-Führer im Vorfeld telefonisch unterrichtet, dass Mahmoud A. S. nach Istanbul fahren wolle, um dort Freunde zu treffen. Von der Absicht des A. S., sich dem Dschihad anzuschließen bzw. Hidjra zu machen, informierte die VP den VP-Führer in dem Zusammenhang nicht. Hingegen äußerte die VP noch am 30. Juli 2015 (vor der Ausreise am 11. August 2015), der A. S. werde tatsächlich aus der Türkei zurückkommen und zumindest derzeit nicht nach Syrien reisen. Allerdings sei A. S. ein Kandidat für eine Ausreise in den Dschihad. Auch äußerte die VP in dem Zusammenhang keine Zweifel an der Absicht des A. S., sich in Istanbul mit Freunden zu

¹²²¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Handakte, Bl. 28, 70 ff.

¹²²² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Handakte, Bl. 28.

¹²²³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Handakte, Bl. 70.

treffen. Bei einem späteren Treffen habe die VP die Einschätzung der Türkeireise als Freundesbesuch wiederholt, sowohl gegenüber dem sie zum Zeitpunkt der Ausreise betreuenden VP-Führer als auch zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber einem anderen VP-Führer. Im Zuge der Beendigung der Zusammenarbeit am 17. September 2015 sei die VP von dem Vorgesetzten der VP-Führer noch einmal zum Sachverhalt befragt worden, sei aber bei ihrer Darstellung geblieben, von den Ausreiseabsichten des A. S. nichts gewusst zu haben.¹²²⁴

Die VP habe in der Vergangenheit zuverlässig über Personen aus dem islamistischen Spektrum berichtet. Hierunter seien auch Personen gewesen, die ihr gegenüber bekundet hätten, nach Syrien ausreisen zu wollen. Diese Informationen seien für die Vorbereitung ausreiseverhindernder Maßnahmen genutzt worden. Es habe keinerlei Hinweise gegeben, dass die VP in diesen Fällen die Unwahrheit sage, weshalb auch im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden müsse, dass die VP die Wahrheit sage. Gleichwohl sei die VP mehrmals darüber belehrt worden, im Rahmen ihrer Eigenschaft als VP keine Straftaten begehen zu dürfen.¹²²⁵

Die VP habe nach Aktenlage am 11. August 2015 telefonisch die Flugnummer für Hin- und Rückflug des A. S. an den zum damaligen Zeitpunkt zuständigen VP-Führer übermittelt. Telefonat und Ticketnummer seien vom VP-Führer schriftlich festgehalten worden. Der VP seien seitens VP-Führer keine Vorgaben gemacht worden.¹²²⁶

Das Mobiltelefon des A. S. sei nach Aktenlage der Behörde nicht zur Auswertung überlassen worden. Das Telefon wurde von der VP zu einem Treffen mit dem VP-Führer mitgebracht. Aufgrund des Umstandes, dass die VP in einem salafistischen Beobachtungsobjekt eingesetzt gewesen sei, in dem sich auch der A. S. bewegt habe, seien die Kontaktdaten aus dem Telefon des A. S. durch den VP-Führer vor Ort schriftlich festgehalten worden.¹²²⁷

Die Verfassungsschutzbehörde habe beim Abfangen des A. S. durch türkische Sicherheitsbehörden nicht mitgewirkt. Auch von einem Zutun der VP bei diesem Vorgang sei nichts bekannt.¹²²⁸

Neben persönlicher Aktenprüfung habe Herr Palenda mit den erreichbaren und mit dem Fall betrauten Mitarbeitenden der Behörde persönlich gesprochen, die ihm den Sachverhalt, wie oben dargestellt, persönlich bestätigt hätten. Er stehe auch, falls erforderlich, für eine gerichtliche Aussage am 11. April 2016 zur Verfügung. Eine Aussagegenehmigung sei vorhanden.¹²²⁹

¹²²⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd, 34, Handakte, Bl. 70 f.

¹²²⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd, 34, Handakte, Bl. 71.

¹²²⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd, 34, Handakte, Bl. 71.

¹²²⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd, 34, Handakte, Bl. 71 f.

¹²²⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd, 34, Handakte, Bl. 72.

¹²²⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd, 34, Handakte, Bl. 72.

- c) Ergänzung vom 11. April 2016 zum Schreiben vom 8. April 2016 zum Verfahren gegen Emanuel K. P. wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

Am 11. April 2016 erging eine weitere Behördenauskunft des Berliner Verfassungsschutzes an Herrn OstA Feuerberg. Die Auskunft war eine Ergänzung des Schreibens vom 8. April 2016. Bearbeiterin war wieder die Referatsleiterin der Beschaffung, Frau Fest. Hier wurde nun mitgeteilt, dass nach Aktenlage die VP zu einem Habib Bahri von Juni bis Mitte September 2015 berichtet habe. Bei einem Besuch der IAKM am 6. August 2015 habe A. S. in einem Gespräch mit der VP erzählt, dass er, A. S., einige Tage zuvor mit Habib Bahri telefoniert habe. Bahri habe dem A. S. erzählt, in den IS ausreisen zu wollen und dafür einen Passersatz zu benötigen. Weitere Informationen zu dem Sachverhalt lägen nicht vor.¹²³⁰

Darüber hinaus erkläre die Unterzeichnerin, dass nach Aktenlage in dem oben angegebenen Zeitraum die VP zu keinem anderen damals aktuellen Ausreisefall, auch nicht zu einem Herrn Aslan B. berichtet habe, dessen nähere Personalien unbekannt seien.¹²³¹

Eine weitere Version dieses Schreibens liegt dem Ausschuss als Zulieferung des Berliner Verfassungsschutzes vor. In einem Ordner, auf dessen Titelblatt vermerkt ist: „Recherche Gruppenlaufwerk G: des Referates II E (Beschaffung) zu Bilel BEN AMMAR, Habib SELIM, Habib BAHRI“¹²³², befindet sich eine nicht unterschriebene Version des gleichen Schreibens, in der der letzte Absatz, dass erklärt werde, die VP habe zu keinem anderen Ausreisefall, auch nicht zu einem Herrn Aslan B. berichtet, fehlt.¹²³³

10. Erkenntnisse aus der Vernehmung des Emanuel K. P. als Beschuldigter am 17. März 2016

In der zweiten Beschuldigtenvernehmung des Emanuel K. P. wurde diesem ein Behördenzeugnis des Verfassungsschutzes Berlin vorgelegt, welches auswies, dass der K. P. vom 21. Mai 2013 bis zum 17. September 2015 als Quelle für den Verfassungsschutz Berlin tätig gewesen sei.¹²³⁴

Nach der vormaligen Verwendung des Emanuel K. P. als Quelle durch den Verfassungsschutz fragte der 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages die Zeugin S. D. noch einmal im Besonderen. Im Fall Amri habe es ein Behördenzeugnis des BfV gegeben, um Informationen einer Quelle des LKA NRW zu schützen. Nun sei dies umgekehrt, da nun ein Landesamt – der Verfassungsschutz Berlin – selbst zu erkennen gegeben habe, dass K. P. seine Quelle war. Dem schloss sich die Frage an, ob der K. P. nach dem Wissen der Zeugin nach der Verwendung als Quelle des Berliner Verfassungsschutzes durch eine andere Behörde als Quelle geführt wurde – durch BND oder BfV oder möglicherweise ein anderes LfV. Hierauf gab die **Zeugin S. D.** an:

¹²³⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Handakte, Bl. 73.

¹²³¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Handakte, Bl. 73.

¹²³² III SenInnDS, Bd. 275, Titelblatt (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

¹²³³ III SenInnDS, Bd. 275, Bl. 3 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

¹²³⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 4.

„Nee, soweit es meiner Erinnerung nach entspricht, hat er selber auch gesagt, dass es Verfassungsschutz - - Aber jetzt weiß ich nicht, ob er das weiter konkretisiert hat.“¹²³⁵

Aus dem 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages heraus wurde bekräftigt, dass der K.P. lediglich seine Verwendung durch „den Verfassungsschutz“ zugegeben habe.¹²³⁶

Mittlerweile war aus der Auswertung eines bei K.P. beschlagnahmten Handys hervorgegangen, dass er am 17. August 2015, dem Tag der Ausreise des A.S., einen „Muhad“ gefragt hatte, ob dieser jemanden in Istanbul kenne, der eine Person, die „Hidjra“ machen wolle, bei sich warten lassen könne, bis ihn jemand abhole. Ein Zusammenhang zwischen dem Chat und der Ausreise des A.S. wurde durch den Beschuldigten K.P. verneint, „Hidjra“ stehe allgemein für Auswanderung. Die Person, die am gleichen Tag wie der Mahmoud nach Istanbul gereist sei, sei ein Tschetschene, Aslan B. aus Neuruppin. Dieser sei nach Syrien ausgereist, aber ohne Beitrag von K.P., und dort mittlerweile verstorben.¹²³⁷

Laut Vorhalt fragte K.P. am 3. Mai 2015 einen „Abu H.“, ob dieser einem „Bruder“ helfen könne, der keine Papiere habe und verzweifelt nach Kontakten suche. K.P. habe geäußert, er wolle für den „Bruder“ jemanden suchen, der ihm einen Pass für Geld machen lassen könne. Der Beschuldigte erwiderte auf Nachfrage, dies sei nicht der Mahmoud A.S., sondern es handle sich um andere Leute aus dem „Milieu“, von denen er „meistens immer erst im Nachhinein erfahren“ habe, dass diese ausgereist seien, und nicht vorher. Mahmoud sei ohnehin deutscher Staatsbürger und habe einen Pass.¹²³⁸

Bei einer Lichtbildvorlage wurde die Person erkannt, die im Telefon des K.P. mehrfach als Habib gespeichert war, also Habib Selim. Dieser ändere ständig seine Identität, wolle ausreisen und kenne auch Aslan. Habib habe dem K.P. gegenüber geäußert, dass er nach Tunesien ausreisen wolle, „Hidjra“¹²³⁹ machen wolle und dass K.P. ihm Leute vermitteln sollte, die Pässe fälschten, da Selim zum „IS“ reisen wolle. K.P. habe dem Selim jedoch keine solchen Personen vermittelt, da er es nicht „geschafft“ habe. Den Muhad habe er gefragt. K.P. habe es „noch nie“ geschafft, Pässe zu beschaffen, auch wenn ihn viele danach gefragt hätten, er kenne jedoch viele Leute und sage zu, herumzufragen. Habib sei noch nicht zum IS ausgereist, K.P. wisse auch nicht, ob er immer noch ausreisen wolle. K.P. habe den Selim wegen Mahmouds Ausreise angesprochen und diesem gegenüber gesagt, dass er Angst habe. Habib habe daraufhin gesagt, K.P. solle sich keine Sorgen machen. Über das Tablet hinaus könnte der K.P. jedoch nichts zu möglichen Tatbeiträgen des Habib sagen, da er auch das Wissen um das Tablet nur vom Vater des A.S. habe.¹²⁴⁰

Bei einem Aufeinandertreffen zwischen K.P. und Mahmoud A.S. habe der A.S. dem K.P., der angab, „Angst zu haben“ wegen der Durchsuchungen zum Ausreisesachverhalt, versichert, dass K.P. sich keine Sorgen machen brauche. Die ganze Sache zwischen A.S. und

¹²³⁵ Zeugin S. 275D., Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/49 I (öffentlich), S. 83.

¹²³⁶ Zeugin S. D., Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/49 I (öffentlich), S. 83.

¹²³⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 4 f.

¹²³⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 5 f.

¹²³⁹ An dieser Stelle schreibt der Beschuldigte K.P. dem Begriff „Hidjra“ im Zusammenhang mit Selim eine andere Bedeutung zu als zuvor im Zusammenhang mit dem „Aslan“.

¹²⁴⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 6 f.

Sabri werde in der „Verhandlung“ laufen.¹²⁴¹ Der K. P. gab auch an, den A. S nach Abu T. und Abu H. gefragt zu haben, woraufhin dieser sagte, beide kämen aus Berlin und seien „irgendwelche“ Nordafrikaner. Wegen der Hinterlegung der Handynummer des Safet D. bei der Flugbuchung habe dieser Probleme bekommen.¹²⁴²

Die Identität des Abu H. war noch nicht geklärt. Laut Beschreibung des Mahmoud A. S., die auch in der Vernehmung des K. P. als Vorhalt diente, handelte es sich um einen Marokkaner um die 40 Jahre, der Deutsch spreche, im Wedding wohne und die Al-Rahman-Moschee besuche.¹²⁴³ Auf diese Beschreibung hin entgegnete der Beschuldigte K. P., dass damit „R.“ alias Abdallah A. gemeint sein könnte. Dieser wohne in einer Unterkunft in der Nähe des Treptower Parks. K. P. habe nicht gewusst, wie stark der „R.“ involviert gewesen sei in die Ausreise.¹²⁴⁴ Weiterhin sei der Abdallah A. Tunesier. Ein Kennverhältnis habe seit Anfang 2015 bestanden. Allerdings sei „R.“ erst Ende 20 oder Anfang 30. Auch habe „Bilal“ bei „R.“ im Heim übernachtet.¹²⁴⁵ Zum Verhältnis zwischen Abdallah A. und Sabou S. konnte der K. P. nichts sagen. Er habe nicht einmal gewusst, dass beide sich kennen. Allerdings wies er darauf hin, dass „R.“, Selim, Ben Ammar und ein Michael eine Clique bildeten. „R.“ sei IS-Sympathisant und sei zwischendurch in Frankreich gewesen, um dort gefälschte Pässe zu besorgen.¹²⁴⁶

Ein weiteres Bild wurde dem Beschuldigten vorgehalten. Dies zeigte fünf Personen, die jeweils die Tauhid-Geste machten, und wurde laut Aussage des Beschuldigten „offensichtlich“ im Laden des Adnan S. in Berlin-Wedding aufgenommen. Auf dem Bild seien Mahmoud A. S., ein Barah S., Safet D. und zwei Personen abgebildet, die der K. P. nur vom Sehen kenne. Der Barah S. gebe auch Islamunterricht, hauptsächlich für Jugendliche. Dort seien unter anderem auch Walid S. sowie die Brüder Ahmed und Bilal M. Teilnehmer gewesen. „Man“ befürchte eine Ausreise der drei Personen.¹²⁴⁷

Zu diesem Zeitpunkt – dem 17. März 2016 – liefen im benachbarten Kommissariat 541 bereits mehrere Verfahren zu Personen, die Emanuel K. P. in der Beschuldigtenvernehmung genannt hatte: Bilel Ben Ammar sowie Habib Selim. Zu Anis Amri machte der K. P. keine Angaben.¹²⁴⁸ Ob ein Kennverhältnis oder sonstiger Kontakt zwischen K. P. und Anis Amri bestand, kann nicht beurteilt werden.

11. Bericht zur Ermittlung Abdallah A. vom 4. April 2016

In einem achtseitigen Vermerk fasste KK O. aus dem LKA 542 die Ermittlungen zu der von Emanuel K. P. am 17. März 2016 in der zweiten Beschuldigtenvernehmung als „Abu H.“ bezeichnete Kontaktperson zusammen. Diese Person nannte der K. P. „Rahmi Abdullah“ und machte Angaben zu den Kontaktpersonen Selim und Ben Ammar. Zu Selim wurde eine Abfrage in POLIKS vorgenommen und ein Tätigkeitsbericht recherchiert. Der Selim hatte nach aggressivem Werben für den Islam mit einer Gruppe radikaler Islamisten in einer Flüchtlingsunterkunft in Alt-Stralau am 21. April 2015 Hausverbot erhalten. Zu dieser

¹²⁴¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 7.

¹²⁴² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 7 f.

¹²⁴³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 8 f.

¹²⁴⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 9.

¹²⁴⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 9.

¹²⁴⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 10.

¹²⁴⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 10 f.

¹²⁴⁸ Vgl. GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 4 ff.

Gruppe gehörte ebenso ein Mohamad Hasan – eine Aliaspersonalie von Abdallah A. Anhand von Bildern aus einer erkennungsdienstlichen Behandlung des A. aus dem Jahr 2014 konnte dieser der Beschreibung des K. P. zu Abu H. zugeordnet werden.¹²⁴⁹

Gegen Abdallah A. lief bei der Generalstaatsanwaltschaft unter dem Aktenzeichen 171 Js 11/16 ein Ermittlungsverfahren gem. § 276 StGB wegen Verschaffens falscher amtlicher Ausweise sowie gem. § 267 StGB wegen Urkundenfälschung. In diesem Verfahren waren insgesamt vier französische Reisepässe aufgefunden worden, von denen einer auf den Namen Pierre Marie Marcel Martin-Glinel ausgestellt war und ein Lichtbild von Abdallah A. enthielt. Die Reisepässe waren bei einer zollrechtlichen Überprüfung eines syrischen Staatsbürgers, Abdullah A. Z., am 12. Februar 2015 gefunden worden. Laut Vermerk traf mit dieser Feststellung auch die Aussage des Beschuldigten K. P. zur Absicht des Abdallah A. hinsichtlich der Verschaffung eines anderen Personaldokuments zu.¹²⁵⁰

Ein weiterer Pass aus dem Zusammenhang (Aliasname Francaise M.) wurde dem irakischen Staatsbürger Rizgar A. zugeordnet, der im Jahr 2014 in der Wohnung des Michael M. in Berlin-Wedding kurzzeitig gemeldet war, Ende 2014 jedoch ins IS-Kampfgebiet ausgereist war. Laut Vermerk wurde im Rahmen einer Feststellung von Beamten der Direktion 3 AGIM am 31. Oktober 2015 auch Habib Selim in dieser Wohnung angetroffen. Der Rizgar A. konnte laut Vermerk ebenfalls nicht zweifelsfrei der Person „Abu H.“ zugeordnet werden. Sowohl A. S. als auch K. P. hätten seine deutsche Rufnummer in ihren Handys gespeichert, der A. habe sich zu dem Zeitpunkt jedoch im Ausland befunden.¹²⁵¹

Der Abdallah A. sei im Rahmen der Ermittlungen zum GenStA-Verfahren in Sigmaringen in einer Flüchtlingsunterkunft aufgefallen, dort als „fanatisch“ und „Hardliner in Religionsangelegenheiten“ beschrieben worden. Er habe sich in der Unterkunft als Vorbeter aufgespielt und habe andere Flüchtlinge „zu tieferem Glauben zu animieren versucht“. Dabei habe A. eine gefährliche Körperverletzung begangen, als sich Personen diesem verweigert hätten. Seit Juli 2014 sei A. nicht mehr in Sigmaringen aufhältig. In Berlin sei A. unter der Personalie Mohamad Hasan erst in Berlin-Zehlendorf und dann in der Unterkunft in Alt-Stralau aufhältig gewesen, die er zum 21. April 2015 habe verlassen müssen. Am 4. Mai 2015 habe der A. zudem auf dem Abschnitt 12 den Verlust seiner Identitätspapiere angezeigt und dabei eine Adresse in einer Flüchtlingsunterkunft in der Oranienburger Straße angegeben. Ab dem Zeitpunkt wurden keine weiteren Erkenntnisse zum Aufenthalt des A. bekannt.¹²⁵² Es sei davon auszugehen, dass es sich bei Abdallah A. um den von K. P. bezeichneten Rahmi Abdullah handele. Eine Zuordnung des Abdallah A. zum Spitznamen Abu H. erfolgte in dem Vermerk hingegen nicht.¹²⁵³

12. Erkenntnisse aus der Beschuldigtenvernehmung des Emanuel K. P. am 8. April 2016

KK'in S. D. sowie der Kollege KK O. aus dem LKA 542 vernahmen den Beschuldigten K. P. ein weiteres Mal am 8. April 2015. Bei einer Lichtbildvorlage ordnete dieser ein Lichtbild sicher der Person „R.“ A. alias Abdallah A. zu. K. P. gab an, dass sich A. „immer wieder“ in der IAKM aufgehalten habe und „immer“ mit Ben Ammar und Selim zusammen gewesen sei.

¹²⁴⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 50 ff.

¹²⁵⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 53 ff.

¹²⁵¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 55 ff.

¹²⁵² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 56 f.

¹²⁵³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 57.

K. P. habe aber nicht gewusst, dass Mahmoud A. S. und Abdallah A. einander kannten. A. S. habe ihm vor seiner Ausreise nichts dazu gesagt und ihm auch nicht gesagt, woher er das Geld zum Wechseln gehabt habe. Zur Frage, ob Sabou S. Besucher der Al-Rahman-Moschee gewesen sei und ob S. den Abdallah A. kenne, konnte der K. P. keine Auskunft geben. Ferner erkannte der K. P. auf einer weiteren Lichtbildvorlage den Michael M., den er zum wiederholten Male als Kontaktperson von Habib Selim benannte.¹²⁵⁴

Befragt nach „Abou M.“ alias Aslan B. und der Anfrage des K. P. für einen Bruder, der über Istanbul „Hidschra“ machen wolle, sagte der K. P., dass es sich bei diesem Bruder auch um Habib Selim (hier bezeichnet als Habib Bahri) handeln könnte. Selim und Aslan B. kannten sich laut Aussage des K. P. Zu einem weiteren Ausreisesachverhalt, Soner A., und zur Frage, wer für dessen Schleusung verantwortlich sei, gab der K. P. ebenfalls an, nicht zu wissen, wer dafür verantwortlich sei.¹²⁵⁵

13. Erkenntnisse aus der Auswertung verschiedener Asservate des Verfahrens

Ein Auswertebereich mit Umfang von 95 Seiten zu einem Handy lag dem LKA 542 am 15. April 2016 vor. In einem bei Emanuel K. P. am 8. Dezember 2015 beschlagnahmten Handy konnten als verfahrensrelevante Inhalte 17 Kontakte (von insgesamt 611), Anrufprotokolle mit neun Personen (von insgesamt 808 Anrufprotokollen) sowie Chats mit zwölf Personen (von insgesamt 108 Chats) festgestellt werden. Zudem wurden 626 SMS, 388 Elemente im Web-Verlauf, 41789 Bilddateien, 3643 Audiodateien, 15 Videos und 26 Dokumente festgestellt.¹²⁵⁶

Als verfahrensrelevante Kontakte wurden unter anderem Mahmoud A. S. (eine deutsche Telefonnummer und eine türkische Nummer, die mit einem Telegram-Account verbunden war), Abu H. (laut Vermutung Abdallah A.), Habib Selim, Oussama H., ein nicht identifizierter Muhad, ein nicht näher identifizierter „Aslan“, „H.“, der wiederum auf einen Oliver V. zurückgeführt wurde, Walid S., die Brüder Ahmad und Bilal M. und Adnan S. Letzterer soll Jugendliche in der Al-Rahman-Moschee aufgefordert haben, auszureisen.¹²⁵⁷

Die SIM-Karte des A. S. war ebenfalls bei der Durchsichtung des K. P. gefunden worden. Dort waren 88 Kontakte festgestellt worden sowie 26 SMS. Neben den Nummern von Safet D., Emanuel K. P. und Sabou S. war dort auch die Nummer des nicht identifizierten Abu H. gespeichert.¹²⁵⁸ Zu den 43 Rufnummern, die auf der SIM-Karte gespeichert waren, wurden Anschlussinhaber ermittelt sowie, wo dies möglich war, die tatsächlichen Nutzerinnen und Nutzer. In einigen Fällen konnten keine Nutzer oder Anschlussinhaber ermittelt werden.¹²⁵⁹

Bei einer weiteren Durchsichtung bei K. P. am 17. März 2016 wurden verschiedene Asservate aufgefunden und ausgewertet. Der Vermerk datiert auf den 22. März 2016 und wurde erstellt von der KK'in S. D. des LKA 542. Unter den Asservaten befand sich ein Notizzettel mit handschriftlichen Notizen der Spitznamen des A. S., des Bilel Ben Ammar und des „R.“ A. alias Abdallah A. Zudem werden weitere Personen aus dem Zusammenhang mit der IAKM

¹²⁵⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 58 ff.

¹²⁵⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 58 ff.

¹²⁵⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Durchsuchungsband, Bl. 76, Bl. 77 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹²⁵⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Durchsuchungsband, Bl. 80 ff.

¹²⁵⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Durchsuchungsband, Bl. 235 ff.

¹²⁵⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Durchsuchungsband, Bl. 243 ff, Bl. 246 (VS-NfD – insoweit offen).

genannt, die teilweise ins IS-Kampfgebiet ausgereist waren oder an Islamunterricht bei einem dort vertretenen Imam teilgenommen haben sollen.¹²⁶⁰ In diesem Zusammenhang wird ausführlich eingegangen auf die Person Hadi H. A., über den der Verfassungsschutz Berlin am 28. April 2015 mitgeteilt hatte, dass dieser sich nach Syrien begeben wolle, um sich dem IS anzuschließen und als Märtyrer zu sterben. Aus einem TKÜ-Protokoll vom 12. April 2015 gingen die Ausreiseabsichten des Hussein H. A. hervor; es wurde zudem gegenüber einer Gesprächsteilnehmerin der Wunsch geäußert, dass eine Frau den „Abu H.“ heiraten solle. Im weiteren Gesprächsverlauf ging es darum, dass Michael M. (aus der Clique um Habib Selim) vor der Ausreise gesagt habe, man könne dem „Sabri“ und den tunesischen Brüdern vertrauen. Mit Sabri wurde laut Vermerk vermutlich der Sabou S. bezeichnet.¹²⁶¹

Auf einem weiteren Notizzettel ist unter anderem die Notiz „Anis hoifa für Nusra“ vermerkt neben anderen Fragmenten, die im Vermerk nicht weiter bezeichnet sind, zu denen K. P. aber angegeben habe, dass sie nicht im Zusammenhang mit dem Ausreisesachverhalt stünden. Unter diesen Notizen befanden sich zudem noch weitere Notizen, darunter „Abu S. Anzeige LKA“, „Irgendwie erwischt hat Tasche verloren“, „Ohne nix“, „Abdullah, Sabri, Habib“, „Sabri geredet geflucht auf S. (Spitzname des A. S.)“ sowie „Scheich warum schickst du Leute ins jihad warum fährst du nicht selber [sic]“. Diese Angaben wurden durch den K. P. den jeweiligen Vorgängen im Zusammenhang mit der Ausreise zugeordnet. Zudem waren auf dem Zettel die Worte „du wusstest das er fährt“, „Warum hast du geholfen“, „ich vermutet“, „IKA hat Bilder gezeigt“, „Vernehmung“ und „Mohamed palestini“ vermerkt, die durch den Beschuldigten K. P. ebenfalls zugeordnet wurden, da ihm durch den Scheich der IAKM der Vorwurf gemacht worden sei, die Ausreise unterstützt zu haben.¹²⁶²

14. Erkenntnisse aus retrograden Verbindungsdaten des Mahmoud A. S.

Auf den 30. Oktober 2015 datiert ein Auswertungsbericht der Beamtin des LKA 542, Frau S. D., nachdem diese das LKA 513 mit der Auswertung der erlangten Verbindungsdaten für eine Rufnummer und eine IMEI des A. S. beauftragt hatte. Zeitraum der übermittelten Verkehrsdaten war vom 3. August 2015 bis zum 3. September 2015. Zu der angefragten IMEI wurden nur Datensätze zwischen dem 9. und dem 17. August übermittelt.¹²⁶³ Übermittelt wurden zudem insgesamt 55 Kontakte, von denen nicht alle Anschlussinhabern oder tatsächlichen Nutzern zugeordnet werden konnten. Allerdings wurden mehrere Kontakte des A. S. für den Zeitraum benannt: Bilel Ben Ammar, Ahmad und Bilal M., Walid S., Safet D. und Sabou S. Zu der Auflistung ist kein Datum vermerkt.¹²⁶⁴

15. Vermerk vom 29. August 2016 und Bezüge zum EV „Eisbär“

Ein zusammenfassender Vermerk der KK'in F. aus dem LKA 542 vom 29. August 2016 legt auf 16 Seiten die bis dahin durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen und daraus resultierende Erkenntnisse dar. Zusätzlich zu Erkenntnissen aus den Durchsuchungen bei den Beschuldigten A. S. und K. P. sowie Safet D., mehreren Beschuldigtenvernehmungen der drei und mehreren Zeugenbefragungen werden mögliche Widersprüchlichkeiten zwischen

¹²⁶⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Durchsuchungsband, Bl. 392 ff.

¹²⁶¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Durchsuchungsband, Bl. 397 ff.

¹²⁶² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Durchsuchungsband, Bl. 400 ff.

¹²⁶³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Sonderband Retrograde Verbindungsdaten, Bl. 1 ff.

¹²⁶⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Sonderband Retrograde Verbindungsdaten, Bl. 14 ff., Bl. 14 (VS-NfD – insoweit offen).

einzelnen Zeugenaussagen dargelegt. Unter anderem benennt der Vermerk Widersprüche zwischen zwei Vernehmungen des A. S. und der Frage, wer genau Abu H. sei und ob dieser mit dem A. S. am 11. August 2015 am Schalter gewesen sei, um das Ticket zu kaufen, oder draußen vor dem Flughafen gewartet habe.¹²⁶⁵ Allerdings habe der K. P. selbst ausgesagt, mit am Schalter gewesen zu sein. Ebenfalls nicht zweifelsfrei geklärt war laut Vermerk, wer der Begleiter war, der den A. S. am 17. August zum Flughafen gebracht hatte. Auch hierzu hatte sich K. P. eingelassen, er habe den Jugendlichen gefahren. Laut Vermerk lüge der A. S. möglicherweise in seiner Aussage, um den K. P. zu schützen, zumal die Personenbeschreibung des Begleiters nicht auf K. P. zuträfe.¹²⁶⁶

Auch Erkenntnisse des BKA wurden dem Vermerk vom 29. August 2016 zugrunde gelegt. Diese basierten auf dem Verfahren, welches das BKA gegen unter anderem Sabou S. führte, dem EV „Eisbär“. Aus den Unterlagen, die das BKA übermittelt hatte, ging hervor, dass Sabou S. „maßgeblich“ an der Ausreise des A. S. beteiligt gewesen sei und dass es sich bei diesem um Abu T. handle. Dies sei in der zeugenschaftlichen Vernehmung des A. S. durch das BKA (im Rahmen des EV „Eisbär“) thematisiert worden. Zwischen Sabou S. und A. S. sei ein „Über-Unterordnungsverhältnis zu erkennen.“ S. sei ein konspirativ handelndes Mitglied einer Gruppierung aus dem islamistischen Spektrum. Auch habe S. den A. S. aufgefordert, keine Nachrichten zu senden und die erhaltenen direkt nach dem Lesen zu löschen.¹²⁶⁷

Der Vater des Beschuldigten A. S. habe am 30. August 2015 Kontakt aufgenommen zu Sabou S. und diesen beschuldigt, seinen Sohn für den IS rekrutiert zu haben. Auch habe der Vater gedroht, den Sabou S. anzuzeigen. Dieser hatte die Äußerungen des Vaters „offenbar sehr ernst“ genommen und versucht, ihn davon abzuhalten, Anzeige zu erstatten. Dafür habe Sabou S. Kontakt zu Oussama H. aufgenommen.¹²⁶⁸

Auch wurden vom BKA TKÜ-Protokolle zu Safet D. und Gesprächen mit Oussama H. an das LKA gesteuert und in den Vermerk einbezogen. Hier behauptet D., den Beschuldigten Mahmoud A. S. nicht zu kennen, und spricht H. gegenüber Drohungen gegen A. S. aus, sollte dieser geredet haben.¹²⁶⁹ Der D. hatte laut Verbindungsdaten 37 Mal telefonischen Kontakt mit dem A. S. zwischen dem 10. und 16. August 2015. Mit der Ausreise des A. S. endete dieser Kontakt. Laut der Aussage von A. S. sowie aus der Auswertung von Bildern auf dem Handy des A. S. ersichtlich bestand Kontakt zwischen den beiden. Auch hier ist nicht ersichtlich, wer Abu H. genau ist. Warum die Nummer von Safet D. bei der Flugbuchung angegeben war, wurde an der Stelle ebenfalls nicht geklärt, da sich verschiedene Aussagen dahingehend widersprochen hatten oder unplausibel erschienen.¹²⁷⁰ Auch die Aussage des A. S. gegenüber dem BKA im Verfahren EV „Eisbär“ wurde als unlogisch und unglaubwürdig bewertet.¹²⁷¹

Die Ermittlungen zu „Abu H.“ werden im Vermerk als nicht endgültig abgeschlossen dargestellt. Aufgrund der Ermittlungen vom 4. April 2016 wurde jedoch davon ausgegangen,

¹²⁶⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 72 (VS-NfD – insoweit offen).

¹²⁶⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 72 (VS-NfD – insoweit offen).

¹²⁶⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 74 (VS-NfD – insoweit offen).

¹²⁶⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 74 (VS-NfD – insoweit offen).

¹²⁶⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 75 (VS-NfD – insoweit offen).

¹²⁷⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 76 f.

¹²⁷¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 77.

dass es sich bei Abu H. um R. A. bzw. Abdallah A. handeln müsse, dessen damaliger Aufenthaltsort nicht bekannt war.¹²⁷²

Zu der Auswertung von verschiedenen im Verfahren aufgefundenen Datenträgern wurde vermerkt, dass der Emanuel K. P. ein Handy und eine SIM-Karte des A. S. am Tag seiner Ausreise entgegen genommen hatte. Unter den 13 Handykontakten seien Safet D., Emanuel K. P. und Sabou S. gewesen. Die anderen zehn Kontakte wurden in dem Vermerk nicht benannt. Die auf der SIM-Karte gespeicherte Rufnummer des Abu H. konnte bis zu dem Zeitpunkt nicht zugeordnet werden.¹²⁷³

Aus einem bei K. P. beschlagnahmten Lenovo-Laptop (ohne Datum der Beschlagnahmung) wurde ein Skype-Chat in russischer Sprache bekannt, in der K. P. mit einem „donferrero“ darüber chattete, dass bei ihm eine Razzia stattgefunden hatte. Als Grund wurde die „Jamaat“ angegeben, doch warf der K. P. ein, dass es keine Beweise gegen ihn gebe. Zusätzlich wurde auf einer Festplatte ein Chatverlauf gefunden, in dem der K. P. „augenscheinlich konspirative Handlungsempfehlungen zur Ausreise nach Syrien“ erhalten hatte. Aufgrund des vorherigen Einsatzes des K. P. als VP durch den Berliner Verfassungsschutz wurden die gesicherten Chatverläufe an diesen weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung, inwiefern Gespräche im behördlichen Auftrag erfolgten bzw. inwieweit der Verfassungsschutz Berlin darüber durch den Betroffenen informiert worden war. Eine Antwort stand ausweislich des Vermerks noch aus.¹²⁷⁴

16. Weitere Informationen aus dem Verfahren

Gegen den Safet D. wurde das Verfahren im September 2017 durch die Staatsanwältin V. eingestellt. Ausweislich des Einstellungsvermerks blieb zwar die Annahme bestehen, dass der D. durchaus in die islamistische Szene Berlins eingebunden war (u. a. wurde ein Lichtbild, das den D. gemeinsam mit Emrah C. zeigte, gefunden), IS-Sympathisant war und auch die Rekrutierung junger Menschen für den Dschihad befürwortet habe, doch konnten keine Beweismittel für eine konkrete Tatbeteiligung für den gegenständlichen Ausreisesachverhalt gewonnen werden. Zudem sei im Rahmen der gegen A. S. geführten Hauptverhandlung der feste Entschluss des A. S. im Sinne des § 89a StGB durch dessen Verteidiger in Abrede gestellt worden. Der K. P. habe gemäß § 55 StPO von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, und das Verfahren gegen den A. S. wurde gegen Auflagen eingestellt. Insbesondere die Angaben des A. S. wurden als „derart schwankend, dass eine Beweisführung hierauf nicht sinnvoll gestützt werden kann“, bezeichnet, eine Verurteilung sei damit unwahrscheinlich.¹²⁷⁵

17. Ausgang des Verfahrens

Am 11. April 2017 wurde die Strafsache wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gegen den A. S. vor dem Jugendschöffengericht Tiergarten verhandelt.¹²⁷⁶ Erneut beschrieb der A. S. seine Bekanntschaft zu „Sabri“, während der A. S.

¹²⁷² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 79.

¹²⁷³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 79 f.

¹²⁷⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 80 f.

¹²⁷⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IX, Bl. 91 f.

¹²⁷⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. V, Bl. 1.

in der Türkei war, ihm gegenüber als beleidigend und aggressiv. A. S. habe mit Sabri auch über den IS gesprochen.¹²⁷⁷ Sabri habe den A. S. kontrolliert. Er habe diesem IS-Videos gezeigt.¹²⁷⁸ Auch der Vater des A. S. und Oussama H. wurden vom Gericht am 26. April 2017 vernommen. Der K. P. wurde als Zeuge abgeladen. Schließlich wurde als letzte Zeugin die KK'in S. D. vernommen und machte die Angaben zu den Ermittlungen im Fall. Die Eigenschaft des K. P. als VP des Verfassungsschutzes wurde von der Zeugin erwähnt, laut vorliegender Mitschrift nicht weiter ausgeführt. Insgesamt wurden zahlreiche Uneindeutigkeiten hinsichtlich Mitwissern oder Unterstützern ebenfalls dargelegt.¹²⁷⁹ Noch am 26. April 2017 wurde das Verfahren gegen den A. S. nach Beratung und Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingestellt gegen die Auflage, dass der A. S. an einem Kompetenztraining teilnehmen solle.¹²⁸⁰

Nach Angaben des Herrn Staatssekretärs Akmann in der 19. Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz am 7. November 2018 sei Emanuel K. P. bereits am 17. September 2015 als Vertrauensperson abgeschaltet worden. Der Berliner Verfassungsschutz habe nach Bekanntwerden der Verwicklung der Vertrauensperson in den Ausreisefall umgehend die richtigen Entscheidungen getroffen und die Generalstaatsanwaltschaft über die Zusammenarbeit mit der VP informiert sowie die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft unterstützt. Auf die Frage hin, wie verhindert würde, dass zukünftig Vertrauenspersonen in kriminelle Machenschaften verwickelt seien, und wie dahingehend die Kontrolle funktioniere, gab Herr Staatssekretär Akmann an, dass inzwischen jeder Vorschlag zur Verpflichtung einer Vertrauensperson zunächst dem Innenstaatssekretär zur Genehmigung vorgelegt würde. Zudem verhindere der Senat extremismusfördernde Aktivitäten sowie das Begehen von Straftaten, indem die Abteilung II die jeweiligen Vertrauenspersonen eng führe.¹²⁸¹

18. Zusammenfassende Feststellungen

Das Verfahren gegen den Mahmoud A. S. weist zahlreiche Bezüge zu Örtlichkeiten und Personen auf, die auch innerhalb des Untersuchungsgegenstands eingehend betrachtet wurden. Bilel Ben Ammar und Habib Selim wurden als mögliche Helfer im Rahmen des Ausreiseversuchs frühzeitig im Verfahren benannt. Allerdings wurden beide nicht als Zeugen in dem Verfahren bekannt und wurden auch nicht zu Beschuldigten gemacht. Warum dies nicht passierte, kann nicht beurteilt werden. Zudem wurde auch Sabou S. als Helfer und ideologischer Wegbereiter der Ausreise benannt, wurde allerdings ebenfalls nicht als Beschuldigter im Verfahren aufgenommen. Auch Abdallah A. alias „R.“ wurde durch das Verfahren als möglicher Abu H. – und damit als potenzieller Helfer und Wegbereiter des Ausreiseversuchs – benannt, wurde allerdings ebenfalls weder als Zeuge im Verfahren gehört noch als Beschuldigter aufgenommen. Hingegen wurde der Ausgereiste, Mahmoud A. S., im Verfahren des Generalbundesanwalts beim BKA, dem EV „Eisbär“, selbst als Zeuge vernommen und sagte laut Aktenlage gegen den Sabou S. aus.

Aufgrund der zahlreichen sich widersprechenden Aussagen zu möglichen Tatbeiträgen einzelner Personen blieben mehrere Fragen ungeklärt. Festzuhalten bleibt hingegen, dass Ben Ammar und Selim bereits frühzeitig in diesem Verfahren aktenkundig geworden waren. Die

¹²⁷⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. V, Bl. 3 f.

¹²⁷⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. V, Bl. 4 f, Bl. 5 (VS-NfD – insoweit offen).

¹²⁷⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. V, Bl. 27 (VS-NfD – insoweit offen).

¹²⁸⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. V, Bl. 29.

¹²⁸¹ Abghs, Ausschuss für Verfassungsschutz, Inhaltsprotokoll, 19. Sitzung, 7. November 2018, S. 4 f.

in dem Verfahren erlangten Informationen zu Bilel Ben Ammar wurden hingegen nicht an den Generalbundesanwalt gesteuert bzw. dort nicht zur Akte genommen, nachdem der Ben Ammar im Verfahren wegen des Anschlags auf dem Breitscheidplatz zum Beschuldigten gemacht worden war. Möglich wäre aufgrund dieses Sachverhaltes gewesen, weitere Informationen über die Einbindung von Ben Ammar und Selim in die islamistische Szene, Kontaktpersonen und potenzielle Beschaffungswege für gefälschte Ausweisdokumente zu erlangen. Auch die Rolle des Emanuel K. P. im Verfahren konnte nicht endgültig geklärt werden. Allerdings gab es aufgrund der von ihm getätigten Aussagen seiner Beschuldigtenvernehmung mögliche Anlässe, Verbindungen zu Ben Ammar, Selim, Sabou S. oder Abdallah A. weitergehend zu überprüfen. Ausweislich der Aktenlage ist dies nicht passiert. Die Gründe dafür sind nicht bekannt.

IX. Verfahren der Berliner Generalstaatsanwaltschaft gegen Bilel Ben Ammar wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

1. Verlauf des Verfahrens 173 Js 31/15 der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

a) Vermerk des BKA vom 25. November 2015 zu Ben Ammar und Selim

Das BKA erstellte am 25. November 2015 einen Vermerk zur Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den Personen Habib Selim und Bilel Ben Ammar, welcher laut handschriftlicher Notiz auf dem Vermerk dem darauf basierenden Verfahren 173 Js 31/15 der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen Bilel Ben Ammar zugeordnet wurde. Dieser Vermerk beschreibt den Ausgangssachverhalt, laut dem im Rahmen des beim BKA bearbeiteten Ermittlungsverfahrens des GBA 2 BJs 119/15-4, dem EV „Eisbär“, durch Observationsmaßnahmen Anfang November 2015 ein Treffen zwischen den Beschuldigten Sabou S., Sabri B. H. und Ahmad J. und sieben Personen festgestellt wurde, von denen drei bis dahin bereits als Habib Selim (mit Aliasnamen Bahri, Jalal und Siliman), Bilel Ben Ammar sowie Mohammed M. identifiziert waren. Die Erkenntnisse dieses Vermerks zu Selim werden unter E.X.2 ausführlicher dargelegt.¹²⁸²

Zu Selim hatte sich eine dem BKA namentlich bekannte Person der Polizei Berlin gegenüber geäußert. Anhand dieser Hinweise legt der Vermerk dar, dass Selim Videos des IS anschauete und ihre Taten begrüßte. Zudem habe Selim geäußert, dass in naher Zukunft („wenn der Schnee weggetaut sei“) etwas passieren werde, und dabei Dortmund erwähnt. Selim habe geprahlt, Züge zu bombardieren, es solle in Dortmund-Stadt „etwas passieren“, und Ungläubige sollten sich nie mehr sicher fühlen. Sie hätten den Tod verdient. Genauere Angaben zu den Anschlagsplänen seien dem Hinweisgeber nicht bekannt gewesen, er konnte auch nicht einschätzen, ob Selim sich nur wichtigmachen wollte bzw. wie ernst diese Absichten seien. Auf dem Facebook-Account des Selim waren jedoch Hinweise auf IS-Bezüge gepostet, ebenso wie Bilder von Selim an mehreren Orten in Berlin.¹²⁸³

Die Hinweise wurden in dem Vermerk nicht weiter angereichert. So geht aus dem Vermerk nicht hervor, wer der Hinweisgeber ist und wann genau der Hinweis welche Dienststelle erreicht hat, sondern er legt lediglich dar, dass er über die Polizei Berlin an das BKA gelangt ist.¹²⁸⁴ Eine weitere Darstellung oder Anreicherung des Sachverhaltes durch die Polizei Berlin

¹²⁸² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Bl. 1 ff.

¹²⁸³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Bl. 1 ff.

¹²⁸⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 2.

– beispielsweise um die Glaubwürdigkeit dieser spezifischen Aussage oder die Ernsthaftigkeit des dort genannten Vorhabens einschätzen zu können – fand sich in den Unterlagen zum Verfahren auch im weiteren Verlauf hingegen nicht.

Zu Ben Ammar legte der Vermerk dar, dieser sei aus Bizerte in Tunesien und sei seit Oktober 2014 über Karlsruhe und Chemnitz jeweils in einer Aufnahmeeinrichtung gewesen und ab September in Leipzig. Ben Ammar sei zudem mit einem der Beschuldigten aus dem EV „Eisbär“ am 24. Oktober 2014 über die Schweiz nach Deutschland eingereist und gelte seit dem 9. Juli 2015 in Sachsen als „verzogen nach unbekannt“. Hinweise auf eine Meldung unter Aliaspersonalien in Berlin lägen nicht vor. Es sei jedoch davon auszugehen, dass Ben Ammar sich seit mindestens Juli 2015 in Berlin aufhalte, ohne dort Asylleistungen zu beziehen.¹²⁸⁵

In Leipzig habe Ben Ammar gegenüber anderen Heimbewohnern geäußert, dass er sich dem IS anschließen wolle und bereits versucht habe, sich einen gefälschten Pass zu besorgen und über Tunesien nach Syrien auszureisen. Jetzt wolle er aus Deutschland nach Syrien ausreisen.¹²⁸⁶

Ben Ammar nutze die Rufnummer mit der Endung -8518. Die über diese Nummer geführte Telekommunikation werde seit dem 24. November 2015 überwacht. In diesem Zuge seien auch Telefonate mit Selim „und weiteren Personen“ festgestellt worden. Am 24. November 2015 um 12.55 Uhr habe Ben Ammar mit einem „Radhouane“ telefoniert, der ihn fragte, wo Ben Ammars Freund sei, der aus Tunesien gekommen sei. Ben Ammar habe darauf geantwortet, dieser Freund sei noch nicht in Berlin angekommen und befinde sich wegen einer Autopanne noch in München.¹²⁸⁷

Am gleichen Tag um 15.25 Uhr sprachen Ben Ammar und Selim miteinander. In diesem Gespräch fragte Ben Ammar den Selim, ob Selim „derjenige aus dem ‚Hotel der Glückseligkeit‘“ sei und versuchte Selim mit einem Arbeitsangebot zu Renovierungsarbeiten in die Seituna-Moschee zu locken, worauf Selim einwilligte und sich beide einigten, gemeinsam dort das Abendgebet zu verrichten.¹²⁸⁸

Am darauffolgenden Tag um 13.23 Uhr sprachen Ben Ammar und Selim erneut. Ben Ammar teilte dem Selim mit, er wolle sich eine Fahrkarte besorgen, um zu verreisen. Selim fragte den Ben Ammar, ob dieser nach Dortmund verreisen wolle, was dieser bejahte. Am Ende des Gesprächs wünschten sich Ben Ammar und Selim gegenseitig einen schönen Tag und „sprachen vom Tod, der jederzeit eintreten könne und den nur Allah bestimmen könne“. Selim wünschte sich dabei ein „schönes und glückliches Ende seines Lebens“. Auf erneute Nachfrage des Selim, ob Ben Ammar es mit der Reise nach Dortmund ernst meine, bejahte Ben Ammar dies, woraufhin Selim ihm Allahs Segen gewünscht habe.¹²⁸⁹

Fünf Minuten zuvor, um 13.18 Uhr, hatte Ben Ammar laut Vermerk mit Kamel A. telefoniert, der Ben Ammar sagte, dass er dessen „Sache“ bereits bei sich habe, sich gerade in München

¹²⁸⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 1 ff.

¹²⁸⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 4.

¹²⁸⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 1 ff.

¹²⁸⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 1 ff. Ob es zu dem besagten Treffen gekommen ist, konnte anhand des Vermerks und anderer Dokumente hingegen nicht nachvollzogen werden. Mit Blick auf die Betrachtung am 24. November 2015 dürfte aber auch dem bloßen Zustandekommen eines Treffens zu dem Zeitpunkt noch keine Verfahrensrelevanz zugebilligt worden sein.

¹²⁸⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 1 ff.

befinde, wo das Auto repariert werde, und am folgenden Tag kommen werde, um Ben Ammar die „Sache“ zu bringen. Ben Ammar bat den Kamel A. darum, die „Sache“ direkt zur Seituna-Moschee in Berlin zu bringen, wozu sich Kamel A. bereit erklärte. Zu A. lagen laut Vermerk keine polizeilichen Erkenntnisse vor. Allerdings sei über die Berliner Polizei bekannt geworden, dass der Kamel A. von zwei Rufnummern aus in der Vergangenheit Kontakt zu einem türkischen Staatsbürger, Murat C., gepflegt habe, der im Verdacht gestanden hatte, in Syrien aufhältig gewesen zu sein, und der beim LKA Berlin Beschuldigter in einem Verfahren nach § 89a StGB und anderer Delikte war. Zudem war Murat C. in zwei Verfahren des GBA in Erscheinung getreten, und es lagen Erkenntnisse über die potenzielle finanzielle Unterstützung durch Murat C. für Reisebewegungen anderer Personen vor.¹²⁹⁰

Diese Erkenntnisse ließen laut Vermerk den Verdacht zu, dass Ben Ammar einen Anschlag in Dortmund planen könnte, wofür er „scheinbar noch auf die ‚Sachen‘“ wartete, die der A. ihm in die Seituna-Moschee bringen sollte. Habib Selim habe Kenntnis von den Planungen des Ben Ammar gehabt, es müsse aber aufgeklärt werden, inwieweit er diese Planungen auch unterstützt habe. Von der Unterstützung der Planungen des Ben Ammar durch den Kamel A. sei jedoch auf Grundlage des Kenntnisstandes auszugehen gewesen, da dieser ihm „Sachen“ nach Berlin bringen wollte.¹²⁹¹

b) Vermerk des LKA 541 und Beschlussanregungen vom 26. November 2015

Am 26. November 2015 wurde auf Basis des Vermerks des BKA ST-36 vom 25. November 2015 ein Vermerk durch den Sachbearbeiter im LKA 541 KK P – 1 erstellt. Dieser Vermerk legte dar, dass sich aus den TKÜ-Maßnahmen des BKA der Verdacht ergeben habe, dass Bilel Ben Ammar beabsichtige, „in Dortmund bzw. von Dortmund aus einen Anschlag mittels Sprengstoff (auf einen Zug) zu begehen.“ Es ergebe sich zudem der Verdacht, dass Kamel A. dem Ben Ammar zu diesem Zwecke „Sachen“ zuliefern wolle, die er persönlich in einem Kfz nach Berlin transportieren wolle, um sie in der Seituna-Moschee zu übergeben.¹²⁹²

Hieraus ergab sich das Fazit, dass Ben Ammar im Verdacht stand, eine Tat „im Sinne eines Sprengstoffanschlags in der BRD in einem Zug in Dortmund zu begehen, bei der ein erhebliches Schadenspotenzial zu erwarten wäre“. Dies begründe bezüglich Ben Ammar und Kamel A. den Anfangsverdacht eines geplanten Strafgeschehens im Sinne des § 89a Abs. 1 StGB.¹²⁹³

Aus diesem Anfangsverdacht ergaben sich zwei Beschlussanregungen. Zum einen wurden Durchsuchungsbeschlüsse an der Anschrift des Kamel A. in der Freienwalder Straße in Berlin-Wedding, der vom BKA mitgeteilten damaligen Unterkunft des Ben Ammar in der Flüchtlingsunterkunft in der Motardstraße in Berlin-Spandau sowie der Seituna-Moschee in Berlin-Charlottenburg angeregt. Zum anderen wurde angeregt, Bildaufnahmen außerhalb von Wohnungen, den Einsatz besonderer technischer Observationsmittel sowie die längerfristige Observation des Beschuldigten durch richterlichen Beschluss ermöglichen zu lassen. Im Weiteren legt der Vermerk dar, dass die „weitere Erforschung des Sachverhalts durch Vernehmungen und Befragungen betroffener Personen oder sonstige Maßnahmen der offenen Beweiserhebung“ vorliegend wenig erfolgsversprechend seien. Die Maßnahmen seien

¹²⁹⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 1 ff.

¹²⁹¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 1 ff.

¹²⁹² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 8.

¹²⁹³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 8.

angesichts der vorgeworfenen Straftat verhältnismäßig, auch „unter der Berücksichtigung des Umstandes, dass von der Maßnahme auch andere Personen betroffen werden.“¹²⁹⁴

Dem Vermerk angefügt war ein einzelnes TKÜ-Protokoll aus dem GBA-Verfahren 2 BJs 119/15-4, dem beim BKA geführten EV „Eisbär“. Dieses Protokoll bezieht sich auf einen zu überwachenden Anschluss des Ben Ammar und gibt ein übersetztes Telefongespräch zwischen diesem und Kamel A. vom 25. November 2015 um 13.19 Uhr wieder. Inhalt ist die oben beschriebene Bitte des Ben Ammar an den Kamel A. um Übergabe der „Sache“, welche Kamel A. direkt zur Seituna-Moschee bringen sollte.¹²⁹⁵

- c) Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Ben Ammar am 26. November 2015

Am 26. November 2015 stellten Einsatzkräfte des LKA Berlin fest, dass der Beschuldigte A. gemeinsam mit Suad A. am frühen Nachmittag gemeinsam in einem Kfz vor die Seituna-Moschee fuhren, wobei eine der beiden Personen – die im Vermerk nicht identifiziert wird – aus dem Auto ausstieg, mit einer Tasche die Moschee betrat und die Moschee ohne die Tasche wieder verließ. Hierdurch entstand der Verdacht, dass es sich bei dieser Tasche um die verfahrensgegenständlichen „Sachen“ im Sinne der geplanten Tat handle.¹²⁹⁶

Suad A. und Kamel A. wurden nach Ablieferung der Tasche in der Seituna-Moschee gegen 14.00 Uhr in Berlin-Britz festgenommen und in Gewahrsam verbracht.¹²⁹⁷ Beide bestritten erst, den Ben Ammar zu kennen, wobei Kamel A. kurz darauf angab, den Ben Ammar wiederzuerkennen. Dieser wohne in der Seituna-Moschee. Kamel A. gab an, häufig Waren aus Tunesien nach Deutschland zu transportieren. Er habe Waren für Ben Ammar (Lebensmittel und Hygieneartikel) in der Seituna-Moschee abgegeben, diesen dort selbst aber nicht angetroffen. Suad A. gab an, für den Ben Ammar schon einmal eine Waschmaschine transportiert zu haben.¹²⁹⁸ Bei der Durchsuchung des Autos des A. wurde in dessen Kfz unter anderem ein Navigationsgerät, eine Speicherkarte und ein Handy sichergestellt, sowie einige Bons und Quittungen, jedoch keine gefährlichen Gegenstände.¹²⁹⁹ Die Angaben des Suad A. hinsichtlich der Lieferung einer Waschmaschine an die Adresse in Berlin-Britz wurden verifiziert und stimmten.¹³⁰⁰ Auch die Daten aus dem am 30. November 2015 fertig ausgewertete Navigationsgerät aus dem Fahrzeug des Kamel A. stimmten mit den Angaben des A. zur Reiseroute überein.¹³⁰¹ Gleiches gilt für Daten aus dem bei A. beschlagnahmten Telefon, auch diese wurden stimmig zu den Angaben des A. hinsichtlich Aufenthalt, Reiseroute und Warenlieferung bewertet.¹³⁰²

Die Durchsuchung wurde wegen Gefahr im Verzug und drohendem Beweismittelverlust vor Erteilung der schriftlichen Anordnung oder richterlichem Beschluss bereits durchgeführt. Die Anordnung erfolgte durch Herrn KD Axel B. Die Durchführung erfolgte am 26. November

¹²⁹⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 9 f.

¹²⁹⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 14.

¹²⁹⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 8.

¹²⁹⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 16.

¹²⁹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 17 ff.

¹²⁹⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 76 ff.

¹³⁰⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 82.

¹³⁰¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 170 ff.

¹³⁰² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 173 ff.

2015 zwischen 14.50 Uhr und 19.00 Uhr.¹³⁰³ Insgesamt waren der Durchsuchung fünf Durchsuchungsberichte für verschiedene Teilbereiche beigelegt. Sprengstoff oder anderweitig verfahrensrelevante Gegenstände konnten in dem Zusammenhang nicht gefunden werden.¹³⁰⁴ Zudem wurden in der Moschee neun Personen angetroffen, darunter Mustafa K., ein – erst deutlich später und in einem anderen Zusammenhang – als Kontaktperson des Amri identifizierter Tunesier. Dieser wies sich an dem Tag als Libyer aus und befand sich in dem Raum, in dem der Koffer mit dem zunächst für Sprengstoff gehaltenen Inhalt stand. Eine weitere Person, die sich als Libyer mit Aufenthaltsgestattung ausweisen konnte und angab, in einer Flüchtlingsunterkunft in Berlin-Spandau zu wohnen, Adel T., wurde ebenfalls angetroffen.¹³⁰⁵

In einem Vermerk vom 27. November 2015 hielt Frau StA'in Tombrink das mündlich erteilte Einverständnis der zuständigen Bereitschaftsrichterin aufgrund der wegen Gefahr im Verzug schnellen Ausführung der Durchsuchung der Seituna-Moschee sowie der Wohnung und des Fahrzeugs des Kamel A. fest. Zudem war es der Polizei Berlin in der Nacht vom 26. auf den 27. November um 1.14 Uhr gelungen, den Ben Ammar nach mehrstündiger Suche zu ergreifen. Die Durchsuchung von Ben Ammars Zimmer in der Unterkunft in der Motardstraße konnte erst aufgrund von Ben Ammars Angaben erfolgen, da es vorher nicht hatte ermittelt werden können. Da der Einsatz bekannt geworden war, bestand laut Vermerk die Gefahr des Verlustes von Beweismitteln, die zur Tatvorbereitung hätten dienen können, oder von Mobilfunkgeräten. Auch hier wurde ein mündliches Einverständnis durch eine Bereitschaftsrichterin nach telefonischem Vortrag erteilt.¹³⁰⁶

d) Beschuldigtenvernehmung des Ben Ammar am 27. November 2015

Die Vernehmung des Ben Ammar wurde in der Nacht vom 26. auf den 27. November 2015 durchgeführt, nachdem der Ben Ammar vorläufig festgenommen werden konnte. Die vernehmenden Dienstkräfte waren KOK L – 1 des LKA 541 sowie KK'in S. D. des LKA 542, welche das Protokoll als vernehmende Beamtin unterschrieb. Ben Ammar sei „auf schriftliche Vorladung“ erschienen. Über die Umstände, wie Ben Ammar zur Vernehmung in dieser Nacht gelangte, finden sich bis zu diesem Punkt keine Unterlagen. Ein Bericht zur Festnahme und Verbringung wie beim Beschuldigten Kamel A. ist den Unterlagen bis dorthin nicht beigelegt. Laut knapp zehneinigem Vernehmungsprotokoll (davon ca. achteinhalb Seiten tatsächliche Mitschrift) dauerte die Vernehmung von 1.50 Uhr bis 3.10 Uhr, also eine Stunde und zwanzig Minuten.¹³⁰⁷

In der Vernehmung gab sich Ben Ammar zunächst als Ahmad Hassan aus und gab erst zu, Ben Ammar zu heißen, als ihm vorgehalten wurde, dass er eine Ordnungswidrigkeit begehe. In der Seituna-Moschee übernachtete er nicht, da dies nicht erlaubt sei. Kamel A. kenne er nur mit Vornamen, dieser habe ihm Lebensmittel und ein paar Klamotten aus Tunesien mitgebracht. Er sei Tischler. Die drei Personen, mit denen er am Vortag in der Flüchtlingsunterkunft angetroffen worden sei, hießen Habib, Achraf und Kabra, die richtigen Namen kenne er allerdings nicht. Auf Nachfrage, ob Ben Ammar in der kommenden Zeit eine Reise geplant habe, sagte dieser, er wolle am Sonntag darauf alleine mit dem Bus nach

¹³⁰³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 40.

¹³⁰⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 50 ff.

¹³⁰⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 71 f.

¹³⁰⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 15 f.

¹³⁰⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 21 ff.

Düsseldorf fahren. Ben Ammar wolle dort seinen Freund Anis besuchen, bei dem er drei Monate „im LAGeSo“ gewohnt habe. Dieser habe auch in Berlin Asyl beantragt. Ben Ammar gab zudem an, dass er den „Anis“ via Telefon kontaktiere. Dieser sei bei Viber gespeichert.¹³⁰⁸

Ermittlungsschritte, um die damals nicht bekannte Person Anis und ihre Telefonnummer zu erlangen, sind in dem Vorgang – und auch in den weiteren Unterlagen des LKA Berlin zu Ben Ammar – zu dem Zeitpunkt nicht zu erkennen. Auch findet sich im folgenden Ermittlungsverfahren keine Beantragung einer TKÜ gegen den Ben Ammar, beispielsweise um zukünftige Gespräche mit „Anis“ und dessen Rufnummer aufzunehmen. Auch der vorher beantragte IMSI-Catcher wurde ausweislich der Unterlagen nicht zu einer entsprechenden Ermittlung eingesetzt. Direkt im darauffolgenden Teil der Vernehmung wurde Ben Ammar jedoch gesagt, dass man den Inhalt seines Telefongesprächs mit Habib Selim kenne.¹³⁰⁹

Auf Vorlage eines Lichtbildes gab Ben Ammar an, Habib Selim zu erkennen und dass er diesem erzählt habe, er wolle für eine Woche verreisen, aber ihm nicht gesagt habe, wohin. Auf den Vorhalt, dass man wisse, dass Ben Ammar mit dem Selim am Telefon über eine bevorstehende Reise nach Dortmund gesprochen habe, sagte der Ben Ammar, dass er dem Selim angeboten habe, mit nach Dortmund zu kommen, da sein Asylantrag abgelehnt worden sei. Er solle versuchen, in Aachen einen neuen Asylantrag zu stellen.¹³¹⁰ Auch im folgenden Teil der Vernehmung, in dem die möglichen Anschlagplanungen sowie die islamistischen Bezüge des Ben Ammar thematisiert wurden, machte dieser keine konkreten Angaben:

„Vorhalt: Uns ist bekannt, dass Züge bombardiert werden sollten und in Dortmund-Stadt etwas passieren solle. Die Ungläubigen sollen sich nicht mehr sicher fühlen, sie haben alle den Tod verdient! Was sagen Sie dazu?

Antwort: Was habe ich denn damit zu tun? (lacht) Woher soll ich das denn wissen, ich hab keine Ahnung, ob in Dortmund Bombenanschläge verübt werden sollen.

Frage: Haben Sie mit Freunden über das Thema Bomben und Anschlag im Zusammenhang mit der Stadt Dortmund über das Telefon gesprochen?

Antwort: Nein.

Vorhalt: In einem Telefongespräch mit Habib haben Sie angegeben, dass der Tod jederzeit eintreten können und nur Allah diesen bestimmen könne - was meinen Sie damit?

Antwort: Die ganze Sache geht nicht in meinen Kopf, ich weiß nicht was das soll. Ich weiß nicht wie wir konkret darauf gekommen sind. (Vielleicht). haben wir gerade über den Tod gesprochen, ich erinnere mich nicht wie wir darauf gekommen sind.

Vorhalt: Das Gespräch ist von vorgestern.

Antwort: Habib verhält sich nicht gut, er raucht und betet nicht. Habib hat Angst vor dem Tod Bei uns Moslems ist das anders, bei uns ist der Tod etwas Alltägliches. Als Gläubiger muss man keine Angst vor dem Tod haben.

¹³⁰⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 22 ff.

¹³⁰⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 26.

¹³¹⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 26 f.

Vorhalt: Uns liegen Erkenntnisse vor wonach du Anfang des Jahres geäußert hast dich in Syrien dem sog. Islamischen Staat (IS) anzuschließen - was können Sie dazu sagen?

Antwort: Wenn ich jetzt vor hätte mich dem islamischen Staat anzuschließen, wäre ich in Libyen oder in Tunesien geblieben und nicht nach Deutschland gekommen. Da hätte ich zahlreiche Möglichkeiten gehabt mich dem islamischen Staat anzuschließen, aber das wollte ich nicht! Ich wollte ein besseres Leben. Wenn ich etwas Derartiges geäußert haben soll, dann hat man mich (vielleicht). falsch verstanden. Wir reden ja auch so viel darüber.

Vorhalt: Uns liegen Erkenntnisse darüber vor, dass du aktuell anstrebst nach Syrien auszureisen, was können Sie dazu sagen?

Antwort: Nein, das habe ich nicht vor. Ich hätte ja nicht extra nach Deutschland kommen müssen. Von Libyen oder Tunesien wäre das viel leichter gewesen. Ich wiederhole noch einmal: Nein, ich möchte nicht nach Syrien ausreisen.

Frage: Haben Sie vor hier in Deutschland körperlich anzugreifen, sprich zu töten oder Ähnliches?

Antwort: Nein.

Frage: Gibt es noch etwas, was Sie hinzufügen möchten?

Antwort: Ich lebe schon lange hier in Deutschland und ich hatte bislang noch keine Probleme mit den deutschen Behörden.¹³¹¹

Der Vernehmung waren Lichtbilder von Habib Selim sowie Kamel A. beigelegt¹³¹², ebenso ein Flixbus-Ticket von Berlin nach Düsseldorf auf den Aliasnamen des Ben Ammar Muawed Abu Bakir.¹³¹³ Unter den Effekten des Ben Ammar bei der Ingewahrsamnahme befanden sich zudem zwei Handys der Marke Samsung.¹³¹⁴

e) Durchsuchung von Ben Ammars Zimmer in der Unterkunft Motardstraße

Das von Ben Ammar bewohnte Zimmer 2222 in der Unterkunft in der Motardstraße wurde in den Morgenstunden des 27. November 2015 kurz vor Ende der Vernehmung des Ben Ammar ab 3.05 Uhr durchsucht. Die Durchsuchung war nach 40 Minuten beendet. Ausweislich des Berichts waren Beamtinnen und Beamte des LKA 541, 542 und 543 bei der Durchsuchung anwesend, darunter auch die den Ben Ammar vernehmenden KOK L – 1 sowie KK'in S. D.¹³¹⁵ Gefährliche Gegenstände wie Waffen oder Sprengstoff wurden nicht aufgefunden. Ein Sozialpass der Stadt Mettmann sowie eine BüMA auf den Namen Ahmad Hassan wurden sichergestellt. Eine andere Person, Mohammed Q., wurde schlafend in dem Zimmer festgestellt.¹³¹⁶ Zudem wurde ein Transaktionsbeleg der Firma „Ria Euronet Payment

¹³¹¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 27 f.

¹³¹² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 31 f.

¹³¹³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 33.

¹³¹⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 34.

¹³¹⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 109.

¹³¹⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 109 ff.

Services Ltd.“ gefunden, laut der der tunesische Staatsbürger Noureddine H. am 17. Juli 2015 eine Überweisung von umgerechnet 700 € nach Tunesien getätigt hatte.¹³¹⁷

f) Vermerk zur Verfahrenseinleitung gegen Ben Ammar vom 27. November 2015

Auf den 27. November 2015 datiert ein weiterer Vermerk der Staatsanwältin Tombrink. Dieser legt dar, dass im Zuge der Durchsuchungsmaßnahmen vom Vortag keine Waffen und kein Sprengstoff gefunden worden seien, dass aber die Auswertung der sichergestellten Datenträger – eine nicht näher bezeichnete Anzahl von Smartphones und ein offenkundig einzelnes Tablet – andauere. Zudem lagen laut Vermerk Hinweise vor, dass die Fahrt nach Dortmund unmittelbar bevorstehe.¹³¹⁸

Genauer beschrieben wurde hingegen die Begründung für die Beantragung auf eine längerfristige Observation des Beschuldigten Ben Ammar (nicht des Kamel A.) unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen, auch zur Herstellung von Bildaufnahmen für die Dauer von drei Monaten. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen sei der Beschuldigte zumindest der Anstiftung zu einer Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat verdächtig. Dem Ben Ammar werde vorgeworfen, in „naher Zukunft einen Anschlag in Dortmund mit zahlreichen Opfern zu planen und zu diesem Zweck Dritte zu veranlassen, ihm Waffen, Sprengstoffe oder Spreng- und Brandvorrichtungen zu verschaffen.“ Ziel der geplanten Tat sei die Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland „durch eine tiefgreifende und dauerhafte Verunsicherung der Bevölkerung.“¹³¹⁹

Weiter werden erneut Informationen zu Ben Ammars Einreise dargelegt, ebenso wie seine Äußerung am 7. Januar 2015 gegenüber Dritten, sich dem IS anschließen zu wollen. Habib Selim habe sich sowohl hinsichtlich eines bevorstehenden Anschlags auf einen Zug in Dortmund geäußert als auch dahingehend, dass Ben Ammar ihm gegenüber in einem überwachten Gespräch am 25. November 2015 geäußert habe, er bemühe sich um eine Fahrkarte nach Dortmund. Ben Ammar habe noch vor seiner Reise eine Lieferung des Kamel A. erwartet.¹³²⁰

Die weitere Erforschung des Sachverhalts sei jedoch insbesondere hinsichtlich der Feststellung des Aufenthaltsortes des Ben Ammar „und der weiteren Kontaktpersonen des Beschuldigten“ auf andere Weise wesentlich weniger erfolgversprechend und erheblich erschwert. Angesichts der Schwere der vorgeworfenen Straftat und unter Berücksichtigung der weiteren Ermittlungsmaßnahme sowie des Umstands, dass von der Maßnahme auch weitere Personen betroffen seien, sei diese jedoch verhältnismäßig. Von einer Anhörung des Betroffenen sei abzusehen, um den Zweck der Anordnung nicht zu gefährden.¹³²¹

Die Einleitungsverfügung legt dar, dass die Lieferung des Kamel A. weder Waffen noch Sprengstoff beinhaltete. Allerdings wird an dem Tatvorwurf gegen Ben Ammar selbst festgehalten, wohingegen die Person, die diese Äußerungen zu den Tatabsichten des Ben Ammar getätigt hatte – Habib Selim – initial nicht zum Beschuldigten des Verfahrens gemacht wurde. Ebenso findet keine Erwähnung, dass – mangels tatsächlich festgestellter

¹³¹⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 123.

¹³¹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 17 ff.

¹³¹⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 17 f.

¹³²⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 17 ff.

¹³²¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 19.

Waffen, Brand- oder Sprengstoffvorrichtungen – der weitere Tatvorwurf gegen Ben Ammar auf der Aussage eines nicht näher spezifizierten Hinweisgebers beruht, der wiederum über Habib Selim Kenntnis davon erlangt habe.¹³²² Da dieser Hinweisgeber laut BKA-Vermerk vom 25. November 2015 eine Aussage der Polizei Berlin gegenüber gemacht hatte, wäre eine Ermittlung der Person möglich gewesen, um so ggf. eine Zeugenaussage zur Grundlage weiterer Ermittlungen bezüglich Planungen, Vorbereitungshandlungen, Mittätern oder Mitwissern machen zu können.¹³²³

Auf das Bezugsverfahren EV „Eisbär“ beim BKA befragt und daraufhin, ob es dahingehend einen Austausch zu weiteren Erkenntnissen zu den Beschuldigten Ben Ammar und Kamel A. bzw. eine Abstimmung bezüglich der Maßnahmen gab, sagte die **Zeugin Tombrink**, die das Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen Ben Ammar einleitete:

„Aber ich wusste ja, dass es dieses Verfahren gibt, weil, aus diesem Verfahren kamen ja die Unterlagen, die zur Einleitung meines Verfahrens führten. Und wenn der GBA ein doch offensichtlich etwas größeres Verfahren hatte, wo mehrere Personen eine Rolle spielten, bin ich eben davon ausgegangen, dass ich – behaupte ich jetzt; ich kann Ihnen nicht mehr ganz genau sagen, was ich darüber nachgedacht habe, aber jedenfalls wäre es für mich jetzt naheliegend zu sagen: Wir hatten diesen zielgerichteten Einsatz mit einem bestimmten Tatverdacht für einen ganz bestimmten Zeitraum; der hat sich so nicht bestätigt. Die Anschlussmaßnah- – Durchsuchungsmaßnahmen, die Auswertemaßnahmen, die Observationen haben dann auch erst mal nichts ergeben. Das ist ja am Anfang doch recht beschleunigt alles gemacht worden, und dann habe ich es vermutlich für nicht mehr erforderlich gehalten, jetzt noch zwei Wochen eine TKÜ zu machen.“¹³²⁴

Der Zweck von Observationsmaßnahmen dahingehend, den Beschuldigten Ben Ammar bei weiteren Vorbereitungshandlungen zu beobachten, seinen Aufenthaltsort zu ermitteln oder aber weitere Kontaktpersonen ausfindig zu machen, ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermerks bereits Exekutivmaßnahmen gegen Ben Ammar, Kamel A. und die Seituna-Moschee stattgefunden hatten – Festsetzung, Durchsuchung und Vernehmung.¹³²⁵ Inwieweit eine verdeckte Observation noch möglich war und ob Ben Ammar nach diesen Maßnahmen möglicherweise gewarnt war, kann indes nicht beurteilt werden. Während das BKA eine Nachrichtenmittler-TKÜ gegen Bilel Ben Ammar im EV „Eisbär“ geschaltet hatte¹³²⁶, unterblieb eine TKÜ im Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Auszüge der Nachrichtenmittler-TKÜ des BKA dienten auch als Grundlage, um einen Tatverdacht gegen Ben Ammar überhaupt erst zu begründen.

Die ermittelnde Staatsanwältin, die **Zeugin Tombrink**, antwortete auf die Frage danach, warum keine TKÜ in diesem Verfahren angeregt oder beantragt wurde:

„Das kann ich Ihnen jetzt so nicht sagen. Ganz offensichtlich oder möglicherweise, vermutlich hatte ich in der Situation das jetzt nicht für mein Verfahren für erforderlich gehalten, nachdem diese eigentliche Lieferung sich als Gemüse oder Lebensmittel und irgendwas erwiesen hat, und ich dann auch ja schon wusste, dass es dieses Hintergrundverfahren gibt. Ich gehe jetzt mal nachträglich davon aus – wie

¹³²² Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 17 ff.

¹³²³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 1 ff.

¹³²⁴ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 51.

¹³²⁵ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 16 ff.

¹³²⁶ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 3 ff.

gesagt, ich habe ja dazu nichts aufgeschrieben –, dass ich dann dachte, für mein Verfahren ist es nicht erforderlich, und man muss ja auch immer dann sich was davon zusätzlich versprechen. Man muss auch immer sehen, wenn ich so eine Maßnahme mache, und es sind keine deutschsprachigen Gesprächsteilnehmer: Das ist ja auch ein immenser zusätzlicher Aufwand, und da habe ich mir offenbar--“¹³²⁷

Auf Nachfrage und Vorhalt dahingehend, dass die Erkenntnisse, die zur Verfahrenseinleitung gegen Ben Ammar führten, auf TKÜ-Maßnahmen des BKA gegen diesen beruhten, entgegnete die **Zeugin Tombrink**:

„Ich kann das jetzt nur so erklären, weil, ich habe es ja offensichtlich nicht gemacht, dass ich schon der Meinung war, wir sind da doch sehr schnell aktiv geworden und das LKA auch. Und wir haben dann mit – – Ich erinnere mich noch an Straßensperrungen und was es alles gab – und es führte eben zum Erfolg von Nahrungsmitteln und Kosmetika. Damit war dann mit einer Observation, wenn sich da weitere Dinge ergeben hätten, wenn da irgendwas auffällig gewesen wäre, wäre es sicherlich auch anders gekommen, aber dadurch, dass dann halt aus keiner Richtung mehr irgendwas kam – – zumal, wie gesagt, mir ja auch bewusst war, dass es dieses Verfahren vom GBA noch gibt, aus dem wir das hatten. Die hatten ja Maßnahmen.“¹³²⁸

g) Hinweise vom 23. und 27. November 2015

Ein Hinweis einer Frau M. K. an den Abschnitt 15, die über einen syrischen Bewohner in der Unterkunft Motardstraße erfahren hatte, dass sich dort ein „Ägypter“ Muawed Abu Bakir – ein Alias von Ben Ammar – mit Imad S. und weiteren fünf Personen konspirativ getroffen hatte, wurde ebenfalls zur Verfahrensakte genommen. Ben Ammar sei mehrere Monate in Berlin und zwischendurch ein bis zwei Monate verschwunden gewesen. Der Informant habe ihr zudem mitgeteilt, dass ehemalige IS-Kämpfer in dieser Gruppe gewesen seien. Der Hinweis wurde an das LKA 54 weitergeleitet.¹³²⁹

Am 27. November 2015 meldete sich ein weiterer Hinweisgeber, J. C., auf die Tätigkeit der Polizei in der Unterkunft in der Motardstraße am Vortag hin beim LKA 5. Ein syrischer Staatsbürger und ehemaliger Bewohner, S. A. A., hatte sich an eine Sozialbetreuerin gewandt und ihr berichtet, dass der Imad S. sich radikalisiert habe. Er habe eine Woche mit Muawed Abu Bhakir – Ben Ammar – zusammengewohnt. Dieser selbst benehme sich unauffällig. Er wohne derzeit mit zwei weiteren Personen auf einem Zimmer, Mohammed Q. und Nouredin A. Noch am Morgen habe Abu Bakir Besuch von Anis S. (alias Charfeddine M.) erhalten.¹³³⁰

Am 7. Dezember 2015 wurde der ehemalige Bewohner der Motardstraße S. A. A. zeugenschaftlich vernommen. Imad S. sei zunehmend radikaler geworden. Der Zeuge habe diesen gelegentlich in die Seituna-Moschee begleitet. Leute aus der Seituna-Moschee hätten den S. in seinem Zimmer in der Unterkunft besucht und ein Loblied auf den IS gesungen und IS-Videos angeschaut. Die Gruppe habe überwiegend aus Tunesiern bestanden, selbst Imad S. als Syrer habe sich einen tunesischen Dialekt angeeignet. Imads Zimmerpartner hätten gewechselt, aber in letzter Zeit habe ein tunesischer Freund bei ihm gewohnt, der sein

¹³²⁷ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 50.

¹³²⁸ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 51.

¹³²⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 128 f.

¹³³⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 130 ff.

„Meister“ sein könnte. Den Namen Muawed Abu Bakir gab der Zeuge an nicht zu kennen. Imad S. wurde auf der Lichtbildvorlage erkannt. Ein Lichtbild von Ben Ammar sowie Charfeddine M. und Habib Selim war der Vernehmung beigelegt, allerdings gab der Zeuge an, niemanden sonst anhand der Lichtbilder wiederzuerkennen – weder als Besucher der Seituna-Moschee noch als Besucher des Imad S. in der Motardstraße.¹³³¹

h) TKÜ-Protokoll aus dem EV „Eisbär“ vom 6. Dezember 2015

Am 10. Dezember 2015 steuerte das BKA ST 36 ein TKÜ-Protokoll aus der Überwachung des Ben Ammar als Nachrichtenmittler im dortigen EV „Eisbär“ an das LKA 541 sowie an die EK „Ventum“ im LKA NRW.¹³³² Dieses Protokoll sei für das Verfahren gegen Ben Ammar in Berlin freigegeben. In dem Gespräch zwischen Bilel Ben Ammar und „Achraf“ vom 6. Dezember 2015 um 20.18 Uhr¹³³³ sagte Ben Ammar, dass „Achraf“ besser nicht zu ihm kommen solle, da er unter „Dauerbeobachtung“ stehe und es gerade einige Ungereimtheiten mit „Anis“ aus Dortmund gebe, der gerade von der Polizei vernommen werde. Dieser sei bereits mehrfach hin- und hergebracht worden. Auch in einer Pizzeria wolle der Ben Ammar den „Achraf“ nicht treffen, da „die Jungs“ diesem gegenüber seit einem Vorfall mit Abu M. misstrauisch geworden seien.¹³³⁴

i) Observation des Ben Ammar

Bilel Ben Ammar wurde zwischen dem 4. und 10. Dezember 2015 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch das LKA 62 observiert.¹³³⁵ Dabei konnten einige Feststellungen getroffen werden. Eine systematische Auswertung der Observationsergebnisse liegt hingegen nicht vor. Die Kontrolle des 6. Dezember 2015 wird nachfolgend gesondert betrachtet.

Am 4. Dezember 2015 wurde Ben Ammar gemeinsam mit Habib Selim und Charfeddine M. morgens um 9.29 Uhr vor dem Eingang der Motardstraße festgestellt. Insgesamt wurden dem Observationsbericht fünf Bilder der drei Personen beigelegt.¹³³⁶

Eine zweite Schicht der Observation übernahm nach ca. fünfeinhalb Stunden ebenfalls am 4. Dezember 2015. Ben Ammar und Selim bewegten sich dabei durchs Stadtgebiet und trafen um 22.18 Uhr in einer Bar eine unbekannte männliche Person (umP), die jedoch im Rahmen der Feststellungen nicht identifiziert werden konnte. Bildmaterial in Form zweier Fotos sowie vergrößerte Bildausschnitte der umP sind dem Observationsbericht beigelegt.¹³³⁷

Am 5. Dezember 2015 wurde ebenfalls in zwei Schichten observiert. Zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr übernahm eine andere Polizeidienststelle als das LKA Berlin die Observation, wie anhand des Bogens zum Feststellungsbericht zu erkennen ist. Hier wurden keine Feststellungen getroffen.¹³³⁸ Am Nachmittag des 5. Dezember übernahm wieder eine Einheit

¹³³¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 135 ff.

¹³³² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 35.

¹³³³ Zu dem Zeitpunkt befand sich Anis Amri, der mit Ben Ammar unterwegs gewesen war, gerade in einer Personenkontrolle an der Unterkunft in der Motardstraße.

¹³³⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 36.

¹³³⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation.

¹³³⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 11 ff.

¹³³⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 24 ff.

¹³³⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 34.

des LKA 62 die Observation und nahm Ben Ammar, Selim und Charfeddine M. beim Verlassen der Unterkunft Motardstraße auf. Gegen 19.30 Uhr wurde die Gruppe in Berlin-Baumschulenweg verloren, nachdem diese kurz vor Schließen der Türen die S-Bahn verlassen hatte.¹³³⁹ Ob dies „Schüttelverhalten“ darstellte, also die observierenden Kräfte bewusst „abgeschüttelt“ werden sollten, ist im Feststellungsbericht nicht festgehalten. Eine Bildmappe lag der Observation nicht bei.

Die Observation am 6. Dezember 2015 wird gesondert behandelt.

Am 7. Dezember 2015 wurde Ben Ammar um 15.42 Uhr erneut mit einer unbekanntem männlichen Person (umP 2) an der Unterkunft in der Motardstraße festgestellt. Beide trafen kurz darauf wiederum den Charfeddine M. Drei weitere unbekannte Personen wurden gegen 17.00 Uhr in Moabit festgestellt. Gegen 20.44 traf Ben Ammar am Breitscheidplatz noch zwei weitere umP, Nummer 3 und 4, die kurz darauf wiederum zu dritt den Charfeddine M. trafen. Von Ben Ammar und der umP 3 wurde Bildmaterial, das beide im Sonycenter sitzend zeigt, dem Observationsbericht beigelegt. Augenscheinlich besteht Ähnlichkeit der umP 3 mit der umP, die am 4. Dezember 2015 mit Ben Ammar und Selim in einer Bar gesessen hatte.¹³⁴⁰

Am 8. Dezember 2015 konnte Ben Ammar nicht aufgenommen werden.¹³⁴¹

Am 9. Dezember 2015 wurde der Ben Ammar um 14.44 Uhr mit Charfeddine M. sowie einer umP an der Unterkunft in der Motardstraße aufgenommen. Um 20.26 Uhr hatte der Ben Ammar im Bereich des U-Bahnhofs Turmstraße Kontakt zu „mehreren unbekanntem männlichen Personen“, welche nicht näher beschrieben werden konnten. Ben Ammar und die umP trafen gegen 21.44 Uhr auf eine weitere umP, hier als umP 2 bezeichnet. Alle drei verließen gegen 21.56 Uhr die U7 am Bahnhof Paulsternstraße. Festgehalten ist, dass sich alle drei mehrfach auffällig umsahen. Ein Betreten der Unterkunft konnte nicht zweifelsfrei beobachtet werden.¹³⁴² Ob dies auf „Schüttelverhalten“ hindeutet oder darauf, dass sich die Personen der Observation bewusst waren, kann nicht beurteilt werden. Bildmaterial von der Observation und von den mindestens vier umP war dem Feststellungsbericht nicht beigelegt.

Bei der Observation am 10. Dezember 2015 tauchte nach dem 6. Dezember zum zweiten Mal Anis Amri als Begleitperson auf, als umP 5 bezeichnet. Auch eine umP 6 ist sowohl beschrieben als auch auf einem Foto in der Bildermappe abgebildet. Die Gruppe hatte Kontakt zu einer älteren männlichen Person, die nicht näher beschrieben und nicht identifiziert werden konnte. Anis Amri selbst verließ die Gruppe nach ca. eineinhalb Stunden. Ben Ammar und die umP 6 gingen gemeinsam in Richtung der Seituna-Moschee, die Ben Ammar alleine betrat. Gegen 19.20 Uhr konnten beide dabei beobachtet werden, wie sie über ein Loch im Zaun über eine Freifläche einen bis dahin nicht beschriebenen Zugang zur Unterkunft in der Motardstraße nutzten.¹³⁴³ Zur umP 5, Anis Amri, wurde dem Sonderband Observation mit Datum vom 25. Mai 2016 ein Identifizierungsvermerk beigelegt. Allerdings wurde lediglich Amri und ausschließlich in der Observation am 10. Dezember 2015 als umP 5 referenziert, nicht jedoch der Vorgang vom 6. Dezember 2015. In welchem Zusammenhang der Identifizierungsvermerk vom 25. Mai 2016 mit den Verfahren gegen Ben Ammar oder

¹³³⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 35 f.

¹³⁴⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 45 ff.

¹³⁴¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 55.

¹³⁴² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 56 ff.

¹³⁴³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 61 ff.

Anis Amri stand, ist nicht bekannt.¹³⁴⁴ Auch weitere unbekannte Personen aus der Observation gegen Ben Ammar wurden ausweislich der Aktenlage nicht identifiziert.

Die letzte Observation des Ben Ammar im Rahmen des Verfahrens wurde am 11. Dezember 2015 durchgeführt, blieb allerdings ohne Ergebnis.¹³⁴⁵ Der Observationsvorgang wurde mit Vermerk des Leiters des LKA 62 am 29. Februar 2016 in Absprache mit der Sachbearbeitung abgeschlossen.¹³⁴⁶

j) Asservatenauswertung zum Verfahren gegen Ben Ammar

Von Ben Ammar lagen drei Handys, eine SIM-Karte und ein Tablet-PC vor. Am 7. Dezember 2015 bat das LKA 541 um Auswertung beim LKA 71.¹³⁴⁷ In einem Samsung-Handy (kein Smartphone) wurden laut Auswertevermerk vom 23. Januar 2016 den Anschlussinhaberinnen und -inhabern insgesamt 16 Rufnummern zugeordnet, aber keine verfahrensrelevanten Inhalte gefunden. Auch konnten keine Kommunikationsinhalte auf dem Handy gesichert werden. Die Namen und Adressen der ermittelten Anschlussinhaberinnen und -inhaber lassen keinen Rückschluss darauf zu, ob es sich dabei um Falschidentitäten handelt. Tatsächliche Nutzer und Nutzerinnen wurden in diesem Zusammenhang nicht ermittelt. Eine indische und eine eritreische Rufnummer auf dem Handy konnten nicht zugeordnet werden.¹³⁴⁸

Von einem weiteren Handy von Ben Ammar mit Auswertevermerk vom 23. Januar 2016 konnten lediglich gelöschte Kontakte in Fragmenten wiederhergestellt werden. Aus diesen Fragmenten ergaben sich Kontakte mit folgenden Ländervorwahlen:

0027	Südafrika
00218	Libyen
00251	Äthiopien
007	Russland
0060	Malaysia
0062	Indonesien ¹³⁴⁹

Zudem wurde im Anrufprotokoll festgestellt, dass mit je einer Rufnummer aus Singapur, Tunesien und Australien telefoniert worden war. Weitere verfahrensrelevante Inhalte konnten auf dem Handy nicht festgestellt werden.¹³⁵⁰

Ein weiteres Handy von Ben Ammar wurde laut Auswertungsbericht vom 21. Januar 2016 durch diesen erst nach September 2015 genutzt. Im Speicher des Handys befand sich ein Bild vom 23. Oktober 2015, das Charfeddine M. alias Anis S. zeigt. Eine einzelne Rufnummer, die am 23. Oktober 2015 von dem Handy aus angerufen wurde, konnte keinem existierenden Anschlussinhaber zugeordnet werden.¹³⁵¹

¹³⁴⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 71.

¹³⁴⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 72.

¹³⁴⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 73.

¹³⁴⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 179.

¹³⁴⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 183 f.

¹³⁴⁹ Diese basieren auf eigener Recherche anhand der Rufnummern im Kontaktspeicher. Eine derartige Zuordnung wurde im Ausgangsvermerk nicht vorgenommen.

¹³⁵⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 191 f.

¹³⁵¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 194 f.

Auf dem Tablet-PC des Ben Ammar konnten ebenfalls keine verfahrensrelevanten Inhalte festgestellt werden. Der Auswertevermerk datiert auf den 24. Januar 2016. Auf dem Tablet waren keine relevanten Kommunikationsprogramme mehr festzustellen, wobei Viber und Facebook laut Installationsprotokoll dort mal installiert gewesen waren. Eine Löschung von Nutzerdaten wurde als wahrscheinlich bewertet aufgrund der geringen Datenmenge. Auffällig war, dass ab März/April laut Verlaufsprotokoll viele „erotische Websites“ besucht wurden.¹³⁵²

k) Zwischenbericht des LKA 541 vom 29. Januar 2016

Ein zusammenfassender Bericht des KK K – 1 aus dem LKA 541 vom 29. Januar 2016 stellte die bis dahin durchgeführten Ermittlungs- und Auswertungsmaßnahmen im Verfahren gegen Ben Ammar dar und gab den Stand der Ermittlungen unmittelbar nach der Auswertung der beschlagnahmten Datenträger wieder. Mit diesem Ermittlungsstand wurde die Akte laut Bericht an die GenStA Berlin versandt.¹³⁵³ Nicht berücksichtigt wurden in dem Zwischenbericht Ergebnisse der Observation des Ben Ammar sowie die Personenkontrolle vom 6. Dezember 2015, in der Anis Amri unter dem Alias Ahmad Almasri festgestellt worden war.

l) Weiterer Auswertungsbericht vom 29. Februar 2016

Ein Bericht zur Auswertung der Durchsuchung von Ben Ammars Zimmer in der Motardstraße wurde am 29. Februar 2016 gefertigt. Dieser hielt fest, dass bei dem als „Muawed Abu Bakir“ in der Unterkunft gemeldeten Ben Ammar ein ärztlicher Behandlungsbogen, auf den Namen Ben Ammar ausgestellt, gefunden wurde, sowie eine BüMA, allerdings auf den Namen Ahmad Hassan, ausgestellt von der Stadt Mettmann. Dazu war der Zahlungsbeleg über 720 € aufgeführt, laut dem Nouredine H. eine Überweisung an einen Khmais B. in Bizerte/Tunesien vorgenommen hatte. Die angegebene Berliner Meldeadresse des Nouredine H. stimmte nicht, ebenso wie die Daten zum vorgelegten Ausweispapier. Die Ermittlungen verliefen laut Vermerk des KK P – 1 des LKA 541 vom 31. März 2016 ergebnislos.¹³⁵⁴

Nouredine H. war in einem anderen Zusammenhang zu Bilel Ben Ammar zuvor einmal aktenkundig geworden, allerdings unter einem aufenthaltsrechtlichen Bezug. Am 21. November 2014 stellten Nouredine H. und eine in den Akten als Lebensgefährtin bezeichnete Katrin G. einen offiziellen Antrag auf Umverteilung gemäß Asylverfahrensgesetz von Chemnitz nach Bahren bei Grimma in Sachsen. Beantragt worden war eine gemeinsame Versetzung von Ben Ammar, Anouar H. und Sabou S. Im Rahmen dieses Antrags gab Frau G. zudem an, dass Nouredine H. der Vater des Anouar H. sei und sie sich um Arbeit für die drei Personen bemühen wolle. Mit Stand 4. Mai 2015 wurde eine entsprechende Umverteilung durch die Ausländerbehörde Leipzig geprüft.¹³⁵⁵ Das Ergebnis der Prüfung ist nicht bekannt. Ob dieses Wissen zur Person Nouredine H. beim LKA 54 vorlag, ist an dieser Stelle nicht bekannt.

¹³⁵² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 202 ff.

¹³⁵³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 205 ff.

¹³⁵⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. III, Bl. 14.

¹³⁵⁵ XIV.1 GBA, Bd. 2, Bl. 79 f.

m) Bericht zu Erkenntnissen aus dem EV „Eisbär“ des BKA vom 15. Juni 2016

In einem Vermerk legte KK K – 1 des LKA 541 dar, dass das im Dezember 2015 angestrebte Personenfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen war. Aus dem Verfahren des GBA beim BKA, EV „Eisbär“, sei bekannt, dass Ben Ammar in der Vergangenheit Kontakt zu Sabou S. gehabt habe. Nach Rücksprache mit dem BKA ST 36 wurde dem LKA per Mail mitgeteilt, dass am 8. Dezember 2015 bei Sabou S. Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt worden seien und bei einem beschlagnahmten Handy des S. die Nummer des Ben Ammar gespeichert gewesen sei. Ben Ammar sei vom 24. November 2015 bis zum 16. Dezember 2015 als Nachrichtensmittler technisch überwacht worden. Die Mobilfunknummer des Ben Ammar sei ebenfalls beim Beschuldigten Sabri B. H. festgestellt worden. Verfahrensrelevante Inhalte seien in der Kommunikation zwischen Ben Ammar und den beiden Personen jeweils nicht festgestellt worden. Es lägen dem BKA keine relevanten Erkenntnisse aus dem Verfahren zu Ben Ammar vor.¹³⁵⁶

n) Vermerk zur Einstellung des Verfahrens gegen Ben Ammar und Kamel A. vom 29. Juni 2016

Die ermittelnde StA'in Tombrink legte in einem Vermerk am 29. Juni 2016 die Gründe für die Einstellung des Verfahrens dar. Sowohl die Auswertung des Navigationsgeräts und des Handys von Kamel A. als auch die Angaben der Zeugen Sobhi A. und eines weiteren Zeugen bestätigten die Angaben des Kamel A. zu den von ihm vorgenommenen Transporten. Auch wurden weder in einer Sporttasche noch in dem Koffer in der Seituna-Moschee gefährliche Gegenstände aufgefunden. Es lägen laut Vermerk zwar weitere Anhaltspunkte für eine Einbindung des Beschuldigten in eine radikal-islamistische Gruppierung vor, es seien jedoch weitere Ermittlungsmaßnahmen derzeit nicht erkennbar. Auch ein festgestellter Geldtransfer konnte einer strafrechtlich relevanten Handlung nicht zugeordnet werden.¹³⁵⁷

Asservate seien zurückzugeben, die Benachrichtigung über eine im Rahmen des Verfahrens durchgeführte Observation sei jedoch zurückzustellen wegen „der Bezugspunkte zu einem verdeckt geführten Ermittlungsverfahren“. Schon aus diesem Grund komme eine Einsichtnahme durch eine Kanzlei nicht in Betracht. Außerdem seien die Ermittlungen des GBA gegen Sabou S. nicht abgeschlossen.¹³⁵⁸

Auf den 11. November 2016 datiert ein weiterer Vermerk der StA'in Tombrink, der darlegt, dass ihr KK K – 1 aus dem LKA 541 auf ein Schreiben vom 21. Oktober 2016 mitgeteilt habe, dass das Verfahren 173 Js 12/16 (das Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri) noch nicht abgeschlossen sei und die Benachrichtigung des dort Beschuldigten die Ermittlung gefährden könnten.¹³⁵⁹

2. Personenkontrolle in der Motardstraße am 6. Dezember 2015 und Bezug zu Anis Amri

Am 6. Dezember 2015 wurde Ben Ammar ab 7.45 Uhr durch Kräfte des LKA 62 observiert, zunächst wurde dabei jedoch eine falsche Zielperson aufgenommen.¹³⁶⁰ Eine

¹³⁵⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. III, Bl. 39 f.

¹³⁵⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. III, Bl. 41 ff.

¹³⁵⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. III, Bl. 41 ff.

¹³⁵⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. III, Bl. 64.

¹³⁶⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 37 f.

Observationseinheit einer anderen Polizeibehörde als das LKA Berlin übernahm um 14.45 Uhr die Observation. Um 18.04 Uhr stellte diese fest, dass sich Ben Ammar aus dem Wohnheim an der Motardstraße fortbewegte und um 18.25 Uhr eine zu dem Zeitpunkt unbekannte männliche Person am Bahnhof Westend abholte. Beide kamen um 19.02 Uhr an der Aufnahmeeinrichtung in der Motardstraße an und wurden dort durch Kräfte des LKA 64 kontrolliert. Die unbekannte Person sollte sich später als Anis Amri herausstellen.¹³⁶¹

Kurz vor der Personenkontrolle wurde um 18.52 Uhr durch KOK'in P. des Dezernats 21 des LKA NRW eine E-Mail an das Funktionspostfach des LKA 541 gesteuert. In dieser E-Mail schrieb KOK'in P., dass die Person „Anis“ telefonisch überwacht werde, von ihm allerdings bis dahin nur der Vorname bekannt sei. Anis halte sich seit dem 6. Dezember 2015 um 18.34 Uhr in Berlin auf. Eine nähere Identifizierung sei bis dahin nicht möglich gewesen. Bilel Ben Ammar habe im Rahmen seiner Vernehmung als Beschuldigter am 27. November 2015 den Namen „Anis“ als Kontaktperson benannt, welche er in Düsseldorf habe besuchen wollen. Diese Person sei in der Vernehmung nicht näher verifiziert worden, es solle sich aber ebenfalls um einen Asylbewerber handeln.¹³⁶² Ein Auszug aus der Vernehmung des Ben Ammar war der Mail beigefügt:

„Frage: Was war der Zweck der Reise?“

Antwort: Ich wollte meinen Freund Anis für eine Woche in Düsseldorf. Ich habe ihn hier in Berlin kennengelernt. Ich habe drei Monate bei ihm hier in Berlin gewohnt (im Lageso) und wollte ihn jetzt besuchen fahren. Er hatte hier in Berlin auch Asyl beantragt“¹³⁶³

Weiter schrieb KOK'in P.:

„Es könnte gegebenenfalls eine Personengleichheit der Personen ‚Anis‘ aus hiesigem und dem in Berlin geführten Verfahren handeln.“¹³⁶⁴

Zwei Lichtbilder augenscheinlich guter Qualität, die Anis Amri jeweils mit erhobenem Zeigefinger zeigen, wurden als Anhang zu dieser Mail mitgesendet. Wer aus dem LKA 541 diese E-Mail zu welchem Zeitpunkt zur Kenntnis genommen hat, ist aus der Aktenlage nicht ersichtlich. Allerdings war KOK L – 1 aus dem LKA 541, der spätere Vorgangsführer im Verfahren gegen Anis Amri, bei der Vernehmung des Ben Ammar selbst anwesend.¹³⁶⁵

Die kontrollierte Person wurde am Eingang der Einrichtung Motardstraße durch Kräfte des LKA 64 kontrolliert und sollte sich diesen gegenüber als Ahmed Almasri ausweisen. Während der noch laufenden Kontrolle des Almasri wurde um 19.59 Uhr eine E-Mail an den Sachbearbeiter im LKA 541, KK K – 1, versandt. Diese E-Mail enthielt vier Bildanlagen: 1. eine mit einem vergrößerten Foto aus der BüMA des Almasri, alias Anis Amri; 2. eine mit einem Foto der gesamten BüMA mit der sich der vorgebliche Almasri ausgewiesen hatte und aus der unter anderem hervorging, dass diese bereits seit dem 26. November 2015 abgelaufen war; 3. eine mit einem Behandlungsausweis für eine ärztliche Behandlung auf den Namen

¹³⁶¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 40 f.

¹³⁶² III.1 PolPräs, Bd. 346, Bl. 352 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹³⁶³ III.1 PolPräs, Bd. 346, Bl. 353 (VS-NfD – insoweit offen); IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Bd. 25.

¹³⁶⁴ III.1 PolPräs, Bd. 346, Bl. 353 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹³⁶⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Bl. 21.

Ahmad Zaghoul sowie 4. eine mit einem Terminzettel, welcher ebenfalls auf den Namen Ahmad Zaghoul ausgestellt war.¹³⁶⁶

Laut Bericht des LKA 642 zur Identitätsfeststellung des Ahmed Almasri wurde dieser auf Anordnung des stellvertretenden Kommissariatsleiters des LKA 541, Herrn O – 1, gegen 20.20 Uhr vor Ort entlassen und begab sich daraufhin in die Flüchtlingsunterkunft. Die Kräfte des LKA 642 konnten zudem in Erfahrung bringen, dass Besucher sich bis 22.00 Uhr in der Unterkunft aufhalten dürften und diese dann verlassen müssten. Zudem erfuhren die Kräfte laut Bericht, dass Ben Ammar sich erstmals am 17. November 2015 in der Aufnahmeeinrichtung Motardstraße angemeldet habe und dort in Zimmer 2222 wohnhaft sei.¹³⁶⁷

Laut Feststellungsbericht zu der Observation am 6. Dezember 2015 wurden die durch LKA 642 erlangten Informationen zum Ende der Besuchszeit nicht zum Anlass genommen, am Eingang der Aufnahmeeinrichtung zu warten, um ggf. die Observation eines dann möglicherweise auftauchenden Ben Ammar wieder aufzunehmen oder aber zumindest den Almasri bzw. Amri beim Verlassen der Einrichtung zu beobachten. Die laufende Schicht der Observation wurde nach 6.45 Stunden bzw. eine Stunde nach der Entlassung des Amri alias Almasri durch das LKA 64 um 21.30 Uhr beendet.¹³⁶⁸

Ein weiteres Indiz für eine weitergehende Befassung des LKA 541 mit dem zum Zeitpunkt der Kontrolle am 6. Dezember 2015 noch nicht identifizierten Anis Amri ist eine E-Mail des Sachbearbeiters KK K – 1 an den Kollegen KK P. vom 6. Dezember 2015 um 21.41 Uhr, also nach Beendigung der Maßnahmen des LKA 642 und nach Beendigung der Observationsmaßnahmen. Die Betreffzeile der Mail lautet „kurzer Ereignisverlauf 06.12.2015“.¹³⁶⁹ In einigen Spiegelstrichen beschreibt die E-Mail die Handlungen der verschiedenen Dienststellen im Zusammenhang mit der Observation von Ben Ammar und der Personenkontrolle des Amri:

- „- Morgens falsche ZP¹³⁷⁰ gemacht (bis zum Mittag)
- Tatsächlich keine Bewegung der ZP
- gegen 18 Uhr Hinweis NRW, dass eine Person von ihnen auf dem Weg nach Berlin ist¹³⁷¹
- ZP Treffen mit einer umP im Westend. Vergleich Bilder ergab, dass es sich um die Person aus NRW handelte
- ZP und KP¹³⁷² auf dem Weg zur Motardstr.
- Dort Überprüfung der KP und ZP durch 64¹³⁷³
- Entlassung ZP ins Heim

¹³⁶⁶ III.1 PolPräs, Bd. 346, Bl. 358 ff.

¹³⁶⁷ III.1 PolPräs, Bd. 346, Bl. 427 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

¹³⁶⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 41.

¹³⁶⁹ III.1 PolPräs, Bd. 346, Bl. 427 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

¹³⁷⁰ ZP = Zielperson.

¹³⁷¹ Gemeint ist der als „Anis“ bekannte Anis Amri.

¹³⁷² KP = Kontaktperson.

¹³⁷³ Gemeint ist das LKA 64.

- KP überprüft und letztlich nach Rücksprache [Zeuge KHK O – 1] aus Maßnahme entlassen
- ging ins Heim“¹³⁷⁴

Der Sachbearbeiter KK K – 1 ordnete die Ereignisse des Tages noch weitergehend ein und wies damit auf den Kontext hin, innerhalb dessen die Personenkontrolle stattgefunden hatte:

„Ich habe auch deine Kontaktdaten an die Kollegin P. [...] aus NRW weitergegeben, falsch [*sic, Anm. d. Verf.*] noch was zu Ben Ammar kommt.

Problematisch ist: NRW hat nicht-offene Maßnahmen gegen einen ‚Anis‘ (soll Waffen in Italien beschaffen können und hat evtl. einen geklauten irakischen Pass) laufen. Dieser hat tel. Kontakt zu Ben Ammar gehabt und war auf einmal nach Berlin unterwegs. Sie hatte auch die Vernehmung von Ben Ammar vorliegen, in der er von einem Anis spricht.

Wie es kommen musste, wurde letztlich festgestellt, dass sich Ben Ammar mit diesem Anis im Bereich S Westend getroffen hat. Dort wurde von Anis eine Tasche an Ben Ammar übergeben bzw. haben beide die Tasche getragen. Beide sind in die Motardstr.

Dort ist die Tasche bei Ben Ammar geblieben. Anis ist in die Unterkunft und Ben Ammar folgte mit 20m-Abstand. Am Eingang hatte sich 64 [*geschwärzt, Anm. d. Verf.*] aufgestellt und beide kontrolliert. In der Tasche konnten nur Klamotten und Unterlagen auf einen Ahmad Zaghoul, *22.12.95 aufgefunden werden, die aus Berlin stammten.

Der ‚Anis‘ wies sich mit einer Asyl-Vorbescheinigung o. ä. aus, die auf Ahmad Almasri, *01.01.95 ausgestellt ist. Die Echtheit der Unterlagen konnte nicht gesichert werden. Weitere Maßnahmen (Telebild, Verstoß Aufenthaltsgesetz, mittelbare Falschbeurkundung, Leistungerschleichung etc.) wurden mit dem ‚Anis‘ nach Rücksprache MEK-Führung mit Lars O. nicht durchgeführt; ‚Anis‘ wurde vor Ort durch die [*geschwärzt, Anm. d. Verf.*] entlassen und begab sich ins Heim. Das war gegen 20:20 Uhr. Seit dem herrscht Ruhe. Aus diesem Grund wurden die Obs-Maßnahmen gegen 21:35 Uhr beendet.

Ich hoffe, du kannst dir anhand des Textes und der angefügten Mail ein Bild machen. Weiteres besprechen wir morgen; wird auf einen [*si!, Anm. d. Verf.*] weitere Verbindung zu einem anderen Verfahren hinauslaufen. Mal sehen, wie wir das in unser Verfahren einbinden müssen/sollen.“¹³⁷⁵

Anhand dieser E-Mail scheint es möglich, dass am 6. Dezember 2015 zwischen 19.00 Uhr (Kontrolle des Almasri alias Anis Amri) und 20.20 Uhr die Personenidentität zwischen „Anis“ und der festgesetzten Person „Ahmad Almasri“ hätte bemerkt werden können bzw. bemerkt wurde, da der „Anis“ sich mit Papieren auf den Namen Almasri ausgewiesen hatte. Eine Steuerung dieser Information lässt sich indes der Aktenlage nicht entnehmen. Sowohl die Lichtbilder aus der E-Mail der KOK’in P. des LKA NRW zu Anis als auch die fotografierte BüMA mit Lichtbild des Almasri lagen dem LKA 541 laut Aktenlage ab

¹³⁷⁴ III.1 PolPräs, Bd. 346, Bl. 351 (VS-NfD – insoweit offen).

¹³⁷⁵ III.1 PolPräs, Bd. 346, Bl. 351 (VS-NfD – insoweit offen).

19.59 Uhr vor. Auch deutet die E-Mail der KOK'in P. auf ein hohes Interesse an der Identifizierung des „Anis“ hin. Des Weiteren war in POLIKS bereits ein Vorgang zur Personalie Ahmad Zaghoul aktenkundig: die einfache Körperverletzung am 6. Oktober 2015 zum Nachteil eines Sicherheitsmitarbeiters auf dem Gelände des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in der Turmstraße in Moabit.¹³⁷⁶ Aus welchem Grund eine Zusammenführung und Steuerung dieser vorliegenden und während der Personenkontrolle erlangten Informationen zu Anis Amri auch unter der Berücksichtigung der Anfrage des LKA NRW und unter Berücksichtigung der nicht mehr gültigen BüMA erfolgt ist, kann anhand Aktenlage und vorliegenden Zeugenaussagen nicht geklärt werden.

Zu dem Observationsbericht vom 6. Dezember 2015 gehört noch eine weitere Bildanlage mit zwei Fotos¹³⁷⁷, welche Ben Ammar und – wie später bekannt wurde – Anis Amri um 18.46 Uhr in der U-Bahn-Linie 7 gemeinsam zeigte.¹³⁷⁸ Aus beiden Fotos wurden jeweils Bildausschnitte vergrößert, welche – nach heutiger Betrachtung – Ben Ammar mit Anis Amri im Gespräch abbilden. Unter beiden Fotos wird jedoch die Person rechts – Anis Amri – auch in der Ausschnittsvergrößerung als unbekannte männliche Person bezeichnet, sie war den observierenden Kräften also nicht bekannt. Die Vergrößerungen der beiden Bildausschnitte weisen jedoch darauf hin, dass eine Identifizierung der unbekanntenen männlichen Person ermöglicht werden sollte.¹³⁷⁹ Aus der oben genannten E-Mail des Sachbearbeiters im LKA 541, KK K – 1, an seinen Kollegen KK P. vom 6. Dezember 2015 um 21.41 Uhr geht ebenfalls hervor, dass weitere Schritte zur Aufklärung der Identität des Almasri alias Anis Amri möglich gewesen wären. Aus welchem Grund der damalige stellvertretende Kommissariatsleiter des LKA 541, Herr KHK O – 1, diese Maßnahmen nicht durchführen ließ, lässt sich der Aktenlage nicht entnehmen. Da der betreffende Herr O – 1 gegenüber dem Ausschuss zudem von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machte, muss diese Frage als nicht aufgeklärt und nicht aufklärbar betrachtet werden.

Unbekannt ist zudem, was nach der Beendigung der Observation mit der zugehörigen Bildanlage geschah bzw. wann diese zu den Akten gelangte und ob und wann diese an andere Fachdienststellen oder Behörden gesteuert wurde, beispielsweise zur Identifizierung der unbekanntenen männlichen Person. Die Observation und dazugehörige Bildmappe stammen – wie oben dargelegt – nicht von der Polizei Berlin, sondern von einer anderen Polizeidienststelle, die laut Aktenlage allerdings die Polizei Berlin unterstützte.¹³⁸⁰

Bei einer weiteren Observation des Ben Ammar am 10. Dezember 2015 wurden weitere Fotos der festgestellten Personen gemacht. An diesem Tag erfolgte die Observation wieder durch eine Berliner Observationseinheit, das LKA 62.¹³⁸¹ Um 15.59 Uhr bewegte sich Ben Ammar mit zwei unbekanntenen männlichen Personen (im dazugehörigen Observationsbericht als umP 5 und 6 bezeichnet) von der Einrichtung in der Motardstraße weg in Richtung des U-Bahnhofs Paulsternstraße.¹³⁸²

¹³⁷⁶ Vgl. IV.2 StA Berlin, Bd. 1, Teil 4.

¹³⁷⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 42 ff.

¹³⁷⁸ Die Bildmappe trägt – im Unterschied zu den anderen Bildmappen in dem Sonderband Observation zu diesem Verfahren – das Aktenzeichen 2 BJs 119/15-4. Dies ist das Aktenzeichen des vom Generalbundesanwalt geführten EV „Eisbär“, in dem Ben Ammar lediglich als Nachrichtenmittler und Kontaktperson der Beschuldigten, nicht jedoch selbst als Beschuldigter geführt wurde.

¹³⁷⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 43 f.

¹³⁸⁰ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 81 (VS-NfD – insoweit offen).

¹³⁸¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 65 ff.

¹³⁸² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 62.

Von der Gruppe dreier Männer wurde ein Foto zur Bildmappe hinzugefügt, welches umP 5 (Anis Amri) und eine weitere, dem Ausschuss bis heute nicht bekannte Person (umP 6) zeigt.¹³⁸³ Auch hier wurde der Bildausschnitt vergrößert, was darauf hindeutet, dass somit die Identifizierung der dort abgebildeten Personen ermöglicht werden sollte. Das hier zugrunde liegende Verfahren war die mutmaßliche Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat. Ob das Foto – oder diejenigen vom 6. Dezember 2015– an andere Dienststellen oder Behörden übermittelt wurde, um darauf abgebildete unbekannte Personen zu identifizieren, das Personenumfeld aufzuklären oder ggf. anhand der Informationen weitere Ermittlungsansätze zu generieren, konnte durch den Ausschuss indes nicht aufgeklärt werden.

Erst mit Datum 25. Mai 2016 findet sich ein Identifizierungsvermerk – zum Sonderband Observation im Verfahren gegen Ben Ammar gehörig –, in dem die umP 5 in der Bildmappe vom 10. Dezember 2015 als Anis Amri identifiziert wurde.¹³⁸⁴ Zu dem Zeitpunkt war bereits das Strafverfahren gegen Anis Amri bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin anhängig. Ob die nun bekannt gewordenen Bezüge des Amri vom Dezember 2015 für das im Mai 2016 bereits laufende Ermittlungsverfahren oder im Rahmen einer Gefahreneinschätzung zu Amri eine Bedeutung hatte, konnte durch den Ausschuss ebenfalls nicht aufgeklärt werden.

Ein weiteres Indiz deutet darauf hin, dass im direkten Nachgang zum 6. Dezember 2015 keine Steuerung zu „Anis“ und den dazugehörigen Informationen erfolgt ist. In einem Vermerk vom 18. Dezember 2015 schrieb der Sachbearbeiter im BKA, Herr KHK S – 1, dass er um 13.52 Uhr an dem Tag ein Gespräch eines Kollegen aus dem LKA 541 angenommen habe, in dem ihm auf seine E-Mail vom gleichen Tag um 12.40 Uhr mitgeteilt worden sei, dass Ben Ammar¹³⁸⁵ dort bis ca. Mitte der vorigen Woche observiert worden sei. Ob „Anis“ noch weiter bei Ben Ammar geblieben sei, habe nicht gesagt werden können. Lichtbilder seien bei der Observation nicht gemacht worden, da dies von externen Kräften nicht möglich gewesen sei.¹³⁸⁶

Die Information, die Herr S – 1 entgegengenommen und vermerkt hatte, war so nicht zutreffend, da eine Bildanlage mit Fotos von Anis Amri, die zur Identifizierung des damals noch unbekanntes „Anis“ dienlich gewesen wäre, vorhanden war. Ob diese durch die observierenden Einheiten des in Amtshilfe observierenden LKA Brandenburg noch nicht weitergesteuert worden war oder aber aus anderen Gründen noch nicht zur Kenntnis des LKA 541 gelangt war, kann durch den Ausschuss nicht festgestellt werden.

X. Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen Habib Selim wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat

1. Vermerk zur Einleitung des Verfahrens gegen Selim vom 3. Dezember 2015

Die Staatsanwältin Tombrink, die am 26. November 2015 das Verfahren gegen Ben Ammar eingeleitet hatte, legte im Vermerk vom 3. Dezember 2015 die Gründe für die Einleitung des Verfahrens gegen Habib Selim wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat unter Bezug auf die in Rede stehende, von Ben Ammar ausgehende Anschlagsplanung dar. Aus dem Verfahren 173 Js 31/15 habe sich ergeben, dass Habib Selim laut Ermittlungen des LKA 541

¹³⁸³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 67.

¹³⁸⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 71.

¹³⁸⁵ Name ist geschwärzt, ergibt sich allerdings aus dem Zusammenhang.

¹³⁸⁶ XI. BMI, Bd. 1, Ordner 4, Bl. 16 (VS-NfD – insoweit offen).

unter den Personalien Ahmad Jalal in einem Wohnheim in Berlin-Moabit gewohnt habe und unter diesen Personalien dort gemeldet gewesen sei. Er habe gegenüber einem Dritten geäußert, dass in naher Zukunft in Dortmund etwas passieren solle, und dabei das Bombardieren von Zügen erwähnt. Er solle dem hinzugefügt haben, dass sich Ungläubige nie mehr sicher fühlen sollen und den Tod verdient hätten. Zudem habe er über Facebook diverse Bilder mit salafistisch-islamistischen Inhalten gepostet. All dieses begründe einen Anfangsverdacht wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat. Allerdings lägen zureichend konkrete Hinweise auf eine Beteiligung des Selim an diesen von ihm als bevorstehend angekündigten Anschlägen bis dahin nicht vor.¹³⁸⁷ Das Verfahren gegen Habib Selim wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin unter dem Aktenzeichen 171 Js 52/15 geführt.¹³⁸⁸

Der Ausschuss fragte die Zeugin Tombrink auch, ob über die „Lieferung“ an Ben Ammar in der Seituna-Moschee hinaus auch die Existenz weiterer Planungen oder Mitwisser in Erwägung gezogen wurde. Die **Zeugin Tombrink** verwies darauf, dass aus diesem Grund – der vermuteten Mitwisserschaft des Selim – das Verfahren gegen Habib Selim eingeleitet wurde:

„Also jedenfalls: Ich habe das immer so gehalten. – Dass der [*Selim, Anm. d. Verf.*] Gesprächspartner war. Und nachdem wir dann die einen Ermittlungen angefangen hatten und mit der Auswertung begonnen hatten, habe ich ja dann dieses Verfahren wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat als Mitwisser eingeleitet und dort noch mal das ganze Durchsuchungsprogramm durchgezogen in der Erwartung – ist zu viel gesagt, aber –, jedenfalls in Eingedenk der Möglichkeit, dass von dort aus sich weitere Anhaltspunkte ergeben können. Und ich bin, das gebe ich zu, davon ausgegangen, dass, wenn in dem Hintergrundverfahren vom Generalbundesanwalt [*EV ‚Eisbär‘, Anm. d. Verf.*] – wir sind einmal informiert worden, da ist was – sich aus deren Umfeld noch mal was ergeben würde, würden wir auch wieder informiert werden.“¹³⁸⁹

Den Ausschuss interessierte weiterhin, warum das Verfahren gegen Selim als „Mitwisser“ eingeleitet wurde, obwohl sich initial der Vorwurf gegen den Ben Ammar nicht bewahrheitet hatte und alle Maßnahmen ergebnislos geblieben waren. Dazu sagte die **Zeugin Tombrink**:

„Es hatte sich so weit konkret das herausgestellt. Allerdings, dass nun von vornherein da gar nichts dran ist – – Es blieben ja letztendlich schon die Erwägungen, die sich aus den Informationen vom BKA ergeben hatten, über die Neigung zum IS, was ja nicht heißt, dass, wenn das nicht ist, nicht theoretisch auch doch noch hätte was anderes sein können. Deswegen haben wir ja auch die Geräte noch ausgewertet und die Observation. Sonst hätten wir ja sagen können: Okay, Irrtum! Wir gucken jetzt noch mal in die Wohnungen. Da ist auch nichts Relevantes, also bleibt es dabei. – Wir haben ja die ganzen Datenträger ausgewertet – genau deshalb –, auch das GPS von dem Auto: Wer ist wohin gefahren? – Das haben wir ja schon gemacht, um auszuschließen, dass uns nicht die eine Tasche dort dargeboten und wir eine andere haben, und haben dann nur ein Missverständnis oder irgendwas.“

¹³⁸⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I, Bl. 1. f

¹³⁸⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I.

¹³⁸⁹ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 51.

Das haben wir ja schon oder habe ich – ich sage immer wir, also ich – da erwogen.“¹³⁹⁰

Auf die Frage, ob die Lieferung der „Sachen“ in die Seituna-Moschee möglicherweise ein Ablenkungsmanöver gewesen sein könnte, um von anderen Taten oder anderen Vorbereitungshandlungen abzulenken, antwortete die **Zeugin Tombrink**:

„[...] Dass da jetzt eine längere Vorbereitung hätte gewesen sein sollen, weil irgendjemand gewusst hat, dass vielleicht jemand anders ermittelt hat und dann auf diesem Weg was zu täuschen, um zu gucken, ob wir schnell genug – – Auf die Idee bin ich nicht gekommen, sage ich jetzt ganz ehrlich. Und nachdem sich hinterher – – Wir haben ja nicht sofort gesagt: Okay, da waren Lebensmittel drin; das war es jetzt –, sondern wir haben ja ausgewertet, wir haben noch observiert, und als da dann auch nichts weiter passiert ist, war die Sache für mich erst mal bis auf den Fall, dass neue Ergebnisse hinzukämen – – Deswegen habe ich ja auch das GBA-Verfahren noch mal angefragt, deswegen habe ich ja auch das weitere Verfahren von Anis Amri noch mal im Blick behalten, und ohne weitere Erkenntnisse war das für mich dann eben nicht akut.“¹³⁹¹

2. BKA-Vermerk vom 25. November 2015 zu Erkenntnissen über Ben Ammar und Selim aus dem EV „Eisbär“

Der siebenseitige BKA-Vermerk vom 25. November 2015 zu Erkenntnissen zu den Personen Habib Selim und Bilel Ben Ammar aus dem Verfahren EV „Eisbär“, der bereits im Verfahren gegen Ben Ammar zu den Akten genommen wurde, findet sich auch in der Verfahrensakte zu Habib Selim. Zu dem Vermerk wurde bereits in Bezug auf die Einleitung des Verfahrens gegen Ben Ammar oben weitergehend ausgeführt, insbesondere hinsichtlich der Konversationen zwischen Ben Ammar und Selim. Allerdings erhielt dieser Vermerk auch weitergehende Informationen über Habib Selim, die an dieser Stelle gesondert betrachtet werden.¹³⁹² Habib Selim wurde laut Vermerk zum Ausgangssachverhalt im Rahmen von Observationsmaßnahmen im EV „Eisbär“ „Anfang November 2015“ bei einem Treffen zwischen Beschuldigten des EV „Eisbär“ und sieben weiteren Personen festgestellt. Darunter waren laut Vermerk Ben Ammar, Selim (mit mehreren Aliasnamen) sowie Mohammed M. (alias Mehrez R. bzw. Abu M.).¹³⁹³ Bilder zu dem Treffen oder die Namen der weiteren Teilnehmer oder weitere Informationen zu der Verbindung dieser drei Personen zum Verfahren waren in diesem Vermerk nicht aufgeführt.

Im Unterpunkt Erkenntnisse zu Habib Selim stellte der Vermerk weitgehend die Erkenntnislage zur Person dar:

„SELIM beantragte nach hier vorliegenden Erkenntnissen unter der Aliaspersonalie Ahmad JALAL am 16.11.2015 in Berlin Asyl. Es liegen bislang keine Erkenntnisse darüber vor, seit wann SELIM tatsächlich in Berlin aufhältig ist. Darüber hinaus ist bekannt, dass SELIM mindestens die Rufnummer [...] 7993 nutzt. Die Berliner Polizei erhielt von einer namentlich hier bekannten Person die folgenden Hinweise zu SELIM:

¹³⁹⁰ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 53.

¹³⁹¹ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 52.

¹³⁹² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I, Bl. 3ff.

¹³⁹³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I, Bl. 3.

- gegen ihn bestehe in Tunesien ein Haftbefehl,
- SELIM besuche häufig die Zeituna-Moschee in Berlin,
- oft verlasse er sein Wohnheim gegen 23.00 Uhr und kehre gegen 5.00 Uhr erst wieder zurück,
- SELIM schaue sich des Öfteren Videos des sog. ISLAMISCHEN STAATES [sic!] an, die Enthauptungen und Ermordungen zeigen, darüber freue sich SELIM. Zu diesen Videos habe SELIM geäußert, dass dies alles Ungläubige seien, SELIM habe die Taten begrüßt, SELIM kenne eine unbekannte Anzahl männlicher Tschetschenen, welche für den sog. ISLAMISCHEN STAAT in Syrien kämpfen würden,
- SELIM soll geäußert haben, dass in der nahen Zukunft (,wenn der Schnee weggetaut sei‘) etwas passieren werde. Dabei sei der Stadtname Dortmund erwähnt worden. SELIM soll in diesem Zusammenhang damit geprahlt haben, ,dass Züge bombardiert‘ werden, zudem soll in Dortmund-Stadt ,etwas passieren‘. Weiter habe SELIM gesagt, die ,Ungläubigen‘ sollen sich nie mehr sicher fühlen. Sie hätten alle den Tod verdient. Genauere Angaben zu den Anschlagplänen waren dem Hinweisgeber nicht bekannt. Dieser sagte ausdrücklich, dass er nicht einschätzen könne, ob der SELIM sich mit diesen Äußerungen nur wichtig machen wollte oder es wirklich ernst meinte.
- Weiterhin soll SELIM vor einigen Wochen geäußert haben, dass er mit weiteren Angreifern beabsichtigt habe, während einer schiitischen Trauer-Veranstaltung (Aschur am 23.10.2015) am Columbiadamm in Berlin-Tempelhof mittels Schwertern Menschen schiitischen Glaubens zu enthaupten. Jedoch habe ein ,Älterer aus seiner Moschee‘ bzw. ein ,alter Mann mit Bart‘, der ebenfalls dem IS angehöre [hierzu wurden widersprüchliche Angaben gemacht, Anm. d. Verf.], dem SELIM davon abgeraten, die Tat auszuführen.

Darüber hinaus ist hier der Facebook-Account des SELIM (<https://www.facebook.com/habib.salafi.77>) bekannt, auf dem dieser diverse Bilder mit dschihadistisch-salafistischen Inhalten und Bezügen zum sog. ISLAMISCHEN STAAT postete. Ab dem 23.11.2015 postete SELIM auf seinem Facebook-Account mehrere Bilder, die ihn vor bekannten Orten in Berlin, wie z. B. dem Brandenburger Tor und dem KaDeWe zeigten. Außerdem veröffentlichte er kommentarlos Bilder, die Berliner Weihnachtsmärkte sowie weitere Einkaufszentren, McDonalds-Filialen, Saturn-Märkte zeigten.¹³⁹⁴

In den Handakten des Verfahrens gegen Selim finden sich Informationen zum Ursprung der oben genannten Hinweise. Zwei Beamte der AG Interkulturelle Aufgaben (AGIA) der Direktion 3 der Polizei Berlin verfassten am 18. November 2015 einen Bericht auf Hinweise aus dem Wohnheim des Selim hin. In dem Wohnheim war der Selim unter der Aliaspersonalie Ahmad Jalal gemeldet. Der Hinweisgeber deutete darauf, dass der „Jalal“ in Wirklichkeit Habib Albahri heiße. Diese Hinweise stammten vom damaligen Zimmermitbewohner des Selim, Nader A., gelangten jedoch über zwei Mitarbeitende aus der Sozialbetreuung an die Polizei Berlin. Inhaltlich sind diese praktisch deckungsgleich mit den Hinweisen aus dem obigen Vermerk des BKA vom 25. November 2015, dürften also die

¹³⁹⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 4 f.

Grundlage für die Ausführungen zu Habib Selim in diesem Vermerk dargestellt haben. Noch am 18. November 2015 wurden die Hinweise von der Direktion 3 an das LKA 5 übermittelt.¹³⁹⁵

Eine Abklärung dieser Hinweise erfolgte laut einem weiteren Bericht am 25. November 2015 durch zwei Beamte des LKA 543. Die Befragung des Nader A. ergab einige weitere Anhaltspunkte, die teilweise direkt vor Ort durch anwesende Beamte überprüft wurden. So konnte der Hinweisgeber unter anderem zum Facebook-Profil „habibsalafi“ des Selim berichten, welches umgehend verifiziert werden konnte. Zudem legte der A. dar, dass der „Jalal“ regelmäßig in die Seituna-Moschee gehe und vormals häufiger in die Al-Rahman-Moschee und die Ibrahim-Al-Khalil-Moschee gegangen sei und von diesen Moscheebesuchen zahlreiche Tunesier und Tschetschenen kenne. Zudem sei Selim in der Schweiz vorher aufgrund illegaler Einreise inhaftiert gewesen. Auch die kundgetanen Tatabsichten in Dortmund und die Tötungsabsichten gegenüber schiitischen Gläubigen waren Teil der Befragung, wurden durch den Hinweisgeber allerdings nicht weitergehend konkretisiert.¹³⁹⁶

Weitere Abklärungen zu den Hinweisen zu Selim finden sich laut Aktenlage nicht. Auch wurde Nader A. nicht als Zeuge im Verfahren gegen Selim befragt, sondern seine Hinweise wurden lediglich zu den Handakten genommen. Allerdings gelangten diese Hinweise offenkundig an das BKA, von wo aus sie in Form des siebenseitigen Erkenntnisvermerks vom 25. November 2015 – angereichert um Informationen zu Bilel Ben Ammar – wieder an das LKA Berlin zurückgesteuert wurden.¹³⁹⁷ Nicht in den Vermerk des BKA gelangt sind die Hinweise des Nader A. zu den Bezügen des Selim in die IAKM und in die Al-Rahman-Moschee. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im November 2015 auch das oben bereits ausgeführte Verfahren gegen den Mahmoud A. S. anhängig war, laut dem ein Tatbeitrag des Selim zur versuchten Ausreise des A. S. – das geschenkte Tablet – zumindest erwogen wurde. Wesentlicher Ort für die Vorbereitungshandlungen zur Ausreise und Treffpunkt der Personen war damals die IAKM (s. o. E.VIII.4).¹³⁹⁸

Weitere Ansätze zu Ermittlungen gegen Habib Selim ergaben sich aus dem Vermerk des BKA vom 25. November 2015 für die Staatsanwältin Tombrink nicht. Sie ging davon aus, dass die ihr mitgeteilten Informationen sachgerecht erworben worden waren.¹³⁹⁹ Zu der Frage, warum diese Hinweise zu Habib Selim nicht weitergehend ausermittelt wurden, sagte die **Zeugin Tombrink:**

„Also das ist ja alles aus einem Verfahren, was nicht meines war, sondern ich habe ja nur diesen kleinen Teil Bilel Ben Ammar bekommen auf Grundlage dieser Vermerke und war dann – – oder gehe davon aus – würde ich auch heute noch so tun –, dass die, auf deren [...] unverständlich] dieser Vermerk besteht, dann auch die Hintergrundinformationen dafür sammeln und haben. Für mein Verfahren brauchte ich es nicht. Ich war ja auch nicht diejenige, die jetzt über diese mögliche Anschlagsplanung hinaus irgendwie Verbindungen zum IS hätte ermitteln sollen, können. Das wäre ja alles Sache des GBA gewesen, und der war ja mit seinem Verfahren, wie sich aus diesen Vermerken ergibt, da auch irgendwie beschäftigt oder

¹³⁹⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Handakte, Bl. 1 ff.

¹³⁹⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Handakte, Bl. 5 f.

¹³⁹⁷ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 3 ff.

¹³⁹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34., Hauptakte, Bd. II, Bl. 120; IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte Bd. II, Bl. 113, 115.

¹³⁹⁹ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 54.

so. – Ich wäre das nicht gewesen. Von daher war für mich jetzt: Ich wollte diesen Anschlag wissen – und: Was gibt es noch? – Aber diese ganzen Hintergründe, wer für den IS das macht, wäre jetzt nichts, was dienstlich in meine Akten gehört hätte.“¹⁴⁰⁰

Auch zu möglichen anderen Verfahren, die sich aus dem BKA-Vermerk gegen Habib Selim hätten ergeben können, nahm die **Zeugin Tombrink** Stellung, verwies jedoch insbesondere mit Blick auf die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland auf die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts:

„Da das Ganze aus einem Vermerk aus einem Verfahren des Generalbundesanwalts kam und der Generalbundesanwalt zuständig ist für Ermittlungen, ob jemand eine terroristische Vereinigung im Ausland, also den IS, unterstützt oder Mitglied ist, war ich der Meinung, dass dieser Bereich durch den GBA abgedeckt ist. Es wäre seine Zuständigkeit gewesen. Es sind Erkenntnisse, die er primär hat, die er wahrscheinlich noch ausführlicher hat, als das in diesem Kurzvermerk steht. Und ich bin auch heute noch und war der Meinung, dass das dann bei den zuständigen Mitarbeitern des Generalbundesanwalts da auch gut aufgehoben ist, und ich das dann auch dort belasse, wo es hingehört.“¹⁴⁰¹

Unabhängig von der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts für die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland blieb zudem noch die Frage offen, ob sich die Zeugin Tombrink zwecks Abklärung, wer zu was ermittle, an den Generalbundesanwalt gewandt habe. Hier verwies die **Zeugin Tombrink** darauf, dass eine derartige Absprache nicht stattgefunden habe:

„Also mit mir nicht. Ich sage das jetzt einfach so: Mit mir gab es das nicht. – Ob es andere gegeben hat, was das LKA untereinander, BKA – – das kann ich Ihnen nicht sagen. Also mit mir gab es da aber keine Absprache.“¹⁴⁰²

3. Weitere Dokumente zum Verfahren gegen Habib Selim

Die Seiten 10 bis 40 der Hauptakte zum GenStA-Verfahren gegen Habib Selim enthalten die exakt gleichen Dokumente, die auch im Verfahren gegen Ben Ammar und Kamel A. entstanden sind. Dokumente wie Beschlussanregung, der Antrag auf Durchsuchung verschiedener Räumlichkeiten, der Antrag auf Observation, die Einleitungsverfügung zum Verfahren gegen Ben Ammar und weitere sind bereits oben im Verfahren zu Ben Ammar dargestellt worden und müssen daher an dieser Stelle nicht noch einmal aufgeführt werden.¹⁴⁰³

4. Antrag auf Durchsuchung der Wohnräume des Selim vom 3. Dezember 2015

Auf den 3. Dezember 2015 datiert ein Antrag der Staatsanwältin Tombrink beim Amtsgericht Tiergarten auf Durchsuchung der Räumlichkeiten des Selim in der Unterkunft in Alt-Moabit. Eine Umsetzung sollte laut Vermerk am 8. Dezember 2015 erfolgen. Das zugrundeliegende

¹⁴⁰⁰ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 54.

¹⁴⁰¹ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 55.

¹⁴⁰² Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 55.

¹⁴⁰³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 10 ff.

Verfahren gegen den Selim, die Nichtanzeige einer geplanten Straftat, sowie die Genese des Tatvorwurfs wurden im Antrag dargelegt. Zudem sei bei der Durchsuchung mit dem Auffinden von Datenträgern wie Laptops, Handys, Computern oder sonstigen Speichermedien oder schriftlichen Aufzeichnungen zu rechnen, woraus sich weitere Anhaltspunkte zur Tat ergeben könnten.¹⁴⁰⁴ Dem Antrag wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. Dezember 2015 stattgegeben.¹⁴⁰⁵

5. Strafanzeige gegen Habib Selim wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten vom 4. Dezember 2015

Der KK P – 1 des LKA 541 fertigte am 4. Dezember 2015 die Strafanzeige gegen Habib Selim wegen der Nichtanzeige geplanter Straftaten. Ob hierbei noch weitere Straftaten als diejenige des Ben Ammar vermutet wurden, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Allerdings wird im Text der Strafanzeige darauf verwiesen, dass im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Ben Ammar bekannt geworden sei, dass Selim Kenntnis von bevorstehenden Anschlägen (in Mehrzahl) in der Bundesrepublik habe. Er habe auch erwähnt, dass Züge bombardiert werden sollten und dass Ungläubige sich nie mehr sicher fühlen sollten. Zudem habe er auf Facebook diverse Bilder mit islamistisch-salafistischem Inhalt veröffentlicht.¹⁴⁰⁶

6. Prüm-Recherche zu Selim

Am 7. Dezember veranlasste KK K – 1 eine Prüm-Recherche zu Habib Selim beim LKA KT 21¹⁴⁰⁷ und eine Anfrage an den Verbindungsbeamten des LKA Berlin im GTAZ, Herrn D – 1, mit der Bitte um Weiterleitung an BKA ST 36 zur Frage, aus welchem Grund Habib Selim (alias Bahri HABIB) im Schengener Informationssystem durch Italien zur SIS-Fahndung ausgeschrieben war. Noch am Abend des 7. Dezember 2015 übermittelte das BKA einen Treffer zur Prüm-Abfrage aus Frankreich.¹⁴⁰⁸ Am darauffolgenden Tag meldete das BKA, dass bei SIRENE Italien der Grund der Ausschreibung des Selim zur SIS-Fahndung angefragt worden sei, und vermeldete kurz darauf bereits, dass seit September 2013 eine Ausweisungsverfügung sowie ein fünfjähriges Einreiseverbot gegen den Selim in Italien bestehe, jedoch keine kriminalpolizeilichen Erkenntnisse über den Selim vorlägen.¹⁴⁰⁹

Am 10. Dezember 2015 beantragte KK K – 1 über das LKA 741 internationale Rechtshilfe für eine weitere Abfrage zu dem Prüm-Eintrag des Selim in Frankreich und bat um weitere

¹⁴⁰⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 41 ff. Diese eher allgemein gehaltene Aufzählung wird an dieser Stelle erwähnt, da sie einen anderen Aspekt beleuchtet als die Zeugin S. D. in ihrer Aussage vor dem PUA des Bundestags dazu, welche Gegenstände bei einer Durchsuchung beschlagnahmt werden könnten. Die im Beispiel oben genannte Aufzählung listet beispielhaft eine offene Anzahl möglicher Datenträger, wohingegen die Zeugin S. D. darauf verwies, dass bei dem ihr vorliegenden Durchsuchungsbeschluss der Räumlichkeiten des Emanuel K. P. nur jene Gegenstände mitgenommen werden konnten, die auch im Durchsuchungsbeschluss aufgeführt waren, bei denen also ein späteres Auffinden antizipiert werden konnte. Mithin nähme sich ein hinsichtlich der Anzahl und Art der aufzufindenden Datenträger genau gefasster Antrag und Beschluss auf Durchsuchung nach der im Bundestag dargestellten Lesart jegliche Möglichkeit, weitere aufgefundene, aber nicht im Beschluss aufgelistete Datenträger überhaupt zu beschlagnahmen, Zeugin S. D., Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/49 I (öffentlich), S. 84.

¹⁴⁰⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 44.

¹⁴⁰⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 44 ff.

¹⁴⁰⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 49.

¹⁴⁰⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 50 f.

¹⁴⁰⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 52 f.

Auskünfte über den Eintragungsgrund, weitere Aliaspersonalien als die sechs zu dem Zeitpunkt bekannten sowie weitere mögliche Erkenntnisse zur Person. Mit Antwort vom 14. Dezember 2015 teilte das LKA 741 mit, dass dem Antrag auf Abfrage stattgegeben worden sei und diese umgesetzt worden sei.¹⁴¹⁰

Mit Datum 17. Dezember 2015 bat KK K – 1 aufgrund der nicht geklärten Identität des Selim bzw. aufgrund der zahlreichen Aliasnamen bei LKA KT 23 um die Einleitung eines Personenfeststellungsverfahrens.¹⁴¹¹

7. Durchsuchung von Selims Wohnraum

Am 8. Dezember 2015 von 9.25 Uhr bis 10.40 Uhr erfolgte die Durchsuchung des Zimmers von Selim in der Unterkunft in Alt-Moabit.¹⁴¹² Anwesend dabei waren Kräfte der AGIA der Direktion 3 sowie Kräfte des LKA 541, darunter KOK L – 1 und KK K – 1, und des LKA 543. Aufgefunden wurden unter anderem zwei Handys mit insgesamt drei eingelegten SIM-Karten, ein Tablet-Computer, eine Mikro-SD-Karte sowie zehn weitere lose SIM-Karten.¹⁴¹³ Selim äußerte, diese Karten benutze er für den Zugang zum Internet. Des Weiteren wurde ein Hausausweis aus einer hessischen Erstaufnahmeeinrichtung auf den Namen Youssef Abo Gera gefunden. Dieser wurde als Zufallsfund beschlagnahmt, und dazu wurde eine Strafanzeige gefertigt. Selim gab sich den durchsuchenden Beamtinnen und Beamten gegenüber als ägyptischer Staatsbürger mit Namen Jalal aus und sagte, dass er die Aliaspersonalie Habib Selim (mit syrischer Staatsbürgerschaft) bei Stellung des Asylantrags in Berlin angegeben habe, da er als Ägypter Angst vor einer Abschiebung habe. Auch eine Aufenthaltsgestattung auf den Namen Jalal von 15. November 2015 wurde aufgefunden. Zudem habe er einen Freund mit Namen Abu Baker Moawad (ein Aliasname des Ben Ammar) in Dortmund, der nun in Berlin aufhältig sei, habe allerdings keine Kenntnisse von einem Anschlag in Dortmund.¹⁴¹⁴ Selim selbst gab an, er sei bereits zwei Mal in Dortmund gewesen und habe zuvor in einer Unterkunft in Unna gewohnt, von wo aus er nach Berlin gekommen sei. Er habe keinen Kontakt zu Islamisten und sei in die Seituna-Moschee gegangen. Er und Ben Ammar seien allerdings aufgefordert worden, dort nicht mehr hinzugehen.¹⁴¹⁵

8. Beschuldigtenvernehmung des Selim am 8. Dezember 2015

Die Beschuldigtenvernehmung des Selim erfolgte ebenfalls am 8. Dezember 2015 zwischen 11.51 Uhr und 14.11 Uhr. Vernehmende Beamte waren KKL (nicht KOK L – 1) und KKP – 1 des LKA 541.¹⁴¹⁶

Selim beteuerte seine Unschuld und verwies darauf, dass weder er selbst etwas zu einem Anschlag in Dortmund wisse noch ihm jemand anderes etwas über Anschläge zugetragen habe. Man werde auf den Datenträgern nichts finden, und Selim befürworte so einen

¹⁴¹⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 121 ff.

¹⁴¹¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 134 f.

¹⁴¹² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 54 ff. Der Straßenname ist an dieser Stelle zugleich auch Name eines Ortsteils.

¹⁴¹³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 55 f ff.

¹⁴¹⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 61 f.

¹⁴¹⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 62 f.

¹⁴¹⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 81 ff.

Anschlag nicht. Er habe in Unna gewohnt und habe einen einzigen Kontakt in Dortmund, einen Marokkaner namens Mohammed. Dieser sei Ingenieur in Mechanik und habe mal in Berlin gewohnt, wo man sich kennengelernt habe. Mohammed sei aber dann nach Dortmund verzogen.¹⁴¹⁷

Zudem kenne Selim den Abu Bakr Muawed (Ben Ammar) aus der Al-Rahman-Moschee, der dann von Berlin nach Dortmund gezogen sei. Dieser sei auf dem Handy unter Bobibin eingespeichert. Der Eintrag konnte auf Nachfrage jedoch nicht im Telefon ausfindig gemacht werden.¹⁴¹⁸ Abu Bakr wollte nach Dortmund reisen, um die dort ausgegebenen Geldleistungen abzuholen. Das Telefongespräch zwischen Ben Ammar und Selim zu dieser Reise nach Dortmund sei jedoch laut Selim als „kriminelles Gespräch“ verstanden worden. Selim habe vor der Festnahme des Ben Ammar noch mit diesem zu Abend gegessen und sei von der Polizei am Gehen gehindert worden. Den Namen Bilel Ben Ammar kenne der Selim nicht.¹⁴¹⁹

Eine Klärung der verschiedenen Aliasidentitäten und verschiedenen Anmeldungen des Selim wurde in der Vernehmung ebenfalls versucht, allerdings zeigte sich Selim hierbei wenig aussagebereit und nicht kooperativ und verwies abermals auf seine „richtige“ Identität als ägyptischer Staatsbürger Ahmad Jalal. Auch, ob Selim sich unter vier oder mehr Personalien angemeldet habe und welche Geldleistungen er unter welchem Alias erhalten habe, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, da Selim darauf verwies, sich nicht zu erinnern.¹⁴²⁰

Befragt zu seinen Ansichten über Schiiten (in Bezug auf den Erkenntnisvermerk des BKA vom 25. November 2015 und Selims mutmaßlich geäußerte Drohungen) sagte der Selim, er habe keinen Kontakt zu ihnen, werde jedoch gelegentlich von ihnen auf der Straße provoziert.¹⁴²¹ Er kenne auch niemanden, der für den IS kämpfe oder diesen gut finde. Er habe mal IS-Videos angeschaut, um herauszufinden, was die Organisation mit Menschen mache, sei aber mit den Darstellungen von Tötungen nicht einverstanden.¹⁴²²

Auf Vorlage des Hausausweises aus Hessen mit dem Namen Youssef Abo Gera gab Selim an, auch in Kassel unter einer weiteren Aliaspersonalie Asyl beantragt zu haben. Zudem habe er ca. zwei Jahre zuvor in Chiasso in der Schweiz Asyl beantragt und sei in Frankreich gewesen, dort aber nicht registriert worden.¹⁴²³

Unter Bezug auf das Verfahren gegen den Mahmoud A. S. wurde dem Selim ein Lichtbild des Jugendlichen vorgelegt. Selim gab an, den Jugendlichen aus der IAKM zu kennen, und verwies darauf, dass dessen Vater dachte, Selim sei mit dem Sohn befreundet gewesen. Selim habe dem Vater allerdings nicht dabei helfen können, seinen verschwundenen Sohn zu finden. Den Namen des Jungen kannte der Selim vorgeblich nicht, lediglich einen Spitznamen. Den Mahmoud A. S. habe der Selim vor längerer Zeit in einem Restaurant gesehen. Über die Ausreise des Minderjährigen wisse er nichts. Auch Sabou S. bzw. Abu T. oder einen Abu H. kenne der Selim nicht. Zudem bestritt Selim, dass er dem Mahmoud A. S. vor dessen Ausreise ein Tablet gegeben habe. Auf Lichtbildvorlage des Fotos von Sabou S. gab Selim an, diesen als Sabri aus der IAKM zu kennen, mit diesem jedoch nicht viel Kontakt zu haben

¹⁴¹⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 83 ff.

¹⁴¹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 86 ff.

¹⁴¹⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 93 f.

¹⁴²⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 95 ff.

¹⁴²¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 101 f.

¹⁴²² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 102 f.

¹⁴²³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 103 f.

und ihn lediglich mit „Hallo“ zu grüßen. Selim gab auch an, nicht zu wissen, ob Sabou S. etwas mit der Ausreise des Mahmoud A. S. zu tun habe.¹⁴²⁴

Die **Zeugin Tombrink** verwies in ihrer Vernehmung darauf, sich nicht daran zu erinnern, dass in der Vernehmung des Selim zum durch sie geführten Verfahren auch andere Sachverhalte und Verfahren thematisiert worden seien:

„[...] Also, um ganz ehrlich zu sein, wüsste ich jetzt nicht mal, ob ich zu dem Zeitpunkt gewusst habe namentlich, dass einer der Protagonisten beim GBA [*Sabou S., EV ‚Eisbär‘, Anm. d. Verf.*] heißt. [...] Weil, meines Erachtens hieß das da immer nur: ein Verfahren des GBA, in einem hier bearbeiteten Ermittlungsverfahren des GBA. – Von daher habe ich mir, wenn man jemanden, der irgendwie im Kreise ist, ein Bild vorlegt, nichts bei gedacht und habe das auch nicht weiter zugeordnet, und im Vorfeld wusste ich das auch nicht, dass sie ihm eins vorlegen würden. Das ist ja dann immer ein bisschen Sache – – Ich gebe ja eine Vernehmung nicht komplett vor und sage: Bitte diese oder jene Fragen! – Und wenn der Polizei zu irgendeinem Sachverhalt noch was einfällt, und sie fragen ihn da auch, ist das ja völlig in Ordnung.“¹⁴²⁵

Auf Nachfrage, ob die **Zeugin Tombrink** inhaltlich in die Vernehmung eingebunden war erwiderte diese:

„Nein! – [Der Zeugin wird eine Unterlage vorgelegt.] – Mahmoud A. S. [*Name durch Verf. abgekürzt*] wird ein Lichtbild – – Den kannte ich aber namentlich – – Ah ja, ein Ausreisefachver– – Gut! Ja, dann habe ich das offenbar nicht gespeichert, weil es für mein Verfahren nicht relevant war und ich auch nicht wusste, wo es herkommt. Aber da haben Sie recht. Das Gedächtnis ist doch löchriger, als ich das erhofft habe.“¹⁴²⁶

9. Weiterer BKA-Vermerk vom 25. November 2015 zur Identifizierung des Habib Selim

Auf den 25. November 2015 datiert ein weiterer siebenseitiger BKA-Vermerk aus dem EV „Eisbär“, der zur Verfahrensakte im Verfahren gegen Habib Selim genommen wurde. Wann genau das LKA Berlin diesen Vermerk erhalten hat, ist in der Akte nicht vermerkt. Er befindet sich jedoch zwischen einem vierseitigen Dokument mit dem Datum 13. Januar 2016 (Empfangsbestätigung zu Datenträgern aus dem Verfahren gegen Selim)¹⁴²⁷ und einem Zwischenbericht zum Verfahren mit Datum 1. Februar 2016.¹⁴²⁸ Im auf diesen Vermerk folgenden Zwischenbericht wird auf diesen Bericht als Nachweis verwiesen, dass der Selim Kontakt zu Sabou S. habe, weshalb dieser weitere BKA-Vermerk inhaltlich dem folgenden Bericht zuzuordnen ist.¹⁴²⁹

In dem Bericht wird Habib Selim als eine von mehreren am 5. November 2015 im Rahmen der Observation des Sabou S. und des Sabri B. H. festgestellten Personen identifiziert. Auch Ben Ammar und Mohammed M. wurden in der Observation festgestellt. Zunächst war Selim

¹⁴²⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 105 ff.

¹⁴²⁵ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 56.

¹⁴²⁶ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 56.

¹⁴²⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 141 ff.

¹⁴²⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 152 ff.

¹⁴²⁹ VI.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 145 ff., 152 ff.

als umP 9-25 geführt worden. Er konnte allerdings anhand einer Facebook-Recherche unter der Freundesliste des Sabri B. H. als „Habib Salafi“ anhand der dort eingestellten Fotos identifiziert werden. Zudem wurden drei Lichtbilder des Selim sowie die Aliaspersonalien Habib Bahri (Tunesier), Ahmad Siliman (Ägypter) und Ahmad Jalal (Ägypter) dem Selim zugeordnet. Laut Vermerk hatte Selim unter dem Alias Ahmad Jalal am 16. November 2015 in Berlin Asyl beantragt.¹⁴³⁰

Im Vermerk wurden auch mögliche Bezüge des Selim zu Sabou S. benannt. Im Rahmen der akustischen Wohnraumüberwachung der Wohnung des S. sprach dieser über die mögliche Ausreise eines Habib ins IS-Kampfgebiet, der aus dem gleichen Stadtviertel wie er selbst stamme. Die Äußerungen des S. wurden durch das BKA als mögliche Vorbereitungshandlung betrachtet, allerdings konnte dieser Habib nicht eindeutig dem Habib Selim zugeordnet werden.¹⁴³¹

10. Zwischenbericht zum Verfahren gegen Habib Selim vom 1. Februar 2016

Auf den 1. Februar datiert – zeitlich parallel zu einem Zwischenbericht im Verfahren gegen Ben Ammar – ein Zwischenbericht des KK K – 1 aus dem LKA 541 im Verfahren gegen Habib Selim. In diesem wurden die bis dahin durchgeführten Maßnahmen im Verfahren sowie daraus gewonnene Erkenntnisse dargelegt. Auf ein Gespräch des KK W. aus dem LKA 541 mit Selim am Rande von dessen Beschuldigtenvernehmung wird ebenfalls verwiesen. KK W. hatte festgestellt, dass Selim keine Ortskenntnisse zu Alexandria in Ägypten aufwies, obwohl er angegeben hatte, dort aufgewachsen zu sein. Die Anfrage nach Frankreich wegen des Prüm-Treffers war noch nicht beantwortet worden. Zudem sei die Staatsanwaltschaft Dresden über den Aufenthaltsort des Selim in Kenntnis gesetzt worden. Mit diesem Bericht wurde die Verfahrensakte an die Generalstaatsanwaltschaft übersandt.¹⁴³²

Mit Verfügung der Staatsanwältin Tombrink vom 8. Februar 2016 wurde die Akte mit der Bitte um Fortsetzung zurück an das LKA 541 übermittelt.¹⁴³³

11. Vermerk zur Vorsprache des Selim vom 3. Februar 2016

Am 3. Februar 2016 erstellte KK K – 1 einen Vermerk anlässlich des Erscheinens des Selim unter dem Alias Ahmad Jalal bei der Wache des Polizeipräsidiums. Er wollte seine beschlagnahmten Datenträger zurückerhalten, auf denen ohnehin nichts zu finden sei. Dies wurde ihm verwehrt mit dem Verweis darauf, dass nur die Staatsanwaltschaft die Rückgabe der beschlagnahmten Datenträger verfügen könne.¹⁴³⁴

12. Ergebnisse aus der Untersuchung der Datenträger

Laut KT-Antrag wurde die Datensicherung und Aufbereitung zur Auswertung von zehn SIM-Karten des Selim am 15. Dezember 2015 beantragt.¹⁴³⁵ Am 12. Januar 2016 übergab das LKA

¹⁴³⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I, Bl. 145 ff.

¹⁴³¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I, Bl. 140 ff.

¹⁴³² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I, Bl. 152 ff.

¹⁴³³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I, Bl. 160.

¹⁴³⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I, Bl. 161 f.

¹⁴³⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I, Bl. 126 ff.

714 einen Bericht zur Untersuchung im beschleunigten Verfahren. Dieser Bericht wies als Untersuchungsobjekte im Verfahren gegen Habib Selim insgesamt 14 SIM-Karten, 2 Handys, 2 Speicherkarten sowie einen Tablet-PC aus.¹⁴³⁶

Mit Datum 4. Februar 2016 legte der Kommissariatsleiter des LKA 541, KHK C – 1, einen Bericht zu den Ergebnissen der Untersuchung von 10 bei Selim beschlagnahmten SIM-Karten vor. Insgesamt waren auf neun SIM-Karten 112 Kontaktrufnummern gespeichert. Lediglich eine SIM-Karte konnte nicht ausgelesen werden, da PIN und PUK fehlten. Eine Übersicht der aus allen Asservaten ausgelesenen Rufnummern, abgeklärten Anschlussinhabern sowie Erkenntnissen zu den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern sollte laut Vermerk als Anlage beigefügt sein. Diese Anlage lag jedoch am 15. Februar 2016 nicht unmittelbar bei. Beweiserhebliche Erkenntnisse seien aus der Auswertung der SIM-Karten nicht gewonnen worden. Am 15. Februar 2016 wurde durch KK K 1 eine Beschlussanregung zur Erlangung der noch fehlenden PIN und PUK der einen SIM-Karte verfasst.¹⁴³⁷

Mit Vermerk der Staatsanwältin Tombrink vom 29. Februar 2016 wurde beim Amtsgericht Tiergarten beantragt, den Provider zu verpflichten, PIN und PUK der SIM-Karte herauszugeben. Am darauffolgenden Tag wurde dem Antrag durch Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten stattgegeben. Am 11. März 2016 übermittelte KK K – 1 den Beschluss mit Frist zur Beantwortung zum 18. März 2016 an den Provider. Die Antwort und Übermittlung der PIN und PUK zur SIM-Karte durch den Provider Vodafone erfolgte am 18. März 2016 fristgerecht.¹⁴³⁸

Auf den 11. März 2016 – also vor Erhalt der PIN und PUK zur noch nicht ausgewerteten SIM-Karte – datiert die Übersicht der Kontakte aus den anderen neun untersuchten SIM-Karten. Unter den 112 Kontakten befanden sich wenige Rufnummern mit ausländischer Vorwahl (eine syrische, eine spanische und mehrere italienische Rufnummern) sowie eine Vielzahl von Rufnummern, bei denen zwar ein Anschlussinhaber ermittelt wurde, bei denen jedoch nicht deutlich ist, ob die Anschlussinhaberinnen und -inhaber auch die tatsächlichen Nutzerinnen und Nutzer sind. Diese Zuordnung ermöglicht wiederum Aufschluss über das anhand der Datenträger ermittelte Kontaktspektrum des Selim. Einige Einträge lassen sich jedoch anhand der eingetragenen Namen, Anschlussinhaber oder Rufnummern zuordnen. Zu diesen gehören Emanuel K. P., Safet D. Furkan K., Hadis A., Mohammed M. (eingetragen als Abu M.), „R.“ (ein Spitzname von Abdallah A.), Hussein H. A. und Sabri B. H.¹⁴³⁹

Auch auf den anderen ausgewerteten Datenträgern fanden sich vereinzelte Hinweise auf einschlägige Kontakte des Selim oder auf seine mögliche Gesinnung und ideologische Einbindung, wie der erste der Auswertungsvermerke des KHK C – 1 vom 8. April 2016 darlegt. So seien beispielsweise Selim und Ben Ammar auf mehreren Fotos „in inniger Pose“ abgebildet. Zudem wurden einige Fotos mit islamistischen, den IS oder die jüngsten Anschläge in Europa verherrlichenden Inhalten gefunden. Eine einzelne Sprachnachricht vom 5. Dezember 2015 wurde gefunden, allerdings wurde die Rufnummer des Absenders nicht angegeben und der Absender nicht ermittelt. Die Facebook-Kontakte des Selim waren hingegen deutlich aufschlussreicher. Unter diesen befanden sich unter anderem Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Charfeddine M., Riadh M., Mehrez R. (alias Abu M.), Hadis A.,

¹⁴³⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I, Bl. 140 f.

¹⁴³⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I, Bl. 163 ff., 168.

¹⁴³⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I, Bl. 169 ff., 177 ff.

¹⁴³⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I, Bl. 180 ff.

Abdallah A. (unter einem Eintrag mit dem Namen Abed A. S. – dem gleichen Nachnamen wie dem ausgereisten Minderjährigen Mahmoud A. S.) und Emanuel K. P.¹⁴⁴⁰

Ein weiterer Vermerk des KHK C – 1 zur Auswertung datiert auf den 15. April 2016. Auf einem weiteren ausgewerteten Handy mit einer dort eingelegten Speicherkarte und zwei im Gerät befindlichen SIM-Karten befanden sich lediglich einige wenige Kontakte – allerdings darunter wiederholt eine italienische Rufnummer unter dem Kontakteintrag „Sabrina“. Zudem befand sich auf dem Handy ein Foto von Abdallah A. (alias R.) sowie des Abdelkader D. in den Räumen der IAKM sowie einige Sprachnachrichten ohne weitere Relevanz.¹⁴⁴¹

Ein dritter Auswertevermerk zur Auswertung einer einzelnen SIM-Karte, wieder erstellt von KHK C – 1, datiert auf den 19. April 2016.¹⁴⁴² Diese enthielt unter anderem eine Rufnummer unter dem Eintrag Aowar¹⁴⁴³, die an anderer Stelle mit einem Infostand der Stiftung „LIES!“ in Verbindung gebracht wurde.¹⁴⁴⁴ Zudem enthielt sie zwei Nachrichten von der durch Emanuel K. P. genutzten Rufnummer mit dem Datumsstempel 27. August 2014 mit dem Inhalt „Lies“ und „salam alihsan“.¹⁴⁴⁵

Der Auswertevermerk des KHK C – 1 zum bei Selim sichergestellten Tablet-PC sowie der darin befindlichen Speicherkarte datiert auf den 21. April 2016. Allerdings wurde als einzige relevante Feststellung ein Foto des Selim mit einer im LKA 541 unbekanntem männlichen Person festgestellt. Alle festgestellten Kontakte waren bereits in der Kontaktübersicht enthalten und abgeklärt worden.¹⁴⁴⁶

13. Vermerk vom 22. April 2016 und Schlussbericht vom 22. April 2016

KK K – 1 aus dem LKA 541 verfasste am 22. April 2016 einen Vermerk dazu, dass der Selim seit dem 21. Februar 2016 nicht mehr in seiner Unterkunft in Alt-Moabit wohnhaft und entsprechend unbekannt verzogen war.¹⁴⁴⁷ Zudem verfasste er den Schlussbericht zum Verfahren gegen Habib Selim wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten. Dieser legt auf zwei Seiten die erfolgten Ermittlungsmaßnahmen dar sowie einige Ergebnisse. Beweiserhebliche Erkenntnisse seien aus den Auswertungen der Datenträger nicht erlangt worden. Die Akte werde der Generalstaatsanwaltschaft Berlin übersandt.¹⁴⁴⁸

14. Rückführung des Selim in die Schweiz

Der Akte liegt ebenfalls ein Tätigkeitsbericht der KK'in W – 1 vom 3. Mai 2016 zur Rückführung des Selim in die Schweiz bei. Dieser war am Nachmittag des 2. Mai 2016 in der Prinz-Eugen-Straße angetroffen worden und wurde durch Kräfte der Direktion Einsatz der Polizei Berlin ohne weitere Vorkommnisse in die Schweiz überstellt.¹⁴⁴⁹

¹⁴⁴⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I, Bl. 187 ff., 190 f.

¹⁴⁴¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. I, Bl. 193 ff.

¹⁴⁴² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. II, Bl. 2 ff.

¹⁴⁴³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. II, Bl. 4.

¹⁴⁴⁴ IV.6 KG Berlin, Bd. 2, SAO VIII, Bd. IV, Bl. 243 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁴⁴⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. II, Bl. 4 f.

¹⁴⁴⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. II, Bl. 6 ff.

¹⁴⁴⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. II, Bl. 12.

¹⁴⁴⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. II, Bl. 13 f.

¹⁴⁴⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. II, Bl. 16 ff.

Noch vor der Überstellung des Selim in die Schweiz rief dieser Bilel Ben Ammar an, um sich von diesem zu verabschieden. Dies ergibt sich aus der Nachrichtenmittler-TKÜ gegen den Selim, die allerdings im Verfahren 173 Js 12/16 gegen Anis Amri am 25. April 2016 aufgeschaltet worden war.¹⁴⁵⁰ In dem kurzen Zeitraum zwischen Aufschaltung am 25. April 2016, Festsetzung und Abschiebung des Selim in den frühen Morgenstunden des 3. Mai 2016 sind insgesamt 60 Gesprächsverbindungen oder Verbindungsversuche zwischen Selim und Ben Ammar zu verzeichnen. Die von Ben Ammar genutzte Rufnummer mit der Endung -1186 ist in den gesamten TKÜ-Daten aus den TKÜ gegen Anis Amri selbst hingegen nirgendwo vorhanden. Die Verabschiedung zwischen Selim und Ben Ammar mit der Produktnummer 3367 erfolgte am 2. Mai 2016 um 18.22 Uhr und wurde am 3. Mai 2016 durch eine Dolmetscherin übersetzt:

„Habib teilt mit, dass ihn die Polizei festgenommen hat. Die Polizei ist zu ihm nach Hause gekommen und hat ihn mitgenommen. Jetzt befindet sich Habib im Polizeiabschnitt, man will ihn anschließend abschieben, fügt Habib hinzu.

Bilel zweifelt zunächst daran, ob Habib die Wahrheit sagt oder nur scherzt.

Habib sagt, er sage die Wahrheit. Der Grund sei der abgelehnte Asylantrag und die Abschiebung in die Schweiz hat damit zu tun, dass er dort den ersten Antrag gestellt hat.

Schlimm ist, dass Habib heute seinen ersten Arbeitstag hatte und die Polizei müsste sich ausgerechnet an diesem Tag bei ihm melden. Habib wurde zu Hause überrascht, er habe seine Sachen mitgenommen und man werde ihn in Kürze in die Schweiz bringen.

Bilel ist erschüttert, er regt an, einen Rechtsanwalt zu nehmen.

Doch Habib sagt, wie solle er nun an einen Anwalt kommen.

Beide wiederholen das Gesagte immer wieder und Habib dankt Gott immer wieder für die Fügung und wer weiß, vielleicht ist es das Beste für ihn. Er bittet Bilel, den Freunden Bescheid zu sagen, dass er nun in der Schweiz sein wird. Beide geben sich Mut und wollen in Kontakt bleiben. Abschied.“¹⁴⁵¹

Dieser Anruf ist die letzte Gesprächsverbindung innerhalb der Nachrichtenmittler-TKÜ gegen Habib Selim.

15. Bericht Erkenntnisse Saidani-Verfahren BKA

Am 17. Juni 2016 verfasste KK K – 1 einen weiteren Vermerk zu Erkenntnissen aus dem GBA-Verfahren gegen Sabou S. und andere. Bis dahin war das Personenfeststellungsverfahren zu Habib Selim laut Vermerk noch nicht abgeschlossen, da ausländische Behörden in die Feststellung einbezogen waren. Am 8. Juni 2016 erfolgte eine Rücksprache zwischen dem LKA 541 und dem BKA ST 36 hinsichtlich der Frage, ob aus den

¹⁴⁵⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, DVD,
TKÜ_AMRI_Anis_ZÜA20161699_Nachrichtenmittler_SELIM_Habib.

¹⁴⁵¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, DVD,
TKÜ_AMRI_Anis_ZÜA20161699_Nachrichtenmittler_SELIM_Habib, Bl. 859.

am 8. Dezember 2015 erfolgten Durchsuchungsmaßnahmen gegen Sabou S. und der Auswertung sichergestellter Gegenstände noch weitere Erkenntnisse zu Habib Selim gewonnen worden waren. Laut Vermerk war dies jedoch nicht der Fall, es konnte lediglich eine bereits bekannte Rufnummer des Ben Ammar und nicht verfahrensrelevante Kommunikation zwischen diesem sowie Sabri B. H. und Sabou S. festgestellt werden.¹⁴⁵²

16. Einstellung des Verfahrens

Die Staatsanwältin Tombrink stellte mit Verfügung vom 21. Juni 2016 das Verfahren gegen Habib Selim ein, da die Ermittlungen gegen Habib Selim keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben hätten. Die Auswertung der Datenträger habe keine Hinweise auf einen durch Selim nicht angezeigten Anschlag ergeben. Von einer Benachrichtigung des Beschuldigten über die Einstellung wurde mangels bekannter Anschrift abgesehen.¹⁴⁵³

17. Sonderheft

Der Verfahrensakte zu Habib Selim war ein Sonderheft zu einem Verfahren wegen Verstoßes gegen § 2 (2) in Verbindung mit § 52 (1 oder 3) des Waffengesetzes beigelegt. Am 18. April 2015 hatte der dort wohnhafte Hadis A. eine Luftdruckpistole auf zwei Mitarbeitende einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Alt-Stralau gerichtet und diese damit bedroht.¹⁴⁵⁴ Habib Selim war bei dieser Tat anwesend, beide kehrten einige Stunden nach der Tat gemeinsam zurück in die Unterkunft. Beide wurden durch Kräfte des LKA 63 festgenommen und noch vor Ort durchsucht. Dabei wurde die Waffe in der Gürteltasche des Selim festgestellt. Weiteres Zubehör zu der Waffe wurde im Zimmer des Hadis A. sichergestellt. Der Selim wurde vor Ort entlassen, der Hadis A. zur erkennungsdienstlichen Behandlung verbracht.¹⁴⁵⁵ Beide erhielten Hausverbot in der Einrichtung.¹⁴⁵⁶

Die Einrichtung ist dieselbe, in der auch Abdallah A. wohnhaft war und drei Tage später, am 21. April 2015, Hausverbot erhalten hatte wegen aggressiven Werbens für den Islam, welches er gemeinsam mit Habib Selim betrieben hatte (siehe F.III.E.8.e) „Bericht zur Ermittlung Abdallah A. vom 4. April 2016“).¹⁴⁵⁷ Dieser Vorgang vom 21. April 2015 war jedoch dem hier vorliegenden Verfahren nicht beigelegt.

18. Weitere Dokumente aus der Handakte

Auf den 19. Februar 2016 datierte eine weitere Strafanzeige gegen Hadis A. und Habib Selim (hier unter der Aliaspersonalie Ahmad Jalal, ägyptischer Staatsbürger) wegen gefährlicher Körperverletzung in Berlin-Gesundbrunnen am Abend des 19. Februar 2016. Hadis A. und Habib Selim griffen zwei Personen in einer Auseinandersetzung mit Fäusten an. Bei Zugriff dreier Polizeibeamter der Direktion 3 nahm der Selim ein Messer hervor. Der Selim ließ trotz Aufforderung das Messer nicht fallen und führte mit diesen Stoßbewegungen in Richtung eines Beamten aus. Erst nach Einsatz eines Pfeffersprays ließ Selim das Messer fallen.

¹⁴⁵² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. II, Bl. 30 f.

¹⁴⁵³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Bd. II, Bl. 32.

¹⁴⁵⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Sonderheft, Bl. 1 ff.

¹⁴⁵⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Sonderheft, Bl. 12 f.

¹⁴⁵⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Sonderheft, Bl. 16.

¹⁴⁵⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Bl. 50 ff. (56 f.).

Hadis A. trug in seiner Tasche ein Messer griffbereit bei sich, hatte dies jedoch nicht hervorgezogen.¹⁴⁵⁸ Der A. wurde noch vor Ort und nach Klärung der Personalien entlassen.¹⁴⁵⁹ Der Selim wurde erkenntnisdienstlich behandelt und dafür zur Gefangenensammelstelle West verbracht.¹⁴⁶⁰

XI. Erkenntnisse des Berliner Verfassungsschutzes zum Ausreisesachverhalt sowie zu Ben Ammar und Selim

1. Lichtbildvorlage des Berliner Verfassungsschutzes zum BKA-Vorgang „Lacrima“ vom 28. Juli 2015

Am 28. Juli 2015 wurde durch den Verfassungsschutz Berlin eine Lichtbildvorlage bei dort geführten Quellen zum Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ des BKA veranlasst. Gefragt wurde unter anderem nach den Personen Sabou S., Bilel Ben Ammar, Yassine D., Riadh M. und Anis S. alias Charf Din M. Laut Zusatzinformation wurde der Gefahrenabwehrvorgang bis dahin verdeckt geführt. Es hätten sich Randbezüge zu den in Referat II C geführten Fällen „Siena“ und „Safran“ ergeben. Zu Sabou S. wurde zudem auf eine weitere Lichtbildvorlage verwiesen.¹⁴⁶¹

Handschriftlich vermerkt wurde durch eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter aus dem Auswertungsreferat II C ein Verweis auf eine positive Meldung vom 11. August 2015.¹⁴⁶²

2. Quellenmeldung zu Ben Ammar vom 11. August 2015

Am 11. August 2015 ging eine Quellenmitteilung zu der Lichtbildvorlage vom 28. Juli 2015 ein. Bilel Ben Ammar sei die Person, die in einer Meldung zur Ibrahim-Al-Khalil-Moschee als „Bilal Tunesier“ bezeichnet worden war. Bilal befürworte klar den IS. Die Referatsleitung II E erhielt am 12. August 2015 Kenntnis von der Meldung. Die zuständige Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter erhielt am 14. August 2015 Kenntnis von der Meldung. Am 27. August 2015 wurde die Meldung als Deckblattmeldung an das BfV übermittelt.¹⁴⁶³

3. Quellenmeldung zu Ben Ammar, „R.“ und Habib Selim vom 11. August 2015

Der Berliner Verfassungsschutz erhielt am 11. August 2015 eine weitere Quellenmitteilung aus der Ibrahim-Al-Khalil-Moschee. Sowohl Habib Selim als auch Bilel Ben Ammar und „R./Abdallah“ sind in der Mitteilung unter der Überschrift Personen aufgeführt, ebenso wie Mahmoud A. S. wird Ben Ammar als einer der Teilnehmer eines Gebets in der Moschee wenige Tage zuvor benannt. Zu Ben Ammar und einer weiteren Person in der Auflistung ist handschriftlich „Bezug Fall Lacrima“ vermerkt.

¹⁴⁵⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Handakte, Bl. 13 f.

¹⁴⁵⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Handakte, Bl. 16.

¹⁴⁶⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Handakte, Bl. 19.

¹⁴⁶¹ III. SenInnDS, Bd. 156, Bl. 6 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

¹⁴⁶² III. SenInnDS, Bd. 156, Bl. 6 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

¹⁴⁶³ III. SenInnDS, Bd. 156, Bl. 9 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

In der Sachverhaltsdarstellung folgt die Information, dass Habib Selim gegenüber einer Person telefonisch geäußert habe, er wolle in den IS ausreisen und benötige dafür einen Passersatz. Zudem wurde über einen „R./Abdallah“ berichtet, der in einem Asylbewerberheim in Treptow wohne und nach Frankreich gereist sei, um sich dort einen Pass zu besorgen.

Die Referatsleitung II E erhielt die Meldung am 12. August 2015 zur Kenntnis, die Referatsleitung II C am 14. August. Mit Datum vom 18. August 2015 wurde die Meldung als Deckblattmeldung ans BfV veranlasst.¹⁴⁶⁴

4. Quellenmeldung zu Ben Ammar, Selim und „R.“ vom 2. September 2015

Am 2. September 2015 erhielt der Berliner Verfassungsschutz eine weitere Quellenmeldung zu möglichen Kontaktpersonen des Mahmoud A. S. Hierbei sei Habib Bahri (alias Habib Selim) erkannt worden, sei allerdings längere Zeit nicht gesehen worden. Bahris beste Freunde seien zwei Tunesier namens Bilal und R. (Abdallah A.). Alle drei seien Dschihadisten. Bilal sei als Asylbewerber gemeldet, aber nicht in Berlin, sondern – so die Vermutung – in Chemnitz. Auch Walid S. war bekannt, war allerdings ebenfalls länger nicht gesehen worden.

Die Referatsleitung II E erhielt am 3. September 2015 Kenntnis von der Meldung, die Referatsleitung II C am Tag darauf. Am 16. September 2015 wurde die Mitteilung als Deckblattmeldung an das BfV übermittelt.¹⁴⁶⁵

5. Speicherung zu Ben Ammar in NADIS am 15. September 2015

Am 15. September 2015 stellte die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter den Antrag auf Speicherung von Daten zu Bilel Ben Ammar in NADIS und der Amts- und Analysedatei (AMANDA) für die jeweilige Dauer von fünf Jahren unter der Überschrift „Mujahidin-Netzwerke“. Grundlage war die nachdrückliche Unterstützung eines Beobachtungsobjektes.

Der Ben Ammar sei Befürworter der terroristischen Organisation Islamischer Staat, besuche die einschlägig bekannte Ibrahim-Al-Khalil-Moschee und verfüge „über Kontakte in die islamistische Szene Berlins“. Eine Erfassung in der Antiterrordatei sowie eine Kategorisierung bezüglich der Gewaltorientierung erfolgte laut Vermerk nicht. Die Zustimmung für die Speicherung wurde von der kommissarischen Referatsleitung am 16. September 2015 erteilt.¹⁴⁶⁶

6. Informationsübermittlung zu Ben Ammar und Sabri B. H. vom 5. November 2015

Am 5. November 2015 übermittelte der Verfassungsschutz Berlin Informationen zu Ben Ammar und Saber B. H. an das BKA, Referat ST 36, an das BfV, Referat 6D6 sowie an das Berliner LKA 54. Laut Schreiben sei Ben Ammar im Zusammenhang mit der Ibrahim-Al-Khalil-Moschee als „Bilal Tunesier“ bekannt und befürworte den IS. Zudem wurde übermittelt, dass bei einer Lichtbildvorlage zu Sabou S. und Saber B. H. Letzterer erkannt

¹⁴⁶⁴ III. SenInnDS, Bd. 155, Bl. 40 f. (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

¹⁴⁶⁵ III. SenInnDS, Bd. 155, Bl. 42 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁴⁶⁶ III. SenInnDS, Bd. 156, Bl. 12 ff. (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

worden sei. Dieser habe ein paar Monate zuvor sein Gebet in der Furkan-Moschee verrichtet.¹⁴⁶⁷

7. Lichtbildvorlage zu Ben Ammar und anderen vom 27. November 2015

Am 27. November 2015, dem Tag nach der kurzzeitigen Festnahme des Ben Ammar, wurde durch das Referat II C eine Lichtbildvorlage bei der Beschaffung veranlasst. Unter den Personen, zu denen eine Lichtbildvorlage veranlasst wurde, befanden sich Bilel Ben Ammar, Sobhi A. und Kamel A. Ein Ergebnis zu dieser Lichtbildvorlage ist nicht vermerkt. Handschriftlich vermerkt ist auf dem Bogen lediglich der Buchstabe D sowie eine Notiz „in Laufwerk eingestellt“.¹⁴⁶⁸

8. Schreiben des Berliner Verfassungsschutzes an das LKA 541 vom 22. Dezember 2015

Am 22. Dezember 2015 übermittelte der Verfassungsschutz Berlin ein Schreiben an den Sachbearbeiter KK K. im LKA 541. Unter Bezugnahme auf eine Erkenntnisanfrage vom 11. Dezember 2015 zu Bilel Ben Ammar und Habib Selim wurde mitgeteilt, dass dem Verfassungsschutz Berlin keine gerichtsverwertbaren Informationen zu Ben Ammar und Selim vorlagen.¹⁴⁶⁹

9. Feststellung des Selim durch die Projektgruppe PiAF am 10. Januar 2016

Auf den 11. Dezember 2015 datiert ein Vermerk des Bearbeiters aus dem Auswertungsreferat II C des Berliner Verfassungsschutzes mit dem Titel „Projekt PiAF (Projektgruppe islamistische Aktivitäten im Flüchtlingskontext) – Gespräch mit der Heimleitung der Flüchtlingsunterkünfte Alt Moabit und Levetzowstr.“ Diese beiden Einrichtungen seien am 10. Januar 2016¹⁴⁷⁰ von einem Mitarbeiter der Beschaffung bzw. der Quellenführung und einem Mitarbeiter aus dem Auswertungsreferat des Berliner Verfassungsschutzes aufgesucht worden.¹⁴⁷¹

Zwei Gesprächspartnerinnen der Einrichtung in Alt-Moabit seien dabei über Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes und insbesondere hinsichtlich der Unterschiede zur Polizei informiert worden.¹⁴⁷² Ob die Mitarbeiterinnen der Einrichtung in Alt-Moabit im Zusammenhang mit diesem Gespräch auch über den Hintergrund ihrer Gesprächspartner beim Berliner Verfassungsschutz sowie über Existenz und Zweck der „Projektgruppe islamistische Aktivitäten im Flüchtlingskontext“ informiert wurden, kann an dieser Stelle hingegen nicht beurteilt werden, da dies im Vermerk nicht festgehalten wurde.

¹⁴⁶⁷ III. SenInnDS, Bd. 156, Bl. 21 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁴⁶⁸ III SenInnDS, Bd. 156, Bl. 57 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

¹⁴⁶⁹ III SenInnDS, Bd. 156, Bl. 79 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

¹⁴⁷⁰ Hier ergibt sich eine mögliche Ungenauigkeit bei der Datierung des Dokuments. Während das Dokument das Datum 11. Dezember 2015 trägt, vermerkt der einleitende Satz, beide Einrichtungen seien am 10. Januar 2016 aufgesucht worden. Zudem sind in der Kopfzeile und der Fußnote jeweils Aktenzeichen des Verfassungsschutzes Berlin aus dem Jahr 2016 aufgeführt, davon eines das Aktenzeichen des Vermerks selbst und eines mit Bezug zur Durchsuchung der Räumlichkeiten des Selim am 8. Dezember 2015, III. SenInnDS, Bd. 275, Bl. 1 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

¹⁴⁷¹ III. SenInnDS, Bd. 275, Bl. 1 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

¹⁴⁷² III. SenInnDS, Bd. 275, Bl. 1 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Zu Habib Selim stand im Vermerk, dass dessen Wohnraum am 8. Dezember 2015 durch das LKA durchsucht worden sei. Selim werde der Salafistenszene zugeordnet und für gefährlich gehalten. Zudem habe er gegenüber anderen Bewohnern der Unterkunft mehrfach angedeutet, dass er Kenntnis von verschiedenen Anschlagsszenarien habe. So habe er einmal behauptet, bei einer Sportveranstaltung im Juli 2016 würde ein Anschlag stattfinden (die Verfasserin bezog dies auf die FIFA-Europameisterschaft in Frankreich), ein anderes Mal habe er angedeutet, es werde einen Anschlag in Deutschland geben, „wenn der Schnee weggetaut ist.“ Weiterhin erklärten die Gesprächspartnerinnen, dass sie mit der „gegenwärtigen Situation“ unzufrieden seien, vor Selim Angst hätten und diesen gern „loswerden“ würden. Einem Besucher, der ebenfalls der salafistischen Szene zugeordnet wurde, sei Hausverbot erteilt worden, da dieser nach Frauen zum Heiraten gesucht habe. Selim selbst habe unmittelbar nach seiner Durchsuchung und Festnahme erklärt, man verfolge ihn lediglich, da er Muslim sei. Selim besuche die Seituna-Moschee.¹⁴⁷³

Ob eine derartige Feststellung durch die Projektgruppe auch in Bezug auf Bilel Ben Ammar und seine Unterbringung in der Motardstraße gemacht wurde oder ob andere Personen aus dem gleichen phänomenologischen und personellen Zusammenhang festgestellt wurden – beispielsweise Mehrez R. (alias Mohammed M. alias Abu M.), Abdallah A. (alias „R.“), Sabou S., Sabri B. H., Ahmad J. oder weitere –, kann durch den Ausschuss in Ermangelung der Aktenlage zur PiAF nicht beurteilt werden.

10. Bitte um Lichtbildvorlage zu Habib Selim vom 14. April 2016

Auf den 14. April 2016 datiert ein Auftrag Lichtbildvorlage eines Sachbearbeiters aus dem Auswertereferat II C des Berliner Verfassungsschutzes an eine Person aus der Quellenführung. Hierbei wurde um Lichtbildvorlage zu Habib Selim bei allen geeigneten Zugängen gebeten, um Anlaufstellen und Anlaufort des Selim in Erfahrung zu bringen.¹⁴⁷⁴

Unter dem Punkt „Zusatzinformationen zur Person/zum Hintergrund“ ist zudem vermerkt:

„Bei dem o. g. handelt es sich um eine enge KP von Anis AMRI (Personennummer). Als mögliche Anlaufstellen sind die Fussilet-Moschee, Seituna-Moschee und Ibrahim Alkhalil Moschee [*sic, Anm. d. Verf.*] bekannt.“¹⁴⁷⁵

Drei Lichtbilder des Selim wurden der Anfrage beigefügt.¹⁴⁷⁶ Den Ausschuss interessierte zu dieser Anfrage zur Lichtbildvorlage sowohl die Frage, in welchem Kontext diese beauftragt wurde, als auch die Frage, warum Habib Selim, der zuvor bereits beim Verfassungsschutz Berlin bearbeitet worden war, nun als enge Kontaktperson des Anis Amri genannt worden war. Die Frage, warum Anis Amri, der zu keinem Zeitpunkt Zielperson des Berliner Verfassungsschutzes war, nun Referenzperson für Habib Selim war, welcher dem Verfassungsschutz bereits zuvor bekannt gewesen war, interessierte den Ausschuss im Besonderen.

Der Zeuge S – 5, Verbindungsbeamter des Berliner Verfassungsschutzes im GTAZ, jedoch nicht Ersteller des Dokuments, wurde zu diesem Dokument befragt. Zu dem Zeitpunkt lagen

¹⁴⁷³ III. SenInnDS, Bd. 275, Bl. 1 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

¹⁴⁷⁴ III. SenInnDS, Bd. 275, Bl. 33 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

¹⁴⁷⁵ III. SenInnDS, Bd. 275, Bl. 33 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

¹⁴⁷⁶ III. SenInnDS, Bd. 275, Bl. 34 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

dem Ausschuss die Informationen zu dem Ausreisesachverhalt Mahmoud A. S. noch nicht vor, weshalb diese nicht in die Befragung einbezogen werden konnten. Der **Zeuge S – 5** verwies darauf, diese Vorlage sei ein normaler Sachverhalt gewesen:

„Das ist ein normaler Sachverhalt zu dem Vorgang, zu dem Habib Selim Lichtbildvorlage wieder zu veranlassen, Bezüge zu Anis Amri, aber das heißt nicht, dass Anis Amri für uns eine Person ersten Grades ist. Verstehen Sie, was ich meine? Das ist jetzt nicht unbedingt, erklärt sich, dass das jetzt hier– –“¹⁴⁷⁷

Aus dem Ausschuss wurde nachgefragt, was unter „Person ersten Grades“ zu verstehen sei. Hierauf erwiderte der **Zeuge S – 5**:

„Na ja, was soll ich jetzt sagen? Also Enge von Anis Amri ist sicherlich ein Thema, aber warum jetzt der Kollege zu Habib Selim die Lichtbildvorlage macht, kann ich Ihnen nicht sagen. Aber das ist letztendlich auch aus der Personenerfassung geschehen. Das ist ja bereits der andere – – Ben Ammar und Habib Selim als Kontaktperson. Warum das jetzt gemacht wurde, weiß ich nicht. Aber das ergibt sich aus der Schriftlage, die wir vom LKA bekommen haben. Erstkontakt ... [unverständlich] Anis Amri. Warum das jetzt hier erfolgt ist, weiß ich nicht.“¹⁴⁷⁸

Am Tag vor der Bitte um Lichtbildvorlage zu Habib Selim vom 14. April 2016 war zu einer Lichtbildvorlage des Berliner Verfassungsschutzes zu Anis Amri vom 29. März 2016 eine Meldung ergangen und eine Person auf den insgesamt sieben Lichtbildern, die der Anfrage beigelegt waren, erkannt worden. Amri selbst wurde durch Quellen nicht erkannt.¹⁴⁷⁹ Die Frage, warum Anis Amri durch Quellen des Berliner Verfassungsschutzes nicht erkannt worden war, am darauffolgenden Tag der Beschaffung des Berliner Verfassungsschutzes jedoch als enge Kontaktperson zu Habib Selim, im Sinne einer bereits bekannten Person, genannt wurde, interessierte den Ausschuss des Weiteren. Auf die Frage, ob der **Zeuge S – 5** dies verstehe, sagte dieser:

„Nicht so ganz. Das ist jetzt wirklich nur offensichtlich hier aus der – so kann ich es interpretieren – Personenerfassung rausgezogen worden als Hintergrund quasi für die VP-Führung: Das könnte zudem sein. [...]“¹⁴⁸⁰

Somit muss auch die Frage nach Anis Amri als Referenzperson zu Habib Selim und dem Zustandekommen dieser Information innerhalb des Berliner Verfassungsschutzes als nicht aufgeklärt und nicht aufklärbar betrachtet werden.

XII. Zusammenfassende Feststellungen

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Amri über viele Kontakte im Umfeld der salafistischen Szene in Berlin verfügte. Die Fussilet-Moschee und andere Berliner Moscheen dienten Amri und seinen Kontaktpersonen als regelmäßige Treffpunkte.

Ende November 2015 wurde Amri in dem vom LKA NRW geführten Ermittlungsverfahren „Ventum“ als Nachrichtenmittler bekannt und hatte Kontakt zu den Beschuldigten dieses

¹⁴⁷⁷ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 47 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁴⁷⁸ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 47 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁴⁷⁹ III.SenInnDS, Bd. 100, Bl. 87 ff. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

¹⁴⁸⁰ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 47 (VS-NfD – insoweit offen).

Verfahrens. Im Frühjahr 2016 entfernte Amri sich jedoch offenbar vom Täterkreis des Verfahrens, bis er – vermutlich aufgrund seines überwiegenden Aufenthalts in Berlin – schließlich keinen Kontakt mehr zu diesen pflegte.

Im Hinblick auf das Ermittlungsverfahren des BKA „Eisbär“ ist festzustellen, dass Amri einen der Beschuldigten dieses Verfahrens nach Erkenntnissen des Ausschusses kannte. Verschiedene Kontaktpersonen des Amri, darunter Ben Ammar, standen zudem in Kontakt mit allen drei Beschuldigten des EV „Eisbär“.

Bei der Bewertung der Ermittlungen des LKA Berlin zum Umfeld des Amri ist zu berücksichtigen, dass sich dieser innerhalb einer Szene bewegte, die durch hohe Konspirativität und Abschottung nach außen gekennzeichnet war. Einige der Erkenntnisse, die dem Ausschuss vorliegen, beruhten auf ausgewerteten Datenträgern mit Chat-Protokollen von Instant-Messaging-Diensten wie WhatsApp, Telegram und Facebook, die im Vorfeld des Anschlags durch die Ermittler des LKA nicht erlangt werden konnten, da die rechtlichen Rahmenbedingungen zu diesem Zeitpunkt fehlten (vgl. F.III.2.a)aa)).

Allerdings sieht es der Ausschuss als kritisch an, dass das LKA Berlin auch die ihm möglichen Ermittlungen zum Kontaktumfeld unzureichend nutzte und insbesondere die Kontakte, die durch Observations- oder TKÜ-Maßnahmen sowie von den im Umfeld der Fussilet-Moschee eingesetzten Vertrauenspersonen erfasst wurden, nicht zeitnah überprüfte und identifizierte. Weiterhin wäre es sinnvoll gewesen, wenn das LKA Berlin versucht hätte, über weitere Telegram-Accounts des Amri mehr Informationen über das Kontaktumfeld zu erlangen.

Nach den Ermittlungen des BKA ließ sich eine Tatbeteiligung einer Kontaktperson des Amri am Anschlag vom Breitscheidplatz bisher nicht nachweisen. Lediglich hinsichtlich des „Moadh Tounsi“, der als IS-Mentor des Amri bekannt ist, kann eine Unterstützung des Amri festgestellt werden. Die Frage, ob Amri Einzeltäter war, wird darüber hinaus in Kapitel H.VII thematisiert.

F. Erkenntnisse und Arbeitsweise der Berliner Sicherheitsbehörden und Justiz

I. Arbeitssituation im LKA 5

1. Personalsituation im LKA 5 und Dezernat 54

Das LKA 5 verfügte im Jahr 2015 über 380 besetzte Personalstellen. Im Jahr 2016 waren 396 Stellen besetzt, im Jahr 2017 bereits 459.¹⁴⁸¹ Nach Aussage der ehemaligen Abteilungsleiterin des LKA 5, Frau Porzucek, seien im LKA 5 im Januar 2018 insgesamt knapp 500 Dienstkräfte beschäftigt gewesen¹⁴⁸², sodass schon sehr früh eine nicht auskömmliche Personalausstattung offenbar wurde.¹⁴⁸³

In Reaktion auf die Anschläge in Paris beschloss der Berliner Senat am 23. November 2015 den Erlass eines umfassenden Sicherheitspakets. Aufgrund der erhöhten Gefährdungslage wurden der Polizei Berlin dabei zusätzliche Sach- und Investitionsmittel für Beschaffungen zur Verbesserung der Ausstattung der Vollzugskräfte und der erhöhten Anforderungen an mögliche Einsatzlagen zur Verfügung gestellt.¹⁴⁸⁴ Dabei wurden auch 58 neue Stellen für das LKA 5 geschaffen.¹⁴⁸⁵

Der Leiter des LKA Berlin, Herr Steiof, wies darauf hin, dass in den Jahren 2015/2016 das Problem bestanden habe, die vorhandenen Stellen mit entsprechend ausgebildeten Dienstkräften zu besetzen. Das Personal für den Staatsschutz habe aus anderen Bereichen herangezogen werden müssen. Zum damaligen Zeitpunkt sei daher viel darüber diskutiert worden, wo durch die Verschiebung von bereits vorhandenem Personal in den Staatsschutz in anderen Bereichen Lücken in der Bekämpfung der Kriminalität entstehen könnten.¹⁴⁸⁶

Der ehemalige Polizeipräsident in Berlin, Herr Kandt, äußerte, dass bereits im Jahr 2015 mehr Personal für die Berliner Polizei insgesamt bewilligt worden sei. Von dem Zeitpunkt einer politischen Entscheidung bis zum tatsächlichen Einsatz des Personals dauere es jedoch aufgrund der Ausbildungsdauer des Personals ca. vier Jahre.¹⁴⁸⁷

Zur personellen Ausstattung des LKA 54 sagte die Zeugin Porzucek, das LKA 54 sei das größte Dezernat innerhalb des LKA 5 und es habe schon vor dem Anschlag einen ständigen Aufwuchs an Personal gegeben. Es habe sich jedoch immer nur um einzelne Personen gehandelt.¹⁴⁸⁸

Nach Aussage des Zeugen Steiof habe das LKA 54 Ende 2015 über 84 Dienstkräfte verfügt, Ende 2016 über 94 Dienstkräfte. Im Jahr 2017 seien 139 Dienstkräfte im LKA 54 tätig gewesen, 2018 seien es 159 Dienstkräfte gewesen.¹⁴⁸⁹

¹⁴⁸¹ Abghs-Drs. 18/15719, Schriftliche Anfrage vom 23.7.2018 und Antwort des Senats von Berlin vom 7.8.2018, Personelle Ausstattung der Abteilung 5 und des Dezernats 54 im Landeskriminalamt Berlin, S. 2.

¹⁴⁸² Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 71.

¹⁴⁸³ Vgl. Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 82.

¹⁴⁸⁴ Abghs-Drs 18/13426, Antwort des Senats von Berlin vom 22.2.2018 auf eine Schriftliche Anfrage vom 6.2.2018, Sicherheit paketweise – Sicherheitspakete für Berlin, S. 5.

¹⁴⁸⁵ III.1 PolPräs, Bd. 386, Bl. 1 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁴⁸⁶ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 11.

¹⁴⁸⁷ Zeuge Kandt, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 98.

¹⁴⁸⁸ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 140.

¹⁴⁸⁹ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 10 f.

Die drei Kommissariate des LKA 54 hätten laut dem Zeugen E – 2 über ca. 40 Mitarbeiter verfügt, die übrigen Dienstkräfte seien in den drei Säulen der Auswerteeinheit beschäftigt gewesen.¹⁴⁹⁰ Das Kommissariat 541 habe nach Aussage des Zeugen K – 1 zum damaligen Zeitpunkt über ca. zwölf bis 13 Mitarbeiter verfügt.¹⁴⁹¹

Im Hinblick auf das im November 2016 neu gegründete Kommissariat 544 äußerte die Zeugin Porzucek, dass dieses zunächst nur organisatorisch eingerichtet worden sei, ohne jedoch bereits über Personal zu verfügen. Die entsprechenden neuen Stellen hätten zwar bereits zur Verfügung gestanden, die neuen Dienstkräfte hätten jedoch erst abschließend ausgebildet werden müssen.¹⁴⁹²

Im Zusammenhang mit der Neugründung des Kommissariats 544 kam es zu einem Personalwechsel im Kommissariat 541. Herr L – 1 wechselte zum 1. November 2016 in das neu gegründete Kommissariat 544, sodass die weitere Bearbeitung des Falles Amri im LKA 544 erfolgte.¹⁴⁹³ Der stellvertretende Kommissariatsleiter des LKA 541, Herr O – 1, wechselte ebenfalls ins LKA 544 und übernahm dort die Position des Kommissariatsleiters. Der bisherige Leiter des Kommissariats LKA 541 wiederum ging Ende September 2016 zum LKA 53.¹⁴⁹⁴ Der Zeuge C – 1 äußerte, die Tatsache, dass er nicht für den Aufbau des neuen Kommissariats herangezogen worden sei, habe ihn damals verwundert. Es seien zwei externe Mitarbeiter als Führungskräfte für das LKA 541 gewonnen worden, die zu dem Phänomenbereich des LKA 54 über keine Kenntnisse verfügt hätten. Nach seiner Ansicht habe sich daher ein Bruch vollzogen. Das Kommissariat 541 sei durch die Umstrukturierung erheblich geschwächt worden.¹⁴⁹⁵

Auf die Frage, aus welchem Grund Herr C – 1 als erfahrener Mitarbeiter innerhalb des Staatsschutzes nicht für den Aufbau des LKA 544 eingesetzt worden sei, äußerte der Zeuge Steiof, dass ihm Entscheidungen darüber, welche Person eine Führungsposition im gehobenen Dienst eines Kommissariats übernehme, lediglich informatorisch mitgeteilt würden. Die Einzelentscheidungen ergingen auf Dezernats- oder Abteilungsleiterenebene. Wenn neue Gliederungseinheiten geschaffen würden, komme es jedoch immer zu derartigen Brüchen. Zudem sei C – 1 seiner Erinnerung nach für eine künftige Beförderung vorgesehen gewesen, die eine vorherige Rotation in einen anderen Bereich erforderlich gemacht habe.¹⁴⁹⁶

a) Arbeitsbelastung im Dezernat 54

Die Zeugin Porzucek beschrieb die personelle Ausstattung im LKA 54 als „extrem angespannt“. Entsprechend habe es eine hohe Arbeitsbelastung der Mitarbeiter gegeben. Nach den Terroranschlägen in Paris im Januar und November 2015 sowie in Nizza im Sommer 2016, sei es zu einem enormen Anstieg der Aufgaben gekommen. Man habe regelmäßig sog. Besondere Aufbauorganisationen (BAO) einrichten müssen.¹⁴⁹⁷

¹⁴⁹⁰ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 94 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁴⁹¹ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 27.

¹⁴⁹² Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 141.

¹⁴⁹³ IV.2 StA Berlin, Bd. 28, Teil 1, Bl. 7 f.; Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 43.

¹⁴⁹⁴ IV.2 StA Berlin, Bd. 28, Teil 1, Bl. 7 f.

¹⁴⁹⁵ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 53 f.

¹⁴⁹⁶ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 53 ff.

¹⁴⁹⁷ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 82.

Eine BAO ist eine zeitlich begrenzte Organisationsform für umfangreiche und komplexe Aufgaben, insbesondere Maßnahmen aus besonderen Anlässen, die im Rahmen der Allgemeinen Aufbauorganisation nicht bewältigt werden können. BAO können auf unterschiedlichen Führungsebenen, in unterschiedlichen Gliederungseinheiten und mit einem dem jeweiligen Anlass angemessenen Personal eingerichtet werden.¹⁴⁹⁸

Nach Angaben des Zeugen Axel B., Leiter des Dezernats 54, habe sich die Lage bereits ab dem Jahr 2014, u. a. durch Rückkehrer aus Syrien, zugespitzt.¹⁴⁹⁹ Der **Zeuge E – 2**, Leiter der Auswerteeinheit und stellvertretender Dezernatsleiter des LKA 54, skizzierte die Arbeitsbelastung im LKA 54 anhand folgender Zahlen:

„[...] Die Ermittlungskommissariate hatten 2014 ca. 70 Ermittlungsvorgänge zu bewältigen, 2015 ca. 170, 2016 über 400. Auch hier war ein Zuwachs von mehreren 100 Prozent zu verzeichnen. In keinem anderen dienstlichen Bereich habe ich einen höheren Informationsdurchsatz erlebt wie im LKA 54. Während 2014 ca. 17 000 E-Mails das LKA 54 erreichten, waren es 2015 etwa 23 000, 2016 etwa über 28 000 E-Mails und damit über 110 Mails pro Werktag, die der Bearbeitung zugeführt werden mussten. [...]“¹⁵⁰⁰

Der Zeuge Axel B. erläuterte, dass im damaligen Zeitraum immer mehr Datenträger auszuwerten gewesen seien. Das LKA 54 habe jedoch über keine bzw. nicht ausreichend Informations- und Kommunikationstechnik-Forensiker für die Auswertung verfügt.¹⁵⁰¹

Da der Zentrale Objektschutz personell völlig unterbesetzt gewesen sei, hätten einzelne Dienstkräfte des LKA 5 Streifendienste für diesen Bereich übernehmen müssen. Dies sei den Mitarbeitern des LKA 5 kaum zu vermitteln gewesen.¹⁵⁰² Zudem hätten erfahrene Mitarbeiter das LKA 54 zugunsten anderer Behörden verlassen, sodass Personalmaßnahmen zum Teil ins Leere gegangen seien.¹⁵⁰³

Die hohe Arbeitsbelastung im Dezernat 54 führte dazu, dass die Mitarbeiter eine hohe Anzahl an Überstunden zu leisten hatten. Der vom Berliner Senat beauftragte Sonderermittler Jost stellte in seinem Abschlussbericht fest, dass Angehörige des LKA 54, speziell LKA 541 und LKA 544, bereits vor dem Anschlag eine sehr hohe Arbeitsbelastung hatten.¹⁵⁰⁴ Viele Überstunden waren auf den Umbau und die Neuaufstellung des Kommissariats 544 zurückzuführen, durch die die extrem gestiegene Arbeitsbelastung im Bereich extremistischer Islamismus abgemildert werden sollte.¹⁵⁰⁵ Die neu versetzten Dienstkräfte konnten, so Jost, nicht adäquat eingearbeitet werden, bzw. deren Einarbeitung führte zu einem zusätzlichen Aufwand. Insgesamt, so stellte Jost fest, war die Belastung durch Überstunden und Mehrarbeit überdurchschnittlich.¹⁵⁰⁶

¹⁴⁹⁸ Abghs-Drs. 17/15905, Schriftliche Anfrage vom 26.3.2015 und Antwort vom 10.4.2015, Besondere Aufbauorganisationen (BAO) der Berliner Polizei, S. 1.

¹⁴⁹⁹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 126.

¹⁵⁰⁰ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 3 f.

¹⁵⁰¹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 38.

¹⁵⁰² Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 39 f.

¹⁵⁰³ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 40.

¹⁵⁰⁴ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 12, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 14.

¹⁵⁰⁵ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 13, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 15.

¹⁵⁰⁶ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 13, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 15.

Mehrere Zeugen bestätigten die Darstellungen des Sonderbeauftragten Jost vor dem Ausschuss. So erklärte der **Zeuge E – 2** in seiner Vernehmung Folgendes:

„[...] Während meiner Dienstzeit im LKA 54 habe ich 1 151 Überstunden geleistet. Herr Jost stellt in seinem Bericht fest, dass die Belastung durch Überstunden überdurchschnittlich war. Ich hätte nicht gedacht, dass im LKA 54, welches über keinen Schichtdienst verfügt, irgendwann die Anforderlichkeit bestehen würde, Feldbetten zu bestellen. Das war deshalb erforderlich, da nicht selten die Nächte so kurz ausfielen, dass die Fahrt nach Hause einfach nicht lohnte. [...]“¹⁵⁰⁷

Ergänzend führte der Zeuge E – 2 aus, dass die Zahl der Überstunden im LKA 54 im Mai 2014 bei 8 000 gelegen habe. Im Mai 2015 seien im LKA 54 insgesamt 13 000 Überstunden registriert worden.¹⁵⁰⁸

Der **Zeuge Axel B.** äußerte in diesem Zusammenhang:

„[...] Und um es mal ganz drastisch zu sagen: Ich hatte einen Kommissariatsleiter, der hatte über 1 000 Stunden. Über 1 000 Stunden – wie wollen Sie das verantworten als Führungskraft? [...]“¹⁵⁰⁹

Ein weiteres Problem sei nach Aussage des Zeugen Axel B. der Krankenstand im LKA 54 gewesen, der exorbitant in die Höhe gestiegen sei.¹⁵¹⁰ Der **Zeuge E – 2** machte hierzu folgende Angaben:

„In keinem Monat des Betrachtungszeitraumes hatten wir einen Krankenstand, der unter 10 Prozent lag, dafür aber nach langwierigen kräftezehrenden Einsätzen Krankenstände von über 20 Prozent.“¹⁵¹¹

Die Zeugin M – 2, Leiterin der AE 3 beim LKA 54, sprach in ihrer Vernehmung ebenfalls von einem massiven Krankenstand innerhalb der AE 3.¹⁵¹² Nach Aktenlage wurde die Arbeitsbelastung der AE 3 bereits am 11. Februar 2016 durch Frau KHK’in M – 2 verschriftlicht und an die Dezernatsleitung übermittelt. In dem Sachstand wurde dargelegt, dass in der AE 3 ca. 2 000 unbearbeitete E-Mails mit Hinweisen zu Gefährdern und Relevanten Personen vorlägen, deren inhaltliche Angaben in die Personagramme eingearbeitet werden müssten. Bei 51 Personagrammen seien die bundeseinheitlich vorgegebenen Fristen für die Bearbeitung teilweise erheblich überschritten worden.¹⁵¹³

Der Leiter der AE 1, Herr Erster Kriminalhauptkommissar (EKHK) B – 3, dokumentierte die Arbeitsbelastung des LKA 54 am 18. Januar 2017 für die Abteilungsleitung des LKA 5 anhand einer Darstellung des entstandenen „Arbeitsrückstaus“ innerhalb des Dezernats. Danach hätten im Steuerungsbereich des LKA 54 zum damaligen Zeitpunkt ca. 230 unbearbeitete Mails vorgelegen. Innerhalb der AE 2 des LKA 54 habe es mindestens 50 Hinweise gegeben, die einer Bearbeitung und abschließenden Bewertung hätten unterzogen

¹⁵⁰⁷ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 4.

¹⁵⁰⁸ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 4.

¹⁵⁰⁹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 87.

¹⁵¹⁰ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 39.

¹⁵¹¹ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 4.

¹⁵¹² Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 81.

¹⁵¹³ III.1 PolPräs., Bd. 399, Bl. 30 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

werden müssen. Bei der AE 3 hätten 20 von 76 Personagrammen zu Gefährdern sowie 6 von 52 Personagrammen zu Relevanten Personen einer Aktualisierung bedurft.¹⁵¹⁴

Besonders dramatisch habe sich die Arbeitsbelastung des LKA 54 nach Aussage des **Zeugen Axel B.** unmittelbar nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016 dargestellt:

„[...] Es war dann eine Situation, und da waren wir wirklich am Kollabieren, die sich eingestellt hatte nach dem Anschlag. Da hatten wir eine Situation, dass unsere Allgemeine Aufbauorganisation de facto im LKA 54 nicht mehr vorhanden war. Das heißt, keiner konnte mehr die E-Mails lesen, die noch eingingen. Das führte dann zu einer Personalzuweisung, weil es gar nicht mehr anders ging, – die zwar auch überall fehlen – von diesen 30 Leuten. Und um es mal klar zu sagen, ich hatte in diesem Januar 80, im Februar 100 Überstunden. Wir waren alle am Limit, und ich hatte E-Mails gelesen, wo mir wirklich Mitarbeiter schreiben: Ich kann nicht mehr, es geht nicht mehr. – Wir hatten Burnout-Situationen. Es war unerträglich.“¹⁵¹⁵

Die Bewältigung der Aufgaben sei nach Ansicht des Zeugen E – 2 nur deshalb möglich gewesen, weil die Kolleginnen und Kollegen des LKA 54 mit einer hohen Motivation gearbeitet hätten. Persönliche, private Belange seien regelmäßig zurückgestellt worden.¹⁵¹⁶ Aus diesem Grund seien die Missstände für einen langen Zeitraum von den Dienstkraften mitgetragen worden.¹⁵¹⁷

b) Arbeitsbelastung im Kommissariat 541

Die Arbeitsbelastung im Kommissariat 541 war in den Jahren 2015/2016, wie die Belastung im gesamten Dezernat 54, sehr hoch.

Auf die Frage, ob angesichts der hohen Arbeitslast die Aufgaben noch zu erfüllen gewesen seien, antwortete der Zeuge K – 1, Sachbearbeiter im Kommissariat 541, dass die Vorgänge zwar bewältigt worden konnten, die Bearbeitung insgesamt sowie die Bearbeitung von kategorisierten Personen jedoch nicht in ausreichender Qualität habe stattfinden können. So hätten die bei kategorisierten Personen erforderlichen Maßnahmen nicht in einem zufriedenstellenden Maß durchgeführt werden können.¹⁵¹⁸

Die **Zeugin B.**, ebenfalls Sachbearbeiterin im Kommissariat 541, beschrieb die Arbeitssituation wie folgt:

„Also aus der Presse ist bereits bekannt, dass es auch Überlastungsanzeigen einzelner Kommissariatsleiter gab. Auch unser Kommissariat war stark belastet, zumindest meinem eigenen Empfinden nach. Der Krankenstand war sehr hoch durch diese Belastungen, weshalb immer mehr Vorgänge durch immer weniger Mitarbeiter bearbeitet werden mussten. Die Anzahl der Vorgänge hat auch zugenommen, nicht nur die Anzahl, sondern auch die Intensität der Bearbeitung. Wie gesagt, waren wir nicht nur mit Strafverfahren, sondern auch mit gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen beschäftigt, und das war täglich eine Herausforderung, dafür sich

¹⁵¹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 399, Bl. 12 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵¹⁵ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 39.

¹⁵¹⁶ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 4.

¹⁵¹⁷ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 53.

¹⁵¹⁸ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 6.

überhaupt noch die Zeit zu nehmen. Meistens konnte man nur noch die Maßnahmen in den Strafverfahren treffen und hatte nicht wirklich ausreichend Zeit, um allen Aufgaben gerecht zu werden.“¹⁵¹⁹

Der Zeuge B – 3 sagte aus, dass insbesondere im Jahr 2016 angesichts der damaligen personellen Ressourcen und des hohen Vorgangsaufkommens möglicherweise eine Oberflächlichkeit in der Bearbeitung der Vorgänge entstanden sei.¹⁵²⁰

Nach Ansicht des Zeugen E – 2 könne man jedoch nicht davon ausgehen, dass man den Anschlag hätte verhindern können, wenn man mehr Dienstkräfte zur Verfügung gehabt hätte. Hingegen könne man auch nicht behaupten, dass mehr Dienstkräfte nichts bewirkt hätten.¹⁵²¹ Der Zeuge C – 1 äußerte in diesem Zusammenhang, dass man mit mehr Kapazitäten gegebenenfalls zu anderen Ergebnissen gekommen wäre und sich um manche Ermittlungsmaßnahmen intensiver hätte kümmern können.¹⁵²²

Der **Zeuge Steiof** führt dazu aus:

„Also, es gibt viele Anhalte, wo man vermeintlich sagen könnte, wenn das oder das passiert wäre, dann hätte oder hätte nicht. Aber irgendwie ist es dennoch nichts weiter als Spekulation. Ich kann Ihnen sagen, bei der Befassung noch mal jetzt im Vorfeld dieser Vernehmung mit dem ganzen Thema, das wühlt mich natürlich auf, und natürlich frage ich mich auch selber: Hast du damals die richtigen Entscheidungen getroffen? Sind deine Prioritätenentscheidungen ausreichend gewesen? Was wäre passiert, wenn du das anders gemacht hättest, wenn du zu einem Zeitpunkt X von mir im Jahr 2016 gesagt hättest: ‚Scheißegal, alle geben zehn Mann ab für den Staatsschutz Islamismus!‘? Was wäre dann anders geworden? – In Bezug auf Amri – das sage ich Ihnen ganz offen; meine vorsichtige persönliche Bewertung – wahrscheinlich nicht viel oder gar nichts. Das liegt eben an anderen Dingen. Vielleicht wäre es ein Gefühl beim Staatsschutz, beim LKA 54: Puh! Wir können mehr Luft holen – und vielleicht auch ein konzentrierteres Arbeiten an solchen Einzeldingen. – Aber selbst da befinde ich mich in einer totalen Spekulation, und ich finde auf diese Frage: Habe ich richtig gehandelt oder nicht? – keine wirklich für mich befriedigende Antwort. [...]“¹⁵²³

c) Meldungen der Belastungssituation

Nach Aktenlage fertigte der Dezernatsleiter des LKA 54, Herr KD Axel B., bereits am 6. Juli 2015 eine Überlastungsanzeige im Hinblick auf die Situation beim LKA 54. Darin kam er zu dem Ergebnis, dass die Bewältigung der Arbeitsmenge und der Erhalt der Arbeitsqualität bei unveränderter Personallage im LKA 54 nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden könne. Er bitte daher dringend um Prüfung entlastender Maßnahmen, insbesondere personelle Verstärkung.¹⁵²⁴ Hierzu äußerte der **Zeuge Axel B.:**

¹⁵¹⁹ Zeugin B., Wortprotokoll, 11. Sitzung, 16. März 2018, S. 78 f.

¹⁵²⁰ Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2018, S. 112.

¹⁵²¹ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 38 f.

¹⁵²² Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 33.

¹⁵²³ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 38.

¹⁵²⁴ Überlastungsanzeige des LKA 54 vom 6.7.2015, III.1 PolPräs, Bd. 399, Bl. 1 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

„Meine Überlastungsanzeige war gerichtet an meine Abteilungsleitung – und ich möchte hier aber auch ganz ausdrücklich sagen, das ist hier nicht unter der Rubrik: Melden macht frei. Ich hatte das Gefühl, wir sitzen alle in einem Boot. Meine Abteilungsleitung hat genau die Möglichkeiten, die ich habe – nämlich jetzt als Abteilungsleiter –, nämlich einen Personalmangel von A nach B zu schieben. Und wir hatten dann auch die Situation – möchte ich hier an der Stelle auch ausdrücklich sagen, dass ich nach wie vor den Eindruck habe –, dass auch die LKA-Leitung oder der LKA-Leiter da voll auf unserer Seite steht, bis hin zur Behördenleitung. Ich hatte zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, dass ich nicht ernst genommen werde. Ich hatte schlicht und einfach den Eindruck, es reicht nirgendwo. [...]“¹⁵²⁵

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss wies der Zeuge Axel B. darauf hin, dass bereits vor dieser Überlastungsanzeige aus dem Sommer 2015 Überlastungsanzeigen mit Dienstkräftenmeldungen gefertigt worden seien.¹⁵²⁶

Am 12. Oktober 2015 fertigte das LKA 541 eine weitere Überlastungsanzeige, aus der hervorging, dass das Kommissariat 541 zu diesem Zeitpunkt drei Besondere Aufbauorganisationen sowie mindestens vier umfangreiche Verfahren wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a StGB führte. Darüber hinaus sei laut der Überlastungsanzeige die Betreuung von 34 Gefährderten und Relevanten Personen mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden. Im Ergebnis sei eine sachgerechte Bearbeitung der anhängigen Vorgänge nicht mehr gewährleistet.¹⁵²⁷

In einem dem Ausschuss vorliegenden Gesprächszettel des LKA 54 vom 11. März 2016 wird in teilweise deutlichen Worten auf die schwierige Arbeitssituation hingewiesen. Darin wird u. a. dargestellt, dass es eine hohe Überstundenbelastung gebe, die Arbeitsbedingungen unzureichend und die Mitarbeiter „ausgebrannt“ seien. Insgesamt werde die Arbeit der Mitarbeiter von der Leitungsebene nicht wertgeschätzt.¹⁵²⁸

Die damalige Abteilungsleiterin des LKA 5, Frau Porzucek, äußerte, sie habe im Laufe des Jahres 2016 mehrere Überlastungsanzeigen an den Personalbereich des Stabes des LKA geleitet, die anschließend den Leiter des LKA, Herrn Steiof, erreicht hätten.¹⁵²⁹ In Bezug auf Überlastungsanzeigen aus dem Jahr 2015 sagte die Zeugin Porzucek, ihr Vorgänger habe bereits im Frühjahr 2015 ein umfangreiches Grundsatzpapier an die Leitung des LKA übermittelt, daher hätten die Auskünfte zur Belastungssituation im Polizeilichen Staatsschutz im Jahr 2015 überwiegend mündlich stattgefunden.¹⁵³⁰

Der Zeuge Steiof äußerte, ihm sei die Tatsache, dass es schriftliche Überlastungsanzeigen gegeben habe, nicht bekannt gewesen. Dies sei jedoch auch nicht nötig gewesen, da ihm die Situation im Staatsschutz wohl bewusst gewesen sei.¹⁵³¹ Der ehemalige Polizeipräsident von Berlin, Herr Kandt, bestätigte ebenfalls, dass ihm die hohe Belastung des LKA 54 bekannt gewesen sei.¹⁵³²

¹⁵²⁵ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 39.

¹⁵²⁶ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 37 f.

¹⁵²⁷ Überlastungsanzeige des LKA 541 vom 12.10.2015, III.1 PolPräs, Bd. 399, Bl. 4 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵²⁸ III.1 PolPräs, Bd. 399, Bl. 8 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵²⁹ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 89.

¹⁵³⁰ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 84.

¹⁵³¹ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 14.

¹⁵³² Zeuge Kandt, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 107.

Der Zeuge E – 2 berichtete, dass die Belastungssituation und die Frage welche Maßnahmen dagegen getroffen werden könnten, zudem auf der jährlichen Führungskräfte tagung besprochen worden seien.¹⁵³³ Einen damals gängigen Lösungsansatz beschrieb der **Zeuge E – 2** folgendermaßen:

„In der Regel schaute es so aus, dass wir uns in allererster Linie überlegt haben: An welcher Stellschraube können wir drehen, um das zu kompensieren? Und nicht selten endeten wir bei der Möglichkeit, uns noch intensiver einzubringen, um die Belastung sozusagen abzufangen.“¹⁵³⁴

Nach Aussagen des Zeugen B – 3 habe es im November 2016 einen Dienststellenbesuch von Herrn Steiof beim LKA 54 gegeben, um über das Thema der Arbeitsbelastung zu sprechen. Herr Steiof habe nach den Darstellungen der Mitarbeiter des LKA 54 zu ihrer Arbeitssituation jedoch lediglich geäußert, dass er eben dafür Sorge tragen müsse, dass alle Bereiche im LKA funktionierten.¹⁵³⁵

d) Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation im LKA 54

Im Hinblick auf getroffene Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation im LKA 54 äußerte der Zeuge Kandt, dass die Organisationshoheit hinsichtlich der Personalplanung beim Leiter des LKA und bei der Abteilungsleitung des Staatsschutzes gelegen habe.¹⁵³⁶ Er selbst sei an Strategiediskussionen zur Schwerpunktsetzung allgemein beteiligt gewesen, nicht jedoch an der Personalplanung für einzelne Dezernate.¹⁵³⁷

Nach Angaben der Zeugin Porzucek sei es grundsätzlich die Aufgabe des Dezernatsleiters, etwaige Personallücken zu schließen. Sofern dies nicht gelinge, versuche die Abteilungsleitung, Abhilfe für das Problem zu schaffen.¹⁵³⁸

Sie habe damals das Bedürfnis nach 30 bis 50 neuen Mitarbeitern für den Polizeilichen Staatsschutz gegenüber dem Leiter des LKA geäußert.¹⁵³⁹ Das Problem sei jedoch gewesen, dass es im Bereich des LKA 54 ca. ein Jahr dauere, bis die Dienstkräfte handlungssicher arbeiten könnten. Zudem benötigten die Dienstkräfte eine Sicherheitsüberprüfung der Stufe 3. Neue Mitarbeiter hätten daher nicht vom ersten Tag an vollwertig eingesetzt werden können.¹⁵⁴⁰

Der Zeuge Axel B. gab an, im Jahr 2016 seien sieben neue Mitarbeiter im Rahmen eines Personalgewinnungsverfahrens eingestellt worden. Eine Person aus dem LKA 54 sei jedoch zum MEK des LKA 6 gewechselt.¹⁵⁴¹

Temporär habe man laut dem Zeugen D., Verbindungsbeamter des LKA Berlin im GTAZ, nach dem Anschlag die 7. Mordkommission als Unterstützungskommissariat für das LKA 54

¹⁵³³ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 53.

¹⁵³⁴ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 53.

¹⁵³⁵ Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2018, S. 104.

¹⁵³⁶ Zeuge Kandt, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 103 f.

¹⁵³⁷ Zeuge Kandt, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 113.

¹⁵³⁸ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 136.

¹⁵³⁹ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 138, 91.

¹⁵⁴⁰ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 138, 140.

¹⁵⁴¹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 40 f.

eingesetzt.¹⁵⁴² Der Zeuge Steiof erklärte, diese Entscheidung sei notwendig gewesen, da der Staatsschutz Mitte 2017 Bedarf an 100 weiteren Dienstkräften angemeldet habe. Der Grund hierfür sei das enorm hohe Hinweisaufkommen gewesen. Eine Mordkommission sei in der Lage, innerhalb kürzester Zeit ein Verfahren einer gewissen Güte auszuarbeiten, was damals auch geschehen sei.¹⁵⁴³ Der Zeuge Kandt äußerte hierzu, er habe nach dem Anschlag entschieden, dem LKA 54 trotz eines gewissen Personalzuwachses kurzfristig weitere 30 Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Durch die steigende Anzahl von Gefährdern habe man einen Punkt erreicht gehabt, der nicht mehr hinnehmbar gewesen sei.¹⁵⁴⁴

Nach dem Anschlag in Paris im November 2015 habe man nach Aussage des Zeugen Kandt im Rahmen eines Beschaffungsprogramms Personal aufgestockt. Es habe jedoch insgesamt eine Personalknappheit bei der Polizei Berlin gegeben. Man habe daher zum einen versucht, Schwerpunkte zu setzen, zum anderen eine effizienzorientierte Bearbeitung dergestalt durchgeführt, dass keine Ressourcen in Vorgänge wie z. B. Fahrraddiebstahl, einfache Betrugsdelikte oder Taschendiebstähle ohne Anhaltspunkte auf einen Täter gebündelt worden seien.¹⁵⁴⁵

Der Zeuge Kandt äußerte darüber hinaus, die Personalsituation in der Polizei insgesamt sei regelmäßig mit dem ehemaligen Senator für Inneres und Sport, Herrn Henkel, erörtert worden. Dieser habe dem Thema des Personalbedarfs eine Priorität eingeräumt.¹⁵⁴⁶

e) Nebentätigkeiten

In der medialen Berichterstattung wurde mehrfach die Nebentätigkeitspraxis von Mitarbeitern des LKA 54 kritisiert. Besonders in den Fokus der Presse war dabei der Leiter des Dezernats 54, Herr KD Axel B., geraten. Laut einem Presseartikel soll der Beamte „parallel zu seiner Karriere im Landeskriminalamt eine weitere auf dem Fortbildungsmarkt“ gemacht haben und intensiv nebenberuflich Seminare zum Thema Krisen- und Notfallmanagement gegeben haben. Er habe diese Nebentätigkeit an mindestens 36 Tagen im Anschlagsjahr ausgeübt.¹⁵⁴⁷

Bemerkenswert war daran, dass zur gleichen Zeit Überlastungsanzeigen des Dezernats 54 an die Abteilungsleitung des LKA 5 übermittelt wurden. Dies warf die Frage auf, ob sich die Nebentätigkeiten des Herrn Axel B. mit der Überlastungssituation im LKA 54 vereinbaren ließen.

Der **Zeuge Axel B.** bestätigte zunächst, dass er an 36 Tagen einer Nebentätigkeit nachgegangen sei.¹⁵⁴⁸ Zu dem Vorwurf der Unvereinbarkeit dieser Tätigkeit mit seinem Dienst äußerte er sich wie folgt:

„Diese Nebentätigkeitsgenehmigungspraxis ist sozusagen standardisiert. Das heißt also, es geht über die Dienstvorgesetzten, über, ich glaube, die interne Revision an den Personalbereich. Aber ich finde die Frage gar nicht unangenehm. Ich bin froh,

¹⁵⁴² Zeuge D., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 117 f.

¹⁵⁴³ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 49.

¹⁵⁴⁴ Zeuge Kandt, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 104.

¹⁵⁴⁵ Zeuge Kandt, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 103.

¹⁵⁴⁶ Zeuge Kandt, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 118 f.

¹⁵⁴⁷ Zeit Online, 21.2.2018, „Terrorermittler mit Nebenjob“.

¹⁵⁴⁸ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 45.

dass ich es mal darstellen kann. Die Situation für mich im Jahr 2016 war folgende: Ich hatte Ende des Jahres 290 Überstunden, ich hatte noch 15 Urlaubstage und war nicht einen einzigen Tag krank, habe eine Nebentätigkeit wahrgenommen seit 2005 im Bereich Seminare im Bereich Krisenmanagement für Unternehmen, die mir ja dann eben auch medial vorgeworfen wurde.

Und um es mal deutlich zu sagen: Am Montag, Dienstag findet eben eine solche Veranstaltung, die auch durch die Medien ging, in Hamburg statt. Da sind unter anderem eingeladen als Referenten ein Vertreter der Hamburger Feuerwehr, der da zu nicht polizeilichen Maßnahmen/G20-Gipfel referieren wird, und es ist eingeladen als Dozent oder als Referent der Präsident des BSI, der über Cyberkriminalität, Cyberattacken und Krisenmanagement spricht. Im letzten Jahr wurde genau auf dieser besagten Veranstaltung, wo ich Moderator bin und auch einen Vortrag halte, wohlgermerkt nicht über polizeiliches Krisenmanagement – da war da: Herr da Gloria Martins, Pressesprecher der Münchner Polizei, der berichtet hat über die Krisenkommunikation der Münchner Polizei beim Amoklauf. Da war da: ein Wissenschaftler, der berichtet hat über Radikalisierung im Islamismusbereich. Und es waren unter anderem auch da: Vertreter eines Schweizer Unternehmens, die Opfer wurden eines Amoklaufes.

Also insofern möchte ich damit zum Ausdruck bringen, ich fand die Berichterstattung – – Ja, die hat mich tief erschüttert, kann ich hier so sagen. Aber ansonsten habe ich überhaupt nicht den Eindruck, damit ein Problem haben zu müssen.¹⁵⁴⁹

Ausgeübt habe der Zeuge Axel B. diese Tätigkeit nur in der Freizeit – weder in Diensträumen noch in der Dienstzeit –, am Wochenende und an dienstfreien Tagen.¹⁵⁵⁰ Die Nebentätigkeit selbst sei von seinen Vorgesetzten genehmigt worden.¹⁵⁵¹ Diese dienstfreien Tage hätten sich durch Überstunden ergeben, die er so abgebaut habe. Dazu sagte der **Zeuge Axel B.:**

„[...] diese Überstunden, die laufen ja sozusagen immer weiter. Soll also heißen, wenn ich jetzt beispielsweise – – jetzt aktuell habe ich so um die 300 Stunden. Wenn ich jetzt die nächste Woche zwei Tage freinehme, dann sind das 16 Stunden. So, dann bleiben aber immer noch 280 übrig. Und irgendwann wird man wahrscheinlich wieder Überstunden machen, heißt, man schiebt halt Überstunden vor sich her. Und wenn die Möglichkeit besteht, dann habe ich mir dafür mal freigenommen.“¹⁵⁵²

f) Liegevermerke

Wie im Zwischenbericht des Sonderbeauftragten Jost dargestellt, wird im von der Berliner Polizei genutzten IT-System POLIKS erfasst, wenn an einem Vorgang längere Zeit nicht gearbeitet wird. Sofern ein Vorgang länger als 30 Tage nicht bearbeitet wird, ist der Vorgang nach polizeiinternen Vorgaben vom Vorgangsverantwortlichen zu bearbeiten oder ein sog. Liegevermerk zu fertigen. Der Vorgang wird dem Vorgangsverantwortlichen zudem in einer Liste angezeigt, um an die noch nicht abgeschlossene Bearbeitung zu erinnern. Falls ein Vorgang nach Eintragung in diese Liste weitere vier Tage nicht bearbeitet wird, soll der

¹⁵⁴⁹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 43.

¹⁵⁵⁰ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 44.

¹⁵⁵¹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 46.

¹⁵⁵² Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 45.

Vorgang in eine Liste mit dem Titel „Dienststellenvorgänge zur Qualitätssicherung mit Liegevermerksrelevanz“ eingetragen werden, die der Fachaufsicht angezeigt wird. Nach weiteren vier Tagen, also am 39. Tag nach der letzten relevanten Bearbeitung einer Straftat in POLIKS, erhalten Vorgangsverantwortlicher und Fachaufsicht automatisch eine E-Mail, die über die Nichtbearbeitung informiert.¹⁵⁵³

Nach Aussage der Zeugin Porzucek seien Liegevermerke Vorgänge, die über einen vertretbaren Zeitraum hinaus, der einem Monat entspricht¹⁵⁵⁴, nicht bearbeitet werden könnten und die auf eine elektronische Weise gekennzeichnet und erfasst würden. In einem gestaffelten Ablauf würden diese anschließend dem nächsthöheren Verantwortlichen gemeldet.¹⁵⁵⁵

Im Jahr 2016 gab es im LKA 541 insgesamt 151 Liegevermerke, im Jahr 2017 wurden 65 Liegevermerke erstellt.¹⁵⁵⁶ Im LKA 5 gab es im Jahr 2016 insgesamt 3 297 Liegevermerke. Die meisten Liegevermerke gab es mit 66 650 Stück hingegen in dem für Betrugsdelikte zuständigen LKA 2.¹⁵⁵⁷

Der Ausschuss nahm dies zum Anlass, um Zeugen zum Thema im Zusammenhang mit Amri und zu einer Überlastung des Kommissariats zu befragen. Die **Zeugin Porzucek**, Abteilungsleiterin des LKA 5, äußerte sich hierzu wie folgt:

„Die Zahlen, die Sie jetzt im Zusammenhang mit den Liegevermerken präsentieren, sagen nichts über die Qualität der liegengebliebenen Vorgänge aus.“¹⁵⁵⁸

Der Zeuge Axel B. sagte, ihm sei mitgeteilt worden, dass aus Personalkapazitätsgründen Liegevermerke gefertigt worden seien.¹⁵⁵⁹ Insbesondere im Bereich des Verdachts der Geldwäsche mit terroristischem Hintergrund habe es aufgrund einer Gesetzesänderung immer mehr Liegevermerke gegeben. Nach seiner Auffassung könne man es sich jedoch im Bereich des LKA 54 nicht erlauben, überhaupt Liegevermerke zu fertigen. In Bezug auf den Fall Amri gab der Zeuge an, niemals einen Liegevermerk zur Kenntnis genommen zu haben.¹⁵⁶⁰

2. Die Auswerteeinheit im LKA 54

Das LKA 54 verfügte neben den Kommissariaten über eine Auswerteeinheit (AE), die in drei Säulen geteilt war. Die Auswerteeinheit war nach Angaben des Zeugen B – 3, Leiter der AE 1, ein Service- und Auskunftsbereich, der in Ermittlungsvorgängen selbst nicht initiativ

¹⁵⁵³ Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin Herrn Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost (Stand: 23.6.2017), S. 10, IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 87. Im Folgenden zitiert als: Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats.

¹⁵⁵⁴ Abghs-Drs. 17/13968, vom 10. Juni 2014 und Antwort, Entwicklungen der Liegevermerke im Landeskriminalamt (LKA) im Jahr 2013 (II) – Nachfragen zu Schriftlichen Anfrage 17/13182, S. 1.

¹⁵⁵⁵ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 149 f.

¹⁵⁵⁶ Abghs-Drs. 18/11332, Schriftliche Anfrage vom 29.5.2017 und Antwort vom 9.6.2017, Entwicklung der Liegevermerke im Landeskriminalamt (LKA) im Jahr 2016, S. 5; Abghs-Drs. 18/13355, Schriftliche Anfrage vom 29.1.2018 und Antwort vom 12.2.2018, Entwicklung der Liegevermerke im Landeskriminalamt (LKA) im Jahr 2017, S. 3.

¹⁵⁵⁷ Abghs-Drs. 18/11332, Schriftliche Anfrage vom 29.5.2017 und Antwort vom 9.6.2017, Entwicklung der Liegevermerke im Landeskriminalamt (LKA) im Jahr 2016, S. 1, 4.

¹⁵⁵⁸ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 155.

¹⁵⁵⁹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 118 f.

¹⁵⁶⁰ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 64.

tätig wurde.¹⁵⁶¹ Die AE 1 war für die strategische Auswertung und für Grundsatzangelegenheiten, die AE 2 für die operative Auswertung und Hinweisbearbeitung sowie die AE 3 für die Personenkategorisierung zuständig.¹⁵⁶²

Die Einbindung der Auswerteeinheit in die Arbeit der Ermittlungskommissariate erfolge nach Angaben des Zeugen B – 3 über wöchentlich zwei interne Besprechungen der Führungskräfte. Die Auswerteeinheit werde nur dann tätig, wenn sie einen entsprechenden Auftrag eines der Ermittlungskommissariate des LKA 54 erhalte.¹⁵⁶³

Zur personellen Ausstattung äußerte der Zeuge B – 3, die Auswerteeinheit habe im Untersuchungszeitraum insgesamt über ca. 30 Mitarbeiter verfügt. Die personalstärkste Auswerteeinheit war die AE 2 mit ca. 15 Mitarbeitern. Die AE 3 verfügte nach Aussage der Zeugin M – 2, Leiterin der AE 3, neben ihr als Führungskraft über fünf weitere Mitarbeiter.¹⁵⁶⁴ Die AE 1 verfügte mithin über ca. neun Mitarbeiter.

Nach Angaben des Zeugen E – 2 habe der jeweilige Leiter der Auswerteeinheit gleichzeitig die Position des stellvertretenden Leiters des Dezernats 54 inne.¹⁵⁶⁵ Der Zeuge hat nach eigenen Angaben beide Funktionen von Dezember 2012 bis August 2016 wahrgenommen.¹⁵⁶⁶

In den Jahren 2012 bis 2016 habe sich das Auftragsvolumen der Auswerteeinheit nach Aussage des Zeugen E – 2 überdurchschnittlich erhöht. Mit Ablauf des Jahres 2016 habe die Anzahl an Aufträgen im Vergleich zum Jahr 2011 um 200 % zugenommen.¹⁵⁶⁷

a) Auswerteeinheit 1

Die AE 1 ist für die strategische Auswertung und für Grundsatzangelegenheiten zuständig. Der Leiter der AE 1 ist nach Angaben des Zeugen B – 3 gleichzeitig der Vertreter des Leiters der gesamten Auswerteeinheit des LKA 54. Er selbst habe diese Funktion seit Juli 2014 inne.¹⁵⁶⁸

Der Zeuge B – 3 führte aus, dass von der AE 1 die folgenden Tätigkeitsfelder umfasst sind: interne Informationssteuerung, Lagebewertung für den Phänomenbereich islamistischer Extremismus, Terrorismus, islamwissenschaftliche Bewertungen, Internetauswertung, Übersetzerdienste, Ansprechpartner des Dezernates in Fragen der Prävention und Deradikalisierung, Bearbeitung dezernatsübergreifender Angelegenheiten, Grundsatzvorgänge und externe Anfragen, Ansprechpartner für die Antiterrordatei.¹⁵⁶⁹

¹⁵⁶¹ Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2018, S. 82.

¹⁵⁶² III.1 PolPräs, Bd. 392, Bl. 11 (VS-NfD – insoweit offen); Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 3.

¹⁵⁶³ Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2018, S. 85.

¹⁵⁶⁴ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 76.

¹⁵⁶⁵ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 91 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵⁶⁶ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 3.

¹⁵⁶⁷ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 3.

¹⁵⁶⁸ Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2018, S. 82.

¹⁵⁶⁹ III.1 PolPräs, Bd. 399, Bl. 24 (VS-NfD – insoweit offen); Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2018, S. 82.

Im Rahmen der Internetauswertung wurden nach Aussage des Zeugen B – 3 auf entsprechende Aufträge der Kommissariate hin Hinweise auf Personenbeziehungen und Netzwerke ausgewertet und an das Ermittlungskommissariat zurückgemeldet.¹⁵⁷⁰

Für die Erstellung von Lagebewertungen wurde der gesamte Phänomenbereich unter einem bestimmten Blickwinkel betrachtet, beispielsweise im Hinblick auf Weihnachtsmärkte. Es wurde dann geprüft, ob über eine abstrakte Gefahr hinaus Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorlagen.¹⁵⁷¹ Grundlage für die zu treffende Bewertung war die Lagebewertung des BKA, das Informationen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammentrug. Die Lagebewertung des BKA wurde dann für Berlin umgesetzt, indem sie um konkrete Gefährdungserkenntnisse aus der Stadt angereichert wurde. Soweit entsprechende Erkenntnisse vorlagen, befand man sich im Bereich einer konkreten Gefährdung, die operative Maßnahmen nach sich zog.¹⁵⁷²

Die letzte Lagebewertung der AE 1 vor dem Anschlag wurde nach Aktenlage am 16. Dezember 2016 gesteuert. Das BKA hatte im Kontext eines versuchten Anschlages auf einen Weihnachtsmarkt in Ludwigshafen/Rheinland-Pfalz Ende November 2016 eine Gefährdungsbewertung vom 14. November 2016 dahingehend aktualisiert, dass die Sicherheitslage im Zustand einer hohen abstrakten Gefährdung durch den islamistischen Terrorismus verbleibe. Das LKA 54 schloss sich dieser Bewertung an.¹⁵⁷³

b) Auswerteeinheit 2

Die AE 2 ist für die operative Auswertung und Hinweisbearbeitung zuständig. Leiter der AE 2 war vom Jahr 2010 bis Anfang Februar 2017 nach eigenen Angaben der Zeuge W – 1.¹⁵⁷⁴ Alle Mitarbeiter der AE 2 seien zuvor in der polizeilichen Sachbearbeitung tätig gewesen.¹⁵⁷⁵

aa) Aufgaben und Arbeitsweise

Die AE 2 sei nach Angaben des Zeugen B – 3 das „Gedächtnis“ der Auswerteeinheiten, da dort die bundesweit eingehenden Informationen in einem Datensystem gespeichert werden. Darüber hinaus obliege der AE 2 die Betrachtung relevanter Moscheen und die Auswertung der erlangten Informationen. Beim Eingang von Hinweisen, die noch unterhalb der Schwelle eines einzuleitenden Ermittlungsverfahrens liegen, werde die AE 2 auch operativ tätig.¹⁵⁷⁶

Die Informationsteuerung erfolge nach Aussage des Zeugen W – 1 oftmals dergestalt, dass die Ermittlungskommissariate Erkenntnismittelungen erhielten und die AE 2 in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werde. Die Informationen würden dann in der internen Datenbank CASA verarbeitet. Soweit Erkenntnisse gewonnen würden, die dem betroffenen

¹⁵⁷⁰ Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2018, S. 95.

¹⁵⁷¹ Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2018, S. 107.

¹⁵⁷² Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2018, S. 93 f.

¹⁵⁷³ III. SenInnDS, Bd. 104, Bl. 2 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵⁷⁴ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 4, 6.

¹⁵⁷⁵ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 15.

¹⁵⁷⁶ III.1 PolPräs, Bd. 399, Bl. 24 (VS-NfD – insoweit offen); Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2018, S. 84 f.

Ermittlungskommissariat noch nicht bekannt seien, erfolge eine entsprechende Mitteilung an das Commissariat.¹⁵⁷⁷

Bei Erkenntnisanfragen anderer Behörden allgemeiner Art im Bereich Islamismus sei es Aufgabe der AE 2, diese zu beantworten. Soweit es um Erkenntnisse zu Vorgängen gehe, die in den Commissariaten bearbeitet würden, sei es Aufgabe der Commissariate, den direkten Austausch zu gewährleisten.¹⁵⁷⁸

Zum Informationsaustausch der AE 2 mit der AE 3 äußerte der Zeuge W – 1, die für die Gefährderbearbeitung zuständige AE 3 werde bei nahezu allen Mitteilungen von Bedeutung für die Gefährderführung in den Verteiler aufgenommen.¹⁵⁷⁹

Bei externen Hinweisen treffe die AE 2 erste Maßnahmen nach dem ASOG Bln zur Aufklärung des Sachverhalts, z. B. durch Befragungen oder sonstige Maßnahmen. Bei Hinweisen zu Personen, die bereits im Fokus der AE 2 stünden, seien die Hinweise ein einfacher Informationsgewinn. Häufig erhalte die AE 2 jedoch ganz neue Hinweise zu Personen. Soweit sich ein Hinweis verdichte, werde mit dem Leiter der AE das weitere Vorgehen besprochen, etwa ob eine Person als Gefährder eingestuft werden solle oder ob Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht einer Straftat vorlägen. Außerdem gehe ein Bericht an die Dezernatsleitung, um die Art der Weiterbearbeitung abzusprechen.¹⁵⁸⁰

Für den Umgang mit Hinweisen habe es keine festgelegten „Qualitätsstandards“ gegeben. Vielmehr sei immer eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen worden. Es habe natürlich Vorgaben gegeben, z. B. dass bei Erkenntnisanfragen alle Datensysteme abzufragen seien. Dies habe man jedoch nicht schriftlich festhalten müssen.¹⁵⁸¹

Die Erkenntnisanfragen der AE 2 seien an die Sicherheitsbehörden gerichtet gewesen, auch an das BfV und die LfV.¹⁵⁸² Anlassbezogen habe ein Austausch mit dem Berliner Verfassungsschutz zur Bewertung von Moscheen stattgefunden, wobei die Bewertung der Moscheen selbst dem Verfassungsschutz vorbehalten sei.¹⁵⁸³ Anfragen der AE 2 an den Verfassungsschutz Berlin, ob zu einem bestimmten Sachverhalt Informationen vorlägen, seien regelmäßig erfolgt. Die entsprechenden Antworten hätten dabei keine Hinweise auf etwaige Erkenntnisse von Vertrauenspersonen (V-Personen) beinhaltet. Erkenntnisse von V-Personen des LKA seien der AE 2 über die VP-Dienststelle des Staatsschutzes direkt zugeleitet worden, jedoch ohne Hinweise auf die Identität einer VP.¹⁵⁸⁴

bb) Arbeitsbelastung

Im Hinblick auf die Arbeitsbelastung der AE 2 sagte der Zeuge W – 1, im Allgemeinen hätten die Aufgaben bewältigt werden können. Wenn festgestellt worden sei, dass nicht alle Aufgaben erledigt werden konnten, sei über den Leiter der AE eine Entscheidung hinsichtlich

¹⁵⁷⁷ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 5.

¹⁵⁷⁸ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 7 f.

¹⁵⁷⁹ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 18 f.

¹⁵⁸⁰ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 7 f.

¹⁵⁸¹ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 59 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵⁸² Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 33.

¹⁵⁸³ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 37 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵⁸⁴ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 60 f. (VS-NfD – insoweit offen).

der zu priorisierenden Aufgabe herbeigeführt worden.¹⁵⁸⁵ Die Mitarbeiter der AE 2 seien mit einer Anzahl von ca. 1 000 Vorgängen befasst gewesen, wobei zu berücksichtigen sei, dass die AE 2 kurze Bearbeitungszeiten von Vorgängen habe. Eine Erkenntnisanfrage werde in bis zu 14 Tagen bearbeitet, ein Hinweis in vier bis acht Wochen.¹⁵⁸⁶

cc) Erfassung von Informationen in Datensystemen

Nach Angaben des Zeugen W – 1 werden in der AE 2 für einzelne Hinweise keine Akten geführt. Zu allen Personen, die in der AE 2 geführt würden, Akten anzulegen, würde völlig den Rahmen sprengen.¹⁵⁸⁷

Zur Erfassung der zahlreichen Informationen nutzt die AE 2 vielmehr das Datenerfassungssystem CASA (Computergestützte Anwendung für Sachbearbeitung und Auswertung).¹⁵⁸⁸ Der Ausschuss hat bei einem informellen Termin im Februar 2019 Gelegenheit gehabt, sich das Datenerfassungssystem erläutern zu lassen. In CASA werden z. B. feststehende Objekte wie Anschrift, Telefonnummer, Person etc. – sog. Entitäten – mit anderen feststehenden sowie mit zuordenbaren Entitäten, etwa einer Observation, verbunden. CASA stellt die Entitäten anhand von Schaubildern mit untereinander verknüpften Punkten dar.¹⁵⁸⁹ Wenn z. B. in der Fussilet-Moschee eine offene Aufklärung stattgefunden hat, wurde in CASA eine Entität Aufklärung angelegt. Diese wurde sowohl mit der Moschee als auch mit den Personen, die dort angetroffen wurden, verbunden. Außerdem wurden auch die Personen mit der Moschee verbunden, um festzustellen, welche Person wie häufig die Moschee besucht.¹⁵⁹⁰

Entscheidend bei der Verwendung von CASA sei die Umwandlung von unstrukturierten in strukturierte Daten sowie eine strukturierte Erfassung dieser Daten. Nur so sei eine Betrachtung aus verschiedenen Blickwinkeln möglich, die es ermögliche, eine bestimmte Szene im Blick zu halten.¹⁵⁹¹

Informationen aus Besprechungen des Infoboards des GTAZ würden hingegen nicht in CASA abgebildet, da diese zumeist wegen eines höheren Geheimhaltungsgrades nicht aufgenommen werden dürften. In CASA würden nur Informationen bis zum Geheimhaltungsgrad „VS-NfD“ gespeichert.¹⁵⁹²

Grundsätzlich sei nach Aussage des Zeugen W – 1 klar, dass die Ermittlungskommissariate der AE 2 automatisch Daten für CASA übermitteln müssen. Sollte sich aus internen Runden oder Gesprächen der Hinweis auf weitere Informationen ergeben, würden die Commissariate von der AE 2 an die Übermittlung erinnert.¹⁵⁹³

¹⁵⁸⁵ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 10.

¹⁵⁸⁶ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 25.

¹⁵⁸⁷ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 29.

¹⁵⁸⁸ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 11.

¹⁵⁸⁹ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 42 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵⁹⁰ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 44 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵⁹¹ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 37 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵⁹² Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 69 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵⁹³ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 17.

Der Zeuge E – 2 führte zu CASA aus, dass grundsätzlich alle im Dezernat 54 Zugriff auf die Datenbank hätten.¹⁵⁹⁴ Nach Angaben des Zeugen W – 1 habe es für die Sachbearbeiter Schulungen zur Nutzung der Datenbank gegeben. Darüber hinaus seien regelmäßig interne Lehrgänge durchgeführt worden.¹⁵⁹⁵ Die bei der AE 2 gesammelten Informationen würden nach Angaben des Zeugen E – 2 jedoch in der Regel durch Erkenntnisanfragen der Kommissariate an diese weitergeleitet.¹⁵⁹⁶ Aufgrund der Komplexität vieler Sachverhalte sei eine derartige Zentralisierung notwendig.¹⁵⁹⁷

Neben CASA habe die AE 2 zur Bearbeitung von Hinweisen laut dem Zeugen W – 1 teilweise das System POLIKS genutzt.¹⁵⁹⁸ Darüber hinaus arbeite die AE 2 mit der Antiterrordatei (ATD).¹⁵⁹⁹

dd) Befassung der AE 2 mit dem Fall Amri

Hinsichtlich der Befassung der AE 2 mit dem Fall Amri sagte der Zeuge W – 1 aus, die AE 2 habe Ermittlungsergebnisse und Ergebnisse aus Maßnahmen gegen Amri zur Kenntnis bekommen und anschließend in der genutzten Datenbank aufbereitet.¹⁶⁰⁰ Die Federführung für den Fall Amri habe beim Ermittlungskommissariat 541 gelegen, daher seien von dort die Informationen an die AE 2 gesteuert worden.¹⁶⁰¹ An einen Auftrag des LKA 541 an die AE 2 mit der Maßgabe, Daten zu Netzwerken und Gruppenzusammenhängen zu übermitteln, erinnere er sich nicht. Ein solcher wäre ihm wegen des erhöhten Arbeitsaufwandes in Erinnerung geblieben.¹⁶⁰²

c) Auswerteeinheit 3

aa) Aufgaben und Arbeitsweise

Die Auswerteeinheit 3 ist zuständig für Personenkategorisierungen. Die Zeugin M – 2 äußerte, sie habe die Leitung der AE 3 im November 2014 übernommen und übe heute eine stellvertretende Leitung in diesem Bereich aus.¹⁶⁰³

Der AE 3 oblagen alle Maßnahmen rund um die Gefährderbearbeitung, wozu das Speisen von Datenbanken sowie die bundesweite Benachrichtigung zu Gefährdern anhand formeller Mitteilungen gehörte.¹⁶⁰⁴

Die Hauptaufgabe der AE 3 war die Pflege der Personagramme. Mit der Einstufung einer Person als Gefährder oder Relevante Person habe die AE 3 nach Aussage der Zeugin M – 2 zunächst den Entwurf eines Personagramms erstellt. Dieser Entwurf sei zunächst zur

¹⁵⁹⁴ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 9.

¹⁵⁹⁵ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 38 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁵⁹⁶ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 62.

¹⁵⁹⁷ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 34.

¹⁵⁹⁸ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 11.

¹⁵⁹⁹ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 71 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁶⁰⁰ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 12.

¹⁶⁰¹ Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 19.

¹⁶⁰² Zeuge W – 1, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 49 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁶⁰³ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 75.

¹⁶⁰⁴ III.1 PolPräs, Bd. 399, Bl. 25 (VS-NfD – insoweit offen); Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2018, S. 84.

Ergänzung von Informationen an das Ermittlungskommissariat übermittelt und sodann an die AE 3 zurückgesandt worden. Anschließend sei das Personagramm an das BKA versandt worden, welches die Staatsschutzabteilungen des BKA und der Landeskriminalämter über die Einstufung mit einem knappen Überblick über die Gründe informiert habe.¹⁶⁰⁵

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Personagramme in Word erstellt und anschließend vom BKA händisch in verschiedene Datensysteme übertragen werden müssen, was zeitintensiv ist, aber vor allem die Wahrscheinlichkeit von Übertragungsfehlern erhöht. Im September 2016 zeichneten sich noch keine Abstimmungen für eine bundeseinheitliche Optimierung der Erfassung von Personagrammen ab.¹⁶⁰⁶

Die Informationsbeschaffung zu einer Person sei Aufgabe der Ermittlungskommissariate gewesen. Daher habe sich die AE 3 darauf verlassen müssen, dass die Personagramme durch die Kommissariate tatsächlich auf dem aktuellsten Stand an die AE 3 zurückübermittelt würden.¹⁶⁰⁷

Für die Aktualisierungen der Personagramme, die für Gefährder mindestens halbjährlich und für Relevante Personen mindestens jährlich an das BKA zu übermitteln sind, war demnach eine ständige Interaktion zwischen der AE 3 und den Ermittlungskommissariaten erforderlich. Die Zeugin M – 2 führte hierzu ergänzend aus, dass für den Fall, dass die Kommissariate für eine längere Zeit keine Ergänzungen eines Personagramms vorgenommen hätten, direkt bei den entsprechenden Ermittlern nachgefragt worden sei.¹⁶⁰⁸ Die AE 3 habe zwar Zugriff auf die elektronische Ablage zu Gefährdern in den Kommissariaten gehabt, unter Umständen sei der Zugriff jedoch nicht umfassend gewesen. Ihre Mitarbeiter hätten der Zeugin M – 2 jedoch berichtet, dass die Ablage nicht immer derart vollständig gewesen sei, dass von dort Informationen hätten erlangt werden können.¹⁶⁰⁹

bb) Arbeitsbelastung

Die Zeugin M – 2 schilderte in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss in aller Deutlichkeit die hohe Belastung der AE 3 sowie des LKA 54 insgesamt im Jahr 2015/2016.

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Ermittlungskommissariate sei der Informationsaustausch nach Angaben der Zeugin M – 2 ab dem Jahr 2015 aufgrund einer Vielzahl eingehender Informationen schwieriger geworden. Die Aktualisierung der Personagramme habe für die Kommissariate eine Zusatzaufgabe neben ihren eigentlichen Ermittlungsaufgaben dargestellt, sodass durch den hierzu notwendigen stetigen Austausch mit der AE 3 ein enormer Druck auf die Kommissariate entstanden sei.¹⁶¹⁰ Weiterhin erklärte die **Zeugin M – 2:**

„Wir waren als Ermittlungskommissariate, als Auswerteeinheit, als Führungskräfte gleichermaßen – auch in allen Stellen über mir – eigentlich in einem Kreislauf, den wir aus eigener Kraft gar nicht mehr hätten bewältigen können oder wo wir nicht mehr hätten ausbrechen können. Ich sage es mal so – das habe ich jetzt schon

¹⁶⁰⁵ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 78 f.

¹⁶⁰⁶ III.1 PolPräs, Bd. 107, Bl. 181 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁶⁰⁷ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 105, 117.

¹⁶⁰⁸ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 120, 140 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁶⁰⁹ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 105.

¹⁶¹⁰ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 80.

mehrfach an anderen Stellen gesagt –: Je mehr Sie dieses DIN-A4-Blatt zerreißen, es wird nicht größer. Es bleibt immer ein DIN-A4-Blatt. Wir haben uns also teilweise zerteilt, um die Arbeit zu schaffen.“¹⁶¹¹

Ergänzend führte die Zeugin aus, dass sie als Führungskraft Aufgaben der Sachbearbeitung habe übernehmen müssen. Dennoch hätten sie und ihre vier Mitarbeiter es nicht geschafft, alle Informationen zu allen Personen aktuell in die Personagramme aufzunehmen.¹⁶¹²

Ursächlich für die Informationsfülle sei nach Ansicht der Zeugin ein extremer Anstieg der Ermittlungsverfahren in den Kommissariaten gewesen. In den drei Jahren ab Juli 2015 hätten dadurch in der AE 3 ca. 100 000 Informationen verarbeitet und richtig bewertet werden müssen. Zusätzlich habe es einen massiven Anstieg von externen Meldungen gegeben, etwa Hinweise des BAMF auf die mögliche Mitgliedschaft einer Person in einer terroristischen Vereinigung.¹⁶¹³

cc) Befassung der AE 3 mit dem Fall Amri

Innerhalb der AE 3 sei der Fall Amri laut der Zeugin M–2 einem bestimmten Personenbetreuer zur Bearbeitung zugewiesen worden.¹⁶¹⁴ Amri sei unter den zu beobachtenden Personen weit oben einzuordnen gewesen, jedoch nicht die „Nummer eins“ gewesen.¹⁶¹⁵

Die Zeugin betonte, dass die elektronische Ablage der AE 3 in Bezug auf Amri vollständig sei. Darüber hinaus gebe es Unterlagen in Papierform, die sich jedoch auch in der elektronischen Ablage befänden.¹⁶¹⁶ Mit der Einstufung des Amri als Gefährder in Berlin am 11. März 2016 habe ein Mitarbeiter der AE 3 entsprechend dem üblichen Vorgehen ein Personagramm erstellt. Darüber hinaus befänden sich eine Vielzahl von Vorgängen, z. B. Vermerke, Nachrichten des BKA und LKA NRW, Schreiben anderer Behörden, und Sitzungsprotokolle des GTAZ in der Ablage der AE 3.¹⁶¹⁷ Das letzte Dokument in der Ablage der AE 3 sei ein Schreiben des Verbindungsbeamten des BKA zur Identifizierung des Amri vom 24. Oktober 2016 gewesen.¹⁶¹⁸

dd) Verbesserungen nach dem Anschlag

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, welche Verbesserungen nach dem Anschlag in Bezug auf die Arbeit der AE 3 bereits umgesetzt worden sind.

Die Zeugin M–2 erläuterte hierzu, dass der Leiter der Auswerteeinheit, Herr E–2, sie bereits im Sommer 2015 gebeten habe, den Bereich der AE 3 näher zu betrachten, um

¹⁶¹¹ Zeugin M–2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 82.

¹⁶¹² Zeugin M–2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 81.

¹⁶¹³ Zeugin M–2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 80 f.

¹⁶¹⁴ Zeugin M–2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 85 f.

¹⁶¹⁵ Zeugin M–2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 100.

¹⁶¹⁶ Zeugin M–2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 84.

¹⁶¹⁷ Zeugin M–2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 86 ff.

¹⁶¹⁸ Zeugin M–2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 91.

Möglichkeiten für eine effektivere Arbeitsgestaltung zu eruieren. Nach Ansicht der Zeugin gehöre dazu, dass ohne mehr Personal die Qualität der Arbeit nicht zu leisten sei.¹⁶¹⁹

Ebenfalls bereits vor dem Anschlag sei im Hinblick auf Verbleibskontrollen von zu betrachtenden Personen ein verbessertes System entwickelt worden.¹⁶²⁰

Der Zeuge E – 2 führte in Bezug auf die Personalstärke der AE 3 aus, dass die AE 3 heute über viermal so viele Mitarbeiter verfüge wie im Jahr 2016.¹⁶²¹

Nach dem Anschlag wurde die AE 3 zur Zentralstelle für die Gefährderführung im LKA 54 umstrukturiert. Das Problem, dass Gefährder in verschiedenen Bereichen des LKA 54 bearbeitet worden seien, sei damit nach Angaben der Zeugin M – 2 vollständig behoben worden. Zudem sei man heute in der Lage, Netzwerke und Gruppenzugehörigkeiten besser zu erkennen.¹⁶²² Der Zeuge B – 3 äußerte hierzu, das Aufgabenfeld der AE 3 habe sich insoweit erweitert, als nunmehr neben polizeilichen Informationen auch andere Erkenntnisse beigezogen werden könnten. Unter den Bedingungen von 2016 sei die Ermittlung von terroristischen Netzwerken nahezu ausgeschlossen gewesen.¹⁶²³

Die Zeugin M – 2 berichtete sinngemäß, das Konzept einer Zentralstelle, einer Bündelung der Gefährderbearbeitung sei entstanden, weil man selbst die Defizite gesehen habe. Seit 2017 werden in der neu geschaffenen Zentralstelle für Gefährderbearbeitung die Entscheidungen über die Einstufung einer Person getroffen. In der Folge seien die jeweils für eine eingestufte Person festgelegten Personenbearbeiter der Dreh- und Angelpunkt der Informationsbeschaffung und -verarbeitung. Sie seien Ansprechpartner für die Kommissariate, entwickelten eigene Ideen, zögen so viele Informationen bei wie möglich und stellten Anfragen im Bundesgebiet. Sie würden auch die jeweiligen Kontaktpersonen sehr viel besser kennen. Und falls eine eingestufte Person sich vorübergehend in ein anderes Bundesland begeben, melde man das den Behörden vor Ort.¹⁶²⁴

3. Arbeitsabläufe innerhalb des LKA 54

a) Dezernat 54

aa) Informationsaustausch im Dezernat

Im LKA 54 gab es verschiedene Runden, die dem Austausch von Informationen innerhalb des Dezernats dienten.

Nach Aussage des Zeugen C – 1 habe in wöchentlichen Abständen die sog. Phänomenrunde stattgefunden, an der neben dem Dezernat 54 auch die VP-Führung, das LKA 62 (MEK), das LKA 64 (MEK/offene Aufklärung) sowie eine Islamwissenschaftlerin teilgenommen hätten.¹⁶²⁵ Der Zeuge Steiof führte aus, die Phänomenrunde habe dazu gedient, aktuelle Fälle

¹⁶¹⁹ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 111.

¹⁶²⁰ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 121 f.

¹⁶²¹ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 7.

¹⁶²² Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 138 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁶²³ Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2018, S. 116 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁶²⁴ Zeugin M – 2, Wortprotokoll, 18. Sitzung, 21. September 2018, S. 150 f., 154, 156 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁶²⁵ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 9.

zu besprechen. Des Weiteren seien Aufträge zur Abklärung kategorisierter Personen in der Runde vergeben worden.¹⁶²⁶

Neben der Phänomenrunde habe es laut dem Zeugen C – 1 zudem eine wöchentliche sog. SPoC-Runde (Single Point of Contact) gegeben. Teilnehmer dieser Runde seien die Ermittlungskommissariate und Auswerteeinheiten des LKA 54, die polizeiliche VP-Führung im Staatsschutzbereich des LKA 5, der Verfassungsschutz Berlin sowie das BfV gewesen. Vereinzelt habe auch das BKA an der Runde teilgenommen, nicht jedoch im Zeitraum der Bearbeitung des Amri. Jedes Kommissariat habe in der Runde aktuelle Erkenntnisse und Sachverhalte vorgetragen.¹⁶²⁷

Die Zeugin Freimuth, Sachbearbeiterin des BfV, erklärte zu diesem Format, dass diese Runden auch ein Stück weit von ihrer Unkompliziertheit leben würden – ein einzelfallbezogener, sachbezogener Austausch auf Sachebene. Es sei eine einzigartige Situation, dass quasi alle beteiligten Behörden hier in Berlin seien und kurzfristig zusammenkommen könnten. Sachbearbeiter mit anderer Regionalzuständigkeit hätten es nicht so komfortabel.¹⁶²⁸

Während sie die SPoC-Runden als wertvoll einschätzte¹⁶²⁹, gab es von anderen Zeugen auch Kritik an der Art und Weise des Informationsaustausches. So urteilte der **Zeuge B – 6** von der polizeilichen VP-Führung:

„[...] Die SPOC-Runde war eigentlich dafür vorgesehen, dass ein Austausch stattfindet zwischen der Sachbearbeitung Phänomenbereich Islamismus, dem Auswertebereich Islamismus und den anderen beteiligten Dienststellen [...] Genau da über diesen Steg, der da sozusagen erbaut wurde, sollte gegangen werden, dass alle Beteiligten auf die gleiche Insel kommen. Aber das ist nicht passiert. Das merkt man, wenn einer mauert oder nicht mauert.“¹⁶³⁰

Insbesondere in Bezug auf den Informationsfluss seitens der Abteilung II kritisiert der Zeuge, dass selbst, wenn Fälle besprochen worden seien, die Informationen nie ausgereicht hätten, um sich ein eigenes Bild zu machen. Man habe immer nur ein paar Knochen hingeworfen bekommen.¹⁶³¹

bb) Einarbeitung neuer Mitarbeiter im Phänomenbereich Islamismus

Der Ausschuss hat sich im Übrigen mit der Frage beschäftigt, wie neue Mitarbeiter in die Arbeit des LKA 54 eingearbeitet worden sind. Eine strukturierte Einführung in den Phänomenbereich Islamismus hat es nach den Erkenntnissen des Ausschusses offenbar nicht gegeben.

¹⁶²⁶ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 59 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁶²⁷ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 91 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁶²⁸ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 134 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

¹⁶²⁹ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 134 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

¹⁶³⁰ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September, S. 21 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

¹⁶³¹ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September, S. 22 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

Der Zeuge C – 1 erklärte, er habe sich die neue Materie zu Beginn seiner Tätigkeit im Kommissariat im Jahr 2008 zunächst nach dem Prinzip Learning by Doing erschlossen. Zusätzlich habe er an einer fünftägigen Fortbildung des BKA zum Thema Islamismus teilgenommen.¹⁶³² Der Zeuge K – 1, Sachbearbeiter im LKA 541, wies darauf hin, dass es in Anbetracht der Komplexität des Phänomenbereichs Islamismus sehr schwer sei, vorab vertiefte Kenntnisse zu vermitteln. Manche Einweisungen in bestimmte Sachverhalte seien so komplex, dass man die Zusammenhänge erst im späteren Verlauf begreife. Dennoch sei anhand von Maßnahmen und Qualifizierungen der Mitarbeiter versucht worden, das notwendige Wissen zu vermitteln.¹⁶³³

Nach Aussage der Zeugin W – 2, ebenfalls Sachbearbeiterin im LKA 541, habe es für alle neuen Mitarbeiter zu Beginn eine Veranstaltung gegeben, in der die Grundlagen des LKA 5 vermittelt worden seien. Ein Kollege habe den neuen Mitarbeitern zudem in einer Tour Informationen zu den einzelnen Moscheen mitgeteilt. Im Übrigen habe ihre Einarbeitung grundsätzlich im Austausch mit dem sie ausbildenden Kollegen L – 1 stattgefunden.¹⁶³⁴ Dazu führte die **Zeugin W – 2** aus:

„[...] Da muss man ja auch immer zwischen den Zeilen lesen, bei Islamismusvorgängen. Wenn man da relativ neu ist in dem Bereich, kann man vielleicht Sachen gar nicht so einschätzen, wo andere sagen, die schon länger dabei sind: Ach Mensch, ja! Das ist jetzt das und das, was da gemeint ist, usw. [...]“¹⁶³⁵

cc) Einhandbearbeitung

Eine weiteres für den Ausschuss relevantes Thema stellte die Einhandbearbeitung dar, d. h. die Frage, ob verschiedene Ermittlungsverfahren gegen eine Person aufgrund unterschiedlicher Delikte zentral beim LKA 54 geführt worden sind.

Auf die Frage, ob im LKA 54 im Umgang mit Gefährdern im Jahr 2016 nur unter staatsgefährdenden Gesichtspunkten oder in alle Richtungen ermittelt worden sei, antwortete der **Zeuge K – 1**:

„Es wurde zwar nicht die Ein-Hand-Bearbeitung, auf die Sie jetzt anspielen, so konsequent durchgeführt, aber grundsätzlich wurden alle möglichen Straftaten, die dann festgestellt wurden, auch – oder ein Großteil dieser Straftaten – beim Staatsschutz bearbeitet. Das hatte auch den Grund, dass mitunter solche Verfahren im Sinne des § 89a StGB, also schwere staatsgefährdende Gewalttat, meist nicht das Resultat bringen konnten, denn meistens reichen die Feststellungen dann doch nicht aus, um da eine wirksame Verurteilung zu erzielen, sodass man dann meist noch versucht, über andere Straftaten dann strafrechtlich irgendwelche Ergebnisse zu erzielen.“¹⁶³⁶

¹⁶³² Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 63.

¹⁶³³ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 60.

¹⁶³⁴ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 14, 83 f.

¹⁶³⁵ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 10.

¹⁶³⁶ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 18.

Der Zeuge Axel B. bestätigte, dass das LKA 54 grundsätzlich auch anderen Straftaten, die nicht staatsgefährdender Natur sind, nachgehe und die Möglichkeiten nutze, um potenziell gefährliche Personen „aus dem Verkehr zu ziehen“.¹⁶³⁷

Nach Ansicht des Zeugen E – 2 sei die Täterorientierung ein Modell, das tragfähig wäre, um Schnittstellen in der Bearbeitung zu vermeiden. Zum damaligen Zeitpunkt sei dies jedoch nicht immer durchgeführt worden. Es sei zwar immer Wert darauf gelegt worden, sämtliche Informationen zu erheben. Eine Körperverletzung oder eine Beleidigung durch einen Gefährder habe man im LKA 54 jedoch nicht unbedingt bearbeiten wollen, da andere Sachverhalte wichtiger gewesen seien. Es sei immer eine Abwägung gewesen, welche nicht staatschutzrelevanten Straftaten man abgebe und welche man selber bearbeite.¹⁶³⁸

Der **Zeuge Kandt** wies auf die notwendige Abstimmung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft für eine funktionierende Einhandbearbeitung hin:

„[...] Es ist ja erst im Mai 2017 in der Besprechung der Generalstaatsanwälte Deutschlands bundesweit meines Wissens vereinbart worden, dass man eben auch die Zuständigkeit in der Strafverfolgung bei einem Staatsanwalt bündelt bei Gefährdern, um eben genau diese Aufsplittung zu verhindern. Bei allem, was die Polizei macht, muss man eben auch sehen, dass das, was wir produzieren, ja auch von der Justiz verarbeitet werden muss. Und das heißt, wenn ich eine Einhandbearbeitung habe, wäre es auch schon sinnvoll, wenn ich einen Staatsanwalt habe, der mir das Paket abnimmt und auch das Paket anklagt und nicht sein Staatsschutzdelikt rauszieht und das andere eben – tja, weiß ich nicht – einem anderen Staatsanwalt zuführt. Dann ist ja alles wieder zerfleddert. Das war eben ein Denkprozess, der nach dem Anschlag dann noch mal stattgefunden hat. [...]“¹⁶³⁹

dd) Einbindung islamwissenschaftlicher Expertise

Hinsichtlich der Einbindung islamwissenschaftlicher Expertise in die Arbeit des LKA 54 ist festzustellen, dass die AE 1 des LKA 54 im Untersuchungszeitraum über eine Islamwissenschaftlerin verfügte. Frau S – 2, die diese Funktion ausübte, erklärte, sie sei die einzige Islamwissenschaftlerin gewesen. Die Arbeitsaufträge seien hauptsächlich von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Ermittlungskommissariate gekommen. Es habe diesbezüglich jedoch kein standardisiertes Verfahren gegeben. Ob ihre islamwissenschaftliche Expertise eingeholt werde, liege jeweils im Ermessen der jeweiligen Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters. Grundsätzlich sei ihre Einbindung in die Ermittlungsarbeit nicht begleitend – was der Idealfall wäre –, sondern immer nur punktuell, das heißt, sie beurteile beispielsweise ihr vorgelegte Texte, Videos oder Facebook-Profile.¹⁶⁴⁰ Sie fertige Vermerke, die sie an die Sachbearbeiter leite. Welchen Erkenntnisgewinn diese für den Gesamtsachverhalt sehen würden und wie weiter damit umgegangen würde, liege nicht in ihrem Ermessen.¹⁶⁴¹

Die Zeugin S – 2 erläuterte des Weiteren, dass es in ihrem Bereich keinen wissenschaftlichen Austausch mit dem Berliner Verfassungsschutz gebe. Sie nehme auch nicht an

¹⁶³⁷ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 19.

¹⁶³⁸ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 23 f.

¹⁶³⁹ Zeuge Kandt, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 117.

¹⁶⁴⁰ Zeugin S – 2, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 105 f.

¹⁶⁴¹ Zeugin S – 2, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 120.

Arbeitsgruppen im GTAZ oder an anderen Gruppen teil. Es finde jedoch zweimal im Jahr ein Treffen von Wissenschaftlern der Landeskriminalämter und des BKA statt.¹⁶⁴²

b) Kommissariat 541

Zum Informationsaustausch innerhalb des Kommissariats 541 habe nach Aussage des Zeugen C – 1 zweimal in der Woche eine Kommissariatsrunde stattgefunden. Der Zeuge K – 1 erläuterte, dass in dieser Runde kurz die Fälle thematisiert wurden, die aktuell in Bearbeitung waren. Des Weiteren werde aus den Dezernatsrunden berichtet. Eine Protokollierung der Runde finde nicht statt.¹⁶⁴³ Die Zeugin W – 2 führte aus, jeder Vorgangsführer habe aus den durch ihn zu bearbeitenden Sachverhalten die wesentlichen Aspekte vorgetragen, und es seien in der Runde die weiteren Maßnahmen besprochen worden.¹⁶⁴⁴

Die Zeugin B. äußerte, in den Kommissariatsrunden erhalte man darüber hinaus einen Einblick darüber, welche Personen in den Nachbarkommissariaten bearbeitet würden. Wenn es sich dabei um Gefährder gehandelt habe, sei zumindest der Name bereits bekannt gewesen. Bei einer Auftragserteilung zu einer Person habe man entsprechend alle bereits vorhandenen Unterlagen zu dieser Person bekommen.¹⁶⁴⁵

c) Befassung des Kommissariats 541 mit Amri

Hinsichtlich der Verteilung von zu bearbeitenden Vorgängen äußerte der Zeuge E – 2, stellvertretender Dezernatsleiter des LKA 54, neue Vorgänge seien auf Dezernatsebene an die Kommissariate zugewiesen worden. Dabei habe man versucht, auf Belastungsmomente der einzelnen Kommissariate Rücksicht zu nehmen.¹⁶⁴⁶

Die Zeugin Porzucek erläuterte, dass es innerhalb der Kommissariate keine thematische Arbeitsaufteilung gebe. Alle Kommissariate seien für die gleiche Art von Vorgängen zuständig.¹⁶⁴⁷ Die Aufgabenverteilung bei besonders komplexen Ermittlungsverfahren erfolge derart, dass entweder bestimmte Mitarbeiter für die Aufgabe freigestellt würden oder eine temporäre BAO gegründet würde, für die aus verschiedenen Gliederungseinheiten Mitarbeiter zusammengezogen würden.¹⁶⁴⁸

Das LKA 541 sei laut dem stellvertretenden Dezernatsleiter aufgrund des Anrufs des LKA NRW am 18. Februar 2016 mit dem Fall Amri befasst gewesen und habe den Fall dann weitergeführt.¹⁶⁴⁹

Die mit dem Fall Amri befassten Sachbearbeiter im Kommissariat 541 waren neben dem Vorgangsführer Herrn KOK L – 1 Frau KK'in W – 2, Herr KK K – 1 sowie Herr KK P – 1 (s. o. B.II.2). Dem KOK L – 1 sei der Fall zugeteilt worden, weil er die meisten freien

¹⁶⁴² Zeugin S – 2, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 124.

¹⁶⁴³ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 3.

¹⁶⁴⁴ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 14.

¹⁶⁴⁵ Zeugin B., Wortprotokoll, 11. Sitzung, 16. März 2018, S. 124 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁶⁴⁶ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 11.

¹⁶⁴⁷ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 141.

¹⁶⁴⁸ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 128 f.

¹⁶⁴⁹ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 11.

Kapazitäten gehabt habe und er auch schon lange im Staatsschutzbereich gewesen sei.¹⁶⁵⁰ Die Zeugin W – 2 begann ihre Tätigkeit im LKA 54 im April 2016. Zu diesem Zeitpunkt habe man nach ihrer Erinnerung gerade erst damit begonnen, im Fall Amri Erkenntnisse zu sammeln.¹⁶⁵¹ Ihre Hauptaufgabe im Fall Amri sei die Auswertung der TKÜ gewesen sowie die Unterstützung bei weiteren Maßnahmen.¹⁶⁵² Im späteren Zusammenhang war sie zum Beispiel für die Identifizierung des Mittäters im BtM-Bereich, „Montasser“, und das Verfassen des späteren BtM-Berichts über Amri zuständig.¹⁶⁵³

Die Zeugin W – 2 äußerte, dass Amri hinsichtlich der Dauer der Maßnahmen im Vergleich zu anderen Fällen der einzige so große Vorgang gewesen sei. Man müsse jedoch berücksichtigen, dass Amri lange im Blick des LKA 541 gewesen sei, ohne dass sich konkrete Verdachtsmomente bestätigt hätten.¹⁶⁵⁴

Der Austausch mit dem BKA und mit anderen Behörden habe regelmäßig über verschiedene Gremien, häufig auch direkt über den Vorgangsführer Herrn L – 1 und Herrn K – 1 stattgefunden.¹⁶⁵⁵ Der Austausch mit der GenStA Berlin sei ebenfalls durch Herrn L – 1 geführt worden.¹⁶⁵⁶

Insgesamt sei im Kommissariat immer wieder thematisiert worden, wie man Amri „von der Straße“ bekommen könne, d. h. einen Haftbefehl gegen ihn zu erwirken.¹⁶⁵⁷

Durch das LKA 541 bzw. in Zusammenarbeit mit diesem wurden gegen Amri verschiedene Gefährdermaßnahmen durchgeführt. Diese werden in Kapitel B.III.3.c) dargestellt.

4. Einbindung der Führungsebene

Der Ausschuss hat sich im Rahmen seiner Beweisaufnahme mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit die Führungsebene sowohl grundsätzlich als auch im Fall Amri in die Bearbeitung des LKA Berlin, insbesondere des LKA 54, eingebunden war.

Hinsichtlich der Einbindung der politischen Ebene in die Arbeit des LKA Berlin äußerte der Leiter des LKA, Herr Steiof, dass er wöchentlich beim Senator zu einem sog. Sicherheitsgespräch gewesen sei und diesem relevante Sachverhalte mitgeteilt habe. In den Fällen, in denen der Senator verhindert gewesen sei, habe der Staatssekretär für Inneres an dem Gespräch teilgenommen.¹⁶⁵⁸ Im Übrigen hätten der Leiter des Berliner Verfassungsschutzes, der Stabsleiter, mehrere Referenten sowie der Pressesprecher der Senatsverwaltung für Inneres und Sport teilgenommen.¹⁶⁵⁹ Der damalige Polizeipräsident in Berlin, Herr Kandt, sagte, brisante Sachverhalte habe er direkt dem damaligen Senator für

¹⁶⁵⁰ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 78 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁶⁵¹ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 5, 11.

¹⁶⁵² Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 5, 9 f.

¹⁶⁵³ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 10.

¹⁶⁵⁴ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 19 f.

¹⁶⁵⁵ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 44.

¹⁶⁵⁶ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 22.

¹⁶⁵⁷ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 39.

¹⁶⁵⁸ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 80 ff.

¹⁶⁵⁹ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 60 f. (VS-NfD – insoweit offen).

Inneres und Sport, Herrn Henkel, berichtet sowie nachrichtlich der Abteilung III der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.¹⁶⁶⁰

Der **Zeuge Krömer**, damaliger Staatssekretär, äußerte sich zu den regelmäßigen Lagebesprechungen wie folgt:

“[...] Diese Zusammenarbeit der Berliner Sicherheitsbehörden – das ist ja offensichtlich – fand natürlich bis hin in die Spitze der Senatsverwaltung für Inneres und Sport statt, etwa in Gestalt von regelmäßigen Lagebesprechungen, wo man sich über die Frage von sicherheitsmäßigen Herausforderungen miteinander ausgetauscht hat und auch die gerade aktuell im Fokus stehenden Gegebenheiten und Begebenheiten miteinander fokussiert hat. [...]“¹⁶⁶¹

Weiter führte er aus, dass dabei in Einzelfällen auch einzelne Gefährder thematisiert wurden:

“Es wurden nach meiner Erinnerung in Einzelfällen auch – in einem kleineren Kreis dann allerdings – Namen thematisiert von Gefährdern, etwa solchen, die Berlin und Deutschland verlassen hatten, um für den IS im Nahen Osten an Kampfhandlungen teilzunehmen, und ich erinnere mich daran, dass – allerdings nur vom Sachverhalt her – es Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in einem Einzelfall gab, wo es um die Frage ging, ob möglicherweise ein Anschlag in Berlin vorbereitet werden soll. Es stellte sich dann allerdings heraus, dass es nicht um die Vorbereitung eines Anschlages ging – allerdings nicht unter der Nennung des konkreten Namens –, das war die Information, die ich bekommen hatte, sondern nur als abstrakter Sachverhalt, dass es dort eben Ermittlungen gab im Bereich des Verfassungsschutzes zu einer solchen Person.“¹⁶⁶²

Zu seiner Rolle als Polizeipräsident führte Herr Kandt aus, dass er als Behördenleiter für ca. 25 000 Mitarbeiter verantwortlich gewesen sei. In dieser Funktion sei er in erster Linie mit strategischen Themen der Behördenleitung befasst gewesen und habe als Ansprechpartner für die Politik zur Verfügung gestanden. Im Übrigen habe er übliche Führungs- und Repräsentationsaufgaben ausgeübt.¹⁶⁶³

Ansprechpartner von Herrn Kandt sei in der Regel die darunterliegende Führungsebene gewesen, mithin der Leiter des LKA, Herr Steiof, oder dessen Vertreter. Mit den Abteilungsleitungen des Staatsschutzes oder darunterliegenden Organisationseinheiten habe es grundsätzlich keinen direkten Austausch gegeben. Im Hinblick auf Gefährder seien ihm nur solche Fälle vorgelegt worden, die eine erheblich Öffentlichkeitswirkung und eine politische Bedeutung erreicht hätten. In diesen Fällen habe er immer auch den Senator informiert. Der Fall Amri habe im Vorfeld keine derartige Relevanz gehabt, daher sei ihm die Person bis zum Anschlag unbekannt gewesen.¹⁶⁶⁴ Angesichts der fehlenden konkreten Anhaltspunkte sei es aus der Betrachtung ex ante richtig gewesen, ihn nicht über den Fall Amri zu informieren.¹⁶⁶⁵

¹⁶⁶⁰ Zeuge Kandt, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 97. Die Abteilung III der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist zuständig für den Bereich „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“, III. SenInnDS, Bd. 64, Bl. 14.

¹⁶⁶¹ Zeuge Krömer, Wortprotokoll, 5. Sitzung, 10. November 2017, S. 78 f.

¹⁶⁶² Zeuge Krömer, Wortprotokoll, 5. Sitzung, 10. November 2017, S. 80 f.

¹⁶⁶³ Zeuge Kandt, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 97.

¹⁶⁶⁴ Zeuge Kandt, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 97.

¹⁶⁶⁵ Zeuge Kandt, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 112.

Nach Aussage des Zeugen Steiof habe er als Leiter des LKA regelmäßig Kontakt zu allen Abteilungsleitern. Zweimal in der Woche würde eine Abteilungsleiterrunde stattfinden, in der aktuelle, herausgehobene Fälle und Personalbedarfe der einzelnen Abteilungen besprochen würden.¹⁶⁶⁶ Zu seinen Aufgaben als Leiter des LKA gehörten insbesondere eine strategische Schwerpunktsetzung, fachliche Entscheidungen, die politische Auswirkungen haben könnten, sowie der Informationsfluss mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.¹⁶⁶⁷

Mit Blick auf den Fall Amri äußerte der Zeuge Steiof, vor dem Anschlag seien ihm insgesamt fünf Führungsinformationen des LKA 54 mit Daten vom 12. Januar 2016, 4. Februar 2016, 15. Februar 2016, 19. Februar 2016 und 29. Februar 2016 übermittelt worden.¹⁶⁶⁸ Diese hätten Informationen zu dem Behördenzeugnis des BfV und Hinweise auf ein geplantes Eigentumsdelikt beinhaltet sowie allgemein den Informationsaustausch des BKA, LKA NRW sowie LKA Berlin zu Amri dargelegt.¹⁶⁶⁹ Nach dem 29. Februar 2016 seien ihm keine weiteren Führungsinformationen vorgelegt worden, er könne jedoch nicht ausschließen, dass ihm danach mündlich zum Fall Amri berichtet worden sei.¹⁶⁷⁰

Die **Zeugin Porzucek**, Abteilungsleiterin des LKA 5, beschrieb ihre Aufgaben wie folgt:

„Also ich bin in meiner Funktion als Abteilungsleitung, was konkrete Einzelsachverhalte angeht, was Sachbearbeitung angeht, nicht plangemäß eingebunden. Ich hatte ja gesagt, dass ich ungefähr 500 Mitarbeiter habe und eben Gesamtverantwortung für sehr komplexe Abläufe trage und das Glück habe, mit meinem Führungsteam eben in den jeweilig zuständigen Bereichen sehr gute Dezernatsleitungen zu haben, die im Grunde genau das abdecken, was Sie jetzt erhofft haben, von mir beantwortet zu bekommen. Das heißt, die Fallbearbeitungen, die in den Kommissariaten ja schon mit fachkundigen Kommissariatsleitungen begleitet werden und dort auch vorangetrieben werden, finden ja dann als Ansprechstelle jeweils die Dezernatsleitungen, das heißt, meine Mitarbeiter, die bei mir alles zusammenfließen lassen könnten, das aber im normalen Alltagsgeschäft so gut wie nicht brauchen, weil, die Notwendigkeit, dass ich mich als Abteilungsleitung in solche Einzelthemen einbringe, ist einfach nicht gegeben.“¹⁶⁷¹

Dreimal in der Woche würden Morgenrunden stattfinden, in denen sie mit der gesamten Führungsebene zusammentreffe. Im Rahmen dieser Runde finde auch ein Informationsaustausch im Hinblick auf Einzelvorgänge statt. Bei Fällen, die dezernatsintern hoch priorisiert würden, gehe sie davon aus, dass diese regelmäßig mit ihr besprochen würden.¹⁶⁷² Die Erkenntnisse im Fall Amri hätten jedoch offenbar nicht ausgereicht, als dass der Dezernatsleiter die Veranlassung gesehen hätte, sie in den Fall einzubeziehen. Wissentlich habe sie sich mit dem Namen Amri erst nach dem Anschlag befasst.¹⁶⁷³

Ihre Zuständigkeit beziehe sich im Wesentlichen auf die abstrakte Ebene der Handlungsfähigkeit, der Steuerung und Organisation ihrer Abteilung sowie auf den Austausch mit anderen Behörden auf dieser Ebene. Dazu gehöre z. B. die Kommission Staatsschutz, die

¹⁶⁶⁶ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 14.

¹⁶⁶⁷ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 15, 18, 48 f.

¹⁶⁶⁸ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 6.

¹⁶⁶⁹ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 4, 23.

¹⁶⁷⁰ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 6, 53.

¹⁶⁷¹ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 76.

¹⁶⁷² Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 77, 133.

¹⁶⁷³ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 72, 78.

zweimal im Jahr stattfinden und bei der sämtliche Staatsschutzleiter, das BKA und andere Behörden anwesend seien, um sich abstrakt dazu auszutauschen, welche Aufgaben durch Abteilungsleitungen im Staatsschutz wahrzunehmen seien.¹⁶⁷⁴

Die vergleichende Betrachtung der Praxis im LKA Nordrhein-Westfalen hat ergeben, dass im Unterschied zu Berlin der dortige Abteilungsleiter Staatsschutz Informationen über Ermittlungsverfahren, „die eine gewisse Brisanz bergen können“, ausdrücklich gewünscht hat. Darüber hinaus hat der Abteilungsleiter – anders als in der Berliner Praxis – an zwei Sitzungen des Infoboards im GTAZ, die sich mit Amri befasst haben, auch persönlich teilgenommen.¹⁶⁷⁵ Anders als in Berlin war mithin die Abteilungsleiterebene beim LKA NRW durchaus mit dem konkreten Verdachtsfall Amri befasst.

5. Fachaufsicht

Nach Aussage der Zeugin Porzucek liege die Führungsverantwortung im LKA 5 bei ihr als Abteilungsleiterin sowie bei den Dezernatsleitungen. Diese nehme sie durch ihre tägliche Dienst- und Fachaufsicht wahr.¹⁶⁷⁶

Der Dezernatsleiter des LKA 54, Herr KD Axel B., äußerte, im LKA 5 sei es in der Position der Abteilungsleitung nicht möglich, sich im Einzelnen über die aktuellen Entwicklungen eines Falles zu informieren. Insbesondere bei einem Vorgang, der sich so entwickelt habe wie bei Amri, sei es auch in seiner Position als Dezernatsleiter ausgeschlossen gewesen, über Detailkenntnisse zu verfügen. Dies hänge mit der Größe der Abteilung mit über 500 Mitarbeitern, der Vielschichtigkeit sowie dem Informationsaufkommen zusammen.¹⁶⁷⁷

Der stellvertretende Dezernatsleiter und Leiter der Auswerteeinheiten des LKA 54, Herr POR E – 2, verwies ebenfalls auf die Größe der Abteilung 5 und äußerte, dass aus seiner Sicht aus diesem Grund die Fachaufsicht beim Dezernatsleiter aufhöre. Die Abteilungsleitung sei zwar über Führungsinformationen zu Amri informiert worden, da diese über den Dienstweg an den Leiter des LKA gegangen seien, im Übrigen seien jedoch keine Details mitgeteilt worden.¹⁶⁷⁸

Im Hinblick auf die Fachaufsicht der Dezernatsleitung äußerte der Zeuge E – 2, dass diese in Teilen nicht stattgefunden habe. Hinsichtlich der Aktenführung habe es Vorgaben gegeben, die jedoch nicht schriftlich niedergelegt gewesen seien. Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter sei oft nach dem Prinzip Learning by Doing erfolgt. Insgesamt sei eine Prozessoptimierung durch Schaffung einer Struktur notwendig, um künftig die Fachaufsicht besser ausüben zu können.¹⁶⁷⁹

Der Zeuge Axel B. äußerte, sein Anspruch als Dezernatsleiter sei gewesen, die Fälle zu kennen, die im Dezernat Priorität genossen hätten. Zudem habe man die Möglichkeit, in Einzelfällen die Leitung eines Einsatzes an sich zu ziehen.¹⁶⁸⁰

¹⁶⁷⁴ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 115 f.

¹⁶⁷⁵ Zeuge Becker, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 3.

¹⁶⁷⁶ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 160 f.

¹⁶⁷⁷ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 48 f.

¹⁶⁷⁸ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 44.

¹⁶⁷⁹ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 32 f.

¹⁶⁸⁰ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 48.

Hinsichtlich der Fachaufsicht der Kommissariatsleiter äußerte der Zeuge E – 2, dass die Rolle der Kommissariatsleiter des LKA 54 mitunter anders gestaltet sei als in anderen Kommissariaten. Es gebe Kommissariatsleiter, die sich schwerpunktmäßig auf Führung, Verteilung von Aufgaben und die Ausübung der Fachaufsicht beschränken würden. Dies sei im LKA 54 derart nicht möglich. Dort seien die Kommissariatsleiter in die Vorbereitungen von Einsätzen eingebunden gewesen. Sie hätten zwar keine Sachbearbeitung in der Tiefe betrieben, jedoch Aufgaben wie Auswertungen, das Fertigen von Führungsinformationen oder das Zusammenführen von Sachverhalten übernommen.¹⁶⁸¹ Der Ausschuss konnte eine intensive und kontinuierliche Wahrnehmung der Fachaufsicht im Untersuchungszeitraum nicht feststellen.

Im Bericht der Taskforce Lupe, die von der Polizei Berlin eingesetzt wurde, um intern die Vorgangsbearbeitung im Fall Amri aufzuarbeiten, wird festgestellt, dass die Erfordernisse hinsichtlich Kontrolle und Anleitung desto größer sind, je umfangreicher und komplizierter sich Ermittlungsverfahren entwickeln mit gleichzeitig einschränkender Wirkung auf das Sachbearbeiterprinzip. Dieses Problem hat auch die AG „Neuausrichtung LKA 54“ erkannt und eine breitere Führungsstruktur im LKA 54 initiiert, sodass sich die Anzahl an potenziell Verantwortlichen für die Qualitätssicherung erhöht.¹⁶⁸²

6. Informationsaustausch mit anderen Behörden und den Direktionen der Polizei Berlin

a) Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Die Kommunikation mit der GenStA Berlin habe nach Angaben des Zeugen E – 2, stellvertretender Dezernatsleiter und Leiter der Auswerteeinheiten des LKA 54, hauptsächlich über die Ermittlungskommissariate des LKA 54 stattgefunden. Diverse Male, unter anderem im Rahmen von größeren Einsatzlagen, habe auch er im Austausch mit der GenStA Berlin gestanden. Inwieweit Absprachen verschriftlich worden seien, entziehe sich jedoch seiner Erinnerung.¹⁶⁸³

Der Dezernatsleiter des LKA 54, Herr KD Axel B., äußerte, teilweise habe er direkten Kontakt mit dem Leiter der GenStA gehabt, sowohl telefonisch als auch per E-Mail. Viel häufiger finde der Kontakt jedoch über den jeweiligen Dezernenten der GenStA Berlin zum Kommissariatsleiter und zu den Sachbearbeitern statt. Diese direkten Absprachen seien in vielen Fällen sehr fruchtbar gewesen. Zum Teil sei die GenStA Berlin auf die Befehlsstelle gekommen, was es ermöglicht habe, Entscheidungen auf kurzem Wege zu treffen.¹⁶⁸⁴

Der Zeuge C – 1, Kommissariatsleiter des LKA 541, erläuterte, dass er Akten des LKA 541, die an die GenStA Berlin zu übersenden waren, vor der Übermittlung in der Regel durchgesehen habe. In Fällen, in denen sein Stellvertreter (O – 1) oder deren gemeinsamer Stellvertreter (L – 1) die Akten bearbeitet hätten, seien diese auch direkt versandt worden, da beide sehr erfahren gewesen seien. Die Durchsicht sei zudem entfallen, wenn die Sache eilig gewesen sei.¹⁶⁸⁵

¹⁶⁸¹ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 17.

¹⁶⁸² Abschlussbericht Taskforce Lupe, S. 148 f., III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁶⁸³ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 24.

¹⁶⁸⁴ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 60 f.

¹⁶⁸⁵ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 81.

Ein Problem des Informationsaustausches der LKA 54 mit der GenStA Berlin stellte nach Ansicht des Ausschusses die teilweise mangelnde Dokumentation von mündlichen Vereinbarungen dar. Nach Nr. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)¹⁶⁸⁶ ist über das Ergebnis mündlicher Erörterungen ein Vermerk niederzulegen. Dies gelte nach Aussage der Zeugin Porzucek auch für die Sachbearbeiter bei der Polizei, wenn diese in Kontakt mit der Staatsanwaltschaft stünden. Dies sei jedoch in einem bestimmten Zeitraum nicht durchgängig so gehandhabt worden. Daher sei mit einer Weisung im Bereich des Dezernats 54 sowie in der gesamten Abteilung 5 noch einmal auf die Pflicht zur Verschriftlichung hingewiesen worden.¹⁶⁸⁷

Der Zeuge E – 2 bestätigte im Rahmen seiner Vernehmung, dass mit der GenStA Berlin viel Kommunikation stattgefunden habe, ohne dass über jedes Gespräch tatsächlich ein Gesprächsvermerk gefertigt worden sei.¹⁶⁸⁸

Auf die Frage, welche Dokumente in schriftlicher Form an die GenStA Berlin weitergeleitet würden, antwortete der Zeuge P – 1, dass grundsätzlich der Vorgangsführer mit der Zeit den Vorgang zusammenstelle, Berichte schreibe und etwa Observationsberichte beifüge. Der abgeschlossene Bericht werde dann dem Kommissariatsleiter vorgelegt, bevor er an die GenStA gegeben werde. Zudem würden bereits vorab Unterlagen per E-Mail zur Kenntnis übersandt.¹⁶⁸⁹

Eine allgemeine Regel, welches mit der Staatsanwaltschaft abgestimmte Vorgehen schriftlich niedergelegt werden müsse, habe es nicht gegeben. Es sei nach Ansicht des Zeugen von dem Sachbearbeiter und von den Anweisungen des jeweiligen Staatsanwaltes abhängig gewesen, ob ein Vermerk geschrieben worden sei. Wenn etwas nicht für die Ermittlungsakte bestimmt gewesen sei, habe man eher eine E-Mail an das Kommissariat oder den Vorgesetzten geschrieben, damit eine Vereinbarung dokumentiert worden sei.¹⁶⁹⁰

Der Zeuge Steiof benannte die Frage, in welcher Form mündliche Absprachen zwischen der Polizei und der GenStA Berlin schriftlich niedergelegt würden, ebenfalls als ein Problem. Dies sei zwar in der RiStBV sowie in internen Geschäftsanweisungen der Polizei für die Führung von Ermittlungsakten klar geregelt, die Vorschriften seien jedoch nicht immer beachtet worden. Es müsse eine größere Sensibilität bei den Dienstkräften herrschen, und die Vorgesetzten hätten auf die Einhaltung der Dokumentation zu achten.¹⁶⁹¹

Auf die Frage, ob es in Zeiten hoher Arbeitsbelastung und bei sehr wichtigen Fällen nicht hilfreich wäre, wenn es seitens der Staatsanwaltschaft klare schriftliche Vorgaben gebe, antwortete der Zeuge P – 1, dass dies ein erstrebenswerter Standard sei.¹⁶⁹²

In Bezug auf den Fall Amri ist festzustellen, dass sich in den Akten der GenStA Berlin zum Ermittlungsverfahren 173 Js 12/16 keine fortlaufenden Vermerke befinden, die nachvollziehbar machen, welche Vereinbarungen zwischen dem Vorgangsführer und dem für das Verfahren zuständigen LOStA Feuerberg getroffen wurden. So wurden beispielsweise

¹⁶⁸⁶ Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977, geändert mit Wirkung vom 1.12.2018 durch Bekanntmachung vom 26.11.2018 (BAnz AT 30.11.2018 B3).

¹⁶⁸⁷ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar, S. 173 f.

¹⁶⁸⁸ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 88 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁶⁸⁹ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni, 2018, S. 30.

¹⁶⁹⁰ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni, 2018, S. 59 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁶⁹¹ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 70 f.

¹⁶⁹² Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni, 2018, S. 59 (VS-NfD – insoweit offen).

nach einem Treffen am 18. August 2016 zum weiteren Vorgehen im Fall Amri weder von Herrn LOStA Feuerberg noch von den anwesenden Sachbearbeitern des Kommissariats LKA 541 schriftlich die Ergebnisse der Besprechung und die Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen niedergelegt (s. u. F.IV.3). Der Kontakt zu Herrn LOStA Feuerberg habe nach Angaben des Zeugen C – 1 in der Regel direkt über den Vorgangsführer Herrn L – 1, Herrn K – 1, teilweise über Herrn O – 1 oder in Einzelfällen über ihn selbst stattgefunden. Man habe entweder telefoniert, Erkenntnisse per E-Mail mitgeteilt oder Akten übersandt, z. B. wenn neue Beschlüsse angeregt worden seien.¹⁶⁹³

Zudem fand eine Mitarbeiterin des LKA 541 am 30. Mai 2017 eine Mappe mit relevanten Observationsberichten/Bildermappen des LKA 62 für den Zeitraum 21. April 2016 bis 15. Juni 2016 zum Ermittlungsverfahren gegen Amri, welche Originalunterschriften enthielt. Diese wurde Herrn LOStA Feuerberg erst nach dem Anschlag, also am 2. Juni 2017, übersandt und konnte somit nicht in dem 2016 laufenden Ermittlungsverfahren verwertet werden.¹⁶⁹⁴

Auf die Frage, welche konkreten Ermittlungsaufträge er dem LKA 541 erteilt habe, antwortete der **Zeuge Feuerberg**:

„[...] Primär die, die sich aus den Akten ergeben. Das waren im Prinzip die Begleitverfügungen zur Übersendung der Beschlüsse, die umzusetzen waren, aber parallel dazu fernmündlich und per E-Mail in kurzen Intervallen. Es gab einen häufigeren Austausch darüber: Wo stehen wir? –, und dann wurde eben nachgesteuert. [...]“¹⁶⁹⁵

Eine Einsicht in die Bildermappen aus der Observationsmaßnahme habe er nicht genommen. Auch aus den TKÜ-Protokollen habe er lediglich einzelne Gespräche per E-Mail erhalten und sich im Übrigen telefonisch berichten lassen.¹⁶⁹⁶ Der Zeuge Rother stellte dazu sinngemäß fest, dass man sich natürlich stichpunktartig etwas vorlegen lassen könne, aber die Staatsanwälte grundsätzlich nicht angehalten seien, sich sämtliche TKÜ-Protokolle selbst durchzulesen, sondern die Polizei biete die Gewähr dafür, dass die Auswertung ordnungsmäßig erfolge.¹⁶⁹⁷

Der **Zeuge Raupach** führte zur Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und Polizei aus, dass man auf gleicher Erkenntnisgrundlage durchaus zu anderen Erkenntnissen kommen könne:

„[...] Wir kriegen häufig Ermittlungsakten von der Polizei mit dem Hinweis: Sehen wir hier keinen Anfangsverdacht oder keinen Straftatverdacht einer Straftat. – Der Kollege oder die Kollegin sieht es aber ganz anders bei gleicher Erkenntnislage. Das ist immer eine Frage: Erkenntnis ist eines, und wie bewerte ich diese Erkenntnisse, das ist der zweite Punkt, ob eine Straftat vorliegt und ob es Sinn macht, noch weiter zu ermitteln. Da fallen durchaus schon die Gesichtspunkte oftmals auseinander, auch manchmal zum Ärger der Polizei, wenn die sagen: Können wir nicht nachweisen –,

¹⁶⁹³ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 21.

¹⁶⁹⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 4, Bl. 8, IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 1.

¹⁶⁹⁵ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 58.

¹⁶⁹⁶ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 10 f., 93.

¹⁶⁹⁷ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 37.

schicke ich die Akte trotzdem und sage: Macht das und das noch mal! – Da gibt es schon auch Diskrepanzen. [...]“¹⁶⁹⁸

b) Verfassungsschutz Berlin und BfV

Nach Ansicht des Zeugen Steiof gebe es einen guten Austausch des LKA 54 mit dem Verfassungsschutz Berlin sowie mit dem BfV. Der Austausch mit dem Berliner Verfassungsschutz sei enger als mit dem BfV. Die Erkenntnislage des BfV sei hingegen nach seiner Ansicht und der Einschätzung seiner Ermittler deutlich größer als die des Verfassungsschutzes Berlin. Durch die Einrichtung des GTAZ hätten sich die Zusammenarbeitsstrukturen zwischen Nachrichtendienst und Polizei merklich verbessert.¹⁶⁹⁹ Neben den GTAZ-Sitzungen gaben auch die SpoC-Runden weiterhin die Möglichkeit des Informationsaustauschs zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden.¹⁷⁰⁰

Auf die Frage, wie sichergestellt werde, dass Informationen, die beim BfV oder beim Verfassungsschutz Berlin vorlägen, zu den Ermittlern beim LKA 54 gelangen würden, erläuterte er, dass es zunächst zu einem informellen Austausch komme. Sollte einer der Nachrichtendienste erklären, über eine Information zu verfügen, die dem LKA 54 nicht vorliege, bitte das LKA 54 um die Zurverfügungstellung dieser Information in gerichtverwertbarer Form. Dazu dienen etwa Behördenzeugnisse. Nur auf diese Weise könnten z. B. Beschlüsse nach dem ASOG Bln zur Gefahrenabwehr erwirkt werden, da diese sich auf entsprechende Tatsachen stützen müssten.¹⁷⁰¹

Der **Zeuge Palenda**, damaliger Leiter der Abteilung II, äußerte sich zum Informationsaustausch zwischen dem Berliner Verfassungsschutz und dem Staatsschutz wie folgt:

„[...] Darüber hinaus hat es auf der Ebene innerhalb Berlins in allen Fällen, in denen die Berliner Polizei mit den Informationen hätte umgehen können, die Absicht oder die Richtung —den Kolleginnen und Kollegen das zu geben, was wir haben oder was der Verfassungsschutz hatte. [...] Deshalb hat es also auch immer Kontakte mit der Polizei gegeben, und die Kollegen in dem zuständigen Referat waren immer gehalten, sich auszutauschen und die notwendigen Informationen zu geben in einer Form, die für die Polizei auch relevant ist. [...]“¹⁷⁰²

Grundsätzlich sei es wichtig, dass etwaige Runden zum Informationsaustausch möglichst einen engen Kreis an Teilnehmern umfassten, um das Vertrauen herzustellen.¹⁷⁰³ Ausführlicher zur Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und LKA Berlin siehe unter G.I.4.

¹⁶⁹⁸ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 134.

¹⁶⁹⁹ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 67.

¹⁷⁰⁰ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 91 (VS-NfD – insoweit offen);

vgl. Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 93, 95 f.

¹⁷⁰¹ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 67.

¹⁷⁰² Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 61.

¹⁷⁰³ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 70 (VS-NfD – insoweit offen).

c) Direktionen der Polizei Berlin

Im Hinblick auf den Austausch des LKA 54 mit den Direktionen der Polizei Berlin zu Gefährdersachverhalten äußerte der Zeuge Steiof, dass es zum damaligen Zeitpunkt keine Koordination gegeben habe. Ein Austausch habe lediglich in Einzelfällen stattgefunden. Man habe sich in einem Spannungsfeld bewegt zwischen dem berechtigten Interesse der Direktion, zu wissen, welche Person sich in ihrem Direktionsbereich aufhalte, und dem Bedürfnis des LKA 54, über den weiteren Umgang mit einer Information zu verfügen. Mittlerweile sei über eine Handlungsanleitung festgelegt, wie dieser Austausch stattzufinden habe. Die Umsetzung dieser Handlungsanleitung scheine nach den Erkenntnissen des Zeugen auch zu funktionieren.¹⁷⁰⁴

Im Übrigen bestand in dem Zeitraum der Einstufung des Amri als Gefährder in Berlin vom 11. März 2016 bis zum 9. Mai 2016 der Hinweis „Sofortanruf LKA 5...“ in POLIKS. Der Hinweis diene dazu, dass Dienstkräfte der Direktionen und alle anderen Dienstkräfte beim Aufgreifen des Amri das weitere Vorgehen mit dem LKA 5 hätten koordinieren können (s. u. B.III.3.c)cc)).¹⁷⁰⁵

7. Zusammenfassende Feststellungen

Im Abschlussbericht der Taskforce Lupe wurden zahlreiche Mängel in der Vorgangsbearbeitung des LKA Berlin festgestellt. Laut dem Bericht seien Dokumente zur Akte teilweise außerhalb von POLIKS erstellt und anschließend nicht in das System eingepflegt worden. Zudem sei es zu Eingabe- und Zuordnungsfehlern bei der Erfassung von Personen gekommen.¹⁷⁰⁶ Hinsichtlich des Verfahrens 273 Js 12/16 wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt seien die Arbeitsschritte aufgrund fehlender Vermerke nicht transparent. Teilweise seien die Unterlagen zudem mit erheblicher Verspätung zur Akten gegeben worden.¹⁷⁰⁷

Zur Bearbeitung des Amri als Gefährder stellt der Bericht fest, dass zur Führung von Gefährderakten Standards zur Anleitung des Behördenhandelns gefehlt hätten. Dies gelte gleichermaßen für die Bearbeitung einer TKÜ und die damit verbundenen Vorgaben hinsichtlich der Dokumentation sowie für die Auftragsgestaltung, Abstimmung und Berichterstattung über bei Observationen gewonnene Erkenntnisse.¹⁷⁰⁸ Es sei durch die Nutzung von POLIKS einerseits und eines gesonderten Ablagesystems andererseits unklar, nach welchen Standards das LKA 5 verfare, um sicherzustellen, dass alle vorgangsrelevanten Daten im Blick der Sachbearbeitung seien.¹⁷⁰⁹

Schließlich hätten sich bei den teilweise umfangreichen und komplexen Ermittlungsverfahren erhebliche Defizite bei der Qualitätssicherung durch Vorgesetzte ergeben.¹⁷¹⁰ Fachaufsicht, Qualitätskontrolle von Vorgängen sowie die Übernahme von Verantwortung seien klassische Aufgaben der Führungsebene. Insbesondere bei Vorgängen oberhalb der minderschweren Kriminalität müsse die Qualitätssicherung vorrangig Führungsaufgabe sein. Sofern es keine

¹⁷⁰⁴ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 69 f.

¹⁷⁰⁵ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 34 f., III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 36 f.

¹⁷⁰⁶ Managementfassung zum Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 8.

¹⁷⁰⁷ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 143, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷⁰⁸ Managementfassung zum Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 8.

¹⁷⁰⁹ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 140, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷¹⁰ Managementfassung zum Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 8.

elektronische Akte gebe, müsse die Papierakte erkennen lassen, wer dieser Qualitätssicherung nachgekommen sei.¹⁷¹¹

Der Zeuge C – 1 äußerte zu den in der Managementfassung des Abschlussberichts der Taskforce Lupe enthaltenen Kritikpunkten, dass diese in weiten Teilen berechtigt seien. Rückblickend sei festzustellen, dass viele Dinge nicht optimal gelaufen seien.¹⁷¹²

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Ausschuss die oben aufgeführte Darstellung der Mängel durch die Taskforce Lupe teilt. So fehlten im Untersuchungszeitraum einheitliche Standards für eine vollständige Vorgangsdokumentation bzw. wurden die bestehenden Regelungen nicht in ausreichendem Maß eingehalten. Es wäre Aufgabe der Führungsebene gewesen, zu kontrollieren, ob die Vorgaben hinsichtlich der Dokumentation der Bearbeitung durch die Sachbearbeiter beachtet werden. Neben diesen strukturellen Mängeln in der Vorgangsbearbeitung war auch die personelle Ausstattung unzureichend. Unstreitig waren sowohl das Dezernat 54 als auch das Kommissariat 541 einer überdurchschnittlich hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt. Die Belastungssituation war allen Führungsebenen bis zum damaligen Senator für Inneres bekannt. Mithin ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund dem LKA 54 vor dem Anschlag nicht mehr Personal zur Verfügung gestellt worden ist.

Zudem hat die Beweisaufnahme eine unterschiedliche Praxis bei der Befassung der Abteilungsleiterenebene mit gravierenden Einzelfällen ergeben. In NRW hat der Verdachtsfall Amri diese Ebene erreicht, für Berlin konnte dies nicht festgestellt werden. Für den Untersuchungsausschuss zeigen sich darin neben den Mängeln bei der Qualitätssicherung auch unterschiedliche Auffassungen von Führungsverantwortung.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Einbindung islamwissenschaftlicher Expertise im LKA 54 lediglich durch eine Islamwissenschaftlerin erfolgte, die punktuell um ihre Einschätzungen zu Sachverhalten gebeten wurde. Die Einschätzung der Entwicklung einer bestimmten Person war ihr auf diese Weise überhaupt nicht möglich. Insoweit wäre es aus Sicht des Ausschusses wünschenswert, wenn islamwissenschaftliche Kenntnisse stärker in die Gefährderbearbeitung eingebunden würden. Dies erscheint besonders wichtig vor dem Hintergrund, dass neue Mitarbeiter bisher nur unzureichend in dem Phänomenbereich geschult werden. Ein verstärkter Austausch mit den Islamwissenschaftlern des Berliner Verfassungsschutzes scheint darüber hinaus sinnvoll, um das vorhandene Fachwissen möglichst umfassend zu nutzen.

8. Durchgeführte und angestoßene Verbesserungen

Sowohl vor als auch nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016 wurden im LKA 5 unterschiedliche Verbesserungen angestoßen.

Bereits vor dem Anschlag sei nach Aussage des Zeugen E – 2 eine „Arbeitsgruppe Dokumentation und Information LKA 54“ eingerichtet worden, deren Aufgabe es gewesen sei, ein einheitliches Ablagesystem zu schaffen. Dies sei einer der Schritte gewesen, gewisse Dinge zu optimieren. Die Dienstkräfte der Dezernate und Kommissariate würden je nach Person unterschiedlich arbeiten. Ziel sei es gewesen, mit einer strukturierten Ablage

¹⁷¹¹ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 150 ff, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷¹² Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 33.

personenunabhängige Standards zu schaffen. Nicht selten habe die Arbeitsgruppe jedoch nicht getagt, da alle Beteiligten in Ermittlungen eingebunden gewesen seien.¹⁷¹³

Nach dem Anschlag wurde eine „Arbeitsgruppe Neuausrichtung LKA 54“ eingerichtet, die in Abstimmung mit der Taskforce Lupe Vorschläge für organisatorische und strukturelle Verbesserungen bei der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität – islamistischer Extremismus/Terrorismus – erarbeitet und Lücken in der Vorschriftenlage aufdeckt.¹⁷¹⁴ Der Zeuge P – 1 äußerte zu den durch die Arbeitsgruppe angestoßenen Veränderungen, dass zum einen die AE 3 deutlich vergrößert worden sei. Zudem habe die AE 3 die Zuständigkeit für die Gefährderbearbeitung komplett übernommen. Die Ermittlungskommissariate würden nur noch die Ermittlungsvorgänge, d. h. Strafverfahren, bearbeiten. Dies sei ein wesentlicher Teil der Umstrukturierung, die unter diesem Aspekt bereits gut laufe. Der Vorteil sei einerseits, dass die Ermittler von der Bearbeitung der Gefährder entlastet würden, und andererseits, dass eine Bündelung aller Gefährder stattfinde. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens habe man mit den Gefährdern trotzdem zu tun, müsse jedoch nicht mehr den Gefährder betreuen und zugleich das Ermittlungsverfahren voranbringen. Nach dem aktuellen Modell finde dennoch ein enger Austausch mit der Auswerteeinheit statt.¹⁷¹⁵

Auf die Frage, ob im LKA 54 bereits eine Einhandbearbeitung umgesetzt worden sei, antwortete der Zeuge P – 1 in seiner Vernehmung im Juni 2018, dass nach wie vor ein Kapazitätsproblem bestehe. Einzelne Gefährder würden noch in den Ermittlungskommissariaten bearbeitet werden. Das Konzept der Einhandbearbeitung sei aber grundsätzlich von Vorteil.¹⁷¹⁶ Der Zeuge Steiof äußerte, dass die Einhandbearbeitung im Rahmen der Neustruktur des LKA 54 aufgegriffen worden sei. So sei mit der GenStA abgesprochen worden, dass alle Ermittlungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die einen Gefährder betreffen, zentral im Bereich Islamismus bearbeitet würden und bei der GenStA zusammengeführt würden.¹⁷¹⁷

Außerdem befasste sich ab Januar 2017 eine AG „Gefährdersachbearbeitung“ mit der Erarbeitung konkreter Verbesserungsvorschläge für die Gefährdersachbearbeitung auf allen Ebenen innerhalb des LKA und in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Zu den Empfehlungen zählen beispielsweise die intensivere Nutzung von Informationen aus Überwachungsmaßnahmen für die Verfolgung von Straftaten wie Leistungsbetrug oder Fahren ohne Fahrerlaubnis, die berlinweite Schaffung zentraler polizeilicher Ansprechpartner für Einrichtungen wie Flüchtlingsheime oder Moscheen sowie Vorschläge zu einem stringenteren Informationsaustausch zwischen Polizei, LABO und Justiz.¹⁷¹⁸

Im Hinblick auf die Einbindung der Führungsebene in komplexe Sachverhalte äußerte der Zeuge P – 1, es sei nunmehr gewährleistet, dass bei besonders gravierenden Sachverhalten die Vorgesetzten einbezogen und diese Vorgänge nicht in alleiniger Verantwortung der Sachbearbeiterebene behandelt würden. Es hänge jedoch vom internen Ablauf eines jeden Kommissariats ab, in welcher Regelmäßigkeit und auf welche Art der jeweilige Vorgesetzte einbezogen sei.¹⁷¹⁹

¹⁷¹³ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 33.

¹⁷¹⁴ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 140, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷¹⁵ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 55 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷¹⁶ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 57 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷¹⁷ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 70.

¹⁷¹⁸ III.1 PolPräs, Bd. 472, Bl. 62, 65 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷¹⁹ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 56 (VS-NfD – insoweit offen).

Der Zeuge Steiof wies in Bezug auf die personelle Ausstattung des LKA 5 darauf hin, dass im Jahr 2016 48 neue Stellen für die Abteilung zur Verfügung gestellt worden seien. Im Jahr 2017 seien weitere zehn Stellen für den Bereich des Staatsschutzes vorgesehen worden. Zudem seien ab dem Jahr 2017 auch Berufsanfänger aus der Fachhochschule im LKA verwendet worden. Vor dem Anschlag hätten die Beamten die an ihre dreijährige Fachhochschulausbildung anschließende zweijährige Probezeit in der Regel in den örtlichen Direktionen begonnen. Aufgrund des erhöhten Bedarfs im Bereich des Staatsschutzes habe man auf diese Art und Weise versucht, die bewilligten Stellen auch tatsächlich zu besetzen.¹⁷²⁰

Mit den dargestellten Maßnahmen sind im Bereich der Arbeit des LKA 5 bereits mehrere Verbesserungen auf den Weg gebracht worden. Weitere strukturelle Änderungen, die nach dem Anschlag am Breitscheidplatz umgesetzt wurden, sowie die aus Sicht des Ausschusses notwendigen weiteren Verbesserungsmaßnahmen werden im 4. Abschnitt erläutert.

II. Kontrolle des Amri am 18. Februar 2016 am Zentralen Omnibusbahnhof Berlin

Aus der Beweisaufnahme, der „Bundeschronologie“ und der „Berliner Chronologie“ ergibt sich die folgende Zusammenfassung des Geschehens, welche sich insoweit als unstrittig darstellt.

Am Morgen des 18. Februar 2016 benachrichtigte das LKA NRW das LKA Berlin darüber, dass Amri sich in einem Reisebus auf dem Weg nach Berlin befinde und gegen 12.00 Uhr in Berlin eintreffen könnte. Das LKA NRW bat das LKA Berlin darum, Amri zu observieren, aber nicht offen an ihn heranzutreten, um die gegen Amri in Nordrhein-Westfalen laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden. Das LKA Berlin führte sodann entgegen dieser Bitte bei Eintreffen des Amri am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Berlin gegen 12.00 Uhr eine Personenkontrolle durch und begründete die offen durchgeführte Maßnahme damit, dass aufgrund des kurzen zeitlichen Vorlaufs keine Observationskräfte zur Durchführung verdeckter Maßnahmen zur Verfügung gestanden hätten. Im Zuge der Kontrolle wurde bei Amri ein Mobiltelefon aufgefunden, das als gestohlen gemeldet worden war und in Sachfahndung stand. Das Mobiltelefon wurde auf Bitten des LKA NRW beschlagnahmt. Anschließend wurde Amri ab ca. 16.00 Uhr präventivpolizeilich observiert. Amri begab sich zunächst zur Fussilet-Moschee in der Perleberger Straße in Berlin-Moabit. Im Anschluss daran bewegte Amri sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Stadt, wobei sich seine Spur verlor und die Observation nicht fortgeführt werden konnte. Die Daten des beschlagnahmten Mobiltelefons wurden in der Folge durch das BKA gesichert und an das LKA NRW sowie das LKA Berlin übermittelt. Das LKA Berlin wertete die Daten aus, konnte jedoch keine Hinweise auf die Planung eines Anschlags feststellen.¹⁷²¹

Der Ausschuss hat hierzu im Einzelnen Folgendes ermittelt:

¹⁷²⁰ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 10.

¹⁷²¹ „Berliner Chronologie“, S. 18 f.

1. Geschehen im Vorfeld der Maßnahme

a) Ausschreibung zur Fahndung

Am 4. Februar 2016 fand im GTAZ eine Infoboard-Sitzung statt, in der sich die Teilnehmer, darunter das LKA Berlin, das LKA NRW und das BKA, darauf einigten, Amri zur Fahndung ausschreiben zu lassen.¹⁷²²

Am 5. Februar 2016 wurde Amri von der Bundespolizei im System INPOL auf den Namen AMRI, Anis, geboren am 22. Dezember 1992, zur Fahndung ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte aufgrund eines Schreibens des BKA vom 4. Februar 2016, welches Bezug nahm auf Erkenntnisse des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen. Amri wurde aufgrund der übermittelten Kenntnisse zur präventiven polizeilichen Kontrolle mit dem folgenden Text ausgeschrieben:

„Person ist dem islamistischen Spektrum zuzuordnen, mutmaßlich Bezug zum IS, intensive Kontrolle der Person, mitgeführter Gegenstände und Begleiter, Feststellung der Reiseroute.“¹⁷²³

Mit Blick auf diese Ausschreibung bat das Bundespolizeipräsidium den Empfängerkreis, bestehend aus dem LKA Berlin, dem LKA NRW, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst, um weitere Beteiligung am Informationsaustausch im Sachzusammenhang mit dem Amri.¹⁷²⁴

b) GTAZ-Infoboard zu Amri am 17. Februar 2016

Am 17. Februar 2016 fand im GTAZ ein Infoboard zu Amri statt, an dem für das LKA Berlin der Leiter des Kommissariats 541, Herr KHK C – 1, der Sachbearbeiter Herr KK P – 1 sowie der Verbindungsbeamte des LKA Berlin im GTAZ, Herr KHK D., für das BKA u. a. die Beamten Kurzhals und S – 1 sowie für das LKA NRW u. a. der Ermittlungskommissionsleiter im Dezernat 21 „Islamistischer Terrorismus“ des LKA NRW, Herr M., teilnahmen.¹⁷²⁵

Über eine etwaige Absprache von verdeckten Maßnahmen gegen Amri in dieser Sitzung kam es im Rahmen der Beweisaufnahme zu widersprüchlichen Zeugenaussagen.

Nach Aussage des **Zeugen M.** machte das LKA NRW im Rahmen der Sitzung deutlich, dass nur einer Durchführung verdeckter Maßnahmen gegen Amri gewünscht sei:

„[...] Und es war für mich und für uns alle vom LKA und auch für das BKA in Berlin eine klare Absprache: Weder das LKA Berlin noch das LKA Nordrhein-Westfalen unternimmt eigenständig etwas ohne Absprache mit dem jeweils anderen. Und es soll Amri konspirativ in Berlin aufgenommen werden und konspirativ

¹⁷²² Vgl. Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 29, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 31.

¹⁷²³ XI. BMI, Bd. 1, Ordner 4, Bl. 39 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷²⁴ XI. BMI, Bd. 1, Ordner 4, Bl. 39 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷²⁵ GTAZ Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“, Protokoll der 1281. Sitzung vom 17.02.2016, XI. BMI, Bd. 1, Ordner 2, Bl. 6 ff. (7) (VS-NfD – insoweit offen).

versucht werden, sein Täterumfeld, sein Personenumfeld, sein Lebensumfeld dort aufzuhellen.“¹⁷²⁶

Der Zeuge Becker, Leiter der Abteilung Staatsschutz im LKA NRW, bestätigte ebenfalls, dass im GTAZ der Wunsch des LKA NRW besprochen worden sei, nicht offen an Amri heranzutreten.¹⁷²⁷

Nach Auskunft des Zeugen M. habe Herr C – 1 ihm am Abend des 18. Februar 2016 zur Begründung der offen durchgeführten Kontrolle telefonisch erklärt, er habe die Absprache anders verstanden.¹⁷²⁸

Der **Zeuge S – 1**, Mitarbeiter des BKA, hatte dagegen keine konkrete Erinnerung daran, dass es im Vorfeld der Kontrolle im GTAZ eine Absprache gegeben habe, nur verdeckte Maßnahmen durchzuführen:

„Die wurden im Prinzip erst im Nachhinein thematisiert, nachdem diese Kontrolle war, soweit ich mich erinnern kann. Also, ich kann mich an eine Sitzung im GTAZ erinnern tatsächlich, wo das LKA Nordrhein-Westfalen telefonisch zugeschaltet war, wenn ich mich da recht erinnere, und die waren etwas unzufrieden über den Ablauf der Kontrolle, die das LKA Berlin vorgenommen hat. Dass das vorher irgendwie im GTAZ abgestimmt gewesen sein soll, ist – wenn – dann ohne meine Beteiligung gelaufen, oder zumindest habe ich daran keine Erinnerung mehr. Ich gehe davon aus, dass diese Abstimmung bilateral zwischen Nordrhein-Westfalen und Berlin gelaufen ist, war da aber nicht involviert.“¹⁷²⁹

Der Zeuge Kurzhals, ebenfalls Mitarbeiter des BKA, äußerte, es sei für ihn vorstellbar, dass seitens des LKA NRW der Wunsch bestand, die verdeckten Maßnahmen nicht zu gefährden, erinnerte sich jedoch nicht daran, was diesbezüglich während der Sitzung genau besprochen wurde.¹⁷³⁰

Im Sitzungsprotokoll der entsprechenden GTAZ-Sitzung ist als Auftrag für das LKA Berlin zu diesem Aspekt Folgendes festgehalten:

„LKA BE prüft nach Vorliegen der Erkenntnisse des LKA NW und einer örtlichen Verlagerung des Aufenthaltsortes der Person die Aufnahme von Maßnahmen in Abstimmung mit LKA NW.“¹⁷³¹

Im Ergebnis sieht es der Ausschuss danach nicht als erwiesen an, dass zwischen dem LKA Berlin und LKA NRW eine klare Absprache getroffen wurde mit der Maßgabe, nur verdeckte Maßnahmen durchzuführen.

¹⁷²⁶ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 11.

¹⁷²⁷ Zeuge Becker, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 35.

¹⁷²⁸ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 85 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷²⁹ Zeuge S – 1, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 41 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷³⁰ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 72.

¹⁷³¹ GTAZ Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“, Protokoll der 1281. Sitzung vom 17.02.2016, XI. BMI, Bd. 1, Ordner 2, Bl. 6 ff. (9) (VS-NfD – insoweit offen).

2. Ablauf der Kontrolle am 18. Februar 2016

Durch Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens „Ventum“ brachte das LKA NRW in Erfahrung, dass Amri offenbar mit einem Reisebus über Hannover nach Berlin reisen würde.

Erkenntnisse darüber, ob Amri alleine oder in Begleitung einer weiteren Person reiste, hatte das LKA NRW zum damaligen Zeitpunkt nicht.¹⁷³² Amri reiste von Dortmund über Hannover nach Berlin. Nach Aussage des Zeugen M. bestehe die Möglichkeit, dass es am ZOB in Hannover zu einem Zufallstreffen mit einer Person gekommen sei, bei der es sich um Bilel Ben Ammar gehandelt haben könnte.¹⁷³³ Anhand der dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen konnte dies nicht bestätigt werden. Ein Abgleich der Passagierlisten des Reisebusses durch das LKA NRW ergab keine offenkundigen Personentreffer im Hinblick auf Ben Ammar oder andere dem LKA NRW bekannte Personen.¹⁷³⁴

- a) Erste Benachrichtigung des LKA Berlin durch das LKA NRW am Morgen des 18. Februar 2016

Am frühen Morgen des 18. Februar 2016 benachrichtigte das LKA NRW das LKA Berlin telefonisch erstmals über die voraussichtlich bevorstehende Ankunft des Amri in Berlin. Zur Frage, wer dieses Telefonat seitens des LKA Berlin entgegennahm sowie ob und in welchem Umfang an diesem Tag eine telefonische Erreichbarkeit durch das LKA Berlin gewährleistet war, liegen widersprüchliche Zeugenaussagen vor.

Nach der Darstellung des Zeugen M. hat das LKA NRW über den Kriminaldauerdienst am Morgen des 18. Februar 2016 gegen 6.00 Uhr versucht, das LKA Berlin zu erreichen, was gegen 7.00 Uhr gelang.¹⁷³⁵ Die Beamten C – 1 und P – 1 seien über die bevorstehende Ankunft des Amri informiert worden.¹⁷³⁶ Der **Zeuge M.** kritisierte in diesem Zusammenhang, dass das LKA NRW Probleme gehabt habe, das LKA Berlin im Verlauf dieses Tages telefonisch zu erreichen:

„Also wir haben die nicht erreicht unter den Nummern. Wir haben den Dauerdienst angerufen. Der Dauerdienst hat die Kollegen dann erreicht und rausgeklingelt, und zwei Kollegen haben uns zurückgerufen, also auch im zeitlichen Kontext; das war dann um 7 Uhr herum. Und dort hat man zugesagt, dass Berlin alle Maßnahmen vorbereitet. Die beiden Kollegen, die wir dort erreicht haben, mit denen wir die Absprachen getroffen haben, waren dann allerdings nicht mehr erreichbar für uns.“¹⁷³⁷

Nach Darstellung des LKA Berlin nahmen den Anruf um ca. 7.00 Uhr nicht die Beamten C – 1 und P – 1 entgegen, sondern vielmehr Herr KK K – 1 und ein weiterer Sachbearbeiter. Der Zeuge K – 1 erinnerte sich, dass er gegen 7.00 Uhr mit Kollegen des LKA NRW gesprochen habe, die ihm mitgeteilt hätten, dass sich Amri möglicherweise nach Berlin

¹⁷³² Zeuge Becker, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 33.

¹⁷³³ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 44.

¹⁷³⁴ XLI. IM Niedersachsen, Bd. 1, Bl. 1 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷³⁵ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 5, 9.

¹⁷³⁶ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 66 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷³⁷ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 9.

bewege.¹⁷³⁸ Der Zeuge C – 1 äußerte, er habe persönlich nicht mit dem LKA NRW gesprochen. Wer den Anruf entgegen genommen habe, wisse er nicht, er selbst habe jedoch mit Herrn L – 1 das weitere Vorgehen besprochen.¹⁷³⁹ Nach Angaben des Zeugen P – 1 sei er selbst am 18. Februar 2016 nicht im Dienst gewesen.¹⁷⁴⁰

Nach Auswertung dieser Zeugenaussagen spricht im Ergebnis vieles dafür, dass das Gespräch des LKA NRW tatsächlich mit Herrn KK K – 1 und mutmaßlich Herrn KOK L – 1 stattfand.

Im Anschluss an das Telefonat um ca. 7.00 Uhr übermittelte das LKA NRW zudem um 8.00 Uhr einen Screenshot mit dem tatsächlichen Standort des Reisebusses und erhielt anschließend eine erneute Rückmeldung vom LKA Berlin.¹⁷⁴¹

b) Einsatzbefehl des LKA NRW

Das LKA NRW übermittelte dem LKA Berlin am 18. Februar 2016 einen Einsatzbefehl mit Datum vom 17. Februar 2016.¹⁷⁴² Die E-Mail mit dem Einsatzbefehl ging beim LKA 541 um 8.24 Uhr ein.¹⁷⁴³ Der Einsatzbefehl enthielt Leitlinien des Polizeiführers, die u. a. vorgaben, dass Observationsmaßnahmen gegen Amri unter Beachtung des Grundsatzes „Tarnung vor Wirkung“ durchzuführen seien. Des Weiteren wurde darin festgelegt, dass weitergehende Eingriffsmaßnahmen unter dem Entscheidungsvorbehalt des Polizeiführers stünden, insbesondere Entscheidungen über Zugriffsmaßnahmen oder eine unmittelbare Kontaktaufnahme.¹⁷⁴⁴ Die offen durchgeführte Kontrolle des Amri entsprach somit nicht den Vorgaben des Einsatzbefehls des um Amtshilfe ersuchenden LKA NRW.

In einem nachträglich von L – 1 und einem weiteren Beamten des LKA 541 erstellten Verlaufsprotokoll sind weder die telefonische Mitteilung vom frühen Morgen noch der Erhalt des Einsatzbefehls dokumentiert. Das Protokoll beginnt mit der Abklärung der Ankunftszeiten am ZOB um 9.50 Uhr.¹⁷⁴⁵

Zur Frage, ob die Bedeutung des Wunsches, verdeckt vorzugehen, angekommen sei, äußerte sich der **Zeuge Axel B.** wie folgt:

„Meines Erachtens nicht in dieser Intensität, weil in diesem Einsatzprotokoll erst später noch mal darauf hingewiesen wird seitens NRW, dass nach Möglichkeit nicht an die Person heranzutreten ist. Da hatte aber schon eine Kontrolle stattgefunden.“¹⁷⁴⁶

¹⁷³⁸ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 9.

¹⁷³⁹ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 36.

¹⁷⁴⁰ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 4.

¹⁷⁴¹ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 9.

¹⁷⁴² Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 82, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷⁴³ III. SenInnDS, Bd. 85, Bl. 6 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁷⁴⁴ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 116 ff. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷⁴⁵ III.1 PolPräs, Bd. 361, Bl. 5 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷⁴⁶ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20 April 2018, S. 27.

c) Telefonische Erreichbarkeit während der Führungskräftetagung des LKA 54

Am Morgen des 18. Februar 2016 ab ca. 9.30 Uhr befanden sich der Verbindungsbeamte des LKA Berlin im GTAZ, Herr KHK D., der Kommissariatsleiter, Herr KHK C – 1, der stellvertretende Leiter des Dezernats 54, Herr POR E – 2, sowie der Leiter des Dezernats 54, Herr KD Axel B., auf einer Führungskräftetagung in Berlin-Kreuzberg. Die Tagung fand in dem Zeitraum, in dem Herr Axel B. die Position als Dezernatsleiter innehatte, einmal im Jahr statt. Das Thema der Tagung war die Arbeitssituation im LKA 54.¹⁷⁴⁷

Zur Frage der telefonischen Erreichbarkeit des LKA Berlin äußerte sich der **Zeuge M.** wie folgt:

„[...] Es ist, wie wir später erfahren haben, so gewesen, dass es an diesem Tag eine Führungsfortbildung gegeben hat und das gesamte Führungspersonal des LKA Berlin dann für mehrere Stunden nicht erreichbar gewesen ist. [...]“¹⁷⁴⁸

Dieser Darstellung widersprachen mehrere Zeugen des LKA Berlin und betonten, dass eine telefonische Erreichbarkeit zu jedem Zeitpunkt gegeben gewesen sei.¹⁷⁴⁹ Der **Zeuge Axel B.** führte hierzu aus:

„Vielleicht noch mal da als Hinweis: Wir waren beide immer erreichbar. Also wenn Sie jetzt den höheren Dienst nehmen und dann hinterfragen: Waren wir auch beide im Dienst? – Also das galt genauso für meinen Vertreter.

Also, ich sage es wirklich in aller Deutlichkeit: Die Leitung des höheren Diensts des LKA 54 war immer erreichbar. Also wenn, weiß ich nicht, nicht beide Handys oder was kaputt gewesen wären oder wir das Handy irgendwo abgegeben hätten für einen Moment – – und selbst dann hätte ich ja danach sofort gesehen, Steuerungsdienst ruft mich an oder wer auch immer, und hätte zurückgerufen. [...]“¹⁷⁵⁰

Auf die Frage, wie er sich Hinweise darauf erklären könne, dass die Führungskräfte des LKA 54 nicht erreichbar gewesen seien, antwortete der **Zeuge D.:**

„Nein, das halte ich für ausgeschlossen. Ich kann heute nicht mehr sagen, wann bei dem das Telefon geklingelt hat, aber ich meine sogar, dass diese Kontrolle da sogar erörtert wurde. Ich habe jetzt keine Uhrzeit im Kopf, aber ich meine, das muss morgens so, weiß ich nicht, gegen 9 oder gegen 10 gewesen sein. Aber ich meine mal, dass das sogar im Bereich der Führungskräftetagung Thema war.“¹⁷⁵¹

Der **Zeuge Steiof**, Leiter des LKA Berlin, äußerte sich zu dem Vorwurf der mangelnden telefonischen Erreichbarkeit wie folgt:

„Also erklären kann ich es mir nicht. Ich weiß nur – und deswegen fand ich das eben ein bisschen befremdlich –, dass es bei mir so ist, als LKA-Leiter, dass ich meine Staatsschutzleiterin oder den vorherigen Staatsschutzleiter oder den Dezernatsleiter LKA 54 noch nie nicht bekommen habe, noch nie! Und natürlich kann das mal sein,

¹⁷⁴⁷ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 120.

¹⁷⁴⁸ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 24.

¹⁷⁴⁹ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 15; Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 12.

¹⁷⁵⁰ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 55 f.

¹⁷⁵¹ Zeuge D., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 99.

ja, dann wird das aber vorher angesagt, dass die sich auch mal abends irgendwo im Konzert befinden oder sonstwie, oder dass jemand dann zurückruft, weil er nicht sofort rangeht. Also bitte, das muss ich jemandem auch zubilligen. Aber dass keine Reaktion erfolgt, schließe ich jedenfalls für mich hier vollkommen aus. Und ich weiß, dass an diesem Tag – das ist jetzt retrogrades Wissen – gab es auch ein Fernschreiben, wo alle Bereiche des LKA 5 angeschrieben wurden, wer wie wo erreichbar ist. Wir haben einen Dauerdienst im Staatsschutz, der 24/7 Telefonate entgegennimmt. Es gibt in der Kommission Staatsschutz – ich war da ein paar Jahre drin – regelmäßig zweimal im Jahr aktualisierte Listen der Handyerreichbarkeiten der Staatsschutzleiter. Also das sind alles so Netz und doppelter Boden, wo ich mich dann frage: Warum ist da offensichtlich niemand erreicht worden? – Für mich ist das nicht erklärlich, aber das ist einfach befremdlich.¹⁷⁵²

Sowohl der Zeuge C – 1 als auch der Zeuge Axel B. gaben an, erst im Rahmen der Führungskräfte-Tagung von der Reise des Amri nach Berlin bzw. von der Bitte des LKA NRW, nur verdeckt an Amri heranzutreten, erfahren zu haben.¹⁷⁵³

Es ist festzuhalten, dass in der besagten E-Mail an das LKA 5 auf die dennoch bestehende Erreichbarkeit unter Angabe von Mobilfunknummern hingewiesen wurde.¹⁷⁵⁴ Ob die Führungskräfte des LKA 54 am Tag der Kontrolle des Amri am ZOB Berlin für das LKA NRW tatsächlich nicht unmittelbar erreichbar waren, ist für den Ausschuss nicht abschließend feststellbar. Jedenfalls war offenbar eine mittelbare Erreichbarkeit über die Sachbearbeiter des Kommissariats 541 gegeben (s. u. F.II.2.g)).

d) Weitere Telefonate am Vormittag vor der Ankunft

Gegen 9.00 Uhr fand ein zweites Telefonat des LKA NRW mit dem LKA Berlin statt, in dem vonseiten des LKA NRW die bereits im übermittelten Einsatzbefehl enthaltene Bitte geäußert wurde, Amri nur verdeckt zu observieren und nicht offen an ihn heranzutreten. Das LKA NRW hatte die Sorge, dass andernfalls die Ermittlungen im Verfahren „Ventum“ offengelegt würden.¹⁷⁵⁵ Der Beamte K – 1, der diesen zweiten Anruf entgegennahm, leitete die Information nach eigener Auskunft anschließend innerhalb des Kommissariats weiter. Im weiteren Verlauf sei sodann der Sachbearbeiter L – 1 mit der Maßnahme befasst gewesen.¹⁷⁵⁶

Der Zeuge E – 2, stellvertretender Dezernatsleiter des LKA 54, betonte hingegen, dass die Weisung, nicht an Amri heranzutreten, erst ca. eine Stunde nach Ankunft des Amri am ZOB ergangen sei.¹⁷⁵⁷ Diese Aussage ließ sich im Rahmen der Beweisaufnahme des Ausschusses nicht bestätigen. Vielmehr scheint erwiesen, dass die Bitte des LKA NRW, eine verdeckte Observation durchzuführen, bereits in dem per E-Mail übersandten Einsatzbefehl sowie im Telefonat gegen 9.00 Uhr an das LKA Berlin herangetragen wurde.

¹⁷⁵² Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 77.

¹⁷⁵³ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 36; Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 150 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷⁵⁴ III.1 PolPräs, Bd. 361, Bl. 2 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷⁵⁵ „Berliner Chronologie“, S. 18.

¹⁷⁵⁶ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 10.

¹⁷⁵⁷ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 13.

Nach Aussage des Zeugen M. wurde seitens des LKA NRW gegen 12.00 Uhr ein weiteres Mal Kontakt zum LKA Berlin aufgenommen, nunmehr mit dem Sachbearbeiter L – 1.¹⁷⁵⁸ Dabei habe es sich um einen Kollegen gehandelt, der nicht über den Sachverhalt informiert gewesen sei. Dieser habe später die Kontrolle durchgeführt und sei im weiteren Verlauf der Maßnahme der Gesprächspartner für das LKA NRW gewesen.¹⁷⁵⁹ Der **Zeuge M.** gelangte dem Ausschuss gegenüber im Hinblick auf das Handeln des Herrn L – 1 am Tag der Kontrolle zu folgender Einschätzung:

„Ich glaube, ich hatte vorher noch nichts mit ihm zu tun gehabt, der war für mich neu. Und die Art und Weise, wie er die Kontrolle gemacht hat, wie sie dann umgesetzt worden ist, wie sie uns dann auch rückgemeldet worden ist, haben für mich darauf hingedeutet: Das kann eigentlich nur ein unerfahrener Kollege sein. Ein erfahrener Kollege würde so etwas nicht umsetzen, nicht in der Art umsetzen.“¹⁷⁶⁰

Die Verantwortlichkeit für die aus seiner Sicht missglückte Maßnahme sah der **Zeuge M.** jedoch nicht alleine bei Herrn L – 1:

„[...] Das heißt, der Kollege, der dann von uns erreicht worden ist, der auch nicht informiert war, der hat dann die Maßnahmen getroffen, sicherlich die falschen Maßnahmen getroffen. Aber er war sicherlich nicht allein dafür verantwortlich.“¹⁷⁶¹

Angesichts der Position des Herrn KOK L – 1 als sog. Erster Sachbearbeiter und dessen langjähriger Tätigkeit beim LKA Berlin konnte der Eindruck, dass es sich bei Herrn L – 1 um einen „unerfahrenen“ Beamten handele, im Rahmen der Beweisaufnahme nicht bestätigt werden. Der Zeuge C – 1, ehemaliger Leiter des Kommissariats 541, betonte ebenfalls, Herr L – 1 sei von allen Mitarbeitern dort derjenige gewesen, der am längsten in diesem Kommissariat tätig und entsprechend umfangreich eingearbeitet gewesen sei.¹⁷⁶²

e) Kräfteanforderung an LKA 62 vor Ankunft des Amri am ZOB um 12.00 Uhr

Im Rahmen der Beweisaufnahme ließ sich nicht eindeutig feststellen, ob das LKA 541 tatsächlich, wie von Zeugen des LKA 541 dargestellt,¹⁷⁶³ bereits am Vormittag ein Observationsteam über die Koordinierungsstelle des LKA 6 an das LKA 62 (Mobiles Einsatzkommando – MEK) angefordert hatte. In den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen des LKA 5 und LKA 6 finden sich weder eine Dokumentation der Anforderung des LKA 541 noch ein Nachweis über die entsprechende Antwort des LKA 62, dass keine Observationskräfte zur Verfügung gestanden hätten. Sofern ein entsprechendes Telefonat stattgefunden hat, ist dieses im Nachgang der Kontrolle jedenfalls nicht vermerkt worden.

In dem nachträglich von Beamten des LKA 541 erstellten Verlaufsprotokoll ist vermerkt, dass die Koordinierungsstelle des LKA 6 um 11.20 Uhr die Auskunft gab, es stehe kein MEK zur Verfügung.¹⁷⁶⁴

¹⁷⁵⁸ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 32.

¹⁷⁵⁹ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 9.

¹⁷⁶⁰ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 32.

¹⁷⁶¹ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 24.

¹⁷⁶² Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 37.

¹⁷⁶³ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 8 f.; Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 14.

¹⁷⁶⁴ III.1 PolPräs., Bd. 361, Bl. 5 (VS-NfD – insoweit offen).

Nach Aussage des Zeugen N – 1, stellvertretender Leiter des Dezernats 62 des LKA Berlin, wurden Observationsanforderungen grundsätzlich von der Koordinierungsstelle des LKA 6 per E-Mail versandt und liefen beim LKA 62 zentral in einem gemeinsamen Postfach auf.¹⁷⁶⁵ Laut der Dokumentation des LKA 62 ging der konkrete Auftrag zur Observation am 18. Februar 2016 jedoch erst um kurz nach 13.00 Uhr und damit nach Ankunft des Amri am ZOB ein. Es finde sich in der Dokumentation auch kein Vermerk darüber, dass es bereits zuvor einen Anruf mit einer entsprechenden Observationsanforderung gegeben habe.¹⁷⁶⁶ Observationsaufträge seien in der Regel unverzüglich nach der Anfrage von der Koordinierungsstelle des LKA 6 weitergeleitet worden. In diesem Fall sei die Observationsanfrage jedoch vor 13.00 Uhr lediglich direkt an das LKA 64 (MEK/offene Aufklärung) geleitet worden, jedoch nicht an das LKA 62. Hierzu führte der **Zeuge N – 1** aus:

„[...] Diese Information, das MEK, also LKA 62, soll Amri observieren, ist bei uns um kurz nach 13.00 Uhr eingegangen, was nicht so wirklich korrespondiert mit der Tatsache, dass er um 12.00 Uhr schon am ZOB war und da dann offen kontrolliert worden ist durchs LKA 64. Das war nicht das LKA 62, was da kontrolliert hat.“¹⁷⁶⁷

Auf die Frage, ob eine Observationsanforderung die Koordinierungsstelle des LKA 6 bereits vorher erreicht haben kann, ohne dass diese an das LKA 62 weitergeleitet wurde, antwortete der **Zeuge N – 1**:

„In der Regel machen sie es, dass sie es sofort weiterleiten, aber ich weiß nicht, ob an dem Tag es zu welcher Zeit tatsächlich wiederum in der Koordinierungsstelle angekommen ist. Da habe ich keine Unterlagen dazu, weil wir es tatsächlich für das LKA 62 dokumentiert haben. Ob das schon vorher dort war oder dort vorlag, weiß ich nicht. Aber es wäre nicht die Regel, dass sie es für sich behalten, sagen wir es mal so. Gerade mit der Wichtigkeit, mit der es reingekommen ist, wäre es eigentlich der Standardweg, sofort anzurufen und zu sagen: Pass auf, da ist was, da kommt was. Ihr müsst euch fertig machen. Es liegt was an. Wir müssen das Ad-hoc-Team aktivieren. [...]“¹⁷⁶⁸

Aus dem Vermerk der LKA 6 KOST zum Ablauf der Meldewege im Vorgang Anis Amri am 18. Februar 2016 ist vermerkt, dass um 10.53 Uhr eine Kräfteanforderung des LKA 541 für LKA 64 einging mit Bitte um Klärung von Identität und aufenthaltsrechtlichem Sachverhalt. Zuvor war gemäß dem Vermerk der KOST bereits direkt von LKA 54 bei LKA 64 eine telefonische Anfrage erfolgt, sodass die Kräfte des LKA 64 um 11.24 Uhr – noch vor der formalen Auftragserteilung durch die Koordinierungsstelle – zum ZOB unterwegs waren.¹⁷⁶⁹ Auch Hintergrundinformationen zu Amri wie das Kurzpersonogramm übermittelte das LKA 541 bereits um 10.27 Uhr per E-Mail an die offene Aufklärung LKA 64, somit eine knappe Stunde vor dem Zeitpunkt – 11.20 Uhr –, zu dem laut Verlaufsprotokoll des LKA 541 die Anfrage des LKA 541 beim LKA 6 bezüglich Kräften für eine Observierung erfolgt sein soll.¹⁷⁷⁰

¹⁷⁶⁵ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 114, 119.

¹⁷⁶⁶ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 99; III.1 PolPräs, Bd. 179, Bl. 34 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁷⁶⁷ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 109.

¹⁷⁶⁸ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 126.

¹⁷⁶⁹ III.1 PolPräs, Bd. 179, Bl. 80 ff. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁷⁷⁰ III.1 PolPräs, Bd. 179, Bl. 38 ff. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

Auf die gezielte Nachfrage des Ausschusses bei der Akten zuliefernden Stelle der Verwaltung für Inneres und Sport zu weiteren Auftragseingängen bei der Koordinierungsstelle am 18. Februar 2016 vor 14.00 Uhr, wurde mitgeteilt, dass auch nach erneuter Sichtung der Datenbestände bei der Polizei Berlin keine weitergehenden Dokumente aufzufinden seien.

Es ist somit wahrscheinlich, dass es eine entsprechende Anfrage des LKA 541 an das LKA 62 am Vormittag nicht gegeben hat. Vielmehr wurde offenbar unmittelbar das LKA 64 kontaktiert und gebeten, eine offene Kontrolle durchzuführen. Es ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund in dem nachträglich erstellten Verlaufsprotokoll des LKA 541 dennoch eine Anfrage um 11.20 Uhr bei der Koordinierungsstelle des LKA 6 vermerkt wurde mit der Aussage „kein MEK“.¹⁷⁷¹ Mit dem für Amri bestehenden Fahndungseintrag im INPOL-System wäre die Entscheidung, eine offene Kontrolle durchzuführen, durchaus zu begründen gewesen.

f) Verfügbare Kräfte für eine Ad-hoc-Observation

Für zeitlich dringliche Anfragen von Observationen stellte das MEK nach Aussage des Zeugen N – 1 in jeder Woche ein sog. Ad-hoc-Team zur Verfügung, das bei unerwarteten Fällen sofort einsatzbereit war. Auf diese Weise habe vermieden werden sollen, dass andere taktische Gruppen ihre Aufträge abbrechen müssen, um einen völlig neuen Auftrag zu übernehmen. Das Ad-hoc-Team habe, abhängig vom Einsatzort in Berlin, innerhalb von ca. einer Stunde nach der Anforderung bereitgestellt werden können.¹⁷⁷² Die Anforderung sei wie andere Observationsanforderungen über die Koordinierungsstelle des LKA 6 gelaufen. Aufgrund des zeitlichen Drucks sei kein sog. Spezialeinheitenantrag gefertigt, sondern die Anfrage telefonisch übermittelt worden. Das Ad-hoc-Team sei auch am 18. Februar 2016 bei der späteren Observation des Amri eingesetzt worden.¹⁷⁷³

Nach Aussage des **Zeugen N – 1** habe auch keine Möglichkeit bestanden, dass die Einsatzkräfte des LKA 64 den Amri nur verdeckt observieren, bis Beamte des LKA 62 freie Kapazitäten gehabt hätten, um die Observation zu übernehmen:

„Das würde dem Aufgabenprofil des LKA 64 in Teilen oder zum großen Teil widersprechen, weil das halt eine Phänomenaufklärung ist, eine sogenannte offene Phänomenaufklärung, und die offene Phänomenaufklärung lebt gerade davon, dass sie beinahe schon so was wie szenekundige Beamte sind, die jeweils zu den Freitagsgebeten oder zu anderen Anlässen an bestimmten Moscheen auftauchen. Also die sind vom Angesicht her bekannt. Deshalb würde es sich jetzt nicht anbieten, taktisch, die in eine Observation zu packen. Im äußersten Notfall kann man das tatsächlich machen, aber die halten es halt nicht lange, denn die Gefahr des Erkennens, des Enttarnens wäre viel zu groß. Das würde keinen Sinn machen.“¹⁷⁷⁴

Ob darüber hinaus versucht wurde, bei der örtlich zuständigen Direktion 2 operative Einheiten der Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) anzufordern, vermochte der Dezernatsleiter, Herr KD Axel B., nicht zu beantworten. Er sagte jedoch aus, dass diese Möglichkeit grundsätzlich bestehe. Allerdings sei in diesem Zusammenhang zu bedenken,

¹⁷⁷¹ III.1 PolPräs, Bd. 361, Bl. 5 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷⁷² Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 110.

¹⁷⁷³ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 96.

¹⁷⁷⁴ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 108.

dass auch die Direktionen eine hohe Arbeitsbelastung gehabt hätten. Eine Anforderung von Einheiten der FAO sei daher angesichts dessen, dass sich der Fall nicht mit einer Dringlichkeit wie etwa bei einem unmittelbar bevorstehenden Anschlag darstellte, kein Automatismus gewesen.¹⁷⁷⁵

g) Absprachen des Herrn KOK L – 1 mit Führungskräften vor Ankunft des Amri

Der Zeuge E – 2 äußerte in seiner Vernehmung, dass die Entscheidung, statt einer verdeckten Observation eine offene Kontrolle durchzuführen, der Sachbearbeiter L – 1 nach telefonischer Rücksprache mit dem Kommissariatsleiter C – 1, dem Dezernatsleiter Axel B. sowie ihm selbst getroffen habe. Die Entscheidung sei somit im Konsens ergangen und nicht etwa von Herrn L – 1 alleine getroffen worden.¹⁷⁷⁶ Der Zeuge D. sagte aus, dass die Entscheidung in Fällen, in denen eine verdeckte Observation nicht durchgeführt werden könne und stattdessen eine offene Kontrolle angeordnet werden solle, in der Regel durch den Kommissariatsleiter oder Dezernatsleiter nach entsprechender Beratung durch den jeweiligen Sachbearbeiter getroffen werde.¹⁷⁷⁷

Nach Aussage des Zeugen C – 1 habe Herr L – 1 ihm den Sachverhalt zunächst telefonisch mitgeteilt und erklärt, dass Amri nicht verdeckt observiert werden könne, da kein Observationsteam zur Verfügung stehe. Er habe anschließend Rücksprache mit Herrn Axel B. gehalten, und es sei entschieden worden, dass Amri zunächst durch eine offene Aufklärung festgestellt werden solle. Auf diese Weise habe man Zeit gewinnen wollen, bis ein Observationsteam verfügbar gewesen wäre.¹⁷⁷⁸ Der **Zeuge C – 1** begründete dieses Vorgehen darüber hinaus wie folgt:

„Der weitere Gedanke – zumindest bei mir – war der: Wenn wir den jetzt nicht gleich aufnehmen, dann besteht die Möglichkeit, dass er außer Kontrolle sich hier in dieser Stadt bewegt. Aus den beiden vorangegangenen Infoboards und den Erklärungen des LKA NRW war ja bekannt, dass er hochgefährlich ist, dass er entschlossen ist, einen Anschlag auszuführen. Da war meine Sorge einfach die: Wir wissen nicht, mit welcher Absicht er nach Berlin gekommen ist, wir wissen nicht, was er mit sich führt, und wir wissen auch nicht, wie hier seine Kontakte und Anlaufadressen sind. Bevor er hier verlustig geht, wählen wir den Weg, ihn offen anzusprechen. Mir wurde dann später auch zugetragen, dass es da wohl eine Verabredung gab, ihn nicht offen anzusprechen; die war mir zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Da gab es aber einige Verdrückungen beim LKA NRW.“¹⁷⁷⁹

Der **Zeuge Axel B.** erinnerte sich zwar nicht konkret an die Entscheidung, offen an Amri heranzutreten, übernahm jedoch Verantwortung hierfür, da auch er in groben Zügen über den Sachverhalt informiert worden sei und das Vorgehen für sinnvoll erachtete:

„In dem Falle hat meines Erachtens, wenn ich es jetzt noch richtig von der Erinnerung her hinbekomme, dann die Sachbearbeitung mit der Kommissariatsleitung diesen Vorschlag sozusagen gemacht, und ich möchte eben noch mal sagen: Unterm Strich verantworte ich diese Entscheidung mit, auch wenn

¹⁷⁷⁵ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 66 f.

¹⁷⁷⁶ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 70, 84.

¹⁷⁷⁷ Zeuge D., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 119.

¹⁷⁷⁸ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 15.

¹⁷⁷⁹ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 15.

ich jetzt nicht mehr sagen kann, ich habe entschieden, weil mir diese einzelnen Hintergründe nicht so klar waren. Aber die Entscheidung war für mich so nachvollziehbar, folgerichtig, und ich möchte jetzt nicht, dass der Eindruck entsteht, ich habe nichts gehört oder so. Ich vertrete diese Entscheidung als Dienststellenleiter.“¹⁷⁸⁰

Der Zeuge Axel B. habe nach eigenen Angaben darüber hinaus gegen Mittag die mündliche Anordnung erlassen, den Amri im Anschluss an die Kontrolle nach § 25 ASOG Bln zur Gefahrenabwehr observieren zu lassen. Die Anordnung sei sodann über den Kommissariatsleiter, Herrn C – 1, an Herrn L – 1 ergangen.¹⁷⁸¹ Im Nachhinein wurde die Anordnung verschriftlicht.¹⁷⁸²

h) Durchführung der offenen Kontrolle

Wie in der „Berliner Chronologie“ und dem Tätigkeitsbericht des LKA 64 dargestellt, wurde Amri am ZOB Berlin von Einsatzkräften des LKA 64 einer Personenkontrolle unterzogen, bei der er sich mit einer BüMA aus Oberhausen in Nordrhein-Westfalen auf den Namen Ahmed ALMASRI, geboren am 1. Januar 1995 in Alexandria, auswies. Darüber hinaus führte Amri eine Fahrkarte für den Reisebus auf den Namen Ahmad ZAGHLOUL mit sich. Aufgrund dieser widersprüchlichen Angaben bestanden Zweifel an Amris Identität, weshalb dieser zur erkennungsdienstlichen Behandlung zum Polizeiabschnitt 24 nach Charlottenburg gebracht wurde.¹⁷⁸³

Das LKA NRW wurde hierüber in Kenntnis gesetzt und bat darum, auch weiterhin über das laufende Vorgehen informiert zu werden sowie Amri gegenüber keine Informationen aus dem laufende Ermittlungsverfahren „Ventum“ preiszugeben.¹⁷⁸⁴ Nach Aussage des Zeugen M. war das LKA NRW mit der Mitnahme Amris zur erkennungsdienstlichen Behandlung einverstanden, da nunmehr zumindest zweifelsfrei dessen Identität geklärt werden sollte.¹⁷⁸⁵

Der Zeuge K – 1 gab an, dass die offene Kontrolle von Herrn L – 1 sowie dem Beamten W. begleitet und gesteuert worden sei.¹⁷⁸⁶ In dem Verlaufsprotokoll des KOK L – 1 und des KK W. vom 18. Februar 2016 ist festgehalten, dass das LKA NRW die Information, der Zielperson keine Hinweise auf das laufende Verfahren zu geben, erst um 12.05 Uhr und der Hinweis, dass an die ZP nach Möglichkeit nicht herangetreten werden soll, erst um 12.52 Uhr an das LKA Berlin gesteuert wurde. Die Aufnahme der Personalien Amris durch das LKA Berlin erfolgte jedoch bereits um 12.05 Uhr.¹⁷⁸⁷

Auch Herr E – 2 gab an, dass die Vorgabe des LKA NRW, nicht offen an Amri heranzutreten, erst nach der Kontrolle gekommen sei und es sich um ein kurzfristiges Amtshilfeersuchen gehandelt habe. Zudem habe der Bedarf einer Identifizierung bestanden, da seitens LKA

¹⁷⁸⁰ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 151 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷⁸¹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 65, 68.

¹⁷⁸² III.1 PolPräs, Bd. 179, Bl. 4 ff. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁷⁸³ „Berliner Chronologie“, S. 18; III.1 PolPräs, Bd. 179, Bl. 84 ff. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁷⁸⁴ „Berliner Chronologie“, S. 18.

¹⁷⁸⁵ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 6.

¹⁷⁸⁶ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 10.

¹⁷⁸⁷ III.1 PolPräs, Bd. 376, Bl. 52 f. (VS-NfD – insoweit offen).

NRW nicht mitgeteilt werden konnte, mit welchen Personalien Amri reist, und eine Gefahr nicht ausgeschlossen werden konnte.¹⁷⁸⁸

i) Erkennungsdienstliche Behandlung und Beschlagnahme eines Mobiltelefons

In der „Berliner Chronologie“ findet sich die Angabe, dass zu dem Namen Ahmad ZAGHLOUL im INPOL-System eine Fahndungsausschreibung der Staatsanwaltschaft Berlin zur Aufenthaltsermittlung bestand. Die Ausschreibung stand im Zusammenhang mit einer Amri vorgeworfenen Körperverletzung vor dem LAGeSo am 6. Oktober 2015.¹⁷⁸⁹ Aufgrund dessen wurde eine erkennungsdienstliche Behandlung angeordnet, um Fingerabdrücke und Lichtbilder zu erhalten. Die Maßnahme wurde im Zentralen Polizeigewahrsam am Tempelhofer Damm durchgeführt.¹⁷⁹⁰

Nach Aussage der Zeugin B., Sachbearbeiterin des Kommissariats 541, habe Herr L – 1 ihr den Auftrag gegeben, in die Gefangenensammelstelle zu fahren, um die Beamten des LKA 64 bei der Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterstützen. Vor Ort habe die Zeugin B. sodann die Maßnahme angeordnet, welche von Mitarbeitern des Kriminaltechnischen Instituts (KTI) durchgeführt worden sei.¹⁷⁹¹

Amri führte an diesem Tag ein Mobiltelefon mit sich, das sichergestellt wurde, da zu diesem Mobiltelefon eine INPOL-Ausschreibung zur Eigentumssicherung vorlag. Das Mobiltelefon stammte aus einem Diebstahl in einer Flüchtlingsunterkunft und war zur Sachfahndung ausgeschrieben.¹⁷⁹² Der Zeuge K – 1 erinnerte sich daran, dass Amri nach der erkennungsdienstlichen Behandlung bereits habe entlassen werden sollen, als das LKA Berlin ein Anruf des LKA NRW erreicht habe, in dem dieses darum gebeten habe, Amri das mitgeführte Mobiltelefon abzunehmen.¹⁷⁹³ Nach Ansicht des Zeugen M. wäre andernfalls die Gefahr zu groß gewesen, dass Amri das Mobiltelefon im Anschluss an die Kontrolle entsorgen würde. Durch die Beschlagnahme sei zumindest eine Eigentumssicherung erfolgt, und es seien zudem die auf dem Mobiltelefon gespeicherten Daten für eine Auswertung gesichert worden.¹⁷⁹⁴

Wie sich ebenfalls aus der „Berliner Chronologie“ ergibt, erhielt das LKA Berlin am 18. Februar 2016 um 17.30 Uhr eine Rückmeldung des BKA zu dem im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung gewonnenen Material. Demnach waren die Fingerabdrücke von Ahmad ZAGHLOUL, geboren am 22. Dezember 1995, und Anis AMIR, geboren am 23. Dezember 1993, der am 6. Juli 2015 in Freiburg wegen unerlaubter Einreise bzw. unerlaubten Aufenthalts erkennungsdienstlich behandelt wurde, identisch. Da Amri den ihm gestatteten Aufenthaltsbereich in Baden-Württemberg verlassen hatte, wurde eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen Verstoßes gegen die Aufenthaltsbeschränkung gem. § 86 AsylG gegen Anis AMIR alias Ahmad ZAGHLOUL gefertigt,¹⁷⁹⁵

¹⁷⁸⁸ III.1 PolPräs, Bd. 376, Bl. 56 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁷⁸⁹ „Berliner Chronologie“, S. 4 f., 10, 18.

¹⁷⁹⁰ „Berliner Chronologie“, S. 18.

¹⁷⁹¹ Zeugin B., Wortprotokoll, 11. Sitzung, 16. März 2018, S. 70 ff.

¹⁷⁹² IV.2 StA Berlin, Bd. 7, Teil 3.

¹⁷⁹³ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 11.

¹⁷⁹⁴ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 6.

¹⁷⁹⁵ „Berliner Chronologie“, S. 18 f.

j) Unterrichtung des LKA NRW über die offene Aufklärung

Nach Aussage des Zeugen Becker sowie des Zeugen M. habe Herr L – 1 das LKA NRW gegen Mittag über die offen durchgeführte Kontrolle des Amri durch das LKA 62 sowie die kurzfristige Festnahme zur erkennungsdienstlichen Behandlung informiert.¹⁷⁹⁶ Beide Maßnahmen seien im Vorfeld nicht mit dem LKA NRW abgestimmt worden.¹⁷⁹⁷ Zur Begründung sei dem LKA NRW seitens des LKA Berlin mitgeteilt worden, dass keine Observationskräfte zur Verfügung gestanden hätten.¹⁷⁹⁸ Der **Zeuge M.** merkte dazu außerdem an:

„[...] Berlin hätte es auch moderieren können. Sie hätten sagen können: Wir schaffen hier keinen Observationseinsatz –, und dann hätten wir eine Lösung gefunden, wie man damit umgeht. Aber das ist ohne vorherige Abstimmung mit uns umgesetzt worden.“¹⁷⁹⁹

Dabei ist zunächst zu beachten, dass derartige Überlegungen nicht zuletzt von breiten Teilen der Öffentlichkeit sehr skeptisch betrachtet werden. Notwendige, aber langjährige Zentralisierungs- und Zuständigkeitsdebatten sind sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene kontrovers diskutiert worden und werden noch immer unterschiedlich bewertet. Die grundsätzlich gute Zusammenarbeit verschiedener Landeskriminalämter/Sicherheitsbehörden stößt in solch (grundrechts-)sensiblen Bereichen häufig dann an ihre faktischen Grenzen, wenn einzelne Verfahren (wie EK „Ventum“ oder EV „Eisbär“) so komplex werden, dass eine einheitliche Handhabung auch aufgrund von internationalen Vereinbarungen oder Blockaden auf EU-Ebene quasi unmöglich gemacht wird.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob es sinnvoll oder sogar geboten gewesen wäre, vor einer offenen Maßnahme mit dem LKA NRW Rücksprache zu halten, wies der **Zeuge Axel B.** auf das Risiko hin, dass sich im Falle des Verzichts auf die Kontrolle ein Gefährder unbeobachtet in der Stadt bewegt hätte:

„Wenn die Möglichkeit so bestanden hätte, hätte man noch mal Rücksprache halten können. Man müsste vielleicht noch mal dazusagen, wenn jetzt eine Person nach Berlin kommt und man sagt, der ist ein Gefährder, dann ist es auch gar nicht so falsch, erst mal zu wissen: ‚Wen haben wir denn da vor uns?‘, denn wir hätten sonst eine Situation, dass wir eine Person als Gefährder möglicherweise unbegleitet in der Stadt hätten, die ich jetzt auch nicht so gut gefunden hätte – wäre jetzt eine Abwägungssache. Aber wenn ich jetzt eine Situation hätte, wenn mir jetzt beispielsweise NRW gesagt hat, wir haben den hier relativ sicher auf dem Schirm über kommunikative Überwachungsmaßnahmen – es ist zumindest eine Abwägung, zumal die Person schon in der Fahndung war von der Bundespolizei mit dem Hinweis, eine Kontrolle durchzuführen.“¹⁸⁰⁰

¹⁷⁹⁶ Zeuge Becker, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 35; Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 6.

¹⁷⁹⁷ Zeuge Becker, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 47.

¹⁷⁹⁸ Zeuge Becker, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 21.

¹⁷⁹⁹ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 83 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸⁰⁰ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 27 f.

3. Observation nach Entlassung durch LKA 62 im Anschluss an die offene Aufklärung

Der Zeuge N – 1 sagte aus, dass Amri im Anschluss an die offene Kontrolle durch das Ad-hoc-Team des LKA 62 observiert worden sei. Nachdem die Anforderung um kurz nach 13.00 Uhr beim LKA 62 eingegangen sei, habe sich das Team um ca. 14.00 Uhr/14.30 Uhr einsatzbereit gemeldet. Der Einsatz habe vor dem Zentralen Polizeigewahrsam am Tempelhofer Damm im Anschluss an die erkennungsdienstliche Behandlung begonnen.¹⁸⁰¹

Wie sich aus dem Abschlussbericht der Taskforce Lupe und dem Protokoll des LKA 62 ergibt, übermittelte das LKA 541 dem LKA 62 die für den Einsatz erforderlichen Unterlagen sowie den Einsatzbefehl des LKA NRW jedoch erst, als die Einsatzkräfte sich bereits auf dem Weg zum Einsatzort befanden. Erst vor Ort wurde den Einsatzkräften im Rahmen der Kommunikation mit dem LKA NRW bekannt, dass es sich bei der Zielperson um Anis Amri und nicht, wie zunächst angenommen, um eine Kontaktperson des Anis Amri mit dem gleichen Nachnamen handelte.¹⁸⁰² Wie diese Verwechslung entstanden war, ist aus den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen nicht feststellbar.

Im Rahmen der sodann durchgeführten Observation folgten die Observationskräfte ab seiner Entlassung am Tempelhofer Damm dem Amri, der ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel nutzte. Amri begab sich zur Fussilet-Moschee in der Perleberger Straße in Moabit, wo er sich ca. eine Stunde aufhielt. Beim Verlassen der Fussilet-Moschee sei nach Angaben des Zeugen N – 1 von den Observationskräften beobachtet worden, dass Amri bereits ein neues Mobiltelefon in der Hand gehalten habe.¹⁸⁰³ Die Zeugin B. sagte hierzu aus, dass sich unter den bei der Durchsuchung festgestellten Gegenständen nur ein Mobiltelefon befunden habe.¹⁸⁰⁴ Dass Amri das Mobiltelefon bereits zu diesem Zeitpunkt bei sich führte, hielt der Zeuge M. für nahezu ausgeschlossen.¹⁸⁰⁵ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass Amri offenbar ein Mobiltelefon mit SIM-Karte in der Fussilet-Moschee verwahrte oder dieses zumindest dort erlangt hatte. Der Zeuge M. sagte aus, dass Amri eine SIM-Karte aktivierte, die das LKA NRW bereits überwacht habe, diverse Kontaktpersonen angerufen und diese gewarnt habe, dass er von der Polizei festgenommen worden sei. Die Kontaktpersonen hätten wiederum ihre eigenen Kontakte alarmiert und darum gebeten, alle diejenigen Kommunikationsmittel, über die sie Kontakt zu Amri hatten, wegzuzwerfen.¹⁸⁰⁶

Nach Verlassen der Fussilet-Moschee rief Amri um 18.17 Uhr die Kontaktperson Boban S. an und teilte diesem mit, dass er vom LKA Berlin kontrolliert und ihm dabei sein Mobiltelefon abgenommen worden sei. In dem Gruppenchat „Madrasa ahlu Sunna“ des Messenger-Dienstes Telegram, an dem Boban S. und andere Kontaktpersonen teilnahmen, erfolgte daraufhin eine Anweisung des Boban S. an alle Teilnehmer. Darin forderte er diese auf, ihre Mobiltelefone auszuschalten, sofern sie mit Amri telefoniert hätten. Er ist davon auszugehen, dass Boban S. aufgrund der Kontrolle des Amri und der Beschlagnahme des bei diesem aufgefundenen Mobiltelefons befürchtete, die Sicherheitsbehörden könnten Bezüge zu dem Netzwerk um ihn selbst und weitere Beschuldigte des Verfahrens „Ventum“ herstellen.¹⁸⁰⁷

¹⁸⁰¹ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 121.

¹⁸⁰² Vgl. Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 82; III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 28 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸⁰³ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 24 ff. (VS-NfD – insoweit offen); Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 99.

¹⁸⁰⁴ Zeugin B., Wortprotokoll, 11. Sitzung, 16. März 2018, S. 118 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸⁰⁵ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 68 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸⁰⁶ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 6.

¹⁸⁰⁷ Vermerk des BKA vom 12.1.2017, S. 7 f., XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 9 f.

Der Zeuge N – 1 sagte aus, dass Amri sich anschließend weiterhin mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie zu Fuß durch die Stadt bewegte. In einem U-Bahnhof mit hohem Personenaufkommen habe Amri sich durch ein spätes Einsteigen in die U-Bahn der Observation entziehen können. Eine Wiederaufnahme der Observation am selben Abend sei nicht gelungen¹⁸⁰⁸, obwohl die folgenden Bahnhöfe und die Anschrift eines möglichen Kontaktes des Amri abgesucht wurden.¹⁸⁰⁹

4. Telefonat der Führungsebenen am 18. Februar 2016

Noch am selben Tag kam es zu einem Telefonat der Führungsebenen des LKA Berlin mit dem LKA NRW, in welchem die durchgeführte Kontrolle thematisiert wurde. Nach Aussage des Zeugen Becker, zuständiger Abteilungsleiter im LKA NRW, habe der Zeuge M. ihn über die Kontrolle und Festnahme des Amri unterrichtet.¹⁸¹⁰ Nachdem Herr Becker erfolglos versucht habe, die zuständige Abteilungsleiterin beim LKA Berlin, Frau Porzucek, zu erreichen, habe er stattdessen am späten Nachmittag mit dem stellvertretenden Dezernatsleiter, Herrn E – 2, gesprochen, was jedoch zu keiner Klärung geführt habe.¹⁸¹¹ Der Zeuge E – 2 sagte hierzu, Herr Becker habe in dem Telefonat deutlich gemacht, dass er mit dem Vorgehen nicht einverstanden gewesen sei, und auf das in Nordrhein-Westfalen laufende Ermittlungsverfahren „Ventum“ verwiesen. Er habe zugesagt, dass man sich in Zukunft besser abstimmen werde. Dass die Anweisung, verdeckt zu operieren, seiner Erinnerung nach erst eine Stunde nach der Kontrolle beim LKA Berlin eingegangen sei, habe er hierbei nicht erwähnt, um das Gespräch nicht eskalieren zu lassen.¹⁸¹² Er habe entschieden, das Telefonat mit dem Abteilungsleiter aufseiten des LKA NRW selbst zu führen, da er den Sachverhalt genau gekannt habe. Der Zeuge E – 2 betonte in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss jedoch, dass auch die Abteilungsleiterin das Gespräch geführt hätte, wenn er sie darum gebeten hätte.¹⁸¹³

Danach befragt, ob sie es in diesem Fall für notwendig erachtet hätte, die Hausleitung über den Vorgang zu informieren, sagte die Zeugin Porzucek, dass der Vorfall ihrer Meinung nach keine so hohe Gewichtung gehabt habe, dass es erforderlich gewesen wäre, ihn dem Leiter des LKA Berlin mitzuteilen.¹⁸¹⁴

5. GTAZ-Infoboard am 19. Februar 2016

Am 19. Februar 2016 fand eine GTAZ-Sitzung statt, die vom LKA NRW aufgrund der Vorfälle am Vortag initiiert wurde. Aufseiten des LKA Berlin nahmen Herr KHK C – 1, Herr KOK L – 1 sowie der Verbindungsbeamte des LKA Berlin, Herr KHK D., daran teil.¹⁸¹⁵ Nach Aussage des Zeugen M. sei die Diskussion in der Sitzung sehr kontrovers verlaufen.¹⁸¹⁶

¹⁸⁰⁸ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 24 ff. (VS-NfD – insoweit offen); Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 99.

¹⁸⁰⁹ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 26 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸¹⁰ Zeuge Becker, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 21.

¹⁸¹¹ Zeuge Becker, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 36.

¹⁸¹² Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 40.

¹⁸¹³ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 56.

¹⁸¹⁴ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 123.

¹⁸¹⁵ GTAZ Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“, Protokoll der 1282. Sitzung vom 19.02.2016, XI. BMI, Bd. 1, Ordner 2, Bl. 12 ff. (13) (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸¹⁶ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 6.

Der Zeuge Becker kritisierte, dass entgegen der telefonischen Zusage von Herrn E – 2 im Rahmen des geführten Telefonats kein Beamter des höheren Dienstes bei der Sitzung anwesend gewesen sei.¹⁸¹⁷ Nach Aussage des Zeugen M. habe im LKA NRW bei der Sitzung Unverständnis darüber geherrscht, dass kein solcher Entscheidungsträger teilgenommen habe, um zu versuchen, das Vertrauen wiederherzustellen.¹⁸¹⁸ Vielmehr sei eine verbindliche Absprache auf Leitungsebene vom LKA Berlin verweigert worden, wie der **Zeuge M.** ausführte:

„Ich sage ja, Dezernatsleitung und Abteilungsleitung waren bei uns ständig informiert. Deshalb war unser Abteilungsleiter ja auch an der Infoboardsitzung vom 19.02. anwesend und hat ja versucht, auch auf seiner Ebene das anzubringen. Und es war von uns ja nicht nur gewünscht, sondern es war gefordert, dass Vertreter des höheren Dienstes der Dezernatsleitung oder Abteilungsleitung an diesem Infoboard teilnehmen, wie es auch üblich ist in so wichtigen Fällen, dass die Dezernats- oder Abteilungsleitung für die jeweilige Behörde auch daran teilnimmt, um eine verbindliche Absprache bis in die Behördenspitze hinein zu treffen. Das ist aber durch das LKA Berlin verwehrt worden. Der Kollege El-S., der hier vorhin mal aufgetaucht ist, der hat ja sogar zugesichert in einem Telefonat, dass er daran teilnehmen wird als Pendant zu unserem Abteilungsleiter, weil er seinerzeit seine Abteilungsleiterin entschuldigt hat – und er war am nächsten Tag trotzdem nicht in diesem Infoboard. Man kann ja niemanden dazu zwingen, in dieses Infoboard zu gehen. Sie haben sich verweigert.“¹⁸¹⁹

Ab diesem Zeitpunkt seien nach Aussage des Zeugen M. Absprachen zwischen dem LKA Berlin und dem LKA NRW daher nur noch im Schriftverkehr und mit klaren Vorgaben getroffen worden.¹⁸²⁰

Nach Ansicht des Zeugen Axel B., Dezernatsleiter des LKA 54, sei der anwesende Beamte, Herr C – 1, ein „absolut kompetenter Mann“ und fachlich besser eingebunden gewesen als es beim höheren Dienst sonst üblich sei. Wenn es um Verantwortung gehe, sei eine Teilnahme des höheren Dienstes wichtig, das LKA Berlin sei jedoch im Hinblick auf den Sachverstand keinesfalls unterrepräsentiert gewesen.¹⁸²¹

Im Ergebnis ist die Bitte des LKA NRW, dass ein Vertreter des höheren Dienstes des LKA Berlin im Nachgang an die offen durchgeführte Kontrolle an dem hierzu stattfindenden Infoboard teilnehmen sollte, für den Ausschuss nachvollziehbar. Dies hätte auch dazu dienen können, die vertrauensvolle Zusammenarbeit wiederherzustellen.

6. Bewertung der offenen Maßnahme

Die nachträgliche Bewertung der offenen Kontrolle sowie Festnahme des Amri fiel sehr unterschiedlich aus, insbesondere unter den an der Maßnahme beteiligten Beamten des LKA NRW und LKA Berlin.

¹⁸¹⁷ Zeuge Becker, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 68 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸¹⁸ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 84 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸¹⁹ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 65 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸²⁰ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 84 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸²¹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 146 f. (VS-NfD – insoweit offen).

Der Zeuge M. äußerte, dass das LKA NRW Amri überhaupt keiner Kontrolle unterzogen, sondern die nächste Möglichkeit genutzt hätte, um ihn konspirativ zu beobachten. Da das Mobiltelefon des Amri durch eine TKÜ-Maßnahme überwacht worden sei, hätte ein Bewegungsbild erstellt werden und die Beamten des LKA Berlin auf diese Weise wieder an Amri herangeführt werden können.¹⁸²²

Der Zeuge Becker vertrat die Auffassung, dass sich aus der Fahndungsausschreibung, die eine intensive Kontrolle der Person, mitgeführter Gegenstände und Begleiter sowie die Feststellung der Reiseroute umfasste, nicht zwingend ergeben habe, dass damit eine offene Kontrolle vorgesehen gewesen sei. Eine derartige Kontrolle hätte nach Ansicht des Zeugen auch mit verdeckten, weniger verdachtserregenden Maßnahmen wie etwa einer Zufallskontrolle durchgeführt werden können.¹⁸²³ Von einer verdeckten Maßnahme habe man sich weitergehende Erkenntnisse erhofft. Aufgrund der offenen Kontrolle sei jedoch zu befürchten gewesen, dass Amri sein Verhalten in Zukunft ändern würde.¹⁸²⁴

Der Sonderbeauftragte des Senats, Herr Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost, kam in seinem Abschlussbericht zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die offen durchgeführte Personenkontrolle Amris nicht zu beanstanden war,¹⁸²⁵ und stellte im diesem Zusammenhang Folgendes fest:

„Dieses Vorgehen entsprach zwar nicht den Wünschen des LKA NRW, deckte sich aber mit den Vorgaben der in der Arbeitsgruppe (AG) „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 4.2.2016 einvernehmlich beschlossenen Fahndungsausschreibung AMRIs:

„intensive Kontrolle der Person, mitgeführter Gegenstände und Begleiter, Feststellung der Reiseroute.“¹⁸²⁶

Auf die Frage, ob er die Einschätzung des Sonderbeauftragten teile, antwortete der **Zeuge M.**:

„Nein, die teile ich ausdrücklich nicht. Und auch das BKA hat die damals nicht geteilt. Deshalb gab es diese Sitzung am 19.02., um das mal auch in dieser Sitzung festzuzurren, wie da die Zuständigkeiten und auch die gegenseitige Unterstützung und Zustimmung aussehen muss.“¹⁸²⁷

Der Zeuge Axel B., Dezernatsleiter des LKA 54, räumte zwar ein, dass im Einsatzbefehl des LKA NRW um ein verdecktes Vorgehen gebeten wurde. Ihm zufolge sei es jedoch auch nicht wünschenswert gewesen, dass sich ein Gefährder in der Stadt aufhalte und keiner wisse, wo dieser sich genau befinde. Zudem sei eine Überprüfung bei Personen des islamistischen Spektrums nicht derart ungewöhnlich, dass dadurch zwingend ein gesamtes Verfahren gefährdet werde.¹⁸²⁸

In Bezug auf die Durchführung einer offenen Kontrolle, insbesondere am ZOB Berlin, äußerte sich der **Zeuge N – 1** in ähnlicher Weise:

¹⁸²² Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 12.

¹⁸²³ Zeuge Becker, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 46.

¹⁸²⁴ Zeuge Becker, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 56, 58.

¹⁸²⁵ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 35, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 37.

¹⁸²⁶ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 29, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 31.

¹⁸²⁷ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 82 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸²⁸ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 119.

„Aber nach meinem Verständnis war das auch relativ undramatisch, weil der ja danach nicht irgendwie völlig rückwärts gelaufen ist durch die Stadt, um zu sehen, wer ihm nachläuft, oder so, sondern er ist an einem Ort kontrolliert worden, also am Zentralen Omnibusbahnhof, wo tagtäglich ankommende Leute aus aller Herren Länder kontrolliert werden, und zwar von allen möglichen Spezialkräften, von unserer AGIA, das Arbeitsgebiet Integration Ausländer, die sich mit ausländerrechtlichen Sachen befassen, die sind ständig da. Es ist nicht mal ein taktisches Unding, am Zentralen Omnibusbahnhof zu kontrollieren, sondern das ist gang und gäbe. Das ist leider Lebensrealität der Polizei, dass dort tagtäglich Leute kontrolliert werden, weil insbesondere da gegen ausländerrechtliche und asylverfahrensrechtliche Vorschriften verstoßen wird durch Leute, die da ankommen. Und genau so war es ja in dem Fall auch. Von daher war die Kontrolle nicht schlecht.“¹⁸²⁹

Im Hinblick auf die Annahme des LKA NRW, dass durch die offene Kontrolle das verdeckt geführte Ermittlungsverfahren in Nordrhein-Westfalen gefährdet wurde, sagte die **Zeugin Porzucek**:

„Nein, das ist ein falscher Rückschluss, weil am ZOB diese Überprüfungsmaßnahmen relativ häufig sind. Das heißt, die Unterstellung, die Vermutung seitens Nordrhein-Westfalens, dass wir mit dieser offenen Maßnahme automatisch ihre verdeckten Maßnahmen offengelegt haben, ist ein falscher Rückschluss.“¹⁸³⁰

Ähnlich äußerte der Zeuge E – 2 in einer Stellungnahme vom 19. April 2017, dass insbesondere eine Gefährdung der VP-01 des LKA NRW seinerzeit ausgeschlossen gewesen sei, da es sich auch um ein „gewöhnliches polizeiliches Handeln“ habe handeln können. Zudem habe eine weitere Kontaktperson Amris in Hannover von dessen Reiseziel gewusst.¹⁸³¹

Auf die Frage, ob Amri möglicherweise bereits vor dem 18. Februar 2016 wusste, dass seine Telekommunikation überwacht wurde, antwortete der **Zeuge C – 1**:

„Also dazu zwei Punkte: Zum einen sind wir auf Veranlassung des LKA NRW am 6. Dezember offen an ihn herantreten, und es war ebenfalls die offene Aufklärung, also die gleiche Dienststelle, die an ihn herantreten ist. Insofern hätte ja da dann schon eine Sensibilisierung stattfinden können. Zum anderen ist mir in Erinnerung, dass bei dieser Kommunikation mit den libyschen Rufnummern er explizit gewarnt wurde, dass er aufpassen soll mit seinem Kommunikationsverhalten, dass ein Teilnehmer auch gesagt hat, er wird überwacht.“¹⁸³²

Der Zeuge D. gab des Weiteren zu bedenken, dass das LKA Berlin zum damaligen Zeitpunkt über keine erkennungsdienstlichen Daten verfügt habe. Man habe sich darüber gewundert, dass solche nicht bereits in Nordrhein-Westfalen erhoben worden seien. Um mit Sicherheit

¹⁸²⁹ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 120.

¹⁸³⁰ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 135.

¹⁸³¹ III.1 PolPräs, Bd. 376, Bl. 56 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸³² Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 48. Der Zeuge bezieht sich auf die Kontrolle des Ben Ammar am 6.12.2015 in einer Flüchtlingsunterkunft in Berlin, in deren Rahmen Amri unter der Alias-Personalie ALMASRI festgestellt wurde (s. o. B.II.4). Bzgl. der Kommunikation des Amri mit zwei Personen, die libysche Rufnummern nutzten, s. o. B.I und E.V.2.

festzustellen, mit welcher Person man es tun habe, sei eine erkennungsdienstliche Behandlung notwendig gewesen.¹⁸³³

Seitens des **Zeugen Kurzhals**, Kriminaloberrat im Referat ST 33 im BKA und Moderator in mehreren Sitzungen des GTAZ, wurde die offen durchgeführte Kontrolle des Amri wie folgt bewertet:

„[...] Ist durch diese Kontrolle er vielleicht gewarnt worden? Hat sich dadurch der Handlungsstrang geändert? – Nach meiner Überzeugung ist das nicht der Fall gewesen. Wir haben eigentlich bei solchen Leuten – gehen die immer in der Regel davon aus, dass sie von irgendjemandem überwacht werden, wenn denn nicht von deutschen Sicherheitsbehörden, dann möglicherweise von Sicherheitsbehörden aus ihrem Heimatland. Das sieht man immer wieder bei den Überwachungsmaßnahmen. [...]“¹⁸³⁴

Für den Ausschuss stellt es sich allerdings als unstimmiges Vorgehen dar, dass Amri am 18. Februar 2016 einer offenen Kontrolle und ED-Behandlung unterzogen wurde, obwohl dies ausdrücklich vom LKA NRW nicht erwünscht war, während bei der Kontrolle am 6. Dezember 2015 in der Motardstraße eine ED-Behandlung unterblieb. Bei der Maßnahme in der Motardstraße – ebenfalls in Amtshilfe für das LKA NRW – war es gerade das Ziel, herauszufinden, um wen es sich bei dem bis dahin nur als „Anis“ bekannten Mann handelte. Darüber hinaus legte er eine abgelaufene BüMA vor, konnte sich folglich mit keinem gültigen Dokument ausweisen (s. o. 3.B.II.4). Eine ED-Behandlung wäre unter diesen Voraussetzungen naheliegend und begründet gewesen.

Der **Zeuge C – 1** äußert im Hinblick auf die unterlassene ED-Behandlung folgende Erklärung:

„Zunächst muss ich ausführen: Wir wussten ja nichts über Anis oder Amri. Wir wussten also nicht - - Wir kannten diesen Hintergrund zu ihm nicht, wir wussten nicht, dass er gefährlich ist, handelten mit der Kontrolle am 6.12 Uhr ja auch in Amtshilfe für das LKA NRW, und wenn das LKA NRW in Erwägung gezogen hätte, ihn ED-behandeln zu lassen, dann gehe ich davon aus, hätten sie uns das mitgeteilt.“¹⁸³⁵

Ergänzend äußerte der Zeuge C – 1, dass sich die Sachlage am 18. Februar 2016 insoweit anders dargestellt habe, als zu diesem Zeitpunkt bereits mehr Informationen zu der Gefährlichkeit des Amri bekannt gewesen seien.¹⁸³⁶

Nach Ansicht des Ausschusses fehlt jedoch trotz der Ausführungen des Zeugen C – 1 eine plausible Erklärung für das unterschiedliche Vorgehen der Polizei Berlin bei Identitätsüberprüfungen. Es bleibt unklar, nach welchen Kriterien entschieden wird, wann eine ED-Behandlung durchgeführt und wann davon abgesehen wird.

Zur Zusammenarbeit des LKA Berlin mit dem LKA NRW nach dem Vorfall am 18. Februar 2016 führte der **Zeuge E – 2** wie folgt aus:

¹⁸³³ Zeuge D., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 144 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸³⁴ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 72.

¹⁸³⁵ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 28 f.

¹⁸³⁶ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 29.

„Ich habe das Gefühl gehabt, spätestens mit der medialen Berichterstattung, dass gerade dieser Tag, dass tatsächlich dieser Sachverhalt: Wie kommt Amri in die Stadt Berlin? Wie reagiert das LKA Berlin darauf? – so einen gewissen Schatten wirft auf die weiteren Monate der Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit im Nachhinein habe ich als sehr konstruktiv erachtet, auch wenn wir mitunter zu Beginn einen sehr zähen Informationsfluss hatten. Das war aus Sicht des LKA NRW allerdings nachvollziehbar. Die haben ein verdecktes Ermittlungsverfahren geführt, wo Amri kein Beschuldigter war. Das heißt, er war eine Person am Rande, und das Ansinnen, so ein verdecktes Ermittlungsverfahren tatsächlich auch verdeckt zu halten, ist absolut nachvollziehbar. Das haben wir auch gemacht. Von daher möchte ich an dieser Stelle betonen: Ich habe im Anschluss sehr oft telefoniert mit meinem Gegenüber im LKA NRW – das Dezernat 21 – und habe mich, nachdem ich das sehr formelle Gespräch mit Herrn B. (Der Zeuge nennt den vollständigen Nachnamen.) geführt habe, wirklich dafür entschuldigt und habe gesagt: Wir wussten es nicht. Wir haben es nicht besser gewusst. – Aber selbst wenn, fairerweise muss ich sagen: Wie hätten wir damit umgehen können? Wäre uns die Person verloren gegangen, weil die Observationskräfte nicht zeitnah vor Ort sein konnten, dann wäre es eher die Katastrophe gewesen. – Ich denke, nachdem wir diese Aussprache geführt haben, war eine Zusammenarbeit auch konstruktiv möglich.“¹⁸³⁷

Auf die Frage hin, ob im Zuge der Aufenthaltsverlegung Amris nach Berlin im Februar 2016 und des damit bedingten Wegfalls des Erkenntnisgewinns durch die VP-01 des LKA NRW, beim LKA Berlin erwogen wurde, eine eigene VP einzusetzen, gab der **Zeuge E – 2** Folgendes an:

„Ja, das hätte eine der Maßnahmen sein können, die man jetzt im Nachhinein doch in Angriff hätte nehmen können. Nur so kann ich das beschreiben.“¹⁸³⁸

Weiter gab er an, die Beauftragung einer VP, Informationen zu Amri zu liefern, wäre überhaupt nicht abwegig, sondern im Nachhinein betrachtet eine sinnvolle Maßnahme gewesen.¹⁸³⁹ Zum VP-Einsatz des LKA Berlin s. u. F.IX.3.f.aa).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidung des LKA Berlin, statt einer verdeckten Maßnahme eine offene Kontrolle durchzuführen, im Hinblick auf die bestehende Fahndungsausschreibung, auf die man sich in der GTAZ Sitzung am 4. Februar 2016 geeinigt hatte, zumindest vertretbar war. In Bezug auf die Durchführung der Kontrolle ist jedoch zu bemängeln, dass das LKA Berlin den mehrfachen Hinweis des LKA NRW auf nur verdeckt durchzuführende Maßnahmen am Morgen des 18. Februar 2016 offenbar nicht als derart relevant betrachtete, dass zumindest eine Rücksprache mit dem LKA NRW in Erwägung gezogen wurde, bevor eine offene Kontrolle durchgeführt wurde. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass das LKA 541 am Vormittag überhaupt keine Anfrage an das Observationsteam des LKA 62 stellte, sondern sich unmittelbar an das LKA 64 wandte, was trotz der Dringlichkeit der Angelegenheit für den Ausschuss nicht nachvollziehbar ist.

¹⁸³⁷ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 14.

¹⁸³⁸ Zeuge E – 2, Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/74 I (öffentlich), S. 62.

¹⁸³⁹ Zeuge E – 2, Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/74 I (öffentlich), S. 62.

7. Auswertung des Mobiltelefons

a) Absprachen zur Auswertung im GTAZ

In der GTAZ-Sitzung am 19. Februar 2016 wurde vereinbart, dass das BKA in Amtshilfe eine Sicherung der Inhalte des sichergestellten Mobiltelefons vornehmen und diese an das LKA Berlin sowie das LKA NRW übermitteln werde.¹⁸⁴⁰ Entsprechend dieser Vereinbarung wurden die Daten des sichergestellten Mobiltelefons durch das BKA gesichert und die darauf gespeicherten Daten dreimal gespiegelt. Das BKA, das LKA NRW und das LKA Berlin erhielten jeweils eine Sicherungskopie der Daten.¹⁸⁴¹ Darüber hinaus wurden die Daten dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zur Auswertung übermittelt.¹⁸⁴² Auf dem sichergestellten Mobiltelefon wurden mehrere tausend Chats in arabischer Sprache sowie mehrere tausend Fotos festgestellt.¹⁸⁴³

Nach einer Absprache im GTAZ vom 26. Februar 2016 sollten die Daten anschließend durch das LKA Berlin und das LKA NRW ausgewertet und diesbezüglich bilateral Rücksprache gehalten werden.¹⁸⁴⁴

Nach Aussage des Zeugen S – 1 sei vereinbart worden, dass das BKA, das LKA Berlin sowie das LKA NRW sich die Daten jeweils mit Blick auf das eigene Ermittlungsverfahren und die eigene Zuständigkeit ansehen.¹⁸⁴⁵ Für das BKA war dies das „Eisbär“-Verfahren, für das LKA NRW das dort geführte Verfahren „Ventum“. Das LKA Berlin sollte die Daten im Hinblick auf Erkenntnisse zu Amri auswerten.

Der Zeuge M. sagte aus, es habe im Rahmen der GTAZ-Sitzung die klare Absprache gegeben, dass prioritär das LKA Berlin für die vollumfängliche Auswertung der Daten zuständig sei.¹⁸⁴⁶ Weder in den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen noch in anderen Zeugenaussagen lassen sich hierfür jedoch weitere Anhaltspunkte finden. Der **Zeuge Kurzhals** äußerte vielmehr:

„Also wir hatten ja eine Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen für den Gefährder als solches. Also die Maßnahmen, die technischen Maßnahmen, liefen ja in Nordrhein-Westfalen. Jetzt ist die Person hier in Berlin gewesen. Die Sicherstellung erfolgte ja im Zusammenhang mit den Erkenntnissen, die aus Nordrhein-Westfalen gekommen waren und erfolgten ja, rein formell betrachtet, auch zur Sicherstellung des Eigentums, was dann dazu führte, dass die Hauptzuständigkeit in Nordrhein-Westfalen für die Auswertung dieses Mobiltelefons liegen sollte. Aber natürlich haben die Berliner auch ein Eigeninteresse an der Person gehabt, denn wenn er sich in Berlin aufhält, dann sind sie als Berliner Polizeibehörde natürlich grundsätzlich für die Gefahrenabwehr zuständig, und von daher ist das Interesse dort auch gegeben. [...] Von daher ist meine Erinnerung, dass wir klar Nordrhein-Westfalen in

¹⁸⁴⁰ GTAZ Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“, Protokoll der 1282. Sitzung vom 19.02.2016, XI. BMI, Bd. 1, Ordner 2, Bl. 12 ff. (15) (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸⁴¹ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 183, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸⁴² Unterrichtung durch das PKGr, S. 12, X. Bundestag, Bd. 4.

¹⁸⁴³ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 32, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 34.

¹⁸⁴⁴ GTAZ Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“, Protokoll der 1287. Sitzung vom 26.02.2016, XI. BMI, Bd. 1, Ordner 2, Bl. 21 ff. (24) (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸⁴⁵ Zeuge S – 1, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 10.

¹⁸⁴⁶ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 60 (VS-NfD – insoweit offen).

der Zuständigkeit hatten und dass aber Nordrhein-Westfalen sich abspricht und koordiniert mit Berlin.“¹⁸⁴⁷

Der Zeuge C – 1 ging ebenfalls davon aus, dass das LKA NRW die Daten umfassend untersuchen würde, zum einen im Hinblick auf das dortige Ermittlungsverfahren, zum anderen aufgrund der Zuständigkeit für Amri als Gefährder.¹⁸⁴⁸

b) Rechtliche Hindernisse bei der Auswertung

Die Auswertung der Daten durch das LKA Berlin wurde durch verschiedene rechtliche Hindernisse erschwert.

Zum Zeitpunkt der Auswertung im Februar 2016 gab es im ASOG Berlin keine Rechtsgrundlage für eine präventivpolizeiliche Telekommunikationsüberwachung. Folglich war mangels eines gegen Amri gerichteten Ermittlungsverfahrens auch keine umfassende Gesamtauswertung der Daten des beschlagnahmten Mobiltelefons möglich. Das Ermittlungsverfahren gegen Amri wegen des Verdachts des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt gemäß §§ 211, 30 StGB leitete die GenStA erst am 23. März 2016 ein, sodass erst ab diesem Zeitpunkt eine TKÜ nach § 100a StPO möglich war.

Die rot-rot-grüne Koalition hat im Juni 2020 einen Antrag zur Novellierung des ASOG Bln auf den Weg gebracht, der in § 25a ASOG Bln nun auch die Einführung der Telekommunikationsüberwachung zur Gefahrenabwehr vorsieht.¹⁸⁴⁹

Ein weiteres rechtliches Hindernis gegen die Auswertung bestand darin, dass Amri gegen die Beschlagnahme des Mobiltelefons und der SIM-Karte ausdrücklich Widerspruch eingelegt hatte.¹⁸⁵⁰ Die Beschlagnahme erfolgte zwecks der Eigentums- und Beweissicherung nach dem mutmaßlichen Diebstahl durch Amri in einer Flüchtlingsunterkunft in Emmerich am Rhein.¹⁸⁵¹ Mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. März 2016 wurde die vorgenommene Beschlagnahme auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin gem. § 98 Abs. 2 StPO richterlich bestätigt.¹⁸⁵² Eine Telekommunikationsüberwachung auf Grundlage des § 100a StPO und folglich auch die Auswertung der auf einem Mobiltelefon vorhandenen Daten ist jedoch nur bei schweren Straftaten gesetzlich vorgesehen. Wegen des Verdachts eines einfachen Diebstahls ist diese nicht zulässig.

Darüber hinaus stellte sich für das LKA Berlin das Problem des fehlenden Amtshilfeersuchens durch das LKA NRW. Das Mobiltelefon war in Amtshilfe für das LKA NRW beschlagnahmt worden. Der Kommissariatsleiter des LKA 541, Herr KHK C – 1, sagte aus, er habe daher nach der Auswertung durch das LKA Berlin beim LKA NRW angeregt, dass das LKA Berlin eine umfassende Auswertung in Amtshilfe für das LKA NRW vornehmen könne, sofern ein entsprechendes Ersuchen gestellt würde.¹⁸⁵³ Ein solches wurde

¹⁸⁴⁷ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 73.

¹⁸⁴⁸ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 17.

¹⁸⁴⁹ Abghs-Drs 18/2787, 12.06.2020, Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze.

¹⁸⁵⁰ Tätigkeitsbericht der Zeugin B. vom 19.2.2016, IV.2 StA Berlin, Bd. 7, Teil 3, Bl. 2.

¹⁸⁵¹ IV.2 StA Berlin, Bd. 7, Teil 3, Bl. 1.

¹⁸⁵² Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 4.3.2016, IV.2 StA Berlin, Bd. 7, Teil 3, Bl. 6.

¹⁸⁵³ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 17.

in der Folge durch das LKA NRW jedoch nicht gestellt. Allerdings wäre dem LKA Berlin im Rahmen der Amtshilfe ohnehin lediglich die Auswertung im Hinblick auf das durch das LKA NRW geführte Verfahren „Ventum“ rechtlich möglich gewesen, nicht im Hinblick auf mögliche Straftaten des Amri selbst, welcher im dortigen Verfahren nur als Nachrichtenmittler geführt wurde.

Nach den Erkenntnissen des Ausschusses ergibt sich weder aus den Akten noch aus den Zeugenaussagen, dass es zu der Problematik der jeweils beschränkten rechtlichen Befugnisse einen Austausch im Rahmen eines Amtshilfeersuchens zwischen den Sachbearbeitern des LKA Berlin und des LKA NRW gab.

Nach der Einleitung des Strafverfahrens gegen Amri bei der GenStA wurde die Frage, ob die vorliegenden gespiegelten Daten nun auf Grundlage der StPO noch umfassend ausgewertet werden könnten, zwischen der GenStA und dem LKA 541 nicht thematisiert. Bei Einleitung des Strafverfahrens hatte kein umfassender Austausch über die bereits vorliegenden Erkenntnisse zu Amri zwischen GenStA und LKA 541 stattgefunden (s. o. B.I.6). Herr LOStA Feuerberg äußerte hierzu, dass er keine Erinnerung habe, damals von dem Vorgang gewusst zu haben. Er hätte ansonsten eine Anschlussbeschlagnahme beim Amtsgericht betrieben, um eine Auswertung zu ermöglichen.¹⁸⁵⁴

c) Umfang der Auswertung

Obwohl man sich im LKA Berlin zunächst aus den dargelegten rechtlichen Gründen daran gehindert sah, eine umfassende Auswertung des Mobiltelefons vorzunehmen, gleichzeitig jedoch eine potenziell von Amri ausgehende Gefahr erkannte, entschied man sich dort, die Daten auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts dennoch jedenfalls cursorisch zu sichten. Die Auswertung erfolgte durch den Kommissariatsleiter C – 1.¹⁸⁵⁵

Nach den Aussagen verschiedener Zeugen des LKA Berlin seien die sich auf dem Mobiltelefon befindenden Daten durch das LKA Berlin lediglich cursorisch ausgewertet worden.¹⁸⁵⁶ Im Bericht des Sonderbeauftragten des Senats, Herrn Bruno Jost, ist ebenfalls von einer nur cursorisch durchgeführten Auswertung die Rede.¹⁸⁵⁷

Nach der Darstellung des Kommissariatsleiters C – 1 wurden die Daten durch ihn nicht nur cursorisch, sondern vielmehr intensiv gesichtet. Der **Zeuge C – 1** führte dazu wie folgt aus:

„[...] Ich habe also dann am Tag der Datensicherung oder -übergabe durch das BKA mir die Daten angeschaut, es war sehr viel. Ich habe da gute zwei Tage über das Wochenende mit verbracht, habe mir diverse Zehntausende Bilder angeschaut, habe Rufnummern extrahiert, habe Chats extrahiert, habe mir Videos angeschaut, habe die relevanten Mediadateien – also die ich als relevant eingeschätzt habe – separiert in einen Ordner getan, der für alle zugänglich war im Dezernat, habe einen Teil der Bilder mit Personen um Amri, also wo ein Kennverhältnis aus den Bildern ersichtlich war, auch innerhalb des Dezernats an die VP-Führung gesteuert mit der Bitte um

¹⁸⁵⁴ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 25.

¹⁸⁵⁵ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 16 f.

¹⁸⁵⁶ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 16; Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 14; Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 7.

¹⁸⁵⁷ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 32, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 34.

eine Identifizierung, bzw. gab es auch ein Bild, wo er mit Messern abgebildet war – eben auch zur Sensibilisierung an die operativen Kräfte –, habe Anschlussinhaberermittlungen getätigt, diese in Tabellenform auch festgehalten und an die AE 2 – also die Auswertereinheit – übermittelt mit der Bitte, die Anschlussinhaber abzuklären, zu prüfen, ob in unserm Datenbestand Erkenntnisse zu diesen Personen oder Rufnummern vorliegen. Dann gab es eine Vielzahl von Chats, arabischsprachigen Chats; die habe ich entsprechend aufbereitet und an meinen Sachbearbeiter weitergeleitet mit der Bitte, diese der Islamwissenschaftlerin vorzulegen zur Bewertung. [...]“¹⁸⁵⁸

Und weiter:

„[...] Ich hoffe aber, durch meine Schilderung hier, dass deutlich ist, dass ich mich mit dem Datenbestand doch intensiv befasst habe. Der Begriff ‚kursorische Sichtung‘ ist von mir so geäußert worden aufgrund der Anfrage von Herrn Jost. Tatsächlich ist es aber so: Ich habe da sehr viel Zeit investiert, um eben mögliche relevante Dateninhalte festzustellen und eben auch zumindest im Kreise der im LKA 54 betreffenden Personen weiterzureichen.“¹⁸⁵⁹

Der **Zeuge C – 1** erklärte, warum ihm die Auswertung derart wichtig gewesen sei, dass er diese trotz diverser Überstunden an zwei Tagen am Wochenende durchgeführt habe:

„[...] Nach meiner persönlichen Wertung war das ein hochbrisanter Fall, eine sehr gefährliche Person, und – ja – ich wollte einfach sichergehen, dass wir alles tun, was möglich ist, um sicherzustellen, dass von ihm jetzt keine unmittelbare Gefahr ausgeht, zu diesem Zeitpunkt.“¹⁸⁶⁰

Auf die Frage, ob es eine übliche Tätigkeit für einen Kommissariatsleiter sei, ein sichergestelltes Mobiltelefon selbst auszuwerten, antwortete der stellvertretende Dezernatsleiter und **Zeuge E – 2**:

„Im LKA 54 schon. Die Rolle des Leiters eines Ermittlungskommissariats sieht mitunter auch anders aus in anderen Kommissariaten. Das heißt, es gibt Kommissariatsleiter, die sich tatsächlich schwerpunktmäßig auf Führung, Verteilung der Aufgaben, Fachaufsicht beschränken. Im LKA 541 war das gar nicht möglich. Das heißt, im Rahmen von Einsatzvorbereitungen waren die Ermittlungskommissariatsleiter eingebunden. Sie haben tatsächlich keine Sachbearbeitung in der Tiefe betrieben. Das war nicht der Fall. Aber Aufgaben wie mal eine schnelle Auswertung, eine Führungsinformation zu schreiben, Sachverhalte zusammenzuführen, das ist mitunter auch in den Aufgabenbereich der Kommissariatsleiter gefallen.“¹⁸⁶¹

Der **Zeuge K – 1** erklärte dies damit, dass Herr **C – 1** sehr technikaffin sei und öfter die Sichtung und Auswertung von Daten durchgeführt habe.¹⁸⁶²

¹⁸⁵⁸ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 16 f.

¹⁸⁵⁹ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 29.

¹⁸⁶⁰ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 59.

¹⁸⁶¹ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 17.

¹⁸⁶² Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 15.

Der **Zeuge Steiof**, Leiter des LKA Berlin, bewertete die Tatsache, dass ein Kommissariatsleiter mit der Auswertung eines Mobiltelefons betraut war, hingegen mit Blick auf eine effiziente Arbeitsteilung kritisch:

„Also wenn ich es mal vorsichtig sagen darf, meine Bewertung: Es ist nicht Aufgabe eines Kommissariatsleiters, Handys auszuwerten, aber es spricht natürlich für das, was wir vor ein paar Stunden diskutiert haben, die Frage der Belastungssituation, wenn selbst ein Kommissariatsleiter sozusagen das operative Handwerk machen muss. Das Problematische und das Fatale an solchen Konstellationen ist natürlich, dass der K-Leiter, der eigentlich darauf aufpassen soll, kontrollieren soll, ob seine Leute die Arbeit richtig machen, keine Zeit mehr dafür hat, wenn er sich sozusagen um so was dann kümmern muss oder kümmert.“¹⁸⁶³

d) Ergebnis der Auswertung

Das LKA Berlin konnte nach der durchgeführten Auswertung keine Hinweise auf die Planung eines Anschlages feststellen. Es wurde ein Kennverhältnis zu mindestens einer Person festgestellt, die dem LKA Berlin im Zusammenhang mit der Fussilet-Moschee bekannt war. Die Suche nach einem Mittäter in einem Einbruchdiebstahl oder die Identifizierung des „Montasser“ waren jedoch erfolglos.¹⁸⁶⁴

Die Islamwissenschaftlerin berichtete, sie habe am 8. März 2016 auf eine Anfrage des KK K – 1 hin in einer E-Mail ihre Einschätzung zu Chatausschnitten eines „Anis“ gegeben. Es seien darin Textfragmente von vorrangig zwei dschihadistischen Ideologien aus Saudi-Arabien vorgekommen.¹⁸⁶⁵

Ein Auswertebericht zu diesem Ergebnis wurde nicht angefertigt, was der Zeuge C – 1 damit begründete, dass sich die Auswertung lediglich auf das Gefahrenabwehrrecht gestützt habe. Die Daten seien jedoch auf dem internen Laufwerk gespeichert und somit für die anderen Sachbearbeiter zugänglich gewesen.¹⁸⁶⁶

Nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 wurden die Daten durch das BKA erneut ausgewertet. Dabei wurden Fotos festgestellt, die Amri mit einer Machete sowie mit einer Waffe posierend zeigten.¹⁸⁶⁷ Das LKA Berlin hatte diese Fotos bei der Auswertung des Mobiltelefons vor dem Anschlag nicht entdeckt.

Nach Angaben des **Zeugen P – 1** sei es nichts Ungewöhnliches, bei Personen des islamistischen Spektrums Bilder aufzufinden, in denen mit Messern vor der Kamera posiert oder mit ausgestreckten Zeigefinger der sog. „Tauhīd-Gruß“ gezeigt werde, der bei Anhängern des „Islamischen Staates“ verbreitet sei:

„Tatsächlich sind solche Bilder mit dem Tauhīd-Finger zum Beispiel oder Posen mit Kontaktpersonen in die Kamera lächelnd sehr üblich oder auch böse gucken mit Tauhīd-Finger. Also mit ‚üblich‘ meine ich, das findet man auf diversen

¹⁸⁶³ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 80.

¹⁸⁶⁴ Vgl. Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 17.

¹⁸⁶⁵ Zeugin S – 2, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 107.

¹⁸⁶⁶ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 17.

¹⁸⁶⁷ Vgl. rbb24, 27.11.2017, „Fotos zeigen den späteren Attentäter mit Waffen“; Berliner Morgenpost, 28.11.2017, „Neue Panne: Polizei wertete Amris Handy mit Waffenfotos nicht aus“.

Mobiltelefonen von islamistisch radikalisierten Personen, wahrscheinlich sogar allgemein von Personen. Dass ein Messer dabei auch in der Hand gehalten wird und eine Rolle spielt, kommt leider auch häufig vor. Teilweise findet sich so was auch auf Facebook gepostet. [...]“¹⁸⁶⁸

Ob sich aber die Bewertung des LKA Berlin maßgeblich geändert hätte, wären die entsprechenden Fotos des Amri früher festgestellt worden, ist vor diesem Hintergrund zweifelhaft. Diese mögen zwar eine Radikalisierung des Amri belegen, nicht jedoch etwaige konkrete Anschlagpläne.

Neben dem LKA Berlin wertete auch das LKA NRW die Daten des Mobiltelefons aus. Die Auswertung soll nach Angaben des Zeugen M. ca. fünf Wochen gedauert haben, sei jedoch lediglich im Hinblick auf die Beschuldigten des Verfahrens „Ventum“ erfolgt. Die Ergebnisse seien dem Generalbundesanwalt übermittelt worden.¹⁸⁶⁹ Dem Ausschuss lagen die Ergebnisse der Auswertung des LKA NRW aufgrund eines Sperrvermerks des Generalbundesanwalts nicht vor.

Hinsichtlich der vor dem Anschlag durchgeführten Auswertung durch das BKA lagen dem Ausschuss ebenfalls keine Ergebnisse vor. Nach Aussage des Zeugen M. sei das Mobiltelefon nach dem Anschlag durch das BKA vollumfänglich ausgewertet worden.¹⁸⁷⁰ Inwieweit eine Auswertung vor dem Anschlag durchgeführt wurde, kann durch den Ausschuss nicht abschließend festgestellt werden.

Dem Ausschuss liegen Vermerke des BKA zu entsprechenden Auswertungsergebnissen vor, die auf die Zeit nach dem Anschlag datiert sind. Allerdings lässt sich nicht erkennen, ob die zusammengefassten Erkenntnisse tatsächlich erst nach dem Anschlag gewonnen wurden oder bereits vor Dezember 2016 beim BKA oder dem LKA NRW vorlagen.¹⁸⁷¹ So ist in einem Vermerk des BKA auch die Rede davon, es habe nach dem Anschlag eine erneute Sichtung und Auswertung stattgefunden.¹⁸⁷²

Das BfV wertete Daten, insbesondere Bilddateien für seine eigene Arbeit aus. Eine Auswertung der Textdateien durch das BfV hat nach Erkenntnissen des Ausschusses jedoch nicht stattgefunden. Die Auswertung der Chats unterblieb offenbar, da man davon ausging, dass die beteiligten Polizeibehörden der Länder die Daten umfassend auswerten würden.¹⁸⁷³

e) Austausch der Auswertungsergebnisse

Ein Austausch der Auswertungsergebnisse oder eine diesbezügliche Nachbesprechung erfolgte nach Erkenntnissen des Ausschusses nicht. Es finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Thema im Nachhinein von einer der beteiligten Behörden thematisiert wurde.

Der Zeuge S – 1, Mitarbeiter des BKA, äußerte in diesem Zusammenhang, dass es üblich gewesen sei, sich über die Ergebnisse, z. B. festgestellte Rufnummern, Chatpartner,

¹⁸⁶⁸ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 7 f.

¹⁸⁶⁹ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 65 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸⁷⁰ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 63 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸⁷¹ Vermerke des BKA, XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 5, XI. BMI, Bd. 47, Bl. 189.

¹⁸⁷² XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 5, letzter Vermerk, Bl. 3.

¹⁸⁷³ Unterrichtung durch das PKGr, S. 12, X. Bundestag, Bd. 4.

Kontaktpersonen oder sonstige relevante Erkenntnisse, auszutauschen. Ob ein solcher Austausch stattgefunden habe, erinnerte der Zeuge jedoch nicht.¹⁸⁷⁴

Nach Aussage des Zeugen Kurzhals, ebenfalls Mitarbeiter des BKA, sei die Auswertung der Daten am Rande der weiteren Infoboard-Sitzungen im GTAZ thematisiert worden, habe jedoch in der weiteren Bearbeitung keine maßgebliche Rolle gespielt. Der Grund dafür sei gewesen, dass aufgrund des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gegen Amri unterschiedliche operative Maßnahmen durchgeführt worden seien und daher die aktuelle Informationslage von größerer Relevanz gewesen sei.¹⁸⁷⁵

f) Zusammenfassende Feststellungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Ausschuss im Hinblick auf die Auswertung der Daten des beschlagnahmten Mobiltelefons Kommunikationsdefizite zwischen dem LKA Berlin, dem LKA NRW sowie dem BKA, insbesondere in Bezug auf die Abstimmung im GTAZ, deutlich wurden. Die beteiligten Behörden waren sich zum einen nicht einig darüber, wer primär für die Auswertung der Daten zuständig war. Zum anderen gab es offenbar weder einen Austausch darüber, welche rechtlichen Hindernisse für die jeweilige Behörde bezüglich einer Auswertung bestanden, noch fand ein Austausch über die Auswertungsergebnisse statt. Weder das ASOG Berlin noch das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sahen zum damaligen Zeitpunkt den Zugriff auf Telekommunikationsdaten auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts vor, sodass auch eine umfassende Gesamtauswertung dieser Daten ausgeschlossen war. Diese jeweils begrenzten Auswertemöglichkeiten haben das LKA Berlin und das LKA NRW untereinander jedoch nicht thematisiert.

Die durch den Kommissariatsleiter C – 1 durchgeführte Auswertung ist nicht zu beanstanden, da sie dem rechtlich zulässigen und tatsächlich möglichen Vorgehen entsprach. Die Tatsache, dass erst im Rahmen der nach dem Anschlag durch das BKA durchgeführten Auswertung weitere inhaltlich relevante Fotos aufgefunden wurden, ist Herrn C – 1 in Anbetracht des erheblichen Datenvolumens nicht vorzuwerfen. Im Übrigen ist fraglich, ob ein Auffinden der Fotos zum damaligen Zeitpunkt an der Bewertung des Sachverhalts durch das LKA Berlin etwas geändert hätte.

Problematisch ist jedoch, dass nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Amri offenbar weder vom LKA Berlin noch von der GenStA in Erwägung gezogen wurde, die Daten nunmehr auf strafprozessualer Grundlage umfassend auszuwerten. Dies wäre insofern zweckmäßig gewesen, als dass dann ein Auswertebericht gefertigt worden wäre, welcher anderen beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt worden wäre.

¹⁸⁷⁴ Zeuge S – 1, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 10.

¹⁸⁷⁵ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 74.

III. Operativmaßnahmen des LKA Berlin

1. Observationsmaßnahmen

a) Ablauf von Observationsmaßnahmen im Allgemeinen

Observationen werden innerhalb des LKA Berlin grundsätzlich durch Spezialkräfte des LKA 62 (Mobiles Einsatzkommando – MEK) durchgeführt. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Ersuchens der jeweiligen Fachdienststelle an das LKA 62 nach vorheriger interner Priorisierung innerhalb des Fachdezernats. Im Folgenden werden zunächst die Personalsituation im LKA 6, das Priorisierungsverfahren und die Arbeitsweise der Observationsteams dargestellt. Anschließend werden die bei Amri durchgeführten Observationsmaßnahmen erläutert.

aa) Personalsituation im LKA 6

Im Rahmen der Beweisaufnahme hat der Ausschuss festgestellt, dass im Untersuchungszeitraum nicht nur das LKA 54, sondern auch das LKA 6 unter personellen Engpässen litt.

Der Zeuge N – 1, stellvertretender Leiter des Dezernats 62 des LKA Berlin, äußerte zur Personalsituation Ende 2015, dass die damaligen Kapazitäten der Operativkräfte im Land Berlin nicht ausreichend gewesen seien, um noch effektiv vorgehen zu können. Der Dezernatsleiter des LKA 54, Herr Axel B., habe die Leitungsebene auch in schriftlicher Form darauf hingewiesen, dass der Bedarf des LKA 54 durch das Mobile Einsatzkommando des LKA 6 nicht gedeckt werden könne.¹⁸⁷⁶

Der Zeuge N – 1 führte aus, dass das MEK im Jahr 2015 ca. 176 Observationsvorgänge für diverse Dienststellen bearbeitet habe. Darunter seien 47 Vorgänge gewesen, die allein für das LKA 5 durchgeführt worden seien. Im Jahr 2016 habe es insgesamt 168 Vorgänge gegeben, von denen ca. 35 Vorgänge für das LKA 5 zu bearbeiten gewesen seien. Die geringere Vorgangszahl im Jahr 2016 lasse sich darauf zurückführen, dass es in jenem Jahr mehr Besondere Aufbauorganisationen (BAO) gegeben habe, in deren Rahmen man sich auf mehrere Zielpersonen fokussiert habe.¹⁸⁷⁷

Nach Angaben des Zeugen seien aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten zeitweise Ad-hoc-Teams aufgelöst worden. Zudem seien teilweise Aus- und Fortbildungsmaßnahmen abgesagt worden, was bei Spezialeinheiten sehr ungünstig sei, da diese einen hohen Ausbildungs- und Trainingsgrad benötigten.¹⁸⁷⁸

Der Zeuge D., Verbindungsbeamter des LKA Berlin im GTAZ, sagte aus, dass es im LKA 54 mehr Bedarf gegeben habe, als Observationskräfte zur Verfügung gestanden hätten. Es habe ein klares Kapazitätsproblem vorgelegen.¹⁸⁷⁹

¹⁸⁷⁶ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 95.

¹⁸⁷⁷ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 94.

¹⁸⁷⁸ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 119.

¹⁸⁷⁹ Zeuge D., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 101.

Der **Zeuge Redlich**, Mitarbeiter des LKA 6, gab an, dass beim MEK bereits vor dem Anschlag ausreichend Stellen bewilligt worden seien. Er äußerte sich hierzu wie folgt:

„Also, in dem Punkt, um mal die Politik zu loben, sind ja, glaube ich, schon 2015, 2016 – Anfang –, 40 oder 50 Observationsstellen bewilligt worden der Polizei. Also, das MEK hat kein Problem mit Stellen, bloß die Vorstellung, vermute ich mal, aus politischer Sicht ist oft: Jetzt haben wir denen 50 Stellen bewilligt, jetzt müsste das doch gehen. – Sie müssen jetzt diese Leute erst mal ausbilden, und diese Ausbildung dauert fünf Monate, und innerhalb dieser Ausbildung springen auch ein paar ab aus ... [unverständlich; Altersgründen? Alltagsgründen?] oder weil das nicht mehr zum Lebensmodell passt. Sie müssen sich vorstellen, ein MEK-Beamter muss seinen Lebensrhythmus der Zielperson anpassen. Wenn der früh um sechs aufsteht, muss man eben um fünf schon im Dienst sein, wenn der um 23 Uhr loszieht, dann so. Für eine gewisse Zeit finden das viele toll, irgendwann kommt aber auch mal eine Phase, wo man sagt: Jetzt könnte es mal wieder anders sein! – Also ist der Andrang beim MEK gar nicht so gewesen, dass wir diese 50 Stellen jemals auch nur annähernd vollbekommen haben. Ich habe Werbemaßnahmen gemacht und, und, und. Wir haben jedes halbe Jahr einen Lehrgang gemacht, und da bewerben sich in der Regel sechs oder sieben Leute. Also wir mussten schon immer noch Bewerber aus Brandenburg und anderen Bundesländern dazunehmen, um den Lehrgang überhaupt groß genug zu machen. Stellen hätten wir gehabt – also ist das in dem Fall wirklich nicht der Fehler der Politik –, nur: Die Wende ist jetzt gekommen in letzter Zeit, wo man diese Zulage erhöht hat. Jetzt ist doch ein erhebliches Interesse da. Das war wirklich eine entscheidende Entscheidung. Deswegen kann ich sagen: Ja, mit mehr Teams kann man natürlich mehr anbieten. Ich war nur damals und bin auch heute noch der Meinung, ob Sie acht Teams haben oder neun, spielt jetzt nicht den Riesenunterschied. Für mich war entscheidend, den Prozess so zu gestalten, dass wir hintereinanderweg Informationen bekommen. Ansonsten ist auch ein neuntes Team dann nicht so viel.“¹⁸⁸⁰

Nach Angaben des Herrn Staatssekretärs Akmann seien die Observationskräfte nach dem Anschlag bereits durch weitere 34 Vollzeitäquivalente gestärkt worden.¹⁸⁸¹

bb) Priorisierungsverfahren

Bevor eine Observationsanforderung ans LKA 6 übermittelt wird, erfolgt innerhalb der Fachdezernate zunächst eine interne Priorisierung, bei der entschieden wird, in welcher Reihenfolge eine Observation für die im Dezernat zu bearbeitenden Gefährder oder Relevanten Personen beantragt werden soll. Die Observationsanforderungen werden anschließend vom Fachdezernat begründet und an die jeweilige Abteilungsleitung weitergeleitet. Im Bereich des Staatsschutzes übermittelt das jeweilige Kommissariat somit sein Ersuchen zunächst an das Dezernat 54, welches dieses sodann mit einer Begründung versehen an die Abteilung 5 weiterleitet.¹⁸⁸²

Die Priorisierung innerhalb der Dezernate und die anschließende Observationskoordination durch die Abteilungen beruhen auf mehreren Kriterien. So werden etwa die Schwere des dem

¹⁸⁸⁰ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 71 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸⁸¹ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 80 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁸⁸² Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 36, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 38.

Observationsauftrag zugrunde liegenden Delikts, die zeitliche Dringlichkeit, die für das Delikt drohende Strafe und die Bearbeitungsreife des Vorgangs berücksichtigt.¹⁸⁸³

Der Zeuge N – 1 äußerte, dass es für die Priorisierung von Observationen keine abteilungsübergreifenden allgemeinen Vorschriften wie etwa Geschäftsanweisungen gebe. Es sei vielmehr eine kriminaltaktische Entscheidung der jeweiligen Fachdienststelle, wann man sich für den Einsatz von Spezialeinheiten zur Durchführung operativer Maßnahmen entscheide. Für jeden Kriminalfall müsse eine individuelle Lösung gefunden werden. Das Vorgeben von Checklisten, anhand derer die Dringlichkeit einer Observation objektiv nachvollziehbar geprüft werden könne, berge die Gefahr eines rein schematischen Vorgehens. Einige Delikte würden zudem automatisch priorisiert, wie Kapitaldelikte, Delikte am Menschen, Sexualdelikte oder Straftaten im Bereich des Kindesmissbrauchs. Man müsse die Einsatzplanung daher teilweise kurzfristig umdisponieren.¹⁸⁸⁴

Im LKA 54 fand im Untersuchungszeitraum wöchentlich die sog. „Phänomenrunde“ statt, in der u. a. die Priorisierungen vorbesprochen wurden. An diesen Runden nahm üblicherweise auch das LKA 6 teil.¹⁸⁸⁵

Zur wöchentlichen Priorisierung innerhalb des LKA 54 äußerte der Zeuge Axel B., man sei sich stets darüber bewusst gewesen, dass nicht alle Observationswünsche umsetzbar sein würden. Man hätte im LKA 54 jeden Tag fünf bis sechs Observationen anmelden können, habe sich jedoch auf die bedeutsamen Fälle beschränken müssen, da die Kapazitäten nie ausgereicht hätten. Mindestens ein bis zwei der vom LKA 5 angemeldeten Observationen seien jedoch grundsätzlich berücksichtigt worden.¹⁸⁸⁶

In der Abteilung 5 findet eine wöchentliche „Observationskoordination“ statt, bei der die Anmeldungen aus den verschiedenen Fachdezernaten abgeglichen werden. Anschließend erfolgt eine abschließende Bedarfsmittlung der Abteilung 5 über die Steuerungsstelle LKA 511 an das LKA 6.¹⁸⁸⁷

In der wöchentlichen Observationskoordination der Abteilung 5 am Mittwoch seien nach Aussage des Zeugen Axel B. dann die Fälle aller Dezernate dargelegt und entschieden worden, welcher dieser Fälle zu priorisieren gewesen sei. Grundsätzlich seien die Priorisierungswünsche des LKA 54 im Bereich Islamismus häufig berücksichtigt worden, da man dort die meisten Gefährder bearbeitet habe.¹⁸⁸⁸

Die Zeugin Porzucek, Abteilungsleiterin des LKA 5, äußerte, dass sie die Priorisierungen innerhalb der Dezernate grundsätzlich vollumfassend akzeptiert habe. Lediglich wenn es gleichrangige Bedürfnisse gegeben habe, sei sie in die Bewertung der Sachverhalte einbezogen worden und habe eine abschließende Entscheidung getroffen.¹⁸⁸⁹

Der Zeuge N – 1 sagte aus, dass die interne Priorisierung im LKA 5 notwendig gewesen sei, da das LKA 6 nicht die Vermittlung zwischen den einzelnen Dezernaten übernehmen könne. Das LKA 5 habe stets Observationsbedarf für eine Vielzahl weiterer Personen gehabt, die

¹⁸⁸³ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 36; III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 38.

¹⁸⁸⁴ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 121 ff.

¹⁸⁸⁵ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 36; III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 38.

¹⁸⁸⁶ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April, 2018, S. 12 f.

¹⁸⁸⁷ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 36; III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 38.

¹⁸⁸⁸ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April, 2018, S. 12 f.

¹⁸⁸⁹ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 145.

nicht priorisiert worden seien. Allen Beteiligten sei jedoch bewusst gewesen, dass das LKA 6 aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage gewesen wäre, derart viele Observationen durchzuführen.¹⁸⁹⁰

Die Anforderungen seien nach Angaben des Zeugen Axel B. im Anschluss an die getroffene Entscheidung an die Koordinierungsstelle des LKA 6 übermittelt worden. Alle Anforderungen an das LKA 6 seien beim LKA 51 schriftlich niedergelegt worden und somit stets nachvollziehbar gewesen.¹⁸⁹¹

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine beantragte Observation tatsächlich durchgeführt wurde, traf das LKA 6 in eigener Zuständigkeit. Diese Entscheidung teilte das LKA 6 den Fachdienststellen jeweils am Freitag für die folgende Kalenderwoche mit.¹⁸⁹²

Der Zeuge N – 1 führte hierzu aus, dass die Koordinierungsstelle als zentrale Eingangsstelle der Spezialeinheiten die Observationsanforderungen aus den Fachdienststellen an die jeweiligen Dezernate des LKA 6 verteile. Dies geschehe, indem die Koordinierungsstelle den Kontakt zur Führungsgruppe des jeweiligen Dezernats im LKA 6 aufnehme. Die Dezernate würden die Aufträge anschließend direkt an die Spezialeinsatzgruppen geben.¹⁸⁹³ Nach Aussage des Zeugen Axel B. werde durch die Koordinierungsstelle zuvor entschieden, ob ggf. eine operative Einheit Fahndung, Aufklärung, Observation (FAO) oder sogar eine mobile Fahndungsgruppe der Bundespolizei hinzuzuholen sei.¹⁸⁹⁴

Beim MEK des LKA 62 gebe es nach Angaben des Zeugen N – 1 taktische Gruppen, die von einem taktischen Führer geleitet würden. Diese Aufgabe nehme der jeweilige Kommissariatsleiter oder dessen Vertreter wahr, während ein designierter Vorgangsführer, der sog. „Teamer“, für den gesamten Vorgang verantwortlich sei. Dieser halte Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des jeweiligen Fachdezernats, das die Observation angefordert hatte, um das taktische Vorgehen zu besprechen.¹⁸⁹⁵

Zum Umfang der umgesetzten Observationen äußerte der Zeuge N – 1, dass die Anzahl der abgelehnten Vorgänge im Bereich des Staatsschutzes in den Jahren 2015/2016 im unteren einstelligen Prozentbereich gewesen sei. Dies habe mit der innerhalb des LKA 5 durchgeführten Priorisierung im Vorfeld zusammengehängen. Grundsätzlich habe man zunächst mit der Observation der auf der Priorisierungsliste auf Position 1 geführten Person begonnen und die Observationen anhand der Reihenfolge auf der Liste und den vorhandenen Kapazitäten fortgeführt.¹⁸⁹⁶ Eine eigene fachliche Priorisierung habe das LKA 6 hingegen nicht vorgenommen.¹⁸⁹⁷

Zu der Zusammenarbeit zwischen den beiden Abteilungen äußerte sich der **Zeuge Redlich** wie folgt:

„Unter anderem habe ich damals mit dem Staatsschutz gesprochen, kurz bevor ich angefangen habe im MEK, habe gefragt: Wie zufrieden seid ihr denn mit der Arbeit?

¹⁸⁹⁰ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 94, 112.

¹⁸⁹¹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April, 2018, S. 12, 101.

¹⁸⁹² Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 36; III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 38.

¹⁸⁹³ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 94, 123 f.

¹⁸⁹⁴ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April, 2018, S. 12, 66.

¹⁸⁹⁵ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 93.

¹⁸⁹⁶ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 111 f.

¹⁸⁹⁷ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 124.

Wie gut kooperiert ihr? –, und die Rückmeldung war relativ negativ, was die Kooperation betrifft, und deswegen war es mir von Anfang an ein Anliegen, zu überlegen, wie wir das Miteinander, die Arbeit für den Staatsschutz verbessern können. Da geht es insbesondere um die Observation von Gefährdern, die Priorisierung, wann welcher Gefährder observiert wird. Das war aus Sicht des Staatsschutzes unglücklich und auch aus meiner Sicht. Das geht jetzt aus Ihren Fragen nicht hervor, aber ich kann natürlich gerne was dazu sagen, wie das aus meiner Sicht war. Die Situation war so, dass der Staatsschutz ständig, also jede Woche, für sich priorisiert hat, welche Personen observiert werden sollen, zunächst intern geguckt hat: Wer sind die – – Ja?“¹⁸⁹⁸

Die Observationskoordinierung sei nach Ansicht des Zeugen N – 1 auch „Enttäuschungsmanagement“, da nicht alle angemeldeten Observationen durchgeführt werden könnten. Man müsse daher den Fachdienststellen bisweilen vermitteln, dass Observationen nicht immer das „Heilmittel schlechthin“ darstellten. Man habe jedoch stets versucht, durch einen Austausch der Koordinierungsstelle und der Führungsgruppe des jeweiligen Dezernats im LKA 6 oder durch den Kontakt zwischen der Führungsgruppe und der anfordernden Sachbearbeitung Lösungswege zu finden.¹⁸⁹⁹ Kommunikationshemmnisse seitens des MEK mit dem LKA 54 habe es nicht gegeben, sodass die meisten Fälle auf Arbeitsebene geklärt worden seien. Sofern auf diesem Weg keine Lösung herbeigeführt werden konnte, habe er (N – 1) mit dem Dezernatsleiter oder dessen Vertreter im LKA 54 telefoniert. In außergewöhnlichen Fällen seien teilweise auch Entscheidungen durch die Abteilungsleitung getroffen worden.¹⁹⁰⁰

Der Zeuge E – 2 führte aus, dass das LKA 62 nach der Prüfung der Observationsanforderung an das LKA 5 melde, wie viele der priorisierten Personen aufgrund der vorhandenen Kapazitäten tatsächlich observiert werden könnten. Dabei teile es auch Absprachen mit anderen Abteilungen des LKA Berlin und Informationen mit, die das LKA 6 von anderen Abteilungen zu deren Priorisierungsgründen erhalten habe. Innerhalb des LKA 5 werde dann noch mal darüber beraten, welche Personen von der Liste heruntergenommen werden könnten und welche nicht.¹⁹⁰¹

Frau Porzucek, Abteilungsleiterin des LKA 5, wies im Zusammenhang mit den Kapazitätsengpässen des LKA 6 darauf hin, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, sich im Rahmen der Amtshilfe aus anderen Bundesländern Unterstützung zu holen. Diese Möglichkeit werde jedoch nicht oft in Anspruch genommen.¹⁹⁰²

Nach Angaben des Zeugen Akmann wurde die Priorisierung von Observationen durch den Staatsschutz nach dem Anschlag komplett überarbeitet. Die Priorisierung erfolge nun wöchentlich und orientiere sich an den aktuellen Lageentwicklungen im jeweiligen Einzelfall, auch würden die Entscheidungsprozesse dokumentiert. Dies sei früher nicht der Fall gewesen.¹⁹⁰³

Der **Zeuge Redlich** äußerte sich zu den Neuerungen im Priorisierungsverfahren wie folgt:

¹⁸⁹⁸ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 3.

¹⁸⁹⁹ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 123 f.

¹⁹⁰⁰ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 105.

¹⁹⁰¹ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 64 f.

¹⁹⁰² Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 100 f.

¹⁹⁰³ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 6.

„[...] Wir haben nach 2016, nach dem Anschlag, noch mal den gesamten Prozess der Entscheidung und der Dokumentation der Entscheidung überarbeitet. Das ist auch etwas, was oft bemängelt wurde, dass letztlich gar nicht aus den Akten draus hervorgeht: Warum macht man den jetzt nicht mehr? – Damals war es so, dass der MEK-Leiter letztlich entschieden hat: Welche der vorgelegten Observationen werden denn gemacht? – Damals, als ich das gemacht habe, habe ich gesagt: Na ja, dann nehmen wir die drei und den, und das sieht auch ganz gut aus, das machen wir jetzt. – Mündliche Entscheidung, und dann wurde das so gemacht. Das haben wir nach dem Anschlag geändert. Ich habe gesagt, ich treffe die Entscheidung zwar gerne, aber wenn ich derjenige bin, der es ausführt, dann ist immer ein Geschmäcke mit bei, dass man sich vielleicht die Sachen raussucht, die man spannend findet, oder die Sachen weglässt, die man langweilig findet. Deswegen habe ich gesagt, ich möchte, dass diese Entscheidung woanders getroffen wird. Die Entscheidung trifft heute die Koordinierungsstelle der Spezialeinheiten. Da kommen die ganzen Priorisierungslisten an vom Staatsschutz, vom LKA 4, vom LKA 1. Das wird dort angeguckt, es wird ein Vorschlag erarbeitet, was man macht. Es wird auch aufgeschrieben, was man nicht macht und aus welchen Gründen. Es wird versucht, das eine oder andere an die Fahndungsgruppen abzugeben, und dann kriegt das MEK praktisch nur die, die es eben auch machen soll, und der MEK-Leiter entscheidet darüber nicht mehr.

Es ist einfach noch mal eine zusätzliche Neutralität und auf jeden Fall eine sehr viel bessere Dokumentation von der ganzen Sache. Aber wenn Sie mich fragen, ob damit verhindert wird, dass jemand im GTAZ sagt: Ey, wir haben dafür jetzt echt keine Ressourcen! –, also: nein. Aber Sie werden später besser nachvollziehen können: Wer hat denn jetzt eigentlich wann und warum entschieden, dass es nicht gemacht wird?¹⁹⁰⁴

cc) Arbeitsweise des LKA 62

Zur Arbeitsweise der Observationsteams des LKA 62 führte der Zeuge N – 1 aus, dass die Observationskräfte schnellstmöglich Informationen sammeln und diese sodann dem Sachbearbeiter der jeweiligen Fachdienststelle übermitteln. Dieser übernehme dann die Steuerung der Information innerhalb seiner Gliederungseinheit, darunter auch die Steuerung an die Auswerteeinheit.¹⁹⁰⁵

Die Observationskräfte des LKA 62 stehen sowohl vor als auch während der Observationsmaßnahme im Austausch mit der Fachdienststelle, um die Maßnahme zu koordinieren. Der Zeuge K – 1, Sachbearbeiter des LKA 541, sagte aus, dass die Observationskräfte Anträge in Form einer Kräfteanforderung erhielten, in der auch die konkrete Zielsetzung des Auftrages vermerkt sei. Regelmäßig werde ein Kontakt- und Bewegungsbild der zu observierenden Person angefordert. Nach Genehmigung der Observation finde in der Regel ein Vorbereitungsgespräch mit dem LKA 62 statt, in dem die bereits vorhandenen Erkenntnisse zu der Person ausgetauscht würden. Im weiteren Verlauf werde dann durch den Bedarfsträger, d. h. die Fachdienststelle, entschieden, wie die Observation durchgeführt werden solle.¹⁹⁰⁶

¹⁹⁰⁴ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 72 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁰⁵ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 108 f.

¹⁹⁰⁶ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 104 (VS-NfD – insoweit offen).

Der Zeuge N – 1 äußerte, dass der vorgangsverantwortliche Sachbearbeiter des LKA 54 sich mit dem jeweiligen Teamführer des LKA 62 abstimme. Bei einem größeren Aufwand des Einsatzes werde auch der Fachbereich Operative Technik zur Beratung hinzugeholt. Die Abstimmung hänge immer davon ab, wie konkret die Absprachen schon im Eingangsgespräch erfolgt seien und welche Vorstellungen seitens der Fachdienststelle bestünden. Im Bereich des Islamismus würden sehr häufig auch Kameras eingesetzt, um eine Zielperson festzustellen.¹⁹⁰⁷

Der Zeuge führte weiterhin aus, dass es grundsätzlich einen intensiven Austausch mit der anfordernden Stelle gebe. Welches Gewicht die Einschätzung des LKA 62 bei der Beratung über eine Maßnahme habe, sei unterschiedlich. Die Aufgabe des LKA 62 sei eine operative Maßnahmenberatung dahingehend, dass dem jeweiligen Sachbearbeiter Vorschläge für die Durchführung einer Observation gemacht würden. Letztlich entscheide jedoch der Sachbearbeiter, wie vorzugehen sei. Es sei unprofessionell, die Maßnahme nicht nach den Wünschen des Sachbearbeiters durchzuführen, es sei denn, eine Vorstellung sei taktisch nicht durchführbar oder widerspreche sämtlichen Erfahrungswerten. Dies passiere jedoch in der Regel nicht.¹⁹⁰⁸

Nach Angaben des Zeugen N – 1 gebe es während einer Observation stets eine Möglichkeit, mit der auftragsgebenden Dienststelle Rücksprache zu halten. Jeden Tag werde zudem ein tagesaktueller Bericht zu der jeweiligen Observationsmaßnahme geschrieben. Darüber hinaus werde eine interne Tagesdokumentation durch das MEK gefertigt, in der taktische und technische Belange dargelegt würden. In einem täglichen Briefing innerhalb des MEK würden die aktuellen Geschehnisse und Besonderheiten der laufenden Observationen sofort besprochen, um Informationsdefizite innerhalb des Dezernats zu verhindern.¹⁹⁰⁹

Hinsichtlich der Erstellung von Bildmaterial während einer Observation äußerte der Zeuge N – 1, das LKA 6 versuche, so viele Bilder wie möglich für die jeweilige Sachbearbeitung der Fachdienststelle zu erstellen. Lediglich unverwertbare Bilder würden aussortiert. Das LKA 6 treffe jedoch keine Wertungsentscheidung. Das Auswahlrecht habe der jeweilige Sachbearbeiter. Insofern stelle das LKA 6 das Bildmaterial völlig objektiv zur Verfügung, und die Sachbearbeitung könne anschließend weitere Maßnahmen treffen und versuchen, Personen anhand der Bilder zu identifizieren.¹⁹¹⁰

Zu den Observationen werden vom LKA 62 sog. Feststellungsberichte erstellt. Nach Angaben des Zeugen N – 1 würden diese an den jeweiligen Sachbearbeiter der Fachdezernate übermittelt, der für die Steuerung innerhalb seines Dienstbereichs zuständig sei. Es komme nicht vor, dass andere Behörden, etwa das BKA oder das LKA eines anderen Bundeslandes, sich direkt an das LKA 62 wenden, um einen Feststellungsbericht zu erhalten. Entsprechende Anfragen würden stets über das LKA 5 erfolgen.¹⁹¹¹

Die Auswertung der Observationsberichte erfolge laut dem Zeugen K – 1 durch dasjenige Kommissariat, das die Observation angefordert hatte. Nach dem Abschluss einer Maßnahme würden die Berichte dann an die Auswerteeinheit 2 übergeben mit der Bitte, die Maßnahme in die interne Datenverarbeitungssoftware aufzunehmen.¹⁹¹²

¹⁹⁰⁷ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 135 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁰⁸ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 107.

¹⁹⁰⁹ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 95 f.

¹⁹¹⁰ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 113.

¹⁹¹¹ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 138 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹¹² Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 4.

Die Entscheidung darüber, ob technische Mittel eingesetzt werden sollen und, wenn ja, welche, liegt grundsätzlich beim MEK. Der Zeuge E – 2 sagte aus, die Installation einer Kamera sei nur eine der vielen Möglichkeiten, über die das MEK verfüge. Darunter fielen auch die Kameras, die die Observationskräfte mitführen würden, um von einem Fahrzeug aus Bilder zu fertigen.¹⁹¹³ Grundsätzlich berichte das MEK den Fachdezernaten jedoch nicht ausschweifend über die Details der von ihnen durchgeführten Maßnahmen. Das MEK bekomme einen Auftrag und liefere anschließend die Ergebnisse. Es sei nicht die Regel, dass das LKA 5 Details wie etwa den Ort einer angemieteten Wohnung oder eines angebrachten technischen Mittels erfrage. Vielmehr nehme man davon bewusst Abstand.¹⁹¹⁴

Dazu befragt, welche Vorbereitungen oder Zulieferungen es zu einzelnen Personen gegeben habe, bei denen Nachschauen gemacht wurden, gab der Zeuge Redlich an, dass es beim MEK eine sehr gute Vorbereitung gegeben habe, bei den Fahndungsgruppen jedoch „nicht so“. Denen seien die Informationen des MEK dann zur Verfügung gestellt worden.¹⁹¹⁵

Der Zeuge P – 1, Sachbearbeiter beim LKA 541, äußerte, dass das LKA 62 technische Mittel zur Unterstützung einer durchzuführenden Observation selbst aufstelle. Teilweise würde das LKA 54 hiervon unterrichtet. Manchmal erfolge der Einsatz eines technischen Mittels auch in Absprache mit dem LKA 54.¹⁹¹⁶

dd) Zusammenarbeit des LKA 6 mit Observationsteams anderer Behörden

Zur Zusammenarbeit des LKA 6 mit anderen Behörden äußerte Herr Steiof, Leiter des LKA Berlin, dass der Verfassungsschutz Berlin der Koordinierungsstelle des LKA 6 regelmäßig seine ungefähren Observationsorte mitteile, um etwaige Überschneidungen festzustellen.¹⁹¹⁷

Nach Aktenlage findet im Bereich der Observation anlassbezogen auch eine Zusammenarbeit des LKA Berlin mit dem BfV statt, etwa indem während einer Observation Kontakt gehalten und die Fortführung der Observation einer Zielperson wechselseitig übernommen wird.¹⁹¹⁸ Anhand der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Unterlagen ist zudem erkennbar, dass Absprachen und ein Informationsaustausch zu Observationen auch mit dem BKA stattfinden. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens „Eisbär“ (s. o. E.III) führte z. B. die BPol im Dezember 2015 für das BKA eine Observation durch, die sie beim LKA Berlin angemeldet hatte.¹⁹¹⁹

ee) Arbeitsweise des LKA 64

Das MEK Aufklärung/Operative Dienste (A/OD – LKA 64) ist zuständig für die offene Aufklärung zu unterschiedlichen Phänomenbereichen.¹⁹²⁰

Die Aufgabe des LKA 64 beschrieb der **Zeuge Redlich** im Einzelnen wie folgt:

¹⁹¹³ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 29 f.

¹⁹¹⁴ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 58.

¹⁹¹⁵ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 30.

¹⁹¹⁶ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 9.

¹⁹¹⁷ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 55 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹¹⁸ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 31 ff., 47 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹¹⁹ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 31 ff., 46, 49 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹²⁰ <https://www.berlin.de/polizei/dienststellen/landeskriminalamt/lka-6/> [Stand: 12.7.2021].

„Generell hat LKA 64 den Auftrag, also ein Teil vom LKA 64, offenen Kontakt zur islamistischen Szene zu haben, die Menschen anzusprechen und auch Aufklärungsergebnisse zu liefern. Das haben sie dann auch in der Zeit ab dem Anschlag gemacht. In der Anschlagsnacht waren sie nicht mir unterstellt, und sie haben meines Wissens jetzt, wenn ich mich richtig erinnere, jedenfalls in der Tatnacht auch keine Observationsaufträge bekommen. Dafür wäre jetzt das MEK ausgebildet. LKA 64 sind Leute, die offen auftreten. Die sind zwar zivil gekleidet, aber die haben Autos. Die sind in der Szene jeweils bekannt. Es gibt nicht nur die Islamistszene, sondern auch andere. Also es hat wenig Sinn, die Kollegen für längerfristige Observationen einzusetzen.“¹⁹²¹

Nach Aussage des Zeugen K – 2, Sachbearbeiter des LKA 64, würden die Kräfte des LKA 64 stets offen agieren und im Gegensatz zum LKA 62 keine verdeckten Observationen durchführen. Das LKA 64 sei sowohl präventiv als auch repressiv tätig. Die Beamten des Bereichs der offenen Aufklärung würden z. B. Demonstrationen oder Moscheen besuchen, um dort nach relevanten Personen Ausschau zu halten. Die Einsätze würden meist in kleineren Gruppen von drei oder vier Beamten stattfinden, die zivile Kleidung tragen würden. Über die Einsätze würden Berichte angefertigt, die der Kommissariatsleitung vorgelegt und von dieser anschließend gesteuert würden.¹⁹²²

Aus den dem Ausschuss vorliegenden Akten ergibt sich, dass das LKA 64 auch offene Kontrollen, sog. Kontaktgespräche, mit relevanten Personen aus dem Phänomenbereich sowie Gefährderansprachen durchführt.¹⁹²³ Bei Verbleibskontrollen werden Kräfte des LKA 64 ebenfalls eingesetzt.¹⁹²⁴

Ebenso wird LKA 64 regelmäßig bei Durchsuchungen oder der Vollstreckung von Haftbefehlen gegen Gefährder hinzugezogen. Ein spezielles auf Gefährder ausgerichtetes Konzept gibt es aber nicht.¹⁹²⁵

Der **Zeuge Redlich** gab an, dass für die offenen Verbleibskontrollen grundsätzlich auch normale Dienstgruppen der Schutzpolizei eingesetzt werden könnten. Er führte dazu im Einzelnen aus:

„Ich glaube, es wäre auch möglich, möglichst vorher die Entscheidung zu treffen: Wen kann man denn offen ansprechen und wen nicht? –, um auch diesen Entscheidungsprozess in so einer Situation nicht wieder wertvolle Stunden kosten zu lassen, sondern dass man von vornherein sagt: Herr X kann offen angesprochen werden – das wird dann einer uniformierten Streife zugewiesen – und Herr Y nicht, das muss dann eben das MEK machen. – Das könnte man vorher so festlegen.“¹⁹²⁶

Der Zeuge K – 2 führte des Weiteren aus, dass die Sachbearbeiter des LKA 64 die Aufträge des LKA 5 über ihren jeweiligen Kommissariatsleiter erhielten. Auch die

¹⁹²¹ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 33.

¹⁹²² Zeuge K – 2, Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 95 f., 103 f.

¹⁹²³ III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 459 ff. (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 445, Bl. 22 ff. (VS-NfD – insoweit offen), III.1 PolPräs, Bd. 476, Bl. 27 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹²⁴ III.1 PolPräs, Bd. 409, S 1 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹²⁵ III.1 PolPräs, Bd. 108, Bl. 13 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁹²⁶ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 32.

Hintergrundinformationen zu einem Einsatz würden vom LKA 5 über die Kommissariatsleiter des LKA 64 an die Sachbearbeitung weitergeleitet.¹⁹²⁷

Das LKA 64 war bei einzelnen Einsätzen mit Amri befasst.¹⁹²⁸ Neben zwei Aufklärungsmaßnahmen zum Aufenthaltsort fanden mehrere offene Kontrollen statt: Am 6. Dezember 2015 in der Motardstraße sowie am 18. Februar 2016 am ZOB. Bei einer weiteren Kontrolle am ZOB am 6. Mai 2016 war Amri in Begleitung des Marokkaners Karim M., genannt Jilali, ein Freund, der schon aus Observationsmaßnahmen in Dortmund im April bekannt war.¹⁹²⁹ Ihm gegenüber wurde eine Gefährderansprache durchgeführt.¹⁹³⁰

Den Beamten des LKA 64 sind aufgrund der erworbenen Szenekunde die Gefährder bekannt. Aufgrund dieser Kenntnisse der relevanten Personen des islamistischen Phänomenbereichs stellt das LKA 64 nach Ansicht des Ausschusses eine wichtige Schnittstelle dar. Dort können beispielsweise Personen identifiziert werden, die bei Observationsmaßnahmen oder auf Videoaufzeichnungen gesichtet werden. Vor diesem Hintergrund erscheinen Verbesserungsvorschläge, die das LKA 64 nach dem Anschlag machte, sinnvoll: Dazu zählten zum einen die Aufstockung des Personalkörpers, um mehr als zwei relevante Moscheen gleichzeitig aufsuchen zu können, zum anderen eine Bearbeitung von Gefährdern, angelehnt an das Intensivtäterkonzept, sodass eine intensivere Begleitung der Personen erfolgt mit regelmäßigen Kontaktgesprächen, detaillierterer Kenntnisgewinnung und Anwesenheit bei allen polizeilichen Maßnahmen. Darüber hinaus sollten für bestimmte Gruppierungen oder Örtlichkeiten jeweils ein zentraler Ansprechpartner bestehen.¹⁹³¹

b) Observationsmaßnahmen gegen Amri auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts

aa) Umfang der Maßnahmen

Nachdem Amri am 18. Februar 2016 im Anschluss an eine durch das LKA 64 durchgeführte offene Kontrolle am ZOB Berlin observiert wurde, erfolgten im Zeitraum vom 19. Februar 2016 bis 17. März 2016 insgesamt an 15 Tagen Observationsmaßnahmen auf Grundlage des § 25 ASOG Bln gegen Amri. An 13 dieser Tage konnte Amri tatsächlich beobachtet werden. Anhand der Observation ließ sich feststellen, dass Amri sich häufig im Bereich der Fussilet-Moschee sowie der Seituna-Moschee in Charlottenburg aufhielt. Beide Moscheen waren bzw. sind bekannte Treffpunkte von Angehörigen des salafistischen Spektrums. Der Trägerverein der Fussilet-Moschee wurde am 8. Februar 2017 verboten (s. o. D.IV).¹⁹³²

Im genannten Zeitraum im Februar und März 2016 sind Aufenthalte des Amri in Berlin und Nordrhein-Westfalen nachgewiesen, wobei er sich jedoch überwiegend in Berlin aufhielt.¹⁹³³ Da in Berlin zu diesem Zeitpunkt noch kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Amri eingeleitet worden war, war es nicht möglich, ihn bei Aufenthalten in Nordrhein-Westfalen in Amtshilfe durch das LKA NRW observieren zu lassen. Zwar übernahm das LKA NRW in solchen Fällen grundsätzlich die Observation, hierfür musste jedoch erst ein entsprechender Beschluss erwirkt werden, da Amri nicht Beschuldigter des durch das LKA NRW geführten

¹⁹²⁷ Zeuge K – 2, Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 95, 105.

¹⁹²⁸ III.1 PolPräs, Bd. 409, Bl. 120 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹²⁹ XI. BMI Bd. 45, Bl. 111.

¹⁹³⁰ III.1 PolPräs, Bd. 383, Bl. 184 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹³¹ III.1 PolPräs, Bd. 108, Bl. 13 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁹³² Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats S. 30, 36, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 32, 38.

¹⁹³³ Vgl. „Berliner Chronologie“, S. 19 ff.

Verfahrens „Ventum“ war. Amri war aber in dieser Zeit – bis zu dem ersten Zuständigkeitswechsel am 11. März 2016 – in NRW als Gefährder eingestuft. Hierzu äußerte der Zeuge M., Ermittlungskommissionsleiter im Dezernat 21 „Islamistischer Terrorismus“ des LKA NRW, dass das LKA NRW in dieser Zeit Observationsbeschlüsse nach Polizeirecht vom Direktor des LKA eingeholt habe.¹⁹³⁴ Da das LKA Berlin noch keine TKÜ gegen Amri schalten konnte, wurde es vom LKA NRW über die Standorte des Amri aus der dortigen Nachrichtenmittler-TKÜ informiert (s. u. F.III.2.a)aa)).

bb) Erkenntnisse aus der Observation

Bei der ersten Observation auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts am 18. Februar 2016 wurde Amri dabei beobachtet, wie er sich nach seiner Kontrolle am ZOB Berlin und der Beschlagnahme seines Mobiltelefons in die Fussilet-Moschee begab.¹⁹³⁵ Offenbar hatte Amri dort ein zweites Mobiltelefon deponiert. Denn wie der Zeuge M. erklärte, habe Amri eine der damals vom LKA NRW unter Beobachtung stehenden SIM-Karten an dem Tag, als er die Moschee aufsuchte, aktiviert.¹⁹³⁶

Nachdem Amri am 22. Februar 2016 nach Nordrhein-Westfalen gereist war¹⁹³⁷, kehrte er in der Nacht vom 23. Februar 2016 auf den 24. Februar 2016 mit der vom LKA NRW eingesetzten VP-01 in deren PKW wieder nach Berlin zurück.¹⁹³⁸ Amri führte nach der Ankunft in Berlin ein Telefonat, von dem er anschließend der VP-01 berichtete, er habe mit einem Bruder aus Berlin gesprochen. Dieser Bruder sei drei Jahre im Dschihad gewesen, ein Jahr davon in Afghanistan und zwei Jahre in Syrien. Bei der genannten Person dürfte es sich nach Erkenntnissen des BKA mutmaßlich um die Kontaktperson des Amri Yassine M. gehandelt haben. Im weiteren Verlauf holten die VP-01 und Amri eine weitere Kontaktperson des Amri, Habib Selim, in Berlin-Wedding ab. Gemeinsam begaben sie sich zu einer Adresse in der Schönhauser Allee in Berlin-Prenzlauer Berg. Amri begab sich von dort zum Aufenthaltsort des Yassine M. in die nahegelegene Lychener Straße und ging in dessen Begleitung zurück zum PKW der VP-01.¹⁹³⁹ Für Details zu den Kontaktpersonen Yassine M. und Habib Selim und deren Beziehung zu Amri s. o. E.IV.3.b) und c).

Die Reise der VP-01 und des Amri nach Berlin wurde durch eine aufwendige Observation des LKA NRW und des LKA Berlin begleitet, nachdem das LKA NRW ein entsprechendes Amtshilfeersuchen an das LKA Berlin übersandt hatte.¹⁹⁴⁰

Nach Aktenlage begab sich Amri in der Folgezeit an mehreren Tagen zu einem Wohnhaus in der Lychener Straße, wo er mutmaßlich Yassine M. traf. Anhand von Observationen ließ sich feststellen, dass Amri die Adresse am 25. Februar, 7. März, 9. März, 17. März und 2. Juni 2016 aufsuchte.¹⁹⁴¹ Eine Identifizierung des Yassine M. erfolgte erst nach dem Anschlag am Breitscheidplatz (s. o. E.IV.3.c)).¹⁹⁴²

¹⁹³⁴ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 48.

¹⁹³⁵ „Berliner Chronologie“, S. 18.

¹⁹³⁶ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 54.

¹⁹³⁷ „Berliner Chronologie“, S. 21.

¹⁹³⁸ Vermerk des BKA vom 10.5.2017, S. 2 f., XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 6.

¹⁹³⁹ Vermerk des BKA vom 10.5.2017, S. 2 f., XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 6.

¹⁹⁴⁰ XXXII. IM NRW, DVD 02, MIK G41, Bl. 14 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁴¹ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 29, 53 f., 63 f., 89 f., 138 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

¹⁹⁴² Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 54 ff., 59 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen); III.1 PolPräs, Bd. 434, Bl. 297 ff. (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 457, Bl. 249 (VS-NfD – insoweit offen).

Im Hinblick auf die Observationsmaßnahmen auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts im Allgemeinen ist festzustellen, dass neben der Person Yassine M. eine Vielzahl weiterer Personen vom LKA Berlin vor dem Anschlag nicht identifiziert worden sind. Die Personen wurden in Observationsberichten lediglich als „unbekannte männliche Person“ beschrieben.¹⁹⁴³ Zur Identifizierung von solchen sog. umP befragt, gab der **Zeuge Redlich** Folgendes an:

„Wir können ja nicht die Leute identifizieren. Manchmal gelingt es, aus welchen Gründen auch immer, weil sie in ein Auto steigen oder so. Aber es gibt natürlich viele Situationen, da spricht Amri mit jemandem an der Bushaltestelle. Wir hören das Gespräch nicht mit. Wir machen aus großer Entfernung ein Foto. Es kann sein, der hat nach dem Weg, nach der Zeit oder sonst was gefragt. Es kann sein, man hat sich über Belangloses unterhalten. Es kann was Relevantes gewesen sein. Das wissen wir natürlich nicht. So nah ist das MEK nicht dran. Diese Person wird fotografiert; es heißt aber nicht, dass die identifiziert ist.“¹⁹⁴⁴

Aus den Akten ergibt sich nicht, dass das Bildmaterial von unbekannt Personen beispielsweise vom LKA 54 an die Kräfte der offenen Aufklärung des LKA 64 weitergeleitet wurde, um deren Kenntnisse des Personenpotenzials für eine Identifizierung zu nutzen.

Nach Aktenlage erfolgte auch keine Steuerung der Observationsberichte an die Auswerteeinheit 2 des LKA 54. Dies wäre nach Ansicht des Ausschusses sinnvoll gewesen, um Kontaktpersonen bei etwaigen späteren Maßnahmen wiederzuerkennen.

Die Dokumentation der Maßnahmen erfolgte anhand von Feststellungsberichten und Bildermappen. Insgesamt wurden im Hinblick auf die Observationsmaßnahmen auf Grundlage des ASOG Bln nach Aktenlage 13 Berichte gefertigt.¹⁹⁴⁵ Nach Erkenntnissen des Ausschusses erfolgte jedoch keine Dokumentation der Observationsmaßnahmen in POLIKS.

c) Observationsmaßnahmen gegen Amri im Verfahren 173 Js 12/16

Neben den dargestellten Observationsmaßnahmen auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts wurde Amri im Rahmen des gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahrens 173 Js 12/16 wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt zusätzlich auf strafprozessualer Grundlage observiert. Die Observationsmaßnahmen wurden im Zeitraum vom 8. April 2016 bis 15. Juni 2016 durchgeführt, wobei Amri nur an 20 Tagen in Berlin observiert wurde. An zehn weiteren Tagen wurde Amri in Amtshilfe durch das LKA NRW in Nordrhein-Westfalen observiert. Die letzte Observationsmaßnahme durch das LKA Berlin fand am 15. Juni 2016 statt.¹⁹⁴⁶

aa) Beantragung und Anordnung

Auf jeweiligen Antrag der GenStA Berlin ergingen insgesamt drei Beschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten über die längerfristige Observation des Amri

¹⁹⁴³ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 4 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

¹⁹⁴⁴ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 54.

¹⁹⁴⁵ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 3 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

¹⁹⁴⁶ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats S. 36, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 38; XI. BMI, Bd. 45, Bl. 102.

gem. §§ 100h Abs. 1 Nr. 1 und 2, 163f StPO. Mit Beschluss vom 4. April 2016 wurde die Observation für die Dauer von drei Monaten – längstens bis zum 3. Juli 2016 – angeordnet. Obwohl die Observationsmaßnahmen tatsächlich nur bis zum 15. Juni 2016 durchgeführt wurden, beantragte die GenStA Berlin die Verlängerung des am 3. Juli 2016 auslaufenden richterlichen Beschlusses, welche durch das Amtsgericht Tiergarten am 1. Juli 2016 angeordnet wurde. Mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. August 2016 erfolgte auf Antrag der GenStA eine weitere Verlängerung des Beschlusses von zwei Monaten bis zum 21. Oktober 2016.¹⁹⁴⁷

bb) Priorisierung des Amri und Umfang der Maßnahmen

Aus einem Antwortschreiben des Polizeipräsidenten vom 19. Juli 2017 zu Anfragen des Sonderbeauftragten Jost ergibt sich laut dem Abschlussbericht des Sonderbeauftragten, dass strafprozessuale Observationsanforderungen des LKA 5 für Amri wie folgt ergingen:

- 14. Kalenderwoche (KW) (4. bis 10. April 2016): Amri von LKA 54 an Platz 2 der Priorisierungsliste gesetzt, aber von LKA 511 nicht an LKA 6 gemeldet.
- 15. KW (11. bis 17. April 2016): Amri an Platz 2 an LKA 6 gemeldet. Wird dort aus Kapazitätsgründen nicht umgesetzt.
- 16. KW (18. bis 24. April 2016): Amri von LKA 54 an Platz 1 gesetzt, von LKA 511 als Platz 2 an LKA 6 gemeldet. Rückmeldung, dass der Auftrag am 22. April 2016 umgesetzt wird.
- 17. KW (25. April bis 1. Mai 2016): Amri von LKA 54 an Platz 1 gesetzt, von LKA 511 an Platz 2 an LKA 6 gemeldet. Rückmeldung, dass der Auftrag am 25., 26. und 29. April 2016 umgesetzt wird.
- 18. und 19. KW (2. bis 15. Mai 2016): Keine Meldung zur Observation durch LKA 54.
- 20. KW (16. bis 22. Mai 2016): Amri an Platz 1 an das LKA 6 gemeldet. Rückmeldung, dass der Auftrag als Nr. 1 am 17. und 20. Mai 2016 umgesetzt wird.
- 21. KW (23. bis 29. Mai 2016): Amri an Platz 2 von LKA 54 gesetzt und an LKA 511 gemeldet. Dort bei Meldung an LKA 6 nicht berücksichtigt.
- 22. KW (30. Mai bis 5. Juni 2016): Amri von LKA 54 an Platz 2 gesetzt und von LKA 511 als Nr. 1a an LKA 6 gemeldet. Rückmeldung, dass die Umsetzung auf Rang 1a erfolgt.
- 23. KW (6. bis 12. Juni 2016): Amri von LKA 54 an Platz 1 gesetzt und von LKA 511 als Nr. 2 an LKA 6 gemeldet. Rückmeldung, dass vom 6. bis 8. Juni 2016 umgesetzt wird.

¹⁹⁴⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 124 f., 184 f.; IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 2, Bl. 15 f.

- 24. KW (13. bis 19. Juni 2016): Amri von LKA 54 an Platz 1a gesetzt und mit der Bitte um Observation vom 13. bis 16. Juni 2016 an LKA 511 gemeldet. Von dort als Nr. 2a an LKA 6 gemeldet. Rückmeldung, dass Observation als Nr. 2a erfolgt.¹⁹⁴⁸
- 25. KW (20. bis 26. Juni 2016): Amri wurde von LKA 54 nicht gemeldet bzw. priorisiert.¹⁹⁴⁹

Die Observationsmaßnahmen des LKA Berlin wurden jeweils im Auftrag des LKA 541 durch das LKA 62 durchgeführt. Nach der letztmaligen Observation durch das LKA 62 erfolgte am 27. Juni 2016 ein weiterer letztlich erfolgloser Observationsversuch durch das LKA 54 selbst.¹⁹⁵⁰

Dabei beschrieb KK K – 1, Mitarbeiter des LKA 541, am 31. Mai 2016 in einer E-Mail an PK E., Dir E 35. EHu, die Zielrichtung der Observation des Amri wie folgt:

„Generell ist unsere Zielrichtung, diverse Straftaten der Allgemeinkriminalität festzustellen und entsprechende Verfahren einzuleiten (AsylG, BtmG, etc.). Immer unter der Maßgabe, ob die Voraussetzungen für einen HB vorliegen, auf dass dieser bei der GStA Berlin (OStA Feuerberg) beantragt werden kann und Anis AMRI von der Straße wekommt.“¹⁹⁵¹

Im Zusammenhang mit der Priorisierung des Amri hat der Ausschuss untersucht, ob Amri möglicherweise aus politischen Gründen nicht öfter observiert wurde, weil das LKA 5 der Beobachtung der linksextremen Szene Priorität vor der Überwachung islamistischer Gefährder einräumte.

Laut einem Pressebericht sei die Observation des Amri am 15. Juni 2016 abgebrochen und seien stattdessen Personen aus dem Umfeld der linksradikalen Szene in der Rigaer Straße observiert worden. In dem Bericht wurde der Verdacht geäußert, dass für die Entscheidung über den Abbruch der Maßnahmen eine Beamtin mitverantwortlich gewesen sein soll, die damals in der Auswerteeinheit des für Linksextremismus zuständigen Dezernats LKA 52 tätig gewesen sei. Wenige Wochen später sei es zudem zu einem Polizeieinsatz in dem Haus in der Rigaer Straße 94 gekommen, einem Zentrum der linken Szene in Berlin, der später als rechtswidrig eingestuft worden sei. Laut dem Bericht habe der Einsatz möglicherweise politische Gründe gehabt, da die Wahlen für das Abgeordnetenhaus von Berlin bevorstanden hätten.¹⁹⁵²

Der Zeuge N – 1, stellvertretender Leiter des Dezernats 62 des LKA Berlin, äußerte, die linksextreme Szene sei bei der Durchführung von Observationsmaßnahmen zwar nicht dauerhaft von Bedeutung gewesen, sie sei jedoch in der zweiten Junihälfte vom LKA 5 als oberste Priorität festgelegt worden.¹⁹⁵³ Bei der Observationskoordination für die 23. KW (6. -

¹⁹⁴⁸ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats S. 37, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 39. In der 23. KW wurde Amri nach Aktenlage länger als angegeben observiert, nämlich vom 6.6. bis zum 10.6.2016, III.1 PolPräs, Bd. 377, Bl. 62 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁴⁹ III.1 PolPräs, Bd. 377, Bl. 61 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁵⁰ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 81, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁵¹ III.1 PolPräs, Bd. 373, Bl. 49 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁵² Die Zeit, 6.6.2019, „Verhängnisvolle Fehleinschätzung“, vgl. auch Der Tagesspiegel, 7.6.2019, „Anis Amri und die Rigaer Straße“.

¹⁹⁵³ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 128.

12. Juni 2016) wurde, nach Abstimmung in der sog. „Morgenrunde“ mit der Führungsebene des LKA, die Priorisierung einer Zielperson aus der sog. „linken Szene“ vorgenommen.¹⁹⁵⁴

Auf die Frage, ob er bestätigen könne, dass die Rigaer Straße im Juni 2016 Priorität Nr. 1 bei den Observationsmaßnahmen gewesen sei, antwortete der **Zeuge Steiof**:

„Die Frage kommt ja nicht überraschend. Also ganz klar: Observation machen wir jetzt nicht an Gebäuden. Das haben wir, glaube ich, umfassend auch in mehreren Innenausschüssen zum Thema Fussilet-Moschee gemacht. Wir observieren keine Rigaer Straße, sondern im Zusammenhang mit den Ereignissen in der Rigaer Straße hat es auch Observationsanträge des Staatsschutzes zu Menschen aus der linksextremistischen Szene gegeben. So! Und die werden natürlich in den Priorisierungsprozess auch eingebracht. Und ich habe mir das aufliefern lassen, in den Wochen sozusagen, wie die jeweilige Priorisierung war, und das ist nicht so, dass jetzt irgendwie Amri da runtergefallen wäre oder deswegen nicht mehr raufkam, weil man auch einen Links- und auch einen Rechtsextremisten observiert hat, es sind nämlich auch Islamisten weiter observiert worden, in den Wochen nach dem 15.6., sondern das ist schlicht und einfach, dass Amri nicht mehr vom Staatsschutz als observationsrelevante Person priorisiert wurde, das ist schlicht und einfach genau so. [...]“¹⁹⁵⁵

Im Zeitraum vom 15. Juni 2016 bis zum 21. September 2016 wurden mehrere Personen aus dem gewaltbereiten islamistischen Spektrum beobachtet, darunter die Kontaktpersonen des Amri Feysel H., Walid S., Magomed-Ali C. sowie vier weitere Personen.¹⁹⁵⁶ Eine Observation des Amri muss dem LKA 541 daher zum damaligen Zeitpunkt gegenüber diesen Personen als weniger dringlich erschienen sein.

Aus einem Vergleich der Observationslisten für den genannten Zeitraum geht zudem hervor, dass im Verhältnis mehr islamistische Gefährder an ungefähr ebenso vielen Tagen observiert wurden wie Personen aus den Phänomenbereichen des Links- oder Rechtsextremismus oder Personen, die in Amtshilfe durch das LKA Berlin observiert wurden. Während für das LKA 54 insgesamt 23 Vorgänge mit 77 Tagen Observation und 82 Tagen technischer Observation erfasst sind, sind bei dem für den Bereich der politisch motivierten Kriminalität – Links – zuständigen LKA 52 insgesamt nur fünf Vorgänge mit 59 Observationstagen und sechs Tagen technischer Observation zu verzeichnen.¹⁹⁵⁷ Dabei ist jedoch zu beachten, dass im Bereich Islamismus generell deutlich mehr Gefährder als im Bereich „politisch motivierte Kriminalität links“ geführt werden.¹⁹⁵⁸

Der **Zeuge C – 1** gab an, dass Amri ab Juni 2016 innerhalb des LKA 54 nicht mehr priorisiert wurde. Er führte dazu im Einzelnen aus:

„[...] Für mich bestand die Schwierigkeit, ihn zur Konkurrenz im eigenen Hause durchzusetzen, also ich musste ihn ja bereits im LKA 54 entsprechend priorisieren

¹⁹⁵⁴ III.1 PolPräs, Bd. 383 Bl. 169 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁵⁵ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 85.

¹⁹⁵⁶ III.1 PolPräs, Bd. 408, Bl. 97 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁵⁷ III.1 PolPräs, Bd. 408, Bl. 98, 100 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁵⁸ vgl. Abghs-Drs. 18/15735, Antwort des Senats von Berlin vom 10.8.2018 auf eine schriftliche Anfrage vom 25.7.2018, Grundsatzreferent für interkulturelle Angelegenheiten im Stab des Senators für Inneres und Sport, S. 4; vgl. BT-Drs. 19/15668, Antwort der Bundesregierung vom 4.12.2019 auf eine Kleine Anfrage, Praxis der Abschiebung von Gefährdern, S. 5.

lassen. Mit der Mitteilung, in welche Richtung sich Amri entwickelt, hat er in der Bewertung im LKA 54 eben auch nicht mehr die Priorität erfahren. Also ich konnte mich dann mit dem Wunsch, ihn observieren zu lassen gegenüber den anderen Ermittlungskommissariaten schon im LKA 54 nicht mehr durchsetzen, sodass er dann auch gar nicht mehr auf eine Priorisierungsliste gelangte.“¹⁹⁵⁹

Der **Zeuge Redlich**, Mitarbeiter des MEK des LKA 6, äußerte, es wäre zum damaligen Zeitpunkt durchaus möglich gewesen, auch umfangreiche Observationen im Bereich islamistischer Gefährder durchzuführen.¹⁹⁶⁰ Im Einzelnen äußerte er sich dazu wie folgt:

„Was die Observation betrifft, ja. Andere Maßnahmen, TKÜ – dazu kann ich nichts sagen, aber die Observation, bin ich fest überzeugt, hätten wir deutlich mehr machen können, wenn das gewünscht gewesen wäre. Deswegen kann ich diese Äußerungen im GTAZ nicht nachvollziehen. Die basieren auch nicht auf Aussagen, die von mir kommen – im Gegenteil: Seit ich da angefangen habe, war mein Ziel: Wir müssen sehr viel mehr im Bereich islamistischer Gefährder tun, als es bis dahin möglich war.“¹⁹⁶¹

Herr Kandt, ehemaliger Polizeipräsident in Berlin, sagte in einer Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin im März 2017, dass bei dem Einsatz in der Rigaer Straße ganz andere Einheiten gefordert gewesen seien, die mit Observationen und dem Bereich Staatsschutz über gar keine Schnittmenge verfügt hätten.¹⁹⁶²

Nach Angaben des Zeugen Krömer, ehemaliger Staatssekretär der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, habe es keine Vernachlässigung von sonstigen Aufgaben zugunsten der Aufgabe in der Rigaer Straße gegeben.¹⁹⁶³ Auch sagte er vor dem Ausschuss aus, dass in der Rigaer Straße in großen Teilen andere Einheiten unterwegs gewesen wären als diejenigen, die islamistische Gefährder beobachtet hätten.¹⁹⁶⁴ In Bezug auf Amri äußerte der **Zeuge Krömer**:

„[...] Natürlich hat die Polizei eine Einschätzung zur Lage in der Rigaer Straße und insbesondere mit bestimmten Räumlichkeiten dort gehabt, und das war zunächst mal eine Sicherheitseinschätzung. Und einen Zusammenhang – ich sage es noch einmal – zur Einstellung der Observation von Herrn Amri hat es nicht gegeben. [...]“¹⁹⁶⁵

Der Zeuge Henkel, damaliger Senator für Inneres und Sport, betonte, dass eine politische Einflussnahme zugunsten oder zulasten irgendeines Phänomenbereichs auszuschließen sei.¹⁹⁶⁶

Im Ergebnis ist erkennbar, dass die linksextreme Szene im Juni 2016 im Fokus des LKA Berlin stand. Es lässt sich feststellen, dass die Überwachung von islamistischen Gefährdern zu diesem Zeitpunkt zumindest nicht Hauptfokus der Behörde war. Hinsichtlich der Einstellung der Observation des Amri liegen zwar keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es auf der Führungsebene zu einer direkten Abwägung zwischen dessen Beobachtung und derjenigen von Personen des linksextremistischen Spektrums gekommen ist, dennoch ist festzuhalten,

¹⁹⁵⁹ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 23.

¹⁹⁶⁰ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 70 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁶¹ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 71 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁶² Abghs, Ausschuss für InnSichO, Wortprotokoll, 4. Sitzung, 6.3.2017, S. 8, I. Abghs, Bd. 1.

¹⁹⁶³ Zeuge Krömer, Wortprotokoll, 5. Sitzung, 10. November 2017, S. 124.

¹⁹⁶⁴ Zeuge Krömer, Wortprotokoll, 5. Sitzung, 10. November 2017, S. 128.

¹⁹⁶⁵ Zeuge Krömer, Wortprotokoll, 5. Sitzung, 10. November 2017, S. 124.

¹⁹⁶⁶ Zeuge Henkel, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 30.

dass die Relevanz der Beobachtung des Attentäters vom Breitscheidplatz von den damaligen Entscheidungsträgern verkannt wurde. Zu den Gründen, warum die Observation des Amri bereits am 15. Juni 2016 eingestellt wurde s. u. F.III.1.c)ee).

cc) Ergebnis der Observation

Anhand der Maßnahmen ließ sich feststellen, dass Amri sich im Observationszeitraum vom 18. Februar bis 15. Juni 2016 hauptsächlich in Berlin sowie im Bereich Oberhausen und Dortmund in Nordrhein-Westfalen bewegte. In der Regel nutze Amri öffentliche Verkehrsmittel zur Fortbewegung, nur selten wurde er von Dritten mit dem PKW mitgenommen. Amri besuchte regelmäßig und oft mehrmals am Tag Moscheen, allein oder in Begleitung. Häufig wurde er zudem an einschlägigen Orten der BtM-Szene beobachtet. Bezüge zum späteren Tatgeschehen am Breitscheidplatz konnten auch in einer nachträglichen Auswertung der Observation des LKA Berlin durch das BKA nicht festgestellt werden.¹⁹⁶⁷

Nach Erkenntnissen des Ausschusses wurden insgesamt 20 Observationsberichte zu den Observationen auf strafprozessualer Grundlage gefertigt.¹⁹⁶⁸ Der Zeuge K – 1 erklärte, es sei Aufgabe des jeweiligen Kommissariats, die Berichte auszuwerten. Die Berichte würden der Auswerteeinheit 2 übersandt mit der Bitte, die darin festgestellten Erkenntnisse in die Datenverarbeitungssoftware einzutragen.¹⁹⁶⁹ Ob die Observationsberichte zu Amri an die Auswerteeinheit 2 übergeben worden seien, wisse er jedoch nicht.¹⁹⁷⁰ Der Schlussbericht zu den Observationen sei nach Aussage des Zeugen N – 1 erst im Laufe des November 2016 gefertigt und an das LKA 54 übermittelt worden. Die zeitliche Verzögerung sei nichts Ungewöhnliches. Der Informationsfluss sei jedoch insoweit nicht beeinträchtigt worden, als die einzelnen Berichte täglich an das Kommissariat übersandt worden seien.¹⁹⁷¹

Im Rahmen der Observationsmaßnahmen wurde Amri regelmäßig mit unterschiedlichen Kontaktpersonen beobachtet. In den Observationsberichten wurden diese Personen meist als „unbekannte männliche Person“ bezeichnet. Einige Personen wurden in den Unterlagen namentlich benannt. Festzustellen ist jedoch, dass die Mehrzahl der in den Observationsberichten oder Lichtbildmappen genannten Personen nicht identifiziert wurde. Eine entsprechende Dokumentation, etwa in Form einer Mitteilung des LKA 541, nach Auswertung der vom LKA 62 gefertigten Unterlagen ist zumindest nicht vorhanden.¹⁹⁷²

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, zu welchem Zweck das LKA Berlin die Observationen durchführte. Es dürfte eher unwahrscheinlich sein, dass eine observierte Person bei einer konkreten Vorbereitungshandlung eines Anschlages festgestellt werden kann. Entscheidend dürfte vielmehr die Aufklärung der Personenzusammenhänge sein, um etwa die Verbindung einer Person zur salafistischen Szene belegen zu können. Es war nicht möglich, durch Zeugenbefragungen die in Rede stehenden Personenzusammenhänge aufzuhellen bzw. aufzuklären. Der **Zeuge Feuerberg** stellte klar, dass es in den Ermittlungen gegen Amri nicht primär darum ging, Strukturen aufzudecken, doch er erklärte ebenfalls:

¹⁹⁶⁷ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 99 ff. (117).

¹⁹⁶⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 10 ff.

¹⁹⁶⁹ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 4.

¹⁹⁷⁰ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 86 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁷¹ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 102 f.

¹⁹⁷² Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 84, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

„[...] Aber natürlich wäre es wichtig gewesen, weil einfach aus dem Vorhandensein eines Netzwerkes oder aus dem Vorhandensein relevanter Kontaktpersonen ja Rückschlüsse möglich gewesen wären auf die Gefährlichkeit von Amri oder auch auf die Vorbereitung eines konkreten Anschlagsvorhabens. Aber in der Tat bin ich davon ausgegangen, dass das primär, originär polizeiliche Aufgabe ist, TKÜ und Observation in Zusammenhang zu setzen. Man darf bitte diese Maßnahmen auch nicht völlig isoliert sehen: Eine Observation wird zu einem erheblichen Teil auch TKÜ-gestützt geführt, und das ist eigentlich das klassische Handwerk einer polizeilichen Sachbearbeitung, diese Dinge zusammenzuführen, und dass man dementsprechend auch UM 1 [*unbekannter Mann, Anm. d. Verf.*] oder was, Kontaktperson 1, die zunächst unbekannt ist, versucht aufgrund von TKÜ-Erkenntnissen namhaft zu machen, um daraus Rückschlüsse abzuliefern, ist wirklich polizeiliches Tagesgeschäft.“¹⁹⁷³

Zu beachten ist jedoch, dass das Kommissariat 541 sehr überlastet war, sodass eine zeitnahe Auswertung der Observationen im Hinblick auf das Umfeld des Amri nur eingeschränkt durchgeführt wurde. Gerade die Personenzusammenhänge müssen intensiver in die Observation einbezogen werden, um so kriminelle bzw. terroristische Strukturen konturenschärfer aufzuhellen. Zur Vorgehensweise bei der Identifizierung von unbekanntem Personen äußerte sich der **Zeuge Redlich** wie folgt:

„Also die Identifizierung der umPs würde in der Regel – – wenn sie im Rahmen der Observationen anfallen, werden sie erst mal fotografiert. Dann sucht das MEK im Rahmen der Observation nach Möglichkeiten, diese Personen mit irgendwas in Verbindung zu bringen, dass man sie mal – – also mit einer Anschrift oder mit einem Fahrzeug. Wenn das nicht gelingt, dann kann immer die Fachdienststelle, denen werden ja diese Fotos übermittelt, diese Fotos im eigenen Bereich herumzeigen, also ob jemand aus dem Phänomenbereich oder dem Phänomenbereich beim LKA 64 schon mal mit den Personen zu tun hatte. Darüber gelingen auch Identifizierungen. Man kann die Fotos Vertrauenspersonen vorlegen und sagen: Kennt ihr die? – Aber das ist – ich will mich nicht dahinter verstecken – nicht Aufgabe des MEK, dann sozusagen mit den Fotos, wenn wir sie nicht in der eigentlichen Observation identifizieren konnten, damit strukturiert umzugehen.“¹⁹⁷⁴

Im Juni 2016 besuchte Amri häufiger die Seituna-Moschee in Charlottenburg. In diesem Zusammenhang ist anhand der dem Ausschuss hierzu vorliegenden Verlaufsprotokolle zu den Observationen aufgefallen, dass diese jeweils kurz nach Eintritt des Amri in die Moschee vom MEK abgebrochen wurden. Der Abbruch der Maßnahme wurde nach Aktenlage nicht begründet und fand teils deutlich vor einem etwaigen Schichtende der Observationskräfte nach acht Stunden statt.¹⁹⁷⁵ Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Seituna-Moschee um eine von der islamistischen Szene Berlins stark frequentierte Moschee handelte, die für die Berliner Polizei somit von großer Relevanz war, ist es verwunderlich, dass die Maßnahmen mehrfach frühzeitig abgebrochen wurden. Um ein Kontakt- und Bewegungsbild des Amri zu erstellen, wäre eine Fortführung der Observation an dieser Stelle nach Ansicht des Ausschusses sinnvoll gewesen.

¹⁹⁷³ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 38.

¹⁹⁷⁴ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 28. Mai 2020, S. 55.

¹⁹⁷⁵ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 148, 150, 152, 154, 155 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Darüber hinaus hat der Ausschuss festgestellt, dass zu drei Observationstagen, dem 30. Mai, 31. Mai und 6. Juni 2016, offenbar keine Verlaufsprotokolle vorliegen. Diese konnten auch auf Anfrage des Ausschusses beim LKA Berlin nicht aufgefunden werden. In Verlaufsprotokollen werden die Aufenthaltsorte und Bewegungen der Zielperson einer Observation samt den jeweiligen genauen Uhrzeiten dargestellt. Sie stellen dar, welche Handlungen aufseiten des Bedarfsträgers (hier dem LKA 541) begleitend zur Observation unternommen wurden. Entsprechend geben die Protokolle Aufschluss darüber, mit welcher Bearbeitungstiefe durch den Bedarfsträger versucht wurde, die durch das LKA 62 beschafften Informationen zum Tatvorwurf in Beziehung zu setzen und auszuwerten. Aufgrund der fehlenden Verlaufsprotokolle für die genannten Tage lässt sich diese für den Ausschuss nun nicht mehr nachvollziehen.

Für die genannten Tage wurden jedoch Observationsberichte gefertigt, die belegen, dass Amri sich jeweils mit verschiedenen Kontaktpersonen getroffen hat. Anhand der Bildermappe des Observationsberichts zum 30. Mai 2016 ist erkennbar, dass Amri sich an diesem Tag mit seinem Wohnungsgeber in der Großbeerenstraße, Toufik N., traf, der jedoch erst nach dem Anschlag identifiziert wurde.¹⁹⁷⁶ Am 31. Mai 2016 unterhielt sich Amri mit der Kontaktperson Nkanga L., die ebenfalls erst nach dem Anschlag durch das BKA identifiziert wurde.¹⁹⁷⁷ Nach Erkenntnissen des Ausschusses war dem LKA 64 der Nkanga L. jedoch schon zum damaligen Zeitpunkt bekannt, da er bei sog. „Gefährderstreifen“ des LKA 64 am 19. Februar und 10. Juni 2016 an der Fussilet-Moschee festgestellt wurde.¹⁹⁷⁸ Aus der Bildermappe zur Observation am 6. Juni 2016 ergibt sich zudem, dass Amri sich an diesem Tag mit Mohamed Ali D. traf, einer Kontaktperson aus dem Umfeld des BtM-Handels. Mohamed Ali D. wurde, wie die beiden bereits genannten Person, erst nach dem Anschlag identifiziert.¹⁹⁷⁹

In dem Verlaufsprotokoll der Observation am 9. Juni 2016 wird dargestellt, dass Amri abends bei der Fussilet-Moschee eine unbekannte männliche Person traf, die mit der Kontaktperson Maximilian R. in einem PKW vorfuhr, der Emrah C. zugeordnet werden konnte. Maximilian R. wurde bereits vor Ort durch das LKA 62 identifiziert.¹⁹⁸⁰ Die Information wurde jedoch nicht in den dazugehörigen Observationsbericht aufgenommen oder in anderer Weise berücksichtigt.¹⁹⁸¹ Dies ist insofern relevant, als der Observationsbericht und die dazugehörige Bildermappe an das BfV übermittelt wurden, das offenbar ebenfalls Interesse an Informationen zu Emrah C. hatte.¹⁹⁸² Emrah C. und Maximilian R. waren beide vom LKA Berlin als Relevante Personen eingestuft (s. o. E.IV.2 und E.IV.3.g)).¹⁹⁸³

Anhand der Verlaufsprotokolle lässt sich zudem feststellen, dass Amri offenbar wusste, dass er observiert wurde, oder dies zumindest vermutete. Mehrfach versuchte er, Observationen durch ein gezieltes Abschütteln zu verhindern. Zur Observation am 10. Juni 2016 wurde vermerkt, dass Amri insgesamt logisch nicht nachvollziehbare Bewegungen im Stadtgebiet vorgenommen habe, wobei das LKA 62 laut Protokoll berichtet habe, dass Amri keine Sicht

¹⁹⁷⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 42 ff.

¹⁹⁷⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 51; vgl. XI. BMI, Bd. 45, Bl. 104.

¹⁹⁷⁸ III.1 PolPräs, Bd. 365, Bl. 117 f., 121 f. (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 427, Bl. 63 f. (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁷⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 63; vgl. XI. BMI, Bd. 45, Bl. 108.

¹⁹⁸⁰ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 152 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁸¹ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 83 ff.

¹⁹⁸² Vgl. Verbotverfügung vom 8.2.2017, S. 10, III. SenInnDS, Bd. 229, Bl. 11. Die Verfügung enthält Informationen zu Emrah C. unter Bezugnahme auf eine Mitteilung des BfV vom 30.1.2017.

¹⁹⁸³ III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 145; XI. BMI, Bd. 47, Bl. 199.

auf die Observanten gehabt haben dürfte. Im Protokoll zur Observation am 14. Juni 2016 findet sich ebenfalls der Hinweis, dass Amri ein „Schüttelverhalten“ gezeigt habe, indem er und zwei anwesende Kontaktpersonen ein „diffuses Bewegungsverhalten“ an den Tag gelegt hätten und ohne erkennbares Ziel im Kreis gelaufen seien. Die Maßnahme sei anschließend aus taktischen Gründen abgebrochen worden.¹⁹⁸⁴

Zum Observationsvorgehen gegen Amri im Juni 2016 äußerte sich der **Zeuge Redlich** wie folgt:

„Weil er eben achtet auf Personen, die in seiner Nähe sind, da muss man etwas mehr Abstand halten. Das kann dazu führen, der Begriff heißt „Deckung geht vor Sicht“ – – Das heißt, lieber verliere ich ihn mal und versuche, ihn dann wieder neu aufzunehmen, als so nah dran zu bleiben, dass ich ihn auf keinen Fall verlieren kann. Der Auftrag kam mal im Zusammenhang mit dem Gesamteinsatz, ich glaube, am 21. kam der Auftrag: Wenn Amri irgendwo gesehen wird, dann darf der nicht mehr verloren gehen, dann darf das MEK ihn auf keinen Fall verlieren. – Also die sollen nicht sagen: Wir gehen lieber nicht so nah ran, sonst bemerkt er uns –, sondern dann ist er eben festzunehmen. Natürlich, er ist bewaffnet, wir wollten ihn mit dem SEK festnehmen. Das MEK sollte es möglichst nicht machen. Wir können auch die Aufträge geben: Der darf nicht mehr verlieren [sic!] gehen. Das ist auszuschließen. Dann nehmt ihn fest! – Aber der Auftrag im Juni war ja nicht so, sondern wir sollten ein Kontakt- und Bewegungsbild machen. Dann ist eben der Auftrag: Deckung geht vor Sicht! – Das heißt, wenn man merkt, er ist sehr aufmerksam, dann lieber ein bisschen zurückfallen lassen, auch damit leben, dass man ihn mal drei Minuten nicht sieht, und ihn dann wieder aufnehmen von der anderen Seite, damit das nicht auffällt.“¹⁹⁸⁵

Hinsichtlich der Observationsergebnisse ist darüber hinaus auffällig, dass die Observationen teilweise ausgerechnet freitags nicht erfolgreich waren oder gar nicht durchgeführt wurden, obwohl an diesem Tag in Moscheen bekanntermaßen Freitagsgebete stattfinden. Im Observationszeitraum vom 8. April 2016 bis zum 15. Juni 2016 fand an drei Freitagen überhaupt keine Observation statt.¹⁹⁸⁶ An anderen Freitagen wurde Amri nicht aufgenommen oder die Observation wurde abgebrochen.¹⁹⁸⁷ In Anbetracht dessen, dass das LKA 62 davon ausgehen konnte, dass sowohl Amri als auch sein Umfeld insbesondere freitags die Fussilet-Moschee oder andere Berliner Moscheen zum Freitagsgebet aufsuchen könnten, ist fraglich, warum die Observationen hier nicht stärker an den Kontext des islamistischen Phänomenbereichs angepasst wurden. Insbesondere müssen die phänomenbereichstypischen Gepflogenheiten stärker berücksichtigt und mit in die konzeptionelle Planung der Observationen einbezogen werden.

dd) Observationseinsatzzeiten

Aus den Akten der Generalstaatsanwaltschaft ergibt sich, dass parallel zu den durch das LKA 62 durchgeführten Observationsmaßnahmen seit dem 5. April 2016 auch TKÜ-Maßnahmen im Verfahren 173 Js 12/16 geschaltet wurden. Aus der TKÜ ergaben sich bereits seit dem

¹⁹⁸⁴ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 146, 150 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁸⁵ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 52.

¹⁹⁸⁶ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 81, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁸⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 57; III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 150, 159 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

14. Mai 2016 Hinweise auf einen möglichen Handel des Amri mit Betäubungsmitteln in den Abend- und Nachtstunden.¹⁹⁸⁸

Wie der Sonderbeauftragte des Senats in seinem Abschlussbericht feststellte, begannen die Observationen jeweils am Vormittag oder Nachmittag und endeten in der Regel vor 23 Uhr. Insbesondere die beim Handel mit Betäubungsmitteln mutmaßlich relevanten Zeiträume in den Abend- und Nachtstunden wurden dadurch nicht erfasst. Im Hinblick auf die Durchführung der Observationen im Allgemeinen kritisierte er, dass keine strukturierte Koordination zwischen der TKÜ und der Observation stattgefunden habe. So sei etwa nicht die Möglichkeit genutzt worden, Amri anhand der TKÜ für eine anschließende Observation zu orten.¹⁹⁸⁹

Lediglich am 8. Juni 2016 ist laut dem Abschlussbericht der Taskforce Lupe während einer Observation ein Hinweis aus der TKÜ auf einen möglichen Bezug zum Betäubungsmittelhandel eingegangen. Durch die Observation konnte der offenbar vage Hinweis anschließend jedoch nicht bestätigt werden.¹⁹⁹⁰

Aus den Akten, die dem Ausschuss vorliegen, ergibt sich, dass die Betätigung des Amri als Drogenhändler bereits in den Absprachen zwischen LKA 541 und LKA 6 Ende Mai 2016 thematisiert wurde. So teilte der Leiter des Kommissariats KOK C – 1 am 24. Mai 2016 dem LKA 62 per E-Mail mit, dass sich aus der TKÜ ein geplantes Treffen von Amri mit einer umP namens „Montasser“ ergebe. Es gehe darum, dass Amri Drogen verkaufen wolle. Das LKA 62 bat daraufhin um Klärung, inwieweit es im Rahmen der bestehenden Verfolgungsrückstellung bei Beobachtung einer Handelstätigkeit zum Einschreiten befugt sei.¹⁹⁹¹ Nach Rücksprache mit der GenStA stellte Herr C – 1 in einer Mail vom 26. Mai 2016 an LKA 62 klar, dass eine pauschale Verfolgungsrückstellung wegen BtM-Delikten nicht gewährt werde. Bei Übergabe von Gegenständen an bekannten Drogenhandelsorten sollten potenzielle Erwerber vielmehr abgesetzt kontrolliert und die Vorgänge dokumentiert werden. Bei vermehrten Feststellungen mit Verdacht auf BtM-Handel werde ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet und der GenStA Berlin vorgelegt. Außerdem werde LKA 541, falls Amri vermehrt an bekannten Handelsörtlichkeiten auftauche, versuchen, entsprechende Kräfte für Schwerpunkteinsätze zu gewinnen.¹⁹⁹²

Weiterhin stellte der Sonderbeauftragte des Senats fest, dass die Observationen jeweils nur an Wochentagen, nicht hingegen am Wochenende und an Feiertagen durchgeführt wurden.¹⁹⁹³

Laut dem Abschlussbericht der Taskforce Lupe fanden lediglich während der Observation auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts an zwei Wochenenden Observationen statt. Im Rahmen der Observation auf Grundlage der StPO fanden lediglich an dem Wochenende 9. und 10. April 2016 in Nordrhein-Westfalen Observationseinsätze statt, die das LKA NRW in Amtshilfe durchführte. In Bezug auf das Wochenende 28. und 29. Mai 2016 gab es zwischen dem LKA 6 und dem LKA 541 Absprachen per E-Mail im Hinblick auf die Einsatztage und -zeiten. Der Leiter des LKA 541 teilte darin dem LKA 62 mit, dass eine Observation des

¹⁹⁸⁸ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 83, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen); IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1.

¹⁹⁸⁹ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 38, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 40.

¹⁹⁹⁰ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 84, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁹¹ III.1 PolPräs, Bd. 175, Bl. 17; III.1 PolPräs, Bd. 192, Bl. 141 ff. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁹⁹² III.1 PolPräs, Bd. 300, Bl. 55 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

¹⁹⁹³ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 38, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 40.

Amri über das Wochenende nicht vorgesehen sei. Eine Begründung hierfür wurde offenbar nicht dokumentiert.¹⁹⁹⁴

In der 121. Sitzung des Innenausschusses des Bundestags vom 21. Juni 2017 wies Herr Steiof auf Nachfrage, warum Amri nicht durchgängig observiert wurde, auf die übliche personalbedingte Priorisierung von Observationen im Hinblick auf bis dato gewonnene Erkenntnisse hin. Je höher der Erkenntnisgewinn, umso sinnvoller sei die Fortführung der Observation gewesen. Einen solchen Erkenntnisgewinn habe es im Fall Amri jedoch gerade nicht gegeben.¹⁹⁹⁵

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Observationen nicht wegen des Verdachts des BtM-Handels, sondern des ursprünglichen Verdachts der Beteiligung an einem Tötungsdelikt beantragt und durch richterlichen Beschluss genehmigt worden waren, sodass auch die Observationseinsatzzeiten zunächst hierauf ausgerichtet waren. Jedoch teilte KK K – 1, Sachbearbeiter im LKA 541, dem PK E., Dir E 35. EHu, bereits in einer E-Mail vom 31. Mai 2016 mit, dass Amri vor allem im Otto-Park Drogengeschäfte abwickle und sich dort von ca. 17.00 Uhr an aufhalte, wobei er die Zeiten nicht allzu genau nehme.¹⁹⁹⁶ Spätestens nachdem bei einem Treffen des LKA 541 mit Herrn LOStA Feuerberg am 18. August 2016 vereinbart wurde, weitere Nachweise über den BtM-Handel des Amri zu erbringen, hätten die Observationsmaßnahmen nach Ansicht des Ausschusses auch nachts und am Wochenende durchgeführt werden müssen.

Die Entscheidung darüber, zu welchen Tageszeiten eine Observation sinnvollerweise durchgeführt werden sollte, wird grundsätzlich zwischen der Fachdienststelle und dem MEK abgestimmt. Der Zeuge N – 1 äußerte, das LKA 62 stehe grundsätzlich sieben Tage die Woche 24 Stunden bereit, um Observationen durchzuführen. Wenn allerdings die Sachbearbeitung keine Entscheidung treffe, am Wochenende zu observieren, dann werde dies auch nicht getan.¹⁹⁹⁷ Nach Angaben des Zeugen Geisel würde man für eine 24/7-Überwachung aller Berliner Gefährdeter etwa 22- oder 23.000 Observanten benötigen. Darüber bräuchte man nach seiner Einschätzung nicht nachzudenken.¹⁹⁹⁸

Auf die Frage, ob es sinnvoll gewesen wäre, die vom LKA Berlin gewählten Observationseinsatzzeiten als sachleitende GenStA Berlin in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, antwortete der **Zeuge Feuerberg**:

„Zunächst einmal: Die Gestaltung dieser Maßnahmen, nicht nur die Priorisierung, sondern auch die Gestaltung dieser Maßnahmen ist eine polizeiliche Obliegenheit. Es hört sich immer so toll an, die haben am Wochenende nicht observiert, nach dem Motto: Die haben am Wochenende was Besseres, Privates zu tun. Die Realität ist manchmal viel banaler. Diese Leute beim MEK haben auch gewisse Erfahrungswerte, wann es Sinn macht, jemanden zu observieren, und wann nicht und wie jemand tickt. Man versucht ein Bild zu gewinnen im Laufe der Maßnahmen: Wie läuft der denn? Was hat der für einen Rhythmus? Sich darin einzumischen, ist in meinen Augen normalerweise unnötig. Dass das hier nicht so prioritär behandelt worden ist, wie man es vielleicht hätte machen müssen, weiß ich heute auch. Aber

¹⁹⁹⁴ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 85, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁹⁵ III. SenInnDS, Bd. 2, Bl. 134 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

¹⁹⁹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 373, Bl. 48 (VS-NfD – insoweit offen).

¹⁹⁹⁷ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 106 f.

¹⁹⁹⁸ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 37.

ich hatte keinen Zweifel [*sic, Anm. d. Verf.*], zu diesem Zeitpunkt an der Sachkunde der Leute, die damit befasst waren, zu zweifeln. [...]“¹⁹⁹⁹

ee) Einstellung der Observation am 15. Juni 2016

Aufgrund der Beschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten war die Observation des Amri bis zum 21. Oktober 2016 zugelassen. Die letzte Observationsmaßnahme wurde jedoch, wie oben dargestellt, bereits am 15. Juni 2016 durchgeführt. Eine Wiederaufnahme der Observation zu einem späteren Zeitpunkt fand nicht statt.

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, aus welchem Grund die Observationsmaßnahmen bereits am 15. Juni 2016 eingestellt wurden, obwohl man diese mehr als vier weitere Monate hätte durchführen können.

Auf die Frage, ob die Observationen nicht fortgeführt wurden, weil dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich war, oder ob man zum damaligen Zeitpunkt schlicht keine Veranlassung dazu sah, antwortete der **Zeuge P – 1**, Sachbearbeiter des LKA 541, wie folgt:

„Dazu würde ich als Hintergrund kurz oberflächlich ausführen, was ich vorhin schon nannte, dass Observationen in bestimmten Zeitabständen im gesamten Dezernat in regelmäßigem Turnus priorisiert und abgestimmt werden, sodass in dieser Phase damals jedenfalls immer etwas mitschwang, wenn man denn einen Observationswunsch hatte, ob man den wohl durchkriegen wird, sprich: ob Kapazitäten dafür da sein würden, sodass man als Sachbearbeiter – so ging es mir jedenfalls – manchmal in der Bewertung schon mit einfließen lässt in vielleicht vorsorglicher Betrachtung, ob es lohnt, jemanden zu nennen – das nur vorweg.

Um die Frage konkret zu beantworten: Ich erinnere mich so, dass man im Kommissariat oder bei dem Vorgangsführer der Meinung war, dass eine Observation zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Erkenntnisse im Sinne des Tatvorwurfes mehr erbringen könnte, da man ihn sich ja auch schon einige Zeit anschaute und eben keine Erkenntnisse im Sinne des Tatvorwurfs – keine ist vielleicht zu absolut –, kaum welche oder keine konkreten im Sinne dieses konkreten Tatvorwurfes, einen Anschlag zu begehen, erlangen konnte. Wohl aber eben hat man über die TKÜ festgestellt, dass BtM-Handel eine Rolle spielen könnte. Aus dieser Phase erinnere ich mich halt, dass man sehr stark der Meinung war, dafür kein Observationsteam zu bekommen, für einen BtM-Sachverhalt sozusagen ein Staatsschutzobservationsteam zu bekommen, sodass da heraus nicht zuletzt diese Idee entstand, dass 541-Mitarbeiter selbst zu einer einzelnen Observationsschicht antraten. [...]“²⁰⁰⁰

Der Zeuge E – 2, stellvertretender Dezernatsleiter des LKA 54, äußerte ebenfalls, zum einen seien Kapazitätsengpässe beim LKA 62 Grund dafür gewesen, dass die Observation nach dem 15. Juni 2016 nicht fortgeführt worden sei, zum anderen hätten die bis Mitte Juni durchgeführten Maßnahmen keine weiteren Erkenntnisse im Sinne des Tatvorwurfs des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt ergeben.²⁰⁰¹

¹⁹⁹⁹ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 16.

²⁰⁰⁰ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 13.

²⁰⁰¹ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 22.

Der Leiter des Dezernats 54, Herr KD Axel B., betonte, dass damals ausdrücklich nicht entschieden worden sei, die Observation überhaupt nicht mehr durchzuführen. Vielmehr sei abgewogen worden, wie sinnvoll und ergiebig das Instrument der Observation nach den gewonnenen Erkenntnissen über Amris Hinwendung zum Betäubungsmittelhandel noch sei. Zudem verwies der Zeuge darauf, dass noch diverse andere Gefährder zu observieren gewesen seien, und thematisierte somit, wie die Zeugen P – 1 und E – 2, die Problematik der nicht ausreichenden personellen Kapazitäten.²⁰⁰² Der **Zeuge Axel B.** merkte anschließend an:

„[...] Rückblickend muss man natürlich sagen, die Tatsache, dass er dann bis zum Ende der Beschlüsse gar nicht mehr observiert wurde, war ein Fehler – einwandfrei. Also da gibt es gar nichts darum herumzureden, den hätte man sich auch mal wieder anschauen können, insbesondere, und ich glaube, so war ja letzten Endes auch der Plan – da muss ich sagen ‚ich glaube‘, weil, in diese Besprechung war ich nicht involviert –, dass man ja dann umschalten wollte und das Ganze über ein BtM-Verfahren lösen wollte. Aber er war, zumindest was jetzt die Situation islamistischer Gefährder anbetrifft, der observiert werden muss, dann ab dem Zeitpunkt nicht mehr so hoch im Fokus, was Observationsmaßnahmen anbetraf, wie andere.“²⁰⁰³

Aus einer E-Mail des KK K – 1, LKA 541, vom 14. Juni 2016 an PK E., Dir E 35. EHu, lässt sich nicht entnehmen, dass die Observation aufgrund der Hinwendung zum BtM-Handel eingestellt werden sollte. Vielmehr stellte der Mitarbeiter des Berliner Staatsschutzes dort, einen Tag vor der Einstellung der Observation, bei Amri eine Abwendung vom Drogenhandel fest, die er in Zusammenhang mit dem Ramadan brachte. Im Einzelnen heißt es dort:

„Aktuell scheint er sich nicht im Otopark aufzuhalten und sich auch generell von der BtM-Szene zu distanzieren. Es bleibt abzuwarten, ob dieses Verhalten nur aufgrund des Ramadans an den Tag gelegt wird.“²⁰⁰⁴

Die Zeugin Freimuth gab an, dass sie zur Zeit des Ramadans im Jahr 2016 von einem Mitarbeiter des LKA 541 erfahren habe, dass dort Informationen vorlagen, nach denen Amri möglicherweise den Ramadan in einem bestimmten Moscheeobjekt verbringen würde. Der Mitarbeiter habe daher angefragt, ob das BfV einen Quellenzugang zu diesem Moscheeobjekt habe und dort möglicherweise Erkenntnisse gewinnen könne. Diese Anfrage habe sie an den Beschaffungsbereich mit der Bitte weitergegeben, zu prüfen, ob eine Möglichkeit bestehe, in irgendeiner Form Erkenntnisse zur Person zu gewinnen. Die Beschaffung habe ihr damals keine Rückmeldung gegeben. Dies sei jedoch als Fehlanzeige üblich. Bei der parlamentarischen Aufbereitung und internen Aufarbeitung im Nachgang habe sie in Erfahrung gebracht, dass die Kollegen den entsprechenden Zugängen zu diesem Moscheeobjekt Fotos von Amri vorgelegt haben und die Vertrauensperson daraufhin nicht reagiert, also den Amri nicht erkannt habe. Insofern haben durch das BfV keine weiteren Erkenntnisse gewonnen werden können.²⁰⁰⁵

In einer Stellungnahme des LKA 54 AE 1 vom 10. Januar 2017 ist folgende Einschätzung zum Verhalten des Amri ab Juni 2016 festgehalten:

²⁰⁰² Zeuge Axel B., Wortprotokoll. 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 14 f.

²⁰⁰³ Zeuge Axel B., Wortprotokoll. 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 16.

²⁰⁰⁴ III.1 PolPräs, Bd. 373, Bl. 51 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁰⁵ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 123 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

„Zu Beginn des Ramadans im Juni zeigt er sich wieder vermehrt religiös und will auch fasten. Dies wird aber konterkariert, dadurch dass er sich in der Zeit in eine Wohngemeinschaft mit zwei Kontaktpersonen begibt, die ausgesprochen wenig religiös sind und während des Ramadans sowohl Alkohol trinken, als auch das Fastenbrechen nicht einhalten. Mit diesen Kontaktpersonen verlagert sich AMRI's Lebensmittelpunkt eher in die Nachtstunden hin zum vermuteten Drogenkleinsthandel. Weiterhin weckt der Kontakt zu diesen Personen vermehrt AMRI's tunesische Wurzeln. Er lacht viel und spricht immer weniger über Religion. Seine Moscheebesuche finden seit Mitte Juni bis zuletzt ohnehin nur noch äußerst selten statt. Bereits das muslimische Fastenbrechen am Ende des Ramadans verbringt er augenscheinlich nicht in der Moschee. [...]

Nach seiner Rückkehr Anfang August nach Berlin wechselt er mehrfach die Rufnummern und vertiefte die Einbindung in die Drogenszene im weiteren Verlauf bis hin zum eigenen Konsum harter Drogen wie Kokain und Extasy. Im Zuge dessen lässt er auch das wichtige Morgengebet und die rituelle Schlachtung zum religiös wichtigen Opferfest Mitte September aus. Mit Ablauf der Maßnahmen am 21.09.2016 endete auch die Überwachung des AMRI.

Zusammenfassend ergaben sich aus den durchgeführten Maßnahmen keine Hinweise auf konkrete Anschlagplanungen seitens des Amri. Seine Entwicklung im Überwachungszeitraum führte eher weg von religiösen Themen, einer zunächst vorhandenen Perspektivlosigkeit und Suche nach Anschluss, hin zu einer sich verfestigenden Einbindung in ein kriminelles - nordafrikanisch geprägtes Umfeld. Es entsteht der Eindruck eines jungen Mannes der als unstet, sprunghaft und nur äußerst wenig gefestigt erscheint. Jemand der Anschluss sucht aber nur schwer irgendwo findet. Der Problemen versucht zu entfliehen aber auch immer wieder eingeholt wird. Eine Fortführung der Maßnahmen im strafprozessualen Rahmen war rechtlich in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft nicht mehr möglich.“²⁰⁰⁶

Zu dieser von Herrn L. entworfenen Stellungnahme merkte Herr O. am 30. Dezember 2016 lediglich an, die Formulierung „es konnten keine konkreten Anschlagpläne des AMRI festgestellt werden“ sollte dahingehend umformuliert werden, dass „gar keine Anschlagpläne des AMRI (weder abstrakt noch konkret) festgestellt werden konnten“, um entsprechende Missverständnisse zu vermeiden. Frau Porzucek äußerte am 30. Dezember 2016 in einer E-Mail an u. a. Herrn O. und Herrn L., dass sie den Bericht sehr gut fände, da er einen guten Eindruck zur Persönlichkeit des Anis Amri und eben auch zu den wahrgenommenen Veränderungen vermittele. Dem ergänzenden Einwand des Herrn O. schloss sie sich an und bedankte sich für die schnelle Fertigung.²⁰⁰⁷

In einem Vermerk vom 16. Februar 2017 zur Vorbereitung der LKA-Leitung für eine Sitzung bei Herrn Staatssekretär Akmann zu der Observationspriorisierung der 23.-25. Kalenderwoche 2016 ist zu der Frage, warum Amri ab dem 16. Juni 2016 nicht mehr observiert worden ist, folgende Stellungnahme des LKA 54 festgehalten:

„Die Durchführung von Observationen erfolgt regelmäßig im Rahmen einer Prioritätenentscheidung, welche insbesondere die Gesichtspunkte begrenzter Ressourcen und die Erwartung einer erfolgreichen Erkenntnisgewinnung abwägt. Die

²⁰⁰⁶ III.1 PolPräs, Bd. 377, Bl. 65 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁰⁷ III.1 PolPräs, Bd. 377, Bl. 68 f. (VS-NfD – insoweit offen).

Lokalisierung und Aufnahme des Amri als eine hochmobile Zielperson stellte sich schwierig bis zuweilen unmöglich dar. Da trotz umfangreicher und zeitintensiver Ermittlungen mitunter keine konkreten Anhaltspunkte für seinen aktuellen Aufenthalt vorlagen, konnten in der Folge in diesem Zeitraum auch keine Observationsmaßnahmen zu Anis Amri durchgeführt werden. Faktisch ist nach dem 15.06.2016 keine Observation des Anris Amri erfolgt. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Ermittlungsdienststelle und GStA Berlin über den Fortgang der Ermittlungen fand weiterhin statt, eine formale Entscheidung über die Einstellung im Sinne der Anfrage war nicht angestrebt und ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt. [*Unterstreichung durch d. Verf.*]“ [...] Für den Rest der 24. KW 2016 und die 25. KW 2016 waren Observationsmaßnahmen i. S. Anis AMRI nicht möglich.“²⁰⁰⁸

Der **Zeuge Rother**, Generalstaatsanwalt in Berlin a. D., äußerte im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Ausschuss deutliche Kritik an der Tatsache, dass die Observationen bereits Mitte Juni 2016 eingestellt wurden:

„[...] Als ich erfahren habe, dass die letzten Observationsmaßnahmen, ich glaube, im Juni oder so des Jahres tatsächlich erfolgt sind, wollte ich – und das war nach dem Geschehen – es nicht glauben, dass ein Beschluss, den die Staatsanwaltschaft – ob jetzt die Generalstaatsanwaltschaft oder eine andere – der Polizei zur Umsetzung übermittle, nicht ausgeführt wird, wobei man dazu ganz klar sagen muss: Das Ob, also die normale kriminalistische Entscheidung, die muss beim LKA getroffen werden. Wir bitten dann nur darum, dass die entsprechende Maßnahme umgesetzt wird aufgrund des richterlichen Beschlusses, und auch insofern gibt es dann unabhängig von diesem Fall Prioritäteneinschätzungen der Polizei: Müssen wir diese sehr intensive Maßnahmen hier oder lieber dort führen? [...]“²⁰⁰⁹

Der **Zeuge Rother** wies im Anschluss jedoch auf Folgendes hin:

„[...] Ob das die Sache im Ergebnis, ob das den Anschlag verhindert hätte, sei noch dahingestellt, weil, wir wissen alle, glaube ich – das ist Ihnen bewusst –, dass es für diesen Anschlag so gut wie keinerlei Vorbereitung brauchte. Es ist also keine große Maßnahme gewesen, weder Mittäter noch irgendeine Abstimmung noch die Beschaffung von irgendwelchen, sage ich mal, klassischen Instrumenten wie Sprengstoff oder eine AK 47, sondern das ist das, was im Grunde genommen auch das Problem dieses ganzen Phänomenbereichs ist. Das Kalifat hat Handlungsanweisungen an ihre IS-Kämpfer rausgegeben, wie sie sich zu verhalten haben bei dem Verdacht, dass sie ins Visier der Behörden gekommen sind – so erinnere ich mich –, eine Art Gegenspionage, aber auch: Wenn ihr nicht an dem Dschihad teilnehmen könnt vor Ort, dann kämpft dort, wo ihr seid, mit den euch zur Verfügung stehenden Mitteln! – Und das ist die Hauptschwierigkeit für die Sicherheitsbehörden, die nicht nur in dem Fall, sondern auch in Nizza und in anderen Bereichen dann zutage kam, dass es kaum einer irgendwie gearteten Vorbereitungshandlung bedarf, sondern man einfach mit den einem selbst zu Gebote stehenden Mitteln tätig werden kann. Das will ich sagen. Also selbst wenn jetzt wiederum die Observation besser gelaufen wäre – so, wie ich mir das gewünscht hätte, sage ich mal, nämlich häufiger und regelmäßiger und auch vielleicht zu anderen Zeiten, wenn ich so an 24 Stunden sieben Tage die Woche denke, und an

²⁰⁰⁸ III.1 PolPräs, Bd. 377, Bl. 60 ff. (62 f.) (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁰⁹ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 30.

Orten – – Selbst wenn das geschehen wäre, hätte es nicht zwingend wegen der eben genannten anderen Vorgabe des Kalifats zu einer Verhinderung des Anschlagsgeschehens kommen können und müssen.“²⁰¹⁰

Die GenStA Berlin wurde über die faktische Einstellung der Observation nicht informiert. Der Zeuge Wachs erklärte in diesem Zusammenhang, dass die GenStA bei Observationen nicht immer wisse, welche der Beschlüsse umgesetzt würden. Es sei nicht ungewöhnlich gewesen, dass Beschlüsse nicht sofort oder überhaupt nicht umgesetzt worden seien. Die Situation habe sich jedoch deutlich gebessert, da in diesem Bereich Personal aufgestockt worden sei. Dennoch sei es nicht selbstverständlich, dass ein Observationsbeschluss durch das LKA Berlin zeitnah umgesetzt werde. Entsprechende automatische Mitteilungen gebe es nicht. Er erfahre vielmehr durch Rückmeldungen des LKA oder durch Berichte, wenn über einen längeren Zeitraum nicht observiert werde.²⁰¹¹

Generell dazu befragt, wie ein Dezernent üblicherweise die Durchführung der Observationsmaßnahmen überwacht, gab der **Zeuge Raupach** Folgendes an:

„Also da gibt es zwei Möglichkeiten – entweder man fragt einfach mal nach: Was gibt es denn an neuen Erkenntnissen in dem Verfahren xy? – Oder aber, man geht davon aus, dass einem, wenn was Bedeutsames passiert, die entsprechende Mitteilung auch von den handelnden Dienststellen gemacht wird. – Das ist eigentlich sozusagen die Bringschuld. Man bekommt ja eine Anregung, eine Observation, eine Tü zu machen. Man geht nach Prüfung mit, sagt, ‚Ja, machen wir!‘, steckt ja auch Arbeit entsprechend rein, und dann geht man davon aus, dass auf der anderen Seite die Informationen dann auch fließen in die Richtung, wie das Verfahren so weiter betrieben wird.

Natürlich ist es sinnvoll, auch ab und zu mal nachzuhaken: Was ist eigentlich in dem Verfahren? – Aber normalerweise, rein verwaltungstaktisch oder -technisch setze ich mir eine Frist in meine Akte, wenn nämlich eine Verlängerung oder ein Abbruch oder Beendigung der Maßnahme gesetzlich vorgeschrieben ist. – Das ist sozusagen die letztmögliche Frist, die ich beachten muss, um einfach dann halt meinen gesetzlichen Vorgaben nachzukommen. Aber natürlich wird niemand daran gehindert, auch mal vorher nachzufragen: Hat das eigentlich was erbracht, diese Maßnahme? Oder bringt die jetzt noch – – Oder was sind jetzt die laufenden Erkenntnisse? – Aber es gibt kein tägliches Update; das muss man auch einfach so sehen.

Wie vorhin schon geschildert: Wenn Sie in einer OK-Abteilung oder Kap-Abteilung arbeiten, kann es durchaus auch sein, dass Sie sieben oder acht Verfahren gleichzeitig haben, wo entsprechende Maßnahmen in verschiedenen Verfahren laufen. Also das ist halt immer eine Frage, inwieweit man da davon ausgeht, dass die entsprechenden Fachdienststellen einen dann schon einbinden; das ist eigentlich meine Grundvoraussetzung. Und wenn mir irgendwas – – Komisch, da meldet sich seit Wochen keiner mehr, fragst du einfach mal nach: Was ist denn da eigentlich? –

²⁰¹⁰ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 30 f.

²⁰¹¹ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 104 f.

Kann man als Dezernent oder sollte man vielleicht auch machen dann. Aber wie gesagt: Da ist jeder auch unterschiedlich, wie er die Arbeit halt da verfolgt.“²⁰¹²

In einer Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz am 8. Februar 2017 erklärte Herr Staatssekretär Akmann, dass die Einstellung polizeilicher Maßnahmen auch dem Berliner Verfassungsschutz nicht bekannt gewesen sei. Bei der Einstellung polizeilicher Maßnahmen ergebe sich auch keine subsidiäre Zuständigkeit des Verfassungsschutzes.²⁰¹³ Der Zeuge S – 5, Mitarbeiter des Berliner Verfassungsschutzes, bestätigte, dass das LKA Berlin den Berliner Verfassungsschutz nach der Beendigung der Überwachungsmaßnahmen nicht kontaktiert habe und insoweit auch keine Hilfszuständigkeit bestehe.²⁰¹⁴

Nach Aussage des Zeugen Geisel seien die Observationen nicht ordnungsgemäß ausgewertet und bereits nachmittags beendet worden, obwohl Amri erst abends als Drogendealer aktiv gewesen sei. Des Weiteren sei die Bewertung des LKA Berlin fehlerhaft gewesen, dass Amri zwar mit Betäubungsmitteln handle, jedoch keine größere islamistische oder terroristische Gefährdung von ihm ausgehe.²⁰¹⁵ Der **Zeuge Axel B.** äußerte sich zu dieser Fehleinschätzung wie folgt:

„[...] Ich sage es noch mal: Ich möchte das einfach nur erklären; das soll jetzt nicht heißen, dass damit alles in Ordnung war, ist aber auch vielleicht auch ein Mitgrund, warum mir da in diesem Fall – der sich ja erst im Nachgang als, sagen wir mal, so relevant erwiesen hat – – war für mich so vom Mitbekommen: Ja, den machen wir wegen Rauschgift! Okay. Das war jetzt aber nicht derjenige, wo ich sage: Da muss ich mir jetzt größere Kapazitäten von mir aus rein packen! – Das waren für mich die Fälle, wo ich sage: Wir haben hier eine mögliche Gefährdung durch Anschlagsgefahren oder terroristische Aktivitäten, was auch immer. Aber diese ganze Entwicklung im Drogenbereich, ja, da muss ich jetzt auch selbstkritisch sagen, die ging dann ein Stück weit an mir vorbei, weil für mich eben die Wahrnehmung war: Da arbeitet man eng mit der Staatsanwaltschaft zusammen und wird irgendwann ein Verfahren wegen Rauschgift führen – was für mich jetzt unter dem Aspekt war, so sehe ich es auch: Egal, wie wir den von der Straße kriegen – machen wir! Aber der wirkte für mich zu diesem Zeitpunkt nicht gefährlich im Sinne von ‚Na, da ist ja auch ein Anschlagshintergrund!‘“²⁰¹⁶

Im Ergebnis beruht die Tatsache, dass Amri ab Mitte Juni 2016 vom LKA 5 intern nicht mehr priorisiert wurde, somit offenbar darauf, dass man fälschlicherweise davon ausging, Amri sei in die Drogenkriminalität gedriftet und habe daher von seinen Anschlagsplänen Abstand genommen. Dem lag die Annahme zugrunde, der Handel und Konsum von Betäubungsmitteln sei nicht mit einer radikal-islamistischen Weltanschauung vereinbar (vgl. F.IV.4), was sich als gravierende Fehleinschätzung herausstellte. Hinzu kam, dass die Observationskräfte bei den bislang durchgeführten Beobachtungen keine gefahrerheblichen Tätigkeiten festgestellt hatten, aus denen sich die Verwirklichung von Anschlagsplänen ableiten ließ.²⁰¹⁷

²⁰¹² Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 127 f.

²⁰¹³ Abghs, Ausschuss für VerfSch, Inhaltsprotokoll, 1. Sitzung, 8.2.2017, S. 3, I. Abghs, Bd. 1.

²⁰¹⁴ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 21 f; Stellungnahme des Zeugen S – 5 vom 30. April 2020 zum Wortprotokoll der Vernehmung am 14. Februar 2020, S. 2.

²⁰¹⁵ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 11, 14.

²⁰¹⁶ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 63.

²⁰¹⁷ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 97 f.

In diesem Zusammenhang wird auch die Problematik der bundeslandbezogenen Gefährderzuständigkeit deutlich: Da Amri ab Mai 2016 in NRW als Gefährder eingestuft war und nicht in Berlin, wurde er nicht auf der Berliner Liste für Gefährder-Verbleibskontrollen geführt, was zumindest ermöglicht hätte, seine Aufenthaltsorte in der Stadt nicht gänzlich aus dem Blick zu verlieren.

ff) Gründe für die Erwirkung weiterer Observationsbeschlüsse nach Einstellung der Observation

Auf Vorschlag des LKA 541 beantragte die GenStA Berlin am 1. Juli 2016 und 19. August 2016 die Verlängerung der jeweils auslaufenden Observationsbeschlüsse, die durch das Amtsgericht Tiergarten mit Beschlüssen vom 1. Juli 2016 und 22. August 2016 angeordnet wurde.²⁰¹⁸ In Anbetracht der Tatsache, dass die letzte Observationsmaßnahme bereits am 15. Juni 2016 stattfand, stellte sich dem Ausschuss die Frage, aus welchem Grund vom LKA Berlin und der GenStA Berlin eine zweimalige Verlängerung der Observation beantragt wurde. Diese Frage konnte anhand der Aussagen der Zeugen nicht endgültig geklärt werden.

Der Zeuge K – 1, Sachbearbeiter des LKA 541, äußerte hierzu, er selbst sei an dem Vorschlag für eine Verlängerung der Observationsbeschlüsse beteiligt gewesen. Der Grund für die Beantragung einer Verlängerung sei das Bedürfnis gewesen, Amri gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zu observieren und dann bereits über eine entsprechende Rechtsgrundlage zu verfügen.²⁰¹⁹

Seitens des **Zeugen Rother** wurde das Vorgehen des LKA Berlin wie folgt bewertet:

„[...] Ich hätte, wenn Sie mich irgendwann zu diesem Zeitpunkt gefragt hätten, nicht gedacht, dass die Observationsbeschlüsse, die erlassen worden sind, in dieser reduzierten Form nur umgesetzt worden sind. Es ist ja schön, dass von Februar bis März die entsprechenden Maßnahmen erfolgt sind, aber es war für mich – wie ich das im Nachhinein festgestellt habe und soweit ich das verstanden habe, auch für Herrn Feuerberg – völlig außerhalb der Vorstellung, dass im Grunde genommen wir gebeten werden, neue Beschlüsse zu erwirken beim Ermittlungsrichter, auf der Grundlage von Vermerken, die die Situationen deutlich schildern, und wir uns dann sozusagen beim Ermittlungsrichter vorstellig machen, um weitere Beschlüsse zu erlangen, die im Grunde genommen gar nicht mehr umgesetzt werden und gar nicht mehr ausgeführt werden. Also ich halte das für eine sehr kritische Vorgehensweise bei der Polizei, die ich mir so nicht hätte vorstellen können.“²⁰²⁰

Der für das Ermittlungsverfahren zuständige Herr LOStA Feuerberg erklärte in seiner Vernehmung, ihm sei in den Verlängerungsanregungen der Eindruck vermittelt worden, dass Amri kontinuierlich observiert worden sei.²⁰²¹

Aus Sicht des Ausschusses stellt sich die Verlängerung der Observationsbeschlüsse aus den folgenden Gründen als problematisch dar. Wie bereits der Sonderbeauftragte Jost in seinem Abschlussbericht feststellte, unterliegen derartige „Vorratsbeschlüsse“ erheblichen rechtlichen

²⁰¹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 184 f.; IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 2, Bl. 15 f.

²⁰¹⁹ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 69 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰²⁰ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 58 f.

²⁰²¹ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 10.

Bedenken.²⁰²² Das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf eine Durchsuchungsmaßnahme mit Beschluss vom 29. Februar 2012 entschieden, dass spätestens nach Ablauf von sechs Monaten davon auszugehen sei, dass die dem Durchsuchungsbeschluss zugrunde liegende richterliche Prüfung nicht mehr die rechtlichen Grundlagen einer Durchsuchung gewährleiste und die richterliche Anordnung somit keinen effektiven Grundrechtsschutz mehr zu sichern vermöge.²⁰²³ Nach Ansicht des Sonderbeauftragten Jost beziehe sich die Entscheidung zwar auf eine Durchsuchungsmaßnahme, der Rechtsgedanke gelte jedoch für jede Art von Grundrechtseinschränkung, mithin auch für längerfristige Observationen.²⁰²⁴

Des Weiteren gab es für das LKA Berlin keine Notwendigkeit, eine richterliche Anordnung „auf Vorrat“ einzuholen, um eventuelle zeitliche Verzögerungen bei der Durchführung der Observation zu verhindern. Für derartige Eilfälle sieht § 163f Abs. 3 StPO eine Anordnungsbefugnis der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen vor, die binnen drei Werktagen von einem Gericht zu bestätigen ist.

gg) Sachleitung und Aktenführung durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Der GenStA Berlin oblag in dem Verfahren gegen Amri, in dem die Observation durchgeführt wurde, als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ die Sachleitungsbefugnis. Die aus § 152 und § 161 StPO folgende Sachleitungsbefugnis beinhaltet das Recht und die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Überwachung und Instruktion der Ermittlungspersonen im Hinblick auf die Ausführung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsanordnungen.²⁰²⁵ Mithin war die GenStA Berlin dafür zuständig, die ordnungsgemäße Durchführung der Observation zu kontrollieren.

Anhand der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Unterlagen ließ sich feststellen, dass in der Ermittlungsakte vor dem Anschlag keine Observationsberichte enthalten waren. Für den Ausschuss stellte sich daher die Frage, ob die GenStA Berlin ihrer Sachleitungsbefugnis in ausreichendem Maße nachgekommen ist oder ob es nicht angezeigt gewesen wäre, die Observationsmaßnahmen, etwa durch regelmäßige Kontaktaufnahme oder das Anfordern von Observationsberichten und dazugehörigen Lichtbildmappen, aktiver zu begleiten.

Herr LOStA Feuerberg äußerte hierzu, er sei durch das LKA Berlin regelmäßig fernmündlich über die Erkenntnisse aus der Observation, etwa die häufigen Reisebewegungen des Amri zwischen Nordrhein-Westfalen und Berlin, unterrichtet worden. Er habe aufgrund der langjährigen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Staatsschutz den Eindruck gehabt, dass in der Observation nichts Relevantes geschehen sei, und daher keinen gesteigerten Wert darauf gelegt, dass die Observationsberichte des von ihm betreuten Verfahrens in aktenverwertbarer Form gegenüber anderen durch das LKA Berlin zu fertigenden Berichten priorisiert würden.²⁰²⁶ Herr LOStA Feuerberg hat die Observationsberichte mithin vor dem Anschlag nicht gesehen, was aus Sicht des Ausschusses insoweit problematisch ist, als dass er somit auch seine Kenntnisse zu Personen aus dem islamistischen Phänomenbereich nicht in die Ermittlungen gegen Amri mit einfließen lassen konnte.

²⁰²² Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 39 f., III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 41.

²⁰²³ BVerfG, Beschluss vom 29.2.2012 – 2 BvR 1954/11.

²⁰²⁴ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 39 f., III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 41.

²⁰²⁵ Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl. 2018, GVG, § 152 Rn. 14-16.

²⁰²⁶ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 10.

Hinsichtlich der Intensität der Dokumentation von Ermittlungsschritten äußerte der Zeuge Feuerberg, dass nach der Rechtsprechung grundsätzlich alle wesentlichen Verfahrensschritte niederzulegen seien. Er selbst beschränke sich bei der Niederschrift in den Akten auf das absolut Unerlässliche. Hintergrund dessen sei die taktische Erwägung, dass andernfalls im Falle eines Akteneinsichtersuchens durch einen Verteidiger eines Beschuldigten Ermittlungsansätze bekannt würden.²⁰²⁷

In Anbetracht dessen, dass dem LKA Berlin grundsätzlich nur eine begrenzte Anzahl an Einsatzkräften für die Durchführung von Observationen zur Verfügung steht, ist nachvollziehbar, dass die Entscheidungsbefugnis über Priorisierungen von Observationen der Polizei obliegen muss und diese nicht jeweils vorab mit der GenStA abgestimmt werden können. Die Gründe dafür, dass eine Maßnahme über einen längeren Zeitraum trotz vorliegender Beschlüsse überhaupt nicht mehr durchgeführt wird, ohne dass die GenStA hiervon Kenntnis erlangt, erschließen sich jedoch nicht. Dies offenbart auch einen Mangel seitens des LKA Berlin, da die sachleitungsbefugte GenStA und der ermittelnde Staatsanwalt über polizeiliche Maßnahmen, die von der GenStA beantragt werden, kontinuierlich und transparent über deren Fortgang zu informieren sind. Aus Sicht des Ausschusses wäre es aufgrund ihrer Sachleitungsbefugnis hier auch Aufgabe der GenStA gewesen, die Durchführung der Observation in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

hh) Aufklärungsmaßnahmen durch das LKA 541

Neben den durch das LKA 6 durchgeführten Observationen gab es verschiedene Versuche von Sachbearbeitern des LKA 541, weitere Ermittlungen im Verfahren gegen Amri durchzuführen und den BtM-Vorwürfen nachzugehen.

Die Zeugin Porzucek, ehemalige Leiterin der Abteilung 5 des LKA Berlin, erklärte, es sei vorgekommen, dass Sachbearbeiter des LKA 5 eigene Observationen durchgeführt hätten. Insbesondere junge Beamte würden intern geschult, sodass sie kleinere Aufträge übernehmen könnten. Es gebe diesbezüglich auch eine Kooperation mit dem LKA 62. Gefährder würden jedoch in der Regel durch die Spezialisten des MEK observiert. Im Fall Amri habe es im Zusammenhang mit den Rauschgiftaktivitäten des Amri einen Versuch des LKA 5 gegeben, Amri zu beobachten.²⁰²⁸

Zum Versuch, Amri beim Drogenhandel festzustellen, äußerte der Zeuge C – 1, es habe sich dabei um einen Nachteinsatz Ende Juni 2016 mit mehreren Kollegen gehandelt. Amri sei auch tatsächlich aufgefunden worden, jedoch habe man keine eindeutige Handelstätigkeit feststellen können, da keine Einzelheiten erkennbar gewesen seien.²⁰²⁹ Außerdem kontaktierte KK K – 1 am 31. Mai 2016 die 35. Einsatzhundertschaft mit der Bitte um Unterstützung, um bei einem Einsatz im Ottopark Beweise für eine Handelstätigkeit des Amri zu gewinnen.²⁰³⁰ Der **Zeuge K – 1** führte dazu aus:

„[...] Aus der Mail geht auch hervor, dass ich darauf hingewiesen hatte, dass eigentlich das Ganze einsatzbegleitend erfolgen sollte – oder zumindest zu einem

²⁰²⁷ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 9 f.

²⁰²⁸ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 180.

²⁰²⁹ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 24.

²⁰³⁰ III.1 PolPräs, Bd. 373, Bl. 47 ff. (VS-NfD – insoweit offen), III.1 PolPräs, Bd. 451, Bl. 1 f. (VS-NfD – insoweit offen).

Termin –, in der Form, dass die Observation durch Kräfte des MEK erfolgt und, sollten diese dann Feststellungen treffen, ein Zugriff durch Kräfte der 35. Einsatzhundertschaft erfolgen sollte. Dazu gab es eine Mail und auch grobe Absprachen. Letztlich kam es aber auch nicht dazu, dass Amri dort festgestellt werden konnte bzw. dass diese geplante oder so besprochene Maßnahme durchgeführt werden konnte. Aber aufgrund dieser Mail gehe ich davon aus, dass auch die Observationskräfte Kenntnisse von dem BtM-Verhalten des Amri hatten.²⁰³¹

Ebenfalls Ende Juni übermittelte das LKA 541 Herrn LOStA Feuerberg eine Anregung per E-Mail, Amri anhand eines Scheinkaufs zu überführen. Zudem erkundigte sich der Verfasser der E-Mail, Herr KHK O – 1, bei Herrn LOStA Feuerberg, ob die GenStA Berlin das vorgesehene BtM-Verfahren übernehmen würde.²⁰³² Nach Erinnerung von Herrn LOStA Feuerberg habe er die Durchführung eines Scheinkaufs damals abgelehnt, da es hinsichtlich des BtM-Handels keine rechtskräftigen Vorverurteilungen des Amri gegeben habe. Zudem hätte sich bei dem Einsatz eines Agent Provocateur das Problem ergeben können, dass ein erheblicher Abschlag der Strafe zu erwarten gewesen wäre oder Beweisverwertungsprobleme aufgetreten wären.²⁰³³

Am 7. Juli 2016 suchten die Sachbearbeiter des LKA 541 Herr KK P – 1 und Herr KK K – 1 nach Aktenlage die Anschrift Taurogger Straße in Berlin-Charlottenburg auf, um die Wohnungslage abzuklären. Aus TKÜ und Observation war bekannt, dass Amri sich mehrfach dort aufgehalten hatte.²⁰³⁴ Am gleichen Tag versuchten die Beamten aufgrund entsprechender Standortdaten zudem, die zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannte Aufenthaltsadresse des Amri in der Buschkrugallee in Berlin-Neukölln ausfindig zu machen. Nach Aussage der Zeugen P – 1 und K – 1 sei es jedoch nicht gelungen, den Aufenthaltsort des Amri festzustellen.²⁰³⁵

Am 10. August 2016 wandte sich Herr KOK L – 1 vom LKA 541 an die „Ermittlungsgruppe (EG) Heide“ mit der Bitte um Identifizierung von zwei Kontaktpersonen des Amri aus dem Bereich des BtM-Handels. Die EG „Heide“ war eine an die Direktion 3 der Polizei Berlin angegliederte Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität im Kleinen Tiergarten. Im August 2016 konnte man Herrn L – 1 nach Aktenlage nicht weiterhelfen. Das Anliegen wurde erst nach dem Anschlag im Januar 2017 wieder aufgegriffen, wobei eine der Personen identifiziert werden konnte.²⁰³⁶

Mithin ist festzustellen, dass das LKA 541 auch nach der Einstellung von Observationsmaßnahmen am 15. Juni 2016 die Ermittlungen im Fall Amri durchaus vorangetrieben hat und die Ermittler anhand von verschiedenen Methoden versuchten, weitere Informationen zu Amris Aufenthaltsorten und zu dessen BtM-Handel zu erlangen. Der Eindruck, dass den Hinweisen im Verfahren nach der Einstellung der Observation überhaupt nicht mehr nachgegangen worden ist, hat sich insoweit nicht bestätigt.

²⁰³¹ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 18.

²⁰³² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 20, Bl. 57.

²⁰³³ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 114 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰³⁴ III.1 PolPräs, Bd. 243, Bl. 452 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰³⁵ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 65 f. (VS-NfD – insoweit offen); Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 91 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰³⁶ III.1 PolPräs, Bd. 270, Bl. 74 ff., 93 (VS-NfD – insoweit offen).

- ii) Einsatz technischer Mittel zu Observationszwecken
 - Allgemeines

Zur Unterstützung von Observationen kann die Polizei verschiedene technische Mittel einsetzen, etwa Bild- und Videoaufnahmen anfertigen. Der verdeckte Einsatz technischer Mittel ist im Gefahrenabwehrrecht in Berlin nach § 25 Abs.1 ASOG Bln zulässig. Im Strafverfahren stellt § 100h StPO die entsprechende Rechtsgrundlage dar.

Der Einsatz technischer Mittel durch die Polizei Berlin erfolgt grundsätzlich nach unterschiedlichen Varianten. Die eine Variante kommt zur Anwendung, wenn die Polizei Berlin feststellt, dass eine sog. A-Position von bestimmten Kräften unmöglich oder schwer zu realisieren ist, ohne Gefahr zu laufen, dass die Maßnahme erkannt wird.²⁰³⁷ Nach Angaben des Zeugen Steiof sei die A-Position diejenige Position, bei der die Observationskräfte sich am nächsten an einer Zielperson befinden würden.²⁰³⁸ Ziel des Einsatzes der Kamera ist nicht die Überwachung des betreffenden Objekts, sondern die observationsunterstützende Nutzung der Technik.²⁰³⁹ Bei der anderen Variante wird das Ergebnis der technischen Maßnahme zur nachträglichen Auswertung bereitgestellt.²⁰⁴⁰

Der Zeuge N – 1 erklärte hierzu, dass insbesondere im Phänomenbereich Islamismus häufig Kameras verwendet würden, um die richtige Zielperson aufzunehmen.²⁰⁴¹ Zum Nutzen eines solchen Mittels äußerte der **Zeuge N – 1**:

„[...] Wenn wir eine Anordnung oder tatsächlich einen Beschluss haben nach der StPO oder Anordnungs Kompetenzen nach dem ASOG ausgeschöpft haben und tatsächlich der verdeckte Einsatz technischer Mittel möglich ist, dann setzen wir ihn, wenn er taktisch sinnvoll ist, auch ein. Es ist oft so, dass er taktisch sinnvoll ist, weil er uns unglaublich hilft, bestimmte problematische Situationen zu überbrücken bei Zielpersonen, die einfach viel zu erfahren sind, weil das eine erfahrene Klientel ist, die Polizisten auf Metern riechen, und seien sie auch noch so gut legendiert und getarnt. Deshalb ist es immer ein guter Ansatz, zunächst so eine Überbrückung zu haben mit einer personenbezogenen Kameraeinstellung, wo man nachher sagt: Alles klar, da ist er. [...]“²⁰⁴²

- Technische Überwachung der Moschee des „Fussilet 33 e. V.“

Am 19. Februar 2016, einen Tag, nachdem Amri sich von NRW nach Berlin begeben hatte, wurde durch das LKA 62 eine Kamera vor der Fussilet-Moschee eingerichtet.²⁰⁴³ Die rechtliche Grundlage der Maßnahme war zunächst eine Anordnung nach § 25 ASOG Bln vom 18. Februar 2016, die auch den verdeckten Einsatz technischer Mittel vorsah.²⁰⁴⁴ Auf Grundlage eines Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. April 2016 über die längerfristige Observation des Amri unter Einsatz weiterer technischer Mittel wurde die

²⁰³⁷ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 19 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰³⁸ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 100 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰³⁹ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 19 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁴⁰ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 20 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁴¹ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 135 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁴² Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 134 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁴³ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 17 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁴⁴ III. SenInnDS, Bd. 90, Bl. 335 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

Kamera ab dem 15. April 2016 als strafprozessuale Maßnahme fortgeführt.²⁰⁴⁵ Die Kamera diente der technischen Unterstützung der Observation sowohl des Amri als auch weiterer Zielpersonen. Die technische Maßnahme wurde daher über den Zeitraum der Observation des Amri und auch noch nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz aufrechterhalten. Eine regelmäßige Auswertung der Datenträger fand bis zum 20. Dezember 2016 jedoch nicht statt.²⁰⁴⁶ Die Kamera wurde beinahe ausschließlich „live“ und nur für den Fall genutzt, dass Zielpersonen der Observationsaufträge die Moschee betraten oder verließen. Die Kamera wurde neben Amri u. a. auch für die personenbezogene Observation von dessen Kontaktpersonen Feysel H., Emrah C. und Walid S. genutzt.²⁰⁴⁷

Der Zeuge Axel B. äußerte, dass die Einrichtung der Kamera zunächst nur der Observation des Amri dienen sollte. Da in der Fussilet-Moschee jedoch mehrere Personen verkehrten, für die es Observationsbeschlüsse gegeben habe, habe man auch in Bezug auf diese Personen die Möglichkeit gehabt, dieselbe Kamera zu nutzen. Der Zeuge wies darauf hin, dass es sich nicht um eine Observationsmaßnahme bezüglich der Moschee selbst gehandelt habe. Dies sei Aufgabe des Verfassungsschutzes. Die Polizei führe ausschließlich personenbezogene Observationen durch. Die Kamera sei erst im Februar 2017, nachdem die Moschee kurz vor dem Verbot des Vereins geschlossen wurde, abgeschaltet worden.²⁰⁴⁸

Die Auswertung des Videomaterials erfolgte offenbar erst nach dem Anschlag am Breitscheidplatz. Der Zeuge N – 1 erklärte, es gebe seiner Erinnerung nach keine Unterlage, die die Anforderung des Videomaterials durch das LKA 541 vor dem Anschlag belege. In der Regel würde eine solche Anforderung durch die Operative Technik, ein eigenes Sachgebiet des MEK, dokumentiert werden.²⁰⁴⁹ Der Zeuge K – 1 konnte sich ebenfalls nicht daran erinnern, jemals Videoaufzeichnungen der Kamera an der Fussilet-Moschee gesehen zu haben.²⁰⁵⁰

Nach den Erkenntnissen des Ausschusses hat es zeitweise eine zweite Kamera vor der Fussilet-Moschee gegeben, die der Berliner Verfassungsschutz eingerichtet hatte. Dies geht aus Akten des Ausschusses zu einem zwischen dem 30. September 2016 und 2. Oktober 2016 geplanten Islamseminar in der Fussilet-Moschee hervor. Das Seminar wurde abgesagt, eine im Vorfeld erstellte Fotodokumentation wurde jedoch am 25. Oktober 2016 an das für die Auswertung von Informationen zuständige Referat des Verfassungsschutzes gesandt.²⁰⁵¹ Der Zeuge Axel B. äußerte ebenfalls, dass der Berliner Verfassungsschutz eine Kamera vor der Fussilet-Moschee gehabt haben müsse, da es entsprechendes Bildmaterial gebe.²⁰⁵² Hinsichtlich weiterer Details zu diesem Sachverhalt wird auf Kapitel G.I.9.a) verwiesen.

Nach dem Anschlag wertete das BKA das noch nicht überspielte Videomaterial aus. Auf der Festplatte waren Daten für den Zeitraum vom 2. November 2016 bis zum 20. Dezember 2016 gespeichert. Amri war nach Auswertung der Daten am 28. November, 10. Dezember, 13. Dezember sowie 19. Dezember 2016 auf dem Videomaterial zu sehen.²⁰⁵³

²⁰⁴⁵ III.1 PolPräs, Bd. 106, Bl. 1 f., Bl. 4 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁴⁶ III.1 PolPräs, Bd. 410, Bl. 13 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁴⁷ III.1 PolPräs, Bd. 390, Bl. 17 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁴⁸ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 36.

²⁰⁴⁹ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 131 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁵⁰ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 81 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁵¹ III. SenInnDS, Bd. 147, Bl. 10 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁵² Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 144 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁵³ III. SenInnDS, Bd. 19, Bl. 99 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

jj) Observationsbegleitung durch die Sachbearbeiter

Der Sonderbeauftragte Jost kritisierte, dass den Observationskräften die Erkenntnisse aus der TKÜ zum BtM-Handel des Amri nicht mitgeteilt worden seien²⁰⁵⁴. Im Allgemeinen hat aber eine Begleitung der Observationsmaßnahmen durch die Sachbearbeiter des LKA 541 mit der Übermittlung von parallel in der TKÜ gewonnen Erkenntnissen nach Zeugenaussagen und Dokumenten in den Akten stattgefunden, wenn nötig auch für Observationen, die NRW in Amtshilfe ausführte.²⁰⁵⁵ Der **Zeuge N – 1** führte hierzu aus:

„Also grundsätzlich, während der Observation hat die Sachbearbeitung, soweit mir das zumindest bekannt ist, immer tatsächlich das rübergebracht, was momentan aktuell in der Telekommunikationsüberwachung natürlich läuft. Das ist gang und gäbe. Was außerhalb der Observationszeiten tatsächlich an Erkenntnissen da war und ob die eins zu eins dann komprimiert wiederum demjenigen, der damals dann die Observation gemacht hat, dann beim neuen Einsetzen einer Observation da mitgeteilt werden, das kann ich jetzt nicht sagen. [...]

Es gab allerdings auch da Einschränkungen, auch bei der Observation von Amri, weil teilweise keine Dolmetscher zur Verfügung standen. Das ist dann auch so dokumentiert worden vom LKA 62, weil das LKA 54 dann zu Beginn der Observation, des Observationstages sofort gesagt hat: Wir können das jetzt machen. Das wird allerdings eine Observation, ohne dass wir euch konkrete Inhalte der Telekommunikationsüberwachung mitteilen können. Wir versuchen, euch so viel wie möglich zu sagen, was wir hier verstehen, sehen, aber wir haben keinen Dolmetscher zur Verfügung. Es ist einfach keiner da für den Dialekt, für die Sprache momentan. Die sind alle ausgebucht gewesen. Das war jetzt nicht so ungewöhnlich zu der Zeit. Und dann ist es tatsächlich so passiert, dass da Lücken waren, aber das war jetzt kein Dauerzustand. Das ist aber immer wieder mal vorgekommen. Ansonsten ist grundsätzlich da tatsächlich die Observation immer mit den Informationen der Telekommunikationsüberwachung durch die Sachbearbeiter natürlich auch versorgt worden. Das ist aber so Standard bei allen Dienststellen.“²⁰⁵⁶

d) Zusammenfassende Feststellungen

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Observationsmaßnahmen den ursprünglichen Vorwurf gegen Amri nicht erhärten konnten. Auch bei einer nachträglichen Auswertung der Maßnahmen des LKA Berlin durch das BKA konnten keine Bezüge zum Anschlagsgeschehen festgestellt werden.

Insgesamt wurde Amri nur an 30 Tagen observiert, obwohl entsprechend den gerichtlichen Beschlüssen ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Verfügung gestanden hätte. Dies dürfte zum einen mit den Kapazitätsproblemen des LKA 6 zusammenhängen, die zur Folge hatten, dass das LKA 5 schon vor der Beantragung von Observationen beim LKA 6 eine interne Priorisierung vornehmen musste. Zum anderen lagen die Gründe dafür, dass Amri ab Mitte Juni 2016 vom LKA 5 intern nicht mehr priorisiert wurde, offenbar darin, dass man

²⁰⁵⁴ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 43, III. SenInnDS, Bd. 29.

²⁰⁵⁵ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 13, 17, 69; III.1 PolPräs, Bd. 264, Bl. 58 ff. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen), III.1 PolPräs, Bd. 300, Bl. 446, 453 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

²⁰⁵⁶ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 96.

fälschlicherweise davon ausging, Amris Nähe zum Drogenmilieu bedeute, dass sich die Wahrscheinlichkeit eines Anschlags reduziert habe. Obwohl Handbücher bekannt sind wie „How to survive in the West“, in denen Islamisten dazu aufgerufen werden, sich „unislamisch“ zu verhalten, um nicht frühzeitig enttarnt zu werden, blieben die Behörden bei dieser nunmehr als Fehleinschätzung erkannten Auffassung. Die Observation des Amri, insbesondere mit technischen Mitteln, hätte intensiviert, d. h. personenbezogener erfolgen müssen. Darüber hinaus hätte zugleich eine umfangreiche Auswertung des vorliegenden Observationsmaterials in rechtlicher und taktischer Hinsicht stattfinden sollen. Kritisch anzumerken ist insoweit zudem, dass das LKA 541 die GenStA Berlin nicht darüber informierte, dass Amri nicht mehr observiert wurde, und sogar weitere Beschlüsse erwirkte.

Nicht nachvollziehbar ist, warum die Zeiträume der Observationen die Wochenenden sowie Abend- und Nachtstunden nicht umfassten. Um weitere Erkenntnisse hinsichtlich des BtM-Handels des Amri zu erlangen, hätte sich eine flexiblere Gestaltung der Observationszeiträume aufgedrängt. Die Verzahnung zwischen TKÜ und Observation gelang über weite Strecken, wenn beispielsweise anhand von Standortdaten Anhaltspunkte generiert werden konnten, um Amri im Stadtgebiet ausfindig zu machen und Hinweise auf seine Übernachtungsgelegenheiten oder Wohnungsgeber zu erhalten. Zu beachten ist, dass für den Zeitraum, in dem Amri auf Grundlage des Berliner ASOG observiert wurde, nur eine Nachrichtenmittler-TKÜ des Landes Berlin gegen Amri lief, aus der punktuell und bedarfsabhängig Erkenntnisse an das LKA Berlin gesteuert wurden. An anderer Stelle – insbesondere erkennbar in den Observationen des Amri im Mai 2016 und Juni 2016 – wurden Erkenntnisse aus TKÜ und Observationen hingegen nicht jederzeit systematisch zusammengeführt und ausgewertet. Hier ergibt sich für den Ausschuss ein insgesamt differenziertes Bild, welches im Detail anhand der einzelnen Observationen des Amri unter 3.F.III.3 dargelegt wird.

Kritisch anzumerken ist darüber hinaus, dass weder bei den Observationsmaßnahmen auf gefahrenabwehrrechtlicher Grundlage noch bei den Maßnahmen im Strafverfahren gegen Amri dessen Kontaktumfeld ausreichend ermittelt wurde. Eine Vielzahl der auf Lichtbildern festgestellten Personen wurde nie identifiziert. Um weitere Erkenntnisse über Amris Verbindungen mit der salafistischen Szene in Berlin und mit dem IS zu erlangen, wäre es nach Ansicht des Ausschusses jedoch von großer Relevanz gewesen, die Identität der in den Observationen festgestellten Kontaktpersonen des Amri festzustellen.

Mit Blick auf die GenStA Berlin ist festzustellen, dass diese die ihr obliegende Sachleitungsbefugnis nicht effektiv ausgeübt hat, da eine regelmäßige Kontrolle der Observation unterblieb.

2. Telekommunikationsüberwachung

a) Allgemeines

aa) Rechtliche Grundlagen

Auf strafprozessualer Ebene haben die Sicherheitsbehörden nach § 100a StPO die Möglichkeit, einen richterlichen Beschluss zur Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) zu beantragen und diese Maßnahme anschließend umzusetzen.²⁰⁵⁷

²⁰⁵⁷ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage 2019, § 100a Rn. 1 ff.

In verschiedenen Bundesländern ist auch eine präventiv-polizeiliche TKÜ zulässig, für die in den jeweiligen Landespolizeigesetzen eine Rechtsgrundlage geschaffen wurde.²⁰⁵⁸ Im ASOG Bln gab es im Untersuchungszeitraum jedoch keine entsprechende Rechtsgrundlage, weshalb eine gefahrenabwehrrechtliche TKÜ in Berlin zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich war.

Die Tatsache, dass es in Berlin keine Rechtsgrundlage für eine TKÜ auf gefahrenabwehrrechtlicher Grundlage gab, war im LKA NRW offenbar nicht bekannt. Während in Berlin ab dem 18. Februar 2016 Observationsmaßnahmen auf Grundlage des § 25 ASOG Bln durchgeführt wurden, war man in Berlin darauf angewiesen, dass das LKA NRW die aktuellen Standortdaten des Amri aus der dortigen TKÜ übermittelte, um Amri ausfindig zu machen.

Der Zeuge K – 1 äußerte, dass seitens des LKA NRW mehrfach gefragt worden sei, warum man in Ergänzung zur gefahrenabwehrrechtlichen Observation nicht auch eine TKÜ durchführe und die Überwachung intensiviere. Des Weiteren habe sich das LKA NRW wiederholt erkundigt, wann endlich ein Strafverfahren gegen Amri eingeleitet werde.²⁰⁵⁹

Der Zeuge E – 2 sagte aus, dass sich das LKA Berlin für die Begleitung der Observationsmaßnahmen durch eine TKÜ Unterstützung vom LKA NRW geholt habe. Dies habe auch reibungslos funktioniert. Ein Kollege des LKA NRW habe anhand der dort geschalteten TKÜ einen Kollegen des LKA Berlin fernmündlich bei der Observation begleitet. Hätte man selbst die Möglichkeit gehabt, neben der Observation präventivpolizeilich eine TKÜ zu führen, hätte man dies nach Aussage des Zeugen auch getan.²⁰⁶⁰

Der Zeuge C – 1 bestätigte ebenfalls, dass eine gefahrenabwehrrechtliche TKÜ im Fall Amri nützlich gewesen wäre. Man hätte gern wesentlich früher angefangen, Amri in dieser Form zu überwachen. Dies sei jedoch aufgrund der fehlenden rechtlichen Befugnis nicht möglich gewesen. Daher sei man froh gewesen, als schließlich das Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.²⁰⁶¹

Der Zeuge Rother, Generalstaatsanwalt in Berlin a. D., äußerte, dass die Sicherheitsbehörden aufgrund der Veränderung der Telekommunikation, insbesondere der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von Diensten wie WhatsApp, Skype, Telegram etc., ihrem gesetzlichen Auftrag der Überwachung der Telekommunikation nicht mehr nachkommen könnten, da diese faktisch nicht möglich sei. Beispiele zeigten, dass überwachte Personen ganz genau wüssten, welche Art der Telekommunikation die Polizei überwachen könne und welche nicht. Er habe daher in seiner Eigenschaft als Leiter der AG Extremismus der Generalstaatsanwälte zwei Beschlüsse herbeiführen lassen, welche die Bitte enthalten hätten, die Behörden wieder in die Lage zu versetzen, die vorgegebene TKÜ durchführen zu können.²⁰⁶²

Das Überwachen einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von Telekommunikationsdiensten stellt sich vor allem technisch als schwierig dar. Bei einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung werden die jeweiligen Nachrichten an die Server der Messenger-Dienste und von dort

²⁰⁵⁸ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage 2019, § 100a Rn. 4.

²⁰⁵⁹ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 15 f.

²⁰⁶⁰ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 31.

²⁰⁶¹ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 31.

²⁰⁶² Zeuge Rother, Wortprotokoll, 24. Sitzung, 8. November 2019, S. 13 f. Hinsichtlich der Details zur AG Extremismus s. u. F.VIII.1.a).

verschlüsselt an die Empfangsgeräte übertragen. Die Messenger-Dienste können die Nachrichten dabei selbst nicht entschlüsseln, da die notwendigen Schlüssel ausschließlich auf den mobilen Endgeräten gespeichert werden. Die Chats liegen also ausschließlich auf den Smartphones der Nutzerinnen und Nutzer unverschlüsselt vor. Die Kommunikation kann folglich zwar durch die Sicherheitsbehörden ausgeleitet werden, liegt diesen dann jedoch nur in verschlüsselter Form vor. Eine Entschlüsselung stellt sich dabei als extrem zeitaufwendig oder teilweise sogar als völlig ausgeschlossen dar.²⁰⁶³

Das Mitlesen einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist daher in der Praxis nur durch den Einsatz eines sog. „Staatstrojaners“ möglich. Der sog. „Staatstrojaner“ umgeht die Verschlüsselungsproblematik gänzlich. Es ist dabei zwischen zwei Einsatzarten zu unterscheiden. Bei der sog. „Quellen-TKÜ“ wird das Mitlesen des kompletten Datenverkehrs noch vor der Verschlüsselung ermöglicht. Bei der sog. „Online-Durchsuchung“ leitet das Programm sämtliche Daten, also etwa Kontakte, E-Mails, Fotos und Videos oder Standortdaten, aus. Die Software des sog. „Staatstrojaners“ wird in der Regel durch die Ermittlungsbeamten auf dem jeweiligen Endgerät, also dem Smartphone oder dem PC, installiert, oder dies erfolgt durch Zusendung von Links oder Phishing-Mails bzw. durch Ausnutzung von Sicherheitslücken der jeweiligen Betriebssysteme.²⁰⁶⁴

Das Bundesverfassungsgericht leitete 2008 aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG das „Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme“ (sog. „IT-Grundrecht“) ab.²⁰⁶⁵ Die Maßnahmen der „Online-Durchsuchung“ und „Quellen-TKÜ“ entsprechen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen einer präventiven Zielsetzung „nur dann dem Gebot der Angemessenheit, wenn bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen, selbst wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr schon in näherer Zukunft eintritt.“²⁰⁶⁶ Ein solcher Eingriff darf folglich nur ermöglicht werden, „wenn die Eingriffsermächtigung ihn davon abhängig macht, dass tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut vorliegen.“²⁰⁶⁷

Seit dem 24. August 2017 wird der sog. „Staatstrojaner“ bereits bundesweit zur Strafverfolgung auf Grundlage des abgeänderten § 100 a StPO für die „Quellen-TKÜ“ sowie gem. § 100b StPO für die „Online-Durchsuchung“ eingesetzt. Das BKA verfügt zudem seit 2009 mit § 20k BKAG a. F. (seit 2017 mit § 49 Abs. 1 S. 3 BKAG i. V. m. § 5 BKAG n. F.) über eine gefahrenabwehrrechtliche Grundlage zum Einsatz der „Online-Durchsuchung“ und der „Quellen-TKÜ“ für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Auf Landesebene verfügen bisher nur vereinzelt Polizeien, nämlich die der Länder Bayern (Art. 45 PAG), Hessen (§ 15c HSOG), Niedersachsen (§ 33d NPOG), Nordrhein-Westfalen

²⁰⁶³ Vgl. BT-Drs. 18/12785, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, S. 46; Zeit, 6.4.2016 „Die Whatsapp-Revolution“.

²⁰⁶⁴ Vgl. Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur BT-Drucksache 18/11272, 29.5.2017, S. 3; Stellungnahme des deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht zur BT-Drucksache 18/11272, Nr. 44/2017, S. 7, 10, 17; Netzpolitik.org, 18.5.2019, „Polizei darf Staatstrojaner nutzen, aber oft nicht installieren“.

²⁰⁶⁵ Gutachterliche Stellungnahme von Dr. Ulf Buermeyer LL.M. (RiLG Berlin) zur Ausschuss-Drucksache 18(6)334 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 31. Mai 2017, 29.5.2017, S. 7.

²⁰⁶⁶ BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07, 595/07, BVerfGE 120, 274, 323.

²⁰⁶⁷ BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07, 595/07, BVerfGE 120, 274, 326.

(§ 20c PolG NRW) und Rheinland-Pfalz (§ 31c POG) über entsprechende rechtliche Grundlagen zum Einsatz des „Staatstrojaners“.

In der Praxis zeigt sich zudem, dass Anlass zur Überwachung durch den „Staatstrojaner“ in diesen Ländern bisher ganz überwiegend Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sind.²⁰⁶⁸ Zudem hat der Generalbundesanwalt etwa im Jahr 2019 über 550 neue Terrorismusverfahren eingeleitet, jedoch in keinem dieser Fälle den Einsatz der „Quellen-TKÜ“ oder der „Online-Durchsuchung“ beantragt.²⁰⁶⁹

Das Land Berlin hat keine gefahrenabwehrrechtliche Befugnis zum Einsatz des sog. „Staatstrojaners“ geschaffen. Im Juni 2020 brachte die rot-rot-grüne Koalition einen Antrag zur Novellierung des ASOG Bln auf den Weg, der in § 25a ASOG Bln die Einführung der klassischen Telekommunikationsüberwachung auch zur Gefahrenabwehr vorsieht. Die geplante Eingriffsnorm ermächtigt die Polizei in § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ASOG Bln insbesondere auch zur Überwachung von Personen, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen werden. Die Formulierung der Vorschrift stützt sich dabei auf die Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 zum BKAG a. F. (BVerfG 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld konkreter Gefahren gemacht hat.²⁰⁷⁰ Zu der geplanten Gesetzesänderung äußerte sich der **Zeuge Geisel** wie folgt:

„Deswegen habe ich vorhin auch gesagt, dass ich diese präventive TKÜ, die mit dem neuen ASOG möglich wird, für ein wirksames Instrument halte, dass wir die rechtlichen Voraussetzungen dafür haben, das zu tun. Das setzt aber natürlich immer wieder voraus, dass die Gefährdungsbewertung der Personen, die überwacht werden, dann auch so zutreffend sind, dass wir die richtigen Personen überwachen. Aber die rechtlichen Möglichkeiten dazu bekommen wir mit dem neuen ASOG, und das ist ein großer Schritt nach vorne.“²⁰⁷¹

Weiter führte er aus:

„Aber ich wiederhole noch mal: Die eigentliche Herausforderung, und deswegen sind wir auch im spekulativen Bereich, ist, vorher zu definieren oder zu identifizieren, dass es sich um eine Person handelt, um einen Gefährder handelt, von dem eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter ausgeht. Das ist bei Amri nicht erfolgt, und deswegen hat es diese Kontrollen nicht gegeben. Und wenn diese Einstufung am Anfang steht, reichen diese Instrumente, die wir haben, über die Strafprozessordnung, jetzt das ASOG, dann aus, und man könnte diese Leute auf diese Art und Weise überwachen. Diese rechtlichen Voraussetzungen haben wir. [...]“²⁰⁷²

²⁰⁶⁸ Vgl. Bundesjustizamt, Justizstatistik, Übersicht Online-Durchsuchung 2019; Netzpolitik.org, 22.12.2020, „Justizstatistik 2019: Die Polizei setzt täglich Staatstrojaner ein“.

²⁰⁶⁹ Tagesschau, 25.10.2019, „Der Bundestrojaner, den keiner nutzt“.

²⁰⁷⁰ Abghs-Drs 18/2787, 12.06.2020, Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze, S. 33.

²⁰⁷¹ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 68.

²⁰⁷² Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 69 f.

Der Zeuge Dr. Behrendt ließ sich ein, dass die rechtlichen Grundlagen zur Verhinderung, aber auch zur Bekämpfung eines Terroranschlags im Wesentlichen vorhanden seien und nur entsprechend genutzt werden müssten.²⁰⁷³

bb) Vorgehen im LKA 54 bei TKÜ-Maßnahmen

Zum Vorgehen des LKA 54 bei TKÜ-Maßnahmen äußerte der Zeuge K – 1, dass eine TKÜ im System eingerichtet werde und anschließend Sachbearbeiter für diese TKÜ von der TKÜ-Stelle freigeschaltet würden. Jeder Sachbearbeiter betreue dabei automatisch die TKÜ des von ihm bearbeiteten Sachverhalts.²⁰⁷⁴

Nach Angaben der Zeugin Porzucek würden auch TKÜ durchgeführt, die live mitgehört würden, sofern dies in einem Verfahren für notwendig erachtet werde. An Personal binde eine solche Live-TKÜ den jeweiligen Sachbearbeiter und einen Dolmetscher.²⁰⁷⁵ Die Live-TKÜ gestalteten sich oftmals schwierig, weil nicht immer Dolmetscher bereitstanden, die die vielfältigen Dialekte der arabischen Sprache vollends beherrschten.²⁰⁷⁶

Im Hinblick auf die Auswertung der TKÜ äußerte die Zeugin Tombrink, OStA in der GenStA Berlin, dass diese etwa in den Bereichen der Betäubungsmitteldelikte oder der Organisierten Kriminalität einfacher sei, da die Möglichkeit bestehe, nach bestimmten Stichworten zu suchen. Im Bereich des Staatsschutzes hingegen müsse man die Inhalte der Nachrichten und Gespräche insgesamt zur Kenntnis nehmen.²⁰⁷⁷

Die Auswertung der überwachten Telekommunikation erfordert neben dem Einsatz von Übersetzern mithin einen hohen Zeitaufwand der jeweiligen Sachbearbeiter. Die Gespräche und Nachrichten müssen bewertet und mögliche Kommunikationspartner ermittelt werden. Die Erkenntnisse aus den Observationsberichten und aus den Berichten der offenen Aufklärung des LKA 6 müssen ausgewertet und in die TKÜ einbezogen werden. All dies ist schwer möglich, wenn die Sachbearbeiter des LKA 54 mit mehreren Sachverhalten betraut sind.

cc) Zusammenarbeit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit dem LKA Berlin während einer TKÜ oder Observation

Zur Zusammenarbeit der GenStA Berlin mit dem LKA Berlin während einer laufenden TKÜ oder Observation äußerte die Zeugin Tombrink, dass sie in Fällen, in denen sie jeden Augenblick ein bahnbrechendes Ermittlungsergebnis erwarte, auch stündlich oder halbstündlich beim LKA nachfrage. Ansonsten sei der Abstand der Kontaktaufnahme größer. Grundsätzlich sei es jedoch beim LKA Praxis, dass sofort mit der GenStA Berlin Kontakt aufgenommen werde, sobald sich etwas Erwähnenswertes ergebe.²⁰⁷⁸

Im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen, in dem eine operative Maßnahme von der Polizei umgesetzt werden soll, führte die Zeugin Tombrink aus, dass dies unterschiedlich schnell

²⁰⁷³ Zeuge Dr. Behrendt, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 94.

²⁰⁷⁴ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 103 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁷⁵ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 127.

²⁰⁷⁶ Vgl. Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 96.

²⁰⁷⁷ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 60.

²⁰⁷⁸ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 30 f.

möglich sei. Eine TKÜ sei technisch recht schnell eingerichtet. Observationen bedürften hingegen eines längeren Vorlaufs, da die Polizei dafür sehr viel mehr Mitarbeiter benötige. Sie versuche daher schon im Vorfeld abzuklären, in welchem Umfang eine Observation erfolgen könne. Zu Beginn einer Observation frage sie häufiger nach den daraus gewonnenen Erkenntnissen; seltener, wenn sich nichts Relevantes ergebe. In diesen Fällen habe sie auch nicht die Erwartung, dass seitens der Polizei innerhalb von kurzer Zeit ein Bericht vorgelegt werden solle.²⁰⁷⁹

Der Zeuge Wachs, Oberstaatsanwalt der GenStA Berlin, erklärte, er entnehme der Beschlussanregung für eine TKÜ oder Observation, welcher Sachbearbeiter für den Sachverhalt zuständig sei. Diesen kontaktiere er unmittelbar und bitte darum, bei besonderen Vorkommnissen zeitnah informiert zu werden. Wenn aufgrund des zeitlichen Ablaufs eines Beschlusses Folgebeschlüsse zu erwirken seien, erwarte er einen Zwischenbericht, da er dem Ermittlungsrichter darlegen müsse, warum die Fortführung von Maßnahmen für erforderlich gehalten werde.²⁰⁸⁰

b) TKÜ-Maßnahmen gegen Amri

Im Rahmen des vom LKA NRW geführten Ermittlungsverfahrens „Ventum“ wurden Erkenntnisse über Amri als Nachrichtenmittler erlangt. Der Ermittlungsrichter des BGH ordnete mit Beschlüssen vom 2. Dezember 2015 in diesem Verfahren die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation des Amri sowie seines Telegram-Registrierungsprofils gem. § 100a StPO an. Bei den auf dieser Grundlage durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ergaben sich Hinweise auf eine möglicherweise durch Amri beabsichtigte Begehung einer Straftat nach § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat).²⁰⁸¹

Nach Angaben des Zeugen M., Ermittlungskommissionsleiter im Dezernat 21 „Islamistischer Terrorismus“ des LKA NRW, seien dem LKA Berlin die Standortdaten und weitere wesentliche Informationen aus der in NRW geschalteten TKÜ mitgeteilt worden. Die Observationskräfte in Berlin hätten sich dann zu den mitgeteilten Standorten bewegt und versucht, Zielpersonen festzustellen. Es habe einen ständigen mündlichen Kommunikationsaustausch gegeben. Rechtlich gesehen seien die Informationen zu Amri als Nachrichtenmittler für das LKA NRW jedoch nicht verwertbar gewesen, da er nicht Beschuldigter des dortigen Verfahrens gewesen sei.²⁰⁸²

Die vom LKA NRW durchgeführte TKÜ dauerte insgesamt vom 2. Dezember 2015 bis zum 25. Mai 2016.²⁰⁸³ Des Weiteren wurde gegen Amri in dem von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführten Ermittlungsverfahren 173 Js 12/16 vom 4. April bis zum 21. September 2016 eine TKÜ durchgeführt, deren Details im Folgenden dargestellt werden.

²⁰⁷⁹ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 34.

²⁰⁸⁰ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 103.

²⁰⁸¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 3 f.

²⁰⁸² Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 15, 18.

²⁰⁸³ Unterrichtung durch das PKGr, S. 4, X. Bundestag, Bd. 4.

aa) Beantragung und Anordnung der TKÜ im Verfahren 173 Js 12/16

Auf jeweiligen Antrag der GenStA Berlin ergingen insgesamt elf Beschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten über die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation des Amri. Mit vier Beschlüssen mit Datum vom 4. April 2016 zu insgesamt vier unterschiedlichen Rufnummern wurde die TKÜ für die Dauer von drei Monaten angeordnet.²⁰⁸⁴ Die Rufnummern waren dem LKA Berlin vom LKA NRW mitgeteilt worden.²⁰⁸⁵

Am 25. April 2016 erging ein weiterer Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten über die Überwachung eines von Habib Selim, einer Kontaktperson des Amri, genutzten Anschlusses. Am 25. Mai 2016 wurde die Überwachung von drei Geräten mit unterschiedlichen IMEI angeordnet sowie in einem weiteren Beschluss gleichen Datums der Einsatz eines „IMSI-Catchers“ bis zum 24. August 2016 genehmigt (s. u. F.III.2.b)ee)).²⁰⁸⁶

Am 25. Mai 2016 wurde auch ein rotes Mobiltelefon der Marke Samsung in die TKÜ aufgenommen, das in den Beschlüssen vom 4. April 2016 nicht aufgeführt war. Dieses Mobiltelefon wurde später in dem LKW gefunden, mit dem Amri am 19. Dezember 2016 den Anschlag am Breitscheidplatz verübte. Amri nutzte das Mobiltelefon bereits seit dem Jahr 2011.²⁰⁸⁷ Im Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016 wird die IMEI dieses Mobiltelefons ebenfalls genannt.²⁰⁸⁸

Aus welchem Grund dieser Anschluss des Amri noch nicht in den Beschlüssen vom 4. April 2016 aufgeführt war, sondern erst Wochen später überwacht wurde, konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht aufgeklärt werden. Offenbar konnten in dem Mobiltelefon mehrere SIM-Karten gleichzeitig genutzt werden. Der Zeuge C – 1 äußerte hierzu jedoch, dass man anhand der IMEI eine TKÜ unabhängig von der Rufnummer schalten könne. Etwaige Bitten seitens des LKA NRW, bestimmte Rufnummern nicht zu überwachen, erinnere er nicht.²⁰⁸⁹

Weitere Beschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten zur Überwachung der TKÜ des Amri ergingen jeweils am 27. Mai und 1. Juli 2016. Zwei weitere Beschlüsse mit Datum vom 22. August 2016 ordneten die Überwachung der Telekommunikation des Amri bis zum 21. September 2016 an.²⁰⁹⁰ Insgesamt wurden fünf Rufnummern und fünf IMEI-Nummern überwacht. Von diesen zehn Anschlüssen nutzte Amri fünf.²⁰⁹¹

Nicht von der TKÜ durch das LKA Berlin umfasst war die ebenfalls im Behördenzeugnis des BfV genannte Rufnummer mit der Endung -3398. Der Grund hierfür war möglicherweise, dass es sich bei dieser Rufnummer um diejenige SIM-Karte handelte, die am 18. Februar 2016 bei der Kontrolle des Amri am ZOB Berlin beschlagnahmt wurde. In dem Tätigkeitsbericht zur Beschlagnahme fehlt die Angabe der SIM-Karten-Nummer.²⁰⁹² Die Rufnummer war verknüpft mit einem Telegram-Account des Amri, über den er nachweislich

²⁰⁸⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 114 ff.

²⁰⁸⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 93 f.

²⁰⁸⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 114 ff, 148 ff, 158 ff.

²⁰⁸⁷ XI. BMI, Bd. 52, Bl. 49 f.

²⁰⁸⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 5.

²⁰⁸⁹ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 43.

²⁰⁹⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 171 ff.; IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 2, Bl. 11 ff.

²⁰⁹¹ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 21, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁹² IV.2 StA Berlin, Bd. 7, Teil 3, Bl. 1 f.

mit Kontaktpersonen mit Bezügen zum IS in Libyen kommunizierte.²⁰⁹³ Diese Rufnummer war zudem verknüpft mit einem Facebook-Profil des Amri unter dem Namen „Anis Anis“. Dabei handelte es sich um das von Amri von Ende Dezember 2015 bis Dezember 2016 hauptsächlich genutzte Facebook-Profil.²⁰⁹⁴

Der aufgrund der richterlichen Beschlüsse zur Verfügung stehende Überwachungszeitraum wurde bei der TKÜ – anders als bei der Observation – vollständig bis zum 21. September 2016 ausgeschöpft.

bb) Umfang der Auswertung durch das LKA 541

Während des Überwachungszeitraums gab es insgesamt 7 685 Gesprächsverbindungen, von denen 5 256 inhaltslos waren, da kein Gespräch zustande gekommen war oder es sich um Anwahlversuche gehandelt hatte. 2 429 Gespräche wiesen einen Inhalt auf.²⁰⁹⁵ Zudem liefen im Zeitraum der TKÜ 10 192 SMS auf, darunter 9 077 sog. Stealth Pings oder stille SMS (s. u. F.III.b)ff) und 1 115 SMS-Nachrichten.²⁰⁹⁶

Die Auswertung der TKÜ erfolgte durch mehrere Sachbearbeiter des LKA 541. Der Zeuge K – 1 äußerte, er sei anfangs mit der Auswertung der TKÜ betraut gewesen und später durch die Kollegin W – 2 unterstützt worden, die ihn zunehmend abgelöst habe. Er selbst habe sich mit der Zeit aus dem Ermittlungsverfahren herausgezogen, jedoch weiterhin immer wieder in die TKÜ gehört und bei der Auswertung unterstützt.²⁰⁹⁷

Nach Aussage der Zeugin W – 2 seien der Vorgangsführer Herr L – 1, Herr K – 1 sowie sie selbst zu ungefähr gleichen Teilen mit der Auswertung der TKÜ beschäftigt gewesen. Teilweise seien darüber hinaus weitere Bearbeiter in die Auswertung einbezogen worden.²⁰⁹⁸

Zum Umfang der Auswertung einer TKÜ führte der Zeuge K – 1 aus, dass grundsätzlich alle TKÜ-Protokolle ausgewertet würden. Die TKÜ, die zu bestimmten Rufnummern oder IMEI geschaltet würden, würden alle angehört und im internen System verschriftlicht. Im Fall Amri habe man allerdings Gespräche doppelt erhalten, da sowohl die Rufnummern als auch die Mobiltelefone an sich überwacht worden seien. Diese Doppelungen seien dann nicht mehr verschriftlicht worden.²⁰⁹⁹

Der Zeuge Axel B. wies darauf hin, dass zwar grundsätzlich der Anspruch bestehe, alle Aufzeichnungen auch zeitnah auszuwerten. Aufgrund der Vielzahl der TKÜ-Maßnahmen im Bereich des Staatsschutzes sei es jedoch in Anbetracht der Situation im LKA 54 nicht möglich gewesen, diesem Anspruch gerecht zu werden.²¹⁰⁰

Die lückenhafte und verzögerte Auswertung vor dem Anschlag wurde auch vom **Zeugen Geisel** als Hauptproblem bezeichnet. Er äußerte sich dazu im Einzelnen wie folgt:

²⁰⁹³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 65 ff.

²⁰⁹⁴ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 74 ff.

²⁰⁹⁵ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats S. 42, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 44.

²⁰⁹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 376, Bl. 50 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁰⁹⁷ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 15.

²⁰⁹⁸ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 41.

²⁰⁹⁹ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 54.

²¹⁰⁰ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 24.

„Ja, das ist mein Anliegen, wobei das Hauptproblem ja war, dass die Daten oder die Informationen vorlagen, aber eben nicht ausgewertet wurden. Also im Zuge der Auswertung des Anschlags sind ja dann bestimmte TKÜs von Gefährdern erstmals ausgewertet worden. Man hätte sich gewünscht, dass das vorher geschieht. Insofern war dort ein bestimmter Schwerpunkt zu setzen.“²¹⁰¹

Dazu befragt, ob das LKA inzwischen über eine Auswertesoftware für fremdsprachige TKÜ verfüge, gab der Zeuge Akmann an, dass es dahingehend noch keine konkrete Umsetzung, jedoch Markterkundungen und Kontakt mit verschiedenen Unternehmen gebe.²¹⁰²

Die Zeugin W – 2 erläuterte, dass sie regelmäßig kontrolliert habe, ob neue TKÜ-Produkte in das interne Programm eingestellt worden seien, welche sie anschließend gelesen habe. Sofern ein Gespräch in arabischer Sprache geführt wurde, habe sie dieses für die Dolmetscherin markiert und nach der entsprechenden Übersetzung gelesen. Wenn ihr etwas auffällig oder relevant erschienen sei, habe sie darüber Herrn L – 1 oder Herrn P – 1 informiert. Da sie zum damaligen Zeitpunkt neu im Kommissariat gewesen sei, habe ihr die Erfahrung für eine verlässliche Bewertung gefehlt. Im Bereich des Staatsschutzes müsse man bei der TKÜ häufig „zwischen den Zeilen lesen“. Wenn aufgrund von einer Information weitere Maßnahmen einzuleiten waren, sei dies innerhalb des Kommissariats besprochen worden.²¹⁰³

Für die Übersetzung von Gesprächsinhalten hätten zwei Dolmetscher zur Verfügung gestanden, die die Gespräche aus Zeitgründen nicht wortwörtlich, aber sinngemäß übersetzt hätten. Häufig habe man dort noch einmal nachgefragt, um eine Einschätzung hinsichtlich der Betonung eines bestimmten Wortes zu erhalten.²¹⁰⁴

Wie im Abschlussbericht der Taskforce Lupe dargestellt, gab es große Abweichungen zwischen der Erstübersetzung und der Nachübersetzung der Gesprächsprotokolle durch die Taskforce. 817 Protokolle konnten nach einer Prüfung unverändert übernommen werden, während 1.644 Protokolle ergänzt, geändert oder, sofern noch keine Dokumentation vorlag, neu erstellt wurden.²¹⁰⁵

In diesem Zusammenhang äußerte der Zeuge Jost, dass ein Dolmetscher immer eine gewisse Vorauswahl treffe. Er selbst habe in seiner beruflichen Praxis im Kontakt mit Dolmetschern einen Rahmen abgesteckt und verdeutlicht, worauf es ihm ankomme. Dies habe als eine Art Richtschnur dienen sollen, an der sich der Dolmetscher habe orientieren können. Eine Zweitbegutachtung durch einen weiteren Dolmetscher sei hingegen seiner Ansicht nach nicht zu leisten. Die Übersetzung einer TKÜ sei ohnehin sehr aufwendig. Es bedürfe insofern eines konkreten Anlasses, um einen Einzelfall nochmals überprüfen zu lassen.²¹⁰⁶

Der Ausschuss stellt fest, dass das LKA 5 zwar die Motivation hatte, TKÜ-Protokolle umfassend auszuwerten, dies aus Kapazitätsgründen jedoch nicht immer bewerkstelligen konnte. So konnten im Fall Amri nicht alle TKÜ-Protokolle ausgewertet werden, und für eine Vielzahl von Protokollen erfolgte die Dokumentation erst im Nachhinein.

²¹⁰¹ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 37.

²¹⁰² Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 60.

²¹⁰³ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 9 f, 43.

²¹⁰⁴ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 54.

²¹⁰⁵ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 14, 22, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

²¹⁰⁶ Zeuge Jost, Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 13 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

cc) Fehlende Dokumentation der Erkenntnisse aus der TKÜ

Hinsichtlich der Dokumentation der Erkenntnisse aus der TKÜ ist festzustellen, dass es nach Aktenlage offenbar keine systematischen Zusammenfassungen von relevanten Erkenntnissen durch das LKA 541 gegeben hat. Lediglich für die Vorwürfe gegen Amri im Zusammenhang mit dessen Betäubungsmittelhandel erstellte Frau KK'in W – 2 eine Liste mit relevanten Gesprächsinhalten. Aus Sicht des Ausschusses wäre es jedoch erforderlich gewesen, auch andere relevante Erkenntnisse aus der TKÜ zusammenzuführen sowie Kontaktpersonen und Kontaktnummern zu ermitteln.

Der Zeuge C – 1 erläuterte, die Kontakte seien im TKÜ-System hinterlegt, und man könne daraus eine Übersicht generieren. Er wisse nicht, inwieweit die Sachbearbeiter eine eigene Übersicht geführt hätten, aber als Arbeitsgrundlage sei das ja unumgänglich. Er selbst habe eine Mustertabelle für die Bearbeitung einer TKÜ entwickelt, die er seinen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt habe. In vielen Fällen sei die Tabelle genutzt worden. Ob dies im Fall Amri auch geschehen sei, könne er nicht sagen.²¹⁰⁷

Frau W – 2, die neben weiteren Sachbearbeitern mit der Auswertung der TKÜ betraut war, erhielt offenbar vorab keine Einweisung dazu, wie sie die Erkenntnisse hinsichtlich der Kontaktpersonen des Amri zu dokumentieren habe. Die Zeugin W – 2 sagte hierzu, dass ihr am Anfang niemand gesagt habe, dass sie eine Liste mit Kontaktpersonen erstellen solle. Erst als die TKÜ abgeschlossen gewesen sei, habe Herr L – 1 sie gebeten, eine entsprechende Aufstellung zu erarbeiten. Aufgrund der großen Menge an Kontakten habe sie die Liste zwar begonnen, diese jedoch nie fertigstellen können. Die in Bezug auf Amri relevanten Personen habe man jedoch „auf dem Schirm“ gehabt.²¹⁰⁸

Ergänzend führte die Zeugin aus, dass sie erst im Nachhinein, als sie den Bericht zu den Erkenntnissen aus der TKÜ zu den Betäubungsmittelaktivitäten des Amri fertigen musste, erfahren habe, dass sie die TKÜ hätte dokumentieren sollen. Dies habe ihr zuvor niemand gesagt, worüber sie sich geärgert habe.²¹⁰⁹ Ihr habe auch niemand gesagt, dass regelmäßige Vermerke als Zusammenfassung notwendig seien. Sie wisse nicht, warum so etwas nicht erstellt wurde.²¹¹⁰

dd) Ergebnis der TKÜ

Der Zeuge Axel B. stellte dar, dass man aus der TKÜ Informationen zu den Reisebewegungen des Amri zwischen Berlin und Nordrhein-Westfalen, zur beabsichtigten Ausreise, zu Kontakten des Amri und zu dessen BtM-Aktivitäten erlangt habe. Erkenntnisse zu staatsgefährdenden Straftaten hätten allerdings durch die TKÜ nicht festgestellt werden können. Es habe jedoch Hinweise darauf gegeben, dass Amri gewalttätig und dem Salafismus zugeneigt sei. Dies sei dem LKA Berlin aber bereits bekannt gewesen.²¹¹¹

Der Zeuge K – 1 äußerte ebenfalls, dass Amri keine Telefonate geführt habe, die den ursprünglichen Tatvorwurf bestätigt hätten. Etwa ab Mai 2016 habe Amri Kontakt zu

²¹⁰⁷ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 41.

²¹⁰⁸ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 43.

²¹⁰⁹ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 62.

²¹¹⁰ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 116 (VS-NfD – insoweit offen).

²¹¹¹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 20 f.

„Montasser“ gehabt, der ihn in die Drogenkriminalität hineingezogen habe. Darüber hinaus sei über Eigentumsdelikte gesprochen worden, die teilweise auch unter Gewaltanwendung durchgeführt werden sollten. Es habe sich jedoch um lose Gespräche gehandelt, die nicht weiter verfolgt worden seien. Zudem habe man mit schwankender Intensität wahrnehmen können, dass Amri durchaus einen fundamentalistischen, salafistischen Islam verfolgt habe, obwohl er selbst nicht immer die Gebote des Islam befolgt habe.²¹¹²

Nach dem Anschlag fand Herr LOStA Feuerberg nach Aktenlage bei einer Sichtung der TKÜ-Produkte ein Gespräch des Amri mit seiner Mutter, in dem Amri erklärte, dass er töten werde. Da dieses TKÜ-Produkt vor dem Anschlag nicht ausgewertet worden war, beauftragte Herr LOStA Feuerberg eine erneute Sichtung der TKÜ dahingehend, ob noch weitere verdächtige Inhalte übersehen worden waren.²¹¹³ In einem weiteren Vermerk vom 19. Mai 2017 hielt Herr LOStA Feuerberg zudem Folgendes fest:

“Bei Erhalt der auszugsweisen TKÜ-Protokolle, die Gegenstand der Anforderung durch den PUA V NRW waren und daher vom LKA 54 angefordert wurden, wurde ein Gespräch vom Abend des 25. Juli 2016 festgestellt, in dem A. in einem Streit mit seiner Mutter in die Nähe des ‚Terrors‘ gerückt wird und dieses letztendlich bestätigt.“²¹¹⁴

Hätten das LKA 541 und die GenStA Berlin diese Inhalte vorher ausgewertet, wären diese durchaus von Relevanz für die Ermittlungen gegen Amri gewesen. Im Folgenden werden ausgewählte relevante Erkenntnisse aus der TKÜ dargestellt.

- Herkunft und Familie des Amri

Wie im Abschlussbericht der Taskforce Lupe dargestellt, ließ sich aus den Gesprächen im Überwachungszeitraum schließen, dass Amri weder einen festen Aufenthaltsort noch einen stabilen Freundeskreis hatte. Er brachte in Gesprächen häufig seine Unzufriedenheit zum Ausdruck und schien haltlos zu sein. Er teilte mit, bereits in Frankreich, Holland, der Schweiz und Italien gewesen zu sein und nirgends habe Fuß fassen können. Amris engste Bezugsperson in Tunesien war seine Mutter, mit der er mehrmals wöchentlich telefonierte.²¹¹⁵

Seiner Mutter gegenüber äußerte Amri, seine Ausreise aus Tunesien sei ein Fehler gewesen. Offenbar steht diese Aussage und die Ausreise des Amri in Zusammenhang mit einer Raub- oder Diebstahlstat, aufgrund der Amri in Tunesien zu fünf Jahren Haft verurteilt wurde. Hätte Amri diese Haftstrafe nicht gedroht, wäre er nach eigenen Angaben sofort zu seiner Familie nach Tunesien zurückgekehrt. Seiner Mutter und seinen Geschwistern teilte Amri mit, im Sommer oder Herbst 2016 nach Tunesien zurückkehren zu wollen. Zunächst wollte er offenbar noch Geld ansparen und eine Möglichkeit finden, der Haftstrafe in Tunesien zu entgehen.²¹¹⁶

Aus den TKÜ-Protokollen ergaben sich Anhaltspunkte dafür, dass seine Mutter und seine Geschwister in Tunesien nicht mit der radikal-islamistischen Einstellung des Amri

²¹¹² Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 16 f.

²¹¹³ III.1 PolPräs, Bd. 366, Bl. 52.

²¹¹⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 4, Bl. 5.

²¹¹⁵ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 26, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

²¹¹⁶ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 26, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

einverstanden waren. Dazu werden beispielhaft folgende Gesprächsinhalte des Attentäters vom Breitscheidplatz mit seiner Mutter aufgeführt:

„25.07.2016:

In diesem Zusammenhang sagt Mutter, dass die Schwestern von Anis mit ihm nichts mehr zu tun haben wollen. Anis will den Grund erfahren. Mutter zögert zunächst, es am Telefon zu sagen. Doch als Anis darauf besteht, sagt sie, seine Geschwister gehen davon aus, dass Anis mit dem Terror zu tun habe. Sie haben Angst davor, er könne eines Tages zurückkommen und sie alle töten.

Anis sagt, er sei genauso. Er sage es jetzt so wie es ist. Dann beschwert sich Anis über seine Geschwister, die ihn anfeinden. Er ist total enttäuscht.“²¹¹⁷

„06.08.2016:

Mutter betont, dass sie u. a. dem Anis nicht verzeihen würden, sollte er sich mit Sachen beschäftigen, die deplatziert seien. [...]

Auf Frage sagt Mutter, sie stelle fest, dass Anis sich mit Leuten abgebe, die nicht in Ordnung seien. Mutter spricht von Gehirnwäsche. Anis fragt zurück, ob die europäischen Völker in Ordnung seien.

Mutter sagt, dass Leute ihr erzählt hätten, dass das Gehirn ihres Sohnes Anis gewaschen worden sei, so sei dies für sie nicht mehr erträglich.“²¹¹⁸

„12.08.2016:

Mutter teilt mit, dass Samir der Najwa gesagt hätte, dass sie den telef. Kontakt mit ihrem Bruder Anis abbrechen solle, sollte Samir seinen Beruf als Lehrer weiter ausüben dürfen. [...]

Mutter sagt weiter [mit aufgeregter Stimme], sie alle, die Hunde, hätten erzählt, dass er [Anis] Terrorist sei, und sie ihn nicht mögen.

Anis mahnt seine Mutter, dass sie dieses Wort [Terrorist] nicht wieder in den Mund nehmen dürfe, denn sonst würden seine Mutter u.a. durch ihre vorgetragene Wort ihn [Anis] einfach so ins Gefängnis bringen lassen. [...]

Mutter rät Anis, seine Schwester u. a. nicht mehr zu kontaktieren, denn sie würden ihn hassen.“²¹¹⁹

- Fund eines Reisepasses

Aus einem Gespräch des Amri vom 8. April 2016 mit Habib Selim, einer seiner engen Kontaktpersonen, ergab sich ein Hinweis auf die Existenz eines Reisepasses des Amri. Habib Selim informierte Amri darüber, dessen Reisepass in einer Moschee gefunden zu

²¹¹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 105, Bl. 252.

²¹¹⁸ III.1 PolPräs, Bd. 101, Bl. 381.

²¹¹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 101, Bl. 478 f.

haben. Amri erklärte seinem Gesprächspartner daraufhin, dieser solle die Fotos aus dem Pass entfernen und den Pass sodann entsorgen, da er ihn nicht mehr benötige (s. o. A.IV.5).²¹²⁰

Der Zeuge Axel B. äußerte hierzu, dass ihm die Tatsache, dass man durch die TKÜ von der Existenz eines möglichen Reisepasses des Amri erfahren habe, zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen sei. Eine solche Information könne durchaus relevant sein, um eine Abschiebung zu erwirken. Problematisch sei in diesem Fall jedoch gewesen, dass man durch eine Befragung des Gesprächspartners die TKÜ hätte offenlegen müssen.²¹²¹

Aus dem Bericht des Sonderermittlers des Senats Jost geht hervor, dass man neben der Identifizierung oder Befragung des Anrufers auch die zuständige Ausländerbehörde Kleve hätte informieren können. Dies hätte möglicherweise ebenfalls zu Erkenntnissen bezüglich weiterer Haft- oder Abschiebungsmöglichkeiten geführt.²¹²²

- Geplante Ausreise

Aus dem Abschlussbericht der Taskforce Lupe ergibt sich, dass Amri im Untersuchungszeitraum mehrfach den Wunsch äußerte, in seine Heimat nach Tunesien zurückkehren zu wollen. Amris Mutter unterstütze dieses Vorhaben, während seine Geschwister teilweise Bedenken hatten. Sie fürchteten offenbar, dass Amri sich radikalisiert haben könnte, und gingen davon aus, dass das Geld, das Amri der Familie zukommen ließ, aus terroristischen Aktivitäten stammte.²¹²³

Wie durch die TKÜ bekannt wurde, unternahm Amri am 29. Juli 2016 den Versuch, Deutschland in einem Fernbus zu verlassen. Ob Amri nach Tunesien reise wollte oder ein anderes Reiseziel hatte, etwa Italien, ließ sich anhand der Kommunikation nicht erkennen. Das LKA Berlin informierte das LKA NRW fortlaufend über die Reisebewegung. Der Ausreiseversuch scheiterte, da Amri aufgrund eines Fahndungshinweises des LKA NRW durch die Bundespolizei kontrolliert sowie anschließend aufgrund der festgestellten Urkundsdelikte und des unerlaubten Aufenthalts vorläufig festgenommen wurde. Vom 30. Juli bis 1. August 2016 wurde Amri in Ravensburg (Baden-Württemberg) inhaftiert (s. u. F.VI).“ Hinweise auf den Ausreiseversuch finden sich in insgesamt 38 Gesprächen im Zeitraum vom 28. Juli bis 3. August 2016.²¹²⁴

- Rauschgifthandel

Ab Mai 2016 ergaben sich aus der im Verfahren 173 Js 12/16 geschaltete TKÜ erste Hinweise darauf, dass Amri im gewerbsmäßigen Betäubungsmittelhandel aktiv war und dabei mit anderen Personen zusammenarbeitete. Anhand des Rauschgifthandels finanzierte sich Amri nicht nur seinen Lebensunterhalt, sondern es gelang ihm zudem, beträchtliche Summen anzusparen.²¹²⁵ Hinsichtlich der Details des Betäubungsmittelhandels des Amri wird auf Kapitel F.IV verwiesen.

²¹²⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 2, Teil 1, Bl. 46.

²¹²¹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 25.

²¹²² Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 21, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 23.

²¹²³ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 41, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

²¹²⁴ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 44, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 46; XXII. IM BW, Bd. 1, Bl. 113-115 (VS-NfD – insoweit offen); IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 189.

²¹²⁵ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 11 f., III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 13 f.

- Radikale Tendenzen

Entsprechend den Feststellungen der Taskforce Lupe ließen sich in zahlreichen Gesprächen radikale Tendenzen des Amri nachweisen. Amri war strikt gegen eine Trennung von islamischer Religion und Staat. Menschen, die nicht dem Glauben an den einzigen (islamischen) Gott folgten, bezeichnete Amri als „Ungläubige“ und war der Meinung, dass gegen diese auch die Anwendung von Gewalt vertretbar sei.

In einigen Telefonaten war die Rede von Namen wie „Abu Muhammad Al-Dschaulani“ (Anführer der Al-Nusra-Front) sowie „Abu Bakr el Baghdadhi“ (Anführer des IS). In zwei Telefonaten fiel der Name des Hasspredigers Abu Walaa.²¹²⁶ Hinsichtlich der Verbindung des Amri zum IS wird auf Kapitel E.V verwiesen.

ee) Einsatz eines IMSI-Catchers

Durch den Einsatz einer bestimmten Messtechnik, sog. „IMSI-Catcher“, können sowohl die Teilnehmerkennung (IMSI) als auch die Geräteerkennung (IMEI) eines aktiv geschalteten Mobiltelefons ermittelt werden. Dies ist etwa von Bedeutung, wenn die Rufnummer einer Person nicht bekannt ist, weil der Betroffene sich ein Mobiltelefon von einem Unbekannten geliehen, die Chipkarte getauscht oder eine Karte unter falschen Personalien gekauft hat. Anhand der Ermittlung des genutzten Handys wird es möglich, eine TKÜ zu schalten.²¹²⁷

Der Zeuge Feuerberg erklärte, das Land Berlin sei das einzige Bundesland gewesen, dass im Untersuchungszeitraum noch nicht über einen eigenen IMSI-Catcher verfügt habe. Der Einsatz eines solchen Geräts sei daher mit einem großen Aufwand verbunden gewesen. Man habe deswegen nur dann einen IMSI-Catcher eingesetzt, wenn es entsprechende Anhaltspunkte gegeben habe.²¹²⁸ Die Zeugin W – 2 äußerte, dass der Einsatz eines IMSI-Catchers zum damaligen Zeitpunkt nur in Amtshilfe durch operative Einheiten anderer Bundesländer möglich gewesen sei.²¹²⁹

Im Fall Amri kam es nach Aktenlage nur einmal zu einem Einsatz eines IMSI-Catchers, der im Mai 2016 in Amtshilfe durch das LKA Sachsen durchgeführt wurde. Durch den Einsatz konnte Amri eine IMEI sowie eine IMSI zugeordnet werden.²¹³⁰

In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten eine Geltungsdauer bis zum 24. August 2016 hatte, erschließt es sich aus Sicht des Ausschusses nicht, warum durch das LKA 54 im Laufe der Folgemonate keine weitere Ermittlung von Rufnummern des Amri durchgeführt wurde. Dies hätte sich insbesondere deshalb angeboten, da bekannt war, dass Amri regelmäßig seine Mobiltelefone und Rufnummern wechselte. Zudem ließ sich der ursprüngliche Vorwurf gegen Amri anhand der geschalteten TKÜ nicht erhärten. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll gewesen, weitere von Amri genutzte Geräte anhand eines IMSI-Catchers zu ermitteln. Dies wäre auch im Hinblick auf die beabsichtigte Fortsetzung der Ermittlungen durch ein auf Betäubungsmitteldelikte spezialisiertes Dezernat förderlich gewesen.

²¹²⁶ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 36, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

²¹²⁷ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage 2019, § 100i Rn. 1.

²¹²⁸ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 43.

²¹²⁹ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 118 (VS-NfD – insoweit offen).

²¹³⁰ III.1 PolPräs, Bd. 143, Bl. 14 (VS-NfD – insoweit offen).

ff) Einsatz sog. Stealth Pings

Sog. Stealth Pings oder stille SMS dienen den Sicherheitsbehörden dazu, Verkehrsdaten eines kontaktierten Mobiltelefons zu erzeugen und dieses durch die Erhebung der Standortdaten beim Provider zu orten. Die Rechtsgrundlage für den Einsatz stiller SMS ist § 100i Abs. 1 Nr. 2 StPO.²¹³¹

Wie im Abschlussbericht der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit vom Juli 2016 dargestellt, wurden im Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis zum 31. August 2015 in 257 Verfahren insgesamt 89 018 stille SMS durch die Berliner Polizei versandt. Die größte Anzahl der Verfahren betraf dabei mit ca. 41 % Verstöße gegen das BtMG.²¹³² Im Jahr 2017 wurden durch die Polizei Berlin insgesamt 317 984 stille SMS versandt.²¹³³

Im Fall Amri wurden insgesamt 9 077 stille SMS durch das LKA Berlin versandt.²¹³⁴ Nach Aussage der Zeugin W – 2 würden diese teilweise automatisch gesetzt, teilweise manuell durch einen Sachbearbeiter.²¹³⁵

In den Unterlagen des Ausschusses findet sich ein Verlaufsprotokoll des LKA 541, aus dem hervorgeht, dass während einer Observation des Amri durch das LKA Berlin am 10. Juni 2016 offenbar zehn Stealth Pings erfasst wurden, die nicht von dem das Protokoll unterzeichnenden Beamten Herrn O – 1 gesetzt worden waren. Die Stealth Pings wurden offenbar genau zu der Zeit gesetzt, als Amri in Bewegung war. Eine Nachfrage von Herrn O – 1 beim MEK ergab nach Aktenlage, dass dort keine Berechtigung für die TKÜ vorlag, die Stealth Pings folglich nicht vom MEK gesetzt werden konnten.²¹³⁶

Ob eine andere Behörde als die Polizei Berlin diese stillen SMS gesetzt hat, ließ sich im Rahmen der Beweisaufnahme nicht aufklären. Die Zeugin W – 2 äußerte hierzu, dass sich nicht einfach eine andere Behörde in die TKÜ einschalten könne. Sie habe keine Erkenntnisse dazu, ob noch weitere Behörden parallel zu der TKÜ des LKA Berlin eine TKÜ gegen Amri durchgeführt hätten.²¹³⁷

Nach Aussage der Zeugin Freimuth, Sachbearbeiterin im Phänomenbereich islamistischer Terrorismus und Islamismus des BfV, hätten zu keinem Zeitpunkt G-10-Maßnahmen des BfV gegen Amri bestanden, sodass die Stealth Pings jedenfalls nicht aus dortigen Maßnahmen stammen könnten.²¹³⁸ Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10)²¹³⁹ legt die Voraussetzungen von

²¹³¹ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage 2019, § 100a Rn. 6a.

²¹³² Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Abschlussbericht zur datenschutzrechtlichen Überprüfung des Einsatzes von Stillen SMS in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, 28. Juli 2016, S. 3.

²¹³³ Abghs-Drs. 18/22756, Antwort des Senats von Berlin vom 17.3.2020 auf eine Schriftliche Anfrage vom 25.2.2020, Stille SMS und Standortermittlungen 2017-2019, S. 1.

²¹³⁴ III.1 PolPräs, Bd. 376, Bl. 50 (VS-NfD – insoweit offen).

²¹³⁵ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 111 (VS-NfD – insoweit offen).

²¹³⁶ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 150 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²¹³⁷ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 111 (VS-NfD – insoweit offen).

²¹³⁸ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 132 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²¹³⁹ Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) vom 26. 6.2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 38 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328).

Eingriffen in die nach Art. 10 des GG garantierten Grundrechte des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses fest. Die Verfassungsschutzbehörden dürfen zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes die Telekommunikation überwachen sowie Postsendungen öffnen. Ein entsprechendes Handeln wird G-10-Maßnahme genannt.²¹⁴⁰

gg) Überwachung von Messenger-Diensten

Eine Überwachung des von Amri genutzten Facebook-Messengers durch das LKA Berlin hat nach Aktenlage nicht stattgefunden. Hinsichtlich des Messenger-Dienstes Telegram ist anzumerken, dass für die Überwachung eines Telegram-Accounts ein gesonderter Beschluss eines Ermittlungsrichters erforderlich ist. Nach Aussage des Zeugen P – 1 benötigt man für die Überwachung eines Telegram-Accounts neben diesem richterlichen Beschluss auch eine parallel geschaltete herkömmliche TKÜ.²¹⁴¹

Im Fall Amri wurde nach Aktenlage lediglich im Ermittlungsverfahren 173 Js 12/16 die Überwachung eines Telegram-Accounts beantragt und beschlossen. Auf Antrag der GenStA erging am 4. April 2016 ein entsprechender Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten hinsichtlich des Telegram-Accounts, der mit der Rufnummer des Amri mit der Endung -5704 verknüpft war.²¹⁴²

Im April übermittelte das LKA Berlin ein Amtshilfeersuchen hinsichtlich der Übermittlung der Daten des Telegram-Accounts des Amri an das BKA.²¹⁴³ Dieses lieferte in der Folge die entsprechenden Daten.

Nach Aktenlage findet sich in der Ausleitung des Telegram-Accounts ein Chat des Amri mit einem gewissen „Morad“ vom 30. April 2016. Bei „Morad“ handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um die Vertrauensperson VP-01 des LKA NRW (s. o. B.I). Amri schreibt in dem Chat an „Morad“, dieser sei „von den Sicherheitsbehörden“ und ein „Heuchler“. In einer Audionachricht beschimpft Amri seinen Gesprächspartner und droht damit, diesen „zu schlachten“, wenn er ihn sehe. Die Übersetzung dieses Chats erfolgte am 3. Juni 2016.²¹⁴⁴

Amri war demnach offenbar bekannt, dass „Morad“ eine Vertrauensperson war. Der Zeuge C – 1, Kommissariatsleiter des LKA 541, äußerte zu diesem Sachverhalt, dass er keine Kenntnis von dieser Information gehabt habe. Eine derartige Information hätte ihm grundsätzlich zugeleitet werden müssen, er gehe jedoch davon aus, dass dem Sachbearbeiter nicht bekannt gewesen sei, dass es sich bei dem Gesprächspartner um eine Vertrauensperson aus NRW gehandelt habe.²¹⁴⁵ Muktedir Y., eine Kontaktperson des Amri, gab bei einer polizeilichen Befragung nach dem Anschlag an, ein V-Mann der Polizei mit einer etwas stabileren Figur soll ein besseres Verhältnis zu Amri gehabt haben.²¹⁴⁶

Nach dem Anschlag teilte Herr KK K – 1 vom LKA 541 Herrn LOStA Feuerberg in Bezug auf die Dauer und den Inhalt der Überwachung des Telegram-Accounts mit, das erste

²¹⁴⁰ Vgl. § 1 Artikel 10-Gesetz – G 10.

²¹⁴¹ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 80 (VS-NfD – insoweit offen).

²¹⁴² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 95 ff.

²¹⁴³ III.1 PolPräs, Bd. 11, Bl. 143 (VS-NfD – insoweit offen).

²¹⁴⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 2, Teil 3, Bl. 49 ff.

²¹⁴⁵ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 79 f.

²¹⁴⁶ Vermerk des Polizeipräsidiums Dortmund vom 27.12.2016, XIV.1 GBA, Bd. 21.

Datenpaket sei am 18. April 2016 erlangt worden. Die letzte Nachricht sei am 29. Mai 2016 eingegangen. Danach seien bis zum Ende des genehmigten Zeitraumes am 3. Juli 2016 keine Chatnachrichten mehr eingegangen.²¹⁴⁷

In Bezug auf die Überwachung der Kommunikation des Amri über Telegram ist kritisch festzustellen, dass vom LKA Berlin offenbar kein Versuch unternommen wurde, herauszufinden, ob Amri neben dem überwachten Account weitere Telegram-Accounts nutzte. Nach dem Anschlag stellte sich heraus, dass dem tatsächlich so war und dass dort relevante Kommunikation stattfand. Bereits aus der durch das LKA NRW ausgewerteten Kommunikation des Amri über den Messenger-Dienst Telegram geht hervor, dass relevante Kommunikation insbesondere auch über Telegram erfolgte. Amri nutzte etwa einen Telegram-Account, um sich mit Kontaktpersonen des IS in Libyen auszutauschen (s. o. B.I). Diese Chatprotokolle lagen sowohl dem LKA Berlin als auch der GenStA Berlin vor.

In den Anträgen der GenStA Berlin, in denen die Anregung von TKÜ-Maßnahmen durch das LKA Berlin aufgegriffen worden war, findet sich der folgende Wortlaut:

„Aus bisherigen Maßnahmen ist bekannt, dass der Beschuldigte bewusst versucht, durch eine Änderung seines Kommunikationsverhaltens, insbesondere den Wechsel der Kommunikationsmittel, die Überwachung zu erschweren oder zu vereiteln.“²¹⁴⁸

Auf dem überwachten Account des Amri war, wie oben dargestellt, ab dem 29. Mai 2016 kein Eingang von Kommunikation mehr zu verzeichnen. Bei Einstellung der TKÜ-Maßnahmen Ende September 2016 stellten die GenStA Berlin und das LKA 541 fest, dass anhand der TKÜ keine relevanten Inhalte im Hinblick auf eine Anschlagplanung des Amri nachzuweisen waren. Dennoch scheint man sich anschließend nicht darüber beraten zu haben, ob ggf. die falschen Kommunikationsmittel des Amri überwacht worden sind.

Auf die Frage, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, sämtliche überwachte Rufnummern des Amri darauf zu überprüfen, ob sie mit Telegram-Accounts verknüpft gewesen seien, äußerte der Zeuge Feuerberg, dass man zum damaligen Zeitpunkt mit den im Land Berlin zur Verfügung stehenden Mitteln nur sehr eingeschränkt in der Lage gewesen sei, überhaupt an Telegram-Chats zu gelangen. Dies sei kein rechtliches Problem gewesen, sondern vielmehr eine Frage der tatsächlichen Durchführbarkeit. Eine Anregung, weitere Accounts des Amri zu überwachen, sei jedenfalls nicht durch ihn ergangen.²¹⁴⁹ Seiner Erfahrung nach sei die Überwachung eines Telegram-Accounts in Berlin nur dann möglich gewesen, wenn man durch einen Zufallsfund oder die Übernahme einer Leitung über die Zugangsdaten zu dem Account verfügt habe.²¹⁵⁰

Der Zeuge H – 1, Mitarbeiter des Berliner Verfassungsschutzes, erläuterte, dass der Berliner Verfassungsschutz generell in den letzten Jahren festgestellt habe, dass die Wertigkeit der Informationen, die man aus einer klassischen TKÜ gewinne, fast gegen null gehe, da die überwachten Personen überwiegend auf Messenger-Dienste ausweichen würden, die nicht überwacht werden könnten.²¹⁵¹

²¹⁴⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 20, Bl. 179.

²¹⁴⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 156.

²¹⁴⁹ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 26.

²¹⁵⁰ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 52.

²¹⁵¹ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 108 f. (VS-NfD – insoweit offen).

Nach dem Anschlag wurden vom BKA weitere Telegram-Accounts ermittelt und Chats ausgewertet, aus denen sich ergab, dass Amri Kontakt zu Personen hatte, die offenbar dem IS angehörten. So wurde bekannt, dass Amri Rufnummern mit den Endungen -5528 und -8012 nutzte, die jeweils mit einem Telegram-Account verknüpft waren.²¹⁵² Jedenfalls die Rufnummer mit der Endung -8012 nutzte Amri bereits Ende August 2016, folglich vor dem Auslaufen der TKÜ-Beschlüsse.²¹⁵³ Offen ist, ab welchem Zeitpunkt Amri diese Accounts nutzte. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Falle einer Überwachung dieser Accounts relevante Inhalte mit Blick auf den ursprünglichen Tatvorwurf hätten gewonnen werden können.

Die Rufnummer mit der Endung -8012 war einem Telegram-Account des Amri unter dem Namen Anis Abu Al Barra verbunden.²¹⁵⁴ Über diesen Account hatte Amri Kontakt zu einer nicht näher identifizierten Person, die den Telegram-Account „Moadh Tounsi“ („@moumou1“) führte und IS-Mentor des Amri war.²¹⁵⁵

Die Rufnummer mit der Endung -5528 war einem weiteren Telegram-Account des Amri zugeordnet, den dieser unter dem Namen Abu El Bara Tunis führte. Über diesen Account hatte Amri u. a. Kontakt zu Ahmad M., einer Kontaktperson aus dem salafistischen Umfeld.²¹⁵⁶ Des Weiteren bestand über diesen Account noch bis wenige Minuten vor dem Anschlag am 19. Dezember 2016 Kontakt zu „Moadh Tounsi“.²¹⁵⁷ Details zur Verbindung des Amri zu „Moadh Tounsi“ werden im Kapitel E.V.1 dargestellt.

Nach Aktenlage änderte Amri ab Herbst 2016 sein Kommunikationsverhalten, indem er seine Sicherheitsvorkehrungen bei tatrelevanter Kommunikation erhöhte. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass Amri mehrfach den Telegram-Messenger und damit alle Inhalte auf seinem Mobiltelefon löschte. Zwischen dem 26. Oktober und 18. Dezember 2016 ließ Amri sich 14 Mal einen neuen Telegram-Code auf sein Mobiltelefon senden, der für die jeweilige Neuanmeldung des Telegram-Kontos erforderlich war. Zudem nutzte Amri, wie am 19. Dezember 2016, bei Telegram die Funktion der „geheimen Chats“ und verzichtete ab dem 7. Dezember 2016 gänzlich auf die Nutzung des Facebook-Messengers.²¹⁵⁸ Amri zeigte somit ein konspiratives Kommunikationsverhalten und beabsichtigte offenbar, seine Kommunikation abzuschotten.

hh) Internetaktivitäten

Hinsichtlich der Aktivitäten des Amri auf Facebook konnte im Rahmen des vom LKA NRW geführten Ermittlungsverfahrens „Ventum“ im Dezember 2015 festgestellt werden, dass der zum damaligen Zeitpunkt als „Anis“ bekannte Nachrichtenmittler Amri ein Facebook-Profil unter dem Namen „Anis Amri“ nutzte.²¹⁵⁹

Am 1. April 2016 fertigte das LKA NRW nach Aktenlage einen Vermerk, in dem festgestellt wurde, dass Amri fünf Facebook-Profile zugeordnet werden konnten. In einer aktualisierten

²¹⁵² XI. BMI, Bd. 45, Bl. 70; XI. BMI, Bd. 45, Bl. 172.

²¹⁵³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, TKÜ 20162075.

²¹⁵⁴ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 70.

²¹⁵⁵ XIV.1 GBA, Bd. 5, Bl. 10 f.

²¹⁵⁶ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 172.

²¹⁵⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 13, Teil 3, Bl. 53.

²¹⁵⁸ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 22.

²¹⁵⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 17 f.

Version dieses Vermerks vom 17. August 2016 wurden zwei weitere Facebook-Profile des Amri festgestellt. Eines der Profile zeige laut dem Vermerk ein hohes Maß an Konspirativität. Auffällig sei zudem, dass dieses Profil Mitglied in der geschlossenen Gruppe „Islamicway“ sei, die jedoch keine islamistischen oder radikalen Tendenzen aufweise. In einem Telegram-Chat sei Amri bereits im Februar 2016 von einem unbekanntem Gesprächspartner dazu aufgefordert worden, mehrere Facebook-Profile anzulegen, um eine Überwachung zu erschweren.²¹⁶⁰

Aus einem Dokument des LKA 6 der Polizei Berlin geht hervor, dass dort im Juni 2016 insgesamt sechs Facebook-Accounts des Amri bekannt waren.²¹⁶¹

Im Hinblick auf das Surfverhalten des Amri im Internet ist festzustellen, dass dieses sich hinsichtlich der aufgerufenen Inhalte von Webseiten mehrfach änderte. Ab dem 19. April 2016 brach Amri den Besuch von Webseiten islamistischen Inhalts abrupt ab und suchte ab diesem Zeitpunkt exzessiv Seiten mit pornografischem Inhalt auf.²¹⁶²

Nach Aussage des Zeugen Beck, Bundesanwalt beim GBA, habe sich das Surfverhalten des Amri ab ca. November 2016 deutlich geändert. Während Amri zuvor hauptsächlich pornografische Inhalte konsumiert habe, habe er ab diesem Zeitpunkt nur noch Internetseiten mit salafistischen Inhalten besucht.²¹⁶³ Nach Aktenlage besuchte Amri im Zeitraum vom 25. September 2016 bis 14. November 2016 nahezu täglich zum Teil hunderte von pornografischen Angeboten im Internet.²¹⁶⁴

Die Auswertung eines am Tatort des Anschlags aufgefundenen HTC-Mobiltelefons ergab, dass sich ab dem 15. November 2016 keine Aufrufe des Amri von Seiten mit pornografischem Inhalt mehr finden. Ab dem 22. November 2016 waren die Suchanfragen vielmehr immer deutlicher dschihadistisch geprägt, wobei IS-Propaganda die größte Bedeutung hatte. Ab dem 3. Dezember 2016 besuchte Amri mit sehr wenigen Ausnahmen nur noch Seiten mit IS-Propaganda sowie das einschlägige islamistisch-dschihadistische Internetforum „Ana Muslim“.²¹⁶⁵

Ob die Besuche des Amri auf pornografischen Webseiten lediglich oder zumindest auch dazu dienten, dortige Chaträume zu nutzen, um sich auf diese Weise konspirativ mit Gleichgesinnten über salafistische Inhalte auszutauschen, konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht aufgeklärt werden.

c) Zusammenfassende Feststellungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die klassische Überwachung der Telefonate im Ergebnis keine Erkenntnisse im Hinblick auf konkrete Anschlagsplanungen des Amri erbrachte. Anhand der TKÜ ließen sich jedoch Erkenntnisse zu Kontaktpersonen des Amri, zu dessen BtM-Aktivitäten, zum Ausreiseversuch, zu dessen anhaltend radikal-islamistischer Gesinnung sowie zu dessen Reisebewegungen erlangen. Hinsichtlich der Aufklärung des

²¹⁶⁰ XXXII. IM NRW, DVD 02, LKA NRW, Bl. 644 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

²¹⁶¹ III.1 PolPräs, Bd. 413, Bl. 51 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

²¹⁶² Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 75, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

²¹⁶³ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 25.

²¹⁶⁴ XI. BMI, Bd. 52, Bl. 126.

²¹⁶⁵ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 10.

Umfeldes des Amri ist zu bemerken, dass die TKÜ nach Ansicht des Ausschusses diesbezüglich nicht in ausreichendem Maß ausgewertet wurde. Zahlreiche der in Telefonaten oder Messenger-Chats erfassten Gesprächspartner wurden nicht identifiziert. Darüber hinaus wurden vom LKA Berlin offenbar keine Bemühungen unternommen, etwaige weitere Rufnummern und Telegram-Accounts des Amri in Erfahrung zu bringen, obwohl bekannt war, dass Amri regelmäßig seine Kommunikationsmittel wechselte.

Des Weiteren ist festzustellen, dass diverse Gesprächsprotokolle nicht oder nur unzureichend übersetzt wurden, wie auch die Taskforce Lupe in ihrem Abschlussbericht bemängelte. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Übersetzung einer TKÜ und die anschließende Auswertung durch die Sachbearbeitung des LKA 54 mit einem hohen Zeitaufwand verbunden ist, der neben den laufenden Vorgängen ohne die Unterstützung durch weiteres Personal nur schwer zu bewältigen sein dürfte.

Mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung einer TKÜ ist bezüglich des Gefahrenabwehrrechts festzustellen, dass es in Berlin im Untersuchungszeitraum an einer entsprechenden Rechtsgrundlage im ASOG Bln fehlte, die aber durch die Novellierung des ASOG Bln mehr oder weniger geschlossen worden ist. Eine engere Verzahnung einer strafprozessualen Observation und TKÜ in Verbindung mit einer gleichzeitig stattfindenden rechtlich zulässigen Auswertung wäre hier durchaus zielführender und erfolgversprechender gewesen.

3. Observationen des Amri im Detail

a) Einleitung

Die Observationen des Amri, die durch das LKA Berlin durchgeführt wurden, werden im Folgenden im Detail dargestellt. Hiermit soll eine Vergleichbarkeit geschaffen werden und der Umfang der Observationsmaßnahmen insgesamt verdeutlicht werden. Dabei wird auf die Observations- bzw. Feststellungsberichte zurückgegriffen, in denen die Ergebnisse der Observation festgehalten sind. Zudem werden jeweils die Verlaufsprotokolle ausgewertet, die einen Überblick über die observationsbegleitenden Maßnahmen geben, insbesondere aufseiten des Bedarfsträgers. Anhand des Vergleiches kann festgestellt werden, ob und wann zum Beispiel versucht wurde, unbekannte Personen, Adressen oder Autokennzeichen aus den Observationen zu identifizieren, wo Informationen hingesteuert wurden oder wo Erkenntnisse angefragt wurden.

Eine Bewertung der Maßnahmen kann vor dem Hintergrund ihrer Zielstellungen erfolgen, weshalb an dieser Stelle kurz die Grundzüge des Falls Amri sowie damit verbunden die Zielstellungen dargestellt werden, die in verschiedenen Unterlagen zu Anis Amri bezüglich seiner Observation genannt wurden. Zu Beginn wurden Erkenntnisse zu Amris möglichen Tatplänen als Begründung für die Observationsmaßnahmen und später die TKÜ genutzt. Im Verlauf der Maßnahmen gegen Amri – vorwiegend Observation und TKÜ – wurden weitere Erkenntnisse gewonnen, die zuweilen wiederum als Begründungen für weitere Maßnahmen dienten. In der Gesamtschau bieten diese Vermerke – Sachstandsberichte und Beschlussanregungen sowie Anträge der ermittlungsführenden Generalstaatsanwaltschaft – einen Überblick darüber, mit welcher Zielstellung Amri observiert wurde, wie Amris Verhaltensweisen interpretiert wurden und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden. Diese sind im Folgenden dargestellt.

Im Rahmen der Observation des Amri auf Grundlage des ASOG wurde zum 1. März 2016 der Observationsbedarf des LKA 54 für die 10. Kalenderwoche des Jahres 2016 dargestellt. Amri war damals auf Position 1 für das LKA 54 genannt.²¹⁶⁶ Begründet wurde der Observationsbedarf zu Anis Amri damit, dass er Angehöriger des dschihad-salafistischen Personenspektrums sei und gemäß durch das LKA NRW zugeleiteter Erkenntnisse offensiv versuche, Personen als Beteiligte an islamistisch motivierten Anschlägen im Bundesgebiet zu gewinnen. Zudem versuche er, sich mit AK-47 zu bewaffnen, die er über Kontaktpersonen in der französischen Islamistenszene beschaffen könne. Amri halte sich in Berlin auf, sei jedoch häufig und spontan auch nach Dortmund gereist. Es werde die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 89a StGB geprüft.²¹⁶⁷ Beispielhaft blieb die Begründung zu den Observationsmaßnahmen gegen Amri auch am 8. März 2016 gleich.²¹⁶⁸

In der Einleitungsverfügung des Herrn OStA Wachs der GenStA Berlin zum Verfahren gegen Anis Amri vom 22. März 2016 wurde festgehalten, dass die Erkenntnisse zu Amris versuchter Beschaffung von AK-47 durch weitere Erkenntnisse untermauert worden seien. So wurde dargelegt dass Amri sich seit Mitte Dezember 2015 „fortlaufend“ für Methoden zur Sprengstoffherstellung mit Hilfe von Feuerwerkskörpern und Streichholzköpfen interessiert habe. Zudem stehe er in konspirativer Chatkommunikation mit zwei Personen mit libyscher Rufnummer, die in nicht geklärter Verbindung zum IS stehen könnten.²¹⁶⁹ Daraus ging hervor, dass ein Anfangsverdacht bestehe wegen des Versuchs einer Beteiligung an einem Tötungsdelikt (versuchte Anstiftung zu einem Sprengstoffanschlag) nach §§ 30 Abs. 1, 2. Alt., 211 StGB, allerdings kein Anfangsverdacht nach § 89a StGB, da keine zureichenden Anhaltspunkte bestanden hätten, dass Amri bereits Waffen oder Sprengstoffe beschafft hatte.²¹⁷⁰

Laut Verfügung vom 4. April 2016 stand Anis Amri in konspirativem Chatkontakt mit zwei Personen. Der Achrefabdaoui erteile verschlüsselte Anweisungen an Amri, wonach sich dieser an Personen wenden solle, die ihm „das Nötige zur Verfügung stellen“ könnten. Der Achrefabdaoui werde den Beschuldigten „dirigieren“.²¹⁷¹ Im Antrag zur Überwachung mehrere Rufnummern und IMEI des Amri war neben der Mitteilung der Funkzellen auch die Überwachung und Aufzeichnung von Telegram-Verkehrsdaten für einige der Rufnummern beantragt worden.²¹⁷² Mit den Standort- und Verkehrsdaten sollten Kontakte zu den weiteren mit Amri in Verbindung stehenden Tatbeteiligten nebst aktuellen und vergangenen Aufenthaltsorten geklärt werden.²¹⁷³

Bezogen spezifisch auf die Beantragung der Observation des Amri für den Zeitraum von drei Monaten wurde begründet, dass diese Maßnahme „der Ermittlung des Aufenthaltsortes und des Bewegungsbildes des Beschuldigten, etwaiger Lagermöglichkeiten für Tatmittel sowie seiner relevanten Kontaktpersonen im Tatkontext“ dienen sollte.²¹⁷⁴

In der TKÜ des Amri sind in hoher Zahl sog. Stealth Ping SMS vorhanden, die Aufschluss über den Standort und die Kennung der Funkzelle des jeweils überwachten Anschlusses des

²¹⁶⁶ III. SenInnDS, Bd. 60, Bl. 17 (VS-NfD – insoweit offen).

²¹⁶⁷ III. SenInnDS, Bd. 60, Bl. 17 (VS-NfD – insoweit offen).

²¹⁶⁸ III. SenInnDS, Bd. 60, Bl. 28 (VS-NfD – insoweit offen).

²¹⁶⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 1.

²¹⁷⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 1 f.

²¹⁷¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 96.

²¹⁷² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 98.

²¹⁷³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 99.

²¹⁷⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 112.

Amri gaben.²¹⁷⁵ Hieraus ließen sich Schlüsse über den ungefähren Standort des Handys ziehen, sofern Amri dies tatsächlich bei sich trug. Auch andere Metadaten ließen sich aus den TKÜ-Protokollen erkennen: Partnernummer bei SMS oder Gesprächen, Funkzellenkennung des Handys bei Empfang oder Absetzen eines Anrufs oder einer SMS und Dauer von Gesprächen.²¹⁷⁶ Hinzu kamen Gesprächsinhalte selbst, die zu großen Teilen der Übersetzung bedurften und nach Übersetzung und Auswertung zumindest potenziell Aufschluss über Kontaktpersonen, Aufenthaltsorte, Übernachtungsgelegenheiten, Treffpunkte, Moscheebesuche oder ähnliche Themen geben konnten.

In einer Spezialkräfteanforderung für Observationskräfte des KK K – 1 vom 11. April 2016, die augenscheinlich an das LKA NRW gerichtet war, wurden noch weitere Erkenntnisse bzw. Gründe für die Observation des Amri genannt. Demnach wurde eine Veränderung seines Facebook-Profiles hin zur Verwendung von IS- und anderer dschihadistischer Symbolik festgestellt. Dies korrespondierte mit dem Verhalten des Amri, welches ebenfalls in Richtung Radikalisierung tendierte. Die Observation sollte der Erstellung eines Kontakt- und Bewegungsbildes zur Erhellung des Sachverhalts dienen, dies sei mit POR E.-S. abgestimmt. Die Bearbeitung im Sinne eines Einschreitens beim Vorliegen konkreter Gefahren – somit also ein gefahrenabwehrrechtlicher Aspekt der Maßnahmen – liege, gemäß dem Gefahrenüberhang, bei der Polizei NRW.²¹⁷⁷

In einer Beschlussanregung zur Überwachung eines Telegram-Accounts des Amri vom 12. April 2016, erstellt erneut von KK K – 1, ist zudem eine Einschätzung des Amri hinsichtlich konspirativer Verhaltensweisen enthalten.²¹⁷⁸ Bezogen auf die Beschaffung der AK-47, der Erkundigung zu Methoden der Sprengstoffherstellung und der konspirativen Anweisungen von zwei Personen im Einflussbereich des IS ist festgehalten:

„Da der Beschuldigte Amri und seine Kontaktpersonen wahrscheinlich von einer Überwachung durch die Sicherheitsbehörden ausgehen, dürften sie entsprechende Inhalte ausschließlich über vermeintlich sichere Datenkanäle austauschen. Die angeführten Tatsachen begründen den Verdacht, dass über das benannte Telegram-Konto explizite, gegen Überwachungsmaßnahmen zu schützende Kommunikationsinhalte übermittelt werden. Aufgrund des konspirativen Verhaltens des Beschuldigten Amri scheint die Erforschung des Sachverhalts ohne die Überwachung dieses Kontos wesentlich erschwert.“²¹⁷⁹

In einer weiteren von KK K – 1 verfassten Beschlussanregung vom 24. Mai 2016 wurden weitere Verhaltensweisen des Amri dargestellt. So sei über die TKÜ bekannt geworden,

„dass der Beschuldigte Amri zu einer Person Kontakt hat, die ihn offensichtlich zu Straftaten im BtM-Bereich anstiften will. Die Person ist erst kürzlich aus der Haft entlassen und daher polizeierfahren. Aus mehreren Gesprächen mit der Kontaktperson geht hervor, dass der Beschuldigte Amri durch diesen angewiesen wird, sich aus Gründen der Konspirativität ein neues Mobiltelefon/Telefonnummer

²¹⁷⁵ Vgl. z. B. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, CD01, ZÜA 20162075, Bl. 1 f.

²¹⁷⁶ Vgl. z. B. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, CD01, ZÜA 20162075, Bl. 1 ff.

²¹⁷⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 133 f.

²¹⁷⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 136 f.

²¹⁷⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 137.

zu beschaffen, sowie eine neue Wohnung zu suchen, wenn er wieder nach Berlin käme.“²¹⁸⁰

Zudem seien seit der Abschaltung eines von Amri genutzten Mobiltelefons am 24. Mai 2016 mehrere weitere Rufnummern durch ihn nicht mehr genutzt worden. Daraus wurde laut Vermerk geschlossen, dass der Amri den Rat der Kontaktperson befolgt haben dürfte und die Mobiltelefone und SIM-Karten nicht mehr habe nutzen wollen. Stattdessen nutzte der Amri zwei andere Mobiltelefone mit unbekanntem Rufnummern. Deshalb wurde neben der Überwachung von drei Mobiltelefonen des Amri auch die Nutzung eines IMSI-Catchers angeregt, um weitere TKÜ-Maßnahmen vorzubereiten; Mit dem IMSI-Catcher hätten die Standortdaten der beiden aktuell durch Amri genutzten Mobiltelefone sowie IMEI- und IMSI-Nummern ermittelt werden können.²¹⁸¹

Auf den 30. Juni 2016 – nach der faktischen Beendigung der Observation des Amri am 15. Juni 2016 – datiert ein weiterer Vermerk als Beschlussanregung zur Verlängerung von Observation und TKÜ, der wiederum von KK K – 1 verfasst wurde. Zu Amri wurde dort geschrieben, dass dieser im gesamten Stadtgebiet Berlins unterwegs sei, die Aufenthaltsanschrift in der Großbeerenstraße nur noch sporadisch aufsuche und sich stattdessen vorwiegend in der Taurogener Straße aufhalte. Die dortige Wohnung biete laut TKÜ-Erkenntnissen diversen Kontaktpersonen des Amri Unterschlupf, wobei die Personen aufgrund der Kapazitätsauslastung gelegentlich andere Unterkünfte aufsuchen müssten. Zu Amri waren zudem zwei Kontaktpersonen bekannt geworden, die „tief in der Berliner Salafistenszene verankert“ seien, Soufiane A. und Maximilian R. Denkbar sei, dass diese das Gefahrenpotenzial des Amri fördern könnten. Zudem suche Amri die „vom Verfassungsschutz beobachteten Moschee“ „Fussilet 33 e. V.“ und die „ebenso bedenkliche“ Seituna-Moschee auf. Beide Moscheen würden durch Personen frequentiert, die der gewaltbefürwortenden Salafistenszene zugerechnet würden.²¹⁸²

Auch verhalte sich der Amri weiterhin konspirativ und versuche in Telefongesprächen, gezielt Fehlinformationen in Bezug auf seinen Standort zu verbreiten. Zudem äußere er immer wieder, dass er über bestimmte Themen am Telefon nicht sprechen könne. Generell sei Amri, was sein Umfeld angehe, aufmerksamer geworden. Er versuche, Polizeibeamten und Personen, die er als zivile Polizeibeamte zu erkennen glaube, aus dem Weg zu gehen. Dies stelle nochmals eine Steigerung des von Amri bis dahin bekannten Verhaltens dar. Es sei nicht auszuschließen, dass er sich dieses Verhalten in Bezug auf den Tatvorwurf angeeignet habe. Ohne Observation sei es wahrscheinlich, dass der Amri im Stadtgebiet nicht mehr aufgefunden werden könne. Es bestehe die Gefahr, dass er sich der polizeilichen Beobachtung entziehe und in den Untergrund abtauche.²¹⁸³

Ein weiterer Sachstandsbericht zu Amri datierte auf den 19. August 2016. Dieser wurde von KOK L – 1 erstellt. Aus übermittelten Standortdaten der TKÜ und parallel geführten Observationsmaßnahmen sei die Wohnadresse in der Taurogener Straße bekannt gemacht worden. Aus Gesprächen des Amri mit „Montasser“ und „Dali“ sei hervorgegangen, dass die Beteiligten Drogen im Straßenhandel verkauften. Die Form der Gesprächsführung sei jedoch stark verklausuliert und in Andeutungen. Zudem werde eine neue Wohnung durch die drei Personen in Berlin-Britz genutzt. Es sei festzuhalten, dass der Grad des konspirativen

²¹⁸⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 138 f.

²¹⁸¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 139 f.

²¹⁸² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 174 f.

²¹⁸³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 175 f.

Verhaltens des Amri sich weiter gesteigert habe. Die Verfolgung des in Rede stehenden Tatplans stehe weiterhin zu besorgen. Eine Beschaffung von Finanzmitteln mit Hilfe der bis dahin nicht identifizierten Personen „Montasser“ und „Dali“ erscheine „durchaus wahrscheinlich“. Dazu sei eine gruppendynamische Steigerung des Gewaltpotenzials erkennbar, wie die Teilnahme an der gewaltsamen Auseinandersetzung (gemeint ist diejenige im Café in der Hertastraße am 11. Juli 2016) zeige.²¹⁸⁴

Vor dem Hintergrund dieser Zielstellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen sind die folgenden im Einzelnen ausgeführten Observationsberichte und dazugehörigen Verlaufsprotokolle zu lesen. Festzuhalten ist jedoch, dass festgestellt wurde, dass sich Amri sowohl potenziell der Maßnahmen gegen ihn bewusst war als auch konspirative Verhaltensweisen gezeigt hat, die durch das LKA 541 erkannt wurden.

- b) Observationen des Amri durch das LKA Berlin auf Grundlage des Berliner ASOG
 - aa) 18. Februar 2016 (Donnerstag)

Die Observation wurde vom LKA 623 durchgeführt. Dies war die erste Observation im Vorgang O 13/16 des LKA 62 insgesamt und somit die erste Observation des LKA 623 zu Anis Amri.²¹⁸⁵ Die Observation am 8. Februar 2016 dauerte von 14.25 Uhr bis 19.00 Uhr und somit insgesamt 4 Stunden und 35 Minuten. Die Aufstellung des Observationsteams des LKA 62 erfolgte um 14.25 Uhr zum Landeskriminalamt Berlin am Tempelhofer Damm, und es nahm Amri um 16.13 Uhr auf. Dieser begab sich ohne Umweg direkt zur Fussilet-Moschee in der Perleberger Straße in Berlin-Moabit und verblieb dort von 17.05 Uhr bis 18.08 Uhr. Einen Rucksack, den Amri vorher bei sich getragen hatte, trug er nach dem Besuch in der Fussilet-Moschee nicht mehr. Amri wurde um 18.18 Uhr beim Telefonieren mit einem metallicroten Handy beobachtet.²¹⁸⁶

Um 18.23 Uhr gelang es Amri, sich am U-Bahnhof Turmstraße kurz vor dem Schließen der Türen in einen überfüllten Zug der U-Bahnlinie 9 zu drängen. Hiernach konnte Amri auch nach Absuche der Bahnhöfe im Streckenverlauf Richtung Osloer Straße nicht mehr festgestellt werden.²¹⁸⁷

Eine Bildermappe liegt dem Feststellungsbericht vom 18. Februar 2016 nicht bei. Zu der Frage aus dem Ausschuss, warum diesem Bericht keine Bilder beigelegt worden waren, sagte der **Zeuge N – 1**:

„Kann ich Ihnen nicht sagen. Aber es ist nicht die Regel, dass ein Bild gemacht wird, sondern es ist eher so, dass, wenn das momentan sich taktisch einfach nicht anbietet und nicht möglich ist, ein Bild zu machen und man auch aufgrund der möglichen Sensibilität der Zielperson jetzt in erhebliche Probleme kommen würde, ein Bild tatsächlich zu machen, dann kann es auch sein, dass da erst mal drauf verzichtet wird. Es ist jetzt kein – – Es ist nicht das Nonplusultra, pro Observationstag eine bestimmte Anzahl von Bildern der Zielperson anzufertigen, sondern es ist erst mal schon schwer genug, sage ich mal in Anführungsstrichen, diese Person verdeckt

²¹⁸⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 2, Bl. 1 ff.

²¹⁸⁵ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 6 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²¹⁸⁶ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 7 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²¹⁸⁷ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 8 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

tatsächlich so zu halten, dass die Person es nicht mitbekommt und man dann auch noch ein passables Ergebnis hat, was denn jetzt überhaupt mit ihr passiert ist und was dem Auftrag entsprechend da passiert ist, aber das Hauptaugenmerk lag da jetzt nicht auf einem Foto, sondern das Hauptaugenmerk lag tatsächlich darauf, erst mal zu gucken, wo er hingeht, weil, er war gerade erkennungsdienstlich behandelt worden. Deshalb ergab sich jetzt auch nicht die Notwendigkeit, ein aktuelles Foto der Zielperson anzufertigen, sondern das war soeben im Zentralgewahrsam geschehen, aktuelle Lichtbilder, die üblichen für eine erkennungsdienstliche Behandlung, also links, rechts, frontal, Ganzkörperfoto, waren gerade frisch vorhanden. Also sein Äußeres war noch genauso wie auf dem ED-Bild.“²¹⁸⁸

Den Ausschuss interessierte zudem insbesondere, ob das Verhalten des Anis Amri im Zuge der Observation darauf hingedeutet habe, dass er über die Observation informiert war. Bruno Jost hatte im Schlussbericht zu seiner Tätigkeit als Sonderbeauftragter festgehalten:

„Die unmittelbar im Anschluss an die offenen Maßnahmen [*Ansprache und Aufgriff des Amri am ZOB und Verbringung zur Gefangenessammelstelle sowie ED-Behandlung am 18. Februar 2016, Anm. d. Verf.*] ab 16.00 Uhr ermöglichte Observation, die nach § 25 ASOG Berlin zur Gefahrenabwehr angeordnet wurde, führte an diesem Tag zu keinen weiteren Erkenntnissen; AMRI nutzte die BVG im abendlichen Berufsverkehr und entzog sich geschickt der Observation.“²¹⁸⁹

Die „Berliner Chronologie“, die dem Abschlussbericht des Sonderbeauftragten Jost als Anlage 3 beigefügt ist, weist hingegen für den Fortgang der Observation am 18. Februar 2016 aus:

„Anschließend wird AMRI durch eine präventivpolizeiliche Observation begleitet. Dabei wird festgestellt, dass er sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einem Wohnhaus in der Perleberger Straße in Moabit begibt, in dem sich die Moschee ‚Fussilet 33 e. V.‘ befindet. Er hält sich eine Stunde dort auf. Anschließend bewegt er sich mit dem ÖPNV und zu Fuß durch das Stadtgebiet. Hinweise auf die Vorbereitung einer Straftat können nicht festgestellt werden.“²¹⁹⁰

Der Zeuge N – 1 wurde zudem befragt, ob das Verhalten des Amri während der Observation am 18. Februar 2016, sich geschickt der Observation zu entziehen, darauf hindeutete, dass er über die Maßnahmen im Bilde war. Der **Zeuge N – 1** führte dazu aus:

„Wir gehen natürlich als Observationskräfte immer davon aus, dass ein Krimineller ohnehin einen recht starken Drang hat, nicht in irgendeiner Art und Weise verfolgt zu werden, speziell von der Polizei. Deshalb passiert das relativ häufig, auch über technische Kommunikationsüberwachung, dass die Leute natürlich auch sagen: Ich fühle mich verfolgt, ich fühle mich verfolgt –, teilweise wenn es auch gar nicht so ist. Also das gibt es ja auch, dass dann Leute sagen: Oh Gott, ich werde verfolgt, von der Polizei womöglich. – Wir gehen grundsätzlich aber immer davon aus, dass derjenige oder diejenige, auf deren Fokus gerade die Observation liegt, natürlich in irgendeiner Art und Weise manchmal sich auch umdreht und sagt: Mensch, werde ich hier eigentlich verfolgt? – Das war, glaube ich, an dem Tag, also wenn wir jetzt vom 18. 2. sprechen – [...] –, war das, glaube ich, nicht der Fall. Ich glaube nicht, dass die

²¹⁸⁸ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 115.

²¹⁸⁹ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 30, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 32.

²¹⁹⁰ „Berliner Chronologie“, S. 18.

Kräfte da irgendwie dokumentiert hätten: Hier, der ist sehr, sehr auffällig. Der schaut sich oft um. Der schüttelt – in Anführungsstrichen; so nennt man das dann –, oder der versucht, sich der Observation zu entziehen. – Es ist aber, da zu dem Zeitpunkt, zum 18. 2., noch relativ wenig Informationen überhaupt zur Zielperson Amri vorlagen, schon mal eigentlich sehr – – Also es spricht schon Bände, dass auch kein Foto gemacht wurde, weil die Kräfte erst mal sehr vorsichtig waren. Das kann man daraus immer so ablesen, dass die erst mal sehr, sehr vorsichtig waren und geguckt haben: Was macht der? Wo geht der hin? Wo kann man ihn hier irgendwie am besten weiter beobachten? – Das ist natürlich immer schwierig, wenn einer in den völlig überfüllten U-Bahnverkehr der U9 eintaucht, und das weiß auch jemand, der kriminelle Erfahrungen hat, der möglicherweise schon in anderen urbanen Bereichen mal irgendwann sich aufgehalten hat. Der nutzt natürlich den ÖPNV für so was. Das ist klar, das kennen wir von mehreren anderen Phänomenbereichen. Da ist man relativ schnell möglicherweise auch erst mal abgehängt, ja.²¹⁹¹

Ein entsprechendes Verhalten des Amri, der Versuch, die observierenden Kräfte „abzuschütteln“, kann weder festgestellt noch widerlegt werden, unter anderem auch, da kein Verlaufsprotokoll dieser Observation vorliegt und der Feststellungsbericht derlei verhaltenstechnische Auffälligkeiten nicht darlegt. Insofern muss offenbleiben, ob Anis Amri am 18. Februar 2016 wusste, dass er in dem Moment observiert wurde, als er sich unter den Augen der Observationskräfte ohne Umweg vom Polizeigewahrsam zur Fussilet-Moschee begab, ein dort deponiertes Handy aufnahm und entsprechende Warnungen an Kontaktpersonen absetzte. Entsprechend bleibt auch offen, welche mögliche Bedeutung ein Bewusstsein des Amri darüber, dass er wohl Zielperson entsprechender Maßnahmen war, für den Fortgang ebenjener Maßnahmen hatte. Diese Frage wurde nach Aktenlage zu keinem Zeitpunkt aufgegriffen oder geklärt und ist zu diesem Zeitpunkt als nicht mehr aufklärbar zu betrachten.

Von den Observationsmaßnahmen ab dem Nachmittag des 18. Februar 2016 liegt ein Verlaufsprotokoll vor, welches die Maßnahmen aufseiten des Bedarfsträgers – LKA 541 – ab 14.35 Uhr dokumentiert. Das Verlaufsprotokoll ist nicht als solches betitelt oder datiert, allerdings lassen die dokumentierten zeitlichen Abläufe den Schluss zu, dass es sich um das Protokoll zum 18. Februar 2016 handelt. Vermerkt ist unter anderem für 15.00 Uhr die Rückfrage des LKA NRW bezüglich des bei Amri festgestellten gestohlenen Handys, woraufhin eine Beschlagnahme desselben erfolgte. Für 15.25 Uhr ist eine „Rückfrage des LKA 623 bezüglich ZP“ übermittelt, womit womöglich die Verwechslung des Anis Amri mit einem Namensvetter bedeutet sein könnte (siehe F.II.3). Für 18.18 Uhr, als Amri die Fussilet-Moschee nach gut einstündigem Aufenthalt verließ, vermerkt das Verlaufsprotokoll – wie auch der Feststellungsbericht –, dass Amri, dessen gestohlenen Handy zuvor beschlagnahmt worden war, nun keinen Rucksack mehr, aber ein anderes Handy bei sich trug. Beim LKA NRW war gegen den Amri zeitgleich noch die Nachrichtenmittler-TKÜ anhängig. Für 18.35 Uhr hält das Verlaufsprotokoll fest, dass Amri an der Turmstraße verloren gegangen sei.²¹⁹² An dieser Stelle ist der Feststellungsbericht etwas konkreter, da er für 18.23 Uhr genau beschreibt, dass Amri sich kurz vor Schließen der Türen in einen vollbesetzten U-Bahn-Waggon zwängte.²¹⁹³ Ob der Amri bewusst „Schüttelverhalten“ zeigte oder nicht, erschließt sich somit aus der Aktenlage nicht.

²¹⁹¹ Zeuge N – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 115 f.

²¹⁹² III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 69 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²¹⁹³ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 8 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

Ob das LKA Berlin und das LKW NRW sich zu den Informationen, die zu Amri während seines Besuchs in der Fussilet-Moschee und unmittelbar danach erlangt wurden, ins Benehmen setzten, um eine mögliche Gefahrenlage zu klären, ist nicht bekannt. Möglich war sowohl weiterhin die Enttarnung der VP-01 als auch die Offenlegung anderer verdeckter Maßnahmen gegen den Amri – wie beispielsweise die laufende Nachrichtenmittler-TKÜ. Auch ist offen und nicht aufgeklärt, ob LKA NRW und LKA Berlin sich über die – in 3.F.II.3. beschriebene – Kommunikation des Amri mit Kontaktpersonen, die der Zeuge M. als Warnungen bezeichnet hatte, zeitnah am 18. Februar 2016 selbst ausgetauscht haben, um die taktische Planung der Maßnahmen gegen Amri anzupassen. Amri, der zuvor mit offenen Maßnahmen am ZOB belegt worden war, festgenommen, in Gewahrsam verbracht und schließlich observiert wurde, war sich zumindest potenziell bewusst, dass Maßnahmen gegen ihn persönlich gerichtet waren. Möglich war auch die Rückfrage, mit wem sich der Amri ggf. in der Fussilet-Moschee verabredet oder getroffen hatte, wo er hinfuhr, nachdem er verloren gegangen war, und wo er in Berlin übernachten würde. Diese Fragen konnten laut Verlaufsprotokoll und laut Feststellungsbericht zumindest an diesem Tag nicht geklärt werden.

bb) 20. Februar 2016 (Samstag)

Am Samstag, den 20. Februar 2016, sollte der Amri durch eine im Feststellungsbericht nicht genauer bezeichnete Gruppe des LKA 62 observiert werden. Um 19.30 Uhr erfolgte die Aufstellung zur Seituna-Moschee. Um 19.45 Uhr wurde eine Verlegung in den Bereich Helmholtzplatz in Prenzlauer Berg festgehalten. Um 22.00 Uhr wurden die Maßnahmen abgebrochen, nachdem keine Veränderung festgestellt wurde.²¹⁹⁴

Auf den 13. März 2017 datiert ein retrograder Vermerk des KOK L – 1. Dieser hält fest, dass Anis Amri am 20. Februar 2016 präventivpolizeilich observiert werden sollte. Es sei zu diesem Zweck Rücksprache mit dem LKA NRW gehalten worden, um zu Amri Standortdaten zu erhalten. Telefonisch sei ein Standortbereich des Mobiltelefons übermittelt worden, in dem sich die Seituna-Moschee befindet, weshalb das zur Verfügung stehende Observationsteam dorthin verlegt worden sei. Der festgestellte Standort verlagerte sich allerdings laut Vermerk noch während der Anfahrt, sodass die Kräfte nochmals verlegt worden seien. Amri sei an diesem Tag nicht aufgenommen worden.²¹⁹⁵

Zudem hatten laut Vermerk der Auswertereinheit 2 des LKA 54 vom 20. Februar 2016 drei Beamte des LKA 642 gegen 13.15 Uhr des 19. Februar 2016 Aufklärungsmaßnahmen in Unterkünften für Geflüchtete in Berlin-Prenzlauer Berg²¹⁹⁶ und Berlin-Friedrichshain²¹⁹⁷ vorgenommen. Beide Maßnahmen verliefen jedoch ohne Ergebnis, Amri war dort auf Vorlage eines Lichtbildes sowie vorgenommenen Abfragen im Registrierungssystem jeweils nicht bekannt.

²¹⁹⁴ III. SenInnDS, Bd. 85, Bl. 54 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

²¹⁹⁵ III. SenInnDS, Bd. 85, Bl. 53 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

²¹⁹⁶ III. SenInnDS, Bd. 85, Bl. 47 ff. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

²¹⁹⁷ III. SenInnDS, Bd. 85, Bl. 51 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

cc) 21. Februar 2016 (Sonntag)

Die Observation zum 21. Februar 2016 wurde bereits in Kapitel B ausführlich im Hinblick auf später erlangte Informationen von diesem Observationstag dargestellt. Zu dem Bericht wurde keine Bildermappe hinzugefügt. An diesem Tag wurde die Observation vom LKA 625 durchgeführt, welches erstmals im Vorgang O 13/16 observierte.²¹⁹⁸

Die Aufstellung erfolgte um 14.30 Uhr bei der Seituna-Moschee. Anis Amri konnte um 14.55 Uhr aufgenommen werden.²¹⁹⁹ Um 20.37 Uhr wurde die Observation abgebrochen, 1 Stunde und 14 Minuten nachdem die Zielperson Amri ein Wohnhaus betreten hatte.²²⁰⁰ Insgesamt dauerte die Observation an dem Tag somit 6 Stunden und 37 Minuten. Festgestellte Anlaufstellen an dem Tag waren die Seituna-Moschee (Ausgangspunkt), ein Imbiss in der Stromstraße in Moabit (15.29 Uhr bis 15.40 Uhr)²²⁰¹, die Fussilet-Moschee (15.47 Uhr bis 16.54 Uhr sowie 17.34 Uhr bis 18.55 Uhr)²²⁰² sowie ein Wohnhaus in der Prinz-Eugen-Straße in Wedding (19.23 Uhr).²²⁰³

Festgestellt wurde der Kontakt des Amri zu insgesamt drei Personen: eine unbekannte männliche Person (umP) am U-Bahnhof Turmstraße (17.08 Uhr)²²⁰⁴ und zwei umP, die mit Amri gemeinsam um 18.55 Uhr die Fussilet-Moschee verließen und gemeinsam zur Prinz-Eugen-Straße liefen und das dortige Wohnhaus betraten.²²⁰⁵

Kontaktpersonen an dem Tag waren Habib Selim und Hadis A., wie sich später klärte. Dieser Observationsbericht wurde – wie in Kapitel B. bereits dargestellt – am 22. Februar 2016 an den LOStA Feuerberg übermittelt, ohne die darin festgestellten Kontaktpersonen des Amri zu identifizieren.²²⁰⁶ Nach Aktenlage war dieser Bericht bis zum Anschlag der einzige Observationsbericht zu Anis Amri, der an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin gesteuert wurde. Ein Verlaufsprotokoll zu diesem Tag liegt dem Ausschuss nicht vor.

Am Nachmittag des 21. Februar 2016 übermittelte der Sachbearbeiter KK K – 1 per E-Mail Standortdaten des Amri vom Morgen sowie Strafanzeigen zu Hadis A. und Habib Selim wegen gefährlicher Körperverletzung vom 19. Februar 2016 an das LKA 628. Der Hadis A. sei auch auf der TKÜ des Amri angekommen und könne daher eine Rolle für das LKA 628 spielen. Zuvor waren aus NRW sowohl die Standortdaten als auch Telefonnummern der Kontaktpersonen des Amri Habib Selim, Abu M. (Mehrez R.) sowie „Osman“ übermittelt worden.²²⁰⁷

Ein Identifizierungsvermerk des LKA 628 zur KP 1, Habib Selim, datiert auf den 24. Februar 2016 und weist aus, dass sich dieser an diesem Tag mit Amri auf dem Leopoldplatz getroffen habe. Zudem ist vermerkt, dass Habib Selim die umP 1 vom 21. Februar 2016 um 18.55 Uhr

²¹⁹⁸ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 9 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²¹⁹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 9 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁰⁰ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 12 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁰¹ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 10 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁰² III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 10 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁰³ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 12 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁰⁴ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 10 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁰⁵ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 11 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁰⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 6, 12 ff.

²²⁰⁷ III. SenInmDS, Bd. 84, Bl. 182 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

sei, mit der Amri gemeinsam die Fussilet-Moschee verlassen habe und um 19.23 Uhr das Wohnhaus in der Prinz-Eugen-Straße betreten habe.²²⁰⁸

dd) 24. Februar 2016 (Mittwoch)

Am 24. Februar 2016 wurden zur Observation des Amri insgesamt drei Observationsberichte gefertigt, da Amri in drei Schichten beobachtet wurde (LKA 626 observierte den Amri erstmalig von 1.29 Uhr bis 4.35 Uhr²²⁰⁹, LKA 625 zum zweiten Mal von 4.35 Uhr bis 13.45 Uhr²²¹⁰ und LKA 628, ebenfalls zum ersten Mal, von 13.45 Uhr bis 21.00 Uhr²²¹¹, wobei Amri nach 16.09 Uhr laut Observationsbericht nicht mehr beobachtet werden konnte).²²¹² Insgesamt wurde Amri an dem Tag 14 Stunden und 40 Minuten beobachtet, die Observationsmaßnahmen dauerten jedoch laut Observationsberichten insgesamt sogar 19 Stunden und 51 Minuten.²²¹³

Die Aufnahme der Observation erfolgte in den frühen Morgenstunden des 24. Februar 2016 um 1.29 Uhr auf einer Autobahnraststätte der A3 in der Nähe von Braunschweig. Amri wurde an dem Tag von einer im Bericht als umP bezeichneten Person in einem grauen Toyota Corolla von Nordrhein-Westfalen nach Berlin gefahren. Das Kennzeichen des grauen Toyota ist in allen drei Berichten jeweils vermerkt.²²¹⁴ Fahrer bzw. Halter des Wagens war jeweils die VP-01 des LKA NRW im Verfahren gegen Abu Walaa.²²¹⁵

Auf die Frage an den **Zeugen C – 1**, Kommissariatsleiter im LKA 541, ob die Nennung des Autokennzeichens im Observationsbericht nicht ggf. den Zweck der Observation an dem Tag konterkariere, die VP-01 zu schützen, antwortete dieser:

„Da kann ich jetzt keine Angaben – – Ja! So, wie Sie es vortragen, sicherlich! Also, ich kann da keine Angaben zu machen. Ich kenne diesen Observationsbericht so en détail nicht.“²²¹⁶

Auf die Frage hin, ob der Zeuge diesen Observationsbericht gelesen habe, verwies der **Zeuge C – 1** darauf, sich daran nicht erinnern zu können.²²¹⁷

Unmittelbar nach Ankunft in Berlin um 3.41 Uhr brachte der Fahrer des Toyota Amri zur Fussilet-Moschee, nahm diesen jedoch wenige Minuten später wieder auf, sodass ca. 15 Minuten später schließlich beide gemeinsam die Fussilet-Moschee betraten. Um 14.36 Uhr trafen Amri und die VP-01 gemeinsam am U-Bahnhof Leopoldplatz Habib Selim und stiegen gemeinsam in das Auto der VP-01. Im Gegensatz zur Observation am 21. Februar 2016, drei Tage zuvor, war es nun gelungen, den Selim schon während der laufenden Observation zu identifizieren. Alle drei hielten sich von 14.51 Uhr bis 15.23 Uhr gemeinsam in der As-Sahaba-Moschee in der Torfstraße auf.²²¹⁸ Für 16.02 Uhr vermerkt der Observationsbericht:

²²⁰⁸ III. SenInnDS, Bd. 85, Bl. 75 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

²²⁰⁹ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 13 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²¹⁰ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 16 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²¹¹ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 18 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²¹² III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 21 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²¹³ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 13 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²¹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 13 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²¹⁵ XXXII. IM NRW, DVD 02, MIK G41, Bl. 18 (VS-NfD – insoweit offen).

²²¹⁶ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 129 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²²¹⁷ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 130 (VS-NfD – insoweit offen).

²²¹⁸ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 14 f., 19 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

„Der Pkw Toyota Corolla hält an der Einmündung Schönhauser Str./Stargarder Str. an. Herr Anis Amri steigt aus und geht in die Stargarder Str. Die umP [VP-01, *Anm. d. Verf.*] und die KP 1 [*Selim, Anm. d. Verf.*] fahren weiter auf der Schönhauser Str. in Richtung Wisbyer Str. und werden nicht weiter beobachtet.“²²¹⁹

Um 16.09 Uhr klingelte der Amri an einem Klingeltableau an einem Wohnhaus in der Lychener Straße. Nach kurzer Wartezeit wurde dem Amri geöffnet. Er betrat das Hinterhaus und konnte nicht weiter beobachtet werden. Um 18.30 Uhr wurde die Beobachtung des Wohnhauses in der Lychener Straße beendet, ohne dass Amri noch einmal festgestellt werden konnte. Von 18.45 Uhr bis 21.00 Uhr wurde noch einmal die Fussilet-Moschee unter Beobachtung gestellt, jedoch ebenfalls ergebnislos.²²²⁰

Ein Vermerk des BKA zu Yassine M. stellt den Ablauf des 24. Februar 2016 ebenfalls dar und bestätigt durch Zeugenaussage von Yassine M. und Salah Eddine M. vom Februar 2017 auch, dass beide in der Lychener Straße wohnhaft waren. Zum 24. Februar selbst legt der Vermerk Erkenntnisse aus der Quellenvernehmung der VP-01 sowie aus den Observationsberichten des LKA 62 zu dem Tag zugrunde. Laut VP-01 hatte der Amri der VP-01 gegenüber gesagt, dass man an dem Tag in Berlin einen „Algerier“ treffen wolle, der in Afghanistan und Irak für die Al Nusra gekämpft hatte. Der Vermerk legt, analog zum und basierend auf dem Observationsbericht, dar, dass die VP-01 und Amri gemeinsam den Habib Selim am Leopoldplatz abholten.²²²¹ Der darauffolgende Absatz des Vermerks gibt hingegen den Bericht der VP-01 wieder:

„AMRI äußerte gegenüber der VP-01 und SELIM, dass er zu dem Bruder wolle, mit dem er zuvor telefoniert habe. Laut Einschätzung der VP-01 handelte es sich bei der Person, mit der AMRI telefoniert habe um den Algerier, der drei Jahre im Jihad gewesen sei. AMRI begab sich an die Anschrift Lychener Str. [...] und betrat das Hinterhaus. Nach etwa einer halben Stunde kam AMRI in Begleitung eines ca. 40-jährigen Mannes mit langen grauen Haaren, ca. 170 cm groß, schmal, zurück zum Fahrzeug der VP-01.

Aufgrund der festgestellten, bereits bekannten Anlaufadresse sowie der Personenbeschreibung der VP-01 dürfte es sich bei der Begleitung von AMRI am 24.02.2016 um den o. g. Yassine M. [...] gehandelt haben. AMRI äußerte gegenüber der VP01 zwar, dass der Bruder aus Berlin, der drei Jahre im Jihad gewesen sei, mit dem er telefoniert habe, Algerier sei, aufgrund des Gesamtkontextes des Ablaufs am 24.02.2016 dürfte es sich bei dieser Person dennoch um den mutmaßlich marokkanischen Staatsangehörigen Yassine M. [*Name jeweils durch Verf. abgekürzt*] handeln.“²²²²

An dieser Stelle ergibt sich eine Abweichung zwischen dem Observationsbericht und den Ausführungen der VP-01 zu dem Ablauf. Der Observationsbericht hält fest, dass die VP-01 und Habib Selim gemeinsam mit dem grauen Toyota weggefahren seien, nachdem sie Amri abgesetzt hatten. Danach habe Amri das Wohnhaus in der Lychener Straße betreten – um 16.09 Uhr – und sei bis 18.30 Uhr nicht mehr beobachtet worden.²²²³ Die VP-01 hingegen führte aus, dass Amri und die Person, die als Yassine M. identifiziert wurde, gemeinsam nach

²²¹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 20 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²²⁰ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 21 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²²¹ Vermerk des BKA vom 10.5.2017, S. 1 f., vgl. auch Fußnote, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 6.

²²²² Vermerk des BKA vom 10.5.2017, S. 2 f., vgl. auch Fußnote, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 6.

²²²³ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 21 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

einer halben Stunde aus dem Haus in der Lychener Straße traten und zu dem – in der Nähe stehenden – Auto der VP-01 zurückgekommen seien.²²²⁴ Entweder ist der Observationsbericht an der Stelle unzutreffend, an der also Amri, Selim, Yassine M. und die VP-01 aufeinandertrafen, oder aber die Ausführungen der VP-01 sind an dieser Stelle nicht korrekt gewesen, und Amri ist nicht nach einer halben Stunde gemeinsam mit dem M. wieder zum Auto der VP zurückgekommen. Diese Diskrepanz ließ sich nicht aufklären.

Dem Observationsbericht lag eine insgesamt fünfseitige Bildermappe mit zwei Bildern und zwei vergrößerten Bildausschnitten bei, die beide Amri und Selim in der Schulstraße in Berlin-Wedding zeigen.²²²⁵ Ein Verlaufsprotokoll zu diesem Tag liegt dem Ausschuss nicht vor.

Mit E-Mail an das LKA 629, Operative Technik, vom 26. Februar 2016 bat KOK L – 1 um die Sicherung der Aufzeichnungen der Kamera vor der Fussilet-Moschee für den gesamten 24. Februar 2016, soweit vorhanden.²²²⁶

Ebenfalls auf den 26. Februar 2016 datiert ein Schreiben des KK K – 1, mit welchem ergänzende Erkenntnisse beim LKA NRW, EK „Ventum“, angefragt wurden. Unter anderem wurden Erkenntnisse des LKA NRW zu Habib Selim und zur Anlaufadresse in der Prinz-Eugen-Straße ersucht. Zudem wurde nach Erkenntnissen zur Wohnanschrift in der Lychener Straße sowie zu einem Treffen zwischen Amri und dem „40-jährigen Syrienveteran“ gefragt, welches durch die Observation des Landes Berlin nicht festgestellt werden konnte. Zudem wurde gefragt, welche Erkenntnisse zur Person und diesem Treffen mitgeteilt werden könnten.²²²⁷

Bereits am gleichen Tag erging eine Antwort des LKA NRW zu dieser Erkenntnisanfrage. Selim sei ständige Kontaktperson von Amri in Berlin. Zur Adresse in der Prinz-Eugen-Straße lägen keine Erkenntnisse vor. An der Lychener Straße habe sich Amri am vorhergehenden Wochenende aufgehalten, jedoch lägen zu seinen Kontaktpersonen beim LKA NRW keine Erkenntnisse vor. Der 40-jährige Mann sei Algerier mit langen grauen Haaren. Er sei von Amri in der Nähe Schönhauser Allee/U-Bahn-Haltestelle Eberswalder Straße getroffen worden. Bei dieser Person könne Amri auch übernachten. Nach bisheriger Einschätzung könne es sich um den zuvor beschriebenen Jabhat-Al-Nusra-Kämpfer handeln. Diese Informationen seien jedoch äußerst sensibel zu handhaben und seien nicht gerichtsverwertbar.²²²⁸

Am 9. März 2017 verfasste KOK L – 1 einen weiteren retrograden Vermerk. In diesem ist festgehalten, dass die oben bezeichnete Bitte an das LKA 629 zur Sicherung der Videoaufzeichnungen des 24. Februar 2016 im Zusammenhang mit dem Treffen des Amri mit einem „Syrien- oder Afghanistanveteran“ stehe und die Sicherung erfolgen sollte, da zunächst keine Informationen zum Ort des Treffens vorgelegen hätten. Eine spätere Rückfrage habe jedoch ergeben, dass das Treffen in der Nähe Schönhauser Allee in Prenzlauer Berg stattgefunden habe, weshalb die Aufzeichnungen nicht mehr beigezogen werden sollten.²²²⁹

²²²⁴ Vermerk des BKA vom 10.5.2017, S. 1, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 6.

²²²⁵ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 22 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²²⁶ III. SenInnDS, Bd. 85, Bl. 99 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

²²²⁷ III. SenInnDS, Bd. 85, Bl. 101 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

²²²⁸ III. SenInnDS, Bd. 85, Bl. 103 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

²²²⁹ III. SenInnDS, Bd. 85, Bl. 117 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

ee) 25. Februar 2016 (Donnerstag)

Am 25. Februar 2016 wurde Amri in zwei Schichten von 7.45 Uhr bis 14.40 Uhr durch das LKA 625 (zum dritten Mal)²²³⁰ und von 14.40 Uhr bis 20.50 Uhr durch das LKA 628 (zum zweiten Mal) beobachtet. Insgesamt wurde Amri an dem Tag 13 Stunden und 5 Minuten beobachtet. Die Aufstellung erfolgte um 7.45 Uhr zur Fussilet-Moschee und konnte Amri ab 9.35 Uhr aufnehmen.²²³¹ Amri versuchte um 10.27 Uhr erfolglos, die Seituna-Moschee zu betreten, und begab sich daraufhin zum LaGeSo an der Turmstraße, wo er laut Observationsbericht um 11.04 Uhr unbekannte Personen begrüßte, um sich daraufhin zur Fussilet-Moschee zu begeben, wo er auf zwei im Bericht nicht identifizierte umP traf, sich jedoch von beiden am Bahnhof Turmstraße wieder trennte, um sich daraufhin zur Lychener Straße zu begeben, wo er von 12.24 Uhr bis 13.14 Uhr verweilte.²²³² Eine Wohnung in dem Wohnhaus, die laut Bericht hofseitig mit weißen Laken verhangen war, konnte durch den Namen am Klingelschild einer Person zugeordnet werden.²²³³ Von 13.48 Uhr²²³⁴ bis 18.03 Uhr weilte Amri erneut in der Fussilet-Moschee und begab sich daraufhin zur Seituna-Moschee, wo er sich von 18.42 Uhr bis 19.28 Uhr aufhielt.²²³⁵ Um 20.15 Uhr betrat er erneut die Fussilet-Moschee. Nach 35 Minuten wurde die Observation ohne weitere Veränderung abgebrochen.²²³⁶

Eine vierseitige Bildermappe war dem Observationsbericht beigelegt. Sie zeigt Anis Amri um 11.52 Uhr mit zwei umP in der Birkenstraße. Keine der beiden umP wurde im Observationsbericht selbst identifiziert.²²³⁷ Ein Verlaufsprotokoll zu diesem Tag liegt dem Ausschuss nicht vor.

ff) 26. Februar 2016 (Freitag)

Am 26. Februar wurde Anis Amri in zwei Schichten von 8.50 Uhr bis 14.30 Uhr (zum vierten Mal durch das LKA 625) und von 14.30 Uhr bis 22.00 Uhr (zum dritten Mal durch das LKA 628) beobachtet. Um 12.10 Uhr konnte Amri an dem Tag erstmals beim Verlassen der Fussilet-Moschee aufgenommen werden.²²³⁸

Anlaufstellen an diesem Tag waren die Seituna-Moschee (von 12.55 Uhr bis 15.01 Uhr), erneut die Fussilet-Moschee (von 15.37 Uhr bis 17.14 Uhr), die er um 17.14 Uhr gemeinsam mit Habib Selim verließ, die Wohnung von Selim in der Prinz-Eugen-Straße (von 17.39 Uhr bis 19.41 Uhr), ein Spätkauf in der Lindower Straße in Wedding, das Gesundbrunnen-Center (für lediglich fünf Minuten von 21.15 Uhr bis 21.20 Uhr, nachdem die Observation Selim, Amri und einer umP zuvor bis zur Sonnenallee in Neukölln gefolgt war) sowie um 21.43 Uhr gemeinsam mit Selim erneut dessen Wohnung. Um 22.00 Uhr wurde die Observation 17 Minuten nach Betreten des Wohnhauses ohne weitere Feststellung beendet.²²³⁹

²²³⁰ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 27 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²³¹ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 27 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²³² III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 28 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²³³ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 29 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen); der Name am Klingelschild ist im Observationsbericht selbst geschwärzt, es dürfte sich jedoch bei dem Namen auf dem Klingelschild um den vollen Nachnamen des Salah Eddine M. handeln.

²²³⁴ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 30 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²³⁵ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 31 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²³⁶ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 34 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²³⁷ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 35 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²³⁸ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 39 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²³⁹ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 46 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

Um 12.18 Uhr traf Amri auf dem Gehweg in der Perleberger Straße eine umP, die im Feststellungsbericht unter anderem als „Schwarzafrikaner“ beschrieben wird und zu der vermerkt ist, dass die umP zuvor beobachtet worden sei, wie sie die Fussilet-Moschee verlassen hatte. Um 12.28 Uhr betrat die Person wieder die Fussilet-Moschee.²²⁴⁰ Eine Identifizierung der Person ist im Feststellungsbericht nicht verzeichnet. Allerdings liegt dem Bericht eine insgesamt vierseitige Bildermappe mit einem Lichtbild sowie einem vergrößerten Bildausschnitt bei, welche die unbekannte männliche Person zeigt.²²⁴¹ Hierbei dürfte es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Nkanga L. handeln. Mangels eines vorliegenden Verlaufsprotokolls von diesem Observationstag kann nicht beurteilt werden, ob anhand von Beschreibung, Lichtbildern und anhand der Örtlichkeit Fussilet-Moschee eine Identifizierung der Person versucht wurde. Zu einer weiteren umP, die gemeinsam mit Selim und Amri um 17.14 Uhr die Fussilet-Moschee verlassen hatte und die beiden bis zum U-Bahnhof Turmstraße begleitet hatte, existiert kein Lichtbild und nur eine Beschreibung, die Person trage einen beigefarbenen Parka.²²⁴² Ein Verlaufsprotokoll zu diesem Tag liegt dem Ausschuss nicht vor.

gg) 7. März 2016 (Montag)

Am 7. März 2016 erfolgte die Observation des Amri von 9.25 Uhr bis zum Ende der Maßnahmen um 15.25 Uhr (zum vierten Mal durch das LKA 628).²²⁴³ Die Aufstellung erfolgte um 9.25 Uhr zur Fussilet-Moschee, wo Amri bereits um 10.11 Uhr aufgenommen werden konnte.²²⁴⁴

Anlaufstellen an dem Tag waren die Wohnung (in der Amri auch nächtigen sollte) in der Großbeerenstraße in Kreuzberg (von 11.07 Uhr bis 11.40 Uhr), ein Wohnhaus in der Lychener Straße (von 12.21 Uhr bis 13.28 Uhr) und von dort aus zusammen mit einer „KP 2“ (die an dieser Stelle nicht identifiziert wurde, bei der es sich allerdings um Yassine M. handelte) das Gesundbrunnen-Center (von 13.53 Uhr bis 14.02 Uhr) sowie ein Lebensmittelgeschäft in der Badstraße (von 14.04 Uhr bis 14.45 Uhr). Nachdem sich beide am S-Bahnhof Schönhauser Allee getrennt hatten, ging auch Amri den Observationskräften am S-Bahnhof Gesundbrunnen verloren, weshalb die Observation 19 Minuten später, um 15.25 Uhr abgebrochen wurde.²²⁴⁵

Eine insgesamt sechseitige Bildermappe ist dem Bericht beigelegt und enthält insgesamt drei Lichtbilder, von denen eines Amri und die KP 2 zeigen und zwei die KP 2 allein. Von allen drei Bildern wurden die Bildausschnitte mit der KP 2 vergrößert; es lässt sich erkennen, dass die KP 2 eine auffällige gestreifte Mütze trug.²²⁴⁶

Das Verlaufsprotokoll des LKA 541 für die Observation des 7. März 2016 wurde von KOK L – 1 und KK K – 1 erstellt. Es weist aus, dass das LKA NRW um 9.00 Uhr übermittelt hatte, dass der aktuelle Standort der ZP Amri aktuell die Perleberger Straße sei. Das MEK meldete ab 9.48 Uhr, dass es auf dem Weg dorthin sei. Direkt darunter ist vermerkt „Frage: Phase

²²⁴⁰ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 40 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁴¹ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 47 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁴² III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 42 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁴³ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 51 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁴⁴ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 51 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁴⁵ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 52 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁴⁶ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 57 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

gelb?“, jedoch ohne zu vermerken, wer Mitteilender war.²²⁴⁷ Für 13.25 Uhr – hier vermerkt der Observationsbericht, dass Amri das Wohnhaus in der Lychener Straße mit der KP 2, später identifiziert als Yassine M., verließ – merkt das Verlaufsprotokoll an: „verlässt mit weiblicher Person“. Hierbei dürfte es sich jedoch um einen Tippfehler handeln. Für 15.13 Uhr vermerkt das Verlaufsprotokoll: „Eurogida einkaufen, getrennt, ZP am Gesundbrunnen verloren, Standort wird erfragt, ggf. Abbruch“, was auch dem Ablauf im Observationsbericht entspricht. Laut Verlaufsprotokoll übermittelte das MEK: „Standort Alexanderplatz, vermutlich U-Bahn 15.19 Uhr Abbruch der Maßnahme“.²²⁴⁸

Eine Übermittlung von Lichtbildern des Yassine M. und ein Versuch, die Person anhand der Lichtbilder zu identifizieren, sind im Verlaufsprotokoll selbst nicht dokumentiert. Denkbar wäre eine Übermittlung zwecks Identifizierung an das LKA 642, an das LKA NRW, das BKA oder an eine Verfassungsschutzbehörde. Noch anderthalb Wochen zuvor war am 24. Februar an das LKA übermittelt worden, dass sich der Amri mit einem mutmaßlichen früheren Al-Nusra-Kämpfer habe treffen wollen. Die VP-01, die eine entsprechende Aussage gemacht hatte, hatte Amri und Habib Selim unter Beobachtung der observierenden Einheit zur Lychener Straße gefahren.²²⁴⁹

Ein Bild des Yassine M. aus der Observation des Amri vom 7. März 2016 wurde hingegen durch den Sachbearbeiter im LKA 541, KK K – 1, am 18. März 2016 als Teil einer Bildermappe per E-Mail an das LKA 514, die VP-Führung im polizeilichen Staatsschutz, übermittelt. Die Betreffzeile der E-Mail lautete: „Kontaktpersonen Anis AMRI.“ KK K – 1 schrieb in der Mail, es handle sich um Lichtbilder von Personen, die mit Anis Amri in Kontakt gestanden haben müssten oder noch stünden. Bis auf den Wohnungsgeber (Toufik N.) seien alle in der Observation gesehen worden.²²⁵⁰ In der an die E-Mail angehängte Bildermappe mit der Bezeichnung „Kontaktpersonen Berlin“ waren Lichtbilder von vier Personen enthalten: Habib Selim, Hadis A., Toufik N., der Wohnungsgeber, sowie die Person mit der gestreiften Mütze aus der Observation vom 7. März 2016, die der Wohnadresse in der Lychener Straße in Prenzlauer Berg zugeordnet wurde.²²⁵¹ Bei der Person handelt es sich um Yassine M., dessen Bruder Salah Eddine M. in der Wohnung gemeldet war, in der auch Anis Amri zeitweise nächtigte.²²⁵²

Ob eine Identifizierung des Yassine M. vor dem Anschlag erfolgte, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, da die Aktenlage hierzu keinen Aufschluss zulässt. Anhand der Lichtbilder und der vergrößerten Ausschnitte, die den M. zeigen, ist jedoch anzunehmen, dass eine Identifizierung angestrebt war.

hh) 8. März 2016 (Dienstag)

Für den 8. März 2016 liegt dem Ausschuss lediglich ein Verlaufsprotokoll vor, erstellt wie schon am Vortag von KOK L – 1 und KK K – 1. Für 9.20 Uhr vermerkt das Protokoll, dass das LKA NRW mitgeteilt habe, dass Amris aktueller Standort das Paul-Linke-Ufer sei. Amri habe in der Großbeerstraße übernachtet. Er kommuniziere nun mit einer „Italienerin“, deren

²²⁴⁷ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 48 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁴⁸ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 48 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁴⁹ Vermerk des BKA vom 10.5.2017, S. 1, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 6.

²²⁵⁰ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 173 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁵¹ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 174 f. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁵² XI. BMI, Bd. 45, Bl. 104, Fn. 5.

Handynummer im Verlaufsprotokoll angegeben ist. Bei der Anschlussinhaberin der Handynummer handelte es sich um L. R., eine deutsche Staatsbürgerin, der Amri unter anderem Liebesbekundungen geschickt hatte.²²⁵³

Zudem findet sich im Verlaufsprotokoll ein vom LKA NRW übermittelter Hinweis auf „Arbeit“, bei der die Zielperson an dem Tag um 8.30 Uhr erscheinen sollte, sowie einen möglichen Arbeitgeber, den ägyptischen Staatsbürger Ayman A. Weitere – zu diesen Angaben kongruente – Hinweise zu einer möglichen Tätigkeit des Amri wurden am 10. März durch Observation festgestellt und werden an der entsprechenden Stelle aufgeführt. Um 17.25 Uhr wurde durch das MEK übermittelt: „Mastsprung der Standortdaten, Abbruch der Maßnahme“, ohne allerdings zu spezifizieren, welche Standortdaten vor und nach dem „Mastsprung“ übermittelt worden waren.²²⁵⁴

ii) 9. März 2016 (Mittwoch)

Am 9. März 2016 wurde Amri von 13.22 bis 17.45 Uhr insgesamt 4 Stunden und 23 Minuten durch das LKA 628 (zum vierten Mal) observiert. Erstmals beobachtet wurde er beim Betreten eines Wohnhauses in der Lychener Straße, wo er von 13.22 Uhr bis 15.58 Uhr aufhältig war und die er gemeinsam mit der KP 2, Yassine M., verließ. Um 16.45 Uhr wurde Amri am U-Bahnhof Hermannstraße beobachtet, nachdem er sich vorher dort im Bereich für wenige Minuten bewegt hatte. Von 16.45 Uhr an konnte er nicht weiter beobachtet werden, nach 60 Minuten wurde die Observation beendet.²²⁵⁵ Diesem Observationsbericht liegt keine Bildermappe bei.

Für den 9. März 2016 wurde durch KOK L – 1 und KK K – 1 erneut ein Verlaufsprotokoll erstellt, welches von 11.00 Uhr bis 17.43 Uhr begleitende Informationen und Maßnahmen dokumentiert. Für 11.00 Uhr weist das Verlaufsprotokoll als Information des LKA NRW aus, dass der Standort aktuell Großbeerenstraße sei, woraufhin eine Einweisung und Verlegung des MEK dorthin erfolgte. Um 11.45 Uhr übermittelte das LKA NRW: „ZP Standort Flatowallee, Bewegung entlang der Strecke Richtung Spandau“. Um 12.08 Uhr übermittelte das MEK: „Übernachtung Großbeerenstr., kurz am Olympiastadion nun Ri. Stadtgebiet zurück.“²²⁵⁶ Ob diese Information auf Basis der Standortdaten erhoben wurde oder durch Observation festgestellt wurde, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Das MEK des LKA Berlin konnte in jedem Fall zu dem Zeitpunkt keine eigene technische Standortbestimmung des Amri vornehmen. Der Observationsbericht hingegen beginnt am 9. März 2016 erst mit Feststellung ab 13.22 Uhr.²²⁵⁷ Die Bewegung des Amri bis zu dem Zeitpunkt ist nicht festgehalten.

Nachdem der Amri laut Feststellungsbericht nach 16.45 Uhr nicht mehr beobachtet werden konnte²²⁵⁸, meldete das MEK um 17.20 Uhr, dass Amri laut Standortdaten „vermutlich auf dem Weg zur Seituna“ sei und eine Person per Technik schauen wolle, ob Amri die Moschee betreue. Zudem ist vermerkt: „Kräfte verlegen Richtung U“, jedoch nicht festgehalten, welcher U-Bahnhof gemeint ist. Um 17.43 Uhr vermerkt das Verlaufsprotokoll auf

²²⁵³ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 68 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁵⁴ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 68 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁵⁵ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 63 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁵⁶ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 76 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁵⁷ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 63 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁵⁸ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 64 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

Übermittlung des MEK „Friedrichstr., Kaiserdamm“, wobei auch hier nicht deutlich ist, ob das MEK an diesen zwei Orten im Stadtgebiet positioniert war oder ob Amri sich möglicherweise an einem der beiden Orte aufhielt.²²⁵⁹

jj) 10. März 2016 (Donnerstag)

Am 10. März 2016 wurde Amri von 11.41 Uhr bis 16.30 Uhr erneut (zum fünften Mal) durch das LKA 628 observiert. Um 11.43 Uhr wurde Amri beim Betreten der Fussilet-Moschee erstmals an dem Tag aufgenommen, verließ diese jedoch bereits um 11.44 wieder²²⁶⁰ und begab sich zur Seituna-Moschee, wo er sich von 12.22 Uhr bis 12.52 Uhr sowie von 13.06 Uhr bis 13.36 Uhr aufhielt und zwischendurch einen benachbarten Lidl-Markt aufsuchte.²²⁶¹ Um 14.35 Uhr betrat Amri ein Ladengeschäft in der Silbersteinstraße in Neukölln und trat gemeinsam mit einer aus diesem Geschäft kommenden Person auf einen weißen Fiat zu, dessen Kennzeichen und Halter (Ayman Mohamed A., auch der Ladeninhaber) im Bericht vermerkt sind. Beide sprachen mit der im Auto sitzenden Person. Hiernach belud Amri das Auto und begab sich daraufhin erneut zur Seituna-Moschee, wo er um 16.14 Uhr ankam. Nach 16 Minuten wurde die Observation ohne weitere Feststellung abgebrochen.²²⁶² Dem Bericht lag keine Bildermappe bei.

Das Verlaufsprotokoll zu dieser Observation wurde abermals durch KOK L – 1 und KK K – 1 erstellt. Für 10.03 Uhr vermerkte KK K – 1, dass das LKA NRW mitgeteilt habe, dass Amris Standort sich über Nacht und auch zu dem Zeitpunkt in der Nähe der Wohnanschrift Großbeerenstraße befand, wo Amri bereits vorher genächtigt hatte. Zu 11.00 Uhr sollte sich das MEK laut Protokoll an der Anschrift in der Großbeerenstraße aufstellen. Für 11.45 Uhr vermerkt das Protokoll allerdings, dass der Amri die Anschrift bereits vor Eintreffen des MEK verlassen hatte und an der Fussilet-Moschee aufgenommen worden war. Ansonsten vollzieht das Verlaufsprotokoll die gleichen Bewegungen, die auch der Observationsbericht festhält. Um 16.25 Uhr hält das Protokoll auf Übermittlung durch das MEK fest: „AMRI seit über 15 Minuten in Seituna; Abbruch der Maßnahmen gegen 16.30.“ und vermerkt den Dienstbeginn des nächsten Tages für 6.30 Uhr sowie eine interne Information des LKA 541.²²⁶³

Warum die Information, dass Amri „seit über 15 Minuten“ in der Seituna-Moschee verweilte, zum Abbruch der Observation insgesamt führte, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Es ist auch nicht vermerkt, ob der Entschluss zum Abbruch vom Bedarfsträger – LKA 541 – oder vom MEK selbst kam. Auch der Einsatz installierter technischer Mittel an der Seituna-Moschee zur weiteren Beobachtung des Amri beim Verlassen der Moschee, der noch am Vortag im Verlaufsprotokoll vermerkt worden war, wurde hier nach Aktenlage nicht erwogen. Ob Amri an der Seituna-Moschee z. B. Kontaktpersonen traf und mit diesen beispielsweise nach einem gemeinsamen Besuch oder nach einem Antreffen in der Moschee noch andere Örtlichkeiten aufsuchte, konnte angesichts der nach 15 Minuten bereits abgebrochenen Observation –sechseinhalb Stunden nach Beginn der Maßnahmen um 10.00 Uhr – nun nicht mehr geklärt werden.

²²⁵⁹ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 76 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁶⁰ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 65 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁶¹ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 67 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁶² III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 69 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁶³ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 90 f. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

kk) 11. März 2016 (Freitag)

Am 11. März 2016 wurde Amri von 7.20 Uhr bis 12.15 Uhr zum insgesamt sechsten Mal durch das LKA 628 observiert.²²⁶⁴ Nachdem das Wohnhaus in der Großbeerenstraße in Kreuzberg, das als Amris Übernachtungsgelegenheit bekannt war, ab 7.20 Uhr beobachtet worden war, konnte Amri ab 7.38 Uhr festgestellt werden. Ab 8.20 Uhr wurde festgestellt, wie Amri auf dem Markt am Maybachufer in Berlin-Kreuzberg sich erst mit einer umP (im Bericht mit Personenbeschreibung) unterhielt und ab 8.35 Uhr einen blauen Anhänger entlud, dessen Kennzeichen erneut dem Halter Ayman Mohamed A. zugeordnet wurde, der Person vom Vortag. Nach nur 17 Minuten verließ Amri den Markt Richtung Hobrechtstraße und konnte nicht weiter beobachtet werden. Um 12.15 Uhr wurde die Observation ohne weitere Feststellung abgebrochen.²²⁶⁵

Dem Bericht liegt keine Bildermappe bei, allerdings wurden Kennzeichen und somit Halter des blauen Anhängers identifiziert.²²⁶⁶ Ob diese augenscheinlich 17 Minuten dauernde Tätigkeit ein ernsthaftes Bemühen des Amri um Arbeit darstellte, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

Die Observation am 11. März 2016 war die zweite Freitagsobservation des Amri. Ob beispielsweise erwogen oder versucht wurde, den Amri, nachdem er am frühen Vormittag verloren gegangen war, noch einmal im Rahmen eines Freitagsgebets in einer der durch ihn frequentierten Moscheen festzustellen, kann ebenfalls nicht beurteilt werden. Auch ob dies beispielsweise durch Feststellungen am 19. Februar 2016 oder 4. März 2016 versucht wurde, um eine mögliche naheliegende Anlaufstelle sowie auch Kontaktpersonen des Amri im Rahmen der Freitagsgebete festzustellen und diese Informationen auszuwerten, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Anis Amri hatte zuvor bereits die Fussilet-Moschee aufgesucht und dort auch möglicherweise übernachtet. Auch in der Seituna-Moschee hatte er sich aufgehalten. Ob er an einem dieser Orte auch Freitagsgebete verrichtet hatte und dabei auf andere Personen stieß, muss als nicht aufklärbar betrachtet werden.

Zum Observationstag lag erneut ein Verlaufsprotokoll der Maßnahmen vor mit der gleichen Autorenschaft wie an den Tagen zuvor. Auf Nachfrage in NRW um 6.35 Uhr wurden die Standortdaten des Handys des Amri durchgegeben, die ergaben, dass dieses die ganze Nacht in einer Funkzelle eingeloggt war, in der auch die Großbeerenstraße liegt. Amri habe das Telefon gegen Mitternacht „verstärkt für Porno“ genutzt und nutze zudem „verstärkt wieder anderes Telefon“. Es wurde jedoch nicht spezifiziert, welche IMEI und welche Telefonnummer beispielsweise mit diesem anderen Telefon genutzt wurden. Amris Bewegung zum Maybachufer und die dort verübte Auftätigkeit am Marktstand sind im Verlaufsprotokoll vermerkt, ebenso wie die Halterdaten des blauen Autos aus dem Observationsbericht. KK K – 1 vermerkte, dass die Mitteilung zum Ägypter „Ayman“, den das LKA NRW in der TKÜ festgestellt hatte, erst gemacht werden solle, wenn eine Rückmeldung des MEK zu dessen Identifizierung erfolgt sei.²²⁶⁷

Der Observationsbericht weist aus, dass Amri um 8.52 Uhr bereits den Markt verlassen habe und nicht weiter beobachtet werden konnte. Das Verlaufsprotokoll hält diese Beobachtung jedoch erst für 10.05 Uhr fest. Zudem hält es einen Ping in der Parchimer Allee und einen

²²⁶⁴ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 71 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁶⁵ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 72 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁶⁶ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 69 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁶⁷ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 123 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Ping am Hermannplatz fest sowie die Vermutung, dass eines von zwei Handys verborgen sein könnte. Um 11.35 Uhr wurde aus NRW übermittelt, dass die Pings wieder von einem Standort kämen, aus der Großbeerenstraße. Für 11.58 Uhr ist wiederum festgehalten, dass das MEK mitgeteilt habe, dass Amri „nach Pings“ wieder in der Großbeerenstraße aufhältig sei, dort aber „seit geraumer Zeit“ keine Bewegung zu verzeichnen sei. Der Abbruch der Maßnahme wurde angesprochen und für 12.15 Uhr verabredet.²²⁶⁸ Eine Aufstellung des MEK zur Großbeerenstraße oder zu anderen bekannten Anlauforten des Amri ist weder im Observationsbericht noch im Verlaufsprotokoll festgehalten. Auch die Möglichkeit, dass Amri an einem Freitag eine Moschee zum Freitagsgebet aufsuchen könnte, wurde laut Verlaufsprotokoll nicht erwogen oder überprüft.

II) 14. März 2016 (Montag)

Am 14. März 2016 wurde Amri zum insgesamt zweiten Mal durch das LKA 623 von 9.50 Uhr bis 17.00 Uhr observiert. Die Aufstellung erfolgte um 9.50 Uhr zur Schlafgelegenheit des Amri in der Großbeerenstraße, wo Amri um 11.56 beim Verlassen des Hauses festgestellt wurde. Er begab sich zur Fussilet-Moschee, wo er von 12.43 Uhr bis 13.12 Uhr aufhältig war. Von 13.50 Uhr bis 14.38 Uhr hielt sich Amri in der Seituna-Moschee auf mit kurzer Unterbrechung zu einem Besuch im benachbarten Lidl-Markt. Um 14.42 Uhr ergab sich ein Kontakt zwischen Amri, der „KP 1“ und einer umP. Die im Bericht hier als KP1 bezeichnete Person ist nicht die KP 1, Habib Selim, aus dem Bericht vom 24. Februar 2016. Nachdem Amri um 15.27 Uhr erneut die Wohnung in der Großbeerenstraße betreten hatte, wurde die Observation um 17.00 Uhr nach 93 Minuten ohne weitere Feststellungen abgebrochen.²²⁶⁹

Eine sechsseitige Bildermappe ist dem Bericht beigelegt. Die drei Bilder mit jeweils vergrößerten Bildausschnitten zeigen die beiden Kontaktpersonen des Amri vor der Seituna-Moschee, den Amri selbst jedoch nicht.²²⁷⁰

Eine Identifizierung oder ein Versuch einer Identifizierung sind vor dem Anschlag nicht aktenkundig zu diesen zwei Personen. Eine erste Identifizierung datiert für den Ausschuss sichtbar auf einen Vermerk zu Ergebnissen der Observation des Amri vom 1. Februar 2017. Hier ist für die Observation vom 14. März 2016 vermerkt, dass Amris Kontaktpersonen dort die Tunesier Jelleti R. und Mustafa K. gewesen seien. Laut Fußnoten beruhen die Erkenntnisse auf Lichtbildgutachten der Kriminaltechnik vom 24. Januar 2017.²²⁷¹

Ein Verlaufsprotokoll für die Observationsmaßnahmen am 14. März 2016 liegt ebenfalls vor und dokumentiert die Maßnahmen dieses Tages aufseiten des LKA 541 zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr. Autoren waren wieder KOK L – 1 und KK K – 1. Im Verlaufsprotokoll sind die Bewegungen des Amri von diesem Tag (Besuche in der Fussilet-Moschee, der Seituna-Moschee „zum Gebet“) nachvollzogen. Auch die beiden festgestellten Personen, „KP1“ und umP (Radhovan J. und Mustafa K.) wurden vermerkt, und laut Verlaufsprotokoll wurden hierzu auch Lichtbilder an das LKA 541 übermittelt.²²⁷² Allerdings ist im Verlaufsprotokoll nicht vermerkt, ob diese Lichtbilder beispielsweise an das LKA 642 zur Identifizierung

²²⁶⁸ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 123 f. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁶⁹ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 74 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁷⁰ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 78 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁷¹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 99 ff., 105.

²²⁷² Mustafa K. war zuvor bei den Durchsuchungsmaßnahmen in der Seituna-Moschee am 26.11.2015 wegen der „Lieferung“ an Ben Ammar in der Moschee angetroffen worden, IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 69 ff.

übermittelt wurden. Ferner wurde Technik von der Lychener Straße zur Großbeerenstraße verlegt.²²⁷³

mm) 15. März 2016 (Dienstag)

Am 15. März 2016 wurde Amri insgesamt zum dritten Mal durch das LKA 623 von 10.30 Uhr bis 15.30 Uhr observiert.²²⁷⁴ Erstmals aufgenommen wurde Amri um 10.43 Uhr gemeinsam mit der KP2 im Gesundbrunnen-Center. Beide begaben sich um 13.41 Uhr zur Al-Iman-Moschee in der Badstraße in Wedding, wo sie sich bis 14.28 Uhr aufhielten und dann gemeinsam mit der Ringbahn zur Schönhauser Allee fuhren. Dort konnten beide ab 14.55 Uhr nicht weiter beobachtet werden, was um 15.30 Uhr nach Absuche der näheren Umgebung zum Abbruch der Maßnahmen führte.²²⁷⁵

Eine Bildmappe liegt dem Bericht nicht bei. Die Kennung „KP2“ war allerdings bereits im Bericht vom 7. März 2016 für Yassine M. genutzt worden. Auch die Wohnung des Bruders, Salah Eddine M., lag in der Lychener Straße und damit nicht weit vom Ort entfernt, an dem Amri und KP2 an dem Tag zum letzten Mal beobachtet werden konnten. Ob die Absuche der Umgebung diese Anlaufadresse des Amri eingeschlossen hat und ob es sich bei KP2 tatsächlich um Yassine M. handelte, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

Auch am 15. März 2016 wurde durch KOK L – 1 und KK K – 1 ein Verlaufsprotokoll erstellt. Vor Beginn der Feststellungen im Observationsbericht des Tages um 10.30 Uhr vermerkte das Protokoll bereits für 8.45 Uhr, dass das LKA NRW mitgeteilt habe, dass Pings von Amris Handy vom Bereich Paul-Linke-Ufer in Kreuzberg kämen. Zudem hält das Protokoll für 9.29 Uhr fest, dass die umP aus dem Observationsbericht vom Vortag definitiv nicht Hadis A. gewesen sei und dass das MEG (Mobile Einsatzgruppe) mitgeteilt habe, dass Amri sich in Richtung Sonnenallee bewege.²²⁷⁶ Diese Informationen sind jeweils nicht im Feststellungsbericht zum 15. März 2016 vermerkt, und bezüglich der Mitteilung, dass sich Amri in Richtung Sonnenallee bewege, ist zudem nicht deutlich, auf welchen Erkenntnissen diese Information beruhte: auf Standortdaten, die zu dem Zeitpunkt immer aus NRW übermittelt wurden, oder auf Beobachtungen des an dem Tag observierenden MEK, die im Feststellungsbericht nicht festgehalten sind.

Für 10.47 Uhr vermerkt das Verlaufsprotokoll, dass Amri im Gesundbrunnen-Center mit „unbekannter KP“ aufgenommen worden sei, die bereits um 11.31 Uhr jedoch als „KP 2 (Lychener Str.)“ bezeichnet wurde.²²⁷⁷ Bei dieser Person handelte es sich um Yassine M. Dieser war bereits am 7. März 2016 in der Observation festgestellt und dort ebenfalls als KP 2 bezeichnet, jedoch nicht identifiziert worden.²²⁷⁸ Am 24. Februar 2016 war zwar eine Wohnung in der Lychener Straße als Anlaufadresse des Amri festgestellt worden, jedoch – bei Abweichung zwischen Observationsbericht und Aussage der VP-01²²⁷⁹ – nicht der Yassine M. als Nutzer der Wohnung oder Kontaktperson des Amri.²²⁸⁰ Verweise auf die Feststellungen vom 24. und 25. Februar 2016 sowie zum 7. März 2016 sind im vorliegenden

²²⁷³ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 48 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁷⁴ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 84 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁷⁵ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 84 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁷⁶ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 159 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁷⁷ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 159 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁷⁸ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 87 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁷⁹ Vermerk des BKA vom 10.5.2017, S. 2 f., XIV. 1 GBA, Bd. 20.

²²⁸⁰ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 21 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

Protokoll nicht enthalten. Ob ein Zusammenhang zwischen KP2 und der Anlaufadresse des Amri in der Lychener Straße erkannt wurde, kann nicht beurteilt werden. Der Abbruch der Maßnahmen datiert im Verlaufsprotokoll auf 15.17 Uhr, lediglich ein Ping aus der Funkzelle um den Mast Sellerstraße – Nähe zum U-Bahnhof Reinickendorfer Straße – ist vermerkt.²²⁸¹

nn) 16. März 2016 (Mittwoch)

Am 16. März wurde Amri zum vierten Mal durch das LKA 623 observiert. Die Observation dauerte von 16.10 Uhr bis 21.00 Uhr und somit 4 Stunden und 50 Minuten. Nach Aufstellung an Amris Übernachtungsgelegenheit in der Großbeerenstraße um 16.10 Uhr konnte Amri bereits um 16.25 Uhr aufgenommen werden, von wo er sich über einen Umweg über den Park am Gleisdreieck zur Fussilet-Moschee begab. Dort hielt er sich von 17.30 Uhr bis 18.25 Uhr auf. Um 19.35 Uhr betrat er erneut die Wohnung in der Großbeerenstraße. Um 21.00 Uhr wurde die Observation ohne weiteres Vorkommnis beendet.²²⁸²

An dem Tag wurde zur Observation keine Bildermappe gefertigt. Auch ein Verlaufsprotokoll liegt nicht vor.

oo) 17. März 2016 (Donnerstag)

Am 17. März 2016 wurde Amri zum fünften Mal durch das LKA 623 observiert. Die Observation dauerte von der Aufstellung an der Lychener Straße um 13.15 Uhr bis 18.30 Uhr²²⁸³, also 5 Stunden und 30 Minuten.

Um 14.45 Uhr konnte Amri gemeinsam mit der KP2, Yassine M., an dem Tag erstmals aufgenommen werden. Beide suchten gemeinsam das Gesundbrunnen-Center auf, wo sie von 15.13 Uhr bis 15.20 Uhr verweilten, um sich bereits um 15.45 Uhr wieder an der Adresse in der Lychener Straße zu befinden. Nach Betreten der Wohnung durch beide wurde keine weitere Feststellung gemacht und die Observation um 18.30 Uhr, also 2 Stunden und 45 Minuten später, beendet.²²⁸⁴ Eine Bildermappe und ein Verlaufsprotokoll zur Observation liegen nicht vor.

c) Observationen des Amri durch das LKA Berlin auf Grundlage der StPO

aa) 21. April 2016 (Donnerstag)

Der Observationsbericht vom 21. April 2016 ist der erste des LKA Berlin auf Grundlage der StPO im Verfahren gegen Anis Amri wegen Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt.

An diesem Tag observierte das LKA 626 den Amri zum zweiten Mal von 14.45 Uhr (Aufstellung zu mehreren bekannten Adressen des Amri) bis 21.00 Uhr. Erstmals beobachtet wurde Amri erst um 18.23 Uhr, als er die Fussilet-Moschee verließ. Er begab sich zur Großbeerenstraße, wo er die bekannte Wohnanschrift um 19.05 Uhr mit Schlüssel betrat. Bis

²²⁸¹ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 159 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁸² III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 87 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁸³ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 89 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

²²⁸⁴ III.1 PolPräs, Bd. 56, Bl. 89 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

21.00 Uhr wurde er nicht weiter beobachtet, danach wurde die Observation beendet.²²⁸⁵ Von dem Tag liegt keine Bildermappe vor.

Ein Verlaufsprotokoll wurde zu den Maßnahmen am 21. April 2016 von KOK L – 1 erstellt. Dies weist für 14.30 Uhr den Standort des Amri bei bzw. in der Fussilet-Moschee aus und hält fest, dass Selim und Amri sich telefonisch – nun mittels TKÜ aus Berlin selbst überwacht – ohne konkrete Angaben verabredet hatten. Habib Selim habe Priorität bei der Observation. Um 15.55 Uhr erging eine Anfrage dahingehend, ob Habib Selim in der Fussilet-Moschee festgestellt worden war. Eine Antwort auf diese Anfrage ist nicht vermerkt.²²⁸⁶ Eine Antwort, ob damit auch eine retrograde Auswertung des Videomaterials zu Selim möglich war, stellt dies jedoch nicht dar, da lediglich vermeldet wurde, dass Maßnahmen vorgenommen wurden, nicht jedoch, ob die vorhandene Videotechnik auch über einen längeren Zeitraum aufzeichnete.

Für 20.00 Uhr vermerkt das Verlaufsprotokoll, dass der Bedarfsträger mit dem MEK abgesprochen habe, dass die Maßnahmen abgebrochen würden, wenn bis 21.00 Uhr keine Veränderung festgestellt werde, nachdem Amri um 19.10 Uhr die Wohnanschrift in der Großbeerenstraße betreten hatte. Dieser Abbruch wurde – wie auch im Feststellungsbericht dokumentiert – um 21.00 Uhr umgesetzt.²²⁸⁷

bb) 22. April 2016 (Freitag)

Am 22. April 2016 wurde Amri zum dritten Mal durch das LKA 626 observiert. Diese Observation war die dritte Observation des Amri, die an einem Freitag durchgeführt wurde, und dauerte insgesamt von 11.30 Uhr bis 17.05 Uhr, also 5 Stunden und 35 Minuten. Eine Observation ab 9.55 Uhr nahm zunächst die vermeintliche Zielperson Amri in Neukölln im Bereich der Sonnenallee/Pannierstraße, Richtung Hermannplatz laufend, auf und folgte dieser im ÖPNV vom Hermannplatz bis zum S-Bahnhof Gesundbrunnen. Um 11.13 Uhr wurden die Maßnahmen abgebrochen, der Bericht ist mit „falsche Zielperson“ überstempelt.²²⁸⁸

Erstmalig beobachtet wurde Amri an dem Tag um 12.31 Uhr in der Großbeerenstraße, mit einem weißen Mobiltelefon telefonierend. Von 13.15 Uhr bis 15.26 Uhr hielt sich Amri in der Fussilet-Moschee auf und verließ diese um 15.27 Uhr mit der KP1, Habib Selim. Ab 15.31 Uhr wurde Amri selbst nicht weiter beobachtet. Die Observation folgte stattdessen dem Habib Selim zur As-Sahaba-Moschee und schließlich bis zu dessen Schlafgelegenheit in der Prinz-Eugen-Straße in Berlin-Wedding. Nach dessen Eintreffen dort um 17.01 Uhr wurde die Observation vier Minuten später abgebrochen.²²⁸⁹

Eine vierseitige Bildermappe liegt dem Bericht bei, wurde allerdings vor dem Anschlag nicht zur Verfahrensakte genommen. Eine Übermittlung an den LOStA Feuerberg erfolgte am 7. Mai 2018.²²⁹⁰ Das Lichtbild mit zwei vergrößerten Bildausschnitten zeigt Selim und Amri um 15.29 Uhr in der Rathenowstraße in Moabit.²²⁹¹

²²⁸⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 11 f.

²²⁸⁶ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 168 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁸⁷ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 168 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁸⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 14 ff.

²²⁸⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 14 ff.

²²⁹⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3.1, Bl. 2.

²²⁹¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3.1, Bl. 3 ff.

Das Verlaufsprotokoll des 22. April 2016 weist für den Tag Maßnahmen ab 9.30 Uhr aus und wurde von KOK L – 1 erstellt. Für 9.30 Uhr weist es den Standort des Amri mit Paul-Linke-Ufer/Ohlauer Straße aus, woraufhin eine Verlegung des MEK in die Gegend erfolgte. Um 10.34 Uhr war die Zielperson bei der Bereichssuche aufgenommen worden und stieg am Hermannplatz in die U-Bahn.²²⁹² Der dazugehörige Observationsbericht ist mit den Worten „Falsche Zielperson“ überstempelt.²²⁹³ Dies ist jedoch im Verlaufsprotokoll selbst nirgendwo vermerkt. Somit ist nicht aufzuklären, wie diese Fehleinschätzung zustande gekommen ist.

Für 12.32 Uhr vermerkt das Verlaufsprotokoll, dass sich der Amri nun von der Wohnanschrift in der Großbeerenstraße wegbewegt Richtung Mehringdamm, ist also kongruent zum Feststellungsbericht. Für 15.25 Uhr ist vermerkt, dass die ZP die Moschee (Fussilet-Moschee) telefonierend verlassen habe, aber keine Gespräche auf der TKÜ verzeichnet seien.²²⁹⁴ Der Feststellungsbericht hingegen hält nicht fest, dass Amri zu diesem Zeitpunkt telefonierte.²²⁹⁵ Für 15.40 Uhr ist im Protokoll noch vermerkt, dass das MEK auf KP1, Habib Selim, „umschwenkte“.²²⁹⁶ Der Observationsbericht selbst weist hingegen aus, dass die ZP „nicht weiter beobachtet“ wurde.²²⁹⁷

Die Stealth Pings zu Amris überwachtem Anschluss mit der Endung -9393 vom 22. April 2016 deuten darauf hin, dass Amri in der Nacht vom 21. auf den 22. April in der Fussilet-Moschee übernachtet haben könnte, da das Telefon von 0.30 Uhr bis 6.30 Uhr in der entsprechenden Funkzelle eingeloggt war.²²⁹⁸ Zudem deuten Standortdaten aus den Stealth Pings von 13.00 Uhr, 13.05 Uhr, 13.13 Uhr, 14.31 Uhr, 15.07 Uhr, 15.39 Uhr und 15.56 Uhr (von zwei verschiedenen Nummern)²²⁹⁹ darauf hin, dass Amri sich über einen längeren Zeitraum im Bereich Fussilet-Moschee aufgehalten hat und dass – anhand der Frequenz und zweier Rufnummern erkennbar – möglicherweise noch einmal händisch Standortbestimmungen des Amri vorgenommen wurden. Standortdaten von 21.30 Uhr und 22.30 Uhr deuten ebenfalls auf einen Aufenthalt des Amri in dieser Moschee hin, möglicherweise zum Freitagsgebet.²³⁰⁰

cc) 25. April 2016 (Montag)

Am 25. April 2016 wurde Anis Amri von 10.50 Uhr bis 17.30 Uhr zum vierten Mal durch das LKA 626 observiert. Nach abermaliger Aufstellung zu mehreren bekannten Anlaufadressen des Amri konnte dieser um 11.25 Uhr beim Betreten der Fussilet-Moschee festgestellt werden, die er um 15.06 Uhr gemeinsam mit zwei umP verließ, die beide als ca. 25-jährige und 1,70 Meter große Personen „südländischen Phänotypus“ beschrieben wurden.²³⁰¹ Bilder dieser Personen sind dem Bericht nicht beigelegt, eine Identifizierung ist laut Aktenlage nicht

²²⁹² III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 166 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁹³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 13.

²²⁹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 166 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁹⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 15; nach Erkenntnis des Ausschusses nutzte Anis Amri seit Dezember 2015 ein rotes Klapphandy der Marke Samsung, welches später auch im Tat-LKW gefunden wurde. Dieses Klapphandy wurde in Berlin erst mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 25. Mai 2016 überwacht. Ob es sich bei dem an dieser Stelle festgestellten Handy um dieses rote Klapphandy handelte, kann nicht beurteilt werden.

²²⁹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 166 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²²⁹⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 15.

²²⁹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis ZÜA 20161402, Bl. 138 f.

²²⁹⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis ZÜA 20161402, Bl. 147 f.

²³⁰⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis ZÜA 20161402, Bl. 150.

²³⁰¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 18 f.

erfolgt. Amri selbst begab sich zur Wohnanschrift in der Großbeerenstraße, die er um 15.44 Uhr betrat. Um 17.30 Uhr wurde die Observation ohne weitere Feststellungen abgebrochen.²³⁰² Von der Observation an diesem Tag liegt keine Bildermappe vor.

An diesem Tag fertigte erstmals in diesem Vorgang die KK'in W – 1 das Verlaufsprotokoll. Für 9.53 Uhr ist hier vermerkt, dass sich die ZP Amri zu dem Zeitpunkt im Bereich Sophie-Charlotten-Straße aufhalte, wo sich die Seituna-Moschee befindet. Für 10.00 Uhr wurde notiert, dass das MEK sich in diesem Einsatzraum nun bewegte. Für 11.11 Uhr wiederum wurde festgehalten, dass Amri sich nun im Raum Moabit bewegte, und für 11.26 Uhr das Betreten der Fussilet-Moschee.²³⁰³ Der Observationsbericht selbst dokumentiert, dass eine Aufstellung zu mehreren bekannten Anlaufadressen der ZP um 10.50 Uhr erfolgte.²³⁰⁴ Bis zur Beendigung der Maßnahmen um 17.30 Uhr blieben Verlaufsprotokoll und Feststellungsbericht kongruent. Weitere Vorkommnisse wurden an dem Tag nicht verzeichnet.²³⁰⁵

dd) 24. Mai 2016 (Dienstag)

Die Observation am 24. Mai 2016 war die erste des Amri durch das LKA Berlin seit dem 25. April 2016. Zwischendurch war Amri zeitweise in NRW aufhältig gewesen.

Die Observation am 24. Mai 2016 wurde zum insgesamt fünften Mal durch das LKA 625 durchgeführt und dauerte von 19.30 Uhr bis 23.00 Uhr, also insgesamt 3 Stunden und 30 Minuten. Die Aufstellung erfolgte zum ZOB, wo Amri um 20.35 Uhr mit einem Flixbus eintraf. Am S-Bahnhof Potsdamer Platz betrat Amri jedoch um 21.04 Uhr „kurz vor Schließen der Türen“ die S1 in Richtung Oranienburg und konnte daraufhin nicht weiter beobachtet werden. Auch eine Absuche an bekannten Örtlichkeiten sowie die Aufstellung zur Fussilet-Moschee ergaben keine weitere Feststellung, weshalb die Observation um 23.00 Uhr abgebrochen wurde.²³⁰⁶

Ob das Verhalten des Amri an dem Tag – die S-Bahn kurz vor Schließen der Türen zu betreten – darauf schließen lässt, dass Amri sich der Observation bewusst war und somit „Schüttelverhalten“ gezeigt hatte, kann nicht beurteilt werden.

Zu der Observation an dem Tag wurde keine Bildermappe beigelegt, und es liegt dem Ausschuss kein Verlaufsprotokoll vor.

ee) 25. Mai 2016 (Mittwoch)

Am 25. Mai 2016 wurde die Observation erneut durch das LKA 625 zum insgesamt sechsten Mal durchgeführt und dauerte insgesamt von 13.30 Uhr bis 19.15 Uhr, also 5 Stunden und 45 Minuten. Um 14.32 Uhr kann Amri an dem Tag erstmalig an der Fussilet-Moschee beobachtet werden, mit einem roten Mobiltelefon telefonierend. Ab 14.42 Uhr hatte Amri Kontakt zu zwei umP, die beide beschrieben wurden und zu denen auch Lichtbilder gefertigt

²³⁰² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 19.

²³⁰³ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 164 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³⁰⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 18.

²³⁰⁵ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 164 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³⁰⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 20 f.

wurden. Daraufhin bewegte sich Amri unter mehrfachem Wechsel der öffentlichen Verkehrsmittel durch das Stadtgebiet, ging kurzfristig verloren und konnte an der Großbeerenstraße nach 1 Stunde und 15 Minuten um 16.29 Uhr wieder aufgenommen werden.²³⁰⁷

Eine dritte umP, die Amri um 17.29 Uhr in einem Café in der Turmstraße traf sowie eine vierte umP, die beide gemeinsam im Ottopark trafen, wurden vor dem Anschlag laut Aktenlage nicht identifiziert. Nach 18.42 Uhr konnte Amri im Bereich Turmstraße/Stromstraße nicht weiter beobachtet werden, die Observation wurde um 19.15 Uhr beendet.²³⁰⁸

Eine Bildermappe mit fünf Bildern von insgesamt vier Personen wurde dem Bericht beigelegt.²³⁰⁹ Diese Bildermappe folgt auf ein Einlegeblatt in der zugehörigen Verfahrensakte zum GenStA-Verfahren gegen Anis Amri, welches mit den Worten „O 48/16 ‚Ersatz‘“ beschriftet ist.²³¹⁰ Was genau diese Beschriftung bedeutet und was genau in welcher Form ersetzt wurde, konnte der Ausschuss nicht aufklären.

Eine Identifizierung von drei der vier in der Bildermappe abgebildeten Personen gelang erst nach dem Anschlag: Mohmad K. alias Karim H. alias „Montasser“ (Vermerk der KK'in W – 1 des LKA 541, ohne Datum), Bilal H. (Identifizierungsvermerk des LKA 642 vom 1. Februar 2017) sowie Nheri R. (Lichtbildgutachten der KT des BKA vom 24. Januar 2017) konnten identifiziert werden. Die vierte Person, ein ca. 50-jähriger Mann, konnte laut Aktenlage hingegen nicht identifiziert werden.²³¹¹

Das Verlaufsprotokoll für den 25. Mai 2016 wurde von KOK L – 1 erstellt. Das MEK 625 teilte um 12.10 Uhr mit, dass eine retrograde Auswertung an der Fussilet geprüft werde. Dem MEK wurde übermittelt, dass es die Fussilet-Moschee und die Großbeerenstraße „abdecken“ solle. Um 14.32 Uhr verließ Amri die Fussilet-Moschee und traf daraufhin die im Observationsbericht und in der Bildermappe jeweils dokumentierten umP, was auch im Verlaufsprotokoll festgehalten ist. Die Schwierigkeiten, den Amri an diesem Tag zu observieren, sind ebenfalls festgehalten, ebenso das Treffen des Amri mit „Montasser“ im Café und Telefongespräche zwischen den beiden. Somit dürfte über die TKÜ auch eine von Montasser genutzte Rufnummer ermittelt worden sein. Auch der Besuch des Amri und seiner zwei Kontaktpersonen im „Ottopark“ wird im Verlaufsprotokoll festgehalten mit „Btmer-Gegend“, womit Drogenhandel gemeint sein dürfte. Um 19.15 Uhr ist zudem noch vermerkt, dass seit ca. 18.00 Uhr keine elektronische Standortbestimmung – mittels aller Wahrscheinlichkeit nach Pings – mehr möglich war und deshalb die Maßnahmen abgebrochen wurden.²³¹²

ff) 26. Mai 2016 (Donnerstag)

Am 26. Mai 2016 wurde – zum siebten Mal – das LKA 625 zur Observation des Amri tätig. Die Maßnahmen begannen um 11.35 Uhr mit einer Absuche im Bereich der Osnabrücker

²³⁰⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 22 ff.

²³⁰⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 25.

²³⁰⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 26 ff.

²³¹⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 25.

²³¹¹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 106 f., 113.

²³¹² III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 162 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Straße, einer Parallelstraße der Tauroggerer Straße in Berlin-Charlottenburg. Um 12.30 Uhr wurden die Maßnahmen ergebnislos abgebrochen.²³¹³

Das Verlaufsprotokoll zu dem Observationstag ist mit drei Einträgen entsprechend auch kurz. Deutlich wird lediglich, dass die Standortbestimmung mittels Ping an diesem Tag nicht erfolgreich gewesen sein dürfte. Erst war Amris Standort „Charlottenburg“, später gelang eine Eingrenzung im Bereich Osnabrücker Straße/Brahestraße in der Nähe der Tauroggerer Straße. Für 12.30 Uhr ist hingegen vermerkt: „Abbruch aufgrund der erfolgreichen Messung und MEG ist an den [geschwärzt, Anm. d. Verf.] gebunden“.²³¹⁴

An diesem Tag wurde laut Ergebnismittelung zum Einsatz technischer Mittel auf Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten ein IMSI-Catcher zur Ermittlung von Teilnehmerkennungen und Gerätekennungen durch das LKA Sachsen eingesetzt. Dieser Einsatz an den Messorten „Berlin, Alt-Moabit“ und „Berlin-Tauroggerer Str.“ führte zur Ermittlung einer IMSI- und einer IMEI-Kennung. Dies sei bei mehrfachen Messungen an unterschiedlichen Örtlichkeiten festgestellt worden.²³¹⁵ An dieser Stelle ergibt sich eine offengebliebene Frage, da die entsprechenden Messungen an unterschiedlichen Orten an Amris dortige Anwesenheit und das Mitsichführen von Mobilfunkgeräten geknüpft sind. Allerdings weisen weder Observationsbericht noch Verlaufsprotokoll für diesen Tag aus, dass zwei Standorte des Amri, die zur Ermittlung notwendig sind, überhaupt ermittelt werden konnten.

gg) 27. Mai 2016 (Freitag)

Die Observation am Freitag, den 27. Mai 2016, war zu Anis Amri die vierte Observation, die an einem Freitag stattfand. Sie wurde zum ersten Mal durch das LKA 627 durchgeführt und dauerte von 11.15 Uhr bis 17.00 Uhr, also 5 Stunden und 45 Minuten. Eine erste Aufstellung an der Großbeerenstraße um 11.15 Uhr wurde um 11.45 Uhr ergebnislos abgebrochen. Stattdessen erfolgte um 12.00 Uhr eine Aufstellung zur Fussilet-Moschee, die Amri um 15.15 Uhr verließ. Er begab sich von dort zu einem Wohnhaus in der Tauroggerer Straße in Charlottenburg, wo er um 15.42 Uhr ankam. Bis zur Beendigung der Maßnahmen um 17.00 Uhr konnten keine weiteren Feststellungen getroffen werden.²³¹⁶ Zu dem Bericht wurde keine Bildermappe hinzugefügt.

Ob Amri sich an diesem Freitag möglicherweise zum Freitagsgebet in eine als Anlaufpunkt bekannte Moschee begeben hat, wurde in der Observation nicht festgestellt. Auch ein Versuch, den Amri in einer der von ihm frequentierten Moscheen noch einmal ausfindig zu machen, ist nicht verzeichnet.

Das Verlaufsprotokoll zur Observation am 27. Mai 2016 wurde erneut von KOK L – 1 und KK'in W – 1 erstellt. Noch vor der im Feststellungsbericht ausgewiesenen Aufstellung zur Großbeerenstraße um 11.15 Uhr weist das Protokoll für 10.00 Uhr aus, dass das MEK informiert worden sei, dass Amris Standort die Ohlauer Straße und der Markt am Maybachufer (an der Grenze zwischen Neukölln und Kreuzberg) sei. Das MEK erhielt laut Protokoll den Auftrag, sich zum Maybachufer zu begeben, parallel wurde Einsicht in die Videoaufzeichnungen an der Fussilet-Moschee genommen. Im weiteren Verlauf wurden im

²³¹³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 34.

²³¹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 160 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³¹⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 163.

²³¹⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 35 f.

Protokoll die Standorte des Amri in der Gneisenaustraße (11.09 Uhr, kurz vor der Aufstellung in der nahegelegenen Großbeerenstraße), in der Osnabrücker Straße (11.43 Uhr, in der Nähe der Anlaufadresse in der Tauroggerer Straße) und schließlich in Berlin-Tiergarten festgehalten, bevor eine weitere Standortbestimmung nicht möglich war. Für 15.43 Uhr, nachdem Amri das Haus in der Tauroggerer Straße betreten hatte, weist das Verlaufsprotokoll aus: „Casa zu der Anschrift ist negativ“, womit bedeutet ist, dass keine Informationen hierzu gespeichert waren. Allerdings wurden laut Verlaufsprotokoll Hausauskünfte und ein Bild vom Klingeltableau an das LKA 541 übermittelt.²³¹⁷

Nachdem die Maßnahmen um 17.00 Uhr ohne Veränderung abgebrochen worden waren, stellt das Verlaufsprotokoll hingegen für 18.12 Uhr noch einmal fest, dass Amri gegen 18.00 Uhr die Anschrift verlassen zu haben scheint und dann die „wilde Telefoniererei mit Montasser“ begann.²³¹⁸ Wohin sich Amri an diesem Freitag begab und welche weiteren Standortdaten beispielsweise das zum Telefonieren mitgeführte Handy übermittelte, ist im Protokoll jedoch nicht festgehalten.

Laut Standortdaten aus der TKÜ zwischen 18.22 Uhr und 20.16 Uhr (Funkzellen Stromstraße und Perleberger Straße) sowie anhand von Gesprächsinhalten, in denen Amri um 18.01 Uhr einem „Ayman“ mit ägyptischem Akzent berichtet, er sei zum Nachmittagsgebet gegangen (Datum der Übersetzung 30. Mai 2016), ist ein Besuch des Amri in der Fussilet-Moschee an diesem Tag wahrscheinlich.²³¹⁹

hh) 30. Mai 2016 (Montag)

Am 30. Mai 2016 wurde Amri zum zweiten Mal durch das LKA 627 observiert. Die Observation an dem Tag dauerte von 10.45 Uhr bis 16.10 Uhr, also 5 Stunden und 25 Minuten. Die Aufstellung erfolgte zur Großbeerenstraße, wo Amri um 12.55 Uhr gemeinsam mit einer ca. 50-jährigen umP erstmals festgestellt wurde. Gemeinsam mit diesem suchte er ein Lokal in der Oranienstraße in Kreuzberg auf, wo sie von 13.18 Uhr bis 13.58 Uhr verweilten.²³²⁰

Um 14.15 Uhr suchte Amri allein die Mevlana-Moschee in der Skalitzer Straße in Kreuzberg auf und verließ diese um 14.30 Uhr wieder. Hiernach lief Amri am Kottbusser Tor „unentschlossen hin und her“, lief dann in Richtung der Mariannenstraße, drehte sich „schlagartig“ um und lief zum Kottbusser Tor, wo er auf mehrere Personen traf, die „der dort ansässigen BTM-Szene zuzurechnen sind“. Daraufhin bewegte sich der Amri über den Hermannplatz mit der M 41 zum Hauptbahnhof, um dort erst in Richtung Reichstag zu laufen, dann jedoch erneut umzukehren und am Europaplatz in Richtung Invalidenstraße zu laufen.²³²¹ Ob es sich bei diesem Verhalten des Amri um „Schüttelverhalten“ handelt, kann nicht beurteilt werden.

Eine sechsseitige Bildermappe liegt dem Observationsbericht bei und zeigt den Amri gemeinsam mit der umP auf drei Lichtbildern mit jeweils vergrößerten Bildausschnitten.²³²²

²³¹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 159 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³¹⁸ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 159 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³¹⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis ZÜA 20161402, Bl. 746 ff.

²³²⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 37 ff.

²³²¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 38 f.

²³²² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 40 ff.

Die Identifizierung der umP als der Wohnungsgeber in der Großbeerenstraße, Toufik N., gelang erst mit BKA-Vermerk vom 25. Januar 2017, also nicht vor dem Anschlag.²³²³ Allerdings wurde bereits mit Übersendung der Bildermappe vom 7. März 2016 dokumentiert, dass Toufik N. als Wohnungsgeber des Amri in der Großbeerenstraße bekannt war. Warum eine Identifizierung des N. nach dem mit Amri gemeinsamen Verlassen der Wohnung in der Großbeerenstraße und trotz Lichtbildern nicht gelang, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Ein Verlaufsprotokoll der Maßnahmen dieses Tages liegt nicht vor.

ii) 31. Mai 2016 (Dienstag)

Am 31. Mai 2016 wurde Amri zum dritten Mal durch das LKA 627 observiert. Die Observationsmaßnahmen dauerten von 11.45 Uhr bis 18.00 Uhr, insgesamt also 6 Stunden und 15 Minuten. Die Aufstellung um 11.45 Uhr erfolgte zur „bekannten Aufenthaltsanschrift“ in der Tauroggerer Straße, wobei diese Adresse zum ersten Mal als bekannte Aufenthaltsanschrift des Amri festgehalten wurde.²³²⁴

Erstmalig verließ der Amri die Wohnung in der Tauroggerer Straße um 14.35 Uhr. Festgestellt wurde an dem Tag ein Aufenthalt des Amri in der Fussilet-Moschee von 15.03 Uhr bis 15.22 Uhr sowie ein Gespräch vor der Fussilet-Moschee mit einer Schwarzen umP, die bereits am 26. Februar 2016 festgestellt worden war. Um 15.26 Uhr betrat Amri ein Internetcafé in der Perleberger Straße. Bis 18.00 Uhr konnte keine Veränderung festgestellt werden, weshalb die Observation dann abgebrochen wurde.²³²⁵

Eine Bildermappe liegt dem Bericht bei. Auf einem Foto mit vergrößertem Ausschnitt ist die umP zu erkennen, bei der es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Nkanga L. handelt.²³²⁶ Eine Identifizierung der Person erfolgte vor dem Anschlag nicht, obwohl Nkanga L. im Laufe des Jahres 2016 mehrfach durch das LKA 642 festgestellt worden war und eine Identifizierung somit möglich war. Ein Verlaufsprotokoll der Maßnahmen zu diesem Tag liegt nicht vor.

jj) 1. Juni 2016 (Mittwoch)

Am 1. Juni 2016 wurde Amri abermals durch das LKA 627, und zwar von 11.40 Uhr bis 17.50 Uhr, also 6 Stunden und 10 Minuten, observiert. Erst um 16.19 Uhr – gut viereinhalb Stunden nach Aufstellung – verließ der Amri seine Aufenthaltsanschrift an der Tauroggerer Straße und begab sich zur Fussilet-Moschee, wo er ab 16.49 Uhr verweilte. Um 17.50 Uhr wurde die Observation ohne weitere Feststellung abgebrochen.²³²⁷ Zu diesem Tag liegt keine Bildermappe vor.

Ein Verlaufsprotokoll, welches von KOK L – 1 und KK'in W – 1 erstellt wurde, liegt vor. Dieses enthält lediglich drei Einträge. Laut Eintrag von 11.45 Uhr hatte das MEK übermittelt, dass viertelstündlich technisch der Standort des Amri bestimmt wurde. Auch Amris Verlassen

²³²³ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 107.

²³²⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 47 f.

²³²⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 47 f.

²³²⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 49 ff.

²³²⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 54.

der Wohnanschrift in der Tauroggerer Straße und sein Erreichen der Fussilet-Moschee um 16.49 Uhr sind hier dokumentiert.²³²⁸

kk) 2. Juni 2016 (Donnerstag)

Am 2. Juni 2016 wurde Amri zum fünften Mal durch das LKA 627 observiert. Die Observation dauerte von 12.35 Uhr bis 19.00 Uhr, also 6 Stunden und 25 Minuten. Erst um 16.19 Uhr verließ Amri an dem Tag die Wohnung in der Tauroggerer Straße und begab sich zur bereits bekannten Anschrift an der Lychener Straße, die er um 16.58 Uhr erreichte. Um 19.00 Uhr wurde die Observation ohne weitere Feststellung beendet.²³²⁹ Zu der Observation lag keine Bildermappe vor.

Erneut wurde zu diesem Tag ein Verlaufsprotokoll von KOK L – 1 und KK'in W – 1 erstellt, weist jedoch in fünf Einträgen lediglich die Bewegungen des Amri aus, die auch im Observationsbericht festgehalten sind.²³³⁰ Weitere Ermittlungen zur Wohnanschrift in der Lychener Straße sind hier ebenfalls nicht ausgewiesen, obwohl dieser Besuch des Amri dort (bei seiner als solche festgestellten vormaligen Übernachtungsgelegenheit) der erste seit dem 16. März 2016 festgestellte Besuch dort war.

ll) 3. Juni 2016 (Freitag)

Am 3. Juni 2016 observierte zum sechsten Mal das LKA 627 den Amri und zum fünften Mal an einem Freitag. Allerdings konnten zwischen der Aufstellung zur Tauroggerer Straße um 10.45 Uhr und dem Abbruch der Maßnahmen um 16.45 Uhr keine Feststellungen zu Amri getroffen werden.²³³¹ Entsprechend ist eine Bildermappe auch nicht beigelegt.

KOK L – 1 und KK'in W – 1 erstellten auch zu diesem Tag ein entsprechend kurzes Protokoll, welches für morgens um 9.35 Uhr lediglich den ermittelten Standort des Amri in der Tauroggerer Straße festhält und für 16.45 Uhr den Abbruch der Maßnahmen dokumentiert.²³³² Weitere Standortermittlungen – wieder auch anlässlich eines möglichen Besuchs des Amri bei einem Freitagsgebet – sind nicht dokumentiert.

Aus den Daten aus den TKÜ – sowohl Gesprächsinhalte als auch Standortdaten – geht nicht hervor, dass Amri an diesem Tag eine Moschee besucht hat. Es sind hingegen für den Nachmittag und Abend Gespräche des Amri mit seiner Mutter, mit dem Wohnungsgeber Toufik N. und mit „Montasser“ dokumentiert. Amri hat laut übersetzten Gesprächsinhalten „seine Hose“ bei N. abgeholt und dann diese mit dem Wohnungsschlüssel „des Marokkaners“ bei „Montasser“ in der Wohnung – laut Standortdaten vermutlich diejenige in der Tauroggerer Straße – deponiert. Zudem sind womöglich codierte Gespräche über deponierte und nicht namentlich genannte Gegenstände auf der TKÜ übersetzt worden.²³³³

²³²⁸ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 158 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³²⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 55 f.

²³³⁰ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 157 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³³¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 57.

²³³² III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 156 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³³³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis ZÜA 20161402, Bl. 887 ff.

mm) 6. Juni 2016 (Montag)

Die Observation des Amri am 6. Juni 2016 begann um 16.45 Uhr mit einer Absuche im Bereich Turmstraße und an „bekannten Anschriften“ und dauerte insgesamt bis 23.00 Uhr, also 6 Stunden und 15 Minuten. Sie wurde zum mittlerweile siebten Mal durch das LKA 627 vorgenommen. Erstmals aufgenommen wurde Amri um 16.58 Uhr mit zwei umP auf dem Weg zu einem Supermarkt in der Turmstraße in Berlin-Moabit sowie anschließend zu einem weiteren Supermarkt in Charlottenburg. Zu dritt wurde um 18.00 Uhr die Wohnanschrift in der Tauroggerer Straße betreten. Um 20.03 Uhr verließ Amri diese allein wieder für einen erneuten Supermarktbesuch, um sich ab 22.07 Uhr erneut von der Adresse fortzubewegen und um 22.28 Uhr die Fussilet-Moschee zu betreten. Um 23.00 Uhr wurde die Observation ohne weitere Feststellung abgebrochen.²³³⁴

Eine Bildermappe zu dem Bericht liegt bei. Diese enthält zwei Lichtbilder mit jeweils vergrößerten Bildausschnitten. Beide Bilder zeigen Amri in Begleitung der beiden umP.²³³⁵ Laut BKA-Vermerk vom 1. Februar 2017 zu Erkenntnissen aus der Observation des Amri handelt es sich bei den beiden umP um Karim H. alias „Montasser“ (der zum zweiten Mal in einer Observation des Amri festgestellt wurde, jedoch nicht identifiziert war) sowie Mohamed Ali D. Der Identifizierungsvermerk zu Mohamed Ali D. datiert auf den 13. Januar 2017.²³³⁶ Ein Verlaufsprotokoll für den 6. Juni 2016 liegt nicht vor.

nn) 7. Juni 2016 (Dienstag)

Die achte Observation des Amri durch das LKA 627 begann mit Aufstellung zur Tauroggerer Straße um 16.45 Uhr und wurde um 23.10 Uhr beendet, dauerte insgesamt also 6 Stunden und 25 Minuten. Amri wurde an diesem Tag erstmals um 17.25 Uhr aufgenommen und begab sich zur Fussilet-Moschee, wo er von 18.07 Uhr bis 18.35 Uhr aufhältig war. Um 18.37 traf Amri an der Rathenower Straße in Moabit auf zwei umP (ca. 20 Jahre und ca. 25 Jahre alt) und betrat mit diesen ein Internetcafé in der Perleberger Straße, in dem sich alle drei bis 19.30 Uhr aufhielten. Nach einem ca. 2,5-stündigen Aufenthalt in der Tauroggerer Straße begab sich Amri erneut zur Seituna-Moschee. Nachdem Amri diese um 23.07 Uhr betreten hatte, wurde die Observation um 23.10 Uhr ohne weitere Veränderung abgebrochen.²³³⁷

Eine Bildermappe zu dem Observationsbericht liegt bei. Ein Lichtbild zeigt Amri mit den beiden umP um 19.32 Uhr an der Kreuzung Perleberger Straße/Rathenower Straße²³³⁸ Beide umP wurden im Bericht und in der Bildermappe nicht identifiziert und wurden erst nach dem Anschlag jeweils mit Verweis auf einen Vermerk des LKA 642 vom 1. Februar 2017 als Joel Mauri K. und Zakariya H. identifiziert.²³³⁹

Die Maßnahmen am 7. Juni 2016 wurden ebenfalls von KOK L – 1 und KK’ in W – 1 mittels Verlaufsprotokoll dokumentiert. Dieses enthält jedoch über den Feststellungsbericht hinausgehend keine weiteren Informationen. Lediglich für 19.55 Uhr ist ausgewiesen, dass Amri „kurz“ in der Fussilet-Moschee gewesen sei und nun „in dem Bus in Richtung Anschrift

²³³⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 58 ff.

²³³⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 61 ff.

²³³⁶ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 106, 108.

²³³⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 67 ff.

²³³⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 72.

²³³⁹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 108.

Taugoggener Straße unterwegs mit zwei KPen“ sei.²³⁴⁰ Dementgegen hält der Feststellungsbericht zu den zwei Kontaktpersonen um 19.37 Uhr fest, dass diese die Fussilet-Moschee betreten hätten und Amri allein im Bus M 27 sitze.²³⁴¹ Da für 20.14 Uhr bereits im Verlaufsprotokoll wieder vermerkt ist, dass „ZP“ (in Einzahl) die Anschrift in der Taugoggener Straße betreten habe²³⁴², dürfte es sich an der Stelle um eine sprachliche Ungenauigkeit handeln. Auch der Abbruch der Observation, kurz nachdem der Amri die Seituna-Moschee betreten hatte, ist zwar festgehalten, wird jedoch nicht weiter ausgeführt – wie bereits am 10. März und wie in mehreren der darauffolgenden Observationstage.²³⁴³

oo) 8. Juni 2016 (Mittwoch)

Am 8. Juni 2016 wurde Amri erstmals durch das LKA 621 observiert. Die Observation an diesem Tag dauerte von 17.03 Uhr (Aufstellung zur Fussilet-Moschee) bis 23.15 Uhr²³⁴⁴, insgesamt also 6 Stunden und 12 Minuten. Amri wurde an dem Tag erstmals um 17.48 Uhr an der Fussilet-Moschee aufgenommen und begab sich zum Kleinen Tiergarten, wo er um 17.57 Uhr auf den im Bericht als „Montasir“ bezeichneten Karim H. traf. Erstmals ist in diesem Bericht ein Verweis auf einen vormaligen Observationsbericht enthalten, da nach der Feststellung des „Montasir“ an diesem Tag auf den Bericht vom 25. Mai 2016 verwiesen wurde, als die Person erstmals festgestellt worden war.²³⁴⁵ Eine weitere Identifizierung der Person oder Anhaltspunkte dafür (Klarpersonalie, Wohnanschrift, Hinweise auf Mobiltelefon o. Ä.) sind nicht im Bericht festgehalten.

Beide begaben sich zur Wohnanschrift Taugoggener Straße nach Besuch von zwei Supermärkten. Nachdem Amri sich dort von 18.50 Uhr an aufgehalten hatte, verließ er die Wohnung in der Taugoggener Straße wieder und begab sich erneut zur Seituna-Moschee, die er um 23.09 Uhr betrat. Um 23.15 Uhr wurde die Observation nach lediglich sechs weiteren Minuten abgebrochen.²³⁴⁶

In einer Bildermappe sind zwei Lichtbilder enthalten, die jeweils Amri mit Karim H. („Montasser“) zeigen und zu beiden Personen zudem jeweils vergrößerte Bildausschnitte enthalten.²³⁴⁷

Das Verlaufsprotokoll dieser Observation wurde von KOK L – 1 und KK'in W – 1 sowie von einer weiteren damaligen Sachbearbeiterin im LKA 541, KOK'in S., erstellt. Für 15.37 Uhr wurde vermerkt, dass der Standort von Amris Handy im Bereich Fussilet-Moschee sei, weshalb um 16.23 Uhr das MEK dorthin verlegt wurde. Gespräche mit „Montasser“ sowie um 17.47 Uhr eine Ankündigung eines Treffens mit diesem in der Turmstraße sind zudem vermerkt, ebenso wie das Treffen um 17.56 Uhr im Ottopark sowie das Betreten der Adresse in der Taugoggener Straße.²³⁴⁸

²³⁴⁰ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 155 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³⁴¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 68.

²³⁴² III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 155 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³⁴³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 69.

²³⁴⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 75 f.

²³⁴⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 75.

²³⁴⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 76.

²³⁴⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 77 ff.

²³⁴⁸ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 154 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Für 21.30 Uhr vermerkte KOK'in S., dass sich Amri „locker“ mit einer umP zum Gebet verabredet und einen Aufbruch aus der Tauroggerer Straße für 23.00 Uhr angekündigt habe. Diese Bewegung solle, so möglich, begleitet werden. Für 22.48 Uhr ist vermerkt, dass Amri sich zur Seituna-Moschee begeben wolle und dort – oder bereits im Bereich Westend – eine umP treffen wolle. Für 23.15 Uhr war jedoch vermerkt, dass Amri um 23.09 Uhr allein die Seituna-Moschee betreten habe und die Maßnahmen beendet würden.²³⁴⁹

Zu der umP zum Eintrag von 22.48 Uhr sind keine weiteren Angaben vermerkt – beispielsweise eine Telefonnummer oder Produktnummer aus der TKÜ. Ebenfalls ist nicht vermerkt, ob weitere Versuche unternommen wurden, die Person zu identifizieren oder beispielsweise über die Datenbank CASA weitere Bezüge zur Telefonnummer der umP abzufragen.

pp) 9. Juni 2016 (Donnerstag)

Der Observationsbericht vom 9. Juni 2016 zu Anis Amri wurde erneut vom LKA 621 verfasst. Die Observation an diesem Tag dauerte von 17.05 Uhr bis 23.15 Uhr, also 6 Stunden und 10 Minuten. Erstmals aufgenommen wurde Amri um 17.05 Uhr beim Betreten der Tauroggerer Straße. Um 17.48 Uhr traf Amri im Bereich Mierendorffplatz eine umP und betrat mit dieser gemeinsam um 18.06 Uhr die Wohnanschrift in der Tauroggerer Straße. Um 19.18 Uhr traf Amri vor einem Internetcafé in der Turmstraße auf zwei weitere umP, woraufhin sich eine Gruppe um die drei Personen bildete.²³⁵⁰

Um 19.39 Uhr wurde ein erneutes Betreten der Fussilet-Moschee festgestellt, aus der er bereits zwei Minuten später heraustrat und dort auf Maximilian R. traf sowie eine weitere umP. Beide waren aus einem schwarzen Twingo ausgestiegen, dessen Kennzeichen zwar im Bericht aufgeführt wurde, jedoch nicht dem Emrah C. als Halter des Wagens zugeordnet wurde.²³⁵¹

Amri und Maximilian R. hatten um 19.51 Uhr Kontakt zu einer als zwei Meter groß beschriebenen weiteren umP, die daraufhin die Fussilet-Moschee betrat. Daraufhin begaben sich Amri und Maximilian R. zur Tauroggerer Straße, wo beide von 20.18 Uhr bis 20.37 Uhr blieben, um sich bereits um 21.10 Uhr am U-Bahnhof Jungfernheide mit Soufiane A. zu treffen und erneut zur Fussilet-Moschee zu begeben, wo sich Amri von 21.12 Uhr bis 22.36 Uhr aufhielt. Hiernach begab sich Amri mit Maximilian R. gemeinsam zur Seituna-Moschee., die um 23.11 Uhr erreicht wurde. Vier Minuten später, um 23.15 Uhr, wurde die Observation abgebrochen.²³⁵²

Eine Bildermappe war dem Bericht beigelegt. Eines der drei Lichtbilder mit zwei vergrößerten Ausschnitten zeigt den damals nicht identifizierten Mohamed Ali D. gemeinsam mit Amri kurz nach dem Verlassen eines Netto-Supermarkts und vor dem Betreten der Wohnanschrift in der Tauroggerer Straße.²³⁵³ Die beiden anderen Lichtbilder zeigen Amri und Maximilian R. auf einer Bank an der Perleberger Straße sitzend und dabei sprechend.

²³⁴⁹ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 154 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³⁵⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 83 ff.

²³⁵¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 84.

²³⁵² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 85 f.

²³⁵³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 87 ff.

Maximilian R. wurde bereits im Bericht mit Klarpersonalie benannt, ebenso wie unter den beiden Fotos.²³⁵⁴

Das Verlaufsprotokoll der Maßnahmen am 9. Juni 2016 wurde von KOK L – 1 und KK'in W – 1 erstellt. Für 15.19 Uhr ist vermerkt, dass Amris Standort aktuell in der Großbeerenstraße sei. Für 16.42 Uhr wiederum ist vermerkt, dass Amri laut Standortdaten in der Ringbahn Richtung Westend unterwegs sei, woraufhin für 17.05 Uhr auch der Feststellungsbericht selbst das Betreten der Wohnanschrift in der Tauroggerer festhält.²³⁵⁵

Für 19.09 Uhr hält das Verlaufsprotokoll fest, dass Amri die Wohnanschrift in der Tauroggerer Straße zwar verlassen habe und sich Richtung Moabit bewege, dass jedoch die Standortbestimmung unverändert den Standort Osnabrücker Straße ausweise, also die Funkzelle, in der sich auch die Tauroggerer Straße befindet. Für 19.50 Uhr ist vermeldet, dass Amri sich in Moabit befinde und wahrscheinlich sein Telefon in dem Wohnhaus in der Tauroggerer Straße zurückgelassen habe. Kontaktperson Maximilian R. sowie der Halter des dunklen Renaults, Emrah C., dessen Kennzeichen auch im Observationsbericht selbst festgehalten ist, werden jeweils identifiziert, ebenso wie auch Soufiane A. als weitere Kontaktperson des Tages. Das Kennzeichen des dunklen Renaults wurde zwar im Feststellungsbericht festgehalten, nicht jedoch der Halter des Wagens – Emrah C.²³⁵⁶

Vermerkt wird für 22.39 Uhr auch, dass Amri einen Rucksack in der Fussilet-Moschee zurückgelassen habe, den er zuvor noch bei sich getragen hatte.²³⁵⁷ Diese Information ist im dazugehörigen Observationsbericht nicht vermerkt. Dort wird lediglich für 18.56 Uhr festgehalten, dass Amri zum Zeitpunkt des Verlassens der Tauroggerer Straße einen schwarzen Rucksack bei sich getragen habe und vor dem Aufsuchen der Fussilet-Moschee um 19.39 Uhr noch ein Tele- und Internetcafé in der Turmstraße um 19.14 Uhr betreten habe.²³⁵⁸ Zudem werden im Observationsbericht sowie im Verlaufsprotokoll zwar jeweils der Beifahrer des Renaults – Maximilian R. – identifiziert, nicht jedoch der Fahrer selbst. Auch zur weiteren, ca. 2m großen umP, die vor der Fussilet-Moschee um 19.53 Uhr Kontakt zu Amri und Maximilian R. hatte und direkt darauf die Fussilet-Moschee betrat²³⁵⁹, macht das Verlaufsprotokoll keine Angaben. Die Lichtbilder von Amri und Maximilian R. aus der Lichtbildmappe der Observation wurden jeweils um 19.52 Uhr gefertigt²³⁶⁰, also eine Minute vor Auftreten dieser weiteren umP mit der markanten Körpergröße.

Wie auch der Feststellungsbericht selbst enthält das Verlaufsprotokoll – zum wiederholten Male – zwar jeweils die Feststellung, dass die Observationsmaßnahmen kurz nach Betreten der Seituna-Moschee abgebrochen wurden, enthält jedoch keine Begründung dafür. Auch ist nicht vermerkt, ob beispielsweise mit einer anderen Behörde Rücksprache gehalten wurde, ob andere Verfahren hier eine Rolle spielen oder ob über die TKÜ weitere Aufschlüsse zu erhalten seien, mit wem Amri und Maximilian R. sich in der Seituna-Moschee getroffen haben könnten. Ebenso wird – wie auch bereits am Vortag – nicht auf den Einsatz dort möglicherweise vorhandener Technik verwiesen.

²³⁵⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 90 f.

²³⁵⁵ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 152 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³⁵⁶ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 152 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen); IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 84.

²³⁵⁷ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 152 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³⁵⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 84.

²³⁵⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 85.

²³⁶⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 90 f.

Aus der TKÜ geht hervor, dass das Mobiltelefon ab ca. 21.00 Uhr wieder bewegt wurde – weg von der Funkzelle, in der sich die Taurogger Straße befindet, und hin zu derjenigen, in der sich die Fussilet-Moschee befindet. Um 22.30 Uhr, 22.35 Uhr, 22.40 Uhr, 22.42 Uhr, 22.44 Uhr, 22.46 Uhr, 22.49 Uhr und 22.56 Uhr finden sich in relativ dichter Folge acht Pings von insgesamt vier verschiedenen Rufnummern, während der Standort des Handys sich verlagerte von der Perleberger Straße hin zur Funkzelle, in der auch die Seituna-Moschee liegt (Sophie-Charlotten-Straße in Charlottenburg).²³⁶¹ Von 23.00 Uhr bis 23.20 Uhr werden erneut sechs Pings von drei verschiedenen Nummern auf der TKÜ verzeichnet, die weiterhin den Schluss zulassen, dass Amri sich in der Seituna-Moschee befand. Daraufhin endet das Setzen häufiger Pings, der nächste Ping folgt erst um 1.00 Uhr und deutet darauf hin, dass Amri in der Taurogger Straße war.²³⁶²

qq) 10. Juni 2016 (Freitag)

Die Observation am 10. Juni 2016 war die insgesamt sechste zu Anis Amri, die an einem Freitag durchgeführt wurde, und die dritte durch das LKA 621 vorgenommene Observation des Amri. Um 16.30 Uhr erfolgte die Aufstellung zur Taurogger Straße, beendet wurden die Maßnahmen um 23.00 Uhr und dauerten somit an diesem Tag 6 Stunden und 30 Minuten.²³⁶³

Erstmalig aufgenommen wurde Amri um 18.43 Uhr und begab sich nach einem Besuch im nahegelegenen Supermarkt zurück zu der Wohnanschrift in der Taurogger Straße. Hier traf er auf eine unbekannte weibliche Person (uwP) und eine umP, die beide beschrieben wurden, von denen allerdings keine Lichtbilder vorlagen. Im Observationsbericht ist zu dem Aufeinandertreffen festgehalten:

„die beiden unbekanntenen Personen gehörten offenbar zusammen und führen einen Rucksack und eine Flasche mit sich. Alle drei schauen sich den Inhalt des Rucksacks an und betreten nach einer Minute gemeinsam die Anschrift.“²³⁶⁴

Kurz darauf wurde Amri erneut bei einem kurzen Einkauf im nahegelegenen Edeka-Markt beobachtet. Beim Betreten der Taurogger Straße verließ die „umP vom 9. Juni 2016 (17.48 Uhr)“ – Mohamed Ali D., der zum Zeitpunkt des Berichts noch nicht identifiziert war – das Wohnhaus gemeinsam mit einer weiteren umP, die im Bericht ebenfalls nicht identifiziert wurde. Auch Lichtbilder der weiteren umP liegen nicht vor. Amri selbst verließ um 19.33 Uhr die Wohnadresse, fuhr mit der Buslinie M 27 bis zur Pankstraße, stieg dort um 20.14 Uhr erneut in den Bus M 27 – in die Gegenrichtung – und bewegte sich zurück zum Mierendorffplatz, wo er die Treppen zur U-Bahn hinunterging, um den U-Bahnhof an einem anderen Ausgang umgehend wieder zu verlassen und zur Wohnanschrift in der Taurogger Straße um 20.42 Uhr zurückzukehren. Nach 20.42 Uhr wurde nur die umP, die sich später als Mohamed Ali D. herausstellen sollte, noch einmal beobachtet. Um 23.00 Uhr wurde die Observation für den Tag beendet.²³⁶⁵ Von dem Observationsbericht liegt keine Bildermappe vor.

²³⁶¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis ZÜA 20161402, Bl. 986 ff.

²³⁶² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis ZÜA 20161402, Bl. 989 f.

²³⁶³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 93 ff.

²³⁶⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 93 f.

²³⁶⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 95.

Für den Tag liegt ein Verlaufsprotokoll des KHK O – 1 vor, welches den Beginn der Maßnahmen – analog zum Feststellungsbericht – um 16.35 Uhr in der Taurogener Straße vermerkt. Amris Handy sei in der Funkzelle Osnabrücker Straße eingeloggt. Die Anschrift in der Taurogener Straße sei technisch „unter Wind“. Auch die umP und die uwP, mit denen Amri vor dem Gebäude in seinen Rucksack geschaut hatte, werden im Verlaufsprotokoll erwähnt.²³⁶⁶ Maßnahmen zur weiteren Aufklärung dieser unbekanntenen Personen – insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Anschrift, vor der sich Amri und die beiden Personen aufgehalten hatten, als sie in den Rucksack schauten, technisch „unter Wind“ war und somit möglicherweise Bilder zur Verfügung standen – sind im Verlaufsprotokoll nicht verzeichnet.

Allerdings ist ab 19.10 Uhr im Protokoll vermerkt, dass durch KHK O – 1 wegen zwei in arabischer Sprache geführter Gespräche auf der TKÜ ein Dolmetscher angefordert worden sei, der diese übersetzt habe. Es handle sich beim Gesprächspartner um „Montassir“, mit dem Amri sich treffen wolle, ohne jedoch mit ihm einen Treffort zu vereinbaren, nachdem Montassir den Amri zum Kommen aufgefordert hatte. Für 19.40 Uhr ist ein weiteres, belangloses Gespräch mit der Mutter vermerkt, welches ebenfalls übersetzt wurde.²³⁶⁷

Eine Auffälligkeit in gefetteter Schrift (jedoch ohne Uhrzeit der Feststellung) ist im Verlaufsprotokoll ebenfalls vermerkt: das Auftreten mehrerer technischer Mittel zur Standortbestimmung (Pings) zwischen 19.43 Uhr und 19.49 Uhr, welche nicht durch den Unterzeichner gesetzt worden waren. Auch das MEK verwies darauf, dass dort keine Berechtigung zur Setzung vorliege, weshalb eine Klärung am darauffolgenden Montag über die TKÜ-Stelle erfolgen sollte.²³⁶⁸ Zu der Klärung lagen dem Ausschuss keine Unterlagen vor.

Für 20.15 Uhr ist im Verlaufsprotokoll vermerkt, dass Amri mit dem Bus in der Pankstraße angekommen sei und gleich wieder mit dem gleichen Bus zurück Richtung Taurogener Straße gefahren sei und dass das LKA 642 „an der Fussilet-Moschee“ stehe.²³⁶⁹ Diese Umkehrbewegung – erst in Richtung der Fussilet-Moschee und dann umgehend im gleichen Bus zurück Richtung Wohnung – ist im Observationsbericht zwar für 20.12 Uhr bzw. 20.14 Uhr abgebildet, jedoch nicht weitergehend und explizit gekennzeichnet.²³⁷⁰ Für 20.44 Uhr vermerkt das Verlaufsprotokoll, dass Amri nun mit der Buslinie M 27 wieder am Mierendorffplatz angekommen und über einen Umweg wieder zur Wohnanschrift in der Taurogener Straße zurückgekehrt sei. In gefetteter Schrift wurde vermerkt, dass dies eine „insgesamt logisch nicht nachvollziehbare Bewegung“ der Zielperson sei. Das observierende LKA 621 habe berichtet, dass alles stationär „verpostet“ worden war und dass die Zielperson keine Sicht auf die observierenden Kräfte gehabt haben dürfte.²³⁷¹

Für 21.42 Uhr hielt das Protokoll abermals fest, dass die Pings seit 19.43 Uhr „ununterbrochen“ aus der Lise-Meitner-Straße kämen.²³⁷² Amri selbst hatte sich in dieser Zeit – wie oben dargestellt – bewegt, sein Handy jedoch laut Standortdaten nicht. Warum Amri das Handy zu dem Zeitpunkt nicht bei sich trug, bleibt unklar, allerdings ist es möglich, dass

²³⁶⁶ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 149 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³⁶⁷ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 149 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³⁶⁸ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 150 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³⁶⁹ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 150 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen). Hiermit dürfte die regelmäßig zu Gebetszeiten durch das LKA 642 an Moscheen durchgeführte offene Bestreifung gemeint sein.

²³⁷⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 94.

²³⁷¹ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 150 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³⁷² III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 150 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Amri das vergessene Handy bemerkt hatte und deshalb umgehend von der Pankstraße zurück in Richtung Tauroggerer Straße gefahren war.

Für 22.29 Uhr ist im Protokoll vermerkt, dass Amri sich mit einer umP in deutscher Sprache telefonisch verständigt habe, sich in der Seituna-Moschee zu treffen. Eine Uhrzeit sei dabei nicht genannt worden. Der Amri habe die umP darum gebeten, „seine Sache“ zu nehmen, woraufhin die umP gesagt habe, dass sie nicht in der Moschee sei. Man wolle später noch einmal reden. Für 23.00 Uhr ist der Abbruch der Observation vermerkt.²³⁷³ Nicht vermerkt ist im Protokoll hingegen, ob es weitere Gespräche mit der umP gab, ob die Standortdaten nach 23.00 Uhr eine Bewegung des Amri vermuten ließen, ob er noch einmal zur Seituna-Moschee ging, welche Rufnummer die umP hatte oder ob es Folgegespräche mit der umP gab. Denkbar wäre, dass es sich bei der „Sache“ um den Rucksack handeln könnte, den Amri am gleichen Tag in der Fussilet-Moschee hinterlassen hatte.

Auf der TKÜ sind zwei Gespräche an diesem Abend – um 19.08 Uhr mit „Montasser“ und um 19.33 Uhr mit Amris Mutter – verzeichnet. Im Gespräch mit seiner Mutter (laut Vermerk übersetzt am 12. Juni 2016) kündigt Amri an, dass sein Handyakku fast leer sei und er den ganzen Abend draußen sein werde. Zwischen 19.43 Uhr und 19.51 Uhr sind in der TKÜ insgesamt 11 Stealth Pings von einer Nummer ausgehend verzeichnet, die von KHK O. bemerkt worden waren. Eine weitere Häufung von Stealth Pings findet sich um 21.56 Uhr, als innerhalb weniger Sekunden sechs Stealth Pings von drei verschiedenen Rufnummern in der TKÜ verzeichnet sind.²³⁷⁴

Um 22.30 Uhr sprach Amri mit einer umP, deren Telefonnummer später als die des Maximilian R.²³⁷⁵ identifiziert werden konnte. Der Bearbeitungsvermerk der KK'in W – 1 vom 13. Juni 2016 deutet darauf hin, dass das Gespräch umgehend am nächsten Arbeitstag nachgehört wurde. Folgender Inhaltsangabe des Gesprächs ist im TKÜ-Protokoll vermerkt:

„Begrüßung. Frage nach dem Befinden. Anis Fragt umP, wo er sei, dieser antwortet, dass er arbeiten sei, jetzt aber dort weggehe. Anis will sich mit umP in der Moschee treffen.

UmP will in die Seituna kommen. Anis bittet ihn ‚diese eine Sache mitzunehmen‘ umP erwidert, dass er aber nicht in der Moschee sei. Anis versteht und umP sagt, sie würden später nochmal gehen. Verabschiedung.“²³⁷⁶

Weitere Standortdaten lassen nicht den Schluss zu, dass sich Amri und die umP tatsächlich in der Seituna-Moschee getroffen haben. Auch weitere in dieser TKÜ festgehaltene Gesprächsinhalte sind zumindest für den Abend nicht festzustellen. Lediglich Standortdaten in der Müllerstraße in Berlin-Wedding (wo sich eine Arbeitsstelle des Maximilian R. befand, eine Eisdielen, die als Anlaufpunkt zahlreicher Personen mit islamistischen Bezügen bekannt war) und eine Andeutung des Amri in einem Gespräch mit „Montasser“ um 1.36 Uhr in den Morgenstunden des 11. Juni 2016 lassen die Vermutung zu, dass ein Treffen stattgefunden haben könnte.²³⁷⁷ Erst am Abend des 9. Juni 2016 waren Amri und R. gemeinsam in der Seituna-Moschee gewesen.²³⁷⁸

²³⁷³ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 150 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³⁷⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis ZÜA 20161402, Bl. 1000 ff., 1005 ff.

²³⁷⁵ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 186.

²³⁷⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis ZÜA 20161402, Bl. 1007.

²³⁷⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis ZÜA 20161402, Bl. 1008.

²³⁷⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 85.

rr) 13. Juni 2016 (Montag)

Am 13. Juni 2016 wurde Amri zum insgesamt fünften Mal durch das LKA 621 observiert. Von der Aufstellung zur Wohnanschrift in der Tauroggerer Straße um 16.28 Uhr bis zum Abbruch der Maßnahmen um 22.45 Uhr wurde Amri an diesem Tag insgesamt 6 Stunden und 17 Minuten observiert.²³⁷⁹ Erstmals beobachtet wurde Amri ab 17.10 Uhr beim Verlassen der Wohnanschrift. Er begab sich zur Seituna-Moschee, wo er sich von 17.36 Uhr bis 19.50 Uhr aufhielt²³⁸⁰, um dann zur Tauroggerer Straße zurückzukehren, wo er von 20.08 Uhr bis 20.45 Uhr verweilte.²³⁸¹ Daraufhin kehrte Amri erneut zur Seituna-Moschee zurück, wo er sich von 20.59 Uhr bis 22.02 Uhr aufhielt. Nach erneutem Betreten der Wohnanschrift in der Tauroggerer Straße um 22.28 Uhr wurden keine weiteren Feststellungen getroffen, bis 17 Minuten später die Maßnahmen um 22.45 Uhr beendet wurden.²³⁸² Zu der Observation wurde keine Bildermappe gefertigt.

Ein Verlaufsprotokoll der Maßnahmen zum 13. Juni 2016 wurde indes durch KOK L – 1 und KOK' in S. gefertigt. Für 15.00 Uhr vermerkt das Protokoll den Standort des Amri in der Tauroggerer Straße sowie die Absprache der Maßnahme mit LKA 642. Um welche Maßnahme es sich hierbei genau handelt, ist im Verlaufsprotokoll nicht vermerkt. Allerdings wird in der folgenden Zeile, im Eintrag zu 15.33 Uhr vermerkt, dass das MEK selbst Kontakt aufnehme im Falle einer Bewegung des Amri in Richtung Ottopark. Dies könnte im Zusammenhang stehen mit den damals bereits vermuteten Aktivitäten des Amri im Bereich des BtM-Handels. Eine entsprechende Bewegung wurde jedoch an diesem Tag nicht festgestellt. Im weiteren Verlauf werden die zwei Besuche des Amri in der Seituna-Moschee nachvollzogen, sowie für 22.11 Uhr ein Telefongespräch des Amri, welches auf der TKÜ bestätigt worden sei. Nach Abbruch der Maßnahme um 22.45 Uhr – der letzte Eintrag im Verlaufsprotokoll – sind keine weiteren Maßnahmen dort bezeichnet.²³⁸³

Laut TKÜ-Protokoll sprach Amri um 22.11 Uhr mit der umP „Khaled“, der versuchte, den Amri zum Gebet in einer Moschee in der Osloer Straße zu überreden. Amri wollte sein Gebet woanders verrichten. Beide wollten sich später an dem Abend noch treffen. Für den Besuch in der Seituna-Moschee ließ Amri sein Handy möglicherweise in der Wohnung in der Tauroggerer Straße liegen, da sich die Standortdaten nicht änderten.²³⁸⁴ Erst um 23.20 Uhr ist erneut ein Gespräch in deutscher Sprache mit Maximilian R. (noch als umP bezeichnet) in der TKÜ festgehalten:

„A: Anis AMRI

B: umP [*Maximilian R., Anm. d. Verf.*]

Begrüßung auf Arabisch und befragen nach dem Befinden des anderen.

A fragt, wo B sei. Dieser gibt an, in der ... (unverständliche Bezeichnung) Moschee zu sein.

²³⁷⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 96 ff.

²³⁸⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 96.

²³⁸¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 97.

²³⁸² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 97 f.

²³⁸³ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 148 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³⁸⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis ZÜA 20161402, Bl. 1050 ff.

A fragt, ob diese Leute (oder Deutschen) immer noch da sein. B. verneint. A. wolle vielleicht vorbeikommen, erkundigt sich jedoch nochmals, ob B sich mit seiner Einschätzung zu 100 % sicher sei. B bestätigt.

A wolle vielleicht morgen vorbeikommen.²³⁸⁵

Zwischen 2.00 Uhr und 13.42 Uhr des 14. Juni 2016 zeigten Stealth Pings an, dass Amris Handy sich in der Funkzelle Perleberger Straße befand.²³⁸⁶ Damit liegt die Vermutung nahe, dass Amri in der Moschee übernachtet hat. Ob er dort auf R. traf, ist hingegen nicht bekannt. Um 13.42 Uhr am 14. Juni 2016 ist folgender Gesprächsinhalt zwischen Amri (A) und Maximilian R. (B) in der TKÜ festgehalten:

„[...] arabisch-islamische Begrüßung. B fragt wo A ist. A sagt er sei hier. B fragt ob A in der Moschee ist, was A bejaht.

B sagt eindringlich, A solle heute zum Iftar (Fastenbrechen) in der Moschee sein. A sagt zu.

Verabschiedung²³⁸⁷

Offenkundig ist mit „der Moschee“ die Fussilet-Moschee bezeichnet, und dort sollte ein Treffen der beiden stattfinden. In den weiteren Unterlagen ist dieses Treffen jedoch nicht festgehalten, wenn es stattgefunden hat.

ss) 14. Juni 2016 (Dienstag)

Am 14. Juni 2016 wurde Amri von 16.55 Uhr bis 23.40 Uhr für insgesamt 6 Stunden und 45 Minuten und zum sechsten Mal durch das LKA 621 observiert.²³⁸⁸ Um 16.55 Uhr begannen die Maßnahmen mit einer „Absuche im Stadtgebiet an bekannten Anlaufstellen“ ohne weitere Spezifizierung, welche diese waren. Aufgenommen wurde Amri um 17.19 Uhr in einem Lebensmittelmarkt in der Badstraße in Berlin-Gesundbrunnen. Diesen verließ er um 17.23 Uhr gemeinsam mit der umP „Khaled“, die nach dem Anschlag durch das BKA als Khaled A. – ab Ende Oktober Mitbewohner des Amri in der Freienwalder Straße – identifiziert wurde.²³⁸⁹ Eine Bildermappe lag dem Observationsbericht bei, allerdings ist nicht erkennbar, dass vor dem Anschlag über den Namen „Khaled“ hinausgehende Informationen zu der Person erlangt wurden. Amri und Khaled A. betreten um 17.25 Uhr gemeinsam „die Badstraße 21“²³⁹⁰, die Amri kurz darauf verließ, um dorthin um 17.40 Uhr zurückzukehren und gemeinsam mit Khaled A. das Gebäude um 17.57 Uhr zu verlassen.²³⁹¹ Beide betreten für wenige Minuten das Gesundbrunnen-Center, einen Supermarkt, eine Fleischerei, ein Café sowie nach einer Busfahrt zum Nettelbeckplatz noch einen weiteren Supermarkt, um dann

²³⁸⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis ZÜA 20161402, Bl. 1053.

²³⁸⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis ZÜA 20161402, Bl. 1054 ff.

²³⁸⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 4, DVD, TKÜ AMRI Anis ZÜA 20161402, Bl. 1058.

²³⁸⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 99 ff.

²³⁸⁹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 110.

²³⁹⁰ Hier ist nicht angegeben, ob Amri und A. ein Wohnhaus, eine Bank, ein Lokal, einen Spätverkauf, ein Ladengeschäft, ein Büro oder Ähnliches betreten. Allerdings befindet sich in diesem Gebäude u. a. die Al-Iman-Moschee, die zuvor explizit im Observationsbericht genannt worden war.

²³⁹¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 99.

von 19.20 Uhr bis 22.39 Uhr in einem Gebäude in der Pankstraße 87 zu verbleiben.²³⁹² Um 22.39 Uhr kam Amri mit Khaled A. und einer weiteren umP aus dem Gebäude. Mit der U-Bahnlinie 6 fuhren alle drei bis zum Bahnhof Friedrichstraße, wo alle drei ausstiegen und umgehend wieder in die U-Bahnlinie 6 der entgegengesetzten Richtung zu steigen versuchten, jedoch den Zug nicht erreichten. Alle drei begaben sich zu einem Wohnhaus in der Gotthardstraße 96, wo Amri zu einer weiteren umP Kontakt hatte. Nach diesem Besuch drehten alle drei um, liefen getrennt voneinander über die Müllerstraße, trafen kurz darauf wieder zusammen und wurden dann ab 23.39 Uhr nicht mehr beobachtet. Um 23.40 Uhr wurde die Observation beendet.²³⁹³

Eine insgesamt fünfseitige Bildermappe zu dem Observationstag lag vor dem Anschlag nur bei der Polizei Berlin vor. Beide Bilder zeigen Amri und Khaled A., auch hier als umP „Khaled“ bezeichnet, um 18.01 Uhr und 18.02 Uhr in der Badstraße laufend.²³⁹⁴ Herrn LOSTA Feuerberg der GenStA Berlin wurden diese Bilder am 7. Mai 2018 durch den Leiter des LKA 541 übermittelt.²³⁹⁵ Von den weiteren umP an diesem Tag sind jeweils keine Bilder vorhanden.

Das Verlaufsprotokoll der Maßnahmen am 14. Juni 2016 wurde erneut von KOK L – 1 und KOK' in S. erstellt. Für 17.20 Uhr vermerkt das Protokoll die Aufnahme des Amri durch das an diesem Tag observierende MEK in der Badstraße und zudem, dass Amri zuvor in der Fussilet-Moschee übernachtet, gemäß Standortdaten bis ca. 16.00 Uhr in der Fussilet-Moschee geweilt und sich mit der umP „Khaled“ in einem Internetcafé verabredet habe.²³⁹⁶ Inwieweit die Übernachtung des Amri dort allein stattgefunden hat, ob beispielsweise Gespräche auf der TKÜ darüber weiteren Aufschluss geben oder welche Telefonnummer dem „Khaled“ zugeordnet wurde, sowie dazu, ob zu dieser Telefonnummer beispielsweise CASA-Einträge vorhanden sind, wurden jeweils im Verlaufsprotokoll nicht vermerkt. Der gemeinsame Besuch von Amri und „Khaled“ in der Al-Iman-Moschee wird im Verlaufsprotokoll im Eintrag für 17.45 Uhr mit dem Namen der Moschee vermerkt²³⁹⁷, während der Observationsbericht lediglich unspezifisch „Badstraße 21“ festhält.²³⁹⁸

Im Verlaufsprotokoll ist zudem eine Personenbeschreibung des „Khaled“ enthalten als „Mitte-Ende 20, arab. Phänotypus ca. 1,80 m groß“²³⁹⁹, wobei nicht angezeigt ist, ob und wann Bilder des „Khaled“ zeitnah zwecks Identifizierung übermittelt worden waren. Der Besuch in dem Wohnhaus in der Pankstraße wird im Verlaufsprotokoll ebenfalls vermerkt²⁴⁰⁰, jedoch ist nicht zu entnehmen, ob bezüglich dieser Adresse weitere Abklärungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Die Bewegungen von Amri, Khaled A. und der weiteren umP wurden in einem Eintrag von 23.08 Uhr festgehalten: „diffuses Bewegungsverhalten Wedding-Friedrichstr., wieder retour;“

²³⁹² Wer oder was sich in diesem Gebäude befand, konnte nicht aufgeklärt werden. Laut Vermerk des BKA zur Auswertung des Bewegungsprofils des Amri anhand seiner Gmail-Adresse konnte diese Adresse in der Pankstraße 87 nicht näher zugeordnet werden. Allerdings hielt sich Amri dort zwischen dem 23. und 27. Oktober täglich in den Nacht- und Vormittagsstunden auf und es sind zumindest wahrscheinliche Bezüge dieser Adresse zu Khaled A. ermittelt worden, XI. BMI, Bd. 45, Bl. 251 f.

²³⁹³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 101 f.

²³⁹⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Bl. 7 ff.

²³⁹⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Bl. 2.

²³⁹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 146 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³⁹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 146 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²³⁹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 99.

²³⁹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 146 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁴⁰⁰ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 146 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

versuchen in S-Bahn zu rennen. ‚Aufgeflogensein‘ wird seitens der eingesetzten Kräfte dennoch nicht angenommen.“ Für 23.20 Uhr ist vermerkt, dass alle drei am Kurt-Schumacher-Platz ausgestiegen seien. Um 23.38 Uhr wiederum ist festgehalten, dass die drei Personen im Kreis und ohne erkennbares Ziel am Kurt-Schumacher-Platz liefen, „Schüttelverhalten“ zeigten. Ein Abbruch sei aus taktischen Gründen vorgenommen worden.²⁴⁰¹

Erneut deutet sich anhand des Verhaltens des Amri – und in diesem Fall seiner zwei Kontaktpersonen – an, dass der Amri sich möglicherweise seiner Observation bewusst war. Das „Schüttelverhalten“ ist jedoch lediglich im Verlaufsprotokoll festgehalten, nicht jedoch im Feststellungsbericht selbst. Inwieweit derartiges Verhalten darauf hindeutet, dass der Amri der Maßnahmen gegen ihn gewahr war – nachdem er zuvor bereits am 6. Dezember 2015, am 18. Februar 2016 und am 6. Mai 2016 offen durch Kräfte des LKA Berlin angesprochen worden war –, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

tt) 15. Juni 2016 (Mittwoch)

Der 15. Juni 2016 war der letzte Tag, an dem Amri durch das LKA Berlin insgesamt observiert wurde. Die Observation erfolgte zum siebten Mal durch das LKA 621, begann mit Aufstellung zur Fussilet-Moschee um 16.53 Uhr und endete mit Abbruch der Maßnahmen um 23.01 Uhr, also 6 Stunden und 8 Minuten später. Nachdem Amri um 18.18 Uhr die Fussilet-Moschee verlassen hatte, traf er um 18.45 Uhr auf Khaled A. (hier als umP „Khaled“ bezeichnet) und begab sich mit diesem gemeinsam kurz zu einer Anschrift in der Pankstraße, ohne diese jedoch zu betreten. Stattdessen begaben sich beide in die Bellermannstraße, wo sie sich von 19.50 Uhr bis 22.23 Uhr aufhielten.²⁴⁰² Die Adresse konnte initial nicht einer Kontaktperson zugeordnet werden, allerdings wurde später bekannt, dass dort die Kontaktperson Bilel Y.²⁴⁰³ und dessen Lebensgefährtin Loredana S.²⁴⁰⁴ aufhältig waren. Kurz nach Verlassen der Bellermannstraße trennen sich Amri und Khaled A. Um 22.54 Uhr traf Amri am S-Bahnhof Westend auf eine umP, die nicht identifiziert werden konnte. Beide liefen gemeinsam zur Seituna-Moschee, die Amri nach einem weiteren Kontakt zu einer weiteren umP um 23.01 Uhr betrat. Unmittelbar nach dieser Feststellung wurde die Observation abgebrochen. Von einer der beiden umP existiert ein Lichtbild.²⁴⁰⁵

Eine insgesamt fünfseitige Bildermappe mit zwei Lichtbildern wurde dem Observationsbericht beigefügt. Beide Bilder zeigen Amri und die umP um 22.56 Uhr auf dem Weg zur Seituna-Moschee laufend.²⁴⁰⁶ Daher ist anzunehmen, dass es sich um die erste von zwei umP handelte, die Amri vor seinem Besuch in der Seituna-Moschee traf. Laut BKA-Vermerk vom 1. Februar 2017 zu Erkenntnissen aus den Observationen des Amri gelang eine Identifizierung anhand von Lichtbildern bis dahin nicht. Dem LOstA Feuerberg der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wurden diese Bilder am 7. Mai 2018 durch den Leiter des LKA 541 übermittelt.²⁴⁰⁷

²⁴⁰¹ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 146 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁴⁰² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 103 ff.

²⁴⁰³ XIV.1 GBA, Bd. 23, Bl. 301.

²⁴⁰⁴ XIV.1 GBA, Bd. 23, Bl. 66.

²⁴⁰⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 105.

²⁴⁰⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3.1, Bl. 14 f.

²⁴⁰⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3.1, Bl. 2.

Das Verlaufsprotokoll dieses Tages wurde von KHK O – 1 erstellt. Der erste Eintrag von 16.00 Uhr vermerkt den Standort des Amri im Bereich der Fussilet-Moschee, woraufhin das MEK dorthin ausrückte. Aufgrund eines Gespräches in arabischer Sprache von 18.04 Uhr versuchte der KHK O – 1 umgehend eine Übersetzung der Gesprächsinhalte zu erwirken, was bereits um 18.27 Uhr gelang. Amri habe mit einem „Bilel“ gesprochen, der sich mit einem „Khaled“ in der Pankstraße befinde, wo Amri selbst hinkommen solle. KHK O – 1 übermittelte diese Information umgehend an das MEK. Ein weiteres Telefongespräch des Amri mit der Frage, ob der Amri „den Algerier“ sehe, ist für 18.40 Uhr vermerkt, ebenso wie die Übermittlung des Inhalts an das MEK. Das Treffen und kurze Verweilen des Amri und des „Khaled“ vor einer Anschrift in der Bellermannstraße wurden ebenfalls im Protokoll festgehalten.²⁴⁰⁸

Das Verlaufsprotokoll vermerkt zudem, dass eine Abfrage einer Hausnummer in der Bellermannstraße in CASA negativ verlaufen sei, ebenso wie die Abfrage einer Hausnummer in der Nähe, in der sich eine DITIB-Moschee befand. Die Vermutung, dass sich in der Bellermannstraße der „Bilel“ (der später in der TKÜ fälschlich als Ben Ammar bezeichnet wurde, obwohl es sich um Bilel Y. handelte) aufhielt, wurde im Verlaufsprotokoll zudem für 20.10 Uhr vermerkt, nachdem ein weiteres Gespräch aus der Amri-TKÜ übersetzt worden war, laut dem sich der Amri mit dem Bilel treffen wollte. Für 23.01 Uhr ist erneut der Abbruch der Observation vermerkt, unmittelbar nach Betreten der Seituna-Moschee.²⁴⁰⁹

IV. Erkenntnisse über die Tätigkeit des Amri im Rauschgifthandel

1. Erkenntnisse aus der TKÜ

Die seit April 2016 in dem Ausgangsverfahren 173 Js 12/16 gegen Amri durchgeführte TKÜ erbrachte hinsichtlich des Vorwurfs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt keine weiterführenden Erkenntnisse. Ab Mai 2016 ergaben sich jedoch Hinweise, dass Amri mit Betäubungsmitteln handelte. Zudem wurde festgestellt, dass er offenbar auch selbst Drogen konsumierte.²⁴¹⁰ Spätestens ab dem Frühsommer 2016 war Amri im gewerbsmäßigen Rauschgifthandel aktiv, wobei er zumindest zeitweise mit anderen Personen zusammenarbeitete.²⁴¹¹

Nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz nahm die Taskforce Lupe eine umfassende Neuübersetzung der gesamten TKÜ zu Amri vor, die weitere Details zum Umfang seines Betäubungsmittelhandels erbrachte. Nach den Erkenntnissen der Taskforce Lupe verkaufte Amri mit den Personen „Montasar“ und „Dali“ (gemeint sind die Kontaktpersonen des Amri, Mohamad K. alias „Montasser“ und Mohamed Ali D., s. u. F.V.1) Betäubungsmittel, wobei sie arbeitsteilig vorgingen. Amri bekam von „Montasser“ Anweisungen per Telefon, und ihm wurden die Verkaufspreise diktiert. Offenbar wurden überwiegend geringe Mengen an Betäubungsmitteln an die Konsumenten verkauft.²⁴¹²

Im Rahmen der Telekommunikation wurden die Betäubungsmittel selten klar benannt. Vielmehr wurden verklausulierte Bezeichnungen wie u. a. „Heu“, „Bonbons“, „Stein“,

²⁴⁰⁸ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 144 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁴⁰⁹ III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 145 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁴¹⁰ IV.2 StA Berlin, Bd. 20, Bl. 7 (§ 53 GO Abghs – insoweit offen).

²⁴¹¹ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 43, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 45.

²⁴¹² Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 47, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

„Weißes“, „Ware“, „Stücke“ verwendet. Es ist davon auszugehen, dass im Zeitraum der TKÜ über Cannabisprodukte (Marihuana, Haschisch), Speed, Ecstasy sowie Kokain gesprochen wurde bzw. diese Substanzen zum Verkauf standen.²⁴¹³

Erste Hinweise auf den Handel mit Betäubungsmitteln ergaben sich Anfang Mai 2016, nachdem Amri von NRW nach Berlin zurückgekehrt war. Zu diesem Zeitpunkt hielt Amri sich vermehrt im Bereich des Kleinen Tiergartens in Moabit auf, der als Handelsplatz für Betäubungsmittel genutzt wurde. In mehreren Gesprächen erklärte „Montasser“ Amri, wie der Handel dort funktioniere. Amri waren die Abläufe des Betäubungsmittelhandels zum damaligen Zeitpunkt offenbar noch nicht bekannt, und er wurde von „Montasser“ zunächst in diese Tätigkeit eingewiesen. Im weiteren Verlauf gab „Montasser“ Amri regelmäßig Hinweise zu polizeilichen Maßnahmen und erweckte damit den Eindruck, eine Führungsrolle gegenüber Amri einzunehmen.²⁴¹⁴ KK K – 1, Sachbearbeiter des LKA 541, ging davon aus, dass Montasser zudem Einfluss auf das konspirative Verhalten des Amri hatte. Er schrieb dazu in einer E-Mail an PK E., Dir E 35. EHu, über „Montasser“:

„Diese Person schulte Anis Amri auch in Sachen konspiratives Verhalten. Derzeit versucht er durch gezielte Falschaussagen den Erkenntnisgewinn der Telekommunikationsüberwachung zu schmälern. Schüttelndes Verhalten während einer Observation ist bisher nur in vereinzelten Ansätzen festgestellt worden.“²⁴¹⁵

Im Folgenden verdichteten sich die Hinweise auf den Betäubungsmittelhandel des Amri. „Montasser“ vermittelte Amri Kontakte und ließ ihn regelmäßig bei sich übernachten. Amri kommunizierte täglich mit „Montasser“, der als sein Auftraggeber auftrat. Ab Ende Juni 2016 fand der Betäubungsmittelhandel zunehmend im Bereich der Warschauer Straße in Friedrichshain statt, wo sich verschiedene Diskotheken befinden. Aus der TKÜ ergaben sich Hinweise, dass Amri nunmehr fast täglich mit Betäubungsmitteln handelte. Amri und Mohamed Ali D. verkauften dabei in unmittelbarer Nähe voneinander Betäubungsmittel, warnten sich gegenseitig vor der Polizei oder konkurrierenden Verkäufern und gaben einander Ratschläge.²⁴¹⁶

Anfang August 2016 ließen sich anhand der TKÜ erneut Aufenthalte des Amri im Bereich des Kleinen Tiergartens feststellen. Amri und „Montasser“ arbeiteten weiterhin intensiv zusammen, wobei Amri immer selbstständiger handelte. Ab Mitte/Ende August 2016 hielt Amri sich dort wieder regelmäßig auf und verkaufte auf der Straße Betäubungsmittel. Anfang September 2016 agierte er wieder vermehrt im Bereich der Clubszene nahe der Warschauer Brücke. Bevor die TKÜ am 21. September 2016 endete, ergaben sich täglich Hinweise auf den Betäubungsmittelhandel des Amri.²⁴¹⁷

Wie der Sonderbeauftragte des Senats in seinem Abschlussbericht feststellte, finanzierte Amri anhand des Rauschgifthandels nicht nur seinen Lebensunterhalt, sondern es gelang ihm zudem, beträchtliche Summen zu sparen. Am 23. August 2016 führte Amri ein Gespräch mit seiner Mutter, in dem es um von ihm nach Tunesien überwiesene Geldbeträge ging. Aus dem Gespräch ergab sich, dass Amri bereits 4 600 Dinar (umgerechnet ca. 1 500 €) überwiesen hatte. Darüber hinaus kündigte Amri in dem Telefonat an, sich einen gefälschten Führerschein

²⁴¹³ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 47 f., III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁴¹⁴ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 48 f., III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁴¹⁵ III.1 PolPräs, Bd. 373, Bl. 48 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁴¹⁶ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 49 ff., III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁴¹⁷ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 53 ff., III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

beschaffen zu wollen und anschließend mit 7 000 Dinar bis 8 000 Dinar (ca. 2 500 €) nach Tunesien zurückkehren zu wollen.²⁴¹⁸ Noch am 25. November 2016 überwies Amris Freund Bilel Y. die Summe von 4 000 € an Amris Familie in Tunesien.²⁴¹⁹

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Sachverständiger für den Ausschuss konnte Herr Jost durch die Sichtung von Akten des GBA ebenfalls feststellen, dass Amri aufgrund seines Rauschgifthandels über erhebliche Finanzmittel verfügte. In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss äußerte er, dass es deutlich mehr Transaktionen in Richtung Tunesien gegeben habe, als zuvor bekannt gewesen sei. So habe Amri einen Neffen finanziell unterstützt, um diesem den Kauf gefälschter Papiere zu ermöglichen. Auf diese Weise habe seinem Neffen die Ausreise aus Tunesien und der Anschluss an den IS ermöglicht werden sollen.²⁴²⁰ Die Überweisung an den Neffen des Amri in Höhe von 500 € führte wiederum Bilel Y. am 28. November 2016 aus.²⁴²¹ Nach Aussage des Bilel Y. soll es außerdem einen Italiener gegeben haben, der im Auftrag von Amri Überweisungen tätigte.²⁴²²

2. Gewerbsmäßigkeit und Handeln als Bande

Während des BtM-Handels bildete Amri eine fest strukturierte und arbeitsteilig handelnde Gruppe mit „Montasser“ und Mohamed Ali D. Die Wohnung, die sie sich gemeinsam teilten, diente zusätzlich möglicherweise als „Bunker“ für die Betäubungsmittel²⁴²³, sodass aus Sicht des Ausschusses das Merkmal des Handels als Mitglied einer Bande i. S. d. § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG gegeben war. Die Strafandrohung liegt in diesem Fall bei einem Mindestmaß von zwei Jahren Freiheitsstrafe. Nach der Strafzumessungsregel des § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtMG beträgt die Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt. Amris in den letzten Wochen der TKÜ festgestellte hohe Handelsfrequenz sowie die Tatsache, dass er sich mit dem Betäubungsmittelhandel offenbar seinen Lebensunterhalt sicherte, sprechen dafür, dass hier auch ein gewerbsmäßiger Handel vorlag.

Die Taskforce Lupe kommt in ihrem Abschlussbericht ebenfalls zu dem Ergebnis, dass sowohl das Merkmal der Bandenmäßigkeit als auch des gewerbsmäßigen Handelns vorgelegen habe. Jedoch habe auf alleiniger Grundlage der TKÜ-Erkenntnisse keine Verurteilung des Amri erfolgen können. Anhand der TKÜ sei vielmehr ein Anfangsverdacht deutlich geworden, der durch entsprechende Maßnahmen weiter hätte untersucht werden müssen.²⁴²⁴

3. Umgang des LKA 541 mit den gewonnenen Erkenntnissen

a) Besprechung am 18. August 2016 beim LKA 541

Sachbearbeiter des Ermittlungsverfahrens gegen Amri beim zuständigen LKA 541 war Herr KOK L – 1, der durch Frau KK'in W – 2, Herrn KK K – 1 sowie Herrn KK P – 1 unterstützt

²⁴¹⁸ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 11 f., III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 13 f.

²⁴¹⁹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 10.

²⁴²⁰ Zeuge Jost, Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 24 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁴²¹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 10.

²⁴²² XI. BMI, Bd. 45, Bl. 46.

²⁴²³ III.1 PolPräs, Bd. 367, Bl. 99 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁴²⁴ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 59, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

wurde (s. o. B.II.2). Am 18. August 2016 fand beim LKA 541 eine Besprechung mit der GenStA Berlin statt. Seitens des LKA 541 nahmen an der Besprechung Herr KHK C – 1 als Kommissariatsleiter, Herr L – 1, Herr P – 1 und Frau W – 2 teil.²⁴²⁵ Der Zeuge K – 1 äußerte, er habe ebenfalls an dem Treffen teilgenommen.²⁴²⁶ Für die GenStA Berlin nahm der für das Ermittlungsverfahren gegen Amri zuständige Herr LOStA Feuerberg an dem Treffen teil.²⁴²⁷

Anlass der Besprechung war ein in der Direktion 5 bearbeitetes Verfahren wegen einer körperlichen Auseinandersetzung in einer Bar in Berlin-Neukölln unter Beteiligung des Amri. Darüber hinaus wurden bei dem Treffen Erkenntnisse zum Betäubungsmittelhandel des Amri erörtert. Es wurde weitgehend Einigkeit darüber erzielt, dass Amri entweder wegen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung oder wegen des unerlaubten Betäubungsmittelhandels „von der Straße zu nehmen“ sei.²⁴²⁸

Im Folgenden werden die Erkenntnisse des Ausschusses zu der Besprechung hinsichtlich des Betäubungsmittelhandels dargestellt. Die Details der Besprechung mit Blick auf die körperliche Auseinandersetzung werden in Kapitel F.V.4 geschildert.

Im Rahmen der Besprechung wurde thematisiert, ob Amri den Betäubungsmittelhandel möglicherweise als Mitglied einer Bande oder gewerbsmäßig i. S. d. §§ 29 ff. BtMG²⁴²⁹ betrieb, was die Chancen auf Erlangung eines Haftbefehls deutlich erhöht hätte.

Herr LOStA Feuerberg sah auf Grundlage der ihm mündlich vorgetragene Gesprächsinhalte aus der TKÜ das Merkmal der „Bandenmäßigkeit“ nicht gegeben. An dieser Einschätzung hielt Herr LOStA Feuerberg auch noch nach dem Anschlag fest, als er sich am 25. Dezember 2016 Einblick in die TKÜ-Protokolle verschaffte.²⁴³⁰ Als Grund für diese Bewertung nannte Herr LOStA Feuerberg nach Aktenlage ein Streitgespräch zwischen Amri und „Montasser“. In diesem Gespräch habe sich Amri bei „Montasser“ über die geforderten Preise beschwert. Das Gespräch habe sich als Austausch zwischen Betäubungsmittelhändlern dargestellt, was ein Indiz gegen das Vorliegen einer gemeinschaftlich agierenden Bande gewesen sei.²⁴³¹

Hinsichtlich eines etwaigen gewerbsmäßigen Handels des Amri habe hingegen nach Einschätzung von Herrn LOStA Feuerberg ein Anfangsverdacht vorgelegen. Ein darüber hinausgehender Tatverdacht, der die Beantragung eines Haftbefehls gerechtfertigt hätte, sei hingegen nicht anzunehmen gewesen. Hierfür wäre laut Herrn LOStA Feuerberg zusätzlich erforderlich gewesen, zunächst mehrere beweiskräftige Zugriffe durchzuführen, um Betäubungsmittel sicherzustellen.²⁴³²

Nach Aussage des Zeugen C – 1 sei man in dem Gespräch übereingekommen, dass das LKA 541 ein Ermittlungsverfahren wegen des Betäubungsmittelhandels einleiten solle, welches anschließend über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Ermittlungskommissariat der Polizei weitergeleitet werden solle. Die Gründe für die Übernahme des Verfahrens durch eine

²⁴²⁵ IV.2 StA Berlin, Bd. 20, Bl. 8 (§ 53 GO Abghs – insoweit offen).

²⁴²⁶ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 20.

²⁴²⁷ IV.2 StA Berlin, Bd. 20, Bl. 8 (§ 53 GO Abghs – insoweit offen).

²⁴²⁸ IV.2 StA Berlin, Bd. 20, Bl. 8 (§ 53 GO Abghs – insoweit offen).

²⁴²⁹ Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.3.1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 10.7.2020 (BGBl. I S. 1691).

²⁴³⁰ IV.2 StA Berlin, Bd. 20, Bl. 54 (§ 53 GO Abghs – insoweit offen).

²⁴³¹ IV.2 StA Berlin, Bd. 19, Hefter 1, Bl. 90 (§ 53 GO Abghs – insoweit offen).

²⁴³² IV.2 StA Berlin, Bd. 19, Hefter 1, Bl. 90 f. (§ 53 GO Abghs – insoweit offen).

andere Dienststelle seien die Bemühungen gewesen, den Staatsschutz möglichst aus der Wahrnehmung des Amri herauszuhalten, sowie die Tatsache, dass in einer Fachdienststelle mehr Sachverstand im Hinblick auf die Bearbeitung von Betäubungsmitteldelikten vorhanden sei.²⁴³³

Darüber hinaus habe man laut Angaben des Zeugen C – 1 mit Herrn LOStA Feuerberg vereinbart, eine Verlängerung der TKÜ- und Observationsmaßnahmen um einen Monat zu beantragen. Im Ergebnis seien die Observationsmaßnahmen anschließend sogar um zwei Monate verlängert worden.²⁴³⁴ Nach Angaben des Zeugen K – 1 sei festgehalten worden, dass weitere operative Maßnahmen in Bezug auf das Ursprungsdelikt nicht mehr länger tragbar gewesen wären.²⁴³⁵

Die Zeugin W – 2 sagte aus, dem nachfolgend zuständigen Kommissariat für Betäubungsmitteldelikte habe ermöglicht werden sollen, weitere TKÜ-Maßnahmen einzuleiten. Daher sei die Quintessenz aus dem Gespräch gewesen, die Straftatbestandsmerkmale der nicht geringen Menge, des gemeinschaftlichen Handels oder des gewerbsmäßigen Handels herauszuarbeiten, um Folgemaßnahmen für die Fachdienststelle zu erleichtern.²⁴³⁶

Der Zeuge P – 1 erläuterte, dass zunächst eine Schriftlage zu den Erkenntnissen des Betäubungsmittelhandels habe geschaffen werden sollen, die anschließend bei einer für diese Delikte zuständigen Staatsanwaltschaft habe bearbeitet werden sollen. Herr LOStA Feuerberg habe geäußert, dass er sich mit dem zuständigen Staatsanwalt absprechen wolle, um eine etwaige Priorisierung des Verfahrens zu erörtern. Grundsätzlich sei es möglich, dass Sachverhalte durch verschiedene Dienststellen bearbeitet würden und man sich auf Arbeitsebene über die jeweiligen Hintergründe austausche. Rückblickend betrachtet wäre es nach Auffassung des Zeugen durchaus sinnvoll gewesen, wenn das LKA 54 alle Verfahren bearbeitet hätte. Dies sei jedoch damals auch aus Kapazitätsgründen nicht erfolgt.²⁴³⁷

Die verschiedenen Absprachen, die in der Sitzung zum weiteren Vorgehen bezüglich des Betäubungsmittelhandels und der gefährlichen Körperverletzung in der Hertastraße getroffen wurden, wurden weder von Herrn LOStA Feuerberg noch von den Mitarbeitern des LKA 54 schriftlich festgehalten.

Der Dezernatsleiter des LKA 54, Herr KD Axel B., äußerte, dass ihn das Verfahren wegen Betäubungsmittelhandels nicht in besonderem Maße interessiert habe. Man habe zum damaligen Zeitpunkt „zig Bälle in der Luft“ gehabt, die alle hochbrisant gewesen seien. Ob das Verfahren noch einmal Gegenstand einer Besprechung innerhalb des Kommissariats gewesen sei, erinnere er nicht.²⁴³⁸ Der **Zeuge Axel B.** räumte diesbezüglich ein:

„[...] Ich möchte das Ganze nicht schönreden. Da kann ich einfach sagen: Ja, da hat Kontrolle in irgendeiner Art und Weise nicht stattgefunden, weil es sonst hätte bearbeitet werden müssen. [...]“²⁴³⁹

²⁴³³ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 25 f.

²⁴³⁴ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 32.

²⁴³⁵ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 17.

²⁴³⁶ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 20.

²⁴³⁷ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 21 f.

²⁴³⁸ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 22.

²⁴³⁹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 63.

Nach Aussage des Zeugen K – 1 habe im LKA 541 nach der Besprechung ein positives Gefühl geherrscht, da man sich durch die Bearbeitung der Betäubungsmitteldelikte größere Erfolgchancen auf eine Verurteilung des Amri erhofft habe und die Delikte entsprechend durch Personen hätten bearbeitet werden sollen, die sich im Bereich der Betäubungsmitteldelikte auskennen würden.²⁴⁴⁰

Am 19. August 2016, einen Tag nach der Besprechung, traf Herr L – 1 hinsichtlich der möglichen Anschlagplanungen des Amri weiterhin folgende Einschätzung:

“In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass der Grad konspirativen Verhaltens sich weiter gesteigert hat. Die Verfolgung des in Rede stehenden Tatplanes steht weiterhin zu besorgen. Eine Beschaffung von Finanzmitteln mit Hilfe der bisher nicht identifizierten Personen Montassir und Dali erscheint durchaus wahrscheinlich. Dazu ist eine gruppendynamische Steigerung des Gewaltpotenzials erkennbar, wie die oben genannte Teilnahme an einer gewaltsamen Auseinandersetzung zeigt.“²⁴⁴¹

Nach Aktenlage informierte das LKA 541 am 29. September 2016 das LKA NRW über die in der Besprechung am 18. August 2016 getroffenen Vereinbarungen und die Absicht, das Verfahren in Kürze für Anschlussmaßnahmen an eine Fachdienststelle zu übergeben.²⁴⁴² Daraus lässt sich schließen, dass in den seit dem 18. August 2016 vergangenen Wochen das Verfahren seitens des LKA 541 nicht vorangetrieben wurde.

b) Weitere Bearbeitung des Vorgangs im LKA 541

Mit der Anweisung der GenStA Berlin, ein gesondertes Verfahren gegen Amri wegen Betäubungsmittelhandels einzuleiten, bestand seitens des LKA 541 die Verpflichtung, unmittelbar alle hierfür notwendigen Schritte einzuleiten. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Zur weiteren Bearbeitung des Verfahrens im LKA 541 führte die Zeugin W – 2 aus, sie habe von dem zuständigen Vorgangsführer, Herrn L – 1, zunächst keinen Auftrag zu dem Vorgang erhalten. Erst als ihr Kollege Herr P – 1 sie gefragt habe, ob Herr L – 1 an dem Sachverhalt arbeite, habe sie bei diesem den Sachstand erfragt. Anschließend habe sie sich bei dem für Betäubungsmittelsachverhalte zuständigen Kommissariat Hinweise dazu eingeholt, wann einzelne Tatbestandsmerkmale der Betäubungsmitteldelikte erfüllt seien. Nach Rücksprache mit Herrn L – 1 habe dieser ihr erst Ende September/Anfang Oktober²⁴⁴³ den Auftrag erteilt, einen zusammenfassenden Bericht zu den Vorwürfen gegen Amri zu fertigen, während er selbst die Strafanzeige habe vorbereiten wollen.²⁴⁴⁴

Am 20. Oktober 2016 fertigte Herr KOK L – 1 eine Strafanzeige gegen Amri wegen unerlaubten Handels mit Kokain gem. § 29 Abs. 1 BtMG, die am 21. Oktober 2016 um „Montasser“ als weiteren Beschuldigten ergänzt wurde.²⁴⁴⁵ Hinsichtlich der Erstellung des dazugehörigen Berichts äußerte die Zeugin W – 2, sie habe dafür TKÜ-Protokolle zu einem Zeitraum von ca. acht Monaten ausgewertet und versucht, anhand entsprechender Gesprächsprodukte die verschiedenen Tatbestandsmerkmale zu unterfüttern. Den Bericht

²⁴⁴⁰ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 52.

²⁴⁴¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 2, Bl. 3.

²⁴⁴² IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Teil V, Bl. 75 f.

²⁴⁴³ IV.2 StA Berlin, Bln, Bd. 20, Bl. 9 (§ 53 GO Abghs – insoweit offen).

²⁴⁴⁴ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 21.

²⁴⁴⁵ „Berliner Chronologie“, S. 59; IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. 1, Bl. 51.

habe sie mehrmals mit ihrem Kollegen P – 1 überarbeitet, bevor er fertiggestellt worden sei.²⁴⁴⁶

Am 1. November 2016 stellte Frau KK'in W – 2 den Bericht fertig und legte ihn am 4. November 2016 in der internen Ordnerstruktur sowie in POLIKS ab.²⁴⁴⁷ Nach Aussage der Zeugin W – 2 habe sie Herrn L – 1 anschließend über die Fertigstellung des Berichts informiert und ihm dabei auch mitgeteilt, dass er sie informieren solle, sofern sie den Bericht noch einmal überarbeiten solle.²⁴⁴⁸ In dem Bericht kam Frau W – 2 zu dem Ergebnis, dass gegen Amri der Verdacht des gewerbs- und bandenmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln bestehe.²⁴⁴⁹

Am 15. November 2016 sei Herr L – 1 aus dem gemeinsamen Büro ausgezogen, da am 1. November 2016 das neue Kommissariat 544 gegründet worden sei, in das er gewechselt sei. Sie selbst sei Ende November in den Urlaub gefahren und erst am Tag des Anschlages zurückgekehrt.²⁴⁵⁰ Da sie von Herrn L – 1 nach der Fertigstellung des Berichts nichts mehr gehört habe, sei sie davon ausgegangen, dass er den Bericht in unveränderter Form an die Staatsanwaltschaft geleitet habe.²⁴⁵¹

Ob Herr LOStA Feuerberg sich nach der Besprechung am 18. August 2016 nach der Einleitung und Abgabe des Betäubungsmittelverfahrens erkundigte, erinnerte die Zeugin W – 2 nicht.²⁴⁵² Herr LOStA Feuerberg führte zwar, wie in der Sitzung angekündigt, ein Gespräch mit dem Leiter einer BtM-Abteilung der Berliner Staatsanwaltschaft, in dem er den Eingang eines Verfahrens ankündigt haben soll. Allerdings gehen, wie Herr Jost nach seinen Gesprächen mit den Beteiligten feststellte, die Aussagen zu den übermittelten oder nicht übermittelten Informationen zu dem Verfahren weit auseinander. Da auch zu diesem Gespräch von keiner Seite schriftliche Notizen vorliegen, lässt sich nicht aufklären, inwieweit ein Dezernent der BtM-Abteilung in die Lage versetzt war, sich mit der Übernahme des Verfahrens aktiv zu befassen.²⁴⁵³

Entgegen der Vereinbarung des LKA 541 mit der GenStA Berlin wurde weder die Strafanzeige noch der von Frau W – 2 gefertigte Bericht vom 1. November 2016 rechtzeitig vor dem Auslaufen der Beschlüsse über die Überwachungsmaßnahmen an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Erst am 19. Januar 2017, also nach dem Anschlag und Amris Tod, ging bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige sowie ein von Herrn L – 1 unterzeichneter zweiseitiger Bericht mit Datum vom 1. November 2016 ein, der jedoch nicht dem umfassenden Bericht von Frau W – 2 entsprach.²⁴⁵⁴ Der Bericht kam zu der Schlussfolgerung, dass Amri lediglich Kleinsthandel mit Betäubungsmitteln nachzuweisen sei.²⁴⁵⁵

Aufgrund dieser Abweichung des vom LKA 541 an die Staatsanwaltschaft übermittelten Berichts von derjenigen Berichtsversion, die von Frau W – 2 gefertigt wurde, ergab sich der

²⁴⁴⁶ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 23 f.

²⁴⁴⁷ Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 7, IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 84.

²⁴⁴⁸ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 23 f.

²⁴⁴⁹ Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 7, IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 84.

²⁴⁵⁰ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 24.

²⁴⁵¹ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 24 f.

²⁴⁵² Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 88.

²⁴⁵³ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 14 f., III. SenInnDS, Bd. 29.

²⁴⁵⁴ Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 7, IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 84.

²⁴⁵⁵ III. SenInnDS, Bd. 2, Bl. 92 f. (VS-NfD – insoweit offen).

Verdacht der Aktenmanipulation durch Mitarbeiter des LKA 541. Die Hintergründe und Details zu diesem Komplex werden in Kapitel I. dargestellt.

Auf die Frage, ob es angesichts der Überlastung im LKA 541 nicht naheliegend gewesen wäre, die vereinbarte Abgabe des Betäubungsmittelverfahrens an das Betäubungsmitteldezernat zeitnah umzusetzen, äußerte der Zeuge P – 1, dass dieser Gedankengang nachvollziehbar sei. Er habe damals befürwortet, dass das Verfahren zügig abgegeben werden sollte. Warum dies nicht geschehen sei, könne er nicht abschließend beurteilen. Er habe sich damals zudem gefragt, wann die Abgabe erfolgen solle und wie die Vorgabe von Herrn LOStA Feuerberg, dass eine andere BtM-Dienststelle die Strafanzeige bearbeiten und eine nahtlose TKÜ veranlassen solle, eingehalten werden könne. Grundsätzlich sei der Kommissariatsleiter dafür zuständig, einen Vorgang, der in einen anderen Zuständigkeitsbereich falle, abzugeben. In Bezug auf das BtM-Verfahren habe es jedoch klare Absprachen mit Herrn LOStA Feuerberg gegeben, weshalb aus Sicht des Zeugen keine weitere interne Absprache notwendig gewesen sei.²⁴⁵⁶

Dies mag zwar zutreffend sein, ist jedoch in der Sache schwer nachvollziehbar, da Amri eines gewerbsmäßigen BtM-Handels verdächtig war und die ermittelnd beteiligte Polizei der sachleitungsbefugten Staatsanwaltschaft sehr viel stärker die Notwendigkeit strafprozessualer Maßnahmen hätte verdeutlichen bzw. auf diese hinwirken müssen.

Der Zeuge P – 1 führte des Weiteren aus, dass die Tatsache, dass das BtM-Verfahren nicht zeitnah eingeleitet worden sei, aus seiner Sicht nicht schlicht ein Kapazitäts- oder Überlastungsproblem gewesen sei. Um die Strafanzeige zu unterfüttern, sei eine TKÜ-Auswertung nötig gewesen. Nach Ansicht des Zeugen wäre es nicht üblich und auch nicht angebracht gewesen, wenn eine andere Dienststelle diese Auswertung übernommen hätte.²⁴⁵⁷

- c) Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 2. November 2016

Am 2. November 2016 fand im GTAZ eine Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ statt, in der Amri thematisiert wurde. Nach Aktenlage gaben zwei Mitarbeiter des LKA NRW hierzu im Nachhinein an, von den anwesenden Beamten des LKA Berlin sei gesagt worden, dass bezüglich des Betäubungsmittelhandels die Erlangung eines Haftbefehls geprüft werde. Hinsichtlich der rechtlichen Einordnung der Vorwürfe seien die Begriffe „gewerbsmäßiger Handel“ sowie „Klein(st)dealer“ oder „Kleinkrimineller“ gefallen bzw. von einem Handel von kleinen Mengen „im Grammbereich“ gesprochen worden.²⁴⁵⁸

4. Auswirkungen einer sich verändernden Nähe eines Gefährders zum Drogenmilieu oder zur allgemeinen Kriminalität und Untersuchung dessen im Fall Amri

In Anbetracht der Tatsache, dass Amri sich ab Mai 2016 nachweislich dem Drogenmilieu zuwandte und sich der ursprüngliche Gefährdungssachverhalt nicht erhärtete, stellt sich die Frage, wie diese Erkenntnisse beim LKA 541 bewertet wurden und ob dadurch die potenzielle Gefährlichkeit des Amri geringer eingeschätzt wurde.

²⁴⁵⁶ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 59 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁴⁵⁷ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 74 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁴⁵⁸ IV.2 StA Berlin, Bd. 20, Bl. 15 (§ 53 GO Abghs – insoweit offen).

Auf die Frage, ob es grundsätzlich ein eher atypisches Verhalten für eine Person der salafistischen Szene sei, mit Drogen zu handeln und diese auch selbst zu konsumieren, äußerte die **Zeugin S – 2**, Islamwissenschaftlerin im Dezernat 54 des LKA Berlin, dass ein solches Verhalten durchaus häufig vorkomme.

„Vor zehn Jahren hätte ich noch behauptet, damit habe ich ein Problem mit der Zuordnung Drogen und Islam. Aber zumindest was die IS-Anhänger anbetrifft: In den letzten Jahren ist das überhaupt nicht überraschend. Man musste nur die Presseberichte zu den Anschlägen vor Amri verfolgen, also wie gesagt zu Brüssel, Paris, Nizza. Das waren alles Leute, die einen kleinkriminellen Hintergrund haben. [...]“²⁴⁵⁹

Der **Zeuge Dr. Farschid**, wissenschaftlicher Referent für Prävention des Islamismus und islamistischen Terrorismus im Berliner Verfassungsschutz, führte zu dieser Frage wie folgt aus:

„Also ich kann nur eine Einschätzung hier vornehmen vor dem Hintergrund im weitesten Sinne vergleichbarer Anschläge. Wenn Sie sich ein Teil des Personenspektrums anschauen, die Anschläge verübt haben – insbesondere in Frankreich und in Belgien –, haben Sie eben das Phänomen, dass viele, die dann in Richtung Salafismus oder insbesondere in Richtung Dschihadismus gedriftet sind, vorher als Kleinkriminelle aktiv waren. Das ist insofern kein überraschendes Phänomen. Das ist etwas, was man feststellen muss: Da gibt es Schnittmengen. Oder ich sage mal so: Warum wird jemand Salafist, wenn er vorher im Drogenmilieu tätig war, möglicherweise auch Alkohol getrunken hat, sich im weitesten Sinne – nicht gelebt hat wie ein vorbildlicher Muslim? – Das hat natürlich etwas damit zu tun, dass Salafisten eine Art Reinigungsangebot machen; das besteht darin: Wenn du zu uns kommst sozusagen, kannst du dich von den Sünden, die du in deinem früheren Leben begangen hast, reinigen. – Insofern ist hier eine sehr starke Anziehungskraft gegeben für Personen, die eben in ihrem Vorleben, bevor sie dann zu Salafisten wurden oder sich dem Salafismus zuwandten – ihr vorheriges Leben zu läutern. – Also insofern nicht überraschend; wir haben das bei einer Reihe von Attentätern nicht nur in Frankreich, wo es diese Überschneidung, sage ich mal im weitesten Sinne, gibt.“²⁴⁶⁰

Zu dem vermeintlichen Widerspruch, dass eine dem salafistischen Personenspektrum angehörige Person nicht nur in der Vergangenheit, sondern zeitgleich im Drogenmilieu aktiv ist, äußerte der Zeuge Dr. Farschid, dass ein solches Verhalten aus der Sicht von strengen Dschihadisten als Mittel zum Zweck gesehen werde. So sei es aus dschihadistischer Sicht gestattet, sich zur Vorbereitung terroristischer Anschläge illegal finanzielle Mittel zu verschaffen.²⁴⁶¹

Der **Zeuge Palenda**, damaliger Leiter der Abteilung II, äußerte sich zum Drogenhandel im islamistischen Milieu wie folgt:

„[...] Der Handel mit Drogen ist eine – – Na ja, oder die Art und Weise, sich zu verhalten, ist für die Bewertung einer entsprechenden Person in dem Segment recht schwierig: Es gibt auf der einen Seite diejenigen, die sich verhalten, um über Drogen

²⁴⁵⁹ Zeugin S – 2, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 114.

²⁴⁶⁰ Zeuge Dr. Farschid, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 17.

²⁴⁶¹ Zeuge Dr. Farschid, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 18.

ihren Lebensunterhalt zu handhaben; das mag sein. Es hat auch Hinweise gegeben, dass Leute Drogenhandel begangen haben, um den Ungläubigen extra noch Schaden zuzufügen und daraus Dinge zu ziehen.“²⁴⁶²

Der Ausschuss hat sich daher intensiv mit der Frage beschäftigt, ob die Erkenntnis, dass eine Person trotz einer Nähe zur Kleinkriminalität oder zum Drogenmilieu zugleich in der salafistischen Szene aktiv sein und terroristische Anschläge planen kann, dem Berliner Staatsschutz bereits im Untersuchungszeitraum bekannt war.

Der Leiter des LKA Berlin, Herr Steiof, äußerte in einer Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin im Januar 2017, dass jemand der „gestern noch Kleinkrimineller“ gewesen sei, nicht plötzlich einen Anschlag begehe. Herr Steiof führte darüber hinaus aus, dass die bisherigen Kriterienkataloge aller Sicherheitsbehörden in Deutschland und des benachbarten Auslandes davon ausgehen würden, dass Personen des islamistischen Terrorismus zu ihrer Einstellung stehen würden und diesen Personen die Einhaltung der Gebote des Islams in seiner radikalen Auslegung absolut wichtig sei.²⁴⁶³

Im Ausschuss danach befragt, ob diese Ansicht zum damaligen Zeitpunkt im Staatsschutz vorherrschend war, äußerte der **Zeuge Steiof**:

„Ich würde sagen, ja, und es war meine Überzeugung, dass das tatsächlich so ist, weil eine Vielzahl an Fällen genau so in den vergangenen Jahren lief, auch zu meiner Zeit, als ich Staatsschutzleiter war. Das relevante Personenpotenzial, mal unabhängig von der Frage: Einstufung Gefährder ja/nein? –, hat immer so agiert, dass ihnen klar war: Sie werden beobachtet von Sicherheitsbehörden. Es ist ihnen aber völlig wurscht. Sie verfolgen ihre Ziele, aber haben auch sehr ideologische Überzeugungen, und die sind eben: Man muss grundsätzlich religiösen, kulturellen Dingen nachgehen, die eben bestimmte andere Sachen ausschließen.

Das war zu diesem Zeitpunkt meine Überzeugung. Heute ist das natürlich anders, weil man mehr und mehr Fälle hat, wo das genau nicht so ist, und zwar im Zusammenhang mit solchen unsteten, selbstradikalisierenden Elementen, die dann zu irgendeinem Zeitpunkt von einem wunderbaren Menschen angesprochen und instrumentalisiert werden – möglicherweise – oder auf dem Weg weiterbegleitet werden, doch was zu tun. Da ist das Springen hin und her, das würde ich mal sagen, darf die Erkenntnis sein aus diesem und auch nachfolgenden Verfahren. Wir können uns nicht mehr sicher sein, wenn einer kleinkriminell ist, dass er dann nicht eine islamistische Grundhaltung vertritt.“²⁴⁶⁴

Auf die Frage, ob er davon ausgehe, dass im LKA Berlin im Zeitraum zwischen Juni bis September 2016 entschieden worden sei, Amri aufgrund seiner Nähe zum Drogenmilieu vom LKA Berlin dauerhaft „von der Angel“ zu lassen, äußerte der Zeuge Steiof, dass die Sachlage wohl komplexer sei. Da man hinsichtlich des ursprünglichen Hinweises auf Vorbereitungen eines terroristischen Anschlags jedoch anhand der Observation und der TKÜ keine weiteren Erkenntnisse erlangt habe, glaube er schon, dass der Staatsschutz Berlin mit zunehmender Nähe des Amri zum Drogenmilieu davon ausgegangen sei, Amri sei für den Staatsschutz nur

²⁴⁶² Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 52.

²⁴⁶³ Abghs, Ausschuss für InnSichO, Wortprotokoll, 2. Sitzung, 23.1.2017, S. 25, 40, I. Abghs, Bd. 1.

²⁴⁶⁴ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 56.

noch von geringerer Bedeutung. Nach Ansicht des Zeugen Steiof sei es einer der großen Fehler im Fall Amri gewesen, den Vorwurf des Betäubungsmittelhandels nicht weiter zu verfolgen bzw. verfolgen zu lassen.²⁴⁶⁵ Hinsichtlich der Ansicht des Ausschusses hierzu wird auf das Kapitel F.VII.2.c) und auf den 4. Abschnitt, A.III, verwiesen.

Der Zeuge Axel B. äußerte, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass vom Staatsschutz Personen festgestellt worden seien, die zugleich Salafisten und im Drogenhandel aktiv gewesen seien. Insoweit habe ein Umdenken stattfinden müssen. Zuvor habe man eher die entgegengesetzten Fälle festgestellt, d. h., dass Menschen, die der Polizei aus einem bestimmten Kontext bekannt waren, nicht mehr in kleinkrimineller Hinsicht aufgefallen seien, aber sich radikalisiert hätten. Aus der TKÜ des Amri habe sich jedoch die Einschätzung ergeben, er drifte in den Rauschgifthandel ab, wolle das Leben genießen, feiern und trinken.²⁴⁶⁶

Die **Zeugin W – 2**, Sachbearbeiterin im LKA 541, äußerte sich zu ihrer damaligen Einschätzung des Amri wie folgt:

„Mir wurde ja, wie gesagt, suggeriert, dass Anis Amri ein radikaler Islamist sein könnte, der eine schwere Gewalttat vorbereiten könnte. Ehrlich gesagt, habe ich den Eindruck gehabt im Laufe der Zeit, dass Anis Amri immer mehr in den allgemeinkriminellen BtM-Handel-Bereich abdriftet und sich von der Religion entfernt. Man hatte das Gefühl – er sprach ja auch immer wieder davon –, er wollte eigentlich nach Hause. In den Gesprächen mit seiner Familie – ihm drohte in Tunesien ja offensichtlich ein Strafverfahren; daher hatte er Angst, zurückzukehren – hat er aber grundlegend immer drüber gesprochen, dass er eigentlich nach Hause möchte und dass doch bitte die Familie sich dafür einsetzen soll – in jeglicher Form –, dass dieses Strafverfahren mit Rechtsanwalt usw. usf. irgendwie geregelt oder irgendwie abgemildert werden kann, weil, eigentlich wollte er nach Hause.

Für mich hat er eigentlich den Eindruck gemacht, als wäre er jemand gewesen, der einfach hier, also hier in Europa, eine gescheiterte Existenz darstellte und sich hier in Form von Drogenhandel versucht, eine Existenzgrundlage zu schaffen.“²⁴⁶⁷

Die Zeugin W – 2 führte weiterhin aus, dass sie Amri zwar immer noch für gewaltbereit gehalten habe, jedoch nicht damit gerechnet hätte, dass er tatsächlich noch so gefährlich sei, dass er einen islamistischen Anschlag begehen würde. Sie gehe aufgrund des internen Austauschs mit ihren Kollegen davon aus, dass diese ihre Einschätzung geteilt hätten.²⁴⁶⁸ Bei den Kontaktpersonen des Amri im Drogenmilieu und im salafistischen Spektrum habe es auch keine personellen Überschneidungen gegeben. Vielmehr habe es sich grundsätzlich um getrennte Personenkreise gehandelt.²⁴⁶⁹

Der **Zeuge B – 3**, Leiter der Auswerteeinheit 1 des LKA 54, erklärte auf die Frage, ob es vor dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz zur fachlichen Kenntnis des LKA Berlin gehört habe, dass Terroristen, die islamistische Anschläge planen, teilweise auch selbst Drogen konsumieren würden, Folgendes:

²⁴⁶⁵ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 57.

²⁴⁶⁶ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 123.

²⁴⁶⁷ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 18.

²⁴⁶⁸ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 19.

²⁴⁶⁹ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 81.

„Wir sind bis zu einem gewissen Zeitpunkt sozusagen in unserer Arbeitshypothese davon ausgegangen, dass die Menschen, die für den Dschihad einstehen, in so hohem Maße auch religionsgefestigt sind, dass sie also dem Alkohol und den Drogen nicht zugeneigt sind. Das haben wir – ja, ich sage es jetzt mal – als Arbeitshypothese angenommen. Und hätten wir einen Sachverhalt gehabt, der einen Menschen betroffen hätte, den wir als Drogendealer und als alkoholsüchtig kennen, und man hätte uns erklärt, der würde für den IS arbeiten, dann hätten wir möglicherweise im Kern gesagt: Das ist relativ unwahrscheinlich. – In dem Fall Amri, wo wir ja ausgehend von dem Gefährdungssachverhalt, der würde einen terroristischen Anschlag begehen, und wir dann im Nachhinein festgestellt haben, dass er sich also durchaus auch als Drogendealer verdingt, hat zu keiner Zeit infrage gestellt [sic!], dass von ihm eine terroristische Gefahr ausgeht.“²⁴⁷⁰

Am 15. Juni 2016 fand eine Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ statt, in der Amri thematisiert wurde. Nach Aussage des Zeugen Kurzhals, Mitarbeiter des BKA, habe das LKA Berlin in dieser Sitzung dargestellt, dass sich keine Erhärtung des Gefährdungssachverhalts ergeben habe, sondern Amri vielmehr im Drogenmilieu aktiv sei. So sei der Eindruck entstanden, dass Amri offenbar nicht damit beschäftigt gewesen sei, einen Anschlag vorzubereiten. Die Aktivitäten des Amri im Drogenmilieu seien zum damaligen Zeitpunkt durchaus als Möglichkeit gewertet worden, Amri zu inhaftieren. Man habe den Sachverhalt keineswegs abschließen wollen, nur weil sich hinsichtlich des ursprünglichen Vorwurfs keine neuen Erkenntnisse ergeben hätten.²⁴⁷¹

Bei der VP-Führung des LKA 514 dürfte bereits im Jahr 2015 bekannt gewesen sein, dass der Drogenkonsum für einige Islamisten mit ihrer religiösen Einstellung vereinbar ist. Im Juli 2015 berichtete eine VP des LKA 514 etwa von zwei Personen aus der islamistischen Szene, die mit dem IS sympathisierten und Drogen konsumierten. Diese gaben gegenüber der Quelle ausdrücklich an, dass dies mit ihrem Glauben vereinbar sei, da sie keine Propheten seien.²⁴⁷²

Dazu befragt, ab wann der Abteilung II allgemeine Hinweise zum Drogenhandel in der islamistischen Szene vorgelegen hätten, gab der **Zeuge Palenda** an, dass dies den Mitarbeitenden in seiner Abteilung wohl bereits relativ früh, also in den Jahren 2011, 2012 bekannt gewesen sei.²⁴⁷³ Er führte weiter aus:

„Es gibt vielschichtige Komponenten. Ich sagte ja, das ist ein ganz vielschichtiges System. Denn Sie haben auf der einen Seite diejenigen, die hierher geschickt worden sein sollen, die den Auftrag bekommen haben sollen, sich die Haare zu färben, zu rauchen, Alkohol zu trinken, um sich bei den Ungläubigen ganz besonders unterzubringen, wahrgenommen zu werden nicht als Risikofaktor genau in diesem Kontext konnte auch das Kriminell-Sein und das Handeln mit Drogen in Verbindung gebracht werden, genauso wie das Straffällig-Sein in dem Augenblick, in dem man sich – das war der damalige Zusammenhang – Geld verschaffen will, um in die Kampfgebiete auszureisen.“²⁴⁷⁴

Auf die Frage hin, ob der Umstand, dass ein Gefährder mit Drogen handelt, einen Einfluss auf die Bewertung der Abteilung II habe, gab der **Zeuge Palenda** an:

²⁴⁷⁰ Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2018, S. 110.

²⁴⁷¹ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 75, 77.

²⁴⁷² III.1 PolPräs, Bd. 466, Bl. 174 (GEHEIM – insoweit offen).

²⁴⁷³ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 52.

²⁴⁷⁴ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 52 f.

„Ja und nein. Es hängt nämlich davon ab, wie die anderen Bedingungen sind. Sehen Sie: Wenn jemand nur noch mit Drogen handelt, nur noch mit Drogenleuten unterwegs ist und nur noch Drogen handelt und aus irgendeinem Grund mal eine Moschee aufsucht, dann ist das für mich automatisch jetzt nicht der Hinweis zu sagen: Das ist mehr als Drogenhandel! – Da muss schon mehr dazukommen. Also eine eindimensionale Herangehensweise können Sie bei dieser Analyse nicht – –“²⁴⁷⁵

5. Erkenntnisse zu Verflechtungen der Bereiche des islamistischen Terrorismus und der Organisierten Kriminalität

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, welche Erkenntnisse bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie deren nachgelagerten Behörden generell über Verbindungen zwischen den Bereichen des islamistischen Terrorismus und der Organisierten Kriminalität vorlagen. Darüber hinaus hat der Ausschuss untersucht, ob diese Erkenntnisse in die Ermittlungen im Zusammenhang mit Amri eingeflossen sind.

Auf die Frage, ob er eine intensive Verbindung zwischen der Organisierten Kriminalität und dem Bereich des islamistischen Terrorismus in Berlin sehe, antwortete der Zeuge Rother, dass dies seiner Ansicht nach nicht der Fall sei.²⁴⁷⁶ Dies begründete der **Zeuge Rother** wie folgt:

[...] Die organisierte Kriminalität will keine Aufmerksamkeit. Die organisierte Kriminalität will Geld, Vermögen, will Macht haben. Der Terrorismus, der Extremismus will seine – ich muss mal so pauschal sagen – verqueren Vorstellungen der Menschheit, der Bevölkerung überstülpen. Die Intentionen des Extremismus und Terrorismus sind gänzlich andere als die der organisierten Kriminalität. Damit will ich nicht ausschließen, dass vielleicht Verbindungen bestehen, weil man vielleicht irgendeine Waffe benötigt für das eine oder andere Anschlagszenario. Aber auch da sage ich wieder: Nehmen Sie ein Beil, nehmen Sie ein Küchenmesser, nehmen Sie einen Pkw, den Sie haben, das Kalifat findet alles gut. Natürlich, die Beschaffung von AK 47 würde wahrscheinlich in diesen Bereich hineingehen. Wir haben in Berlin und auch anderswo Waffenhändler, die Ihnen alles Mögliche verkaufen können. Aber eine inhaltliche Übereinstimmung würde ich jetzt, ehrlich gesagt, einfach mit Nein beantworten.²⁴⁷⁷

Der Zeuge Wachs erklärte, dass ihm direkte Überlagerungen der Organisierten Kriminalität mit dem islamistischen Terrorismus durch das Zusammenfallen entsprechender Straftaten nicht bekannt seien. Sein Eindruck sei vielmehr, dass die Organisierte Kriminalität zum Bereich des islamistischen Terrorismus Distanz halte, da sie befürchte, ins Rampenlicht zu geraten und Ziel von intensiven Ermittlungen zu werden. Es gebe Bereiche, wo es zu Überschneidungen kommen könne, etwa bei Schleusungen oder Urkundsdelikten. Ein direktes Zusammenfallen der Organisierten Kriminalität mit Delikten mit islamistischem Hintergrund halte er hingegen nicht für wahrscheinlich.²⁴⁷⁸

Nach Angaben des Zeugen Raupach gebe es immer mal wieder Hinweise auf Verknüpfungen zwischen der Organisierten Kriminalität und Staatsschutzdelikten. Dies nehme die

²⁴⁷⁵ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 53.

²⁴⁷⁶ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 53.

²⁴⁷⁷ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 53.

²⁴⁷⁸ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 128.

Staatsanwaltschaft Berlin auch sehr genau wahr und untersuche, ob eine Handlung etwa zur Geldbeschaffung diene und die erlangten Gelder zur Terrorfinanzierung genutzt werden sollten. Bei entsprechenden Hinweisen müssten diese Erkenntnisse zwischen den zuständigen Stellen ausgetauscht werden.²⁴⁷⁹

Der Zeuge Feuerberg erläuterte, er sehe eine Verknüpfung zwischen dem islamistischen Terrorismus und der Organisierten Kriminalität nicht als Regelfall an. Die Begehung allgemeiner Straftaten durch islamistische Gewalttäter komme vor und sei der Änderung des Anforderungsprofils auf Täterseite geschuldet. In der ersten Generation der Rekrutierung von Kämpfern durch den IS seien vor allem junge, aufstrebende Männer festzustellen gewesen, die es im Leben teilweise zu etwas gebracht hätten. In der späteren Phase seien eher randständige Personen als Kämpfer und für Selbstmordanschläge rekrutiert worden. Dies seien häufig Personen gewesen, die bereits straffällig geworden seien, ohne dass es Bezüge in den Bereich der Organisierten Kriminalität gegeben habe.²⁴⁸⁰ Weiterhin erklärte der **Zeuge Feuerberg:**

„Ich bin grundsätzlich bei Zusammenhängen zwischen OK und Terrorismus sehr vorsichtig. Es gibt so etwas. Ich weiß, aus Rheinland-Pfalz wird es regelmäßig vorgetragen in Bezug auf den Vollzug, dass dort möglicherweise im Vollzug Rekrutierung auch unter OK-Gefangenen stattfindet. Wir haben es hier in Berlin so noch nicht erlebt, eher bei Intensivtätern oder gewaltaffinen Tätern, aber nicht so sehr bei OK-Größen. Im geschäftlichen Zusammenhang ist es für einen OK-Täter kontraproduktiv, sich mit Terroristen einzulassen. Es wäre normal naheliegend, schwere Waffen beispielsweise. Das wäre ein klassischer Schnittpunkt zwischen beiden Gruppierungen. Nur, wenn Sie als OK-Waffenhändler einem Terroristen eine Waffe verkaufen und der macht damit was, sind Sie aus dem Geschäft, denn das, was dann hinterher über denjenigen hereinbricht, dann kann er seinen Laden auch gleich zumachen. Deswegen habe ich dort in dem Bereich bisher keine Beobachtungen feststellen können.“²⁴⁸¹

Der Zeuge Stork, ehemaliger Leiter der für den Bereich der Organisierten Kriminalität zuständigen Hauptabteilung 5 der Staatsanwaltschaft Berlin, erklärte auf eine entsprechende Nachfrage, grundsätzlich halte er es für schlüssig, dass Mitglieder der Organisierten Kriminalität Kleindealern Unterkünfte zur Verfügung stellten. Ihm seien vom LKA Berlin auch Hinweise übermittelt worden, dass Mitglieder der Organisierten Kriminalität Flüchtlinge rekrutierten, um diese für den Handel mit Betäubungsmitteln zu gewinnen, wobei ihnen auch Unterkünfte zur Verfügung gestellt würden.²⁴⁸² Nach Angaben des Zeugen Stork sei die Staatsanwaltschaft Berlin bei ihren Ermittlungen jedoch nie so weit vorgedrungen, um beobachten zu können, dass die Organisierte Kriminalität mit ihren Mitteln aus dem Betäubungsmittelhandel oder anderen kriminellen Tätigkeiten salafistische Bestrebungen unterstützt habe. Er könne sich nicht daran erinnern, dass eine derartige Hybridkriminalität innerhalb der Staatsanwaltschaft diskutiert worden sei.²⁴⁸³

Der Zeuge Steiof erläuterte, innerhalb der Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene sei anerkannt, dass es Verquickungen der beiden Bereiche gebe, etwa was die Beschaffung

²⁴⁷⁹ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 132.

²⁴⁸⁰ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 57 f.

²⁴⁸¹ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 58.

²⁴⁸² Zeuge Stork, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 6.

²⁴⁸³ Zeuge Stork, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 7 f.

von Dokumenten, Waffen oder Ähnlichem anbelange, die jedoch spätestens bei der ideologischen Zusammenarbeit aufhörten. Organisierte Strukturen zwischen der Organisierten Kriminalität und dem Islamismus seien ihm bis auf Einzelfälle nicht bekannt.²⁴⁸⁴

Weiterhin führte der Zeuge Steiof aus, dass der Bereich der hybriden Organisierten Kriminalität ein bundesweites Thema sei. Innerhalb des LKA Berlin gebe es zu diesem Thema einen regelmäßigen Austausch der Auswerteeinheiten des LKA 54 mit dem LKA 41, das für die Bekämpfung der Organisierte Kriminalität zuständig sei.²⁴⁸⁵ Dabei gehe es um mögliche Personenzusammenhänge, Logistikwege oder Fragen der Beschaffung von Waffen, Dokumenten und Ähnlichem.²⁴⁸⁶

Aus verdecktem Erkenntnisaufkommen in den Jahren 2015/2016 ergaben sich Hinweise darauf, dass zwischen Personen der Salafistenszene in Berlin und Personen der allgemeinen und auch Organisierten Kriminalität Kontakte bestehen könnten.²⁴⁸⁷

In Bezug auf den Fall Amri erklärte der Zeuge Steiof, dass er keine Erkenntnisse dazu gehabt habe, woher Amri das Rauschgift, das er verkauft habe, erhalten habe. Ob das Rauschgift durch die beiden oder mehrere Mittäter besorgt worden sei oder ob Amri selbst über illegale Bezugsstellen verfügt habe, wisse er nicht.²⁴⁸⁸

Der Zeuge Henkel äußerte allgemein, er würde verneinen, dass es eine strukturell aufgebaute Verbindung des islamistischen Terrorismus mit der Organisierten Kriminalität gebe. Dies schließe jedoch nicht aus, dass islamistisch geprägte Personen im Zusammenhang mit der Betäubungsmittel- oder Allgemeinkriminalität aufgefallen seien.²⁴⁸⁹

Wie der Zeuge H – 1, Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Berlin, erklärte, sei der Berliner Verfassungsschutz für die Organisierte Kriminalität nicht zuständig. Gleichwohl gebe es in einzelnen Fällen einen Graubereich, der den islamistischen Terrorismus betreffe, der dann in die Organisierte Kriminalität übergehe oder umgekehrt.²⁴⁹⁰ Im Einzelnen führte der **Zeuge H – 1** an:

„[...] Diese Großfamilien als solche beobachten wir nicht. Strukturierte Verbindungen, die sind mir auch nicht bekannt. [...]“²⁴⁹¹

Die **Zeugin L – 2**, Mitarbeiterin des Auswertungsreferats, äußerte sich zum Umgang mit Überschneidungen mit der Organisierte Kriminalität, wie folgt:

„[...] Wenn wir Informationen dazu bekommen haben, hätten, dann wären wir dem nachgegangen sozusagen. So, davon gehe ich aus. Aber es gibt jetzt keine besondere Arbeitsgruppe, die sich damit beschäftigt oder nicht: strukturell auf dem Plan hat, dass man das jetzt wirklich - -.“²⁴⁹²

²⁴⁸⁴ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 88.

²⁴⁸⁵ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 88.

²⁴⁸⁶ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 82 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁴⁸⁷ III.1 PolPräs, Bd. 240, Bl. 12 (GEHEIM – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 465, Bl. 180, 184 ff. (GEHEIM – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 466, Bl. 126 (GEHEIM – insoweit offen).

²⁴⁸⁸ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 89.

²⁴⁸⁹ Zeuge Henkel, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 77.

²⁴⁹⁰ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 93.

²⁴⁹¹ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 4 f. (GEHEIM – insoweit offen).

²⁴⁹² Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 50 (GEHEIM – insoweit offen).

Konkrete Ermittlungen in diesem Zusammenhang seien ihr nicht erinnerlich.²⁴⁹³

Nach Angaben des Zeugen K – 3, Kommissariatsleiter des LKA 651, gebe es teilweise Überschneidungen der beiden genannten Bereiche, insbesondere im Bereich der Beschaffung von Waffen und Personaldokumenten oder der Finanzierung von bestimmten Gruppierungen durch Drogenhandel. Diese Überschneidungen seien nach seinen Erkenntnissen jedoch eher zufälliger Art gewesen.²⁴⁹⁴

Hingegen äußerte der Zeuge B – 6, Mitarbeiter des LKA 514, dass es durchaus eine Hybridkriminalität zwischen der Organisierten Kriminalität und dem islamistischen Terrorismus gebe. Dies bedeute etwa, dass Gelder, die aus Straftaten stammten, der Unterstützung des Terrorismus dienten. Dieses Phänomen sei nachweislich im Bereich der tschetschenischen Gemeinschaft in Berlin festzustellen.²⁴⁹⁵ Die wesentliche Frage bei den Ermittlungen des Staatsschutzes sei, was mit den finanziellen Einkünften aus illegalen Geschäften geschehe.²⁴⁹⁶

Der Zeuge K – 4 führte ebenfalls aus, dass ihm Überschneidungen zwischen Organisierter Kriminalität und islamistischem Terrorismus mehrfach aufgefallen seien. Bei der Personengruppe der Tschetschenen gebe es eine Mischung aus Organisierter Kriminalität und Glaubenskrieg. Viele Tschetschenen seien im Krieg für den IS gewesen. Bei anderen Gruppen sei ebenfalls feststellbar, dass Gelder, die aus der Organisierten Kriminalität gewonnen worden seien, für den Terrorismus verwendet würden.²⁴⁹⁷ So wurde bei einer nachrichtendienstlichen Befragung nach dem Anschlag bekannt, dass die vier Brüder A.-C. salafistisch ausgerichtet seien. Sie würden den Dschihad und die Rekrutierung Ausreisewilliger finanzieren und fördern.²⁴⁹⁸ Im LKA Berlin habe man anfangs ungern gehört, dass es entsprechende Überschneidungen gebe, da dort zwei unterschiedliche Abteilungen mit diesen Bereichen befasst seien. Es sei offensichtlich schwierig gewesen, einzugestehen, dass es große Schnittmengen gebe.²⁴⁹⁹

Es ließen sich auch Bezüge in das Rockermilieu feststellen. Das LKA 543 observierte im Jahr 2016 den Angehörigen einer Rockergruppierung, da zuvor Hinweise auf seine starke religiöse Radikalisierung sowie auf seine militant-dschihadistische Einstellung beobachtet worden waren.²⁵⁰⁰

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass den Sicherheitsbehörden bereits vor dem Anschlag vereinzelte Überschneidungen der Bereiche Organisierte Kriminalität und islamistischer Terrorismus bekannt waren. Insbesondere ergaben sich diese im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waffen, Dokumenten und Finanzierungsmitteln zur Unterstützung von islamistischem Terrorismus. Nachdem diese Form der Hybridkriminalität offenbar zunächst innerhalb des LKA Berlin nicht thematisiert wurde, findet nunmehr ein regelmäßiger interner Austausch zu möglichen Verbindungen der beiden Phänomenbereiche statt.

²⁴⁹³ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 50 (GEHEIM – insoweit offen).

²⁴⁹⁴ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 17 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁴⁹⁵ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 16 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁴⁹⁶ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 26 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen)

²⁴⁹⁷ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 44 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen)

²⁴⁹⁸ III. SenInnDS, Bd. 144, Bl. 49 (GEHEIM – insoweit offen).

²⁴⁹⁹ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 49 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁵⁰⁰ III.1 PolPräs, Bd. 264, Bl. 16 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

Im Herbst 2020 wurde im Zusammenhang mit dem Fallkomplex „Opalgrün“ in den Medien von einer angeblichen Verbindung des Attentäters vom Breitscheidplatz zu der Organisierten Kriminalität berichtet. Eine Verbindung zwischen diesem Fallkomplex und der Berliner Organisierten Kriminalität konnte der Ausschuss anhand der Aktenlage nicht feststellen. Im Rahmen des Fallkomplexes „Opalgrün“ beschaffte die Abteilung II zwar im Jahr 2016 Informationen zu Anschlagspannungen im Umfeld einer arabischstämmigen Berliner Großfamilie, diese war jedoch nicht der sog. Clan-Kriminalität zuzuordnen. Für Einzelheiten zum Fallkomplex „Opalgrün“ wird auf G.I.13 verwiesen.

Der **Zeuge Akmann** führte hierzu wie folgt aus:

„[...] Es ist jedenfalls so gewesen, dass das LfV Berlin, ich meine, im Juni 2016 einen Hinweis bekommen hat aus Mecklenburg-Vorpommern vom dortigen Landesamt für Verfassungsschutz, dergestalt, dass auch eine Quelle, die dort sozusagen sich um salafistische Strukturen kümmert, dass eine Quelle hier wohl auch sozusagen in Berlin was gehört hat. Und das, was sie in Berlin gehört hat, betrifft eine Familie hier in Berlin in Neukölln. Diese Familie steht offenbar auch im Ruf, eine Großfamilie zu sein. Und dann ging es darum, dass in dem Kontext ein Anschlag geplant ist, und zwar zu Zeiten des Ramadans 2016. Ramadan war 2016 – verschiebt sich ja immer so ein bisschen -, war 2016 Juni. Und das war der Hinweis aus Meck.-Pomm.

Und dann hat das LfV Berlin seinen Job gemacht und hat diesen Hinweis verifiziert und sozusagen aufgeklärt mit allen nachrichtendienstlichen Mitteln, die Sie sich vorstellen können. Es gab dann auch Kontakte noch zu anderen Behörden, also man hat das LKA eingebunden, all das, was man dann in solchen Situationen macht, um sozusagen hier vor die Lage zu kommen. Und am Ende des Tages ist da nichts bei rausgekommen. So. Das ist das, was sozusagen der Ausgangssachverhalt ist.

Jetzt werden Sie mich wahrscheinlich fragen: Was war denn dann im Jahr darauf? – Ich habe dann zum ersten Mal, ehrlich gesagt, von ‚Opalgrün‘ gehört, weil, damals war ich ja gar nicht in Verantwortung -, ich habe dann zum ersten Mal, nach meiner Erinnerung jetzt, von ‚Opalgrün‘ gehört erst im, ich glaube, August letzten Jahres, glaube ich, war es dann in den Zeitungen. Ich hatte aber, und das wusste ich aber nicht mehr – es gab aber in der Sache eine Vorlage, [...] die haben Sie in Ihren Unterlagen vom 6. März 2017. Hintergrund dieser Vorlage an mich vom 6. März 2017 ist, dass wieder diese gleiche Quelle sozusagen von einem Freund wohl hier in Berlin gehört hat, eben auch bei dieser Familie, dass Amri dort gewesen sei. So, das ist der Hinweis gewesen, der aus Mecklenburg-Vorpommern kam. Das haben wir natürlich bewertet, und das war auch dann Gegenstand dieser Vorlage, die Sie, glaube ich, haben, aber leider eben auch sehr geschwärzt; den Hintergrund habe ich eben erläutert, warum das geschwärzt ist, weil dann einfach zu viel zurückzuführen ist auf die Quelle.

Das haben wir dann uns angeschaut und haben das verglichen mit den Erkenntnissen, die wir bis dahin über Amri hatten. Allein vom Bewegungsprofil konnten wir eigentlich schon sagen: Da, wo er da sein sollte, bei dieser Familie, da ist er nach unserer Erkenntnis nie gewesen, in dieser Gegend. Er war in der Lychener Straße ganz oft, er war in der Perleberger, er war Großbeerenstraße, er war auch Neukölln, in der Tat, Buschkrugallee, aber eben nicht an dieser Adresse dieser Familie. Da hatten wir also keinerlei Erkenntnisse, sodass ich - - Und das können Sie aber lesen

in der Vorlage, glaube ich, das habe ich auch rot unterstrichen, das war für mich auch der entscheidende Satz, dass eine Anwesenheit von Amri bei dieser Familie eben nicht – den hat es nach unserer Auffassung nicht gegeben. Und man hat dann eben diesen Hinweis als nicht glaubhaft eingestuft. [...] ²⁵⁰¹“

Mit Blick auf den Fall Amri lassen sich keine Anhaltspunkte dafür feststellen, dass die Berliner Behörden ihre Ermittlungen vor dem Hintergrund einer möglichen Überschneidung mit der Organisierten Kriminalität durchgeführt haben.

6. Zusammenfassende Feststellungen

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass Amri ab Mai 2016 regelmäßig an verschiedenen Orten in Berlin Betäubungsmittel verkaufte und diese teilweise auch selbst konsumierte. Dabei handelte Amri aus Sicht des Ausschusses sowohl als Mitglied einer Bande als auch gewerbsmäßig. In wessen Auftrag Amri und seine Freunde die Drogen verkauften bzw. von wem sie diese für den Weiterverkauf erhielten, wurde nach Wissen des Ausschusses nicht aufgeklärt.

Nicht nachvollziehbar ist, warum das Verfahren gegen Amri aufgrund des Betäubungsmittelhandels durch das LKA 541 nicht zügig bearbeitet bzw. unverzüglich an eine für Betäubungsmitteldelikte zuständige Fachdienststelle abgegeben worden ist. Bei konsequenter Verfolgung des Vorgangs durch weitere Erkenntnisse aus einer verlängerten TKÜ hätte dieser Ermittlungsansatz gegebenenfalls die Chance eröffnet, Amri zu inhaftieren. Seitens der Dezernatsleitung des LKA 54 wurde die weitere Bearbeitung des Vorgangs nicht kontrolliert, da man sich offenbar nicht in besonderem Maße dafür interessierte, was sich als Fehler herausstellte.

Der GenStA Berlin ist in diesem Zusammenhang vorzuwerfen, dass die in der Besprechung vom 18. August 2016 vereinbarten Arbeitsaufträge an das LKA 541 nicht verschriftlicht wurden, dass die Übergabe an eine BtM-Abteilung der Staatsanwaltschaft nicht nachvollziehbar vorbereitet und die weitere Bearbeitung und Vorbereitung der Übergabe des BtM-Verfahrens im LKA 541 nicht nachgehalten wurde. Um eine tragfähiges Fundament für die Beantragung eines Haftbefehls bei der Staatsanwaltschaft zu erwirken, hätte die Berücksichtigung des gewerbsmäßigen BtM-Handels des Amri die Chancen erhöht.

Wie bereits der Sonderbeauftragte Jost in seinem Abschlussbericht feststellte, hätte „gerade die Generalstaatsanwaltschaft, in deren Verfahren die Erkenntnisse über den Drogenhandel Amris angefallen waren, um eine konsequente Durchsetzung und Überwachung der notwendigen Maßnahmen besorgt sein müssen.“ ²⁵⁰² Denn aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags trägt sie gem. § 161 StPO die Sachleitungsbefugnis und hat nach den „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren“ (RiStBV) die Ermittlungen verantwortlich zu leiten.

Es hätte eine Meldeauflage von der Berliner Polizei auf gefahrenabwehrrechtlicher Grundlage angeordnet werden können.

²⁵⁰¹ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 87 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

²⁵⁰² Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 16; III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 18.

Als einer der zentralen Fehler in der Bearbeitung des Falls Amri ist zudem festzustellen, dass im Berliner Staatsschutz vor dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz die Ansicht vorherrschte, dass eine dem salafistischen Personenspektrum zuzurechnende Person nicht gleichzeitig im Drogenmilieu aktiv ist oder selbst Drogen konsumiert. Bei den Mitarbeitenden des Berliner Verfassungsschutzes war zu diesem Zeitpunkt zwar bekannt, dass Verknüpfungen zwischen dem Drogenmilieu und einer radikal-islamistischen Einstellung nicht unüblich waren, entsprechende Hinweise an das LKA Berlin, etwa in der GTAZ-Sitzung vom 15. Juni 2016, sind jedoch nicht ergangen. Im Gegensatz zu den Sachbearbeitern war der Islamwissenschaftlerin des LKA 54 sehr wohl bewusst, dass diese Konstellation schon seit Jahren keine Seltenheit mehr war. Dieser Umstand verdeutlicht, wie wichtig es ist, die islamwissenschaftliche Perspektive sehr viel stärker in die fortlaufende Ermittlungstätigkeit einzubeziehen. Selbst wenn Amri im LKA 541 noch für potenziell gefährlich gehalten wurde, rechnete man wegen dieser Fehleinschätzung überwiegend nicht mehr mit einem Anschlag durch ihn. Der Fall Amri geriet somit aus dem Fokus des LKA Berlin und wurde nicht mehr mit der Dringlichkeit bearbeitet, wie dies etwa noch im Februar 2016 der Fall war. Die Tatsache, dass einzelne Personen des islamistischen Spektrums in das Drogenmilieu wechseln, entlastet diese nicht zwangsläufig vom Verdacht, weiterhin islamistische Bestrebungen zu unterstützen.

Trotz vereinzelter Berührungspunkte konnte ein strukturiertes Zusammenwirken zwischen dem Bereich des islamistischen Terrorismus und der Organisierten Kriminalität nach Erkenntnissen des Ausschusses nicht festgestellt werden. Gleichwohl gibt es zwischen diesen Phänomenbereichen Überschneidungen, die offenbar in den letzten Jahren zunehmend von den Berliner Sicherheitsbehörden berücksichtigt wurden, jedoch noch nicht bei der Bearbeitung des Falles Amri.

V. Beteiligung des Amri an einer körperlichen Auseinandersetzung in einer Bar in Berlin-Neukölln am 11. Juli 2016

1. Sachverhalt

Am 11. Juli 2016 gegen 6.20 Uhr kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen Anis Amri, dessen Kontaktpersonen Mohamad K. (genannt „Montasser“) und Mohamed Ali D. auf der einen Seite mit mehreren anderen Personen in einer Bar in der Hertastraße in Berlin-Neukölln. Dabei handelte es sich um eine phänomentypische Revierstreitigkeit zwischen verschiedenen Dealergruppen.²⁵⁰³

Hinsichtlich des Anlasses und des Verlaufs der Auseinandersetzung liegen voneinander abweichende Zeugenaussagen vor. Fest steht, dass „Montasser“, Amri und Mohamed Ali D. zunächst mit Fäusten auf mehrere Geschädigte einschlugen.²⁵⁰⁴ Im weiteren Verlauf erhob Mohamed Ali D. einen Barhocker aus der Bar und warf diesen nach einem der Geschädigten. Anschließend stach „Montasser“ mehrfach mit einem Messer auf den Geschädigten Z. ein, wodurch dieser erhebliche Verletzungen am Oberkörper erlitt. Zwei weitere Geschädigte erlitten Verletzungen im Gesicht.²⁵⁰⁵

²⁵⁰³ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 52, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 54.

²⁵⁰⁴ Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 2.5.2017 gegen Mohamad K., IV.2 StA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bl. 64 ff. (67).

²⁵⁰⁵ Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 15.6.2017 gegen Mohamed Ali D., IV.2 StA Berlin, Bd. 9, Teil 4, Bl. 154 ff. (156).

Der Tatbeitrag des Amri bei der Auseinandersetzung ist weitgehend unklar. In den Urteilen des Amtsgerichts Tiergarten gegen „Montasser“ und Mohamed Ali D., die unter anderem auf den Geständnissen beider Beschuldigter beruhen, findet sich jeweils der Hinweis, dass Amri mit einem Hammer zugeschlagen habe.²⁵⁰⁶ Nach Angaben eines Tatzeugen habe es sich dabei um einen Fliesenhammer aus Hartgummi gehandelt.²⁵⁰⁷ Ob Amri mit dem Hammer gezielt zugeschlagen und ggf. jemanden verletzt hat, ist anhand der Aussagen verschiedener Zeugen des Geschehens jedoch nicht abschließend festzustellen.

Der Geschädigte Z. gab in seiner Zeugenvernehmung durch die Polizei Berlin an, Amri habe dem Geschädigten R. mit dem Hammer auf den Kopf geschlagen.²⁵⁰⁸ In einer weiteren Zeugenvernehmung äußerte Z., Amri habe ihn (Z.) getreten und beleidigt. Seinem Freund K. habe Amri mit dem Hammer auf die Schulter und den Nacken geschlagen.²⁵⁰⁹ Der Geschädigte K. selbst erklärte in seiner Zeugenvernehmung, er sei durch die Hammerschläge verletzt worden. Die Schläge hätten aber nicht ihm gegolten, sondern Z. Er selbst sei nur dazwischen gegangen und habe daher die Schläge abbekommen. Den Täter, der den Hammer verwendete, beschrieb er als glatzköpfig, was als Merkmal nicht auf Amri zutrifft.²⁵¹⁰

Weitere Zeugen gaben an, sich aus Angst auf der Toilette versteckt oder sich während des Tatgeschehens draußen in der Nähe des Eingangs der Bar aufgehalten zu haben.²⁵¹¹

Der Zeuge K. äußerte, der während der Auseinandersetzung ebenfalls anwesende Inhaber der Bar sei Ali A.-C. Dieser sei weggelaufen, als der Angriff begonnen habe.²⁵¹² Laut einem Presseartikel sei die Familie A.-C. ein Clan libanesischer Palästinenser, von dem Schätzungen zufolge 200 bis 300 Mitglieder in Berlin leben würden. Ein Teil der Familie erfülle Eigenschaften der organisierten Kriminalität und weise mafiöse Strukturen auf.²⁵¹³ Der Polizei Berlin liegen Anhaltspunkte vor, dass Tatverdächtige, die der sog. „Clankriminalität“ zugerechnet werden, die Lokalitäten in der Hertastraße als Verkehrsörtlichkeit nutzen.²⁵¹⁴

Die Ermittlungen in diesem Verfahren führte das Kriminalkommissariat 33 der Direktion 5 der Polizei Berlin. Die für den Vorgang zuständige Sachbearbeiterin, Frau KHK'in T., erläuterte, dass das Kriminalkommissariat 33 neben weiteren Delikten insbesondere für Gewaltdelikte zuständig sei. Es würden ausschließlich solche Delikte bearbeitet, die in Kreuzberg, Neukölln, Friedrichshain und Rudow stattfinden würden. Das Kommissariat verfüge über 20 Mitarbeiter, wovon ca. zehn Mitarbeiter Gewaltdelikte bearbeiten würden.²⁵¹⁵

Auf die Frage im Ausschuss, ob die Direktion 5 aufgrund der Anwesenheit des Ali A.-C. Kontakt mit dem für die Organisierte Kriminalität zuständigen LKA 4 aufgenommen habe, antwortete die Zeugin T., dass dies nicht geschehen sei. Ali A.-C. sei ihr wohlbekannt. Alleine die Tatsache, dass er sich in der Bar aufgehalten habe, sei jedoch noch kein

²⁵⁰⁶ Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 2.5.2017 gegen Mohamad K., IV.2 StA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bl. 64 ff. (67); Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 15.6.2017 gegen Mohamed Ali D., IV.2 StA Berlin, Bd. 9, Teil 4, Bl. 154 ff. (156).

²⁵⁰⁷ IV.2 StA Berlin, Bd. 9, Teil 3, Bl. 95.

²⁵⁰⁸ IV.2 StA Berlin, Bd. 9, Teil 3, Bl. 95.

²⁵⁰⁹ IV.2 StA Berlin, Bd. 9, Teil 3, Bl. 120.

²⁵¹⁰ IV.2 StA Berlin, Bd. 9, Teil 3, Bl. 79.

²⁵¹¹ IV.2 StA Berlin, Bd. 9, Teil 3, Bl. 82, 88.

²⁵¹² IV.2 StA Berlin, Bd. 9, Teil 3, Bl. 80.

²⁵¹³ Vgl. Süddeutsche Zeitung, 15.1.2019, „Die kriminellen Strukturen der A.-C.-Familie“.

²⁵¹⁴ Abghs.-Drs. 18/17625, Antwort des Senats von Berlin vom 06.02.2019 auf eine schriftliche Anfrage vom 16.1.2019, Organisierte Kriminalität – Zur „Cocktail Bar NovoLine“, S. 3

²⁵¹⁵ Zeugin T., Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 50.

ausreichender Grund, um das LKA 4 zu benachrichtigen.²⁵¹⁶ Der zuständige Dezernent bei der Staatsanwaltschaft Berlin, Herr StA Wegmarshaus, äußerte, der Umstand, dass ein Mitglied der Familie A.-C. vor Ort gewesen sei, habe für die Beurteilung des konkreten Tatgeschehens keine Rolle gespielt.²⁵¹⁷

Nach Aktenlage soll es neben Amri, „Montasser“ und Mohamed Ali D. einen vierten unbekanntem Tatbeteiligten gegeben haben.²⁵¹⁸ In Unterlagen des BKA findet sich der Hinweis, dass es sich bei dieser vierten Person möglicherweise um Hadis A. gehandelt haben könnte.²⁵¹⁹ Hadis A. ist eine Kontaktperson des Amri aus dem Umfeld der Fussilet-Moschee (s. o. Kapitel E.IV.3.h)).

Durch Zeugenaussagen im Ausschuss ließ sich dieser Hinweis jedoch nicht bestätigen. Die Zeugin T. äußerte, es habe keine Hinweise auf die Identität der vierten Person gegeben. Sie habe keine Erkenntnisse dazu, dass es sich bei dieser Person um Hadis A. gehandelt habe.²⁵²⁰ Der Zeuge Wegmarshaus gab ebenfalls an, der vierte Tatverdächtige habe nicht ermittelt werden können.²⁵²¹

2. Erster Hinweis auf die körperliche Auseinandersetzung beim LKA 541

Der Zusammenhang zwischen der körperlichen Auseinandersetzung und der Beteiligung des Amri ergab sich Ende Juli 2016 durch die Auswertung der TKÜ-Protokolle durch das LKA 541. In einem Gespräch mit seiner Mutter und seinem Bruder nahm Amri Bezug auf den Vorfall in der Bar. Er äußerte, dass er überlege, in die Schweiz zu reisen. Ein Freund von ihm habe eine andere Person zusammengeschlagen, sodass diese „beinahe gestorben“ sei. Die Person habe 18 Tage im Krankenhaus verbracht.²⁵²² Weiter gab Amri an, sich nun auf der Flucht zu befinden und bereits ein Ticket gekauft zu haben. Er ermahnte zudem seinen Gesprächspartner, über den Vorfall nicht am Telefon zu sprechen, da er „ständig im Visier“ sei.²⁵²³ In einem weiteren Telefongespräch vom 2. August 2016 beauftragte Amri zudem seinen Bruder damit, nachzusehen, welche Strafen ihm in Tunesien im Falle seiner Rückkehr bevorstünden.²⁵²⁴

Der Zeuge K – 1, Sachbearbeiter im LKA 541, erklärte, er habe aufgrund dieser Erkenntnisse aus der TKÜ das Datensystem nach passenden Strafanzeigen durchsucht und sei auf eine Anzeige der Direktion 5 gestoßen. Er habe daraufhin Herrn L – 1, den Sachbearbeiter im LKA 541, der für die Bearbeitung des Verfahrens gegen Amri zuständig war, über den Vorgang informiert.²⁵²⁵ Zuständig für den Kontakt mit der Direktion 5 sei nach Angaben der Zeugin W – 2 in der Folge Herr L – 1 gewesen.²⁵²⁶

²⁵¹⁶ Zeugin T., Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 69 f.

²⁵¹⁷ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 115.

²⁵¹⁸ IV.2 StA Berlin, Bd. 3, Bl. 17, 153; Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 15.6.2017 gegen Mohamed Ali D., IV.2 StA Berlin, Bd. 9, Teil 4, Bl. 154 ff. (156); Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 2.5.2017 gegen Mohamad K., IV.2 StA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bl. 64 ff. (67).

²⁵¹⁹ XI. BMI, Bd. 47, Bl. 79.

²⁵²⁰ Zeugin T., Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 66.

²⁵²¹ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 108.

²⁵²² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, CD, ZÜA 20161402, Produkt-Nr. 6494, Bl. 1798.

²⁵²³ III.1 PolPräs, Bd. 105, Bl. 281.

²⁵²⁴ III.1 PolPräs, Bd. 105, Bl. 397.

²⁵²⁵ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 19 f.

²⁵²⁶ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 39.

3. Kontaktaufnahme des LKA 541 mit der Direktion 5

Anfang oder Mitte August 2016 fand anlässlich des Vorgangs ein Treffen zwischen Herrn KOK L – 1 und Frau KK'in W – 2 vom LKA 541 sowie Frau KHK'in T. von der Direktion 5 statt, auch um die Videoaufnahmen aus der Überwachungskamera der Bar zur Sichtung abzuholen. Nach Angaben der Zeugin T. seien Herr L – 1 und Frau W – 2 nach einem ersten Anruf zu ihrer Dienststelle gekommen und hätten ihr gesagt, dass es sich bei Amri um einen Gefährder handle. Des Weiteren sei ihr erklärt worden, dass Amri im LKA 541 nicht mehr vorrangig unter Beobachtung stehe, da dieser in Richtung des Betäubungsmittelhandels abgleite. Man wisse nicht, wo Amri sich derzeit aufhalte. Zu dem Täter, der die Messerstiche ausgeführt habe, verfüge man über einige Informationen und würde sie über weitere Ermittlungsergebnisse in Kenntnis setzen.²⁵²⁷

Die Zeugin T. äußerte, es sei durchaus etwas Besonderes und passiere nicht oft, dass der Staatsschutz in ihrer Dienststelle anrufe.²⁵²⁸ Außer der Einstufung des Amri als Gefährder seien ihr jedoch keine weiteren Details mitgeteilt worden. Sie habe keine Informationen darüber gehabt, dass man überlegt habe, neben dem Ermittlungsverfahren im Bereich des Staatsschutzes ein gesondertes Verfahren wegen Betäubungsmittelhandels einzuleiten. Es sei auch nicht deutlich geworden, dass man Amri aufgrund von dessen Gefährlichkeit unbedingt habe inhaftieren wollen. Hinsichtlich der versuchten Ausreise des Amri Ende Juli 2016 habe man ihr lediglich mitgeteilt, dass der Vorfall in der Hertastraße vermutlich der Auslöser hierfür gewesen sei. Sie habe im Grunde über keine weiteren Informationen verfügt, und es habe auch keine Bitte dahingehend gegeben, die Ermittlungstätigkeit zu intensivieren.²⁵²⁹

Darüber hinaus führte die Zeugin T. aus, sie habe nicht den Eindruck gehabt, dass seitens des LKA 541 eine Erwartungshaltung im Hinblick auf die Fortführung ihrer Ermittlungen bestanden habe, etwa die Erlangung eines Haftbefehls.²⁵³⁰

4. Besprechung am 18. August 2016 beim LKA 541

Am 18. August 2016 fand in den Räumen des LKA 541 eine Besprechung mit der GenStA Berlin zum Thema der gefährlichen Körperverletzung und des Betäubungsmittelhandels des Amri statt. Im Folgenden werden die Erkenntnisse des Ausschusses zu der Besprechung hinsichtlich der gefährlichen Körperverletzung dargestellt. Die Details der Besprechung mit Blick auf den Betäubungsmittelhandel des Amri werden in Kapitel F.IV.3.a) geschildert.

Nach Angaben des Zeugen K – 1 habe man sich im Rahmen der Besprechung gemeinsam Videoaufnahmen von der Auseinandersetzung in der Bar angesehen. Herr LOStA Feuerberg sei dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass es schwierig sei, auf dieser Grundlage einen Haftbefehl gegen Amri zu erlangen, da die Qualität des Bildmaterials gering sei. Man habe vereinbart, dass die Sachbearbeiterin der Direktion 5 bezüglich der Personalien der Täter durch das LKA 541 unterstützt werden solle. Es sei jedoch zu beachten gewesen, das noch laufende Ermittlungsverfahren nicht offenzulegen.²⁵³¹

²⁵²⁷ Zeugin T., Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 57.

²⁵²⁸ Zeugin T., Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 58.

²⁵²⁹ Zeugin T., Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 63 ff.

²⁵³⁰ Zeugin T., Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 77.

²⁵³¹ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 20.

Der Zeuge P – 1 sagte aus, man habe sich letztlich darauf verständigt, dass die Ermittlungen zur gefährlichen Körperverletzung relevant seien und durch die Direktion 5 möglichst zeitnah abgeschlossen werden sollten. Darüber hinaus sei vereinbart worden, dass der bald auslaufende TKÜ-Beschluss im Ursprungsverfahren wegen des Vorwurfs des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt um einen Monat verlängert werden solle, damit der Dienststelle, die ein beabsichtigtes Verfahren gegen Amri wegen Betäubungsmittelhandels bearbeiten sollte, die nahtlose Nutzung der TKÜ ermöglicht werde.²⁵³²

Im Vorfeld der Besprechung mit der GenStA Berlin habe man nach Aussage des Zeugen P – 1 innerhalb des LKA 541 diskutiert, ob die Tat nicht als versuchtes Tötungsdelikt zu werten sei, da mit einem Messer in den Oberkörper einer Person gestochen worden war. Sowohl der Zeuge selbst als auch dessen Kollegin W – 2 hätten diese Ansicht vertreten. Herr L – 1 habe diese Auffassung mit Verweis auf die entsprechende juristische Sicht nicht vertreten. Ob diese Position im Rahmen der Besprechung mit Herrn LOStA Feuerberg erörtert worden sei, erinnere er nicht.²⁵³³ In seiner Stellungnahme zum Wortprotokoll seiner Vernehmung vor dem Ausschuss führte der Zeuge P – 1 ergänzend aus, dass die Frage der Bewertung des Vorgangs auch mit Herrn LOStA Feuerberg erörtert worden sei. Frau W – 2 und er selbst hätten angemerkt, dass man das Delikt aus ihrer Sicht nutzen könne, um einen Haftbefehl zu erwirken. Herr L – 1 habe jedoch den Tatbeitrag des Amri und die Videoaufzeichnungen für nicht ausreichend erachtet.²⁵³⁴

Der Zeuge Feuerberg äußerte, er habe den Sachverhalt vor dem Hintergrund der schwierigen Beweislage derart bewertet, dass für den Täter mit dem Messer ein Haftbefehl in Frage gekommen sei, für Amri jedoch nicht. Der Zeuge wies darauf hin, dass Amri selbst im Falle einer Inhaftierung mit großer Wahrscheinlichkeit bei der ersten Haftprüfung aus der Haft entlassen worden wäre. Dies sei für ihn Grundlage gewesen, um die Polizei in der Besprechung darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Hinweise nicht für einen Haftbefehl ausreichen würden.²⁵³⁵ Eine Zusammenführung der Ermittlungsverfahren wegen Betäubungsmittelhandels und der gefährlichen Körperverletzung zur Erlangung eines Haftbefehls war nicht Thema der Besprechung (s. hierzu F.VII.3.b)).²⁵³⁶

5. Hinweise des LKA 541 an die Direktion 5 bezüglich möglicher Tatverdächtiger

Am 31. August 2016 übermittelte das LKA 541 einen Identifizierungsvermerk an die Direktion 5, in dem sowohl Amri als auch „Montasser“ als mutmaßliche Täter der gefährlichen Körperverletzung genannt wurden. Ein Hinweis auf die Gefährdereigenschaft des Amri oder dessen Fluchtversuch findet sich in dem Vermerk nicht.²⁵³⁷

Nach dem Erhalt des Vermerks habe die Direktion 5 nach Aussage der Zeugin T. eine Wahllichtbildvorlage beim Geschädigten Z. durchgeführt, der sowohl „Montasser“ als denjenigen, der das Messer verwendete, als auch Amri als Mittäter wiedererkannt habe.²⁵³⁸

²⁵³² Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 15.

²⁵³³ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 15 f.

²⁵³⁴ Stellungnahme des Zeugen P – 1 vom 9. Juli 2018 zum Wortprotokoll der Vernehmung am 8. Juni 2018, S. 3.

²⁵³⁵ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 19.

²⁵³⁶ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 32, 58, Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 29.

²⁵³⁷ IV.2 StA Berlin, Bd. 3, Bl. 114 f.

²⁵³⁸ Zeugin T., Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 53.

Die Zeugin T. erklärte, dass es nach dem 31. August 2016 keine weitere Kontaktaufnahme durch das LKA 541 gegeben habe. Der Umstand, dass der Hinweis von der Staatsschutzabteilung gekommen sei, habe die Intensität ihrer Ermittlungen nicht beeinflusst, da ein solches Signal von „oben“ hätte kommen müssen. Sie als Sachbearbeiterin einer örtlichen Direktion, die für Alltagskriminalität zuständig sei, habe schlicht die gefährliche Körperverletzung bearbeitet.²⁵³⁹

Eine etwaige Übernahme der Ermittlungen durch das LKA 541 sei nach Angaben der Zeugin T. nicht erwogen worden. Nach der Übermittlung der Personalien der Täter sei daher auch nicht die Frage einer weiteren Zusammenarbeit aufgekommen.²⁵⁴⁰

Der Zeuge P – 1 äußerte, dass die Ermittlungen der Direktion 5 überlassen worden seien. Inwieweit sich das LKA 541 mit Tipps und Ratschlägen für die Bearbeitung eingebracht habe, wisse er nicht. Er habe das Verfahren nicht selbst bearbeitet. Er habe aber damals die Vorstellung gehabt, dass man hätte versuchen sollen, die Direktion 5 zu „pushen“, um Amri möglichst intensiv strafrechtlich zu verfolgen. Dies könne man auf Sachbearbeiterebene tun oder indem man sich an den Kommissariatsleiter wende. Er habe jedoch keine Erkenntnisse, ob seitens des Vorgangsführers L – 1 entsprechend Druck gemacht worden sei.²⁵⁴¹

6. Vorgangsbearbeitung durch das LKA 541

In Bezug auf die Bearbeitung des Vorgangs durch den zuständigen Sachbearbeiter L – 1 äußerte der Zeuge P – 1, dass er teilweise keinen Verfahrensfortschritt gesehen habe. So habe Herr L – 1, als Herr K – 1 ihm vom Ergebnis seiner Recherche berichtet habe, geäußert, er halte es für extrem unwahrscheinlich, dass Amri Mittäter einer gefährlichen Körperverletzung sei. Seiner Wahrnehmung nach sei Amri kein Gewalttäter.²⁵⁴²

Der Zeuge P – 1 führte hierzu weiter aus, dass er und die Kollegin T. nicht verstanden hätten, warum seitens des Herrn L – 1 so vehement versucht worden sei, gegen die Möglichkeit einer gefährlichen Körperverletzung durch Amri zu argumentieren. Er selbst habe den Kollegen K – 1 ermuntert, weiterzumachen, und tatsächlich sei es im Laufe des Tages immer wahrscheinlicher geworden, dass die Tat Amri zuzuordnen gewesen sei.²⁵⁴³

Der Zeuge C – 1, Kommissariatsleiter im LKA 541, erklärte in Bezug auf die Vorgangsbearbeitung allgemein, ihm sei nicht mitgeteilt worden, dass im Fall Amri unterschiedliche Ansichten unter den Sachbearbeitern zur notwendigen Vorgehensweise geherrscht hätten.²⁵⁴⁴ Im Hinblick auf die gefährliche Körperverletzung sagte der Zeuge C – 1, er erinnere sich nicht an einen etwaigen Dissens innerhalb des Kommissariats dahingehend, ob das Delikt als versuchte Tötung oder als gefährliche Körperverletzung einzustufen sei. Ob Herr L – 1 gegenüber der Direktion 5 mit dem nötigen Nachdruck aufgetreten sei, könne er nicht beurteilen.²⁵⁴⁵

²⁵³⁹ Zeugin T., Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 58.

²⁵⁴⁰ Zeugin T., Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 60.

²⁵⁴¹ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 16 ff.

²⁵⁴² Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 76 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁵⁴³ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 77 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁵⁴⁴ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 72.

²⁵⁴⁵ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 101 f. (VS-NfD – insoweit offen).

7. Auswertung des Videomaterials

Der Vermerk des LKA 541 vom 31. August 2016 zur Identifizierung des Amri und des „Montasser“ enthält eine Passage zur Auswertung der Videoaufzeichnungen. Bei dem Videomaterial handelt es sich um Aufzeichnungen von Überwachungskameras der Bar. Laut dem Vermerk sei eine zweifelsfreie Identifizierung des Amri anhand des vorhandenen Videomaterials nicht möglich.²⁵⁴⁶

In den Akten befindet sich darüber hinaus ein Vermerk der Direktion 5 K 33 vom 21. September 2016. In diesem wird auf die teilweise schlechte Qualität der Aufzeichnungen und auf die Tatsache hingewiesen, dass die eigentliche Tathandlung sich außerhalb des Aufnahmebereichs der Kamera ereignet haben dürfte. Tathandlungen des Amri oder einer anderen Person mit einem Hammer werden in dem Vermerk nicht erwähnt.²⁵⁴⁷

Ein weiterer Vermerk über die Videoauswertung wurde am 24. April 2017 ebenfalls von der Direktion 5 K 33 erstellt. In diesem Vermerk wurden nunmehr Handlungen des Amri sowie des Geschädigten R. mit einem Hammer dargestellt.²⁵⁴⁸

Der Ausschuss hat die genannten Videoaufzeichnungen im Rahmen seiner Beweisaufnahme gesichtet und ausgewertet. Im Ergebnis konnte Amri dabei nicht zweifelsfrei erkannt werden, da die Qualität des Videomaterials mangelhaft ist. Es lassen sich lediglich einzelnen nicht identifizierbaren Personen bestimmte Handlungen zuordnen.

8. Schlussbericht der Direktion 5

Am 21. September 2016 übermittelte Frau T. den Schlussbericht der Direktion 5 an die Staatsanwaltschaft Berlin. Darin führte sie aus, die kriminalpolizeilichen Ermittlungen hätten ergeben, dass Mohmad K., Anis Amri sowie eine weitere unbekannte Person dringend verdächtig seien, eine gefährliche Körperverletzung mittels eines Messers und eines Hammers begangen zu haben. Da beide Beschuldigte ohne festen Wohnsitz seien, bereits mehrfach im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität aufgefallen seien und der Beschuldigte Mohmad K. im Stadtgebiet untergetaucht sei, bestehe Fluchtgefahr, weswegen sie um den Erlass eines Haftbefehls bat.²⁵⁴⁹

Die Zeugin T. habe anschließend nach eigenen Angaben keinen Kontakt zur Staatsanwaltschaft Berlin gehabt. Sie wies darauf hin, dass eine gefährliche Körperverletzung zuständigkeitshalber normalerweise durch die Staatsanwaltschaft bearbeitet würde. Nur in bestimmten Fällen übernehme die Staatsanwaltschaft dieses Delikt. Da die Verletzungen eines Geschädigten in diesem Fall jedoch erheblich gewesen seien, habe sie den Vorgang an die Staatsanwaltschaft gesendet.²⁵⁵⁰

Im Abschlussbericht der Taskforce Lupe wurde an dem Schlussbericht von Frau T. kritisiert, dass nicht differenziert genug für jeden Tatverdächtigen dargestellt worden sei, aus welchen

²⁵⁴⁶ IV.2 StA Berlin, Bd. 3, Bl. 114.

²⁵⁴⁷ IV.2 StA Berlin, Bd. 9, Teil 3, Bl. 153 f.

²⁵⁴⁸ IV.2 StA Berlin, Bd. 9, Teil 4, Bl. 103 f.

²⁵⁴⁹ IV.2 StA Berlin, Bd. 3, Bl. 177 ff.

²⁵⁵⁰ Zeugin T., Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 58 f.

Gründen ein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zu stellen sei. Stattdessen sei nur ganz allgemein von einem Haftbefehl gesprochen worden.²⁵⁵¹

Die **Zeugin T.** äußerte sich zu den in dem Bericht der Taskforce Lupe dargestellten Vorwürfen wie folgt:

„Ich kann die nachvollziehen, wenn ich zwei Ermittlungsvorgänge auf dem Tisch habe. Dann kann ich das nachvollziehen, dann kann ich meine Qualitätsstandards halten, dann kann ich auch tagelang mir Gedanken über so einen Schlussbericht machen. – Ich habe neben diesem Bericht noch 50 andere Straftaten bearbeitet, und die bearbeite ich jeden Tag. Da muss ich manchmal leider auch Prioritäten setzen. [...]“²⁵⁵²

Nach Angaben der Zeugin T. sei ihr von einem Mitarbeiter der Taskforce Lupe vorgeworfen worden, sie habe das Videomaterial nicht richtig ausgewertet, da sie die Stunden vor und nach der Tat nicht angesehen habe. Vor dem Tatzeitraum hätten Personen in den Räumlichkeiten Drogen konsumiert. Die Zeugin wies darauf hin, dass ihr Kommissariat Massen an Videos auszuwerten habe, hierfür jedoch lediglich ein Computer zur Verfügung stehe. Dieser befinde sich in einem Sachbearbeiterraum, sodass man sich dort ein Zeitfenster sichern müsse, um ein Video auswerten zu können. Bei der Bearbeitung des Vorfalls in der Bar sei für sie vorrangig wichtig gewesen, festzustellen, welche Person das Messer verwendet hatte.²⁵⁵³

Insgesamt bestehe im Kommissariat 33 laut der Zeugin T. eine hohe Arbeitsbelastung. Eingehende Strafanzeigen müssten gewichtet werden, und man sei mit der Bearbeitung zwei Monate im Verzug. Es gebe zu wenig Personal und zu wenig Raumkapazitäten. Die Überlastungssituation bestehe seit dem Jahr 2014, da damals die Zuständigkeiten verändert worden seien. Das Kommissariat bearbeite nun nicht mehr nur herausragende Delikte der gefährlichen Körperverletzung, sondern alle gefährlichen Körperverletzungen sowie dazugehörige Vorgänge, etwa Beleidigungen.²⁵⁵⁴

9. Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft Berlin

Zuständig für die Bearbeitung des Vorgangs bei der Staatsanwaltschaft Berlin war Herr StA Wegmarshaus, der Dezernent für Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen bei der Staatsanwaltschaft Berlin war.

Der Zeuge Wegmarshaus erläuterte, dass der Vorgang als normaler Kriminalfall in seine Abteilung gekommen sei. Einer der vermeintlichen Mittäter sei beim Ermittlungseingang als Heranwachsender geführt worden, daher sei die Akte in der Abteilung für Jugendstrafsachen bearbeitet worden, obwohl zu jenem Zeitpunkt gar kein Tatverdacht gegen diese Person mehr bestanden habe.²⁵⁵⁵

Nach Angaben des Zeugen Wegmarshaus habe sich zum Zeitpunkt des Eingangs der Akte kein Hinweis auf einen Zusammenhang zum islamistischen Terrorismus ergeben. Das Verfahren sei ohne Hinweis auf etwaige Besonderheiten von der Polizei per Post übersandt

²⁵⁵¹ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 122, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁵⁵² Zeugin T., Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 62.

²⁵⁵³ Zeugin T., Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 55 f.

²⁵⁵⁴ Zeugin T., Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 67, 79.

²⁵⁵⁵ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 98.

worden. Es sei vielmehr als Auseinandersetzung im Drogen- und Dealermilieu behandelt worden. Weiter sagte der **Zeuge Wegmarshaus**:

„[...] Herr Oberstaatsanwalt Feuerberg ist der Zuständige bei der Generalstaatsanwaltschaft, welcher für den islamistischen Terror die Koordination betreibt – oder die Koordinierung. Bei ihm läuft das alles zusammen. Wenn er von diesem Verfahren Kenntnis hat und dieses Verfahren nicht in der Oberbehörde weiterbearbeitet wird, sondern ganz normal über die Post kommt zu uns, ist das für mich dann ein normaler Kriminalfall, eine Auseinandersetzung mit Messerstecherei. [...]“²⁵⁵⁶

Der Zeuge äußerte weiterhin, dass er, wäre er über die Besonderheit des Tatverdächtigen informiert worden, die Akte zuständigkeitshalber an die Abteilung 231 abgegeben hätte.²⁵⁵⁷ Diese Abteilung der Staatsanwaltschaft Berlin ist zuständig für Staatsschutzdelikte.²⁵⁵⁸

Im September/Oktober 2016 habe er telefonischen Kontakt zur Zeugin W – 2 vom LKA 541 gehabt, die ihm anschließend eine E-Mail übermittelt habe, in der sie darauf hingewiesen habe, dass es sich bei den Tätern nach Erkenntnissen des LKA 541 um Amri und „Montasser“ gehandelt habe. Über Hinweise auf die Aliaspersonalien des Amri habe er nicht verfügt. Ihm sei lediglich bekannt gewesen, dass ein Suchvermerk aus Kleve vorgelegen habe.²⁵⁵⁹ Die Tatsache, dass Amri als islamistischer Gefährder eingestuft gewesen sei, habe er erst nach dem Anschlag erfahren.²⁵⁶⁰

Insgesamt habe der Schwerpunkt des Verfahrens darauf gelegen, gegen „Montasser“ als denjenigen, der das Messer verwendet hatte, einen Haftbefehl zu erwirken.²⁵⁶¹ „Montasser“ habe sich damals bereits in Strafhaft befunden. Jedoch habe die sog. Zweidrittelentscheidung angestanden, was bedeute, dass er nach zwei Dritteln der Haftstrafe auf Bewährung hätte entlassen werden können, da das neue Verfahren noch nicht bekannt gewesen sei. Aus diesem Grund habe er gegen „Montasser“ einen Haftbefehl beantragt und das Verfahren gegen Amri wegen unbekanntem Aufenthalts abgetrennt.²⁵⁶²

10. Möglichkeit der Beantragung eines Haftbefehls

Im Zusammenhang mit der körperlichen Auseinandersetzung hat sich der Ausschuss intensiv mit der Frage befasst, ob gegen Amri ein Haftbefehl hätte erwirkt werden können (s. u. F.VII).

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Haftbefehls richten sich nach § 112 StPO. Danach bedarf es eines dringenden Tatverdachts sowie eines Haftgrundes. Ferner darf die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig sein. Ein dringender Tatverdacht liegt vor, wenn die große Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer nach deutschem Strafrecht zu beurteilenden Straftat ist.²⁵⁶³

²⁵⁵⁶ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 102 f.

²⁵⁵⁷ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 121.

²⁵⁵⁸ IV.2 StA Berlin, Bd. 18, Teil 2, Bl. 23.

²⁵⁵⁹ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 99 f.

²⁵⁶⁰ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 119.

²⁵⁶¹ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 104.

²⁵⁶² Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 100.

²⁵⁶³ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage 2019, § 112 Rn. 4 f.

Der Zeuge Wegmarshaus äußerte hierzu, dass gegen Amri aus seiner Sicht kein dringender Tatverdacht vorgelegen habe. Amri sei zwar bei dem Geschehen in der Hertastraße mit dabei gewesen, die Zeugenaussagen seien jedoch ambivalent, und die Beweissituation sei insgesamt schwierig gewesen.²⁵⁶⁴

Im Hinblick auf die Abweichung von dem Entscheidungsvorschlag der Polizei, sowohl für Amri als auch für „Montasser“ einen Haftbefehl zu beantragen, erklärte der Zeuge, dass die Polizei in ihren Schlussberichten häufig einen derartigen Vorschlag mache. Die Einschätzung, ob die Voraussetzungen für die Beantragung eines Haftbefehls tatsächlich vorlägen, obliege jedoch der Staatsanwaltschaft.²⁵⁶⁵

Auf die Frage, warum der Zeuge die Tatvariante der gemeinschaftlichen Begehung der gefährlichen Körperverletzung nicht bejaht habe, antwortete der **Zeuge Wegmarshaus**:

„Nein, nein, ich habe das nicht ausgeschlossen, dass das gemeinschaftlich ist. Dass die Tat als solche unter Umständen gemeinschaftlich oder wahrscheinlich gemeinschaftlich gewertet werden würde, stand eigentlich außer Frage. Die Frage ist: Welche Voraussetzung zur Beantragung eines Haftbefehls habe ich bei den verschiedenen Personen? Ich bin ja nicht gehalten, bei einer gemeinschaftlichen Körperverletzung grundsätzlich gegen sämtliche Mittäter in irgendeiner Form Haftbefehl zu beantragen, sondern dort, bei denen, wo ein dringender Tatverdacht existiert, wo ich einen dringenden Tatverdacht bejahe aufgrund der Beweislage, das heißt, Video, Spurenlage, Aussagen der Zeugen. Zu den anderen Beteiligten waren sie eher ambivalent, und dann kommt dazu: Haftgründe. Und bei Herrn Amri, zu diesem Zeitpunkt, hätte ich – – Er war zwar unbekanntem Aufenthalts, aber er hatte keinerlei Vorbelastung, anders als H. [*Name durch Verf. abgekürzt, Personalie des „Montasser“, Anm. d. Verf.*] Der war vorbestraft. Der saß schon mal in Haft für andere Sachen und war ganz anders auch im Fokus. Also insoweit unterscheiden sich dann die Entscheidungen, ob ich einen Haftbefehl beantrage, immer ganz konkret an der Person. Das ist ein rechtsstaatliches Prinzip. Das ist einfach so. Nicht in sämtlichen Verfahren, wo gegen einen ein Haftbefehl ist, sitzen die anderen auch in Haft, bei Weitem nicht.“²⁵⁶⁶

Der Ausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit untersucht, ob die Staatsanwaltschaft Berlin in Erwägung gezogen hat, den Vorfall in der Bar nicht als gefährliche Körperverletzung, sondern als versuchte Tötung zu werten.

Zu diesem Aspekt wies der Zeuge Wegmarshaus darauf hin, dass die Anforderungen an den Nachweis eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts sehr hoch seien. Da „Montasser“ jedoch nach drei Stichen aufgehört und die Handlung abgebrochen habe, sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kein versuchter Totschlag oder Mord gegeben.²⁵⁶⁷

Der Zeuge Raupach, Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Berlin, äußerte, er habe sowohl damals als auch heute aus fach- und dienstaufsichtsrechtlicher Sicht keine

²⁵⁶⁴ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 101.

²⁵⁶⁵ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 106 f.

²⁵⁶⁶ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 107.

²⁵⁶⁷ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 114.

Anhaltspunkte dafür gesehen, dass die Entscheidung von Herrn Wegmarshaus fachlich falsch gewesen sei.²⁵⁶⁸ Diese Einschätzung begründete der **Zeuge Raupach** wie folgt:

„Es ist richtig. Dass da eine gemeinschaftliche Handlung vorlag, das lag auf der Hand. Ihm war aber, und das war für Herrn Wegmarshaus, so aus den Gesprächen, wäre für mich auch das Entscheidende gewesen, ob die schwere Folge dieser gemeinschaftlichen Körperverletzung ihm auch zugerechnet werden kann, also ob ihm bewusst war, dass ein anderer mit einem Messer zusticht oder ob er davon ausgehen konnte: Es gibt ein Gerangel zwischen vier Leuten, drei auf der einen, einen auf der anderen Seite. – Dann haben wir juristisch eine gefährliche Körperverletzung, weil mehrere handeln, aber ob der andere jetzt wirklich noch ein Messer zieht und dann zusticht, das hätte für mich hier die Strafhöhe in die entsprechende Höhe getrieben, und da ist Herr Wegmarshaus, und so sehe ich das auch immer noch nach Einschätzung der Aktenlage, davon ausgegangen, dass es dafür nicht ausgereicht hat, ihm diesen Messerstich konkret zuzurechnen.“²⁵⁶⁹

Der Zeuge erläuterte darüber hinaus, dass es neben dem dringenden Tatverdacht und einem Haftgrund auch der Verhältnismäßigkeit der Haft bedürfe. Bei einer „normalen“ gefährlichen Körperverletzung würden in der Rechtspraxis bundesweit nur sehr selten Haftbefehle angeordnet.²⁵⁷⁰

Auf die Frage, ob und inwieweit die – bei Herrn Wegmarshaus damals nicht gegebene – Kenntnis der Einstufung als Gefährder die Bewertung geändert hätte, antwortete der **Zeuge Raupach**:

„Selbstverständlich, aber es darf nicht so weit gehen, dass der ansonsten fehlende Haftgrund damit ergänzt wird, dass es sich um einen Gefährder handelt. Das ist, denke ich, hier auch in diesem Kreis klar und deutlich. Es kann nicht sein, man kann nicht reinschreiben: Ich beantrage einen Haftbefehl. Ich habe zwar keinen so richtig dringenden Tatverdacht, aber es ist ein Gefährder. – Das geht nicht. Da, glaube ich, müssten wir uns alle einig sein. Dass das im Hinterkopf natürlich eine Rolle spielt bei der Frage der Persönlichkeitsbewertung, aber wenn kein dringender Tatverdacht besteht, ersetzt diese Tatsache nicht den fehlenden dringenden Tatverdacht.“²⁵⁷¹

Ebenso wenig konnte Staatsanwalt Wegmarshaus Erkenntnisse aus den Ermittlungen zum Vorwurf des Betäubungsmittelhandels gegen Amri nutzbar machen, weil diese noch kein Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft hatten. Hierzu führte der **Zeuge Wegmarshaus** aus:

„[...] Die Hinweise, die da waren aus der E-Mail von Frau W., was den Drogenhandel anbelangt, dass dort ermittelt wird gegen H. [*Name durch Verf. abgekürzt, Personalie des „Montasser“; Anm. d. Verf.*] und gegen Herrn Amri, wonach die auch im Drogenhandel tätig sein sollen, was sich aus der Akte schon insoweit ein bisschen ergeben hatte, dieses Verfahren, das ist nur mit den polizeilichen Vorgangsnummern versehen gewesen. Es gab noch kein Aktenzeichen bei der Staatsanwaltschaft, sodass eine Zusammenführung dieser Verfahren bei der Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war, weil, das eine war noch in der Ermittlung bei der Polizei, das kam sogar erst im Januar 17 zur

²⁵⁶⁸ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 99.

²⁵⁶⁹ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 147.

²⁵⁷⁰ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 130.

²⁵⁷¹ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 146.

Staatsanwaltschaft, und ich stand unter – – Ich konnte auch nicht abwarten. Ich brauchte schnellstmöglich den Haftbefehl gegen Herrn H. [*Name durch Verf. abgekürzt, Personalie des „Montasser“, Anm. d. Verf.*] und damit auch war die Möglichkeit, diese Verfahren in irgendeiner Form später bei der Staatsanwaltschaft zusammenzuführen, wenn sie dann mal irgendwann von der Polizei kommen, nicht gegeben. [...]“²⁵⁷²

11. Gerichtliche Verurteilungen

Im Zusammenhang mit der körperlichen Auseinandersetzung kam es lediglich hinsichtlich der Beschuldigten „Montasser“ und Mohamed Ali D. zu gerichtlichen Verurteilungen. Gegen Amri erging hingegen kein Urteil.

„Montasser“ wurde durch das Amtsgericht Tiergarten am 2. Mai 2017 wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt.²⁵⁷³ Mohamed Ali D. wurde am 15. Juni 2017 durch das Amtsgericht Tiergarten in Bezug auf die Auseinandersetzung in der Bar ebenfalls wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung sowie in zwei anderen Anklagepunkten wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls und Diebstahls mit Waffen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt.²⁵⁷⁴

Das Verfahren gegen Amri wurde abgetrennt²⁵⁷⁵ und am 7. Dezember 2016 wegen unbekanntem Aufenthalts durch die Staatsanwaltschaft Berlin nach § 154f StPO vorläufig eingestellt.²⁵⁷⁶ Am 30. Dezember 2016 wurde das Verfahren dann aufgrund des Todes von Amri endgültig eingestellt.²⁵⁷⁷

12. Zusammenfassende Feststellungen

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Bearbeitung des Vorgangs in mehrfacher Hinsicht Versäumnisse aufweist. Zwar gelang es Herrn K – 1, die gefährliche Körperverletzung in der Bar anhand der TKÜ-Erkenntnisse Amri zuzuordnen. Aus Sicht des Ausschusses ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum das LKA 541 anschließend weder der Direktion 5 noch der Staatsanwaltschaft Berlin weitere Hinweise zur Gefährlichkeit des Amri mitteilte. Weiterhin hätte die Strafanzeige gegen Amri wegen Betäubungsmittelhandels im LKA 541 zügiger vorbereitet und an die Staatsanwaltschaft geleitet werden müssen, um so eine etwaige Zusammenführung der Verfahren bei der Staatsanwaltschaft und unter Umständen einen Haftbefehl gegen Amri überhaupt erst zu ermöglichen. Es erging auch kein Hinweis seitens des LKA 541, wie wichtig es war, Amri mittels eines Haftbefehls „von der Straße“ zu bekommen. In der Folge wurde das Verfahren lediglich als „normale“ körperliche Auseinandersetzung im Drogenmilieu bearbeitet und nicht prioritär vorangetrieben.

²⁵⁷² Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 101

²⁵⁷³ Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 2.5.2017 gegen Mohamad K., IV.2 StA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bl. 64 ff. (65).

²⁵⁷⁴ Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 15.6.2017 gegen Mohamed Ali D., IV.2 StA Berlin, Bd. 9, Teil 4, Bl. 154 ff. (156).

²⁵⁷⁵ IV.2 StA Berlin, Bd. 10, Teil 6, Bl. 5 f.

²⁵⁷⁶ IV.2 StA Berlin, Bd. 9, Teil 3, Bl. 193.

²⁵⁷⁷ IV.2 StA Berlin, Bd. 9, Teil 3, Bl. 195 f.

Der Umstand, dass der zuständige Sachbearbeiter und Ansprechpartner für die GenStA Berlin, Herr L – 1, zunächst selbst Zweifel an der Täterschaft des Amri und anschließend an der Einstufung als versuchtes Tötungsdelikt hatte, hat offenbar dazu geführt, dass kaum Druck in die Bearbeitung des Vorgangs gebracht wurde. Weder bei der Direktion 5 noch bei der Staatsanwaltschaft wurde seitens des LKA 541 nach dem Stand der Bearbeitung und deren Ergebnis gefragt.

Die für das ursprüngliche Ermittlungsverfahren zuständige GenStA hat das Verfahren wegen der gefährlichen Körperverletzung lediglich zur Kenntnis genommen, jedoch keinen Anlass gesehen, dieses an sich zu ziehen. Der Grund dafür scheint gewesen zu sein, dass das ursprüngliche Ermittlungsverfahren innerhalb der GenStA keine Priorität mehr hatte.

Im Hinblick auf die Frage, ob aus Sicht des Ausschusses der Erlass eines Haftbefehls gegen Amri aufgrund der gefährlichen Körperverletzung möglich oder geboten gewesen wäre, wird auf Kapitel F.VII.2.b) verwiesen.

VI. Ausreiseversuch und kurzfristige Inhaftierung des Amri zwischen dem 29. Juli und dem 1. August 2016

1. Geschehnisse im Vorfeld

Am 29. Juli 2016 unternahm Amri in einem Fernbus einen Ausreiseversuch aus Deutschland in Richtung Schweiz. Wie in der „Berliner Chronologie“ dargestellt, erlangte das LKA Berlin aus der TKÜ des Amri die Erkenntnis, dass dieser die Stadt verlassen wollte.²⁵⁷⁸ Der Grund für den überstürzt wirkenden Ausreiseversuch war offenbar die Befürchtung des Amri, in Deutschland wegen seiner Beteiligung an einer körperlichen Auseinandersetzung am 11. Juli 2016 in Berlin strafrechtlich verfolgt zu werden.²⁵⁷⁹ Aus der TKÜ war nicht erkennbar, welches Reiseziel Amri hatte. Er sprach lediglich davon, an „seinen Ort“ zurückkehren und einige Freunde in der Heimat wiedertreffen zu wollen.²⁵⁸⁰ Denkbar war nach Interpretation einer Dolmetscherin, dass Amri sich nach Syrien begeben wollte.²⁵⁸¹ In einem Telefonat am 29. Juli 2016 verabschiedete Amri sich von einem Freund und erklärte ihm, dass er Deutschland verlassen wolle, da er dort viele Probleme habe. Er gab an, nach Italien und möglicherweise perspektivisch zurück nach Tunesien gehen zu wollen.²⁵⁸²

Amri begab sich am frühen Nachmittag des 29. Juli 2016 auf den Weg in Richtung Süddeutschland. Das LKA Berlin informierte das LKA NRW laufend über den aktuellen Stand der Ermittlungen. Zu einem späteren Zeitpunkt ergaben sich Hinweise auf einen möglichen Reiseweg über München nach Zürich. Das LKA NRW sendete ein Erkenntnisfernschreiben an das Bundespolizeipräsidium in Baden-Württemberg. Der Hinweis wurde vom Bundespolizeipräsidium an die Bundespolizeidirektion Stuttgart und von dort über die Bundespolizeiinspektion Konstanz an das Bundespolizeirevier Friedrichshafen in Baden-Württemberg weitergeleitet.²⁵⁸³ Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Amri in Nordrhein-Westfalen als Gefährder eingestuft war und eine entsprechende INPOL-

²⁵⁷⁸ „Berliner Chronologie“, S. 48.

²⁵⁷⁹ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 42, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁵⁸⁰ III. SenInnDS, Bd. 97, Bl. 115, 117, 122.

²⁵⁸¹ XXII. IM BW, Bd. 1, Bl. 160 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁵⁸² III.1 PolPräs, Bd. 368, Bl. 4 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁵⁸³ „Berliner Chronologie“, S. 48.

Ausschreibung bestand.²⁵⁸⁴ Eine Streife der Bundespolizei führte daraufhin am Bahnhof Friedrichshafen in mehreren Fernbussen Kontrollen durch.²⁵⁸⁵

Das LKA Berlin informierte am Nachmittag des 29. Juli 2016 die GenStA Berlin über die Reisebewegungen des Amri in Richtung Süddeutschland. Herr OStA Wachs äußerte, er sei an diesem Tag in Vertretung für Herrn LOStA Feuerberg für den Vorgang zuständig gewesen und von Herrn K – 1 vom LKA 541 über die mutmaßliche Ausreiseabsicht des Amri informiert worden.²⁵⁸⁶ Über das entsprechende Telefonat mit Herrn K – 1 fertigte Herr OStA Wachs am 3. August 2016 einen Vermerk, in dem er darlegte, dass keine weitergehenden Maßnahmen angeordnet worden seien, da die Voraussetzungen für eine Festnahme nicht vorgelegen hätten. Er habe jedoch angeordnet, dass die laufende TKÜ auch am Wochenende täglich kontrolliert werden solle.²⁵⁸⁷

Anschließend informierte Herr K – 1 seine Kollegen in einer E-Mail über das Telefonat mit Herrn OStA Wachs. Dabei gab er an, dass Herr OStA Wachs in Notfällen unter einer bestimmten Rufnummer zu erreichen sei. Weiterhin würde die folgende Notfalldefinition vorliegen:

„Wenn über die TKÜ verkündet wird, dass es „Knallen wird“ oder AMRI verkündet, dass er nach Syrien ausreisen will. Alles andere (Festgestellte Ausreise nach Österreich) ist kein Notfall. Für den Fall, dass AMRI sich wider Erwarten einen Flug in die Türkei nehmen sollte, um sich von dort nach Syrien zu begeben, hat Herr Wachs folgende Handlungsanleitung herausgegeben: Kontaktieren der Bundespolizei, dass die eine intensive Kontrolle des AMRI durchführen. Recherchieren des Fluges und Flugziels. In diesem Fall greift wieder das Reiseziel Syrien und damit die Notfallbenachrichtigung an Herrn Wachs.“²⁵⁸⁸

Mithin sollte Herr OStA Wachs offenbar insbesondere dann informiert werden, wenn sich eine Ausreise in das Kampfgebiet des IS abzeichnen würde. Auch räumte der Zeuge Wachs eine ungenaue Informationsübermittlung an ihn ein.²⁵⁸⁹ Er äußerte hierzu, es sei möglich, dass er nicht ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass jederzeit mit ihm Kontakt aufgenommen werden könne, wenn sich etwas strafrechtlich Relevantes ergebe. Er sei davon ausgegangen, dass dies selbstverständlich sei.²⁵⁹⁰ Ob er die genannten Notfalldefinitionen derart geäußert habe, erinnere er nicht. Die aufgeführten Fälle halte er für nachvollziehbar. Jedoch könne er sich nicht vorstellen, eine so schmal beschränkte Anweisung gegeben zu haben, da man nie wissen könne, was noch passiere.²⁵⁹¹

2. Kontrolle des Amri am 30. Juli 2016

In der Nacht zum 30. Juli 2016 wurde Amri um 0.11 Uhr in einem Reisebus in Richtung Zürich festgestellt. Amri führte eine gefälschte italienische Identitätskarte bei sich. Da Zweifel an der Echtheit des Dokuments bestanden, wurde Amri zur Durchführung weiterer

²⁵⁸⁴ XXII. IM BW, Bd. 1, Bl. 111 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁵⁸⁵ XI. BMI, Bd. 1, Ordner 3, Bl. 3 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁵⁸⁶ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 100.

²⁵⁸⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 189.

²⁵⁸⁸ III. SenInnDS, Bd. 97, Bl. 256 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁵⁸⁹ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 100.

²⁵⁹⁰ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 111.

²⁵⁹¹ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 138 (VS-NfD – insoweit offen).

Maßnahmen aus dem Bus verbracht. Zur Feststellung der Personalien wurde eine Überprüfung durchgeführt, welche einen Treffer auf den Namen AMIR ergab. Bei einer Durchsuchung des Amri wurde eine weitere italienische Identitätskarte aufgefunden, die wie die zuvor aufgefundene Identitätskarte auf den Namen Anis AMRI, geboren am 22. Dezember 1995 in Rom, ausgestellt war und dieselbe Ausweisnummer trug. Im Rahmen einer genaueren Dokumentenprüfung konnte festgestellt werden, dass die Identitätskarten als Totalfälschung in Erscheinung getreten waren. Die gefälschten Dokumente wurden sichergestellt und ein mitgeführtes Handy des Amri beschlagnahmt. Zudem wurde ein Gegenstand asserviert, bei dem es sich mutmaßlich um ein Betäubungsmittel handelte.²⁵⁹²

Durch den Dienstgruppenleiter der Bundespolizei wurde über Herrn StA Mayer von der Staatsanwaltschaft Ravensburg eine richterliche Anordnung zur Freiheitsentziehung bis zum 30. Juli 2016, 10.00 Uhr, eingeholt. Des Weiteren wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Urkundenfälschung sowie des unerlaubten Aufenthalts und des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln eingeleitet.²⁵⁹³

Ein Antrag auf Untersuchungshaft aufgrund der Urkundsdelikte wurde durch Herrn StA Mayer nicht gestellt. In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss äußerte dieser, er sei am 30. Juli 2016 Bereitschaftsstaatsanwalt gewesen. Der Bereitschaftsdienst sei bei der Staatsanwaltschaft Ravensburg so ausgestaltet, dass der Bereitschaftsstaatsanwalt unter der Woche normalen Dienst ausübe und darüber hinaus außerhalb der regulären Dienstzeiten, insbesondere zur Nachtzeit, zu Hause telefonisch für die Polizei erreichbar sei.²⁵⁹⁴

In der Nacht des 30. Juli 2016 sei er gegen 3.20 Uhr von der Bundespolizeiinspektion Konstanz über den Aufgriff des Amri informiert worden. Dabei sei ihm mitgeteilt worden, dass der Staatsschutz sich mit Amri befasse und dass er bereits Gegenstand einer polizeilichen Beobachtung gewesen sei. Nicht mitgeteilt worden sei ihm nach seiner Erinnerung, dass Amri als Gefährder eingestuft und Gegenstand von Absprachen im GTAZ gewesen sei.²⁵⁹⁵

3. Möglichkeit der Beantragung eines Haftbefehls

Zur Frage, ob man zum damaligen Zeitpunkt einen Antrag auf Untersuchungshaft hätte stellen können, antwortete der Zeuge Mayer, dass alleine die Einstufung als Gefährder nicht ausreiche, um Untersuchungshaft zu beantragen. Man habe dies natürlich im Hinterkopf. Jedoch hätte es weiterer gewichtiger Straftaten mit einer entsprechend hohen Strafandrohung bedurft, um einen Antrag auf Untersuchungshaft zu stellen. Wenn die zuständigen Landeskriminalämter Amri als so gefährlich eingeschätzt hätten, dass er in Haft zu nehmen gewesen sei, hätte er zudem einen entsprechenden Hinweis erwartet.²⁵⁹⁶

Auf die Frage, ob es üblich gewesen wäre, dass die GenStA Berlin ihn als zuständigen Staatsanwalt nach der vorläufigen Festnahme des Amri kontaktierte, um ihm weitere Informationen, etwa zu im Land Berlin laufenden Ermittlungsverfahren, mitzuteilen, äußerte der Zeuge Mayer, dass er dies nicht beurteilen könne. Wenn Amri dort für derart gefährlich

²⁵⁹² XI. BMI, Bd. 1, Ordner 3, Bl. 3 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁵⁹³ XI. BMI, Bd. 1, Ordner 3, Bl. 4 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁵⁹⁴ Zeuge Mayer, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 3.

²⁵⁹⁵ Zeuge Mayer, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 3 f.

²⁵⁹⁶ Zeuge Mayer, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 9 f.

gehalten worden sei, wäre eine entsprechende Kontaktaufnahme und ein Hinweis auf die Gefährlichkeit des Amri und etwaige weitere Delikte jedoch wünschenswert gewesen.²⁵⁹⁷

In Bezug auf die mögliche Beantragung eines Haftbefehls führte der **Zeuge Mayer** wie folgt aus:

„[...] Zu meiner in der Nacht zum 30.07.2016 getroffenen Entscheidung möchte ich Folgendes ausführen: Ich habe bei diesem nächtlichen Telefonat entschieden, keinen Untersuchungshaftbefehl zu beantragen, weil a) die Untersuchungshaft nach § 112 ff. StPO eine Sicherungsmaßnahme darstellt zur Sicherung der Durchführung des staatlichen Strafverfahrens, und darüber hinaus, weil dies die spätere Vollstreckung eines auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils sichern soll und weil neben dem dringenden Tatverdacht und einem Haftgrund, hier möglicherweise Fluchtgefahr, gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft Beachtung finden muss. [...]“²⁵⁹⁸

Der Zeuge führte aus, dass es bei der Beurteilung der Frage, ob der Anordnung der Haft das Übermaßverbot entgegenstehe, wesentlich auf die Bedeutung der einzelnen Strafsache ankomme und auf die hierfür zu erwartende Sanktion. Diese richte sich nach der gesetzlichen Strafandrohung und nach der Art des verletzten Rechtsguts. Nach der Rechtsprechung des für die Staatsanwaltschaft Ravensburg zuständigen Oberlandesgerichts Stuttgart sei es unzulässig, bei Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz lediglich aus generalpräventiven Erwägungen heraus eine Freiheitsstrafe zu verhängen.²⁵⁹⁹

Im Falle des Amri sei zu berücksichtigen gewesen, dass dieser nach den damaligen Erkenntnissen des Zeugen nicht einschlägig vorbestraft gewesen sei. Somit sei mit einer Geldstrafe im Bereich zwischen 50 und 90 Tagessätzen zu rechnen gewesen. Daher habe er im Ergebnis die Auffassung vertreten, dass es sich um Deliktswürfe gehandelt habe, bei denen keine Freiheitsstrafe zu beantragen gewesen sei.²⁶⁰⁰ Vorstrafen, auch solche außerhalb Deutschlands, würden bei einer Verhältnismäßigkeitsprüfung jedoch grundsätzlich berücksichtigt.²⁶⁰¹

Einsicht in das Bundeszentralregister (BZR) oder in das Zentrale Staatsanwaltliche Verfahrensregister (ZStV) habe er aber nicht genommen. Er sei davon ausgegangen, dass die Polizei ihm mitgeteilt hätte, wenn einschlägige Einträge für Amri vorgelegen hätten.²⁶⁰² Das Verfahren der GenStA Berlin gegen Amri war allerdings auch als sog. Vollschutzverfahren eingestuft, sodass eine Einsicht nur für die zuständige Abteilung möglich ist und auch keine Mitteilung zum ZStV erfolgt.²⁶⁰³

Der Zeuge wies im Übrigen auf den sog. Vorrang der Abschiebungshaft nach § 72 Abs. 4 AufenthG hin. Nach dieser Norm sei bei Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz das Strafverfolgungsinteresse grundsätzlich geringer zu bewerten und solle einer Abschiebung nicht entgegenstehen. Urkundsdelikte hätten zwar eine höhere Strafandrohung,

²⁵⁹⁷ Zeuge Mayer, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 20.

²⁵⁹⁸ Zeuge Mayer, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 4.

²⁵⁹⁹ Zeuge Mayer, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 4 f.

²⁶⁰⁰ Zeuge Mayer, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 5.

²⁶⁰¹ Zeuge Mayer, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 20.

²⁶⁰² Zeuge Mayer, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 21

²⁶⁰³ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober, S. 112; IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 3, Vorblatt; Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November, S. 73 ff.

sie seien jedoch oft eine Art Annex-Delikt bei Verstößen gegen das Aufenthaltsrecht, weshalb nicht gleich mit einer Freiheitsstrafe reagiert werden müsse. Er habe dieses Delikt daher nicht für derart gewichtig erachtet, dass man nicht der Abschiebung Vorrang vor dem Strafverfolgungsinteresse habe einräumen können.²⁶⁰⁴

Der Sonderbeauftragte Jost kritisierte in seinem Abschlussbericht, dass kein Versuch unternommen worden sei, das Verfahren durch Anklageerhebung, ggf. im beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO, zu erledigen.²⁶⁰⁵

Auf die Frage, ob der Zeuge Mayer ein solches Verfahren zum damaligen Zeitpunkt in Erwägung gezogen habe, antwortete dieser, dass ein beschleunigtes Verfahren grundsätzlich bei einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr in Betracht komme. Da er von einer zu erwartenden Geldstrafe ausgegangen sei, habe er ein beschleunigtes Verfahren daher nicht ernsthaft erwogen. Zudem sei auch bei diesem Verfahren der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Vorrang der Abschiebung vor der Strafverfolgung zu wahren. Bei Hinweisen auf weitere Delikte hätte man das Verfahren nach Ansicht des Zeugen jedoch durchaus prüfen können.²⁶⁰⁶

Der Zeuge Wachs äußerte, das beschleunigte Verfahren werde in Berlin in nicht wenigen Fällen betrieben. In seinem Bereich sei das Verfahren jedoch kaum angewendet worden. Die Entscheidung, ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen, habe im Zusammenhang mit dem Ausreiseversuch des Amri der Staatsanwaltschaft Ravensburg obliegen. Es sei kein Aspekt gewesen, über den er nachgedacht habe. Seiner Einschätzung nach hätte das Verfahren auch eher nicht zu einer Inhaftierung wegen etwaiger Urkundsdelikte geführt.²⁶⁰⁷

Die Frage, ob gegen Amri zum damaligen Zeitpunkt ein Haftbefehl hätte erwirkt werden können, wird unter F.VII weiter dargestellt.

4. Ausreiseuntersagung nach § 46 Abs. 2 AufenthG

Wegen fehlender gültiger Reisedokumente und -erlaubnisse wurde Amri durch die Bundespolizeiinspektion Konstanz nach § 46 Abs. 2 AufenthG am 30. Juli 2016 die Ausreise untersagt.²⁶⁰⁸

Aus Sicht des Ausschusses war die Ausreiseuntersagung nachvollziehbar und zudem rechtlich erforderlich. Nach Aussage der Zeugin O., Verbindungsbeamtin des BAMF beim BKA im GTAZ, könne eine Ausländerbehörde eine Ausreiseuntersagung aussprechen, wenn die Gefahr bestehe, dass eine Ausreise in ein Kriegsgebiet drohe. Bei Bestandskraft der Ausreiseuntersagung werde diese sowohl ins AZR als auch in INPOL eingepflegt.²⁶⁰⁹

Zwar lag im Fall Amri kein solches Ausreiseverbot der für zuständig erachteten Ausländerbehörde Kleve nach § 46 Abs. 1 AufenthG vor. Nach § 71 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG sind jedoch auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs

²⁶⁰⁴ Zeuge Mayer, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 5.

²⁶⁰⁵ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 60, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 62.

²⁶⁰⁶ Zeuge Mayer, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 12.

²⁶⁰⁷ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 115.

²⁶⁰⁸ III. SenInnDS, Bd. 61, Bl. 17.

²⁶⁰⁹ Zeugin O., Wortprotokoll, 7. Sitzung, 8. Dezember 2017, S. 68 (VS-NfD – insoweit offen).

beauftragten Behörden zuständig für ein solches Ausreiseverbot. Der Zeuge K., Mitarbeiter der Ausländerbehörde Kleve, äußerte, die Ausreise des Amri wäre keine rechtmäßige Ausreise gewesen, da eine solche nur in ein Land erfolgen könne, in dem der Betroffene sich auch aufhalten dürfe. Ein solcher Nachweis habe jedoch nicht vorgelegen.²⁶¹⁰ Da ein Grenzübertritt ohne gültige Reisedokumente unzulässig ist und Amri nicht über die erforderlichen Reisedokumente verfügte, war eine entsprechende Ausreiseuntersagung gegen ihn auszusprechen.

Der Zeuge Wachs betonte, dass es durch ihn weder eine Anweisung gegeben habe, Amri ausreisen zu lassen, noch die, eine Ausreise zu verhindern. Ihm sei zum Zeitpunkt des Telefonats mit dem LKA 541 nicht bekannt gewesen, dass Amri gefälschte Papiere bei sich geführt habe.²⁶¹¹ Auch das BKA befürwortete in Antwort auf die entsprechende Mitteilung der Bundespolizei am Morgen des 30. Juli 2016 die Ausreiseuntersagung.²⁶¹²

Die Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beinhaltet u. a. die Pflicht aller Staaten, Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Gruppen zu verhindern, indem sie wirksame Grenzkontrollen durchführen, die Ausstellung von Identitäts- und Reisedokumenten kontrollieren und Maßnahmen zur Verhütung der Nachahmung, Fälschung oder des betrügerischen Gebrauchs von Identitäts- und Reisedokumenten ergreifen.²⁶¹³ Unabhängig davon, ob vorliegend eine entsprechende Bindung an die Resolution anzunehmen wäre, wäre es zumindest fahrlässig gewesen, eine als Gefährder eingestufte Person ohne gültige Ausweispapiere in ein Nachbarland ausreisen zu lassen, wo diese nicht mehr unter Beobachtung gestanden hätte.

5. Übergabe des Sachverhalts an die Landespolizei Friedrichshafen und Informationsaustausch der beteiligten Behörden

Am Morgen des 30. Juli 2016 wurde Amri sowie der mit der versuchten Ausreise zusammenhängende Sachverhalt an die Landespolizei Friedrichshafen übergeben.²⁶¹⁴ Die Bundespolizei übermittelte einen Bericht an die LKÄ NRW, Baden-Württemberg und Berlin.²⁶¹⁵

Auf dem Polizeirevier Friedrichshafen wurde eine Beschuldigtenvernehmung des Amri durchgeführt. In der Vernehmung räumte Amri die Tatvorwürfe weitgehend ein und gab an, er habe nach Italien reisen wollen, um dort eine Frau zu heiraten.²⁶¹⁶ Am selben Tag wurde durch einen Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Ravensburg die Haft zur Sicherung der Abschiebung des Amri bis Montag, den 1. August 2016, 18.00 Uhr, beschlossen.²⁶¹⁷ Dies erfolgte auf Antrag der Ausländerbehörde der Stadt Friedrichshafen.²⁶¹⁸ Anschließend wurde

²⁶¹⁰ Zeuge K., Wortprotokoll, 8. Sitzung, 5. Januar 2018, S. 120.

²⁶¹¹ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 110.

²⁶¹² III.1 PolPräs, Bd. 368, Bl. 2 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁶¹³ Vgl. Vereinte Nationen, Sicherheitsrat, Resolution 2178 (2014) Nr. 2, verabschiedet auf der 7272. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. September 2014, abrufbar unter: https://www.un.org/depts/german/sr/sr_14/sr2178.pdf [Stand: 12.7.2021].

²⁶¹⁴ XXI. JM BW, Bd. 1, Bl. 62.

²⁶¹⁵ „Berliner Chronologie“, S. 49.

²⁶¹⁶ XXI. JM BW, Bd. 1, Bl. 84 ff.

²⁶¹⁷ XXI. JM BW, Bd. 1, Bl. 79 ff.

²⁶¹⁸ XXI. JM BW, Bd. 1, Bl. 77 ff.

Amri in die JVA Ravensburg verbracht.²⁶¹⁹ Eine ausführliche Befragung Amris fand trotz der vorliegenden Informationen nicht statt.²⁶²⁰ Auch die Landeskriminalämter Berlin und NRW haben die zweitägige Haft nicht genutzt, um Amri zu vernehmen.²⁶²¹

Einen Kontakt des Herrn StA Mayer mit dem Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Ravensburg gab es offenbar nicht. Der Zeuge Mayer erklärte, er sei nur in der Nacht mit dem Sachverhalt befasst gewesen. Er sei davon ausgegangen, dass die Polizei an ihn herantreten würde, wenn es eine Änderung der Beweislage oder gewichtige strafrechtliche Vorwürfe gegeben hätte. Eine Kontaktaufnahme mit dem Bereitschaftsrichter habe er für nicht erforderlich gehalten. Dieser werde in der Regel durch die Polizei umfassend in Kenntnis gesetzt.²⁶²²

Nach Aktenlage hat es vor dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz auch keinen Kontakt zwischen der Staatsanwaltschaft Ravensburg und dem LKA Berlin oder anderen Berliner Behörden gegeben.²⁶²³ Demzufolge ist der Schluss zulässig, dass die beteiligten Behörden den rechtlichen Rahmen bei der Zusammenarbeit nicht ausgeschöpft haben. Der Zeuge Mayer äußerte, er weise die ermittelnden Polizeibeamten im Rahmen seines Bereitschaftsdienstes regelmäßig darauf hin, dass sie sich wegen des Strafverfahrens in der Folgezeit mit der Staatsanwaltschaft Ravensburg in Verbindung setzen sollen. Er selbst habe jedoch im weiteren Verlauf weder Kontakt zum LKA Berlin noch zur Staatsanwaltschaft Berlin gehabt. Seines Wissens habe auch die das Verfahren im Anschluss bearbeitende Kollegin keinen Kontakt zum LKA Berlin gehabt.²⁶²⁴

Der Bereitschaftsrichter, Herr Dr. Pohlmann, bestätigte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Fall Amri, dass er keinen unmittelbaren Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Ravensburg gehabt habe. Die Information, dass kein Haftbefehlsantrag gestellt würde, habe er durch die Polizei erhalten.²⁶²⁵

6. Fehlende Abstimmung zwischen Berliner Behörden und anderen Behörden

Nach Erkenntnissen des Ausschusses hat es zwischen den Berliner Behörden und Behörden anderer Bundesländer keine Abstimmung hinsichtlich möglicher Maßnahmen gegeben und offenbar auch kein Interesse daran vorgelegen, die vorläufige Inhaftierung des Amri zu nutzen.

Das BKA hatte der Bundespolizei auf die Mitteilung über die Festnahme hin die Kontaktdaten der EK „Ventum“ beim LKA NRW übermittelt und die Kontaktaufnahme angeregt.²⁶²⁶ Das LKA NRW meldete auf Anfrage an die Bundespolizei in Konstanz, dass keine weiteren Maßnahmen zu planen seien, da man Amri ohnehin als Gefährder ausstufen

²⁶¹⁹ XXI. JM BW, Bd. 1, Bl. 57.

²⁶²⁰ Vgl. XXI. JM BW, Bd. 1, Bl. 85.

²⁶²¹ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 62, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 64.

²⁶²² Zeuge Mayer, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 11.

²⁶²³ III. SenInnDS, Bd. 62, Bl. 447.

²⁶²⁴ Zeuge Mayer, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 4, 13, 18.

²⁶²⁵ Zeuge Dr. Pohlmann, Ausschussprotokoll 16/1672 des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen (öffentlicher Teil), 13. April 2017, S. 108.

²⁶²⁶ III.1 PolPräs, Bd. 368, Bl. 2 (VS-NfD – insoweit offen).

wolle. Eine entsprechende Unterrichtung über diese Entscheidung an das LKA Berlin erfolgte ausweislich der Akten nicht.²⁶²⁷

Der Zeuge K – 1 äußerte, das LKA 541 habe dem LKA NRW die Informationen aus der TKÜ über die Reiseroute des Amri mitgeteilt, da dieses für die Gefährderbearbeitung zuständig gewesen sei. Außerdem habe das LKA 541 mit der GenStA Berlin Rücksprache gehalten. Innerhalb des Kommissariats 541 habe man den Sachverhalt als nicht besonders relevant für das in Berlin geführte Strafverfahren eingeschätzt, sondern die Zuständigkeit vielmehr im Bereich der Gefährderbearbeitung gesehen.²⁶²⁸

Aus einem Vermerk des Herrn K – 1 vom 1. August 2016 ergibt sich, dass er Herrn OStA Wachs an diesem Tag über die Feststellung des Amri in Friedrichshafen, die Festnahme und den anschließenden Versuch der Abschiebung sowie die Erkenntnisse aus der TKÜ telefonisch unterrichtete. Laut dem Vermerk gab Herr OStA Wachs an, darüber einen Vermerk für die Akten zu fertigen, und bat, über die Entwicklungen auf dem aktuellen Stand gehalten zu werden.²⁶²⁹ In den Akten der GenStA Berlin findet sich der entsprechende Vermerk von Herrn OStA Wachs vom 3. August 2016, in dem dieser die Angaben von Herrn K – 1 in eigenen Worten wiedergab und sich dabei auf ein Telefonat mit Herrn K – 1 vom Vortag bezog.²⁶³⁰ In seiner Vernehmung stellte Herr OStA Wachs klar, dass er sich wohl mit dem Datum des Vermerks vertan habe. Das Telefonat habe seiner Erinnerung nach am 1. August 2016 stattgefunden, jedenfalls vor der Entlassung des Amri aus der Haft.²⁶³¹

Hinsichtlich des Austauschs des LKA 541 mit der GenStA Berlin ist aufgrund dieser Vermerke festzustellen, dass bei der GenStA Berlin offenbar auch nach der Übermittlung der Informationen zum Sachverhalt kein Anlass gesehen wurde, Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Ravensburg aufzunehmen oder im Hinblick auf die Urkundsdelikte eigenständig weitere Maßnahmen zu veranlassen. Herr LOStA Feuerberg, der für das Ermittlungsverfahren gegen Amri zuständige Dezernent, kontaktierte die Staatsanwaltschaft Ravensburg nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub ebenfalls nicht.

Auf die Frage, ob er eine entsprechende Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft Ravensburg erwogen habe, äußerte der Zeuge Wachs, er sei davon ausgegangen, dass das LKA Berlin bereits Kontakt aufgenommen habe und die Dienststellen vor Ort über den Hintergrund zu Amri informiert worden seien. Zudem sei er davon ausgegangen, dass die süddeutschen Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaften, die für ihr Durchgreifen bekannt seien, entsprechend agieren würden.²⁶³²

7. Entlassung des Amri aus der Haft

Die geplante Abschiebung des Amri durch die zuständige Ausländerbehörde Kleve scheiterte daran, dass die hierfür notwendigen Reisedokumente nicht vorlagen. Am 1. August 2016 gegen 18.00 Uhr wurde Amri daher aus der JVA Ravensburg entlassen.²⁶³³ Die Ausländerbehörde veranlasste vor der Entlassung, dass Amri in der JVA Ravensburg im

²⁶²⁷ XXXII. IM NRW, DVD 02, MIK SiKO, Bl. 522 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁶²⁸ Zeuge K – 1, Wortprotokoll, 13. Sitzung, 4. Mai 2018, S. 22 f.

²⁶²⁹ III. SenInnDS, Bd. 97, Bl. 268 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁶³⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 189.

²⁶³¹ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 139 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁶³² Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 112.

²⁶³³ XXI. JM BW, Bd. 1, Bl. 190 f.

Rahmen einer ED-Behandlung Handflächenabdrücke abgenommen wurden, um das PEP-Verfahren einleiten zu können (s. o. A.IV).²⁶³⁴ Er erhielt einige seiner Gegenstände, darunter sein Mobiltelefon, zurück. Die sichergestellten italienischen Identitätskarten verblieben in der Akte der Staatsanwaltschaft Ravensburg.²⁶³⁵ Amri erhielt eine Anlaufbescheinigung mit der Maßgabe, sich in Kleve zu melden. Bereits am 2. August 2016 kehrte Amri dagegen nach Berlin zurück.²⁶³⁶

In der Ausländerbehörde Kleve meldete er sich erst am 12. August 2016, wo er eine Bescheinigung über seine Registrierung bekam, ausgestellt auf die Aliaspersonalie Ahmed ALMASRI, geboren am 1. Januar 1995, gültig bis 19. August 2016, mit der Maßgabe, sich bei der Meldebehörde in Emmerich anzumelden. Amri wurde am 15. August 2016 in Emmerich angemeldet und kehrt am 18. August 2016 erneut nach Berlin zurück.²⁶³⁷

8. Im Zusammenhang mit dem Ausreiseversuch geführtes Strafverfahren

Am 1. August 2016 erstellte die Polizei Friedrichshafen eine Strafanzeige gegen Amri, die auf einen Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (unerlaubter Aufenthalt ohne Pass/Passersatz), gegen § 276 (Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen) sowie § 267 StGB (Urkundenfälschung) lautete. Der Vorwurf des Betäubungsmittelhandels wurde in der Anzeige nicht aufgeführt, da sich der anfängliche Verdacht nicht bestätigt hatte.²⁶³⁸ Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Ravensburg nach Aktenlage am 31. August 2016 erfasst.²⁶³⁹ Am 7. September 2016 wurde das Verfahren gem. § 154f StPO wegen Abwesenheit bzw. unbekanntem Aufenthalts vorläufig eingestellt. Es erfolgte eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch die Staatsanwaltschaft Ravensburg. Des Weiteren wurde eine Sicherheitsleistung i. H. v. 500 € festgesetzt.²⁶⁴⁰ Am 5. Januar 2017 wurde das Verfahren endgültig eingestellt.²⁶⁴¹

Der Zeuge Mayer erklärte im Zusammenhang mit dem von der Staatsanwaltschaft Ravensburg geführten Verfahren, dass Urkundsdelikte zwar eine höhere Strafandrohung hätten als Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz, betonte jedoch erneut, dass Urkundsdelikte häufig nicht so gewichtige Annex-Delikte darstellten. Personen, die sich illegal in Deutschland aufhielten, würden oft versuchen, ihren Aufenthalt mit gefälschten Dokumenten zu verschleiern.²⁶⁴²

Die Kollegin, die für das Verfahren zuständig gewesen sei, habe dies offenbar genauso beurteilt. Mit der Festsetzung einer Sicherheitsleistung von 500 € sei sie davon ausgegangen, dass das Verfahren bereits durch die Erhebung einer Geldleistung in dieser Höhe abgeschlossen werden könne, entweder durch das Absehen von der Verfolgung unter Auflagen oder Weisungen nach § 153a StPO oder durch einen Strafbefehlsantrag. Die Kollegin sei später überrascht gewesen, dass es sich angesichts Amris Einstufung als

²⁶³⁴ „Berliner Chronologie“, S. 49; III. SenInnDS, Bd. 54, Bl. 243.

²⁶³⁵ III. SenInnDS, Bd. 62, Bl. 446 f.

²⁶³⁶ „Berliner Chronologie“, S. 50 f.

²⁶³⁷ „Bundeschronologie“, S. 15 f.

²⁶³⁸ XXI. JM BW, Bd. 1, Bl. 54 ff.

²⁶³⁹ XXI. JM BW, Bd. 1, Bl. 53.

²⁶⁴⁰ XXI. JM BW, Bd. 1, Bl. 88 ff.

²⁶⁴¹ „Berliner Chronologie“, S. 49.

²⁶⁴² Zeuge Mayer, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 10.

Gefährder um einen besonderen Fall gehandelt habe, da die Akte keinerlei Hinweise auf die Hintergründe enthalten habe.²⁶⁴³

Der **Zeuge Wachs** führte den folgenden Grund an, warum die GenStA Berlin in dem Verfahren keine aktive Rolle eingenommen habe:

„Also ich – – Wir hatten natürlich ein Grundproblem: Die Ermittlungsmaßnahmen in dem Verfahren gegen Anis Amri waren verdeckte Maßnahmen, sodass wir jedenfalls offen irgendwelche Erkenntnisse aus unserem Verfahren, die man vielleicht da in einem Verfahren hätte präsentieren können, um deutlich zu machen: Es sind nicht nur zwei Ausweise, sondern hinter dieser Person steckt mehr – – Das konnte man aus meiner Sicht, ohne das die Gefahr bestand, dass das Verfahren offengelegt wird, eigentlich nicht machen. Und das war, denke ich, damals für mich mit ein Grund, mich in die Sache nicht weiter einzuschalten. Ich bin davon ausgegangen: Die Hintergrundinformation hat man vor Ort und wird auf Basis dessen, was man ja nicht weiter verschriften konnte, entsprechend agieren.“²⁶⁴⁴

Der Zeuge äußerte ergänzend, dass er jedenfalls die Entscheidung darüber, das Verfahren offenzulegen, dem zuständigen Dezernenten, Herr LOStA Feuerberg, habe überlassen wollen. An eine Rücksprache mit Herrn LOStA Feuerberg nach dessen Rückkehr aus dem Urlaub könne er sich zwar nicht erinnern, halte es jedoch für naheliegend, dass es einen derartigen Austausch gegeben habe.²⁶⁴⁵

Zur Problematik der möglichen Offenlegung des Berliner Ermittlungsverfahrens ist anzumerken, dass man es beim LKA Berlin und der GenStA Berlin zum Zeitpunkt des Ausreiseversuchs und des anschließend von der Staatsanwaltschaft Ravensburg geführten Verfahrens nicht mehr für sehr wahrscheinlich hielt, dass von Amri eine Gefahr der Begehung eines terroristischen Anschlags ausging. Vielmehr konzentrierte man sich auf den Verdacht des Betäubungsmittelhandels des Amri. Eine Offenlegung des in Berlin geführten Verfahrens wäre jedoch unter Umständen auch im Hinblick auf die Möglichkeit der weiteren Erkenntniserlangung im Bereich des Betäubungsmittelhandels nachteilig gewesen.

Im Hinblick auf die Urkundsdelikte ist festzustellen, dass die Nummer der gefälschten Ausweisdokumente bereits in früheren Kontrollen aufgefallen waren.²⁶⁴⁶ Der Sonderbeauftragte des Senats, Herr Jost, stellte in seinem Abschlussbericht fest, dass sich aus INPOL Parallelen zu zwei Fällen ergaben, in denen Falsifikate der gleichen Herkunft und mit identischer Ausweisnummer eingesetzt worden waren. Die beiden damaligen Täter wiesen offenbar keinen Staatsschutzbezug auf und wurden dennoch zügig verurteilt und in Haft genommen.²⁶⁴⁷

Die GenStA Berlin übermittelte hingegen keine Anregung an die Staatsanwaltschaft Ravensburg, einen Haftbefehl zu erwägen. Eine Anweisung an das LKA 541, Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Ravensburg aufzunehmen, hat es ebenfalls nicht gegeben.

²⁶⁴³ Zeuge Mayer, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 10, 13.

²⁶⁴⁴ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 113.

²⁶⁴⁵ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 114, 123.

²⁶⁴⁶ III. SenInnDS, Bd. 97, Bl. 275.

²⁶⁴⁷ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 62 f., III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 64 f.

Obwohl Amri den Vorwurf der Verwendung von zwei gefälschten italienischen Identitätskarten in seiner Beschuldigtenvernehmung im Wesentlichen einräumte und er zum damaligen Zeitpunkt in Emmerich gemeldet war, stellte die Staatsanwaltschaft Ravensburg das Verfahren ohne weitere Ermittlungen wegen unbekanntem Aufenthalts vorläufig ein und schrieb Amri zur Aufenthaltsermittlung aus. Es erfolgte keine Abgabe des Verfahrens an Nordrhein-Westfalen oder Berlin. Umgekehrt wurde es weder von der GenStA Berlin noch von der Staatsanwaltschaft Duisburg, wo ein Verfahren gegen Amri wegen Sozialleistungsbetrugs geführt wurde, an sich gezogen.

Der Verbindungsbeamte des LKA Berlin, Herr KHK D., ging offenbar davon aus, dass das Verfahren wegen der Urkundsdelikte aufgrund der dort bestehenden Gefährderzuständigkeit in Nordrhein-Westfalen geführt würde, und erkundigte sich daher Ende August 2016 beim Landesvertreter Nordrhein-Westfalens im GTAZ nach dem Stand der Ermittlungen. Dieser teilte per E-Mail mit, dass das LKA NRW die Zuständigkeit für die Bearbeitung beim LKA Berlin sehe, was beim Verbindungsbeamten des LKA Berlin auf Unverständnis stieß.²⁶⁴⁸ In einer E-Mail vom 21. September 2016 an das LKA 541 äußerte sich der Verbindungsbeamte des LKA Berlin im GTAZ wie folgt:

„Was die Bearbeitung in NW betrifft fehlen mir hier echt wieder einmal die Worte! Warum wir ein Strafverfahren bearbeiten sollen, wenn der Beschuldigte über eine Meldeanschrift in NW verfügt, erschließt sich mir nicht. Die Straftat in Friedrichshafen steht ja auch in keinem Zusammenhang mit unserem Verfahren, oder? LKA 541 bitte ich um Kontaktaufnahme (...), vielleicht findet man ja einen Weg... Immerhin scheint (!) ja die Passbeschaffung in die Wege geleitet worden zu sein.“²⁶⁴⁹

Weiterhin ist zu bemerken, dass die gefälschten Ausweisdokumente bei der Staatsanwaltschaft Ravensburg verblieben, da sie weder vom LKA Berlin noch vom LKA NRW zur weiteren Untersuchung angefordert wurden.²⁶⁵⁰ Auch das LKA Baden-Württemberg und das BKA zeigten kein Interesse an den Dokumenten.²⁶⁵¹ Lediglich eine Mitarbeiterin des BAMF, Frau O., forderte Kopien der Falsifikate an.²⁶⁵²

Aus den Akten geht hervor, dass sich Amri bereits im Januar 2016 bei der VP des LKA NRW erkundigte, ob sie ihm bei der Beschaffung eines neuen Ausweises behilflich sein könne.²⁶⁵³ Seine wichtige Kontaktperson in NRW, Boban S., sagte ihm laut der VP-01 Hilfe bei der Beschaffung eines falschen Ausweises zu.²⁶⁵⁴ Des Weiteren ergab sich aus der nachträglichen Auswertung von Mobiltelefonen des Amri, dass seine Berliner Kontaktperson Mustafa K., der dem BtM-Milieu zuzurechnen war, und dessen in Italien lebender Bruder an der Beschaffung einer Passfälschung beteiligt waren.²⁶⁵⁵ Ob sich Amri über diese Kontakte die gefälschten Pässe für den Ausreiseversuch beschaffte, konnte der Ausschuss nicht aufklären.

KK K – 1 des LKA 541 stieß bereits am 13. September 2016 bei der Sichtung der TKÜ des Amri auf eine SMS (Produkt 5847), in der seines Erachtens die Briefkastenanschrift der

²⁶⁴⁸ III. SenInnDS, Bd. 97, Bl. 69, 75a (Bl. 69 offen, Bl. 75a VS-NfD – insoweit offen).

²⁶⁴⁹ III.1 PolPräs, Bd. 373, Bl. 64 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁶⁵⁰ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 62, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 64.

²⁶⁵¹ III. SenInnDS, Bd. 61, Bl. 54 ff.

²⁶⁵² XXXII. IM NRW, DVD 02, MIK SiKO, Bl. 530 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁶⁵³ Vermerk des BKA vom 12.1.2017, S. 20, XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 5.

²⁶⁵⁴ Vermerk des BKA vom 12.1.2017, S. 16, XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 5.

²⁶⁵⁵ XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 5, XI. BMI, Bd. 45, S. 165 f.

Fälscherwerkstatt mitgeteilt wurde. Es handelte sich um eine Adresse im italienischen Sesto Fiorentino. Er regte in einer internen E-Mail an seine Kollegen im Kommissariat an, die Adresse mit einem Hinweis nach Italien zu steuern, um eine weitere Tätigkeit dort zu verhindern.²⁶⁵⁶

Im Zuge der Ermittlungen in Italien zu Anis Amri nach dem Anschlag wurde im Mai 2020 ein größeres Netzwerk an Passfälschern festgesetzt, auf deren Herstellung sich auch die von Amri verwendeten Pässe zurückführen ließen.²⁶⁵⁷

9. Zusammenfassende Feststellungen

Der Sonderbeauftragte Jost kommt in seinem Abschlussbericht im Hinblick auf den Ausreiseversuch zu folgender Bewertung:

„Die Behandlung des Ausreiseversuchs AMRIs vom 29.7.2016 ist geradezu das Paradebeispiel einer in jeder Hinsicht misslungenen Aktion. Weder die fortlaufende und unmittelbare Unterrichtung der Fachdienststellen der Polizei noch die frühzeitige Einbindung von Staatsanwaltschaften und der zuständigen Ausländerbehörde führten zu der notwendigen und möglichen Abstimmung des Vorgehens. Damit wurde die Chance vertan, Erkenntnisse zu erlangen und Beweismittel zu sichern, die im Verbund mit dem ohnehin vorliegenden Wissen über AMRI zu einer beschleunigten Abschiebung bzw. einem baldigen Haftbefehl hätten beitragen können.“²⁶⁵⁸

Der Ausschuss selbst kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die erfolgte Ausreiseuntersagung rechtlich erforderlich war und somit nicht zu beanstanden ist. Hingegen erschließt sich nicht, warum die italienischen Identitätskarten keiner weiteren kriminaltechnischen Untersuchung unterzogen oder die Herkunft der Dokumente nicht untersucht wurde. Schließlich waren die Nummern der gefälschten Ausweisdokumente bereits in früheren Kontrollen aufgefallen. Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum das Handy des Amri weder dauerhaft beschlagnahmt noch ausgewertet wurde.

Weiterhin ist eine unzureichende Kommunikation zwischen dem LKA Berlin, der GenStA Berlin und den anderen beteiligten Behörden festzustellen, da bedeutende Informationen für den weiteren Verlauf der Ermittlungen, die zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise die Beantragung eines Haftbefehls begründet hätten, nicht ausgetauscht wurden. Bei der GenStA Berlin scheint man eine mögliche Nutzung der Haft oder des Verdachts auf Urkundsdelikte nicht einmal in Erwägung gezogen zu haben. Eine entsprechende Arbeitsanweisung der GenStA Berlin an das LKA Berlin oder eine Kontaktaufnahme mit den Justizbehörden in Baden-Württemberg gab es nicht. Es ist daher festzustellen, dass die GenStA Berlin ihre Sachleitungsbefugnis nicht ausreichend wahrgenommen hat.

Hinsichtlich der Bewertung einer möglichen Erlangung eines Haftbefehls im Zusammenhang mit dem Ausreiseversuch wird auf Kapitel F.VII.2.d) verwiesen.

²⁶⁵⁶ III.1 PolPräs, Bd. 264, Bl. 94 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

²⁶⁵⁷ <https://www.rnd.de/politik/anis-amri-mutmasslicher-helfer-in-italien-gefasst-357ZQMVVSO4Y63TUMM6S65J2E.html>; <https://www.agi.it/cronaca/news/2020-05-15/migranti-strage-berlino-anis-amri-documenti-falsi-antiterrorismo-8627452/> [Stand: 14.7.2021].

²⁶⁵⁸ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 64, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 66.

VII. Möglichkeiten der Erlangung eines Haftbefehls sowie der Zusammenführung verschiedener Strafverfahren

1. Strafrechtliche Vorwürfe gegen Amri

Amri war im Vorfeld des Anschlags auf dem Breitscheidplatz in den Bundesländern Berlin, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg Beschuldigter in einer Vielzahl von Strafverfahren. Zuständig für die Verfahren waren unterschiedliche Staatsanwaltschaften der drei Bundesländer. In Berlin waren sowohl die GenStA als auch die Staatsanwaltschaft mit verschiedenen Verfahren gegen Amri befasst.

Durch die Beweisaufnahme des Ausschusses, die vom BMJV zur Verfügung gestellte Liste „Ermittlungsverfahren in den Ländern“ (Stand: 26. Januar 2017)²⁶⁵⁹ sowie den Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, Herrn Bruno Jost²⁶⁶⁰, sind die im Folgenden chronologisch dargestellten Strafverfahren gegen Amri zusammengestellt worden.

a) Ermittlungsverfahren in Berlin

- Fall 1 – Vorsätzliche Körperverletzung gem. § 223 StGB (275 Js 6935/15)

Am 6. Oktober 2015 hielt Amri sich unerlaubt im Sicherheitsbereich des ehemaligen LAGeSo in der Turmstraße 21 in Berlin auf. Er wurde von einem Angehörigen des Sicherheitsdienstes aufgefordert, den Bereich zu verlassen. Er kam dieser Aufforderung zunächst nach, kehrte dann jedoch zurück und schlug dem Wachmann mit der Faust ins Gesicht. Dieser erlitt eine Schwellung und eine Rötung am Unterkiefer. Im Anschluss wies Amri sich gegenüber der herbeigerufenen Polizei als Ahmad ZAGHLOUL, geboren am 22. Dezember 1995 in Ägypten, aus. Unter diesem Namen hatte er sich am 10. September 2015 im LAGeSo als Asylsuchender gemeldet. Der Geschädigte zeigte Amri wegen Körperverletzung an, stellte aber keinen Strafantrag. Das Verfahren gegen den vermeintlichen Heranwachsenden ZAGHLOUL wurde wegen dessen unbekanntem Aufenthalts am 18. Dezember 2015 zunächst gem. § 154f StPO vorläufig eingestellt. Gleichzeitig wurde Amri unter dieser Falschpersonalie zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Das Verfahren wurde erst nach Amris Tod am 25. Januar 2017 endgültig gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.²⁶⁶¹

- Fall 2 – Mittelbare Falschbeurkundung gem. § 271 StGB (252 Js 1078/16)

Am 11. Dezember 2015 meldete Amri sich unter dem Aliasnamen Ahmad ZARZOUR, geboren am 22. Oktober 1995 in Ghaza, bei der Zentralen Ersterfassung in Berlin in der Kruppstraße als Asylsuchender. Eine durchgeführte Sofortidentifizierung zeigte, dass er am 6. Juli 2015 in Freiburg unter dem Namen Anis Amir bereits erfasst worden war (s. Fall Nr. 9). Von der Staatsanwaltschaft Berlin wurde daraufhin ein Ermittlungsverfahren wegen mittelbarer Falschbeurkundung eingeleitet. Dieses wurde aus Rechtsgründen am 25. Februar 2016 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da bezüglich der Richtigkeit von durch einen Asylbewerber selbst angegebenen Personalien kein „öffentlicher Glaube“ bestehe.²⁶⁶²

²⁶⁵⁹ X. BT, Bd. 2, Bl. 161 ff.

²⁶⁶⁰ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 48 ff., III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 50 ff.

²⁶⁶¹ IV.2 StA Berlin, Bd. 7, Teil 6, Bl. 1 ff.

²⁶⁶² IV.2 StA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 1 ff.; X. BT, Bd. 2, Bl. 166.

- Fall 3 – Diebstahl gem. § 242 StGB (252 Js 1202/16)

Am 18. Februar 2016 wies sich Amri am Busbahnhof in Berlin bei einer Kontrolle durch die Polizei mit einer von der Bezirksregierung Arnsberg (NRW) ausgestellten BüMA auf den Namen Ahmad ALMASRI, geboren am 1. Januar 1995 in Alexandria, aus. Die Polizei stellte dabei auch eines der am 4. Dezember 2015 in Emmerich entwendeten Mobiltelefone (s. Nr. 13) sicher. Die Staatsanwaltschaft Berlin gab das Verfahren gem. § 7 StPO wegen der Tatortzuständigkeit an die Staatsanwaltschaft Kleve ab, welche die Einleitung des Verfahrens 106 Js 393/16 veranlasste. In Kleve war der Vorgang gegen den Dieb der Mobiltelefone unter dem Namen Mohamad HASSA bereits abgeschlossen. Deshalb lehnte die Staatsanwaltschaft Kleve die Übernahme des Verfahrens mit dem Hinweis ab, bei ALMASRI könne es sich daher nur um den Hehler des Handys handeln. Nachdem die Staatsanwaltschaft Berlin festgestellt hatte, dass es sich bei ALMASRI und Amri um dieselbe Person handelte, stellte sie am 6. September 2016 das Verfahren aus Rechtsgründen (Verbot der Doppelbestrafung) gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.²⁶⁶³

- Fall 4 – Versuchter Diebstahl gem. §§ 242, 22, 23 StGB (3014 Js 6391/16)

Am 11. März 2016 riss Amri in einem Lebensmittelmarkt in der Yorckstraße in Berlin verschiedene Lebensmittelpackungen auf und verursachte dadurch einen Sachschaden von ca. 15 € Ob Amri aus den Packungen etwas entwendet hatte, konnte nicht festgestellt werden. Gegenüber dem Sicherheitspersonal des Geschäftes wies sich Amri mit der von der Bezirksregierung Arnsberg (NRW) ausgestellten BüMA auf den Namen Ahmad ALMASRI aus. Noch vor Eintreffen der Polizei verließ er das Geschäft. Die Polizei unternahm keine weiteren Ermittlungen zur Person des ALMASRI, sodass eine mögliche Identifizierung nicht stattfand. Die damals bereits bestehenden Ausschreibungen wurden somit ebenfalls nicht bekannt. Die Staatsanwaltschaft Berlin stellte das Verfahren nach knapp drei Monaten am 6. Juni 2016 wegen geringen Verschuldens gem. § 153 StPO ein.²⁶⁶⁴

- Fall 5 – Versuchte Beteiligung an einem Tötungsdelikt gem. §§ 30, 211 StGB (173 Js 12/16)

Am 22. März 2016 leitete die GenStA Berlin gegen Amri ein Ermittlungsverfahren wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt gem. §§ 30, 211 StGB ein. Die Erkenntnisse dazu stammten aus einem Verfahren des GBA, das der GenStA Berlin am 7. März 2016 zur Bearbeitung übergeben worden war, sowie einem Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016. Verfahrensgegenstand war der Verdacht, dass Amri möglicherweise im Auftrag des IS einen Anschlag mit Schnellfeuerwaffen oder selbstgebaute Sprengkörpern plane. Die daraufhin durchgeführten Ermittlungen, insbesondere eine mehrmonatige Überwachung der Telekommunikation des Amri sowie mehrere Observationen, erbrachten jedoch keine Bestätigung dieses Vorwurfs. Zum Zeitpunkt des Todes von Amri am 23. Dezember 2016 war das Verfahren noch nicht förmlich abgeschlossen.²⁶⁶⁵

²⁶⁶³ IV.2 StA Berlin, Bd. 1, Teil 2, Bl. 1 ff.; X. BT, Bd. 2, Bl. 166.

²⁶⁶⁴ IV.3 AmtsA Berlin, Bd. 1, Teil 1 und 2, Bl. 1 ff.

²⁶⁶⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 1; IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 5, Bl. 6; X. BT, Bd. 2, Bl. 165 f.

- Fall 6 – Verstoß gegen § 85 AsylG (252 Js 5733/16)

Am 6. Mai 2016 wurde Amri in Berlin erneut einer polizeilichen Kontrolle unterzogen, bei der er sich als Ahmad ALMASRI auswies. Aus der mitgeführten Aufenthaltsgestattung vom 6. Mai 2016 ging hervor, dass er sich nur in NRW aufhalten dürfe. Daraufhin wurde von der Staatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 85 Abs. 2 StPO eingeleitet, da er mit der Reise nach Berlin gegen die entsprechende Aufenthaltsbeschränkung verstoßen hatte. Zuständigkeitshalber wurde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Kleve abgegeben, die das Verfahren unter dem Aktenzeichen 106 Js 1278/16 führte. Da die Staatsanwaltschaft Kleve von einem Erstverstoß ausging, der lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellt, stellte sie das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO ein und gab den Vorgang an die Ausländerbehörde in Kleve ab.²⁶⁶⁶

- Fall 7 – Gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223, 224 StGB
(264 Js 6193/16, 264 Js 7327/16)

Aus der Überwachung der Telekommunikation des Beschuldigten Amri im Verfahren 173 Js 12/16 (s. o. Fall 5) ergaben sich etwa ab Mai 2016 Hinweise darauf, dass er in Berlin im illegalen Betäubungsmittelhandel tätig sei. Im Rahmen einer szenetypischen Revierstreitigkeit unter Dealern kam es am 11. Juli 2016 gegen 6.20 Uhr in einer Bar in der Hertastraße in Berlin-Neukölln zu einer körperlichen Auseinandersetzung, an der neben Amri ein gewisser „Montasser“ sowie ein später als Mohamed Ali D. identifizierter Mann beteiligt waren. „Montasser“ stach dabei mit einem Messer auf ein Mitglied der konkurrierenden Gruppe ein und verletzte diesen erheblich am Oberkörper. Zum Tatbeitrag des Amri bestehen widersprüchliche Zeugenaussagen. Das Verfahren gegen ihn wurde von der Staatsanwaltschaft wegen unbekanntem Aufenthalts abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 264 Js 7327/16 geführt. Ein Haftbefehl wurde jedoch nicht beantragt. Am 7. Dezember 2016 wurde das Verfahren gem. § 154f StPO wegen unbekanntem Aufenthalts vorläufig eingestellt (s. o. F.V).²⁶⁶⁷

- Fall 8 – Betäubungsmittelhandel gem. § 29 BtMG (273 Js 310/17)

Anhand der TKÜ-Maßnahmen im Verfahren wegen versuchter Beteiligung an einem Tötungsdelikt stellte das LKA Berlin fest, dass Amri seit Mitte April 2016 gewerbsmäßig mit Drogen handelte. Spätestens mit der Bestandskraft des abgelehnten Asylbescheids am 11. Juni 2016 und damit dem Wegfall der staatlichen Unterstützung begann er seinen Lebensunterhalt mit dem gewerbsmäßigen Drogenhandel zu finanzieren. Zeitweise schloss er sich dazu mit den Personen „Montasser“ (s. Fall 7) und Mohamed Ali D. zusammen. Das LKA übermittelte die angefallenen Erkenntnisse dazu jedoch erst am 19. Januar 2017, also nach dem Tod Amris, an die Staatsanwaltschaft Berlin. Das sodann eingeleitete Ermittlungsverfahren diente nur seiner formalen Einstellung.²⁶⁶⁸

²⁶⁶⁶ X. BT, Bd. 2, Bl. 167.

²⁶⁶⁷ IV.2 StA Berlin, Bd. 3, Bl. 1 ff.

²⁶⁶⁸ IV.2 StA Berlin, Bd. 4, Teil 1, Bl. 2 ff.

b) Ermittlungsverfahren in weiteren Bundesländern

- Fall 9 – Verstoß gegen § 95 Abs. 1 AufenthG wegen unerlaubter Einreise (440 Js 24374/15)

Unmittelbar nach seiner unerlaubten Einreise nach Deutschland hatte Amri sich am 6. Juli 2015 bei der Polizei Freiburg als Asylsuchender gemeldet und dabei als Anis AMIR, geboren am 23. Dezember 1993, ausgegeben. Nach Vorlage an die Staatsanwaltschaft Freiburg am 31. Juli 2015 stellte diese das Verfahren vorläufig nach § 154f StPO ein und schrieb eine nationale Aufenthaltsermittlung zu Amri aus. Das Verfahren wurde schließlich von der Staatsanwaltschaft Freiburg am 24. November 2016 im Hinblick auf Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.²⁶⁶⁹

- Fall 10 – Beförderungerschleichung gem. § 265a StGB (310 Js 25670/15)

Am 11. Juli 2015 wurde Amri in einer Karlsruher Straßenbahn ohne gültigen Fahrschein festgestellt. Bei der Fahrscheinkontrolle gab Amri sich als Anis AMIR aus. Das Verfahren wurde am 28. Juli 2015 gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels Strafantrags und fehlenden öffentlichen Interesses (Schadenshöhe 2,30 €) eingestellt.²⁶⁷⁰

- Fall 11 – Diebstahl oder schwerer Diebstahl gem. §§ 242, 243 StGB (450 Js 871/15)

Am Abend des 31. Juli 2015 führte Amri beim Betreten der Zentralen Unterbringungseinrichtung in Rüthen (NRW) ein Fahrrad bei sich. Dieses war am selben Tag am Bahnhof in Werl-Westönnen entwendet worden. Die zuständige Staatsanwaltschaft Arnsberg konnte die Umstände, unter denen Amri in den Besitz des Fahrrads gekommen war, nicht aufklären. Daher wurde das Verfahren am 21. Oktober 2015 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.²⁶⁷¹

- Fall 12 – Gewerbsmäßiger Betrug gem. § 263 StGB (116 Js 277/16)

Die Staatsanwaltschaft Duisburg führte gegen Amri ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Leistungsbetrugs. Amri soll im Oktober 2015 doppelt Sozialleistungen bezogen haben. Als Mohamad HASSA bezog Amri von August bis Oktober 2015 in Emmerich Sozialleistungen. Unter dem Namen Ahmad ALMASRI erhielt er darüber hinaus von Oktober 2015 bis zum 31. März 2016 als Asylsuchender Sozialleistungen in Oberhausen. Der Betrugsschaden belief sich auf 162,80 € durch die Annahme eines Barchecks in entsprechender Höhe. Wegen unbekanntem Aufenthalts des Amri wurde das Verfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg am 23. November 2016 gem. § 154f StPO vorläufig eingestellt.²⁶⁷²

²⁶⁶⁹ X. BT, Bd. 2, Bl. 161.

²⁶⁷⁰ X. BT, Bd. 2, Bl. 161 f.

²⁶⁷¹ X. BT, Bd. 2, Bl. 165.

²⁶⁷² X. BT, Bd. 2, Bl. 164 f.

- Fall 13 – Diebstahl gem. § 242 StGB (304 Js 129/16)

Am 4. Dezember 2015 entwendete Amri in der Flüchtlingsunterkunft in Emmerich zwei Mobiltelefone. Amri wurde deshalb zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10 € verurteilt. Der entsprechende Strafbefehl konnte ihm nie zugestellt werden und ist nicht wirksam geworden, denn er wurde auf die Falschpersonalie Mohamad HASSA ausgestellt. Das Amtsgericht Kleve stellte das Verfahren am 28. April 2016 wegen unbekanntem Aufenthalts vorläufig ein und schrieb Amri zur Aufenthaltsermittlung aus. Eines der entwendeten Mobiltelefone wurde später in Berlin bei einer Polizeikontrolle sichergestellt (s. Fall 3).²⁶⁷³

- Fall 14 – Urkundendelikte gem. §§ 267, 276 u. a. StGB (32 Js 17949/16)

In der Nacht vom 29. zum 30. Juli 2016 versuchte Amri, mit einem Fernbus in die Schweiz auszureisen. Auf Veranlassung des LKA Berlin, das durch die laufende TKÜ davon Kenntnis hatte, wurde Amri von der Bundespolizei einer Kontrolle unterzogen. Er wies sich mit einer totalgefälschten italienischen Identitätskarte auf den Namen Anis AMIR aus. Zusätzlich wurde eine weitere gleichartige Karte auf denselben Namen eingenäht in seiner Kleidung gefunden. Amri wurde anschließend nicht wegen der damit verwirklichten Urkundendelikte (§§ 267, 276 StGB), jedoch aus aufenthaltsrechtlichen Gründen zur Sicherung der Abschiebung in Haft genommen. Am 1. August 2016 wurde er mangels Antrags auf Anordnung der Abschiebungshaft der Ausländerbehörde Kleve freigelassen. Die Staatsanwaltschaft Ravensburg stellte das Verfahren wegen unbekanntem Aufenthalts am 7. September 2016 gem. § 154f StPO vorläufig ein und schrieb Amri zur nationalen Aufenthaltsermittlung aus (s. o. F.VI).²⁶⁷⁴

2. Möglichkeiten der Erlangung eines Haftbefehls

Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Beweisaufnahme untersucht, ob gegen Amri aufgrund einer der im vorstehenden Kapitel dargestellten Straftaten ein Haftbefehl hätte erlassen werden können. Der Erlass eines Haftbefehls setzt in materieller Hinsicht gem. § 112 StPO das Bestehen eines dringenden Tatverdachts, eines Haftgrundes sowie die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes voraus.

Festzustellen ist, dass ein solcher Haftbefehl aufgrund von tatsächlichen oder rechtlichen Gründen bei der Mehrzahl der Delikte nicht in Betracht kam. Die in der Auflistung genannten Delikte der Fälle 1, 2, 3, 6, 9, 11 und 13 schieden für die Erlangung eines Haftbefehls aus, da eine Straftat entweder nicht vorlag (Fälle 2, 6, 9), nicht nachweisbar war (Fall 11), aus Rechtsgründen nicht verfolgbar war (Fall 3), kein Antrag des Geschädigten vorlag (Fall 1) oder bereits ein Strafbefehl erlassen wurde (Fall 13). In den Fällen 4, 10 und 12 wäre eine Inhaftierung aufgrund des geringen Gesamtschadens von knapp 200 € wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeschlossen.

Somit war vom Ausschuss nur bezüglich der verbleibenden Fälle 5, 7 und 8 sowie zum Ausreiseversuch des Amri (Fall 14) zu untersuchen, ob ein Haftbefehl aufgrund dieser Taten in Betracht gekommen wäre.

²⁶⁷³ X. BT, Bd. 2, Bl. 163 f.

²⁶⁷⁴ X. BT, Bd. 2, Bl. 162; IV.2 StA Berlin, Bd. 7, Teil 6, Bl. 18 ff.

a) Versuchte Beteiligung an einem Tötungsdelikt

Auf der Grundlage der Erkenntnisse des LKA Berlin zu möglichen Anschlagplänen des Amri in Deutschland kam der Erlass eines Haftbefehls aus Sicht des Ausschusses nicht in Betracht. Die erlangten Erkenntnisse stellten lediglich einen Anfangsverdacht dar, jedoch keinen für einen Haftbefehl notwendigen dringenden Tatverdacht. Zwar ergaben sich aus Telefonaten und Chats des Amri Kontakte zur salafistischen Szene, es gab jedoch im weiteren Verlauf der Ermittlungen keine Hinweise auf sich konkretisierende Anschlagpläne. Die vorliegenden Erkenntnisse begründeten noch keine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass Amri tatsächlich Täter oder Teilnehmer einer Straftat war, sondern gaben lediglich Anlass zu weiteren Ermittlungen.

b) Gefährliche Körperverletzung

Die Bearbeitung der körperlichen Auseinandersetzung in einer Bar in Berlin-Neukölln wurde in Presseartikeln teilweise als eine verpasste Chance dargestellt, Amri zu inhaftieren.²⁶⁷⁵ Anhand der Beweisaufnahme des Ausschusses ließ sich die Frage, ob der Erlass eines Haftbefehls möglich gewesen wäre, im Nachhinein nicht zweifelsfrei beantworten (s. o. F.V.10).

Die Taskforce Lupe kommt in ihrem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass angesichts der Verletzungen am Oberkörper eines der Geschädigten eine Einstufung und Bearbeitung als versuchtes Tötungsdelikt gerechtfertigt gewesen wäre. Im Rahmen der erfolgten Bearbeitung als gefährliche Körperverletzung wäre es laut dem Bericht zumindest vertretbar gewesen, die Tatfolgen für den Geschädigten allen Beteiligten zuzurechnen und den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls ganz konkret für alle Beschuldigten zu stellen.²⁶⁷⁶ Der Sonderbeauftragte des Senats vertritt in seinem Abschlussbericht die Ansicht, dass ein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zwar nicht ausgeschlossen, aber „grenzwertig“ gewesen wäre.²⁶⁷⁷

In der Gesamtwürdigung dürfte die für den dringenden Tatverdacht erforderliche große Wahrscheinlichkeit der Verurteilung wohl schwer zu begründen gewesen sein. Denn festzustellen ist, dass der Tatbeitrag des Amri aufgrund widersprüchlicher Zeugenaussagen unklar geblieben ist. Fest steht zwar auch, dass „Montasser“ das Messer für die Verletzungshandlungen verwendete, jedoch kann retrograd nicht eindeutig festgestellt werden, ob man diese Tathandlung dem Amri hätte zurechnen können. Anhand der Aktenlage ließ sich weder ein eindeutiger Täter- oder Unterstützerwillen des Amri noch eine eigene konkrete Tathandlung etwa in Form von gezielten Schlägen mit dem Gummihammer ohne Weiteres nachweisen. Die Zeugenaussagen ließen auch nach Ansicht des Sonderbeauftragten Jost eher den Schluss auf einen Exzess des „Montasser“ und nicht auf ein zuvor verabredetes, arbeitsteiliges gemeinsames Vorgehen zu.²⁶⁷⁸ Da die Untersuchungshaft einen hohen Verdachtsgrad voraussetzt, kann der dringende Tatverdacht jedoch nicht anhand von reinen Vermutungen hergeleitet werden.

Der Haftgrund der Fluchtgefahr, also die gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO auf bestimmten Tatsachen beruhende Wahrscheinlichkeit, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren eher

²⁶⁷⁵ Vgl. etwa Berliner Morgenpost, 3.5.2017, „Die verpasste Chance im Fall von Berlin-Attentäter Anis Amri“.

²⁶⁷⁶ Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 122, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁶⁷⁷ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 55, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 57.

²⁶⁷⁸ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 55, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 57.

entziehen, als sich diesem stellen wird, wäre mithilfe der TKÜ-Protokolle, in denen Amri seine Fluchtpläne schilderte, zwar einfach begründbar gewesen, diese wurden jedoch erst nach dem Anschlag ausgewertet. Bei Annahme eines versuchten Tötungsdelikts wären die Anforderungen an den Haftgrund gem. § 112 Abs. 3 StPO nach verfassungsgemäßer Auslegung zwar herabgesetzt gewesen, sodass die Fluchtgefahr im Hinblick auf die bereits damals bekannten Auslandsbeziehungen und die fehlenden gesicherten Einkommensverhältnisse des Amri womöglich hätte bejaht werden können. Bei Annahme einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 StGB wäre die Fluchtgefahr angesichts der fehlenden Eintragungen in das Bundeszentralregister sowie der geringeren Straferwartung jedoch schwerer begründbar gewesen.

Hinsichtlich des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit des Haftbefehls ist festzuhalten, dass im Hinblick auf den Tatvorwurf nicht ohne Weiteres angenommen werden konnte, dass zum damaligen Zeitpunkt eine Inhaftierung zur Bedeutung der Sache im Verhältnis stand. Denn grundsätzlich darf die Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn die vollständige Aufklärung der Tat und die rasche Abwicklung des Strafverfahrens nicht anders gesichert werden können. Dies lässt sich retrograd nicht eindeutig bejahen.²⁶⁷⁹

Im Fall des Erlasses eines Haftbefehls wäre der Vollzug der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus zudem schwer begründbar gewesen. Denn gem. § 121 Abs. 1 StPO hätte der Haftbefehl darüber hinaus nur aufrechterhalten werden dürfen, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund ein Urteil noch nicht zugelassen hätten, wobei die Ausnahmetatbestände eng auszulegen sind.²⁶⁸⁰ Zudem hätte Amri jederzeit die Haftprüfung gem. § 117 Abs. 1 StPO oder die Haftbeschwerde gem. § 304 StPO anstrengen können, um das Vorliegen der Voraussetzungen des Haftbefehls zu überprüfen, sodass die Möglichkeit der zeitnahen Entlassung aus der Untersuchungshaft ebenso nicht ausgeschlossen war.

c) Betäubungsmittelhandel

Im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelhandel des Amri kann davon ausgegangen werden, dass bei einer rechtzeitigen Übergabe des Verfahrens an das für BtM-Delikte zuständige Dezernat und einer Vorlage der Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen gewerbsmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln gem. § 29 BtMG gegen Amri eingeleitet worden wäre. Die im Ursprungsverfahren angeordnete TKÜ hätte man mit Blick auf die Handelsaktivitäten des Amri fortführen und anschließend eine weitere Verlängerung der Maßnahme beantragen können. Auf Grundlage der hierbei gewonnenen Erkenntnisse hätte man zwar nicht unmittelbar, jedoch möglicherweise in absehbarer Zeit einen Haftbefehl erlangen können.

d) Urkundsdelikte bei Ausreiseversuch

Der für die Bearbeitung des Ausreiseversuchs zuständige Staatsanwalt Mayer der Staatsanwaltschaft Ravensburg hat in seiner Vernehmung dargelegt, aus welchen Gründen er von der Beantragung eines Haftbefehls aufgrund der verwirklichten Urkundsdelikte abgesehen hatte. Er verwies dabei zum einen auf den Vorrang der Abschiebungshaft sowie

²⁶⁷⁹ BeckOK-Krauß, StPO, 38. Edition, 2020, § 121, Rn. 42.

²⁶⁸⁰ BeckOK-Krauß, StPO, 38. Edition, 2020, § 121, Rn. 9.

zum anderen auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (s. o. F.VI.3). In Anbetracht dessen, dass Herr Mayer durch Berliner Behörden keine weiteren Informationen zu Amri erhalten hat, ist diese Entscheidung vertretbar und für den Ausschuss nachvollziehbar.

Zu bemängeln ist jedoch, dass offenbar weder das LKA Berlin noch die GenStA Berlin einen Anlass dafür sahen, der Staatsanwaltschaft Ravensburg Hinweise auf die Gefährlichkeit des Amri und das hohe Interesse, ihn zu inhaftieren, mitzuteilen. Des Weiteren erfolgte keine Anregung an die Staatsanwaltschaft Ravensburg, den Erlass eines Haftbefehls genauer zu prüfen, obwohl sich abzeichnete, dass Amri aus aufenthaltsrechtlichen Gründen aus der Haft entlassen werden würde.

Mit diesem Wissen und mit Informationen zu weiteren von Amri begangenen Straftaten wäre der Erlass eines Haftbefehls nicht nur wahrscheinlicher, sondern aus Sicht des Ausschusses durchaus realistisch gewesen.

Durch die fehlende Abstimmung zwischen den Behörden wurde die Chance vertan, Amri zumindest für einige Monate zu inhaftieren. Wäre diese genutzt worden, hätte Zeit gewonnen werden können, um im Zusammenhang mit den bereits vorliegenden Erkenntnissen die Abschiebung des Amri voranzutreiben.

3. Erwägungen der Zusammenführung verschiedener Strafverfahren

In Anbetracht der Tatsache, dass Amri in verschiedenen Bundesländern diverse Straftaten beging, stellt sich die Frage, ob die Verfahren teilweise hätten zusammengeführt werden können, um eine Inhaftierung des Amri zu ermöglichen.

a) Rechtliche Voraussetzungen

Zu den rechtlichen Voraussetzungen von solchen sog. Sammelverfahren führt der Sonderbeauftragte des Senats in seinem Abschlussbericht wie folgt aus:

„Wegen der Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG) kann ein Sammelverfahren nur dort geführt werden, wo auch ein gesetzlicher Gerichtsstand besteht. Ob und wo dies der Fall ist, beurteilt sich nach §§ 7 ff. StPO, die eine Vielzahl von Gerichtsständen eröffnen. Vorliegend wären neben dem Gerichtsstand des Tatorts (§ 7) jeweils auch der des Wohn- oder Aufenthaltsortes (§ 8) und der des Ergreifungsortes (§ 9) in Frage gekommen.

Für die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit treffen die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in Nrn. 25 ff. weitere Regelungen. So bestimmt Nr. 25, dass ein Sammelverfahren grundsätzlich „geboten“ ist, wenn der Verdacht mehrerer Straftaten in Bereichen verschiedener Staatsanwaltschaften besteht. Zu der Frage, bei welcher Staatsanwaltschaft ggf. ein Sammelverfahren zu führen ist, nennt Nr. 26 RiStBV den Schwerpunkt des Verfahrens als maßgebliches Kriterium und knüpft dieses an verschiedene Umstände, die von der Zahl der Taten über den Wohnsitz

des Täters und den Tatort bis zum Zeitpunkt der Erstbefassung einer Staatsanwaltschaft reichen.“²⁶⁸¹

Aus Sicht des Sonderbeauftragten des Senats komme eine Zusammenführung von Verfahren jedoch aus verschiedenen Gründen nicht immer in Betracht. So könne sich ein Sammelverfahren wegen des Beschleunigungsgrundsatzes bzw. der Gefahr von Verzögerungen verbieten, wenn unterschiedliche Verfahrensfortschritte vorlägen. Zudem könne die Konzentration mehrerer wichtiger Zeugen an einem Ort gegen das Zusammenführen von Verfahren an einem anderen Ort sprechen, wenn damit eine unzumutbar lange Anreise für die Zeugen an einen anderen Gerichtsort verbunden sei.²⁶⁸²

Im Fall Amri ist zu beachten, dass dessen wahre Identität erst im Januar 2016 aufgeklärt wurde und er auch nach diesem Zeitpunkt in Verfahren unter Aliasnamen geführt wurde. So wurde durch die Behörden zum Teil nicht bemerkt, dass es sich um einen Täter unter verschiedenen Namen handelte. Siehe zur Problematik der Zusammenführung von Aliasidentitäten Kapitel F.VIII.2.c).

- b) Möglichkeiten der Zusammenführung von Verfahren zur Erlangung eines Haftbefehls im Fall Amri
 - aa) Zusammenziehen der Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung und Betäubungsmittelhandels mit dem Verfahren 173 Js 12/16 (§§ 30, 211 StGB)

Eine Möglichkeit der Zusammenführung von Verfahren bestand im Hinblick auf das Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung und dasjenige wegen Betäubungsmittelhandels.

Wie der Sonderbeauftragte des Senats in seinem Abschlussbericht darstellte, ist im Zusammenhang mit einer möglichen Verbindung des BtM-Delikts mit der gefährlichen Körperverletzung jedoch zu beachten, dass dies nur unter Einbeziehung der GenStA Berlin in Betracht gekommen wäre. Beide Verfahren wiesen unterschiedliche Verfahrensfortschritte auf, da das BtM-Verfahren erst am Anfang stand und das Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung bereits abschlussreif war. Um eine schnelle Verurteilung herbeizuführen, hätte das Wissen der GenStA über Amri mit einbezogen werden müssen.²⁶⁸³

Das Zusammenführen der beiden Verfahren mit dem Verfahren der GenStA nach §§ 30, 211 StGB wäre nach Ansicht des Sonderbeauftragten Jost über eine sog. Devolution nach § 145 GVG möglich gewesen.²⁶⁸⁴ Danach kann der Generalstaatsanwalt die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Staatsanwalt beauftragen. Laut dem Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats wurde ein solcher Schritt durch die GenStA zwar erwogen, aber als nicht sachgerecht angesehen. Eine Bündelung von Verfahren aufgrund der Einstufung des Amri als Gefährder habe sich nicht aufgedrängt und sei nicht als geboten erschienen.²⁶⁸⁵

²⁶⁸¹ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 56 f., III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 58 f.

²⁶⁸² Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 57, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 59.

²⁶⁸³ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 60, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 62.

²⁶⁸⁴ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 60, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 62.

²⁶⁸⁵ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 60, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 62.

Die Zeugin W – 2, Sachbearbeiterin im LKA 541, erklärte, dass die Zusammenführung des BtM-Verfahrens und des Verfahrens wegen gefährlicher Körperverletzung im Gespräch mit Herrn LOStA Feuerberg am 18. August 2016 nicht erwogen worden sei.²⁶⁸⁶ Hinsichtlich der Details der Besprechung am 18. August 2016 s. o. F.IV.3.a) und F.V.4.

Der Zeuge C – 1, Kommissariatsleiter des LKA 541, erinnerte sich ebenfalls, dass eine Zusammenführung der genannten Verfahren in der Besprechung mit Herrn LOStA Feuerberg kein Thema gewesen sei. Es sei nicht geplant gewesen, dass beide Verfahren in der Hand einer Staatsanwaltschaft bearbeitet würden. Der Auftrag zur Zusammenführung von Ermittlungsverfahren wäre nach Ansicht des Zeugen Aufgabe der Staatsanwaltschaft gewesen.²⁶⁸⁷

Nach Aussage des Zeugen P – 1, Sachbearbeiter im LKA 541, habe die Bearbeitung der gefährlichen Körperverletzung bei der Direktion 5 gelegen. Man habe im LKA 541 auch keinen Grund gesehen, die Bearbeitung zu übernehmen. Herr LOStA Feuerberg habe die Bearbeitung gleichermaßen nicht an sich ziehen wollen. Man habe darauf vertraut, dass die Direktion 5 die gefährliche Körperverletzung so bearbeiten werde, wie es ihr alltägliches Handwerk sei.²⁶⁸⁸

Der Zeuge Wegmarshaus, zuständiger Staatsanwalt für das Verfahren der gefährlichen Körperverletzung, äußerte, aus der Akte hätten sich zwar Hinweise auf den Drogenhandel des Amri ergeben, eine Zusammenführung der Verfahren sei jedoch zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich gewesen. Das Verfahren zum Betäubungsmittelhandel sei damals noch im Stadium der Ermittlungen durch die Polizei gewesen und erst im Januar 2017 an die Staatsanwaltschaft übersandt worden.²⁶⁸⁹

Auf die Frage, wie er seine eigene Rolle bei der Kontrolle der Bearbeitung des Vorgangs der gefährlichen Körperverletzung gesehen habe, antwortete der **Zeuge Feuerberg**:

„Ich habe die Rolle ähnlich gesehen wie in dem BtM-Komplex. Ich habe mir für unser Anliegen, was die Person Amri anbetrifft, keinen Vorteil daraus versprochen. Im Übrigen habe ich allerdings auch in der Vorstellung gelebt, da für den Leser dieser Akten, die dort entstanden waren, auch erkennbar war, dass es bei uns ein Verfahren gibt, dass er, bevor er uns dort eventuell in die Quere kommt, sich melden würde. Nur, durch die Maßnahmen, die der Kollege gemacht hat, bestand offenbar die Gefahr auch nicht. Also ich bin nicht davon ausgegangen, dass sich das Beweisergebnis, was die Person Amri anbetrifft, verbessern würde und es damit für uns relevant werden würde, um es deutlich zu sagen.“²⁶⁹⁰

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass eine Zusammenführung des Verfahrens wegen gefährlicher Körperverletzung und wegen Betäubungsmittelhandels in Betracht gekommen wäre. Sinnvoll wäre diese Bündelung aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensreife nur gewesen, wenn zugleich eine Zusammenführung mit dem bei der GenStA Berlin geführten Verfahren 173 Js 12/16 wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt erfolgt wäre. Warum dies zwar in Erwägung gezogen, anschließend jedoch abgelehnt wurde, ist für

²⁶⁸⁶ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, 25. Januar 2019, S. 29.

²⁶⁸⁷ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 32, 58.

²⁶⁸⁸ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 29.

²⁶⁸⁹ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 101.

²⁶⁹⁰ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 20.

den Ausschuss nicht nachvollziehbar. Durch die Zusammenführung der Verfahren wäre mit großer Wahrscheinlichkeit mehr Druck in die Bearbeitung gekommen, was die Chancen auf Erlangung eines Haftbefehls aus Sicht des Ausschusses vergrößert hätte.

bb) Verfahren wegen gewerbsmäßigen Betruges und fortgesetzter mittelbarer Falschbeurkundung

In einer Sitzung des Infoboards des GTAZ am 13. April 2016 wurde vereinbart, dass das LKA NRW in Abstimmung mit dem LKA Berlin bzw. der GenStA Berlin die verdichteten Erkenntnisse zu den verschiedenen Aufenthalten und Anmeldungen des Amri bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft zeitnah vorlegen solle. Das Ziel der Zusammenführung sollte die Prüfung der Einleitung eines Strafverfahrens wegen gewerbsmäßigen Betrugs und fortgesetzter mittelbarer Falschbeurkundung sein.²⁶⁹¹

Am 14. April 2016 leitete die Staatsanwaltschaft Duisburg ein Verfahren wegen gewerbsmäßigen Betruges ein. Die in der polizeilichen Ermittlungsakte enthaltene Anregung des LKA NRW zur Beantragung eines Haftbefehls gegen Amri wurde von der Staatsanwaltschaft Duisburg abgelehnt und das Verfahren am 23. November 2016 eingestellt.²⁶⁹² Der **Zeuge Feuerberg** äußerte sich zu der Tatsache, dass in diesem Verfahren kein Haftbefehl beantragt wurde, wie folgt:

„[...] In Duisburg gab es den Vorwurf des möglichen Sozialleistungsbetruges, der laut dem dortigen Kollegen in Duisburg nicht haftbefehlsgeeignet war. Ex post hat man sich das Ganze natürlich auch von uns aus noch mal näher angeschaut. Tatsache ist: Es gab bei der Vielfalt von sukzessiven Sozialleistungen, die Amri bezogen hat in verschiedenen Bundesländern, nur eine einzige Überlappung, eine Doppelzahlung innerhalb von drei Tagen, bei der die Sozialbehörde einmal in bar bezahlt hatte und einmal überwiesen hatte, sodass nicht fernlag, dass es sich um einen Buchungsfehler oder einen Behördenfehler handelte. Jedenfalls konnte ich die Entscheidung oder kann ich auch heute noch die Entscheidung des Kollegen in Duisburg, darauf keinen Haftbefehl stützen zu wollen, von mir aus jedenfalls sehr gut nachvollziehen. [...]“²⁶⁹³

Hinsichtlich des Verfahrens wegen mittelbarer Falschbeurkundung ist zu beachten, dass dieses aus Rechtsgründen gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, da kein „öffentlicher Glaube“ bezüglich der Richtigkeit der durch einen Asylbewerber angegebenen Personalien besteht. Wie Herr Prof. Dr. Bernhard Kretschmer in seinem im Auftrag der Landesregierung NRW gefertigten Gutachten zum Fall Amri dargestellt hat, schützt § 271 StGB zwar durchaus die Richtigkeit von öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien und Registern. Dies gilt jedoch nur, soweit öffentlicher Glaube an die Richtigkeit der Beurkundung mit Beweiswirkung für und gegen jedermann besteht. Eine BüMA weist jedoch nur aus, dass die aufgeführte Person um Asyl gebeten hat und dass diese Meldung registriert worden ist. Die angegebenen Personalien beruhen jedoch ausschließlich auf Freiwilligkeit, eine Identitätsprüfung durch die beurkundende Behörde findet nicht statt.²⁶⁹⁴ Eine Bündelung der beiden genannten Verfahren kam mithin nicht in Betracht.

²⁶⁹¹ „Bundeschronologie“, S. 13.

²⁶⁹² „Bundeschronologie“, S. 13.

²⁶⁹³ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 7 f.

²⁶⁹⁴ Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri, Stand: 27.3.2017, S. 48 f., abrufbar unter: <https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/>

cc) Mögliche Zusammenführung weiterer Verfahren

Nach Ansicht des Zeugen Feuerberg hätte die Verfahrenszusammenführung im Fall Amri auch im Hinblick auf andere Ermittlungsverfahren keinen Sinn ergeben, zumindest nicht derart, dass man eine längerfristige Haftsituation daraus hätte generieren können.²⁶⁹⁵

Hinsichtlich der einfachen Körperverletzung auf dem Gelände des LAGeSo gegen einen Wachmann habe das Opfer keinen Strafantrag stellen wollen und sei nicht zu einer Zeugenaussage bereit gewesen. In Bezug auf den Vorwurf des Diebstahls oder der Hehlerei von zwei gebrauchten Mobiltelefonen habe die zuständige Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erwirkt, der jedoch nicht habe zugestellt werden können. Die Sache sei damit aber rechtshängig gewesen und habe somit nicht mehr mit einem Ermittlungsverfahren verbunden werden können. Zudem sei zu beachten gewesen, dass der vom GBA geführte Ermittlungsvorgang „Ventum“ durch eine etwaige, wenn auch nur kurzfristige Haft des Amri offengelegt worden wäre.²⁶⁹⁶

4. Veränderungen nach dem Anschlag

Nach dem Anschlag wurden hinsichtlich der Arbeitsweise der (General-)Staatsanwaltschaft Berlin verschiedene Veränderungen vorgenommen, die in Kapitel F.VIII zusammenfassend dargestellt werden. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Zusammenführung von Verfahren ist hier festzustellen, dass die Verfahren wegen Betäubungsmittelhandels und gefährlicher Körperverletzung heute aufgrund eines nach dem Anschlag eingeführten Gefährdermanagements gebündelt bearbeitet würden. Seit 2017 ist die Abteilung 17 der GenStA Berlin für Ermittlungsverfahren aller Art gegen Gefährder zuständig. Es erfolgt eine flächendeckende Übernahme gem. § 145 GVG.²⁶⁹⁷

Auch bei der Staatsanwaltschaft wurden organisatorische Entscheidungen getroffen, um Verfahren, bei denen ein staatschutzrelevanter Hintergrund besteht, die aber nicht bei der Generalstaatsanwaltschaft geführt werden, zu bündeln. So äußerte der Zeuge Raupach, dass die Verfahren wegen Betäubungsmittelhandels und gefährlicher Körperverletzung heute in der Abteilung 231 geführt würden. Eine Verteilung auf verschiedene Abteilungen innerhalb der Staatsanwaltschaft könne somit nicht mehr passieren, wodurch eine zentrale Bearbeitung gewährleistet sei.²⁶⁹⁸ Genauer sagte der **Zeuge Raupach** dazu:

„[...] Wenn man es zentral in einer Hand hat, hat man wenigstens die Gewähr dafür, dass dieser ganze Komplex auch als solcher behandelt wird. Ob es zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, was Haftbefehl angeht? – Wahrscheinlich auch nicht, aber zumindest hat man dann alles zentral in einer Hand.“²⁶⁹⁹

Nach Ansicht des Zeugen Wegmarshaus habe der Fall Amri dazu geführt, dass inzwischen auf der verantwortlichen Ebene für islamistischen Terrorismus Verfahren zusammengezogen, im Auge behalten und konsequent jeder Schritt hinterfragt und kontrolliert werde. Er schließe

unabhaengige_wissenschaftliche_analyse_und_bewertung_im_fall_anis_amri_0.pdf [Stand: 12.7.2021],

III. SenInnDS, Bd. 26, Bl. 49 f.

²⁶⁹⁵ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 7.

²⁶⁹⁶ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 7.

²⁶⁹⁷ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 94.

²⁶⁹⁸ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 135 f.

²⁶⁹⁹ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 135 f.

es aus, dass ein solches Verfahren erneut als „normaler“ Kriminalfall zur Staatsanwaltschaft gelange.²⁷⁰⁰

5. Zusammenfassende Feststellungen

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass es, obwohl gegen Amri zahlreiche Ermittlungsverfahren geführt wurden, nur wenig Möglichkeiten gab, einen Haftbefehl gegen ihn zu erwirken. Von den dargestellten Straftaten kam lediglich in drei Fällen die Beantragung eines Haftbefehls in Betracht. Die Chance, tatsächlich einen Haftbefehl gegen Amri zu erwirken, bestand einerseits im Zusammenhang mit der körperlichen Auseinandersetzung in einer Bar am 11. Juli 2016, andererseits mit Blick auf dessen Ausreiseversuch Ende Juli 2016. Zu beachten ist jedoch, dass eine eventuelle Inhaftierung des Amri mit großer Wahrscheinlichkeit nur für einen begrenzten Zeitraum hätte erreicht werden können. Ggf. hätten in diesem Zeitraum jedoch die notwendigen Schritte für eine Abschiebung des Amri vorangetrieben werden können. Eine weitere Möglichkeit für den Erlass eines Haftbefehls hätte sich bei konsequenter Verfolgung wegen des gewerbsmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln ergeben können. Im Übrigen wäre die Zusammenführung der Verfahren wegen Betäubungsmittelhandels und gefährlicher Körperverletzung mit dem Ursprungsverfahren wegen Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt bei der GenStA Berlin eine Möglichkeit gewesen, ggf. mittelfristig einen Haftbefehl zu erlangen. Hier fehlte eine hinreichende Koordinierung zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften, sodass eine verfahrensleitende Bündelung zugrundeliegender Strafverfahren in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg nicht erkennbar war.

VIII. Arbeitsweise der Berliner Justiz

Seitens der Berliner Justiz waren verschiedene Strafverfolgungsbehörden in die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Amri eingebunden, darunter insbesondere die GenStA Berlin. Im Folgenden wird zunächst das Vorgehen der Justizbehörden auf Bundes- und Landesebene im Bereich des islamistischen Terrorismus vor dem Anschlag dargestellt. Des Weiteren wird die Zuständigkeit und Arbeitsweise der GenStA Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin beschrieben. Schließlich werden der Austausch der Justizbehörden untereinander, der Austausch mit anderen Behörden sowie die Verbesserungen der Kooperation nach dem Anschlag insgesamt betrachtet.

Die GenStA Berlin, die Staatsanwaltschaft Berlin und Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer führten gegen Amri diverse Ermittlungsverfahren, die zusammen mit der Frage, ob man in diesen Verfahren einen Haftbefehl gegen Amri hätte erwirken können, in Kapitel F.VII dargestellt werden.

1. Vorgehen der Justiz im Bereich des islamistischen Terrorismus vor dem Anschlag

a) AG „Extremismus“

Nach Angaben des Zeugen Rother, Generalstaatsanwalt in Berlin a. D., habe es etwa ab dem Jahr 2006 eine bundesweite Arbeitsgruppe (AG) „Extremismus“ gegeben, die sich mit dem

²⁷⁰⁰ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 108 f.

islamistischen Terrorismus beschäftigt habe. Die AG habe damals etwa aus vier Generalstaatsanwälten bestanden, darunter ihm selbst, dem GBA, vier Landeskriminalämtern und dem BKA. Von der AG seien verschiedene Maßnahmen entwickelt worden. So seien die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten sensibilisiert und entsprechend geschult worden, um etwaige islamistische Literatur zu erkennen. Zudem habe man die Dolmetscher in Verfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus und die Imame, die in Justizvollzugsanstalten tätig gewesen seien, überprüft. Gemeinsam mit dem BKA und anhand der Erkenntnisse der Landeskriminalämter seien Merkblätter zur Erkennung von islamistischen Erscheinungsbildern und Symbolen entwickelt worden.²⁷⁰¹

Der Zeuge Rother erklärte, dass er damals mit Herrn Bundesanwalt Beck als Leiter der Terrorismusabteilung des GBA überlegt habe, wie die Informationen, die die Landesstaatsanwaltschaften aus Verfahren wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 89a ff. StGB gewinnen, an den GBA gelangen könnten. Gemeinsam sei die Idee entwickelt worden, die Staatsschutzverfahren, und damit die gewonnenen relevanten Informationen, zu bündeln. Er habe daraufhin mit Beginn des Jahres 2014 die Abteilung 17 der GenStA Berlin gegründet, in der alle Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit Verfahren nach § 89a StGB stehen, bei wenigen hochqualifizierten Mitarbeitern konzentriert werden sollten.²⁷⁰²

Die Zusammensetzung der AG „Extremismus“ habe im weiteren Verlauf eine Veränderung dahingehend erfahren, dass die Landeskriminalämter nicht mehr daran teilnehmen durften, da es nach Ansicht des Zeugen Rother politisch nicht gewollt gewesen sei, dass die AG eine solche Aktivität entwickelt habe. Die AG sei anschließend unter der Leitung des Zeugen fortgeführt worden.²⁷⁰³ Der Zeuge Heilmann, ehemaliger Senator für Justiz und Verbraucherschutz, äußerte auf eine entsprechende Frage im Ausschuss, er habe die AG „Extremismus“ für sinnvoll erachtet.²⁷⁰⁴

Nach Aussage des Zeugen Beck, Bundesanwalt beim GBA, bestehe die AG „Extremismus“ nunmehr aus den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten, an deren Sitz ein Staatsschutzsenat eines Oberlandesgerichts tätig sei. Dies sei insbesondere in Berlin, Hamburg, Celle, Düsseldorf, Stuttgart, Koblenz, München, Frankfurt und Dresden der Fall.²⁷⁰⁵

b) Ansprechpartner Islamismus

Der Zeuge Wachs erklärte, er nehme innerhalb der GenStA Berlin die Aufgabe des sog. Ansprechpartners Islamismus wahr. Dies sei eine Funktion, die etwa im Jahr 2011 eingerichtet worden sei. Sie solle Staatsanwälten aus anderen Bereichen, die mit islamistischen Delikten nicht befasst sind, einen Ansprechpartner zur Beratung zur Verfügung stellen, sofern in Verfahren entsprechende Auffälligkeiten beobachtet würden.²⁷⁰⁶

²⁷⁰¹ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 11 f.

²⁷⁰² Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 12 f.

²⁷⁰³ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 12.

²⁷⁰⁴ Zeuge Heilmann, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 37.

²⁷⁰⁵ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 16.

²⁷⁰⁶ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 90 f.

Herr Wegmarshaus, StA bei der Staatsanwaltschaft Berlin, äußerte, dass Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin, bei denen es Hinweise auf einen islamistischen Bezug gebe, grundsätzlich zur GenStA Berlin gesandt würden.²⁷⁰⁷ Der Zeuge Raupach erläuterte, dass die Generalstaatsanwaltschaft dann prüfe, ob sie das Verfahren an sich ziehe. Falls nicht, würden diese Verfahren bei der Staatsanwaltschaft in der Abteilung 231 geführt.²⁷⁰⁸

Nach Angaben des Zeugen Raupach, LOStA der Staatsanwaltschaft Berlin, gebe es etwa seit dem Jahr 2005 in der GenStA Berlin, der Staatsanwaltschaft Berlin sowie in den Justizvollzugsanstalten einen Islamismusbeauftragten. Dessen Aufgabe sei es, niedrigschwellig Entwicklungen zu erkennen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Ziel sei es, etwaige Radikalisierungen von Personen frühzeitig zu erkennen.²⁷⁰⁹

2. Arbeitsweise der Abteilung 17 der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

a) Arbeitsbelastung

Wie in Kapitel B.II.3 dargestellt, verfügte die im Februar 2015 gegründete Abteilung 17 im Jahr 2015 lediglich über drei Mitarbeiter und wurde zu Beginn des Jahres 2016 durch einen weiteren Staatsanwalt unterstützt.²⁷¹⁰

Auf die Frage, ob es zum damaligen Zeitpunkt zu einer Überlastungssituation gekommen sei, antwortete der Zeuge Wachs, dass die Belastung über einen längeren Zeitraum durchaus erheblich gewesen sei. Eine Überlastung habe es jedoch nicht gegeben.²⁷¹¹

Der Zeuge Feuerberg erklärte, dass es damals einen Anstieg von Verfahrenseingängen um 425 % gegeben habe – bezogen auf den Tatvorwurf der Bildung einer terroristischen Vereinigung. Zu diesem Zeitpunkt habe die personelle Ausstattung der Abteilung „hinten und vorne“ nicht gereicht.²⁷¹² Er selbst habe daher die Sachbearbeitung einzelner Verfahren übernommen, die bei keinem anderen Mitarbeiter mehr unterzubringen gewesen seien.²⁷¹³ Über diesen Zustand sei Herr Rother, ehemaliger Generalstaatsanwalt in Berlin, regelmäßig unterrichtet worden, und dieser habe alles dafür getan, dass Abhilfe geschaffen werde.²⁷¹⁴

Laut dem Zeugen Dr. Behrendt bestehe die Abteilung mittlerweile aus acht Mitarbeitern. Weitere Stellen seien vorerst nicht vorgesehen.²⁷¹⁵

b) Arbeitsweise

Der **Zeuge Feuerberg** erläuterte die Arbeitsweise der Abteilung 17 im Allgemeinen folgendermaßen:

²⁷⁰⁷ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 117 f.

²⁷⁰⁸ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 122; Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 117 f.

²⁷⁰⁹ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 122 f.

²⁷¹⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 5, Bl. 1 ff.

²⁷¹¹ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 115.

²⁷¹² Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 32.

²⁷¹³ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 87.

²⁷¹⁴ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 40, 87.

²⁷¹⁵ Zeuge Dr. Behrendt, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 78.

„Seit Beginn meiner Tätigkeit in der Abteilung 17 der Generalstaatsanwaltschaft im Februar 2015 haben wir zum einen in der klassischen Arbeitsweise einer Strafverfolgungsbehörde versucht, mögliche terroristische Strukturen aufzudecken, Beweismittel zu sammeln und die Taten in diesen Strukturen, in aller Regel unter U-Haft-Bedingungen, zur Anklage und zur Aburteilung zu bringen. Hierzu gehören insbesondere Verfahren wegen des Verdachts der Bildung bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, die ja eigentlich in den Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts gehören würden, so er nicht die mindere Bedeutung annimmt.“²⁷¹⁶

Nach Angaben des Zeugen Feuerberg nutze die GenStA Berlin für ihre Ermittlungen alle in der StPO zur Verfügung stehenden Mittel, darunter Observationen, Telekommunikationsüberwachungen, Verkehrsdatenerhebungen, Vertrauenspersonen und virtuelle Ermittler.²⁷¹⁷

Zur Arbeitsweise innerhalb der Abteilung 17 erklärte die Zeugin Tombrink, OStA'in der GenStA Berlin, dass es zwischen den einzelnen Dezernenten der Abteilung 17 einen regelmäßigen Austausch zu rechtlichen oder tatsächlichen Besonderheiten in einzelnen Fällen oder außergewöhnlichen Ermittlungsmaßnahmen gebe. Bei relevanten Zusammenhängen zwischen einzelnen Personen, die bei unterschiedlichen Dezernenten bearbeitet würden, würden diese Erkenntnisse ebenfalls intern besprochen. Abschlussverfügungen würden dem Abteilungsleiter Herrn Feuerberg jeweils zur Kenntnis vorgelegt.²⁷¹⁸

Auf die Frage, ob die Einstufung einer Person als Gefährder bei der Bearbeitung eine Rolle spiele, antwortete die Zeugin Tombrink, dass dies durchaus der Fall sei. Wenn sie wisse, dass eine Person gefährlich sei, habe sie ein Interesse daran, zeitnah herauszufinden, ob sich ein Verdacht erhärte. Je näher ein gefährdendes Ereignis durch einen Beschuldigten rücken könne, desto intensiver seien die Ermittlungen zu führen.²⁷¹⁹

Dazu befragt, inwieweit die Staatsanwaltschaft die Polizei auf einen Gefährdungsüberhang hinweise, äußerte sich der sachverständige **Zeuge Salzmann**, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, wie folgt:

„Jetzt sage ich mal, abstrakt beantwortet, aber aus der konkreten Erfahrung: Immer dann, wenn ich als Staatsanwalt sage: Bei mir reicht es nicht. Ich kann irgendwie nicht tätig werden – und ich der Polizei das mitteile und auch sonst keine andere Staatsanwaltschaft damit befasst ist. Dann, ob immer, weiß ich nicht, würde ich der Polizei sagen: In strafprozessualer Hinsicht sind mir die Hände gebunden. Ich kann nicht weitermachen. Was eine eventuelle Gefährlichkeit betrifft, entscheidet ihr bitte, was zu veranlassen ist, in eigener Zuständigkeit!“²⁷²⁰

Die Zeugin Tombrink erklärte, dass sie sich kein umfassendes Lagebild über die islamistische Szene in Berlin oder die Besuche von Beschuldigten in Moscheen gemacht habe. Derartige Informationen habe sie sich vom LKA Berlin mitteilen lassen. Grundsätzlich achte sie jedoch

²⁷¹⁶ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 4.

²⁷¹⁷ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 4.

²⁷¹⁸ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 31.

²⁷¹⁹ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 39.

²⁷²⁰ Zeuge Salzmann, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 29.

auf Zusammenhänge zwischen einzelnen Personen. Unter den Kollegen tausche man sich gegebenenfalls aus, sofern relevante Gemeinsamkeiten auffielen.²⁷²¹

c) Umgang mit Aliaspersonalien

In Anbetracht dessen, dass die beteiligten Behörden über die Aliaspersonalien im Fall Amri teilweise erst spät Kenntnis erlangten, da diese nicht allen Behörden zeitnah übermittelt wurden, hat sich der Ausschuss mit der Frage beschäftigt, auf welche Weise Erkenntnisse verschiedener Behörden zu Aliaspersonalien einer Person grundsätzlich zusammengeführt werden können, um herauszufinden, um welche Person es sich tatsächlich handelt.

Der **Zeuge Raupach** äußerte hierzu:

„Letztendlich steht und fällt alles mit der sorgfältigen Erfassung der verschiedenen Personalien. Jede Staatsanwaltschaft, die ein Verfahren gegen eine bestimmte Person führt, wo Alias-Personalien da sind, muss diese eingeben ins System, damit zumindest erkennbar wird, es sind Alias-Personalien. Es hilft ja nichts, wenn in der Akte zehn Personalien stehen, und ich hab sie nur einmal im System, also im elektronischen System, und an diese Zentralstelle geliefert. Dann wird eine andere Staatsanwaltschaft das nie finden an der Stelle. – Also das ist das Entscheidende. [...]“²⁷²²

Der Zeuge wies darauf hin, dass es eine große Schwierigkeit sei, die Führungspersonalie einer Person festzustellen und unter den beteiligten Behörden einheitlich festzulegen. In derartigen Fällen sei es wichtig, die richtigen Personalien auf Bundesebene zusammenzuführen.²⁷²³

Nach Aussage der Zeugin Tombrink versuche die GenStA Berlin, alle ihr bekannten Personalien einer Person in ihrem internen System einzutragen. Ein Problem bestehe immer dann, wenn eine Person Aliaspersonalien nutze, die auch einer anderen real existierenden Person zuzuordnen seien. In solchen Fällen müsse man dies vermerken, damit nicht die falsche Person von einer Maßnahme betroffen werde. Außerdem versuche dann die Polizei oder die Ausländerbehörde, die richtigen Personalien festzustellen. Im Übrigen könne man sich nur bemühen, alle Systeme fortlaufend mit den neu bekannt gewordenen Personalien zu aktualisieren.²⁷²⁴

In diesem Zusammenhang ist auf die Problematik hinzuweisen, dass bei neuen Ausschreibungen einer Person durch die Behörde eines anderen Bundeslandes und des Bundes die Ausschreibung zwar über INPOL in das Datensystem der Berliner Polizei POLIKS übernommen wird, aber keine automatisierte Mitteilung in den betroffenen Vorgängen erfolgt. Somit erlangt der jeweilige Vorgangsverantwortliche davon nur Kenntnis, wenn er eine aktive Abfrage tätigt.²⁷²⁵

Der Zeuge Wegmarshaus erklärte, die Vernetzung sei vor dem Anschlag am Breitscheidplatz noch nicht so weit fortgeschritten gewesen wie in den Jahren danach. Damals habe die

²⁷²¹ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 40.

²⁷²² Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 112.

²⁷²³ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 112 f.

²⁷²⁴ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 70.

²⁷²⁵ III.1 PolPräs, Bd. 368, S. 18 (VS-NfD – insoweit offen).

Staatsanwaltschaft keinen Zugriff auf das AZR²⁷²⁶ gehabt. Im Jahr 2015 seien viele Personen in Berlin überhaupt nicht registriert worden. Zudem habe es in sehr vielen Fällen Transkriptionsfehler gegeben, sodass Namen mit unterschiedlicher Schreibweise als neue Datensätze erfasst worden seien. Das nachträgliche Zusammenführen der Daten anhand eines Abgleichs von Fingerabdrücken oder Ähnlichem nehme viel Zeit in Anspruch. Inzwischen habe sich die Situation gebessert. Die Zusammenführung von Personensätzen erfolge mittlerweile innerhalb von zwei Tagen.²⁷²⁷

Auf die Frage, ob es innerhalb der GenStA Berlin ein standardisiertes Verfahren gebe, wie man mit Aliaspersonalien umgehe und wie diese zugeordnet würden, antwortete der **Zeuge Feuerberg**, LOStA der GenStA Berlin:

„Es gibt ein standardisiertes Verfahren, das leider relativ aufwendig ist. Sie werden mittlerweile wissen aus den Akten, MESTA ist unser elektronisches Erfassungssystem. Dort sind alle Aliaspersonalien, die irgendwo gewonnen werden, zu erfassen, und es besteht das Bestreben, diese zusammenzuführen. Nur, dazu müssen Sie erst einmal herauskriegen: Welches ist die zutreffende Personalie, und besteht auch wirklich Identität? – weil, wenn Sie in diesem System Änderungen vornehmen, dann hat das Auswirkungen auf die Auffindbarkeit von Verfahren, und da hängen möglicherweise rechtskräftige Urteile dran. Sie müssen unter Umständen dann darauf hinwirken, dass in den entsprechenden Verfahren eine Urteilsberichtigung stattfindet. Deswegen ist das ein etwas zähflüssiger Prozess, aber man ist ständig bemüht, diese Datensätze zusammenzuführen. Gleichwohl ist die Praxis auch heute noch, wenn ich den Rechner aufmache und gucke zu einem Namen rein, bekomme ich mindestens noch drei oder vier Namenspermutationen angezeigt.“²⁷²⁸

Der Zeuge Raupach äußerte, das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) sei eine Möglichkeit, um Aliaspersonalien zusammenzuführen. Dieses enthalte detailliertere Informationen als etwa das BZR.²⁷²⁹ Das ZStV ist eine seit 1999 bestehende Datenbank über strafrechtliche Ermittlungsverfahren, die seit 2007 vom Bundesamt für Justiz geführt wird. Beim ZStV handelt es sich um eine bundesweite Datenbank. Für die Zusammenführung von Aliaspersonalien ist sie deshalb von großer Bedeutung, denn das elektronische Erfassungssystem MESTA, mit dem die Berliner Staatsanwaltschaft arbeitet, ist lediglich ein Verbundsystem von sieben Landesstaatsanwaltschaften.²⁷³⁰ Die Zeugin Tombrink erklärte, dass sie grundsätzlich im ZStV prüfe, ob dort gespeicherte Verfahren mit dem jeweils von ihr bearbeiteten Verfahren in Kontakt stehen würden.²⁷³¹

Nach Angaben des Zeugen Wegmarshaus prüfe auch er regelmäßig im ZStV, ob gegen eine Person unter deren Aliasnamen weitere Verfahren anhängig seien. Diese Prüfung sei mittlerweile Usus. Die Staatsanwaltschaft Berlin könne sich auch Registerauszüge aus anderen Ländern übersenden lassen. Diese Auszüge würden ebenfalls in der Verfahrensakte abgelegt.²⁷³²

²⁷²⁶ Ausländerzentralregister, s. o. A.II.3.

²⁷²⁷ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 109 f.

²⁷²⁸ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 55.

²⁷²⁹ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 113.

²⁷³⁰ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Gerichte_Behoerden/ZStV/ZStV_node.html [Stand: 12.7.2021]

²⁷³¹ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 43.

²⁷³² Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 113.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Raupach, dass die Möglichkeit bestehe, Aliasidentitäten anhand von Suchvermerken im BZR zusammenzuführen. Wenn einer Behörde Datensätze bekannt würden, bekomme die Staatsanwaltschaft Berlin einen entsprechenden Hinweis des Systems.²⁷³³

d) Fachaufsicht

Auf die Frage nach einer umfassenden Ausübung der Fachaufsicht über die Abteilung 17 äußerte Herr Rother, er habe sich neue Verfahren der Abteilung 17 nach § 89a StGB zur Kenntnisnahme vorlegen lassen. Diese Informationen habe er auch für seine Tätigkeit in der AG „Extremismus“ benötigt. Er sei jedoch anschließend nicht über jeden einzelnen Verfahrensschritt informiert worden. Lediglich bei Verfahren von besonderer Bedeutung sei ihm ein Zwischenstand berichtet worden. Das Verfahren gegen Amri sei jedoch damals kein solches Verfahren von großer Bedeutung gewesen.²⁷³⁴

In Anbetracht der Tatsache, dass Herr LOStA Feuerberg zum damaligen Zeitpunkt in seiner Funktion als Abteilungsleiter gleichzeitig selbst Verfahren führte, hat sich der Ausschuss mit der Frage beschäftigt, durch wen in diesen Fällen die Fachaufsicht ausgeübt wurde. Hierzu äußerte der Zeuge Rother, es sei grundsätzlich üblich, dass Abteilungsleiter herausgehobene Verfahren selbst führten. Herr Feuerberg habe einzelne Verfahren bearbeitet, was zu einer Kollision geführt habe, da er sich naturgemäß nicht selbst habe beaufsichtigen können. Dies sei auch Gegenstand von Gesprächen zwischen ihm und Herrn Feuerberg gewesen und er habe ihn gebeten, darauf zu achten, neben der eigenen Sachbearbeitung über ausreichend Kapazitäten für die Fachaufsicht über die übrigen Dezernenten zu verfügen. Die parallele Tätigkeit von Herrn Feuerberg als Dezernent und als Abteilungsleiter sei der personellen Situation geschuldet gewesen.²⁷³⁵

Der Zeuge Wachs wies darauf hin, in der Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaft sei ausdrücklich geregelt, dass der Abteilungsleiter eigene Verfahren führe. Dieser Umstand habe sich in der Abteilung 17 jedoch nach dem Anschlag am Breitscheidplatz geändert, sodass der Abteilungsleiter nunmehr keine eigenen Verfahren mehr bearbeite.²⁷³⁶

Zu den Aufgaben des Abteilungsleiters im Allgemeinen äußerte die Zeugin Tombrink, dass diesem alle Abschlussverfügungen mit Begründung zur Kenntnis vorgelegt würden. Berichte für die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, den GBA oder Bundesministerien nehme der Abteilungsleiter ebenfalls zur Kenntnis und zeichne diese ab. Er habe einen Überblick über die in der Abteilung bearbeiteten Verfahren und erkenne daher Verknüpfungen besser als die einzelnen Dezernenten.²⁷³⁷

Herr LOStA Feuerberg selbst erklärte, er schaue sich Verfahren regelmäßig an und tausche sich mit seinen Mitarbeitern mindestens im Wochenrhythmus über die dort geführten Verfahren aus. Dieser Austausch sei heute intensiver möglich als damals. In einer

²⁷³³ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 113 f.

²⁷³⁴ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 20.

²⁷³⁵ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 70 ff.

²⁷³⁶ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 134 f.

²⁷³⁷ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 31, 33.

Abteilungsleiterrunde jeden Dienstag bei Frau Generalstaatsanwältin Koppers trage er zudem zu bestimmten Sachverhalten vor.²⁷³⁸

3. Aufbau und Zuständigkeit der Abteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin

Der Leiter der Staatsanwaltschaft Berlin, Herr LOStA Raupach, erläuterte, die Staatsanwaltschaft Berlin sei in 42 Abteilungen aufgeteilt. In diesen Abteilungen würden sämtliche Ermittlungsverfahren in sog. Js-Geschäftsstellen geführt. Die Besonderheit der Berliner Staatsanwaltschaft gegenüber anderen Staatsanwaltschaften sei, dass es eine Vielzahl von Spezialabteilungen gebe, die auf bestimmte Deliktsfelder spezialisiert seien. So beschäftige sich die Abteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin mit Staatsschutzdelikten und Gewaltdelikten.²⁷³⁹

Der Zeuge Raupach führte weiterhin aus, dass die Abteilung 231 bis zur Übernahme der Verfahren nach § 89a StGB und anderer Delikte durch die GenStA Berlin auch diese Verfahren bearbeitet habe. Aus diesem Grund bestehe bei den Mitarbeitern der Abteilung noch ein entsprechender Sachverstand.²⁷⁴⁰ Nunmehr würden in der Abteilung 231 noch einzelne Verfahrensteile aus den Verfahren der GenStA Berlin zentral bearbeitet.²⁷⁴¹

4. Einbindung der politischen Ebene

Der Ausschuss hat sich im Rahmen seiner Beweisaufnahme mit der Frage beschäftigt, inwieweit die politische Ebene sowohl grundsätzlich in den Bereich des islamistischen Terrorismus als auch im Fall Amri in die Bearbeitung durch die Berliner Justiz eingebunden war.

Herr Heilmann, Senator für Justiz und Verbraucherschutz a. D., erklärte, ihm sei zu den Ermittlungskomplexen der Staatsanwaltschaft in Sachen Amri nie berichtet worden. Die Amtsübergabe an seinen Nachfolger sei bereits im Dezember 2016 erfolgt.²⁷⁴²

Aus den weiteren Aussagen des Zeugen Heilmann ergibt sich, dass der Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus offenbar eine eher untergeordnete Rolle während seiner Tätigkeit spielte. Islamistische Gefährder seien nach dessen Angaben ca. fünf bis zehn Mal im Jahr in Besprechungen thematisiert worden.²⁷⁴³

Ausführlich wurde jedoch offenbar die Personalsituation der Staatsanwaltschaft Berlin im Jahr 2016/2016 erörtert. Der Zeuge Heilmann äußerte, als er Anfang 2012 Senator für Justiz und Verbraucherschutz geworden sei, sei ein Personalabbau in der Justiz von 700 Vollzeitkräften vorgesehen gewesen. Im Laufe der Zeit habe er festgestellt, dass die Personalausstattung der Justiz in allen Bereichen, namentlich in der Staatsanwaltschaft, zu niedrig gewesen sei. Schließlich sei es gelungen, einen Aufwuchs von über 230 Vollzeitäquivalentstellen, darunter 74 Stellen in der Staatsanwaltschaft, zu erreichen. Diesen Zuwachs habe er schon damals für nicht ausreichend gehalten. Inzwischen habe es unter dem

²⁷³⁸ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 55.

²⁷³⁹ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 94.

²⁷⁴⁰ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 94.

²⁷⁴¹ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 106.

²⁷⁴² Zeuge Heilmann, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 17, 19.

²⁷⁴³ Zeuge Heilmann, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 28.

jetzigen Senat einen weiteren Aufbau von Stellen gegeben.²⁷⁴⁴ Sein Ziel sei es gewesen, den Strafverfolgungsbehörden möglichst viele Ressourcen zur Verfügung zu stellen; wie diese untereinander verteilt worden seien, habe er den entsprechenden Behörden überlassen.²⁷⁴⁵

Auf die Frage, ob Herrn Heilmann formelle Überlastungsanzeigen der Staatsanwaltschaft übermittelt worden seien, antwortete dieser, dass er von Überlastungsanzeigen gewusst habe, diese jedoch innerhalb der Staatsanwaltschaft geblieben seien.²⁷⁴⁶

Die Frage, ob die Justizbehörden in Berlin gegen islamistische Anschlaglagen gut aufgestellt gewesen seien, sei nach Auskunft des Zeugen Heilmann durch die Amtsleitung immer im Zusammenhang mit der Frage der Personalausstattung diskutiert worden. Er habe seine Aufgabe insbesondere dahingehend verstanden, dem Rechts- und Hauptausschuss zu berichten mit dem Ziel, mehr Personal für die Staats- und Staatsanwaltschaft zu generieren. Auf die konkrete Personalverteilung habe er jedoch als Senator nicht eingewirkt, dies hätte schließlich eine Einflussnahme dargestellt.²⁷⁴⁷

Zum Austausch mit dem ehemaligen Generalstaatsanwalt in Berlin Rother äußerte der Zeuge Heilmann, dass es Monatsgespräche gegeben habe, an denen er teilgenommen habe. Teilweise sei er durch den Staatssekretär oder die Abteilungsleiterin vertreten worden. Im Rahmen dieser Runden seien grundsätzliche Themen wie mangelnde Ressourcen, fehlendes Personal, Unterbringungsmöglichkeiten oder IT-Fragen besprochen worden.²⁷⁴⁸

Insgesamt hat es auf politischer Ebene offenbar eine nur punktuelle Befassung mit möglichen terroristischen Gefahren gegeben. So äußerte der Zeuge Heilmann, dass ihm die Staatsanwaltschaft Berlin Lagebilder der Haftanstalten im Hinblick auf Gefährder übermittelt habe. Darüber hinaus habe er die Lagebilder der Nachrichtendienste von Bund und Land zur Kenntnis genommen. Die Lagebilder der Senatsverwaltung für Inneres und Sport würden der Berliner Justiz nicht systematisch zugänglich gemacht. Er habe sich jedoch regelmäßig das Lagebild des BMI angeschaut.²⁷⁴⁹ Über koordinierte Ermittlungsmaßnahmen von Polizei und Staatsanwaltschaft in größerem Umfang sei er zwar unterrichtet worden, dies sei jedoch immer erst im Nachhinein geschehen.²⁷⁵⁰

Der Zeuge Heilmann erklärte weiterhin, dass er sich innerhalb seiner Behörde nicht erkundigt habe, wie der Stand der Verfahren gegen Gefährder gewesen sei. Er habe die Staatsanwaltschaft und die Haftanstalten vielmehr gebeten, über Länder- und Systemgrenzen hinweg zu arbeiten und sich mit dem Berliner Verfassungsschutz auszutauschen.²⁷⁵¹ Auf Justizministerkonferenzen seien die Themen Terrorismusabwehr und Spezialzuständigkeiten bei den Staatsanwaltschaften seiner Erinnerung nach nicht diskutiert worden. Die Fragen des Umgangs mit Gefährdern und strategische Überlegungen zu einem Gefährdermanagement habe es ebenfalls vor dem Anschlag am Breitscheidplatz nicht gegeben.²⁷⁵²

²⁷⁴⁴ Zeuge Heilmann, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 17 f.

²⁷⁴⁵ Zeuge Heilmann, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 31.

²⁷⁴⁶ Zeuge Heilmann, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 31.

²⁷⁴⁷ Zeuge Heilmann, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 20 f.

²⁷⁴⁸ Zeuge Heilmann, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 63 f.

²⁷⁴⁹ Zeuge Heilmann, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 30.

²⁷⁵⁰ Zeuge Heilmann, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 33 f.

²⁷⁵¹ Zeuge Heilmann, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 41 f.

²⁷⁵² Zeuge Heilmann, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 22.

Nach Angaben des Zeugen Dr. Behrendt, seit dem 8. Dezember 2016 Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, sei der Komplex des islamistischen Terrorismus im Rahmen eines Gesprächs zur Amtsübergabe mit Herrn Heilmann nicht thematisiert worden. Es habe jedoch auch keine Anhaltspunkte für eine akute Bedrohungslage gegeben.²⁷⁵³

5. Kooperation der Justiz- und Sicherheitsbehörden nach dem Anschlag

Nach dem Anschlag am Breitscheidplatz haben sich bei der Zusammenarbeit der Justizbehörden im Bereich des islamistischen Terrorismus auf Bundes- und Landesebene zahlreiche Veränderungen ergeben, die im Folgenden dargestellt werden. Teilweise enthalten die Ausführungen dabei auch Angaben zur Situation vor dem Anschlag.

Der Zeuge Beck erläuterte hierzu, bei einem vom GBA angeregten Sondertreffen mit den Generalstaatsanwälten der AG „Extremismus“ am 2. März 2017 in Karlsruhe sei darauf hingewiesen worden, dass einem ständigen Gefährdermanagement in den Ländern und im Bund künftig ein entscheidendes Gewicht zukommen sollte. Dieses Gefährdermanagement sollte aus damaliger Sicht den wesentlichen Dreiklang einer kontinuierlichen Anfangsverdachtsprüfung im Hinblick auf §§ 129a, b StGB, einer Anfangsverdachtsprüfung hinsichtlich der §§ 89a ff. StGB, die nur ausnahmsweise in die Zuständigkeit des GBA fallen würden, sowie einer Zusammenführung von Ermittlungsverfahren im Bereich der Allgemeinkriminalität durch Sammelverfahren umfassen. Zusätzlich sei eine enge Vorbereitung im Hinblick auf die Entlassung von inhaftierten Hochrisikopersonen mit den Instrumentarien der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht nach Haftentlassung vorgesehen worden.²⁷⁵⁴

a) Weimarer Beschluss vom 23. Mai 2017

Auf einer Frühjahrstagung der Generalstaatsanwälte am 23. Mai 2017 in Weimar sei nach Angaben des Zeugen Beck ein Beschluss zur Bund-Länder-Arbeit auf dem Gebiet des Staatsschutzes gefasst worden, der sog. Weimarer Beschluss.²⁷⁵⁵ Entsprechend den Ausführungen des Zeugen umfasst der Beschluss im Wesentlichen die folgenden Punkte:²⁷⁵⁶

- Schaffung von Staatsschutzzentren in den Ländern
- Intensivierung des Wissenstransfers vom Generalbundesanwalt zu den Staatsanwaltschaften
- Verstärkte Kooperation zwischen Generalbundesanwalt und Staatsschutzzentren
- Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen Staatsschutzzentren und Landeskriminalämtern in Bezug auf Gefährder
- Verstärkte Führung von Sammelverfahren

²⁷⁵³ Zeuge Dr. Behrendt, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 90.

²⁷⁵⁴ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 16 f.

²⁷⁵⁵ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 17.

²⁷⁵⁶ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 17 f., 20 ff.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte der im Beschluss festgelegten Maßnahmen dargestellt.

aa) Einrichtung von Staatsschutzzentren

Mit dem Weimarer Beschluss wurde die Grundlage für die Einrichtung von spezialisierten Staatsschutzzentren geschaffen, die inzwischen in allen 16 Bundesländern existieren. Die Staatsschutzzentren wurden jeweils bei den Generalstaatsanwaltschaften am Sitz der jeweiligen Landesregierung eingerichtet. In diesen zentralisierten Stellen sollen alle relevanten Informationen über Verfahren mit Staatsschutzbezug landesbezogen zusammengeführt werden. Sie sollen herausgehobene Ermittlungsverfahren bearbeiten, als zentrale Ansprechstellen dienen, den Informationsaustausch mit anderen Bundes- und Landesbehörden, insbesondere dem GBA, dem LKA und dem LfV, koordinieren sowie durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Wissen für die Praxis vermitteln.²⁷⁵⁷

Der Zeuge Rother bewertete die Bildung der Staatsschutzzentren nicht nur bezogen auf den islamistischen Terrorismus, sondern auch auf die Phänomenbereiche des Links- und Rechtsextremismus als „ganz wesentlich und wichtig“.²⁷⁵⁸

In Berlin sei die Einrichtung eines solchen Zentrums – der Abteilung 17 der GenStA Berlin – nach Aussage von Herrn Rother bereits Anfang 2014 erfolgt, während andere Bundesländer dem anschließend, wenn auch mit einzelnen Nuancierungen, gefolgt seien. Heute gebe es im Rahmen von jährlichen Tagungen und durch permanente Abstimmungen eine konzentrierte Befassung mit dem islamistischen Terrorismus.²⁷⁵⁹

bb) Verstärkte Kooperation zwischen Generalbundesanwalt und Staatsschutzzentren

Der GBA soll für die Strafverfolgung im Bereich des Terrorismus gegenüber den Staatsanwaltschaften der Länder eine zentralere Koordinierungsfunktion wahrnehmen als zuvor. Bei länderübergreifend agierenden Gefährdern, zu denen auch Amri zählte, ist es nunmehr seine Aufgabe, zusammen mit den Generalstaatsanwälten darauf hinzuwirken, dass Ermittlungsmaßnahmen zentral und täterorientiert geführt werden. Ist eine Zuständigkeit des GBA nicht gegeben, ist es ein wichtiges Ziel, die Bündelung der Verfahren bei einer Landesstaatsanwaltschaft zu erreichen.²⁷⁶⁰

Der Wissenstransfer des GBA zu den Staatsanwaltschaften der Länder erfolgt, indem alle zwei Jahre Informationsveranstaltungen für die staatsanwaltschaftlichen Ansprechpartner im Bereich des Staatsschutzes stattfinden sowie über jährliche Konferenzen des GBA mit den Staatsschutzzentren.²⁷⁶¹

²⁷⁵⁷ Achim Brauneisen, in: Frank Lüttig/Jens Lehmann (Hrsg.), Der Kampf gegen den Terror in Gegenwart und Zukunft, 1. Aufl. 2019, S. 123 f.

²⁷⁵⁸ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 53.

²⁷⁵⁹ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 14.

²⁷⁶⁰ Brauneisen, S. 125 f., vgl. Fn 2757.

²⁷⁶¹ Brauneisen, S. 125 f., vgl. Fn 2757.

cc) Staatsverträge zu Staatsschutzsenaten

Nach Angaben des Zeugen Rother sei in der Vergangenheit von den Ländern Berlin, Sachsen-Anhalt und Brandenburg anhand von Staatsverträgen die Festlegung eines gemeinsamen Staatsschutzsenats erfolgt. Dies bedeute, dass Verfahren in Berlin konzentriert worden seien, sodass der Staatsschutzsenat des Kammergerichts Berlin auch für Verfahren aus Brandenburg und Sachsen-Anhalt zuständig gewesen sei. Thüringen habe dem Staatsvertrag beitreten wollen, dies sei jedoch aus finanziellen Gründen gescheitert. Mit Sachsen-Anhalt sei der Staatsvertrag – offenbar ebenfalls aus finanziellen Gründen – nicht weitergeführt worden. Daher bestehe nunmehr nur noch eine Konzentration zwischen Berlin und Brandenburg.²⁷⁶²

Der Zeuge Wachs führte hierzu aus, dass die Ermittlungen in solchen Fällen von der Polizei des jeweiligen Bundeslandes geführt würden, wobei die Ermittlungsleitung bei Verfahren nach §§ 129a ff. StGB bei der GenStA Berlin liege. Anklagen in derartigen Verfahren würden nicht beim Oberlandesgericht in Brandenburg, sondern beim Kammergericht Berlin erfolgen.²⁷⁶³

Herr Rother bewertete die Einrichtung von Staatsschutzzentren und die Konzentration der Staatsschutzsachen bei den Strafsenaten als positiv. Er erklärte diesbezüglich, er halte es für wichtig, beides beizubehalten oder sogar auszubauen. Es sei im Interesse der GenStA Berlin, dass erfahrene Richter und Staatsanwälte in diesem Bereich tätig seien.²⁷⁶⁴

dd) Gefährdermanagement

Teil des neuen Strukturkonzepts der Staatsanwaltschaften ist es, die Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern in Bezug auf als Gefährder eingestufte Personen durch einen stetigen Informationsaustausch zu intensivieren. Kernelement dieses sog. Gefährdermanagements ist, dass die Polizeibehörden den Staatsschutzzentren in regelmäßigen Abständen Listen der dort geführten Gefährder mit den dazugehörigen Personagrammen sowie einer Risikobewertung nach dem Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE übermitteln. Die Staatsanwaltschaften prüfen anschließend nach Auswertung ihrer Erkenntnisquellen, ob das Ergreifen von weiteren Maßnahmen für notwendig erachtet wird.²⁷⁶⁵

Das vom BKA entwickelte Instrument RADAR-iTE nutzen die Polizeibehörden seit 2017 zur Risikobewertung islamistischer Gefährder. Anhand von konkreten Erkenntnissen zu Verhalten, eventuellen Vortaten und Lebensumständen eines Gefährders werden in einem standardisierten Erhebungsbogen risikosteigernde sowie risikomindernde Faktoren zu einer Gesamtrisikobewertung zusammengeführt. Die bewertete Person wird einer dreistufigen Risikokala zugeordnet, die zwischen einem „hohen“, einem „auffälligen“ und einem „moderaten“ Risiko unterscheidet.²⁷⁶⁶

Anknüpfend an diese Risikobewertung wird die Gefährlichkeit insbesondere von „Hochrisiko“-Gefährdern in der zum 1. Juli 2017 neu eingerichteten AG

²⁷⁶² Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 14 f.

²⁷⁶³ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 94 f.

²⁷⁶⁴ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 54.

²⁷⁶⁵ Brauneisen, S. 127 f., vgl. Fn 2757.

²⁷⁶⁶ Pressemitteilung des BKA vom 2.2.2017,

https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202_Radar.html
[Stand: 12.7.2021].

„Risikomanagement“ im GTAZ erörtert. An dieser Arbeitsgruppe nehmen auch Vertreter des GBA teil. Über die Ansätze der Deradikalisierung oder über präventiv- sowie repressivpolizeiliche Maßnahmen sollen die Gefahren, die von diesen Personen ausgehen, minimiert werden.²⁷⁶⁷

Der **Zeuge Feuerberg** erklärte zu diesem neuen Konzept Folgendes:

„Das sogenannte Gefährdermanagement, das ja mittlerweile auch ein geflügeltes Wort geworden ist, das es heute gibt, hat in Berlin seinen Ausgang genommen und ist entstanden als Reaktion auf Amri und wenige Wochen nach Amri. Darin liegt auch schon mit die wesentlichste Veränderung, die nach Amri eingetreten ist in der Vorgehensweise unserer Behörde und anderer vergleichbarer Behörden. Nach Amri haben wir zusätzlich die gesonderte Gefährderbearbeitung eingeführt und sind damit ohne unser Zutun bundesweit zur Blaupause geworden.“²⁷⁶⁸

Die Zeugin Tombrink erläuterte, dass seit der Einrichtung des Gefährdermanagements bei der Einstufung einer Person als Gefährder alle Ermittlungsverfahren, die gegen diese Personen geführt würden, in der Abteilung 17 gesichtet und in der Regel auch übernommen würden.²⁷⁶⁹

Der Zeuge Feuerberg wies darauf hin, dass die Einzelbetreuung von Gefährdern nicht mit deren Verurteilung ende, sondern dass diese in der Abteilung 17 fortgeführt werde mit der eigenständigen Durchführung der Strafvollstreckung, in seltenen Fällen der Reststrafenaussetzung zur Bewährung sowie der Führungsaufsicht.²⁷⁷⁰

Innerhalb der Abteilung 17 sei die Gefährderbearbeitung nach Angaben des Zeugen Wachs so gestaltet, dass derjenige Dezernent zuständig für einen Gefährder werde, der gegen diese Person zuvor Ermittlungsverfahren geführt habe. Aus diesem Grund kenne man den Personenkreis in der Regel bereits.²⁷⁷¹

Mit Blick auf Gefährder, die ihren Aufenthaltsort mehrfach zwischen verschiedenen Bundesländern wechseln, äußerte der Zeuge Rother, dass ein Austausch der Gefährderlisten lediglich zwischen dem LKA Berlin und der GenStA Berlin bestehe. Informationen des LKA eines anderen Bundeslandes würden die GenStA Berlin nicht erreichen.²⁷⁷² Die Zeugin Tombrink führte hierzu ergänzend aus, dass in den Fällen, in denen eine Person dauerhaft ihren Aufenthaltsort verlege, das gesamte Gefährdermanagement zum dortigen LKA und der dortigen GenStA wechsele.²⁷⁷³

Auf die Frage, ob die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gefährder wie Amri vom Radar der Sicherheitsbehörden rutsche, aufgrund des Gefährdermanagements geringer sei als im Jahr 2016, äußerte der Zeuge Rother, dass dies seiner Ansicht nach der Fall sei. Zwar müsse man immer mit menschlichen Nachlässigkeiten rechnen, aufgrund der neuen Vorgabe, sämtliche

²⁷⁶⁷ Peter Frank, in: Frank Lüttig/Jens Lehmann (Hrsg.), Der Kampf gegen den Terror in Gegenwart und Zukunft, 1. Aufl. 2019, S. 123 f.

²⁷⁶⁸ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 5.

²⁷⁶⁹ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 24.

²⁷⁷⁰ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 6.

²⁷⁷¹ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 133.

²⁷⁷² Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 27.

²⁷⁷³ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 43.

Verfahren in einer Hand zusammenzuführen, habe die Situation sich jedoch gegenüber damals verbessert.²⁷⁷⁴

ee) Zusammenführung von Verfahren

Wie in Kapitel F.VII.2 dargestellt, hat sich der Ausschuss intensiv mit der Frage beschäftigt, ob es durch eine Zusammenführung der Ermittlungsverfahren gegen Amri wegen der gefährlichen Körperverletzung, des Betäubungsmittelhandels und des Ausreiseversuchs möglich gewesen wäre, einen Haftbefehl gegen ihn zu erlangen. Der Ausschuss hat darüber hinaus untersucht, ob die GenStA Berlin und die Staatsanwaltschaft Berlin die Möglichkeit der Bündelung von Verfahren grundsätzlich genutzt haben bzw. seither nutzen.

Laut dem Zeugen Raupach werden heute solche Verfahren alle bei einem Kollegen der Staatsanwaltschaft Berlin zusammengeführt. So könne dann mit den entsprechenden Sachbearbeitern bei der Polizei beschlossen werden, in welcher Art und Weise das Verfahren weitergeführt werde.²⁷⁷⁵

Nach Aussage des Zeugen Wegmarshaus habe die Möglichkeit des Zusammenführens von Verfahren immer bestanden. Neue Verfahren, die aufgrund bekannter Aliasnamen einer Person zuzuordnen gewesen seien, seien zusammengezogen worden, sofern ein gemeinsamer Abschluss der Verfahren zu erwarten gewesen sei. Lediglich bei Verfahren, die eine Spezialzuständigkeit betroffen hätten, etwa den Bereich der Organisierten Kriminalität, sei es Aufgabe dieser Spezialabteilung gewesen, das Verfahren mit anderen Verfahren zusammenzuführen.²⁷⁷⁶

Der Zeuge Stork, ehemaliger Leiter der für den Bereich der Organisierten Kriminalität zuständigen Hauptabteilung 5 der Staatsanwaltschaft Berlin, führte aus, dass die GenStA Berlin, wenn sie entsprechende Kenntnisse erlangt habe, Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin angefordert habe. Der Weg sei mithin eher „von oben nach unten“ verlaufen.²⁷⁷⁷

Auf die Frage, wie die GenStA Berlin und die Staatsanwaltschaft Berlin eine Einhandbearbeitung mehrerer Verfahren gegen eine Person gewährleisten würden, erläuterte der Zeuge Raupach, hierfür gebe es grundsätzlich zwei Wege. Zum einen gebe es Verfahren, die zunächst bei der GenStA Berlin geführt und dann an die Staatsanwaltschaft Berlin abgegeben würden. Derartige Delikte würden alle über seinen Tisch an den Abteilungsleiter gegeben, der auch diejenigen Delikte mitverfolge, die nicht in seine originäre Zuständigkeit fielen. Auf diese Weise sei eine Einhandbearbeitung der Verfahren gewährleistet. Eine weitere Trennung der Verfahren finde nicht mehr statt. Zum anderen gebe es Verfahren innerhalb der Staatsanwaltschaft Berlin, bei denen ein möglicher Bezug zum Islamismus erkannt werde. Diese Verfahren würden bereits seit vielen Jahren zunächst an den Islamismusbeauftragten der Staatsanwaltschaft Berlin gegeben, der diese anschließend mit einem entsprechenden Hinweis der GenStA Berlin melde.²⁷⁷⁸

²⁷⁷⁴ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 81.

²⁷⁷⁵ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 135 f.

²⁷⁷⁶ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 111.

²⁷⁷⁷ Zeuge Stork, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 11 f.

²⁷⁷⁸ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 118 f.

Der **Zeuge Salzmann** äußerte sich zur praktischen Umsetzung von Sammelverfahren wie folgt:

„[...] Die Problematik bei Amri war, er hat an vielen verschiedenen Stellen kleine Verfahren gehabt wegen Sozialhilfebetrug, wegen meinerseits Verstoß gegen das Ausländergesetz, was weiß ich alles. Für das einzelne Verfahren konnte der Staatsanwalt, der den Sozialhilfebetrug in Höhe von, ich sage jetzt mal, 300 Euro hatte, keinen Untersuchungshaftbefehl beantragen, weil die Verhältnismäßigkeit dagegengesprochen hätte. Sinn des Sammelverfahrens ist ja dann, dass ich die ganzen kleinen Verfahren bei einer Staatsanwaltschaft konzentriere, die dann in der Gesamtschau vielleicht sagen kann: Oh, jetzt hat das Kleinvieh so viel Mist gemacht, dass wir doch Anlass haben, einen Untersuchungshaftbefehl zu beantragen –, und dass dann doch U-Haft angeordnet wird.

Meine Zeit in der Landessstaatsanwaltschaft ist zwar schon einige Jahre zurück, aber das ist natürlich bei den Länderstaatsanwaltschaften, die auch unter der Menge der Verfahren leiden, immer ein unbeliebtes Thema gewesen. Meinetwegen ein reisender Betrüger, der am Ort X nur 80 Euro Schaden verursacht und woanders auch nur 50 Euro, da wird jeder sagen: Och! – Keiner reißt sich darum, das zu übernehmen. So verstehe ich das in diesem Kontext, wie wir uns hier bewegen. Bei solchen Leuten sollten wir verstärkt darauf schauen: Macht es Sinn, ein Sammelverfahren bei einer bestimmten Staatsanwaltschaft zu führen, damit so etwas nicht wieder passiert, dass jemand durch alle Maschen schlüpft, weil er überall nur kleinere Verfahren anhängig hat?²⁷⁷⁹

Der Zeuge Feuerberg erläuterte, dass ein bundesweites Zusammenführen von Verfahren durch die neue Struktur nunmehr deutlich einfacher geworden sei, da die anderen Bundesländer dem Vorbild Berlins folgend ebenfalls Staatsschutzzentren bei den Generalstaatsanwaltschaften eingerichtet hätten, was die Kommunikation vereinfacht habe. Es bestünden nun mehr Möglichkeiten, zu klären, wo Verfahren gegen eine Person geführt würden, ob diese zur Übernahme geeignet seien und welches Bundesland das zur Weiterführung des Verfahrens geeignete sei, um anschließend eine Verfahrenszusammenführung zu bewirken.²⁷⁸⁰

Nach Angaben des Zeugen Dr. Behrendt sei die verstärkte Zusammenführung von Verfahren eine der wesentlichen Verbesserungen, die nach dem Anschlag durchgeführt worden seien.²⁷⁸¹

b) Initiative eines GTAZ auf Landesebene

Nach Darstellungen des Zeugen Beck gebe es in vielen Bundesländern Überlegungen, ein „kleines“ GTAZ auf Landesebene einzusetzen. Dies sei zum Teil auch umgesetzt worden. Neben dem LKA und dem LfV sei dabei oftmals auch die GenStA anwesend, um Sachverhalte nach dem Vorbild des GTAZ möglichst rasch zu erörtern. In Berlin gebe es im Bereich des Rechtsextremismus eine entsprechende Initiative, bei der die GenStA Berlin bedauerlicherweise jedoch noch nicht involviert sei.²⁷⁸²

²⁷⁷⁹ Zeuge Salzmann, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 30.

²⁷⁸⁰ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 7.

²⁷⁸¹ Zeuge Dr. Behrendt, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 74, 77.

²⁷⁸² Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 75 f.

c) Austausch innerhalb der Staatsanwaltschaften Berlin

Zum Informationsaustausch innerhalb der Staatsanwaltschaft Berlin äußerte der Zeuge Stork, dass es auf der Leitungsebene in einer sog. Hauptabteilungsleiterrunde wöchentliche Besprechungen gebe. Die Hauptabteilungsleiter berichteten dabei über Verfahren aus ihren jeweiligen Abteilungen. Parallel zu diesen wöchentlichen Besprechungen gebe es eine sog. OK-Runde. In unregelmäßigen Abständen tausche sich hierfür die Behördenleitung mit den Leitern der Hauptabteilung 3 und der Hauptabteilung 5 über Verfahren mit entsprechendem OK-Hintergrund oder Verfahren mit Kapitaldelikten aus.²⁷⁸³

Zum Austausch der GenStA Berlin mit der Staatsanwaltschaft Berlin äußerte der Zeuge Raupach, dass es regelmäßig Dienstbesprechungen gebe, an denen sowohl Herr Feuerberg als auch er selbst teilnahmen. Bezüglich Verfahren, die in der Abteilung 17 geführt würden, habe er nur Kontakt zu Herrn Feuerberg, wenn es Berührungspunkte in den Verfahren gebe. Sofern die Abteilung 17 aus dort geführten Verfahren Erkenntnisse erlange, die für die Staatsanwaltschaft Berlin relevant seien, leite Herr Feuerberg diese über ihn an die Abteilung 231 weiter, damit der entsprechende Verfahrensteil dort bearbeitet werden könne. Er selbst wisse jedoch nicht in vollem Umfang, welchen Verfahrensstand die in der Abteilung 17 geführten Verfahren hätten.²⁷⁸⁴ Grundsätzlich entscheide derjenige, der ein Verfahren führe, welche Informationen an eine andere Behörde weitergeben werden sollten.²⁷⁸⁵

d) Austausch mit anderen Behörden

Im Folgenden wird der Informationsaustausch der GenStA Berlin mit verschiedenen Behörden sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene dargestellt.

aa) GTAZ

Im Hinblick auf den Austausch von Informationen im GTAZ ist in Bezug auf die GenStA Berlin festzustellen, dass diese vor dem Anschlag am Breitscheidplatz nicht selbst im GTAZ vertreten war. Informationen aus Sitzungen des GTAZ erreichten die GenStA Berlin nur mittelbar über das LKA 5. Aus Sicht des Ausschusses stellte dies insofern ein Problem dar, als die GenStA Berlin somit weniger Hintergrundinformationen zu Personen erhielt und nicht die Möglichkeit hatte, bereits im Rahmen einer Sitzung Absprachen hinsichtlich der weiteren Ermittlungsschritte zu treffen.

Heute nimmt die GenStA Berlin an Sitzungen des GTAZ teil, bei denen es um Verfahren mit einem Bezug zu Berlin geht. Aus Sicht des Ausschusses stellt dies eine deutliche Verbesserung des Informationsaustauschs dar. Diese Einschätzung teilten auch mehrere Zeugen vor dem Ausschuss. Der **Zeuge Feuerberg** äußerte sich hierzu wie folgt:

„Also es gibt eine stehende Weisung gegenüber dem LKA 5, uns in allen Fällen, in denen Fälle mit Berlin-Bezug, sei es, dass wir schon ein Ermittlungsverfahren führen, oder es eine Berlin-Berührung gibt – eingebunden werden im GTAZ. An der Häufigkeit der Informationen, die wir dazu bekommen, lässt sich ermesen, dass

²⁷⁸³ Zeuge Stork, Wortprotokoll, 37. Sitzung, 17. Januar 2020, S. 5.

²⁷⁸⁴ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 105 f.

²⁷⁸⁵ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 112.

das jedenfalls offenbar mit der absoluten, überwiegenden Mehrheit gewährleistet wird. Ich kann nicht ausschließen, dass mal eins durchgerutscht ist, aber ich halte es regelmäßig nach. Es wird in Dienstbesprechungen mit den Dezernatsleitungen erfragt. Wir bekommen elektronische Einladungen zur Teilnahme und nehmen diese wahr. Und wie gesagt: Wir bewegen uns in einer Größenordnung, gemessen an der Gesamtzahl unserer Verfahren, die mich vermuten lässt oder die nahelegt, dass die Polizei das auch vollständig umsetzt.²⁷⁸⁶

Und weiter:

„Ich habe angesprochen, wie viel besser die Zusammenarbeit dadurch ist, dass wir im GTAZ vertreten sind, wenn Berliner Sachverhalte betroffen sind. Ich halte die Institution des GTAZ für eine ausgesprochen segensreiche Einrichtung. Das Problem dabei ist nur: Es sitzen dort im Regelfall Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte am Tisch, das heißt, das sind Leute, die selbst nicht mit der Sachbearbeitung betraut sind, sondern die halt aus zweiter oder dritter Hand Informationen zugetragen bekommen. – Was wir in einzelnen Fällen gemacht haben, bilateral mit anderen Bundesländern, war, dass wir Kolleginnen und Kollegen dorthin entsandt haben – zu Fallkonferenzen bis hin zur gemeinsamen Einsatzführung. Das hat einen weitaus höheren Mehrwert. Die Erkenntnisdichte ist höher. Das Risiko von nicht ankommenden Informationen ist geringer. Das bedeutet aber einen erheblichen logistischen und auch finanziellen Aufwand. [...]“²⁷⁸⁷

Nach Angaben des Zeugen Wachs habe die GenStA Berlin aufgrund der Erfahrungen mit dem Ermittlungsverfahren gegen Amri nach dem Anschlag sehr darauf gedrungen, künftig an den Sitzungen des Infoboards im GTAZ teilnehmen zu können. Dies sei in der Folge auch so umgesetzt worden. Die GenStA Berlin achte sehr darauf, an den Sitzungen mit Bezug zu Berlin auch tatsächlich teilzunehmen.²⁷⁸⁸

Insgesamt sei die Teilnahme an den Sitzungen des GTAZ nach Aussage des Zeuge Feuerberg eine wesentliche Erleichterung, um einen Überblick über die relevanten Personen zu erhalten und um ein besseres Gefühl dafür zu bekommen, wie die Gefahrenlage tatsächlich eingeschätzt werde.²⁷⁸⁹

bb) Generalbundesanwalt

Mit Blick auf den Austausch der Abteilung 17 mit dem GBA ist festzustellen, dass es nach dem Anschlag am Breitscheidplatz zu einer stärkeren Einbindung der Abteilung 17 gekommen ist. Der Zeuge Feuerberg äußerte diesbezüglich, das Vertrauensverhältnis zum GBA sei nach dem Anschlag enger geworden. Die Abteilung werde heute stärker in Entscheidungen eingebunden und vom GBA besser darüber informiert, welche Verfahren dort geführt würden, die einen Berührungspunkt nach Berlin aufwiesen. Dies sei für die Bewertung der Wertigkeit einzelner Informationen, die von der Polizei oder von einem Nachrichtendienst an die Abteilung 17 übermittelt würden, wichtig und hilfreich.²⁷⁹⁰

²⁷⁸⁶ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 91.

²⁷⁸⁷ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 60.

²⁷⁸⁸ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 96.

²⁷⁸⁹ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 8.

²⁷⁹⁰ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 8.

Der Zeuge Rother erklärte, es habe bereits damals einen regen Austausch der Abteilung 17 mit Mitarbeitern des GBA gegeben. Der GBA habe zudem regelmäßig die GenStA Berlin darum gebeten, die Sitzungsververtretung in Verfahren zu übernehmen, sodass die Mitarbeiter der Abteilung 17 in höchsten Maße sensibilisiert gewesen seien.²⁷⁹¹

Der **Zeuge Wachs** erläuterte die Details der Zusammenarbeit der Abteilung 17 mit dem GBA:

„[...] Eine intensive Zusammenarbeit besteht mit dem Generalbundesanwalt in Karlsruhe. Das hat verschiedene Gründe: Zum einen liegt das an dem Ablauf bei den Ermittlungen dieser terroristischen Delikte, also der §§ 129a, b. Die Einleitung erfolgt durch eine Strafanzeige oder Ähnliches in der Regel durch die lokal zuständige Polizei, das heißt also hier in der Regel durch das LKA in Berlin, und wird von dort an unsere Behörde, an unsere Abteilung vorgelegt. Wir sind als Generalstaatsanwaltschaft nicht befugt, zu entscheiden, ob tatsächlich ein Anfangsverdacht wegen eines Delikts nach §§ 129a, b – und ich muss noch mal betonen, es geht jetzt nur um diese Delikte – vorliegt. Diese Entscheidungsbefugnis obliegt ausschließlich zunächst einmal dem Generalbundesanwalt. Das führt dazu, dass – – Wenn wir Verfahren vom LKA in Berlin bekommen mit der Überschrift ‚Strafanzeige wegen §§ 129a, b‘, weil beispielsweise in einem Flüchtlingswohnheim jemand sagt: ‚Der Nachbar, den kenne ich aus Syrien, und der hat da zum IS gehört!‘, oder Ähnliches. Das ist so ein typischer Weg beispielsweise. In so einer Konstellation legt das LKA in Berlin den Ermittlungsvorgang unserer Behörde, uns vor, und wir leiten dann nicht ein Ermittlungsverfahren ein, sondern einen sogenannten Vorprüfungsvorgang, und übersenden den mit einem Begleitbericht an den Generalbundesanwalt in Karlsruhe.

Der prüft dann, ob aus seiner Sicht ein Anfangsverdacht vorliegt – wie gesagt, nur der Generalbundesanwalt ist dazu befugt –, der prüft das Ganze, und wenn der bejaht wird, folgt die zweite Entscheidung: Wo wird das Verfahren geführt? Führt der Generalbundesanwalt das Verfahren selber? Oder sagt er: ‚Mindere Bedeutung, und ich gebe das zurück an die Generalstaatsanwaltschaft in Berlin‘? – Und da kann man sagen: Beides kommt häufig vor, also dass ein Verfahren durch den Generalbundesanwalt selber geführt wird oder dass dieser das Verfahren anschließend an uns abgibt. Natürlich kommt auch in Betracht, dass der Generalbundesanwalt sagt: Gar kein Anfangsverdacht! – Dann kommt der Vorgang zurück; dann haben wir noch die Möglichkeit zu prüfen, ob eventuell ein anderes Delikt übrigbleibt, das wir im Land Berlin verfolgen können. [...] ²⁷⁹²

Ergänzend führte der Zeuge Wachs aus, dass ein intensiver Informationsaustausch mit dem GBA auch insoweit bestehe, als die Abteilung 17 mit einem gewissen zeitlichen Abstand sämtliche Anklageschriften des GBA zur Kenntnis erhalte. Dies diene dazu, die rechtliche Beurteilung des GBA nachvollziehen zu können, einen Abgleich hinsichtlich der angeklagten Personen vorzunehmen und zu überprüfen, ob diese in Verfahren der GenStA Berlin erfasst worden sind.²⁷⁹³

²⁷⁹¹ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 57.

²⁷⁹² Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 95.

²⁷⁹³ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 96.

cc) Polizei Berlin

Aus verschiedenen Zeugenaussagen ergibt sich, dass zwischen der GenStA Berlin und der Berliner Polizei eine enge Zusammenarbeit besteht.

Der Zeuge Feuerberg äußerte, eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei und eine zügige Kommunikation seien unabdingbar. Beim Einsatz verdeckter Mittel, insbesondere einer TKÜ oder Observation, sei eine enge Anbindung an die Polizei erforderlich, da diese Maßnahmen auf richterlichen Entscheidungen beruhten und die GenStA Berlin das Bindeglied für diese Entscheidungen darstelle.²⁷⁹⁴ Im Rahmen von regelmäßigen Treffen mit der Dezernatsleitung des LKA 54 habe er sich, teilweise mit Herrn Wachs als seinem Vertreter, über einzelne aktuell relevante Verfahren sowie über strukturelle Fragen ausgetauscht. Dazu hätten auch die personellen Engpässe innerhalb des LKA 54 gehört.²⁷⁹⁵

Im Zusammenhang mit der schwierigen Personalsituation im polizeilichen Staatsschutz äußerte der Zeuge Rother, dass es zum damaligen Zeitpunkt beim LKA 54 eine relativ hohe Fluktuation der Mitarbeiter gegeben habe. Teilweise sei von vornherein klar gewesen, dass zu wenig Sondereinsatzkommandos (SEK) oder MEK für die Durchführung von Observationen zur Verfügung gestanden hätten. Dies sei ein Problem gewesen, das auch nicht durch die Unterstützung anderer Bundesländer habe ausgeglichen werden können.²⁷⁹⁶

Der **Zeuge Raupach** beschrieb die Zusammenarbeit wie folgt:

„[...] Also da finden schon Gespräche statt mit dem Ziel der Priorisierung, und mal reibt es sich, mal geht man auch auseinander und ist nicht so zufrieden. Aber in der Regel ist das eigentlich ein gutes Auskommen miteinander, um Absprachen zu treffen. [...]“²⁷⁹⁷

Die Zeugin Tombrink erklärte, dass sie sich aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Staatsschutzabteilung des LKA Berlin nicht über jedes Detail der Bearbeitung erkundigt habe. Sie frage aber durchaus regelmäßig beim LKA nach, ob es wesentliche Erkenntnisse in einem Verfahren gebe.²⁷⁹⁸ In Fällen, in denen Verbindungen zwischen den einzelnen Tatverdächtigen bekannt würden, gebe es Besprechungen der beteiligten Dezernenten und Ermittler des LKA, um sicherzustellen, dass jeder über die erforderlichen Informationen verfüge. Eine Teilnahme an regelmäßigen Runden der Polizei, etwa der Phänomenrunde des LKA 54, habe es jedoch nicht gegeben.²⁷⁹⁹

Die Zeugin K – 5, Leiterin des für die polizeiliche VP-Führung zuständigen LKA 514, sagte aus, dass es aus ihrer Sicht insgesamt eine sehr gute Zusammenarbeit mit der GenStA Berlin gebe. Eine Einhandbearbeitung von Verfahren habe es auch früher schon gegeben, dieses Vorgehen sei jedoch nach dem Anschlag erfolgreich intensiviert worden. Seit dem Anschlag sei im Hinblick auf das Erwirken von Beschlüssen und Haftbefehlen nun auch deutlich mehr möglich als früher. Dies habe sie aus ihrer Erfahrung der letzten Jahre eindeutig feststellen können.²⁸⁰⁰

²⁷⁹⁴ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 9.

²⁷⁹⁵ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 76.

²⁷⁹⁶ Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 58.

²⁷⁹⁷ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 117.

²⁷⁹⁸ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 49.

²⁷⁹⁹ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 60, 79.

²⁸⁰⁰ Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 115.

Festzuhalten ist nach alledem, dass die Personalsituation der GenStA Berlin und des LKA Berlin nicht unabhängig voneinander betrachtet werden kann und sich ein etwaiges Ungleichgewicht unmittelbar auf die Zusammenarbeit der Behörden miteinander auswirken kann. Die folgende Aussage des **Zeugen Raupach** veranschaulicht dies:

„[...] Ich kann zehn Staatsanwälte in einen Bereich reingeben – wenn ich auf der anderen Seite nur zwei LKA-Beamte habe, dann passiert da nicht [*sic, Anm. d. Verf.*] auch nicht viel mehr. – Umgekehrt: Wenn 100 LKA-Beamte in einem Verfahren arbeiten und ich nur einen Dezernenten habe, dann wird der- oder diejenige das nicht schaffen. [...]“²⁸⁰¹

Weitere Aspekte der Zusammenarbeit zwischen der GenStA Berlin und dem LKA Berlin werden in Kapitel F.I.6.a) dargestellt.

dd) Nachrichtendienste

Zur Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten, insbesondere dem BfV, äußerte der Zeuge Rother, dass die GenStA Berlin Informationen in der Regel anhand von Behördenzeugnissen erhalte. Natürlich bestehe die Möglichkeit, dort nach weiteren Information zu fragen, jedoch enthielten die Behördenzeugnisse üblicherweise bereits die Informationen, die freigegeben werden könnten.²⁸⁰²

Die Zeugin Tombrink erklärte, dass Behördenzeugnisse aus G10-Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Land ohne Anforderung übermittelt würden. Wenn es einen Anhaltspunkt in einem Sachverhalt gebe, frage sie auch gezielt nach Informationen. Umgekehrt leite sie Erkenntnisse, die nach ihrer Einschätzung für die Arbeit der Dienste wichtig seien, an diese weiter. Dies sei in der RiStBV so vorgesehen. In der Regel laufe der Informationsaustausch mit den Diensten jedoch über das LKA Berlin oder das BKA.²⁸⁰³

Der Zeuge Wachs bestätigte, dass ein erheblicher Teil des Informationsaustauschs mit den Nachrichtendiensten nicht direkt über die GenStA Berlin erfolge, sondern über das LKA Berlin.²⁸⁰⁴ Im Einzelfall könne es einen Direktkontakt geben, üblicherweise bitte die GenStA Berlin jedoch das jeweilige Ermittlungskommissariat, in Erfahrung zu bringen, ob Verbindungen einer Person zu bestimmten anderen Personen oder Moscheen bestünden.²⁸⁰⁵

Nach Angaben des Zeugen Feuerberg habe er auch Kontakt zu deutschen Nachrichtendiensten. Im Fall Amri sei dies jedoch erst nach dem Anschlag der Fall gewesen. Ein schnellerer und zuverlässigerer Weg des Informationsaustausches mit den Nachrichtendiensten sei jedoch der über die Polizei.²⁸⁰⁶

Im Hinblick auf die Staatsanwaltschaft Berlin sagte der Zeuge Raupach aus, dass es dort keine direkte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten gebe. Die Staatsanwaltschaft Berlin erhalte aber diejenigen Informationen von anderen Behörden, die ihr nach den

²⁸⁰¹ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 117.

²⁸⁰² Zeuge Rother, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 35.

²⁸⁰³ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 31.

²⁸⁰⁴ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 96.

²⁸⁰⁵ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 130 f.

²⁸⁰⁶ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 59, 105.

gesetzlichen Vorgaben übermittelt werden dürften. Aktiv erkundige sich jedoch kein Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Berlin beim BND, ob dort gegen eine bestimmte Person Informationen vorlägen.²⁸⁰⁷

ee) Ausländerbehörden

Mit Blick auf die Zusammenarbeit der GenStA Berlin mit den Ausländerbehörden äußerte der Zeuge Wachs, die Zusammenarbeit sei intensiviert worden. Rechtlich gebe es zwei Berührungspunkte, die eine Koordinierung zwischen der Ausländerbehörde und der Staatsanwaltschaft bzw. Generalstaatsanwaltschaft erforderlich machten. Dies sei zum einen im Zusammenhang mit § 74 Abs. 4 AufenthG der Fall, in dem festgelegt sei, dass die Ausländerbehörde sich bei der GenStA das Einverständnis zu Abschiebungen einholen müsse. Dies funktioniere auch, und es werde durch die GenStA in jedem Einzelfall geprüft, ob das Einverständnis erteilt werden könne. Zum anderen gebe es eine Koordinierung in Bezug auf die Regelung des § 456a StGB, indem geprüft werde, ob eine Abschiebung aus der Straftat möglich sei, um zu verhindern, dass Personen, die aus der Haft entlassen worden seien, sich einer Abschiebung entziehen könnten.²⁸⁰⁸

Der Zeuge Raupach erläuterte, die Ausländerbehörden würden ab Anklageerhebung darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft gegen eine Person ermittle. Vor Anklageerhebung würden die Ausländerbehörden seiner Ansicht nach von den Polizeibehörden informiert, die durch die Innenverwaltung von etwaigen geplanten Abschiebungen Kenntnis erlangten.²⁸⁰⁹

6. Weitere Verbesserungen nach dem Anschlag

In Bezug auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft Berlin allgemein äußerte der Zeuge Wegmarshaus, dass nach dem Anschlag das Computersystem verbessert worden sei. Die Erfassung von Aliaspersonalien habe sich ebenfalls verbessert, da der Staatsanwaltschaft Berlin Zugang zum AZR gewährt werde, wodurch diese unmittelbar erfasst würden. Insgesamt habe man in der täglichen Arbeit sofort gemerkt, dass sich die Situation zum Positiven verändert habe.²⁸¹⁰

Der Zeuge Raupach erläuterte, dass die Staatsanwaltschaft Berlin nunmehr bestrebt sei, alle Verfahren, die Gefährder betreffen, zentral in einer Abteilung zu führen, und hierfür prüfe, ob es im Bundesgebiet weitere Verfahren gebe, die zusammengeführt werden könnten. Dies sei eines der Dinge, die nach den Erkenntnissen aus dem Verfahren gegen Amri für die Staatsanwaltschaft Berlin sofort umgesetzt worden seien.²⁸¹¹

Hinsichtlich der Verbesserungen bei der GenStA Berlin beschrieb Herr LOStA Feuerberg verschiedene Aspekte, die sich nach seiner Ansicht nach dem Anschlag am Breitscheidplatz verbessert hätten. So habe die Abteilung 17 heute wieder einen Überblick über die einzelnen Sachverhalte. Durch die Einführung des Gefährdermanagements gebe es eine Begleitung der Betroffenen im Einzelfall, vom Anfang bis zum Ende. Die Maßregel der Führungsaufsicht

²⁸⁰⁷ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 119.

²⁸⁰⁸ Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 96 f.

²⁸⁰⁹ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 119.

²⁸¹⁰ Zeuge Wegmarshaus, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 123.

²⁸¹¹ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 97.

spiele zudem eine weit umfassendere Rolle als noch zuvor. Beschlüsse hierüber seien inzwischen viel umfangreicher und würden etwa Details dazu enthalten, wo eine Person ihren Wohnsitz zu nehmen habe, ob sie ein Mobiltelefon nutzen und welche Kontakte sie pflegen dürfe. Die Führungsaufsicht sei zudem kein stumpfes Schwert mehr wie früher. Ein Verstoß gegen sie stelle eine neue Straftat dar.²⁸¹²

Mit der Bildung der verschiedenen Staatsschutzzentren gebe es nach Aussage des Zeugen Feuerberg mit den anderen Generalstaatsanwaltschaften der Länder einen regelmäßigen telefonischen Kontakt, Sachverhalte würden abgesprochen, und es werde gemeinsam überlegt, wo ein Sachverhalt am besten bearbeitet werden könne.²⁸¹³ Auf die Frage, ob nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt das Bedürfnis nach den Konzentrationen, die nach dem Anschlag umgesetzt worden seien, bestanden habe, äußerte der **Zeuge Feuerberg**:

„[...] Vieles von dem, was heute gemacht wird, hätte sich sicherlich auch so logisch weiterentwickelt aus den damaligen Ansätzen. Aber zum Beispiel die Bildung anderer Staatsschutzzentren in anderen Bundesländern ist überhaupt erst möglich geworden durch die Erfahrungen, die wir gemacht haben, weil die anderen Bundesländer sahen überhaupt vorher keinerlei Mehrwert darin, das irgendwie zusammenzuführen. Das war ein Sonderweg, den Herr Rother beschritten hatte, der da Vorkämpfer war, der Leiter der AG Extremismus, also der Arbeitsgruppe, der Generalstagung war, der sich sehr früh dort eingebracht und gesagt hat: Wir müssen da was machen. Wir müssen dichter an den Generalbundesanwalt ran. Die Meldewege müssen verkürzt werden. – Andere Bundesländer waren damals nicht bereit, diesen Weg mitzugehen.“²⁸¹⁴

Zum Informationsaustausch der GenStA Berlin mit dem GBA äußerte der Zeuge Feuerberg, dass es im Fall Amri generell ein gutes Einvernehmen gegeben habe. Sofern dortige Maßnahmen möglicherweise gefährdet gewesen seien, habe der Kollege beim GBA ihm dies telefonisch mitgeteilt. Er habe jedoch keine Informationen darüber erhalten, gegen wen sich das Verfahren gerichtet habe, und diese auch nicht erfragt. Heute täte man dies ganz selbstverständlich.²⁸¹⁵ Mit dem Berliner Verfassungsschutz gebe es heute ebenfalls einen weitaus engeren Austausch als zuvor. So bespreche man häufiger, wo sich die Hotspots befänden und welche Personen mögliche Rädelsführer seien.²⁸¹⁶

Die unterschiedlichen dargestellten Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Justizbehörden im Bereich des Staatsschutzes insgesamt bewertete der **Zeuge Beck** wie folgt:

„[...] Die Justiz steht immer so ein bisschen im Ruch, dass die Mühlen sehr langsam mahlen. Da haben Sie völlig recht, und ich kann Ihnen sagen, in meiner über 30-jährigen Erfahrung im Staatsschutz habe ich es noch nie erlebt, dass eine organisatorische, strukturelle Veränderung in der Justiz so schnell vonstattengeht. Das ist alles umgesetzt. Es gibt diese Staatsschutzzentren. Es gibt diese Abteilungen, die besetzt sind mit Kollegen, die oftmals bei uns als wissenschaftliche Mitarbeiter tätig waren, die also Expertise mitbringen, die Expertise aufgebaut haben, die selber schon vor dem Oberlandesgericht in den Staatsschutzsenaten tätig waren, sowohl beim General- als auch bei uns beim GBA. Wir haben ausgezeichnete Erfahrungen

²⁸¹² Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 56 f.

²⁸¹³ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 59.

²⁸¹⁴ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 64.

²⁸¹⁵ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 66.

²⁸¹⁶ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 85.

gemacht, ohne dass ich, das muss ich auch ganz frank und frei sagen, damit irgendwie realistischerweise die Gewähr übernehmen könnte, dass damit nun alle Anschläge verhindert werden könnten. Das wäre blauäugig, aber das ist ein Meilenstein gewesen in der Verbesserung der Zusammenarbeit auf justizieller Ebene und in der Verbesserung der Verzahnung mit dem sogenannten Gefährdermanagement, den die Polizeien in den Ländern und jetzt auch im BKA vornehmen. [...]“²⁸¹⁷

Der Zeuge Salzmann, Bundesanwalt beim GBA, erklärte ebenfalls, mit dem Gefährdermanagement sei eine deutliche Verbesserung eingetreten. Ein Informationsaustausch der Generalstaatsanwaltschaften mit dem GBA sei nicht nur bei den halbjährlichen Treffen der Generalstaatsanwaltschaften gegeben, sondern auch bei Treffen der Staatsschutzzentren mit dem GBA. Insgesamt sei dies aus seiner Sicht ein funktionierendes Modell.²⁸¹⁸

7. Zusammenfassende Feststellungen

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass sich die sachbezogene Zusammenarbeit der Berliner Justizbehörden im Bereich des islamistischen Terrorismus sowohl untereinander als auch mit anderen Behörden erst nach dem Anschlag am Breitscheidplatz in mehrfacher Hinsicht nachhaltig verbessert hat. So ist die Einrichtung von Staatsschutzzentren in allen Bundesländern und die Anwendung eines einheitlichen Gefährdermanagements als sehr positiv zu bewerten. Durch diese strukturellen und organisatorischen Änderungen wurde ein umfassender Austausch von Informationen zwischen den betroffenen Behörden ermöglicht. Zudem ist zu begrüßen, dass Verfahren seither konsequent bei einer Staatsanwaltschaft zusammengeführt werden, womit insbesondere einer lückenhaften Erfassung von Aliasnamen zukünftig effektiv entgegenwirkt werden kann.

Vor dem Anschlag bestand das Problem, dass die GenStA Berlin nicht an den Sitzungen des GTAZ teilnehmen konnte. Eine Teilnahme ist jedoch von großer Bedeutung, weil in diesem Gremium wichtige Hintergrundinformationen zu relevanten Personen und Ermittlungsverfahren ausgetauscht werden. Insoweit wertet es der Ausschuss als deutliche Verbesserung, dass der GenStA Berlin die Teilnahme nunmehr ermöglicht wurde, um Täterprofile und kriminelle Absichten von Gefährdern früher als sonst in die eigene strafrechtlich relevante Bewertung einzubeziehen.

In Bezug auf die zwischen mehreren Bundesländern pendelnden Gefährder scheint nach wie vor das Problem zu bestehen, dass Informationen weiterhin nicht umfassend zwischen den Behörden ausgetauscht werden. So erhält die GenStA Berlin zwar regelmäßig Listen der im Land Berlin geführten Gefährder vom LKA Berlin, ein entsprechender Austausch auch mit Staatsanwaltschaften oder Landeskriminalämtern anderer Bundesländer scheint hingegen nicht stattzufinden.

Hinsichtlich des Umgangs der Berliner Justizbehörden mit Aliaspersonalien ist festzustellen, dass sich die Erfassung und Zusammenführung von Aliasnamen nach dem Anschlag ebenfalls verbessert hat. Allerdings dürften Transkriptionsfehler weiterhin dazu führen, dass nicht alle Aliasnamen einer Person zugeordnet werden. Insofern kommt es auf eine möglichst genaue

²⁸¹⁷ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 19 f.

²⁸¹⁸ Zeuge Salzmann, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 31.

Erfassung aller Namen und eine regelmäßige Aktualisierung der bestehenden Datenbanken an. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass neue Erkenntnisse zu Aliaspersonalien, Aufenthaltsorten, aufenthaltsrechtlichem Status sowie Ausschreibungen zu Aufenthaltsermittlung oder Festnahme zwischen Staatsanwaltschaften, Sicherheits- und Ausländerbehörden sowie BAMF bundesweit gesteuert werden. Die Staatsanwaltschaften, Sicherheits- und Ausländerbehörden müssen zu den bei ihnen geführten Vorgängen automatisierte Meldungen über Mitteilungen zur Person der jeweils anderen Behörden erhalten und davon – ohne aktive Abfrage – Kenntnis nehmen können.

Hinsichtlich der politischen Ebene ist festzustellen, dass das Thema des islamistischen Terrorismus offenbar hauptsächlich im Zusammenhang mit der personellen Situation der Berliner Justiz besprochen worden ist, inhaltlich hingegen nur punktuell eine Rolle gespielt hat.

IX. Polizeiliche VP-Führung beim LKA Berlin

1. Grundlagen

Im Rahmen der Gefahrenabwehr und bei der Strafverfolgung sind die Sicherheitsbehörden und die Justiz auf Informationen und Hinweise aus den jeweiligen Phänomenbereichen angewiesen, die sich häufig nur gegen die Zusicherung der Vertraulichkeit erlangen lassen. Darüber hinaus kann es in bestimmten Bereichen der Kriminalität sinnvoll sein, eine Vertrauensperson einzusetzen.

a) Begriffsbestimmungen

Im Hinblick auf die verdeckte Erkenntnisgewinnung durch die Polizei Berlin werden folgende Quellen unterschieden:

Ein Informant ist eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben.²⁸¹⁹

Eine Vertrauensperson (VP) ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird.²⁸²⁰

Verdeckte Ermittler hingegen sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.²⁸²¹

b) Rechtsgrundlagen

Im Bereich des Gefahrenabwehrrechts stellt § 26 ASOG Bln die Rechtsgrundlage für den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern dar. Nach

²⁸¹⁹ I.2.1 RiStBV Anlage D.

²⁸²⁰ I.2.2 RiStBV Anlage D.

²⁸²¹ § 110a Abs. 2 StPO.

§ 26 Abs. 4 ASOG Bln darf der Einsatz von V-Personen nur durch einen Beamten des höheren Dienstes, der Einsatz von Verdeckten Ermittlern nur durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden.

Der Zeuge K – 3, Kommissariatsleiter des für verdeckte Maßnahmen zuständigen LKA 651, erklärte, dass das ASOG Bln, anders als die Strafprozessordnung, keinen Einsatz von Informanten vorsehe. Wenn eine Person sich mit Hinweisen an das LKA Berlin wende, seien dies aufgedrängte Informationen, die grundsätzlich ebenfalls vertraulich behandelt würden. Wenn diese Person anschließend weiter eingesetzt werden solle, bedürfe es der Genehmigung der Polizeipräsidentin.²⁸²²

Mit Blick auf § 26 Abs. 4 ASOG Bln äußerte der Zeuge K – 3, es habe eine Veränderung der Praxis dahingehend gegeben, dass nunmehr auch beim Einsatz einer Vertrauensperson eine Anordnung durch die Polizeipräsidentin erforderlich sei.²⁸²³ Nach Aktenlage verfügte Herr Staatssekretär Akmann dies mit Schreiben vom 2. März 2017 an den damaligen Polizeipräsidenten in Berlin, Herrn Kandt, und verwies dabei auf eine künftige gesetzliche Änderung des § 26 ASOG Bln.²⁸²⁴

Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers auf strafprozessualer Grundlage richtet sich nach § 110a ff. StPO. V-Personen fallen dagegen nicht unter diese Regelungen. Insoweit erfolgt ein Rückgriff auf die Generalklauseln der §§ 161, 163 StPO.²⁸²⁵ Grundlage für die Inanspruchnahme einer VP ist die Anlage D der RiStBV. Darüber hinaus besteht hierfür auch eine Geschäftsanweisung des Polizeipräsidenten in Berlin aus dem Jahr 2015.²⁸²⁶

Zu der Frage, wie man in diesen Vorschriften als Mitarbeiter geschult werde, antwortete der Zeuge B – 5, dass man sich das selber beibringe. Er selbst sei Autodidakt mit einem gewissen Vorwissen aus dem früheren Arbeitsbereich als Polizist. Es gebe schon Schulungen, vorgeschriebene Schulungen auch beim BKA und Fortbildungslehrgänge und Unterweisungen und Ähnliches. Das Problem sei aber, dass bei einer dünnen Personaldecke nicht jeder jeden Lehrgang besuchen könne, den er besuchen sollte.²⁸²⁷

c) Voraussetzungen der Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Grundsätzlich hat bei der Inanspruchnahme von Informanten und V-Personen eine Abwägung zwischen dem Erfordernis der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der Sachverhaltesforschung einerseits und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Zusicherung der Vertraulichkeit oder Geheimhaltung andererseits zu erfolgen.²⁸²⁸

Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung darf in erster Linie nur im Bereich der Schwerekriminalität, Organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität und der Staatsschutzdelikte erfolgen. Im Bereich der mittleren Kriminalität bedarf es hierfür einer besonders sorgfältigen Einzelfallprüfung. Bei Bagatelldelikten kommt die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung nicht in

²⁸²² Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 4 f.

²⁸²³ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 9.

²⁸²⁴ III.1 PolPräs, Bd. 353, Bl. 13.

²⁸²⁵ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage 2019, § 110a Rn. 4a.

²⁸²⁶ III.1 PolPräs, Bd. 133, Bl. 187 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸²⁷ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 123 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸²⁸ I.3 RiStBV Anlage D.

Betracht.²⁸²⁹ Darüber hinaus dürfen Informanten und V-Personen nur eingesetzt werden, wenn die Aufklärung sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.²⁸³⁰

Der Zeuge K – 3 erklärte, dass einem Informanten zunächst die Vertraulichkeit durch die Staatsanwaltschaft zugesichert werde. Einer VP werde hingegen zu Beginn der Zusammenarbeit durch die Polizei die Geheimhaltung zugesichert. Anschließend werde der Vorgang in der Regel mit dem Hauptabteilungsleiter der Staatsanwaltschaft besprochen, der dann die zugesicherte Geheimhaltung bestätige.²⁸³¹

Für den Einsatz einer VP im Gefahrenabwehrbereich benötige die VP-Führung nach Angaben des Zeugen B – 4, ehemaliger Leiter des für die verdeckte Informationsgewinnung zuständigen LKA 514, eine Einsatzanordnung von dem jeweiligen Fachdezernat als Bedarfsträger. Mit der Genehmigung des daraufhin vom LKA 514 erstellten Einsatzkonzepts sei auch die Zusicherung der Geheimhaltung genehmigt.²⁸³²

2. Polizeiliche VP-Führung im Allgemeinen

a) Zuständigkeit

In der Polizei Berlin waren zwei Dienstbereiche für die Führung von Quellen der verdeckten Erkenntnisgewinnung und Informationsbeschaffung zuständig.

Das LKA 65 befasste sich mit Maßnahmen der verdeckten Erkenntnisgewinnung in Form der Führung von Verdeckten Ermittlern in den Phänomenbereichen der Organisierten Kriminalität, der Schwerstkriminalität sowie der politisch motivierten Kriminalität. Des Weiteren war das LKA 65 zuständig für die Führung von V-Personen sowie die Inanspruchnahme von Informanten in den Phänomenbereichen der Organisierten Kriminalität und der Schwerstkriminalität.²⁸³³

Innerhalb des polizeilichen Staatsschutzes befasste sich das LKA 514 mit der Führung von V-Personen und der Inanspruchnahme von Informanten. Vom LKA 514 wurden keine Verdeckten Ermittler geführt oder eingesetzt.²⁸³⁴

Das LKA 514 war in zwei Sachgebiete aufgeteilt. Das Sachgebiet 1 war zuständig für die operative Abschöpfung von Informationen, während das Sachgebiet 2 sich mit der Aktenführung und operativen Anwerbung befasste.²⁸³⁵

Nach Aussage des Zeugen K – 3 sei eine Strukturänderung der polizeilichen VP-Führung dahingehend vorgesehen, das LKA 514 zeitnah an das LKA 65 anzugliedern.²⁸³⁶

²⁸²⁹ I.3.1 RiStBV Anlage D.

²⁸³⁰ I.3.2 RiStBV Anlage D.

²⁸³¹ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 5.

²⁸³² Zeuge B – 4, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 114 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸³³ III.1 PolPräs, Bd. 235, Bl. 2 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸³⁴ III.1 PolPräs, Bd. 235, Bl. 2 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸³⁵ III.1 PolPräs, Bd. 7, Bl. 6.

²⁸³⁶ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 14.

b) Arbeitsweise

Zur Arbeitsweise der VP-Führung allgemein erklärte der Zeuge K – 3, dass ein nicht unerheblicher Teil aller Verfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität und der Schwerstkriminalität mit einem Hinweis der VP-Führung beginne und zum Erfolg geführt werde. Der Beweiswert einer VP vor Gericht sei relativ gering, wenn nicht gleich null. Zum Schutz der VP würden die VP-Führer dort stellvertretend als Zeugen vom Hörensagen auftreten. Die Aufgabe der polizeilichen VP-Führung sei es, die Ermittlungsbehörden auf die richtige Spur zu bringen, damit weitere Beweise erhoben werden können. Allein auf Grundlage der Aussage einer VP werde in Deutschland jedoch – aus gutem Grund – niemand verurteilt.²⁸³⁷

Nach Ausführungen des Zeugen K – 3 bestehe grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch Beamte der Fachkommissariate Kontakt mit Informanten hätten. In der Praxis sei es jedoch so, dass sich die Kommissariate zumindest im strafprozessualen Bereich an das LKA 65 oder das LKA 514 wenden würden, damit die Person entsprechend registriert werde. Andernfalls sichere die Staatsanwaltschaft keine Vertraulichkeit zu.²⁸³⁸

Hinsichtlich der internen Vorgangsführung äußerte der Zeuge K – 3, dass das LKA 651 und das LKA 514 eine gemeinsame Datenbank nutzten.²⁸³⁹ Darüber hinaus gebe es innerhalb des LKA 651 eine weitere Vorgangsdatenbank.²⁸⁴⁰ Im LKA 514 gebe es nach Angaben des Zeugen S – 3, Leiter des Sachgebiets 2 im LKA 514, ein elektronisches Vorgangsbuch.²⁸⁴¹

Wie der Zeuge K – 3 darstellte, würden die durch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse im LKA 651 hingegen in Papierform dokumentiert.²⁸⁴² In dem Vorgang befänden sich verschiedene Einsatzteile für die unterschiedlichen Einsätze einer VP und ein Kostenteil. Zudem sei in den Akten der Antrag auf Geheimhaltung mit der entsprechenden Zusicherung enthalten. In einem gesonderten Teil, dem Personenteil, werde alles verschriftlicht, was Rückschlüsse auf die VP zulassen könnte.²⁸⁴³

Der Zeuge S – 3 erklärte ergänzend, dass auch im LKA 514 Papierakten geführt würden.²⁸⁴⁴ Da hinsichtlich der Akten zu V-Personen Abzeichnungsverpflichtungen bestünden, müssten diese nachvollziehbar dokumentiert werden. Dafür eigne sich die Papierform seiner Ansicht nach deutlich besser.²⁸⁴⁵

c) Auswahl und Anwerbung von Quellen

Zur Auswahl und Anwerbung von V-Personen äußerte der Zeuge S – 3, dass es hierfür zwei Varianten gebe. Die meisten Personen kämen von sich aus auf die Polizei zu und machten zu einem Sachverhalt Angaben oder äußerten ihre Absicht, in verdeckter Form mit der Polizei zusammenarbeiten zu wollen. Teilweise fielen auch Personen in Vernehmungen im Rahmen

²⁸³⁷ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 50 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸³⁸ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 22 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸³⁹ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 22 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁴⁰ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 27 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁴¹ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 107 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁴² Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 55 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁴³ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 70 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁴⁴ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 109 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁴⁵ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 118 (VS-NfD – insoweit offen).

von Ermittlungsverfahren auf und würden aus dieser Situation heraus gefragt, ob sie weitere Angaben zu einem Phänomenbereich tätigen könnten. Eine Zusammenarbeit ergebe sich in einem Prozess, der mitunter mehrere Monate dauern könne.²⁸⁴⁶

Zur Frage, wann seitens des LKA 514 eine längerfristige Zusammenarbeit mit einer Person als VP in Betracht komme, erklärte der Zeuge B – 4, dass die betreffende Person zunächst einmal überhaupt über relevante Informationen verfügen müsse. Es werde überprüft, ob eine Person Vorstrafen habe, wie die Person in einer bestimmten Szene eingebunden sei und in welcher persönlichen Situation sich die Person befinde, etwa im Hinblick auf finanzielle Probleme. Des Weiteren versuche man einzuschätzen, ob eine Person Aufträge auf Weisung ausführen könne und daher eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich erscheine.²⁸⁴⁷

Nach Aussage des Zeugen K – 3 würden das LKA 514 und das LKA 65 V-Personen getrennt voneinander anwerben.²⁸⁴⁸ Für Erstkontakte seien immer sehr erfahrene VP-Führer zuständig, die nach dem Kontakt mit einer Person entschieden, ob eine Zusammenarbeit in Betracht komme oder nicht.²⁸⁴⁹ Sofern eine Zusammenarbeit beabsichtigt sei, werde die Person umfangreich belehrt. Die Zusammenarbeit könne jedoch von beiden Seiten jederzeit aufgelöst werden. Der VP biete man für ihre Zusammenarbeit materielle und immaterielle Vergünstigungen an.²⁸⁵⁰ Laut dem Zeugen B – 5 werden V-Personen grundsätzlich von zwei Mitarbeitern geführt.²⁸⁵¹

Auf die Frage, wie überprüft werde, ob die Informationen einer VP glaubhaft sind, äußerte der **Zeuge K – 3**:

„Also taktische Mittel gibt es, technische Wege auch – kommt immer ganz auf den Einzelfall an, wie lange wir mit dem Menschen zusammenarbeiten. Aber grundsätzlich – bei mir im Büro hängt ein Spruch: Wer Informationen aus der Hölle will, darf keine Engel fragen. – Also gucken wir schon immer ziemlich genau hin, gerade wenn die Zusammenarbeit begonnen hat, gleichen es mit anderen Informationen der VP ab, gucken selber auch draußen, wie sich der Mensch verhält – verschiedene Sachen, immer vom Einzelfall abhängig.“²⁸⁵²

Der Leiter des LKA Berlin, Herr Steiof, erklärte allgemein, dass im Bereich des Islamismus seit vielen Jahren V-Personen eingesetzt würden. Deren Aufgabe sei es, zu klären, welche Personen sich wo treffen würden, und Erkenntnisse über bestimmte Veranstaltungen zu sammeln. Die V-Personen würden hingegen nicht eingesetzt, um Moscheen aufzuklären.²⁸⁵³

d) Beendigung der Zusammenarbeit mit einer VP

Da die Zusammenarbeit mit einer VP von bestimmten Voraussetzungen abhängt, wird der Einsatz einer VP beendet, sobald diese nicht mehr erfüllt werden. Hierzu erläuterte der Zeuge K – 3, dass die Zusammenarbeit mit einer VP automatisch beendet werde, sofern diese Dritten

²⁸⁴⁶ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 98 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁴⁷ Zeuge B – 4, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 152 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁴⁸ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 35 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁴⁹ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 55 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁵⁰ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 69 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁵¹ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S.122 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁵² Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 54 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁵³ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 21.

mitteile, dass sie für die Polizei arbeite. Darüber hinaus sei es ein Ausschlusskriterium, wenn eine schuldhaft Abweichung von Weisungen festgestellt werde. Wissentlich falsch gegebene Informationen seien etwa ein solches Ausschlusskriterium oder die Zusammenarbeit mit einer Person, die bereits wegen Aussagedelikten aufgefallen sei.²⁸⁵⁴

Des Weiteren wird die Zusammenarbeit mit einer VP beendet, wenn sich diese bei der Tätigkeit für die Strafverfolgungsbehörden selbst strafbar macht oder Informationen wissentlich oder leichtfertig falsch übermittelt. In diesen Fällen entfällt die Bindung der Staatsanwaltschaft und Polizei an die Zusicherung der Vertraulichkeit bzw. der Geheimhaltung. Der Einsatz von Minderjährigen als V-Personen ist unzulässig.²⁸⁵⁵

Der **Zeuge Steiof** erläuterte die Grenzen der Zusammenarbeit mit einer VP wie folgt:

„[...] VP-Führung in der Polizei grundsätzlich, aber auch im Staatsschutz ist kein Selbstzweck. Das ist nicht dafür da, um irgendwie Informationen zu sammeln und sich zu freuen, sondern sie erfolgt zielgerichtet zur Aufklärung von Straftaten oder zur Erhellung, Verhinderung von Gefährdungslagen. Und insofern, das wissen auch meine Leute, gibt es für mich ganz klare Grenzen. Die Grenzen sind die Frage einer Einflussnahme im Sinne von Funktion. Das betrifft den rechten Bereich genauso wie den islamistischen. Ich möchte nicht, dass eine VP des Staatsschutzes eine leitende oder eine Funktion innerhalb einer Gruppe ausübt. Da ist die Grenze. [...]“²⁸⁵⁶

Des Weiteren werde nach Angaben des Zeugen Steiof im Zweifel die Identität einer VP offengelegt, wenn dies erforderlich sei, um ein Strafverfahren durchzuführen oder eine Gefährdungslage zu minimieren.²⁸⁵⁷

e) Ausschluss von Doppelverwendungen

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, wie im Rahmen der polizeilichen VP-Führung gewährleistet wird, dass eine Quelle nicht von unterschiedlichen Behörden angeworben und eingesetzt wird.

Nach Angaben des Zeugen K – 3 führe das BKA eine bundesweite Datenbank über alle V-Personen.²⁸⁵⁸ Anhand dieser Datenbank werde sichergestellt, dass beispielsweise eine VP des LKA 651 nicht auch noch für andere Polizeibehörden arbeite. Der Abgleich dieser Daten obliege dem BKA.²⁸⁵⁹

Der Zeuge B – 4 erläuterte, dass es auf Arbeitsebene einen Austausch mit dem Berliner Verfassungsschutz gebe, um eine Doppeltätigkeit einer VP auszuschließen. Die vollständigen Namen von V-Personen würden jedoch aus Geheimhaltungsgründen nicht gegenseitig preisgegeben.²⁸⁶⁰ Einen diesbezüglichen behördenübergreifenden Austausch mit anderen Nachrichtendiensten gebe es jedoch nicht. Es sei daher nicht gänzlich auszuschließen, dass

²⁸⁵⁴ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 34, 38 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁵⁵ I.4 RiStBV Anlage D.

²⁸⁵⁶ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 48 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁵⁷ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 49 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁵⁸ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 28 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁵⁹ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 42 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁶⁰ Zeuge B – 4, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 128 (VS-NfD – insoweit offen).

eine VP auch für eine andere Behörde tätig sei.²⁸⁶¹ Eine Datenbank wie die vom BKA geführte Datenbank gebe es nach seinem Wissen zwischen der Polizei und den Nachrichtendiensten nicht. Die Einführung einer solchen Datenbank sei jedoch nach Ansicht des Zeugen wünschenswert.²⁸⁶²

f) Informationserfassung und -steuerung

Im Hinblick auf die Erfassung von Informationen durch die VP-Führer im LKA 514 erläuterte der Zeuge B – 4, dass die VP-Führer Treffberichte fertigen würden. Darin würden alle relevanten Informationen zu einem Treffen mit einer VP dargelegt. Parallel dazu gebe es eine Erkenntnismitteilung an den jeweiligen Bedarfsträger per E-Mail.²⁸⁶³ Der Zeuge B – 5, Leiter des Sachgebiets 1 des LKA 514, erklärte, dass bei Vermerken, die in einem Strafverfahren verwendet werden sollen, auch schriftliche Berichte von Hand zu Hand an den Bedarfsträger übergeben würden.²⁸⁶⁴

In Bezug auf das LKA 651 erklärte der Zeuge K – 3, dass grundsätzlich jedes VP-Treffen und jeder Kontakt verschriftlicht werde. Es würden entsprechende Berichte gefertigt, die an ihn selbst oder seinen Vertreter geleitet und anschließend bewertet würden. Je nach Inhalt der Berichte würden diese anschließend weitergesteuert.²⁸⁶⁵ Informationen, die die VP selbst betreffen oder Rückschlüsse auf die VP zuließen, würden in einen gesonderten Teil, den Personenteil der Akte, aufgenommen.²⁸⁶⁶ Die Treffberichte selbst würden grundsätzlich nie an andere Stellen weitergeleitet, sondern nur in der VP-Akte verbleiben. Vielmehr würden gesonderte Berichte mit offenen Informationen oder solchen des Geheimhaltungsgrades VS-NfD übergeben, etwa an die sachbearbeitende Dienststelle.²⁸⁶⁷

g) Informationsaustausch

Zum Informationsaustausch innerhalb der polizeilichen VP-Führung äußerte der Zeuge K – 3, dass es im LKA 651 regelmäßige interne Runden gebe, zu denen jedoch keine Protokolle gefertigt würden.²⁸⁶⁸ Zudem gebe es eine enge Abstimmung mit den Verdeckten Ermittlern des LKA 651 in Form von wöchentlichen Besprechungen.²⁸⁶⁹

Innerhalb des LKA 514 gebe es nach Angaben des Zeugen S – 3 ebenfalls wöchentliche Kommissariatsrunden, zu denen kein Protokoll gefertigt werde. Zudem bestehe ein Funktionspostfach, über das alle Informationen eingingen, die für alle wichtig sein könnten.²⁸⁷⁰

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen dem LKA 651 und dem LKA 514 erklärte der Zeuge K – 3, dass es einen regelmäßigen Informationsaustausch gebe und man räumlich eng

²⁸⁶¹ Zeuge B – 4, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 128 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁶² Zeuge B – 4, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 132 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁶³ Zeuge B – 4, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 120 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁶⁴ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 128 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁶⁵ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 28 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁶⁶ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 31 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁶⁷ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 44 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁶⁸ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 27 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁶⁹ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 27 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁷⁰ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 106 (VS-NfD – insoweit offen).

zusammensitze. Ein entsprechender Austausch finde insbesondere auf der Ebene der Kommissariatsleiter statt.²⁸⁷¹ Der Zeuge S – 3 erklärte ergänzend, dass mehrmals wöchentlich einerseits ein fallbezogener Austausch und zugleich ein Austausch in anderen Angelegenheiten, die die VP-Führung betreffen, stattfinde.²⁸⁷²

An der sog. Phänomenrunde im LKA 54 nehme das LKA 651 nach Aussage des Zeugen K – 3 nicht teil.²⁸⁷³ Der Zeuge S – 3 erklärte, dass seitens des LKA 514 lediglich Vertreter aus dem operativen Bereich teilnahmen, entweder der Sachgebietsleiter oder in dessen Vertretung ein VP-Führer.²⁸⁷⁴

Hinsichtlich der sog. SPoC-Runde äußerte der Zeuge K – 3, dass ihm diese Runde nicht bekannt sei.²⁸⁷⁵ Auch der Zeuge Bork, Mitarbeiter des BfV, gab an, dass er den Begriff „SPoC-Runde“ zum ersten Mal in seiner Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Bundestags gehört habe.²⁸⁷⁶ Die sog. SPoC-Runde habe nach Angaben des Zeugen C – 1 dem wöchentlichen Austausch des LKA 54 mit der VP-Führung des LKA 5, dem Berliner Verfassungsschutz und dem BfV gedient (s. o. F.I.3.a)aa).²⁸⁷⁷ In Bezug auf die Teilnahme des LKA 514 erklärte der Zeuge S – 3, er habe im Untersuchungszeitraum nicht an der SPoC-Runde teilgenommen. In der Regel besuche diese immer der gleiche VP-Führer.²⁸⁷⁸ Der Zeuge B – 5 äußerte, er habe die Runde nur ein, zwei Mal zu Beginn seiner Tätigkeit beim LKA 514 besucht.²⁸⁷⁹

Der **Zeuge Palenda**, damaliger Leiter der Abteilung II, gab an, dass er nicht genau wisse, welche Dienstkräfte an den SPoC-Runden teilgenommen haben:

„Also es ist natürlich so: Diese Dinge sind im Wesentlichen auf, ich würde sagen, eher Gruppenleiterebene, maximal Referatsleiterebene gehandhabt worden, unter Mitnahme entsprechender Sachbearbeiter. Das ist jetzt etwas schwer zu sagen, weil, ich kann Ihnen, ehrlich gesagt, nicht sagen, wer an diesen teilgenommen hat. Es gab bestimmte Zuständigkeiten für Gefährdetersachverhalte und ähnliche Sachverhalte, und dass diese Kolleginnen oder Kollegen miteinbezogen worden sind, davon gehe ich aus, als die Sachkundigen, die die Informationen geben. [...]“²⁸⁸⁰

3. Erkenntnisse und Arbeitsweise des LKA 514

a) Zuständigkeit und Aufbau

Zur Zuständigkeit des LKA 514 äußerte der Zeuge S – 3, dass das Kommissariat vor dem Anschlag am Breitscheidplatz sämtliche Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität bearbeitet habe. Es sei jedoch nunmehr aus personellen Gründen eine Priorisierung zugunsten des Bereichs Islamismus vorgenommen worden (Stand der

²⁸⁷¹ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 6.

²⁸⁷² Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 79.

²⁸⁷³ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 14, vgl. hinsichtlich der sog. Phänomenrunde Kapitel F.I.3.a)aa).

²⁸⁷⁴ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 79.

²⁸⁷⁵ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 17 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁷⁶ Zeuge Bork, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 21 (GEHEIM – insoweit offen).

²⁸⁷⁷ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 91 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁷⁸ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 99, 111 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁷⁹ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 134 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁸⁰ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 74.

Vernehmung März 2019). Die übrigen Phänomenbereiche seien zugunsten der Bekämpfung des Islamismus bis auf Weiteres zurückgestellt worden.²⁸⁸¹

Hinsichtlich der Struktur des LKA 514 äußerte der Zeuge S – 3, dass die Kommissariatsleitung von einem Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werde. Dies sei einmalig in Berlin und eine Konsequenz aus der Aufarbeitung des NSU-Komplexes.²⁸⁸²

Nach Aussage des Zeugen S – 3 sei er als Leiter des Sachgebiets 2 im Bereich Grundsatz u. a. für die Aktenführung, die Finanzverwaltung und die Beantwortung parlamentarischer Anfragen zuständig.²⁸⁸³ Der Zeuge B – 6, Mitarbeiter des LKA 514, äußerte, dass dieses Sachgebiet auch regelmäßig überprüfe, ob vom LKA 514 geführte V-Personen in polizeilichen Systemen zu finden seien, etwa weil sie an Straftaten beteiligt gewesen seien.²⁸⁸⁴

Das Sachgebiet 1 wird von B – 5 geleitet. Dieses Sachgebiet ist nach Aussage seines Leiters B – 5 zuständig für die operative VP- und Informanten-Führung. Dort sind die VP-Führer angesiedelt. Der Sachgebietsleiter nehme auch an den wöchentlichen Phänomenrunden des LKA 54 teil.²⁸⁸⁵

Nach Angaben des Kommissariatsleiters B – 4 habe das LKA 514 im Jahr 2015/2016 im Schnitt eine Anzahl von V-Personen im unteren zweistelligen Bereich geführt. Im Bereich Islamismus seien nach Erinnerung des Zeugen V-Personen im oberen einstelligen bis unteren zweistelligen Bereich tätig gewesen. Dies habe den Schwerpunkt der operativen Tätigkeit dargestellt.²⁸⁸⁶

b) Einsätze von Vertrauenspersonen

Nach Aussage des Leiters des Sachgebiets 2 S – 3 sei das LKA 514 prozentual zu ca. 90 % gefahrenabwehrend tätig und etwa zu 10 % strafverfolgend.²⁸⁸⁷

Bei Einsätzen auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts nach § 26 ASOG Bln benötige das LKA 514 nach Angaben des Zeugen S – 3 eine entsprechende Einsatzanordnung des LKA 54. Im Vorfeld der Anordnung nehme der jeweilige Bedarfsträger des LKA 54 mit dem LKA 514 Kontakt auf, um zu klären, ob der vorgesehene Einsatz möglich und sinnvoll wäre. Die Anordnung werde anschließend vom LKA 54 erstellt und der Polizeipräsidentin in Berlin zur Unterzeichnung vorgelegt.²⁸⁸⁸

Neben den beschriebenen Einsatzanordnungen gab es im Bereich der verdeckten Ermittlungen sog. Rahmeneinsatzordnungen. Der **Zeuge B – 5**, Leiter des Sachgebiets 1, erläuterte diese wie folgt:

²⁸⁸¹ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 85.

²⁸⁸² Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 88 f.

²⁸⁸³ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 77.

²⁸⁸⁴ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 46 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁸⁵ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 112 ff., 118 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁸⁶ Zeuge B – 4, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 154 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁸⁷ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 81.

²⁸⁸⁸ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 82.

„Das sind beispielsweise Einsatzanordnungen, die darauf begründet waren, dass man einfach feststellt, dass der Islamische Staat oder die al-Qaida weltweit operieren, weltweit bemüht sind, ihre Ideen von einer staatlichen Organisation umzusetzen, und all die, die da nicht mitspielen wollen, notfalls einen Kopf kürzer zu machen.

Diese Menschen sind auch in Berlin, und Rahmeneinsatzanordnung heißt, man erkennt auch für Berlin als Hauptstadt Deutschlands mit vielen weichen Zielen die Erforderlichkeit, praktisch den Finger auf den Puls der Zeit so ein bisschen zu legen, um zu horchen, ‚Was ist wo los?‘, sodass wir im Rahmen dieser Einsatzanordnung die Möglichkeit hatten, mal hier zu forschen und mal da zu forschen, losgelöst von einzelnen Personen.“²⁸⁸⁹

Nach Aktenlage wurden im Untersuchungszeitraum im April und September 2016 sowie im April 2017 insgesamt drei Rahmeneinsatzanordnungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 ASOG Bln erlassen.²⁸⁹⁰

Nach Angaben des Zeugen B – 6 seien diese Anordnungen aufgrund einer veränderten Rechtsauffassung innerhalb der Polizei Berlin jedoch nicht mehr verlängert worden, sodass es nunmehr keine entsprechenden Anordnungen mehr gebe. Vielmehr müssten sich Anordnungen nun auf einzelne Personen beziehen.²⁸⁹¹ Zu den daraus entstehenden Schwierigkeiten in der täglichen Arbeit des LKA 514 äußerte sich der **Zeuge B – 6** auf die Frage, inwieweit man Moscheen als Treffpunkte der islamistischen Szene und der Organisierten Kriminalität im Blick habe, wie folgt:

„[...] Und vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen die Frage dahingehend beantworten, dass, so wie es im Moment aussieht, man eher zugucken muss, weil wir nicht handlungsfähig sind als VP-Dienststelle aufgrund der Tatsachen, dass wir in den Einsatzanordnungen jetzt die ganz konkreten Adressaten haben müssen, also in persona, und diese ganz konkreten Adressaten sind oft ja nicht die, die eben tatsächlich dort eine Rolle spielen. Und da müssen nach meinem Verständnis und auch dem Verständnis von meinen Kollegen in diesem Arbeitsbereich wieder Veränderungen stattfinden, dass wir mehr handlungsfähig sind. [...]“²⁸⁹²

Herr Prof. Knappe, Direktor beim Polizeipräsidenten in Berlin a. D., Mitarbeiter der FDP-Fraktion für den 1. Untersuchungsausschuss, äußerte sich in einer Beratungssitzung des Ausschusses zu dieser Thematik wie folgt:

„[...] Aber das Problem ist, wir dürfen nicht eine Rechtsfigur wie die Vertrauensperson, die in § 26 geregelt ist, erst mal ohne dass sich eine konkrete Straftat abzuzeichnen beginnt, möchte ich mal sagen, und auch schon die Personen so klar sind, die also nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Straftaten begehen wollen, einsetzen und munter und fröhlich Daten erheben, weil das eine Datensammlung auf Vorrat wäre, und das ist rechtswidrig und verfassungswidrig. Deshalb, wie gesagt, haben die Juristen in der Klosterstraße weniger – aber ich glaube, Frau Koppers hat das auch sehr früh erkannt – haben da ja – Stopp! So geht es nicht. Wir können nicht Rahmenanordnungen schreiben und dann munter beschreiben, dass da Vertrauenspersonen eingesetzt sind, vielleicht zwei oder so, die sich abwechseln und

²⁸⁸⁹ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 128 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁹⁰ III.1 PolPräs, Bd. 353, Bl. 1 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁸⁹¹ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 121 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁹² Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 26 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

personenbezogene Daten erheben. Das verbietet § 26 Abs. 1, der ist nämlich ganz klar normativ geregelt. [...]“²⁸⁹³

Für Einsätze nach der StPO benötige das LKA 514 nach Aussage des Zeugen S – 3 eine Einwilligung der GenStA Berlin oder, je nach Deliktsbereich, der Staatsanwaltschaft Berlin. Zuvor trete die Fachdienststelle an das LKA 514 heran mit der Bitte, einen VP-Einsatz durchzuführen.²⁸⁹⁴

c) Zusammenarbeit mit dem LKA 54

Zur Zusammenarbeit des LKA 514 mit dem LKA 541 äußerte der Zeuge B – 6, dass die VP-Führung oft gar nicht von Maßnahmen wie Besonderen Aufbauorganisationen des LKA 541 erfahren habe. Der Austausch zwischen der Sachbearbeitung als dem Bedarfsträger und der VP-Führung des LKA 514 sei sehr zu bemängeln gewesen. Seiner Ansicht nach sei die Kommunikation mit dem Bedarfsträger gerade in der VP-Führung wichtig, da man wissen müsse, was in dem Aufgabengebiet aktuell sei.²⁸⁹⁵

Der Zeuge führte weiter aus, er habe in der Vergangenheit festgestellt, dass Entscheidungsträger, insbesondere die Kommissariatsleiter der einzelnen Sachbearbeitungsdienststellen, einerseits gar keine Kenntnis von der Arbeit der VP-Führung hätten und andererseits teilweise ängstlich in ihren Entscheidungen seien. Andere Entscheidungsträger würden die Zusammenarbeit mit der VP-Führung generell ablehnen.²⁸⁹⁶ Er verstehe, dass nicht alle Mitarbeiter entsprechend geschult seien und Angst davor hätten, in ihrem Verfahren mit Erkenntnissen einer VP zu arbeiten. Die Angst bestehe nicht nur, weil dann ein Strafmilderungsgrund im Strafverfahren vorliege, sondern auch, da die Mitarbeiter gar nicht wüssten, wie sie vorzugehen hätten. Insofern werde dieses Instrumentarium mitunter zu wenig genutzt.²⁸⁹⁷

Der Zeuge B – 6 erläuterte, er erinnere sich an eine Situation, in der das LKA 541 eine Durchsuchung in der Fussilet-Moschee geplant habe. Er habe im Vorfeld von dieser Maßnahme erfahren und sich daher an den Kommissariatsleiter des LKA 541 gewandt mit der Frage, ob das LKA 541 wisse, wie die Moschee von innen aussehe. Da der Kommissariatsleiter dies verneint habe, habe er Skizzen der Moschee gefertigt und diese an das LKA 541 übermittelt. Dieses Beispiel zeige, dass das Kommissariat 541 und die VP-Führung des LKA 514 mehr miteinander kommunizieren müssten.²⁸⁹⁸

Zur Zusammenarbeit mit der Sachbearbeitung des LKA 54 heute führte der Zeuge B – 6 aus, dass diese nicht die beste sei. Sie habe sich zwar einerseits verbessert, andererseits aber auch verschlechtert. Es sei so viel neues Personal gekommen, dass er teilweise nicht einmal die Namen und Gesichter dazu kenne.²⁸⁹⁹

²⁸⁹³ Herr Prof. Knappe, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 73 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen)

²⁸⁹⁴ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 86.

²⁸⁹⁵ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 12 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁹⁶ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 5 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁹⁷ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 5, 12 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁹⁸ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 13 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁸⁹⁹ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 65 (VS-NfD – insoweit offen).

d) Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden

Zur Zusammenarbeit mit dem Berliner Verfassungsschutz äußerte der Zeuge S – 3, dass es grundsätzlich einen anlassbezogenen Informationsaustausch gebe, der auf der Ebene der sog. Beschaffungsleiter beim Verfassungsschutz mit der VP-Führung des LKA 514 stattfinde.²⁹⁰⁰

Der Zeuge B – 5 erläuterte, dass es auf der Dezernatsleiterebene institutionalisierte Treffen mit dem Berliner Verfassungsschutz gebe, die nach Vorschriftenlage einmal im Monat stattzufinden hätten. In der Regel sei dies jedoch zeitlich kaum einzuhalten. Darüber hinaus gebe es Treffen auf Sachbearbeiterebene, wenn das konkrete Bedürfnis bestehe, sich in einem Sachverhalt abzusprechen. Teilweise hätten die Ermittlungskommissariate auch Hinweise gegeben, wenn eine Quelle möglicherweise in Gefahr gewesen sein könnte.²⁹⁰¹ Im Fall Amri habe es jedoch keinen ihm bekannten Austausch mit dem Verfassungsschutz gegeben.²⁹⁰²

Nach Angaben des Zeuge B – 6 wisse er in der Regel nicht, an was die Abteilung II arbeite. Treffen außerhalb der sog. SPoC-Runden hätten eher selten und nur anlassbezogen stattgefunden. Seit dem Jahr 2013 sei er nur ca. drei bis vier Mal beim Berliner Verfassungsschutz in der Klosterstraße gewesen.²⁹⁰³

Der Zeuge K – 4, Mitarbeiter des LKA 514, äußerte, dass es im November 2015 ein Treffen des LKA 514 mit dem Berliner Verfassungsschutz gegeben habe, das jedoch für einen Einsatz in der Seituna-Moschee abrupt habe abgebrochen werden müssen. Bei diesem Treffen habe man besprechen wollen, wie man sich wieder annähern könne, da die Verbindung in der Vergangenheit teilweise abgebrochen gewesen sei.²⁹⁰⁴ Grundsätzlich gebe es mit einzelnen Mitarbeitern des Verfassungsschutzes Kontakt. Andere Mitarbeiter würden jedoch die strikte Trennung zwischen Verfassungsschutz und Polizei betonen.²⁹⁰⁵ Der **Zeuge K – 4** führte dazu aus:

„Du sollst mir nicht verraten, wer dein Mensch ist oder was ihr genau tut –, aber man kann doch auch in dem Wissen, dass wir auch da sind, vielleicht mal anders helfen. Einige verstehen es, andere nicht.“²⁹⁰⁶

Zum Umgang mit dem Trennungsgebot gab der **Zeuge Akmann** an:

„[...] Es gibt oftmals bei den Mitarbeitern der Polizei, aber auch bei Mitarbeitern vom Verfassungsschutz eine Art Kopfsperre. Was will ich damit sagen? Es gibt ja ein Trennungsgebot, wie wir alle wissen. Dieses Trennungsgebot wird aber ganz oft dann falsch so ausgelegt, nach dem Motto: Der eine darf vom andern gar nichts wissen. – Das stimmt überhaupt nicht. Das ist falsch.

So, es gibt natürlich gesetzliche Übermittlungsvorschriften, es gibt sogar verpflichtende Übermittlungsvorschriften, sowohl im Verfassungsschutzgesetz als

²⁹⁰⁰ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 98 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁰¹ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 116 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹⁰² Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 134 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹⁰³ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 29, 31 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹⁰⁴ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 82 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁰⁵ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 41 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹⁰⁶ Zeuge K – 4, Wortprotokoll 39, Sitzung, 28. Februar 2020, S. 63 (VS-NfD – insoweit offen).

auch natürlich in den Polizeigesetzen. Das heißt, man kann sich natürlich gegenseitig – und sollte oder muss sich sogar – informieren.[...]“²⁹⁰⁷

Zum Austausch des LKA 514 auf Bundesebene mit dem BfV erklärte der Zeuge S – 3, dass das BfV in der Regel mit der Sachbearbeitung der Fachdienststellen kommuniziere. Das LKA 514 sei daher davon abhängig, dass die entsprechenden Informationen von der Sachbearbeitung an das LKA 514 weitergeleitet würden.²⁹⁰⁸

Der Zeuge Steiof äußerte zur Zusammenarbeit der Polizei mit dem BfV, dass es auf Bundesebene hierzu einen Leitfadens gebe. Dieser habe jedoch eine andere Wertigkeit als etwa eine Verwaltungsvereinbarung und eher den Charakter einer Aufforderung zur Zusammenarbeit.²⁹⁰⁹ Das BfV unterrichte auch nicht über die Einsätze ihrer V-Personen.²⁹¹⁰

Der Zeuge B – 6 gab an, irgendwann erfahren zu haben, dass das BfV auch über Quellen in der Fussilet-Moschee verfüge, den genauen Zeitraum könne er nicht mehr bestimmen. Der Zeuge hätte sich eine engere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Nachrichtendiensten bei den Quelleneinsätzen gewünscht.²⁹¹¹

Der **Zeuge Axel B.** gab an, dass er erst im Februar 2017 im Rahmen des Verbotsverfahrens zum „Fussilet 33 e. V.“ und der EG „Travel“ von der BfV-Quelle in der Moschee erfahren habe. Das BfV habe damals einen Termin mit ihm und dem Leiter der EG „Travel“ vereinbart, um zu erfragen, ob die Quelle von den Durchsuchungsmaßnahmen am 28. Februar 2017 betroffen sei. Er führte im Einzelnen aus:

„[...] Und in diesem Gespräch war sozusagen zu entnehmen, dass diese Behörde offensichtlich eine Quelle in dieser besagten Moschee geführt hatte – und das ist ja nun auch mittlerweile, glaube ich, offen, da brauchen wir jetzt nicht drum herumreden, ging durch alle Medien. Insofern war meine Frage, ob ich das jetzt richtig verstanden habe. Und da wurde mir relativ schroff gesagt, dass das hier gar nichts zur Sache tut und ich ab jetzt an den ganzen Sachverhalt als geheim zu verstehen habe. Daraufhin habe ich entgegengesetzt: Ist ja interessant, und das werde ich auch als geheim behandeln. Gut ist nur, dass meine Vorgesetzten auch alle geheim eingestuft sind. – Und damit endet dieses Gespräch.“²⁹¹²

Nach Angaben des Zeugen S – 3 bestehe darüber hinaus ein Informationsaustausch mit dem BKA und den Landeskriminalämtern anderer Bundesländer.²⁹¹³ Der Zeuge B – 4 erläuterte hierzu, dass es bundesweite Treffen der VP-Führungsdienststellen der verschiedenen Bundesländer gebe, an denen auch das BKA teilnehme.²⁹¹⁴ Ergänzend führte der Zeuge B – 5 aus, dass es anlassbezogen Kontakte zum BKA gebe, das BKA eigene Einsätze dem LKA 514 jedoch nicht melde.²⁹¹⁵

²⁹⁰⁷ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 10.

²⁹⁰⁸ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 83 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁰⁹ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 56 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹¹⁰ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 66 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹¹¹ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 5 (GEHEIM – insoweit offen).

²⁹¹² Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 56.

²⁹¹³ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 119 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹¹⁴ Zeuge B – 4, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 156 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹¹⁵ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 130 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

e) Arbeitssituation im Jahr 2015/2016

In einem Vermerk vom 26. Mai 2017 an die Abteilungsleitung des LKA 5 stellte die Leiterin des Kommissariats 514, Frau POR'in K – 5, die Personalsituation im LKA 514 dar. Darin erläuterte sie, dass in den vorausgegangenen Jahren parallel zur Entwicklung im LKA 54 im Phänomenbereich „islamistischer Extremismus/Terrorismus“ eine erhebliche Zunahme der Arbeitsbelastung zu verzeichnen gewesen sei. Dies betreffe sowohl den Eingang von Hinweisen aus der Bevölkerung als auch Erkenntnisanfragen aus dem LKA 54 oder dem Verfassungsschutz. Darüber hinaus sei das Aufkommen an Parlamentarischen Anfragen sowie internen Prüfaufträgen anhaltend hoch. Mit dem vorhandenen Personal im Bereich Islamismus sei das operative Tagesgeschäft nicht ohne teilweise deutlichen Zeitverzug zu erledigen. Die Verfasserin empfahl in dem Vermerk abschließend, die Sachgebiete 1 und 2 des LKA 514 dauerhaft mit mehr Personal auszustatten.²⁹¹⁶

Der ehemalige Kommissariatsleiter B – 4 erläuterte, dass sich das LKA 514 im Jahr 2013, als er die Leitung der Dienststelle übernommen habe, aufgrund der Aufarbeitung der Geschehnisse um den NSU in einer großen Umbruchphase befunden habe. Hierzu erklärte der **Zeuge B – 4**:

„[...] Jetzt war diese Zeit eine besondere für diese gesamte Dienststelle. Die Dienststelle, die ich geleitet habe, ist eigentlich eine operative Dienststelle zur Informationsgewinnung. In dieser Zeit war es aber so, dass die operative Informationsgewinnung quasi zum Erliegen gekommen war. Das lag daran, dass wir die Geschehnisse um den NSU aufzuarbeiten hatten. Sie dürfen sich dazu vorstellen, dass mein Auftrag damit verbunden war, die Dienststelle komplett umzustrukturieren, sowohl aufbautechnisch, ablauforganisatorisch und auch personell. Das sind Dinge, über die ich auch heute mindestens abstrakt so reden kann, weil sie im Zusammenhang mit der NSU-Aufarbeitung auch so dargestellt wurden. Es gab unter anderem in der Zeit die Weisung von unserem damaligen Polizeipräsidenten, für alle VP-Führer dieser Dienststelle, die dort mehr als zehn Jahre Dienst versehen haben, eine neue Verwendung zu suchen. Das waren fast alle Mitarbeiter. Gebunden war diese Weisung für das Fachdezernat zur Bekämpfung des Rechtsextremismus. Auch dort wurde ungefähr die Hälfte der Mitarbeiter ausgetauscht. [...]“²⁹¹⁷

Der Zeuge B – 4 führte weiter aus, dass gleichzeitig zu dem vorzunehmenden Austausch der VP-Führer die Arbeit der Dienststelle weiterlaufen sollte. Da dies faktisch unmöglich gewesen sei, habe es sich um einen sukzessiven Prozess gehandelt.²⁹¹⁸ In dieser Zeit zu Beginn seiner Tätigkeit im LKA 514 habe es zeitweise einen Annahmestopp von Aufträgen gegeben, was bedeutet habe, dass keine operative Arbeit mehr stattgefunden habe. Die Mitarbeiter seien daher sehr unzufrieden gewesen. Im Februar 2016 sei dies nicht mehr so gewesen, und das Kommissariat sei „bedingt“ arbeitsfähig gewesen.²⁹¹⁹

Zur Auftragslage innerhalb des LKA 514 äußerte der Zeuge B – 5, dass es im Jahr 2015 191 Anfragen von Bedarfsträgern, also dem LKA 54, dem BKA oder anderen Behörden, gegeben

²⁹¹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 399, Bl. 16 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹¹⁷ Zeuge B – 4, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 77 f.

²⁹¹⁸ Zeuge B – 4, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 78.

²⁹¹⁹ Zeuge B – 4, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 85 ff.

habe im Vergleich zu 81 Anfragen im Jahr 2014. Angesichts fehlender personeller Verstärkung sei dies eine erhebliche Steigerung an Arbeit gewesen.²⁹²⁰

f) Befassung des LKA 514 mit Amri

aa) Befassung vor dem Anschlag

Aus einem Vermerk vom 20. Januar 2017 geht hervor, dass im Dienststellenpostfach des LKA 514 vor dem Anschlag zwei schriftliche Anfragen des LKA 514 zu Amri eingegangen sind: eine am 19. Februar 2016 mit der Frage nach möglichen Aufenthaltsorten des Amri in Berlin; eine weitere am 25. Februar 2016 mit Fotos aus dem Handy des Amri für Lichtbildvorlagen.²⁹²¹

Im Hinblick auf die Befassung des LKA 514 mit dem Fall Amri äußerten beide Sachgebietsleiter, die Zeugen S – 3 und B – 5, den Namen Amri erst nach dem Anschlag zum ersten Mal bewusst wahrgenommen zu haben.²⁹²²

Der Zeuge B – 5 erklärte, es habe keine Einsatzanordnung zu Amri gegeben.²⁹²³ Der **Zeuge K – 4** erläuterte:

„Also, ich hatte keinen Auftrag. Deswegen gab es auch keine Einsatzanordnung, denn so was würde ja nur passieren, wenn ich dem Sachbearbeiter signalisiere, ich könne daran arbeiten. Ansonsten macht ja so eine Anordnung keinen Sinn. Wenn Sie eine Observationseinheit nicht zur Verfügung haben, dann brauchen Sie auch keinen Observationsantrag zu stellen. Wenn wir dem Sachbearbeiter nicht signalisieren, dass wir Zugänge hätten, dann wird auch eine solche Einsatzanordnung nicht ergehen. Insofern gab es keine Aufträge, bis auf die: Schaut euch doch mal die Bilder an! Könnt ihr da vielleicht ein bisschen zu helfen?“²⁹²⁴

Der **Zeuge K – 4** führte weiter aus:

„Das wird sicherlich nie der Tagesordnungspunkt Nummer 1 sein, das stimmt, aber dennoch wird bei solchen Sachen immer wieder versucht, auch Ansätze zu finden, um dann auch wieder daran zu arbeiten. Davor steht allerdings tatsächlich dann auch immer die Absprache, entweder im Gefahrenabwehrrecht mit der Sachbearbeitung persönlich, ob das gewollt ist, weil, letztendlich ist es auch so, dass wir ja nicht von uns aus einfach entscheiden als Servicedienststelle: Wir machen das mal –, sondern wir müssten ja bei uns auch den höheren Dienst des Bedarfsträgers fragen, ob das so gewünscht ist, bzw. in der Strafprozessordnung würde halt entsprechend mit der Staatsanwaltschaft gesprochen werden, ob das gewollt ist oder nicht. Aber der Versuch, tatsächlich in die Arbeit einzusteigen, da sind wir doch relativ frei bei.“²⁹²⁵

²⁹²⁰ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 124 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹²¹ III.1 PolPräs, Bd. 472, Bl. 111 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹²² Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 83 f.; Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 124 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹²³ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 146 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹²⁴ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 51 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹²⁵ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 60 (VS-NfD – insoweit offen).

Auch hinsichtlich des VP-Einsatzes des LKA 514 in der Fussilet-Moschee schien es zunächst keine klare Einsatzgrundlage gegeben zu haben. Zur Übermittlung einer Bildermappe zur Fussilet-Moschee vom November 2015 schrieb dazu ein Mitarbeiter der VP-Führung:

„wenngleich hier die Vorlage bei der [VP, Anm. d. Verf.] [...] angezeigt und erfolgversprechend scheint, stelle ich dies trotzdem in Euer Ermessen, da wir noch immer keine Einsatzanordnung haben.“²⁹²⁶

Nach Angaben des Zeugen Steiof sei dem polizeilichen Staatsschutz im Februar 2016 Bildmaterial von Amri übergeben worden mit der Bitte herauszufinden, ob Amri den dort geführten V-Personen bekannt sei. Das Ergebnis dieser Prüfung sei negativ gewesen.²⁹²⁷ Die Zeugen S – 3 und B – 5 bestätigten, dass es eine entsprechende Vorlage durch das LKA 514 gegeben habe.²⁹²⁸ Wie der Zeuge B – 5 erläuterte, habe die Quelle Amri zum Zeitpunkt der Lichtbildvorlage jedoch nicht erkannt.²⁹²⁹

Auf den 20. Januar 2017 datiert ein Vermerk des LKA 514 zu zwei internen Vorgangsnummern aus dem Jahr 2016. Dieser Vermerk wurde in Bezug auf eine Anfrage verfasst, laut der Informationen aus Treffberichten zu Anis Amri überprüft werden sollten. Zudem sollte ermittelt werden, ob das LKA 514 für „das StPO-Verfahren gegen AMRI und BEN AMMAR im Sommer letzten Jahres (BAO „Filter“) eingesetzt war.“²⁹³⁰

Die VP-Führung im Staatsschutz, das LKA 514, unternahm laut Vermerk zwei Versuche, über dort geführte Quellen Informationen zu Anis Amri zu beschaffen. Eine erste Anfrage des LKA 514 ging am 19. Februar 2016 im Dienststellenpostfach des LKA 514 ein. Diese Anfrage bezog sich auf allgemeine Erkenntnisse zu möglichen Aufenthaltsorten des Amri in Berlin und bezog auch „Erkenntnisse über einen Aufenthalt des Amri in der Fussilet-Moschee ein.“ Bei einer Quelle wurde eine Lichtbildvorlage durchgeführt. Laut schriftlichen Notizen eines KHK im LKA 514 sei dies im Rahmen einer Abschöpfung der Quelle am 26. Februar 2016 erfolgt. Im Ergebnis habe die Quelle jedoch keine Erkenntnisse mitteilen können, da ihr der Amri bis dahin nicht bekannt gewesen sei. Eine schriftliche Niederlegung in Form eines Treffberichts sei hinsichtlich dieses Negativfalls nicht erfolgt.²⁹³¹

Am 25. Februar 2016 war ein weiterer Vorgang über das Dienststellenpostfach des LKA 514 eingegangen, welcher im Rahmen der gleichen Lichtbildvorlage am 26. Februar 2016 bearbeitet wurde. Grundlage der Lichtbildvorlage waren Fotos auf dem bei Amri am 18. Februar 2016 sichergestellten Handy. Im Rahmen dieser Lichtbildvorlage konnte lediglich der bereits „durch LKA 514 identifizierte“ Emrah C. durch die Quelle namentlich benannt werden. Die anderen auf diesen Bildern abgebildeten Personen waren der Quelle nicht bekannt. Hingegen wurden durch die VP-Führer selbst einige der Personen zwecks Identifizierung weiteren Quellen vorgelegt. Einige der abgebildeten Kontaktpersonen seien aus anderen Moscheen bekannt gewesen. Habib Selim und Abdallah A. waren auf Bildern

²⁹²⁶ III.1 PolPräs, Bd. 292, Bl. 1 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁹²⁷ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 57 f.

²⁹²⁸ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 90 f.; Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 125, 131 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹²⁹ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 131 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹³⁰ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 87 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen); hier liegt womöglich eine Ungenauigkeit vor, da die BAO „Filter“ und die Maßnahmen gegen Ben Ammar bereits im November 2015 durchgeführt und das Verfahren gegen Anis Amri erst im März 2016 eingeleitet wurde. Auch ist Ben Ammar selbst nicht Gegenstand des Vermerks.

²⁹³¹ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 87 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

erkannt und der Quelle vorgelegt worden. Die beiden Personen wurden durch die Quelle zwar als „Habib“ und „Abdallah“ bestätigt, allerdings ergaben sich keine Hinweise zu den weiteren Personen und zu Amri selbst. Somit erfolgte weder eine schriftliche Niederlegung dieser Bestätigung noch eine Weiterleitung des Ergebnisses an den Bedarfsträger, LKA 541, da Selim und A. „dem LKA 541 selbst schon so bekannt“ waren und „daher von hier nicht positiv bestätigt“ wurden.²⁹³²

Zu einem gezielten Einsatz aus dem LKA 514 im Rahmen der BAO „Filter“ oder im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Anis Amri sei es nicht gekommen, da „kein Zugang zu AMRI“ gefunden werden konnte. Eine Erkenntnisverdichtung „wurde dennoch angestrebt, verlief jedoch negativ“²⁹³³

Amri selbst wurde durch die Quellen nicht erkannt, wohl aber drei andere Personen, die als mögliche Kontaktpersonen des Amri im Februar 2016 von Interesse waren.²⁹³⁴ Übergreifendes Ziel der Erkenntnisbeschaffung zu Amri war neben Feststellungen zur Frage, ob er Anschlagplanungen verfolgen würde, auch seine Anlaufstellen und Kontaktpersonen zu ermitteln. Die nicht erfolgte Steuerung der Identifizierung von Selim und Abdallah A. an den Bedarfsträger, LKA 541²⁹³⁵, ist vor dem Hintergrund, dass eine Erkenntnisverdichtung zu Amri angestrebt war, nicht gänzlich verständlich. Zur weiteren Erkenntnisverdichtung hätte gegebenenfalls auch beitragen können, wenn beispielsweise Quellen über Kontaktpersonen des Amri Informationen beschaffen oder gezielt auf neue Kontaktpersonen der bereits bekannten drei sensibilisiert werden. Eine Sensibilisierung dieser Quellen wiederum kann lediglich durch Folgeauftrag des Bedarfsträgers in Richtung des LKA 514 erwirkt werden.

Auch deuten die hier durch Quellen identifizierten Kontaktpersonen des Amri – einmal der Fussilet-Moschee und einmal der Ibrahim-Al-Khalil-Moschee zuzuordnen – auf personelle und strukturelle Bezüge des Amri selbst hin. Auch wenn die Personen C., A. und Selim selbst bekannt waren²⁹³⁶, war zumindest anzunehmen, dass über diese Kontaktpersonen weitere Erkenntnisse über Amri zu generieren waren. Hinzu kommt, dass auch andere Behörden zu diesen Personen Quelleninformationen hatten und diese Behörden institutionell an mehreren Stellen – GTAZ, SPoC-Runden, Arbeitstreffen, bilateraler Austausch – über die Möglichkeiten verfügten, einen Austausch zu gewährleisten. Letztlich wurden die Lichtbilder aus Amris Handy durch mehrere Behörden zur Lichtbildvorlage genutzt²⁹³⁷ und ergaben sich – abstrakt-generell – ähnliche Erkenntnisse in mehreren Behörden. Sind auch die tatsächlichen Erkenntnisse – Erkennen von insgesamt drei Kontaktpersonen²⁹³⁸ – als eher rudimentär zu werten, so ist hingegen nicht ausgeschlossen, dass aus diesen fragmentarischen Ansätzen eine weitere und gezieltere Erkenntnisverdichtung hätte folgen können. Diese Erkenntnisse auszutauschen und ggf. weitere Maßnahmen zu ihrer Untersetzung zu veranlassen, wurde nach Kenntnis des Ausschusses hingegen unterlassen. Dies ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass dem Amri zumindest im Februar und März 2016 ein hohes Gefahrenpotenzial zugemessen wurde, womit Erkenntnisverdichtung und damit einhergehender Gefahrenabwehr eine entsprechend hohe Bedeutung zukamen.

²⁹³² III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 87 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁹³³ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 88 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁹³⁴ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 87 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁹³⁵ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 87 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁹³⁶ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 87 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁹³⁷ Vgl. „Berliner Chronologie“, S. 22; III. SenInnDS, Bd. 100, Bl. 87 ff. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 87 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁹³⁸ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 87 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

In Ermangelung jeglicher Protokollierung beispielsweise in SPoC-Runden²⁹³⁹ ist auch nicht mehr nachvollziehbar, ob Amri und die Quelleninformationen zu drei möglichen Kontaktpersonen dort noch einmal thematisiert wurden. Potenziell boten die Runden einen informellen Raum, in dem die teilnehmenden Dienststellen Informationen teilen konnten oder auch Erkenntnisanfragen vorbereiten konnten.²⁹⁴⁰ Auch LKA 514 – also die VP-Führung im Staatsschutz selbst – gehörte zum Kreis der Teilnehmenden an diesen Runden (neben Ermittlungskommissariaten und Auswerteeinheit des LKA 54 sowie Vertretungen von LfV Berlin und BfV) und hatte somit die Möglichkeit, Erkenntnisse vorzutragen bzw. einen Informationsaustausch anzubahnen.²⁹⁴¹ Der Zeuge C – 1, vormals Kommissariatsleiter des LKA 541, verwies zudem darauf, dass er Informationen und Sachverhalte zu Anis Amri in den SPoC-Runden vorgetragen habe, da dieser eine Zeitlang eine große Rolle in der Arbeit gespielt habe.²⁹⁴² Somit bestand die Möglichkeit, dass sich verschiedene Behörden und Dienststellen in diesem Rahmen zu Anis Amri, Erkenntnissen und Ermittlungsansätzen – insbesondere durch menschliche Quellen – ausgetauscht haben. Der Aspekt der Nachvollziehbarkeit behördlichen Handelns in einem sensiblen Kontext ist von besonderer Bedeutung. Da an diesen Stellen regelmäßig jegliche Verschriftlichung unterlassen wird, ergeben sich für die nachlaufende Kontrolle des Behördenhandelns Defizite. Hier wäre eine Protokollierung hilfreich, um eine Kontrolle in Ansätzen nachträglich zu ermöglichen.

Eine weitere Übermittlung im Zusammenhang mit Anis Amri und dessen Kontaktpersonen erfolgte am 18. März 2016 durch KK K – 1 an das LKA 514.²⁹⁴³ Dies wurde bereits im Zusammenhang mit den Erkenntnissen aus der Observation des Amri vom 7. März 2016 (s. Kapitel 3.F.III.3.b)gg)) betrachtet, sei hier allerdings der Vollständigkeit und inhaltlichen Kohärenz halber noch einmal dargestellt. KK K – 1 übermittelte dem LKA 514 eine Übersicht mit Kontaktpersonen des Amri, zu denen Habib Selim, Hadis A., Toufik N. und der damals unbekannte Yassine M. mit Bildern aus der Observation des 7. März 2016 gehörten.²⁹⁴⁴ Mit welcher Intention diese Übermittlung erfolgte und ob diese Übermittlung einen Auftrag an das LKA 514 beinhaltete, geht aus der Aktenlage nicht hervor.

Aus der begleitenden E-Mail des KK K – 1 ergibt sich lediglich, dass Lichtbilder von „Personen, die mit Anis AMRI in Kontakt gestanden haben müssen oder noch stehen“, an das LKA 514 übermittelt werden sollten. Auch geht aus der E-Mail nicht hervor, nach welchen Kriterien die vier im Vermerk genannten Personen für die Übermittlung an LKA 514 ausgesucht wurden.²⁹⁴⁵ Andere Personen aus der Observation des Amri wurden in der Übersicht nicht aufgeführt.²⁹⁴⁶ Allerdings war wenigstens Habib Selim im LKA 514 aus vorherigem Quellenaufkommen bekannt²⁹⁴⁷, und es war auch zum 18. März 2016 weiterhin ein Ermittlungsverfahren gegen den Selim wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat anhängig.²⁹⁴⁸ Ob beispielsweise das LKA 514 einen Auftrag erhielt oder erwog, eine Quelle über Selim oder Hadis A. näher an Amri heranzusteuern, kann nicht beurteilt werden. Auch

²⁹³⁹ Vgl. Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 134 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen); vgl. Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 108 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹⁴⁰ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 108 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹⁴¹ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 91 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁴² Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 92 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁴³ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 173 ff. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁴⁴ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 173 ff. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁴⁵ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 173 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁴⁶ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 174 f. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁴⁷ III.1 PolPräs, Bd. 400, Bl. 45 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁴⁸ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6.

ist nicht bekannt, ob die Mail vom 18. März 2016²⁹⁴⁹ eine eigene Vorgangsnummer wurde oder ob außerhalb einer Vorgangsnummer Erkenntnisse an den Bedarfsträger zurückgesteuert wurden.

Neben den beiden im Februar 2016 erfolgten Lichtbildvorlagen seien nach Angaben des Zeugen S – 3 keine weiteren Anfragen an das LKA 514 im Zusammenhang mit Amri gerichtet worden.²⁹⁵⁰ Der Sachgebietsleiter des operativen Bereichs des LKA 514, Herr B – 5, äußerte ebenfalls, dass es keine weiteren Aufträge zu Amri gegeben habe. Aufträge würden immer schriftlich ergehen. Es könne sein, dass informelle Gespräche geführt worden seien. Ob dies tatsächlich geschehen sei, erinnere er jedoch nicht mehr.²⁹⁵¹

Der Zeuge C – 1, ehemaliger Kommissariatsleiter des LKA 541, sagte aus, dass er diverse Male Erkenntnisersuchen zu Amri an die polizeiliche VP-Führung gerichtet habe, die ohne Ergebnis verlaufen seien.²⁹⁵² Auf die Frage, ob er sich an ein entsprechendes Ersuchen erinnere, äußerte der Zeuge B – 6, dass Herr C – 1 sich nicht an ihn gewandt habe. Ihm sei auch nicht bewusst, dass Herr C – 1 Kollegen des LKA 514 kontaktiert habe.²⁹⁵³ Der Zeuge S – 3 erklärte, dass er auf Grundlage einer Recherche im Vorgangsbuch ausschließen könne, dass das LKA 514 eine derartige schriftliche Anfrage erhalten habe. Es sei jedoch denkbar, dass Herr C – 1 Amri im Rahmen einer Runde thematisiert habe oder dass es einen telefonischen Austausch mit einem VP-Führer gegeben habe.²⁹⁵⁴

In den dem Ausschuss vorliegenden Akten befindet sich eine E-Mail von Herrn KHK C – 1 vom Februar 2016, in der dieser das LKA 514 um die Identifizierung mehrerer Kontaktpersonen des Amri bat.²⁹⁵⁵ Es ist nicht auszuschließen, dass darüber hinaus weitere Erkenntnisanfragen des Herrn C – 1 an das LKA 514 übermittelt wurden.

Nach Aussage des Zeugen K – 4 seien im Zusammenhang mit Amri immer wieder Ansatzpunkte gesucht worden, um an ihn heranzukommen, aber dies funktioniere eben nicht bei jedem. Dies sei seiner Ansicht nach darauf zurückzuführen, dass Amri in Bezug auf seinen Aufenthalt und seine Ideen sehr unstet gewesen sei. Es sei schwierig oder koste viel Vorbereitungszeit, Kontakt zu solchen Leuten aufzubauen.²⁹⁵⁶

Der **Zeuge Steiof** äußerte sich in Bezug auf die Nutzung der Erkenntnisse von V-Personen im Fall Amri wie folgt:

„[...] Das Instrument der VP-Führung ist ja eins von vielen auf der Klaviatur des Gefahrenabwehrrechts oder der Strafprozessordnung, aber man muss es eben auch nutzen, und wenn ich feststelle, dass offenbar nur einmal, nämlich Anfang 2016 die VP-Führung gebeten wurde, Lichtbildvorlagen von Amri bei ihren VPen zu machen, um zu erfahren: Wo ist denn der her, was macht der denn hier, kennt ihr den? –, dann finde ich das zu wenig, ganz persönlich. Das ist ja ähnlich wie die Diskussion mit der Observation, die man irgendwann aussetzt, einstellt, wie auch immer man die Diktion nimmt. Nachher hat offenbar keiner mehr daran gedacht: Müssen wir da

²⁹⁴⁹ III.1 PolPräs, Bd. 335, Bl. 173 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁵⁰ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 92 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁵¹ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 131 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹⁵² Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 109 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁵³ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 56 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁵⁴ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 119 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁵⁵ III.1 PolPräs, Bd. 404, Bl. 1 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁵⁶ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 44 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

noch mal gucken, müssen wir das noch mal aufleben lassen, müssen wir das möglicherweise mit einem Surrogat – ich hatte ja das letzte Mal von dem Gefährderkonzept gesprochen –, müssen wir das vielleicht da absichern?

Also mein Eindruck ist halt der: Das ist jetzt nicht singulär nur die VP-Führungsfrage, sondern da hat keiner mehr so richtig den Blick darauf gehabt und die Möglichkeiten ausgeschöpft oder die Koordinierung vorangetrieben. [...]“²⁹⁵⁷

Zur grundsätzlichen Möglichkeit, anhand von V-Personen Informationen über Amri oder über bestimmte relevante Moscheen zu erlangen, äußerte der Zeuge B – 6, dass man aus der Sachbearbeitung heraus Druck aufbauen könne, indem man eine VP beauftrage, Informationen zu einer bestimmten Person zu beschaffen. Amri sei damals jedoch einer unter vielen anderen Aufträgen gewesen.²⁹⁵⁸

Der Zeuge K – 4 erklärte, das Problem sei häufig, in den inneren Kreis einer Szene vorzudringen. Beim NPD-Verbotsverfahren habe es die Problematik gegeben, dass zahlreiche Quellen verschiedener Sicherheitsbehörden zum inneren Zirkel gehörten. Daher sei es gar nicht möglich, Quellen so nah an eine Szene heranzubringen, dass sie dorthin vordringen könnten.²⁹⁵⁹

Der Ausschuss hat sich auch eingehend mit der Frage befasst, inwieweit sich polizeiliche Vertrauenspersonen in der Fussilet-Moschee bewegt haben. Mit Blick auf den Einsatz von V-Personen in der Fussilet-Moschee äußerte der Zeuge B – 5, dass man durch V-Personen Einblicke in die Moschee gehabt habe.²⁹⁶⁰ Der **Zeuge Steiof** erklärte hierzu:

„[...] In diesem Zusammenhang haben wir auch eine VP, die relativ regelmäßig, nämlich ein- bis zweimal in der Woche, insbesondere in Zeiten des Ramadan, die Fussilet-Moschee aufgesucht hat in den Jahren etwa 2011 bis 2016. Damals gab es etliche Verfahren gegen die wechselnden Verantwortlichen in der Fussilet-Moschee. Wie Sie sicherlich wissen, sind ja auch einige Verurteilungen letztendlich schon erfolgt, betreffend einige Personen, die im Fussilet-Zusammenhang eine Rolle gespielt haben damals, und insofern, ja, gab es auch eine VP des Staatsschutzes, die die Fussilet-Moschee aufgesucht hat, aber wir haben zielgerichtet niemanden da reingesetzt, um mal zu gucken, was passiert da. Also so funktioniert auch die VP-Führung im Staatsschutz nicht. [...]“²⁹⁶¹

Der **Zeuge K – 4** erläuterte im Zusammenhang mit den Erkenntnissen des LKA 514 zur Fussilet-Moschee Folgendes:

„Es gab eine Ansammlung an Personen, die vom LKA Berlin mit Interesse belegt waren, das kann man sagen. Mir ist noch in Erinnerung, dass sich die Moschee oder Verantwortliche der Moschee selbst als IS-Moschee gesehen haben. Das hat natürlich auch zu Problemen im Umfeld geführt, bei anderen Moscheen, dass sie diese zum Beispiel nicht betreten durften, weil die anderen gesagt haben: Wenn ihr IS-Moschee seid, dann dürft ihr nicht bei uns den Raum betreten. – Also, insofern:

²⁹⁵⁷ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 58 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁵⁸ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 56 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹⁵⁹ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 39 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹⁶⁰ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 125 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹⁶¹ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 48 (VS-NfD – insoweit offen).

Es war schon insgesamt eine sehr interessante Moschee, auch die Leute, die darin verkehrt sind, nicht alle, aber viele.“²⁹⁶²

Auf die Frage, ob man in der Moschee eine hohe Abdeckung durch V-Personen im Hinblick auf die Besucher hätte erreichen können, merkte der Zeuge B – 5 an, dass das schwierig sei. Bei Freitagsgebeten sei die Moschee gut besucht mit bis zu hundert Leuten. Erfahrungsgemäß träfen diese Leute Absprachen auch in Nebenräumen oder Kellern und lassen auch nicht erkennen, wo denn gerade was besprochen werde.²⁹⁶³

bb) Befassung nach dem Anschlag

In Bezug auf die Befassung des LKA 514 mit dem Fall Amri nach dem Anschlag am Breitscheidplatz äußerte der Zeuge K – 4, dass dem LKA 514 eine E-Mail mit einem unter einem Aliasnamen ausgestellten Ausweisdokument mit einem Lichtbild des Amri übermittelt worden sei. Den Namen habe er nicht gekannt, beim Anblick des Fotos sei jedoch sofort klar gewesen, dass man die Person kenne. Daraufhin seien umgehend Quellen kontaktiert worden, um weitere Informationen ermitteln zu können. Es sei jedoch nichts für den Vorgang Relevantes festgestellt worden.²⁹⁶⁴

Nach Aussage des Zeugen S – 3 äußerte lediglich eine vom LKA 514 geführte VP zu einer Lichtbildvorlage, dass sie Amri in der Vergangenheit in der Fussilet-Moschee gesehen habe.²⁹⁶⁵ Nach Angaben des Zeugen Steiof habe die VP jedoch erklärt, keinen Kontakt zu Amri gehabt zu haben.²⁹⁶⁶

Direkt nach dem Anschlag erkannte die VP den Amri bei einer Lichtbildvorlage zunächst nicht. Am 16. Januar 2017 erinnerte sich die VP jedoch, dass ihr bereits im Februar 2016 ein Lichtbild des Attentäters vom Breitscheidplatz vorgelegt worden war. Zu diesem Zeitpunkt sei ihr der Amri nicht bekannt gewesen. Später im Jahr 2016 habe sie ihn jedoch einmal im Umfeld der Fussilet-Moschee wahrgenommen. Dies meldete sie der VP-Führung jedoch nicht. Als Grund dafür gab sie an, dass sie nicht den Eindruck hatte, dass seitens der VP-Führung weiterhin Interesse an Amri bestand.²⁹⁶⁷

Der Ausschuss konnte die Frage nicht klären, ob die im Umfeld der Fussilet-Moschee eingesetzte Quelle von der VP-Führung hinsichtlich relevanter Personen der salafistischen Szene ausreichend sensibilisiert und instruiert wurde und ob ihre Angaben überhaupt glaubhaft waren.

Einige Monate vor dem Anschlag gab es eine Benehmensherstellung zwischen der Abteilung II und der Polizei Berlin bezüglich Quellenführung.

Dazu befragt, wie er es bewerte, dass die VP 1844 nach dem Abzug der FP im Rahmen der vereinbarten Umsteuerung bis zum Anschlag keine einzige Meldung zur Fussilet-Moschee gemacht hat, äußerte sich der **Zeuge H – 1** wie folgt:

²⁹⁶² Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 39 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹⁶³ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 127 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹⁶⁴ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 58 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹⁶⁵ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 114 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁶⁶ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 47 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁶⁷ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 88, Bl. 242 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

„Ich kann es – ich fürchte, ich kann es Ihnen nicht erklären, aber wenn Sie nach meiner Wertung dazu fragen – Ich weiß es nicht. Es gibt für mich zwei Möglichkeiten: Entweder hat diese Quelle keine Informationen generieren können; dann wäre es eine nachvollziehbare Erklärung. Ärgerlicher wäre der zweite Erklärungsversuch: Die Quelle hatte Informationen, es wurde hingegen nur versäumt, sie an [sic!] Abteilung II weiterzusteuern. [...]“²⁹⁶⁸

Der Zeuge Steiof erklärte, dass weder Amri noch Ben Ammar selbst V-Personen des LKA Berlin gewesen seien. Dies habe er bereits kurz nach dem Anschlag erfragt.²⁹⁶⁹ Der Zeuge S – 3 erklärte hierzu, dass das LKA 514 die Prüfung für Herrn Steiof vorgenommen habe und ein entsprechendes Rechercheergebnis zu allen Aliaspersonalien negativ gewesen sei.²⁹⁷⁰ Nach Angaben des Zeugen B – 5 habe es weder hinsichtlich des Amri noch des Ben Ammar entsprechende Anwerbungsversuche seitens des LKA 514 gegeben.²⁹⁷¹

Am 17. Januar 2017 erteilte Herr Steiof einen Prüfauftrag an das LKA 514, in Abstimmung mit Erkenntnissen des LKA 651 festzustellen, welche Kontakte von V-Personen und Informanten zu Amri bestanden haben. Dazu sollte der VP-Aktenbestand auf vorhandene Erkenntnisse zur Person Amri inklusive seiner bekannten Aliaspersonalien sowie hinsichtlich Personen mit passender Personenbeschreibung, die sich retrograd als Amri herausstellen, geprüft werden. Herr Steiof bat darum „ohne Verzug in die Prüfung einzutreten“. Daraufhin leitete Frau Porzucek am 23. Januar 2017 eine vom LKA 514 formulierte E-Mail an Herrn Steiof weiter. Danach habe das LKA 514 zunächst eine Tabelle mit Daten erstellt, die Amri zugeordnet und als Prüfkriterien zugrunde gelegt werden konnten. Dabei seien seine Führungspersonalie sowie 15 Aliaspersonalien, 29 Berliner Anlaufadressen, 8 IMEI-Nummern, 2 Mobilfunknummern, 2 Telegram-Accounts, 11 Facebook-IDs und 5 E-Mailadressen übermittelt worden.²⁹⁷²

Im Zusammenhang mit der Befragung von V-Personen zu Kontaktpersonen des Amri äußerte der Zeuge K – 4, das BKA habe nach der Übernahme der Ermittlungen nach dem Anschlag immer wieder neue Namen übermittelt, sodass es sich stets geändert habe, welche Kontaktpersonen von Interesse gewesen seien. Nach dem 20. Dezember 2016 habe es jedoch mit Sicherheit Befragungen zu Kontaktpersonen des Amri gegeben.²⁹⁷³

Ob das BKA eigene VP-Einsätze nach dem Anschlag durchführte, konnte der Zeuge K – 4 nicht sagen: Es habe keine Absprachen hierzu gegeben. Das BKA sei nicht an sie herangetreten.²⁹⁷⁴

Ausweislich eines Vermerks in den Akten war am 21. Dezember 2016 – als Amri noch auf der Flucht war – von LKA 514 ein VP-Einsatz in der Fussilet-Moschee geplant, um weitere Erkenntnisse zu Amri zu gewinnen.²⁹⁷⁵ Aus einem handschriftlichen Vermerk ergibt sich, dass dieser Einsatz jedoch kurzfristig unterbunden wurde, da er hinter einem anderen Einsatz zurückstehen musste, der nicht im Zusammenhang mit dem LKA 514 stand.²⁹⁷⁶ Der Zeuge

²⁹⁶⁸ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 30 f. (GEHEIM – insoweit offen).

²⁹⁶⁹ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 47 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁷⁰ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 114 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁷¹ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 147 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

²⁹⁷² III.1 PolPräs, Bd. 286, Bl. 4 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁷³ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 88 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁷⁴ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 78 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁷⁵ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 321 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁷⁶ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 329 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

K – 4 erklärte sinngemäß, dass von diesem verdeckten Einsatz in der Moschee wegen dort bevorstehender Durchsuchungsmaßnahmen abgesehen wurde.²⁹⁷⁷ Die Durchsuchung erfolgte aber letztlich erst am frühen Morgen des 22. Dezember 2016.²⁹⁷⁸

Der Zeuge B – 5 gab an, dass er die Gründe für den Einsatzabbruch nicht mehr kenne.²⁹⁷⁹ Dazu befragt, ob er rückblickend anders entscheiden würde, äußerte sich der **Zeuge B – 5** wie folgt:

„[...] Natürlich würde ich es jetzt anders machen. Natürlich würde ich probieren, mit mehr Quellen in die Fussilet reinzugehen, wenn ich denn weiß, dass da - - Die Problematik liegt halt: Wen habe ich? Wen kann ich einsetzen? Wie gehe ich damit um? Was kann ich tun? – Wenn ich aber nichts zum Spielen habe, dann habe ich da Probleme. Letztendlich war das natürlich Thema: Warum ist nicht berichtet worden, dass wir nichts berichten können? – Das muss ja berichtet werden. Aber das ist dann tatsächlich auch der Arbeitslast geschuldet. Und nun ist auch mal nicht jeder Mensch fehlerfrei, und das passiert dann auch mal; auch mir ist dann sicherlich auch jetzt noch mal klar geworden – Warum sind wir nicht reingegangen? – Ich weiß es schlichtweg nicht mehr. Jetzt so aus der Trockenheit kann ich natürlich sagen: Selbstverständlich, wenn Amri auf der Flucht ist und ich habe die Möglichkeit reinzugehen, dann gehe ich rein – natürlich. Warum das damals nicht geschehen ist, kann ich heute, wie gesagt, nicht mehr sagen.“²⁹⁸⁰

Dazu befragt, welcher andere Einsatz angesichts des zu diesem Zeitpunkt noch flüchtigen Täters wichtiger war, gab der **Zeuge B – 6**, Mitarbeiter der VP-Führung, an:

„Kann ich Ihnen nichts zu sagen. Aber ich denke, so, wie ich das hier lese, muss man so was nachvollziehen können, weil ich ja unsere Aktenwege kenne. Wenn es ein anderer wie jetzt steht „Einsatz“ auch ist, dann müsste man das, also müsste man nicht nur, sondern muss man nachvollziehen können, und dann könnte man heute ... [unverständlich], dass das mit der damaligen Erkenntnis dann tatsächlich wichtiger war. Weil es kann natürlich nämlich so sein, und deswegen, wenn ich mir das noch mal so auf der Zunge zergehen lassen, ist mir auch klar: Am 21.12. – habe ich ja auch von mir aus vorhin schon geschildert. Wir waren selbst nie wirklich richtig tätig. [...]“²⁹⁸¹

g) Erkenntnisse des LKA 514 zum Umfeld des Amri

aa) Einleitung

Im Folgenden werden einige Erkenntnisse des LKA 514 zu Personen dargestellt, die nach heutiger Sicht zum Umfeld des Amri gerechnet werden. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass dieses Wissen im Untersuchungszeitraum in der Form aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in der Systematik zu Amri vorlag. Zudem wird hier nur ein Ausschnitt aus dem Wissen zum nachträglich als solchem erkannten Umfeld des Amri wiedergegeben. Amri verfügte

²⁹⁷⁷ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 61, S. 79 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁷⁸ III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 48 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁷⁹ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 9 (GEHEIM – insoweit offen).

²⁹⁸⁰ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 10 (GEHEIM – insoweit offen).

²⁹⁸¹ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 12 f. (GEHEIM – insoweit offen).

aufgrund seiner zahlreichen Kontakte über ein breites Kontaktspektrum, welches in Gänze praktisch nicht abzubilden wäre.

bb) Informationssteuerung zur Ibrahim-Al-Khalil-Moschee im Februar 2015

Allerdings konnte dessen Telefonnummer laut einem Vermerk vom 19. Februar 2016 durch das BKA im EV „Eisbär“ im Rahmen der Überwachung eines Telegram-Accounts des Sabou S. festgestellt werden.²⁹⁸²

Diese Informationen wurden am 3. März 2015 durch die Auswerteeinheit 2 des LKA 54 in einem Auswertebereich verwendet, in dem Radikalisierungen und Ausreisebewegungen in Richtung Syrien im Zusammenhang mit der IAKM zusammengefasst wurden. Erfahrungen in der Vergangenheit hätten belegt, dass dies nicht in öffentlichen Veranstaltungen, sondern in Kleingruppen erfolgt sei. Dem Hadi H. A. sei eine Rolle bei der Ausreise einer Minderjährigen ins IS-Kampfgebiet, die dort verheiratet worden sei, zugekommen. Vor diesem Hintergrund seien Berichte der Monate zuvor erneut ausgewertet worden.²⁹⁸³

Soner A. sei nach Feststellung des LKA 543 tatsächlich nach Syrien ausgeweicht.²⁹⁸⁴ Darüber hinaus stellte das LKA 543 bei Befragungen zu einem anderen Ausreisesachverhalt fest, dass Hadi H. A. einer Person (unter anderem Spitznamen) von Kampfunterricht in „Kellertreffen“ berichtet habe.²⁹⁸⁵ Zu Habib Selim wurde vermerkt, dass dieser auch häufiger in der IAKM nächtige.²⁹⁸⁶ Laut Auswertebereich wurden Ausreiseabsichten bei Abdallah A., „Sabri“ und Husein Hadi A. festgestellt.²⁹⁸⁷ Die Auswerteeinheit 2 ordnete alle im Auswertebereich genannten Personen einer Kleingruppe zu und stellte fest, dass zwei ihrer Mitglieder (Soner A. und Veysel A.) bereits nach Syrien ausgeweicht waren.²⁹⁸⁸

Der Zeitraum der oben beschriebenen Handlungen bewegt sich zwar vor dem Untersuchungszeitraum, doch sind Handlungsort und insbesondere die handelnden Personen und Personenbeziehungen unmittelbar untersuchungsgegenständlich. Mithin lag dieses Wissen zum Beginn des Untersuchungszeitraumes vor, wurde aber nach Kenntnis des Ausschusses nicht aktiv in Ermittlungssachverhalte zu der Ausreise des Minderjährigen Mahmoud A. S. ab August 2015²⁹⁸⁹, ins EV „Eisbär“ des BKA ab September 2015²⁹⁹⁰, in das Ermittlungsverfahren gegen Bilel Ben Ammar ab November 2015²⁹⁹¹ und das Ermittlungsverfahren gegen Habib Selim ab Dezember 2015²⁹⁹² eingebracht. Auch das LKA 514 erhielt im Rahmen seiner versuchten Informationserhebung zu Anis Amri noch einmal – wenn auch rudimentäre – Hinweise zu seinem möglichen Personenumfeld²⁹⁹³, wie oben beschrieben wurde (siehe F.IX und F.X). Somit ist auch festzustellen, dass sich für die im Februar 2015 vorgenommene Informationserhebung wenigstens die Möglichkeit ergeben

²⁹⁸² XI. BMI, Bd. 67, Bl. 324 f.

²⁹⁸³ III.1 PolPräs, Bd. 383, Bl. 191 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁸⁴ III.1 PolPräs, Bd. 383, Bl. 192 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁸⁵ III.1 PolPräs, Bd. 383, Bl. 192 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁸⁶ III.1 PolPräs, Bd. 383, Bl. 194 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁸⁷ III.1 PolPräs, Bd. 383, Bl. 193 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁸⁸ III.1 PolPräs, Bd. 383, Bl. 195 f. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁸⁹ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 66 ff., Zwischenbericht, Bl. 72 ff., Bl. 78 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁹⁰ Vgl. XI. BMI, Bd. 66.

²⁹⁹¹ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte.

²⁹⁹² Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6.

²⁹⁹³ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 87 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

hat, das Wissen einer Quelle über das Wiedererkennen des Habib Selim und des Abdallah A. hinaus zu überprüfen. Auch hier sind vor dem Untersuchungszeitraum erhobene Kenntnisse und ihre nicht erfolgte Nutzung im Prüfungsvorgang des LKA 514 zu Anis Amri zentraler Punkt des Untersuchungsgegenstands.

Mithin erfolgte nach Kenntnis des Ausschusses auch keine Berücksichtigung dieser Kenntnisse nach Steuerung des BfV-Behördenzeugnisses zu Anis Amri, in dem explizit Selim und Ben Ammar als Kontaktpersonen genannt wurden. Mithin war das vor dem Untersuchungszeitraum erhobene Wissen auch im Herbst 2015 und im Jahr 2016 vorhanden. Der Grund für die nicht erfolgte Steuerung dieses Wissens in relevante Vorgänge – betreffend die gleichen Personen, Personenzusammenhänge, damit verbundene Ermittlungsvorgänge – konnte durch den Ausschuss nicht erhellt werden. Festzustellen ist jedoch, dass das Wissen grundsätzlich vorlag.

cc) Rolle und Erkenntnisse des LKA 514 im Rahmen der BAO „Filter“

Im Rahmen der BAO „Filter“ war das LKA 514 mit einem eigenständigen Einsatzabschnitt betraut, dem EA „Verdeckte Informationsgewinnung“.²⁹⁹⁴ Im Entwurf zum grafischen Befehl für den Einsatztag 24. November 2015 (mit Stand vom 23. November 2015) war das LKA 514 noch nicht mit eigenem Einsatzabschnitt aufgeführt.²⁹⁹⁵ Allerdings waren in der Objektliste dieses Tages insgesamt fünf Objekte aufgeführt, darunter die Seituna-Moschee, die IAKM und die Furkan-Moschee.²⁹⁹⁶ Bereits am 25. November 2015 führte das LKA 514 den nun neu aufgeführten Einsatzabschnitt „Verdeckte Informationsbeschaffung“, der für die verdeckte Gewinnung von Informationen zu relevanten Personen und Objekten zuständig war und auch die allgemeine VP-Führung des LKA 651 umfasste.²⁹⁹⁷ Bis zum 11. Dezember 2015 wurde der EA „Verdeckte Informationsgewinnung“ unter Führung des LKA 514 in der Struktur der BAO „Filter“ beibehalten.²⁹⁹⁸ An dieser Stelle ist festzuhalten, dass es hier lediglich um die Struktur der BAO geht. Die tatsächlichen Informationen, die im Rahmen der Arbeit des Einsatzabschnitts zur Lagebewältigung erlangt wurden, sind damit nicht bezeichnet. Die Maßnahmen gegen Bilal Ben Ammar ab dem 26. November 2015 wurden ebenfalls Teil der BAO „Filter“ und erhielten ab diesem Tag nach Feststellung des Ausschusses ein besonderes Augenmerk innerhalb dieser Struktur.²⁹⁹⁹

Auch geben Unterlagen zur Nachbereitung des Einsatzes der BAO „Filter“ Aufschluss über die Schwerpunkte dieser BAO. Ursprünglich eingerichtet zur Hinweisbearbeitung im Zusammenhang mit den Anschlägen in Paris³⁰⁰⁰, kam es während der BAO „Filter“ zu zwei gesonderten Einsatzlagen. Eine der Einsatzlagen war die Festnahme der drei Personen (darunter Ben Ammar) sowie die Durchsuchung von fünf Objekten (darunter die Seituna-Moschee) am 26. November 2015. Die andere Einsatzlage bezog sich auf Exekutivmaßnahmen in Berlin und Sachsen am 8. Dezember 2015 im EV „Eisbär“. Diese seien auch in der BAO „Filter“ geführt worden, da alle durchsuchten Objekte und alle Personen aus anderen Ermittlungsvorgängen bekannt gewesen seien. Auch die Maßnahmen

²⁹⁹⁴ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 94, 98, 103 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁹⁵ III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 91 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 93 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 94 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁹⁸ III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 174 (VS-NfD – insoweit offen).

²⁹⁹⁹ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 184 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁰⁰ III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 181 f. (VS-NfD – insoweit offen).

gegen Habib Selim am 8. Dezember 2015 wurden in diesem Zusammenhang aufgeführt.³⁰⁰¹ Aus der Hinweisbearbeitung habe sich ab dem 26. November 2015 eine „dynamische Lage“ mit umfangreichen Maßnahmen entwickelt, die zu einer „BAO in der BAO“ geführt hätten.³⁰⁰²

Relevant im Zusammenhang mit dem LKA 514 ist, dass dieses formal Teil der BAO-Struktur der BAO „Filter“ war³⁰⁰³ und somit auch über die Einsätze im Bilde gewesen sein dürfte. Jedoch ist nicht ganz deutlich, welche genauen Informationen das LKA 514 an die BAO übermittelt hat. Die Personen Ben Ammar und Selim sowie die handelnden Akteure des EV „Eisbär“ – und damit wiederum verbunden der bereits in Kapitel 3.E.XIII dargestellte Fall des minderjährigen Mahmoud A. S., der am 8. Dezember 2015 ebenfalls als Zeuge im Verfahren EV „Eisbär“ vernommen wurde³⁰⁰⁴ dürften dem LKA 514 entsprechend aus der Befassung in der BAO bekannt gewesen sein.³⁰⁰⁵ Wie weitgehend das LKA 514 tatsächlich Informationen erhoben und in die BAO gesteuert hat und inwieweit andere Einsatzabschnitte – wie z. B. der EA „Ermittlungen“ – von dem EA „Verdeckte Informationsbeschaffung“ Erkenntnisse angefordert haben, ist hingegen unklar.

Hinzu kommt, dass am 6. Dezember 2015 erstmals Anis Amri unter dem Alias Ahmad Almasri im Rahmen der Observationsmaßnahmen gegen Ben Ammar an der Motardstraße festgestellt wurde und eine Klärung seiner Identität zu dem Zeitpunkt nicht gelang.³⁰⁰⁶ Am 6. Dezember 2015 war auch das LKA 514 im EA „Verdeckte Informationsgewinnung“ an der BAO „Filter“ beteiligt.³⁰⁰⁷ Ob im Rahmen der Maßnahmen und Erkenntnisse dieses Tages beispielsweise Informationen besprochen wurden oder ob versucht wurde, den damals unbekanntem Almasri als Kontaktperson des Ben Ammar mit Hilfe des LKA 514 zu identifizieren oder über ihn Informationen zu beschaffen, kann nicht beurteilt werden. Somit kann nicht festgestellt werden, ob eine erste Kenntnisnahme zu Anis Amri bereits im Rahmen der Maßnahmen der BAO „Filter“ erfolgte. Die Möglichkeit des Austausches zwischen den Einsatzabschnitten innerhalb der BAO bestand. Somit bestand auch die Möglichkeit beispielsweise des EA „Ermittlungen“, einen Auftrag zur Identifizierung von oder Informationsbeschaffung zu den unbekanntem Personen im Ermittlungsverfahren gegen Bilel Ben Ammar auszulösen, und es bestand die Möglichkeit, dass sich im Rahmen von Einsatzvorbereitungen oder Nachbereitungen³⁰⁰⁸ zu der unbekanntem Person „Almasri“ vom 6. Dezember 2015 ausgetauscht wurde.

Letztendlich kann mithin auch nicht festgestellt werden, ob sich aus der Struktur der BAO „Filter“ heraus – und somit auch aus der Einbindung des LKA 514 in diese BAO – bereits im Dezember 2015 Ansätze ergeben haben könnten, die Personenzusammenhänge um Ben Ammar und Selim und damit auch ggf. Anis Amri zeitnah zu erhellen oder in den Fokus zu nehmen. An anderer Stelle – in Bezug auf die Aktivitäten der IAKM ab Dezember 2014 – erfolgte eine Informationssteuerung und -auswertung durchaus³⁰⁰⁹, wie oben beschrieben wurde. Habib Selim beispielsweise wurde bereits im Dezember 2014 durch das LKA 514

³⁰⁰¹ III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 184 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁰² III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 185 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁰³ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 94, 98, 103 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁰⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 77.

³⁰⁰⁵ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 184 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁰⁶ Vgl. XI. BMI, Bd. 66, Bl. 44.

³⁰⁰⁷ III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 148 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁰⁸ Vgl. Struktur der BAO Filter und Kommunikationswege wie aufgeführt in den grafischen Befehlen:

III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 94, 98, 103 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁰⁹ III.1 PolPräs, Bd. 400, Bl. 45 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

festgestellt.³⁰¹⁰ Für die Einsatzlage in der hinsichtlich Gefahrenlage verdichteten BAO „Filter“ hingegen ist nicht erkennbar, dass auch bereits vorliegende Informationen aus dem Bereich der VP-Führung systematisch zusammengeführt und ausgewertet wurden oder dass Informationen zum Ausgangspunkt weiterer, gezielter Informationsbeschaffung gemacht worden wären.³⁰¹¹ Gerade im Vergleich des Vorgehens – und unter Einbeziehung des Fakts, dass das LKA 514 in der BAO „Filter“ durchaus Teil der formalen Struktur war³⁰¹² und eine Informationssteuerung innerhalb der BAO zumindest anzunehmen wäre – erscheint diese Lücke als bedauerlich.

dd) Erkenntnisse des LKA 514 im Ermittlungsverfahren gegen Habib Selim

Teile der Erkenntnismitteilung des LKA 514 vom 17. Februar 2015³⁰¹³ wurden am 15. April 2016 noch einmal für eine interne Erkenntnissteuerung in Bezug auf Habib Selim verwendet.³⁰¹⁴ Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Berliner GenStA gegen Selim wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat (siehe Kapitel 3.E.X) wurden mehrere bei Selim beschlagnahmte Datenträger durch den Kommissariatsleiter des LKA 541, KHK C – 1, ausgewertet (siehe Kapitel 3.E.X.13).³⁰¹⁵

Auf den 15. April 2016 datierte die Auswertung eines Nokia-Handys samt zweier SIM-Karten. Diese findet sich sowohl in den Ermittlungsakten der Generalstaatsanwaltschaft³⁰¹⁶ als auch in Unterlagen des LKA 54 zur Auswertung von Mobiltelefonen von Ben Ammar und Selim, welche dem Ausschuss im Dezember 2019 übermittelt wurden.³⁰¹⁷ In der letzteren, „internen“ Version des Vermerks finden sich Anmerkungen in roter Farbe, welche nicht in die Unterlagen übernommen wurden, die an die Generalstaatsanwaltschaft übermittelt wurden.³⁰¹⁸ Diese Informationen wurden entsprechend nicht in das Ermittlungsverfahren eingeführt. Wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Informationen aus den Ermittlungen der Polizei nicht erhält, ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese auch Berücksichtigung in der Beweisführung finden, entsprechend deutlich geringer. Die in Rot hinzugefügten Informationen am 15. April 2016 beinhalteten:

- Eine im Kontaktverzeichnis des Handys als „Aschraf“ bezeichnete Person wurde laut Schrift in Rot evtl. als Chareddine M. identifiziert, was auf ungesicherten Erkenntnissen des BKA beruhen könnte.³⁰¹⁹ Der GenStA wurde lediglich der Name Achraf übermittelt.³⁰²⁰

³⁰¹⁰ III.1 PolPräs, Bd. 400, Bl. 45 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰¹¹ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 181 ff. (VS-NfD – insoweit offen), Erkenntnisse der VP-Führungen finden im Rahmen der Nachbereitung überhaupt keine Erwähnung, womit sich der Schluss ergibt, dass das Wissen menschlicher Quellen keine systematische Berücksichtigung in der BAO gefunden hat.

³⁰¹² Vgl. Struktur der BAO Filter und Kommunikationswege wie aufgeführt in den grafischen Befehlen:

III.1 PolPräs, Bd. 391, Bl. 94, 98, 103 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰¹³ III.1 PolPräs, Bd. 400, Bl. 45 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰¹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 351, Bl. 24 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰¹⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 180 ff.; IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. II, Bl. 1 ff.

³⁰¹⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 193 ff.

³⁰¹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 351, Bl. 24 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰¹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 193 ff.

³⁰¹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 351, Bl. 26 (VS-NfD – insoweit offen); Charfeddine M., auch Charf Bin M. oder Anis S. genannt, war beim LKA Berlin auch aus eigenem Erkenntnisauftreten bekannt. So konnte er in der Observation des Ben Ammar im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen diesen ab dem 26. November 2015 mehrfach festgestellt werden und war auch identifiziert worden – so am 4. Dezember 2015, als er gemeinsam mit

- Per SMS wurde eine Rufnummer versandt und empfangen, welche laut Vermerk in Rot sowohl von Abdallah A. als auch von einer weiteren Person genutzt wurde. Diese Information ging auf eine E-Mail des Zeugen KHK S – 4 aus dem LKA Berlin mit Bezug zur IAKM und zum oben beschriebenen Sachverhalt zurück.³⁰²¹ In der Version, die an die GenStA übermittelt wurde, wurde diese Zuordnung nicht vorgenommen und lediglich die Telefonnummer aufgeführt.³⁰²²
- Ein auf dem Handy des Selim festgestelltes Foto des Abdallah A. wurde im an die GenStA übermittelten Vermerk auch identifiziert.³⁰²³

Ein weiterer Vermerk zur Auswertung von bei Selim beschlagnahmten Beweismitteln – in diesem Fall eine Otelo-SIM-Karte – datiert auf den 19. April 2016. Dieser Vermerk wurde ebenfalls von KHK C – 1 erstellt. Auch hier finden sich Anmerkungen in roter Schriftfarbe³⁰²⁴, welche in der ansonsten identischen Version, welche an die Generalstaatsanwaltschaft³⁰²⁵ übermittelt worden war, nicht enthalten waren. In roter Farbe enthaltene Zusatzinformationen waren:

- Im Kontaktverzeichnis der SIM-Karte war eine Rufnummer eines „Mikael“ enthalten, die einem tatsächlichen Nutzer zugeordnet werden konnte.³⁰²⁶ In der Version des Vermerks, die an die GenStA übermittelt wurde, wurde lediglich der mutmaßlich auf Falschangabe beruhende Anschlussinhaber benannt.³⁰²⁷
- Im Kontaktverzeichnis ist die Rufnummer des „R.“ enthalten. In Rot ist hinzugefügt, dass es sich bei „R.“ um Abdallah A. (mit Geburtsdatum und vorgeblichem Geburtsort Gaza) handelte.³⁰²⁸ Der Generalstaatsanwaltschaft war lediglich der Name „R.“ zu der Telefonnummer übermittelt worden. Diese Information war laut Fußnote ebenfalls in der E-Mail des Zeugen KHK S – 3 aus Anfang 2015 übermittelt worden³⁰²⁹ und deutet somit darauf hin, dass das LKA 514 über entsprechende Kenntnisse des Personenumfelds des Selim verfügte.
- Unter der Überschrift „Zusammenfassende Bewertung“ wird festgestellt, dass auf dem Handy keine beweiserheblichen Erkenntnisse zum dort gegenständlichen Sachverhalt erhoben werden konnten. Diese Information wurde auch an die Generalstaatsanwaltschaft gesteuert. Nicht an die Generalstaatsanwaltschaft gesteuert wurde hingegen die Einschätzung, dass erkennbar sei, dass der Selim

Selim und Ben Ammar festgestellt wurde, IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 11 f.; am 5. Dezember 2015 mit den gleichen Personen, IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 35 f.; am 7. Dezember 2015 mit Ben Ammar und einer umP, IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 45 f. und am 9. Dezember 2015 mit Ben Ammar und einer weiteren umP, IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 56 ff.

³⁰²⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 195.

³⁰²¹ III.1 PolPräs, Bd. 351, Bl. 26 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰²² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 195.

³⁰²³ III.1 PolPräs, Bd. 351, Bl. 30 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰²⁴ III.1 PolPräs, Bd. 351, Bl. 37 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰²⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. II, Bl. 2 ff.

³⁰²⁶ III.1 PolPräs, Bd. 351, Bl. 39 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰²⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 6, Hauptakte, Bd. I, Bl. 195.

³⁰²⁸ III.1 PolPräs, Bd. 351, Bl. 39 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰²⁹ III.1 PolPräs, Bd. 351, Bl. 39 (VS-NfD – insoweit offen).

dennoch Kontakte zu Personen unterhalte, die nach Erkenntnissen des LKA 54 der islamistischen Szene zuzurechnen seien.³⁰³⁰

Aus welchem genauen Grund mehrere Informationen des LKA 514 zu Habib Selim nicht an die Generalstaatsanwaltschaft gesteuert wurden, kann durch den Ausschuss nicht beurteilt werden. Eine Steuerung als Teil der Handakten und unter dem Vorbehalt der Nichtverwendung im Ermittlungsverfahren war möglich, wurde jedoch nicht vorgenommen. Gerade die nicht gesteuerten Erkenntnisse zu Habib Selim jedoch waren wesentlich, um den Selim und sei Kontaktspektrum auf seine Gefährlichkeit im Hinblick auf den Tatvorwurf einschätzen zu können – insbesondere auch durch eine ermittlungsführende Staatsanwältin.

ee) Erkenntnisse des LKA 514 aus der Fussilet-Moschee

In der Sachakte des Berliner Verfassungsschutzes zum Moscheeverein „Fussilet 33 e. V.“ finden sich an mehreren Stellen Dokumente der Polizei Berlin. Beispielhaft sind dies Vermerke zu Feststellungen des LKA 642 im Rahmen der offenen Aufklärung an der Fussilet-Moschee zu Gebetszeiten.³⁰³¹ Nach welchen Kriterien derartige Feststellungen zur Fussilet-Moschee durch die Polizei an den Verfassungsschutz übermittelt wurden, konnte durch den Ausschuss nicht ermittelt werden. Beispielsweise wurden die Feststellungen vom 9. Juni 2016 (siehe Kapitel 3.D.III.2.a), die Feststellung zu Anis Amri, Soufiane A. und Maximilian R.) zwar an das BfV, nicht jedoch an den Verfassungsschutz Berlin gesteuert. Ein Dokument der Auswerteeinheit 2 des LKA 54, betreffend eine Feststellung des LKA 642 aus dem August 2016 zur Anwesenheit von u. a. Wael C., Burak Ü., Semsettin E. und Emrah C. zu einem Gebet in der Fussilet-Moschee, wurde hingegen an den Berliner Verfassungsschutz gesteuert und wurde zur Sachakte „Fussilet 33 e. V.“ genommen.³⁰³²

Ein weiteres Dokument in der Sachakte „Fussilet 33 e. V.“ des Berliner Verfassungsschutzes stammt ebenfalls von der Polizei Berlin. Dieses Dokument, wieder ein Vermerk der Auswerteeinheit 2 des LKA 54, ist mit einer Vorgangsnummer des LKA 514 aus dem Jahr 2015 versehen. Ausweislich der Steuerung des Dokuments an die AE 2 über die stellvertretende Leitung des LKA 514 ist anzunehmen, dass die dem Vermerk zugrunde liegende Information aus dem LKA 514 selbst stammt. Laut Vermerk sei der Verbleib des Fussilet-Imams Feras Y. ungeklärt und stattdessen ein Ersatzprediger, Wael C., identifiziert worden. Dieser beantworte auch Fragen zum Islam. Zudem seien ausweislich der Information des LKA 514 Rostam A. und Jarrah B. bei einem Freitagsgebet im Sommer 2016 als zwei von ca. 20 Besuchern identifiziert worden. Prediger sei Emrah C. gewesen, der sich jedoch im Vergleich zur Vorwoche deutlich gemäßigt habe. Zudem sei beim LKA 514 bekannt geworden, dass der Vermieter der Fussilet-Moschee die Räumlichkeiten in der Perleberger Straße 14 nicht mehr vermieten wolle, die Räumlichkeiten Ende Oktober zurückgegeben werden sollten und es noch keinen Ersatz gebe.³⁰³³

Diese Informationen stammen angesichts ihrer Herkunft (LKA 514) mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer örtlich entsprechend eingesetzten Quelle. Daraus lässt sich schließen, dass im LKA 514 – und somit auch in der Auswerteeinheit 2, die diese

³⁰³⁰ III.1 PolPräs, Bd. 351, Bl. 40 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰³¹ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 61 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁰³² III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 61 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁰³³ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 75 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Informationen zur weiteren Verwendung und Steuerung erhielt³⁰³⁴ – Wissen zu dem entsprechenden Personenumfeld vorlag. Emrah C. gehörte wenigstens im Februar und März 2016 zum Kontaktumfeld des Anis Amri.³⁰³⁵ Zudem wurde auch in einer Observation des Amri am 9. Juni 2016 noch einmal ein Autokennzeichen festgestellt, welches auf Emrah C. zugelassen war (vgl. Kapitel 3.F.III.3.c)pp)).³⁰³⁶

h) Klärung der Frage: „War Amri VP?“

aa) Vorbereitung der Sitzung des Innenausschusses des Abgeordnetenhauses am 23. Dezember 2016

Am 23. Dezember 2016 um 9.14 Uhr erging seitens SenInnSport, Abteilung III, Öffentliche Sicherheit und Ordnung (SenInnSport III V 24, Herr E.), eine Anfrage an das Gremienbüro PPr St IV 3 der Polizei Berlin sowie in cc unter anderem an das LKA 5, das LKA 514 und das LKA 6 mit folgendem Inhalt:

„[...] aufgrund hier bekannt gewordener Berichterstattungen ist es von großer Dringlichkeit, noch vor der heutigen ISOA-Sitzung eine Klärung bezüglich der folgenden Frage zu erhalten: War der AMRI als Vertrauensperson (VP) für die Polizei Berlin tätig? Hierzu bitte ich um Überprüfung der allgemeinen sowie der Staatsschutz-VP-Führung, auch zu den bekannten Aliaspersonalien und für die letzten Jahre (war er ggf. vor einer Einstufung als Gefährder/Relevante Person als VP tätig?). Die Antwort bitte ich bis heute, 10.15 [...] zu übersenden. [...] Die Kurzfristigkeit bitte ich zu entschuldigen. [...]“³⁰³⁷

Am 23. Dezember 2016 um 9.28 Uhr erging aus dem Gremienbüro des Polizeipräsidiums (St IV 313) eine E-Mail an den Führungsstab der Direktion E mit einem von SenInnDS III B 24 übermittelten Auftrag, in Vorbereitung für den an diesem Tag stattfindenden Innenausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin die Frage zu beantworten, ob Amri selbst als VP für die Polizei Berlin tätig gewesen sei. Zudem bat SenInnSport III B 24 um Überprüfung der allgemeinen sowie der Staatsschutz-VP-Führung „auch zu bekannten Aliaspersonalien und für die letzten Jahre (war er ggf. vor einer Einstufung als Gefährder/Relevante Person als VP tätig?).“ Die Antwort sollte laut Aufforderung direkt in einer E-Mail mit Vermerk der Autorisierung an das Postfach PPr St IV 3 Gremienbüro gesendet werden.³⁰³⁸

Um 9.28 Uhr des 23. Dezember 2016 erging aus dem LKA Stab-Leitungsbüro eine weitere Anweisung an LKA 5, dass wegen der Eile bitte direkt der Direktion E (und LKA Stab in cc) geantwortet werden solle zu der Frage, ob Amri eine VP war. Diese Bitte wurde aus dem Vorzimmer der Abteilungsleiterin Frau Porzucek umgehend um 9.45 Uhr an das LKA 514 weitergeleitet.³⁰³⁹

Am 23. Dezember 2016 um 9.57 Uhr erging erneut durch SenInnSport III B 24, Herrn E. eine Folgemail, die dieser laut Text „zur Sicherheit im Zusammenhang mit dem Auftrag

³⁰³⁴ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 75 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁰³⁵ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 87 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁰³⁶ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 152, Bl. 152 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁰³⁷ III.1 PolPräs, Bd. 442, Bl. 277 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰³⁸ III.1 PolPräs, Bd. 442, Bl. 276 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰³⁹ III.1 PolPräs, Bd. 442, Bl. 287 (VS-NfD – insoweit offen).

„Überprüfung VP-Tätigkeit“ übersandte“.³⁰⁴⁰ Hierbei handelte es sich um eine Liste mit Aliaspersonalien des Amri mit Stand vom 22. Dezember 2016 um 18.36 Uhr, die als Formelle Nachricht³⁰⁴¹ an verschiedene Polizeidienststellen und die Lagezentrale übermittelt worden war. Zu dem Zeitpunkt bekannt waren insgesamt 16 Aliaspersonalien des Amri, wobei unter den übermittelten Personalien mehrere teilweise Doppelungen mit Abweichungen bei Geburtsdatum oder Geburtsort enthalten waren:

„AMRI, Anis *22.12.1992 in unbekannt/Tunesien, Nat.: tunesisch

ALMASRI, Ahmed * 01.01.1995 in Alexandria/Ägypten, Nat: ägyptisch

ZAGHLOUL, Ahmad, *22.12.1995 in unbekannt/Ägypten, Nat: ägyptisch

ZARZOUR, Ahmad, *22.10.1995 in Ghaza/ungeklärt, Nat.: ägyptisch

HASSA, Mohamed, *22.10.1992 in Cafrichik/Ägypten, Nat: ägyptisch

ZAGHLOUL, Ahmad, *22.12.1995 in unbekannt/Ägypten, Nat.: ägyptisch

AMIR, Anis, *23.12.1993 in Tataouine/Tunesien, Nat.: tunesisch

ALMASRI, Ahmed, *01.01.1995 in Skendria/Ägypten, Nat.: ägyptisch

AMRI, Anis, *22.12.1992 in unbekannt/Tunesien, Nat.: tunesisch

ALMASRI, Ahmed, *01.01.1995 in Cafrichik/Ägypten, Nat.: tunesisch

HASSAN, Mohamed, *22.10.1992

HASSEN, Mohammed, *22.10.2002 in Kafer

ZAGHLOUL, Ahmad, *22.12.1995

AMRI, Anis, 23.12.1993 in Tataouine/Tunesien

ALMASRI, Ahmed, 01.01.1995 in Skendria/Ägypten, Nat.: ägyptisch

ZAGHLOUL, Ahmed, 22.12.1995 in Ägypten“³⁰⁴²

In der E-Mail des KHK S – 3 des LKA 514 an das LKA 5 sowie die Kommissariatsleitungen des LKA 514 und des LKA 651 sowie die Dezernatsleitung des LKA 51 vom 23. Dezember 2016 um 10.37 Uhr legte dieser dar, dass die der Polizei Berlin bekannten Personendatensätze zu Amri, wie in der von SenInnSport III B 24 angefügten Mail aufgeführt, geprüft worden seien. Im Ergebnis wurde mitgeteilt, dass Amri aufgrund dieser Überprüfung seit dem 1. Januar 2004 weder als VP geführt noch als Informant in Anspruch genommen worden sei.³⁰⁴³

³⁰⁴⁰ III.1 PolPräs, Bd. 442, Bl. 278 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁴¹ Die Kennnummer dieser Formellen Nachricht der Bundespolizei lautete: bupolp 183614:2212.

³⁰⁴² III.1 PolPräs, Bd. 442, Bl. 279 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁴³ III.1 PolPräs, Bd. 199, Bl. 138 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

Am 23. Dezember 2016 um 12.17 Uhr erging aus dem Vorzimmer der Abteilungsleiterin des LKA 5, Frau Porzucek, an Direktion E Stab 114 eine Antwort auf die eilige Anfrage der Senatsinnenverwaltung von 9.14 Uhr. Die Betreffzeile der Antwortmail aus dem Vorzimmer von Frau Porzucek lautete: „WG: ISOA – EILT SEHR – Anschlag Weihnachtsmarkt – War AMRI VP? – Bitte um Stellungnahme“. Laut Schreiben in der E-Mail sei diese mit der Bitte um Vorlage bei Dir E St FüSt übersandt worden. Die Autorisierung von Frau Porzucek sei erfolgt, SenInnSport III B 24 und das LKA St Leitungsbüro hätten vorab aufgrund der Kurzfristigkeit telefonisch Kenntnis erhalten.³⁰⁴⁴ Dieser Antwort wurde als Anlage eine Antwort aus dem LKA 514 von 10.37 Uhr des 23. Dezember 2016 (s. o.) beigefügt.³⁰⁴⁵

Am 23. Dezember 2016 um 15.03 Uhr erging eine Anfrage an das LKA 514 mit der Bitte, das Ergebnis der Anfrage „War Amri VP“ in schriftlicher Form zu erhalten und an das Postfach des LKA 5 BAO 4 zu übermitteln. Um 15.16 Uhr erging eine Antwort des KHK S – 3 an das Postfach des LKA 5 BAO 4, laut der die Stellungnahme im „Stadium Autorisierung LKA 5 und Weiterleitung an Dir E“ zu der Fragestellung übersandt wurde. Eine abschließende Antwort-E-Mail lag dagegen bis zu dem Zeitpunkt nicht vor.³⁰⁴⁶

Am 27. Dezember 2016 erbat KHK S – 3 in einer E-Mail an das PPr St IV 3 Gremienbüro – im cc das LKA 514 – zur Vervollständigung des Vorgangs (weiterhin die Frage: „War Amri VP?“, wie im Betreff der E-Mail angegeben) um Übersendung „der Antwort-E-Mail in vorliegender Sache“.³⁰⁴⁷ Welche Antwort-E-Mail von welcher Stelle genau bezeichnet wurde, geht aus der Bitte nicht hervor. Angefügt an diese E-Mail war der Mailverkehr mit der E-Mail vom 23. Dezember 2016, in dem das Vorzimmer von Frau Porzucek darauf verwiesen hatte, dass die Autorisierung zur Stellungnahme des LKA 514 vom 23. Dezember 2016 um 10.37 Uhr erfolgt sei.³⁰⁴⁸

bb) Fortsetzung der Klärung zur Frage im Januar 2017

Am 13. Januar 2017 um 17.24 Uhr versandte die KR'in K – 5, Leiterin des LKA 514, eine E-Mail an PPr St IV 3 Gremienbüro und an Dir E Stab 114 sowie in cc an LKA 514, LKA 51, und LKA 5 mit dem Betreff: „Anfrage SenInnSport vom 23. Dezember 2016 zu Anis AMRI“:

„Herr T.[...] (SenInnSport III B 2) meldete sich heute telefonisch bei mir und erklärte, dass ihm noch keine schriftliche Antwort zu der im Betreff genannten Anfrage vorliegt. Der Anlage ist zu entnehmen, dass die durch LKA 5 autorisierte Zulieferung am 23.12.2016 um 12:17 Uhr an Dir E St 114 übermittelt wurde. Ich bitte die angeschriebenen Bereiche um Prüfung und Übersendung einer etwaig noch ausstehenden Antwort (Postfach SenInnSport III B 2) unter nachrichtlicher Beteiligung der im cc angeschriebenen Dienststellen.“³⁰⁴⁹

Am 16. Januar 2017 um 11.12 Uhr erging aus dem Gremienbüro des Polizeipräsidiums (PPr St IV 311) eine E-Mail mit dem Betreff: „Anschlag Weihnachtsmarkt – War AMRI VP? – Bitte um Stellungnahme – Antwort Polizei“ an Frau Porzucek mit folgendem Inhalt:

³⁰⁴⁴ III.1 PolPräs, Bd. 442, Bl. 286 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁴⁵ III.1 PolPräs, Bd. 442, Bl. 286 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁴⁶ III.1 PolPräs, Bd. 199, Bl. 134 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁰⁴⁷ III.1 PolPräs, Bd. 199, Bl. 137 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁰⁴⁸ III.1 PolPräs, Bd. 199, Bl. 137 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁰⁴⁹ III.1 PolPräs, Bd. 442, Bl. 282 (VS-NfD – insoweit offen).

„[...] in Ergänzung auf die nachfolgende Stellungnahme vom 23.12.2016 des LKA 5 bitte ich Sie zur abschließenden Bearbeitung um eine Bestätigung, dass diese auf der formellen Nachricht der BPOL (Bundespolizei) vom 22.12.2016, 18:36:14, ID: bupolp 183614:2212 basiert. Die in der Polizei Berlin bekannten Personendatensätze (siehe angefügte E-Mail von SenInnSport III B 24 mit Personendatensätzen) zur Person des AMRI wurden dahingehend geprüft, ob sich darunter eine von der Polizei Berlin geführte VP oder ein in Anspruch genommener Informant befindet. Im Ergebnis teile ich mit, dass AMRI auf Grundlage dieser Überprüfung seit dem 1. Januar 2004 weder als VP geführt noch als Informant in Anspruch genommen wurde.

Darüber hinaus teile ich mit, dass es zur Person AMRI – ebenfalls auf Grundlage der überprüften Personendatensätze – seitens der Polizei Berlin auch keine Anwerbeversuche gab. [...]“³⁰⁵⁰

Bereits 14 Minuten später, um 11.26 Uhr, erging auf die Bitte um Bestätigung eine Antwort der Abteilungsleiterin Porzucek, die in cc auch an LKA 5, LKA 51 und LKA 514 übermittelt wurde, mit folgendem Inhalt:

„[...] hiermit bestätige ich Ihnen, dass es sich bei den von uns erwähnten Personendatensätzen um die in der beigefügten FN [Formellen Nachricht] der BPOL vom 22.12.2016, 18:36:14, ID.: bupolp 183614:2212 handelt. [...]“³⁰⁵¹

Diese autorisierte Stellungnahme der Polizei Berlin wurde am 16. Januar um 12.50 Uhr als E-Mail durch das Gremienbüro (PPr St IV 311) an die Senatsverwaltung für Inneres (III B 2) weitergeleitet.³⁰⁵²

Am 18. Januar 2017 übermittelte das Gremienbüro des Stabs des Polizeipräsidiiums (PPr St IV 311) einen Verfügungsentwurf zu der Frage, ob Amri als VP für die Polizei Berlin tätig gewesen sei. Eine Mitzeichnung durch den Leiter des LKA, Herrn Steiof, sei einzuholen und der Vorgang an PPr St IV 3 zurückzusenden. Dieses Ergebnis sei im Rahmen der Innenausschusssitzung vom 23. Dezember 2016 bis dahin nur mündlich übermittelt worden. Angefügt an diese Mail waren sowohl ein Verfügungsentwurf als auch der besagte Mailverkehr vom 23. Dezember 2016.³⁰⁵³

Der Verfügungsentwurf wurde durch den Leiter des LKA, Herrn Steiof, am 19. Januar 2017 unterzeichnet.³⁰⁵⁴ Eine finale schriftliche Stellungnahme zu der Frage, ob der Amri als VP für die Polizei Berlin tätig gewesen sei, an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport datiert auf den 20. Januar 2017.³⁰⁵⁵

³⁰⁵⁰ III.1 PolPräs, Bd. 442, Bl. 295 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁵¹ III.1 PolPräs, Bd. 442, Bl. 295 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁵² III.1 PolPräs, Bd. 442, Bl. 304 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁵³ III.1 PolPräs, Bd. 199, Bl. 149 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁰⁵⁴ III.1 PolPräs, Bd. 199, Bl. 150 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁰⁵⁵ III.1 PolPräs, Bd. 199, Bl. 154 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

i) Zusammenfassende Feststellungen

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass das LKA 514 mit dem Fall Amri vor dem Anschlag kaum selbst befasst war. Es fanden lediglich zwei Lichtbildvorlagen zu Amri bei vom LKA 514 geführten V-Personen statt, die ohne relevante Erkenntnisse verliefen.

Im Hinblick auf die Kommunikation zwischen dem Bedarfsträger, also dem LKA 54, und der VP-Führung des LKA 514 ist festzustellen, dass diese nicht immer in einem zufriedenstellenden Maß stattfand. Häufig war die VP-Führung nicht in die aktuellen Sachverhalte des LKA 54 eingebunden. Optimal wäre es, die Erkenntnisse des LKA 514 und der Ermittlungskommissariate des LKA 54 zusammenzuführen und so einen umfassenderen Informationsaustausch zu gewährleisten. Bedarfsträger einerseits und operative Dienststellen andererseits müssen im engeren Austausch operieren.

Hinzu kommt, dass die Möglichkeit, V-Personen in einem Verfahren einzusetzen, von den Fachdienststellen oft nicht genutzt wurde. Dies hing offenbar damit zusammen, dass die Sachbearbeiter und die Entscheidungsträger innerhalb der Fachdezernate teilweise nicht entsprechend geschult waren und daher den Einsatz einer VP nicht in Erwägung zogen oder gar ablehnten. Gerade in Bezug auf Amri hätte dieses Mittel stärker angewandt werden sollen. Daher erscheint es erforderlich, auch vonseiten der Leitungsebene die Hemmschwellen abzubauen. Der Austausch zwischen den Mitarbeitern des LKA 514 und denen der sachbearbeitenden Kommissariate sowie die Aufklärung über die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen von VP-Einsätzen sollten aktiv gefördert werden.

Zur Zusammenarbeit des LKA 514 mit dem Berliner Verfassungsschutz ist anzumerken, dass auch hier die Kommunikation und der Informationsfluss nach dem Eindruck des Ausschusses aus den Zeugenvernehmungen nicht gut genug funktionierten. Das LKA 514 wusste offenbar nicht, welche Themen und Sachverhalte bei der Abteilung II aktuell waren, da eine Zusammenarbeit teilweise unter Verweis auf das Trennungsgebot nicht gefördert wurde. Das Trennungsgebot enthält zwar eine organisatorische Trennung zwischen Polizei und Verfassungsschutz, infolgedessen mit unterschiedlichen Befugnissen für beide Behörden, sieht jedoch eine informationelle Zusammenarbeit durchaus vor (zahlreiche Datenübermittlungsnormen existieren sowohl aufseiten der Polizei als auch aufseiten des Verfassungsschutzes).

Um Doppelverwendungen von V-Personen zu vermeiden, wäre es zudem begrüßenswert, wenn über die vom BKA geführte Datenbank hinaus auch eine Datenbank für einen Abgleich der Daten von V-Personen der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden eingerichtet würde.

4. Erkenntnisse und Arbeitsweise des LKA 651

a) Zuständigkeit und Aufbau

Nach Angaben des Zeugen S – 3 liege die originäre Zuständigkeit für die Führung von V-Personen innerhalb des LKA 65 bei einem speziell dafür zuständigen Kommissariat.³⁰⁵⁶ Für die Bereiche des Einsatzes Verdeckter Ermittler, der Logistik und des Zeugenschutzes sind das LKA 652, 653 und 654 zuständig.³⁰⁵⁷

³⁰⁵⁶ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März, 2019, S. 103 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁵⁷ III.1 PolPräs, Bd. 7, Bl. 7.

Zur personellen Ausstattung des LKA 651 erklärte der Zeuge K – 3, dass es etwa 21 Mitarbeiter gebe und diese Personalstärke seit 2009 bestehe.³⁰⁵⁸ Die Personen, die nicht in die VP-Führung eingebunden seien, würden sich mit der Verwaltung, Administrativem und der Aktenhaltung beschäftigen. Darüber hinaus gebe es ein Team, das hauptsächlich für die Anwerbung von Quellen zuständig sei.³⁰⁵⁹

b) Einsätze von Quellen

Der Zeuge K – 3 erklärte, dass das LKA 651, anders als das LKA 514, zu 90 % auf strafprozessualer Grundlage tätig sei und nur zu einem geringen Teil auf gefahrenabwehrrechtlicher Grundlage. Zu ca. 75 % würden Informationen von V-Personen oder Informanten an das LKA 651 herangetragen, das anschließend versuche, diese zu verifizieren und an die zuständigen Bereiche der Schwerkriminalität oder der Organisierten Kriminalität weiterzugeben.³⁰⁶⁰ Darüber hinaus würden teilweise die Fachdienststellen an das LKA 651 herantreten und darum bitten, einen gezielten VP-Einsatz an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Gruppierung durchzuführen. Der Schwerpunkt der Arbeit des LKA 651 liege insgesamt im Bereich der Organisierten Kriminalität.³⁰⁶¹

Der Zeuge K – 3 erklärte weiterhin, das LKA 651 liefere Informationen an verschiedene Bedarfsträger, schwerpunktmäßig an das LKA 4. Darüber hinaus würden Informationen an das LKA 1 übermittelt. An das LKA 5 würden neue Erkenntnisse immer über das LKA 514 gesandt, damit dieses ebenfalls entsprechend informiert werde.³⁰⁶² Das LKA 4 ist zuständig für die Bearbeitung der Organisierten Kriminalität, der Banden- und qualifizierten Eigentumskriminalität sowie der Rauschgiftdelikte,³⁰⁶³ das LKA 1 für die Bearbeitung von Delikten am Menschen.³⁰⁶⁴

Auf die Frage, ob innerhalb des Kommissariats Priorisierungen von bestimmten VP-Einsätzen vorgenommen würden, antwortete der Zeuge K – 3, dass dies im Rahmen von regelmäßigen internen Runden geschehe. Ergänzend führte der **Zeuge K – 3** hierzu aus:

„[...] Dadurch, dass wir ja mit den VPen Zugänge zu den verschiedensten kriminellen Gruppierungen in der Stadt haben, sind wir häufig auch die ersten, die Veränderungen oder Koalitionen von verschiedenen Gruppierungen mitbekommen, und dann in Zusammenarbeit mit der Sachbearbeitung finden da schon Priorisierungen statt.“³⁰⁶⁵

c) Zusammenarbeit mit dem LKA 5

Zum Informationsaustausch des LKA 651 mit dem LKA 5, insbesondere dem Kommissariat 514, äußerte sich der **Zeuge K – 3** wie folgt:

³⁰⁵⁸ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 15, 25 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁰⁵⁹ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 26 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁰⁶⁰ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 5.

³⁰⁶¹ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 5 f.

³⁰⁶² Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 9 f.

³⁰⁶³ <https://www.berlin.de/polizei/dienststellen/landeskriminalamt/lka-4/> [Stand: 12.7.2021].

³⁰⁶⁴ <https://www.berlin.de/polizei/dienststellen/landeskriminalamt/lka-1/> [Stand: 12.7.2021].

³⁰⁶⁵ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 27 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

„[...] Wenn es Überschneidungen geben sollte, ist das so geregelt, dass wir uns mit dem LKA 514 regelmäßig austauschen. Das heißt also, sollten wir über unsere Quellen Informationen zu Staatsschutzdelikten erhalten, wird das immer über den Trichter LKA 514 in den Staatsschutzbereich gesteuert. Und umgekehrt ist es genauso: Sollten die Kollegen vom LKA 514, von ihren V-Leuten Hinweise zu OK-Delikten bekommen, läuft das dann über uns, über unsere Kanäle.“³⁰⁶⁶

Der **Zeuge B – 5** sagte dazu:

„Da gibt es Überschneidungen – handelnde Personen, die z. T. der OK zugerechnet werden, die aber auch in bestimmten Örtlichkeiten gesehen werden. Da kommt man schon ins Gespräch: Wer macht da gerade was? – Und wir haben es auch im Bereich der politisch motivierten Kriminalität – gerade jetzt zurückblickend auf den Fall Amri auch – mit Überschneidungen in den Betäubungsmittelbereich zu tun gehabt, sodass es dort Überschneidungen gibt, die dann anlassbezogen ausgetauscht werden.“³⁰⁶⁷

Ein direkter Austausch zwischen dem LKA 651 und den Fachkommissariaten des LKA 5 hat mithin nicht stattgefunden. Informationen wurden vielmehr immer über das LKA 514 übermittelt.

d) Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden erklärte der Zeuge K – 3, dass es im Zusammenhang mit den Zuständigkeitsbereichen des LKA 651, wie der Organisierten Kriminalität, häufig Kontakt mit dem BKA gebe. Im Staatsschutzbereich finde der Kontakt mit dem BKA eher selten und immer unter Einbeziehung des LKA 514 statt.³⁰⁶⁸

Darüber hinaus bestehe nach Angaben des Zeugen K – 3 ein regemäßiger Kontakt zwischen dem LKA 651 und den Landeskriminalämtern anderer Bundesländer.³⁰⁶⁹ Alle drei bis vier Monate finde ein Treffen zwischen dem LKA Brandenburg, der BPol und dem Zoll statt, bei dem sich die Beteiligten über Informationen mit Bezügen zu Berlin austauschten.³⁰⁷⁰ Zudem finde ein Mal im Jahr eine sog. internationale Expertenrunde statt, die überwiegend vom BKA oder ZKA besucht werde.³⁰⁷¹

Ein Informationsaustausch mit dem Berliner Verfassungsschutz finde lediglich über das LKA 514 statt.³⁰⁷² Dies geschehe jedoch nur in äußerst seltenen Fällen.³⁰⁷³ In Einzelfällen gebe es auch Kontakte zu Polizeien und Nachrichtendiensten anderer Staaten der EU und über die Grenzen der EU hinaus.³⁰⁷⁴

³⁰⁶⁶ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 6.

³⁰⁶⁷ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 113 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁰⁶⁸ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 10.

³⁰⁶⁹ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 13.

³⁰⁷⁰ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 29 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁰⁷¹ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 29, 31 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁰⁷² Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 30 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁰⁷³ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 49 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁷⁴ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 30 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

- e) Befassung des LKA 651 mit Amri
 - aa) Befassung vor dem Anschlag

Wie der Zeuge K – 3 darlegte, habe es vor dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz keine Aufträge an das LKA 651 in Bezug auf Amri gegeben. Es habe sich niemand an das Kommissariat gewandt, um zu erfragen, ob dort Erkenntnisse zu Amri vorlägen oder erlangt werden könnten. Er habe auch keine Erinnerung daran, dass der Name Amri in einer internen Runde jemals genannt worden sei.³⁰⁷⁵

Zur Erläuterung führte der Zeuge K – 3 aus, dass Amris Aktivitäten im Betäubungsmittelbereich eher niedrig anzusiedeln gewesen seien. Das Instrument eines VP-Einsatzes sei jedoch nur für die Schwerst- und Organisierte Kriminalität vorgesehen. Wenn jedoch hypothetisch jemand auf das LKA 651 zugekommen wäre mit der Information, dass Amri sich oft im Tiergarten aufhalte, und der Bitte, aufzuklären, was er dort tue, wäre ein Einsatz wohl möglich gewesen.³⁰⁷⁶ Der **Zeuge Steiof** äußerte ebenfalls die Ansicht, dass ein VP-Einsatz im Fall Amri möglich gewesen wäre:

„[...] Also die Erkenntnislage des Staatsschutzes: Er bewegt sich zunehmend im Rauschgiftmilieu –, hätte natürlich auch zu einer Anfrage bei der allgemeinen VP-Führung führen können: Sagt mal, wo taucht denn der da auf? Habt ihr da nicht Quellen am ‚Görli‘, in den Clubs und so, die den irgendwo da auftun oder irgendwas dazu sagen können, mit wem der unterwegs ist und so weiter? – Also das hätte man machen können und auch müssen.“³⁰⁷⁷

- bb) Befassung nach dem Anschlag

Zur Befassung des LKA 651 mit Amri nach dem Anschlag am Breitscheidplatz äußerte der Zeuge K – 3, dass er bereits kurz nach dem Anschlag Kontakt zum LKA 514 gehabt habe, das darum gebeten habe, alle verfügbaren Quellen in den in Betracht kommenden Bereichen zu kontaktieren und nach Informationen zu fragen. Alle VP-Führer hätten daher noch am selben Abend den Auftrag erhalten, mit ihren jeweiligen V-Personen Kontakt aufzunehmen und zu versuchen, Erkenntnisse zu gewinnen. Einen Tag später sei er vom LKA 514 über den aktuellen Stand der Ermittlungen informiert worden, auch im Hinblick auf den Verdacht gegen Amri.³⁰⁷⁸

In der Folge hätten sich nach den Angaben von Herrn K – 3 und Herrn Steiof zwei V-Personen mit Informationen zum Sachverhalt an das LKA Berlin gewandt.³⁰⁷⁹ Wie der Zeuge K – 3 erläuterte, habe sich eine erste VP aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität beim LKA 651 gemeldet, nachdem das Fahndungsfoto des Amri veröffentlicht worden sei. Die VP habe mitgeteilt, dass sie Amri vom Sehen kenne. Sie wisse, dass Amri sich häufig im Kleinen Tiergarten in Moabit aufhalte und in der Drogenszene als Dealer aktiv sei. Weiterhin habe die VP mitgeteilt, dass Amri regelmäßig ein Internetcafé in Moabit aufgesucht und dort auch am

³⁰⁷⁵ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 45, 48 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁷⁶ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 51 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁷⁷ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 59 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁷⁸ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 45 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁷⁹ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 47 (VS-NfD – insoweit offen); Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 47 f. (VS-NfD – insoweit offen).

16. Dezember 2016 gesurft habe.³⁰⁸⁰ Laut einem Bericht des LKA 651 vom 21. Dezember 2016 habe sich Amri nach Angaben der Quelle in dem Internetcafé auch Internetseiten des sog. Islamischen Staates angesehen.³⁰⁸¹ Letztmalig habe die VP Amri am 18. Dezember 2016 zusammen mit einer anderen Person gesehen, die häufiger im Kleinen Tiergarten als Drogendealer tätig gewesen sei.³⁰⁸²

Nach Angaben des Zeugen K – 3 habe die VP die Anweisung erhalten, dem LKA 651 Bescheid zu geben, sollte sie die Kontaktperson des Amri erneut sehen. Bereits am 21. Dezember 2016 habe sich die VP daraufhin beim LKA 651 gemeldet, und es seien Überprüfungsmaßnahmen durch eine Zivilstreife veranlasst worden. Die von der VP benannte Kontaktperson des Amri sei anschließend als Mustafa K. identifiziert worden.³⁰⁸³

Etwa am 27. Dezember 2016 habe sich die VP noch einmal beim LKA 651 gemeldet und mitgeteilt, sie habe in Erfahrung gebracht, dass Amri auch häufig ein Lokal in der Beusselstraße in Moabit besucht und dort Kontakte zu dem Inhaber des Lokals gehabt haben soll. Das Lokal sei nach Aussage des Zeugen K – 3 inzwischen aufgrund eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Drogenhandels mit Waffen geschlossen und der Inhaber inhaftiert worden. Die Information sei dem BKA mitgeteilt worden (s. auch E.IV).³⁰⁸⁴ Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens wurden auch zwei scharfe Schusswaffen beschlagnahmt.³⁰⁸⁵

Am 24. oder 25. Dezember 2016 habe sich eine zweite VP beim LKA 651 gemeldet und mitgeteilt, dass ein Dritter in einem Gespräch behauptet habe, eine Person namens Feysel H. habe vor dem Anschlag mit Amri Kontakt gehabt und von dessen Anschlagsplänen gewusst.³⁰⁸⁶ Diese zweite VP sei ebenfalls im Bereich der Organisierten Kriminalität eingesetzt gewesen.³⁰⁸⁷ Sie habe Feysel H. aus einem Verfahren aus dem Jahr 2015 gekannt, jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Anschlag am Breitscheidplatz.³⁰⁸⁸ Diese Information wurde nach Aktenlage nach der Geheimhaltungsbestätigung der GenStA Berlin verschriftlicht und zur weiteren Bearbeitung an den GBA gegeben.³⁰⁸⁹

Auf Nachfrage im Ausschuss führte der Zeuge K – 3 zu den V-Personen ergänzend aus, dass beide Amri nicht persönlich gekannt hätten und dass es auch nach dem Anschlag keinen gezielten Auftrag oder Einsatz in Bezug auf Amri an die V-Personen gegeben habe.³⁰⁹⁰ Nach dem Anschlag habe man im LKA 651 darüber hinaus eine Abfrage der Aliasnamen des Amri getätigt, die jedoch keinen Treffer ergeben habe.³⁰⁹¹

Wie im LKA 514 wurde nach dem Anschlag im Auftrag von Herrn Steiof auch im LKA 651 überprüft, ob Amri eine dort geführte Quelle war. Der Zeuge K – 3 äußerte hierzu, dass der

³⁰⁸⁰ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 46 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁸¹ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 212 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁸² Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 46 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁸³ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 64 f. (VS-NfD – insoweit offen); XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 4, Ordner 5; Vgl. auch III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 201 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁸⁴ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 47 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁸⁵ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 211 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁸⁶ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 47 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁸⁷ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 52 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁸⁸ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 47 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁸⁹ Vermerk des LKA 651 vom 25.1.2017, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 5.

³⁰⁹⁰ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 51 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁹¹ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 34 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

Auftrag vom LKA 514 an das LKA 651 herangetragen worden sei. Eine entsprechende Überprüfung aller Aliasnamen sei negativ verlaufen.³⁰⁹²

f) Zusammenfassende Feststellungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das LKA 651 vor dem Anschlag nicht mit dem Fall Amri befasst war, weil keine entsprechende Anfrage zu Amri an das Kommissariat geleitet wurde. Obwohl der Einsatz einer VP wohl aufgrund der Zuständigkeitsverteilung der polizeilichen VP-Führung eher beim LKA 514 in Betracht gekommen wäre, hätte auf Anfrage des LKA 54 die Möglichkeit bestanden, einen entsprechenden Einsatz zur Aufklärung und Verfolgung der Tätigkeit des Amri im Rauschgiftmilieu und zu dessen einschlägigem Umfeld durchzuführen. Eine solche Anfrage wäre aus Sicht des Ausschusses unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten auch taktisch geboten gewesen, um weitere Erkenntnisse zu möglichen Betäubungsmitteldelikten des Amri zu gewinnen.

5. Befassung des LKA 514 und des Berliner Verfassungsschutzes mit Hinweis 1624

a) Vermerk zum Hinweis 1624 vom 4. April 2017 und Auftrag von LKA-Leiter Steiof vom 5. April 2017

Auf den 4. April 2017 datiert ein Vermerk des KK. J aus der EG „City“ des LKA 54 zu einem möglichen Hinweis zum späteren Attentäter Anis Amri vom Dezember 2015.³⁰⁹³ Im Rahmen einer zeugenschaftlichen Vernehmung am 10. Februar 2017 zu einem Bedrohungssachverhalt machte ein Zeuge (Hinweisgeber 1)³⁰⁹⁴ Angaben bezüglich des Anschlags vom Breitscheidplatz gegenüber KK'in B. und KK G. des LKA 543. Der Zeuge gab an, im Dezember 2015 von zwei ihm namentlich nicht bekannten Personen (Hinweisgeber 2 und 3) Informationen erhalten zu haben, dass ein Tunesier – Anis Amri – und ein Marokkaner mit Namen Mohammed einen Anschlag planen würden. Diese Information habe der Hinweisgeber 1 am 3. Dezember 2015 weitergeleitet und habe daraufhin Kontakt mit Beamten des Verfassungsschutzes Berlin gehabt, welche daraufhin ein Gespräch mit ihm und den Hinweisgebern 2 und 3 geführt hätten. Der Hinweisgeber 1 verweigerte im Anschluss an die Befragung, eine schriftliche Aussage zum Sachverhalt zu machen.³⁰⁹⁵

Am 15. Februar 2017 übermittelte das LKA Berlin diesen Sachverhalt zur Kenntnisnahme und Veranlassung einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung des Hinweisgebers 1 an die BAO „City“ des BKA. Diese bat am 16. Februar 2017 um Erfassung des Sachverhalts als Hinweis und um weitere Bearbeitung durch das LKA Berlin in eigener Zuständigkeit.³⁰⁹⁶ Von

³⁰⁹² Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 59 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁹³ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 4 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁹⁴ Zur Vereinfachung der Darstellung wurden insgesamt vier Personen in dem Zusammenhang als Hinweisgeber 1 bis 4 bezeichnet. Hinweisgeber 1 wäre demnach die Person, die sich zuerst an eine Behörde gewandt hat, Hinweisgeber 2 und 3 die Personen, die als „Vermittler“ fungierten und Hinweisgeber 4 wiederum die Person, die aus eigenem Erleben über Kenntnis zu den bezeichneten Personen und dem Sachverhalt verfügt. Insofern wären Hinweisgeber 1 bis 3 nicht die eigentlichen Hinweisgeber, sondern die Personen, über die der eigentliche Hinweisgeber 4 ermittelt werden konnte.

³⁰⁹⁵ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 4 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 4 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen). Das BKA bat nach Prüfung das LKA 54 darum, beim „LfV Berlin“ sowie beim BfV anzufragen, ob der vom Zeugen benannte Vorgang bekannt sei. So könnten die beiden Hinweisgeber 2 und 3 namhaft gemacht werden und selbst angehört werden, womit

einer staatsanwaltschaftlichen Ladung des Hinweisgebers 1 als Zeugen wurde zunächst abgesehen. Der Sachverhalt wurde als Hinweis unter der Nummer 1624 erfasst. Am 20. Februar 2017 wurde durch das LKA 54 – EG „City“ – eine schriftliche Anfrage bezüglich dieses Sachverhalts an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung II, gesandt. Eine Rückantwort sei bis zum 6. März 2017 erbeten worden, allerdings sei noch kein Rücklauf erfolgt.³⁰⁹⁷

Laut handschriftlichen Notizen auf dem Vermerk vom 4. April 2017 handelte es sich hierbei um eine Information für das Sicherheitsgespräch in der Innenverwaltung am 5. April 2017. Mit Unterschrift des LKA-Leiters Steiof wurde die Anweisung an den stellvertretenden Leiter des LKA 5 erteilt, wie am Abend des 4. April 2017 besprochen, einen Sachstandsbericht zu fertigen, der die Ergebnisse der Aktivitäten des LKA 514 sowie Ergebnisse, Bewertungen und Einordnung in die BAO „Filter“ und Darstellung zu zwei vermeintlichen Libyern beinhalten sollte, um zu klären, was in dem Zusammenhang passiert sei.³⁰⁹⁸

b) Zeugenschaftliche Äußerungen aus dem LKA 543 vom 10. Februar 2017

Noch am 10. Februar 2017 – am Tag der Vernehmung des Hinweisgebers 1 in anderer Sache – waren von KK'in B. und KK G. des LKA 543 jeweils zeugenschaftliche Äußerungen schriftlich niedergelegt worden. Diese weichen lediglich deshalb voneinander ab, da KK'in B. und KK G. nicht jeweils beide über den gesamten Zeitraum mit dem Hinweisgeber 1 im Raum waren.³⁰⁹⁹

Aus der zeugenschaftlichen Äußerungen des KK G. geht hervor, dass der Hinweisgeber 1 geäußert habe, dass er Anfang Dezember 2015 einen Hinweis auf einen bevorstehenden Anschlag von einer weiteren Person (Hinweisgeber 2) erhalten habe, die wiederum in Begleitung einer weiteren, dem Hinweisgeber 1 bekannten, männlichen Person (Hinweisgeber 3) gewesen sei. Dieser Hinweisgeber sei zusammen mit Anis Amri in einer Unterkunft gewesen. Amri habe diesem gegenüber geäußert, einen Anschlag verüben zu wollen. Da diese Person kein Deutsch sprach, wandte er sich über eine Arabisch und Deutsch sprechende Person an den Hinweisgeber 1.³¹⁰⁰

Noch am 3. Dezember 2015 habe der Hinweisgeber 1 den Hinweis per E-Mail an einen Bekannten weitergeleitet und einen Anruf des „Landesamts für Verfassungsschutz“ erhalten. Zwei Beamte des „Landesamtes“ hätten ihn noch am 3. Dezember 2015 aufgesucht und hätten ihn zu seinem Wissen zum Sachverhalt gefragt. Es sei zudem eine Person zu ihrem Wissen über Anis Amri an diesem 3. Dezember 2015 befragt worden. Später habe es vom Hinweisgeber 1 noch eine weitere Nachfrage bei dem Empfänger der E-Mail vom 3. Dezember 2015 gegeben, um den Sachstand der Ermittlungen des „LfV“ zu erfragen. Nach dem Anschlag sei Hinweisgeber 1 sehr verärgert gewesen, da das „LfV“ seiner Ansicht nach nichts getan habe, und er habe dies auch in Gesprächen deutlich gemacht.³¹⁰¹

eine zeugenschaftliche Einvernahme des Hinweisgebers 1 dann entbehrlich würde, III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 13 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 4 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁹⁸ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 4 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁰⁹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 8 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁰⁰ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 8 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁰¹ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 8 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Der Hinweisgeber 1 wurde von KK. G. und KK'in B. gebeten, die Namen der beiden Hinweisgeber zu nennen, was dieser verweigerte. Zudem wandte der Hinweisgeber 1 ein, dass er die Namen nur gegenüber der Staatsanwaltschaft preisgeben würde, woraufhin er noch einmal hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten als Zeuge belehrt wurde.³¹⁰²

In der zeugenschaftlichen Äußerung der KK'in B. des LKA 543 zum gleichen Sachverhalt legte diese dar, dass der Hinweisgeber 1 ihr gegenüber geäußert habe, dass er im Dezember 2015 von zwei ihm namentlich nicht bekannten Personen angesprochen worden sei (Hinweisgeber 2 und 3), die ihm gegenüber geäußert hätten, dass ein Marokkaner und ein Tunesier einen Anschlag planten. Hinweisgeber 1 habe der KK'in B. auch die E-Mail vom 3. Dezember 2015 gezeigt, in der stehe, dass er mit dieser E-Mail die Daten der Hinweisgeber 2 und 3 weiterleite. Die Namen dieser beiden Personen habe KK'in B. nicht erkannt, nur dass es sich um Bildausschnitte von BüMAs gehandelt habe.³¹⁰³

Auch KK'in B. bestätigt, dass der Hinweisgeber 1 angegeben hatte, er habe diese Hinweise an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt. Die Beamten des Verfassungsschutzes hätten am Abend des 3. Dezember 2015 in Anwesenheit von Hinweisgeber 1 mit den Hinweisgebern 2 und 3 gesprochen.³¹⁰⁴ Auf die Nachfrage der KK'in B., ob die Hinweisgeber 2 und 3 konkrete Namen zu dem Marokkaner und dem Tunesier genannt hätten, erwiderte Hinweisgeber 1, dass es sich bei dem Tunesier um Anis Amri und bei dem Marokkaner um einen „Mohammad“ gehandelt habe, wobei er dessen genauen Namen nicht kenne. Auf Nachfrage konnte Hinweisgeber 1 die Namen der Beamten des „Verfassungsschutzes“ von dem Treffen am 3. Dezember 2015 nicht nennen.³¹⁰⁵

Aus den zeugenschaftlichen Äußerungen gingen mehrere Fragen hervor. Zum einen ging es um die Frage, ob die Angaben des Hinweisgebers 1 plausibel waren³¹⁰⁶ und ob die anderen drei Personen, die im Dezember 2015 möglicherweise Hinweise auf terroristische Aktivitäten hatten, ausfindig gemacht werden konnten. Zum anderen ging es um die Frage, ob der Hinweisgeber 1 tatsächlich mit einem Verfassungsschutzamt (Land oder Bund) gesprochen hatte oder ob er ausschließlich mit dem Staatsschutz gesprochen hatte und ggf. eine Verwechslung vorlag. Da insgesamt vier Personen an der Genese und Übermittlung des Hinweises 1624 beteiligt waren³¹⁰⁷, ist es möglich, dass verschiedene Personen mit verschiedenen Behörden gesprochen haben.

c) Austausch mit dem BKA zum Hinweis 1624

Am 15. Februar 2017 übermittelte EKHK E. des LKA 543 den Sachverhalt per Schreiben an die BAO „City“ des BKA. Darin enthalten waren beide zeugenschaftlichen Äußerungen zur weiteren Verwendung sowie die Anregung, den Zeugen (Hinweisgeber 1) von der Bundesanwaltschaft vorladen zu lassen.³¹⁰⁸

Das BKA bat nach Prüfung das LKA 54 darum, beim „LfV Berlin“ sowie beim BfV anzufragen, ob der vom Zeugen benannte Vorgang bekannt sei. So könnten die beiden

³¹⁰² III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 9 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁰³ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 10 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁰⁴ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 10 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁰⁵ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 11 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁰⁶ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 7 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁰⁷ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 17 ff., 42 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁰⁸ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 7 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Hinweisgeber 2 und 3 namhaft gemacht werden und selbst angehört werden, womit eine zeugenschaftliche Einvernahme des Hinweisgebers 1 dann entbehrlich würde.³¹⁰⁹

d) Schreiben an SenInnDS Abteilung II zum Hinweis 1624 vom 20. Februar 2017

Mit Datum 20. Februar 2017 übermittelte das LKA 54 – EG „City“ – ein Schreiben an den Verfassungsschutz Berlin mit Bitte um Antwort bis zum 6. März 2017. In diesem wurde der Verfassungsschutz Berlin über Namen, Adresse und Geburtsdatum des Hinweisgebers 1 in Kenntnis gesetzt und wurde der vom Hinweisgeber 1 behauptete Sachverhalt zum Wissen der Hinweisgeber 2 und 3 um den „Tunesier Anis Amri“ und den „Marokkaner Mohammad“ kurz dargestellt, ebenso wie die Übermittlung dieses Sachverhalts als E-Mail am 3. Dezember 2015. Es sei zudem laut Schreiben am 3. Dezember 2015 zu einem Treffen mit den Hinweisgebern 1 bis 3 sowie Beamten des Verfassungsschutzes gekommen. Hinweisgeber 1 verweigere die Herausgabe der E-Mail und wolle auch sonst keine Angaben machen. Das BKA habe die EG „City“ mit Bearbeitung dieses Hinweises – Nummer 1624 – beauftragt. Der Verfassungsschutz Berlin werde gebeten, mitzuteilen, ob dieses Treffen tatsächlich stattgefunden habe, und zudem die Personalien der Hinweisgeber 2 und 3 an die EG „City“ zu übermitteln, da beide als mögliche Zeugen im laufenden Verfahren in Betracht kämen.³¹¹⁰ Ein analoges Schreiben an das BfV mit Bitte um Stellungnahme zum Hinweis 1624 ist der Aktenlage nicht zu entnehmen.³¹¹¹

e) Vermerk des LKA 514 vom 7. Dezember 2015

In einem Vermerk des LKA 514 vom 7. Dezember 2015 wird der Sachverhalt zu den Hinweisgebern dargestellt. Das LKA 514 sei laut Vermerk am 3. Dezember 2015 durch KOR M. des LKA 51 über den Sachverhalt informiert worden. Bei einem Treffen am Abend des 3. Dezember 2015 habe der Hinweisgeber 1 die Personaldaten eines vermeintlichen Hinweisgebers bestätigt. Diese sind im Vermerk enthalten.³¹¹² Bei einem Gespräch am Abend des 3. Dezember 2015 stellte sich heraus, dass eine weitere Person – Hinweisgeber 4 – in einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht sei und Angaben zu zwei vermeintlichen Libyern gemacht habe. Hinweisgeber 3 legte die Angaben des Hinweisgebers 4 dar, laut denen sich die „Libyer“ teils euphorisch über die Errichtung eines Staates nach Vorbild des IS in Deutschland geäußert hatten, wobei auch nicht näher bezeichnete Terrorakte genannt worden seien. Es bestand eine räumliche Nähe zwischen dem Hinweisgeber 4 und den „Libyern“.³¹¹³

Am Folgetag, dem 4. Dezember 2015, wurde laut Vermerk ein Treffen zwischen Vertretern des LKA 514, dem Hinweisgeber 3, Hinweisgeber 4 und einem Dolmetscher vereinbart. Hinweisgeber 4 wusste zu berichten, dass die zwei Libyer in der Woche zuvor im Rahmen einer „Polizeiaktion“ in der Motardstraße festgenommen worden seien. Laut Anmerkung handelte es sich bei dieser Aktion um die Maßnahmen im Rahmen der BAO „Filter“ in der Seituna-Moschee und der Motardstraße³¹¹⁴ (bei der unter anderem Bilel Ben Ammar,

³¹⁰⁹ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 13 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹¹⁰ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 15 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹¹¹ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 279 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹¹² III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 17 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹¹³ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 18 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹¹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 19 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

wohnhaft in der Motardstraße, gesucht wurde und schließlich einer Vernehmung zugeführt werden konnte).³¹¹⁵

f) Recherchen und Ergebnis zum Sachverhalt in LKA 514 und LKA 541

Ab dem 5. April 2017 wurde der Auftrag des LKA-Leiters Steiof zur Erstellung eines Sachstandsberichts über das Leitungsbüro und den Führungsdienst des LKA 5 an das LKA 514 und das LKA 54 sowie an die EG „City“ gesteuert.³¹¹⁶

Im Zuge der Recherche zu den Angaben des Hinweisgebers 1³¹¹⁷ wurden in Zusammenarbeit von LKA 514 und KK P – 1 und KK K – 1 des LKA 541 insgesamt fünf Personen namhaft gemacht, deren Lichtbilder am 4. Dezember 2015 durch das LKA 514 vorgelegt worden waren.³¹¹⁸ Die fünf Personen waren Bilel Ben Ammar³¹¹⁹, Mehrez R. (alias Mohamed M. alias Abu M.)³¹²⁰, Charfeddine M. (alias Charf Bin M.)³¹²¹, eine vierte Person³¹²² sowie Kamel A.³¹²³

Mit Datum 7. April 2017 wurde eine Stellungnahme des LKA 514 zu dem Auftrag des LKA-Leiters Herrn Steiof gefertigt. Dieser Vermerk nimmt zunächst Stellung zu der Frage, ob der Hinweisgeber 1 am 3. Dezember 2015 mit dem LKA 514 Kontakt hatte, was bejaht wurde, da LKA 514 noch am gleichen Tag auf eine E-Mail hin tätig geworden war. Am 4. Dezember 2015 wurde nach Vermittlung über zwei weitere Hinweisgeber 2 und 3 die Befragung des eigentlichen Hinweisgebers 4 durchgeführt, der als Informant in Anspruch genommen wurde. Vor diesem Treffen war eine Rücksprache mit dem Einsatzabschnitt „Ermittlungen“ der BAO „Filter“ geführt worden und dem LKA 514 von dort aus Lichtbilder mit den Beschuldigten – Ben Ammar und Kamel A. – übersendet worden.³¹²⁴

Der Informant habe angegeben, dass in der Einrichtung in der Motardstraße zwei Libyer „Bilal“ und „Abu M.“ bekannt seien, Aktivitäten des IS guthießen und sich diesem anschließen wollten. Beide hätten einen stark maghrebinischen Dialekt. Eine Woche zuvor sei die Polizei wegen beider im Wohnheim gewesen und habe dies durchsucht, beide jedoch nicht angetroffen. Sowohl Ben Ammar als auch Mehrez R. (alias Abu M.) wurden auf Lichtbildern zweifelsfrei wiedererkannt, ebenso wie Charf Bin M. (alias Charfeddine M.), letzterer allerdings nur als Kontakt des Ben Ammar ohne Namen. Der Name Amri oder eines seiner Aliasse sei zu keinem Zeitpunkt vom Informanten genannt worden, auch nicht außerhalb der Lichtbildvorlage.³¹²⁵

³¹¹⁵ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 17 ff.

³¹¹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 21 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹¹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 367, Bl. 155 (VS-NfD – insoweit offen); XI. BMI, Bd. 66, Bl. 118.

³¹¹⁸ III.1 PolPräs, Bd. 367, Bl. 156 (VS-NfD – insoweit offen); IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 20.

³¹¹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 367, Bl. 158 (VS-NfD – insoweit offen).

³¹²⁰ III.1 PolPräs, Bd. 367, Bl. 163 (VS-NfD – insoweit offen).

³¹²¹ III.1 PolPräs, Bd. 367, Bl. 160 (VS-NfD – insoweit offen).

³¹²² Der Name ist geschwärzt, allerdings wurde laut E-Mail diese Person bei den Maßnahmen in der Seituna-Moschee am 26. November 2015 in dem Raum angetroffen, in dem sich auch der BAO-gegenständliche „Dattelkoffer“ befunden habe, III.1 PolPräs, Bd. 367, Bl. 164 (VS-NfD – insoweit offen). Bei dieser Person handelt es sich nach Erkenntnis des Ausschusses um Mustafa K., der sich an diesem Tag als Libyer auswies, IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 71.

³¹²³ III.1 PolPräs, Bd. 367, Bl. 162 (VS-NfD – insoweit offen).

³¹²⁴ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 32 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹²⁵ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 33 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Ein Mehrwert für die BAO-Lage wurde nicht erkannt, da diese Erkenntnisse bereits bekannt gewesen seien, beispielsweise durch Observationsmaßnahmen. Eine schriftliche Weiterleitung der Erkenntnisse sei nicht erfolgt, da das LKA 514 über den EA „Verdeckte Erkenntnisgewinnung“ ohnehin in die BAO eingebunden gewesen sei und somit ein Informationsaustausch gewährleistet gewesen sei. Herr OStA Feuerberg sei am 9. und am 17. Dezember schriftlich unterrichtet worden im Rahmen der vorsorglichen Einholung der Einwilligung zur Vertraulichkeitszusage. Weder zu Amri noch zu einem Mohammad seien durch den Informanten oder durch andere Personen zu dem Zeitpunkt derartige Angaben gemacht worden.³¹²⁶

Wenngleich nicht abschließend bekannt sei, ob sich der Hinweisgeber 1 am gleichen Tage mit dem Verfassungsschutz Berlin getroffen habe, vermutete der Unterzeichner, dass hier ggf. eine Verwechslung zwischen Staatsschutz und Verfassungsschutz vorliegen könnte und Hinweisgeber 1 nach über einem Jahr der Meinung sein könnte, er habe mit letzterem Kontakt in dieser Sache gehabt.³¹²⁷

Dennoch gehe der Unterzeichner im Hinblick auf die Behauptung des Hinweisgebers 1, er habe in der Sache Angaben zu Amri gemacht, davon aus, dass es sich hierbei um einen Irrtum unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit handeln dürfe.³¹²⁸

Laut E-Mail-Wechsel zwischen KKP – 1 und LKA 514 vom 10. April 2016 zum „vermeintlichen Hinweis (Hinweisgeber 1) auf Anis AMRI im Jahr 2015“ wurde der oben bezeichnete Vorgang in die Maßnahmen der BAO „Filter“ eingeordnet und sollten die Ergebnisse noch am selben Tag „LKA 5“ vorgelegt werden, womit die Leitungsebene des LKA 5 bezeichnet sein dürfte.³¹²⁹

Der Vermerk des LKA 514 vom 7. April 2017 wurde in Reinschrift über die stellvertretende Dezernatsleitung des LKA 54, die Abteilungsleiterin des LKA 5 jeweils am 10. April 2017, den LKA-Leiter Herrn Steiof am 12. April 2017 und zur Kenntnisnahme an den Polizeipräsidenten gegeben. Auch Staatssekretär Akmann erhielt dieses Schreiben laut handschriftlichem Vermerk auf dem Dokument zur Kenntnis.³¹³⁰

g) Schreiben an die EG „City“ des BKA vom 23. Juni 2017

Das BKA, EG „City“, wurde am 23. Juni 2017 über den Sachverhalt zum Hinweis 1624 abschließend informiert. Das Schreiben trägt den Briefkopf und die Unterschrift des damaligen stellvertretenden Dezernatsleiters des LKA 54, KR M. In dem Schreiben wurde dargelegt, dass die von Hinweisgeber 1 am 10. Februar 2017 getätigten Aussagen, dass er bereits Anfang Dezember 2015 die Sicherheitsbehörden auf Anschlagplanungen des Amri hingewiesen haben wolle, im LKA Berlin überprüft worden seien. Aufgrund der von Hinweisgeber 1 gemachten Angaben zu diesem vermeintlichen Hinweis sei zweifelsfrei nachvollzogen worden, dass dieser am 3. Dezember 2015 gegenüber LKA 514 – der VP-Führung im polizeilichen Staatsschutz – Angaben zu unbekanntem Personen gemacht habe,

³¹²⁶ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 34 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹²⁷ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 34 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹²⁸ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 34 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹²⁹ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 29 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹³⁰ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 48 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

die ein Attentat planen, ohne dass er Namen oder weitere Einzelheiten habe mitteilen können.³¹³¹

Durch die damalige aktive Mithilfe des Hinweisgebers 1 habe letztlich eine weitere Person (Hinweisgeber 4) als Informant in Anspruch genommen werden können. Dieser konnte jedoch lediglich Angaben zu Personen machen, die bereits Gegenstand der Ermittlungen eines zu dem Zeitpunkt bestehenden Verfahrens des LKA 54 gewesen seien. Der Name Anis Amri oder eine seiner damals bekannten Aliaspersonalien seien zu keinem Zeitpunkt von Hinweisgeber 1 oder Hinweisgeber 4 genannt worden.³¹³²

Die Namen der Personen, die im Dezember 2015 Gegenstand von Ermittlungen des LKA 54 waren – Mehrez R. und Bilel Ben Ammar – wurden in dem Schreiben vom 23. Juni 2017 hingegen nicht erwähnt³¹³³, obwohl beide auch aus dem Zusammenhang mit dem EV „Eisbär“ dort bekannt waren. Aus welchem Grund diese beim BKA hinreichend bekannten Personen im Schreiben nur als „Personen, die bereits Gegenstand von Ermittlungen des LKA 54 waren“, bezeichnet wurden, ist nicht aufgeklärt.

Ein Antwortschreiben des Berliner Verfassungsschutzes zum Hinweis 1624 – oder auch des BfV, wie durch das BKA am 16. Februar 2017 angeregt – ist der Aktenlage nicht zu entnehmen.³¹³⁴

h) Fehlendes Antwortschreiben SenInnDS Abteilung II zum Hinweis 1624

Der Verfassungsschutz Berlin wurde am 20. Februar 2017 um Stellungnahme zu seinem möglichen Wissen um den mit Hinweis 1624 bezeichneten Sachverhalt gebeten.³¹³⁵ Da das Antwortschreiben in den dem Ausschuss vorliegenden Akten nicht aufgefunden werden konnte, wurde im Wege des Priorisierungsverfahrens am 24. September 2019 um priorisierte Bereitstellung des Antwortdokuments der Abteilung II zum Hinweis 1624 gebeten. Diese Bereitstellung erfolgte mit Übersendung eines Ordners am 27. November 2019.

Datiert auf den 18. Oktober 2019 wurde durch den Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin von SenInnDS mit dem Stellenzeichen II E 1 eine Stellungnahme gefertigt, welche insgesamt drei verschiedene Aktenzeichen aus dem Jahr 2019 enthält. Laut Stellungnahme wurde die Anfrage der Polizei Berlin vom 20. Februar 2017 mit Schreiben vom 27. März 2019 (sic!)³¹³⁶ beantwortet. Ein Ausdruck der Reinschrift sei als Anlage beigelegt worden.³¹³⁷

Das Antwortschreiben des Abteilungsleiters Palenda an LKA 54, EG „City“, in Reinschrift datiert auf März 2017, jedoch ohne genaue Tagesangabe. Eine Unterschrift trägt die Reinschrift nicht, lediglich der Name Palenda ist unter dem Feld vermerkt, wo ansonsten eine Unterschrift zu finden wäre. Laut Schreiben sei die behauptete Befragung des Hinweisgebers

³¹³¹ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 53 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹³² III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 53 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹³³ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 53 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹³⁴ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 279 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³¹³⁵ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 15 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹³⁶ Hierbei dürfte es sich lediglich um einen Tippfehler handeln, da das beigelegte folgende Blatt auf den März 2017 datiert.

³¹³⁷ III. SenInnDS, Bd. 234, Bl. 1.

(1) und der von ihm zitierten Begleiter am 3. Dezember 2015 nicht von Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung II, durchgeführt worden.³¹³⁸

Da dieses Schreiben nicht unterschrieben war, bat der Ausschuss am 16. Dezember 2019 – unter anderem – um Bereitstellung einer Kopie des tatsächlich durch den Abteilungsleiter unterschriebenen und versendeten Dokuments sowie um die Bereitstellung aller Dokumente des Verfassungsschutzes Berlin zu diesem Vorgang. Am 3. März 2020 sowie am 4. Juni 2020 wurde durch den Ausschuss jeweils erneut unter anderem um priorisierte Bereitstellung des tatsächlich versandten Schreibens gebeten. Eine Bereitstellung erfolgte mit Aktenzeichen des Berliner Verfassungsschutzes in der 336. Teillieferung am 21. Juli 2020.³¹³⁹ In diesem Ordner sind mehrere Dokumente zum Vorgang um den Hinweis 1624 beim Verfassungsschutz Berlin enthalten.³¹⁴⁰

Das Schreiben des LKA 54, EG „City“, trägt einen Eingangsstempel mit Datum 28. Februar 2017. Handschriftlich ist auf der zweiten Seite durch die Person mit dem Stellenzeichen II C 1 vermerkt, dass nach Durchsicht der Unterlagen zur PG PiAF und einem Telefonat mit (Name geschwärzt) kein Besuch von Dienstkräften von II C an der entsprechenden Örtlichkeit vom Dezember 2015 bestätigt worden sei. Ein weiterer Vermerk einer Person mit dem Stellenzeichen II E 1 verweist auf Rücksprache mit zwei anderen Dienststellen aus der Beschaffung (II E 1.20 und II E 1.40) sowie „Durchsicht der Unterlagen“ und hält fest: „Kein Gespräch durch II E 1!“³¹⁴¹

Auf den 6. März 2017 datiert ein Vermerk aus dem Bereich Beschaffung, welcher kurz den Sachverhalt zum behaupteten Hinweis auf Anis Amri vom 3. Dezember 2015 an den Verfassungsschutz darlegt. Der Vermerk hält fest, dass eine polizeiliche Vorladung des Hinweisgebers (1) wahrscheinlich erscheine und eine Vorladung durch den GBA in Betracht gezogen werden müsse.³¹⁴²

Dem Unterzeichner selbst sei erinnerlich, dass der (Name geschwärzt, aller Wahrscheinlichkeit nach ist hier der Hinweisgeber 1 bezeichnet) ihm diesen Sachverhalt angetragen hatte. Ein Gespräch mit dem Hinweisgeber sei allerdings von vornherein abgelehnt worden. Ob der Sachverhalt an anderer Stelle übermittelt wurde, entziehe sich der Kenntnis. Es lägen „hier“ (gemeint ist offenkundig die Dienststelle des Unterzeichners) keine Hinweise vor, dass eine Befragung des Hinweisgebers durch Mitarbeiter der Abteilung II stattgefunden haben könnte, weshalb der anfragenden Stelle entsprechend zu bescheiden sei.³¹⁴³ Handschriftlich ist in grüner Farbe durch den Senator Geisel vermerkt:

„Keine Hinweise, dass eine Befragung durch Abt II stattgefunden haben ‚könnte‘?
Seltsam. Wir müssen doch wissen was wir tun. Bitte klären! Info an Sen + StS.
Inn.“³¹⁴⁴

Zudem wurde durch den Senator um eine Weiterleitung an den Staatssekretär Akmann gebeten.³¹⁴⁵

³¹³⁸ III. SenInnDS, Bd. 234, Bl. 2.

³¹³⁹ III. SenInnDS, Bd. 307 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁴⁰ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 307 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁴¹ III. SenInnDS, Bd. 307, Bl. 1 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁴² III. SenInnDS, Bd. 307, Bl. 3 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁴³ III. SenInnDS, Bd. 307, Bl. 3 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁴⁴ III. SenInnDS, Bd. 307, Bl. 4 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁴⁵ III. SenInnDS, Bd. 307, Bl. 3 (GEHEIM – insoweit offen).

Ein weiterer handschriftlicher Vermerk in roter Farbe markiert zum einen den Satz im Vermerk „Hier liegen keine Hinweise vor“ mit einem Fragezeichen und fragt daraufhin, was dies bedeuten solle. Zudem wird gefragt, ob eine Befragung nun stattgefunden habe oder nicht, und wird um deutliche Sprache gebeten. Da auch die Paraphe in roter Farbe vom Staatssekretär Akmann stammt, ist anzunehmen, dass der in roter Farbe geschriebene Vermerk von ihm verfasst wurde.³¹⁴⁶

Auf den 6. März 2017 datiert ein weiterer Vermerk zum Sachverhalt aus dem Referat Beschaffung. Die Formulierung: „hier liegen keine Hinweise vor“ bedeute laut Vermerk, dass „hier“ keine Unterlagen über die behauptete Befragung vorhanden seien. Zudem seien Mitarbeiter entsprechender Referate der Abteilung II befragt worden. Es werde eine andere Formulierung gewählt, laut der nunmehr „die behauptete Befragung des Hinweisgebers und der von ihm zitierten Begleiter am 3. Dezember 2015 [...] nicht von Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung II, durchgeführt“ worden sei.³¹⁴⁷

In blauer Farbe ist eine Paraphe des Abteilungsleiters Palenda mit dem Datum 28. März 2017 verzeichnet. In roter Farbe findet sich auf diesem Vermerk ebenfalls eine Paraphe des Staatssekretärs Akmann vom 31. März 2017 und daneben ein handschriftlicher Vermerk in roter Farbe. Auf Nachfrage des Staatssekretärs Akmann habe der Abteilungsleiter der Abteilung II mitgeteilt, dass zu diesem Sachverhalt keinerlei Unterlagen/Daten mehr vorhanden seien. Eine Kenntnisnahme des Senators erfolgte laut Paraphe ebenfalls.³¹⁴⁸

Bis auf das im folgenden Absatz beschriebene zweite Antwortschreiben finden sich im betreffenden Ordner keine weiteren Dokumente. Es ist mithin nicht ersichtlich, ob es zum Vermerk, der Abteilungsleiter Palenda habe mitgeteilt, dass zu dem Sachverhalt keinerlei Unterlagen mehr vorhanden seien, noch einmal weitere Berichterstattung gab – ob mündlich oder schriftlich. Die Formulierung lässt auch im Unklaren, ob es zu einem vorherigen Zeitpunkt entsprechende Unterlagen gegeben hat oder gegeben haben müsste.

Zudem fanden sich in diesem Ordner zwei Versionen zum Antwortschreiben zum Hinweis 1624 an das LKA 54. Eines der Schreiben datiert auf den 22. März 2017 und ist durch Herrn Palenda unterschrieben. Laut Schreiben „konnten hier keine Hinweise festgestellt werden, die auf eine Befragung des Hinweisgebers und der von ihm zitierten Begleiter am 3. Dezember 2015 [...] durch Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung II, hindeuten.“ Der Text ist jedoch durchgestrichen, und somit ist kein Versand erfolgt (siehe auch oben).³¹⁴⁹

Das andere Schreiben trägt als Datum nur „03.2017“ und ist nicht unterschrieben. Hier heißt es, die „behauptete Befragung des Hinweisgebers und der von ihm zitierten Begleiter am 3. Dezember 2015 [...] wurde nicht von Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung II, durchgeführt“.³¹⁵⁰

Nach erneuter Bitte um Klärung im Wege des Priorisierungsverfahrens mit Datum 11. August 2020 erfolgte eine Antwort bezüglich des nicht unterschriebenen Antwortschreibens des Berliner Verfassungsschutzes an die Polizei Berlin zum Hinweis 1624 per E-Mail vom

³¹⁴⁶ III. SenInnDS, Bd. 307, Bl. 4 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁴⁷ III. SenInnDS, Bd. 307, Bl. 6 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁴⁸ III. SenInnDS, Bd. 307, Bl. 7 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁴⁹ III. SenInnDS, Bd. 307, Bl. 5 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁵⁰ III. SenInnDS, Bd. 307, Bl. 8 (GEHEIM – insoweit offen).

27. August 2020 an den Ausschuss. In dieser E-Mail teilte SenInnDS, Abteilung II, mit, dass nach intensiver Prüfung der Abteilung II die Reinschrift des Schreibens aufgrund eines Büroversehens nicht an die Polizei Berlin abgesendet worden sei.³¹⁵¹

i) Zeugenaussage des Zeugen Palenda zu dem Sachverhalt

Der Zeuge Palenda verwies in der Befragung dazu, was mit dem Satz: „Hier liegen keine Hinweise vor, dass eine Befragung des Hinweisgebers durch Mitarbeiter der Abteilung II stattgefunden haben könnte“ gemeint sei, darauf, dass man sich im Negativbeweis befinde. Es sei einfach zu sagen, wenn ein Gespräch stattgefunden habe, wer anwesend war. Die Unterlage, die er habe prüfen lassen und die Befragungen, die er habe vornehmen lassen, hätten alle zum Ergebnis geführt, dass kein Gespräch stattgefunden „haben könnte“, da es keine Unterlagen und keine Hinweise gebe.³¹⁵² In einem ergänzenden Vermerk sei sogar noch erklärt worden, was die Formulierung bedeute, nämlich, dass die Formulierung: „Hier liegen keine Hinweise vor“ in Ergänzung des Verfügungsentwurfes bedeute, dass keine Unterlagen über die behauptete Befragung vorhanden seien.³¹⁵³

Der Staatssekretär Akmann habe – so der Zeuge Palenda – später noch einmal einen Ergänzungsverweis geschrieben, mit den Worten: „Auf mein Nachfragen hat Abteilungsleiter II zudem mitgeteilt, dass zu diesem Sachverhalt keinerlei Unterlagen/Daten mehr vorhanden seien.“. Herr Palenda verwies darauf, dass er das vorher bereits geschrieben hatte, dass es keine Unterlagen gebe. Den Satz mit dem Wort „mehr“ habe er „mit Sicherheit nicht so gesagt, weil ich weiß es nicht.“³¹⁵⁴ Auf Nachfrage, von wem das Wort „mehr“ kam, entgegnete Herr Palenda, dass er dies nicht geschrieben habe.³¹⁵⁵ Auf die fragende Bemerkung aus dem Ausschuss hin, dass das Wort „mehr“ suggeriere, dass es mal Unterlagen gegeben habe, die nun nicht mehr auffindbar seien, entgegnete der **Zeuge Palenda**:

„Wie gesagt, ich kann nur sagen: Es gibt keine Unterlagen. – Mehr habe ich nicht zu sagen dazu. Das ist das Problem und das ist auch eine Frage der semantischen Auseinandersetzung an dieser Stelle. Ich kann nachvollziehen, wenn Vorgesetzte durchaus, gerade im Rahmen eines so sensiblen Komplexes, vorsichtig sind und sich eine Bestätigung geben lassen.“³¹⁵⁶

Der Zeuge Palenda verwies zudem darauf, dass er volles Verständnis dafür habe, wenn die Hausleitung an dieser Stelle eine „klare Haltung“ benötige.³¹⁵⁷ Auf die erneute Nachfrage dahingehend, ob das Wort „nicht mehr“ nicht vom Zeugen Palenda kam und ob dies richtig verstanden worden sei, entgegnete der **Zeuge Palenda**:

„Das ist nicht in der Intention des vorhergehenden Vermerks – da findet sich das nämlich nicht –: „nicht vorhanden“. Und wissen Sie, das Problem ist: Wenn Sie ein „nicht vorhanden“ machen, bezieht sich das auf den Zustand. Und „nicht mehr“ würde ja bedeuten, dass ich wüsste, dass es etwas gegeben hätte, was es nicht mehr

³¹⁵¹ E-Mail III AG UA an den 1. Untersuchungsausschuss vom 27. August 2020. Betreff: Rückmeldungen SenInnDS zu Priorisierungsanfragen einer Fraktion vom 11. August 2020.

³¹⁵² Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 76 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁵³ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 76 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁵⁴ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 76 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁵⁵ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 77 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁵⁶ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 77 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁵⁷ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 77 (GEHEIM – insoweit offen).

gibt, und das kann so nicht sein, denn alle vorhergehenden Befragungsergebnisse – – Und, wie gesagt, ich gebe ja nicht mein persönliches Wissen wieder, sondern ich habe an dieser Stelle das Wissen wiedergegeben, was mir im Rahmen der Befragung als Vorgesetzter den anderen gegenüber zugebracht worden ist. Dies habe ich niedergelegt, und es ist entsprechend von mir gezeichnet worden, weil ich auch darauf vertraue, dass es so ist.“³¹⁵⁸

Auf die Nachfrage, ob es nach der Notiz des Staatssekretärs Akmann, dass keine Unterlagen mehr vorhanden seien, eventuell einen Auftrag gab, das noch einmal nachzuforschen, entgegnete der **Zeuge Palenda**:

„Dann hätte er es verfügt.“³¹⁵⁹

Er selbst habe das Stück zurückbekommen und nach der Freigabe durch den Staatssekretär und der Unterrichtung des Senators sei das Schreiben mit der anderen Formulierung an die EG „City“ übermittelt worden. Dies sei der übliche Verwaltungsablauf.³¹⁶⁰

Befragt dazu, warum die Formulierung in der Reinschrift des Schreibens an die EG „City“ immer noch darauf verwies, dass die behauptete Befragung des Hinweisgebers lediglich am 3. Dezember 2015 und an der benannten Örtlichkeit nicht stattgefunden habe, was hingegen nicht ausschließe, dass das Treffen an einem anderen Ort oder einem anderen Datum stattgefunden haben könnte, entgegnete der **Zeuge Palenda**, dass dies eine völlig klare Absprache gewesen sei und die Frage der EG „City“ eindeutig beantwortet worden sei, die da gelautet habe:

„Es wird gebeten mitzuteilen, ob dieses Treffen tatsächlich stattgefunden hat, und gegebenenfalls die Personalien der befragten Person hierher zu übersenden.“³¹⁶¹

Weiter verwies der Zeuge Palenda darauf, dass auch die Antwort sich darauf bezogen habe, dass an dem Datum diese Befragung nicht von Beteiligten der Verfassungsschutzbehörde durchgeführt worden sei. Es gebe auch andere Verfassungsschutzbehörden, die infrage kämen für derartige Befragungen. Seine Behörde sei es nicht gewesen.³¹⁶²

Auf die Frage nach dem Grund dafür, warum das Schreiben schließlich nicht an die EG „City“ versendet worden war bzw. warum die EG „City“ auf die Nachfrage keine Antwort bekommen hat, verwies der Zeuge Palenda darauf, dass er sich nicht erinnere, ob er ein entsprechendes Schreiben unterschrieben habe. Allerdings hätte die EG „City“ „höchstwahrscheinlich mehrfach nachgefragt, wenn sie keine Antwort bekommen“ hätte. Ihm sei nicht bekannt und er könne nicht nachvollziehen, warum das Schreiben nicht versandt worden sei.³¹⁶³

³¹⁵⁸ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 77 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁵⁹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 78 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁶⁰ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 78 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁶¹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 78 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁶² Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 78 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁶³ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 79 (GEHEIM – insoweit offen).

j) Zeugenaussage des Zeugen Akmann zu dem Sachverhalt

Der Zeuge Akmann verwies in seiner Vernehmung darauf, sich dunkel an den Sachverhalt zu erinnern. Er sei damals unzufrieden mit der Arbeit der Abteilung II gewesen, da eine klare Frage nicht eindeutig beantwortet worden sei. Eine Behörde müsse wissen, ob ein Gespräch geführt worden sei oder nicht. Er habe deshalb an dieser Stelle um Nachbesserung gebeten.³¹⁶⁴ Zum Ursprungsfall selber aus dem Dezember 2015 verwies der Zeuge darauf, dass er dies nicht mehr wisse. Es sei allerdings seiner Erinnerung nach so gewesen, dass der Verfassungsschutz dieses Gespräch nicht geführt habe, sondern die Polizei.³¹⁶⁵

Auf die Nachfrage aus dem Ausschuss, ob es nach der handschriftlichen Bemerkung des Zeugen Akmann „Was heißt das? Hat das stattgefunden oder nicht? Deutliche Sprache bitte!“ einen Vorgang zur weiteren Klärung gab oder einen Auftrag an die Abteilung II, da noch einmal nachzufassen, entgegnete der **Zeuge Akmann**:

„Ja, das liegt ja hier hinten dran, meine ich. Da ist dann erklärt worden im März [2017]: ‚Die Formulierung ‚Hier liegen keine Hinweise vor‘ bedeutet‘ usw., ‚dass keine Unterlagen vorhanden sind‘, was eigentlich auch – – Eigentlich müssten ja Unterlagen auch noch vorhanden gewesen sein; so lange war es ja noch gar nicht her. Dann ist noch mal ein neues Schreiben verfasst worden. Darüber habe ich dann auch den Senator informiert, dass mir der Abteilungsleiter II auch mitgeteilt hat, dass zu diesem Sachverhalt keinerlei Unterlagen, Daten mehr vorhanden seien. – Das habe ich noch mal nachgefragt, weil ich mir das schlechterdings – das habe ich allerdings auch gerade gesagt – nicht vorstellen konnte.“³¹⁶⁶

Auf die Frage hin, warum das Schreiben mit Datum 22. März 2017, welches von Herrn Palenda unterzeichnet worden war und die Formulierung enthielt, dass „hier keine Hinweise festgestellt werden konnten, die auf die Befragung des Hinweisgebers am 3. Dezember 2016 durch Mitarbeiter der Abteilung II hindeuten“, mit roter Farbe durchgestrichen worden sei, sagte der Zeuge Akmann, dies habe er vorgenommen.³¹⁶⁷ Zur Begründung für die Streichung führte er aus, dass es damals ein Ermittlungsverfahren der EG „City“ gab und die ermittelnde Polizeibehörde dem Verfassungsschutz eine klare Frage gestellt habe. Die Antwort, „hier konnten keine Hinweise festgestellt werden“, habe ihm nicht ausgereicht, er wolle eine klare Aussage in dem Ermittlungsverfahren. Das gehöre sich so, und deswegen habe er das Schreiben nicht gebilligt. Er habe auch nachgefasst und wissen wollen, wie es wirklich war.³¹⁶⁸

Auf die Nachfrage hin, wie der **Zeuge Akmann** die Information aufgefasst habe, dass es beim Verfassungsschutz niemals Hinweise gegeben habe oder dass es keine Hinweise mehr gab, entgegnete dieser:

„Das ist jetzt – – Kann ich Ihnen nicht beantworten die Frage.“³¹⁶⁹

Auf die Frage an den Zeugen Akmann, wie der Vermerk von II E 1, der von ihm unterzeichnet worden sei, zu verstehen sei, dass „hier keine Unterlagen über die behauptete

³¹⁶⁴ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 3 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁶⁵ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 3 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁶⁶ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 3 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁶⁷ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 4 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁶⁸ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 3 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁶⁹ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 4 (GEHEIM – insoweit offen).

Befragung vorhanden“ seien, und ob ihm diese Antwort ausgereicht habe, wandte dieser ein, dass der Satz im Vermerk, dass (zusätzlich zu der Sichtung der Unterlagen) auch Mitarbeiter befragt worden seien. Die, die es anging, seien befragt worden. Deswegen sei das Schreiben an den Polizeipräsidenten letztendlich auch so rausgegangen. Da stehe drin, dass die behauptete Befragung nicht durchgeführt worden sei, und dies sei eben eine klare Aussage, wie er sie sich vorgestellt habe. Da müsse er sich dann auch drauf verlassen, dass es so gewesen sei.³¹⁷⁰

Aus dem Ausschuss heraus wurde daraufhin erneut nachgefragt, wie die handschriftliche Notiz in roter Farbe zu verstehen sei, laut der auf Anfrage des Staatssekretärs Akmann hin der Abteilungsleiter Palenda zudem mitgeteilt habe, „dass zu diesem Sachverhalt keine Unterlagen/Daten mehr vorhanden seien.“ Es sei aufgefallen, dass es heiße, es lägen keine Unterlagen mehr vor. Dies suggeriere nach Meinung des Fragenden, dass es da eventuell mal etwas gegeben habe, womit sich die Frage anschloss, ob es diesbezüglich noch eine Klärung oder einen Auftrag zur Recherche gegeben habe. Daraufhin antwortete der **Zeuge Akmann**:

„Na ja, wenn mir gesagt wird – – Ich habe ja mündlich nachgefasst, sonst hätte ich den Vermerk ja nicht raufgeschrieben. Das ist mir schon schriftlich angetragen worden, dass es keine Unterlagen mehr gibt. Ich habe dann noch mal nachgefasst – das ist ja im Prinzip das, was Sie mich auch gefragt haben. Ich habe ja nachgefasst. Und wenn mir dann auf Nachfrage noch mal bestätigt wird, dass wir keine Unterlagen mehr haben, dann muss das wohl so gewesen sein, was ich aber auch jetzt – wie soll ich sagen? – nach wie vor nicht für plausibel halte, denn es sind ja Unterlagen irgendwann – – Es mussten ja irgendwann man Unterlagen eingehen vom Hinweisgeber. Und: Das wird ja nicht mündlich gemacht. Also irgendwas muss eigentlich verschriftlicht worden sein, aber offenbar lag das nicht vor. Und ich muss mich da auf meinen Abteilungsleiter dann leider eben auch verlassen, auch wenn ich da mit der Antwort mal wieder nicht zufrieden war.“³¹⁷¹

Auf die fragende Feststellung hin, dass es dann schon möglich oder wahrscheinlich sei, dass es dort Unterlagen gab, die auf irgendeine Weise verschwunden seien, erwiderte der **Zeuge Akmann**:

„Ich muss [*sic, Anm. d. Verf.*] ja hier zu Tatsachen äußern; das kann ich nicht. Das ist eine Vermutung von Ihnen, die ich nicht bestätigen kann – leider.“³¹⁷²

Auf die Frage dazu, wie der Satz in der Reinschrift des nicht abgesendeten Antwortschreibens zu verstehen sei, dass die behauptete Befragung des Hinweisgebers am 3. Dezember 2015 bei dem betreffenden Polizeiabschnitt nicht von Mitarbeitern der Abteilung II durchgeführt worden sei, und ob damit gemeint sei, dass es auch an anderen Tagen oder an anderen Örtlichkeiten keine Befragung gab, erwiderte der Zeuge Akmann, dass das Schreiben schon in Ordnung sei, er aber nichts dazu wisse, ob beispielsweise die Befragung an einem anderen Tag stattgefunden haben könnte.³¹⁷³ Zu dem Büroversehen, das dem nicht erfolgten Versand dieser Reinschrift zugrunde lag, sagte der Zeuge Akmann, dass er glaube, dass das entsprechende Schreiben im Panzerschrank vergessen worden sei. Auf Nachfrage bejahte der Zeuge zudem, dass er sich über diesen Umstand noch einmal habe informieren lassen bzw. die Information bekommen habe. Wann genau das Schreiben im Panzerschrank wieder

³¹⁷⁰ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 4 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁷¹ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 5 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁷² Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 5 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁷³ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 6 (GEHEIM – insoweit offen).

aufgefunden worden sei, wusste der Zeuge nicht mehr. Es sei allerdings trotzdem – eine Zeit später – an die EG „City“ gelangt. Dies wisse er, da er nachgefragt habe.³¹⁷⁴ Die Information sei auf einem anderen Wege als über das nicht versendete Schreiben „kolportiert“ worden.³¹⁷⁵

Zur Frage, aus welchem Grund der genau gleiche Sachverhalt zum Hinweis 1624, den der Verfassungsschutz gerade intern bearbeitet hatte (bis Ende März 2017) und zu dem ein Antwortschreiben an die Polizei Berlin entworfen worden war, nur wenige Tage später, am 5. April 2017, im Sicherheitsgespräch bei der Innenverwaltung laut Vermerk des Leiters des LKA, Herrn Steiof, von der Polizei wieder vorgetragen wurde, verwies der Zeuge darauf, dass er keine Erinnerung mehr daran habe.³¹⁷⁶

Auch auf die Nachfrage hin, dass Herr Steiof den Sachverhalt durch Vortrag im Sicherheitsgespräch am 5. April 2017 „zur Chefsache“ gemacht habe, verwies der Zeuge Akmann darauf, sich nicht zu erinnern. Es sei sehr viel zu Anis Amri eingegangen. Der vorliegende Hinweis sei ein Einzelhinweis gewesen. Alle Teilnehmenden trügen jeweils ihre Themen vor und der LKA-Leiter Steiof auch eine gewisse Anzahl, alles dauere nur ein paar Sätze. Allerdings würden in den Gesprächen Dinge nicht vertieft besprochen und schon gar nicht entschieden.³¹⁷⁷

Auf Nachfrage hin, warum das Schreiben des Verfassungsschutzes an die EG „City“ am 31. März 2017 von Senator Geisel abgezeichnet worden war, der Sachverhalt bis dahin nicht geklärt war und trotzdem am 5. April 2017 im Wege des Sicherheitsgesprächs (bei gleichzeitiger Teilnahme beider Behörden und Aufnahme des Sachverhaltes auf die Tagesordnung der Sitzung am 5. April 2017) keine zügige Klärung erfolgte, verwies der Zeuge Akmann darauf, dass er davon ausgegangen sei, dass das Schreiben (des Verfassungsschutzes) längst erledigt gewesen sei.³¹⁷⁸

k) Zusammenfassende Feststellungen zum Hinweis 1624

Der Hinweis 1624 wurde nach Ansicht des Ausschusses nicht endgültig bearbeitet, womit mehrere Punkte offenbleiben müssen – auch nach Stellungnahme durch die Polizei Berlin und den Verfassungsschutz Berlin.

Der Polizei Berlin lag zu keinem Zeitpunkt eine schriftliche Antwort des Verfassungsschutzes Berlin dazu vor, ob durch diesen einer der insgesamt vier Hinweisgeber befragt worden ist.³¹⁷⁹ Nach Versand der Anfrage durch LKA 54 an die Abteilung II am 20. Februar 2017 erfolgte laut Aktenlage zwar am 4. April 2017 eine Feststellung, dass die Abteilung II noch nicht geantwortet habe³¹⁸⁰, eine weitere Nachfrage ist hingegen nicht dokumentiert. Auch vor dem Versand des Schreibens an das BKA am 23. Juni 2017 ist laut den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen keine weitere Nachfrage beim Verfassungsschutz Berlin um

³¹⁷⁴ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 6 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁷⁵ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 7 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁷⁶ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 7 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁷⁷ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 7 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁷⁸ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 9 (GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁷⁹ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 1 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen) i. V. m. einer E-Mail von SenInnDS III AGUA an den 1. Untersuchungsausschuss vom 27. August 2020. Betreff: Rückmeldungen SenInnDS zu Priorisierungsanfragen einer Fraktion vom 11. August 2020, in der festgestellt wird, dass ein Versand nicht erfolgt ist.

³¹⁸⁰ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 24 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Stellungnahme zum Hinweis 1624 erfolgt.³¹⁸¹ Eine vollständige Klärung erfolgte nach Aktenlage auch beim Verfassungsschutz Berlin nicht.³¹⁸²

Eine entsprechende Anfrage zum Hinweis 1624 an das BfV ist der Aktenlage ebenfalls nicht zu entnehmen.³¹⁸³ Somit ist nicht aufgeklärt, ob das BfV in dem Zeitraum möglicherweise selbst auch Informationen durch Befragungen der vier Hinweisgeber erhoben hat. Warum kein Schreiben an das BfV abgesendet wurde, kann ebenfalls nicht aufgeklärt werden. Allerdings deuten die zeugenschaftlichen Äußerungen der KK'in B. und des KK G. vom LKA 543 auch eher darauf, dass der Hinweisgeber 1 das „Landesamt“ für Verfassungsschutz bezeichnete und nicht das Bundesamt.³¹⁸⁴ Trotzdem konnte eine Klärung mit dem BfV von dem Ausschuss nicht festgestellt werden.

Nach Aktenlage wurde auch keiner der vier Hinweisgeber nach Hinweis des Hinweisgebers 1 am 10. Februar 2017 noch einmal im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zum Anschlag als Zeuge befragt oder wurden – als mindeste Maßnahme – Ermittlungen angestellt, um die Aussagen der insgesamt vier Hinweisgeber nach dem Anschlag noch einmal im Lichte des Anschlagsgeschehens neu zu bewerten. Eine nicht erfolgte Anhörung der Hinweisgeber 1 bis 4 mit lediglich dem Verweis zu begründen, diese hätten bereits im Dezember 2015 zum Sachverhalt Angaben gemacht, ist im Lichte einer möglichen Neubewertung von damals erhobenen Informationen als nicht gänzlich umsichtig zu bewerten.³¹⁸⁵

Mehrere Gründe sprächen nach Ansicht des Ausschusses für eine solche Neubewertung. Zum einen waren die Personen, zu denen am 3. und 4. Dezember 2015 offenkundig Feststellungen gemacht wurden, Bilel Ben Ammar und Mehrez R. alias Abou M. alias Mohammed M.³¹⁸⁶ Beide Personen waren nachweislich Kontaktpersonen des Anis Amri, und Ben Ammar war auch im Februar 2017 – trotz erfolgter Abschiebung – noch Beschuldigter des Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts.³¹⁸⁷

Hinweise zu Ben Ammars ideologischer Verortung aus dem November und Dezember 2015 sowie aus Zeugenvernehmungen nach dem Anschlag sind zahlreich und deuten auf eine hohe Gewaltbereitschaft des Ben Ammar, sowie auf eine Einbindung in einen Kreis radikaler Personen hin, die zumindest im Jahr 2015 nicht alle bekannt waren. Ein Zeuge K., der im November 2015 für wenige Wochen mit Ben Ammar ein Zimmer geteilt hatte, konnte in einer Vernehmung des BKA im Januar 2017 Angaben zu Ben Ammar und Mehrez R. machen.³¹⁸⁸

In einem zusammenfassenden Vermerk vom 25. Januar 2017 zu mehreren Zeugenaussagen mit Hinweisen auf die IS-Ideologie des Ben Ammar schreibt ein Sachbearbeiter zur Aussage des betreffenden Zeugen K.:

³¹⁸¹ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 1 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁸² Vgl. III. SenInnDS, Bd. 234 (VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁸³ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 279 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³¹⁸⁴ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 8 f., 10 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁸⁵ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 1. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen). Entsprechende Maßnahmen sind in der Aufstellung nicht aufgeführt. Hiernach kann davon ausgegangen werden, dass diese auch nicht stattfanden.

³¹⁸⁶ III.1 PolPräs, Bd. 367, Bl. 156 (VS-NfD – insoweit offen); IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 20; III.1 PolPräs, Bd. 367, Bl. 158 (VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁸⁷ Bericht des BMI über die Rückführung des Ben Ammar, S. 13.

³¹⁸⁸ XIV.1 GBA, Bd. 1, Bl. 152.

„In dieser Zeit habe Bilal Ben Ammar immer wieder gesagt, dass er ‚ein guter Moslem‘ sei. Aber er habe die Gedanken des ‚Daesch‘ (Islamischer Staat) in sich getragen. So habe er gemeinsam mit seinen Freunden IS-Videos gesehen und dem Zeugen auch IS-Propaganda-Videos vorgespielt. Außerdem habe die Gruppe um Ben Ammar häufiger über Aktionen des IS gesprochen und die Anschläge von Paris mit Freude aufgenommen. [Zeuge K.] erkannte Mohammed M. (alias Mehrez R. alias Abu M.) auf den vorgelegten Lichtbildern und beschrieb zwei weitere männliche Personen als zu der Personengruppe um Ben Ammar zugehörig. Abu M. habe dem Zeugen K. in Gegenwart von Ben Ammar angedroht, man müsse ihm den Kopf abschneiden, weil er vor dem Jihad aus Syrien geflüchtet sei. Der Zeuge habe entgegnet, dass Ben Ammar, Mohammed M. alias Mehrez R. und die anderen anwesenden Personen doch selbst nach Syrien gehen und dort kämpfen" sollen. Mohammed M. alias Mehrez R. habe darauf entgegnet, sie würden ‚das ja vorhaben und nur auf die Gelegenheit warten‘. [Zeuge K., Namen jeweils durch Verf. abgekürzt] beschreibt die Personengruppe um Ben Ammar als ‚sehr extremistisch.‘“³¹⁸⁹

Der Vermerk des BKA vom 25. Januar 2017 und der Hinweis 1624 beziehen sich auf den gleichen Ort (Motardstraße), eine sich überschneidende Personengruppe (Personen um Ben Ammar herum) und einen sich überschneidenden Erkenntniszeitraum (November und Dezember 2015 sowie ab Ende Januar 2017 erneut). Im Vermerk des BKA vom 25. Januar 2017 werden zudem drei weitere Personen benannt, die entsprechende Bezüge und Äußerungen des Ben Ammar bezeugt haben, und wird eine Videoauswertung dargestellt, laut der Ben Ammar mit drei Minderjährigen IS-Hinrichtungsszenen nachgestellt hatte.³¹⁹⁰ Ob dieses Wissen im Jahr 2015 bereits bei LKA 54 oder LKA 514 vorlag, ist nicht bekannt. Mindestens im Januar und Februar 2017 aber bestand die Möglichkeit, diese Sachverhalte im Licht des Anschlagsgeschehens und einer im Raum stehenden Mittäterschaft des Ben Ammar noch einmal zu untersuchen und die Erkenntnisse verschiedener Stellen zu Ben Ammar und zu Kontaktpersonen zusammenzuführen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Ben Ammar ab dem 26. November 2015 wurden dem LKA 54 auch zeitnah Hinweise zu Ben Ammars radikalen Äußerungen, Aktivitäten und Bezügen zugeleitet und zu den Ermittlungsakten genommen. So ging bei der Polizei bereits am 23. November 2015 über eine Sozialbetreuerin der Hinweis eines Bewohners der Unterkunft in der Motardstraße ein, dass es ein „konspiratives Treffen“ mit Ben Ammar (alias Muawed Abu Bakir), dessen Mitbewohner, dem Syrer Imad S., und weiteren fünf Personen, die namentlich nicht bekannt waren, gegeben habe. Der Ben Ammar sei bereits zuvor für mehrere Monate aus der Unterkunft verschwunden gewesen. Zudem habe der Bewohner mitgeteilt, dass es sich bei den Personen aus dieser Personengruppe um IS-Rückkehrer handle, die „etwas planen“ könnten. Spezifische Angaben konnte der Bewohner im November 2015 dazu jedoch nicht machen. Das LKA sei fernmündlich informiert worden.³¹⁹¹

Aus einem Gespräch mit einem weiteren Mitarbeiter der Einrichtung in der Motardstraße konnte die Identität des Bewohners A., der diese Angaben gemacht hatte, ermittelt werden. Imad S. sei ein ehemaliger Bewohner der Unterkunft und sei unter dem Einfluss des Ben Ammar radikalisiert worden. Die Namen zweier aktueller Mitbewohner (darunter der spätere

³¹⁸⁹ XIV.1 GBA, Bd. 1, Bl. 152.

³¹⁹⁰ XIV.1 GBA, Bd. 1, Bl. 151 ff.

³¹⁹¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 128.

Zeuge „K.“ aus dem Vermerk des BKA vom 25. Januar 2017, hier als „Q.“ geschrieben) wurden ebenfalls genannt. Der Ben Ammar habe am Morgen des 27. November 2015 Besuch von Anis S. (alias Charfeddine M.) erhalten.³¹⁹²

Der Bewohner A. wurde wiederum am 7. Dezember 2015 durch einen Beamten W. des LKA 541 befragt und war zu dem Zeitpunkt nicht mehr Bewohner der Unterkunft in der Motardstraße. Dieser sagte aus, er habe in der Motardstraße den Imad S. kennengelernt, der sich im Laufe des Jahres 2015 radikalisiert habe, was A. auf Tunesier aus der Seituna-Moschee zurückführte. Zudem habe A. eine Gruppe Tunesier aus der Seituna-Moschee mehrfach in der Motardstraße wahrgenommen und sei von diesen als „Ungläubiger“ auch mit einem Messer bedroht worden. Die Gruppe habe IS-verherrlichende Lieder gesungen, Videos angesehen und über „kuffar“ gesprochen. Der Zeuge berichtete zudem von Anwerbeversuchen und IS-Liedern, die auf dem Gelände des LaGeSo angeboten worden seien. Einen Mitbewohner des S. bezeichnete der A. als dessen Meister, der „normal“ aussehe, aber eindeutig salafistisch eingestellt sei. Hiermit dürfte der Ben Ammar bezeichnet worden sein. Allerdings konnte A. auf Lichtbildvorlage hin keine der Personen aus der Gruppe um Imad S. namentlich benennen, auch nicht den Ben Ammar alias Muawed Abu Bakir, den Charfeddine M. oder Habib Selim.³¹⁹³

Vor dem Hintergrund der hier dargestellten Hinweise zu Ben Ammar, seiner ideologischen Verortung, seiner sichtbaren Betätigung in Richtung Verherrlichung des IS und Gewaltandrohung gegenüber vermeintlich Ungläubigen verwundert die nicht erfolgte Neubewertung des Hinweises 1624 im Lichte dieser Erkenntnisse.

Laut Schreiben des LKA 54 zum Abschluss der Informationserhebung zum Hinweis 1624 an das BKA vom 23. Juni 2017 wurde einer der Hinweisgeber aus dem Dezember 2015 tatsächlich als (dem Wort entsprechend einmaliger oder gelegentlicher) Informant in Anspruch genommen, nicht jedoch als regelmäßige Quelle geführt. Die Gründe dafür sind dem Ausschuss nicht bekannt, jedoch gibt das Schreiben an das BKA vom 23. Juni 2017 insoweit Aufschluss, als dass die Angaben des Informanten lediglich zu Personen erfolgten, die bereits Gegenstand von Ermittlungen des LKA 54 waren.³¹⁹⁴ Es ist jedoch nicht gänzlich erklärlich, aus welchem Grund die Wertigkeit dieser Informationen vom Dezember 2015 nur unter dem Gesichtspunkt beurteilt wurde, dass die gegenständlichen Personen bereits „Gegenstand von Ermittlungsverfahren“ waren.³¹⁹⁵ Auch ergänzende Informationen zu den bereits bekannten Personen – im Bereich des Gefahrenabwehrrechts oder zur Steuerung in ein Ermittlungsverfahren – kommen hier in Betracht.

Vom Leiter des Sachgebiets 1 in der VP-Führung des Staatsschutzes wurde auf die Seltenheit guter Quellen im Phänomenbereich verwiesen.³¹⁹⁶ Der Zeuge B – 6, VP-Führer im LKA 514 im Phänomenbereich Islamismus, verwies in seiner Vernehmung zudem darauf, dass insbesondere der Sachverhalt zu Ben Ammar und der Lieferung in die Seituna-Moschee (dem Zeugen als BAO „Trolley“ bekannt) zu intensiverer Mitwirkung der VP-Führung geführt habe³¹⁹⁷, dass Sachverhalte im Kontext Geflüchtetenunterbringung für ihn im Untersuchungszeitraum von besonderer Bedeutung gewesen seien³¹⁹⁸ und dass insgesamt im

³¹⁹² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 131 ff.

³¹⁹³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 136 ff.

³¹⁹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 53 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁹⁵ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 53 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁹⁶ Zeuge B – 5, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 130 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³¹⁹⁷ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 65 (VS-NfD – insoweit offen).

³¹⁹⁸ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 64 (VS-NfD – insoweit offen).

Phänomenbereich recht viele eindrückliche Sachverhalte zu verzeichnen gewesen seien. Der **Zeuge B – 6** äußerte hierzu:

„Na ja, da sind wir halt wieder in dem Bereich mit diesen ganzen Libi-Vorlagen und so und mit dieser gegenseitigen Bezeichnung, dass man in der al-Nusra ist, oder dass man beim IS war, oder ‚Der hat Menschen getötet.‘ oder – ja. Das waren ja auch zu der Zeit diese schrecklichen Videos, die uns immer gebracht wurden, wo diese Köpfungsvideos waren, und wie sie mit ihren Füßen auf geköpften Personen gestanden haben, oder wie Trophäen aufgespie– – ach, diesen ganzen Dreck da! – Das war alles in dieser Zeit; das war schlimm.“³¹⁹⁹

Auch der Zeuge K – 4, ebenfalls VP-Führer im LKA 514, verwies für seine Aufgabenerfüllung auf die Bedeutung von Quellengewinnung in einer Geflüchtetenunterbringung. Eine Flüchtlingsunterkunft sei insofern interessant gewesen, als man auch versucht habe, aufgrund von Hinweisen zu Personen dort Quellen zu akquirieren. Hierzu erläuterte der **Zeuge K – 4**:

„[...] Aber, also zumindest ich hatte damit keinen Erfolg. [...] Und es war, glaube ich, in Berlin auch damals sehr, sehr schwierig, weil selbst, wenn man die Idee gehabt hätte, an der und der Stelle anzusetzen – es war eine unglaubliche Fluktuation in der Wohnungssituation. Also man ist von einem Heim zum nächsten gezogen, und damals war es auch relativ schwer, das mitzuzusteuern, also möglicherweise Ihre eigene Quelle irgendwo an irgendjemand sitzen zu lassen und dafür zu sorgen, dass nicht schon wieder alle von links nach rechts ziehen müssen.“³²⁰⁰

Vor dem Hintergrund der Bedeutung, die die Zeugen aus der VP-Führung den Personen, den mit ihnen verbundenen Sachverhalten, der Werbung von Quellen und der Örtlichkeit zugemessen haben, bleibt die Frage offen, warum eine mögliche Werbung in dem Kontext nicht weiterverfolgt wurde. Im Dezember 2015 hätte zumindest die Möglichkeit bestanden, dass eine Quelle aus dem unmittelbaren Umfeld des Ben Ammar noch mehr Erkenntnisse zu „Personen, die bereits Gegenstand von Ermittlungsverfahren waren“, hätte beisteuern können.³²⁰¹

Gegen Ben Ammar war zu dem Zeitpunkt seit erst zehn Tagen ein Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung einer schweren, staatsgefährdenden Gewalttat anhängig. Weiterhin wurde noch ermittelt, ob sich die Hinweise zu Anschlagplanungen auch über die Lieferung von Mitteln zum Bombenbau hinaus verdichten lassen würden.³²⁰² Somit galt beispielsweise den Fragen, wen Ben Ammar mit auf sein Zimmer nahm, wann er ging und zurückkam, ob er sich konspirativ verhielt, mit wem er telefonierte etc., auch weiterhin eine hohe Aufmerksamkeit.

Schließlich ist es durchaus plausibel, dass einer der Hinweisgeber – insbesondere Hinweisgeber 4 – im Dezember 2015 oder danach tatsächlich auf Anis Amri gestoßen ist. Amri wurde am 6. Dezember 2015 gemeinsam mit Ben Ammar beim Betreten der dortigen Aufnahmeeinrichtung festgestellt³²⁰³ und ein weiteres Mal durch die Observation am

³¹⁹⁹ Zeuge B – 6, Wortprotokoll, 32. Sitzung, 20. September 2019, S. 65 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³²⁰⁰ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 69 (VS-NfD – insoweit offen).

³²⁰¹ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 18 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³²⁰² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. II, Bl. 15 ff.

³²⁰³ Vgl. XI. BMI, Bd. 66, Bl. 44.

10. Dezember 2015 vor der Motardstraße.³²⁰⁴ Auch Habib Selim und Charfeddine M.³²⁰⁵ wurden dort festgestellt, ebenso wie im November 2015 Sabri B. H. und Sabou S.³²⁰⁶ Es ist also mitnichten abwegig, dass Personen, die dort wohnhaft oder in anderer Funktion vor Ort waren, auf diese Personen getroffen sind. Insbesondere eine Person aus dem unmittelbaren Umfeld des Ben Ammar dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Anis Amri tatsächlich Anfang Dezember 2015 begegnet sein.³²⁰⁷ Dies zu überprüfen und ggf. entsprechendes Wissen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zum Anschlagsgeschehen einzuholen, zu systematisieren und im Lichte des Anschlags neu zu bewerten, wurde nach Aktenlage und Kenntnis des Ausschusses hingegen unterlassen.

³²⁰⁴ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 67, 71.

³²⁰⁵ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Sonderband Observation, Bl. 11 f.

³²⁰⁶ Vgl. XIV.1 GBA, Bd. 20, Bl. 128.

³²⁰⁷ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 18 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

G. Erkenntnisse der Nachrichtendienste

I. Arbeitsweise und Erkenntnisse des Berliner Verfassungsschutzes

1. Allgemeines

a) Rechtsgrundlagen

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln)³²⁰⁸ hat die Verfassungsschutzbehörde die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sammelt und bewertet die Behörde gem. §§ 5 Abs. 2, 6 VSG Bln Informationen über extremistische Bestrebungen.

Die Verfassungsschutzbehörde darf nach § 7 Abs. 1 VSG Bln nur tätig werden, wenn im Einzelfall tatsächlich Anhaltspunkte für den Verdacht einer Bestrebung oder Tätigkeit i. S. d. §§ 5 Abs. 2, 6 VSG Bln bestehen.

b) Trennungsgebot

Das sog. Trennungsgebot stellt einen zentralen Grundsatz im Recht der Nachrichtendienste dar. Dieses Gebot besagt, dass staatliche Stellen, die zur nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung befugt sind, nicht zugleich exekutive Polizeibefugnisse zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung haben dürfen.³²⁰⁹ In der Fachliteratur wird teilweise darauf hingewiesen, dass das Trennungsgebot sich nicht lediglich auf das Verhältnis zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden beziehe, sondern vielmehr alle Behörden adressiere, die zu Zwangsmaßnahmen berechtigt seien, etwa auch die Staatsanwaltschaft.³²¹⁰

Einfachgesetzlich ist das Trennungsgebot auf Bundesebene etwa in §§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG)³²¹¹ geregelt, die besagen, dass das BfV keiner polizeilichen Dienststelle angegliedert werden darf und ihm keine polizeilichen Befugnisse oder Weisungsbefugnisse zustehen. Darüber hinaus finden sich Ausprägungen des Trennungsgebots in den Landesverfassungen einzelner Bundesländer, darunter Sachsen und Thüringen.³²¹² Für Berlin ist das Trennungsgebot einfachgesetzlich im Verfassungsschutzgesetz Berlin insoweit festgehalten, als dass § 8 Abs. 7 VSG Bln bestimmt, dass dem Berliner Verfassungsschutz keine polizeilichen Befugnisse zustehen und er die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen darf, zu denen er selbst nicht befugt ist. Ob dem Trennungsgebot auch Verfassungsrang zukommt, ist in der

³²⁰⁸ Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (Verfassungsschutzgesetz Berlin - VSG Bln) vom 25.6.2001 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.6.2018 (GVBl. S. 418).

³²⁰⁹ Vgl. Dr. Bernadette Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 1. Aufl. 2007, S. 40 ff.

³²¹⁰ Vgl. Jan-Hendrik Dietrich, Das Recht der Nachrichtendienste, in: Dietrich/Eiffler (Hrsg.), Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 1. Aufl. 2017, S. 273.

³²¹¹ Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Art. 16 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328).

³²¹² Vgl. Jan Hecker, Allgemeine Verfassungsfragen der Nachrichtendienste, in: Dietrich/Eiffler (Hrsg.), Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 1. Aufl. 2017, S. 227 f.

Fachliteratur umstritten.³²¹³ Ungeachtet dessen stellt das Trennungsgebot ein besonderes Organisationsprinzip dar, dem sich Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendienste übereinstimmend verpflichtet fühlen.³²¹⁴ Aufgrund des Trennungsgebots werden nach Angaben der Zeugin L – 2 etwa polizeiliche Erkenntnisse nicht automatisiert an den Verfassungsschutz gesteuert, sondern nur auf punktuelle Anfrage.³²¹⁵

2. Situation, Organisation und Arbeitsweise des Berliner Verfassungsschutzes

a) Sicherheitslage 2015/2016

Zur Sicherheitslage in den Jahren 2015/2016 äußerte der Zeuge Palenda, ehemaliger Leiter des Verfassungsschutzes Berlin, dass es monatlich ca. zehn bis 15 Anschlagsdrohungen bundesweit gegeben habe. Dabei habe es sich um Drohungen gehandelt, die über ausländische Nachrichtendienste, das BfV oder Landesbehörden an den Berliner Verfassungsschutz übermittelt worden seien. In diesem Zusammenhang habe es regelmäßig Anfragen über etwaige Erkenntnisse des Berliner Verfassungsschutzes gegeben.³²¹⁶

Nach Angaben der Zeugin Fest, stellvertretende Leiterin des Berliner Verfassungsschutzes, habe es 2015 und 2016 eine Hochphase von Ausreisen ins Kampfgebiet gegeben. In Berlin hätten zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls zahlreiche Ausreisen stattgefunden.³²¹⁷

Der **Zeuge H – 1**, Mitarbeiter des Berliner Verfassungsschutzes, führte zur Situation in den Jahren 2015/2016 wie folgt aus:

„[...] Mit Blick auf das Jahr 2016 hatten wir eine ganze Reihe von Operativfällen, Operativfällen dergestalt: es ging um Ausreisen nach Syrien, Irak, um Rekrutierung, um Spenden für den Dschihad. Im strategischen Kontext der Gefährdungslage hatten wir die Anschläge von Paris im Januar und November 2015, den Anschlag in Brüssel im März 2016, den Anschlag mit einem Lkw in Nizza im Juli 2016 und in Deutschland Anschläge in Würzburg und Ansbach im Juli 2016. Gefährdungssachverhalte mit nachrichtendienstlicher Zuständigkeit, in denen es im Kern immer um Anschlagsplanung geht, da hat sich die Zahl im Vergleich von 2015 zu 2016 verdoppelt. [...]“³²¹⁸

Der Zeuge Palenda erklärte, dass insbesondere Berlin als Hauptstadt dasjenige Bundesland gewesen sei, bei dem man die größten Sorgen vor einem Anschlag gehabt habe. Dementsprechend sei die Arbeitsbelastung des Berliner Verfassungsschutzes extrem hoch gewesen.³²¹⁹

Der **Zeuge Henkel** beschrieb die Gefährdungslage vor dem Anschlag wie folgt:

³²¹³ Vgl. Jan Hecker, Allgemeine Verfassungsfragen der Nachrichtendienste, in: Dietrich/Eiffler (Hrsg.), Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 1. Aufl. 2017, S. 227 f.

³²¹⁴ Vgl. Kay Nehm, Das nachrichtendienstrechtliche Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur, NJW 2004, 3289 (3292).

³²¹⁵ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 44 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³²¹⁶ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 11, 50.

³²¹⁷ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 44.

³²¹⁸ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 66 f.

³²¹⁹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 15 f.

„[...] Nicht zuletzt die schweren Anschläge im März dieses Jahres in Brüssel, am 13. November in Paris und im Januar vergangenen Jahres auf die Redaktion von ‚Charlie Hebdo‘ in Paris zeigen, wie bedrohlich momentan die Lage durch den islamistisch motivierten Terrorismus in Europa ist. Auch Deutschland steht im erklärten Zielspektrum von Anschlägen des sogenannten IS. Wenn wir gegenwärtig von einer abstrakt hohen Gefährdung sprechen, so bedeutet dies, dass es in Deutschland jederzeit zu einem ähnlichen Terroranschlag kommen kann, wenngleich momentan keine Hinweise auf eine konkrete Anschlagplanung vorliegen. Berlin als Bundeshauptstadt hat dabei einen besonderen Symbolwert, wenn es um ein mögliches Anschlagziel geht. In Berlin wird die zunehmende Radikalisierung junger Menschen mit großer Sorge betrachtet. Einige Zahlen wurden bereits vorhin genannt. Danach leben mittlerweile 710 Anhänger des Salafismus in der Stadt. Diese Zahl hat sich seit 2011 in etwa verdoppelt. Von diesen 710 Personen gelten 380 [...] als gewaltorientiert. Wenngleich die islamistisch motivierten Ausreisen in Richtung Syrien und Irak zuletzt etwas an Dynamik verloren haben, so sind bislang über 100 Islamisten aus Berlin ausgereist, um dort an Kampfhandlungen teilzunehmen oder anderweitig Unterstützung zu leisten. Gut die Hälfte der ausgereisten Personen ist nach Berlin zurückgekehrt – allein diese Zahlen sprechen für sich.“³²²⁰

b) Personalsituation

Zur personellen Situation im Berliner Verfassungsschutz in den Jahren 2015/2016 äußerte der Zeuge H – 1, dass sich die Zahl der Eingänge, also Vorgänge von anderen Behörden und Hinweise, in den Jahren 2014 bis 2017 bei gleichbleibenden personellen Ressourcen nahezu verdoppelt habe. Dies habe einerseits eine Priorisierung und Schwerpunktsetzung erfordert, jedoch auch zu einer zeitverzögerten Bearbeitung und zu Rückständen geführt.³²²¹

Der Zeuge Palenda erklärte, dass der Personalansatz des Verfassungsschutzes im Jahr 2000 bei 200 Mitarbeitern gelegen habe. Diese Personalstärke sei jedoch erst im Jahr 2015 faktisch erreicht worden. Im Herbst 2016 habe er zudem weitere 150 Planstellen bei der Hausleitung angemeldet.³²²² Da es zum damaligen Zeitpunkt etwa 240 Stellen gegeben habe, sei dies durchaus ein riesiger Ansatz gewesen. Neben der Frage der islamistischen Bedrohung sei jedoch innerhalb des Verfassungsschutzverbundes auch eine mögliche rechtsextremistische Gefährdung als Gegenwirkung nach dem Anschlag befürchtet worden. Die hohe Anzahl von zusätzlichen Planstellen habe er daher vor dem Hintergrund angemeldet, dass der Verfassungsschutz nicht mehr Befugnisse benötigt habe, sondern mehr Ressourcen.³²²³

Ein weiteres Problem sei der Abgang von Mitarbeitern zu Bundesbehörden gewesen. Der **Zeuge Palenda** erklärte:

„Na, in Berlin war es besonders stark, weil wir natürlich nun auch alle relevanten Einrichtungen hier haben und Berlin am schlechtesten bezahlt [...]. Also die Bayern hatten das Problem nie in dieser Schärfe: einerseits weniger Bundesdienststellen in der Kategorie, andererseits an der Spitze der Besoldung liegend. – Das macht einen Unterschied, und es ist nicht nur eine Frage der Verfassungsschutzbehörde. Es ist der

³²²⁰ Abghs, Ausschuss für VerfSch, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 18.5.2016, S. 5 f., I. Abghs, Bd. 1.

³²²¹ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 67.

³²²² Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 16.

³²²³ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 46.

Berliner Polizei doch ganz genauso gegangen, und es geht auch permanent weiter damit: Wenn besser bezahlt wird, dann folgen die Kollegen. [...] Für uns waren für die Observation von besonderer Bedeutung Kollegen des mittleren oder quasi so im Übergang zum gehobenen Dienst. Das ist schon ein Unterschied, wenn Sie eine Familie mit vier Personen als Alleinverdiener oder -verdienerin bezahlen sollen, und Sie kriegen 300 Euro mehr, wenn Sie beim Bund arbeiten. Da entscheiden Sie sich, sofort wegzugehen. [...] Dass Sie an dieser Stelle natürlich ein Problem haben, nicht nur Personal zu gewinnen, sondern Personal zu halten, ist relativ leicht ersichtlich.“³²²⁴

Zu der Überlastungssituation führte der **Zeuge Palenda** weiterhin detailliert wie folgt aus:

„[...] Die Situation ist so, dass es darum ging, den letzten Rest der Gesundheit der Beschäftigten aufrechtzuerhalten. Also die Frage von Anordnung von Überstunden – darüber waren wir schon lange hinweg. Die Anordnung von Überstunden: Die Kollegen sind ja noch nicht mal gekommen mit dem Hinweis: Wir müssen jetzt Überstunden anordnen –, sondern die Kollegen sind einfach geblieben, sodass dann Zehn-, Zwölfstundenschichten bei den Beteiligten – – Und das weiß ich, dass das alles entgegen den Richtlinien des Arbeitsschutzgesetzes und wie auch immer ist. Die Kollegen sind einfach geblieben. Ich habe auch Leute gehabt, die haben ihre Arbeitszeitbögen korrigiert, damit sie nicht hinterher angesprochen werden, warum sie länger als zehn Stunden da waren. Die haben sie korrigiert, indem sie zwei Stunden weggestrichen haben. Also vor diesem Hintergrund war es genau die von Ihnen beschriebene Variante der tatsächlichen Überlastung, nicht der Überlastung, die mit administrativen Maßnahmen hätte geregelt werden können.“³²²⁵

c) Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise

Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin ist als Abteilung II in die Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingegliedert. Im Grundsetzreferat II A werden Querschnittsaufgaben wie Verwaltung, Recht, Öffentlichkeitsarbeit und Informationstechnik gebündelt. Die Auswertungsreferate II B, II C, II D und II F waren im Untersuchungszeitraum für die Analyse und Bewertung von Informationen zuständig, während das Referat II E mit nachrichtendienstlichen Mitteln Informationen beschaffte.³²²⁶

Das für den Untersuchungsgegenstand maßgebliche Referat innerhalb des Berliner Verfassungsschutzes war das Referat II C. Nach Aussage des Zeugen Dr. Farschid, wissenschaftlicher Referent für Prävention des Islamismus und islamistischen Terrorismus im Berliner Verfassungsschutz, sei das Auswertungsreferat II C in zwei Referatsgruppen unterteilt gewesen. Eine Referatsgruppe sei für den Salafismus und islamistischen Terrorismus zuständig gewesen, während die andere den Bereich Ausländerextremismus und den nichtsalafistischen Islamismus behandelt habe.³²²⁷

³²²⁴ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 58 f.

³²²⁵ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 30.

³²²⁶ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht Berlin 2016, April 2017, S. 14.

³²²⁷ Zeuge Dr. Farschid, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 13 f.

Nach Aussage des Zeugen H – 1 seien im Referat II C eine Zahl von Mitarbeitern im unteren zweistelligen Bereich mit der Auswertung von Informationen mit Bezügen zum islamistischen Terrorismus beschäftigt gewesen.³²²⁸

Zu den Aufgaben des Referats II C führte der Zeuge H – 1 ergänzend aus, dass dieses für die Beobachtung islamistischer Organisationen und deren Anhänger- und Unterstützstrukturen in Berlin, die Aufhellung des salafistischen Personenpotenzials in Berlin und die Beobachtung von Radikalisierungen im Strafvollzug zuständig sei. Darüber hinaus gebe es Berichtspflichten gegenüber diversen Gremien, darunter der Innenministerkonferenz.³²²⁹

Der Zeuge erläuterte weiterhin, dass das Referat II C jährlich Lagebilder zum Thema „Islamismus und Salafismus in Berlin“ erstelle. Die Lagebilder enthielten einen summarischen Überblick über alle Strukturkenntnisse zur Lage in Berlin, darunter auch Informationen anderer Behörden. Berlin sei „keine Insel“, und es gebe verschiedene Verflechtungen von Salafisten in andere Bundesländer und ins Ausland.³²³⁰ Im Übrigen erstelle das Referat II C auch eine Lageanalyse zum salafistischen Spektrum in Berlin, das die Schwerpunkte und Entwicklung darlege und weniger detailliert sei als das Lagebild.³²³¹

Zur Aufgabe und Arbeitsweise des Referats II C erläuterte der **Zeuge H – 1** allgemein:

„[...] Es geht in erster Linie, wie gesagt, um Strukturbearbeitung. Also größere Zusammenhänge gucken wir uns an: Organisation, Netzwerke, Unterstützstrukturen. Das ist unser Hauptaugenmerk. [...] Wir werten offene Informationen aus, also in erster Linie Internet, Zeitungslektüre etc., und wir arbeiten im Einzelfall mit nachrichtendienstlichen Mitteln, was da wären z. B. Quelleneinsatz, Observation, Dokumentation, um nur mal einige zu nennen. Also da haben wir einen größeren Werkzeugkasten, den wir je nach Einzelfall versuchen zu bedienen.“³²³²

Da der Schwerpunkt der Bearbeitung Strukturen seien, fließe die Summe der Einzelerkenntnisse zu bestimmten Personen in die Erkenntnisse über eine Struktur mit ein. Es würden daher auch keine Personenakten zu Einzelpersonen geführt, sondern alles in einer Sachakte gesammelt.³²³³ Auf die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, wenn die Abteilung II wie beispielsweise das BfV Personenakten führte, erwiderte der **Zeuge H – 1**:

„Ich denke, man kann mit beiden Systemen gut leben. Ob man nun eine P-Akte hat oder andere Möglichkeiten, Informationen zusammenzuziehen – also ich bin da wirklich leidenschaftslos. Dazu würde ich jetzt auch keine Empfehlung abgeben wollen: Wir brauchen unbedingt eine P-Akte, oder wir sollten sie auf gar keinen Fall haben! – Jedes System hat sein Für und Wider.“³²³⁴

Bei Bedarf wäre es nach Angaben des Zeugen H – 1 möglich, eine Liste zum gesamten salafistischen Personenpotenzial zu fertigen. Derartige Listen würden jedoch üblicherweise

³²²⁸ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 71 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³²²⁹ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 66 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³²³⁰ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 74 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³²³¹ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 86 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³²³² Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 73 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³²³³ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 73 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³²³⁴ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 98 f.

nicht geführt. Die Übermittlung einer solchen Liste an die Berliner Polizei käme nur dann in Betracht, wenn es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sei.³²³⁵

Hinsichtlich des Beschaffungsreferats II E äußerte die Zeugin Fest, dieses stelle das Servicereferat für die Auswertereferate dar.³²³⁶ Die Auswertereferate würden die für die Analyse erforderlichen Informationen zu ca. 70 % bis 80 % selbst aus offenen Quellen beschaffen. Der übrige Teil der Informationen, ca. 20 % bis 30 %, werde durch das Servicereferat Beschaffung für die Auswertereferate erlangt. Durch das Beschaffungsreferat könnten auch nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden.³²³⁷

Die Entscheidung, ob nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt würden und, wenn ja, welche, treffe nach Aussage der Zeugin Fest das Auswertungsreferat.³²³⁸ Bevor es zu einem Auftrag des Auswertungsreferats an das Beschaffungsreferat und damit ggf. zu einem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel komme, müsse geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen überhaupt vorlägen. Es müssten also hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich eine Bestrebung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richte. Erst wenn diese Prüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen sei, werde das Beschaffungsreferat im Auftrag des Auswertungsreferats tätig.³²³⁹

Mit Blick auf die personelle Situation im Beschaffungsreferat äußerte die Zeugin Fest, sie gehe davon aus, dass die Aufträge des Auswertungsreferats durch das Beschaffungsreferat stets bearbeitet werden konnten. Es könne lediglich sein, dass sich die Erfüllung eines Auftrags aufgrund der Umstände des Einzelfalls etwas verschoben habe.³²⁴⁰

Zur Einbindung islamwissenschaftlicher Expertise in die Arbeit des Verfassungsschutzes erklärte der Zeuge Dr. Farschid, wissenschaftlicher Referent für Prävention des Islamismus und islamistischen Terrorismus im Berliner Verfassungsschutz, es gebe regelmäßige Gesprächsrunden zum internen Austausch. Teilweise kämen Mitarbeiter auch direkt auf ihn zu und würden um eine Einschätzung zu einem Sachverhalt bitten. Die Expertise von Islamwissenschaftlern in den Sicherheitsbehörden sei notwendig, um die Grenze zu ziehen zwischen dem Recht auf Religionsbetätigung und politischem Extremismus.³²⁴¹

Im Jahr 2015 wurde vom Auswertungs- und Beschaffungsreferat der Abteilung II das Projekt „Aufklärung islamistischer Aktivitäten im Flüchtlingskontext“ (PiAF) ins Leben gerufen. Als gemeinsames Projekt sollte PiAF zur Verbesserung der Erkenntnislage über die mögliche Einflussnahme islamistischer Akteure auf Flüchtlinge und zur Aufklärung von Versuchen der Nutzung von Migrationsbewegungen durch extremistische Organisationen beitragen. Zugleich sollten Kontakte zu den mit der Organisation der Flüchtlingshilfe befassten staatlichen Institutionen sowie privaten Trägern etabliert werden, um deren Mitarbeitende für die Gefahren islamistischer Vereinnahmung des Flüchtlingsgeschehens zu sensibilisieren. Die Abteilung II informierte in diesem Zusammenhang etwa Personen, die ehrenamtlich oder beruflich mit Geflüchteten arbeiten, mit der Handreichung „Aktivitäten islamistischer Akteure

³²³⁵ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 77 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³²³⁶ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 4.

³²³⁷ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 6.

³²³⁸ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 35.

³²³⁹ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 6.

³²⁴⁰ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 34.

³²⁴¹ Zeuge Dr. Farschid, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 12 f.

und Kampagnen in Deutschland“ über die nach ihrer Auffassung wichtigsten Merkmale islamistischer Ideologie sowie über islamistische Akteure und Kampagnen in Deutschland.³²⁴²

Der **Zeuge Palenda** äußerte sich zur Projektgruppe PiAF wie folgt:

„[...] Also PiAF war etwas, was ein Angebot sein sollte zum Gespräch, aber immer mit dem Signal: Pass auf! Wir sind der Verfassungsschutz. - Also nicht mit dem Signal, ich bin jetzt hier eine mildtätige Organisation, sondern ich bin eine Sicherheitsbehörde und nehme diese Informationen auf. Der Hintergrund - auch das ist meines Erachtens, wenn ich es richtig erinnere, mit der Polizei abgestimmt gewesen - liegt darin, dass der Verfassungsschutz für die Aufklärung des ersten Schrittes nicht der Strafverfolgungspflicht unterlegen hätte für irgendeinen Hinweis und damit eine zusätzliche Unruhe in die entsprechende Einrichtung gebracht hätte. Hätte also in einer Einrichtung X, Flughafen Tempelhof oder wo auch immer jemand sich an die Heimleitung gewandt mit dem Wort, der X ist ein Salafist oder der X, den habe ich in Syrien festgestellt, ist ein Mörder gewesen, ein Täter, wäre für die Polizei sofort die Verpflichtung gewesen, ohne weitere Schritte ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und einzumarschieren. Das war etwas, wo wir uns die Option im Doppelpass hin zur Polizei auch offenhalten wollten. Wie gesagt, ich gehe davon aus, dass das abgestimmt war, wir hatten auch relativ regelmäßige Gespräche mit der Polizei. Das Ziel war hier, zunächst etwas aufzuklären und dann erst eine entsprechende weitergehende Mechanik auszulösen. [...]“³²⁴³

3. Austausch zwischen Auswertungsreferat und Beschaffungsreferat

Zur Frage des Informationsaustausches zwischen dem Auswertungsreferat II C und dem Beschaffungsreferat II E und dem Verhältnis der beiden Referate zueinander erklärte der Zeuge Palenda, es sei ein Grundprinzip aller Nachrichtendienste, dass das Auswertungsreferat das Beschaffungsreferat steuere. Das Auswertungsreferat wende sich auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse und nach der Bewertung einer Situation an die Beschaffung mit dem Auftrag, Informationen in einem bestimmten Bereich zu gewinnen.³²⁴⁴

Der Zeuge H – 1 erläuterte zu den Fällen, in denen der Einsatz einer Quelle erwünscht sei, dass das Auswertungsreferat das Beschaffungsreferat im Regelfall beauftrage, eine geeignete Quelle zu befragen. Wie viele und welche Quellen dann befragt würden, unterliege dem Beurteilungsvorbehalt des Beschaffungsreferats. Nur in wenigen Ausnahmefällen gebe das Auswertungsreferat die Befragung einer bestimmten Quelle in Auftrag.³²⁴⁵

Die vom Beschaffungsreferat erlangten Informationen würden nach Aussage der Zeugin Fest anschließend dem Auswertungsreferat zugeleitet und durch diese bewertet und bearbeitet.³²⁴⁶ Eine Vorfilterung oder Auswahl der Informationen nehme das Beschaffungsreferat nicht vor. Es sei wichtig, dass alle gesammelten Informationen, auch diejenigen anderer Behörden, beim Auswertungsreferat zusammenliefen, um ein umfassendes Bild zu erhalten.³²⁴⁷

³²⁴² III. SenInnDS, Bd. 219, Bl. 131 (GEHEIM – insoweit offen).

³²⁴³ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 84 (VS-NfD – insoweit offen).

³²⁴⁴ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 29.

³²⁴⁵ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 111 (VS-NfD – insoweit offen).

³²⁴⁶ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 6.

³²⁴⁷ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 38.

Aus der Aussage des Zeugen S – 4 ging hervor, dass sowohl standardisierte Methoden zur Bewertung der Qualität von Quelleninformationen bestünden als auch die Möglichkeit, diese Bewertungen zurück an die Beschaffung zu steuern. Die Beschaffung nutze diese Bewertungen ihrerseits zur Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.³²⁴⁸

4. Zusammenarbeit des Berliner Verfassungsschutzes mit dem LKA 5

Die Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes Berlin mit anderen Behörden und Stellen geschieht grundsätzlich auf Grundlage der Bestimmungen des VSG Bln über die wechselseitige Informationsweitergabe, die in bestimmten Fällen sogar zu Informationspflichten erwachsen.³²⁴⁹ Im Regelfall übermittelt der Berliner Verfassungsschutz Informationen an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei nach §§ 21, 22 VSG Bln. Die Berliner Behörden sind wiederum gemäß § 27 VSG Bln zur Übermittlung von Informationen über Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 VSG Bln an den Berliner Verfassungsschutz verpflichtet. Eine entsprechende Anfrage des Berliner Verfassungsschutzes an das LKA Berlin hat es bezüglich Amri beispielsweise am 15. März 2016 nach einer GTAZ-Besprechung gegeben.³²⁵⁰

Wie der Zeuge S – 4 erklärte, sei der Verfassungsschutz bei sog. Katalogstraftaten dazu verpflichtet, diese an die Polizei zu übermitteln. Bei allen anderen Straftaten müsse entschieden werden, ob die Erkenntnisse frei an die Polizei übermittelbar seien.³²⁵¹ Katalogstraftaten sind bestimmte in Vorschriften der StPO aufgeführte Straftaten, bei deren Verdacht die Strafverfolgungsbehörden auch ohne Wissen der Betroffenen zu bestimmten verdeckten Maßnahmen ermächtigt sind.³²⁵² Nach Angaben der Zeugin Fest entschieden die Auswertungsreferate der Abteilung II über die Erforderlichkeit der Übermittlung von Informationen an die Polizei.³²⁵³

Die Informationsweitergabe anhand eines Behördenzeugnisses erfolge nach Darstellung des Zeugen H – 1 nur, falls dies für die Verwertung in einem Strafverfahren erforderlich sei und der Adressat darum bitte. Ein Behördenzeugnis sei eine besondere Form der Informationsübermittlung, da dieses Beweischarakter nach § 256 StPO aufweise. Der Regelfall sei jedoch eine Informationsübermittlung per Schreiben nach §§ 21, 22 VSG Bln.³²⁵⁴ Der Zeuge Palenda erklärte in Bezug auf Behördenzeugnisse, dass er sich vor der Weitergabe von Informationen von der Richtigkeit des Inhalts der Zeugnisse überzeugt habe. Dies bestätige er schließlich mit seiner Unterschrift. Die ausstellende Behörde sei gegenüber der Empfängerbehörde auch in der Haftung, dass diese Information richtig sei.³²⁵⁵

³²⁴⁸ Zeuge S – 4, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 66 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³²⁴⁹ Vgl. §§ 18-25 VSG Bln.

³²⁵⁰ III. SenInnDS, Bd. 237, Bl. 103 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³²⁵¹ Zeuge S – 4, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 37.

³²⁵² Vgl. etwa § 100a StPO (TKÜ), § 100b StPO (Online-Durchsuchung), § 100c StPO (Akustische Wohnraumüberwachung), § 100f StPO (Akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum), § 100i StPO (Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten).

³²⁵³ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 19.

³²⁵⁴ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 73 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³²⁵⁵ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 66.

Die Zeugin Fest erläuterte, dass es einen regelmäßigen Austausch mit der Polizei im Rahmen des GTAZ gebe. Bei wichtigen Anliegen werde eine besondere Sitzung einberufen, oder man halte telefonischen Kontakt, anstatt auf die nächste reguläre Sitzung zu warten.³²⁵⁶ Anfragen der Polizei an die Abteilung II mit der Bitte, im Rahmen der Strukturbeobachtung auf bestimmte Dinge zu achten, habe sie hingegen noch nicht erlebt.³²⁵⁷ Grundsätzlich finde der Austausch eher mit den Auswertungsreferaten statt und seltener mit dem Beschaffungsreferat.³²⁵⁸

Dazu befragt, ob sie die Inhalte der GTAZ-Besprechungen zu Anis Amri kannte, gab die **Zeugin L – 2**, damalige Mitarbeiterin des Auswertungsreferats, Folgendes an:

„Also bezogen auf Anis Amri hat mich nichts erreicht. Und ganz grundsätzlich: In der Zeit kann ich mich an keine Personalie erinnern, die im GTAZ thematisiert wurde – außer dann zu diesen Ausreisefällen. Da sicherlich, vermute ich, aber ansonsten ist mir nichts geläufig, wo eine Person, die primär der Fussilet-Moschee zugeordnet war, im GTAZ thematisiert war. Also wenn, dann wäre ich vermutlich dazugestoßen. Aber da ich nie da war, vermute ich, dass in diesen – Ich meine, wir sprechen ja hier über einen recht kurzen Zeitraum von März bis Dezember.“³²⁵⁹

Der Zeuge H – 1 erklärte, es gebe einen Austausch mit der Berliner Polizei in unterschiedlicher Form. Neben dem Austausch im GTAZ gebe es auch vielfältige Kontakte zur Einschätzung einer Gefährdungslage.³²⁶⁰

Zum Informationsaustausch des Berliner Verfassungsschutzes speziell mit dem LKA 54 äußerte die Zeugin Porzucek, ehemalige Leiterin der Abteilung 5 des LKA Berlin, dass es auf der Dezernatsleiterenebene regelmäßige Abstimmungen gebe.³²⁶¹

Der Zeuge E – 2, stellvertretender Dezernatsleiter des LKA 54, erklärte, dass eine Zusammenarbeit mit dem Berliner Verfassungsschutz stattgefunden habe und auch stattfinden müssen, da im Bereich der Gefahrenabwehr vieles noch vor der Annahme einer konkreten Gefahr stattfinde. In diesen Fällen übernehme der Verfassungsschutz die Bearbeitung eines Sachverhalts.³²⁶²

Die Zeugin L – 2 gab an, dass es keinen regelmäßigen Austausch der Verfassungsschutzämter der Länder gebe, der Kontakt werde lediglich anlassbezogen hergestellt.³²⁶³

5. Austausch des Berliner Verfassungsschutzes mit anderen Sicherheitsbehörden

Wie in Kapitel C. dargestellt, ist der Berliner Verfassungsschutz regelmäßig in den Sitzungen des GTAZ vertreten, in denen ein Informationsaustausch der beteiligten Behörden stattfindet. Der Zeuge H – 1 erklärte, dass der Verfassungsschutz in der AG „Tägliche Lage“ von den

³²⁵⁶ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 9.

³²⁵⁷ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 14.

³²⁵⁸ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 61.

³²⁵⁹ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 44 (GEHEIM – insoweit offen).

³²⁶⁰ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 74 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³²⁶¹ Zeugin Porzucek, Wortprotokoll, 9. Sitzung, 26. Januar 2018, S. 129 f.

³²⁶² Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 41 f.

³²⁶³ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 38 (GEHEIM – insoweit offen).

Polizeibehörden über die aktuellen Ein- und Ausstufungen von Gefährdern informiert werde.³²⁶⁴ Zum Informationsaustausch zwischen dem GBA und den Nachrichtendiensten im GTAZ insgesamt äußerte der **Zeuge Beck**, Bundesanwalt beim GBA und Leiter der dortigen Abteilung „Terrorismus“:

„[...] Ich war beim Aufbau des GTAZ für den GBA 2004 beteiligt, und das war kein Vergnügen bei den Nachrichtendiensten, wenn da auf einmal ein Staatsanwalt herumturnt. Das ist der Gottseibeius, weil, der macht ja alles öffentlich. – Natürlich, wir bringen das vor Gericht. Ich habe den Herren gesagt: Wir sind das Ende der Nahrungskette im Rechtsstaat. Nur wir sperren Leute ein, also brauchen wir die Erkenntnisse. Also schaut, dass wir Verfahren finden, wie ihr das über Zeugen, wie ihr das über Behördenzeugnisse einspeisen könnt, dass ich das einem Richter vorlegen kann, der daraufhin einen Haftbefehl oder Durchsuchungsmaßnahmen oder sonst was erlassen kann. Wissen Sie, das sind die Gespräche, das ist unsere Rolle, eine unserer Rollen, im GTAZ, und das ist mittlerweile völlig unstrittig und anerkannt. [...]“³²⁶⁵

Der Zeuge H – 1 äußerte, das GTAZ sei seiner praktischen Erfahrung nach ganz überwiegend ein Erfolgsmodell.³²⁶⁶

Zur Zusammenarbeit mit der GenStA Berlin allgemein erklärte der Zeuge Palenda, dass es im Bereich des Islamismus eine enge Zusammenarbeit gegeben habe. Gelegentlich habe die GenStA Berlin nachgefragt, ob bestimmte Erkenntnisse zur Verfügung gestellt werden könnten.³²⁶⁷

Nach Aussage des Zeugen H – 1 gebe es hinsichtlich des Informationsaustauschs mit der GenStA Berlin kein regelmäßiges Format. Im Regelfall arbeite der Verfassungsschutz Berlin mit der Polizei zusammen. Einzelfallbezogen komme es jedoch vor, dass die Staatsanwaltschaft sich mit Fragen zu bestimmten Sachverhalten an den Verfassungsschutz wende.³²⁶⁸ Hinsichtlich der Zusammenarbeit des Berliner Verfassungsschutzes mit dem BfV s. u. G.II.2.a).

6. Überschneidungen und Abgrenzung der Aufgaben des Verfassungsschutzes und der Polizei

Zur Abgrenzung der Rolle des Berliner Verfassungsschutzes von den Aufgaben der Berliner Polizei äußerte der Zeuge Palenda, dass der Verfassungsschutz dafür zuständig sei, Strukturen im Vorfeld von Straftaten aufzuklären. Sobald eine relevante Straftat im Raum stehe, würde eine Übermittlung der Informationen hierzu an die Polizei stattfinden.³²⁶⁹ Hierzu führte der **Zeuge Palenda** aus:

„[...] Der Verfassungsschutz ist auf Bestrebungen ausgerichtet. Die Polizei ist ausgerichtet auf den Täter, die Täter, also auf eine unmittelbare Bekämpfung der sich daraus ergebenden Gefahr oder Verfolgung einer entsprechenden Straftat. Das heißt,

³²⁶⁴ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 76 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³²⁶⁵ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 44.

³²⁶⁶ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 93.

³²⁶⁷ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 33.

³²⁶⁸ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 92 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³²⁶⁹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 14.

unser Hauptaugenmerk lag nie auf der Person, wenn es jetzt nicht tatsächlich als Einzelperson eine Bestrebung war, sondern immer auf der Bestrebung. Es kann daneben Parallelen geben. Die Polizei kümmert sich um die Straftat, den Täter. Der Verfassungsschutz kümmert sich um die daneben-, dahinter- und darumliegende Bestrebung. Es kann also immer diese Kombination geben. [...]“³²⁷⁰

Gleichwohl gab der **Zeuge S – 4** an, dass der Verfassungsschutz sich auch mit Einzelpersonen befasse:

„[...] Das wäre einzelfallabhängig, z. B. wenn eine Person Unterrichte in Moscheen besucht, die von Personen durchgeführt werden, die wir dem salafistischen Spektrum zuordnen und wir dann annehmen können, dass da eine entsprechende Schulung oder radikale Schulung stattfindet von einzelnen Personen. Dann gucken wir uns natürlich auch Personen an. Wie entwickeln sich diese Personen? In welchem Umfeld bewegen die sich innerhalb der Struktur? Welche Kontakte? Gibt es vielleicht eine Struktur in der Struktur, wo einzelne Personen aktiv sind?“³²⁷¹

Ergänzend erläuterte der Zeuge Palenda, dass es im Bereich des islamistischen Terrorismus an dieser Stelle gewisse Überschneidungen gebe, da man bei der Aufklärung islamistischer, terroristischer Strukturen schnell die Schwelle der §§ 129a, b StPO und der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat erreiche. Das Ziel sei immer gewesen, so schnell wie möglich alle relevanten Informationen an die Polizei zu übermitteln.³²⁷² Der **Zeuge Palenda** erläuterte weiterhin:

„[...] Wir haben diese Vermischung, die ich angesprochen habe, sehr häufig gehabt, insbesondere dann, wenn es um bestimmte Moscheevereine innerhalb der Stadt ging, wo einzelne Personen nicht etwa während des Gebets, sondern im Hinterzimmer Radikalisierungen und Unterstützungen von islamistischen und terroristischen Organisationen gepredigt haben oder gar unterstützt haben. Da war der Verfassungsschutz dann ganz besonders dran. Das sind Angelegenheiten, die so weit im Vorfeld waren, dass sie einer Polizeibehörde normalerweise nicht zugänglich sind. [...]“³²⁷³

Der Zeuge S – 4 erklärte, dass, sobald ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werde oder sich eine polizeiliche Zuständigkeit ergebe, der Verfassungsschutz Berlin zwar noch tätig werden könne, aber nicht mehr federführend zuständig sei. Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zu einer Person würden jedoch trotzdem weiterhin an die Polizei übermittelt. Proaktiv würden dann jedoch keine Maßnahmen mehr beim Verfassungsschutz veranlasst.³²⁷⁴

Die Zeugin Fest wies darauf hin, dass in konkreten Gefährdungssachverhalten immer die Polizei zuständig sei, nicht der Verfassungsschutz. Dieser sei vielmehr für die Strukturbeobachtung zuständig. Wenn es Anhaltspunkte gebe für Straftaten oder Gefahrenlagen für die allgemeine Sicherheit und Ordnung, würden diese Fälle sofort an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben. Dies sei die Aufgabe der Auswertungsreferate. Diese

³²⁷⁰ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 17.

³²⁷¹ Zeuge S – 4, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 100 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³²⁷² Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 14 f.

³²⁷³ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 15.

³²⁷⁴ Zeuge S – 4, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 49 f. (VS-NfD – insoweit offen).

beurteilten diese Sachverhalte und entschieden, wann der richtige Zeitpunkt für eine Abgabe gekommen sei.³²⁷⁵

Nach Ansicht der Zeugin Fest sei eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten des Verfassungsschutzes und der Polizei wichtig. Etwaige Mischbereiche halte sie für gefährlich, da die Behörden unter Umständen davon ausgehen könnten, die jeweils andere Behörde sei zuständig. Es bedürfe daher einer Trennung zwischen den unterschiedlichen Aufgabenbereichen.³²⁷⁶

Im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen dem Verfassungsschutz und der Polizei bei der Bearbeitung von Gefährdern äußerte der Zeuge H – 1, dass eine Person, die als Gefährder eingestuft sei, in die polizeiliche Zuständigkeit falle, da der Gefährderstatus die Durchführung polizeilicher Maßnahmen mit sich bringe.³²⁷⁷ Wenn der Verfassungsschutz Informationen zu einem Gefährder erlange, würden diese selbstverständlich zeitnah an die Polizei übermittelt, da Gefährder eine besondere Form der Bearbeitung erforderten. Die Federführung verbleibe jedoch bei der Polizei.³²⁷⁸ Der Zeuge Palenda gab an, dass die von der Berliner Polizei geführten Gefährder von der Abteilung II im NADIS noch einmal mit weiteren Informationen gespeichert würden.³²⁷⁹

Der Zeuge Palenda betonte, dass der Begriff des Gefährders ein rein polizeilicher Begriff sei, den der Verfassungsschutz nicht verwende. Entscheidend für den Verfassungsschutz sei vielmehr, ob eine Person Teil einer Bestrebung sei.³²⁸⁰ Weiter gab er an, dass es bei der Abteilung II hinsichtlich der Art und Tiefe der Bearbeitung von eingestuftem Gefährdern eine gewisse Differenzierung in Richtung der polizeilichen Handhabung gegeben habe.³²⁸¹

Nach Angaben des Zeugen H – 1 gebe es bei der Bearbeitung von Gefährdern von der Gesetzeslage her keine Überschneidungen. Wenn der Verfassungsschutz Informationen zu einem Gefährder erlange, würden diese jedoch gleichwohl an die Polizei übermittelt. Insofern gebe es ein vernetztes Verständnis von Sicherheit, aber die federführende Zuständigkeit liege in Bezug auf Gefährder bei der Polizei. Da man diesen Personen grundsätzlich einen Anschlag zutraue, bedürfe es einer Polizeibehörde mit exekutiven Befugnissen.³²⁸² Ähnlich äußerte sich der **Zeuge S – 4**:

„[...] Aber natürlich versuchen wir, die Polizei auch bei Gefährdern, wenn wir Erkenntnisse generieren im Zuge unserer Maßnahmen, unserer Strukturaufklärung, wenn da Informationen über Gefährder, die sich meinetwegen auch in Moscheevereinen bewegen, anfallen, dann werden die natürlich, sofern freigabefähig, an die Polizei übermittelt.“³²⁸³

Auf die Frage, ob der Verfassungsschutz im Einzelfall operative Maßnahmen der Polizei übernehme, äußerte der Zeuge Steiof, Leiter des LKA Berlin, dass dies nicht die Regel sei.

³²⁷⁵ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 45.

³²⁷⁶ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 59 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³²⁷⁷ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 111 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³²⁷⁸ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 82.

³²⁷⁹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 97 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³²⁸⁰ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 11 f.

³²⁸¹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 51 f.

³²⁸² Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 76 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³²⁸³ Zeuge S – 4, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 97 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

Der Verfassungsschutz sei nicht das Surrogat für Probleme, die ressourcentechnisch bei der Polizei auftreten würden. Es gebe Fälle, in denen beide Behörden ein Interesse daran hätten, eine oder mehrere Personen im Blick zu behalten. In diesen Einzelfällen könne es zu Absprachen mit dem Verfassungsschutz hinsichtlich der Übernahme einzelner Aufgaben kommen.³²⁸⁴

Auf die Nachfrage, ob es vorkomme, dass ein Vertreter des LKA eine Bitte um Mitwirkung an den Berliner Verfassungsschutz richtet, antwortete der **Zeuge S – 5**:

„Es kann die Fälle geben, wo an einem noch relativ unkonkreten Gefährdungssachverhalt Observationsunterstützung zum Beispiel erbeten wird. Könnt ihr das machen? Wie sieht es aus? Kann man eine G10-Maßnahme machen zum Beispiel nach unseren gesetzlichen Vorgaben? – Diese Ansinnen kommen schon mal, das ist klar, aber in diesem Fall war das von vornherein eigentlich eine reine Polizeigeschichte letztendlich, wie gesagt, gefahrenabwehrrechtlich. Wir hatten auch keinerlei eigene Informationen zu Anis Amri selbst. Das ist ja hinreichend bekannt auch, entsprechend auch in den Chroniken niedergelegt. Aber in diesem konkreten Fall, nein.“³²⁸⁵

7. Befassung des Berliner Verfassungsschutzes mit Amri

Mehrere Zeugen des Berliner Verfassungsschutzes betonten, dass in ihrer Behörde keine Befassung mit Amri stattgefunden habe. So äußerte der Zeuge H – 1, es habe einen Fall Amri in seiner Behörde nie gegeben. Dieser sei nie ein originärer Fall für den Verfassungsschutz gewesen.³²⁸⁶ Im Unterschied dazu äußerte der Zeuge Axel B., dass der „Fall Amri“ durchaus mehrfach im GTAZ erörtert worden sei und daher an keiner Verfassungsschutzbehörde vorbeigegangen sein könne.³²⁸⁷ Der Zeuge S – 4 wies darauf hin, dass der Verfassungsschutz in erster Linie Strukturen beobachte und die Bearbeitung von Amri in der Zuständigkeit der Polizei gelegen habe.³²⁸⁸

Der Zeuge Palenda bestätigte, dass die Abteilung II auch bei Federführung der Polizei verpflichtet sei, weiterhin eigene Erkenntnisse zu liefern. Dieser Verpflichtung sei man auch nachgekommen, indem man übermittelt habe, was man hatte. Das Problem sei nur gewesen, dass er retrograd den Eindruck hatte, man habe gar nichts gehabt.³²⁸⁹ Auch Herr Staatssekretär Akmann gab in der 1. Sitzung des Innenausschusses vom 23. Dezember 2016 an, dass Amri beim Berliner Verfassungsschutz zwar bekannt gewesen sei, dort allerdings „mehr oder weniger keine weiterführenden Erkenntnisse“, sondern „im Prinzip mehr oder weniger deckungsgleich die polizeilichen Erkenntnisse“ vorgelegen haben.³²⁹⁰ Weiterhin gab er in der 1. Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz am 8. Februar 2017 an, dass parallele Maßnahmen des Berliner Verfassungsschutzes zu den bereits stattfindenden umfangreichen polizeilichen Maßnahmen auch nicht angezeigt gewesen seien, da der Berliner Verfassungsschutz „keinen Mehrwert an Informationen“ hätte beitragen können. Es sei in diesem Kontext nicht die Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes gewesen, von der Polizei

³²⁸⁴ Zeug Steiof, Wortprotokoll, 21. Sitzung, 23. November 2018, S. 90 (VS-NfD – insoweit offen).

³²⁸⁵ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 8.

³²⁸⁶ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 68 (VS-NfD – insoweit offen).

³²⁸⁷ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 34.

³²⁸⁸ Zeuge S – 4, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 10.

³²⁸⁹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 26.

³²⁹⁰ Wortprotokoll, Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung, 1. Sitzung, 23. Dezember 2016, S. 34.

gelistete Gefährder zu überwachen bzw. in einem Ermittlungsverfahren der Justiz tätig zu werden.³²⁹¹

Zu der Behauptung, Amri sei ein „reiner“ Polizeifall gewesen, sagte der **Zeuge Akmann**:

„Also zu dem Thema reiner Polizeifall: Wer das heute noch behauptet, hat, glaube ich, die Fakten, die es gibt, nicht zur Kenntnis genommen. Ich würde auch nicht sagen, dass es sich um einen reinen Polizeifall handelt, aber die Polizei war, und das ist, glaube ich, relativ eindeutig, in der Federführung. Das hatte ich vorhin erwähnt – ‚Ventum‘, ‚Eisbär‘, das Verfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft, LKA hat ermittelt und so weiter. Also es war schon die Federführung bei der Polizei, auch in Nordrhein-Westfalen dann, aber natürlich war der Verfassungsschutz insgesamt, nicht nur der Berliner, beteiligt. Deswegen würde ich nie im Leben behaupten, es war ein reiner Polizeifall. Nein, der Verfassungsschutz war schon beteiligt. Das ergibt sich auch aus den Unterlagen, die Ihnen vorliegen. Natürlich sind Lichtbildvorlagen gemacht worden. Natürlich ist Amri behandelt worden im GTAZ, in der AG Operativer Informationsaustausch. Also zu sagen, es war ein reiner Polizeifall, das ist nicht richtig.“³²⁹²

Nach Angaben der Abteilung II in einem Vermerk vom 1. Februar 2017 habe es vor und parallel zum Fall Amri eine Vielzahl von ähnlich gelagerten Sachverhalten gegeben, in denen anfangs von Anschlagplanungen die Rede war, diese sich jedoch nach geraumer Zeit als Falschinformation eines Hinweisgebers oder Imponiergehabe des vermeintlichen Attentäters herausgestellt haben. Der Fall Amri sei somit als einer von vielen in dem Kontext dieser gleichgelagerten Fälle, die zu keinen der behaupteten Straftaten geführt hatten, und nicht als singulärer Einzelfall zu bewerten gewesen.³²⁹³

Zu der Frage, ob es sich bei dem Fall Amri, um einen reinen Polizeifall gehandelt habe, gab die **Zeugin L – 2**, damalige Mitarbeiterin des Auswertungsreferats der Abteilung II, Folgendes an:

„Also ‚rein‘ im Sinne von: ‚wir haben noch nie was von Anis Amri gehört‘, in der Form sicherlich – Offensichtlich gab es ja da Informationsaustausch.“³²⁹⁴

Dennoch hatte der Verfassungsschutz Berlin sowohl vor als auch nach dem Anschlag am Breitscheidplatz verschiedene Berührungspunkte mit dem Fall Amri, die im Folgenden dargestellt werden.

- a) Befassung vor dem Anschlag
 - aa) Konkrete Berührungspunkte

Vor dem Anschlag am Breitscheidplatz hatte der Berliner Verfassungsschutz insgesamt wenig konkrete Berührungspunkte mit Amri. Wie im Abschlussbericht des Zeugen Jost dargestellt, besaß der Verfassungsschutz selbst erhobenes Bildmaterial von Amri und unternahm erfolglos Lichtbildvorlagen bei verschiedenen Quellen. Von anderen Nachrichtendiensten

³²⁹¹ Inhaltsprotokoll, Ausschuss für Verfassungsschutz, 1. Sitzung, 8. Februar 2017, S. 3 f.

³²⁹² Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 35.

³²⁹³ III. SenInnDS, Bd. 221, Bl. 237 (Bd. GEHEIM, Bl. offen).

³²⁹⁴ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 33 (GEHEIM – insoweit offen).

erhielt der Verfassungsschutz lediglich einzelne unter den Sicherheitsbehörden ausgetauschte Informationen, etwa zu Amris Einstufung als Gefährder in Nordrhein-Westfalen oder zu dessen Ausreiseversuch. Amtshilfeersuchen an den Verfassungsschutz seitens der Berliner Polizei oder seitens anderer Behörden gab es im Zusammenhang mit Amri nicht.³²⁹⁵

Wie in der „Berliner Chronologie“ dargestellt, übermittelte das LKA Berlin dem Berliner Verfassungsschutz am 27. Januar 2016 das Behördenzeugnis vom 26. Januar 2016 zu Amri.³²⁹⁶ Der Zeuge Palenda erläuterte, dass nach der Übermittlung des Behördenzeugnisses verschiedenen Schritte beim Berliner Verfassungsschutz eingeleitet worden seien. So sei überprüft worden, welche Erkenntnisse und Verknüpfungen zu Amri vorgelegen hätten. Zu diesem Zweck seien das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS) sowie weitere Dateien überprüft worden.³²⁹⁷ NADIS ist ein automatisiertes Datenverbundsystem, an dem alle Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beteiligt sind.³²⁹⁸ Da Amri nach Angaben des Zeugen Palenda insbesondere in Nordrhein-Westfalen aktiv gewesen sei, habe es seines Erachtens beim Berliner Verfassungsschutz zu diesem Zeitpunkt keinerlei Erkenntnisse zu Amri gegeben.³²⁹⁹

Aus einem Vermerk vom 3. Februar 2017 zur AG Aufarbeitung am 30. Januar 2017 ergibt sich, dass aufgrund der im Behördenzeugnis geschilderten geplanten Straftaten vorrangig die adressierten Polizeibehörden zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes zuständig gewesen seien. Korrespondierende Informationen haben der Abteilung II auch nicht vorgelegen. Es seien daher allgemeine Befragungen der Quellen oder Lichtbildvorlagen vorgenommen worden sowie eine mögliche Einbindung in diejenigen extremistischen Bereiche zu prüfen gewesen, zu denen mit den vorhandenen nachrichtendienstlichen Mitteln Informationen gewonnen werden konnten.³³⁰⁰

Am 29. März 2016 wurde Amri in NADIS in der Kategorie der Mudschahedin-Netzwerke als „gewaltbereit“ eingestuft.³³⁰¹ Bei dieser Einstufung handelt es sich um die zweithöchste Kategorie.³³⁰² Diese transnationalen Terrornetzwerke bezeichnen ihre Anhänger als Dschihadisten („Kämpfer“, auch Mudschahedin) und kennzeichnen sich durch ihre uneingeschränkte Befürwortung des militanten Dschihad. Bekannte Strömungen des dschihadistischen Salafismus sind die Terrornetzwerke „al-Qaida“ und der IS.³³⁰³ Der Zeuge S – 5, Mitarbeiter des Berliner Verfassungsschutzes, äußerte, er habe die Speicherung eigeninitiativ vorgenommen, nachdem Amri im GTAZ entsprechend dargestellt worden und demnach zum salafistischen Personenspektrum zuzurechnen gewesen sei.³³⁰⁴ Dagegen gab ein weiterer Mitarbeiter der Abteilung II in einem Entwurfsvermerk vom 3. Februar 2017 zur AG Aufarbeitung am 30. Januar 2017 an, die vor dem Anschlag zu Amri übermittelten

³²⁹⁵ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 65, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 67.

³²⁹⁶ „Berliner Chronologie“, S. 13.

³²⁹⁷ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 18.

³²⁹⁸ https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Sicherheit_Polizei_Nachrichtendienste/Register/DatenbankenArtikel/NachrichtendienstlichesInformationssystem-NADIS.html [Stand: 12.7.2021]

³²⁹⁹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 18.

³³⁰⁰ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 9 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁰¹ III. SenInnDS, Bd. 100, Bl. 75 ff. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁰² III. SenInnDS, Bd. 100, Bl. 77 (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁰³ Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Verfassungsschutz Berlin, Info-Broschüre Islamismus (Stand: Januar 2019), S. 47, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen/info/> [Stand: 12.7.2021].

³³⁰⁴ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 14 f.

Informationen haben lediglich marginale Hinweise zu einem extremistischen Hintergrund enthalten.³³⁰⁵

Mit der Eintragung in NADIS erfolgten auch Abfragen zur Person im AZR und im BZR. Allerdings fällt auf, dass der Abteilung II wohl die zahlreichen Aliaspersonalien des Amri, die zu diesem Zeitpunkt im LKA 54 bereits bekannt waren, nicht übermittelt wurden.³³⁰⁶ Lediglich die weitere Aliaspersonalie Anis Amir musste bei der Abteilung II aus dem Behördenzeugnis bekannt gewesen sein. Folglich wurden die Abfragen zur Person bei der Abteilung II nur für den Namen Anis Amri mit der Wohnadresse Großbeerenstraße getätigt, was zwangsläufig ohne Ergebnis blieb.³³⁰⁷ Der Zeuge S – 5 nahm die Erfassung und die Abfragen vor. Er konnte nicht sagen, ob später Aliaspersonalien einzeln dazu gespeichert wurden.³³⁰⁸

Zu Amri wurden nach Erkenntnissen des Ausschusses darüber hinaus insgesamt drei Lichtbildvorlagen bei V-Personen des Berliner Verfassungsschutzes durchgeführt. Die erste Lichtbildvorlage erfolgte nach Aktenlage am 16. Februar 2016. Die V-Person gab dabei an, Amri nicht zu kennen, sodass die Vorlage im Ergebnis ohne weitere Erkenntnisgewinnung verlief.³³⁰⁹ Eine weitere Lichtbildvorlage wurde am 22. Februar 2016 durchgeführt. Die befragte V-Person konnte zu Amri keine Angaben machen, erkannte jedoch zwei andere auf den Bildern dargestellte Personen vom Sehen.³³¹⁰ Im Rahmen einer dritten Lichtbildvorlage am 29. März 2016 war Amri der befragten Quelle ebenfalls nicht bekannt, sie erkannte jedoch eine Kontaktperson des Amri als regelmäßigen Besucher der Fussilet-Moschee, ohne aber deren Namen zu kennen.³³¹¹

In einem Vermerk vom 1. Februar 2017 gab ein Mitarbeiter der Abteilung II an, der Fall Amri habe deutlich gemacht, dass der Berliner Verfassungsschutz nicht über die notwendigen Zugänge verfüge, um die dschihad-salafistischen Netzwerke oder sich hierin bildende Zellen mit Anschlagplanungen zu durchdringen. Insbesondere sei die Fussilet-Moschee nicht hinreichend infiltriert gewesen.³³¹² Eine Mitarbeiterin der Abteilung II hielt in einem Vermerk vom 24. Januar 2017 fest, dass im Jahr 2016 Versuche, Fallpersonen in der Fussilet-Moschee zu platzieren, um Kontakte zu relevanten Personen aufzubauen, fehlschlugen. Da der Verein als Treffort von relevanten Personen bekannt war, habe es zwar den allgemeinen Auftrag an das Auswertungsreferat gegeben, Vorgänge in der Einrichtung zu erhellen. Es habe jedoch die generelle Schwierigkeit bestanden, geeignete Personen für einen solchen Einsatz zu finden. Da der Einsatz prinzipiell freiwillig sei, seien Personen, die fest mit der extremistischen Szene verbunden sind, meist nicht bereit, mit dem Verfassungsschutz zusammenzuarbeiten. Außenstehenden gelänge es zudem meist nicht, auf Anhieb Kontakte zu relevanten Personen aufzubauen. Meistens scheiterten diese Versuche aus Misstrauen, oder es habe eines langfristigen Einsatzes bedurft.³³¹³ Zu den Zugängen der Abteilung II zur Fussilet-Moschee befragt, gab die **Zeugin L – 2** an:

³³⁰⁵ III. SenInnDS, Bd. 226, Bl. 3 (GEHEIM – insoweit offen).

³³⁰⁶ III. SenInnDS, Bd. 100, Bl. 73 f. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁰⁷ III. SenInnDS, Bd. 100, Bl. 78, Bl. 79 ff. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁰⁸ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 15.

³³⁰⁹ III. SenInnDS, Bd. 147, Bl. 4 (VS-NfD – insoweit offen).

³³¹⁰ III. SenInnDS, Bd. 147, Bl. 5 (VS-NfD – insoweit offen).

³³¹¹ III. SenInnDS, Bd. 147, Bl. 5 (VS-NfD – insoweit offen).

³³¹² III. SenInnDS Bd. 221 Bl. 263 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³³¹³ III.1 PolPräs, Bd. 283, Bl. 243 f. (GEHEIM – insoweit offen).

„Der Quellenzugang war nicht überragend, ja, und auch die Qualität der Informationen. Es war halt eher oberflächlich in meinem Bereich.“³³¹⁴

Amri war in einem Treffbericht der Abteilung II mit der Abkürzung „ZP“ für Zielperson vermerkt. Auf die Frage hin, was dieser Vermerk bedeute, gab die Zeugin Fest an, sie könne sich diesen Vermerk nicht erklären, jedenfalls sei Amri nicht Zielperson des Verfassungsschutz gewesen.³³¹⁵

Dazu befragt, ob das Auswertungsreferat der Abteilung II die Gewinnung eines nachrichtendienstlichen Zugangs in Gestalt einer Quelle bei Amri erwogen habe, gab der Zeuge Palenda an, dass der Gewinn einer Quelle in einer solchen Szene eine Angelegenheit gewesen wäre, die Monate, Jahre hätte dauern können.³³¹⁶

Der Zeuge S – 5 erklärte, dass in den Fällen, in denen eine V-Person bei einer Lichtbildvorlage eine Person erkenne, regelmäßig der Auftrag erteilt werde, sich nach der Zielperson, in diesem Fall Amri, umzuhören.³³¹⁷ Die Abteilung II gab am 18. Oktober 2019 in Beantwortung einer Priorisierungsanfrage vom 11. September 2019 an, dass jährlich mit dem BfV ein Koordinierungsgespräch stattfindet.³³¹⁸

Herr Staatssekretär Akmann gab in der 1. Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz am 8. Februar 2017 an, dass der Berliner Verfassungsschutz keine eigenen operativen Maßnahmen im klassischen Sinne gegen Amri als Zielperson durchgeführt habe. Amri sei weder Vertrauensperson des Berliner Verfassungsschutzes gewesen noch sei eine Vertrauensperson des Berliner Verfassungsschutzes an diesem Sachverhalt in irgendeiner Weise beteiligt gewesen.³³¹⁹

Nach Aussage der Zeugin Fest habe das Beschaffungsreferat außer im Rahmen der Lichtbildvorlagen keine weiteren Berührungspunkte mit Amri gehabt.³³²⁰

Es ist jedoch festzuhalten, dass es im Jahr 2016 Aufgabe des Auswertungsreferats der Abteilung II war, den Trägerverein „Fussilet 33 e. V.“ und dessen Hauptakteure zu beobachten, um relevante Informationen für ein mögliches Vereinsverbotsverfahren zu sammeln. Das Auswertungsreferat erhielt entsprechend den Auftrag, Vorgänge in der Einrichtung zu erhellen, da der Verein als Treffort von Angehörigen der extremistischen Szene bekannt war. Die operativen Maßnahmen umfassten dabei etwa den Einsatz von Quellen, Dokumentationsmaßnahmen anlässlich des geplanten Islamseminars im Oktober 2016, Lichtbildvorlagen bei geeigneten Quellen und Internetrecherchen auf der Facebook-Seite des Trägervereins.³³²¹ Da sich Amri im Jahr 2016 häufig in der Fussilet-Moschee aufhielt und teilweise engen Kontakt zu den dortigen Hauptakteuren pflegte, bestanden folglich auch vor dem Anschlag bereits konkrete Berührungspunkte zwischen der Abteilung II und dem Attentäter vom Breitscheidplatz.

³³¹⁴ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 39 (GEHEIM – insoweit offen).

³³¹⁵ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 105 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³³¹⁶ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 56.

³³¹⁷ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 45 (VS-NfD – insoweit offen).

³³¹⁸ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 218, Bl. 26 f. (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³³¹⁹ Inhaltsprotokoll, Ausschuss für Verfassungsschutz, 1. Sitzung, 8. Februar 2017, S. 3 f.

³³²⁰ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 21.

³³²¹ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 212 ff. (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

Dazu befragt, wie die Abteilung II gewährleisten, dass ihre Quellen nicht dem jeweiligen Phänomenbereich gegenüber loyaler sind als den Mitarbeitenden der Beschaffung, insbesondere wenn es zu einer Quellenhäufung in einem Beobachtungsobjekt käme, gab der **Zeuge H – 1** an:

„Das teile ich so nicht, die Befürchtung, und insofern habe ich da volles Vertrauen in die Beschaffung, dass sie durch eine gute Quellenführung genau dieses Dilemma gar nicht erst entstehen lassen.“³³²²

Auf Nachfrage, wie die Quellenführung dies konkret gewährleisten könne, ob die Beschaffung ihre Quellen etwa rund um die Uhr überwachen könne, insbesondere wenn sich in einem Beobachtungsobjekt mehrere Quellen befinden, die sich womöglich kennen und untereinander austauschen, entgegnete der **Zeuge H – 1**:

„Das ist mir zu spekulativ. Das kann ich jetzt nicht drauf antworten. Ich weiß nicht von derartigen Fällen, dass sie sich austauschen. Ich kann es nur mir erschließen. Es wäre ja auch sehr atypisch, wenn man offenlegt, dass man quasi Quelle ist, sprich für den Staat arbeitet. Also das ist ja jetzt nicht Allgemeinwissen in der Moschee. Also das halte ich für wirklich sehr fernliegend.“³³²³

bb) Behandlung im GTAZ

Amri wurde in insgesamt elf Sitzungen im GTAZ behandelt, an denen auch der Berliner Verfassungsschutz teilnahm (s. o. C.III). Verbindungsbeamter des Berliner Verfassungsschutzes im GTAZ war Herr S – 5, der erklärte, an allen Sitzungen zu Amri außer der ersten teilgenommen zu haben.³³²⁴ Der **Zeuge Palenda** äußerte sich zur Behandlung des Amri im GTAZ wie folgt:

„[...] Der Mann befand sich in allerbesten Händen, wenn ich es mal so formulieren darf, denn die GTAZ-Protokolle belegen ja, dass immer vereinbart worden ist, ihn auf hoher Priorität zu führen. Und die entsprechende Situation war so, dass eine Bearbeitung - sei es durch die nordrhein-westfälische, sei es durch die Berliner Polizei - entsprechend zu dieser Person durchgeführt wird. Das ist also der Punkt an der Stelle. Ich hätte, wenn es um ihn gegangen wäre, auch keinen Gewinn davon gehabt, ihm einen O-Trupp [phonet.] an den Hals zu hängen und die Kollegen von der Berliner Polizei, die hoch professionell arbeiten, von der Straße abdrängen zu lassen, damit ich mit meinen Autos mehr dranbleibe. Verstehen Sie, worauf ich hinaus möchte? Die Verteilung der entsprechenden Situation! Und deshalb ist es auch so - nicht immer und überall -: In dem Augenblick, in dem irgendetwas aufgekommen wäre - er da -, wäre unsere Information in die Richtung der Polizei gegangen. [...]“³³²⁵

Der Zeuge Axel B., Leiter des LKA 54, äußerte, der Fall Amri könne dadurch, dass er mehrfach im GTAZ erörtert worden sei, an keiner Verfassungsschutzbehörde vorbeigegangen

³³²² Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 22 (GEHEIM – insoweit offen).

³³²³ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 22 (GEHEIM – insoweit offen).

³³²⁴ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 5.

³³²⁵ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 70.

sein.³³²⁶ Der Berliner Verfassungsschutz müsse daher zumindest über die grundsätzlichen Dinge im Fall Amri auf dem Laufenden gewesen sein.³³²⁷

Der Zeuge Palenda sagte aus, er habe damals jeweils die GTAZ-Protokolle zur Kenntnis genommen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarungen, wer welche Schritten unternehmen solle. Sofern es einen Schriftwechsel betreffend Amri gegeben hätte, wäre dieser über seinen Tisch gegangen.³³²⁸ Er gab auch an, dass es sich bei Amri um „eine ganz besondere Persönlichkeit“ gehandelt habe, da ein Fall mit sechs- oder siebenfacher GTAZ-Befassung schon etwas relativ Außergewöhnliches gewesen sei. Er konnte sich „nicht so richtig“ daran erinnern, viele von dieser Kategorie gesehen zu haben.³³²⁹

Nach Angaben des Zeugen E – 2 habe der Berliner Verfassungsschutz den Austausch zwischen dem LKA Berlin, dem LKA NRW und dem BKA regelmäßig verfolgt. Grundsätzlich habe der Austausch jedoch außerhalb des GTAZ stattgefunden. Wenn etwa im GTAZ die Rede sei von einer bestimmten Person, zu der der Verfassungsschutz über Informationen verfüge, so werde diese Information üblicherweise mittels einer anlassbezogenen Mitteilung übergeben, oder es ergehe eine Erkenntnisanfrage seitens des Verfassungsschutzes.³³³⁰

In der Sitzung „Operativer Informationsaustausch“ vom 19. Februar 2016 wurde vereinbart, dass das BKA die gespiegelten Daten aus Amris Handy, das am 18. Februar 2016 beschlagnahmt wurde, an das LKA Berlin, das LKA NRW und an das BfV zur Auswertung weiterleitet (vgl. F.II.7).³³³¹ Die Abteilung II hat diese Daten nicht erhalten, aber auch nicht darum gebeten.³³³² Das Material enthielt zahlreiche Daten zu Berliner Kontaktpersonen des Amri, die sich auch in Beobachtungsobjekten der Abteilung II wie der Fussilet-Moschee bewegten.³³³³ Der Zeuge H – 1 äußerte vor dem Ausschuss, dass beispielsweise Handykontakte ein Anhaltspunkt gewesen wären, um sich damit zu befassen, in welchem Umfeld Amri sich bewegte.³³³⁴ Vor diesem Hintergrund ist es nicht einleuchtend, dass die Abteilung II auf eine Anforderung der gespiegelten Daten verzichtete. Die Zeugin Freimuth, Mitarbeiterin des BfV, war davon ausgegangen, dass auch den anderen Behörden die Daten vorlagen, weshalb die Auswertergebnisse des BfV nicht mit anderen Behörden rückgekoppelt worden seien.³³³⁵ Lediglich einige Fotos zur Vornahme einer Lichtbildvorlage wurden im Anschluss gesteuert.³³³⁶

³³²⁶ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 34.

³³²⁷ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 143 (VS-NfD – insoweit offen).

³³²⁸ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 19 f.

³³²⁹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 25 f.

³³³⁰ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 42, 59.

³³³¹ „Berliner Chronologie“, S. 19 f.; Unterrichtung durch das PKGr, S. 12, X. Bundestag, Bd. 4.

³³³² Vgl. Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 36 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³³³³ Vgl. Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 17; XI. BMI, Bd. 68, Bl. 94 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³³⁴ Zeuge H – 1, Wortprotokoll 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 127 (VS-NfD – insoweit offen).

³³³⁵ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 127 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³³³⁶ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 135 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

b) Befassung nach dem Anschlag

Unmittelbar nach dem Anschlag wurde vom Berliner Verfassungsschutz die sog. Lageorientierte Sonderorganisation (LoS) „Berolina“ eingesetzt. Nach Darstellungen des Zeugen H – 1 sei dies noch in derselben Nacht geschehen. Eine LoS sei das Pendant zu einer BAO bei der Polizei. Dies bedeute, dass die herkömmlichen Informationswege und die Aufteilung in Referate für diejenigen, die Teil der LoS seien, aufgehoben würden, da eine Priorität-1-Lage bestehe. Leiter der LoS sei der damalige Leiter der Abteilung II, Herr Palenda, gewesen. Er selbst habe die Funktion des stellvertretenden Leiters ausgeübt. Die LoS habe ihre Arbeit ca. einen Monat nach dem Anschlag beendet.³³³⁷

Der Zeuge Palenda erklärte, dass für die LoS nicht nur Personal gebündelt, sondern auch Organisationsstrukturen gebildet worden seien. Dies bedeute, dass alle anderen Verfassungsschutzbehörden veranlasst worden seien, Informationen zuzuliefern. In der Regel gebe es bei derartigen Organisationen ein Zusammenspiel mit den Bundesbehörden. Das BfV habe damals zunächst lediglich erklärt, dass es sich der Führung des Landes Berlin anschließe. Er habe daher am nächsten Tag mit einem der Vizepräsidenten des BfV gesprochen und gefragt, ob es ernst gemeint sei, dass sich das BfV bei dem größten Anschlag, den es bisher gegeben habe, nur anschließe. Daraufhin habe das BfV die Führung der LoS übernommen.³³³⁸

Nachdem der Name des Täters bekannt gewesen sei, hätten die Verfassungsschutzbehörden nach Angaben des Zeugen Palenda alle Erkenntnisse zusammengezogen, insbesondere zu allen Personen, die einen Zugang zum Islamismus gehabt haben könnten. Es seien G-10-Maßnahmen als Eilmaßnahmen und regelmäßig Lichtbildvorlagen an die nachrichtendienstlichen Quellen durchgeführt worden. Die Ergebnisse seien jedoch verhältnismäßig gering gewesen.³³³⁹ Es wurden etwa gegen Maximilian R., Emrah C. und Soufiane A. bis zum 31. März 2017 G10-Maßnahmen angeordnet.³³⁴⁰

Nach einem Gespräch am 26. Dezember 2016 mit dem LKA Berlin wurde am 27. Dezember 2016 von der LoS „Berolina“ um die Entsendung einer V-Person des Berliner Verfassungsschutzes in die Al-Iman-Moschee gebeten. In dieser Moschee hätte Amri zu seinem Wohnungsgeber Kamel A. Kontakt gehabt. Vor diesem Hintergrund sollten Erkenntnisse zum dort agierenden salafistischen Personenspektrum gewonnen werden. Eine geeignete Quelle war zu dem Zeitpunkt jedoch nicht verfügbar.³³⁴¹

Die Zeugin L – 2, damalige Mitarbeiterin des Auswertungsreferats, gab zu der Frage, ob ihr damaliger Abteilungsleiter nach dem Anschlag eine direkte Informationsanfrage an die mit der Fussilet-Moschee befassten Mitarbeitenden des Auswertungsreferats gestellt habe, an, dass sie sich daran nicht erinnern könne.³³⁴²

Nach Aussage der Zeugin Fest seien die Informationen in enger Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden gesammelt und ausgewertet worden.³³⁴³ Der Zeuge H – 1 äußerte, dass es im

³³³⁷ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 97, 99 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³³³⁸ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 35.

³³³⁹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 35.

³³⁴⁰ III. SenInnDS, Bd. 145, Bl. 2 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

³³⁴¹ III. SenInnDS, Bd. 235, Bl. 12 ff. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³³⁴² Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 35 (GEHEIM – insoweit offen).

³³⁴³ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 17.

Verfassungsschutzverbund regelmäßige Telefonschaltkonferenzen gegeben habe, teilweise auch zweimal am Tag, um die neuesten Informationen auszutauschen.³³⁴⁴

Der Zeuge H – 1 erklärte, es sei ein regelmäßiges Prozedere, dass eine Nachbereitung einer LoS stattfinde, und dass dies auch in diesem Fall geschehen sei.³³⁴⁵ Eine Erkenntnis sei dabei gewesen, dass die Führungsverantwortlichkeit in künftigen Lagen auf mehrere Schultern verteilt werden sollte, da das Zweischichtsystem für die wenigen Führungskräfte nicht zu leisten gewesen sei.³³⁴⁶ Der Zeuge Palenda erklärte, dass ihm bei der Aufarbeitung keine fachlichen Fehler bekannt geworden seien.³³⁴⁷

Neben der Einrichtung einer LoS wurden vom Berliner Verfassungsschutz nach dem Anschlag mehrere Lichtbildvorlagen an Quellen durchgeführt. Der Zeuge H – 1 äußerte hierzu, dass keine Quelle, unabhängig von deren Anbindung an eine Moschee, Amri erkannt habe.³³⁴⁸ Bei einer Lichtbildvorlage am 10. Januar 2017 erkannte eine Quelle zwei Personen als Besucher der Fussilet-Moschee, ohne jedoch deren Namen zu kennen.³³⁴⁹ In einer Stellungnahme der Referatsleiterin Fest der Abteilung II vom 27. September 2018 hieß es:

„Eine Befragung sämtlicher hier geführter V-Personen im Nachgang zu dem Anschlag hat ergeben, dass der Attentäter Anis Amri keiner V-Person bekannt war.“³³⁵⁰

Dazu befragt, ob er im Austausch mit anderen Behördenleitungen im Verfassungsschutzverbund eine Übersicht zu Quellenzugängen in der Fussilet-Moschee erstellt habe, gab der **Zeuge Palenda** Folgendes an:

„Nein. Und zwar deshalb, weil die Verfassungsschutzleiter untereinander auch nicht wissen, wer welche Quelle hat, wo. Es ist nun mal das, was bei den Verfassungsschutzbehörden als die sogenannten Kronjuwelen angesehen wird: Die Identität und die Nachvollziehbarkeit der Identität einer Quelle gehört zu den absoluten Geheimnisbereichen des Verfassungsschutzes. – Das ist der eine Punkt.“³³⁵¹

Weiter führte er aus:

„[...] Sie werden jetzt sagen: Der Behördenleiter, der Abteilungsleiter weiß nicht, wie viele Quellen es gibt? –Das ist richtig; diese Tatsache ist tatsächlich so, weil ich mich um die Anzahlen nie gekümmert habe. Entscheidend ist nicht, wie viele; entscheidend ist die Information, die sie liefern. Wenn diese Information verarbeitet wird, dann spielt die Frage nach wie vielen keine Rolle. [...]“³³⁵²

Herr Staatssekretär Akmann gab vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestags an, dass der Hausleitung im Jahr 2015 eine Information zum Stand

³³⁴⁴ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 98 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³³⁴⁵ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 102 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³³⁴⁶ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 75.

³³⁴⁷ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 37 f.

³³⁴⁸ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 102 (VS-NfD – insoweit offen).

³³⁴⁹ III. SenInnDS, Bd. 147, Bl. 10 (VS-NfD – insoweit offen).

³³⁵⁰ III. SenInnDS, Bd. 108, Bl. 1 (GEHEIM – insoweit offen).

³³⁵¹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 40.

³³⁵² Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 68.

des Fussilet-Verbotsverfahrens vorgelegt worden sei. Darin sei auch die Information enthalten gewesen, dass das BfV in der Fussilet-Moschee eine Quelle führe.³³⁵³

- c) Informationsstand der Abteilung II zu seiner Befassung mit Anis Amri am 3. und 17. Februar 2017
 - aa) Vermerk der AG Aufarbeitung vom 3. Februar 2017

Insgesamt ergibt sich für den Ausschuss ein differenziertes Bild zu Berührungspunkten der Abteilung II zu Anis Amri vor dem Anschlag. Mithin bleibt die Frage offen, ob die einzelnen Berührungspunkte der Abteilung II zu Anis Amri weitere Tätigkeiten in eigener Zuständigkeit nach sich hätten ziehen müssen. Diese offenen Punkte werden im Einzelnen dargestellt.

Grundlage für diese Darstellung ist ein Vermerk eines Sachbearbeiters aus der Gruppe II C 1 vom 3. Februar 2017 „Grundsatzangelegenheiten Islamismus – AG Aufarbeitung Fall Anis AMRI; Beitrag LfV BE“. Am 30. Januar 2017 war unter Beteiligung des StS Inneres, der Abteilungen I, II und III der Senatsinnenverwaltung und des Berliner LKA (ohne Nennung der genauen Dienststelle) vereinbart worden, die Beteiligung der Berliner Sicherheitsbehörden im Fall Amri in einer AG aufzuarbeiten. Ziel sei die Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsgremien gewesen. Unter „Beteiligung LfV BE“ sind dort alle Dokumente und damit zusammenhängende Maßnahmen der Abteilung II im „Fall Anis Amri“ genannt.³³⁵⁴ Inwieweit ein „Fall Anis Amri“ als solcher vor dem Anschlag bei der Abteilung II überhaupt bestand, ist nicht vollends aufgeklärt. Der Vermerk der AG Aufarbeitung vom 3. Februar 2017 trägt jedoch diesen Titel, weshalb er an dieser Stelle aufgegriffen wird.

- Behördenzeugnis zu Anis Amri vom 26. Januar 2016

Das Behördenzeugnis sei nachrichtlich an die Abteilung II übermittelt worden. Das Wort „nachrichtlich“ ist im Vermerk vom 3. Februar 2017 sowohl gefettet als auch unterstrichen, womit womöglich die Bedeutung des Wortes „nachrichtlich“ in diesem Zusammenhang herausgestrichen werden sollte. Im weiteren Verlauf des Vermerks wird der gesamte Inhalt des lediglich nachrichtlich durch die Abteilung II erhaltenen Behördenzeugnisses wiedergegeben.³³⁵⁵

Im Behördenzeugnis waren mehrere Hinweise zu Anis Amri zusammengefasst, die an den Berliner Verfassungsschutz über das Behördenzeugnis übermittelt worden waren:

- Anis Amri (geb. am 22.12.1992 in Tunesien) und der Aliasname Anis Amir (geb. am 23.12.1993 in Tataouine/Tunesien)
- Er sei Nutzer der Rufnummer mit Endung -3398 sowie zweier Handys (Endung der IMEI-Nummern -4999 und -7779)

³³⁵³ Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/120 I (öffentlich), S. 57 f.; vgl. auch III.SenInnDS, Bd. 306, Bl. 1 ff., 5 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

³³⁵⁴ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 8 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁵⁵ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 8 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen); vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 5 f.

- Aufenthalt unter verschiedenen Identitäten hauptsächlich in Berlin (Moabit, Weißensee, Charlottenburg, Spandau) sowie sporadisch in Hildesheim, Oberhausen, Duisburg, Emmerich und Freiburg, mutmaßlich in dortigen Asylunterkünften
- Aktuelle Kontakte zu Habib Selim und Ben Ammar, wobei er Ben Ammar am 6. Dezember 2015 persönlich in der Asylunterkunft Berlin-Motardstraße getroffen habe
- Offensiver Versuch, Personen als Beteiligte an Anschlägen im Bundesgebiet zu gewinnen
- Beabsichtigte Bewaffnung mit Schnellfeuergewehren des Typs AK-47
- Mögliche Beschaffung der AK-47 über Kontaktpersonen in der französischen Islamistszene
- Derzeitige Planung eines Einbruchdiebstahls zur Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel
- Eröffnung einer möglichen Tatgelegenheit durch einen in der JVA Moabit bis zum 23. Dezember 2015 inhaftierten Fouad E.-H. (samt Adresse des E. H.)
- Tatgelegenheit sei bei einem Schwager des E.-H., der in einem freistehenden Einfamilienhaus wohne und 200 000 € Bargeld sowie mehrere Kilogramm Goldschmuck im Schlafzimmer lagere
- Weitere Beteiligte am Einbruch sollen ein Montasser (mit angegebener Rufnummer und Angabe, dass dieser bis 8. Februar 2016 ebenfalls in der JVA Moabit inhaftiert sein solle) und ein Nasser Eddine/Nasreddine sein. Tat nach Entlassung des Montasser aus der JVA³³⁵⁶

Unter dem Punkt Maßnahmen des LfV BE war zum Behördenzeugnis vermerkt: „Befragung der VP zu einer Person namens Anis AMIR /AMRI. Ergebnis: eine derartige Person ist nicht bekannt.“³³⁵⁷

Unter dem Punkt „Bewertung“ wurde ein weiteres Mal erwähnt, dass das LfV Berlin nachrichtlich beteiligt worden war. Aufgrund der geschilderten Straftaten seien jedoch vorrangig die adressierten Polizeibehörden zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts zuständig gewesen. Korrespondierende Informationen hätten dem LfV Berlin nicht vorgelegen. In derartigen Fällen würden daher allgemeine Befragungen der VP oder Lichtbildvorlagen vorgenommen, um eine mögliche Einbindung in diejenigen extremistischen Bereiche zu prüfen, zu denen mit den vorhandenen nachrichtendienstlichen Mitteln Informationen gewonnen werden könnten. Diese Information habe sich eingereicht in eine

„steigende Anzahl von Sachverhalten, in denen anfangs von Anschlagplänen die Rede war, die sich dann nach geraumer Zeit jedoch als Falschinformation eines Hinweisgebers oder als Imponiergehabe des vermeintlichen Attentäters heraus

³³⁵⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 5 f.

³³⁵⁷ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 9 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

stellten. Der Fall AMRI war somit als einer von vielen in dem Kontext dieser gleichgelagerten Fälle, die zu keinen der behaupteten Straftaten geführt hatten, zu bewerten und nicht wie retrograd teils suggeriert wird, als singulärer Einzelfall.³³⁵⁸

Inwieweit die nachrichtliche Beteiligung des Berliner Verfassungsschutzes weitere Maßnahmen oder Abklärungen in eigener Zuständigkeit ermöglichten oder nahelegten, konnte durch den Ausschuss nicht geklärt werden. Worin genau die Überprüfung auf „korrespondierende Informationen“³³⁵⁹ bei der Abteilung II anlässlich des Behördenzeugnisses bestand, ist nicht aufgeklärt. Auch ist nicht geklärt, ob über die Befragung der VP zu Anis Amri/Amir³³⁶⁰ hinaus weitere nachrichtendienstliche Mittel genutzt oder bereits vorhandene Erkenntnisse (beispielsweise zum Personenumfeld oder aber zu möglichen relevanten Strukturen und Beobachtungsobjekten) mit Blick auf das Behördenzeugnis erneut gesichtet worden waren. Weiterhin ist nicht deutlich, ob und, wenn ja, auf welchem Wege eine „Einbindung in diejenigen extremistischen Bereiche“ geprüft wurde, zu welchen mit vorhandenen nachrichtendienstlichen Mitteln Informationen gewonnen werden könnten³³⁶¹, zumal nicht deutlich war, welche genauen „extremistischen Bereiche“ im Januar/Februar 2016 für eine derartige Überprüfung durch die Abteilung II infrage gekommen wären. Zudem ist nicht geklärt, auf welcher Quelle die Aussage zur „steigenden Anzahl von Sachverhalten“, in denen von Anschlagsplänen die Rede gewesen sei, die später jedoch zu keinen der behaupteten Straftaten geführt habe, beruhte und um wie viele Sachverhalte dieser Art es überhaupt ging.³³⁶²

Neben Anis Amri waren in dem Behördenzeugnis noch einige weitere Personen genannt: Bilel Ben Ammar, Habib Selim, Montasser, Nasser Eddine und Fouad E.-H. sowie ein mögliches Opfer eines Einbruchdiebstahls.³³⁶³ Zu Habib Selim und Bilel Ben Ammar hatte die Abteilung II jeweils bereits im Jahr 2015 im Zusammenhang mit der Ibrahim-Al-Khalil-Moschee bereits in eigener Zuständigkeit Informationen erhoben, inklusive Quelleninformationen zu den beiden Personen (vgl. hierzu Kapitel 3.E.XI).³³⁶⁴

Nicht zuletzt waren sowohl Ben Ammar als auch Habib Selim beide im Ermittlungsverfahren gegen Mahmoud A. S. und Emanuel K. P. bekannt geworden, in dem in Rede stand, dass der K. P. gemeinsam mit Safet D. dem Minderjährigen Mahmoud A. S. zur Ausreise ins IS-Kampfgebiet verhelfen wollte.³³⁶⁵ Aus diesem Verfahren war unter anderem bekannt geworden, dass der Selim dem Ausgereisten A. S. vor der Ausreise einen Tablet-Computer gegeben haben soll und sich möglicherweise dem IS anschließen wolle. Selim sei aus der IAKM bekannt und sei immer mit einem Rahmi Abdulla (Abdallah A.) und einem Bilal (Ben Ammar) unterwegs gewesen.³³⁶⁶ Zudem hatte der K. P. behauptet, der Vater des A. S. habe gesagt, dass sowohl Ben Ammar und Selim als auch Abdallah A. mit der Ausreise des Mahmoud A. S. zu tun gehabt hätten, aber keine Beweise dafür habe.³³⁶⁷

³³⁵⁸ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 10 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁵⁹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 10 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁶⁰ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 9 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁶¹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 10 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁶² Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 10 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁶³ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 1, Teil 1, Bl. 5 f.

³³⁶⁴ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 156, Bl. 6 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen); III. SenInnDS Bd. 156, Bl. 57 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen), III. SenInnDS, Bd. 156, Bl. 79 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen); III. SenInnDS, Bd. 275, Bl. 1 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁶⁵ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 66 f., 71.

³³⁶⁶ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 120.

³³⁶⁷ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. II, Bl. 113, 115.

Der OstA Feuerberg hatte am 12. Oktober 2015 mitgeteilt, dass Emanuel K. P. ihm in diesem Verfahren als Zeuge benannt worden sei.³³⁶⁸ In einer Beschuldigtenvernehmung des K. P. durch das LKA Berlin am 17. März 2016 wurde zudem gut fünf Monate später bekannt, dass der K. P. bis zum 17. September 2015 als Quelle der Abteilung II tätig gewesen war.³³⁶⁹ Auf den 15. März 2016 datiert ein Behördenzeugnis der Abteilung II, unterschrieben vom Abteilungsleiter Palenda. In diesem wird dargelegt, dass aufgrund eines „vagen Hinweises“ über eine mögliche Verbindung einer Person in einen Ausreisefall am 17. September 2015 die „Berliner Staatsanwaltschaft“ informiert worden sei und die Zusammenarbeit mit der V-Person beendet worden sei.³³⁷⁰

Zudem übermittelte der Abteilungsleiter Palenda am 8. und 11. April 2016 Informationen zu dem Verfahren (Az. 173 Js 24/15) an Herrn OSTa Feuerberg³³⁷¹, die ebenfalls Aufschluss über Erkenntnisse und Maßnahmen der Abteilung II im Jahr 2015 geben. Unter der Überschrift „Bitte um Auskunft zu dem Ermittlungsverfahren gegen Emanuel K. P. wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ erklärt Palenda im Schreiben vom 11. April 2016 ergänzend, dass eine Person zwischen Juni und Mitte September 2015 zu Habib Bahri (ein Alias von Habib Selim) berichtet habe. Bei einem Besuch der IAKM am 6. August 2015 habe A. S. im Gespräch (mit K. P.) erzählt, dass er einige Tage zuvor mit Bahri telefoniert habe. In diesem Gespräch habe Bahri dem A. S. erzählt, in den IS ausreisen zu wollen und dafür einen Passersatz zu benötigen.³³⁷²

Auf Nachfrage, ob anlässlich des Erhalts des Behördenzeugnisses durch die Abteilung II eigenständige Maßnahmen zur weiteren Aufklärung vorgenommen wurden, entgegnete der **Zeuge H – 1**:

„[...] Wir haben keine Schritte eingeleitet. Das war ein Behördenzeugnis des BfV, das an Polizeibehörden ging. Das haben wir zur Kenntnis erhalten, weil es einen regionalen Bezug nach Berlin gab. Ich habe daraufhin keine Schritte eingeleitet und hätte jetzt auch nicht gewusst, welche ich einleiten soll, weil Zielrichtung war, Polizeibehörden in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zu ergreifen. Ich werde da nicht im Wege einer nichtexistierenden subsidiären Zuständigkeit Hilfspolizei spielen.“³³⁷³

Auf die Nachfrage hin, dass im Behördenzeugnis Personen erwähnt waren, die der Berliner Verfassungsschutz in eigener Zuständigkeit bereits im Blick gehabt habe – Bilel Ben Ammar und Habib Selim –, die wiederum bekannt waren aus Beobachtungen der Strukturen um die IAKM und bei denen Bezüge nach Frankreich bestanden, sowie auf die Frage hin, ob dazu möglicherweise der Abteilung II zusätzliche Informationen vorlagen oder durch diese ermittelt werden konnten, sagte der **Zeuge H – 1**:

„[...] die waren sicher uns bekannt, aber die waren genauso den Polizeibehörden bekannt diese Personen. Und nochmal: Dieses Behördenzeugnis war für Polizeibehörden bestimmt. Ich möchte vielleicht nur den einen Punkt etwas richtigstellen: Wenn es Bezüge nach Frankreich gibt oder generell im Ausland, da sind die Möglichkeiten einer Landesbehörde für Verfassungsschutz sehr begrenzt.

³³⁶⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 71.

³³⁶⁹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bd. III, Bl. 4.

³³⁷⁰ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bl. 28.

³³⁷¹ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bl. 70 ff.

³³⁷² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 34, Hauptakte, Bl. 73.

³³⁷³ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 79.

Also mit anderen Worten: Da wären dann eher Bundesbehörden gefragt. – Aber die Personen, dass sie bekannt waren: Ja, okay. Aber sie waren auch den Polizeibehörden bekannt. Ich hatte also nicht weitergehende Informationen, und deshalb sind da auch keine weiteren Maßnahmen von uns erfolgt auf der Grundlage dieses Behördenzeugnisses.³³⁷⁴

Auch der Zeuge Palenda legte die Handlungen des Berliner Verfassungsschutzes anlässlich des Behördenzeugnisses dar. Auf Nachfrage, ob nach Erhalt Schritte eingeleitet worden seien, entgegnete der **Zeuge Palenda**:

„Selbstverständlich sind Schritte ausgelöst worden. Es ist geguckt worden: Was gibt es zu dieser Person? Welche Verknüpfungen und welche Erkenntnisse sind da? – Zu diesem Zweck wird das nachrichtendienstliche Informationssystem, das NADIS, genauso geprüft, wie die eigentlichen Dateien. Das erhält ein Kollege oder eine Kollegin. Ich weiß nicht, wer das bearbeitet hat. Diese Kollegen prüfen die entsprechenden Stücke und gucken: Was haben wir für Erkenntnisse? – In diesem Zusammenhang werden dann – – Ob es in diesem Fall so war, kann ich jetzt – – Es ist auf der Arbeitsebene gewesen. Das kann ich jetzt nicht hundertprozentig nachvollziehen. In solchen Fällen wird ermittelt: Gibt es Erkenntnisse? – Und da es sich um eine Person handelte, die alle bisherigen Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen hatte und wir aus Nordrhein-Westfalen meines Erachtens keinerlei Erkenntnisse zu dieser Person erhalten hatten – Verfassungsschutz –, muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen, war diese Person für uns ein unbeschriebenes Blatt bis auf dieses eine Stück Papier, das vom Bundesamt für Verfassungsschutz kam.

Normalerweise hätte entweder aus Nordrhein-Westfalen in diesem Zusammenhang oder vom Bundesamt für Verfassungsschutz eine diesbezügliche Personenbewertung oder etwas in diesem Zusammenhang kommen müssen. Nun war die Situation aber so, dass das entsprechende Behördenzeugnis eben aus dem polizeilichen Segment kam und nicht aus dem nachrichten-dienstlichen Segment, also der Weg der Erkenntnis hin zum BfV, und insofern in den Verzeichnissen des Verfassungsschutzes sich kaum etwas hätte finden können. Wie gesagt, natürlich werden diese Dinge geprüft. Es ist nicht so, dass man jetzt sagt: Gott sei Dank! Die Polizei bekommt jetzt das Behördenzeugnis, jetzt ist es vorbei –, weil das, was ich vorhin ausgeführt habe zum Umfeld, das ist es doch, was bei uns – früher uns – in der Verfassungsschutzbehörde eine entsprechende Aktivität ausgelöst: Gibt es um diese Person X ein entsprechendes Netzwerk oder eine bestimmte Bestrebung?³³⁷⁵

Auf die Nachfrage, ob dies abgeklärt worden sei, entgegnete der Zeuge Palenda, dass dies abgeklärt worden sei, weil es immer abgeklärt worden sei. Diese Dinge seien jeweils an das zuständige Fachreferat weitergeleitet worden und dort automatisiert bearbeitet worden, da dies zum entsprechenden Handwerkszeug gehöre. Eine genauere Erinnerung an die weitere Befassung mit dem Behördenzeugnis hatte der Zeuge Palenda jedoch nicht.³³⁷⁶

³³⁷⁴ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 80.

³³⁷⁵ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 18 f.

³³⁷⁶ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 19.

- GTAZ-Sitzung am 4. Februar 2016

Am 4. Februar fand die erste Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ zu Anis Amri unter Beteiligung der Abteilung II statt. Laut Vermerk der AG Aufarbeitung vom 3. Februar 2017 sei seinerzeit die „abgestimmte Einschätzung“ gewesen, dass ein schädigendes Ereignis in der Zukunft eher unwahrscheinlich sei. Die weitere Bearbeitung solle durch LKA NRW und LKA Berlin erfolgen.³³⁷⁷

Zur Bewertung führt der Vermerk aus, dass die „vorgenommene Relativierung des Anfangsverdachts“ „aufgrund der oben gemachten Ausführungen“ für das LfV Berlin folgerichtig gewesen sei und deshalb auch mitgetragen worden sei.³³⁷⁸

Worin genau die Folgerichtigkeit der vorgenommenen Relativierung aus Sicht der Abteilung II zum 4. Februar 2016 bestand, ist nicht bekannt. Auch ist nicht bekannt, ob Abteilung II zu der abgestimmten Einschätzung zu Anis Amri in der Sitzung am 4. Februar 2016 Informationen beigesteuert hat.

- Schreiben des BKA vom 4. Februar 2016

Laut Vermerk der AG Aufarbeitung vom 3. Februar 2017 habe das BfV am 8. Februar 2016 ein Schreiben des BKA an die LfV NRW und Berlin übermittelt, in welchem der dem Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016 zugrunde liegende Sachverhalt mit Ergänzungen übermittelt worden sei. Das LfV Berlin habe anlässlich dieses Schreibens am 16. Februar 2016 eine Lichtbildvorlage vorgenommen. Im Ergebnis sei Amri „hiesigen VP nicht bekannt“.³³⁷⁹

Zur Bewertung führt der Vermerk aus, dass die übermittelten Informationen „überwiegend kongruent mit denen des Behördenzeugnisses“ gewesen seien. Zudem sei auf die enthaltene Einschätzung des BKA sowie auf einen Hinweis auf das Ergebnis einer Prüfung der Staatsanwaltschaft Berlin hinzuweisen, die keine Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gesehen habe.³³⁸⁰

Unklar ist, auf welcher Basis genau wann die Prüfung vorgenommen wurde, die zu dem Ergebnis führte, dass die Hinweise aus dem Schreiben des BKA vom 4. Februar 2016 „überwiegend kongruent“ zu denen aus dem Behördenzeugnis gewesen seien. Auch ist offen, wer genau diese Prüfung vorgenommen hat und in welcher Form ein entsprechendes Prüfergebnis in welcher Akte festgehalten wurde. Zudem ist zwar das Ergebnis einer Prüfung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin zur versuchten Verfahrenseinleitung des LKA Berlin gegen Amri anlässlich des Behördenzeugnisses bekannt, jedoch ist dem Ausschuss nicht bekannt, wann, durch wen, auf welchem Wege und in welcher Form das Ergebnis dieser Prüfung der Abteilung II zugeleitet worden war. Diese hatte erklärtermaßen das Behördenzeugnis selbst nur nachrichtlich erhalten.³³⁸¹

³³⁷⁷ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 10 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁷⁸ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 10 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁷⁹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 10 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁸⁰ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 11 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁸¹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 8, 11 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen); vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 4, Teil 6, Bl. 4.

- GTAZ-Sitzung am 17. Februar 2016

Am 17. Februar 2016 fand die zweite Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ zu Anis Amri unter Beteiligung der Abteilung II statt. Laut Vermerk der AG Aufarbeitung sei der Sachverhalt ernst zu nehmen und bedürfe weiterer Aufklärung. Erneut wird im Vermerk der AG Aufarbeitung auf die Zuständigkeit des LKA NRW und des LKA Berlin verwiesen.³³⁸² Am 18. Februar 2016 übermittelte das BfV an die LfV NRW und Berlin ein Schreiben des BKA vom 18. Februar 2016 mit Informationen des LKA NRW. Laut Bewertung im Vermerk der AG Aufarbeitung erweiterten die übermittelten Informationen das Spektrum möglicher Straftaten des Anis Amri. Allerdings sei auch hier auf die Bewertung des BKA hinzuweisen.³³⁸³

- GTAZ-Sitzung am 19. Februar 2016

Am 19. Februar 2016 fand die dritte Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ unter Beteiligung der Abteilung II statt. Die Zuständigkeit lag laut Vermerk „aktuell“ beim LKA Berlin, das LKA NRW sollte unterstützen.

Die tags zuvor durch das LKA Berlin erfolgte Kontrolle und anschließende Ingewahrsamnahme des Amri am ZOB Berlin wird an dieser Stelle nicht erwähnt, ebenso wie der Umstand, dass eine präventivpolizeiliche Observation dem Amri zur Fussilet-Moschee gefolgt war.³³⁸⁴ Bei der Festnahme war auch ein Mobiltelefon bei Amri beschlagnahmt worden³³⁸⁵, zu dem in der GTAZ-Sitzung am 19. Februar 2016 verabredet worden war, dass das BKA in Amtshilfe die Sicherung der dort gespeicherten Inhalte vornehmen und an die LKÄ NRW und Berlin steuern sollte.³³⁸⁶ Ob die Abteilung II von dieser Sicherungsmaßnahme Kenntnis hatte oder ob beispielsweise verabredet wurde, dass auch die Abteilung II in eigener Zuständigkeit Inhalte des Mobiltelefons abklären sollte, ist nicht bekannt. Zur Tätigkeit des BfV zu den Daten auf dem Mobiltelefon vermerkt der Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestags zum Fall Anis Amri hingegen:

„In der Folge erhielt das BfV – neben mehreren Polizeibehörden – die ausgelesenen Telefoninhalte. Das BfV wertete diese, insbesondere die Bilder für seine Arbeit aus. Die Auswertung ergab auch Kontaktdaten von Personen der islamistischen Szene sowie ausländische Telefonnummern, die nicht näher zugeordnet werden konnten. Die Auswertung zahlreicher Chats in arabischer Sprache unterblieb in der Annahme, dass die ermittlungsführenden Polizeibehörden das Mobiltelefon einer intensiven Analyse unterziehen würden. Eine Übermittlung der Auswertergebnisse durch die Polizeibehörden an das BfV erfolgte nicht.“³³⁸⁷

Ob Ergebnisse dieser Auswertung des BfV an die Abteilung II gesteuert wurden (beispielsweise um „Kontaktdaten von Personen aus der islamistischen Szene“ auf Ebene der

³³⁸² III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 11 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁸³ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 11 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁸⁴ Vgl. „Berliner Chronologie“, S. 18. ; vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 8 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁸⁵ Vgl. „Berliner Chronologie“, S. 18.

³³⁸⁶ Vgl. „Berliner Chronologie“, S. 20.

³³⁸⁷ Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Deutscher Bundestag, Drs. 18/12585. S. 12.

Abteilung II abzuklären und Erkenntnisse zu vertiefen, zu vernetzen oder zu erweitern), ist dem Ausschuss nicht bekannt.

- Übermittlung von Fotos des Anis Amri am 22. Februar 2016

Laut Vermerk der AG Aufarbeitung übermittelte das BfV der Abteilung II am 22. Februar 2016 Fotos des Anis Amri und weiterer Personen, zu denen unter anderem einige „bekannte Jihadsalafisten aus Berlin“ gehörten. Noch am gleichen Tag wurde darum ein Auftrag zur Vorlage bei „hiesigen VP“ gefertigt. Einer VP seien zwei Personen, nicht jedoch Amri selbst, bekannt gewesen, eine als Besucher der Al-Iman-Moschee im Wedding und eine als Besucher der Fussilet-Moschee.³³⁸⁸

- Übermittlung vom 24. Februar 2016 zur Gefährdereinstufung des Amri am 17. Februar 2016

Am 24. Februar 2016 übermittelte das LKA Berlin der Abteilung II ein Fernschreiben des LKA NRW vom 17. Februar 2016 über die Einstufung des Amri als Gefährder in NRW.³³⁸⁹

- GTAZ-Sitzung am 26. Februar 2016

Am 26. Februar 2016 erfolgte die 4. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ zu Anis Amri unter Beteiligung der Abteilung II. Laut Vermerk der AG Aufarbeitung hatten die „gewonnenen Erkenntnisse“ keine „gefährdungserhöhenden Aspekte“ ergeben. Trotzdem habe der Sachverhalt „weiterhin dringender Aufklärung“ bedurft. Die Zuständigkeit wurde erneut beim LKA Berlin mit Unterstützung des LKA NRW verortet.³³⁹⁰

- Übermittlung der Fotos aus der Auswertung des Handys des Amri

Das BfV übersandte „aufgrund einer ersten Auswertung des Handys“ des Amri Fotos mit der Bitte um Vorlage bei Quellen. Diese Vorlage erfolgte laut Vermerk der AG Aufarbeitung am 29. März 2016. Bei dieser Vorlage sei eine auf den Fotos identifizierte Kontaktperson als regelmäßiger Besucher der Fussilet-Moschee identifiziert worden. Amri selbst „war den Quellen nicht bekannt.“³³⁹¹

Unter „Bewertung“ ist zudem vermerkt, dass es sich bei der identifizierten Person um einen der Abteilung II bekannten Aktivisten der Moschee handelte, „die als ein Treffort Berliner Jihadsalafisten bekannt war.“³³⁹²

Ob aus dieser Identifizierung Folgemaßnahmen zur weiteren Abklärung in eigener Zuständigkeit abgeleitet wurden, ist im Vermerk indes nicht festgehalten.³³⁹³ Denkbar wäre gewesen, beispielsweise die Quellen noch einmal anhand der erkannten Person zu

³³⁸⁸ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 11 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁸⁹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 12 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁹⁰ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 12 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁹¹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 12 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁹² III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 12 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁹³ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 12 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

sensibilisieren. Denkbar wäre auch gewesen, aus dieser Identifizierung eine mögliche Zuordnung der Person Amri zum Beobachtungsobjekt abzuklären.

- Übermittlung eines BKA-Schreibens durch das BfV am 1. März 2016

Das BfV übermittelte am 1. März 2016 ein Schreiben des BKA vom 29. Februar 2016 mit ergänzenden Erkenntnissen zum Ursprungssachverhalt. Dies ist als GEHEIM eingestuft. Ob die Abteilung II anlässlich dieser Übermittlung eigenständig tätig wurde, ist im Vermerk der AG Aufarbeitung nicht erfasst.³³⁹⁴

- Übermittlung einer Deckblattmeldung durch das BfV am 7. März 2016

Das BfV übermittelte am 7. März 2016 eine Deckblattmeldung mit Ergebnissen der Vorlage von Fotos von Umfeldpersonen des Anis Amri bei einer beim BfV geführten VP. Das Schreiben selbst war als VS-Vertraulich eingestuft. Unter dem Punkt „Bewertung“ vermerkt der Bericht der AG Aufarbeitung zu dieser Übermittlung, dass das Ergebnis der Lichtbildvorlage „keine weiterführenden Erkenntnisse“ erbracht habe.³³⁹⁵

An dieser Stelle ist das Wort „Umfeldpersonen“ des Amri erwähnt. Wie genau dies zu verstehen ist und welche Personen anlässlich welcher Kriterien und Anhaltspunkte zu dem Zeitpunkt durch welche Stellen genau als „Umfeldpersonen“ betrachtet wurden, ist dem Ausschuss nicht bekannt. Auch ist nicht bekannt, ob zu den „Umfeldpersonen“ weitere Abklärungen durch die Abteilung II in eigener Zuständigkeit vorgenommen wurden. Zudem ist nicht bekannt, inwieweit die Übermittlung einer Deckblattmeldung des BfV – in diesem Falle also abweichend von der rein polizeilichen Zuständigkeit respektive Federführung für die Person Amri – grundsätzlich und auch in diesem speziellen Fall bei der Abteilung II zum Anlass genommen wurde, Ergebnisse in eigener Zuständigkeit weitergehend abzuklären. Weiterhin ist nicht bekannt, was genau damit gemeint ist, dass „das Ergebnis der Lichtbildvorlage“ keine weiterführenden Erkenntnisse erbracht habe.³³⁹⁶ Mithin ist nicht deutlich, ob es schlicht gar keine Ergebnisse gab oder ob es Ergebnisse gab, die lediglich nicht über den bereits zu dem Zeitpunkt bekannten Sachstand hinausgingen. Auch ist nicht bekannt, welche Stelle bei der Abteilung II zu welchem Zeitpunkt auf welcher Informationsgrundlage die Bewertung getroffen hat, die Lichtbildvorlage habe keine weiterführenden Erkenntnisse erbracht. Ob ein Austausch zu den Ergebnissen (beispielsweise ein Abgleich zu erkannten Personen mit anderen Behörden) stattgefunden hat, konnte ebenfalls nicht geklärt werden. Zu keinem dieser Punkte – weitere Steuerung oder Abklärung von Informationen – ist im Vermerk der AG Aufarbeitung etwas ausgeführt.³³⁹⁷

- Mitteilung des LKA Berlin vom 15. März 2016 zur Gefährdereinstufung des Amri am 11. März 2016

Am 15. März 2016 übermittelte das LKA Berlin an die Abteilung II, dass Amri mit Wirkung zum 11. März 2016 als Gefährder eingestuft worden war. Die „Hintergründe der Einstufung“

³³⁹⁴ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 12 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁹⁵ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 13 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁹⁶ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 13 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁹⁷ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 8 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

seien erläutert worden. Zudem halte er sich seit einer Woche in Berlin auf. Als Anlaufpunkt seien die Fussilet-Moschee und eine Kontaktperson bekannt.³³⁹⁸ Bei der Kontaktperson aus dieser Meldung handelte es sich um Toufik N., den Wohnungsgeber des Amri in der Großbeerenstraße.³³⁹⁹

In der Meldung des LKA Berlin selbst ist zudem erneut aufgeführt, dass Amri Kontakt zu Habib Selim und Bilel Ben Ammar pflege und dass gegen beide ein Verfahren mit Terrorismusbezug der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführt wurde. Zudem wird erwähnt, dass sich Amri um eine Erwerbstätigkeit in Berlin bemühe und auch heiraten wolle. Auch seien laut Schreiben des LKA Berlin „Verhaltensmuster feststellbar, die auf eine Intensivierung von Anschlagplanungen hindeuten könnten und die Tiefe seiner radikal-islamistischen Gesinnung untermauern.“³⁴⁰⁰

An welcher Stelle dieser Informationsübermittlung durch das LKA Berlin die Abteilung II weitere Abklärungen vornehmen könnte, ist dem Ausschuss nicht zur Kenntnis gelangt. Im Vermerk der AG Aufarbeitung ist zudem nicht verzeichnet, dass die Abteilung II weitere Maßnahmen zur Abklärung einzelner Hinweise aus dem Schreiben vom 15. März 2016 unternommen hätte.³⁴⁰¹ Denkbar wäre gewesen, die „Anlaufpunkte“ Fussilet-Moschee oder Toufik N. in eigener Zuständigkeit abzuklären, nachzuschauen, ob hierzu Informationen vorliegen, oder mögliche Bezüge von der „untermauerten Tiefe“ der radikal-islamistischen Gesinnung mit Blick der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage zu Anis Amri und den Strukturen, in denen er verkehrte, zu betrachten.³⁴⁰² Mithin ist nicht deutlich, ob beispielsweise mit dem Wort „Anlaufpunkt“ in Bezug auf die Fussilet-Moschee gleichzeitig bedeutet wird, dass der Amri diese Örtlichkeit nur gelegentlich nutzt. Zum Zeitpunkt 15. März 2016 hatte das LKA Berlin auch bereits einige Observationen des Amri durchgeführt und mit der Kamera an der Fussilet-Moschee auch technische Hilfsmittel eigens zur Beobachtung des Amri eingerichtet.³⁴⁰³

- Mitteilung des LKA Berlin zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Anis Amri vom 23. März 2016

Am 23. März 2016 teilte das LKA Berlin der Abteilung II mit, dass die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt eingeleitet hatte. Über den Grundsachverhalt hinaus seien das Interesse an einfachen Methoden zur Herstellung von Sprengkörpern und ein konspirativer Chat-Kontakt mit zwei Personen mit zwei libyschen Rufnummern und Verbindungen zum IS genannt worden.³⁴⁰⁴ Eigene Maßnahmen der Abteilung II anlässlich dieser Informationsübermittlung sind im Vermerk der AG Aufarbeitung nicht aufgeführt.³⁴⁰⁵

³³⁹⁸ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 13 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³³⁹⁹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 105 f. (106) (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁰⁰ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 105 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁰¹ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 8 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁰² Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 105 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁰³ Vgl. „Berliner Chronologie“, S. 18, 20.

³⁴⁰⁴ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 13 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁰⁵ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 8 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

- Personenerfassung des Amri und Auftrag zur weiteren Lichtbildvorlage vom 29. März 2016

Am 29. März 2016 wurde die Personenerfassung des Amri vorgenommen und ein weiterer Auftrag zu einer Lichtbildvorlage durch die Abteilung II veranlasst. Dabei wurde eine Kontaktperson des Amri mit Meldung vom 13. April 2016 ohne Namensnennung als regelmäßiger Besucher der Fussilet-Moschee identifiziert.³⁴⁰⁶

Ob bezüglich dieser identifizierten Person Folgemaßnahmen veranlasst wurden, ist nicht bekannt. Denkbar wäre, über die „als regelmäßiger Besucher“ der Fussilet-Moschee bekannte Person weitere Informationen zu ermitteln und somit Aufklärung zu der Struktur zu betreiben, in der sich Amri in dem Zeitraum bewegte. Auch ist denkbar, dass die Identifizierung einer Kontaktperson des Amri als Besucher der Fussilet-Moschee die Möglichkeit von Anis Amris eigener Bindung zur Moschee und zu dort verkehrenden Personen andeuten könnte. Eine Abklärung seitens der Abteilung II ist indes im Vermerk der AG Aufarbeitung nicht verzeichnet.³⁴⁰⁷

- Anforderung der Sichtvermerksunterlagen (Visa-Verfahren) zu Anis Amri am 1. April 2016

Die Abteilung II forderte am 1. April 2016 Sichtvermerksunterlagen zum Visa-Verfahren zu Anis Amri an.³⁴⁰⁸ Dazu befragt, äußerte sich der **Zeuge H – 1**:

„[...] Sichtvermerksunterlagen, Visa, das ist aus meinem Verständnis heraus ein Massendatenverfahren, was wir standardmäßig handhaben, dass, wenn Personen, die nichtdeutsche Staatsbürger sind, die als Asylantragsteller, Flüchtling, als was auch immer hier eingereist sind, wir dann – ich glaube, das geht immer ans BAMF, also Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – diese Unterlagen einfach anfordern, dass wir die zu unseren Akten nehmen können: Wann ist er wo eingereist? – Das ist Standardprozedere.“³⁴⁰⁹

In der Anforderung mit dem Betreff: „Visa-Anfragen für Angehörige Schengener Problemstaaten“ wurde diese damit begründet, dass eine Personengleichheit (PG) des Anis Amri mit Geburtsdatum 22. Dezember 1992 (mit der nachrichtendienstlichen Personennummer 78098241) mit einem Anis Amri mit Geburtsdatum 12. Februar 1988 überprüft werden sollte.³⁴¹⁰ Das Geburtsdatum 12. Februar 1988 ist ansonsten in keinem zu Anis Amri bekannten Personendatensatz enthalten. Um welchen Personendatensatz es sich hierbei genau handelt und ob dies ein bislang nicht bekannter Datensatz zu Anis Amri ist, konnte nicht geklärt werden.

Über das BfV erhielt die Abteilung II am 31. Mai 2016 eine Antwort des Auswärtigen Amtes zu den angeforderten Sichtvermerksunterlagen. Laut Vermerk der AG Aufarbeitung habe die Botschaft Tunis „noch einmal bei der französischen Botschaft nachgefragt. Zu der Person gebe es keine Unterlagen mehr. Vermutlich seien die Anträge bereits vernichtet“. Laut

³⁴⁰⁶ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 13 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁰⁷ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 13 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁰⁸ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 13 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁰⁹ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 121 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁴¹⁰ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 144 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Bewertung der AG Aufarbeitung war „offenbar“ die tatsächliche Identität „zu diesem Zeitpunkt nicht eindeutig geklärt.“³⁴¹¹

- GTAZ-Sitzung am 13. April 2016

Am 13. April fand die fünfte Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ zu Anis Amri unter Beteiligung der Abteilung II statt. Eine unmittelbare Gefährdung sei zu dem Zeitpunkt weiter nicht gesehen worden. Der Sachverhalt sollte laut Vermerk der AG Aufarbeitung „weiter dringend eng begleitet“ werden. Das LKA Berlin sei „weiter in erster Zuständigkeit“.³⁴¹² Die Abteilung II verwies erneut auf die polizeiliche Zuständigkeit zu Anis Amri. Eigene Maßnahmen der Abteilung II anlässlich dieser Sitzung sind nicht verzeichnet.

- Nachrichtlicher Erhalt des Amtshilfeersuchens des LKA Berlin an das LKA NRW am 27. April 2016

Am 27. April 2016 erhielt die Abteilung II nachrichtlich das Amtshilfeersuchen des LKA Berlin an das LKA NRW.³⁴¹³ Ob sich daraus beispielsweise eine Kenntnis der Abteilung II um die Observationsmaßnahmen zu Anis Amri ergeben hat, kann indes durch den Ausschuss nicht beurteilt werden.

- Beantwortung einer Erkenntnisanfrage des BAMF am 2. Mai 2016

Am 2. Mai 2016 beantwortete die Abteilung II laut Vermerk der AG Aufarbeitung eine Anfrage des BAMF über Erkenntnisse nach § 60 Abs. 8 des Aufenthaltsgesetzes, laut dem Abschiebungen nach einer Verurteilung wegen Straftaten bei Gefahr für die Sicherheit oder Allgemeinheit in Ausnahme erfolgen können. Die der Abteilung II vorliegenden Erkenntnisse wurden jedoch als nicht mitteilungsfähig bewertet.³⁴¹⁴

Laut Bewertung im Vermerk der AG Aufarbeitung wurde die Anfrage im Massendatenverfahren über das NADIS-WN bearbeitet. In diesem Falle hätten lediglich Erkenntnisse vorgelegen, die mit einem höheren Verschlussachengrad versehen gewesen seien, als für eine Bearbeitung beim BAMF „unter Berücksichtigung eines möglicherweise folgenden Gerichtsverfahrens zulässig gewesen wäre.“³⁴¹⁵

- Übermittlung des BfV zur Gefährdereinstufung des Amri durch das LKA NRW am 19. Mai 2016

Das BfV übermittelte am 19. Mai 2016 ein Fernschreiben des LKA NRW zur Einstufung des Amri als Gefährder in Nordrhein-Westfalen.³⁴¹⁶ Weitere Maßnahmen erfolgten laut Vermerk der AG Aufarbeitung vonseiten der Abteilung II in diesem Zusammenhang nicht.³⁴¹⁷

³⁴¹¹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 14 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴¹² III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 14 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴¹³ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 14 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴¹⁴ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 14 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴¹⁵ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 14 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴¹⁶ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 14 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

- GTAZ-Sitzung am 15. Juni 2016

Am 15. Juni 2016 fand die 6. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ unter Beteiligung der Abteilung II statt. Laut Vermerk der AG Aufarbeitung waren „keine konkreten Gefährdungskomponenten erkennbar. Zielrichtung der ausländerrechtlichen Bearbeitung sollte die Sicherung der zukünftigen Abschiebung sein. LKA BE ist weiter für operative Maßnahmen zuständig.“³⁴¹⁸

Diese durch die AG Aufarbeitung vorgenommene Zusammenfassung lässt hingegen außer Acht, dass im dazugehörigen GTAZ-Protokoll selbst festgehalten ist: „LKA BE setzt die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort, kann aber Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleisten.“³⁴¹⁹ Es ist nicht bekannt, ob dieser Umstand im Rahmen der GTAZ-Sitzung auch der Abteilung II zur Kenntnis gelangt ist bzw. ob aus diesem Umstand Folgerungen für den Arbeitsbereich der Abteilung II gezogen wurden.

- Übermittlung eines Schreibens zu einer Treffermeldung der Bundespolizeiinspektion Konstanz durch das BfV am 1. August 2016 und 3. August 2016

Das BfV übermittelte am 1. August 2016 ein Schreiben an die Verfassungsschutzbehörden in NRW, Berlin und Baden-Württemberg. Hierbei handelte es sich um eine Treffermeldung der Bundespolizeiinspektion Konstanz, laut der Amri am 30. Juli 2016 in Friedrichshafen in einem Fernbus nach Zürich angetroffen worden war und sich dort mit einer italienischen ID-Karte ausgewiesen habe.³⁴²⁰

Ein weiteres Schreiben zu dem Sachverhalt des LKA NRW wurde durch das BfV am 3. August 2016 an die Verfassungsschutzämter NRW, Berlin, Baden-Württemberg und Bayern übermittelt. Demnach habe die Landespolizei Baden-Württemberg versucht, Abschiebehaft für Anis Amri zu erwirken, was jedoch nicht gelungen sei. Er sei deshalb am 1. August 2016 entlassen worden und befinde sich in München, wolle allerdings nach Dortmund weiterreisen.³⁴²¹

- Übermittlung eines Fernschreibens des LKA NRW und einer Niederschrift des BAMF durch das BfV am 8. August 2016

Das BfV übermittelte am 8. August 2016 mit dem Hinweis: „Identifizierung als Anis AMRI“ ein Fernschreiben des LKA NRW sowie eine Niederschrift des BAMF (ohne Datum) über die Anhörung eines Asylbewerbers. Dieser habe einen Tunesier aus Al Kerawan mit Namen „Anis“ und Geburtsdatum 1992 in einer Asylunterkunft in Emmerich kennengelernt. „Anis“ sei islamisch radikal, habe IS-Lieder gesungen und ein Buch mit IS-Flagge gehabt. Er wolle sich bald dem Dschihad in Syrien anschließen und sei „nachfolgend“ nach Berlin gezogen und habe unter anderer unbekannter Identität dort einen neuen Asylantrag gestellt.³⁴²²

³⁴¹⁷ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 8 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴¹⁸ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 15 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴¹⁹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 185 ff. (188) (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴²⁰ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 15 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴²¹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 15 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴²² III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 15 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Laut Bewertung der AG Aufarbeitung verdeutlichten die übermittelten Informationen die „Schwierigkeiten der Sicherheitsbehörden in der Bewertung der Sachverhalte und Fertigung einer Prognose.“ Hier stünden „ein möglicher Ausreisesachverhalt ohne einen Gefährdungssachverhalt gegen die vorliegenden Informationen über ein mögliches Anschlagsgeschehen innerhalb der Bundesrepublik.“³⁴²³

Ob diese „Schwierigkeiten der Sicherheitsbehörden in der Bewertung der Sachverhalte“ beispielsweise für die Abteilung II eine Veranlassung darstellten, sich mit anderen Sicherheitsbehörden dazu noch einmal in Verbindung zu setzen und ggf. die Informationen weitergehend abzuklären, ist im Vermerk der AG Aufarbeitung indes nicht ausgeführt. Inwieweit die dargestellten Hinweise zu Anis Amris Singen von IS-Liedern, dem Buch mit IS-Flagge oder seinem Wunsch, sich dem Dschihad in Syrien anzuschließen, von Relevanz für eine Verfassungsschutzbehörde sind, kann ebenfalls nicht beurteilt werden. Unklar ist zudem, aus welchem Grund die Informationen vom Oktober 2015 zu diesem Anlass gesteuert wurden. Ein Zusammenhang mit dem „Ausreiseversuch“ ist möglich, eine weitere Abklärung zu diesem möglichen Zusammenhang ist jedoch im Vermerk der AG Aufarbeitung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Abteilung II nicht erfolgt.³⁴²⁴

- GTAZ-Sitzung am 2. November 2016

Am 2. November 2016 fand die 7. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ zu Anis Amri unter Beteiligung der Abteilung II statt. Laut Vermerk der AG Aufarbeitung sollte das LKA NRW in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde die Beschaffung der erforderlichen Ausweisdokumente „veranlassen, um den Abschiebeprozess weiter zu forcieren.“³⁴²⁵

Im dazugehörigen Protokoll der GTAZ-Sitzung ist zudem noch erwähnt, dass das BfV „beim marokkanischen Partnerdienst“ übermittelte Erkenntnisse auf deren Aktualität überprüfen und das Ergebnis den Teilnehmern mitteilen sollte. Zudem wurden laut Protokoll die teilnehmenden Behörden gebeten, „soweit möglich, aktuell vorliegende Erkenntnisse an die Teilnehmer der Sitzung zu steuern, um eine einheitliche Erkenntnislage zu gewährleisten und mögliche Ermittlungsansätze zu generieren.“³⁴²⁶

Ob die Abteilung II anlässlich dieser Sitzung im Nachgang Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich veranlasst hat, ist nicht bekannt. Zudem ist nicht bekannt, ob beispielsweise für die Abteilung II eine Überprüfung der Erkenntnislage zu Anis Amri Teil der Maßnahmen war, um „aktuell vorliegende Erkenntnisse“ ins GTAZ steuern zu können.

- Schreiben des BfV zu übermittelten Informationen des BKA vom 8. November 2016

Das BfV übermittelte am 8. November 2016 ein Schreiben des LKA NRW vom 26. Oktober 2016 mit vom BKA übermittelten Informationen und Fotos des marokkanischen Inlandsgeheimdienstes. Laut Vermerk der AG Aufarbeitung enthielt dieses Schreiben die

³⁴²³ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 16 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴²⁴ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 8 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴²⁵ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 16 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴²⁶ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 236 ff. (239) (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Information, dass sich Amri illegal in Berlin aufhalte und in Kontakt zu „weiteren“ IS-Sympathisanten stehe. Eine Rufnummer des Amri sei übermittelt worden, der Anschlussinhaber aus Berlin jedoch nicht zu ermitteln gewesen. Zudem seien „ohne Namensnennung“ mit allgemeinen Beschreibungen Hinweise auf Kontaktpersonen des Amri gegeben worden. Zwei der drei Personen auf den Fotos seien vom BKA identifiziert worden, darunter ein der Abteilung II bekannter Dschihadsalafist. Unter dem Punkt „Bewertung“ vermerkt die Aufstellung der AG Aufarbeitung noch, dass sich die Informationen einfügten „in die bestehende Erkenntnislage über Kontakte des Anis Amri zu Berliner Salafisten.“³⁴²⁷

Anhand des Vermerks der AG Aufarbeitung lässt sich nicht erkennen, ob und, wenn ja welche Schritte die Abteilung II anlässlich des Erhalts des Schreibens vom 8. November 2016 veranlasst hat. Unklar ist, ob beispielsweise die Bitte an alle Teilnehmenden der GTAZ-Sitzung vom 2. November 2016 (s. o.)³⁴²⁸, Erkenntnisse mitzuteilen, auch auf Erkenntnisse der Abteilung II zu den „Marokko-Hinweisen“ zutrifft. Dies kann fürderhin durch den Ausschuss nicht beurteilt werden und ließ sich auch anhand des Aktenstudiums nicht klären. Zudem ist auch nicht geklärt, worin die „Erkenntnislage über Kontakte des Anis Amri zu Berliner Salafisten“³⁴²⁹ zum Zeitpunkt 8. November 2016 bestand und durch wessen Prüfung auf welcher genauen Grundlage dieser Schluss für die Abteilung II genau gezogen wurde. Auch die Befragung von Zeuginnen und Zeugen zum Umgang der Abteilung II mit den Hinweisen brachte hierzu keinen Aufschluss. Beispielhaft begründete der **Zeuge H – 1** dies:

„Zu dieser Frage darf ich jetzt dezidiert nichts sagen, weil, jetzt bin ich wirklich Ziffer 8, dritter Bullet. Das hat einen Bezug zu einem dritten Nachrichtendienst, das ist als Verschlusssache eingestuft, und insofern könnte der Senat von Berlin darüber nicht uneingeschränkt verfügen. Summa summarum: Ich darf dazu nicht antworten.“³⁴³⁰

- „Exkurs“ zum Islamseminar in der Fussilet-Moschee vom 30. September 2016 bis zum 2. Oktober 2016

Der Vermerk der AG Aufarbeitung beinhaltet über die bereits aufgeführten Punkte hinaus noch einen „Exkurs“ zum „Intensivseminar“ in der Fussilet-Moschee vom 30. September 2016 bis zum 2. Oktober 2016. Dieses wird an anderer Stelle (vgl. G.9.a)) im Bericht bereits betrachtet. An dieser Stelle wird lediglich der Informationsstand zu dem Seminar in der Abteilung II vom 3. Februar 2017 dargestellt. Laut Vermerk der AG Aufarbeitung sei für „das vorgenannte Seminar geworben“ worden, habe es aber ab dem 27. September 2016 „auch Hinweise auf eine mögliche Absage des Seminars“ gegeben. Diese Absage habe sich ab dem 4. Oktober 2017 bestätigt.³⁴³¹

Zu den Maßnahmen der Abteilung II führt der Vermerk der AG Aufarbeitung aus, dass bereits am 15. September 2016 ein Auftrag der Abteilung II zur Ausfertigung einer Fotodokumentation gestellt worden sei. Dies sei aufgrund der Tatsache erfolgt, dass das Seminar die „erste größere Veranstaltung seit einem Jahr“ gewesen sei und zudem Teilnehmer aus den übrigen Bundesländern zu erwarten gewesen seien. Am 25. Oktober 2016

³⁴²⁷ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 16 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴²⁸ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 239 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴²⁹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 16 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴³⁰ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 96 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁴³¹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 16 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

sei die Übermittlung des Bildmaterials an das Auswertungsreferat erfolgt. Eine erste Sichtung habe bestätigt, dass das Seminar nicht stattgefunden habe. Die weitere Auswertung sei bis zum 16. November 2016 erfolgt. Eine gezielte „retrograde Sichtung nach Anis Amri mit einer vermuteten Identifizierung“ sei am 5. und 6. Januar 2017 erfolgt – und daraufhin eine Vorlage bei „VP“ am 10. Januar 2017. Zwei Personen seien dabei ohne Namensnennung als Besucher der Moschee identifiziert worden. Am 10. Januar 2017 sei auch die Übermittlung der Fotos an BKA und LKA Berlin erfolgt.³⁴³²

Zur Bewertung führt der Vermerk der AG Aufarbeitung aus, dass entsprechende Foto- und Videodokumentationen zusätzliche nachrichtendienstliche Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung seien, die einen erheblichen Ressourcenaufwand benötigten. Entsprechend würden diese bei „islamistischen Veranstaltungen“ nur dann durchgeführt, wenn sie einen erheblichen informationellen Mehrwert erwarten ließen oder „aus operativen Gründen“ von Bedeutung seien. Als Beispiel führt der Vermerk die mögliche Identifizierung von bislang unbekanntem Angehörigen einer Gruppierung, die Bestätigung der Teilnahme von bedeutenden Aktivisten oder die Übersendung von Fotos an andere LfV zur Identifizierung bundesländerübergreifender Netzwerke an. Dies sei im angekündigten Seminar der Fall gewesen, da es die erste größere Veranstaltung seit einem Jahr gewesen sei und Teilnehmer aus anderen Bundesländern zu erwarten gewesen seien.³⁴³³

Zudem seien aufseiten des Auswertungsreferats für die Fertigung vorlagefähiger Bilder Lichtbildvorlagen bei „eigenen“ V-Personen sowie die Übermittlung an andere LfV in der Regel „mehrere Monate zu veranschlagen“. Nachdem sich für das Auswertungsreferat am 4. Oktober 2016 bestätigt habe, dass die Veranstaltung tatsächlich nicht stattgefunden habe, habe die Auswertung des Bildmaterials „schlagartig an Priorität“ verloren und sei nach vorhandenen Kapazitäten vorgenommen worden. Die zur Dokumentation gefertigten Fotos seien von unterschiedlicher Qualität. Die Identifizierung sei bedingt durch ein gutes Personengedächtnis von Dienstkräften des Auswertungsreferats und beschränke sich „naturgemäß“ zumeist auf das der jeweiligen Dienstkraft bekannte Personenspektrum.³⁴³⁴

Als Anmerkung führte der Vermerk weiter aus, dass Amri vom Auswertungsreferat auf den Fotos nur dann hätte erkannt werden können, wenn sein „Abbild durch ständige Befassung mit seiner Person und seinem Foto präsent gewesen wäre. Dies war, wie beschrieben, nicht der Fall.“³⁴³⁵

bb) Vermerk zur „Nachbearbeitung Anschlag Weihnachtsmarkt“ vom 17. Februar 2017

Durch die Dienstkraft mit dem Stellenzeichen II C 1 wurde am 17. Februar 2017 ein Vermerk an den Abteilungsleiter Palenda erstellt. Unter dem Stichwort „Grundsatzangelegenheiten Islamismus“ beinhaltete dieser eine Nachbearbeitung zum Anschlag am Breitscheidplatz. Auf Weisung des Abteilungsleiters vom 14. und 15. Februar 2017 wurden Dokumente gesucht, in denen „Anis Amri bzw. seine Aliasnamen enthalten sind.“ Dabei wurden einige Dokumente gefunden, die nicht in der Auflistung vom 3. Februar 2017 enthalten waren.³⁴³⁶

³⁴³² III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 17 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴³³ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 17 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴³⁴ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 17 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴³⁵ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 18 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴³⁶ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 21 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

- Verwahrtgelasse im Referat II C

Laut Vermerk „Nachbearbeitung Anschlag“ vom 17. Februar 2017 wurde eine Meldung vom 11. Mai 2015 „von hiesiger Beschaffung“ gefunden. In der Anlage sei Bildmaterial „im Zusammenhang mit der Fussilet-Moschee enthalten“. Die Bilder zeigten „Personen, welche die Fussilet-Moschee am 24. April 2016 verlassen haben sollen.“ Bei „retrograder Betrachtung“ sei dabei eine abgebildete Person gesichtet worden, bei der es sich um Anis Amri handeln könnte. Die dazugehörige Meldung wurde mit Verweis auf den Quellenschutz als GEHEIM eingestuft.³⁴³⁷

Über die genauen Umstände der Auffindesituation, der Behandlung des Dokuments im Mai 2016, der weiteren erfolgten oder nicht erfolgten Steuerung des Dokuments im Mai 2016, darauf enthaltener Verfügungen oder Anweisungen sowie zur weiteren Behandlung und Steuerung des betreffenden Dokuments im Februar 2017 ist an dieser Stelle nichts vermerkt. Es ist zudem nicht vermerkt, welchem sachlichen und strukturellen Zusammenhang der Beschaffungsvorgang bzw. das Dokument selbst zuzuordnen war. Auch sind im Vermerk „Nachbearbeitung Anschlag“ keine Angaben zu weiteren Personen in der Personengruppe enthalten oder Hinweise darauf, inwieweit die Informationen in dem Dokument im Februar 2017 weitergehend abzuklären sind.³⁴³⁸

- Schreiben des BfV vom 27. November 2015

Die Textpassage ist vollständig geschwärzt und wurde nach Kenntnis des Ausschusses bis heute nicht freigegeben. Ob dieses Dokument im Zusammenhang mit Exekutivmaßnahmen der Polizei Berlin gegen Bilel Ben Ammar am 26. November 2015 steht, kann nicht beurteilt werden.³⁴³⁹

- Volltextsuche in AMANDA

Laut Vermerk „Nachbearbeitung Anschlag“ wurde bei der Volltextsuche ein als GEHEIM eingestuftes Dokument der Abteilung II vom 11. Oktober 2016 an das LfV Bayern aufgefunden. Hierbei handelte es sich um eine als GEHEIM eingestufte Beantwortung einer Anfrage zu Kontaktpersonen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Kriminalpolizeiinspektion Oberpfalz. Zu Anis „Amir“ lagen laut Vermerk „Nachbearbeitung Anschlag“ keine Informationen vor, die „über die des BfV und des LfV NW hinausgehen.“³⁴⁴⁰

- Volltextsuche über ein Laufwerk des Referats II C

Bei einer Volltextsuche wurde unter anderem eine Lichtbildvorlage zu einer Kontaktperson des Anis Amri (Habib Selim, hier als Habib Bahri bezeichnet und als „enge KP von Anis Amri“ benannt³⁴⁴¹, im Vermerk „Nachbearbeitung Anschlag“ jedoch nicht erwähnt) vom

³⁴³⁷ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 21 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴³⁸ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 21 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴³⁹ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 21 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁴⁰ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 22 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁴¹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 151 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

14. April 2016 aufgefunden. Das Dokument sei nicht in AMANDA registriert worden. Zudem sei eine Beantwortung einer Anfrage des BAMF zu Ahmed Almasri (Aliaspersonalie des Amri) vom 6. Juni 2016 aufgefunden worden. Hier seien nicht mitteilungsfähige Erkenntnisse enthalten gewesen. Die Datei sei mit dem Namen Anis Amri benannt worden. Das Dokument sei nicht in AMANDA registriert worden.³⁴⁴²

In dem Dokument selbst sind zwei Datensätze mit Aliaspersonalien des Amri enthalten. Einmal handelt es sich um Ahmed Almasri (geboren am 1. Januar 1995 in Skendiria, Ägypten) mit der Personennummer 78152334³⁴⁴³ – also abweichend von derjenigen im NADIS-Datensatz zu Anis Amri (PN 78098241³⁴⁴⁴) – und einmal um Ahmed Almasri (geboren am 1. Januar 1995 in Alexandria, Ägypten) mit der Personennummer 78152255.³⁴⁴⁵ Inwieweit den verschiedenen Personennummern möglicherweise verschiedene Datensätze zugrunde lagen oder diese ggf. über NADIS miteinander verbunden waren, kann durch den Ausschuss nicht beurteilt werden.

Zudem wurde eine Anmeldung des Anis Amri für die AG ExtrA durch eine Vertreterin des BAMF am 11. März 2016 gefunden. Amri sei in der „Liste zu Gefährdern und Relevanten Personen sowie Personen mit Syrienbezug“ vom 26. April, 13. Mai, 19. September und 7. November 2016 enthalten gewesen. Zum Eintrag in der Liste mit dem Datum 13. Mai 2016 ist zu Amri laut Vermerk „Nachbearbeitung Anschlag“ notiert, dass dieser Angehöriger des islamistisch-dschihad-salafistischen Spektrums sei und gemäß der vom LKA NRW übermittelten Erkenntnislage versuche, Personen im Bundesgebiet für Anschläge zu gewinnen. Er habe am 28. April 2016 in Oberhausen Asyl beantragt. Fazit sei gewesen: „für Berlin erledigt.“³⁴⁴⁶

Inwieweit die nun neuerlich aufgefundenen Informationen weiter gesteuert oder bearbeitet wurden und ob sich aus diesen Folgeaufträge ergaben, ist im dazugehörigen Vermerk „Nachbearbeitung Anschlag“ nicht erwähnt.³⁴⁴⁷ Weitere Dokumente zur Aufarbeitung der Erkenntnisse der Abteilung II zu Anis Amri – beispielsweise im weiteren Verlauf des Jahres 2017 oder danach – sind dem Ausschuss nicht bekannt.

d) Quellenmeldung vom 11. Mai 2016 mit Bildanlage zu Fotos von Anis Amri, Umstände des Auffindens sowie Informationssteuerung in diesem Zusammenhang

aa) Einleitung

Der Ausschuss beschäftigte sich mit einem im Februar 2017 aufgefundenen Aktenstück aus der Sachakte „Fussilet 33 e. V.“ des Berliner Verfassungsschutzes, zu dem mehrere Lichtbilder gehörten.³⁴⁴⁸ Die Information und die Lichtbilder stammten aus dem April 2016 und gingen am 11. Mai 2016 beim Auswertungsreferat II C ein. Auf zwei Lichtbildern ist mit höherer Wahrscheinlichkeit Anis Amri zu erkennen.³⁴⁴⁹

³⁴⁴² III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 22 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁴³ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 180 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁴⁴ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 144 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁴⁵ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 181 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁴⁶ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 22 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁴⁷ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 21 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁴⁸ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 21 (VS-NfD – insoweit offen), vgl. hier das Aktenzeichen, bei dem es sich um dasjenige der bei Abteilung II geführten Sachakte „Fussilet 33 e. V.“ handelt.

³⁴⁴⁹ III. SenInnDS, Bd. 314, Bl. 98 (GEHEIM – insoweit offen).

Im Zusammenhang mit dem Auffinden des Aktenstücks ergaben sich mehrere Fragen in Bezug auf die Umstände, die zu dem Auffinden führten, die Auffindesituation selbst sowie die Weitergabe der Information innerhalb der Abteilung II und der Senatsinnenverwaltung. Zudem ergaben sich Fragen zur Übermittlung der Information an den Verfassungsschutzausschuss des Abgeordnetenhauses, an den Sonderbeauftragten Bruno Jost und an den Untersuchungsausschuss. Im Folgenden werden die Erkenntnisse, die der Untersuchungsausschuss zu diesem Sachverhalt erlangen konnte, dargestellt.

- bb) Vermerk vom 3. Februar 2017, Anordnung zur Öffnung der Verwahrgeleise vom 15. Februar 2017 und Darstellung zur Auffindung eines Aktenstücks vom 17. Februar 2017

Am 3. Februar 2017 war der unter 3.G.7.c bereits behandelte Vermerk der AG Aufarbeitung zum Fall Anis Amri und dem Beitrag des LfV Berlin gefertigt worden, welcher die am 3. Februar 2017 bekannte Erkenntnislage der Abteilung II zur Beteiligung der Berliner Sicherheitsbehörden im Fall Amri zwecks Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsgremien darlegte.³⁴⁵⁰

Am 15. Februar 2017 erging per E-Mail eine Anordnung des Abteilungsleiters der Abteilung II, Herrn Palenda, an insgesamt 35 Dienstkräfte im Referat II C in den Gruppen II C 1 und II C 2. Im Betreff der E-Mail ist festgehalten: „EILT! Unverzüglich! Dokumente mit Bezug zu AMRI“. Laut dieser E-Mail waren die VS-Verwahrgeleise auf Dokumente mit Bezug zu Amri und/oder die von ihm benutzten Identitäten zu überprüfen. Entsprechend aufgefundene Dokumente seien unverzüglich auszuhändigen. Angefügt an die Anordnung waren insgesamt 13 bekannte Aliasidentitäten des Anis Amri aus dem AZR sowie einer Mitteilung des LKA vom 22. Dezember 2016.³⁴⁵¹

Andere Personen als Anis Amri, beispielsweise Kontaktpersonen wie Bilel Ben Ammar oder Habib Selim oder andere Personen aus dem am 15. Februar 2017 bei der Abteilung II bekannten Kontaktspektrum des Anis Amri, waren von dieser Anordnung hingegen nicht erfasst.³⁴⁵² Spätere Anordnungen gleicher Art zu Bilel Ben Ammar, Habib Selim oder anderen Personen, die in Ausrichtung und Umfang ähnlich aussähen, sind dem Ausschuss nicht bekannt. Die Gründe dieser nicht erfolgten Erfassung bzw. Veranlassung zur Erfassung von Erkenntnissen zu Kontaktpersonen des Anis Amri sind dem Ausschuss nicht bekannt und konnten anhand der Aktenlage sowie auch anhand der Aussagen von Zeuginnen und Zeugen nicht aufgeklärt werden.

Im Vermerk zur „Nachbearbeitung Anschlag“ vom 17. Februar 2017, der unter 3.G.7.c) ebenfalls bereits behandelt wurde, wurde dargelegt, dass bei einer Suche nach Dokumenten, in denen Anis Amri bzw. seine Aliasnamen enthalten sind, auf Weisungen des Abteilungsleiters II, Herrn Palenda, vom 14. und 15. Februar 2017 zusätzlich zur Auflistung mit Stand 3. Februar 2017 weitere Dokumente gefunden wurden. Unter der Überschrift „Verwahrgeleise im Referat II C“ wurde dargelegt, dass eine Meldung der Beschaffung vom 11. Mai 2016 aufgefunden worden war, in welcher Bildmaterial im Zusammenhang mit der Fussilet-Moschee enthalten war. Dieses habe Personen gezeigt, die an einem Sonntag im April 2016 die Moschee verlassen haben sollen. Dabei wurde eine Person festgestellt, bei der

³⁴⁵⁰ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 8 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁵¹ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 19 f.

³⁴⁵² Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 19 f.

es sich um Anis Amri handeln könnte. Innerhalb der Sachakte „Fussilet 33 e. V.“ trägt das Aktenstück (Meldung mit Anlage der Lichtbilder) die Nummer 16 aus 2016.³⁴⁵³

Befragt dahingehend, ob zusätzlich zur Anordnung zum Durchsuchen der Verwahrgeleise auch eine Anweisung ergangen sei, die Verwahrgeleise auf Kontaktpersonen des Amri hin zu durchsuchen, da es in der Abteilung II durchaus auch Erkenntnisse zu Personen wie Bilel Ben Ammar und Habib Selim aus dem Fallkomplex „Safran“ gegeben habe, antwortete der **Zeuge Palenda**, dass diese Personen alle in diesem Zusammenhang überprüft worden seien. Es habe bei der Herangehensweise Unterschiedlichkeiten gegeben. Die E-Mail mit der Aufforderung sei jeweils immer erst der zweite Schritt gewesen. Es sei seit dem Anschlag und im Zuge der Erstellung der Chronologie

„permanent und mehrfach darauf hingewiesen worden, dass diese Dokumente zusammenzusuchen sind und die Vollständigkeit herzustellen ist. Und als Konsequenz aus diesbezüglichen Anordnungen sind dann auch E-Mails geschrieben worden bzw. schriftliche Anweisungen gemacht worden, um das noch einmal zu dokumentieren und den Beteiligten deutlich zu machen, auf welcher Grundlage sie dies tun. Also es ist wahrscheinlich nicht das erste Mal gewesen, es ist sicher nicht das erste Mal gewesen, dass ich darauf hingewiesen habe, dass alle im Zusammenhang mit dem Anschlag – und dazu gehören natürlich auch die Kontaktpersonen – stehenden Personen drin sind.“³⁴⁵⁴

cc) Quellenmeldung vom 11. Mai 2016 und nicht versendete Deckblattmeldung

- Aufgefundenes Aktenstück vom 11. Mai 2016

Nach Anordnung zur Durchsuchung der Verwahrgeleise wurde ein Aktenstück aufgefunden, welches eine Quellenmeldung der Beschaffung II E mit Datum 11. Mai 2016 enthält. Diese wurde auch in 3.G.9.b unter dem Stichwort Sachakte Fussilet behandelt, sei aber zur Vollständigkeit und kohärenten Darstellung des Sachverhalts auch hier wiedergegeben und in einigen Punkten ergänzt.

Diese Meldung unter dem Titel „IE – Salafistische Bestrebungen“ datiert auf den 11. Mai 2016. Laut Meldung seien im April 2016 Fotos einer Personengruppe gemacht worden, die regelmäßig an Wochenenden aus der Fussilet-Moschee komme. Unter dieser Gruppe befinde sich Soufiane A. Ob dies immer dieselbe Gruppe sei, wurde in dem Zuge nicht bekannt. Laut Anmerkung des Sachbearbeiters der Beschaffung wurde das Auswertungsreferat II C, Zeuge X – 4, vorab über den Inhalt dieser Meldung informiert und erhielt diese Meldung zur weiteren Bearbeitung. Die Zeugin L – 2 erhielt diese Meldung zur Kenntnis. Eine Kenntnisnahme der Gruppenleitung II C 1, Zeuge H – 1, erfolgte laut Paraphe am 18. Mai 2016.³⁴⁵⁵

³⁴⁵³ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 21 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁴⁵⁴ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 50 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁵⁵ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 1 (GEHEIM – insoweit offen).

- Umgang mit dem Aktenstück beim Auffinden im Jahr 2017

Auf dem Blatt mit der Meldung befindet sich handschriftlich die Bitte um Veranlassung einer Deckblattmeldung an das BfV. Allerdings erfolgte laut handschriftlichem Vermerk auf dem gleichen Blatt eine Deckblattmeldung an das BfV erst im Jahr 2017.³⁴⁵⁶ Am unteren Blattrand befindet sich wiederum auf dem Blatt ein Pfeil, der auf die Rückseite des Blattes deutet, auf der sich mehrere handschriftliche Notizen befinden.³⁴⁵⁷

Laut handschriftlichem Vermerk des Zeugen X – 4 auf der Rückseite des Blattes der Quellenmeldung wurde dieses Aktenstück im Verwahrgeass der Zeugin L – 2 aufgefunden, nachdem am 15. Februar 2017 ein Auftrag des Abteilungsleiters Palenda ergangen war, die Verwahrgeasse auf Dokumente mit Bezug zu Anis Amri und Aliasidentitäten hin zu überprüfen. Das Datum des Auffindens der Meldung im Verwahrgeass ist auf dem Blatt nicht vermerkt. Vermerkt ist am oberen Blattrand: „angehalten bis zur Entscheidung II AbtL/StS Inn“. Zudem ist dieser Passus durchgestrichen und findet sich daneben die Abkürzung „erl.“, womit „erledigt“ gemeint sein könnte.³⁴⁵⁸

Eine Deckblattmeldung mit Verweis dahingehend, dass auf einem der Bilder möglicherweise Anis Amri abgebildet sein könnte, wurde veranlasst und laut Paraphe am 13. März 2017 umgesetzt. Ebenso erfolgte die Veranlassung einer Lichtbildvorlage und die Weitergabe an LKA und BKA sowie BfV und LfVen.³⁴⁵⁹ Die dazugehörige Deckblattmeldung an das BfV datiert entsprechend auf den 13. März 2017. Unter dem Feld „Sonstiges/Bemerkungen“ ist allerdings lediglich ein Verweis darauf vermerkt, dass es sich bei einer auf zwei Fotos abgebildeten Person um Amri handeln könnte. Die anderen Personen aus der Gruppe wurden auf dem Deckblatt hingegen nicht erneut bezeichnet.³⁴⁶⁰

- Veranlassung einer Lichtbildvorlage zu dem Aktenstück im März 2017

Eine Meldung zu den vorgelegten Lichtbildern (vergrößerte Ausschnitte der Lichtbilder der Quellenmeldung vom April 2016) datiert auf den 24. März 2017. Neben Anis Amri, der als Person 1 „vermutlich“ Anis Amri, bezeichnet wird, zeigen die Lichtbilder auch vermutlich Feras Y., die anderen fünf Personen konnten nicht zugeordnet werden. Im März und April 2017 erfolgte die Vorlage bei Quellen, jedoch war das Ergebnis jeweils negativ. Lediglich zu einer Quelle war vermerkt: „vgl. Meldung“, wobei nicht vermerkt wurde, auf welche Meldung genau hier verwiesen wurde. Zum Hintergrund der abgebildeten Personen wurde das Entstehungsdatum des Fotos im April 2016 genannt und angemerkt, dass es sich um eine Personengruppe handle, die „regelmäßig an Wochenenden die Fussilet-Moschee aufgesucht habe.“³⁴⁶¹

³⁴⁵⁶ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 1 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁵⁷ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 1 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁵⁸ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 2 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁵⁹ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 2 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁶⁰ III. SenInnDS, Bd. 311, Bl. 247 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁶¹ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 8 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

- Übermittlung des Aktenstücks an den Sonderbeauftragten Bruno Jost

Das Aktenstück mit der ursprünglichen Quellenmeldung vom 11. Mai 2016 – einmal als Zwischenmaterial³⁴⁶² und einmal als reguläres Dokument mit beigefügten Fotos³⁴⁶³ – erreichte den Untersuchungsausschuss erstmals mit Datum 17. Oktober 2018. Hier war es enthalten in einem Band, der laut Titelblatt dem Sonderbeauftragten des Senats, Herrn Jost, auf dessen Bitte hin durch den Berliner Verfassungsschutz zur Verfügung gestellt worden sei.³⁴⁶⁴ Die Übergabe des Ordners an Herrn Jost erfolgte laut handschriftlichem Vermerk am 19. April 2017.³⁴⁶⁵

In der an Herrn Jost übermittelten Version der Quellenmeldung vom 11. Mai 2016 scheint jedoch ein Kopierfehler unterlaufen zu sein. Erst anhand einer weiteren Version des gleichen Dokuments, welche dem Ausschuss im Rahmen der erbetenen Zulieferung von Teilen der Sachakte „Fussilet 33 e. V.“ am 4. August 2020³⁴⁶⁶ vorgelegt wurde, ist erkennbar, dass in der Zulieferung an den Sonderbeauftragten nicht alle Teile des Dokuments vollständig übermittelt wurden. Es fehlen in der Version, die an den Sonderbeauftragten ging, die aber dem Ausschuss im August 2020 zugeliefert wurde: der Hinweis auf die Veranlassung des Aktenstücks als Deckblattmeldung am 13. März 2017, der Pfeil mit Hinweis auf die Rückseite sowie die gesamte Rückseite selbst. Diese Rückseite enthält mehrere Vermerke mit Bezug zur Auffindesituation und der möglichen Identifizierung des Anis Amri, die Verfügung der Wiedervorlage der Lichtbildvorlage durch Zeugin L – 2 sowie der Wörter „Entscheidung II AbtL/StS Inn“.

Die Rückseite der Quellenmeldung enthält zudem mehrere Paraphen zur Kenntnisnahme vom 13. und 19. März 2017, ist also vor Übergabe des Aktenstücks an Herrn Jost (19. April 2017) entstanden.³⁴⁶⁷ Auch enthält die an Herrn Jost übermittelte Version der Quellenmeldung³⁴⁶⁸ noch nicht den handschriftlichen Hinweis „DB: 0050/17 13/03“ (Deckblattmeldung, Nummer des Aktenstücks „Deckblattmeldung“ in der Sachakte und Datum), was darauf hindeutet, dass der Verweis auf die erfolgte Veranlassung als Deckblattmeldung erst nach Übergabe des Aktenstücks an den Sonderbeauftragten vorgenommen worden ist. Die Gründe dafür sind unbekannt und dürften auf ein Büroversehen zurückzuführen sein. Aufgrund des Kopierfehlers dürften jedoch wesentliche Teile der hier dargelegten Informationen den Sonderbeauftragten im Jahr 2017 nicht erreicht haben, was als misslich zu werten ist. Auch die Veranlassung der Lichtbildvorlage mit Datum 24. März 2017 durch die Zeugin L – 2 ist dem Sonderbeauftragten zumindest im Rahmen der Zulieferung zu Aktenstücken zu Anis Amri durch die Abteilung II nicht zugegangen.³⁴⁶⁹

- Aussagen von Mitarbeitenden sowie der Abteilungsleitung der Abteilung II zu dem Aktenstück und seiner inhaltlichen Zuordnung

Laut Zeuge H – 1 ging das Aktenstück über die damalige kommissarische Referatsleitung II C an ihn selbst, und er habe das Stück an diejenigen weiterverfügt, die zuständig waren bzw.

³⁴⁶² III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 161 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁶³ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 162 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁶⁴ III. SenInnDS, Bd. 109, Titelblatt (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁶⁵ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 1 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁶⁶ III. SenInnDS, Bd. 308, Titelblatt (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁶⁷ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 2 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁶⁸ Vgl. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 162 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁶⁹ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109 (GEHEIM – insoweit offen).

einen thematischen Bezug hatten. In der Behörde werde papiergebunden gearbeitet. Dies sei der Regelfall. Der Zeuge betonte auf Nachfrage auch, dass mit Identifizierung des Soufiane A. der Auftrag erfüllt gewesen sei. Es sei nicht zu erwarten gewesen, dass weitere Personen durch die Quelle hätten identifiziert werden können. Ein Interesse an weiteren Personen in der Gruppe sei dem Zeugen nicht bekannt. Die Veranlassung entsprechender Meldungen an das BfV sei Standard, um mögliche überregionale oder internationale Bezüge zu kennen und aufzuklären.³⁴⁷⁰

Die Zeugin L – 2 gab an, dass die Schulungsgruppe sie durchaus beschäftigt habe. Den Verfassungsschutz habe nach der Festnahme einiger Protagonisten der Moschee im Jahr 2015 interessiert, in welche Richtung die Moschee tendiere, wie es weitergehe, wer die Löcher fülle und sich in diesem Kontext auch für die Schulungsgruppe interessiert. Durch die Operativmaßnahmen habe man sich in der Moschee auch von den Sicherheitsbehörden unter Druck gesetzt gefühlt, und es hätte in die Richtung gehen können, dass man sich mehr ins Private zurückziehe und die Vereinsräume meide. Damit schaffe man Platz für neue Personen, die die Vereinsräume nutzen. Die Aufgabe des Verfassungsschutzes sei es, die zu beobachten und dies herauszufinden. Insofern habe die Schulungsgruppe eine besondere Rolle gespielt.³⁴⁷¹ Die Zeugin bekräftigte zudem auf Nachfrage, wie man Doppelzuständigkeiten oder Überschneidungen mit dem BfV vermeide, dass es bezogen auf ihren Arbeitsbereich – in diesem Fall die Fussilet-Moschee – keine Verabredungen mit dem BfV hinsichtlich einer Arbeitsteilung gab.³⁴⁷²

Zu der Quellenmeldung und den Fotos mit den dort abgebildeten Personen und einer möglichen Steuerung an beispielsweise das LKA 64 zur Identifizierung der Personen in der „Schulungsgruppe“ befragt, äußerte die Zeugin, dass dies bei einer Quellenmeldung einer internen Quelle nicht möglich sei. Gegebenenfalls werde das LKA bei der Identifizierung von Personen zurate gezogen, doch in diesem Fall sei dies nicht möglich gewesen. Auch seien die Aufnahmen an sich sehr ungewöhnlich, man greife dann eher auf Lichtbilder aus anderen Beständen (z. B. dem LABO) zurück.³⁴⁷³

Beispielhaft beschrieb die Zeugin L – 2 das Vorgehen zwischen den verschiedenen Behörden bei der Kontaktperson des Anis Amri, Emrah C., als etwas anders gelagert. Es sei nicht so gewesen, dass eine Behörde die Person primär auf dem Schirm gehabt habe, sondern so, dass man Informationen „übereinanderlegte, um ein Bild verdichten zu können.“ Er habe für die Fussilet-Räumlichkeiten die Schlüsselgewalt gehabt und innerhalb des Vereins eine herausragende Position, wobei es fraglich gewesen sei, wie diese genau aussah. Er sei auch Imam gewesen, habe dies aber nicht sein wollen. Insofern habe jeder aus seinem Blickwinkel auf diese Person geschaut, um die Informationen zu verdichten. Es habe jedoch keine konkrete Absprache gegeben, sondern eher eine Zusammenarbeit.³⁴⁷⁴

Der damalige Abteilungsleiter Palenda sagte auf Nachfrage, es sei von Bedeutung gewesen, die auf den Fotos abgebildete Personengruppe aufzuklären, allein schon wegen der Anwesenheit von Soufiane A. Die Meldung sei lediglich auf diese Person und keine andere in der Gruppe bezogen gewesen. Auf die Frage hin, warum man nicht bei Erhalt der Meldung bereits versucht habe, die anderen Personen der Gruppe zu identifizieren, wandte der Zeuge

³⁴⁷⁰ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, Bl. 17 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁷¹ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 13 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁷² Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 23 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁷³ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 49 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁷⁴ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 58 (GEHEIM – insoweit offen).

Palenda ein, dass die Beschaffung eine Information bekomme, zusehe, was sie bewerten könne, und die Informationen an das Auswertungsreferat weitergebe. Diese identifiziere die diesbezüglichen Erkenntnisse und sehe auf Lichtbildern nach, ob es sich um andere interessante Personen handle. Dies geschehe ohne Software. Die Basis für weitere Interpretationen sei das Wort oder der Inhalt der entsprechenden Deckblattmeldung. Wenn Soufiane A. darin stehe, dann sei dieser identifiziert worden. Eine Suche nach Anis Amri sei am 11. Mai 2016 wahrscheinlich nicht in der Tiefe erfolgt, da dieser Anis Amri damals „noch nicht diese extrem hohe Bedeutung gehabt haben könnte.“³⁴⁷⁵

Auf die Klarstellung hin, dass es nicht nur um Anis Amri, sondern um die ganze Gruppe gehe und um die Frage, wer die sei, was die dort mache und ob sie regelmäßig an diesem Ort gewesen sei, beispielsweise für Aqida-Schulungen, sagte der Zeuge Palenda, es sei möglich, dass diese eine entsprechende Schulung gemacht habe. Er erinnere sich, dass eine Gruppe Personen im Keller der Moschee verschwunden sei, könne aber nicht sagen, ob das dieselben Personen waren. Er wisse nicht, was die Gruppe auf diesem Foto getan habe, dies erschließe sich ihm nicht.³⁴⁷⁶

- dd) Vermerk zum Auffinden eines Aktenstücks vom 15. März 2017 und Information der Abteilungs- und Hausleitung
- Auffindevermerk

Auf den 15. März 2017 datiert ein Vermerk des damaligen Gruppenleiters II C 1, des Zeugen H – 1, der ebenfalls unter 3.G.9.b bereits aufgeführt wurde, an dieser Stelle jedoch zwecks Vollständigkeit und Verständlichkeit des Sachverhalts wiedergegeben werden soll. Bei der Datierung des Vermerks liegt die Annahme nahe, dass es sich um einen Flüchtigkeitsfehler handeln dürfte und dieser tatsächlich auf den 15. Februar 2017 datiert, dem Tag, an dem die Verordnung ergangen war, die Verwahrgelesse zu durchsuchen.

„Anlässlich der Anordnung von Abteilungsleiter Palenda (per E-Mail zugetragen am 15.03.2017 [*sic, Anm. d. Verf.*] um 10.47 Uhr) wurden die VS-Verwahrgelesse auf Dokumente mit Bezug zu AMRI und/oder die von ihm benutzten Identitäten geprüft.

Dabei wurde u. a. eine zeitweise Ersatzakte 272-S-470002 (Fussilet-Moschee) gesichtet. In diesem Ordner wurden Aktenstücke aus Beginn 2016 archiviert, da die Originalakte zu dieser Zeit im Panzerschrank einer langfristig abwesenden Mitarbeiterin verschlossen war.

Die Überprüfung wurde auch auf Bildmaterial, welches sich in der Anlage einer Quellenmeldung [Stellenzeichen II E] befand, ausgeweitet. Dabei wurde die Ähnlichkeit einer der abgebildeten Personen (Anlage 5, Person rechts) zu Anis AMRI bemerkt. Bei den in den genannten Anlagen abgebildeten Personen handelt es sich laut [*dem LfV Berlin damals verfügbaren Informationen, Anm. d. Verf.*] um eine Gruppe, die an einem Wochenendtag im April 2016 die Fussilet-Moschee verlassen hatte, darunter Soufiane A.

³⁴⁷⁵ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 55 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁷⁶ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 56 (GEHEIM – insoweit offen).

Die Quellenmeldung stammt vom 11. Mai 2016. Der Inhalt der Meldung wurde nach Eingang im Referat II C (18. Mai 2016) in Nadis erfasst und die Bitte um Deckblattmeldung an das BfV Abt. 6 verfügt. Aufgrund eines Bürofehlers wurde der Vorgang jedoch ohne die Erstellung einer Deckblattmeldung zu den Akten genommen.³⁴⁷⁷

Dem Vermerk ist die betreffende Quellenmeldung vom 11. Mai 2016 selbst nicht erneut beigefügt.³⁴⁷⁸ Der Vermerk selbst erging im Rahmen einer Zulieferung zur Kontaktperson des Anis Amri, Soufiane A., und von Vermerken zu Erkenntnissen des Berliner Verfassungsschutzes zum „Fussilet 33 e. V.“ am 5. August 2019 an den Ausschuss.³⁴⁷⁹

- Aussagen zur Auffindesituation des Aktenstücks aus dem Referat II C

Befragt zu dem Zeitraum, in welchem die „zeitweise Ersatzakte“ geführt worden war, äußerte der Zeuge H – 1, er wisse nicht, welcher Zeitraum dies sei. Allerdings konnte er Angaben dazu machen, dass eine Mitarbeiterin längerfristig erkrankt war. Im Rahmen der Aufarbeitung habe man festgestellt, dass eine Reihe von Stücken nicht gefunden worden sei. Man habe in den einzelnen Panzerschränken der Mitarbeitenden nicht nachschauen können, außer durch Ermächtigung durch den Geheimschutzbeauftragten. Man habe sich eine Ermächtigung geholt, da nicht abzusehen gewesen sei, dass die erkrankte Mitarbeiterin wiederkomme. Man habe dort Stücke gefunden, die die betreffende Mitarbeiterin vor ihrer Erkrankung bearbeitet habe, und habe als solche gekennzeichnete Zweitausfertigungen erstellt. Im Falle dieses Aktenstücks sei es aufgrund der häufigen Nutzung der Akte durch die erkrankte Mitarbeiterin absolut nachvollziehbar, dass diese Akte sich in ihrem Schrank befunden habe.³⁴⁸⁰

Die Zeugin L – 2 verwies darauf, dass die betreffende erkrankte Kollegin im Januar 2017 wieder da gewesen sei. Auf Nachfrage aus dem Ausschuss, warum dann der Schrank nicht geöffnet worden sei, verwies die Zeugin darauf, dass sie wieder gegangen sei. Sie sei zwischenzeitlich vor Ort gewesen, sodass dies sicher Thema gewesen sei. Auf die weitere Nachfrage aus dem Ausschuss, warum die Führung bei einer hochrelevanten Moschee bereits kurz nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016 auf die Idee gekommen sei, sich zu der Fussilet-Moschee zu erkundigen, verwies die Zeugin L – 2 darauf, dass sie den Zeitraum nicht mehr genau zuordnen konnte, in dem die Kollegin tatsächlich anwesend war. Die Frage, warum der Schrank nicht am 20. Dezember 2016 aufgemacht wurde, konnte die Zeugin nicht beantworten.³⁴⁸¹ Auch eine direkte Kontaktaufnahme zum Sachverhalt durch den Abteilungsleiter war der Zeugin nicht erinnerlich.³⁴⁸²

Zu den Fotos und der Meldung selbst sagte die Zeugin L – 2 auf Nachfrage aus dem Ausschuss aus, dass diese nicht für mehrere Wochen oder Monate „weggeschlossen“ gewesen seien, sondern verfügbar waren. Sie seien für die erkrankte Kollegin „quasi gesammelt“ worden, bis diese zurückkehren würde, damit sie die wichtigen Dinge noch einmal zur Kenntnis nehmen könne.³⁴⁸³

³⁴⁷⁷ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 113 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁷⁸ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 113 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁷⁹ III. SenInnDS, Bd. 167, Titelblatt (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁸⁰ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, Bl. 6 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁸¹ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 33 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁸² Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 35 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁸³ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 48 (GEHEIM – insoweit offen).

Weiter führte die **Zeugin L – 2** auf die Nachfrage hin, ob das betreffende Stück nun im verschlossenen Aktenschrank stand oder anderswo zu finden war, erklärend aus:

„Es war so, die Akten hat man ja ohnehin schon gesichtet, also auch diese normale Sachakte, wo das dringewesen wäre. Aber da sich diese Stücke nicht in der normalen Sachakte befanden, sondern in dieser Verbleibsakte, weil das genau der Zeitraum war, wo wir keinen Zugang hatten auf diese richtige Stammsachakte – somit waren die separat und wurden erst später aufgefunden, also so habe ich es erkannt, im Verwahrgelass. Aber bei wem genau? Kann ich jetzt auch nicht drauf schwören. – Aber deswegen waren sie extra, das war das Besondere. Denn die Sachakten hat man ja natürlich bereits durchgesehen, aber genau dieses Stück war in der Verbleibsakte. Es war quasi ein Puzzlestück, was wir nicht regelmäßig einsortieren konnten und dort ablegen konnten, sondern extra gefasst haben, weil wir keinen Zugang auf die eigentliche Sachakte hatten. Aber später wurde sie nicht wieder regelmäßig einsortiert in die Hauptakte, sondern blieb ein extra Stück und war deswegen separat aufgehoben und nicht in dieser eigentlichen Regelkontrolle kontrolliert. [...] Also deswegen war hier das Besondere, dass eine Verbleibsakte angelegt war. Denn grundsätzlich gibt es eine Sachakte. Dies ist durchgehend und man kann im Prinzip durchblättern, aber dann fehlt da ein Stück, ein Zeitraum mit Stücken – und die waren in dieser Verbleibsakte, weil die einfach als Ersatz angelegt wurde, denn ich kam an das Hauptstück nicht ran. Bevor diese Aktenstücke durch die Gegend flattern, wurde eben das eingesammelt.“³⁴⁸⁴

- Aussage des damaligen Abteilungsleiters Palenda zum Auffinden des Aktenstücks

Der damals verantwortliche Abteilungsleiter Palenda wurde zu dem Umstand der Auffindung des Aktenstücks ebenfalls befragt. Er verwies darauf, dass in Abteilung II zunächst Fotos von Anis Amri im Zusammenhang mit der Dokumentationsmaßnahme an der Fussilet-Moschee Ende September/Anfang Oktober 2016 aufgetaucht waren. Dies sei ärgerlich gewesen, da die Chronologie bereits fertig gewesen sei und die Unterrichtung des Ausschusses für Verfassungsschutz bereits begonnen hatte. Die Sprecher hätten die Chronologie bereits erhalten. Mit den Bildern vom „3. Oktober“ sei Herr Palenda das erste Mal mit dem Zeugen H – 1 zu Staatssekretär Akmann gegangen und habe „beichten“ müssen, dass diese Dokumente verspätet aufgefunden worden seien.³⁴⁸⁵

Herr Palenda gab zudem an, dass er als Lehre aus diesem Umstand die Anweisung erteilt habe, eine entsprechende Volldurchsuchung aller Schränke und Nebenschränke durchzuführen, um sichergehen zu können und dem Staatssekretär Akmann die Sicherheit geben zu können, „dass wir Vollständigkeit haben, also Vollständigkeit für die entsprechende Chronologie.“ Im Rahmen dieser Suchmaßnahmen seien diese Aktenstücke aufgefunden worden. Es sei „eine große Peinlichkeit“ gewesen, die dem Staatssekretär Akmann „entsprechend berichtet“ worden sei. Eine „Einberufung der Sprecher“ sei dann nicht das Thema gewesen.³⁴⁸⁶

³⁴⁸⁴ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 69 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁸⁵ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 48 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁸⁶ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 49 (GEHEIM – insoweit offen).

Auf Nachfrage aus dem Ausschuss hin, ob „dementsprechend berichtet“ auch heiße, dass Vollständigkeit zugesichert worden sei, entgegnete der **Zeuge Palenda**, dass dies nicht so sei. Der Staatssekretär Akmann habe allerdings selbstverständlich darauf bestanden,

„dass wir das bestätigen. Und wir haben dann entsprechend nachgeliefert und ihm mitgeteilt, hier an dieser Stelle ist noch etwas aufgetaucht, wo einmal das Konterfei von Anis Amri und Soufiane A.[...] vorhanden ist.“³⁴⁸⁷

Der Zeuge Palenda gab auf Vorhalt des obigen Vermerks zudem an, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass es in dem Zusammenhang eine Ersatzakte gegeben habe. Es wäre die notwendige Verpflichtung gewesen, diese Aktenstücke zusammenzuführen. Wenn etwas fehle, lasse er einen Panzerschrank öffnen. Aufgrund des plötzlichen und langfristigen Ausfalls der Kollegin wäre es eine Notwendigkeit gewesen, diesen Panzerschrank auch ohne Aufforderung zu öffnen und „zu räumen“. Verschlussachen dürften nur sehr kurzfristig in Panzerschränken aufbewahrt werden und nur im geringen Umfang für die tägliche Arbeit. Auf Nachfrage, warum dieser Umstand im Jahr 2016 trotz des Verbotsverfahrens gegen den Verein nicht aufgefallen sei, gab der Zeuge Palenda seine Fassungslosigkeit darüber an. Ihm sei zu keinem Zeitpunkt, vor allem nicht von diesem Zeugen (gemeint ist der Verfasser des Vermerks, Zeuge H – 1) mitgeteilt worden, dass es darüber hinaus noch „weitere Akten und alles Mögliche gab.“ Dieser Vermerk habe niemanden erreicht, er sei eine „eigenständige Aktennotiz“. Der Zeuge sagte zudem, dies sei „ein verdammter Rückversicherungsvermerk, der nicht überprüft werden kann.“³⁴⁸⁸

ee) Schreiben der Abteilung II an BKA, LKA und BfV zu dem Sachverhalt

Auf den 11. April 2017 datiert ein als „1. Entwurf“ gekennzeichnetes Schreiben, welches ursprünglich das Stellenzeichen der Zeugin L – 2 trug, handschriftlich jedoch auf II C 1 korrigiert wurde. Adressiert waren die EG „City“ des BKA sowie die EG „City“ des LKA Berlin und nachrichtlich auch das BfV, Abteilung 6. Unter der Überschrift „LoS BEROLINA – Anis AMRI, Soufiane A., Feras Y. und weitere Kontaktpersonen am 24. April 2016 vor der Fussilet-Moschee Berlin“ und dem Verweis auf eine „retrograde Auswertung des Aktenbestands“ mit Anlage der fünf Lichtbilder der Personengruppe vor der Fussilet-Moschee werden einige Einzelheiten zu dem Bildmaterial dargelegt.³⁴⁸⁹

Einem Einzelhinweis vom 11. Mai 2016 zufolge soll Soufiane A. regelmäßig mit einer Personengruppe an den Wochenenden aus der Fussilet-Moschee gekommen sein. Die anliegenden Fotografien zeigten diese Personengruppe am 24. April 2016 um 18.30 Uhr beim Verlassen der Fussilet-Moschee. Ob es sich immer um dieselbe Personengruppe handelte, sei nicht bekannt.³⁴⁹⁰

Im Rahmen einer retrograden Aktensichtung sei Anis Amri „rückbezüglich mit hoher Wahrscheinlichkeit“ auf zwei Bildern in Anlage 1 und Anlage 5 identifiziert worden. Auf einem weiteren Bild sei der Soufiane A. und auf drei weiteren Bildern der Feras Y. identifiziert worden. Die übrigen Kontaktpersonen seien „bislang“ nicht identifiziert worden, „ggf.“ werde jedoch nachberichtet.³⁴⁹¹

³⁴⁸⁷ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 49 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁸⁸ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 51 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁸⁹ III. SenInnDS, Bd. 314, Bl. 98 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁹⁰ III. SenInnDS, Bd. 314, Bl. 98 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁹¹ III. SenInnDS, Bd. 314, Bl. 98 f. (GEHEIM – insoweit offen).

Das Blatt enthält zudem mehrere weitere Verfügungen an die stellvertretende Gruppenleitung II C 1, eine Gabe zur Kenntnis an den Abteilungsleiter „vor Abgang“, den Versand und die Ablage in AMANDA durch die Zeugin L – 2 sowie die Anweisung, das Stück zu den Akten zu nehmen.³⁴⁹²

An den Sonderbeauftragten Herrn Jost wurden die „Originalunterlagen“ zu diesem Schreiben am 19. April 2017 übergeben, jedoch nicht – wie anhand der nicht erfolgten Einstufung zu erkennen ist – in offen verwertbarer Form mitsamt offen verwertbarem Bildmaterial.³⁴⁹³ Laut Datum auf dem tatsächlich versandten Schreiben erfolgte der Versand schließlich am 24. April 2017.³⁴⁹⁴ Alle fünf Lichtbilder wurden dem Schreiben an LKA, BKA und BfV als Anlage beigelegt.³⁴⁹⁵

Eine Antwort einer Polizeibehörde zu diesen Fotos konnte der Aktenlage nicht entnommen werden. Es ist mithin nicht aufzuklären gewesen, ob beispielsweise die Polizeibehörden die Personen auf den Bildern identifizieren konnten und ob weitere Erkenntnisse zu den abgebildeten Personen entweder vorlagen oder anderweitig erlangt wurden im Rahmen weiterer Ermittlungen.

Zusätzlich zu dem an BKA, LKA und BfV ohne Einstufung versandten Schreiben samt Bildmaterial übermittelte die Abteilung II am 24. April 2017 auch ein Schreiben zum gleichen Sachverhalt an das BfV und alle Landesämter für Verfassungsschutz. Hier wird der Bezug zur Ursprungsmeldung aus dem Jahr 2016 noch einmal explizit erwähnt, ebenso wie der Umstand, dass es sich um eine Quellenmeldung handelte. Zudem wurden weitere für die Arbeit des Verfassungsschutzes relevante Kenndaten übermittelt. Zudem wird dargelegt, dass es sich bei der Personengruppe mutmaßlich um eine „Aqida-Schulungsgruppe“ in der Fussilet-Moschee handelte, die von einer Person aus der abgebildeten Gruppe geleitet worden sei. Zu der Gruppe wurde auch eine Organisations-ID genannt. Die Gruppe habe aus acht bis zehn jungen Arabern bestanden und auf eine außenstehende Person radikal gewirkt. Auch Anis Amri soll laut einer Meldung aus dem Jahr 2016 Teilnehmer dieser Schulung gewesen sein. Bei der Personengruppe handelte es sich nach „hiesiger Einschätzung“ um die beschriebene „Aqida-Schulungsgruppe“. Die übrigen Kontaktpersonen seien bislang nicht identifiziert worden, weshalb um Lichtbildvorlage gebeten werde.³⁴⁹⁶

- ff) Information zur Quellenmeldung vom 11. Mai 2016 und zur Auffindesituation des Aktenstücks an den Verfassungsschutzausschuss des Abgeordnetenhauses

Im Ordner, in dem sich der Vermerk des Zeugen H – 1 zum Auffinden der Quellenmeldung vom 11. Mai 2016 auf Blatt 113 befindet, finden sich mehrere Versionen eines „Sprechzettels“ zur Information des Verfassungsschutzausschusses in dessen Sitzung am 1. März 2017 wieder.³⁴⁹⁷ Hierbei handelt es sich um insgesamt drei Versionen eines augenscheinlich für die gleiche Sitzung bestimmten Sprechzettels.

³⁴⁹² III. SenInnDS, Bd. 314, Bl. 99 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁹³ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 1 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁹⁴ III. SenInnDS, Bd. 314, Bl. 90 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁹⁵ III. SenInnDS, Bd. 314, Bl. 92 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁹⁶ III. SenInnDS, Bd. 314, Bl. 105 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁹⁷ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 114 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

- Erste Version des Sprechzettels

Die erste, 27-seitige Version trägt das Datum 23. Januar 2017 und wurde von der Zeugin L – 2 für die 2. Sitzung des Verfassungsschutzausschusses am 1. März 2017 erstellt. Das Titelblatt des Dokuments ist durchgestrichen und enthält die Worte „Entwurf – alte Fassung“.³⁴⁹⁸ Unter Punkt „F. Verbindungen zu Anis AMRI“ auf Seite 15 des Dokuments findet sich die Information „LfV: vermutlich am [...] April 2016 in der Fussilet-Moschee“ sowie die Fußnote mit dem Aktenzeichen „272-S-470002-0016/2016 Geh QS“, dem Aktenzeichen der Quellenmeldung vom 11. Mai 2016 mit den Fotos und der mutmaßlichen Sichtung des Anis Amri, welches am 15. Februar 2017 wieder aufgefunden worden war. Dieser Satz ist mit blauer Farbe durchgestrichen.³⁴⁹⁹ Zu der Erhebungsart dieser Information (Quelle), dem Umstand der nicht versendeten Deckblattmeldung, dem Umstand der Führung einer Ersatzakte zur Fussilet-Moschee sowie zur Auffindesituation des Aktenstücks finden sich in diesem Sprechzettel hingegen aus unbekanntem und für den Ausschuss nicht aufklärbaren Gründen keine Angaben.³⁵⁰⁰

Als weitere Informationen unter diesem Punkt befinden sich auch eine Mitteilung des LKA Berlin, dass Amri mindestens einmal im Juni 2016 die Fussilet-Moschee als Anlaufpunkt genutzt habe (Quellenangabe in der Fußnote ist eine Mitteilung des LKA Berlin zum Personenpotenzial der Fussilet-Moschee vom 26. Januar 2017). Zudem sei Amri laut LfV „höchstwahrscheinlich“ am 2. und 3. Oktober 2016 in der Moschee festgestellt worden (ohne Quellenangabe). Auch hätten „Daten der Berliner Polizei“ gezeigt, dass Amri sich ca. eine Stunde vor dem Anschlag von 18.37 Uhr bis 19.03 Uhr im Bereich der Moschee aufgehalten habe (Quelle: ein Schreiben des GBA vom 16. Januar 2017). Es wurden in einem weiteren Unterpunkt „Personenkontakte aus Personenumfeld Fussilet-Moschee“ (Maximilian R., Emrah C., Soufiane A., Joel K., Hadis A. und Abed W.) genannt. Insgesamt sind in dieser Version fünf Unterpunkte zu Punkt F enthalten.³⁵⁰¹

Auf dieser ersten Version des Sprechzettels wie auch insbesondere zu den anderen Punkten unter „F“ sind handschriftliche Korrekturen in dunkelblauer Tinte vermerkt, die augenscheinlich vom Abteilungsleiter Palenda vorgenommen worden sind.³⁵⁰² Herr Palenda gab in seiner Vernehmung an, diese handschriftlichen Anmerkungen auf dem Sprechzettel vorgenommen zu haben.³⁵⁰³ Somit wurde auch die Streichung des Passus zur Sichtung des Amri in der Fussilet-Moschee im April 2016 durch Herrn Palenda vorgenommen.

- Zweite Version des Sprechzettels

Die zweite Version des Sprechzettels wurde ebenfalls durch die Zeugin L – 2 erstellt und trägt das Datum „23.01.2017“, wobei handschriftlich die „01“ im Datum durch „02“ ersetzt wurde und somit das korrekte Datum 23. Februar 2017 lauten dürfte. Der Titel des Dokuments lautet: „Vermerk zur Sondersitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz – nicht-öffentlicher Teil –“ am 1. März 2017. Auch die Titelseite dieses Dokuments ist durchgestrichen. Auf dem Blatt ist handschriftlich vermerkt, dass es sich ebenfalls um einen

³⁴⁹⁸ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 114 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁴⁹⁹ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 128 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁰⁰ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 128 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁰¹ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 129 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁰² III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 114 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁰³ Vgl. Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 60 (GEHEIM – insoweit offen).

Entwurf handelte, der erneut überarbeitet wurde. Für die finale Fassung wurde auf eine Version verwiesen, in der der Sprechzettel für den öffentlichen und den nichtöffentlichen Teil des Ausschusses zusammengeführt worden war in einem Dokument³⁵⁰⁴

Unter Punkt „F. Verbindungen zu Anis AMRI“ ist weiterhin der Punkt „LfV: vermutlich am [...]4.2016 in Fussilet-Moschee“ mit der Fußnote und dem Verweis auf das zugrunde liegende Aktenstück zu finden. Zudem wurden im Punkt F noch die vorgenannten Punkte in der ersten Version beibehalten und um vier weitere, geschwärzte Punkte ergänzt. Laut Begründung für die Schwärzungen handelt es sich bei diesen um (Stand 20. April 2021) noch nicht beantwortete Freigabeersuchen. Insgesamt sind unter Punkt F. in dieser Version sieben Unterpunkte enthalten.³⁵⁰⁵

- Dritte Version des Sprechzettels

Die dritte, nunmehr wieder 27-seitige Version des Sprechzettels in Vorbereitung auf die Sitzung des Verfassungsschutzausschusses am 1. März 2017 trägt wieder das Stellenzeichen der Zeugin L – 2 sowie das zugehörige Aktenzeichen der Sachakte Fussilet. Erneut wird als Datum der 23. Februar 2017 angegeben. Vom Dokument wurden vier Ausfertigungen erstellt, davon eine für den Abteilungsleiter II sowie für den Staatssekretär für Inneres und den Senator. In gelber Farbe unterlegt wurden für den Abteilungsleiter II Informationsteile, die aufgrund ihrer Einstufung nicht in öffentlicher Sitzung vorgetragen werden sollten.³⁵⁰⁶

Auf Seite 16 des Dokuments finden sich unter „F. Verbindungen zu Anis AMRI“ nunmehr vier Unterpunkte mit offenkundig eingearbeiteten handschriftlichen Korrekturen der ersten Version dieses Sprechzettels. Der Unterpunkt zur vermutlichen Sichtung des Amri in der Moschee im April 2016 fehlt nun gänzlich.³⁵⁰⁷

- Vierte Version des Sprechzettels

Eine vierte Version des Sprechzettels wurde ebenfalls von der Zeugin L – 2 erstellt. Diese Version bezog sich ausschließlich auf den öffentlichen Teil der Sitzung des Verfassungsschutzausschusses am 1. März 2017 und enthält 17 Seiten. Sie ist datiert auf den 23. Januar 2017, hierbei dürfte es sich allerdings um einen Datumsfehler handeln. Diese Version ist auf der ersten Seite in blauer Farbe durchgestrichen und darunter ist „alte Fassung“ vermerkt. In dieser Version sind hingegen wieder Anmerkungen in dunkelblauer Farbe enthalten, die vom Abteilungsleiter Palenda vorgenommen worden sein dürften.³⁵⁰⁸

Unter dem Punkt „B. Vereinsmitglieder“ finden sich in dieser Version Anmerkungen zu Ismet D., Emin F., Murat A. und Murat S. sowie Erkenntnisse zu deren einschlägigen Aktivitäten.³⁵⁰⁹ Ein Unterpunkt ist hier mit Verweis auf den Schwärzungsgrund „Namen von externen Dritten“ geschwärzt, enthält jedoch einige lesbare Anmerkungen in dunkelblauer Farbe von Herrn Palenda. Unter anderem steht dort handschriftlich vermerkt „Wussten wir

³⁵⁰⁴ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 141 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁰⁵ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 156 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁰⁶ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 167 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁰⁷ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 182 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁰⁸ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 194 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁰⁹ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 196 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

das?“, „Was denn für welche?“ und „Problem“.³⁵¹⁰ Leider ist aufgrund des Schwärzungsgrundes „Namen von externen Dritten“ nicht deutlich, worauf sich diese Anmerkungen beziehen.

Unter Punkt „F. Verbindungen zu Anis AMRI“ sind drei Punkte aufgeführt, darunter die Feststellung des Amri durch das LKA im Juni 2016, die „höchstwahrscheinliche“ Feststellung des Amri durch das LfV am 2. und 3. Oktober 2016 sowie die wahrscheinliche Feststellung des Amri in der Moschee kurz vor dem Anschlag.³⁵¹¹

- Feststellungen zu den vier Versionen des Sprechzettels

Durch den Ausschuss konnte festgestellt werden, dass der Hinweis auf die Sichtung des Amri vor der Fussilet-Moschee im April 2016 in der ersten und zweiten Version des Sprechzettels unter Punkt „F. Verbindungen zu Anis Amri“ vorhanden war.³⁵¹² In der ersten Version ist dieser Hinweis jedoch mit dunkelblauer Farbe durchgestrichen.³⁵¹³ In der zweiten Version – ohne handschriftliche Anmerkungen durch Herrn Palenda – ist dieser Hinweis enthalten.³⁵¹⁴ In der dritten, konsolidierten Fassung des Sprechzettels, der auch dem Staatssekretär für Inneres sowie dem Senator vorgelegt wurden, ist der Hinweis auf die Sichtung des Amri im April 2016 jedoch unter Punkt F. nicht mehr enthalten.³⁵¹⁵

- Aussagen zu der Streichung des Satzes aus dem Sprechzettel

Befragt zu dem Umstand der Streichung des Passus in der ersten Version des Sprechzettels und auf Vorlage des Dokuments hin verwies die Zeugin L – 2 darauf, dass dies Überarbeitungen seien, die von höherer Stelle vorgenommen worden seien.³⁵¹⁶ Auf die Frage hin, warum in der dritten Version des Sprechzettels (mit korrektem Datum 23. Februar 2017) die Information zur Feststellung des Amri im April 2016 nicht mehr vorhanden gewesen sei bzw. ob die Zeugin dazu eine Erklärung habe, konnte die Zeugin keine Angaben machen.³⁵¹⁷ Die Zeugin verwies darauf, dass sie selbst diese Vorbereitungen erstellt habe in Zusammenarbeit mit einem anderen Bereich. Sie sagte dazu auch, dass sie sich dahingehend auf die Notizen verlasse, die ihr der Vorgesetzte darauf mache, um dann die Bearbeitung anzupassen.³⁵¹⁸ Auf die Nachfrage aus dem Ausschuss, ob es möglich wäre, dass die Zeugin die (handschriftliche) Streichung des Punktes in einer vorherigen Version des Sprechzettels zum Anlass genommen habe, diesen Punkt in die nächste Version nicht mehr hineinzunehmen, entgegnete die **Zeugin L – 2**:

„Davon gehe ich jetzt aus, also für mich stellt es sich dar. Ich weiß, dass es oft hin- und herging in der Vorbereitung, ob – – auch für den öffentlichen Teil und dann noch ein extra Sprechzettel für den geheimen Teil: Dann sollte es doch wieder zusammengelegt werden, dann sollte es farblich herausgehoben werden: Was ist jetzt

³⁵¹⁰ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 197 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵¹¹ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 205 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁵¹² Vgl. III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 128, 156 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵¹³ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 128 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵¹⁴ III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 156 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵¹⁵ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 182 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵¹⁶ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 56 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵¹⁷ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 56 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵¹⁸ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 57 (GEHEIM – insoweit offen).

geheim und was nicht? Und dann hieß es: Nein, doch alles zusammen. – Also das ist manchmal unter Zeitdruck und mit den Wünschen und dem richtigen Schriftbild usw. – sind es oft mehrere Anläufe, bis es dann tatsächlich so ist wie es benötigt wird.“³⁵¹⁹

Der Zeuge Palenda sagte im Rahmen seiner Zeugenvernehmung, dass er zunächst nach dem Auffinden der Bilder zu Anis Amri vom „Oktober 2016“³⁵²⁰ angeregt habe, die Sprecher des Verfassungsschutzausschusses zu informieren.³⁵²¹ Auf Nachfrage, ob diese Anregung nur auf die „Oktoberbilder“ bezogen worden sei oder auch auf die „Aprilbilder“ sagte der **Zeuge Palenda:**

„Ja, aber das hat nicht stattgefunden. [...] Das hat mit Sicherheit nicht stattgefunden auf Anordnung des Staatssekretärs Akmann, [...]“³⁵²²

Auf die dezidierte Nachfrage, wer in der ersten und annotierten Version des Sprechzettels unter Punkt „F. Verbindungen zu Anis Amri“ die Wörter „LfV: vermutlich am 24. April in der Fussilet-Moschee“ durchgestrichen habe, sagte der **Zeuge Palenda:**

„Ja, das habe ich durchgestrichen.“³⁵²³

Weiter erläuterte der **Zeuge Palenda:**

„Lassen Sie mich zunächst erläutern, wie die übliche Vorgehensweise war bei der Vorbereitung für einen Ausschuss! Dies, der Vorbereitungstext, in dem sich das hier findet – das ist das mit dem Foto. Hierüber hatten wir – ich als Allererstes – [...] den Staatssekretär Akmann zusammen mit [Zeuge H – 1] unterrichtet. Vorher. Es fiel die Entscheidung, dass eine Einbeziehung der Sprecher nicht wünschenswert sei. Ich vermute, weil – das stand alles noch im Zusammenhang mit der Chronologie – die Chronologie sich, in Anführungszeichen, schon weit in der Bearbeitung fand. Daraufhin habe ich für diese Sitzung in diesen Sprechzettel diesen Hinweis aufnehmen lassen. – Deshalb war ich auch völlig überrascht, als Sie mir gesagt haben, dieser 24. April habe sich gefunden in einem Märzpapier³⁵²⁴. Das kann eigentlich nicht sein, denn dieses Papier ist ja hier für die Vorbereitung der Sitzung im Januar.“³⁵²⁵

Diesen von ihm freigegebenen Entwurf habe der Zeuge Palenda dem Staatssekretär Akmann vorgelegt und er sei von ihm mitgenommen worden, da es immer üblich gewesen sei, zwei Vorbereitungstreffen für die Vorbereitung der Sitzung des Verfassungsschutzausschusses zu machen – eine frühere und eine kurz vor der entsprechenden Sitzung. Diese Vorbesprechung habe immer bei Staatssekretär Akmann stattgefunden.³⁵²⁶

³⁵¹⁹ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 57 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵²⁰ Die Bilder zeigen Anis Amri vor der Fussilet-Moschee und wurden im Rahmen einer Dokumentationsaufnahme aufgenommen und bei Auswertung nach dem Anschlag gefunden.

³⁵²¹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 59 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵²² Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 59 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵²³ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 60 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵²⁴ Gemeint ist vermutlich der Vermerk des Zeugen H – 1, der fälschlich auf den 15. März 2017 datiert ist, vgl. III. SenInnDS, Bd. 167, Bl. 113 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵²⁵ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 60 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵²⁶ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 61 (GEHEIM – insoweit offen).

Staatsekretär Akmann habe in der Vorbereitungsrunde der entsprechenden Sitzung bekannt gegeben, dass er an der Sitzung des Verfassungsschutzausschusses nicht teilnehmen werde, sondern der Senator. Es sei der Ordner durchgegangen worden. Die Änderungen, die auf dem Sprechzettel (annotierte erste Version) eingetragen wurden, stammten laut Zeugen Palenda aus dem Gespräch und seien die Wünsche des Staatssekretärs Akmann. Auch diese Streichung gehe zurück auf den Wunsch des Staatssekretärs Akmann.³⁵²⁷ Der **Zeuge Palenda** sagte weiter:

„[...] Ich habe im Auftrag diese Passage gestrichen. Ich hatte vorher meinen Vorgesetzten unterrichtet und die daraus gezogenen Konsequenzen hinsichtlich der Unterrichtung von irgendjemandem, wie zum Beispiel des Verfassungsschutzausschusses – das ist ja eine Angelegenheit der Unterrichtung durch die politische Führung. Sie wissen ja, wie es im Ausschuss ist. Wenn ich nicht den ausdrücklichen Auftrag habe und dem Vorsitzenden eines Ausschusses die entsprechenden Signale gegeben worden sind, dann bin ich gar nicht redeberechtigt. Das ist eine Information der politischen Führung, und der Senator hat diese Information aufgrund der diesbezüglichen Verfügungen nicht erhalten.“³⁵²⁸

Auf die Nachfrage, wie genau die Streichung oder der Wunsch nach Streichung durch den Staatssekretär begründet worden sei, erwiderte der Zeuge Palenda, dass er dies im Einzelnen nicht begründen könne. Er könne sich deshalb an den Punkt erinnern, da er die Streichung aufgrund seiner Anordnung „mit einer gewissen Verärgerung“ wahrgenommen habe. Er selbst habe sich dafür ausgesprochen, dass der Passus hineingeschrieben werde. Er habe bereits eine entsprechende Ermahnung durch den Staatssekretär vorher erhalten.³⁵²⁹

Auch auf die Nachfrage, ob der Zeuge mit dem Staatssekretär die Bedeutung des § 35 Abs. 1 des Berliner Verfassungsschutzgesetzes diskutiert habe, laut dem der Verfassungsschutzausschuss über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu informieren sei, sagte der Zeuge Palenda, dass er seinen Vorgesetzten unterrichtet habe und dass dieser der Einzige sei, der „sprachrechtlich“ sei. Wenn dieser Vorgesetzte ihm sage, dass er eine andere Haltung habe oder etwas zu streichen sei, dann sei dies eine Entscheidung des Vorgesetzten. Zu § 35 verwies der Zeuge Palenda auf die Frage nach der Relevanz dieser Information bzw. der Bewertung, dass Amri vor der Moschee gesehen worden sei.³⁵³⁰

gg) Aussagen zum Sachverhalt von Zeuginnen und Zeugen des Berliner Verfassungsschutzes sowie von Staatssekretär Akmann

Auf die Frage zum Umfang der Unterrichtung des Verfassungsschutzausschusses des Abgeordnetenhauses in dessen Sitzung am 1. März 2017 sagte der **Zeuge Akmann**:

„[...] Also dazu kann ich erst mal sagen, dass der Verfassungsschutzausschuss von uns natürlich immer über Fakten informiert wird. Was jetzt diesen Punkt angeht: Es wird jetzt schwierig, es ist eine Gratwanderung für mich, weil es geheim eingestuft ist, aber ich versuche es einfach mal so: Hier ist es so, dass, wenn es um dieses Thema eines Fotos geht aus dem Jahr zuvor, sozusagen dieses Foto dann im Nachhinein gefunden worden ist, weil auch ich damals dafür war, dass wir alles

³⁵²⁷ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 61 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵²⁸ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 61 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵²⁹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 62 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁵³⁰ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 62 (GEHEIM – insoweit offen).

nachgucken. Die Senatsinnenverwaltung hat sich ja der Aufklärung sehr verschrieben, und das ist mir auch wichtig, das hier noch mal zu betonen. Ich glaube, wenn es in Deutschland eine Behörde oder ein Ministerium gibt, das sozusagen im Fall Amri die Aufklärung gewollt hat, dann ist es wirklich die Senatsinnenverwaltung, und das nehme ich auch für mich selbst in Anspruch. Ich würde da sogar von einer intrinsischen Motivation reden [...].³⁵³¹

Weiter führte der Zeuge Akmann aus, dass das betreffende Foto damals offenbar entdeckt worden sei und seiner Erinnerung nach am 1. März und in den zwei Wochen davor, auf die die beiden Vermerke³⁵³² datieren, nicht geklärt gewesen sei, ob auf den Fotos die Person zu sehen war. Wenn man sich den betreffenden Vermerk anschau, könne man lesen, dass – so gab der Zeuge für die öffentliche Sitzung an – „vermutlich“ oder „gegebenenfalls“ Anis Amri dort zu sehen gewesen sei.³⁵³³ Der **Zeuge Akmann** äußerte hierzu:

„[...] Jedenfalls ist es offengeblieben letztendlich, ob es sich wirklich um diese Person handelt. [...].“³⁵³⁴

Er führte aus, dass dieser Sachverhalt schließlich auch in der „Berliner Chronologie“ aufgegriffen worden sei und dort das Datum 24. April 2016 auch erwähnt sei. Auch da sei offengeblieben, ob es sich um Anis Amri handle, und finde sich dabei das Wort „eventuell“. Im betreffenden Vermerk damals sei die Rede von „vermutlich“ gewesen.³⁵³⁵ Weiter erläuterte der **Zeuge Akmann**:

„[...] Was ich damit sagen will: Den Ausschuss informieren wir über Fakten, und ich sage Ihnen ganz ehrlich: Bis heute wissen wir eigentlich nicht, ob es sich um diese Person handelt. Es spricht viel dafür, das will ich durchaus zugestehen. Von mir aus sprechen da 80, 90 Prozent dafür, das weiß ich nicht, aber mit letztendlicher Genauigkeit können wir es eigentlich bis heute nach meinem Kenntnisstand nicht sagen. [...].“³⁵³⁶

Auf den Vermerk³⁵³⁷ bezogen gab der Zeuge Akmann an, dass man dort viele Änderungen in blauer und schwarzer Farbe finde, aber keine rote Farbe. Grün sei die Farbe des Senators, Rot diejenige des Staatssekretärs – beide Schriftfarben seien auf dem Dokument jedoch nicht festzustellen. Wenn man sich nun die einzelnen Seiten anschau, stelle man „ganz, ganz viele redaktionelle Veränderungen“ fest, die ein Staatssekretär „nie im Leben vornehmen würde.“ Es handle sich, soweit sei dies logisch, um diesen ersten Vermerk, wo dieser Strich quer über die Seite gezogen worden sei, also um einen ersten Entwurf. Auch diesen ersten Entwurf sehe nie ein Staatssekretär. Dieser sehe nur den Endentwurf, über den dann mit dem Abteilungsleiter auch gesprochen werde.³⁵³⁸ Hierzu erklärte der **Zeuge Akmann**:

³⁵³¹ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 5.

³⁵³² Gemeint sind die Sprechzettel zur Vorbereitung der Verfassungsschutzsitzung.

³⁵³³ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 6.

³⁵³⁴ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 6.

³⁵³⁵ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 6.

³⁵³⁶ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 6.

³⁵³⁷ Gemeint sind die Sprechzettel zur Vorbereitung der Verfassungsschutzsitzung.

³⁵³⁸ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 6.

„[...] Das ist bis heute so üblich, aber ich kann hier nur sagen, dass ich diesen ersten Entwurf, über den wir hier reden, der für Sie offenbar der wichtige ist, nicht gesehen habe. [...]“³⁵³⁹

Auf dezidierte Nachfrage aus dem Ausschuss heraus, ob Herr Akmann Herrn Palenda angewiesen habe, bestimmte Teile aus dem Sprechzettel zu streichen, entgegnete der Zeuge Akmann, dass dies nach seiner Erinnerung nicht erfolgt sei.³⁵⁴⁰

Auf die Feststellung aus dem Ausschuss heraus, dass die Information bislang nicht an den Verfassungsschutzausschuss weitergegeben worden sei, obwohl sie mittlerweile öffentlich bekannt sei, entgegnete der **Zeuge Akmann**:

„Natürlich! Selbstverständlich! Also, das ist doch genau der Punkt. Wenn Sie sich noch mal anschauen: Natürlich war es am Anfang vor allem der – Sie sind ja hier teilweise auch überschneidende Mitglieder mit dem Innenausschuss, Sie wissen ganz genau, dass wir am Anfang in jeder Innenausschusssitzung – es gab auch Sondersitzungen – über diesen Fall informiert haben, und zwar sehr ausführlich. Immer, wenn Erkenntnisse reingekommen sind, haben wir darüber informiert. Wir haben den Verfassungsschutzausschuss, der ja nicht so oft getagt hat, ebenfalls informiert, und Sie wissen, [...] dass irgendwann, ich meine, im Juli sich dieser Untersuchungsausschuss konstituiert hat, und irgendwann war es dann auch so, dass auf den Tagesordnungen des Verfassungsausschusses, aber auch des ISOA das ganze Thema Amri und Anschlag Breitscheidplatz verschwunden ist. Warum? – Weil Sie hier einen Untersuchungsausschuss eingerichtet haben und wir natürlich auch in den Verwaltungen alles darauf konzentriert haben, jetzt an den Untersuchungsausschuss zu berichten. Das haben wir ja auch gemacht, und deswegen habe ich ja eben die Information vom 24.04. in der Berliner Chronologie auch erwähnt. Wir haben selbstverständlich Ihnen da – bzw. das hatte ja Herr Jost schon gemacht – diese Information doch gegeben, weil Sie die Berliner Chronologie natürlich übermittelt bekommen haben. Also sagen Sie doch bitte nicht, wir haben das Parlament nicht informiert! – Selbstverständlich haben wir das Parlament informiert.“³⁵⁴¹

Weiter führte der **Zeuge Akmann** zum Ablauf der Ereignisse nach dem Auffinden des Aktenstücks aus:

„[...] Also, Herr Palenda hat meiner Erinnerung nach am 15. Februar in die Abteilung II hineingegeben: Guckt noch mal in die Schränke, guckt noch mal in die Verwahrgelesse usw.! – Ich kann mir gut vorstellen, dass das auch auf mein Betreiben hin geschehen ist, weil ich da verschiedene Bilder oder – wie soll ich sagen? – frühere Geschichten aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz im Auge habe. Da gab es ähnliche Fälle, dass man nach Monaten brisante Unterlagen gefunden hatte in Verwahrgelesenen beim Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln, und so was wollte ich verhindern, und Herr Palenda hat das dann umgesetzt intern. Und das hat er – das ergibt sich aus den Unterlagen, die aber auch Ihnen vorliegen, aus einer handschriftlichen Notiz auf Seite 2 dieses Vermerks. Da wird Bezug genommen auf eine Meldung, in dem Vermerk in der Fußnote 31 – dazu müsste Ihnen auch ein Vermerk vorliegen –, eine Deckblattmeldung, und daraus ergibt sich,

³⁵³⁹ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 6.

³⁵⁴⁰ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 24.

³⁵⁴¹ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 7.

dass das am 15. Februar reingegeben worden ist in die Abteilung. Das heißt, vor diesem Zeitpunkt [...], also vor dem 15.02. kann es nicht gewesen sein, dass man dieses Foto entdeckt hat. [...]

Also: Dieses Foto, da ging es gar nicht um die Hauptperson dieses Ausschusses, um es mal so zu formulieren, sondern es ging da um was anderes, und der Erkenntnisgewinn dieses Fotos, das sei im Übrigen auch noch mal gesagt, ist relativ gering. Das Einzige, was Sie im Prinzip sagen können: Dieses Foto hat eine gewisse Aussagekraft dafür [...] das Foto untermauert ein Stück weit meine Aussage, dass es eben sich bei Amri und dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz nicht nur um einen Polizeifall handelte, sondern auch um einen Verfassungsschutzfall. [...]"³⁵⁴²

Der Zeuge Akmann verwies auf Nachfrage darauf, dass er vermutete, irgendwann vom Abteilungsleiter Palenda über den Fund der Fotos unterrichtet worden zu sein – entweder im Rahmen einer ganz normalen Rücksprache oder im Kontext der Erstellung der „Berliner Chronologie“, wo dies auch aufgeführt worden sei. Jedoch sei der Abteilungsleiter irgendwann auf ihn zugekommen und habe ihm gesagt, dass etwas gefunden worden sei.³⁵⁴³

Auf den fragenden Einwand aus dem Ausschuss heraus, dass man das Umfeld des Amri einschließlich Amri selbst 2016 im Blick hatte und dass dies ein Anfasser hätte sein können für weiteres Erkenntnisaufkommen, wenn ein Berliner Dienst die Person im Blick habe und merke, dass Personen „in der Nähe seien“, die den Amri beobachten könnten, entgegnete der **Zeuge Akmann:**

„Also der Punkt ist ja der – das habe ich das letzte Mal ja hier auch schon mal vorgetragen, und da bin ich ja mit meinem damaligen Abteilungsleiter auch nicht einer Meinung gewesen, das habe ich hier schon gesagt –: Mein Ziel war es, als ich anfang als Staatssekretär in der Innenverwaltung, einen modernen Verfassungsschutz aufzustellen. Das war am Anfang schwierig, und das hing auch mit Personen zusammen. Und – ich habe es eben schon gesagt – ich habe relativ schnell auch hinterfragt: Ist es eigentlich wirklich nur ein Polizeifall gewesen? – Mir hat es nicht gefallen, dass der Verfassungsschutz hier auch nur kleckerweise rüberkam mit den Informationen. Deswegen habe ich die Berliner Chronologie ins Leben gerufen, und deswegen haben wir alle an einem Tisch gesessen, und ich habe vieles hinterfragt. Dadurch ist auch vieles noch mal für mich dann neu ans Tageslicht damals, in der ersten Phase, gekommen.

Ein ganz wichtiger Punkt ist auch, dass ich den Verfassungsschutz anders aufgestellt habe, und das ist ja heute so – das hatte ich Ihnen das letzte Mal gesagt –: Wir gucken uns ja nicht nur Strukturen inzwischen an, wir machen nicht nur die klassische Strukturbeobachtung, sondern wir gucken uns ja auch einzelkonzentriert Personen an. Das ist etwas Neues, und das gab es damals eben am Anfang nicht, und das hat mir auch ein Stück weit missfallen.“³⁵⁴⁴

³⁵⁴² Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 8 f.

³⁵⁴³ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 24.

³⁵⁴⁴ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 14.

hh) Schlussfolgerung zu der Meldung vom 11. Mai 2016 und zum Umgang mit den später aufgefundenen Fotos zu Anis Amri und der Personengruppe

Der Sachverhalt konnte durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden. Somit bleiben einige Fragen in diesem Zusammenhang offen. Eine offengebliebene Frage ist, warum die Deckblattmeldung im Mai 2016 oder kurz danach nicht versendet wurde. Zudem konnte nicht geklärt werden, ob das betreffende Aktenstück (Meldung mit Anlage fünf Lichtbildern) trotz schwebenden Verbotsverfahrens gegen den Verein „Fussilet 33 e. V.“ in der korrekten Papierakte veraktet wurde und warum das Fehlen des Aktenstücks im Rahmen der Überlegungen zum Verbotsverfahren gegen den Trägerverein der Moschee weder der Sachbearbeitung noch den übergeordneten Stellen auffiel. Zudem ist ungeklärt, aus welchem Grund das Aktenstück nicht bereits kurz nach dem 19. Dezember 2016 – mit Bekanntwerden der Bezüge des Anis Amri zur Fussilet-Moschee – aufgefunden wurde oder sein Fehlen in diesem Zusammenhang (bei fortlaufender Nummerierung der Aktenstücke in einer Sachakte und elektronischer Hinterlegung der Aktenstücke mit Aktenzeichen) nicht bemerkt wurde.

Zudem ist zur Bewertung des Sachverhalts hinzuzufügen, dass ein einzelnes Foto von Anis Amri aus dem April 2016 nicht so eine hohe Bedeutung hat angesichts der in dem Zeitraum umfangreichen polizeilichen Observationsmaßnahmen zu dieser Person. Allerdings lassen Fotos von Anis Amri vor dieser Örtlichkeit, zu diesem Zeitpunkt und mit den dort abgebildeten Kontaktpersonen gegebenenfalls Schlüsse auf seine strukturelle Einbindung, seine ideologische Orientierung und seine Gewohnheiten für diesen Zeitraum zu. Indes ist nicht bekannt, ob die Personen auf den Fotos inzwischen vollständig identifiziert sind und welche Aussagekraft diese Fotos mit Blick auf Anis Amris ideologische und strukturelle Zuordnung tatsächlich haben.

8. Beobachtung von Bestrebungen (Netzwerken, Strukturen und Einzelpersonen)

Zur islamistischen Szene in Berlin äußerte der Zeuge Palenda, dass es sich um eine relativ kleine Gruppe von ca. 840 relevanten Personen gehandelt habe. Diese Personen seien in der Regel über Moscheen deutschlandweit gut vernetzt und sehr mobil. Deshalb sei es schwierig, zu differenzieren, ob eine bestimmte Person tatsächlich zu einem Netzwerk mit „harter islamistischer Struktur“ gehöre. Im Zusammenhang mit den Akteuren der Fussilet-Moschee, die verurteilt worden seien, könne man jedoch durchaus von einem Netzwerk sprechen.³⁵⁴⁵ Der Zeuge Palenda führte weiterhin aus, er habe bezogen auf Amri zum damaligen Zeitpunkt keine Informationen gehabt, dass dieser Teil eines festen Netzwerkes gewesen sei.³⁵⁴⁶ An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass, wie der Zeuge Axel B. ausgeführt hatte, diese Tatsache über das GTAZ auch den Verfassungsschutzbehörden zur Kenntnis gegeben worden ist.³⁵⁴⁷

Gem. § 6 Abs. 1 VSG Bln sind Bestrebungen nicht nur Verhaltensweisen oder Betätigungen von Organisationen oder Personenzusammenschlüssen, sondern auch von Einzelpersonen, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut des VSG Bln erheblich zu beschädigen. Dazu befragt, wann die Abteilung II Einzelpersonen beobachte, äußerte sich der **Zeuge Palenda** wie folgt:

³⁵⁴⁵ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 44 f.

³⁵⁴⁶ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 45.

³⁵⁴⁷ Vgl. Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 34.

„Es gibt Fälle, in denen Einzelpersonen tatsächlich zum Beobachtungsobjekt werden können. Das sind aber extreme, seltene Fälle, denn wenn es so weit gekommen ist, dass eine Person diese Kategorie erfüllt, dann sind wir meist schon unmittelbar im Bereich der Straftaten und der polizeilichen Linie. Aber es ist verhältnismäßig selten, dass eine Person losgelöst von anderen agiert. Das mag im Islamismus vorkommen können, aber in den anderen Bereichen haben wir davon sehr, sehr selten Fälle, denn viele der Akteure sind eingebunden in Gemeinschaften. Die einzigen, die relativ autark operieren, sind, glaube ich, einzelne Reichsbürger. Aber die haben auch angefangen, sich untereinander zu vernetzen.“³⁵⁴⁸

Der **Zeuge S – 4**, Mitarbeiter des Auswertungsreferats der Abteilung II, antwortete auf die Frage, ab wann eine Einzelperson, die sich in einem Beobachtungsobjekt aufhalte vom Berliner Verfassungsschutz zur Zielperson gemacht werde, Folgendes:

„[...] Das wäre einzelfallabhängig, z. B. wenn eine Person Unterrichte in Moscheen besucht, die von Personen durchgeführt werden, die wir dem salafistischen Spektrum zuordnen und wir dann annehmen können, dass da eine entsprechende Schulung oder radikale Schulung stattfindet von einzelnen Personen. Dann gucken wir uns natürlich auch Personen an. Wie entwickeln sich diese Personen? In welchem Umfeld bewegen die sich innerhalb der Struktur? Welche Kontakte? Gibt es vielleicht eine Struktur in der Struktur, wo einzelne Personen aktiv sind?“³⁵⁴⁹

Der Zeuge Geisel gab an, dass eine Beobachtung von Einzelpersonen durch den Berliner Verfassungsschutz erst im Nachgang zum Anschlag eingeführt wurde.³⁵⁵⁰ Auf die Frage, ob die Abteilung II also zuvor trotz gesetzlicher Ermächtigung Einzelpersonen einfach nicht beobachtet habe, gab der **Zeuge Geisel** Folgendes an:

„Es ist jetzt schwer, über die vergangene Legislaturperiode zu sprechen, weil ich in der vergangenen Legislaturperiode nicht an diesen Themen dran war. Wir haben jedenfalls die Erkenntnis gewonnen, dass wir uns gewünscht hätten, dass der Verfassungsschutz personenzentrierter arbeitet, und haben deshalb diese Veränderung vorgenommen.“³⁵⁵¹

Der **Zeuge Akmann** bestätigte, dass bei der Abteilung II inzwischen eine personenzentriertere Bearbeitung erfolge. Er beschrieb die vorgenommenen Veränderungen nach dem Anschlag wie folgt:

„Was den Bereich des Verfassungsschutzes angeht: Wir haben im Juli 2017 dann auch als Reaktion auf den Anschlag ein eigenes Referat zur Aufklärung des Phänomenbereichs Islamismus/islamistischer Terrorismus eingerichtet, und neben der Strukturaufklärung im islamistischen Spektrum erfolgt hier – stärker auch als seinerzeit – eine stärkere personenzentrierte Bearbeitung, das heißt – ich unterteile immer ganz gern in Sammeln und Jagen –, früher war es so, also 2016 und vorher: In dieser Zeit hat das LfV Berlin vor allem gesammelt, und ich möchte, dass gejagt wird oder, ich sage mal, dass mehr gejagt wird, und das machen wir inzwischen

³⁵⁴⁸ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 62.

³⁵⁴⁹ Zeuge S – 4, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 100 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁵⁵⁰ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 37 f.

³⁵⁵¹ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 38.

auch. Wir sammeln nicht nur, sondern wir jagen auch, soweit es natürlich Gefährdungssachverhalte gibt.“³⁵⁵²

Zudem ist „Gefährder“ ein in erster Linie polizeirechtlich einzustufender Begriff, der aber nicht die alleinige Zuständigkeit der Polizei begründet. Auch Gefährder können weiterhin – insbesondere mit anderen – ihre verbotenen Bestrebungen im Sinne des VSG Bln offenbaren, die den Gedanken der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen. Folglich ist diesbezüglich von einer zusätzlichen (parallelen) Zuständigkeit des Verfassungsschutzes auszugehen. Die polizeiliche Zuständigkeit bezieht sich ausschließlich auf die Abwehr konkreter Gefahren für die klassischen Schutzgüter des Polizei- und Ordnungsrechts, namentlich die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ASOG Bln), zudem auf die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten (§ 1 Abs. 3 ASOG Bln).

Im Zusammenhang mit Ausreisesachverhalten und Rückkehrern aus dem Ausland erklärte der Zeuge H – 1, dass viele dieser Personen aus festen Berliner Strukturen kämen, etwa einem Netzwerk, einer Unterstützergruppierung oder einem Moscheeverein. Dies sei für den Berliner Verfassungsschutz eine wichtige Erkenntnis. Es sei relevant, in Erfahrung zu bringen, warum eine Person gereist sei, ob sie Unterstützung gehabt habe und, wenn sie zurückgekommen sei, bei welcher Organisation oder Gruppierung sie sich aufgehalten habe. Insofern handele es sich dabei, auch wenn Einzelpersonen betrachtet würden, insgesamt um eine Strukturbeobachtung.³⁵⁵³

Nach Ausführungen des Zeugen Palenda gebe es innerhalb des Verfassungsschutzes unterschiedliche Fallkomplexe, die bearbeitet würden. Bei Fallkomplexen handele es sich um eine Straftatenorientierung um mehrere Personen herum. Fallkomplexe seien das Spiegelbild zu polizeilichen Komplexen. Viele Komplexe gebe es im polizeilichen und im nachrichtendienstlichen Bereich, nur unter unterschiedlichen Bezeichnungen. So sei die Unterstützung des IS durch die Ausreise ins Kampfgebiet beispielweise auch ein Fallkomplex beim Berliner Verfassungsschutz gewesen. Es handele sich um Zusammenschlüsse innerhalb der beobachteten Bestrebungen, die ganz besondere Zielvorgaben oder ganz besondere Ziele gehabt haben.³⁵⁵⁴

Der Zeuge Palenda wies in Bezug auf den Einsatz von Quellen durch den Berliner Verfassungsschutz darauf hin, dass es in der islamistischen Szene grundsätzlich schwierig sei, Quellen zu gewinnen. Es sei ein Prozess von Monaten oder sogar Jahren, bevor belastbare Informationen erlangt werden könnten. Aus dem NSU-Komplex habe der Verfassungsschutz zudem gelernt, dass im Umfeld hochgradiger Straftaten wie §§ 129a, b StGB keine Quellen geführt werden sollten.³⁵⁵⁵

Im Laufe der Beweisaufnahme des Ausschusses haben sich aus Unterlagen Hinweise darauf ergeben, dass es in der Fussilet-Moschee eine Schulungsgruppe gab, an der auch Amri teilnahm. Die Schulungsgruppe wurde von Feras Y. geleitet (s. o. E.IV.2).³⁵⁵⁶

Nach Angaben des Zeugen H – 1 seien die Anfänge der Bearbeitung der Fussilet-Moschee aus einer Unterrichtsgruppe hervorgegangen, die als sog. Dschamat, d. h. als Gemeinschaft,

³⁵⁵² Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 6.

³⁵⁵³ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 72 f.

³⁵⁵⁴ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 92 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁵⁵⁵ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 56 f.

³⁵⁵⁶ III. SenInnDS, Bd. 299, Bl. 60 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Islamunterricht gegeben habe. Es hätten sich dann Hinweise verdichtet, dass innerhalb dieser Gruppe radikales Gedankengut verbreitet sei. Ein Teil der Personen dieser Unterrichtsgruppe sei später als Besucher der Fussilet-Moschee aufgefallen. Nach seinem Verständnis habe es sich bei der Gemeinschaft jedoch nicht um eine geschlossene Gruppe gehandelt.³⁵⁵⁷

9. Erkenntnisse über Moscheen

Zur Beobachtung von Moscheen durch den Berliner Verfassungsschutz im Allgemeinen erklärte der **Zeuge Palenda**:

„Die Verfassungsschutzbehörde hat nie – das klingt jetzt etwas kleinlich – Moscheen, sondern als Bestrebung Moschee-Vereine beobachtet, also diejenigen Vereine, die Träger der entsprechenden Gotteshäuser waren. So war in diesem Zusammenhang immer auch das Problem, dass der Moschee-Verein das eine war, das Gebäude das andere und die Besucher des Gebäudes das Dritte. Sie haben Einrichtungen, in denen nie irgendein Anhaltspunkt gegeben gewesen ist, dass der Moschee-Verein ein Problem ist. Aber es gingen viele aus dem entsprechenden, nennen wir es „Kundenkreis“ der Verfassungsschutzbehörde dorthin, weil er so günstig liegt, also die Einrichtung so günstig lag.

Sie haben auf der anderen Seite Moschee-Vereine, die es genau darauf angelegt haben, entsprechende Personen bei sich zu haben; das ist Fussilet z. B. Da gab es auch noch zwei, drei andere Moscheen – eine davon in Mitte –, die entsprechend operiert haben. – Dann gab es eine Situation mit Moschee-Vereinen, die aus rein regionalen Aspekten da waren: Sie haben also eine Moschee mehr arabischstämmigen Publikums, mehr türkischstämmigen Publikums, mehr aus dem tschetschenisch-russischen Bereich kommender Community. Insofern lässt es sich nicht sagen: Also diese Moschee ist das eine, dieser Moschee-Verein ist das eine, oder diese Moschee ist das eine oder das andere. Deshalb war für jede einzelne genau zu analysieren und zu schauen: Wer geht hin, und wie bewegt es sich an dieser Stelle? [...]“³⁵⁵⁸

Nach Angaben des Zeugen Palenda habe es in der salafistischen Szene immer ein Pendeln der Besucher zwischen den verschiedenen Moscheen gegeben. Dies sei nichts Außergewöhnliches.³⁵⁵⁹ Hinweise auf konkrete Anschlagplanungen im Zusammenhang mit einer Moschee seien ihm im Zeitraum vor dem Anschlag nicht bekannt gewesen. Es sei dort vielmehr um die Finanzierung und Unterstützung des IS gegangen.³⁵⁶⁰

a) Fussilet-Moschee

Zur Relevanz der Fussilet-Moschee für den Berliner Verfassungsschutz äußerte der Zeuge H – 1, dass diese im mittleren Spektrum gelegen habe. Sie sei nicht die relevanteste Moschee, aber auch nicht nur am Rande von Bedeutung gewesen.³⁵⁶¹

³⁵⁵⁷ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 104 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁵⁵⁸ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 60 f.

³⁵⁵⁹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 12.

³⁵⁶⁰ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 78.

³⁵⁶¹ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 138 (VS-NfD – insoweit offen).

Der Zeuge Palenda erklärte zur Fussilet-Moschee, dass es sich nicht um eine Moschee gehandelt habe, die von ihrer Aktivität auch für das BfV interessant gewesen sei, da es sich um keine Bestrebung gehandelt habe, die über die Grenzen des Landes Berlin tätig gewesen sei. In der Moschee seien jedoch Personen zusammengekommen, die Teil einer Bestrebung gewesen seien, die durch die Unterstützung des islamistischen Terrorismus gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung bundesweit aktiv gewesen sei. Insofern habe es einen regelmäßigen Austausch der Erkenntnisse zur Fussilet-Moschee mit dem BfV gegeben.³⁵⁶² Der Zeuge S – 4 gab an, dass beim Auswertungsreferat der Abteilung II keine Informationen darüber vorgelegen hätten, dass das BfV über Quellen in der Fussilet-Moschee verfügte.³⁵⁶³

Die **Zeugin Freimuth** äußerte sich über die Bedeutung der Fussilet-Moschee für das BfV wie folgt:

„Also zur Moschee an sich bestand immer ein Austausch mit den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Landes Berlin seitens des BfV. Ich denke von der Entwicklung der Moschee nach der Festnahme zweier Führungspersonen Anfang 2015 ist das Aufkommen zur Moschee insgesamt natürlich erstmal eingebrochen. [...] Aber man kann sicherlich attestieren, dass es nach so einer, sage ich mal, etwas zurückgenommenen Aktivität in der Moschee vielleicht dann im Laufe des Jahres 2016 auch einfach mehr Aktivität dort stattgefunden hat, mehr Personen auch überhaupt das Objekt besucht haben. Aber jetzt konkret, dass da eine Häufung von Ereignissen oder radikalen Predigten oder so – das wäre mir jetzt nicht geläufig. Natürlich dieser Ausreisekomplex ist markant, dass da mehrere Leute, die auch diese Moschee besucht haben [...] sich gemeinschaftlich auf den Weg machen. Allerdings muss das auch nicht unbedingt mit dem Objekt zu tun haben. Die hätten sich möglicherweise auch in der Wohnung dazu verabreden können.“³⁵⁶⁴

Zur Überwachung der Fussilet-Moschee mittels Kamertechnik erklärte der Zeuge H – 1, es habe keinen kontinuierlichen Kameraeinsatz bei der Fussilet-Moschee gegeben. Für ein geplantes Islamseminar von Ende September bis Anfang Oktober 2016 sei eine Kamera installiert worden, um unbekannte Protagonisten zu identifizieren. Das Islamseminar sei in der Folge jedoch sehr kurzfristig abgesagt worden, nachdem die Technik bereits angebracht worden sei. Auf diese Weise seien mehrere Hundert Bilder erlangt worden, die anschließend grob ausgewertet worden seien. Erst nach dem Anschlag habe man festgestellt, dass auf zwei der Aufnahmen Amri beim Betreten bzw. Verlassen der Moschee zu sehen gewesen sei.³⁵⁶⁵

Als Hauptredner des Islamseminars war eine Kontaktperson des Amri, der Wael C., genannt „Abu Qudama al Faruq“, vorgesehen. Ein Befragungsauftrag des Auswertungsreferats der Abteilung II vom 14. September 2016 zu dem geplanten Islamseminar enthielt den handschriftlichen Vermerk, dass eine VP des LKA an dem Seminar teilnehmen und die Erkenntnisse mit der Abteilung II teilen werde.³⁵⁶⁶

Zu diesem Islamseminar führte der Zeuge H – 1 weiterhin aus, dass es eine widersprüchliche Informationslage gegeben habe, ob das Seminar stattfinden oder ausfallen werde. Daher seien

³⁵⁶² Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 23.

³⁵⁶³ Zeuge S – 4, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 87 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁵⁶⁴ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 174 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁵⁶⁵ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 122 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁵⁶⁶ III. SenInnDS Bd. 193, Bl. 9 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

zur Sicherheit Fotoaufnahmen gemacht worden. Die Anhaltspunkte überwögen jedoch deutlich, dass das Seminar nicht stattgefunden habe. Weder über nachrichtendienstliche Maßnahmen noch über die offene Auswertung habe man bestätigende Informationen erhalten, sodass von einem Ausfall des Seminars auszugehen sei.³⁵⁶⁷

In einem Vermerk des Berliner Verfassungsschutzes vom 3. Februar 2017 zur Beteiligung der Behörde im Fall Amri wird zu dem Seminar ausgeführt, dass dieses ursprünglich vom 30. September 2016 bis zum 2. Oktober 2016 habe stattfinden sollen. Am 15. September 2016 habe das Auswertungsreferat einen Auftrag zur Fertigung einer Fotodokumentation erstellt. Dies sei aufgrund der Tatsache erfolgt, dass es sich bei dem Seminar um die erste größere Veranstaltung in der Moschee nach über einem Jahr gehandelt habe und Teilnehmer aus anderen Bundesländern zu erwarten gewesen seien. Am 25. Oktober 2016 sei die Übermittlung des Bildmaterials an das Auswertungsreferat erfolgt. Die Auswertung des Bildmaterials habe im Zeitraum bis zum 16. November 2016 stattgefunden. In der Folge seien einzelne Fotos zur Vorlage an Quellen bearbeitet worden. Am 10. Januar 2017 sei die Übermittlung der Fotos an das BfV und das LKA Berlin erfolgt.³⁵⁶⁸

Eine am 17. Januar 2017 erstellte Chronologie der Dokumentationsmaßnahmen enthält die Information, dass das Auswertungsreferat die zur Quellenvorlage bearbeiteten Fotos bereits am 25. November 2016 erhalten hat. Weitere Maßnahmen wurden jedoch erst ab dem 3. Januar 2017 im Rahmen des Vereinsverbotsverfahrens des „Fussilet 33 e. V.“ vorgenommen. Eine retrograde Auswertung des Bildmaterials mit Fokus auf Amri erfolgte am 5. Januar 2017. Dieser wurde schließlich am 6. Januar 2017 identifiziert.³⁵⁶⁹

Aus einem Vermerk vom 3. Februar 2017 zur AG Aufarbeitung am 30. Januar 2017 ergibt sich, dass Foto- oder Videodokumentationen von islamistischen Veranstaltungen aufgrund des erheblichen Ressourceneinsatzes nur dann erfolgen würden, wenn sich ein erheblicher informationeller Mehrgewinn erwarten lasse oder diese aus operativen Gründen von Bedeutung seien, etwa zur Identifizierung von bisher unbekanntem Angehörigen einer Gruppierung, der Bestätigung der Teilnahme bedeutender Aktivisten oder der Identifizierung bundeslandübergreifender Netzwerke. Für die Auswertung seien in der Regel mehrere Monate zu veranschlagen. Die Identifizierung einzelner Personen unterliege dabei der Fähigkeit eines guten Personengedächtnisses und beschränke sich auf das den Auswertern bekannte Berliner Personenspektrum. Als der Ausfall des Islamseminars sich am 4. Oktober 2016 bestätigt habe, habe die Auswertung der Fotos an Priorität verloren.³⁵⁷⁰ Zu der Tatsache, dass Amri erst nach dem Anschlag auf den Bildern identifiziert wurde, steht in einem Vermerk des Berliner Verfassungsschutzes Folgendes:

„Die Auswertung von Fotos erfolgt zuerst durch Sichtung durch die [den] Auftrag erteilenden Auswerter. [...] Die Vielzahl der insgesamt für den jeweiligen Fachbereich gespeicherten und darüber oft im einmaligen Durchlauf zur Kenntnis genommenen Personen machen es unmöglich, im jeweiligen Einzelfall eine umfassende Identifizierung aller fotografierten Personen vornehmen zu können. [...] Anis Amri hätte von der Auswertung auf den Fotos demnach nur dann erkannt werden können, wenn sein Abbild durch ständige Befassung mit seiner Person und seinem Foto präsent gewesen wäre. Dies war nicht der Fall. Eine technische

³⁵⁶⁷ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 101.

³⁵⁶⁸ III. SenInnDS, Bd. 147, Bl. 10 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁵⁶⁹ III. SenInnDS, Bd. 220, Bl. 269, 271 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁵⁷⁰ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 17 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Unterstützung durch ein leistungsfähiges Gesichtserkennungssystem existiert nicht. Das im NADIS-WN enthaltene Tool war unzureichend. [...]“³⁵⁷¹

Zum Umfang der vorgenommenen Auswertung findet sich in dem genannten Vermerk die Erklärung, dass Foto- oder Videodokumentationen von islamistischen Veranstaltungen aufgrund des erheblichen Ressourceneinsatzes in der Regel nur durchgeführt würden, wenn sie erheblichen informationellen Mehrgewinn erwarten ließen oder aus operativen Gründen von Bedeutung seien, etwa zur Identifizierung von unbekanntem Akteuren einer Gruppierung. Dies sei im angekündigten Islamseminar zunächst der Fall gewesen.³⁵⁷²

Der **Zeuge Palenda** äußerte sich zur unterlassenen Auswertung der technischen Aufzeichnung wie folgt:

„[...] Bezogen auf den damaligen Zeitpunkt haben wir diese Maßnahme ja nicht gemacht, weil da ein Amri oder wer auch immer hinkommt, sondern es ging um diejenigen, die als auswärtige Besucher dazukommen. Die üblichen Verdächtigen, wenn ich es so formulieren darf, gegen die bereits auch Ermittlungsverfahren liefen usw. und sofort, die waren nicht das Hauptziel dieser entsprechenden Maßnahme an der Stelle. Selbstverständlich war diese Moschee als eine von den dreien, die in diesem Bereich immer mal wieder von besonderer Relevanz waren.–Da aber keine offizielle Veranstaltung in diesem Zeitfenster stattfand, haben wir es nicht ausgewertet. Das ist also der Hintergrund. Wäre da ein besonderes Freitagsgebet – wir haben öfter mal bei diesen Dingen, an solchen Terminen wie dem Freitagsgebet mal was hingestellt und geschaut –, dann wäre das etwas anderes gewesen, weil man mit etwas rechnet: Ist da etwas hinter? [...]“³⁵⁷³

Der Zeuge Axel B. äußerte, ihm sei zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen, dass neben dem LKA Berlin auch der Berliner Verfassungsschutz zeitweise vor der Fussilet-Moschee eine Kamera installiert gehabt habe. Auf die Frage, ob es üblich sei, sich in derartigen Fällen untereinander abzustimmen, um sich nicht gegenseitig zu behindern, erklärte der Zeuge, dass derartige Maßnahmen grundsätzlich über die Koordination der Spezialeinheiten abzustimmen seien. Die Zielrichtung der Maßnahme des Verfassungsschutzes sei jedoch möglicherweise eine ganz andere gewesen, etwa die Überwachung der Moschee.³⁵⁷⁴ Hinsichtlich der Kameraüberwachung der Fussilet-Moschee durch das LKA Berlin wird auf Kapitel F.III.1.c)ii) verwiesen.

b) Erkenntnisse aus der Sachakte „Fussilet 33 e. V.“

aa) Einleitung

Im Folgenden werden Dokumente aus der Sachakte „Fussilet 33 e. V.“ des Berliner Verfassungsschutzes dargestellt. Diese stammen aus dem Zeitraum April 2016 bis März 2017 und geben Aufschluss über die Zielrichtung der Beobachtung des Moscheevereins sowie über die im Rahmen der Beobachtung und im Rahmen des Austausches mit anderen Behörden gewonnenen Erkenntnisse.

³⁵⁷¹ III. SenInnDS, Bd. 237, Bl. 17 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁵⁷² III. SenInnDS, Bd. 147, Bl. 10 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁵⁷³ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 24.

³⁵⁷⁴ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 71.

Nach Angaben der Abteilung II in einem Entwurf des Vermerks zur Sondersitzung des Verfassungsschutzausschusses vom 24. Januar 2017 habe es im Jahr 2016 beim Auswertungsreferat den allgemeinen Auftrag gegeben, Vorgänge in der Fussilet-Moschee zu erhellen, da der Verein als Treffort von relevanten Personen galt.

Im Jahr 2016 wurden lediglich zwei Fallpersonen in der Fussilet-Moschee eingesetzt, die oberflächliche Berichte von dortigen Veranstaltungen lieferten, und entsprechende Lichtbildvorlagen vorgenommen. Versuche, weitere Fallpersonen in der Einrichtung zu platzieren, um Kontakt zu relevanten Personen aufzubauen, seien fehlgeschlagen. Weiterhin habe es nur eine Dokumentationsmaßnahme anlässlich des geplanten Islamseminars vom 29. September 2016 bis 3. Oktober 2016, eine Observation des Semsettin E. im Zeitraum 6. Dezember bis 15. Dezember 2016 sowie Internetrecherchen auf der Facebook-Seite des Trägervereins gegeben.³⁵⁷⁵

Sowohl die Struktur als auch einige der in dieser Struktur verkehrenden Personen hatten Kontakt zum späteren Attentäter Anis Amri. Allgemein geht aus den Befassungen mit der Struktur und dort verkehrenden Personen hervor, in welchem Umfeld sich der Amri bewegt haben dürfte. Zahlreiche Besuche in der Fussilet-Moschee sind beispielsweise anhand der „Berliner Chronologie“ belegt. Zu beachten ist, dass nicht sämtliche in der Sachakte enthaltenen Dokumente an dieser Stelle auch dargestellt werden.

- bb) Schreiben an das BfV zur Facebook-Seite „Masjid At-Tawbah-Berlin“ vom 14. April 2016

Am 14. April 2016 übermittelte die Sachbearbeiterin L – 2 ein Schreiben zu Inhalten der Facebook-Seite „Masjid At-Tawbah-Berlin“ an das BfV. Aufgrund der hinterlegten Adresse sowie Hinweisen zur Renovierung des Frauenbereichs wurde davon ausgegangen, dass es sich hierbei um die Facebook-Präsenz der Fussilet-Moschee handeln müsse. Zudem sei zum 1. April 2016 auf der benannten Seite ein Telegram-Channel „@dawahberlin“ und „@dawahberlin_schwestern“ bekanntgegeben worden. Insgesamt drei Screenshots waren dem Schreiben als Anlage beigefügt.³⁵⁷⁶

- cc) Unterlage des LKA 642 zu einem Islamseminar in der Fussilet-Moschee am 9. Januar 2016

Mit Feststellungsdatum am 9. Januar 2016, nach Aktenzeichen jedoch nach dem Schreiben vom 14. April 2016 in der Sachakte eingeordnet, findet sich eine Feststellung des LKA 642 zu einem der „regelmäßig stattfindenden“ Islamseminare in der Fussilet-Moschee am Samstag, den 9. Januar 2016, um die Mittagszeit. An diesem Tag waren 20 Personen in der Moschee zugegen, davon neun amtsbekannt.³⁵⁷⁷ Drei von ihnen (Romuald N. J., Hadar Idris Z. und Eren E.) führten Utensilien für das Projekt LIES! mit sich und wurden kurz darauf in Charlottenburg bei einer Aktion des Projekts festgestellt.³⁵⁷⁸ Weitere Teilnehmer an dem Seminar waren Hadis A. (mit einem handschriftlichen Vermerk „zugespeichert“ und dem

³⁵⁷⁵ III. SenInnDS Bd. 167, Bl. 211 ff. (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁷⁶ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 1 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁵⁷⁷ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 5 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁵⁷⁸ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 6 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Datum 11. Februar 2016), Furkan K., Robert G., Bilal Yosef und Ahmad M. sowie Talha S..³⁵⁷⁹

Im April 2016 wurde der Abteilung II bekannt, dass in der Moschee zu Spenden aufgerufen worden war. Dazu gab es eine Deckblattmeldung an das BfV.³⁵⁸⁰

dd) Quellenmeldung aus der Fussilet-Moschee vom 11. Mai 2016

Eine Meldung unter dem Titel „IE – Salafistische Bestrebungen“ datiert auf den 11. Mai 2016. Laut Meldung seien im April 2016 Fotos einer Personengruppe gemacht worden, die regelmäßig an Wochenenden aus der Fussilet-Moschee komme. Unter dieser Gruppe befinde sich Soufiane A. Ob dies immer dieselbe Gruppe sei, wurde in dem Zuge nicht bekannt. Laut Anmerkung des Sachbearbeiters wurde das Auswertungsreferat II C vorab über den Inhalt dieser Meldung informiert, eine Kenntnisnahme der Gruppenleitung II C 1 erfolgte laut Paraphe am 18. Mai 2016.³⁵⁸¹ Eines der beigefügten Fotos zeigt mutmaßlich Anis Amri.³⁵⁸²

Auf dem Blatt befindet sich handschriftlich die Bitte um Veranlassung einer Deckblattmeldung an das BfV. Allerdings erfolgte laut handschriftlichem Vermerk auf dem gleichen Blatt eine Deckblattmeldung an das BfV erst im Jahr 2017.³⁵⁸³

Laut handschriftlichem Vermerk auf der Folgeseite (zwischen der Meldung und den angehängten Fotos) wurde dieses Aktenstück im Verwahrgeass der Zeugin L – 2 aufgefunden, nachdem am 15. Februar 2017 ein Auftrag des Abteilungsleiters Palenda ergangen war, die Verwahrgeasse auf Dokumente mit Bezug zu Anis Amri und Aliasidentitäten hin zu überprüfen.³⁵⁸⁴ Das Datum des Auffindens der Meldung im Verwahrgeass ist auf dem Blatt nicht vermerkt.

Eine Deckblattmeldung mit Verweis dahingehend, dass auf einem der Bilder möglicherweise Anis Amri abgebildet sein könnte, wurde veranlasst und laut Paraphe am 13. März 2017 umgesetzt. Ebenso erfolgte die Veranlassung einer Lichtbildvorlage und die Weitergabe an LKA und BKA sowie BfV und LfVen.³⁵⁸⁵

Eine Meldung zu den vorgelegten Lichtbildern (vergrößerte Ausschnitte der Lichtbilder der Quellenmeldung vom April 2016) datiert auf den 24. März 2017. Neben Anis Amri zeigen die Lichtbilder auch vermutlich Feras Y., die anderen Personen konnten nicht zugeordnet werden. Im März und April 2017 erfolgte die Vorlage bei Quellen, jedoch war das Ergebnis jeweils negativ. Lediglich zu einer Quelle war vermerkt „vgl. Meldung“, wobei nicht vermerkt wurde, auf welche Meldung genau hier verwiesen wurde.³⁵⁸⁶

Im Mai und Juni 2016 gab es mehrere Erkenntnisse der Abteilung II zum „Fussilet 33 e. V.“, die auch im Wege der Deckblattmeldung an das BfV gesteuert wurden.³⁵⁸⁷

³⁵⁷⁹ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 7 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁵⁸⁰ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 83 f., 85 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁵⁸¹ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 1 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁸² III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 7 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁸³ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 1 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁸⁴ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 2 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁸⁵ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 2 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁸⁶ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 8 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁸⁷ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 85, 87 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

ee) Quellenmeldung aus der Fussilet-Moschee vom 2. Juni 2016

Auf Vorlage von Facebook-Profilen bei einer Quelle konnte diese einige dort abgebildete Personen erkennen. Eine Person wurde als Mitarbeiter eines Security-Unternehmens in einer Flüchtlingsunterkunft erkannt. Die Meldung unter dem Titel „Islamistischer Extremismus – Salafistische Bestrebungen/Fussilet-Moschee“ datiert auf den 2. Juni 2016 und erging an das Auswertungsreferat II C.³⁵⁸⁸ Diese Meldung wurde am 15. Juni 2016 als Deckblattmeldung unter dem Betreff „Fussilet e. V.“ mit der Bitte um Lichtbildvorlage an das BfV übermittelt.³⁵⁸⁹ Eine Übermittlung erfolgte als Deckblattmeldung am 17. Juni 2016 auch an das LfV Rheinland-Pfalz.³⁵⁹⁰ Zudem wurde zu der identifizierten Person eine weitere Lichtbildvorlage bei eigenen Quellen veranlasst.³⁵⁹¹

ff) Quellenmeldung aus der Fussilet-Moschee vom 6. Juni 2016

Im Juni 2016 erging eine weitere Quellenmeldung. Laut dieser halte ein Libyer namens Nabil M. die Chutba in der Fussilet-Moschee. Diese werde von einem „Firas“ ins Deutsche übersetzt. Es sei ein Extra-Gebetraum für Frauen eingerichtet worden. Zudem hielten sich angeblich keine Salafisten mehr in der Moschee auf und kämen auch nicht mehr zum Gebet. Der Vorstand achte stärker als zu Beginn auf die Gläubigen, um weitere Polizeiaktionen und Presseberichterstattungen zu vermeiden.³⁵⁹²

Die Meldung unter dem Titel „Islamistischer Extremismus – Salafistische Bestrebungen“ datiert auf den 6. Juni 2016. Die Meldung wurde in NADIS-WN eingepflegt und an II C übermittelt. Die Meldung wurde als Deckblattmeldung unter dem Betreff „Fussilet 33 e. V.“ am 14. Juni 2016 an das BfV übermittelt.³⁵⁹³ Zudem wurde eine Lichtbildvorlage zur Identifizierung des „Firas“ veranlasst, in der „Firas“ als Feras Y. identifiziert werden konnte.³⁵⁹⁴

gg) Quellenmeldung aus der Fussilet-Moschee vom 8. Juni 2016

Auf den 8. Juni 2016 datiert eine Quellenmeldung unter dem Titel „Meldungen IE – Salafistische Bestrebungen/Fussilet-Moschee“ unter Angabe der Organisations-ID-Nummer.³⁵⁹⁵

Laut Meldung hätten bei einem Freitagsgebet in der Fussilet-Moschee ca. 50 Personen teilgenommen, darunter Soufiane A. und Feras Y. Ein Imam aus Libyen habe die Hudba gehalten, in der es um den bevorstehenden Ramadan und die dortigen Verhaltensweisen gegangen sei. Danach habe es ein gemeinsames Gebet gegeben.³⁵⁹⁶

³⁵⁸⁸ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 73 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁸⁹ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 91 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁹⁰ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 93 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁹¹ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 73 f. (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁹² III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 48 f. (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁹³ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 89 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁹⁴ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 49 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁵⁹⁵ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 86 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁵⁹⁶ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 86 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

hh) Anfrage zur Übermittlung von Auskünften vom 15. Juni 2016

Mit Datum 15. Juni 2016 ersuchte das Referat II E bei der Polizei Berlin (LKA 554) um Auskunft zu dem mutmaßlichen Libyer Nabil Al M.³⁵⁹⁷

ii) Deckblattmeldung des BfV vom 21. Juni 2016

Unter Bezug auf insgesamt fünf Personen sowie das Objekt „Fussilet 33 e. V.“ übermittelte das BfV am 23. Juni 2016 eine Deckblattmeldung vom 21. Juni 2016 zur Kenntnisnahme an die Abteilung II.³⁵⁹⁸

Die Deckblattmeldung enthielt die Berichterstattung einer Quelle zu einer sog. Aqida-Schulungsgruppe. Mehrere Personen konnten als Teilnehmer der Schulungsgruppe identifiziert werden. Hingegen verlief eine Lichtbildvorlage zu Ahmad M. mit negativem Ergebnis, da dieser und eine weitere Person von der Quelle nicht in der Fussilet-Moschee wahrgenommen worden sei. Diese Deckblattmeldung wurde zu der Sachakte Fussilet der Abteilung II genommen.³⁵⁹⁹

jj) Quellenmeldung vom 25. Juni 2016

Unter der Überschrift „Meldungen IE – Salafistische Bestrebungen“ wurde am 25. Juni 2016 durch das Referat II E an das Referat II C übermittelt, dass neben dem bekannten Facebook-Account „Masjid at-Tawbah-Berlin“ noch einen weiteren Facebook-Account, „Masjid At-Tawbah berlin Fussilet 33ev“, gebe, unter dem die Moschee seit Anfang Juni 2016 Sachen poste.³⁶⁰⁰

Laut handschriftlichem Vermerk auf dem Blatt handelte es sich hierbei jedoch um eine bereits bekannte Information und wurde diese Information deshalb nicht an das BfV übermittelt.³⁶⁰¹

kk) Auftrag zur Lichtbildvorlage vom 13. Juli 2016

Am 13. Juli 2016 veranlasste die Zeugin L – 2 eine Lichtbildvorlage zu insgesamt sieben Personen unter dem Stichwort „Salafistische Bestrebungen/Fussilet-Moschee“, darunter Husan und Jagar S. H. sowie vier weitere männliche Personen mit demselben Nachnamen und eine brasilianische Staatsbürgerin, Maiane R. Ismail und Husan S. H. seien bereits Ende 2015 als Besucher der Fussilet-Moschee bekannt geworden. Maiane R. sei die Ex-Frau des Semsettin E., die seit März 2016 im Haushalt des Husan S. H. lebe und ebenfalls die Fussilet-Moschee besuche. Es konnte jedoch laut Rücklaufbogen keine der Personen durch eine Quelle identifiziert werden.³⁶⁰²

³⁵⁹⁷ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 67 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁵⁹⁸ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 97 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁵⁹⁹ III. SenInnDS, Bd. 298, Bl. 99 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁰⁰ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 58 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁰¹ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 58 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁰² III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 29 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

ll) Quellenmeldung vom 14. Juli 2016

Laut Quellenmeldung (Meldungen IE – Salafistische Bestrebungen) vom 14. Juli 2016 nach Auftrag der Zeugin L – 2 vom 9. Juni 2016 wurde bekannt, dass Feras Y. bei einer Freitagspredigt in der Fussilet-Moschee im Juli 2016 als Imam ausgeholfen habe, jedoch nicht fest als Imam vorgesehen sei. Darüber, ob der Y. Unterricht gebe, sei hingegen nichts bekannt.³⁶⁰³

Eine Deckblattmeldung zu dieser Information wurde unter dem Betreff: „Fussilet 33 e. V.“ am 25. Juli 2016 an das BfV übermittelt.³⁶⁰⁴

mm) Vermerk vom 15. Juli 2016

Laut Vermerk der Sachbearbeiterin L – 2 aus dem Referat II C zur Speicherung eines Personendatensatzes zu Maximilian R. in NADIS wurde der R. dem Beobachtungsobjekt Salafistische Bestrebungen (Sachakte „Fussilet 33 e. V.“) zugerechnet. Die dem Vermerk zugrunde liegenden Erkenntnisse stammten aus dem Juni 2016.³⁶⁰⁵

nn) Quellenmeldung vom 29. Juli 2016

Am 29. Juli 2016 erging eine weitere Quellenmeldung nach dem Auftrag der Zeugin L – 2 vom 13. Juli 2016 auf Lichtbildvorlage. Hierbei konnte unter fünf abgebildeten Personen Husan S. H. wiedererkannt werden, der eine Kontaktperson von Gadzhimurad K. sei. Die Deckblattmeldung dieser Information ans BfV erfolgte am 4. August 2016.³⁶⁰⁶

Der Quellenmeldung beigelegt war ein Facebook-Bild des Jagar S. H. (laut handschriftlichem Vermerk, also möglicherweise nicht Husan S. H.)³⁶⁰⁷ sowie ein Blatt, datiert auf den 18. Juli 2016, zur „Rückäußerung“ an die Beschaffung. Bei letzterem handelt es sich augenscheinlich um ein Formblatt. An dieser Stelle ist das Formblatt nicht ausgefüllt, jedoch an die Person mit dem Stellenzeichen in dem Beschaffungsreferat II E gerichtet, von der die vorangegangene Quellenmeldung erstellt worden war. In dem Formblatt „Rückäußerung“ ist zum einen anzukreuzen: „Weitergabe von Meldungsinhalten an“ (als Beispiel sind hier Abteilungsleitung, BfV Deckblattmeldung, LfV Deckblattmeldung, Info LKA 5, Lagebild oder Tagesmeldung zu nennen), dann folgt zum Ankreuzen eine Bewertungsskala für den Informationsgehalt der Meldung (von 1 wahr bis 7 unwahr), ein Feld zum Ankreuzen über den Informationswert der Meldung (von sehr hoch bis ohne) sowie eine Begründung (aktueller Bedarf, wichtig, sachdienlich, neu, bekannt/bestätigt, grundsätzliche Bedeutung) und die Bitte zur weiteren Berichterstattung (dringend, regelmäßig, gelegentlich). Wann dieses Formblatt genutzt wurde und ob es bei jeder Nutzung beispielsweise zur Sachakte gelangt ist, ist offen geblieben.³⁶⁰⁸

Ein Bezug auf eine vorherige Quellenmeldung vom 29. April 2016 wurde laut Mitteilung erkannt und benannt. In dieser Meldung war ein Bild eines Mannes mit einem Schwert in der

³⁶⁰³ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 53 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁰⁴ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 56 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁰⁵ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 46 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁰⁶ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 62, 67 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁰⁷ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 63 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁰⁸ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 64 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Hand als Facebook-Profilfoto eines „Hozan M. S.“, der im April 2016 die Fussilet-Moschee besucht hatte, erkannt worden, allerdings nicht mit Klarnamen identifiziert und deshalb als unbekannt aufgeführt worden. Diese Information war auch am 12. Mai 2016 als Deckblattmeldung an das BfV übermittelt worden.³⁶⁰⁹

oo) Quellenmeldung vom 5. August 2016

Unter der Überschrift „Meldungen IE – Salafistische Bestrebungen“ wurde am 5. August 2016 nach Auftrag der Zeugin L – 2 vom 13. Juli 2016 zur Lichtbildvorlage bekannt, dass die Quelle die Brüder Jagar und Husan S. H. schwer unterscheiden konnte. Die gemeinte Person hingegen sei im Juli 2016 bei einem Freitagsgebet in der Fussilet-Moschee gesehen worden und habe zudem einige Monate zuvor als Security-Mitarbeiter gearbeitet.³⁶¹⁰

Laut handschriftlicher Bemerkung auf dem Blatt sei keine eindeutige Zuordnung der Person möglich gewesen.³⁶¹¹ Eine Deckblattmeldung an das BfV wurde hierzu augenscheinlich nicht veranlasst, da sich keine entsprechende Notiz auf der Meldung erkennen lässt.

Zu einer weiteren Quellenmeldung vom gleichen Stellenzeichen in der Beschaffung mit dem gleichen Berichtsdatum und der Überschrift „Meldungen IE – Salafistische Bestrebungen/Fussilet-Moschee“ wurde hingegen eine Deckblattmeldung (mit Betreff: „Fussilet 33 e. V.“) an BfV und LfV Niedersachsen veranlasst. Hierbei ging es um die Sichtung eines ca. 20-jährigen Pakistaners in der Fussilet-Moschee im Juli 2016, der als Mitarbeiter in einer Security-Firma in einer Flüchtlingsunterkunft arbeite und bei der ideologische und persönliche Bezüge zum Prediger Abu Walaa in Rede standen. In diesem Zuge erfolgte die Überprüfung einer Domain, die dem Deutschsprachigen Islamkreis (DIK) in Hildesheim zugerechnet wurde.³⁶¹²

pp) Bitte um Lichtbildvorlage vom 8. August 2016

Am 8. August 2016 wurde durch den Zeugen S – 3 unter dem Titel „Mujahidin-Netzwerke“ bei dem Referat II E um eine Lichtbildvorlage ersucht, um eine mögliche Personenidentität des Jagar S. H. mit einer Person zu klären, die im Rahmen eines Osterseminars beim Deutschsprachigen Islamkreis in Hildesheim auf Lichtbildern dokumentiert worden war, Kickboxer sei und sich äußerst aggressiv und gewaltbereit gezeigt haben soll. Eines der Fotos für die Lichtbildvorlage zeigte zudem das Bild eines Mannes mit einem Schwert in der Hand, bei dem es sich augenscheinlich um das Facebook-Bild aus der Meldung vom 29. April 2016 handelt.³⁶¹³

Eine Quellenmeldung unter „Meldungen IE – Fussilet-Moschee/Masjid at-Tawbah“ zu diesem Auftrag erging am 2. September 2016. Laut dieser sei die Person Bosnier und zuvor in der Fussilet-Moschee gesehen worden. Hierbei handle es sich laut handschriftlichem Vermerk nicht um eine neue Erkenntnis.³⁶¹⁴

³⁶⁰⁹ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 21 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶¹⁰ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 74 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁶¹¹ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 74 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁶¹² III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 78 ff. (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁶¹³ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 75 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶¹⁴ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 1 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

qq) Quellenmeldung vom 2. September 2016

Laut Quellenmeldung vom 2. September 2016 fand im August 2016 eine „rein religiöse“ Chutba in der Fussilet-Moschee mit 10 bis 15 Teilnehmenden statt. Es wurde zudem bekannt, dass in der Moschee Unterricht für Frauen stattfindet und ein gesonderter Bereich für Frauen existiert. Zudem nahmen einige Personen aus der Moschee an Fitnessstrainings in Moabit teil.³⁶¹⁵

Eine Deckblattmeldung an das BfV zu dieser Meldung wurde veranlasst und am 15. September 2016 übermittelt.³⁶¹⁶

rr) Anfrage des BfV vom 7. September 2016

Nach Anfrage des BfV mit Betreff: „Salafistische Bestrebungen in Baden-Württemberg“ mit Datum 7. September 2016 zur Bitte um Mithilfe bei der Identifizierung einer auf einem Foto abgebildeten Person aus Berlin³⁶¹⁷ konnte eine der Personen am 9. September 2016 als Maximilian R. identifiziert werden und wurde ein Bezug zu einer Meldung des LfV Bayern zur gleichen Person vom 21. Juni 2016 vermerkt.³⁶¹⁸

ss) Vermerk des Referats II C vom 12. September 2016 zum bevorstehenden Islamseminar in der Fussilet-Moschee

Unter dem Titel „Islamseminar in der Masjid At-Tawbah (Fussilet-Moschee/Fussilet 33 e. V.) Hier: Einladung und Planungsstand 12. September 2016; Bezug: Prüfvermerk Verbotverfahren ‚Fussilet 33 e. V.‘ vom 1. Februar 2016“ verfasste die Zeugin L – 2 einen Vermerk zur Information des Abteilungsleiters über die aktuellen Entwicklungen in der Fussilet-Moschee bzw. im Verein „Fussilet 33 e. V.“³⁶¹⁹

Laut Vermerk seien bis dahin unbestätigte Einzelhinweise eingegangen, dass die Räumlichkeiten vom Vermieter ab November 2016 endgültig gekündigt worden seien und zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Hinweise – Juli 2016 – auch kein Ausweichen geplant sei.³⁶²⁰ Das Aktenzeichen des zugrunde liegenden Hinweises findet sich nicht in den Sachakten Fussilet.

Aktuell werde via Facebook und Telegram zu einem dreitägigen Intensivseminar vom 30. September 2016 bis 2. Oktober 2016 eingeladen. Hauptredner sollte der als Salafist bekannte Wael C. werden, der bereits mehrfach versucht habe, zum bewaffneten Kampf auszureisen und aus verschiedenen Berliner Moscheen (IAKM, Al-Nur, Fussilet) bekannt sei. Der C. scheine erst seit Ende August 2016 Imam der Fussilet-Moschee zu sein und biete seit Anfang August 2016 Koran-Unterricht via Telegram an. Noch am 8. September 2016 habe er über Audio-Botschaft auf dem Telegram-Kanal verkündet, dass das Seminar mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfinden. Am 10. September 2016 wiederum habe C. verkündet, dass

³⁶¹⁵ III. SenInnDS, Bd. 308, Bl. 93 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶¹⁶ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 24 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶¹⁷ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 7 f. (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁶¹⁸ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 6 (Bd. GEHEIM – insoweit offen).

³⁶¹⁹ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 10 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶²⁰ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 10 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

nicht mehr viele freie Plätze verfügbar seien, und habe eine „bestimmte Person“ angekündigt, die den Unterricht geben solle.³⁶²¹

In der Bewertung hält der Vermerk fest, dass aufgrund der Verurteilung des Gadzhimurad K. sowie der anhängigen Strafverfahren gegen Emin F. und Ismet D. die Arbeit des „Fussilet 33 e. V.“ schwer erschüttert sei. Es gebe wenige nennenswerte Aktivitäten, der Verein wirke lethargisch, worauf auch die angekündigte Schließung der Moschee und das Desinteresse des Vorstands an der Suche anderer Räumlichkeiten hindeuteten. Das nun angekündigte Seminar hingegen sei ein Hinweis auf eine weiterhin bestehende Aktivität des Vereins.³⁶²²

Zudem wurde in der Bewertung auf das Seminar in der Moschee im August 2015 verwiesen, bei dem Abu Walaa der Hauptvortragende war und zu dem von ca. 50 bis 80 Besuchern berichtet worden sei. In diesem Seminar dürfe hingegen die Mobilisierung deutlich schwieriger werden, auch angesichts des im Vergleich unbekanntem Hauptredners und einer Angst vor Sicherheitsbehörden unter den Besuchern. Aufgrund von Kontakten zum DIK in Hildesheim könnten Besucher aus Niedersachsen erwartet werden, ebenso hätten Besucher aus Hamburg über Facebook Interesse an der Teilnahme gezeigt.³⁶²³

Unter dem Punkt „Maßnahmen“ wurden verschiedene Informationssteuerungen an andere Behörden sowie an das Beschaffungsreferats der Abteilung II angeregt, um somit die weitere Aufklärung des Seminars und der Teilnehmenden zu forcieren.³⁶²⁴

Angefügt an den Vermerk war eine Einladung zum Seminar vom 9. September 2016, welche unter anderem Kontaktdaten zur Anmeldung (ein Telegram-Account und eine E-Mail-Adresse) sowie einen Hinweis auf einen Prediger (Wael C.) enthielt. Als Quelle wurde eine Facebook-Seite angegeben.³⁶²⁵

tt) Vermerk des Referats II C vom 14. September 2016 sowie Dokumentationsauftrag zum bevorstehenden Seminar in der Fussilet-Moschee

Mit Datum 14. September 2016 wurde ein Befragungsauftrag der Sachbearbeiterin L – 2 zu dem bevorstehenden Seminar in der Fussilet-Moschee zur Sachakte genommen. Dieser wurde über die Gruppen- und Referatsleitung von II C 1 an die Beschaffung gesteuert und enthielt die Bitte, bei geeigneten Quellen zu mehreren Punkten nachzufragen bezüglich Teilnehmenden und Rednern, bezüglich einer Teilnahme des Abu Walaa, zu Ablauf und Organisation der Veranstaltung, zu Räumlichkeiten und Kapazitäten, Zugängen (insbesondere eines vermuteten Frauenbereichs) und Übernachtungsmöglichkeiten, zu Einzelheiten der perspektivischen Schließung der Moschee und damit verbunden einer eventuellen Vereinsgründung oder Ausweichmöglichkeiten der Besucher sowie zur organisatorischen und inhaltlichen Führung der Moschee. Zum letzten Punkt wurde um Lichtbildvorlage zu mehreren Personen gebeten und um Informationen zu Rolle, ideologischer Ausrichtung,

³⁶²¹ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 10 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶²² III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 11 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶²³ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 11 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶²⁴ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 11 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶²⁵ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 13 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

Kontakten und Einschätzung der Person ersucht. Zudem wurde um die Teilnahme einer Quelle an dem Seminar gebeten.³⁶²⁶

Auf dem ersten Blatt ist handschriftlich für den 22. September 2016 vermerkt, dass nach telefonischer Rücksprache mit einer VP-Führerin oder einem VP-Führer aus II E eine Quelle am Seminar teilnehmen werde. In anderer Schriftfarbe ist direkt darunter vermerkt, dass keine Teilnahme erfolgt sei und dass das Stück zu den Akten genommen werden solle. Datum für diesen Vermerk ist der 13. Januar 2017. Ebenfalls handschriftlich auf dem Blatt vermerkt ist ein Stellenzeichen einer VP-Führerin oder eines VP-Führers und das Wort „Meldung“. Hierbei ist jedoch nicht deutlich, worauf genau sich diese Anmerkung bezieht.³⁶²⁷ Angehängt an die Anfrage war erneut der Einladungsflyer³⁶²⁸ sowie ein Auszug aus Google Maps mit einem Ausschnitt eines Satellitenfotos zur Adresse der Fussilet-Moschee.³⁶²⁹

Um Lichtbildvorlage wurde ersucht zu insgesamt sechs Personen: Emrah C. (als Vorstandsmitglied, Verwalter und gelegentlicher Imam), Feras Y. (als vermutlich Abu Yahya, vormaliger Stamm-Imam der Fussilet-Moschee und als Leiter von Aqida-Schulungen, der jedoch seit August nicht mehr in der Moschee aktiv sei), Wael C. (und die Frage, ob dieser der Abu Qudama Al Faruq sei, der neue Stamm-Imam der Moschee, sowie die Frage zu seiner Einschätzung), Walid S. (als Besucher der Moschee und Betreuer des Telegram-Kanals, der sich seit August 2016 von der Moschee distanzieren), Soufiane A. (als regelmäßiger Besucher und vermuteter Betreuer des Facebook-Accounts der Moschee) sowie Maximilian R. Ziel waren jeweils weitere Erkenntnisse zu den Personen und ihren Rollen sowie zu internen Gegebenheiten und Konflikten innerhalb der Moschee.³⁶³⁰

Auf den 15. September 2016 datiert ein Dokumentationsauftrag der Sachbearbeiterin L – 2 an II E, in dem um Fotodokumentation von Besuchern und Verantwortlichen des betreffenden Seminars ersucht wurde.³⁶³¹

uu) Quellenmeldungen vom 16. September 2016

Die Befragung einer Quelle zum Befragungsauftrag der Sachbearbeiterin Frau L – 2 erfolgte zeitnah durch II E. Hierbei wurde die genaue Lage der Fussilet-Moschee im Erdgeschoss des Wohngebäudes in der Perleberger Straße 14 beschrieben sowie festgehalten, dass die Moschee aus lediglich zwei miteinander verbundenen Räumen bestehe, die insgesamt Platz für 40 bis 50 Personen böten. Schlafgelegenheiten seien nicht vorhanden. Auch weitere Räumlichkeiten bzw. ein Frauenbereich seien nicht bekannt. Die Miete werde von einem „Türken“ bezahlt. Handschriftlich ist auf dem Blatt vermerkt, dass durch Facebook und andere Quellenmeldungen bekannt sei, dass es im Untergeschoss einen kurz zuvor renovierten Frauenbereich gebe.³⁶³²

³⁶²⁶ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 14 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶²⁷ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 14 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶²⁸ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 16 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶²⁹ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 17 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶³⁰ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 18 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁶³¹ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 26 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁶³² III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 30 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

Eine Skizze der Räumlichkeiten wurde anhand der Beschreibung gefertigt und der Meldung beigelegt. Eine Erfassung in NADIS sowie eine Deckblattmeldung an das BfV wurden veranlasst und letztere am 26. Oktober 2016 umgesetzt.³⁶³³

Eine weitere Quellenmeldung mit dem gleichen Datum enthielt vereinzelte Informationen zu den sechs angefragten Personen. Emrah C. sei Taxifahrer und spreche recht wenig, sei aber oft in der Moschee. Wael C. sei Ersatzprediger in der Moschee. Er sei sehr klug, aber die Ideologie sei nicht bekannt. Zu Walid S. und Soufiane A. wurde lediglich gesagt, dass sie zuvor einmal in einer anderen Moschee gesehen worden seien. Die Informationen wurden handschriftlich teilweise mit Fragezeichen versehen. Eine Erfassung in NADIS sowie eine Veranlassung als Deckblattmeldung an das BfV erfolgten hingegen³⁶³⁴, letztere am 26. Oktober 2016.³⁶³⁵

vv) Quellenmeldung vom 13. Oktober 2016

Auf den 13. Oktober 2016 datiert eine Quellenmeldung über einen Unterricht im September 2016 mit nur wenigen Teilnehmern. In dieser Predigt sei es um Ungläubige gegangen, zu denen man keinen Kontakt haben dürfe. Wer spioniere und mit Ungläubigen zusammenarbeite oder sich unbewusst oder bewusst mit ihnen treffe, müsse enthauptet werden. Der Vortrag sei per Video aufgezeichnet worden. Der Redner wurde in Ansätzen beschrieben, die eine Eingrenzung der infrage kommenden Personen und somit eine Zuordnung zumindest ermöglichten.³⁶³⁶

In der weiteren Bearbeitung wurde durch die Zeugin L – 2 eine Lichtbildvorlage sowie eine Erfassung in NADIS veranlasst, ebenso Recherchen zu dem Videomitschnitt (erfolglos), wobei eine Predigt vom gleichen Tage als Audiomitschnitt gesichert werden konnte.³⁶³⁷ Auch eine Deckblattmeldung wurde am 26. Oktober 2016 an das BfV übermittelt.³⁶³⁸ Laut handschriftlichem Vermerk erfolgte am 24. Oktober 2016 auch eine Rücksprache der Zeugin L – 2 mit der Person im Beschaffungsreferat, die diese Quelle führte.³⁶³⁹

Ein Auftrag der Sachbearbeiterin L – 2 an das Referat II E zur Lichtbildvorlage mit dem Ziel der weiteren Aufklärung dieses Sachverhalts datiert auf den 18. Oktober 2016. Ziel der Vorlage war zum einen, den neuen Prediger der Moschee (mutmaßlich Wael C.) zu bestätigen sowie den Redner und weitere Teilnehmer an dem besagten Unterricht bzw. Besucher der Fussilet-Moschee zu identifizieren. Eine einzelne Negativmeldung ging auf dieses Ersuchen ein. Allerdings ist handschriftlich ein Verweis auf eine Meldung vom 3. November 2016 vermerkt sowie unter den Stellenzeichen der VP-Führerin oder des VP-Führers aus II E zudem ein Verweis auf eine Meldung vom 7. November 2016.³⁶⁴⁰ An den Auftrag angefügt waren insgesamt 18 Lichtbilder der betreffenden Personen.³⁶⁴¹ Am 24. Oktober 2016

³⁶³³ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 81 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶³⁴ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 32 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶³⁵ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 77 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶³⁶ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 36 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶³⁷ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 36 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶³⁸ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 79 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶³⁹ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 36 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁴⁰ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 38 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁶⁴¹ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 40 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

übermittelte die Sachbearbeiterin L – 2 zudem an die Beschaffung eine weitere Personalie mit Lichtbild, um den Redner des besagten Freitagsunterrichts zu identifizieren.³⁶⁴²

Eine Antwort auf diesen Auftrag erging durch II E am 3. November 2016. Emrah C. wurde als Imam der Moschee benannt, allerdings nicht namentlich zugeordnet. Der Husan S. H. wurde als Mitarbeiter eines Security-Unternehmens und als Besucher der Fussilet-Moschee identifiziert, allerdings ebenfalls nicht namentlich zugeordnet. Der Maximilian R. übernachtete in der Moschee. Auch Semsettin E. wurde als Besucher der Fussilet-Moschee identifiziert. Auch er sei Mitarbeiter eines Security-Unternehmens.³⁶⁴³ Eine Deckblattmeldung wurde am 21. November 2016 an das BfV übermittelt.³⁶⁴⁴

Das BfV (oder das LKA Berlin) wurden an dieser Stelle laut Aktenlage hingegen nicht um Informationen oder Erkenntnisse zu dem besagten Unterricht ersucht. Auch erfolgte keine Bitte um Lichtbildvorlage an das BfV. Allerdings war am im Wege der Deckblattmeldung eine Erkenntnisübermittlung zum Unterricht sowie zu der Personenbeschreibung am 26. Oktober 2016 erfolgt.³⁶⁴⁵

Auf den 24. Oktober 2016 datiert zudem ein weiterer Vermerk zu einer Recherche der Sachbearbeiterin L – 2 in offenen Quellen unter Bezugnahme auf die dem Unterricht vorangegangene Freitagspredigt (Chutba). Diese war als Audiomitschnitt auf Facebook veröffentlicht worden. Der Videomitschnitt des radikalen Vortrags oder der dazugehörige Vortragende konnte indes nicht ausfindig gemacht werden.³⁶⁴⁶

ww) Dokumentationsbericht des Referats II E vom 18. Oktober 2016

Auf den 18. Oktober 2016 datiert ein Dokumentationsbericht des Referats II E 2 zum Auftrag der Sachbearbeiterin L – 2 vom 15. September 2016. Laut Bericht wurde die Dokumentation an der Fussilet-Moschee vom 28. September bis zum 3. Oktober 2016 durchgeführt. Laut handschriftlicher Verfügung der Zeugin L – 2 erfolgte eine Sicherung des Bildmaterials aus der Maßnahme sowie eine Lichtbildvorlage bei Quellen im Januar 2017.³⁶⁴⁷

xx) Feststellungsbericht des LKA 642 zum Mittagsgebet in der Fussilet-Moschee vom 12. August 2016 sowie Feststellung des LKA 514 vom August 2016

Ein weiteres Dokument des LKA 642 zu einer Feststellung an der Fussilet-Moschee vom 12. August 2016 ist ebenfalls zur Sachakte Fussilet genommen worden, dort allerdings laut Verfügungsdaten im Oktober 2016 veraktet worden. Laut Internetrecherchen habe am Freitag, den 12. August 2016, ein Mittagsgebet in der Fussilet-Moschee stattgefunden. Beim Verlassen der Moschee seien Wael C. und Semsettin E. festgestellt worden, ein Kfz mit Wolfsburger Kennzeichen, eines mit Kennzeichen des Landkreises Wittenberg sowie später

³⁶⁴² III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 45 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁶⁴³ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 11 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁴⁴ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 16 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁴⁵ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 37 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁴⁶ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 69 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁴⁷ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 4 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

noch „der Moscheeverantwortliche“ Emrah C. in Begleitung des Resul K.³⁶⁴⁸ Auch Burak Ü. wurde im Rahmen des Gebets festgestellt.³⁶⁴⁹

Ebenfalls findet sich in der Sachakte der bereits unter 3.F.IX behandelte Vermerk des LKA 514 zum Imam der Fussilet-Moschee, Feras Y., zu dessen Verbleib es keine Erkenntnisse gab, sowie dem Vertretungsimam Wael C., der an einem Freitagsgebet im August 2016 teilgenommen habe und dem per Handy Fragen zum Islam gestellt werden konnten. Weitere Besucher an besagtem Freitagsgebet seien Rostam A. und Jarrah B. gewesen. Die Predigt sei von Emrah C. gehalten worden, jedoch gemäßiger als in der Woche zuvor. Zudem sei bekannt geworden, dass der Vermieter die Räumlichkeiten in der Perleberger Straße 14 nicht weiter an den „Fussilet 33 e. V.“ vermieten wolle und die Räume Ende Oktober zurückgegeben werden sollten. Bislang sei kein Ersatz gefunden worden.³⁶⁵⁰

yy) Speicherung Datensatz Rostam A. in NADIS am 25. Oktober 2016

Die Zeugin L – 2 erbat am 25. Oktober 2016 die Zustimmung für die Speicherung eines Datensatzes zu Rostam A. in NADIS mit Zuordnung zum Beobachtungsobjekt Salafistische Bestrebungen (Sachakte „Fussilet 33 e. V.“). Dieser war im August 2015 durch das LKA Berlin als Besucher der Fussilet-Moschee festgestellt worden und konnte auch in der Masjid-Al-Ummah-Moschee festgestellt werden. Zudem stehe er in häufigem Kontakt zu Semsettin E. Ziel sei eine weitere Aufklärung von Kontakten und seiner Einbindung in die dschihad-salafistische Szene.³⁶⁵¹

zz) Auftrag zur Lichtbildvorlage vom 28. Oktober 2016

Am 28. Oktober 2016 veranlasste die Sachbearbeiterin L – 2 eine Lichtbildvorlage zu insgesamt drei Personen bei dem Beschaffungsreferat II E, zu Vedat E. (mit dem gleichen Nachnamen wie Semsettin E.) sowie einer Frau und einem Mann. Der E. wurde der Fussilet-Moschee, der IAKM und der As-Sahaba-Moschee zugeordnet. Zudem verfüge er über Kontakte zu kaukasischstämmigen Personen. Zu der Frau gingen im Dezember 2016 laut Rücklaufbogen zwei positive Meldungen ein.³⁶⁵²

ab) Speicherung Husan S. H. vom 31. Oktober 2016

Die Zeugin L – 2 beantragte am 31. Oktober 2016 die Speicherung eines Personendatensatzes zu Husan S. H. in NADIS. Zugeordnet wurde dieser dem Beobachtungsobjekt „Salafistische Bestrebungen“ und der Sachakte „Fussilet 33 e. V.“ Er sei ebenso wie sein Bruder Jagar S. H. als regelmäßiger Besucher der Fussilet-Moschee bekannt.³⁶⁵³

³⁶⁴⁸ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 60 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁶⁴⁹ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 63 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁶⁵⁰ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 75 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁶⁵¹ III. SenInnDS, Bd. 305, Bl. 72 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁵² III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 1 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁶⁵³ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 5 f. (Bd. GEHEIM, – Bl. offen – insoweit offen).

ac) Quellenmeldung vom 7. November 2016

Die Beschaffung II E vermeldete am 7. November 2016, dass bei einem Besuch in der Fussilet-Moschee im Oktober 2016 mehrere Personen außerhalb von Gebets- oder Unterrichtszeiten festgestellt wurden, darunter ein „Abu I.“, Soufiane A. und Joel M. K.³⁶⁵⁴ Die Meldung wurde am 21. November 2016 als Deckblattmeldung übermittelt.³⁶⁵⁵ Zudem wurde am 23. November 2016 eine Lichtbildvorlage zur Identifizierung des „Abu I.“ veranlasst, die im Dezember 2016 umgesetzt wurde.³⁶⁵⁶ Diese Lichtbildvorlage ergab Erkenntnisse zu drei anderen Personen (Robert G., Christian K. und Bernhard F.), jedoch nichts dazu, wer Abu Ibrahim sein könnte.³⁶⁵⁷

ad) Quellenmeldung vom 22. November 2016

Laut Quellenmeldung vom 22. November 2016 wurde Rostam A. im November 2016 auf Lichtbildvorlage unter dem Stichwort „Fallkomplexe/Salafistische Bestrebungen“ als Besucher eines Gebets in der IAKM wahrgenommen. Anders als bei sonstigen Quellenmeldungen finden sich bei dieser Meldung keine handschriftlichen Anmerkungen oder Verfügungen.³⁶⁵⁸ Eine Deckblattmeldung hierzu wurde am 28. November 2016 an das BfV übermittelt.³⁶⁵⁹

ae) Observationsauftrag Semsettin E. vom 22. November 2016

Die Zeugin L – 2 veranlasste mit Datum 22. November 2016 eine Observation des Semsettin E. bei II E 2.³⁶⁶⁰ Drei Lichtbilder, von denen zwei aus Dokumentations- oder Observationsmaßnahmen stammen könnten, waren dem Auftrag beigelegt.³⁶⁶¹ Er habe Kontakt zu Tschetschenen, die den IS befürworteten, und habe einen Rückkehrer aus dem IS-Kampfgebiet zeitweise bei sich versteckt gehalten. Zudem sei er von Durchsuchungsmaßnahmen im Zuge des Vereinsverbots von „Die Wahre Religion“ betroffen gewesen.³⁶⁶² Er sei als Besucher der Fussilet-Moschee, der IAKM, der As-Sahaba-Moschee und des Bengalischen Weisheitszentrums in der Buttmanstraße bekannt.³⁶⁶³

Als Kontaktpersonen in der Anlage zum Auftrag aufgeführt waren unter anderem die Ehefrau des E. nach islamischem Recht, der Bruder Vedat E. Husan (als Freund und möglicher Kollege) und Jagar S. H., Rostam A. (als Freund), Wael C., Adnan S. und Maximilian R. sowie der möglicherweise versteckt gehaltene Tschetschene. Vier der Lichtbilder im Auftrag (der Brüder S. H., des Maximilian R. und des Adnan S.) stammen augenscheinlich aus Dokumentationsmaßnahmen.³⁶⁶⁴

³⁶⁵⁴ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 13 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁶⁵⁵ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 18 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁵⁶ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 37 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁶⁵⁷ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 42 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁵⁸ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 39 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁵⁹ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 40 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁶⁰ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 20 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁶¹ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 21 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁶² III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 24 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁶³ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 25 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁶⁴ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 28 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Auf den 16. Dezember 2016 datieren zwei Dokumentationsberichte zu dem Auftrag, laut denen Bildmaterial zu insgesamt neun Tagen zu dieser Maßnahme gefertigt und in die entsprechenden Laufwerke eingestellt wurde. Die Kenntnisnahme dieser Berichte in Referat II C erfolgte am 21. Dezember 2016.³⁶⁶⁵

af) Deckblattmeldung des BfV vom 2. Dezember 2016

Am 12. Dezember 2016 übermittelte das BfV eine Kurzmitteilung mit einer Deckblattmeldung unter dem Betreff: „Islamistisch-terroristische Aktivitäten i. Z. m. der Fussilet (früher: Hicret) Moschee in Berlin“ an die Abteilung II.³⁶⁶⁶ In der Meldung unter Bezug auf Ismet D. ist festgehalten, dass aufgrund eines empfundenen Verfolgungsdrucks durch die Sicherheitsbehörden keine ideologischen Äußerungen mehr getätigt oder IS-Sympathien mehr bekundet würden. Zudem wurde der Zerfall einer gemeinschaftlichen ideologischen oder religiös motivierten Aktivität in dem Zusammenhang verlautbart. Es herrsche Misstrauen und weiterhin der Eindruck, im Fokus der Sicherheitsbehörden zu stehen.³⁶⁶⁷

ag) Quellenmeldung zu Rostam A. vom 14. Dezember 2016

Das Beschaffungsreferat II E übermittelte am 14. Dezember 2016 Informationen zu einer Lichtbildvorlage von Oktober 2016. Hierbei wurde Rostam A. nicht namentlich zugeordnet, sondern lediglich beschrieben. Die nicht weiter verifizierten Quelleninformationen deuten eine psychische Problemlage des Rostam A. an. Auf diesem Blatt finden sich wie auch in der Meldung zur gleichen Person vom 22. November 2016 keine handschriftlichen Vermerke zur Kenntnisnahme und Bearbeitung oder zu Verfügungen.³⁶⁶⁸ Die Meldung wurde am 20. Dezember 2016 als Deckblattmeldung unter der VS-Einstufung GEHEIM an das BfV übermittelt.³⁶⁶⁹ In der die Deckblattmeldung begleitenden E-Mail ist die Information hingegen lediglich als VS-Vertraulich gekennzeichnet.³⁶⁷⁰ Ob der Zeitpunkt der Übermittlung an das BfV – der 20. Dezember 2016 um 10.54 Uhr³⁶⁷¹ – im Zusammenhang mit Bemühungen zur Aufklärung zum am Vorabend erfolgten Anschlag oder mit Aktivitäten der LoS „Berolina“ steht, kann nicht beurteilt werden.

ah) Quellenmeldung zu Soufiane A. vom 19. Dezember 2016

Laut Meldung der Beschaffung II E wurde im Dezember 2016 bekannt, dass ein als „Takfiri“ bezeichneter Araber den Imam aus der Fussilet-Moschee vergrault habe und zudem erheblichen Einfluss auf Soufiane A. haben könne. Soufiane A. sei nach dem Weggang des Imams radikaler als zuvor und favorisiere den IS. Zudem stünden für die Renovierung der Moschee ca. 20 000 € zur Verfügung, jedoch lagen keine Erkenntnisse über Herkunft und Verbleib des Geldes vor.³⁶⁷² Laut handschriftlichen Notizen auf der Meldung wurde eine

³⁶⁶⁵ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 35 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁶⁶ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 44 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁶⁷ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 48 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁶⁸ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 50 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁶⁹ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 51 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁷⁰ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 52 (Bd. GEHEIM, Bl. offen)

³⁶⁷¹ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 52 (Bd. GEHEIM, Bl. offen)

³⁶⁷² III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 55 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

Übermittlung über Lagezentrum (Paraphe vom 22. Dezember 2016) und Führungsstab an einen „EA Auswertung“, also vermutlich einen Einsatzabschnitt (Paraphe vom 27. Dezember 2016) veranlasst. Hiermit dürfte eine Steuerung an polizeiliche Stellen verfügt und umgesetzt worden sein. Links oben auf der Meldung steht handschriftlich „sofort“ vermerkt.³⁶⁷³ Dringlichkeit und Steuerung an die Polizei dürften in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen und dessen Aufklärung stehen. Eine Deckblattmeldung wurde am 22. Dezember 2016 an das BfV übermittelt.³⁶⁷⁴

- ai) Unterrichtung des Senators zur aktuellen Erkenntnislage „Fussilet 33 e. V.“ vom 22. Dezember 2016

Auf den 22. Dezember 2016 datiert eine Vorlage zweier Dienstkräfte aus der Gruppe II C 2 zum „Fussilet 33 e. V.“, die sich sowohl bei den Unterlagen der Abteilung I zum Verbotverfahren als auch in der Sachakte der Abteilung II zum „Fussilet 33 e. V.“ befindet.³⁶⁷⁵ Die Vorlage wurde über die Referatsleitung II C und den Abteilungsleiter II an den Staatssekretär für Inneres und den Senator für Inneres gesteuert und diente zu dessen Unterrichtung zum „Fussilet 33 e. V.“³⁶⁷⁶ Der Verein sei im November 2010 gegründet worden und habe anfangs in der Schönwalder Straße im Wedding Räumlichkeiten gehabt. Der Umzug in die Perleberger Straße 14 sei im November 2014 erfolgt. Im Internet habe sich die Moschee des Vereins im Jahr 2016 in „Masjid at-Taubah“ („Moschee der Buße“) umbenannt. Laut Satzung finanziere sich der Verein aus Spenden und freiwilligen Beiträgen.³⁶⁷⁷

Seit 2010 erhalte der Verein unter Leitung des selbst ernannten „Emirs“ Ismet D. steten Zulauf, darunter von vielen Jugendlichen aus der ehemaligen Al-Rahman-Moschee.³⁶⁷⁸ Zielgruppe der häufig salafistisch geprägten Predigten und Islamunterrichte sei vorwiegend eine türkisch- und russischsprachige Klientel, worunter sich Personen befänden, die als dschihadistisch radikalisiert gälten. So sei bereits im Februar 2012 der einstige Gründer und Vereinsvorsitzende Emrah F. mit dem Ziel Afghanistan/Pakistan ausgereist und solle im Rahmen von Kampfhandlungen für den IS getötet worden sein.³⁶⁷⁹

Auf mehrere Festnahmen und Verurteilungen von Personen aus dem „Spektrum“ des „Fussilet 33 e. V.“ wurde ebenfalls Bezug genommen: Ismet D. und Emin F. waren im Januar 2015 wegen finanzieller und logistischer Unterstützung der Terrororganisation Junud al-Sham festgenommen worden, im September 2015 erfolgte die Festnahme von Murat S., der nach Syrien ausgereist sein soll, und im Juni 2016 die Verurteilung des russischen Staatsangehörigen und früheren Imam der Fussilet-Moschee, Gadzhimurad K., wegen Werbens um Mitglieder und Unterstützer für den IS, Verherrlichung des IS und öffentlichen Aufrufs, sich dem Kampf anzuschließen (zu diesen drei Personen siehe Fallkomplex „Feuerrot“). K. habe sich zudem als Informationskrieger betrachtet und habe seine

³⁶⁷³ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 55 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁷⁴ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 57 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁷⁵ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 87 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen); vgl. III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 59 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁷⁶ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 87 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

³⁶⁷⁷ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 87 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

³⁶⁷⁸ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 87 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

³⁶⁷⁹ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 87a (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

herausgehobene Stellung in der salafistischen Szene genutzt, um neue Kämpfer für den IS zu werben.³⁶⁸⁰

Im Unterpunkt „Bewertung“ der Vorlage ist zudem festgehalten, dass im Verein „Fussilet 33 e. V.“ wiederholt Personen verkehrt seien, die dem dschihad-salafistischen Spektrum zuzurechnen seien. Hierbei handle es sich sowohl um Personen auf der Leitungs- und Predigerebene in der Funktion von Vorbetern als auch um Besucher von salafistisch geprägten Predigten und Islamunterricht. Als Anhänger der dschihad-salafistischen Szene Berlins bekannt gewordene Imame und Besucher des Vereins stünden im Verdacht, weitere Personen zu radikalisieren sowie maßgeblich die Rekrutierung und Schleusung potenzieller Kämpfer zur Teilnahme am militanten Dschihad im Kampfgebiet zu unterstützen. Hierbei erfolgte eine „zum Teil erhebliche Einflussnahme“ aus dem Umfeld des früher in der As-Sahaba-Moschee und in der Al-Rahman-Moschee aktiven Reda S., der als Bildungsminister für den IS fungiere.³⁶⁸¹

Woher genau die Erkenntnisse zum „erheblichen Einfluss“ des Reda S. rühren, ist an dieser Stelle nicht erwähnt. Auch ist in dem Vermerk nicht erwähnt, aus welchen Vorgängen und welchem Erkenntnisaufkommen der Abteilung II welche Erkenntnisse stammten und ob diese Erkenntnisse zu dem Zeitpunkt – 22. Dezember 2016 – aktuell waren oder aus älterem Erkenntnisaufkommen stammten. Die Unterrichtung des Senators lässt zudem unerwähnt, welche Entwicklungen es nach der Verhaftung einiger zentraler Akteure aus dem Moscheeverein (mithin bereits fast ein Jahr zurückliegend) hinsichtlich der Aktivitäten des Vereins, des Besucherspektrums, der ideologischen Entwicklung oder der Beziehung zu anderen Beobachtungsobjekten und Fallkomplexen der Abteilung II gab.³⁶⁸²

Nicht erwähnt sind in dem Vermerk von II C 2 vom 22. Dezember 2016 zudem tatsächliche, über die Satzung hinausgehende Erkenntnisse über das Vereinsvermögen, Spender oder Finanzierungsquellen. Ob derartige Erkenntnisse – Finanzierung eines Vereins, der im Verdacht steht, terroristische Aktivitäten zu fördern – als strukturelle Erkenntnisse von Bedeutung für ein Verbotsverfahren sein könnten, kann durch den Ausschuss nicht beurteilt werden. Auch ist nicht erwähnt, ob Erkenntnisanfragen zu diesem Sachverhalt im Lichte des just erfolgten Anschlags an andere Behörden gesteuert worden sein könnten, um hier Aufklärung zu fördern und ggf. ein Verbotsverfahren rechtssicher zu untersetzen.³⁶⁸³ Ob sich mithin überhaupt eine Relevanz der Frage der Finanzierung eines Vereins ergeben könnte, konnte durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden und ist der Aktenlage insgesamt nicht zu entnehmen.

aj) Mitteilung an das LfV Baden-Württemberg zu Maximilian R. vom 23. Dezember 2016

Die Sachbearbeiterin L – 2 übermittelte am 23. Dezember 2016 eine Erkenntniszusammenstellung zu Maximilian R. an das LfV Baden-Württemberg unter Bezugnahme einer Erkenntnisanfrage vom gleichen Tag. Nachrichtlich wurde die Information auch an das BfV, die LoS „Berolina“, gesteuert.

³⁶⁸⁰ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 87a (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

³⁶⁸¹ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 87a f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

³⁶⁸² III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 87 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

³⁶⁸³ III. SenInnDS, Bd. 7.b, Bl. 87 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

Laut Mitteilung war der R. zu dem Zeitpunkt „wahrscheinlich“ in der Fussilet-Moschee selbst wohnhaft und sei in Bayern und Baden-Württemberg seit 2011 in dschihadistisch-salafistischen Kreisen. Im Dezember 2015 sei dieser zudem auf dem Weg nach Hildesheim, vermutlich zum Deutschsprachigen Islamkreis des Abu Walaa, kontrolliert worden. Seit Anfang 2016 sei er vermutlich dauerhaft in Berlin wohnhaft.³⁶⁸⁴ In Berlin pflege der R. Kontakt zu Angehörigen der salafistischen Szene wie Adnan S.³⁶⁸⁵ Amri und R. pflegten laut Vermerk beide Kontakte zum DIK Hildesheim und in die Fussilet-Moschee. R. wurde im Dezember 2015 und Anfang Juli 2016 in der Moschee des DIK in Hildesheim festgestellt.³⁶⁸⁶ Zu möglichen Aufenthalten des Anis Amri in Hildesheim und in der DIK ist im Vermerk nichts aufgeführt, es heißt lediglich, dass sowohl R. als auch Amri Kontakt in den DIK pflegten.³⁶⁸⁷

Weiterhin steht zu R. vermerkt, er pflege „in Berlin enge Kontakte in die dschihad-salafistische Szene, insbesondere im Umfeld der Fussilet-Moschee. Darunter war zumindest am 9. Juni 2016 auch Anis AMRI.“³⁶⁸⁸ Eine Quellenangabe zu dieser Information liegt nicht vor. Es steht allerdings zu vermuten, dass es sich bei dieser Feststellung – Kontakt Anis Amri und Maximilian R. am 9. Juni 2016 – um die polizeiliche Feststellung im Rahmen der Observation des Amri durch das LKA Berlin an diesem Tag handelt.³⁶⁸⁹

In der Sachakte „Fussilet 33 e. V.“ des Berliner Verfassungsschutzes³⁶⁹⁰ oder in dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Unterlagen mit den bei der Abteilung II vorliegenden Erkenntnissen zu Anis Amri³⁶⁹¹ ist die entsprechende Feststellung – Kontakt Amri mit R. am 9. Juni 2016 – nicht enthalten. Ebenfalls nicht enthalten in dieser Aktenlage war die Zurechnung des Amri zum „Umfeld“ der Fussilet-Moschee. Im als „Zwischenmaterial“ bezeichneten Vermerk zur Zustimmung zur Speicherung eines Personendatensatzes zu Amri in NADIS wurde Amri zwar dem dschihad-salafistischen Spektrum zugerechnet und wurde die Fussilet-Moschee als „Anlaufpunkt“ bezeichnet³⁶⁹², jedoch wurde bis zum Anschlag keine Zuordnung des Amri zu dem „Umfeld“ der Fussilet-Moschee durch den Verfassungsschutz Berlin festgestellt oder festgehalten.³⁶⁹³ Aus welchem Grund die Information zum Kontakt Anis Amri – Maximilian R. vom 9. Juni 2016 zwar in den Vermerk der Abteilung II an das LfV Baden-Württemberg³⁶⁹⁴ gelangte, nicht aber in den Vermerk zur Erkenntnislage zum „Fall Amri“ vom 3. Februar 2017³⁶⁹⁵, ist nicht aufgeklärt.

³⁶⁸⁴ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 62 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁸⁵ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 63 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁸⁶ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 64 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁸⁷ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 64 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁸⁸ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 64 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁸⁹ Vgl. IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 83 ff.

³⁶⁹⁰ Vgl. für den entsprechenden Zeitraum III. SenInnDS, Bd. 298 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁹¹ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 100 (Bd. VS-VERTRAULICH – insoweit offen); III. SenInnDS, Bd. 109 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁹² III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 108 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁶⁹³ Vgl. III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 8 ff., Vermerk II C vom 3. Februar 2017 „Grundsatzangelegenheiten Islamismus – AG Aufarbeitung Fall Anis AMRI; Beitrag LfV BE“, in dem „die jeweilige Erkenntnislage“ und „die sich daraus ergebenden Maßnahmen“ oder „nicht durchgeführten Maßnahmen“ aufgezeigt werden (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁶⁹⁴ III. SenInnDS, Bd. 309, Bl. 62 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁶⁹⁵ III. SenInnDS, Bd. 109, Bl. 8 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

ak) Bitte an das BfV um Freigabe von Informationen am 3. Januar 2017

Mit Datum 3. Januar 2017 bat die Sachbearbeiterin L – 2 um Freigabe von Informationen zum Islamseminar mit Abu Walaa in der Fussilet-Moschee vom 1. August 2015, welche am 14. August 2015 als Deckblattmeldung veranlasst worden waren. Diese Informationen sollten laut Schreiben auch im Rahmen der Verbotsprüfung des Vereins „Fussilet 33 e. V.“ Verwendung finden.³⁶⁹⁶ Ein Erinnerungsschreiben mit der erneuten Bitte um Freigabe sowie der Darlegung der Dringlichkeit wurde am 24. Januar 2017 an das BfV übermittelt.³⁶⁹⁷

al) Auftrag zur Lichtbildvorlage zu insgesamt 119 Personen am 10. Januar 2017

Am 10. Januar 2017 übermittelte eine Dienstkraft aus dem Referat II C unter dem Stichwort „Fussilet 33 e. V./LoS Berolina“ Lichtbilder von insgesamt 119 Personen an II E. Diese waren während des ausgefallenen Seminars in der Fussilet-Moschee im Zeitraum vom 29. September 2016 bis zum 3. Oktober 2016 aufgenommen worden. Es wurde um Mitteilung gebeten, ob Erkenntnisse zu den Personen vorlagen. Neben Lichtbildern von insgesamt 107 unbekannt Personen waren hierin auch Lichtbilder von Emrah C., Resul K., Semsettin E., Rostam A., Husan und Jagar S. H., Soufiane A., Maximilian R., Anis Amri und zwei weiteren Personen enthalten. Laut Rücklaufbogen konnte keine der Personen identifiziert werden.³⁶⁹⁸ Das BfV wurde dieses Mal wieder um Lichtbildvorlage bei seinen Quellen gebeten.³⁶⁹⁹

am) Übermittlung von Lichtbildern durch die GenStA Berlin am 18. Januar 2017

Am 17. Januar 2017 übermittelte Herr LOStA Feuerberg dem Abteilungsleiter Palenda eine Reihe Lichtbilder zu „derzeit interessierenden“ Personen. Diese Lichtbilder zeigten Resul K., Nkanga L., Maiane R., Husan S. H., Jagar S. H., Soufiane A., Feysel H. und Emrah C. und dürften im Zusammenhang mit Ausreisebewegungen Anfang Dezember 2016 stehen. Handschriftlich vermerkt ist neben der E-Mail, dass ein Abgleich der Bilder mit bei der Abteilung II vorliegenden Fussilet-Bildern vorgenommen werden sollte, sowie die Frage, ob eine weitere Identifizierung möglich sei. Der E-Mail beigefügt waren insgesamt zehn Lichtbilder.³⁷⁰⁰

an) Quellenmeldung vom 19. Januar 2017

Am 19. Januar 2017 übermittelte II E eine Information zu einer Lichtbildvorlage aus dem Januar 2017. Laut dieser seien Husan S. H. und Nkanga L. in der Fussilet-Moschee gesehen worden. Die Sachbearbeiterin L – 2 erhielt diese Information zur Kenntnis und zur „Absprache weiteres Vorgehen“, eine andere Sachbearbeiterin oder ein anderer Sachbearbeiter aus II C 1 erhielt die Information zur weiteren Bearbeitung. Die Informationen in der Meldung wurden jeweils mit „bekannt“ notiert.³⁷⁰¹

³⁶⁹⁶ III. SenInnDS, Bd. 302, Bl. 1 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁹⁷ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 80 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁶⁹⁸ III. SenInnDS, Bd. 302, Bl. 33 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁶⁹⁹ III. SenInnDS, Bd. 302, Bl. 90 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁷⁰⁰ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 2 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁷⁰¹ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 14 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

ao) Observationsberichte Semsettin E.

Mit Aktenzeichen aus dem Jahr 2017 wurden der Sachbearbeiterin L – 2 im Januar mehrere Observationsberichte aus dem Dezember 2016 zu Semsettin E. übermittelt.³⁷⁰² Nach Rücksprache mit der Sachbearbeiterin L – 2 wurden Personen und Fahrzeuge, die dem Umfeld der Fussilet-Moschee zuzurechnen waren (eines der Zielobjekte) und den Zugang betreten, mittels Foto und Videotechnik dokumentiert und erfasst. In einem Fall wurden dabei vom Zielobjekt Fussilet-Moschee bzw. von dort heraus- und hineingehenden Personen mehr als 30 Lichtbilder gefertigt.³⁷⁰³ Ob bezüglich der Fertigung dieser Lichtbilder Rücksprache mit der Polizei Berlin gehalten wurde und beispielsweise eine Kamera der Polizei Berlin durch Kräfte der Abteilung II genutzt wurde, entzieht sich der Kenntnis des Ausschusses.

ap) Quellenmeldung vom 23. Januar 2017

Im Januar 2017 legte II E einer Quelle Lichtbilder vor. Eine Meldung erfolgte dazu unter dem Stichwort „Fussilet 33 e. V./LoS Berolina“ am 23. Januar 2017. Die Quelle konnte keine Namen zuordnen, erkannte jedoch Semsettin E. als Mitarbeiter einer Security-Firma und die Brüder Jagar und Husan S. H. als Mitarbeiter in einer Flüchtlingsunterkunft. Auch Nkanga L. und Maximilian R. wurden als Besucher der Fussilet-Moschee erkannt, jedoch nicht namentlich zugeordnet.³⁷⁰⁴ Am 3. Februar 2017 wurde die Meldung als Deckblattmeldung ans BfV übermittelt.³⁷⁰⁵

aq) Freigabe von Quelleninformationen des BfV für die Verbotsprüfung vom 23. Januar 2017

Am 23. Januar 2017 übermittelte das BfV ein Schreiben an die Abteilung II und stellte dar, dass nach Zustimmung der Fallführung Informationen in der Einstufung „offen“ in die Prüfung des Vereinsverbots „Fussilet 33 e. V.“ einbezogen werden könnten. Diese Freigabe bezog sich auf Informationen zum Seminar in der Fussilet-Moschee am 1. August 2015 mit Abu Walaa als Prediger sowie ein Gespräch im Anschluss an das Seminar unter Beteiligung von Emrah C.³⁷⁰⁶ Auf den 30. Januar 2017 datiert ein Folgeschreiben des BfV, in welchem augenscheinlich die gleichen Inhalte ohne weitere Einstufung wiedergegeben werden, womit die in Aussicht gestellte Freigabe der Inhalte für die Nutzung im Verbotsverfahren offenkundig erteilt worden war.³⁷⁰⁷

ar) 31. Januar 2017 – Lichtbilder des Amri zur Nutzung im Verbotsverfahren

Auf den 31. Januar 2017 datiert ein Vermerk einer Sachbearbeiterin aus II C 1, der über die Referats- und Abteilungsleitung bis zum Staatssekretär für Inneres abgezeichnet wurde und als Entscheidungsvorlage zur Freigabe von Dokumentationsaufnahmen von Anis Amri zur Einbringung in das Verbotsverfahren „Fussilet 33 e. V.“ diente. Im Rahmen einer Rücksprache am Vortag sei vereinbart worden, Bilder von Amri von einer

³⁷⁰² III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 16 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁷⁰³ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 27 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁷⁰⁴ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 82 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁷⁰⁵ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 114 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁷⁰⁶ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 85 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁰⁷ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 99 f. (GEHEIM – insoweit offen).

Dokumentationsmaßnahme an der Fussilet-Moschee am 2. und 3. Oktober 2016 vorzulegen und zu entscheiden, ob diese in das Verbotverfahren eingeführt werden könnten trotz Offenlegung der Art der Dokumentationserhebung auf diesem Wege. Der Vorlage waren vier Lichtbilder des Amri beigefügt.³⁷⁰⁸ Die Freigabe erfolgte laut Vermerk vom 2. Februar 2017 noch am 31. Januar 2017 durch den Staatssekretär für Inneres.³⁷⁰⁹

as) Deckblattmeldung des BfV vom 9. Februar 2017

Das BfV übermittelte am 9. Februar 2017 ein Ergebnis zu einer Lichtbildvorlage mit Bildern aus den Dokumentationsmaßnahmen der Abteilung II vom 29. September 2016 bis 3. Oktober 2016 an der Fussilet-Moschee.³⁷¹⁰ Unter anderem wurde dabei Semsettin E. erkannt, der bis 2016 eine andere Moschee besucht hatte, in der sich ein Prediger gegen den IS ausgesprochen habe. Insgesamt seien daraufhin vier Personen in die Fussilet-Moschee gewechselt. Eine weitere Person aus der Gruppe wurde erkannt und als möglicherweise psychisch krank und traumatisiert beschrieben. Ebenso wurden Angaben zu Soufiane A. gemacht, der als Abu Dharr sehr bekannt sei unter Muslimen in Berlin. Er mache kein Geheimnis um seine Sympathien für den IS.³⁷¹¹

at) Quellenmeldung vom 9. Februar 2017

Am 9. Februar 2017 ging beim Auswertungsreferat der Abteilung II eine Quellenmeldung ein, laut der sich die Fussilet-Moschee vorwiegend durch Spenden finanziert habe. Zuletzt hätten 20 000 € bis 25 000 € zur Verfügung gestanden. Handschriftlich vermerkt ist zudem, dass keine weitere Möglichkeit der Informationsgewinnung zur Verwaltung des Geldes bestand.³⁷¹² Die Information wurde zur weiteren Bearbeitung an die Sachbearbeiterin L – 2 übermittelt und in NADIS gespeichert. Zudem wurde sie an das Grundsatzreferat II A übermittelt mit Bezug zum Verbotverfahren.³⁷¹³ Die Meldung wurde am 15. Februar 2017 als Deckblattmeldung an das BfV übermittelt.³⁷¹⁴

au) Bitte um Lichtbildvorlage zu 27 Personen vom 9. Februar 2017

Die Sachbearbeiterin L – 2 bat II E am 9. Februar 2017 um Lichtbildvorlage bezüglich insgesamt 27 unbekanntem weiblichen Personen, die vor der Fussilet-Moschee aufgenommen wurden und zu Erkenntnissen dazu, ob diese Personen in der As-Sahaba-Moschee gesehen worden seien. Laut Rücklaufbogen ging hierzu keine Positivmeldung ein.³⁷¹⁵

³⁷⁰⁸ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 101 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁰⁹ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 110 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁷¹⁰ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 134 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁷¹¹ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 139 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁷¹² III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 152 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁷¹³ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 152 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁷¹⁴ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 155 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁷¹⁵ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 123 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. 123 VS-NfD – insoweit offen, im Übrigen offen).

av) Quellenmeldung vom 10. Februar 2017

Am 10. Februar 2017 erging im Wege der Quellenmitteilung die Information an II C, dass Maximilian R. aufgrund der Schließung der Fussilet-Moschee nun eine andere Moschee aufsuche. Die Sachbearbeiterin L – 2 habe vorab Kenntnis von dieser Mitteilung erhalten³⁷¹⁶ Die Übermittlung als Deckblattmeldung ans BfV erfolgte am 20. Februar 2017.³⁷¹⁷

aw) Erkenntnismitteilung des BfV vom 11. Februar 2017

Das BfV übermittelte am 11. Februar 2017 eine Erkenntnismitteilung zu Emrah C. an LKA 54, das BKA sowie die Abteilung II.³⁷¹⁸ Unter anderem wurden in der Mitteilung mehrere Kontaktpersonen des C. nach dem Anschlag benannt. Hierzu gehörten Rostam A., Semsettin E. sowie mehrere unbekannte Personen.³⁷¹⁹

ax) Anfrage an die Polizei Berlin vom 21. Februar 2017

Am 21. Februar 2017 übermittelte die Sachbearbeiterin L – 2 der Polizei Berlin eine Bitte um Erkenntnismitteilung zur Schließung der Fussilet-Moschee, zu vor Ort angetroffenen Personen und zu deren Beteiligung an der Schließung der Moschee.³⁷²⁰

ay) Vermerk zum Auffinden eines Aktenstücks vom 15. März 2017

Auf den 15. März 2017 datiert ein Vermerk des damaligen Gruppenleiters II C 1, des **Zeugen H – 1**, der ebenfalls zur Sachakte genommen wurde:

„Anlässlich der Anordnung von Abteilungsleiter Palenda (per E-Mail zugetragen am 15.03.2017 um 10.47 Uhr) wurden die VS-Verwahrgelasse auf Dokumente mit Bezug zu AMRI und/oder die von ihm benutzten Identitäten geprüft.

Dabei wurde u. a. eine zeitweise Ersatzakte 272-S-470002 (Fussilet-Moschee) gesichtet. In diesem Ordner wurden Aktenstücke aus Beginn 2016 archiviert, da die Originalakte zu dieser Zeit im Panzerschrank einer langfristig abwesenden Mitarbeiterin verschlossen war.

Die Überprüfung wurde auch auf Bildmaterial, welches sich in der Anlage einer Quellenmeldung [*Stellenzeichen II E, Anm. d. Verf.*] befand, ausgeweitet. Dabei wurde die Ähnlichkeit einer der abgebildeten Personen (Anlage 5, Person rechts) zu Anis AMRI bemerkt. Bei den in den genannten Anlagen abgebildeten Personen handelt es sich laut Quelle (F) um eine Gruppe, die an einem Wochenendtag im April 2016 die Fussilet-Moschee verlassen hatte, darunter Soufiane A.

Die Quellenmeldung stammt vom 11. Mai 2016. Der Inhalt der Meldung wurde nach Eingang im Referat II C (18. Mai 2016) in Nadis erfasst und die Bitte um

³⁷¹⁶ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 153 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁷¹⁷ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 157 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁷¹⁸ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 142 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷¹⁹ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 144 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷²⁰ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 159 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Deckblattmeldung an das BfV Abt. 6 verfügt. Aufgrund eines Bürofehlers wurde der Vorgang jedoch ohne die Erstellung einer Deckblattmeldung zu den Akten genommen.³⁷²¹

Der Sachverhalt zum Auffinden des Aktenstücks wird gesondert an anderer Stelle behandelt. Festzustellen ist hier hingegen, dass das Auffinden selbst als Vermerk in der Sachakte „Fussilet 33 e. V.“ hinterlegt wurde. Weitere Informationen zu Mitgliedern, Art und Ausrichtung der betreffenden Gruppe vom April 2016 finden sich im vorliegenden Band hingegen nicht.³⁷²²

az) Weitere Erkenntnisse der Abteilung II zum „Fussilet 33 e. V.“ aus dem Lagebild Islamismus/islamistischer Terrorismus 2016

Einige Erkenntnisse zum „Fussilet 33 e. V.“, der Fussilet-Moschee und dort wirkenden Personen wurden auch im Lagebild „Islamismus/islamistischer Terrorismus 2016“ (Stand: 4. April 2017) aufgegriffen. So wurde der Fall „Feuerrot“ (siehe weiter unten) – und damit verbundene Unterrichte um Ismet D. in Privatwohnungen – mit dem Moscheeverein zusammen betrachtet.³⁷²³ Emrah C. wurde als Moscheeverantwortlicher und seit 2015 auch in Funktion des Imam ebenfalls dem Beobachtungsobjekt zugerechnet.³⁷²⁴ Dieser habe zudem nach September 2015 laut regelmäßigen Berichten die Freitagspredigt gehalten.³⁷²⁵

Zur Personenstruktur wurde zudem vermerkt, dass sich der alte Besucherkreis aus der Moschee zurückgezogen zu haben schien, die Moschee aber Zulauf von jüngeren, dschihad-salafistisch geprägten Personen wie beispielsweise dem Personenkreis aus Aqida-Schulungen oder dem späteren Attentäter Anis Amri erhalten habe.³⁷²⁶ Allerdings wird an dieser Stelle nicht erwähnt, auf welchen Erkenntnissen diese Feststellung konkret beruht, da zu Amri an anderer Stelle lediglich erwähnt wurde, die Fussilet-Moschee sei ein „Aufenthaltort“ des Anis Amri gewesen³⁷²⁷, ohne jedoch genaue Erkenntnisse zu Anis Amris Aktivitäten, Rolle oder Funktion innerhalb des Moscheevereins bzw. des Moscheebetriebs auszuführen.

Der Verein habe im November 2016 noch einmal eine Verlängerung des Mietvertrags für das Objekt in der Perleberger Straße bis Ende Januar 2017 erhalten, nachdem zuvor bereits mehrfach die Schließung der Moschee angekündigt worden war und im Februar 2016 sogar eine Auflösung des Vereins selbst angestrebt worden sei, die jedoch an der Beibringung der Zustimmungserklärung des Weisenrats gescheitert sei. Deshalb hätten Auflösungsbemühungen seit Mai 2016 geruht. Nach dem Anschlag vom 19. Dezember 2016 habe der Moschee-Verein „aufgrund seiner Verbindungen zu Anis Amri im öffentlichen Fokus“ gestanden.³⁷²⁸ Allerdings geht aus dem Lagebild nicht hervor, welche genauen Erkenntnisse über die Verbindung des Vereins zu Anis Amri vorlagen.

³⁷²¹ III. SenInnDS, Bd. 310, Bl. 154 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷²² Vgl. III. SenInnDS, Bd. 310 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷²³ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 585 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷²⁴ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 586 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷²⁵ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 587 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷²⁶ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 589 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷²⁷ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 564 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷²⁸ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 592 (GEHEIM – insoweit offen).

c) Weitere Moscheen

Neben der Fussilet-Moschee waren mehrere weitere Berliner Moscheen Gegenstand der Beobachtung durch den Berliner Verfassungsschutz. Wie im Verfassungsschutzbericht des Berliner Verfassungsschutzes aus dem Jahr 2016 dargestellt, gehörten u. a. die Ibrahim-al-Khalil-Moschee in Berlin-Tempelhof, die As-Sahaba-Moschee in Berlin-Wedding und die Al-Nur-Moschee in Berlin-Neukölln zu bekannten Treffpunkten von Salafisten in Berlin.³⁷²⁹ Der Zeuge H – 1 erklärte, dass die Ibrahim-al-Khalil-Moschee im Blick des Berliner Verfassungsschutzes gewesen sei.³⁷³⁰

10. Erkenntnisse der Abteilung II aus dem Fall „Berolina“

Im Berliner Lagebild „Islamismus/islamistischer Terrorismus 2016“ (Stand: 4. April 2017) sind bedeutende Aktivitäten, Beobachtungsobjekte und Netzwerke im Bereich des Islamismus/islamistischen Terrorismus aufgeführt, soweit sie die Zuständigkeit der Abteilung II betrafen.³⁷³¹

Unter dem Stichwort „Fall Berolina“ wurde auf insgesamt zwei (von insgesamt 188) Seiten auch bei der Abteilung II vorliegendes Wissen zum Anschlagsgeschehen dargestellt. Eigene Erkenntnisse der Abteilung II zu Amri sind jedoch augenscheinlich nicht aufgeführt. Dafür sind grobe Angaben zum Tatverlauf, 11 Aliaspersonalien des Amri, dessen Bereitschaft zur Begehung von Anschlägen und zur Beschaffung von Schusswaffen, Amris Tod im Schusswechsel in Mailand und eine „Tatbekennung“ der IS-Website Amaq aufgeführt.³⁷³² Die Fussilet-Moschee selbst wird als „Aufenthaltsort“ des Amri neben „Anschriften von Kontaktpersonen“ genannt. Zu möglichen Bezügen des IS zur Tat wurde ausgeführt, dass dieser die Tat wohl aus propagandistischen Gründen für sich reklamiert habe, dass jedoch eine Beauftragung oder konkrete Planung des Anschlags nach aktueller Erkenntnislage nicht ersichtlich sei. Auch ob der Amri bei der Vorbereitung bzw. Durchführung des Anschlags Unterstützer hatte, sei „aktuell Gegenstand der Ermittlungen“. Der Berliner Verfassungsschutz habe den Sachverhalt im Rahmen einer Lageorientierten Sonderorganisation „Berolina“ bearbeitet.³⁷³³

Zu Dauer, Inhalten und Ergebnissen der LoS ist im Lagebild selbst nichts vermerkt. Ebenso ist in der Falldarstellung nicht aufgeführt, welche Erkenntnisse zu strukturellen, ideologischen und personellen Bezüge zu Amri bekannt waren oder mit welchen Mitteln die Abteilung II im Rahmen der LoS Erkenntnisse generiert oder ggf. vorliegende Erkenntnisse neu bewertet hat. In dem Abschnitt zum „Fall Berolina“ wurden zudem auch keine Kontaktpersonen des Amri konkret benannt.³⁷³⁴

³⁷²⁹ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht Berlin 2016, April 2017, S. 59 ff.

³⁷³⁰ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 133 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁷³¹ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 518, 521 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷³² III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 563 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷³³ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 563 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷³⁴ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 563 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

11. Erkenntnisse der Abteilung II aus dem Fallkomplex „Feuerrot“

Im Berliner Lagebild „Islamismus/islamistischer Terrorismus 2016“ (Stand: 4. April 2017) sind bedeutende Aktivitäten, Beobachtungsobjekte und Netzwerke im Bereich des Islamismus/islamistischen Terrorismus aufgeführt, soweit sie die Zuständigkeit der Abteilung II betrafen.³⁷³⁵

Unter der Fallbezeichnung „Feuerrot“ wurden seit 2014 Hinweise zu Islamunterricht des Ismet D. sowie zu Schleusungen potenzieller Kämpfer aus Berlin zur Teilnahme am Dschihad in Syrien bearbeitet.³⁷³⁶

Zwei zentrale Mitglieder der Unterrichtsgruppe, Ismet D. und Emin F., befanden sich seit Ende 2015 in Untersuchungshaft. Laut Anklage durch den GBA beim Kammergericht Berlin wurde den beiden Beschuldigten vorgeworfen, eine terroristische Vereinigung im Ausland unterstützt zu haben und eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet zu haben. Beide sollen als Führer bzw. Angehörige einer „Jamaat“ sog. Religionsunterrichte durchgeführt haben, die darauf zielten, Glaubensbrüdern eine gewaltbefürwortende Auslegung des Islam zu vermitteln und sie zur Teilnahme am bewaffneten Kampf zu bewegen. Die Betätigung bezog sich laut GBA auf die im syrisch-türkischen Grenzgebiet operierende „Junud Al-Sham“ sowie weitere Unterstützungshandlungen zugunsten der Terrororganisation.³⁷³⁷

Auch Murat S. war Mitglied der von Ismet D. geführten „Jamaat“, war nach Rückkehr aus dem Kampfgebiet im September 2014 festgenommen worden und war im September 2015 wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in drei Fällen rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden. Er habe sich mehrfach über die Türkei nach Syrien begeben und sei dort unter anderem im Wachdienst der „Junud al-Sham“ tätig gewesen. Zudem habe der S. nach vorliegenden Erkenntnissen zusammen mit Sedat Ö. als Ansprechpartner für Personen fungiert, die nach Syrien ausreisen wollten, mutmaßlich um sich dort dschihad-salafistischen Organisationen anzuschließen. Sie hätten dazu massive logistische Unterstützung geleistet, von der Erlangung gefälschter bulgarischer Reisepässe, der Organisation der Flugreise in die Türkei bis zur Schleusung nach Syrien.³⁷³⁸

Im Oktober 2015 war zudem mit Gadzhimurad K. ein weiterer zentraler Akteur des Netzwerks verhaftet worden. K. war in der Vergangenheit als Imam in der Fussilet-Moschee aufgetreten, die seit ihrer Eröffnung in der Perleberger Straße im November 2014 als Treff- und Unterrichtsort für die „Jamaat“ gedient hatte. K. war enge Kontaktperson von Ismet D. und Emin F. und fungierte aufgrund seiner Sprachkenntnisse als Bindeglied zwischen den türkischen und russischen Besuchern der Moschee. Im Strafprozess habe sich der K. umfassend geständig gezeigt und Aufklärungshilfe geleistet. Im Juni 2016 wurde er wegen Verbens um Mitglieder oder Unterstützer für den IS und wegen Billigung von Straftaten des IS zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt.³⁷³⁹

Ein weiteres Mitglied der „Jamaat“, Murat A., hatte sich bereits Anfang 2013 der „Junud al-Sham“ angeschlossen und war im Januar 2016 in der Türkei wegen des Vorwurfs der

³⁷³⁵ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 518, 521 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷³⁶ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 619 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷³⁷ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 619 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷³⁸ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 619 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷³⁹ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 620 (GEHEIM – insoweit offen).

Unterstützung einer terroristischen Vereinigung festgenommen worden. Nach ihm werde mit einem europäischen Haftbefehl international gefahndet.³⁷⁴⁰

Aufgrund der Tatsache, dass sich zwei Hauptprotagonisten, Ismet D. und Emin F., in Untersuchungshaft befanden und mit Murat S. und Gadzhimurad K. zwei weitere zentrale Personen des Netzwerks verurteilt worden waren, wurden die ehemaligen unter der Fallbezeichnung „Feuerrot“ beobachteten Gruppenstrukturen als weitgehend zerschlagen betrachtet.³⁷⁴¹

Neben den bereits genannten wurde auch Emrah C. als einer der Hauptakteure des Fallkomplexes benannt. Allerdings wurde an dieser Stelle nicht genauer aufgeführt, welche Rolle er in diesem einnahm.³⁷⁴²

12. Erkenntnisse der Abteilung II aus dem Fallkomplex „Safran“

Auch der Fallkomplex „Safran“ wurde im Lagebild 2016 als Schwerpunkt aufgeführt. Unter dieser Fallbezeichnung wurden durch die Abteilung II operative Maßnahmen gegen ein Personennetzwerk geführt, welches im Verdacht stand, im Umfeld der IAKM Unterstützungsleistungen (Radikalisierung/Rekrutierung) für den IS zu erbringen. Dies sei im Rahmen konspirativer Unterrichte geschehen, aber auch durch Schleusungsaktivitäten, die Beschaffung von Reisedokumenten und logistische Unterstützungshandlungen für den Dschihad in Syrien.³⁷⁴³

Abdelkader D., der vormalige Imam der IAKM, sowie dessen „rechte Hand“ Soner A. wurden als Hauptakteure des Falls betrachtet und führten konspirative Treffen durch, die von IS-Sympathisanten besucht worden seien.³⁷⁴⁴ Als weiterer Hauptakteur wurde Hadi Hussein A. benannt, der unter anderem als Übersetzer des Abdelkader D. und IS-Anwerber fungierte.³⁷⁴⁵ Auch die Brüder Orhan und Ümer F., Michael F. und Mahmoud A. S. wurden dem Fallkomplex zugerechnet.³⁷⁴⁶ Zu den Personen, die in der Vergangenheit dem Umfeld von Abdelkader D. und Soner A. zugerechnet worden waren, gehörten Habib Selim, Abdallah A. und Sabou S., wobei zu Selim und A. der Aufenthaltsort als unbekannt eingetragen war und zu S. noch eine Berliner Adresse genannt wurde.³⁷⁴⁷

Lediglich einige wenige Personen des Falls „Safran“ seien zum Zeitpunkt der Erstellung des Lagebilds noch in der salafistischen Szene verwurzelt gewesen. Diese konnten im Jahr 2016 als Besucher der IAKM und der Al-Furkan-Moschee festgestellt werden.³⁷⁴⁸

Insgesamt war festgestellt worden, dass das erklärte Ziel des Fallkomplexes erreicht worden war. Die Teilnehmer der konspirativen Unterrichtsgruppe waren identifiziert worden, es seien Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, umfangreiche Exekutivmaßnahmen durchgeführt sowie Ausreiseuntersagungen ausgesprochen worden. In Zusammenarbeit sei es den

³⁷⁴⁰ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 620 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁴¹ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 621 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁴² III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 622 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁴³ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 623 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁴⁴ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 623 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁴⁵ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 627 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁴⁶ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 625 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁴⁷ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 628 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁴⁸ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 629 (GEHEIM – insoweit offen).

Sicherheitsbehörden gelungen, weitere Ausreisen zu verhindern. Zu der Personengruppe seien keine gemeinsamen Aktivitäten wie Moscheebesuche oder Unterrichte mehr festgestellt worden.³⁷⁴⁹

13. Fallkomplex „Opalgrün“

Der Fallkomplex „Opalgrün“ war nach Angaben eines Relevanzvermerks der Abteilung II vom 1. März 2017 im Jahr 2016 beim Berliner Verfassungsschutz prioritär in Bearbeitung. Dabei ging es um mögliche Anschlagsvorbereitungen einer Berliner Mitglieder- und Unterstützungsstruktur der terroristischen Organisation „IS“ zu Beginn des Fastenmonats Ramadan.³⁷⁵⁰

Einige Vorgänge aus dem Fallkomplex „Opalgrün“ gelangten im November 2019 an die Öffentlichkeit, als sich ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern an den GBA wandte. Dieser Mitarbeiter, der Zeuge S – 6, gab vor dem Ausschuss an, die Hinweise der VP im Jahr 2019 vorab an das Bundesamt für Verfassungsschutz geschickt zu haben. Das BfV habe auf den Vermerk jedoch nicht reagiert.³⁷⁵¹

a) Befassung vor dem Anschlag

In einer Stellungnahme vom 11. Dezember 2020 beschrieb Herr Thomas Lenz, Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Fallkomplex „Opalgrün“ wie folgt:

Der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern habe Anfang Juni 2016 einen Hinweis zu einem bevorstehenden Anschlag zum Ramadan erhalten, in den eine Berliner Großfamilie verstrickt sein sollte. Diese Informationen wurden am 6. Juni 2016 an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesverfassungsschutz Berlin weitergeleitet, welcher daraufhin umfängliche Maßnahmen zur Aufklärung ergriffen habe. Der Sachverhalt sei ebenfalls mit der Polizei diskutiert worden.³⁷⁵²

Auf die Frage, ob es im Rahmen seiner Befassung mit dem Fallkomplex „Opalgrün“ eine Abfrage beim BfV gegeben habe, sagte der Zeuge X – 4, damaliger zuständiger Sachbearbeiter des Berliner Verfassungsschutzes, dass sie das, was sie (aus Mecklenburg-Vorpommern) bekommen hätten, in einer GTAZ-Sitzung mit dem BfV geteilt hätten. Das BfV habe den Fall nicht an sich gezogen.³⁷⁵³

Der **Zeuge Müller** gab an, dass es anlässlich des Hinweises am 10. Juni 2016 einen strukturierten Informationsaustausch auf Veranlassung des LfV Berlin gegeben habe.³⁷⁵⁴ An der Besprechung sei auch der GBA beteiligt gewesen.³⁷⁵⁵ Er führte im Einzelnen aus:

³⁷⁴⁹ III. SenInnDS, Bd. 277, Bl. 630 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁵⁰ III. SenInnDS, Bd. 236, Bl. 145 ff. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁷⁵¹ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 34 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁵² Stellungnahme des Staatssekretärs im Ministeriums für Inneres und Europa Thomas Lenz zur Sitzung des Innen- und Europaausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern am 11. Dezember 2020, Pressemitteilung Nr. 229 des Regierungsportals Mecklenburg-Vorpommern vom 11.12.2020, abrufbar unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153> [Stand: 12.7.2021].

³⁷⁵³ Zeuge X – 4, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 5. März 2021, S. 36 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁵⁴ Zeuge Müller, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 9 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

„[...] Also wir hatten einen Einzelhinweis auf diesen Ramadan - in Berlin oder anderswo, Europa -, und diesen Einzelhinweis, den haben wir sozusagen weiterbearbeitet auf der Grundlage der gemeinsamen Besprechung am 10. Juni 2016 mit den Beteiligten in der Folge, wenn Sie so wollen, bis Dezember. Das ist natürlich dann abgeebbt; irgendwann - Oktober, November, Dezember - gab es da nicht mehr viel zu klären. Einzelne Lichtbilder, glaube ich, sind noch ausgetauscht worden, aber das war es dann.“³⁷⁵⁶

Der **Zeuge S – 6** äußerte, dass es mit dem Berliner Verfassungsschutz vor dem Anschlag kein Gespräch gegeben habe. Er gab an:

„[...] Ich wurde nicht einmal wie in anderen Fällen in der Vergangenheit - - da wurde man mit eingebunden, man wurde eingeladen, es gab Fallbesprechungen. Das hat auf der operativen Ebene in diesem Fall nicht stattgefunden. Ich wusste eben nur, es gibt irgendwie den Sammelbegriff ‚Opalgrün‘, unter dem fasst Berlin momentan irgendwie alles zusammen, was mit Terrorismus zu tun hat.“³⁷⁵⁷

Im zweiten Halbjahr 2016 habe der Zeuge S – 6 vom Berliner Verfassungsschutz mindestens zweimal die Aufforderung bekommen, der Quelle Lichtbilder vorzulegen. Dies sei das einzige Feedback der Abteilung II gewesen, an das er sich erinnern konnte. In vergleichbaren anderen Fällen habe man etwa auch Fragekataloge bekommen, daran könne er sich aber nicht erinnern, auch wenn er nicht bei allen Treffen dabei gewesen sei. In seiner übergeordneten Funktion wäre es ihm jedenfalls bekannt gewesen, wenn es eine engere Zusammenarbeit oder andere Erkenntnisse gegeben hätte.³⁷⁵⁸ Der **Zeuge S – 6** führte aus:

„[...] Man hätte das allerdings viel besser machen können, wirklich viel, viel besser, indem man nämlich in Absprache mit den Berlinern eine richtige Operation macht, einen Grund findet, dass er nach Berlin umzieht usw. Dann hätte man viel tiefer einsteigen können. Aber das ist leider nicht passiert.“³⁷⁵⁹

Dazu befragt, ob bei der Abteilung II erwogen worden sei, eine gemeinsame Operation mit dem LfV MV durchzuführen, also etwa die Quelle gezielter und vertiefter einzusetzen, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen oder die Quelle sogar zu übernehmen, äußerte sich der **Zeuge Palenda** wie folgt:

„Lassen Sie mich mit dem Ende anfangen! Die Übernahme einer Quelle ist im Regelfall immer nur dann vorgenommen worden, als Üblichkeit, wenn die Quelle verzogen war, wenn sie also woanders hinging. Also wenn [die Quelle] von Mecklenburg-Vorpommern nach Berlin gezogen wäre, dann wäre das ein Aspekt gewesen, die unmittelbare Debatte der Übernahme dieser Quelle zu diskutieren. Es ist keine - - Also im Rahmen der einheitlichen Bearbeitung ist es kein gern gemachter Schritt, Quellen zu übergeben und Quellen zu übernehmen, wenn eine Beziehung zwischen V-Mannführung und Quelle tatsächlich vorhanden ist, also eine enge Beziehung, und den Kreis derer, die dort bekannt sind, zu erweitern. Das gehört zu den Mechanismen, wie an dieser Stelle gearbeitet wird.“

³⁷⁵⁵ Zeuge Müller, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 19 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁷⁵⁶ Zeuge Müller, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 10 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁷⁵⁷ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 57 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁷⁵⁸ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 9 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁵⁹ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 32 (GEHEIM – insoweit offen).

Die Frage nach einer gemeinsamen Aktion: Nun ja, was hätte eine gemeinsame Aktion sein können? - Diese Quelle soll, wenn ich Mecklenburg richtig in Erinnerung habe, nach Berlin gereist sein aus eigenen Anlässen. Und dieses Thema „aus eigenen Anlässen“ ist immer eine Sache, wo man nicht den Druck erhöht, vor allen Dingen, wenn man es mit Profis auf der anderen Seite zu tun hat. [...]“³⁷⁶⁰

Dazu befragt, warum angesichts des Vorliegens von tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Unterstützung ausländischer Terrororganisationen gem. § 129b StGB die Staatsanwaltschaft nicht eingeschaltet wurde, gab der **Zeuge S – 6** an:

„Dann wäre es Aufgabe des Auswertereferats gewesen, entsprechend diese Informationen auch der Staatsanwaltschaft zu geben. Aber wenn ich mich nicht irre, ist es im Bereich des Terrorismus so, dass die Länder dem Bund melden, und zwar alle Sachverhalte mit Terrorbezug, und der Bund dann die entsprechenden Schritte - sprich: zu GBA, Schrägstrich: BKA - einleitet. Also letztendlich wäre es richtig gewesen, wie gesagt, die Sachen zu verschriften, das dem Auswertereferat zu geben, das Auswertereferat Mecklenburg-Vorpommern schickt das zum Bund, und der Bund entscheidet: Ja, das ist Terrorismus. Wir sind verpflichtet, das weiterzugeben an die Ermittlungsbehörden.“³⁷⁶¹

Er führte weiter aus:

„[...] Das, was mir bekannt ist, ist, dass im Bereich des Terrorismus die Informationen zum Bund gehen, der Bund die zusammenfasst, auswertet und dann irgendwie - - nein, nicht irgendwie, sondern die dann gezielt dem GBA zur Kenntnis gibt — im Bereich des Terrorismus. Aber das ist nicht meine Zuständigkeit gewesen. [...] Und ich kann nur sagen, in vergleichbaren Sachverhalten ist es einfach so gewesen: Die Sachen werden dokumentiert, werden weitergegeben, und dann wird es abgearbeitet – Natürlich habe ich die ganze Zeit ein schlechtes Gefühl dabei gehabt, dass gerade solche Informationen eben anders behandelt wurden. [...]“³⁷⁶²

Der **Zeuge Müller** gab an, dass es anlässlich des Hinweises am 10. Juni 2016 einen strukturierten Informationsaustausch auf Veranlassung des LfV Berlin gegeben habe.³⁷⁶³ An der Besprechung sei auch der GBA beteiligt gewesen.³⁷⁶⁴ Er führte im Einzelnen aus:

„[...] Also wir hatten einen Einzelhinweis auf diesen Ramadan - in Berlin oder anderswo, Europa -, und diesen Einzelhinweis, den haben wir sozusagen weiterbearbeitet auf der Grundlage der gemeinsamen Besprechung am 10. Juni [2016] mit den Beteiligten in der Folge, wenn Sie so wollen, bis Dezember. Das ist natürlich dann abgeebbt; irgendwann - Oktober, November, Dezember - gab es da nicht mehr viel zu klären. Einzelne Lichtbilder, glaube ich, sind noch ausgetauscht worden, aber das war es dann.“³⁷⁶⁵

Der **Zeuge S – 6** gab an, dass es mit dem Berliner Verfassungsschutz vor dem Anschlag kein Gespräch gegeben habe. Er äußerte:

³⁷⁶⁰ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 69 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁷⁶¹ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 22 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁶² Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 22 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁶³ Zeuge Müller, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 9 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁷⁶⁴ Zeuge Müller, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 19 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁷⁶⁵ Zeuge Müller, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 10 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

„[...] Ich wurde nicht einmal wie in anderen Fällen in der Vergangenheit - - da wurde man mit eingebunden, man wurde eingeladen, es gab Fallbesprechungen. Das hat auf der operativen Ebene in diesem Fall nicht stattgefunden. Ich wusste eben nur, es gibt irgendwie den Sammelbegriff ‚Opalgrün‘, unter dem fasst Berlin momentan irgendwie alles zusammen, was mit Terrorismus zu tun hat.“³⁷⁶⁶

Eine Erkenntnisanfrage des BfV zum Fallkomplex „Opalgrün“ beantwortete die Abteilung II am 24. Februar 2017 wie folgt:

„Zum erbetenen Sachstand im Fall Opalgrün ist mir eine umfassende Antwort nicht möglich. Die umfangreichen operativen Maßnahmen haben den jeweils zugrundeliegenden Verdacht weder verifizieren noch falsifizieren können. Mosaikmäßig fallen immer wieder einzelne Erkenntnisse an, die sich jedoch nicht zu einem Gesamtbild zusammenfügen lassen, sondern teils singulär bleiben. Es wurde eine Vielzahl von Informationen über das Personengeflecht erhoben, ohne es jedoch durchdringen zu können. Die verspätete Antwort bitte ich zu entschuldigen.“³⁷⁶⁷

Nach Angaben des Herrn Staatssekretärs Lenz habe es wenige Tage nach dem Anschlag ein Treffen zwischen Mitarbeitenden des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern mit der Quelle gegeben. Diese habe zu diesem Zeitpunkt jedoch keine Erkenntnisse zu dem Anschlag vermittelt.³⁷⁶⁸

Nach Angaben des Zeugen S – 6 berichtete die Quelle bei diesem Treffen, dass sich die Großfamilie nach dem Anschlag anders als vorher verhalten habe. Zuvor haben die Familienmitglieder ihre Religiosität sehr nach außen hin dargestellt und gelebt. Dafür habe es seitens der Quelle zunächst keinen Erklärungsansatz gegeben. Die Verhaltensänderung sei zunächst nicht nachvollziehbar gewesen. Der Hinweis sei jedoch verschriftet worden und an die Abteilung II und das BfV übersandt worden.³⁷⁶⁹ Weiter führte der **Zeuge S – 6** aus:

„[...] Ich glaube nicht, dass die allgemeine Angst vor Repressalien die [*Mitglieder der Berliner Großfamilie, Anm. d. Verf.*] nun dazu bewogen hätte, letztendlich so einschneidende Veränderungen an sich selbst vorzunehmen, weil die haben das geradezu gelebt, diese Religiosität. Die haben zum Beispiel, was ich so nie gehört habe, Freitagmittag die Läden teilweise zugemacht, haben ihre Angestellten genommen, sind mit denen in Berlin in irgendeine Moschee gegangen und haben die gezwungen, da am Freitagsgebet mit teilzunehmen. Also aus meiner Sicht waren die tatsächlich religiös und waren auch davon irgendwie beseelt, den Islamischen Staat zu unterstützen.“³⁷⁷⁰

³⁷⁶⁶ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 57 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁷⁶⁷ III. SenInnDS, Bd. 321, Bl. 14 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁶⁸ Stellungnahme des Staatssekretärs im Ministeriums für Inneres und Europa Thomas Lenz zur Sitzung des Innen- und Europaausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern am 11. Dezember 2020, Pressemitteilung Nr. 229 des Regierungsportals Mecklenburg-Vorpommern vom 11.12.2020, abrufbar unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153> [Stand: 12.7.2021].

³⁷⁶⁹ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 3 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁷⁰ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 24 (GEHEIM – insoweit offen).

b) Hinweise aus Februar 2017

Erst im Februar 2017 habe der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern von der Quelle den Hinweis erhalten, dass die Berliner Großfamilie den Amri zu dem Anschlag auf den Breitscheidplatz angestiftet haben soll. Die Quelle stütze sich bei ihren Ausführungen überwiegend auf Aussagen aus dem Bekanntenkreis. Diese Informationen seien dann als Deckblattmeldung unverzüglich an das BfV und die Abteilung II weitergeleitet worden.³⁷⁷¹

In der Deckblattmeldung vom 20. Februar 2017, welche vom LfV Mecklenburg-Vorpommern an das BfV und die Abteilung II gesteuert wurde, heißt es:

„So habe die Quelle [geschwärzt] erfahren, dass der als Täter des Anschlags am 19.12.2016 auf den Berliner Weihnachtsmarkt bekannt gewordene Tunesier Anis Amri, mehrfach in den Geschäftsräumen [geschwärzt] in der Berlin-Neuköllner Sonnenallee verkehrt habe.

Demnach habe [geschwärzt] den Tunesier Anis Amri sowohl im [geschwärzt] als auch [geschwärzt] in der Sonnenallee [geschwärzt] selbst gesehen. Geschwärzt. In diesem Zusammenhang habe [geschwärzt] die Vermutung geäußert, dass Anis Amri vielleicht auch in der Immobilien [geschwärzt, jeweils Anm. d. Verf.] in Berlin gelebt haben könnte.“³⁷⁷²

In einer E-Mail des LfV Mecklenburg-Vorpommern an die Abteilung II mit dem Betreff „OA Berolina/Fall Opalgrün (Berlin) – Anis Amri“ vom 20. Februar 2017 war zusätzlich Folgendes vermerkt:

„Auf Nachfrage wurde von Seiten der Beschaffung mitgeteilt, dass Quelle die Aussagen des Freundes für absolut überzeugend und glaubwürdig hält.“³⁷⁷³

Der Zeuge S – 6 gab an, dass die Quelle im Rahmen mehrerer Treffen im Februar 2017 tatsächlich Einzelinformationen übermittelt habe.³⁷⁷⁴ Er habe bereits am 2. und am 8. Februar 2017 seinen Vorgesetzten P. G. unterrichtet und Mitte Februar 2017 einen Bericht verfasst. Den Bericht kürzte er dann auf Anweisung des Referatsleiters dahingehend, dass nur noch der Einzelhinweis der Deckblattmeldung enthalten war und versandte diesen am 17. Februar 2017. Der **Zeuge S – 6** führte aus:

„[...] Wir hatten [...] Informationen, und ich durfte eine Information verschriften, obwohl ich an der Nachrichtenehrlichkeit und der Glaubwürdigkeit aller acht Informationen bis zum heutigen Tage glaube und mein Kollege das ebenfalls macht und weil es aus meiner Sicht überhaupt keinen Grund gibt, die Sachen anzuzweifeln [...]“³⁷⁷⁵

³⁷⁷¹ Stellungnahme des Staatssekretärs im Ministeriums für Inneres und Europa Thomas Lenz zur Sitzung des Innen- und Europaausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern am 11. Dezember 2020, Pressemitteilung Nr. 229 des Regierungsportals Mecklenburg-Vorpommern vom 11.12.2020, abrufbar unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153> [Stand: 12.7.2021].

³⁷⁷² III. SenInnDS, Bd. 327, Bl. 93 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁷³ III. SenInnDS, Bd. 222, Bl. 10 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁷⁴ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 5 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁷⁵ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 60 (VS-NfD – insoweit offen).

Insbesondere gab der Zeuge S – 6 an, dass es bei zum Anschlag im LfV MV kein einziges Mal Kritik an der Quelle oder Bedenken in irgendeiner Sicht gegeben habe.³⁷⁷⁶

Über den Einzelhinweis der Deckblattmeldung, Amri habe sich in den Räumlichkeiten der Familie aufgehalten, hinaus berichtete die Quelle, dass die Berliner Großfamilie den Amri in mehreren Formen bei dem Anschlag unterstützt habe.³⁷⁷⁷ Sie habe ihm Anweisungen hinsichtlich des LKW gegeben und ihm etwa gesagt, dass er keinen deutschen LKW entwenden solle, da die Fahrzeuge technisch zu gut gesichert und mit GPS versehen seien. Außerdem sollen sie den Amri für den Anschlag bezahlt und ihm bei der Flucht geholfen haben. Zudem soll die Familie ihm auch teilweise eine Wohnung zur Verfügung gestellt haben.³⁷⁷⁸ Die Quelle mutmaßte, dass bei der Flucht ein bestimmtes Fahrzeug benutzt wurde.³⁷⁷⁹ Weiterhin habe die Quelle ein Gespräch zwischen mehreren Personen aus dem Umfeld der Großfamilie mitgehört, bei dem eine Person äußerte, hätte er auf sie gehört, wären mehr Ungläubige getötet worden. Weiterhin habe die Person angegeben, es beim nächsten Mal besser zu machen.³⁷⁸⁰ Auch wurde in dem Gespräch erwähnt, dass sich ein Omar habe erwischen lassen.³⁷⁸¹

c) Abweichende Bewertungen der Glaubwürdigkeit der Quelle

Dazu befragt, ob er auch aus heutiger Sicht noch sagen würde, dass die Quelle zuverlässig und die übermittelten Nachrichten glaubhaft gewesen seien, gab der **Zeuge S – 6** an:

„Also, wissen Sie, ich will jetzt nicht überheblich sein – was Herr Müller gesagt hat, aber man überlegt sich schon - - Man hat auch, wenn man so lange in einem Arbeitsbereich tätig ist, einen gewissen Ruf zu verlieren. Also wissen Sie, bevor ich so etwas aufschreibe, ist das mehrfach hinterfragt, und ich bin davon vollkommen überzeugt, und ich würde es heute genauso wieder machen. Und wenn ich davon nicht überzeugt gewesen wäre, hätte ich diesen Schritt im Oktober 2019 nicht gemacht, dass ich mich damit an den GBA wende – wenn ich davon nicht hundertprozentig, und mein Kollege auch, zumindest von der Nachrichtenehrlichkeit und Glaubwürdigkeit der Quelle überzeugt bin. Letztendlich sind es immer Informationen vom Hörensagen, aber es gäbe auch - - Wie gesagt, man kennt die Leute mit der Zeit. [...]“³⁷⁸²

Der **Zeuge Palenda** äußerte sich zur Bewertung der Glaubwürdigkeit der MV-Quelle im LfV Berlin wie folgt:

„[...] Es gab nie einen Beweis dafür, dass irgendetwas, was diese Quelle aus Mecklenburg-Vorpommern mitgebracht hat, zutreffend ist. Nie! Es waren mehrere Lichtbildvorlagen von dieser Quelle erbeten worden. Erstaunlicherweise – das habe ich jetzt im Nachlesen zum Fall ‚Opal‘ gesehen – kannte die Quelle also diese oder jene Person, aber kannte den Namen nicht und hat aber gesagt: Aber mit dem und dem habe ich da und da, der ist mir über den Weg gelaufen, da haben wir uns

³⁷⁷⁶ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 54 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁷⁷⁷ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 15 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁷⁸ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 3 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁷⁹ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 12 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁸⁰ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 4 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁸¹ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 28 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁸² Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 11 (GEHEIM – insoweit offen).

unterhalten. – Das ist eine relativ schwierige Aussage, weil, zumindest ist in dieser Community, wenn man sich unterhält, der Abou-Name oder der entsprechende selbst gewählte Name etwas, was miteinander ausgetauscht wird. Mit Leuten, die man nicht kennt, auf die geht man normalerweise nicht so ohne Weiteres zu. [...]“³⁷⁸³

Weiter gab er an:

„Der überwiegende Teil der Meldungen, wie Sie vielleicht aus den Akten entnehmen konnten, sind Nachfragen, Nachfragen von Berlin nach: Mach mal eine Lichtbildvorlage! Befragt ihn noch mal nach usw.! – Das ist alles gemacht worden, um eine entsprechende Bewertung zu machen. Die Aussagen, die er getroffen hat, haben in das allgemeine Spektrum dieser Szene völlig hineingepasst, aber einen Beleg für die Wahrheit bezogen auf diese Personen habe ich nicht gesehen, und er hat auch von den Lichtbildvorlagen - - Und wir haben eine Menge wohl gemacht, vermute ich, also habe ich jetzt im Nachhinein den Eindruck. Ich habe bezogen auf die Urperson, die Person, mit der er sich da unterhalten hat und über einen Anschlag unterhalten hat, keine nähere Beschreibung von ihm bekommen als ein soundso alter Mann von da und da. Und insofern ist es immer an der Stelle, wo man hätte weiter ermitteln können, weiter hätte herangehen können, vage. Es kann eine Fehlinterpretation aus unserer Seite sein, das so zu betrachten, aber es fehlen irgendwo immer die Anknüpfungspunkte. [...]

Aber die Glaubwürdigkeit der Quelle auf die Dauer – weiß ich nicht. Und wenn ich dann aus den Vernehmungen des Bundesuntersuchungsausschusses nehme, dass diese Quelle gesagt hat: Da hat irgendeiner – war das so? – erzählt, der Amri war da und hat das und das gemacht oder so. – Muss ich Ihnen sagen: Ja, mag sein. – Erstaunlicherweise sind aber die Namen Amri aus dieser Quelle jetzt mir nicht unbedingt bekannt gewesen im Vorfeld vor dem Anschlag. Kann sein, dass ich mich jetzt täusche in der Erinnerung, aber es ist ein Problem mit den Quellen, die im Nachhinein immer sagen, ich habe es gesehen.“³⁷⁸⁴

Schließlich führte er aus:

„[...] Verstehen Sie: Die Situation um diese Quelle ist für das Hiesige in der Bewertung lediglich auf die Stücke Papier in umgesetzter Sprache – ist ja nicht der Originalton der Quelle, sondern in umgesetzter Sprache – eines V-Mann-Führers gesetzt. Und damit haben wir Erfahrung, weil wir immer ein Problem haben damit, wenn jemand eine Sprache eines anderen umsetzt. Deshalb gibt es gelegentlich Nachfragen von der Auswertung, bei der Beschaffung, um sich das erläutern zu lassen.“³⁷⁸⁵

Nach Versendung der Deckblattmeldung mit dem Einzelhinweis an das LfV Berlin begannen nach Aussage des Zeugen S – 6 innerhalb des LfV MV Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem zuständigen Quellenführer mit dem Vorgesetzten, da dieser nicht wollte, dass die Informationen der Quelle an das Land Berlin und den Bund weitergegeben werden.³⁷⁸⁶ Der Referatsleiter habe nicht geglaubt, dass die Informationen stimmen. Den Vorschlag des

³⁷⁸³ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 46 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁸⁴ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 47 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁸⁵ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 66 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁸⁶ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 5 f. (GEHEIM – insoweit offen).

Zeugen S – 6, selbst mit der Quelle zu sprechen oder zwei andere Kollegen aus dem Arbeitsbereich zur Quelle zu schicken, habe er jedoch nicht angenommen.³⁷⁸⁷

Der Zeuge Palenda äußerte, dass die Informationen, die nicht an die Abteilung II weitergegeben wurden, eine völlige andere Analyse und eine völlig andere Betrachtung ausgelöst hätten.³⁷⁸⁸ Zu der Frage, wer innerhalb des LfV MV entschieden habe, dass nur die Einzelinformation an die Abteilung II übermittelt werden sollte, äußerte sich der **Zeuge Müller** wie folgt:

„Na ja, Sie sind jetzt meines Erachtens – ich weiß nicht, wie der Rechtsbeistand das sieht-, ich sage mal beim Innenleben meiner ehemaligen Behörde. Wie gesagt, ich habe das fast zwölf Jahre gehabt. Ich habe da kein Problem prinzipiell, mich zu solchen Fragen auch zu äußern, nur muss es in dem entsprechenden Rechtsrahmen und im Rahmen des Untersuchungsauftrags auch gestattet sein. Und mir wird hier von zwei Seiten signalisiert, dass das nicht der Fall ist. Insofern bitte ich Sie einfach um Verständnis und hoffe, dass Sie das nicht falsch bewerten, dass ich jetzt hier dazu mich gehalten sehe, nicht weitergehend zu antworten.“³⁷⁸⁹

Der Zeuge S – 6 gab an, dass es 15 Jahre lang die normale Verfahrensweise gewesen sei, Informationen in Berichtsform zusammenzufassen und vom Beschaffungsreferat an das Auswertereferat weiterzugeben und dann entsprechend an den Bund und das zuständige Land weiterzuleiten. Dies habe er bis dahin, abgesehen von einer Ausnahme, auch immer so erlebt.³⁷⁹⁰ Das Verfassen eines offiziellen Berichts für die Auswertungen sei ihm jedoch untersagt worden, sodass diese von den Quelleninformationen keine Kenntnis hatte.³⁷⁹¹ Die Informationen seien zwar zumindest in Kollegengesprächen mündlich weitergegeben worden, die Auswerter dürften jedoch offiziell nur das bearbeiten, was sie auch schriftlich bekämen.³⁷⁹² Weiter führte der **Zeuge S – 6** aus:

„[...] Wie gesagt, also ich bin davon ausgegangen, nachdem ich die Informationen am 7. Von der Quelle bekommen habe und mein Kollege die schon eine Woche vorher hatte, dass wir die am gleichen Tag aufschreiben und dass die noch am Abend des 7. In Berlin sind. Da hätte man sofort handeln können. Da hätte man sich diese Familie mal genau angucken können.“³⁷⁹³

d) Überprüfung des Hinweises aus Februar 2017 durch den Berliner Verfassungsschutz

Daraufhin steuerte am 6. März 2017 ein Mitarbeiter der Abteilung II vor dem Hintergrund der operativen Maßnahmen unter der Fallbezeichnung „Opalgrün“ eine Information mit dem Betreff „Angeblicher Aufenthalt des Anis Amri“ an den Berliner Staatssekretär Herrn Akmann. In dem Schreiben gelangte er zu der Bewertung, dass die vorhandenen Informationen des LfV Mecklenburg-Vorpommern singulär seien. Nach den bisher über das

³⁷⁸⁷ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 6 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁸⁸ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 68 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁸⁹ Zeuge Müller, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 32 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁷⁹⁰ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 5 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁹¹ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 8 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁹² Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 14 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁹³ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 31 (GEHEIM – insoweit offen).

Bewegungsbild gewonnenen Informationen habe sich Amri nicht in den beschriebenen Örtlichkeiten der Berliner Großfamilie aufgehalten.³⁷⁹⁴

Dazu befragt, wie man zu der Bewertung gekommen sei, dass die Informationen aus MV singulär seien und sich Amri nicht in den Örtlichkeiten der Familie aufgehalten habe, äußerte sich der **Zeuge X – 4** wie folgt:

„Es ist ja so: Mein Bearbeitungsfall war eben Fall Opalgrün. Die Personen, die dort genannt worden sind, mit denen habe ich mich intensivst beschäftigt, auch mit den Erkenntnissen, die wir aus unseren Maßnahmen gewonnen haben, außerdem auch in Teilen mit Erkenntnissen, die in der Vergangenheit lagen. Also auch der Fall Opalgrün war inhaltlich, was den Anschlag anging, war das eben eine neue Erkenntnis. Weitere Erkenntnisse, die dort eben übermittelt wurden, passten jedoch in das Bild oder in den Zusammenhang mit weiteren Erkenntnissen, die wir schon vorher hatten.

Und die Erkenntnisse, die wir vorher hatten zu diesem Personenzusammenhang, hatten eben bis auf ganz wenige Ausnahmen keine Verbindungen, Überschneidungen zu den Beobachtungskomplexen, was wir also jetzt Fussilet-Moschee nennen oder ähnliche extremistische Zusammenhänge. Also da gucken Sie natürlich: Sie gucken sich im Einzelnen insbesondere die Personenverbindungen an, Sie gucken, wo diese Personen – sprich jetzt im Fall Opalgrün – sich denn so rumtummeln. Und, noch mal: Insbesondere eben im nachrichtlichen Informationssystem gucken Sie: Was ist strukturiert an entsprechenden Verbindungen erfasst? – Und da tauchte Anis Amri nicht auf, null.“³⁷⁹⁵

Nach Angaben des Herrn Staatssekretärs Akmann sei das Bewegungsprofil Amris von der Abteilung II mit den relevanten Örtlichkeiten abgeglichen worden. Daraus habe man dann die Erkenntnis gewonnen, dass sich der Attentäter vom Breitscheidplatz nie bei der Familie aufgehalten habe. Der Hinweis des LfV Mecklenburg-Vorpommern sei daraufhin als nicht glaubhaft eingestuft worden.³⁷⁹⁶ Dazu befragt, ob angesichts der Tatsache, dass Amri über mehrere Handys verfügte und es kein vollständiges Bewegungsprofil zu ihm gab, gänzlich ausgeschlossen werden konnte, dass sich der Attentäter bei der Familie aufhielt, gab der Zeuge Akmann an, dass dies nicht ausgeschlossen werden könne.³⁷⁹⁷

Dazu befragt, wie der Hinweis der Quelle nach dem Anschlag überprüft wurde, äußerte der **Zeuge Palenda**:

„[...] Die Kollegen haben diesen Sachverhalt keineswegs auf die leichte Schulter genommen. Aber ich hatte ja auch davon gesprochen, dass es von G 10-Maßnahmen bis sonst irgendwo viele verschiedene entsprechende Maßnahmen gegeben hat im Umfeld dieser besagten Familie und dass sich eigentlich die Sachen nicht als unwahrscheinlich dargestellt haben, aber keine der Aussagen tatsächlich sich definitiv belegen ließ. Also auf den Satz hin: Das war so – mit einer relativen Unsicherheit –, gab es überhaupt gar keinen Beleg. Amri hätte sich durchaus auch bei

³⁷⁹⁴ III. SenInnDS, Bd. 222, Bl. 113 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁹⁵ Zeuge X – 4, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 41 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁹⁶ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 88 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁷⁹⁷ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 91 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

der Familie aufhalten können – keine Ahnung – oder hätte dort Gesprächsgegenstand sein können – keine Ahnung-, aber es gab nie eine vertiefte Information, die dies auch nur im Entferntesten belegt hätte.“³⁷⁹⁸

Auf Nachfrage hin, welche konkreten Maßnahmen über den Abgleich der Handydaten hinaus getroffen wurden, gab der **Zeuge Palenda** an:

„[...] Dazu habe ich keine Erinnerung, was da an weiteren Mechanismen und Überprüfungen stattgefunden hat.“³⁷⁹⁹

Der **Zeuge S – 6** äußerte:

„[...] Ja wie gesagt, ich war zweimal in der Vernehmung beim GBA, und zwar ziemlich umfangreich. Und als Ermittler kann ich nur sagen: Ja, wie wollen Sie feststellen nach zweieinhalb bis drei Jahren, ob irgendwie Treffen stattgefunden haben, ob Telefonate stattgefunden haben, ob Autos bewegt wurden und ob Gelder gezahlt wurden? Wie wollen Sie das feststellen im Nachhinein? Das sind zweieinhalb Jahre. Wo wollen Sie da ansetzen, wenn Sie nicht jemanden haben, der mit Ihnen spricht aus der Szene heraus? – Also ich wüsste auch keinen Ermittlungsansatz. Zeitnah hätte man natürlich alles Mögliche machen können, hätte man, was weiß ich, alle Observationsmaßnahmen hochfahren können. Man hätte G-10-Maßnahmen machen könne, also Abwehrtechnik, also man hätte das gesamte Besteck ausbreiten können, wenn man das denn glaubt. Und man hätte auch feststellen können: Gibt es diese Autos? Wo sind die Autos? Wie sind die bewegt worden? Und dergleichen. Und gibt es weitere Zeugen im Umfeld? – Aber natürlich, nach zweieinhalb bis drei Jahren – da verstehe ich das BKA-: Wie soll man da die Wahrheit dieser Informationen bewerten?“³⁸⁰⁰

Der **Zeuge X – 4**, damaliger Sachbearbeiter im Fallkomplex „Opalgrün“, äußerte sich zur Überprüfung des Hinweises wie folgt:

„Ich – – Dieser Vorgang wurde mir zugeschrieben. Ich habe also entsprechend selbstverständlich geprüft, wie das in das bestehende Erkenntnisbild einzufügen ist, ob es entsprechende parallele Informationen gibt, ob es in unseren Unterlagen bzw. in dem, was wir über das nachrichtendienstliche Informationssystem in Erfahrung bringen können, ob es da sozusagen deckungsgleiche Informationen gibt, und die gab es nicht.“³⁸⁰¹

Bei anderen Behörden seien keine Informationen angefragt worden.³⁸⁰² Auf die konkrete Nachfrage hin, wie genau geprüft wurde, ob das Informationsaufkommen der Abteilung II zu der Meldung der Quelle aus MV korrespondierte, äußerte sich der **Zeuge X – 4** wie folgt:

„Also insbesondere – – Das weiß ich im Einzelnen nicht mehr. Ich kann jetzt nur allgemein reden, wie ich arbeite, und wie ich arbeite im Fall, wenn ich so eine Information bekomme, ist, dass ich eben einmal gucke in unserem Registriersystem, was ich dort eben für Vorgänge finden kann, wo so was drinstehen könnte. Das

³⁷⁹⁸ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 65 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁷⁹⁹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 66 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁰⁰ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 31 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁰¹ Zeuge X – 4, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 29 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁰² Zeuge X – 4, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 30 (GEHEIM – insoweit offen).

Entscheidende ist aber unser nachrichtendienstliches Informationssystem, wo man schon sieht, welche Informationen dort strukturell erfasst sind. Und das habe ich entsprechend abgeglichen mit den vorliegenden Informationen zu dem Fall Opalgrün bzw. was wir zu diesem Personenzusammenhang eben hatten, was dort – ob entsprechende Kontakte eben schon dort mal strukturell erfasst worden sind.“³⁸⁰³

Weiter führte er aus:

„[...] Also den Fall Opalgrün haben wir sehr umfassend bearbeitet mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln. [...] Und da gab es eben keinen Hinweis darauf, dass Anis Amri da eben in irgendeiner Art und Weise aufgetaucht wäre. Wir haben auch die Fotos abgeglichen, die gemacht worden sind im Rahmen der entsprechenden Observation, ob da Anis Amri drauf ist. Das war nicht der Fall. Es gab keinen Hinweis aus der Vergangenheit, [...] Warum, wieso, weshalb man nicht andere Behörden irgendwie noch befragt hat oder Ähnliches, entzieht sich meiner Kenntnis; ich habe es nicht gemacht. Und warum, weiß ich nicht. [...]“³⁸⁰⁴

e) Abschaltung der Quelle

Mitarbeitende des Auswertungsreferats des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern fragten am 16. März 2017 bei den Mitarbeitenden des Berliner Verfassungsschutzes nach, ob die Quelle weiterhin Informationen sammeln solle. Das Schreiben enthielt folgende Formulierung:

„Vor dem Hintergrund des bei Ihnen bearbeiteten Falles Opalgrün wird um eine Bewertung der von hier übermittelten Quelleninformationen, insbesondere die des *[geschwärzt, Anm. d. Verf.]*, gebeten. Es ist von Interesse inwieweit diese sich in die vom LfV Berlin gewonnenen Erkenntnisse zum Gesamtsachverhalt einfügen. Es wird ebenfalls um kurze Mitteilung gebeten, ob und für wie wichtig das LfV Berlin auch ggf. künftige erhobene Informationen des *[geschwärzt, Anm. d. Verf.]* in Bezug auf den Fall erachtet, da die Quelle derzeit einzig zur Informationsgewinnung den Kontakt nach Berlin sucht.“³⁸⁰⁵

Nach Angaben des LfV MV teilte der Berliner Verfassungsschutz am 22. März 2017 mit, dass „die übermittelten Informationen auch mit umfangreichen Maßnahmen nicht bestätigt werden konnten und die MV-Quelle nicht mehr benötigt werde“.³⁸⁰⁶ Das Schreiben der Abteilung II enthält im Einzelnen die folgenden Formulierungen:

„Die *[geschwärzt, Anm. d. Verf.]* Informationen blieben singulär und konnten auch mit dem großen Portfolio hiesiger operativer Maßnahmen nicht weiter bestätigt werden. Lediglich eine Person aus den übermittelten Lichtbildern hiesiger Maßnahmen konnte identifiziert werden. Diese hatte Kontakte in die hiesige Salafistenszene (Lies-Kampagne)

³⁸⁰³ Zeuge X – 4, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 30 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁰⁴ Zeuge X – 4, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 31 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁰⁵ III. SenInnDS, Bd. 327, Bl. 105 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁰⁶ Stellungnahme des Staatssekretärs Thomas Lenz im Ministerium für Inneres und Europa zur Sitzung des Innen- und Europaausschusses am 11. Dezember 2020, Pressemitteilung Nr. 229 des Regierungsportals Mecklenburg-Vorpommern vom 11.12.2020.

Die Information in Bezug zu Anis Amri konnte ebenfalls nicht verifiziert werden. Die umfangreichen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden in Berlin zu Anis Amri haben keine vergleichbaren Informationen geliefert.

Im Ergebnis der erfolgten Informationsübermittlungen und Maßnahmen erscheint ein weiterer *[geschwärtzt, Anm. d. Verf.]* unter den bisherigen Umständen nicht geeignet, weitere, belastbare Erkenntnisse zu erlangen.³⁸⁰⁷

Anhand der vorliegenden Akten ergibt sich nicht, ob die Abteilung II weitere Maßnahmen zur Überprüfung des Hinweises vorgenommen hat. Lediglich die Hausvorlage vom 6. März 2017 enthielt die Information, dass etwa auch Lichtbildvorlagen vorgenommen wurden:

„Durch mehrere Mitarbeiter wurde das vorliegende Bildmaterial aus der durchgeführten Observation *[geschwärtzt, Anm. d. Verf.]* gesichtet. Anis Amri konnte nicht erkannt werden.“³⁸⁰⁸

Der **Zeuge Palenda** äußerte sich zu dem Antwortschreiben aus Berlin wie folgt:

„[...] Die Frage beinhaltet, ob aus hiesiger Sicht – das steht zwischen den Zeilen – eine Glaubwürdigkeit der Quelle vorhanden ist. Und nach den Erfahrungen, die wir im Umgang mit früheren Meldungen aus diesem Quellenbereich gehabt haben, war eine sehr zurückhaltende Bewertung dieser Situation vorhanden. Ich glaube nicht, dass die Antwort Berlins gelautet hat: Interessiert mich nicht! – Aber sie war mit Sicherheit etwas differenzierter. Sie hat nicht gesagt: mehr davon-, sondern: Kümmert euch drum! – Vor allen Dingen deshalb, wenn eine Quelle nämlich nur noch für den Zweck der Datenerhebung in einem anderen Bundesland gehalten wird, dann ist das ebenfalls eine Angelegenheit, die rechtlich ja geklärt werden muss: Zuständigkeit einer fremden Behörde ausschließlich für diesen Zweck. Insofern kann ich an dieser Stelle nur sagen: Im Nachhinein betrachtet, unter Berücksichtigung der Pressemeldungen um den Fall ‚Opal‘ habe ich heute – aber wie gesagt, ich habe an das Antwortschreiben, das auf dieses Schreiben erging, keine konkrete Erinnerung-, habe ich nach wie vor jetzt Zweifel, ob diese Quelle tatsächlich eine zwingende nachrichtendienstliche Ehrlichkeit oder aber eine richtige Wahrnehmung an den Tag gelegt hat. [...]“³⁸⁰⁹

Dazu befragt, ob er davon ausgegangen ist, dass das Antwortschreiben aus Berlin vom LfV MV so wahrgenommen werden könne, dass die Abteilung II keine weiteren Informationen des Zugangs mehr haben möchte, äußerte sich der **Zeuge X – 4**:

„Das ist Spekulation. Ich weiß nicht, wie die damit umgegangen sind. Es gab keine Kommunikation. Ich habe, das möchte ich auch deutlich machen – ich spekuliere nicht und ich habe auch nicht mit Begriffen wie Glaubwürdigkeit gearbeitet. Ich kann nur sagen: Ich habe Informationen bekommen, und die Informationen haben sich eben in das Bild, was wir hatten, und die Informationen, die wir dann mit einem Heidenaufwand erhoben haben – hat sich das eben nur sehr teilweise eingefügt.“³⁸¹⁰

³⁸⁰⁷ III. SenInnDS, Bd. 321, Bl. 49 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁸⁰⁸ III. SenInnDS, Bd. 321, Bl. 20 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁰⁹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 67 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁸¹⁰ Zeuge X – 4, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 43 (GEHEIM – insoweit offen).

Auf Vorhalt des Antwortschreibens hin äußerte der **Zeuge X – 4**:

„Das liegt doch an Ihnen [LfV MV], es liegt doch an Ihnen [LfV MV], Informationen zu beschaffen. Also, wenn Sie [LfV MV] eben super auf einmal agieren können, weitere Zugänge haben und Ähnliches., dann können Sie [LfV MV, jeweils Anm. d. Verf.] gerne Informationen weiter übermitteln. Ich habe nicht gesagt: Ich will den hier nicht mehr sehen.“³⁸¹¹

Er gab weiter an:

„Ich bin gefragt worden, zum Fall Opalgrün bin ich gefragt worden, wie ich denn die Information zu diesem Fall eben eingeschätzt habe und inwieweit eben ein weiterer Einsatz dort von Nutzen sein könnte oder nicht. Und das habe ich so beantwortet, wie ich es beantwortet habe, und da stehe ich auch zu. Ich habe sehr, sehr wohl überlegt, wie ich das formuliere.“³⁸¹²

Die Frage, ob einmal erörtert wurde, eine gemeinsame Fallkonferenz mit den Kollegen aus dem LfV MV durchzuführen, verneinte der Zeuge X – 4.³⁸¹³

Dazu befragt, ob die schnelle Antwort aus Berlin vom 22. März 2017 beim LfV MV kritisch bewertet wurde, gab der **Zeuge Müller** an:

„Nein, es gab ja auch für uns keine andere Sicht, weil wir ja auch die Zweifel hatten, und, wie gesagt, wir haben das dann noch mal abgesichert – oder was heißt ‚abgesichert‘? -, wir haben es dann noch mal bestätigt, indem wir den Berliner mitgeteilt haben mit dem Schreiben vom, ich glaube 10. April 2017, dass die Quelle nunmehr nicht mehr in Berlin eingesetzt wird. Also insofern war das sozusagen - - Da gab es überhaupt keine anderen Überlegungen jetzt zwischen Berlin und uns. Dass es da möglicherweise jetzt bei einzelnen handelnden Personen unterschiedliche Meinungen geben mag, das kann sein, ja.“³⁸¹⁴

Zu dem Antwortschreiben des Berliner Verfassungsschutz befragt, äußerte sich der **Zeuge S – 6** wie folgt:

„Ja, da gab es so eine Besonderheit, und zwar hatte mein Referatsleiter ein ganz großes Interesse daran, dass wir uns möglichst schnell von dieser Quelle trennen. Also nachdem die Quelle uns im Februar 2017 diese Informationen, diese [...] Informationen, genannt hat und mein Kollege und ich so vehement darauf bestanden haben, dass wir das einfach glauben und das für uns nachrichtenehrlich ist, fing auf einmal ohne Not mein Referatsleiter an, er möchte sich von der Quelle trennen, was ich überhaupt nicht verstanden habe. Ich meine, wir haben eine Quelle in Berlin, der hat Bezüge, Kennverhältnisse zumindestens zu Unterstützern einer ausländischen Terrororganisation, und meinem Referatsleiter fällt nichts Besseres ein, als zu sagen: Wir trennen uns jetzt möglichst schnell von dieser Quelle.“

Ich fürchte, auf so eine Idee kommt eigentlich kein Mensch, es sei denn, er hat irgendwelche anderen Gründe. Und im Nachhinein habe ich dann von einer Kollegin

³⁸¹¹ Zeuge X – 4, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 43 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸¹² Zeuge X – 4, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 46 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸¹³ Zeuge X – 4, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 47 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸¹⁴ Zeuge Müller, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 46 (VS-NfD – insoweit offen).

gehört, die in der Auswertung da involviert ist, dass der Referatsleiter immer wieder versucht hat, darauf zu drängen, dass sie von Berlin die Antwort bekommt, also vom Landesamt für Verfassungsschutz Berlin: Wir brauchen die Quelle nicht, die könnt ihr ruhig abschalten. – Weil er mir gegenüber das ja nicht schlüssig begründen konnte, warum diese Quelle auf einmal abgeschaltet werden sollte, die so hochwertige Informationen bringt, als hat er letztendlich die Kollegin benutzt, um in Berlin eine Entscheidung herbeizuführen: Wir brauchen die Quelle nicht. – Und das ist mir dann irgendwann auch mündlich mal von der Kollegin so gesagt worden, dass der geradezu ständig bei ihr angerufen hat, sie soll unbedingt in Berlin klarmachen, Berlin soll reagieren und soll sagen: Die braucht ihr doch eigentlich gar nicht, die Quelle.³⁸¹⁵

Der **Zeuge Müller** nahm zur Abschaltung der Quelle wie folgt Stellung:

„[...] Hier war es so, dass die Quelle zunächst, was Berlin anging - - das überlegt wurde, die Quelle, weil da auch kein Mehrwert erkennbar war für uns, und das ist ja auch mit Aufwand und, wenn Sie so wollen, auch mit gewissen Kosten verbunden, dann nicht mehr nach Berlin zu schicken. Also das ist dann keine Abschaltung, sondern ist, wenn man so will, vielleicht ein Zurückziehen der Quelle aus einem bestimmten Beobachtungsbereich. Die Quelle sollte ja nach wie vor in unserem Bundesland aktiv bleiben, aber es sollte dann vor dem Hintergrund der Situation, die sich hier so aus der Zusammenarbeit ergeben hatte, weil auch kein Informationsanfasser erkennbar war - - sollte dann nicht mehr in Berlin aktiv werden oder eingesetzt werden.“³⁸¹⁶

Der **Zeuge Palenda** äußerte dazu:

„Wenn ich gefragt werde auf der Basis x ohne die Information: ‚Glaubst du, dass der was bringt?‘, und du sagst: ‚Na, eigentlich nicht so richtig!‘, und die Mecklenburger-Vorpommern haben ein x plus 1, was sie nicht übermittelt haben, dann ist doch die Interpretation aus diesem Schreiben eine völlig andere. Dann ist das nämlich eine Aussage auf einer offensichtlich – nicht vorsätzlich, aber vielleicht beabsichtigten – nicht vollständigen Aussage. Und dann können Sie der Berliner Verfassungsschutzbehörde nicht vorhalten, dass sie auf der Grundlage einer Information, die einen möglicherweise relevanten Inhalt hatte, diese Aussage getroffen hat.“³⁸¹⁷

Der **Zeuge S – 6** bemerkte auch:

„Ich verstehe natürlich schon den Kollegen aus Berlin, wenn der dann irgendwann sagt: ‚Ja, ist gut, bin einverstanden, die Quelle aus Mecklenburg-Vorpommern kann abgeschaltet werden‘, wenn ihm natürlich die Informationen nicht vorliegen, wenn letztlich sein Sachstand irgendwann im Dezember 2016 endet mit irgendwelchen interessanten IS-Informationen und danach nichts mehr kommt, weil Mecklenburg-Vorpommern das nicht weitergibt.“³⁸¹⁸

³⁸¹⁵ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 25 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸¹⁶ Zeuge Müller, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 14 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁸¹⁷ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 69 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸¹⁸ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 31 (GEHEIM – insoweit offen).

Dazu befragt, welches Interesse der Berliner Verfassungsschutz gehabt haben könnte, die Informationen der Quelle aus MV als nicht glaubhaft einzustufen, äußerte der **Zeuge S – 6**:

„Ich sage mal so: Ich habe das noch aus einem ganz anderen Blickwinkel nicht verstanden, denn schließlich haben wir ja ein halbes Jahr vorher darüber berichtet, dass bei dieser Familie da wirklich hohe Summen gesammelt werden für den Islamischen Staat. Dass die Quelle nicht nur vom Hörensagen, sondern selbst immer wieder Personen kennengelernt hat in den Räumlichkeiten der Familie, die von sich behaupten: Ich bin IS-Kämpfer, ich habe in Syrien gekämpft. – Schon das müsste vollkommen ausreichen im Kontext dann mit diesem in Rede stehenden Anschlag am 16., zu sagen: Ja, so eine Quelle, von der trennt man sich nicht.

Wenn man das schon schafft! Wissen Sie, es gibt so wenig hochwertige Quellen im Verfassungsschutz. Wenn man schon jemanden hat, der an solchen Leuten dran ist, dann macht man alles, um den zu halten, und kommt nicht auf die Idee, den abziehen, weder aus Berliner Sicht usw. [...] Also man hätte – um es kurz zu machen – das ganz anders abarbeiten müssen. Man hätte gemeinsame Fallbesprechungen machen müssen im operativen Bereich. Und wie ich schon sagte: Wenn man so eine Quelle hat, dann versucht man, die möglichst lange in der Szene zu halten und immer tiefer reinzubringen. Da kommt man nicht auf die Idee, die abzuschalten.“³⁸¹⁹

Zu einer möglichen Übernahme der Quelle durch den Berliner Verfassungsschutz äußerte sich der **Zeuge Palenda** wie folgt:

„[...] Und für die Frage der Zukunft – nach dem Anschlag, Amri tot – ist jetzt die Frage: Welche Informationen hätte diese Quelle, die ausschließlich auf eine solche Situation gesetzt hat, noch bringen können, zumal ganz offensichtlich Mecklenburg-Vorpommern eigene Vorbehalte hatte hinsichtlich der Nachrichtenehrlichkeit, weil, die Frage ist so formuliert – das meine ich jetzt ganz ernst -, da fehlte nur noch ein ‚etwa‘: Wollt ihr etwa noch weitere Informationen von denen? – Es gibt da eine ganz bestimmte Art und Weise, wie man so etwas formuliert, und das hier heißt nicht: ‚Das ist eine hervorragende Quelle. Den biete ich euch an, den könnt ihr übernehmen.‘, sondern die Frage lautet: Sagt mal, ist der überhaupt tauglich? – Und hier ist sehr vorsichtig geantwortet worden, weil man sagt, wir haben im Augenblick – Anschlag ist leider erfolgt, Situation ist da – keinerlei Anknüpfungspunkte weiterhin, dass der irgendetwas wirklich Relevantes bringt.“³⁸²⁰

Der **Zeuge S – 6** gab an, keine Rückmeldung des BfV oder der Abteilung II auf die Hinweise aus Februar 2017 zu kennen. Im Einzelnen führte er aus:

„Nein. Das hätte man mir ja auch zur Kenntnis geben müssen - schon, um die Quelle ordentlich steuern zu können indem man sagt: ‚Ja, da ist was dran‘ oder: ‚Da ist nichts dran‘. Normalerweise ist es ja so: Man schreibt was auf als Land, und dann kommen Fragen. Da kommen Fragen von dem jeweiligen Land oder vom Bund. In dem Punkt soll man noch mal nachfragen. Oder: Das ist besonders glaubwürdig oder auch nicht. – Aber ich habe da nie ein Feedback bekommen von irgendjemandem. Somit wurden die Informationen, für mich auch schlüssig, nie weitergegeben. Es

³⁸¹⁹ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 41 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸²⁰ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 65 (GEHEIM – insoweit offen).

wäre auch undenkbar gewesen, denn Herr Müller und auch mein Referatsleiter kannten die Informationen von mir ja nur vom Hörensagen. Die wären beide gar nicht in der Lage gewesen, die Informationen weiterzugeben, weil sie das viel zu – Sie kannten gar nicht die Tiefe, und sie hätten das – – Wie gesagt, das wäre nicht möglich gewesen. Also es gibt nur diesen einen Weg im Verfassungsschutz. Es gibt vielleicht mal parallel Telefonate, dass einer mit einem anderen telefoniert. Aber davon kann man nicht solche Entscheidungen abhängig machen, die zur Nachermittlung eines Terroranschlags irgendwie nötig sind, um da die Hinweise zu bewerten, ob sie nun glaubwürdig sind oder nicht. Das muss man schon ordentlich dokumentieren und den normalen Dienstweg einhalten.“³⁸²¹

Der **Zeuge S – 6** habe die Durchführung von Fallbesprechungen auch mündlich angeregt. Örtlich zuständig seien jedoch Berlin oder der Bund gewesen. Es sei jedoch weder vor noch nach dem Anschlag eine entsprechende Besprechung durchgeführt worden. Im Einzelnen führt er aus:

„Wir haben ja nur geliefert, aber Berlin war örtlich zuständig bzw. der Bund. Also entweder hätte der Bund einladen müssen, weil ich keine Sachverhalte, da haben die bei sehr viel weniger Informationsaufkommen eingeladen. Das ist auch im Nachhinein nicht zu verstehen, warum weder der eine noch der andere uns mal gesagt hat: ‚Kommt doch mal vorbei, berichtet mal zu der Quelle!‘, weil man berichtet dann im Kollegenkreis viel offener: Was ist das für ein Mensch? Was hat der für Möglichkeiten? Welche Zugänge hat er? Wie können wir weiterkommen? - Das ist nicht einmal passiert“³⁸²²

f) Unterlassene Übermittlung des Hinweises aus Mai 2017

Aufgrund der Meldung des Berliner Verfassungsschutzes vom 22. März 2017 sei nach Angaben des Herrn Staatssekretärs Lenz ein weiterer Hinweis der Quelle vom 24. Mai 2017 nicht mehr nach Berlin weitergeleitet worden. Am 24. Mai 2017 sei es zu einem weiteren Treffen mit der Quelle gekommen, bei dem diese erstmals angegeben habe, Amri sei von der Berliner Großfamilie für die Begehung des Anschlags bezahlt worden. Dem Anschlag habe keine islamistische Gesinnung, sondern schlicht Bereicherungsabsicht zugrunde gelegen. Außerdem sei er von der Großfamilie mit einem Auto aus Berlin herausgeschafft worden. Ein Großteil der Informationen sollte erneut aus dem Bekanntenkreis der Quelle stammen.³⁸²³ Laut Presseberichten soll die Quelle etwa ein Gespräch zwischen vier Männern angehört haben, die äußerten, man habe dem „Esel“ extra noch gesagt, er solle von der anderen Seite in den Weihnachtsmarkt fahren. Denn dort hätte er mehr „Ungläubige“ ermorden können. Die Quelle soll dabei keine Zweifel gehabt haben, dass die Männer über Amri sprachen.³⁸²⁴ Zu diesem Treffbericht wurde durch den Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern keine Deckblattmeldung verfasst und keine Weiterleitung an andere Behörden vorgenommen.

Der Leiter des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern und der für die Beschaffung zuständige Referatsleiter gaben nach Aufforderung durch die Hausleitung am 24. Oktober

³⁸²¹ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 13 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸²² Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 41 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸²³ Stellungnahme des Staatssekretärs Thomas Lenz im Ministeriums für Inneres und Europa zur Sitzung des Innen- und Europaausschusses am 11. Dezember 2020, Pressemitteilung Nr. 229 des Regierungsportals Mecklenburg-Vorpommern vom 11.12.2020.

³⁸²⁴ Tagesschau, 18.11.2020, „Ein V-Mann und viele neue Fragen“.

2019 an, dass die Information zu der Fluchthilfe nicht weitergegeben wurde, da sich alle Hinweise nicht bestätigt hätten und die Quellenmeldungen in jeder Hinsicht unglaubwürdig gewesen seien. Nach Beauftragung durch Staatssekretär Lenz habe der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern dem Generalbundesanwalt am 6. November 2019 ein Behördenzeugnis übersandt, das Informationen zu Amri und der vermeintlichen Fluchthilfe enthielt.³⁸²⁵

g) Zusammenhänge zu Kontaktpersonen des Amri und zur Fussilet-Moschee

Der Zeuge S – 6 gab an, dass die Quelle auch eine Person beschrieben habe, bei der es sich um Ben Ammar gehandelt haben könnte. Die Quelle habe angegeben, dass im Umfeld der Familie teilweise noch ein zweiter Tunesier verkehrt habe. Bei diesem soll es sich um einen Disco-Typ mit längeren und geglätten Haaren gehandelt haben. Dieser soll von den Familienmitgliedern auch besonders behandelt worden sein. Sie seien mit ihm „weggegangen“, haben ihm Geld gegeben, und er durfte in ihrem Wagen mitfahren. Es habe sich um ein Freundschaftsverhältnis gehandelt.³⁸²⁶

Im Zusammenhang mit dem Fallkomplex „Opalgrün“ wurde auch gegen Mohamed L. ermittelt. Dieser war eine Kontaktperson des Amri, die er zwei Tage vor dem Anschlag noch telefonisch zu erreichen versuchte (siehe unter Kapitel E.IV.3.m)). Der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern übermittelte in einem Schreiben vom 21. April 2017 mit dem Betreff „Fall Opalgrün“ an die Abteilung II und das BfV einen Hinweis, dass eine Quelle den Mohamed L. im Jahr 2016 mehrfach in Neukölln gesehen habe.³⁸²⁷ Die Rolle des Mohamed L. im Fallkomplex „Opalgrün“ konnte durch den Ausschuss anhand der Aktenlage nicht aufgeklärt werden.

h) Fehlende Koordinierung des Quelleneinsatzes

Bei den Ermittlungen im Fallkomplex „Opalgrün“ setzte die Abteilung II auch eine Fallperson (sog. Quelle in Erprobung) in der Fussilet-Moschee ein. Diese wurde im Jahr 2016 damit beauftragt, die Fussilet-Moschee regelmäßig zu besuchen. In einem Treffvermerk heißt es:

„Die FP sicherte zu [sic!] künftig die Fussilet Moschee regelmäßig zu besuchen. Es konnten relevante Informationen zum Fall ‚Opalgrün‘ von der FP beigesteuert werden, die von der Fallführung aus dem Bereich II C 1 als sehr hochwertig eingestuft wurden.“³⁸²⁸

Inwieweit Zusammenhänge des Fallkomplexes „Opalgrün“ mit den Besuchern der Fussilet-Moschee bestanden, konnte vom Ausschuss aufgrund der Aktenlage nicht aufgeklärt werden.

Da bei einem länderübergreifenden Einsatz von Quellen nach § 4 Abs. 2 VSG Bln das Einvernehmen mit dem Berliner Verfassungsschutz herzustellen ist, hat sich der Ausschuss

³⁸²⁵ Stellungnahme des Staatssekretärs Thomas Lenz im Ministeriums für Inneres und Europa zur Sitzung des Innen- und Europaausschusses am 11. Dezember 2020, Pressemitteilung Nr. 229 des Regierungsportals Mecklenburg-Vorpommern vom 11.12.2020.

³⁸²⁶ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 16 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸²⁷ III. SenInnDS, Bd. 266, Bl. 61 ff. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁸²⁸ III. SenInnDS, Bd. 312, Bl. 17 (GEHEIM – insoweit offen).

auch mit der Frage beschäftigt, ob dieses im Fallkomplex „Opalgrün“ zwischen dem LfV Mecklenburg-Vorpommern und der Abteilung II hergestellt wurde.

Der **Zeuge X – 3**, damaliger Gruppenleiter der Beschaffung der Abteilung II, gab an, dass er keine Kenntnis über eine Quelle habe, die durch das LfV Mecklenburg-Vorpommern geführt wurde und in Berlin dienstlich tätig war. Er könne sich auch nicht daran erinnern, dass das LfV Mecklenburg-Vorpommern versucht habe, das Einvernehmen herzustellen.³⁸²⁹ Im Einzelnen äußerte er sich wie folgt:

„Das wäre über meinen Tisch gegangen. [...] Und deswegen sage ich: Es ist mir nicht in Erinnerung. – Und da meine ich, es auch dennoch nahezu ausschließen zu können.“³⁸³⁰

Dazu befragt, ob bei der Abteilung II erwogen worden sei, eine gemeinsame Operation mit dem LfV MV durchzuführen, also etwa die Quelle gezielter und vertiefter einzusetzen, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen oder die Quelle sogar zu übernehmen, äußerte sich der **Zeuge Palenda** wie folgt:

„Lassen Sie mich mit dem Ende anfangen! Die Übernahme einer Quelle ist im Regelfall immer nur dann vorgenommen worden, als Üblichkeit, wenn die Quelle verzogen war, wenn sie also woanders hinging. Also wenn [die Quelle, Anm. d. Verf.] von Mecklenburg-Vorpommern nach Berlin gezogen wäre, dann wäre das ein Aspekt gewesen, die unmittelbare Debatte der Übernahme dieser Quelle zu diskutieren. Es ist keine – – Also im Rahmen der einheitlichen Bearbeitung ist es kein gern gemachter Schritt, Quellen zu übergeben und Quellen zu übernehmen, wenn eine Beziehung zwischen V-Mannführung und Quelle tatsächlich vorhanden ist, also eine enge Beziehung, und den Kreis derer, die dort bekannt sind, zu erweitern. Das gehört zu den Mechanismen, wie an dieser Stelle gearbeitet wird.

Die Frage nach einer gemeinsamen Aktion: Nun ja, was hätte eine gemeinsame Aktion sein können? - Diese Quelle soll, wenn ich Mecklenburg richtig in Erinnerung habe, nach Berlin gereist sein aus eigenen Anlässen. Und dieses Thema „aus eigenen Anlässen“ ist immer eine Sache, wo man nicht den Druck erhöht, vor allen Dingen, wenn man es mit Profis auf der anderen Seite zu tun hat. [...]“³⁸³¹

i) Übermittlung an den GBA im November 2019

Der Leiter des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern und der für die Beschaffung zuständige Referatsleiter gaben nach Aufforderung durch die Hausleitung am 24. Oktober 2019 an, dass die Information zu der Fluchthilfe nicht weitergegeben wurde, da sich alle Hinweise nicht bestätigt hätten und die Quellenmeldungen in jeder Hinsicht unglaubwürdig gewesen seien. Nach Beauftragung durch Staatssekretär Lenz habe der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern dem Generalbundesanwalt am 6. November 2019 ein

³⁸²⁹ Zeuge X – 3, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 108 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸³⁰ Zeuge X – 3, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 109 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸³¹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 69 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

Behördenzeugnis übersandt, das Informationen zu Amri und der vermeintlichen Fluchthilfe enthielt.³⁸³²

Zu der Frage, warum die Informationen nicht direkt nach dem Anschlag an den GBA weitergeleitet worden sind, gab der **Zeuge Müller** an:

„[...] Weil: Die Glaubwürdigkeit der Information, da bin ich heute von genauso überzeugt wie damals auch, weil, ich habe es ja auch gesagt in meinem Eingangsstatement, nach allem, was ich weiß, ist auch im Zuge der Ermittlungen, die der GBA ja dann sehr, sehr umfangreich angestellt hat, allerdings nachlaufend, zeitversetzt, im Grunde nichts anderes rausgekommen als das, was, wenn Sie so wollen, seinerzeit da entschieden worden ist.“³⁸³³

Er führte weiter aus:

„[...] Wie immer im Leben hat man natürlich auch eine Vorprüfungsverpflichtung, und insofern wird ja nicht jede Überlegung, die man sozusagen anstellt, ausgetauscht. Das ist so, ja.“³⁸³⁴

Dazu befragt, ob es innerhalb des LfV MV einen Dissens gegeben habe, wann welche Informationen an den GBA weitergegeben werden sollten, äußerte sich der **Zeuge Müller** wie folgt:

„Nein. Die Frage stellt sich vielleicht grundsätzlich, aber es gab da keinen Dissens aus meiner Sicht, weil, es war ja so, dass die Beteiligten ja aus unserer Sicht jedenfalls mit dem GBA oder mit den anderen Sicherheitsbehörden zusammengearbeitet haben. Also wir hatten ja im Grunde nur diese Einzelinformation, und man muss ja davon ausgehen - und das wussten wir ja auch -, dass seit dem Anschlagsgeschehen, dass der GBA die Ermittlungen geführt hat und dass die Berliner Sicherheitsbehörden - in welcher Weise auch immer - natürlich mit dem GBA zusammengeführt haben. Wir haben unsere Informationen so, wie das üblich ist, dann auch zunächst mal dem LfV zugeleitet und sind davon ausgegangen, dass diese Informationen dann auch entsprechend eingeordnet werden in dem Kontext, der hier bekannt ist, und dass das dann entsprechend bewertet oder verworfen wird.“³⁸³⁵

Weiter führte er aus:

„[...] Also es ist so, dass man natürlich so eine Information auch an den GBA weitergeben kann. Wenn man aber davon ausgeht, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Informationsweitergabe nicht da waren - das kann man aus heutiger Sicht kritisieren, aber mein Beschaffungsleiter und auch ich, wir waren der Meinung, dass die Information, die dann nach diesem Geschehen entstanden ist, dass die in dieser Form nicht glaubwürdig ist, sondern dass sie zunächst verdichtet werden

³⁸³² Stellungnahme des Staatssekretärs im Ministeriums für Inneres und Europa Thomas Lenz zur Sitzung des Innen- und Europaausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern am 11. Dezember 2020, Pressemitteilung Nr. 229 des Regierungsportals Mecklenburg-Vorpommern vom 11.12.2020, abrufbar unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153> [Stand: 12.7.2021].

³⁸³³ Zeuge Müller, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 44 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁸³⁴ Zeuge Müller, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 32 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁸³⁵ Zeuge Müller, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 18 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

muss - weil in anderen Fällen - das wissen Sie ja auch, da sind wir auch von betroffen - wird dem Verfassungsschutz ja auch gelegentlich vorgeworfen, man würde leichtfertig eine Information weitersteuern und würde damit möglicherweise die Ermittlungen in die falsche Richtung lenken. - Das ist dann immer ein schwieriges Spannungsfeld, ob man das weiterleitet oder nicht. Also beim NSU-Geschehen haben wir es gemacht, haben einen RauschgiftHinweis erhalten, den haben wir weitergeleitet, da werden wir heute noch vom Untersuchungsausschuss in Schwerin sozusagen für kritisiert, dass wir damit die Ermittlungen in eine falsche Richtung gelenkt hätten, was wir anders sehen, aber, wie gesagt, das ist die Situation.³⁸³⁶

Zu der Frage, ob das Ausscheiden des S – 6 im Jahr 2019 etwas damit zu tun gehabt habe, dass es zu Reibereien in der Zusammenarbeit gekommen sei, äußerte sich der **Zeuge Müller** wie folgt:

„Also wie gesagt: Da bitte ich jetzt um Verständnis, dass ich mich hierzu, zum Innenleben des Verfassungsschutzes aus den bekannten Gründen nicht weiter äußern darf.“³⁸³⁷

Der **Zeuge S – 6** selbst gab an:

„[...] Ich bin rausgeworfen worden, und zwar genau am 18. November 2019, aufgrund des Umstandes, dass ich mich an den Generalbundesanwalt gewandt habe.“³⁸³⁸

Der Ausschuss konnte nicht aufklären, zu welchem Zeitpunkt der Berliner Verfassungsschutz von den beschriebenen Vorgängen erfuhr. Herr Innensenator Geisel gab bei seiner Befragung am 28. August 2020 noch an, dass der Fallkomplex „Opalgrün“ ihm nichts sage.³⁸³⁹

j) Verbindungen zur Organisierten Kriminalität

Die Quelle habe nach Aussage des Zeugen S – 6 auch angegeben, dass die Großfamilie in Berlin dafür bekannt sei, im Bereich der Rauschgiftkriminalität und im Bereich von Schutzgelderpressungen gegenüber anderen Ladenbetreibern eine Rolle zu spielen.³⁸⁴⁰

Am 17. September 2020 bat eine Fraktion im Wege des Priorisierungsverfahrens um Klärung der Frage, ob der Polizei Berlin und dem Berliner Verfassungsschutz Bezüge des Amri zur sog. „Clan-Kriminalität“ bekannt seien. Eine Antwort erfolgte am 17. Februar 2021 per E-Mail an den Ausschuss, in der mitgeteilt wurde, dass den Stellen solche Bezüge nicht bekannt seien. Allgemein bestünden zwar vereinzelt personelle Berührungspunkte der Phänomenbereiche „Islamistischer Terrorismus“ und „Organisierte Kriminalität“, eine

³⁸³⁶ Zeuge Müller, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 19 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁸³⁷ Zeuge Müller, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 41 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁸³⁸ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 52 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁸³⁹ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 39.

³⁸⁴⁰ Zeuge S – 6, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 17 (GEHEIM – insoweit offen).

strukturelle Zusammenarbeit haben die Sicherheitsbehörden des Landes Berlin allerdings nicht festgestellt.³⁸⁴¹

Der **Zeuge H – 1** äußerte sich zu möglichen Verbindungen der islamistischen Szene zu sog. Clans wie folgt:

„[...] Diese Großfamilien als solche beobachten wir nicht. Strukturierte Verbindungen, die sind mir auch nicht bekannt. Natürlich: In einer Stadt wie Berlin, wo man auch sagt, Berlin ist ein Dorf, gibt es immer mal wieder Querbezüge: Der kennt den, den wir in der islamistischen Szene im Blick haben, und der ist gleichzeitig, oder wenn man so will, als Zweiterwerb, vielleicht auch irgendwo in OK-Strukturen aktiv. – Bloß das können wir nicht systematisch klären – erstens in Ermangelung einer gesetzgeberischen Grundlage; OK dürfen wir als Verfassungsschutz nicht beobachten. Ja, und deshalb kann ich da entsprechend auch diese Szene oder Familien nicht infiltrieren. Deshalb haben wir immer nur vereinzelte Randerkenntnisse. Aber auch aus einer Summe von Randerkenntnissen würde ich mich jetzt nicht wagen, Strukturen oder Gesetzmäßigkeiten abzuleiten.“³⁸⁴²

k) Zusammenfassende Feststellungen

Es ist zu beanstanden, dass die Erkenntnisse der Abteilung II aus dem Fallkomplex „Opalgrün“ trotz des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Unterstützung ausländischer Terrororganisationen gem. § 129b StGB zur Terrorfinanzierung im Jahr 2016 nicht an den GBA weitergegeben wurden. Es ist festzustellen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzämtern der Länder Berlin und Mecklenburg-Vorpommern bereits vor dem Anschlag nicht optimal funktionierte. Obwohl eine Quelle des LfV MV regelmäßig in Berlin Informationen beschaffte, wurden weder 2016 noch 2017 gemeinsame Fallbesprechungen durchgeführt noch Einvernehmen gem. § 4 Abs. 2 VSB Bln hergestellt oder ein sonstiger enger Informationsaustausch sichergestellt. Es ließ sich nicht aufklären, ob der Hinweis des LfV MV aus dem Februar 2017 gründlich und mit allen Mitteln überprüft wurde. Die Abteilung II hatte zu diesem Zeitpunkt zwar keine Kenntnis von den Hinweisen, die die finanzielle Unterstützung und Hilfe bei der Flucht durch die Berliner Großfamilie nahelegten, da diese erst im Jahr 2019 öffentlich wurden, dennoch ist nicht nachvollziehbar, dass der erste Hinweis bereits innerhalb von zehn Werktagen als „singuläre Information“ bewertet wurde. Ob die getroffene Bewertung auch darauf zurückzuführen war, dass die Quelle des LfV MV von der Abteilung II als nicht glaubwürdig eingeschätzt wurde, bleibt offen. Es ist festzuhalten, dass zur Überprüfung des Hinweises keine Informationen bei anderen Behörden angefragt wurden. Insbesondere wäre zu der Frage, ob sich Amri in den Örtlichkeiten der Familie aufgehalten hatte, ein Informationsaustausch mit der Berliner Polizei sinnvoll gewesen, da dort etwa aufgrund der Observationsmaßnahmen im Jahr 2016 umfassende Informationen zu den Bewegungsbildern des Amri vorlagen.

³⁸⁴¹ E-Mail III AG UA an den 1. Untersuchungsausschuss vom 17. Februar 2021, Betreff: Priorisierung mit E-Mail des Ausschussbüros vom 17. September 2020 („Opalgrün“ u. a.) sowie Nachfrage mit E-Mail vom 3. Februar 2021.

³⁸⁴² Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 4 f. (GEHEIM – insoweit offen).

14. Fallkomplex „Glutrot“

Der Fallkomplex „Glutrot“ des Berliner Verfassungsschutzes beschäftigte sich mit Ausreisebewegungen in Richtung Syrien/Irak von 12 Berliner Islamisten aus dem Umfeld der Fussilet-Moschee innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen im November/Dezember 2016. Am 16. Dezember 2016, also drei Tage vor dem Anschlag, veranlasste das Auswertungsreferat der Abteilung II eine Informationssteuerung an die Berliner Hausleitung, in der sie den Innensenator und den Staatssekretär für Inneres über die Ausreisebewegungen mit islamistischer Ausrichtung und Bezügen zur Fussilet-Moschee unterrichtete. Die Vorlage wurde erst am 20. Dezember 2016 von der Hausleitung abgezeichnet.³⁸⁴³

In einem Relevanzvermerk der Abteilung II vom 1. März 2017 ist festgehalten, dass die Kurve der Ausreisenzahlen von Dschihadisten in das Krisengebiet Syrien/Irak im Jahr 2016 abflachte. Auffallend seien jedoch die Reisebewegungen Ende November/Anfang Dezember 2016 u. a. von Aktivisten der Fussilet-Moschee unter der Bezeichnung „Fallkomplex „Glutrot““ gewesen.³⁸⁴⁴

Die erste Ausreisebewegung erfolgte vermutlich am 21. November 2016. Unter den Ausreisenden befanden sich Nemer E.-N., der im Jahr 2016 mehrmals als Teilnehmer in der Fussilet-Moschee festgestellt worden war und über Kontakte zu Walid S., Bilal M., Furkan K. und Nkanga L. verfügte, sowie Muhammed Erol Y., der polizeilich im Zusammenhang mit den Lies!-Koranverteilaktionen aufgefallen war und Kontakte zu Walid S., Furkan K. und Abed W. pflegte.³⁸⁴⁵ Die zweite Ausreisebewegung erfolgte am 2. Dezember 2016 durch Soufiane A. und Nkanga L. In der Vorlage heißt es dazu:

„Auch in diesem Sachverhalt zeigen sich direkte Bezüge zu den Durchsuchungen im Rahmen des Lies!-Verbots und zur Fussilet-Moschee. Es kann vermutet werden, dass Soufiane A. und Nkanga L. sich von den Sicherheitsbehörden verfolgt fühlten und weitere staatliche Maßnahmen befürchteten.“³⁸⁴⁶

Eine weitere Ausreisebewegung erfolgte am 3. Dezember 2016 durch Emrah C., Ismet D., Jagar S. H. und Resül K. Die Vorlage enthielt die Information, dass Emrah C. die Verantwortung in der Fussilet übernommen habe, dass Resül K. regelmäßiger Besucher der Fussilet-Moschee und von Durchsuchungsmaßnahmen im Rahmen des Lies!-Verbots betroffen gewesen sei und dass Feysel H. und Jagar S.-H. ebenfalls aus der Fussilet-Moschee bekannt seien.³⁸⁴⁷ Ebenso wurde von einem Hüsametin K. berichtet, der ebenfalls Kontakt zu Emrah C. pflegen und sich zumindest bis 2015 in der Fussilet-Moschee aufgehalten haben sollte.³⁸⁴⁸ Die Auswertung kam angesichts der Ausreisebewegungen zu folgender bewertender Zusammenfassung:

„Die geschilderten Reisen von 12 Berliner Islamisten binnen eines Zeitfensters von zwei Wochen stellen im Vergleich zu den Vormonaten eine auffallend hohe Zahl dar. Zudem sind sie allgemein als antizyklisch zu bewerten, da die Dynamik der Ausreisen nach Syrien/Irak nachgelassen hat.“

³⁸⁴³ III. SenInnDS, Bd. 169, Bl. 40 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁴⁴ III. SenInnDS, Bd. 236, Bl. 148 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁸⁴⁵ III. SenInnDS, Bd. 179, Bl. 1 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁴⁶ III. SenInnDS, Bd. 179, Bl. 4 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁴⁷ III. SenInnDS, Bd. 179, Bl. 5 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁴⁸ III. SenInnDS, Bd. 179, Bl. 8 (GEHEIM – insoweit offen).

Es wird hier davon ausgegangen, dass zumindest zwischen den Fällen der wahrscheinlich nach Syrien/Irak ausgereisten Personengruppe *[Amin] F.*, *[Muhammed Erol] Y.* und *E.-N.*, dem durch *[Emrah] C.* und *[Resül] K.* in die Region Syrien/Irak verbrachten *[Jagar] S. H.* und dem Ausbringungsversuch von *[Feysel] H.*, sowie der versuchten Ausreise von *Amri* und *[Nkanga] L.* *[Namen durch Verf. abgekürzt]* ein enger Zusammenhang besteht. Es erscheint höchst unwahrscheinlich, dass diese drei Gruppen sich unabhängig voneinander in einem Zeitkorridor von zwei Wochen auf die Reise begeben haben könnten. Vielmehr fallen neben dem zeitlichen Zusammenhang die Parallelen zu Fussilet-Moschee und die Bezüge zu den Lies! Koranverteilkaktionen ins Auge. [...]

Ein möglicher Erklärungsansatz könnte sein, dass insbesondere Personen aus dem Umfeld der Fussilet-Moschee im Radikalisierungsprozess soweit fortgeschritten sind, dass für sie eine Ausreise zur Teilnahme am Jihad unumgänglich erscheint. Fraglich bleibt, ob diese Radikalisierung von einer bestimmten Person bzw. Personengruppe aus der Fussilet-Moschee ausgeht. Hinzu könnte kommen, dass zumindest die Personen aus der ‚alten‘ Fussilet-Moschee (Personen aus dem Fallkomplex Feuerrot um den Imam Ismet D. und Gadzhimurad K. *[Namen durch Verf. abgekürzt]*) über die notwendigen Kontakte sowie logistische und organisatorische Kenntnisse zur Ausreise in die syrisch-irakische Konfliktregion verfügen dürften.³⁸⁴⁹

Als weiterer Erklärungsansatz wurde angeführt, dass sich die Betroffenen durch die Durchsuchungen vom 15. November 2016 im Rahmen des „Lies!“-Verbots unter Druck gesetzt fühlten.³⁸⁵⁰ Es wurde zudem befürchtet, dass auch Maximilian R., der seit April 2016 in der Fussilet-Moschee wohnte, in das syrisch-irakische Konfliktgebiet ausgereist sein könnte. In dem Vermerk ist festgehalten, dass bereits aus einer TKÜ-Maßnahme der KPI(Z) Oberpfalz im Zeitraum 28. November 2016 bis 4. Dezember 2016 Folgendes bekannt wurde:

„Enttäuscht über seine Glaubensbrüder, da sie ihn allein zurück ließen, trat er am 4.12.2016 seine Rückreise nach Weiden an.“³⁸⁵¹

Die Vorlage enthielt auch eine Information zu einem „Murad der Kurde aus der Fussilet Moschee“, der finanziell die Unterstützung und Rekrutierung von Kämpfern für Syrien fördere. Dazu heißt es:

„Eine Befragung der hiesigen Quellen zu den Hintergründen der vermehrten Ausreisen/Ausreiseversuchen ergab einen Hinweis auf mögliche finanzielle Unterstützung und Rekrutierung von Mujahidin für Syrien. Demnach erzählte ein Murad N. [...] (‚Murad der Kurde aus der Fussilet Moschee‘), dass er bereits an der Gründung der Fussilet-Moschee maßgeblich beteiligt gewesen sei. Murad sei im Baugewerbe aktiv und helfe mit einem Teil seiner Erlöse den Mujaahidin. Murad wolle den Mujahidin finanziell helfen und weitere Mujahidin für Syrien anwerben und diese dorthin schicken. Die Angaben decken sich mit Hinweisen aus dem Jahre 2012, wonach ein bislang nicht identifiziertes Mitglied ‚Murat al-Kurdi‘ an der Gründung der Moschee beteiligt war. Seither wurde nicht mehr über ihn berichtet. Es besteht die Möglichkeit, dass Murat Nnu die vorbenannten Ausreisen finanziell

³⁸⁴⁹ III. SenInnDS, Bd. 179, Bl. 9 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁵⁰ III. SenInnDS, Bd. 179, Bl. 10 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁵¹ III. SenInnDS, Bd. 216, Bl. 45 (GEHEIM – insoweit offen).

unterstützt haben könnte. Auch hier sind Parallelen zur Fussilet-Moschee erkennbar.“³⁸⁵²

Anhand der Aktenlage konnte der Ausschuss nicht feststellen, ob, und falls ja, wann diese Informationen von der Abteilung II an das LKA Berlin weitergegeben wurden. Der **Zeuge H – 1** äußerte sich zu diesen Ausreisen wie folgt:

„Also da konnten wir nur Hypothesen aufstellen, warum es sich hier augenscheinlich um eine konzertierte Aktion handelt, aber wir konnten nicht klären, was so der maßgebliche Grund war. Und bei den anderen Ausreisen kann ich es Ihnen auch nicht sagen. Ich kann nur sagen: Wir haben ja mittlerweile über 130 Personen – glaube ich, sind es ja –, die insgesamt ausgereist waren, mal Kleingruppen, mal einzeln. Es war einfach die Magnetwirkung von Syrien, Irak, die ja doch bis ins Jahr 2017 noch angehalten hat.“³⁸⁵³

In einem Vermerk der Abteilung II vom 2. Februar 2017 zur Vorbereitung der 1. Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz vom 8. Februar 2017 sind folgende Erklärungsansätze zum Fallkomplex „Glutrot“ festgehalten:

„Ein möglicher Grund könnte darin liegen, dass insbesondere Personen aus dem Umfeld der ‚Fussilet-Moschee‘ im Radikalisierungsprozess soweit fortgeschritten sind, dass für sie eine Ausreise zur Teilnahme am bewaffneten Jihad unumgänglich erscheint. Die zeitliche Parallele zum bundesweiten Verbot der Vereinigung „Die wahre Religion“ (DWR) alias Lies! Könnte ebenfalls einen Erklärungsansatz für die Ausreisen bzw. Ausreiseversuche liefern. Im Zuge dieses Verbotsverfahrens wurden am 15. November 2016 in Berlin die Wohnanschriften von 17 Personen durchsucht – hierunter waren auch die von Soufiane A. und Resül K. Geht man davon aus, dass die Betroffenen und deren Umfeld sich durch diese Maßnahmen unter besonderen Druck der Sicherheitsbehörden gesetzt fühlten, so könnte zumindest ein zeitlicher Zusammenhang zu den Reisebewegungen hergeleitet werden. Eventuell gab dieser Umstand auch den konkreten Anlass zu einer kurzfristigen Umsetzung der Ausreisevorhaben. Darüber hinaus bietet eine möglicherweise gezielte finanzielle Unterstützung und Rekrutierung von Jihad-Reisenden durch Personen aus dem Umfeld der ‚Fussilet-Moschee‘ einen weiteren Erklärungsansatz für die Welle von Ausreisen bzw. Ausreiseversuchen.“³⁸⁵⁴

Zu der Frage, ob der Fallkomplex „Glutrot“ bei der Abteilung II einmal in Verbindung mit dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz gebracht wurde, äußerte sich der **Zeuge Palenda** wie folgt:

„[...] Und wenn sie danach fragen, wie eine entsprechende Verknüpfung der Fälle betrieben worden ist, ist es mir nicht bekannt, auf welche Weise das passiert ist. Ich gehe aber davon aus, dass dies insbesondere in der retrograden Analyse innerhalb der Zusammenarbeit Bundesamt für Verfassungsschutz, Landesbehörde Berlin und andere stattgefunden hat: ‚Was war?‘, das Warum. – Mag sein. Ich kann es Ihnen

³⁸⁵² III. SenInnDS, Bd. 179, Bl. 11 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁵³ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 4 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁵⁴ III. SenInnDS, Bd. 199, Bl. 29 f. (Bd. VS-VERTRAULICH, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

nicht - - Ich kenne keine Unterlagen, oder mir sind im Augenblick keine Unterlagen erinnerlich, aus denen dies hervorginge.“³⁸⁵⁵

Auf die Nachfrage hin, ob es in der Abteilung II einen entsprechenden Auftrag gegeben habe, Verbindungen oder Auswirkungen des Fallkomplex „Glutrot“ zu Amri zu untersuchen, gab der **Zeuge Palenda** an:

„Sagt mir nichts, halte ich aber nicht für unwahrscheinlich. Es ist möglich. Also da habe ich keine – da müssten Sie mir ein Dokument oder was vorhalten. – Erinnerung dran- [...] dass es das gegeben hätte. Dass es diskutiert worden ist – halte ich vor der hohen Bedeutung von ‚Glutrot‘ in Verbindung mit Amri und dem Anschlag durchaus für möglich-, ist mir nichts erinnerlich.“³⁸⁵⁶

Die Ausreisebewegungen wurden von der Abteilung II folglich nicht in direkten Zusammenhang mit dem Terroranschlag vom Breitscheidplatz gebracht.

Der Zeuge Akmann gab vor dem Ausschuss an, dass ihm der Fallkomplex „Glutrot“ nichts sage.³⁸⁵⁷

15. Veränderungen nach dem Anschlag

Zu etwaigen nach dem Anschlag erfolgten Veränderungen im Bereich des Berliner Verfassungsschutzes erklärte der Zeuge S – 4, dass es in seiner täglichen Arbeit keine Optimierungsprozesse gegeben habe. Es habe eine Evaluation der LoS gegeben; ein neues Format des Austausches, z. B. mit dem LKA 54, sei jedoch nicht geschaffen worden.³⁸⁵⁸

Der Zeuge H – 1 erläuterte, dass inzwischen der Bereich des Ausländerextremismus abgetrennt und der Zuständigkeit eines anderen Referats zugeteilt worden sei.³⁸⁵⁹ Dabei handelt es sich um das neu geschaffene Referat II G.³⁸⁶⁰

Nach Angaben des Zeugen S – 5 sei es eine Folge des Anschlages am Breitscheidplatz, dass das BKA nunmehr länderübergreifende Sachverhalte schneller übernehme. Der Berliner Verfassungsschutz könne in solchen Fällen lediglich als Frühwarninstrument dienen, da er über keine Vollzugsbefugnisse verfüge. Alle Beteiligten seien jedoch seit dem Anschlag auf ein Höchstmaß sensibilisiert, und der Informationsaustausch der Behörden untereinander werde laufend intensiviert. Im Verfassungsschutz bedürfe es nach Ansicht des Zeugen jedoch mehr personeller und technischer Kapazitäten als in anderen Bereichen. Andere Länder seien diesbezüglich besser ausgestattet als das Land Berlin.³⁸⁶¹

Der **Zeuge Geisel** gab an, dass er mit der Schwerpunktsetzung innerhalb der Abteilung II und den dort vorgefundenen Strukturen nicht einverstanden gewesen sei und deswegen Veränderungen vorgenommen habe, weil er durchaus der Auffassung gewesen sei, dass man

³⁸⁵⁵ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 83 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁵⁶ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 56. Sitzung, 5. März 2021, S. 83 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁵⁷ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 58. Sitzung, 29. März 2021, S. 13 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁵⁸ Zeuge S – 4, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 58 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁸⁵⁹ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 71 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁸⁶⁰ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht Berlin 2017, Mai 2018, S. 16.

³⁸⁶¹ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 59 f. (VS-NfD – insoweit offen).

mehr habe tun können und sollen.³⁸⁶² Im Einzelnen beschrieb er die vorgenommenen Veränderungen nach dem Anschlag wie folgt:

„[...] Rückwirkend betrachtet stellen wir uns aber natürlich die Frage, ob der Berliner Verfassungsschutz nicht doch zielgerichteter nach Informationen zu einzelnen Personen hätte suchen sollen. Wir haben deshalb dafür gesorgt, dass für das islamistische Spektrum zusätzlich eine personenzentrierte Bearbeitung eingeführt wird. Dabei wird vor allem bewertet, ob durch einzelne Personen eine Bedrohung ausgeht. Zudem tauschen sich heute der Verfassungsschutz und die Polizei Berlin strukturierter und damit besser aus, und vor allem unabhängig von Einrichtungen wie dem GTAZ. Wir haben im Verfassungsschutz auch organisatorische Lehren aus dem Anschlag gezogen. Seit Juli 2017 gibt es dort ein eigenes Referat zur Aufklärung des Phänomenbereichs Islamismus/islamistischer Terrorismus. [...]“³⁸⁶³

16. Zusammenfassende Feststellungen

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass der Berliner Verfassungsschutz bereits vor dem Anschlag einige Berührungspunkte und Erkenntnisse zu Amri hatte. Die Abteilung II hätte die rechtlichen Befugnisse gehabt, den Amri gem. §§ 5, 6 VSG Bln zum Beobachtungsobjekt zu machen.

Wie bereits im Zusammenhang mit dem LKA Berlin festgestellt, war auch der Berliner Verfassungsschutz personell überlastet. Die in diesem Kapitel gemachten Ausführungen zu Kritikpunkten der Arbeit des Verfassungsschutzes sind daher vor dem Hintergrund dieses Personalmangels zu sehen.

Hinsichtlich der Aufgabenverteilung der Polizei und des Verfassungsschutzes lässt sich feststellen, dass eine klare Abgrenzung bisweilen schwierig ist, da es insbesondere im Bereich der Staatsschutzdelikte Straftaten gibt, die weit in die Vorbereitungsphase hineinreichen, und somit eine Überschneidung der Zuständigkeitsbereiche nicht immer auszuschließen ist. Zwar gibt es insoweit eine klare gesetzliche Zuständigkeitsverteilung, insbesondere bei der Bearbeitung der Gefährder ist es jedoch aus Sicht des Ausschusses von Bedeutung, dass diese auch bei der Tätigkeit des Verfassungsschutzes eine besondere Rolle spielen. Es handelt sich bei dem Begriff des Gefährders zwar um eine polizeiliche Kategorisierung, unzweifelhaft muss der Personenkreis der Gefährder jedoch auch für den Verfassungsschutz von Interesse sein, sofern diese sich in islamistischen Strukturen bewegen.

Zur Zusammenarbeit des Berliner Verfassungsschutzes mit dem LKA Berlin berichteten alle Zeugen, dass es grundsätzlich einen regelmäßigen Austausch gegeben habe, insbesondere mit dem LKA 54. Seitens der polizeilichen VP-Führung des LKA 514 wurde jedoch auch deutliche Kritik an der Zusammenarbeit geübt und kritisiert, dass das LKA 514 kaum in die Arbeit des Berliner Verfassungsschutzes eingebunden werde und daher wichtige Informationen gar nicht erst erhielt (s. o. F.IX.3.c)).

Im Hinblick auf den Informationsaustausch im GTAZ ist festzustellen, dass die Berliner Polizei offenbar grundsätzlich davon ausgeht, dass der Berliner Verfassungsschutz im GTAZ

³⁸⁶² Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 38.

³⁸⁶³ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 8.

alle wichtigen Informationen zu einem Sachverhalt erhalte und etwaige Erkenntnisse hierzu selbstständig mitteile. Die Vertreter des Verfassungsschutzes scheinen sich jedoch teilweise von Themen nicht betroffen zu fühlen, weil die Gefährderbearbeitung in die Zuständigkeit der Polizei fällt. Auch vor diesem Hintergrund wäre es daher wünschenswert, wenn Gefährder in der Arbeit des Verfassungsschutzes eine größere Rolle spielen würden. Gefährder können als Teil eines Netzwerkes, einer Struktur oder auch als Einzelperson Beobachtungsobjekt auf der Grundlage des § 6 VSG Bln sein.

II. Erkenntnisse von Nachrichtendiensten auf Bundesebene

1. Allgemeines

a) Nachrichtendienste in Deutschland

In Deutschland sind der Bundesnachrichtendienst (Auslandsnachrichtendienst), der Militärische Abschirmdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz (Inlandsnachrichtendienst) und in den einzelnen Bundesländern die Landesämter für Verfassungsschutz als Nachrichtendienste tätig. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) untersteht dem Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat, der Bundesnachrichtendienst (BND) dem Bundeskanzleramt und der Militärische Abschirmdienst (MAD) dem Bundesministerium der Verteidigung.³⁸⁶⁴

Der Begriff der Nachrichtendienste ist rechtlich nicht definiert, sondern stellt eine in der Praxis übliche Sammelbezeichnung für Behörden dar, die vor allem heimlich unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zum Zwecke der Sammlung und Auswertung bestimmter Informationen tätig werden. Umgangssprachlich werden die Nachrichtendienste oft als Geheimdienste bezeichnet; sie sind jedoch von diesen zu unterscheiden, da sie keine aktiven Maßnahmen gegen Gegner durchführen. Als Geheimdienst wird eine staatliche Organisation nur dann bezeichnet, wenn diese „auch die aktive Beeinflussung des Gegners im In- und Ausland“ betreibt.³⁸⁶⁵

b) Erkenntnisse zum Fall Amri

Das Bundesministerium der Verteidigung hat dem Ausschuss auf die Bitte um Übersendung von Unterlagen zum Untersuchungsauftrag mitgeteilt, dass dem MAD keine eigenen Erkenntnisse hierzu vorliegen würden.

Der Sonderbeauftragte Jost stellte in seinem Abschlussbericht in Bezug auf das BfV, den BND und den Berliner Verfassungsschutz fest, dass die deutschen Nachrichtendienste sowohl im Vorfeld des Anschlags vom 19. Dezember 2016 als auch bei der Aufklärung und Aufarbeitung des Verbrechens eine bemerkenswert bedeutungslose Rolle spielten. Alle Dienste haben zudem erklärt, dass Amri bei ihnen nicht als VP geführt worden ist.³⁸⁶⁶

Dazu befragt, ob er die Einschätzung des Sonderbeauftragten Jost teile, gab der **Zeuge Palenda**, damaliger Leiter des Berliner Verfassungsschutzes, Folgendes an:

³⁸⁶⁴ Dr. Bernadette Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 1. Aufl. 2007, S. 27 ff., 36.

³⁸⁶⁵ Dr. Bernadette Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 1. Aufl. 2007, S. 27.

³⁸⁶⁶ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 64 f., III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 66 f.

„Ja. Diese Einschätzung würde ich teilen, weil der Fall vom ersten bis zum letzten Tag eine fast schon überraschende Polizeilastigkeit gehabt hat; aus Nordrhein-Westfalen kommend es bei dem, was ich gelesen habe auch aus dem Bericht des Sachverständigen, auch aus der offenen Fassung, sich nicht wirklich ableiten lässt, dass Nachrichtendienste Auslandskontakte genutzt haben – wofür sie eigentlich zuständig gewesen wären –, um die entsprechenden Aufklärungen vorzunehmen. – Ja, ich glaube, dass der Sonderbeauftragte im vollen Umfang eine richtige Aussage getroffen hat.“³⁸⁶⁷

Wie in dem Bericht des Sonderbeauftragten dargestellt, war der BND ab dem 4. Februar 2016 im Rahmen des behördenübergreifenden Informationsaustausches, z. B. im GTAZ, nur punktuell mit Amri befasst. Auf Ersuchen des LKA NRW im Ermittlungsverfahren „Ventum“ überprüfte der BND die Anfang Februar 2016 festgestellten libyschen Telefonnummern. Darüber hinaus veranlasste der BND eigenständig eine Internetrecherche zum Onlineprofil des Amri.³⁸⁶⁸

Nach Erkenntnissen des Ausschusses war auch das BfV kaum mit Amri befasst und hatte ein nur lückenhaftes Bild der Person. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Informationsaustausch des BfV mit Berliner Sicherheitsbehörden und die Erkenntnisse des BfV zu Amri.

2. Zusammenarbeit des BfV mit Berliner Sicherheitsbehörden

a) Berliner Verfassungsschutz

Die Grundlagen für die Zusammenarbeit des BfV mit Verfassungsschutzbehörden der Länder bilden das BVerfSchG und die Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz (Zusammenarbeitsrichtlinie – ZAR)³⁸⁶⁹. Die ZAR regelt die Zusammenarbeit der Behörden bei der Auswertung und Beschaffung von Informationen und in Fällen der Strafverfolgung sowie die Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten.³⁸⁷⁰

Der Zeuge Palenda erklärte allgemein, das BVerfSchG enthalte das Gebot der Zusammenarbeit und der Übermittlung von Informationen, was eine zwingende Notwendigkeit sei. Das BfV sei dazu verpflichtet, alle eingehenden Informationen auszuwerten und zusammenfassende Erkenntnisse an die Verfassungsschutzbehörden der Länder zu übermitteln. Der Verfassungsschutz Berlin erhalte auf diese Weise Informationen zu Beobachtungsobjekten, die das BfV in der Breite mit den Erkenntnissen aller Bundesländer zusammengeführt habe.³⁸⁷¹ Weiterhin führte der **Zeuge Palenda** aus:

„[...] Ich halte das auch für eine absolute Verpflichtung, dass die dort gewonnenen Erkenntnisse zu 100 Prozent übermittelt werden müssen und das Ganze tunlichst auch zeitnah, denn Sie müssen in diesem Zusammenhang betrachten, dass eine

³⁸⁶⁷ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 55.

³⁸⁶⁸ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 65, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 67.

³⁸⁶⁹ Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom 26.11.1993 (Zusammenarbeitsrichtlinie – ZAR), Stand: 7.12.2012.

³⁸⁷⁰ III. SenInnDS, Bd. 244, Bl. 2 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁸⁷¹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 27.

veraltete Information im Bereich der Bewertung einer Bestrebung eine nutzlose Information wird, denn wenn Sie eine Information haben, an die Sie anknüpfen können, weitere Mitteilungen, weitere Ermittlungen zu machen, weiter dran zu bleiben, dann muss diese, nennen wir es Fährte, noch relativ frisch sein, denn sonst haben Sie kaum eine Chance, hinterherzukommen. Ich habe in der Vergangenheit sehr häufig erlebt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz sehr bemüht war, seinen Pflichten nachzukommen.³⁸⁷²

Die Zeugin Freimuth, Sachbearbeiterin im Phänomenbereich islamistischer Terrorismus und Islamismus des BfV, äußerte zum Austausch des BfV mit dem Berliner Verfassungsschutz, dass dieser hauptsächlich schriftlich stattfinde. Darüber hinaus gebe es anlassbezogene Besprechungen und Telefonate, jedoch keine festen Runden.³⁸⁷³ Die Zusammenarbeitsrichtlinie besage, dass das BfV und die LfV sich gegenseitig über die erlangten Informationen unterrichten würden, und dies geschehe auch. Informationen von Quellen würden ebenso gegenseitig ausgetauscht.³⁸⁷⁴ Nach Angaben der Zeugin Freimuth sei die Zusammenarbeit mit dem Berliner Verfassungsschutz aus ihrer Sicht immer konstruktiv und vernünftig abgelaufen, und sie habe nicht den Eindruck gehabt, dass es dort andere Arbeitsansätze gebe als im BfV.³⁸⁷⁵

Der Zeuge Palenda bestätigte ebenfalls, dass es zwischen den beiden genannten Behörden eine enge und hochgradig strukturierte Zusammenarbeit gegeben habe. Die räumliche Nähe des Berliner Verfassungsschutzes, des BfV und des GTAZ in Berlin sei ein großer Gewinn.³⁸⁷⁶ Der Zeuge H – 1 gab an, die Weitergabe von 99,9 % der Informationen an das BfV sei Standard.³⁸⁷⁷

Nach Bewertung des **Zeugen H – 1** habe es insgesamt eine gute Zusammenarbeit mit dem BfV gegeben, was er folgendermaßen erläuterte:

„[...] Der Erkenntnisaustausch, die Abstimmung gerade mit dem BfV, wo auch die Fachabteilung hier in Berlin sitzt, also das Prinzip der kurzen Wege, ist gut bis sehr gut. Als Erstes möchte ich mal nennen: Wir haben ein gemeinsames Dateisystem. Auch das ist noch nicht so lange her, erst wenige Jahre, dass alle Behörden, also BfV als auch wir in eine Datei einspeichern die relevanten Informationen. Jeder hat jede Information. Und dann gibt es vielfältige Abstimmungen zu Fällen, zu Sachverhalten, zu Organisationen, auf meiner Ebene mit den Referatsleitern im BfV, mit anderen Behörden, wo man Organisationen einschätzt, als auch konkret, wie man weiter vorgehen will – bis hin zum einzelfallbezogenen Austausch bei Netzwerken und bei Einzelfallpersonen, also immer, um zu vermeiden: Doppelarbeit, oder irgendein Thema ist vater- und mutterlos. Also da hat sich, denke ich, eine Menge

³⁸⁷² Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 27.

³⁸⁷³ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 116 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁸⁷⁴ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 125 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁸⁷⁵ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 150 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁸⁷⁶ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 73.

³⁸⁷⁷ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 18 (GEHEIM – insoweit offen).

getan bis hin zu den Institutionalisierten wie dem GTAZ, was gerade im Themenfeld islamistischer Terrorismus da eine Schlüsselrolle spielt.“³⁸⁷⁸

Den Austausch mit dem BfV in Bezug auf Amri beschrieb der **Zeuge S – 5** wie folgt:

„Die Zusammenarbeit ist eigentlich vertrauensvoll über Jahre sehr gut in der Richtung. Ich weiß jetzt nicht, inwieweit das BfV mit dem BKA oder LKA in dem Zusammenhang eingetreten ist. Für uns war das eigentlich ein Fall, der nebenherlief, auf Deutsch gesagt, und wir hatten genug andere Dinge um die Ohren, dass ich nicht sagen würde: Okay, wir fragen jetzt zu Amri speziell nach. – Das kann ich wirklich nicht sagen. [...]“³⁸⁷⁹

Hinsichtlich der Abstimmung des BfV mit dem Berliner Verfassungsschutz im Bereich der VP-Führung erklärte die Zeugin Fest, dass es einen entsprechenden Austausch gebe, um eine Häufung von V-Personen in einem bestimmten Beobachtungsobjekt zu vermeiden.³⁸⁸⁰

Die Zeugin L – 2, damalige Mitarbeiterin des Auswertungsreferats der Abteilung II, gab an, dass es hinsichtlich des Beobachtungsobjekts Fussilet keinerlei Arbeitsteilung oder Verabredungen zwischen dem BfV und der Abteilung II gegeben habe.³⁸⁸¹ Ebenso äußerte die Zeugin Freimuth, dass sie – in ihrer Funktion als Auswerterin – nicht gewusst habe, wie viele Quellen von der Abteilung II rund um die Fussilet-Moschee geführt wurden.³⁸⁸² Dagegen gab der Zeuge Bork an, das LfV sei über die Quellen des BfV ins Benehmen gesetzt worden. Auch habe es eine Abstimmung zur Quellenzugangslage gegeben.³⁸⁸³

Der Zeuge X – 3 erklärte, dass ihm aus seiner vorherigen Tätigkeit im Referat C bekannt war, dass das BfV möglicherweise jemanden in der Fussilet hat. Danach befragt, ob dazu ein Austausch mit dem BfV stattfand, gab der **Zeuge X – 3** Folgendes an:

„Ich sage: Man redet grundsätzlich nicht über den Einsatzort von Quellen, um sie halt nicht zu enttarnen. – Es gab auch seitens meiner Gruppe, der Beschaffung, keinen Anlass beim BfV nachzufragen: Habt ihr da jemanden oder nicht – Wen interessiert es? [...]“³⁸⁸⁴

In einer Stellungnahme vom 18. Oktober 2019 gab ein Mitarbeiter der Beschaffung der Abteilung II an, dass es im Bereich der Beschaffung keine schriftlich fixierte Übersicht über eine Zugangslage gebe, da dies aus Quellenschutzgründen für zu gefährlich erachtet wird. Die Zugangslage sei der Referats- und Gruppenleitung bekannt. Gleichwohl ergebe sich eine „Übersicht“ über die Zugangslage für den gesamten Phänomenbereich aus der Auflistung der Quellen beispielsweise aus dem jeweiligen Formular für die Beauftragung der Lichtbildvorlagen. Mit dem BfV werde einmal jährlich ein Koordinierungsgespräch geführt. Ziel des Gesprächs sei es, eine Quellenhäufung in einem Beobachtungsobjekt zu vermeiden und eine mögliche Quellengefährdung zu minimieren. Bezüglich des Beobachtungsobjekts „Salafistische Bestrebungen“ werde es seitens der Beschaffung jedoch als unkritisch

³⁸⁷⁸ Zeuge H – 1, Wortprotokoll, 27. Sitzung, 3. Mai 2019, S. 154 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁸⁷⁹ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 38 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁸⁸⁰ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 80 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁸⁸¹ Zeugin L – 2, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 23 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁸² Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23.08.2019, S. 11 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁸³ Zeuge Bork, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23.08.2019, S. 13 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁸⁴ Zeuge X – 3, Wortprotokoll, 47. Sitzung, 11. September 2020, S. 104 (GEHEIM – insoweit offen).

angesehen, mehrere Vertrauenspersonen auch unterschiedlicher Behörden an einem Treffort der Szene einzusetzen.³⁸⁸⁵

Mittlerweile dürfte ein entsprechender Austausch auch schon im Bereich der Werbung von V-Personen stattfinden. Wie in einem Vermerk des Berliner Verfassungsschutzes festgestellt wurde, sei auch in diesem Bereich eine Nähe zu eigenen Werbungsfällen erkennbar gewesen. Um eine Koordinierung zu ermöglichen, habe man sich deshalb darauf verständigt, eine gemeinsame Besprechung mit den Werbern des BfV abzuhalten, in der über Werbungsziele geredet wurde.³⁸⁸⁶

Die Zeugin Freimuth erläuterte hierzu, dass grundsätzlich eine parallele Zuständigkeit bestehe und in den Zusammenarbeitsrichtlinien geregelt sei, dass ein Austausch über die Informationen stattzufinden habe. Auf diese Weise sei sichergestellt, dass die Behörden erfahren würden, wenn doppelt gearbeitet werde oder wenn keine der Behörden aktiv sei. Wenn eine Behörde bereits einen Informationszugang habe, liege die Federführung zumeist bei dieser Behörde.³⁸⁸⁷

b) LKA Berlin

Zum Austausch des BfV mit dem LKA Berlin erklärte die Zeugin Freimuth, dass sowohl ein schriftlicher als auch mündlicher Austausch mit dem LKA Berlin stattfinde und es viele anlassbezogene Besprechungen im Rahmen des GTAZ gebe. Die Mitarbeiter des LKA 54, auch diejenigen, die mit dem Fall Amri befasst waren, seien ihr bekannt.³⁸⁸⁸ Einen regelmäßigen Austausch des BfV mit dem LKA Berlin oder anderen Landeskriminalämtern über den Einsatz von V-Personen gebe es ihrer Ansicht nach jedoch nicht.³⁸⁸⁹ Weiter gab sie an, dass der Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich-Quellenschutz“ für das LKA manchmal kompliziert im Umgang sei. Sie nehme an, dass etwa im November 2016 eine Quellenmeldung des BfV zu einer Lichtbildvorlage aufgrund der Einstufung vorerst nur mit dem LfV Berlin geteilt wurde.³⁸⁹⁰

Der Zeuge Bork, Mitarbeiter des BfV, führte zum Austausch mit dem LKA Berlin aus, dass es, wenn es eine fachliche Veranlassung gebe, keine Berührungängste gebe, das Gespräch mit der Polizei zu suchen. Die primären Ansprechpartner seien jedoch die Landesämter für Verfassungsschutz.³⁸⁹¹

3. Zuständigkeit bei bundeslandübergreifenden Sachverhalten

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, welche Zuständigkeitsregelungen bei der Bearbeitung von bundeslandübergreifenden Sachverhalten gelten. Wichtig ist insofern, dass

³⁸⁸⁵ III. SenInnDS, Bd. 218, Bl. 26 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁸⁶ III. SenInnDS, Bd. 218, Bl. 32 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁸⁷ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 166 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁸⁸⁸ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 116 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁸⁸⁹ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 126 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁸⁹⁰ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 9 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁸⁹¹ Zeuge Bork, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 108 f.

sich nicht aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten überhaupt keine Behörde mehr für zuständig hält.

Die Zeugin Fest erklärte auf die Frage, wie das Verfahren zwischen den Nachrichtendiensten sei, wenn ein drittes Bundesland beteiligt sei, dass es eine intensive Abstimmung gebe und festgelegt werde, welche Behörde die Federführung übernehmen solle.³⁸⁹²

Nach Aussage des Zeugen Palenda komme es häufig vor, dass verschiedene Behörden eine Akte zu einem Beobachtungsobjekt hätten, etwa wenn diese Objekte in verschiedenen Bundesländern aktiv seien. Die Aktenführung sei nicht personenbezogen, sondern strukturbezogen. Jede Information werde durch das Einstellen in NADIS auch den anderen Behörden offenkundig gemacht. Regionale Sachverhalte bearbeite das jeweils betroffene Bundesland, überregionale Sachverhalte hingegen das BfV. Es gebe zudem regelmäßige Abstimmungen zu bestimmten Objekten mit der genauen Verteilung von Aufgaben.³⁸⁹³

Nach § 5 BVerfSchG darf das BfV zudem im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz in einem Bundesland Informationen sammeln. Die Zeugin Fest erläuterte in diesem Zusammenhang, dass das Benehmen in jedem Einzelfall hergestellt werden solle. Sie habe auch keine Hinweise darauf, dass dem nicht so sei.³⁸⁹⁴

Der Zeuge Bork sagte aus, dass sich die Benehmensherstellung mit den Landesbehörden nicht auf bestimmte Personen beziehe, für die es Beschaffungsaufträge gebe, sondern auf mögliche Informationsquellen. Für die entsprechenden Schreiben sei innerhalb des BfV das Auswertungsreferat zuständig, die die notwendigen Informationen von der Beschaffung erhalte.³⁸⁹⁵

Nach Aussage des Zeugen Palenda gebe es verschiedene Abstimmungsmechanismen zwischen den Behörden. Das BfV und der Berliner Verfassungsschutz unterrichteten sich etwa gegenseitig über technische Maßnahmen. Bei Observationen unterrichtete man andere Bundesländer, wenn eine Observation möglicherweise auch dort durchzuführen sei.³⁸⁹⁶

4. Befassung des BfV mit Amri

Zuständig für die Bearbeitung von Informationen zu Amri beim BfV war Frau Freimuth. Sie verfasste und steuerte auch das Behördenzeugnis vom 26. Januar 2016.

Die Zeugin Freimuth stellte dar, dass sie seit Anfang 2016 für die Auswertung von Informationen zu Amri und später auch für die Auswertung von Informationen zum Anschlagsgeschehen zuständig gewesen sei. In ihrer Funktion als Auswerterin habe sie gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag Informationen von Nachrichtendiensten, Polizeibehörden und anderen Stellen gesammelt, ausgewertet, aufbereitet, analysiert und an andere Behörden

³⁸⁹² Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 80 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁸⁹³ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 73 f.

³⁸⁹⁴ Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 71 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁸⁹⁵ Zeuge Bork, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 115.

³⁸⁹⁶ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 76.

übermittelt.³⁸⁹⁷ Die Abteilung 6 des BfV befasst sich mit dem Bereich des Islamismus und des islamistischen Terrorismus.³⁸⁹⁸

Nach Angaben der Zeugin Freimuth habe die Personenakte zu Amri den Umfang eines Ordners gehabt. Dies sei sehr wenig gewesen im Vergleich zu anderen Personen. Das BfV habe ihrer Ansicht nach ein sehr lückenhaftes Bild zur Person Amri gehabt. Aus den Überwachungsmaßnahmen der Polizeibehörden seien dem BfV jedoch nie weitreichende Informationen zugegangen. Insofern habe sich das BfV insbesondere darauf beschränkt, den Gefahrensachverhalt im GTAZ zu bewerten.³⁸⁹⁹

Ergänzend führte die Zeugin Freimuth aus, die Erklärung dafür, dass dem BfV nur wenige Erkenntnisse zur Person Amri vorgelegen hätten, sei ihrer Ansicht nach, dass durch das BfV keine eigenen Maßnahmen durchgeführt worden seien.³⁹⁰⁰ Amri sei für sie ein Fall wie viele andere gewesen.³⁹⁰¹

In einer Erkenntnisanfrage vom 8. November 2016 teilte das BfV mit, dass es Amri beobachte. Weiter hieß es dort:

„Auch in Berlin pflegt Amri Kontakte zu jihadistisch motivierten Personen und bezog häufig Quartier in der von Jihadisten frequentierten Fussilet-Moschee. Allerdings bewegt er sich in Berlin hauptsächlich im Drogenhandelmilieu. Auch konnten wir seit Februar keine konkreten Tatvorbereitungen feststellen. Eine Einschätzung zum Status seiner Planungen und der Ernsthaftigkeit seiner Vorhaben lässt sich daher schwer treffen.“³⁹⁰²

Zur konkreten Befassung des BfV mit dem Fall Amri erklärte die Zeugin Freimuth darüber hinaus, dass von einer in der Fussilet-Moschee eingesetzten V-Person vor dem Anschlagsgeschehen keine Informationen zu Amri übermittelt worden seien. Weiterhin habe es nach ihren Erkenntnissen auch keine G-10-Maßnahme des BfV gegen Amri gegeben.³⁹⁰³ Lediglich einmal seien durch das BfV Lichtbilder des LKA Berlin an die Landesämter für Verfassungsschutz versandt worden mit der Bitte, diese geeigneten Quellen vorzulegen. Im Übrigen seien seitens des BfV gegenüber den Landesämtern für Verfassungsschutz keine Maßnahmen angeregt worden.³⁹⁰⁴

Eine Quelle des BfV gab bereits am 21. Dezember 2016 an, den Amri nicht persönlich gekannt, jedoch als unregelmäßigen Besucher der Fussilet-Moschee wahrgenommen zu

³⁸⁹⁷ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 111 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁸⁹⁸ <https://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/aufgaben/die-organisation-ist-kein-geheimnis> [Stand: 12.7.2021].

³⁸⁹⁹ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 123 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁹⁰⁰ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 143 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁹⁰¹ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 124 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁹⁰² XI. BMI, Bd. 68, Bl. 466 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁹⁰³ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 128, 132 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁹⁰⁴ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 148 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

haben.³⁹⁰⁵ Nach Angaben des Zeugen Bork habe die Quelle Amri nur erkannt, jedoch keinen Zugang zu ihm gehabt.³⁹⁰⁶

Die Zeugin erinnerte sich selbst nicht mehr daran, gab jedoch aufgrund der ihr bekannten Aktenlage an, dass sie vermutlich zur Zeit des Ramadans 2016 (6. Juni 2016 – 5. Juli 2016) von einem Mitarbeiter des LKA 541 angesprochen worden sei. Es sei darum gegangen, dass Amri voraussichtlich eine bestimmte Moschee besuchen werde, verbunden mit der Frage, ob das BfV dort einen Quellenzugang habe, um Erkenntnisse dazu zu gewinnen. Die Zeugin habe die Anfrage an die Beschaffung weitergeleitet, aber keine Rückmeldung mehr erhalten. Die in Frage kommende Quelle habe den Amri aber nach dem Anschlag bei Lichtbildvorlagen nicht erkannt. Aus der zweiten Jahreshälfte 2016 habe sie zu Amri nur noch den Ausreiseversuch in Baden-Württemberg in Erinnerung, zu dem der Bericht der Bundespolizei dem BfV zugegangen sei.³⁹⁰⁷

Der Zeuge Bork erläuterte, dass er fachlich erst nach dem Anschlag mit dem Fall Amri befasst gewesen sei. Seiner Einschätzung nach habe das BfV bei der Bearbeitung des Falles Amri keine Fehler gemacht. Im Jahr des Anschlags habe es eine vergleichsweise große Zahl von Gefährdungssachverhalten in Deutschland gegeben, sodass täglich neue Priorisierungen vorzunehmen gewesen seien. Es habe in seinem Arbeitsbereich der Beschaffung jedoch keinerlei Hinweise darauf gegeben, dass man den geplanten Anschlag am Breitscheidplatz im Vorfeld hätte entdecken können.³⁹⁰⁸ Insbesondere habe die Quelle des BfV, die im Umfeld der Fussilet-Moschee eingesetzt worden sei, zu Amri keinen Zugang gehabt.³⁹⁰⁹ Der **Zeuge Bork** führte dazu wie folgt aus:

„Umfeld ist so zu verstehen, dass unsere Zugangsmöglichkeiten, die wir haben, überhaupt in der Lage sind, mit irgendjemandem Kontakt aufzunehmen. Wenn - - Das war in diesem Fall nicht der Fall, und demzufolge hatten wir keine Quelle im Umfeld Anis Amri.“³⁹¹⁰

5. Zusammenfassende Feststellungen

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass der MAD und der BND nicht bzw. kaum mit dem Fall Amri befasst waren. Das BfV hatte nur in geringem Umfang Erkenntnisse zu Amri. Hinsichtlich der Zusammenarbeit des Berliner Verfassungsschutzes mit dem BfV haben mehrere Zeugen berichtet, dass es einen guten und strukturierten Austausch gegeben hat. Ein Informationsaustausch zwischen dem BfV und dem LKA Berlin hat offenbar anlassbezogen ebenfalls stattgefunden.

³⁹⁰⁵ XI. BMI, Bd. 69, Bl. 32, 35 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁹⁰⁶ Zeuge Bork, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 3, 6, 16 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁹⁰⁷ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 123 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

³⁹⁰⁸ Zeuge Bork, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 105 f.

³⁹⁰⁹ Zeuge Bork, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 3 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁹¹⁰ Zeuge Bork, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 28 (GEHEIM – insoweit offen).

III. Erkenntnisse ausländischer Nachrichtendienste

1. Allgemeines

Wie der Zeuge Palenda schilderte, obliege die Kontaktaufnahme zu anderen Inlandsnachrichtendiensten nach dem BVerfSchG dem BfV. Der BND stelle die Verknüpfung zu anderen Auslandsnachrichtendiensten dar. Eine Ausnahme bestehe lediglich, wenn ein Bundesland über eine Auslandsgrenze verfüge. Im Fall von Berlin gebe es keinen direkten Kontakt zu ausländischen Nachrichtendiensten.³⁹¹¹

Die Zeugin Fest erklärte ebenfalls, dass die Vermittlung von Erkenntnissen fremder Nachrichtendienste ein Aufgabenbereich sei, den das BfV wahrnehme. Innerhalb des Berliner Verfassungsschutzes sei es Aufgabe der Auswertung, Informationen an das BfV zur Weiterleitung an andere Nachrichtendienste zu übermitteln.³⁹¹²

Nach Aussage des Zeugen Kurzhals, Kriminaloberrat im Referat ST 33 im BKA und Moderator in mehreren Sitzungen des GTAZ, müsse man bei Erkenntnismitteilungen ausländischer Nachrichtendienste vorsichtig sein, da diese auch eigene Interessen verfolgten. Daher müsse immer geprüft werden, ob mit der Benennung einer Person als Anhänger einer terroristischen Vereinigung nicht die Diskreditierung der Person bezweckt sei oder möglicherweise Erkenntnisse zu der Person erst generiert werden sollten.³⁹¹³

Nach Aktenlage lieferten die ausländischen Nachrichtendienste nach dem Anschlag nur vereinzelt Erkenntnisse auf. Am 23. Dezember 2016 erging ein Schreiben des BND an das BfV mit der Information, dass „sensiblen SIGINT-Recherchen eines westlichen Partnerdienstes zufolge [...] Kontakte zu den bekannten Rufnummern des Amri festgestellt werden konnten.“³⁹¹⁴ Zudem meldete die Staatliche Agentur für Nationale Sicherheit Bulgarien (SANS) auf eine Erkenntnisanfrage des BKA hin, dass eine Person, die während der Zeit in Mailand engen Kontakt zu Amri gehabt habe, seit drei Monaten in Berlin lebe. Eine Abfrage des BKA bei der Polizei Berlin zu dieser Person verlief negativ.³⁹¹⁵

2. Erkenntnisse des DGST Marokko

Am 19. September 2016 sowie am 11., 13. und 17. Oktober 2016 übermittelte die Generaldirektion für territoriale Überwachung (DGST), der marokkanische Nachrichtendienst, dem BKA über dessen Verbindungsbeamten in Rabat schriftliche Anfragen und Erkenntnisse zu Amri.³⁹¹⁶

In den Schreiben wurde dargelegt, dass Amri ein Anhänger des IS sei und hoffe, sich diesem in Syrien, Irak oder Libyen anschließen zu können. Amri sei in Tunesien geboren und wohne in Dortmund. Er wolle ein Projekt durchführen, über das es jedoch keine weiteren Informationen gebe. Amri bezeichne Deutschland als Land des Unglaubens, das

³⁹¹¹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 72.

³⁹¹² Zeugin Fest, Wortprotokoll, 29. Sitzung, 9. August 2019, S. 73 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹¹³ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 114 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹¹⁴ III. SenInnDS, Bd. 235, Bl. 21 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

³⁹¹⁵ III. SenInnDS, Bd. 295, Bl. 114 f. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁹¹⁶ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 66, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 68.

„Erpressungen gegen die Brüder“ führe. Des Weiteren wurden in einem Schreiben eine deutsche Rufnummer des Amri und ein Facebook-Profil übermittelt.³⁹¹⁷

Die in den Schreiben enthaltenen Informationen übermittelte das BKA am 14. und 26. Oktober 2016 dem LKA NRW, das zu diesem Zeitpunkt für die Bearbeitung des Amri als Gefährder zuständig war. Das LKA NRW leitete die Erkenntnisse jeweils am gleichen Tag an das LKA Berlin weiter. Nach dortiger Bewertung handelte es sich nicht um wesentlich über den dort bereits vorliegenden Ermittlungsstand hinausgehende Informationen. Die übermittelte Rufnummer war dem LKA Berlin zum damaligen Zeitpunkt bereits bekannt.³⁹¹⁸

In den Mitteilungen des DGST waren auch Informationen zu Toufik N., einem Wohnungsgeber des Amri, sowie die Namen zweier weiterer Personen enthalten.³⁹¹⁹ Diese wurden jedoch aus unbekanntem Gründen nicht vom BKA an das LKA NRW übermittelt und folglich auch von diesem nicht an das LKA Berlin weitergeleitet. Die entsprechenden Inhalte wurden dem LKA Berlin erst am 9. Februar 2017 mitgeteilt.³⁹²⁰

In einer E-Mail des LKA 544 an das BKA vom 17. Februar 2017 heißt es, dass insbesondere die Anfrage des BKA-Verbindungsbeamten, ob in Deutschland Erkenntnisse dahingehend vorliegen, dass Toufik N. auch Verbindungen zum radikalen Milieu oder ggf. auch zum sog. IS habe, dem LKA Berlin nicht bekannt war.³⁹²¹

Am 26. Oktober 2016 leitete das LKA NRW ein zusammenfassendes Schreiben mit einem Auszug aus den Originalschreiben des marokkanischen Nachrichtendienstes und einem Hinweis, dass diese keine neuen Erkenntnisse enthalten würden, an das BfV. Die vollständigen Informationen erhielt zeitgleich der BND unmittelbar aus Marokko.³⁹²²

In einer Sitzung des GTAZ am 2. November 2016 erhielt das BfV den Auftrag, beim marokkanischen Nachrichtendienst die übermittelten Erkenntnisse auf Aktualität zu prüfen und den Teilnehmern das Ergebnis hierzu mitzuteilen.³⁹²³ Der Zeuge Kurzhals, der selbst nicht an der Sitzung im GTAZ am 2. November 2016 teilgenommen hatte, erklärte diesbezüglich, dass das BfV in der Konstellation mit Marokko die besten Zugänge gehabt habe und daher die Erkenntnisse des marokkanischen Dienstes noch einmal hinterfragen sollen. Zugleich stellte der Zeuge klar, dass ihm persönlich im Gesamtzusammenhang überhaupt keine feste Auftragsvergabe an das BfV erinnerlich sei.³⁹²⁴ Nach Angaben des Zeugen Steiof sei in dieser Sitzung erörtert worden, dass die Hinweise dem LKA Berlin bereits bekannt gewesen seien und dass es auch im Übrigen keine Informationen gegeben habe, die die Gefährdungslage erhöht hätten.³⁹²⁵

Am 7. November 2016 übermittelte das BfV das Schreiben des LKA NRW zu den Erkenntnissen des DGST an den Berliner Verfassungsschutz.³⁹²⁶ Bis zum Anschlagstag am 19. Dezember 2016 konnte das BfV nach Aktenlage keine Validierung der Erkenntnisse aus

³⁹¹⁷ „Berliner Chronologie“, S. 58.

³⁹¹⁸ „Berliner Chronologie“, S. 58 ff.

³⁹¹⁹ XI. BMI, Bd. 1, Ordner 5, Bl. 18 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹²⁰ „Berliner Chronologie“, S. 60 f.

³⁹²¹ III.1 PolPräs, Bd. 373, Bl. 37 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹²² Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 66, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 68.

³⁹²³ „Berliner Chronologie“, S. 62.

³⁹²⁴ Zeuge Kurzhals, Wortprotokoll, 16. Sitzung, 22. Juni 2018, S. 118 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹²⁵ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 68.

³⁹²⁶ „Berliner Chronologie“, S. 62.

Marokko vornehmen.³⁹²⁷ In einer Erkenntnisanfrage des BfV vom 8. November 2016 ist Folgendes festgehalten:

„Auch in Berlin pflegt AMRI Kontakte zu jihadistisch motivierten Personen und bezog häufig Quartier in der von Jihadisten frequentierten Fussilet-Moschee. Allerdings bewegt er sich in Berlin hauptsächlich im Drogenhandelmilieu. Auch konnten wir seit Februar keine konkreten Tatvorbereitungen feststellen. Eine Einschätzung zum Status seiner Planungen und der Ernsthaftigkeit seiner Vorhaben lässt sich daher schwer treffen.“³⁹²⁸

Der **Zeuge Jost** erklärte zu der Befassung der betreffenden Behörden mit den Hinweisen aus Marokko:

„[...] Also, wie gesagt, ich habe nicht den Eindruck, dass die Marokko-Hinweise per se besonders habhafte Inhalte gehabt hätten, aber mir fällt eben auf, dass der Umgang mit diesen Hinweisen etwas auffällig war, dass eben, wie gesagt, das BKA diese Hinweise an die beteiligten Landeskriminalämter eben nur unvollständig weitergegeben hat und ebenso dem BfV. Und ein weiteres Auffälliges ist, diese Marokko-Papiere waren auch Gegenstand einer Beratung im GTAZ. Und im GTAZ wurde dann vereinbart, dass das BfV diese Papiere und die mitgeteilten Erkenntnisse einer Bewertung unterziehen würde. Ich habe bei mehrfachem Nachfragen nicht feststellen können, ob und mit welchem Ergebnis diese Bewertung durchgeführt wurde, und wenn es ein Ergebnis war, welchen Inhalt dieses Ergebnis hatte. Es war nicht möglich, also ich habe da keine richtig zielführende und greifbare Auskunft bekommen. [...]“³⁹²⁹

Die Zeugin Freimuth berichtete dem Ausschuss, dass sie die vollständigen Informationen ebenfalls erst im Februar 2017 einsehen konnte. Das BKA habe erst dann die Originalmeldung aus Marokko übermittelt. Diese Originalmeldung habe sie umgehend auch der Abteilung II zur Verfügung gestellt.³⁹³⁰ Das BKA hat die Originalmeldung aus Marokko dem BfV erstmals am 4. Januar 2017 zur Verfügung gestellt. Eine weitere ergänzende Übermittlung erfolgte am 25. Februar 2017.³⁹³¹

Zu der Behandlung der Informationen aus Marokko durch das BfV sagte der **Zeuge Dr. Maaßen** vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages:

„[...] Es ist eine Anfrage an einen anderen AND, ausländischen Nachrichtendienst, gestellt worden. Und da sage ich: Wenn diese Anfrage gestellt worden ist: Sie können nicht damit rechnen, dass der andere ausländische Dienst sofort antwortet. Ich meine, es kommt auf die Arbeitsbelastung dort an und die Prioritätensetzung. [...] Mein Eindruck war, dass die Kollegen damals sehr sachkundig und professionell den Vorgang Anis Amri, auch im November, angepackt hatten und ihn nicht als kleinen Drogenhändler abgetan hatten, dass sie die Informationen, die eingingen, auch professionell bearbeiteten. Das war mein Eindruck. Und das war nicht nur ein Sachbearbeiter in meiner Behörde, sondern auch im BND, im BKA und

³⁹²⁷ III. SenInnDS, Bd. 62, Bl. 103.

³⁹²⁸ XI. BMI, Bd. 68, Bl. 466 f. (GEHEIM – insoweit offen).

³⁹²⁹ Zeuge Jost, Wortprotokoll, 5. Sitzung, 10. November 2017, S. 19.

³⁹³⁰ Zeugin Freimuth, Wortprotokoll, 30. Sitzung, 23. August 2019, S. 12 (GEHEIM – insoweit offen).

³⁹³¹ XI. BMI, Bd. 75, Bl. 185 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen); XI. BMI, Bd. 80, Bl. 28 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

auch im LKA. Und diese Personen kamen zum Ergebnis – so mein Eindruck, und ich habe keinerlei Anlass, daran zu zweifeln -, dass die Substanz dieser Informationen aus Marokko sehr dünn ist und keine Aufnahme neuer polizeilicher oder anderer Maßnahmen erfordert.“³⁹³²

Es bleibt für den Ausschuss offen, aus welchen Gründen sich das BfV nicht um eine zügigere Rückmeldung aus Marokko bemüht hat und inwieweit neben der GTAZ-Sitzung am 2. November 2016 zwischen dem BfV und dem LKA Berlin weitere Absprachen oder ein Informationsaustausch bzgl. dieser Hinweise stattgefunden hat.

Am 28. Oktober 2016 war nach Feststellungen des LfV NRW ein Amri zuzuordnendes Mobiltelefon im Raum Berlin/Brandenburg eingebucht.³⁹³³ Hierzu äußerte der Zeuge Jost, dass die Rufnummer dieses Mobiltelefons seines Wissens überprüft worden sei. Die Rufnummer sei dem LKA Berlin bekannt gewesen, es hätten sich jedoch keine weiteren Erkenntnisse daraus ergeben. Zudem sei bekannt gewesen, dass das Mobiltelefon im Raum Brandenburg festgestellt worden sei, dies habe jedoch zu keinen weiteren Maßnahmen geführt. Das LKA Berlin habe versucht, ergänzende Informationen aus NRW zu erhalten, dies sei jedoch aus unbekanntem Gründen nicht ergiebig gewesen.³⁹³⁴

³⁹³² Zeuge Dr. Maaßen, Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/103 (öffentlich), S. 33 f.

³⁹³³ „Bundeschronologie“, S. 19.

³⁹³⁴ Zeuge Jost, Wortprotokoll, 5. Sitzung, 10. November 2017, S. 27.

H. Der Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016

I. Sicherheitslage in Berlin vor dem Anschlag

Der Ausschuss hat sich im Rahmen seiner Beweisaufnahme mit der Frage beschäftigt, wie die Sicherheitsbehörden die Sicherheitslage in Deutschland, insbesondere in Berlin, unmittelbar vor dem Anschlag einschätzten.

1. Allgemeines

Zur Gefährdungslage in Berlin in Bezug auf terroristische Anschläge erklärte der Zeuge S – 5, Verbindungsbeamter des Berliner Verfassungsschutzes im GTAZ, dass in Berlin grundsätzlich eine hohe abstrakte Gefährdung bestehe. Konkrete Hinweise auf Tatmodalitäten, Örtlichkeiten oder Personen seien jedoch Ausnahmefälle. Es gebe immer ein gewisses „Grundrauschen“. Berlin sei als „weiches“ Hauptstadtziel mit seinen unendlichen Möglichkeiten in der AG „Operativer Informationsaustausch“ daher regelmäßig Thema.³⁹³⁵

Nach Angaben des Zeugen Palenda, ehemaliger Leiter des Verfassungsschutzes Berlin, seien im Jahr 2016 in Berlin 840 Personen festgestellt worden, die salafistischen Bestrebungen angehörten. Dazu hätten eine Reihe von Personen gezählt, die in den Dschihad ausgereist und anschließend teilweise nach Deutschland zurückgekehrt seien. Im Zusammenhang mit der Fussilet-Moschee habe es ebenfalls mehrfach Ausreisefälle gegeben. In verschiedenen Moscheen habe es darüber hinaus Spendensammelaktionen gegeben sowie Versuche der Radikalisierung von jungen Menschen.³⁹³⁶

Wie der Zeuge Palenda weiter ausführte, habe es in Berlin wie im gesamten Bundesgebiet eine hohe Zahl an Flüchtlingen gegeben. Dies habe eine Reihe von Überlegungen zu dadurch bedingten Risikofaktoren nach sich gezogen. Hierzu hätten diejenigen gehört, die mit einem zielgerichteten Auftrag als Gruppe oder als sog. Lone Wolfs, also Einzelkämpfer, nach Deutschland entsandt worden seien, um Anschläge zu begehen. Darüber hinaus habe es den Personenkreis der Homegrown-Terroristen gegeben, der sich im Inland radikalisiert habe. Es habe sich mithin um eine vielschichtige Gesamtsituation gehandelt, bei der es Probleme gegeben habe, alles im Blick behalten zu können. Einerseits hätten der Salafismus und der islamistische Terrorismus ein hohes Maß an Aufmerksamkeit gefordert, andererseits sei es zu einer Gegenbewegung von Rechtsextremisten gekommen, die Flüchtlingsunterkünfte und Flüchtlinge angegriffen hätten.³⁹³⁷

Der **Zeuge Kandt**, ehemaliger Polizeipräsident in Berlin, erinnerte im Zusammenhang mit einer Gefahreinschätzung daran, dass es vor dem Anschlag am Breitscheidplatz zu mehreren Terroranschlägen sowohl in Deutschland als auch im Ausland gekommen sei:

„[...] Dass die Lage langsam eskalierte, war ja unübersehbar. Es gab in den Jahren eine ganze Serie von Anschlägen im Ausland. Der Anschlag in Paris am 7. Januar 2015 gegen Charlie Hebdo hat die Politiker in Deutschland zum ersten Mal aufgerüttelt. Richtig aktiv wurde die Politik aber erst nach dem zweiten Anschlag in Paris am 13. November 2015 mit 130 Toten und 352 Verletzten, als klar wurde, dass

³⁹³⁵ Zeuge S – 5, Wortprotokoll, 38. Sitzung, 14. Februar 2020, S. 58 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹³⁶ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 4 f.

³⁹³⁷ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 5 f.

es Bewegungsprofile der Islamisten durch ganz Europa gibt und die Bedrohung jeden treffen kann, auch uns hier in Deutschland. [...]

Es war auch klar, dass die Lage 2016 noch brisanter wurde. Wir hatten die Anschläge im Juli 2016 durch einen Afghanen mit Axt und Messer in einem Regionalzug in Würzburg mit fünf verletzten Menschen und eine Woche später einen Syrer, der sich vor einem Musikfestival in Ansbach in die Luft gesprengt hat. Dann wurde ein geplanter Anschlag auf den Flughafen Tegel, mutmaßlich geplant durch den Syrer al-Bakr, nur knapp verhindert. [...]

Es war also auch in Berlin mit einem Anschlag durch die allgemeine Lage zu rechnen, auch wenn mir bis dahin keinerlei konkretisierbare Hinweise bekannt waren. Es war klar, dass es so viele Möglichkeiten in einer Stadt wie Berlin gibt, dass es einen Schutz nur eingeschränkt möglich macht, und offen blieb auch, wovor die Polizei die Menschen schützen sollte: einem Sprengstoffanschlag, Messerangriff, einer Überfahrtat, einem Giftanschlag, wie er in Köln vorbereitet wurde? – Es war nicht konkretisierbar. Gleichwohl gab es eine hohe abstrakte Gefährdung. [...]³⁹³⁸

2. Gefährdungsbewertung von Weihnachtsmärkten

In dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen findet sich eine Mitteilung des BKA vom 14. November 2016 an verschiedene Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene, darunter das LKA Berlin, zur Bewertung der Gefährdung von Weihnachtsmärkten in Deutschland insgesamt. Darin stellt das BKA fest, dass Weihnachtsmärkte aufgrund ihres hohen Besucheraufkommens, der meist zentralen Lage und offenen Zugangsmöglichkeiten von öffentlicher Bedeutung und somit als sog. „weiche Ziele“ grundsätzlich als potenzielle Anschlagziele anzusehen seien. Die Sicherheitslage in Deutschland sei von einer hohen abstrakten Gefährdung durch den islamistischen Terrorismus geprägt, weshalb dem Veranstaltungszeitraum rund um die Weihnachtszeit ein besonderes Augenmerk beizumessen sei. Weihnachtsmärkte könnten aufgrund ihrer Symbolwirkung als mögliches Ziel islamistisch motivierter Anschläge geeignet erscheinen. Diese Einschätzung gelte jedoch generell für (Groß-)Veranstaltungen mit hohem Publikumsverkehr und sei daher nicht geeignet, eine besondere Gefährdung von Weihnachtsmärkten zu begründen. Zusammenfassend sei jedoch in der Gesamtschau von einer abstrakten Gefährdung auch für Weihnachtsmärkte im Jahr 2016 in Deutschland aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus auszugehen.³⁹³⁹

Am 16. Dezember 2016 aktualisierte das BKA diese Gefährdungsbewertung im Kontext eines versuchten Anschlages auf einen Weihnachtsmarkt in Ludwigshafen/Rheinland-Pfalz Ende November 2016 dahingehend, dass die Sicherheitslage im Zustand einer hohen abstrakten Gefährdung durch den islamistischen Terrorismus verbleibe. Das LKA 54 schloss sich dieser Bewertung an. Das BKA führte in der Mitteilung weiter aus, dass die mutmaßlichen Kontakte des zwölfjährigen Täters zum IS nach den vorliegenden Erkenntnissen keinen Einfluss auf die Zielauswahl hatten. Des Weiteren gebe es keine Hinweise auf weitere, ähnlich gelagerte Anschlagsvorhaben oder Informationen zu einer konkreten Gefährdung von Weihnachtsmärkten in Deutschland aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus.³⁹⁴⁰

³⁹³⁸ Zeuge Kandt, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 98 f.

³⁹³⁹ III. SenInnDS, Bd. 18, Bl. 16 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁴⁰ III. SenInnDS, Bd. 18, Bl. 18 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

Auf die Frage, ob er Erkenntnisse über eine gezielte Bedrohungslage für Weihnachtsmärkte gehabt habe, äußerte der **Zeuge Palenda** wie folgt:

„[...] Die Weihnachtsmärkte waren über viele Jahre immer das Hauptspektrum des Bedrohungsszenarios. In der Größe, wie es damals war, ist es in der letzten Zeit nicht gewesen. Es gab immer wieder zwischendurch Hinweise auf Weihnachtsmärkte. Das Problem für die Berliner Situation ist: Wir haben Hunderte von Weihnachtsmärkten, auf denen sich mit größter Leichtigkeit nach den Regeln des IS ein Anschlag hätte abspielen können: Nimm dir ein Messer, nimm dir ein Beil! – Wie gesagt, selbst wenn Sie den Verdacht haben, der wird einen entsprechenden Anschlag verursachen, und die Polizei kriegt einen Durchsuchungsbeschluss und findet nur Küchenmesser, dann geht die Polizei auch wieder zurück und kann nichts tun. Das ist genau die Situation, und so ist auch die Art der Tatbegehung eine Angelegenheit gewesen, die leider sehr zu diesem Bild passte, was aber vollständig unkalkulierbar war im Vorfeld. Also ein konkreter Hinweis, dass ein konkreter Weihnachtsmarkt attackiert wird auf eine dieser leichten Weisen, ist mir nicht bekannt.“³⁹⁴¹

3. Maßnahmen zur Sicherung von Weihnachtsmärkten in Berlin

Im Hinblick auf die Weihnachtsmärkte in Berlin und die Maßnahmen, die von der Berliner Polizei zu deren Sicherung getroffen wurden, erklärte der **Zeuge Henkel**, damaliger Senator für Inneres und Sport, Folgendes:

„[...] Ich glaube, wir haben in Berlin über 100 Weihnachtsmärkte. Ich sage immer: Wir leben ja in Berlin in einer Stadt mit zwölf großen Städten. Du hast in den Bezirken Weihnachtsmärkte, du hast in den Ortsteilen Weihnachtsmärkte, also ich weiß nicht wie viele, 100, 90, keine Ahnung, so in dem Dreh, jedenfalls eine Fülle von Weihnachtsmärkten damals gehabt und heute. Wie war das? – Es ist ja nicht so: Wir machen einen Weihnachtsmarkt auf, und dann freuen wir uns alle über die himmlische Stimmung, die dort aufkommt, sondern bevor ein Weihnachtsmarkt aufgebaut wurde, so jedenfalls meine Kenntnis und auch Erinnerung, sind die örtlichen Polizeidirektionen die gewesen, die mit den Veranstaltern und anderen Beteiligten – Bezirksamt, glaube ich, war noch mit dabei – die Gespräche über Sicherheitsvorkehrungen ja durchaus geführt haben. Es ist ja nicht so, dass man die Dinge hat einfach laufenlassen. [...]“³⁹⁴²

Der Zeuge Henkel führte weiter aus, dass er nicht mehr erinnere, ob es im Fall des Weihnachtsmarktes auf dem Breitscheidplatz Überlegungen gegeben habe, die Gassen anders zu konzipieren oder Streifenwagen der Polizei vor die Zugänge zum Markt zu positionieren.³⁹⁴³

Auf die Frage, welche Schutzkonzepte im Hinblick auf Weihnachtsmärkte in Berlin angesichts der Gefahrenlage konzipiert worden seien, führte der **Zeuge Kandt** wie folgt aus:

„[...] Und dass eine hohe abstrakte Gefährdung da ist, das ist schon klar – aber was machen Sie jetzt damit? Und das war ja auch zum Teil eine politische Diskussion: Machen wir jetzt unsere Städte zu Burgen, oder wie kann das sein? Und diese

³⁹⁴¹ Zeuge Palenda, Wortprotokoll, 31. Sitzung, 6. September 2019, S. 87.

³⁹⁴² Zeuge Henkel, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 42.

³⁹⁴³ Zeuge Henkel, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 56.

Diskussion ist ja auch nach dem Anschlag weitergeführt worden: Was sind überhaupt Maßnahmen? Wollen wir jetzt ganz Berlin verpollern? Ist das überhaupt machbar? – Das ist äußerst komplex, und das machen Sie nicht innerhalb von ein paar Wochen, weil Sie ja z. B. auch die Rettungswege dann entsprechend zumachen usw. Und so einfach ist es nicht. Welche Atmosphäre entsteht da? Diese Diskussion habe ich ja noch mit Herrn Geisel geführt. Ich bin ja noch nach London gefahren, um mal zu sehen, was man denn optisch verträglich machen kann, ohne dass eine Stadt aussieht wie im Kriegszustand. Das sind sehr komplexe Dinge – bis hin zu der Diskussion: Welche Art von Poller sind überhaupt geeignet, einen Lkw abzuhalten? Wir haben dann in Folge auch zur Beruhigung der Bevölkerung dann entsprechende Geräte aufgestellt. Die Frage ist: Was hätten die denn überhaupt abgehalten? – Klar ist auch, dass eine Bepollerung von Weihnachtsmärkten jetzt keinen Messertäter abhält beispielsweise oder andere Anschlagsformen. Was in Ansbach passiert ist, der Sprengstoff im Rucksack – am Weihnachtsmarkt haben Sie diese Eingangskontrolle so möglicherweise nicht. Das können Sie nicht schützen. Also die Frage ist: Wovor wollen wir uns schützen? Wie soll das aussehen, und welche Wirkung hat das? Und das ist eine höchst komplexe Geschichte. [...]“³⁹⁴⁴

Auf die Frage, welche Maßnahmen Herr Henkel als damaliger Innensenator in Anbetracht der festgestellten hohen abstrakten Gefahr in Berlin getroffen habe, antwortete dieser, dass er sich etwa im Vorfeld von Großveranstaltungen in einer wöchentlichen Runde, der sog. Sicherheitslage, mit dem Polizeipräsidenten darüber ausgetauscht habe, welche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen seien. Die Gefährdungseinschätzung nehme nicht der Innensenator vor, sondern die Polizei. Anschließend tausche er sich mit der Polizei über diese Einschätzung aus, wobei dies im Ergebnis kein strittiger Austausch gewesen sei. Ein entsprechender Austausch habe darüber hinaus auch mit den Innenministerien anderer Bundesländer stattgefunden.³⁹⁴⁵

Der Zeuge Henkel führte weiter aus, dass er sich zum damaligen Zeitpunkt von Herrn Kandt oder Herrn Steiof einmal die Gefährdersachbearbeitung des LKA 5 habe erklären lassen. Die Frage der Organisation und Struktur der Gefährdersachbearbeitung sowie der möglicherweise notwendigen Veränderungen in diesem Bereich sei jedoch seiner Erinnerung nach damals nicht problematisiert worden.³⁹⁴⁶ Dennoch sei niemand blauäugig gewesen; es sei klar gewesen, dass eine Rundumüberwachung der Gefährder nicht möglich gewesen sei. Daher habe die Polizei eine entsprechende Priorisierung vorgenommen, und er habe sich auf die Expertise und Erfahrung der Polizei verlassen.³⁹⁴⁷

Nach Angaben des Zeugen Kandt sei nach dem zweiten Anschlag in Paris auf politischer Ebene deutlich geworden, dass der Bereich des Staatsschutzes in personeller Hinsicht verstärkt werden müsse. Darüber hinaus habe es Übungen gegeben, um sich auf ein Anschlagsszenario vorzubereiten. So habe das LKA Berlin z. B. eine Sprengstoffübung gemacht und im Rahmen des Trainingsprogramms „Amok“ den Einsatz bei einer Amoklage geübt, da dieser in der Einsatzführung einer Anschlagsslage ähnele.³⁹⁴⁸

³⁹⁴⁴ Zeuge Kandt, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 135 f.

³⁹⁴⁵ Zeuge Henkel, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 11 f.

³⁹⁴⁶ Zeuge Henkel, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 13, 21 f.

³⁹⁴⁷ Zeuge Henkel, Wortprotokoll, 22. Sitzung, 7. Dezember 2018, S. 14.

³⁹⁴⁸ Zeuge Kandt, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 101 f.

Dem ist anzufügen, dass dies zwar im Hinblick auf die mögliche Zahl verletzter oder getöteter Personen zutreffen kann, nicht jedoch auf die Vorgehensweise von zu allem entschlossenen Aktionstätern. So können terroristische Täter z. B. mit Kriegswaffen – u. a. AK-47 und Sprengmitteln – ausgerüstet sein, die einen weitaus größeren Tötungsradius erreichen können.

Auf die Frage, ob innerhalb des LKA 54 damals thematisiert worden sei, dass ein mit einem LKW durchgeführtes Attentat wie in Nizza auch in Berlin möglich sei, antwortete der **Zeuge B – 3**, Leiter der Auswerteeinheit 1 des LKA 54:

„[...] Ich glaube nicht, dass wir vertieft in den Gesprächsrunden darüber gesprochen haben, weil das im Grunde genommen auf der Hand liegt. Genau wie Sie es sagen: Die Erfahrungen aus den Attentaten, die ja gerade im Jahr 2016 stattgefunden haben, haben das gesamte Spektrum der möglichen Anschlagsszenarien offengelegt. Wir haben die Straftat mitunter von völlig unbekannt Personen, die plötzlich mit einem Messer losrennen. Wir haben Anschlagsformen, in denen sich die Täter unkonventionelle Sprengvorrichtungen zusammengebaut haben, und völlig richtig: Spätestens Nizza hat uns alle darauf aufmerksam gemacht, dass auch im Grundsatz solche Überfahrtaten möglich sind; ganz ohne Frage. [...]“³⁹⁴⁹

II. Anschlagsgeschehen und Flucht

1. Vortatgeschehen

Am Vormittag des 19. Dezember 2016 parkte der LKW-Fahrer den Sattelschlepper am Friedrich-Krause-Ufer.³⁹⁵⁰ Gegen 14.07 Uhr verließ Amri die Wohnung in der Freienwalder Straße und traf sich gegen 14.38 Uhr auf dem Parkplatz der „Poco Domäne“ in der Drontheimer Straße mit Walid S. und Bilal Youssef M.³⁹⁵¹ Um 16.56 Uhr hielt sich Amri am Alexanderplatz auf, fuhr danach mit der U-Bahnlinie 8 bis zur Endstation Hermannstraße und anschließend weiter zum S+U-Bahnhof Gesundbrunnen.³⁹⁵² Gegen 17.10 Uhr begab sich Amri vom S+U-Bahnhof Gesundbrunnen mit der S-Bahn zum Bahnhof Westhafen und schritt dort mit hoher Wahrscheinlichkeit den späteren Tatort ab.³⁹⁵³ Von 18.37 Uhr bis 19.07 Uhr hielt sich Amri mit einer unbekannt männlichen Person in der Fussilet-Moschee auf. Dies konnte anhand der späteren Auswertung der technischen Aufzeichnung festgestellt werden. Nach dem Besuch der Moschee ging Amri zu Fuß zum nahegelegenen Friedrich-Krause-Ufer.³⁹⁵⁴ Gegen 19.20 Uhr vernahm dort ein Zeuge eine Schussabgabe.³⁹⁵⁵ Um 19.32 Uhr setzte sich der Sattelschlepper in Bewegung. Amri hielt während der Fahrt Kontakt mit dem IS-Instrukteur „moumou1“.³⁹⁵⁶

³⁹⁴⁹ Zeuge B – 3, Wortprotokoll, 17. Sitzung, 7. September 2020, S. 88.

³⁹⁵⁰ „Berliner Chronologie“, S. 64.

³⁹⁵¹ XI. BMI, Bd. 52, Bl. 260; XIV.1 GBA, Bd. 17, Bl. 93.

³⁹⁵² XI. BMI, Bd. 52, Bl. 261 f.

³⁹⁵³ XI. BMI, Bd. 52, Bl. 262.

³⁹⁵⁴ XIV.1 GBA, Bd. 15, Bl. 7; Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 41 f.

³⁹⁵⁵ Vermerk des BKA vom 23.2.2017, XIV.1 GBA, Bd. 15, S. 7.

³⁹⁵⁶ XIV.1 GBA, Bd. 15, Bl. 6 ff.

2. Anschlagsgeschehen

Am Abend des 19. Dezember 2016 gegen 20.00 Uhr fuhr ein mit Stahlträgern beladener Sattelzug³⁹⁵⁷ aus Richtung Hardenbergstraße in den Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz in Berlin-Charlottenburg und kam nach 70 bis 80 Metern auf der Budapester Straße zum Stehen. Es ist davon auszugehen, dass das Fahrzeug aufgrund eines automatischen Bremssystems stoppte.³⁹⁵⁸

Zwölf Menschen kamen bei dem Anschlag ums Leben, fast 100 wurden teilweise schwer verletzt.³⁹⁵⁹ Unter den Todesopfern befanden sich eine tschechische, eine italienische und eine israelische Staatsangehörige sowie ein polnischer und ein ukrainischer Staatsangehöriger. Bei den weiteren sieben Todesopfern handelte es sich um deutsche Staatsangehörige. Unter den Verletzten befanden sich Staatsbürger aus den USA, Israel, Libanon, Spanien, Italien, Großbritannien, Ungarn, Finnland und Frankreich.³⁹⁶⁰

Bei dem getöteten polnischen Staatsangehörigen handelte es sich um den ursprünglichen Fahrer des LKW, der mit einer tödlichen Schussverletzung auf dem Beifahrersitz des LKW aufgefunden wurde. Die Ermittlungen ergaben, dass der Täter den polnischen LKW-Fahrer im Bereich des Friedrich-Krause-Ufers in Berlin-Wedding erschossen und sich anschließend des Sattelzuges bemächtigt hatte.³⁹⁶¹

Am Nachmittag des 20. Dezember 2016 wurde im Führerhaus in einem Portemonnaie eine Duldungsbescheinigung auf den Namen Ahmed ALMASRI, geboren am 1. Januar 1995 in Skendiria/Tunesien, aufgefunden.³⁹⁶² ALMASRI war den Sicherheitsbehörden des Bundes und verschiedener Länder als gewaltbereiter Islamist bekannt, der am 17. Februar 2016 von den nordrhein-westfälischen Behörden als Gefährder eingestuft worden war.³⁹⁶³

Auf Videoaufzeichnungen vom 19. Dezember 2016 konnte Amri kurz nach der Tat im Bahnhof Berlin-Zoologischer Garten – unweit des Tatorts am Breitscheidplatz – festgestellt werden.³⁹⁶⁴ Um 20.06 Uhr wurde Amri mit erhobenem Zeigefinger (sog. Tauhid-Gruß) auf einer Überwachungskamera des Bahnhofs Zoologischer Garten gefilmt.³⁹⁶⁵

In einem Bericht des LKA 543 vom 2. Januar 2017 bezüglich der Sichtung der Videodaten, auf denen Amri zu sehen ist, heißt es:

³⁹⁵⁷ Gespann aus Sattelzugmaschine und Sattelaufleger.

³⁹⁵⁸ Lagebericht Nr. 10 des BKA vom 31.1.2017, S. 3, III. SenInnDS, Bd. 71.1, Bl. 222 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁵⁹ BMJV, Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz (Stand: November 2017), S. 6, abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/121317_Abschlussbericht_Opferbeauftragter.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [Stand: 12.7.2021].

³⁹⁶⁰ Lagebericht Nr. 10 des BKA vom 31.1.2017, S. 7, III. SenInnDS, Bd. 71.1, Bl. 226 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁶¹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 15.

³⁹⁶² III.1 PolPräs, Bd. 129, Bl. 100 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁶³ Lagebericht Nr. 10 des BKA vom 31.1.2017, S. 5, III. SenInnDS, Bd. 71.1, Bl. 224 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁶⁴ Lagebericht Nr. 10 des BKA vom 31.1.2017, S. 5, III. SenInnDS, Bd. 71.1, Bl. 224 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁶⁵ XI. BMI, Bd. 52, Bl. 263; Vermerk des BKA vom 15.3.2017, XIV.1 GBA, Bd. 26.

„Die Unterführung kann auf Seiten des Bahnhofsgebäudes vom Gehweg aus durch zwei Zugänge betreten werden. Anhand der gesichteten Aufnahmen ist nicht erkennbar, welcher Zugang benutzt wurde. Während der Durchquerung der Unterführung ergibt sich die Möglichkeit, den Bahnsteig der U-Bahnlinie U9 zu betreten, welche die abgebildete Person augenscheinlich nicht nutzte. Sie begab sich weiter auf die gegenüberliegende Seite, wo sich ein Ausgang befindet. Weitere Kameras konnten auf beiden Seiten des Hardenbergplatzes im Umfeld der Zugänge zur Unterführung nicht festgestellt werden. Zudem befand sich eine vierte Videokamera der BVG in der Unterführung. Nach Rücksprache mit UUA Videoauswertung (KHK W.) konnte nicht nachvollzogen werden, ob von dieser Kamera (Eingang Unterführung Bahnhofseite, siehe Skizze) Videomaterial gesichert wurde. Die Speicherung der Videodaten durch die BVG erfolgt nur für 48 Stunden. Eine nochmalige Sicherung der Daten konnte daher nicht erfolgen, bzw. wurde nicht in Auftrag gegeben. [...]“³⁹⁶⁶

Gegen 21.32 Uhr wurde in der Prinzenallee eine Person aufgezeichnet, die Amri nach der Einschätzung der Ermittler in Figur, Gangart und Kleidung ähnelte. Es wurde daher angenommen, dass Amri den Weg vom Tatort zu seiner Wohnung in der Freienwalder Straße zu Fuß zurücklegte.³⁹⁶⁷

Amri bog nach Erkenntnissen der Ermittler von der Prinzenallee in die Bellermannstraße ein, in der Bilel Y. wohnte. Anhand der Geokoordinaten der Mobiltelefone ließ sich feststellen, dass am 16. Dezember 2016 um 20.19 Uhr ein Treffen zwischen Amri und Bilel Y. stattfand. Zudem soll sich Bilel Y. am Abend des 18. Dezember 2016 mit Amri und Ben Ammar in einem Café in der Pankstraße getroffen haben. Zuletzt versuchte Amri, den Bilel Y. am 19. Dezember 2016 um 14.20 Uhr mit dem Mobiltelefon zu erreichen. Am 19. Dezember 2016 kam es zudem um 21.42 Uhr und 22.05 Uhr zu einem erfolgten Anruf und einem Anrufversuch des Khaled A. bei Bilel Y.³⁹⁶⁸ Nach Einschätzung des BKA sei auch eine Abholung des Rucksacks bei einer Kontaktperson aus dem Bereich Bellermannstraße in Betracht gekommen. Der Mitbewohner Kamel A. soll sich nach Angaben der Ermittler zu der von Amri beim Verlassen der Wohnung getragenen Jacke geirrt haben, sodass er auch hinsichtlich des Rucksacks falsche Angaben gemacht haben könnte. Allerdings sei das Abholen eines Rucksacks bei einer weiteren Kontaktperson den Ermittlern als nur schwer realisierbar erschienen. Auch sei das Zugeben eines nochmaligen Zusammentreffens mit Amri durch Kamel A., ohne dass dies tatsächlich stattgefunden habe, abwegig gewesen, da dies für ihn nur Nachteile gebracht habe.³⁹⁶⁹

Laut Aussage des Wohnungsgebers Kamel A. sei Amri am Abend nach dem Anschlag noch mal in die Wohnung in der Freienwalder Straße gekommen. Er sei in der Wohnung erschienen, habe aus seinem alten Zimmer seine restlichen Sachen in einen mitgebrachten Rucksack gepackt und sei hektisch verschwunden. Beim Verlassen der Wohnung habe Amri zu einem der Mitbewohner, Salah A., gemeint, er solle für ihn beten. An seiner Kleidung seien kein Blut oder Glassplitter gewesen. Nach Aussage des Kamel A. sei dies gegen 21.00 Uhr gewesen.³⁹⁷⁰ In einer weiteren Vernehmung revidierte er seine Aussage und gab an, Amri sei gegen 18.00 Uhr da gewesen. Videoaufnahmen aus der Nähe der Wohnung und die

³⁹⁶⁶ III.1 PolPräs, Bd. 437, Bl. 58 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁶⁷ XI. BMI, Bd. 52, Bl. 263 f.

³⁹⁶⁸ XIV.1 GBA, Bd. 17, Bl. 99.

³⁹⁶⁹ XIV.1 GBA, Bd. 17 Bl. 102 f.

³⁹⁷⁰ III.1 PolPräs, Bd. 437, Bl. 28 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

Auswertung der Geodaten des HTC-Handys von Amri weisen aber darauf hin, dass er nach dem Anschlag in der Wohnung gewesen sein muss.³⁹⁷¹

Kamel A. gab an, dass Amri weder Verletzungen im Gesicht noch an den Händen gehabt habe. Nach Einschätzung der Vernehmungsbeamten habe dies der Spurenlage des Anschlags und einer Zeugenaussage widersprochen, wonach der Fahrer Verletzungen aufweisen müsste.³⁹⁷² Er gab auch an, Amri habe ihm gegenüber geäußert, dass dessen Bruder in Tunesien LKW fahre und er dies von ihm gelernt habe.³⁹⁷³ Ein Berufskraftfahrer, der seinen LKW am Friedrich-Krause-Ufer gegenüber dem Tat-LKW geparkt hatte, gab am 20. Dezember 2016 an, dass er trotz zweijähriger Berufserfahrung als LKW-Kraftfahrer und etlicher Weiterbildungen nicht in der Lage gewesen wäre, den LKW Marke Scania, bei dem es sich um ein sehr modernes Modell gehandelt habe, zu starten und sofort ohne Probleme loszufahren.³⁹⁷⁴

Der UUA Ort gab in der Tatnacht jedoch die Einschätzung ab, dass es grundsätzlich möglich sei, dass eine angeschnallte Person bei dem Aufprall keine Verletzungen erlitten habe.³⁹⁷⁵ Um 21.51 Uhr wurde in der Prinzenallee schließlich in entgegengesetzter Richtung eine Person mit dem Erscheinungsbild des Amri gefilmt.³⁹⁷⁶

Am 21. Dezember 2016 informierte die Bundespolizei Konstanz die Bundespolizeidirektion Stuttgart über Erkenntnisse zum möglichen Aufenthaltsort Amris. Am Abend des 20. Dezember 2016 seien am Bhf. Radolfzell am Bodensee zwei männliche Personen durch die Bundespolizei Konstanz kontrolliert worden. Eine Person führte eine Duldung der Stadt Aachen mit, die bis zum 27. Dezember 2016 befristet gewesen sei. Einen Termin zur Verlängerung sollte die Person am 24. Januar 2017 bei der Behörde haben. Die Person gab an, zu Besuch bei ihrer Begleitperson zu sein, die in einer Asylunterkunft in Radolfzell wohne. Dort würden beide auch übernachten.³⁹⁷⁷

Die Daten der mitgeführten Ausweisdokumente seien im INPOL-Fahndungssystem abgeglichen worden. An den vollständigen Namen der kontrollierten Person könne sich der Kontrollbeamte nicht mehr erinnern, lediglich, dass dieser mit „Al“ anfinke. Der durchgeführte Datenabgleich der Personalien führte zum INPOL-Datensatz der Person Amri. Dies fand am 20. Dezember 2016 gegen 19.30 Uhr und somit vor der Einstellung des Datensatzes zur bundesweiten Fahndung statt. Eine Personengleichheit mit dem Amri konnte nicht festgestellt werden, und die kontrollierten Personen wurden daher auf freien Fuß gelassen. Erst durch die am 21. Dezember 2016 übermittelten Lichtbilder des Amri habe der Kontrollbeamte der Bundespolizei Konstanz einen Bezug zum Gesuchten herstellen können. Nach eigenen Aussagen sei sich der kontrollierende Beamte zu 80 % sicher, dass es sich bei der kontrollierten Person um den Amri handeln könne. Bei dem Kontrollbeamten handele es sich um einen erfahrenen und glaubwürdigen Polizeibeamten mit gutem Personengedächtnis. Er verfüge über Auslandserfahrung und sei lange Jahre bei der Spezialeinheit GSG 9 der Bundespolizei eingesetzt gewesen. Diese Erkenntnisse seien an die BAO „City“ des BKA weitergegeben worden.³⁹⁷⁸

³⁹⁷¹ XI. BMI, Bd. 56, Bl. 59 f. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

³⁹⁷² III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 6 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁷³ XIV.1 GBA Bd. 12, Bl. 80.

³⁹⁷⁴ III.1 PolPräs, Bd. 482, Bl. 26 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁷⁵ III.1 PolPräs, Bd. 368, Bl. 42.

³⁹⁷⁶ XI. BMI, Bd. 52, Bl. 263.

³⁹⁷⁷ III. SenInnDS, Bd. 208, Bl. 231 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁷⁸ III. SenInnDS, Bd. 208, Bl. 231 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

Über die Fluchtroute des Amri ist bekannt, dass er über die niederländischen Städte Nimwegen und Amsterdam weiter nach Brüssel/Belgien gereist ist. Ab dem 22. Dezember 2016 verlief der Fluchtweg über die französischen Städte Lyon und Chambéry nach Turin und Mailand in Italien.³⁹⁷⁹

Laut Mitteilung der italienischen Behörden wurde Anis Amri am 23. Dezember 2016 gegen 3.00 Uhr in der Nähe des Bahnhofs Sesto San Giovanni bei Mailand erschossen, nachdem er bei einer Ausweiskontrolle mit einer Pistole auf die ihn kontrollierenden Beamten geschossen hatte. Amri wurde anhand seiner Fingerabdrücke zweifelsfrei identifiziert.³⁹⁸⁰

Bei der Obduktion wurde festgestellt, dass bei Amri keine Aufnahme von such- und psychotropen Substanzen in den Tagen vor seinem Tod nachgewiesen werden konnte. Die Untersuchung des Haars ergab jedoch Hinweise auf eine wiederholte Aufnahme von größeren und/oder häufigeren Mengen von Kokain und eine niedrigere Präsenz von Cannabismischungen in der Vergangenheit.³⁹⁸¹ Laut Auswertebereich des BKA führte er die Tatwaffe, seinen Rucksack und etwas über 1 000 Euro Bargeld bei sich. Ein Mobiltelefon sei bei ihm nicht gefunden worden.³⁹⁸²

Am Nachmittag des 23. Dezember 2016 veröffentlichte die IS-nahe Medienstelle AMAQ NEWS AGENCY ein arabischsprachiges Video, das Amri augenscheinlich mit einem Mobiltelefon auf einer Fußgängerbrücke am Nordhafen in Berlin-Moabit aufgenommen hatte. Das Video zeigt, wie Amri einen Treueeid auf den Anführer des IS leistet und damit droht, dass Muslime Rache für die Tötung von Muslimen an den „Kreuzzüglern“ üben würden. Details zum Tathergang oder Bezüge zu Berlin werden in dem Video nicht erwähnt. Weiterhin veröffentlichte die Medienstelle AMAQ NEWS AGENCY auf verschiedenen Kanälen eine arabisch- und deutschsprachige Erklärung, in der es heißt, dass der Attentäter, der in Berlin in die Menschenmenge gefahren sei, ein „Soldat des Islamischen Staates“ sei. Trotz der festgestellten Authentizität der Erklärung bleibt offen, ob Amri den Anschlag auf dem Breitscheidplatz im Auftrag des IS verübte.³⁹⁸³ Es ist jedoch bekannt, dass ein sog. IS-Mentor einen wesentlichen Einfluss auf Amri und dessen Bereitschaft ausübte, in Deutschland einen Anschlag zu begehen (s. u. H.VII).

³⁹⁷⁹ Lagebericht Nr. 10 des BKA vom 31.1.2017, S. 5, III. SenInnDS, Bd. 71, Bl. 224 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁸⁰ Lagebericht Nr. 10 des BKA vom 31.1.2017, S. 5, III. SenInnDS, Bd. 71, Bl. 224 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁸¹ XIV.1 GBA, Bd. 25, Ordner 3, Bl. 43.

³⁹⁸² XI. BMI, Bd. 45, Bl. 17.

³⁹⁸³ Lagebericht Nr. 10 des BKA vom 31.1.2017, S. 8 f., III. SenInnDS, Bd. 71, Bl. 227 f. (VS-NfD – insoweit offen).

III. Einsatz der Sicherheitskräfte

1. Organisationsstrukturen ab dem Zeitpunkt des Anschlags

a) Allgemeine Aufbauorganisation

Im „Täglichen Dienst“ ist die Polizei Berlin in einer Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) strukturiert, in der grundsätzlich alle Zuständigkeiten mittels klar festgelegter Aufbau- und Ablauforganisation festgeschrieben sind.³⁹⁸⁴

Die Einsatzführung der AAO übernimmt grundsätzlich der Streifenführer der zuerst eintreffenden Funkwagenstreife des örtlich zuständigen Abschnitts. Sofern eine AAO für die Bewältigung eines Einsatzes für nicht ausreichend erachtet wird, ist eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) zu bilden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein erhöhter Kräftebedarf besteht bzw. die Konzentration von Kräften erforderlich wird, eine längere Einsatzdauer prognostiziert wird oder eine einheitliche Führung bei unterschiedlichen Zuständigkeiten notwendig ist.³⁹⁸⁵

Gegen 20.01 Uhr wurde die erste Lagemeldung durch Kräfte des zuständigen Polizeiabschnitts 25, die sich als Präsenzstreife im Bereich des Weihnachtsmarktes auf dem Breitscheidplatz befanden, an die örtliche Leitstelle der Direktion 2 übermittelt. Die ersten Kräfte des Polizeiabschnitts 25 leiteten unverzüglich Sofortmaßnahmen wie Verkehrssperren, das Absperrn des Bereichs und Erst-Hilfe-Maßnahmen ein. Die Einsatzbewältigung innerhalb der AAO wurde über die Fernmeldezentrale der Direktion 2 und die Einsatzleitzentrale durchgeführt und erfolgte damit parallel in zwei Leitstellen.³⁹⁸⁶

Nach Aussage des Zeugen M. Krömer, Leiter der sog. Nachbereitungskommission (s. u. H.VII), habe die Einsatzleitzentrale bereits um 20.02 Uhr über Funk bekannt gegeben, dass der Täter flüchtig sei, in welche Richtung er geflüchtet sei und dass eine Schussabgabe möglich sei.³⁹⁸⁷ Ab 20.10 Uhr war der Wachhabende des zuständigen Polizeiabschnitts 25 am Tatort und begann, die eigeninitiativ eingeleiteten Sofortmaßnahmen der Erstkräfte zu koordinieren.³⁹⁸⁸

b) Phase 1 der Besonderen Aufbauorganisation

Wie der Zeuge M. Krömer weiter erläuterte, habe das Lagezentrum im Polizeipräsidium um 20.13 Uhr Kenntnis des Geschehens erhalten. Um 20.31 Uhr sei sodann die Phase 1 der BAO ausgelöst worden. Dies geschehe, wenn sich im Rahmen der Organisation vor Ort abzeichne, dass ein Vorfall für die eingesetzten Kräfte zu umfangreich sei und mehr Personal sowie eine bessere technische Ausstattung benötigt werde.³⁹⁸⁹

³⁹⁸⁴ Der Polizeipräsident in Berlin, Direktion Einsatz, Abschlussbericht der Dir E AG Anschlag – 19.12.16 vom 12.2.2019 (Version 1.1), S. 18, III.1 PolPräs, Bd. 331 (VS-NfD – insoweit offen), im Folgenden zitiert als: Abschlussbericht der AG Anschlag.

³⁹⁸⁵ Der Polizeipräsident in Berlin, Nachbereitungskommission, Schlussbericht anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19.12.2016 vom 25.4.2017, S. 23, III. SenInnDS, Bd. 39 (VS-NfD – insoweit offen), im Folgenden zitiert als: NaKom-Schlussbericht.

³⁹⁸⁶ NaKom-Schlussbericht, S. 13, 24 f. (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁸⁷ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 14.

³⁹⁸⁸ NaKom-Schlussbericht, S. 25 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁸⁹ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 14.

Innerhalb der Phase 1 koordiniert der Referent des Lagezentrums die weiteren Maßnahmen. Das Lagezentrum ist rund um die Uhr durch eine Dienstkraft des höheren Polizeivollzugsdienstes besetzt, die bei Sofortlagen Polizeiführer der Phase 1 wird.³⁹⁹⁰ Der Polizeiführer Phase 1 erklärte seine Führungsverantwortlichkeit und bildete die Einsatzabschnitte (EA) Schadensort, Kräftesammelstelle, Kriminalpolizeiliche Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit.³⁹⁹¹

Um 21.57 Uhr dokumentierte der sich im Aufbau befindende Unterabschnitt Ermittlungen, dass entsprechend einer Entscheidung der Behördenleitung der Direktion Einsatz die Einsatzleitung übertragen und diese mit dem Aufbau einer BAO beauftragt wurde. Erst um 23.15 Uhr übernahm somit der Polizeiführer Phase 2 die Führung des Einsatzes.³⁹⁹²

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, warum der zeitliche Vorlauf von der Führungsübernahme Phase 1 um 20.31 Uhr bis zur Führungsübernahme Phase 2 um 23.15 Uhr mit fast drei Stunden relativ groß war und ob dieser Zeitverzug zu weiteren Problemen geführt hat.

Im Schlussbericht der Nachbereitungskommission ist dazu Folgendes festgehalten:

„Der benötigte zeitliche Vorlauf bis zur Führungsübernahme durch den Polizeiführer Phase 2 mit fast drei Stunden ist als problematisch zu bewerten. Die Ursachen für diesen Zeitverzug sind angesichts der vorliegenden Unterlagen nur bedingt rekonstruierbar. Um 20.20 Uhr erfolgte die Information des stellvertretenden Leiters der Direktion Einsatz durch den Polizeiführer Phase 1. Elf Minuten später erfolgte die Alarmierung des Führungsstabes Schwerestrafkriminalität des Landeskriminalamtes für die Phase 2. Wann genau die Alarmierung des Führungsstabes der Direktion Einsatz eingeleitet wurde, ließ sich trotz Nachfragen nicht ermitteln.“³⁹⁹³

Hierzu äußerte der Zeuge M. Krömer, dass der Zeitraum tatsächlich ungewöhnlich lang gewesen sei. Dies sei jedoch aus seiner Sicht damit zu erklären gewesen, dass bei aller Professionalität auch Polizeiführer bei schwierigen Lagen nicht frei von Aufregung seien. Zudem habe es ursprünglich die Überlegung gegeben, dem Führungsstab „Schwerestrafkriminalität“ die Gesamteinsatzleitung zu übergeben. Dies sei nach längerer Diskussion verworfen worden, sowohl die Diskussion hierüber als auch die Abstimmung hätten jedoch Zeit in Anspruch genommen. Schließlich sei der Anschlag außerhalb der üblichen Bürodienstzeiten geschehen, weshalb die Alarmierung der Kräfte teilweise aufwendiger gewesen sei.³⁹⁹⁴ Nicht näher untersucht hat der Ausschuss die Frage, ob und wieweit vorrausschauende Planentscheidungen für Amok- und insbesondere Anschlagstaten bei der Berliner Polizei bereits existiert haben, auf die man sofort hätte zurückgreifen können. Wie der Zeuge M. Krömer weiter ausführte, sei dem Polizeiführer Phase 1 jedoch kein Vorwurf zu machen, da derartige Lagen sich mit viel Erfahrungswissen viel leichter bewältigen lassen würden. Darüber hinaus habe es technische Probleme mit dem Funkverkehr gegeben, die zunächst hätten behoben werden müssen.³⁹⁹⁵

³⁹⁹⁰ NaKom-Schlussbericht, S. 13 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁹¹ NaKom-Schlussbericht, S. 26 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁹² NaKom-Schlussbericht, S. 29 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁹³ NaKom-Schlussbericht, S. 29 (VS-NfD – insoweit offen).

³⁹⁹⁴ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 19 f.

³⁹⁹⁵ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 20.

Der **Zeuge Axel B.** beschrieb den Übergang von der Phase 1 zur Phase 2 wie folgt:

„[...] Wir hatten eine Phase 1, die noch lief und damit einen verantwortlichen Polizeiführer im Lagezentrum, und wir hatten dann aber eine Phase 2, die eigentlich schon laufen sollte oder beginnen sollte, aber noch nicht in dieser Art und Weise arbeitsfähig war.“³⁹⁹⁶

Der **Zeuge Wuttig** äußerte sich wie folgt:

„Ganz einfach, weil es ein sukzessiver Prozess war. Sie können ja nicht auf den Knopf drücken – so weit sind wir technisch noch nicht –, dass zeitgleich 30 Telefone klingeln, sondern mit der Feststellung im Beisein der entscheidenden Führungsorgane der Polizei Berlin, dass die Führungsübernahme mit der Direktion E erfolgen wird, sind sukzessive die Alarmierungen durchgeführt worden. Und für mich ist nicht entscheidend, wann das stattgefunden hat, sondern wie lange es gebraucht hat, bis wir am Netz waren, und das war 23.15 Uhr. Da waren wir komplett. Allerdings war es auch zu diesem Zeitpunkt unerheblich. Es hätte auch 22.45 Uhr sein können. Das hätte an der Sache nichts geändert.“³⁹⁹⁷

Die Schwierigkeiten seien jedoch nach Aussage des Zeugen M. Krömer durch den Einsatz der Kräfte vor Ort, insbesondere den Leiter des Polizeabschnitts 25 kompensiert worden. Der Abschnittsleiter und der Polizeiführer Phase 1 hätten jedoch zunächst aufgrund technischer Kommunikationsprobleme keinen Kontakt gehabt.³⁹⁹⁸

Nach Aussage des Zeuge Wuttig, damaliger stellvertretender Leiter der Einsatzdirektion und Polizeiführer der Phase 2, sei der benötigte Zeitraum gemessen an den organisatorisch-technischen Voraussetzungen, die hätten geschaffen werden müssen, hingegen nicht unüblich lange gewesen. Erst wenn sämtliches Personal, d. h. 20 bis 30 Mitarbeiter, alarmiert worden seien, werde in der Regel die Phase 2 ausgerufen.³⁹⁹⁹

Der **Zeuge Wulff**, Leiter der Direktion Einsatz und Leiter der Arbeitsgruppe Direktion Einsatz (s. u. H.VII), äußerte sich zu dem Zeitfenster von fast drei Stunden bis zum Beginn von Phase 2 wie folgt:

„[...] Ja, das scheint erst mal viel zu sein, aber unter Betrachtung, dass die Leute von zu Hause alarmiert werden, also nicht im Dienst waren, kurz gewechselt haben in die Befehlsstelle und natürlich auch sich in die Lage einarbeiten müssen, um überhaupt führungsfähig zu sein, zu sagen: Ich kann jetzt auch tatsächlich die Führung hier mit meinem Stab auch übernehmen –, sind drei Stunden nicht ungewöhnlich. [...]“⁴⁰⁰⁰

Weiter führte der Zeuge Wulff aus, er könne die Kritik an der Führung der Phase 1 nicht ganz nachvollziehen, da die wesentlichen Einsatzabschnitte wie in der sog. Grund-BAO für lebensbedrohliche Einsatzlagen gebildet worden seien.⁴⁰⁰¹

³⁹⁹⁶ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 106.

³⁹⁹⁷ Zeuge Wuttig, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 106.

³⁹⁹⁸ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 45.

³⁹⁹⁹ Zeuge Wuttig, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 91.

⁴⁰⁰⁰ Zeuge Wulff, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 70.

⁴⁰⁰¹ Zeuge Wulff, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 93.

Der **Zeuge Redlich** erklärte hierzu:

„Nahtstellenprobleme gibt es bei allen Großlagen jedweder Art, und es ist eine Profession, sich dieser Nahtstellenprobleme zu widmen und die selbigen zu minimieren. Und hier haben wir nicht nur Nahtstellen innerhalb der jeweiligen Einsatzabschnitte, sondern wir reden auch über Nahtstellen zu anderen Bundesländern und zu anderen Organisationen, sodass wir hier in einem ganz intensiven, wie auch im AG-Anschlag-Bericht niedergeschriebenen Erfahrungsaustausch übergegangen sind, und wir haben in der AG Einsatz, im UA FEK [phonet.], ganz zentral eben diese main facts in bereits jetzt schon fast umlaufschlussfähigen Beschlüssen weitergehend entwickelt, um Nahtstellen zu minimieren. Nahtstellen gehören zur Problemstellung einer jeden Großlage, und Sie können Nahtstellen per se nur minimieren durch einen ganz intensiven Austausch mit Verbindungsbeamten oder technischen Lösungen.“⁴⁰⁰²

c) Phase 2 der Besonderen Aufbauorganisation

Innerhalb der Phase 2 wurde die gebildete sog. BAO Weihnachtsmarkt in die Einsatzabschnitte (EA) Aufklärung/Spezialaufgaben, Ereignisort, Kräftesammelstelle, Einsatzbegleitende Presse-/Öffentlichkeitsarbeit, Kriminalpolizeiliche Maßnahmen, Raumschutz, Eingreifkommando/Reserve und Ärztliche Versorgung gegliedert. Darüber hinaus wurden in mehreren EA Unterabschnitte (UA) und Unterunterabschnitte (UUA) gebildet. Die Unterabschnitte gliederten sich in die UA Aufklärung, Observation, Zugriff, Personenschutz, Fahndung Politisch Motivierte Kriminalität, Schadensort, Absperrung, Verkehr, Pressearbeit vor Ort/Medienbetreuung, Soziale Medien, Ermittlungen, Hinweisbearbeitung, Tatort, Fahndung, Zentrale Bearbeitung, Operative Maßnahmen, Taktische Betreuung und Personenauskunftsstelle.⁴⁰⁰³

Zu der Entwicklung der Organisationsstrukturen innerhalb der Phase 1 und der Phase 2 erläuterte der **Zeuge Wuttig**:

„[...] Genau deshalb gehen wir mit der Phase 1 aus der Allgemeinen Aufbauorganisation heraus und bilden eine Besondere Aufbauorganisation ab, die sich an den klassischen Einsatzgrundsätzen orientiert. Das bedeutet: Abseits der AAO wird hier entschieden, dass man zuerst den Raum neu gliedert, mit Verantwortlichkeiten übersieht, anschließend die Kräfte, die zur Verfügung stehen, analysiert und die Kräfte entsprechend organisiert und einteilt. Somit, und das ist der ganz normale Weg, fand ich eine bereits entwickelte Besondere Aufbauorganisation, orientiert an dem Einsatzgeschehen, vor, und die Kräfte waren bereits auch schon gegliedert. Das ist die Führungsverantwortung der Phase 1.

In der Phase 2 überprüfen Sie dann grundsätzlich diese Besondere Aufbauorganisation, ergänzen sie und gehen dann über in ein klassisches Kräfte-Management, Informationsmanagement, und natürlich auch in Steuerung. Und als Dienstleistung für die jeweiligen Einsatzabschnitte bilden Sie dann mit Ihrem

⁴⁰⁰² Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 108.

⁴⁰⁰³ NaKom-Schlussbericht, S. 116, Anlage 3 (VS-NfD – insoweit offen).

Führungsstab die Basis und sind dann natürlich auch für das zentrale Berichtswesen zuständig.“⁴⁰⁰⁴

Gegen 21.45 Uhr sei die Einsatzbereitschaft der Personenauskunftsstelle (PAST) hergestellt worden. Aus einem Sprechzettel für den Zeugen Wuttig vor der 1. ISOA-Sitzung am 23. Dezember 2016 geht hervor, dass der Umgang innerhalb der BAO mit den Angehörigen der getöteten Opfer nicht unproblematisch gewesen sei. Durch die Angehörigen sei es zu einer starken Belastung aufgrund unzähliger Anrufe gekommen. Dabei haben die Angehörigen über einen Zeitraum von bis zu 36 Stunden auf eine Auskunft warten müssen. Auflaufende Anrufer (Angehörige) mussten an die Telefonseelsorge verwiesen werden. Die PAST verfügte laut Schreiben zum Zeitpunkt am 22. Dezember 2016 nicht über die vollständige Liste der getöteten Personen. Die Feststellung der Nationalitäten der eingebrachten Personen sei durch die Krankenhäuser nur ausnahmsweise erfasst worden, eine Verifizierung der Nationalität sei erst nach 23 Stunden beauftragt worden. Den Botschaften sei vom Auswärtigen Amt die PAST als Ansprechpartner genannt worden, obwohl die PAST nicht auskunftsfähig gewesen sei, da sie keine Auskunft über die Nationalitäten der Opfer habe erteilen können.⁴⁰⁰⁵

Weiter heißt es, dass das GSL.net (IT-Programm zur gemeinsamen Nutzung für Personenauskunftsstellen, Rettungsdienste und Polizei) dringend einer Überarbeitung bedürfe. Das Programm verfüge über eine geringe Verarbeitungsgeschwindigkeit und sei umständlich in seiner Handhabung. Die Suche nach bereits erfassten Personen im Aufnahmeformular sei unzureichend und führe zu falschen Ergebnissen und Auskünften. Bei der Gesundheitsverwaltung habe eine weitere Opferliste bestanden. Ein Datenabgleich sei bis zum 22. Dezember 2016 nicht erfolgt, eine verbindliche Aussage durch die PAST gegenüber den Angehörigen sei damit nicht möglich gewesen.⁴⁰⁰⁶

Der **Zeuge Axel B.** äußerte sich zur Führung durch die Direktion Einsatz wie folgt:

“[...] Wir hatten seit Januar 2016 ein Modell, wo festgelegt war, dass diese Lagen, also Großlagen, wozu auch eine Anschlaglage zählte, geführt werden durch die sogenannte Direktion Einsatz. Das heißt also, dass der Polizeiführer auch von der Direktion Einsatz gestellt wird – einerseits, wie ich meine, grundsätzlich eine richtige Entwicklung, damit wir mal mehr in diesen Bereich kommen ständige Stäbe, wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen. In dem Fall war es aber nicht ganz unkritisch, weil bisher die Direktion Einsatz selbstverständlich Großlagen jedweder Art hervorragend gestemmt hat, Versammlungen etc., wir aber als LKA 54 über die vielen BAO-Lagen eine starke Expertise hatten: Was mache ich den jetzt in Staatsschutzfällen oder in Verdacht-auf-Anschlag-Fällen? Die hatten wir ja nun zuhauf und waren auch relativ eingespielt, was Umgang mit BKA einging, was Umgang mit bestimmten staatsschutzspezifischen Maßnahmen - M 300 [...] anbetrifft. Ich habe dann selber sofort Kräfte in den Einsatz geschickt, habe diese Führung, die jetzt zwar da war, in der Art und Weise noch gar nicht so stark wahrgenommen, weil ich glaube, dass das LZ, das Lagezentrum, zu dem Zeitpunkt auch massiv unter Druck war. [...]”⁴⁰⁰⁷

⁴⁰⁰⁴ Zeuge Wuttig, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 90.

⁴⁰⁰⁵ III.1 PolPräs, Bd. 437, Bl. 32 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁰⁶ III.1 PolPräs, Bd. 437, Bl. 32 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁰⁷ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 106 f.

Seine eigene Rolle beschrieb der **Zeuge Axel B.** wie folgt:

„[...] Wenn man es mal auf den Punkt bringt, war ich eigentlich in der dritten Reihe. Wir hatten sozusagen die Direktion Einsatz mit einem Führungsstab, dann hatten wir den Einsatzabschnitt Kriminalpolizeiliche Maßnahmen, und dann kam erst der Unterabschnitt Ermittlungen. Dadurch, dass wir relativ schnell arbeitsfähig waren und relativ viel sehr einsatzrelevante Dinge über diese Führungsräume abgewickelt haben und gleichzeitig noch die Nähe hatten zu Spezialeinheiten, hat sich da eine Eigendynamik entwickelt. Da kann man auch selbstkritisch sagen: Das war nicht vorschriftenkonform. Wir haben einfach – in Anführungszeichen – losgelegt, und das hat sich dann als geeignetes Modell, zumindest in der Situation, erwiesen, zumal das BKA relativ schnell mit in unsere Führungsräume kam, die auch, glaube ich, froh waren, dass sie Ansprechpartner hatten aus dem Staatsschutz.“⁴⁰⁰⁸

Weiter führte er aus:

„Das führte dann auch zu der kuriosen Situation, dadurch, dass wir schneller arbeitsfähig waren, dass nahezu alle Lagebesprechungen in meinem Führungsraum stattgefunden haben, was auch nicht unbedingt so vorgesehen ist, aber funktioniert hat.“⁴⁰⁰⁹

Dazu befragt, ob vor dem Hintergrund, dass er nach eigenen Angaben die erste Einsatzlage aufgrund besonderer Expertise des LKA 54 quasi selbst geführt habe, der eigentliche Polizeiführer einen schutzpolizeilichen oder kriminalpolizeilichen Hintergrund hatte, gab der **Zeuge Axel B.** an, er würde es sich nie anmaßen, zu behaupten, den Einsatz geführt zu haben. Er führte an:

„Also der Herr W. hat den Gesamteinsatz geführt, aber wir hatten schlicht und einfach die Situation, dass der Ermittlungspart - der war eben insgesamt so stark im Fokus und hat eben zu so einem starken Informationsaufkommen geführt, dass da ein ganz starker Schwerpunkt entstanden ist.“⁴⁰¹⁰

Weiter äußerte er:

„[...] Na klar, haben wir im Bereich der Schutzpolizei ganz viele erfahrene Polizeiführer, die bestimmt allemal besser Veranstaltungslagen etc. führen können. Was wir allerdings da eben nicht hatten: das man eben sagen kann, dieser Kernbereich Führung Ermittlungen und dann noch im Spezialbereich Staatsschutz - da wäre es ja schon ungewöhnlich, wenn wir jetzt zu dem Zeitpunkt oder auch jetzt jemanden hätten, der sagt, das ist sozusagen das, was ein Teil er täglichen Arbeit ist. [...]“⁴⁰¹¹

Bei allem Verständnis für die brisante und komplizierte Lage wurde an keiner Stelle von den Verantwortlichen erwähnt, dass sie auf vorbereitete vorausschauende/antizipative Planentscheidungen (z. B. Einsatzhandakte) zurückgreifen konnten, die eine noch schnellere und planmäßige polizeiliche Reaktionsstruktur hätten möglich machen können.

⁴⁰⁰⁸ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 111.

⁴⁰⁰⁹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 108.

⁴⁰¹⁰ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 34.

⁴⁰¹¹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 35.

- d) Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch den Generalbundesanwalt und Übernahme der Gesamteinsatzführung durch das BKA

Nach Aussage des Zeugen Beck, Bundesanwalt beim GBA und Leiter der dortigen Abteilung „Terrorismus“, erfolgte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Anschlags am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 noch am selben Abend durch den Generalbundesanwalt fernmündlich gegenüber dem Generalstaatsanwalt in Berlin. Der schriftliche Einleitungsvermerk zu diesem wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gem. §§ 211, 22, 23, 52 StGB geführten Verfahrens datiere auf den 20. Dezember 2016.⁴⁰¹² Der GBA beauftragte das BKA mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung. Am 21. Dezember 2016 um 17.30 Uhr⁴⁰¹³ übernahm daher das BKA im Rahmen der sog. BAO „City“ die polizeilichen Ermittlungen von der Polizei Berlin. Die BAO „Weihnachtsmarkt“ wurde dem BKA nicht unterstellt, sondern durch die Polizei Berlin weitergeführt, um gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Polizei Berlin zu treffen und zentral zu koordinieren. Am 27. Dezember 2016 wurden Teilbereiche der BAO „Weihnachtsmarkt“ in die BAO „City“ des BKA eingegliedert. Drei Einsatzabschnitte der BAO „Weihnachtsmarkt“ wurden hierzu als sog. Unterabschnitte zum Regionalen Einsatzabschnitt (Reg EA) Ermittlungen in die BAO „City“ überführt. In diesen Unterabschnitten wurden Dienstkräfte des LKA Berlin, der örtlichen Polizeidirektionen und der Direktion Einsatz (Dir E) eingesetzt.⁴⁰¹⁴

Der **Zeuge Dr. Glorius**, Leiter des für den Phänomenbereich islamistischer Terrorismus zuständigen Ermittlungsreferats ST 43 des BKA, erläuterte:

„[...] Das Referat ST 43 war seinerzeit eines von vier Ermittlungsreferaten im Phänomenbereich islamistischer Terrorismus. Die Verfahrensvergabe lief damals, ich sage mal, abhängig von Kapazitäten reihum. So ergab sich auch, dass klar war, dass das nächste Verfahren im Dezember 2016 an mein Referat geht, und das war halt dann das Verfahren mit dem Anschlag auf den Breitscheidplatz. Das hatte dann zur Folge, dass das Referat ST 43 beauftragt worden ist mit den Aufgaben der polizeilichen Strafverfolgung und dass meine Mitarbeiter und auch ich, ich sage mal, herausgehobene Positionen in der eingerichteten BAO übertragen bekommen haben. Ich selber war am 19.12. nicht im Dienst, ich war erkrankt und auch so erkrankt, dass ich erst am 23.12. in den Dienst zurückkehren konnte. Ich habe dann am 23.12. den Zentralen Einsatzabschnitt übernommen. Der Zentrale Einsatzabschnitt einer BAO ist der Schwerpunktabschnitt, wo die wesentlichen kriminalpolizeilichen Aufgaben erledigt werden, das heißt, Ermittlung, Fahndung, Hinweisbearbeitung usw., soweit sie nicht vor Ort erfolgen. Das ist quasi die Abgrenzung zum regionalen Einsatzabschnitt. Und es ist bei uns natürlich – – Weil der Anschlag ja in Berlin stattgefunden hat und RegEA und ZEA beide in Berlin waren, hatten wir eine relative ZEA-Lastigkeit in dieser BAO, sodass der ZEA auch relativ groß war. Also ich habe am 23.12. einen Abschnitt übernommen von über 140 Mitarbeitern in neun Unterabschnitten, und wir sind noch aufgewachsen im Januar auf über 220 Mitarbeiter in zwölf Unterabschnitten. Das heißt, um vielleicht einfach mal eine Vorstellung zu haben, dass ich in der Abschnittsleitung mich im Wesentlichen in der

⁴⁰¹² Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 12.

⁴⁰¹³ NaKom-Schlussbericht, Anlage 4, S. 121 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰¹⁴ Abghs-Drs. 18/10748, Antwort des Senats von Berlin vom 27.3.2017 auf eine Schriftliche Anfrage vom 16.3.2017, Ermittlungen nach dem Anschlag am Breitscheidplatz, S. 1.

Tat mit Ablauf und Aufbau, organisatorischen Fragen beschäftigen musste, also angefangen von: Wie teilen wir die Leute ein? Wo sitzen die Leute? Wie bearbeiten wir welche Spur mit welchem Personalansatz? Etc.

Ich habe auch die Abstimmung im RegEA durchgeführt mit den Kollegen dann aus dem Berliner LKA und dem RegEA-Leiter vom BKA. Ich war natürlich immer orientiert über den Ermittlungsstand durch die Verfahrensführung, die im Bereich Ermittlungen anzusiedeln ist. [...]“⁴⁰¹⁵

Über die „Chaosphase“ führte der **Zeuge Dr. Glorius** aus, dass gemessen an dieser Lage die Strukturen, die zu diesem Zeitpunkt bereits gebildet worden waren, „relativ ordentlich“ gewesen seien:

„Also ich habe schon mehrere BAOen gemacht. Ich bin in der glücklichen Situation, eigentlich schon alles gemacht zu haben, aber das ist immer, glaube ich: Je größer so ein Vorgang ist – Sie haben immer eine Chaosphase. Das wird Ihnen jeder bestätigen. Sie können in der Chaosphase auf bewährte Strukturen zurückgreifen. Das hilft, um das Chaos zu bewältigen.

In meiner Wahrnehmung war, als ich übernommen habe, dass das Chaos, die Chaosphase schon weitestgehend zurückgefahren war. Also ‚Chaosphase‘ deswegen, weil die Lage unklar ist und Sie ja erst einmal versuchen müssen, sich ein klares Lagebild zu erarbeiten, und es dann irgendwann mal vielleicht zu schaffen, – nicht vor die Lage zu kommen, aber zumindest – an der Lage orientiert zu arbeiten. Also dieses Lagebild, das Herbeiziehen von Informationen, diese zu bewerten und zu sagen: ‚Da stehe ich, und damit arbeite ich‘, das dauert eine Zeit. Dass das natürlich trotzdem alles hochdynamisch war und immer wieder mal so Splitter reinkamen, Informationen: ‚Da könnte möglicherweise ... Einer hat gesagt, dass ...‘, das ist natürlich so. Oder dass Sie sagen: Das Team ist da unterbesetzt. Wir brauchen dringend fünf Leute hier, oder wir brauchen dringend Personal von da. – Das war natürlich alles dynamisch, und das lief jetzt nicht – geordnet lief es schon – entspannt. Ich bin eher im Laufschrift unterwegs gewesen die ersten Tage. Das ist dann halt so.

Das ist auch bei jeder BAO so – in Anführungsstrichen –, gerade wenn Sie eine Amok- oder Anschlag-BAO haben. Nein, nein, das war schon – gemessen daran fand ich das schon relativ ordentlich, was man da gemacht hat und wie man da entsprechend die Strukturen schon hochgezogen hatte. Aber es war wirklich eine sehr, sehr dynamische Lage mit ganz vielen Informationen aus ganz vielen Ecken. Und das dann wirklich immer alles zusammenzuführen, zu bewerten, zu entscheiden: gut oder schlecht, werte ich nicht, werte ich –, das war schon eine relativ große Herausforderung.“⁴⁰¹⁶

Nach Angaben des Zeugen Salzman, Bundesanwalt beim GBA, habe der Übergang der Ermittlungen vom LKA Berlin zum BKA kein Hindernis dargestellt, sondern vielmehr gut funktioniert. Die Tatsache, dass die Verschriftlichung gewisser Vorgänge in dem Apparat der Polizei eine gewisse Zeit bräuchte, müsse man konzedieren.⁴⁰¹⁷

⁴⁰¹⁵ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 3.

⁴⁰¹⁶ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 44.

⁴⁰¹⁷ Zeuge Salzman, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 34.

Zur Übernahme der Ermittlungen durch das BKA und dessen Auswirkungen auf den Einsatz der Berliner Polizei erläuterte die **Zeugin K – 5**, Leiterin des für die polizeiliche VP-Führung zuständigen LKA 514 sowie Leiterin des Unterabschnitts Hinweisbearbeitung:

„[...] Das bedeutete aber nicht, dass Berliner Beamte dann nicht mehr tätig waren. Wir wurden ja als regionaler Einsatzabschnitt, wie es sich nennt, eingegliedert in die große Besondere Aufbauorganisationen des Bundeskriminalamtes, und zwar mit unseren Unterabschnitten, dem Bereich ‚Ermittlungen‘, dem Bereich ‚Hinweisbearbeitung‘ und auch dem Bereich ‚Tatort‘, und haben entsprechend auch mit voller Stärke dann weiter für das Bundeskriminalamt gearbeitet. [...]“⁴⁰¹⁸

Auf die Frage im Ausschuss, warum das BKA die Ermittlungen erst am späten Nachmittag des 21. Dezember 2016 übernommen habe und nicht bereits vorher, antwortete der Zeuge M. Krömer, dass er für diesen Umstand, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das BKA bereits kurz nach Beginn der Phase 2 personell vor Ort vertreten gewesen sei, keine Erklärung habe.⁴⁰¹⁹

Nach Angaben des Zeugen K – 4, Mitarbeiter des LKA 514, habe das BKA in der Zeit vor der Übernahme regelmäßig E-Mails übermittelt, in denen es die zeitnahe Übernahme angekündigt habe. Dennoch habe sich die tatsächliche Übernahme der Ermittlungen weiter hingezogen, sodass schließlich das LKA Berlin mit seinem Personalkörper in die BAO eingesprungen sei und das BKA lediglich die Führung innegehabt habe.⁴⁰²⁰

Die BAO „Weihnachtsmarkt“ des LKA Berlin wurde zunächst parallel zur BAO „City“ des BKA weitergeführt. Am 2. Januar 2017 wurde die BAO „Weihnachtsmarkt“ aufgelöst.⁴⁰²¹ Der **Zeuge Wulff** erläuterte, warum das parallele Bestehen beider Besonderer Aufbauorganisationen aus seiner Sicht sinnvoll gewesen ist:

„[...] Der Polizeiführer hat sich meines Erachtens zu Recht entschieden und gesagt: Da bleibt so viel offen an Arbeit, das ist gar nicht die Zuständigkeit des BKAs. – Das eine sind Weihnachtsmärkte. Wir hatten 129 Weihnachtsmärkte in dieser Zeit gehabt. Können wir jetzt einfach sagen: ‚Du, jetzt machen die Ermittlungsarbeit, kümmern sich um den Täter‘? Aber da zu gefahrenabwehrenden Maßnahmen, wie geht es eigentlich weiter? Wir haben Weihnachten gehabt, gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Gottesdiensten. Wir haben 236 Gemeinden in dieser Stadt, die gar nicht in Panik verfallen sind, aber die Fragen haben: Liebe Polizei! Morgen kommt zu mir zum Gottesdienst – – Habt ihr noch einen Tipp? Wie sollen wir uns verhalten? – Also da waren wir Ansprechpartner.

Und wir haben natürlich eine ganze Menge, wer sich daran erinnert, Ereignisse gehabt, die parallel liefen. Da wollten Rechte auf die Straße gehen, weil sie sagten: Ach, das sind wieder die Ausländer, die solche Anschläge machen. – Dann waren Linke die Gegendemonstranten. Dann waren Kranzniederlegungen ohne Ende, Gedenkgottesdienste, die stattfanden. All das muss ja auch betreut werden, und das

⁴⁰¹⁸ Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 99.

⁴⁰¹⁹ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 24 f.

⁴⁰²⁰ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 62 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰²¹ III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 137 f. (VS-NfD – insoweit offen).

ist nicht Aufgabe des BKA gewesen. Deswegen war es richtig: Die BAO noch aufrechterhalten! [...]“⁴⁰²²

Zu der Frage, ob es problematisch gewesen sei, dass verschiedene EPS-Web-Protokolle der einzelnen Unterabschnitte und nicht nur ein einziges EPS-Web-Protokoll, auf das alle Unterabschnitte Zugriff haben, geführt wurden, gab der **Zeuge Axel B.** an:

„Problematisch war es sicherlich, weil sie die Situation hatten, dass man natürlich immer schauen muss, dass man seinen Wissens- und Informationsstand synchronisiert, und wenn an unterschiedlichen Stellen geschrieben wird, dann ist es natürlich auch so, dass zum Teil nicht immer die Dinge deckungsgleich sind. [...]“⁴⁰²³

- e) Nicht erfolgte Einbindung des LKA 514 im Rahmen der BAO zur Anschlagsbewältigung

Der Ausschuss beschäftigte sich mit der Frage, aus welchem Grund die VP-Führung im Staatsschutz nicht formal in die BAO zur Lagebewältigung eingebunden war.

Der Zeuge S – 3 erklärte auf die Frage hin, ob Dienstkräfte aus seiner Dienststelle, dem LKA 514, im Rahmen der BAO nach dem Anschlag tätig waren, dass die Kommissariatsleiterin dort eingebunden gewesen sei.⁴⁰²⁴

Die **Zeugin K – 5**, zum Zeitpunkt des Anschlags die Leiterin des LKA 514, führte zur BAO im LKA Berlin zur Bewältigung der Anschlagsslage und zu ihrer Funktion in dem Rahmen aus:

„Also zur Konstellation: Ich habe ja auf der Befehlsstelle gesessen in der BAO-Funktion Leiterin UA Hinweisbearbeitung. Mein Kommissariat 514 hatte in der Struktur im Prinzip keine feste Rolle in dem Sinne, sodass ich den Kontakt zu ihnen aufrechterhalten habe und die relevanten Informationen weitergetragen habe. Also ich habe in dieser Zeit immer wieder Kontakt dorthin gehabt und habe mal relevante E-Mails weitergeleitet und habe auch immer wieder telefoniert mit entweder dem einen oder anderen Vertreter. Die kennen sie beide auch schon. Und wir haben uns kurz abgestimmt bzw. die haben mir gesagt, was sie schon beauftragt haben, und wir haben uns kurz abgestimmt, was vielleicht noch Sinn machen könnte. [...], das heißt, ich habe mich in der Hauptsache um das Thema Hinweisbearbeitung gekümmert, habe aber versucht, das andere immer mit zu bedienen oder da den Kontakt natürlich zu halten, weil wir uns auch in diesem Bereich natürlich mit am meisten erhofft haben an Informationen, weil man natürlich aus der Szene heraus vielleicht am ehesten die Chance gehabt hätte, noch irgendwas zu hören, was relevant wird.“⁴⁰²⁵

Weiter führte die **Zeugin K – 5** klarstellend aus:

„[...] ich habe wirklich zu dem Thema VP mit meinem Kommissariat immer mal Kontakt gehalten. Also ich habe von anderen Dienststellen in der Form nichts mitbekommen, und ich weiß tatsächlich auch nicht, ob jetzt 514 – wahrscheinlich

⁴⁰²² Zeuge Wulff, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 93.

⁴⁰²³ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 16.

⁴⁰²⁴ Zeuge S – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2020, S. 123 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰²⁵ Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 131 f. (VS-NfD – insoweit offen).

werden die das schon gemacht haben – mit irgendwem dort Kontakt hatte oder ob z. B. der Bereich Ermittlungen, also Herr B., der Dezernatsleiter, da Kontakt hatte. Das kann ich nicht sagen. Ich selbst habe auf jeden Fall keinen Kontakt in diesem Kontext VP im Anschlagsfall gehabt.“⁴⁰²⁶

Der Leiter der Nachbereitungskommission Krömer führte befragt zu dem Umstand, dass die VP-Führung anders als bei vorherigen BAO-Lagen im Staatsschutz nicht formal in die BAO integriert war, bzw. zu der Frage, ob ihm dazu Gründe bekannt seien, aus:

„Nein, dazu ist mir nichts bekannt; gewundert hat es mich auch, aber nicht im Sinne von „Ich habe einen Auftrag bekommen, der Sache nachzugehen: Woran hat es denn wirklich gekrankt?“⁴⁰²⁷

Auf die Frage, ob diese nicht erfolgte Einbindung als Abweichung vom Standard zu verstehen sei und diese Einbindung in der Vergangenheit sehr wohl erfolgt sei, entgegnete der **Zeuge M. Krömer**:

„Nach meiner Erkenntnis, meine Erkenntnis ist nicht aus eigener Erfahrung gewesen; ich hatte nie einen Einsatz zu leiten, wo das strukturell eine Frage spielte [sic!]. Ich habe nur aufgenommen, was andere – diese Flurgespräche – mal gesagt haben: Na, das ist ja eigenartig! Was haben die sich denn dabei gedacht? – So sind ja Flurgespräche, aber die habe ich nicht einführen können in meine Arbeit, weil ich dazu auch nicht den Auftrag hatte – auch die Nakom nicht hatte –, dieser Sache nachzugehen.“⁴⁰²⁸

Auf die Frage, ob diese Flurgespräche innerhalb der Nachbereitungskommission stattfanden, erwiderte der **Zeuge M. Krömer**:

„Nein, in der Behörde, ganz allgemein. – [Sebastian Schlüsselburg (LINKE): Ja, okay!] – Da wird ja viel drüber geredet, aber ich habe da immer nicht so sonderlich viel Wert drauf gelegt und mich nur selten dran beteiligt.“⁴⁰²⁹

Auf die Frage nach den Inhalten dieser Flurgespräche in dem Zusammenhang führte der **Zeuge M. Krömer** aus:

„Na, das war mehr allgemein, dass sich erst mal nicht so sehr das eine oder andere am Staatsschutzhandeln, am kriminalpolizeilichen Handeln erschloss. Das ist natürlich nichts Greifbares. Aber durch die Berichterstattung der Medien musste man ja blind und taub sein, wenn man nicht mitbekam, dass ein Großteil der Berichterstattung auch abzielte, allerdings mehr in Richtung vorher, vor diesem Anlass. Und insofern waren auch viele Flurgespräche natürlich davon geprägt. Und wie Flurgespräche sind – die werden nicht festgehalten, die hat man am nächsten Tag schon wieder vergessen. Aber es wurde so allgemein thematisiert: Was hat denn sich der Staatsschutz dabei gedacht?“⁴⁰³⁰

⁴⁰²⁶ Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 132 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰²⁷ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 53.

⁴⁰²⁸ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 53.

⁴⁰²⁹ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 53.

⁴⁰³⁰ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 53.

Auf die Nachfrage, ob eine entsprechende Einbindung der VP-Führung in die Struktur der BAO sinnvoll gewesen wäre und man auf dem Wege Reibungsverluste hätte vermeiden können, sagte der **Zeuge M. Krömer**:

„Also jetzt im Nachhinein, wohlbemerkt im Nachhinein, wäre vermutlich mindestens ein Zeitgewinn zu verzeichnen gewesen. Das schließt nicht aus – das kann ich aber nicht beantworten –, dass auf andere Art und Weise diese Kenntnis in den Führungsstab gekommen ist. Dadurch, dass das nicht Gegenstand der Untersuchung der NaKom gewesen ist, fehlt mir jetzt Faktenwissen, wirklich Faktenwissen. Und ich komme mir immer komisch vor, wenn ich das sage, aber ich bleibe mir auch treu an der Stelle: Was ich nicht weiß, kann ich nicht sagen.“⁴⁰³¹

Auf die Frage, ob eine entsprechende Überlegung zur Einbindung der VP-Führung in eine formale BAO nicht auch Teil der taktischen Überlegungen sei, um einsatztaktische Verbesserungen in der Zukunft zu erreichen, gab der **Zeuge M. Krömer** an:

„Das kann die Integration dieses Bereiches sein. Das kann aber auch – weil, darüber muss man sehr lange, finde ich, nachdenken –, möglicherweise auf andere Art und Weise einfließen in das Wissen. Man muss nicht immer gleich einen eigenen Einsatzabschnitt bilden oder so was. Und alles, was mit VP-Personen [sic!] zu tun hat, würde ich erst mal anders behandeln als straßenverkehrspolizeiliche Maßnahmen oder so, und würde da auch sehr zurückhaltend bei Überlegungen sein, wie man die Informationen einführt.“⁴⁰³²

2. Zusammenarbeit des LKA Berlin und des BKA

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, wie die Zusammenarbeit zwischen dem LKA Berlin und dem BKA in der Zeit nach dem Anschlag am Breitscheidplatz verlief.

Hierzu äußerte der Zeuge Dr. Glorius, dass das BKA zwei Verbindungskräfte aus dem LKA Berlin hinzugezogen habe, um sicherzustellen, dass die in Berlin bestehenden Erkenntnisse zusammengeführt würden. Diese hätten als Ansprechpartner für die Mitarbeiter des BKA zur Verfügung gestanden. Mit der Arbeit dieser Verbindungskräfte seien sowohl seine Kollegen als auch er selbst stets zufrieden gewesen.⁴⁰³³ Seine eigenen Ansprechpartner seien der Leiter des Regionalen Einsatzabschnitts aus dem BKA und Herr Axel B., Leiter des LKA 54 der Berliner Polizei, gewesen.⁴⁰³⁴

Der Zeuge Axel B. gab an, dass die eigentliche Ermittlungsführung nach dem Anschlag an das BKA übergang und das LKA Berlin etwa bei den Videoauswertungen zuarbeitete und unterstützte. Im Wesentlichen sei die Berliner Polizei nach dem Anschlag jedoch ermittelnd mit der EG „Travel“ sowie dem Verbotsverfahren Fussilet e.V. befasst gewesen.⁴⁰³⁵

Der Zeuge Dr. Glorius erläuterte weiter, dass das BKA und das LKA Berlin seiner Ansicht nach gut zusammengearbeitet hätten. Ihm seien keine Berichte zugetragen worden, dass das LKA Berlin etwa handwerklich schlecht gearbeitet habe. Der Informationsfluss zwischen

⁴⁰³¹ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 54.

⁴⁰³² Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 54.

⁴⁰³³ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 27 f., (66).

⁴⁰³⁴ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 28.

⁴⁰³⁵ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 69 (VS-NfD – insoweit offen).

beiden Behörden habe ebenfalls gut funktioniert. Dieser sei stets zielgerichtet und zielorientiert sowie mit dem gebotenen Pragmatismus erfolgt.⁴⁰³⁶ So äußerte der **Zeuge Dr. Glorius**:

„Ich habe mich mit meinen Kollegen da wirklich gut arrangiert, und das war immer zielgerichtet und zielorientiert und auch mit dem gebotenen Pragmatismus, den ich brauche, um solche Dinge in so einer dynamischen Lage auch schnell zu Lösungen zu kommen. Also, es war alles gut. Deswegen kann ich jetzt – – Das ist auch, glaube ich, das Ergebnis der Nachbereitung gewesen – jeder Einsatz wird polizeilich nachbereitet –, der ja auch gerade – – Das ist auch so eine Binsenweisheit in der Polizei: Sie haben immer das Problem: Bei jeder BAO haben Sie Schnittstellenprobleme, immer. Kommunikation und Schnittstellen ist immer ein Problem. Das können Sie so rum bauen oder so rum bauen, anders bauen. Ich glaube, das wird auch immer bleiben. Sie können versuchen, diese Probleme zu minimieren, indem Sie sagen, Lessons Learned: Das hat gut funktioniert, das hat weniger gut funktioniert –, aber Sie werden immer, wenn Sie Schnittstellen haben, werden Sie Reibungsverluste haben und müssen das versuchen aufzufangen. Und das, was ich eben beschrieben habe mit den VKs, dass wir Verbindungskräfte der Kollegen dazugeholt haben, war eben so ein Thema, dass wir gesagt haben: Wir wollen eben Schnittstellen reduzieren, ohne dass wir gesagt haben: Oh, wir haben da jetzt ein großes Problem –, sondern das war die Idee zu sagen: Wir haben Leute im LKA. Dann holen wir doch noch mal zwei Leute zu uns –, weil wir eben uns gewisse Dinge aufgeteilt haben, weil wir ja alle am Tatort Berlin ermittelt haben, dass wir uns diese Expertise der Länderbehörde noch mal reinholen. Und das reicht ja auch schon. Eine Verbindungskraft muss ja nicht alles können oder alles wissen. Eine Verbindungskraft – reicht mir aus, wenn die weiß, wen sie fragen muss. Das ist auch schon das Geheimnis, dass die weiß, wen sie anruft. Das war bei den Kollegen der Fall. Deswegen, ich war mit den beiden Kollegen, die bei uns waren, sehr zufrieden, die Kollegen auch. Auch da kann ich jetzt nichts Negatives beitragen, wo ich sagen würde: Das ist aber auch in irgendeiner Form handwerklich schlecht gewesen. – Das war auch meiner Erinnerung nach in der Nachbereitung kein Thema, dass man gesagt hat: Das hat aber jetzt nicht funktioniert.“⁴⁰³⁷

Zwischen den Polizeiführern der BAO des BKA und der BAO des LKA Berlin habe es nach Aussage des Zeugen Wulff immer wieder Gesprächsrunden und einen Abgleich der jeweiligen Erkenntnisse gegeben. Teilweise habe das BKA das LKA Berlin auch um die Übernahme einzelner Maßnahmen, etwa Durchsuchungen, gebeten. Insgesamt habe es einen engen Austausch gegeben.⁴⁰³⁸

Dienstkräfte des LKA 723 hielten hinsichtlich der Zusammenarbeit in der BAO „City“ folgende Kritik fest:

“Zu keinem Zeitpunkt war hier eine BAO-Struktur, insbesondere hinsichtlich der Aufgabenverteilung BKA-LKA Berlin, bekannt. Ebenso fehlten Kommunikationspläne. [...] Bei keiner Alarmierung war klar durch wen bzw. in wessen Auftrag sie erfolgte. Stets mussten durch die alarmierten Kräfte die Unterstellungsverhältnisse selbst geklärt werden. [...] Möglicher Bedarf am Einsatz

⁴⁰³⁶ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 66.

⁴⁰³⁷ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 66.

⁴⁰³⁸ Zeuge Wulff, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 99 f.

des IMSI-Catcher Berlin nach dem 26.12. war nicht bekannt, die Planung des BKA (interner Ablösebetrieb in Berlin im 5-Tage-Turnus) wurde nur durch persönlichen Kontakt zu eingesetzten Kollegen bekannt. Desgleichen lagen hier keine Informationen dazu vor, dass das BKA mindestens 8 potentielle Zielpersonen im Konzept hatte, im Verlauf stieg diese Zahl noch. Somit waren auch keine Personenhintergründe oder Lichtbilder vorhanden.⁴⁰³⁹

Weiterhin gaben Dienstkräfte des LKA 4 bei der Nachbereitung der BAO „City“ an, dass der Informationsfluss teilweise sehr eingeschränkt gewesen sei, sodass die eingesetzten Teams etwa keinerlei Kenntnis darüber gehabt haben, dass Amri in Italien erschossen worden war.⁴⁰⁴⁰

3. Einsatz und Tatortarbeit

a) Alarmierung

Bei Sofortlagen wie dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz bedarf es einer großen Anzahl von Einsatzkräften, die unmittelbar alarmiert werden müssen. Bei der Polizei Berlin sind Einsatzkräfte an mehrere Leitstellen und das Lagezentrum angebunden. Die Direktion Einsatz koordiniert Funkstreifenwagen, während in den anderen örtlichen Direktionen an jeweils einer weiteren Leitstelle vor allem Kräfte der Polizeiabschnitte und des kriminalpolizeilichen Dauerdienstes zugeordnet sind. Die beim LKA vorhandenen Dienstkräfte werden grundsätzlich durch das LKA 6 koordiniert. Das Lagezentrum ist darüber hinaus für die Koordination von Einsatzhundertschaften, Verkehrskräften, Diensthundführerstaffeln und weiterer eingesetzter Kräfte zuständig.⁴⁰⁴¹

Die Alarmierung der notwendigen Dienstkräfte im Falle von Sofortlagen erfolgt über eine telefonische Alarmierungskette (sog. Schneeballsystem). Zudem besteht die Möglichkeit der Eigenalarmierung. Wie im Schlussbericht der Nachbereitungskommission festgestellt, binde das Vorgehen anhand einer Alarmierungskette personelle und zeitliche Kapazitäten, die für die eigentliche Lagebewältigung benötigt würden. Darüber hinaus sei dieses Verfahren störanfällig und ineffizient. Eigenalarmierungen könnten zwar zur besseren Lagebewältigung beitragen, bei längeren Einsätzen jedoch ebenfalls zu personellen Engpässen führen.⁴⁰⁴²

Nach dem Anschlag am Breitscheidplatz wurden durch das Lagezentrum in der Phase 1 ab 20.31 Uhr Spezialkräfte des KTI beim LKA sowie die Personenauskunftsstelle und die Ermittlungsgruppe Video der 2. Bereitschaftspolizeiabteilung alarmiert. Der Polizeiführer Phase 1 informierte um 20.20 Uhr den stellvertretenden Leiter der Direktion Einsatz, den späteren Polizeiführer Phase 2.⁴⁰⁴³ Die Alarmierung des Führungsstabes Schwerstkriminalität und des LKA 6 erfolgte ohne nennenswerte Schwierigkeiten über einen Kommunikations-/Konferenzserver, der mit einer Alarmierungsfunktion ausgestattet war.⁴⁰⁴⁴ Die beteiligten Polizeiabschnitte der Direktion 2 wurden eigeninitiativ durch die jeweilige Wache alarmiert.⁴⁰⁴⁵

⁴⁰³⁹ III.1 PolPräs, Bd. 402, Bl. 6 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁴⁰ III.1 PolPräs, Bd. 139, Bl. 135.

⁴⁰⁴¹ NaKom-Schlussbericht, S. 18 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁴² NaKom-Schlussbericht, S. 19 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁴³ NaKom-Schlussbericht, S. 19 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁴⁴ Abschlussbericht der AG Anschlag, S. 15.

⁴⁰⁴⁵ NaKom-Schlussbericht, S. 19 (VS-NfD – insoweit offen).

Neben der Alarmierung der rufbereiten Einsatzkräfte kam es zudem zu einer Vielzahl von Eigenalarmierungen. Zahlreiche Dienstkräfte, die über die Medien oder privat von dem Geschehen erfahren hatten, versetzten sich in den Dienst, was die Lagebewältigung erleichterte. Diese Dienstkräfte wurden jedoch nicht zentral erfasst und erhielten somit keine Lageeinweisung und keine Aufträge.⁴⁰⁴⁶

Der Zeuge Wulff wies im Hinblick auf die Eigenalarmierungen auf das Problem hin, dass es auf diese Weise keinen Überblick mehr gebe, welche Kräfte vor Ort seien. Es sei wichtig, zu beachten, dass man ja am nächsten oder übernächsten Tag auch noch ausreichend Kräfte benötige. Die Kräfte müssten daher lernen, sich dann zumindest anzumelden.⁴⁰⁴⁷

Der Zeuge **Redlich** erinnerte sich an seinen Einsatzbeginn wie folgt:

„[...] Ich habe dann meine Mitarbeiter angerufen von der Führungsgruppe des MEK. Wir haben vereinbart, dass wir sofort eine Telefonschaltkonferenz machen, das heißt, alle wählen sich –es kennt ja jeder Telefonschaltkonferenzen –, also alle wählen sich ein und man bespricht kurz die Lage, und wir haben dann ganz spontan entschieden – oder ich habe entschieden –, dass vier Mobile Einsatzgruppen in den Dienst kommen, sofort. Und weil ich davon ausging, dass die Lage nicht in einer Nacht bewältigt wird, habe ich entschieden, dass vier zu Hause bleiben und sich ab 6 Uhr in den Dienst begeben, damit die, die jetzt die Nacht durcharbeiten, abgelöst werden können. [...]“⁴⁰⁴⁸

Der Zeuge **M. Krömer** äußerte sich zu den Eigenalarmierungen vieler Einsatzkräfte wie folgt:

„Wir haben ganz bewusst keine Verbesserungsvorschläge gemacht mit Blick auf die, die sich selbst in den Dienst versetzt haben, weil das eine Geschichte ist, die uns alle zu großem Respekt veranlasst hat. [...] Dass das damit einhergeht, dass es ein bisschen unübersichtlicher wird und alles ein bisschen schräger wird, weil man nicht weiß: Wie viele haben sie um die Zeit? – Das wiegt nicht so sehr, wie diese Grundeinstellung: Ich kann gebraucht werden, und dann reicht es, und dann bin ich da –, weil das in der heutigen Zeit etwas Wichtiges ist auch für das Selbstwertgefühl meiner Kolleginnen und meiner Kollegen. [...]“⁴⁰⁴⁹

Sowohl der Schlussbericht der Nachbereitungskommission als auch der Abschlussbericht der AG Anschlag empfehlen daher die Schaffung einer umfassenden Einsatzmittel- und Kräftedatenbank als zentrales Kräftenmanagement. Die derzeitige Kräftedatenbank soll durch eine neue Kräftedispositionssoftware ersetzt werden, die in Entwicklung ist.⁴⁰⁵⁰

Der Zeuge Wulff äußerte, dass aus seiner Sicht die Einrichtung eines Alarmierungsservers nicht nur für den Bereich der Spezialeinheiten, sondern die gesamte Berliner Polizei noch wichtiger sei, um das händische Schneeballsystem zu ersetzen. Diesbezüglich gebe es eine enge Zusammenarbeit mit Hamburg, wo ein entsprechendes System erprobt worden sei.⁴⁰⁵¹

⁴⁰⁴⁶ NaKom-Schlussbericht, S. 20 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁴⁷ Zeuge Wulff, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 76, 83.

⁴⁰⁴⁸ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 4.

⁴⁰⁴⁹ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 37.

⁴⁰⁵⁰ NaKom-Schlussbericht, S. 21 (VS-NfD – insoweit offen); Abschlussbericht der AG Anschlag, S. 16 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁵¹ Zeuge Wulff, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 75.

b) Klassifizierung der Lage

Für eine erfolgreiche Bewältigung eines Einsatzes ist die Klassifizierung einer bestehenden Lage notwendig. Der **Zeuge M. Krömer** erklärte hierzu:

„[...] Klassifizierung der Lage heißt eigentlich nur eines: So schnell wie möglich und so fundiert wie möglich zu sagen: Womit haben wir es hier eigentlich zu tun? – Das wirkt auf den ersten Blick immer relativ einfach, ist es aber, das haben wir gesehen, nicht gewesen. Das hängt damit zusammen, dass am Anfang bei den ersten Meldungen vieles durcheinander geht. Nicht umsonst heißt es im allgemeinen Sprachgebrauch: Das ist die Chaosphase. Ich finde, der Begriff übertreibt, aber er hat natürlich auch ein paar wahre Bestandteile. Da kommen Meldungen über 110, also der Notruf, unsere eigenen Kräfte haben was gemeldet, und so zeichnete sich am Anfang ab bei der Klassifizierung: Es könnte eine Amokgeschichte sein –, und es hat sehr lange gedauert, bis formal tatsächlich auch festgestellt und festgehalten wurde: Wir haben es hier mit einem Anschlag zu tun. [...]“⁴⁰⁵²

Am 19. Dezember 2016 bestanden in den ersten Stunden nach dem Anschlag widersprüchliche Mitteilungen dazu, ob es sich um einen Verkehrsunfall, eine Amokfahrt oder einen terroristischen Anschlag handelte. Die Klassifizierung einer Lage hat Auswirkungen auf die Struktur der jeweils zu bildenden BAO und die durchzuführenden Maßnahmen – nicht nur in Berlin, sondern auch in anderen Bundesländern.

Gegen 20.01 Uhr meldeten Dienstkräfte des Polizeiabschnitts 25 an die Fernmeldebetriebszentrale der Direktion 2, dass es einen lauten Knall aus Richtung Hardenbergstraße/Budapester Straße gegeben habe, eine Person in Richtung des Kurfürstendamms flüchtig sei und der Verdacht bestehe, dass Schüsse gefallen seien. Eine Minute später wurde die Mitteilung dahingehend ergänzt, dass es zu Schwerverletzten bis hin zu getöteten Menschen gekommen sei, da ein LKW über den Weihnachtsmarkt gefahren sei. In der Einsatzleitzentrale gingen darüber hinaus über den Notruf die ersten Anrufe ein, die das Ereignis beschrieben.⁴⁰⁵³ Das Lagezentrum sowie beide in den Einsatz involvierten Leitstellen erhielten von dem Geschehen Kenntnis. Anschließend wurde die Lage innerhalb der Einsatzleitzentrale als Verkehrsunfall mit Personalschaden/Verdacht einer Straftat erfasst.⁴⁰⁵⁴

Zwischen 20.05 Uhr und 20.08 Uhr wurden die Leitstellen und das Lagezentrum darüber informiert, dass die Berliner Feuerwehr den Einsatz mit einem Großaufgebot bewältigen werde und sich unter dem Stichwort „MANV“ (Massenanfall von Verletzten und Erkrankten) strukturiere.⁴⁰⁵⁵

Durch das Bilden der einzelnen Abschnitte der BAO, die im Wesentlichen der Konzeption Anschläge entsprachen, wurde die Lage indirekt als „Anschlag“ klassifiziert. Um 20.37 Uhr wurde durch den Polizeiführer Phase 1 eine vom Lagezentrum gesteuerte Lageinformation mit dem Betreff „Verdacht Amoklage“ in Form einer formellen Nachricht u. a. an das LKA Berlin, die Dienststellen des BKA in Berlin und Wiesbaden, verschiedene Dienststellen der BPol sowie an die Berliner Feuerwehr übermittelt.⁴⁰⁵⁶

⁴⁰⁵² Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 6.

⁴⁰⁵³ NaKom-Schlussbericht, S. 13 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁵⁴ NaKom-Schlussbericht, S. 13 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁵⁵ NaKom-Schlussbericht, S. 14 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁵⁶ NaKom-Schlussbericht, S. 14 f. (VS-NfD – insoweit offen).

Nach Angaben des Zeugen Krömer wurde um 21.56 Uhr eine weitere bundesweite formelle Nachricht abgesetzt, die beinhaltete, dass weiterhin der Verdacht einer Amoklage bestehe.⁴⁰⁵⁷ Der Zeuge Axel B. gab an, dass der Zeuge Steiof ihm bereits vor 21.57 Uhr mitgeteilt habe, dass nach der BAO „Anschlag“ verfahren werde.⁴⁰⁵⁸ Laut Schlussbericht der Nachbereitungskommission habe bei nicht eindeutig zu klassifizierenden Lagen eine Abstimmung zwischen der Leitung der Direktion Einsatz und der Leitung des Landeskriminalamtes zu erfolgen.⁴⁰⁵⁹

Um 22.12 Uhr wurde die Lage, entgegen der bisherigen Klassifizierung des Polizeiführers Phase 1, mit einer formellen Nachricht des BKA als „Verdacht eines terroristischen Anschlages“ deklariert.⁴⁰⁶⁰ Das LKA 5 verwendete bei der Übermittlung einer formellen Nachricht gegen 0.54 Uhr zur Auslösung der bundesweiten sog. Maßnahme 300 (s. u. H.IV.2) darüber hinaus den Begriff der „terroristischen Gewaltkriminalität“.⁴⁰⁶¹

Der Zeuge M. Krömer zeigte Verständnis für die zunächst unterschiedlichen Aussagen zur Einschätzung der Lage. Beim Eintreffen vor Ort habe man den Eindruck haben können, dass es sich um einen schweren Verkehrsunfall handele. Seiner Ansicht nach habe man nicht mit dem Allerschlimmsten, einem Anschlag, rechnen müssen. Es sei daher nachvollziehbar, dass es eine Weile gedauert habe, bis man sich dazu durchgerungen habe, die Lage als Anschlag zu klassifizieren.⁴⁰⁶² Zum Unterschied zwischen der Anschlagslage und der Amoklage befragt, gab der **Zeuge M. Krömer** Folgendes an:

„[...] Bei einem Anschlag kann eben nicht ausgeschlossen werden von vornherein, dass es nur diesen begrenzten Tatort und die Maßnahmen an dem Ort gibt, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit muss unmittelbar und sofort der ganze Bereich Fahndung dazukommen, weil zu vermuten ist: Da ist jemand, der hat was abgelegt – ich sage es ganz schlicht – und ist jetzt weg. Deswegen ist die Fahndung ein wesentliches Kriterium bei der Unterscheidung zwischen den beiden Einsatzanlässen.“⁴⁰⁶³

Der **Zeuge Wulff** äußerte in diesem Zusammenhang:

„[...] Ich kann es mir natürlich erklären, weil, ich glaube, viele Rahmenbedingungen sprachen auch nicht unbedingt dafür oder machen es zumindest erklärbar, dass man diese Entscheidung nicht getroffen hat. Wenn wir mal die Anzahl der Notrufe nehmen und vergleichen es mit Sachverhalt, den es in München gegeben hat, war das eine ganz andere Lage. Wir haben in den ersten 14 Stunden 74 Notrufe gehabt zu diesem Thema, die völlig ruhig und gelassen vorgetragen haben: Hier ist ein Lkw in die Menschenmenge reingefahren. – Also ich glaube, das war für ganz viele gar nicht vorstellbar, dass es jetzt eine Anschlagslage gewesen ist. [...]“⁴⁰⁶⁴

Der Zeuge Wulff führte weiter aus, dass durch die Verwendung eines Stichwortes „Anschlag“ bundesweite Maßnahmen ausgelöst würden. Im Nachhinein sei es einfach, zu sagen, dass die

⁴⁰⁵⁷ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 15.

⁴⁰⁵⁸ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 111.

⁴⁰⁵⁹ NaKom-Schlussbericht, S. 24 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁶⁰ NaKom-Schlussbericht, S. 15 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁶¹ NaKom-Schlussbericht, S. 15 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁶² Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 48.

⁴⁰⁶³ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 30.

⁴⁰⁶⁴ Zeuge Wulff, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 71.

Lage sofort als Anschlag hätte klassifiziert werden sollen.⁴⁰⁶⁵ Durch eine Neuregelung bei der Klassifizierung derartiger Lagen als „lebensbedrohliche Einsatzlage“ (LeBEL), sei an dieser Stelle inzwischen nachgebessert worden. Der Begriff sei bereits im Herbst 2016 geschaffen worden, sei jedoch noch nicht überall umgesetzt gewesen.⁴⁰⁶⁶

Der Zeuge Axel B. gab an, dass es im Zeitraum 2015, 2016 keine Übung einer Lage „Terroranschlag“, die durch die Direktion Einsatz geführt wird, gegeben habe. Man habe sich darüber nur theoretisch ausgetauscht, und insofern sei es natürlich misslich gewesen, dass sie dann direkt in eine solche Einsatzsituation hineingeraten seien.⁴⁰⁶⁷

c) Zeugen

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zum Anschlag am Breitscheidplatz wurde eine Vielzahl von Zeugen befragt. Nach Angaben des Zeugen Jost hätten sechs oder sieben Zeugen geäußert, am Tatort mindestens einen Schuss gehört zu haben. Es müsse sich dabei nicht tatsächlich um Schüsse gehandelt haben, dies sei jedoch übereinstimmend bekundet worden. Es gebe jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, dass der polnische LKW-Fahrer zu diesem Zeitpunkt noch gelebt haben könnte.⁴⁰⁶⁸ Der Zeuge Beck erklärte, dass die Ermittlungen bezüglich etwaiger gefallener Schüsse nichts Verifizierbares erbracht hätten.⁴⁰⁶⁹

Mehrere Zeugen des Anschlages berichteten, sie hätten gesehen, dass aus der Fahrertür des LKW eine männliche Person ausgestiegen sei, nachdem der LKA zum Stehen gekommen sei.⁴⁰⁷⁰ Eine Zeugin äußerte, der Fahrer habe sich nach dem Aussteigen den LKW angeschaut und sei sodann in Richtung Bahnhof Zoologischer Garten weggelaufen. Sie habe nicht wahrgenommen, dass der Fahrer mit einer anderen Person gesprochen oder Kontakt aufgenommen habe.⁴⁰⁷¹ Eine andere Zeugin, die sich im BVG-Bus direkt hinter dem Tatfahrzeug befand, sagte aus, ihr seien beim Verlassen des Busses an einem Bauzaun zwei Personen aufgefallen, die zügig ihre Kleidung wechselten, sich in einer anderen Sprache unterhielten und lachten. Beide Personen hätten eine größere Tasche bei sich geführt und die Örtlichkeit anschließend verlassen.⁴⁰⁷²

Ein Zeuge, der sich zur Tatzeit am Zoo-Palast aufhielt, gab an, dass eine schwarz gekleidete Person mit schwarzen Haaren oder Mütze, etwa 170 cm groß und eventuell verletzt bzw. angeschlagen auf der Fahrerseite aus dem LKW auf den Boden gefallen sei und sich dann weggeschleppt habe.⁴⁰⁷³ Ein weiterer Zeuge gab an, mit einer ihm unbekanntem Frau über die Straße zum LKW gelaufen zu sein. Die Frau habe die Fahrertür aufgerissen und der Fahrer sei daraufhin aus dem Führerhaus gefallen. Danach sei der Fahrer von ihnen nicht weiter beachtet worden und in eine unbekanntem Richtung geflüchtet.⁴⁰⁷⁴

⁴⁰⁶⁵ Zeuge Wulff, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 81.

⁴⁰⁶⁶ Zeuge Wulff, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 70, 94.

⁴⁰⁶⁷ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 36.

⁴⁰⁶⁸ Zeuge Jost, Wortprotokoll, 24. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 25 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁶⁹ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 75.

⁴⁰⁷⁰ III.1 PolPräs, Bd. 428, Bl. 39, 54; III.1 PolPräs, Bd. 439, Bl. 13 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁷¹ III.1 PolPräs, Bd. 439, Bl. 13 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁷² III.1 PolPräs, Bd. 439, Bl. 85 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁷³ III.1 PolPräs, Bd. 483, Bl. 56 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁷⁴ III.1 PolPräs, Bd. 428, Bl. 15 f. (VS-NfD – insoweit offen).

Zwei Zeugen gaben an, aus der vierten Etage eines nahegelegenen Hotels beobachtet zu haben, dass eine männliche Person, zwischen 160-170 cm groß, zwischen 25 und 30 Jahren alt, mit dunklen Haaren oder Kopfbedeckung und dunkler Kleidung, auf der Fahrerseite des LKW ausgestiegen sei. Der Fahrer habe für kurze Zeit relativ orientierungslos gewirkt und sei dann schnellen Fußes in Richtung S- und U-Bahnhof Zoologischer Garten geflohen.⁴⁰⁷⁵

Eine Zeugin gab an, von der Budapester Straße aus beobachtet zu haben, dass der Fahrer ausgestiegen sei und sich den LKW angeschaut habe. Er habe einen erschrockenen Eindruck gemacht. Anschließend sei er in Richtung Bahnhof Zoo weggelaufen. Er habe kurze dunkle Haare und eine schlanke, sportliche Gestalt gehabt, jung gewirkt und eine dunkle Jeans, dunkle Jacke und dunkle Schuhe getragen.⁴⁰⁷⁶ Ein weiterer Zeuge gab an, eine männliche Person, mit dunklen Haaren und etwa 180 cm groß, beim Verlassen des Fahrzeugs gesehen zu haben. Die Person sei in Richtung Zoologischer Garten gerannt.⁴⁰⁷⁷ Ein anderer Zeuge gab an, der Fahrer sei ausgestiegen und losgerannt. Er habe keine erkennbaren Verletzungen gehabt.⁴⁰⁷⁸

Ein Zeuge, der zu Fuß aus dem Bikini Berlin kam, gab an, dass der Fahrer sich links am LKW festgehalten habe und dann aus der Fahrerkabine gesprungen sei. Dabei habe er etwas in der rechten Hand gehalten, das wie eine Handfeuerwaffe ausgesehen habe. Er sei der Meinung, dass es sich um eine Schusswaffe gehandelt habe, da er „sie so gehalten“ habe. Der Täter sei südländisch gewesen, circa 30 Jahre alt, 160-170 cm groß, habe dunkle Haare oder eine dunkle Mütze sowie dunkle Kleidung und dunkle Schuhe getragen und sei schwächling gewesen.⁴⁰⁷⁹

Ein weiterer Zeuge habe beobachtet, dass der Täter aus dem LKW ausgestiegen und Richtung Kantstraße bzw. Hardenbergstraße gelaufen sei. Er sei sich nicht sicher, aber er meine, dass die Person mit erhobener Hand gelaufen sei, als würde sie eine Pistole in der Hand tragen. Er könne es nicht bestimmt sagen, aber die Handhaltung sei „für jemanden, der nichts in der Hand trägt“, ungewöhnlich gewesen.⁴⁰⁸⁰

Ein Zeuge vom Tatort gab an, dass er eine männliche Person wahrgenommen habe, die aus der Fahrerseite des LKW gestiegen sei. Die Person habe dunkle Sachen getragen. Das Gesicht habe Schnittwunden aufgewiesen, welche bluteten. Die Person sei in Richtung Aquarium geflüchtet. Nach der Flucht habe er drei Schüsse wahrgenommen.⁴⁰⁸¹

Ein Zeuge gab an, sich zur Tatzeit im fünften Stock in einem Gebäude der Budapester Straße befunden zu haben. Er habe einen Knall gehört und aus dem Fenster gesehen. Der Fahrer sei aus dem LKW gestiegen und habe dann mit zwei bis drei Schüssen auf Passanten geschossen. Danach sei er in Richtung Bahnhof Zoo gelaufen.⁴⁰⁸² Eine weitere Zeugin konnte im Fahrzeug eine männliche Person mit schwarzer Mütze erkennen. Sie habe Geräusche wahrgenommen, die wie der Schuss eine Gewehrs klangen.⁴⁰⁸³ Ein Zeuge, der sich zum Tatzeitpunkt in seinem

⁴⁰⁷⁵ III.1 PolPräs, Bd. 428, Bl. 38 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁷⁶ III.1 PolPräs, Bd. 483, Bl. 2 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁷⁷ III.1 PolPräs, Bd. 428, Bl. 40 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁷⁸ III.1 PolPräs, Bd. 429, Bl. 5 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁷⁹ III.1 PolPräs, Bd. 428, Bl. 57 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁸⁰ III.1 PolPräs, Bd. 483, Bl. 45 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁸¹ III.1 PolPräs, Bd. 482, Bl. 73 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁸² III.1 PolPräs, Bd. 428, Bl. 16 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁸³ III.1 PolPräs, Bd. 428, Bl. 41 (VS-NfD – insoweit offen).

Fahrzeug auf der Budapester Straße befand, gab an, mehrere Geräusche wahrgenommen zu haben, die sich nach eigenen Angaben wie Schüsse anhörten.⁴⁰⁸⁴

Ein Zeuge gab an, dass der LKW direkt auf ihn zugefahren sei, sodass er direkten Einblick in die Fahrerkabine gehabt habe. Er habe gesehen, wie ein Beifahrer in der Kabine stand und dem Fahrer in das Lenkrad gegriffen habe. Dies habe er als Kampfszene empfunden.⁴⁰⁸⁵ Ein weiterer Augenzeuge vom Weihnachtsmarkt gab an, im Führerhaus den Umriss des Fahrers erkannt zu haben. Weitere Personen haben sich nach seiner Wahrnehmung nicht in dem LKW befunden.⁴⁰⁸⁶

Laut eines BKA-Vermerks vom 23. Februar 2017 trug Amri am Tattag eine schwarze Hose, schwarze Jacke, dunkle Mütze sowie rote Sportschuhe.⁴⁰⁸⁷ Der Zeuge P – 3 gab an, dass die Schuhe des flüchtigen Täters sehr hell und markant gewesen seien.⁴⁰⁸⁸ Dazu befragt, ob er ausschließen könne, dass der Täter rote Schuhe getragen habe, gab der **Zeuge P – 3** an:

„Ich kann immer nur wieder bestätigen, dass die für mich diese Wahrnehmung halt von so leuchtenden beigeen Schuhen waren.“⁴⁰⁸⁹

Ein Zeuge gab an, am 18. Dezember 2016 gegen 6.00 Uhr morgens auf der Afrikanischen Straße im Wedding in Höhe der Transvaalstraße einen Mann beobachtet zu haben, der vor einem LKA hin- und herlief. Der Mann habe an der Fahrerseite des LKW die Tür abgeklinkt. Er habe mit dem Rücken zum Fahrzeug gestanden und seinen Arm zum Abklinken auf den Rücken gedreht. Dabei habe er nervös gewirkt. Da der Zeuge dies als sehr auffällig empfand, fuhr er extra langsam vorbei. Er beschrieb die Person als zwischen 1,70 Meter und 1,80 Meter groß, kräftig und kompakt. Er habe einen gestreiften Schal, eine wertvolle, schicke Jacke und eine Wollmütze mit herausragendem lockigen Haar getragen. Als er nach dem Anschlag das Bild von Amri im Fernsehen gesehen habe, habe er eine Ähnlichkeit im Aussehen festgestellt. Bei einer polizeilichen Lichtbildvorlage erkannte der Zeuge Amri wieder. Der Zeuge betonte, dass sich der LKW weiterhin dort befinde, sodass die Möglichkeit bestünde, Fingerabdrücke zu nehmen.⁴⁰⁹⁰ Anhand der Aktenlage konnte der Ausschuss nicht feststellen, ob der Hinweis des Zeugen weitergehend überprüft wurde.

Ein LKW-Fahrer gab an, den Tat-LKW am 19. Dezember 2016 gegen 14.30 Uhr bis 14.45 Uhr am Friedrich-Krause-Ufer stehen gesehen zu haben. Er habe drei Personen am bzw. im LKW gesehen. Eine Person sei im LKW gesessen und habe sich mit zwei Personen unterhalten, die draußen gestanden hätten. Von der einen Person habe man wegen der LKW-Tür nur die Beine bis zur Taille gesehen. Die Person habe eine beigefarbene Hose und weiße Turnschuhe getragen. Die zweite Person beschrieb der LKW-Fahrer als 1,70-1,80 Meter groß, mit schwarzen, krausen Naturlocken, Drei- oder Fünftagebart, heller Jeans und schwarzer Jacke. Die Situation habe entspannt und nicht bedrohlich ausgesehen. Die Situation sei deshalb auffällig gewesen, weil es für den Zeugen ungewöhnlich gewesen sei, dass ein polnischer Spediteur südländisch aussehende Fahrer (Araber) anheuerte. Nach seiner Erfahrung würden polnische Spediteure nur Polen anheuern.⁴⁰⁹¹

⁴⁰⁸⁴ III.1 PolPräs, Bd. 428, Bl. 38 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁸⁵ XIV.1 GBA, Bd. 23, Bl. 179.

⁴⁰⁸⁶ III.1 PolPräs, Bd. 439, Bl. 78 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁸⁷ XIV.1 GBA, Bd. 17, Bl. 91 ff. (93).

⁴⁰⁸⁸ Zeuge P – 3, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 99.

⁴⁰⁸⁹ Zeuge P – 3, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 105.

⁴⁰⁹⁰ XIV.1 GBA, Bd. 22, Bl. 644 ff.

⁴⁰⁹¹ XIV.1 GBA, Bd. 23, Bl. 190 f.

Einer weiterer Zeuge und Budenbesitzer auf dem Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz erklärte, ihm seien drei Tage vor dem Anschlag drei junge Männer aufgefallen, die mit ihren Handys systematisch die gesamte Budenreihe des Weihnachtsmarktes gefilmt hätten. Er habe sie aufgefordert, dies zu unterlassen, und sei den Männern hinterhergelaufen.⁴⁰⁹² Ein anderer Budenbesitzer berichtete, ihm sei in den Tagen vor dem Anschlag eine verdächtige Person aufgefallen, die Aufbauarbeiten des Weihnachtsmarktes gefilmt und fotografiert habe. Die Person habe insbesondere den Aufbau der Buden, die Verlegung der Versorgungsleitung sowie den rückwärtigen Bereich der Buden detailliert gefilmt und fotografiert. Auffällig sei zudem gewesen, dass die Person den Bereich fluchtartig verlassen habe, nachdem ein Verwandter des Budenbesitzers ein Foto von ihr gefertigt habe.⁴⁰⁹³ Eine Übermittlung dieser Informationen an die Polizei ist nicht erfolgt.

Zum Umgang mit den Augenzeugen sagte der **Zeuge Dr. Glorius**:

„[...] Wir haben ungefähr 80 Tatzeugen gehabt am Breitscheidplatz, die alle vernommen worden sind und ihre Wahrnehmungen geschildert haben, alles auch traumatisierte Menschen, die unter der Situation dieses Anschlags standen. Wir haben da ganz divergierende Aussagen auch zu der Personenanzahl, und das kann ich auch immer nachvollziehen, dass man sagt: Ja, Moment, da sagt der Zeuge: Da waren aber zwei im Führerhaus, oder drei, oder da war nur einer. – Sie müssen immer gucken, dass – – Wie gesagt, der Zeuge an sich ist eben nur so gut, wie die menschliche Wahrnehmung ist an der Stelle. Und das meine ich jetzt völlig vorurteils- oder vorwurfsfrei, sondern das ist immer das, womit Sie arbeiten müssen an der Stelle, dass Sie die Zeugenaussage interpretieren müssen im Gesamtbild. Und deswegen auch noch mal: So, wie sich das dargestellt hat, gab es aus unserer Sicht keinen Zweifel, dass Anis Amri alleine im Führerhaus gewesen ist und den Lkw dann in den Breitscheidplatz gesteuert hat.“⁴⁰⁹⁴

Auf die Frage, wie die Bundesanwaltschaft die Zeugenaussagen bzw. Angebote von Zeugenaussagen bewerte und entscheide, welcher Hinweis verfolgt werde und welcher nicht, antwortete der **Zeuge Salzmann**:

„Also, wir werden nicht für jede einzelne Zeugenaussage gefragt: Sollen wir den Zeugen vernehmen? – Die Polizei ermittelt Zeugen, und jetzt unmittelbar nach dem Anschlag, man hat Amri namhaft gemacht, dass man den Wohnungsgeber verhört usw., da braucht die Polizei auch nicht die Sachleitungsbefugnis, ausgeübt durch den Staatsanwalt. Das machen die. Es gibt sicher den einen oder anderen Fall, wo wir sagen, aber da kann ich Ihnen jetzt kein generelles Kochrezept geben: Zu diesem Thema hätten wir gerne noch, das würde uns interessieren. – Das ergibt sich aus den Ermittlungen, dass wir schon mal sagen: Den oder die hört bitte an! – Oder es gibt den anderen Fall, dass die Polizei zu uns sagt: So und so ist die Lage nach den Aussagen der Zeugen A bis D. Es gäbe noch diesen oder jenen. Sollen wir das machen? – Dann gucken wir uns die Sache an, und wenn wir das für erforderlich halten, dann sagen wir: Ja, machen wir. – Aber da jetzt irgendwie eine generelle

⁴⁰⁹² III.1 PolPräs, Bd. 439, Bl. 75 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁹³ III.1 PolPräs, Bd. 439, Bl. 83 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁰⁹⁴ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 16.

Anweisung – – Das muss man aus dem Einzelfall entscheiden, wie gerade die Beweislage ist.“⁴⁰⁹⁵

d) Hinweisbearbeitung

Innerhalb des EA Kriminalpolizeiliche Maßnahmen der BAO „Weihnachtsmarkt“ wurde neben weiteren Unterabschnitten der Unterabschnitt Hinweisbearbeitung gebildet. Die Leitung dieses Unterabschnitts übernahm Frau K – 5. Am 19. Dezember 2016 gegen 23.10 Uhr verfügte dieser Unterabschnitt über 30 Mitarbeiter.⁴⁰⁹⁶ Die **Zeugin K – 5** erklärte zum Aufgabenbereich des von ihr geleiteten Unterabschnitts Folgendes:

„[...] Mein Unterabschnitt „Hinweisbearbeitung“ war im Wesentlichen zuständig für die Hinweisannahme – also das Hinweistelefon, was dann später geschaltet wurde –, für die Bewertung und Steuerung der Hinweise. Bewertung heißt, es gab eine Priorisierung, ob ein Hinweis der Priorität 1, 2 oder 3 zugehört. Priorität 1 bedeutete, dass es ein ermittlungsrelevanter Hinweis ist und auch eine zeitliche Dringlichkeit besteht, diesen Hinweis zu bearbeiten. Alle Prio-1-Hinweise sind im weiteren Verlauf an die Ermittler aus dem Staatsschutz gegangen und dort ausschließlich durch Staatsschutzmitarbeiter weiterbearbeitet worden. Prio-2-Hinweis bedeutet, dass er zwar eine Ermittlungsrelevanz hat, aber nicht zeitlich dringlich ist, und Prio-3-Hinweis bedeutet, dass ein Hinweis keine Ermittlungsrelevanz aufweist. Diese Prio-2- und Prio-3-Hinweise sind dann in meinem Unterabschnitt im Prinzip an Kollegen, an Teams weiterverteilt worden, die nicht dem Staatsschutz angehören, sondern einer anderen Abteilung, und sind dort abschließend bearbeitet worden. [...]“⁴⁰⁹⁷

Das Hinweistelefon habe nach Aussage der Zeugin K – 5 sehr gut funktioniert. Es habe gut geschulte Mitarbeiter gegeben, die auf einen derartigen Sachverhalt vorbereitet gewesen seien.⁴⁰⁹⁸

In der ersten Nacht seien von der Bevölkerung auf verschiedenen Wegen etwa 130 Hinweise eingegangen. Ein großer Anteil dieser Hinweise sei der Priorität 3 zuzuordnen gewesen und nur ein geringer Teil der Priorität 1 und 2. Hinsichtlich einer Täterbeschreibung habe man lediglich die übereinstimmenden Hinweise „männlich“ und „dunkel gekleidet“ erhalten. In der zweiten Nacht habe der Unterabschnitt insgesamt rund 600 Hinweise erhalten, von denen etwa 90 der Priorität 1 zuzuordnen gewesen seien. Der Umstand, dass am 21. Dezember 2016 ein Foto des Amri in der Presse veröffentlicht worden sei, habe in der dritten Nacht zu einer deutlichen Erhöhung des Hinweisaufkommens geführt. Viele Bürger aus dem gesamten Bundesgebiet sowie aus dem außereuropäischen Ausland hätten angerufen und mitgeteilt, sie hätten vermeintlich Amri gesehen. Dies habe zu einer großen Belastung des Unterabschnitts Fahndung geführt und viel Koordinierungsarbeit erfordert.⁴⁰⁹⁹ Die Informationsflut sei derart hoch gewesen, dass sich die Lage ständig überholt habe, und es sei am Ende nicht leistbar gewesen, einen kompletten Überblick zu behalten. Hinweise, die in einem Moment Priorität 1

⁴⁰⁹⁵ Zeuge Salzmann, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 35.

⁴⁰⁹⁶ Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 99.

⁴⁰⁹⁷ Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 99.

⁴⁰⁹⁸ Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 99.

⁴⁰⁹⁹ Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 100.

gewesen seien, seien eine Stunde später teilweise schon Priorität 3 gewesen oder überhaupt nicht mehr relevant, da sich der sonstige Informationsstand verändert habe.⁴¹⁰⁰

Laut einer E-Mail des LKA 511 vom 22. Februar 2017 gingen bis zum damaligen Zeitpunkt zum Anschlagsgeschehen insgesamt ca. 1 600 Hinweise ein.⁴¹⁰¹ Nach Angaben der Zeugin K – 5 seien am Ende über 3 000 Informationen aufgenommen worden.⁴¹⁰²

Eine Hinweisgeberin meldete sich am 20. Dezember 2016 und teilte mit, dass ihr Sohn den Attentäter kenne. Sie seien zusammen in Tempelhof gewesen. Ihr Sohn habe Angst vor ihm gehabt. Der Attentäter habe ihm mitgeteilt, dass er ohne Pass eingereist sei und ein Auto stehlen möchte. Er wolle etwas gegen die Polizei, Geschäfte oder den Weihnachtsmarkt „machen“. Der Sohn habe sich aus dem Umfeld des Täters entfernen wollen, es habe sich um eine Gruppe gehandelt.⁴¹⁰³ Anhand der Aktenlage konnte der Ausschuss nicht feststellen, ob und, falls ja, welche Ermittlungsmaßnahmen auf diesen Hinweis folgten.

Nach dem Anschlag wurde vom BKA ein Hinweisportal, die sog. Boston-Cloud, eingerichtet. Der Zeuge Wulff gab an, dass es mit dem Hinweisportal massive technische Schwierigkeiten gegeben habe, so habe etwa der Upload von Fotos oder Videos bis zu vier Stunden gedauert.⁴¹⁰⁴ Der Zeuge Dr. Glorius gab an, dass er von keinen Problemen mit der Boston-Cloud gehört habe.⁴¹⁰⁵

e) Ermittlungen am Tatort Breitscheidplatz

aa) Allgemeines

Zu den kriminalpolizeilichen Maßnahmen am Tatort Breitscheidplatz in Berlin-Charlottenburg erläuterte der Zeuge M. Krömer, dass zunächst entsprechend der Vorschriftenlage der örtlich zuständige Kriminaldauerdienst der Direktion 2 zuständig gewesen sei und mit der Tatortarbeit begonnen habe. Anschließend habe das LKA die Arbeit am Tatort übernommen.⁴¹⁰⁶ Innerhalb des LKA war die Mordkommission des LKA 1 zuständig.

Wie der **Zeuge Wulff** ausführte, habe es diesbezüglich nach dem Anschlag am Breitscheidplatz folgende Neuerung gegeben:

„Kennzeichen für eine Sofortlage ist, dass ich erst mal mit den Kräften arbeiten muss, die ich habe. Ich habe auch nicht immer ein SEK vor Ort und muss dann gucken: Was ist leistungsfähig meinerwegen für die Bereitschaftspolizei? – Und so arbeitet man natürlich auch mit den örtlichen Kräften eines – heute – Referat K, damals noch Referat VB, einer örtlichen Direktion, die natürlich auch Tatortarbeit

⁴¹⁰⁰ Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 120.

⁴¹⁰¹ III.1 PolPräs, Bd. 372, Bl. 228 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁰² Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 119.

⁴¹⁰³ III.1 PolPräs, Bd. 482, Bl. 33 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁰⁴ Zeuge Wulff, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 14. März 2020, S. 80. Hinweisportale wie das des BKA nutzten US-Behörden nach dem Anschlag auf den Boston-Marathon 2013. Mithilfe dieser Datenbank werden Tausende Bilder und Filme ausgewertet. Das Portal wird daher „Boston Cloud“ genannt, Berliner Morgenpost, 3.1.2017, „BKA stellt Strafanzeige nach Cyberangriff auf Hinweisportal“.

⁴¹⁰⁵ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 36 f.

⁴¹⁰⁶ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 9.

kennen, aber natürlich nicht den Standard haben wie eine Mordkommission. Das ist das, was wir zusammengeführt haben – und sagen: Leute, wir müssen daran denken, bei solchen Tatorten schnellstmöglich die Fachkompetenz Mordkommission dazuzuholen, die eine Rufbereitschaft haben. Das dauert auch ein bisschen, bis die natürlich vor Ort sind, aber daran zu denken und nicht zu sagen: Wir fangen mal an vor Ort, uns eigene Überlegungen zu machen: Wie machen wir die Tatortarbeit?⁴¹⁰⁷

Die Leitung der Tatortbearbeitung lag nach Zeugenaussagen bei der 7. Mordkommission des LKA 1, die am Tag des Anschlags Bereitschaftsdienst hatte.⁴¹⁰⁸

Der Zeuge B – 8, Mitarbeiter des LKA 117, erklärte, am Tag des Anschlags als Tatortmitarbeiter der 7. Mordkommission in die Ermittlungsarbeit eingebunden gewesen zu sein. Nach der Alarmierung der Dienststelle habe er vor Ort die Einteilung der Tatortsachbearbeiter, der Gerichtsmediziner sowie der Spurensicherung vorgenommen und den Tatort in fünf Bereiche aufgeteilt. Anschließend habe er kontrolliert, dass alles ordentlich abgearbeitet werden könne.⁴¹⁰⁹ Die Spurenbereichsteams hätten jeweils aus zwei Tatortsachbearbeitern der Mordkommission, einem Mitarbeiter eines Brandkommissariates, einem Tatortfotografen und einem Mitarbeiter der Spurensicherungsgruppe bestanden. Jeder Spurenbereich sei zudem vor Ort von mindestens einem Gerichtsmediziner unterstützt worden.⁴¹¹⁰ Die Einteilung in Spurenbereiche erfolge, damit nicht jeder Mitarbeiter überall hinlaufe, sondern seinen eigenen Bereich abarbeite.⁴¹¹¹

Der Zeuge Wuttig gab an, dass in den Fachsegmenten wie Tatortsicherung, Tatortarbeit und Spurensicherung „per se“ die Fachkompetenten vor Ort im Rahmen der Auftragstaktik bei ihren Entscheidungen grundsätzlich völlig autark gewesen seien.⁴¹¹²

Die 8. Mordkommission, die in die Spurenbereichsteams eingebunden worden sei, sei nach Angaben des Zeugen O – 2, Mitarbeiter des LKA 118, gegen 21.15 Uhr offiziell alarmiert worden und dann geschlossen zum Breitscheidplatz gefahren.⁴¹¹³ Der Zeuge O – 2 erklärte, dass die 6. Mordkommission für den Bereich zuständig gewesen sei, in dem sich das Fahrerhaus befunden habe.⁴¹¹⁴ Zu den Zuständigkeiten im Hinblick auf die Spurensicherung äußerte der **Zeuge O – 2**:

„[...] Ich bin nicht der Spurensicherer, sondern die Tatortsachbearbeiter der Mordkommission sind das Bindeglied zwischen der Mordkommission und der Kriminaltechnik. Vielleicht allgemein dargestellt: Normalerweise sind wir die, die die Tatortarbeit zusammen mit der Kriminaltechnik machen. Von uns aus gehen die Aufträge an die Kriminaltechnik. Wir bekommen die Spuren und geben sie dann an die Kriminaltechnik bzw. externe Institute, wenn das mal sein müsste, zur Untersuchung und würden normalerweise auch die Ergebnisse bekommen. In diesem

⁴¹⁰⁷ Zeuge Wulff, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 14. März 2020, S. 87.

⁴¹⁰⁸ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 3; Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 48.

⁴¹⁰⁹ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 48.

⁴¹¹⁰ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 3.

⁴¹¹¹ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 19.

⁴¹¹² Zeuge Wuttig, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 93.

⁴¹¹³ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 3.

⁴¹¹⁴ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 6.

Fall war es aber eine BAO, eine Besondere Aufbauorganisation, deswegen auch Spurenbereichsteams, gemischt aus verschiedenen Dienststellen. [...]“⁴¹¹⁵

Der Zeuge B – 8 sagte aus, dass zunächst die Verletzten zu versorgen gewesen seien, bevor die Spurensicherung habe beginnen können. Dies habe etwas Zeit in Anspruch genommen. Zudem habe der Tatort auf Sprengvorrichtungen und andere Gefährdungsgegenstände kontrolliert werden müssen. In diese Arbeit sei er nicht eingebunden gewesen.⁴¹¹⁶

Der Leichnam des LKW-Fahrers wurde zunächst drei Stunden lang abgedeckt neben einem Funkwagen abgelegt.⁴¹¹⁷ Dazu befragt, ob innerhalb dieser drei Stunden die Leiche nicht untersucht worden ist, gab der Zeuge O – 2 an, dass dies sein könne. Die Leiche sei nach Fertigstellung der Tatortarbeit jedoch sofort abtransportiert worden.⁴¹¹⁸

Wie der Zeuge O – 2 ausführte, seien bei der Tatortarbeit zu diesem Zeitpunkt vor Ort keine Beamte des BKA eingebunden gewesen. Er selbst habe weder am Tatort noch bei der Spurensicherung am LKW Kontakt zum BKA gehabt.⁴¹¹⁹

Das LKA KTI äußerte am 23. Dezember 2016 Kritik an den Plänen des BKA, die Prio-1-Asservate zur Untersuchung nach Wiesbaden in das BKA-Labor zu übersenden. Das Verbringen von Asservaten in die Dienststelle nach Wiesbaden sei nicht zu empfehlen, da es für daktyloskopische Spuren⁴¹²⁰ und für DNA-Spuren zwingend erforderlich sei, dass der Sachverständige den Überblick über die untersuchten Spuren und deren Ergebnisse behalte. So könnten etwa schwache Beimengungen in DNA-Spuren, die nicht zur Erstellung von Meldebögen geeignet sind, nicht für den Abgleich mit anderen Spuren herangezogen werden, wenn diese in einem anderen Labor untersucht würden. Im Ergebnis könnten dadurch wichtige DNA-Ergebnisse verloren gehen. Der Transport selbst berge zudem ein erhöhtes Risiko der Kontamination in sich. Beim LKA KTI bestünde auch kein Engpass in der Spurenbearbeitung, der das Einbinden eines weiteren Labors aus Kapazitätsgründen rechtfertigen würde.⁴¹²¹ Am 21. Dezember 2016 wurde etwa die Patronenhülse vom Friedrich-Krause-Ufer mittels Flugzeug nach Frankfurt am Main transportiert.⁴¹²²

Im Hinblick auf die personellen Ressourcen am Tatort sagte der Zeuge B – 8, dass die Mitarbeiter der Spurensicherung gut aufgestellt gewesen seien. Es habe Alarmierungspläne gegeben, und einige Kollegen hätten sich zudem selbst in den Dienst versetzt.⁴¹²³ Der Zeuge O – 2 bestätigte ebenfalls, dass seiner Ansicht nach ausreichend Einsatzkräfte zur Verfügung gestanden hätten, um die Spurensicherung durchzuführen.⁴¹²⁴

Nach Aussage des Zeugen B – 4 sei durch die Tatortmitarbeiter mitgeteilt worden, dass es keinen Schichtwechsel geben solle, sondern dass die am Tatort vorhandenen Teams

⁴¹¹⁵ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 4.

⁴¹¹⁶ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 84.

⁴¹¹⁷ XIV.1 GBA, Bd. 16, Ordner 4, Bl. 375.

⁴¹¹⁸ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 31.

⁴¹¹⁹ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 18, 37.

⁴¹²⁰ Die Daktyloskopie ist ein kriminalistisches Verfahren zur Personenidentifizierung anhand der Papillarleistenabbilder (auch Papillarlinien genannt) von Fingern, Handflächen und in seltenen Fällen auch von Fußsohlen, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/Kriminaltechnik/Biometrie/Daktyloskopie/daktyloskopie_node.html [Stand: 14.7.2021].

⁴¹²¹ III.1 PolPräs, Bd. 371, Bl. 15 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹²² III.1 PolPräs, Bd. 371, Bl. 1 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹²³ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 82.

⁴¹²⁴ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 37.

weiterarbeiten würden. Jeder Schichtwechsel führe zu Informationsverlusten, deshalb sei diese Entscheidung aus Sicht des Zeugen vertretbar gewesen.⁴¹²⁵

Nach Aktenlage wurden die Kräfte der Spurenbereichsteams, die bereits seit der Nacht im Dienst waren, am 20. Dezember 2016 zu 15.00 Uhr aus dem Einsatz entlassen.⁴¹²⁶ Zwei Mitarbeiter, die für den Spurenbereich an der Fahrerkabine des LKW verantwortlich waren, waren erst nach knapp 40 Stunden Einsatzzeit außer Dienst und nahmen diesen bereits am 21. Dezember 2016 gegen 8.00 Uhr/9.00 Uhr morgens wieder auf.⁴¹²⁷ Der Zeuge O – 2 sagte aus, er habe nach der Abarbeitung seines Spurenbereichs die anderen Teams unterstützt. Am Morgen des 20. Dezember 2016 habe er die ersten Aufnahmen bearbeitet, damit die Einsatzleitung und die Dienststelle hiervon Kenntnis erlangen konnten. Anschließend habe er die Spurensicherung am LKW weiter begleitet und sei auch in den Folgetagen im Einsatz gewesen.⁴¹²⁸

bb) Tatortarbeit und Spurensicherung

Gegen 23.30 Uhr habe die Mordkommission nach Angaben des Zeugen O – 2, nachdem Entschärfer den LKW kontrolliert hätten, mit der Tatortarbeit beginnen können. Der Tatort sei im Rahmen der Spurensicherung mit sog. Spheron-Kameras fotografiert worden. Zudem sei ein 3D-Laserscanner eingesetzt worden. Die Tatortdokumentation sei erfolgt, wie dies auch bei normalen Verkehrsunfällen geschehe. Die erhobenen Daten seien dann einem vom BKA beauftragten Verkehrsunfallsachverständigen zur Verfügung gestellt worden, der ein Unfallrekonstruktionsgutachten erstellt habe.⁴¹²⁹

Wichtige und relevante Ergebnisse der Spurensicherung habe er unmittelbar der Dezernatsleitung mitgeteilt. Es seien stets Zwischenstände mitgeteilt worden darüber, welche Maßnahmen durchgeführt würden und welche abgeschlossen worden seien.⁴¹³⁰

- Fahrtroute des LKW

Bei der Auswertung des HTC-Handys des Amri durch das BKA wurde festgestellt, dass während der Fahrt fast ausschließlich GPS-Daten erfasst wurden. Demzufolge sei davon auszugehen, dass sich Amri von seinem Mobiltelefon zum Anschlagort navigieren ließ. Entsprechende Suchanfragen und Sprachansagen, die diese Annahme unterstreichen, konnten ebenfalls auf dem Telefon festgestellt werden.⁴¹³¹ Die Fahrtroute des LKW sei somit vom Friedrich-Krause-Ufer über die Heidestraße, den Tunnel Tiergarten Spreebogen, das Reichpietschufer, Lützowplatz, Budapester Straße, Hardenbergstraße, Ernst-Reuter-Platz und erneut Hardenbergstraße zum Breitscheidplatz verlaufen.⁴¹³²

Zu der Fahrtroute des LKW sagte der Zeuge O – 2, dass der LKW offensichtlich von der Hardenbergstraße aus gekommen sein musste. Einige Zeugen hätten geäußert, dass der LKW

⁴¹²⁵ Zeuge B – 4, Wortprotokoll, 28. Sitzung, 17. Mai 2019, S. 146 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹²⁶ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 203, lfd. Nr. 166 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹²⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 203, lfd. Nr. 199 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹²⁸ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 4.

⁴¹²⁹ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 28.

⁴¹³⁰ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 24.

⁴¹³¹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 312 f.

⁴¹³² XI. BMI, Bd. 45, Bl. 311.

von der Kantstraße aus gekommen sei, dann hätte er jedoch ein 90-Grad-Biegung machen müssen, was unmöglich sei. Der LKW sei nach ca. 70 bis 80 Metern an der linken Seite des Weihnachtsmarktes wieder herausgefahren. Es habe Blockierspuren von ca. acht bis zehn Metern gegeben, die offenbar vom Auflieger gestammt hätten. Der LKW habe einen radargestützten Notbremsassistenten gehabt.⁴¹³³

- Spuren zum möglichen Einsatz einer Schusswaffe

Spuren, die die Äußerungen verschiedener Zeugen belegen würden, dass am Tatort am Breitscheidplatz Schüsse gefallen seien (s. o. H.III.3.c)), wurden nach Aktenlage und Aussagen verschiedener Zeugen vor dem Ausschuss nicht gefunden. Am 20. Dezember 2016 um 2.06 Uhr wurde seitens des UUA Ort beim UA Tatort nachgefragt, ob eine Schusswaffe aufgefunden worden sei, was verneint wurde.⁴¹³⁴ Am selben Tag um 3.41 Uhr meldete der UUA Ort an den UA Tatort das Ergebnis der Computertomographie (CT) der Gerichtsmedizin, wonach der vermutliche Beifahrer, der polnische LKW-Fahrer, einen Einschuss im Kopf von einem kleinkalibrigen Projektil aufwies.⁴¹³⁵ Der Zeuge O – 2 erklärte in diesem Zusammenhang, dass seine Mitarbeiter und er, darunter ein Gerichtsmediziner, sich zunächst nicht sicher gewesen seien, ob es sich tatsächlich um eine Schusswunde gehandelt habe oder diese Wunde etwa durch einen anderen Gegenstand, der die Scheibe durchschlagen hatte, verursacht worden sei.⁴¹³⁶ Am Abend des 20. Dezember 2016 meldete der UA Tatort an den UA Ermittlungen, dass bisher keine Hülsen am Tatort gefunden worden seien.⁴¹³⁷ Der **Zeuge O – 2** erläuterte hierzu weiter:

„[...] Es kamen Nachfragen dann auch, ob wir – – Es gab ja Zeugen, die behaupteten, auf sie sei aus nächster Nähe geschossen worden. Wir haben keine Schussdefekte gefunden. Wir haben natürlich Hülsen gesucht, aber Sie müssen sich vorstellen: Da gab es über 60 Verletzte. Da war eine Menge an Rettungskräften da. Und die ersteingesetzten Kräfte werden nicht darauf achten, ob sie irgendwelche Spuren zertreten, beiseite kicken oder vielleicht sogar ins Profil eintreten. Wenn Sie eine Hülse haben – – Die ist relativ klein. Im schlimmsten Fall hätte die auch jemand in der Profilsohle seines Einsatzstiefels haben können oder ein normaler Weihnachtsmarktbesucher, ein Passant, der dort war oder hätte helfen können. [...]“⁴¹³⁸

- Auffinden eines Mobiltelefons des Amri

Noch am 19. Dezember 2016 wurde im Bereich der Stoßstange in der Scheinwerfermulde des LKW ein HTC-Mobiltelefon des Amri aufgefunden.⁴¹³⁹ Da die Position des Mobiltelefons bemerkenswert war, hat sich der Ausschuss mit der Frage von dessen Auffindesituation und möglichen Erklärungen für diese beschäftigt. Der **Zeuge B – 8** erläuterte zu dieser Frage:

⁴¹³³ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 12 f.

⁴¹³⁴ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 224, lfd. Nr. 28 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹³⁵ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 222, lfd. Nr. 43 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹³⁶ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 19.

⁴¹³⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 202, lfd. Nr. 173 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹³⁸ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 18.

⁴¹³⁹ Vermerk des BKA vom 17.3.2017, S. 6 ff., XIV.1 GBA, Bd. 16.

„Wir priorisieren normalerweise die Spuren. Also man hat natürlich die Hoffnung, dass man Spuren findet, die könnten vom Täter sein, weil das ja eben immer die größte Maßgabe ist, die wir benötigen. – Das hat dieses Handy aber einfach nicht hergegeben: Es lag vorne, da, wo der Kühler zerstört war, in einer Ablage mit drin, so wie andere Sachen, so wie Holzteile, Sachen vom Weihnachtsmarkt, kleine Figuren. Wie gesagt, da wurde ja der ganze Weihnachtsmarktstand überfahren, und insofern musste man davon ausgehen, dass dieses Handy auch von irgendeinem Opfer oder von irgendeinem Weihnachtsmarktstand – – zugehörig ist, dazu gehört.“⁴¹⁴⁰

Nach Aktenlage enthielten die Zeugenaussagen keine Hinweise darauf, dass durch den Fahrer oder eine andere Person ein Gegenstand im Bereich der Stoßstange abgelegt wurde.⁴¹⁴¹ Das Mobiltelefon kann nach Erkenntnissen des LKA Berlin jedoch physikalisch nicht ohne Fremdeinwirkung in die Scheinwerfermulde gelangt sein.⁴¹⁴² Dagegen wurde in einem Vermerk des BKA Folgendes festgehalten:

„Die oben [auf den Lichtbildern] zu erkennende Auffindesituation des Gerätes deutet nicht darauf hin, dass dieses verloren gegangen ist bzw. aktiv dort abgelegt wurde. Es könnte sich hierbei um eine Verbringung auf Grund des Unfallgeschehens gehandelt haben.“⁴¹⁴³

In der zugehörigen Fußnote hieß es:

„Weitere Untersuchungen zum Auffindeort wurden bislang nicht angestrebt. Auf Grund des aktuellen Kenntnisstandes und den vorliegenden Umständen wird derzeit von weiteren Schritten zur Ermittlung der Auffindesituation verzichtet.“⁴¹⁴⁴

Der Zeuge Dr. Glorius äußerte hierzu, dass er keine Erklärung für die Auffindeposition des Mobiltelefons habe. Dies sei eine Lücke, die nicht zu schließen sei. Es sei nicht bekannt, ob das Mobiltelefon dort abgelegt worden sei oder etwa physikalisch durch den Aufprall oder auf anderen Wege dorthin gelangt sei.⁴¹⁴⁵ Der **Zeuge B – 8** äußerte sich zu einer möglichen Erklärung wie folgt:

„Ich persönlich kann es Ihnen nicht erklären, weil es eigentlich technisch so nicht möglich ist. Ich kann mir nur erklären, dass es im Rahmen der versuchten Rettung des Fahrers, der aus der Beifahrerseite herausgezogen wurde, mit rausgezogen wurde so wie andere Sachen. Es waren ja im Umfeld der Fahrerkabine – – lagen auf der Straße auch noch eine Plastiktüte, Kissen, die eindeutig dann auch dem Innenraum zugeordnet werden konnten, sodass ich denke, dass das Handy mit rausgezogen wurde und dann von irgendeiner Rettungskraft oder irgendeiner Person vorne reingelegt wurde, vielleicht damit es nicht kaputtgeht oder irgendwas, damit es nicht auf dem Boden liegt. – Rein technisch sonst ist es nicht möglich, dass es irgendwie,

⁴¹⁴⁰ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 55.

⁴¹⁴¹ Vermerk des BKA vom 17.3.2017, S. 9, XIV.1 GBA, Bd. 16.

⁴¹⁴² III.1 PolPräs, Bd. 367, Bl. 230.

⁴¹⁴³ XIV.1 GBA, Bd. 16, Ordner 6, Bl. 343.

⁴¹⁴⁴ XIV.1 GBA, Bd. 16, Ordner 6, Bl. 343.

⁴¹⁴⁵ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 13.

ohne dass es dort jemand reingelegt hat, von der Fahrerkabine, Innenraum, nach vorne in die Stoßstange kommt.“⁴¹⁴⁶

An dem HTC-Handy wurde laut BKA-Vermerk eine DNA-Spur des Amri festgestellt. Dazu ist Folgendes vermerkt:

„Am 22.12.2016 wurde bekannt, dass am SIM-Kartenhalter (des außen gefundenen HTC-Handys) ein DNA-Muster festgestellt wurde, welches mit einer DNA-Spur an einem Portemonnaie, das in der Fahrerkabine aufgefunden wurde und Papier der Ausländerbehörde Kleve/NW des AMRI enthielt, übereinstimmt.“⁴¹⁴⁷

- f) Spurensicherung an Zugmaschine, Führerhaus und Auflieger
 - aa) Spurensicherung am Führerhaus

Die Spurensicherung am Führerhaus fand nicht am Breitscheidplatz statt. Diese wurde erst nach dem Abtransport des LKW in eine Halle am Morgen des 20. Dezember 2016 durchgeführt.

Das LKA hielt am 22. Januar 2017 zu der langen Dauer der Tatortarbeit folgende Erklärung fest:

„Zunächst war bei der TO-Arbeit am LKW zu prüfen, ob am LKW zusätzlich Sprengmittel verbaut/eingesetzt wurden (Freigabe durch Entschärfer um 23.15 Uhr). Anschließend hatte die Leichenbergung Priorität (5.30 Uhr Abtransport der letzten Leiche - jeder Leichenfundort ist ein Tatort!) Die Grundsätze der spurenschützenden Vorgehensweise hat oberste Priorität, um Handlungen genau nachvollziehen zu können. Zunächst war der Einsatz von Personenspürhunden vorgesehen, um Geruchsspuren zu nutzen. Bei Kapitaldelikten erfolgt eine Spurensicherung an Fahrzeugen grds. in einer Halle. Abtransport des LKW begann um 6.00 Uhr, verzögerte sich auf der Strecke erheblich durch techn. Defekte der Zugmaschine, so dass erst gg. 15.30 Uhr mit der Spurensuche begonnen werden konnte. Gg. 16.45 Uhr erfolgte das Auffinden der Personaldokumente.“⁴¹⁴⁸

Die Entscheidung, die Spurensicherung am LKW, insbesondere im Hinblick auf die Fingerabdruckspuren, nicht auf dem Breitscheidplatz, sondern in einer Halle durchzuführen, wurde von Herrn B – 8 getroffen. Auf die Frage, ob diese Entscheidung mit der Einsatzleitung abgesprochen gewesen sei, erklärte der **Zeuge B – 8**:

„Ich kann dazu nur sagen, ohne überheblich klingen zu wollen: Wenn ich das am Tatort entscheide, dann hören die Herrschaften wenigstens auch mal, weil, die haben davon wenig Ahnung, was man an Spuren sichert und wie man sie sichert. Und wenn man dann sagt, wir bringen jetzt den Lkw erst mal hier weg, damit der Breitscheidplatz sich wieder beruhigt und dann ja auch irgendwann wieder frei wird

⁴¹⁴⁶ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 55.

⁴¹⁴⁷ XIV.1 GBA, Bd. 16, Ordner 6, Bl. 29.

⁴¹⁴⁸ III.1 PolPräs, Bd. 377, Bl. 13 (VS-NfD – insoweit offen).

für den Fahrzeugverkehr, für das Aufräumen, für alles Mögliche, dann ist das meine Entscheidung am Tatort.“⁴¹⁴⁹

Der **Zeuge O – 2** führte zu dieser Frage die folgende Erläuterung an:

„[...] Die Kriminaltechnik hat sich gegen eine Spurensicherung am Lkw entschieden, und zwar aus dem einfachen Grund: Wir hatten Temperaturen um die null Grad, knapp über dem Gefrierpunkt. Es war entsprechend kalt, frisch. Es wurde ein wenig feucht. Es hat nicht geregnet oder geschneit, aber es wurde feucht, sodass Sie eine vielversprechende Spurensicherung daktyloskopisch, also Fingerabdruckspuren, unter diesen Bedingungen gar nicht gewährleisten können. Dazu kam eben noch, dass wir von diversen Hochhäusern umgeben waren und da unten standen wie auf dem Präsentierteller. Das heißt, man hätte uns tatsächlich im wahrsten Sinne des Wortes auf die Finger gucken können. Wir hatten die Schwierigkeit, dass die Leichen noch am Ort waren, und es wäre einfach schlicht unwürdig gewesen, dort eine eingehende Leichenschau zu machen. Das wäre nicht möglich gewesen.

Insofern waren die Maßnahmen tatsächlich vor Ort relativ gering, sage ich mal. Also das, was vor Ort gemacht werden musste, die Absuche und so weiter: selbstverständlich. Aber aufgrund der Witterung und des komplexen Umfangs – – weil jedem klar war, dass wenn, nur der Lkw im Prinzip zur Spurensicherung taugt, weil das war natürlich das Objekt, das von größtem Interesse war. Da wir aber zu Beginn der Tatortarbeit ja einen ersten Beschuldigten – in Anführungsstrichen – festgenommen hatten, der auch auf einen Polizeabschnitt und später aufs Polizeigewahrsam verbracht wurde, ging es für uns ja erst mal darum, dass die Tatortarbeit tatsächlich gerichtsfest erfolgt und wir ganz in Ruhe diesen Tatort abarbeiten. [...]“⁴¹⁵⁰

Ein Polizeibeamter gab an, dass die Standheizung vermutlich noch lief, als er im Fahrerhaus war. Es sei sehr warm und das Gebläse angeschaltet gewesen.⁴¹⁵¹ Dazu befragt, inwiefern die Innentemperatur des LKW für die Spurensicherung eine Rolle gespielt habe, gab der Zeuge B – 8 an, dass die Außenseite des LKW trotzdem nicht hätte untersucht werden können. Er führte näher aus, dass sich die chemischen Substanzen für die daktyloskopische Untersuchung bei Kälte nicht an den Schweißablagerungen der Fingerabdrücke anlagern können.⁴¹⁵²

Weiter führte der Zeuge aus, dass es kein ungewöhnlicher Vorgang gewesen sei, den LKW abzutransportieren, um ihn anschließend in Ruhe untersuchen zu können. Andere Tatfahrzeuge würden ebenfalls zunächst sichergestellt und dann durch das KTI untersucht. Außergewöhnlich seien lediglich die Größe des Tatmittels und die Schwierigkeiten beim Abtransport gewesen.⁴¹⁵³

Zum weiteren Vorgehen bei der Sicherung der Fingerabdruckspuren sowie weiterer Spuren erklärte der **Zeuge O – 2** Folgendes:

„Wie gesagt: Die Maßgabe war, Fingerabdruckspuren zu sichern. Das wäre draußen unter dieser Witterung an diesem Standort schlicht nicht möglich gewesen. Die

⁴¹⁴⁹ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 67.

⁴¹⁵⁰ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 5 f.

⁴¹⁵¹ XIV.1 GBA, Bd. 16, Ordner 4, Bl. 374.

⁴¹⁵² Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 77-79.

⁴¹⁵³ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 27.

Maßgabe war: Innerhalb einer Stunde ist der Lkw in einer gewärmten Halle oder in einer Halle, sodass man in Ruhe hätte abarbeiten können. Und dann müssen Sie natürlich, wenn Sie bestimmte Spuren sichern – – Sie können eine Fingerabdruckspur natürlich kaputt machen, indem Sie DNA-Abwischungen machen. Dann ist diese Fingerabdruckspur weg. Dann können Sie nachher veranstalten, was Sie wollen, sie ist einfach nicht mehr da.

Insofern gab es – – Das war auch mit anderen Spuren so: Es wurden Faserspuren gesichert in dem Lkw. Es wurden zunächst Geruchsspuren gesichert für einen möglichen Hunde-Einsatz, sogenannte Mantrailer, die zum Einsatz kommen sollten und letztlich dann auch gekommen sind. Und das sind Spuren, die müssen Sie vor allen anderen sichern. Es macht keinen Sinn mehr, eine Geruchsspur sichern zu wollen, wenn alle möglichen Personen über oder durch den Tatort gelaufen sind, insbesondere natürlich an diesem Lkw. Diese Spurensicherung einer Geruchsprobe nimmt – oder nahm in diesem Fall – eine halbe Stunde in Anspruch. Da ging es um das Lenkrad, da ging es um den Fahrersitz. Danach sind Faserspuren gesichert worden. Es sind Schmauchspuren gesichert worden. Das sind ja alles Spuren, die können Sie mit bloßem Auge auch nicht erkennen. Wenn Sie einer bestimmten Reihenfolge oder in der falschen Reihenfolge versuchen, Spuren zu sichern, machen Sie zwangsläufig andere Spuren einfach kaputt; die sind dann nicht mehr da. [...]⁴¹⁵⁴

Und weiter:

„[...] Der Lkw selber, die Fahrerkabine, ist dann bedampft worden. Auch das ist ein normales Verfahren. Das Problem ist einfach nur: So oft müssen Sie einen Lkw nicht bedampfen, und insofern gibt es dafür auch keine Zelte. Das ist quasi giftig, die Substanz, die dort erhitzt wird und sich dann niederschlägt. Es musste also zuerst mal ein Zelt gebaut werden tatsächlich, und deswegen kamen die Fingerabdrücke am 21. dann erst. [...]⁴¹⁵⁵

bb) Abtransport des LKW

Am Morgen des 20. Dezember 2016 wurde der LKW vom Breitscheidplatz in die Julius-Leber-Kaserne in Berlin-Wedding verbracht. Nach Aktenlage begann die Suche nach einer geeigneten Halle für den LKW gegen 4.40 Uhr morgens. Eine Firma wurde mit dem Abtransport des LKW beauftragt.⁴¹⁵⁶ Gegen 6.30 Uhr wurde entschieden, den LKW in die Julius-Leber-Kaserne zu verbringen.⁴¹⁵⁷ Das Führerhaus der Zugmaschine sollte ab ca. 10.00 Uhr einer Spurensuche unterzogen werden.⁴¹⁵⁸ Da der Abschleppwagen mit dem LKW auf dem Weg in die Julius-Leber-Kaserne jedoch liegenblieb, verzögerte sich die Spurenauswertung.⁴¹⁵⁹

Nach Angaben des Zeugen B – 8 konnte der Abschleppvorgang nach technischen Schwierigkeiten erst gegen 11.00 Uhr beginnen, sodass der LKW gegen 14.25 Uhr die Julius-

⁴¹⁵⁴ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 7.

⁴¹⁵⁵ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 8.

⁴¹⁵⁶ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 221, lfd. Nr. 54, 56 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁵⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 219, lfd. Nr. 69, 70 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁵⁸ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 218, lfd. Nr. 77 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁵⁹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 216, lfd. Nr. 88 (VS-NfD – insoweit offen).

Leber-Kaserne erreichte. Dort musste zunächst der Reifendruck abgelassen werden, da der LKW nicht in die Halle passte.⁴¹⁶⁰ Der Zeuge Wuttig gab an, dass er an der Entscheidung des Abtransports des LKW nicht beteiligt war. Er habe die Meldung erhalten, dass ein Umsetzunternehmen informiert worden sei. Dies sei von der Tatortarbeit vor Ort und dem UA Ermittlungen selbständig initiiert worden.⁴¹⁶¹

Der Zeuge O – 2 erklärte zum verzögerten Beginn der Spurensuche am Führerhaus, dass zunächst die Rede davon gewesen sei, der LKW könne innerhalb von ca. einer Stunde in eine gewärmte Halle verbracht werden, sodass man sich für dieses Vorgehen entschieden habe. Es sei nicht absehbar gewesen, dass der Transport des LKW so lange dauern würde.⁴¹⁶²

Nach Angaben des Zeugen B – 8 sei die Arbeit in den Schadensbereichen gegen 5.30 Uhr beendet gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei auch das beauftragte Abschleppunternehmen erschienen. Die Zugmaschine habe jedoch nicht einfach gezogen werden können, da die Hydraulik blockiert gewesen sei. Ein Mitarbeiter des Abschleppunternehmens habe dann einen Vollschutz bekommen, um den LKW transportierfähig zu machen. Erst gegen 10.30 Uhr oder 10.45 Uhr habe der Abtransport beginnen können. Der LKW sei dann vom Abschleppunternehmen im Schrittempo über die A 100 geführt worden, bis er gegen 14.30 Uhr in der Kaserne angekommen sei.⁴¹⁶³ Zu den Schwierigkeiten beim Abtransport des LKW führte der **Zeuge O – 2** ergänzend an:

„Das erste Problem war, dass der Lkw Stunden gebraucht hat, bis er tatsächlich in der Julius-Leber-Kaserne ankam, weil zunächst der Sattelaufleger nicht von der Zugmaschine getrennt werden konnte. Das Problem hatte wohl die Feuerwehr zusammen mit dem Abschleppunternehmer, der dann angefordert wurde. Dann wurde die Zugmaschine am Breitscheidplatz getrennt von dem Sattelaufleger. Beide wurden dann abgeschleppt, aber eben nicht zusammen als ein Zug, sondern die Zugmaschine wurde abgeschleppt und der Sattel, der weitgehend unbeschädigt war, durch eine zweite Zugmaschine. Der Sattelaufleger passte tatsächlich nicht in die Halle der Bundeswehr. Die Halle war dann doch zu niedrig. Den Aufleger haben wir mit Hilfe des Abschleppwagens quasi in diese Halle reingekantet. [...]“⁴¹⁶⁴

Herr Kandt gab in der 1. Sitzung des Innenausschusses vom 23. Dezember 2016 an, dass die lange Dauer auf die Einhaltung fachlicher Qualitätsstandards zurückzuführen sei. Die technischen Schwierigkeiten beim Abtransport erwähnte er nicht. Im Einzelnen führte der **Zeuge Kandt** aus:

„Es wurde auch ein bisschen gefragt, warum das alles mit dem Lkw so lange gedauert hat usw. Ich kann Ihnen ganz klar sagen, dass es hier fachliche Qualitätsstandards gibt, wie lange kriminaltechnische Untersuchungen dauern. Die halten wir konsequent ein, weil es nicht nur darum geht, einen Täter festzunehmen, sondern wir hinterher auf den Tatablauf beweisen müssen. Dazu gehört eben auch,

⁴¹⁶⁰ Zeuge B – 8, Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/82 I (öffentlich), S. 177.

⁴¹⁶¹ Zeuge Wuttig, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 101.

⁴¹⁶² Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 7.

⁴¹⁶³ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 52.

⁴¹⁶⁴ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 9.

dass man nicht Spuren vernichtet, sondern dass man die Standards einhält, die dann auch vor Gericht die notwendige Beweiskraft entfalten.“⁴¹⁶⁵

Wie der Zeuge B – 8 ausführte, gebe es nunmehr eine Liste für das gesamte Stadtgebiet, zu welchen Orten ein LKW im Falle eines erneuten Anschlags gebracht werden könne.⁴¹⁶⁶ Für einen LKW sei etwa eine Halle in der Friesenstraße gefunden worden. Je nachdem, wo ein Anschlag passiere, benötige man jedoch möglicherweise wieder genauso lange. Geschehe das nächste Mal ein Anschlag in einer U-Bahn, könne man den Tatort auch nicht mit einem Zelt abdecken. Es gebe diesbezüglich keine hundertprozentige Lösung.⁴¹⁶⁷

cc) Spurensicherung an der Zugmaschine

Nach Angaben eines Vermerks von Herrn KHK B – 8 vom 20. Dezember 2016 wurde mit der Spurensicherung an der Zugmaschine gegen 15.00 Uhr begonnen. Gegen 18.45 Uhr war diese beendet. Das Spurensicherungsteam an der Zugmaschine bestand aus Herrn KHK B – 8, Herrn KOK O – 2, zwei Dienstkräften des KTI als Spurensicherungsgruppe sowie einer Tatort-Fotografin.⁴¹⁶⁸

Die Spurensicherung wurde laut dem Vermerk fotografisch dokumentiert. Zusätzlich fand eine Dokumentation des Führerhauses und der Unterseite des LKW mit einer Spheron-Kamera statt. Zunächst wurden Spuren für einen Mantrailer-Einsatz gesichert. Im Anschluss wurden DNA-Spuren durch Abwischungen sowie Faser- und Schmauchspuren genommen.⁴¹⁶⁹

In der Sitzung des Innenausschusses vom 23. Dezember 2016 äußerte sich der **Zeuge Steiof** wie folgt:

„Auch der Mantrailer-Einsatz, den wir vorhatten, ist nicht vorgezogen worden, weil Hunde, die in diesem Lkw geschnüffelt hätten, etliche Spuren vernichtet hätten.“⁴¹⁷⁰

Der **Zeuge O – 2** gab zur Wirksamkeit eines Mantrailing-Einsatzes folgende Einschätzung ab:

„Also ich habe diverse Mantrailing-Einsätze begleitet, und Sie brauchen schon eine vernünftige Spur. Das heißt, Sie müssen eine Person haben, die der Hund suchen soll. Und wenn Sie den Hund – – Selbst wenn er in den LKW gegangen wäre, hätten Sie nicht die Gewissheit haben können, dass er der einen oder der anderen Spur versucht nachzulaufen. Insofern ist eine Geruchsspurensicherung unabdingbar notwendig, und ich sage mal: So wie in dem Fall, wenn Sie nur das Lenkrad und das Sitzpolster haben – weil Sie davon ausgehen, der Fahrer hat drauf gesessen, hat das Lenkrad angefasst –, dann haben Sie erst mal nur diese Gegenstände, die möglicherweise als Geruchsspurenläger taugen. Und von denen müssen Sie versuchen, eine Spur zu bekommen; mit dem können Sie den Hund losschicken.

⁴¹⁶⁵ Abghs, Ausschuss für InnSichO, Wortprotokoll, 1. Sitzung, 23.12.2016, S. 20, I. Abghs, Bd. 1.

⁴¹⁶⁶ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 56.

⁴¹⁶⁷ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 81.

⁴¹⁶⁸ III.1 PolPräs, Bd. 129, Bl. 91 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁶⁹ III.1 PolPräs, Bd. 129, Bl. 91 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁷⁰ Abghs, Ausschuss für InnSichO, Wortprotokoll, 1. Sitzung, 23.12.2016, S. 35, I. Abghs, Bd. 1.

Aber dass Sie den Hund jetzt losschicken, quasi einmal durchs Führerhaus laufen lassen, er nimmt alle Gerüche auf und läuft dann mal los – das wird, glaube ich, nicht funktionieren. Also so habe ich bisher keinen Mantrailing-Einsatz erlebt. Insofern ist es tatsächlich so, dass Sie eine saubere Geruchsspur brauchen, die Sie möglichst einer Person zuordnen können. Ansonsten sind Sie schon zum Scheitern verurteilt.“⁴¹⁷¹

In einer E-Mail des UA Tatort an das LKA 5 BAO 4 vom 20. Dezember 2016 um 2.53 Uhr ist Folgendes festgehalten:

„Auftrag 1: Maintrailer Berlin und Brandenburg stehen nicht zur Verfügung, Einfliegen durch Hubschrauber eines Hundes aus Sachsen wäre möglich. Zwischenzeitlich wurde der private Maintrailer Herr [*geschwärzt, Anm. d. Verf.*] kontaktiert und steht zur Verfügung.

Auskunft durch LKA 11 (UUA Tatort) Spurensicherung dauert noch mindestens 3-4 Stunden, man empfiehlt von dort dringend einen Backtrail (vom Festgenommenen zum ggf. Tatort) Habe hier gegenüber LZ die Entscheidung getroffen, dass der Hund aus Sachsen ob der unabwägbaren Einsatzzeit nicht eingeflogen wird, Herr [*geschwärzt, Anm. d. Verf.*] hätte drei Fährtenhunde zur Verfügung und könnte ggf. beide Richtungen abdecken.“⁴¹⁷²

Der Mantrailing-Einsatz, der schließlich am 23. Dezember 2016 durchgeführt wurde, ergab, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich der Beschuldigte im Fernbus-/Shuttlebus-Bereich „park-and-travel meeting point“ aufhielt und von dort mit dem Bus weiterreiste.⁴¹⁷³ Ein weiterer Spürhundeeinsatz kam zu dem Ergebnis, dass der Täter nach der Tat möglicherweise den S-Bahn-Verkehr am S-Bahnhof Bellevue nutzte.⁴¹⁷⁴

Unterhalb einer Wolldecke im Fußraum der Fahrerseite befand sich ein Portemonnaie mit einer Duldung auf den Namen „ALMASRI“, einer Aliaspersonalie des Amri.⁴¹⁷⁵ Des Weiteren befand sich im Fußraum der Fahrerseite ein Mobiltelefon des Amri der Marke Samsung, das in der Folge vom BKA ausgewertet wurde.⁴¹⁷⁶ Es handelte sich dabei um ein nicht internetfähiges Klapphandy, das am Scharnier in zwei Einzelteile zerbrochen war.⁴¹⁷⁷ Die Auswertung ergab, dass 27 Rufnummern Anhaltspunkte dafür lieferten, dass es sich hierbei um Kontaktpersonen des Amri handelte.⁴¹⁷⁸ Ein weiteres aufgefundenes Mobiltelefon der Marke Huawei konnte den Ermittlungen zufolge dem ursprünglichen Fahrer des LKW zugeordnet werden.⁴¹⁷⁹

Von den sichergestellten Gegenständen im Führerhaus des LKW wurden zunächst die untersuchungsbedürftigen aufgelistet. Die Auflistung der weiteren Spuren erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt.⁴¹⁸⁰

⁴¹⁷¹ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 34.

⁴¹⁷² III.1 PolPräs, Bd. 368, Bl. 50 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁷³ III.1 PolPräs, Bd. 429, Bl. 173 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁷⁴ III.1 PolPräs, Bd. 429, Bl. 175 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁷⁵ III.1 PolPräs, Bd. 129, Bl. 92, 101 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁷⁶ Vermerk des BKA vom 24.5.2017, S. 1 ff., XI. BMI, Bd. 45, Bl. 140 ff.

⁴¹⁷⁷ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 118; XIV.1 GBA, Bd. 16, Ordner 5, Bl. 235.

⁴¹⁷⁸ Vermerk des BKA vom 24.5.2017, S. 45, XI. BMI, Bd. 45, Bl. 184.

⁴¹⁷⁹ III.1 PolPräs, Bd. 368, Bl. 46 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁸⁰ III.1 PolPräs, Bd. 129, Bl. 91 f. (VS-NfD – insoweit offen).

Der Zeuge B – 8 erklärte, er selbst habe die Sicherung von Geruchsspuren für einen Mantrailer-Einsatz nicht für sinnvoll erachtet, da bereits viel Zeit vergangen gewesen sei, die Fenster des LKW offen standen und durch den Abtransport Fahrtwind ins Innere gelangt sei. Dies sei aber angeordnet gewesen, weshalb die Geruchsspuren entsprechend gesichert worden seien.⁴¹⁸¹

- Auffinden eines Portemonnaies mit einer Duldungsbescheinigung

Bei der Spurensicherung am LKW wurde am 20. Dezember 2016 um 16.43 Uhr unterhalb einer Wolldecke im Fußraum der Fahrerseite ein schwarzes Portemonnaie aufgefunden. In dem Portemonnaie befand sich neben Bargeld und einer BVG-Monatskarte eine vom Landratsamt Kleve ausgestellte Duldungsbescheinigung auf den Namen Ahmed ALMASRI, geboren am 1. Januar 1995 in Skendiria/Tunesien.⁴¹⁸² Um 16.45 Uhr wurden die Personalien an das LKA 11 gemeldet. Kurz darauf wurde mitgeteilt, dass Beamte des LKA 5 die Duldung unverzüglich abholen würden. Die Bescheinigung wurde anschließend spurenschützend verpackt und von Hand an das LKA 5 übergeben.⁴¹⁸³

In den Medien wurde thematisiert, dass es „Unregelmäßigkeiten bei der Durchsuchung und Tatortbefundaufnahme im Führerhaus“ gegeben habe und es möglicherweise in der Fahrerkabine „deshalb so durcheinander“ gewesen sei.⁴¹⁸⁴ Der **Zeuge O – 2** äußerte sich zu diesem Vorwurf wie folgt:

„Und es war unordentlich, na klar, aber durch das Unfallgeschehen; es ist alles durcheinandergeflogen. Das erklärte sich damit. Also alles, was dort lag, war auch bedeckt mit Glasstaub und Glasbruchstücken. Also es sah nicht so aus, als hätte irgendein Gegenstand da vorher nicht gelegen. Das war so, als wir es zu Beginn der Spurensicherungsmaßnahmen dann auch dokumentiert haben – sah es nicht so aus. Na klar muss jemand drin gewesen sein, um den Fahrer zu bergen – oder dran; ob drin, weiß ich nicht, aber dran, natürlich. Entsprechende Blutspuren fanden sich auch im Fußraum quasi auf der Beifahrerseite. Das hat man von außen sehen können, dazu brauchten Sie nicht rein. Aber ansonsten: Ich wüsste nicht, dass jemand drin gewesen wäre.“⁴¹⁸⁵

Eine daktyloskopische Untersuchung am Portemonnaie durch das KTI wurde anschließend ohne Erfolg beendet. Drei weitere untersuchte Gegenstände aus dem Portemonnaie (Duldungsdokument, Passfoto und BVG-Monatskarte) wiesen ebenfalls keine Fingerabdrücke auf.⁴¹⁸⁶ In der Folge konnte jedoch am Portemonnaie eine prominente DNA-Spur gefunden werden, die vom Hauptnutzer des Portemonnaies stammte.⁴¹⁸⁷

Gegen 18.00 Uhr ergab eine erste Inaugenscheinnahme des Bildes der Duldungsbescheinigung des Ahmed ALMASRI und des AZR-Bildes des Anis Amri durch

⁴¹⁸¹ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 62.

⁴¹⁸² III.1 PolPräs, Bd. 129, Bl. 100 f.; (VS-NfD – insoweit offen), III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 173, lfd. Nr. 342 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁸³ III.1 PolPräs, Bd. 129, Bl. 102 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁸⁴ Vgl. etwa www.tagesschau.de, 5.3.2020, „Ein Portemonnaie und viele Fragen“.

⁴¹⁸⁵ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 14.

⁴¹⁸⁶ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 197, lfd. Nr. 206 (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 195, lfd. Nr. 216 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁸⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 182, lfd. Nr. 294 (VS-NfD – insoweit offen).

das KTI eine mögliche Übereinstimmung der Identität.⁴¹⁸⁸ Des Weiteren konnten im Rahmen einer daktyloskopischen Untersuchung vom 22. Dezember 2016 auf sichergestellten Banknoten zwei Fingerabdruckspuren sichtbar gemacht und festgestellt werden, dass eine der Spuren mit dem Vergleichsmaterial des Tatverdächtigen Amri übereinstimmte.⁴¹⁸⁹

Aufgrund der Tatsache, dass die Duldungsbescheinigung des Amri erst am Nachmittag des 20. Dezember 2016 aufgefunden wurde, hat der Ausschuss im Rahmen seiner Beweisaufnahme thematisiert, ob es sinnvoll und angezeigt gewesen wäre, das Führerhaus bereits am Breitscheidplatz zu untersuchen. In diesem Fall wäre das Ausweispapier vermutlich zu einem früheren Zeitpunkt gefunden worden. In den Medien wurde diese Frage ebenfalls thematisiert.⁴¹⁹⁰

Nach Angaben des Zeugen B – 8 hätten die Mitarbeiter der Spurensicherungsteams die Fahrerkabine nicht betreten, um keine Spuren zu vernichten, zu verändern oder neue zu setzen.⁴¹⁹¹ Der **Zeuge Steiof** äußerte sich dazu in der Sitzung des Innenausschusses vom 23. Dezember 2016 wie folgt:

„[E]s ist Grundsatz, an einem Tatort sehr vorsichtig alle Spuren, die da sind, zu sichern, weil diese unwiederbringlich sind. Deswegen ist auch in diesem Fall die Priorität 1 gewesen, alle Spuren um den Lkw herum als Allererstes zu sichern, um den Tatort wieder freigeben zu können. Deswegen hat es etliche Stunden gedauert, bis man den Lkw dann sozusagen versiegelt in der Julius-Leber-Kaserne untersucht hat, die Führerkabine.“⁴¹⁹²

Dazu befragt, ob im Führerhaus nicht eine grobe Nachschau möglich gewesen wäre, gab der **Zeuge Wulff** an:

“[...] Ich glaube, das wird abhängen von den Umständen vor Ort. Hier immer noch die Frage: Ist Sprengstoff drin? – Das wird etwas sein, was eine Rolle gespielt hat. Hier hat mit Sicherheit eine Rolle gespielt: Kann ich bestimmte Spuren an anderer Stelle besser wahrnehmen, weil ich sage: Ich stehe hier in der Öffentlichkeit. Ich sperre immerhin den Breitscheidplatz. Lasse ich den über Tage gesperrt, weil wir das vor Ort machen? – Diese Entscheidung ist zu treffen dabei. Deswegen glaube ich schon, dass man hätte vielleicht reinschauen können, so eine grobe Schau möglich gewesen wäre. Ob man ihn dabei entdeckt hätte, weiß ich auch nicht.“⁴¹⁹³

Dazu befragt, ob er mitentschieden habe, ob eine grobe Nachschau im Führerhaus des LKW vorgenommen werden solle, äußerte sich der **Zeuge Wuttig** wie folgt:

„Um Gottes Willen! Eine solche Entscheidung bei einem kapitalen Tatort wäre vernichtend gewesen für jeden Anordnenden. Es handelt sich um einen kapitalen Tatort, wo Sie aus Presse, Funk und Fernsehen ja sicherlich wissen, dass nichts berührt werden darf und nichts verändert werden darf. Und jede einzelne Glasscherbe mit Blutanhaftung, wenn Sie alleine die schon verschieben, würden Sie

⁴¹⁸⁸ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 204, lfd. Nr. 162 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁸⁹ III.1 PolPräs, Bd. 129, Bl. 173, Bl. 175 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁹⁰ Vgl. etwa Süddeutsche Zeitung, 22.12.2016, „Wieso der Lkw nicht sofort durchsucht wurde“; Der Tagesspiegel, 24.4.2020, „Warum die Papiere von Anis Amri erst so spät gefunden wurden“.

⁴¹⁹¹ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 72.

⁴¹⁹² Abghs, Ausschuss für InnSichO, Wortprotokoll, 1. Sitzung, 23.12.2016, S. 35, I. Abghs, Bd. 1.

⁴¹⁹³ Zeuge Wulff, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 88.

ein Lagebild am Tatort verändern, wo dann der entsprechende Kriminaltechniker und die entsprechende spätere Beweiserhebung uns die übelsten Vorwürfe machen würden. [...]"⁴¹⁹⁴

Festzustellen ist, dass für den Abschleppvorgang ein Mitarbeiter des privaten Abschleppunternehmens in vollständiger Spurenschutzbekleidung den Zündschlüssel der Zugmaschine abzog, die Gangschaltung umstellte und das Lenkradschloss einrastete.⁴¹⁹⁵ Zuvor waren nach Angaben eines Rettungsassistenten zudem bereits zwei bis drei Polizeikräfte im Führerhaus mit der Bergung des LKW-Fahrer beschäftigt gewesen.⁴¹⁹⁶ Auch hatten die Entschärfer die Fahrerkabine und Schlafkoje bereits in Augenschein genommen.⁴¹⁹⁷

Dazu befragt, ob womöglich der Mitarbeiter des Abschleppunternehmens eine Nachschau im Führerhaus hätte vornehmen können, äußerte sich der **Zeuge O – 2** wie folgt:

„Sie laufen trotzdem immer Gefahr, dass Sie Spuren vernichten. Wenn der aber den Lkw nicht abtransportieren kann, ohne dass er da irgendwie rein muss, dann muss er eben rein, und das wird halt dokumentiert. Das, was vorher passiert war, konnten wir ja gar nicht wissen. Natürlich kann man im Nachgang sagen: Ja, hätte jemand das Ding durchsucht und geguckt und die Portemonnaies rausgesammelt, dann hätten wir mit Sicherheit Stunden schneller irgendeine Personalie gehabt, ja.“⁴¹⁹⁸

Der Zeuge B – 8 gab zu Bedenken, dass auf den ersten Lichtbildern erkennbar war, dass eine Decke über dem Portemonnaie lag und dieses so verdeckte. Da das Portemonnaie auf der später durchgeführten Scanneraufnahme zu sehen war, nahm er an, dass etwa ein Mitarbeitender der Spurensicherung die Decke schon ein Stück beiseitegeschoben haben muss.⁴¹⁹⁹

Herr R. G., Streifenführer des MEK, der bereits vor der Phase 1 am Tatort war, gab an, dass die Leiche des LKW-Fahrers in eine Decke gehüllt gewesen sei. Der Leichnam sei in der Decke „eingeklemmt“ gewesen; ob dies durch den Aufprall entstanden sei oder er zuvor in die Decke eingewickelt worden ist, konnte er nicht beurteilen.⁴²⁰⁰ In dem Bericht des LKA KTI 21 wurde im Spurenspiegel nur eine Decke aufgelistet und als Prio 2 eingestuft.⁴²⁰¹ Dies deckt sich mit den Fotografien aus dem Führerhaus auf denen ebenfalls nur eine Decke zu erkennen war.⁴²⁰² Die Woldecke wurde als Prio-2-Sache von der Spurensicherung nicht als untersuchungsbedürftig eingestuft und somit auch nicht prioritär an das LKA 5 übersandt. Laut Sachbericht wurden an das LKA 5 zunächst nur die folgenden Gegenstände aus dem Inneren des Führerhauses übermittelt: Portemonnaie, Duldung, Bargeld, Bierbüchse, Zigarettenpackung, Smartphone „HUAWEI“, zwei Portemonnaies des Lukasz U., Plastiktüte mit Bons, Klapp-Handy Samsung, Farbe rot, volle Bierbüchse, Bon von „Shell“, diverse feuchte Tickets / Bons, Tank-Bon, Laptop „Dell“, zwei „Toll“-Geräte, Frachtpapiere, Navigationsgerät, externe Festplatte.⁴²⁰³

⁴¹⁹⁴ Zeuge Wuttig, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 102.

⁴¹⁹⁵ XIV.1 GBA, Bd. 16, Ordner 4, Bl. 376.

⁴¹⁹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 429, Bl. 62 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 226 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴¹⁹⁸ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 32.

⁴¹⁹⁹ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 80.

⁴²⁰⁰ Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/ 82 I, S. 139, 160.

⁴²⁰¹ III.1 PolPräs, Bd. 110, Bl. 14.

⁴²⁰² XIV.1 GBA, Bd. 16, Ordner 4, Bl. 217 f.

⁴²⁰³ XIV.1 GBA, Bd. 16, Ordner 4, Bl. 143 f.

Dazu befragt, warum die Decke nicht priorisiert an das KTI gesendet wurde, äußerte sich der **Zeuge B – 8** wie folgt:

„Es sind alle Sachen rübergegangen, aber es gab einen großen Part an Gegenständen, die dem Fahrer, sage ich jetzt mal so, zugeordnet wurden, der ja in dieser Kabine auch manchmal mehrere Tage gelebt hat. Es waren Bekleidung drin, Taschen, Küchenutensilien, Esswaren, alles Mögliche war da drin, und dazu zählte einfach auch die Decke. Die lag dann eben nur im Fußraum, und dem konnte man aber eigentlich keine weitere Bedeutung zumessen, also nichts, was fürs Tatgeschehen wichtig ist.“⁴²⁰⁴

Der **Zeuge Wulff** gab zu dieser Frage Folgendes zu bedenken:

„[...] Ich persönlich würde wiederum sagen, ich hätte als Polizeiführung nicht unbedingt damit gerechnet, dass der auch noch seinen Ausweis im Führerhaus liegen lässt. Also da zu sagen: Das ist ein klassischer Fall, da findet man immer den Ausweis, warum habt ihr denn nichts gemacht – – [...]“⁴²⁰⁵

Der Zeuge O – 2 äußerte ebenfalls, dass seine Kollegen und er sich nicht hätten vorstellen können, dass ein Täter sein Portemonnaie mit seinen Personalpapieren am Tatort liegen lasse. Später habe er erfahren, dass dies in manchen Kreisen so üblich sei. Ansonsten sei es relativ selten, dass jemand seinen Ausweis liegen lasse.⁴²⁰⁶

Dies ist jedoch vor dem Hintergrund der Terroranschläge in Paris vom Januar 2015 und November 2015 sowie in Nizza vom Juli 2016 zu betrachten. Laut Presseberichten hinterließ ein Täter des Anschlags auf die Pariser Redaktion des Satiremagazins „Charlie Hebdo“ im Januar 2015 seinen Personalausweis im Fluchtauto. Ebenso wurde bei einem Täter des Anschlags vom November 2015 ein Ausweis gefunden. Ein weiterer Täter sei nach Belgien geflüchtet und habe angegeben, den Ausweis des Mittäters absichtlich zurückgelassen zu haben. Bei dem Attentat in Nizza im Juli 2016 trug der Täter in der Fahrerkabine des LKW ebenfalls Mobiltelefon und Ausweis bei sich.⁴²⁰⁷

Der **Zeuge B – 8** gab an, dass bei der Spurensicherung inzwischen auch andere Terroranschläge europaweit in Betracht genommen werden. Er äußerte sich im Einzelnen wie folgt:

„[...] Es war einfach eine Lage. Ich weiß nicht, wann der – – Für mich ist der letzte Terroranschlag hier in der Stadt der Anschlag aufs La Belle 1986 gewesen. Man hat immer geübt, geübt, geübt, aber eine Übung ist etwas anderes als ein tatsächlicher Sachverhalt. Und es gab ein paar Ecken und Kanten, und an denen hat man auch tatsächlich kritisch gearbeitet, unter anderem dann in Betracht ziehen der anderen Terroranschläge europaweit, dass man zuerst gucken muss: Wer könnte es gewesen sein? Fahndungsmaßnahmen einleitet. Könnte ein zweiter Anschlag in Betracht zu

⁴²⁰⁴ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 80.

⁴²⁰⁵ Zeuge Wulff, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 86.

⁴²⁰⁶ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 31 f.

⁴²⁰⁷ Vgl. SZ, 22.12.2016, „Warum lässt ein Terrorist seine Papiere am Tatort zurück?“, Welt, 22.12.2016, „Warum Attentäter so oft Ausweise zurücklassen“, Merkur, 22.12.2016, „Paris, Nizza, Berlin: Warum Terroristen immer wieder ihre Ausweise am Tatort vergessen“.

ziehen sein? Findet man dazu etwas? Das hat mittlerweile oberste Priorität, und dann würde das genauso mit der Spurensicherung erfolgen wie 2016.“⁴²⁰⁸

Ein Auswirkung des Anschlages auf dem Breitscheidplatz sei, dass die Polizei nunmehr immer zuerst nach Personalpapieren suche und anschließend die Spurensicherung erfolge. Es sei nun bekannt, dass Täter von Terroranschlägen teilweise Personalpapiere am Tatort hinterlassen würden. Vor Ort müsse dann aber zumindest eine fotografische Dokumentation der ursprünglichen Lage stattfinden, bevor eine grobe Sichtung, etwa nach Mobiltelefonen oder Ausweispapieren, erfolgen könne.⁴²⁰⁹

- Sicherung von Fingerabdruckspuren an der Zugmaschine

Nach Angaben eines Berichts von Herrn KOK O – 2 vom 23. Dezember 2016 wurde die Spurensicherung am 21. Dezember 2016 an der Zugmaschine fortgeführt. Hierzu wurde ein provisorisches Bedampfungszelt über die Fahrerkabine gebaut, und diese wurde anschließend bedampft, um Fingerabdruckspuren sichtbar zu machen.⁴²¹⁰

Insgesamt wurden ca. 900 Spuren gesichert, deren Auswertung sukzessive durch das KTI erfolgte.⁴²¹¹ An der äußeren Fahrertür und der fahrerseitigen B-Säule konnten mit Abdrücken des Zeige-, Mittel- und Ringfingers der rechten Hand, des Mittelfingers der linken Hand sowie der linken Handfläche zwei daktyloskopische Spuren gesichert werden.⁴²¹² Das Auffinden an der Fahrertür legte den Schluss nahe, dass der Verursacher der Spuren diese zugeschlagen hat. Der getötete LKW-Fahrer konnte als Spurenverursacher ausgeschlossen werden.⁴²¹³ Am 21. Dezember 2016 gegen 21.40 Uhr wurde vom KTI bestätigt, dass die Finger- und Handflächenabdrücke von Amri stammten.⁴²¹⁴

- Auffinden eines Zettels mit der Beschriftung „Hardenbergstrb“

Am 22. Dezember 2016 wurde bei einer erneuten Nachschau im Führerhaus des LKW durch das BKA ein wohl zuvor übersehener Zettel entdeckt. In einem zugehörigen Vermerk ist Folgendes festgehalten: „Auf der Tachoanzeige unter dem Lenkrad, welches sich zum Zeitpunkt der Maßnahme in waagerechter Position befand, wurde ferner ein kleiner, abgerissener Zettel mit der handschriftlichen Aufschrift „Hardenbergstrb“ aufgefunden.“⁴²¹⁵ Die Spurensicherung an der Zugmaschine wurde am 20. Dezember 2016 von einem fünfköpfigen Spurensicherungsteam durchgeführt, das aus Herrn KHK B – 8 (LKA 117), Herrn KOK O – 2 (LKA 118), Herrn L. und Herrn M. (LKA KTI 21) sowie Frau W. (LKA KTI 22) bestand.⁴²¹⁶ Der Zeuge O – 2 gab an, dass der Zettel bei einem Übergabetermin mit

⁴²⁰⁸ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 80 f.

⁴²⁰⁹ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 50.

⁴²¹⁰ III.1 PolPräs, Bd. 129, Bl. 111 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²¹¹ III.1 PolPräs, Bd. 364, Bl. 88, lfd. Nr. 402 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²¹² XI. BMI, Bd. 60, Bl. 13 f.

⁴²¹³ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 181, lfd. Nr. 298 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²¹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 444, Bl. 129 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²¹⁵ Vermerk des BKA vom 12.1.2017, S. 1, XIV.1 GBA, Bd. 16, Ordner 9.

⁴²¹⁶ XIV.1 GBA, Bd. 16, Ordner 4, Bl. 142.

dem BKA in der Friesenstraße entdeckt wurde.⁴²¹⁷ Die Ermittler des BKA gingen davon aus, dass Amri den Zettel für die Eingabe des Fahrziels in das Navigationsgerät benötigte.⁴²¹⁸

dd) Spurensicherung am Sattelauflieger

Nach Aktenlage wurde der Sattelauflieger, da er zu groß für die Halle der Julius-Leber-Kaserne war, zu einem Polizeigelände in der Schulzendorfer Straße in Berlin-Wedding gebracht und dort auf einer Brachfläche unter freiem Himmel abgestellt.⁴²¹⁹ Am 22. Dezember 2016 erfolgte die Spurensicherung am Auflieger. Dieser war mit Stahlprofilen einer italienischen Firma aus Turin sowie einer Palette mit Batterieladegeräten beladen. Die Ladung war unbeschädigt und im Laderaum waren keine Täterhandlungen feststellbar. An den Rädern des Aufliegers wurden blutsuspekte Anhaftungen gesichert. Der Auflieger verblieb anschließend auf dem Polizeigelände.⁴²²⁰

g) Ermittlungen am Tatort Friedrich-Krause-Ufer

Anhand der GPS-Daten des LKW ließ sich am 20. Dezember 2016 ermitteln, dass der LKW vor dessen Verwendung als Tatwaffe beim Anschlag am Breitscheidplatz am Friedrich-Krause-Ufer in Berlin-Wedding abgestellt war.⁴²²¹ Gegen 7.00 Uhr morgens fuhren Beamte des LKA 541 die Fahrtstrecke des LKW vom Friedrich-Krause-Ufer bis zur Kurfürstenstraße ab.⁴²²² Die restliche Strecke bis zum Breitscheidplatz wurde durch ein anderes Team untersucht.⁴²²³

In einem Vermerk zum Anschlagsgeschehen schrieb das BKA, dass Amri den Tatentschluss spätestens am 31. Oktober 2016 gefasst haben dürfte, da das Bekennervideo wahrscheinlich am 31. Oktober 2016 oder 1. November 2016 aufgenommen wurde und der Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz ab dem 27. November 2016 geöffnet war. Die gedanklichen Planungen zur Umsetzung der Tat seien augenscheinlich am 26. November 2016 abgeschlossen gewesen, als Amri seinen ersten Ausspähversuch am Friedrich-Krause-Ufer hinsichtlich der Beschaffung eines Lkw vornahm. Es sei daher zu unterstellen, dass Amri ab dem 28. November 2016 lediglich auf eine passende Gelegenheit zur Durchführung seines Planes wartete. Das heiße, dass Amri aller Voraussicht nach bei jedem seiner Aufenthalte im Bereich des Friedrich-Krause-Ufers versucht habe, einen der dort bekanntermaßen abgeparkten Lkw in seine Gewalt zu bringen. Die Schwierigkeit für Amri dürfte dabei im Grunde darin bestanden haben, Zugang zu einem LKW zu bekommen, zu dem auch der Zündschlüssel vorlag, da Amri hiesigen Erkenntnissen zufolge zwar in der Lage gewesen sei, einen LKW zu steuern, er scheinbar jedoch nicht die Fähigkeit besessen habe, diesen aufzubrechen und ohne passenden Schlüssel unter Überbrückung der Wegfahrsperre zu starten.⁴²²⁴

⁴²¹⁷ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 34.

⁴²¹⁸ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 21.

⁴²¹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 129, Bl. 91, 115 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²²⁰ III.1 PolPräs, Bd. 129, Bl. 114 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²²¹ III.1 PolPräs, Bd. 371, Bl. 84 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²²² III.1 PolPräs, Bd. 428, Bl. 35 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²²³ III.1 PolPräs, Bd. 452, Bl. 153 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²²⁴ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 301.

Der Zeuge Dr. Glorius führte aus, dass unbeteiligte Dritte eine Person beschrieben haben, die von Aussehen und Statur zu Amri passte und bereits vor dem Anschlagstag am Friedrich-Krause-Ufer LKW „abklinkerte“. Dies konnte auch durch die Geodaten des HTC-Handys sowie aufgrund von Videoaufzeichnungen bestätigt werden. Dies habe zu der Annahme gepasst, dass Amri sich das Tatmittel LKW ausgesucht und versucht habe, auf dem Weg zur Moschee immer zu schauen, ob er Zugang zu einem entsprechenden Lkw erlangen konnte, wobei er offensichtlich nicht in der Lage gewesen sei, einen Lkw kurzzuschließen, sondern eher habe warten müssen, dass er möglicherweise jemanden trifft, dem er den Schlüssel entwenden konnte.⁴²²⁵

Auf dem Videomaterial eines privaten Unternehmens vom 19. Dezember 2016 ist zu sehen, dass eine Person, bei der es sich nach Einschätzung der Ermittler aufgrund ihrer Kleidung und des Gangverhaltens mit hoher Wahrscheinlichkeit um Amri handelte, die Zufahrten zum Friedrich-Krause-Ufer passierte. Laut BKA-Vermerk vom 24. April 2017 heißt es dazu:

„In allen drei Fällen war diese Person bzw. Amri allein unterwegs, sodass von einer Einzeltat auszugehen ist. Auch sonst konnten im Rahmen der Auswertung keine konkreten Hinweise gewonnen werden, dass weitere Personen in die Planungen bzw. die spätere Tatausführung involviert waren.“⁴²²⁶

Zudem klärte Amri womöglich bereits ab dem 22. November 2016 das spätere Anschlagziel, den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz, ab. Er bewegte sich am 22. November 2016, 30. November 2016, 1. Dezember 2016, 2. Dezember 2016, 6. Dezember 2016, 7. Dezember 2016 und zweimal am 12. Dezember 2016 fußläufig im Bereich Hardenbergstraße – Budapester Straße – Breitscheidplatz.⁴²²⁷

Nach Angaben eines Hinweisgebers soll sich Amri auch in den Abendstunden des 18. Dezember 2016 am Breitscheidplatz aufgehalten haben. Dabei soll er in Begleitung von drei oder vier arabisch aussehenden Männern gewesen sein. Nach Abgleich der Geodaten hielt sich Amri am 18. Dezember 2016 tatsächlich von 17.33 Uhr bis 17.46 Uhr im Bereich Hardenbergstraße/Ecke Joachimstaler Straße auf. Nach Einschätzung der Ermittler des UA Fahndung habe es sich bei den Begleitern um Bilel Ben Ammar sowie Khaled A. handeln können.⁴²²⁸ Bei einer Sichtung der Videoaufzeichnungen wurde zudem am 19. Dezember 2016 um 21.15 Uhr im Bereich des Ausganges des U-Bahnhofes Wittenbergplatz eine Person gesichtet, bei der es sich nach Einschätzung der Ermittler womöglich um Ben Ammar handelte.⁴²²⁹

Laut einer E-Mail eines Mitarbeiters des LKA Berlin wurde der Tatort am Friedrich-Krause-Ufer sodann am 20. Dezember 2016 tagsüber abgesucht, wobei jedoch keine Patronenhülsen oder eine Schusswaffe aufgefunden wurden.⁴²³⁰

Eine erneute Sicherung und Absperrung des Tatorts erfolgte am 21. Dezember 2016 gegen 0.30 Uhr.⁴²³¹ An den UUA Tatort erging der Auftrag, bei Tagesanbruch eine umfassende

⁴²²⁵ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 58.

⁴²²⁶ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 310.

⁴²²⁷ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 10.

⁴²²⁸ XIV.1 GBA, Bd. 26, BKA-Vermerk vom 15. März 2017.

⁴²²⁹ XIV.1 GBA, Bd. 26, BKA-Vermerk vom 15. März 2017.

⁴²³⁰ III.1 PolPräs, Bd. 410, Bl. 11 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²³¹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 197, lfd. Nr. 203 (VS-NfD – insoweit offen).

Spurensicherung vorzunehmen.⁴²³² Am Vormittag des 21. Dezember 2016 erfolgte eine entsprechende Spurensicherung am Friedrich-Krause-Ufer. Gegen 14.00 Uhr fand ein anwesender Beamter im Bereich des ursprünglichen Standortes der Zugmaschine eine Patronenhülse.⁴²³³

Nach Angaben des Zeugen B – 8 sei ein Beamter der Mordkommission zum Tatort gefahren und habe keine Viertelstunde benötigt, um die Hülse zu finden. Er habe den Bereich sehr weiträumig gefasst und dort auch nach anderen Spuren gesucht und diese gesichert. Erst im Nachhinein habe die Mordkommission erfahren, dass das LKA 5 bereits am Tatort gewesen sei. Deshalb sei der Beamte verwundert gewesen, gleich ein Hülse zu finden, da diese sich nicht weit vom ursprünglichen Standort des LKW befunden habe.⁴²³⁴

h) Tatwaffe und Munition

Die Ermittlungen des BKA ergaben, dass es sich bei der Tatwaffe um eine Pistole des Herstellers Erma, Modell EP 552, Kaliber 22, handelte.⁴²³⁵ Nach Angaben des Zeugen Dr. Glorius handele es sich dabei um eine Kleinkaliberwaffe, die man aufgrund ihrer geringen Größe gut verstecken könne. Er halte es daher für plausibel, dass die Waffe, etwa versteckt in einer Jackentasche des Amri, niemandem aufgefallen wäre.⁴²³⁶

Nach Aktenlage wurde dem BKA am 4. Januar 2017 von den italienischen Behörden mitgeteilt, dass die dort aufgefundenen Geschosshülsen identische Merkmale wie die Hülse vom Friedrich-Krause-Ufer aufwiesen. Daher sei die Schlussfolgerung, dass es sich bei der von Amri am 23. Dezember 2016 in Italien verwendeten Waffe um dieselbe Waffe handele, mit der der LKW-Fahrer am Friedrich-Krause-Ufer getötet worden war.⁴²³⁷

In einem Vermerk des BKA vom 9. Januar 2017 heißt es ebenfalls, dass es sich bei der Waffe, die Amri in Italien bei sich trug, nach den weiteren Ermittlungen um die Tatwaffe handelt, mit der der tödliche Schuss auf den LKW-Fahrer kurz vor dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz abgegeben worden war.⁴²³⁸

Nach Aktenlage war das Projektil, das den LKW-Fahrer getötet hatte, jedoch derart verformt, dass keine individuellen Merkmale daran feststellbar waren. Aus diesem Grund wurde durch das LKA Berlin vermerkt, dass auch die Verwendung einer selbstgebauten Schreckschusswaffe nicht auszuschließen sei.⁴²³⁹ Ein Abgleich der in Italien vorliegenden Projektilen der Waffe des Amri mit dem in Berlin genutzten Projektil war daher nach der genannten Mitteilung der italienischen Behörden an das BKA vom 4. Januar 2017 nicht möglich.⁴²⁴⁰

Der Zeuge Dr. Glorius gab an, dass an der Waffe Mischspuren des Mitbewohners Kamel A. gefunden wurden. Es sei über die Kriminaltechnik aber relativ schnell feststellbar gewesen,

⁴²³² III.1 PolPräs. Bd. 197, Bl. 195, lfd. Nr. 215 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²³³ III.1 PolPräs. Bd. 283, Bl. 239, lfd. Nr. 263 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²³⁴ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 88 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²³⁵ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 17, Fn. 98.

⁴²³⁶ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 59.

⁴²³⁷ III.1 PolPräs. Bd. 123, Bl. 175 f.

⁴²³⁸ III.1 PolPräs. Bd. 219, Bl. 242 ff. (245).

⁴²³⁹ III.1 PolPräs. Bd. 197, Bl. 198, lfd. Nr. 200 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²⁴⁰ III.1 PolPräs. Bd. 123, Bl. 175 f.

dass es sich dabei um Anhaftungen handelte, die sich aus dem gemeinsamen Zusammenleben ergaben. Es seien Spuren gewesen, „die nicht dann entstehen, wenn man die Waffe in die Hand nimmt, sondern aus Ablagerungen in der Wohnung stammen“. Eine Mitwisserschaft habe sich daher über diese Spur nicht herleiten lassen.⁴²⁴¹

Auf die Frage, ob trotzdem zweifelsfrei der Schluss gezogen werden kann, dass der LKW-Fahrer mit der Waffe, die Amri in Italien bei sich trug, erschossen wurde, erklärte der **Zeuge Beck**:

„Ja, wir stützen uns natürlich genau auf diese Auswertung. Es war am Anfang aufgefallen, dass dieses Geschoss, das den Herrn – – den polnischen Lkw-Fahrer getötet hatte, merkwürdig verformt war. Das konnte man sich nicht erklären zunächst. Es gab da auch Vermutungen von einem selbstgebauten Schussgerät – so was geisterte da mal herum –, bis man dann, glaube ich, die Hülse am Tatort gefunden hatte. Und ich weiß, dass der Hauptsachbearbeiter großen Wert auf diese Abklärungen gelegt hat. Das Ergebnis – und das ist mir erinnerlich – entspricht dem, was das BKA niedergelegt hat: Nein, wir können trotz aller Zweifelsfragen, die da aufgetaucht waren, den Schluss ziehen, das ist die Tatwaffe, die auch U. [Name durch Verf. abgekürzt], also den polnischen Fahrer, getötet hat.“⁴²⁴²

i) Mobiltelefone des Amri

Zur Anzahl der genutzten Mobiltelefone des Amri machten die befragten Zeugen unterschiedliche Angaben. Nach Angaben des Kamel A. verfügte Amri nur über ein weißes Smartphone der Marke Samsung. Nach Angaben des Salah A. habe Amri ein Klapphandy und ein Samsung Smartphone besessen.⁴²⁴³ Amri selbst habe gesagt, dass er das Klapphandy für seine italienischen Kontakte nutze.⁴²⁴⁴ Eine weitere Kontaktperson gab an, dass Amri ein kleines, altes Nokia-Handy benutzt habe.⁴²⁴⁵ Mohamed Ali D. gab an, Amri habe ein Klapphandy und ein Smartphone S3 genutzt, welches für ihn heilig gewesen sei.⁴²⁴⁶

Die Auswertung des am LKW gefundenen Mobiltelefons HTC M7 One durch das BKA ergab, dass in dem Gerät insgesamt neun verschiedene SIM-Karten mit jeweils unterschiedlichen Rufnummern von Amri genutzt wurden. Die SIM-Karte, die zum Zeitpunkt des Auffindens des Handys bei der Stoßstange in das Mobiltelefon eingelegt war, nutzte Amri ausschließlich am 15. Dezember 2016.⁴²⁴⁷

Das im Fußraum gefundene Handy Samsung E 1150i führte Amri bereits bei einer Kontrolle in Friedrichshafen mit sich. Dieses nicht internetfähige Mobiltelefon nutzte Amri spätestens ab dem 18. Januar 2016 durchgängig. Ermittlungen des BKA ergaben, dass sich die SIM-Karte mit der von Amri genutzten Rufnummer bis zuletzt in dem Samsung-Mobiltelefon befunden haben muss. Zum Zeitpunkt der Sicherstellung sei jedoch keine SIM-Karte in dem

⁴²⁴¹ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 39, 64.

⁴²⁴² Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 86 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²⁴³ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 78.

⁴²⁴⁴ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 84.

⁴²⁴⁵ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 29.

⁴²⁴⁶ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 51.

⁴²⁴⁷ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 112 ff.

Gerät eingelegt gewesen. Über dem Verbleib der SIM-Karten lagen auch keine Erkenntnisse vor.⁴²⁴⁸

Die Ermittler des BKA vermuteten, dass Amri während der Fluchtphase ein weiteres Mobiltelefon der Marke Phicomm Modell C630 Iw nutzte, welches bereits im Rahmen der EK „Ventum“ überwacht wurde.⁴²⁴⁹ Nach dem Anschlag wurde zudem ein bereits am 18. Februar 2016 bei Amri sichergestelltes Mobiltelefon Samsung Galaxy A3 ausgewertet. Auf dem Mobiltelefon konnten laut BKA-Vermerk vom 20. Februar 2017 verschiedene Darstellungen von Handfeuerwaffen, dreier verschiedener Hieb- und Stichwaffen sowie eines Reizstoffsprüheräts festgestellt werden.⁴²⁵⁰ Nach Angaben des Zeugen C – 1 sei nach dem Anschlag auch ein wenige Kilobyte großes Foto, ein sog. Thumbnail, von Amri mit einer Pistole festgestellt worden, welches bei einer Sichtung im Februar 2016 nicht aufgefallen war.⁴²⁵¹

Das im Zeitraum von November 2016 bis Februar 2016 durch Amri genutzte Handy wurde nach dem Anschlag auch durch den BND ausgewertet. Bei der Auswertung fiel insbesondere ein Kontakt mit Sami Z. auf. Amri sprach in den ausgewerteten Chats über den IS und Anschläge und äußerte sich im Sinne einer radikalen Einstellung.⁴²⁵²

j) Mobiltelefon des getöteten LKW-Fahrers Lukasz U.

aa) Auffindesituation

Auf den 19. Januar 2017 datiert ein Vermerk des BKA zur Auffindesituation des Mobiltelefons des beim Anschlag getöteten LKW-Fahrers Lukasz. U.⁴²⁵³ Bereits am 21. Dezember 2016 um 1.02 Uhr hatte zu dem Sachverhalt eine Zeugeneinvernahme durch eine Beamtin des LKA 4 mit der Finderin des Mobiltelefons, Frau K., stattgefunden.⁴²⁵⁴

Am 19. Dezember 2016 wurde laut Vermerk ein Handy der Marke Sony Xperia Z durch Frau Sandra K. am Lützowplatz 16 in Berlin-Tiergarten aufgefunden und beim LKA 1 in der Keithstraße abgegeben. Dieses konnte später dem in Zusammenhang mit dem Anschlag getöteten LKW-Fahrer Lukasz U. zugeordnet werden.⁴²⁵⁵

Um die genauen Umstände des Auffindens dieses Mobiltelefons zu eruieren, wurde die Finderin Frau K. am 16. Januar 2017 durch KK‘in S. unter ihrer privaten und beruflichen Telefonnummer kontaktiert, um „einen Termin für eine informelle Befragung“ auszumachen. Diese wurde auf den Folgetag auf der Arbeitsstelle der Finderin festgelegt.⁴²⁵⁶

In der halbstündigen „informellen Befragung“ der Finderin legte diese ihren Tagesablauf vom 19. Dezember 2016 sowie die Auffindesituation des Mobiltelefons dar. Frau K. sagte aus, sie habe sich am 19. Dezember 2016 um 22.10 Uhr auf der Arbeit ausgetoggt und sei mit dem

⁴²⁴⁸ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 117 ff.

⁴²⁴⁹ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 121 f.

⁴²⁵⁰ III. SenInnDS, Bd. 255, Bl. 274 ff.

⁴²⁵¹ Zeuge C – 1, Wortprotokoll, 19. Sitzung, 12. Oktober 2018, S. 29 f.

⁴²⁵² III. SenInnDS, Bd. 225, Bl. 66 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴²⁵³ Vermerk des BKA vom 19.1.2017, S. 1 von 3, XIV.1 GBA, Bd. 16, Sachakte 5, Ordner 1.

⁴²⁵⁴ III.1 PolPräs, Bd. 429, Bl. 1 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²⁵⁵ Vermerk des BKA vom 19.1.2017, S. 1 f. von 3, XIV.1 GBA, Bd. 16, Sachakte 5, Ordner 1.

⁴²⁵⁶ Vermerk des BKA vom 19.1.2017, S. 2 von 3, XIV.1 GBA, Bd. 16, Sachakte 5, Ordner 1.

Fahrrad nach Hause (eine Adresse ebenfalls im Stadtteil Tiergarten) gefahren. Sie sei am Lützowplatz nur deshalb vorbeigefahren, da sie von den Geschehnissen am Breitscheidplatz Kenntnis gehabt habe. Deshalb sei sie nicht wie üblich über diesen, sondern durch den Tiergarten und über den Lützowplatz zu ihrer Wohnadresse gefahren. Gegen 22.30 Uhr sei sie am Lützowplatz vorbeigefahren.⁴²⁵⁷

Das Handy habe die Finderin auf der Ablage oder dem Gitter einer T-Säule, einer Telefonzelle der Telekom mit Adresse Lützowplatz 16, liegen sehen und habe daraufhin angehalten. Der Lützowplatz sei an dem Abend ungewöhnlicherweise „wie ausgestorben“ gewesen. Das Handy habe sich in einer aufklappbaren Lederhülle befunden und habe aufgeklappt dort gelegen, ohne auffällige Beschädigungen. Ob das Handy ausgeschaltet war, habe die Finderin nicht überprüft, es habe lediglich eine kleine Benachrichtigungslampe geblinkt. Die Finderin habe das Handy nur mit ihren Winterhandschuhen angefasst. Eine Ecke sei nicht in der Hülle gewesen, weshalb sie diese Ecke in die Hülle zurückgedrückt habe. Unterhalb des Gitters habe sich zudem eine Visitenkarte einer polnischen Bank mit handschriftlichen Notizen befunden. Diese habe die Finderin aufgehoben und auch mit bloßen Fingern berührt.⁴²⁵⁸ Nachfragen zu dem Umstand, wie die Befragte K. vom Fahrrad auf dem Radweg aus ein auf der straßenabgewandten Seite einer Telefonsäule liegendes Telefon bemerkt haben könnte, sind indes in der „informellen Befragung“ nicht vermerkt.

Die Finderin gab zudem an, dass aus ihrer Sicht das Handy dort sicherlich „bewusst abgelegt worden“ war und dort noch nicht lange gelegen habe. Sie sei anschließend umgehend zu der ihr bekannten Polizeidienststelle in der Keithstraße gefahren. Dort habe sie einem Mann in blauer Uniform, den sie als Sicherheitsmitarbeiter einordnete, das Handy übergeben. Dieser habe das Handy um 22.30 Uhr offiziell entgegengenommen und insoweit bedient, dass der Bildschirm aufleuchtete. Während das Handy im Besitz der Finderin war, habe diese keine eingehenden Anrufe oder Nachrichten dort wahrgenommen.⁴²⁵⁹

Frau K. gab schon vorher in ihrer Zeugenvernehmung am 21. Dezember 2016 an, sie sei aus der Hofjägerallee auf dem Radweg über den Lützowplatz gefahren und habe im Vorbeifahren bemerkt, dass an der Telefonsäule neben einer dort befindlichen Telefonzelle ein Handy liege, woraufhin sie wendete. Daraufhin habe sie das Telefon mit Handschuhen an sich genommen. Hier habe eine Lampe geleuchtet, „so als ob eine Nachricht eingegangen ist“. Die Visitenkarte am Boden habe die Finderin aufgenommen, da sie neu aussah. Hierzu konnte die Finderin einige Angaben machen, die für sie den Schluss nahelegten, dass es sich um eine polnische Karte handelte.⁴²⁶⁰

Mit Handy und Visitenkarte fuhr die Zeugin „ohne Umwege“ zur Polizeidienststelle in der Keithstraße und übergab um 22.35 Uhr beide Gegenstände einem „Mann in Uniform ohne Polizeiemblem“. Die Zeugin Frau K. betonte, dass sie das Handy nur mit Handschuhen angefasst habe, es ihr jedoch ohne Handschuhe abgenommen worden sei und dass der Entgegennehmende über den Bildschirm gewischt habe.⁴²⁶¹

Auf die Frage der vernehmenden Beamtin hin, ob die Zeugin K. beim Fund vermutete, dass das Auffinden des Handys im Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen stand, antwortete

⁴²⁵⁷ Vermerk des BKA vom 19.1.2017, S. 2 von 3, XIV.1 GBA, Bd. 16, Sachakte 5, Ordner 1.

⁴²⁵⁸ Vermerk des BKA vom 19.1.2017, S. 2 f. von 3, XIV.1 GBA, Bd. 16, Sachakte 5, Ordner 1.

⁴²⁵⁹ Vermerk des BKA vom 19.1.2017, S. 3 von 3, XIV.1 GBA, Bd. 16, Sachakte 5, Ordner 1.

⁴²⁶⁰ III.1 PolPräs, Bd. 429, Bl. 2 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²⁶¹ III.1 PolPräs, Bd. 429, Bl. 3 (VS-NfD – insoweit offen).

die Zeugin, dass sie zwar gewusst habe, dass etwas passiert war, aber ihr kein Zusammenhang bewusst gewesen sei. Es sei ihr komisch vorgekommen, dass das Handy dort herrenlos herumgelegen habe. Zu der Zeit sei der Platz bis auf ein paar Autos wie leergefegt gewesen. Die Zeugin habe nicht ausgeschlossen, „dass es etwas mit dem vermeintlichen Anschlag zu tun hat“, und habe sich entschlossen, das Handy sofort abzugeben. Andere verdächtige Wahrnehmungen habe die Zeugin im Vorfeld jedoch nicht gemacht.⁴²⁶²

Die Einvernahme der Zeugin K. hatte sich zunächst als schwierig gestaltet. Laut Tätigkeitsbericht aus dem LKA 541 vom 20. Dezember 2016 suchten zwei Dienstkräfte an diesem Tag um 13.28 Uhr und 14.55 Uhr die Wohnanschrift der Zeugin K. auf, um diese zu vernehmen. Daraufhin wurde im Briefkasten eine Bitte um Rückruf bei LKA 542 hinterlegt. Eine telefonische Erreichbarkeit der Zeugin sei bei Abgabe nicht notiert worden, allerdings hatten weitere Ermittlungen bei dem Handy ergeben, dass es sich um ein relevantes Handy zum Geschehen auf dem Breitscheidplatz handelte. Eine telefonische Erreichbarkeit, Arbeitsstelle etc. habe zunächst auch nicht ermittelt werden können. Auch eine weitere im gleichen Mehrfamilienhaus wohnende Person gleichen Nachnamens war zunächst nicht angetroffen worden.⁴²⁶³

bb) Erkenntnisse zum Vortatgeschehen und Tathergang aus der Auswertung des Mobiltelefons

Laut Vermerk des BKA vom 19. Januar 2017 zur Sichtung des Mobiltelefons des Lukasz U. konnten einige Schlüsse zum mutmaßlichen Tathergang gezogen werden. Ein Vergleich der Verkehrsdaten des Telefons mit der Fahrtroute des LKW vom Friedrich-Krause-Ufer zum Breitscheidplatz habe ergeben, dass sich das Mobiltelefon auf der Fahrt im LKW befunden haben müsse, da das Telefon in den entsprechenden Funkzellen eingebucht gewesen sei. Die letzte Funkzelle sei jedoch die am Lützowplatz 23 gewesen. Hier seien um 19.52 Uhr die letzten Verkehrsdaten des Telefons verzeichnet worden, nachdem wenige Sekunden zuvor ein Anruf der Ehefrau des Fahrers eingegangen war. Danach habe sich das Handy nicht mehr in weiteren Funkzellen auf der Fahrstrecke des LKW eingebucht. Somit sei davon auszugehen, dass das Handy nach dem Anruf aus dem LKW entfernt worden sei.⁴²⁶⁴

Am 20. November 2016 war auf dem Handy die App „Call Recorder“ installiert worden, die es Nutzenden ermögliche, Telefonate automatisch aufzuzeichnen und zu speichern. Deshalb lagen Anrufe vom 18. und 19. Dezember im Gerät auch inhaltlich vor und konnten durch einen sprachkundigen Beamten des BKA vom Polnischen ins Deutsche übersetzt werden. Noch am 18. Dezember 2016 wurde er vom Kontakt Ariel Z. angerufen und im Gespräch über einen möglichen Folgeauftrag in Rom informiert. Zudem wurde erfragt, ob der U. die „kleine Palette“ eingesammelt habe, was der U. mit: „In Mailand? Ja hab ich“ beantwortet hatte.⁴²⁶⁵

In einem weiteren Gespräch vom 18. Dezember 2016 um 18.55 Uhr rief eine unbekannt Person mit polnischer Rufnummer mit dem Namen „Roman“ an, die im Vermerk als vermutlicher Arbeitskollege des U. bezeichnet wurde. Während des Gesprächs versuchte laut Vermerk eine unbekannt Person in den LKW des U. zu gelangen. Einen ähnlichen Vorfall

⁴²⁶² III.1 PolPräs, Bd. 429, Bl. 3 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²⁶³ III.1 PolPräs, Bd. 428, Bl. 71 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²⁶⁴ Vermerk des BKA vom 19.1.2017, S. 2 von 10, XIV.1 GBA, Bd. 16, Sachakte 5, Ordner 1.

⁴²⁶⁵ Vermerk des BKA vom 19.1.2017, S. 3 f. von 10, XIV.1 GBA, Bd. 16, Sachakte 5, Ordner 1.

habe es offensichtlich bereits zuvor gegeben, da U. erzählt habe: „Tja und um 8 hab ich mir gedacht, jetzt baller ich mir noch einen ‚Drina‘ (phon.) rein, ich hatte noch genug für einen ‚Drina‘. Dann gucke ich, um die Uhrzeit schläft ja schon keiner mehr, ich lasse also das Fahrzeug an. Und dann auf einmal, kommt einer zu mir rüber und steigt einfach bei mir ein. Ich denke mir ‚Scheiße, so sollte das eigentlich nicht sein.‘“ U. teilte dem „Roman“ zudem mit, dass er am Folgetag um 5.00 Uhr losfahren wolle, um gegen 6.00 Uhr in Berlin zu sein. Im Vermerk ist auch festgehalten, dass aufgrund des Zeitpunkts und des Orts dieses Geschehens ein Bezug zur späteren Tatbegehung nicht gesehen wurde.⁴²⁶⁶

Am Tattag selbst verzeichnete das Handy des U. sechs eingehende und drei ausgehende Anrufe zwischen 9.07 Uhr und 14.55 Uhr. Eine Rufnummer konnte dem Leiter der Speditionslogistik bei der Speditionsfirma des U. zugeordnet werden. Eine weitere unbekannte Rufnummer konnte einem Marian zugeordnet werden, der ebenfalls als Arbeitskollege vermutet wurde. Diesem erzählte der U. dass er nun den ganzen Tag warten müsse. Er könne sich auf einen 20 km entfernten Parkplatz stellen, habe aber keine Lust, dorthin zu fahren. In einem weiteren Gespräch mit Ariel Z. um 13.14 Uhr erzählte U., dass er sich um 8.00 Uhr morgens bei ThyssenKrupp gemeldet habe und seither dort warte. Das Gespräch mit der Ehefrau um 14.55 Uhr war das letzte Gespräch, dass der U. angenommen bzw. geführt hatte.⁴²⁶⁷

Um 19.52 Uhr versuchte die Ehefrau den U. noch einmal zu erreichen. Da dieser das Gespräch nicht annahm, vermutete sie, dass der U. schlief, und wartete auf dessen Signal, ihn zurückzurufen. Später habe ihr der Sohn Bilder des Anschlags gezeigt, auf denen die Ehefrau den LKW des U. erkannt habe. Daraufhin habe sie mehrfach versucht, diesen zu erreichen. Nach der Tat verzeichnete das Handy drei eingehende und 14 verpasste Anrufe zwischen 20.56 Uhr und 22.13 Uhr. Drei angenommene Anrufe zwischen 23.03 Uhr und 23.40 Uhr konnten nachvollzogen werden, da sie durch einen Sicherheitsmitarbeiter der Security-Firma am LKA 1 angenommen worden waren.⁴²⁶⁸

k) Spurengutachten des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags

Der 1. Untersuchungsausschuss des Bundestags gab am 18. September 2020 drei Gutachten zum Thema „Spurenlage Breitscheidplatz-Attentat“ in Auftrag, welche im März 2021 vorgelegt wurden. Die beauftragten Sachverständigen sollten sämtliche dem 1. Untersuchungsausschuss des Bundestags vorliegenden Informationen zu gesicherten Spuren und die zugehörigen Vermerke auswerten und bewerten, alle mit der gegebenen Spurenlage zu vereinbarenden Hypothesen zum Tathergang aufzeigen und ihre jeweilige Wahrscheinlichkeit bewerten sowie Stellung zu der Frage nehmen, ob das Gesamtbild der Spurenlage falsche Interpretationen oder Untersuchungen und Ermittlungen nahelegt, die versäumt wurden.⁴²⁶⁹

Herr Prof. Matzdorf stellte in dem Gutachten „Summarische Betrachtung aus kriminalistischer und kriminaltechnischer Perspektive zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19. Dezember 2016“ in der Gesamtschau fest, dass die durch

⁴²⁶⁶ Vermerk des BKA vom 19.1.2017, S. 4 f. von 10, XIV.1 GBA, Bd. 16, Sachakte 5, Ordner 1.

⁴²⁶⁷ Vermerk des BKA vom 19.1.2017, S. 5 f. von 10, XIV.1 GBA, Bd. 16, Sachakte 5, Ordner 1.

⁴²⁶⁸ Vermerk des BKA vom 19.1.2017, S. 6 f. von 10, XIV.1 GBA, Bd. 16, Sachakte 5, Ordner 1.

⁴²⁶⁹ Prof. Matzdorf, Gutachten „Summarische Betrachtung aus kriminalistischer und kriminaltechnischer Perspektive zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19.12.2016“, S. 29.

das BKA vorgelegten DNA- und Fingerabdruckspuren mit den von den Sicherheitsbehörden vermittelten Geschehensabläufen zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz grundsätzlich in Einklang zu bringen seien. Gleichwohl könne keine Aussage über den Wahrscheinlichkeitsgrad dieser oder möglicher alternativer Hypothesen getroffen werden. Hinsichtlich des Gesamtbildes der Spurenlage haben sich, unter dem Vorbehalt der für eine Betrachtung zu berücksichtigenden Determinanten, keine Anhalte für falsche Interpretationen oder Untersuchungen und Ermittlungen ergeben. Dies schließe jedoch nicht aus, dass diese nicht sichtbar geworden sind oder sich aus retrograd nicht mehr zu rekonstruierenden Vorgängen ergeben haben könnten.⁴²⁷⁰

aa) Daktyloskopische Spuren

Herr Dr. Gerstel hielt in seinem „Sachverständigengutachten – Daktyloskopie –“ fest, dass festgestellt werden konnte, dass Amri zwei daktyloskopische Spuren an der Außenseite der LKW-Fahrerseite verursacht hat. Auf der Fahrerseite konnte eine weitere Spur gesichert werden, die weder Amri noch dem LKW-Fahrer zugeordnet werden konnte. Laut Spurensicherungsberichten des BKA seien zudem keine weiteren auswertbaren daktyloskopischen Spuren an fest verbauten Teilen im Innen- und Außenbereich der LKW-Zugmaschine festgestellt worden, sodass die daktyloskopische Spurenlage keine weiteren Rückschlüsse zur Tatrekonstruktion zulasse.

Das Fehlen von daktyloskopischen Abdrücken könne jedoch auf verschiedenste Gründe zurückzuführen sein. So seien insbesondere Fingerabdrücke auf gut exponierten oder häufig genutzten Oberflächen einer Vielzahl von physikalischen und chemischen Einflüssen ausgesetzt. Einfache Beispiele seien z. B. Wischeffekte, Wärme, Licht, relative Feuchtigkeit oder Fette, die den abgedruckten Hydrolipidfilm in seiner Struktur beeinflussen/zerstören können. Ein weiterer wichtiger Parameter, der die Nachweisbarkeit von daktyloskopischen Spuren bestimme, sei der Spureträger selbst. Insbesondere strukturierte oder stark gemusterte Spureträger wie z. B. Teile der LKW Fahrerkabine stellten häufig problematische Oberflächen für eine konventionelle Spurensicherung dar. Auch Pflegemittel, spezielle „Antifingerprint Coatings“ oder Beschichtungseigenschaften der verbauten Kunststoffe können sich negativ auf die Nachweisbarkeit von Fingerabdrücken auswirken.⁴²⁷¹

bb) DNA-Spuren

Herr Dr. Courts stellte in seinem „Gutachten zur Interpretation von DNA-Spuren im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin, 2016“ fest, dass die Beurteilung des DNA-Spurenbilds im LKW-Führerhaus nur eingeschränkt möglich war, da durch Versuche zur Personenrettung, notwendige Eingriffe in die Tatortintegrität sowie Bergungsversuche des LKW-Fahrers durch Berührungskontakt DNA-Spuren hinzugefügt oder verändert worden sein könnten.⁴²⁷²

⁴²⁷⁰ Prof. Matzdorf, Gutachten „Summarische Betrachtung aus kriminalistischer und kriminaltechnischer Perspektive zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19.12.2016“, S. 29.

⁴²⁷¹ Dr. Gerstel, „Sachverständigengutachten – Daktyloskopie –“, S. 12 f.

⁴²⁷² Dr. Courts, „Gutachten zur Interpretation von DNA-Spuren im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin, 2016“, S. 11.

Auf dem Zündschlüssel wurden zunächst keine DNA-Spuren von Amri gefunden.⁴²⁷³ Nach Angaben des Mitarbeiters des Abschleppunternehmens habe dieser den Schlüssel nach Verbringung in die Julius-Leber-Kaserne abgezogen, wobei nach Einschätzung des Sachverständigen Spuren auf dem Zündschlüssel, je nach Art der Handhabung, beim Akt des Abziehens beeinträchtigt worden sein könnten. Eine DNA-Spurenicherung hätte jedenfalls vor dem ersten Abziehen erfolgen sollen.⁴²⁷⁴

Im Inneren des LKW wurde nur am „Prellkopf“ des Lenkrads des Fahrzeugs eine DNA-Spur gefunden, die eindeutig Amri zugeordnet werden konnte. Nach Einschätzung des Sachverständigen könne diese von Amri selbst oder von einer Person stammen, die direkten Kontakt mit Amri oder mit einem von Amri berührten Gegenstand hatte.⁴²⁷⁵

Der Sachverständige stellte grundsätzlich keine groben Versäumnisse bei der Probeentnahme fest, da nahezu alle Oberflächen, mit denen ein Berührungskontakt durch einen Fahrer oder Beifahrer zu erwarten ist, beprobt wurden. Allerdings sei eine Probe vom Gurt des Fahrersitzes, die gesichert worden war, im weiteren Verlauf nicht analysiert worden.⁴²⁷⁶

Um eine hypothetische Beifahrerschaft Amris gegenüber der Steuerung des LKW durch ihn selbst anhand des Spurenbildes besser beurteilen bzw. differenzieren zu können, wäre zudem eine umfangreichere Beprobung auf der Beifahrerseite vorteilhaft gewesen. Auf der Beifahrerseite habe sich die Beprobung in erster Linie auf blutverdächtige Anhaftungen konzentriert. Aus dem vorliegenden Spurenbild sei daher grundsätzlich nicht ableitbar, ob Amri selbst den LKW gefahren habe oder sich lediglich als Beifahrer im LKW aufgehalten habe. Ein solches Szenario sei jedenfalls nicht auszuschließen.⁴²⁷⁷

Beispielsweise habe eine unbekannt gebliebene männliche Person „UP2“ in vergleichbarem Ausmaß DNA-Spuren im LKW-Führerhaus hinterlassen wie Amri, nämlich an der Kopfstütze des Fahrersitzes, am Türgriff der Fahrerseite außen, dem Türöffnungshebel der Fahrertür innen, der Sitzverstellung und am Fahrersitz vorne.⁴²⁷⁸ Zur „UP2“ habe es keine Treffer in internationalen oder nationalen Datenbanken gegeben, sodass die Identität unbekannt bleibt. Plausible Hypothesen zur Erklärung der Nachweise von DNA der „UP2“ an verschiedenen Stellen im Inneren des LKW seien, dass die „UP2“ ein bisher unbekannter, weiterer berechtigter Nutzer des LKW oder ein mit Rettungs-, Bergungs- oder Spurensicherungsarbeiten betrauter Mann ist, der Zugang zum LKW hatte, dessen Profil aber zu Vergleichszwecken bisher nicht vorliege. Diese Hypothesen ließen sich auch im Nachhinein durch vergleichende DNA-Untersuchungen prüfen, wenn DNA-Profile möglicher Verursacher noch erhalten werden können. Solange diese Hypothesen unbestätigt bleiben, sei es aber grundsätzlich, rein aufgrund des DNA-Befundbildes, auch nicht auszuschließen, dass die „UP2“ den LKW gefahren haben könne. Zum möglichen Verhalten der „UP2“ in der

⁴²⁷³ Dr. Courts, „Gutachten zur Interpretation von DNA-Spuren im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin, 2016“, S. 14.

⁴²⁷⁴ Dr. Courts, „Gutachten zur Interpretation von DNA-Spuren im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin, 2016“, S. 12 f.

⁴²⁷⁵ Dr. Courts, „Gutachten zur Interpretation von DNA-Spuren im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin, 2016“, S. 14.

⁴²⁷⁶ Dr. Courts, „Gutachten zur Interpretation von DNA-Spuren im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin, 2016“, S. 14.

⁴²⁷⁷ Dr. Courts, „Gutachten zur Interpretation von DNA-Spuren im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin, 2016“, S. 14.

⁴²⁷⁸ Dr. Courts, „Gutachten zur Interpretation von DNA-Spuren im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin, 2016“, S. 14.

Fahrerkabine ließe das Spurenbild keine belastbaren Schlüsse zu. Es sei festzustellen, dass DNA von der „UP2“ an keiner für eine Fortbewegung des Fahrzeugs notwendig zu berührenden Flächen (Lenkrad, Zündschlüssel, Gangwahlhebel etc.) festgestellt wurde, allerdings spreche die Auffindung einer Kopfschuppe der „UP2“ an der Kopfstütze für einen direkten Kontakt seines Kopfes mit der Stütze, wie er beim Sitzen auf dem Fahrersitz plausibel entstehen könne. Ein solcher Kontakt könne sich jedoch auch bei der Bergung der Leiche des LKW-Fahrers oder bei der Spurensicherung ereignet haben, etwa wenn keine oder unzureichende Schutzkleidung getragen wurde.⁴²⁷⁹

cc) Tatwaffe

In einem Vermerk des BKA vom 25. Januar 2017 ist festgehalten, dass ein Abgleich der in Italien vorliegenden Geschosshülsen mit der Abformung der am Friedrich-Krause-Ufer aufgefundenen Geschosshülse zur Feststellung identischer Einzelmerkmale geführt habe und die in Italien von Amri genutzte Waffe daher mit der am Friedrich-Krause-Ufer verwendeten Waffe identisch sei.⁴²⁸⁰ Vergleiche dazu H.III.3.h).

Nach Einschätzung des Sachverständigen Dr. Courts könne nicht sicher festgestellt werden, dass es sich bei der bei Amri gefundenen Waffe um dieselbe Schusswaffe handle, mit der der LKW-Fahrer erschossen wurde. Die Munitionshülse, die am Friedrich-Krause-Ufer gesichert worden war, könne zwar mit annähernder Sicherheit der bei Amri gefundenen Waffe zugeordnet werden. Das Projektil sei jedoch zu deformiert gewesen, um eine ballistische Zuordnung zur Waffe zu ermöglichen. Aus der Akte und auch auf Nachfrage beim BKA habe zudem nicht mehr rekonstruiert werden können, ob zusätzlich zu den in der Akte vermerkten, von äußeren Stellen an der Waffe genommenen Proben auch Proben von inneren Oberflächen gesichert wurden, wie sie für molekularballistische Untersuchungen zur Zuordnung biologischen Materials im Inneren einer Schusswaffe zu von dieser verletzten oder getöteten Opfern erforderlich seien. Die Entnahme solcher Proben aus dem Waffeninneren wäre jedoch erforderlich und sachgerecht gewesen.

Eine entsprechende Untersuchung könne jedoch theoretisch noch mit möglicherweise an der in Italien asservierten Waffe zu sichernden Spuren nachgeholt werden. Wenn solche Spuren noch vorhanden und auswertbar wären und mittels DNA-Analyse zugeordnet werden könnten, wäre dergestalt nachträglich noch der Beweis erbringbar, dass die von Amri mitgeführte Waffe auch die Tatwaffe war.⁴²⁸¹

Nach Einschätzung des Sachverständigen sei es nicht sicher feststellbar, ob die dem Kamel A. zuzuordnende Komponente des DNA-Mischprofils am Abriebasservat vom Magazin der Waffe in Amris Wohnung oder durch direkten Kontakt mit der Waffe dorthin übertragen wurde. Die schwache und unvollständige Beschaffenheit des DNA-Profils lasse die Übertragung aus der Wohnung eher vermuten. Einschränkend sei allerdings zu bemerken, dass die Sicherung der Spur an der Waffe mehrere Tage, nachdem Amri zuletzt in der Wohnung war bzw. Kontakt mit Kamel A. oder mit von diesem berührten Gegenständen hatte, erfolgte. Während dieser Zeit habe es etwa durch Streifkontakte der Waffe mit Stoff

⁴²⁷⁹ Dr. Courts, „Gutachten zur Interpretation von DNA-Spuren im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin, 2016“, S. 19.

⁴²⁸⁰ XIV.1 GBA, Bd. 27, BKA-Vermerk vom 25.01.2017, S. 2.

⁴²⁸¹ Dr. Courts, „Gutachten zur Interpretation von DNA-Spuren im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin, 2016“, S. 18.

oder anderen Oberflächen zu einer Abschwächung der Spur bzw. der Kamel A. zuzuordnenden Komponente kommen können.⁴²⁸²

IV. Fahndungsmaßnahmen

Die Fahndungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz wurden originär von der Polizei Berlin durchgeführt. Die Verfahrensübernahme durch das BKA am 21. Dezember 2016 änderte hieran nichts.⁴²⁸³ Die Frage der Fahndungsausschreibung habe nach Angaben des Zeugen Wuttig ausschließlich in der Kompetenz des BKA gelegen.⁴²⁸⁴

Wie der Zeuge Wulff ausführte, habe kurz nach dem Anschlag eine Tatortnahbereichsfahndung stattgefunden, im Zuge derer der vermeintliche Täter festgenommen worden sei.⁴²⁸⁵ In der Einsatzleitzentrale war bereits um 21.19 Uhr bekannt, dass der flüchtige Täter womöglich bewaffnet war.⁴²⁸⁶ Die Hintergründe dieser Festnahme werden im Folgenden unter H.IV.1 dargestellt. Anschließend werden das Auslösen der sog. Maßnahme 300 und der Ablauf der Personenfahndung nach Amri sowie die Durchführung von Verbleibskontrollen und Durchsuchungen bei Gefährdern und Relevanten Personen erläutert.

1. Vorübergehende Festnahme des N. B. und Auswirkungen dessen auf die Ermittlungen

Etwa eine halbe Stunde nach dem Anschlag nahm die Polizei Berlin im Bereich des Tiergartens einen Tatverdächtigen, N. B., fest, bei dem sich noch im Laufe des Abends herausstellte, dass er nicht der Täter war. Die irrtümliche Annahme, bei N. B. handele es sich um den Täter, beruhte auf einer Zeugenbeobachtung.

Wie der Zeuge P – 3 ausführte, habe er aus einem Bürohaus im 20. Stockwerk, in dem er sich zum Zeitpunkt des Anschlags aufgehalten habe, gesehen, wie eine Person aus dem Tatfahrzeug herausgesprungen sei und sich in Richtung des Zoologischen Gartens bewegt habe. Weiter erläuterte der **Zeuge P – 3**:

„[...] Es hat sich angehört, als würden Paletten umfallen und auch Schreie aufstimmen, die dann auch relativ schnell verstummt sind. Wir sind dann sofort ans Fenster gelaufen. Wir können da relativ gut runtergucken, direkt auf den Breitscheidplatz, und als wir geschaut haben, haben wir dann den Lkw stehen sehen, direkt halb auf dem Weihnachtsmarkt, halb auf der Straße. In dem Moment ist dann der Fahrer aus dem Lkw herausgesprungen, hat sich kurz nach hinten bewegt, unter den Lkw geschaut und ist dann, das war dann der Moment, wo wir dachten, hier stimmt irgendetwas nicht, relativ ruhig und besonnen hat er sich einfach vom Tatort entfernt und hat sich einfach unter, sage ich mal, die Passanten gemischt und auch

⁴²⁸² Dr. Courts, „Gutachten zur Interpretation von DNA-Spuren im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin, 2016“, S. 18 f.

⁴²⁸³ NaKom-Schlussbericht, S. 121 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²⁸⁴ Zeuge Wuttig, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 103.

⁴²⁸⁵ Zeuge Wulff, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 72.

⁴²⁸⁶ III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 168. (VS-NfD – insoweit offen).

die ganze Situation ausgenutzt und ist dann Richtung Hochhaus Hardenberg gelaufen, am Zoo vorbei. [...]“⁴²⁸⁷

Der Zeuge begab sich daraufhin auf die Straße, sprach Polizeibeamte an und nahm mit ihnen die Verfolgung auf.

„[...] Die haben dann sofort geschaltet, haben mich dann mit in den Polizeiwagen genommen, und wir sind dann quer über den Parkplatz vom Bahnhof Zoo Richtung Zoo weiter. Ich immer am Telefon. Der Kollege hat mir dann geschildert, dass er da gerade langläuft, und dann haben wir ihn leider – ist er dann am Ende vom Hardenbergplatz Richtung Schleusenkrug dann hinter einem Bus verschwunden –, und da haben wir ihn verloren. Die Polizisten haben dann geschaltet, sind dann mit mir zusammen gemeinsam in den Tiergarten reingefahren, haben dort, sage ich mal, kurz vor dem Lokal Schleusenkrug gehalten, sind dann ausgestiegen, es war relativ dunkel schon, und haben mit der Taschenlampe dort geleuchtet – den Beamten begleitet. Es ging ja immer darum, dass ich ihn identifizieren kann. [...]“⁴²⁸⁸

Nach einiger Suche wurde der Verdächtige gefunden:

„[...] Und in dem Moment kam dann halt ein Passant aus dem Park raus mit schwarz gekleidet und beigen Panama Jack Schuhen oder so hellen Schuhen, und das war dann so das Indiz, wo, ich sage mal, der Beamte: Das kann er ja sein, wir halten mal einfach an und befragen ihn. – Dazu kam es. Er hat gesagt: Bitte zur Seite kommen –, und dann ging halt der Prozess der Personalienfeststellung los. Währenddessen habe ich dann im Polizeiwagen gesessen und erst mal gewartet, wie es weitergeht. [...]“⁴²⁸⁹

Der **Zeuge M. Krömer** erklärte zu den Fahndungsmaßnahmen und zur Festnahme des Tatverdächtigen wie folgt:

„[...] Bei der Fahndung gibt es unterschiedliche Maßnahmen. Die erste, die immer gemacht wird, ist eigentlich, dass man im örtlichen Umfeld sucht anhand allererster Fakten, die man hat, möglichst Fakten. Hier gab es, und leider hat sich das ganz lange hingezogen, nur zwei Hinweise auf die Person des Tatverdächtigen: Männlich und dunkle Kleidung, wahrscheinlich dunkle Jacke. – Das konnte über Stunden hinweg nicht weiter konkretisiert werden. Am Anfang stand diese Person im Verdacht, der Kraftfahrer zu sein, und der sei geflüchtet. Aus der irrigen Annahme heraus – Da wusste man noch nicht, dass der eigentliche Kraftfahrer getötet im Führerhaus liegt. Dann gab es eine Festnahme, innerhalb von 30 Minuten war das der Fall, die – und das kann ich nur psychologisch erklären – bei ganz vielen dazu führte: Wir haben ihn ja –, und die Frage: Haben wir wirklich den, den wir suchen? Gibt es nicht noch einige vielleicht Mittäter, Unterstützer oder so? – ist nicht weiter vertieft worden. Ich will nur auf dieses psychologische Moment hinaus. Es hat sich mit Sicherheit, davon bin ich überzeugt, und das ist auch bei Befragungen von Einzelnen nachher gesagt worden, es hat sich so dieser Biss, den man bei einer Fahndung hat

⁴²⁸⁷ Zeuge P – 3, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 93.

⁴²⁸⁸ Zeuge P – 3, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 93.

⁴²⁸⁹ Zeuge P – 3, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 94.

und auch haben muss – – Dieser Biss wurde so langsam zahnlos. Wir haben ihn ja.
[...]“⁴²⁹⁰

Die Zeugin K – 5 führte zur vorläufigen Festnahme des N. B. aus, dass die Personalien des Tatverdächtigen umgehend überprüft worden seien. Das Ergebnis der Suche in allen Systemen, insbesondere den Staatsschutzsystemen, sei negativ gewesen. Dennoch hätten die Ermittlungen begonnen, und es seien Teams herausgeschickt worden.⁴²⁹¹ Die **Zeugin K – 5** erklärte weiter:

„[...] Außerdem kristallisierte sich im Laufe der Nacht eben auch heraus, dass der Festgenommene, um den wir uns ja alternativ auch gekümmert haben, vermutlich eher nicht als Täter infrage kommt, weil eben vieles nicht gepasst hat, also sowohl seine Aussage als eben auch Spuren an seinem Körper, seiner Kleidung und Ähnliches. Da war klar, dass das eher nicht infrage kommt.

Ich möchte auch deutlich machen, dass wir zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen sind, dass auf jeden Fall er und nur er der Täter ist, und wir in keine andere Richtung ermittelt haben. Das war zu keinem Zeitpunkt der Fall. [...]“⁴²⁹²

Mit Blick auf die Spurensicherung äußerte der Zeuge O – 2, dass es in diesem Fall keinen Unterschied gemacht habe, dass es einen Tatverdächtigen gegeben habe. Es seien umfassend Spuren gesichert worden, da manche Spuren zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr vorhanden seien.⁴²⁹³ Der Zeuge B – 8 erklärte, dass es für die Arbeit der Spurensicherung auch keine Rolle gespielt habe, wie viele Täter vor Ort gewesen seien.⁴²⁹⁴

Nach Aussage des Zeugen Axel B. verdichtete sich am Abend relativ schnell, dass der Tatverdächtige wohl nicht der Täter gewesen sei. Trotz des Geschehens habe es keine Glassplitter oder Blutanhaftungen gegeben. Ab ca. 2.00 Uhr nachts sei man diesbezüglich bereits recht sicher gewesen. Unabhängig davon müsse man bei Anschlaglagen ohnehin immer davon ausgehen, dass es nicht nur einen Täter gebe.⁴²⁹⁵

Der Zeuge B – 8 erläuterte ebenfalls, dass bei dem Schaden, den die Fahrerkabine genommen habe, zu erwarten gewesen wäre, dass der Tatverdächtige Glasspuren an sich trage. Nach der Information, dass dies nicht der Fall sei, habe diese Person keine Rolle mehr für ihn gespielt und sei auch nicht in die weitere Bearbeitung eingeflossen.⁴²⁹⁶

Laut EPS-Web-Protokoll wurden am 20. Dezember 2016 um 3.14 Uhr dennoch Durchsuchungsmaßnahmen in der Flüchtlingsunterkunft des N. B. vorgenommen.⁴²⁹⁷ Nach Presseberichten sollen dabei 250 Einsatzkräfte der Polizei beteiligt gewesen sein.⁴²⁹⁸ Zum Großeinsatz in der Flüchtlingsunterkunft des N. B. befragt, gab der **Zeuge Wuttig** an:

⁴²⁹⁰ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 8.

⁴²⁹¹ Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 97 f.

⁴²⁹² Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 98.

⁴²⁹³ Zeuge O – 2, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 23.

⁴²⁹⁴ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 82.

⁴²⁹⁵ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 112 f.

⁴²⁹⁶ Zeuge B – 8, Wortprotokoll, 41. Sitzung, 24. April 2020, S. 66.

⁴²⁹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 364, Bl. 8 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴²⁹⁸ Berliner Zeitung, 20.12.2016, „SEK stürmte Flüchtlingsunterkunft in Tempelhof“.

„[...] Ich weiß noch, dass wir den Hinweis eines Zeugen, wenn ich mich richtig erinnere, hatten auf eine verdächtige Person. Insofern war es ein ganz normal professionelles Handeln, dass man eben diesem Hinweis nachgeht. Und da war natürlich das vermeintliche Stigma ‚Flüchtlingsunterkunft‘, dort könnte er untergetaucht sein, auch ein nicht lebensfremdes, und somit gab es diesen Hinweis auf Durchsuchungsmaßnahmen an dieser Stelle, wie auch in der Folge diverse - da sind sie informiert - Durchsuchungen stattfanden an völlig unterschiedlichen Locations zu völlig unterschiedlichen Personen.“⁴²⁹⁹

Herr N. B. gab bei seiner Vernehmung durch das BKA vom 30. Dezember 2016 an, während seiner Festnahme missbräuchlich behandelt worden zu sein. Sein Kopf sei nach unten gegen eine Wand gedrückt worden, und zwei Personen seien auf seinen Füßen gestanden. Zudem habe er sich ausziehen müssen und sei nackt fotografiert worden. Da er sich dabei geschämt habe, habe er sich den Arm vor das Gesicht gehalten. Daraufhin habe ein Polizeibeamter seinen Arm weggezogen und fest nach unten gedrückt. Anschließend habe er ihm mit der Hand auf den Nacken geschlagen. Zur Uhrzeit befragt, gab er an, dass es draußen bereits hell gewesen sei.⁴³⁰⁰ Als **Zeuge B – 7** äußerte sich N. B. später über den Ablauf seiner Festnahme wie folgt:

„And the police checked my ausweis. They also checked the termin, and the rechnung that was with me, and they told us that: You have to come with us to the police station. – And they took me to the police station. // And at the police station they locked me into a room. And after that another man came and he just finger out me [?], and another police officer, they were sitting – who were there – they started slapping me. // After that they had handcuffed me and they took just another cloth piece over my head, and I couldn’t see, and they took me to the vehicle, and I don’t know where they were going at that time. // And they took me to an-other police station – the men who were there – and I was – – Exactly, I don’t remember if it was three days or two days, but I was there in that police station, but I – exactly – can’t say, whether it was three days or two days, because I didn’t have any watch or something, and I was blindfolded and I couldn’t recognize the time exactly. //

And they told me that: You are the attacker, and you carried out the attack. – But I told them, that I was not the culprit, and I cannot even drive a car. // And they stripped my clothes, and they also slapped me on my head. And that was the case with me. // These are all the things which I have explained. // And after this incident they once again blindfolded me and they took me at night time. I – exactly – don’t remember the time, but they took me to another hotel. And later on, I was staying in that hotel. // And when they reserved me – made my reservation in the hotel, when I was staying in the hotel, they even didn’t tell me, whether I was a culprit or an innocent person. They didn’t give me any information about my future and I was not sure whether they were going to punish me or they were not going to punish me.“ //

And when I was in police custody, I also requested food, but they were not giving me enough and proper food to eat. // And after a lot of requests and pleading to them they just gave me one cup of tea and a biscuit only. // And the second when I was staying in the hotel – then they once again came and handed back my mobile phone

⁴²⁹⁹ Zeuge Wuttig, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 104 f.

⁴³⁰⁰ III.1 PolPräs, Bd. 103, Bl. 5 ff.

to me. And they said: You are no more a culprit. // These are all the things, which I have explained.⁴³⁰¹

Auf die Frage, ob N. B. für ihn der Täter sein könne, als sie ihn am Tiergarten aufgriffen, äußerte der **Zeuge P – 3**:

„[...] Aber da war mir dann, glaube ich, klar, dass er es nicht ist. Der wirkte – – Der war ja sehr verunsichert. Er wirkte eher so ein bisschen schmaler und schwächling. Keine Ahnung, was er da im Park gemacht hat. Ich habe da meine eigene Vermutung. Ja, aber es war nun mal halt der einzige Anhaltspunkt, den es in dem Moment halt gab, auch für die Beamten, und entsprechend haben sie ihn dann halt festgesetzt. Aber ich wurde auch mehrmals von den Beamten befragt, ob ich jetzt wirklich der Meinung bin, dass er es ist, und da habe ich gesagt: Ich kann einfach nur sagen, was ich gesehen habe, und das ist das, was ich jetzt hier widerspiegeln. Die Entscheidung oder ... [unverständlich] müsst ihr treffen.“⁴³⁰²

Im EPS-Web-Protokoll ist am 19. Dezember 2016 um 23.00 Uhr zudem festgehalten, dass sich ein Rechtsanwalt für N. B. im Dienstgebäude Keithstraße anbot. Da er keine Vollmacht vorlegen konnte, seien nur die Personalien vermerkt worden.⁴³⁰³ Vor dem Ausschuss gab der Zeuge B – 7 (N. B.) jedoch an, dass ihm während seiner Festnahme kein Rechtsbeistand angeboten worden sei.⁴³⁰⁴ Der Tatverdächtige N. B. wurde erst am 20. Dezember 2016 um 20.20 Uhr aus der Haft entlassen.⁴³⁰⁵

2. Maßnahme 300

Handelt es sich bei einem Geschehen um einen Fall politisch motivierter Kriminalität von länderübergreifender, bundesweiter oder internationaler Bedeutung, wird ein bundeseinheitliches Rahmenkonzept (Maßnahme 300) angewandt.⁴³⁰⁶ Dieses Konzept beinhaltet einen Katalog unterschiedlicher offener und verdeckter Fahndungsmaßnahmen.⁴³⁰⁷

Zuständig für das Auslösen der Maßnahme 300 ist im Rahmen einer Allgemeinen Aufbauorganisation das Lagezentrum der Polizei Berlin. Werden aufgrund von Lagen der Schwerstkriminalität, Amoktaten oder Anschlägen Besondere Aufbauorganisationen gebildet, wird die Fahndungsleitung in der Phase 2 vom LKA übernommen.⁴³⁰⁸

Im Fall des Anschlags auf den Breitscheidplatz wurden weder durch die Leitstelle noch durch den Polizeiführer Phase 1 offene oder verdeckte Sofortfahndungsmaßnahmen ausgelöst oder koordiniert. Die Ursache hierfür waren nach Angaben des Schlussberichts der Nachbereitungskommission die unzureichenden Lagekenntnisse des Polizeiführers Phase 1 sowie die Festnahme eines Tatverdächtigen innerhalb der ersten 30 Minuten.⁴³⁰⁹

⁴³⁰¹ Zeuge B – 7, Wortprotokoll (übersetzt durch Begleitperson), 48. Sitzung, 25. September 2020, S. 7 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

⁴³⁰² Zeuge P – 3, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 107.

⁴³⁰³ III.1 PolPräs, Bd. 269, Bl. 285 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁰⁴ Zeuge B – 7, Wortprotokoll, 48. Sitzung, 25. September 2020, S. 12 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

⁴³⁰⁵ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 17.

⁴³⁰⁶ NaKom-Schlussbericht, S. 52 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁰⁷ NaKom-Schlussbericht, S. 52, Fn. 120 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁰⁸ NaKom-Schlussbericht, S. 52 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁰⁹ NaKom-Schlussbericht, S. 54 (VS-NfD – insoweit offen).

Die Zeugin K – 5 sagte in diesem Zusammenhang, dass es ihrer Erinnerung nach gegen 21.00 Uhr, als sie sich in den Dienst versetzt habe, noch Überlegungen gegen habe, ob es überhaupt jemanden gebe, der flüchtig sei, oder ob der Tote im Führerhaus möglicherweise auch der Täter sei, der Suizid begangen habe.⁴³¹⁰

In Phase 2 wurde durch den Führer des sich im Aufbau befindenden UA Ermittlungen, Herrn KD Axel B., ohne vorherige Rücksprache mit dem Polizeiführer Phase 1 oder dem designierten Polizeiführer Phase 2, um 23.08 Uhr das landesweite Auslösen der Maßnahme 300 veranlasst, da man im LKA 5 frühzeitig von einem islamistisch motivierten Anschlag ausging.⁴³¹¹ Der **Zeuge Axel B.** führte zu seiner Entscheidung Folgendes aus:

“Entgegen der bestehenden Vorschriftenlage habe ich dann ‚M300‘ ausgelöst. Und ich muss auch sagen, ich habe für mich einfach daraus gehandelt, weil ich sagte: Das muss gemacht werden. - Es war mir aber gar nicht bewusst, dass ich zu dem Zeitpunkt gar nicht in der Verantwortung war, was ich in vorherigen Lagen war.“⁴³¹²

Weiter gab er an:

„Und als mir klar wurde: ‚M300‘ ist hier noch gar nicht ausgelöst -, habe ich noch nicht mal einen Gedanken dran verschwendet, dass mein Ansprechpartner - ich muss es so selbstkritisch sagen - jetzt zurzeit gerade im LZ sitzt bzw. dass ich möglicherweise über den EA Kriminalpolizeiliche Maßnahmen den zukünftigen Führer, PF - Polizeiführer - hätte erreichen müssen, sondern ich habe nach Rücksprache mit LKA 6 gesagt: ‚M300‘ - Und LKA 6 heißt in dem Fall, dass bestimmte Maßnahmen, sprich: Verbleibskontrollen verdeckter Art - durch Observationskräfte wahrgenommen werden.“⁴³¹³

Der UA Ermittlungen beauftragte unmittelbar darauf den EA Aufklärung/Spezialaufgaben des UA Fahndung Politisch Motivierte Kriminalität mit der Durchführung von Verbleibskontrollen bei Gefährdern und Relevanten Personen. Parallel dazu erfolgten stadtweite Aufklärungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf Moscheen und anderen Anlaufpunkten der islamistischen Szene durch szenekundige Beamte.⁴³¹⁴ Das bundesweite Auslösen der Maßnahme 300 erfolgte in Abstimmung mit dem Polizeiführer Phase 2 um 0.54 Uhr.⁴³¹⁵

Nachdem am Nachmittag des 20. Dezember 2016 eine Duldung des Amri auf den Namen ALMASRI aufgefunden worden war, wurde die Maßnahme 300 um 19.00 Uhr unterbrochen.⁴³¹⁶ Im Zeitraum vom 19. Dezember 2016 bis zum 20. Dezember 2016 um 19.00 Uhr wurden im Rahmen der Verbleibs- und Abpasskontrollen insgesamt 34 eingestufte Personen angetroffen, darunter 26 Gefährder und acht Relevante Personen.⁴³¹⁷

⁴³¹⁰ Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 117.

⁴³¹¹ NaKom-Schlussbericht, S. 56 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³¹² Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 107.

⁴³¹³ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 110.

⁴³¹⁴ NaKom-Schlussbericht, Anlage 4, S. 118, Fn. 278, 279 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³¹⁵ NaKom-Schlussbericht, S. 56 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³¹⁶ NaKom-Schlussbericht, Anlage 4, S. 119 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³¹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 364, Bl. 52 f., lfd. Nr. 257 (VS-NfD – insoweit offen).

3. Personenfahndung nach Amri

Am 20. Dezember 2016 gegen 21.00 Uhr wurde eine bundesweite polizeiliche Fahndung nach Ahmed ALMASRI durch das LKA 5 ausgelöst. Am 21. Dezember 2016 um 2.38 Uhr veranlasste das BKA eine Ausschreibung des ALMASRI im Schengener Informationssystem.⁴³¹⁸ Zu der Frage, ob die Fahndung nach Amri aufgrund der späten schengenweiten Fahndungsausschreibung durch das LKA verzögert wurde, ist in einem Vermerk des LKA 54 AE 1 aus Januar 2017 festgehalten, dass die schengenweite Fahndungsausschreibung aufgrund „systembedingter technischer Restriktionen“ nicht unmittelbar mit der bundesweiten Fahndung durch die Polizei Berlin veranlasst werden konnte. Es sei daher die Ausschreibung durch das Bundeskriminalamt erforderlich gewesen.⁴³¹⁹

Am selben Tag gegen 11.00 Uhr wurden in den Medien Bilder, Personalien und Gefährderstatus des Amri veröffentlicht, obwohl zu diesem Zeitpunkt eine Öffentlichkeitsfahndung zwar vorbereitet wurde, der dafür erforderliche richterliche Beschluss jedoch noch nicht vorlag.⁴³²⁰ Erst am 21. Dezember um 17.35 Uhr erging eine Pressemitteilung des GBA mit der Öffentlichkeitsfahndung nach Amri.⁴³²¹

Die Zeugin K – 5 erklärte, dass intern diskutiert worden sei, wie man mit dem Vorfall umgehen werde, und entschieden worden sei, ein Verfahren wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen einzuleiten, dessen Ausgang sie nicht kenne.⁴³²²

Auf die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt das BKA davon ausging, dass Amri sich noch in Berlin befinde, äußerte der Zeuge Dr. Glorius, es habe noch am 23. Dezember 2016 die Hypothese gegeben, dass Amri möglicherweise noch in Berlin sei. Diese habe sich erst durch die Tötung des Amri am 23. Dezember 2016 aufgelöst. Eine weitere Hypothese sei eine Flucht des Amri aus Berlin gewesen. Dies sei naheliegend gewesen, da Amri durchaus mobil gewesen sei. Daher seien im Rahmen der Fahndung bewusst Bahnhöfe, Busse etc. abgeklärt worden.⁴³²³

Anhand der EPS-Web-Protokolle ergibt sich, dass etwa am 21. Dezember 2016 um 3.44 Uhr ein Einsatz zur Ergreifung des Amri in der Fussilet-Moschee durch Kräfte des SEK/MEK vorbereitet wurde.⁴³²⁴ Am 22. Dezember 2016 wurde die Moschee schließlich um 4.35 Uhr durchsucht.⁴³²⁵

⁴³¹⁸ NaKom-Schlussbericht, Anlage 4, S. 119 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³¹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 377, Bl. 1 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³²⁰ NaKom-Schlussbericht, Anlage 4, S. 119 (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 364, Bl. 64, lfd. Nr. 307 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³²¹ NaKom-Schlussbericht, Anlage 4, S. 121 (VS-NfD – insoweit offen); Pressemitteilung des GBA vom 21.12.2016, abrufbar unter:

<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/Pressemitteilung2-vom-21-12-2016.html?nn=478274> [Stand: 12.7.2021].

⁴³²² Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 129 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³²³ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 37 f.

⁴³²⁴ III.1 PolPräs, Bd. 364, Bl. 53 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³²⁵ III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 48 (VS-NfD – insoweit offen).

a) Durchsuchungen

In der Nacht und am Vormittag des 22. Dezember 2016 wurden drei Wohnungen von Kontaktpersonen des Amri und die Räumlichkeiten des „Fussilet 33 e. V.“ in der Perleberger Straße in Berlin-Moabit durchsucht. Bei den Wohnungen handelte es sich um vormalige Wohnorte des Amri in der Großbeerenstraße in Berlin-Kreuzberg, der Lychener Straße in Berlin-Prenzlauer Berg und der Freienwalder Straße in Berlin-Wedding.⁴³²⁶ Die Koordinierung der Durchsuchungen erfolgte durch den UUA Ermittlungen (LKA 5).⁴³²⁷

Die Durchsuchung der Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee begann am 22. Dezember 2016 gegen 4.30 Uhr, da der Verdacht bestand, dass Amri sich möglicherweise dort aufhielt. Im Untergeschoss des Untersuchungsobjekts wurde lediglich die Kontaktperson des Amri Feysel H. angetroffen, der bestritt, Amri zu kennen.⁴³²⁸

Bei der Durchsuchung der Anschrift in der Großbeerenstraße konnte der Wohnungsinhaber Toufik N. festgestellt werden. Dieser gab an, Amri in unregelmäßigen Abständen drei bis fünf Nächte in seiner Wohnung beherbergt zu haben. Nach einiger Zeit habe Amri ihm mitgeteilt, mit einem Freund eine Bleibe in einer Moschee gefunden zu haben. Über Anschlagpläne habe er nie etwas geäußert.⁴³²⁹

In der Lychener Straße wurde die Wohnung des Salah Eddine M. durchsucht, in der dessen Bruder Yassine M. angetroffen wurde. Yassine M. war eine Kontaktperson des Amri (s. o. E.IV.3.c)). Anhaltspunkte dafür, dass Amri sich in der Wohnung aufgehalten hatte, konnten im Rahmen der Durchsuchung nicht gefunden werden. Es wurden jedoch Schriftstücke festgestellt, die einen Bezug zu Toufik N. aufwiesen.⁴³³⁰

Die Durchsuchung in der Freienwalder Straße fand am 22. Dezember 2016 gegen 13.30 Uhr mit Unterstützung von Spezialkräften der Bundespolizei statt. Der Wohnungsinhaber Kamel A. war zuvor von Kräften des LKA zeitweise festgenommen worden, nachdem er zahlreiche Gegenstände in seinen PKW geladen und augenscheinlich seine Wohnung ausgeräumt hatte.⁴³³¹ Ab dem 23. Dezember 2016 wurden Kamel A. und dessen Wohnanschrift weiter observiert.⁴³³²

Neben den genannten Durchsuchungen fanden bereits am 21. Dezember 2016 Beobachtungs- und Aufklärungsmaßnahmen an den Anschriften in der Großbeerenstraße, Lychener Straße und Perleberger Straße sowie an weiteren bekannten Wohn- und Aufenthaltsorten des Amri in der Taurogener Straße, Emmentaler Straße und Prinz-Eugen-Straße statt. Die drei letztgenannten Anschriften wurden ab der Nacht des 22. Dezember 2016 nicht mehr durch Operativkräfte betreut.⁴³³³

⁴³²⁶ III.1 PolPräs, Bd. 408, Bl. 148 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³²⁷ III.1 PolPräs, Bd. 364, Bl. 63, lfd. Nr. 302 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³²⁸ III.1 PolPräs, Bd. 429, Bl. 39 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³²⁹ III.1 PolPräs, Bd. 429, Bl. 44 ff. (46) (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³³⁰ III.1 PolPräs, Bd. 429, Bl. 101 ff. (104 f.). (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³³¹ III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 33 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³³² III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 52 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³³³ III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 1 (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 364, Bl. 53, lfd. Nr. 25 (VS-NfD – insoweit offen).

b) Aufträge an Quellen

Nach Aussage der Zeugin K – 5 sei nach dem Anschlag am Breitscheidplatz noch in der gleichen Nacht ein Auftrag an die VP-Führer ergangen, die Quellen des entsprechenden Phänomenbereichs loszuschicken, um relevante Moscheen aufzusuchen und nach etwaigen Auffälligkeiten zu suchen. Als die Personalie des Amri bekannt geworden sei, sei der Auftrag ergangen, konkret nach Amri oder Kontaktpersonen des Amri Ausschau zu halten.⁴³³⁴

Der Zeuge M. Krömer gab an, dass es ihn gewundert habe, dass der VP-Führung keine Struktur innerhalb der BAO zugeordnet wurde. Dies sei auch Inhalt von Flurgesprächen innerhalb der Behörde gewesen.⁴³³⁵

Auf die Frage hin, warum keine Vertrauensperson hinsichtlich sachdienlicher Hinweise zu beispielsweise Walid S. befragt wurde, obwohl dieser den ganzen 19. Dezember mit Amri verbracht hatte, gab der **Zeuge Axel B.** zu, dass man eine solche Befragung hätte durchführen können. Zur Erklärung führte er Folgendes aus:

„Also vielleicht, um es noch mal sozusagen ins Gesamtbild zu bringen: Wir waren ja in der Anschlagssituation und danach, als wir ja den Hinweis hatten auf Anis Amri – da waren wir in der Situation, dass sich erst mal all die Ermittlungskomplexe, die sich ergeben haben, und damit eben auch die Kontaktpersonen – die haben wir abgearbeitet. Die Information VP kam eben erst nach dem Anschlag. Aber was hatten wir zu der gleichen Zeit? Wir hatten dann eine Situation ‚Ausreisen aus der Fussilet‘, wir hatten eine EG ‚Travel‘. Also das war jetzt nicht so, dass wir genug Zeit gehabt hätten, noch immer zu fragen: Was hätte man nicht noch alles machen können? – Ich gebe Ihnen völlig recht, man hätte ganz viel machen können. Aber ich will damit zum Ausdruck bringen: Wir waren auch unter Volllast.“⁴³³⁶

Auf die Frage, ab welchem Zeitpunkt Vertrauenspersonen im Berliner islamistischen Umfeld zum Anschlag befragt wurden, äußerte sich der **Zeuge Dr. Glorius** wie folgt:

„Das Thema VPs in der Szene ist ja per se etwas schwierig. Im Wesentlichen ist es auch so, dass viel Abschöpfung durch die Nachrichtendienste, das Landesamt für Verfassungsschutz, durch das BfV erfolgt. Also ich kann mich jetzt an keinen Vorgang erinnern, wo mir jemand gesagt hat: Wir gehen jetzt zu dem und dem, und der ist eine VP vom LKA. – Da ist mir kein Vorgang erinnerlich, der jetzt so herausgestochen wäre, dass ich jetzt noch sagen kann: ‚Ah ja, genau! Das war der und der‘, sondern ich weiß, dass wir komplett, wie gesagt, die Szene versucht haben, zu durchleuchten, aber mir sagt also kein Vorgang etwas, wo man sagen würde: Okay, das war jetzt eine VP.“⁴³³⁷

Zu der Frage, ob die Befragung von Quellen denn für die Fahndung von Interesse gewesen sei, gab der **Zeuge Dr. Glorius** an:

„Also wir haben natürlich, wie ich gesagt habe, auch eine Erkenntnisanfrage an alle Sicherheitsbehörden gestellt, und darin ist immer enthalten die Bitte: Mitteilung sämtlicher für das Verfahren relevanter Erkenntnisse – immer. Dann obliegt es dem

⁴³³⁴ Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 130 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³³⁵ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 53.

⁴³³⁶ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 55.

⁴³³⁷ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 40.

Gegenüber, zu entscheiden, ob er Erkenntnisse hat und ob er die teilen kann und ob er die teilen möchte. Das hat ja dann auch in der eigenen Zuständigkeit verschiedene Gründe. Aber das machen wir immer, und, wie gesagt, wir haben alle angefragt. Wir haben auch alle 16 LfVen angefragt. [...] Also, da sind natürlich auch Dinge abgeschöpft worden, aber da ist mir jetzt auch nichts erinnerlich, wo ich jetzt sagen würde: Da ist auch noch mal die Erkenntnismitteilung gekommen von der und der Behörde bezogen auf eine VP, und die hat noch mal den entscheidenden Hinweis gegeben. [...]“⁴³³⁸

Der Zeuge Dr. Glorius erklärte, dass im Rahmen der Ermittlungen zum Anschlag am Breitscheidplatz durch die BAO „City“ auch Erkenntnisanfragen an alle Sicherheitsbehörden, darunter alle 16 Landesämter für Verfassungsschutz, gestellt worden seien. Seiner Erinnerung nach sei jedoch von den Behörden keine Erkenntnismitteilung und kein entscheidender Hinweis einer VP übermittelt worden.⁴³³⁹ Bei der Tatrekonstruktion, der Fluchtrekonstruktion und weiteren Ermittlungen hätten VP-Kenntnisse keine tragende Rolle gespielt. Er selbst habe weder mit der VP-Führung des BKA noch mit der VP-Dienststelle des LKA Berlin gesprochen. Er könne jedoch nicht ausschließen, dass die Sachbearbeitung mit der jeweiligen VP-Führung Kontakt gehabt habe.⁴³⁴⁰

c) Erkenntnisse aus der VP-Führung des BKA

Der Zeuge H – 2 aus der VP-Führung im BKA gab auf die Frage aus dem Ausschuss nach Lichtbildvorlagen zu Anis Amri nach dem Anschlag bei dort geführten Quellen an, dass dies „koordiniert“ worden sei. Auf Nachfrage, ob es dazu ein Ergebnis im Sinne einer Positivmeldung gegeben hatte, entgegnete der Zeuge H – 2, dass dies dem Ausschuss dann bekannt wäre.⁴³⁴¹

Auf die Frage hin, ob es bezüglich einer „Fehlanzeige“ eine entsprechende Meldung an die Berliner Behörden gegeben habe, verwies der Zeuge H – 2 darauf, dass diese Steuerung in der Hand der BAO „City“ als seiner Auftraggeberin gelegen hätte. Ob eine entsprechende Steuerung erfolgt sei, könne er nicht sagen.⁴³⁴² Auf die Nachfrage, ob dort geführte Quellen nach dem Anschlag sensibilisiert worden seien oder nach dem Anschlag den Auftrag erhalten hätten, sich umzuhören bzw. umzuschauen, entgegnete der **Zeuge H – 2**:

„Da, wie schon eingangs dargestellt, wir immer nur im Rahmen einer Beauftragung die VPen in irgendein Umfeld begeben, findet so etwas natürlich nicht statt. Das wäre nicht statthaft und auch nicht rechtskonform. Also ein VP-Einsatz ist immer konkret an ein Ermittlungsverfahren geknüpft. Wenn ich sie irgendwohin beauftrage, sich mal umzuschauen, habe ich einen Auftrag, und dafür brauche ich eine staatsanwaltschaftliche Einsatzgenehmigung. [...] Es gab keinen Auftrag. Es gab ja auch kein Ermittlungsverfahren dazu, um sich mal umzuschauen, ob es da nicht vielleicht doch Bezüge gegeben hat. Also das war ja nicht Ermittlungsgegenstand der BAO ‚City‘.“⁴³⁴³

⁴³³⁸ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 40.

⁴³³⁹ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 40.

⁴³⁴⁰ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 51.

⁴³⁴¹ Zeuge H – 2, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 13 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

⁴³⁴² Zeuge H – 2, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 14 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

⁴³⁴³ Zeuge H – 2, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 14 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

In Bezug auf die Aufarbeitung in der Dienststelle nach dem Anschlag bzw. auf die Frage hin, ob die in der Dienststelle vorliegenden Informationen systematisch mit Bezug auf Anis Amri vorlagen, möglicherweise über Erkenntnisse aus dem EV „Eisbär“, führte der **Zeuge H – 2** aus:

„Also ich kann bestätigen, dass im Nachgang dazu in diesem Ermittlungsverfahren und in den drumherum vorliegenden Dokumentationen selbstverständlich geschaut wurde: Haben wir da vielleicht was nicht dokumentiert oder nicht weitergegeben, falsch erkannt? Aber es gab keinerlei Anknüpfungspunkte an der Stelle tatsächlich. Natürlich hat sich im Nachgang im Rahmen ‚Eisbär‘ Kontaktperson zu Kontaktperson über Kontaktperson ein Bezug herstellen lassen. Der war aber so in der Dokumentation und auch zu dem Zeitpunkt nicht erkennbar. Also in der Retrospektive lässt sich das sicherlich, ich will jetzt nicht sagen, konstruieren, aber wenn man sieht, zu welchem Zeitpunkt unsere VP in der Seituna-Moschee war, und sich die Chronologie, die ja auf der Homepage des BMI veröffentlicht ist, zu Anis Amri anschaut, gibt es da auch keine zeitlichen Zusammenhänge. Also auch die Störer, die im Rahmen des Gefahrenabwehrvorgangs ‚Lacrima‘ oder im Nachgang dann im Ermittlungsverfahren ‚Eisbär‘ eine Rolle gespielt haben, also gegen die wir im Grunde genommen ja auch den gezielten VP-Einsatz gerichtet haben, haben keinerlei Bezüge zu Anis Amri aufgezeigt, sondern ja nur mehr Kontaktpersonen, die hintendran stehen, also auch nicht die unmittelbaren, sondern die zweite oder dritte Ebene, und insofern kann ich das nur negativ bescheiden.“⁴³⁴⁴

Zudem hatte der Zeuge H – 2 ausgeführt, dass ein VP-Einsatz durch das BKA auf dem Boden des Landes Berlin im Zusammenhang mit dem Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ bzw. dem EV „Eisbär“ zwar im Jahr 2015 stattgefunden hatte und sich dort auch gegen die dort gegenständlichen Personen richtete, dass diese Maßnahmen allerdings bereits zum 8. Dezember 2015 geendet hätten, als es im Rahmen des EV „Eisbär“ zu mehreren Einsätzen gekommen sei. Örtlicher Bezugspunkt für einen entsprechenden Einsatz war laut Zeuge H – 2 die Seituna-Moschee.⁴³⁴⁵

Zu einem möglichen örtlichen Anknüpfungspunkt seiner Dienststelle in der Erstaufnahmeeinrichtung in der Motardstraße bzw. in Bezug zu Bilel Ben Ammar oder Mehrez R. war dem Zeugen H – 2 nichts bekannt. Zu diesem örtlichen Zusammenhang sei an seine Dienststelle kein Auftrag ergangen, ihm sage die Unterkunft insgesamt nichts.⁴³⁴⁶

d) GSG 9-Einsatz am Beusselmarkt

Der Zeuge Axel B. gab an, dass es mehrere Trugspuren gegeben habe, die die Berliner Polizei nach dem Anschlag massiv beschäftigten. So habe es fast eine Durchsuchung des gesamten Großmarkts Beusselmarkt mit dem GSG 9 gegeben.⁴³⁴⁷ Das GSG 9 sei bereits vor Ort gewesen.⁴³⁴⁸ Zu den Hintergründen des Großeinsatzes befragt, äußerte sich der **Zeuge Axel B.** wie folgt:

⁴³⁴⁴ Zeuge H – 2, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 13 (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

⁴³⁴⁵ Zeuge H – 2, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 6 f. (nichtöffentlicher Teil – insoweit offen).

⁴³⁴⁶ Zeuge H – 2, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 28 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁴⁷ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 23.

⁴³⁴⁸ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 37.

„[...] Soweit mir erinnerlich, hatten wir - nachdem die Person Amri bekannt war, hatte das BKA sehr schnell übernommen - den Ermittlungsstrang Auswertung Telekommunikation -, hatte meines Erachtens auch über Verbindungen zum FBI dann die Möglichkeit, noch mal zu sehen: Wo sind möglicherweise Aktivitäten in den bekannten Gmail-Konten, Facebook-Konten und so? - Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, ging es seinerzeit um ein Facebook-Konto, und da gab es ein Signal, was wohl die Nacht vorher aktiv war, aus dem Bereich Beusselmarkt - so.

Beusselmarkt kann man sich in etwa vorstellen: Großmarkt, extrem unübersichtlich. Da hatten wir – fragen Sie mich jetzt nicht, wann es war – zumindest auch schon mal leichte Verbindungen in den Bereich Islamismus hinein, weil eine Person da mal tätig war. Das hat nun mal gar nichts zu sagen, also da kann man ja auch schlicht und einfach so Gemüse verkaufen, aber wir hatten dann eben die Situation: Also wenn wir eine aktive, vermeintlich aktive Kommunikationsverbindung haben, die auf eventuell auch den Aufenthaltsort des Täters hinweist, dann ist das natürlich eine Sache, der müssen wir nachgehen. Und da ja zu dem Zeitpunkt die Öffentlichkeitsfahndung draußen war, sind wir auch davon ausgegangen, dass der Täter weiß, dass er gesucht wird – natürlich –, und dass er natürlich weiterhin hochgefährlich sein könnte – und insofern wir gesagt haben: Also wenn wir noch so ein unübersichtliches Gelände haben, dann müssten wir auch, wenn wir da überhaupt einen Zugriff versuchen wollte, mit entsprechenden Kräften präsent sein. Und dazu kam noch das, was ich vorhin geschildert habe, die – ja, wirklich Zufallssituation – zweite Trugspur mit einer Verbindung: Fahrradladen in Tegel, wo eben eine Person dem Besitzer da aufgefallen ist, die mal telefonieren wollte, angeblich ihre Duldung verloren hatte – ich weiß nicht, ob ich es noch so zusammenbekomme –, also sinngemäß irgendwie jemand, der ein Flüchtling ist im weitesten Sinne und der irgendwie Hilfe braucht zum Telefonieren. Und er meinte noch, er hätte da die Person Amri wiedererkannt. So, nun könnte man sagen, den haben viele wiedererkannt. Dann kam aber noch mal – ich hoffe, ich kriege es noch zusammen – eine Person in diesen Laden, die dann auch noch ein Fahrzeug bestiegen hat, und dieses Fahrzeug war irgendwie gemeldet auf Beusselmarkt. Und spätestens da hatte man so eine Situation, wo man sagt: ein bisschen viel Zufall an der Stelle. – Hat sich im Nachgang tatsächlich als Trugspur herausgestellt. [...]“⁴³⁴⁹

4. Kontrolle von Kontaktpersonen

Nach dem Anschlag am Breitscheidplatz wurden noch in derselben Nacht durch das LKA 62 und LKA 64 im Rahmen der Maßnahme 300 bei verschiedenen Gefährdern und Relevanten Personen des Phänomenbereichs Islamismus Verbleibskontrollen durchgeführt. Bei diesen Kontrollen wurden, ohne dass Amri zu diesem Zeitpunkt bereits als Täter des Anschlags identifiziert war, auch Kontaktpersonen des Amri überprüft. Dabei wurden u. a. Mahmoud A. S., Wael C., Magomed-Ali C., Walid S., Talha S. und Emrah C. angetroffen.⁴³⁵⁰

Emrah C. wurde gegen 2.35 Uhr bei der Rückkehr zu seiner Wohnadresse festgestellt.⁴³⁵¹ Feysel H. wurde um 7.50 Uhr nicht bei seiner Meldeanschrift im Dannenwalder Weg angetroffen. Sein Vater gab an, den Sohn vor zwei bis drei Wochen aus der Wohnung

⁴³⁴⁹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 36 f.

⁴³⁵⁰ III.1 PolPräs, Bd. 409, Bl. 1 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁵¹ III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 28 (VS-NfD – insoweit offen).

geworfen zu haben.⁴³⁵² Walid S. wurde gegen 1.45 Uhr gemeinsam mit Mustafa D. und Abed-El Rahman W. in der Tauentzienstraße in der Nähe des Breitscheidplatzes festgestellt.⁴³⁵³ Soufiane A. wurde um 14.40 Uhr nicht an seiner Wohnanschrift angetroffen. Nach Angaben seines Vaters habe er am 19. Dezember 2016 um 22.00 Uhr die Wohnung verlassen und sei danach nicht mehr erschienen.⁴³⁵⁴ In den Abendstunden des 20. Dezember 2016 wurden drei mögliche Aufenthaltsanschriften des Amri, darunter auch die Fussilet-Moschee, beobachtet.⁴³⁵⁵

Hierzu erklärte der Zeuge Redlich, Mitarbeiter des MEK des LKA 6 und Leiter des UA Observationen sowie anschließend des UA Operative Maßnahmen, dass fünf Mobile Einsatzgruppen die Maßnahmen durchgeführt hätten. Grundsätzlich seien diese verdeckt durchzuführen. Jedoch seien die Erfolgchancen, wenn man sich nachts vor die Tür einer Person positioniere, gering, daher seien die Maßnahmen überwiegend offen erfolgt, d. h. der Aufenthalt einer Person sei in ihrer jeweiligen Wohnung überprüft worden.⁴³⁵⁶ Er habe die Einsatzkräfte dabei um hohe Eigensicherung gebeten, da eine Gewaltanwendung durch den potenziell anzutreffenden Täter nicht auszuschließen gewesen sei. Zudem habe schnell gehandelt werden müssen, da der Beweiswert der Maßnahmen nach Ablauf vieler Stunden bezüglich des Aufenthalts einer Person gering sei.⁴³⁵⁷

Nach Angaben des Zeugen Redlich habe auch das MEK des BKA die Überprüfung von Zielpersonen übernommen. Zu diesem Zweck sei ihm ein Ansprechpartner beim BKA benannt worden, mit dem er die weiteren Maßnahmen koordiniert habe. Im weiteren Verlauf habe es einen ständigen telefonischen Austausch gegeben, um sich jeweils über den aktuellen Stand der Ermittlungen zu informieren.⁴³⁵⁸

Gegen Ben Ammar und Kamel A. wurde am 23. Dezember 2016 die Observation nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 ASOG Bln angeordnet.⁴³⁵⁹ Am selben Tag gegen 19.00 Uhr wurde die Unterkunft des Ben Ammar in der Motardstraße in Berlin-Spandau observiert, ohne dass Ben Ammar festgestellt werden konnte.⁴³⁶⁰ Bei mehrstündigen Observationsmaßnahmen an derselben Anschrift am 24. und 27. Dezember 2016 konnte Ben Ammar ebenfalls nicht observiert werden.⁴³⁶¹ In der Woche vom 29. Dezember 2016 bis zum 1. Januar 2017 wurden Maßnahmen zu Ben Ammar durchgeführt.⁴³⁶² Am 29. Dezember 2016 konnte Ben Ammar in der Nähe der Flüchtlingsunterkunft in der Motardstraße gesichtet werden.⁴³⁶³ Zudem konnte Ben Ammar am 30. Dezember 2016 mit zwei weiteren unbekanntem männlichen Personen im Bereich der Motardstraße festgestellt werden, die sich anschließend zusammen im Stadtgebiet bewegten.⁴³⁶⁴

Wo sich Ben Ammar zwischen dem 19. Dezember 2016 und dem 29. Dezember 2016 aufhielt, ist nicht bekannt. In seinen Vernehmungen durch das BKA am 4. und 19. Januar

⁴³⁵² III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 101 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁵³ III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 557 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁵⁴ III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 105 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁵⁵ III.1 PolPräs, Bd. 364, Bl. 52 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁵⁶ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 4 f., 8.

⁴³⁵⁷ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 7.

⁴³⁵⁸ Zeuge Redlich, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 10.

⁴³⁵⁹ III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 4 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁶⁰ III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 51 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁶¹ III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 60, 66 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁶² III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 21 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁶³ III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 71 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁶⁴ III.1 PolPräs, Bd. 401, Bl. 74 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

2017 wurde er zu seinen Aufenthalten an den Tagen nach dem 19. Dezember 2016 nicht befragt.⁴³⁶⁵

Der Zeuge Dr. Glorius erklärte in diesem Zusammenhang, dass das Augenmerk in den Vernehmungen auf dem Anschlagstag selbst gelegen habe, der Haltung des Ben Ammar zum IS und zu dessen Geneigtheit, sich in irgendeiner Form an Anschlägen zu beteiligen.⁴³⁶⁶ Seiner Erinnerung nach habe das BKA auch keine Geodaten des Mobiltelefons des Ben Ammar ausgelesen bzw. auslesen können, um diese Lücke zu schließen. Nicht jedes Mobiltelefon speichere die Geodaten automatisch. Das Mobiltelefon sei jedoch vollumfänglich ausgewertet worden.⁴³⁶⁷ Nach Angaben des Zeugen Beck habe er es als bedauerlich empfunden, dass es bis zum 29. Dezember 2016 gedauert habe, bis Ben Ammar observiert werden konnte. Wo er sich in der Zwischenzeit aufgehalten habe, sei nicht geklärt.⁴³⁶⁸

5. Abfragen zu Anis Amri und Kontaktpersonen in POLIKS vor und nach dem Anschlag

Der Ausschuss sichtete im Rahmen seiner Arbeit auch Protokolldaten des polizeilichen Datenverarbeitungssystems POLIKS sowohl im Hinblick auf die Änderungen an Datensätzen, die z. B. der Sonderbeauftragte Jost in seinem Zwischenbericht ausführlich betrachtet hatte, als auch im Hinblick auf Zugriffe bzw. Abfragen entsprechender Datensätze. In einer Version des Abschlussberichtes des Sonderbeauftragten Jost vom 13. September 2017⁴³⁶⁹ unter dem Unterpunkt „6. Die Führungsinformation vom 22.12.2016“⁴³⁷⁰ finden sich Angaben zu POLIKS-Abfragen nach der Person Anis Amri oder einer seiner Aliaspersonalien.⁴³⁷¹ Diese Abfragedaten sind auch außerhalb des hier von Herrn Jost bezeichneten Kontextes aufschlussreich, da sie einen Einblick geben, wer in der Berliner Polizei zu welchem Zeitpunkt Zugriff auf die Datensätze genommen hat. Der **Zeuge Jost** schrieb dazu in der ersten Version des Zwischenberichts Folgendes:

„Angesichts dessen⁴³⁷² lag es nahe, durch weitere Recherchen zu klären, wann und ggf. durch wen nach dem 19.12.2016 POLIKS-Abfragen nach der Person Anis AMRI oder nach einer der Aliaspersonalien durchgeführt wurden.

Ob und ggf. von wem diese Recherchemöglichkeit genutzt wurde, konnte aus den unter I. genannten Gründen erst mit erheblicher Verzögerung, im September 2017, geklärt werden. Das entsprechende Auskunftersuchen an die Polizei Berlin vom 25.7.2017 wurde am 25.8.2017 beantwortet und erbrachte folgendes Ergebnis:

Noch vor dem Anschlag vom 19.12.[2016], um 11.43 Uhr tätigte KOK'in W. [*hierbei handelt es sich um die Zeugin W – 2, Anm. d. Verf.*], die sich bis zu dieser

⁴³⁶⁵ Vgl. XIV.1 GBA, Bd. 2, Bl. 209 ff.; IV.1 GenStA Berlin, Bd. 13, Teil 3, Bl. 124 ff.

⁴³⁶⁶ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 19.

⁴³⁶⁷ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 18 f.

⁴³⁶⁸ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 35.

⁴³⁶⁹ E-Mail des Sonderbeauftragten mit Anhang (in dem der Bericht selbst enthalten ist): III. SenInnDS, Bd. 92, Bl. 56 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁷⁰ III. SenInnDS, Bd. 92, Bl. 97 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁷¹ III. SenInnDS, Bd. 92, Bl. 98 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁷² „Angesichts dessen“ bezieht sich hier auf den „großen“ und den „kleinen“ Bericht zu Amris mutmaßlichem BtM-Handel vom 1. und 4. November 2016 und die Frage, welcher Stand dazu am 19. Dezember 2016 einer abfragenden Stelle zugänglich war, vgl. III. SenInnDS, Bd. 92, Bl. 98 (VS-NfD – insoweit offen).

Zeit nach eigenen Angaben im Urlaub befunden hatte, eine erste Abfrage; eine weitere erfolgte am 22.12.2016.

Die zeitlich nächsten Abfragen nahm KHK O. [*Zeuge O – 1, Anm. d. Verf.*] vor: am 20.12.[2016] um 17.03 sowie am 21.12. und 25.12.[2016].

KK K. [*Zeuge K – 1, Anm. d. Verf.*] fragte am 20.12.2017 um 17.17 Uhr sowie am 22.12., 23.12.2016, 9.1. und 11.1.2017.

KOK L. [*Zeuge L – 1, Anm. d. Verf.*] recherchierte am 20.12.[2016] um 17.33, nachdem er Sekunden vorher AMRI zunächst mit verdrehter Namensfolge (Vorname: AMRI, Nachname: Anis) abgefragt hatte. In den folgenden Tagen folgten weitere Abfragen: am 22.12., 23.12.2016, 9.1. und 11.1.2017.

Für den ursprünglichen Kommissariatsleiter KHK C. [*Zeuge C – 1, Anm. d. Verf.*] ist eine Abfrage am 21.12.2016 um 13.47 Uhr verzeichnet.

[...]

Zur Beurteilung und zum Verständnis dieser Abfragen ist zu bedenken, dass der Anschlag am Montag, 19. Dezember 2016 um 20.00 Uhr begangen wurde. Die erste Zuordnung der Tat an AMRI erfolgte aber frühestens nach Auffindung seiner Geldbörse im Fußraum des gestohlenen LKW, als in der Geldbörse eine Duldung auf den Namen ALMASRI, eine der von AMRI benutzten Falschidentitäten, entdeckt wurde. Dies war am 20.12.[2016] ab 16.52 Uhr der Fall.⁴³⁷³

In der finalen Version des Abschlussberichts des Sonderbeauftragten Jost ist der Verweis auf die Abfrage der KK'in W. (Zeugin W – 2) vom 19. Dezember 2016 um 11.47 Uhr aus unbekanntem Gründen nicht mehr enthalten. Die Abfragen der KK'in W. fielen im Unterpunkt „VI. Führungsinformation vom 22.12.2016“ sogar gänzlich heraus.⁴³⁷⁴ Zur Einordnung der Abfragen schreibt der **Zeuge Jost** weiter:

„Zur Beurteilung und zum Verständnis der Abfragen vom 20.12.2016 ist zu bedenken, dass sie alle in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Ermittlung AMRIs als Fahrer des LKW vom Breitscheidplatz erfolgten. Nach Auskunft des Generalbundesanwalts vom 14.9.2017 hatte die Spurensicherung im Führerhaus des LKW am 20.12.2016 gegen 15.00 Uhr begonnen und zum Auffinden einer Geldbörse geführt, in der sich eine Duldung auf den Namen Ahmad ALMASRI befand. Dieser Fund wurde dem LKA 1 um 15.45 Uhr gemeldet, erreichte unmittelbar danach auch das LKA 541 und verbreitete sich dort wie ein Lauffeuer. Es liegt auf der Hand, dass die wenige Minuten später durchgeführten POLIKS-Abfragen damit in Zusammenhang standen und sofort zu der Feststellung führten, dass es sich bei ALMASRI um Anis AMRI handelte.“⁴³⁷⁵

Auf Nachfrage an die Zeugin W – 2, ob sie sich noch an den Zugriff vom 19. Dezember 2016 um 11.43 Uhr – also am Anschlagstag aber vor dem Anschlag – auf den Datensatz zu Anis Amri in POLIKS erinnere bzw. an den Grund für diesen Zugriff, gab die Zeugin an, keine Erinnerung mehr daran zu haben. Es könne eine Notwendigkeit gegeben haben, die ihr nicht

⁴³⁷³ III. SenInnDS, Bd. 92, Bl. 98 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁷⁴ Vgl. Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 16 f., III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 18 f.

⁴³⁷⁵ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 17 f., III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 19 f.

mehr bekannt sei. Auch verwies die Zeugin W – 2 auf Nachfrage darauf, nicht zu diesem Sachverhalt angesprochen worden zu sein und im Rahmen ihrer Vernehmung zum ersten Mal von diesem Umstand zu hören.⁴³⁷⁶ Der Zugriff der KK'in W. vom 19. Dezember 2016 auf den Datensatz zu Anis Amri lässt sich anhand des Zugriffsprotokolls mit dem entsprechenden Eintrag nachvollziehen.⁴³⁷⁷

Zusätzlich zu den POLIKS-Abfragen nach der Personalie Anis AMRI ergeben sich auch Erkenntnisse zu den Abfragen der Personalie Ahmed ALMASRI. Dieser Name war auf dem im LKW aufgefundenen Dokument vermerkt und wurde entsprechend vor der korrekten Personalie Anis Amri abgefragt. Die erste vermerkte Abfrage zu Almasri aus der Polizei Berlin nach Auffindung der Duldungsbescheinigung im LKW erfolgte durch eine Dienstkraft des LKA 514 – also der VP-Führung im Staatsschutz – um 16.55 Uhr am 20. Dezember 2016.⁴³⁷⁸ Die erste darauffolgende Abfrage wurde durch eine Dienstkraft der Auswerteeinheit des LKA 54 getätigt.⁴³⁷⁹ KHK O. [Zeuge O – 1] tätigte eine erste Abfrage zur Personalie Almasri um 16.59 Uhr.⁴³⁸⁰

Eine Abfrage zu Habib Selim erfolgte nach dem Anschlag erstmals am 20. Dezember 2016 um 19.42 Uhr durch einen Beamten des LKA 543 und darauffolgend am 21. Dezember 2016 durch einen Beamten des LKA 312 und wiederum am 22. Dezember 2016 aus der Auswerteeinheit des LKA 54.⁴³⁸¹

Für Bilel Ben Ammar finden sich in der Auswertung der Protokolldatenbank zu Ben Ammar und sämtlichen Aliasnamen mehrere Einträge auch vor dem Anschlag. Am 9. Dezember 2016 um 10.58 Uhr sowie am 15. Dezember 2016 um 8.43 Uhr finden sich Zugriffe eines Beamten aus dem K34 der Direktion 3, bei denen als Anfragegrund EG „Heide“ vermerkt ist.⁴³⁸² Ob Bilel Ben Ammar in einem Zusammenhang mit der EG „Heide“ eine Rolle spielte, ist dem Ausschuss hingegen nicht bekannt. Zudem finden sich Abfragen durch KK K – 1 im Zusammenhang mit einer Vorgangsbearbeitung am 14. Dezember 2016 um 8.47 Uhr.⁴³⁸³

Nach dem Anschlag erfolgte ein erster Zugriff auf Datensätze zu Bilel Ben Ammar am 20. Dezember 2016 um 17.47 Uhr, also ca. eine Stunde nach Auffinden der Duldungsbescheinigung. Die Abfragen wurden getätigt von KK in D. aus dem LKA 118⁴³⁸⁴, die gemeinsam mit KOK L. den Ben Ammar am 27. November 2015 bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zur „Lieferung“ in die Seituna-Moschee vernommen hatte.⁴³⁸⁵ Die nächste Anfrage zu Ben Ammar wurde am 21. Dezember 2016 um 8.43 Uhr aus dem LKA 511 getätigt. Die darauffolgenden Anfragen ergingen am 22. Dezember ab 1.28 Uhr aus dem LKA 62, also dem Bereich Observation.⁴³⁸⁶ Die KK'in W – 2 griff erstmals am 22. Dezember 2016 um 2.50 Uhr auf Datensätze des Ben Ammar in POLIKS zu.⁴³⁸⁷

⁴³⁷⁶ Zeugin W – 2, Wortprotokoll, 23. Sitzung, S. 107 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁷⁷ III.1 PolPräs, Bd. 480, Bl. 38 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁷⁸ III.1 PolPräs, Bd. 24, Bl. 1 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴³⁷⁹ III.1 PolPräs, Bd. 24, Bl. 1 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴³⁸⁰ III.1 PolPräs, Bd. 24, Bl. 2 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴³⁸¹ III.1 PolPräs, Bd. 479, Bl. 68 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁸² III.1 PolPräs, Bd. 468, Bl. 118 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁸³ III.1 PolPräs, Bd. 468, Bl. 118 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁸⁴ III.1 PolPräs, Bd. 468, Bl. 119 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁸⁵ Vgl. GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. I, Bl. 21 ff.

⁴³⁸⁶ III.1 PolPräs, Bd. 468, Bl. 119 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁸⁷ III.1 PolPräs, Bd. 468, Bl. 122 (VS-NfD – insoweit offen).

In welchem Zusammenhang die Anfrage der KK'in D. aus dem LKA 118 am 20. Dezember 2016 um 17.47 Uhr getätigt wurde, ist dem Ausschuss nicht bekannt. Auffällig ist jedoch, dass diesem ersten Zugriff erst einmal ca. 14 Stunden lang kein weiterer folgte und erst ab dem 22. Dezember um 1.28 Uhr (und dann im Verlauf der Nacht und vor allem ab dem Morgen) zahlreiche Zugriffe zu Ben Ammar von verschiedenen Dienststellen zu verzeichnen sind.⁴³⁸⁸ Dieser zeitliche Versatz zwischen dem ersten Zugriff auf den Datensatz am 20. Dezember 2016 und den vermehrten Zugriffen ab dem 22. Dezember 2016 könnte im Zusammenhang mit erst später aufkommenden Verdachtsmomenten gegen Ben Ammar stehen, wie dem am 21. Dezember 2016 festgestellten Treffen des Ben Ammar mit Anis Amri im Yahala Imbiss am 18. Dezember 2016.⁴³⁸⁹ Dem steht jedoch gegenüber, dass auch am 20. Dezember 2016 der Ben Ammar bereits als Kontaktperson des Anis Amri bekannt war und im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen gegen den Anis Amri selbst möglicherweise auch als Fluchthelfer oder als Gewährsmann für Unterschlupf und Logistik infrage gekommen sein könnte. Dies konnte durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden.

6. LoS „Berolina“

Am 19. Dezember 2016 um 21.27 Uhr, also bereits innerhalb von 90 Minuten nach dem Anschlag, erhielt die Abteilung II telefonisch den Hinweis vom LKA 514, dass es sich bei dem Täter um einen Tschetschenen handeln soll.⁴³⁹⁰ Am 20. Dezember 2016 ging bei der Abteilung II ein weiterer Hinweis der Leiterin einer Flüchtlingsunterkunft ein. Ein Bewohner der Unterkunft habe angegeben, dass Ramzan I., ein Tschetschene, nach dem Anschlag am Breitscheidplatz nachts in die Unterkunft gekommen sei. Sein Mitbewohner habe aus dem Badezimmer mithören können, dass Ramzan I. telefonierte und auffällig nervös war. Kurz darauf habe er die Unterkunft wieder verlassen. Ramzan I. soll bereits seit etwa einem Monat verhaltensauffällig und aggressiv gewesen sein, schon länger ISIS-Musik gehört haben und nachts sehr lange und viel telefoniert haben. Zudem habe er sich auf Nachfrage des Mitbewohners zum IS bekannt. Eine Quelle des BfV erkannte Ramzan I. aus der Al-Iman und der Fussilet-Moschee, beides Moscheen, die auch von Amri frequentiert wurden.⁴³⁹¹

Anhand des Verlaufsberichts der LoS „Berolina“ ergibt sich, dass daraufhin ein Auftrag der Leitung des Auswertungsreferats erging, dem Hinweis zu Ramzan I. nachzugehen. Am 22. Dezember 2016 wurde um 10.15 Uhr vermerkt, dass Ramzan I. verschwunden sei.⁴³⁹² Am 23. Dezember 2016 erfolgte um 9.00 Uhr der Auftrag, erneut zu überprüfen, ob Ramzan I. wieder in der Flüchtlingsunterkunft aufgetaucht sei. Um 10.15 Uhr meldete die Heimleiterin, dass Ramzan I. weiterhin verschwunden sei.⁴³⁹³ Aus den Akten ergibt sich nicht, ob ein Hinweis an die Fahndungseinheiten der Berliner Polizei durch die Abteilung II erfolgte.

In der 13. Fortschreibung des Lageberichts LoS „Berolina“ vom 4. Januar 2017 hielt die Abteilung II die eingeleiteten Maßnahmen im Rahmen der LoS wie folgt fest:

⁴³⁸⁸ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 468, Bl. 119 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁸⁹ Vgl. XIV.1 GBA, Bd. 3 Bl. 2 f. Aus einem Vermerk geht hervor, dass einem Hinweis zur Sichtung des Amri im Yahala-Imbiss am Abend des 21. Dezember mittels Sicherung und Auswertung von Videobändern aus der auf den Innenraum gerichteten Videokamera nachgegangen wurde.

⁴³⁹⁰ III. SenInnDS Bd. 144, Bl. 1 (GEHEIM – insoweit offen).

⁴³⁹¹ III. SenInnDS Bd. 220, Bl. 186 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

⁴³⁹² III. SenInnDS Bd. 144, Bl. 2 (GEHEIM – insoweit offen).

⁴³⁹³ III. SenInnDS Bd. 144, Bl. 4 (GEHEIM – insoweit offen).

„Die Verfassungsschutzbehörde Berlin hat am 20.12.2016 um 00.24 Uhr die LoS Berolina ausgerufen. Nach Ausrufung einer LoS im BfV am 22.12.2017 übernimmt das BfV die Federführung im VS-Verbund. Zum Tatverdächtigen Anis Amri sowie seinen möglichen Kontaktpersonen Emrah C., Soufiane A. und Habib S. wurden Lichtbildvorlagen ohne Ergebnis durchgeführt. Darüber hinaus wurden die Quellen sensibilisiert. Das Internetmonitoring wird fortlaufend durchgeführt. Die Berichterstattung innerhalb des VS-Verbundes wurde umgesetzt.

Vom LfV Berlin wurden im Eilverfahren G 10-Maßnahmen gegen drei relevante Akteure der salafistischen Szene, die zugleich Kontaktpersonen des Amri sein könnten, geschaltet. [...] Zudem wurde eine Observationsmaßnahme gegen eine Kontaktperson von Amri begonnen. [...] Weiterhin wurden Dokumentationsmaßnahme an einschlägigen Anlaufstellen der salafistischen Szene in Berlin eingerichtet und operative Maßnahmen auch am Silvesterwochenende durchgeführt.“⁴³⁹⁴

Die getroffenen Maßnahmen zu dem Hinweis des LKA, dass der Täter Tschetschene war, und zu Ramzan I. sind im Lagebericht nicht erwähnt.

Dazu befragt, ob ihm bekannt sei, woher die Information vom Anschlagsabend stamme, dass der Täter Tschetschene sei, gab der Zeuge Axel B. an, dass ihm dies nicht bekannt sei und an dem Abend auch nicht von ihm problematisiert wurde. Auch im Rahmen der Aufarbeitung habe es sich im Nachhinein für ihn nicht als Problem dargestellt.⁴³⁹⁵ Die Zeugin K – 5, damalige Leiterin des LKA 514, gab an, dass sie sich an die Information, dass der Täter Tschetschene gewesen sein soll, „tatsächlich überhaupt gar nicht erinnern“ könne und es sie selbst interessieren würde, woher die Information stamme.⁴³⁹⁶

V. Informationen zu behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anschlag aus dem elektronischen Dokumentationssystem EPS-Web

1. Informationen zu Tat, Täter und behördlichen Maßnahmen im Rahmen der Anschlagsbewältigung aus dem EPS-Web-Protokoll des UA Tatort

Im Rahmen der Bewältigung der Anschlaglage wurde innerhalb des Unterabschnitts Tatort (UA Tatort) der BAO ein Protokoll über behördliche Maßnahmen und die damit zusammenhängende Informationssteuerung geführt. Der erste Eintrag des Protokolls datiert auf den 19. Dezember 2016 um 23.43 Uhr mit dem Eintrag, dass der Tatort für sicher erklärt worden sei.⁴³⁹⁷ Anhand einiger Einträge zum Protokoll können einige behördliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang in Teilen rekonstruiert werden, weshalb an dieser Stelle Einträge von besonderer Bedeutung noch einmal dargestellt werden.

⁴³⁹⁴ III. SenInnDS Bd. 207 Bl. 296, 299 f. (GEHEIM – insoweit offen).

⁴³⁹⁵ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 28.

⁴³⁹⁶ Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 109 f.

⁴³⁹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 227 (VS-NfD – insoweit offen).

a) Einträge vom 19. Dezember 2016

- Um 23.00 Uhr sei ein Rechtsanwalt im Dienstgebäude in der Keithstraße erschienen und habe sich für die Vertretung des Festgenommenen angeboten, habe jedoch keine Vollmacht vorgelegt. Die Personalien seien vermerkt worden.⁴³⁹⁸
- Um 23.37 Uhr wird gemeldet, dass Zeugen eine Beschreibung eines flüchtenden Täters abgegeben haben (männlich, 20 bis 40 Jahre alt, 160 cm bis 165 cm groß, sportlich, dunkel gekleidet, möglicherweise rote Collegejacke mit weißen Ärmeln, schwarze Haare oder Kopfbedeckung, blaue Jeans, helle Schuhe, Richtung und Fluchtumstände unbekannt) und dass eine Weiterleitung an den UA Ermittlungen erfolgt sei.⁴³⁹⁹
- Um 23.51 Uhr wird eine erste Begehung des Ortes mit dem Einsatzleiter und den Spurenbereichsteams sowie die Festlegung der Spurenbereiche vermerkt. Diese Maßnahme werde viel Zeit in Anspruch nehmen.⁴⁴⁰⁰

b) Einträge vom 20. Dezember 2016, 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr

- Für 0.02 Uhr ist vermerkt, dass Entschärfer sich dem LKW-Anhänger genähert hätten, die Planen aufgeschnitten hätten und die Ladefläche gesichtet hätten, aber keine Auffälligkeiten hätten feststellen können. Der Zugang zur Fahrerkabine sei über die geöffnete Beifahrertür möglich. Die Inaugenscheinnahme von Fahrerkabine und Schlafkoje sei ohne Feststellungen geblieben. Auch die Inaugenscheinnahme des Fahrzeugbodens sei ohne Auffälligkeiten geblieben.⁴⁴⁰¹
- Um 0.05 Uhr meldet sich ein Verbindungsbeamter K. des BKA beim UA Tatort als Verbindungsbeamter.⁴⁴⁰²
- Um 0.15 Uhr ist die Frage vermerkt, warum die Gerichtsmedizin nicht an die Leiche im Führerhaus dürfe, was mit der ausstehenden Freigabe durch die Entschärfer begründet wurde.⁴⁴⁰³ Eine Nachfrage und eine Bitte um Führungsinformation zur Sichtung von Leiche und Führerhaus an den Leiter des LKA erging um 0.17 Uhr.⁴⁴⁰⁴
- Um 0.57 Uhr wird vermerkt, dass der Tatort in fünf Planquadrate aufgeteilt werde und im Laufe der Nacht abschließend bearbeitet werden könne.⁴⁴⁰⁵
- Für 2.02 Uhr ist vermerkt, dass die Asservatenleitstelle ihre Arbeit aufgenommen hat.⁴⁴⁰⁶ Die Ankunft der ersten Asservate ist für 4.40 Uhr festgehalten.⁴⁴⁰⁷

⁴³⁹⁸ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 226 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴³⁹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 227 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁰⁰ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 227 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁰¹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 226 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁰² III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 226 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁰³ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 226 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁰⁴ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 226 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁰⁵ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 227 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁰⁶ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 224 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁰⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 221 (VS-NfD – insoweit offen).

- Um 2.06 Uhr wurde auf Nachfrage vermerkt, dass bis dahin keine Schusswaffe am Tatort gefunden worden sei.⁴⁴⁰⁸ Eine weitere Nachfrage dazu erfolgt innerhalb des UA Tatort um 2.08 Uhr.⁴⁴⁰⁹
- Für 2.39 Uhr ist vermerkt, dass der UUA Ort mitgeteilt habe, dass die spurentechnische Freigabe erst drei bis vier Stunden später erfolgen werde. Zudem wurde durch den Leiter der Führungsgruppe Tatort verfügt, dass kein Mantrailer-Hund aus Sachsen angefordert werde.⁴⁴¹⁰
- Auf 3.10 Uhr datiert ein Eintrag zu der Frage, ob beim LKW der Airbag oder die Windschutzscheiben ausgelöst seien, da so eine mögliche Verletzung des Festgenommenen zu erklären sei.⁴⁴¹¹
- Für 3.12 Uhr ist vermerkt, dass KHK K. angegeben habe, dass die Fahrerkabine „mit Blut voll ist. Airbag ist nicht ausgelöst, Scheibe zerstört.“ KHK K. halte es für möglich, dass eine angeschnallte Person keine Verletzungen hat. Für die gleiche Uhrzeit ist zudem vermerkt, dass der UA Kriminaltechnik bei der KT eingerichtet worden sei und dort die Annahme und Eingabe der Asservate erfolge.⁴⁴¹²
- Um 3.41 Uhr wurde durch einen Beamten mitgeteilt, dass bei der ersten Untersuchung durch die Gerichtmedizin eine Schussverletzung durch ein Kleinkaliber bestätigt worden sei. Der vermutliche Beifahrer weise laut CT-Befund einen Einschuss im Kopf auf, vermutlich durch ein kleinkalibriges Projektil, welches im Kopf zersplittert sei.⁴⁴¹³
- Um 3.59 Uhr ist die Bitte des UA Ermittlungen vermerkt, die KT-Untersuchungen der DNA-Probe des Tatverdächtigen (zu dem Zeitpunkt N. B.) mit Spurenmaterial vom Tatort zu priorisieren. Bis 4.40 Uhr wurde kein Eingang der entsprechenden DNA-Proben bei der Kriminaltechnik vermerkt.⁴⁴¹⁴
- Für 4.13 Uhr ist notiert, dass die Anfrage, ob die Absperrung eines Teils des Tatorts in Teilen aufgehoben werden könne, damit beantwortet wurde, dass angesichts der noch unklaren Sachlage zu Täter und Fluchtweg keine Veränderung zu veranlassen sei.⁴⁴¹⁵
- Für 4.42 Uhr ist vermerkt, dass KHK K. um einen Abschleppwagen und einen geeigneten Stellplatz für den LKW ersucht hat und entsprechende Maßnahmen zur Suche veranlasst wurden. Die Feuerwehr könne den Abtransport laut einem weiteren Eintrag von 5.01 Uhr nicht vornehmen.⁴⁴¹⁶

⁴⁴⁰⁸ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 224 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁰⁹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 224 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴¹⁰ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 223 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴¹¹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 223 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴¹² III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 222 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴¹³ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 222 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴¹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 221 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴¹⁵ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 221 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴¹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 220 f. (VS-NfD – insoweit offen).

- Laut Eintrag von 5.18 Uhr wurde bekannt, dass ein Beamter der 32. Einsatzhundertschaft vor Ort einen Mantel mit zwei Handys und einem libanesischen Pass übergeben wolle, die zuvor diesem übergeben worden seien. Umstände und Tatbezug seien unklar. Die Gegenstände wurden an einen Beamten J. des LKA 118 übergeben. Um 5.30 Uhr, 5.34 Uhr und 5.37 Uhr ist vermerkt, dass die Gegenstände in einem Kältebus gefunden worden seien und die Handys „beblutet“ seien. Eine Meldung an das LKA 5 sei erfolgt. Für 5.51 Uhr wurde zum Leiter der Führungsgruppe W. vermerkt, dass dieser sich zur priorisierten Behandlung dieser Gegenstände mit dem UA Ermittlungen in Verbindung setzen wolle. Ein Vermerk in diesem Zusammenhang ist für 6.23 Uhr festgehalten und liegt im Protokollsystem vor.⁴⁴¹⁷

- c) Einträge vom 20. Dezember 2016, 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Für 6.31 Uhr ist niedergelegt, dass der LKW in die Julius-Leber-Kaserne abgeschleppt werden solle.⁴⁴¹⁸

- Laut Eintrag von 9.19 Uhr solle bei der Spurensuche die Zugmaschine des LKW priorisiert werden. Der Beginn der Spurensuche wurde für 11.00 Uhr in der Julius-Leber-Kaserne avisiert. Um 10.17 Uhr ist vermerkt, dass ab 10.00 Uhr eine priorisierte Spurensuche im Führerhaus stattfinden solle, die ca. 6 Stunden dauern werde.⁴⁴¹⁹

- Um 9.49 Uhr ist vermerkt, dass eine Wischprobe vom Führerhaus für einen möglichen Mantrailer-Einsatz priorisiert werden solle.⁴⁴²⁰

- Für 10.00 Uhr ist vermerkt, dass eine Blutalkoholmessung beim weiterhin der Tat Verdächtigten „0 Promille“ ergeben habe.⁴⁴²¹

- Für 10.24 Uhr ist festgehalten, dass der Fahrer einen Schlafanzug trug, dass Schmauchspuren an der linken Hand aufgefunden worden seien und dass die Standheizung beim LKW gelaufen sei. Der getötete Fahrer und die „Umgebung“ wurden laut Eintrag von 10.32 Uhr als Spurenbereich 1 klassifiziert, der insgesamt die Priorität 1 erhielt. Für 10.37 Uhr ist vermerkt, dass von diesem eine Geruchsprobe genommen wurde für einen Mantrailer-Einsatz. Die Geruchsprobe wurde um 11.30 Uhr als gefertigt gemeldet und konnte abgeholt werden. Für 11.38 Uhr war vermerkt, dass das Handy des toten Fahrers auf dem Abschnitt 4 liege. Ein Beamter des LKA 5 fragte an, ob es vor dem Auslesen auf Spuren untersucht werden sollte, wobei von der KT erklärt wurde, dass es nicht spurenschonend gesichert und durch eine Vielzahl Personen berührt worden sei.⁴⁴²²

⁴⁴¹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 219 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴¹⁸ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 219 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴¹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 218 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴²⁰ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 218 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴²¹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 218 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴²² III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 217 f. (VS-NfD – insoweit offen).

- Um 11.43 Uhr ist vermerkt, dass der Abschlepper mit dem LKW auf dem Weg zur Kaserne liegen geblieben sei und sich die Spurenauswertung verzögere.⁴⁴²³
- d) Einträge vom 20. Dezember 2016, 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Um 12.24 Uhr erging die Mitteilung, dass beim Erschießen des LKW-Fahrers ein besonders kleines Kaliber 22 verwendet worden sei. Schmauchspuren seien an beiden Händen des Opfers festgestellt worden. Um 12.35 Uhr wurde zudem mitgeteilt, dass „der Todeszeitpunkt mit dem Zeitpunkt des Tatgeschehens übereinstimmt (Reanimation vor Ort)“. Auch laut einem Eintrag um 12.38 Uhr ist vermerkt, dass der festgestellte Todeszeitpunkt des Fahrers identisch sei mit dem Zeitpunkt des Anschlags und dass Rettungskräfte vor Ort versucht hätten, diesen zu reanimieren. Für 12.53 Uhr wurde zudem festgehalten, dass dem Projektil noch keine Waffe zugeordnet worden sei.⁴⁴²⁴
 - Für 12.40 Uhr ist vermerkt, dass aus dem LKA 5 angefragt worden sei, ob die Spurensicherung/Wischspur aus dem LKW beschleunigt werden könne. Der LKW sei jedoch laut Antwort noch nicht vor Ort und befinde sich in Schrittgeschwindigkeit auf der Autobahn. Für 12.49 Uhr wurde vermerkt, dass sich das Sicherstellungsfahrzeug mit der Zugmaschine „kurz vor dem Eingang“ in die Julius-Leber-Kaserne befinde.⁴⁴²⁵ Für 13.00 Uhr ist der Beginn der Spurensuche am Führerhaus der Zugmaschine vermerkt.⁴⁴²⁶
 - Um 15.26 Uhr wurde vermerkt, dass vom LKA 5 gemeldet worden sei, dass zwei Zeugen auf dem Abschnitt 36 erschienen seien, die Angaben zum Sachverhalt gemacht hätten. Dabei hätten sie Abläufe des Tatgeschehens geschildert und Angaben zum vermeintlichen Täter (blaue Jacke) gemacht.⁴⁴²⁷
 - Für 15.35 Uhr ist ein Hinweis aus dem KTI vermerkt, laut dem Mängel im Spurenspiegel festgestellt wurden und Spuren „aus dem LKW besser gekennzeichnet“ werden sollten. Um welche Spuren „aus dem LKW“ es genau zu diesem Zeitpunkt ging, ist indes nicht vermerkt. Kurz zuvor war noch ein Hinweis der gleichen Stelle ergangen, dass bei Ausfertigung des Spurenspiegels unbedingt darauf zu achten sei, dass die Art der kriminaltechnischen Untersuchung mit anzugeben sei, da die Untersuchungsrichtung den Mitarbeitenden des KTI ohne entsprechenden Hinweis nicht bekannt sei.⁴⁴²⁸
 - Auf 15.45 Uhr datiert ein Eintrag, laut dem einem Hinweis vom Vorabend um 23.40 Uhr auf Schusswaffengebrauch im Bereich des Bikini-Hauses nachgegangen worden sei, jedoch keine entsprechenden Spuren festgestellt worden seien.⁴⁴²⁹

⁴⁴²³ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 216 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴²⁴ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 213 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴²⁵ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 214 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴²⁶ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 211 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴²⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 209 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴²⁸ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 209 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴²⁹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 208 f. (VS-NfD – insoweit offen).

- Für 15.46 Uhr ist die „Bitte um weitere Kurierfahrer“ an der LKW-Halle vermerkt, der umgehend stattgegeben wurde.⁴⁴³⁰
- Auf 16.15 Uhr datiert ein Eintrag mit weiteren Feststellungen zu Tatgeschehen und Tatmittel. Beim erschossenen Fahrer U. sei das Projektil durch die linke Schläfe eingedrungen. Die Zugmaschine sei nicht aufgebrochen oder kurzgeschlossen worden. Ein Fahrtenschreiber sei vorhanden. Ein Projektil wurde im Fahrzeug nicht aufgefunden, eine Frage zur Hülse könne noch nicht beantwortet werden, da die Spurensuche laut LKA 117 noch nicht abgeschlossen sei. Für 16.38 Uhr wurde der Transport des Projektils zum KTI vermerkt und solle noch am selben Tag entsprechend untersucht werden.⁴⁴³¹
- Um 16.16 Uhr ist vermerkt, dass ein Beamter L. aus dem UA Tatort vor dem Gebäude in der Keithstraße von einem Zeugen angesprochen worden sei, der Bildmaterial zum Einsatzgeschehen liefern könne. Dieser Zeuge wurde laut Vermerk an LKA 542 verwiesen und dorthin verbracht.⁴⁴³²
- Auf 16.54 Uhr datiert die Meldung, dass der Beamte H. des LKA 117 mitgeteilt habe, dass im Führerhaus des LKW eine Duldung auf den Namen Ahmed Almasri (* 1. Januar 1995, Tunesien) und ausgestellt in Düsseldorf aufgefunden worden sei. Ein weiterer Eintrag präzisiert die Angaben und hält fest, dass eine schwarze Geldbörse gefunden worden sei mit der Duldungsbescheinigung darin, die von der Stadt Kleve ausgestellt worden sei. Der UA Ermittlungen habe Kenntnis erhalten ebenso wie der LKA-Führungsstab. Für 17.06 Uhr ist vermerkt, dass eine erste Prüfung der Personalie in der DNA-Analysedatei zum Ergebnis führte, dass eine entsprechende Person nicht erfasst sei. Laut einem Eintrag von 17.09 Uhr hatte die schnellstmögliche kriminaltechnische Untersuchung der Geldbörse Priorität.⁴⁴³³
- Um 16.58 Uhr ist vermerkt, dass „Kinder“ ebenfalls drei Schüsse zum Zeitpunkt des Tatgeschehens vernommen hätten.⁴⁴³⁴
- Für 17.09 Uhr ist festgehalten, dass gemäß des Amtsleiters des LKA eine Unterbringung bzw. Sicherung des festgenommenen Pakistaners B. nach dessen Entlassung aus dem Polizeigewahrsam erfolgen solle.⁴⁴³⁵ Sollte er bei Aufsuchen in der Zelle die Hilfsangebote und die angebotene sichere Unterbringung ablehnen, stehe eine Observation im Raum. Für 17.51 Uhr ist jedoch vermerkt, dass eine entsprechende Unterbringung gefunden werden konnte.⁴⁴³⁶
- Um 17.23 Uhr ist vermerkt, dass in Abstimmung mit dem UA Ermittlungen (KHK C – 1) durch diesen veranlasst worden sei, die aufgefundenene Geldbörse umgehend an das KTI zu verbringen, welches die priorisierte Bearbeitung übernehme – mitsamt Bildabgleich beim Dokument, einer daktyloskopischen Suche und einer erforderlichen Echtheitsprüfung. Um 17.30 Uhr erfolgte eine Bitte aus

⁴⁴³⁰ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 209 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴³¹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 207 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴³² III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 208 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴³³ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 206 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴³⁴ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 206 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴³⁵ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 206 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴³⁶ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 204 (VS-NfD – insoweit offen).

dem LKA 5, mittels Handy den aufgefundenen Ausweis zu fotografieren und per Mail zu versenden. Die Duldung selbst war laut Eintrag von 18.11 Uhr beim KTI angekommen, woraufhin eine Spurenkonferenz erfolgt sei und eine erste Inaugenscheinnahme des Lichtbilds auf der Duldung beim Vergleich mit einem Bild des Anis Amri aus dem AZR eine mögliche Übereinstimmung ergeben habe.⁴⁴³⁷

e) Einträge vom 20. Dezember 2016, 18.00 Uhr bis 0.00 Uhr

- Um 19.36 Uhr wurde aus dem KTI nachgefragt, ob am Tatort eine Hülse gefunden wurde. Hierzu wurde ein negatives Ergebnis mitgeteilt.⁴⁴³⁸
- Auf 19.52 Uhr datiert ein Eintrag zu einem Teilergebnis zur Untersuchung des Schusswaffenprojektils. Laut diesem handelte es sich um ein Bleivollmantelgeschoss in schlechtem Zustand mit zwei Teilstücken, vermutlich Kaliber 22 und aus einer mehrschüssigen Waffe abgegeben. Das Projektil werde im Flugzeug zum BKA zu weiteren Untersuchungen verbracht. Es konnten bis dahin keine Hülsen aufgefunden werden.⁴⁴³⁹
- Um 19.53 Uhr erging eine Mitteilung, dass die BSR angewiesen worden sei, den Tatort-Bereich vorerst nicht zu reinigen. Die BSR habe zudem zugesichert, später zusammengetragenen Schutt separat für spätere Untersuchungen lagern zu können.⁴⁴⁴⁰
- Auf 20.12 Uhr datiert ein Eintrag, laut dem der UA Ermittlungen mitgeteilt habe, dass ein Video aus einem BVG-Bus, der im Bereich des Tatorts stand, existent sei, auf dem ein Tatverdächtiger zu erkennen sei, der am Bus vorbeirennend und dabei Handschuhe trage. Das Video werde zur EG Video verbracht und habe „absolute Priorität“. Zudem wurden Fragestellungen zur Täterbeschreibung und zur Fluchtrichtung vermerkt.⁴⁴⁴¹
- Für 21.05 Uhr ist vermerkt, dass das KTI 32 die Echtheit der Duldungsbescheinigung zu Almasri bestätigt habe und nun weitere, nachrangige KT-Untersuchungen beauftragt und durchgeführt würden.⁴⁴⁴²
- Um 22.11 Uhr ist vermerkt, dass das KTI 21 versuche, eine Geruchsprobe des Portemonnaies zu sichern, und zusätzlich eine durch den Diensthundeführer veranlasst werden sollte. Die Geruchsprobe sei jedoch von geringer Spurenwertigkeit, weshalb daktyloskopische Spuren laut dem UA Ermittlungen priorisiert behandelt werden sollten, wie aus einem Eintrag von 22.59 Uhr hervorgeht. Um 22.59 Uhr ging das Portemonnaie von der DNA-Untersuchung zur Fingerabdruck-Untersuchung. Ein Ergebnis solle dort laut Eintrag von 23.33 Uhr ab 6.00 Uhr am Folgemorgen vorliegen.⁴⁴⁴³

⁴⁴³⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 203 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴³⁸ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 202 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴³⁹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 202 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁴⁰ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 202 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁴¹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 201 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁴² III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 200 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁴³ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 199 f. (VS-NfD – insoweit offen).

- Um 23.06 Uhr wurde aus dem UUA Kriminaltechnik nachgefragt, ob noch weitere Asservate in Richtung KTI unterwegs seien, da entsprechende Ressourcen zur Bearbeitung zur Verfügung stünden. Laut Übermittlung aus dem UA Ermittlung von 0.02 Uhr am Folgetag würden nun Asservate aus den Durchsuchungsmaßnahmen zum zunächst festgenommenen N. B. ohne Priorisierung der Kriminaltechnik zugeführt. Weitere Asservate seien jedoch nicht vorhanden.⁴⁴⁴⁴ An dieser Stelle wäre beispielhaft zu überlegen, wo beispielsweise das HTC-Handy sich befand, welches auf der unteren Stoßstange des LKW liegend noch in der Tatnacht gefunden worden sein müsste, mindestens aber vor Abtransport des LKW. Ebenfalls wäre nach weiteren Handys aus dem Führerhaus zu fragen, von denen später eines (ein rotes Klapphandy) dem Amri zugeordnet werden konnte. Es ist an dieser Stelle nicht aufzuklären, ob solche Datenträger aus einem Spurenbereich am bzw. im Führerhaus im Zusammenhang mit der Aufklärung des Tatgeschehens und der Täterschaft auch prioritär behandelt wurden.

f) Einträge vom 21. Dezember 2016, 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr

- Für 0.02 Uhr ist vermerkt, dass das Projektil aus dem Schädel des getöteten Fahrers das Kaliber 22 hatte. Allerdings sei dieses stark deformiert, sodass nahezu keinerlei individuelle Merkmale mehr feststellbar seien. Ein Direktabgleich mit der Waffe, aus der es abgefeuert wurde, wäre erst bei Auffinden der Tatwaffe möglich. Es sei zudem auch möglich, dass das Projektil aus einer umgebauten Schreckschusswaffe abgeschossen worden sein könnte. Der UA Ermittlungen erhielt davon Kenntnis.⁴⁴⁴⁵
- Um 0.31 Uhr ist vermerkt, dass auf Nachfrage derzeit 34 Original- oder Hilfsspurenträger aus dem Spurenbereich LKW (an oder im Fahrzeug) vorlägen, die alle mit Priorität 1 in die Erfassung und Untersuchung gegeben worden seien. Auffällig hierbei sei der Umstand, dass keine Fingerabdruck-Spuren gesichert oder bekannt geworden seien. Auch eine Nachfrage bei der Koordination habe ergeben, dass das KTI keine eigene Fingerabdruck-Spuren Sicherung in diesem Bereich durchgeführt habe.⁴⁴⁴⁶

Der Eintrag ist durch den Ausschuss nicht zuzuordnen, da nach Erkenntnis des Ausschusses zuvor entsprechende Spuren gesichert worden waren. Noch immer jedoch ist kein Eintrag mit Hinweis auf aufgefundene Handys im und am Führerhaus vorhanden (beispielsweise auch als Spurenträger für die Sicherung von Fingerabdruck- oder DNA-Spuren).

- Auf 0.36 Uhr datiert der Eintrag, dass die „Absperrmaßnahmen am Friedrich-Krause-Ufer“ durch eine Einsatzhundertschaft wieder aufgenommen worden seien. Um 1.27 Uhr vermerkt ein weiterer Eintrag auf Grundlage von Zeugenvernehmungen eine Nachfrage, wie es zur Kräfteentlassung am Friedrich-Krause-Ufer gekommen war. Beim UA Ermittlungen lag keine Kenntnis dazu vor. Allerdings wurde dringend empfohlen, den Tatort als in Betracht zu ziehenden Bereich wieder zu sichern und in der Folge untersuchen zu lassen. Laut LKA 1 sollte im Laufe des 21. Dezember 2016 eine Besichtigung dieses Tatorts durch noch

⁴⁴⁴⁴ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 198 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁴⁵ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 198 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁴⁶ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 197 (VS-NfD – insoweit offen).

festzulegende Kräfte erfolgen. Kräfte des UUA Tatort des LKA 1 seien bis dahin dort nicht vor Ort gewesen. Für 2.29 Uhr ist vermerkt, dass Kräfte der 36. Einsatzhundertschaft den Bereich absperren und später durch die 35. Einsatzhundertschaft abgelöst werden sollten. Es müsse gewährleistet sein, dass Sicherungskräfte in der Lage seien, den bei Tagesanbruch eintreffenden Kräften den Tatort zu bezeichnen und zu übergeben. Um 2.47 Uhr ist festgehalten, dass am Tatort Friedrich-Krause-Ufer eine umfassende Spurensuche benötigt werde und der UUA Tatort deshalb beauftragt werde, eine Spurensuche am Tatort unverzüglich nach Eintreten von Tageslicht zu gewährleisten.⁴⁴⁴⁷

Diese Einträge ab 0.36 Uhr sind in diesem Protokoll die erste Erwähnung des Friedrich-Krause-Ufers als weiterem Tatort. Somit kann anhand dieses Protokolls nicht festgestellt werden, wann dieser Tatort möglicherweise vorher schon einmal abgesperrt war und welche behördlichen Maßnahmen dort zur Sicherung möglicher Spuren bei der ersten Absicherung unternommen worden waren.

- Um 0.49 Uhr wurde mitgeteilt, dass die daktyloskopische Untersuchung am Portemonnaie ohne Erfolg beendet worden sei und dass dieses nun an das KTI 42 zur DNA-Untersuchung übersandt worden sei. Es verblieben zur daktyloskopischen Untersuchung das Duldungsdokument, das Passfoto eines Kindes und eine BVG-Monatskarte. Die Bearbeitung der Gegenstände werde mehrere Stunden dauern.⁴⁴⁴⁸ Für 3.08 Uhr ist festgehalten, dass das KTI 54 vermeldet habe, dass auf keinem der drei Gegenstände aus dem Portemonnaie Fingerabdruckspuren gefunden worden seien.⁴⁴⁴⁹ Insbesondere das Passfoto des Kindes konnte nach Kenntnis des Ausschusses nicht näher zugeordnet werden. Die Frage, wen das Foto zeigt und welche Bedeutung die Person für den Täter haben könnte, konnte mangels weiterer Information auch nicht aufgelöst werden.

g) Einträge vom 21. Dezember 2016, 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Um 6.49 Uhr ist vermerkt, dass der UA Tatort die bis dahin vorliegende Schrift- und Erkenntnislage zum Friedrich-Krause-Ufer in ihrer Gesamtheit an den UA Ermittlungen senden solle.⁴⁴⁵⁰ Um 9.39 Uhr wurde aus der Führungsgruppe des LKA 1 mitgeteilt, dass die gesamte Schriftlage weiterhin benötigt werde, damit bis 12.00 Uhr ein Kurzbericht zum Tatort Breitscheidplatz und bis 18.00 Uhr ein Gesamtbericht erstellt werde.⁴⁴⁵¹
- Für 7.48 Uhr ist festgehalten, dass im Laufe des Tages Fingerabdruckspuren im Tat-LKW gesichert werden sollten und die Spurensuche im Bereich Friedrich-Krause-Ufer initiiert worden sei.⁴⁴⁵²
- Auf 8.29 Uhr datiert ein Eintrag des UUA Kriminaltechnik, dass der Grund für die am Vortag nicht erfolgte Spurensicherung und Spurensuche nach Fingerabdrücken

⁴⁴⁴⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 195 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁴⁸ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 197 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁴⁹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 195 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁵⁰ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 195 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁵¹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 192 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁵² III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 194 (VS-NfD – insoweit offen).

die zu niedrigen Temperaturen gewesen seien. Die Sicherung von Fingerabdrücken werde im Laufe des Tages nachgeholt, nachdem das Fahrzeug sich in der Halle aufgewärmt habe.⁴⁴⁵³

- Um 8.53 Uhr erging eine Nachfrage des UA Ermittlungen beim UA Tatort, ob inzwischen eine Liste aller Standbetreibenden als potenzielle Zeuginnen und Zeugen vorliege. Hierbei wurde auf drei Anlagen im Rahmen der BAO „Weihnachtsmarkt“ verwiesen.⁴⁴⁵⁴
- Für 9.05 Uhr ist festgehalten, dass in den nicht priorisierten Asservaten einige Gegenstände (ein Becher, ein Messer, ein Scheibenhammer, ein Handy und eine Decke) aufgefunden worden seien, die bis dahin entsprechend nicht priorisiert gewesen seien. Dieser Umstand mache deutlich, wie wichtig und erforderlich eine gemeinsame Sichtung aller nicht priorisierten Asservate sei, um gemeinsam entsprechende Entscheidungen zu treffen. Es erfolge umgehend eine Spurenkonferenz beim KTI. Der in der entsprechenden Meldung benannte Becher wurde um 9.47 Uhr als Falschmeldung benannt und existiere nicht.⁴⁴⁵⁵
- Um 10.19 Uhr wurde nach Bitte der Führungsgruppe im LKA 1 um einen Sachstandsbericht und der Auskunft des Zeugen C – 1, dass es einen solchen nicht gebe, die Freigabe der Führungsinformation zu Anis Amri erbeten, um diese übermitteln zu können. Eine erneute Nachfrage nach einer Führungsinformation bzw. einem Entwurf dazu erging um 10.31 Uhr.⁴⁴⁵⁶
- Für 10.02 Uhr ist eine Statistik des UA Tatort festgehalten, die unter anderem vermerkt, dass bis dahin 99 Asservate vorlägen, von denen alle Spurenräger und alle Priorität 1 seien. Bis dahin lägen zudem 14 KTI-Anträge vor. Die Zahl der noch zu bearbeitenden Spuren sei unbestimmt, es gebe 10 volle Kisten.⁴⁴⁵⁷
- Um 10.44 Uhr ist vermerkt, dass ein Foto „des Zettels aus der Briefftasche“ für einen Schriftvergleich mit Unterlagen aus NRW bereitgestellt werde und dass „das zweite Handy aus dem Führerhaus“ schnell ausgelesen werden solle für weitere Ermittlungen.⁴⁴⁵⁸
- Welches Handy damit bezeichnet ist, wird an der Stelle nicht angegeben. Um 12.24 Uhr ist vermerkt, dass für den Zettel eine Kopie mit einem handschriftlichen Zusatz vorliege, die vom BKA bearbeitet werde. Auch sei um 12.00 Uhr ein Foto des Zettels an den UA Ermittlungen übermittelt worden.⁴⁴⁵⁹
- Für 11.11 Uhr steht im Protokoll, dass die Tatortgruppe des BKA unterstützen könne, sollte es zukünftig einen weiteren Ort geben, bei dem eine umfangreiche Spurensicherung notwendig sein könne, damit Spurensicherungskräfte, die in den

⁴⁴⁵³ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 193 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁵⁴ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 193 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁵⁵ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 192 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁵⁶ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 190 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁵⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 190 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁵⁸ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 190 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁵⁹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 188 (VS-NfD – insoweit offen).

zwei Tagen zuvor entsprechende Arbeiten erledigt hätten, nicht Spurenmaterial zwischen zwei Tatorten übertragen.⁴⁴⁶⁰

h) Einträge vom 21. Dezember 2016, 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Für 13.14 Uhr ist festgehalten, dass der Zettel nicht Bestandteil der Geldbörse aus dem Führerhaus gewesen sei. Er sei von der Bundespolizei als Hinweis per Mail übermittelt worden. Der Hinweis auf dem Zettel stamme aus einer Personenkontrolle des Amri am 30. Juli 2016 durch die Bundespolizei. Er sei somit kein Asservat für das laufende Verfahren. Um 13.27 ist festgehalten, dass auf dem Zettel fünf Telefonnummern enthalten waren.⁴⁴⁶¹
- Um 13.15 Uhr forderte laut Eintrag der GBA einen Tatort- und Observationsbericht an. Ein Observationsbericht werde übermittelt, ein Tatortbericht werde übermittelt, sobald er vollständig sei.⁴⁴⁶²
- Um 13.56 Uhr ist festgehalten, dass im Bereich des ursprünglichen Standortes der Zugmaschine des LKW am Friedrich-Krause-Ufer eine Kleinkaliberhülse aufgefunden worden sei. Ca. acht bis zehn Meter von diesem Standort entfernt seien Zigarettenkippen aufgefunden worden, die für die Übermittlung an das KTI vorbereitet würden. Laut einem weiteren Eintrag von 14.05 Uhr war die aufgefundene Patronenhülse 15 mm lang und hatte einen Durchmesser von 6 mm. Die Zigarettenstummel könnten eventuell vom Täter stammen. Für 14.26 Uhr wurde vermerkt, dass die Tatortarbeiten am Friedrich-Krause-Ufer abgeschlossen seien.⁴⁴⁶³
- Auf 14.15 Uhr datiert ein Eintrag zur Weiterleitung eines Hinweises über das LKA 118 an den UA Ermittlungen, laut dem eine Zeugin im Zusammenhang mit dem Führerhaus des LKW im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Tat eine Beobachtung gemacht habe.⁴⁴⁶⁴
- Laut Eintrag von 14.48 Uhr seien im Bereich des Breitscheidplatzes zwei Zeugen bekannt geworden, die als Mitarbeiter einer Flüchtlingsunterkunft angegeben hatten, den Tatverdächtigen aus den Medien erkannt zu haben. Dieser solle in einem Spandauer Flüchtlingsheim wohnhaft sein. Laut UA Tatort wurde eine Abholung der Zeugen veranlasst.⁴⁴⁶⁵
- Für 16.07 Uhr ist vermerkt, dass sich eine Dienstkraft aus dem LKA 117 beim Führungsstab des LKA 1 gemeldet habe und mitgeteilt habe, dass am Tatort eine Hinweisgeberin erschienen sei und mitgeteilt habe, dass in ihrem Geschäft in der Joachimsthaler Straße Filmaufnahmen des Tatverdächtigen existierten. Die Zeugin habe die Bänder vom Vortag durchgesehen und Aufzeichnungen mit guten Aufnahmen des Verdächtigen vom 19. Dezember 2016 um 20.06 Uhr entdeckt. Die Hinweisgeberin warte noch an der angegebenen Stelle. Eine weitere Dienstkraft des

⁴⁴⁶⁰ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 189 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁶¹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 187 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁶² III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 188 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁶³ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 186 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁶⁴ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 187 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁶⁵ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 186 (VS-NfD – insoweit offen).

LKA 117 vermeldete um 16.11 Uhr, dass noch zwei Zeuginnen im Tatortbereich auf ihre Vernehmungen warteten und informierte „erneut“ das LKA 54.⁴⁴⁶⁶

- Für 16.19 Uhr ist festgehalten, dass eine Dienstkraft des LKA 116 mitgeteilt habe, dass auf Bändern aus der Videoüberwachung der Firma Thyssen-Krupp nichts Relevantes zu sehen sei. Die Videos würden an den UUA Videoauswertung übermittelt.⁴⁴⁶⁷
 - Um 16.42 Uhr ist festgehalten, dass ein Hinweisgeber angegeben habe, im August 2016 den Tatverdächtigen in einem Heim in der Ruschestraße mehrfach gesehen zu haben. Er sei sich sicher, da eine ihm nahestehende Person dort arbeite. Der Tatverdächtige sei im August 2016 definitiv noch dort aufhältig gewesen.⁴⁴⁶⁸
 - Für 17.04 Uhr ist festgehalten, dass eine Dienstkraft des LKA 118 mitgeteilt habe, dass der Fahrtschreiber des LKW ausgewertet werden könne, da die Spurensicherung an der Zugmaschine abgeschlossen sei.⁴⁴⁶⁹
 - Laut Eintrag von 17.08 Uhr war die Spurensicherung an der Fahrerkabine des LKW zu dem Zeitpunkt beendet.⁴⁴⁷⁰
 - Für 17.51 Uhr ist festgehalten, dass am Portemonnaie in der Fahrerkabine ein prominentes DNA-Profil gefunden werden konnte. Die DNA stamme vom Hauptnutzer des Portemonnaies. Auswertungen zu den Spuren aus der Fahrerkabine und der Abgleich mit dem oben genannten DNA-Profil würden spätestens am Folgetag um 8.30 Uhr vorliegen.⁴⁴⁷¹
- i) Einträge vom 21. Dezember 2016, 18.00 Uhr bis 0.00 Uhr
- Um 18.39 Uhr ist festgehalten, dass die Bedampfung der Fahrerkabine und des Innenbereichs zur Feststellung einer entscheidenden Fingerabdruckspur an der Fahrertür außen geführt habe, die vermuten lasse, dass der Spurenverursacher die Tür zugeschlagen haben dürfte. Als Spurenverursacher sei der getötete Fahrer ausgeschlossen worden. Ein Abgleich mit vorliegendem erkennungsdienstlichen Material des Amri könne erst nach fotografischer Bearbeitung der Spur erfolgen. Es werde unaufgefordert ein Ergebnis mitgeteilt.⁴⁴⁷² Die Fertigstellung des schriftlichen Gutachtens ist für 1.31 Uhr des Folgetags notiert.⁴⁴⁷³
 - Für 18.57 Uhr ist notiert, dass ein Hinweisgeber mit Begleiter angegeben habe, im Januar und August in einem Flüchtlingsheim in der Nonnendammallee gearbeitet zu haben. Dort habe er den Tatverdächtigen oft gesehen, wie dieser Freunde besucht habe. Acht bis neun Tage zuvor habe der Zeuge den Amri vor einem Ladengeschäft

⁴⁴⁶⁶ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 184 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁶⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 184 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁶⁸ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 183 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁶⁹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 183 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁷⁰ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 183 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁷¹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 182 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁷² III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 181 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁷³ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 177 (VS-NfD – insoweit offen).

„Forever 21“ gesehen. Eine zeitnahe Vernehmung des Zeugen sei nicht möglich, weshalb dieser nach Hause geschickt worden sei.⁴⁴⁷⁴

- Auf 18.59 Uhr datiert ein Eintrag, laut dem durch Kräfte des LKA 11 in „einiger Entfernung“ zum Tatort SIM-Karten-Träger gefunden worden seien, bei denen die SIM-Karten herausgebrochen waren. Eine Verfahrensrelevanz sei nicht bekannt.⁴⁴⁷⁵
- Um 19.01 Uhr wurden weitere Details zur Patronenhülse vom Tatort Friedrich-Krause-Ufer durch das KTI vermeldet. Unter anderem wurde dargelegt, dass die Patronenhülse vom Kaliber her zu dem Geschoss vom Vortag passe. Die Hülse werde zur Untersuchung nach Frankfurt am Main verbracht und beim BKA untersucht.⁴⁴⁷⁶
- Um 19.58 Uhr teilt eine Dienstkraft J. des LKA 543 mit, dass ein Zeuge am Vorabend im Rahmen seiner Vernehmung angegeben hatte, bei Erste-Hilfe-Maßnahmen am Tatort auch die Fahrerkabine des LKW von der Fahrerseite aus betreten zu haben. Er komme damit als Spurenverursacher infrage und sei bereit, Vergleichsabdrücke abzugeben.⁴⁴⁷⁷
- Um 20.06 Uhr ist festgehalten, dass ein KHK H. um 19.30 Uhr am Breitscheidplatz von einem Herren angesprochen worden sei, der tatrelevante Angaben machen könne. Dieser sei mit zwei Personen zur tatrelevanten Zeit am Breitscheidplatz gewesen. Ein Vermerk werde nachgefertigt.⁴⁴⁷⁸
- Für 20.41 Uhr ist unter der Überschrift „Handy unterhalb Tatfahrzeug“ festgehalten, dass gemäß Auftrag eine Koordinierung erfolgt sei. Eine Dienstkraft des LKA 711 begeben sich zur Dienststelle und erhalte dort das Handy zur Mitnahme. Diese Dienstkraft sei jedoch nicht erreicht worden.⁴⁴⁷⁹
- Ob es sich bei diesem Handy um das HTC-Handy handelte, das später Anis Amri als Nutzer zugeordnet werden konnte, kann nicht beurteilt werden. Für 22.46 Uhr ist unter der Überschrift „Übergabe Handy (zwei) Mini-Tablet (eins) an BKA“ zudem festgehalten, dass in Abstimmung mit dem BKA eine Übergabe dieser drei Datenträger an das BKA erfolgt sei. Das LKA 711 werde nicht alarmiert. Es handle sich um ein defektes Samsung-Handy (Spurennummer 11.4.3.2), ein weiteres Samsung-Handy (Spurennummer 11.3.8.) und ein Mini-Tablet der Marke Lenovo (Spurennummer 11.3.28).⁴⁴⁸⁰
- Um 21.40 Uhr ist festgehalten, dass an der Türschlossseite der Fahrerseite ein Handflächenabdruck und ein Teil-Fingerabdruck des Anis Amri aufgefunden und fotografisch gesichert werden konnte. Die Lage der Spur, gesetzt durch die linke

⁴⁴⁷⁴ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 180 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁷⁵ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 181 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁷⁶ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 180 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁷⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 179 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁷⁸ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 179 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁷⁹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 179 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁸⁰ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 178 (VS-NfD – insoweit offen).

Hand, entspreche dem Abstützen linksseitig beim Verlassen der Fahrerkabine auf der Fahrerseite.⁴⁴⁸¹

j) Einträge vom 22. Dezember 2016, 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Um 1.44 Uhr wurde vom UA Tatort an den UUA Durchsuchung gemeldet, dass Unterstützungskräfte zur Durchsuchung der Räumlichkeiten in der Perleberger Straße 14 (Fussilet-Moschee) entsandt würden.⁴⁴⁸² Dies ist die erste Erwähnung von Maßnahmen zu diesem Ort in diesem Protokoll.
- Für 2.54 Uhr ist festgehalten, dass Kräfte des LKA 11 für Durchsuchungsmaßnahmen in der Kruppstraße seien. Für den Fall einer Festnahme solle ein Team am Täter Spuren suchen und eines an dessen Aufenthaltsort. Für 6.11 Uhr vermerkt ein Eintrag, dass die an der Durchsuchung beteiligten Kräfte des LKA 11 nun entlassen worden seien.⁴⁴⁸³
- Auf 6.20 Uhr datiert ein Eintrag, laut dem die Spurenbereiche 1, 2, 4 und 5 den Spurenbericht eingereicht hätten und lediglich derjenige des Spurenbereichs 3 noch fehle.⁴⁴⁸⁴
- Um 8.28 Uhr ist vermerkt, dass in einem Parkhaus in der Passauer Straße eine Schusswaffe gefunden worden sei. Der UA Tatort erhalte den Auftrag, ein Spurenbereichsteam und KTI-Kräfte dorthin zu schicken. Der Waffenfund wurde bereits um 8.39 Uhr relativiert, da die Waffe als Schreckschusswaffe identifiziert worden sei und einem Anwohner zugeordnet werden konnte und somit keine Bedeutung für das Ermittlungsverfahren habe.⁴⁴⁸⁵
- Um 9.06 Uhr wurde gemeldet, dass auf dem Abschnitt 51 das Handy eines mutmaßlichen Opfers abgegeben worden sei.⁴⁴⁸⁶ Weitere Informationen zu Handy oder Opfer waren hier nicht aufgeführt.
- Auf 10.31 Uhr datiert ein Eintrag zu einer Anfrage zum Feststellzeitpunkt der Duldung des Tatverdächtigen Anis Amri im Führerhaus des LKW an den UA Tatort. Als Zeitpunkt wurde 16.43 Uhr ermittelt.⁴⁴⁸⁷
- Um 10.44 Uhr wurde ein Spurenbereichsteam zu einer Durchsuchung in der Freienwalder Straße angefordert. Für 11.35 Uhr ist zudem vermerkt, dass nach erfolgter Durchsuchung in der Freienwalder Straße umgehend ein Spurenbereichsteam entsendet werde.⁴⁴⁸⁸

⁴⁴⁸¹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 178 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁸² III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 176 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁸³ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 175 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁸⁴ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 174 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁸⁵ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 175 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁸⁶ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 174 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁸⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 173 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁸⁸ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 172 f. (VS-NfD – insoweit offen).

- Um 11.04 Uhr erging eine Frage zur Anfahrtsroute des Tatfahrzeugs im Rahmen der Vorbereitung der Innenausschusssitzung des Abgeordnetenhauses. In der Anfrage wurde um Klärung einer Differenz bezüglich der Route gebeten und in Klammern „direkt aus Hardenbergstraße/mit Schlenker Kantstraße“ vermerkt. Nach Rücksprache mit dem UUA Ermittlungen und dem LKA 513 sprächen laut Eintrag die vorhandenen Informationen eher für „direkt aus Hardenbergstraße“ und befänden sich Kollegen, die Aussagen zu „Schlenker Kantstraße“ treffen könnten, aktuell nicht im Dienst. Aufgrund einer Frist um 12.00 Uhr an diesem Tag sei die anfragende Stelle (Senatsinnenverwaltung) mit der Aussage beschieden worden, dass zu dem Zeitpunkt keine eindeutigen Angaben gemacht werden könnten. Ein entsprechender Auftrag zur Klärung sei in die BAO lanciert worden.⁴⁴⁸⁹
- k) Einträge vom 22. Dezember 2016, 12.00 Uhr bis 0.00 Uhr
- Um 13.38 Uhr war laut Eintrag die Spurensuche am Tat-LKW vorerst abgeschlossen. Dieser müsse zwingend auf einem Polizeigelände verbleiben, jedoch nicht zwingend in einer Halle, es reiche Witterungsschutz durch eine Plane.⁴⁴⁹⁰
 - Auf 13.45 Uhr datiert ein Eintrag, laut dem Mitarbeiter eines Fahrradladens in Tegel bekannt gemacht hätten, dass der Amri am 21. Dezember 2016 gegen 14.00 Uhr im Fahrradladen erschienen sei und um die Möglichkeit zum Telefonieren gebeten habe, da er sein Handy verloren hätte. Dies sei ihm gewährt worden. In beiläufig mitgehörten Gesprächsfetzen hätten die Mitarbeitenden erfahren, dass der Tatverdächtige äußerte, seine Geldbörse, seine Duldung und sein Handy verloren zu haben. Zudem habe er offensichtlich mit seinem Rechtsanwalt telefoniert. Zu Hause nach Arbeitsende hätten beide Mitarbeitenden unabhängig voneinander die Ähnlichkeit der Person mit Fahndungsbildern des Amri festgestellt und einen entsprechenden Hinweis an die Polizei übermittelt. Das Telefon sei seitdem nicht genutzt oder verändert worden. Die Fritzbox zur Feststellung der angewählten Nummer sei bereits durch die Mitarbeitenden des Fahrradladens ausgelesen worden.⁴⁴⁹¹

Um 18.44 Uhr wurde aus dem UUA Ermittlungen nachgefragt, ob die gesicherten Spuren (Watteträger für DNA-Spuren und Fingerabdrücke von einem Fahrradkatalog) bei der Asservatenstelle abgegeben und zur Untersuchung gebracht werden könnten. Dies sei dem Anfragenden bestätigt worden, und es sei darauf hingewiesen worden, bei Abgabe der Spuren auf eine hohe Priorisierung hinzuweisen.⁴⁴⁹² Laut Eintrag von 18.39 Uhr seien keine verwertbaren Fingerabdruck-Spuren vom Telefon beim LKA KTI eingeliefert worden, jedoch eine Abwischung mit „Prio 1“. Zudem gebe es eine Fingerabdruck-Spur von einem Katalog, der möglicherweise von der Person, die telefoniert habe, dort hinterlassen worden sei.⁴⁴⁹³

⁴⁴⁸⁹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 173 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁹⁰ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 171 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁹¹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 171 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁹² III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 168 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁹³ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 168 (VS-NfD – insoweit offen).

Ein weiterer Eintrag von 20.12 Uhr vermerkt, dass die Auswertung der DNA-Spur nicht vor dem 23. Dezember 2016 12.00 Uhr zu erwarten sei. Die Fingerabdruck-Spur sei erfasst, es könne vier bis sechs Stunden später mit einem Ergebnis gerechnet werden.⁴⁴⁹⁴

Laut einem Eintrag von 22.35 Uhr seien gemäß Auskunft des UA Ermittlungen alle Seiten des Katalogs auf Fingerabdruckspuren zu untersuchen. Es könne keine Konkretisierung der einzelnen Seiten erfolgen. Ergebnisse seien am Folgetag vormittags zu erwarten.⁴⁴⁹⁵

Ein weiterer Eintrag von 2.07 Uhr des Folgetags weist aus, dass die Fingerabdruck-Spurenuche zum Auffinden einer entsprechenden Spur geführt habe, die gesichert und ausgewertet worden sei. Anis Amri sei nicht Spurenverursacher. Die Behandlung des Katalogs und Untersuchungen dauerten an.⁴⁴⁹⁶ Unklar ist an dieser Stelle, welche Vergleichsspuren des Amri hier genutzt wurden.

- Um 15.23 Uhr findet sich eine Meldung zur Verfahrensweise zu einem weiteren in den Asservaten gefundenen Mobiltelefon. Demnach sei ein weiteres Handy mit der Gegenstandsnummer 11.4.3.8 und der Beschreibung: „Mobiltelefon hinter dem LKW Mobistel Displaybruch“ in den Asservaten gefunden worden. Es werde an die KTI übergeben zur Sicherung von daktyloskopischen Spuren, DNA und IMEI.⁴⁴⁹⁷
- Auf 17.31 Uhr datiert ein Eintrag, laut dem eine molekulargenetische Untersuchung des HTC-Handys ergeben habe, dass der prominente Spurenverursacher auf dem Portemonnaie des Tatverdächtigen mit dem Spurenverursacher auf dem SIM-Kartenhalter identisch sei.⁴⁴⁹⁸
- Um 19.01 Uhr vermerkt ein Eintrag, dass sich eine Dienstkraft des LKA 714 auf Anforderung des BKA in den Dienst begeben, um beim Auslöten eines Bauteils aus dem HTC-Handy mit der Spurenummer 5.3.1 zu unterstützen.⁴⁴⁹⁹
- Um 21.09 Uhr erging die Mitteilung des BKA, dass von der Untersuchung der Patronenhülse noch keine konkreten Ergebnisse vorlägen. Der Abgleich mit einer bei der Durchführung des Schusswaffenerkennungsdienstes aufgefallenen und ähnliche Spurenkomplexe aufweisenden Patronenhülse sei noch nicht abgeschlossen. Die für die Bestimmung des Waffensystems notwendigen Untersuchungen seien hingegen nahezu abgeschlossen, jedoch noch nicht vollständig ausgewertet. Mit einem Ergebnis in schriftlicher Form könne am Folgetag gerechnet werden.⁴⁵⁰⁰
- Auf 23.44 Uhr datiert ein Eintrag, laut dem eine Prüm-Recherche mit erkennungsdienstlichem Material des Anis Amri ergeben hatte, dass diese Person bereits in Belgien, Frankreich und den Niederlanden erkennungsdienstlich behandelt

⁴⁴⁹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 168 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁹⁵ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 167 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 168 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 170 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁹⁸ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 169 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁴⁹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 168 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁵⁰⁰ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 167 (VS-NfD – insoweit offen).

worden sei. Dazu wurden die Kennnummern (D-Nummern) des jeweiligen Materials angegeben.⁴⁵⁰¹

- Für 1.51 Uhr des Folgetags ist ein Eintrag festgehalten, laut dem unter Bezugnahme auf die Prüm-Treffer angeregt wurde, dass die BAO „City“ bei den drei betreffenden Schengen-Staaten zu den entsprechenden D-Nummern aktuelle ED-Bilder sowie ggf. vorhandene DNA-Profile anfordere.⁴⁵⁰² Der Sachverhalt bzw. die Frage, wann und auf welchem Wege erkennungsdienstliches Material an Behörden in diesen drei Staaten gelangt war, konnte durch den Ausschuss insgesamt nicht geklärt werden.
- l) Einträge vom 23. Dezember 2016
- Um 5.56 Uhr ist vermerkt, dass zwei Spurenkomplexe (Freienwalder Straße und Schlieperstraße) beide fälschlicherweise die Leitziffer 10 erhalten hätten. Bei der Spureneingabe beim LKA KTI sei für den Spurenkomplex Freienwalder Straße die Leitziffer 10 beibehalten worden. Der UUA Ort sei aufgefordert worden, am 23. Dezember 2016 für die Schlieperstraße eine neue Leitziffer zu bestimmen, damit alle Spuren entsprechend auf die neue Nummer umgestellt werden könnten.⁴⁵⁰³ Welche Maßnahmen mit Bezug auf welche Personen oder Sachverhalte in der Schlieperstraße in Tegel erfolgt sind, konnte der Ausschuss nicht herausfinden.
 - Um 6.58 Uhr vermeldete der UUA Kriminaltechnik laut Eintrag, dass nach Durchsicht des zusammenfassenden Berichts des EA Kriminalpolizeiliche Maßnahmen vom 23. Mai 2016 (sic!) festgestellt worden sei, dass die Spur auf dem Fahrradkatalog definitiv nicht von Anis Amri, sondern von einer „anderen unbekanntem Person“ gesetzt worden sei. Entsprechend wurde ein Abgleich der erhaltenen Spur auf der Katalogaußenseite mit dem System AFIS erbeten.⁴⁵⁰⁴
 - Für 9.38 Uhr vermerkt ein weiterer Eintrag, dass die genommenen Wisch- und Fingerabdruckspuren im Fahrradladen in die Priorität 1 eingruppiert werden, da sie fahndungsrelevant seien.⁴⁵⁰⁵
 - Auf 10.43 Uhr datiert ein Eintrag, laut dem auf Nachfrage nach Fingerabdruckspuren am Lenkrad des Tat-LKW geantwortet wurde, dass entsprechende Spuren am Lenkrad nicht aufgefunden worden seien. Fingerabdrücke seien lediglich im Bereich der B-Säule festgestellt und gesichert worden.⁴⁵⁰⁶
 - Für 11.44 Uhr ist vermerkt, dass im Rahmen der Durchsuchung der mutmaßlichen Aufenthaltsanschrift des Amri in der Freienwalder Straße mehrere Mobiltelefone durch das BKA beschlagnahmt worden seien. Das Auslesen müsse bei LKA 711 erfolgen.⁴⁵⁰⁷

⁴⁵⁰¹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 166 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁵⁰² III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 165 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁵⁰³ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 164 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁵⁰⁴ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 164 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁵⁰⁵ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 163 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁵⁰⁶ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 162 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁵⁰⁷ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 162 (VS-NfD – insoweit offen).

- Laut einem weiteren Eintrag von 13.12 Uhr habe das LKA 711 mitgeteilt, dass es sich bei den Gegenständen um drei Handys, einen Kartenadapter, einen Kartenleser und eine Speicherkarte handle und eine Suche nach DNA- und Fingerabdruckspuren erforderlich sei. Eine Übergabe durch das BKA an das KTI des LKA sei veranlasst.⁴⁵⁰⁸
- Um 17.30 Uhr meldete die Asservatenstelle an das KTI, dass am 23. Dezember 2016 selbst ca. 20 Asservate eingegangen seien, die am 20. und 21. Dezember 2016 sichergestellt worden seien. Die Priorisierung und eine Aussage zur Art oder Zielrichtung der Untersuchung sei nur gemeinsam mit dem jeweilige Ermittlungsbereich möglich, weshalb empfohlen werde, jedes Asservat einzeln zu betrachten, und darum gebeten werde, Ansprechpartner aus jedem Ermittlungsbereich zu benennen. Zudem werde empfohlen, eine Dienstkraft aus dem Bereich der Ermittlungen für zukünftige Spurenkonferenzen zur Verfügung zu stellen.⁴⁵⁰⁹
- Um 17.38 Uhr ging das Ergebnis der Munitionsuntersuchung als Vorabinformation ein. Das Geschoss sei stark deformiert. Die Verfeuerungsspuren seien zum großen Teil von Fremdspuren überlagert. Aufgrund starker Deformation und mangelhafter Spurenqualität sei eine eindeutige Bestimmung des Laufprofils nicht möglich. Ob der Verfeuerungslauf anhand der vorhandenen Spuren identifiziert werden könne bzw. ob ein Tatzusammenhang festgestellt werden könne, erscheine sehr fraglich. Ein Abgleich mit anderen, vergleichsgerechten Geschossen in der zentralen Munitionssammlung sei nicht möglich. Auch die Hülse trage Verfeuerungsspuren und Fremdspuren. Eine eindeutige Bestimmung des verwendeten Waffensystems sei nicht möglich. Einige Waffenspuren deuteten darauf hin, dass eine Pistole der Waffensysteme ERMA EP322 oder EP422 verwendet worden sein könnte. Aufgrund der begrenzten Datenbasis seien jedoch auch andere Waffensysteme oder Waffenarten in Betracht zu ziehen. Die auf der Hülse erkennbaren Spuren erscheinen geeignet, die Verfeuerungswaffe zu identifizieren bzw. einen Tatzusammenhang festzustellen. Die Hülse sei mit anderen, vergleichsgerechten Hülsen aus der zentralen Tatmunitionssammlung verglichen worden. Hierbei seien keine Tatzusammenhänge festgestellt worden. Ob Hülse und Geschoss als patronierte Munition aus derselben Waffe verfeuert wurden, könne anhand der Munitionsteile nicht festgestellt werden. Bei Vorliegen der Tatwaffe sei ggf. eine weitergehende Aussage möglich.⁴⁵¹⁰
- Um 18.17 Uhr erging durch das KTI 42 eine Mitteilung, dass für den Abgleich mit den Spuren aus dem LKW und der weiteren Untersuchungsorte (z. B. Wohnungen) um Einholung und Übersendung von Vergleichsproben der „berechtigten“ Personen gebeten werde. Zum Kreis berechtigter Personen gehörten laut Mitteilung Mitarbeitende der Firma, die den Tat-LKW gefahren hatten, sowie Mitbewohner der Örtlichkeiten, die im Rahmen einer Durchsuchung aufgesucht worden seien und wo vor Ort eine Spurensicherung erfolgt sei.⁴⁵¹¹

⁴⁵⁰⁸ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 161 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁵⁰⁹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 159 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁵¹⁰ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 158 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁵¹¹ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 157 (VS-NfD – insoweit offen).

- Um 18.30 Uhr erging vom KTI 42 eine Mitteilung, dass die molekulargenetische Untersuchung der gesicherten Spur von der Patronenhülse kein auswertbares Ergebnis erbracht habe. Es sei nicht genügend humane DNA gesichert worden.⁴⁵¹²
- Mit Eintrag von 22.05 Uhr wurde vermerkt, dass durch den UA Ermittlungen beim UA Tatort nachgefragt worden sei, ob die am Tattag eingesetzten Dienstkräfte der Direktion 2 zeugenschaftliche Äußerungen gefertigt hätten bzw. zeugenschaftlich zum Sachverhalt vernommen worden seien. Laut Antwort sei beim LKA (UUA Ort) darüber nichts bekannt. Entsprechendes müsse über POLIKS recherchiert werden, wobei es im UA Tatort an den entsprechenden Berechtigungen mangle.⁴⁵¹³
- Der letzte Eintrag im Protokoll, welches dem Ausschuss vorliegt – von 23.44 Uhr – weist aus, dass per Mail durch das KTI 52 mitgeteilt worden sei, dass zwei DNA-Spuren jeweils an der Kopfstütze des LKW gesichert worden seien und im Rahmen eines nationalen Abgleiches mit der DNA-Analysedatei keinen nationalen Treffer erzielt hätten. Ergebnisse bezüglich der DNA-Dateien der Prüm-Staaten lägen „derzeit“ noch nicht vor.⁴⁵¹⁴

2. Informationen zum Behördenhandeln im Nachgang des Anschlags aus den EPS-Web-Protokollen des UA Ermittlungen und des LKA 6

Das EPS-Web-Protokoll des UA Ermittlungen liegt dem Ausschuss für den Zeitraum 19. Dezember 2016 um 21.57 Uhr bis zum 24. Januar 2017 um 17.00 Uhr vor.⁴⁵¹⁵ Im Folgenden seien einige ausgewählte Informationen zu besonderen Ereignissen, Informationen oder Maßnahmen aus dem EPS-Web-Protokoll mit Uhrzeit kurz dargestellt. Unter den Einträgen aus dem Protokoll des UA Ermittlungen befinden sich ergänzend einige wenige zusätzliche Informationen aus dem EPS-Web-Protokoll des LKA 6. Dieses liegt dem Ausschuss vor mit erstem Eintrag vom 19. Dezember 2016 um 21.27 Uhr⁴⁵¹⁶ und letztem Eintrag vom 9. Januar 2017 um 8.55 Uhr.⁴⁵¹⁷

a) Einträge vom 19. Dezember 2016

- 21.57 Uhr: Einrichtung der BAO „Anschlag“ und Einrichtung des UA Ermittlungen durch LKA 5.⁴⁵¹⁸
- 22.04 Uhr: Feststellung einer toten Person im Fahrzeug, ein flüchtender Täter sei nach bis dahin unbestätigten Angaben festgenommen worden.⁴⁵¹⁹
- 22.20 Uhr: Übermittlung von Angaben zu festgenommener Person.⁴⁵²⁰

⁴⁵¹² III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 156 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁵¹³ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 156 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁵¹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 197, Bl. 156 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁵¹⁵ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 7, 390 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵¹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 182, Bl. 107 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵¹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 182, Bl. 1 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵¹⁸ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 390 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵¹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 390 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵²⁰ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 389 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

- 22.50 Uhr: Telefonische Kontaktaufnahme des KD Axel B. mit SenInnSport Abteilung II.⁴⁵²¹
- 23.17 Uhr: Auf dem A 36 sitzen laut Protokoll zwei Zeugen, die berichten, aus LKW sei scharf auf sie geschossen worden.
- 23.38 Uhr: Tatort wird als sicher erklärt durch Entschärferteam.⁴⁵²²
- 23.40 Uhr: „Abklärung der Problematik, dass die Personenbeschreibung nicht auf den Festgenommenen [N. B., Anm. d. Verf.] passt, Täter evtl. verletzt.“⁴⁵²³
- 23.55 Uhr: Einlieferung des Tatverdächtigen B. auf dem Abschnitt 25 und Auftrag an den UA Ermittlungen, sich um diesen zu kümmern.⁴⁵²⁴
- 23.59 Uhr: Zeuge berichtet 32. Einsatzhunderschaft von fünfköpfiger Gruppe, aus der heraus gesagt wurde, dass sie es jetzt geschafft hätten.⁴⁵²⁵

Im EPS-Web-Protokoll des LKA 6 findet sich ein weiterer Eintrag für 23.41 Uhr, laut dem dem LKA 62, 63 und 64 Bilder der beiden Zielpersonen zur Verfügung gestellt worden seien.⁴⁵²⁶ Wer die zweite Zielperson sein könnte, ist nicht erkennbar.

b) Einträge vom 20. Dezember 2016

- 0.02 Uhr: KD Axel B. gibt Infos zur Festnahme eines zweiten (sic) Tatverdächtigen, der zum A 25 verbracht wurde – UUA Ermittlungen hat Aufgabe, sich um diesen zu kümmern⁴⁵²⁷
- 0.21 Uhr: Bei der zuerst auf A 25 eingelieferten Person handelt es sich um (geschwärzt).⁴⁵²⁸
- 0.26 Uhr: Eine zweite festgenommene Person sei gerade zum A 25 verbracht worden, werde aber aus Kapazitätsgründen zur Gefangenessammelstelle am Tempelhofer Damm verbracht.⁴⁵²⁹
- 0.35 Uhr: Mitteilung der Personalien zum zweiten Festgenommenen – die Person sei Zeuge und nicht Tatverdächtiger. Er sei in Tatortnähe und von anderen Personen erkannt worden.⁴⁵³⁰

⁴⁵²¹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 387 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵²² III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 387 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵²³ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 386 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵²⁴ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 386 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵²⁵ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 385 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵²⁶ III.1 PolPräs, Bd. 182, Bl. 104 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵²⁷ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 384 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵²⁸ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 383 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵²⁹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 383 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵³⁰ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 382 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

- 0.57 Uhr: Durchsuchungsbeschlüsse zu einer Wohnung durch die GenStA Berlin erlassen.⁴⁵³¹
- 1.11 Uhr: „Zwei Zeugen sind unabhängig voneinander mit dem Rücken zum LKW weggelaufen und hörten drei Schüsse. Unklar ist, ob diese innerhalb oder außerhalb gefallen sind.“⁴⁵³²
- 1.34 Uhr: Tatverdächtiger B. sei aus dem Tiergarten, Straße des 17. Juni, gekommen. „Festnahme, weil auf ihn die Beschreibung der Bekleidung passte. Aussage festnehmender Beamter.“⁴⁵³³
- 1.37 Uhr: Lageinformation, laut dem zwei Teams des LKA 644 angerufen hätten und sich die Schusswaffe im Durchsuchungsort befinden könne. Zwei Zeugen im Hotel hätten den Tatverdächtigen gesehen, einer sei heruntergelaufen, der andere habe mit dem Handy „geführt“. „Eine Person kam aus dem Auto auf [*geschwärzt, Anm. d. Verf.*]“. Verbringung zur Gefangenessammelstelle sei veranlasst, erkennungsdienstliche Behandlung und Untersuchung auf Schmauchspuren ebenso. Der festgenommene rumänische Bürger sei vermutlich nur Zeuge, es handle sich um einen Rechtsanwalt, der als Tatverdächtiger ausscheide. Ein Mantrailer-Einsatz sei angeordnet.⁴⁵³⁴
- 1.55 Uhr: Axel B. bittet um Prüfung zum Einsatz eines Mantrailers vom LKW in Richtung Festnahmeort des B.⁴⁵³⁵
- 2.38 Uhr: Erneute Lageinformation – Durchsuchung am Tempelhofer Damm mit Hundertschaft, SEK, LKA 64 und LKA 5 vorbereitet. Begehung Tiergarten geplant. Beim Tatverdächtigen werde Sicherung von Schmauchspuren durchgeführt. Das Handy sei eingetütet, allerdings werde zurzeit kein Zugriff durch KTI gewährt. Wunde am Kopf des Opfers kann nicht sicher als Einschusswunde bestimmt werden. „Drei Schüsse sollen gehört worden sein, waren Knallgeräusche, kein Mündungsfeuer sichtbar“. Tatverdächtiger B. stimmt polizeilichen Maßnahmen zu. „Ist vermutlich nicht der Täter“. „Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Täter noch flüchtig ist.“ Laut Polizei HH glaube ein Zeuge, dass „dieser“ LKW am Vorabend in der Kantstraße durch die Polizei kontrolliert worden sei. Der Startpunkt des LKW sei um 19.35 Uhr das Friedrich-Krause-Ufer gewesen. Das polnische Opfer sei möglicherweise erst am Tatort verstorben.⁴⁵³⁶

Als Maßnahme wurde verabredet, Ermittlungskräfte zum Bahnhof Zoo zu schicken, um dortige Kameras auf allen Bahnhöfen einzusehen. Es solle auch nach Airbag-Spuren gesucht werden. Eine Öffentlichkeitsfahndung müsse initiiert werden, daher sei eine valide Personenbeschreibung erforderlich.⁴⁵³⁷

⁴⁵³¹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 381 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵³² III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 379 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵³³ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 377 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵³⁴ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 376 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵³⁵ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 375 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵³⁶ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 371 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵³⁷ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 372 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

- 3.01 Uhr: Kind in einem Krankenhaus als Zeuge vernommen. Gab Tathergang und Personenbeschreibung an. Es solle ein Vergleich aller Zeugenvernehmungen erstellt werden für eine valide Personenbeschreibung.⁴⁵³⁸
- 3.07 Uhr: EG Video meldet Sichtung erster Videos, die allerdings nur Nachtat-Phase zeigen.⁴⁵³⁹
- 3.09 Uhr: „Feststellung verdächtige Person Eritrea Bahnhof“ – Feststellung einer Person durch Bundespolizei, auf die Beschreibung des Täters passen soll.⁴⁵⁴⁰
- 3.26 Uhr: UA Tatort meldet: Mantrailer-Einsatz zurückgestellt, Geruchsprobe sichern und Hund vorhalten, ansonsten würden zu viele Spuren vernichtet.⁴⁵⁴¹
- 3.37 Uhr: Meldung, dass in den Effekten des Tatverdächtigen B. kein Handy aufgefunden worden sei, obwohl dieser im Rahmen seiner Vernehmung angegeben habe, dass er dies an seinem Schlafplatz aufbewahre.⁴⁵⁴²
- 3.44 Uhr: Axel B. an alle BAO-Kräfte im Wege der Lageinformation: Maßnahmen bei B. seien abgeschlossen. „Gertraudenkrankenhaus kein Hinweis auf Täter“, „Videos aus Bussen und Taxen schwierig, Busse müssten aus dem Verkehr gezogen werden.“, „Person mit Gesichtsfrakturen in Bundeswehrkrankenhaus eingeliefert“. Airbag sei nicht ausgelöst worden im LKW. „Kabine war massiv mit Blut beschmiert. Nicht ausgeschlossen, dass Fahrer überlebt aber verletzt ist, wenn er angeschnallt war. Dem Beifahrer soll ein Bein gefehlt haben. Scheiben wahrscheinlich von innen zerstört.“ Unter Maßnahmen zudem die Anweisung, dass widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Laufwege geklärt werden müssten.⁴⁵⁴³
- 3.55 Uhr: Tatverdächtiger B. stimmte einer freiwilligen DNA-Probe zu, Maßnahme sei durchgeführt worden.⁴⁵⁴⁴
- 4.02 Uhr: Team (Nr.) Zeugenermittlung – „zu Ermittlungen in der Havelberger Straße in Moabit“.⁴⁵⁴⁵
- 4.13 Uhr: Sichtung Videoaufnahmen Bahnhof Zoo teilweise abgeschlossen, Teile des Bahnhofs sind derzeit wegen Baustellen auf den Aufnahmen teilweise nicht einsehbar, weitere Aufnahmen wegen mangelhafter Bildqualität eher wenig vielversprechend.⁴⁵⁴⁶
- 4.20 Uhr: Person am Gesundbrunnen vor Ort entlassen.⁴⁵⁴⁷

⁴⁵³⁸ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 370 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵³⁹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 370 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁴⁰ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 370 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁴¹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 368 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁴² III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 368 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁴³ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 366 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁴⁴ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 386 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁴⁵ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 365 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁴⁶ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 365 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁴⁷ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 364 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

- 4.33 Uhr: Lageinformation von KD Axel B. an alle BAO-Kräfte: Durchsuchung bei Wohnung des B. am Tempelhofer Damm laufe noch, kein Rücklauf über angeblich dort liegendes Handy. Sicherung Videoaufzeichnungen zwischen 20.00 Uhr und 20.30 Uhr, da geringste Belastung für BVG. Vernehmungen werden gesichtet, wie viele Zeugenbeschreibungen vorliegen. Fahrstrecke LKW wird grob gesichtet. CT-Untersuchung beim toten Fahrer ergab eine Schusswunde im Kopf. Als Maßnahmen unter anderem veranlasst: Aus Infos Zeugenvernehmung Täterbeschreibung erstellen. Untersuchung der Schuhe des Tatverdächtigen B. auf Blutanhaftungen.⁴⁵⁴⁸
- 4.51 Uhr: Information aus Durchsuchung der Räumlichkeiten des Tatverdächtigen: Durchsuchung ergab, dass es keinen Stromanschluss in der Unterkunft gibt, sodass das Handy des B. dort auch nicht zum Aufladen liegen kann. B. soll deshalb erneut befragt und damit konfrontiert werden. Die Schuhe müssten unbedingt auf Blut untersucht werden.⁴⁵⁴⁹ Laut Eintrag von 5.35 Uhr wurden die Schuhe mit entsprechender Lampe beleuchtet, und es konnten keine Blutanhaftungen festgestellt werden.⁴⁵⁵⁰
- 5.10 Uhr: Team hat die Videoaufzeichnungen vom Bahnhof Zoo ohne Erfolg gesichtet und wird verlegt.⁴⁵⁵¹
- 5.21 Uhr: Wenig einheitliche Zeugenaussagen zu Täter (zwei Zeugenvernehmungen aus einem Hotel, ein glaubwürdiges Kind in einem Krankenhaus) – es ist nur klar, dass er männlich ist und dunkle Kleidung trägt.⁴⁵⁵²
- 5.28 Uhr: „Auslösen M300“⁴⁵⁵³
- 5.29 Uhr: Lageinformation an alle BAO-Kräfte

Zu B. sei der Tatverdacht weiterhin ungeklärt, zwei Zeugenaussagen sprechen von hellen Boots, B. habe helle Schuhe getragen. Handy des B. wurde in einem Koffer unter dessen Bett aufgefunden. Andere Person Mohamed K. sei seit dem Vortag um 8.00 Uhr nicht mehr in der Unterkunft gesehen worden. 32. Einsatzhundertschaft findet beblutete Jacke in einem Kältebus in der Nähe des Tatorts. Mantrailer-Einsatz erst durchführen, wenn der LKW weggeschafft wurde.

Auftrag: Videoaufnahmen U-Bahnhof Turmstraße, Klärung der Frage, wo der flüchtige Täter untergekommen sein könnte. Auftrag an LKA 64 und LKA 514, verschiedene relevante Objekte anzufahren.⁴⁵⁵⁴

- 6.56 Uhr: „LKW-Abtransport [...] Abtransport verzögert sich um ca. 30 Minuten, da noch [Spurensicherung] erfolgt.“⁴⁵⁵⁵

⁴⁵⁴⁸ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 362 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁴⁹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 361 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁵⁰ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 358 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁵¹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 361 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁵² III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 359 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁵³ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 358 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁵⁴ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 357 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁵⁵ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 354 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

- 7.01 Uhr: Weitere Lageinformation, laut der unter anderem der gesamte Fahrweg abgesucht werde. BVG übersende Videomaterial vom U-Bahnhof Turmstraße. Bildmaterial aus dem Tiergartentunnel habe schlechte Qualität. Person aus Eritrea passe nicht als Täter. Ohne komplette Spurensicherung seien keine Szenarien möglich. Mantrailer kommt zum Einsatz.⁴⁵⁵⁶
- 7.03 Uhr: „Zeugen NOVUM Hotel [...] Die Zeugen konnten weder am/im NOVUM Hotel noch in der Charité festgestellt werden, Ermittlungen an beiden Orten führten nicht zum Erfolg.“⁴⁵⁵⁷
- 7.11 Uhr: Gesicherte Videoaufzeichnungen vom Bahnhof Zoologischer Garten stehen laut Eintrag ab 8.00 Uhr bei Bundespolizeiinspektion zur Abholung bereit.⁴⁵⁵⁸
- 8.51 Uhr: Fund eines polnischen Handys auf dem Gehweg. Dieses wurde beim Abschnitt 34 abgegeben. Es gibt Hinweise, dass das Handy dem getöteten Beifahrer gehört.⁴⁵⁵⁹
- 9.01 Uhr: Erneute Lageinformation an alle BAO-Kräfte.

Weiteres Videomaterial vom Friedrich-Krause-Ufer von einer Baustelle stehe zur Verfügung und müsse ausgewertet werden. Handyfund, der extra dokumentiert wurde, in der Wache des LKA 1 in der Keithstraße abgegeben. Laut UA Tatort war der innere Tatort noch nicht freigegeben, über Mantrailer werde noch entschieden. Unter Maßnahmen die Erwähnung, dass oberste Priorität die Auswertung von Videomaterial habe, da [B.] „höchstwahrscheinlich nicht der Täter“.⁴⁵⁶⁰

- 9.26 Uhr: Videoaufnahmen vom Tiergartentunnel: „Auswertung nicht möglich“.⁴⁵⁶¹
- 9.27 Uhr: „Foto eines Zeugen am Bahnhof Zoo vom vermutlichen Täter am Taxistand wird an LKA KTI 56 zwecks Bildoptimierung [übermittelt].“⁴⁵⁶²
- 12.11 Uhr: Untersuchungen des aufgefundenen Mobiltelefons dauern an, jedoch konnten bereits SIM-Karte und Telefonnummer ausgelesen werden und dem verstorbenen Fahrer mit einiger Sicherheit zugeordnet werden.⁴⁵⁶³
- 12.40 Uhr: Kontaktaufnahme mit einem Hinweisgeber (Hinweisnummer 55), der angab, den Fahrer des LKA auf einem Lichtbild wiedererkennen zu können. Für eine erneute Befragung wäre die Übersendung eines aktuellen Lichtbilds des mutmaßlichen Fahrers vorteilhaft.⁴⁵⁶⁴
- 15.05 Uhr: Der UUA Videoauswertung habe zwei Fotos übermittelt. Auf einem ist eine Person mit Fahrrad, Schirm und Rucksack mitten auf dem Weihnachtsmarkt zu

⁴⁵⁵⁶ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 352 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁵⁷ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 354 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁵⁸ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 353 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁵⁹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 349 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁶⁰ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 348 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁶¹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 348 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁶² III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 348 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁶³ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 338 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁶⁴ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 336 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

sehen, auf dem zweiten Bild („Momentaufnahme aus dem Fernsehen“) „sieht man 2 jubelnde südländisch aussehende Personen.“⁴⁵⁶⁵

- 15.12 Uhr: Mitteilung, dass ein Mitarbeiter des Grand Hotel Hyatt sich gemeldet habe und mitgeteilt habe, dass zwei bereits weitergereiste Gäste „wichtige Beobachtungen“ gemacht hätten, die sie der Polizei auch mitteilen würden. Personalien und Erreichbarkeit der Gäste lägen vor.⁴⁵⁶⁶
- 17.12 Uhr: Mitteilung, dass im Fußraum des Tatfahrzeugs ein schwarzes Portemonnaie mit Bargeld und Duldung auf den Namen Ahmed Almasri aufgefunden wurde, welche am 16. August 2016 in Kleve ausgestellt worden sei.⁴⁵⁶⁷
- 17.55 Uhr: Polizeiführer Axel B. an LKA 5: Priorisierung der Maßnahmen zu Almasri. Zuerst soll Staatsschutz in NRW kontaktiert werden und in Erfahrung gebracht werden, ob aktuell TKÜ-Maßnahmen laufen, über die sich der Almasri verorten ließe, danach formelle Nachricht an polizeiliche Dienststellen zu Almasri und als dritte Priorität Öffentlichkeitsfahndung.⁴⁵⁶⁸
- 18.05 Uhr: Polizeipräsidium Krefeld habe gemeldet, dass Anis Amri seit Oktober nicht angetroffen worden sei. Er werde in NRW als Gefährder geführt.⁴⁵⁶⁹
- 18.12 Uhr: Ein Mitarbeiter der Firma Tecta Real teilt mit, dass die Firma Videoaufnahmen im Bereich des Fensters des Waldorf-Astoria-Hotels betreue. Es seien eventuell schon Beamte vor Ort gewesen und hätten die Aufzeichnungen gesichtet und gesichert. Dazu erging Prüfbitte. Ein Team des LKA 743 gibt an, mit der Videosichtung beauftragt gewesen zu sein.⁴⁵⁷⁰
- 18.25 Uhr: Nach Recherche in CASE wurden vier von Amri genutzte Telefonnummern übermittelt (-3398, -3526, -9393, -5704).⁴⁵⁷¹
- 18.39 Uhr: Übermittlung KOK L – 1 an BAO, dass TKÜ-Maßnahmen gegen Amri bis 21. September 2016 durchgeführt worden waren. Letzte genutzte Rufnummer - 8012, Standort zum Zeitpunkt der Abschaltung „vermutlich“ die zeitweise Unterkunft in der Großbeerenstraße.⁴⁵⁷²
- 19.01 Uhr: Lagebesprechung. Auffinden der Duldung führe zu Tatverdacht Amri/Almasri. Observationsbeschlüsse, TKÜ, Durchsuchungsbeschlüsse würden vorbereitet. Mantrailer-Einsatz liefere, dabei sei der Hund direkt in das Hotel Crowne Plaza sowie in das Restaurant Back 17 (Marburger Straße) gelaufen. Finanzermittlungen laufen gegen Tatverdächtigen. Es habe bereits ein Ermittlungsverfahren „Eisbär“ gegeben. LKA 64 überprüfe Anschriften.⁴⁵⁷³

⁴⁵⁶⁵ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 321 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁶⁶ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 320 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁶⁷ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 317 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁶⁸ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 316 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁶⁹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 315 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁷⁰ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 315 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁷¹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 313 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁷² III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 313 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁷³ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 309 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

- 19.28 Uhr: Einleitung der Sofortfahndung nach Amri erbeten.⁴⁵⁷⁴
- 19.36 Uhr: Abstimmungen mit UUA Finanzermittlungen zu Maßnahmen zu Amri und Kontaktpersonen Ahmad Jalal (Habib Selim) und Hadis A.⁴⁵⁷⁵
- 20.14 Uhr: Auswertung von BVG-Videomaterial habe ergeben, dass Täter zu erkennen sei, wie er am Breitscheidplatz am Bus vorbeifahren, Handschuhe trage. Verbringung des Videos zur EG Video.⁴⁵⁷⁶
- 20.27 Uhr: Wahllichtbildvorlage mit Bildern des Almasri bei 13-jährigem Zeugen, der diesen im Seitenprofil zu 50 % wiedererkannt habe.⁴⁵⁷⁷
- 21.39 Uhr: Hinweis eines Zeugen über Abschnitt 56: Zeuge vertreibt bundesweit Fahrzeuge und habe einen dunkelblauen VW Touran verkauft. Der Käufer habe einen Führerschein vorgelegt, auf dessen Bild der Amri wiedererkannt worden sei. Die Prüfung zum Führerschein habe ergeben, dass es sich um eine Fälschung handle.⁴⁵⁷⁸
- 22.27 Uhr: DVDs zum BVG-Videomaterial übergeben. Auf einer DVD sei handschriftlich vermerkt gewesen: „Täter mit Handschuhen“. Sichtung der DVD habe aber keinen Täter ergeben, auch nicht mit Handschuhen.⁴⁵⁷⁹

Im EPS-Web-Protokoll zu Maßnahmen des LKA 6 ist zudem für 4.44 Uhr des Tages festgehalten dass drei Moscheen durch die offene Aufklärung betrachtet würden, darunter die Fussilet-Moschee. Um 4.57 Uhr ist zudem vermerkt, dass „DNA im LKW und beim [Tatverdächtigen] entnommen“ worden seien. Auf 5.15 datiert ein Eintrag, dass sich die Person Hadi A. nach Angaben von dessen Ehefrau gerade in Hamburg befinde, nachdem er an seiner Wohnanschrift nicht angetroffen werden konnte.⁴⁵⁸⁰ Um 6.01 Uhr erging eine Meldung, laut der nach erstem Vernehmungsergebnis zum festgenommenen B. „keine Hinweise auf Täterschaft“ festgestellt wurde. Um 10.00 Uhr erging im Wege einer Lagemeldung der Auftrag, einen – mutmaßlich kaukasischstämmigen – G. bei Antreffen festzunehmen und dazu Rücksprache mit der Ausländerbehörde zu halten bzw. einen Haftbefehl zur Abschiebung zu erwirken.⁴⁵⁸¹ Für 16.45 Uhr ist zudem notiert, dass es „keine plausible Erklärung zum Auffindeort des Handys des Beifahrers“ gebe, da dieser ca. 300 Meter abseits der Fahrtroute des LKW gelegen habe.⁴⁵⁸² Um 18.38 Uhr wurden laut Eintrag Kräfte des LKA 64 (nach Bekanntwerden des Amri als mutmaßlichem Täter) zur Fussilet-Moschee entsendet, um dort offene Aufklärung zu betreiben und den Zustrom zur Moschee zu beobachten. Für 18.56 Uhr wurde zudem vermerkt, dass Kräfte des LKA 62 die Bergung und

⁴⁵⁷⁴ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 309 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁷⁵ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 309 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁷⁶ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 308 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁷⁷ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 307 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁷⁸ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 305 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁷⁹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 291 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁸⁰ III.1 PolPräs, Bd. 182, Bl. 98 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁸¹ III.1 PolPräs, Bd. 182, Bl. 96 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen). An dieser Stelle ist nicht deutlich, ob die Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bewältigung der Anschlaglage bzw. den daran anschließenden Ermittlungen stehen.

⁴⁵⁸² III.1 PolPräs, Bd. 182, Bl. 91 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

Auswertung von Speichermedien an der Fussilet-Moschee und der Seituna-Moschee vorbereiteteten.⁴⁵⁸³

Drei weitere Einträge von 19.03 Uhr, 19.07 Uhr und 19.09 Uhr konnten durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden. Laut dem Eintrag von 19.03 Uhr parkte vor der Fussilet-Moschee ein LKW eines in Berlin bekannten Autovermieters (Berliner Kennzeichen vermerkt). Dies sei „besetzt mit 3 amtsbekannten Personen linkes Klientel“, und es fänden Ladetätigkeiten statt. Um 19.05 Uhr verließen laut Eintrag von 19.07 Uhr drei Personen, laut Eintrag von 19.09 Uhr zwei Personen, die Moschee und bestiegen einen Smart (mit Berliner Kennzeichen) und fuhren ab. Nach Rücksprache mit anderen Kräften sollte jedoch keine Überprüfung der Personen stattfinden. Auch ist in keinem der drei Einträge der Halter des Smart vermerkt. Laut einem vierten Eintrag von 19.06 Uhr heißt es, dass bei dem vor der Tür der Fussilet-Moschee haltenden Fahrzeug im Nahbereich „div. Personen entsprechenden Phänotyps“ agierten.⁴⁵⁸⁴

Ein weiterer Eintrag von 19.05 Uhr führt unter dem Punkt „Auftragsverteilung“ unter anderem Aufträge zur Abklärung der Fussilet-Moschee, der Seituna-Moschee, bekannter Aufenthaltsadressen des Anis Amri sowie jeweils einer Adresse zu Habib Selim und Bilel Ben Ammar auf.⁴⁵⁸⁵

c) Einträge vom 21. Dezember 2016

- 1.31 Uhr: Laut Lageinformation von 1.00 Uhr werde das BKA Amri im Schengenraum zur Fahndung ausschreiben. BAO in NRW sei am Hochfahren. Ein dritter Facebook-Account zu Amri sei ermittelt worden. UA Tatort habe ermittelt, dass Schuss auf den Fahrer noch vor Eintreffen am Tatort abgegeben wurde. Am Friedrich-Krause-Ufer wird bei Tageslicht die Spurensicherung gestartet.⁴⁵⁸⁶
- 3.22 Uhr: Lageinformation von 3.00 Uhr: „Laut Sichtung einer der *[Zielperson]* ähnlichen Person“.⁴⁵⁸⁷
- 5.13 Uhr: Auftrag zur Hausabklärung zu männlichen Personen in der Perleberger Straße 14 anhand Lichtbildern.⁴⁵⁸⁸
- 6.30 Uhr: Verdeckte Überprüfungsmaßnahmen an der Fussilet-Moschee haben ergeben, dass eine Identitätsgleichheit zu Anis Amri mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gegeben sei.⁴⁵⁸⁹
- 6.31 Uhr: Team in einem Haus in der Rostocker Straße zur Vernehmung eingetroffen. Laut Eintrag von 6.41 Uhr sei Haus verschlossen, Hinweisgeber nicht

⁴⁵⁸³ III.1 PolPräs, Bd. 182, Bl. 89 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁸⁴ III.1 PolPräs, Bd. 182, Bl. 88 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁸⁵ III.1 PolPräs, Bd. 182, Bl. 88 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁸⁶ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 300 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁸⁷ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 298 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁸⁸ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 297 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁸⁹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 297 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

angetroffen und telefonisch nicht erreicht worden, und es habe auch sonst niemand die Tür geöffnet.⁴⁵⁹⁰

- 7.32 Uhr: Keine daktyloskopischen Spuren auf Genehmigung.⁴⁵⁹¹
- 7.58 Uhr: Lageinformation 8.00 Uhr von Polizeiführer KD Axel B.

Umfangreiche Beschlusslagen seien angeregt worden, der Schwerpunkt liege auf zwei Anschriften in NRW und Berlin. Wann genau das BKA die Führung übernehme stehe noch nicht fest. Eine Person, die an der Fussilet-Moschee festgestellt werden konnte, konnte nicht als Tatverdächtiger Amri identifiziert werden. Im Hotel Crowne Plaza sei aufgrund der Ergebnisse des Mantrailer-Einsatzes Videomaterial gesichert worden, die Vorlage von Bildmaterial des Tatverdächtigen Amri habe im Hotel Crowne Plaza jedoch kein eindeutiges Ergebnis erbracht. Es habe auch keine brauchbaren daktyloskopischen Spuren auf der Duldung des Amri gegeben.⁴⁵⁹²

- 11.30 Uhr: An fünf Durchsuchungsobjekten soll sich bereitgehalten werden: Großbeerenstraße, Tauroggener Straße mit erster Priorität, Lychener Straße, Perleberger Straße 14 (Fussilet-Moschee) und Prinz-Eugen-Straße (zeitweilige Anschrift des Habib Selim).⁴⁵⁹³
- 13.42 Uhr: Asservate Messer, Decke, Scheibenhammer und HTC-Smartphone „stammen nicht aus der Fahrerkabine. Sie wurden nahe der Fahrerkabine, jedoch außerhalb des LKA gesichert. Diese Asservate wurden somit nicht mit „Prio 1“ versehen.“⁴⁵⁹⁴
- 14.38 Uhr: Lageinformation durch Polizeiführer Axel B.: Darunter fielen die Informationen, dass die Ermittlungen derzeit die Durchsuchungen an zwei Objekten begründen würden (Großbeerenstraße und Lychener Straße)⁴⁵⁹⁵ sowie eine Spur in der Emmentaler Straße verfolgt wurde. Zudem habe der BVG-Sicherheitschef mitgeteilt, dass ein Bus der Linie 200 die Geschehnisse, kurz nachdem der LKW auf den Weihnachtsmarkt gefahren ist, aufgezeichnet habe. Dabei solle zu sehen sein, wie eine männliche Person aus dem LKW steige, am Bus vorbeigehe und sich wieder auf den Weihnachtsmarkt begeben.⁴⁵⁹⁶
- 15.29 Uhr: Feststellung eines Mannes auf der Wache der Bundespolizei und Durchführung der Identitätsfeststellung bei einem Mann, der dem Tatverdächtigen Amri ähnlich sah. Er sei jedoch durch Unterzeichnerin „als nicht identisch mit dem Tatverdächtigen Anis AMRI befunden“. Amri sei der Unterzeichnerin (KOK‘in T. aus dem LKA 541) aus anderen Ermittlungen im Bereich des LKA 54 bekannt. Personalien zu der Person lägen noch nicht vor.⁴⁵⁹⁷

⁴⁵⁹⁰ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 296 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁹¹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 296 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁹² III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 290 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁹³ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 284 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 278 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁹⁵ Die Fussilet-Moschee ist aus unbekanntem Gründen hier nicht aufgeführt.

⁴⁵⁹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 275 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 275 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

- 15.37 Uhr: Übermittlung eines Links zum Facebook-Profil des Anis Amri mitsamt Sicherung von Profil, Freundesliste und Likes.⁴⁵⁹⁸
- 16.02 Uhr: Lageinformation von 16.00 Uhr: Es würden Durchsuchungsbeschlüsse für zwei Objekte (Großbeerenstraße und Lychener Straße) erwartet. Focus Online habe zu Durchsuchungsmaßnahmen in NRW berichtet. Befragung eines Zeugen im Hotel Crowne Plaza: Gemäß Angaben des Zeugen „habe er den [Tatverdächtigen] dort gegen 19.00 Uhr mit 60%-er Wahrscheinlichkeit wiedererkannt, dieser habe vermutl. Mit einem Samsung-Klapphandy telefoniert.“ Zum Tatort ist vermerkt, dass das Handy, welches am Fahrerhaus aufgefunden worden sei, „weiterhin mit Prio 1“ versehen sei. Zudem existiere zum Tatverdächtigen möglicherweise ein zweites Handy. Tunesien habe Rufnummern aufgeliefert. Ein Samsung Galaxy A3 sei „momentan aktiv.“, die SIM deute auf einen arabischen Namen hin, der nachgeliefert werde. Ein gesetzter Ping einer geschalteten Rufnummer weist auf die Emmericher Straße in Kleve hin, eine Abklärung diesbezüglich erfolge jedoch durch das BKA. Zudem habe eine Hinweisgeberin angegeben, zur Tatzeit eine Frau gesehen zu haben, die einem bebluteten Mann aus dem LKW geholfen habe. Auch sei auf dem Video des Busses der Linie 200 etwas zu sehen, „aber nicht ganz konkret.“⁴⁵⁹⁹
- 16.58 Uhr: Eine Mitarbeiterin des Robert-Moris-Hotels habe den Tatverdächtigen am Montagabend (19. Dezember 2016) gesehen, als dieser die Hotellobby passiert habe. Videomaterial solle vorhanden sein.⁴⁶⁰⁰
- 17.31 Uhr: LKA 111 vermeldet einen Hinweis an LKA 5 BAO 4. Ein Beamter sei in Eigenschaft als Polizeibeamter am 20. Dezember 2016 um 10.30 Uhr angesprochen worden. Ein Hinweisgeber befand sich laut Hinweis am Anschlagstag (19. Dezember 2016) ca. 19.30 Uhr/19.45 Uhr in der Forststraße in Steglitz. Er habe ein auffällig herumfahrendes Fahrzeug – Audi Q7 oder Q5 – bemerkt mit einem Berliner Kennzeichen. Das Fahrzeug war zunächst mit zwei Personen besetzt, um ca. 19.40 Uhr sei der Beifahrer ausgestiegen und habe dabei telefoniert. Ohne weiteres Gespräch habe er gesagt „noch 20 Minuten“ und sich danach in unbekannte Richtung entfernt. Er habe Deutsch gesprochen, aber mit „östlichem“ Akzent.

Gegen 19.45 Uhr habe der Hinweisgeber ein weiteres Auto beobachtet, welches in der Nähe angehalten habe, ein weinroter Fiat mit polnischem Kennzeichen. Dieses Fahrzeug sei mit drei männlichen Personen besetzt gewesen, die sich in der Folge auffällig verhalten hätten. Ab und an stiegen Personen aus, teils einzeln oder auch zusammen, es sei so erschienen, als wollten die Personen im Fahrzeug etwas verbergen. So seien Handys beim Telefonieren abgedeckt worden. Der Hinweisgeber sei bemerkt worden. Alle drei Personen hätten nervös gewirkt. Gegen 20.20 Uhr seien alle drei Personen auf einmal ausgestiegen, hätten laut geredet und auf den Hinweisgeber den Eindruck gemacht, sich über etwas zu freuen. Gegen 20.35 Uhr/20.40 Uhr sei der Audi langsam an den drei Personen vorbeigefahren, die dem Fahrer gegenüber das V-Zeichen gemacht hätten. Zuvor habe der Hinweisgeber

⁴⁵⁹⁸ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 274 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁵⁹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 272 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁰⁰ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 272 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

keine Kontaktaufnahme zwischen den Insassen der jeweiligen Fahrzeuge bemerkt. Der Hinweis sei über die Polizei Brandenburg weitergegeben worden.⁴⁶⁰¹

- 18.15 Uhr: Meldung, dass eine im Bereich Großbeerenstraße festgenommene Person nicht der Tatverdächtige Anis Amri sei.⁴⁶⁰²
- 18.54 Uhr: Rufbereitschaft des LKA 721 alarmiert, um das Handy auszulesen, welches unter der Fahrerkabine lag, da das W-LAN des Bikini-Hauses bis zum Tatfahrzeug reiche und es sich somit möglicherweise um das Täterhandy handeln könne. Die Auslesung und Auswertung solle laut Eintrag von 19.44 Uhr durch das BKA vorgenommen werden.⁴⁶⁰³
- 19.00 Uhr: Laut Lageinformation stünden Durchsuchungen in der Großbeerenstraße und der Lychener Straße. Zudem wurde erwogen, dass das HTC-Handy am LKW zum Tatverdächtigen gehören könnte, und dargestellt, dass der Busfahrer des Busses der Linie 200 keine sachdienlichen Hinweise habe geben können. Laut BKA fänden „Überlegungen statt, für die Fussilet-Moschee ebenfalls [Durchsuchungsbeschlüsse] anzulegen.“⁴⁶⁰⁴
- 20.48 Uhr: Ein Team wurde zum LKA 711 entsandt, um dort das HTC-Handy entgegenzunehmen und zum BKA zu verbringen.⁴⁶⁰⁵
- 21.31 Uhr: Mitteilung, dass ein Zeuge vernommen wurde, der mitteilte, dass Amri am 18. Dezember 2016 um ca. 21.00 Uhr im Lokal „Hühnerhaus“ in der Pankstraße gewesen sei. Der Zeuge habe den Amri nicht namentlich gekannt, aber zuvor schon in den Moscheen in der Buttmannstraße und der Badstraße
- 21.34 Uhr: Mitteilung durch den UUA Ermittlungen, dass es für die Bereiche Emmentaler und Perleberger Straße noch keinen Auftrag gebe. Es stünden keine Kräfte in den Bereichen.⁴⁶⁰⁶

Laut Einträgen zum 21. Dezember 2016 aus dem EPS-Web-Protokoll von 2.13 Uhr und 2.14 Uhr erging ein Auftrag zur „Aufnahme der als ähnlich dem AMRI bezeichneten Person. Diese soll rel. regelmäßig die Perleberger Straße 14 verlassen.“ Zudem lägen Erkenntnisse vor, dass die Person regelmäßig gegen 4.00 Uhr die Moschee verlasse. Diese sei bei Verlassen durch Kräfte des LKA 6 zu überprüfen.⁴⁶⁰⁷ Um 3.36 Uhr verließ laut Dokumentation eine Person das Objekt und stieg in einen silbernen Toyota mit Berliner Kennzeichen. Laut einem weiteren Eintrag von 3.46 Uhr fuhr dieser Toyota zu einem Firmengelände im Bereich Gesundbrunnen und war mit drei Insassen besetzt. In diesem Fall wurde laut Eintrag von 3.59 Uhr das Ergebnis einer Halteranfrage für das Kfz übermittelt und laut Eintrag von 5.20 Uhr, 5.29 Uhr und 5.32 Uhr wurden Abklärungsmaßnahmen zu der Firma vorgenommen, auf deren Gelände das Kfz parkte. Auch der Erlass eines mündlichen Durchsuchungsbeschlusses

⁴⁶⁰¹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 269 ff. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁰² III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 267 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁰³ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 265 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁰⁴ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 264 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁰⁵ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 261 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁰⁶ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 259 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁰⁷ III.1 PolPräs, Bd. 182, Bl. 81 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

zu den Räumlichkeiten der Firma durch den GBA wurde erwogen.⁴⁶⁰⁸ Weitere Informationen zum Ergebnis dieser Abklärungsmaßnahmen sind im Protokoll nicht enthalten und dem Ausschuss nicht bekannt.

d) Einträge vom 22. Dezember 2016

- 5.00 Uhr: Mitteilung im Wege der Lageinformation, dass seit 4.30 Durchsuchungen in drei Objekten in Berlin laufen.⁴⁶⁰⁹
- 5.51 Uhr: Klärung zu Bildern „Fussilet 33 e. V.“ durch LKA 642, das ausgeschlossen habe, dass es sich bei der Person auf Bildern vom 19. Dezember 2016 um Anis Amri handle.⁴⁶¹⁰
- 6.59 Uhr: Lageinformation, laut der unter anderem zwei der drei Durchsuchungen inzwischen abgeschlossen waren. Ein Durchsuchungsbeschluss für ein viertes Objekt (nicht bezeichnet) liege vor.⁴⁶¹¹
- 8.58 Uhr: Zeugin gibt an, Amri in den Morgenstunden des 20. Dezember 2016 an der Tramlinie M6 am Krankenhaus Friedrichshain gesehen zu haben. Er habe das Krankenhaus betreten und sei in einer Herrentoilette verschwunden. Die Zeugin habe den Tatverdächtigen nach Veröffentlichung von Fotos am 21. Dezember 2016 mit „absoluter Sicherheit“ wiedererkannt. Es gebe keine Videoüberwachung im Eingangsbereich des Krankenhauses oder im Bereich der Herrentoilette.⁴⁶¹²
- 9.58 Uhr: Es gebe Bewegung am vierten Durchsuchungsobjekt, die Wohnung werde augenscheinlich leergeräumt. Das Objekt ist nicht bezeichnet.⁴⁶¹³
- 10.04 Uhr: Laut Lagebericht von 10.00 Uhr liegen dem BKA (geschwärzt) vor, die auf das vierten Durchsuchungsobjekt hinweisen (Freienwalder Straße/Soldiner Straße), und liegen Hinweise vor, wonach der Tatverdächtige Amri in den Tagen zuvor in dem Objekt genächtigt habe. Zudem lägen dem BKA Login-Daten des Accounts des Amri von der „letzten Nacht 4.28 Uhr“ vor, die auf das Objekt in der Beusselstraße hinweisen. Zudem findet sich ein Hinweis, laut dem am 19. Dezember um 20.14 Uhr eine Person an oder bei der Fussilet-Moschee gesichtet werden konnte, welche dem Amri ähnlich sehe.⁴⁶¹⁴
- 10.24 Uhr: Dienstkräfte fahren zur JVA Moabit, um eine Vernehmung durchzuführen (Namen der Person geschwärzt).⁴⁶¹⁵

⁴⁶⁰⁸ III.1 PolPräs, Bd. 182, Bl. 80 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁰⁹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 249 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶¹⁰ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 249 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶¹¹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 246 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶¹² III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 244 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶¹³ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 243 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶¹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 241 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶¹⁵ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 243 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

- 10.28 Uhr: Sofortmaßnahme an einem Objekt in der Beusselstraße (Teile der Information geschwärzt). LKA 6 kläre auf.⁴⁶¹⁶
- 10.47 Uhr: Überprüfung Kamel A. durch Polizeikräfte.⁴⁶¹⁷
- 11.06 Uhr: Auffinden eines Wohnungsschlüssels „bei A.“ durch Kräfte des LKA 644.⁴⁶¹⁸
- 12.08 Uhr: Lagebericht von 12.00 Uhr unter anderem zur „Operativlage“ am Durchsuchungsobjekt in der Freienwalder Straße. Zuvor seien Gegenstände durch den A. aus dem Haus verbracht worden und deshalb freiheitsbeschränkende Maßnahmen gegen den A. zur Gewährleistung des Durchsuchungsbeschlusses vorgenommen worden. Das Fahrzeug des A. sei gemäß BKA nicht zu durchsuchen gewesen, dies habe der A. jedoch freiwillig gestattet.

Eine weitere Operativlage in der Beusselstraße, nachdem der Örtlichkeit eine statische IP-Adresse des Amri zugeordnet werden konnte. Eine Anschrift einer Kontaktperson des Amri sei zugeordnet worden. Bei den Maßnahmen ist vermerkt, dass das BKA abkläre, ob für das Objekt in der Beusselstraße ein Durchsuchungsbeschluss angeregt werde. Gemäß einem Hinweisgeber, dem Inhaber eines Fahrradladens in Tegel, habe Amri sein Geschäft betreten und sein Telefon erbeten, um einen Anwalt anrufen zu können. Dem Telefonat habe der Inhaber entnehmen können, dass der Anrufende sein Telefon, Geld und seine Duldung verloren habe. Nach Veröffentlichung der Bilder des Amri habe der Hinweisgeber diesen als Person in seinem Geschäft wiedererkannt. Zudem seien in einem Internetcafé in Alt-Moabit Festplatten zwecks Auswertung durch das BKA gesichert worden.⁴⁶¹⁹

- 13.04 Uhr: Eine Überprüfung habe ergeben, dass WLAN im Objekt in der Beusselstraße aktiv gewesen seien. Beide seien verschlüsselt.⁴⁶²⁰
- 15.50 Uhr: Hinweis auf einer Polizeiinspektion, wonach ein Monteur einer spanischen Montagefirma vor kurzer Zeit in Berlin gewesen sei und den Amri in einer Berliner Kneipe getroffen habe. Der Zeuge habe die Telefonnummer -8012 unter dem Namen Anis abgespeichert. Im Sommer habe man sich in einem Restaurant in Charlottenburg getroffen, zuletzt in der Osdorfer Straße/Celsiusstraße in Lichterfelde. Anis spreche Spanisch und Italienisch.⁴⁶²¹
- 17.17 Uhr: „Spur-Spur-Treffer“ in Bezug auf die SIM-Karte aus dem HTC-Handy, welches in der Stoßstange des LKW gefunden worden sei, und die Geldbörse aus der Fahrerkabine. Spuren an beiden seien der gleichen Person zuzuordnen.⁴⁶²²

⁴⁶¹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 243 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶¹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 241 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶¹⁸ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 241 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶¹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 239 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶²⁰ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 238 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶²¹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 235 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶²² III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 233 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

- 17.30 Uhr: Personenbeschreibung des Amri aus der Zeugenvernehmung des Kamel A. Der Amri sei am 19. Dezember 2016 gegen 21.00 Uhr zurück in die Freienwalder Straße gekommen und kurze Zeit später mit einem Rucksack fortgegangen. Gekleidet in dunklem Basecap, dunkler Lederjacke, Kapuze mit braunem Fellrand, dunkelblauen Jeans, dunklen Sportschuhen und Tagesrucksack mit Tarnfleckmuster.⁴⁶²³
- 18.10 Uhr: Hinweis des LKA Bayern, dass ein Ahmed Almasri am späten Abend des 22. Dezember 2016 eine Fahrt mit einem Fernbus von Hamburg nach Malmö/Schweden gebucht habe unter Angabe einer Hotmail-E-Mail-Adresse.⁴⁶²⁴
- 18.57 Uhr: Lagebericht zu 19.00 Uhr mit u. a. Information zu Maßnahmen in der Freienwalder Straße und Angaben des Zeugen A. zu Amris Bekleidung am Tattat. Meldung, dass das KTI die Fingerabdrücke des Amri am LKW zugeordnet habe, ebenso wie Hinweise zu DNA-Ergebnissen, dass Amri am/im LKW gewesen sei.⁴⁶²⁵
- 22.26 Uhr: Mitteilung zur Möglichkeit der Abfrage der Gewerbedatenbank und des Handelsregisters über LKA 54 Auswerteeinheit 2.⁴⁶²⁶
- 23.16 Uhr: Lagebericht von 23.00 Uhr, u. a. mit Hinweis eines Kubaners, der behauptete, von Amri angesprochen worden zu sein, um ihm eine Unterkunft für den Zeitraum nach der Tat zu verschaffen. Hinweisgeber habe dies nicht getan, könne aber angeben, wo Amri regelmäßig esse.⁴⁶²⁷ Hinweis habe sich laut Lagebericht von 1.00 Uhr des Folgetags jedoch nicht bestätigt.⁴⁶²⁸

Im EPS-Web-Protokoll des LKA 6 ist für 15.44 Uhr und für 16.06 Uhr jeweils ein Eintrag zum 22. Dezember 2016 vermerkt, laut denen um Unterstützung durch Observationskräfte des Landes Berlin für eine Person an einer Adresse in Steglitz ersucht wurde. Laut Eintrag von 16.01 Uhr solle es sich bei der Person um „den Chatpartner des (Tatverdächtigen) Amri aus der letzten Nacht handeln.“⁴⁶²⁹

Zudem ergibt sich aus einem Eintrag von 20.43 Uhr ein möglicher Zusammenhang zwischen dem Hinweis aus dem Fahrradladen, in dem eine unbekannte männliche Person an dem Tage sich auffällig verhalten habe, und einer Adresse im Großmarkt Beusselstraße, wo an diesem Tag ebenfalls Maßnahmen erfolgten. Die auffällig agierende Person habe ein Autokennzeichen genutzt, dessen Halteranschrift zu einer Firma mit Adresse im Großmarkt in der Beusselstraße geführt habe. Laut Eintrag von 21.56 Uhr konnte zu dieser Firma allerdings lediglich ein Briefkasten an einer anderen Firma im Beusselmarkt festgestellt werden, der Inhaber sei jedoch auch Inhaber zweier weiterer Firmen im Nachbargebäude.⁴⁶³⁰

⁴⁶²³ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 232 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶²⁴ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 230 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶²⁵ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 228 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶²⁶ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 226 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶²⁷ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 224 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶²⁸ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 222 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶²⁹ III.1 PolPräs, Bd. 182, Bl. 52 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶³⁰ III.1 PolPräs, Bd. 182, Bl. 48 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

e) Einträge vom 23. Dezember 2016

- 0.59 Uhr: Lagebericht von 1.00 Uhr. Information aus Zeugenvernehmung, dass LKW bei Rundfahrt um den Ernst-Reuter-Platz bei einer Runde mit zwei, dann mit drei Personen besetzt gewesen sei.⁴⁶³¹
- 2.56 Uhr: Lagebericht von 3.00 Uhr. Erste Ergebnisse zur Auswertung der Daten des HTC-Handys mit Login-Daten von Freienwalder Straße, Perleberger Straße, Buttmannstraße und Osdorfer Straße Amri soll sich an den Örtlichkeiten aufgehalten haben, teils auch nachts.⁴⁶³²
- 6.44 Uhr: Mitteilung, dass eine Sicherung der Videodaten vom S-Bahnhof Westhafen nur 48 Stunden rückwirkend möglich sei und die Daten vom 19. Dezember 2016 bereits überschrieben seien.⁴⁶³³
- 9.04 Uhr: Erörterung dahingehend, dass Datensicherung von Video- und Bilddaten des Berliner ÖPNV ermittlungstaktisch sinnvoll wäre, da bislang kein lückenloses Bewegungsbild des Tatverdächtigen vorlag, er aber wohl den ÖPNV genutzt habe.⁴⁶³⁴
- 9.35 Uhr: Lagebericht von 9.00 Uhr. Fokus solle stärker auf relevante Moscheen gesetzt werden, dazu Rücksprache mit LKA 514 und LfV. Spuren aus dem Fahrradladen hätten Priorität 1. Mitteilung zu Moschee in Buttmannstraße und Badstraße⁴⁶³⁵
- 10.42 Uhr: Bericht, dass Amri bei einer Schießerei in Italien ums Leben gekommen sei. Information sei bis dahin nicht bestätigt.⁴⁶³⁶ Bestätigung durch Verbindungsbeamtin des BKA um 10.47 Uhr.⁴⁶³⁷
- 11.24 Uhr: Lagebericht von 11.00 Uhr. Information, dass Amri mit dem Zug nach Italien eingereist sei. Weitere Maßnahmen zur Erhellung von Tat/Fluchtweg/Helfern geplant. Zusammenfassung zu Erkenntnissen aus BAO „Filter“ zu Ben Ammar und Kamel A., aus denen sich Informationen zu Amri ergäben.⁴⁶³⁸
- 12.59 Uhr: Lagebericht von 13.00 Uhr. Information, dass DNA-Material von Brieftasche und SIM-Karten-Einsteckhalter nicht identisch sei mit Wischspur des Telefonhörers im Fahrradladen. Einsatz LKA 514 und LfV Berlin zu Moschee in Badstraße.⁴⁶³⁹

⁴⁶³¹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 222 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶³² III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 220 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶³³ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 217 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶³⁴ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 214 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶³⁵ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 214 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶³⁶ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 213 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶³⁷ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 212 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶³⁸ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 212 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶³⁹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 210 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

- 14.46 Uhr: Mitteilung zu Kontaktpersonen des Amri (Ben Ammar, Kamel A.) an LKA 514 als potenzielle Mittäter/Unterstützer.⁴⁶⁴⁰
- 14.59 Uhr: Lagebericht von 15.00 Uhr. Keine Beschlüsse seitens BKA zu Kamel A., da Erkenntnisse nicht ausreichend erscheinen, ASOG-Beschlüsse durch Berlin. Betreuung der Moschee Badstraße durch LKA 514 und LfV.⁴⁶⁴¹
- 18.58 Uhr: Lagebericht von 19.00 Uhr. Großmarkt Beusselstraße negativ, ebenso wie Fahrradladen. Observationsbeschlüsse zu Kamel A. und Ben Ammar. Auftrag an BKA zur Klärung des Verbleibs von Kleidung aus dem Fahrzeug des Kamel A.⁴⁶⁴²
- 20.42 Uhr: Eintrag zur Belegungsliste der Geflüchtetenunterkunft in der Motardstraße⁴⁶⁴³ (als Aufenthaltsort bzw. Wohnanschrift des Ben Ammar bekannt).
- 22.45 Uhr: Ergebnisse aus Auswertung des Handys des Amri. Feststellung eines Fotos vom Oktober 2016, das Ben Ammar mit einer Schusswaffe zeigt. Geodaten ließen sich ungefähr dem Bereich Sophie-Charlotten-Straße in Berlin-Charlottenburg zuordnen.⁴⁶⁴⁴
- 23.46 Uhr: Lagebesprechung von 0.01 Uhr. Eingang zu einem Hinweis eines spanischen LKW-Fahrers, Rastplatz der A20/Frankreich. Er sei am 21. Dezember 2016 von Anis Amri angesprochen worden und nach dem Weg Richtung Lyon gefragt worden. Zudem Auswertung zum Täter-Handy mit dem Ergebnis, dass Amri ca. 5 bis 10 Minuten vor Anschlag Kontakt zu einer Person über Telegram hatte. Auch seien zwei DNA-Muster in der LKW-Kabine separiert worden, die bis dahin noch keiner Person zugeordnet werden konnten.⁴⁶⁴⁵
- Laut EPS-Web-Protokoll des LKA 6 ergab sich in den frühen Morgenstunden des 23. Dezember 2016 um 3.42 Uhr ein Sachverhalt, laut dem ein Zeuge den Tatverdächtigen Amri in einer Wohnung in Berlin-Wedding vermutete. Nach Lichtbildvorlage sei dieser Hinweis durch den Zeugen erhärtet worden. Bei der angegebenen Wohnung wurden Maßnahmen veranlasst, und laut Eintrag von 4.04 Uhr wurde auch eine Durchsuchung angeregt. Laut Eintrag von 4.19 Uhr wurde das Haus zur Abklärung der genauen Wohnungslage begangen. Bei einer Rückfrage um 5.20 Uhr nach möglichen Folgemaßnahmen bei Nichtantreffen des Anis Amri in der Adresse ist vermerkt, dass eine Klärung stattfinden solle. Es wird jedoch um 5.30 Uhr vermerkt, dass bei Nichtantreffen des Amri keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Anschrift oder den Wohnungsinhaber getroffen werden sollten. Für 6.58 Uhr ist vermerkt, dass um 6.50 Uhr in die Wohnung eingedrungen worden sei und dort sechs Personen angetroffen worden seien, nicht jedoch der Amri.⁴⁶⁴⁶

⁴⁶⁴⁰ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 208 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁴¹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 207 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁴² III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 205 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁴³ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 204 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁴⁴ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 200 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁴⁵ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 199 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁴⁶ III.1 PolPräs, Bd. 182, Bl. 43 ff. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

f) Einträge vom 24. Dezember 2016

- 8.44 Uhr: Mitteilung zur Aufschaltung einer weiteren TKÜ-Maßnahme gegen Riadh E. K. als Kontaktperson des Amri.⁴⁶⁴⁷
- 14.57 Uhr: Lagebesprechung 15.00 Uhr. Drei Zielpersonen, davon eine gerade im Gebäude des LKA zur Vernehmung. Drei Vernehmungen seien geplant. Meldung zu Festnahme von drei Personen in Tunesien, davon eine Kontaktperson des Amri. Meldung, dass Geldbörse am Tatort Bargeld enthalten habe. These: „Keine bewusste Ablage der Identitätspapiere“.⁴⁶⁴⁸
- Mitteilung aus Italien über BKA. Darunter Info, dass Effekten in Italien verbleiben, Deutschland aber alle Informationen erhalte. Amri habe in Turin einen Ticketautomaten aufgesucht und sich für Fahrten nach Rom und Mailand interessiert, ist am 22. Dezember um 22.54 Uhr mit dem Zug nach Mailand gefahren und dort um 0.49 Uhr des Folgetags angekommen. Ticket für Fahrt nach Mailand sei aber bereits in Frankreich erworben worden. In Mailand habe Amri einen Bus nach Sesto San Giovanni genommen, weiteres Ziel sei nicht bekannt.
- Waffe des Amri bei Schusswechsel sei Erma, Kaliber 22, gewesen. In der Waffe hätten sich noch zwei Patronen befunden, Waffe habe Ladehemmung gehabt mit im Lauf klemmender Patrone. Ca. 1 000 € Bargeld trug Amri bei sich, jedoch kein Handy und auch keine roten Schuhe. Eine niederländische SIM-Karte wurde bei ihm gefunden, die stamme aus einer Werbekampagne am Bahnhof in Nimwegen vom 21. Dezember 2016. Amri bereits obduziert, trug kleine Verletzung im Gesicht und alte Schnittnarben am Körper.⁴⁶⁴⁹
- 21.57 Uhr: Ermittlungen zu Fahrzeug, mit dem Amri unterwegs gewesen sein solle und in Frankreich gesichtet worden sei, ergaben, dass dies ein Peugeot 206 mit heller Farbe war.⁴⁶⁵⁰ Auftrag um 0.55 Uhr des Folgetags: Rückfragen und Recherche zu den Details über das mögliche Fluchtauto mittels telefonischer Befragung des spanischen LKW-Fahrers sowie Frage nach Aktenzeichen und Vorgangsnummer bei französischer Polizei.⁴⁶⁵¹

g) Einträge vom 25. Dezember 2016

- 16.47 Uhr: Mitteilung zur Identifizierung des Khaled A. und Mitteilung, dieser sei zur Festnahme ausgeschrieben.⁴⁶⁵²
- 17.10 Uhr: Lagebesprechung 17.00 Uhr, u. a. nochmalige Vernehmung des spanischen LKW-Fahrers als Zeuge durch das LKA Berlin. Erwägen von

⁴⁶⁴⁷ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 195 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁴⁸ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 188 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁴⁹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 185 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁵⁰ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 183 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁵¹ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 181 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁵² III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 174 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

Mautdatenabgleich zur Identifizierung des Peugeot's anhand eines bekannten Kennzeichenfragments. Keine Erkenntnisse zum Aufenthaltsort des Khaled A.⁴⁶⁵³

- 18.56 Uhr: Lagebesprechung von 19.00 Uhr. Gemäß Zeugenvernehmung „libyscher Polizist“ (sic!) habe Khaled A. eine Waffe, was noch nicht verifiziert worden sei. Modus Operandi „Kleidungswechsel“ des Amri habe sich nach Sichtung von Bekleidungsfotos aus Frankreich und Italien bestätigt.⁴⁶⁵⁴
- 23.58 Uhr: Mitteilung, dass Khaled A. keinen Beschuldigtenstatus erhalte und als Nachrichtensmittler (im Zusammenhang mit TKÜ-Maßnahmen) laufe.⁴⁶⁵⁵

h) Einträge vom 26. Dezember 2016

- 11.10 Uhr: Hinweis auf mögliche Sichtung des Amri in der Amerika-Gedenkbibliothek am 16. oder 19. Dezember 2016 zwischen 10.00 Uhr und 11.30 Uhr. Person, die Amri ähnlich sehe, habe dort vier Tische zusammengeschoben, darauf einen großen Stadtplan von Berlin ausgebreitet und sich Notizen dazu gemacht. Person sei dann aufgestanden, ohne die Karte wegzuräumen, und habe eine kleine Umhängetasche am Platz liegen gelassen. Person habe einen schwarzen Kapuzenpullover und eine Brille getragen. Als Auftrag sollte Videomaterial der Bibliothek gesichert und auf Relevanz geprüft werden.⁴⁶⁵⁶
- 12.57 Uhr: Lagebericht von 13.00 Uhr. Zu Khaled A. war der Aufenthaltsort weiterhin unbekannt, doch wurden aus Observationsmaßnahmen gegen Amri zwei Adressen identifiziert. Am ZOB seien Videodaten ausgewertet worden und bei zwei Personen eine Ähnlichkeit zu Amri möglich. Klärung zur Frage, ob Waffe, die Amri in Italien bei sich trug, identisch sei mit der Waffe, mit der der LKW-Fahrer erschossen wurde, sei noch nicht erfolgt. Betreuung Al-Iman-Moschee durch LfV Berlin. Betreuung Seituna-Moschee durch LKA 514.⁴⁶⁵⁷

VI. Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt

Wie unter H.III.1.d) dargestellt, erfolgte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Anschlags am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 nach Angaben des Zeugen Beck noch am selben Abend durch den Generalbundesanwalt fernmündlich gegenüber dem Generalstaatsanwalt in Berlin. Der schriftliche Einleitungsvermerk zu diesem wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gem. §§ 211, 22, 23, 52 StGB geführten Verfahrens datiert auf den 20. Dezember 2016.⁴⁶⁵⁸

Am 23. Dezember 2016 sei das Verfahren auf „Moadh Tounsi“ erweitert worden. Eine Erweiterung auf Bilel Ben Ammar sei am 29. Dezember 2016 erfolgt.⁴⁶⁵⁹ Am 17. Oktober

⁴⁶⁵³ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 173 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁵⁴ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 172 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁵⁵ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 170 (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁵⁶ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 166 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁵⁷ III.1 PolPräs, Bd. 358, Bl. 264 f. (VS-VERTRAULICH – insoweit offen).

⁴⁶⁵⁸ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 12.

⁴⁶⁵⁹ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 12.

2017 sei das Verfahren gegen Ben Ammar mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.⁴⁶⁶⁰

Im Februar 2017 sei das Verfahren gegen den irrtümlich Festgenommenen N. B. nach Aussage des Zeugen Beck eingestellt worden. Das Verfahren gegen Amri sei erst am 22. Januar 2018 wegen Todes eingestellt worden. Dies sei so spät erfolgt, da Unterlagen, die im Zuge der Rechtshilfe aus Italien gekommen seien, erst zu diesem Zeitpunkt übersetzt und gesichtet worden seien.⁴⁶⁶¹

Der **Zeuge Beck** erläuterte zu Ermittlungen zu etwaigen Hinweisen auf eine Anschlagplanung des Amri:

„[...] Zu beachten ist dabei auch, dass es bislang keinerlei Hinweise darauf gibt, dass Amri bereits im Februar, März 2016 einen Anschlag mit einem Lkw auf einen Weihnachtsmarkt geplant hat. Vielmehr hat er Monate vor der Tat noch behauptet, er könne automatische Schusswaffen beschaffen, und auch sein Ausreiseversuch im Sommer 2016, 30. Juli 2016, legt nahe, dass er zunächst plante, sich im Ausland einer dschihadistischen Gruppierung anzuschließen, und deshalb nicht langfristig planend auf einen Anschlag im Dezember 2016 hinarbeitete. Konkrete Anschlagsvorbereitungen sind nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen erst ab Ende November 2016 festzustellen, nämlich das Auskundschaften des Tatorts und das Bekennervideo. [...]“⁴⁶⁶²

Nach Aussage des Zeugen Beck würden die Gesamtumstände, darunter das Löschen der Chatverläufe auf dem Mobiltelefon und das Zurücklassen von Gegenständen im LKW, dafür sprechen, dass Amri nicht davon ausging, den Anschlag zu überleben. Dies sei jedoch nur eine Ermittlungsthese, die sich nicht beweisen ließe. Es passe jedoch zum Gesamtbild des Amri. Dieser habe von Anfang an Kontakt zur salafistischen Szene gesucht. Nach der gescheiterten Ausreise des Amri aus Deutschland Ende Juli/Anfang August 2016 nach einer körperlichen Auseinandersetzung im Drogenmilieu scheinere der Mentor „Moadh Tounsi“ Amri eine Perspektive gegeben zu haben. Es sei bekannt, dass der IS gezielt Mentoren einsetze, um andere Personen zur Begehung von Anschlägen zu bewegen.⁴⁶⁶³

Der **Zeuge Salzmann**, Bundesanwalt beim GBA, erläuterte in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss im August 2020 zum aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens Folgendes:

„[...] Es ist ein Großteil – um nicht zu sagen: ganz überwiegend – der Spuren abgearbeitet vom Bundeskriminalamt. Es tauchen immer mal wieder kleinere Splitter auf, denen nachzugehen ist, aber im Großen und Ganzen sind die Spuren abgearbeitet. Wir haben als Beschuldigten – gegen den wir natürlich nicht mehr ermitteln, weil er tot ist – Anis Amri. Wir haben eine weitere Person, mit der Amri am Tatabend Kontakt hatte, ‚moumou1‘. [...] Und ansonsten haben wir derzeit keine Veranlassung zu glauben – – oder keinen Anlass, ein Verfahren gegen eine weitere Person als Beschuldigten einzuleiten. [...]“⁴⁶⁶⁴

⁴⁶⁶⁰ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 13.

⁴⁶⁶¹ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 14.

⁴⁶⁶² Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 13 f.

⁴⁶⁶³ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 24 f.

⁴⁶⁶⁴ Zeuge Salzmann, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 3.

Der Zeuge führte dazu weiter aus, dass das Verfahren im Übrigen auch gegen unbekannt geführt werde. Sollten die Ermittlungen ergeben, dass gegen eine weitere Person ein Anfangsverdacht bestehe, werde ein entsprechendes Verfahren eingeleitet.⁴⁶⁶⁵ Dazu befragt, wie die Bundesanwaltschaft die Öffentlichkeit kommunikativ darauf vorbereite, dass das Ermittlungsverfahren gegen unbekannt womöglich auch ergebnislos eingestellt werden müsse, gab der **Zeuge Salzmann** Folgendes an:

„Wie man es im Fall Breitscheidplatz macht, weiß ich nicht. Das werde ich auch sicher nicht mehr erleben, weil so schnell stellen wir kein Verfahren ein. Mord verjährt nicht. Ich habe im Referat zum Beispiel auch noch das Verfahren wegen der Olympischen Spiele 1972, das ist auch noch nicht eingestellt, da war ich sechzehn. Und dieses Verfahren werde ich in meiner aktiven Dienstzeit und vielleicht auch in meiner Lebenszeit nicht eingestellt sehen.

Ich kann Ihnen nur sagen, wie ich es mal in einer anderen Sache gemacht habe. Ich weiß jetzt nicht mehr so genau, was das für ein Verfahren war, aber da habe ich die Opfer oder die Hinterbliebenen – ich glaube, das war ein Anschlag, der in der Türkei stattgefunden hat, und es gab in Deutschland Hinterbliebene – – Die Opfer oder die Hinterbliebenen waren teilweise mit einer Opferberatungsstelle in Kontakt. Da habe ich mit der Opferberatungsstelle Kontakt aufgenommen und auch angeboten, dass wir da eine Informationsveranstaltung machen – das jetzt nur als Beispiel. Wie es hier laufen wird, wie gesagt, da ist noch lange nicht dran zu denken, auf den Abschluss eines Verfahrens gemünzt.“⁴⁶⁶⁶

Der **Zeuge Dr. Glorius** erklärte auf die Frage, ob die Bemühungen, durch die Ermittlungen ein Gerichtsverfahren herbeizuführen, nach dem Tod des Amri nachgelassen hätten:

„Da würde ich Ihnen vehement widersprechen. Wenn Ihnen der Beschuldigte verstirbt: Gegen einen Toten können Sie kein Verfahren führen. Das lässt das deutsche Strafprozessrecht nicht zu. Das heißt, wir hatten zu dem Zeitpunkt, als Anis Amri gestorben ist, erst mal einen Beschuldigten dann noch, der Ihnen bekannt ist, wo sich der Verdacht nicht erhärtet hat. Ich habe Ihnen gesagt, es laufen Ermittlungen. Es laufen auch Ermittlungen zu den IS-Kontakten, und ich sage mal so, das war immer mein Credo: Wenn wir in der Lage wären, den Mentor, möchte ich es jetzt mal nennen, des Anschlages zu identifizieren und zu lokalisieren, würden wir natürlich in Abstimmung mit der Bundesanwaltschaft alles daran setzen, diese Person vor Gericht stellen. Ja, na klar! [...]“⁴⁶⁶⁷

⁴⁶⁶⁵ Zeuge Salzmann, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 7.

⁴⁶⁶⁶ Zeuge Salzmann, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 41.

⁴⁶⁶⁷ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 33.

VII. Amri als Einzeltäter?

Im Rahmen der Beweisaufnahmen des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin und des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages sowie in den Medien wurde vielfach thematisiert, ob Anis Amri den Anschlag auf dem Breitscheidplatz als Einzeltäter durchführte.⁴⁶⁶⁸ In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss untersucht, ob Amri allein handelte oder ob es Personen bzw. Netzwerke gab, die Amri in irgendeiner Form bei der Durchführung des Anschlags unterstützten.

1. Unterstützung bei der Tat

a) Tatbeteiligung des „Moadh Tounsi“

Es ist bekannt, dass Amri über Telegram mindestens seit dem 10. November 2016 in Kontakt mit einer Person stand, die das Telegram-Konto „Moadh Tounsi“ („@moumoul“) nutzte und als Mentor des Amri galt. „Moadh Tounsi“ war in die Anschlagpläne des Amri eingeweiht und begleitete Amri während der Tat emotional und ideologisch (s. o. E.V.1 und F.III.2.b)gg)).⁴⁶⁶⁹ Wie Herr Beck in einer Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 3. Juli 2017 erklärte, seien die Inspiration und die Einwirkung des IS-Mentors von wesentlicher Bedeutung gewesen.⁴⁶⁷⁰

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss schilderte der **Zeuge Beck** den Chat-Verlauf zwischen Amri und „Moadh Tounsi“ am Abend des Anschlags:

„Also diese Kommunikation, die wir festgestellt haben auf dem HTC-Handy – ich rede immer nur vom HTC-Handy, ich glaube, das ist Ihnen ein Begriff, ein Handy, dass er sich im September angeeignet hat, wohl gestohlen hat von einem Schweizer Angehörigen, das dann umfassend resettet wurde und auf dem er dann neu aufgesetzt hat –, hat uns zahlreiche Hinweise gegeben. An Chat-Verkehr war allerdings von Amri vor der Tat so gut wie alles gelöscht worden, sodass wir also den Rest haben, seit er angefangen hat, den Lkw zu rauben. Es beginnt wie folgt: 19.16 Uhr – am Tattag 19. Dezember –: Amri an ‚moumoul‘: Bleib in Kontakt mit mir. – 19.17 Uhr: Antwort an Amri: So Gott will. – 19.33 Uhr: Amri an ‚moumoul‘: Bruder, alles hat erfolgt. – Wenige Sekunden später von Amri an ‚moumoul‘: Lichtbild des Innenraums des Führerhauses des polnischen Lastkraftwagens.

Also: Alles hat erfolgt. Es ist ihm gelungen, den Lkw zu rauben. Er hat dabei den polnischen Fahrer ermordet. – 19.40 Uhr: Amri an ‚moumoul‘: Allah ist groß, Bruder. Allah ist groß. – 19.41 Uhr: Amri an ‚moumoul‘: Bruder, alles ist in Ordnung. Gepriesen sei Gott. Ich bin jetzt in der Karre. Verstehst du? Bete für mich, Bruder. – Im Hintergrund: Motorengeräusche. – 19.59 Uhr, also unmittelbar vor dem Einfahren des Lkw in den Breitscheidplatz von ‚moumoul‘ an Amri: Gott sei Dank! – Und dann 20.23 Uhr, also in unmittelbarer Ausführung: Amri an ‚moumoul‘: Mach für mich Bittgebete. Bitte, mein Lieber, bete für mich.

⁴⁶⁶⁸ Vgl. etwa Der Tagesspiegel, 14.8.2020, „Anis Amri hatte laut Bundesanwalt keine Komplizen“; Die Welt, 19.2.2020, „Gar nichts spricht mehr für die These des Einzeltäters Amri“.

⁴⁶⁶⁹ Vermerk des BKA vom 23.2.2017, S.1 ff., 19 f., XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

⁴⁶⁷⁰ Abghs, Ausschuss für InnSichO, Wortprotokoll, 10. Sitzung, 3.7.2017, S. 15, I. Abghs, Bd. 1.

Das war dieser Chat-Verkehr unmittelbar bis zum Einfahren in den Weihnachtsmarkt. [...]“⁴⁶⁷¹

Zu der Sprachnachricht des Amri an Moadh Tounsi wurde vom BKA ein Stimmgutachten in Auftrag gegeben. Das Ergebnis liegt dem Ausschuss nicht vor. Ein vorläufiger Stimmvergleich habe nach Angaben des BKA ergeben, dass es sich bei den Sprachnachrichten höchstwahrscheinlich um die Stimme des Amri handelte.⁴⁶⁷²

b) Tatbeteiligung des Ben Ammar

Bei der Durchsuchung der von Ben Ammar genutzten Räumlichkeiten in der Flüchtlingsunterkunft Motardstraße wurden neben diversen SIM-Karten und SIM-Karten-Halterungen mit Hinweis auf weitere Rufnummern auch vier Mobiltelefone sichergestellt.⁴⁶⁷³ Daraus sei nach Ansicht der Ermittler ersichtlich geworden, dass Ben Ammar regelmäßig seine Rufnummer wechselte. Die auf den mobilen Endgeräten festgestellten Dateien haben Bezüge zum IS, insbesondere Bilder und Videos aus dem Internet, aufgewiesen. Wiederholt sei der Breitscheidplatz als Fotomotiv gewählt worden, wobei erste Bilder des Breitscheidplatzes von Februar und März 2016 den späteren Einfahrtsbereich des Tatfahrzeuges ablichteten, was nach Einschätzung der Ermittler vor dem Hintergrund des Anschlagsgeschehens den „Eindruck einer Ausspähung“ erwecke. Eine abschließende Bewertung der Bilder sei auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse jedoch nicht möglich gewesen. Ben Ammar sei zudem mit einem in Syrien aufhältigen IS-Kämpfer in Kontakt gestanden.⁴⁶⁷⁴

Auf dem Mobiltelefon des Ben Ammar konnten zudem sieben Bilddateien festgestellt werden, die nach Auffassung der Ermittler vermutlich den Breitscheidplatz nach dem LKW-Angriff am Anschlagabend zeigen. Laut den Metadaten wurden die Bilder am 19. Dezember 2016 zwischen 22.36 Uhr und 22.38 Uhr erstellt. Zudem wurde ein Foto des Ben Ammar um 22.39 Uhr erstellt, welches ihn vor einer Deckenverkleidung zeigt, die große Ähnlichkeit mit der Decke aus seinem Zimmer in der Flüchtlingsunterkunft Motardstraße hat. Nach Angaben der Ermittler bleibe zu vermuten, dass Ben Ammar die Bilder vom Breitscheidplatz nicht selbst zu der angegebenen Zeit erstellt hat.⁴⁶⁷⁵

Dazu befragt, welche Erkenntnisse sich anhand des Mobiltelefons des Ben Ammar ergeben haben, das erst nach seiner Abschiebung vollständig ausgewertet wurde, äußerte sich der **Zeuge Dr. Glorius** wie folgt:

„Im Ergebnis ist ja festgestellt worden, dass in dem Handy jetzt nichts gewesen ist, was eine Tatbeteiligung des Ben Ammar bestätigen würde. Es ist Ihnen bekannt, dass man in der Auswertung später noch Fotos gefunden hat vom Breitscheidplatz, die aus dem März – Ende Februar, Anfang März 2016 – stammen, wo auch die Kollegin, die es damals ausgewertet hat, gesagt hat: Hm, ist schon irgendwie komisch, wie es fotografiert worden ist. – Wobei ich auch immer dazu sagen muss: Die Fotos, die ich alle gesehen habe von den Handys, waren alle irgendwie komisch. Da gibt es ganz

⁴⁶⁷¹ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 24.

⁴⁶⁷² XIV.1 GBA, Bd. 16, Bl. 500.

⁴⁶⁷³ XIV.1 GBA, Bd. 13, Bl. 23.

⁴⁶⁷⁴ XIV.1 GBA, Bd. 13, Bl. 25 f.

⁴⁶⁷⁵ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 122.

viele Wischbilder irgendwie vom Alexanderplatz, wo man erkennen kann, was das Kino ist. Das ist jetzt kein richtiges Foto – und so waren auch diese Fotos.

Die Frage, und die ist ja im Bundestag auch gestellt worden: Ist hier nicht offensichtlich eine Beihilfehandlung erkennbar, weil, er hat ja dann doch möglicherweise einen Anfahrtsbereich fotografiert? – Das haben wir auch so niedergelegt, dass eben diese Fotos alleine keinen Beleg dafür geben, weil zum einen, so wie sich das darstellt, hat sich Anis Amri zu der Zeit eben nicht mit dem Anschlag beschäftigt auf dem Breitscheidplatz, sondern eher mit anderen Dingen. Das ergibt sich aus der Kommunikation. Sie haben eben den Ausreisearchivfall angesprochen. Der Lkw-Anschlag in Nizza war am 14.07., also danach. Es gab zwar vorher schon, das ist jetzt schon relativ lange her, dass Al-Qaida durchaus mal das Thema „mit dem Auto in eine Menge fahren“ thematisiert hat, es war aber jetzt nicht der dschihadistische Modus Operandi, wo man sagt – – Also das war ja immer, sage ich mal, die USBV, das Sprengstoffattentat. Das war so das Mittel der Wahl, wenn man irgendwie als islamistischer Kämpfer agieren wollte.

Also von daher: Da gab es jetzt nichts. Jetzt komme ich wieder auf diese – ich weiß – etwas abstrakte juristische Ebene. Die Beihilfe setzt ja voraus, dass die Beihilfehandlung – also jetzt mal rein vom objektiven Tatbestand her – die Haupttat erleichtert oder fördert. Jetzt reden wir hier über einen öffentlichen Platz. Den können Sie per Google Earth oder Google Maps begehen. Amri war diverse Male da. Also, sagen wir mal, jenseits vom Gehilfenversatz, den er haben müsste – also er müsste vorher gewusst haben – – was schwierig zu beweisen bis nicht zu beweisen wäre aus meiner Sicht. Aber ich glaube, auch bei der Beihilfehandlung hätten wir Schwierigkeiten mit Blick auf die Beweislage, die wir im Moment haben. Der andere Rückschluss, der dann getroffen worden ist, nach dem Motto: ‚Ja, dann könnte es ja sein, dass der Ben Ammar der Anstifter war, wenn er vielleicht schon vorher die Idee gehabt hat‘ – kann sein, aber halte ich für wenig wahrscheinlich. Ich kann es aber weder beweisen, noch kann ich es falsifizieren an der Stelle. Das ist wieder einer dieser hypothetischen Kausalverläufe. Dafür spricht wenig, aber ich möchte es einfach nicht unerwähnt lassen hier an der Stelle. – Das sind komische Fotos. Das ist auch von der Kollegin so festgestellt worden, und es ist auch so von der Bundesanwaltschaft entsprechend auch mit konsentiert worden, dass das nicht ausreicht, um hier in irgendeiner Form weiter zu ermitteln in Richtung einer Ausspähung und Beihilfe beim Anschlag 19.12.⁴⁶⁷⁶

Dazu befragt, ob mittels der Geodaten des Mobiltelefons der Aufenthaltsort des Ben Ammar zwischen dem 19. und 29. Dezember 2016 festgestellt werden konnte, äußerte sich der **Zeuge Dr. Glorius** wie folgt:

„[...] Wir haben dann weiterermittelt und haben versucht, Dinge ihm vorzuhalten später, also in der zweiten Vernehmung, als wir rekonstruieren konnten, dass er zumindest am 19. in Spandau gewesen ist und Ähnliches. Das haben wir ihm vorgehalten und haben Antworten bekommen, die kann man glauben, die muss man nicht glauben, aber in der Gesamtschau können wir nicht auflösen – auf Ihre Frage hin –, wo er die zehn Tage gewesen ist. Wir konnten aber im Umkehrschluss auch nichts – – weil, wenn Sie den – – Es tut mir leid, wenn ich immer auf das Strafrechtliche komme – an der Stelle bin ich halt Kriminalbeamter –, dass wir

⁴⁶⁷⁶ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 45 f.

sagen: In dem Moment, wo Sie den Anschlag sich anschauen – das Morddelikt –, das endet in dem Moment, wo die Tötung vollendet ist. Das heißt, die Frage ist: In dem Vorfeld der Tötungshandlung, hat er da unterstützt? – Das war die Frage für uns. Ob er danach sich irgendwo versteckt hat, das kann Indiz sein dafür, dass er in irgendeiner Form beteiligt war, also dass er verdunkeln wollte. [...] Aber von der Frage her ging es uns immer um die Frage: Was hast du im Grunde am 19. gemacht? Und auch das haben wir zumindest – – Also wir haben gewisse Dinge falsifizieren können. Es gibt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass er an dem 19. in seiner Einrichtung in der Motardstraße gewesen ist. [...]“⁴⁶⁷⁷

Aus einem BKA-Vermerk vom 24. Februar 2017 ergibt sich, dass das bei Ben Ammar sichergestellte Mobiltelefon Samsung Galaxy S4 auch hinsichtlich gesicherter Cloud-Daten ausgewertet wurde. Dabei konnten auch Daten aus der Facebook-Cloud-Umgebung im Zusammenhang mit dem auf dem Handy genutzten und dem Ben Ammar zugeordneten Facebook-Account mit dem Profilnamen „Anes Almani“ gesichert werden. Am 30. März 2016 wurde auf dem Facebook-Account ein Foto der Berliner Gedächtniskirche ohne weitere Inhalte gepostet. Nach dem Anschlag postete „Anes Almani“ ein neues Profildfoto mit Berlin-Bezug. Ebenso teilte er ein Video des Journalisten Martin Lejeune mit dem Begleittext: „Teilt bitte diesen Post schnell, liebe Brüder! Das Leben eines Unschuldigen ist gefährdet. Anis Amri: Wenn du dich nicht der Öffentlichkeit stellst und deine Position erklärst, besteht die Gefahr, dich zu liquidieren. Eine Spezialeinheit hat zwei Häuser in Berlin im Rahmen der Fahndung nach dem Verdächtigen Anis Amri geführt, aber sie hat ihn nicht gefunden. Laut der Zeitung ‚Welt-Online‘ hat Anis eines der beiden besucht.“ Am 26. Dezember 2016 stellte der Nutzer „Anes Almani“ schließlich ein neues Profildfoto online, bei dem es sich um ein Bild des Einkaufszentrums „Bikini Berlin“ handelte.⁴⁶⁷⁸

Ben Ammar verfügte über einen weiteren Facebook-Account mit dem Profilnamen „Ahmed Hassen“. Dort postete er am 22. Juni 2015 einen Treueeid auf den Anführer des sog. IS Abu Bakr al-Quraishi al-Husaini al-Baghdadi. Nach islamwissenschaftlicher Bewertung durch das BKA habe Ben Ammar durch das Einstellen des Treueeids seine ideologische Nähe bzw. Zugehörigkeit zu der Organisation bezeugt und sich als Teil des sog. IS betrachtet. Das Einstellen erfolgte ohne die Nutzung restriktiver Privatsphäre-Einstellungen und war daher für jedermann offen einsehbar.⁴⁶⁷⁹

Nach dem Anschlag wurde ab dem 23. Dezember 2016 eine Telekommunikationsüberwachung bei Ben Ammar veranlasst. Aus einem BKA-Vermerk vom 9. Mai 2017 ergibt sich, dass mit Vermerk vom 27. Januar 2017 zur vorzeitigen Abschaltung angeregt wurde, da „die Maßnahmen im Überwachungszeitraum keine weiterführenden Erkenntnisse erbracht“ haben. Daraufhin wurden am 31. Januar und 7. Februar 2017 durch den Generalbundesanwalt Anordnungen zur Abschaltung sämtlicher Maßnahmen erlassen und die Maßnahmen schließlich am 10. Februar 2017 beendet.⁴⁶⁸⁰

Bei seiner Vernehmung bestritt Ben Ammar, von dem Vorhaben des Amri gewusst zu haben. Nach Einschätzung des BKA konnte Ben Ammar dennoch Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit nicht ausräumen, da er bei Nachfragen zu seiner ideologischen Einstellung und seiner Meinung zum sog. IS ungenau und ausweichend war, die Tauhid-Geste bagatellierte und

⁴⁶⁷⁷ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 17 f.

⁴⁶⁷⁸ XIV.1 GBA, Bd. 21, Ordner 10, BKA-Vermerk vom 24. Februar 2017.

⁴⁶⁷⁹ XIV.1 GBA, Bd. 13, Bl. 12 f.

⁴⁶⁸⁰ XIV.1 GBA, Bd. 13, Bl. 20 f.

Themen, die er mit Amri besprochen haben will, nur sehr ungenau benennen konnte.⁴⁶⁸¹ Ben Ammar besuchte regelmäßig einen Deutsch-Kurs im BTB-Bildungszentrum. Am 19. und 20. Dezember 2016 blieb er dem Unterricht unentschuldig fern. Nach eigenen Angaben in seiner Vernehmung sei er am Tag des Anschlags erkrankt gewesen.⁴⁶⁸²

Ehemalige Mitbewohner des Ben Ammar aus der Flüchtlingsunterkunft Motardstraße gaben an, er habe den sog. IS und das Töten von „Abtrünnigen“ ausdrücklich befürwortet. Er habe Operationen des sog. IS, insbesondere Anschläge in Europa, gelobt, wurde hinsichtlich seiner Äußerungen jedoch insgesamt als „zurückhaltend und vorsichtig“ eingeschätzt. Er habe sich gegenüber der Heimleitung „kooperativ“ verhalten und sei „nicht aufgefallen“. Im BTB-Bildungszentrum sei er als Haschisch-Konsument bekannt gewesen.⁴⁶⁸³

Laut BKA-Vermerk vom 13. Januar 2017 konnten „die bisherigen Erkenntnisse zu Bilel Ben Ammar [...] eine Tatbeteiligung und/oder ein Mitwissen im Zusammenhang mit dem LKW-Angriff am Breitscheidplatz vom 19. Dezember 2016 bisher weder bestätigen noch ausschließen.“⁴⁶⁸⁴ Weiter heißt es darin:

„Ausweislich der festgestellten Telefonverbindungen sowie der Erkenntnisse aus anderen Verfahren ist zwischen Anis Amri und Bilel Ben Ammar von einem engen Kennverhältnis auszugehen. [...] Es ist davon auszugehen, dass Anis Amri bereits zum Zeitpunkt des Abendessens mit Bilel Ben Ammar am 18.12.2016 den Tatentschluss für die Ausführung des Anschlags am Folgetag gefasst hatte und zumindest in Betracht gezogen hat, dass er am 19.12.2016 ums Leben kommen könnte. [...] Es bleibt zu vermuten, dass Bilel Ben Ammar von dem Vorhaben des Amri gewusst hat.“⁴⁶⁸⁵

In einem späteren BKA-Vermerk vom 9. Mai 2017 heißt es zudem:

„In seiner späteren Beschuldigtenvernehmung bestritt Ben Ammar, von dem Vorhaben des Amri gewusst zu haben. [...] Insgesamt habe man sich nur über Asylthemen unterhalten, was vor dem Hintergrund der ideologischen Einstellung beider Personen, des gemeinsamen Kontaktumfeldes und unter Betrachtung verschiedener Zeugenaussagen, die Ben Ammar als IS-Propaganda-Konsument und Befürworter von Anschlägen beschreiben, als nicht glaubhaft bewertet wird. Es ist aus hiesiger Sicht davon auszugehen, dass Ben Ammar zumindest von der Absicht Amris wusste, ‚Ungläubige‘ zu gefährden und/oder einen Anschlag in Deutschland zu verüben. Dafür spricht auch, dass Amri im Kreis von vertrauten Glaubensbrüdern offen darüber gesprochen haben soll, Anschläge begehen zu wollen. Auch wenn Ben Ammar möglicherweise nicht das volle Vertrauen Amris genoss, können ihm diese Überlegungen bei lebensnaher Betrachtung nicht entgangen sein, zumal Ben Ammar zeitweise ein sehr enges Verhältnis zu Amri und weiteren radikalen Islamisten, wie Sabou S. [*Name durch Verf. abgekürzt*] und Habib Selim hatte.“⁴⁶⁸⁶

Zeuge K – 4 sagte aus, dass das LKA 514 mit einer Dienststelle des BfV kooperierte und Informationen austauschte. Dies sei ein „koordinierter Einsatz“ gewesen. Im Rahmen des

⁴⁶⁸¹ XIV.1 GBA, Bd. 1, Bl. 30.

⁴⁶⁸² XIV.1 GBA, Bd. 13, Bl. 23.

⁴⁶⁸³ XIV.1 GBA, Bd. 13, Bl. 27.

⁴⁶⁸⁴ XIV.1 GBA, Bd. 13, Bl. 10, 17 f.

⁴⁶⁸⁵ XIV.1 GBA, Bd. 13, Bl. 10, 17 f.

⁴⁶⁸⁶ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 138 f.

Einsatzes waren auch Informationen über Bilel Ben Ammar und Habib Selim generiert worden, ebenso wie über Sabou S. Auch eine Koordination mit dem BfV zu Quelleneinsätzen in diesem Zusammenhang fand laut Aussage des Zeugen K – 4 statt.⁴⁶⁸⁷ Eine gezielte Befragung aller verfügbaren Quellen hinsichtlich eines möglichen Tatbeitrags oder einer Mittäterschaft des Bilel Ben Ammar fand hingegen laut Aktenlage nach dem Anschlag nicht vollständig statt bzw. lässt sich der Aktenlage nicht entnehmen.⁴⁶⁸⁸ Zu den genauen Gründen führte der Zeuge K – 4 aus, dass ein möglicher Tatbeitrag des Ben Ammar am 20. Dezember 2016 noch nicht gegenständlich war und später das BKA die Ermittlungen übernommen habe und eine hohe Zahl von Kontaktpersonen in das Verfahren gesteuert worden waren.⁴⁶⁸⁹ Ob mit gezielter Befragung der Quellen beispielsweise Informationen zu Ben Ammars Aufenthaltsort bis zum 29. Dezember 2016, zu möglichen weiteren Kontaktpersonen, zu Unterstützerstrukturen oder Anlaufpunkten des Ben Ammar erlangt worden wären, entzieht sich hingegen der Kenntnis des Ausschusses.

Im Nachgang des Anschlagsgeschehens wurde am Tattag gegen 21.30 Uhr im Bereich der Gedächtniskirche durch die Presse ein Lichtbild einer männlichen Person aufgezeichnet, die blaue Einweghandschuhe trug und eine augenscheinliche Ähnlichkeit mit Ben Ammar aufwies. Die zuständige Fachdienststelle des BKA für Gesichtserkennung konnte in einem Lichtbildvergleich weder bestätigen noch ausschließen, dass es sich bei der Person um Ben Ammar handelte.⁴⁶⁹⁰ Der Zeuge Dr. Glorius äußerte, dass es sich nach den weiteren Ermittlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht um Ben Ammar gehandelt habe, sondern um einen Ersthelfer.⁴⁶⁹¹ Nach Aktenlage wurden an Einsatzkräfte und Ersthelfer von der Polizei Berlin blaue Einweghandschuhe verteilt.⁴⁶⁹²

In einem BKA-Vermerk vom 23. Dezember 2016 zur Person mit den blauen Handschuhen ist Folgendes vermerkt:

„Da derzeit keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass AMRI Mittäter hatte, die sich ebenfalls am Tatort aufgehalten haben könnten, wird der Hinweis ohne die Durchführung weiterer Maßnahmen vorerst abgeschlossen.“⁴⁶⁹³

Durch Internetrecherchen und Sichtungen von Fernsehbeiträgen wurde festgestellt, dass die Person als Ersthelfer vor Ort unterstützte.⁴⁶⁹⁴ Der **Zeuge Dr. Glorius** äußerte sich dazu wie folgt:

„[...] Es gibt dieses Bild mit den blauen Handschuhen – hat sich dahingehend aufgelöst, dass das ein bislang nicht identifizierter Ersthelfer gewesen ist. Es gibt weitere Lichtbilder, wo diese Person zu sehen ist, wie sie quasi mit einer Kochsalzlösung stehend Ersthelfern am Tatort geholfen hat, und wir gehen jetzt alle davon aus, dass das nicht Bilel Ben Ammar gewesen ist, und auch die Kollegen – – Wir haben das auch kriminaltechnisch untersuchen lassen, also einen Bildabgleich gemacht durch die Fachdienststelle im BKA, und auch da sind wir wieder bei den technischen Wahrscheinlichkeiten. Die haben gesagt: Lässt sich anhand der

⁴⁶⁸⁷ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 79 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁶⁸⁸ Vgl. III.1 PolPräs, Bd. 279, Bl. 331 ff. (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁶⁸⁹ Zeuge K – 4, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 88 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁶⁹⁰ Vermerk des BKA vom 28.12.2016, S. 1 ff., XI. BMI, Bd. 65, Bl. 357 ff.

⁴⁶⁹¹ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 18.

⁴⁶⁹² III.1 PolPräs, Bd. 438, Bl. 84 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁶⁹³ Vermerk des BKA vom 23.12.2016, S. 2, XIV.1 GBA Bd. 27.

⁴⁶⁹⁴ Vermerk des BKA vom 29.1.2017, S. 4, XIV.1 GBA Bd. 27.

Bildqualität nicht einwandfrei feststellen; kann sein, kann nicht sein. – Die Kollegen, die ihn vernommen haben, sagen: Mit hoher Wahrscheinlichkeit war er es nicht auf dem Foto [...].⁴⁶⁹⁵

Im Februar 2019 wurde in der Presse von einem Video berichtet, auf dem eine Person, die Ben Ammar ähnlich sehe, einem Mann mit einem Kantholz seitlich gegen den Kopf schlug, um dem flüchtenden Amri den Weg freizumachen.⁴⁶⁹⁶ Der **Zeuge Salzmänn** führt dazu vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestags aus:

„[...] Der vierte Punkt, den ich ansprechen will, ist das bedauernswerte Schicksal von Sascha H., der einige Stunden nach dem Anschlag dauerhaft ins Koma gefallen ist und dessen Schicksal in der Vergangenheit zu mancherlei, ich sage wertneutral, Theorien geführt hat, deren auffälligste sicher die war, die Verletzung habe ein Mittäter Amris nach Verlassen des Lkw durch einen Schlag mit einem Kantholz gegen den Kopf von Sascha H. herbeigeführt. Ein Presseorgan berichtete von einem Video, auf dem just dies zu sehen sei. Da die Ermittlungen ein solches Video nicht erbracht hatten, haben wir es bei dem Presseorgan erbeten, jedoch nur eine ablehnende Antwort erhalten. Diese Antwort lässt zwei Varianten zu: Entweder es gibt das Video und uns wird es unter Inkaufnahme, dass dieser schwerwiegende Sachverhalt damit nicht weiter aufgeklärt werden kann, lediglich vorenthalten, oder es gibt ein ein solches Geschehen zeigendes Video nicht. Dann ist allerdings auch diese Berichterstattung nichts wert, weil sie ohne realen Bezug ist. Nicht unbedingt für ein Kantholz als die Verletzung verursachende Waffe spricht schon eher der ärztlich festgestellte Lochbruch von 1,1 mal 1 Zentimeter an der Schläfe. Ein solches Verletzungsmuster wie beschrieben spricht nach Auskunft der Rechtsmedizin eher für eine umschriebene Gewalteinwirkung mit einem bolzenschraubenartigen Gegenstand. Der Verletzte selbst konnte, als er noch ansprechbar war, die Herkunft der Verletzung nicht erklären. Er vermutete, dass etwas gegen seinen Kopf geflogen sei.

Im letzten Jahr, im September 2019, konnte der Begleiter von Sascha H., dem mehrere Videos zur Ansicht vorlagen, ihn auf einem 38-sekündigen Video identifizieren. In den letzten Sekunden des Videos ist eine Auseinandersetzung zweier Personen mehr zu erahnen, als zu sehen. Es geht dabei wohl darum, dass – ich ergänze – voyeuristische Videoaufnahmen vom Tatort, von Verletzten, von Toten verhindert werden sollten. Das Video gibt keinen Hinweis zur Herkunft der Verletzung von Sascha H. Es ist noch nicht mal erkennbar, dass diese gefilmte Auseinandersetzung ursächlich für die Verletzung gewesen sein könnte. Ein zuverlässiges Wortprotokoll dieses Videos konnte auch durch eine kriminaltechnische Untersuchung nicht erstellt werden. Der Ersteller des Videos ist ein Privatmann, der es dann dem BKA auf das entsprechende Hinweisportal hochgeladen hatte. Der Ersteller des Videos konnte in seiner Vernehmung keine weitere Aufklärung bringen; insbesondere erinnerte er sich nicht an eine Auseinandersetzung. Aber immerhin konnte anhand des Videos in etwa der Weihnachtsbudenbereich, wo sich das alles abgespielt haben muss, eingegrenzt werden. Daraufhin wurden bis ins Jahr 2020 zahlreiche Zeugen aus dem Umfeld

⁴⁶⁹⁵ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 18.

⁴⁶⁹⁶ Focus, 24.2.2019, „Weihnachtsmarkt-Attentat: Angehörige wusste nichts von Attacke des Amri-Komplizen“.

dieser Stände vernommen, die aber alle keine Auseinandersetzung wahrgenommen haben. [...]“⁴⁶⁹⁷

Zudem führte der **Zeuge Salzmann** im 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin aus:

„Wir haben noch mal, ich würde jetzt mal sagen, im letzten halben Jahr, eine größere Ermittlungsrunde, was Zeugenvernehmungen betrifft, gemacht – Stichwort: Sascha H., der schwer verletzt ist, wohl immer noch im Koma liegt. Da tauchte ein Video auf, das der Ehemann sich angeschaut hat und gesagt hat: Auf diesem Video ist mein Mann Sascha H. zu sehen. – Wir haben dann anhand dieses Videos feststellen können, vor welchem Stand das war, und dann hat das BKA noch mal zu diesem Video mehrere Zeugen vernommen, um eventuell aufzuklären, wie es zu der Verletzung von Sascha H. gekommen ist. Zusammenfassend: Ich kann Ihnen die Zeugenvernehmungen im Einzelnen nicht wiedergeben. Wie gesagt, es waren verschiedene Standbetreiber. Es waren verschiedene Gäste. Man kann sagen, dass das kein wie auch immer geartetes konkretes Ergebnis gebracht hat, das uns der Antwort auf die Frage, wie die Verletzung zustande gekommen sein könnte, näher gebracht hat.“⁴⁶⁹⁸

Der Lebensgefährte des Opfers Hartmut H. gab bei der Polizei an, dass sein Partner bei dem Anschlag eine starke Kopfwunde erlitten habe, welche in einer Notoperation behandelt werden musste. Zum Täter könne er selbst keine Angaben machen, er habe auch keine Kenntnis darüber, wie sein Lebenspartner die starke Kopfplatzwunde erlitten habe. Er gab an, dass sie beide den Unfall beobachtet hätten und sein Partner helfen wollte und schließlich mit einer Kopfplatzwunde zurückkam. Die Ärztin gab an, der Partner habe einen Schlag auf den Kopf erhalten.⁴⁶⁹⁹

Unter der Hinweisnummer 254 wurde zudem am 20. Dezember 2016 ein Anruf des Hartmut H. vermerkt. Er führte aus, dass sein Partner in Richtung LKW lief, um Hilfe zu leisten, und nach wenigen Minuten mit einer blutenden Wunde am Kopf zurückkam. Er sei sehr benommen gewesen und konnte nicht sagen, was passiert war, nur dass er einen Schlag von einem Unbekannten mit einem Gegenstand bekommen hatte. Danach sei er in das künstliche Koma versetzt worden. Der Hinweis wurde dem UA Ermittlungen zur weiteren Bearbeitung übergeben.⁴⁷⁰⁰ Der **Zeuge Dr. Glorius** äußerte sich wie folgt:

„Mich hat niemand gedrängt, absolut nicht, und ich habe meine Position sehr deutlich gemacht, als Polizeibeamter, als Jurist. Also, wenn der Bilel Ben Ammar in irgendeiner Form etwas getan hätte, wo ich sage: „Das ist - - wir haben da einen Anfangsverdacht oder mehr, dass er den [Sascha H., Anm. d. Verf.] geschlagen hätte“, wäre er auch nicht abgeschoben worden.“⁴⁷⁰¹

⁴⁶⁹⁷ Zeuge Salzmann, Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/97 (öffentlich), S. 13 f.

⁴⁶⁹⁸ Zeuge Salzmann, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 19.

⁴⁶⁹⁹ III.1 PolPräs, Bd. 428, Bl. 43 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷⁰⁰ III.1 PolPräs, Bd. 482, Bl. 61 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷⁰¹ Zeuge Dr. Glorius, Deutscher Bundestag, 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, Stenografisches Protokoll 19/47 (öffentlich), S. 77.

c) Hinweise auf weitere Tatbeteiligte

Ahmad M. gab nach dem Anschlag freiwillig eine DNA-Probe ab. In den Anträgen zur kriminaltechnischen Untersuchung wurde er als tatortberechtigte Person angegeben. Dazu wurde Folgendes vermerkt:

„Der Ahmad M. war zum Zeitpunkt des Anschlages [...] am Tatort. Aus diesem Grund dient das von ihm freiwillig abgegebene Material lediglich dem Ausschluss der von ihm verursachten Spuren.“⁴⁷⁰²

Zur Tatortberechtigung des Ahmad M. befragt, gab der **Zeuge Axel B.** Folgendes an:

„Also eins zu eins kann ich es so nicht beantworten, kann jetzt nur mutmaßen. Ich weiß nicht, ob er in der Gruppe war. Es wurden ja an dem Abend auch noch Menschen festgestellt, also die sozusagen im Rahmen von Kontrollmaßnahmen da auffällig geworden sind. Ansonsten so, wie es da ausgedrückt ist – eine Tatortberechtigung, den Begriff kenne ich eigentlich eher so aus dem Bereich der Mordkommission, wenn man sagt: Aus der Wohnung heraus, wer hat denn da einen klaren Zugang? – Und wenn ich es jetzt auf die Situation am Breitscheidplatz beziehe, dann hört sich es ja so an, als wenn der am Lkw oder im unmittelbaren Umkreis hätte sein können. – Also erschließt sich mir nicht.“⁴⁷⁰³

2. Unterstützung bei der Flucht

Hinsichtlich der Fluchtroute des Amri ist festzustellen, dass eine Lücke von mehr als 30 Stunden besteht, in der nicht bekannt ist, wo Amri sich bewegte. Herr Beck legte in einer Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 3. Juli 2017 dar, dass eine Videokamera Amri am Tattag gegen 21.30 Uhr in der Prinzenallee in Berlin-Wedding aufgenommen habe und Amri darauf mit einem Rucksack und anderen Schuhen zu sehen gewesen sei. Es sei daher davon auszugehen, dass Amri noch einmal in die nahegelegene Wohnung in der Freienwalder Straße zurückgekehrt sei. Das nächste Mal sei er jedoch erst wieder am 21. Dezember 2016 festgestellt worden, als ein Zeuge ihn gegen 7.00 Uhr in einem Bus von Emmerich nach Kleve in Nordrhein-Westfalen beobachtet habe.⁴⁷⁰⁴

Der Zeuge, der Amri bereits aus der Flüchtlingsunterkunft in Emmerich kannte, gab an, ihn am 21. Dezember 2016 um circa 7.00 Uhr in einem Bus von Emmerich bis zum Hauptbahnhof Kleve gesehen zu haben. Amri habe eine lange graue Jacke und eine Mütze getragen und einen Rucksack dabei gehabt. Während der 35-minütigen Busfahrt hätten sie nebeneinander gesessen und sich unterhalten. Er sei überrascht gewesen, Amri zu sehen, da er ihn seit etwa einem Jahr nicht gesehen habe. Amri sei am Hauptbahnhof Kleve zum Bahnsteig gelaufen. Er gab auch an, dass er Amri dabei beobachtet habe, wie er wohl ein Telefon benutzte.⁴⁷⁰⁵

⁴⁷⁰² III.1 PolPräs, Bd. 371, Bl. 154 f. (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 384, Bl. 7 ff. (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 414, Bl. 1 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷⁰³ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 64 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷⁰⁴ Abghs, Ausschuss für InnSichO, Wortprotokoll, 10. Sitzung, 3.7.2017, S. 6, I. Abghs, Bd. 1.

⁴⁷⁰⁵ XIV.1 GBA, Bd. 23, Bl. 310 ff.

Ob Amri in diesem Zeitraum oder bei seiner weiteren Flucht über die Niederlande, Belgien, Frankreich und Italien von anderen Personen unterstützt wurde oder ihm bekannte Personen kontaktiert hat, ist nicht bekannt. Entsprechende Anhaltspunkte liegen jedoch nicht vor.

Dazu befragt, ob es beim LKA Berlin Anhaltspunkte dafür gab, wie der Amri von Berlin nach Emmerich gekommen ist, äußerte sich der **Zeuge Axel B.** wie folgt:

„Wüsste ich auch gern! - Also muss ich Ihnen einfach so sagen, da ist echt eine Lücke, ein Gap, wo wir sagen, es ist ja teilweise schon erstaunlich, wenn man sich mal anschaut, wie schnell nachvollzogen werden konnte: der Weg von Emmerich bis nach Mailand, aber wir in Deutschland den Weg vom Bahnhof Zoologischer Garten bis zur Landesgrenze nicht nachvollziehen können. [...]“⁴⁷⁰⁶

Es seien Mantrailer eingesetzt worden sowie alle gängigen Bewegungsmöglichkeiten über Schönefeld und ZOB mit Auswertung der Bahnkameras abgeglichen worden, diese Lücke habe aber nicht geschlossen werden können.⁴⁷⁰⁷ Der Zeuge Dr. Glorius gab an, es habe ein mögliches Indiz gegeben, dass Amri Berlin mit dem Zug von Berlin-Gesundbrunnen aus verlassen habe. Da habe es einen Videomitschnitt gegeben. Die Person sei aber schlecht zu erkennen gewesen.⁴⁷⁰⁸

Im November 2019 gelangten Informationen an die Öffentlichkeit, dass eine Quelle des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Anschlag berichtete, dass eine Berliner Großfamilie den Amri bei der Flucht unterstützt haben soll. In der Folge wurden Ermittlungen durch das BKA unter Sachleitung des GBA eingeleitet. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf G.I.13 verwiesen.

Dazu befragt, ob es den Verdacht gegeben habe, dass Amri Hilfe bei der Flucht gehabt haben könnte, äußerte sich der **Zeuge Dr. Glorius** bei seiner Vernehmung am 12. Juni 2020 wie folgt:

„Ja, natürlich. Also es ist ja auch irgendwie naheliegend gewesen, dass er irgendwo unterzieht, unterschlüpft bei jemandem, den er kennt. Aber, wie gesagt, da haben wir jetzt niemanden gefunden. Wir haben rekonstruieren können, dass er nach der Tat seine Wohnung aufgesucht hat in der Freienwalder Straße. Das ist auch unzweifelhaft dokumentiert, zum einen durch Videoaufnahmen unweit der Wohnung, wo er einmal in die eine Richtung geht und dann mit einer anderen Bekleidung und Rucksack in die andere Richtung geht. Und dann gibt es die Zeugenaussagen des Wohnungsgebers, der ihn auch gesehen haben will, der ihn dann auch als sehr hektisch beschrieben hat, dass er hektisch die Sachen zusammengepackt hat und dann auch gegangen ist. Und ab da, sagen wir mal, verlassen uns die Spuren, wobei wir sagen müssen: Die Öffentlichkeitsfahndung nach Amri ist ja auch erst angelaufen – ich weiß jetzt gar nicht – vor meiner Zeit, aber auch nicht unmittelbar am 19., sondern das war so zwei, drei Tage später. Das heißt also, jeder, der ihm im Zweifel irgendwie Obdach gewährt hat – da müssten wir auch wieder die Frage stellen: Was wusste derjenige, als er ihm Obdach gewährt hat? – Aber da wir niemanden haben, ist das jetzt ein rhetorisches Problem, was ich jetzt hier

⁴⁷⁰⁶ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 37.

⁴⁷⁰⁷ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 38.

⁴⁷⁰⁸ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 38.

beschreibe. Aber wir haben leider keinen ermitteln können, der ihm da geholfen hat⁴⁷⁰⁹

In einem EPS-Web-Protokoll des UA Ermittlungen vom 21. Dezember 2016 war eine Mitteilung des Polizeipräsidiums Dortmund enthalten, wonach bei Durchsicht von Kontaktpersonen und Kontaktadressen aufgefallen sei, dass Amri mit einem weißen Audi Q7 mit Berliner Kennzeichen unterwegs gewesen sein soll. Dieses Auto soll am 21. Dezember 2016 nur 30 Meter entfernt von der Anschrift einer Kontaktperson des Amri gesehen worden sein.⁴⁷¹⁰ Dazu befragt, ob diesem Hinweis nachgegangen worden sei, gab der Zeuge Axel B. an, dass Nordrhein-Westfalen das Bundesland sei, dass neben Berlin „am meisten - eigentlich noch viel mehr - über Amri hatte“, also gerade, was auch Kontakte in NRW anbetreffe, sodass es da nur sinnlogisch sei, wenn die ganze Abarbeitung dieses Hinweises dann auch in dieser Zuständigkeit erfolgt wäre.⁴⁷¹¹ Zu diesem Hinweis befragt, gab der **Zeuge Dr. Glorius** an:

„Da kann ich Ihnen nichts zu sagen. Die Zahl der Hinweise ist im hohen dreistelligen Bereich, auch solche Hinweise, und ich gehe auch hier davon aus, im Umkehrschluss wiederum: Wenn das wertig gewesen wäre, dann wäre ja eine gewisse Lücke in der Fluchtroute zu schließen gewesen, und da war man mit Hochdruck hinterher. Ich gehe davon aus, dass dieser Hinweis dann negativ abgeschlossen wurde.“⁴⁷¹²

Ein Hinweisgeber gab unter der Hinweisnummer 1456 an, Amri sei in Frankreich mit einem „schwarzen Vehikel, und von zwei bewaffneten Personen begleitet“ angekommen. Sie hätten in einer Tankstelle im französischen Departement Saône et Loire getankt.⁴⁷¹³ Laut Vermerk des LKA 54 EG „City“ vom 19. Dezember 2017 sei der Hinweisgeber aus Frankreich mit Hilfe einer sprachkundigen Kollegin befragt worden. Der Hinweis sei ausermittelt.⁴⁷¹⁴

Unter der Hinweisnummer 1467 meldete am 23. Dezember 2016 ein spanischer LKW-Fahrer, dass er von dem Gesuchten am 22. Dezember 2016 gegen 1.30 Uhr an einer Tankstelle auf der A 20 angesprochen worden sei. Er habe ihm mitgeteilt, dass er sich verfahren habe und nach dem Weg nach Lyon mit dem Auto gefragt. Laut Vermerk des LKA 54 EG „City“ vom 19. Dezember 2017 sei der Hinweis laut Abschlussvermerk an den UA Ermittlungen abgegeben worden. Das könne jedoch nicht nachvollzogen werden. Abfragen des Hinweisgebers verliefen negativ.⁴⁷¹⁵

3. Mitwisserschaft im Berliner islamistischen Umfeld

Amri verfügte über zahlreiche Kontakte in der salafistischen Szene in Berlin. Zu welchen Personen im Einzelnen Amri Kontakt pflegte und ob zu diesen Personen jeweils Erkenntnisse vorliegen, die auf eine Kenntnis des Anschlags oder eine Unterstützung des Amri bei dessen Durchführung hindeuten, wird in Kapitel E.IV und E.V dargestellt.

Nach Angaben des Zeugen K – 3, Kommissariatsleiter des für verdeckte Maßnahmen zuständigen LKA 651, habe sich nach dem Anschlag eine VP beim LKA 651 gemeldet und

⁴⁷⁰⁹ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 38.

⁴⁷¹⁰ III.1 PolPräs, Bd. 364, Bl. 72, 74 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷¹¹ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 66 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷¹² Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 83 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷¹³ III.1 PolPräs, Bd. 482, Bl. 153 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷¹⁴ III.1 PolPräs, Bd. 482, Bl. 156 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷¹⁵ III.1 PolPräs, Bd. 482, Bl. 161 f. (VS-NfD – insoweit offen).

mitgeteilt, dass ein Dritter in einem Gespräch behauptet habe, eine Person namens Feysel H. habe vor dem Anschlag mit Amri Kontakt gehabt und von dessen Anschlagsplänen gewusst (s. o. F.IX.4.e)bb)).⁴⁷¹⁶ Darüber hinaus ist bekannt, dass Walid S. und Bilal M. noch am Tattag den Nachmittag mit Amri verbrachten (s. o. D.IV.3.e)).⁴⁷¹⁷

In der Lagedarstellung der BAO „City“ vom 31. Dezember 2016 ist festgehalten, dass am frühen Nachmittag des 23. Dezember 2016 die IS-nahe Medienstelle AMAQ NEWS AGENCY ein 2.42-minütiges arabischsprachiges Video mit dem Titel „Das Testament des Soldaten des Islamischen Staates, der die Angriffe in Berlin und Mailand verübt hat“ veröffentlichte. Das Video zeigt Amri, der sich nach Einschätzung der Ermittler „augenscheinlich mit einem Mobiltelefon auf einer Fußgängerbrücke am Moabiter Nordhafen an der Heidestraße selbst aufgenommen hat. In dem Video leistet Amri den Treueeid auf den Anführer des sog. IS und droht mit Rache für die Tötung von Muslimen und ruft zum Dschihad auf.“⁴⁷¹⁸

Anhand der Auswertung der Standortdaten des HTC-Mobiltelefons durch das BKA vom 24. April 2017 ergibt sich, dass Amri am 31. Oktober 2016 zunächst den Breitscheidplatz aufsuchte, dort für circa zehn Minuten verweilte und sich nach einem kurzen Zwischenstopp im Bereich der Ayasofya-Moschee zum Nordhafen begab, wo er sich etwa eine halbe Stunde lang aufhielt und währenddessen wahrscheinlich auch die Kieler Brücke überquerte. Die Ermittler des BKA gingen davon aus, dass Amri spätestens am 31. Oktober 2016 den Tatentschluss für den Anschlag fasste. Am 1. November 2016 hielt sich Amri erneut im Bereich der Kieler Brücke auf. Da er diesen Ort danach nicht mehr aufsuchte, war nach Einschätzung der Ermittler davon auszugehen, dass er an einem dieser beiden Tage das Bekennervideo aufnahm.⁴⁷¹⁹

Nach dem Anschlag meldete ein Zeuge, Amri etwa drei bis vier Wochen vor dem Anschlag an der Kieler Brücke beobachtet zu haben. Dieser habe dort gemeinsam mit einer weiteren unbekanntem männlichen Person ein Video auf dem Handy gedreht. Die Meldung des Zeugen wurde vom LKA als Hinweis 1498 geführt.⁴⁷²⁰ Am 26. Dezember 2016 suchten zwei Ermittlungsbeamte des LKA 523 den Ereignisort an der Kieler Brücke auf, um ein vom Zeugen beschriebenes Gebäude mit Außenkameras aufzusuchen. Nach Einschätzung der Ermittler sei auch die Brücke von der Überwachung erfasst gewesen. Eine Nachbarin nannte den Ermittlern die Firma des Eigentümers und gab an, zu wissen, dass das aufgezeichnete Material nach ungefähr einem Monat gelöscht werde. Die Ermittlungsbeamten klingelten daraufhin noch an zwei weiteren Gebäuden mit Außenkameras erfolglos. Der Vermerk schließt mit der Formulierung: „Weitere Erkenntnisse konnten am Ort nicht gewonnen werden.“⁴⁷²¹

Im Rahmen der Nachfolgeermittlungen zur Vorarbeit des LKA 343 durch das LKA 133 vom 3. Januar 2017 ist zum Hinweis 1498 vermerkt, dass dieser nicht in Papierform vorhanden sei.⁴⁷²² In einer E-Mail des LKA 124 vom 4. Januar 2017 zum Hinweis 1498 heißt es:

⁴⁷¹⁶ Zeuge K – 3, Wortprotokoll, 25. Sitzung, 29. März 2019, S. 47 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷¹⁷ Vermerk des BKA vom 23.2.2017, S. 3 f., XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 1, Bl. 93 f.

⁴⁷¹⁸ III.1 PolPräs, Bd. 371, Bl. 127 ff. (142) (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷¹⁹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 229 ff., 285 ff.

⁴⁷²⁰ III.1 PolPräs, Bd. 410, Bl. 39 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷²¹ III.1 PolPräs, Bd. 430, Bl. 62 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷²² III.1 PolPräs, Bd. 410, Bl. 7 (VS-NfD – insoweit offen).

„Also Herr B. gibt an, dass er ca. 3-4 Wochen vor dem Anschlag in der Mittagspause die Straße an der Kieler Brücke Richtung Kieler Brücke entlang gelaufen sei. [...] Als er an dem Eckhaus [...] war (dort sollen sich auch die besagten Kameras befinden), fielen ihm zwei Männer auf. Diese drehten offenbar mit dem Handy ein Video. Dabei benahmen sich die beiden Männer seiner Meinung nach sehr seltsam, wirkten nervös und schirmten sich gegenseitig ab. Er konnte den vermeintlichen Amri sehen, den zweiten habe er nur von hinten sehen können. Er habe aber dieselbe Statur und äußeres Erscheinungsbild wie der vermeintliche Amri gehabt. Als die Männer ihn bemerkten, haben sie noch nervöser reagiert und der verm. Amri ihn sehr aggressiv angeschaut. [...] Am nächsten Morgen gegen 10 Uhr habe er dann den selben Weg (Zurück) zur Arbeit genommen. Dabei sei ihm aufgefallen, dass auf dem Boden mit roter Schrift viermal ‚Blutspur‘ mit Schablonen aufgemalt worden sei. [...]

Laut Auftrag Nr. 7, sollten wir die Kameras überprüfen, was nach deinen Angaben schon passiert sein soll? [...] Wir werden jetzt keine weiteren Maßnahmen zum Auftrag durchführen und keine weiteren schriftlichen Arbeiten fertigen.“⁴⁷²³

Anhand der Aktenlage ist für den Ausschuss nicht ersichtlich, ob die technischen Aufzeichnungen durch das LKA tatsächlich gesichert und ausgewertet wurden. Dazu befragt, ob sich Amri mit einer weiteren Person auf der Kieler Brücke aufgehalten haben könnte und wie das Video zum IS gelangt sein könnte, äußerte sich der **Zeuge Dr. Glorius** wie folgt:

„Also, auf die erste Frage – kann sein, aber wir wissen es nicht. Von daher, auch da ist wieder die Frage zu stellen, wenn wir es wüssten, auch da – – Also, er kündigt ja in dem nicht konkret den Anschlag an, sondern er leistet den Treueeid und schwört. Von daher – wir wissen es nicht. Die Interpretation war damals von den Kollegen, die auch eine gewisse Plausibilität hatte, dass er das alleine gemacht hat in Form eines Selfies. Wir haben das Video ja gar nicht gefunden auf dem Handy. Wir haben Thumbnails gefunden, die auch darauf hindeuten in den, wie gesagt, gelöschten Daten, ganz tief drin in dem Datenschrott, wo wir gesagt haben: Okay, das ist ungefähr dann oder dann gewesen –, und indizieren, dass er an den beiden Tagen, auch in Kombination mit dem Wetter an dem Tag und Sonnenstand und, und, und, und den Geodaten des Handys eben: An diesen beiden Tagen war er auf der Kieler Brücke, und dass er das an den beiden Tagen gemacht hat. Deswegen, ich kann es nicht ausschließen, aber wir haben zumindest keinen Beleg, dass einer dabei gewesen wäre. Die zweite Frage können wir auch nicht beantworten, weil aus dem Handy selber sich nicht ergeben hat, wie der Weg zum IS gewesen ist. Also, wie gesagt, das Video selber war weg. Es gab halt eben diese Thumbnails, die systemseitig produziert, generiert werden, wenn ich ein Video aufnehme. Mehr haben wir nicht an der Stelle, und das ließ sich, meiner Erinnerung nach, nicht aufklären.“⁴⁷²⁴

⁴⁷²³ III.1 PolPräs, Bd. 410, Bl. 39 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷²⁴ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 84 (VS-NfD – insoweit offen).

4. Erkenntnisse zu Amri aus Zeugenvernehmungen im Zusammenhang mit der Wohnung in der Freienwalder Straße

a) Wohnungsgeber Kamel A.

Der Wohnungsgeber des Amri, Kamel A. wurde laut Vermerk des BKA vom 31. Januar 2017 insgesamt drei Mal zum Sachverhalt vernommen, am 21., 22. und 24. Dezember 2016.⁴⁷²⁵

In seiner ersten Zeugenvernehmung äußerte A., den Amri aus Moscheen in der Buttmanstraße und Badstraße in Wedding zu kennen. Amri habe aber auch Moscheen in der Flughafenstraße oder der Wolterstraße besucht. Ihm seien die Leute nicht gläubig genug gewesen. Amri habe jedoch nicht von Terroranschlägen gesprochen und sich modern und teuer gekleidet. Amri habe auch geäußert, dass sein Bruder in Tunesien LKW fahre und Amri dies von dem Bruder gelernt habe. A. erklärte auch, nicht zu wissen, wo Amri in Berlin gewohnt habe, evtl. in Neukölln. Eine Telefonnummer habe er nicht von Amri. Amri sei zudem immer alleine unterwegs gewesen. A. habe den Amri am Donnerstag vor dem Anschlag (15. Dezember 2016) zum letzten Mal gesehen.⁴⁷²⁶

In der zweiten Zeugenvernehmung räumte der A. ein, dass Amri ca. zehn Tage bei ihm gewohnt habe, bis ca. drei Wochen zuvor. Amri habe kaum Deutsch gesprochen, aber sehr gut Italienisch. Ein Khaled (mit Telefonnummer), der Amri aus Italien kenne, habe mehr Kontakt zu diesem gehabt und habe auch dessen Telefonnummer. Amri besitze ein kleines weißes Smartphone von Samsung. Amri habe auch die As-Sahaba-Moschee und die Arresalah-Moschee besucht und dem A. gegenüber den IS verteidigt. Deshalb habe der A. den Amri loswerden wollen. Amri habe dann eine Bleibe bei einem „Bruder“ in Neukölln gefunden. Zum letzten Mal habe der Freund des A., Belhassen K., den Amri im Imbiss Yahala in der Pankstraße gesehen.⁴⁷²⁷

Als Gründe, warum A. zunächst verschwiegen hatte, dass Amri bei ihm gewohnt hatte, benannte dieser die Angst vor den Folgen, einem Terroristen geholfen zu haben. Nach einer Aussage des Zeugen Salah A. vom 22. Dezember 2016 räumte der A. zudem ein, dass Khaled A. einmal zusammen mit Amri in dem Zimmer übernachtet habe. Eine Waffe habe der A. bei Amri vermutet, aber nicht gesehen. Auf einen weiteren Vorhalt, dass der Salah A. den Amri noch am 19. Dezember in der Wohnung gesehen habe, erklärte der A., wegen der möglichen Konsequenzen durch das Jobcenter nicht alles gesagt zu haben. Daraufhin gab der A. an, dass der Amri noch bis zur Woche vor dem Anschlag bei ihm gewohnt habe und der Khaled A. mehr als einmal gemeinsam mit Amri im Zimmer übernachtet habe. Amri und Khaled A. seien Kumpels, hätten sich aber über Glaubensauslegung auch gestritten. Am Mittwoch (14. Dezember 2016) oder Donnerstag (15. Dezember 2016) habe der A. Amri und Khaled A. aus der Wohnung geworfen. Amri sei am Tag des Anschlags noch einmal gegen 21.00 Uhr in die Wohnung gekommen. Er sei dabei alleine gewesen und habe seine restlichen Sachen in einen mitgebrachten Rucksack gepackt. Er habe noch bei Salah A. an die Tür geklopft und gesagt, dass der Salah für ihn beten solle. Amri habe es sehr eilig gehabt, sei nicht verletzt gewesen und habe saubere Kleidung getragen. Amri und Khaled hätten insgesamt sechs Wochen bei A. gewohnt. Khaled habe auf einer Baustelle gearbeitet, Amri hingegen sei tagsüber in der Wohnung gewesen und habe im Koran gelesen.⁴⁷²⁸

⁴⁷²⁵ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 80 ff.

⁴⁷²⁶ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 80.

⁴⁷²⁷ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 80.

⁴⁷²⁸ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 81.

In einer dritten Zeugenvernehmung gab der A. an, dass unter den Moscheebesuchern bekannt gewesen sei, dass er Zimmer in seiner Wohnung in der Freienwalder Straße vermiete. So habe der A. zunächst Khaled A., den er über Belhassen K. kennengelernt habe, ein Zimmer vermietet. Der Khaled A. habe den Amri mitgebracht und diesen als „Bruder“ vorgestellt. A. beschrieb den Amri wiederholt als jemand mit extrem radikalen, extremistischen Ansichten, weshalb er diesen habe loswerden wollen, was dann auch fünf oder sechs Tage vor dem Anschlag erfolgt sei. A. gab zur Rückkehrzeit des Amri am Tattag nun hingegen an, dass dieser zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr in der Wohnung gewesen sei und dabei sehr aufgeregt gewesen sei. Zudem gab der A. auf Lichtbildvorlage hin an, den Bilel Ben Ammar nicht zu kennen.⁴⁷²⁹ Zu einer Verbindung zwischen Kamel A. und dem gegen Ben Ammar ab dem 26. November 2015 geführten Verfahren macht der Vermerk keine Angaben.⁴⁷³⁰

b) Belhassen K.

Belhassen K. wurde am 21. und 26. Dezember insgesamt zweimal als Zeuge zu Anis Amri vernommen. In einer ersten Vernehmung durch das LKA Berlin machte er Angaben zur Sichtung des Amri am 18. Dezember 2016 im Imbiss Yahala und beschrieb einen Begleiter als Mann mit schulterlangen schwarzen Haaren, die oben teils zum Zopf gebunden gewesen seien.⁴⁷³¹ Laut der Beschreibung könnte es sich dabei um Bilel Ben Ammar handeln.

In einer zweiten Zeugenvernehmung durch das BKA erklärte der Belhassen K., den Khaled A. seit Sommer 2016 aus der Al-Iman-Moschee zu kennen und mit ihm befreundet zu sein. Khaled sei am 24. Oktober 2016 bei Kamel A. eingezogen. Das Facebook-Profil des Khaled heiße Abu Abdallah Tunisi. Khaled habe den K. am Montag nach dem Anschlag noch angerufen und beide hätten gelacht, weil der Kamel A. eine Ausbildung zum Kraftfahrer gemacht habe und nun sicher keinen Job mehr bekomme. Die Telefonnummern des Khaled seien inzwischen ausgeschaltet, etwa seit Bekanntwerden des Amri als mutmaßlichem Täter. Khaled habe wohl Angst, habe aber sicher nichts mit dem Anschlag zu tun. K. wisse nichts zum Aufenthaltsort des Khaled, vermute aber, dass dieser in Frankfurt am Main bei Verwandten oder in Italien sei. K. sei von Kamel A. am 21. Dezember 2016 aus der Wohnung geworfen worden. Amri habe noch bis zum Tag des Attentats in der Wohnung des A. gewohnt, er sei vorher nicht rausgeworfen worden, weil vereinbart gewesen sei, dass Amri bis zum 23. Dezember 2016 bleiben dürfe. Amri sei am Montag nach dem Anschlag nicht in die Wohnung zurückgekommen, wie der A. dem K. am Folgetag erzählt habe. Amri und Khaled hätten sich nicht gut verstanden und oft gestritten wegen unterschiedlicher Ansichten zum IS, den Amri befürwortet habe. Ein letztes Treffen zwischen K. und Khaled A. habe am 22. Dezember 2016 in der Al-Ummah-Moschee in der Buttmanstraße stattgefunden. Khaled A. sei in Begleitung eines Bilel gewesen, bei dem es sich laut Fußnote jedoch um Bilel Y. gehandelt habe und nicht um Ben Ammar.⁴⁷³²

c) Salah A.

Salah A. gab in seiner Vernehmung am 22. Dezember 2016 an, seit ca. einem Jahr in der Wohnung des Kamel A. zur Untermiete zu wohnen. A. sei dort eineinhalb bis zwei Monate zuvor eingezogen und habe mit Khaled in einem Zimmer gewohnt. Amri und Khaled hätten

⁴⁷²⁹ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 82.

⁴⁷³⁰ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 79 ff.

⁴⁷³¹ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 82.

⁴⁷³² XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 83 f.

sich gut verstanden, aber Amri sei deutlich religiöser gewesen als Khaled. Das habe der Salah A. dem Kamel A. auch so mitgeteilt, der Kamel A. habe dies jedoch anders gesehen. Amri sei noch bis nachmittags in Schlafkleidung herumgelaufen. Am Abend des Anschlags sei Amri, als es draußen schon dunkel war, in die Wohnung gekommen, habe seine Sachen gepackt und beim Herausgehen die Tür zugeknallt. Kamel A. habe sich darüber ebenfalls gewundert, aber gedacht, dass es daran liege, dass Amri am 26. Dezember 2016 ausziehen müsse. Gesehen habe der Salah A. den Amri indes nicht. Etwa eine halbe Stunde, nachdem Amri die Wohnung verlassen habe, sei der Khaled nach Hause gekommen und habe gesagt, dass Amri eine Wohnung in Neukölln gefunden habe. Amri besitze ein Klapphandy und ein Samsung-Smartphone. Amri habe gesagt, dass er das Klapphandy für seine italienischen Kontakte nutze. A. habe von Amri die Nummer -5528.⁴⁷³³

d) Khaled A.

Khaled A. wurde insgesamt dreimal zum Sachverhalt vernommen, am 3., 17. und 18. Januar 2017.⁴⁷³⁴ In seiner ersten Vernehmung gab A. an, 2012 aus Italien nach Deutschland gekommen zu sein. Erst habe er in Berlin ein Jahr gelebt, danach in Frankfurt am Main. In Frankfurt habe er bei seinem Cousin „Moez S.“ für sechs Monate gelebt. In der Zeit habe er seine deutsche Freundin Anita K. (korrekter Name Anita S.) kennengelernt und sei zu ihr nach Darmstadt gezogen. Inzwischen seien beide nicht mehr zusammen. Sechs Monate zuvor sei der A. jedoch wieder nach Berlin gezogen, sei aber auch immer wieder zu Anita gefahren. Er arbeite auf einer Baustelle und habe fünf Facebook-Accounts, besitze jedoch „derzeit“ kein Telefon mehr. Ein weißes Handy mit Kamera habe er zwei Wochen zuvor verkauft, ein weiteres Handy habe er zwei oder drei Tage nach dem Anschlag verloren. An die Rufnummern könne er sich nicht mehr erinnern. Ansonsten besitze er noch einen Laptop. Das Internet benutze er mittels WLAN. Eine Gmail-Adresse nutze er noch, die andere, die von „Anita“ eingerichtet worden sei, kenne er nicht mehr. Telegram oder Viber nutze er nicht.⁴⁷³⁵

Den Amri habe der Khaled A. in Italien im Gefängnis kennengelernt. Amri sei nicht radikal gewesen. Im Juni oder Juli 2016 habe man sich zufällig in Berlin am Kottbusser Tor wiedergetroffen. Amri habe dem A. gegenüber angegeben, in NRW Asyl beantragt zu haben, sei aber schon eine Weile in Berlin gewesen und habe eine deutsche Freundin gehabt. In die Wohnung in der Freienwalder Straße seien beide Anfang November 2016 eingezogen. Amri sei im Laufe des Zusammenwohnens immer religiöser geworden und habe sich IS-Propaganda angeschaut. Ob der Amri selbst in Syrien oder Irak war, wisse der A. nicht. Amri habe dem A. in der Nacht vor dem Anschlag ein Messer gezeigt, mit dem er sich habe schützen wollen. Amri habe sich auch „ständig“ mit dem Vermieter Kamel A. gestritten, weil Amri häufig seinen Schlüssel vergessen habe oder Unordnung hinterlassen habe.⁴⁷³⁶

A. gab an, den Amri letztmalig am 19. Dezember 2016 gegen 12.00 Uhr gesehen zu haben. Amri habe zu dem Zeitpunkt geschlafen. Zuvor hätten sie um 6.00 Uhr noch gemeinsam gebetet. Amri habe sich nicht verabschiedet. A. habe auch nicht das Gefühl gehabt, dass Amri sich habe verabschieden wollen. Gegen 18.00 Uhr habe Amri den A. angerufen, weil Amri den geteilten Wohnungsschlüssel habe zurückgeben wollen. Nach dem Anschlag, währenddessen der Khaled A. mit einem „Bassem“ in einer Bar in der Turmstraße gesessen

⁴⁷³³ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 84.

⁴⁷³⁴ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 85 ff.

⁴⁷³⁵ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 85.

⁴⁷³⁶ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 85 f.

haben will, sei Kamel A. nach Hause gekommen und habe geklingelt, weil Amri den Schlüssel gehabt habe. Daraufhin habe der Kamel A. gesagt, dass Amri ihm gesagt habe, dass Khaled A. den Schlüssel habe. Kamel A. habe zudem gesagt, dass Amri nicht wie normal gewesen sei. Amri habe sich für alles entschuldigt, für Missverständnisse und Konflikte. Amri sei auch zu Salah A. gegangen und habe diesen gebeten, für ihn zu beten. Als nach dem Anschlag der Pakistani festgenommen worden sei, sei Khaled A. zunächst beruhigt gewesen. Als dieser jedoch am Dienstag (den 20. Dezember 2016) freigelassen worden sei, habe der Khaled A. versucht, den Amri zu suchen, ihn anzurufen und auf Facebook anzuschreiben. Als Amri nicht erreichbar gewesen sei, habe der Kamel A. sich seine Gedanken gemacht und vermutet, dass Amri nach Syrien wollte. Nach dem Anschlag habe auch der Kamel A. ihm gesagt, dass er ausziehen müsse. Zudem gab der Khaled A. an, er habe eines der beiden Handys zwar tatsächlich verkauft, das andere jedoch weggeworfen und sei sofort ausgezogen aus der Wohnung, da er keine Papiere habe. Einen Telegram-Account „moumou1“ kenne der A. nicht.⁴⁷³⁷

In der zweiten Zeugenvernehmung machte der A. Angaben zu Bilel Y., den er seit Ramadan 2016 aus einem Café in der Pankstraße gekannt haben wollte. Auch Amri habe den Y. gekannt. Man habe sich auch bei Y. zu Hause getroffen. Amri habe den Y. als Ungläubigen bezeichnet und sei diesem gegenüber respektlos gewesen. Y. wohne bei seiner italienischen Freundin in der Pankstraße. Khaled A. habe gemerkt, dass das Zusammenwohnen mit Amri nicht mehr gepasst habe. Am Mittwoch nach dem Anschlag habe der A. den Y. getroffen, weil auch der Y. Angst gehabt habe, da er Amri gekannt habe. Eine Woche nach dem Anschlag hätten sich beide erneut getroffen. Zudem gab Khaled A. auf Nachfrage an, am 18. Dezember 2016 zusammen mit Bilel Y. in der Wohnung in der Freienwalder Straße gekocht zu haben. Amri sei kurz dazugekommen und dann wieder gegangen. Nach dem Essen seien Khaled A. und Bilel Y. in ein Café in die Pankstraße gegangen (den Imbiss Yahala). Amri sei mit seinem Freund mit langen Haaren (Ben Ammar), den Khaled A. nur vom Sehen kenne, dazugekommen. Die beiden hätten nur kurz hallo gesagt und seien darauf wieder gegangen. Zu einer Western-Union-Überweisung erklärte der A., dass Bilel Y. für ihn Geld transferiert habe, da er selbst dies mangels Papieren nicht machen können. Zudem habe der Y. auch Überweisungen für Amri getätigt und Geld nach Tunesien geschickt.⁴⁷³⁸

In der dritten Zeugenvernehmung gab der A. an, nie gesehen zu haben, dass Amri Drogen genommen oder verkauft habe. Er habe nur von Handelsaktivitäten des Amri gehört. Ob Bilel Y. Drogen verkaufe, wisse er nicht. Über Amris Kontakte in Berlin wisse er kaum etwas. Er kenne niemanden, der mit Amri eng befreundet gewesen sei, und wisse auch nicht, ob die als Ben Ammar zugeordnete Person viel mit Amri zu tun gehabt habe. Amri habe das Leben in Deutschland gehasst und sich kein normales Leben aufbauen wollen. Amri habe beim IS sein wollen und geglaubt, dass es gut sei, als Märtyrer zu sterben. Amri habe zudem ständig IS-Videos auf YouTube gesehen. Dazu habe er sein HTC-Handy, aber auch den Laptop des Khaled A. genutzt, der nicht passwortgeschützt gewesen sei und eigentlich dem Sohn der Anita S. gehöre. Der A. habe dem Amri untersagt, den Laptop zu nutzen. Eine Datei des Buches „Die Vorzüge des Jihad“ habe der A. jedenfalls nicht heruntergeladen.⁴⁷³⁹

⁴⁷³⁷ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 86 f.

⁴⁷³⁸ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 87 f.

⁴⁷³⁹ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 88 f.

e) Von Amri genutzter Laptop

Der Verbleib des von Amri in den Wochen vor dem Anschlag genutzten Laptop ohne Passwortschutz ist dem Ausschuss unbekannt. Ebenso ist dem Ausschuss nicht bekannt bzw. liegt dem Ausschuss keine Information dazu vor, was die Auswertung der Daten dieses Laptops ergeben hat und ob diese Daten möglicherweise eine Relevanz zur Aufklärung des Anschlags hatten. Denkbar wäre die Auslesung der Festplatte, die Auswertung besuchter Websites und der Nutzung von Apps, Login-Daten, Downloads, der Hinweise auf benutzte Chats, E-Mail-Anbieter und Messenger-Dienste sowie Kontaktpersonen oder Ähnliches. Allerdings liegen die Daten der Auswertung dem Ausschuss nicht vor, was mindestens als misslich zu bewerten ist im Hinblick beispielsweise darauf, dass sich hier noch weitere Informationen zu Amris Kontaktfeld und Verhaltensweisen, ggf. auch zu seiner Radikalisierung hätten finden lassen. Weitere Hinweise könnten sich auch aus dem Zeitpunkt und der Art der Datenlöschung ergeben, z. B. das Löschen der Browser History oder der Download-Dateien.

Befragt zu den Ergebnissen der Auswertung des Laptops antwortete der **Zeuge Dr. Glorius**:

„Also wir haben den Laptop sichergestellt an dem Tag, wo wir den Herrn, den Sie eben angesprochen haben, angetroffen haben. Der war ja auch erst mal nicht mehr in der Wohnung Freienwalder Straße, sondern anderweitig in Berlin abgetaucht. Wir haben ihn dann aber lokalisieren können und ebenfalls festnehmen können, nicht wegen Tatbeteiligung – ich hatte ja gesagt, da haben wir den Weg zum Anfangsverdacht nicht beschreiten können, sondern der hatte auch einen offenen Haftbefehl wegen anderer Delikte –, und haben dann diesen Rechner gefunden.

Der Rechner ist ausgewertet worden. Meines Wissens sind da Propaganda-Dinge im Verlauf festgestellt worden, aber keine Kommunikationen. Der Amri hat anscheinend zur Kommunikation im Wesentlichen sein HTC benutzt. Er hat auch über das HTC relativ viel gesurft, lange Zeit eher zu nichtpolitischen, nichtreligiösen Themen, sondern eher zu anderen Themen, pornografischer Natur. Die Hinwendung, sage ich mal, die verstärkte Hinwendung zu salafistisch-radikaler Propaganda hat ja dann erst später auch auf dem HTC so stattgefunden, dass sich das, meiner Kenntnis nach, gedeckt hat mit dem, was auf dem PC gefunden wurde. Der ist voll ausgewertet, aber da war jetzt auch nichts drauf an Kommunikationen, weil, darauf wollen Sie wahrscheinlich hinaus, wo man noch weitere Anfassers hätte haben können wegen einer möglichen Beteiligung dritter Personen.“⁴⁷⁴⁰

Befragt zu dem von Amri benutzten Laptop des Khaled A. bzw. des Sohns der vormaligen Lebensgefährtin Anita S., gab der Zeuge Salzmänn an, dass er dazu nichts sagen könne. Befragt dazu, ob er sich daran erinnere, dieses Fundstück in den Akten gehabt zu haben, entgegnete der Zeuge, dass er Referatsleiter sei und er die Akten nicht auswendig kenne, da er nicht Sachbearbeiter im Verfahren sei. Von daher gebe es sicher Dinge, die auf seinem Schreibtisch gelegen hätten, ihm aber weder konkret noch unkonkret heute noch in Erinnerung seien.⁴⁷⁴¹

Zu der Lebensgefährtin des Khaled A., Anita Monika S., deren Sohn der Laptop gehörte, und der Frage, ob diese Person abgeklärt worden sei, erklärte der **Zeuge Dr. Glorius**:

⁴⁷⁴⁰ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 56.

⁴⁷⁴¹ Zeuge Salzmänn, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 20.

„Ja, also die Person ist ja relativ umfangreich abgeklärt worden. Auch seine Lebensumstände sind abgeklärt worden. Aber, wie gesagt, auch bei ihm glauben wir, feststellen zu können, dass er jetzt dem, sagen wir mal, fundamentalistischen Islam nicht abgeneigt ist, wobei er das natürlich auch bestritten hat in den Vernehmungen. Er hat aber auch glaubhaft machen können, und das deckt sich auch mit den Aussagen des Wohnungsgebers, dass beim Anis Amri, der ja nicht so lange in der Freienwalder Straße gewohnt hat – Khaled A. *[Name durch Verf. abgekürzt]* kannte Amri relativ lange, weil die schon zusammen in Italien in Haft gesessen haben –, dass er sagt, er hätte eine Wesensveränderung festgestellt und die auch in Zusammenhang bringt mit eben der vermehrten, sagen wir mal, Zuwendung zum IS, was er abgelehnt habe. Und der Wohnungsgeber hat ja gesagt, aufgrund dieser Streitigkeiten, die es auch zwischen dem A. *[Name durch Verf. abgekürzt]* und dem Amri gegeben hat, auch über religiös-politische Fragestellungen, dem Amri gesagt zu haben, dass er die Wohnung verlassen muss. Also er hat ja dann die Aufforderung bekommen, auszuziehen. Von daher ist es an der Stelle plausibel. Auch da war kein Hinweis auf eine Beteiligung an der Tat.“⁴⁷⁴²

5. Einzeltäterthese der Ermittlungsbehörden

Bereits am 10. Januar 2017 hielt der zuständige Sachbearbeiter Herr L. in einer Stellungnahme des LKA 54 AE 1 fest, dass sich bei Amri im Jahr 2016 eine Entwicklung „eher weg von religiösen Themen, einer zunächst vorhandenen Perspektivlosigkeit und Suche nach Anschluss, hin zu einer sich verfestigenden Einbindung in ein kriminelles, nordafrikanisch geprägtes Umfeld“ gezeigt habe. Er führte aus: „Es entsteht der Eindruck eines jungen Mannes der als unstet, sprunghaft und nur äußerst wenig gefestigt erscheint. Jemand der Anschluss sucht aber nur schwer irgendwo findet. Der Problemen versucht zu entfliehen aber auch immer wieder eingeholt wird.“⁴⁷⁴³ Frau Porzucek äußerte am 30. Dezember 2016 in einer E-Mail an Herrn L., dass sie den Bericht sehr gut fände, da er einen guten Eindruck zur Persönlichkeit des Anis Amri und eben auch zu den wahrgenommenen Veränderungen vermittele.⁴⁷⁴⁴

In einem Auswertebereich vom 6. März 2017 führte das BKA folgendes Fazit zu Persönlichkeit und Tatentschluss des Amri an:

„Die bereits durch die Ermittlungen des LKA NRW vom Dezember 2015 bis Februar 2016 erlangten Erkenntnisse über die unspezifischen Überlegungen von Amri zur Begehung eines terroristischen Anschlages - immer begleitet durch Ausreiseabsichten in syrische oder libysche Jihadgebiete - zeigen einerseits noch eine gewisse Unentschlossenheit und Wankelmütigkeit des Anis Amri in dieser Phase, andererseits aber auch schon die Amri seinerzeit innewohnende Gefährlichkeit. Offenbar hat jedoch zunächst der Wille zur Ausreise - wie Ende Juli 2016 dokumentiert - überwogen. Erst im Nachgang zu der von den Behörden unterbundenen Ausreise entstand im Oktober 2016 der Entschluss zur Tatbegehung in Deutschland, den Amri mit dem Treueid *[sic!]* auf den Führer des IS besiegelte.

⁴⁷⁴² Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 56.

⁴⁷⁴³ III.1 PolPräs, Bd. 377, Bl. 65 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷⁴⁴ III.1 PolPräs, Bd. 377, Bl. 68 (VS-NfD – insoweit offen).

Von wesentlicher Bedeutung für die Entstehung des Tatentschlusses waren die Inspiration und Einwirkungen durch eine in den Augen Amris autorisierte Person des IS. Für die Phase bis zur Tatausführung stand Amri spätestens ab dem 10.11.2016 über einen abgeschotteten Kommunikationskanal ein Mentor des IS mit dem Pseudonym Moadh Tounsi zur Seite, der ihm zumindest ideologischen Rückhalt geben konnte. [...]

Die Bemächtigung des polnischen LKW am 19.12.2016 am Friedrich-Krause-Ufer und der Anschlag am Breitscheidplatz waren die Tat des Einzeltäters Anis Amri. Anhaltspunkte für die Einbindung weiterer in Deutschland ansässiger Personen in die Tatvorbereitung und -ausführung, die Aufklärung der Tatorte, sowie in der Nachtatphase konnten durch die bis dato durchgeführten umfangreichen Ermittlungshandlungen und Auswertetätigkeiten nicht erlangt werden.

Amri, der seit dem 28.11.2016 fast täglich den Bereich am Friedrich-Krause-Ufer erkundet hatte, erkannte erst bei seinem Gang am Abend des 19.12.2016, dass sich ihm nunmehr die erwartete Tatgelegenheit bietet. So ist es nachvollziehbar, wenn selbst die Personen, mit denen sich Amri am Abend des 18.12.2016 (Ben Ammar) bzw. am Nachmittag des Tattages [...] getroffen hat, nichts von der bevorstehenden Tatausführung am Abend des 19.12.2016 wussten.

Auch die Konspiration auf die Amri bei der Kommunikation mit dem IS-Mentor Moadh Tounsi geachtet hat, legt nahe, dass Amri im Vorfeld der Tat keine weiteren Personen in die Tatvorbereitung eingebunden oder in seine Pläne eingeweiht hat. Der Erfolg eines terroristischen Anschlages hängt wesentlich von der Abschottung und Verschwiegenheit des Täters ab.

Die Tat war daher von Anbeginn als Tat einer Person ausgelegt; eine Beteiligung und Einbindung weiterer Personen - mit Ausnahme von Moadh Tounsi und etwaiger sonstiger IS-Kontakte im Ausland - war nicht erforderlich und ist daher auch nicht erfolgt. Selbst einer Involvierung anderer Personen in die Übermittlung des Treueid-Videos an den IS bedurfte es nicht.

Auch eine Unterstützung Amris nach der Tat war nicht notwendig da er noch die erforderlichen Geldmittel für eine Flucht besaß und über Ortskenntnisse in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Italien verfügte.

Es besteht allenfalls die theoretische Möglichkeit, dass Amri nach dem Aufklärungsgang am Friedrich-Krause-Ufer am Abend des 19.12.2016 noch Personen etwa in der Fussilet-Moschee, in seine nunmehr unmittelbar bevorstehende Tatausführung eingeweiht haben könnte. Damit hätte er jedoch seine bis dahin konsequent eingehaltene Linie der Konspiration und Abschottung verlassen und sein Vorhaben kurz vor der Ausführung unnötig gefährdet.⁴⁷⁴⁵

Nach Einschätzung der Ermittler des BKA habe es sich bei der Durchführung des Anschlages um eine sog. „Inghimasi“-Operation gehandelt. Der Begriff „Inghimasi“ steht für einen Kämpfer, der bewaffnet die Reihen des Feindes stürmt, um dort größtmöglichen Schaden anzurichten. Der Begriff lasse sich wörtlich als „der Eintauchende“ übersetzen. Im Gegensatz zum „Istishhadi“ – dem Selbstmordattentäter – grenzt sich der „Inghimasi“ vom

⁴⁷⁴⁵ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 1 ff. (23).

Vorgenannten dahingehend ab, dass er auch lebend die Flucht ergreifen kann, um nochmals eingesetzt zu werden.⁴⁷⁴⁶ Das BKA führte aus, Amri habe damit gerechnet, bei der Tatausführung, mit der er den höchstmöglichen Schaden anrichten will, zu sterben. Er habe bewusst seine Geldbörse hinterlassen, um die Tat mit seiner Person in Verbindung zu bringen. Der IS soll in die Lage versetzt werden, Amri als Märtyrer für die Tat zu loben. Amri habe sich über die Abläufe nach der Tat keine Gedanken gemacht. Erst nachdem Amri realisiert hatte, dass er die Tat überlebte, habe er sich ohne Geld, Telefon, Ausweis – aber noch immer mit der Tatwaffe – zunächst zu seiner Wohnung begeben, um Geldreserven zu holen und dann die Flucht zu ergreifen.⁴⁷⁴⁷

Das BKA traf am 31. Mai 2017 folgende Einschätzung zur Einbindung von Kontaktpersonen des Amri in die Tat:

„[...] Soziale Bindungen kamen häufig nur auf Grund seiner kriminellen Aktivitäten beziehungsweise im Rahmen seiner Religionsausübung zustande. Aufgrund seiner radikalen Auslegung des Islam distanzierte sich auch dieses Umfeld teilweise von AMRI, weshalb er wahrscheinlich auch hier keine geeignete Bezugsperson fand, welche ihm im Bereich der Vorbereitung und Durchführung des Anschlages (Beschaffung Geldmittel/Tatwaffe, Führen eines Lastkraftwagens, Ausspähung, Kontaktaufnahme zum IS) Unterstützung leistete. Hiermit korrespondierend wurden im Rahmen der Ermittlungen keine Erkenntnisse erlangt, welche auf eine aktive Unterstützung des AMRI durch dessen Kontaktpersonen schließen lassen.“⁴⁷⁴⁸

Der Zeuge Dr. Glorius gab an, dass er der Meinung sei, dass die wirkliche Radikalisierung hin zum Tatentschluss nicht über die Berliner Szene, sondern massiv durch den IS selbst, nämlich durch den Mentor aus Libyen „moumou1“ stattgefunden habe.⁴⁷⁴⁹

In dem Vermerk des BKA vom 31. Mai 2017 ist darüber hinaus die Rede davon, dass die Erkenntnisse zu persönlichen Kontakten des Amri am Abend vor der Tat zu Ben Ammar sowie am Tattag zu weiteren Personen (s. o. D.IV.3.e)) der Einschätzung nicht entgegenstünden, dass es sich bei dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz um die Tat des Einzeltäters Amri handelte. Einzig der Mentor „Moadh Tounsi“ habe gegebenenfalls entscheidenden Einfluss auf Amri und Kenntnis von der Tatplanung und -begehung gehabt.⁴⁷⁵⁰

In einer Pressemitteilung des GBA vom 12. April 2017 findet sich die Angabe, dass sich der Anschlag als Tat des Einzeltäters Anis Amri darstellte. Es hätten sich keine Anhaltspunkte dafür finden lassen, dass weitere in Deutschland ansässige Personen in die Tatvorbereitung oder die Tatausführung eingebunden gewesen seien.⁴⁷⁵¹ In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss erklärte der **Zeuge Salzmann** zur These des Amri als Einzeltäter wie folgt:

„Natürlich ist mir die Diskussion im politischen Raum, in den Medien – immer als Einzeltätertheorie umschrieben – bekannt. Dazu ist vielleicht Folgendes auszuführen:

⁴⁷⁴⁶ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 1 ff. (21).

⁴⁷⁴⁷ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 1 ff. (21).

⁴⁷⁴⁸ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 104 ff. (110).

⁴⁷⁴⁹ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 82 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷⁵⁰ Vermerk des BKA vom 31.5.2017, S. 7, XI. BMI, Bd. 45, Bl. 58 ff. (64).

⁴⁷⁵¹ Pressemitteilung des GBA vom 12.4.2017, abrufbar unter:

<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/Pressemitteilung4-vom-12-04-2017.html> [Stand: 12.7.2021].

Wir setzen bei den Ermittlungen keine Theorie fest und sagen: Der war Einzeltäter –, sondern wir ermitteln: Was gibt es für Anhaltspunkte? Gegen wen habe ich einen Anfangsverdacht, dass er beteiligt ist? – Deswegen haben wir nie eine Einzeltätertheorie vertreten. Wir arbeiten andersrum. Solange ich keine Anhaltspunkte dafür habe, dass ein anderer beteiligt gewesen sein könnte, muss ich sagen: Ich habe nur einen Beschuldigten. – Ob er Mittäter hatte, müssen die Ermittlungen ergeben. [...]“⁴⁷⁵²

Der **Zeuge Beck** äußerte sich hierzu in ähnlicher Weise:

„Also wir sehen auch – oder: Ich sehe auch, und meine Kollegen, oftmals sehr verwundert, wer sich alles zu einer sogenannten Einzeltätertheorie äußert, die dann auch von irgendjemandem vertreten wird. Von uns werden Sie das nie gehört haben, auch von mir nicht gehört haben. Sie sehen das schon daraus: Ich habe Ihnen jeweils den Tenor unserer Einleitungsvermerke geschildert. Da war nie von einem Einzelnen die Rede. Und die Tatsache dieses Chat-Verkehrs mit moumou1 – also ein frappanter Nachweis, dass das kein Einzeltäter im juristischen Sinne war –, ich glaube, da erübrigt sich jedes weitere Wort. [...]“⁴⁷⁵³

Wie oben unter H.V dargestellt, ist das Verfahren zum Anschlag am Breitscheidplatz von Beginn an gegen mehrere Beschuldigte geführt worden, zunächst irrtümlicherweise gegen N. B., anschließend gegen Amri, Ben Ammar, „Moadh Tounsi“ und unbekannt.

Nach Angaben des **Zeugen Dr. Glorius** sei das Ergebnis der Ermittlungen gewesen, dass Amri bei der Tatausführung allein gehandelt habe:

„[...] Ich glaube, wir sind viel, viel bösgläubiger als Sie vielleicht noch an der Stelle, aber, wie gesagt, am Ende ist der Polizist so konditioniert, dass er Tatsachen suchen muss, weil, er muss die vor Gericht vertreten, und wenn wir uns im Hypothetischen bewegen: Vermuten kann ich vieles. Ich muss es am Ende des Tages beweisen, und daraus ergibt sich eben der Hinweis, dass wir hier einen allein handelnden Täter haben bezogen auf das Lenken in den Breitscheidplatz und die vorherige Tötung des Lkw-Fahrers.“⁴⁷⁵⁴

Der Zeuge Beck erläuterte, dass keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass sich im LKW eine weitere Person aufgehalten habe oder zugestiegen sei. Es würden jedoch immer noch etwaige Mittäter, Hintermänner, Gehilfen oder Mitwisser gesucht. Amri habe sich kurz vor der Tat für etwa eine halbe Stunde in der Fussilet-Moschee aufgehalten, und es sei nicht bekannt, was er dort getan habe. Denkbar sei, dass er dort die Tatwaffe aufbewahrt oder dass eine andere Person die Waffe dort für Amri hinterlegt habe. Dies habe jedoch nicht verifiziert werden können.⁴⁷⁵⁵

Dazu befragt, ob die Person, die sich kurz vor dem Anschlag mit Amri in der Fussilet-Moschee aufgehalten hatte, inzwischen identifiziert worden sei, gab der Zeuge Dr. Glorius an, dass die Person identifiziert und vernommen worden sei. Er nehme an, dass es sich um

⁴⁷⁵² Zeuge Salzmann, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 8.

⁴⁷⁵³ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 32.

⁴⁷⁵⁴ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 69.

⁴⁷⁵⁵ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 32 f.

Feysel H. gehandelt habe. Es habe jedoch nichts ermittelt werden können, was auf eine Unterstützungshandlung durch diese Person hingedeutet habe.⁴⁷⁵⁶

Im Zusammenhang mit dem Begriff des Netzwerkes wies der **Zeuge Beck** auf Folgendes hin:

„[...] ‚Netzwerke‘ ist natürlich ein soziologischer, gesellschaftspolitischer Begriff. Wir alle stecken in Netzwerken. Das ist selbstverständlich per se noch gar nichts Schlechtes. Es ist aber kein strafrechtlicher Begriff per se, sondern für eine strafrechtliche Relevanz müssen wir den Schritt machen: ‚Ist dieses Netzwerk eine Vereinigung im Sinne einer kriminellen oder gar einer terroristischen Vereinigung?‘, um per se an die Mitgliedschaft oder an das Eingebundensein in das Netzwerk eine strafrechtliche Folge knüpfen zu können. Da sind die Hürden aus rechtsstaatlichen Gründen Gott sei Dank sehr hoch. Bitte bedenken Sie: Wenn wir jemanden zum Mitglied machen qua Verdacht, zum Mitglied in einer terroristischen Vereinigung, dann muss noch nichts passiert sein. Da ist nur die Tatsache, dass der da drin ist, ein Verbrechen, das ihm eine Mindeststrafe von einem Jahr beschert – also ein verdammt scharfes Schwert des Rechtsstaates. [...]“⁴⁷⁵⁷

Im Fall Amri hätten die von ihm geäußerten Planungen und seine dschihadistischen Aktivitäten jedoch nach Angaben des Zeugen Beck nicht ausgereicht, um nach dem Gesetz eine Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung anzunehmen. Auch ein Kontakt zu einem Mitglied einer solchen Vereinigung begründe noch keine eigene Mitgliedschaft.⁴⁷⁵⁸

Nach Angaben des Zeugen Dr. Glorius hätten keine weiteren Mittäter, Beihelfer oder Anstifter identifiziert werden können, denen eine Tatbeteiligung habe nachgewiesen werden können. Es werde jedoch weiter ermittelt, inwieweit Amri Unterstützung psychischer Art aus Kreisen des IS in Libyen erhalten habe.⁴⁷⁵⁹ Vom BKA seien im Zusammenarbeit mit dem LKA Berlin über 160 Kontaktpersonen abgeklärt worden in Bezug auf eine mögliche Beteiligung an der Tat.⁴⁷⁶⁰ In Bezug auf die Nachtat- und Fluchtphase habe ebenfalls keine Person identifiziert werden können, die Amri Hilfe geleistet habe.⁴⁷⁶¹

Auf die Frage, ob Amri ein Einzeltäter gewesen sei oder es eine Zelle um ihm gegeben habe, antwortete der **Zeuge Steiof**, Leiter des LKA Berlin:

„[...] Meine Erkenntnis ist die: Amri hatte hier Kontakte, hatte auch Kontakte zu Personen, die uns bekannt waren aus dem islamistischen Umfeld. Ben Ammar ist einer davon, aber auch nicht der einzige. Aber ich würde mich mal vorsichtig dem anschließen, was Herr Beck damals gesagt hat: Ja, er hat sich möglicherweise Inspiration geholt. Möglicherweise hat er sogar mit zunehmender Nähe zum 19.12. postuliert, dass er wirklich was vorhat, richtig dolle. Aber er hat dafür jetzt eigentlich keinen gebraucht. Wobei mir jedenfalls noch nicht bekannt ist: Wie ist die Tatwaffe zu ihm gekommen? – Ich weiß nicht, ob das BKA mittlerweile weiter ist, aber das schien zu dem Zeitpunkt noch offen. Insofern ist es nicht so einfach zu sagen: Ist er Einzeltäter oder nicht? – Ich glaube, für diesen konkreten Anschlag ist er derjenige, der durch einen Mentor, offensichtlich telefonisch noch mal angeheizt, den

⁴⁷⁵⁶ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 42.

⁴⁷⁵⁷ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 33.

⁴⁷⁵⁸ Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 34.

⁴⁷⁵⁹ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 6 f.

⁴⁷⁶⁰ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 24.

⁴⁷⁶¹ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 7 f.

Entschluss selbst gefasst hat und die Umsetzung allein gemacht hat. Aber er bewegte sich natürlich in Netzwerkstrukturen.“⁴⁷⁶²

Die am 20. Dezember 2016 um 20.30 Uhr auf der IS-nahen Medienstelle AMAQ NEWS AGENCY veröffentlichte Bekennung des IS zum Anschlag wurde von der Abteilung II als authentisch eingestuft. Gleichwohl sei davon auszugehen, dass der IS die Tat aus propagandistischen Gründen für sich reklamiert habe. Eine vorherige Beauftragung bzw. konkrete Planung des Anschlages durch den IS sei nach aktueller Erkenntnislage der Abteilung II am 4. April 2017 nicht ersichtlich. Eine Begründung dafür wurde nicht angeführt.⁴⁷⁶³ Nach Einschätzung der Abteilung II im Lagebericht Islamismus des Jahres 2016 würden die dschihadistischen Netzwerke den „führerlosen bzw. individuellen Jihad“ propagieren und Einzelpersonen zu Anschlägen in westlichen Ländern auffordern. Diese auch als „lone actors“ bezeichneten und meist im Verborgenen radikalisierten Dschihadisten seien nicht zwangsläufig Teil entsprechender Netzwerke. Vielmehr würden diese den Aufrufen dschihadistischer Organisationen folgen und Anschläge mit leicht zu beschaffenden Tatmitteln verüben, so wie es am Berliner Breitscheidplatz geschehen sei.⁴⁷⁶⁴

VIII. Ausreisesachverhalte EG „Travel“/FK „Glutrot“

Im Januar 2017 nahm das LKA Berlin in der EG „Travel“ Ermittlungen zu mehreren Ausreisesachverhalten im November und Dezember 2016 auf.⁴⁷⁶⁵ Am 21. November 2016 reiste eine Gruppe um Nemer E.-N., Amin F. und Muhammed Erol Y. aus Deutschland aus, um sich dem IS anzuschließen. Am 3. Dezember 2016 versuchten Soufiane A. und Nkanga L. sowie am 4. Dezember eine weitere Gruppe um Emrah C., Resül K., Husan S.-H. und Feysel H. in das Kampfgebiet des IS auszureisen. Siehe dazu auch unter E.IV.2.

Der Berliner Verfassungsschutz beschaffte im Fallkomplex „Glutrot“ bereits vor dem Anschlag Informationen zu Ausreisen aus dem Umfeld der Fussilet-Moschee, insbesondere von Kontaktpersonen des Amri (vgl. G.I.14).

In einem Schreiben der Abteilung II an das BfV im Rahmen der LoS „Berolina“ vom 2. Januar 2017 wird von einem Gespräch zwischen Soufiane A. und Emrah C. vom 26. Dezember 2016 berichtet. Emrah C. bat den Soufiane A. um Kontaktaufnahme mit einem gemeinsamen Bekannten in einer „wichtigen“ Angelegenheit und nannte ihm eine Rufnummer. Soufiane A. konnte bei Anwahl der Nummer nur eine italienische Mailboxansage erreichen. In einem weiteren Gespräch vom 28. Dezember 2016 fragt Emrah C. den Soufiane A. nach dem Geburtsdatum eines „Jagar“, bei dem es sich laut Einschätzung der Abteilung II um Jagar S.-H. handeln könne. Daraufhin nannte Soufiane A. das Geburtsdatum des Husan S.-H., des Bruders des Jagar S.-H. In einem weiteren Gesprächsaufkommen bat Emrah C. den Soufiane A. zudem um Übersendung eines Passbilds des Jagar S.-H. Emrah C. sei nach der Ausreise am 5. Dezember 2016 bereits am 9. Dezember 2016 wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Eine Rückkehr des Jagar S.-H. sei nicht festgestellt worden.⁴⁷⁶⁶

⁴⁷⁶² Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 52.

⁴⁷⁶³ III. SenInnDS, Bd. 219, Bl. 48 f. (GEHEIM – insoweit offen).

⁴⁷⁶⁴ III. SenInnDS, Bd. 219, Bl. 184 (GEHEIM – insoweit offen).

⁴⁷⁶⁵ Zeugin Tombrink, Wortprotokoll, 35. Sitzung, 22. November 2019, S. 83.

⁴⁷⁶⁶ III. SenInnDS, Bd. 295, Bl. 13 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

Der Zeuge Axel B. gab an, dass die EG „Travel“ auch damit befasst war, die Verbotsverfügung der Fussilet-Moschee vorzubereiten.⁴⁷⁶⁷ Mit der Vorbereitung der Verbotsverfügung war die Abteilung II bereits im Jahr 2016 befasst gewesen. Dazu befragt, ob es hinsichtlich der Ausreisenden, die gleichzeitig Fussilet-Gänger gewesen seien, eine Arbeitsteilung mit dem Berliner Verfassungsschutz gegeben habe, gab der **Zeuge Axel B.** Folgendes an:

„Also wir hatten sehr viele Personen, die wir im Auge hatten, und wir hatten immer wieder bestimmte Bezugspunkte über Moscheen. Teilweise haben die gewechselt, aber die Fussilet war eine, die hatte sich sozusagen schon ihre Priorität-1A-Funktion richtig herausgearbeitet über die Jahre, und zwar über die langen Jahre. Und insofern hatten wir da eben immer wieder Schnittstellen, aber es war jetzt eben auch schwierig, zu sagen, wer in der Fussilet hängt jetzt als Gruppe möglicherweise oder ist als Gruppe mehr zusammen - hat sich dann beispielsweise ergeben über eine Situation EG ‚Travel‘. Und im Nachgang hatte man dann wiederum festgestellt: Also da könnte es mal einen Bezugspunkt gegeben haben zu Amri. - Aber wir hatten jetzt nicht die Situation, dass wir klar zuordnen könnten, wie seinerzeit bei dieser Gruppe um Ismet D., den Emir - da haben wir so eine Gruppe Jamaat mit Gründungsmitgliedern und Vereinsvorsitzenden. Da war es sozusagen ein bisschen strukturierter. Hier hatten wir doch immer wieder eine Fluktuation.

Aber die Protagonisten, und ich glaube, da zielt Ihre Frage so ein bisschen hin, laufen uns ja immer wieder durchs Bild - oder liefen, muss ich jetzt sagen - , und man hatte immer wieder Schnittstellen in Bereich, wo man erst mal gar nicht wusste, dass die sich kennen - auch untereinander oder über drei Ecken, da war zwar nie ausgeschlossen - denn da fehlte uns ja leider sozusagen die direkte Erkenntnis: Was spielt sich jetzt ab hinter der verschlossenen Tür? Wer spricht da mit wem in einer kleinen Gruppe oder vielleicht noch im Keller, ohne Mobiltelefone? Also da waren wir leider nicht so dicht dran, wie wir gern dran gewesen wären.[...]“⁴⁷⁶⁸

Im Rahmen der EG „Travel“ erfolgte nach dem Anschlag ein Austausch zwischen dem LKA 54 und der Abteilung II zum Personenpotenzial des Moscheevereins „Fussilet 33 e. V.“ In einem Schreiben vom 26. Januar 2017 übermittelte das LKA eine Liste zum Personenpotenzial der Fussilet-Moschee, das im Rahmen offener Aufklärungsmaßnahmen von der Polizei Berlin ermittelt worden war. Das LKA 54 teilte mit, dass über die internen Strukturen des Moscheevereins, über den Inhalt des Vereinsregisters sowie öffentlich zugängliche Quellen hinaus keine belastbaren Erkenntnisse bei der Polizei Berlin vorlagen. Die Liste enthielt eine Reihe von nachgewiesenen Kontaktpersonen des Amri, etwa Rostam A., Hadis A., Soufiane A., Feysel H., Wael C., Emrah C., Resül K., Furkan K., Nkanga L., Ahmad M., Bilal Yousef M., Maximilian R., Walid S., Adnan S., Feras Y. und Hawar Z. Ebenso waren Nemer E.-N., Jarrah B., Erol S., Husan S. H. und Abed El-Rahman W. in der Liste enthalten.⁴⁷⁶⁹

Dazu befragt, ob zu dem Personenkreis, gegen den die EG „Travel“ ermittelte, auch Informationen von Verfassungsschutzbehörden miteinbezogen wurden, gab der Zeuge Dr. Glorius lediglich an, dass er dazu konkret nicht sagen könne. Er wisse nur generell, dass die

⁴⁷⁶⁷ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 58.

⁴⁷⁶⁸ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 59.

⁴⁷⁶⁹ III. SenInnDS Bd. 283, Bl. 319 ff. (GEHEIM – insoweit offen).

Polizei ganzheitlich ermittle, also immer Erkenntnisanfragen an alle Sicherheitsbehörden stelle.⁴⁷⁷⁰

Die Zeugin K – 5 gab an, dass am 20. Februar 2017 im Nachgang des Anschlags ein Prüfauftrag von Herrn Steiof dahingehend vorlag, inwiefern beim LKA 514 zu den Personen, die in der EG „Travel“ eine Rolle spielten, Informationen vorlagen.⁴⁷⁷¹ Zu der Frage, ob in diesem Zuge auch die Nachrichtenehrlichkeit der Vertrauenspersonen überprüft wurden, also bezüglich der Frage, ob es überhaupt sein könne, dass diese Personen viel zum Umfeld des Amri berichtet haben, aber niemand so richtig den Amri erkannt haben wollte, gab die Zeugin K – 5 an, dass sie lediglich die Rechercheergebnisse der Mitarbeiter des Kommissariats erhalten habe und es daher schlichtweg nicht wisse. Jedenfalls habe sie bei der Durchsicht der Treffberichte nichts feststellen können, was sie hätte „aufhorchen oder tiefer nachbohren“ lassen. Sie konnte sich nicht erinnern, dass ihr diese Frage von der Behördenleitung oder seitens der Innenverwaltung gestellt wurde.⁴⁷⁷²

In einem BKA-Vermerk vom 31. Mai 2017 heißt es, dass die im Rahmen der EG „Travel“ gegen Resül K., Soufiane A., Emrah C., Feysel H. und Husan S. H. geführten Ermittlungen keine Erkenntnisse zu einer Tatbeteiligung der dortigen Kontaktpersonen des Amri erbrachten.⁴⁷⁷³

Der **Zeuge Axel B.** gab an:

„Wenn wir uns jetzt noch mal die Fussilet anschauen, wer da alles ausgereist ist, wer da mit wem in Verbindung stand: Da haben wir schon die ordentliche Klientel, aber wir müssen es halt immer nachweisen können. [...] Und dann hatten wir zum Schluss noch mal die Situation, dass aus dem Bereich EG ‚Travel‘ heraus sich abzeichnete, jetzt könnte es hier noch mal in eine Anschlagssituation gehen, wo es sehr schnell zu Festnahmen kam. - Das war alles Ende Januar. [...]“⁴⁷⁷⁴

IX. Vorwürfe eines möglichen Geheimnisverrats im Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen

Im Rahmen des Anschlagsgeschehens wurden mehrere Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats gem. § 353b StGB gegen Einsatzkräfte der Berliner Polizei eingeleitet. Schutzgüter des Geheimnisverrats gem. § 353b StGB sind grundsätzlich nicht nur die geschützten Geheimnisse, also die geheimen Gegenstände und Nachrichten selbst, sondern auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Verschwiegenheit amtlicher Stellen.⁴⁷⁷⁵ Dem Täter muss das Geheimnis gerade in seiner Eigenschaft als Amtsträger anvertraut oder bekannt geworden sein.⁴⁷⁷⁶ Der **Zeuge M. Krömer** führte dazu aus:

[...] „Immer, wenn der Verdacht eines Dienstvergehens naheliegt, ist eigentlich von Haus aus ein Ermittlungsvorgang einzuleiten. Das ist keine Ordnungswidrigkeit, und Verdacht eines Dienstvergehens in dem – – Ich weiß jetzt nicht, ich bin kein Jurist,

⁴⁷⁷⁰ Zeuge Dr. Glorius, Wortprotokoll, 44. Sitzung, 12. Juni 2020, S. 31.

⁴⁷⁷¹ Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 136 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷⁷² Zeugin K – 5, Wortprotokoll, 39. Sitzung, 28. Februar 2020, S. 137 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷⁷³ XIV.1 GBA, Bd. 12, Bl. 104 ff. (107).

⁴⁷⁷⁴ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 42. Sitzung, 15. Mai 2020, S. 60 f.

⁴⁷⁷⁵ BeckOK - Heuchemer, StGB, 46. Edition, 1. Mai 2020, § 353b, Rn. 1.

⁴⁷⁷⁶ BeckOK - Heuchemer, StGB, 46. Edition, 1. Mai 2020, § 353b, Rn. 7-10.

ob das die richtige Bezeichnung ist: Verrat von Dienst- und Amtsgeheimnissen. – Das ist eine Straftat meines Erachtens, und da gibt es gar kein Vertun. Da muss eingeleitet werden. Das gehört jetzt nicht hierher, aber ich will Ihnen sagen, dass es in der Polizei die Grundhaltung gab und gibt, solchen Dingen nachzugehen.“⁴⁷⁷⁷

Der **Zeuge Raupach** gab an:

„Es gab in dem ganzen Zusammenhang einige Geheimnisverratsverfahren in dem ganzen Komplex, weil verschiedenste Daten durchgestochen worden sind. [...] Es gab ja in der Presse Berichterstattung breitesten Umfanges, auch mit Originalbestandteilen aus LKA- oder auch aus staatsanwaltschaftlichen Akten, und das eine oder andere wird dann eingeleitet, aber führt natürlich nie zum Ergebnis, weil der Nachweis, wer derjenige war, der diese Information weitergeleitet hat, nicht zu führen ist mit den normalen Mitteln. [...]“⁴⁷⁷⁸

Der Polizeibeamte Detlef M. soll nach dem Anschlag innerhalb einer Chatgruppe des Messenger-Dienstes „Telegram“ mit zwölf Teilnehmern Nachrichten mit Interna der Polizei Berlin zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz übermittelt haben. Er soll selbst Mitglied der Partei „Alternative für Deutschland“ sein und die Chatgruppe mit Parteifreunden unterhalten haben. Erste Informationen soll der Beamte bereits 90 Minuten nach dem Anschlag in die Chatgruppe versandt haben. In anderen Chats der Gruppe soll es nach Erkenntnissen des LKA Berlin auch zu islamfeindlichen Äußerungen und zur Leugnung des Holocaust gekommen sein. Ein Mitglied der Teilnehmer der Chatgruppe war Tilo P., der einer von drei Tatverdächtigen im Fall der rechtsextremen Anschlagserie in Berlin-Neukölln ist. Die Chatverläufe wurden in einem gesonderten Ermittlungsverfahren gegen Tilo P. festgestellt, dessen Mobiltelefon sichergestellt und ausgewertet wurde.⁴⁷⁷⁹

Gegen Detlef M. wurde von der Staatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gem. § 353b StGB eingeleitet.⁴⁷⁸⁰

Ebenso wurde am 18. Februar 2017 ein Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten Marcel H. eingeleitet. Dieser versandte vom Anschlagszeitpunkt bis zum Tod des Amri polizeiinterne Informationen und Lichtbilder an zwei seiner ehemaligen Lebensgefährtinnen. Zudem versandte er am 20. Dezember 2016 fünf Sprachmitteilungen, die den Funkverkehr der Polizei Berlin wiedergaben und in dem verschiedene Maßnahmen sowie Kräftermeldungen hinsichtlich des Anschlags mitgeteilt wurden.⁴⁷⁸¹ Das Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten Marcel H. wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht wurde mit Verfügung vom 8. August 2019 gegen Zahlung von 2 500 € gem. § 153a StPO eingestellt.⁴⁷⁸² Gegen ihn wurde zudem ein Disziplinarverfahren eingeleitet, dessen Ausgang noch offen ist.⁴⁷⁸³

⁴⁷⁷⁷ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 18.

⁴⁷⁷⁸ Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 138.

⁴⁷⁷⁹ Tagesschau, 10.6.2020, „Polizist verrät offenbar Interna in AfD-Gruppe“.

⁴⁷⁸⁰ Tagesschau, 10.6.2020, „Polizist verrät offenbar Interna in AfD-Gruppe“.

⁴⁷⁸¹ III. SenInnDS, Bd. 289, Bl. 39 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷⁸² III. SenInnDS, Bd. 289, Bl. 50 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁷⁸³ III. SenInnDS, Bd. 289, Bl. 44 f. (VS-NfD – insoweit offen).

X. Notfallseelsorge und Betreuung von Betroffenen am Tatort und im Nachgang des Anschlags

1. Psychosoziale Notfallversorgung und Krisenintervention (PSNV)

Seit 1995 gibt es die Notfallseelsorge und Krisenintervention in Berlin, der sich seitdem fünf weitere Hilfsorganisationen angeschlossen haben.⁴⁷⁸⁴ Der sachverständige Zeuge Pfarrer Münster, Leiter der Notfallseelsorge Berlin, gab in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss an, dass mittlerweile 160 gut ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung stünden, die sich von Feuerwehr und Polizei alarmieren lassen. Nach dem Anschlag seien über 20 ehrenamtliche Notfallseelsorger und Kriseninterventionshelfer am Breitscheidplatz vor Ort gewesen, um die psychosoziale Betreuung von Verletzten, Ersthelfenden, Augenzeugen, Hinterbliebenen und Einsatzkräften zu übernehmen.⁴⁷⁸⁵

a) Einsatz der PSNV am Abend des Anschlags

Der **Zeuge Münster** schilderte in der Vernehmung die Arbeit der Notfallseelsorger und Kriseninterventionshelfer am Abend des Anschlags wie folgt:

„Unsere diensthabende Notfallseelsorgerin hat die Alarmierung aufgenommen. Wir sind gerufen worden zu einem großen Verkehrsunfall am Breitscheidplatz. Es war kein Thema von Anschlag. Wir wurden nicht darüber informiert, dass hier eventuell ein Terroranschlag vorliegt. Auch am Abend wurden wir darüber nicht informiert, jedenfalls nicht offiziell. [...]“⁴⁷⁸⁶

Weiter beschrieb er:

„Wir sind alarmiert worden um 20.25 Uhr. Wir waren um 21 Uhr mit 20 Kräften von uns vor Ort mit einer Führungskraft Leiter PSNV – das war ich. Ich hatte einen Führungsassistenten vor Ort und einen Melder PSNV, und wir ließen uns um 21 Uhr vom organisatorischen Leiter Rettungsdienst der Feuerwehr in die Lage einweisen. Die Feuerwehr bat uns, zwei Betreuungsabschnitte, zwei Betreuungsplätze zu übernehmen. Der eine Betreuungsplatz war im MTF 3 der Berliner Feuerwehr – das ist so ein großer roter Reisebus mit einer Standheizung drin – vorzunehmen, weil da die sogenannten SK3-Gesichteten hingebacht wurden. Wenn die medizinische Notfallrettung unterwegs ist, dann kategorisiert sie Menschen in – zumindest erst mal – drei Schadenskategorien: rot, SK1, das sind diejenigen, denen sofort geholfen werden muss, 2, gelb, die noch etwas warten können, und 3, die reden und laufen können, wo davon auszugehen ist, dass der Kreislauf erst mal stabil ist und es einige Zeit warten kann, bis sie einer notfallmedizinischen Untersuchung zugeführt werden. Und um die SK3-Gesichteten haben wir uns zunächst gekümmert, die in diesem Reisebus untergebracht waren.“

Etwas weiter, im Hotel Waldorf Astoria hatten sowohl Feuerwehr als auch Polizei einen Ballsaal akquiriert in Abstimmung mit dem Hotel, und dort sind Menschen hingebacht worden, die ihre Angehörigen vermisst haben, also Vermisssende. Dort

⁴⁷⁸⁴ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 3; <https://www.notfallseelsorge-berlin.de/>.

⁴⁷⁸⁵ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 2.

⁴⁷⁸⁶ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 4.

sind Angehörige hingebacht worden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht wussten, dass sie Angehörige sind, weil sie erst Tage später, zu spät, die Todesnachricht überbracht bekommen haben an der Stelle. Das waren Menschen, die auch Vermisste waren, die aber an diesem Abend ihre Leute wiedergefunden haben – und die Nähe zum Bahnhof Zoo machte sich bemerkbar, es waren auch psychisch auffällige Menschen vor Ort, die wir ebenfalls mit in die Begleitung genommen haben.

Ein dritter Betreuungsabschnitt wurde uns zugeteilt von der Berliner Polizei. Wir sollten am Unterabschnitt ‚Taktische Betreuung‘ tätig werden. Das war in einer Autovermietung im Europa-Center untergebracht. Da hatte uns die Polizei gebeten, das zu tun. Ich habe dann ein Team abgeordnet mit einer eigenen Einsatzleitung. Kollegen und Kolleginnen der Polizei vor Ort haben meinem Team jedoch den Zugang verwehrt. Da hat die Kommunikation innerhalb der Polizei nicht funktioniert. [...] Wir haben an dem Abend des 19.12. über 50 Betroffene und Angehörige betreut bis in die Nacht hinein. Wir haben Kollegen und Kolleginnen in der Nacht dort gelassen, die im Falle der Ankunft von weiteren Personen eine Betreuung hätten aufnehmen können, und wir haben in den nächsten Tagen die Begleitung vor Ort fortgesetzt. Das heißt, am 20. Dezember 2016 waren wieder über 20 Notfallseelsorgende und Kriseninterventionshelfende vor Ort. Die wurden die ganze Zeit angeleitet von einer eigenen Führung, von einer eigenen Leitung PSNV vor Ort.⁴⁷⁸⁷

Auf die Frage, welche Personengruppen begleitet wurden, antwortete der **Zeuge Münster**:

„Wenn ich sozusagen die Kreise der Betroffenheit hier ziehe, dann haben wir primäre Opfer begleitet, also diejenigen Menschen, die den Anschlag unmittelbar erlebt haben und dabei getötet wurden, da waren wir nicht dran, aber körperlich verletzt wurden bzw. psychisch beeinträchtigt wurden. Diese haben wir, so wie zu ihnen rankamen am 19. Dezember 2016, so sie am Ort waren, begleitet. Wir haben begleitet sekundäre Opfer. Das sind alle Angehörigen, Partner, Familienangehörige primärer Opfer, also all diejenigen, deren geliebte Menschen getötet oder verletzt worden sind. Diese Menschen waren eben zum Teil auch am Abend des 19. Dezember 2016 vor Ort, ohne dass sie eben wussten, dass sie Angehörige sind, weil die Identifizierung sich quälend lange hinzog und auch die Todesnachrichten erst sehr viel später überbracht wurden.

Es ist ein weiterer Kreis tertiärer Opfer in den Blick zu nehmen: Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Notfallmedizin und auch unsere eigenen Einsatzkräfte der Notfallseelsorge und Krisenintervention Berlin, aber auch jene First Responders und Ersthelfende, die vor Ort ihre Arbeit aufgenommen haben. Dort gibt es Lücken. Alle diejenigen aus dem Kreis der tertiären Opfer sind mit Bildern konfrontiert, die ihnen nicht aus dem Kopf gehen. So gibt es nach wie vor Angehörige der Feuerwehr und auch der Polizei, die nicht arbeitsfähig sind nach diesem Abend, und auch die Auswirkung bei einigen der Ersthelfenden ist nach wie vor zu spüren, und sie haben zu tun mit diesem Abend und den Nachwirkungen dieses Abends, der Überforderung vielleicht auch des Einsatzes.[...]“⁴⁷⁸⁸

⁴⁷⁸⁷ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 4 ff.

⁴⁷⁸⁸ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 6.

Er führte weiter aus:

„[...] Wir haben in den Tagen mehr als 250 Menschen begleitet, und das ist sehr konservativ gerechnet. Ich rechne eher mit 500 bis 600 Menschen, die wir begleitet haben. [...] „Bis Ende Januar 2017 wurden vom Berliner Krisendienst mehr als 130 Nachbetreuungen gemeldet.“⁴⁷⁸⁹

b) Zusammenarbeit mit der Berliner Polizei

Der Zeuge Münster sagte, dass die Notfallseelsorge die Polizei grundsätzlich bei der Überbringung von Todesnachrichten begleite. Einsätze wie am Breitscheidplatz seien die Ausnahme. Eine weitergehende Zusammenarbeit der PSNV mit der Polizei sei nach Aussage des Zeugen Münster jedoch erst nach dem Anschlag entstanden. Versuche, die Notfallversorgung an die Begleitung der Polizei anzubinden, seien erfolglos verlaufen.

Schon vor dem Jahr 2016 hätte man gemerkt, dass die Berliner Polizei auf dem Auge der Betreuung ein wenig blind sei. Es sei versucht worden, in verschiedenen Gesprächen bis hoch zum Polizeipräsidenten an der Stelle Änderungen herbeizuführen. Die sei aber nicht möglich gewesen. Es habe keinen Ort innerhalb der Berliner Polizei gegeben, an dem Begleitung oder psychosoziale Betreuung angebunden sei. Das habe sich danach geändert. Inzwischen gebe es mit der Koordinierungsstelle PSNV innerhalb der Berliner Polizei eine natürliche Ansprechstation, wo die Belange und Aktivitäten gebündelt würden. Mittlerweile sei die psychosoziale Notfallversorgung auch Bestandteil der Notfallsanitäter- und Polizeiausbildung.⁴⁷⁹⁰

Die Etablierung einer Einsatznachsorge bei der Berliner Polizei sei auch dem Umstand geschuldet, dass die Polizei sich die Begleitung angeguckt und festgestellt habe, dass im UA Taktische Betreuung nachjustiert werden müsse. Da habe es Konzepte gegeben. Inzwischen zeige sich die Koordinierungsstelle PSNV zuständig, verstärke die Führungsstäbe der Berliner Polizei und sei Schnittstelle zur PSNV. Diese Verbindungsfunktion sei in den Jahren danach bei größeren Lagen in Berlin auch immer wieder erfolgreich erprobt worden.⁴⁷⁹¹

c) Zusammenarbeit mit der Berliner Verwaltung

aa) Arbeitskreis PSNV und Rahmenvereinbarung

2009 wurde zwischen Berlin und den Hilfsorganisationen eine Rahmenvereinbarung getroffen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Vernetzung mit der psychosozialen Notfallversorgung zu stärken.

Der **Zeuge Münster** erklärte hierzu:

„Ausgerechnet die FIFA hat uns hier in Berlin zu diesem Netzwerk verholfen, als zur WM 2006 ein Netzwerk zu gründen war, um bei einer eventuellen Schadenslage am Berliner Olympia-Stadion eine suffiziente Begleitung von betroffenen Angehörigen gewährleisten zu können. Dort wurde der Arbeitskreis PSNV in Berlin gegründet

⁴⁷⁸⁹ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 7.

⁴⁷⁹⁰ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 10 f.

⁴⁷⁹¹ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 15 f.

und eingesetzt. Dieser Arbeitskreis ist auch danach zusammengeblieben. Die Organisationen der Notfallseelsorge und Krisenintervention Berlin sind da drin vertreten, der Berliner Krisendienst ist vertreten, die Innenverwaltung ist vertreten, die Gesundheitsverwaltung ist vertreten, inzwischen auch die Justizverwaltung mit der Zentralen Anlaufstelle und die Bildungsverwaltung.

Diese Netzwerkstruktur hat eine eigene Rahmenvereinbarung entwickelt und geschrieben, die im Jahr 2009 von der Berliner Feuerwehr, den genannten Senatsverwaltungen, der Berliner Polizei und den Organisationen der Notfallseelsorge und Krisenintervention Berlin unterschrieben worden ist, die eine freiwillige Selbstverpflichtung ist, im Falle einer größeren Schadenslage in Berlin zusammenzuarbeiten, Schnittstellen aufzulegen, zu nutzen im Interesse und zunutze der Betroffenen vor Ort, Berlinerinnen und Berliner sowie Auswärtigen und Besucher.

Auch wenn wir mit der Rahmenvereinbarung ein Dokument für das Land Berlin haben, das im Netzwerk belastbar ist, ist auch an dieser Stelle festzuhalten, dass die gesetzliche Grundlegung der PSNV im Land Berlin nach wie vor fehlt. Wir arbeiten daran, aber noch ist sie nicht umgesetzt, denn es ist nach wie vor der Entscheidung der Einsatzleitung überlassen, ob sie die PSNV zu einem Schadensereignis hinzuzieht oder nicht. Am Breitscheidplatz hat das funktioniert, und die Einsatzleitung der Feuerwehr hat die PSNV hinzugezogen. [...]“⁴⁷⁹²

bb) Zentrale Anlaufstelle

2017 hat der Berliner Senat die Zentrale Anlaufstelle im neu gegründeten Referat Opferschutz und Opferhilfe bei der Senatsverwaltung für Justiz angesiedelt, die in Großschadenslagen koordinierend und kooperierend tätig wird, um Betroffene mit psychosozialen und finanziellen Hilfsangeboten entsprechend zu unterstützen.⁴⁷⁹³

Der Zeuge Münster schilderte, dass im Laufe des Jahres 2017 in Berlin die Einsicht gewachsen sei, dass es eine strukturelle und systematische Ergänzung der PSNV in mittel- und langfristiger Versorgung geben solle. Es sei erkannt worden, dass die in der Rahmenvereinbarung schon geregelten Dinge eben nicht ausgereicht haben und nicht wahrgenommen worden seien. Daher sei in Berlin nach Vorbild des Bundes die sog. Zentrale Anlaufstelle gegründet und mit Mitteln ausgestattet worden. Die Zentrale Anlaufstelle sei bei der Senatsverwaltung für Justiz angebunden und werde dort koordiniert.⁴⁷⁹⁴

Mit dieser Stelle arbeite man sehr eng zusammen. Da die psychosoziale Akuthilfe nur ein begrenztes Zeitfenster habe, übernehme in einigen Fällen die Zentrale Anlaufstelle die Begleitung der betroffenen Angehörigen, Augenzeugen und Ersthelfenden.⁴⁷⁹⁵

⁴⁷⁹² Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 4.

⁴⁷⁹³ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 8.

⁴⁷⁹⁴ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 7 f.

⁴⁷⁹⁵ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 24.

cc) Gesetzesentwurf PSNVG

Die gemeinsamen Gespräche über den Einsatz am Breitscheidplatz im Arbeitskreis PSNV hätten dazu geführt, dass die Innenverwaltung in ein gesetzgebendes Verfahren eingestiegen sei und dem Abgeordnetenhaus einen Entwurf für ein PSNV-Gesetz vorgelegt habe.⁴⁷⁹⁶

Das „Psychosoziale Notfallversorgungsgesetz“ (PSNVG) zielt auf eine insgesamt verbesserte Zusammenarbeit der PSNV mit den Sicherheitsbehörden ab. Die Schnittstellen zwischen Notseelsorge und mittel- und langfristiger Betreuung sollen verstärkt werden. Es ist unter anderem vorgesehen, einen Landesbeauftragten zu installieren sowie einen Leiter und eine eigene anlassbezogene Koordinierungsgruppe bei Schadensereignissen zu schaffen.⁴⁷⁹⁷

d) Defizite und Verbesserungen seit dem Anschlag

Der Ausschuss wollte wissen, welche Defizite im Umgang mit der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) nach dem Anschlag erkennbar wurden, aber auch, welche Verbesserungen bereits eingetreten sind. Der **Zeuge Münster** erläuterte:

„Wir haben verschiedene Punkte herauskristallisieren können, herausfokussieren können in der Einsatznachbesprechung für uns innerhalb der Notfallseelsorge und Krisenintervention Berlin, die wir 14 Tage später, dann im neuen Jahr 2017, haben stattfinden lassen, und dabei ist die Kommunikation zu beschreiben, die an diesem Abend bei uns geklappt hat, weil wir einfach einen Menschen eingesetzt haben als sogenannten Melder PSNV. Das ist eine Funktion, die nirgends beschrieben wird, aber der Melder ist sowohl Feuerwehr als auch Polizei als Funktion bekannt. Den haben wir auch benutzt, denn die Notfallseelsorge und Krisenintervention Berlin gilt nicht als sogenannte BOS [„Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“, *Anm. d. Verf.*] und ist damit nicht berechtigt, am BOS-Funk teilzunehmen. Das wiederum schneidet uns von der Kommunikation ab, und das ist ein Manko, wo wir nach wie vor nicht wissen, wie wir das an der Stelle lösen. Wir sind mit Feuerwehr und Polizei da ran, aber eine abschließende Lösung haben wir da noch nicht gefunden.“⁴⁷⁹⁸

Er führte weiter aus:

„Ein weiteres Manko an diesem Abend war ein Arbeitsort für den Leiter PSNV bzw. für die Führungsstrukturen der PSNV. Eigentlich war die Absprache mit der Berliner Feuerwehr, dass ein sogenannter LW-C, ein Einsatzleitwagen der Klasse C der Berliner Feuerwehr zur Verfügung gestellt wird. Um den hatten wir auch gebeten als Arbeitsort, das war aber an diesem Abend nicht möglich. So blieb der Arbeitsort, also mein Arbeitsort an diesem Abend im Freien mit den ungenügenden Arbeitsmöglichkeiten, die man im Freien eben hat. Die Nachbesprechungen zeigen aber deutlich, wie wichtig ein eigener Arbeitsort für den L PSNV ist. Es war dann angedacht, über die vom Land Berlin zur Verfügung gestellten Mittel zur besseren

⁴⁷⁹⁶ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 11.

⁴⁷⁹⁷ Abghs-Drs. 18/3611, Gesetz über die psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin (Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz – PSNVG).

⁴⁷⁹⁸ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 6.

Ausstattung der Polizei und Feuerwehr auch die PSNV noch mal auszustatten, aber zugunsten der Polizei ist diese Ausstattung nicht geschehen.“⁴⁷⁹⁹

Des Weiteren gab der Zeuge Münster an, eine deutliche Verbesserung im Umgang mit Erst Helfern stelle die Einführung der Ersthelfendenkarte dar. Menschen, die vor Ort unterstützend tätig würden, bekämen durch diese Karte ebenfalls die Möglichkeit im Nachgang Hilfsangebote anzunehmen.⁴⁸⁰⁰ Der **Zeuge Münster** erklärte dazu:

„[...] Das ist die Ersthelfendenkarte, die die Unfallkasse im Land Berlin zusammen mit uns herausgebracht hat. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Ersthelfenden Tage später bei sich zu Hause waren, auf dem Sofa saßen und mit den Bildern, die sie im Kopf hatten, nicht gut zurechtgekommen sind, weil das, was sie da erlebt haben, so sehr außerhalb jeglicher menschlicher Erfahrungswelt ist, dass sie, in dem Alltag wieder angekommen, diese Lücke nicht mehr zusammenbekommen haben. Mit dieser Karte hätten sie buchstäblich etwas in der Hand gehabt, was sie daran erinnert hätte, dass sie wirklich an diesem Abend vor Ort gewesen waren, denn sonst hätten sie diese Karte nicht gehabt. Diese Karte hat nebenbei die Funktion, dass den Ersthelfenden, was an so einem Einsatz untergeht, auch ganz offiziell vonseiten des Landes Berlin und der Unfallkasse und allen beteiligten Einsatzkräften gedankt wird, dass ausdrücklich ein Dank ausgesprochen wird, dass sie couragiert in einen Einsatz gegangen sind, und dass sie natürlich, wenn sie Fragen haben, eine Telefonnummer finden, an die sie sich wenden können. Das wäre ein gutes Mittel gewesen an diesem Abend, das wir da schon gerne zur Verfügung gehabt hätten, das wir aber jetzt zum Glück an der Stelle zur Verfügung haben. [...]“⁴⁸⁰¹

Auf die Frage, ob und inwieweit die Notfallseelsorge vom Land Berlin unterstützt wird und wie sie sich finanziert, antwortete der Zeuge Münster, dass die Organisationen sich selber finanziert hätten. Auch am Breitscheidplatz sei es so, dass sie keinerlei Unterstützung des Landes Berlin gehabt hätten. Das habe sich inzwischen geändert, und die Notfallseelsorge und Krisenintervention Berlin sei in eine Finanzierung hineingekommen, für die sie sehr dankbar sei. Damit sei die Grundfinanzierung gedeckt in der Akutversorgung, für größere Schadenslagen müsse an der Stelle aber noch nachgelegt werden.⁴⁸⁰²

2. Betreuung von Betroffenen im Nachgang des Anschlags

a) Aufnahme der Arbeit des Opferbeauftragten von Berlin

Der als sachverständiger Zeuge geladene Herr Weber ist seit 2012 Opferbeauftragter des Landes Berlin. In seiner Vernehmung schildert der **Zeuge Weber** die Geschehnisse rund um die Betreuung der Betroffenen nach dem Anschlag:

„[...] Am Abend des 19. Dezembers war ich selbst nicht in Berlin. Ich hatte beruflich in einem anderen Bundesland zu tun, hatte dort in den Nachrichten von dem Anschlag erfahren. Es war ja in den ersten Stunden noch nicht so richtig klar, ob es ein Unfall oder ein Anschlag ist, das hatte sich dann verdichtet. Und als ich dann am

⁴⁷⁹⁹ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 6 f.

⁴⁸⁰⁰ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 9.

⁴⁸⁰¹ Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 9.

⁴⁸⁰² Zeuge Münster, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 17.

Dienstagabend zurückkam nach Berlin, war sehr deutlich, dass es sich um einen Anschlag handeln muss, und ich hatte an diesem Dienstag noch keine Anrufe und keine Anfragen bekommen von gar niemandem. Das hatte ich auch nicht erwartet, da ich aus meiner beruflichen Erfahrung sowohl als Anwalt als auch als Opferbeauftragter des Landes weiß: Es dauert oft ein paar Tage. [...]

Dann waren die Weihnachtsfeiertage. Dann hatten sich vereinzelte Betroffene bei mir gemeldet, aber praktisch so gut wie niemand. Es waren zwei Anrufe, glaube ich; so habe ich es in Erinnerung. An einen kann ich mich definitiv erinnern. Und ich hatte dann bei den Hilfsorganisationen angefragt, Opferhilfsorganisationen: Der Weiße Ring sagte, sie hätten sogar einen richtigen Krisenstab eingerichtet mit dem Ergebnis: null Anrufer. Nicht ein einziges Opfer hatte sich bei ihnen gemeldet. – Nun gingen wir Richtung Silvester. Dann hatte sich die AG „City“ bei mir gemeldet, der Schaustellerverband. Sie wollten wissen: Wie sieht es aus? Welche Ansprüche können sie geltend machen, da ja nun auch diese Buden zerstört und einige Verletzte dort zu beklagen waren? – Die Berufsgenossenschaften hatten sich bei mir gemeldet und Hilfe angeboten, und es zeigte sich immer deutlicher als großes Manko, dass weder das Land Berlin noch der Bund einen Ansprechpartner hatten, auch keine Pressestelle, gar nichts, es war niemand da.

Entsprechend begann auch zunehmend eine Legendenbildung in den Zeitungen. Ich hatte mir selber so eine Art persönlichen Pressespiegel angelegt. Aber auch durch meine Kontakte hatte ich dann gehört, dass in den italienischen Medien in der Zwischenzeit berichtet wurde, bei den Deutschen würde der Anschlag als Verkehrsunfall abgetan, weil man das nicht richtig verstanden hat, was das bedeutet mit der Verkehrsofferhilfe. Und nach den Feiertagen – ich denke, die zweite Januarwoche; Dr. Behrendt war in den ersten Januartagen nicht zu erreichen, der war noch im Urlaub – hatte ich dann Kontakt zu ihm und sagte zu ihm, dass ich das eben aus meiner Sicht unglücklich fände, dass hier niemand konkret auf die Betroffenen zugeht, und dass ich das schon in den Jahren davor ja immer wieder bemängelt hätte, weil ich die Bundesregelung der Strafprozessordnung für schlecht gemacht erachte, weil ich der Auffassung bin: Mindestens in solchen Fällen – am liebsten noch meine Wunschvorstellung, in allen Fällen bei schwerer Kriminalität – sollten entsprechende Stellen, Opferhilfeeinrichtungen oder staatliche Einrichtungen auf die Betroffenen zugehen und sich aktiv um die Menschen kümmern.

Und Dr. Behrendt sagte damals sofort, das wäre absolut in seinem Sinn, er würde mich auch gerne unterstützen, so gut er nur kann. Er hätte nur eben eine gewisse Problematik: Er hat selber keine Datenlage. Man müsse gucken, was die Staatsanwaltschaft hergeben kann und wie sich das entwickeln kann. – Aber er hatte mir also größtmögliche Unterstützung zugesagt. Dann hatte sich für mich als Problem herausgestellt: Ich hatte tatsächlich ja selber – woher auch? – keinerlei Daten, keinerlei Möglichkeiten, mit den Betroffenen in Kontakt zu treten.⁴⁸⁰³

Der Zeuge Weber sagte weiter, dass er dies in dieser ersten Phase bis zum März ganz alleine gemacht habe. Dann habe die Bundesregierung reagiert und Kurt Beck als Sonderbeauftragten eingesetzt. Das sei eine große Entlastung gewesen, da Kurt Beck mit entsprechender Ausstattung und anderen Mitteln und Möglichkeiten als die, die er im Ehrenamt habe, konkret mit den Menschen ins Gespräch kommen und sie besuchen konnte. Diese Mittel hätte er nicht

⁴⁸⁰³ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 34.

gehabt. Er habe sich mit Einzelnen getroffen, aber mehrheitlich telefoniert oder per E-Mail verkehrt. Er habe beraten und gesagt, wo es welche Hilfe gebe und wer weiter begleiten könne. Da sei der Weiße Ring regelmäßig ins Spiel gekommen und auch das Rote Kreuz, bei dem das Spendenkomitee säße. In den ersten Wochen sei er damit beschäftigt gewesen, zu hören, zu analysieren und zu versuchen, individuelle Hilfe zu geben.⁴⁸⁰⁴

Im Februar 2017 habe er das Hinterbliebenentreffen mit dem Bundespräsidialamt organisiert. Die Hinterbliebenen hätten es als gut befunden, dass sich der Bundespräsident gekümmert habe. Herr Gauck, der damalige Bundespräsident, habe dem ebenfalls geladenen Herrn de Maizière gesagt, er erwarte als Bundespräsident, dass der Bundesinnenminister alles auf den Weg bringe, um eine vernünftige Struktur in die Opferlandschaft zu bringen, soweit es den Bund betreffe. An den Zeugen gerichtet habe Herr Gauck gesagt, er erwarte Entsprechendes auf Landesebene.⁴⁸⁰⁵

b) Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden

Der Ausschuss wollte wissen, ob sich die Berliner Sicherheitsbehörden mit Herrn Weber in Verbindung setzten, um Daten der Betroffenen auszutauschen. Der **Zeuge Weber** antwortete:

„[...] Aber die Problematik war eben, dass sich ja das Bundeskriminalamt für zuständig erklärt hatte, und so kümmerten sich einige Berliner Beamte oder Brandenburger Beamte um die Betroffenen und Hinterbliebenen, aber den Hut auf, bildlich gesprochen, hatte das Bundeskriminalamt, und die hatten zum damaligen Zeitpunkt bedauerlicherweise keine Ahnung, wie der Opferschutz aussieht.“⁴⁸⁰⁶

Der **Zeuge Weber** erläuterte weiter:

„[...] Von der Rechtslage her ist es so: Die Betroffenen müssen ja möglichst frühzeitig, umfassend und schriftlich informiert werden. Und nachdem die Staatsanwaltschaft Berlin sich für unzuständig erklärt hatte, weil sich in der Zwischenzeit der Bundesanwalt einschaltete, war klar, dass es zwar gewisse Datensammlungen der Berliner Polizei gibt, die – was klar war und sich auch später bestätigt hat – unvollständig waren, dass die Daten der Betroffenen aber beim BKA sein müssen. Nun hatte ich mich mit dem BKA in Verbindung gesetzt und gesagt: Ich möchte gern aktiv auf die Betroffenen zugehen, aber ich weiß nicht wie. Die Daten müssen bei euch sein. – Dann haben die gesagt, ‚Ja, das stimmt!‘, und waren ganz überrascht, dass sie von Gesetzes wegen her verpflichtet sind, die Betroffenen über ihre Rechte und Möglichkeiten zu informieren. [...]“⁴⁸⁰⁷

Er erklärte weiter:

„[...] Ich bin an die herangetreten, und zu meinem Unbill kamen die dann zu mir und musste ich mich in meiner eigenen Kanzlei erst mal ausweisen, dass ich das bin. Ich musste denen meinen Ausweis zeigen, mich selber noch mal vorstellen in meinen eigenen Räumlichkeiten, damit sie überhaupt bereit waren, mit mir zu sprechen. So war mein erster Kontakt mit dem Bundeskriminalamt. Dann hatte ich denen erst mal

⁴⁸⁰⁴ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 36 f.

⁴⁸⁰⁵ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 35.

⁴⁸⁰⁶ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 40.

⁴⁸⁰⁷ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 34 f.

erklärt – – Die beiden Herren, die bei mir waren, hatten gesagt, sie wären jetzt dafür für zuständig erklärt worden, und auf konkrete Nachfrage wussten die nichts. Die wussten überhaupt nullkommanull, wie die Rechtslage im Opferschutz aussah. Ich musste denen das erklären, dass sie zu dem Zeitpunkt bereits die Opfer hätten informieren müssen. Das stand ja alles oder steht ja alles, leicht nachzulesen, in der Strafprozessordnung. Ich hatte denen den Gesetzestext gezeigt. Und die Folge war ja nachher die, dass sie eben nicht die Opfer angeschrieben haben und gesagt haben: Sehr geehrter Herr X, Frau Y! Es ist was passiert. Sie haben folgende Rechte und Möglichkeiten, Sie können sich da und dort hinwenden. – Das kam ja von mir. Das BKA hat nur hingeschrieben: Wir haben Sie zu informieren, dass Sie als Opfer einer Straftat Rechte haben. – Und anschließend hatten sie den Gesetzestext abgeschrieben, was ja, wie gesagt, bei mir zu sehr empörten Nachfragen führte, weil Hinterbliebene – so hatte ich erst von diesem Schreiben Kenntnis bekommen – bei mir anriefen und sagten: Weber, was soll das? Da steht drin, ich kann einen Täter-Opfer-Ausgleich beantragen. Wenn ich das richtig gelesen habe, ist der Täter in Italien erschossen worden, und mein Vater ist auch schon tot. Was soll so was? Und so habe ich das erst mal mitbekommen. Das Bundeskriminalamt hat sich mir gegenüber nie erklärt. Ich weiß aber aus dem Bundesjustizministerium, dass sie dort gesagt haben, sie müssten einräumen, das wäre sehr unglücklich gelaufen, sie hätten auch keine Erfahrungen damit gehabt und hätten sich entsprechend nie mit der Rechtslage befasst. Sie würden künftig anders auftreten.“⁴⁸⁰⁸

c) Bearbeitungsdauer in Berliner Behörden

Zum Umgang mit den Betroffenen bei der Betreuung und Bearbeitung von Anträgen nach dem Anschlag befragt, antwortete der **Zeuge Weber**:

„Zu Ihrer ersten Frage, die Behörden, also hier die Unfallkasse, LAGeSo und dergleichen, kann ich sagen, dass die Bearbeitungsdauer, soweit ich es beurteilen kann, unverhältnismäßig lange ist. Also diese Beschwerden bekomme ich regelmäßig, aber nicht nur von den Betroffenen vom Breitscheidplatz, sondern auch von anderen Betroffenen. Es dauert oft Jahre, bis die Bescheide ergehen, und entsprechend dauert es Jahre, bis Zahlungen fließen. Das heißt, ich habe regelmäßig mit Betroffenen von schweren Straftaten zu tun, denen eine Rente zusteht, die aber dann erst fünf Jahre später ausbezahlt wird, und die sich dann überlegen können, wie sie die Zwischenzeit finanzieren können. Also das ist eine Sache, die ich als – ich möchte es so offen sagen – recht unsäglich empfinde. Im Gespräch mit dem Versorgungsamt, bei Nachfragen meinerseits habe ich aber immer wieder zu hören bekomme, sie hätten einen Personalmangel, es wäre eine schwierige Materie und sie würden sich schwertun, insbesondere wenn die Strafverfahren noch nicht abgearbeitet wären. Sie würden oft erst mal den Ausgang des Strafverfahrens abwarten. Das kann dann mal schnell ein paar Jahre dauern, bis die Beschuldigten ermittelt und rechtskräftig verurteilt wurden, und bis dahin wird die Akte oft hin- und hergeschoben. Als ich bei der Fachaufsicht nachgefragt habe, haben die das verneint und gesagt: Stimmt nicht! Wenn sie offenkundige Ansprüche sehen, dann würden sie

⁴⁸⁰⁸ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 40 f.

nicht abwarten bis zum Ende des Verfahrens. – Da mache ich unterschiedliche Erfahrungen.“⁴⁸⁰⁹

d) Umsetzung der Regelungen zum Opferschutz

Auf die Frage hin, ob es neben den bereits bestehenden Regelungen zum Opferschutz in der StPO weitere Überlegungen oder Reformvorschläge gebe, um die Opferarbeit weiter auszubauen, antwortete der Zeuge Weber, dass seines Wissens nicht viel Neues vorgesehen sei. Seit dem 3. Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2016 analysiere er jedes Jahr für Berlin, was passiere. Seine Erfahrungen seien, dass sowohl am Breitscheidplatz als auch danach die Möglichkeiten nach wie vor viel zu selten genutzt würden. Deswegen mache er nun entsprechende Schulungsmaßnahmen mit der Berliner Polizei, um entsprechend zu sensibilisieren. Für ihn stelle sich das seit zwei, drei Jahren als Problem der Praxis und Umsetzung dar. Von Gesetzes wegen, sei seines Erachtens mit Ausnahme von ein paar kleinen Randthemen wirklich alles erfasst. Es sei aus seiner Sicht nicht erforderlich, weitere Gesetze zu schaffen, sondern die, die bestünden, in der Praxis endlich umzusetzen.⁴⁸¹⁰

e) Verbesserungen seit dem Anschlag

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat im Frühjahr 2021 beschlossen, den Opferschutz insgesamt zu fördern. Die Stellung des Opferbeauftragten sowie das Projekt „proaktiv – Servicestelle für Betroffene von Straftaten“, das bei der Berliner Polizei angesiedelt sein werde, müssen weiter gestärkt werden.⁴⁸¹¹ Der **Zeuge Weber** sagte dazu:

„[...] Glücklicherweise waren Sie es, das Abgeordnetenhaus, die die Mittel dafür bewilligt haben, dass jetzt, dieses Jahr, endlich in den nächsten Monaten, das Pilotprojekt über die Opferhilfe Berlin auf den Weg gebracht werden kann mit der sogenannten Servicestelle. Das läuft dann als Pilotphase erst mal über die Direktion 2, dass dann Betroffenen von Straftaten ein Zettel in die Hand gedrückt wird. Dann geben die eine Datenfreigabe, und dann kann die Stelle sich um die kümmern, die Daten weitergeben, und dann kann ein individuelles Hilfsangebot unterbreitet werden. [...]“⁴⁸¹²

Für den Zeugen Weber sei die ganz entscheidende Verbesserung auf Landesebene die Einrichtung der Zentralen Anlaufstelle.⁴⁸¹³ In der Senatsverwaltung für Justiz sei das Referat „Opferschutz“ geschaffen worden. Die Leiterin der Zentralen Anlaufstelle sei auch gleichzeitig die Leiterin des Referats und damit eine wichtige Ansprechpartnerin. So habe er nun jemanden in der Senatsverwaltung, an den er konkrete Anliegen richten könne. Das habe er früher nicht gehabt.⁴⁸¹⁴

Eine weitere Verbesserung sei laut Herrn Weber bei der Zusammenarbeit von Bund und Ländern zu verzeichnen. Die Zusammenarbeit funktioniere zwischen Bund und Ländern, aber auch zwischen den Ländern in diesem Bereich sehr gut. Auch das sei vor dem Anschlag

⁴⁸⁰⁹ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 45.

⁴⁸¹⁰ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 52 f.

⁴⁸¹¹ Abghs-Drs. 18/3306, „Maßnahmen gegen häusliche Gewalt ausbauen, Opferhilfe stärken“.

⁴⁸¹² Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 47.

⁴⁸¹³ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 46.

⁴⁸¹⁴ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 47.

undenkbar gewesen. Das Bundesjustizministerium habe ein halbjährliches Treffen eingerichtet, das sich „Best Practice Opferschutz“ nenne. Aus allen 16 Bundesländern seien dann die Vertreterinnen und Vertreter dabei, um sich auszutauschen. Man würde immer versuchen, voneinander zu lernen, und kenne sich durch die Treffen oftmals schon persönlich.⁴⁸¹⁵

Die Zusammenarbeit mit der Berliner Polizei bewertet der Zeuge Weber mittlerweile ebenfalls als sehr gut. Sie habe sich sehr gut entwickelt. Die Zusammenarbeit sei in den letzten zwei Jahren sehr eng geworden, da erkannt wurde, dass im Bereich Opferschutz mehr gemacht werden müsse. Er habe nahezu wöchentlich Gespräche. Mit deren Opferschutzbeauftragten telefoniere und treffe er sich regelmäßig. Die Polizei sei in dem Bereich sehr kooperativ. Aber auch das sei eine Entwicklung der letzten Jahre, in der alles noch mal beschleunigt worden sei – seit dem Anschlag am Breitscheidplatz.⁴⁸¹⁶

Zu seinem Vorstoß zur Einführung eines sog. Fallmanagers erläuterte der **Zeuge Weber**:

„Was lernen wir daraus? – Da bekommt ein Mann nicht den richtigen Rollstuhl, andere schildern mir, sie haben große Probleme mit den Behörden, mit wieder anderen habe ich mich selber unterhalten über die Art der Anträge, es ist ja vieles eben sehr kompliziert und sehr, sehr umfassend, und was wir daraus lernen, ist, dass man bei solchen schwierigen Konstellationen aus meiner Sicht einen Fallmanager bräuchte. Das hatte ich auch eingebracht, und das ist in der Zwischenzeit auch in der Reform des OEG. Das taucht ja jetzt im Sozialgesetzbuch XIV auf; dort ist es aufgenommen worden. Also künftig soll es Fallmanager, Fallmanagerinnen geben, das heißt, Einzelne, die dann – das ist allerdings noch Zukunftsmusik, ist ja noch nicht in Kraft getreten – den Betroffenen helfen bei der Formulierung der Anträge und die dort begleiten, denen das erklären, betreuen und worüber dann auch sichergestellt ist, dass die Betroffenen immer ein und denselben Ansprechpartner haben. Das halte ich auch für wichtig, denn wenn sie dann binnen drei Monaten fünf verschiedene Sachbearbeiter haben, ist damit auch nichts gewonnen. Hier steht allerdings noch der Praxistest aus, weil das erst in der Zukunft kommen wird.“⁴⁸¹⁷

Auf die Frage, wie die Opfer oder Hinterbliebenen über den Opferbeauftragten hinaus betreut werden, erklärte der **Zeuge Weber**:

„[...] Also derzeit ist es eben so: Es gibt diese ersten Stellen, mit denen man ins Gespräch kommt. Dann wird verwiesen an die entsprechenden Opferhilfseinrichtungen bzw. Behörden usw., Versicherungen, wo man die Anträge stellt. Es gibt in dem Sinn keine klassischen Sozialarbeiter, die begleiten; die haben wir nicht. Wir haben eine Verbesserung seit zwei, ja nunmehr schon seit drei Jahren mit den psychosozialen Prozessbegleitern. Das sind Sozialarbeiter mit einer besonderen Zusatzqualifikation, und die können beantragt werden bei traumatisierten Opfern, also insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in dem Bereich. Und bei Erwachsenen sind es dann öfter wieder die Hinterbliebenen bei Tötungsdelikten, und die haben jetzt schon den Anspruch. [...] In Berlin machen es derzeit sechs Frauen,

⁴⁸¹⁵ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 62.

⁴⁸¹⁶ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 63.

⁴⁸¹⁷ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 44.

wie gesagt, sie sind sehr qualifiziert, und die helfen dann. Das haben wir, und das soll dann eben ausgebaut werden über das OEG auf die Fallmanager.“⁴⁸¹⁸

Als ein wichtiges Instrument, das zusätzlich installiert werden müsse, beschrieb Herr Weber die Schaffung einer Pressestelle. Sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene erscheine es ihm immens wichtig, dass eine Pressestelle entweder genutzt oder speziell für so ein Ereignis geschaffen werde, um den Medienvertretern alles zu erklären. In der Phase, in der er ca. sechs Wochen ausschließlich mit dem Anschlag zu tun gehabt habe, habe er tagtäglich mehr Anrufe von Medienvertretern erhalten als von Betroffenen, um die es ihm eigentlich ging. So hoch sei das Medieninteresse gewesen. Die Einrichtung einer Pressestelle sei auf jeden Fall etwas, das künftig besser gemacht werden könne.⁴⁸¹⁹

3. Weiterer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Nachbetreuung von Betroffenen

In Gesprächen mit den Opfern und Hinterbliebenen stellte der Ausschuss jedoch noch weiteren Handlungsbedarf bei der Nachbetreuung fest. Den Betroffenen ist beispielsweise unklar, weshalb die Kostenübernahme der Trauma-Ambulanz-Therapien durch das Land Berlin auf 15 Sitzungen beschränkt ist.⁴⁸²⁰

Laut Aussage des Zeugen Weber sei auf Landesebene der Gedanke gewesen, dass die Kosten bis zu einer bestimmten Anzahl an Sitzungen unkompliziert vom Land Berlin übernommen werden sollten, damit sich erst gar kein Trauma verfestige und es bei einer Belastungsstörung bleibe. Wenn eine Person längerfristige Hilfe brauche, würde das dann über die Krankenkasse geregelt werden. Dafür müsse es dann nur von einem entsprechenden Therapeuten diagnostiziert werden. Er selber habe mit Menschen zu tun, die zum Teil über einen sehr viel längeren Zeitraum die traumatherapeutische Behandlung bezahlt bekommen würden. Diese hätten ihm aber auch berichtet, dass sie öfter Probleme mit der Trauma-Ambulanz gehabt hätten. Dann hätten die Auseinandersetzungen mit der Krankenkasse gefolgt, die manchmal unproblematisch verliefen, aber eben auch manchmal sehr viel länger andauerten.⁴⁸²¹

Es muss außerdem noch erarbeitet werden, wie die Lücken, die bis zur Umsetzung der Reform des OEG bestehen, vom Land Berlin geschlossen werden können. Der **Zeuge Weber** sagte dazu:

„Reform OEG, was erst künftig in Kraft tritt: Ja, ist ein Problem, das wir handhaben müssen. Wie kommen wir eben bis dahin? – Das war ja auch das, was Ihre Kollegen schon erfragt hatten. Servicestelle und dergleichen, macht das da irgendwie Sinn? Denn tatsächlich kommen ja diese Fallmanager und diese Sachen erst in der Zukunft. Das heißt also, aktuell ist das alles noch in der Entstehensphase. Der Bundesgesetzgeber hatte den entsprechenden Stellen diesen Raum eingeräumt mit der Begründung, die Länder müssen ja da auch erst mal die entsprechenden Strukturen schaffen, entsprechendes Personal besorgen und entsprechend die Finanzierungsfragen klären. – Insofern bin ich ein bisschen unglücklich, dass wir diese Lücke haben, aber sie ist eben da.“⁴⁸²²

⁴⁸¹⁸ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 60.

⁴⁸¹⁹ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 46.

⁴⁸²⁰ Vgl. Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 61.

⁴⁸²¹ Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 61.

⁴⁸²² Zeuge Weber, Wortprotokoll, 61. Sitzung, 7. Mai 2021, S. 59.

Weitere Fragen, wie zum Beispiel die Anrechnung einer dauerhaften Opferrente auf die Rente oder Anlaufstellen für Geschädigte aus dem Ausland, wurden aufgrund ihrer Spezifität vom Ausschuss nicht geklärt.

XI. Aufarbeitung durch den Senat von Berlin

In der Folge des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 hat der Senat von Berlin unterschiedliche Gremien eingesetzt, um das Handeln der Berliner Behörden sowohl im Vorfeld des Anschlages als auch während des Einsatzes unmittelbar nach dem Anschlag aufzuarbeiten.

Im Rahmen der Aufklärung und Aufarbeitung des Anschlagsgeschehens wurde von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Januar 2017 ein sog. Aktenvernichtungsmoratorium erlassen. Der **Zeuge Geisel** erklärte vor dem Ausschuss dazu:

„[...] Und dann waren wir Anfang Januar, und dann ist dieses Aktenvernichtungsmoratorium erlassen worden, weil wir festgestellt haben: Moment mal! Dort kann in der Vorbereitung nicht alles optimal gelaufen sein. Wir haben dort offenbar Defizite. Und dann war uns klar, dass, wenn es solche Defizite gegeben hatte, die gegebenenfalls auch aufgearbeitet werden müssen. [...] Wir hatten damals noch vor Augen, dass wir das mit der Berliner Chronologie aufarbeiten könnten, aber im Erstellen der Chronologie wurde immer deutlicher, dass es damit nicht getan sein würde, sondern dass die Problemlage viel breiter ist, als wir mit dieser Chronologie feststellen konnten. Und auch in der Chronologie haben wir dann eben eine Reihe von Lücken festgestellt, bei denen uns klar war, dass da intensiveres Aktenstudium notwendig war, und deshalb kam dieses Aktenvernichtungsmoratorium eben erst Anfang Januar zustande. [...] Alle relevanten Unterlagen sollten für die Aufklärung, auch für die parlamentarische, verfügbar sein. [...]“⁴⁸²³

Der Senat von Berlin setzte im März 2017 Herrn Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderermittler zur Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri ein. Am 3. Juli 2017 stellte Herr Jost im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin seinen Zwischenbericht vom 23. Juni 2017 vor⁴⁸²⁴, in dem er schwerpunktmäßig den Verdacht der Manipulation von Unterlagen im Zusammenhang mit Amris Betäubungsmittelaktivitäten durch zwei Beamte des LKA Berlin untersucht hatte.⁴⁸²⁵

Am 12. Oktober 2017 legte Herr Jost zudem seinen Abschlussbericht vom 10. Oktober 2017 vor⁴⁸²⁶, in dem er insbesondere die aufenthaltsrechtliche, polizeirechtliche und strafrechtliche Behandlung des Amri untersuchte. Herr Jost kam zu dem Ergebnis, dass zahlreiche Fehler und Versäumnisse der beteiligten Berliner Behörden vorliegen sowie organisatorische und strukturelle Mängel unterschiedlicher Schwere.⁴⁸²⁷

⁴⁸²³ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 3, 60.

⁴⁸²⁴ Presseerklärung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 3.7.2017, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2017/pressemitteilung.608408.php> [Stand: 12.7.2021].

⁴⁸²⁵ Abghs, Ausschuss für InnSichO, Wortprotokoll, 10. Sitzung, 3.7.2017, S. 20 ff., I. Abghs, Bd. 1.

⁴⁸²⁶ Mitteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.638875.php> [Stand: 12.7.2021].

⁴⁸²⁷ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 69, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 71.

Für die interne Aufarbeitung der Polizei Berlin in Bezug auf den Fall Amri hat der damalige Polizeipräsident, Herr Kandt, am 23. Mai 2017 die Taskforce Lupe eingesetzt. Aufgabe der Taskforce Lupe war die Aufarbeitung und Überprüfung aller im Ermittlungsverfahren 173 Js 12/16 der GenStA Berlin durchgeführten Observationsmaßnahmen, die nachträgliche Auswertung der im vorgenannten Ermittlungsverfahren durchgeführten TKÜ-Maßnahmen sowie die Überprüfung der Bearbeitung der Vorgänge in Bezug auf Amri.⁴⁸²⁸ Die Taskforce Lupe hat die Ergebnisse ihrer Arbeit in einem Abschlussbericht vom 19. März 2018 sowie einer presseöffentlichen Managementfassung zum Abschlussbericht vom 19. März 2018 dargelegt. In den Kapiteln B.III.4.b), F.I.7, F.III.1.c)dd), F.III.2.b)bb) und cc), F.IV.2, F.V.8 und F.VII.2.b) nimmt dieser Bericht Bezug auf die Ergebnisse der Taskforce Lupe.

Am 25. Januar 2017 beauftragte Herr Kandt den Direktor beim Polizeipräsidenten Krömer mit der Einsatznachbereitung anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz. Der Auftrag beinhaltete die Untersuchung des Übergangs in die und die Bewältigung der Phase 1 und Phase 2, der kriminalpolizeilichen Maßnahmen bis zum Übergang in den Reg EA Berlin, der Auswirkungen auf die Allgemeine Aufbauorganisation sowie der Führungs- und Einsatzmittel und Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen der Einsatzbewältigung. Es erfolgte eine Fokussierung auf die Untersuchung der taktischen Bewältigung des Einsatzes vom 19. Dezember 2016 bis zum 23. Dezember 2016. Die Ergebnisse ihrer Untersuchung hat die Nachbereitungskommission in ihrem Schlussbericht vom 24. April 2017 dargelegt.⁴⁸²⁹ Der **Zeuge M. Krömer** beschrieb den Abschlussbericht als ungewöhnlich selbstkritisch. Im Einzelnen führte er wie folgt aus:

“Ein derart selbstkritischer Bericht, wie wir ihn hier erarbeitet haben - und der war ungewöhnlich, und meines Wissens nach ist er es auch immer noch, ungewöhnlich - wenn der nicht genommen wird, um in der Behörde bei all den Sachen, die wir aufgezeigt haben, zu gucken, ‚Was können wir machen, damit es besser wird?‘, dann wäre es eigentlich traurig um die Polizei bestellt.”⁴⁸³⁰

Auf einzelne Ergebnisse der Nachbereitungskommission wird in Kapitel H. Bezug genommen.

Am 17. November 2017 wurde der Leiter der Direktion Einsatz, Herr EDPPr Wulff, von Herrn Kandt beauftragt, auf Grundlage der Empfehlungen der Nachbereitungskommission den Auswertungsprozess, die erweiterte Erkenntnisgewinnung und die Optimierung der polizeilichen Maßnahmen insgesamt für die Berliner Polizei für derartige Einsatzlagen fortzuführen. Zur Durchführung dieses Auftrags wurde bei der Direktion Einsatz eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe (Dir E – AG Anschlag 19. Dezember 2016) eingerichtet. Am 1. Februar 2019 überreichte die Arbeitsgruppe ihren Abschlussbericht an die Polizeipräsidentin Frau Dr. Slowik. Darin wurden die Themenbereiche Einsatz, kriminalpolizeiliche Maßnahmen, Aus- und Fortbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit untersucht.⁴⁸³¹

Neben der Aufarbeitung und Nachbereitung des Anschlages auf dem Breitscheidplatz durch die genannten Gremien hat der Senat von Berlin ein neues Sicherheitskonzept erarbeitet,

⁴⁸²⁸ Managementfassung zum Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 2 f.

⁴⁸²⁹ NaKom-Schlussbericht, S. 6 f., 113 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁸³⁰ Zeuge M. Krömer, Wortprotokoll, 40. Sitzung, 13. März 2020, S. 55.

⁴⁸³¹ Abschlussbericht der Dir E AG Anschlag – 19.12.2016 vom 29.7.2019 (Version 1.2), Kurzfassung -pressefrei-, S. 3.

diverse strukturelle Veränderungen und Verbesserungen sowie Maßnahmen zur Optimierung der Arbeitsabläufe innerhalb der Berliner Behörden, insbesondere der Berliner Polizei, vorgenommen. Diese werden im 4. Abschnitt dieses Berichts dargestellt.

XII. Zusammenfassende Feststellungen

Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf die Sicherheitslage in Berlin und ganz Deutschland feststellen, dass die Sicherheitsbehörden im Jahr 2016 von einer abstrakt hohen Gefahr der Begehung eines Anschlags aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus ausgingen. Für Weihnachtsmärkte bestand insofern stets eine Bedrohungslage, als sie unter anderem aufgrund ihres hohen Besucheraufkommens „weiche Ziele“ darstellten und als solche als potenzielle Anschlagziele anzusehen waren. Vor dem Anschlag wurden für den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz sowie für andere Weihnachtsmärkte in der Stadt zwischen den örtlichen Polizeidirektionen und den Veranstaltern und weiteren Beteiligten Sicherheitsvorkehrungen erörtert, jedoch deren Ergebnisse nicht konsequent umgesetzt. Inwieweit der besonders gefährdete Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz mit naheliegenden Hauptverkehrsstraßen offenbar keiner eingehenden anlassbezogenen Beurteilung der Lage unterzogen wurde, bleibt nach wie vor ungeklärt.

Im Rahmen des Einsatzes der Sicherheitskräfte unmittelbar nach dem Anschlag am Breitscheidplatz ist festzustellen, dass die Zusammenarbeit zwischen dem LKA Berlin und dem BKA innerhalb der gebildeten Organisationsstrukturen gut funktionierte. Jedoch ist zu bemängeln, dass die Alarmierung der Einsatzkräfte der Polizei Berlin teilweise zu lange dauerte. Die von der Polizei Berlin beabsichtigte Schaffung einer umfassenden Einsatzmittel- und Kräftedatenbank als zentrales Kräftenmanagement wird daher vom Ausschuss für sinnvoll erachtet, um das händische Schneeballsystem zu ersetzen. Die Neuregelung bei der Klassifizierung vergleichbarer Lagen als „lebensbedrohliche Einsatzlage“ wird ebenfalls befürwortet. Der Zeitraum von fast drei Stunden von der Führungsübernahme Phase 1 bis zur Führungsübernahme Phase 2 der BAO dauerte sehr lange, war jedoch vor dem Hintergrund der Besonderheit der Lage zumindest nachvollziehbar.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Alarmierung der Psychosozialen Notfallversorgung durch die Feuerwehr zwar funktionierte, vor allem aber bei der Polizei Defizite in der Kommunikation mit den Seelsorgern vor Ort und bei der Nachbearbeitung innerhalb der Polizei bestanden. Nach dem Anschlag wurden diese Mängel zwar erkannt und beispielsweise durch Anpassungen des Ausbildungs- und Fortbildungsangebots zu beseitigen versucht, an der Umsetzung der bestehenden Regelungen zum Opferschutz muss in der Praxis jedoch weiter gearbeitet werden. Die Schaffung der Zentralen Anlaufstelle hat bereits zu einer verbesserten und strukturierten Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Hilfsorganisationen geführt. Der Ausschuss unterstützt den Vorstoß des Senats zur Schaffung eines PSNV-Gesetzes.

In Bezug auf das Auffinden einer Duldungsbescheinigung und eines Mobiltelefons des Amri am 20. Dezember 2016 ist auszuführen, dass eine frühzeitigere Durchsuchung bzw. zumindest eine grobe Sichtung des Führerhauses des LKW sinnvoll gewesen wäre, um die Fahndungsmaßnahmen entsprechend früher anzupassen.

Die durch den Ausschuss vernommenen Zeugen äußerten sich unterschiedlich, ob die Festnahme des irrtümlich für den Täter gehaltenen N. B. ca. eine halbe Stunde nach dem

Anschlag sich negativ auf die Fahndungsmaßnahmen auswirkte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Festnahme des vermeintlichen Täters bei den an der Tataufklärung beteiligten Dienstkräften dazu führte, dass der Ermittlungsdruck nachließ. Unabhängig davon wurde vom LKA Berlin nach weiteren Tätern gefahndet. Zu beachten ist zudem, dass sich bereits nach wenigen Stunden herausstellte, dass es sich bei N. B. nicht um den Täter des Anschlags handeln konnte.

Zur Frage, ob es sich bei Amri um einen Einzeltäter handelte oder ob er Unterstützer hatte, ist Folgendes festzustellen:

Amri hat die Tat am 19. Dezember 2016 alleine ausgeführt. Im Vorfeld und während der Tat war er jedoch in Kontakt mit dem IS-Mentor „Moadh Tounsi“, der Amri vom Ausland aus emotional und ideologisch begleitete. Insofern steht hinsichtlich des „Moadh Tounsi“ und gegebenenfalls anderen Angehörigen des IS eine Mittäterschaft oder Teilnahme im strafrechtlichen Sinne im Raum.

Weiterhin ist festzustellen, dass Amri sich im Vorfeld des Anschlags in Netzwerkstrukturen der islamistischen Szene bewegte, vor allem in Berlin. Hinsichtlich der Kontaktpersonen des Amri in Deutschland ist jedoch nicht belegt, dass diese von den Anschlagsplänen wussten oder in die Vorbereitung des Anschlags involviert waren.

Die Ermittlungen zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 werden durch den Generalbundesanwalt und das BKA weiterhin fortgeführt. In deren Rahmen wird insbesondere nach dem IS-Mentor „Moadh Tounsi“ gefahndet.

Der Senat von Berlin hat zur Aufarbeitung des Anschlages den Sonderbeauftragten Jost sowie verschiedene Gremien eingesetzt, um das Handeln der Berliner Behörden im Fall Amri zu untersuchen, darunter die Taskforce Lupe, die Nachbereitungskommission und die AG Dir E – Anschlag 19. Dezember 2016. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in mehreren Abschlussberichten festgehalten.

I. Der Vermerk des LKA Berlin vom 1. November 2016 und nachträgliche Veränderungen

I. Der Vermerk des LKA Berlin vom 1. November 2016

1. Bearbeitung des Vorgangs wegen Betäubungsmittelhandels durch das LKA 541

Die seit April 2016 in dem Ausgangsverfahren 173 Js 12/16 durchgeführten Observationen und Telekommunikationsüberwachungen (TKÜ) erbrachten für den Vorwurf der Verbrechensverabredung keine weiterführenden Erkenntnisse. Es ergaben sich jedoch Hinweise darauf, dass Amri zusammen mit weiteren Personen mit Betäubungsmitteln (BtM) handelte (s. o. F.IV). Sachbearbeiter des Ermittlungsverfahrens gegen Amri beim zuständigen LKA 541 war Herr KOK L – 1, der durch Frau KK'in W – 2, Herrn KK K – 1 sowie Herrn KK P – 1 unterstützt wurde (s. o. B.II.2).

Am 18. August 2016 fand eine Besprechung des LKA 541 mit Herrn LOStA Feuerberg von der GenStA Berlin statt. Darin wurde vereinbart, dass das LKA 541 die bezüglich des Verdachts des BtM-Handels gewonnenen Erkenntnisse zusammentragen und bewerten sowie eine entsprechende Strafanzeige erstellen sollte. Diese sollte anschließend der für BtM-Verfahren zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Berlin vorgelegt werden. Auf diese Weise sollten über eine sich möglichst nahtlos anschließende TKÜ-Maßnahme weitere Erkenntnisse zu Amris BtM-Handel erlangt werden. Hintergrund dessen war die Bestrebung, Amri wenigstens solange zu inhaftieren, bis seine Abschiebung nach Tunesien ermöglicht werden konnte.⁴⁸³² Hinsichtlich der Details der Besprechung vom 18. August 2016 sowie der im Folgenden zusammenfassend dargestellten weiteren Bearbeitung des Vorgangs durch das LKA 541 wird auf Kapitel F.IV.3.a) verwiesen.

Im Nachgang zur Besprechung wurde der Vorgang jedoch einige Wochen lang nicht bearbeitet. Insbesondere der eigentlich zuständige Vorgangsführer, Herr L – 1, blieb untätig. Erst Ende September oder Anfang Oktober erhielt Frau W – 2 von Herrn L – 1 den Auftrag, einen Bericht für die beabsichtigte Strafanzeige wegen BtM-Handels zu fertigen. Im Oktober 2016 erstellte Frau W – 2 daraufhin auf der Grundlage von 73 durch die TKÜ aufgezeichneten Gesprächen des Amri eine Übersicht zu dessen Drogenhandel.⁴⁸³³

2. Schreiben des Herrn KOK L – 1 vom 29. September 2016 an das LKA NRW

In einem Schreiben vom 29. September 2016 informierte das LKA Berlin das LKA NRW auf dessen Anfrage über den Ermittlungsstand des Verfahrens gegen Amri. Darin teilte der Bearbeiter, Herr L – 1, mit, dass Amri sich zunehmend im Bereich der Drogenszene bewege, wo er sich als Kleindealer verdinge. In dem Schreiben kündigte Herr L – 1 zudem an, dass eine gesonderte Anzeige wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen BtM-Handels gefertigt und das Verfahren an eine Fachdienststelle abgegeben werden solle.⁴⁸³⁴ Für das weitere Geschehen ist an diesem Schreiben vor allem interessant, dass Herr L – 1 bereits hier sowohl von Amri als Kleindealer als auch von gewerbsmäßigem Handel durch diesen schreibt.

⁴⁸³² Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 6, StA Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 83.

⁴⁸³³ Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 6 f., StA Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 83 f.

⁴⁸³⁴ IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 75 f.

3. Anlegung einer Strafanzeige durch Herrn KOK L – 1 am 20. Oktober 2016

Am 20. Oktober 2016 legte Herr KOK L – 1 einen POLIKS-Vorgang zu dem Sachverhalt und darin eine Strafanzeige gegen Amri an. Dort trug er als Erfassungsgrund „unerlaubter Handel mit Kokain“ ein und kreuzte bei dem Merkmal „Tatverdächtiger alleinhandelnd“ die Angabe „Nein“ an.⁴⁸³⁵ Einen Tag später, am 21. Oktober 2016, ergänzte Herr L – 1 den Vorgang mit den Aliaspersonalien „Anis Amir, 23.12.1993“ und „Anis Amri, 22.12.1992“ und dem personengebundenen Hinweis „Konsument harter Drogen“.⁴⁸³⁶ Frau KK'in W – 2 und Herr KK K – 1 wurden von ihm als Vorgangsberechtigte eingetragen. Vorgangsberechtigte können neben dem jeweiligen Sachbearbeiter im POLIKS-Vorgang arbeiten.⁴⁸³⁷ Sie haben damit die Berechtigung, in dem Vorgang sog. Anwendungsfälle anzulegen. Jede Maßnahme – Strafanzeige, Bericht, Durchsuchung, Vernehmung etc. – ist ein eigenständiger Anwendungsfall, der am Ende der Bearbeitung „verdokumentiert“ wird.⁴⁸³⁸

Als weiteren Beschuldigten trug Herr L – 1 „Mohmad K.“ ein, eine unter dem Namen „Montasser“ bekannte Kontaktperson des Amri aus dem Bereich des BtM-Handels.⁴⁸³⁹ In der Strafanzeige führte Herr L – 1 aus, dass Amri und Mohmad K. zusammen mit einer dritten Person namens „Dali“ Handel mit Betäubungsmitteln i. S. d. § 29 Abs. 1 BtMG betreiben würden. Sie würden dabei erkennbar keiner Arbeitstätigkeit nachgehen und nach Erkenntnissen des LKA 541 auch keine Sozialleistungen erhalten, sodass von einem Handel zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausgegangen werden könne. Ein etwaiger „Kleinhandel“ mit Betäubungsmitteln wurde in der Anzeige nicht erwähnt.⁴⁸⁴⁰

4. Erstellung eines Einleitungsberichts durch Frau KK'in W – 2

Den zur Strafanzeige dazugehörigen Einleitungsbericht stellte Frau KK'in W – 2 am 1. November 2016 fertig und legte ihn am 4. November 2016 in der internen Ordnerstruktur des LKA 541 sowie in POLIKS ab. Hierüber informierte sie Herrn KOK L – 1.⁴⁸⁴¹ Auf die interne Ordnerstruktur haben alle Angehörigen eines Kommissariats Zugriff.⁴⁸⁴²

In dem Bericht kam Frau W – 2 zu dem Ergebnis, dass gegen Amri der Verdacht des gewerbs- und bandenmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln bestehe. Sie führte aus, dass „Montassir“ als „Kopf der Bande“ zu bezeichnen sei, da er sowohl Amri als auch „Dali“ instruiere und den Verkauf der Betäubungsmittel verwalte. Zu Beginn ihrer Tätigkeit habe die Gruppierung im Bereich des Kleines Tiergartens gehandelt und zu dieser Zeit gemeinsam eine Wohnung in der Tauroggerer Straße bewohnt. Zwischenzeitlich seien vermehrt Standorte an der Buschkrugallee zu verzeichnen gewesen, wo Mohmad K. mutmaßlich über mehrere Wohnungen verfügt habe, in denen er sich auch mit Amri und „Dali“ aufgehalten habe. Zum Zeitpunkt der Abschaltung der TKÜ Ende September 2016 seien vermehrt Aufenthalte des Amri in der Großbeerenstraße in der Wohnung eines Bekannten, Toufik N., festgestellt worden. Insgesamt hätten die Erkenntnisse erwiesen, dass Amri gemeinsam mit weiteren

⁴⁸³⁵ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. I, Bl. 51; IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. VI, Bl. 53.

⁴⁸³⁶ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. I, Bl. 51.

⁴⁸³⁷ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. I, Bl. 51.

⁴⁸³⁸ Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 10, StA Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 87.

⁴⁸³⁹ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. I, Bl. 51.

⁴⁸⁴⁰ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. I, Bl. 61.

⁴⁸⁴¹ Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 7, StA Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 84.

⁴⁸⁴² Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 13, StA Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 90.

Beschuldigten dem sowohl gewerbs- als auch bandenmäßigen Handel mit Amphetaminen, Kokain und Cannabis nachgehe.⁴⁸⁴³

Kurz nach der Fertigstellung des Berichts trat Frau W – 2 einen mehrwöchigen Urlaub an und kehrte erst am 19. Dezember 2016 in den Dienst zurück.⁴⁸⁴⁴ In der Folge leitete weder Herr L – 1 noch ein anderer Mitarbeiter des LKA 541 die Strafanzeige oder den Bericht vor dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz weiter.⁴⁸⁴⁵ Die Auswertung des POLIKS-Vorgangs dazu ergab, dass zwischen dem 4. November 2016 und dem 2. Januar 2017 keine weitere Bearbeitung des Vorgangs erfolgte. Am 13. Dezember 2016 wurde eine automatische E-Mail mit der Information über die Nichtbearbeitung an Herrn L – 1 und dessen Fachaufsicht versandt. Dies war zum damaligen Zeitpunkt aufgrund des Kommissariatswechsels von Herrn L – 1 die Kommissariatsleitung des LKA 544, die im Oktober 2016 Herr KHK O – 1 übernommen hatte.⁴⁸⁴⁶

5. Führungsinformation vom 22. Dezember 2016

Im Zuge der Ermittlungen zum Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 verfasste Herr KHK O – 1 am 21. Dezember 2016 eine Führungsinformation zu dem gegen Amri geführten Ermittlungsverfahren und speicherte diese in der internen Ordnerstruktur des LKA 544 ab. Darin führte Herr O – 1 wie folgt aus:

„AMRI hatte sich laut Telekommunikationsüberwachung zu diesem Zeitpunkt in die OK-Szene in Berlin begeben und vermutlich mit Betäubungsmitteln gehandelt. In welchem Umfang der vermutliche Betäubungsmittelhandel stattgefunden hat, lässt sich anhand der Telekommunikationsüberwachung nicht zweifelsfrei klären. Am 20.10.2016 wurde zu AMRI ein entsprechendes Verfahren wegen Verdachts des Handelns mit Betäubungsmitteln eingeleitet. Weitere Maßnahmen in diesem Verfahren befinden sich gegenwärtig in der Prüfung.“⁴⁸⁴⁷

Einen Tag später, am 22. Dezember 2016, wurde die im Wesentlichen von Herrn O – 1 unter wahrscheinlicher Zuarbeit von Herrn L – 1 gefertigte Endfassung der Führungsinformation unterzeichnet und an den Leiter des LKA Berlin, Herrn Steiof, versandt.⁴⁸⁴⁸ Darin heißt es abweichend zum ersten Entwurf:

„[...] AMRI hatte sich laut Telekommunikationsüberwachung zu diesem Zeitpunkt vermutlich mit BTM-Kleinhandel beschäftigt. Die dahinterstehende Motivation konnte nicht zweifelsfrei ergründet werden. Möglicherweise war dies für AMRI eine Möglichkeit, an Barmittel zu gelangen. [...] In welchem Umfang der vermutliche sehr konspirative Betäubungsmittelhandel stattgefunden hat, lässt sich anhand der Telekommunikationsüberwachung nicht zweifelsfrei klären, aber es dürfte sich um Kleinhandel gehandelt haben. [*Unterstreichung durch d. Verf.*] In Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wurde am 20.10.2016 zu AMRI ein entsprechendes Verfahren wegen Verdachts des (Klein-) Handels mit Betäubungsmitteln [...] eingeleitet. Weitere Maßnahmen in diesem Verfahren

⁴⁸⁴³ III. SenInnDS, Bd. 2, Bl. 82 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁸⁴⁴ Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 7, IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 84.

⁴⁸⁴⁵ Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 7, IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 84.

⁴⁸⁴⁶ Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 12, StA Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 89.

⁴⁸⁴⁷ IV.2 StA Berlin, Bd. 28, Hauptakte, Bd. VIII, Bl. 95 ff, 98 ff. (101).

⁴⁸⁴⁸ Einstellungsvermerk der StA Berlin vom 9.4.2018, IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XII, Bl. 16 f.

befinden sich gegenwärtig in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin in der Prüfung. [...]“⁴⁸⁴⁹

Aus welchem Grund die Formulierung geändert wurde, konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht geklärt werden.

Der Begriff „Kleindealer“ wurde zu diesem Zeitpunkt auch von der GenStA Berlin verwendet. In einem Schreiben von Herrn Generalstaatsanwalt Rother an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 22. Dezember 2016 findet sich folgende Formulierung:

„Zwar konnten Aktivitäten des Beschuldigten im Kleindealermilieu festgestellt und der Anfangsverdacht einer Beteiligung an einer gefährlichen Körperverletzung festgestellt werden, sodass die jeweiligen Erkenntnisse den polizeilichen Fachdienststellen als Zufallserkenntnisse übermittelt wurden. Zu dem verfahrensbegründenden Tatvorwurf wurden indessen trotz der genannten Überwachungsmaßnahmen keine [*Unterstreichung im Originaldokument, Anm. d. Verf.*] verifizierenden oder erhärtenden Erkenntnisse gewonnen werden, sodass die rechtliche Grundlage für weitere Verlängerungen fehlte. [...]“⁴⁸⁵⁰

In einem Entwurf einer Pressemitteilung der GenStA Berlin verwendete Herr LOStA Feuerberg ebenfalls das Wort „Kleindealer“.⁴⁸⁵¹ In einer Sitzung des Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin am 25. Januar 2017 äußerte Herr Generalstaatsanwalt Rother, dass man keine Möglichkeit gesehen habe, Amri wegen des „BtM-Kleinhandels“ zu inhaftieren.⁴⁸⁵²

Die Vorbereitung von Herrn Rother auf diese Sitzung erfolgte nach Aktenlage per E-Mail durch die Leiterin der Abteilung III der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Mit E-Mail vom 20. Januar 2017 teilte sie Herrn Rother mit, dass in der Sitzung die Aspekte „Opferschutz für die Opfer des Anschlags am Breitscheidplatz“ sowie „Erkenntnisse der Berliner GenStA über den Attentäter vom Breitscheidplatz“ thematisiert würden. Dazu bat sie Herrn Rother, ihr zur Vorbereitung Herrn Senator Geisels Vorschläge zu etwaigen strukturellen Verbesserungen der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Berlin sowie der Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland zukommen zu lassen. Die entsprechenden Vorschläge – die mit Herrn LOStA Feuerberg weitgehend abgestimmt waren – übermittelte Herr Rother der Abteilungsleiterin per E-Mail am 24. Januar 2017.⁴⁸⁵³

II. Nachträgliche Änderung des Vermerks im Januar 2017

1. Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft Berlin

Erst am 19. Januar 2017, also nach dem Anschlag und Amris Tod, ging bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige sowie ein von Herrn L – 1 unterzeichneter zweiseitiger

⁴⁸⁴⁹ IV.2 StA Berlin, Bd. 30, Sonderheft Führungsinformation zu Anis Amri“, Bl. 4 ff. (17) (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁸⁵⁰ IV. SenJustVA, Bd. 3, Bl. 1.

⁴⁸⁵¹ IV. SenJustVA, Bd. 3, Bl. 37.

⁴⁸⁵² IV. SenJustVA, Bd. 3, Bl. 234.

⁴⁸⁵³ IV. SenJustVA, Bd. 3, Bl. 146 f.

Bericht mit Datum vom 1. November 2016 ein, der jedoch nicht dem umfassenden Bericht von Frau W – 2 entsprach. Im Bericht wurde die Schlussfolgerung getroffen, dass Amri lediglich Kleinhandel mit Betäubungsmitteln nachzuweisen sei.⁴⁸⁵⁴

Aufgrund dieser Abweichung des vom LKA 541 an die Staatsanwaltschaft übermittelten Berichts von derjenigen Berichtsversion, die von Frau W – 2 gefertigt wurde, ergab sich zunächst beim Sonderbeauftragten des Senats der Verdacht der Aktenmanipulation durch Mitarbeiter des LKA 541, dessen Hintergründe im Folgenden erläutert werden.

a) Telefonat zwischen Herrn OStA Eckert und Herrn KOK L – 1 am 2. Januar 2017

Der Leiter der Abteilung für Betäubungsmitteldelikte bei der Staatsanwaltschaft Berlin, Herr OStA Eckert, erfuhr nach Aktenlage erst aus der Berichterstattung der Medien über den Anschlag, dass es einen Vorgang gegen Amri wegen Betäubungsmittelhandels geben solle.⁴⁸⁵⁵ Im Rahmen einer zeugenschaftlichen Vernehmung von Herrn OStA Eckert im Ermittlungsverfahren gegen Herrn KOK L – 1 wegen des Manipulationsverdachts (s. u. I.III.2) äußerte Herr OStA Eckert, dass eine Recherche im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister MESTA ergebnislos verlaufen sei.⁴⁸⁵⁶ Über seinen Ansprechpartner bei der Polizei Berlin habe er anschließend herausgefunden, dass ein entsprechender Vorgang in der Staatsschutzabteilung des LKA Berlin in Bearbeitung gewesen sei.⁴⁸⁵⁷ Am 2. Januar 2017 habe er deshalb mit Herrn L – 1 telefonisch Kontakt aufgenommen.⁴⁸⁵⁸ Dieser habe ihm mitgeteilt, dass es zum Vorgang eine Art „Vermerk“ gebe, der noch fertiggestellt werden müsse.⁴⁸⁵⁹ Der in dem Dokument genannte Vorwurf sei „zu hoch gehängt“ und zu „dick aufgetragen“.⁴⁸⁶⁰

b) Strafanzeige vom 20. Oktober 2016 in der Fassung vom 2. Januar 2017

Ebenfalls am 2. Januar 2017 sendete Herr KOK L – 1 wegen der Eilbedürftigkeit der Anfrage vorab eine E-Mail mit einer auf den 20. Oktober 2016 datierten Strafanzeige gegen Amri wegen BtM-Handels an Herrn OStA Eckert.⁴⁸⁶¹ Wie der Sonderbeauftragte des Senats in seinem Zwischenbericht feststellte, unterscheidet sich die mit dem Wasserzeichen „kein Dokument“ versehene, nicht unterzeichnete Strafanzeige in mehreren Punkten von der später, am 19. Januar 2017, vorgelegten Version:

- Als weiterer Tatverdächtiger wird „Mohmad K.“ genannt.
- Amri, Mohmad K. und eine weitere Person, die mit ihrem Decknamen „Dali“ bezeichnet ist, werden als Mittäter eines gemeinschaftlichen Rauschgifthandels aufgeführt.

⁴⁸⁵⁴ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. I, Bl. 41 f.

⁴⁸⁵⁵ IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XI, Bl. 3.

⁴⁸⁵⁶ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. II, Bl. 52.

⁴⁸⁵⁷ IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XI, Bl. 3.

⁴⁸⁵⁸ IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XI, Bl. 4.

⁴⁸⁵⁹ IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XI, Bl. 4.

⁴⁸⁶⁰ IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XI, Bl. 4, 6.

⁴⁸⁶¹ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. II, Bl. 58.

- Laut Sachverhaltsschilderung sei trotz der zunächst „stark verklausulierten“ Gesprächsinhalte im weiteren Verlauf der Handel mit Kokain und „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ auch mit Haschisch und Amphetaminen festgestellt worden.
- Es wird ausgeführt, dass alle drei Personen ihren Lebensunterhalt aus dem Handel mit Rauschgift bestreiten.
- Es wird hervorgehoben, dass alle drei über längere Zeit gemeinsam in Wohnungen lebten, sich gegenseitig über konkurrierende Gruppen und über potenzielle Kunden informierten und vor Polizeiaktionen warnten. Daraus wird der Schluss des bandenmäßigen Handeltreibens (§ 30 Abs.1 BtMG) gezogen.⁴⁸⁶²

In einer ergänzenden E-Mail, ebenfalls vom 2. Januar 2017, teilte Herr L – 1 Herrn OStA Eckert mit, dass bezüglich der Handelsmengen aus den Gesprächsinhalten keine klaren Angaben zu ermitteln gewesen seien.⁴⁸⁶³

c) Bericht des KOK L – 1 vom 1. November 2016 in der Fassung vom 17. Januar 2017

Im Juni 2017 wurde vom LKA Berlin ein von Herrn L – 1 verfasster Bericht vom 1. November 2016 in einem digitalen Ordner des Herrn O – 1 aufgefunden. In diesem Bericht heißt es zum einen, dass Amri seit Mai 2016 Kleinhandel mit Betäubungsmitteln betrieben haben könnte. Zum anderen wird „Mohmad K.“ als weiterer Beschuldiger genannt. Mit zwei Ausnahmen finden sich in dieser Version des Berichts die im Einleitungsbericht von Frau W – 2 genannten TKÜ-Gespräche, die wortgleich übernommen wurden. Die Datei wurde von Herrn O – 1 am 17. Januar 2017 zuletzt abgespeichert.⁴⁸⁶⁴ Am Ende des zusammenfassenden Textes folgte dort auf den Schriftzug „L., KOK“ die Anmerkung: „die Anlagen nehme ich dann raus und packe einzelne Gespräche dazu“.⁴⁸⁶⁵

d) Telefonat des Herrn OStA Eckert mit dem LKA 544 am 18. Januar 2017

Am 18. Januar 2017 erkundigte sich Herr OStA Eckert beim LKA 544 nach dem Vorgang, da er noch immer keine Reaktion erhalten hatte. Er erhielt die Auskunft, dass der Vorgang „noch nicht fertig“ sei, jedoch bis zum 20. Januar 2017 übersandt werden könne. Auf Drängen der Staatsanwaltschaft Berlin wurde seitens des LKA 544 schließlich eine Übersendung bis zum 19. Januar 2017 zugesagt.⁴⁸⁶⁶

e) Veränderung des POLIKS-Vorgangs am 18. Januar 2017

Noch am 18. Januar 2017 löschte Herr KOK L – 1 den Beschuldigten „Mohmad K.“ aus dem POLIKS-Vorgang, wobei er als Grund „irrtümliche Eingabe“ angab. Darüber hinaus löschte er Herrn K – 1 und Frau W – 2 als Vorgangsberechtigte.⁴⁸⁶⁷ Anschließend

⁴⁸⁶² Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 7, StA Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 84.

⁴⁸⁶³ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. II, Bl. 64.

⁴⁸⁶⁴ Einstellungsvermerk der StA Berlin vom 9.4.2018, IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XII, Bl. 21 ff.; IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. IV, Bl. 120 ff.

⁴⁸⁶⁵ III. SenInnDS, Bd. 4, Bl. 143.

⁴⁸⁶⁶ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. II, Bl. 53.

⁴⁸⁶⁷ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. I, Bl. 5, 51 f.

„verdokumentierte“ Herr L – 1 die Strafanzeige in POLIKS. Durch die sog. Verdokumentierung erreicht ein in POLIKS gespeicherter Anwendungsfall die endgültige und „aktenreife“ Form.⁴⁸⁶⁸

- f) Übergabe des ausgedruckten Vorgangs an die Staatsanwaltschaft Berlin am 19. Januar 2017

Eine ausgedruckte und handschriftlich unterzeichnete Ausfertigung der auf den 20. Oktober 2016 datierten Strafanzeige übergab Herr KOK L – 1 am 19. Januar 2017 eigenhändig Herrn OStA Eckert.⁴⁸⁶⁹

In dieser endgültigen Version der Strafanzeige war als Erfassungsgrund „unerlaubter Handel mit Kokain“ und der Verstoß gegen § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG aufgeführt. Der zunächst vorhandene Hinweis auf den „banden- und gewerbsmäßigen Handel“ fehlte und als Tatverdächtiger wurde nur noch „Anis Amri“ genannt.⁴⁸⁷⁰ Der Anzeige angeheftet war ein zweiseitiger, von Herrn L – 1 ebenfalls handschriftlich unterzeichneter Bericht, der auf den 1. November 2016 datierte. Dieser Bericht enthielt die Formulierung, dass Amri seit Mai 2016 „möglicherweise Kleinhandel mit Betäubungsmitteln betrieben haben könnte“. Weiter hieß es in dem Bericht:

„Eine eindeutige Zuordnung, auch hinsichtlich der Tatsache, ob es sich tatsächlich um Betäubungsmittel handelt, ist in den meisten Fällen schwierig bis unmöglich, da die Kommunikation zum größten Teil sehr konspirativ ist.“⁴⁸⁷¹

Dem Bericht beigelegt waren sechs TKÜ-Protokolle des Amri.⁴⁸⁷² Hinweise auf weitere Tatverdächtige, die übrigen 66 TKÜ-Protokolle oder den ursprünglichen, ausführlichen Bericht von Frau W – 2 fehlten. Die rechtliche Bewertung als banden- und gewerbsmäßig war ebenfalls nicht enthalten. Insgesamt waren die Formulierungen zurückhaltender als im Bericht von Frau W – 2 und vieles im Konjunktiv formuliert.

Als Grund für die Abweichung gab Herr L – 1 nach Aktenlage im Nachhinein an, dass er im Zuge der nochmaligen Befassung mit dem Fall Amri und Gesprächen mit Herrn O – 1 im Dezember 2016/Januar 2017 endgültig zu der Wertung gekommen sei, dass es sich bei den BtM-Aktivitäten des Amri um „niedrigschwelligen Klein(st)handel“ gehandelt habe.⁴⁸⁷³ Diese Auffassung wurde auch vom **Zeugen Feuerberg** geteilt, wie sich aus dessen Vernehmung vor dem Ausschuss ergab:

„[...] Ich bin wirklich niemand, der jetzt unbedingt mit seiner Laufbahn irgendwie herumhubert, aber ich war vier Jahre Leiter einer Rauschgift-OK-Abteilung, drei Jahre deren stellvertretender Leiter und ein Jahr lang Leiter einer normalen Rauschgiftabteilung – bisschen Praxis habe ich in dem Bereich. Ich glaube, die Spruchpraxis der Gerichte zu dem Zeitpunkt ganz gut zu kennen. – Ich möchte Frau W. [*gemeint ist die Zeugin W – 2, Anm. d. Verf.*] nicht zu nahe treten, aber ich glaube, es ist eine sehr junge Kollegin. Ich weiß nicht, ob sie jemals im

⁴⁸⁶⁸ Einstellungsvermerk der StA Berlin vom 9.4.2018, IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XII, Bl. 24.

⁴⁸⁶⁹ IV.2 StA Berlin, Bd. 28, Hauptakte, Bd. X, Bl. 121.

⁴⁸⁷⁰ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. I, Bl. 38.

⁴⁸⁷¹ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. I, Bl. 41 f.

⁴⁸⁷² IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. I, Bl. 45 ff.

⁴⁸⁷³ IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. X, Bl. 117.

Rauschgiftbereich Verwendung gefunden hat. Da habe ich dann in der Tat auf mein eigenes Votum schon – – hätte ich schon ein bisschen mehr gegeben. Ich kannte aber diesen Vermerk von Frau W. nicht. Der ist mir leider erst bekanntgeworden nach dem Anschlag am 25. oder 26., also an dem Weihnachtsfeiertag, an dem ich beim LKA war – da wurde er mir dann nämlich an einem Rechner erstmalig präsentiert. Aber ich hätte diese Bewertung auch damals nicht geteilt, wenn sie mir so vorgelegt worden wäre.“⁴⁸⁷⁴

Nach Aktenlage äußerte Herr OStA Eckert in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Herrn L – 1, dass derartige Veränderungen an einem Vorgang in einem Ermittlungsverfahren wegen Betäubungsmitteldelikten nichts Ungewöhnliches seien. Seiner Erfahrung nach komme es häufig vor, dass die Polizei Veränderungen des Status von Zeugen oder Beschuldigten vornehme. Die Löschung eines Beschuldigten aus einem Originaldokument – wie hier Mohmad K. – sei jedoch „nicht geläufig.“⁴⁸⁷⁵

2. Weitere Bearbeitung des Vorgangs durch die Staatsanwaltschaft Berlin und das LKA 544

Herr OStA Eckert verfügte am gleichen Tag des Eingangs der Strafanzeige die Eintragung des Verfahrens wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG) unter dem Aktenzeichen 273 Js 310/17 und legte ein „Sonderheft TÜ“ mit den von Herrn KOK L – 1 beigefügten sechs TKÜ-Protokollen an.⁴⁸⁷⁶ Die Strafanzeige vom 2. Januar 2017 nahm er nicht mit zu der Akte.⁴⁸⁷⁷ Bereits am 25. Januar 2017 stellte er dieses Verfahren wegen Tod des Beschuldigten Amri ein. Gleichzeitig leitete er gegen die unbekanntes Mittäter „Montassir“, „Dali“, „Hamma“ und „Samir“, die sich aus den beigefügten TKÜ-Protokollen ergaben, ein gesondertes Strafverfahren ein.⁴⁸⁷⁸

Am 20. Januar 2017 übermittelte Herr KOK L – 1 Herrn LOStA Feuerberg einen von ihm verfassten Vermerk vom 31. August 2016, aus dem sich die Identifizierung des „Montasser“ als Mohmad K. ergab.⁴⁸⁷⁹

Mit Verfügung vom 6. Februar 2016 beauftragte Herr OStA Eckert das LKA 544 mit den Ermittlungen in dem Verfahren und führte aus, dass sich anhand der vorliegenden TKÜ-Protokolle lediglich ein Anfangsverdacht für den Verdächtigen „Montassir“ ergebe.⁴⁸⁸⁰

Am 10. Februar 2017 ging das Verfahren beim LKA 544 ein. Erst am 11. April 2017 wurde in POLIKS dazu ein Vorgang angelegt.⁴⁸⁸¹ Herr KHK O – 1 teilte seiner Kollegin, Frau S., die seit dem 1. Februar 2017 im LKA 544 tätig war, das Verfahren zur Bearbeitung zu. Sie sollte sich dazu auch an Herrn L – 1 wenden. Einen Hinweis darauf, dass Mohmad K. („Montassir“) zu einem früheren Zeitpunkt als Beschuldiger erfasst worden war, gab er ihr laut der

⁴⁸⁷⁴ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 101.

⁴⁸⁷⁵ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. II, Bl. 54.

⁴⁸⁷⁶ IV.2 StA Berlin, Bd. 8, Teil 1, Vorblatt; IV.2 StA Berlin, Bd. 8, Teil 2, S. 1 ff.

⁴⁸⁷⁷ IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XI, Bl. 4.

⁴⁸⁷⁸ IV.2 StA Berlin, Bd. 8, Teil 1, Bl. 7.

⁴⁸⁷⁹ IV.2 StA Berlin, Bd. 28, Hauptakte, Bd. VIII, Bl. 108 ff.

⁴⁸⁸⁰ Einstellungsvermerk der StA Berlin vom 9.4.2018, IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XII, Bl. 29.

⁴⁸⁸¹ IV.2 StA Berlin, Bd. 28, Hauptakte, Bd. IX, Bl. 123.

zeugenschaftlichen Aussage von Frau S. im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Herrn L – 1 nicht.⁴⁸⁸²

Frau S. sagte dort zudem aus, dass sie anschließend den Identifizierungsvermerk bezüglich des „Montassir“ erhalten habe sowie darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass das BKA „Dali“ identifiziert habe. Darüber, dass „Montassir“ zunächst als Beschuldiger erfasst und dann wieder gelöscht worden war, habe auch Herr L – 1 Frau S. nicht informiert. Der von Frau W – 2 verfasste Einleitungsbericht sei ihr nicht zur Kenntnis gegeben worden.⁴⁸⁸³

Frau S. fasste alle im LKA 544 vorhandenen Erkenntnisse zu dem Tatvorwurf zusammen, damit das Verfahren an ein anderes Kommissariat abgegeben werden konnte. Vor der Rücksendung der Akte an die Staatsanwaltschaft wies Herr O – 1 sie an, nur Mohmad K. („Montassir“) als Beschuldigten in POLIKS aufzunehmen. Die Entscheidung über „Dali“ solle sie der Staatsanwaltschaft überlassen⁴⁸⁸⁴, was bei Frau S. auf Unverständnis stieß.⁴⁸⁸⁵

Am 21. April 2017 sandte Frau S. die Akten zurück an die Staatsanwaltschaft, wo sie am 4. Mai 2017 eingingen. Am Folgetag erfasste Herr OStA Eckert Mohmad K. („Montassir“, „Montasser“) und Mohamed Ali D. („Dali“) als Beschuldigte.⁴⁸⁸⁶

III. Strafrechtliche Ermittlungen wegen des Vorwurfs der Aktenmanipulation

1. Entdeckung der Änderungen durch den Sonderbeauftragten Jost

Im Zuge der Ermittlungen des Sonderbeauftragten des Senats, Herrn Bruno Jost, verdichteten sich Mitte Mai 2017 Hinweise darauf, dass Akten in dem BtM-Verfahren gegen Amri im Nachhinein manipuliert worden sein könnten. Dazu heißt es im Zwischenbericht des Sonderbeauftragten Jost:

„Mitte Mai 2017 ergab sich [...] der Verdacht, dass beim LKA Berlin Ermittlungsvorgänge und Ermittlungsergebnisse manipuliert dargestellt, in dieser Form und zudem rückdatiert der Staatsanwaltschaft vorgelegt und dass Ermittlungen gegen AMRI wegen schwerer Straftaten verzögert oder sogar verhindert worden seien. In letzter Konsequenz stellt sich bei Zutreffen dieser Vorwürfe die Frage, ob bei sachlich richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über die ermittelten Sachverhalte vielleicht sogar eine Inhaftierung AMRIs und so eine Verhinderung des Anschlags vom 19.12.2016 hätten erreicht werden können.“⁴⁸⁸⁷

Der Sonderbeauftragte des Senats hatte die „Berliner Chronologie“ ausgewertet, wobei er auf folgenden Eintrag gestoßen war:

„Am 20. Oktober 2016 wird gegen Anis AMIR, geboren am 23. Dezember 1993 in Tataouine, alias Anis AMRI, geboren am 22. Dezember 1992 in unbekannt, ein Strafverfahren wegen unerlaubten Handels mit Kokain gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1

⁴⁸⁸² IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. II, Bl. 45.

⁴⁸⁸³ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. II, Bl. 45.

⁴⁸⁸⁴ IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 121 f.

⁴⁸⁸⁵ IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 121 f.

⁴⁸⁸⁶ Einstellungsvermerk der StA Berlin vom 9.4.2018, IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XII, Bl. 31.

⁴⁸⁸⁷ Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 4, IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 81.

Betäubungsmittelgesetz eingeleitet. Das LKA Berlin hatte zuvor nach Rücksprache mit der GStA Berlin einen Gesamtvermerk zur Auswertung der TKÜ-Maßnahmen [*Unterstreichung durch d. Verf.*] gefertigt und der Strafanzeige beigelegt. Hintergrund sind Erkenntnisse aus den TKÜ-Maßnahmen gegen AMRI, die den Verdacht entstehen ließen, dass AMRI mutmaßlich dem unerlaubten Kleinhandel mit Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes nachgehen könnte. Der Verdacht lautet, dass AMRI auf unbekanntem Wege mutmaßliche Betäubungsmittel erlangt und sie anschließend an verschiedenen Orten in Berlin verkauft. In den aufgezeichneten, den Verdacht begründenden Gesprächen wurde stark verklausuliert kommuniziert. Belegt werden konnten konkrete Drogenhandelstätigkeiten des AMRI nicht. Das Verfahren wird am 25. Januar 2017 betreffend AMRI eingestellt (Einstellungsgrund: ‚Tod des Beschuldigten‘).⁴⁸⁸⁸

Auf Nachfrage wurde Herrn Jost am 17. Mai 2017 ein von Herrn L – 1 gefertigter und unterschriebener zweiseitiger Bericht mit Datum vom 1. November 2016 übergeben (bei Herrn Jost als „kleiner“ Bericht bezeichnet). Dabei sollte es sich nach Ermittlungen von Herrn Jost um den in der „Berliner Chronologie“ erwähnten Gesamtvermerk gehandelt haben.⁴⁸⁸⁹ Es war derselbe Bericht, den Herr L – 1 am 19. Januar 2017 auch Herrn OStA Eckert übergeben hatte. Gleichzeitig erhielt Herr Jost aus einer anderen Quelle einen POLIKS-Ausdruck des zehneitigen Berichtes von Frau W – 2, den sie am 1. November 2016 abgespeichert hatte (bei Herrn Jost auch „großer“ Bericht genannt). Durch die teilweise gravierenden Differenzen in der Darstellung der Handelstätigkeiten des Amri und der rechtlichen Würdigung lag für Herrn Jost der Verdacht nahe, dass Beamte des LKA Berlin den Bericht gezielt manipuliert haben könnten. Der Sonderbeauftragte legte daher den Schwerpunkt seiner Arbeit im Frühjahr/Frühsummer 2017 auf die Aufklärung dieses Verdachts.⁴⁸⁹⁰

Der Sonderbeauftragte hat in seinem Zwischenbericht folgende Ergebnisse zum Verdacht der Aktenmanipulation zusammengetragen:

- Der von Frau W – 2 erstellte Auswertungsbericht bot jedenfalls „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (§ 152 StPO) für ein gewerbsmäßiges, gemeinschaftliches, vielleicht sogar bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln durch AMRI und weitere Personen.
- Der seit dem 4. November 2016 abgeschlossene „große“ Bericht hätte mit der am 20. Oktober 2016 angelegten Strafanzeige unverzüglich und in unveränderter Fassung der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über das weitere Vorgehen zugeleitet werden können und müssen.
- Die von POLIKS automatisch generierte Erinnerungs-E-Mail vom 13. Dezember 2016 an den Vorgangsverantwortlichen und die zuständige Fachaufsicht blieb offenbar folgenlos.
- Für eine Zurückhaltung oder inhaltliche Änderung, insbesondere eine Abschwächung des Berichtsinhalts oder eine Nichtnennung möglicher Mittäter AMRIs ergeben sich aus den Akten keine nachvollziehbaren Gründe.

⁴⁸⁸⁸ Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 5, IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 82.

⁴⁸⁸⁹ Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 5, IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 82.

⁴⁸⁹⁰ Vgl. Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 4, IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 81.

- Der „kleine“ Bericht wird mit seiner Darstellung und Würdigung des Tatgeschehens dem tatsächlichen Erkenntnisaufkommen aus der TKÜ nicht gerecht.
- Der „kleine“ Bericht ist unter Verwendung des „großen“ Berichts als Vorlage zustande gekommen und im Januar 2017 entstanden.
- Ein sachlicher Grund für die Ersetzung des „großen“ durch den „kleinen“ Bericht und die erst am 19. Januar 2017 erfolgte Vorlage an die Staatsanwaltschaft Berlin ist nicht erkennbar.⁴⁸⁹¹

Herr Jost konnte durch seine Arbeit ein Motiv für das Handeln von Herrn L – 1 nicht abschließend ermitteln und kam zu folgendem Schluss:

„So spricht Vieles dafür, dass er mit dem ‚Herunterschreiben‘ des Tatgeschehens eigene Versäumnisse, d. h. vor allem die tatsächlich erst nach dem Anschlag vom 19.12.2016 erfolgte Erledigung des Verfahrens gegen AMRI verschleiern wollte. Zur Klärung des Motivs könnte letztlich nur KOK L. selbst beitragen.“⁴⁸⁹²

Welche Erkenntnisse der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu den einzelnen TKÜ-Protokollen des Verfahrens wegen BtM-Handels nach dem 1. November 2016 und vor dem 17. Januar 2017 übermittelt wurden, ließ sich anhand der Aktenlage nicht aufklären. Von der Existenz des am 19. Januar 2017 übergebenen Vermerks und dessen nachträglicher Veränderung hat die Innenverwaltung unmittelbar Kenntnis erlangt, nachdem dem Sonderbeauftragten des Senats die mögliche Manipulation aufgefallen war. Nachdem Herr Jost am 17. Mai 2017 der „kleine“ Bericht vom LKA 541 übergeben worden war, übersandte der ehemalige Polizeipräsident in Berlin, Herr Kandt, der Innenverwaltung bereits am 19. Mai 2017 ein Schreiben zu den Ermittlungen zu den neuen Erkenntnissen.⁴⁸⁹³

2. Ermittlungsverfahren gegen Beamte des LKA Berlin

Die Ermittlungsergebnisse des Sonderbeauftragten veranlassten den Senator für Inneres und Sport, Herrn Geisel, den Polizeipräsidenten in Berlin, LKA Stab, anzuweisen, eine Strafanzeige wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt gegen Herrn L – 1 zu erstatten.⁴⁸⁹⁴ Hierzu erläuterte der **Zeuge Geisel**:

„[...] Aber mir war bewusst, dass es sich um den schwersten terroristischen Anschlag nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland handelte: 12 Tote, 70 Verletzte. Und wenn es mal eine Aktenmanipulation im LKA gegeben hat zur Verdunkelung der Situation und wir es nicht offenbart hätten, wäre der Vertrauensverlust in die Sicherheitsbehörden enorm gewesen. Wir haben ja am Anfang gesagt: Wir legen alles transparent offen, auch wenn es schmerzlich ist! – Und deshalb musste ich davon ausgehen, dass es sich an dieser Stelle um eine Straftat handeln könnte, und musste – davon bin ich immer noch überzeugt – das extern untersuchen lassen. Sicherheitsbehörden können nur dann Vertrauen in der

⁴⁸⁹¹ Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 17, IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 94.

⁴⁸⁹² Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 18, IV.2 StA Berlin, Bd. 27, Hauptakte, Bd. V, Bl. 95.

⁴⁸⁹³ III. SenInnDS, Bd. 4, Bl. 42 f.

⁴⁸⁹⁴ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. I, Bl. 1 ff.

Öffentlichkeit beanspruchen, wenn sie eben auch konsequent gegen Fehlentwicklungen in den eigenen Reihen vorgehen. Und deshalb habe ich das an der Stelle auch getan. [...]“⁴⁸⁹⁵

Der Zeuge Akmann gab an, dass auch er die Entscheidung, Strafanzeige zu erstatten, für richtig hielt.⁴⁸⁹⁶

Die Staatsanwaltschaft Berlin leitete daraufhin am 19. Mai 2017 ein Ermittlungsverfahren gegen den nunmehr Beschuldigten L – 1 wegen des Verdachts auf (versuchte) Strafvereitelung im Amt nach §§ 258, 258a StGB und der möglichen Fälschung beweisheblicher Daten nach § 269 StGB ein. Grundlage war der Verdacht, dass Herr L – 1 durch das Entfernen des Mohmad K. als Beschuldigten aus dem elektronischen POLIKS-Vorgang, durch das Weglassen eines ausdrücklichen Hinweises auf die weiteren Beschuldigten in dem auf den 1. November 2016 datierten Bericht sowie durch das Verschweigen der polizeilichen Erkenntnisse zur Identifizierung des Mohmad K. wesentlich eine Besserstellung des Mohmad K. in dem Verfahren wegen BtM-Handels angestrebt hatte.⁴⁸⁹⁷

Gegenstand dieses Verfahrens waren hingegen nicht die Manipulationsvorwürfe in Bezug auf den BtM-Handel des Amri, da diese sich mit dem Tod des Amri und der daraufhin erfolgten Einstellung des BtM-Verfahrens gegen ihn erledigt hatten.⁴⁸⁹⁸ Die Staatsanwaltschaft hat sich nach eigener Auskunft auch nicht mit der Frage beschäftigt, ob es Fehler oder Versäumnisse von Berliner Behörden im Vorfeld des Anschlags gab.⁴⁸⁹⁹

Die Staatsanwaltschaft Berlin beauftragte das LKA 341 mit den Ermittlungen gegen Herrn L – 1. Vom 24. Mai bis zum 21. Juli 2017 wurden hierzu insgesamt 36 Zeugen vernommen. Hinzu kamen 15 schriftliche Befragungen. Insgesamt wurden sieben Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt und die dabei beschlagnahmten 22 technischen Geräte (Handys, Tablets und Notebooks) ausgewertet. Zudem wurden über 7,3 Millionen Dateien – davon 2,9 Terabyte dienstliche Dateien – sowie weitere, nicht zahlenmäßig erfasste Dateien privater Kommunikation ausgewertet.⁴⁹⁰⁰

Am 27. Juni 2017 wurde Herr KHK O – 1, der ab Oktober 2016 Leiter des Kommissariats LKA 544 und unmittelbarer Dienstvorgesetzter von Herrn KOK L – 1 war, als weiterer Beschuldigter in diesem Verfahren erfasst. Aufgrund von Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen Herrn L – 1 bestand gegen ihn ein Anfangsverdacht wegen der Mittäterschaft oder Teilnahme an der dem Beschuldigten L – 1 vorgeworfenen Strafvereitelung im Amt.⁴⁹⁰¹

Am 9. April 2018 stellte die Staatsanwaltschaft Berlin das Verfahren gegen beide Beschuldigte nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Im Einstellungsvermerk heißt es dazu:

⁴⁸⁹⁵ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 17 f.

⁴⁸⁹⁶ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 5.

⁴⁸⁹⁷ IV.2 StA Berlin, Bd. 26, Hauptakte, Bd. I, Bl. 61 ff.

⁴⁸⁹⁸ Einstellungsvermerk der StA Berlin vom 9.4.2018, IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XII, Bl. 48.

⁴⁸⁹⁹ Einstellungsvermerk der StA Berlin vom 9.4.2018, IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XII, Bl. 3, Fn. 12.

⁴⁹⁰⁰ Einstellungsvermerk der StA Berlin vom 9.4.2018, IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XII, Bl. 4.

⁴⁹⁰¹ Einstellungsvermerk der StA Berlin vom 9.4.2018, IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XII, Bl. 3.

„Die durchgeführten Ermittlungen haben nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit zu der Feststellung geführt, dass ein strafbares Verhalten der Beschuldigten [...] vorliegt.“⁴⁹⁰²

Hinsichtlich des vollendeten Tatvorwurfs der Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB) zugunsten des Mohmad K. schloss die Staatsanwaltschaft die Verwirklichung des objektiven Tatbestands aus, da keinerlei Anhaltspunkte für den Eintritt des hierfür vorausgesetzten kausal bedingten Vereitelungserfolgs bestanden. Für eine versuchte Strafvereitelung im Amt zugunsten des Mohmad K. (§§ 258, 258a, 22, 23 Abs. 1 StGB) konnte der erforderliche Tatentschluss nicht mit einer für eine Anklageerhebung erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Im Hinblick auf den Tatvorwurf der Fälschung beweisbarer Daten (§ 269 StGB) konnte die Staatsanwaltschaft schon keinen Anfangsverdacht feststellen.⁴⁹⁰³

Allerdings stellte die Staatsanwaltschaft fest, dass die Auffälligkeiten in der Sachbearbeitung, besonders das „Kleinschreiben“ des Berichts und die Löschung des Mohmad K. aus dem POLIKS-Vorgang in der vorliegenden Häufung auch unter der hohen Arbeitsbelastung nur „schwer erklärbar“ seien.⁴⁹⁰⁴ Weiter heißt es im Einstellungsvermerk dazu:

„Die dargestellten Indizien für ein bewusstes und – zumindest teilweise – sachwidriges „Kleinschreiben“ sprechen dafür, dass es dem Beschuldigten [...] bei der Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft Berlin darum ging, den Eindruck eines möglichst niedrigschwelligen Handeltreibens des Amri mit Betäubungsmitteln zu schaffen. Dies mag nicht den Grundsätzen entsprechen, die an eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung zu stellen sind. Es konnte allerdings nicht festgestellt werden, dass dieses „Kleinschreiben“ in subjektiver Hinsicht zum Zwecke einer versuchten Strafvereitelung gemäß §§ 258, 258a StGB zugunsten des Mohmad K. erfolgte. Es erscheint vielmehr naheliegend, dass der Beschuldigte [...] wegen der aus dem Anschlag resultierenden enormen Bedeutung des (Gesamt-) Vorgangs um Amri die Vorwürfe wegen des Betäubungsmittelhandels nachträglich rechtlich und tatsächlich ‚herunterspielen‘ wollte, um einer Diskussion über mögliche Versäumnisse in der Sachbearbeitung [...] und die etwaige Frage nach der Möglichkeit eines Haftbefehls zu vermeiden.“⁴⁹⁰⁵

Sowohl die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen die beiden LKA-Beamten als auch die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Berlin wurden in den Medien vielfach diskutiert.⁴⁹⁰⁶

Parallel zum Strafverfahren wurden gegen beide Beschuldigte auch Disziplinarverfahren geführt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Beweisaufnahme des Ausschusses war das Verfahren gegen O – 1 rechtskräftig abgeschlossen, das Verfahren gegen L – 1 hingegen noch anhängig.

⁴⁹⁰² Einstellungsvermerk der StA Berlin vom 9.4.2018, IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XII, Bl. 46.

⁴⁹⁰³ Einstellungsvermerk der StA Berlin vom 9.4.2018, IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XII, Bl. 47 ff., 71 ff.

⁴⁹⁰⁴ Einstellungsvermerk der StA Berlin vom 9.4.2018, IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XII, Bl. 68.

⁴⁹⁰⁵ Einstellungsvermerk der StA Berlin vom 9.4.2018, IV.2 StA Berlin, Bd. 29, Hauptakte, Bd. XII, Bl. 69 f.

⁴⁹⁰⁶ Vgl. Der Tagesspiegel, 13.4.2018, „Warum das Verfahren gegen LKA-Beamte eingestellt wurde“, Der Tagesspiegel, 18.12.2019, „Warum Geisels Härte gegen LKA-Beamte riskant ist“.

Unabhängig von dem eingestellten Strafverfahren gegen Herrn L – 1 und Herrn O – 1 lässt sich nicht beurteilen, ob das konsequente Bearbeiten und die frühzeitige Abgabe des BtM-Verfahrens gegen Amri zu dessen Inhaftierung und damit zur Verhinderung des Anschlages geführt hätten. Da das BtM-Verfahren sich noch in einem recht frühen Bearbeitungsstadium befand, hätte es in diesem Verfahren noch weiterer Ermittlungen zu der Intensität des BtM-Handels des Amri bedurft. Langfristig hätte sich durch das Verfahren aus Sicht des Ausschusses jedoch die Möglichkeit ergeben können, Amri zu inhaftieren.

Die Zeugen L – 1 und O – 1 äußerten sich vor dem Ausschuss inhaltlich nicht zum Sachverhalt. Beide machten bei ihrer Vernehmung am 12. April 2019 nach § 24 Abs. 2 UntAG umfassend von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Den Antrag des Ausschusses auf Festsetzung von Ordnungsgeldern wegen unberechtigter Auskunftsverweigerung hat das Landgericht mit Beschlüssen vom 23. September 2020 zurückgewiesen und damit das Recht der Zeugen auf Auskunftsverweigerung bestätigt. Hinsichtlich der Details dieses Verfahrens wird auf den 1. Abschnitt, C.II.2 verwiesen.

IV. Zusammenfassende Feststellungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Bearbeitung des BtM-Verfahrens in mehrfacher Hinsicht problematisch verlief. Zunächst ist nicht nachvollziehbar, warum das Verfahren gegen Amri durch das LKA 541 nicht zügig bearbeitet und unverzüglich an eine für Betäubungsmitteldelikte zuständige Fachdienststelle abgegeben wurde (s. o. F.IV.5).

Im Hinblick auf die nachträglichen Veränderungen des Vermerks vom 1. November 2016 durch Herrn L – 1 steht für den Ausschuss außer Frage, dass das „Kleinschreiben“ des Sachverhalts, die Löschung des Beschuldigten Mohmad K. und die Änderung der rechtlichen Würdigung nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung entsprach. Gerade vor dem Hintergrund einer sehr hohen Arbeitsbelastung im LKA 541 erscheint es nicht nachvollziehbar, warum nicht ein vorliegender, fertiger Vermerk für die Verfahrensübergabe verwendet, sondern dieser Vermerk erst aufwendig „kleingeschrieben“ wurde. Angesichts der schon zum damaligen Zeitpunkt großen Bedeutung des Sachverhalts hätte es nicht zu den Veränderungen des Vermerks kommen dürfen.

Nach den vorliegenden Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft Berlin liegt jedoch kein strafbares Verhalten von Herrn L – 1 und Herrn O – 1 vor. Da sich Herr L – 1 während seiner Vernehmung vor dem Ausschuss umfassend auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen hat, ließ sich sein Motiv für die vorgenommenen Veränderungen nicht aufklären. Wahrscheinlich ist gleichwohl, dass Herr L – 1 die Vorwürfe des BtM-Handels „herunterspielen“ wollte, um die Frage der Möglichkeit eines Haftbefehls zu vermeiden.

4. Abschnitt: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

A. Zusammenfassende Bewertung der Untersuchungsergebnisse

I. Strukturelle Defizite und unzureichende personelle Ausstattung im LKA Berlin

Der Ausschuss stellt fest, dass das LKA Berlin im Untersuchungszeitraum nicht über eine ausreichende personelle Ausstattung verfügte. Unstreitig waren sowohl das Dezernat 54 als auch das Kommissariat 541 im Berliner Staatsschutz einer überdurchschnittlich hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt. Die Belastungssituation war allen Führungsebenen bis zum damaligen Senator für Inneres und Sport bekannt. Bereits vor dem Anschlag war ein personeller Aufwuchs im Dezernat eingeleitet worden.

Die unzureichende personelle Ausstattung ist jedoch überwiegend nicht auf die mangelnde Bewilligung von Stellen, sondern eher auf die lange Dauer der Besetzung mit Dienstkräften zurückzuführen. In Reaktion auf die Anschläge in Paris stellte der Berliner Senat der Polizei Berlin bereits am 23. November 2015 zusätzliche Sach- und Investitionsmittel für Beschaffungen zur Verbesserung der Ausstattung der Vollzugskräfte und der erhöhten Anforderungen an mögliche Einsatzlagen zur Verfügung. Dabei wurden auch 58 neue Stellen für das LKA 5 geschaffen. Das LKA 5 verfügte im Jahr 2015 über 380 besetzte Personalstellen, und im Jahr 2016 konnten trotz Bewilligung weiterer Stellen nur insgesamt 396 Stellen besetzt werden. Erst im Jahr 2017 erfolgte eine Besetzung mit 459 Stellen. Der Zeuge Steiof wies darauf hin, dass es in den Jahren 2015/2016 Probleme bei der Besetzung der Stellen mit ausgebildeten Dienstkräften gegeben habe. Auch der Zeuge Kandt bestätigte, dass es vom Zeitpunkt der politischen Entscheidung der Bewilligung der Stellen bis zum tatsächlichen Einsatz des Personals aufgrund der Ausbildungsdauer grundsätzlich etwa vier Jahre dauere (vgl. dazu F.I.1).

Trotz der überhöhten Arbeitsbelastung ist es Dezernatsleiter Axel B. möglich gewesen, an 36 Tagen im Jahr 2016 einer Nebentätigkeit nachzugehen. Er hielt Vorträge und gab Seminare, die er dafür nutzte, um Überstunden abzubauen. Rechtlich ist dies nicht zu beanstanden. Grundsätzlich steht es Beamten des Landes Berlin nach dem Berliner Landesbeamtengesetz zu, Nebentätigkeiten auszuüben, sofern dies nicht über ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit hinausgeht. Auch wenn es der Ausschuss grundsätzlich begrüßt, dass Weiter- und Fortbildungsangebote genutzt bzw. unterstützt werden, so erscheint vorliegend dennoch die Ausübung einer Nebentätigkeit von über sieben Wochen im Jahr vor dem Hintergrund der starken Arbeitsbelastung im Dezernat 54 bemerkenswert (siehe dazu F.I.1.e)).

Ebenso litt das LKA 6 im Jahr 2016 unter personellen Engpässen. Nach Angaben des Zeugen N – 1, des stellvertretenden Leiters des Dezernats 62 des LKA Berlin, seien die damaligen Kapazitäten der Operativkräfte nicht ausreichend gewesen, um noch effektiv vorgehen zu können. Darauf habe auch der Dezernatsleiter des LKA 54, Herr Axel B., hingewiesen. Auch der Zeuge D., Verbindungsbeamter des LKA Berlin im GTAZ, bestätigte, dass es ein klares Kapazitätsproblem gegeben habe. Der Zeuge Redlich, Leiter des MEK, gab wiederum an, dass durch den Berliner Senat bereits vor dem Anschlag ausreichend Observationsstellen bewilligt worden seien. Die Ausbildung der Observationskräfte habe jedoch eine längere Zeit in Anspruch genommen. Zudem habe es auch nicht ausreichend viele Bewerber gegeben. Inzwischen gebe es aufgrund der erfolgten Erhöhung der Zulage jedoch ein erhebliches

Interesse an den verfügbaren Stellen. Zudem wurden die Observationskräfte nach dem Anschlag um 34 weitere Vollzeitäquivalente gestärkt (vgl. dazu F.III.1.a)aa)).

Es ist folglich festzustellen, dass die Bewilligung von Stellen alleine nicht ausreicht, um die personelle Ausstattung der Berliner Polizei zu gewährleisten. Insbesondere sind die Ausbildungsabläufe effektiv zu gestalten und die Polizei als Arbeitgeberin attraktiv zu machen. Nach dem Anschlag wurde etwa die Besoldung der Dienstkräfte erheblich erhöht.

Weiterhin war das LKA Berlin auch in struktureller Hinsicht nicht effektiv genug aufgestellt. Mit Blick auf eine strukturierte Vorgangsbearbeitung fehlten einheitliche Standards für eine vollständige Vorgangsdokumentation bzw. wurden die bestehenden Regelungen nicht in ausreichendem Maß eingehalten. Nach dem Abschlussbericht der Taskforce Lupe wurden Dokumente zu den jeweiligen Akten teilweise außerhalb von POLIKS erstellt und in einem gesonderten Ablagesystem abgelegt, sodass nicht sichergestellt war, dass alle vorgangsrelevanten Daten bei der Sachbearbeitung gebündelt vorlagen. Ebenso kam es zu Eingabe- und Zuordnungsfehlern bei der Erfassung von Personen. Bei der Führung von Gefährderakten fehlten Standards zur Anleitung des Behördenhandelns etwa bei der Bearbeitung von TKÜ oder Observationen (siehe hierzu F.I.3 bis F.I.6).

Es wäre Aufgabe der Führungsebene gewesen, zu kontrollieren, ob die Vorgaben hinsichtlich der Dokumentation der Bearbeitung durch die Sachbearbeiter beachtet werden. Dies gilt insbesondere für die damalige Leitungsebene, bestehend aus dem Leiter des Dezernats 54, Herrn Axel B., der Abteilungsleiterin des Polizeilichen Staatsschutzes, Frau Porzucek, und dem Leiter des LKA, Herrn Steiof. Insgesamt ergaben sich bei den teilweise umfangreichen und komplexen Ermittlungsverfahren erhebliche Defizite bei der Qualitätssicherung durch Vorgesetzte. Die Ausübung der Fachaufsicht, die Kontrolle der Dokumentation der Sachbearbeitung sowie die Übernahme von Verantwortung sind Kernaufgaben der Führungsebene.

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Ermittlungskommissariate wurde der Informationsaustausch der Commissariate mit der Auswerteeinheit 3 des LKA 54 ab dem Jahr 2015 aufgrund einer Vielzahl eingehender Informationen schwieriger. Nicht alle der Informationen konnten daher zu allen Personen von der AE 3 zeitnah in die Personagramme der Gefährder und Relevanten Personen aufgenommen werden.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Einbindung islamwissenschaftlicher Expertise im LKA 54 lediglich durch eine Islamwissenschaftlerin erfolgte, die punktuell um ihre Einschätzungen zu Sachverhalten gebeten wurde. Eine strukturierte Einbindung ihrer Expertise in die Sachverhalte erfolgte jedoch nicht und wäre auch aufgrund der fehlenden zeitlichen Kapazität kaum möglich gewesen. Vor diesem Hintergrund war eine Unterstützung der Ermittlungskommissariate bei deren Einschätzung der Entwicklung einer bestimmten Person überhaupt nicht möglich (vgl. dazu F.I.3.a)dd)).

Schließlich ist festzustellen, dass es nach den Anschlägen Paris I und II, Brüssel sowie Nizza keine vorbereitende Übung zur Bewältigung einer vergleichbaren Anschlagslage gab.

II. Unzureichender Informationsaustausch innerhalb der Sicherheitsbehörden und zwischen den Sicherheits- und Justizbehörden

Im Rahmen seiner Beweiserhebung hat der Ausschuss festgestellt, dass der Austausch zwischen den Sicherheits- und Justizbehörden im Fall Amri nicht in ausreichendem Maß erfolgte.

Der Umstand, dass Nordrhein-Westfalen aufenthaltsrechtlich mit Amri befasst war, des Weiteren aber auch Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer, insbesondere in Berlin, verdeutlicht die Bedeutung eines in sicherheitsrelevanten Fällen gut funktionierenden, stets aktualisierten Informationsaustausches zwischen Ausländer- und Sicherheitsbehörden. Im Fall Anis Amri wäre vor allem eine bessere Informationssteuerung und -verwaltung durch das BAMF an die Ausländer- und Sicherheitsbehörden wünschenswert gewesen. Auch das vom BAMF geführte AZR als Datensystem, auf das Ausländer- wie Sicherheitsbehörden Zugriff haben, ist nicht in dem Maße als Mittel der Informationssteuerung genutzt worden, wie es möglich gewesen wäre.

Etwa hatten die Ausländerbehörden nicht die Befugnis, bei erkannten Aliasidentitäten die jeweiligen Datensätze eigenständig im AZR zusammenzuführen. Ebenso wurden im LAGeSo lediglich Datensätze im AZR abgefragt, jedoch keine Eintragungen vorgenommen. Ferner gab es keine systematische Veranlassung von Suchvermerken im AZR durch die jeweilig befassten Staatsanwaltschaften. Es fehlte folglich an klaren Regelungen im Umgang mit dem Ausländerzentralregister sowie an internen Handlungsanleitungen durch die jeweiligen Behördenspitzen (vgl. dazu A.II.3). Mit dem Ersten Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 und dem Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz, das am 4. August 2019 verkündet wurde und am 8. August 2021 in Kraft treten wird, wurde die Digitalisierung und Automatisierung von IT-Verfahren rund um das Ausländerzentralregister inzwischen verbessert und die Datenabfrage- und -übermittlung klar geregelt.

Im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden im GTAZ ist mit Blick auf den Fall Amri zu kritisieren, dass sich aus den knappen Protokollen der Sitzungen des GTAZ nicht ergibt, ob die Teilnehmer der Sitzungen tatsächlich umfassend über alle relevanten Erkenntnisse informiert wurden. Weiterhin blieb unklar, welcher Teilnehmer im Nachgang zur Sitzung welche Aufgaben übernehmen sollte. Diesbezügliche Festlegungen enthielten die Protokolle zum damaligen Zeitpunkt nicht. Offensichtlich mangelte es an einer klaren organisatorischen Zuordnung von sachlichen Zuständigkeiten.

Bei der Behandlung des Amri im GTAZ wurde dies in der Sitzung vom 15. Juni 2016, zu der das LKA Berlin eingeladen hatte, deutlich. Im Protokoll der Sitzung wurde festgehalten, dass das LKA Berlin die bisherigen Maßnahmen gegen Amri in eigener Zuständigkeit fortführe, Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang jedoch nicht mehr gewährleisten könne. Das LKA Berlin ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass sich Amri vom radikal-islamistischen Milieu abgewandt hatte und sich nur noch im Drogenmilieu bewegte. Es stellte die Observationsmaßnahmen gegen Amri ein. Der Berliner Verfassungsschutz, der bei dieser Sitzung ebenfalls anwesend war, nahm diese Sitzung nicht zum Anlass, eigene Maßnahmen gegen Amri durchzuführen. Nach Angaben des Zeugen S – 5 habe es zwar grundsätzlich auch Fälle gegeben, in denen die Abteilung II im Nachgang zu GTAZ-Sitzungen Observationsunterstützung leistete oder G-10-Maßnahmen durchführte, der Fall Amri sei jedoch von Beginn an eine „reine Polizeigeschichte“ gewesen. Eine eigene Zuständigkeit wurde nach Angaben des Zeugen S – 5 nicht einmal geprüft. Auch aus Sicht des

Zeugen H – 1 habe die Zuständigkeit stets bei der Polizei gelegen. Die vermeintlich fehlende Zuständigkeit des Berliner Verfassungsschutzes war zumindest aus Sicht des ebenfalls anwesenden Zeugen Kurzhals, Mitarbeiter des BKA, nicht offensichtlich. Dieser gab an, dass eine Beteiligung der Dienste gerade aufgrund der Teilnahme an den GTAZ-Sitzungen nicht ausgeschlossen sei, da man nie wissen könne, welche weiteren Informationen sich noch ergeben und wer in eigener Zuständigkeit noch Erkenntnisse beisteuern könne. Das BKA sah sich im GTAZ jedoch auch nicht in der Steuerungsverantwortung, sondern betonte das System der föderalen Zuständigkeiten. Es ist daher festzuhalten, dass sich in der Sitzung vom 15. Juni 2016 weder die Abteilung II noch das BKA in der Verantwortung sahen, das LKA Berlin hinsichtlich der Weiterführung von Maßnahmen gegen Amri zu unterstützen (vgl. dazu C.III).

Im Untersuchungszeitraum waren darüber hinaus die Kontrollmechanismen des GTAZ für die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen verbesserungswürdig, insbesondere, wenn es darum ging, Gefährder, gegen die sich ein ursprünglicher Tatvorwurf nicht erhärten ließ, im Fokus zu behalten. Eine entsprechende Verbindlichkeit der Absprachen sowie regelmäßige Wiedervorlagen besprochener Sachverhalte fehlten. Es wurde lediglich ein sog. „Plattformcontrolling“ eingerichtet. Dies ist jedoch nicht weitgehend genug, da damit lediglich die Durchführung von Maßnahmen nachvollzogen und ein weiteres Vorgehen besprochen, jedoch nicht gesteuert wird. Ein effizientes operatives Controlling ist für die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen unerlässlich. Dabei muss man berücksichtigen, dass im GTAZ in der Regel ca. 40 unterschiedliche Behördenvertreter anwesend sind und keine klare Struktur besteht, wer wann was und wo an operativen Maßnahmen auszuführen hat (vgl. dazu C.V).

Vor dem Anschlag bestand zudem das Problem, dass die GenStA Berlin nicht an den Sitzungen des GTAZ teilnehmen konnte. Dies war problematisch, da Ziel der Sitzungen das Vorgehen und die Vereinbarung von Maßnahmen gegen Amri war, jedoch die Behörde mit der Sachleitungsbefugnis nicht direkt eingebunden war. Die GenStA Berlin war folglich auf Informationen aus zweiter oder dritter Hand angewiesen. Herr OStA Wachs der GenStA Berlin leitete etwa am 22. März 2016 ein Ermittlungsverfahren gem. §§ 30 Abs. 1, 211 StGB wegen versuchter Anstiftung zu einem Sprengstoffanschlag gegen Amri ein, welches bis zum Anschlag nicht abgeschlossen war, jedoch ohne Ermittlungserfolg blieb. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens lagen beim LKA 54 aufgrund der gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen gegen Amri bereits Observationsberichte und aufgrund der Gefährdereinstufung Personagramme mit Kontaktpersonen und Hintergrundinformationen vor. Eine Einsichtnahme dieser Unterlagen durch die GenStA Berlin fand nicht statt. Nach Angaben von LOStA Feuerberg sei der Gefährdungssachverhalt für die Bewertung einer Person und eines Sachverhalts von erheblicher Bedeutung gewesen, sodass er sich gewünscht hätte, dass dazu ein Austausch stattgefunden hätte. Bei einer Teilnahme der GenStA Berlin an den GTAZ-Sitzungen hätte zum damaligen Zeitpunkt ein solcher Austausch zur Person des Amri erfolgen können (vgl. dazu B.II.8).

Dem Berliner Verfassungsschutz kam im GTAZ nach Feststellungen des Ausschusses eine sehr passive Rolle zu, obwohl Berlin sowohl als Zentrum entsprechender Bestrebungen betrachtet wurde als auch als mögliches Anschlagziel eine herausgehobene Bedeutung hatte. Der Verfassungsschutz Berlin war durch die regelmäßige Teilnahme an den GTAZ-Sitzungen stets über die aktuellen Entwicklungen im Fall Amri informiert und hätte über die notwendigen Rechtsgrundlagen verfügt, um eigene Maßnahmen gegen Anis Amri einzuleiten. Insbesondere als im GTAZ erkennbar wurde, dass die Maßnahmen durch das LKA Berlin

ausliefern, hätte für den Verfassungsschutz Berlin die Möglichkeit bestanden, im Rahmen seiner Zuständigkeit für Vorfeldmaßnahmen und Strukturbeobachtungen auch Erkenntnisse zu Amri zu gewinnen.

Mit Blick auf den Informationsaustausch zu Gefährdern ist zu bemängeln, dass es vor dem Anschlag weder ein konsequentes Gefährdermanagement noch eine systematische Zusammenführung verschiedener Ermittlungsverfahren gegen Gefährder bei den Staatsanwaltschaften gab. Auch das Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE war zum Zeitpunkt des Anschlags noch nicht bundesweit eingeführt. Vergleiche dazu B.VIII, B.IX.

Problematisch war, dass der Informationsaustausch zwischen dem LKA 54 und der GenStA Berlin lückenhaft dokumentiert wurde. Grundsätzlich ist nach Nr. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) über das Ergebnis mündlicher Erörterungen ein Vermerk niederzulegen. Die Gespräche zwischen den Sachbearbeitern des Berliner Staatsschutzes und der GenStA Berlin sind jedoch nur teilweise schriftlich festgehalten worden. Dies ist jedoch auch darauf zurückzuführen, dass die Dokumentationspflicht den Sachbearbeitern teilweise nicht bekannt war, da seitens der Führungsebene kein entsprechender einheitlicher Standard kommuniziert worden war. Insbesondere fehlten in den Akten der GenStA Berlin zum Ermittlungsverfahren 173 Js 12/16 gegen Amri fortlaufende Vermerke zu getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Vorgangsführer und dem zuständigen LOStA Feuerberg. Zudem wurde am 30. Mai 2017 eine Original-Mappe mit relevanten Observationsberichten zum Ermittlungsverfahren gegen Amri gefunden, die der GenStA Berlin vor dem Anschlag nicht zugeleitet worden war, sodass diese in dem laufenden Ermittlungsverfahren nicht verwendet werden konnten (vgl. dazu F.I.6).

Weiterhin ist festzustellen, dass die Kommunikation und der Informationsfluss zwischen dem Berliner Verfassungsschutz und der VP-Führung im Berliner Staatsschutz nach dem Eindruck des Ausschusses aus den Zeugenvernehmungen nicht gut und effektiv genug funktionierten. Eine Zusammenarbeit wurde teilweise unter Verweis auf das Trennungsgebot nicht gefördert. Das Trennungsgebot enthält zwar eine organisatorische Trennung zwischen Polizei und Verfassungsschutz mit unterschiedlichen Befugnissen für beide Behörden, sieht jedoch eine informationelle Zusammenarbeit durchaus vor. Zahlreiche Datenübermittlungsnormen existieren sowohl aufseiten der Polizei als auch aufseiten des Verfassungsschutzes.

Die Informationsweitergabe durch den Verfassungsschutz ist etwa in den §§ 18 ff. VSG Bln und die Datenübermittlung durch die Berliner Polizei in den §§ 44 ff. ASOG Bln geregelt. Der Berliner Verfassungsschutz ist gem. § 21 VSG Bln verpflichtet, den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden des Landes bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Der § 28 VSG Bln regelt jedoch einige Ausnahmen von der Übermittlungspflicht. Danach unterbleibt die Übermittlung, wenn nach § 28 Nr. 1 VSG Bln eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, dass die Informationen zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht mehr bedeutsam sind, nach § 28 Nr. 2 VSG Bln überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern, nach § 28 Nr. 3 VSG Bln für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder nach § 28 Nr. 4 VSG Bln besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder

von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Es ist festzustellen, dass der Berliner Verfassungsschutz und die Polizei im Fall Amri in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen kaum den gegenseitigen Austausch suchten. Eine enge informationelle Zusammenarbeit zwischen Berliner Verfassungsschutz und Polizei hätte den praktischen Vorteil gehabt, dass Lücken in der Überwachung des islamistischen Personenpotenzials vermieden worden wären. Zudem hätten die beiden Behörden gegenseitig von der jeweiligen besonderen Expertise auf dem eigenen Zuständigkeitsgebiet profitieren können. In den Grenzbereichen der polizeilichen Zuständigkeit und der Zuständigkeit des Verfassungsschutzes müssen Absprachen gelten, um eine klare Arbeitsteilung zu gewährleisten. Zukünftig sollte der gegenseitige Austausch zur Unterstützung der Arbeit genutzt werden, um die eigene Aufgabenwahrnehmung zu stärken. Auch ist dringend zu vermeiden, dass die jeweiligen Stellen im Sinne einer Ersatzzuständigkeit darauf warten, ob die andere Stelle die eigenen Aufgaben erfüllt. Insbesondere das GTAZ hätte im Fall Amri einen Beitrag zur funktionierenden Zusammenarbeit zwischen den Behörden leisten können, dies gelang jedoch nur bedingt.

Bei der Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei fiel zudem auf, dass der Quellenschutz zur Behinderung der gegenseitigen Informationsübermittlung beigetragen hat. Der Quellenschutz sollte zwar auf beiden Seiten eine hohe Priorität haben, doch muss das notwendige Mindestmaß an Zusammenarbeit trotzdem gewährleistet sein. Vielmehr sollte die Wahrung des Quellenschutzes von den Sicherheitsbehörden als gemeinsame Verantwortlichkeit betrachtet werden. Etwa gab der Zeuge Axel B. an, erst im Februar 2017 von der Quelle des BfV in der Fussilet-Moschee erfahren zu haben (vgl. dazu F.IX.3.d)).

III. Problem der Vielzahl an Zuständigkeiten

Ein weiteres Problem bei der Bearbeitung des Falles Amri war nach Ansicht des Ausschusses neben dem Auseinanderfallen von Gefährderzuständigkeit und tatsächlichem Aufenthalt des Amri auch das Bestehen von insgesamt zu vielen unterschiedlichen Zuständigkeiten in Berlin und Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund von Nahtstellenproblemen bei der Zusammenarbeit zwischen dem LKA NRW und dem LKA Berlin ist belegt, dass behördenseitig in Fällen der Überwachung terroristischer Gefährder intensiver und vertrauensvoller kommuniziert werden sollte. Es könnte von Vorteil sein, wenn die Federführung in der rechtlichen, taktischen und strategischen Ausrichtung der Maßnahmen bei dem LKA angesiedelt ist, in dessen Zuständigkeit sich der Gefährder überwiegend aufhält.

Der Fall Amri hat verdeutlicht, dass die Vielzahl an Zuständigkeiten problematisch ist, wenn der Austausch und Informationsfluss zwischen den unterschiedlichen Behörden nicht strukturiert und verlässlich abläuft und wenn im Falle von Überschneidungen wie beispielsweise bei Gefährder- bzw. gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen nicht klare Absprachen getroffen werden, welche Behörde für welche Maßnahme die Verantwortung übernimmt. Hier besteht die Gefahr, dass Zuständigkeitsüberschneidungen letztlich zu Lücken in der Überwachung oder zu Informationsdefiziten führen, wie z. B. die Ereignisse am 18. Februar 2016 bei der Kontrolle am ZOB Berlin gezeigt haben (vgl. dazu F.II).

Im Zusammenhang mit der Frage der sachlichen Zuständigkeit ist darüber hinaus festzustellen, dass die Übernahme der Aufgaben durch das BKA nach § 4a BKAG a. F. grundsätzlich in Betracht gekommen wäre, da die tatbestandlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen. Der Ausschuss stellt fest, dass das BKA als Bundesbehörde die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit gehabt hätte, die erforderlichen Koordinationsmaßnahmen zwischen den jeweiligen Landeskriminalämtern zu übernehmen. Es ist zumindest wahrscheinlich, dass eine Übernahme durch das BKA aufgrund der besonderen Expertise, der möglichen Bündelung der Ermittlungserkenntnisse des LKA NRW und des LKA Berlin bei nur einer Stelle sowie der potenziellen gemeinsamen Datenverarbeitung nennenswerte Vorteile gebracht hätte.

Die Zuständigkeit des BKA wurde im Fall Amri laut Zeugenaussagen zwar geprüft, eine Übernahme erfolgte jedoch nicht, obwohl die Voraussetzungen gem. § 4a BKAG a. F. laut einer Antwort der Bundesregierung vom 26. Januar 2017 vorlagen. Das BKA habe aufgrund der durch das LKA NRW und das LKA Berlin geführten Ermittlungsverfahren keine Notwendigkeit für einen Gefahrenabwehrvorgang durch das BKA gesehen. Der Zeuge E – 2 erläuterte, dass bei einer Übernahmeentscheidung hauptsächlich die vorhandenen Kapazitäten sowie das jeweilige Fortschrittsstadium des Ermittlungssachverhalts eine Rolle spielen. Er sei „kein Freund, Sachverhalte zu übergeben, wenn man schon über eine gewisse Zeit mit dem Sachverhalt zu tun hatte“. Dabei verkennt der Zeuge, dass eine Übergabe des Sachverhalts an das BKA aufgrund der besonderen Expertise, der Steuerung und Bündelung der Ermittlungserkenntnisse des LKA NRW und des LKA Berlin bei nur einer Stelle sowie der gemeinsamen Datenverarbeitung nennenswerte Vorteile gebracht hätte. Denn alleine das BKA hätte als Bundesoberbehörde die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit gehabt, die Leitung des Verfahrens zu übernehmen und die erforderlichen Koordinationsmaßnahmen zwischen den jeweiligen Landeskriminalämtern zu steuern. Dies gilt umso mehr, als sowohl das LKA NRW als auch das LKA Berlin im Rahmen von GTAZ-Sitzungen das BKA darum baten, das Verfahren zu übernehmen (vgl. dazu B.IV.2).

IV. Fehlender Druck im Verbotsverfahren gegen den „Fussilet 33 e. V.“

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass das Verbotsverfahren gegen den „Fussilet 33 e. V.“ vor dem Anschlag wegen Rücksichtnahme auf laufende Strafverfahren und aufgrund von personellen Engpässen sowie politischer Schwerpunktsetzung in der Verbotsbehörde im Jahr 2016 über einen langen Zeitraum nicht bzw. nur langsam bearbeitet wurde. Dies erwies sich leider als ein gravierender Fehler. Erst nach dem Anschlag am Breitscheidplatz war der öffentliche und politische Druck auf die Senatsverwaltung für Inneres und Sport so hoch, dass das Verbotsverfahren zu einem schnellen Abschluss kommen konnte. Bereits vor dem Anschlag hätten jedoch weitere Schritte unternommen werden können, um das Verbotsverfahren voranzutreiben.

Die Ermittlungsbehörden konnten eine Tatbeteiligung von Führungspersonen oder Besuchern der „Fussilet 33 e. V.“ an der Planung und Vorbereitung des Anschlags am Breitscheidplatz bisher zwar nicht nachweisen, der Generalbundesanwalt hat das Ermittlungsverfahren gegen unbekannt jedoch noch nicht abgeschlossen. Der Ausschuss stellt jedenfalls fest, dass bei frühzeitiger Auflösung des Moscheevereins ein bedeutender Treffort der salafistischen Szene sowie ein wichtiger Berliner Anlaufpunkt für den Attentäter entfallen wäre, der etwa noch wenige Stunden vor dem Anschlag die Moscheeräume des Vereins aufsuchte (vgl. dazu D.IV).

Es wurde von der Hausleitung versäumt, für eine rechtzeitige ausreichende personelle Besetzung in der Verbotsbehörde zu sorgen. Zudem wurde das Verbotungsverfahren angesichts der weitreichenden Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu dem radikalen Personenpotenzial der Moschee nicht mit der notwendigen Dringlichkeit verfolgt.

Der Ausschuss stellt fest, dass sich die politische Führung vor dem Anschlag durchaus mit der Frage beschäftigt hat, ob das Vereinsverbot auch schneller betrieben werden könnte. Dies wurde jedoch nicht konsequent eingefordert. Bei Betrachtung der schnellen Verbotsbetreibung nach dem Anschlag wird deutlich, dass die Verbotsverfügung bei konsequentem Handeln auch auf Basis der damals bereits vorliegenden Erkenntnisse deutlich schneller möglich gewesen wäre. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die damalige Hausleitung im Rahmen von regelmäßigen Lagebesprechungen über die sicherheitsmäßigen Herausforderungen in Berlin und in Einzelfällen sogar über einzelne Gefährder und geplante Anschlagsvorbereitungen unterrichtet wurde (vgl. dazu F.I.4).

Auch wurde das Verbotungsverfahren parallel zu den Strafverfahren nicht ausreichend im Hintergrund vorbereitet, wodurch die Verbotsverfügung mit Abschluss der Strafverfahren schneller durchführbar gewesen wäre. Es wurden etwa keine Informationen seitens der Verbotsabteilung eingeholt und auch kein Personenpotenzial des „Fussilet 33 e. V.“ angefordert. Ebenso erging weder seitens der Hausleitung an die Abteilung II noch innerhalb der Abteilung II die klare Arbeitsanweisung, das Verbotungsverfahren vorzubereiten. Den bekannten Schwierigkeiten bei der Personalbesetzung wurde durch die Hausleitung ebenfalls nicht angemessen begegnet. Es erfolgte keine Zuweisung von Sachbearbeitern oder Volljuristen aus anderen Referaten der Innenverwaltung. Dies wäre nach Angaben des Zeugen Z – 1 möglich gewesen. Eine zügige Nachbesetzung des dauerhaft erkrankten Mitarbeiters der zuständigen Verbotsstelle wäre angesichts der bekannten Bedrohungslage dringend notwendig gewesen, wurde jedoch von der Hausleitung nicht veranlasst (vgl. dazu D.IV.2).

Zudem lässt sich feststellen, dass es bei der Bewertung der Relevanz und Gefährlichkeit des „Fussilet 33 e. V.“ in der islamistischen Berliner Szene bei den Behörden widersprüchliche Einschätzungen gegeben hat. Nach Angaben des Zeugen H – 1 habe die Fussilet-Moschee etwa für den Berliner Verfassungsschutz im mittleren Spektrum gelegen und sei nicht die relevanteste Moschee, aber auch nicht nur am Rande von Bedeutung gewesen (vgl. dazu G.I.9.a)).

Bei der Berliner Polizei war dagegen bereits vor dem Anschlag bekannt, dass in der Fussilet-Moschee besonders radikal gepredigt werde und diese ein aufgrund des Personenpotenzials eine besondere Gefährlichkeit aufweise (vgl. dazu D.II).

V. Keine umfassende Aufklärung des Kontaktumfelds des Amri

Amri verfügte über zahlreiche Kontakte im Umfeld der salafistischen Szene, insbesondere in Berlin. Die Fussilet-Moschee und andere Berliner Moscheen dienten Amri und seinen Kontaktpersonen als regelmäßige Treffpunkte.

Der Ausschuss sieht es als kritisch an, dass das LKA Berlin auch die ihm möglichen Ermittlungen zum Kontaktumfeld des Amri nur unzureichend nutzte, insbesondere dass das LKA Berlin die Kontakte, die durch Observations- oder TKÜ-Maßnahmen sowie von den im

Umfeld der Fussilet-Moschee eingesetzten Vertrauenspersonen erfasst wurden, nicht zeitnah überprüfte und identifizierte. Weiterhin wäre es sinnvoll gewesen, wenn das LKA Berlin versucht hätte, über weitere Telegram-Accounts des Amri mehr Informationen über das Kontaktumfeld zu erlangen.

Nach den Ermittlungen des BKA ließ sich eine Tatbeteiligung einer Kontaktperson Amris am Anschlag vom Breitscheidplatz bisher nicht nachweisen. Lediglich hinsichtlich des „Moadh Tounsi“, der als IS-Mentor des Amri bekannt ist, kann eine Unterstützung des Amri festgestellt werden.

Weiterhin war es der Aufklärung des Anschlages nicht zuträglich, dass enge Kontaktpersonen des Amri, wie etwa Ben Ammar und Mohamed L., nach dem Anschlag kurzfristig abgeschoben wurden. Gerechtfertigt wurde dies mit deren Gefährlichkeit und dem bis dahin geringen Informationsgewinn aus der Befragung des Ben Ammar. Durch die Abschiebungen entfiel allerdings die Möglichkeit, bei diesen Personen weitere Informationen zur Aufklärung des Tatgeschehens einzuholen und gegen diese ggf. auch strafrechtlich vorzugehen (vgl. dazu E.IV.3.a) und E.IV.3.m)).

Hinsichtlich vorliegender Anhaltspunkte auf weitere Unterstützer bei der Durchführung des Anschlages und Flucht sowie zu möglichen Mitwissern aus dem Berliner islamistischen Umfeld wird auf Kapitel 3.H.VII. verwiesen.

VI. Operativmaßnahmen

Im Hinblick auf die gegen Amri durchgeführten Observations- und Telekommunikationsmaßnahmen lässt sich feststellen, dass diese keine Erkenntnisse im Hinblick auf konkrete Anschlagplanungen des Amri erbrachten. Auch bei einer nachträglichen Auswertung der Maßnahmen des LKA Berlin durch das BKA konnten keine Bezüge zum Anschlagsgeschehen festgestellt werden. Ein konsequenteres Handeln in rechtlicher und taktischer Hinsicht des LKA 5 und der Staatsanwaltschaft Berlin hätte zu weiteren aufklärenden Ergebnissen geführt.

Insgesamt wurde Amri nur an 30 Tagen observiert, obwohl entsprechend den gerichtlichen Beschlüssen ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Verfügung gestanden hätte. Dies dürfte zum einen mit den Kapazitätsproblemen des LKA 6 zusammenhängen, die zur Folge hatten, dass das LKA 5 schon vor der Beantragung von Observationen beim LKA 6 eine interne Priorisierung vornehmen musste. Zum anderen lagen die Gründe dafür, dass Amri ab Mitte Juni 2016 vom LKA 5 intern nicht mehr priorisiert wurde, offenbar darin, dass man fälschlicherweise davon ausging, Amris Nähe zum Drogenmilieu bedeute, dass sich die Wahrscheinlichkeit eines Anschlages reduziert habe.

Im Juni 2016 stand auch die linksextreme Szene besonders im Fokus des LKA Berlin. Es lässt sich feststellen, dass die Überwachung von islamistischen Gefährdern zu diesem Zeitpunkt daher zumindest nicht alleiniger Fokus der Behörde war, sondern auch die Beobachtung einzelner Zielpersonen des linksextremistischen Spektrums priorisiert wurde. Allerdings konnte der Ausschuss nicht feststellen, dass es auf der Führungsebene zu einer direkten Abwägung zwischen der Beobachtung des Amri und derjenigen von Personen des linksextremistischen Spektrums gekommen ist (vgl. dazu C.III und F.III.1.c)bb)).

Nicht nachvollziehbar ist, warum die Zeiträume der Observationen die Wochenenden sowie Abend- und Nachtstunden nicht umfassten. Die Steuerung der Observationseinsätze durch die Sachbearbeitung ist insoweit zu beanstanden. Ebenso fand keine strukturierte Koordinierung zwischen der TKÜ und der Observation statt (vgl. dazu F.III.1.c)dd)). Um weitere Erkenntnisse hinsichtlich des BtM-Handels des Amri sowie seiner Aktivität innerhalb der radikal-islamistischen konspirativen Kreise zu erlangen, hätte sich eine flexiblere Gestaltung der Observationszeiträume aufgedrängt. Hier hätten die Vorgesetzten im LKA (LKA 5, LKA 54) auch eine organisatorische Verantwortung gehabt. Die Verzahnung zwischen TKÜ und Observation gelang über weite Strecken, wenn beispielsweise anhand von Standortdaten Anhaltspunkte generiert werden konnten, um Amri im Stadtgebiet ausfindig zu machen und Hinweise auf seine Übernachtungsgelegenheiten oder Wohnungsgeber zu erhalten. Zu beachten ist, dass für den Zeitraum, in dem Amri auf Grundlage des Berliner ASOG observiert wurde, nur eine Nachrichtenmittler-TKÜ des Landes Berlin gegen Amri lief, aus der punktuell und bedarfsabhängig Erkenntnisse an das LKA Berlin gesteuert wurden. An anderer Stelle – insbesondere erkennbar in den Observationen des Amri im Mai und Juni 2016 – wurden Erkenntnisse aus TKÜ und Observationen hingegen nicht jederzeit systematisch zusammengeführt und ausgewertet. Eine Dokumentation der Observationsberichte in POLIKS unterblieb gänzlich.

Mit Blick auf die GenStA Berlin ist festzustellen, dass diese die ihr obliegende Sachleitungsbefugnis nicht effektiv ausgeübt hat. Insbesondere unterblieb eine regelmäßige Kontrolle der Observationen und der TKÜ im Hinblick auf deren Ergebnisse (vgl. dazu F.III.1.c)gg)).

Anhand der TKÜ ließen sich Erkenntnisse zu Kontaktpersonen des Amri, zu dessen BtM-Aktivitäten, zum Ausreiseversuch, zu dessen anhaltend radikal-islamistischer Gesinnung sowie zu dessen Reisebewegungen erlangen. Hinsichtlich der Aufklärung des Umfeldes des Amri wurde die TKÜ nach Ansicht des Ausschusses nicht in ausreichendem Maß ausgewertet. Außerdem wurde nicht darüber beraten, ggf. andere Anschlüsse des Anis Amri zu überwachen, nachdem festgestellt wurde, dass er seine Kommunikationsmittel wechselte.

Zudem ist zu kritisieren, dass trotz der Möglichkeit eine Live-TKÜ nicht durchgeführt und die erlangten Daten aus der TKÜ nur lückenhaft und zeitlich verzögert ausgewertet wurden. Eine Überwachung in Echtzeit oder eine zeitnahe Auswertung der TKÜ hätten die Chancen erhöht, dass das LKA Berlin die anhaltend radikale Gesinnung des Amri, die bei der Auswertung der TKÜ-Protokolle nach dem Anschlag festgestellt wurde, bereits zum Zeitpunkt der Einstellung der Observationsmaßnahmen im Juni 2016 erkannt hätte. Denn zu diesem Zeitpunkt ging die Berliner Polizei noch davon aus, dass sich Amri nicht mehr religiös verhalte und sich nur noch der Drogenkriminalität zuwende. Zwar ist dies auch auf Personalengpässe zurückzuführen, jedoch wäre etwa die Anschaffung einer Auswertesoftware möglich gewesen (vgl. dazu F.III.2.a)bb), F.III.2.b)bb) und F.III.2.b)dd)).

Des Weiteren ist festzustellen, dass diverse Gesprächsprotokolle nicht oder nur unzureichend übersetzt wurden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Übersetzung einer TKÜ und die anschließende Auswertung durch die Sachbearbeitung des LKA 54 mit einem hohen Zeitaufwand verbunden ist, der neben den laufenden Vorgängen ohne die Unterstützung durch weiteres Personal nur schwer zu bewältigen sein dürfte.

Im Jahr 2016 standen nur zwei Dolmetscher für die Übersetzung von Telefongesprächen zur Verfügung. Aus Zeitgründen sei eine wortwörtliche Übersetzung nicht möglich gewesen,

sodass nur sinngemäß übersetzt werden konnte. Auch angesichts der Tatsache, dass es im Arabischen eine Vielzahl von unterschiedlichen Dialekten gibt, ist festzustellen, dass eine zuverlässige und korrekte Übersetzung durch die begrenzte Zahl an Dolmetschern nicht sicher garantiert werden konnte.

Mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung einer TKÜ ist bezüglich des Gefahrenabwehrrechts festzustellen, dass es in Berlin im Untersuchungszeitraum an einer entsprechenden Rechtsgrundlage im ASOG Bln fehlte. Nach der Novellierung des ASOG Bln im Jahr 2021 ist nunmehr eine präventive TKÜ unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

VII. Fehleinschätzung des LKA Berlin hinsichtlich des Amri

Als einer der zentralen Fehler in der Bearbeitung des Falls Amri ist zudem festzustellen, dass im Berliner Staatsschutz vor dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz die Ansicht vorherrschte, dass eine dem salafistischen Personenspektrum zuzurechnende Person nicht gleichzeitig im Drogenmilieu aktiv ist oder selbst Drogen konsumiert. Bei den Dienstkräften des Berliner Verfassungsschutzes war zu diesem Zeitpunkt zwar bekannt, dass Verknüpfungen zwischen dem Drogenmilieu und einer radikal-islamistischen Einstellung nicht unüblich waren, entsprechende Hinweise an das LKA Berlin, etwa in der GTAZ-Sitzung vom 15. Juni 2016, sind jedoch nicht ergangen. Im Gegensatz zu den Sachbearbeitern des LKA 5 war der Islamwissenschaftlerin des LKA 54 wohl bewusst, dass diese Konstellation schon seit Jahren keine Seltenheit mehr war. Eine diesbezügliche Sensibilisierung der Polizeikräfte erfolgte nicht. Ein entsprechender regelmäßiger Austausch war zum damaligen Zeitpunkt auch nicht vorgesehen.

Selbst wenn Amri im LKA 541 noch für potenziell gefährlich gehalten wurde, rechnete man wegen dieser Fehleinschätzung überwiegend nicht mehr mit einem Anschlag durch ihn. Der Fall Amri geriet somit aus dem Fokus des LKA Berlin und wurde nicht mehr mit der Dringlichkeit bearbeitet, wie dies etwa noch im Februar 2016 der Fall war. Dieses Unterlassen erwies sich als Fehler.

Die Fehleinschätzung in Bezug auf Amri ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass das DeRadNet bereits im Dezember 2016 einen Sicherheitsleitfaden für erste Anzeichen einer extremistisch-salafistischen Radikalisierung herausgegeben hat. Zu den Zeichen wurden etwa der Besuch von salafistischen Moschee-Vereinen, der Kontaktabbruch zum alten sozialen Umfeld und der Rückzug in exklusive „Hinterhof-Moscheen“ oder Privaträume beschrieben. Unter der Vielzahl der Kontaktpersonen Amris befanden sich insbesondere auch solche, die dem DeRadNet bereits bekannt wurden. So tauchten etwa Soufiane A., Mohamed Ali C., Feysel H., Walid S. sowie Talha S. vermehrt in den Fallstatistiken der Jahre 2015 und 2016 auf (vgl. dazu E.IV.3).

Auch den Islamwissenschaftlern des LKA und der Abteilung II war bekannt, dass der religiöse Reinheitsanspruch beim dschihadistischen Salafismus auch gegenüber übergeordneten Zielen zurücktreten kann. Nach Angaben der Zeugin S – 2 sei der Konsum von Drogen in der salafistischen Szene ziemlich häufig. Außerdem waren weitere salafistische Kontaktpersonen des Amri wie Soufiane A. oder Emrah C. dem LKA Berlin als regelmäßige Konsumenten von Betäubungsmitteln bekannt (vgl. dazu F.IV.4).

VIII. Möglichkeiten der Erlangung eines Haftbefehls

Obwohl gegen Amri zahlreiche Ermittlungsverfahren geführt wurden, gab es nur wenig Möglichkeiten, einen Haftbefehl gegen ihn zu erwirken. Von den im 3. Abschnitt unter F.VII.1 dargestellten Straftaten kam lediglich in drei Fällen die Beantragung eines Haftbefehls in Betracht. Die Chance, tatsächlich einen Haftbefehl gegen Amri zu erwirken, bestand einerseits im Zusammenhang mit der körperlichen Auseinandersetzung in einer Bar am 11. Juli 2016, andererseits mit Blick auf dessen Ausreiseversuch Ende Juli 2016. Zu beachten ist jedoch, dass eine eventuelle Inhaftierung des Amri mit großer Wahrscheinlichkeit nur für einen begrenzten Zeitraum hätte erreicht werden können. Ggf. hätten in diesem Zeitraum jedoch die notwendigen Schritte für eine Abschiebung des Amri vorangetrieben werden können. Bezüglich des Ausreiseversuchs wären entsprechende Hinweise und ein Informationsaustausch zwischen der GenStA Berlin und der Staatsanwaltschaft Ravensburg förderlich gewesen. Der Staatsanwaltschaft Ravensburg ist die Gefährlichkeit Amris und dessen Einstufung als Gefährder nicht bekannt gewesen.

Eine weitere Möglichkeit für den Erlass eines Haftbefehls hätte sich bei konsequenter Verfolgung wegen des gewerbsmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln ergeben können. Im Übrigen wäre die Zusammenführung der Verfahren wegen Betäubungsmittelhandels und gefährlicher Körperverletzung mit dem Ursprungsverfahren wegen Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt bei der GenStA Berlin eine Möglichkeit gewesen, ggf. mittelfristig einen Haftbefehl zu erlangen. Trotzdem unterblieb die Beantragung eines Haftbefehls. Es gab keine hinreichende Koordination der Maßnahmen zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg.

Die Mitarbeiter des Berliner Staatsschutzes erklärten es als ihre Zielrichtung, diverse Straftaten der Allgemeinkriminalität festzustellen und die entsprechenden Verfahren gegen Amri einzuleiten. Es sollte dabei stets geprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen Haftbefehl vorliegen, um diesen bei der GenStA zu beantragen und „Amri von der Straße zu nehmen“. Dies gelang jedoch nicht (vgl. dazu F.IV.3.a)).

IX. Unzureichende Nutzung von Erkenntnissen der polizeilichen VP-Führung

Es lässt sich feststellen, dass das für die verdeckte Erkenntnisgewinnung im polizeilichen Staatsschutz zuständige LKA 514 mit dem Fall Amri vor dem Anschlag kaum selbst befasst war. Es fanden lediglich zwei Lichtbildvorlagen im Februar 2016 statt. Die Vertrauenspersonen des LKA 514 erkannten drei Kontaktpersonen des Amri, nämlich Emrah C., Habib Selim und Abdallah A., den Amri selbst jedoch nicht. Diese drei Kontaktpersonen waren dem LKA 514 bereits als Besucher des Fussilet-Moschee und der Ibrahim-Al-Kalil-Moschee bekannt. Da mithilfe des VP-Einsatzes Anlaufstellen, Kontaktpersonen und mögliche Anschlagpläne des Amri festgestellt werden sollten, ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Information in der Folge nicht an das LKA 514 gesteuert und keine Sensibilisierung der Quellen zur Beschaffung weiterer Informationen zu Amri vorgenommen wurde.

Vor dem Ausschuss gaben die Mitarbeitenden des LKA 514 und der Zeuge Steiof an, dass nach Februar 2016 keine weiteren Aufträge vom LKA 514 an das LKA 514 gerichtet worden seien. Zudem habe es nach Angaben des LKA 514 neben den Lichtbildvorlagen keine gefahrenabwehrrechtliche Einsatzanordnung gegeben. Im Rahmen der BAO „Filter“ und des

Ermittlungsverfahrens gegen Amri sei es zu keinem gezielten VP-Einsatz gekommen, da der Versuch eines Zugangs scheiterte. Amri sei nach Angaben des Zeugen K – 4 in Bezug auf seinen Aufenthalt und seine Ideen sehr unstet gewesen. Es sei schwierig oder koste viel Vorbereitung, zu solchen Leuten Kontakt aufzubauen. Amri sei nach Angaben des Zeugen B – 6 zudem einer unter vielen Aufträgen gewesen. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass das LKA 514 in den Jahren 2011 bis 2016 eine Vertrauensperson in der Fussilet-Moschee führte und sich Amri dort regelmäßig aufhielt.

Der Zeuge C – 1, ehemaliger Kommissariatsleiter des LKA 541, sagte dagegen aus, er habe diverse Male Erkenntnisersuchen zu Amri an die polizeiliche VP-Führung gerichtet. Ob nach Februar 2016 weitere Anfragen zu Amri an das LKA 514 gesteuert wurden, konnte letztlich nicht aufgeklärt werden. Aufgrund der fehlenden Protokollierung konnte auch nicht festgestellt werden, ob ein Austausch mit den Diensten im Rahmen des GTAZ oder der SPoC-Runde unternommen wurde. Dies wäre angesichts der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Gefährdungseinstufung des Amri als Stufe fünf von acht im GTAZ – einer Bewertung, die so hoch war, dass es sie nach Angaben des Zeugen Kurzhals in der Geschichte des GTAZ nur etwa fünf, sechs Mal gegeben habe – und den bei den Diensten parallel vorliegenden Informationen über die eingangs genannten drei Kontaktpersonen jedenfalls hilfreich gewesen, um weitere Erkenntnisse zu Amri zu erlangen. Nach Auffassung des Zeugen Steiof habe es sich bei dem Unterlassen von Maßnahmen ab Februar 2016 jedenfalls nicht singular um eine VP-Führungsfrage gehandelt, sondern es habe „keiner mehr so richtig den Blick darauf gehabt und die Möglichkeiten ausgeschöpft oder die Koordinierung vorangetrieben.“ (vgl. dazu C.III und F.IX.3.faa)).

Im Hinblick auf die Kommunikation zwischen dem Bedarfsträger, also dem LKA 54, und der VP-Führung des LKA 514 ist festzustellen, dass diese nicht immer in einem zufriedenstellenden Maß stattfand. Häufig war die VP-Führung nicht in die aktuellen Sachverhalte des LKA 54 eingebunden. Optimal wäre es, die Erkenntnisse des LKA 514 und der Ermittlungskommissariate des LKA 54 unter Wahrung des Quellenschutzes zusammenzuführen und so einen umfassenderen Informationsaustausch zu gewährleisten. Bedarfsträger einerseits und operative Dienststellen andererseits müssen grundsätzlich im engeren Austausch operieren.

Hinzu kommt, dass die Möglichkeit, V-Personen in einem Verfahren einzusetzen, von den Fachdienststellen oft nicht genutzt wurde. Dies hing offenbar damit zusammen, dass die Sachbearbeiter und die Entscheidungsträger innerhalb der Fachdezernate teilweise nicht entsprechend geschult waren und daher den Einsatz einer VP nicht in Erwägung zogen oder gar ablehnten. Daher erscheint es erforderlich, auch vonseiten der Leitungsebene für Handlungssicherheit zu sorgen. Der Austausch zwischen den Mitarbeitern des LKA 514 und denen der sachbearbeitenden Kommissariate sowie die Aufklärung über die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen von VP-Einsätzen sollten aktiv gefördert werden.

Das für die verdeckte Erkenntnisgewinnung in den Phänomenbereichen der Organisierten Kriminalität, der Schwerstkriminalität sowie der politisch motivierten Kriminalität zuständige⁴⁹⁰⁷ LKA 651 war vor dem Anschlag nicht mit dem Fall Amri befasst, weil keine entsprechende Anfrage zu Amri an das Kommissariat geleitet wurde. Obwohl der Einsatz einer VP wohl aufgrund der Zuständigkeitsverteilung der polizeilichen VP-Führung eher beim LKA 514 in Betracht gekommen wäre, hätte auf Anfrage des LKA 54 die Möglichkeit bestanden, einen entsprechenden Einsatz zur Aufklärung und Verfolgung der Tätigkeit des

⁴⁹⁰⁷ III.1 PolPräs, Bd. 235, Bl. 2 (VS-NfD – insoweit offen).

Amri im Rauschgiftmilieu und zu dessen einschlägigem Umfeld durchzuführen. Eine solche Anfrage wäre aus Sicht des Ausschusses unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten auch taktisch geboten gewesen, um weitere Erkenntnisse zu möglichen Betäubungsmitteldelikten des Amri zu gewinnen.

X. Passive Rolle des Berliner Verfassungsschutzes

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass der Berliner Verfassungsschutz bereits vor dem Anschlag Berührungspunkte zu Amri hatte.

Der Berliner Verfassungsschutz war im Jahr 2016 wiederkehrend mit der Person des Amri befasst, leitete jedoch keine eigenen operativen Maßnahmen gegen Amri als Beobachtungsobjekt ein. Die Abteilung II kam zunächst am 26. Januar 2016 mit Erhalt des Behördenzeugnisses des BfV mit Amri in Berührung. Am 22. Februar 2016 übermittelte das BfV Fotos von Amri und von weiteren „bekannten Jihadsalafisten aus Berlin“ an die Abteilung II. Am 29. März 2016 folgten weitere Fotos aus einer Handyauswertung und es wurde eine Personenerfassung des Amri im NADIS als „gewaltbereit“ vorgenommen. In beiden Fällen wurden die übermittelten Fotos den Quellen der Abteilung II vorgelegt. Die Zugänge erkannten dabei Kontaktpersonen des Amri wieder, die vom Berliner Verfassungsschutz bereits beobachtet wurden. Am 24. April 2016 wurde eine Person, bei der es sich, im Nachhinein betrachtet, wahrscheinlich um Amri handelte, dabei fotografiert, wie sie die Fussilet-Moschee mit einer Gruppe von Männern verließ. Am 2. Mai 2016 beantwortete die Abteilung II eine BAMF-Anfrage zu Amri. Ab Juni 2016 beobachtete die Abteilung II im Fallkomplex „Opalgrün“ eine Berliner Großfamilie, hinsichtlich der – wie sich nach dem Anschlag herausgestellt hat – Vermutungen über eine Beteiligung an Anschlagsplanungen und der Flucht vorgetragen wurden. Anlässlich eines später abgesagten Islamseminars installierte der Berliner Verfassungsschutz vom 30. September 2016 bis 2. Oktober 2016 eine Kamera vor der Fussilet-Moschee. Nach dem Anschlag wurde Amri bei der Auswertung auf dem Videomaterial festgestellt. Im Fallkomplex „Glutrot“ beschaffte die Abteilung II im November und Dezember 2016 Informationen zu neun Kontaktpersonen des Amri aus dem Umfeld der Fussilet-Moschee, die versuchten, in das IS-Kriegsgebiet auszureisen. Zudem wurde Amri im Jahr 2016 in elf GTAZ-Sitzungen behandelt, in denen die Abteilung II vertreten war (vgl. dazu G.I.7, G.I.10 und G.I.11).

Es ist festzustellen, dass die Bedeutung des Amri innerhalb des Berliner Verfassungsschutzes im Nachgang des Anschlags nicht schnell genug erkannt wurde. Der Zeuge Palenda, damaliger Leiter der Abteilung II, gab an, dass er retrograd den Eindruck hatte, man habe gar nichts zu Amri gehabt. Ebenso äußerte der Zeuge H – 1, dass es einen Fall Amri in seiner Behörde nie gegeben habe.

Vor dem Hintergrund der Verdachtsmomente, Hinweise und Erkenntnisse, die zu Amri im Jahr 2016 vorlagen, ist es nicht nachvollziehbar, dass Amri vor und kurz nach dem Anschlag als reiner Fall der Polizei gehandhabt wurde. Insbesondere wurde die originäre Zuständigkeit nach §§ 5, 6 VSG Bln hinsichtlich Amri nach Angaben des Zeugen S – 5 nicht geprüft, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung gezielter operativer Maßnahmen vorlagen. Ein möglicher Erklärungsansatz ist, dass nach Angaben des Zeugen Geisel in der Abteilung II vor dem Anschlag nicht personenzentriert gearbeitet wurde und kein strukturierter Austausch zwischen dem Verfassungsschutz und der Polizei stattgefunden habe. In einem Vermerk der Abteilung II aus Februar 2017 ist zudem festgehalten, dass es

sich bei Amri nicht um einen „singulären Einzelfall“ gehandelt haben soll, sondern er sich in eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle eingeordnet habe (vgl. dazu G.I.7).

Hinsichtlich der Aufgabenverteilung der Polizei und des Verfassungsschutzes lässt sich feststellen, dass eine klare Abgrenzung bisweilen schwierig ist, da es insbesondere im Bereich der Staatsschutzdelikte Straftaten gibt, die weit in die Vorbereitungsphase hineinreichen, und somit eine Überschneidung der Zuständigkeitsbereiche nicht immer auszuschließen ist. Eine derartige Zuständigkeitsüberschneidung kann sich auch bei der Bearbeitung von Gefährdern durch den Verfassungsschutz und die Polizei ergeben. Deshalb ist es aus Sicht des Ausschusses von Bedeutung, dass dem Verfassungsschutz die Aktivitäten der von der Polizei geführten Gefährder innerhalb der beobachteten Bestrebungen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden. Die Rechtslage lässt durchaus eine parallele Aufgabenwahrnehmung beider Behörden mit unterschiedlichen sachlichen Zuständigkeiten zu.

Im Ergebnis dürfen diese Überschneidungen einerseits nicht dazu führen, dass es zu unabgestimmten Doppelbearbeitungen kommt, andererseits nicht dazu, dass ein Tätigwerden im Vertrauen darauf unterbleibt, dass eine Bearbeitung durch die jeweils andere Stelle erfolgt.

Festzustellen ist, dass die Kontrolle des Einsatzes von Quellen beim Berliner Verfassungsschutz Grenzen hat. Beim Umgang mit Quellen wird der Beschaffung ein hoher Vertrauensvorschuss entgegengebracht. Die Tatsache, dass die Quellen selbst aus dem zu beobachtenden Milieu stammen und ihre eigenen Kontaktpersonen an die Sicherheitspersonen ausliefern, stellt hohe Anforderungen an die Einschätzung der Nachrichtenehrlichkeit und letztlich an die Menschenkenntnis der Quellenführer. Vor diesem Hintergrund ist sorgfältig abzuwägen, ob die mit dem Einsatz verbundenen Risiken von staatlicher Seite eingegangen werden sollen oder nicht.

XI. Maßnahmen und Defizite im Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen

Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf die Sicherheitslage in Berlin und ganz Deutschland feststellen, dass die Sicherheitsbehörden im Jahr 2016 von einer abstrakt hohen Gefahr der Begehung eines Anschlags aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus ausgingen. Für Weihnachtsmärkte bestand insofern stets eine Bedrohungslage, als sie unter anderem aufgrund ihres hohen Besucheraufkommens „weiche Ziele“ darstellten und als solche als potenzielle Anschlagziele anzusehen waren. Vor dem Anschlag wurden für den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz sowie für andere Weihnachtsmärkte in der Stadt zwischen den örtlichen Polizeidirektionen und den Veranstaltern und weiteren Beteiligten Sicherheitsvorkehrungen erörtert.

Im Rahmen des Einsatzes der Sicherheitskräfte unmittelbar nach dem Anschlag am Breitscheidplatz ist festzustellen, dass die Zusammenarbeit zwischen dem LKA Berlin und dem BKA innerhalb der gebildeten Organisationsstrukturen gut funktionierte. Jedoch ist zu bemängeln, dass die Alarmierung der Einsatzkräfte der Polizei Berlin teilweise zu lange dauerte. Der Zeitraum von fast drei Stunden von der Führungsübernahme Phase 1 bis zur Führungsübernahme Phase 2 der BAO dauerte sehr lange, war jedoch vor dem Hintergrund der Besonderheit der Lage zumindest nachvollziehbar. Auch der Umgang mit den Angehörigen durch die in der Tatnacht gegründete Auskunft- und Informationsstelle „PASSt“

verlief unkoordiniert. Angehörige mussten bis zu 36 Stunden warten, und auch Tage nach dem Anschlag lag der Stelle noch immer keine vollständige Liste der Opfer vor.

In Bezug auf das Auffinden einer Duldungsbescheinigung und eines Mobiltelefons des Amri am 20. Dezember 2016 ist vor dem Hintergrund der Anschläge in Paris und Nizza, bei denen am Tatort ebenfalls Ausweispapiere zurückgelassen wurden, auszuführen, dass eine frühzeitigere Durchsuchung bzw. zumindest eine grobe Sichtung des Führerhauses des LKW sinnvoll gewesen wäre, um die Fahndungsmaßnahmen entsprechend früher anzupassen.

Die durch den Ausschuss vernommenen Zeugen äußerten sich unterschiedlich, ob die Festnahme des irrtümlich für den Täter gehaltenen N. B. ca. eine halbe Stunde nach dem Anschlag sich negativ auf die Fahndungsmaßnahmen auswirkte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Festnahme des vermeintlichen Täters bei den an der Tataufklärung beteiligten Dienstkräften dazu führte, dass der Ermittlungsdruck nachließ. Unabhängig davon wurde vom LKA Berlin nach weiteren Tätern gefahndet. Zu beachten ist zudem, dass sich bereits nach wenigen Stunden herausstellte, dass es sich bei N. B. nicht um den Täter des Anschlags handeln konnte.

B. Verbesserungen und Veränderungen nach dem Anschlag

Nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz haben sich bei der Berliner Sicherheitsarchitektur und der Zusammenarbeit der Sicherheits- und Justizbehörden im Bereich des islamistischen Terrorismus auf Bundes- und Landesebene zahlreiche Reformen und Veränderungen ergeben, die im Folgenden dargestellt werden.

I. Polizeistrukturreform

Im Februar 2019 stellte die Polizei Berlin Überlegungen zu einer Neustruktur ihrer Behörde vor. Die strukturellen Veränderungen wurden anschließend sukzessive bis zum 1. Februar 2020 umgesetzt. Kernelemente dieser Umstrukturierung waren der Neuzuschnitt der örtlichen Direktionen und die Einrichtung einer Brennpunkt- und Präsenzeinheit sowie der Abteilung 8 des Landeskriminalamtes „Islamistischer Extremismus und Terrorismus“.

Im Rahmen des Neuzuschnitts der Direktionen wurden die ehemaligen Direktionen 3 (Mitte) und 5 (Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln) zur neuen Direktion 5 (City) verbunden, sodass es nun statt sechs nur noch fünf örtliche Direktionen sowie die Direktion Einsatz und Verkehr gibt. Zudem wurde eine Landespolizeidirektion eingerichtet, die die fünf örtlichen Direktionen, die Direktion Einsatz und Verkehr sowie das Einsatzleit- und Lagezentrum unter sich vereint.⁴⁹⁰⁸

Innerhalb des LKA Berlin wurde im Januar 2020 das LKA 8 „Islamistischer Extremismus und Terrorismus“ als neue Abteilung eingerichtet. Das LKA 8 wurde aus dem bisherigen LKA 54 „Politisch motivierte Kriminalität – Ausländer (Islamismus)“ gebildet und umfasst drei Dezernate: Das LKA 81 „Auswertung Islamistischer Extremismus/Terrorismus, Finanzermittlungen, politisch motivierte Kriminalität“, das LKA 82 „Ermittlungen islamistischer Extremismus/Terrorismus“ und das LKA 83 „Personeneinstufung Islamismus“. Mit dem LKA 5 und dem LKA 8 bestehen nunmehr zwei Staatsschutzabteilungen. Delikte politisch motivierter Kriminalität der Bereiche „Links“, „Rechts“ und „ausländische Ideologie“ werden weiterhin im LKA 5 bearbeitet. Um beide Abteilungen übergreifend zu steuern, wurde eine Staatsschutzkoordination eingerichtet.⁴⁹⁰⁹

Das LKA 8 soll künftig im früheren Reichspostzentramt in der Ringbahnstraße in Berlin-Tempelhof seine Dienststelle beziehen, wo bis voraussichtlich 2022/2023 das neue polizeiliche Anti-Terror-Zentrum eingerichtet wird. Neben dem LKA 8 sollen dort auch die Spezialeinsatzkommandos und die Mobilen Einsatzkommandos des LKA 6 untergebracht werden. Insgesamt sollen rund 1 200 Dienstkräfte in dem Anti-Terror-Zentrum tätig werden.⁴⁹¹⁰ Ziel sei es nach Angaben des Zeugen Geisel, eine schnellere und reibungslosere

⁴⁹⁰⁸ Gemeinsame Meldung Polizei Berlin und Senatsverwaltung für Inneres und Sport Nr. 0287, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/pressemitteilung.889528.php> [Stand: 20.1.2021]; Organigramm der Polizei Berlin (Stand: Februar 2020), abrufbar unter: <https://www.berlin.de/polizei/dienststellen/> [Stand: 12.7.2021].

⁴⁹⁰⁹ Organigramm der Polizei Berlin (Stand: Februar 2020), abrufbar unter: <https://www.berlin.de/polizei/dienststellen/> [Stand: 12.7.2021]; Der Tagesspiegel, 7.1.2020, „LKA verstärkt Kampf gegen islamistischen Extremismus“.

⁴⁹¹⁰ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berliner Plan zur Bekämpfung von islamistischer Radikalisierung und Terrorismus SAVE, Dezember 2020, S. 25 f., abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.1032697.php> [Stand: 12.7.2021].; Der Tagesspiegel, 6.1.2020, „Die Berliner Polizei bündelt die Terrorabwehr“.

Abstimmung zwischen den Dienstkräften des LKA 8 und den operativen Spezialkräften des LKA 6 zu erreichen. Die Zuständigkeiten und das Fachwissen würden auf diese Art effektiv gebündelt und die Ermittlungskommissariate entlastet.⁴⁹¹¹

II. Einrichtung neuer Referate bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Innerhalb der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sei nach Aussage des Zeugen Akmann im Oktober 2020 ein neues Staatsschutzreferat in der Polizeiabteilung eingerichtet worden. Dieses Referat sei früher sowohl für staatsschutzrelevante als auch für schutzpolizeiliche Aspekte zuständig gewesen. Da die Aufgaben von Staatsschutz und Schutzpolizei jedoch zu trennen seien, sei das neue Staatsschutzreferat gebildet worden. Dies sei auf ministerieller Ebene für alle repressiven und präventiven Instrumente auch gegen den islamistischen Extremismus zuständig. Es nehme zudem die Fachaufsicht über das LKA 8 wahr. Des Weiteren würden die Bereiche der Prävention, Deradikalisierung und Rückkehrkoordinierung für Berlin in diesem Referat bearbeitet.⁴⁹¹²

Nach dem Anschlag sei im Bereich Aufenthaltsrecht der Senatsinnenverwaltung zudem das Referat I D „Sicherheit und Rückkehrmanagement“ neu gegründet worden. In diesem Referat sei die Arbeitsgruppe „Extremistische Ausländer“ (AG Extra) angebunden.⁴⁹¹³

III. Personelle und materielle Ausstattung der Polizei Berlin

Nach Angaben des Zeugen Akmann seien für die Polizei Berlin nach dem Anschlag 2 200 zusätzliche Stellen im Haushalt bewilligt worden, davon alleine 1 700 für den Polizeivollzugsdienst. Mit der jetzigen personellen Ausstattung sei er daher insgesamt zufrieden.⁴⁹¹⁴ Wie der Zeuge Geisel ausführte, liege das mit dem Finanzsenator verabredete Ziel für das Jahr 2024 bei 18 900 Stellen für den Polizeivollzugsdienst, was 2 100 Stellen mehr als im Jahr 2017 seien. Die Ausbildungskapazitäten würden mit 1 224 Neueinstellungen pro Jahr voll ausgeschöpft.⁴⁹¹⁵

Nach Angaben des Zeugen Geisel verfüge das LKA 5 nun insgesamt über 275, das LKA 8 über 166 und die Staatsschutzkoordination über 84 Dienstkräfte (Stand August 2020). Allein beim LKA 8 sei es damit zu einer Verdopplung des Personals gekommen.⁴⁹¹⁶

Im Januar 2017 beschloss der Senat von Berlin vor dem Hintergrund des Anschlags vom 19. Dezember 2016 und anderer Gewalttaten in Berlin ein Präventions- und Sicherheitspaket. Dieses sah unter anderem vor, die Ausstattung der Sicherheitsbehörden zu stärken.⁴⁹¹⁷

Nach Angaben des Zeugen Geisel seien der Polizei Berlin durch dieses Sicherheitspaket 15 Millionen € bereitgestellt worden. Durch ein zweites Sicherheitspaket habe die Polizei

⁴⁹¹¹ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 5.

⁴⁹¹² Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 8.

⁴⁹¹³ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 9.

⁴⁹¹⁴ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 18 f.

⁴⁹¹⁵ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 6.

⁴⁹¹⁶ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 5.

⁴⁹¹⁷ Pressemitteilung der Senatskanzlei vom 10.1.2017, abrufbar unter:

<https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2017/pressemitteilung.549276.php> [Stand: 12.7.2021].

Berlin weitere 49 Millionen € erhalten, verteilt auf die Jahre 2017 und 2018. Mit diesen Mitteln seien seit längerem benötigte Fahrzeuge, Waffen, Schutzkleidung sowie moderne mobile Endgeräte wie Tablets oder Smartphones beschafft worden. Vor allem Polizeiführerinnen und Polizeiführer könnten mit diesen Geräten im Einsatzfall auf aktuellste Einsatzakten oder Checklisten zugreifen. Darüber hinaus solle damit auch die gemeinsame Kommunikation und Dokumentation von Einsätzen verbessert werden. Im Haushalt 2020/2021 würden die Mittel für den IT-Bereich der Polizei Berlin und der Kriminaltechnik im Vergleich zum vorherigen Haushalt um 17,5 Millionen € erhöht werden. Der Digitalfunk für alle Sicherheitsbehörden solle ebenfalls ausgebaut werden, wofür 7,1 Millionen € ausgegeben werden sollen.⁴⁹¹⁸

IV. Arbeitsabläufe im LKA Berlin

Nach Angaben des Zeugen Akmann sei die Priorisierung von Observationen durch den Staatsschutz komplett überarbeitet worden. Die Priorisierung erfolge nun wöchentlich und orientiere sich an den aktuellen Lageentwicklungen im Einzelfall. Die Entscheidungsprozesse würden, anders als zuvor, dokumentiert. Eine neu geschaffene Arbeitsgruppe im LKA 8 prüfe zudem mögliche aufenthaltsrechtliche Maßnahmen für Gefährder.⁴⁹¹⁹

Der Zeuge Geisel erläuterte, dass die Auswertung der Videoobservation zentral durch eine neue Organisationseinheit im LKA 6 erfolge. Diese stelle den Fachdienststellen ihre Ergebnisse zur Verfügung. Zudem seien die bei der Durchführung und Bearbeitung von Telekommunikationsüberwachungen zu beachtenden Standards neu gefasst worden.⁴⁹²⁰

Bereits vor dem Anschlag sei nach Aussage des Zeugen E – 2 eine Arbeitsgruppe „Dokumentation und Information LKA 54“ eingerichtet worden, deren Aufgabe es gewesen sei, ein einheitliches Ablagesystem zu schaffen. Dies sei einer der Schritte gewesen, gewisse Dinge zu optimieren. Die Dienstkräfte der Dezernate und Kommissariate würden je nach Person unterschiedlich arbeiten. Ziel sei es gewesen, mit einer strukturierten Ablage personenunabhängige Standards zu schaffen. Nicht selten habe die Arbeitsgruppe jedoch nicht getagt, da alle Beteiligten in Ermittlungen eingebunden gewesen seien.⁴⁹²¹

Nach dem Anschlag wurde darüber hinaus eine „Arbeitsgruppe Neuausrichtung LKA 54“ eingerichtet, die in Abstimmung mit der Taskforce Lupe Vorschläge für organisatorische und strukturelle Verbesserungen bei der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität – islamistischer Extremismus/Terrorismus – erarbeitet und Lücken in der Vorschriftenlage aufdeckt.⁴⁹²² Der Zeuge P – 1 äußerte zu den durch die Arbeitsgruppe angestoßenen Veränderungen, dass zum einen die AE 3 deutlich vergrößert worden sei. Zudem habe die AE 3 die Zuständigkeit für die Gefährderbearbeitung komplett übernommen. Die Ermittlungskommissariate würden nur noch die Ermittlungsvorgänge, d. h. Strafverfahren, bearbeiten. Dies sei ein wesentlicher Teil der Umstrukturierung, die unter diesem Aspekt bereits gut laufe. Der Vorteil sei einerseits, dass die Ermittler von der Bearbeitung der Gefährder entlastet würden, und andererseits, dass eine Bündelung aller Gefährder stattfinde. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens habe man mit den Gefährdern trotzdem zu tun,

⁴⁹¹⁸ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 6.

⁴⁹¹⁹ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 6.

⁴⁹²⁰ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 5.

⁴⁹²¹ Zeuge E – 2, Wortprotokoll, 14. Sitzung, 25. Mai 2018, S. 33.

⁴⁹²² Abschlussbericht der Taskforce Lupe, S. 140, III.1 PolPräs, Bd. 34 (VS-NfD – insoweit offen).

müsse jedoch nicht mehr den Gefährder betreuen und zugleich das Ermittlungsverfahren voranbringen. Nach dem aktuellen Modell finde dennoch ein enger Austausch mit der Auswertereinheit statt.⁴⁹²³

Zur Einhandbearbeitung äußerte der Zeuge Steiof, dass diese im Rahmen der Neustruktur des LKA 54 aufgegriffen worden sei. So sei mit der GenStA Berlin abgesprochen worden, dass alle Ermittlungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die einen Gefährder betreffen, zentral im Bereich Islamismus bearbeitet und bei der GenStA Berlin zusammengeführt würden.⁴⁹²⁴

Außerdem befasste sich seit Januar 2017 eine AG „Gefährdersachbearbeitung“ mit der Erarbeitung konkreter Verbesserungsvorschläge für die Gefährdersachbearbeitung auf allen Ebenen innerhalb des LKA Berlin und in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Zu den Empfehlungen zählen beispielsweise die intensivere Nutzung von Informationen aus Überwachungsmaßnahmen für die Verfolgung von Straftaten wie Leistungsbetrug oder Fahren ohne Fahrerlaubnis, die berlinweite Schaffung zentraler polizeilicher Ansprechpartner für Einrichtungen wie Flüchtlingsheime oder Moscheen sowie Vorschläge zu einem stringenteren Informationsaustausch zwischen Polizei, LABO und Justiz.⁴⁹²⁵

Im Hinblick auf die Einbindung der Führungsebene in komplexe Sachverhalte äußerte der Zeuge P – 1, es sei nunmehr gewährleistet, dass bei besonders gravierenden Sachverhalten die Vorgesetzten einbezogen und diese Vorgänge nicht in alleiniger Verantwortung der Sachbearbeiterebene behandelt würden. Es hänge jedoch vom internen Ablauf eines jeden Kommissariats ab, in welcher Regelmäßigkeit und auf welche Art der jeweilige Vorgesetzte einbezogen sei.⁴⁹²⁶

Der Zeuge Axel B. verwies mit Blick auf künftige komplexe Einsatzlagen darauf, dass in der Abteilung 1 des LKA Berlin nunmehr ein Führungsraum vorhanden sei, von wo aus BAO-Lagen geführt werden könnten. Darüber hinaus seien Führungsgruppen ausgebildet worden, die Lehrgänge besuchten, um die Führung und Stabsarbeit in BAO-Lagen zu lernen. Zudem hätten alle acht rufbereiten Polizeiführer alle fünf bis sechs Wochen eine echte Rufbereitschaft, bei der etwa eine Entführung, Erpressung, Geiselnahme oder ein Anschlagsszenario geführt werden müsse.⁴⁹²⁷

V. Anti-Terror-Plan SAVE

Am 18. Dezember 2020 stellte Herr Innensenator Geisel gemeinsam mit den Spitzen der Berliner Sicherheitsbehörden den Berliner Anti-Terror-Plan SAVE vor. Der Plan besteht aus vier Säulen: Schützen, Aufklären, Vorbeugen und Eindämmen – SAVE –, welche die wichtigsten Handlungsfelder einer effektiven Terrorismusbekämpfung widerspiegeln sollen.

Die erste Säule (Schützen) umfasst Strategien mit dem Ziel eines umfassenden Schutzes vor terroristischen Gefahren. Dazu gehören eine verbesserte Ausstattung der Polizei Berlin (Dienstwaffen, Schutzausstattung, Fahrzeuge, Drohnentechnik), der Bau von

⁴⁹²³ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 55 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁹²⁴ Zeuge Steiof, Wortprotokoll, 20. Sitzung, 9. November 2018, S. 70.

⁴⁹²⁵ III.1 PolPräs, Bd. 472, Bl. 62, Bl. 65 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁹²⁶ Zeuge P – 1, Wortprotokoll, 15. Sitzung, 8. Juni 2018, S. 56 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁹²⁷ Zeuge Axel B., Wortprotokoll, 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 134.

Trainingszentren für die Polizei, die Entwicklung besonderer Einsatzkonzeptionen sowie der Schutz öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen.

Die zweite Säule (Aufklären) betrifft die Bereiche der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung terroristischer Straftaten. Hierzu gehören u. a. die Gefährderbearbeitung (RADAR-iTE), ein ganzheitlicher Umgang mit Rückkehrern aus Krisengebieten, die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung sowie die Errichtung eines polizeilichen Anti-Terror-Zentrums. Des Weiteren beinhaltet die zweite Säule die Aufklärung islamistischer Strukturen und Netzwerke durch den Berliner Verfassungsschutz.

In der dritten Säule (Vorbeugen) werden Maßnahmen der Radikalisierungsprävention und der Deradikalisierung behandelt. Im Rahmen des Berliner Landesprogramms Radikalisierungsprävention werden etwa zielgruppenbezogene Projekte von zivilgesellschaftlichen Trägern gefördert. Zudem erfolgt im Rahmen des Deradikalisierungsnetzwerks (DeRadNet) der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ein regelmäßiger Austausch zu sicherheitsrelevanten Fällen sowie ein Beratungsangebot für Betroffene, um Deradikalisierungsprozesse zu ermöglichen.

Die Leitfrage der vierten Säule (Eindämmen) ist, wie Berliner Behörden effektiv auf terroristische Anschläge reagieren können, um deren Auswirkungen zu verringern. Teil dieser Säule sind daher regelmäßige Anti-Terror-Übungen zu spezifischen Einsatzlagen, Übungen zwischen der Berliner Polizei und Feuerwehr, die Besondere Aufbauorganisation „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“ (LebEL) der Polizei Berlin, besondere Fahndungsmaßnahmen sowie die psychosoziale Notfallversorgung von Opfern und Angehörigen.⁴⁹²⁸

VI. Anti-Terror-Übungen

Nach Medienberichten gab es seit dem Anschlag am Breitscheidplatz mehr als 20 Großübungen, um die Abläufe im Falle vergleichbarer Szenarien zu trainieren.⁴⁹²⁹ Im März 2019 fand eine große Anti-Terror-Übung in einem Einkaufszentrum in Berlin-Steglitz statt, an der seitens der Berliner Polizei 550 Einsatzkräfte sowie zahlreiche Feuerwehrkräfte beteiligt waren.⁴⁹³⁰ Hierbei wurde simuliert, dass ein LKW vor dem Einkaufszentrum in eine Menschenmenge fährt. Die Einsatzkräfte waren zuvor nicht darüber informiert worden, dass es sich um eine Übung handelte.⁴⁹³¹ Eine für März 2020 geplante Anti-Terror-Übung mit ca. 3 000 Mitwirkenden wurde aufgrund der Coronavirus-Pandemie verschoben. Die Übung sollte rund um das Rote Rathaus stattfinden und einen Terrorangriff mitten in der Stadt simulieren.⁴⁹³²

⁴⁹²⁸ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berliner Plan zur Bekämpfung von islamistischer Radikalisierung und Terrorismus SAVE, Dezember 2020, S. 7 f., 29 ff., abrufbar unter:

<https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.1032697.php> [Stand: 12.7.2021];

Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 18.12.2020, abrufbar unter:

<https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.1032665.php> [Stand: 12.7.2021].

⁴⁹²⁹ Berliner Morgenpost, 19.12.2019, „Der Anschlag hat vieles verändert“.

⁴⁹³⁰ Der Tagesspiegel, 24.3.2019, „Polizei probt für den Ernstfall“.

⁴⁹³¹ Die Tageszeitung, 29.1.2020, „Polizei übt mit neuen Szenarien für den Ernstfall“.

⁴⁹³² Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Pressemitteilung vom 3.3.2020, abrufbar unter:

<https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.901987.php> [Stand: 12.7.2021].

VII. Umstrukturierung im Berliner Verfassungsschutz

Innerhalb des Berliner Verfassungsschutzes sei nach Aussage des Zeugen Akmann im Juli 2017 als Reaktion auf den Anschlag vom Breitscheidplatz ein eigenes Referat zur Aufklärung des Phänomenbereichs Islamismus/islamistischer Terrorismus eingerichtet worden. Neben der Strukturaufklärung erfolge dort – stärker als zuvor – auch eine personenzentrierte Bearbeitung. Im Jahr 2016 und vorher habe der Verfassungsschutz vor allem Informationen gesammelt, nunmehr würde dort auch „gejagt“, soweit Gefährdungssachverhalte vorlägen.⁴⁹³³

VIII. Risikobewertung potenziell gewaltbereiter Personen

Um sich neben dem jeweiligen Gefährdungssachverhalt zielgerichteter mit der individuellen Gefährlichkeit, die von einer Person des salafistischen Spektrums ausgeht, zu befassen, wurde ab 2015 vom BKA in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Forensische Psychologie der Universität Konstanz das Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE entwickelt.⁴⁹³⁴

Dieses vom BKA entwickelte Instrument nutzen die Polizeibehörden seit 2017 zur Risikobewertung islamistischer Gefährder und Relevanter Personen. Anhand von konkreten Erkenntnissen zu Verhalten, eventuellen Vortaten und Lebensumständen eines Gefährders werden in einem standardisierten Erhebungsbogen risikosteigernde sowie risikomindernde Faktoren zu einer Gesamtrisikobewertung zusammengeführt. Die bewertete Person wird einer dreistufigen Risikokala zugeordnet, die zwischen einem „hohen“, einem „auffälligen“ und einem „moderaten“ Risiko unterscheidet. Die stufenweise bundesweite Einführung von RADAR-iTE erfolgte von September 2016 bis zum 1. Juli 2017.⁴⁹³⁵

Durch die Bewertung mit RADAR-iTE können erste Priorisierungsentscheidungen getroffen werden. Um polizeiliche Maßnahmen zielgenau auszurichten, ist es darüber hinaus notwendig, die individuellen Merkmale eines Falls noch stärker zu berücksichtigen, um ein genaues Bild über die Problembereiche, aber auch die Schutzbereiche der einzelnen Personen zu erhalten. Darum wurde auf RADAR-iTE aufbauend das zweistufige System „Risikoanalyse bei islamistisch motivierten Tatgeneigten“ (RISKANT) entwickelt.⁴⁹³⁶

Im Rahmen dieses von August 2018 bis September 2020 eingesetzten Projekts wurden die mit einem hohen Risiko beurteilten Personen einer einzelfallorientierten Betrachtung unterzogen. Ziel des Projekts war es, zu einer verbesserten Risikobeurteilung sowie einer Vereinfachung der Fallbearbeitung beizutragen. Das Instrument RADAR-iTE wurde im Rahmen des Projekts RISKANT überarbeitet und liegt den Bundesländern in einer Version 2.0 vor. Zudem wurde von RISKANT eine webbasierte Software entwickelt, welche die Anwendung von RADAR-iTE vereinfachen soll.⁴⁹³⁷

⁴⁹³³ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 6.

⁴⁹³⁴ Pressemitteilung des BKA vom 2.2.2017, https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202_Radar.html [Stand: 13.7.2021].

⁴⁹³⁵ Pressemitteilung des BKA vom 2.2.2017, https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202_Radar.html [Stand: 13.7.2021]. BT-Drs. 19/12859, Antwort der Bundesregierung vom 30.8.2019 auf eine Kleine Anfrage, Zweijahresbilanz des Instruments RADAR-iTE, S. 1.

⁴⁹³⁶ Pressemitteilung des BKA vom 2.2.2017, https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202_Radar.html [Stand: 13.7.2021].

⁴⁹³⁷ BT-Drs. 19/12859, Antwort der Bundesregierung vom 30.8.2019 auf eine Kleine Anfrage, Zweijahresbilanz des Instruments RADAR-iTE, S. 9 f; BMBF, Risikoanalyse bei islamistisch motivierten Tatgeneigten (RISKANT), abrufbar unter: https://www.sifo.de/files/Projektumriss_RISKANT.pdf [Stand: 12.7.2021].

IX. Arbeitsweise und Informationsaustausch der Justizbehörden

Mit dem sog. Weimarer Beschluss vom 23. Mai 2017 wurden in Bezug auf die Gefährderbearbeitung und die Zusammenarbeit der Justizbehörden untereinander wesentliche Maßnahmen getroffen. So wurden bei den Generalstaatsanwaltschaften Staatsschutzzentren eingerichtet, die alle relevanten Informationen über Verfahren mit Staatsschutzbezug landesbezogen zusammenführen.⁴⁹³⁸ Zudem soll der GBA für die Strafverfolgung im Bereich des Terrorismus gegenüber den Staatsanwaltschaften der Länder eine zentralere Koordinierungsfunktion wahrnehmen als zuvor.⁴⁹³⁹

Eine weitere wesentliche Veränderung nach dem Anschlag am Breitscheidplatz stellt das sog. Gefährdermanagement dar. Dieses beinhaltet Anfangsverdachtsprüfungen im Hinblick auf die §§ 129a, b StGB und die §§ 89a ff. StGB sowie die Zusammenführung von Ermittlungsverfahren im Bereich der Allgemeinkriminalität durch Sammelverfahren bei den Staatsanwaltschaften.⁴⁹⁴⁰ Bei dieser sog. Einhandbearbeitung erhalten die bearbeitenden Staatsanwälte über das jeweilige Staatsschutzverfahren hinaus Informationen zu anderen gegen einen Gefährder geführten Ermittlungsverfahren, um eine anschließende Bündelung zu prüfen.⁴⁹⁴¹

Kernelement dieses sog. Gefährdermanagements ist darüber hinaus, dass die Polizeibehörden den Staatsschutzzentren in regelmäßigen Abständen Listen der dort geführten Gefährder mit den dazugehörigen Personagrammen sowie einer Risikobewertung nach dem Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE übermitteln. Die Staatsanwaltschaften prüfen anschließend nach Auswertung ihrer Erkenntnisquellen, ob das Ergreifen von weiteren Maßnahmen für notwendig erachtet wird.⁴⁹⁴² Die Veränderungen und Verbesserungen nach dem Anschlag im Bereich der Justiz werden im Einzelnen im 3. Abschnitt unter F.VIII.5 und F.VIII.6 dargestellt.

X. Zusammenarbeit der Berliner Sicherheits- und Justizbehörden

Zum Austausch des LKA 5 und des Berliner Verfassungsschutzes führte der Zeuge Akmann aus, dass es bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport jeden Donnerstag nunmehr eine sog. Staatsschutzrunde gebe. In dieser Runde finde ein enger Austausch zwischen dem polizeilichen Staatsschutz und dem Berliner Verfassungsschutz über aktuelle Gefährdungssachverhalte statt.⁴⁹⁴³

In der Vergangenheit habe es nach Ansicht des Zeugen Akmann zwar nicht im Fall Amri, jedoch grundsätzlich ein Problem dargestellt, dass bei den Dienstkräften der Berliner Polizei und dem Berliner Verfassungsschutz eine Art „Kopfsperre“ vorhanden gewesen sei. Das Trennungsgebot sei dahingehend falsch ausgelegt worden, dass teilweise angenommen worden sei, die eine dürfe von der anderen Behörde nichts wissen. Es gebe jedoch verpflichtende gesetzliche Übermittlungsvorschriften für Informationen. Ein entsprechender

⁴⁹³⁸ Vgl. Zeuge Beck, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 17; Brauneisen, S. 123 f., vgl. Fn 2757.

⁴⁹³⁹ Brauneisen, S. 125 f., vgl. Fn 2757.

⁴⁹⁴⁰ Peter Frank, in: Frank Lüttig/Jens Lehmann (Hrsg.), Der Kampf gegen den Terror in Gegenwart und Zukunft, 1. Aufl. 2019, S. 94.

⁴⁹⁴¹ Vgl. Zeuge Raupach, Wortprotokoll, 33. Sitzung, 25. Oktober 2019, S. 97.

⁴⁹⁴² Brauneisen, S. 127 f., vgl. Fn 2757.

⁴⁹⁴³ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 6 f.

Austausch sei in der Rückschau nicht immer erfolgt. Diese „Kopfsperre“ sei nunmehr weitestgehend abgestellt bzw. werde daran gearbeitet, sie abzustellen.⁴⁹⁴⁴ Die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Informationsaustausch durch die Polizei- und Verfassungsschutzgesetze von Bund und Ländern bezeichnete der Zeuge Akmann hingegen als auskömmlich.⁴⁹⁴⁵

Im Hinblick auf den Informationsaustausch zwischen der Berliner Polizei und Justiz erklärte der Zeuge Geisel, seit 2017 bestehe im Bereich des islamistischen Terrorismus ein Netzwerk aus Vertretern der Polizei und Justiz mit den ständigen Ansprechpartnern der Justizvollzugsanstalten Berlins. Als weiteres Forum für übergeordnete Fragestellungen habe sich die Besprechungsrunde „Radikalislamische Gefangene im Berliner Justizvollzug“ bewährt, bei der sich Vertreter der Justiz und der Sicherheitsbehörden vierteljährlich austauschten. Es seien Fallkonferenzen zur Rückfallprophylaxe und Übergabekonferenzen eingerichtet worden, bei denen die Teilnehmer sich über radikalisierte Personen austauschten und eine Stabilisierung des sozialen Umfelds dieser Personen beraten und entscheiden würden. An diesen Konferenzen nehme auch das LKA Berlin regelmäßig teil.⁴⁹⁴⁶

Nach Aussage des Zeugen Feuerberg bestehe zwischen der GenStA Berlin und dem Berliner Verfassungsschutz heute ebenfalls einen weitaus engeren Austausch als zuvor.⁴⁹⁴⁷

XI. Zusammenarbeit der Berliner Behörden mit Bundesbehörden und Behörden anderer Bundesländer

Nach Angaben des Zeugen Akmann sei die Zusammenarbeit der Berliner Sicherheitsbehörden mit Bundesbehörden, etwa der BPol und dem BfV, stark verbessert worden. Es finde nunmehr ein strukturell engerer Informationsaustausch statt. Dies gelte sowohl auf Arbeitsebene als auch auf Leitungsebene.⁴⁹⁴⁸

Darüber hinaus findet weiterhin ein Austausch verschiedener Bundes- und Landesbehörden in den Arbeitsgruppen des GTAZ statt. Seit dem Anschlag am Breitscheidplatz finden die Sitzungen der AG „Status“ im GTAZ mindestens monatlich statt.⁴⁹⁴⁹ Darüber hinaus nimmt die GenStA Berlin an Sitzungen des GTAZ teil, bei denen es um Verfahren mit einem Bezug zu Berlin geht.⁴⁹⁵⁰ Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen wurden die Defizite der fehlenden Verbindlichkeit der Absprachen und Wiedervorlagen von Sachverhalten erkannt und im Rahmen der Möglichkeiten einer informellen Plattform gemildert: Die erfolgte oder nicht erfolgte Umsetzung von Maßnahmen wird in Folgesitzungen aufgerufen. Außerdem werden mit der AG „Risikomanagement“ nicht mehr nur Gefahrensachverhalte, sondern Personen aufgrund ihrer individuellen Gefährlichkeit in den Blick genommen.

In Bezug auf die AG Extra erklärte der Zeuge Akmann, dass diese nach dem Anschlag personell verstärkt worden sei. Darüber hinaus sei das Konzept der AG Extra verbessert

⁴⁹⁴⁴ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 10, 20.

⁴⁹⁴⁵ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 19.

⁴⁹⁴⁶ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 9.

⁴⁹⁴⁷ Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 85.

⁴⁹⁴⁸ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 8.

⁴⁹⁴⁹ III.1 PolPräs, Bd. 357, Bl. 10 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁹⁵⁰ Vgl. Zeuge Feuerberg, Wortprotokoll, 36. Sitzung, 6. Dezember 2019, S. 8; Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 96.

worden, etwa durch die Erweiterung des Teilnehmerkreises. Regelmäßige Teilnehmer seien nun neben der Senatsinnenverwaltung der Berliner Verfassungsschutz, die Polizei Berlin, das Landesamt für Einwanderung, die Bundespolizei und das BAMF. Die AG Extra tage nun viel häufiger als früher und habe die Zusammenarbeit mit der AG „Status“ im GTAZ intensiviert. All dies führe dazu, dass sich die Fallzahlen auf das Jahr gerechnet im Vergleich zum Jahr 2016 fast vervierfacht hätten.⁴⁹⁵¹

Insgesamt hat sich nach Erkenntnissen des Ausschusses eine engere Zusammenarbeit und ein umfassenderer Informationsaustausch in Bezug auf Gefährder zwischen den Polizeibehörden der Länder und des Bundes, den Staatsschutzzentren der Generalstaatsanwaltschaften und dem GBA etabliert als zuvor. Zudem wurde der Informationsaustausch zwischen der GenStA Berlin und den Ausländerbehörden intensiviert.⁴⁹⁵²

XII. Reform des ASOG Bln

Die rot-rot-grüne Koalition hat im Juni 2020 einen Antrag zur Novellierung des ASOG Bln auf den Weg gebracht, der in § 25a ASOG Bln nun auch die Einführung der Telekommunikationsüberwachung zur Gefahrenabwehr vorsieht.⁴⁹⁵³ Die geplante Eingriffsnorm ermächtigt die Polizei in § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ASOG Bln insbesondere auch zur Überwachung von Personen, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen werden.⁴⁹⁵⁴

Darüber hinaus sieht § 25a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ASOG Bln die Befugnis der Polizei zum Einsatz technischer Mittel (insbesondere des sog. IMSI-Catchers) zur Ermittlung der Gerätenummer eines Mobilfunkendgeräts und der Kartenummer der darin verwendeten Karte einer Person vor. Diese Maßnahmen sind dann erforderlich, wenn der Polizei zwar die Identität einer zu überwachenden Person bekannt ist, nicht jedoch die für die Beantragung und Durchführung der Telekommunikationsüberwachung notwendigen Karten- oder Gerätekennungen.⁴⁹⁵⁵

§ 25b Abs. 3 ASOG Bln sieht zudem eine inhaltliche Neuerung dahingehend vor, dass die Polizei von Telekommunikationsanbietern unter den Voraussetzungen der Telekommunikationsüberwachung nach § 25a Abs. 1 Satz 1 ASOG Bln. n. F. nunmehr Auskunft über den Standort eines Telekommunikationsendgeräts, beispielsweise eines Mobiltelefons, verlangen kann.⁴⁹⁵⁶

⁴⁹⁵¹ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 9.

⁴⁹⁵² Vgl. Zeuge Wachs, Wortprotokoll, 34. Sitzung, 8. November 2019, S. 96 f.

⁴⁹⁵³ Abghs-Drs 18/2787, 12.6.2020, Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze.

⁴⁹⁵⁴ Abghs-Drs 18/2787, 12.6.2020, Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze, S. 33.

⁴⁹⁵⁵ Abghs-Drs 18/2787, 12.6.2020, Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze, S. 34.

⁴⁹⁵⁶ Abghs-Drs 18/2787, 12.6.2020, Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze, S. 37.

XIII. Opferbetreuung

Im Zusammenhang mit der Betreuung der Opfer des Anschlages am Breitscheidplatz und den Angehörigen der Opfer äußerte der Zeuge Akmann, dass ein Verbesserungsbedarf erkannt worden sei. Die Senatsinnenverwaltung habe daher gemeinsam mit dem BMI auf der Innenministerkonferenz eine Initiative vorangetrieben, die letztlich umgesetzt worden sei. Es handele sich um eine Checkliste, die aufzeige, was in Fällen von Anschlägen im Bereich der Opferbetreuung getan werden müsse.⁴⁹⁵⁷

Die Checkliste beinhaltet zum einen einsatzvorbereitende, dauerhafte Maßnahmen – etwa das Festlegen von Meldewegen, die Einrichtung einer Personenauskunftstelle oder das Vorbereiten geschulter Mitarbeiter durch Fortbildungen – und Handlungsschritte in der Ereignisphase wie das Einhalten der Meldewege, die sensible und schnellstmögliche Weitergabe von Informationen an Angehörige von Opfern oder die systematische Erhebung von Identitäten und Staatsangehörigkeiten von Betroffenen. Zum anderen enthält die Checkliste Handlungsschritte zur Nachbetreuung wie etwa die Beratung und Vermittlung psychosozialer Hilfen oder die Organisation von Treffen für die Verletzten und Hinterbliebenen durch eine Zentralstelle auf Landesebene.⁴⁹⁵⁸ In der polizeilichen Leitstelle wurde eine Berliner Notfallseelsorge in Person einer Verbindungskraft eingerichtet.⁴⁹⁵⁹

Wie der Zeuge Akmann weiter erläuterte, sei in Berlin eine zentrale Anlaufstelle für Betroffene von terroristischen Anschlägen und Großschadensereignissen bei der Senatsverwaltung für Justiz eingerichtet worden, die eng mit dem Opferbeauftragten des Landes Berlin zusammenarbeite. Darüber hinaus werde durch die Senatsinnenverwaltung ein Gesetz über die psychosoziale Notfallversorgung erarbeitet. Schwerpunkte seien hierbei die Hilfe für Betroffene in der Akutphase eines Anschlags, Schnittstellen zu Angeboten der mittel- und langfristigen Gesundheitsversorgung sowie die Einrichtung eines Landesbeauftragten für psychosoziale Notfallversorgung.⁴⁹⁶⁰ Es wurde ein Opferhilfefonds eingerichtet und das Verfahren im Bereich der Opferentschädigung vereinfacht.⁴⁹⁶¹

Auf Bundesebene wurde beim GBA in jedem Ermittlungsreferat ein sog. Opferstaatsanwalt eingesetzt. Dieser Opferbeauftragte steht im konkreten Fall als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung.⁴⁹⁶²

XIV. Schutzkonzepte für öffentliche Räume

Kurz nach dem Anschlag am Breitscheidplatz wurden erste Maßnahmen ergriffen, um Weihnachtsmärkte in Berlin mit Sperrelementen zu schützen. Zu diesem Zweck wurden am 21. Dezember 2016 ca. 25 Betonsperrelemente an verschiedenen Weihnachtsmärkten in Berlin aufgestellt.⁴⁹⁶³ Im Dezember 2017 wurde der Breitscheidplatz mit 100 Betonbarrieren gesichert. Diverse weitere Berliner Weihnachtsmärkte wurden ebenfalls mit Betonbarrieren ausgestattet. Ein Test der Polizei in Zusammenarbeit mit der deutschen Prüfgesellschaft

⁴⁹⁵⁷ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 9.

⁴⁹⁵⁸ III. SenInnDS, Bd. 300, Bl. 383-386.

⁴⁹⁵⁹ Vgl. Zeuge Wuttig, Wortprotokoll, 43. Sitzung, 29. Mai 2020, S. 111 f.

⁴⁹⁶⁰ Zeuge Akmann, Wortprotokoll, 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 9.

⁴⁹⁶¹ Vgl. Zeuge Dr. Behrendt, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 97 f.

⁴⁹⁶² Vgl. Zeuge Salzmann, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 39 f.

⁴⁹⁶³ III. SenInnDS, Bd. 300, Bl. 157 f.

DEKRA und dem MDR im April 2017 zeigte jedoch, dass sich die Betonelemente kaum dazu eignen, einen LKW zum Stehen zu bringen.⁴⁹⁶⁴

Nach dem Anschlag am Breitscheidplatz wurde in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Pilotgruppe gegründet, die untersuchen soll, auf welche Art und Weise öffentliche Räume in Berlin vor Überfahrtaten mit Kraftfahrzeugen geschützt werden können. Diese Pilotgruppe fokussierte sich zunächst auf eine mögliche Sicherung des Breitscheidplatzes und erarbeitete ein Sicherheitskonzept, das seit dem 19. November 2018 realisiert wird. Das Konzept beinhaltet einen Zufahrtsschutz mit temporären Sperrmitteln, darunter mobile Schwerlast-Metallpoller, Stahlgitterkörbe mit sandgefüllten Bigbags und Stahlsockel mit Beton. Diese Sperrmittel wurden auf Basis eines Zufahrtsschutzkonzeptes unter Berücksichtigung physikalischer Berechnungen speziell ausgewählt. Nach Angaben der Senatsinnenverwaltung halten die Sperrelemente Energien von Anschlägen wie dem am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 stand.⁴⁹⁶⁵ Die Kosten für die Sperrelemente und deren Aufbau beliefen sich auf rund 2,5 Millionen € die aus dem Landeshaushalt finanziert wurden.⁴⁹⁶⁶

Des Weiteren erklärte der Zeuge Geisel, dass die Senatsinnenverwaltung einen Entwurf für ein Veranstaltungssicherheitsgesetz erarbeite. Dieser sehe vor, dass die Verantwortlichen bei Großveranstaltungen dazu verpflichtet werden sollen, ein Sicherheitskonzept für ihre Veranstaltungen vorzulegen. Im Einzelfall, wie z. B. beim Breitscheidplatz, sollen sie verhältnismäßige Sicherheitsvorkehrungen gegen mögliche terroristische Gefahren vorlegen müssen. Ein Bauantrag für die dauerhafte Sicherung des Breitscheidplatzes liege dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf vor, das noch darüber befinden müsse.⁴⁹⁶⁷

Wie der Zeuge Geisel weiter ausführte, finde auf europäischer Ebene im Rahmen des Projekts „Safer Space for Safer Cities – SafeCi“ seit 2019 ein Erfahrungsaustausch mit neun europäischen Polizeibehörden statt. Dabei gehe es um Konzepte, Strategien und technische Hilfsmittel, mit denen öffentliche Räume geschützt werden können.⁴⁹⁶⁸

⁴⁹⁶⁴ Der Tagesspiegel, 3.11.2017, „Besinnlichkeit zwischen Betonpollern“; Der Tagesspiegel, 24.11.2017, „Breitscheidplatz: ‚Was nützen denn die Poller?‘“.

⁴⁹⁶⁵ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Pressemitteilung vom 14.11.2018, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2018/pressemitteilung.758011.php> [Stand: 12.7.2021].

⁴⁹⁶⁶ Berliner Morgenpost, 15.11.2018, „Neue Poller aus Stahl und Beton: Mehr Schutz am Breitscheidplatz“.

⁴⁹⁶⁷ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 9.

⁴⁹⁶⁸ Zeuge Geisel, Wortprotokoll, 46. Sitzung, 28. August 2020, S. 9.

C. Schlussfolgerungen

Nach Ansicht des Ausschusses haben die Berliner Behörden bereits vor dem Abschluss der Untersuchungen zahlreiche Konsequenzen aus dem Geschehenen gezogen und auf organisatorische, technische und andere Defizite reagiert. Die vom Ausschuss erarbeiteten Untersuchungsergebnisse haben jedoch verdeutlicht, dass – unabhängig von den bereits verwirklichten und vorgesehenen Maßnahmen – weitere Reformen notwendig sind. Dazu gibt der Ausschuss die folgenden Empfehlungen.

I. Schaffung effektiver Organisationsstrukturen

Mit der Polizeistrukturereform und einer Stärkung der Berliner Polizei in personeller sowie materieller Hinsicht wurden bereits wichtige Verbesserungen umgesetzt.

Mit Blick auf eine strukturierte Vorgangsbearbeitung ist es notwendig, dass die einheitlichen Standards für eine vollständige Vorgangsdokumentation eingehalten werden. Es ist Aufgabe der Führungsebene, zu kontrollieren, ob die Vorgaben hinsichtlich der Dokumentation der Bearbeitung durch die Sachbearbeiter beachtet werden.

Bei der Durchführung von Operativmaßnahmen wie Observationen oder Telekommunikationsmaßnahmen ist eine flexible Gestaltung von Observationszeiträumen und eine Verzahnung zwischen TKÜ und Observation sinnvoll. Die jeweiligen Erkenntnisse sollten systematisch zusammengeführt und umfassend ausgewertet werden. Es obliegt der (General-)staatsanwaltschaft, ihrer Sachleitungsbefugnis nachzukommen und die Durchführung von Observationen und TKÜ zu kontrollieren. Dieser Aufgabe ist intensiver als in der Vergangenheit nachzukommen.

Beim Berliner Verfassungsschutz erfolgt seit dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz neben der Strukturaufklärung stärker als zuvor auch eine personenzentrierte Bearbeitung. Auch wenn die Gefährderbearbeitung in die Zuständigkeit der Polizei fällt, wäre es wünschenswert, dass dem Verfassungsschutz die Aktivitäten der von der Polizei geführten Gefährder innerhalb der beobachteten Bestrebungen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden. Der dazu erforderliche Informationsaustausch mit der Polizei ist weiter zu intensivieren. Soweit dies möglich ist, sind unabgestimmte Doppelbearbeitungen zu vermeiden.

II. Erweiterung der Befugnisse

Mit der unter B.XII dargestellten Reform des ASOG Bln wurden mehrere Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht, um eine effektivere Überwachung von u. a. Personen der islamistischen Szene zu gewährleisten. Dabei wurden die zur Abwehr schwerster Rechtsgutsverletzungen geschaffenen allgemeinen Befugnisse modifiziert und teilweise erweitert. Soweit besonders grundrechtssensible Eingriffsbefugnisse erstmals eingeführt bzw. verschärft wurden, soll die Wirkungsweise und Anwendung dieser Befugnisse nach einem angemessenen Erprobungszeitraum unabhängig wissenschaftlich evaluiert werden. Die Evaluierung bildet die Grundlage für eine Entscheidung des Gesetzgebers für oder gegen die Beibehaltung der neuen Befugnisse. Neue eingriffsintensive Befugnisse sollen daher in ihrer Geltungsdauer zunächst beschränkt sein. Dies gilt sowohl für die Ermächtigung zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung in

§ 25a ASOG Bln als auch für die Befugnis zur Erhebung von Standortdaten gefährlicher Personen bei Telekommunikationsdiensteanbietern nach § 25b Abs. 3 ASOG Bln.⁴⁹⁶⁹

Vor diesem Hintergrund kann die Notwendigkeit einer Einschränkung oder Erweiterung der rechtlichen Befugnisse der Berliner Polizei im ASOG Bln erst nach Ablauf eines angemessenen Erprobungszeitraums bewertet werden.

Mit Blick auf den Berliner Verfassungsschutz beinhaltet das Verfassungsschutzgesetz Berlin aus Sicht des Ausschusses ausreichend Befugnisse sowohl für die Erkenntnisgewinnung als auch den Informationsaustausch mit anderen Behörden. Eine Erweiterung der Möglichkeiten der Beobachtung von Einzelpersonen ist dennoch wünschenswert.

III. Intensivierung der Zusammenarbeit Berliner Behörden mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer

Der Ausschuss stellt fest, dass sich die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Justizbehörden auf Bundes- und Landesebene in Bezug auf die Bearbeitung von islamistischen Gefährdern etwa durch die Einführung des Gefährdermanagements und der Einhandbearbeitung, die Einrichtung von Staatsschutzzentren bei den Generalstaatsanwaltschaften und die Verwendung von RADAR-iTE deutlich verbessert hat.

Trotz dieser und weiterer bereits umgesetzter Reformen bei der Zusammenarbeit der Sicherheits- und Justizbehörden im Bereich des islamistischen Terrorismus sieht der Ausschuss Anlass, auf einen lückenlosen Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Behörden zu drängen. Die jeweils zuständige Behörde bedarf einer umfassenden Erkenntnisgrundlage, um über weitere Ermittlungsschritte zu entscheiden. Zu diesem Zweck müssen die notwendigen informationstechnischen Grundlagen geschaffen werden, damit über Datensysteme ein möglichst reibungsloser Austausch von Informationen gewährleistet wird. Es bedarf insgesamt einer verbesserten, verbindlichen Nutzung der bestehenden Datensysteme auch für die Informationssteuerung, einer Förderung des direkten Informationsaustausches und im Zweifel der Vorgabe, verbindliche Absprachen über die Zuständigkeit für einzelne Maßnahmen zu treffen.

In Bezug auf die zwischen mehreren Bundesländern pendelnden Gefährder scheint nach wie vor das Problem zu bestehen, dass Informationen weiterhin nicht umfassend zwischen den Behörden ausgetauscht werden. So erhält die GenStA Berlin zwar regelmäßig Listen der im Land Berlin geführten Gefährder vom LKA Berlin. Ein entsprechender Austausch auch mit Staatsanwaltschaften oder Landeskriminalämtern anderer Bundesländer scheint hingegen nicht stattzufinden. Ein solcher ist aus Sicht des Ausschusses jedoch notwendig.

Mit Blick auf den Informationsaustausch zwischen der Berliner Polizei und dem Berliner Verfassungsschutz sollte seitens der Polizei stets geprüft werden, ob es sinnvoll ist, Informationen beim Verfassungsschutz abzufragen. Der Verfassungsschutz muss der aufgrund der bestehenden Rechtslage geltenden Verpflichtung, Informationen an die Polizei zu übermitteln, unter Beachtung des Trennungsgebots konsequent nachkommen.

⁴⁹⁶⁹ Abghs-Drs 18/2787, 12.6.2020, Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze, S. 21 f.

Um Doppelverwendungen von V-Personen zu vermeiden, wäre es zudem begrüßenswert, wenn über die vom BKA geführte Datenbank hinaus unter Wahrung des Quellenschutzes auch eine Datenbank für einen Abgleich der Daten von V-Personen der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden eingerichtet würde.

Weiterhin ist die Zusammenarbeit innerhalb des VS-Verbunds über die Ländergrenzen hinweg verbesserungsbedürftig. Die Möglichkeit gemeinsamer Fallbesprechungen und operativer Maßnahmen muss effizienter genutzt und ausreichend dokumentiert werden. Einzelne Verfahren sollten unter Leitung des BfV über Ländergrenzen gebündelt werden. Die erforderlichen Koordinationsmaßnahmen sind gem. Art. 73 Nr. 10b, 87 Abs. 1 Satz 2 GG von der Bundesbehörde vorzunehmen, da diese für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zuständig ist. Dies ist zur Vermeidung von Sicherheitslücken bei länderüberschreitenden Gefahren wie etwa bundesweiten Anschlagspannungen unerlässlich. Gleichzeitig sollte die Unterrichtung der Bundesbehörde nicht im Ermessen der Landesämter stehen, damit diese ihre Koordinationsmaßnahmen in jedem Fall wahrnehmen kann. So könnten etwa im gemeinsamen Datenverarbeitungssystem NADIS der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder Vorgänge mit überregionaler Bedeutung besonders gekennzeichnet werden.

IV. Verbesserung des Umgangs mit islamistischen Netzwerken und des Vorgehens gegen derartige Strukturen

Für den Ausschuss zeigt sich nach seiner Beweiserhebung, dass Amri über eine Vielzahl von Kontakten in der salafistischen Szene in Berlin verfügte, die durch das LKA Berlin nicht in ausreichendem Maße überprüft und identifiziert wurden. Eine umfassende Aufklärung des Umfelds von Gefährdern und der salafistischen Szene in Berlin insgesamt unter Ausschöpfung der rechtlich zulässigen Möglichkeiten durch Polizei und Verfassungsschutz ist jedoch unverzichtbar. Durch eine derartige strukturelle Aufklärung können unter Umständen weitere strafrechtlich relevante (Unterstützungs-)handlungen aufgedeckt werden. Nur auf diese Weise wird nach Ansicht des Ausschusses dem behördlichen Aufklärungsauftrag ausreichend nachgekommen.

Wie dargestellt, war einer der zentralen Fehler in der Bearbeitung des Falls Amri, dass im Berliner Staatsschutz vor dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz die Ansicht vorherrschte, dass eine dem salafistischen Personenspektrum zuzurechnende Person nicht gleichzeitig im Drogenmilieu aktiv ist oder selbst Drogen konsumiert. Diese Fehleinschätzung verdeutlicht, wie wichtig es ist, die islamwissenschaftliche Perspektive sehr viel stärker in die fortlaufende Ermittlungstätigkeit einzubeziehen. Die hierzu erforderlichen Kenntnisse müssen durch die Einstellung weiterer Experten und den Ausbau der Aus- und Fortbildungen der in diesem Bereich eingestellten Dienstkräfte sichergestellt werden.

2016

11. Januar 2016
Ersuchen des BKA an den GBA um Freigabe des Vermerks zur Identifizierung des Amri für das LKA NRW und das LKA Berlin. Eingang einer SIS-Ausschreibung der italienischen Behörden über BKA an LKA NRW unter der Personalie „Anis Amri“. Aufgrund identischer Lichtbilder kann „Anis“ dieser Personalie zugeordnet werden.
26. Januar 2016
Eingang eines Behördenzeugnisses des BfV im LKA Berlin. Weiterleitung am 28. Januar 2016 an GenStA Berlin. Gem. Rückmeldung GenStA ergeben sich keine zureichenden Anhaltspunkte für die Einleitung eines Strafverfahrens.
4. Februar 2016
Thematisierung in der 1273. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ.
17. Februar 2016
Thematisierung in der 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ. Einstufung des Amri als Gefährder durch NRW.
18. Februar 2016
Mitteilung des LKA NRW an LKA Berlin, dass Amri nach Berlin reist. Durchführung einer Personenkontrolle in Berlin und ED-Behandlung. Sicherstellung eines mitgeführten Mobiltelefons. Anschließend präventivpolizeiliche Observation des Amri.
19. Februar 2016
Thematisierung in der 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ.
24. Februar 2016
Erstmals Thematisierung auf der Sicherheitskonferenz in NRW im Zusammenhang mit festgestellten Mehrfachidentitäten sowie bestehender Einstufung als Gefährder. Veranlassung des BAMF einer priorisierten asylverfahrensrechtlichen Bearbeitung infolge dieser Erkenntnislage.
26. Februar 2016
Thematisierung in der 1287. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ.
10. März 2016
Wechsel des Lebensmittelpunktes von Amri nach Berlin mit mehreren Aufenthaltsorten ohne melderechtliche Anmeldung in Berlin. Ausstufung des Amri als Gefährder in NRW und Einstufung des Amri als Gefährder in Berlin.
14. März 2016
Thematisierung in der Sitzung der AG „Tägliche Lage“ im GTAZ.
23. März 2016
Einleitung eines Strafverfahrens gegen Amri durch die

GenStA Berlin nach Zulieferung des LKA NRW (über GBA) wegen des Verdachts des Versuchs der Beteiligung an einem Mord (§ 30 i. V. m. § 211 StGB).

4. April 2016 –
21. September 2016

Nach Erkenntnisverdichtung und Vorlage beim Amtsgericht Tiergarten ergehen Beschlüsse zur Observation des Amri im Rahmen des am 23. März 2016 eingeleiteten Verfahrens der GenStA Berlin: Überwachung seiner Telekommunikation und Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung.

13. April 2016

Thematisierung in der 1319. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ.

28. April 2016

Asylantrag in der Außenstelle Dortmund, ED-Behandlung durch das BAMF. Kein EURODAC-Treffer.

6. Mai 2016

Ausstufung des Amri als Gefährder in Berlin wegen Wohnsitzanmeldung in NRW.

10. Mai 2016

Wiedereinstufung des Amri als Gefährder in NRW aufgrund erneuter Anmeldung in NRW.

30. Mai 2016

Bescheid des BAMF: Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Ausstellung des Asylbescheides auf den Namen Ahmed ALMASRI und unter acht Aliaspersonalien.

11. Juni 2016

Bestandskraft des Asylbescheids.

15. Juni 2016

Thematisierung in der 1358. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ.

11. Juli 2016

In der Polizeidirektion 5 in Berlin wird Strafanzeige wegen gefährlicher Körperverletzung aufgenommen. Amri wird im Verlauf als möglicher Tatbeteiligter identifiziert.

19. Juli 2016 –
20. Juli 2016

Sitzung der AG „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ im GTAZ.

29. Juli 2016 –
1. August 2016

Fahndungshinweis des LKA NRW an die Bundespolizeiinspektion Konstanz: Vorliegen von Hinweisen zu möglicher Ausreise des Amri in die Schweiz. Fahndungshinweis wird an das Bundespolizeirevier Friedrichshafen weitergeleitet. Feststellung in einem Reisebus führte zu Gewahrsam. Haftantrag zur Vorbereitung der Abschiebung durch die Landespolizei Friedrichshafen. Abschiebung durch die zuständige ABH Kleve aufgrund der Beschaffung notwendiger Unterlagen nicht möglich. Abnahme von Handflächenabdrücken in der JVA Ravensburg.

3. August 2016 Thematisierung in der Sitzung der AG „Tägliche Lage“ im GTAZ.
25. August 2016 Antrag auf Passersatzpapier der ZAB Köln beim tunesischen Generalkonsulat in Bonn unter Vorlage der Finger- und Handflächenabdrücke.
13. Oktober 2016 Erfassung des Amri als „Foreign-Fighter“ im INPOL-System.
14. Oktober 2016 Steuerung von zusammengefassten Mitteilungen Marokkos zu Amri durch das BKA an das LKA NRW: Amri sei Anhänger des IS und hoffe, sich dem IS in Syrien/Irak oder Libyen anschließen zu können; führe ein Projekt aus. Prüfung des LKA Berlin: Mitteilung enthält keine über bisherigen Kenntnisstand hinausgehenden Hinweise.
26. Oktober 2016 Steuerung von ergänzenden Informationen aus den Mitteilungen Marokkos zu Amri durch das BKA an das LKA NRW: Amri soll eine bestimmte Rufnummer nutzen und sich illegal in Berlin aufhalten.
2. November 2016 Thematisierung in der 1444. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ.
19. Dezember 2016 Anschlag auf dem Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin.
21. Dezember 2016 Durch Bestätigung des tunesischen Generalkonsulats in Bonn erreicht die ZAB Köln die Mitteilung, dass Amri als tunesischer Staatsangehöriger identifiziert wurde.

B. Übersicht zu Kontaktpersonen des Amri

Nachfolgende Übersicht stellt einen alphabetisch sortierten Überblick über ausgewählte relevante Kontaktpersonen des Amri dar. Neben den aus Persönlichkeitsschutzgründen überwiegend gekürzten Namensangaben finden sich kurze Informationen zum persönlichen Verhältnis der jeweiligen Kontaktperson zu Amri.

A

A., Ahmad Abdulaziz Abdullah (Abu Walaa)	„Stellvertreter“ des IS in Deutschland. ⁴⁹⁷² Gab als salafistischer Prediger Islamseminar in der Fussilet-Moschee. ⁴⁹⁷³ Im Dezember 2015 besuchte Amri die DIK-Moschee in Hildesheim, wo er auch Abu Walaa traf. ⁴⁹⁷⁴
A., Abdallah	IS-Sympathisant. Ebenfalls enge KP von Habib Selim und Bilel Ben Ammar. ⁴⁹⁷⁵
A., Achref	Kommunikation mit Amri über Telegram und Facebook u.a. zu Anschlagbereitschaft. ⁴⁹⁷⁶
A., Hadi H.	Mehrere Kontakte zu Amri und Sabou S. bekannt. ⁴⁹⁷⁷
A., Hadis	Fotos auf Mobiltelefon des Amri belegen Kontakt, mutmaßlich über die Fussilet-Moschee. Auch KP des Selim. Ermittlungsverfahren wegen Terrorismusfinanzierung. ⁴⁹⁷⁸
A., Kamel	Wohnungsgeber des Amri und Khaled A. bis zum Anschlag. ⁴⁹⁷⁹
A., Khaled	Kannte Amri aus der Haft in Italien. Teilte sich mit ihm im Herbst 2016 ein Zimmer in Berlin. ⁴⁹⁸⁰
A., Soufiane	Regelmäßiger Besucher der Fussilet-Moschee. Eng vernetzt im salafistischen Spektrum. ⁴⁹⁸¹

⁴⁹⁷² Pressemitteilung des OLG Celle vom 18.9.2017, abrufbar unter: <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/verfahren-gegen-ahmad-abdulaziz-abdullah-a-ua-157730.html> [Stand: 12.7.2021].

⁴⁹⁷³ III.1 PolPräs, Bd. 383, Bl. 103 ff. (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁹⁷⁴ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 3.

⁴⁹⁷⁵ XI BMI, Bd. 52, Bl. 381 ff.

⁴⁹⁷⁶ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 3.

⁴⁹⁷⁷ III.1 PolPräs, Bd. 445, Bl. 5 ff. (14) (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁹⁷⁸ XI. BMI, Bd. 47, Bl. 77 ff.

⁴⁹⁷⁹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 9.; XI. BMI, Bd. 45, Bl. 253.

⁴⁹⁸⁰ Vermerk des BKA vom 25.12.2016, S. 1, XIV. 1 GBA, Bd. 20, Ordner 5.

⁴⁹⁸¹ III.1 PolPräs, Bd. 195, S. 63 f.

B

Ben Ammar, Bilel

Enge KP des Amri und des Habib Selim. Salafistisch-extremistische Einstellung. Einreise mit Sabou S. (EV „Eisbär“).⁴⁹⁸²

B., Clément

Kannte Amri aus der Fussilet-Moschee.

C

C., Emrah

Übernahm nach der Inhaftierung des Ismet D. eine wichtige Rolle in der Fussilet-Moschee.⁴⁹⁸³ Nach Ermittlungen des BKA bestand gutes Bekanntschaftsverhältnis zu Amri.⁴⁹⁸⁴

C., Magomed-Ali

Unterstützung des Clément B. bei dessen zusammen mit Amri geplanten Sprengstoffanschlag in Deutschland.⁴⁹⁸⁵

D

D., Meher („Moadh Tounsi“)

Galt als IS-Mentor des Amri. War in die Anschlagpläne des Amri eingeweiht und begleitete Amri währenddessen emotional und ideologisch.⁴⁹⁸⁶

D., Mohamed Ali

Gemeinsamer BtM-Handel.⁴⁹⁸⁷ An der Auseinandersetzung am 11. Juli 2016 beteiligt.⁴⁹⁸⁸

E

E. K., Riadh

Seit Sommer 2016 in Kontakt mit Amri.⁴⁹⁸⁹

H

H., Feysel

Kontakt des Amri bei Telegram. Regelmäßiger Besucher der Fussilet-Moschee. Radikale salafistische Einstellung.⁴⁹⁹⁰

⁴⁹⁸² IV.1 GenStA Berlin, Bd. 10, Hauptakte, Bd. III, Bl. 39 f.; Vermerk des BKA vom 28.12.2016, S. 6 ff., XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 4, Bl. 126 ff.

⁴⁹⁸³ XIV.1 GBA, Bd. 20, Bl. 232.

⁴⁹⁸⁴ Vermerk des BKA vom 28.4.2017, S. 29, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 4, Bl. 235.

⁴⁹⁸⁵ Schreiben des GBA vom 10.12.2018 zum Ermittlungsverfahren 2 BJs 51/18-8.

⁴⁹⁸⁶ Vermerk des BKA vom 23.2.2017, S.1 ff., 19 f., XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

⁴⁹⁸⁷ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 53 f., III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 55 f.

⁴⁹⁸⁸ Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 15.6.2017 gegen Mohamed Ali D., IV.2 StA Berlin, Bd. 9, Teil 4, Bl. 154 ff. (156).

⁴⁹⁸⁹ XI. BMI, Bd. 52, Bl. 208 f.

⁴⁹⁹⁰ Vermerk des LKA 651 vom 25.1.2017, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 5.

J

J., Radhovan Besucher der Seituna-Moschee, besuchte auch im März 2016 mit Amri die Seituna-Moschee.⁴⁹⁹¹

K

K., Aymen Nutzte libysche Rufnummer. Nach Erkenntnissen des BKA Mitglied des IS. Kontakt mit Amri über den Telegram-Account des Aymen K..⁴⁹⁹²

K., Furkan Besucher der Fussilet-Moschee. Nahm dort an der Schulungsgruppe am Wochenende teil. Fotos/Videos von ihm in Fussilet-Moschee auf dem Mobiltelefon von Amri.⁴⁹⁹³

K., Joel Zählte zum Kreis radikaler junger Männer in Fussilet-Moschee, nahm mit Amri dort an Aqida-Schulungen teil.⁴⁹⁹⁴

K., Mohamad „Montasser“ Kontakt zu Amri durch BtM-Handel.⁴⁹⁹⁵

K., Mustafa Dem BtM-Milieu zuzurechnen. Mit Amri in Kontakt u. a. wegen Passfälschung.⁴⁹⁹⁶

L

L., Mohamed Anhänger des IS. TKÜ-Maßnahmen des LKA Berlin belegen Kontakte zu Amri sowie mindestens ein persönliches Treffen. Versuch des Amri, Mohamed L. zwei Tage vor dem Anschlag telefonisch zu erreichen.⁴⁹⁹⁷

L., Nkanga Besucher der Fussilet-Moschee und dort KP des Amri.⁴⁹⁹⁸

M

M., Ahmad Salafistische Einstellung bis hin zur Gewaltbefürwortung.⁴⁹⁹⁹ Regelmäßiger Besucher

⁴⁹⁹¹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 103, 105.

⁴⁹⁹² Vermerk des BKA vom 24.4.2017, S. 9 f., XIV.1 GBA, Bd. 15, Ordner 1.

⁴⁹⁹³ III.1 PolPräs, Bd. 427, Bl. 60 f. (VS-NfD – insoweit offen), III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 55 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁹⁹⁴ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 108.

⁴⁹⁹⁵ Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats, S. 53 f, III. SenInnDS, Bd. 29, Bl. 55 f.

⁴⁹⁹⁶ XI. BMI, Bd. 45, S. 165 f.

⁴⁹⁹⁷ III.1 PolPräs, Bd. 388, Bl. 6 (VS-NfD – insoweit offen).

⁴⁹⁹⁸ IV.1 GenStA Berlin, Bd. 3, Teil 1, Bl. 51; vgl. XI. BMI, Bd. 45, Bl. 104.

⁴⁹⁹⁹ XI. BMI, Bd. 56, Bl. 184 (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

der Fussilet-Moschee und anderer Moscheen in Berlin.⁵⁰⁰⁰ Stand mit Amri über Telegram in Kontakt und soll eine Frau zum Heiraten für Amri gesucht haben.⁵⁰⁰¹

M., Bilal

Bruder des Ahmad M., vergleichbarer Hintergrund. Traf Amri noch am Tag des Anschlags.⁵⁰⁰²

M., Charfeddine

IS-Sympathisant. Gemeinsame Bezugspunkte über BtM-Handel.⁵⁰⁰³

M., Salah Eddine

Wohnungsinhaber in der Lychener Straße, die Amri zeitweise als Anlaufstelle nutzte.⁵⁰⁰⁴

M., Yassine

Enger Kontakt mit Amri seit Februar 2016.⁵⁰⁰⁵ Mehrere Besuche des Amri bei Yassine M. in der Wohnung von dessen Bruder bekannt.⁵⁰⁰⁶

N

N., Toufik

Wohnungsgeber des Amri in der Großbeerenstraße⁵⁰⁰⁷

R

R., Magomed

Persönlicher und telefonischer Kontakt zu Amri.⁵⁰⁰⁸

R., Maximilian

Diverse Bezüge zur gewaltbereiten islamistischen Szene. KP und Gesprächspartner des Amri.⁵⁰⁰⁹

R., Mehrez

Zählte seit spätestens Januar 2016 zu den KP des Amri.⁵⁰¹⁰ Besucher der Seituna-Moschee.⁵⁰¹¹

S

S., Sabou

Es wird von einem Kennverhältnis zu Amri ausgegangen.⁵⁰¹²

⁵⁰⁰⁰ III.1 PolPräs, Bd. 387, Bl. 473 (VS-NfD – insoweit offen); III.1 PolPräs, Bd. 431, Bl. 161 (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁰⁰¹ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 172; XI. BMI, Bd. 45, Bl. 43.

⁵⁰⁰² Vermerk des BKA vom 23.2.2017, S. 3 f., XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 1, Bl. 93 f.

⁵⁰⁰³ XI. BMI, Bd. 56, S. 196 ff. (Bd. VS-NfD, Bl. offen).

⁵⁰⁰⁴ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 104.

⁵⁰⁰⁵ Vermerk des BKA vom 9.5.2017, S. 1, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 6.

⁵⁰⁰⁶ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 268 ff.

⁵⁰⁰⁷ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 107.

⁵⁰⁰⁸ XI. BMI, Bd. 52, S. 80.

⁵⁰⁰⁹ XI. BMI, Bd. 47, Bl. 195 f.

⁵⁰¹⁰ Vermerk des BKA vom 28.2.2017, S. 1 ff. (39), XIV.1 GBA Bd. 20, Ordner 7.

⁵⁰¹¹ Vermerk des BKA vom 28.2.2017, S. 1 ff. (9), XIV. GBA, Bd. 20, Ordner 7.

⁵⁰¹² Vermerk des BKA vom 27.12.2016, XI. BMI, Bd. 60, Bl. 198.

- S., Walid Laut Walid S. Kennverhältnis seit Februar 2016 aus der Fussilet-Moschee.⁵⁰¹³
- S., Boban Beschuldigter im EK „Ventum“. Wichtige KP des Amri in NRW.⁵⁰¹⁴
- Selim, Habib Enge KP des Amri.⁵⁰¹⁵ Regelmäßige Kontakte u. a. in der Fussilet-Moschee.⁵⁰¹⁶
- W**
- W., Abed Kannte Amri aus Moschee. Wurde mit weiteren Personen beim Berlin-Marathon 2018 festgenommen und vorübergehend inhaftiert.⁵⁰¹⁷
- Y**
- Y., Bilel Diverse Anrufe des Amri feststellbar. Ein letzter Anrufversuch des Amri bei Bilel Y. erfolgte am Anschlagstag.⁵⁰¹⁸
- Y., Feras Leiter einer Aqida-Schulungsgruppe in der Fussilet-Moschee, an der auch Amri teilnahm.⁵⁰¹⁹

⁵⁰¹³ III.1 PolPräs, Bd. 438, Bl. 20, 30 (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁰¹⁴ Vermerk des BKA vom 3.1.2017, S. 1 ff. (16), XIV.1 GBA, Bd. 17, Ordner 5.

⁵⁰¹⁵ XI. BMI, Bd. 45, Bl. 103.

⁵⁰¹⁶ III.1 PolPräs, Bd. 413, Bl. 13 f. (VS-NfD – insoweit offen).

⁵⁰¹⁷ Vgl. Der Tagesspiegel, 9.4.2018, „Wie groß war die Gefahr beim Berliner Halbmarathon?“.

⁵⁰¹⁸ Vermerk des BKA vom 30.1.2017, S. 6, XIV.1 GBA, Bd. 20, Ordner 7.

⁵⁰¹⁹ III. SenInmDS, Bd. 299, Bl. 60 (Bd. GEHEIM, Bl. VS-NfD – insoweit offen)

C. Fundstellenübersicht zu den Fragen des Untersuchungsauftrags

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich sämtliche Zuordnungen auf den 3. Abschnitt (Untersuchungsergebnis).

A. Vorfragen

Aufenthalt und Identifizierung des Amri

1. *Welche Erkenntnisse gibt es darüber, wo sich Amri seit seiner Einreise nach Deutschland im Juli 2015 bis zu seinem Tod mit welchen Identitäten aufgehalten hat (Bewegungsprofil) und wo wurde er von welchen Stellen mit welcher Identität registriert? Wann fanden durch welche Behörden Abgleiche mit oder Übermittlungen an zentral geführte Datenbanken mit jeweils welchen Ergebnissen statt?*

Siehe Kapitel A.I, A.II.1 bis A.II.3, B.III.2 und B.III.3.c).

2. *Wann, von wem und auf Grund welcher Umstände wurde Amri eindeutig identifiziert und wann erhielten welche Behörden Kenntnis von der wahren Identität Amris?*

Siehe Kapitel A.II.2.

3. *Wann waren welche Behörden des Landes Berlin in welcher Weise mit Amri befasst (Landeschronologie Berlin)?*

Siehe insbesondere Kapitel A.I.3.b), B.I, B.II, B.III.2 und B.III.3.c), C.III, F.I.1.b)dd), F.I.1.c)cc), F.I.3.c), F.II, F.III.1.b) und c), F.III.2.b), F.IV, F.V, F.VII, F.IX.3.f), F.IX.4.e), G.I.7.

Einstufung des Amri als Gefährder und als Träger extremistischer Bestrebungen sowie Ermittlungsverfahren

4. *Welches LKA war in chronologischer Abfolge und auf Grund welcher Kriterien jeweils für Amri als Gefährder zuständig und hat auf Grund welcher Kriterien, welcher Erkenntnisse, für welchen Zeitraum Amri als Gefährder mit welchem Gefährdungsgrad eingestuft (Chronologie der Einstufung)?*

Siehe Kapitel B.III.2.

5. *Warum wurde Amri Anfang 2016 bei seiner Ankunft am Berliner ZOB von der Berliner Polizei angesprochen und erkennungsdienstlich behandelt? Warum wurde später dem LKA Berlin vom LKA NRW vorgeworfen, durch die offene Maßnahme gegen „Absprachen“ verstoßen zu haben? Welcher Art waren diese „Absprachen“ und ggf. warum hielt sich das LKA Berlin nicht an diese?*

Siehe Kapitel F.II.

6. *Welche Rolle spielt bei der Gefährder-Bewertung durch die Berliner Sicherheitsbehörden eine sich verändernde Nähe eines Gefährders zum Drogenmilieu oder zur allgemeinen Kriminalität?*

Siehe Kapitel F.IV.4.

7. *Welche Verfassungsschutzbehörde war in chronologischer Abfolge und auf Grund welcher Kriterien jeweils für Amri als Träger extremistischer Bestrebungen zuständig und zu welchem Zeitpunkt, mit welchen Mitteln und auf Grund welcher Erkenntnisse und mit welchen Ergebnissen erfolgte eine Überwachung Amris durch den Berliner Verfassungsschutz oder den Verfassungsschutz des Bundes oder anderer Länder?*

Siehe Kapitel G.I.7, G.II, G.III.

8. *Inwieweit erfolgt eine Abstimmung zwischen Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz und LKA, um im Milieu gewaltbereiter Islamisten mögliche Beobachtungslücken zu vermeiden?*

Siehe Kapitel C, F.I.6, F.III.1.c)gg), F.III.2.a)cc), F.VIII.1, F.VIII.5, F.IX.3.d), F.IX.4.d), G.I.4, G.I.5.

9. *Zu welchen Personen, die von wem und aus welchen Gründen als Gefährder oder als Träger extremistischer Bestrebungen eingestuft wurden, oder weiteren relevanten Personen hatte Amri wann in Deutschland Kontakt?*

Siehe Kapitel D.II und III, E, F.III.1.b)aa), F.III.1.c)cc), F.III.2.b)gg).

10. *Welche strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurden bundesweit gegen Amri unter welcher Identität, mit welchen Ergebnissen geführt und war gewährleistet, dass die Generalstaatsanwaltschaft Berlin in den Informationsfluss im GTAZ eingebunden war? Welches strafrechtlich relevante Verhalten des Amri ist den Berliner Behörden bekannt?*

Siehe Kapitel F.VII.1 und F.VIII.5.d)aa).

11. *Wann, mit welchem Inhalt und in welcher Form wurde vor dem Anschlag von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, dem LKA Berlin oder dem Berliner Verfassungsschutz die Hausleitung der jeweils zuständigen Senatsverwaltung über Amri informiert und ggf. mit welchem Ergebnis?*

Siehe Kapitel F.I.4, F.VIII.4 und G.I.7.a)bb).

12. *Wie liefen die Zusammenarbeit und der Informationsfluss zwischen dem GTAZ und den Berliner sowie den Nordrhein-Westfälischen Landesbehörden ab? Welche Berliner Landesbehörden waren wann und wie im GTAZ eingebunden?*

Siehe Kapitel C.

B. Erkenntnisse von Behörden des Landes Berlin bis zu Beendigung der Überwachungsmaßnahmen am 21. September 2016

Prüfung der zeitnahen Vorlage aller Erkenntnisse bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft

13. *In welcher Form waren das LKA Berlin und die Generalstaatsanwaltschaft Berlin in die Prüfung des LKA NRW eingebunden, die verdichteten Erkenntnisse zu Amri bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft vorzulegen, um ein Strafverfahren wegen gewerbsmäßigem Betrug und fortgesetzter mittelbarer Falschbeurkundung einzuleiten (Chronologie des „Behördenhandelns um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“ mit Stand Februar 2017 – Bundeschronologie: 13.04.2016)?*

Siehe Kapitel F.VII.3.b)bb).

14. *Wurde eine solche Bündelung zu einem anderen Zeitraum erwogen und aus welchen Gründen kam es zu keiner Bündelung bei einer Staatsanwaltschaft?*

Siehe Kapitel F.VII.3.b)bb) und cc).

Gewährleistung von Operativmaßnahmen durch das LKA Berlin

15. *Aus welchem Grund hat das LKA Berlin ab dem 15.06.2016 Operativmaßnahmen in bisherigem Umfang nicht mehr gewährleistet (Bundeschronologie: 15.06.2016)?*

Siehe Kapitel F.III.1.c)ee).

16. *Welcher Umfang wurde bis dahin und welcher danach gewährleistet und wer hat den neuen Umfang der Operativmaßnahmen nach welchen Kriterien entschieden und wer ist wann durch wen darüber informiert worden?*

Siehe Kapitel F.III.1.b), F.III.1.c), F.III.1.c)ee) und ff).

17. *Wann und in welchen Zeiträumen wurde mit welchem Ergebnis die Kommunikation des Amri überwacht? Wie viele Protokolle sind darüber gefertigt worden? Wann erfolgte jeweils die Auswertung im LKA und ggf. die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft oder andere Behörden?*

Siehe Kapitel F.III.2.

18. *Wer traf wann aus welchen Beweggründen die Entscheidung, Amri nach dem 15.06.2016 nicht mehr zu observieren? Wer war an dieser Entscheidung beteiligt?*

Siehe Kapitel F.III.1.c)ee).

19. *Aus welchem Grund wurden nach Einstellung der Observation am 15.06.2016 beim Amtsgericht Tiergarten weitere Observationsbeschlüsse gegen Anis Amri bis zum 21.10.2016 erwirkt? Welche Anhaltspunkte bzw. welche Gefährlichkeitsprognose lag*

neuerlichen Observationsbeschlüssen zugrunde? Wer veranlasste die Anregungen für weitere Observationsbeschlüsse?

Siehe Kapitel F.III.1.c)ff).

20. *Welche Erkenntnisse über weitere mögliche Straftaten des Amri erbrachten die Operativmaßnahmen bis zum 21.09.2016? Wie wurde ggf. mit diesen Erkenntnissen umgegangen und wann wurden sie ggf. an die Staatsanwaltschaft übermittelt?*

Siehe Kapitel F.III.2.b), F.IV, F.V.

Beteiligung des Amri an einer gefährlichen Körperverletzung in einem Neuköllner Lokal und Ausreiseversuch im Juli 2016

21. *Welche gegebenenfalls auch verfassungs- und staatsschutzrelevanten Erkenntnisse liegen über die Beteiligten an einer gefährlichen Körperverletzung in einem Neuköllner Lokal im Juli 2016 vor und auf Grund welcher Erwägungen wurde von wem entschieden, dass keine Anklage gegen Amri erhoben wird?*

Siehe Kapitel F.V.

22. *Gegen welche anderen Personen wurde ggf. ermittelt und mit welchem Ergebnis?*

Siehe Kapitel F.V.11.

23. *Welche Erkenntnisse liegen bei Berliner Behörden darüber vor, dass Amri Ende Juli 2016 über Italien in sein Heimatland Tunesien ausreisen wollte (Bundeschronologie:04.04.2016–21.09.2016) und warum die Bundespolizei den Versuch Amris, nach Zürich zu reisen, vor dem Grenzübertritt verhindert hat (Bundeschronik 29.07.2016–01.08.2016)?*

Siehe Kapitel F.VI.

Beendigung der Überwachungsmaßnahmen am 21. September 2016

24. *Welche Erkenntnisse und Erwägungen lagen der Entscheidung zu Grunde, die Überwachungsmaßnahmen gegen Amri am 21.09.2016 zu beenden und lagen den Beteiligten alle bis dahin bei deutschen Behörden vorliegenden Erkenntnisse über Amri vor?*

Siehe Kapitel F.III.2.b).

25. *Von wem wurde diese Entscheidung getroffen und wer war an dieser Entscheidung beteiligt?*

Siehe Kapitel F.III.2.b).

26. *Welche Prioritätenentscheidung des LKA hat dazu geführt, dass die Observation von*

Amri zu Gunsten anderer Maßnahmen beendet wurde?

Siehe Kapitel F.III.1.c)ee).

27. *Trifft es zu, dass der Berliner Verfassungsschutz keine Kenntnis von den auslaufenden Überwachungsmaßnahmen erhielt (Inhaltsprotokoll VerfSch 18/1, 8.02.2017)?*

Siehe Kapitel F.III.1.c)ee).

28. *Hat es –und wenn ja, wann, wie viele und mit welchem Inhalt –polizeiliche Feststellungs- und Beobachtungsberichte zu Amri bei der Berliner Polizei gegeben?*

Siehe Kapitel F.III.1.b)bb) und F.III.1.c)cc).

C. Die Abläufe vom 22. September 2016 bis zum Anschlag am 19. Dezember 2016

Erfassung des Amri als „Foreign Fighter“, Mitteilungen aus Marokko, Erkenntnisse über Mobilfunknummern des Amri und Aufenthalt in Berlin

29. *Erhielten das LKA Berlin und der Berliner Verfassungsschutz Kenntnis von der Erfassung des Amri als „Foreign Fighter“ im INPOL-System durch das BKA (Bundeschronologie: 13.10.2016) und ggf. wann?*

Siehe Kapitel B.III.3.c)cc).

30. *Wann erhielten das LKA Berlin und der Berliner Verfassungsschutz Kenntnis von den zusammengefassten Mitteilungen des BKA zu Informationen aus Marokko an das LKA NRW (Bundeschronologie 14.10.2016), wonach Amri Anhänger des sog. IS sei und „ein Projekt“ ausführe?*

Siehe Kapitel B.III.3.c)cc) und G.III.2.

31. *Was war der Inhalt der zusammengefassten Mitteilungen? Welche Maßnahmen erfolgten daraufhin durch wen?*

Siehe Kapitel G.III.2.

32. *Erhielten das LKA Berlin und der Berliner Verfassungsschutz Kenntnis von der Mitteilung des BKA an das LKA NRW, dass Amri „eine bestimmte Rufnummer“ nutze und sich illegal in Berlin aufhalte (Bundeschronologie: 26.10.2016)?*

Siehe Kapitel G.III.2.

33. *Erhielten das LKA Berlin und der Berliner Verfassungsschutz Kenntnis von der Feststellung des LfV NRW, dass ein Amri zuzuordnendes Mobiltelefon im Raum Berlin-Brandenburg eingebucht sei (Bundeschronologie: 28.10.2016)?*

Siehe Kapitel G.III.2.

34. *Wurden ggf. neue Überwachungsmaßnahmen, insbesondere eine erneute Telekommunikationsüberwachung, durch das LKA Berlin oder durch den Berliner Verfassungsschutz geprüft?*

Siehe Kapitel G.III.2.

35. *Welches waren ggf. die der Entscheidung zu Grunde liegenden Erwägungen?*

Siehe Kapitel G.III.2.

36. *Welche Erkenntnisse hatten Berliner Behörden jeweils über die Wohnungen, die Amri nutzte, oder über andere Orte, an denen er sich gewöhnlich aufhielt?*

Siehe Kapitel B.II.4, D.III, E.VII und F.IV.1.

37. *Wie und wann kam im Zusammenhang mit Amri und der Beschäftigung der Berliner Sicherheitsbehörden mit ihm die „Richtlinie für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten“ (= Zusammenarbeitsrichtlinie) zum Tragen? Welche Erkenntnisse hat das Bundesamt für Verfassungsschutz in diesem Zusammenhang wann wem im Land Berlin übermittelt?*

Siehe Kapitel G.II.2.a) und G.II.4.

38. *Gibt es weitere Hinweise von Geheimdiensten aus Drittstaaten? Wenn ja, welche und wie lief die Information ab?*

Siehe Kapitel G.III.

Folgen der amtlichen Abmeldung des Amri in Emmerich am Rhein und des illegalen Aufenthalts in Berlin

39. *Welche aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen wurden gegen Amri seit seinem erstmaligen Aufenthalt in Deutschland von wem, bezogen auf welche Identität und mit welchem Ergebnis vorgenommen?*

Siehe Kapitel A.

40. *Welche Folge hatten der illegale Aufenthalt von Amri in Berlin und die Abmeldung des Amri von Amts wegen von der Wohnanschrift in Emmerich am Rhein für die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden in der Aufteilung zwischen Nordrhein-Westfalen und Berlin und gab es zu irgendeiner Zeit eine ausländerrechtliche Zuständigkeit des Landes Berlin?*

Siehe Kapitel A.I.4 und A.I.5.

41. *Gab es im Austausch der Behörden des Landes Berlin und des Landes Nordrhein-Westfalen Bemühungen, Amri in Abschiebegewahrsam zu nehmen, nachdem er von*

tunesischen Stellen am 24.10.2016 als tunesischer Staatsangehöriger anerkannt wurde (Bundeschronologie: 24.10.2016) oder nachdem die Stadt Köln bei der tunesischen Auslandsvertretung einen Antrag auf Ausstellung von Passersatzpapieren gestellt hatte (Bundeschronologie: 27.10.2016)?

Siehe Kapitel A.IV und A.V.

Überwachung der Moschee des Fussilet 33 e. V.

42. *Was war das Ziel der Überwachungsmaßnahmen an der Moschee des Fussilet 33 e.V.? Wurde Amri bereits während der laufenden Überwachung der Moschee identifiziert und wie wurde gegebenenfalls mit dieser Information umgegangen?*

Zu Frage 1 siehe Kapitel D.I und F.III.1.c)ii)

Zu Frage 2 siehe Kapitel D.III, F.III.1.c)ii), G.I.8 und G.I.9.a).

43. *Mit welchen Operativmaßnahmen wurde die Fussilet 33 Moschee durch welche Berliner Behörden beobachtet? Waren die Generalbundesanwaltschaft, andere Sicherheitsbehörden oder Nachrichtendienste in die Entscheidung involviert?*

Siehe Kapitel D.III, F.III.1.c), F.III.1.d), G.I.8 und G.I.9.a).

44. *Wie umfänglich und wie zeitnah erfolgte die jeweilige Auswertung? Wurden ggf. Erkenntnisse aus der Videoüberwachung an andere Institutionen weitergereicht?*

Siehe Kapitel F.III.1.c)ii) und G.I.9.a).

45. *Aus welchem Grunde und für welchen Zeitraum lagen richterliche Beschlüsse zur Videoobservation vor?*

Siehe Kapitel F.III.1.c)ii).

46. *Bestand auf Grundlage der bestehenden Erkenntnisse Anlass zu Gefahrenabwehrmaßnahmen? Gegebenenfalls: Wer hat auf welcher Grundlage solche Maßnahmen veranlasst?*

Siehe Kapitel B.III.3.c).

47. *Inwieweit hat der Berliner Verfassungsschutz die Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem in der Fussilet 33 Moschee geplanten Islamseminar ausgewertet, bzw. warum ist das ggf. nicht oder nur beschränkt geschehen?*

Siehe Kapitel G.I.9.a).

48. *Welche Erkenntnisse gab es über Verbindungen von Aktivisten bzw. Gästen der Fussilet 33 Moschee zum sogenannten „Islamischen Staat“ oder andere Gruppierungen mit terroristischen Bestrebungen?*

Siehe Kapitel D.II und E.IV.2.

49. *Ergaben sich im Zusammenhang mit der Observation der Moschee oder des Vereins Hinweise auf die Planung bzw. Vorbereitung von Staatsschutzdelikten allgemein und/oder des Berliner Weihnachtsmarktanschlags im Besonderen? Falls ja, wann und welche?*

Siehe Kapitel F.III.1.c)ii).

50. *Welche Gefahr ging nach Einschätzung des Berliner Landeskriminalamts und des Berliner Verfassungsschutzes von dem Fussilet 33 Verein und seinen Anhängern in welchem Zeitraum aus?*

Siehe Kapitel D.I, D.II, D.IV, G.I.9.a).

51. *Gibt es Hinweise, dass andere Aktivisten oder Besucher der Fussilet 33 Moschee an der Planung oder Vorbereitung des Weihnachtsmarkt-Anschlags oder anderer Anschläge beteiligt sein könnten bzw. von solchen Planungen und Vorbereitungen wussten? Falls ja, welche?*

Siehe Kapitel E.IV.3.

52. *Welchen Verlauf hatte das Verbotsverfahren zum Fussilet 33 e.V.? Welche Erkenntnisse hatten der Senat und nachgelagerte Behörden wann über die Auflösungsbestrebungen des Fussilet 33 e.V. und die Gründe dazu?*

Siehe Kapitel D.IV.

53. *Sind gegen (Gründungs)mitglieder des Vereins Fussilet 33 e.V., insbesondere im Zusammenhang mit islamisch-extremistischen Straftaten oder BtM-Delikten Ermittlungsverfahren geführt worden? Wann haben diese begonnen und wann und mit welchem Ergebnis sind diese jeweils beendet worden?*

Siehe Kapitel D.II.1.

54. *Welche Erkenntnisse liegen über die Beziehung des Amri zum Fussilet 33 e.V. und über mögliche Kontaktpersonen dort vor?*

Siehe Kapitel D.III.

55. *Wurde Amri bereits während der laufenden Überwachung der Moschee identifiziert und wie wurde gegebenenfalls mit dieser Information umgegangen? Zeigen Observationsbilder Anis Amri in Begleitung weiterer sogenannter „Gefährder“ oder weiterer Personen, gegen die die Bundesanwaltschaft oder das LKA Berlin ermitteln?*

Zu Frage 1 siehe Kapitel D.III, F.III.1.c)ii), G.I.8 und G.I.9.a).

Zu Frage 2 siehe Kapitel F.III.1.b)bb) und F.III.1.c)cc).

56. *Welche Moscheen besuchte Amri außerdem?*

Siehe Kapitel E.IV.1.

Weitere Erkenntnisse über Kontakte und das Umfeld des Amri

57. *Handelt es sich bei Amri um einen Einzeltäter und falls nicht, wann, durch wen und wie ist er zu der Tat angestiftet oder bei Tatplanung, Ausführung und Flucht unterstützt worden?*

Siehe Kapitel E.IV.3, E.V, H.VII.

58. *Welche Erkenntnisse gibt es über mögliche Kontakte des Amri zum sogenannten „Islamischen Staat“ bzw. IS-Untergliederungen oder möglichen IS-Funktionären? Wann wurden ggf. solche Kontakte den Berliner Sicherheitsbehörden bekannt und welche Konsequenzen wurden gezogen?*

Siehe Kapitel B.I, E.IV.3 und E.V.

59. *Welche Erkenntnisse gibt es über die Verbindung des Amri zum Abu Walaa Netzwerk und deren Verbindung zu Berlin?*

Siehe Kapitel D.II.2, E.II und E.IV.1.a).

60. *Welche Rolle hat Amri für die Behörden im EK Ventum und BKA-EV Eisbär Verfahren eingenommen und gab es Verabredungen in Bezug auf den Umgang mit Amri?*

Siehe Kapitel E.II und E.III.

61. *Gab es in den Ermittlungskomplexen „Ventum“ und „Eisbär“ Hinweise auch auf allgemeinkriminelle oder staatschutzrelevante Straftaten des Anis Amri? Falls ja, wann und welche mit welchen Konsequenzen?*

Siehe Kapitel E.II und E.III.

62. *Welche Rolle spielte Amri für die Informationsgewinnung der Berliner Sicherheitsbehörden über die islamistische Szene und organisierte Kriminalität?*

Siehe Kapitel B.I, E.II. und E.III. sowie F.IV.4.

63. *Waren Amris Kontakte zu dem „Gefährder“ Bilal A., bekannt? Falls ja: Welche Erkenntnisse lagen aus welchen Maßnahmen vor?*

Siehe Kapitel E.IV.3.a).

64. *Welche Rolle spielte Bilal A. für die Informationsgewinnung der Berliner Sicherheitsbehörden, welche Erkenntnisse hatten und haben die Berliner und Bundesbehörden bzgl. seiner Gefährlichkeit und welche operativen Maßnahmen haben sie mit welchen Ergebnissen gegen ihn durchgeführt?*

Siehe Kapitel E.IV.3.a) und F.IX.3.f)bb).

65. *Warum wurde Bilal A. kurz nach dem Weihnachtsmarktanschlag abgeschoben und wurde er davor vernommen? Falls ja: Mit welchem Ergebnis? Falls nein: Warum*

nicht?

Siehe Kapitel E.IV.3.a)bb).

66. *Gibt es bei der Senatsverwaltung für Justiz, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft und dem Justizvollzug, bei der Senatsverwaltung für Inneres und ihren nachgelagerten Behörden und Einrichtungen generell Erkenntnisse über Verbindungen zwischen Terroristen und organisierter Kriminalität, insbesondere dem Drogenmilieu, und inwieweit wurden diese bei den Ermittlungen im Zusammenhang mit Amri genutzt?*

Siehe Kapitel F.IV.5.

67. *Gibt es Erkenntnisse, ob Amri ab einem bestimmten Zeitpunkt wusste, dass operative Maßnahmen gegen ihn laufen?*

Siehe Kapitel D.III und F.III.1.c)cc).

68. *Hatte Amri Kontakt zu nichtstaatlichen Organisationen in Berlin? Wenn ja, zu welchen?*

Amri hatte Kontakte zu verschiedenen Moschee-Vereinen, siehe Kapitel D.III und E.IV.1. Kontakte zu anderen nichtstaatlichen Organisationen in Berlin sind nicht bekannt.

69. *Haben die Behörden diesbezüglich Untersuchungen durchgeführt? Wenn ja, welche Behörden waren daran beteiligt?*

Siehe Frage 68.

D. Der Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016

Die Lage unmittelbar vor dem Anschlag

70. *Wie wurde die Sicherheitslage in Berlin in der Zeit unmittelbar vor dem Anschlag eingeschätzt?*

Siehe Kapitel H.I.1 und H.I.2.

71. *Welche Maßnahmen wurden vor dem Anschlag zur Sicherung des Weihnachtsmarktes am Breitscheidplatz ergriffen?*

Siehe Kapitel H.I.3.

72. *Mit wem hatte Amri am Tag des Anschlags und während seiner Flucht Kontakt und was ist über den Inhalt der Kommunikation von Amri mit seinen Kontakten bekannt?*

Siehe Kapitel E.IV.3, E.V.1 und H.VII.

73. *Wann, durch wen und an wen bei Senat und nachgelagerten Behörden hat es erstmals Hinweise auf mögliche Anschläge mit Kraftfahrzeugen auf einen Weihnachtsmarkt gegeben? Welche Maßnahmen sind daraufhin ergriffen worden und welche sind aus welchen Gründen unterlassen worden?*

Siehe Kapitel H.I.2 und H.I.3.

Die Fahndungsmaßnahmen

74. *Welche Fahndungsmaßnahmen wurden unmittelbar nach dem Anschlag eingeleitet und wie verliefen diese?*

Siehe Kapitel H.IV.1, H.IV.2 und H.IV.4.

75. *Wann und auf Grund welcher Erkenntnisse wurde gezielt nach Amri als mutmaßlichem Täter gefahndet?*

Siehe Kapitel H.IV.3.

76. *Welche Rolle spielte das Personaldokument, welches in dem zur Begehung des Anschlages verwendeten LKW gefunden wurde, zur Identifizierung des Amri und auf welchen Namen war es ausgestellt?*

Siehe Kapitel H.III.3.f)cc).

77. *Wann und auf Grund welcher Erkenntnisse wurde Amri eindeutig als Täter identifiziert? Gibt es Erkenntnisse über etwaige Unterstützung bei seiner Flucht?*

Siehe Kapitel H.III.3.f)cc) und H.VII.

78. *Welche Maßnahmen wurden vom Senat ergriffen, um eine lückenlose Aufarbeitung der Ereignisse zu gewährleisten, und was sind die Ergebnisse?*

Siehe Kapitel H.XI.und Abschnitt 4.

E. Arbeit des LKA

79. *War das LKA Berlin strukturell und von seiner Personalausstattung her im Verlauf des Jahres 2016 in der Lage, die Anforderungen durch Gefährder zu bewältigen?*

Siehe Kapitel F.I.

80. *Welches Verfahren gibt es beim LKA Berlin für Fälle, in denen unterschiedliche Abteilungen für einen Verdächtigen zuständig sind und wie erfolgt die Zusammenarbeit? Wie erfolgte die Zusammenarbeit im konkreten Fall?*

Siehe Kapitel F.I, F.III.1.a)bb), F.IX.3.c) und F.IX.4.c).

81. *Welche strukturellen Veränderungen hat es im Sinne einer professionellen und nachvollziehbaren Aufgabenerledigung im LKA 5 in den letzten Jahren gegeben?*

Kapitel F.I.8 und Abschnitt 4, lit. B.

82. *Nach welchem Verfahren werden polizeiliche Akten an die StA übermittelt und welches sind die Anforderungen an deren Inhalt?*

Siehe Kapitel F.I.6.a).

F. Der Vermerk des Landeskriminalamts zum Fall Amri vom 1. November 2016 und nachträgliche Veränderungen

Der Vermerk des LKA zu Amri vom 1. November 2016

83. *Was war der Inhalt des Vermerks vom 01.11.2016 zu Amri? Von wem und zu welchem Zweck wurde dieser erstellt und was wurde veranlasst? Wer erhielt Kenntnis von diesem Vermerk oder seinem wesentlichen Inhalt und hatte Zugriff auf den Vorgang im POLIKS oder in anderen Systemen oder Speicherorten?*

Siehe Kapitel I.I und I.II.

84. *Von wem und zu welchem Zweck und mit welchem Inhalt wurden weitere Vermerke oder Strafanzeigen auf der Grundlage dieses Vermerkes gefertigt? Wer erhielt wann davon Kenntnis? Was wurde veranlasst?*

Siehe Kapitel I.I und I.II.

85. *Welche zeitlichen Abläufe waren für die Bearbeitung des Vorgangs vorgesehen? Wer wurde von der Überschreitung zeitlicher Vorgaben informiert? Was wurde von wem veranlasst?*

Siehe Kapitel I.I und I.II.

86. *Welche Erkenntnisse zu den TKÜ-Protokollen betreffend Amri sind der Senatsverwaltung für Inneres nach dem 01.11.2016 und vor dem 17.01.2017 wann durch wen an wen übermittelt worden?*

Siehe Kapitel I.III.1.

87. *Wann und durch wen hat die Senatsverwaltung für Inneres Kenntnis von der Existenz des Vermerks vom 17.01.2017 erlangt und wann von einer möglichen Veränderung des Vermerks vom 01.11.2016?*

Siehe Kapitel I.III.1 und I.III.2.

88. *Wer war auf Seiten der Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft ggf. in das Ermittlungsverfahren eingebunden und wem waren auf Seiten der*

Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft welche einzelnen Vermerke wann auf welchem Wege bekannt?

Siehe Kapitel I.

89. *Welche Teile des POLIKS Vorganges wurden an MESTA übermittelt und wer hatte Zugriff darauf?*

Siehe Kapitel I.II.1.a).

90. *Wie erfolgte die Vorbereitung des Vertreters der Staatsanwaltschaft auf die Sitzung des Rechtsausschusses vom 25.01.2017?*

Siehe Kapitel I.I.1.5.

91. *Welche Vermerke waren der Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt bekannt?*

Siehe Kapitel I.I und I.II.

Änderungen im Januar 2017

92. *Welche Änderungen wurden an dem Vorgang durch wen und mit welcher Zielsetzung nach dem Anschlag vorgenommen?*

Siehe Kapitel I.II.

93. *Wurden weitere Akten nachträglich verändert und ggf. welche, inwieweit, von wem und zu welchem Zweck? Wer hat dies ggf. veranlasst oder hatte Kenntnis davon?*

Siehe Kapitel I.II.

94. *Gegen wen ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen dieser Vorgänge auf Grundlage welcher Erkenntnisse und mit welchen Ergebnissen?*

Siehe Kapitel I.III.2.

G. Schlussfolgerungen

95. *Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den gewonnenen Erkenntnisse für eine effektive Bekämpfung des islamistischen Terrorismus im Hinblick auf*

a) *die Struktur der Berliner Behörden,*

b) *deren Befugnisse,*

c) *die Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes und der anderen Länder und*

d) *den Umgang mit islamistischen Netzwerken unter dem Deckmantel religiöser*

Betätigung und dem Vorgehen gegen derartige Strukturen?

Siehe Abschnitt 4., lit. C.

D. Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordnete/r
Abghs	Abgeordnetenhaus von Berlin
Abs.	Absatz
a. D.	außer Dienst
AE	Auswerteeinheit
AFIS	Automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem
AG	Arbeitsgruppe
AG ExtrA	Arbeitsgruppe Extremistische Ausländer
AGIA	Arbeitsgemeinschaft Interkulturelle Aufgaben
AKN	Auskunftsnachweis
AMANDA	Amts- und Analysedatei
Anm.	Anmerkung
AR	Allgemeines Register
Art.	Artikel
ASOG Bln	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Berlin
AsylG	Asylgesetz
ATD	Antiterrordatei
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAO	Besondere Aufbauorganisation
Bd.	Band
betr.	betrifft, betreffend
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
Bl.	Blatt
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BND	Bundesnachrichtendienst
BO	Beobachtungsobjekt
BPol	Bundespolizei
BT	Deutscher Bundestag
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BüMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
BVG	Berliner Verkehrsbetriebe
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
bzgl.	bezüglich
BZR	Bundeszentralregister
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CASA	Computergestützte Anwendung für Sachbearbeitung und Auswertung
DeRadNet	Deradikalisierungsnetzwerk
d. h.	das heißt
DIK	Deutscher Islamkreis Hildesheim e. V.

Dr.	Doktor, Doktorin
Drs.	Drucksache
DGST	Direction Générale de la Surveillance du Territoire (Inlandsnachrichtendienst Marokkos)
EASY	Erstaufnahme Asyl
ebd.	ebenda
ED-Behandlung	Erkennungsdienstliche Behandlung
ehem.	ehemalige/r; ehemals
EK	Ermittlungskommission
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EURODAC	European Dactyloscopy (europaweites Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
EV	Ermittlungsverfahren
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgend
Fast-ID	Fingerabdruckabgleich
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FAO	Fahndung, Aufklärung und Observation
GBA	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
ggf.	gegebenenfalls
GO Abghs	Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
IAKM	Ibrahim-Al-Khalil-Moschee
IMEI	International Mobile Station Equipment Identity (Geräteerkennung eines Mobiltelefons)
IMSI	International Mobile Subscriber Identity (Teilnehmererkennung eines Mobiltelefons)
INPOL	Bundesländerübergreifendes Informationssystem der Polizei beim BKA
i. S. d.	im Sinne der/(s)
IS	„Islamischer Staat“
i. V. m.	in Verbindung mit
i. H. v.	in Höhe von
IKEZ	Islamisches Kultur- und Erziehungszentrum
IZDG	Islamisches Zentrum für Dialog und Bildung
IZW	Islamisches Zentrum Weiden
JVA	Justizvollzugsanstalt
KD	Kriminaldirektor/in
KG Berlin	Kammergericht Berlin
KHK	Kriminalhauptkommissar/in
KK	Kriminalkommissar/in
KOK	Kriminaloberkommissar/in
KOR	Kriminaloberrat/rätin
KP	Kontaktperson
KTI	Kriminaltechnisches Institut
KW	Kalenderwoche

LABO	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
LAF	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
LAGEso	Landesamt für Gesundheit und Soziales
LEA	Landeserstaufnahmeeinrichtung
lfd. Nr.	laufende Nummer
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LKA	Landeskriminalamt
LKA NRW	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
LoS	Lageorientierte Sonderorganisation
LOStA, -in	Leitender Oberstaatsanwalt/ -anwältin
MAD	Militärische Abschirmdienst
MEG	Mobile Einsatzgruppe
MEK	Mobiles Einsatzkommando
MESTA	Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation
MdA	Mitglied des Abgeordnetenhauses
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
Mio.	Millionen
NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NIAS	Nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt(e/r)
OK	Organisierte Kriminalität
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OStA, -in	Oberstaatsanwalt/-anwältin
PEP	Passersatzpapier(e)
PIAS	Polizeiliche Informations- und Analysestelle
PiAF	Projektgruppe islamistische Aktivitäten im Flüchtlingskontext
PIK	Personalisierungsinfrastrukturkomponente
PK, -in	Polizeikommissar/-kommissarin
POLIKS	Polizeiliches Informations- und Kommunikations-System
POR, -in	Polizeioberberrät/-rätin
Prof.	Professor, Professorin
RA, -in	Rechtsanwalt/ -anwältin
RADAR-iTE	Regelbasierte Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos - islamistischer Terrorismus
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
S.	Seite
s.	siehe
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SEK	Sondereinsatzkommando
SenInnDS	Senatsverwaltung für Inneres und Sport
SenJustVA	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
SiKo	Sicherheitskonferenz
SIS	Schengener Informationssystem
sog.	sogenannt(e/r/s)
SPoC	Single Point of Contact
StA, -in	Staatsanwalt/-anwältin
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung

TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
u. a.	unter anderem
umP	unbekannte männliche Person
UntA	Untersuchungsausschuss
UntAG	Untersuchungsausschussgesetz
usw.	und so weiter
uwP	unbekannte weibliche Person
VereinsG	Vereinsgesetz
Verf.	Verfasser, Verfasserin
vgl.	vergleiche
VP	Vertrauensperson
VS	Verschlusssache/-n
VSG Bln	Verfassungsschutzgesetz Berlin
WP	Wahlperiode
ZAA	Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber
ZAB	Zentrale Ausländerbehörde
ZAR	Zusammenarbeitsrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
ZKA	Zollkriminalamt
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof
ZStV	Zentrales Staatsanwaltliches Verfahrensregister
z. T.	zum Teil
ZÜA	zu überwachender Anschluss

E. Personenverzeichnis

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich sämtliche Tätigkeitsbeschreibungen und Amtsbezeichnungen der Zeugen auf den Untersuchungszeitraum. Die Angaben zu den Dienststellen der Zeugen beim Landeskriminalamt nehmen Bezug auf das Landeskriminalamt Berlin, sofern nicht anders gekennzeichnet.

A

A. Kriminalhauptkommissarin (KHK'in); seit Juli 2015 Mitarbeiterin im Sachgebiet 21.3 „islamistischer Terrorismus“ des LKA NRW und seit Ende Mai 2016 für die Sicherheitskonferenz NRW tätig; als Zeugin vernommen am 16. März 2018.

A – 1 Kriminalhauptkommissar KHK; seit 17. Oktober 2016 Leiter des LKA 541 und im Rahmen der Bewältigung des Anschlagsgeschehens im Bereich Ermittlungen tätig; als sachverständiger Zeuge vernommen am 15. Mai 2020.

Akman, Torsten Seit Dezember 2016 Staatssekretär für Inneres bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport; als Zeuge vernommen am 27. November 2020 und als sachverständiger Zeuge vernommen am 29. März 2021.

B

B. Kriminalkommissarin (KK'in); Sachbearbeiterin im LKA 541; als Zeugin vernommen am 16. März 2018.

B., Axel Kriminaldirektor (KD); vom 22. Juni 2011 bis zum 6. April 2017 Leiter des LKA 54; als Zeuge vernommen am 20. April 2018 und als sachverständiger Zeuge vernommen am 15. Mai 2020.

B – 3 Erster Kriminalhauptkommissar (EKHK); seit Juli 2014 im LKA 54 tätig, dort Leiter der Auswerteeinheit 1; als Zeuge vernommen am 7. September 2018.

B – 4 Zwischen Sommer 2013 und Februar 2016 Leiter des LKA 514; als sachverständiger Zeuge vernommen am 17. Mai 2019.

B – 5 Leiter des Sachgebiets 1 im LKA 514; als Zeuge vernommen am 9. August 2019.

B – 6 Seit 2013 Mitarbeiter des LKA 514; als Zeuge vernommen am 20. September 2019.

- B – 7 Wurde nach dem Anschlag zunächst vom LKA Berlin verhaftet und polizeilich vernommen; als Zeuge vernommen am 25. September 2020.
- B – 8 Kriminalhauptkommissar (KHK); Mitarbeiter des LKA 1 und ab dem Anschlagsabend des 19. Dezember 2016 in koordinierender Funktion mit der Spurensicherung befasst; als sachverständiger Zeuge vernommen am 24. April 2020.
- Beck, Thomas Bundesanwalt und Leiter der Abteilung Terrorismus des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof; als sachverständiger Zeuge vernommen am 25. Oktober 2019.
- Becker, Klaus-Stephan Leitender Kriminaldirektor (LtdKD); von Dezember 2012 bis zum 31. März 2016 Leiter der Abteilung 2 „Polizeilicher Staatsschutz“ im LKA NRW; als Zeuge vernommen am 26. Januar 2018.
- Behrendt, Dr. Dirk Seit Dezember 2016 Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung; als Zeuge vernommen am 28. August 2020.
- Bork, Thilo Mitarbeiter des BfV; als sachverständiger Zeuge vernommen am 6. September 2019.
- C**
- C – 1 Kriminalhauptkommissar (KHK); von 2013 bis Ende September 2016 Leiter des LKA 541; als Zeuge vernommen am 12. Oktober 2018.
- Czaja, Mario Von 2011 bis 2016 Senator für Gesundheit und Soziales; als Zeuge vernommen am 14. August 2020.
- D**
- D. Kriminalhauptkommissar (KHK); Verbindungsbeamter des LKA Berlin im GTAZ; als Zeuge vernommen am 16. Februar 2018.
- D., Mohamed Ali Kontaktperson des Amri; als Zeuge vernommen am 16. März 2018.
- D – 1 Von Februar 2014 bis April 2016 Sachbearbeiterin in der Aufnahme- und Weisungsstelle des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin; als Zeugin vernommen am 8. Dezember 2017.

E

E – 2

Polizeioberberater (POR); von Dezember 2012 bis 1. August 2016 Leiter der Auswerteeinheit des LKA 54 sowie stellvertretender Dezernatsleiter des LKA 54; als Zeuge vernommen am 25. Mai 2018.

F

Farschid, Dr. Olaf

Wissenschaftlicher Referent für Prävention des Islamismus und islamistischen Terrorismus in der Abteilung II – Verfassungsschutz Berlin – der Senatsverwaltung für Inneres und Sport; als sachverständiger Zeuge vernommen am 17. Mai 2019.

Fest, Katharina

Stellvertretende Leiterin der Abteilung II – Verfassungsschutz Berlin – der Senatsverwaltung für Inneres und Sport; als sachverständige Zeugin vernommen am 9. August 2019.

Feuerberg, Dirk

Leitender Oberstaatsanwalt (LOStA); seit Februar 2015 in der Abteilung 17 der Generalstaatsanwaltschaft Berlin tätig, dort seit 2016 Abteilungsleiter; als sachverständiger Zeuge vernommen am 6. Dezember 2019 und 11. September 2020.

Freimuth, Lia

Sachbearbeiterin im Phänomenbereich Islamistischer Terrorismus und Islamismus im BfV; als sachverständige Zeugin vernommen am 23. August 2019.

G

Geisel, Andreas

Seit Dezember 2016 Senator für Inneres und Sport; als Zeuge vernommen am 28. August 2020.

Glorius, Dr. Dominik

Kriminaldirektor (KD); Leiter des für den Phänomenbereich islamistischer Terrorismus zuständigen Ermittlungsreferats ST 43 im BKA; als sachverständiger Zeuge vernommen am 12. Juni 2020.

Golcher, Dennis

Kriminaldirektor (KD); von April 2015 bis Mai 2017 Leiter des Referats „Kriminalitätsbekämpfung“ in der Polizeidirektion 6 Berlin; ab dem 23. Mai 2017 in der „Taskforce Lupe“ tätig; als sachverständiger Zeuge vernommen am 22. September 2017.

Grieshaber-Heib, Rolf

Erster Kriminalhauptkommissar (EKHK); Sachgebietsleiter im Referat ZI 32 des BKA im Bereich der Personenfahndung tätig; als sachverständiger Zeuge vernommen am 13. Oktober 2017.

H

- H – 1 Mitarbeiter der Abteilung II – Verfassungsschutz Berlin – der Senatsverwaltung für Inneres und Sport; als sachverständiger Zeuge vernommen am 3. Mai 2019 und am 14. Februar 2020.
- H – 2 Kriminaldirektor (KD); Mitarbeiter des BKA; als sachverständiger Zeuge vernommen am 28. Februar 2020.
- Heilmann, Thomas Von 2012 bis 2016 Senator für Justiz und Verbraucherschutz; als Zeuge vernommen am 17. Januar 2020.
- Henkel, Frank Von 2011 bis 2016 Senator für Inneres und Sport; als Zeuge vernommen am 7. Dezember 2018.
- J**
- Jost, Bruno Bundesanwalt a. D.; Sonderbeauftragter des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri; als Zeuge vernommen am 10. November 2017 sowie als Zeuge und Sachverständiger vernommen am 15. Februar 2019.
- K**
- K. Mitarbeiter der Ausländerbehörde Kleve; als Zeuge vernommen am 5. Januar 2018.
- K – 1 Kriminalkommissar (KK); seit November 2015 Sachbearbeiter im LKA 541; als Zeuge vernommen am 4. Mai 2018.
- K – 2 Polizeiobermeister (POM); von November 2013 bis November 2016 Sachbearbeiter im LKA 642; als Zeuge vernommen am 15. Februar 2019.
- K – 3 Leiter des LKA 651; als Zeuge vernommen am 29. März 2019.
- K – 4 Mitarbeiter des LKA 514; als Zeuge vernommen am 28. Februar 2020.
- K – 5 Polizeiobermeisterin (POR'in); vom 4. Oktober 2016 bis Ende September 2017 Leiterin des LKA 514; vernommen als sachverständige Zeugin am 28. Februar 2020.
- Kandt, Klaus Von Dezember 2012 bis Februar 2018 Polizeipräsident in Berlin; als Zeuge vernommen am 9. November 2018.

- Kurzhals, Martin
Kriminaloberrat (KOR); Mitarbeiter des Referats ST 33 im BKA; als Zeuge vernommen am 22. Juni 2018.
- Krodel, Wolfgang
Erster Kriminalhauptkommissar (EKHK); Mitarbeiter im BKA; als sachverständiger Zeuge vernommen am 13. Oktober 2017.
- Krömer, Bernd
Bis Dezember 2016 Staatssekretär für Inneres bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport; als Zeuge vernommen am 10. November 2017.
- Krömer, Michael
Direktor beim Polizeipräsidenten a. D. (DPPr a. D.); Leiter der sog. Nachbereitungskommission zur zentralen Aufarbeitung des Einsatzes und dessen taktischer Bewältigung vom 19. Dezember 2016 bis 23. Dezember 2016; als sachverständiger Zeuge vernommen am 13. März 2020.
- L**
- L – 1
Kriminaloberkommissar (KOK); Mitarbeiter im LKA 541 und ab dem 1. November 2016 im LKA 544 tätig; als Zeuge vernommen am 12. April 2019.
- L – 2
Mitarbeiterin der Abteilung II – Verfassungsschutz Berlin – der Senatsverwaltung für Inneres und Sport; als sachverständige Zeugin vernommen am 11. September 2020 und am 16. April 2021.
- M**
- M.
Kriminalhauptkommissar (KHK); seit Juni 2014 Ermittlungskommissionsleiter im Dezernat 21 “Islamistischer Terrorismus“ des LKA NRW; als Zeuge vernommen am 16. Februar 2018.
- M – 1
Mitarbeiterin im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten; zuvor Gruppenleiterin im Landesamt für Gesundheit und Soziales; als Zeugin vernommen am 24. November 2017.
- M – 2
Kriminalhauptkommissarin (KHK’in); seit November 2014 Leiterin der Auswerteeinheit 3 im LKA 54; als Zeugin vernommen am 21. September 2018.
- Mayer, Alfred
Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Ravensburg; als Zeuge vernommen am 22. November 2019.

- Mäulen, Volker
Gruppenleiter der Gruppe „Geschäftsprozesse, Asyl- und Integrationsbereich“ der Zentrale des BAMF in Nürnberg; als sachverständiger Zeuge vernommen am 24. November 2017.
- Mazanke, Engelhard
Leiter der Abteilung IV (Ausländerbehörde) des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin; als Zeuge vernommen am 24. November 2017.
- Müller, Reinhard
Leiter des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern; als sachverständiger Zeuge vernommen am 5. März 2021.
- Münster, Justus
Zum Zeitpunkt des Anschlags als Leiter der Berliner Notfallseelsorge tätig und in dieser Funktion nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz vor Ort; als sachverständiger Zeuge vernommen am 30. April 2021.
- N**
- N – 1
Polizeioberberater (POR); seit 2015 stellvertretender Leiter des LKA 62; als Zeuge vernommen am 8. Juni 2018.
- O**
- O.
Verbindungsbeamtin des BAMF beim BKA im GTAZ; als Zeugin vernommen am 8. Dezember 2017.
- O – 1
Kriminalhauptkommissar (KHK); stellvertretender Leiter des LKA 541 und ab 1. November 2016 Leiter des LKA 544; als Zeuge vernommen am 12. April 2019.
- O – 2
Kriminaloberkommissar (KOK); Sachbearbeiter im LKA 118; als sachverständiger Zeuge vernommen am 24. April 2020.
- P**
- P – 1
Kriminaloberkommissar (KOK); Sachbearbeiter im LKA 541; als Zeuge vernommen am 8. Juni 2018.
- P – 2
Erster Kriminalhauptkommissar (EKHK); seit 2014 Ermittlungskommissionsleiter im Dezernat 21 „Islamistischer Terrorismus“ des LKA NRW; als Zeuge vernommen am 7. September 2018.
- P – 3
Augenzeuge des Anschlags am Breitscheidplatz; als Zeuge vernommen am 12. Juni 2020.

Palenda, Bernd
Leiter der Abteilung II – Verfassungsschutz Berlin – der Senatsverwaltung für Inneres und Sport; als sachverständiger Zeuge vernommen am 6. September 2019 und am 5. März 2021.

Porzucek, Jutta
Direktorin beim Polizeipräsidenten (DPPr); seit Juli 2015 Leiterin der Abteilung 5 im LKA Berlin; als Zeugin vernommen am 26. Januar 2018.

R

Raupach, Jörg
Leitender Oberstaatsanwalt (LOStA); seit 2016 kommissarischer Leiter der Staatsanwaltschaft Berlin und seit November 2017 Leiter der Staatsanwaltschaft Berlin; als sachverständiger Zeuge vernommen am 25. Oktober 2019.

Redlich, Stefan
Kriminaldirektor (KD); Mitarbeiter der Abteilung 6 des LKA Berlin; als sachverständiger Zeuge vernommen am 29. Mai 2020.

Rother, Ralf
Generalstaatsanwalt in Berlin a. D.; als sachverständiger Zeuge vernommen am 8. November 2019.

S

S.
Leitender Kriminaldirektor (LKD) beim LKA NRW; als Zeuge vernommen am 8. Dezember 2017.

S – 1
Kriminalhauptkommissar (KHK); Mitarbeiter des BKA; als Zeuge vernommen am 22. Juni 2018.

S – 2
Islamwissenschaftlerin bei der Auswertereinheit 1 im LKA 54; als Zeugin vernommen am 7. Dezember 2018.

S – 3
Kriminalhauptkommissar (KHK); Leiter des Sachgebiets 2 im LKA 514; als Zeuge vernommen am 29. März 2019.

S – 4
Seit 2016 Mitarbeiter der Abteilung II – Verfassungsschutz Berlin – der Senatsverwaltung für Inneres und Sport; als Zeuge vernommen am 23. August 2019.

S – 5
Verbindungsbeamter der Abteilung II – Verfassungsschutz Berlin – der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im GTAZ; als sachverständiger Zeuge vernommen am 14. Februar 2020.

S – 6
Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Mecklenburg-

Vorpommern; als sachverständiger Zeuge vernommen am 5. März 2021.

Salzmann, Horst

Bundesanwalt; Leiter des Referats beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, in dem am 20. Dezember 2016 das ursprüngliche Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags auf dem Breitscheidplatz anhängig wurde; als sachverständiger Zeuge vernommen am 14. August 2020.

Schnieder, Burkhard

Leiter der Abteilung 1 im Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen; als Zeuge vernommen am 5. Januar 2018.

Steiof, Christian

Leiter des LKA Berlin; als Zeuge vernommen am 9. November 2018 und 23. November 2018.

Stork, Michael

Oberstaatsanwalt (OStA); Hauptabteilungsleiter des Bereiches „Organisierte Kriminalität“ der Staatsanwaltschaft Berlin; als sachverständiger Zeuge vernommen am 17. Januar 2020.

T

T.

Kriminalhauptkommissarin (KHK'in); Mitarbeiterin der Polizeidirektion 5 K 33 Berlin; als Zeugin vernommen am 15. Februar 2019.

Tombrink, Eva-Maria

Staatsanwältin (StA'in) in der Abteilung 17 der Generalstaatsanwaltschaft Berlin; als sachverständige Zeugin vernommen am 22. November 2019.

W

W.

Gruppenleiterin in der Zentralen Ausländerbehörde Köln; als Zeugin vernommen am 5. Januar 2018.

W – 1

Kriminalhauptkommissar (KHK); bis zum 7. Februar 2017 Leiter der Auswerteeinheit 2 im LKA 54; als Zeuge vernommen am 21. September 2018.

W – 2

Kriminalkommissarin (KK'in); vom 1. April 2016 bis November 2017 Sachbearbeiterin im LKA 541; als Zeugin vernommen am 25. Januar 2019.

Wachs, Klaus-Michael

Oberstaatsanwalt (OStA) in der Abteilung 17 der Generalstaatsanwaltschaft Berlin; als Zeuge vernommen am 8. November 2019.

- Weber, Roland Opferbeauftragter des Landes Berlin. Als sachverständiger Zeuge vernommen am 30. April 2021
- Wegmarshaus, Jens Staatsanwalt (StA) im Dezernat für Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen bei der Staatsanwaltschaft Berlin; als sachverständiger Zeuge vernommen am 22. November 2019.
- Weichselbaum, Christian Geschäftsführer der KIVU Technologies GmbH; Datenanalyst und Ingenieur für künstliche Intelligenz im Bereich Auswertung und Analyse von terrorverdächtigen Inhalten im Internet; als Sachverständiger vernommen am 23. November 2018.
- Wulff, Siegfried-Peter Erster Direktor beim Polizeipräsidenten (EDPPr); Leiter der Direktion Einsatz, zudem Arbeitsgruppenleiter zum Abschlussbericht der AG Direktion E – Anschlag 19. Dezember 2016; als sachverständiger Zeuge vernommen am 13. März 2020.
- Wuttig, Jörg Direktor beim Polizeipräsidenten (DPPr); stellvertretender Leiter der Direktion Einsatz, am 19. Dezember 2016 Einsatzleiter in Vertretung für Herrn EDPPr Wulff; als sachverständiger Zeuge vernommen am 29. Mai 2020.
- X**
- X – 2 Mitarbeiter der Abteilung II – Verfassungsschutz Berlin – der Senatsverwaltung für Inneres und Sport; als sachverständiger Zeuge vernommen am 11. September 2020.
- X – 3 Mitarbeiter der Abteilung II – Verfassungsschutz Berlin – der Senatsverwaltung für Inneres und Sport; als sachverständiger Zeuge vernommen am 11. September 2020.
- X – 4 Mitarbeiter der Abteilung II – Verfassungsschutz Berlin – der Senatsverwaltung für Inneres und Sport; als sachverständiger Zeuge vernommen am 29. März 2021.
- Z**
- Z – 1 Seit Januar 2017 Leiter der Referatsgruppe I A 2 in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport; als Zeuge vernommen am 3. Mai 2019.

F. Aktenplan

<u>Übersicht über die herausgebenden Stellen</u>		
I.	Abghs	Abgeordnetenhaus von Berlin
II.	Skzl	Senatskanzlei
III.	SenInnDS	Senatsverwaltung für Inneres und Sport
	1 PolPräs	Polizeipräsident in Berlin
	2 LABO	Ausländerbehörde Berlin
	3 FW Berlin	Feuerwehr Berlin
IV.	SenJustVA	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
	1 GenStA Berlin	Generalstaatsanwaltschaft Berlin
	2 StA Berlin	Staatsanwaltschaft Berlin
	3 AmtsA Berlin	Amtsanwaltschaft Berlin
	4 LG Berlin	Landgericht Berlin
	5 AG Tiergarten	Amtsgericht Tiergarten
	6 KG Berlin	Kammergericht Berlin
	7 VG Berlin	Verwaltungsgericht Berlin
V.	SenIntArbSoz	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
	1 LAF	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
X.	Bundestag	Deutscher Bundestag
XI.	BMI	Bundesministerium des Innern
XII.	BKAmt	Bundeskanzleramt
XIV.	BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
	1 GBA	Der Generalbundesanwalt
XX.	LT BW	Landtag Baden-Württemberg
XXI.	JM BW	Ministerium für Justiz und für Europa
XXII.	IM BW	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
XXX.	MJ NRW	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
XXXI.	LT NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
XXXII.	IM NRW	Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen
XL.	LT Niedersachsen	Landtag Niedersachsen
XLI.	IM Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Digitale Beweismittel:	Behörde
PolPräs	Polizeipräsident in Berlin
FW Berlin	Feuerwehr Berlin
StA Berlin	Staatsanwaltschaft Berlin (Band 9 Teil 4.1)
Bundestag	Deutscher Bundestag
MJ NRW	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
IM NRW	Innenministerium Nordrhein-Westfalen
LT NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
LT Niedersachsen	Landtag Niedersachsen

NL: Nachlieferung

VS: Verschlussache

VS-NfD: Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
I. Abgeordnetenhaus von Berlin Kurzzitat für Akten: Abghs				
Band 1	25.01.2018	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlussprotokolle vom Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung • Inhaltsprotokolle vom Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung • Beschlussprotokolle vom Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung • Wortprotokolle vom Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung 	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
II. Senatskanzlei Kurzzitat für Akten: Skzl				
Band 1	12.09.2017	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Senatsbeschluss zur Einsetzung des Sonderbeauftragten Jost, Zwischenbericht des Sonderbeauftragten Jost vom 23.06.2017 u. a. 	teilweise VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 1	07.09.2017 NL: 13.01.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Lageübersicht 19.12.2016; Schriftverkehr mit Berliner Feuerwehr; Auswertungssymposium der Berliner Feuerwehr: Lessons Learned 	offen
Band 2	07.09.2017 NL: 28.04.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftwechsel zu Ermittlungen gegen Anis Amri 	VS-NfD
Band 3	07.09.2017 NL: 27.04.2021 26.05.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Löschmuratorium; Parlamentarisches Kontrollgremium u. a. 	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 4	07.09.2017 NL: 19.02.2020	II. vom 14.07.2017	• Disziplinarverfahren und Ermittlungsverfahren/Strafverfahren gegen Polizeibeamte des Polizeipräsidenten in Berlin	offen
Band 5	07.09.2017	II. vom 14.07.2017	• Disziplinar- und Ermittlungsverfahren/Strafverfahren gegen einen Berliner Polizeibeamten	offen
Band 6	07.09.2017	II. vom 14.07.2017	• Disziplinar- und Ermittlungsverfahren/Strafverfahren gegen einen Berliner Polizeibeamten	offen
Band 7	07.09.2017 NL: 14.01.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 7.b	04.02.2020	II. vom 14.07.2017	• Neuaufbereitung des Ordners	VS-NfD
Band 8	19.09.2017 NL: 28.01.2020 19.02.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 9	19.09.2017	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 9.b	04.03.2020	II. vom 14.07.2017	• Neuaufbereitung des Ordners	VS-NfD
Band 10	19.09.2017	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 10.b	04.03.2020	II. vom 14.07.2017	• Neuaufbereitung des Ordners	VS-NfD
Band 11	19.09.2017	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 11.b	17.03.2020	II. vom 14.07.2017	• Neuaufbereitung des Ordners	VS-NfD
Band 12	19.09.2017	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 12.b	17.03.2020	II. vom 14.07.2017	• Neuaufbereitung des Ordners	VS-NfD
Band 13	19.09.2017	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 13.b	17.03.2020	II. vom 14.07.2017	• Neuaufbereitung des Ordners	VS-NfD
Band 14	19.09.2017	III. vom 14.07.2017	• Unterlagen der Taskforce Lupe	offen
Band 15	09.10.2017	III.1 vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 16	10.10.2017	III.1 vom 14.07.2017	• Geschäftsverteilungsplan; Mitarbeiterverzeichnis u. a.	offen
Band 17	10.10.2017 NL: 31.03.2020	II. vom 14.07.2017	• E-Mail-Ablage	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 18	10.10.2017 NL: 10.06.2020 27.04.2021 17.05.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdungslage Anschlag 19.12.2016; Lageberichte Task Force „Lupe“ u. a. 	VS-NfD
Band 19	10.10.2017 NL: 12.05.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> ISOA; BT-InnA; Abghs 	VS-NfD
Band 20	10.10.2017 NL: 16.04.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Chronologien Bund, Berlin, NRW 	VS-NfD
Band 21	10.10.2017 NL: 16.04.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitungen Checkliste u. a. 	VS-NfD
Band 22	10.10.2017 NL: 16.04.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Landtag NRW; Sonderbeauftragter; Presse 	VS-NfD
Band 23	03.11.2017 NL: 13.01.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung ISOA und Unterlagen zum ISOA; Akten aus dem LAF; Ergänzungen und Anmerkungen zur Berliner Chronologie u. a. 	VS-NfD
Band 24	03.11.2017 NL: 13.01.2017	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzungen und Anmerkungen zur Berliner Chronologie; Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (Prof. Kretschmer) zur Vorbereitung ISOA u. a. 	VS-NfD
Band 25	03.11.2017 NL: 14.04.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Protokolle und Protokollentwürfe der AG Status u. a. 	VS-NfD
Band 26	03.11.2017 NL: 17.05.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Versendung Gutachten mit Chronologie (Prof. Kretschmer) und Vorbereitung für den ISOA; Eingangsstatement Bundesminister des Innern beim NRW-UA; Zwischenbericht des NRW-UA Amri u. a. 	offen
Band 27	03.11.2017	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Mailwechsel Schriftliche Anfragen u. a. 	offen
Band 28	03.11.2017	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Reinschriften Schriftliche Anfragen u. a. 	offen
Band 29	03.11.2017	III. vom 13.10.2017	–	VS-Vertraulich
	06.06.2018	III. vom 13.10.2017	<ul style="list-style-type: none"> Abschlussbericht Jost (ungeschwärzt) 	offen
Band 30	12.10.2017		<ul style="list-style-type: none"> Abschlussbericht Jost (geschwärzt) 	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 31	23.11.2017	III.1 vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Aktenplan Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Abt. IV (Ausländerbehörde) • Aktenplan Berliner Feuerwehr • Aktenpläne Polizeipräsident in Berlin 	offen
Band 32	23.11.2017	III.1 vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsverteilungsplan • Aktenpläne 	offen
Band 33	23.11.2017 NL: 14.04.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Protokoll, Protokollentwürfe und Tagesordnungen der AG Status • Presseanfragen • Protokolle/Tagesordnungen der AG ExtrA im Untersuchungszeitraum 	VS-NfD
Band 34	23.11.2017 NL: 13.01.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesordnungen, Protokolle und Protokollentwürfe der AG Status u. a. 	VS-NfD
Band 35	23.11.2017 NL: 27.01.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Mailverkehr SiKo NRW, BAMF, AG ExtrA, GTAZ u. a. 	VS-NfD
Band 36	23.11.2017 NL: 13.01.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesordnung, Protokollentwurf und Protokoll der AG Status und Weiterleitung u. a. 	VS-NfD
Band 37	23.11.2017 NL: 13.01.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesordnungen, Protokollentwürfe und Protokolle der AG Status u. a. 	VS-NfD
Band 38	23.11.2017	III.1 vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 39	04.12.2017	-	<ul style="list-style-type: none"> • Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission 	VS-NfD
Band 40	21.12.2017 NL: 27.01.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftwechsel • Lageinformation • Beurteilung der Gefährdungslage 	VS-NfD
Band 41	21.12.2017 NL: 26.05.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftwechsel • Lageinformation • Beurteilung der Gefährdungslage 	VS-NfD
Band 42	21.12.2017 NL: 27.01.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Polizei • Maßnahmen der Feuerwehr • Maßnahmen SenInnDS Abteilung III 	VS-NfD
Band 43	21.12.2017 NL: 13.01.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit dem Aktenvernichtungsmoratorium • Elektronische Kommunikation in Zusammenhang mit Amri 	VS-NfD
Band 44	21.12.2017 NL: 01.06.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zum Stand des Ermittlungsverfahrens • Zwischenbericht der Nachbereitungskommission der Polizei Berlin anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19.12.2016 u. a. 	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 45	21.12.2017 NL: 26.05.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Vorgang zur Beantwortung von Anträgen auf Aktenauskunft und Akteneinsicht zum Terroranschlag Breitscheidplatz nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz 	offen
Band 46	21.12.2017 NL: 01.06.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Arbeit der Personenauskunftsstelle (PASt) Schließung von Weihnachtsmärkten im Nachgang zum Anschlag Presseanfragen/Pressemitteilungen u. a. 	VS-NfD
Band 47	21.12.2017	vom 13.10.2017	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsweisung Auswertung der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport u. a. 	VS-NfD
Band 48	25.01.2018	I. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen des BMI und seiner nachgeordneten Behörden u. a. 	VS-NfD
Band 49	25.01.2018	I. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen des BMI und seiner nachgeordneten Behörden u. a. 	VS-NfD
Band 50	25.01.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Bearbeitung und Beantwortung schriftlicher Anfragen u. a. 	offen
Band 51	25.01.2018	III.1 vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 52	25.01.2018	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 53	08.02.2018	III.1 vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiterlisten 	offen
Band 54	08.02.2018	I. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen des MIK NRW 	VS-NfD
Band 55	08.02.2018	vom 13.10.2017	–	VS-Vertraulich
Band 56	08.02.2018	vom 13.10.2017	–	VS-Vertraulich
Band 57	08.02.2018	vom 13.10.2017	–	VS-Vertraulich
Band 58	08.02.2018	vom 13.10.2017	–	VS-Vertraulich
Band 59	22.02.2018	I. vom 14.07.2017		VS-Vertraulich
Band 60	22.02.2018	I. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Observationsmaßnahmen des LKA Berlin zu Amri u. a. 	VS-NfD
Band 61	22.02.2018	I. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Akteneinsicht des Sonderbeauftragten in Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Ravensburg 	VS-NfD
Band 62	22.02.2018	I. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Korrespondenz des Sonderbeauftragten mit Behörden von Bund und Ländern 	VS-NfD
Band 63	22.02.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Bearbeitung und Beantwortung Schriftlicher Anfragen 	VS-NfD
Band 64	22.02.2018	III.1 vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Organisationsstruktur der Abteilung III – Öffentliche Sicherheit und Ordnung – SenInnDS 	offen
Band 65	22.02.2018	I. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 66	08.03.2018	vom 13.10.2017	<ul style="list-style-type: none"> Auszug aus der Antiterrordatei (ATD) zu Amri 	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 67	08.03.2018	II. vom 14.07.2017	• Bearbeitung und Beantwortung Schriftlicher Anfragen	VS-NfD
Band 68	08.03.2018	II. vom 14.07.2017	• Bearbeitung und Beantwortung Schriftlicher Anfragen	VS-NfD
Band 69	22.03.2018	II. vom 14.07.2017	• Bearbeitung und Beantwortung Schriftlicher Anfragen	VS-NfD
Band 70	22.03.2018	II. vom 14.07.2017	• Vorbereitung einer Sitzungen des ISOA	VS-NfD
Band 71	22.03.2018 NL: 26.05.2020	II. vom 14.07.2017	• Vorbereitung / Nachbereitung Sitzungen des ISOA	offen
Band 72	22.03.2018	II. vom 14.07.2017	• Vorbereitung / Nachbereitung Sitzungen des ISOA	VS-NfD
Band 73	22.03.2018	II. vom 14.07.2017	• Erstellung Berliner Chronologie des Behördenhandelns	VS-NfD
Band 74	22.03.2018 NL: 19.02.2020	II. vom 14.07.2017	• Zwischenmaterialien zur Erstellung der Chronologie	offen
Band 75	22.03.2018	I. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 76	22.03.2018	II. vom 14.07.2017	• Presseanfragen inkl. Antworten • Informationen und Erkenntnisse zu Amri • Sprechzettel und Vorbereitungen	VS-NfD
Band 77	22.03.2018	II. vom 14.07.2017	• Berliner Chronologie zu Amri • Presseanfragen inkl. Antworten • Sprechzettel und Vorbereitungen	VS-NfD
Band 78	22.03.2018	II. vom 14.07.2017	• Presseanfragen inkl. Antworten • Sprechzettel und Vorbereitungen • Berliner Chronologie zu Amri	VS-NfD
Band 79	22.03.2018	II. vom 14.07.2017	• Pressemeldungen und –mitteilungen u. a.	offen
Band 80	05.04.2018	II. vom 14.07.2017	• Ablage Erkenntnisse zu Amri	VS-NfD
Band 81	05.04.2018	II. vom 14.07.2017	• Ablage Erkenntnisse zu Amri	VS-NfD
Band 82	05.04.2018	II. vom 14.07.2017	• Presseanfragen inkl. Antworten • Vorbereitungen ISOA, Plenum und Innenministerkonferenz	VS-NfD
Band 83	19.04.2018	I. vom 14.07.2017	• E-Mail-Verkehr des Sonderbeauftragten	VS-NfD
Band 84	19.04.2018	I. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 85	19.04.2018	I. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 86	03.05.2018	I. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 87	30.05.2018	I. vom 14.07.2017	• E-Mail-Verkehr des Sonderbeauftragten	VS-NfD
Band 88	30.05.2018	I. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 89	30.05.2018	II. vom 14.07.2017	• Auskünfte gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 90	13.06.2018	I. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> E-Mail-Verkehr des Sonderbeauftragten 	VS-NfD
Band 91	26.06.2018	I. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> E-Mail-Verkehr des Sonderbeauftragten 	VS-NfD
Band 92	26.06.2018	I. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> E-Mail-Verkehr des Sonderbeauftragten 	VS-NfD
Band 93	09.07.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Vorträge des Verfassungsschutzes 	offen
Band 94	09.07.2018	I. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> E-Mail-Verkehr des Sonderbeauftragten 	VS-NfD
Band 95	25.07.2018	I. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Interne Vermerke und Befragungen des Sonderbeauftragten 	VS-NfD
Band 96	08.08.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Bearbeitung von Anfragen nach dem IFG Berlin zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz am 19.12.2016 	VS-NfD
Band 97	08.08.2018	I. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Auskunftsersuchen des Sonderbeauftragten an die Polizei Berlin mit Bezug zum Verdacht der Aktenmanipulation Antwortschreiben der Polizei E-Mail-Korrespondenz des Sonderbeauftragten und der Polizei Berlin 	VS-NfD
Band 98	08.08.2018	I. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen der Berliner Ausländerbehörde (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Abteilung IV) Vorgänge des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF, früher LAGeSo) zu den Registrierungen von Amri 	VS-NfD
Band 99	22.08.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Auskünfte gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) u. a. 	VS-NfD
Band 100	22.08.2018 NL: 12.05.2020 27.10.2020 14.04.2021	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich NL: Geheim
Band 101	05.09.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Dateien SenInnDS zur Erstellung der Chronologie zum Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI („Chronologie Bund“) 	offen
Band 102	19.09.2018	III.1 vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 103	19.09.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Protokolle und Unterlagen AG Extra u. a. 	VS-NfD
Band 104	19.09.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Beurteilung der Gefährdungslage, SenInnDS Abteilung I, andere Weihnachtsmärkte, Weihnachtsmärkte 2015, IFG-Anfragen, AG Status u. a. 	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 105	19.09.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Pressemeldungen; Löschoratorium u. a. 	VS-NfD
Band 106	17.10.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Schriftverkehr zur Berliner Chronologie Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri von Prof. Dr. Kretschmer u. a. 	VS-NfD
Band 107	17.10.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Schriftverkehr zur Lage - sonstige Infos/Ermittlungsstände Polizei, SenInnDS, GBA, Nachbereitungskommission, Führungsinformation u. a. 	VS-NfD
Band 108	17.10.2018	III.1 vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 109	17.10.2018 NL: 10.12.2019	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 110	30.10.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Anfragen u. a. 	VS-NfD
Band 111	30.10.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Schriftverkehr zu Helfern, Verletzten, Vermissten, Opfern sowie zur Opfer- und Angehörigenbetreuung 	VS-NfD
Band 112	30.10.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen zur Vorbereitung auf eine Sitzung des UA FEK TOP-Anmeldung, Präsentationen, Zuarbeiten etc. 	VS-NfD
Band 113	15.11.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung für das Abgeordnetenhaus (ISOA) u. a. 	VS-NfD
Band 114	29.11.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> E-Mail-Ablage SenInnDS zu den Themen: App „KATWARN“, Interviews und Vorträge sowie Sonstiges 	VS-NfD
Band 115	06.02.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Schriftverkehr und Ablage zur Chronologie des Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz 	VS-NfD
Band 116	06.02.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> ISOA Besprechungs- und Wortprotokolle, Sitzungen u. a. 	VS-NfD
Band 117	21.02.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Schriftverkehr NRW PUA, Zwischenbericht des Sonderbeauftragten sowie Sachstandsberichte der Taskforce Lupe u. a. 	VS-NfD
Band 118	21.02.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Lageinformationen-, sonstige Infos/ Ermittlungsstände, ISOA u. a. 	VS-NfD
Band 119	21.02.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Lageinformationen-, sonstige Infos/ Ermittlungsstände, ISOA u. a. 	VS-NfD
Band 120	05.03.2019	-	<ul style="list-style-type: none"> BMI Bericht zur Rückführung des Ben Ammar 	offen
Band 121	06.03.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Lageinformationen-, sonstige Infos/ Ermittlungsstände, ISOA u. a. 	VS-NfD
Band 122	06.03.2019	vom 13.10.2017 (Ziffer 2)	–	VS-Vertraulich

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 123	20.03.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Abteilung II: Berliner Verfassungsschutz: Schriftliche Anfragen, Gremien, Protokolle, Sprechzettel 	VS-NfD
Band 124	20.03.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Abteilung II: Verfassungsschutzbericht 2016 und Entwurfss Fassungen 	offen
Band 125	02.04.2019 NL: 13.01.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Abteilung III: Presseanfragen, Fragenkatalog der Koalitionsfraktionen, Chronologie um den Attentäter vom Breitscheidplatz 	VS-NfD
Band 126	02.04.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Abteilung III (Löschmoratorium): Chronologischer Ausdruck gespeicherter Unterlagen 	VS-NfD
Band 127	15.04.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Abteilung III (Löschmoratorium): Chronologischer Ausdruck gespeicherter Unterlagen 	VS-NfD
Band 128	15.04.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Abteilung III (Löschmoratorium): Chronologischer Ausdruck gespeicherter Unterlagen 	VS-NfD
Band 129	30.04.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Beantwortung von Presseanfragen, Vorbereitung für den ISOA, Verbot des Vereins "Fussilet 33" u. a. 	VS-NfD
Band 130	30.04.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Presseanfragen- und Antworten zu N. B. 	offen
Band 131	30.04.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Schreiben an Opfer (Entwürfe), Berliner Chronologie, diverse Presseanfragen und -antworten u. a. 	offen
Band 132	30.04.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Verbotsverfahren gegen "Fussilet 33 e. V." 	VS-NfD
Band 133	30.04.2019	vom 08.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen zu Durchsuchungsmaßnahmen 	VS-NfD
Band 134	15.05.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Diverse Presseanfragen und -antworten, Berichte der Nachbearbeitungskommission 	VS-NfD
Band 135	15.05.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Ausdruck eines Ordners Abteilung III 	VS-NfD
Band 136	15.05.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> digitale Ablage eines Mitarbeitenden von SenInnDS Abteilung III u. a. 	VS-NfD
Band 137	15.05.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> digitale Ablage eines Mitarbeitenden von SenInnDS Abteilung III u. a. 	VS-NfD
Band 138	15.05.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> E-Mail-Verkehr und anhängige Anlagen zur Vorbereitung einer Sondersitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages sowie zur Vorbereitung einer Sitzung des ISOA 	VS-NfD
Band 139	28.05.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> E-Mail-Verkehr und anhängige Anlagen zur Vorbereitung einer Sondersitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages sowie zur Vorbereitung einer Sitzung des ISOA 	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 140	28.05.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Kopien E-Mails eines Mitarbeitenden der Abteilung III 	VS-NfD
Band 141	28.05.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Ausdrucke der elektronischen Ablage „Erkenntnisse Amri“ u. a. 	VS-NfD
Band 142	28.05.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Ausdrucke der elektronischen Ablage „Erkenntnisse Amri“ u. a. 	VS-NfD
Band 143	28.05.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 144	28.05.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 145	28.05.2019	vom 08.06.2018	–	Geheim
Band 146	28.05.2019	III.1 vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Organigramme der Abteilung II (Verfassungsschutz) 	VS-NfD
Band 147	12.06.2019 NL: 30.10.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktpersonen Amris 	VS-NfD
Band 148	12.06.2019 NL: 28.01.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktpersonen Amris 	VS-NfD
Band 149	12.06.2019	III.1 vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 150	12.06.2019 NL: 16.10.2019 30.10.2019 24.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 151	26.06.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 152	26.06.2019 NL: 27.10.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 153	26.06.2019 NL: 22.10.2020 24.11.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 154	26.06.2019 NL: 30.10.2019 04.03.2020 27.10.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 155	10.07.2019 NL: 30.10.2019 22.10.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 156	10.07.2019 NL: 22.10.2020 14.04.2021	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 157	10.07.2019 NL: 27.10.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 158	10.07.2019 NL: 04.03.2020 24.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	VS-Vertraulich
Band 159	10.07.2019 NL: 30.10.2019 14.01.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 160	10.07.2019 NL: 30.10.2019 14.01.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 161	23.07.2019 NL: 24.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	Geheim
Band 162	23.07.2019 NL: 28.01.2020 22.10.2020 27.10.2020 24.11.2020 01.06.2021	vom 16.03.018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 163	23.07.2019 NL: 30.10.2019 28.01.2020 08.12.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 164	23.07.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 2 und 3)	• DeRadNet-Fallstatistik der Landeskommission gegen Gewalt	VS-NfD
Band 165	07.08.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 166	07.08.2019 NL: 14.01.2020 10.06.2020 01.06.2021	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 167	07.08.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	Geheim
Band 168	07.08.2019 NL: 13.01.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 169	20.08.2019 NL: 10.11.2020 27.01.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	Geheim
Band 170	20.08.2019 NL: 30.10.2019 28.01.2020 10.11.2020 01.06.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	Geheim
Band 171	03.09.2019 NL: 10.06.2020 24.11.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 172	03.09.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 173	03.09.2019 NL: 10.06.2020 09.06.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	Geheim
Band 174	03.09.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	Geheim
Band 175	03.09.2019 NL: 24.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	Geheim
Band 176	03.09.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	• Protokolle und Fallstatistiken des Deradikalisierungsnetzwerkes (DeRadNet)	VS-NfD
Band 177	03.09.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	• Unterlagen zu Kontaktperson	VS-NfD
Band 178	18.09.2019 NL: 10.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 179	18.09.2019 NL: 27.10.2020 08.12.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 180	18.09.2019 NL: 24.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 181	18.09.2019 NL: 14.01.2020 24.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	–	VS-Vertraulich NL: Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 182	18.09.2019 NL: 28.01.2020 24.11.2020 08.12.2020 14.04.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 183	18.09.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 184	18.09.2019 NL: 24.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	VS-Vertraulich
Band 185	18.09.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	Geheim
Band 186	18.09.2019 NL: 16.12.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	Geheim
Band 187	18.09.2019 NL: 08.12.2020 09.06.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	VS-Vertraulich NL: Geheim
Band 188	18.09.2019 NL: 16.12.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 4)	–	Geheim
Band 189	18.09.2019 NL: 30.10.2019 19.02.2020 14.04.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 6)	–	Geheim
Band 190	02.10.2019 NL: 27.10.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 191	02.10.2019 NL: 10.11.2020 13.01.2021 01.06.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 192	02.10.2019 NL: 10.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 193	02.10.2019 NL: 17.02.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 194	02.10.2019 NL: 04.02.2020 24.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	VS-Vertraulich NL: Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 195	02.10.2019 NL: 04.02.2020 24.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 4)	–	VS-Vertraulich
Band 196	02.10.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 4)	• Unterlagen zu Kontaktperson	VS-NfD
Band 197	02.10.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 4)	–	Geheim
Band 198	16.10.2019 NL: 27.11.2019 22.10.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 199	16.10.2019 NL: 27.10.2020 13.01.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 200	16.10.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	• Unterlagen zu Kontaktperson	VS-NfD
Band 201	16.10.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 202	16.10.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	–	VS-Vertraulich
Band 203	16.10.2019 NL: 10.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 204	16.10.2019 NL: 24.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	Geheim
Band 205	16.10.2019 NL: 24.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 4)	–	Geheim
Band 206	16.10.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 4)	–	Geheim
Band 207	30.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 208	30.10.2019 NL: 04.02.2020 27.10.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 209	30.10.2019 NL: 10.06.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 210	30.10.2019 NL: 27.10.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 211	30.10.2019 NL: 27.10.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 212	30.10.2019 NL: 10.06.2020 24.11.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 213	30.10.2019 NL: 27.10.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 214	30.10.2019 NL: 27.10.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	–	VS-Vertraulich NL: Geheim
Band 215	30.10.2019 NL: 24.11.2020 01.06.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 216	30.10.2019 NL: 14.01.2020 13.01.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 4)	–	Geheim
Band 217	30.10.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 4)	–	Geheim
Band 218	14.11.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 219	14.11.2019 NL: 18.02.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 220	14.11.2019 NL: 10.06.2020 27.10.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 221	14.11.2019 NL: 22.10.2020 24.11.2020 09.06.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 222	14.11.2019 NL: 12.05.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 223	14.11.2019 NL: 04.02.2020 27.10.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich NL: Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 224	14.11.2019 NL: 28.01.2020 27.10.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 225	14.11.2019 NL: 27.10.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 226	14.11.2019 NL: 27.10.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 227	14.11.2019 NL: 27.10.2020 17.06.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 228	14.11.2019	III.4.b vom 14.07.2017	• Kontaktpersonen des Anis Amri: Abu Walaa	offen
Band 229	14.11.2019	III.4.b vom 14.07.2017	• Kontaktpersonen des Anis Amri: Abu Walaa • Verbotsverfügung „Fussilet 33 e.V.“	VS-NfD
Band 230	14.11.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	VS-Vertraulich
Band 231	14.11.2019 NL: 16.12.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 4)	–	Geheim
Band 232	14.11.2019 NL: 14.01.2020 13.01.2021 01.06.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 4)	–	Geheim
Band 233	14.11.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 4)	–	Geheim
Band 234	27.11.2019	II. vom 14.07.2017	• Antwort des Berliner Verfassungsschutzes ein Schreiben der Berliner Polizei, LKA 5 – EG „City“	VS-NfD
Band 235	27.11.2019 NL: 19.02.2020 27.10.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 236	27.11.2019 NL: 26.05.2020 24.11.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 237	27.11.2019 NL: 24.11.2020 01.06.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 238	27.11.2019	II. vom 14.07.2017	• Beschluss Verwaltungsgericht Hamburg, Verbot „Fussilet 33 e. V.“	offen
Band 239	27.11.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 240	27.11.2019 NL: 22.10.2020	III.4.b vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 241	27.11.2019 NL: 10.06.2020 27.10.2020 01.06.2021	III.4.b vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 242	27.11.2019 NL: 27.10.2020 17.06.2021	III.4.b vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 243	27.11.2019	III.4.b vom 14.07.2017	• Unterlagen zu Kontaktperson	VS-NfD
Band 244	27.11.2019	II. vom 13.10.2017	• Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz (Zusammenarbeitsrichtlinie – ZAR)	VS-NfD
Band 245	27.11.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	• Unterlagen zu Kontaktperson	VS-NfD
Band 246	27.11.2019 NL: 27.10.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 247	27.11.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	–	VS-Vertraulich
Band 248	27.11.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 4)	–	Geheim
Band 249	27.11.2019 NL: 14.01.2020 27.10.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 6)	–	Geheim
Band 250	10.12.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 251	10.12.2019	III.4.b vom 14.07.2017	• Unterlagen zu Kontaktperson	offen
Band 252	10.12.2019 NL: 22.10.2020 24.11.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 253	10.12.2019 NL: 09.06.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 4)	–	Geheim
Band 254	10.12.2019 NL: 27.10.2020 01.06.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 6)	–	Geheim
Band 255	20.12.2019 NL: 04.03.2020	II. vom 14.07.2017	• Presseanfragen- und Antworten; Abschlussbericht Sonderbeauftragter Jost u. a.	VS-NfD
Band 256	20.12.2019 NL: 27.10.2020	III.4.b vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 257	20.12.2019 NL: 27.10.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 6)	–	Geheim
Band 258	14.01.2020 NL: 27.10.2020	III.4.b vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 259	14.01.2020 NL: 26.05.2020	III.4.b vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 260	14.01.2020 NL: 22.10.2020	III.4.b vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 261	14.01.2020	III.4.b vom 14.07.2017	• Unterlagen zu Kontaktperson	VS-NfD
Band 262	14.01.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 263	14.01.2020 NL: 24.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	VS-Vertraulich
Band 264	14.01.2020 NL: 22.10.2020 01.06.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 5)	–	Geheim
Band 265	14.01.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 7)	–	VS-Vertraulich
Band 266	14.01.2020 NL: 27.10.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 7)	–	VS-Vertraulich NL: Geheim
Band 267	14.01.2020 NL: 27.10.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 9)	–	Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 268	14.01.2020	vom 20.09.2019	–	Geheim
Band 269	28.01.2020 NL: 27.10.2020	III.4.b vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 270	28.01.2020 NL: 24.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim (ohne Nachlieferung „VS-NfD“)
Band 271	28.01.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 2 und 3)	• Protokolle und Fallstatistiken des Deradikalisierungsnetzwerkes (DeRadNet)	VS-NfD
Band 272	28.01.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	Geheim
Band 273	28.01.2020 NL: 27.10.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 8)	–	Geheim
Band 274	28.01.2020 NL: 16.06.2020 27.10.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 9)	–	Geheim
Band 275	04.02.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 276	19.02.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 277	19.02.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 278	04.03.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 279	04.03.2020 NL: 24.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 280	17.03.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 281	17.03.2020 NL: 14.04.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 282	17.03.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 283	17.03.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 284	17.03.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	• Unterlagen zu Kontaktperson	VS-NfD
Band 285	17.03.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	Geheim
Band 286	31.03.2020 NL: 14.04.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 287	31.03.2020 NL: 14.04.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 288	31.03.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	Geheim
Band 289	16.04.2020	II. vom 14.07.2017	• Vorgänge wegen Geheimnisverrats in Zusammenhang mit dem Anschlag Breitscheidplatz	VS-NfD
Band 290	16.04.2020	III.4.b vom 14.07.2017		Geheim
Band 291	16.04.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	• Unterlagen AG Extra zu Kontaktpersonen	VS-NfD
Band 292	16.04.2020 NL: 27.10.2020 24.11.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 293	16.04.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 6)	–	Geheim
Band 294	28.04.2020 NL: 14.04.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 295	28.04.2020 NL: 27.10.2020 01.06.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 296	28.04.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	• Unterlagen zu Kontaktperson	VS-NfD
Band 297	28.04.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	VS-Vertraulich
Band 298	12.05.2020 NL: 23.09.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 299	12.05.2020 NL: 27.01.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 300	12.05.2020	II. vom 14.07.2017	• Presseinformationen von diversen Medien • Austausch mit Behörden, Verbänden und Gewerkschaften des Bundes und der Länder • Hausinterne Kommunikation SenInnDS	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 301	26.05.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • E-Mailverkehr insbesondere zum Austausch mit Israel bezüglich der psychologischen Nachbetreuung von Opfern und ihren Hinterbliebenen nach Terroranschlägen • Ehrung für die Helferinnen und Helfer nach dem Anschlag am Breitscheidplatz • Grußworte und Reden 	offen
Band 302	26.05.2020 NL: 23.09.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 303	10.06.2020 NL: 14.04.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 304	10.06.2020	vom 20.09.2019	–	Geheim
Band 305	07.07.2020 NL: 23.09.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 306	22.07.2020 NL: 23.09.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 307	22.07.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 308	05.08.2020 NL: 17.02.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 309	05.08.2020 NL: 17.02.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 310	04.09.2020 NL: 27.01.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 311	04.09.2020 NL: 22.10.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 312	04.09.2020	vom 20.09.2019	–	Geheim
Band 313	29.09.2020	vom 20.09.2019	–	Geheim
Band 314	29.09.2020	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 315	02.03.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 316	02.03.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 317	02.03.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 318	02.03.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: SenInnDS				
Band 319	02.03.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 320	02.03.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 321	02.03.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 322	02.03.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 323	02.03.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 324	02.03.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 325	02.03.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 326	02.03.2021	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 327	02.03.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 328	02.03.2021	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 329	02.03.2021	II. vom 14.07.2017	–	Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 1	09.10.2017	III.1 vom 14.07.2017 und vom 08.09.2017	–	VS-Vertraulich
Band 2	06.12.2017	III.1 vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 3	06.12.2017	III.1 vom 14.07.2017	• Zuständigkeitssachregister	offen
Band 4	06.12.2017	III.1 vom 14.07.2017	• Organisationsstrukturen der Direktionen	offen
Band 5	06.12.2017	III.1 vom 14.07.2017	• Geschäftsverteilungsplan LKA 6	offen
Band 6	06.12.2017	III.1 vom 14.07.2017	• Organisationsstruktur der Polizei Berlin • Organigramme Behördenleitung • Organisationsverfügungen	offen
Band 7	06.12.2017	III.1 vom 14.07.2017	• Organigramme LKA Berlin	offen
Band 8	06.12.2017	III.1 vom 14.07.2017	• Geschäftsanweisung LKA 6 • Zuständigkeitssachregister	offen
Band 9	06.12.2017	III.1 vom 14.07.2017	• Geschäftsanweisung LKA 1 • Zuständigkeitssachregister	offen
Band 10	06.12.2017	III.5.a vom 14.07.2017	• Behördenauskunft Amri	offen
Band 11	25.01.2018	III.5.b vom 14.07.2017	• Elektronische Dokumentation der POLIKS Anwendungsfälle im Zusammenhang mit Amri	VS-NfD
Band 12	25.01.2018	III.5.b vom 14.07.2017	• Elektronische Dokumentation der POLIKS Anwendungsfälle im Zusammenhang mit Amri	VS-NfD
Band 13	25.01.2018	III.5.b vom 14.07.2017	• Elektronische Dokumentation der POLIKS Anwendungsfälle im Zusammenhang mit Amri	VS-NfD
Band 14	25.01.2018	III.5.b vom 14.07.2017	• Unterlagen aus POLIKS	VS-NfD
Band 15	25.01.2018	III.5.b vom 14.07.2017	• Unterlagen aus POLIKS	VS-NfD
Band 16	25.01.2018	III.5.b vom 14.07.2017	• Unterlagen aus POLIKS	VS-NfD
Band 17	25.01.2018	III.5.b vom 14.07.2017	• Unterlagen aus POLIKS	VS-NfD
Band 18	25.01.2018	III.1 vom 14.07.2017	• Aktenplan der Polizei Berlin	offen
Band 19	25.01.2018	III.1 vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 20	25.01.2018	III.1 vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 21	25.01.2018	vom 08.09.2017	–	VS-Vertraulich
Band 22	08.02.2018	II. vom 14.07.2017	• E-Mail Eingänge bei der Internen Revision (IR) sowie Internetwache	offen
Band 23	08.02.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen der Bußgeldstelle, Rechnungsunterlagen	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 24	08.02.2018 NL: 08.03.2018	III.5.c vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 25	08.02.2018	III.5.b vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 26	08.02.2018	vom 08.09.2017 (Ziffer 1 – 5)	<ul style="list-style-type: none"> • Vernehmungsprotokolle des zunächst Tatverdächtigen • Vernehmungsprotokolle von Zeugen u. a. 	VS-NfD
Band 27	08.02.2018	II. vom 13.10.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften polizeiinterne Ablagesysteme 	offen
Band 28	22.02.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatzdokumentation in Zusammenhang mit der Ermittlung von Geschädigten und Angehörigen 	VS-NfD
Band 29	08.03.2018	I. vom 13.10.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunft des LKA NRW zur Speicherung von Amri in der Antiterrordatei (ATD) 	VS-NfD
Band 30	08.03.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen der Polizeidirektion 1 	offen
Band 31	08.03.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Berlin 	offen
Band 32	22.03.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Direktion 4 im Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen 	VS-NfD
Band 33	13.04.2018 NL: 27.04.2018	-	<ul style="list-style-type: none"> • Managementfassung zum Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der Telekommunikationsüberwachung, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI 	VS-NfD
Band 34	13.04.2018 NL: 27.04.2018	-	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der Telekommunikationsüberwachung, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI – geschwärzt 	VS-NfD
Band 35	13.04.2018 NL: 27.04.2018	-	–	VS-Vertraulich
Band 36	19.04.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen zur Einsatznachbereitung und Informationsschreiben zum Anschlag • Schriftverkehr und Fragenkatalog zu den Einsatzmaßnahmen in Verbindung mit dem Anschlag 	VS-NfD
Band 37	19.04.2018 NL: 25.07.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 38	19.04.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 39	19.04.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 40	03.05.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 41	03.05.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 42	15.05.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 43	15.05.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 44	15.05.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 45	15.05.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 46	15.05.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 47	30.05.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 48	30.05.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 49	30.05.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 50	30.05.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 51	30.05.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 52	30.05.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 53	30.05.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 54	30.05.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 55	30.05.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 56	30.05.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: Observation des Amri	VS-NfD
Band 57	13.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 58	13.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 59	13.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 60	13.06.2018	I. vom 13.10.2017 (2. Teil)	–	VS-Vertraulich
Band 61	13.06.2018	I. vom 13.10.2017 (2. Teil)	–	VS-Vertraulich

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 62	13.06.2018 NL: 18.09.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 63	13.06.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 64	26.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 65	26.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 66	26.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 67	26.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 68	26.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 69	26.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 70	26.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 71	26.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 72	26.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 73	26.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 74	26.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 75	26.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5 zu Amri	offen
Band 76	26.06.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5 zu Amri	VS-NfD
Band 77	26.06.2018 NL: 19.09.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 78	09.07.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 79	09.07.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 80	09.07.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 81	09.07.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 82	09.07.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 83	09.07.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 84	09.07.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 85	09.07.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 86	09.07.2018	II. vom 14.07.2017	• Dokumente des LKA KTI	VS-NfD
Band 87	25.07.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 88	25.07.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 89	25.07.2018 NL: 17.03.2020	II. vom 14.07.2017	• Kopien von Dokumenten der Polizei Berlin zum Ermittlungsverfahren gegen Amri	VS-NfD
Band 90	25.07.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 91	25.07.2018 NL: 17.03.2020	II. vom 14.07.2017	• Kopien von Dokumenten der Polizei Berlin zum Ermittlungsverfahren gegen Amri	VS-NfD
Band 92	08.08.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 93	08.08.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 94	08.08.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 95	08.08.2018	II. vom 14.07.2017	• Social Media Öffentlichkeitsarbeit i. Z.m. dem Terroranschlag am Breitscheidplatz u. a.	VS-NfD
Band 96	08.08.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 97	22.08.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 98	22.08.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 99	22.08.2018	II. vom 14.07.2017	• Korrespondenz zur Funktionsfähigkeit des Digitalfunks bei der Berliner Polizei im Rahmen des Einsatzes „Anschlag Breitscheidplatz“ u. a.	VS-NfD
Band 100	05.09.2018 NL: 28.01.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 101	05.09.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 102	05.09.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des Polizeipräsidenten in Berlin	offen
Band 103	05.09.2018	I. vom 08.09.2017	• Unterlagen des LKA 4 zur Zeugenvernehmung des zunächst Tatverdächtigen N. B.	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 104	05.09.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 7 zu N. B.	VS-NfD
Band 105	19.09.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5: TKÜ des Amri	offen
Band 106	19.09.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 6 zu Amri	VS-NfD
Band 107	19.09.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 108	17.10.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 109	17.10.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA Berlin zur Arbeit am Tatort Breitscheidplatz	Offen
Band 110	17.10.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA Berlin zur Arbeit am Tatort Breitscheidplatz	offen
Band 111	17.10.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 111.1	NL: 12.05.2020	II. vom 14.07.2017	• Dokumente der Polizeidirektion 5	VS-NfD
Band 112	17.10.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA KTI	VS-NfD
Band 113	17.10.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA KTI	VS-NfD
Band 114	17.10.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen zum Ermittlungsverfahren der GenStA Berlin zum Az. 173 Js 12/16 (Versuch der Beteiligung an einem Tötungsdelikt) gegen Amri	VS-NfD
Band 115	17.10.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 116	17.10.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 117	17.10.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen zum Ermittlungsverfahren der GenStA Berlin zum Az. 173 Js 12/16 (Versuch der Beteiligung an einem Tötungsdelikt) gegen Amri	VS-NfD
Band 118	17.10.2018 NL: 17.03.2020	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen zum Ermittlungsverfahren der GenStA Berlin zum Az. 173 Js 12/16 (Versuch der Beteiligung an einem Tötungsdelikt) gegen Amri	VS-NfD
Band 119	17.10.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 120	30.10.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 121	30.10.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA KTI	VS-NfD
Band 122	30.10.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 123	30.10.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA KTI	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 124	15.11.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 125	15.11.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 126	15.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA KTI	VS-NfD
Band 127	15.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen zum Umgang mit den Asservaten vom „Terroranschlag Breitscheidplatz“	VS-NfD
Band 128	15.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA KTI	VS-NfD
Band 129	15.11.2018	II. vom 14.07.2017	Unterlagen des LKA KTI	VS-NfD
Band 130	15.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Allgemeine Gefährdungsbewertungen • Lageinformationen • Vorbereitungen ISOA und spontane Fragestunde	VS-NfD
Band 131	15.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 132	15.11.2018 NL: 06.03.2019	vom 13.10.2017 (Ziffer 2)	• Ausführungs- und Dienstvorschriften des LKA Berlin	VS-NfD
Band 133	15.11.2018	vom 13.10.2017 (Ziffer 2)	• Ausführungs- und Dienstvorschriften des LKA Berlin	VS-NfD
Band 134	15.11.2018 NL: 06.03.2019	vom 13.10.2017 (Ziffer 2)	• Ausführungs- und Dienstvorschriften des LKA Berlin	VS-NfD
Band 135	15.11.2018	vom 13.10.2017 (Ziffer 2)	• Betriebshandbuch	VS-NfD
Band 136	15.11.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des LKA 7	VS-NfD
Band 137	29.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 7	VS-NfD
Band 138	29.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA Berlin zu N. B.	VS-NfD
Band 139	29.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 4: Aktenvernichtungsmoratorium, Schriftverkehr zwischen Senatsverwaltung und Polizei u. a.	offen
Band 140	29.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Personalplanung im Bereich der KTI nach dem Terroranschlag	VS-NfD
Band 141	29.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Aktenvernichtungsmoratorium • Lageinformationen • Dienstpläne/ Dienstplanungen/ Rufbereitschaften	VS-NfD
Band 142	29.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 1	VS-NfD
Band 143	29.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 1	VS-NfD
Band 144	29.11.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 145	29.11.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 146	29.11.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 147	29.11.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 148	29.11.2018 NL: 15.05.2019	vom 16.03.2018	• Unterlagen des LKA 7	VS-NfD
Band 149	12.12.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen zu Maßnahmen der Nachsorge für die Dienstkräfte, sowie zur Bewältigung von Einsatzlagen im Zusammenhang mit dem Anschlag am Breitscheidplatz	VS-NfD
Band 150	12.12.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen der Direktion 2 u. a.	VS-NfD
Band 151	12.12.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 152	12.12.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 153	12.12.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 154	12.12.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 155	12.12.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 156	12.12.2018 NL: 28.05.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 157	12.12.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5 und des LKA 7	VS-NfD
Band 158	12.12.2018 NL: 28.05.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 159	12.12.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 7	VS-NfD
Band 160	12.12.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 7	VS-NfD
Band 161	12.12.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 162	12.12.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 163	12.12.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 164	12.12.2018	II. vom 14.07.2017	• Übermittlung eines Behördenzeugnisses – Hinweis auf Anschlagsplanung und Planung eines Eigentumsdeliktes durch Anis AMRI	offen
Band 165	12.12.2018	II. vom 16.03.2018	• Unterlagen des LKA 7	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurztitel für Akten: PolPräs				
Band 166	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 7	VS-NfD
Band 167	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 1	VS-NfD
Band 168	08.01.2018	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 1	VS-NfD
Band 169	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen zu den Ermittlungsaufträgen im Zusammenhang mit dem Anschlaggeschehen	VS-NfD
Band 170	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA KTI	VS-NfD
Band 171	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 172	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 173	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 174	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 175	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 176	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 4	VS-NfD
Band 177	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 178	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 179	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 180	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 181	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA NRW, die bei der Polizei Berlin vorlagen	VS-NfD
Band 181.1	04.03.2020	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA NRW, die bei der Polizei Berlin vorlagen	VS-NfD
Band 182	08.01.2019 NL: 06.03.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 183	08.01.2019 NL: 06.03.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 184	08.01.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 185	08.01.2019	III. 1 vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 186	08.01.2019 NL: 21.02.2019	vom 13.10.2017	• Grundsätze der polizeilichen Vorgangsbearbeitung der Geschäftsanweisung (GA) LKA – Ausführungs- und Dienstvorschriften in den während des Untersuchungszeitraumes geltenden Fassungen	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurztitel für Akten: PolPräs				
Band 187	08.01.2019 NL: 21.02.2019	vom 13.10.2017	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätze der polizeilichen Vorgangsbearbeitung der Geschäftsanweisung (GA) LKA – Ausführungs- und Dienstvorschriften in den während des Untersuchungszeitraumes geltenden Fassungen 	VS-NfD
Band 188	08.01.2019 NL: 06.03.2019	vom 13.10.2017	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätze der polizeilichen Vorgangsbearbeitung der Geschäftsanweisung (GA) LKA – Ausführungs- und Dienstvorschriften in den während des Untersuchungszeitraumes geltenden Fassungen 	VS-NfD
Band 189	22.01.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen von PPr Stab 	VS-NfD
Band 190	22.01.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen betreffend N. B. 	VS-NfD
Band 191	22.01.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen des LKA KTI 	VS-NfD
Band 192	22.01.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 193	22.01.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen des LKA 1 	VS-NfD
Band 194	22.01.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 195	22.01.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen des LKA 7 	VS-NfD
Band 196	22.01.2019 NL: 28.01.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen des LKA 4 	VS-NfD
Band 197	22.01.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen des LKA 5 	VS-NfD
Band 198	22.01.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 199	22.01.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 200	22.01.2019 NL: 06.03.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 201	22.01.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen des LKA 5 	VS-NfD
Band 202	22.01.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 203	22.01.2019	vom 13.10.2017	<ul style="list-style-type: none"> Ausführungs- und Dienstvorschriften 	VS-NfD
Band 204	22.01.2019 NL: 06.03.2019	vom 13.10.2017	<ul style="list-style-type: none"> Ausführungs- und Dienstvorschriften bezüglich POLIKS 	VS-NfD
Band 205	22.01.2019	vom 13.10.2017	<ul style="list-style-type: none"> Ausführungs- und Dienstvorschriften bezüglich POLIKS 	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurztitel für Akten: PolPräs				
Band 206	23.01.2019	-	• Unterlagen des LKA 5	offen
Band 207	06.02.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 208	06.02.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 209	06.02.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 210	06.02.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 211	06.02.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 212	06.02.2019 NL: 10.12.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 213	06.02.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 1	VS-NfD
Band 214	06.02.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 215	06.02.2019	III.5.b vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 216	06.02.2019	III.5.b vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 217	06.02.2019	vom 13.10.2018 (Ziffer 2)	• Polizeidienstvorschrift	VS-NfD
Band 218	06.02.2019	vom 13.10.2018 (Ziffer 2)	• Allgemeingültige Ausführungs- und Dienstvorschriften	VS-NfD
Band 219	21.02.2019 NL: 26.06.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 220	21.02.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 221	21.02.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 222	21.02.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 223	21.02.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 1	VS-NfD
Band 224	21.02.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 225	06.03.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	–	VS-Vertraulich
Band 226	06.03.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 227	06.03.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 228	06.03.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 229	06.03.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 230	06.03.2019 NL: 28.05.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 1	VS-NfD
Band 231	20.03.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 1	VS-NfD
Band 232	20.03.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 233	20.03.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 234	20.03.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 235	20.03.2019	III.1 vom 14.07.2017	• Stellungnahme der Polizei Berlin zur ersuchten Benennung von Dienstkräften im Bereich der verdeckten Erkenntnisgewinnung	VS-NfD
Band 236	20.03.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	• Unterlagen betreffend Kontaktpersonen	VS-NfD
Band 237	02.04.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 238	02.04.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 239	02.04.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 240	02.04.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 241	02.04.2019	III.5.b vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 242	15.04.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen der Direktion 3	VS-NfD
Band 243	15.04.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA zur TKÜ des Amri	VS-NfD
Band 244	15.04.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 245	15.04.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 1	VS-NfD
Band 246	15.04.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 247	15.04.2019 NL: 28.05.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 248	15.04.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 249	15.04.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 250	15.04.2019 NL: 10.07.2019 22.07.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 251	15.04.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 252	15.04.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 6	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 253	15.04.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen zum Anschlagsgeschehen	VS-NfD
Band 254	15.04.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 255	15.04.2019	III.5.b vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 256	30.04.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 257	30.04.2019 NL: 12.06.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 258	30.04.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 259	30.04.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 260	15.05.2019 NL: 26.06.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 1	VS-NfD
Band 261	15.05.2019 NL: 28.01.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 262	15.05.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 263	28.05.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 264	28.05.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 265	12.06.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 266	12.06.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 267	12.06.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen zum Anschlagsgeschehen	VS-NfD
Band 268	26.06.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 269	26.06.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 270	26.06.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen der Direktion 3	VS-NfD
Band 271	26.06.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 272	26.06.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 273	26.06.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 274	26.06.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 275	26.06.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 276	26.06.2019	III.1 vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 277	26.06.2019	III.5.b vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 278	10.07.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 279	10.07.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 280	10.07.2019 NL: 28.01.2020	II. vom 14.07.2017		VS-Vertraulich
Band 281	10.07.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 6	VS-NfD
Band 282	10.07.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 283	10.07.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 1	VS-NfD
Band 284	10.07.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 285	10.07.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 7)	–	Geheim
Band 286	10.07.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 5)	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 287	23.07.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 288	23.07.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 289	23.07.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 290	23.07.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 9)	–	Geheim
Band 291	23.07.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 6)	–	VS-Vertraulich
Band 292	23.07.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	–	Geheim
Band 293	23.07.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 294	23.07.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 295	23.07.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 296	07.08.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 297	07.08.2019 NL: 02.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 298	07.08.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 4)	–	Geheim
Band 299	07.08.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 1 und 3 und 9)	• EPOST Meldungen über Festnahmen	offen
Band 300	20.08.2019 NL: 28.01.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 301	20.08.2019 NL: 28.01.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 302	20.08.2019 NL: 04.02.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 303	20.08.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 304	20.08.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 305	20.08.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 306	20.08.2019 NL: 04.02.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 307	20.08.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 308	03.09.2019 NL: 04.02.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 309	03.09.2019 NL: 10.12.2019 04.02.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 310	03.09.2019 NL: 04.02.2017	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 311	03.09.2019 NL: 28.01.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 312	03.09.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 313	03.09.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 314	03.09.2019	III. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 315	03.09.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 316	03.09.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	• Ermittlungen verschiedener Stellen der Direktion 3 im Zusammenhang mit Straftaten begangen von Kontaktpersonen des Amri	VS-NfD
Band 317	18.09.2019 NL: 28.01.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 318	18.09.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 319	18.09.2019 NL: 28.01.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 320	18.09.2019 NL: 02.10.2019 04.02.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 321	02.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 322	02.10.2019 NL: 04.02.2021	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 323	02.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 324	02.10.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen TKÜ des Amri	VS-NfD
Band 325	02.10.2019 NL: 14.01.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	• Unterlagen des LKA KTI	VS-NfD
Band 326	16.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 327	16.10.2019 NL: 19.02.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 328	16.10.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen TKÜ des Amri	VS-NfD
Band 329	16.10.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	–	VS-Vertraulich
Band 330	16.10.2019 NL: 19.02.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	VS-Vertraulich
Band 331	16.10.2019	–	• Abschlussbericht der Direktion Einsatz – AG Anschlag 19.12.16 vom 12. Februar 2019	VS-NfD
Band 332	30.10.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA KTI	VS-NfD
Band 333	14.11.2019 NL: 28.01.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 334	14.11.2019 NL: 19.02.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 335	14.11.2019 NL: 19.02.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 336	14.11.2019	II. vom 14.07.2017	• Zusammenstellung Aufnahmen Tatort Breitscheidplatz	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurztitel für Akten: PolPräs				
Band 337	14.11.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	• Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 338	14.11.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	• Unterlagen des LKA 5 zu Kontakperson	VS-NfD
Band 339	27.11.2019	II. vom 14.07.2017	• TKÜ-Protokolle Amri	VS-NfD
Band 340	27.11.2019 NL: 14.01.2020	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 7	VS-NfD
Band 341	27.11.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	• TKÜ-Protokolle Kontaktpersonen	VS-NfD
Band 342	27.11.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	• Unterlagen des LKA 7	VS-NfD
Band 343	27.11.2019	vom 17.05.2019	• Stellungnahme Polizei Berlin zum Beweisbeschluss vom 17.05.2019	VS-NfD
Band 344	10.12.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 345	10.12.2019 NL: 28.01.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 346	10.12.2019 NL: 04.03.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	• Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen	VS-NfD
Band 347	10.12.2019 NL: 04.02.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	• Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen	VS-NfD
Band 348	10.12.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	–	VS-Vertraulich
Band 349	10.12.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	• Unterlagen des LKA 5 zu Kontakperson	VS-NfD
Band 350	10.12.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	• Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen	VS-NfD
Band 351	20.12.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	• Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen	VS-NfD
Band 352	20.12.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	VS-Vertraulich
Band 353	14.01.2020	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 5 zu geltenden Rahmeneinsatzanordnungen	VS-NfD
Band 354	14.01.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 355	14.01.2020	II. vom 14.07.2017	• Neuübersetzung der TKÜ-Protokolle zu Amri	VS-NfD
Band 356	14.01.2020	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 6	VS-NfD
Band 357	14.01.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	• Unterlagen des LKA 5 zu Kontakperson	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurztitel für Akten: PolPräs				
Band 358	28.01.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 359	28.01.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	VS-Vertraulich
Band 360	28.01.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	VS-Vertraulich
Band 361	04.02.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 362	04.02.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 363	04.02.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktperson 	VS-NfD
Band 364	19.02.2020 NL: 04.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • EPS-Web-Protokolle LKA St zur „BAO Weihnachtsmarkt“ 	VS-NfD
Band 365	19.02.2020 NL: 30.03.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 366	19.02.2020 NL: 02.03.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 367	19.02.2020 NL: 16.04.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 und LKA 6 	VS-NfD
Band 368	19.02.2020 NL: 16.03.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 369	19.02.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 370	04.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen der Direktion 2 zum Einsatz Breitscheidplatz 	VS-NfD
Band 371	04.03.2020 NL: 16.03.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 372	04.03.2020 NL: 04.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 3 und LKA 5 	VS-NfD
Band 373	04.03.2020 NL: 28.04.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 374	04.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen der Direktion Einsatz 	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurztitel für Akten: PolPräs				
Band 375	04.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen der Direktion Einsatz 	VS-NfD
Band 376	04.03.2020 NL: 17.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 377	04.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 378	04.03.2020 NL: 26.05.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen der Direktion Einsatz 	VS-NfD
Band 379	04.03.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 380	04.03.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	–	VS-Vertraulich
Band 381	04.03.2020 NL: 12.05.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1, 2, 3 und 4) vom 08.06.2018 (Ziffer 1 und 4)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 3, LKA St und der Direktion 5 zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 382	11.03.2020	-	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zum „Abschlussberichts der Direktion Einsatz – AG Anschlag 19.12.16“ vom 12.02.2019 • Kurzfassung des „Schlussberichts der Nachbereitungskommission anlässlich des Anschlags auf dem Breitscheidplatz am 19.12.2016“ 	VS-NfD
Band 383	17.03.2020 NL: 14.04.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 und LKA 6 	VS-NfD
Band 384	17.03.2020 NL: 27.10.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 385	17.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 6 zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 386	17.03.2020 NL: 12.05.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA St und LKA 2 	VS-NfD
Band 387	17.03.2020 NL: 16.03.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 und LKA 6 	VS-NfD
Band 388	17.03.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 7)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 389	17.03.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5 und LKA 6 zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 390	31.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 6 zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 391	31.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5 und LKA 6 zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 392	31.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA St 	VS-NfD
Band 393	31.03.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 6 	VS-NfD
Band 394	31.03.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 395	31.03.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1, 2 und 3)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5 	VS-NfD
Band 396	16.04.2020 NL: 23.09.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 397	28.04.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen des LKA 7 zu Kontaktperson 	VS-NfD
Band 398	28.04.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen des LKA 5 („BAO Weihnachtsmarkt“) 	VS-NfD
Band 399	28.04.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 	VS-NfD
Band 400	28.04.2020 NL: 24.08.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5 	VS-NfD
Band 401	12.05.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 6 	VS-NfD
Band 402	12.05.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 7 	VS-NfD
Band 403	12.05.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 1 	VS-NfD
Band 404	12.05.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1 und 8)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 6 	VS-NfD
Band 405	12.05.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1 und 3)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen der Polizei Berlin 	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 406	12.05.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 2, 3 und 4)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 6 	VS-NfD
Band 407	26.05.2020	III.3 vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Führungsinformation des Polizeipräsidenten in Berlin 	VS-NfD
Band 408	26.05.2020 NL: 10.06.2020 30.03.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 6 	VS-NfD
Band 409	26.05.2020 NL: 04.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 6 	VS-NfD
Band 410	26.05.2020 NL: 10.06.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 1, LKA 2, LKA 6, LKA KTI 	VS-NfD
Band 411	26.05.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 6 	VS-NfD
Band 412	26.05.2020 NL: 10.06.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 4)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 6 	VS-NfD
Band 413	10.06.2020 NL: 30.03.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 6 	VS-NfD
Band 414	10.06.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnis zum DNA-Abgleich 	VS-NfD
Band 415	10.06.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 416	10.06.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	–	VS-Vertraulich
Band 417	16.06.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 418	16.06.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 419	16.06.2020 NL: 04.09.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 420	16.06.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 421	16.06.2020 NL: 04.09.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 422	16.06.2020 NL: 24.11.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 423	16.06.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 424	16.06.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 425	24.06.2020 NL: 04.09.2020	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 426	24.06.2020	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des LKA 73	VS-NfD
Band 427	24.06.2020 NL: 14.04.2021	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 und LKA 6	VS-NfD
Band 428	24.06.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	• Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des SE IKT	VS-NfD
Band 429	24.06.2020 NL: 24.08.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	• Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5 zu Amri und Kontaktpersonen	VS-NfD
Band 430	24.06.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	• Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des SE IKT	VS-NfD
Band 431	24.06.2020 NL: 16.03.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	• Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 6 zu Kontaktpersonen	VS-NfD
Band 432	07.07.2020 NL: 30.03.2021	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 6 und LKA KTI	VS-NfD
Band 433	07.07.2020 NL: 30.03.2021	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA KTI	VS-NfD
Band 434	07.07.2020	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 1, LKA 2, LKA 5, LKA KTI	VS-NfD
Band 435	07.07.2020	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 436	07.07.2020	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 3	VS-NfD
Band 437	07.07.2020 NL: 24.08.2020	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5	VS-NfD
Band 438	07.07.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	• Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 1, LKA 4, LKA 5, LKA 7, LKA KTI zu Amri und Kontaktpersonen	VS-NfD
Band 439	07.07.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	• Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 6 zu Amri und Kontaktpersonen	VS-NfD
Band 440	07.07.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	• Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des PPr St	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 441	07.07.2020 NL: 30.03.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 9)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 2 und LKA 3 (Finanzermittlungen) zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 442	22.07.2020 NL: 29.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 3, LKA 5, LKA 7, LKA KTI 	VS-NfD
Band 443	22.07.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA KTI 	VS-NfD
Band 444	22.07.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 3, LKA 5, LKA KTI 	VS-NfD
Band 445	22.07.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 6 zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 446	22.07.2020	II. vom 14.07.2017		Geheim
Band 447	05.08.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumente zu EPS-Web-Protokoll-Einträgen 	VS-NfD
Band 448	05.08.2020 NL: 04.09.2020 22.10.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5 zu Kontaktperson 	VS-NfD
Band 449	05.08.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 6 zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 450	05.08.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 7 	VS-NfD
Band 451	05.08.2020 NL: 23.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 452	05.08.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des SE IKT 	VS-NfD
Band 453	05.08.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des SE IKT 	VS-NfD
Band 454	05.08.2020 NL: 24.08.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 2 und LKA 5 zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 455	05.08.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5 zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 456	24.08.2020 NL: 30.03.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5 zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
Band 457	24.08.2020 NL: 04.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA KTI 	VS-NfD
Band 458	24.08.2020 NL: 04.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA KTI 	VS-NfD
Band 459	24.08.2020 NL: 29.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5 zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 460	24.08.2020	vom 16.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des SE IKT 	VS-NfD
Band 461	24.08.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des SE IKT 	VS-NfD
Band 462	24.08.2020	vom 16.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des SE IKT 	VS-NfD
Band 463	24.08.2020 NL: 04.09.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA KTI 	VS-NfD
Band 464	24.08.2020 NL: 29.09.2020	vom 08.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5 zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 465	24.08.2020	vom 17.05.2019	–	Geheim
Band 466	24.08.2020	vom 17.05.2019	–	Geheim
Band 467	04.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen der Polizei Berlin u. a. Zeugenvernehmungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zum Anschlagsgeschehen 	VS-NfD
Band 468	04.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des SE IKT 	VS-NfD
Band 469	04.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des SE IKT 	VS-NfD
Band 470	04.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des SE IKT 	VS-NfD
Band 471	04.09.2020 NL: 23.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 7 	VS-NfD
Band 472	04.09.2020 NL: 30.03.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen der Polizei Berlin u. a. zur Einrichtung einer Taskforce und zu Amri 	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.1 Polizeipräsident Kurztitel für Akten: PolPräs				
Band 473	04.09.2020 NL: 29.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen der Polizei Berlin zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 474	04.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen der Direktion Einsatz und des LKA KTI 	offen
Band 475	04.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen der Polizei Berlin zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 476	23.09.2020 NL: 22.10.2020 02.03.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 3 	VS-NfD
Band 477	23.09.2020 NL: 22.10.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen der Direktion Einsatz 	VS-NfD
Band 478	23.09.2020	vom 16.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des SE IKT 	VS-NfD
Band 479	23.09.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des SE IKT 	VS-NfD
Band 480	29.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des SE IKT 	VS-NfD
Band 481	29.09.2020 NL: 08.12.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 7)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen der Polizei Berlin zu Amri und Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 482	10.11.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5 	VS-NfD
Band 483	10.11.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum • Unterlagen des LKA 5 	VS-NfD
Band 484	16.11.2020	vom 17.05.2019	–	Geheim
Band 485	24.11.2020 NL: 30.03.2021	vom 08.06.2018 (Ziffer 7)	–	VS-Vertraulich
Band 486	13.01.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des SE IKT 	VS-NfD
Band 487	27.01.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5 	VS-NfD
Band 488	17.02.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen aus dem Polizeilichen Datenraum Unterlagen des LKA 5 	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.2 Ausländerbehörde Kurzzitat für Akten: LABO				
Band 1	03.11.2017 NL: 26.05.2020 17.05.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Mailverkehr zw. SenInnDS, Ausländerbehörde (ABH), Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und Sicherheitsbehörden • Presseanfragen/-artikel u. a. 	VS-NfD
Band 2	03.11.2017 NL: 26.05.2020 17.05.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Mailverkehr zw. SenInnDS, Ausländerbehörde (ABH), Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und Sicherheitsbehörden u. a. 	VS-NfD
Band 3	03.11.2017	III.1 vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Organigramme der Abt. IV des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) • Liste von Mitarbeitenden 	offen
Band 4	06.12.2017	III.1 vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsverteilungsplan der Abteilung IV (Ausländerbehörde) des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten 	offen
Band 5	06.12.2017	III.1 vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Aktenplan von Unterlagen der Abt. IV (Ausländerbehörde) des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten 	offen
Band 6	10.07.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen der Abteilung IV (Ausländerbehörde) des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zu Kontaktperson 	VS-NfD
Band 7	23.07.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen zu Kontaktperson 	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
III.3 Feuerwehr Berlin Kurzzitat für Akten: FW Berlin				
Band 1	22.02.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen Behördenleitung; Fernmeldeeinsatzdienst Stab Rettungsdienst 	offen
Band 2	22.02.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Zeugenaufwurf und Lagemeldungen der Polizei, • Informationen des Lagedienstes und der Führungsstaffel 	VS-NfD
Band 3	08.03.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen bzgl. Einsatznachbesprechung 	offen
Band 4	08.03.2018 NL: 05.04.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen von Symposium 	offen
Band 5	08.03.2018	III.1 vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Namenslisten der am Einsatz beteiligten Dienstkräfte der Berliner Feuerwehr 	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
IV. Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskrimi- nierung Kurzzitat für Akten: SenJustVA				
Band 1	19.09.2017	IV. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsverteilung SenJustV/SenJustVA 	offen
Band 2	19.09.2017	IV. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Aktenplanverzeichnis/Aktenordnung SenJustV/SenJustVA 	offen
Band 3	07.02.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlungsverfahren gegen Amri wegen Vorbereitung eines Tötungsverbrechens 	offen
Band 4	07.02.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlungsverfahren gegen Amri wegen Vorbereitung eines Tötungsverbrechens 	offen
Band 5	20.03.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Beantwortung Schriftlicher Anfragen 	offen
Band 6	02.08.2018	vom 16.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsvorgänge 	offen
Band 7	10.12.2018	vom 16.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsvorgang zu Kontaktperson 	offen
Band 8	28.02.2019	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Verfahrensunterlagen zu Kontaktperson 	offen
Band 9	05.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung mit E-Mail-Ausdrucken 	offen
Band 10	05.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung mit E-Mail-Ausdrucken 	offen
Band 11	05.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung mit E-Mail-Ausdrucken 	teilweise VS-NfD
Band 12	05.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung mit E-Mail-Ausdrucken 	teilweise VS-NfD
Band 13	05.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung mit E-Mail-Ausdrucken 	offen
Band 14	05.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung mit E-Mail-Ausdrucken 	offen
Band 15	05.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung mit E-Mail-Ausdrucken 	offen
Band 16	05.03.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung mit E-Mail-Ausdrucken 	offen
Band 17	10.07.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1) und vom 08.06.2018 (Ziffer 1 und 3)	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsvorgänge betreffend Kontaktpersonen 	teilweise VS-NfD
Band 18	10.07.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Vorwurf des möglichen Geheimniveerrats 	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
IV.1 Generalstaatsanwaltschaft Berlin Kurzzitat für Akten: GenStA Berlin				
Band 1	08.09.2017	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri 173 Js 12/16	offen
Band 2	08.09.2017	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri 173 Js 12/16	offen
Band 3	08.09.2017 NL: 17.05.2018	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri 173 Js 12/16	offen
Ordner 1 bis 28	01.09.2017	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri 173 Js 12/16	offen
Band 4	01.09.2017 NL: 09.01.2019	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri 173 Js 12/16	teilweise VS-NfD
Band 5	19.09.2017	IV. vom 14.07.2017	• Organigramme/Geschäftsverteilungspläne der GenStA Berlin	offen
Band 6	02.07.2018	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 7	02.07.2018	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	VS-NfD
Band 8	02.07.2018	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	VS-NfD
Band 9	02.07.2018	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	VS-NfD
Band 10	02.08.2018	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	teilweise VS-NfD
Band 11	21.08.2018	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 12	21.08.2018	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 13	21.08.2018	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 14	16.11.2018	vom 08.06.2018 (Ziffer 5)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 15	21.12.2018	vom 08.06.2018 (Ziffer 8)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	VS-NfD
Band 16	21.12.2018	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	teilweise VS-NfD
Band 17	03.04.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 18	21.06.2019	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	teilweise VS-NfD
Band 19	22.08.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 20	07.11.2019	II. vom 14.07.2017	• Blattsammlung E-Mail-Ausdrucke	teilweise VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
IV.1 Generalstaatsanwaltschaft Berlin Kurzzitat für Akten: GenStA Berlin				
Band 21	07.11.2019	II. vom 14.07.2017, vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2), vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung E-Mail-Ausdrucke 	teilweise VS-NfD
Band 22	07.11.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung E-Mail-Ausdrucke 	teilweise VS-NfD
Band 23	07.11.2019	II. vom 14.07.2017, vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2), vom 08.06.2018 (Ziffer 1, 2, 3 und 8)	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung E-Mail-Ausdrucke 	teilweise VS-NfD
Band 24	21.11.2019	II. vom 14.07.2017, vom 16.03.2018 (Ziffer 1), vom 08.06.2018 (Ziffer 1, 3, 5 und 8)	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung E-Mail-Ausdrucke 	teilweise VS-NfD
Band 25	21.11.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 1 und 3)	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung E-Mail-Ausdrucke 	VS-NfD
Band 26	28.11.2019	Vom 08.11.2019 (Ziffer 1)	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung mit Auszügen aus dem Kalender des LOStA Feuerberg 	offen
Band 27	30.06.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 2)	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson 	VS-NfD
Band 28	26.08.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1 und 3)	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung E-Mail-Ausdrucke 	VS-NfD
Band 29	26.08.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1 und 3)	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung E-Mail-Ausdrucke 	VS-NfD
Band 30	26.08.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1, 3 und 8)	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung E-Mail-Ausdrucke 	VS-NfD
Band 31	26.08.2020	vom 08.06.2018 (Ziffer 1, 3 und 8)	<ul style="list-style-type: none"> Blattsammlung E-Mail-Ausdrucke 	VS-NfD
Band 32	23.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlungsverfahren gegen Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 33	23.09.2020	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlungsverfahren gegen Kontaktpersonen 	VS-NfD
Band 34	12.11.2020	II. vom 14.07.2017, 16.03.2018 und 08.06.2018 (Ziffer 1 bis 3)	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlungsverfahren gegen Kontaktpersonen 	teilweise VS-NfD
Band 35	30.03.2021	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Vorwurf des möglichen Geheimniveerrats 	VS-NfD
Band 36	30.03.2021	II. vom 14.07.2017, 16.03.2018 (Ziffer 2) und 08.06.2018 (Ziffer 1 und 2)	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsvorgang: Terroranschlag Breitscheidplatz: Presse u. a. 	teilweise VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
IV.1 Generalstaatsanwaltschaft Berlin Kurzzitat für Akten: GenStA Berlin				
Band 37	21.04.2021	II. vom 14.07.2017 und 16.03.2018 (Ziffer 1)	<ul style="list-style-type: none">• Ermittlungsverfahren gegen Amri	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
IV.2 Staatsanwaltschaft Berlin Kurzzitat für Akten: StA Berlin				
Band 1	01.09.2017	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri	offen
Band 2	01.09.2017	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri	offen
Band 3	01.09.2017	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri	offen
Band 4	01.09.2017	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri	offen § 53 GO Abghs
Band 5	01.09.2017	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri	§ 53 GO Abghs VS-NfD
Band 6	01.09.2017 NL: 01.02.2019	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri	offen
Band 7	01.09.2017	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri	offen
Band 8	01.09.2017 NL: 12.02.2019	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri Amir, Anis (Handakte)	offen
Band 9	01.09.2017	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri	offen
	14.05.2018	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri	
Band 10	01.09.2017	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	Ermittlungsverfahren gegen Amri	offen
Band 11	01.09.2017	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri	§ 53 GO Abghs
Band 12	01.09.2017	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri	offen
Band 13	01.09.2017	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri	offen
Band 14	01.09.2017	II. vom 14.07.2017	• Verwaltungsvorgang	offen
Band 15	01.09.2017	II. vom 14.07.2017	• Verwaltungsvorgang	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
IV.2 Staatsanwaltschaft Berlin Kurzzitat für Akten: StA Berlin				
Band 16	01.09.2017	II. vom 14.07.2017	• Verwaltungsvorgang	offen
Band 17	01.09.2017	II. vom 14.07.2017	• schriftliche Anfragen an das Abgeordnetenhaus Berlin; E-Mail-Verkehr	offen
Band 18	20.09.2017	IV. vom 14.07.2017	• Organigramme und Geschäftsverteilung der StA Berlin	offen
Band 19	25.01.2018	I. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft	§ 53 GO Abghs
			• Unterlagen i.Z.m. der Untersuchung des Sonderbeauftragten Bruno Jost • Korrespondenz mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin • Korrespondenz mit der Staatsanwaltschaft Berlin	offen
		II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri	offen
Band 20	20.04.2018	II. vom 14.07.2017	• Ablichtung des Einstellungsvermerks - ausführlicher Vermerk der Staatsanwaltschaft Berlin vom April 2018	§ 53 GO Abghs
Band 21	26.07.2018 NL: 12.02.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 22	26.07.2018	vom 08.06.2018 (Ziffer 6)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 23	04.09.2018	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 24	04.09.2018	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 25	04.09.2018 NL: 21.06.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	VS-NfD
Band 26	16.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Beamte der Berliner Polizei	teilweise VS-NfD
Band 27	16.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Beamte der Berliner Polizei	teilweise VS-NfD
Band 28	16.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Beamte der Berliner Polizei	teilweise VS-NfD
Band 29	16.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Beamte der Berliner Polizei	teilweise VS-NfD
Band 30	16.11.2018	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Beamte der Berliner Polizei	teilweise VS-NfD
Band 31	16.11.2018	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 32	21.12.2018	vom 08.06.2018 (Ziffer 8)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 33	12.02.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 6)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 34	03.04.2019	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri	teilweise VS-NfD
Band 35	11.07.2019	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen unbekannt	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
IV.2 Staatsanwaltschaft Berlin Kurzzitat für Akten: StA Berlin				
Band 36	09.12.2019	II. vom 14.07.2017	• Blattsammlung E-Mail-Ausdrucke	offen
Band 37	09.12.2019	II. vom 14.07.2017	• Blattsammlung E-Mail-Verkehr	teilweise VS-NfD
Band 38	05.03.2020	II. vom 14.07.2017 und vom 08.06.2018 (Ziffer 3 und 9)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 39	03.06.2020	II. vom 14.07.2017	• Verfahren gegen unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen	offen
Band 40	17.08.2020	II. vom 14.07.2017	• Verfahren gegen unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen	teilweise VS-NfD
Band 41	24.08.2020	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 42	30.03.2021	II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
IV.3 Amtsanwaltschaft Berlin Kurzzitat für Akten: AmtsA Berlin				
Band 1	01.09.2017	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Amri	offen
Band 2	19.09.2017	IV. vom 14.07.2017	• Organigramm AmtsA Berlin • Geschäftsverteilungspläne AmtsA Berlin	offen
Band 3	02.07.2018	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 4	03.04.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	teilweise VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
IV.4 Landgericht Berlin Kurzzitat für Akten: LG Berlin				
Band 1	01.09.2017	I. vom 14.07.2017 II. vom 14.07.2017	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 2	19.09.2017	IV. vom 14.07.2017	• Organigramm LG Berlin • Geschäftsverteilungspläne LG Berlin	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
IV.5 Amtsgericht Tiergarten Kurzzitat für Akten: AG Tiergarten				
Band 1	19.09.2017	IV. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Organigramme AG Tiergarten • Geschäftsverteilungspläne AG Tiergarten 	offen
Band 2	10.12.2018	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson 	offen
Band 3	10.12.2018	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson 	teilweise VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
IV.6 Kammergericht Berlin Kurzzitat für Akten: KG Berlin				
Band 1	16.11.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Strafentschädigung N. B. 	offen
Band 2	24.10.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 1 und 2)	<ul style="list-style-type: none"> • DVD 01: Verfahren gegen Kontaktpersonen 	VS-NfD
			<ul style="list-style-type: none"> • DVD 02: Verfahren gegen Kontaktpersonen 	teilweise VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
IV.7 Verwaltungsgericht Berlin Kurzzitat für Akten: VG Berlin				
Band 1	22.08.2019	vom 08.06.2018 (Ziffer 3)	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren gegen Kontaktperson 	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
V.1 Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten Kurzzitat für Akten: LAF				
Band 1	05.09.2017	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung, Allgemeines; Vorgänge zu verschiedenen Identitäten und Vorgänge Abfragen BKA 	offen
Band 2	18.06.2018	vom 16.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Liste mit bekannten Aliaspersonalien zu Kontaktperson 	offen
Band 3	27.06.2018	vom 16.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Liste mit bekannten Aliaspersonalien zu Kontaktperson 	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
X. Deutscher Bundestag Kurzzitat für Akten: Bundestag				
Band 1	31.07.2017 E-Mail	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Kurz-/Wortprotokolle von Sitzungen des Innenausschusses, Drs. u. a. 	VS-NfD
Band 2	15.08.2017 E-Mail	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Kurz-/Wortprotokolle von Sitzungen des Innenausschusses, Drs. u. a. 	offen
Band 3	15.08.2017 E-Mail	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Kurz-/Wortprotokolle von Sitzungen des Innenausschusses, Drs. u. a. 	VS-NfD
Band 4	01.09.2017	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Parlamentarisches Kontrollgremium: öffentliche Erklärung vom 29.03.2017 und erläuternde Sachverhaltsdarstellung vom 31.05.2017 	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XI. Bundesministerium des Inneren Kurzzitat für Akten: BMI				
Band 1	07.09.2017	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> BMI Chronologie Stand: Februar 2017 u. a. 	VS-NfD
Band 2	07.09.2017	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen zum Asylverfahren des Amri 	offen
Band 3	04.10.2017	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> schriftliche Anfragen von Bundestagsabgeordneten Antworten des BMI 	offen
Band 4	04.10.2017	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> BKA Chronologie des Tatverdächtigen AMRI Übersicht Strafverfahren und Strafanzeigen gegen Amri u. a. 	VS-NfD
Band 5	25.10.2017 NL: 23.10.2019	vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich NL-Geheim
Band 6	25.10.2017	vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 7	18.12.2017	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 8	18.12.2017	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 9	18.12.2017	vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 10	09.01.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 11	09.01.2018	vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 12	09.01.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 13	09.01.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 14	09.01.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 15	02.02.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 16	02.02.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 17	12.04.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 18	12.04.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XI. Bundesministerium des Inneren Kurzzitat für Akten: BMI				
Band 19	12.04.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 20	12.04.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 21	12.04.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 22	12.04.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 23	12.04.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 24	14.08.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 25	14.08.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 26	14.08.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 27	14.08.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 28	14.08.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 29	14.08.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 30	14.08.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 31	14.08.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 32	14.08.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 33	14.08.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 34	14.08.2018	vom 14.07.2017	• Unterlagen des BKA	offen
Band 35	20.09.2018	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 36	20.09.2018	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 37	20.09.2018 NL: 06.11.2019	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BAMF	VS-NfD
Band 38	20.09.2018 NL: 06.11.2019 12.02.2020	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BAMF	VS-NfD
Band 39	20.09.2018 NL: 06.11.2019	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BAMF	VS-NfD
Band 40	20.09.2018 NL: 06.11.2019	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BAMF	VS-NfD
Band 41	20.09.2018 NL: 23.10.2019	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA zu Kontaktperson	VS-NfD
Band 42	20.09.2018 NL: 23.10.2019	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA zu Kontaktperson	VS-NfD
Band 43	20.09.2018 NL: 12.02.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	• Schriftverkehr zur Rückführung des Ben Ammar	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XI. Bundesministerium des Inneren Kurzzitat für Akten: BMI				
Band 44	20.09.2018 NL: 12.02.2020	vom 16.03.2018 (Ziffer 1 und 2)	• Unterlagen des BKA	VS-NfD
Band 45	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA zu Kontaktpersonen	offen
Band 46	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	offen
Band 47	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	VS-NfD
Band 48	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	offen
Band 49	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA zu Amri und Kontaktpersonen	offen
Band 50	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	offen
Band 51	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	offen
Band 52	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	offen
Band 53	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	VS-NfD
Band 54	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	offen
Band 55	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	offen
Band 56	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	VS-NfD
Band 57	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA zu Amri und Kontaktperson	offen
Band 58	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA zu Kontaktperson	offen
Band 59	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	offen
Band 60	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	offen
Band 61	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	offen
Band 62	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	offen
Band 63	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	offen
Band 64	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	offen
Band 65	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XI. Bundesministerium des Inneren Kurzzitat für Akten: BMI				
Band 66	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA zu Kontaktpersonen	offen
Band 67	27.09.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BKA zu Kontaktpersonen	offen
Band 68	23.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 69	23.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 70	23.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 71	23.10.2019	II. vom 14.07.2017 Zulieferung aufgrund des Beschlusses des BVerwG vom 02.09.2019	–	Geheim
Band 72	23.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 73	23.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 74	23.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 75	23.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 76	23.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 77	23.10.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BKA	VS-NfD
Band 78	23.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 79	23.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 80	23.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 81	23.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 82	23.10.2019	II. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 83	23.10.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 84	23.10.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 85	23.10.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 1)	–	Geheim
Band 86	23.10.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XI. Bundesministerium des Inneren Kurzzitat für Akten: BMI				
Band 87	23.10.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 88	23.10.2019	vom 16.03.2018 (Ziffer 2)	–	Geheim
Band 89	06.11.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BAMF	VS-NfD
Band 90	06.11.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BAMF	VS-NfD
Band 91	06.11.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BAMF	VS-NfD
Band 92	06.11.2019	II. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BAMF	VS-NfD
Band 93	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 94	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 95	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 96	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 97	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 98	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 99	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 100	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 101	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 102	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 103	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 104	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 105	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 106	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 107	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 108	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 109	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 110	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 111	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 112	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 113	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XI. Bundesministerium des Inneren Kurzzitat für Akten: BMI				
Band 114	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 115	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 116	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 117	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	VS-NfD
Band 118	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	VS-NfD
Band 119	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	VS-NfD
Band 120	19.03.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 121	01.04.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 122	01.04.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 123	01.04.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 124	01.04.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 125	01.04.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 126	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	offen
Band 127	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	offen
Band 128	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	offen
Band 129	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	offen
Band 130	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 131	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 132	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 133	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 134	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 135	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 136	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 137	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 138	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 139	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 140	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XI. Bundesministerium des Inneren Kurzzitat für Akten: BMI				
Band 141	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 142	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 143	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 144	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 145	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 146	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 147	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 148	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich
Band 149	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 150	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 151	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 152	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	VS-NfD
Band 153	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	offen
Band 154	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	offen
Band 155	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	offen
Band 156	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	offen
Band 157	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	offen
Band 158	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	VS-NfD
Band 159	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 160	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 161	08.06.2020	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 162	25.05.2021	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	VS-NfD
Band 163	25.05.2021	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 164	25.05.2021	I. vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 165	25.05.2021	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	VS-NfD
Band 166	25.05.2021	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XI. Bundesministerium des Inneren Kurzzitat für Akten: BMI				
Band 167	25.05.2021	I. vom 14.07.2017	• Unterlagen des BfV	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XII. Bundeskanzleramt Kurzzitat für Akten: Bundeskanzleramt				
Band 1	02.11.2017	vom 14.07.2017	• Antworten der Bundesregierung auf schriftliche Fragen	offen
Band 2	02.11.2017	vom 14.07.2017	• Antworten der Bundesregierung auf schriftliche Fragen	VS-NfD
Band 3	06.11.2017	vom 14.07.2017	–	Geheim
Band 4	07.08.2018	vom 16.03.2018	• Unterlagen des BND	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XIV.1 Der Generalbundesanw alt Kurzzitat für Akten: GBA				
Band 1	23.07.2018	vom 16.03.2018	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 2	23.07.2018	vom 16.03.2018	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 3	23.07.2018	vom 16.03.2018	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 4	23.07.2018	vom 16.03.2018	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	VS-NfD
Band 5	23.07.2018	vom 16.03.2018	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 6	23.07.2018	vom 16.03.2018	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 7	23.07.2018	vom 16.03.2018	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 8	23.07.2018	vom 16.03.2018	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 9	23.07.2018	vom 16.03.2018	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen
Band 10	23.07.2018	vom 16.03.2018	• Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XIV.1 Der Generalbundesanw alt Kurzzitat für Akten: GBA				
Band 11	23.07.2018	vom 16.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlungsverfahren gegen Kontaktperson 	offen
Band 12	10.01.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen
Band 13	10.01.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen
Band 14	10.01.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen
Band 15	10.01.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen
Band 16	10.01.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen
Band 17	10.01.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen
Band 18	NL: 09.08.2019 10.01.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	teilweise VS-NfD
Band 19	10.01.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen
Band 20	10.01.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen
Band 21	10.01.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen
Band 22	10.01.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen
Band 23	10.01.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen
Band 24	10.01.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XIV.1 Der Generalbundesanwalt Kurzzitat für Akten: GBA				
Band 25	10.01.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost • Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen
Band 26	10.01.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost • Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen
Band 27	10.01.2019 NL: 14.06.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost • Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen
Band 28	19.03.2019	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen gem.Anforderungsliste des SV Jost • Ermittlungsverfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz 	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XX. Landtag Baden-Württemberg Kurzzitat für Akten: LT BW				
Band 1	09.08.2017	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • mündlicher Bericht des Ministers für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Sicherheitslage in Baden-Württemberg vom 21. Dezember 2016 in der nicht öffentlichen Sitzung des Innenausschusses • Landtagsdrucksachen 	offen
Band 2	10.07.2018	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Landtagsdrucksachen, Plenarprotokolle 	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XXI. Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg Kurzzitat für Akten: JM BW				
Band 1	23.08.2017	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlungsverfahren der StA Freiburg und StA Ravensburg 	offen

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XXII. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg Kurzzitat für Akten: IM BW				
Band 1	05.09.2017	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Akten des IM (oberste Ausländerbehörde) • Akten der Stadt Friedrichshafen (untere Ausländerbehörde) • Akten der Regierungspräsidien Stuttgart und Karlsruhe • Akten des LKA Baden-Württemberg • Akten des Polizeipräsidiums Freiburg • Akten des Polizeipräsidiums Konstanz 	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XXXI. Landtag Nordrhein-Westfalen Kurzzitat für Akten:				
Band 1	29.09.2020	-	• Nichtöffentliche Ausschussprotokolle	VS-NfD
	13.10.2020	-	• Nichtöffentliche Ausschussprotokolle	VS-NfD

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XXXII. Ministerium des Innern und Kommunales Nordrhein-Westfalen Kurzzitat für Akten: IM NRW				
Band 1	05.03.2018	vom 14.07.2017	–	Geheim

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XL. Landtag Niedersachsen Kurzzitat für Akten: LT Niedersachsen				
Band 1	12.06.2018	vom 13.10.2017	• Auszüge der Niederschriften über vertrauliche Teile der Sitzungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes	§ 53 GO Abghs

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XL. Landtag Niedersachsen Kurzzitat für Akten: LT Niedersachsen				
Band 2	12.06.2018	vom 13.10.2017	<ul style="list-style-type: none"> Auszug aus dem Bericht des Ermittlungsbeauftragten des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 09.08.2017 	VS-NfD
Band 3	12.06.2018	vom 13.10.2017	–	VS-Vertraulich

Herausgebende Stelle:	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad
XLI. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Kurzzitat für Akten: IM Niedersachsen				
Band 1	19.06.2018	vom 13.10.2017	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen der Polizei des Landes Niedersachsen 	teilweise VS-NfD teilweise § 53 GO Abghs teilweise offen
Band 2	19.06.2018	vom 13.10.2017	–	Geheim

Digitale Beweismittel

Digitale Datenträger	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Datenträger	Geheimhaltungsgrad
Herausgebende Stelle: III.1 Polizeipräsident Kurzzitat für Akten: PolPräs				
CD 01	25.01.2018	III.1 vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsverteilungsplan der Polizei Berlin 	VS-NfD
Band 63	13.06.2018	II. vom 14.07.2017	–	VS-Vertraulich

Digitale Datenträger	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Datenträger	Geheimhaltungsgrad
Herausgebende Stelle: III.3 Feuerwehr Berlin Kurzzitat für Akten: FW Berlin				
Band 4.1	12.04.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Dashcam-Video Breitscheidplatz vom 19.12.2016 (CD) 	offen

Digitale Datenträger	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Datenträger	Geheimhaltungsgrad
Herausgebende Stelle: IV.2 Staatsanwaltschaft Berlin Kurzzitat für Akten: StA Berlin				
Band 9, Teil 4.1	14.05.2018	II. vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> Videoaufzeichnungen vom Tatort körperliche Auseinandersetzung 	offen

Digitale Datenträger	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Datenträger	Geheimhaltungsgrad
Herausgebende Stelle: X. Deutscher Bundestag Kurzzitat für Akten: Bundestag				
DVD 01 DVD 02 DVD 03	Diverse	-	<ul style="list-style-type: none"> Stenografische Protokolle des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages 	offen/ nichtöffentlich

Digitale Datenträger	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Datenträger	Geheimhaltungsgrad
Herausgebende Stelle: XXX. Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Kurzzitat für Akten: MJ NRW				
DVD 01	12.10.2017	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen der GenStA Düsseldorf, des Justizministerium NRW, der Justizverwaltung NRW, des OLG Düsseldorf sowie der StA Arnsberg, StA Duisburg und StA Kleve 	§ 53 GO Abghs

Digitale Datenträger	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Datenträger	Geheimhaltungsgrad
Herausgebende Stelle: XXXI. Landtag Nordrhein-Westfalen Kurzzitat für Akten: LT NRW				
DVD 01	04.12.2017	-	<ul style="list-style-type: none"> • Akten PUA V • Plenarprotokoll • Protokolle PUA V 	§ 53 GO Abghs
DVD 02 DVD 03 DVD 04	Diverse	-	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschussprotokolle des Untersuchungsausschusses I (Fall Amri) des Landtags Nordrhein-Westfalen 	offen/ nichtöffentlich

Digitale Datenträger	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Datenträger	Geheimhaltungsgrad
Herausgebende Stelle: XXXII. Ministerium des Innern und Kommunales Nordrhein-Westfalen Kurzzitat für Akten: IM NRW				
DVD 01	05.03.2018	-	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen MIK, ABH Kleve, ZAB Köln 	offen
DVD 02	05.03.2018	-	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen MIK, PP Essen, PP Duisburg, LKA NRW, PP Dortmund, PP Bochum, PP Krefeld 	VS-NfD

Digitale Datenträger	Eingang	Beweisbeschluss	Eingegangene Datenträger	Geheimhaltungsgrad
Herausgebende Stelle: XL. Landtag Niedersachsen Kurzzitat für Akten: LT Niedersachsen				
CD 01	15.12.2017	vom 14.07.2017	<ul style="list-style-type: none">• Ausschussunterlagen, Unterlagen Plenum, Große und Kleine Anfragen u. a.	offen

Anlage

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. September 2019

Sachgebiet: BVerwGE: nein
Fachpresse: ja
Parlamentsrecht

Rechtsquelle/n:

UntAG BE	§ 2 Abs. 1 Satz 1, §§ 14, 15, 19 Abs. 1 Satz 4
GG	Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 30, 35 Abs. 1
Verfassung Berlins	Art. 48 Abs. 2 Satz 3
PUAG	§ 18 Abs. 2 Satz 3
VwGO	§ 40 Abs. 1 Satz 1, § 50 Abs. 1 Nr. 1, § 82 Abs. 1 Satz 2, § 123
VwVfG	§ 5 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4, § 7 Abs. 2 Satz 1

Titelzeile:

Aktenanforderung eines Landesuntersuchungsausschusses gegenüber Bundesbehörden im Fall Anis Amri

Stichworte:

Aktenvorlage; Amtshilfe; Amtshilfeersuchen; einstweilige Anordnung; Antrag; Bestimmtheit; Begründungspflicht; Beweiserhebung; Beweiserhebungsrecht; Bundesfreundliches Verhalten; Bundeskompetenz; Bundestreue; Diskontinuitätsgrundsatz; Geheimschutz; Landesbezug; Landeskompetenz; Landesuntersuchungsausschuss; öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art; parlamentarische Kontrolle; Persönlichkeitsrecht; Rechtsschutzbedürfnis; Staatswohl; Untersuchungsauftrag; Untersuchungsausschuss; Untersuchungsgegenstand; Untersuchungsrecht; Vollständigkeitserklärung.

Leitsätze:

1. Untersuchungsgegenstände parlamentarischer Landesuntersuchungsausschüsse müssen einen Landesbezug aufweisen, haben also die sich aus dem Bundesstaatsprinzip des Grundgesetzes ergebenden Kompetenzgrenzen zu wahren (wie BVerwG, Beschluss vom 13. August 1999 - 2 VR 1.99 - BVerwGE 109, 258).
2. Die mit Blick auf das Bundesstaatsprinzip gebotene Beschränkung zulässiger Untersuchungsgegenstände auf solche mit Landesbezug setzt auch der Beweiserhebungsbefugnis eines zur Kontrolle von Landesbehörden eingesetzten Landesuntersuchungsausschusses Grenzen. Diese sind nur dann gewahrt, wenn sich eine Aktenanforderung gegenüber Bundesbehörden auf Dokumente mit einem inhaltlichen Bezug zum Verhalten der eigenen Landesbehörden beschränkt.



3. Hält eine um Amtshilfe ersuchte Stelle in Ausübung ihres Prüfungsrechts, ob sich die durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss eines anderen Rechtsträgers angeordnete Beweiserhebung innerhalb des Untersuchungsauftrags hält, Beweismittel aus Kompetenzgründen zurück, hat sie das substantiiert und nachvollziehbar zu begründen.

4. Im Bund-Länder-Verhältnis verpflichtet der Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens eine um Aktenvorlage ersuchte Stelle, eine Vollständigkeitserklärung abzugeben.

Beschluss des 6. Senats vom 2. September 2019 - BVerwG 6 VR 2.19



Bundesverwaltungsgericht

BESCHLUSS

BVerwG 6 VR 2.19

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 2. September 2019
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Kraft,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Tegethoff und
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Steiner

beschlossen:

- I. Soweit der Antragsteller den Antrag zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.
- II. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller folgende Dokumente in Kopie ungeschwärzt zur Verfügung zu stellen:

...

[Die Seiten 3 bis 5 des Beschlusses beinhalten eine Auflistung der zur Verfügung zu stellenden Dokumente; auf eine Wiedergabe in diesem Bericht wird verzichtet]

III. Die Antragsgegnerin wird ferner verpflichtet,
dem Antragsteller ungeschwärzt in Kopie

- ggf. vorhandene weitere Unterlagen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und dessen nachgeordneter Behörden zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 oder den Personen Anis Amri, A. und S. sowie deren bekannter Aliasnamen stehen, und eine Erklärung über die Vollständigkeit abzugeben
- ggf. vorhandene Beobachtungs- und Feststellungsberichte oder deren Äquivalente des Bundesamtes für Verfassungsschutz betreffend der als Abu Walaa bekannten Person aus den Jahren 2015 und 2016 vorzulegen, und eine Erklärung über die Vollständigkeit abzugeben,

soweit solche Dokumente sachdienlich bei der Aufklärung sein können, ob den Berliner Behörden Fehler oder Versäumnisse anzulasten sind und

soweit solche Dokumente keine Namen oder Telefonnummern von Mitarbeitern deutscher Nachrichtendienste enthalten, dem nachrichtendienstlichen Quellen- oder Methodenschutz unterfallen, von ausländischen Nachrichtendiensten, ausländischen Polizeibehörden, deutschen Landesverfassungsschutzbehörden oder Landeskriminalämtern stammen und nicht von diesen freigegeben worden sind, Inhalte der Dokumente ausländischer Nachrichtendienste wiedergeben, vom Parlamentarischen Kontrollgremium stammen und nicht freigegeben worden sind oder einen Bezug zur "Ermittlungskommission Ventum" des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen aufweisen.

IV. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

V. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller zwei Fünftel und die Antragsgegnerin drei Fünftel.

VI. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Antragsteller, das Abgeordnetenhaus von Berlin, begehrt von der Bundesrepublik Deutschland im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Herausgabe von Unterlagen im Zusammenhang mit dem von Anis Amri verübten Terroranschlag am Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016.
- 2 Der Antragsteller hat mit Beschluss vom 6. Juli 2017 einen Untersuchungsausschuss zur Untersuchung des Ermittlungsvorgehens im Zusammenhang mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 eingesetzt. Dazu hat das Plenum 95 Fragen formuliert, die der Untersuchungsausschuss klären soll. Sie befassen sich u.a. mit Aufenthalt, Identifizierung und Umfeld des Attentäters, dessen Einstufung als Gefährder und Träger extremistischer Bestrebungen sowie gegen ihn gerichtete Ermittlungsverfahren, Erkenntnissen von Behörden des Landes Berlin, der Lage vor dem Anschlag und den danach eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen.
- 3 Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 2017 beschlossen, die Bundesrepublik Deutschland im Wege der Amtshilfe um Vorlage sämtlicher Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie dessen nachgeordneter Behörden zu ersuchen, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 und/oder der Person Anis Amri stehen. Zusätzlich wurden das Ministerium, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um Behördenauskünfte zu Anis Amri und seinen Aliaspersönlichkeiten gebeten. Darüber hinaus wurde das Bundeskriminalamt ersucht, den ballistischen Befund zu der mutmaßlich in Berlin durch Amri verwendeten Schusswaffe zu übermitteln. Schließlich wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz um Beobachtungs- und Feststellungsberichte betreffend der als Abu Walaa bekannten Person aus den Jahren 2015 und 2016 angegangen. Jeweils wurde um die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung gebeten.

- 4 Mit Schreiben vom 24. Juli 2017 hat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Inhalt des Beweisbeschlusses übermittelt und ihn zur Vorlage der Unterlagen aufgefordert. Am 16. März 2018 wurde der Beweisbeschluss um Unterlagen zu zwei weiteren Personen erweitert und der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses hat mit Schreiben vom 22. März 2018 seine Bitte gegenüber dem Ministerium auf die Vorlage von Unterlagen zu diesen Personen erstreckt.
- 5 Die Antragsgegnerin hat dem Untersuchungsausschuss 67 Aktenordner mit zahlreichen Fehlblättern und Schwärzungen übermittelt. Daraufhin bat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses mehrfach, die Zurückhaltung von Aktenbestandteilen sowie die Schwärzungen zu überprüfen und die nachgeordneten Behörden zur Freigabe zurückgehaltener Unterlagen anzuhalten.
- 6 Die Antragsgegnerin erwiderte, mittlerweile habe auch der Deutsche Bundestag einen Untersuchungsausschuss eingerichtet, der das Handeln der Bundesbehörden im Zusammenhang mit dem Attentäter Anis Amri aufklären solle. Die Entnahmen aus den vorgelegten Akten mangels Bezugs zum Untersuchungsgegenstand (BEZ) seien allein in der fehlenden Betroffenheit des Landes Berlin begründet. Aus dem Bundesstaatsprinzip folge, dass parlamentarische Untersuchungsausschüsse der Länder auf die Untersuchung von Landesangelegenheiten beschränkt seien. Eine darauf gestützte Nichtvorlage von Unterlagen bedürfe keiner weiteren Begründung im Einzelfall.
- 7 Mit seinem beim Bundesverwaltungsgericht gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat der Antragsteller zuletzt beantragt,
 - I. der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, dem Antragsteller folgende Unterlagen als Beweismittel in Kopie vollständig und ungeschwärzt zur Verfügung zu stellen, soweit Entnahmen oder Schwärzungen nicht die Namen (NAM) und Telefonnummern (TEL) von Mitarbeitern deutscher Nachrichtendienste oder Namen von Mitarbeitern ausländischer Nachrichtendienste (DRI-A) betreffen oder Passagen, die von ausländischen Nachrichtendiensten übermittelte Inhalte wiedergeben (DEU-AND-V) und mit Ausnahme der Dokumente, die einen Bezug zur Ermittlungskommission Ventum des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen aufweisen:
 1. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und seinen nachgeordneten Behörden, insbesondere der Bundespolizei,

- des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundeskriminalamtes, des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums, des Bundesamtes für Verfassungsschutz
- a) sämtliche Akten, sämtlichen Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, sämtliche Kabinettsvorlagen, sämtliche Drucksachen, auch soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, die im Zusammenhang stehen mit dem Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 und/oder der Person Anis Amri,
 - b) sämtliche Akten, sämtlichen Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, sämtliche Kabinettsvorlagen, sämtliche Drucksachen, auch soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen mit der Person A. bzw. einem seiner Aliase, und
 - c) sämtliche Akten, sämtlichen Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, sämtliche Kabinettsvorlagen, sämtliche Drucksachen, auch soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen mit der Person S. bzw. einem seiner Aliase,
2. vom Bundesministerium des Innern:
- a) eine Behördenauskunft - ggf. in Form eines Negativzeugnisses - betreffend der als Anis Amri bekannt gewordenen Person (auch unter allen Aliaspersönlichkeiten), soweit erfasst auch durch Fingerabdruckdaten,
 - b) eine Vollständigkeitserklärung des Bundesministeriums des Innern bzgl. der übersandten Unterlagen,
3. vom Bundeskriminalamt:
- a) den ballistischen Bericht des Bundeskriminalamtes zu der mutmaßlich in Berlin durch Anis Amri verwendeten Schusswaffe,
 - b) eine Vollständigkeitserklärung des Bundeskriminalamtes bzgl. der übersandten Unterlagen,
4. vom Bundesamt für Verfassungsschutz:
- a) die Beobachtungs- und Feststellungsberichte oder deren Äquivalent betreffend der als Abu Walaa bekannten Person aus den Jahren 2015 und 2016,
 - b) eine Behördenauskunft - ggf. in Form eines Negativzeugnisses - betreffend der als Anis Amri bekannt gewordenen Person (auch unter allen Aliaspersönlichkeiten), soweit erfasst auch durch Fingerabdruckdaten,
 - c) eine Vollständigkeitserklärung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bzgl. der übersandten Unterlagen,

5. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:

- a) eine Behördenauskunft - ggf. in Form eines Negativzeugnisses - betreffend der als Anis Amri bekannt gewordenen Person (auch unter allen Aliaspersönlichkeiten), soweit erfasst auch durch Fingerabdruckdaten,
- b) eine Vollständigkeitserklärung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bzgl. der übersandten Unterlagen.

Ausgenommen sind Unterlagen, die dem Antragsteller bereits ungeschwärzt durch die Antragsgegnerin übersandt worden sind;

- II. der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, dem Antragsteller folgende Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und seinen nachgeordneten Behörden, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 und/oder der Person Anis Amri stehen, vollständig und ungeschwärzt als Beweismittel in Kopie zur Verfügung zu stellen mit Ausnahme der Schwärzungen, die Namen (NAM) und Telefonnummern (TEL) von Mitarbeitern deutscher Nachrichtendienste oder Namen von Mitarbeitern ausländischer Nachrichtendienste (DRI-A) betreffen sowie Passagen, die von ausländischen Nachrichtendiensten übermittelte Inhalte wiedergeben (DEU-AND-V) und mit Ausnahme der Dokumente, die einen Bezug zur Ermittlungskommission Ventum des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen aufweisen:

...

[Die Seiten 11 bis 16 des Beschlusses beinhalten eine Auflistung der zur Verfügung zu stellenden Dokumente; auf eine Wiedergabe in diesem Bericht wird verzichtet]

- 8 Der beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht eingereichte Antrag sei zulässig und begründet, denn der Landesuntersuchungsausschuss könne nach allgemeinen Amtshilfegrundsätzen die Herausgabe der Akten vom Bund verlangen. Der Untersuchungsausschuss habe ein Beweiserhebungsrecht, in dessen Ausübung die Antragsgegnerin um Bereitstellung der Unterlagen im Wege der Amtshilfe ersucht worden sei. Die vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fragen könnten nur durch Übersendung der beantragten Unterlagen beantwortet werden; die Amtshilfe sei zur Aufgabenerfüllung erforderlich. Dem Amtshilfeersuchen stünden auch keine Ablehnungsgründe entgegen. Das pauschale Bestreiten mangelnder Landeskompetenz genüge in Anlehnung an das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot der Substantiierung von Verweigerungsgründen nicht. Das Eilbedürfnis ergebe sich aus dem Ende der Wahlperiode im Jahr 2021, weil dann der Untersuchungsauftrag infolge des Grundsatzes der Diskontinuität beendet sei.
- 9 Die Antragsgegnerin beantragt,
- den Antrag abzulehnen.
- 10 Sie habe dem Antragsteller die Unterlagen übersandt, soweit sie den Informationsaustausch zwischen Bundesbehörden und Berliner Landesbehörden enthielten und einen Bezug zum Untersuchungsgegenstand aufwiesen. Damit sei der Amtshilfeanspruch erfüllt. Die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung könne, soweit rechtlich überhaupt zu verlangen, noch nicht erfolgen, da wegen der Aktenvorlageverlangen des Bundestagsuntersuchungsausschusses und des nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschusses noch keine abschließende Prüfung habe durchgeführt werden können. Keinesfalls bestehe ein Anspruch auf Herausgabe von Unterlagen, bei denen kein Bezug zum Land Berlin ersichtlich sei. Die Schwärzungen und Entnahmen einzelner Seiten seien unter Bezugnahme auf unterschiedliche Kategorien begründet worden (z.B. fehlender Bezug zum Untersuchungsauftrag, fehlende Freigabe anderer Nachrichtendienste, etc.). Der ballistische Bericht sei wegen laufender Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz anzufordern.

- 11 Fraglich sei bereits das Rechtsschutzbedürfnis für den Eilantrag, da dem Antragsteller angeboten worden sei, sich selbst durch einen Ermittlungsbeauftragten im Wege der Akteneinsicht davon zu überzeugen, dass alle untersuchungsrelevanten Unterlagen bereits vorlägen. Zudem seien die Anträge nicht hinreichend bestimmt. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass parlamentarische Untersuchungsausschüsse der Länder auf die Untersuchung von Landesangelegenheiten beschränkt seien. Ihnen obliege weder die Aufklärung von Vorgängen bei Bundesbehörden noch eine Bewertung von deren Arbeitsweise. Der Anspruch auf Amtshilfe im Verhältnis Land-Bund umfasse nicht die Befugnis, dass der Landesuntersuchungsausschuss selbst darüber befinden könne, inwieweit Akten des Bundes dem Untersuchungsgegenstand unterfielen. Die Entscheidung, ob und in welcher Form Amtshilfe erfolge, könne letztlich nur die ersuchte Stelle treffen.
- 12 Der Antragsteller repliziert, das Rechtsschutzbedürfnis sei nicht infolge der von der Antragsgegnerin angebotenen Überprüfung durch einen Ermittlungsbeauftragten entfallen. Der Antrag sei begründet, da die Antragsgegnerin ihrer Darlegungslast für das Vorliegen von Verweigerungsgründen nicht nachgekommen sei. Bei der Amtshilfe im Verhältnis von Landesuntersuchungsausschüssen zu Bundesbehörden könnten keine anderen Maßstäbe als bei der Aktenanforderung zwischen Bundestagsuntersuchungsausschüssen und Bundesbehörden gelten. Wenn sich die Antragsgegnerin auf den fehlenden Bezug zum Land Berlin berufe, verkenne sie die Reichweite des Untersuchungsauftrags. Schließlich sei der Geheimschutz der als Verschlussachen eingestufteten Akten der Antragsgegnerin gewährleistet, da auch der Antragsteller einem Geheimschutzregime unterliege.

II

- 13 Die Anträge, für deren Entscheidung der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet (§ 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und das Bundesverwaltungsgericht nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zuständig ist (1.), sind zulässig (2.) und überwiegend begründet (3.).

- 14 1. Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist eröffnet und das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig.
- 15 a) Es handelt sich um eine nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit i.S.v. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO, da der geltend gemachte Anspruch nicht im verfassungsrechtlichen Grundverhältnis zwischen Bund und Ländern, sondern im einfachen öffentlichen Recht wurzelt. Begehrt ein Untersuchungsausschuss eines Landesparlaments gegenüber einer Bundesbehörde zum Zwecke der Beweiserhebung, dass ihm bestimmte Materialien zugänglich gemacht werden, kann er sich auf den allgemeinen Anspruch auf Gewährung von Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 1 GG stützen. Zwar ergibt sich dieser Anspruch aus der Verfassung, aber Art. 35 Abs. 1 GG sagt nichts über den Umfang der Verpflichtung zur Amtshilfe aus, insbesondere nichts darüber, inwieweit aus einfachem Recht oder dem Grundgesetz Schranken der Verpflichtung zum gegenseitigen Beistand herzuleiten sind (vgl. BVerwG, Urteile vom 12. Oktober 1971 - 6 C 99.67 - BVerwGE 38, 336 <340> und vom 8. April 1976 - 2 C 15.74 - BVerwGE 50, 301 <310>). Art. 35 Abs. 1 GG erweist sich deshalb als eine auf das Grundsätzliche beschränkte Bestimmung, die im besonderen Maß der Ausfüllung durch das einfache Recht bedarf. Eine Konkretisierung erfährt sie insbesondere durch die Regelungen der Amtshilfe in §§ 4 bis 8 VwVfG. Dies gilt auch in Fällen, in denen das Amtshilfeersuchen in Teilen unter Hinweis auf Verfassungsrecht - hier: Übergriff in den Kompetenzbereich des Bundes - abgelehnt worden ist. Denn eine Streitigkeit erfährt nicht schon dadurch eine verfassungsrechtliche Prägung, dass die Auslegung oder Anwendung von Verfassungsrecht für den Ausgang des Rechtsstreits entscheidend ist (BVerwG, Beschluss vom 10. August 2011 - 6 A 1.11 - Buchholz 310 § 40 VwGO Nr. 305 Rn. 6 ff.).
- 16 b) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 VwGO über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern. Die Vorschrift ist eng auszulegen und soll von den allgemein geltenden Zuständigkeitsregeln nur solche Streitigkeiten ausnehmen, die in ihrer Eigenart gerade durch die Beziehung zwischen Bund und Land geprägt sind und sich ihrem Gegenstand nach einem Vergleich mit landläufigen Verwaltungstreitigkeiten entziehen. Dies trifft jedenfalls in den

Fällen zu, in denen über die Abgrenzung der beiderseitigen Hoheitsbefugnisse und der Rechtsstellung zueinander zu entscheiden ist (BVerwG, Beschluss vom 13. August 1999 - 2 VR 1.99 - BVerwGE 109, 258 <261 m.w.N.>). Das ist hier der Fall. Die Beteiligten streiten über die Reichweite der Amtshilfepflicht und damit über die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Hoheitsbefugnisse im Rahmen einer grundsätzlich zu leistenden Amtshilfe (BVerwG, Beschluss vom 10. August 2011 - 6 A 1.11 - Buchholz 310 § 40 VwGO Nr. 305 Rn. 12).

- 17 2. Die Anträge sind zulässig. Sie sind hinreichend bestimmt und der Antragsteller hat auch das für einen Antrag nach § 123 VwGO notwendige Rechtsschutzbedürfnis für die gerichtliche Geltendmachung seiner Begehren.
- 18 a) Das Erfordernis eines bestimmten Antrags in § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist auch ohne expliziten Verweis in § 122 Abs. 1 VwGO auf Beschlussverfahren anzuwenden. Ein Antrag hat nicht nur aus sich selbst heraus verständlich zu sein, sondern muss auch Art und Umfang des Rechtsschutzzieles erkennen lassen. Damit wird der Streitgegenstand festgelegt, der Rahmen der gerichtlichen Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis abgesteckt und dem Prozessgegner eine präzise Verteidigung ermöglicht. Schließlich soll aus einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung eine Zwangsvollstreckung möglich sein, die das gerichtliche Vollstreckungsverfahren nicht unter Fortsetzung des Erkenntnisverfahrens mit Sachfragen überfrachtet. Welche Anforderungen sich hieraus im Einzelnen ergeben, hängt von den Besonderheiten des jeweils im Prozess inmitten stehenden materiellen Rechts und den Umständen des Einzelfalles ab (BVerwG, Urteil vom 5. September 2013 - 7 C 21.12 - Buchholz 310 § 42 Abs. 2 VwGO Nr. 40 Rn. 54 <in BVerwGE 147, 312 insoweit nicht abgedruckt>).
- 19 Danach entspricht die Antragstellung im vorliegenden Fall dem prozessrechtlichen Bestimmtheitserfordernis. In einer Situation wie der vorliegenden, in der die um Amtshilfe ersuchende Stelle nicht weiß und nicht wissen kann, welche Akten sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden, rechtfertigt § 5 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG auch ein thematisch klar umrissenes "Globalersuchen". Diese verwaltungsverfahrenrechtliche Vorgabe hat das Prozessrecht zu respektieren; mit Blick auf seine dienende Funktion zur Durchsetzung subjektiv-öffentlicher Rechte darf es niederschwellige materiellrechtliche Anforderungen nicht kon-

terkarieren. Die von der Antragsgegnerin gerügte Beschränkung des gestellten Antrags um "[...] Unterlagen, die dem Antragsteller bereits ungeschwärzt durch die Antragsgegnerin übersandt worden sind", weckt im vorliegenden Fall keine Zweifel an der Bestimmtheit. Denn die Antragsgegnerin weiß, welche Akten sie dem Antragsteller bereits übergeben hat; sie selbst hat die Inhaltsverzeichnisse mit den tabellarisch zugeordneten Verweigerungsgründen erstellt.

- 20 b) Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt hier nicht wegen des Angebots der Antragsgegnerin, einem Ermittlungsbeauftragten des Antragstellers Akteneinsicht zu gewähren, damit dieser sich vergewissern könne, dass die bisherigen Aktenlieferungen sich an die rechtlichen Vorgaben gehalten hätten.
- 21 Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt u.a. dann, wenn der Antragsteller sein Ziel auf anderem Wege einfacher, schneller oder effizienter erreichen könnte (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 - 1 C 18.17 [ECLI:DE:BVerwG:2018:110718U1C18.17.0] - BVerwGE 162, 331 Rn. 24 m.w.N.). Zwar erscheint insoweit die Einsichtnahme durch einen Beauftragten des Antragstellers nicht von vornherein als völlig ungeeignet, einen Rechtsstreit zu vermeiden. Zudem wäre der Versuch einer vorprozessualen Verständigung der Beteiligten in Fällen der vorliegenden Art nicht nur wünschenswert, sondern entspräche auch dem Gebot bundesfreundlichen Verhaltens, das im deutschen Bundesstaat das Verhältnis zwischen dem Gesamtstaat und seinen Gliedern wechselseitig beherrscht (BVerfG, Urteile vom 28. Februar 1961 - 2 BvG 1 und 2/60 - BVerfGE 12, 205 <254> und vom 22. Mai 1990 - 2 BvG 1/88 - BVerfGE 81, 310 <337>). Dieser Grundsatz begründet jedoch für sich allein keine selbstständigen Pflichten des Bundes oder eines Landes; er ist vielmehr akzessorischer Natur und kann nur innerhalb eines anderweitig begründeten Rechtsverhältnisses Bedeutung gewinnen, indem er die hiernach bestehenden Rechte und Pflichten moderiert, variiert oder durch Nebenpflichten ergänzt (BVerfG, Urteil vom 7. April 1976 - 2 BvH 1/75 - BVerfGE 42, 103 <117 f.>; Beschluss vom 11. März 1997 - 2 BvG 3 und 4/95 - BVerfGE 95, 250 <266>). Aus dieser staatsrechtlichen Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2011 - 3 A 1.10 - Buchholz 11 Art. 104a GG Nr. 24 Rn. 29) lassen sich vorprozessuale Verhandlungsobliegenheiten ableiten, um eine einvernehmliche Lösung zu suchen

(BVerwG, Urteile vom 9. Juli 1976 - 7 A 1.76 - BVerwGE 50, 137 <149> und vom 24. Januar 2007 - 3 A 2.05 - BVerwGE 128, 99 Rn. 51).

- 22 Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Recht zur Beweiserhebung dem Untersuchungsausschuss als Hilfsorgan des Parlaments zur gesamten Hand zusteht, so dass die Einsichtnahme durch einen einzelnen Beauftragten kein vollständiges Äquivalent bildet und nicht als Erfüllungssurrogat anzusehen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 [ECLI:DE:BVerfG:2016:es20161013.2bve000215] - BVerfGE 143, 101 Rn. 154 ff.). Zudem hat die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall kein Verhandlungsangebot gemacht, sondern nur eine Einsichtsmöglichkeit eröffnet. Damit fehlt jeder Anhaltspunkt, dass sie bereit gewesen wäre, dem Antragsteller in einer Weise entgegenzukommen, die die geltend gemachten Ansprüche befriedigt und damit die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes entbehrlich gemacht hätte. Denn die Antragsgegnerin ist nach wie vor der Überzeugung, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht bestehen, und deshalb zu ihrer Erfüllung nicht bereit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009 - 2 BvE 3/07 [ECLI:DE:BVerfG:2009:es20090617.2bve000307] - BVerfGE 124, 78 <113>).
- 23 3. Die noch anhängigen Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die in tatsächlichem Zusammenhang stehen und deshalb gemäß § 44 VwGO zusammen geltend gemacht werden können, sind überwiegend begründet. Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund und hinsichtlich des überwiegenden Teils seiner Begehren auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 24 a) Soweit der Antragsteller den ursprünglichen Antrag zu I. Nr. 2 a) (Vorlage der Chronologie des Bundes) zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Das gleiche gilt für den als Teilrücknahme anzusehenden Verzicht auf die Vorlage von Originaldokumenten sowie die Offenlegung von zum Schutz bestimmter nachrichtendienstlicher Belange geschwärzten Stellen. Die übrigen Modifikationen sind sachdienliche Änderungen i.S.d. § 91 Abs. 1 VwGO. Das Begehren auf Vorlage von Behördenauskünften ist so auszulegen, dass es von dem umfassenden Antrag umfasst wird, ggf. vorhandene weitere Unterlagen zum Untersuchungsauftrag - auch in elektronischer

Form - zur Verfügung zu stellen. Denn ein Antrag auf Erstellung nicht bereits vorhandener Dokumente wäre von vornherein nicht von einem Amtshilfeanspruch gemäß Art. 35 Abs. 1 GG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG gedeckt.

- 25 b) Der geltend gemachte Anordnungsgrund der Rechtsvereitelung ist glaubhaft. Zwar nimmt der Antrag nach § 123 VwGO die Hauptsache vorweg. Aber die Eilbedürftigkeit der in der Hauptsache (BVerwG 6 A 10.19) verfolgten Begehren ergibt sich aus der Bedeutung des Untersuchungsrechts von Untersuchungsausschüssen vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Diskontinuität des Parlaments.
- 26 Untersuchungsausschüsse erfüllen in dem den Ländern über das Homogenitätsgebot des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG vorgegebenen parlamentarischen Regierungssystem, das durch die Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Regierung geprägt ist, eine wichtige Aufgabe. Sie besitzen eine autonome Beweiserhebungskompetenz, die u.a. das Recht auf Einsichtnahme in Behördenakten umfasst. Zum Kern des Untersuchungsrechts gehört das Recht auf Aktenvorlage. Denn Akten sind bei der Untersuchung politischer Vorgänge ein besonderes Beweismittel, denen möglicherweise ein höherer Beweiswert als Zeugenaussagen zukommen kann (BVerwG, Beschluss vom 13. August 1999 - 2 VR 1.99 - BVerwGE 109, 258 <268> mit Verweis auf BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 - 2 BvE 11 und 15/83 - BVerfGE 67, 100 <132> und Beschluss vom 1. Oktober 1987 - 2 BvR 1178, 1179 und 1191/86 - BVerfGE 77, 1 <48>).
- 27 Effektiv vermag die Kontrolle aber in zeitlicher Hinsicht nur zu sein, wenn ein Untersuchungsausschuss seine Arbeit in der laufenden Wahlperiode abschließen kann, denn mit ihrem Ende ist auch sein Untersuchungsauftrag beendet. Deshalb besitzt die zeitliche Komponente mit Blick auf den Grundsatz parlamentarischer Diskontinuität eine erhebliche Bedeutung für die Effektivität der Kontrolle (BVerfG, Beschluss vom 2. August 1978 - 2 BvK 1/77 - BVerfGE 49, 70 <86 f.>; BVerwG, Beschluss vom 13. August 1999 - 2 VR 1.99 - BVerwGE 109, 258 <263>). Gerichte dürfen die praktische Möglichkeit effektiver parlamentarischer Kontrolle bei der Handhabung prozessrechtlicher Voraussetzungen eines Rechtsbehelfs nicht aus dem Auge verlieren. Da der Antragsteller bei einem Erfolg erst in der Hauptsache seinen Aufklärungsauftrag kaum noch rechtzeitig

zu erfüllen vermag, kann ihm - unter Anlegung eines strengen Maßstabes an die Prüfung der Erfolgsaussichten seines Antrags - die Vorwegnahme der Hauptsache im vorliegenden Fall nicht entgegengehalten werden.

- 28 c) Der überwiegend glaubhaft gemachte Anordnungsanspruch auf Vorlage der Akten von Bundesbehörden ergibt sich aus Art. 35 GG i.V.m. §§ 4 ff. VwVfG. Denn eine Behörde, zu der auch ein Untersuchungsausschuss zählt (BVerwG, Beschluss vom 10. August 2011 - 6 A 1.11 - Buchholz 310 § 40 VwGO Nr. 305 Rn. 7), kann gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG um Amtshilfe ersuchen, wenn sie zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden. Ersucht eine Stelle eines Landes eine Bundesbehörde um Amtshilfe, richten sich Zulässigkeit und Grenzen der Amtshilfeleistung gemäß den insoweit übereinstimmenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder (§ 7 Abs. 1 und 2 VwVfG) nach den für die ersuchte Behörde maßgeblichen Regelungen (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2018 - 6 C 10.17 [ECLI:DE:BVerwG:2018:270618U6C10.17.0] - BVerwGE 162, 296 Rn. 20).
- 29 aa) Die Schreiben des Ausschussvorsitzenden vom 24. Juli 2017 und 22. März 2018 erfüllen die an ein Amtshilfeersuchen zu stellenden formalen Voraussetzungen. Sie enthalten Aktenanforderungen gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie bestimmter nachgeordneter Behörden. Untersuchungsauftrag und Einsetzungsbeschluss des Abgeordnetenhauses waren als Anlage beigefügt. Damit konnte die Antragsgegnerin Grund und Umfang der erbetenen Aktenvorlage erkennen, auch wenn das Ersuchen nicht auf konkrete Aktenstücke und Dokumente fixiert war. Da aber einer ersuchenden Stelle in diesem Verfahrensstadium mangels Kenntnis der im Besitz der ersuchten Behörde befindlichen Beweismittel typischerweise keine weitere Konkretisierung möglich ist, genügen die hier präzise angegebenen, aus dem Untersuchungsauftrag abgeleiteten thematischen Auswahlkriterien zur hinreichenden Bestimmtheit des Ersuchens.
- 30 bb) Der in § 5 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG genannte Grund für ein Amtshilfeersuchen liegt vor. Entgegen dem engen Gesetzeswortlaut reicht es nach Sinn und Zweck der Vorschrift aus, dass die ersuchende Stelle im Zeitpunkt ihres Ersuchens be-

rechtigerweise davon ausgehen durfte, dass sich für ihr Vorhaben relevante Akten im Besitz der ersuchten Stelle befinden (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 5 Rn. 12; Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 5 Rn. 10). Es genügt die Möglichkeit, dass Schriftgut als Beweismittel in Betracht kommt; die gesetzliche Perspektive ist prospektiv, nicht retrospektiv.

- 31 Das gilt erst recht, wenn man die Besonderheiten des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens berücksichtigt. Denn zur Gewährleistung einer effektiven parlamentarischen Kontrolle verfügt ein Untersuchungsausschuss über einen Einschätzungsspielraum, frei vom Einfluss anderer Staatsorgane selbst darüber zu befinden, welche Beweiserhebungen er zur Aufklärung des Sachverhalts als notwendig erachtet (BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 - 2 BvE 11 und 15/83 - BVerfGE 67, 100 <128>; BVerwG, Beschluss vom 13. August 1999 - 2 VR 1.99 - BVerwGE 109, 258 <266>). Das Untersuchungsverfahren dient - anders als ein auf eine konkrete Tat und individuelle Schuld fokussierender Strafprozess - der Aufklärung eines Sachverhalts zu politischen Zwecken. Die einzelne Beweiserhebung muss daher nicht auf bestimmte Tatsachen bezogen sein, sondern kann darauf abzielen, zunächst "Licht ins Dunkel" eines Untersuchungskomplexes zu bringen, um auf diese Weise die Aufklärung von politischen Verantwortlichkeiten zu ermöglichen. Bei einem Ersuchen auf Aktenvorlage muss deshalb nicht bereits feststehen, dass die Unterlagen auch tatsächlich entscheidungserhebliches Material oder entsprechende Beweismittel enthalten. Es reicht aus, wenn sie Hinweise hierauf geben könnten (BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009 - 2 BvE 3/07 - BVerfGE 124, 78 <116, 117>). Das ist hier der Fall.
- 32 cc) Der Antragsteller vermag sich gegenüber der Antragsgegnerin auch auf sein Beweiserhebungsrecht zu berufen (1), da der dem Untersuchungsausschuss gegebene Untersuchungsauftrag bei einschränkender Auslegung den rechtlichen Anforderungen genügt (2).
- 33 (1) Zwar steht es der um Amtshilfe ersuchten Behörde grundsätzlich nicht zu, die Rechtmäßigkeit der von der ersuchenden Stelle beabsichtigten Gesamtmaßnahme, deren Vorbereitung die erbetene Amtshilfeleistung dienen soll, in Zweifel zu ziehen und deshalb die Amtshilfe zu verweigern. Denn § 5 Abs. 4 VwVfG

beschränkt mögliche Einwendungen der ersuchten Behörde und nach § 7 Abs. 2 Satz 1 VwVfG trägt die ersuchende Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden (Gesamt-)Maßnahme. Die ersuchende Behörde bleibt "Herrin des Verfahrens" (BT-Drs. 7/910 S. 38); sie trägt die Gesamtverantwortung für Recht- und Zweckmäßigkeit der zu verwirklichenden Maßnahme (BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2017 - 6 C 46.16 [ECLI:DE:BVerwG:2017:251017U6C46.16.0] - BVerwGE 160, 169 Rn. 17). Diese Regelungen beschränken auch das gerichtliche Prüfungsprogramm in einem Amtshilfestreit.

- 34 Eine Durchbrechung der abschließenden Regelung des § 5 Abs. 4 VwVfG wird jedoch für den Fall offensichtlicher Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns gefordert, dem das Amtshilfeersuchen dienen soll (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 5 Rn. 15 und 28; Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 5 Rn. 17; Hoffmann/Hug, in: Obermayer/Funke-Kaiser, VwVfG, 5. Aufl. 2018, § 5 Rn. 30; Schliesky, in: Knack/Henneke, VwVfG, 10. Aufl. 2014, § 5 Rn. 62; Shirvani, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 5 VwVfG Rn. 36; offengelassen vom VGH Mannheim, Urteil vom 15. März 1990 - 1 S 282/90 - NVwZ-RR 1990, 337). Für eine solche Ausnahme wird angeführt, die Verpflichtung zur Mitwirkung an einer Maßnahme, der die Rechtswidrigkeit geradezu "auf die Stirn geschrieben ist", sei für einen Verwaltungsträger trotz der in § 7 Abs. 2 VwVfG getroffenen differenzierten Verantwortungszuweisung in einem Rechtsstaat untragbar. Ob dem zu folgen ist, kann hier dahinstehen, da der Untersuchungsauftrag - bei dem gebotenen einschränkenden Verständnis auf die Prüfung nur des Ermittlungsvorgehens von *Berliner* Behörden - nicht zu beanstanden ist.
- 35 (2) Der durch den Einsetzungsbeschluss des Abgeordnetenhauses vom 6. Juli 2017 definierte Untersuchungsauftrag, das Ermittlungsvorgehen im Zusammenhang mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 zu untersuchen (Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 18/0462 S. 1), ist von öffentlichem Interesse und erweist sich als hinreichend bestimmt. Er wahrt allerdings nur bei einschränkender Auslegung mit Blick auf das Ermittlungsvorgehen der *Berliner* Behörden die bundesstaatlichen Kompetenzgrenzen.

- 36 Der einem Untersuchungsausschuss vorgegebene Untersuchungsauftrag setzt ein öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht im parlamentarischen Sinne voraus, denn parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle und nicht administrative Überkontrolle (BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 - 2 BvE 11 und 15/83 - BVerfGE 67, 100 <140>; Beschluss vom 1. Oktober 1987 - 2 BvR 1178, 1179 und 1191/86 - BVerfGE 77, 1 <44>). Der dafür notwendige Gemeinwohlbezug liegt im vorliegenden Fall auf der Hand, denn die Kontrolle der Regierung und ihr unterstehender Behörden gehört insbesondere bei Fragen der öffentlichen Sicherheit zu den Kernaufgaben eines Parlaments. Der Untersuchungsauftrag erweist sich auch angesichts der dazu vom Abgeordnetenhaus formulierten 95 Fragen als hinreichend bestimmt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin <Untersuchungsausschussgesetz - UntAG BE> vom 13. Juli 2011 <GVBl. S. 330>, geändert durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 <GVBl. S. 150>).
- 37 Der von einem Landesparlament formulierte Untersuchungsgegenstand muss einen Landesbezug aufweisen, hat also die sich aus dem Bundesstaatsprinzip des Grundgesetzes ergebenden Kompetenzgrenzen (Art. 30 GG) zu wahren (BVerfG, Kammerbeschluss vom 13. September 1993 - 2 BvR 1666 und 1667/93 - NVwZ 1994, 54 <55>; BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1988 - 7 C 37.87 - BVerwGE 79, 339 <342 f.>; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 1. Oktober 1987 - 2 BvR 1178, 1179 und 1191/86 - BVerfGE 77, 1 <44> für den umgekehrten Fall). Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch ein Landesparlament kann insbesondere der Regierungs- und Behördenkontrolle im Land dienen. Demzufolge darf sich der Untersuchungsauftrag eines Landesuntersuchungsausschusses nicht auf bundesrechtliche oder bundespolitische Beweisthemen erstrecken (BVerwG, Beschluss vom 13. August 1999 - 2 VR 1.99 - BVerwGE 109, 258 <266>) oder auf die Kontrolle der Behörden anderer Bundesländer zielen.
- 38 Im vorliegenden Fall wahrt der Untersuchungsgegenstand bei der gebotenen einschränkenden Auslegung des Auftrags zur Untersuchung des Ermittlungsvorgehens nur von *Berliner* Behörden die föderalen Kompetenzgrenzen. Zwar befinden sich unter den 95 Fragen auch Fragestellungen, die über das Verhalten von Berliner Behörden hinausgreifen. Das liegt allerdings angesichts des Unter-

suchungsgegenstands, einem sich in mehreren Bundesländern aufhaltenden und umherreisenden Attentäter, in der Natur der Sache. So erweist sich in Fällen mit länderübergreifenden Bezügen die Zuständigkeitsabgrenzung der Bundes- und der Landesbehörden verschiedener Bundesländer als nicht unproblematisch. Für die Beurteilung des Verhaltens Berliner Behörden ist dabei u.a. deren damaliger Informationsstand von Bedeutung, so dass die Aufklärung der Zusammenarbeit mit anderen Stellen einen legitimen Untersuchungsaspekt bildet. Dennoch darf der Untersuchungsgegenstand zur Wahrung der bundesstaatlichen Kompetenzgrenzen im Kern nur auf das Ermittlungsvorgehen von *Berliner* Behörden fokussieren.

- 39 dd) Die Aktenanforderung in den Schreiben des Ausschussvorsitzenden vom 24. Juli 2017 und 22. März 2018 gegenüber der Antragsgegnerin überschreitet den Rahmen, der der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses durch den Untersuchungsauftrag des Abgeordnetenhauses - in dem einschränkenden Verständnis der Untersuchung des Ermittlungsvorgehens *nur* von *Berliner* Behörden - gesetzt worden ist.
- 40 Nach Art. 48 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung Berlins ist die Beweiserhebung unzulässig, wenn sie nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegt. Insoweit besteht ein Prüfungsrecht der ersuchten Stelle, ob das der Fall ist (BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009 - 2 BvE 3/07 - BVerfGE 124, 78 <118 f.>). Die verfassungsrechtlich mit Blick auf das Bundesstaatsprinzip gebotene Beschränkung zulässiger Untersuchungsgegenstände auf solche mit Landesbezug setzt der Beweiserhebungsbefugnis eines Untersuchungsausschusses Grenzen. Diese ergeben sich zwar nicht aus der Belegenheit der Beweismittel (BVerfG, Kammerbeschluss vom 13. September 1993 - 2 BvR 1666 und 1667/93 - NVwZ 1994, 54 <55> mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1988 - 7 C 37.87 - BVerwGE 79, 339 <342 f.>). Denn von dem auf eine Landesmaterie beschränkten Untersuchungsgegenstand sind die der Erfüllung des Untersuchungsauftrags dienenden Beweismittel zu unterscheiden. Zur Aufklärung von Missständen, Versäumnissen oder Rechtsverstößen im Bereich der Landesverwaltung kann es deshalb ausnahmsweise auch sachdienlich sein, auf schriftliche Unterlagen von Bundesbehörden als Beweismittel zurückzugreifen (BVerwG, Beschluss vom 13. August 1999 - 2 VR 1.99 - BVerwGE 109, 258 <266 f. m.w.N.>). Aber unab-

hängig von ihrer Belegenheit müssen die angeforderten Beweismittel nötig oder zumindest sachdienlich sein können, um den im Rahmen des zulässigen Untersuchungsgegenstandes zu prüfenden Sachverhalt erschöpfend aufzuklären, ohne zu einer Aufdeckung und Bewertung der Arbeitsweise und von Vorgängen bei Bundesbehörden zu führen. Als sachdienlich anzuerkennen sind hier demzufolge Beweismittel, welche Erkenntnisse beinhalten, die zur Feststellung geeignet sind, ob Berliner Behörden Fehler oder Versäumnisse anzulasten sind. Das sind nicht nur Dokumente, die von Berliner Stellen stammen oder an diese als Adressaten gerichtet sind. Über dieses formale Kriterium hinaus reicht ein inhaltlicher Bezug zum Ermittlungsvorgehen von Berliner Behörden aus. Mit Blick auf die gebotene Effizienz parlamentarischer Kontrolle und das Vertrauen, das sich die Glieder des Bundesstaates gegenseitig schulden, ist in Zweifelsfällen großzügig zu verfahren. Denn selbst wenn Beweismittel in überschießendem Umfang vorgelegt würden, die (auch) eine Beurteilung des Verhaltens von Bundes- oder Landesbehörden anderer Bundesländer zuließen, wäre einem Landesuntersuchungsausschuss eine solche Bewertung aus Kompetenzgründen untersagt.

- 41 Hält die um Amtshilfe ersuchte Stelle in Ausübung ihres Prüfungsrechts, ob sich die durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss eines anderen Rechtsträgers angeordnete Beweiserhebung innerhalb des Untersuchungsauftrags hält, Beweismittel aus Kompetenzgründen zurück, hat sie das substantiiert und nachvollziehbar zu begründen. Das verlangt die über das Homogenitätsgebot des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG auch in den Ländern verfassungsrechtlich geforderte Effizienz parlamentarischer Kontrolle (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 13. September 1993 - 2 BvR 1666 und 1667/93 - NVwZ 1994, 54 <55>). Der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin, sie als ersuchte Stelle sei insoweit nicht rechtfertigungsbedürftig und könne letztlich nur allein nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Unterlagen sie herausgebe, folgt der beschließende Senat nicht. Abgesehen davon, dass an dieser Stelle kein Ermessen inmitten steht, wird damit die Bedeutung des Beweiserhebungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse in den Ländern verkannt. Denn der Sachverhaltsaufklärung durch Untersuchungsausschüsse kommt keine geringere Bedeutung zu als der Tatsachenermittlung im Strafverfahren (BVerfG, Beschluss vom 1. Oktober 1987 - 2 BvR 1178, 1179 und 1191/86 - BVerfGE 77, 1 <48>). Damit lässt sich eine nicht begründungspflichtige Verweigerung der

Vorlage von Beweismitteln nicht vereinbaren. Vielmehr muss die ersuchte Stelle den Inhalt des jeweiligen zurückgehaltenen Dokuments (oder dessen geschwärzten Teils) zumindest umschreibend erläutern, so dass die ersuchende Stelle bzw. ein Gericht prüfen kann, ob die Nichtvorlage aus Gründen mangelnder Kompetenz berechtigt ist.

- 42 Legt man diese Maßstäbe zugrunde, sprengt die Aktenanforderung des Ausschussvorsitzenden in den Schreiben vom 24. Juli 2017 und 22. März 2018 gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dessen nachgeordneten Behörden partiell den Rahmen des Untersuchungsauftrags. Denn das Ersuchen um Vorlage *sämtlicher* Akten etc. im Zusammenhang mit dem Terroranschlag oder den dort genannten Personen wahrt nicht die sich aus der föderal motivierten Beschränkung des Untersuchungsauftrags ergebenden Grenzen der Beweiserhebungsbefugnis des Untersuchungsausschusses als Hilfsorgan des Antragstellers.
- 43 Daraus folgt, dass hinsichtlich des vom Antragsteller im Antragschriftsatz unter I. gestellten Globalantrags ein Anordnungsanspruch nur insoweit glaubhaft gemacht ist, als die von der Antragsgegnerin verlangten Dokumente im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 oder den Personen Anis Amri, A. und S. stehen und sachdienlich bei der Aufklärung sein können, ob den Berliner Behörden bei ihrem Ermittlungsvorgehen Fehler oder Versäumnisse anzulasten sind. Im Übrigen ist der Antrag unter I. insoweit unbegründet.
- 44 Inwieweit der Anordnungsanspruch hinsichtlich des Antrags unter II., der auf vollständige Vorlage der nur in Teilen oder geschwärzt übergebenen Unterlagen gerichtet ist, mit Blick auf die föderal motivierte Beschränkung des Untersuchungsauftrags und die sich daraus ergebenden Grenzen der Beweiserhebungsbefugnis glaubhaft ist, vermag der beschließende Senat im Eilverfahren nicht abschließend zu beurteilen. Denn die Antragsgegnerin ist nicht der sie treffenden Pflicht nachgekommen, die Nichtvorlage wegen Überschreitung des Untersuchungsgegenstandes nachvollziehbar und differenzierend zu begründen. Sie hat lediglich formelhaft ausgeführt, die jeweiligen Dokumente wiesen keinen Bezug zum Untersuchungsauftrag bzw. zum Beweisbeschluss auf und seien da-

her nicht vorzulegen. Dieser Vortrag lässt weder die Kriterien erkennen, anhand derer das Material ausgefiltert worden ist, noch wird der Inhalt des jeweiligen zurückgehaltenen Dokuments oder dessen Teils umschreibend erläutert. Damit vermag das Gericht nicht zu prüfen, ob die Nichtvorlage wegen Kompetenzüberschreitung berechtigt ist.

- 45 Die dem Gericht im Verfahren nach § 123 VwGO obliegende Interessenabwägung führt dazu, dass die Antragsgegnerin zu verpflichten ist, die von ihr wegen fehlenden Bezugs zum Untersuchungsauftrag (BEZ) nicht vorgelegten Dokumente bzw. geschwärzten Dokumententeile an den Antragsteller in Kopie herauszugeben, soweit nicht zugleich legitime Geheimschutzgründe geltend gemacht worden sind (s.u. ee)). Das Aufklärungsinteresse des Antragstellers überwiegt insoweit die Belange der Antragsgegnerin, der durch die Vorlage kein rechtlich erheblicher Nachteil droht. Denn selbst wenn dem Antragsteller Beweismittel in einem überschießenden, durch den auf das Ermittlungsverhalten Berliner Behörden beschränkten Untersuchungsauftrag nicht (mehr) gerechtfertigten Umfang vorgelegt werden, ist dem Untersuchungsausschuss eine Beurteilung des Verhaltens von Bundes- oder Landesbehörden anderer Bundesländer verfassungsrechtlich aus Kompetenzgründen untersagt.
- 46 ee) Hinsichtlich der Nichtvorlage und Schwärzungen, die die Antragsgegnerin aus Gründen des Geheimschutzes vorgenommen hat und die noch Gegenstand des Verfahrens sind, haben die Anträge nur zum Teil Erfolg.
- 47 Das Beweiserhebungsrecht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird durch das Staatswohl begrenzt, das durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 - 2 BvE 11 und 15/83 - BVerfGE 67, 100 <133 ff.>; Beschluss vom 17. Juni 2009 - 2 BvE 3/07 - BVerfGE 124, 78 <123 ff.>). Dieser Versagungsgrund spiegelt sich im Recht der Amtshilfe in § 5 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wider. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Umgang mit Informationen in einem Untersuchungsausschuss eigenen Geheimschutzbestimmungen unterliegt, denen auch der Antragsteller unterworfen ist (§§ 14 und 15 UntAG BE). Daraus hat das Bundesverfassungsgericht im Verhältnis von Bundesregierung und Bundestag ein gestuftes procedere sowie Begründungs- und Substantiierungslasten

entwickelt (BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 - 2 BvE 11 und 15/83 - BVerfGE 67, 100 <138 f.>; Beschluss vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 - BVerfGE 143, 101 Rn. 143), die im Hinblick auf die Bedeutung des Beweiserhebungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse in den Ländern insoweit auf das Amtshilfeverhältnis zwischen Bund-Land übertragbar erscheinen. Dass auch die Beobachtung von Vorschriften zur Wahrung von Dienstgeheimnissen deren Bekanntwerden nicht ausschließt, steht dem nicht entgegen, denn diese Tatsache betrifft alle drei Gewalten (BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 - 2 BvE 11 und 15/83 - BVerfGE 67, 100 <136>; Beschlüsse vom 17. Juni 2009 - 2 BvE 3/07 - BVerfGE 124, 78 <124> und vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 - BVerfGE 143, 101 Rn. 138).

- 48 Soweit sich die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall auf Staatswohlgründe be-
ruft, die der Antragsteller nach der Teilrücknahme seines Antrags im Schriftsatz
vom 19. August 2019 noch zur gerichtlichen Überprüfung stellt (u.a. fehlende
Freigabeerklärungen nachgeordneter Behörden, des Parlamentarischen Kon-
trollgremiums, ausländischer Nachrichtendienste sowie der italienischen Be-
hörden), ist sie ihren Begründungslasten gleichfalls nicht gerecht geworden.
Zudem vermag sie sich bei ihren nachgeordneten Bundesbehörden, die ihrer
Fachaufsicht unterliegen, angesichts des Zeitablaufs nicht (mehr) auf den for-
malen Aspekt einer fehlenden Freigabeerklärung zu stützen. Materielle Geheim-
schutzbelange sind insoweit nicht vorgetragen worden; solche verstehen sich
auch bei Unterlagen von Behörden wie dem Bundesnachrichtendienst, dem
Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie dem Bun-
desamt für Migration und Flüchtlinge nicht etwa von selbst.
- 49 Die deshalb dem Gericht im Verfahren nach § 123 VwGO obliegende Interes-
senabwägung führt dazu, dass die Antragsgegnerin zu verpflichten ist, die von
ihr mangels Freigabe ihrer nachgeordneten Bundesbehörden zurückgehaltenen
Dokumente bzw. geschwärzten Dokumententeile an den Antragsteller unge-
schwärzt herauszugeben. Demgegenüber überwiegt das Geheimhaltungsinteres-
se hinsichtlich der Dokumente bzw. -teile, bei denen die mangelnde Freigabe
ausländischer Nachrichtendienste (AND-V), der italienischen Polizei, deutscher
Landesverfassungsschutzbehörden, der Landeskriminalämter sowie des Parla-
mentarischen Kontrollgremiums geltend gemacht worden ist. Insoweit er-

scheint es nicht ausgeschlossen, dass die Zusammenarbeit der Antragsgegnerin mit diesen Behörden beeinträchtigt und hierdurch das Staatswohl gefährdet werden kann, sollte eine Offenlegung derartiger Dokumente ohne vorherige Freigabe erfolgen. Im Hinblick auf die von der Antragsgegnerin darüber hinaus angeführten Verweigerungsgründe des nachrichtendienstlichen Methodenschutzes (ND-M) sowie des nachrichtendienstlichen Quellenschutzes (ND-Q) überwiegt ebenfalls das Geheimhaltungsinteresse, da die Schutzwürdigkeit dieser nachrichtendienstlichen Belange bei operativen Vorgängen aus der jüngsten Vergangenheit plausibel erscheint.

- 50 ff) Hinsichtlich der Nichtvorlage und Schwärzungen, die die Antragsgegnerin aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Dritter (DRI-N, PERS) vorgenommen hat, sind die Anträge begründet.
- 51 Parlamentarische Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus und haben gemäß Art. 1 Abs. 3 GG die Grundrechte zu beachten. Diese können zu einer Einschränkung des Beweiserhebungsrechts führen (BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 - 2 BvE 11 und 15/83 - BVerfGE 67, 100 <142 ff.>; Beschlüsse vom 1. Oktober 1987 - 2 BvR 1178, 1179 und 1191/86 - BVerfGE 77, 1 <46 f.>, vom 17. Juni 2009 - 2 BvE 3/07 - BVerfGE 124, 78 <125 ff.> und vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 - BVerfGE 143, 101 Rn. 141). Dabei sind das Untersuchungsrecht und die Gewährleistungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, insbesondere die Anforderungen des Datenschutzes, im konkreten Fall einander so zuzuordnen, dass beide im Sinne praktischer Konkordanz so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten. Die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, gestattet i.d.R. dann keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wenn das Parlament Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen hat und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Eine Ausnahme hiervon gilt indessen für solche Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 - 2 BvE 11 und 15/83 - BVerfGE 67, 100 <144>; ebenso die Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 2 UntAG BE).

- 52 Soweit die Antragsgegnerin sich auf den Persönlichkeitsschutz von externen Dritten beruft, hat sie ihren Vortrag nicht konkret substantiiert. Insoweit erscheint ein Anordnungsanspruch mit Blick auf die Geheimschutzvorkehrungen des Antragstellers in §§ 14 und 15 UntAG BE glaubhaft. Denn dieses Geheimschutzregime bietet ausreichende Möglichkeiten zum Schutz der Rechte Dritter.
- 53 gg) Ferner erscheint der Anordnungsanspruch hinsichtlich des Verlangens der Abgabe von Vollständigkeitserklärungen glaubhaft.
- 54 Die Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über die Vollständigkeit der vorgelegten Beweismittel ist in § 18 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz - PUAG) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) sowie in § 19 Abs. 1 Satz 4 UntAG BE vorgesehen. Der in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke ist auch für das Amtshilferecht im Bund-Länder-Verhältnis heranzuziehen. Denn der Anspruch auf Gewährung von Amtshilfe in Gestalt der Vorlage von Akten wird in Anlehnung an die auf Landes- bzw. Bundesebene geltenden Regelungen auf Grund des Grundsatzes bundesfreundlichen Verhaltens durch die Nebenpflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung ergänzt. Somit kann bei einem Amtshilfeersuchen eines Landesuntersuchungsausschusses nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG mit Respekt vor dessen Beweishebungsrecht auch von Bundesbehörden die Abgabe einer Erklärung erwartet werden, die die Vollständigkeit der Aktenvorlage dokumentiert.
- 55 Soweit die Antragsgegnerin einwendet, eine abschließende Prüfung auf Vollständigkeit des Materials sei ihr derzeit wegen konkurrierender Vorlageersuchen von Untersuchungsausschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes noch nicht möglich, ist dieses Vorbringen nach Ablauf von mehr als zwei Jahren seit der ersten Aktenanforderung im Juli 2017 zurückzuweisen.
- 56 hh) Der Anspruch auf Herausgabe des ballistischen Berichts ist nicht glaubhaft. Insoweit hat die Antragsgegnerin darauf verwiesen, dass dieses Dokument wegen des laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts über diese Behörde oder das Bundesministerium der Justiz und für

Verbraucherschutz anzufordern ist. Insoweit ist der Antrag unbegründet, da die um Amtshilfe angegangene Stelle nicht zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG).

- 57 4. Eine Kostenquote von zwei Fünfteln zulasten des Antragstellers und zu drei Fünfteln zulasten der Antragsgegnerin erscheint unter Berücksichtigung der Teilrücknahme des Antrags sowie des nur partiellen Unterliegens des Antragstellers angemessen (§ 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO). Der Streitwert bestimmt sich nach den Regelungen in § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG.

Prof. Dr. Kraft

Dr. Tegethoff

Steiner

Sondervoten

A. Sondervotum der Fraktion Die Linke



Sondervotum der Fraktion Die Linke zum 1. Untersuchungsausschuss in der 18. Wahlperiode „Terroranschlag Breitscheidplatz“

vorgelegt von

Niklas Schrader, MdB

Sebastian Schlüsselburg, MdB

unter Mitarbeit des Fraktionsreferenten Michael Förster

Zusammenfassung

Das vorliegende Sondervotum greift einige wesentliche Punkte aus dem vorliegenden Bericht noch einmal auf und ergänzt diese, um somit die wichtigsten Feststellungen in der angemessenen Tiefe darzustellen. Nach Abschluss der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss zum Terroranschlag am Breitscheidplatz konnten aus Sicht der Fraktion Die Linke folgende Feststellungen getroffen werden:

Allgemein

- Der Fall Amri eignet sich nicht, um aus ihm erweiterte Befugnisse für die Sicherheitsbehörden abzuleiten, vor allem nicht im polizeilichen Gefahrenabwehrrecht. Vielmehr ist die allererste Frage, die zu stellen ist, die, ob die zur Verfügung stehenden Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten auch in effektiver Weise genutzt und ausgeschöpft wurden. Trotz vieler offener Fragen und nicht vollständig aufgeklärter Sachverhalte kann nach vier Jahren Ausschussarbeit konstatiert werden, dass dies nicht der Fall war. Vielfach wurden vorhandene Möglichkeiten zur Informationsgewinnung nicht genutzt und gewonnene Informationen nicht ausgewertet und nutzbar gemacht, Ermittlungsschritte nicht eingeleitet oder abgebrochen, Informationen nicht dahin gesteuert, wo sie benötigt wurden.
- Anders als häufig dargestellt, kann vieles davon nicht auf den zweifellos in einigen Bereichen bestehenden Personalmangel zurückgeführt werden. Diesem wurde mittlerweile bereits entgegengewirkt. Insbesondere im Hinblick auf die Personalsituation und die Arbeitsbedingungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft haben Senat und Abgeordnetenhaus richtige Schritte unternommen. Das reicht aber nicht aus. Wir haben es in unserer Arbeit zum Schwerpunkt gemacht, Defizite im Behördenhandeln, in den organisatorischen Abläufen, der Informationssteuerung, der Dokumentation und Aktenführung, der Prioritätensetzung sowie der Kontrolle und Fachaufsicht zu beleuchten. Hier besteht aus unserer Sicht der größte Verbesserungsbedarf in den Sicherheitsbehörden.

Polizei und Staatsanwaltschaft

- Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen Anis Amri standen eine Vielzahl von Ermittlungsinstrumenten ab dem 22. März 2016 zur Verfügung.
- Zu Amri wurde zwar eine große Menge TKÜ-Daten über einen Zeitraum von fünfeinhalb Monaten erhoben, doch wurden diese Daten im Zusammenhang mit dem Staatsschutz-Ermittlungsverfahren nur unzureichend ausgewertet. Es finden sich zahlreiche, teils eng mit der islamistischen Szene verbundene Kontaktpersonen und mögliche Hinweise auf konspiratives Verhalten des Amri in diesen TKÜ-Informationen.
- Die Überwachung eines Telegram-Accounts des Amri wurde aus unbekanntem Gründen nicht fortgeführt oder um weitere Accounts erweitert. Ein wichtiger Kontakt des Amri über diesen Telegram-Account war die V-Person „Murat“ des LKA NWW (VP-01), mit der es am 30. April 2016 zu einem schweren Konflikt kam.
- Handydaten des bei Amri am 18. Februar 2016 beschlagnahmten Handys wurden bei der Polizei Berlin zwar ausgewertet, doch ist nicht nachvollziehbar, warum diese keine Feststellungen treffen konnte. Anderen Behörden gelang dies anhand derselben Daten durchaus. Somit wurden bereits im Februar 2016 Kontakte des Amri in der Berliner Islamistszene festgestellt, die auf die damals bereits vorhandene Einbindung des Amri in die Szene hindeuten.
- Die Observationen standen bereits mit Aufnahme der gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen gegen Anis Amri als Instrument der polizeilichen Informationserhebung zur Verfügung. Es wurden zwar zahlreiche Observationen unter hohem Ressourcenaufwand durchgeführt, doch wurden die Ergebnisse nicht bzw. nur unzureichend systematisch zusammengeführt. Erkenntnisse aus den Observationen vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens hätten bei der Vorbereitung und Einleitung des Verfahrens dienlich sein können und zudem eine präzisere Gefahreinschätzung zu Amri ermöglicht. Wichtigstes Beispiel dafür ist die im Bericht und im Sondervotum aufgegriffene Observation des Amri vom 24. Februar 2016.
- Ergebnisse aus Observationen und TKÜ hätten früher und systematischer zusammengeführt werden müssen, um ein vollständiges Bild zu Anis Amri und der von ihm ausgehenden Gefahr zu erlangen. Mit einer gezielten Zusammenführung hätten unbekannte Kontaktpersonen des Amri früher identifiziert werden können und hätte sich ein vollständigeres Bewegungsbild zu Amri ergeben. Insbesondere die konspirativ wirkenden Kontakte und Moscheebesuche des Amri im Ramadan 2016 verdienen eine vertiefte Betrachtung.
- Auch standen Möglichkeiten zum Datenabgleich mit anderen Vorgängen in der Behörde zur Verfügung. Diese wurden jedoch im Fall Amri nicht genutzt.

- Die Aktenführung stellte insbesondere in Bezug auf die Observationsberichte ein großes Problem dar. Insgesamt lagen die Ermittlungsakten zu Amri samt Observationsberichten nach dem Anschlag über fünf Monate unbeachtet in einem Schrank. Es ist zudem nicht geklärt, ob ein wesentlicher Teil der Observationsberichte noch im Original vorhanden ist.
- Ungeklärt ist weiterhin, aus welchem Grund die Observationen des Amri nach dem 15. Juni 2016 eingestellt und auch später nicht wieder aufgenommen wurden. Ein Zusammenhang mit den Aktivitäten im Phänomenbereich Links und der damit verbundenen Verschiebung von Ressourcen liegt hier nahe. Dennoch wurden zu Anis Amri im Juni 2016 zahlreiche Feststellungen getroffen und vermerkt, die auf seine Einbindung in einschlägige Kreise schließen lassen.
- Die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft hat nicht ausreichend dafür Sorge getragen, dass angeordnete Ermittlungsinstrumente auch in der erforderlichen Intensität angewandt und die gewonnenen Informationen nutzbar gemacht wurden.
- Quellen werden gern als unerlässliches Instrument polizeilicher und nachrichtendienstlicher Arbeit dargestellt. Allerdings ist Quellenschutz neben Methodenschutz das größte Aufklärungshindernis. Der Preis für die Führung von Quellen überwiegt ihren Nutzen bei weitem. Weder konnten Quellen vor dem Anschlag den Amri identifizieren oder die von ihm ausgehende Gefahr erkennen noch konnten oder wollten Quellen nach dem Anschlag nennenswerte Information zur Aufklärung beisteuern. Sehr häufig ist unklar, ob Quellen tatsächlich über ein mögliches Kennverhältnis zu Anis Amri die Wahrheit gesagt haben. Das gilt für Quellen aller Behörden.

Nachrichtendienste

- Die kritische Haltung der LINKEN zu Nachrichtendiensten ist nach Würdigung zahlreicher Erkenntnisse auch weiterhin berechtigt. Der Ausschuss wurde in seiner Aufklärungsarbeit immer wieder durch die Nachrichtendienste behindert, sei es durch langsame und zähe Aktenlieferungen, mangelhafte Zeug:innenaussagen oder den inflationären Gebrauch von Quellen- und Methodenschutz.
- Amri war mitnichten ein „reiner Polizeifall“. Den Nachrichtendiensten lagen relevante Informationen zu ihm und seinem Umfeld vor. In den durch den Ausschuss untersuchten Zusammenhängen gibt es schlicht keine „reinen Polizeifälle“, da Nachrichtendienste in dem Phänomenbereich immer mit ihren Instrumenten vertreten sind. Diesen Instrumenten und Interessenlagen muss zudem auch im polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Handeln immer Rechnung getragen werden.
- Unklar bleibt, wie sich Verfassungsschutzämter in Land und Bund absprechen zu Operationen, Zielen und Maßnahmen, wenn beide in den gleichen örtlichen und personellen Strukturen operieren. Die Darstellungen gegenüber dem Ausschuss waren diesbezüglich nicht ausreichend, um Aufklärung zu ermöglichen.

- Klar ist, dass der Verfassungsschutz als Frühwarnsystem im Fall Amri nicht funktioniert hat. Es lagen zahlreiche Erkenntnisse zum Umfeld des Amri bei der Abteilung II vor, genauso wie zur Struktur in der Amri verkehrte. Obwohl die Abteilung II das Behördenzeugnis zu Anis Amri ebenfalls erhalten hatte und obwohl sie auch in den GTAZ-Sitzungen im Februar 2016 zu Anis Amri vertreten war, unternahm sie keine Abklärung von dort dargestellten Erkenntnissen zu Amri in eigener Zuständigkeit.
- Lichtbildvorlagen ersetzen an dieser Stelle nicht die Abklärung von Erkenntnissen wie derjenigen zu Habib Selim und Bilel Ben Ammar aus dem Behördenzeugnis. Über beide Personen lagen bei der Abteilung II Erkenntnisse aus eigenem Erkenntnisaufkommen vor.
- Warum die Abteilung II diese Abklärungen nicht vornahm, ist nicht vollständig aufgeklärt, denn eine polizeiliche Federführung bedeutet nicht, dass der Verfassungsschutz keine Abklärungen in eigener Zuständigkeit vornehmen kann.
- Unklar ist das „Verhältnis“ der Sachakte zum Fussilet 33 e. V. zu den sogenannten Fallkomplexen. Es ist nicht deutlich geworden, inwieweit Fallkomplexe wie Feuerrot, Glutrot und Siena im direkten Zusammenhang mit der Fussilet-Moschee bzw. dem Trägerverein standen.
- Insbesondere im Fallkomplex Glutrot ist zudem offengeblieben, inwieweit dort Bezüge zu Anis Amri, zum Anschlagsgeschehen und zu möglichen Mittätern und Mitwissern systematisch überprüft wurden. Gleichzeitig ergeben sich starke Überschneidungen mit der polizeilichen EG Travel. Im Gegensatz zur Darstellung von Anis Amri als reinem Polizeifall liegt hier ein Sachverhalt vor, in dem Polizeien und Nachrichtendienste sehr wohl im gleichen Feld arbeiten.
- Der Fall Opalgrün ist dagegen aus nicht aufgeklärten Gründen ein „reiner Nachrichtendienstfall“ geblieben, obwohl der in Rede stehende Grundsachverhalt – Anschlagpläne zum Ramadan 2016 – schon an sich polizeiliches Handeln bedingt hätten.
- Ungelöst ist zudem, inwieweit Anis Amri mit den Protagonisten im Fall Opalgrün zusammengearbeitet hat. Die aus Mecklenburg-Vorpommern aufgelieferten Quellenerkenntnisse zum Sachverhalt Opalgrün sowie zu Anis Amri sind jedenfalls in ihrer Gesamtheit glaubhaft und es erschließt sich an dieser Stelle nicht, warum Quelle oder Quellenführung zu Anis Amri die Unwahrheit gesagt haben sollten. Eine erneute Überprüfung der Informationen in ihrer Gesamtheit und aus allen betroffenen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und dem Bund wäre angezeigt.
- Im Februar 2017 wurde im Verwahrgelass der Abteilung II eine Meldung mit insgesamt fünf Lichtbildern vom April 2016 gefunden, von denen zwei Anis Amri zeigen. Die Meldung und Fotos waren im Jahr 2016 nicht als Deckblattmeldung an das BfV veranlasst worden. Sie wurden zwar zu den Akten genommen, doch es ist nicht geklärt, aus welchem Grund dieses Stück im Verwahrgelass landete und somit

nicht schon kurz nach dem Anschlag gefunden wurde. Die Fotos lassen auf eine strukturelle Einbindung des Anis Amri im April 2016 schließen. Der Umgang mit den Fotos ist kritikwürdig. Entgegen der gesetzlichen Verpflichtung, den Ausschuss für Verfassungsschutz über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu informieren, wurde der Ausschuss nicht darüber in Kenntnis gesetzt. Ein entsprechender Sprechzettel wurde verändert. Der Sachverhalt gelangte dem Untersuchungsausschuss zudem lediglich in Bruchstücken und verspätet zur Kenntnis.

- Ebenso ist der Umgang mit den Informationen, die ein Hinweisgeber im örtlichen Zusammenhang mit der damaligen Aufnahmeeinrichtung in der Spandauer Motardstraße gab, problematisch. Durch einen Hinweisgeber wurde im Februar 2017 dargestellt, dass dieser bereits im Dezember 2015 vor Anis Amri und Anschlagsvorbereitungen gewarnt habe. Bei Recherchen stellte sich heraus, dass im Dezember 2015 tatsächlich über mehrere Hinweisgeber Informationen zu Bilel Ben Ammar und Mehrez R. und deren islamistischer Betätigung aufgeliefert wurden. Letztendlich müssten vier Personen, die im Dezember 2015 in dem örtlichen Zusammenhang möglicherweise auch auf Anis Amri gestoßen sind, heute ausfindig gemacht und dazu neu befragt werden.

Inhalt

I. Einleitung.....	1093
II. Polizeiliches Handeln im Zusammenhang mit dem Fall Amri und dessen Umfeld.....	1097
1. TKÜ-Maßnahmen zu Amri	1097
2. Telegram-Überwachung.....	1101
3. Datenabgleich TKÜ-Daten mit anderen Verfahren.....	1102
4. Daten des Handys vom 18. Februar 2016	1103
5. Observationsberichte und Erkenntnisse vor Verfahrenseinleitung.....	1104
6. StPO-Observationen, Hertastraße und Ausreiseversuch.....	1107
7. Abgleich von Observationserkenntnissen	1109
8. Aktenführung.....	1110
9. Einstellung der Observationen.....	1111
10. Quellen	1111
III. Arbeit des Verfassungsschutzes zu Anis Amri und Umfeld.....	1118
1. Zeug:innen.....	1118
2. Unklare Aufgabenteilung Land und Bund	1119
3. Rolle als „Frühwarnsystem“ und Erkenntnisweitergabe an die Polizei.....	1121
4. Sachakten, Strukturen und Fallkomplexe.....	1124
a) Aqida-Schulungen.....	1124
b) Fallkomplex Siena	1125
c) Fallkomplex Feuerrot	1126
d) Fallkomplex Glutrot.....	1126
e) Fallkomplex Safran/Ibrahim Al Khalil-Moschee	1128
5. Auffinden von Fotos im Verwahren der Abteilung II.....	1129
6. Hinweis 1624/Hinweisgeber in der Aufnahmeeinrichtung Motardstraße.....	1132
IV. Schlussbetrachtungen	1137
Exkurs 1: Anmerkungen zum Fall Mahmoud A. S. und Emanuel K. P.....	1141
Exkurs 2: Anmerkungen zu den Kontaktpersonen Ben Ammar und Selim	1148
Exkurs 3: Offene Fragen zu Behördenzeugnis und Verfahrenseinleitung gegen Anis Amri.....	1154
a) Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016.....	1154
b) Zweiter Versuch der Verfahrenseinleitung gegen Anis Amri.....	1159
c) TKÜ-Erkenntnisse des LKA NRW zu Amri.....	1161
d) Offen gebliebene Fragen zur Verfahrenseinleitung.....	1166
Exkurs 4: Fallkomplex Opalgrün	1168

I. Einleitung

Dieses Sondervotum ist als Ergänzung zum Abschlussbericht des Ausschusses zu verstehen. Zum einen stellt es besondere politische Erwägungen und Schlussfolgerungen der Fraktion Die Linke aus den gemeinsam gewonnen Erkenntnissen heraus. Zum anderen legt es das Augenmerk auf einige wesentliche Fakten und Vorgänge, die im Abschlussbericht aus verschiedenen Gründen nicht oder unzureichend beleuchtet werden.

Insgesamt war die Arbeit des Ausschusses und die Erstellung des Abschlussberichts von einem konsensualen und kooperativen Geist geprägt. Dennoch ergibt sich die Notwendigkeit einer ergänzenden Stellungnahme, um den bereits fundierten Berichtsentwurf um für uns wesentliche Sachverhalte, Fakten und Details anzureichern. Es besteht die Überzeugung, dass ein detailreicher Bericht, und sei er eben auch länger, sowohl ein wichtiges Instrument der Dokumentation der Ausschussarbeit als auch eine mögliche Grundlage für spätere Betrachtungen oder weitergehende Aufarbeitung sein kann.

Naturgemäß ist es praktisch nicht möglich, die gesamten knapp vier Jahre unserer Ausschussarbeit in all ihren Facetten angemessen zu berücksichtigen, weshalb wir uns an dieser Stelle auf jene Schwerpunkte konzentrieren wollen, die wir auch in Form von Änderungsanträgen im Bericht selbst untergebracht haben.

Es ist bedauerlich, dass die parlamentarische Aufarbeitung durch das Ende der Legislaturperiode nun an ihr faktisches Ende kommt, obwohl noch viele Fragen offengeblieben sind. Der „Fall Amri“ in seinen Dimensionen auch für die Berliner Behörden ist mitnichten vollständig aufgeklärt und wird wahrscheinlich auch niemals vollständig aufgeklärt werden. Wie in jedem großen Fall mit Terrorismusbezug in der Geschichte der Bundesrepublik gibt es auch im Fall Amri lediglich eine historische Einordnung. Möglicherweise werden in einigen Jahren Interessierte noch einmal eine Fallbetrachtung versuchen und neue Erkenntnisse erlangen. Wenn das Dokument irgendwann Interessierten als Ausgangspunkt für weitere Recherchen, Forschung oder historischer Einordnung dienen kann, dann ist damit schon etwas gewonnen.

Es kann bezweifelt werden, dass das Ermittlungsverfahren beim GBA, ausgeführt durch das BKA, noch nennenswerte Aufklärungserfolge verzeichnen wird. Es drängt sich der Eindruck auf, dass – aus unserer Sicht – notwendige systematische und systemische Betrachtungen des Feldes, in dem dieser Anschlag am Breitscheidplatz geschehen konnte, unterlassen wurden oder aber – wenn sie denn vorgenommen wurden – zumindest nicht den Ausschüssen in Bund und Ländern gegenüber angemessen dargestellt wurden. Es ist bezeichnend, wenn z. B. erst ein Bundestags-Untersuchungsausschuss ein eigenes Spurengutachten in Auftrag geben muss, um an dieser Stelle ein Mindestmaß an Übersicht zu erhalten.

Nur die Polizei Berlin hat mit Task Force LUPE und Nachbereitungskommission sowie der AG Anschlag eigenständige Aufarbeitung betrieben. Hingegen ist die nicht erfolgte Aufarbeitung der Geschehnisse innerhalb der zahlreichen anderen Behörden bezeichnend, sieht man einmal von den Chronologien ab. Es ist unsere Überzeugung, dass die Chancen der Verhinderung von Anschlägen aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus nur durch eine umfassende und selbstkritische Aufarbeitung der Ereignisse im Gefüge der zahlreichen Behörden, die im Fall Amri involviert waren, verbessert werden können. Der bei vielen politischen Kräften beliebte Mehrklang von Geld, Befugnissen und Personal vermag dies

(allein) nicht zu leisten, erst recht nicht, wenn er mit der Vermeidung einer kritischen Aufarbeitung einhergeht.

Unsere Schwerpunkte sollen exemplarisch auch darstellen, wie die Arbeit innerhalb einzelner Behörden und das Zusammenspiel zwischen ihnen vielfach auch im Detail nicht funktioniert hat. Zudem waren die Personen im Zeugenstand oftmals nicht willens oder in der Lage, dem Ausschuss darzulegen, wie sich das Behördengefüge im Bereich der Terrorismusbekämpfung in der jeweiligen Praxis darstellte. In Umfeldern von Personen und in Strukturen können sich Polizeibehörden des Landes Berlin, anderer Bundesländer und des Bundes sowie Verfassungsschutzämter Berlins, anderer Bundesländer und/oder des Bundes mit jeweiligen Maßnahmen bewegen. Die Polizei kann sowohl gefahrenabwehrrechtlich als auch innerhalb staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren von Staatsanwaltschaften, Generalstaatsanwaltschaft oder Bundesanwaltschaft agieren. Innerhalb eines Personengefüges – wie ebenjenem der Fussilet-Moschee bzw. des Vereins – können sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen von besonderer Bedeutung sein. Alle dort operierenden Behörden müssen immer mit der Anwesenheit der jeweils anderen Behörden in den Zusammenhängen rechnen.

Die Praxis hat gezeigt, dass eine verfahrensführende (General-) Staatsanwaltschaft in einem Verfahren gegen einen Islamisten immer damit rechnen muss, dass die Polizei sowohl über Informationen aus gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen als auch aus möglichen benachbarten Strafverfahren verfügen kann. Sie muss damit rechnen, dass die örtliche und ideologische Struktur, in der sich die Person bewegt, zumindest potenziell auch in einer Wechselwirkung stehen kann zu ihrem Beschuldigten. Sie muss auch damit rechnen, dass im Staatsschutzbereich Dogmen und Ideologien eine gewichtige Rolle spielen können, dass Stichwortgeber, Mentoren, Prediger und Vorbeter Einfluss nehmen. Möglich ist ebenso, dass innerhalb der Strukturen, in denen sie und die Polizei ermitteln, auch der Verfassungsschutz mit Maßnahmen vertreten ist – Land oder Bund – und dass auch die Bundesbehörden ermittelnd und strafverfolgend tätig sein können.

Eine strukturierte Zusammenführung von relevanten Erkenntnissen ist dabei, wie wir feststellen mussten, eher die Ausnahme als die Regel. Eine interessante Beobachtung ist zudem, dass sich viele Akteur:innen der proaktiven Nachfrage verschließen – ob vor dem Anschlag oder danach – und stattdessen in vielen Fällen sinngemäß vorgetragen wurde „die werden schon sagen, wenn sie etwas haben.“ Gerade aus den Erhebungen des Ausschusses wurde hingegen deutlich, dass Dinge eben nicht vorgetragen wurden und es verwundert, dass häufig nicht proaktiv nachgefragt wurde.

Im Staatsschutz- und Verfassungsschutzbereich sind Kennverhältnisse von besonderer Bedeutung. Beide bewegen sich im Raum der „politischen“ Betätigung, ob nun in der Beobachtung der Bestrebungen und Ausleuchten eines wie auch immer gearteten Vorfelds einerseits oder der Abwehr von Gefahren und der Ermittlung von Straftaten andererseits. Kennverhältnisse, Kontakte, Beziehungen, Ideologien, Dogmen, Strukturen, Organisationen und Rollenverteilungen sind für alle Behörden von Bedeutung, selbst wenn z. B. der polizeiliche Staatsschutz gegen eine Einzelperson ermittelt. Entgegen der oft behaupteten Isoliertheit und des unsteten Lebenswandels des Anis Amri ergaben sich über den Untersuchungszeitraum zahlreiche Kontakte und Kennverhältnisse, Anlaufpunkte und mögliche Bezüge. Ob alle davon tatrelevant waren, darf bezweifelt werden. Dennoch bleiben in der unbedingten Aufrechterhaltung der Annahme eines Einzeltäters Amri die zahlreichen Verbindungen und Bezüge des Attentäters vom Breitscheidplatz bemerkenswert unbeleuchtet.

Weder lieferte der Verfassungsschutz in Land und Bund etwas Nennenswertes zu den Ermittlungen zum Anschlagsgeschehen noch bemühte sich jemand, die zahlreichen Kennverhältnisse und Kontakte des Amris einmal systematisch zu betrachten, Erkenntnisse verschiedener Behörden adäquat zusammenzuführen, und das Umfeld von Täter und Tat mit dem Wissen der zahlreichen Behörden systematisch auszuwerten, um den Anschlag mit zwölf Toten aufzuklären. Wie auch in vielen Fällen des Rechtsterrorismus ist auch hier ein kaum zu durchbrechendes Festhalten an der Einzeltäterthese und ein wenig ausgeprägtes behördliches Interesse für das Netzwerk, das die Tat ermöglicht hat, festzustellen.

Ein Schwerpunkt unserer Aufklärungsarbeit war zudem nicht nur die Frage nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden, sondern auch, wie diese Erkenntnisse zustande gekommen sind – oder eben nicht. Meist ist der Erkenntnisprozess wesentlich aufschlussreicher als die tatsächliche Erkenntnis selbst. Mithin ergeben sich aus den Lücken – bzw. aus der Frage, warum bestimmte Ermittlungsschritte oder Instrumente der Informationsgewinnung eben nicht gewählt wurden, obwohl sie gerade im Staatsschutz oder Verfassungsschutz naheliegend waren – mehr Erkenntnisse über den Fortgang von Ermittlungen und Aufklärung als aus den gern dargestellten Aneinanderreihungen vermeintlicher und meist lückenhafter „Fakten“.

Eine zentrale Erkenntnis ist auch, dass zwar über viele Wege Informationen und Daten über den Attentäter gewonnen wurden und in den zuständigen Behörden vorlagen, diese jedoch nicht oder nur unzureichend ausgewertet und für die weitere Ermittlungsarbeit nutzbar gemacht wurden. Auch hierin ist ein dringender Bedarf an kritischer Aufarbeitung in den Sicherheitsbehörden zu sehen, ohne die sich eine Diskussion über neue Befugnisse zur Informationsgewinnung und damit verbundenen Grundrechtseinschränkungen verbietet.

Schließlich darf auch hier nicht unerwähnt bleiben, dass, wie bei anderen Versuchen von parlamentarischer Aufklärung behördlichen Handelns im Bereich des (Rechts-)Terrorismus, auch hier die Aufklärungsarbeit erheblich durch die Folgen des Quellen- und Methodenschutzes von Nachrichtendiensten und polizeilichen Behörden erschwert oder gar behindert wurde. Sei es bei der Beiziehung von Beweismaterial in Form von Akten oder bei der Befragung einschlägiger Zeug:innen – es ist aus Sicht der Parlamentarier:innen immer wieder ein zähes Ringen um die Erlangung der nötigen Informationen, das in vielen Fällen zu Ungunsten der Aufklärung ausgeht. Auch das gehört auf die Rechnung, wenn es um die Abwägung von Kosten und Nutzen einschlägiger Instrumente wie des V-Personenwesens geht.

Im Folgenden werden zunächst Aspekte des polizeilichen Handelns zu Anis Amri eingehender betrachtet. Die TKÜ-Maßnahmen und Telegram-Überwachung des Amri wird beispielhaft beleuchtet. Zudem wird dargestellt, warum der nicht erfolgte Datenabgleich der TKÜ-Erkenntnisse zu Anis Amri erklärungsbedürftig ist. Das Handy, das bei Amri am 18. Februar 2016 beschlagnahmt wurde, hätte ebenfalls potenziell Aufschluss zu Amris Einbindung in die islamistische Szene ermöglicht. Schließlich werden auch die Observationserkenntnisse zu Amri und ihre nicht erfolgte Auswertung in Bezug zur Verfahrenseinleitung und zum Verfahren selbst dargestellt, ebenso wie exemplarisch Probleme bei der Aktenführung anhand des Beispiels zu Observationsberichten aufgezeigt werden. Ein gewichtiger Aspekt der polizeilichen wie auch nachrichtendienstlichen Arbeit sind Quellen und ihre Führung, weshalb im vorliegenden Sondervotum auch noch einmal eine vertiefte Betrachtung anhand einiger Beispiele erfolgt.

Die Arbeit der Nachrichtendienste wird ebenfalls unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet. Zunächst werden einige grundlegende Fragen aufgeworfen, da bisher weder deutlich ist, wie Verfassungsschutz in Land und Bund arbeiten, wenn sie in den gleichen Zusammenhängen operieren noch wie genau die Rolle der Nachrichtendienste als „Frühwarnsystem“ zu verstehen ist. Da zugrunde gelegt werden muss, dass es bei den Verfassungsschutzämtern keinen „Fall Amri“ gab, werden die Bezüge von Amri und Umfeld zu anderen dort geführten Vorgängen und vorliegenden Erkenntnissen jeweils betrachtet. Dazu gehört die bis heute nicht aufgeklärte Aqida-Schulungsgruppe ebenso wie die Fallkomplexe Siena, Feuerrot, Glutrot und Safran. Zudem wird das Auffinden des Aktenstücks mit Fotos von Amri im Verwahrgelass der Abteilung II – und der Umgang mit den Informationen dazu – noch einmal aufgegriffen und dargestellt. Als letzter Punkt im Votum sei auch noch einmal die Lektüre zum Hinweis 1624 empfohlen, wobei sich hier eine Schnittstelle zwischen polizeilichem und nachrichtendienstlichem Handeln ergibt.

Denjenigen Leser:innen, die nach den Schlussbetrachtungen noch vertieft in einige Aspekte der Ausschussarbeit bzw. zu Schwerpunkten der LINKEN zu Anis Amri einsteigen wollen, sei die Lektüre der vier Exkurse empfohlen. Die ersten drei stellen noch einmal detailliert die Vorgeschichte des Falls Amri aufzeigen samt zahlreicher ungenutzter Erkenntnisse zu Amri und Umfeld dar. Der vierte Exkurs hingegen greift noch einmal Aspekte zum Fallkomplex Opalgrün auf und stellt anhand einiger weniger Beispiele dar, dass auch die Bezüge des Amri zu diesem Sachverhalt nicht vollends aufgeklärt sind.

II. Polizeiliches Handeln im Zusammenhang mit dem Fall Amri und dessen Umfeld

1. TKÜ-Maßnahmen zu Amri

Die TKÜ gegen Anis Amri wurde vom 5. April bis 21. September 2016 auf verschiedene Rufnummern und Anschlüsse geführt. Mit Auslaufen der letzten Beschlüsse endete die TKÜ.⁵⁰²⁰ Ob sich aus den TKÜ-Daten allein ein weiteres Verfahren gegen Amri wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz hätte einleiten lassen können, konnte nicht abschließend geklärt werden, sollte allerdings auch nicht die Hauptfrage bleiben. Wesentlich gewichtiger ist aus unserer Sicht, dass die TKÜ zwar über fünfeinhalb Monate geführt wurde und auch viele Gesprächsinhalte in den Protokollen wiedergegeben wurden, dass jedoch außerhalb des „großen“ und „kleinen“ Berichts, der sich auf Amris mutmaßliche Drogenhandelsaktivitäten bezog, während des laufenden Verfahrens keine TKÜ-Auswertung hinsichtlich des eigentlichen Tatvorwurfs erfolgte.⁵⁰²¹ Zwar wurden zahlreiche Gesprächsinhalte des Amri sinngemäß ins Deutsche übersetzt und standen so in den insgesamt ca. 20.000 Seiten TKÜ-Protokollen zu Anis Amri (und Habib Selim) theoretisch zur Verfügung, doch nützt die bloße Wiedergabe nicht viel, wenn sie – wie in anderen Staatsschutzvorgängen sehr wohl üblich – nicht zum Phänomenbereich in Beziehung gesetzt wird.

Vieles deutet darauf hin, dass Anis Amri sich bewusst war, im Fokus von Sicherheitsbehörden zu stehen. Er war im Laufe des Untersuchungszeitraums mehrfach Gegenstand offener Maßnahmen gegen ihn und bewegte sich in einem Umfeld, das insgesamt häufig Gegenstand offener Maßnahmen war (vgl. Maßnahmen gegen Ben Ammar und weitere am 26. November 2015⁵⁰²², Feststellung des Amri an der Motardstraße im Rahmen von Observationsmaßnahmen gegen Ben Ammar am 6. Dezember 2015⁵⁰²³, offene Maßnahmen gegen Selim, Sabou S. und weitere am 8. Dezember 2015⁵⁰²⁴, Maßnahmen am ZOB am 18. Februar 2016⁵⁰²⁵ und Amris Reaktion darauf gegenüber Boban S.⁵⁰²⁶, offene Maßnahmen gegen Amri und eine Kontaktperson am 6. Mai 2016⁵⁰²⁷).

Auch im Rahmen der Observationsmaßnahmen gegen ihn zeigte Amri häufiger „Schüttelverhalten“.⁵⁰²⁸ Ebenso ließ er sein (überwachtes) Handy teils liegen, während er sich durchs Stadtgebiet bewegte, was wiederum auf bewusstes Verschleierungsverhalten hindeutet.⁵⁰²⁹ Jemand der sich derart verhält und dessen Umfeld eine gewisse Erfahrung mit sicherheitsbehördlichen Maßnahmen hat, dürfte kaum am Telefon über Anschlagpläne gesprochen haben. Unabhängig davon, ob Amri nun ein besonders intelligenter Straftäter war oder eben nicht, ist kaum anzunehmen, dass er Personen, mit denen er etwas plant, darüber am Telefon unverblümt Mitteilung macht – vor allem nicht nach dem 18. Februar 2016.

⁵⁰²⁰ vgl. 3.F.III.2.b) aa).

⁵⁰²¹ vgl. 3.B.II.8.

⁵⁰²² vgl. 3.E.IX.1. a), b), c).

⁵⁰²³ vgl. 3.E.IX.2.

⁵⁰²⁴ vgl. 3.F.II.

⁵⁰²⁵ vgl. 3.F.II.3.

⁵⁰²⁶ vgl. 3.F.II.

⁵⁰²⁷ vgl. 3.F.III.1. a) ee).

⁵⁰²⁸ vgl. 3.F.III.1. c) cc).

⁵⁰²⁹ vgl. 3.F.III.3. b) pp).

Auch Ben Ammar und Selim – mithin auch weiterhin zu Amris engsten Kontaktpersonen zu zählen – dürften sich der Überwachungsmaßnahmen gegen sie bewusst gewesen sein. Zu auffällig waren die Gespräche um den 25. November 2015 herum, die schließlich zur Einleitung des Strafverfahrens gegen Ben Ammar und später gegen Habib Selim führten und in denen sich beide einen „schönen Tod“ wünschten.⁵⁰³⁰ Beinahe wirkt es, als hätten Ben Ammar und Selim damals ganz bewusst eine Falle gestellt, um zu testen, wie die Behörden reagieren würden. Die Behörden ihrerseits reagierten sehr zügig, um einen möglichen Anschlag zu vereiteln. Dennoch bleibt: es ist sehr gut möglich, dass diese Aktion auch dem Zweck diene, die Überwachungsmaßnahmen zu unterminieren oder insgesamt offenzulegen.

In einem derartigen Umfeld bzw. in einer derartigen Lage wäre idealiter jede Ermittlungsmaßnahme daraufhin zu prüfen, ob sie erfolgversprechend sein kann oder dahingehend, was sich aus einer TKÜ auch über den wörtlichen Tatvorwurf hinaus ablesen lässt (z. B. Standortdaten und Bewegungsprofil, Rufnummern, Kontaktpersonen). Im Fall Amri hätte es bedeuten können, dass Amris telefonische Kommunikation nicht ausschließlich auf wörtlich vorgetragene Anschlagsvorbereitungen hin betrachtet worden wäre. Dazu ergeben sich aus einer inhaltlichen TKÜ-Auswertung auch potenzielle Anhaltspunkte für konspiratives Verhalten: Wird am Telefon häufig erwähnt, nicht offen sprechen zu können oder wird darauf verwiesen, dass Angelegenheiten nicht am Telefon geklärt werden sollen? Wird eine codierte oder durch Andeutungen geprägte Sprache genutzt, die sich vielleicht auch auffällig vom „normalen“ Sprachgebrauch abhebt? Werden Andeutungen gemacht, die darauf hinweisen, dass die abgehörte Person sich der Maßnahmen gegen sie gewahr ist? Auch über den mutmaßlichen BtM-Gebrauch und BtM-Handel des Amri hinaus gab es Anlass, diesen Fragen auch im Sinne des Tatvorwurfs noch einmal systematisch nachzugehen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch wiederum nicht, dass Verhalten und Kontakte des Amri nicht auch im Laufe des Jahres 2016 aufschlussreich hätten sein können. Zahlreiche Kontakte zu Personen wie Maximilian R. (unter Pseudonym)⁵⁰³¹ oder Ahmad M. von Mai bis August 2016⁵⁰³² deuten darauf hin, dass Amri auch in dem Zeitraum noch über gute Verbindungen zum Umfeld der Fussilet-Moschee verfügte. Mehrfach sind in den TKÜ-Protokollen Andeutungen zu Verabredungen in „der“ Moschee zu finden⁵⁰³³, zeigen Standortdaten den zumindest ungefähren Aufenthaltsort des Amri an und deuteten Verbindungsdaten (wenn sie denn ausgewertet worden wären) auf das Kontaktbild des Amri hin. Auch Bilel Y. (zunächst fälschlich als Ben Ammar identifiziert⁵⁰³⁴), oder der spätere Mitbewohner Khaled A.⁵⁰³⁵, Yassine M.⁵⁰³⁶ oder Wohnungsgeber Toufik N.⁵⁰³⁷, waren in TKÜ-Maßnahmen gegen Amri festzustellende Kontakte. Nicht jeder Kontakt ist justiziabel, doch geben auch die Verbindungsdaten – ausgewertet – durchaus Aufschluss über die zu betrachtende Person.

Empfehlenswert wären dazu auch während der laufenden Ermittlungen, zumindest aber nach Beendigung der TKÜ-Maßnahmen systematische Aufstellungen gewesen: Mit wem telefonierte Anis Amri wie häufig, zu welchen Uhrzeiten und über welchen Zeitraum? Tauchen die Partnerrufnummern auch in anderen Verfahren von LKA und BKA oder anderen

⁵⁰³⁰ vgl. 3.E.IX.1.a).

⁵⁰³¹ vgl. 3.E.3.g).

⁵⁰³² vgl. 3.E.3.e).

⁵⁰³³ vgl. 3.E.3.e).

⁵⁰³⁴ vgl. 3.E.3.f).

⁵⁰³⁵ vgl. 3.E.3.j).

⁵⁰³⁶ vgl. 3.E.3.c).

⁵⁰³⁷ vgl. 3.E.VII.

Polizeibehörden auf? Welche Bezüge des Amri ergeben sich aus diesen Daten? Welches Bewegungsprofil lässt sich aus den Standortdaten ableiten? Welche Erkenntnisse ergeben sich, wenn TKÜ-Daten und Observationsberichte abgeglichen werden? Können unbekannte Personen aus Observationsberichten vielleicht anhand von TKÜ-Daten zugeordnet werden, weil Amri vor einem Treffen gerade mit ihnen telefonierte oder anderen Personen von Treffen berichtete? Dies ist nur eine kleine Auswahl von möglichen Fragestellungen, die hätten geklärt werden können. TKÜ-Daten allein nützen – wie Observationserkenntnisse – im Staatsschutz nur bedingt. Wichtiger ist, sie mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten und Erkenntnissen abzugleichen und in Beziehung zu setzen.

Zu bemerken ist an dieser Stelle auch, dass die TKÜ-Maßnahmen der Berliner Polizei gegen Anis Amri allesamt auf Basis der StPO geführt wurden und auf einem in seiner Genese doch recht konstruierten Tatvorwurf beruhten, auf den noch eingegangen werden soll. Die tatsächlich relevanten und auch durch Maßnahmen von Berliner Behörden verifizierbaren Informationen zu Anis Amri (bspw. sein häufiger und ausdauernder Kontakt zum mutmaßlichen Jihad-Rückkehrer Yassine M.⁵⁰³⁸, die zahlreichen Kontakte aus den TKÜ-Daten, die das LKA NRW zur Verfügung stellte⁵⁰³⁹ oder auch die Daten auf dem Handy, welches am 18. Februar 2016 bei Amri beschlagnahmt worden war⁵⁰⁴⁰) wurden nicht verwendet, um daraus weitere Ermittlungsansätze zu generieren oder sogar einen Anfangsverdacht herzuleiten.

Entsprechend blieben auch aus diesen Daten resultierende Ansätze während des Ermittlungsverfahrens und im Rahmen der TKÜ unberücksichtigt. Denkbar wäre gewesen, Ermittlungsansätze aus dem Zeitraum vor der Einleitung des Strafverfahrens (Kontaktpersonen, Anlauforte, Übernachtungsstellen, Bewegungsprofil, Surfverhalten) anhand von Daten aus den StPO-Maßnahmen zu verifizieren oder zu widerlegen. Es wäre ebenso möglich gewesen, die aus NRW zugelieferten TKÜ-Daten, Informationen aus dem Behördenzeugnis, erhobene Quelleninformationen oder auch Observationserkenntnisse mit den bereits vorhandenen Erkenntnissen abzugleichen und so Verbindungen zu bereits bekannten Personen oder weiteren polizeilichen Vorgängen herauszuarbeiten.

Diese systematische Ausarbeitung wäre möglicherweise dienlich gewesen, sowohl für die Einleitung eines „präziseren“ Verfahrens gegen Amri als auch, um eine von Amri ausgehende Gefahr – auch im Februar, März oder April 2016 – konkret festzustellen. Die auch vor Einleitung der StPO-Maßnahmen zur Verfügung stehenden Instrumente, vor allem die Auswertung der bereits vorliegenden und zahlreichen Informationen, wurden jedoch nur unzureichend genutzt. Beispielhaft wurden aus dem Behördenzeugnis zwar die Informationen zum geplanten Einbruchdiebstahl in hoher Detailtiefe und sehr sorgfältig abgeklärt, doch wurden laut Aktenlage die „interessanten“ Daten zu Rufnummern und IMEI des Amri nicht mit internen Datenbeständen abgeglichen. Es wäre zumindest möglich gewesen, Amris bekannte Rufnummern auch in anderen Verfahren oder bei anderen Berliner Kontaktpersonen festzustellen, zumal bei Amris am 18. Februar 2016 beschlagnahmten Handy durchaus Kontaktpersonen aus der Berliner Islamistenszene (wie Ben Ammar, Bilal M. oder Walid S., die auch dem LKA Berlin bekannt waren⁵⁰⁴¹) festgestellt wurden.

⁵⁰³⁸ vgl. 3.E.3.c und 3.F.III.3. cc), ff).

⁵⁰³⁹ vgl. IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 2 sowie Bd. 2 Sonderband TKÜ.

⁵⁰⁴⁰ vgl. 3.F.II.2. i).

⁵⁰⁴¹ vgl. 3.D.III.2. a).

Auch nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Amri ergibt sich zu den TKÜ-Daten ein Defizit. Amri wurde vor Einleitung des Verfahrens gegen ihn bereits mehrfach mit amtsbekannten und unbekannt Personen festgestellt⁵⁰⁴², wurde beim Telefonieren mit verschiedenen Handys beobachtet⁵⁰⁴³ und verfügte laut Behördenzeugnis über mehrere Geräte⁵⁰⁴⁴. Nun bestand mit der StPO und mit dem Verfahren gegen Amri definitiv die Möglichkeit, die erhobenen Daten in internen Systemen abzugleichen. Es ist unverständlich und wurde auch durch kein:e Zeug:in überzeugend dargelegt, warum dies nicht gemacht wurde. Ein Datenabgleich von TKÜ-Daten zu Anis Amri wäre hilfreich gewesen, zumal auch die zahlreichen Querverbindungen des „Falls Amri“ zu anderen Fällen und Personen (Ben Ammar, Selim, ggf. Personen aus dem BKA-EV Eisbär, Hadis A., Yassine M., Charfeddine M., Mahmoud A. S., Emanuel K. P.⁵⁰⁴⁵) nahelagen und wenigstens einer Abklärung bedurft hätten.

Noch einmal sei festgehalten, dass nicht jeder Kontakt justiziabel ist oder sein sollte. Doch geht es im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens – vor allem im Staatsschutz – in besonderem Maße um Vereinigungsdelikte, Anstiftungen, Verabredungen und Vorbereitungshandlungen. Ebenso geht es darum, für diese Delikte mögliche Mittäter oder Unterstützer ausfindig zu machen und Beteiligungen abzuklären. Deshalb verwundert die nur rudimentär erfolgte Abklärung zu Amri-Erkenntnissen vor und während des Ermittlungsverfahrens. Immerhin lautete der Tatvorwurf, dessentwegen gegen Amri ermittelt wurde, auf Verabredung zu einem Tötungsverbrechen (Anstiftung zu einem Sprengstoffanschlag) und stand seit dem Behördenzeugnis eine Beschaffung von AK-47 über Kontakte in die französische Islamistszene in Rede.⁵⁰⁴⁶ Es mag laienhaft und wenig juristisch daherkommen – doch zu einer Anstiftung gehört mindestens eine Person, die sich anstiften lässt und zu einer Verabredung mindestens eine Person, mit der sich verabredet wird. Selbst wenn die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Tatvorwurf eine Art „Behelfskonstruktion“ war, um überhaupt einen „Anfasser“ gegen Amri zu finden, wäre doch einer der ersten Schritte, zu überlegen, mit wem zusammen Amri derartige Vorbereitungen treffen könnte oder sich verabreden könnte. Das „Umfeld“ lag auf der Hand, war durch teils im LKA Berlin selbst laufende Vorgänge und Ermittlungen vergleichsweise gut ausgeleuchtet. Aus den TKÜ-Protokollen und aus der Aktenlage zu Amri insgesamt lässt sich jedoch nicht erkennen, dass die zu ihm erhobenen TKÜ-Daten einmal mit genau diesem Blick auf bereits bekannte „benachbarte Verfahren“ ausgewertet worden wären.

Kurzum: Die Daten standen zur Verfügung und weitere wurden erhoben. Gerade aus dem Fall Amri heraus zu argumentieren, es brauche mehr Befugnisse vor Einleitung eines Strafverfahrens (also auf Basis des ASOG) überzeugt vor diesem Hintergrund nicht. Es bleibt vor allem fraglich, wie sich eine noch weitere Erhöhung der Datenmenge auf die Arbeit der Polizei auswirken würde. Wenn schon Daten aus einer StPO-TKÜ nicht ausgewertet bzw. in einen für eine Staatsschutz-Ermittlung notwendigen Kontext gebracht wurden, wie verhält es sich dann mit dem zu erwartenden Datenaufkommen aus ASOG-Maßnahmen, denen kein Strafverfahren zugrunde liegt?

⁵⁰⁴² vgl. 3.F.III.3.b).

⁵⁰⁴³ vgl. 3.F.III.3.b).

⁵⁰⁴⁴ vgl. 3.B.II.5.

⁵⁰⁴⁵ vgl. 3.E.

⁵⁰⁴⁶ vgl. 3.B.II.5.

2. Telegram-Überwachung

Ähnlich wie bei der „klassischen“ TKÜ verhält es sich mit der Überwachung von Messenger-Diensten. Auch hier wurde zwar zeitweise ein bekannter Telegram-Account des Amri auf Basis der StPO überwacht, doch wurden die Maßnahmen weder zeitnah ausgewertet (eine einzelne Kenntnisnahme datiert auf den 3. Juni 2016, nachdem die letzten Nachrichten über den Account am 30. April 2016 abgesetzt worden waren⁵⁰⁴⁷) noch wurde deutlich, warum kein weiterer Versuch unternommen wurde, weitere von Amri genutzte Telegram-Kanäle ausfindig zu machen. Interessanterweise war es ausgerechnet der durch das LKA Berlin überwachte Telegram-Account, über den Anis Amri am 30. April 2016 einem „Morad“ drohte, dessen Rufnummer mit der der VP-01 des LKA NRW im Verfahren Ventum identisch ist.⁵⁰⁴⁸ In diesen Drohungen dem Morad gegenüber erwähnte Amri, dass Morad von den „Sicherheitsbehörden“ sei und dass Amri ihn „schlachten“ wolle, da Morad mit Boban S. über Amri gesprochen habe. Danach nutzte Amri diesen Telegram-Account nicht mehr, erfolgte jedoch laut Aktenlage auch keine Prüfung, ob ggf. ein mit einer anderen Rufnummer verknüpfter Account möglicherweise nun genutzt wurde.⁵⁰⁴⁹

Unabhängig vom Gehalt der Drohung jedoch (und von der Frage, ob dies ein Ablenkungsmanöver gewesen sein könnte) stand sowohl die Androhung eines Tötungsverbrechens im Raum als auch – und dies ist für Sicherheitsbehörden sonst höchst relevant, nur eben nicht hier – die potenzielle Enttarnung einer V-Person. Ob Amri nun wusste, dass „Morad“ eine Quelle war oder nicht, ist hier beinahe unerheblich. Wichtiger ist, dass die Informationen laut Aktenlage zu keiner polizeilichen Handlung geführt haben, dass zumindest für den Ausschuss ersichtlich keine Informationssteuerung erfolgte und dass die nach dem 30. April 2016 zu beobachtende Inaktivität des Accounts zu keiner weiteren Prüfung (auf Account-Wechsel oder Wechsel des Messenger-Dienstes hin) geführt hat, obwohl TKÜ-Maßnahmen gegen Amri ansonsten weiterliefen. Diese Begebenheit lohnt es sich auch noch einmal unter dem Blickwinkel Quellenführung zu betrachten, was weiter unten passieren wird.

Die über den überwachten Telegram ausgesprochene Androhung hätte bei Bekanntwerden im LKA Berlin zumindest zu einer Abklärung führen können, da das LKA Berlin gegen Amri strafrechtlich ermittelte: Wer ist das potenzielle Opfer? Kennen wir die Person und Rufnummer oder kennt eine andere Behörde die Person oder Rufnummer? Wie ernst ist der Sachverhalt zu nehmen? Ergibt sich eine Gefährdung für eine Person? Ist der Angesprochene tatsächlich für eine Sicherheitsbehörde tätig? Gab es nicht im Februar 2016 erst einen Einsatz, in dem eine VP des LKA NRW den Amri mit dem Auto nach Berlin brachte? Sollte das LKA NRW informiert werden, um Gefahrenabwehr betreiben zu können? Nichts dergleichen ist der Aktenlage zu entnehmen.

Indes war bei dem geplanten Einbruchdiebstahl aus dem Behördenzeugnis drei Monate zuvor minutiös ermittelt worden, inwieweit eine Bedrohung für das potenzielle Opfer bestand und inwieweit der Einbruchdiebstahl tatsächlich im Sinne der Mittelbeschaffung erfolgreich sein könnte.⁵⁰⁵⁰ Nun jedoch, da die gleiche Person eine andere Person mit dem Tode bedrohte und potenziell eine VP enttarnte, passierte nichts. Dieser Umstand ist verwunderlich und nicht nachvollziehbar. Selbst wenn sich aus dem Umstand nur ergeben hätte, dass Amri verärgert

⁵⁰⁴⁷ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 3, Bl. 50 – 52.

⁵⁰⁴⁸ vgl. 3.F.III.2. b) gg).

⁵⁰⁴⁹ vgl. IV.1 GenStA, Bd. 2, Teil 3.

⁵⁰⁵⁰ vgl. 3.B.II.5, 6.

war, erfolgte eine Überprüfung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten, dass eine Straftat bevorstehen könnte nicht. Auch unabhängig davon, ob nun im LKA 541 bekannt war oder nicht, dass „Morad“ die VP-01 war, hätten mit derartiger Wortwahl ausgetragene Konflikte aufhorchen lassen müssen.

3. Datenabgleich TKÜ-Daten mit anderen Verfahren

Auch nach dem Anschlag wurde – zumindest nach Aktenlage – kein systematischer Abgleich der TKÜ-Daten aus dem Hauptverfahren gegen Amri durch CASA vorgenommen, um so unbekannte Rufnummern zuzuordnen, zu identifizieren und im Hinblick darauf auszuwerten, ob sich daraus weitere Hinweise und Ermittlungsansätze ergeben könnten. Ob das BKA einen systematischen Abgleich mit einer dort verfügbaren funktionsähnlichen Datenbank vorgenommen hat, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Denkbar wäre, dass auf diese Weise unbekannte Personen aus den Observationen hätten identifiziert werden können, etwa weil Amri während der Observation gerade telefonierte. Möglich wäre auch gewesen, das Kontakt- und Bewegungsprofil der Person Amri im Überwachungszeitraum (5. April bis 21. September 2016) um Standortdaten seiner Handys zu erweitern und sich dem potenziell Terrorverdächtigen zu nähern.

Man wollte – so der Eindruck – ein möglichst genaues Bild von Amri erhalten. Es fragt sich nur, warum dafür naheliegende Möglichkeiten und Instrumente nicht genutzt wurden. Zudem ist keineswegs ausgemacht, dass Amri sich tatsächlich erst wenige Wochen vor dem Anschlag radikalisiert hat, sondern durchaus möglich, dass er auch schon im Februar 2016 entsprechende Planungen gehegt haben dürfte, wie recht eindrucksvoll an der Chatkommunikation mit Yassine M. zu erkennen ist.⁵⁰⁵¹ Die häufig erzählte Version des sich spontan ab November 2016 radikalierenden Anis Amri lässt leider außer Acht, dass die gleiche Person bereits im Herbst 2015 entsprechend auffällig geworden war und dass auch im Rahmen der TKÜ-Maßnahmen Informationen angefallen sein dürften, die in der retrospektiven Betrachtung Aufschluss dazu geben könnten. Möglicherweise wurde etwas übersehen, ein Kontakt nicht ausermittelt, eine Telefonnummer falsch übermittelt. Potenziell ergibt sich aus Standortdaten eine weitere Anlaufadresse oder tauchen die Daten und Telefonnummern in anderen Verfahren auf.

Wahrscheinlich ist, dass Anis Amris oder Bilel Ben Ammars Telefonnummern auch in anderen Verfahren und in Ermittlungen gegen andere Personen aufgelaufen sind. Wurden die TKÜ-Daten des EV Eisbär bspw. noch einmal systematisch auf bekannte Amri-Telefonnummern (und Gesprächsinhalte) geprüft? Oder wurden die Personen und vorhergehende Ermittlungsverfahren aus den Ausreisesachverhalten Ende November und Anfang Dezember 2016 systematisch auf Amri und Ben Ammar (oder andere Verbindungen hin) überprüft? Die Aktenlage lässt hierüber keinen endgültigen Schluss zu, was aber wohl bedeutet, dass eine solche Überprüfung nicht stattfand, obwohl sie angezeigt gewesen wäre. Amri kam nicht aus dem „Nichts“, sondern in ein Berliner Umfeld, in dem zahlreiche Personen mit jeweils zahlreichen Verbindungen zu anderen Ermittlungsverfahren bereits im Jahr 2015 bekannt waren.

Es ist bekannt, dass gegen Tote – also Amri ab dem 23. Dezember 2016 – nicht mehr ermittelt wird. Allerdings ermittelt die Bundesanwaltschaft bis heute gegen Unbekannt, weshalb es auch nicht abwegig wäre, „alte“ TKÜ-Daten des Amri und anderer Verfahren noch einmal im Lichte des Anschlagsgeschehens zu überprüfen und so Kontaktbild des Amri sowie

⁵⁰⁵¹ vgl. 3.E.3.c).

Erkenntnisse zu seinen strukturellen und personellen Verbindungen zu vervollständigen. Vielleicht fänden sich bei Abklärung von TKÜ-Daten anderer Verfahren und Vorgänge auch weitere Spuren oder Hinweise auf Anis Amri und das spätere Vorhaben.

4. Daten des Handys vom 18. Februar 2016

Völlig unklar ist ebenfalls, warum die Daten auf dem am 18. Februar 2016 bei Amri beschlagnahmten Handy zwar in Ansätzen ausgewertet wurde, diese Auswertung allerdings nicht zwischen den verschiedenen Behörden in irgendeiner Form besprochen oder abgeglichen wurde. Dabei treten Thumbnail-Bilder mit dort abgebildeten Waffen in den Hintergrund gegenüber Chatprotokollen und – noch wesentlich gewichtiger – dort zu findenden Rufnummern und Anrufrufen. Während das BfV sehr wohl Rufnummern zahlreicher Personen auf diesem Handy feststellen und Personen der islamistischen Szene in Berlin zuordnen konnte⁵⁰⁵², gelang dies dem LKA Berlin nicht. Auch das LKA Berlin verfügt jedoch über Methoden, um Rufnummern abzugleichen und zu prüfen, in welchen anderen Vorgängen diese vorkommen und somit Querverbindungen zu erkennen. Nicht geklärt ist, warum das BfV bei seiner Überprüfung der Rufnummern auf dem beschlagnahmten Handy auf Rufnummern von Ben Ammar, Selim, Walid S. oder Ahmad und Bilal M. stieß⁵⁰⁵³, das LKA Berlin hingegen auf keine Ergebnisse.

Ebenso nicht aufgeklärt ist, warum die Behörden, die im GTAZ verabredet hatten, das Handy auszuwerten, zu keinem Zeitpunkt auf diese Verabredung zurückkamen. Dem Amri und der von ihm ausgehenden Gefahr wurde mindestens in den ersten vier Monaten des Jahres 2016 eine hohe Priorität zugemessen (VP-Hinweise aus NRW, Besprechungen, GTAZ-Sitzungen, Behördenzeugnis, LKA-Berlin-interne Führungsinformationen etc.⁵⁰⁵⁴). An der Verabredung beteiligt waren mindestens das LKA Berlin, LKA NRW, BKA und (nicht im GTAZ-Sitzungsprotokoll vermerkt) das BfV.⁵⁰⁵⁵ Wenn sich alle Behörden doch anhand dieser Daten und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten dem Gefahrensachverhalt nähern wollten, aus welchem Grund erfolgte dann an keiner Stelle eine Rückkoppelung dazu, welche Behörde genau was auf diesem Handy gefunden hatte?

Das BfV fand tatsächlich zahlreiche bei den Behörden bekannte Personen aus Berlin mit relevanten strukturellen Bezügen und legte diese Ergebnisse (eine Tabelle mit Rufnummern und Anschlussinhabern) ab.⁵⁰⁵⁶ Damit stellt sich auch die Frage, was genau denn „Auswertung“ bei den Nachrichtendiensten bedeutet, wenn lediglich eine Liste mit Rufnummern und Anschlussinhaber:innen abgelegt wird und die erlangten Kenntnisse in keinen strukturellen Zusammenhang gebracht werden. Was genau bei einem Nachrichtendienst passiert, wenn zu einem Sachverhalt, einer Struktur oder einer Person relevante Erkenntnisse auftauchen (Amri kennt die Brüder Bilal und Ahmad M. und kennt Walid S. Wo verkehren diese Personen? Welchen Sachakten oder Vorgängen werden Erkenntnisse zu diesen Personen zugeordnet? Welche Rollen spielen sie im Beobachtungsobjekt? Welche anderen Behörden kennen die Personen? Sollten Informationen gesteuert werden?), ist ebenfalls nicht hinreichend geklärt. Allerdings kann am Beispiel der Handyauswertung beinahe exemplarisch gefolgert werden: offenbar meist nichts. Dabei sollte auch betrachtet werden, dass telefonische Verbindungsdaten, Rufnummern und Standorte

⁵⁰⁵² vgl. 3.D.III.2.a).

⁵⁰⁵³ vgl. 3.D.III.2.a).

⁵⁰⁵⁴ vgl. 3.B.I., II.

⁵⁰⁵⁵ vgl. 3.F.II. 5, 7.

⁵⁰⁵⁶ vgl. 3.D.III.2.a).

deutlich „belastbarere“ Informationen zu einer Person darstellen als etwa VP-Informationen. Sie sind praktisch eine „low hanging fruit“, die – einmal erlangt über das viel besprochene beschlagnahmte Handy und die Auslesung dort gespeicherter Daten – prinzipiell mehr Aufschluss über den Amri hätten geben können als wenig ergiebige Lichtbildvorlagen.

Bereits im Februar 2016 bestand zudem die Vermutung, dass Amris auffällige Zurückgezogenheit während eines Aufenthalts beim DIK in Hildesheim auf seine Anschlagsbereitschaft hindeuten könnten.⁵⁰⁵⁷ Somit stand im Februar 2016 auch der Aspekt der Gefahrenermittlung und -abwehr im Mittelpunkt, zumal bereits das Behördenzeugnis entsprechende Ermittlungen ausgelöst hatte. Zusätzlich führte das LKA Berlin ab dem 18. Februar 2016 auch Observationen auf Basis des ASOG durch. Auch dafür hätten die Daten auf dem beschlagnahmten Handy womöglich weitere Anhaltspunkte liefern können, wenn schon Rufnummern von Personen der islamistischen Szene dort vorhanden waren.

Hier ergibt sich zusätzlich ein Problem des Kontexts. Wenn alle am Fall Amri beteiligten Behörden und Dienststellen auch trotz der zu Amri bekannten Anhaltspunkte für die von ihm ausgehenden Gefahren die jeweiligen Informationen lediglich für sich betrachten und nicht auswerten, zueinander in Beziehung setzen und eben in Austausch gehen, können schwerlich tragfähige Ermittlungsansätze generiert werden. Damit soll wiederum keinesfalls dem intransparenten Konstrukt des GTAZ das Wort geredet werden. Vielmehr bleibt die Frage offen, warum das Forum, das für genau solche Fälle seit 2004 zur Verfügung stand, nicht entsprechend genutzt wurde.

5. Observationsberichte und Erkenntnisse vor Verfahrenseinleitung

Die Observationen des Amri sind zweigeteilt und werden an dieser Stelle auch so betrachtet: die Observationen auf Basis des ASOG sowie diejenigen auf Basis der StPO. Wie schon im Rahmen der TKÜ beschrieben, dürfte es auch bei der Observation einer konspirativ agierenden Person eher unwahrscheinlich sein, diese bei direkten Vorbereitungshandlungen für eine Straftat zu beobachten. Eher dürfte damit zu rechnen sein, dass Anis Amri, dessen Umfeld „observationserfahren“ war und der selbst ebenfalls am 6. Dezember 2015⁵⁰⁵⁸ und am 18. Februar 2016⁵⁰⁵⁹ in offene Maßnahmen der Polizei geraten war, die ursprünglich als verdeckte Maßnahmen angelegt waren, sehr wohl wusste, dass er im Fokus stand und sein Verhalten entsprechend anpasste. Es dürfte immer damit zu rechnen sein, dass jemand wie Amri die Ermittler:innen auf eine falsche Fährte locken wollte und ganz bewusst entsprechende Verhaltensweisen an den Tag gelegt hat.

Tatsächlich erschließt sich der Beweiswert von Observationsberichten im Verfahren gegen Amri – und übrigens auch im Verfahren gegen Ben Ammar, in dem ebenfalls observiert wurde – in der vorliegenden Form nicht. Wenn schon nicht damit zu rechnen war, dass Amri unter den Augen von Observant:innen tatsächlich Materialien zur Sprengstoffherstellung besorgt oder einen Waffenhändler trifft, dann war zumindest davon auszugehen, dass Amri Personen treffen würde, die ihn eventuell bei der Vorbereitung helfen, ihm Kontakte verschaffen könnten oder ihn auch logistisch unterstützten, ohne vielleicht zu wissen, was Amri vorhatte. Jeder so festgestellte Kontakt hätte systematisch überprüft werden müssen.

⁵⁰⁵⁷ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 4 f.

⁵⁰⁵⁸ vgl. 3.E.IX.2.

⁵⁰⁵⁹ vgl. 3.F.II.

Auch vor der Verfahrenseinleitung gegen Amri gaben die Observationsberichte potenziell Aufschluss über sein Verhalten, seine Gewohnheiten, Anlaufstellen, Übernachtungsgelegenheiten und Kontaktpersonen. Nichts davon fand jedoch in der tatsächlichen Verfahrenseinleitung des 30,211-er Verfahrens gegen Amri am 22. März 2016 irgendeine Berücksichtigung oder auch nur Würdigung. Nicht jeder Hinweis aus einer Observation (oder aus den anderen Erhebungen zu Amri vor der Verfahrenseinleitung) ist verfahrensrelevant oder gar justizierbar. Allerdings verwundert es schon, dass die Observationsberichte ab dem 18. Februar 2016 nicht an die verfahrensführende GenStA gesteuert wurden – weder als Berichte selbst noch in Form eines zusammenfassenden Vermerks.⁵⁰⁶⁰ Als einziger ASOG-Observationsbericht wurde derjenige vom 21. Februar 2016 an die GenStA gesteuert, der jedoch ohne die identifizierten Kontaktpersonen des Amri an dem Tag (Selim und Hadis A.) und ohne jegliches Bildmaterial sowie ohne jede Form von Kontext, bspw. durch einen erklärenden Vermerk, kaum aussagekräftig gewesen sein dürfte.⁵⁰⁶¹

Derjenige Bericht wiederum, der zumindest LKA-intern eine gewisse Relevanz hatte, da er gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen nach sich zog, aber ebenfalls nicht an die GenStA gesteuert wurde, war derjenige vom 18. Februar 2016. Dieser Tag wurde bereits ausführlich behandelt.⁵⁰⁶² Die Observation, die dem Anis Amri an diesem Tag jedoch von der Gefangenensammelstelle bis zur Fussilet-Moschee folgte und ihn nach einem Aufenthalt in der Moschee kurz darauf am Bahnhof Turmstraße verlieren sollte, wurde zum Anlass genommen, observationsunterstützende Maßnahmen im Bereich der Fussilet-Moschee einzurichten, um damit den Amri beobachten zu können.⁵⁰⁶³ Es bleibt jedoch offen, warum der Amri ausgerechnet nach offenen Maßnahmen gegen ihn (Kontrolle, Festnahme, Beschlagnahmung des Handys) unter den Augen der Observationskräfte direkt die Fussilet-Moschee ansteuerte, ganz so als sei dies durch ihn beabsichtigt gewesen.

Hinzu kommt, dass dieser eine Besuch des Amri in der Fussilet nach den offenen Maßnahmen ausreichte, um technische Maßnahmen zur Unterstützung der Observation des Amri auf genau diese Moschee zu fokussieren. Es wirkt ein wenig so, als sei am 18. Februar 2016 schon bekannt gewesen, dass Amri die Fussilet-Moschee häufiger oder ausdauernder ansteuern würde. Dabei bleibt jedoch offen, auf welcher Grundlage diese Annahme fußte. Ebenfalls bleibt offen, warum zwar das LKA Berlin diesen offenkundigen Fokus auf Amris Verkehren in der Fussilet-Moschee setzte, jedoch keine gezielte Abklärung seiner Bezüge dorthin vorgenommen wurde. Auch wurde offenbar eine Information an die Abteilung II über die Einrichtung observationsunterstützender Maßnahmen unterlassen. Ob eine derartige Abklärung im GTAZ erfolgte, kann anhand der spärlichen Protokolle zum Sachverhalt Amri heute nicht mehr nachvollzogen werden.

Ebenfalls von besonderer Bedeutung wären die insgesamt drei Observationsberichte vom 24. Februar 2016 sowie derjenige vom 7. März 2016. An diesen Tagen traf Amri den als möglichen Al Nusra-Kämpfer verdächtigen Yassine M., der zudem Bruder des zeitweiligen Wohnungsgebers in der Lychener Straße, Salah Eddine M., war. Wenigstens im Bericht vom 24. Februar 2016 traten jedoch Unstimmigkeiten gegenüber dem Bericht der VP-01 von jenem Tag auf. Der Observationsbericht zum Tag vermerkt für 16.00 Uhr, als Amri zur Wohnung der Brüder M. in der Lychener Straße ging, das Auto mit Habib Selim und der VP-

⁵⁰⁶⁰ vgl. 3.B.II.8.

⁵⁰⁶¹ vgl. 3.B.II.7.

⁵⁰⁶² vgl. 3.F.3.b) aa).

⁵⁰⁶³ vgl. 3.D.III.1, 2.

01 sei weggefahren und der Amri konnte nicht wieder aufgenommen werden. Die VP-01 berichtete hingegen, der Amri sei eine halbe Stunde später mit einem langhaarigen Mann (Yassine M.) zum Auto zurückgekommen, das eben nicht weggefahren sei.⁵⁰⁶⁴ Eine wichtige, jedoch leider ungeklärte Frage ist, warum das Aufeinandertreffen des Anis Amri, der terroristischer Betätigungen verdächtig war, und eines mutmaßlichen Al Nusra-Kämpfers und Jihad-Rückkehrers nicht mit wesentlichem Nachdruck (oder überhaupt) umfassend abgeklärt wurde. Auch am 7. März 2016 trafen Amri und M. noch einmal aufeinander. Dazu wurde im Verlaufsprotokoll zur Observation vermerkt „Phase gelb?“, womit bedeutet sein könnte, dass an diesem Tag eine erhöhte Gefahr gesehen wurde. Allerdings wurden auch diese Informationen laut Aktenlage nicht zur Abklärung an andere Behörden, wie bspw. das BKA oder einen der Nachrichtendienste des Bundes, gesteuert.

Wenn zwei Terrorverdächtige mit internationalen Bezügen, einer davon als GTAZ-Fall und Gefährder, in Berlin aufeinandertreffen, läge eine Steuerung und Abklärung über Bundesbehörden (BKA, BfV, BND) eigentlich nahe. Dies war jedoch der Aktenlage nicht zu entnehmen und konnte auch insgesamt nicht aufgeklärt werden. Hingegen erfolgte sehr wohl eine Steuerung von Lichtbildern mit einem Lichtbild des Yassine M. an die VP-Führung im Staatsschutz.⁵⁰⁶⁵ An die GenStA Berlin wurden diese Informationen laut Aktenlage hingegen allesamt nicht gesteuert, womit die Frage offen bleibt, warum ausgerechnet der womöglich konkreteste Hinweis auf einschlägige Betätigung des Amri (und des Yassine M.), den das LKA Berlin buchstäblich vor der Kamera hatte, nicht weitergehend ausermittelt wurde und nicht einmal in Ansätzen zur Grundlage der späteren Verfahrenseinleitung gemacht wurde.

Die GenStA Berlin wiederum fragte offenkundig nach dem 22. Februar 2016 zu keinem Zeitpunkt mehr nach weiteren Observationsberichten.⁵⁰⁶⁶ Auch dies verwundert ein wenig, denn die GenStA dürfte sich zumindest gewahr gewesen sein, dass entsprechende Maßnahmen stattgefunden hatten. Wenn – wie gern dargestellt wurde – doch jeder mögliche „Anfasser“ gesucht werden sollte, um ein Verfahren gegen Amri auf sichere Beine zu stellen, warum wurden dann nicht die Observationsberichte wenigstens einmal auf Relevanz oder Ermittlungsansätze überprüft? Gerade eine Generalstaatsanwaltschaft, die sich womöglich häufiger mit Staatsschutzsachverhalten, mit Indizienbeweisen, mit Vorbereitungsdelikten und Vereinigungsdelikten auseinandersetzen muss, sollte sich vermutlich besonders dafür interessieren, welche Informationen tatsächlich schon vorliegen oder eben nicht. Als verfahrensführende Stelle, die auf Basis des Verfahrens Erkenntnisse mit Blick auf Relevanz beurteilt, Anträge für Durchsuchungen, Beschlagnahmungen, Observationsmaßnahmen oder TKÜ vorbereitet und Beweise würdigen soll, verwundert das Vorgehen einigermaßen.

Das gilt zudem vor allem vor dem Hintergrund, dass im Phänomenbereich Islamismus immer damit zu rechnen ist, dass neben den StPO-basierten Ermittlungsverfahren auch gefahrenabwehrrechtliche Erkenntnisse zu Personen und Sachverhalten vorliegen können und dass auch Nachrichtendienste mit ihren jeweiligen Maßnahmen, Erkenntnissen und Interessenlagen in den Zusammenhängen vertreten sind. Nicht jede Erkenntnis ist gerichtsfest oder überhaupt offen verwertbar im Verfahren. An dieser Stelle jedoch, wo nach Anfassern für ein Ermittlungsverfahren gesucht werden sollte und ein bis dahin vager Gefahrensachverhalt der Konkretisierung bedurfte, verwundert es, dass die Generalstaatsanwaltschaft nicht aus eigenem Antrieb nachfragte, ob die vorliegende

⁵⁰⁶⁴ vgl. 3.F.III.3.b) ff).

⁵⁰⁶⁵ vgl. 3.F.IX.f) aa).

⁵⁰⁶⁶ vgl. 3.B.8.

Erkenntnislage tatsächlich alle möglichen Erkenntnisse berücksichtigte oder die Erkenntnisgrundlage selbst einmal überprüfte.

6. StPO-Observationen, Hertastraße und Ausreiseversuch

Die Observationsberichte nach Einleitung des Strafverfahrens lassen ebenfalls zahlreiche Fragen hinsichtlich ihrer ursprünglich beabsichtigten Verwendung als potenzielle Beweismittel in einem Staatsschutzverfahren offen. Es ist nicht klar, wie genau die vorliegenden Observationsberichte ohne jegliche Einordnung überhaupt eine Beweiskraft entfalten sollten oder aber wenigstens als Indizien dienen könnten, wenn die Berichte weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit zu irgendeinem Zeitpunkt mit Blick auf den Tatvorwurf systematisch aufbereitet oder in Beziehung zu anderen Erkenntnissen gesetzt wurden.

Lediglich im Verfahren selbst wurde als Teil einer Beschlussanregung zur Verlängerung für Observationsmaßnahmen zu Amri vom 30. Juni 2016 geschrieben, dieser verhalte sich konspirativ und suche sowohl die Fussilet-Moschee, die vom Verfassungsschutz beobachtet werde als auch die „ebenso bedenkliche“ Seituna-Moschee auf und dass Maximilian R. und Soufiane A. Kontaktpersonen seien.⁵⁰⁶⁷ Diese Informationen standen zumindest am 30. Juni 2016 in einem gewissen Widerspruch zum fast ausschließlichen Drogenhändler und -konsumenten Amri, da sie sehr wohl einen Bezug zum Staatsschutz und zu Betätigungen in Richtung des ursprünglichen Tatvorwurfs nahelegten. Auch in dem Vermerk vom 19. August 2016 zu Amri heißt es, dass dieser weiterhin den in Rede stehenden Tatplan verfolgen werde, wenn auch nun verstärkt der Drogenhandel in den Vordergrund gerückt war.⁵⁰⁶⁸

Nicht bekannt ist hingegen, wann genau diese Erkenntnis zum Drogenhandel erstmals aufkam und anhand welcher „Verdachtsmomente“ diese sich bis zum 19. August 2016 festigten, vor allem auch im Vergleich mit den für den Staatsschutz relevanten Bezügen. Dies soll nicht schmälern, dass es im Mai 2016 schon Anhaltspunkte für BtM-Handelsaktivitäten des Amri gab.⁵⁰⁶⁹ Fraglich ist nur, zu welchem Zeitpunkt und anhand welcher Datengrundlage diese Aktivitäten so bestimmend wurden, dass sie die Staatsschutzbezüge des Amri vollkommen in den Hintergrund rückten.

Dabei kommen wiederum die Observationen ins Spiel. Noch im Juni 2016 – kurz vor der faktischen Einstellung der Observationsmaßnahmen gegen Amri – konnte zum Beispiel mehrfach festgestellt werden, dass Amri teils mit Kontaktpersonen wie Maximilian R. die Seituna-Moschee ansteuerte und laut TKÜ-Erkenntnissen dort auch auf andere Personen traf. Ungeklärt ist hingegen, warum die Observationen mehrfach genau dann vorzeitig abbrechen, als Amri die Seituna-Moschee betrat. Zudem ist ungeklärt, warum an diesen Stellen nicht die – teils live mitgehörten und übersetzten – Erkenntnisse aus den TKÜ mit den Erkenntnissen aus Observationsberichten zusammen systematisch und übersichtlich in einem Vermerk zusammengefasst wurden, bis auf jene Sachstandsberichte bzw. Beschlussanregungen zur Verlängerung vom 30. Juni 2016 und 19. August 2016.

Bemerkenswert ist, dass insbesondere der Vermerk vom 30. Juni 2016, der als Beschlussanregung zur Verlängerung von Observationsmaßnahmen auch über die GenStA Berlin gelaufen ist, recht eindringlich darstellt, dass der Amri ohne Observationen im

⁵⁰⁶⁷ vgl. 3.F.III.3.a).

⁵⁰⁶⁸ vgl. 3.F.III.3.a).

⁵⁰⁶⁹ vgl. 3.F.IV.

Stadtgebiet verloren gehen und sogar in den Untergrund abtauchen könnte.⁵⁰⁷⁰ Obwohl seit zwei Wochen faktisch keine Observationen mehr durchgeführt worden waren, liest sich dieser Vermerk eher wie ein dringender Aufruf, diese wieder aufzunehmen. Insbesondere die Vermutung, der Amri könne in den „Untergrund“ abtauchen hat beinahe Appellcharakter. Auch lässt sich zumindest in diesem Vermerk noch nicht so sehr der Drogenhändler Amri erkennen, sondern bleibt ein konspirativ agierender, in der Berliner Islamistszene tief verankerter potenzieller Terrorist als Eindruck zurück. Immerhin lässt sich so wenigstens mutmaßen, dass der „Drogenhändler Amri“ irgendwann zwischen dem 30. Juni 2016 und dem 19. August 2016 relevanter wurde als der potenzielle terroristische Straftäter Amri.

Wesentliche Betrachtungen, die diese Erkenntnisse begünstigt haben dürften, liegen wohl in Amris Beteiligung am Vorfall im Café in der Hertastraße am 11. Juli 2016 begründet, der als Streitigkeit zwischen rivalisierenden Gruppen im Drogenhandel behandelt wurde. Gesichert ist zwar, dass bei der Auseinandersetzung ein Mitglied einer bekannten Berliner Großfamilie anwesend war, unklar ist hingegen, ob die Anwesenheit in einem Zusammenhang mit den BtM-Handelsaktivitäten stand.⁵⁰⁷¹ Ende Juli 2016 – bei Amris versuchter Ausreise über die Schweiz Richtung Italien – war die Erkenntnis zum Vorfall in der Hertastraße beim LKA 541 durch sorgfältige Auswertung von TKÜ-Erkenntnissen und Abgleich mit möglichen relevanten Vorgängen in POLIKS bekannt gemacht und in einen Zusammenhang mit der versuchten Ausreise des Amri gebracht worden.⁵⁰⁷² Allerdings ist nicht klar, ob es bei Amris Reisebewegung tatsächlich nur darum ging, dass Amri nun das Land verlassen wollte, da er in Berlin „Probleme“ hatte, genauso wie nicht klar ist, wohin die Reise überhaupt führen sollte.⁵⁰⁷³

Die gleiche Akribie, die bei der Recherche zu Amris Beteiligung an der Messerstecherei an den Tag gelegt worden war, wäre unter Umständen auch hilfreich gewesen, um die für den Staatsschutz relevanten Bezüge der Person abzuklären. Auf wessen Betreiben hin die Ausreise des Amri Ende Juli 2016 letztendlich verhindert wurde, ist nicht aufzuklären. Es dürfte jedoch nicht allein aus der Selbstlosigkeit der beteiligten Behörden herrühren, die teils treuherzig versicherten, man ließe Gefährder nicht einfach so ausreisen. Der betriebene Aufwand der Ausreiseverhinderung steht zudem in einem etwas merkwürdigen Missverhältnis dazu, dass der Amri Ende Juli 2016 „nur noch“ als Drogenhändler und Kleinkrimineller betrachtet worden sei und außerdem die Observationsmaßnahmen längst eingestellt waren. Amri wäre mithin also kein sonderlich „dicker Fisch“ mehr gewesen, dessen Ausreise es unbedingt zu verhindern galt.

Ein interessanter Nebenaspekt zu der verhinderten Ausreise des Amri ergibt sich aus dem Umstand, dass dieser nur wenige Tage nach seiner versuchten Ausreise in Nordrhein-Westfalen im Bereich Kleve aufhältig war. Warum Amri diese viel einfachere Möglichkeit, über die dort sehr nahe grüne Grenze in die Niederlande auszureisen dann nicht nutzte, obwohl er kurz zuvor noch aus Deutschland fort wollte, bleibt ebenfalls eine der zahlreichen ungeklärten Fragen.

⁵⁰⁷⁰ vgl. 3.F.III.3.a).

⁵⁰⁷¹ vgl. 3.F.V.

⁵⁰⁷² vgl. 3.F.V.2, 3; 3.F.VI.

⁵⁰⁷³ vgl. 3.F.VI.

7. Abgleich von Observationserkenntnissen

Möglich wäre gewesen, Observationserkenntnisse – ähnlich zu denen aus der TKÜ – mittels CASA in einen Zusammenhang mit dem Phänomenbereich zu bringen und somit mögliche Querverbindungen zu anderen Fällen und Vorgängen sichtbar zu machen. Gerade in einem eher komplexen oder wenig konkreten Ermittlungszusammenhang mit zahlreichen Telefonnummern, Kontaktadressen oder Anlaufstellen wäre dieses Wissen womöglich hilfreich gewesen. Sowohl Anlauforte als auch im Staatsschutz einschlägige Kontaktpersonen des Amri gab es – bei aller behaupteten Unstetheit des Beschuldigten – zur Genüge: Maximilian R.⁵⁰⁷⁴ oder Ahmad M.⁵⁰⁷⁵, Habib Selim⁵⁰⁷⁶, Hadis A.⁵⁰⁷⁷, Nkanga L.⁵⁰⁷⁸, Emrah C.⁵⁰⁷⁹ und Semsettin E.⁵⁰⁸⁰, die Wohnungsgeber oder Wohnanschriften, die Moscheebesuche. Es lagen genügend Informationen in den Observationen und TKÜ auf StPO-Basis vor, die einer Überprüfung bedurft hätten, da immer noch wegen einer Straftat ermittelt wurde.

Gerade vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Amri bestanden zwar nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten des Datenabgleichs von erhobenen Informationen in CASA, da keine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben gewesen war.⁵⁰⁸¹ Im Ermittlungsverfahren zu Amri jedoch, in dem eine Vielzahl von Informationen erhoben wurden und zur Verfügung standen, wurde dieses Mittel nicht genutzt.⁵⁰⁸² Auch wurden die zahlreichen Daten aus Behördenzeugnis oder aus den im Verfahren aufgelieferten TKÜ-Protokollen zu Amri des LKA NRW nicht noch einmal mittels CASA-Abfragen auf Bezüge zu bekannten Verfahren überprüft, obwohl in diesen Datensätzen zahlreiche Berliner Kontaktpersonen des Amri auftauchten. Warum dies als naheliegende Möglichkeit zur Abklärung unterlassen wurde, ist ebenfalls leider nicht aufzuklären.

Was hingegen funktionierte: Erkenntnisse von LKA 62 (Observationen) und LKA 64 (offene Aufklärung) vom 9. Juni 2016 zu Feststellungen des Anis Amri und weiterer Personen wie Maximilian R. und Soufiane A vor der Fussilet-Moschee. wurden durch das LKA Berlin an das BfV gesteuert und in die P-Akte zu Anis Amri genommen.⁵⁰⁸³ Dies eröffnet zumindest eine mögliche Verwendung von Erkenntnissen aus Maßnahmen gegen Anis Amri – nämlich zu Zwecken einer wie auch immer gearteten weiteren Bearbeitung durch einen Nachrichtendienst. Warum jedoch das BfV diese Erkenntnisse sehr wohl erhielt, nicht jedoch die regional zuständige und die Struktur Fussilet ebenfalls beobachtende Abteilung II, bleibt hingegen ebenfalls ungeklärt und daneben auch verwunderlich, da die drei genannten Personen durchaus im Rahmen von Strukturaufklärung zum Fussilet-Verein auch eine Rolle gespielt haben und die Abteilung II eigentlich auch damit betraut war, ein Verbotsverfahren gegen den Verein vorzubereiten.⁵⁰⁸⁴

Auch im Kontext der GTAZ-Sitzung vom 15. Juni 2016 ist diese Informationssteuerung des LKA Berlin an das BfV. nicht verständlich Wenn es dabei um Maximilian R. gegangen sein

⁵⁰⁷⁴ vgl. 3.E.IV.3.g).

⁵⁰⁷⁵ vgl. 3.E.IV.3.e).

⁵⁰⁷⁶ vgl. 3.E.IV.3.b).

⁵⁰⁷⁷ vgl. 3.E.IV.3.h).

⁵⁰⁷⁸ vgl. 3.F.III.3.b) dd); c) hh).

⁵⁰⁷⁹ vgl. 3.E.IV.3.l).

⁵⁰⁸⁰ vgl. 3.D.III.2.a).

⁵⁰⁸¹ vgl. 3.D.III.2.a).

⁵⁰⁸² vgl. 3.F.I.2.b) cc).

⁵⁰⁸³ vgl. 3.D.III.2.a).

⁵⁰⁸⁴ vgl. 3.G.9.b, 3.D.IV.2.a).

sollte, der auch in dem Observationsbericht festgehalten ist, dann verwundert diese „isolierte“ Informationssteuerung, da auch zahlreiche weitere Erkenntnisse zu dessen Beziehung zu Amri in der TKÜ vorlagen.⁵⁰⁸⁵ Wenn es bei der Informationssteuerung um Anis Amri selbst gegangen sein sollte – was anzunehmen ist, da die Unterlagen in die P-Akte zu Amri gelangten – verwundert dies ebenfalls, da nicht klar ist, warum das LKA Berlin ausgerechnet an dieser Stelle eine Relevanz für eine Steuerung des Sachverhalts an das BfV erkannte, nicht jedoch zu anderen Erkenntnissen.

8. Aktenführung

Ein weiterer gewichtiger Aspekt zum Punkt Observationen ist neben den nicht ausgewerteten Observationsergebnissen die Aktenführung mit Blick auf die Berichte. Zum einen gelangten die Berichte nach Beendigung der Observation zum 15. Juni 2016 offenkundig erst im November des Jahres zur Ermittlungsakte, nachdem sie durch das LKA 62 in schriftlicher Form übergeben worden waren.⁵⁰⁸⁶ Zum anderen gelangten die Berichte offenbar bis Ende Mai/Anfang Juni 2017 nicht zur Generalstaatsanwaltschaft Berlin.⁵⁰⁸⁷ Auch hierfür sind die Gründe nicht bekannt und konnten durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden, obwohl sich in den Unterlagen der Generalstaatsanwaltschaft mehrere ausführliche Vermerke zur Auffindesituation der Ermittlungsakten finden, die darlegen, welcher Aktenteil wann genau wo gelegen haben soll.⁵⁰⁸⁸

Nicht aufgeklärt ist zudem, warum im Sonderband Observationen zum Amri-Verfahren ein Großteil der Observationsberichte (alle Berichte nach dem 25. Mai 2016⁵⁰⁸⁹) auf ein Einlegeblatt mit dem Wort „Ersatz“ folgt. Das Wort „Ersatz“ impliziert naturgemäß, dass irgendwo Originale existieren müssten oder nicht mehr existieren. Gerade im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Ermittlungsakten zum Hauptverfahren gegen Amri nach dem Anschlag insgesamt fünf Monate unbeachtet blieben, ist dies besonders erklärungsbedürftig. Möglich ist, dass die Informationen aus den Akten selbst in der ein oder anderen Form jeweils vorlagen. Allerdings verwundert es schon, dass ausgerechnet nach einem so folgenschweren Anschlag nicht umgehend die Vollständigkeit und Beschaffenheit der Ermittlungsakten zu Anis Amri mitgeprüft wurde und dass nicht gleich überprüft wurde, ob die Akten ordnungsgemäß (oder überhaupt) paginiert waren. Wann auch immer nun eine derartige Überprüfung auf Vollständigkeit erfolgte, aussagekräftig ist das Ergebnis nun nicht mehr. Stattdessen bleibt ungeklärt, warum Teile des Sonderbands Observation mit dem Wort „Ersatz“ bezeichnet sind und ob auch andere Aktenteile möglicherweise nicht vollständig sind.

Auch die Verantwortung der Generalstaatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang ist nicht gänzlich geklärt. Ersichtlich ist, dass unmittelbar nach dem Anschlag einzelne Bestandteile der Verfahrenserkenntnisse erneut überprüft und an das BKA übermittelt worden sind.⁵⁰⁹⁰ Es wäre jedoch angezeigt gewesen, bereits kurz nach dem Anschlag darauf zu bestehen, die vorliegenden Aktenbestände und ihre Beschaffenheit (Zustand, Vollständigkeit, Paginierung, Reihenfolge, Heftung etc.) umfassend dokumentieren zu lassen. Immerhin ging es hierbei auch mindestens potenziell um Beweissicherung – nicht mehr im Ursprungsverfahren (das

⁵⁰⁸⁵ vgl. IV.1 GenStA, Bd. 4, Teil 6, CD 01.

⁵⁰⁸⁶ IV.1 GenStA Bd. 3, Teil 1, Sonderband Observation, Bl. 107.

⁵⁰⁸⁷ vgl. IV.1 GenStA Bd. 3, Teil 2.

⁵⁰⁸⁸ IV.1. GenStA, Bd. 3, Teil 1, Sonderband Observation, Blatt zw. Bl. 25 und Bl 26.

⁵⁰⁸⁹ vgl. F.III.3.b.ee.

⁵⁰⁹⁰ IV.1. GenStA Bd. 1, Teil 2, Bl. 20 – 24.

30,211-er-Verfahren der Berliner Generalstaatsanwaltschaft gegen Anis Amri), sondern im nunmehr eingeleiteten Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts. Dass derartige Originalermittlungsakten über Monate unbeachtet liegen bleiben können, ist im Lichte der Anschlagsermittlungen nicht erklärbar.

9. Einstellung der Observationen

Ein Aspekt, der ebenfalls nicht geklärt wurde, war der Grund für die Einstellung der Observation nach dem 15. Juni 2016. Eine Lesart zu diesem Sachverhalt besagt, dass die Observation eingestellt wurde, da die zahlreichen Observationen zu Amri nichts erbracht hätten und er deshalb durch das LKA 541 bzw. das LKA 54 gar nicht mehr zur Priorisierung angemeldet wurde. In der Tat taucht Amri auf der Priorisierungsliste irgendwann nicht mehr auf. Faktisch wurden im Juni 2016 Sachverhalte aus dem Bereich links priorisiert und mit sehr hohem Personalaufwand beobachtet, der bei begrenzt verfügbaren Observationskräften – ob man es so wollte oder nicht – eben eine deutliche Prioritätenverschiebung bedeutete. In diesem Zusammenhang wird zudem gern unterschätzt, dass Aktenlagen immer nur so gut und genau sind wie die informellen Vorabsprachen. Wenn einer Dienststelle „wenig Hoffnung“ gemacht wird, dass Sachverhalt xy überhaupt noch im Verfahren bedacht wird und man der Dienststelle dann „empfiehlt“, diesen Sachverhalt vielleicht besser nicht mehr zu priorisieren, da es sich „nicht lohnt“, dann wird die Dienststelle in einer streng hierarchisch agierenden Behörde sich dem mit großer Wahrscheinlichkeit nicht widersetzen.

Auch wenn keine direkte Verdrängung Amris von der Priorisierungsliste aktenkundig ist, zeugt es von einer geradezu extremen Schiefelage in der polizeilichen Prioritätensetzung, dass Linksextremismus und ein besetztes Haus im Sommer 2016 in so einem großen Umfang polizeiliche Ressourcen zugesprochen wurden, während die noch zuvor noch im Raum stehende Besorgung von AK-47 des Amri oder sein in den Observationen beobachtetes konspiratives Verhalten, seine zahlreichen aktenkundigen Kontakte zu Personen aus der Szene im Juni 2016, seine Besuche in Fussilet- und Seituna-Moschee (mit Abbruch der Observationen, immer kurz nachdem Amri in die Seituna-Moschee ging) im gleichen Zeitraum keine Berücksichtigung mehr fanden. Eine politische Einflussnahme durch die damalige Hausleitung liegt zumindest nahe. Nicht zuletzt fand in dem Zeitraum auch der Sachverhalt Opalgrün (Anschlagspläne zum Ramadan 2016) keinen Eingang in polizeiliches Handeln und verblieb beim Nachrichtendienst.

10. Quellen

Jede Erkenntnis zu polizeilichen Quellen zum Fall Amri – vor dem Anschlag und danach, zu Amri selbst und zum bekannten Personenumfeld – musste sich der Ausschuss ebenso akribisch wie auch mühevoll erarbeiten. Auch hier ist zu kritisieren, dass Unterlagen zu Quellenwissen der Polizei Berlin zu Anis Amri nicht etwa proaktiv aufgeliefert worden waren. Eine erste Erwähnung seitens eines Vertreters der Polizei Berlin fand das Thema mit Aussage des LKA-Leiters Steiof im November 2018, also 14 Monate nach Beginn des Ausschusses, in der 23. Sitzung.⁵⁰⁹¹ Zuvor war eine Antwort auf eine Nachfrage zu Vertrauenspersonen der Polizei Berlin „in der“ Fussilet-Moschee in jeder Form (öffentlich oder unter Geheimhaltung) verweigert worden⁵⁰⁹², obwohl aus dem Ausschuss heraus zurecht die Frage aufgeworfen wurde, welches Wissen polizeiliche Quellen hatten, die im gleichen örtlichen und personellen Umfeld wie der spätere Attentäter verkehrten. Auch auf mehrfache

⁵⁰⁹¹ vgl. 3.F.IX.3.f.bb).

⁵⁰⁹² vgl. Zeuge B – 2, Wortprotokoll 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 84.

Nachfrage nach November 2018 erhielt der Ausschuss die notwendigen Dokumente nicht umgehend, sondern mit deutlicher Verzögerung und wiederum nach „Missverständnissen“ im Juli 2019 mit der Ordnernummer PolPräs 279.

Einige wichtige Erkenntnisse konnten indes aus den Unterlagen gewonnen werden. Sie lassen jedoch für uns nicht den Schluss zu, dass die Führung von Quellen ein unerlässliches Instrument wäre, sondern werfen vielmehr die Frage nach Kollateralschäden auf. Dass Quellen als Person unbedingt geschützt werden sollen, ist verständlich – nur stellt sich hier die Frage nach Nutzen und Kosten dieses Instruments, da der Quellenschutz immer wieder das Bekanntwerden von Missständen behindert und besonders negative Auswirkungen auf jegliche Aufklärungsbemühungen hat. Es muss der Polizei an dieser Stelle zugutegehalten werden, dass nach anfänglichen Schwierigkeiten eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Aufklärungsbereitschaft eingetreten ist. Insbesondere der polizeiliche Datenraum, der später auch für besonders sensible Informationen im Zusammenhang mit der Quellenführung zur Verfügung stand, ist hier positiv hervorzuheben, weshalb eine Beibehaltung dieses Instruments unbedingt empfohlen ist. Allein eine Einsicht ermöglicht schon die Beurteilung dahingehend, ob Dokumente tatsächlich gebraucht werden oder eben nicht.

Mit der Quellenführung verhält es sich dennoch schwierig. Der Fall Amri hat eine sehr hohe Zahl an Kontaktpersonen, Örtlichkeiten und Anlaufstellen zum Vorschein gebracht. Ob Amri tatsächlich so unstet war, wie behauptet wurde oder ob diese Unstetigkeit Teil konspirativer Lebensführung war, mag nicht gänzlich aufzuklären sein. Wir würden jedoch letzteres vermuten, wie wir im Rahmen dieses Sondervotums mehrfach aufzeigen. Die hohe Zahl von Anlauforten, Treffpunkten und Kontaktpersonen bedeutet jedoch auch, dass eine Überprüfung dahingehend, wo genau „Quellenwissen“ vorliegen könnte, entsprechend umfangreich sein müsste. Nach der Enttarnung des NSU und dem daraus resultierenden Skandal wurden sämtliche Akten der VP-Führung aus dem Bereich Rechts in der Innenverwaltung auf ihren Informationsgehalt zum NSU hin „systematisch“ überprüft. Berüchtigte Beispiele von VPs aus dem NSU-Umfeld wie Thomas Starke oder Nick Greger zeigten, dass dies dringend notwendig war.

Ein derartiges systematisches Vorgehen durch eine fachaufsichtführende Verwaltung wurde dieses Mal offenkundig nicht gewählt, was bedauerlich ist. Fraglich bleibt, warum die wenigen positiven Kontrollansätze im Umgang mit Staatsschutzangelegenheiten – die Sichtung aller VP-Akten durch eine Stelle in der für die Fachaufsicht zuständige Verwaltung oder besser noch eine unabhängige Ermittlung – nicht auch nach dem Anschlag wieder aufgenommen wurden. Anlass gäbe es dafür genügend, wenn man den Fokus vom Wissen allein zur Person Amri weglente und das gesamte bekannte Personenumfeld einbezöge.

Die parlamentarische Kontrolle des VP-Wesens, ob nun polizeilich oder nachrichtendienstlich, ist insgesamt extrem schwierig, vor allem für einen Untersuchungsausschuss. Beispielhaft sind die folgenden Feststellungen hierfür relevant. Je näher die Quelle einem zu beobachtenden Sachverhalt/einer zu beobachtenden Person ist, desto stärker stellt sich die Frage, wie genau sie dem Sachverhalt näherkommt. Sprich: eine Quelle die in einem Zusammenhang etabliert ist oder zum engsten Kreis gehört – und somit an wertige Informationen kommt – dürfte immer auch ideologisch entsprechend versiert sein, muss sich vermutlich ihre Vertrauenswürdigkeit „bewiesen“ haben. Unabhängig vom Phänomenbereich – in der OK dürfte das auch gelten – bleibt dann allerdings die Frage, was auf dem Weg in diesen inneren Kreis passiert ist. Zudem bedeutet eine Zugehörigkeit zu einem engeren Kreis auch, dass die Quelle nicht mehr neutral berichten dürfte, sondern eher

in einem Loyalitätskonflikt steht. Auf der einen Seite ist sie ideologisch oder organisatorisch eingebunden, auf der anderen Seite wird sie vom Staat für Informationen bezahlt.

Zudem bleibt die Frage offen, was eine wertige Quelle innerhalb einer Szene, in der sie möglicherweise etabliert ist, unternimmt, um ihre Position zu halten. Was muss sie sagen, was muss sie tun, wen muss sie kennen, wo muss sie vorstellig werden? Eine potenzielle Gefahr ergibt sich für eine Quelle auch aus der Größe der Gruppe, die sie beobachtet, denn je kleiner die Gruppe, desto leichter lassen sich Informationen auf eine bestimmte Person – die Quelle – zurückführen. Naturgemäß sind zudem die „engeren Kreise“ einer Gruppe eben deutlich kleiner als eine Gruppe gelegentlicher Besucher:innen. Offen bleibt, an welcher Stelle die Erörterung stattfindet bezüglich der Frage, wie weit eine Quelle gehen darf, um in den inneren Kreis zu gelangen und an wertige Informationen zu kommen. Dass dieser Aushandlungsprozess allein zwischen Quellenführung und Quelle stattfindet, ist schwer vorstellbar.

Was dies für die Führung einer Quelle im Zusammenhang Fussilet-Moschee bedeutet hat, darüber lässt sich nur mutmaßen. Dennoch scheint gesichert, dass die Gruppe der Besucher:innen und Aktiven im Jahr 2016 deutlich kleiner war als in der Vergangenheit. Grundsätzlich bedeutet das, dass jede Quelle schon per se einer höheren Gefahr ausgesetzt war. Eine „neue“ Quelle wäre auch schwierig hineinzusteuern gewesen, da sie sicherlich sofort Verdacht erregt hätte. Selbst bei längerfristigen Quellen wäre es auffällig gewesen, wenn eine Person nach langer Abwesenheit plötzlich wieder auftauchte.

Zudem ist festzuhalten, dass eine Quellenführung – egal in welcher Behörde – keine völlig neutrale Service-Dienststelle sein kann. Anders als eine Abhörmaßnahme müssen in diesem Falle Menschen in einer Struktur oder einem Personenzusammenhang „gesteuert“ werden – ohne jetzt im Detail darauf eingehen zu wollen, was Steuerung bedeuten könnte. Um jedoch die Sicherheit einer Quelle zu gewährleisten, muss die sie führende Person das Feld kennen, in dem sich die Quelle bewegt – ob den Phänomenbereich oder den Personenzusammenhang. Sie muss die Quelle auf Gefahren hinweisen oder in der Lage sein, Gefahren als solche zu erkennen. Das gilt sowohl für Gefahren für die Quelle als auch für Gefahren, die von den beobachteten Strukturen oder Personenzusammenhängen ausgehen. Rein hypothetisch gesprochen wäre es ungewöhnlich, wenn eine Quellenführung von einer unmittelbar bevorstehenden Ausreise erführe und diese Ausreise erst zwei Wochen später weitermelden würde. Das bedeutet jedoch auch, dass es die reine Service-Stelle Quellenführung so nicht geben kann. Die Quellenführung wird immer einordnen, zuordnen, filtern und überlegen müssen, was in welcher Form dokumentiert wird und wann welche Information weiterzugeben ist. Sie wird auch immer aus dem Wissen um den Bereich heraus, in dem die Quelle aktiv ist, abwägen müssen, ob sich ein Auftrag oder Einsatz lohnt, wann eine Gefahr entsteht und wann ggf. auch eine Quelle abgezogen werden muss.

Auch die Beurteilung hinsichtlich der Frage, was genau von dem, was die Quelle berichtet, aufgeschrieben wird, ist schwierig. Gerade in Staatsschutz- oder Verfassungsschutz-Zusammenhängen spielen – wie häufig schon erwähnt – Kennbeziehungen, Strukturen und Netzwerke eine große Rolle, ebenso wie Ideologien und Dogmen. Nicht zuletzt ergibt sich eine Gefahr nicht alleine daraus, dass jemand einen Sprengsatz baut (was auch vorkommt), sondern auch aus der Kombination von Einzelinformationen z. B. dazu, wo Personen radikalisiert werden, wer Einfluss nimmt oder wer sich wo trifft. Diese Gefahreinschätzung ergibt sich allerdings auch anhand von Quellenwissen nicht sofort, sondern kann teils – wie im Fall Amri –erst in der Retrospektive und aus der Verknüpfung verschiedener

Einzelinformationen so erkannt werden. Das bedeutet aber auch, dass eine Quellenführung beim Treffen mit einer Quelle unter Umständen gar nicht weiß, wann eine Information wie „xy fährt zu seiner Tante nach Paderborn“ noch einmal relevant werden könnte. Sprich: auch nebensächliche oder vermeintlich „harmlose“ Informationen können später durchaus Gewicht erlangen. Deshalb wäre ein sehr genaues und detailliertes Fest- und Nachhalten von Quelleninformationen angezeigt. Die von uns eingesehenen Dokumente machen indes nicht den Eindruck, dass dies so auch umgesetzt wurde. Nicht jede Information, die die Quelle mitteilt, mag von Belang sein oder gar – auch zum Schutz der Quelle – steuerungsfähig. Allerdings fiel häufig die relative Kürze von entsprechenden Berichten im Verhältnis zur Dauer eines Treffens auf.

Es ist nicht deutlich geworden, ob alle Quellen – egal welcher Behörde – die Wahrheit gesagt haben hinsichtlich eines Kennverhältnisses zu Anis Amri, bzw. ob die Nachrichtenehrlichkeit aller Quellen zum Anschlag und zu Anis Amri auch in der notwendigen Tiefe und Hartnäckigkeit geprüft wurde. Neben der systematischen Prüfung aller Quelleninformationen (VP-Akte, Treffberichte und Erkenntnismitteilungen) aus dem Bereich Islamismus wäre auch inhaltlich zu prüfen, ob es jeweils plausibel war, dass eine Quelle tatsächlich nichts zu Anis Amri wusste. Wenn sich eine Quelle über einen längeren Zeitraum in einem Personenzusammenhang oder einer Struktur bewegt hat, in der auch Anis Amri über einen längeren Zeitraum verkehrte, stellt sich die Frage, ob es eben möglich ist, dass sie weder von Amri noch von den Kontaktpersonen etwas mitbekommen hat. Das ist auch an der Frage festzumachen, welchen genauen Auftrag die jeweiligen Quellen nach dem Anschlag erhalten haben, um mehr über das Geschehen, Tatvorbereitung, Mittäter und Mitwisser herauszufinden. Die genauen Fragestellungen sind wesentlich, um zu verstehen, wonach genau die Quellen jeweils Ausschau gehalten haben. An dieser Stelle fehlt leider eine systematische Darstellung, die zumindest dem Ausschuss nicht vorgelegen hat:

Welche Quelle ist in welchen Zusammenhängen unterwegs? Zu welchen Kontaktpersonen wurde die Quelle befragt und welche stehen noch aus? Ist es plausibel, wenn die Quelle darauf verweist, diese Person(en) nicht zu kennen? Ist ein Erkenntnisabgleich notwendig? Die Quelle hat in der Vergangenheit doch über xy berichtet, das ist doch eine Kontaktperson von...? Welchen genauen Auftrag hat die Quelle erhalten? Wann wurde verabredet, dass die Quelle wieder berichtet? Das sind nur beispielhaft Fragen, deren systematische Aufarbeitung auch im Fall Amri dringend empfohlen wäre.

Im LKA 514 und im LKA 651 – also beiden damaligen VP-Dienststellen – gab es durchaus die insgesamt drei VP-Informationen zu Amri. Eine VP des LKA 514 hatte nach dem Anschlag auf Lichtbildvorlage hin angegeben, den Amri einmal in der Fussilet-Moschee gesehen zu haben, jedoch keinen Kontakt zu ihm gehabt zu haben.⁵⁰⁹³ Fraglich ist, ob das so ganz stimmig sein kann. Die Fussilet-Moschee hatte im Jahr 2016 und vor allem im Herbst des Jahres nicht mehr so viele Besucher, als dass ein Anis Amri als einer von wenigen dort nicht auffallen würde. Unklar ist, wie „eng“ die VP des LKA 514 in die Moschee eingebunden war, wobei der Zeuge Steiof zuvor ausgesagt hatte, dass eine VP die Fussilet-Moschee von 2011 bis 2016 „relativ regelmäßig“, insbesondere in Zeiten des Ramadans, aufgesucht habe.⁵⁰⁹⁴ Der Ramadan dauerte im Jahr 2016 vom 6. Juni bis zum 5. Juli. Hält man andere Erkenntnisse daneben, wie diejenigen aus der TKÜ des Amri, der sich mehrfach bspw. in dem Zeitraum mit Ahmad M. in der Fussilet-Moschee verabredete⁵⁰⁹⁵ oder der Observation

⁵⁰⁹³ vgl. 3.F.IX.3.f) bb).

⁵⁰⁹⁴ vgl. 3.F.IX.3.f) aa).

⁵⁰⁹⁵ vgl. 3.E.IV.3.e).

des Amri vom 6. Juni⁵⁰⁹⁶, 7. Juni⁵⁰⁹⁷, 8. Juni⁵⁰⁹⁸, 9. Juni⁵⁰⁹⁹, 13. Juni und 14. Juni 2016⁵¹⁰⁰, stellt sich die Frage nach dem Wahrheitsgehalt der VP-Aussage zu Amri schon noch einmal. Nicht zuletzt deutet auch der in dem Zeitraum intensive Kontakt des Amri zu zum Beispiel Ahmad M.⁵¹⁰¹ oder Maximilian R.⁵¹⁰² auf dessen bestehende Bindung zur Fussilet-Moschee bzw. zu wichtigen Protagonisten hin. Zahlreiche weitere Beispiele könnten an dieser Stelle aufgeführt werden, doch sei hiermit die Beschränkung auf den Ramadan 2016 vorgenommen, um deutlich zu machen, dass es sich auch in diesem Fall lohnen würde, das Wissen bzw. vorgebliche Nicht-Wissen dieser VP zu Amri noch einmal einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

Ein weiterer Hinweis auf die recht enge Einbindung dieser VP in den Zusammenhang Fussilet-Moschee ist der Umstand, dass sie kurz nach dem Anschlag in der Fussilet-Moschee eingesetzt werden sollte. Dieser Einsatz wurde allerdings aus nicht aufgeklärten Gründen abgebrochen, da er einem anderen Einsatz zurückstehen musste.⁵¹⁰³ Unabhängig davon, dass der Einsatz nicht zustande kam, hätte die VP-Führung die VP wohl kaum kurz nach dem Anschlag in die Moschee geschickt, wenn sie dort nicht ein gewisses Vertrauen genossen hätte. Nach dem Anschlag stand die gesamte Szene, insbesondere aber die Fussilet-Moschee und zahlreiche ihrer Protagonisten, unter verschärfter Beobachtung. Gerade dann könnte nur jemand einen solchen Ort betreten, der kein Misstrauen erweckt.

Auch die Vorgänge um die VP-01 des LKA NRW bedürfen einer vertieften Betrachtung. Die VP war keine „Berliner“ Quelle. Allerdings lief die VP-01 im Rahmen der Observationsmaßnahmen gegen Anis Amri am 24. Februar 2016 buchstäblich dem LKA Berlin vor die Kamera. An anderer Stelle wurde bereits beschrieben, dass sich hier ein Abgleich zwischen Observationsbericht vom 24. Februar 2016 und den Ausführungen der VP-01 zu jenem Tag vornehmen ließ, der eine Inkongruenz zwischen den jeweiligen Informationen zutage gefördert hat. Ebenso wirft dies die Frage auf, warum die Ermittlungsbehörden derartige Erkenntnisse nicht noch einmal geprüft haben.⁵¹⁰⁴ Ein weiterer Berührungspunkt der VP-01 zu „Berlin“ ist der ebenfalls beschriebene schwere Konflikt zwischen Amri und ihr vom 30. April 2016. Amri schrieb dem „Morad“ an jenem Tag, dass der „Morad“ ein „Mokhabrat“ sei, also von den Sicherheitsbehörden sei, da Morad bei Abderrahman (Boban S.) gesagt habe, dass Amri die Anschläge in Paris nicht gutgeheißен habe. Morad sei ein „Stück Scheiße“, ein „Heuchler“, ein „Schweinehund“, ein „Schwein“ und ein „Ungläubiger“. Er solle sich mit Amri in Dortmund treffen und werde dort „geschlachtet“.⁵¹⁰⁵ Als Anmerkung des KK K. steht dabei, dass der Sprecher (Morad) beteuere, nicht mit Abderrahman gesprochen zu haben und ein Missverständnis vorliege. Der Sprecher habe auch empfohlen, den Kontakt einzustellen. Wenn Amri Leute schlachten wolle, solle er es erst einmal versuchen.⁵¹⁰⁶ In dem Telegram-Chat zwischen Amri und „Morad“ findet sich danach kein weiterer Inhalt mehr. Der Kontakt vom 30. April war laut Unterlagen

⁵⁰⁹⁶ vgl. 3.F.III.3.c) mm).

⁵⁰⁹⁷ vgl. 3.F.III.3.c) nn).

⁵⁰⁹⁸ vgl. 3.F.III.3.c) oo).

⁵⁰⁹⁹ vgl. 3.F.III.3.c) pp).

⁵¹⁰⁰ vgl. 3.F.III.3.c) rr).

⁵¹⁰¹ vgl. 3.E.IV.3.e).

⁵¹⁰² vgl. 3.F.III.3.c) qq, rr).

⁵¹⁰³ vgl. 3.F.IX.3.f.bb).

⁵¹⁰⁴ vgl. 3.F.III.3.b) cc).

⁵¹⁰⁵ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 3, Bl. 49 – 51.

⁵¹⁰⁶ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 3, Bl. 51.

der letzte Telegram-Kontakt zwischen den beiden.⁵¹⁰⁷ In der TKÜ des Amri durch das LKA Berlin finden sich hingegen noch Versuche der Kontaktaufnahme seitens des sich gerade in Oberhausen befindenden Amri am 18. Mai 2016 um 13.45 Uhr und 14.19 Uhr. Diese blieben jedoch unbeantwortet.⁵¹⁰⁸

Dem Untersuchungsausschuss wurden alle Berichte der VP-01 aus der EK Ventum zu Anis Amri in einem sechzehnseitigen Gesamtvermerk vorgelegt, die hauptsächlich aus dem Zeitraum 15. November 2015 bis 16. April 2016 stammen.⁵¹⁰⁹ Hierin ist unter anderem festgehalten, dass die VP-01 den Amri am 8. Dezember 2015 anhand eines „älteren Lichtbildes“ habe identifizieren können.⁵¹¹⁰ Wesentlich ist jedoch, dass die letzte Aussage der VP-01 zu Anis Amri am 16. April 2016 erfolgte und danach die erste erst wieder nach dem 2. Juli 2016.⁵¹¹¹ Im Rahmen dieser Vernehmung nach dem 2. Juli 2016 sagte die VP-01 jedoch nur, dass sie Kontakt zu einem Deutschen aus Berlin gehabt habe, den sie auf Anis angesprochen habe. Dieser Deutsche sagte, dass Anis nach wie vor in Berlin sei, aber komisch und unberechenbar sei.⁵¹¹² Es fehlt hingegen jeglicher Hinweis der VP-01 auf den Konflikt zwischen ihr und Amri vom 30. April 2016 und auf die Drohungen, die Amri ihr gegenüber ausgestoßen hatte.

Auch in der Nachvernehmung im Auftrag des GBA (leider ohne Datumsangabe) findet sich kein Hinweis darauf, dass dieser Konflikt zwischen beiden existierte, der Amri dem Morad mit dem Tode bedroht hatte und dass darauf der Kontakt offenbar abgebrochen war.⁵¹¹³ Das verwundert, da doch anzunehmen wäre, dass eine derartig heftige Drohung und ein darauffolgender Kontaktabbruch „berichtenswert“ ist gegenüber der VP-Führung. Wenn dies schon nicht umgehend Anfang Mai durch die VP-01 berichtet wurde, dann doch wenigstens im Rahmen der Nachvernehmung im Auftrag des GBA. Vor dem 30. April 2016 hatte die VP-01 recht häufig über einen längeren Zeitraum zu „Anis“ berichtet und hielt zu ihm recht intensiven Kontakt. Vor diesem Hintergrund ist es besonders erklärungsbedürftig, dass schließlich der Grund für den Kontaktabbruch gar keine Berücksichtigung fand. Ob es dahingegen ein informelles Benehmen zwischen LKA Berlin und LKA NRW gab, ist unbekannt und offenkundig nicht Teil der Aktenlage.

Das LKA Berlin hatte intern die Frage geklärt, ob Anis Amri selbst Quelle des LKA Berlin war oder aber eine Anwerbung versucht oder erwogen wurde. Am 16. Januar 2017 erging hierzu ein schriftlicher Entwurf aus dem Gremienbüro des Polizeipräsidiums, aus dem hervorgeht, dass Amri unter keinem seiner Aliasnamen VP oder Informant der Polizei Berlin gewesen sei, mitsamt der Bitte um Bestätigung durch die Leitung des LKA 5.⁵¹¹⁴ Bei der Beantwortung der Bitte durch das LKA 5 am 16. Januar 2017 fiel auf, dass die autorisierte Stellungnahme auf die Mitteilung zum vorgelegten Antwortentwurf zu der Frage, ob Amri VP war, recht vage formuliert war. Es wurde lediglich geantwortet, dass es sich bei den von LKA 5 erwähnten Personendatensätzen um diejenigen aus der Formellen Nachricht der Bundespolizei vom 22. Dezember 2016 um 18.36 Uhr handelte.⁵¹¹⁵ Die undeutliche Formulierung verwundert an dieser Stelle, da dieser Stellungnahme ein ausführlicher und

⁵¹⁰⁷ XIV. GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 38 – 39.

⁵¹⁰⁸ IV.1 GenStA, Bd. 4, Teil 6 CD01, TKÜAMRI_Anis_ZÜA20161402, S. 507.

⁵¹⁰⁹ XIV. GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 24 – 39.

⁵¹¹⁰ XIV. GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 27.

⁵¹¹¹ XIV. GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 38 – 39.

⁵¹¹² XIV. GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 39.

⁵¹¹³ XIV. GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 39.

⁵¹¹⁴ vgl. 3.F.IX.3.h).

⁵¹¹⁵ vgl. 3.F.IX.3.h) bb).

präziser Klärungsprozess vorausgegangen war. Mithin gibt die autorisierte Stellungnahme keine exakte und klare Antwort auf die vorformulierte Bitte aus dem Gremienbüro, sondern stellt lediglich dar, dass zwei Datensätze zu Amris Aliasnamen kongruent seien. An dieser Stelle wäre eine verständliche und präzise Sprache vonnöten gewesen.

Auch grundsätzlich ist die Frage, ob Amri zu einem Zeitpunkt eine Quelle einer Behörde gewesen war oder gewesen sein könnte, mitnichten abwegig. Amri erschien im Herbst 2015 auf der Bildfläche und erregte Aufsehen durch eine stark nach außen getragene Anschlagsbereitschaft. Anis Amri agierte sehr auffällig. Eine derart offen zur Schau gestellte Bereitschaft müsste entsprechendes Misstrauen in der „Szene“ erregt haben. Dennoch gehörte Amri eine Zeitlang sowohl zum engeren Kreis um Abu Walaa als auch zu dem um Boban S. – womit bei einer insgesamt misstrauischen und „behördenerfahrenen“ Szene auch geschlossen werden könnte, dass Amri dort weder als tatsächlicher noch als potenzieller Spitzel betrachtet wurde. Möglich ist auch, dass die „Szene“ ihn testete und dass der Konflikt mit der VP-01 ein Vorwand war, ihn von diesen Kreisen wegzustoßen.

Gleichzeitig hatte Amri zudem Kontakte in Berlin – und zwar sowohl in die Gruppe, zu der Ben Ammar und Mehrez R. gehörten als auch aller Wahrscheinlichkeit nach in die Fussilet-Moschee, wo er am 18. Februar 2016 ein offenkundig dort deponiertes Handy aufnahm, nachdem sein anderes Handy als Diebesgut beschlagnahmt worden war.⁵¹¹⁶ Außerdem ergab die Auswertung von Kontaktrufnummern und Bildern auf Amris beschlagnahmtem Handy, dass dieser bereits im Februar 2016 schon über vielfältige Kontakte in die Berliner Szene – vornehmlich zu Personen um die Fussilet-Moschee herum – verfügte, darunter auch Leute, die durchaus zum inneren Kreis der Szene gehörten.⁵¹¹⁷ Hinzu kam der Kontakt zu Yassine M., dem mutmaßlichen vormaligen Al Nusra-Kämpfer, mit dem Amri im Februar 2016 intensiven Kontakt pflegte und den er auch kurz vor dem Anschlag noch einmal traf.⁵¹¹⁸

Diese Kontaktdichte setzte sich – TKÜ und Observationserkenntnisse berücksichtigend – fort. Auch in den Observationen wurde Amri mehrfach in der Fussilet-Moschee mit in dieser Struktur relevanten Personen beobachtet. Das bedeutet nicht, dass Amri tatsächlich eine Quelle war, sondern lediglich, dass es nicht völlig abwegig wäre, dies als Möglichkeit anzunehmen oder in Betracht zu ziehen. Bei der hohen Kontaktdichte des Amri wäre es zudem nicht abwegig gewesen, wenn eine Behörde Interesse an der Abschöpfung seiner Informationen gehabt hätte. Er wäre sicherlich in der Hinsicht ein guter Zugang zu zahlreichen Personen gewesen. Jemand mit vielen Kontakten, der zudem noch als zeitweise recht radikal bekannt war, hätte als Quelle womöglich Kontakte auf- und ausbauen können. Mithin lässt sich jedoch beinahe jedes engere Kontaktverhältnis in einer derart gut beobachteten Szene als möglicher Quelleneinsatz interpretieren.

Ob Anis Amri auch eine „wertige“ Quelle gewesen wäre, sei dahingestellt, da er ebenso als aufbrausend, unstet und gewalttätig bekannt war. Auch seine beinahe angeberische Art im Herbst 2015, das offene Zurschaustellen seiner Anschlagsbereitschaft, dürfte mögliche Interessent:innen hingegen auch abgeschreckt haben. Insgesamt lässt sich sagen: Es finden sich gute Gründe für eine Annahme, dass Amri eine Quelle gewesen sein könnte, allerdings auch einige, die deutlich dagegensprechen.

⁵¹¹⁶ vgl. 3.F.II.2.i), 3.

⁵¹¹⁷ vgl. 3.D.III.1.

⁵¹¹⁸ vgl. 3.E.IV.3.c).

III. Arbeit des Verfassungsschutzes zu Anis Amri und Umfeld

Im vorliegenden Bericht wurde der bereits in vielen Punkten detaillierte Entwurf um einige aus unserer Sicht wichtige Inhalte ergänzt. Es ist bekannt, dass insbesondere Die Linke die Arbeit der Nachrichtendienste besonders kritisch betrachtet und für die Abschaffung der Verfassungsschutzämter eintritt. Das hier vorliegende Sondervotum soll an genau dieser Stelle noch einmal ansetzen und die Punkte ergänzen, zu denen wir nicht einmal den Versuch unternommen haben, diese im gemeinsamen Wertungsteil unterzubringen. Diese individuelle Betrachtung soll nicht die kollegiale Arbeit im Ausschuss in Abrede stellen, sondern darstellen, dass es einen Dissens gibt hinsichtlich der Frage, welchen Nutzen der Verfassungsschutz im rechtsstaatlichen Gefüge einer demokratisch verfassten Gesellschaft hat und welchen Kollateralschaden seine Arbeit mit sich bringt.

Praktisch alle Schwierigkeiten mit dem „System“ Verfassungsschutz manifestierten sich im Laufe des Ausschusses in teils eklatanter Weise. Gleiches gilt in diesem Zuge für das BfV, das ein PUA auf Landesebene jedoch jeweils nur in dem Sinne betrachtet, wie sich aus dessen Handeln und Informationssteuerungen Aufschluss über das Handeln der Berliner Behörden ergeben könnte. Selbst unter Zugrundelegung dieser eng begrenzten Aufklärungsmöglichkeiten bleibt die Arbeit des BfV und sein Zusammenwirken mit dem Berliner Pendant praktisch völlig unaufgeklärt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass es noch wesentlich weitergehender Aufklärungsbemühungen bedürfte, um die Arbeit der deutschen Nachrichtendienste im Fall Amri und den „umliegenden“ Strukturen in der notwendigen Tiefe zu ergründen. Es gilt hier jedoch: die nächsten Untersuchungsausschüsse kommen bestimmt und diese werden sich ebenso wieder vergeblich um Transparenz und Aufklärung zur Arbeit der Nachrichtendienste bemühen, wie es dieser Ausschuss ernsthaft versucht hat.

1. Zeug:innen

Die Zeug:innen aus den Verfassungsschutzämtern (ob ehemals oder aktuell zum Zeitpunkt der Befragung) stellten für den Ausschuss stets eine besondere Herausforderung dar. Bei ihnen war es vergleichsweise am schwierigsten, überhaupt Informationen über ihre Arbeit zu erlangen – ob nun Maßnahmen zu Anis Amri oder zu Beobachtungsobjekten und Fallkomplexen, die aus Sicht des Ausschusses in einem Zusammenhang mit dem „Fall Amri“ standen, aus Sicht des Verfassungsschutzes jedoch in überhaupt keiner Verbindung gesehen wurden. Die Aussagen blieben in frustrierender Weise vage, unkonkret und praktisch nicht hilfreich im Sinne der Aufklärungsbemühungen. Oft entstand sogar der Eindruck, dass das Ziel darin bestand, den Untersuchungsausschuss geschickt nicht über die Arbeit in Kenntnis zu setzen und bei den Antworten auf konkrete Fragen gezielt auszuweichen (man denke beispielhaft an die Frage, wer als „Umfeld“ des Amri zählte). Als vertrauensbildende Maßnahme dienten die Aussagen – bis auf zwei in Ansätzen löbliche Ausnahmen in der Auswertung des LfV und des BfV – jedenfalls nicht.

Zweifellos sind Verfassungsschützer:innen nicht wie Polizeikräfte gleichzeitig Berufszeug:innen. Deshalb mag eine Zeugenaussage schon ohnehin eine ungewöhnliche Situation sein. Wenn jedoch Zeug:innen dem Ausschuss gegenüber den Eindruck erwecken als sei es nicht Tagesgeschäft, Verbindungen und Zusammenhänge zu erkennen und als habe man bei Amri auch nach dem Anschlag partout keine Verbindungen und Zusammenhänge erkannt, wirkt das nicht glaubwürdig. Das Aussageverhalten war teilweise höchst

problematisch – angefangen dabei, dass Fragen nicht beantwortet wurden, wenn nicht exakt der korrekte Terminus verwendet wurde über vage und mäandrierende Nichtantworten auf Fragen bis hin zu teils grotesker Semantik wie der an Euphemismus nicht zu überbietenden Wortschöpfung „NSU-Vorfall“ einer Zeugin.

2. Unklare Aufgabenteilung Land und Bund

Im Zusammenhang mit der Beobachtung der Fussilet-Moschee zeigt sich eindrücklich, wie unklar die Aufgabenverteilung zwischen der Landesbehörde und dem Bundesamt für Verfassungsschutz ist. Faktisch liegt nahe, dass beide Behörden mit nachrichtendienstlichen Maßnahmen im gleichen örtlichen Objekt vertreten waren und dass sich auch die Zeiträume bei diesen nachrichtendienstlichen Maßnahmen überschneiden haben. Aus der Logik der nachrichtendienstlichen Arbeit heraus wäre es sogar verständlich, wenn sich die Ämter von Land und Bund untereinander absprechen, um einander über die jeweiligen Maßnahmen und Zielsetzungen in Kenntnis zu setzen.

Dies wäre angezeigt, um die Häufung bestimmter besonders sensibler Maßnahmen zu vermeiden, um Erkenntnisse zielgerichtet in beide Richtungen zu steuern und im speziellen Fall des beobachteten Trägervereins der Fussilet-Moschee auch dafür Sorge zu tragen, dass nachrichtendienstliche Aktivitäten nicht mit einem im Jahr 2016 schwebenden Verbotsverfahren kollidieren. Hinzu kommt, dass ein möglicher personenzentrierter und gleichzeitig überregionaler Fokus des Bundesamts (dieses Bild ergibt sich zumindest aus den Eindrücken der Ausschussarbeit) durchaus auch komplementäre Erkenntnisse hätte liefern können.

Die Fussilet-Moschee war wenigstens bis ins Jahr 2015 hinein auch Anlaufpunkt für Personen, die in anderen Bundesländern auffällig geworden waren, womit ein „überregionaler“ Bezug gegeben wäre.⁵¹¹⁹ Auch im Bereich der Gefahreneinschätzung rangierte die Moschee (oder Struktur) in Berlin weit vorne, wenn man zugrunde legt, dass die Fussilet-Moschee, bzw. der Verein, als Hort einer besonders radikalen Auslegung des Islam galt, als Ankerpunkt der Szene und sogar – gerichtlich festgestellt – als eine Struktur, in der Ausreisen ins IS-Kampfgebiet ideologisch und logistisch vorbereitet und umgesetzt wurden.⁵¹²⁰ Aus dieser Einschätzung und aus der Betrachtung des Gefahrenpotenzials heraus wären entsprechend intensive nachrichtendienstliche Maßnahmen zu rechtfertigen.

Dem gegenüber steht jedoch, dass der Ausschuss sich vergeblich bemüht hat, herauszufinden, wie genau es sich zwischen der Abteilung II und dem BfV bezüglich der Beobachtung der Fussilet-Moschee letztendlich verhielt. Die Frage, wer was genau mit welchem Fokus machte, konnte nicht geklärt werden. Wenn es neben P-Akten diverser der Struktur zugeordneter Personen im Bundesamt auch eine Sachakte Fussilet gab, dann wäre es durchaus von Bedeutung zu erfahren, mit welchem Zweck diese Sachakte im Vergleich zu derjenigen der Abteilung II geführt wurde. Ungeklärt ist beispielsweise die Frage, ob auch das Bundesamt an der Erkenntnisgewinnung beteiligt war, um ein Verbotsverfahren zum Trägerverein vorzubereiten und durchzuführen.

Es geht dabei nicht einmal um eine formalisierte Zuarbeit an die Verbotsbehörde im Land Berlin, sondern eher um die Frage, ob und wenn ja auf welche Weise das Bundesamt mit seinen Erkenntnissen dazu beitragen könnte, das Verbotsverfahren wirksam zu unterstützen

⁵¹¹⁹ vgl. 3.G.II.3.

⁵¹²⁰ vgl. 3.D.IV.3.

und auf „sichere Beine“ zu stellen. Dies ist insofern wesentlich, da nach dem Anschlag zwar eine Mitteilung des Bundesamts für Verfassungsschutz (zu einem Seminar in der Fussilet-Moschee am 1. August 2015) Eingang in die Verbotsverfügung gefunden hat⁵¹²¹, allerdings nicht klar ist, ob es vor dem Anschlag schon eine entsprechende Bitte an das Bundesamt gab, die eigenen Unterlagen auf relevante und steuerbare Erkenntnisse hin zu prüfen.

An die Kriterien zur Frage, warum das Bundesamt genau diese eine Erkenntnis aus dem Jahr 2015 an Berlin steuerte und nicht noch weitere Erkenntnisse aus den Jahren 2015 oder 2016, kommt ein Untersuchungsausschuss auf Landesebene auch nicht heran. Wichtig wäre jedoch gewesen, zu erfahren, ob schon vor dem Anschlag – als das Verbotsverfahren schwebte – etwas Derartiges verabredet war, ob das Bundesamt etwas von dem Verbotsverfahren wusste und wenn ja, ob es selbst eigene Schritte unternommen hat, um diesem nicht „im Weg zu stehen“. Das könnte auch bedeuten, dass die eigenen operativen Maßnahmen daraufhin überprüft werden müssten, ob sie in einem Bezug zum Verbotsverfahren stehen könnten und dieses ggf. negativ beeinflussen könnten.

Die Zeug:innen des Berliner Verfassungsschutzes wiederum gaben sich ahnungslos hinsichtlich derartiger Absprachen mit dem Bundesamt. Es wurde der Eindruck erweckt, als seien nachrichtendienstliche Maßnahmen (allen voran der Einsatz menschlicher Quellen als einem der sensibelsten „Instrumente“) nicht abstimmungsbedürftig, bzw. als sei man selbst nicht befugt oder in der Lage, über die Arbeit des Bundesamtes zu urteilen. Alles ergebe sich aus den gesetzlichen Zuständigkeiten. Wie jedoch die gesetzlichen Zuständigkeiten sich in der Praxis auswirken – beispielsweise die Frage, was mit einem Trägerverein passiert, wenn dort potenziell Quellen mehrerer Behörden sitzen und ihren Stellen berichten – hat jedoch wiederum direkten Einfluss auf die Arbeit der Abteilung II.

Es mag zwar keine Weisungsbefugnis und keine gesetzliche Hierarchie zwischen den Ämtern geben, doch sind praktische Auswirkungen, die sich aus dem (vorgeblichen) Nebeneinander verschiedener Behörden und ihrer Maßnahmen in einer zumindest im Jahr 2016 nicht mehr sonderlich großen Personengruppe/Struktur ergeben, praktisch unvermeidbar. Der Verfassungsschutz Berlin muss im Zweifel mit den Aktivitäten des Bundesamtes „umgehen“ – in welcher Form auch immer. Dass dem Ausschuss konstant das Bild vermittelt wurde, dies sei nicht so und dass sich alles „automatisch“ füge, da „klare Zuständigkeiten“ bestünden, ist nicht zufriedenstellend. Ob nun im Zweifel der Amri tatsächlich in der Moschee selbst radikalisiert wurde (wofür einiges spricht) oder gar in einem anderen örtlichen oder strukturellen Zusammenhang (was ebenfalls mitgedacht werden muss) – Klarheit ließe sich dazu nur erlangen, wenn die für Strukturbeobachtung zuständigen Behörden untereinander und gegenüber den ihre Arbeit kontrollierenden Ausschüssen darlegen, welche Behörde mit jeweils welchem Fokus, welchen Instrumenten und welcher Zielstellung in der Fussilet-Moschee Erkenntnisgewinnung betrieb.

Laut § 5 der Zusammenarbeitsrichtlinien werden operative Zuständigkeiten der Nachrichtendienste, so die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Behörden berührt sind, in gegenseitigem Einvernehmen geregelt. Die Führung des Falles liege je nach Schwerpunkt oder Zweckmäßigkeit bei einer der Behörden.⁵¹²² Wenn die Fussilet-Moschee, bzw. der dazugehörige Trägerverein und drumherum liegende Fallkomplexe, bei beiden Behörden

⁵¹²¹ vgl. 3.D.IV.2.b).

⁵¹²² vgl. Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 665 ff.

Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des BND, des MAD, der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten (=Zusammenarbeitsrichtlinien).

bearbeitet wurden, muss irgendwann ein Einvernehmen zur Federführung hergestellt worden sein. Es ist schwer vorstellbar, wenn auch nicht undenkbar, dass die Behörden (und die zuständigen Sachbearbeiter:innen in Beschaffung und Auswertung) sich nicht gegenseitig in Kenntnis gesetzt haben oder über eine Federführung hinsichtlich Maßnahmen und ihrer Zielsetzung ausgetauscht haben. Dass dieses Einvernehmen und sein Inhalt den Ausschüssen zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt wurden, überrascht nicht und steht exemplarisch dafür, dass ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss nicht genügend Informationen erhält, um wenigstens nachlaufend Kontrolle ausüben zu können.

3. Rolle als „Frühwarnsystem“ und Erkenntnisweitergabe an die Polizei

Die Rolle des Verfassungsschutzes als „Frühwarnsystem“ wurde durch Zeug:innen aus den Ämtern und an den Verwaltungsspitzen praktisch unisono in steter Wiederholung dem Ausschuss gegenüber dargestellt. Dabei ist jedoch im Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen – und anderen Vorgängen aus dem Untersuchungszeitraum – mitnichten klar, was genau diese Rolle eigentlich bedeutet. Der gesetzliche Auftrag besteht zwar darin, die Öffentlichkeit (etwa über Verfassungsschutzberichte) und die Politik (etwa über zuständige Ausschüsse) sowie Senat und andere Sicherheitsbehörden über Tätigkeiten zu unterrichten, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen – so weit das Formale. Das Frühwarnsystem wäre allerdings – und hier weicht die tatsächliche Arbeit wohl von der öffentlichen Proklamation ab – genau dann wesentlich effektiver, wenn die Informationen, die der Verfassungsschutz erhebt, auch tatsächlich einer Verwendung zugeführt würden und zwar über die reine Auswertung (die meist offenkundig nicht über die Zuordnung zu Beobachtungsobjekten, Ablage in einer Sachakte und ggf. Steuerung an das BfV hinausgeht) hinaus.

Ein Frühwarnsystem würde nur dann funktionieren, wenn es tatsächlich anderen Behörden, die für Gefahrenabwehr zuständig sind, eine präzise Einschätzung zu Gefahren und Personen übermitteln würde – auch in Anbetracht der Möglichkeit, eine eigene laufende Operation abbrechen zu müssen. Dass dies immer wieder unterbleibt, ist keine neue, aber gleichwohl wichtige Erkenntnis.

Anders verhält es sich hingegen mit der Polizei, der die Arbeit von Verfassungsschutzbehörden genau dann nützen würde, wenn entsprechend verdichtete Gefahrenlagen als solche erkannt und benannt und zur Gefahrenabwehr übergeben würden. Im Fall des späteren Attentäters Anis Amri und in der Aufklärung der Hintergründe des Anschlagsgeschehens hat dieses „Frühwarnsystem“ hingegen die dargestellte Rolle nicht erfüllt. Zum einen ergibt sich dies aus dem Umstand, dass Amri selbst und eine potenziell und tatsächlich von ihm ausgehende Gefahr (beispielhaft am Behördenzeugnis oder an den GTAZ-Sitzungen zu belegen sowie später an den Informationen zur Verfahrenseinleitung gegen Amri, die auch an die Abteilung II gesteuert wurden) weder in eigener Zuständigkeit abgeklärt wurden noch in irgendeiner Form eine Einschätzung dazu erstellt wurde.

Das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten bedeutet nicht, dass die Abteilung II nicht in eigener Zuständigkeit hätte abklären können, welche Erkenntnisse zu Person und Umfeld bzw. Struktur und Bezügen bei ihr vorlagen – und diese lagen ja vor. Dies bedeutet auch nicht, dass die Abteilung II nicht die federführende Polizei an der einen oder anderen Stelle informieren konnte und ggf. prüfen konnte, inwieweit die Gefahreinschätzung der polizeilichen Stellen ergänzt werden kann. Nur: Um dahin zu gelangen und die Aufgabe als „Frühwarnsystem“ auch in den Zusammenhängen

wahrzunehmen, in denen man selbst nicht „federführend“ ist, muss man sie überhaupt erst einmal erkennen. Dies verwundert umso mehr, als dass es zu Anis Amri im Januar und Februar 2016 durchaus Informationen gab, die der Verfassungsschutz durch eigene Erkenntnisse hätte anreichern können.

Dabei wäre zu denken an Bilel Ben Ammar oder Habib Selim, die der Abteilung II bekannt waren, oder an die Hinweise dazu, in welchen Strukturen der Amri sich bewegte – Fussilet, Seituna und Personenzusammenhänge. Auch derartige Hinweise – Amri und seine Zuordnung zu Strukturen – lagen vor, wie anhand des Bildmaterials, welches der Verfassungsschutz Berlin später als Lichtbildvorlage nutzte, offensichtlich wird.⁵¹²³ Wenn schon in der Arbeit der Verfassungsschutzämter (und ja auch in gewisser Weise des Staatsschutzes, der sich entsprechenden Tatbeständen und Gefahren widmet) zugrunde gelegt werden muss, dass Ideologien, Strukturen, Vereine, Kennverhältnisse, Netzwerke und Beziehungen eine Rolle spielen, dann sind die Einschätzungen des Verfassungsschutzes als derjenigen Behörde, dem die Erhebung zu diesen Themen rechtlich obliegt – unter Umständen auch für andere Behörden notwendiges Wissen. Das bedeutet ausdrücklich nicht, dass der Verfassungsschutz als Hilfspolizei agiert und die Informationen sammelt, die die Polizei formal nicht selber sammeln darf oder dass er einspringt, wenn die Polizei noch nicht oder nicht mehr ermittelt. Sondern es bedeutet, dass er an der Stelle die Einschätzungen präzisieren oder Zusatzinformationen steuern, vielleicht sogar einen Ermittlungsansatz liefern kann, der durch die Polizei in eigener Arbeit dann weiter abgeklärt wird. Nur: im Fall Amri – und auch in dessen vom Ausschuss untersuchten personellen und strukturellen Umfeld – ist das so nicht passiert oder nicht aktenkundig.

Ähnliches gilt für die Fussilet-Moschee bzw. den Trägerverein als der Moschee zugrundeliegende Struktur. Es mag sein, dass nach einigen offenen Maßnahmen im Jahr 2015 ein wichtiger Teil der Struktur zerschlagen war und somit ideologische und organisatorische Kapazitäten weggefallen sind.⁵¹²⁴ Dennoch blieb auch im Jahr 2016 die Moschee Anlaufpunkt für als sehr radikal und gefährlich eingeschätzte Personen, zählte die Moschee insgesamt zu den „gefährlicheren“ Berliner Strukturen und waren mehrere Behörden bemüht, an Informationen über die Personen und Vorgänge in der und um die Moschee zu gelangen.⁵¹²⁵

Es ist auch sichtbar, dass im Jahr 2016 die Polizei Berlin durchaus an der einen oder anderen Stelle Informationen zur Moschee (Informationen und Feststellungen zu Personen im Rahmen von Freitagsgebeten oder einem Seminar, einmal auch eine Quelleninformation) an den Verfassungsschutz Berlin gesteuert hat.⁵¹²⁶ Ob das vor dem Anschlag jedoch auch umgekehrt passierte, ist hingegen nicht geklärt. Warum ist das auffällig oder fragwürdig? Es gab im Jahr 2016 – vor dem Anschlag und sowieso danach – durchaus Hinweise über Vorgänge in der Struktur, die auch einer polizeilichen Überprüfung hätten zugeführt werden können, da sie durchaus das Potenzial für Gefahrenmomente bargen.

Nach dem Anschlag gab es einen Hinweis auf der Fussilet-Moschee mutmaßlich zur Verfügung stehende Finanzmittel. Sachverhalte, die mit Ausreisen ins Kampfgebiet des IS im Zusammenhang standen wurden in Fallkomplexe ausgelagert. Die Frage ist nur: Was nützt ein Frühwarnsystem, wenn es die Stellen nicht warnt, die mit den Erkenntnissen weitere Ermittlungen anstellen müssten, um Gefahren abzuwehren? Nicht jede Warnung muss gleich

⁵¹²³ vgl. 3.G.I.1.7.a) aa).

⁵¹²⁴ vgl. 3.D.II.

⁵¹²⁵ vgl. 3.D.III.

⁵¹²⁶ vgl. 3.G.I.9.b)gg).

in ein formales Ermittlungsverfahren Eingang finden, doch müsste es wenigstens eine sichtbare und nachvollziehbare Abwägung geben, ab welcher Schwelle die Polizei informiert wird und in eigener Zuständigkeit tätig werden muss. Nebulös darauf zu verweisen, man könne Hinweise nicht weitersteuern, weil man keine Hilfspolizei sei, greift in diesem Zusammenhang schlicht zu kurz.

Ein weiterer Zusammenhang, der dem proklamierten Bild des Verfassungsschutzes als „Frühwarnsystem“ entgegensteht und sogar die Rolle im Gefüge der Sicherheitsbehörden nachhaltiger prägen dürfte als diese Selbstzuschreibung, sind die Zusammenarbeitsrichtlinien. Zum einen gibt § 4 der Richtlinien Aufschluss darüber, dass alle 19 Nachrichtendienste in Deutschland im Interesse eines wirksamen Staatsschutzes zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet seien. Somit wird die Zuständigkeit des polizeilichen Staatsschutzes um die nachrichtendienstliche Zuständigkeit für den Staatsschutz ergänzt (zusammen mit zahlreichen Straftatbeständen aus dem StGB, zu denen die Verfassungsschutzbehörden Informationen „sammeln und auswerten“ sollen, so es sich noch um Bestrebungen handelt und noch nicht um Straftaten, siehe § 1 (2) der Richtlinien).⁵¹²⁷

Gewichtiger ist in dem Zusammenhang § 11 (2) der Richtlinien, laut dem alle Nachrichtendienste die Möglichkeit haben, so sie „aus operativen oder sonst gewichtigen Gründen“ einen Aufschub der polizeilichen Ermittlungstätigkeiten für geboten erachten, sich mit der zuständigen Staatsanwaltschaft in Verbindung zu setzen und davon die Polizei zu verständigen, die wiederum auf Weisung der Staatsanwaltschaft mit den weiteren Ermittlungen innehalte.⁵¹²⁸ Zudem wird den Strafverfolgungsbehörden in § 14 der Richtlinien auferlegt, unter „Berücksichtigung der Belange des Verfahrens das Sicherheitsinteresse der Verfassungsschutzbehörden“ und der anderen Nachrichtendienste zu beachten. Dies gelte insbesondere dann, wenn sich „Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Beschuldigter, Zeuge oder sonst am Verfahren Beteiligter geheimer Mitarbeiter der genannten Behörden ist oder war.“⁵¹²⁹

Diese zwei Paragraphen bedeuten nichts weniger, als dass es im Ermessen der Nachrichtendienste liegt, wann die Polizei Ermittlungstätigkeiten zurückstellen soll, womit nachrichtendienstliche Operationen im Zweifel vor polizeilichen Ermittlungen geschützt werden – zumindest für eine Zeitlang. Dabei legen die Richtlinien nicht dar, wie lange das Innehalten der polizeilichen Ermittlungstätigkeit maximal anhalten darf. Zudem stellt sie aktuelle und auch vormalige Quellen eines Nachrichtendienstes unter einen besonderen Schutz, womit prinzipiell bedeutet wird, dass auch das Wissen einzelner Quellen aus nachrichtendienstlichen Operationen insgesamt nicht in polizeilichen Ermittlungsverfahren berücksichtigt werden kann. Damit sind nachrichtendienstliche Quellen praktisch unantastbar.

Diese Richtlinie hierarchisiert die Behörden und stellt die Nachrichtendienste über die Polizeien. Dabei ist wiederum nicht zu erwarten, dass eine Verfassungsschutzbehörde tatsächlich schriftlich die Staatsanwaltschaft darum bittet, Ermittlungstätigkeiten zurückzustellen. Das liegt weder in der Natur der grundsätzlich mit wenig „paper trail“ agierenden Nachrichtendienste, noch ist dies die Intention hinter diesen Richtlinien. Es dürfte vielmehr schon reichen, dass die Behörden überhaupt in hierarchischer Position zueinander

⁵¹²⁷ vgl. Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 665 ff.

Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des BND, des MAD, der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten (=Zusammenarbeitsrichtlinien).

⁵¹²⁸ Ebenda.

⁵¹²⁹ Ebenda.

stehen und dass nachrichtendienstliche Operationen über polizeilicher Ermittlung stehen. Sollte sich wirklich eine Polizeidienststelle zu weit in eine laufende Operation vorwagen und bspw. gegen eine Quelle ermitteln oder einen „Fallkomplex“ (sprich: eine Operation) mit polizeilichen Maßnahmen stören, dürfte schon die bloße Information an die zuständige Polizeidienststelle oder die ermittelnde Staatsanwaltschaft, dass Nachrichtendienste entsprechend tätig sind ausreichen, um den gewünschten Effekt zu erzielen.

In der Ausschussarbeit wurde der Eindruck gewonnen, dass es insbesondere zwischen staatsanwaltschaftlichen Stellen in Land und Bund sowie Nachrichtendiensten in Land und Bund auch enge persönliche Beziehungen und viel Raum für informellen Austausch gibt. Gleichzeitig gelangt Material von Nachrichtendiensten äußerst selten in Ermittlungsakten, obwohl sowohl die Abteilung II als auch das BfV durchweg operativ im gleichen strukturellen und personellen Umfeld tätig waren, aus dem der spätere Attentäter kam. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass auch die Nachrichtendienste auch über zahlreiche Informationen verfügen, die bei gezielter polizeilicher Auswertung und Nutzung in einem Ermittlungsverfahren mit einiger Wahrscheinlichkeit zu weiteren Ermittlungsansätzen führen würden. Damit ist in der Realität jedoch kaum zu rechnen, wie das Beispiel NSU schon eindrucksvoll gezeigt hat.

4. Sachakten, Strukturen und Fallkomplexe

Wann genau Informationen zu einem Sachverhalt – wie dem Verein Fussilet 33 e. V. – in die dazugehörigen Sachakte gelangte und wann wiederum Informationen nicht dort, sondern in den sogenannten „Fallkomplexen“ verarbeitet wurden, konnte durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden. Immerhin konnte der Ausschuss über die vergangenen Jahre (mühselig) herausarbeiten, dass mehrere Fallkomplexe nach Rottönen benannt waren – Feuerrot, Glutrot, Siena – und dass diese Rottöne im Zusammenhang mit Ausreisebewegungen in Richtung IS-Kampfgebiet standen, für die wiederum die personelle und örtliche Struktur Fussilet offenbar ein Ankerpunkt war.⁵¹³⁰ Daneben scheint der Fallkomplex Safran sich auf Ausreisebewegungen im Zusammenhang mit der Ibrahim-Al-Khalil-Moschee zu beziehen⁵¹³¹ und der Fallkomplex Opalgrün auf Betätigungen einer großen Berliner Familie in Neukölln.⁵¹³²

Insbesondere bei den „Rottönen“, deren Sachakten dem Ausschuss nicht vorliegen, ist jedoch nicht gänzlich geklärt, in welchem Verhältnis diese zur Sachakte Fussilet stehen: Wann wird ein Sachverhalt in die Sachakte Fussilet genommen und wann zum Fallkomplex? Immerhin scheint deutlich geworden zu sein, dass die Benennung derartiger Fallkomplexe durch die Abteilung II vorgenommen wurde. Ob jedoch auch die Federführung jeweils dauerhaft dort verblieb, kann indes nicht beurteilt werden.

a) Aqida-Schulungen

Ungeklärt ist, in welchem Zusammenhang die sogenannten „Aqida-Schulungen“⁵¹³³ hier durch jeweils welchen Nachrichtendienst ausgewertet wurden und ob die Informationen zu der Schulungsgruppe bspw. auch einem der Fallkomplexe zugeordnet wurden oder einen eigenen Fallkomplex bildeten. Dies wäre insofern wichtig zu klären gewesen, als dass Anis

⁵¹³⁰ vgl. 3.G.I.9.a), G.I.11, 12.

⁵¹³¹ vgl. 3.G.I.13.

⁵¹³² vgl. 3.G.I.10.

⁵¹³³ vgl. 3.D.III.1.

Amri laut Erkenntnis unbekanntem Ursprungs, die bei der Abteilung II im Mai 2017 vorlag, auch Teilnehmer dieser Schulungen war.⁵¹³⁴ Sollten die Schulungen – in welchem Zusammenhang auch immer – in einem Fallkomplex bearbeitet worden sein, müsste auch die Frage gestellt werden, ob innerhalb dieses Fallkomplexes ggf. mehr Informationen zu Amri vorliegen, die möglicherweise noch nicht aufgearbeitet sind.

Dafür spricht, dass Amri im Zusammenhang mit Fotos einer Personengruppe vom 24. April 2016 als wahrscheinlicher Teilnehmer einer Schulungsgruppe bekannt wurde, die offenbar an Wochenenden in der Fussilet-Moschee stattfand. Auf den Fotos war unter anderem Soufiane A. zu erkennen.⁵¹³⁵ Inwieweit die Personengruppe auf den Fotos vom 24. April 2016 auch die betrachtete Aqida-Schulungsgruppe ist oder welche Verbindungen zwischen diesen Gruppen und Sachakten einer Struktur oder eines Fallkomplexes stehen – und ob diese wiederum federführend vom Land oder vom Bund beobachtet wurden, bleibt selbstverständlich offen, da die diesem Ausschuss zur Verfügung stehende Aktenlage (geschweige denn die Aussagen von Zeug:innen) hierzu keine Aufklärung zuließen.

b) Fallkomplex Siena

Eine weitere ungeklärte Frage in dem Zusammenhang ist der Fallkomplex Siena, zu welchem dem Ausschuss keine Unterlagen vorliegen. Der Namensgebung nach zu beurteilen wäre dieser Fallkomplex originär in Zuständigkeit der Abteilung II entstanden. In ihrer Ausgabe vom 18. Dezember 2018 schrieb die Wochenzeitung Die Zeit, dass während Soufiane A. und dessen Umfeld dem Fallkomplex (dort als Codename bezeichnet) „Feuerrot“ zuzuordnen gewesen seien, die Überwachung des Amri mit der Bezeichnung „Siena“ getauft worden sei.⁵¹³⁶ Korrespondierende Informationen liegen dem Ausschuss nicht vor, sodass diese Information nicht als gesichert oder valide betrachtet werden kann, doch immerhin konnte eine Zeitung darüber berichten. Gegen die Annahme, dass „Siena“ ein eigens für Amri geschaffener Fallkomplex sei, spricht, dass der Berliner Verfassungsschutz bereits am 28. Juli 2015 eine Bitte um Lichtbildvorlage bei eigenen Quellen unter der BKA-Vorgangsbezeichnung „Lacrima“ veranlasst hatte, bei der „Randbezüge“ zu den bei II C geführten Fällen Siena und Safran festgestellt worden seien.⁵¹³⁷

Laut Aktenlage war Anis Amri weder im BKA-Vorgang Lacrima noch in einem der bezeichneten Fallkomplexe zu dem Zeitpunkt aktenkundig geworden. Interessant ist dies dennoch, da die Personen aus dem BKA-Vorgang Lacrima, zu denen der Berliner Verfassungsschutz Informationen erheben wollte, Sabou S., Bilel Ben Ammar, Yassine D., Riadh M. und Charf Din M. alias Anis S. waren.⁵¹³⁸ Damit ist zwar klar, woher die Bezüge zum Fallkomplex Safran rühren, nicht jedoch, worin diejenigen zum Fallkomplex Siena bestehen.

Welche dieser Personen auch beim Fallkomplex Siena auftauchte, ist nicht geklärt. Ebenfalls bleibt offen, ob eine Zuordnung zu einem dieser Fallkomplexe erfolgte oder Bezüge dahin abgeklärt wurden, als Anis Amri den Verfassungsschutzbehörden in Land und Bund erstmals bekannt wurde. Auch bleibt offen, ob nach dem Anschlag eine Abklärung dahingehend retrospektiv erfolgte, wobei davon nicht auszugehen ist. Diese Fragen bleiben ungeklärt und

⁵¹³⁴ vgl. 3.D.III.1.

⁵¹³⁵ vgl. 3.G.I.9.f.

⁵¹³⁶ <https://www.zeit.de/2018/52/anschlag-breitscheidplatz-weihnachtsmarkt-anis-amri-berlin-offene-fragen>.

⁵¹³⁷ vgl. 3.E.XI.1.

⁵¹³⁸ vgl. 3.E.XI.1.

illustrieren einmal mehr die problematische Rolle, die die Nachrichtendienste und ihre Operationen im „Fall Amri“ spielen. Nichts davon ist geklärt und zu keinem der Bezüge ist Aufklärung zu erwarten.

c) Fallkomplex Feuerrot

Wenigstens im Zusammenhang mit Feuerrot ist deutlich, dass zeitliche und personelle Überschneidungen mit dem „Fall Amri“ nach Aktenlage eher auszuschließen sind. Der Fallkomplex Feuerrot spielte sich deutlich vor dem aktenkundigen Auftauchen des Amri ab, selbst wenn einzelne Personen aus dem Fallkomplex auf Amri getroffen wären.⁵¹³⁹ Mehrere bedeutsame Personen des Komplexes saßen zum Ende des Jahres 2015 in Haft, womit sowohl die Fussilet-Moschee eine personelle und organisatorische Verkleinerung erfuhr als auch neue (und wechselnde) Verantwortungsträger. Inwieweit die „Ideologen“ aus dem Komplex Feuerrot bspw. im Jahr 2016 noch Einfluss auf die Geschicke des Vereins nahmen und mit dann handelnden Personen (z. B. Emrah C. oder Feras Y.) im Kontakt standen, kann nicht beurteilt werden, wurde aber mit großer Sicherheit ebenfalls nicht geklärt.

d) Fallkomplex Glutrot

Beim Fallkomplex Glutrot zu mehreren Ausreisebewegungen ab Ende November 2016 ergibt sich ein deutlicher Zusammenhang zu Anis Amri. Mehrere Personen, die in dem Fallkomplex vorkamen, waren nachweislich Kontaktpersonen von Anis Amri: Sofiane A., Feysel H., Resul K., Emrah C. oder Bilal M. wären hier beispielhaft zu nennen.⁵¹⁴⁰ Dass ein Vermerk aus der Abteilung II zum Fallkomplex Glutrot am 20. Dezember 2016 der (noch neu im Amt befindlichen und sicherlich mit dem Sachverhalt noch nicht gänzlich vertrauten) Hausleitung der Innenverwaltung vorgelegt wurde, ist vielsagend. Es wirkt, als sei dieser Vermerk auf Initiative der Abteilung II vorgelegt worden. Es wäre zudem wichtig zu wissen, ob eine Vorlage dieses „Glutrot-Vermerks“ erfolgte, bevor die Duldungsbescheinigung auf den Namen Almasri im Fußraum des Tat-LKW gefunden wurde oder danach.

Es ist insgesamt durchaus auch nachvollziehbar, dass eine Berliner Sicherheitsbehörde aktiv daran arbeitet, Hinweise auf das gerade erfolgte Anschlagsgeschehen, auf Täter und Mittäter, mögliche Strukturen und Netzwerke ausfindig zu machen. Allerdings: Eben dieser Vermerk zu den Ausreisebewegungen (sowie zu anderen Sachverhalten im Zusammenhang mit der Fussilet-Moschee, wie einem mutmaßlichen Großspender) wurde einen Tag nach dem Anschlag bis zur Hausleitung der Innenverwaltung gesteuert.

In dem Kontext wäre entscheidend zu wissen, welche Rolle diese Informationen im Rahmen der zur nachrichtendienstlichen Informationserhebung zum Anschlag einberufenen LoS Berolina gespielt haben. Vorsichtig sei gesagt: Der Informationsgehalt und die Wertigkeit dieses Glutrot-Vermerks vom 20. Dezember 2016 ist wesentlich höher als sämtliche – praktisch nichtssagenden – Berichte der LoS Berolina zusammengenommen. Im Glutrot-Vermerk werden jene personellen und strukturellen Bezüge dargestellt, die mit Stand 20. Dezember 2016 potenziell in einem Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen standen, womit dieser Vermerk eines der wenigen klaren und aussagekräftigen Dokumente im (potenziellen) Zusammenhang mit der Anschlagsaufklärung der Abteilung II ist. Es überrascht in dem Zusammenhang auch nicht, dass der Untersuchungsausschuss diese Unterlagen erst im Dezember 2020 erhalten hat – vergleichsweise wertige Unterlagen, die in

⁵¹³⁹ vgl. 3.G.I.11. vgl. H.VII.

⁵¹⁴⁰ vgl. 3.G.I.12. vgl. H.VII.

einem zeitlich höchst relevanten Zusammenhang an die Hausleitung der Innenverwaltung gesteuert wurden.

Verwunderlich ist zudem, dass die Verfassungsschutzbehörden und ihre Erkenntnisse zu den Personen und Ausreisefällen bzw. den dahinterstehenden Strukturen nicht systematisch in die Ermittlungen zum Anschlagsgeschehen einbezogen wurden.⁵¹⁴¹ Zahlreiche polizeiliche Ermittlungsergebnisse, die darauf deuteten, dass Anis Amri im Zeitraum kurz vor dem Anschlag häufiger und ausdauernder in der Moschee verkehrt ist, führten zu keiner Neubewertung. In welcher Beziehung der Nachrichtendienstfall Glutrot zu den Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft zu Ausreisefällen bzw. der polizeilichen EG Travel stand, bleibt zudem unklar.⁵¹⁴²

Interessant in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass ein „Fall“ durchaus gleichzeitig sowohl Polizeifall als auch Nachrichtendienstfall sein konnte – und das völlig ohne diskursive Verrenkungen, die die Nachrichtendienste in Land und Bund dabei unternahmen, um deutlich zu machen, wie weitgehend die Federführung der Polizei im Fall Amri sie von ihrer eigenen Informationserhebung abgehalten hatte. Der Fall Glutrot (respektive auch der Fall Safran) ist das beste Gegenbeispiel: Polizeifall und Nachrichtendienstfall.

Was eher verwundert, ist die strikte Trennung der Glutrot/Travel-Ausreisefälle vom „Fall Amri“ bzw. von den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft und des BKA zum Anschlagsgeschehen. Die Ausreisefälle fanden allesamt in zeitlicher Nähe zum Anschlagsgeschehen statt: Ende November 2016, Anfang Dezember 2016 und Januar 2017. Eine strukturelle Zuordnung zur Fussilet-Moschee bzw. zu den dort verkehrenden Personenzusammenhängen war auch gegeben.⁵¹⁴³ Ob die Moschee (oder die zugrundeliegende Struktur) nun selbst der Drehpunkt für die ideologische, organisatorische und logistische Vorbereitung der Reisebewegungen war oder ob sich die Personen örtlich woanders bewegten und absonderten, ist dabei fast unerheblich, da sie sich aus diesen ideologischen Zusammenhängen kannten.

Auch Einzelerkenntnisse zu Personen aus diesen Zusammenhängen wären eine systematische Überprüfung und Abgleich mit anderen vorliegenden Erkenntnissen mehrerer Behörden wert: Feysel H., über den ein Hinweis vorlag, er habe von dem Anschlag gewusst und der zwei Wochen vor dem Anschlag Teil einer der „Reisegruppen“ war, wäre ein Fall, wo sich ein Informationsabgleich lohnen könnte, da offenkundig mehrere Behörden über Erkenntnisse verfügen.⁵¹⁴⁴ Soufiane A., der im Zusammenhang mit der Sachakte Fussilet der Abteilung II mehrfach auftauchte (auch auf den Fotos der Personengruppe vor der Fussilet-Moschee vom 24. April 2016, auf denen Anis Amri abgebildet ist) und der Anfang Dezember 2016 versucht hatte über Italien ins IS-Kampfgebiet auszureisen⁵¹⁴⁵, wäre eine weitere Person, bei der ein behördenübergreifender Abgleich Sinn ergeben könnte. Schließlich ist auch Bilal M., Bruder des Ahmad M., interessant, der noch am Tag gemeinsam mit Anis Amri und Walid S. unterwegs war⁵¹⁴⁶ und der selbst im Januar 2017 versucht hatte, ins IS-Kampfgebiet auszureisen.⁵¹⁴⁷ Bilal M. dürfte am 20. Dezember 2016 noch nicht Teil des nachrichtendienstlichen Fallkomplexes Glutrot gewesen sein, da die Ausreise erst im Januar

⁵¹⁴¹ vgl. 3.H.VIII.

⁵¹⁴² vgl. 3.H.VIII.

⁵¹⁴³ vgl. 3.H.VII.

⁵¹⁴⁴ vgl. 3.E.IV.3.k).

⁵¹⁴⁵ vgl. 3.E.IV.3.i).

⁵¹⁴⁶ vgl. 3.H.II.1.

⁵¹⁴⁷ vgl. 3.E.IV.3.e).

2017 stattfinden sollte.⁵¹⁴⁸ Dennoch: Die personellen Bezüge (und Kongruenzen) sind so eklatant, dass es verwundert, dass keine systematische Abklärung erfolgte. Die lapidare Feststellung, dass bei zahlreichen Personen „keine Erkenntnisse“ zu einer Tatbeteiligung am Anschlag erlangt wurden, beruht auf einer völlig unklaren Grundlage.

e) Fallkomplex Safran/Ibrahim Al Khalil-Moschee

Interessant bei diesen Verschränkungen zwischen polizeilicher und nachrichtendienstlicher Befassung mit einem Fallkomplex ist, dass der Verfassungsschutz sehr wohl in den Zusammenhängen Erkenntnisse erhebt, in denen auch die Polizei sowohl gefahrenabwehrrechtlich als auch strafrechtlich ermittelt. Insbesondere in den Fallkomplexen, in denen Ausreisemasnahmen in Rede stehen, fällt jedoch die Abgrenzung schwer, bzw. fällt schwer nachzuvollziehen, an welchem Punkt der Verfassungsschutz die Federführung an die Polizei abgibt, weil sich eine Straftat verwirklicht oder zu verwirklichen droht. Ausreisemasnahmen sind – so die Kenntnis des Ausschusses – bei Vollendung des Ausreiseversuchs im Untersuchungszeitraum fast durchweg als staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 89 a StGB, also als Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, behandelt worden.

Auch die Unterstützungshandlungen (Logistik, Flugbuchung, Reisefinanzierung etc.) wurden und werden strafrechtlich belangt.⁵¹⁴⁹ Die Frage ist jedoch – und diese stellt sich bei den Fallkomplexen – wann ein durch Nachrichtendienste betrachteter Sachverhalt so „heiß“ ist, dass die Schwelle zur Straftat überschritten ist und die Polizei eingeschaltet werden muss. Im Fall „Safran“, der weiter unten noch ausführlicher beschrieben wird, ist dies eindrucksvoll zu erkennen, wobei dort Polizei(en) und Verfassungsschutz beide bereits vor dem vollendeten Ausreiseversuch eines Minderjährigen mit operativen Maßnahmen im Umfeld vertreten waren.⁵¹⁵⁰ Der Verfassungsschutz war allerdings die Stelle, bei der die tatsächliche Straftat (vollendete Ausreise) zuerst bekannt wurde, respektive bekannt hätte werden müssen.

Kurz gesagt: Abteilung II hatte zuerst die Information, dass ein minderjähriger Deutsch-Libanese, der in genau den Strukturen verkehrte, die im Verdacht standen, Ausreisen vorzubereiten, unter fadenscheinigem Vorwand in die Türkei fahren wollte.⁵¹⁵¹ Das war auch im Sommer 2015 als so heikel erkennbar, dass eine Weitergabe der Information an die Polizei zwingend gewesen wäre. Es stellt sich zudem die Frage, was eigentlich noch hätte passieren müssen, damit der Verfassungsschutz erkennt, dass hier unmittelbare Gefahr bestand.

Amri selbst wurde nicht im Fallkomplex Safran festgestellt und dieser schien auch mit Ablauf des Jahres 2015 „erfolgreich“ abgeschlossen worden zu sein⁵¹⁵², wenn man davon absieht, dass eine VP der Abteilung II bei der beinahe erfolgreichen Ausreise eines Minderjährigen ins IS-Kampfgebiet mitgewirkt hat und wenn man davon absieht, dass die handelnden Personen zum Teil im Jahr 2016 in anderen Zusammenhängen einfach weiterwirkten. Mit Ben Ammar und Selim, Abdallah A., Sabri B. H. und wenigstens indirekt Sabou S. bestehen Kontinuitäten und Bezüge zum Fall Amri. Der Fallkomplex Safran, der eng verwoben ist mit dem BKA-Gefahrenabwehrvorgang Lacrima⁵¹⁵³ und dem Ermittlungsverfahren Eisbär⁵¹⁵⁴, den

⁵¹⁴⁸ vgl. 3.E.IV.3.e).

⁵¹⁴⁹ vgl. 3.E.III., VIII.

⁵¹⁵⁰ vgl. 3.E.VIII.9.; vgl. 3.E.VXI., vgl. 3.G.I.12.

⁵¹⁵¹ vgl. 3.E.VII. 2, 4, 9, 10, 12.

⁵¹⁵² vgl. 3.G.I.12.

⁵¹⁵³ vgl. 3.E.III.1.

⁵¹⁵⁴ vgl. 3.E.III.2.

Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen Mahmoud A. S. und Emanuel K. P.⁵¹⁵⁵ sowie später Ben Ammar⁵¹⁵⁶ und dann Selim⁵¹⁵⁷, war genau das personelle Umfeld, in das oder über das Anis Amri auf die Bildfläche kam. Darum ist er auch so bedeutsam, selbst wenn nach dem Anschlag keine Querverbindungen dieser Fälle erkannt worden sein sollen.

Andersherum verhält es sich bei „Glutrot“, wo zumindest die zeitlichen Abläufe nahelegen, dass die Ausreisen zuerst in polizeilicher Zuständigkeit bearbeitet wurden und der Verfassungsschutz den Fallkomplex erst nach verwirklichten Ausreisen überhaupt eröffnete.⁵¹⁵⁸ Das mag logisch erscheinen, doch waren die meisten Personen aus den Ausreisekomplexen vorher bei Abteilung II bereits aus anderen Zusammenhängen bekannt. Die Eröffnung eines neuen Fallkomplexes – parallel zur Strafverfolgung – ist insofern zwar aus der nachrichtendienstlichen Logik heraus beinahe schlüssig, doch bleibt unklar, worin der Mehrwert bestehen sollte, wenn nicht in der dezidierten Ergänzung der polizeilichen Arbeit hinsichtlich möglicher noch nicht bekannter Strukturen. Nur: welche weiteren Strukturen wären dies? Warum wurden diese Fälle nachrichtendienstlich nicht gleich der Sachakte Fussilet zugeordnet? Stattdessen zerfasert das Thema Fallkomplexe auf eine Weise, in der für den Ausschuss kaum festzustellen war, was genau wohin gehört und ob es weitere Zusammenhänge mit dem Anschlagsgeschehen gab.

5. Auffinden von Fotos im Verwahrglass der Abteilung II

Ein weiterer im Zuge der Aufklärungsbemühungen äußerst frustrierender Vorgang war derjenige zu einer im Februar 2017 gefundenen Meldung der Beschaffung vom Mai 2016 samt Fotos im Verwahrglass der Abteilung II. Mittels Änderungsanträgen und auf Zustimmung durch den Ausschuss hin gelang es immerhin, den Sachverhalt halbwegs umfassend darzustellen, was jedoch nicht bedeutet, dass wir ihn auch als aufgeklärt betrachten. Etliche relevanten Punkte bleiben ungeklärt.

Die Fotos selbst zeigen eine Gruppe von insgesamt fünf Personen am 24. April 2016 im Straßenland vor der Fussilet-Moschee. Identifiziert sind davon bis heute – nach Aktenlage – nur (wahrscheinlich) Anis Amri und Soufiane A. Im April oder Mai 2016 wurde auf der Meldung erkennbar nur Soufiane A. identifiziert, die anderen Personen inklusive Anis Amri nicht. Zugeordnet wurde die Gruppe Unterrichten, die an Wochenenden in der Fussilet-Moschee stattfanden, weshalb offenkundig auch eine Veraktung in der Sachakte Fussilet 33 e. V. erfolgt ist. Diese Fotos gelangten im Mai 2016 von der Beschaffung an die Auswertung der Abteilung II und wurden dort eigentlich zur Sachakte Fussilet 33 e. V. genommen, wobei die zuständige Mitarbeiterin längerfristig abwesend war.

Wo genau das Aktenstück nach Erstellung abgelegt wurde, konnte nicht geklärt werden. Allerdings sollte die Meldung samt der Fotos als Deckblattmeldung an das BfV übermittelt werden, was jedoch aufgrund eines Bürofehlers nicht offiziell passiert ist und auch vor dem Anschlag nicht bemerkt wurde.⁵¹⁵⁹

⁵¹⁵⁵ vgl. 3.E.VIII.

⁵¹⁵⁶ vgl. 3.E.IX.

⁵¹⁵⁷ vgl. 3.E.X.

⁵¹⁵⁸ vgl. 3.H.VII.

⁵¹⁵⁹ vgl. 3.G.I.7.d).

Auch nach dem Anschlag wurde das Aktenstück (oder aber die Information, dass Anis Amri in einer Personengruppe vor der Fussilet am 24. April 2016 abgebildet wurde) nicht etwa am 22. oder 23. oder auch 28. Dezember gefunden, sondern in einem Verwahrgelass im Februar 2017.⁵¹⁶⁰ Inwieweit schon im Dezember 2016 die Öffnung und Durchsuchung der Verwahrgelasse auf Anis Amri – oder viel breiter: auf mögliche Mittäter, Mitwisser, Unterstützerstrukturen, ideologische Wegbereiter des Anschlags – möglich gewesen wäre, konnte durch den Ausschuss wenig überraschend nicht aufgeklärt werden.

Auch bleibt die Frage offen, warum nicht direkt nach Bekanntwerden der mutmaßlichen Verbindung des Anis Amri zur Fussilet-Moschee (am 20. Dezember 2016, ca. eine halbe Stunde nach Auffinden der Duldungsbescheinigung im Tat-LKW) gleich eine systematische Suche in den Sachakten zum Verein und zu diversen Fallkomplexen angestellt wurde, sondern erst im Februar 2017. Wenn man sich die Berichte des LoS Berolina des Berliner Verfassungsschutzes und sonstige Aktivitäten zur „Aufklärung“ des Anschlagsgeschehens innerhalb der Abteilung II anschaut, bleibt jedenfalls nicht der Eindruck zurück, diese hätten besonders viele Ressourcen des zuständigen Referats gebunden.

Die Ereignisse nach Auffindung des Aktenstücks bei der Abteilung II sind ebenfalls nicht gänzlich geklärt, aber bezeichnend. Kurz zuvor waren Fotos von Anis Amri von einer Dokumentationsmaßnahme der Abteilung II Ende September/Anfang Oktober 2016 gefunden worden, die erst nach dem Anschlag einer tiefergehenden Auswertung unterzogen wurde. Danach erst folgte die Anweisung zur Durchsuchung der Verwahrgelasse und das Auffinden des Aktenstücks mit Meldung und Fotos.

Nach § 35 Abs. 1 des Verfassungsschutzgesetzes hat der Senat den Ausschuss für Verfassungsschutz über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Der Ausschuss hätte demnach im März oder April 2016 (oder auch im Juni) in etwa so informiert werden müssen: „Es ist ein Aktenstück mit einer Meldung aus dem Mai 2016 aufgefunden worden, welches ursprünglich zur Sachakte Fussilet 33 e. V. genommen und auch an das BfV gesteuert werden sollte. Beides passierte aus noch zu klärenden Gründen nicht.“

Der Meldung waren Fotos beigelegt, die Anis Amri und eine Gruppe am 24. April 2016 vor der Fussilet-Moschee zeigt. Zu der Personengruppe ist bekannt, dass sie sich häufiger an Wochenenden in der Fussilet-Moschee zu Islam-Unterricht traf. Mehrere Fotos wurden zur Identifizierung der noch nicht identifizierten Personen an andere Behörden gesteuert. Sobald wir eine Antwort bekommen, werden Sie unterrichtet. Die Fotos lassen Rückschlüsse auf eine mögliche strukturelle Einbindung des Anis Amri zu, die wir derzeit noch mit den bei der Abteilung II und der Polizei Berlin vorliegenden Erkenntnissen abgleichen. Auch der Sonderbeauftragte Bruno Jost wird sich dieses Sachverhaltes annehmen und erhält alle Informationen zur Klärung dieser Fragen.“

Die Unterrichtung des Parlaments ist entgegen der im VSG festgeschriebenen Verpflichtung unterblieben. Vom Sprechzettel für den Verfassungsschutzausschuss wurde dieser Sachverhalt gestrichen, obwohl er ohnehin schon so „zusammengekürzt“ dargestellt worden war, dass lediglich übrigblieb, dass Anis Amri am 24. April 2016 vor der Fussilet-Moschee gesehen wurde.⁵¹⁶¹ Der Sonderbeauftragte Jost erhielt zwar die Meldung und die Fotos, sie waren allerdings (siehe auch G.) genau so kopiert, dass der Sonderbeauftragte den Sachverhalt – Umstände der Aktenführung und nicht erfolgte Steuerung an das BfV im Jahr

⁵¹⁶⁰ vgl. 3.G.I.7.d).

⁵¹⁶¹ vgl. 3.G.I.7.d).

2016, Auffinden im Verwahrgelass im Februar 2017, Behandlung und Veranlassung des Aktenstücks nach Auffinden im Jahr 2017, Worte „Entscheidung StS Inn erledigt“ – gar nicht finden konnte, da sie ihm nicht zugeleitet worden waren.⁵¹⁶²

Auch der Untersuchungsausschuss erhielt den Sachverhalt – selbstverständlich – nicht in einem Stück zur Kenntnis, sondern auf mehrere Ordner verteilt. Das Aktenstück selbst wurde – in der unvollständigen Version – erstmals mit dem Ordner Nummer 109 zugeleitet (dem „alles zu Amri“-Ordner der Abteilung II, der bezeichnenderweise nicht als Ordner 2, 3 oder 12 kam, sondern als Ordner 109), dann mit der Nummer 167 (Vermerk zum Auffinden und Sprechzettel) und schließlich mit Nummer 283 bzw. 308 (vollständiges Aktenstück samt aller handschriftlicher Anmerkungen).

Ebenfalls wurde behauptet, dass es sich bei den Fotos vom 24. April 2016 lediglich um „weitere Fotos“ von Amri handelte und es ja genügend Bildmaterial gebe.⁵¹⁶³ Das Argument ist grotesk und grenzt an Desinformation, denn gerade Abteilung II beobachtet doch Strukturen. Ein Bild von Anis Amri in einer Personengruppe, die Unterricht in der Fussilet-Moschee abhält, war genau jener strukturelle Bezug des Amri, den die Abteilung II partout nicht erkannt haben will – weder im relevanten Zeitraum im Jahr 2016 noch später.⁵¹⁶⁴ Jedes einzelne Schriftstück, jede Erkenntniszuordnung zu Anis Amri, ebenso wie die Zuordnung der Person Amri zur völlig unspezifischen Auffang-Akte „Mujaheddin-Netzwerke“, ließ das Bemühen erkennen, Amri eben nicht den naheliegenden Strukturen zuzuordnen oder eine Zuordnung wenigstens abzuklären.

Ein Foto von Anis Amri in einer derartigen Personengruppe in genau diesem Zeitraum widerspricht diesem Narrativ und deutet sogar darauf hin, dass Amri im April 2016 sehr wohl strukturell eingebunden gewesen sein dürfte. Die weitere Erforschung des Sachverhalts – Steuerung an alle Behörden, systematischer Abgleich von Erkenntnissen, Identifizierung unbekannter Personen, regelmäßiges Nachhalten – wäre angezeigt gewesen. Zwar erfolgte eine Steuerung der Fotos aus dem Aktenstück, doch wurden laut Aktenlage weder die weiteren Personen identifiziert noch ist dokumentiert, dass Abteilung II einmal nachgefasst hätte, ob denn BfV oder eine Polizeibehörde – denen allen z. B. die sogenannten Aqida-Schulungen ein Begriff waren – etwas beitragen könnten.

Es verwundert deshalb auch nicht im Geringsten, dass dieser Sachverhalt dem Ausschuss so bruchstückhaft, verspätet und schwer in Beziehung zu bringend aufgeliefert wurde. Es war offenbar nicht geplant, den Ausschuss über diese Umstände zu informieren, sonst hätte man dies auch schon 2017 oder 2018 tun können. Das wurde unterlassen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier die Verfassungsschutzbehörde wegen der misslichen Vorgänge vor öffentlicher Kritik geschützt werden sollte und die nicht erfolgte Aufklärung in diesem Zusammenhang in Kauf genommen wurde.

⁵¹⁶² vgl. 3.G.I.7.d).

⁵¹⁶³ vgl. 3.G.I.7.d).

⁵¹⁶⁴ vgl. 3.G.I.7.c) aa).

6. Hinweis 1624/Hinweisgeber in der Aufnahmeeinrichtung Motardstraße

Der Umgang mit dem sogenannten Hinweis 1624, bei dem ein Hinweisgeber im Februar 2017 darauf verwies, er habe bereits im Dezember 2015 vor Anis Amri und möglichen Anschlagsvorbereitungen gewarnt, ist ebenfalls als exemplarisch für den Umgang mit Untersuchungsausschüssen zu betrachten. Der Sachverhalt wurde dem Ausschuss nicht proaktiv und aus „intrinsischer Motivation“ heraus zur Kenntnis gegeben, sondern erst auf hartnäckige und wiederholte Nachfrage in Versatzstücken über den Zeitraum von insgesamt fast zwei Jahren. Aufgeklärt ist auch dieser Sachverhalt letztendlich nicht. Der Sachverhalt wurde bereits in relativ weitgehender Ausführlichkeit beschrieben, deshalb wird an dieser Stelle lediglich die Wertung dazu abgebildet.

Die Polizei Berlin stieß im Dezember 2015 erstmals durch insgesamt vier Hinweisgeber auf einen Sachverhalt, laut dem im örtlichen Zusammenhang mit der Aufnahmeeinrichtung in der Motardstraße eine Gruppe als sehr radikal eingeschätzter Tunesier Anschlagspläne hegte. Diese Männer waren Ben Ammar und Mehrez R. Gegen Ben Ammar lief zu dem Zeitpunkt ein Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung einer schweren, staatsgefährdenden Gewalttat.⁵¹⁶⁵ Einer der insgesamt vier Hinweisgeber wurde zwar als Informant in Anspruch genommen, doch wurde diese Quelle nur ein einziges Mal abgeschöpft, da der Sachverhalt schon bekannt gewesen sei und dieser Informant nichts gewichtiges Neues beitragen konnte. Schon dies widerspricht ein wenig der Logik, die sich ansonsten aus dem Bereich der Quellenführung erschließen ließ.⁵¹⁶⁶

Eine Quelle, die sehr nah an einem Ermittlungsverfahren und an einer „person of interest“ dran war, wäre normalerweise Gold wert. Zwei, drei, vier weitere Treffen wären zu erwarten gewesen, um zu sehen, ob sie wahrheitsgemäße und valide Angaben zu in dem Zeitraum sehr relevanten Personen und Sachverhalten macht – Ben Ammar und das EV gegen ihn, aber auch das EV Eisbär des BKA. Das EV gegen Ben Ammar lief zu dem Zeitpunkt noch weiter, obwohl sich der Anfangsverdacht – Lieferung von Material zum Bombenbau und Anschlagplanungen – so nicht hatte erhärten lassen. Zudem galt es als besonders schwierig, Quellen in Aufnahmeeinrichtungen zu gewinnen bzw. zu führen.⁵¹⁶⁷ Damit soll nicht bedeutet werden, dass die Linke nun auf einmal die Führung von Quellen befürworten würde, sondern eher, dass dieses Verhalten aus der „inneren Logik“ des VP-Wesens heraus erklärungsbedürftig ist.

Als die Polizei Berlin im Februar 2017 von einem der insgesamt vier Hinweisgeber erneut auf den Sachverhalt aus dem Dezember 2015 angesprochen wurde, der Hinweisgeber gar erwähnte, er habe bereits im Dezember 2015 vor Anis Amri gewarnt⁵¹⁶⁸, hätte sich – nach unserem Dafürhalten – daraus mindestens ein möglicher neuer Ermittlungsansatz ergeben müssen. Es reicht mitnichten aus, darauf zu verweisen, dieser Sachverhalt sei im Dezember 2015 bereits abschließend geklärt worden, denn das Anschlagsgeschehen allein (und die mutmaßliche Beteiligung des Ben Ammar daran, sowie Ermittlungen gegen Unbekannt) hätte schon eine Neubewertung dieser Hinweise notwendig gemacht. Damit einhergegangen wäre idealiter auch, die Personen allesamt ausfindig zu machen und noch einmal zu befragen sowie anhand von Lichtbildvorlagen zu überprüfen, ob man im Dezember 2015 auch Anis Amri gesehen hatte. Anis Amri war im Dezember 2015 tatsächlich in der Aufnahmeeinrichtung

⁵¹⁶⁵ vgl. 3.E.IX.1,f).

⁵¹⁶⁶ vgl. 3.F.IX.5.

⁵¹⁶⁷ vgl. 3.F.IX.5.i).

⁵¹⁶⁸ vgl. 3.F.IX.5.b).

gewesen⁵¹⁶⁹, hatte Kontakt zu Ben Ammar und auch Mehrez R.⁵¹⁷⁰ Gegen Ben Ammar wurden zudem im Rahmen des gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens der GenStA Berlin über den Tatvorwurf hinaus zahlreiche Hinweise auf seine Einstellung und Betätigungen aktenkundig.⁵¹⁷¹

Nachdem der erste der vier Hinweisgeber dargestellt hatte, im Dezember 2015 mit dem Verfassungsschutz über den Sachverhalt gesprochen zu haben, wurde zwar von der Polizei Berlin eine schriftliche Rückfrage an Abteilung II gestellt, doch kam von Abteilung II laut Aktenlage nie eine Antwort.⁵¹⁷² Die Polizei Berlin verschriftliche Anfang April 2017 zwar noch einmal, dass die Abteilung II bis dahin nicht geantwortet hatte, ob sie in dem Zeitraum und in dem örtlichen Zusammenhang Befragungen vorgenommen hatte, doch dabei wurde es belassen. Es gab bis Juni 2017 keine Klärung der Frage, ob der Verfassungsschutz Berlin auch Erkenntnisse in dem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang erhoben hatte.⁵¹⁷³ Das BfV wurde laut Aktenlage gar nicht erst gefragt, ob von dort jemand mit einem der vier Hinweisgeber gesprochen hatte, obwohl dies ebenso nahegelegen hätte.⁵¹⁷⁴

Die Vorgänge beim Berliner Verfassungsschutz selbst zum Hinweis 1624 sind ebenfalls nicht zu Ende geführt worden. Zum einen wurde zwar bekannt, dass die Abteilung II in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete Erkenntnisgewinnung unter dem Namen „Projektgruppe islamistische Aktivitäten im Flüchtlingskontext“ betrieb⁵¹⁷⁵, doch ist bis heute nicht geklärt, ob diese Erkenntnisgewinnung sich auch auf die große Unterkunft in der Motardstraße in Berlin-Spandau bezog. Die Sachakte zur Projektgruppe konnte zwar zu Beginn des Jahres 2021 eingesehen werden, doch ist aufgrund zahlreicher nicht vorgelegter Aktenstücke – auch aus dem Zeitraum Ende des Jahres 2015 – nicht klar, ob diese vollständig ist. Das Fehlen der Aktenstücke ließ sich daran erkennen, dass diese innerhalb des Vorgangs immer fortlaufend nummeriert sind. Dort wo Ziffern fehlen, fehlen Aktenstücke. Die Sachakte Fussilet 33 e. V. war dahingegen bspw. nach unserer Kenntnis vollständig oder zumindest fortlaufend nummeriert.

Es ist nicht bekannt, ob die Abteilung II in der Motardstraße Informationsgewinnung betrieben hat, solange nicht klar ist, wo die fehlenden Aktenstücke der Projektgruppe sind. Eine Mitteilung vom 10. Juni 2021 auf Nachfrage an die Abteilung II vom 10. März 2021 bezüglich der nicht vorgelegten Aktenstücke hat ergeben, dass in der Sachakte zur PiAF insgesamt etwa 100 Aktenstücke als Fremddokumente entnommen wurden, da diese nicht zur Vorlage freigegeben seien. Es sei informatorisch allerdings vor Einsichtnahme darauf hingewiesen worden, dass Fremddokumente nicht vorgelegt werden könnten. Demgegenüber wurde jedoch bei Vorlage kein Inhaltsverzeichnis der Sachakte PiAF vorgelegt, anhand dessen die Entnahme der Fremddokumente (und ihre Anzahl) ersichtlich gewesen wäre. Somit ist nicht überprüfbar, ob die 100 Fremddokumente tatsächlich alle nicht vorgelegten Aktenstücke der Sachakte umfassen.

Gewichtiger ist der Umstand, dass ausgerechnet die drei Aktenstücke, die in Bezug auf den Zeitraum (Ende 2015) potenziell Aufschluss hätten geben können, vom BfV stammen. Ob dies bedeutet, dass das BfV an der PiAF beteiligt war und eigene Erkenntnisse erhob und ob

⁵¹⁶⁹ vgl. 3.E.IX.2.

⁵¹⁷⁰ vgl. 3.E.III.3.

⁵¹⁷¹ vgl. 3.F.IX.5.i).

⁵¹⁷² vgl. 3.F.IX.5.h).

⁵¹⁷³ vgl. 3.F.IX.5.a), h).

⁵¹⁷⁴ vgl. 3.F.IX.5.

⁵¹⁷⁵ vgl. 3.F.IX.5.h.).

dies bedeutet, dass das BfV möglicherweise die Behörde war, die der Hinweisgeber gemeint hatte, bleibt zudem unklar. Allerdings liegt nun die Vermutung deutlich näher, dass das BfV im örtlichen Zusammenhang mit der Motardstraße Informationen erhoben hat. Beweisen ließ sich dies trotz langwieriger Aufklärungsbemühungen hingegen nicht.

Hinzu kommt, dass der Sachverhalt – also die Frage, ob man Informationsgewinnung in dem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang betrieben hatte – innerhalb der Abteilung II im Februar und März 2017 in einer Form betrieben wurde, die viele Fragen offenlässt. Auch der noch recht jung im Amt befindlichen neuen Hausleitung fiel sowohl die undeutliche Sprache als auch die nicht letztgültig erfolgte Klärung des Sachverhalts auf.⁵¹⁷⁶ Abteilung II wand sich förmlich mit Blick auf die Beantwortung der Frage im Jahr 2017. Eine klare Beantwortung seitens der Abteilung II hätte so aussehen können:

„Wir haben die gesamte Sachakte zur PiAF mit Blick auf die Fragestellung durchsucht. Darüberhinausgehend haben wir auch andere Fallkomplexe und Sachakten mit Bezug zu den in Rede stehenden Personen noch einmal überprüft. Weder haben wir im örtlichen Zusammenhang mit der Motardstraße Befragungen oder anderweitige Erkenntniserhebung durchgeführt noch waren die vier Hinweisgeber im November oder Dezember 2015 durch Mitarbeitende der Abteilung II befragt worden. Die Projektgruppe hatte demgegenüber einmalig Informationen zu Habib Selim vorliegen, der als Kontaktperson von Ben Ammar und Amri festgestellt wurde. Auch zu Ben Ammar liegen aus anderen Zusammenhängen (Fallkomplex abc, Sachakte xyz) Informationen vor.“

Die Realität weicht weit von dieser Möglichkeit ab. Weder wurde vermerkt, welche Aktenbestände genau durch wen in welchem Zeitraum geprüft wurden noch wurde deutlich vermerkt, ob es derartige Erhebungen im Zeitraum überhaupt gegeben hatte. Stattdessen beschränkte sich der Verfassungsschutz darauf, auszuschließen, dass er genau am 3. Dezember 2015 an genau einer Örtlichkeit keine derartige Befragung vorgenommen hatte. Folglich blieb offen, ob der oder die Hinweisgeber nicht auch am 4. oder 11. Dezember oder an einem anderen Ort befragt wurden. Zudem wurde geschrieben, es lägen keine Hinweise vor, dass eine derartige Befragung stattgefunden haben könnte. Das ist mitnichten eine klare Aussage, da nicht deutlich wird, ob Hinweise einst vorgelegen hatten und nun nicht mehr vorlagen.⁵¹⁷⁷ Diese Sprache ist so doppeldeutig, dass sich damit in jede Richtung Interpretationsspielraum ergibt.

Schließlich vermerkte der Staatssekretär Akmann selbst, dass zu dem Sachverhalt zugehörige Aktenstücke laut Abteilungsleiter Palenda nicht mehr vorlagen. In bemerkenswerter Offenheit wurde also konstatiert, dass der Verfassungsschutz Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt sehr wohl über Erkenntnisse aus dem Zusammenhang verfügt haben musste, die nun nicht mehr vorhanden waren. Die Frage wäre dann allerdings, wann genau und durch wen diese mit welcher Begründung vernichtet wurden. Eine weitere Klärung der Frage findet sich leider in der Akte nicht und konnte durch den Ausschuss auch trotz Bemühungen nicht erreicht werden. Der Verfassungsschutz antwortete der Polizei Berlin am Ende auch nicht mehr auf die Frage, ob er Informationen erhoben hatte, da das letztendlich fertige Schriftstück dazu nie vom Abteilungsleiter unterschrieben wurde und auch laut Aktenlage nie abgesendet wurde.⁵¹⁷⁸

⁵¹⁷⁶ vgl. 3.F.IX.5.h).

⁵¹⁷⁷ vgl. 3.F.IX.5.h).

⁵¹⁷⁸ vgl. 3.F.IX.5.h).

Gerade in einer solch zentralen Frage – derjenigen, ob bereits im Dezember 2015 Hinweise auf Anis Amri vorgelegen haben, die man im Lichte des Anschlags neu bewerten müsste und zu denen Ermittlungen angestellt werden müssten – verwundert das Verhalten von Verfassungsschutz und Polizei jedoch sehr. Herr Jost erhielt diesen Vorgang nicht zur Kenntnis, obwohl er seine Arbeit genau in dem Zeitraum begann, als dieser Vorgang gerade im Verfassungsschutz Berlin geklärt werden sollte. Auch der Untersuchungsausschuss musste sich die Informationen bzw. Dokumente zu dem Vorgang über einen langen Zeitraum mit zahlreichen Nachfragen erarbeiten und erhielt erst im August 2020 überhaupt die Unterlagen der Abteilung II dazu, nachdem zuvor lediglich ein nicht unterschriebenes Antwortschreiben des Berliner Verfassungsschutzes übermittelt worden war. Das ist nicht als proaktive Aufklärungsarbeit zu werten, da ein problematischer Sachverhalt nur auf ausdauerndes und hartnäckiges Nachfragen hin überhaupt ergründet werden konnte.

In der Abteilung II wurde die Nachfrage der Polizei Berlin zum Hinweis 1624 im März 2017 bearbeitet. Die letzte Paraphe der Hausleitung folgte am 31. März 2017.⁵¹⁷⁹ Der Vermerk aus der Polizei Berlin, der feststellt, dass der Verfassungsschutz die Nachfrage zum Hinweis 1624 bis dahin nicht beantwortet hatte, stammte vom 4. April 2017. LKA-Leiter Steiof hatte diesen Vermerk am 5. April im Sicherheitsgespräch in der Innenverwaltung dabei.⁵¹⁸⁰ Das lässt auf eine gewisse Relevanz des Sachverhalts schließen. In dem Sicherheitsgespräch sitzen jedoch die Behördenleitungen von Polizei und Verfassungsschutz Berlin direkt zusammen.

Wenn der Vermerk in der Sitzung vorgestellt wurde, verwundert, dass daraus nichts gefolgt ist – denn eine Klärung der Frage z. B. zwischen Herrn Steiof und Herrn Palenda hätte hier nahegelegen. Allerdings ist von Herrn Steiof lediglich handschriftlich die Veranlassung zur Klärung innerhalb der Behörde zu finden.⁵¹⁸¹ Ein Hinweis darauf, dass die Abteilung II im Rahmen des Sicherheitsgesprächs bereits die Frage beantwortet hatte – auch unabhängig vom nicht abgesendeten Schreiben – findet sich hingegen nicht.⁵¹⁸² Dabei hätte die Abteilung II im Rahmen des Sicherheitsgesprächs und angesichts der „Leitungsrelevanz“ des Sachverhalts in beiden Behörden in unmittelbarer zeitlicher Nähe Klärung herbeiführen können mit dem Hinweis, dass man dort zu dem Sachverhalt keine Akten mehr vorliegen habe, anhand derer eine Prüfung möglich wäre.

Dies deutet auf ein weiteres Problem bei Sicherheitsgesprächen hin, für das eine Lösung zwar naheläge, bis heute allerdings noch nicht umgesetzt ist: die Runden werden nicht protokolliert – weder die „allgemeine“ Lagerunde noch die inzwischen eingeführte spezifische Staatsschutzrunde.⁵¹⁸³ Gerade wenn – wie in diesem Fall – Themen von Leitungsrelevanz und mit ausstehendem Klärungsbedarf in diesen Gesprächen/Runden auf die Tagesordnung kommen, wäre es jedoch zwingend notwendig, die Sachverhalte und Verabredungen schriftlich festzuhalten, um ein gezieltes Nachfassen zu ermöglichen.

Eine schriftliche Niederlegung in komplexen Sachverhalten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (wie eben Ermittlungen nach einem Anschlag) wäre geboten, allein um später noch einmal nachhalten zu können. Ansonsten bliebe jede dieser Gesprächsrunden monolithisch für sich stehen ohne jeden informationellen Mehrwert. Auch die Sichtweise, dass es sich bei derartigen Runden lediglich um Informationsgespräche handle und dort keine

⁵¹⁷⁹ vgl. 3.F.IX.5.h).

⁵¹⁸⁰ vgl. 3.F.IX.5.a).

⁵¹⁸¹ vgl. 3.F.IX.5.a).

⁵¹⁸² vgl. 3.F.IX.5.h).

⁵¹⁸³ Zeuge Akmann. Wortprotokoll 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 24 – 25.

Weisungen veranlasst würden, greift viel zu kurz. Jedes Nachfragen, jede auch informelle Verabredung, jeder Wunsch nach mehr Information ist auch als Weisung zu verstehen. Wenn der LKA-Leiter anhand einer Information, die in ein Sicherheitsgespräch hineingetragen wird, eine Klärung innerhalb seiner Behörde veranlasst (zu Recht), dann ergibt sich diese Veranlassung eben aus der Existenz solcher Sicherheitsgespräche heraus bereits. Dazu muss nicht einmal wörtlich eine Weisung ausgesprochen worden sein.

IV. Schlussbetrachtungen

Der Fall Amri und das Anschlagsgeschehen wurden bereits frühzeitig nach dem Anschlag als Rechtfertigung genutzt, um neue „Maßnahmen“ gegen Terrorismus und damit vor allem mehr Befugnisse für die Sicherheitsbehörden zu fordern. Diese Forderungen laufen einerseits ins Leere, wenn die Ursachen dafür, wie es zu diesem Anschlag kommen konnte, nicht in der angemessenen Detailtiefe aufgeklärt werden. Andererseits ist die allererste Frage, die zu stellen ist, die, ob die zur Verfügung stehenden Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten auch in effektiver Weise genutzt und ausgeschöpft wurden. Trotz vieler offener Fragen und nicht vollständig aufgeklärter Sachverhalte kann nach vier Jahren Ausschussarbeit konstatiert werden, dass dies nicht der Fall war. Vielfach wurden vorhandene Möglichkeiten zur Informationsgewinnung nicht genutzt und gewonnene Informationen nicht ausgewertet und nutzbar gemacht, Ermittlungsschritte nicht eingeleitet oder abgebrochen, Informationen nicht dahin gesteuert, wo sie benötigt wurden.

Anders als häufig dargestellt, kann nicht alles davon auf den zweifellos in einigen Bereichen bestehenden Personalmangel zurückgeführt werden. Personalmangel in den Behörden oder fehlende Befugnisse wurden von vielen Zeug:innen gern und schnell, teils in hoher Detailtiefe, angeführt. Demgegenüber blieben Aussagen zur speziellen Arbeit der Behörden im Phänomenbereich insgesamt weit zurück. Wir haben es in unserer Arbeit zum Schwerpunkt gemacht, Defizite im Behördenhandeln, in den organisatorischen Abläufen, der Informationssteuerung, der Dokumentation und Aktenführung, der Prioritätensetzung sowie der Kontrolle und Fachaufsicht zu beleuchten. Hier besteht aus unserer Sicht der größte Verbesserungsbedarf in den Sicherheitsbehörden.

Nachrichtendienstliche Erkenntnisse sind im vorliegenden Fall einmal mehr nicht oder nur ungenügend für notwendiges polizeiliches Handeln nutzbar gemacht worden. Es gibt das organisatorische und funktionale Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten. Doch arbeiten diese in verschiedener Tiefe und auf verschiedenen Ebenen durchaus zusammen: Neben dem Erkenntnisaustausch zu Gefährder:innen, Aufklärungsmaßnahmen und Verfahren gibt es mehrere Foren, an denen Polizei(en) und Nachrichtendienst(e) regelmäßig zusammenkommen – ob in Arbeitsbesprechungen, Sicherheitsgesprächen (und Staatsschutzrunden) oder im GTAZ. Insbesondere die Einführung des GTAZ im Jahr 2004 war damit gerechtfertigt worden, dass Behörden jeweils voneinander wissen sollten, wer in welchen Zusammenhängen mit welchen jeweiligen Maßnahmen vertreten ist und welche Interessenlagen jeweils bestehen.

Es ist zwar von Behördenvertreter:innen im Ausschuss vorgebracht worden, dass Nachrichtendienste „Strukturen“ beobachten und Polizeibehörden Einzelpersonen betrachten, doch kamen in der Fussilet-Moschee bzw. im Verein auch im Jahr 2016 zahlreiche Personen und Gefährdungssachverhalte in ebendieser Struktur zusammen, die bei mehreren Behörden gleichzeitig im Fokus standen. Personen und Strukturen haben naturgemäß Wechselwirkungen aufeinander. Ein neuer Prediger kann eine Struktur „neu aufstellen“, eine Gruppe sehr radikale Einzelpersonen kann Unruhe in eine Struktur hereinbringen, Kennverhältnisse können zu Abspaltungen führen, Radikalisierungen begünstigen.

Nichts davon ist ausschließlich durch eine Behörde allein bemerkt worden, sondern – wenn überhaupt – immer im Verbund. Darum überzeugt es nicht, wenn Behörden strikt darauf verweisen, die jeweils andere Perspektive überhaupt nicht zu kennen oder zu betrachten. Selbst wenn im GTAZ immer wieder Gefährdungssachverhalte besprochen wurden, existiert

zwangsläufig dabei eine individuelle und eine strukturelle bzw. organisatorische Ebene. Anis Amri war vielfach und ausdauernd von Ende 2015 bis unmittelbar vor dem Anschlag immer wieder in der Fussilet-Moschee. Es ist deshalb kaum nachvollziehbar, wenn die dort „vertretenen“ Behörden in ihren jeweiligen Erkenntnissen aus diesen Moscheen partout keine Anhaltspunkte für weitere Tatbeteiligte oder Mitwisserschaft in der Moschee erkennen wollen. Dies widerspricht mithin auch den Ergebnissen aus Observation und TKÜ zu Anis Amri.

Ein weiterer kritischer Punkt sind die V-Leute verschiedener Behörden, die in der Struktur bzw. in einem personellen und örtlichen Zusammenhang zu Anis Amri eingesetzt waren. Keine der Behörden hat das Quellenwissen zu Amri, möglichen Mittätern, Strukturen und Kontaktpersonen bisher einer systematischen Betrachtung unterzogen. Es ist wenig plausibel, dass Behörden jeweils darauf verweisen, ihre Quellen hätten Amri „nur mal am Rande“ wahrgenommen. Zudem wurde nicht der Eindruck gewonnen, dass systematisch alle Quellen jeder Behörde zu jeweiligen Kontaktpersonen des Amri überprüft wurden. Einige durchaus zentrale Personen aus Amris Umfeld fielen aus jeglicher Überprüfung bei Quellen gar gänzlich heraus. Ohne systematische Aufarbeitung von Quellenwissen zu Amri, Tat und Mittäter – wie es in wenigen Ansätzen nach der Enttarnung des NSU passierte – ist weiterhin davon auszugehen, dass der Nutzen von Quellen die hohen Risiken und Kollateralschäden nicht rechtfertigt.

Eine ebenfalls interessante Beobachtung ist, dass das Thema Quellen auch in der Aufarbeitung innerhalb der Behörden nach dem Anschlag praktisch keine Rolle gespielt hat. Weder widmete sich die sehr detailliert und gründlich arbeitende Task Force LUPE diesem Thema noch wurde das Thema Quellen in dem Bericht der Nachbereitungskommission aufgearbeitet. Auch der Sonderbeauftragte Jost erhielt offenkundig nur recht spärliche Informationen dazu. Dass der Ausschuss überhaupt erst im November 2018 erstmals zum Thema Quellen im Zusammenhang mit Amri in Kenntnis gesetzt wurde, zeigt, dass es besonders schwierig ist, die Behörden hier zu Transparenz oder gar proaktiver Vorlage entsprechender Informationen zu bewegen.

Im vorliegenden Sondervotum und im Bericht sind zudem längst nicht alle Sachverhalte zu diesem Thema dargelegt. Dies liegt in der Natur der Sache, da Quellen ein Instrument sind, das stets einem hohen Grad an Geheimschutz unterliegt. Mit dem Vorhandensein von Quellen ist hingegen in Staats- und Verfassungsschutzzusammenhängen immer zu rechnen, selbst wenn ihre Anzahl und das Wissen der jeweiligen Behörden um die Quellen der anderen, stets bewusst nebulös gehalten wird.

Aus dem „Fall Amri“ also einen Grund für eine Ausweitung des VP-Einsatzes abzuleiten, geht völlig fehl. Im Gegenteil: Der Einsatz von V-Personen erweist sich einmal mehr als nicht effektiv für die Abwehr von Gefahren und gleichzeitig als Hemmnis für die Aufklärung und damit für die Kontrolle von Behördenhandeln.

Aus den Erfahrungen mit dem Ausschuss kann zudem gefolgert werden: Untersuchungsausschüsse mit einschlägigem Untersuchungsgegenstand müssen Unterlagen zu Quellen (Treffberichte, Erkenntnismitteilungen, VP-Akten, Vorgangsdokumentationen) sofort und umfassend anfordern – am besten gleich nach der Einsetzung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es Jahre dauert, bis das Bild ansatzweise scharf genug ist, um ein Urteil zum Thema Quellenführung im Ansatz zuzulassen. Insbesondere mit Blick auf einen möglichen

Untersuchungsausschuss zum Rechtsterror in Neukölln ist dringend anzuraten, das Thema Quellen sofort in den Blick zu nehmen.

Die Qualität der Zeug:innenaussagen war in vielen, wenn auch nicht allen, Fällen unzureichend. Gerade an der Stelle, an denen Behörden dem Ausschuss gegenüber darstellen wollten, wie wichtig und unersetzbar ihre Arbeit sei, sind schwache Aussagen jedoch kontraproduktiv. Insbesondere Berufszeug:innen hingegen sollten in der Lage sein, auch vor einem Untersuchungsausschuss eine gute und detaillierte Aussage zu machen. Bei zahlreichen Zeug:innen aus dem polizeilichen Staatsschutz verwunderte, dass wesentliche Vorgänge oder Personen partout nicht ins Gedächtnis gerufen werden konnten. Im Staats- und Verfassungsschutz sind jedoch Personen, Ideologien, Kennbeziehungen, Gruppen, Strukturen und Netzwerke von besonderer Bedeutung. Es stellt sich die Frage, wie genau sich diese Zeug:innen vor Gericht verhalten, wenn es tatsächlich doch einmal zu einer Verhandlung kommt. Dies gilt ausdrücklich nicht für alle gehörten Zeug:innen, doch hatte die Qualität durchaus des Öfteren eklatante Mängel.

Sehr bedauerlich ist zudem, dass zwei zentrale Zeugen, KOK L. Und KHK O. jeweils gegenüber dem Ausschuss von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht haben. Dies ist ihr gutes Recht, doch ist ebenfalls festzustellen, dass die gleichen Zeugen am 18. Februar 2018 sehr wohl gegenüber der Zeitung Die Welt aussagefähig waren und an dieser Stelle offenbar die Befürchtung, etwas könne strafrechtlich oder disziplinarisch gegen sie verwendet werden, nicht im Vordergrund stand. Der Artikel selbst stellte eine teils deutliche Verzerrung der Ereignisse um die Person Anis Amri dar. Vor diesem Hintergrund ist dies besonders bedauerlich. Doch ein weiteres Problem ergibt sich in diesem Zusammenhang: Wenn den Berufszeug:innen immer die Wiederaufnahme eingestellter Verfahren gegen sie drohen kann, fallen sie praktisch grundsätzlich als Zeug:innen aus.

Nach der Mosaiktheorie könnten Beamten wie L. und O. in keinem Zusammenhang zum Phänomenbereich Islamismus mehr eine Aussage treffen, da jede Information als Puzzlestück zur Wiederaufnahme von eingestellten Verfahren führen könnte. Damit mag in der Realität nicht zu rechnen sein, doch sollte die Frage beachtet werden, was dies für Berufszeug:innen bedeutet, die aus ihrer Tätigkeit heraus eigentlich häufig aussagen müssten. Auch hier sei mit Blick auf zukünftige Ausschüsse angemerkt, dass das Muster, Verfahren anzustrengen und dann einzustellen, dazu führen kann, dass Zeug:innen vor Aussagen vor einem Untersuchungsausschuss geschützt werden. Es stellt sich ferner die Frage, was dies für einen Staatsschutz bedeutet, wenn in einem Phänomenbereich mehrere zentrale Sachbearbeiter:innen dauerhaft als Zeug:innen ausfallen.

Ein weiteres Defizit besteht in der Frage, warum das spezifische Wissen der jeweiligen Sachbearbeiter:innen im Staatsschutz nicht wesentlich früher, umfassender und systematischer gesichert wurde als geschehen. Als im Fall Amri nach dem Anschlag offenbar wurde, dass die Aktenführung nicht gänzlich und umfassend Aufschluss zur Behandlung der Person gab, hätten die ermittlungsführenden Behörden zeitnah reagieren müssen. Diese Reaktion hätte darin bestehen können, dass jede:r Sachbearbeiter:in strukturiert und unter Staatsschutzgesichtspunkten (Ideologien, Kennverhältnisse, Beziehungen, Netzwerke etc.) zu Amri, Mittätern, Mitwissern etc. befragt wird. Somit hätte man das Wissen sichern können, das möglicherweise nicht in den Akten niedergelegt war. Kurz nach dem Anschlag wäre auch das Gedächtnis noch wesentlich schärfer und näher an den Ereignissen gewesen. Wer, wenn nicht die Beamt:innen im damaligen LKA 541 hätte im Januar oder Februar 2017 ein derart umfangreiches Wissen zu Anis Amri gehabt? Dazu gehört auch, dass vermeintliche

Nebensächlichkeiten, Absprachen, Beobachtungen etc. niedergeschrieben werden, um das Geschehene in Gänze auszuermitteln.

Der Verfassungsschutzverbund als Ganzes aber auch der Berliner Verfassungsschutz hatten, anders als vielfach dargestellt, umfassende Zugänge und Erkenntnisse über das engere Umfeld Amris und sogar über seine Person selbst. Bezeichnend für den Versuch, den Verfassungsschutz zunächst aus der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit herauszuhalten, ist die Aussage des damaligen Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz, Hans-Georg Maaßen, der Amri sei ein „reiner Polizeifall“ gewesen. Die Erkenntnisse der Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern beweisen nun das Gegenteil. Auch das Wissen des Verfassungsschutzes wurde nach dem Anschlag nicht systematisch und lückenlos erfasst. Es mag sein, dass Quellen geschützt und die „Arbeitsfähigkeit“ der Dienste gesichert werden sollen. Allerdings ist der Preis dafür hoch.

Im Bericht wie auch im Sondervotum wurde ausführlich dargelegt, an welche Grenzen der Ausschuss bei der Aufklärung von nachrichtendienstlichen Aktivitäten gestoßen ist. Die Arbeit der Nachrichtendienste wird somit zu wesentlichen Teilen der parlamentarischen Kontrolle entzogen. Sowohl im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Polizeibehörden als auch auf die Zusammenarbeit zwischen Nachrichtendiensten von Bund und Ländern bleiben zahlreiche Fragen offen. Dass sie jedoch überhaupt aufgeworfen werden konnten, dafür brauchte es einen hartnäckigen Untersuchungsausschuss. Auch hier gilt: Zukünftige Untersuchungsausschüsse sollten Wissen und Erkenntnisse von Nachrichtendiensten, vor allem aber die Umstände ihrer Erhebung und die zugrundeliegenden Operationen, frühzeitig und umfassend in den Blick nehmen. Aus eigenem Antrieb der Behörden passiert dies nicht. Zudem muss, so lange es Nachrichtendienste wie den Verfassungsschutz gibt, jedes Instrument genutzt werden, um die öffentliche und parlamentarische Kontrolle zu stärken.

Zweifelloos ist einiges seit dem Anschlag bereits verbessert worden. Insbesondere im Hinblick auf die Personalsituation und die Arbeitsbedingungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft haben Senat und Abgeordnetenhaus richtige Schritte unternommen. Dies allein wird aber nicht ausreichen, um die Sicherheitsbehörden für die Bekämpfung der Bedrohung durch islamistischen Terrorismus effektiv aufzustellen. Nötig wäre eine systematische, kritische Betrachtung über Kosten und Nutzen der zur Verfügung stehenden Instrumente der Strafermittlung und der Gefahrenabwehr. Dies aufzuzeigen und einzufordern bleibt unsere Aufgabe.

Exkurs 1: Anmerkungen zum Fall Mahmoud A. S. und Emanuel K. P.

Der Fall der versuchten Ausreise eines Minderjährigen im August 2015 illustriert eindrücklich die Schwierigkeiten bei der Führung von V-Personen und kann in diesem Zusammenhang beinahe als exemplarisch betrachtet werden. Zwar wurde die Vertrauensperson der Abteilung II relativ bald nach der versuchten Ausreise des Minderjährigen und ihrer mutmaßlichen Beteiligung bzw. ihren Unterstützungshandlungen abgeschaltet.⁵¹⁸⁴ Dennoch ist mitnichten geklärt worden, welchen tatsächlichen Beitrag K. P. zu der Ausreise letztendlich geleistet hat. Wann genau die ermittelnde Generalstaatsanwaltschaft Berlin Wind davon bekam, dass eine Quelle der Abteilung II möglicherweise einen Minderjährigen bei dessen Ausreise unterstützt hatte, ist ebenfalls unklar. Die Polizei Berlin jedoch erfuhr offiziell erst mit Übersendung eines Behördenzeugnisses am 17. März 2016 von einer derartigen Verwendung des K. P.⁵¹⁸⁵ Das Verfahren gegen den A. S. endete im April 2017 mit Einstellung gegen Auflage eines Kompetenztrainings⁵¹⁸⁶ und es bleibt zu hoffen, dass der Lebensweg eines jungen Menschen nicht nachhaltig negativ beeinflusst wurde. Mehrere Feststellungen lassen sich dennoch treffen:

Wer genau Abu H. und Abu T. jeweils waren, die vom A. S. bei dessen Vernehmung am 29. Oktober 2015 als treibende Kräfte bei der Ausreise bezeichnet worden waren, konnte nicht geklärt werden.⁵¹⁸⁷ Bei dieser Vernehmung gab der A. S. auch an, er sei von Abu H. beim Ticketkauf begleitet worden.⁵¹⁸⁸ Ursprünglich war Sabou S. als Abu T. bezeichnet worden und Sabri B. H. als Abu H.⁵¹⁸⁹ Später hingegen war Abdallah A. alias Rami A. durch den K. P. als Abu H. bezeichnet worden.⁵¹⁹⁰ Es ist bemerkenswert, dass letztendlich bis heute keine Klärung dieser Personalien bekannt ist und im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht noch einmal gesondert angestrengt worden ist. Somit bleibt die „strukturelle Einbindung“ des Ausreisefalls ungeklärt. Das wiederum ist unverständlich, da eine vormalige VP des Berliner Verfassungsschutzes hieran beteiligt war und ein hohes, proaktives Aufklärungsinteresse der Berliner Behörden gegeben sein sollte. Zwei Behördenzeugnisse ersetzen dieses Aufklärungsinteresse nicht.

Der dem Ausschuss bekannte Auszug zu dem Verfahren wirkt konfus. Mehr Klarheit ins Verfahren brachte erst ein längerer Vermerk der KKin F. vom 29. August 2016, ein Jahr nach Beginn des Verfahrens.⁵¹⁹¹ Die dem Ausschuss zur Kenntnis gegebenen Vernehmungen wirken thematisch sprunghaft und fahrig. Dies könnte durchaus taktisch motiviert gewesen sein (z. B. im Rahmen besonderer Vernehmungsmethoden, die sicherlich von außen kaum nachvollziehbar sind). Allerdings wären dann nach solchen Vernehmungen Erkenntnis- oder Eindrucksvermerke zur Einordnung notwendig gewesen. Insbesondere eine ermittelnde Staatsanwältin dürfte schwerlich Zugang zu diesen Vernehmungen und ihrem Beweiswert finden.

Auch andere Ermittlungsergebnisse hätten möglicherweise einer systematischen Aufarbeitung bzw. einer übersichtlichen Darstellung bedurft, um ein stringentes Verfahren zu ermöglichen:

⁵¹⁸⁴ vgl. 3.E.VIII.9.a).

⁵¹⁸⁵ vgl. 3.E.VIII.9.

⁵¹⁸⁶ vgl. 3.E.VIII.17.

⁵¹⁸⁷ vgl. 3.E.VIII.3.

⁵¹⁸⁸ vgl. 3.E.VIII.3.

⁵¹⁸⁹ vgl. 3.E.VIII.3.

⁵¹⁹⁰ vgl. 3.E.VIII.11.

⁵¹⁹¹ vgl. 3.E.VIII.15.

ob nun die Klärung dazu, wer hinter Abu H. oder Abu T. steckte oder zu den jeweiligen möglichen Tatbeiträgen anderer Personen und den gegenseitigen Bezeichnungen. In einem Verfahren, in dem eine „Wahrheitsfindung“ zumindest anhand von Vernehmungen besonders schwierig (und gleichzeitig besonders bedeutsam) ist, da hier Vorbereitungshandlungen, Kennverhältnisse und auch ideologische Einflussnahme und Radikalisierungen im Raum stehen, wäre eine übersichtliche Verfahrensführung dringend anzuraten gewesen. Es erschließt sich nicht, warum ausgerechnet ein Staatsschutzverfahren, in dem eine vormalige V-Person der Abteilung II eine bedeutsame Rolle zukam und in dem Bezüge zu anderen Verfahren bestanden, nicht wesentlich systematischer bearbeitet wurde.

Mit Sabou S. und Sabri B. H. waren mutmaßlich auch zwei Protagonisten des BKA-Gefahrenabwehrvorgangs Lacrima und späteren EV Eisbär in den Fall eingebunden.⁵¹⁹² Dennoch konnten die Bezüge der beiden Personen zu Mahmoud A. S. sowie ihr möglicher Tatbeitrag nicht aufgeklärt werden. Auch dies ist bemerkenswert, gerade vor dem Hintergrund, dass offenbar zwei Verfahren parallel geführt wurden, beide jedoch nur in einem Verfahren Beschuldigte waren. Die parallel verlaufenden Durchsuchungen gegen Sabou S., Emanuel K. P. und Habib Selim sowie Beschuldigtenvernehmungen von Selim, Sabou S. und Mahmoud A. S. in drei verschiedenen Verfahren, jedoch jeweils am 8. Dezember 2015⁵¹⁹³, lassen vermuten, dass durch die Behörden selbst ein enger Zusammenhang zwischen den jeweiligen Verfahren gesehen wurde. Im Fall der EK Ventum wurden mehrere Ermittlungsverfahren des GBA beim LKA NRW angesiedelt. Ob sich auch in diesem Fall angeboten hätte, die verschiedenen Ermittlungsverfahren aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Personenkomplex in einer Behörde oder gar einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe zusammenzufassen, um so informatorische Reibungsverluste zu vermeiden, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Im weiter unten diskutierten Fall Ben Ammar (und daraus resultierend dem Fall Selim) wäre die gezielte Bündelung in jeweils einer Behörde oder einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe jedoch möglicherweise hilfreich gewesen.

Hinweisen auf Abdallah A. (Rami), Habib Selim und Bilel Ben Ammar wurde in diesem Verfahren nicht in ausreichendem Maße nachgegangen. Keine der drei Personen wurde als Zeuge angehört oder als Beschuldigter zum Verfahren genommen. Dies verwundert ganz besonders, da alle drei durch den K. P. in dessen Beschuldigtenvernehmung am 8. Dezember 2015 als Personen benannt wurden, die potenziell mit der Ausreise zu tun haben könnten.⁵¹⁹⁴ Zu Habib Selim erging erst am 11. April 2016 ein Behördenzeugnis der Abteilung II an die Polizei Berlin, laut dem Habib Selim (alias Habib Bahri) dem Mahmoud A. S. erzählt habe, dass er, Selim, ins IS-Kampfgebiet ausreisen wolle und dafür Passersatz benötige.⁵¹⁹⁵ Zudem hatte der Emanuel K. P. noch in seiner Beschuldigtenvernehmung erwähnt, dass der Vater des A. S. erklärt habe, der Selim habe seinem Sohn ein Tablet für die Ausreise zur Verfügung gestellt.⁵¹⁹⁶ Auch ein weiterer Zeuge, Oussama H., gab in seiner Vernehmung an, sich einen Spitznamen des Selim gemerkt zu haben, seitdem der Mahmoud A. S. ausgereist sei. Der Selim habe dem A. S. schon anderthalb Jahre vor der Vernehmung (das wäre dann im Juni 2014 gewesen) ein Tablet geschenkt.⁵¹⁹⁷

⁵¹⁹² vgl. 3.E.III.

⁵¹⁹³ vgl. 3.E.VIII.15. und 3.E.X.7., 8.

⁵¹⁹⁴ vgl. 3.E.VIII.4.

⁵¹⁹⁵ vgl. 3.E.VIII.9.b).

⁵¹⁹⁶ vgl. 3.E.VIII.4.

⁵¹⁹⁷ vgl. 3.E.VIII.8.

Aus welchem Grund der Selim vor seiner Abschiebung im Mai 2016 weder als Zeuge im Verfahren angehört noch gar als möglicher weiterer Beschuldigter erwogen wurde, kann hier nicht beurteilt werden. Allerdings ist dies auch vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass bei der GenStA Berlin ab dem 3. Dezember 2015 wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat (Attentat auf Züge, Lieferung von Sachen in die Seituna-Moschee) ein Verfahren gegen Selim geführt wurde.⁵¹⁹⁸ In jenem Verfahren wiederum war jedoch die Prämisse deutlich weniger „handfest“, da die nicht angezeigte Straftat, derer Selim bezichtigt wurde, noch gar nicht festgestellt worden war. Kurz gesagt: die Behörde strengte ein Verfahren auf vergleichsweise unsicherer Prämisse gegen Selim an, ermittelte allerdings dessen konkrete Bezüge zum Ausreisefall nicht weiter aus.

Bei der Durchsuchung bei vormaligen VP des Berliner Verfassungsschutzes K. P. am 8. Dezember 2015 wurde ein Laptop aus nicht bekannten Gründen erst beschlagnahmt und dann jedoch dem Beschuldigten wieder ausgehändigt. Die Begründung für die nicht erfolgte Beschlagnahmung überzeugt indes nicht: Der Laptop sei nicht auf dem Durchsuchungsbeschluss aufgeführt gewesen, es müssten konkret Sachen genannt werden, die dann mitzunehmen seien oder es müsse großflächiger und gröber formuliert sein.⁵¹⁹⁹ Nach der Logik müssten allerdings durchsuchende Beamt:innen vor der Durchsuchung schon genau wissen, was sie finden. Wenn beispielhaft auf dem Durchsuchungsbeschluss stünde, ein Beschuldigter habe sechs Nokia-Handys, die zu beschlagnahmen seien, es werden aber noch zwei iPhones gefunden, ist schwerlich vorstellbar, dass nicht zumindest versucht würde, den Beschluss noch zu erweitern oder zu präzisieren, statt die zwei iPhones sofort wieder auszuhändigen. Das Argument trägt nicht. Ob ein Laptop etwas mit einer Verwendung des Beschuldigten K. P. als VP durch Abteilung II zu tun hat, die zu dem Zeitpunkt jedoch schon fast drei Monate abgeschaltet war, kann nicht beurteilt werden. Es wäre jedoch anzunehmen, dass eine quellenführende Behörde entsprechende Materialien bei Abschaltung wieder einsammelt.

Interessant ist ebenfalls der Umstand, dass eine Information des ermittelnden LKA Berlin zu der vormaligen Verwendung des K. P. durch den damaligen Leiter der Abteilung II, Herrn Palenda, nicht etwa bereits im Oktober oder November 2015 proaktiv an die Polizei Berlin gesteuert worden war – zumal der OstA Feuerberg bereits am 12. Oktober 2015 mitgeteilt hatte, dass der K. P. ihm als Zeuge für das Verfahren genannt worden war.⁵²⁰⁰ Wer auch immer dem OstA Feuerberg den „Zeugen“ K. P. genannt hatte, wenn schon nicht die Polizei selbst, dürfte auch über eine vormalige Verwendung des K. P. im Bilde gewesen sein. In dem Zusammenhang verwundert die nicht erfolgte Beschlagnahmung des Laptops bei der Durchsuchung der Wohnung des K. P. am 8. Dezember 2015 zusätzlich, da zumindest die Zeugin S. D. in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestags angegeben hatte, zu dem Zeitpunkt noch keine Kenntnis zur vormaligen Verwendung des K. P. als Quelle gehabt zu haben.⁵²⁰¹

In einer Beschuldigtenvernehmung des K. P. am 17. März 2016 wurden noch weitere besorgniserregende Details zu dessen Aktivitäten bekannt, die dringender Ermittlungen oder anderweitiger Aufarbeitung bedurft hätten. Der K. P. gab in der Vernehmung an, dass Habib Selim auch einen Aslan aus Neuruppin kenne, dass Selim nach Tunesien ausreisen wolle und Hidschra machen wolle. K. P. solle dem Selim Leute vermitteln, die Pässe fälschten, da Selim

⁵¹⁹⁸ vgl. 3.E.X.

⁵¹⁹⁹ vgl. 3.E.VIII.5.

⁵²⁰⁰ vgl. 3.E.VIII.2.

⁵²⁰¹ vgl. 3.E.VIII.5.

zum IS reisen wolle. K. P. habe dem Selim jedoch keinen Pass vermittelt, da er dies nicht „geschafft“ habe, werde jedoch häufiger danach gefragt und sage jeweils zu herumzufragen.⁵²⁰² Ob eine ehemalige VP des Berliner Verfassungsschutzes letztlich Pässe besorgt hat oder nicht, weil sie es nicht „geschafft“ hat, ist unter Umständen zweitrangig, denn hier wäre mindestens auch noch einmal zu prüfen, ob sie über weiteres Wissen zu Passbeschaffungen verfügt. Wenn eine vormalige Quelle zugibt, herumfragen zu können und offenbar in einer Form Handlungen zu begehen oder zu begünstigen, die ausreisewilligen Personen ggf. ermöglicht, ihre Ausreise zu vollziehen, dann sollte dies als Alarmzeichen verstanden werden. Hier sollte auch noch einmal ermittelt werden (oder im Falle des Verfassungsschutzes, der Strukturen aufklären sollte, „aufgeklärt werden“ inwieweit die eigene vormalige VP in solchen Strukturen involviert war).

Das mag am Ende nicht einmal unbedingt zu einem Strafverfahren führen, doch wäre hier zumindest eine Prüfung dieser Vorgänge samt Befragung des K. P. und Befragung sowie Aktenvorlage der ihn vormals führenden Abteilung II (und zwar auch hier: zuständige VP-Führerinnen, Gruppenleitung, Beschaffungsleitung und Auswertung) angezeigt gewesen. Dass diesen Umständen nicht nachgegangen wurde und keine der beteiligten Dienststellen hier für weitere Erhellung gesorgt hat (Staatsanwaltschaft und Polizei durch Ermittlungen, Verfassungsschutz durch proaktive Informationspolitik und Bereitstellung der notwendigen Unterlagen) zeugt von einer geringen Bereitschaft der mit dem Instrument der VP arbeitenden Institutionen, sich mit Missständen kritisch auseinanderzusetzen.

Bereits früh im Jahr 2015 lagen der Polizei Berlin Informationen aus verdecktem Erkenntnisaufkommen zu Habib Selim vor.⁵²⁰³ Zusätzlich zu einer Quelle der Abteilung II in dem Personenzusammenhang war also auch die Polizei Berlin operativ in dem Umfeld tätig. Bei heutiger Betrachtung des Falls Amri und der ihn umgebenden Personenzusammenhänge, ebenso wie der Information aus dem Behördenzeugnis vom Januar 2016, laut dem der Amri über Kontakte in der französischen Islamistszene Waffen besorgen könne, wäre es möglicherweise auch noch einmal angezeigt, diese Bezüge im Lichte heutiger Erkenntnisse neu zu betrachten.

Auch der Berliner Verfassungsschutz verfügte aus dem örtlichen und personellen Zusammenhang im Sommer und Herbst 2015 über eigene Informationen.⁵²⁰⁴ Ob diese Informationen von der Quelle erhoben wurden, gegen die später als Helferin der Ausreise des Mahmoud A. S. ermittelt wurde, ist nicht gesichert. Allerdings ist gesichert, dass der Berliner Verfassungsschutz in diesem Zusammenhang im Fallkomplex Safran Informationen erhoben hat und dabei Strukturen im Zusammenhang mit der IAKM vertieft betrachtete. In dem Fallkomplex ging es um konspirative Unterrichte mit jungen Männern in der IAKM, Radikalisierungen und ebenjene Ausreisen.⁵²⁰⁵

Zudem erhob der Verfassungsschutz unter dem Stichwort „BKA-Vorgang Lacrima“ ab dem 28. Juli 2015 Informationen im Wege einer Lichtbildvorlage bei dort geführten Quellen. In dieser Lichtbildvorlage ging es, dem BKA-Vorgang entsprechend, um Sabou S., Bilel Ben Ammar, Yassine D., Riadh M. und Anis S. alias Charf Din M und hätten sich „Randbezüge“ zu den bei Abteilung II geführten Fällen Safran und Siena ergeben.⁵²⁰⁶ An dieser Stelle ist

⁵²⁰² vgl. 3.E.VIII.10.

⁵²⁰³ vgl. 3.F.IX.3.g) bb).

⁵²⁰⁴ vgl. 3.E.XI., vgl. 3.G.I.12

⁵²⁰⁵ vgl. 3.G.I.12

⁵²⁰⁶ vgl. 3.E.XI.1.

festzuhalten, dass der Verfassungsschutz Berlin an mancher Stelle sehr wohl ergänzend zu polizeilichen Stellen Informationen erhob und es zumindest im Bereich des Möglichen lag, auch in Fällen mit polizeilicher Zuständigkeit entsprechend tätig zu werden, sogar mit recht explizitem Hinweis auf die polizeiliche Vorgangsführung unter Bezug auf die exakte im BKA gebräuchliche Vorgangsbezeichnung. Dies bedeutet, dass es zu der Frage wahrscheinlich auch Absprachen zwischen den Behörden gegeben haben dürfte. Wenn eine Verfassungsschutzbehörde für eine Polizeibehörde schon ergänzend Informationen erhebt, dann offenkundig mit dem Ziel, diese auch an die Polizeibehörde zu steuern.

In genau dem Zeitraum – Juli/August 2015 – verdichtete sich der Ausreisesachverhalt in der IAKM, als der Minderjährige Mahmoud A. S., der mit mehreren Personenaus dem Gefahrenabwehrvorgang Lacrima Kontakt hatte (und ja offenkundig auch über guten Kontakt zu einer Quelle der Abteilung II verfügte) einen beinahe erfolgreichen Ausreiseversuch unternahm. Es sei mit Blick auf Kapitel E.VIII noch einmal auf die zahlreichen Kontaktpersonen des Mahmoud A. S. sowie die Quelleneigenschaft des Emanuel K. P. verwiesen, auf die potenziellen Zeugen im Verfahren Habib Selim, Bilel Ben Ammar und Abdallah A. sowie auf das „benachbarte“ Verfahren des BKA, das im Oktober 2015 von Lacrima zum EV Eisbär geworden war.

Ebenfalls in diesem örtlichen und personellen Zusammenhang vertreten waren neben LKA Berlin (erst über Erhebungen des LKA 514, also wohl gefahrenabwehrrechtlich, dann über das Ermittlungsverfahren gegen Mahmoud A. S. und Emanuel K. P. sowie Safet D.) und LfV Berlin (mit „Randbezügen“ zum Fall Safran sowie zum Fall Siena) auch das BKA (Lacrima und später EV Eisbär) auch das BfV, das laut Zeuge S – 3 mit dem LKA Berlin bezüglich der Informationsbeschaffung in der Ibrahim Al Khalil-Moschee „kooperierte“, zu welchem Zweck auch immer.⁵²⁰⁷

Die gerichtliche Behandlung des Falls lässt die vormalige Quelleneigenschaft des K. P. insbesondere im Hinblick auf dessen mutmaßlichen Tatbeitrag außer Acht.⁵²⁰⁸ Die Behördenzeugnisse der Abteilung II zu der Tätigkeit des K. P. sind zudem lediglich Teil der Handakte und nicht der Hauptakte⁵²⁰⁹ – womit ein Einsichtsrecht für die Strafverteidigung nach § 147 StPO wohl entfallen dürfte. Auch in der Gerichtsverhandlung selbst scheint die Quelleneigenschaft des K. P. nur am Rande eine Rolle gespielt zu haben, zumal der K. P. selbst als Zeuge abgeladen worden war.⁵²¹⁰ Mithin bleibt also unklar, inwieweit die Verwendung als Quelle eines Nachrichtendienstes die Ermittlungen in dem Fall „strukturiert“ hat. Zeug:innen, die den K. P. zuvor als Quelle geführt haben oder anderweitig dienstlich mit von diesem zum Sachverhalt oder zu Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen gelieferten Informationen befasst waren, wurden offenkundig nicht im Ermittlungs- und Strafverfahren berücksichtigt.⁵²¹¹

Die Notwendigkeit für eine Berücksichtigung nachrichtendienstlicher Zeug:innen im Ermittlungs- oder Strafverfahren ergibt sich zudem durch einen weiteren Umstand. Laut Schreiben des Abteilungsleiters Palenda an den OStA Feuerberg vom 8. April 2016 (bearbeitet durch die damalige Leiterin der Beschaffung) habe die VP den sie zu diesem Zeitpunkt betreuenden VP-Führer im Vorfeld telefonisch unterrichtet, dass Mahmoud A. S.

⁵²⁰⁷ vgl. 3.H.VI.1.c

⁵²⁰⁸ vgl. 3.E.VIII.17.

⁵²⁰⁹ vgl. 3.E.VIII.9.

⁵²¹⁰ vgl. 3.E.VIII.17.

⁵²¹¹ vgl. 3.E.VIII.

nach Istanbul fahren wolle, um dort Freunde zu treffen. Auch äußerte die VP am 30. Juli 2015, dass der A. S. wohl aus der Türkei zurückkommen werde und wohl zumindest derzeit nicht nach Syrien reisen wolle, auch wenn er ein „Kandidat“ für eine Ausreise in den Jihad sei. Mehrfach sei – gegenüber zwei VP-Führern – die Einschätzung mitgeteilt worden, der A. S. wolle in der Türkei Freunde treffen. Selbst die Flugnummer für Hin- und Rückflug habe die VP am 11. August 2015 (also vor der Ausreise am 17. August) mitgeteilt.⁵²¹²

Ganz unabhängig davon, dass im Sommer 2015 selbst beim Berliner Verfassungsschutz bekannt gewesen sein dürfte, dass Ausreisen aus Mitteleuropa in das IS-Kampfgebiet vornehmlich über die Türkei erfolgten, deutet dies auf ein Versagen jedes Kontrollmechanismus hin. Offenkundig hatte die VP dem Verfassungsschutz sehr wohl vor dem Ausreiseversuch davon berichtet, dass ein Minderjähriger, der zumindest „Kandidat“ für eine Jihad-Ausreise sei und der aufgrund der Verwendung der VP in der entsprechenden salafistischen Szene bzw. dem Beobachtungsobjekt auch entsprechende Kontakte gehabt haben dürfte, deutliche Anzeichen aufweist, dass eine Ausreise geplant sein könnte. Es stellt sich die Frage, was genau die VP-Führer veranlasst hat zu denken, hier sei es wirklich lediglich um einen harmlosen Besuch eines Minderjährigen bei Freunden gegangen – und zwar nicht etwa im Libanon, sondern in der Türkei.

Zudem stellt sich die Frage, welche Warnzeichen noch notwendig gewesen wären, um eine entsprechende Meldekette auszulösen – und zwar vor der Ausreise. Der A. S. kam mithin recht ungehindert bis kurz vor das Kampfgebiet. Wie genau im letzten Moment die Einreise in das IS-Gebiet doch noch verhindert wurde, bleibt wohl das Geheimnis findiger Behörden. Jedenfalls gab der Verfassungsschutz Berlin zu verstehen, mit dem Aufgriff des A. S. dann doch nichts zu tun gehabt zu haben und auch nichts von einem Zutun der VP zu dem Abfangen gewusst zu haben.⁵²¹³

Zudem ist es mindestens bemerkenswert, dass an dieser Stelle sehr wohl mit der Zuverlässigkeit der VP in anderen Sachverhalten argumentiert wurde, um die Glaubwürdigkeit auch in diesem Sachverhalt zu untermauern. Die VP brauchte offenkundig bloß abstreiten, von den Ausreiseabsichten des A. S. gewusst zu haben, damit der Verfassungsschutz ihr glaubte. Eine eigenständige und sorgfältige Überprüfung auf Nachrichtenehrlichkeit, von der anzunehmen wäre, dass eine Beinahe-Ausreise eines Minderjährigen ins IS-Kampfgebiet Anlass genug wäre, fehlt komplett in der Darstellung im Schreiben vom 8. April 2016. Allerdings sind weitergehende Ermittlungen von GenStA oder Polizei zu diesem Umstand nicht ersichtlich.⁵²¹⁴

Wesentlich ist an dieser Stelle auch, dass aktenkundig „eine Quelle“ des Berliner Verfassungsschutzes laut Nachtrag vom 11. April 2016 zur Behördenauskunft vom 8. April 2016 vom Juni bis September 2015 zu Habib Selim berichtet hatte.⁵²¹⁵ Warum am 11. April 2016 ausgerechnet diese Information zu genau dieser Person in die Handakte zu diesem Verfahren genommen wurde und nicht etwa in die Akte zum Verfahren gegen den Beschuldigten Habib Selim oder anderweitig in das dortige Ermittlungsverfahren eingeführt wurde, erschließt sich nicht.

⁵²¹² vgl. 3.E.VIII.9.b).

⁵²¹³ vgl. 3.E.VIII.9.b).

⁵²¹⁴ vgl. 3.E.VIII.9.b).

⁵²¹⁵ vgl. 3.E.VIII.9.c).

In Selims „eigentlichem“ Ermittlungsverfahren ging es zwar um die Nichtanzeige einer geplanten Straftat des Ben Ammar⁵²¹⁶, doch zeigt das Behördenzeugnis eindrucksvoll, dass auch der Berliner Verfassungsschutz sehr wohl über Informationen zu Person und Struktur(en) verfügte, die im zentralen Ermittlungsverfahren gegen Selim überhaupt keine Berücksichtigung fanden. Im Verfahren gegen Mahmoud A. S. war der Selim nicht einmal Zeuge, es findet sich lediglich eine kurze Nachfrage nach der Person in der Vernehmung des Selim vom 8. Dezember 2015.⁵²¹⁷

Ob Anis Amri – als nachgewiesene Kontaktperson zu Ben Ammar⁵²¹⁸ und Selim⁵²¹⁹ ebenso wie zu Abdallah A.⁵²²⁰ sowie möglicherweise zu Sabri B. H. und Sabou S.⁵²²¹ – auch Kontakt zu Emanuel K. P. hatte, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Es ist auf keinen Fall auszuschließen und würde zumindest nicht überraschen. Genauso würde es nicht überraschen, wenn ein Kontakt bestand und nirgendwo festgehalten wurde. Interessant wäre in diesem Zusammenhang, TKÜ-Daten des K. P. zu erhalten oder aber die vollständigen Daten des Laptops. Nur so wäre eine Überprüfung möglich, die offenkundig zu keinem Zeitpunkt vorgenommen wurde. Sinn einer entsprechenden Prüfung wäre, festzustellen, ob Anis Amri bereits vor seiner ersten einschlägigen Feststellung durch Berliner Behörden am 6. Dezember 2015 Kontakte zu Personen in der damaligen Berliner Islamistenszene hatte und welche Rolle der hier gegenständliche Personenkomplex möglicherweise beim Umzug des Amri von Dortmund nach Berlin gespielt hat. Es mag ein kleiner Teil des direkten Vorfelds der Tat heute in Ansätzen beleuchtet sein, die Aktivitäten des Amri vor dem 18. Februar 2016 sind es nicht. Es muss damit gerechnet werden, dass Amri auch schon am 6. Dezember 2015 und 18. Februar 2016 über ein halbwegs belastbares Kontaktspektrum im Berlin verfügte, welches ihm sowohl Unterkunft als auch soziale und kulturelle Einbindung geboten haben dürfte.

Auch die Ermittlungen gegen Ben Ammar nach dem Anschlag sollten, wie diejenigen gegen „Unbekannt“ nicht unberücksichtigt lassen, dass schon 2015 zahlreiche Erkenntnisse zum Personenumfeld vorlagen, mit dem der Amri verkehrte. Mithin ist das Personenumfeld gerade mit Bezug zu den Vorgängen in der IAKM im Sommer und Herbst 2015 jedoch völlig vom Fall Amri separiert, obwohl weitgehende Überschneidungen festzustellen waren. Dies wäre dringend aufklärungsbedürftig, doch mit Aufklärung ist auch in dieser Sache nicht weiter zu rechnen.

⁵²¹⁶ vgl. 3.E.X.

⁵²¹⁷ vgl. 3.E.X.8.

⁵²¹⁸ vgl. 3.E.IX.2.

⁵²¹⁹ vgl. 3.F.III.3.b)bb).

⁵²²⁰ vgl. 3.E.IV.1.a).

⁵²²¹ vgl. 3.E.III.3.

Exkurs 2: Anmerkungen zu den Kontaktpersonen Ben Ammar und Selim

Zu den Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen Ben Ammar und Selim wurde bereits in den Kapiteln 3.E.VIII und 3.E.IX. jeweils eine ausführliche Darstellung gemacht, weshalb an dieser Stelle lediglich die offen gebliebenen Fragen noch einmal dargestellt werden sollen. Insgesamt mutet das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden zu diesen beiden Personen auch weiterhin erklärungsbedürftig an. Dies gilt für die sehr zügige Abschiebung des Ben Ammar nach dem Anschlag, aber genauso für die Vorgänge im Jahr 2015. In Kapitel 3.E.VIII. sowie auch im Exkurs 2 wurde bereits die ungeklärte Rolle von Ben Ammar und Selim in dem Ausreisesachverhalt des Minderjährigen Mahmoud A. S. dargestellt, ebenso wie die ungeklärte Rolle, bzw. der ungeklärte Tatbeitrag, der vormaligen VP der Abteilung II.⁵²²² Zudem standen Ben Ammar und Selim in Kontakt mit den Personen aus dem Gefahrenabwehrvorgang Lacrima des BKA bzw. dem späteren EV Eisbär.⁵²²³ Dieser Personenkreis aus dem Gefahrenabwehrvorgang Lacrima bzw. EV Eisbär wiederum – vornehmlich Sabri B. H. und Sabou S. wirkte mutmaßlich wiederum an der Ausreise des Mahmoud A. S. mit.⁵²²⁴

In dem örtlichen und personellen Zusammenhang operierten im Jahr 2015 das BKA⁵²²⁵ und LKA (über das LKA 514 auch mit Erkenntnissen zu Habib Selim und Abdallah A. sowie Hadi H. A.⁵²²⁶ sowie später im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Mahmoud A. S. und Emanuel K. P.⁵²²⁷) als auch die Abteilung II⁵²²⁸ und das BfV (in Kooperation und Austausch mit dem BKA zu Ausreisesachverhalten in der IAKM und offenbar auch mit Informationserhebung zu Ben Ammar, Selim und Sabou S.⁵²²⁹).

Demgegenüber fallen die Ermittlungsverfahren gegen Ben Ammar und Selim inhaltlich fast ein wenig zurück. Das liegt nicht an der Aktenführung, die in beiden Verfahren sorgfältig und umsichtig erfolgt zu sein scheint, sondern eher daran, dass die beiden Verfahren kaum zu der „Vorgeschichte“ bzw. zu den benachbarten Verfahren in Beziehung gesetzt wurden. Das Verfahren nach § 89 a StGB gegen Ben Ammar wurde auf einem BKA-Vermerk vom 25. November 2015 mit Erkenntnissen aus dem EV Eisbär eingeleitet. Zu den Erkenntnissen gehörte unter anderem ein konspiratives Treffen des Ben Ammar und des Selim Anfang November 2015 mit den Protagonisten des EV Eisbär sowie auch Mohammed M. alias Mehrez R. bzw. Abou M..⁵²³⁰ Somit war der Personenzusammenhang deutlich, in dem Ben Ammar und Selim sich nachgewiesenermaßen bewegten.

Zu Selim wurde zudem noch bekannt, dass eine „namentlich bekannte Person“ der Polizei Berlin gegenüber geäußert habe, dieser schaue sich Videos des IS an und begrüße dessen Taten. Zudem werde in naher Zukunft möglicherweise in Dortmund etwas passieren, es sollten Züge bombardiert werden und Ungläubige hätten den Tod verdient.⁵²³¹ Gegen Ben Ammar lief seit dem 24. November 2015 eine TKÜ.⁵²³² Zudem hätten Selim und Ben

⁵²²² vgl. 3.E.VIII.

⁵²²³ vgl. 3.E.III.1., 2. sowie 3.E.IX.1.a).

⁵²²⁴ vgl. 3.E.VIII.15.

⁵²²⁵ vgl. 3.E.III.1., 2.

⁵²²⁶ vgl. 3.E.1.a).

⁵²²⁷ vgl. 3.E.VIII.

⁵²²⁸ vgl. 3.E.XI. sowie 3.G.I.13.

⁵²²⁹ vgl. 3.H.VI.1.c).

⁵²³⁰ vgl. 3.E.IX.1.a).

⁵²³¹ vgl. 3.IX.1.a).

⁵²³² vgl. 3.IX.1.a).

Ammar am 24. November 2015 miteinander telefoniert, sich zum Abendgebet in der Seituna-Moschee verabredet, um dort gemeinsam das Abendgebet zu verrichten. Am 25. November fragte Selim den Ben Ammar, ob dieser nach Dortmund verreise, was Ben Ammar bejahte und Selim wünschte dem Ben Ammar einen schönen Tod.⁵²³³ Kurz zuvor hatte Ben Ammar noch mit Kamel A. telefoniert, um die Lieferung von „Sachen“ am kommenden Tag – dem 26. November 2015 – in die Seituna-Moschee abzuklären. Kamel A. habe wiederum in der Vergangenheit telefonisch Kontakt gepflegt zu Murat C., der zuvor beim LKA Berlin Beschuldigter in einem 89-a-Verfahren gewesen sei. Zudem lagen Erkenntnisse zu Murat C. zu potenzieller finanzieller Unterstützung zu Reisebewegungen anderer Personen vor.⁵²³⁴ Laut Vermerk legten Erkenntnisse den Verdacht nahe, dass Ben Ammar mit den Sachen aus der bevorstehenden Lieferung in die Seituna-Moschee einen Anschlag in Dortmund planen könnte.⁵²³⁵

Aus dem Vermerk ergeben sich zahlreiche Fragen oder Hinweise. Zum einen bleibt die Frage offen, warum das BKA, das diese Erkenntnisse zusammengeführt hatte und den Ben Ammar aus eigenen Maßnahmen bereits kannte angesichts einer möglicherweise unmittelbar bevorstehenden Gefahr nicht selbst agiert hat. Es ist deutlich aufwändiger, erst alle Erkenntnisse wie im Vermerk vom 25. November 2015 zusammenzuführen und dann an das LKA Berlin zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln, das dann wiederum Maßnahmen anregen, beantragen, planen und durchführen musste. Hinzu kommt: Einige der Erkenntnisse stammten ohnehin schon von der Polizei Berlin, wurden also im Erkenntnisvermerk vom 25. November 2015 nur neu zusammengesetzt. Nun ist anzunehmen, dass das LKA Berlin die notwendigen Ressourcen für offene Maßnahmen und zur Gefahrenabwehr in Berlin schneller bereitstellen könnte – nur hätte dies auch unter polizeilicher Führung des BKA stattfinden können, das die Protagonisten bereits aus eigenen Maßnahmen und eigenem Erkenntnisaufkommen kannte. Wie schon im Fall des Ausreisenden Mahmoud A. S. wurde jedoch kein Fallkomplex oder eine gemeinsame Ermittlungsgruppe oder Kommission gebildet, sondern wurde das Verfahren gegen Ben Ammar praktisch aus dem EV Eisbär „ausgegliedert“. Es ist vollkommen unstrittig, dass ein bevorstehender Anschlag schnelle Maßnahmen nötig macht, um die Gefahr abzuwehren. Dennoch zog das Verfahren behördlich eine Schleife, die sich so nicht gänzlich erschließt.

Aus dem oben bereits erwähnten Vermerk vom 25. November 2015 geht allerdings auch indirekt hervor, über welche Wege die den Vermerk erstellende Behörde an Informationen gekommen ist. Zum einen hatte eine „namentlich bekannte Person“ Hinweise zu Habib Selim an die Polizei Berlin übermittelt.⁵²³⁶ Dieser Hinweisgeber war zwar bekannt, die Hinweise selbst waren im Verfahren gegen Selim nur zur Handakte genommen worden.⁵²³⁷ Aus welchem Grund die Hinweise in dem Verfahren gegen Ben Ammar oder gegen Selim nicht weitergehend ermittelt wurden, bleibt offen. In Staatsschutz-Zusammenhängen, in denen Kennverhältnisse, Ideologien, Strukturen und Netzwerke von besonderer Bedeutung sind – gerade zur Ermittlung in Delikten, deren Beweisführung häufig von Indizien abhängen dürfte – verwundert dieses Vorgehen jedoch. Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erhalt des Vermerks dürfte es um Gefahrenabwehr gegangen sein. Gerade in den Ermittlungen danach jedoch ging es darum, Beweise für eine Tatvorbereitung (Ben Ammar) oder das Wissen um diese Vorbereitung (Selim) zu erheben.

⁵²³³ vgl. 3.IX.1.a).

⁵²³⁴ vgl. 3.E.IX.1.a).

⁵²³⁵ vgl. 3.E.IX.1.a).

⁵²³⁶ vgl. 3.E.X.2.

⁵²³⁷ vgl. 3.E.X.2.

In diesem ermittelnden Zusammenhang wäre es sachdienlich gewesen, die Hinweise zu Selims gewalttätigen Neigungen und seiner IS-Verherrlichung, ganz vordringlich jedoch zu seinen Äußerungen gegenüber dem Hinweisgeber, es werde in Dortmund etwas passieren, „wenn der Schnee weggetaut sei“ und es würden Züge bombardiert⁵²³⁸ noch einmal genauer zu ermitteln. Mithin war dieser Hinweis eine wesentliche Grundlage für den Tatvorwurf sowohl gegen Ben Ammar, da daraus abgeleitet wurde, dieser plane einen Anschlag auf Züge in Dortmund als auch gegen Habib Selim, da ihm hieraus eine Mitwisserschaft zu dieser Anschlagspannung zur Last gelegt wurde. Im Zweifel müssten derartige Aussagen doch in einem Ermittlungs- oder einem Gerichtsverfahren als Beweismittel dienen. Nur fragt sich, wie die Beweiskraft der Information aussehen soll, wenn der Hinweis nicht ausermittelt wurde.

Ein interessanter Nebenaspekt an dieser Stelle ist, dass die Erhebung der Abteilung II im Rahmen der Projektgruppe islamistische Aktivitäten im Flüchtlingskontext (PiAF) am 10. Januar 2016 Erkenntniserhebung in Selims Wohnunterkunft betrieb. In einem Erkenntnisvermerk ist festgehalten, dass Selim gegenüber anderen Bewohnern der Unterkunft mehrfach angedeutet habe, Kenntnis von verschiedenen Anschlagsszenarien zu haben. Zum einen habe er behauptet, dass bei einer Sportveranstaltung im Juli 2016 in Frankreich ein Anschlag stattfinden werde, ein anderes Mal habe er angedeutet, in es werde einen Anschlag in Deutschland geben, „wenn der Schnee weggetaut sei“.⁵²³⁹ Das ist wörtlich identisch mit der Formulierung aus dem BKA-Vermerk vom 25. November 2015.⁵²⁴⁰ Demgegenüber kam das vorgebliche Wissen des Selim zu einem bevorstehenden Anschlag im in Frankreich im Juli 2016 im BKA-Vermerk vom 25. November 2015 nicht vor.⁵²⁴¹

Interessant wäre in diesem Zusammenhang, ob sich die Abteilung II bei Bekanntwerden dieser mutmaßlichen Anschlagpläne oder Anschlagsbereitschaft aus eigenem Ermessen an die Polizei Berlin gewandt hat, um derartige Sachverhalte abzuklären. Die Abteilung II kannte Selim bereits aus den Zusammenhängen um die Ibrahim-Al-Khalil-Moschee⁵²⁴² und hatte zwischen Juni und September 2015 dezidiert Informationen zu Selim von einer dort eingesetzten VP erhalten. Laut VP-Information hatte der spätere Ausreisende Mahmoud A. S. mit Selim telefoniert, der ihm erzählt habe, dass er (Selim) in den IS ausreisen wolle und dafür einen Passersatz benötige.⁵²⁴³ Dieses Wissen wurde zwar der Generalstaatsanwaltschaft Berlin erst im April 2016 übermittelt⁵²⁴⁴, lag allerdings beim Verfassungsschutz Berlin bereits im Dezember 2015 vor. Ob der Habib Selim aus der IAKM und derjenige aus der Erhebung der PiAF in einem Zusammenhang betrachtet wurden und ob zu den Erkenntnissen zu Selim – und Ben Ammar – im Kontext der zahlreichen Hinweise verschiedener Behörden ein dezidiertes Benehmen untereinander gesucht wurde, bleibt hingegen offen.

Eine weitere nicht geklärte Frage zu den Verfahren ist, warum im Verfahren gegen Ben Ammar zwar Observationen durchgeführt worden waren, aber keine TKÜ-Maßnahmen angeregt, beantragt oder durchgeführt wurden, weder gegen Ben Ammar noch gegen Selim.⁵²⁴⁵ Der Vermerk des BKA vom 25. November 2015 führt auf, dass im dortigen Verfahren EV-Eisbär erst am Vortag eine Nachrichtenmittler-TKÜ gegen Ben Ammar aufgeschaltet worden war und in dieser TKÜ auch Gespräche mit Habib Selim festgestellt

⁵²³⁸ vgl. 3.E.IX.1.a).

⁵²³⁹ vgl. 3.E.XI.4. n.

⁵²⁴⁰ vgl. 3.E.X.2.

⁵²⁴¹ vgl. 3.E.X.2.

⁵²⁴² vgl. 3.E.XI.

⁵²⁴³ vgl. 3.E.VIII.9.c).

⁵²⁴⁴ vgl. 3.E.VIII.9.c).

⁵²⁴⁵ vgl. 3.E.IX.1.f) vgl. 3.X.4, 5, 6, 7

wurden – wie unter anderem dasjenige, in dem beide über die bevorstehende Reise nach Dortmund sprachen und sich einen schönen Tod wünschten.⁵²⁴⁶ Ebenso wurde über die TKÜ gegen Ben Ammar festgestellt, dass Ben Ammar mit Kamel A. die Lieferung der „Sachen“ in die Seituna-Moschee verabredete.⁵²⁴⁷

Weitere TKÜ-Daten aus dem EV Eisbär bzw. aus der Nachrichtenmittler-TKÜ zu Ben Ammar wurden allerdings im GenStA-Verfahren nicht initiativ angefragt oder beigezogen. Es wurde keine TKÜ gegen Ben Ammar oder Selim (dann wohl als Nachrichtenmittler im Sinne des § 100a (3) StPO) in diesen Verfahren beantragt bzw. durchgeführt. Dies verwundert vor dem Hintergrund, dass das Verfahren unter anderem auf Erkenntnissen aus TKÜ-Protokollen beruhte. Selbst nach offenen Maßnahmen gegen beide wäre zu erwarten gewesen, dass sie danach auch weiterhin Handys benutzen würden, wenn auch andere Geräte oder andere Rufnummern. Eine andere verdeckte Maßnahme – die Observation – wurde gegen Ben Ammar trotzdem veranlasst, weshalb das Argument, eine TKÜ sei nach offenen Maßnahmen am 26. November 2015 nicht mehr erfolgsversprechend gewesen, kaum überzeugend ist. Gerade eine TKÜ dürfte jedoch im Hinblick auf Kontaktpersonen, Kommunikationsverhalten, Aufenthaltsorte und Anlaufstellen des Ben Ammar recht aussagekräftig sein, selbst wenn man die konspirative Verwendung von Endgeräten immer mitbedenken müsste. Aber derlei Feststellungen ließen sich auch während eines laufenden Verfahrens und nach erfolgter Einleitung entsprechender Maßnahmen treffen.

Es bleibt zurück: Gegen Ben Ammar wurde eine TKÜ nicht einmal erwogen. Gerade in Staatsschutzzusammenhängen, in denen jedoch Kennbeziehungen, Netzwerke und Strukturen häufig in Rede stehen – und in denen die bereits mehrfach angesprochenen Vereinigungs-, Verabredungs-, oder Vorbereitungsdelikte ebenfalls häufig eine Rolle spielen, verwundert es, dass derart naheliegende Instrumente nicht genutzt wurden. Selbst wenn sich die initiale Tatplanung, wegen derer das 89-a-Verfahren überhaupt eingeleitet worden war, nach den offenen Maßnahmen nicht bestätigt hatte, blieb das Verfahren unter dem Tatvorwurf bis zur Einstellung Ende Juni 2016 bestehen.⁵²⁴⁸

Ein weiterer Aspekt ergibt sich auch mit Blick auf die gern ins Feld geführte Notwendigkeit erweiterter Befugnisse im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts. An dieser Stelle stand eine Anschlagplanung als Verdacht im Raum – hinreichend konkret, dass diese umgehend innerhalb eines Tages (Vermerk vom 25. November 2015 mit TKÜ-Erkenntnissen vom 24. und 25. November 2015⁵²⁴⁹ und Umsetzung offener Maßnahmen ab dem 26. November 2015⁵²⁵⁰) zu offenen Maßnahmen führte. Festzustellen ist jedoch, dass die Voraussetzungen – ein Straftatbestand aus dem Katalog in § 100 a StPO – für eine TKÜ gegeben waren, jedoch das Instrument aus unbekanntem Gründen nicht genutzt wurde. Exemplarisch zeigt dies den Widerspruch auf, dass einerseits das Instrument nicht genutzt wurde, gleichzeitig aber gern angeführt wird, es müsse im Gefahrenabwehrrecht zur Verfügung stehen. Mithin fällt es schwer, einen Fall nachzuvollziehen, in dem kein Verfahren im Sinne einer Katalogstraftat eingeleitet werden könnte, wenn ein konkreter Tatverdacht im Raum steht.

Neben der TKÜ stand die Observation als Instrument im Fall zur Verfügung und wurde gegen Ben Ammar zwischen dem 4. und 10. Dezember 2015 auch genutzt. Hierbei fiel jedoch auf,

⁵²⁴⁶ vgl. 3.E.IX.1.a).

⁵²⁴⁷ vgl. 3.E.IX.1.a).

⁵²⁴⁸ vgl. 3.E.IX.1.n).

⁵²⁴⁹ vgl. 3.E.IX.1.a).

⁵²⁵⁰ vgl. 3.E.IX.1..b), c), d).

dass ähnlich zum Fall Amri zahlreiche Kontaktpersonen nicht identifiziert worden sind und auch nicht deutlich ist, ob eine Identifizierung dieser Personen versucht wurde.⁵²⁵¹ Hingegen wurde an mindestens zwei Tagen festgestellt, dass Ben Ammar und Kontaktpersonen sich auffällig umsahen, also möglicherweise „Schüttelverhalten“ zeigten, womit auch bedeutet sein könnte, dass sich Ben Ammar und Kontaktpersonen der Maßnahmen gegen sie bewusst waren. Einen zusammenfassenden Vermerk zu den Observationsergebnissen zu Ben Ammar mit Zuordnung zum Kontakt- und Bewegungsbild im Sinne des Tatvorwurfs erfolgte nicht. Dennoch wurden in der Observation Selim und Charfeddine M. sowie mehrere unbekannte männliche Personen festgestellt. Mithin waren Selim und M. auch aus dem beim BKA parallel geführten EV Eisbär als Kontaktpersonen bekannt.⁵²⁵²

Besonders beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die Observation des Ben Ammar vom 6. Dezember 2015, da an diesem Tag erstmals Anis Amri – als Ahmad Almasri – im Zusammenhang mit Ben Ammar festgestellt wurde. Eine Beamtin des Dezernats 21 des LKA NRW übermittelte um 18.52 Uhr eine E-Mail an das Funktionspostfach des LKA 541 mit Informationen zu einer Kontaktperson „Anis“, die zwar telefonisch aus NRW überwacht werde, aber von der nur der Vorname bekannt sei. Diese befinde sich seit 18.34 Uhr in Berlin. Mitgesendet wurde dazu ein Ausschnitt aus der Vernehmung des Ben Ammar durch KOK – L des LKA 541 sowie der Hinweis, dass der Anis aus dem in NRW und dem in Berlin geführten Verfahren identisch sein könnten. Auch Lichtbilder wurden mitgesendet.⁵²⁵³ Zehn Minuten später, um 19.02 Uhr wurde Ben Ammar im Rahmen von Observation und Maßnahmen des LKA 64 an der Aufnahmeeinrichtung Motardstraße festgestellt – mit einer abgelaufenen BüMA auf den Namen Almasri sowie einem Terminzettel auf den Namen Zaghoul. Eine Entlassung des Almasri erfolgte nach Anweisung des KHK O. um 20.20 Uhr, womit die Überprüfung deutlich über eine Stunde gedauert hat.⁵²⁵⁴ Dass der vermeintliche Almasri trotz nicht gültiger Ausweispapiere nicht weiter überprüft wurde, verwundert, zumal NRW um 18.52 Uhr deutlich gemacht hatte, dass ein Anlass zu einer Identitätsklärung bestand und sogar Lichtbilder mitgesendet hatte.⁵²⁵⁵

Eine Mail aus dem LKA 541 vom 6. Dezember 2015 um 21.41 Uhr zur Observation des Ben Ammar vom gleichen Tag zeigt, dass die Nachricht aus NRW angekommen war. Zum einen vermerkt die Mail, dass dem Hinweis von 18.52 Uhr – kurz vor der Personenkontrolle – gegen 18.00 Uhr ein Hinweis aus NRW vorausgegangen sein muss, dass eine Person „von ihnen“ auf dem Weg nach Berlin war. Zudem wurde festgestellt, dass die ZP aus der Observation – also Ben Ammar – eine unbekannte männliche Person im Westend getroffen hatte und ein Vergleich der Bilder ergeben hatte, dass es sich um „die Person aus NRW handelte“ – also genau jener „Anis“.⁵²⁵⁶ Auch im weiteren Verlauf der E-Mail wird deutlich, dass die Personenidentität zwischen dem Almasri aus der Observation und Vernehmung des Ben Ammar und dem Anis aus NRW bekannt war. Zudem sei die Echtheit der vorgelegten Unterlagen durch den vermeintlichen Almasri nicht gesichert. Verwunderlich ist hingegen, dass die Person trotz der Unklarheiten bezüglich seiner Identität und trotz der Hinweise auf seine Rolle in gleich zwei Verfahren, ohne Angabe von Gründen aus der Maßnahme entlassen wurde.⁵²⁵⁷

⁵²⁵¹ vgl. 3.E.IX.1.h).

⁵²⁵² vgl. 3.E.IX.1.h) und 3.E.III.3.

⁵²⁵³ vgl. 3.E.IX.2.

⁵²⁵⁴ vgl. 3.E.IX.2.

⁵²⁵⁵ vgl. 3.E.IX.2.

⁵²⁵⁶ vgl. 3.E.IX.2.

⁵²⁵⁷ vgl. 3.E.IX.2.

Ebenfalls ungeklärt ist, warum die von dem Tag erlangten Lichtbilder der Observation von Ben Ammar (und Amri) nicht weitergehend abgeklärt wurden. NRW hatte deutlich gemacht, Interesse an „Anis“ zu haben und die beiden Beamten K. und P. des LKA 541 ließen ebenfalls deutlich erkennen, dass diese Person „Almasri“ von besonderem Interesse für beide Behörden war. Schließlich sollte bereits am 10. Dezember 2015 – also nur vier Tage später – eine weitere Observation des Ben Ammar den Amri feststellen. Hier allerdings erfolgte eine Identifizierung der als umP 5 geführten Person erst am 25. Mai 2016, also zu einem Zeitpunkt als Amri schon längst sein „eigenes“ Ermittlungsverfahren hatte.⁵²⁵⁸ Noch verwunderlicher ist, dass das BKA am 18. Dezember 2015 auf Nachfrage nicht in Kenntnis darüber gesetzt wurde, dass der „Anis“ nach dem 6. Dezember durchaus noch bei Ben Ammar verblieben war und dass auch Lichtbilder in der Observation des Ben Ammar vorlagen.⁵²⁵⁹

Als zentrale ungeklärte Frage aus dem „Fall Ben Ammar“ bleibt deshalb die Frage bestehen, warum nicht schon am 6. Dezember zur „umP Anis“ oder kurz danach alle Informationen zusammengeführt worden sind. Stattdessen bleibt eine etwas verloren wirkende Entlassung der Person „Anis“ aus den Maßnahmen, für die sich LKA Berlin, LKA NRW und auch BKA interessierten. Nicht zuletzt wurde am 10. Dezember 2015 durch das BKA ein einzelnes TKÜ-Protokoll aus dem EV Eisbär vom 6. Dezember 2015 20.18 Uhr an das LKA Berlin übermittelt, laut dem Ben Ammar gesagt habe, dass ein Achraf besser gerade nicht zu ihm kommen solle, da er – Ben Ammar – unter Dauerbeobachtung stehe und es gerade „Ungereimtheiten“ mit einem „Anis aus Dortmund“ gebe, der gerade von der Polizei vernommen werde und bereits mehrfach hin- und hergebracht worden sei.⁵²⁶⁰

Im Zusammenhang mit den Aufklärungs- und Informationserhebungsmaßnahmen gegen Bilel Ben Ammar und Kontaktpersonen Anfang Dezember 2015 sei auch noch einmal eine ausführliche und genaue Lektüre des Kapitels 3.F.IX.5. zum Hinweis 1624 sowie in der hier bezeichneten laufenden Nummer 5 in diesem ergänzenden Votum empfohlen.

⁵²⁵⁸ vgl. 3.E.IX.2.

⁵²⁵⁹ vgl. 3.E.IX.2.

⁵²⁶⁰ vgl. 3.E.IX.1.h).

Exkurs 3: Offene Fragen zu Behördenzeugnis und Verfahrenseinleitung gegen Anis Amri

a) Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016

Der Sinn des Behördenzeugnisses erschließt sich auch weiterhin nicht. Häufig postulierter Grund für die Erstellung des Behördenzeugnisses war, Informationen zu Anis Amri, Kontaktpersonen und einem möglichen Einbruchdiebstahl unter Wahrung des Quellenschutzes an das LKA Berlin zu steuern, um dort Maßnahmen zu ermöglichen.⁵²⁶¹ Aus welchem Grund die Information ausgerechnet über das BfV laufen musste und welche Schritte dort unternommen wurden, um die Informationen im Behördenzeugnis ggf. zu verifizieren oder in eigener Zuständigkeit zu überprüfen, konnte durch den Ausschuss auch mangels Zuständigkeit nicht geklärt werden.

Der Bezug zu Berlin und die Bedeutung für einen Landtagsausschuss bleibt dennoch, da die Berliner Behörden – allen voran das LKA – das Zeugnis erhielten, um eben Maßnahmen bzw. ein Verfahren zu Amri einzuleiten. Wie viel Wissen das BfV am 26. Januar 2016 über die Kontaktpersonen des Amri, Habib Selim und Bilel Ben Ammar, genau hatte und die Existenzen bspw. von P-Akten zu den beiden Personen, in denen entsprechende Informationen aus dem Behördenzeugnis möglicherweise nachgeprüft werden könnten, ist an dieser Stelle auch mangels Zuständigkeit nicht mehr zu klären. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass ein „ungeprüftes Weiterreichen“ der Informationen zu Amri dem postulierten Zweck der Ermöglichung von Maßnahmen durch die Polizei in gewisser Weise entgegensteht.

Die Aussage der Zeugin Freimuth, die den Entwurf des Behördenzeugnisses erstellt hatte, blieb bezüglich der Gründe, warum keine Überprüfung der Informationen erfolgte, ebenfalls im Ungefähren, vermutete aber, dass ein Grund sein könnte, dass die Informationen auf Aussagen einer Vertrauensperson basierten und dass „vielleicht auch Unklarheiten bei der Vertrauensperson bestanden bei der Identität der Personen, die er da benennt, der Kontaktpersonen.“⁵²⁶² An dieser Stelle ist nicht intendiert, eine als umsichtig und beflissen wahrgenommene Zeugin zu diskreditieren. Es verwundert hingegen, dass das Zustandekommen des Behördenzeugnis – sowohl im Hinblick auf die originäre Information als auch auf den Weg der Information in der Behörde – zu keinem Zeitpunkt Gegenstand eines adäquaten Aufarbeitungsprozesses war.

Es ist vollkommen klar, dass die Behörde als Nachrichtendienst ihre Methoden schützt und der Ausschuss als Landtagsausschuss keine Befugnisse hat, die „inneren Prozesse“ der Bundesbehörde zu betrachten. Auch ist klar, dass das Behördenzeugnis lediglich Ausgangspunkt für weitere Ermittlungen anderer Behörden werden sollte. Es bleibt indes offen, ob angesichts der dargestellten Notwendigkeit ausgerechnet dieses Informationswegs nicht eine ordentliche Prüfung der Informationen unter Berücksichtigung des bereits in der Behörde vorhandenen Wissens hilfreich gewesen wäre, da doch das Ziel war, eine Polizeibehörde mit diesem Umweg zu unterstützen.

Weiterhin ist ungeklärt, woher genau die Information, dass Anis Amri mit Ben Ammar und Selim eingereist sei, genau kam. Aus den recht zahlreichen Berichten der VP-01 zu Anis Amri⁵²⁶³ kam die Information offenkundig nicht. Aus der Nachrichtenmittler-TKÜ gegen

⁵²⁶¹ vgl. 3.B.II.5.

⁵²⁶² vgl. 3.B.II.5.

⁵²⁶³ vgl. XIV. GBA, Bd. 17.

Anis Amri in der EK Ventum kam diese Information auch nicht, zumal sich dann auch wieder die Frage ergibt, aus welchem Grund nicht einfach – wie im Ermittlungsverfahren gegen Bilel Ben Ammar ab 26. November 2015 praktiziert⁵²⁶⁴ – TKÜ-Protokolle aus der Nachrichtenmittler-TKÜ gegen Amri mit Blick auf die Einleitung entsprechender Maßnahmen an das LKA Berlin gesteuert wurden. Die Vermutung, dass die Informationen in dem Behördenzeugnis sich alleinig oder vorwiegend auf VP-Wissen stützen, bestätigen sich zumindest beim Lesen der Informationen der VP-01 zu Anis Amri nicht.⁵²⁶⁵ Auch würde der Detailgrad der Informationen im Behördenzeugnis doch verwundern. Wenn eine VP derart detailliert über Kontaktpersonen, Telefonnummern und Tatpläne berichtet hätte, wäre eine Legendierung der Informationen im Wege eines Behördenzeugnisses spätestens dann obsolet gewesen, wenn das Behördenzeugnis Eingang in eine Ermittlungsakte gefunden hätte und die Strafverteidigung eines Beschuldigten Anis Amri irgendwann Einsicht in diese erhalten hätte.

Zwar bestand zum 26. Januar 2016 noch kein Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri auf Basis des Behördenzeugnisses, doch am 23. März wurde eines eingeleitet und wurde dieses Zeugnis auch zur Ermittlungsakte genommen. Wenn die Informationen dort dem Beschuldigten bekannt geworden wären (was letztlich aus den bekannten Gründen nicht passierte), hätte sich der Beschuldigte bei Lektüre sicherlich ein Bild davon machen können, wem gegenüber und in welchem Rahmen er teils recht spezifische Informationen zu einem geplanten Einbruchdiebstahl erwähnt hatte oder wem gegenüber er behauptet hatte, AK-47 über die französische Islamistszene besorgen zu können. Ob nun aus VP-Informationen oder TKÜ-Maßnahmen, die Informationen in dem Behördenzeugnis genügten, um zumindest die Existenz einer Quelle vermuten zu lassen.

Bemerkenswert ist zudem, dass sich in der späteren Hauptakte zum GenStA-Verfahren gegen Anis Amri wiederum Hinweise auf eine Quelle finden, bis hin zum Terminus „VP“.⁵²⁶⁶ Wenn man zugrunde legt, dass die Strafverteidigung irgendwann tatsächlich Einblick in derartige Ermittlungsakten erhält, wäre sie dort unweigerlich auf diese Hinweise gestoßen. Dies würde den postulierten Zweck der Verschleierung der Herkunft von Informationen durch das Behördenzeugnis ebenfalls konterkarieren.

Auch die Handlungen der Behörden auf Empfängerseite des besagten Behördenzeugnisses erschließen sich bis heute nicht, weshalb sie unter 3.B.II.5 auch in großer Ausführlichkeit dargestellt sind. Hauptempfänger des Behördenzeugnisses war das LKA Berlin, das damit gefahrenabwehrrechtlich ermitteln sollte oder es aber als eine von mehreren möglicher Grundlagen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nutzen sollte.⁵²⁶⁷ Das LKA Berlin entschied sich noch am Tag des Erhalts für letzteres und versuchte bei der Generalstaatsanwaltschaft umgehend ein Verfahren einzuleiten.⁵²⁶⁸ Über dem Behördenzeugnis steht geschrieben, dass es sich bei den Informationen um „unbestätigte Hinweise“ handelte, womit eine eingehende Prüfung zumindest nahegelegen hätte. Ob sie tatsächlich erfolgte, kann nicht beurteilt werden, doch finden sich keine weiteren Einordnungen, Vermerke, Prüfungsergebnisse (oder Hinweise auf Prüfungen) für den Zeitraum zwischen Erhalt und erstem Versuch der Verfahrenseinleitung.⁵²⁶⁹

⁵²⁶⁴ vgl. 3.E.IX.1.a).

⁵²⁶⁵ XIV. GBA Bd. 17.

⁵²⁶⁶ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 1, Bl. 53, FN 1 und 2.

⁵²⁶⁷ vgl. 3.B.II.5.

⁵²⁶⁸ vgl. 3.B.II.5.

⁵²⁶⁹ vgl. 3.B.II.5.

Es verwundert mithin, wenn erfahrene Staatsschützer „unbestätigte Hinweise“ als Grundlage für eine Verfahrenseinleitung weiterleiten, ohne dass eine Prüfung dieser Hinweise überhaupt ersichtlich wäre. Nun mag eingewendet werden, dass die Dringlichkeit des Sachverhaltes diese Prüfung notwendig machte – doch ergibt sich auch bei heutiger Betrachtung nicht, worin die Dringlichkeit zum damaligen Zeitpunkt genau bestand, dass aus „unbestätigten Hinweisen“ nicht erst Ermittlungen hervorgehen, bevor ein Verfahren erwirkt werden sollte.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin antwortete ihrerseits auf diesen Versuch der Verfahrenseinleitung, dass die dort aufgeführten Informationen noch keinen Anfangsverdacht begründeten und empfahl „präventive Maßnahmen aus dem Bereich nachrichtendienstlicher oder polizeilicher Mittel“, was der Zeuge Feuerberg in seiner Aussage auf die Frage hin, welche Mittel mit der Formulierung konkret bedeutet seien, noch einmal bekräftigte. Zudem verwies er ausdrücklich auch auf die „Verantwortung“ in der Hand von Nachrichtendiensten und Polizei in der weiteren Klärung des Sachverhaltes, ebenso wie auf seine damalige Vermutung, dass das BfV bereits „mit nachrichtendienstlichen Mitteln dran ist.“⁵²⁷⁰ Es bleibt hingegen offen, ob diesbezüglich noch einmal nachgehalten wurde. Inwieweit ein später verfahrensführender Staatsanwalt der Polizei anbieten kann, weitere Ermittlungsergebnisse auf eine mögliche Verfahrensrelevanz zu prüfen und dazu dann auch nachfasst, kann indes hier nicht beurteilt werden.

Das LKA Berlin nahm auf gefahrenabwehrrechtlicher Basis durchaus beflissen zum im Behördenzeugnis genannten Sachverhalt des Einbruchdiebstahls Ermittlungen auf. Es gelang bereits zum 12. Februar 2016, diesen einen möglichen Weg der Mittelbeschaffung zu entkräften, da das mutmaßliche Opfer angab, nicht über die Barmittel bzw. Vermögenswerte zu verfügen.⁵²⁷¹ Dieses schnelle und umsichtige Vorgehen ist positiv herauszustellen. Indes bleibt die Frage offen, ob auch zum damaligen Zeitpunkt schon deutlich war, dass mehr als eine Möglichkeit existieren könnte, um sich Tatmittel für einen Anschlag zu besorgen und welche Ermittlungsschritte angezeigt wären, um dieser Frage näherzukommen.

Im Februar 2016 wurde Amri generell als gefährlich und „anschlagsbereit“ eingeschätzt und erstreckte sich der Sachverhalt zu seiner Person, seinen Kontaktpersonen und seiner möglichen Tatplanung über mehrere Behörden, die alle in eigener Zuständigkeit zumindest Abklärungen hätten vornehmen können – ob nun bei Erhalt des Behördenzeugnisses selbst ab dem 26. Januar 2016 oder im Rahmen der insgesamt vier GTAZ-Sitzungen im Februar 2016.⁵²⁷²

Die Bundesbehörden hätten in ihrer jeweiligen Zuständigkeit abklären können, ob Beschaffungen von AK-47 über die „französische Islamistszene“ ein plausibler, möglicher oder gängiger Weg sind, an entsprechende Waffen zu gelangen. Hier wären BKA, BfV, der BND oder das ZKA mögliche Ansprechpartner:innen gewesen, um derartige Beschaffungswege abzuklären oder Einschätzungen zu geben. Vielleicht wäre eine Einschätzung dazu, wie realistisch derartige Beschaffungswege über die französische Islamistszene gut zwei Monate nach verheerenden Anschlägen in Paris waren, auch für das ermittelnde LKA Berlin hilfreich gewesen. Auch eine ansatzweise Einschätzung, inwieweit welche Strukturen innerhalb Deutschlands über derartige Kontakte oder Barmittel verfügten und welche Kontakte wiederum der Amri selbst zu diesen Strukturen hatte, wäre möglich gewesen. Allerdings blieb es bei der Abklärung des Einbruchdiebstahls und der gleichzeitig

⁵²⁷⁰ vgl. 3.B.II.5.

⁵²⁷¹ vgl. 3.B.II.5.

⁵²⁷² vgl. 3.C.III.

offenkundig durch das BKA betriebenen Diskreditierung der VP-01 des LKA NRW, die zuvor als Informationsgeber zu Amri und seiner „Anschlagsbereitschaft“ gedient hatte, deren Hinweise allerdings laut Aktenlage nicht weiter ausermittelt wurden.⁵²⁷³

Die Aufklärung von Strukturen wäre den jeweiligen Verfassungsschutzämtern in Ländern und Bund zugekommen, ggf. auch dem BND für Bezüge im und ins Ausland. Allerdings wies vor allem der Berliner Verfassungsschutz mehrfach darauf hin, dass er das Behördenzeugnis lediglich nachrichtlich erhalten habe und sich für ihn dort keine Zuständigkeit in irgendeiner Form ergeben habe. Hierzu ließe sich einwenden, dass eine reine „Abklärung“ von Informationen in eigener Zuständigkeit wohl möglich gewesen wäre, aber eben nicht betrieben wurde. Dies wiederum deckt sich nicht ganz mit dem Eindruck, der ansonsten zur Arbeit der Abteilung II gewonnen wurde. So ergab sich der Eindruck, dass in anderen Fällen als dem des Behördenzeugnisses sehr wohl regelmäßig Abklärungen anhand eigener Erkenntnisse vorgenommen wurden. Der Verfassungsschutz erhielt bisweilen auch polizeiliche Dokumente wie Vernehmungen, Übersichten von Rufnummern aus beschlagnahmten Handys, Berichte aus offenen Ansprachen oder auch verdeckten Maßnahmen etc. Gerade im Behördenzeugnis waren mehrere Rufnummern enthalten, waren Kontaktpersonen benannt und ergaben sich entsprechend einige Ansatzpunkte für Abklärungen oder – wie im Folgenden dargelegt wird – sogar Hinweise auch mögliche strukturelle Bezüge des Anis Amri.⁵²⁷⁴ Der stete Verweis darauf, das Behördenzeugnis sei lediglich nachrichtlich an den Verfassungsschutz Berlin gegangen⁵²⁷⁵, ist zudem nicht gänzlich in Einklang zu bringen mit dem Umstand, dass mehrfach versucht wurde, die Person Amri anhand von Lichtbildvorlagen sehr wohl in eigener Zuständigkeit abzuklären.⁵²⁷⁶

Eine weitere Frage zum Behördenzeugnis müsste eher im Rahmen einer gezielten phänomenologischen Analyse beantwortet werden können. Amri hatte laut Behördenzeugnis Kontakte in die französische Islamistenszene, über die er an AK-47 gelangen wollte. Wenn allerdings doch eine ideologische Nähe zwischen einem anschlagsbereiten Anis Amri und einer mutmaßlich islamistisch geprägten Struktur in Frankreich bestand, warum sollte der Amri dann auch noch für das Tatmittel zahlen müssen? Dieser Frage wurde bislang nicht gänzlich nachgegangen, aber es würde schon verwundern, wenn die Personen, die Amri mit Waffen versorgen könnten, nicht auch ein „ideologisches“ Interesse gehabt hätten, ohne monetäre Gegenleistungen zu verlangen. Stattdessen soll der anschlagswillige (damals potenzielle) Täter die finanziellen Mittel für eine Tatwaffe durch mühevollen Beschaffungskriminalität selbst beschaffen.

Kurzum erklärt sich der „Umweg“ über die Islamistenszene dann nicht, denn für Geld hätten auch ideologisch-dogmatisch nicht gebundene Waffenhändler die Waffen liefern können. Es ist nicht anzunehmen, dass terroristische Strukturen gänzlich frei sind von auch monetären Interessen (man schaue sich die wirtschaftlichen Aktivitäten des IS an) und dass die Strukturen eben völlig puristisch nur ein Ziel verfolgen würden. Allerdings eine solche Einschätzung zum „phänomenologischen“ Zusammenhang derartiger Beschaffungswege im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung des Behördenzeugnisses hilfreich gewesen. Letztendlich wurde die Tat des Amri nicht mit AK-47 verwirklicht.

⁵²⁷³ vgl. 3.B.II.7.b).

⁵²⁷⁴ vgl. 3.B.II.5.

⁵²⁷⁵ vgl. 3.G.I.7.c.aa).

⁵²⁷⁶ vgl. 3.G.I.7.c.aa).

Ebenfalls nicht geklärt wurden die Informationen zu zwei Kontaktpersonen des Amri aus dem Behördenzeugnis: Bilel Ben Ammar und Habib Selim.⁵²⁷⁷ Dies verwundert umso mehr, da beide Personen am 26. Januar 2016 bereits bei LKA Berlin, LfV, BKA und BfV bekannt und Gegenstand umfangreicher Maßnahmen gewesen waren.⁵²⁷⁸ Es sei noch einmal darauf verwiesen, dass Kennverhältnisse und Kontakte allein keinen Verdacht begründen. Wenn in diesem Behördenzeugnis jedoch Ben Ammar und Selim als Kontaktpersonen einer Person mit zugemessenem Gefahrenpotenzial aufgeführt wurden, erschließt sich nicht, aus welchem Grund diese Kontakte nicht zumindest als Ansatzpunkt für weitere Ermittlungen, respektive Abklärungen, genutzt wurden. Beide waren erst wenige Monate zuvor gemeinsam mit der Gruppe aus dem Verfahren des BKA, EV Eisbär, im Ermittlungsverfahren gegen einen Minderjährigen aktenkundig geworden.⁵²⁷⁹ Beide waren auch Gegenstand von nachrichtendienstlichen Maßnahmen und Auswertungen der Abteilung II im gleichen örtlichen Zusammenhang (Ibrahim Al Khalil-Moschee) und waren bekannt.⁵²⁸⁰ Gerade im September 2015 hatte die Abteilung II eine Quelle wegen mutmaßlicher Unterstützung der Ausreise des Minderjährigen in diesem Zusammenhang abgeschaltet.⁵²⁸¹ Ben Ammar und Selim wurden zwar weder im Verfahren gegen den minderjährigen Mahmoud A. S. und den Emanuel K. P. (LKA Berlin) als Zeugen gehört noch als Beschuldigte geführt, doch gab es mehrere Anhaltspunkte, die auf eine Zugehörigkeit zu den in Rede stehenden Personenzusammenhängen hindeuten.⁵²⁸²

Das GBA-Verfahren beim BKA, EV Eisbär, richtete sich gegen Sabou S. und Sabri B. H. Allerdings waren auch hier Selim und Ben Ammar aktenkundig geworden. Ben Ammar wurde in dem Verfahren als Nachrichtenmittler mit TKÜ-Maßnahmen belegt.⁵²⁸³ Aus diesem Verfahren ging am 26. November 2015 das Verfahren des LKA Berlin gegen Ben Ammar wegen Lieferung von „Sachen“ in die Seituna-Moschee und mutmaßlicher Anschlagspannungen hervor.⁵²⁸⁴ Aus diesem Verfahren wiederum ging ein Verfahren gegen Habib Selim wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat (Ben Ammars mutmaßliche Tat) ab dem 3. Dezember 2015 hervor, welches ebenfalls beim LKA Berlin geführt wurde.⁵²⁸⁵ In beiden Verfahren wurden zahlreiche Kontaktpersonen durch Observationsmaßnahmen⁵²⁸⁶ und Datenträgerauswertungen⁵²⁸⁷ bekannt. Auch Anis Amri war bereits zweimal in Observationsmaßnahmen gegen Ben Ammar aufgetaucht.⁵²⁸⁸

Es ist nicht geklärt, aus welchem Grund bei Vorlage des Behördenzeugnisses am 26. Januar 2016 nicht auch Abklärungsmaßnahmen zu den Kontaktpersonen Ben Ammar und Selim mit Bezug zu Anis Amri selbst vorgenommen wurden – also geprüft wurde, ob die Person in den Verfahren bereits aufgetaucht war. Beide Personen waren den Behörden wohlbekannt. Unklar ist hingegen, warum recht naheliegende Ansatzpunkte zur Abklärung, nicht genutzt wurden, um die von Amri ausgehende Gefahr konkreter einschätzen zu können. Jede Behörde, die das Behördenzeugnis empfangen hat, hätte die eigenen bereits erhobenen Daten zu beiden auf

⁵²⁷⁷ vgl. 3.B.II.5.

⁵²⁷⁸ vgl. 3.E.IX., X.

⁵²⁷⁹ vgl. 3.E. VIII.

⁵²⁸⁰ vgl. 3.E.XI.

⁵²⁸¹ vgl. 3.E.VIII.9.

⁵²⁸² vgl. 3.E.VIII.15.

⁵²⁸³ vgl. 3.E.III.2, 3.

⁵²⁸⁴ vgl. 3.E.IX.1.

⁵²⁸⁵ vgl. 3.E.X.

⁵²⁸⁶ vgl. 3.E.IX.1.i).

⁵²⁸⁷ vgl. 3.E.IX.1.j und 3.E.X.12.

⁵²⁸⁸ vgl. 3.E.IX.2.

Bezüge Anis Amri überprüfen können – ob nun in Observations- oder Quellenberichten, behördlichen Datenbanken wie POLIKS und CASA oder durch mündliche Nachfrage im Kreis der Kolleg:innen, die die Personen aus eigener Bearbeitung bereits kannten. Keine derartige Abklärung ist der Aktenlage zu entnehmen.

b) Zweiter Versuch der Verfahrenseinleitung gegen Anis Amri

Ein zweiter Versuch einer Verfahrenseinleitung erfolgte am 22. Februar 2016 schließlich auf Basis eines einzelnen Observationsberichts zu Anis Amri vom 21. Februar 2016 sowie eines BKA-Vermerks vom 4. Februar 2016.⁵²⁸⁹ Auch hier ergeben sich zahlreiche Fragen. Unter anderem ist nicht geklärt, warum ausgerechnet ein einzelner Observationsbericht zu Anis Amri hier Grundlage für ein Ermittlungsverfahren sein sollte, zumal mit zwei zu dem Zeitpunkt nicht einmal identifizierten Kontaktpersonen, Selim und Hadis A., und ohne Bildmaterial. Ebenfalls erklärt sich der Mehrwert des BKA-Vermerks im Rahmen einer versuchten Verfahrenseinleitung gegen Amri nicht, der die Informationen der VP-01 (und damit wesentliche Verdachtsmomente) zu Anis Amri als nicht glaubhaft darstellt, da von der gleichen VP ein ähnlicher Sachverhalt aus Niedersachsen dargestellt worden sei und da auch nach „umfangreichen polizeilichen Umfeldmaßnahmen“ keine von der VP unabhängigen Erkenntnisse bezüglich des Anschlagsszenarios festgestellt worden seien.⁵²⁹⁰ Der BKA-Vermerk datiert immerhin auf acht Tage vor dem Vermerk des LKA Berlin zur Abklärung des von Amri mutmaßlich geplanten Einbruchdiebstahls und wiederum auf nur neun Tage nach dem Behördenzeugnis.⁵²⁹¹

Weder ist klar, welche „umfangreichen polizeilichen Umfeldmaßnahmen“ zum Zeitpunkt 4. Februar 2016 bereits abgeschlossen waren noch ist klar, auf welchen Erkenntnissen die Einschätzung, diese hätten keine Feststellung hinsichtlich eines Anschlagsszenarios erbracht, genau beruhte. Auch die Einschätzung, dass die VP-01 nicht auch glaubhaft zu zwei ähnlich gelagerten Sachverhalten berichten könne, verwundert vor diesem Hintergrund, wenn doch beide Sachverhalte noch nicht einmal abgeklärt waren. Auch fällt auf, dass der BKA-Vermerk zwar anführt, dass auf Basis des Behördenzeugnisses allein am 28. Januar 2016 kein Ermittlungsverfahren durch die Berliner GenStA eingeleitet wurde, allerdings erfolgte die Einleitung nicht, eben weil die „unbestätigten Hinweise“ aus dem Behördenzeugnis noch gar nicht weitergehend überprüft worden waren.⁵²⁹² Diese „Entscheidung“ der GenStA Berlin zur Nichteinleitung eines Verfahrens am 28. Januar 2016 zur Grundlage der Feststellung zu machen, dass die Informationen im Behördenzeugnis deshalb auch insgesamt „keine Anhaltspunkte“ für eine Verfahrenseinleitung darstellten, ist vor allem zum Zeitpunkt 4. Februar 2016 und im Lichte der anderen im Vermerk bewerteten Informationen bemerkenswert zu kurz gegriffen.

Mit einer beinahe kategorischen Bewertung, dass sich die VP-Informationen zu Amri zu Anschlagsplänen „in keiner Weise“ bestätigt hätten⁵²⁹³, hätte auch gewartet werden können, bis durch das LKA Berlin (oder das BKA, das die Personen ebenfalls kannte) tatsächlich noch weitere Maßnahmen zur Abklärung des Umfelds von Anis Amri unternommen worden wären, zumal sowohl die VP-01 nach dem 4. Februar mit Anis Amri recht häufigen und beinahe als intensiv zu bezeichnenden Kontakt haben sollte (z. B. die gemeinsame Fahrt nach Hildesheim

⁵²⁸⁹ vgl. 3.B.II.7.

⁵²⁹⁰ vgl. 3.B.II.7.

⁵²⁹¹ vgl. 3.B.II.7.b).

⁵²⁹² vgl. 3.B.II.5., 6., 7.

⁵²⁹³ vgl. 3.B.II.7.b).

zu Abu Walaa am 12. und 13. Februar 2016⁵²⁹⁴ oder die gemeinsame Fahrt nach Berlin in der Nacht vom 23. auf den 24. Februar 2016⁵²⁹⁵).

Auch ist nicht deutlich, auf welcher Grundlage wiederum die Bewertung fußt, dass die VP-Informationen nicht glaubwürdig seien, wenn gerade das BKA, das die Einschätzung getroffen hatte, keine eigenen Ermittlungen zur Abklärung dieser Informationen vorgenommen hatte. Wenn VP-Informationen aus NRW in dem Maße verifizierungsbedürftig waren und sich das BKA nicht auf die Einschätzung des LKA NRW verlassen wollte und ebenso nicht die anderweitigen Ermittlungen zu den Gefahrensachverhalten in den LKÄ Berlin und NRW abwartete, hätte zumindest die Möglichkeit bestanden, die VP-Informationen durch eigene Expertise (bspw. durch die Erfahrungen der im Haus ansässigen VP-Führer:innen) zu qualifizieren oder anzuzeigen, welche Mittel und Wege geeignet gewesen wären, die VP-Informationen des LKA NRW gezielt auf ihre Validität hin zu überprüfen – und ggf. dazu auch Rücksprache mit den ermittelnden LKÄ NRW und Berlin zu halten.

Aus welchem Grund schließlich genau diese beiden Schriftstücke (BKA-Vermerk vom 4. Februar 2016 und Observationsbericht vom 21. Februar 2016) am 22. Februar 2016 an die Berliner GenStA übermittelt wurden, erschließt sich ebenfalls nicht.⁵²⁹⁶ Beide waren wenig aussagekräftig bis widersprüchlich im Hinblick auf eine Gefahreinschätzung zu Amri und eine Verfahrenseinleitung wegen „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ nach § 89 a StGB und konnten so den Zweck wohl kaum erfüllen. Auch wurden beide Dokumente nicht noch einmal im Zusammenhang mit dem Behördenzeugnis gewürdigt, wobei der BKA-Vermerk die Informationen aus dem Behördenzeugnis zu Anschlagsvorbereitungen eher in Abrede stellt⁵²⁹⁷ und der Observationsbericht – ohne Bilder und Kontaktpersonen und ohne erkennbare Vorbereitungshandlungen oder anderweitig auffälliges Verhalten – überhaupt keinen Aussagewert hat.⁵²⁹⁸ Wären Selim und Hadis A. bei Übermittlung des Observationsberichtes identifiziert gewesen, wäre zumindest ein Beleg für „einschlägige“ Kontakte des Anis Amri in Berlin erbracht gewesen, zumal beide erst wenige Tage zuvor mit einer Straftat aktenkundig geworden waren⁵²⁹⁹ und Habib Selim ohnehin noch Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens mit Staatsschutzbezug (Nichtanzeige einer geplanten Straftat) war.⁵³⁰⁰ Wieder gilt: Kontakte sind keine Straftaten und auch ein Beleg eines Kontaktes des Anis Amri zu den beiden Personen wäre wohl schwerlich ausreichend gewesen, um ein Strafverfahren einzuleiten. Es hätte sich lediglich ein möglicher weiterer Ermittlungsansatz, eine „Suchrichtung“ oder ähnliches ergeben.

Hinzu kommt: Am 22. Februar 2016 existierte ein weiterer Observationsbericht zu Anis Amri vom 18. Februar 2016.⁵³⁰¹ Dieser Bericht hatte vermerkt, dass sich Amri nach seiner Festsetzung am ZOB am Mittag des Tages ohne Umwege und unter den Augen der observierenden Kräfte von der Gefangenensammelstelle am Tempelhofer Damm zur Fussilet-Moschee begeben hatte, was wiederum zum Anlass genommen worden war, eine örtlich feste Kamera zur Unterstützung der Observation des Amri einzurichten.⁵³⁰² Der Besuch des Amri

⁵²⁹⁴ XIV.1 GBA Bd. 17, Ordner 5, S. 30.

⁵²⁹⁵ vgl. 3.F.III.3.b) cc).

⁵²⁹⁶ vgl. 3.B.II.7.

⁵²⁹⁷ vgl. 3.B.II.7.b).

⁵²⁹⁸ vgl. 3.B.II.7.c).

⁵²⁹⁹ vgl. 3.E.X.17, 18.

⁵³⁰⁰ vgl. 3.E.X.

⁵³⁰¹ vgl. 3.F.III.3.b) aa).

⁵³⁰² vgl. 3.D.III.2.

in der Fussilet-Moschee am 18. Februar 2016 hatte zwar ausgereicht, um eine Kamera zur Beobachtung des Amri anbringen zu lassen, diente jedoch im Gegensatz zum Bericht vom 21. Februar 2016 nicht als weitere Einschätzungsgrundlage für die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Amri.

Auch das verwundert, denn es ergibt sich eher der Eindruck, dass ein Mehr an qualifizierter Information zu Amri – in diesem Fall eine als gefährlich eingeschätzte Moschee als erste und umgehend angesteuerte Anlaufstelle nach Freilassung aus einer polizeilichen Maßnahme – auch dienlich gewesen wäre, um anhand dieser eine präzise Einschätzung zu Amri zu erlangen. Noch einmal: Das bedeutet nicht, dass ein weiterer Observationsbericht schon ab dem 22. Februar 2016 ein Verfahren gegen Amri ermöglicht hätte. Er hätte allerdings möglicherweise Einfluss auf die Ermittlungen bis zur Verfahrenseinleitung haben können. Diese erfolgte am 22. März 2016 durch die GenStA Berlin, berücksichtigte allerdings keinen weiteren vorliegenden Observationsbericht zu Anis Amri mehr.⁵³⁰³

c) TKÜ-Erkenntnisse des LKA NRW zu Amri

Beachtenswert im Zusammenhang mit der Verfahrenseinleitung gegen Anis Amri sind auch Erkenntnisse aus zwei Sonderbänden TKÜ, von denen sich einer (bezeichnet als Sonderband TKÜ EK Ventum mit dem Zusatz aufgeliefert durch NRW) nach Band II der Hauptakte zum GenStA-Verfahren gegen Anis Amri befindet⁵³⁰⁴ und der andere als „Sonderband TKÜ“ bezeichnet und augenscheinlich auch ausschließlich TKÜ-Protokolle der EK Ventum nach Band I im „Sonderband TKÜ“.⁵³⁰⁵ Eine Auswertung, Einordnung oder Systematisierung der TKÜ-Protokolle aus NRW zu Anis Amri auf dort enthaltene Kontakte, Rufnummern, Verhaltensweisen und mögliche Hinweise bezogen auf die von Anis Amri ausgehende Gefahr oder bezogen auf das einzuleitende Verfahren, sind der gleichen Aktenlage nicht zu entnehmen.

Es bleibt offen, was genau das ermittelnde LKA Berlin mit den Daten zu Anis Amri gemacht hat. Denkbar wäre gewesen, z. B. zu prüfen, welche der Kontakte aus Berlin oder aus anderen Verfahren bekannt waren und welche Verbindungen sich zu bekannten Vorgängen ergaben. Auch ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die TKÜ-Erkenntnisse aus NRW in zwei Bände aufgeteilt sind und wann sie zur Akte genommen wurden, weshalb eine Beurteilung, welche Erkenntnisse wann genau bei LKA Berlin und GenStA Berlin zu Amri vorlagen, zusätzlich erschwert ist. Dennoch seien an dieser Stelle ein paar Berliner Kontakte des Amri aufgezählt, die sich zeitlich vorwiegend, aber nicht ausschließlich vor der Verfahrenseinleitung in Berlin einordnen und anhand der TKÜ festzustellen gewesen sind:

- Kontakt zu **Habib Selim** am 28. März 2016 um 1.45 Uhr. Habib Selim habe bei Hadis (A.) angerufen, der gerade bei seinem Bruder in Straßburg sei und im nächsten Monat zurückkomme.⁵³⁰⁶ Ein weiterer Kontakt bestand am 28. März 2016 um 20.23 Uhr. Habib teilte Anis mit, dass **Bilal (Ben Ammar)** in Dortmund einen Asylantrag stellen wolle und teilt zudem dessen Telefonnummer mit.⁵³⁰⁷ In diesen zwei Kontakten, die nach der Verfahrenseinleitung datieren, sind dennoch drei in dem Zeitraum wichtige

⁵³⁰³ vgl. 3.B.II.8.

⁵³⁰⁴ vgl. IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3.

⁵³⁰⁵ vgl. IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2.

⁵³⁰⁶ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3. Bl. 6.

⁵³⁰⁷ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3. Bl. 7.

Kontaktpersonen bekannt geworden, ebenso wie ein möglicher Bezug nach Frankreich.

- Diese zwei TKÜ-Protokolle sind die einzigen „Berliner“ Kontakte in diesem Teil des Sonderbands TKÜ, der an den Band II der Hauptakte anschließt. Die anderen Kontakte in diesem Band sind ausschließlich Kontakte in NRW wie **Boban S.** oder **Yavuz M.** oder aber familiäre Kontakte des Amri in Tunesien.⁵³⁰⁸
- Im gleichen Band befindet sich unter „sonstige Unterlagen Anis Amri“ eine Kräfteanforderung des KOK L. des LKA 541 vom 14. April 2016 zu den Einsatzorten Perleberger Str. 14 (Fussilet-Moschee) und Prinz-Eugen-Str. Unter dem Punkt „Grundsachverhalt“ ist angegeben, dass Amri in Berlin Kontakt zu **Selim, Hadis A.** und **Bilel Ben Ammar** habe und dieser Kontakt sowohl persönlich als auch über Telekommunikationsmittel stattfinde. Zudem sei das Verhalten des Amri über die Telekommunikationsmittel „recht konspirativ“. Bei der Adresse an der Prinz-Eugen-Str. solle es sich zudem um die Aufenthaltsanschrift der Kontaktpersonen **Selim** und **Hadis A.** handeln.⁵³⁰⁹

Anis Amri selbst wurde in dem Dokument der Wohnanschrift in der Großbeerenstraße in Kreuzberg (bei **Toufik N.**) zugeordnet.⁵³¹⁰ Zudem befinden sich in den weiteren Unterlagen als Zulieferung aus NRW auch Facebook-Profilbilder des „**Abou M.**“ (alias **Mehrez R.** alias **Mohammed M.**) sowie die Notiz, dass eine Rufnummer, die aus der TKÜ-Maßnahme zu Amri bekannt sei, mit dem Facebook-Profil des **Abou M.** verknüpft sei.⁵³¹¹ Das Facebook-Profil des Abu Marian sei wiederum mit drei bekannten Facebook-Profilen des Anis Amri verknüpft.⁵³¹² Auch Facebook-Profile und Bildmaterial von **Habib Selim** gehörten zu der Zulieferung aus NRW.⁵³¹³

Im Sonderband TKÜ zur Ermittlungsakte befinden sich deutlich mehr „Berliner“ Kontakte des Anis Amri. Zu diesen gehören:

- **Montasser** (zunächst laut Inhalt in einer JVA einsitzend), mit dem z. B. am 16. Dezember 2015 um 18.39 Uhr ein Kontakt bestand, in dem es um den Sachverhalt des möglichen Einbruchdiebstahls ging, der später ins Behördenzeugnis einging.⁵³¹⁴

In einem weiteren Anruf von der gleichen Nummer nur vier Minuten später wurden dem Amri Details zu einem Fouad mitgeteilt und wurde das Telefon umgehend an diesen weitergereicht. Später in dem gleichen Anruf sagte Amri wieder zu Montasser, dass dieser „nicht am Telefon reden“ solle. Amri solle mit dem Bruder **Nasreddine** sprechen und könne auch bei einem weiteren Mann wohnen, essen, trinken und planen.⁵³¹⁵

In einem weiteren Gespräch vom 20. Dezember 2015 gab der Montasser an, dass „der Mann“ am 22. Dezember rauskomme und dass Amri dort wohnen könne. Dieser nicht namentlich

⁵³⁰⁸ vgl. IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3.

⁵³⁰⁹ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3, Bl. 44.

⁵³¹⁰ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3, Bl. 45.

⁵³¹¹ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3, Bl. 46.

⁵³¹² IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3, Bl. 47.

⁵³¹³ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3, Bl. 48 – 49.

⁵³¹⁴ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2, Bl. 1 – 3.

⁵³¹⁵ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2, Bl. 4 – 5.

benannte Mann habe einen Laden. Anis solle nicht sagen, dass er Angst habe. **Montasser** habe dem Amri gesagt, dass „da“ Kameras seien. Zudem wurden im Gespräch weitere Details zu dem möglichen Einbruchdiebstahl erörtert.⁵³¹⁶

Auf den 23. Dezember 2015 um 16.28 Uhr datiert ein weiteres Gespräch mit **Montasser**, laut dem dieser am 8. Februar aus der JVA entlassen werde. Zudem habe der Montasser einem „Ferdin“ gesagt, dass dieser alles tun solle, was Amri ihm sage.⁵³¹⁷

Am 8. Januar 2016 kam es zu einem telefonischen Kontakt, in dem offenbar wurde, dass Amri gerade aus Dortmund nach Berlin gekommen sei. Zudem geht es um den **Nasser Eddine**, der Amri nicht habe treffen wollen.⁵³¹⁸

Auch aus einem Gespräch vom 14. Januar 2016 um 20.07 Uhr geht hervor, dass Amri in Berlin sei. Man vermisse einander und habe einander zwei Jahre lang nicht mehr gesehen. Man wolle sich gegenseitig unterstützen.⁵³¹⁹

Die TKÜ-Protokolle hier geben zu wesentlichen Teilen die Handlungen in Vorbereitung des möglichen Einbruchdiebstahls wieder, die am 26. Januar 2016 über das BfV in das Behördenzeugnis gelangten. Es handelt sich zumindest bei diesen Informationen also nicht um VP-Informationen, sondern um TKÜ-Auszüge. Der Aspekt des Quellenschutzes, dem das Behördenzeugnis dienen sollte, tritt damit noch weiter in den Hintergrund, da sich die Frage stellt, aus welchem Grund das Behördenzeugnis als Grundlage zur Verfahrenseinleitung übermittelt wurde und nicht etwa die TKÜ-Auszüge, die schließlich ohnehin aus dem GBA-Verfahren Ventum in das GenStA-Verfahren gegen Anis Amri gesteuert worden sind. Wie hier praktiziert, war es auch an anderer Stelle möglich, einzelne Informationen – ob Hinweise von Personen, Observationsergebnisse oder eben TKÜ-Ergebnisse aus einem Verfahren (EV „Eisbär“) „auszugliedern“ und für die Einleitung gleich zweier anderer Verfahren (GenStA-Verfahren gegen Ben Ammar und dann gegen Selim) verwendbar zu machen.⁵³²⁰

- Ein einzelnes TKÜ-Protokoll eines Kontakts des Amri mit **Fouad E. H.** (auch später benannt im Behördenzeugnis, der Schwager des **E. H.** sollte das Opfer des Einbruchdiebstahls werden) datiert auf den 25. Dezember 2015 um 18.52 Uhr. Amri fragte den Fouad wie er heiße, was dieser mit „Fouad“ beantwortete und sagte, er wolle eine Woche später nach Berlin kommen. Zum Zeitpunkt des Anrufs befand sich Amri laut Standortdaten in Hildesheim, also mutmaßlich bei Abu Walaa.⁵³²¹
- Gespräche mit **Nasreddine** datieren laut TKÜ-Protokollen auf den 1. und 2. Januar 2016. Man wolle sich treffen. Bei einem Gespräch am 2. Januar 2016 um 18.49 Uhr sagte Amri dem **Nasreddine** auf dessen Nachfrage, dass man das Freitagsgebet in Tempelhof in der Ibrahim Al Khalil-Moschee abhalten könne.⁵³²²

⁵³¹⁶ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 6 – 7.

⁵³¹⁷ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 8.

⁵³¹⁸ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 11.

⁵³¹⁹ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 12 – 13.

⁵³²⁰ vgl. Kapitel 3.E.IX und 3.E.X.

⁵³²¹ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 39.

⁵³²² IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 43 – 46.

- Eine unbekannte männliche Person, mit dem am 19. Dezember 2015 um 0.06 Uhr ein Kontakt bestand, lud Amri zu einem „**Samir**“ nach Berlin ein. Amri solle gleich am nächsten Tag kommen, man werde „Beute“ machen. Der Anrufer (umP) fragte zudem nach **Habib Selim**.⁵³²³ Die Rufnummer konnte laut Aktenlage nicht zugeordnet werden.
- Mit einem **Mohammed**, der als Kontakt des Anis aus Berlin bezeichnet wird, bestand Kontakt am 10. Januar 2016 um 16.45 Uhr. Die Rufnummer wurde einem Aysel A. zugeordnet, wobei der Anschlussinhaber auch eine erfundene Personalie sein kann. Anis sei am Vortag gekommen, aber der Gesprächspartner sei nicht da gewesen. Man habe den Begleiter von Anis nicht hineingelassen.⁵³²⁴ In zwei weiteren Gesprächen am 12. Januar 2016 geht es um eine nicht existente Adresse (Willkommonada 11).⁵³²⁵ Die Nummer konnte laut Aktenlage nicht zugeordnet werden.
- Ein weiterer Kontakt “ bestand am 10. Januar 2016 um 20.27 und 21.11 Uhr mit einem „**Rachid/Racheed**“. Amri sollte sich mit diesem am Alexanderplatz treffen, was Amri zusagte. Anschlussinhaber war laut Protokoll „Kol A.“, wobei es sich auch um eine erfundene Personalie handeln dürfte. ⁵³²⁶ Auch diese Rufnummer konnte letztlich nicht zugeordnet werden.
- Ein „**Hazem**“ mit ägyptischem Dialekt war ebenfalls telefonischer Kontakt am 10., 23. und 24. Dezember 2015.⁵³²⁷ Ob es sich bei **Hazem H.** wirklich um die als Anschlussinhaber angegebene Personalie handelt, kann nicht beurteilt werden.
- Am 7. Dezember 2015 (also am Tag nach der Kontrolle des Amri in der Unterkunft in der Motardstraße) ist ein Kontakt mit **Char Din M** festgehalten. **Charf Din** wolle Amri Geld bringen, man habe sich auf „75“ geeinigt. **Charf Din** wolle nach Hannover fahren, Amri könne nicht zum **M.** kommen.⁵³²⁸ **M.** war aus dem GenStA-Verfahren gegen Ben Ammar bekannt und dort in der Observation auch namhaft gemacht worden.⁵³²⁹
- Mit **Abu M.** alias **Mehrez R.** alias **Mohammed M.** bestand laut TKÜ-Auszügen ebenfalls Kontakt am 9. Februar⁵³³⁰, 10. Februar 2016⁵³³¹ und 12. Februar 2016⁵³³² mit zwei Rufnummern. Laut Gespräch vom 9. Februar 2016 befanden sich beide gerade in Dortmund.⁵³³³ Im Gespräch am 12. Februar warf **Mehrez R.** dem Amri vor, ihn nicht mit nach „Hannover“ (gemeint ist Hildesheim, wo sich Amri zu dem Zeitpunkt bei einem Seminar des Abu Walaa befand) genommen habe. Amri sei auf Nachfrage des

⁵³²³ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 16 – 17.

⁵³²⁴ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 20.

⁵³²⁵ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 21 – 22.

⁵³²⁶ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 23 – 24.

⁵³²⁷ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 25 – 28.

⁵³²⁸ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 29.

⁵³²⁹ vgl. Kapitel 3.E.IX.

⁵³³⁰ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 32.

⁵³³¹ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 30.

⁵³³² IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 31

⁵³³³ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 32.

R. nicht mit „**Osman**“ und „**Turki**“, sondern mit anderen Personen dort hingefahren.⁵³³⁴

- Mit **Habib Selim** bestand am 31. Dezember 2015 um 17.01 Uhr ein weiterer Kontakt. Laut Gespräch befand sich Amri ebenfalls in Berlin und wollten sich Amri und Selim in „der Moschee“ treffen. Laut Standort des Funkmastes (an dieser Stelle nicht als Adresse, sondern lediglich als geografische Koordinaten angegeben) dürfte sich Amri zum Zeitpunkt des Anrufs in unmittelbarer Nähe der Fussilet-Moschee befunden haben.⁵³³⁵ Laut weiterem Kontakt vom 22. Januar 2016 um 13.24 Uhr wusste Ami zu dem Zeitpunkt nicht, ob er nach Berlin kommen würde.⁵³³⁶
- Insgesamt vier telefonische Kontakte am 18. Februar 2016 zwischen 17.50 Uhr und 18.57 Uhr bestanden zwischen Anis Amri und „**Osman**“, laut Anschlussinhabername **Salah M.**⁵³³⁷ Die gleiche Nummer wurde nach dem Anschlag mit hoher Wahrscheinlichkeit dem „**Zi’baq**“ alias **Yassine M.** zugeordnet.⁵³³⁸ Im Gespräch vom 18. Februar um 17.50 Uhr teilt Amri dem **M.** mit, dass er früher in Berlin angekommen sei, aber ein „kleines Problem“ in Berlin gehabt habe und sein Telefon „verloren“ habe. Amri sei im Moment in der Moschee Nähe Turmstraße (also in der Fussilet-Moschee). Man wolle sich treffen, Amri werde den **M.** anrufen. Die Nachfrage des **M.** „in der Moschee“ und die Antwort des Amri „Ja, in der Moschee“ deuten darauf hin, dass auch der **M.** wusste, um welche Moschee es sich handelte.⁵³³⁹ Laut Standortdaten des Handys beim letzten der vier Gespräche befanden sich beide um 18.57 Uhr in der Nähe der S-Bahn-Station Schönhauser Allee in Prenzlauer Berg.⁵³⁴⁰

Bemerkenswert ist, dass Amri den **M.** zwar als einen der ersten Kontakte um 17.50 Uhr noch aus der Moschee heraus anrief, nachdem er das mutmaßlich in der Fussilet-Moschee deponierte Handy dort aufgenommen hatte⁵³⁴¹, dass er dem **M.** jedoch zumindest zunächst die kurz zuvor erfolgte Festsetzung am ZOB sowie die Beschlagnahmung des Handys verschwieg. Nur 27 Minuten später, um 18.17 Uhr rief der Amri seine Kontaktperson **Boban S.** aus Dortmund an und teilte diesem mit, dass er durch das LKA Berlin kontrolliert worden sei und ihm das Telefon abgenommen worden sei, woraufhin der Boban S. umgehend in einem Telegram-Gruppenchat „Madrasa al Sunna“ eine Anweisung erteilte, die Mobiltelefone auszuschalten, sofern eine Person im Chat mit Amri telefoniert habe. Offenbar stand die Anweisung im Zusammenhang mit der Befürchtung des **S.**, dass durch das beschlagnahmte Telefon Informationen über das Netzwerk um ihn den Sicherheitsbehörden bekannt werden könnte.⁵³⁴²

⁵³³⁴ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 31.

⁵³³⁵ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 37.

⁵³³⁶ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 38.

⁵³³⁷ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 47 – 50.

⁵³³⁸ Vermerk des BKA vom 10. Mai 2017. Ergänzende Erkenntnisse zu Yassine M[...]. Bl. 6. Ordner 6. in XIV.1 GBA, Bd. 20.

⁵³³⁹ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 47.

⁵³⁴⁰ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 50.

⁵³⁴¹ vgl. 3.F.II.3.

⁵³⁴² vgl. 3.F.II.3.

Welche dieser Erkenntnisse und Kontakte weitergehend ermittelt oder abgeklärt wurden, war der Aktenlage nicht zu entnehmen und wurde offensichtlich bei der Verfahrenseinleitung nicht berücksichtigt. Allerdings deuten diese Kontakte, allesamt durch NRW aufgeliefert, auf eine durchaus enge Einbindung des Anis Amri in einschlägige Kreise hin. Insbesondere der Kontakt zu Yassine M., direkt am 18. Februar 2016 und nach den offenen Maßnahmen gegen Anis Amri, verwundert. Warum Amri ausgerechnet Yassine M. als erste Person in Berlin ansteuerte, wäre durchaus klärungsbedürftig. Allerdings ist weder eine Klärung der Personalie noch des Sachverhalts zu erwarten.

d) Offen gebliebene Fragen zur Verfahrenseinleitung

Auch zur tatsächlichen Verfahrenseinleitung gegen Anis Amri am 22 März 2016 bleiben wesentliche Fragen offen. Das Ermittlungsverfahren nach §§ 30 (1), 211 StGB wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt (versuchte Anstiftung zu einem Sprengstoffanschlag) beruhte laut Einleitungsverfügung auf Amris „fortlaufendem“ Interesse an einfachen Methoden der Sprengstoffherstellung.⁵³⁴³ Alle vier Dokumente, die das „fortlaufende“ Interesse belegten, stammten jedoch aus dem Dezember 2015.⁵³⁴⁴ Zudem wurden bis zum März lediglich die Informationen aus dem Behördenzeugnis zum möglichen Einbruchdiebstahl abgeklärt – allerdings mit dem Ergebnis, dass ein solcher wohl zumindest bei dem dort genannten möglichen Opfer, nicht ausreichen würde, um damit Tatmittel für einen Anschlag zu beschaffen.⁵³⁴⁵ Daneben wurden zudem keine Erkenntnisse zu anderen Beschaffungsversuchen entsprechender Waffen oder zu möglichen Tatbeteiligten gewonnen.

Der Tatvorwurf in der Einleitungsverfügung lautete „Versuch der Beteiligung an einem Tötungsdelikt (versuchte Anstiftung zu einem Sprengstoffanschlag)“. Letztendlich wurden über vage Hinweise auf „konspirative Chats“ mit Personen mit libyscher Rufnummer hinaus jedoch keine weitere Erkenntnis zu möglichen anderen Beteiligten in die Einleitungsverfügung aufgenommen.⁵³⁴⁶ Nun hatte Anis Amri zwischen dem 18. Februar 2016 und dem 17. März 2016 im Rahmen der auf Grundlage des ASOG in Berlin durchgeführten Observationen durchaus einige Kontakte zu Personen, die wiederum als mögliche Beteiligte oder zumindest Mitwisser infrage gekommen wären und die sowohl polizeilich als auch nachrichtendienstlich einschlägig bekannt waren: Habib Selim⁵³⁴⁷, Hadis A.⁵³⁴⁸, Yassine M.⁵³⁴⁹ (immerhin im Rahmen der Observation vom 24. Februar 2016 als potenzieller Al-Nusra-Kämpfer bzw. Jihad-Rückkehrer bezeichnet⁵³⁵⁰ und Bruder des zeitweiligen Wohnungsgebers des Amri) sowie einige nicht identifizierte männliche Kontaktpersonen. Auch Amris Übernachtungsgelegenheiten bzw. Wohnungsgeber und die angelaufenen Örtlichkeiten, darunter Fussilet und Seituna, fanden keine Berücksichtigung.⁵³⁵¹

Insofern bleibt offen, aus welchem Grund diese Bezüge und Kontakte nicht abgeklärt wurden und keine weitere Berücksichtigung fanden, obwohl ein Staatsschutz-Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri auf einer möglichst sicheren Grundlage eingeleitet werden sollte. Die

⁵³⁴³ vgl. 3.B.II.8.

⁵³⁴⁴ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 1, Bl. 7 – 53.

⁵³⁴⁵ vgl. 3.B.II.5.

⁵³⁴⁶ vgl. 3.B.II.8.

⁵³⁴⁷ vgl. 3.F.III.3.b) bb).

⁵³⁴⁸ vgl. 3.F.III.3.b) bb).

⁵³⁴⁹ vgl. 3.F.III.3.b) cc) und ff).

⁵³⁵⁰ vgl. 3.F.III.3.b) cc).

⁵³⁵¹ vgl. 3.B.II.8.

Fussilet-Moschee war als gefährliche Moschee bekannt.⁵³⁵² Ein einzelner Besuch des Amri am 18. Februar hatte zudem zur Anbringung einer Kamera zur Beobachtung des Amri geführt, womit wiederum engere Bezüge des Amri zur Moschee angenommen worden sein mussten, da sich sonst eine Kamera zu seiner Beobachtung wohl schwerlich an genau dieser Stelle hätte rechtfertigen lassen.⁵³⁵³ Die Seituna-Moschee war erst wenige Monate in einem Verfahren gegen Amris Kontaktperson aus dem Behördenzeugnis zuvor Schauplatz einer Durchsuchung gewesen: Bilel Ben Ammar.⁵³⁵⁴ Allerdings wurden Amris Besuche oder mögliche Bezüge zu den Strukturen und Örtlichkeiten (Wen kennt er dort? Mit wem trifft er sich dort? Zu welchen Zeiten geht er hin und wer ist dann noch dort? Welche Rolle nimmt er in der Struktur ggf. ein?) nicht berücksichtigt und ist nicht erkennbar, dass diese im Laufe des Ermittlungsverfahrens noch einmal gezielt als Ermittlungsansätze verfolgt wurden.

Ein mehrfach festgestellter Kontakt zu einem in Berlin befindlichen mutmaßlichen Jihad-Rückkehrer, der auch noch Bruder eines Wohnungsgebers des Amri ist, wäre möglicherweise ein stärkerer Ermittlungsansatz gewesen als unbestätigte Hinweise zur Waffenbeschaffung, zwei nicht weiter ermittelte Telegram-Chatkontakte nach Libyen oder drei Monate zurückliegende Besuche auf Websites zum Thema Sprengstoffherstellung. Hinzu kam, dass zwischen Amri und Yassine M. auch zahlreiche konspirative Chatkontakte bestanden.⁵³⁵⁵ Dies wurde zu einem unbekanntem Zeitpunkt herausgefunden, nachdem Amris gestohlenen Handy am 18. Februar 2016 von der Polizei beschlagnahmt und von verschiedenen Behörden in verschiedener Tiefe ausgewertet worden war. Wann genau die Chatkontakte zwischen Amri und M. übersetzt und ausgewertet wurden, kann heute nicht mehr beurteilt werden.⁵³⁵⁶ Diese konspirativen Chats aus dem Februar 2016 enthalten nach heutiger Betrachtung tatsächlich kaum verhohlene Andeutungen zu islamistischen Terrororganisationen sowie zahlreiche Andeutungen und Hinweise auf religiöse Ideologien sowie Amris Teilnahme an einem Islamseminar in „Hannover“ und die Vermittlung einer Wohnung bei einem Marokkaner in der Nähe des Mehringdamms in Berlin-Kreuzberg.⁵³⁵⁷

Etwas verloren steht dabei zudem die Observation des Amri vom 24. Februar 2016, bei der gegen 16.00 Uhr festgestellt wurde, dass Amri aus dem Auto mit Habib Selim und der umP (VP-01) ausgestiegen sei, das Wohnhaus betreten habe und danach nicht festgestellt werden konnte. Das Auto mit Selim und der umP (VP-01) sei weggefahren. Demgegenüber hatte die VP-01 jedoch ausgesagt, dass sie und Selim mit dem Auto stehen geblieben waren und Amri eine halbe Stunde später mit der Person wiederkam, deren Beschreibung den Schluss zulässt, dass es sich um Yassine M. handelte.⁵³⁵⁸ Diese Inkongruenz zwischen Observationsbericht und VP-Information wirft Fragen auf, da eine von beiden nicht korrekt sein dürfte. Allerdings dürfte sich aus einem Treffen zwischen zwei potenziell Terrorverdächtigen eine Relevanz ergeben haben – ungeklärt ist, für welche Behörde. Vor dem Hintergrund, dass Amri auch in den Tagen vor dem Anschlag noch Kontakt zu Yassine M. unterhielt und mit diesem unterwegs war, wäre eine Neubewertung dieses Bezugs unter Umständen angezeigt. Damit ist jedoch nicht zu rechnen.

⁵³⁵² vgl. 3.D.III.2.a).

⁵³⁵³ vgl. 3.D.III.2.a).

⁵³⁵⁴ vgl. 3.E.IX.1.c).

⁵³⁵⁵ vgl. 3.E.

⁵³⁵⁶ vgl. 3.E.IV.3.

⁵³⁵⁷ vgl. Vermerk des BKA vom 9. Mai 2017, Sachakte Bd. 8 in XIV.1 GBA Bd. 20 sowie Vermerk des BKA vom 10. Mai 2017, Sachakte Bd. 8 in XIV.1 GBA Bd. 20.

⁵³⁵⁸ vgl. 3.E.III.3.b) cc).

Exkurs 4: Fallkomplex Opalgrün

Ein nachrichtendienstlicher Vorgang, bei dem sowohl die ungeklärte Rolle von Anis Amri mitschwingt als auch die Frage, wann ein Verfassungsschutzfall eigentlich an die Polizei abgegeben werden müsste, ist der Fallkomplex Opalgrün. Dieser ist ebenfalls nicht aufgeklärt oder für den Ausschuss zufriedenstellend aufklärbar, aber er illustriert eindrucksvoll, wie relevante Sachverhalte erst durch mediale Berichterstattung und mitunter erst so spät, überhaupt zur Kenntnis der Ausschüsse gelangen, dass eine adäquate Befassung und Verarbeitung in Berichtsform nur noch schwer möglich sind. Auch das: typisches und sich jahrzehntelang wiederholendes Verhalten der Nachrichtendienste. Erst wird dem Ausschuss zu einem ihm nicht bekannten Sachverhalt nichts vorgelegt. Irgendwann kommt ein Hinweis auf einen Sachverhalt über die Presseberichterstattung, dann gibt eine Behörde vor, das sei nicht relevant für den Untersuchungsauftrag oder nicht davon gedeckt. Schließlich folgt die Verteidigungsstrategie, man habe mit dem Sachverhalt praktisch nichts zu tun oder sei unvollständig informiert worden. Nach hartnäckiger Aufklärungsarbeit durch Parlament und investigativem Journalismus stellt sich dann doch eine klare Relevanz für den Untersuchungsgegenstand heraus. Am Ende bleibt die Feststellung, dass das Widerstreben gegen die Herausgabe von brisanten Informationen mit der Art und Weise, wie Nachrichtendienste operieren, untrennbar verbunden ist.

Dass ein Sachverhalt nicht bei einem Nachrichtendienst allein bearbeitet wird, sondern zwischen mehreren Behörden stattfindet, behindert die Aufklärung zusätzlich. Als Institution, die in der Lage wäre, einen Sachverhalt in Gänze zu ergründen, bleibt die ermittelnde Bundesanwaltschaft. Doch nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht zu erwarten, dass sie die Nachrichtendienste mit dem notwendigen Nachdruck auffordern wird, ihr Wissen für das Ermittlungsverfahren zur Verfügung zu stellen und in verwertbare Form zu bringen. Hinzu kommt der Verweis darauf, dass der Sachverhalt, um den es geht, nicht abgeschlossen ist und dass laufende nachrichtendienstliche Erhebungen der strafrechtlichen Ermittlung zu einem Anschlag mit zwölf Toten entgegenstehen.

Der Fall Opalgrün drehte sich um mögliche Anschlagsvorbereitungen zum Ramadan 2016, womit schon von vornherein die Frage aufgeworfen würde, wie sehr „Vorfeld“ diese Vorbereitungen gewesen sein müssten oder wie hinreichend unkonkret, dass noch keine polizeilichen Handlungen notwendig geworden sind. Wie auch immer die „Diskussion“ mit der Polizei über Zuständigkeiten und operative Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes aussah: ganz klar geworden ist auch in der retrospektiven Betrachtung nicht, warum die mutmaßlichen Anschlagspannungen ex ante nicht zu einer polizeilichen Befassung geführt haben, obwohl bei nachrichtendienstlicher Befassung immer die Schwierigkeit besteht, die erlangten Erkenntnisse dann für ein Ermittlungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

Ein weiterer wichtiger Punkt war der Einsatz einer Quelle durch das Landesamt Mecklenburg-Vorpommern, die laut offen verfügbarer Informationen aus der Stellungnahme des Innenstaatssekretärs der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vor dem Innenausschuss des dortigen Landtags am 11. Dezember 2020 folgende Angaben zum „Fall Amri“ machte. Einige Auszüge der Erklärung sind hier dargestellt und werden jeweils kommentiert:

„Im Zentrum der Diskussion stehen der ehemalige V-Personen-Führer des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern Herr S. und eine seiner V-Person. Diese V-Person - im Folgenden Quelle genannt - berichtete seit Anfang Juni 2016 -

also Monate vor dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz - von Hinweisen, dass eine Berliner Großfamilie mit einem möglicherweise in Kürze bevorstehenden Anschlag zu Beginn des Fastenmonats Ramadan 2016 in Verbindung stehe. Hinweise auf Amri waren definitiv nicht dabei. Diese Information leitete der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern am 6. Juni 2016 an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Berliner Verfassungsschutz weiter.

Daraufhin leiteten die Berliner Kollegen sehr umfangreiche nachrichtendienstliche Ermittlungen und intensive Observationsmaßnahmen ein, mithin das ganz große Besteck. Die konkreten Hinweise unserer Quelle konnten jedoch in keinerlei Hinsicht bestätigt werden. Die sehr umfangreichen Maßnahmen erfolgten aufgrund der Weiterleitung der Quelleninformation durch Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, aber die Ergebnisse waren im Hinblick auf einen Anschlag negativ.⁵³⁵⁹

Aus Sicht des (vermutlich kleineren) Verfassungsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern waren die Maßnahmen der Abteilung II „sehr umfangreich“ und intensiv, womit das „ganz große Besteck“ darauf hindeutet, dass wohl alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, die dem Berliner Verfassungsschutz zur Verfügung standen. Da sich der Anschlag jedoch im Ramadan selbst nicht verwirklichte, wurden die konkreten Quelleninformationen, die zur Einleitung des Fallkomplexes Opalgrün führten, nicht bestätigt. Der Fall wurde jedoch offenkundig dennoch weitergeführt, womit bedeutet sein könnte, dass eine entsprechende „Bestrebung“ womöglich trotzdem erkannt worden war und die Abteilung II weiterhin den Bedarf gesehen haben muss, diesen Sachverhalt aufzuklären.

„Am 19. Dezember 2016 ereignete sich dann der schreckliche Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin. Wenige Tage später gab es ein weiteres Treffen mit der bereits erwähnten Quelle. Bei diesem Treffen wurden von der Quelle bemerkenswerterweise keine Erkenntnisse zu dem Anschlag vermittelt. Erst Anfang Februar 2017 - also eineinhalb Monate nach dem Anschlag - berichtete die Quelle von einer vermeintlichen Tatbeteiligung der besagten Großfamilie und einer möglichen Zusammenarbeit von Amri mit der Großfamilie. Die Quelle bat inständig darum, diese Information nicht weiterzugeben, da sie und ihre Familie sonst in Lebensgefahr schweben würden. Wichtig dabei ist: Die Quelle stützte sich bei seinen Ausführungen überwiegend auf Aussagen aus dem Bekanntenkreis. Es waren also keine Informationen aus erster Hand.

Dennoch gab der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern diese Informationen als Deckblattmeldung unverzüglich an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Berliner Verfassungsschutz weiter.

Kurze Zusammenfassung: Der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern hatte somit VOR und NACH dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz Quelleninformationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Berliner Verfassungsschutz weitergeleitet, die zu umfangreichen Aufklärungsmaßnahmen durch den Berliner Verfassungsschutz führten. Die Quelleninformationen konnten dabei nicht bestätigt werden.⁵³⁶⁰

⁵³⁵⁹ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>.

⁵³⁶⁰ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>.

Interessant an dieser Stelle ist eine Frage, die weder gestellt noch beantwortet wurde: Eine im Phänomenbereich Islamismus im Land Berlin eingesetzte Quelle des Landesamts Mecklenburg-Vorpommern wird wenige Tage nach dem Anschlag erstmals befragt. Wurde sie schon gleich mit Blick auf die nachrichtendienstliche Aufklärungsbemühung hinsichtlich des Anschlags geschehens befragt? Wurde ihr ein entsprechender Auftrag mitgegeben, sich dahingehend genauer umzuhören? Gab es ein Benehmen zwischen den Berliner und den Mecklenburg-Vorpommer Verfassungsschutzbehörden dahingehend, wie genau die in Berlin verkehrende (und beim Berliner Verfassungsschutz bekannte) Quelle gegebenenfalls bei der Erkenntnisgewinnung behilflich sein könnte? Immerhin lagen „wenige Tage nach dem Anschlag“ noch nicht so viele Informationen zu Anis Amri, Tat und Mittätern vor und bestand weiterhin die Aufklärungsoperation Opalgrün, die ein halbes Jahr zuvor wegen einer möglichen islamistisch motivierten Anschlagsplanungen ins Leben gerufen worden war. Wurde das proaktiv und strategisch in die Aufklärung nach dem Anschlag einbezogen? Als Berliner Verfassungsschutz wäre die gezielte Abschöpfung jeder Quelle im Bereich Islamismus – auch indirekt über andere Landesämter, wenn man doch schon von dieser Quelle wusste – eine logische Folgerung gewesen. Der Ausschuss weiß es nicht und wird es auch nicht erfahren. Die „tatsächliche“ Information zum Verfahren folgte im Februar 2017 – mit der Bitte der Quelle versehen, dieses Wissen nicht weiterzugeben. Die Beteiligung der Berliner Großfamilie sei zwar kein Wissen aus „erster Hand“, doch an dieser Stelle stellt sich die Frage, wie man mit potenziellen Ermittlungsansätzen umgeht und wann sie an die Polizei zur weiteren Ermittlung gesteuert werden müssten.

Wenige Wochen zuvor war ein schwerer Anschlag passiert und eine Quelle berichtete über mögliches Wissen zu diesem Anschlag. Wie es bei Nachrichtendiensten üblich ist, gelangte das Wissen jedoch nicht zur weiteren Bewertung und Vorabklärung an Polizei oder Generalbundesanwalt, sondern nur zu den Verfassungsschutzämtern in Berlin und im Bund.

Während der Staatssekretär Lenz hier betont, dass die Information zum Ursprungssachverhalt (Anschlag zum Ramadan) nicht bestätigt werden konnte, wird außer Acht gelassen, wie genau der Auftrag der besagten Quelle nun lautete, nachdem sie zum tatsächlichen Anschlag Informationen beigesteuert hatte. Interessant wäre auch zu erfahren, wie genau die Abteilung II darauf reagiert hat. Es wäre naheliegend, dass sich die Abteilung II nun, da eine in Berlin im eigenen Fallkomplex eingesetzte Quelle des anderen Bundeslandes potenzielle Erkenntnisse zum Anschlagsgeschehen und zum Täter beigesteuert hatte, strategisch mit dem Landesamt in Mecklenburg-Vorpommern ins Benehmen gesetzt hätte, um abzuklären, wie genau die Informationen verifiziert werden könnten oder in welche Richtung die Quelle möglicherweise noch gezielt Informationen erheben könnte.

Ob diese strategische Abstimmung erfolgte, bleibt unklar. Hintergrund ist, dass selbst bei Zweifeln an der Validität oder Wertigkeit der Informationen nicht von vornherein feststehen muss, dass an den Informationen nichts dran ist. Im Gegenteil: die gezielte und systematische Abklärung, ggf. mit anderen Mitteln oder über den Erkenntnisaustausch mit anderen Behörden, wäre unter Umständen sogar angezeigt, um vage Quellenhinweise zu konkretisieren und zu verifizieren.

„Am 2. und am 16. März 2017 gab es weitere Treffen mit der Quelle. Es wurden jeweils ein Treffbericht und zusammenfassend eine Deckblattmeldung angefertigt. Informationen zu Amri enthielten diese jedoch nicht. Es stellte sich insoweit die Frage, ob der Einsatz der Quelle bzgl. der Informationsgewinnung zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz überhaupt noch erforderlich ist. Der Leiter der Beschaffung wies

den Quellenführer an, von den Kollegen der Auswertung eine entsprechende Einschätzung einzuholen.“⁵³⁶¹

In beinahe wohlthuender und von Nachrichtendiensten ansonsten ungekannter Detailtiefe legte der Innenstaatssekretär Lenz zudem dar, wann es weitere Treffen mit der besagten Quelle gab und dass zur Aufklärung des Anschlags auf dem Breitscheidplatz im März 2017 offenbar keine weitere Rückfrage oder Beauftragung an die Quelle gab. Im Rückschluss bedeutet dies, dass die Sachbearbeitung oder Auswertung aus der Abteilung II, die den Fallkomplex Opalgrün bearbeitete, wohl auch nicht in MV nachgefragt hat. Hingegen war offenbar schon am 16. März 2017 deutlich, dass gleich die Quelle insgesamt für die Informationsgewinnung zum Anschlagsgeschehen nicht mehr erforderlich sein konnte. Das ist eine beinahe groteske Schlussfolgerung, da in der Erklärung nicht einmal dargelegt ist, wie man von der zugegeben vagen Erstinformation Anfang Februar 2017 ohne jeden Zwischenschritt dazu kam, die Erstinformation gleich als falsch einzuordnen, so dass gleich der gesamte Quelleneinsatz in dieser Sache infrage gestellt wird. Das ist übrigens ein ähnliches Muster wie im Fall der VP-01 des Landes NRW, wo potenziell wertige aber eben zu verifizierende Informationen zu schnell beiseite gewischt wurden, als dass eine ordentliche Prüfung der Informationen überhaupt möglich gewesen wäre.

„Tatsächlich fragten Kollegen der Auswertung bereits am 16. März 2017 bei den Berliner Kollegen nach, ob die Quelle weiterhin Informationen sammeln soll. Zitat aus dem Anschreiben: "Vor dem Hintergrund des bei Ihnen bearbeiteten Falles [...] wird um eine Bewertung der von hier übermittelten Quelleninformationen [...] gebeten. Es ist von Interesse, inwieweit diese sich in die vom LfV Berlin gewonnen Erkenntnisse zum Gesamtsachverhalt einfügen. Es wird ebenfalls um kurze Mitteilung gebeten, ob und für wie wichtig das LfV Berlin auch ggf. künftig erhobene Informationen [der Quelle] in Bezug auf den Fall erachtet, da die Quelle derzeit einzig zur Informationsgewinnung für diesen Fall den Kontakt nach Berlin sucht." Zitat Ende.

Die Antwort aus Berlin mit Schreiben vom 22. März 2017 war eindeutig. Uns wurde mitgeteilt, dass die übermittelten Informationen auch mit umfangreichen Maßnahmen nicht bestätigt werden konnten und die Quelle nicht mehr benötigt wird.“⁵³⁶²

Nachdem ein Schritt auf dem Weg zur Verifizierung oder Konkretisierung der Quelleninformationen dieser Quelle zu Anis Amri ausgelassen worden war – die strategischen und abgestimmten Rückfragen an die Quelle, bzw. der Auftrag, weitere Informationen zum Sachverhalt einzuholen – blieb als Schlussfolgerung offenbar, die Kolleg:innen in Berlin zu fragen, ob Berlin die Quelle in dem Fall überhaupt noch brauche. Denn klar: Ein Sachverhalt in einem Fallkomplex lässt sich nicht innerhalb von sechs Wochen konkretisieren und es wird auch sonst nichts unternommen, um an mehr Informationen zu gelangen – also zieht man die Quelle gleich ganz ab, bzw. suggeriert, dass sie ja auch gleich abgezogen werden sollte.

Überhaupt habe die Quelle „einzig für Informationsgewinnung für diesen Fall“ Kontakt nach Berlin gehabt. Das angenehm und selten Deutliche an diesen Worten ist: Für den Fallkomplex Opalgrün war Abteilung II praktisch Auftraggeberin, da Mecklenburg-Vorpommern sprichwörtlich keine Eisen im Feuer gehabt haben will. Die Quelle war nach diesen Worten zu urteilen im Interesse der Abteilung II und des Fallkomplexes Opalgrün dort eingesetzt.

⁵³⁶¹ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>.

⁵³⁶² <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>.

Die Antwort aus Berlin vom 22. März 2017 überrascht indes und überrascht gleichzeitig auch nicht. Auf die Suggestion hin, die Quelle müsse besser ganz aus dem Fall abgezogen werden, da sie ohnehin nur für den Fallkomplex Opalgrün überhaupt nach Berlin fahre, reagierte Berlin entsprechend und bestätigte nebulös, dass „umfangreiche Maßnahmen“ die übermittelten Informationen nicht bestätigt hätten. Also kam aus Berlin, aus der Abteilung II, die den Fall Opalgrün führte, nicht etwa eine Bitte an die Beschaffung und an die Quelle, weitere, konkretere Informationen zu erheben, sondern – logischerweise – die Antwort, man habe die unkonkreten Informationen nicht bestätigen können.

Die „umfangreichen“ Maßnahmen sind dem Ausschuss in diesem Zusammenhang weder in ihrem Umfang noch in ihrer Zielrichtung bekannt geworden. Bekannt ist lediglich, dass die Abteilung II Handydaten des Attentäters abgeglichen haben will, die wohl keinen Aufenthalt im Bereich Sonnenallee (örtlicher Ankerpunkt des Fallkomplexes Opalgrün) ergeben hätten.⁵³⁶³

Nur: Weder ist klar, welche Handydaten des Amri von welchen Rufnummern, welchen Geräten und aus welchen Zeiträumen überhaupt geprüft wurden – und wenn ja in welcher Tiefe – noch ist klar, woher diese Handydaten überhaupt stammten. Wurden der Abteilung II Datensätze zur Verfügung gestellt? Von wem und in welchem Zusammenhang? Wurden anhand der gleichen Daten auch andere Sachverhalte und Bezüge überprüft – Fussilet, Glutrot, Siena, Safran? Hat der Verfassungsschutz Berlin die Rufnummern aus den ihm zur Verfügung gestellten Daten auch mit eigenen Datenbeständen abgeglichen? Was kam denn dabei heraus? Wo liegt das Ergebnis dieser Überprüfung? Oder bezog sich die Überprüfung lediglich auf Standortdaten? Wenn ja, bedeutet dies, dass die Quelleninformation allein anhand von Standortdaten geprüft wurde? Es ist unwahrscheinlich, dass es Antworten zu diesen Fragen geben wird.

Interessant ist die Taktik, die praktisch alle Behörden anwenden. Man sagt, man habe etwas überprüft und „nichts gefunden“. Dabei wird aber nicht genau gesagt, nach welchen Parametern oder in welchem Bestand genau gesucht wurde. Auch wird es so erschwert, diese Prüfungen nachvollziehbar zu machen, um eine weitere Überprüfung zu ermöglichen, falls sich neue Erkenntnisse ergeben. So auch hier: Eine einzelne Überprüfung zu nicht bekannten Handydaten im März 2017 – drei Monate nach dem Anschlag – ersetzt jede zukünftige erneute Überprüfung, weil schon beim ersten Mal nichts gefunden wurde. Wenn doch etwas gefunden werden sollte, gilt die Aussage von vorher weiterhin, da die Prüfparameter so sehr im Ungefähren gehalten werden, dass ohnehin niemand dies mehr nachprüfen könnte.

„Zwischenfazit: Es lagen offensichtlich keinerlei objektiven tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Verstrickung der Berliner Großfamilie in den Anschlag auf dem Breitscheidplatz vor. Es soll nicht behauptet werden, dass die These, Amri müsse bei seiner Tat und/oder nach seiner Tat Unterstützer gehabt haben, damit widerlegt ist; sollte es doch Unterstützer gegeben haben, wären diese aber nicht bei der hier bezeichneten Berliner Großfamilie zu suchen.“⁵³⁶⁴

Eine „interessante“ Darstellung des Staatssekretärs vollendet hier den bemerkenswerten Zirkelschluss und legitimiert somit, dass man nicht mehr weiter geprüft habe. Berlin hatte keine Rückfrage zur Quelleninformation gestellt und nicht um Konkretisierung gebeten. MV bot an, die Quelle aus dem Fallkomplex abzuziehen. Berlin nahm dieses „Angebot“ an, weil

⁵³⁶³ vgl. G.I.14.

⁵³⁶⁴ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>.

„umfangreiche Maßnahmen“ auf unbekannter Grundlage den vagen Sachverhalt nicht hatten bestätigen können und MV wiederum sagte: „Nun, es konnte ohnehin nichts gefunden werden, also kann da auch nichts dran sein.“

Das ist im Übrigen bequem für beide beteiligten Ämter, da Berlin so nicht die Verantwortung für eine „eigene“ Quelle übernehmen musste und MV sich darauf zurückziehen konnte, immerhin eine Information – und sei sie noch so vage – als Deckblattmeldung weitergesteuert zu haben. Das BfV, das die gleiche Deckblattmeldung auch erhalten hatte, war zudem laut der Darstellung des StS Lenz bemerkenswert unbeteiligt. Dass aus dem BfV gar keine Rückfrage zu den Informationen gekommen sein soll, dass dort keine eigenen Maßnahmen zur Abklärung unternommen worden sein sollen, ist ein weiteres verwunderliches Detail.

„Am 24. Mai 2017 kam es zu einem weiteren Treffen mit der Quelle - also fast ein halbes Jahr nach dem Anschlag. Bei dem Treffen gab die Quelle nunmehr erstmals an: Amri sei ein von der Berliner Großfamilie bezahlter Attentäter. Dem Anschlag lag keine islamistische Gesinnung zugrunde, sondern schlicht Bereicherungsabsicht. Amri sei von der Großfamilie mit viel Geld bezahlt worden. Außerdem sei Amri von der Großfamilie mit einem Auto aus Berlin herausgeschafft worden. Ein Großteil der Informationen stamme erneut aus dem Bekanntenkreis der Quelle.

Diese Angaben schienen allein schon deshalb verwunderlich, weil sie sich in den genannten Aspekten in keiner Weise mit den vorherigen Aussagen der Quelle deckten. Deshalb gab es in der Folge keine Deckblattmeldung über das Treffen im Mai und keine Weiterleitung an die Bundesbehörden.“⁵³⁶⁵

Die nächsten Hinweise auf Amri – dieses Mal deutlich konkreter – folgten, nachdem Berlin angegeben hatte, dass die Quelle aus MV im Fallkomplex Opalgrün nicht mehr benötigt werde. Dieses Mal hingegen war das Problem mit der Quelleninformation, dass sie nun nicht mehr mit der vorherigen Aussage der Quelle deckte. Erst war die Aussage der Quelle nicht verifizierbar (bzw. wurde versucht, sie auf unklarer Grundlage zu verifizieren) und wurde die Quelle aus dem Fallkomplex herausgenommen. Nun allerdings, da sie konkretere Informationen lieferte, wurden die davor geäußerten Informationen zum Maßstab gemacht, ganz so als seien Quelleninformationen (sprich: viel Hörensagen, Gerüchte, Vermutungen, Beobachtungen, Wahrnehmungen) nicht schon dem Wesen nach auch veränderbar, vage, erratisch oder widersprüchlich. Wofür haben alle quellenführenden Stellen in Polizei und Nachrichtendiensten Methoden, um genau diesen Umständen beizukommen, wenn nicht gerade in so einem Fall? Die logische Schlussfolgerung für MV jedoch war: besser gleich gar nicht weitersteuern.

„Herr. S wurde dann im September 2017 von der Beschaffung zu den Geheimschutzangelegenheiten im Verfassungsschutz umgesetzt.

Nach den mir vorliegenden Informationen blieb es dann fast zwei Jahre still. Im August 2019 suchte Herr S. schließlich das Gespräch mit Herrn Müller. Er sei unzufrieden im Bereich der Geheimschutzangelegenheiten und möchte in die Spionageabwehr umgesetzt werden. Es wurde ausweislich der mir vorgelegten Stellungnahme auch über Amri und über Informationen der besagten Quelle zu Verbindungen zwischen Amri und der Berliner Großfamilie gesprochen.

⁵³⁶⁵ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>.

Am Abend des 22. Oktober 2019 empfing ich Herrn S. schließlich in meinem Büro. Herr S. war zu diesem Zeitpunkt für Geheimschutzangelegenheiten zuständig und bat dazu um einen Termin bei mir. Er berichtete davon, dass die Arbeit als Beschaffer im Verfassungsschutz sein Lebenselixier war. Mit seiner jetzigen Aufgabe im Bereich Geheimschutzangelegenheiten sei er unzufrieden. Er erwähnte zudem auf meine Nachfrage, dass er ursprünglich Polizist war.

Zudem erzählte er von einer Quelle, die Informationen über Amri und dessen vermeintliche Beziehungen zu einer Berliner Großfamilie habe. Er behauptete, dass diese Informationen nicht an die Bundesbehörden weitergeleitet worden wären. Er drückte mir ein zweiseitiges Schreiben über ein Treffen mit einer Quelle aus dem Mai 2017 in die Hand.⁵³⁶⁶

Der vormalige Quellenführer S. wurde im September 2017 versetzt und konnte keine Quellen mehr führen, inklusive der Quelle, die zu Amri berichtet hatte. Daraus jetzt zu stricken, es sei „zwei Jahre lang still“ um den Sachverhalt geworden, ist ebenfalls grotesk, da ja der Verfassungsschutz MV selbst dafür gesorgt hatte. Auch eine Kenntnis oder gar Billigung der Leitungsebene zu dieser Umsetzung ist, ebenso wie ein direkter Zusammenhang zwischen „unbequemen“ Äußerungen und der Umsetzung des Quellenführers S., nicht auszuschließen.

„Ich versicherte Herrn S., dass ich mich der Sache annehmen, den Minister unverzüglich informieren und mit seinen Vorgesetzten umgehend sprechen werde. Ich sagte ihm, er könne sich darauf verlassen, dass ich mich darum kümmern werde. Ich bat zugleich um Verständnis, dass ich meinem Grundsatz folgend, zunächst die andere Seite hören müsse, bevor ich weitere Maßnahmen ergreife. Ich sagte ihm auch, dass er nicht zum Generalbundesanwalt gehen soll und wies ihn ausdrücklich auf einen möglichen Geheimnisverrat hin. Ich beendete das Gespräch und sagte ihm, dass er auf jeden Fall von mir hören werde.

Danach las ich mir das Schreiben über das Treffen mit einer Quelle aus dem Mai 2017 durch, das Herr S. mir übergab. Es enthielt die Behauptung dieser Quelle, dass die besagte Berliner Großfamilie Amri nach dem Anschlag bei der Flucht half und ihn für seinen Anschlag finanziell belohnte. Zu diesem Treffbericht wurde keine Deckblattmeldung verfasst und diese Information wurde auch nicht an andere Behörden weitergeleitet.

Ich war mir der hohen Brisanz dieser Neuigkeit sofort bewusst. Ich glaube, dass ich den Minister am selben Tag nicht mehr erreichen und ihn deshalb erst an einem der Folgetage informieren konnte, es müsste der 24. Oktober 2019 gewesen sein, da der Minister weder am Abend des 22. noch am 23. in seinem Büro war. Lorenz Caffier zeigte sich über die Information und insbesondere über den Zeitpunkt der Information zunächst ungläubig entsetzt, ja fassungslos, regelrecht konsterniert. Auch ihm war natürlich sofort die Bedeutung der Information bewusst, wenn sie denn tatsächlich stimmen würde. Der Minister betraute mich mit der Aufklärung des Sachverhaltes. Wir verabredeten, den Verfassungsschutz zur schriftlichen Stellungnahme und zur unverzüglichen Information des Generalbundesanwaltes aufzufordern. Ich verfasste

⁵³⁶⁶ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>.

einen Vermerk zu dem Gespräch mit S., verbunden mit der Aufforderung zur Stellungnahme durch den Verfassungsschutz.“⁵³⁶⁷

Der Handlungsdruck wurde schließlich im Oktober 2019 erkannt und führte beim damaligen Minister Caffier zu ungläubigem „Entsetzen“ und „Fassungslosigkeit“. Der Minister war regelrecht „konsterniert“. Vielleicht wäre etwas weniger Übertreibung angebracht gewesen, um glaubhaft zu machen, dass der Minister tatsächlich erstmals im Oktober 2019 von dem Sachverhalt gehört haben will. Man war so offenbar so „fassungslos“, dass nun doch der Generalbundesanwalt informiert werden sollte – knapp drei Jahre nach dem Anschlag. Dass die Amtsleitung des LfV MV allerdings weder im März noch im Mai 2017 das Aufsicht führende Ministerium davon informiert haben soll, dass eine dort geführte und in Berlin eingesetzte Quelle mehrfach zu einem gerade erfolgten Attentat berichtet hatte bzw. dass StS und Minister hierzu Unkenntnis anführen, ist in keiner Weise glaubwürdig.

„Am 24. Oktober 2019 - also zwei Tage nach dem Gespräch mit Herrn S. - führte ich gleich früh morgens zu dem Sachverhalt ein Gespräch mit dem Leiter des Landesverfassungsschutzes und dem für Beschaffung zuständigen Referatsleiter. Im Laufe des Gesprächs kam der Büroleiter des Ministers dazu. Die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes erläuterten mir, dass bereits im Juni 2016 ein intensiver Informationsaustausch mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Berliner Verfassungsschutz sowie der Polizei zu Angaben der Quelle erfolgt sei. Zu Amri habe die Quelle erstmals im Februar 2017 - also zwei Monate nach dem Anschlag - berichtet. Da sich jedoch alle Hinweise nicht bestätigt hätten und die Quellenmeldungen in jeder Hinsicht unglaubwürdig waren, wurde eine weitere Information zu der angesprochenen Fluchthilfe tatsächlich nicht mehr weitergegeben.“⁵³⁶⁸

Hier steckt gleich der nächste nicht aufgelöste Widerspruch. Die Quellenmeldungen waren nicht etwa „nicht gänzlich überprüft“ oder „schwer verifizierbar“, sondern gleich „in jeder Hinsicht unglaubwürdig“. Herangezogen als Beleg für die Unglaubwürdigkeit werden gleich auch die Quelleninformationen, die einst zur Einleitung des Fallkomplexes im Juni 2016 geführt hatten. Die Quellenhinweise waren also so unglaubwürdig, dass ein ganzer Fallkomplex der auf ihre Erkenntnis eingeleitet wurde, trotzdem weiter bestehen blieb (offenbar über Jahre). Völlig selbstverständlich verteidigt aber auch der StS Lenz in Mecklenburg-Vorpommern den Prüfungsvorbehalt der eigenen Behörde zur Frage, ob die Information an die Bundesanwaltschaft gesteuert werden soll.

„Noch in dieser Besprechung sagte ich meinen Mitarbeitern, dass das für mich fachlich zwar noch nachvollziehbar, aber politisch ein Fehler gewesen sei. Ich forderte, mir unverzüglich schriftliche Stellungnahmen vorzulegen und beauftragte sie, alle diesbezüglichen Unterlagen zu Amri so schnell wie möglich an den Generalbundesanwalt zu übersenden. Es wurde sofort zugesichert. Aus Zeitgründen solle ein sog. Behördenzeugnis für den Generalbundesanwalt erarbeitet werden.“

Die umfangreichen Stellungnahmen zu dem Sachverhalt legte mir der Verfassungsschutz am 6., 7. und am 12. November 2019 vor. Zugleich wurde dem Generalbundesanwalt, wie zuvor angewiesen, am 6. November 2019 ein

⁵³⁶⁷ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>.

⁵³⁶⁸ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>.

Behördenzeugnis des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern übersandt, das alle Informationen zu Amri enthielt - auch die vermeintliche Fluchhilfe.

Am 3. Dezember 2019 berichtete schließlich der Verfassungsschutz in meinem Beisein in der Parlamentarischen Kontrollkommission des Landtags Mecklenburg-Vorpommern zu dem Sachverhalt.⁵³⁶⁹

Was genau „fachlich noch nachvollziehbar sei, aber politisch ein Fehler gewesen sei“, erwähnt der Staatssekretär in seiner Stellungnahme leider nicht. Vermutlich ging es aber auch weniger um die neu entflammte Liebe zur Aufklärung des Attentats und mehr darum, dass die Behörde – nach NSU und Nordkreuz – einmal mehr als die Bad Bank des Verfassungsschutzbundes dastand: eine Behörde, die so schlecht geführt und beaufsichtigt ist, dass dort die Vorgänge laufen können, die andere Verfassungsschutzämter nicht selbst durchführen wollen. Offenbar war es um die Kontrolle dieser Behörde auch noch schlechter bestellt als um die der anderen Nachrichtendienste, sodass ungehindert von störender rechtsstaatlicher Kontrolle wirklich alles möglich war.

Ein Staatssekretär und Minister, die die Behörde nicht im Griff haben (und vorschützen, von gewichtigen Vorgängen nicht informiert zu sein, wenn es denn stimmt) begünstigen eine derartige Sichtweise. Auch Berlins Abteilung II war Nutznießerin dieses Konstrukts. Man konnte zwar die Informationen abschöpfen und hatte praktisch eine Quelle „gratis“, musste sich aber weder mit der schwierigen und oft heiklen Quellenführung auseinandersetzen noch gab es einen Paper Trail dazu, welche Aufträge Berlin wann an die Quelle gesteuert hat, da dies vermutlich nicht auf direktem Wege passiert war. Immerhin: so ergibt sich auch weniger Rechenschaftspflicht, denn es war nicht die eigene Quelle, selbst wenn man Nutznießerin der Information war.

„Warum hat das Innenministerium nicht schon früher den Sachverhalt öffentlich aufgeklärt? Das ist eine berechtigte Frage. Für uns galt stets die Leitlinie, dass die Sachleitungsbefugnis beim Generalbundesanwalt liegt. Mir war es stets sehr wichtig, dass diese Zuständigkeit beachtet und respektiert wird. Genauso erwarte ich das auch von anderen Behörden gegenüber meinem Ministerium.“

Es geht hier um Zuständigkeiten, um Kompetenzverteilungen zwischen Bund und Ländern, es geht um Gewaltenteilung. Mir sind diese Rechtsstaatgrundsätze extrem wichtig. Sie sind elementar für unsere freiheitlich-demokratisch Grundordnung. Sie sind für mich eine wichtige Handlungsmaxime.

Nun erkenne ich aber an, dass das rückblickend auch nicht die beste Entscheidung gewesen ist. Wir hätten sicherlich einiges geraderücken und klarstellen können - wenn auch nicht in der Detailtiefe, in der ich heute berichtet habe. Jedenfalls hatte bei uns niemand die Erwartung, dass mit unserer passiven Öffentlichkeitsarbeit in dieser Sache eine öffentliche Diskussion verhindert wird. Als ich anwies, die Unterlagen an den GBA zu schicken, war ich mir der Tatsache vollends bewusst, dass die Unterlagen früher oder später an den Untersuchungsausschuss und natürlich auch an Journalisten weitergegeben werden.

⁵³⁶⁹ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>.

Der Respekt vor der Sachleitungsbefugnis des Generalbundesanwalts hat uns zur Zurückhaltung bewogen.⁵³⁷⁰

Es ist ebenfalls eine immer wieder gern bemühte Taktik der Exekutive, den Sachverhalt und die eigene Zuständigkeit so weit herunterzuspielen, dass praktisch keine eigene Verantwortung übrigbleibt. Nachdem zweieinhalb Jahre lang schon nichts mit den Hinweisen der Quelle passiert war (also auch keine erneute Steuerung an Berlin oder BfV, geschweige denn an den GBA zur Prüfung, ob man Ermittlungen anstelle in der Sache), oblag dies nun also der Sachleitungsbefugnis des GBA. MV selbst war nicht nur nicht mehr zuständig, sondern auch gleich nicht mehr in der Lage, den Sachverhalt und das eigene Versäumnis dem dortigen Landtag (und dort der PKK) zur Kenntnis zu geben. Lieber wartete man ab, nun ängstlich bemüht um Zuständigkeiten, Kompetenzverteilungen und Gewaltenteilung, die als Rechtsstaatsgrundsätze „extrem wichtig“, gar „elementar“ für die FDGO seien und deshalb – um die Lächerlichkeit auf die Spitze zu treiben – Handlungsmaxime seien.

„Passive Öffentlichkeitsarbeit“ ist ein veritabler Euphemismus dafür, überhaupt nicht kommuniziert zu haben. Auch hier ist die Übertreibung wieder Stilmittel, um von der eigenen Verantwortung abzulenken. Der GBA indes wird wohl nicht „umfassend“ ermitteln und bspw. die Erkenntnisse von MV, Berlin und BfV zu dem Sachverhalt als Beweismittel beiziehen, um so die Informationen aus dem Fallkomplex Opalgrün und die Informationen von der Quelle einer Bewertung im Gesamtzusammenhang zu unterziehen. In der Vergangenheit wurden keine Versuche unternommen, Vorgänge der Nachrichtendienste durch Ermittlungen zu überprüfen und diese gar aufzuklären, auch wenn dies dringend nötig wäre. Dennoch haben die Nachrichtendienste auch in diesem Fall wohl wenig von der Bundesanwaltschaft zu fürchten.

Unklar bleibt, inwieweit beim Berliner Verfassungsschutz zum Fallkomplex Opalgrün überhaupt eine eigenständige Sachakte bestand bzw. besteht. Nach dem Einsichtsbegehren in die Sachakten zum Fallkomplex Opalgrün wurde dem Ausschuss im Februar 2021 mitgeteilt, dass er Einsicht in die Sachakte nehmen könne. Bei Durchsicht der vermeintlichen Sachakte wurde festgestellt, dass zahlreiche Aktenstücke fehlten, wenn man für eine Vollständigkeit einer Sachakte eine fortlaufende Nummerierung zugrunde legt.

Nach Rückfrage aus dem März 2021 und laut Antwort vom 10. Juni 2021 handelte es sich bei den vorgelegten Dokumenten aus dem Fallkomplex Opalgrün jedoch nicht um eine eigenständige Sachakte, sondern um Aktenstücke aus einer übergreifenden Sachakte "Mujaheddin-Netzwerke" – eine Art „Rest-Kategorie“. Inwieweit dies eine Bedeutung für die Aktenführung, Aktenklarheit und Aktenwahrheit sowie für die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen in Bezug auf die umfassende Vorlage des FK Opalgrün hatte, kann leider nicht beurteilt werden. Dies ist vor dem Hintergrund der ablaufenden Legislaturperiode bedauerlich, zeigt jedoch eine weitere Schwierigkeit in Bezug auf die Aktenführung in der Abteilung II auf.

Die Forderung der Untersuchungsausschüsse, sowohl nach Zulieferung aller Erkenntnisse (aller Behörden) als auch nach adäquater Darstellung des Sachverhaltes in den Aussagen der Zeug:innen, wird wohl ungehört verhallen, zumal sich auch die Zeug:innen, die durch diesen PUA zum Sachverhalt befragt wurden, entweder auf einen mangelnden Bezug zum Untersuchungsgegenstand oder auf Erinnerungslücken berufen. Dass der

⁵³⁷⁰ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>.

Untersuchungsausschuss die Informationen zum Fallkomplex Opalgrün aus dem März 2017 – also den Schriftverkehr mit Mecklenburg-Vorpommern zu der Quelleninformation zu Amri und die unbedingte Bitte, die Quelle nicht mehr zu benötigen – nicht aus eigenem Antrieb der Senatsverwaltung für Inneres vorgelegt bekam, ist misslich. Es musste wieder einmal erst die mediale Berichterstattung einen Sachverhalt aufwerfen, um den Ausschuss darauf zu stoßen, dass hier ein weiterer möglicher Sachverhalt zu Amri noch nicht an den Ausschuss gesteuert wurde. Auch dem Sonderermittler Bruno Jost scheint dieser Sachverhalt nicht vorgelegt worden zu sein, obwohl er zu Beginn seiner Tätigkeit gerade aktuell war. Aus welchen Gründen dieser Sachverhalt Herrn Jost nicht zur Kenntnis gegeben wurde, kann heute leider nicht mehr beurteilt werden. Somit reiht sich auch der Fallkomplex Opalgrün, bzw. Amris mögliche Bezüge dahin, in die zahlreichen nicht aufgeklärten Sachverhalte ein.

B. Sondervotum der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Sondervotum der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

vorgelegt von
Benedikt Lux, MdA
June Tomiak, MdA

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1182
B. Fehlerchronologie des Behördenhandelns um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz.....	1183
I. Islamistische Radikalisierung erkennen und entschlossen bekämpfen	1183
1. Der naive Glaube, dass Islamisten nichts mit Drogen zu tun haben.....	1183
2. GTAZ-Sitzung vom 15. Juni 2016.....	1184
a. Einstellung der Observationsmaßnahmen.....	1184
b. Untätigkeit des Verfassungsschutzes.....	1186
c. Fokusproblem der Berliner Polizei auf „Links“	1187
II. Fehlende Sachleitung durch die Generalstaatsanwaltschaft.....	1188
III. Befassung mit dem Attentäter im LKA 5: Fehlen des „kriminalistischen Gespürs“	1189
IV. Der Berliner Verfassungsschutz: „Eine bemerkenswert bedeutungslose Rolle“?	1191
V. Einsatz von Quellen: „Wer Informationen aus der Hölle will, darf keine Engel fragen“?..	1192
VI. Terroranschläge in Europa.....	1194
VII. Keine Abschiebung vor Strafverfolgung.....	1195
VIII. Führungsversagen der damaligen politischen Spitze im Fussilet-Verbotsverfahren.....	1196
IX. Höhere Gewichtung des Behördenansehens gegenüber der Aufklärung	1197
1. Zähe Verfahren bei der Aufklärung	1197
2. Herunterspielen der Bedeutung des Attentäters nach dem Anschlag	1199
3. Verwahrgelasse: Herr Palenda vs. Herr Staatssekretär Akmann.....	1201
X. Attentäter vom Breitscheidplatz wirklich Einzeltäter oder Wunschenken der Sicherheitsbehörden?.....	1202
1. Ungeklärte Hinweise auf Beteiligte am Anschlag	1202
2. Hinweise auf Beteiligte aus dem Umfeld des Attentäters.....	1204
3. Hinweise auf die Beteiligung einer Berliner Großfamilie („Fallkomplex Opalgrün“)....	1205
C. Politische Forderungen.....	1206

Aufklären und Ursachen erkennen. Die richtigen Lehren ziehen: Rechtsstaatlich Terror bekämpfen und Opfer schützen.

A. Einleitung

Am 19. Dezember 2016 wurden bei einem islamistischen Terroranschlag ein LKW-Fahrer und elf Besucher*innen des Weihnachtsmarktes auf dem Berliner Breitscheidplatz getötet sowie mehr als 50 Menschen zum Teil schwer verletzt.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin setzte am 6. Juli 2017 den 1. Untersuchungsausschuss „Terroranschlag Breitscheidplatz“ ein, der im Sommer 2021 seinen Abschlussbericht vorstellte. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen begrüßt die weitgehende Einigkeit der Fraktionen bei der Feststellung der gemeinsamen ermittelten Tatsachen, bei den Bewertungen und Schlussfolgerungen. Mehr als 300 unserer Änderungsanträge zum Abschlussbericht wurden angenommen. Das zeigt die von dem gemeinsamen Willen und der Kollegialität getragene Ausschussarbeit. Die Erstellung eines Sondervotums war für uns dennoch erforderlich, um über die gemeinsamen Feststellungen hinaus, weitere Schwerpunkte zu setzen, Präzisierungen vorzunehmen und Schlussfolgerungen zu formulieren.

Zusammenfassend war der Terroranschlag vor allem deshalb möglich, weil die Gefährlichkeit des Attentäters unterschätzt wurde. Die Berliner Sicherheitsbehörden waren bereits vor dem Anschlag mit den notwendigen Rechtsgrundlagen ausgestattet, um den Attentäter zu überwachen. Die Berliner Polizei stellte ihre Maßnahmen jedoch frühzeitig ein und wertete die gesammelten Daten nicht vollständig aus, da der Attentäter vom Breitscheidplatz, der nebenbei mit Drogen dealte und diese gelegentlich auch selbst konsumierte, für die Ermittler*innen nicht in das vorgefasste Bild eines radikal-islamistischen Attentäters passte. Der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) hat gem. § 5 Absatz 1 VSG Bln die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Er übersah im Bezug auf den Attentäter vom Breitscheidplatz die eigene Zuständigkeit, obwohl er vor dem Anschlag bereits einen Großteil seiner Kontaktpersonen sowie von ihm frequentierte Moscheen in Berlin beobachtete. Ein ganzheitlicher Ermittlungsansatz und eine effiziente Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden waren vor dem Anschlag nicht gegeben. Der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) und die Berliner Polizei agierten „mit angelegten Scheuklappen“, während der Attentäter beinahe ungestört durch alle Raster schlüpfte. Währenddessen war die Generalstaatsanwaltschaft nicht in der Lage ihre Rolle als „Herrin des Verfahrens“ angemessen wahrzunehmen.

Nach der Tat haben die Sicherheitsbehörden zu wenig Verantwortung für den Anschlag übernommen. Von ihrer Seite wurde zunächst der Eindruck vermittelt, es handelte sich beim Attentäter um einen „Einzeltäter“, der vergeblich Anschluss suchte und immer wieder von seinen Problemen eingeholt wurde. Dieser Eindruck ist weder durch die Aktenlage noch durch die Aussagen der Zeug*innen gedeckt. Es ist viel eher festzuhalten, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz spätestens seit Ende 2015 anhaltend radikalisiert war und über ein weitläufiges Netz von gleichgesinnten Kontaktpersonen in Berlin verfügte.

Auch acht Jahre nach Abgabe des NSU-Abschlussberichts ist noch immer kein Paradigmenwechsel hin zu einer Fehlerkultur erkennbar. Darunter hatten insbesondere die

Opfer und Hinterbliebenen des Anschlags zu leiden, deren Aufklärungsbedürfnis nicht entsprochen wurde. Im Folgenden werden wir die, für uns maßgeblichen Missstände und Fehler, vor und nach dem Anschlag beleuchten und im Anschluss Lösungsansätze und notwendige politischen Forderungen vorschlagen.

Von unserer Kritik ausdrücklich ausnehmen möchten wir die Bewältigung des Einsatzgeschehens am Abend des 19. Dezembers 2016. Die hohe Motivation und Einsatzbereitschaft der Sicherheitskräfte und aller Helfenden während der unmittelbaren Anschlagphase ist in höchstem Maße anerkennenswert. Die zahlreichen freiwilligen Meldungen zum Dienst und Rückkehr aus dem Weihnachtsurlaub, die Vielzahl an geleisteten Überstunden und die massive psychische Belastung ohne ausreichende psychosoziale Notfallversorgung verdient größten Respekt. Dieser gilt natürlich auch allen Ersthelfer*innen und dem medizinischen Personal.

Wir haben erkannt, dass die Versorgung der Opfer, die noch immer unter den Folgen des Anschlags leiden, zwingend zu verbessern ist. Der Terrorismus setzt darauf Panik und Angst in der Bevölkerung zu verbreiten. Wir wollen gemeinsam mit den Sicherheitsbehörden ein offenes Berlin erhalten, das frei von Schrecken und einem stetigen Gefühl von Unsicherheit bleiben kann. Dazu müssen die Ursachen des Anschlags erkannt und aufgeklärt werden. Es müssen die richtigen Lehren gezogen werden, um den Terror rechtsstaatlich zu bekämpfen und die Menschen zu schützen.

B. Fehlerchronologie des Behördenhandelns um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz

I. Islamistische Radikalisierung erkennen und entschlossen bekämpfen

Wir wollen erreichen, dass die Bedrohung unserer offenen vielfältigen Gesellschaft durch religiösen Extremismus konsequent zurückgedrängt wird. Es hat sich gezeigt, dass es den Sicherheitsbehörden schwer fiel, die Gefährlichkeit des anhaltend radikal-islamistischen Attentäters vom Breitscheidplatz richtig zu bewerten. Dazu fehlte es vor allem an einer dauerhaften, aufmerksamen und selbstkritischen Auswertung seiner Tätigkeiten, der spezifischen Fachkompetenz und dem Wissensaustausch mit weiteren Disziplinen, etwa den Islamwissenschaften und der Psychologie. Zudem war eine Überforderung der Einsatzkräfte mit der Bewältigung des Arbeitspensums festzustellen, die von der Führung zu spät erkannt wurde.

1. Der naive Glaube, dass Islamisten nichts mit Drogen zu tun haben

Die Berliner Polizei unterschätzte nach eigenen Angaben die Gefährlichkeit des Attentäters vom Breitscheidplatz, weil sie davon ausging, dass der Konsum und Verkauf von Betäubungsmitteln nicht mit einem radikal-islamistischen Glauben vereinbar ist.

Der Ursprung dieser Fehlannahme ließ sich anhand der Akten nicht nachvollziehen. Die Einschätzung, dass eine Verbindung zum Betäubungsmittelmilieu auf eine Abwendung vom radikal-islamistischen Glauben hindeutet, wurde jedenfalls von den Islamwissenschaftler*innen der Polizei nicht geteilt. Die Annahme ist nicht wissenschaftlich fundiert und beruhte auch nicht auf entsprechenden Schulungen. Ein Erklärungsansatz ist etwa, dass sich die Einsatzkräfte des Berliner Staatsschutzes ihr Wissen zum radikalen

Islamismus überwiegend im Wege des „learning by doing“ selbst erschließen mussten und auch vor substanzlosen und im Ergebnis gefährlichen Fehlannahmen nicht gefeit sind. Wir sind daher überzeugt, dass die Islamwissenschaft und die Psychologie bei der polizeilichen Ausbildung, insbesondere im Staatsschutz eine größere Rolle spielen müssen. Vergleiche F.I.3.a.bb.

Es ist unerlässliche Führungsaufgabe, den gegenseitigen Erkenntnisaustausch und das polizeiinterne Wissensmanagement zu fördern. Ein intensiver Austausch mit dem Berliner Verfassungsschutz hätte wohl zur Vermeidung dieser Fehlannahme beitragen können. Denn dort war grundsätzlich bekannt, dass sich eine Betätigung im Drogenmilieu und der radikal-islamistische Glaube nicht zwingend ausschließen. Der Zeuge Palenda, damaliger Leiter des Berliner Verfassungsschutzes, gab an, dass Hinweise vorgelegen haben, dass „Leute Drogenhandel begangen haben, um den Ungläubigen extra noch Schaden zuzufügen“. Jedoch ist anzumerken, dass diese Erkenntnis nicht geteilt wurde, um die Einstellung der Observationsmaßnahmen zu hinterfragen, obwohl dafür im Rahmen der GTAZ-Sitzungen ausreichend Gelegenheit bestand. Vergleiche E.I.2. und F.IV.4.

Unter Berücksichtigung der Überforderung mit dem Arbeitspensum entsteht der Eindruck, dass die Ermittler*innen angesichts der Drogentätigkeit des Attentäters geradezu darauf hofften, dass er in das Drogenmilieu „abgelenkt“, damit er nicht mehr in die Zuständigkeit des Berliner Staatsschutz fällt – frei nach dem Motto, dass „nicht sein kann, was nicht sein darf“. Der Attentäter indes besuchte vor dem Anschlag regelmäßig salafistische Moschee-Vereine, pflegte Kontakte zu bekannten radikal-islamistischen Personen, die bereits vom Berliner Staatsschutz beobachtet und im Deradikalisierungsnetzwerk begleitet wurden, und nahm mit hoher Wahrscheinlichkeit an einer exklusiven ‚Aqīda-Schulungsgruppe an den Wochenenden teil. Er erfüllte also alle ersten Anzeichen einer extremistischen Radikalisierung, die im Sicherheitsleitfaden des Deradikalisierungsnetzwerks und des Violence Prevention Networks e.V. aus Dezember 2015 festgelegt waren. Vergleiche E.I.2. und E.IV.2 und 3.

2. GTAZ-Sitzung vom 15. Juni 2016

a. Einstellung der Observationsmaßnahmen

Am 15. Juni 2016 stellte das LKA Berlin die Observationsmaßnahmen gegen den Attentäter vorzeitig ein. An diesem Tag fand eine GTAZ-Sitzung statt. Im zugehörigen Protokoll war zu der Einstellung lediglich Folgendes festgehalten: „LKA Berlin setzt die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort, kann aber Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleisten.“ Vergleiche C.III. und F.III.1.c.aa.

Der Grund für die Einstellung ließ sich anhand des Protokolls nicht weiter nachvollziehen, da es hinsichtlich der Dokumentation der Entscheidungen an standardisierten Vorgaben fehlte. Das LKA Berlin ging zu diesem Zeitpunkt nach eigenen Angaben davon aus, dass sich der Attentäter vom Breitscheidplatz vom radikal-islamistischen Milieu abgewandt hatte und sich nur noch im Drogenmilieu bewegte. Diese Information wurde über die morgendliche Lagerunde bis zur polizeilichen Führungsspitze getragen. Der Leiter des LKA Berlin, Herr Steiof, äußerte nach dem Anschlag entsprechend die Einschätzung, dass jemand der „gestern noch Kleinkrimineller“ gewesen sei, nicht plötzlich einen Anschlag begehe. Ebenso gab der Zeuge Axel B., damaliger Leiter des LKA 54, an, dass ihm nicht bekannt gewesen sei, dass im Staatsschutz einmal Personen festgestellt worden seien, die zugleich Salafisten und im Drogenhandel aktiv gewesen seien. Diese Aussage erstaunt schon allein vor dem Hintergrund,

dass die Islamisten Soufiane A. und Emrah C. im Berliner Staatsschutz als Betäubungsmittelkonsumenten bekannt waren. Auch wurde die Radikalität des Bilel Ben Ammar nie angezweifelt, obwohl dieser ebenfalls über Kontakte in die Betäubungsmittelszene verfügte. Vergleiche E.IV.3.a., i., l. und F.IV.4.

Anhand der Aktenlage ergaben sich jedoch auch Anhaltspunkte dafür, dass die Fehleinschätzung im Juni 2016 nicht von allen Ermittler*innen im Berliner Staatsschutz geteilt wurde. Ein Sachbearbeiter des LKA 541 schrieb etwa noch am 14. Juni 2016 an einen Mitarbeiter der Einsatzhundertschaft, dass sich der Attentäter vom Breitscheidplatz momentan von der Betäubungsmittelszene fernhalte und abzuwarten sei, ob dieses Verhalten mit dem Ramadan im Zusammenhang stehe. Auch wurde vom LKA 541 eine Information an den Bundesverfassungsschutz weitergeleitet, die beinhaltete, dass der Attentäter den Ramadan in einem Moscheeobjekt verbringen wolle. Es drängt sich daher der Verdacht auf, dass man im Berliner Staatsschutz auf Sachbearbeitungsebene zum Zeitpunkt der Einstellung vom 15. Juni 2016 nicht zwingend davon ausging, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz „nur noch Drogen handle“, sondern dies nur nachträglich von der Führung entsprechend dargestellt wurde, um einen kurzfristigen Erklärungsansatz zu liefern. Dieser erwies sich nach kurzer Zeit als unhaltbar und schadete der Integrität des Berliner Landeskriminalamts schwer. Vergleiche F.III.1.c. ee.

Bei Anhaltspunkten für eine Drogentätigkeit des Attentäters wäre jedenfalls ein Informationsaustausch mit der VP-Führung der Organisierten Kriminalität im LKA 65 angezeigt gewesen. Beim LKA 65 wurde vom Berliner Staatsschutz jedoch nicht einmal angefragt, ob und falls ja in welchem Bereich der Attentäter dort auftauchte. Dies ist besonders problematisch, da beim LKA 65 sogar Anhaltspunkte für vereinzelte Überschneidungen zwischen der organisierten Drogenkriminalität und dem Bereich Islamismus vorlagen. Vergleiche F.IX.4.e. und F.IV.5.

Bemerkenswert ist auch, dass nach dem Anschlag in einem Vermerk vom 17. Februar 2017 als Begründung für die Einstellung der Observation nicht die Drogentätigkeit angeführt wurde, sondern die Tatsache, dass sich der Aufenthalt des Attentäters vom Breitscheidplatz angeblich nicht feststellen ließ. Tatsächlich waren der Berliner Polizei jedoch mehrere mögliche Anschriften des Attentäters bekannt, die von ihm auch regelmäßig aufgesucht wurden. Vergleiche B.III.3.c.

Der Zeuge Redlich, Leiter des MEK, gab jedenfalls an, dass die Aussage im GTAZ-Protokoll, dass „Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleistet werden können“, nicht von den Observationskräften gekommen sei. Er führte wörtlich aus, dass ihm keiner gesagt habe: „Mensch bitte versuch, das doch irgendwie hinzukriegen“. Im Gegenteil sei die Observation durch den Staatsschutz nicht einmal angefordert worden. Dies lässt erkennen, dass die Ursache der Einstellung jedenfalls nicht mangelnde Kapazitäten, sondern eher falsche Priorisierungsentscheidungen waren. Letztlich muss aufgrund fehlender Dokumentation offen bleiben, ob in der Tat eine Priorisierungsentscheidung der damaligen Führung über die Einschätzung der Sachbearbeitungsebene gestellt wurde. Vergleiche C.III.

Insgesamt lässt sich daraus schließen, dass die Rechtsgrundlagen für eine umfassende Überwachung des Attentäters bereits vor dem Anschlag vorlagen und lediglich nicht konsequent umgesetzt wurden. Forderungen nach Fußfesseln, Abschiebungen in Kriegsgebiete oder einer anlasslosen Massenüberwachung sind wohlfeil, verkennen aber den Kern des Problems.

b. Untätigkeit des Verfassungsschutzes

Es ist zu beanstanden, dass der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) die Einstellung der Observation durch die Berliner Polizei nicht zum Anlass nahm, eigene Maßnahmen gegen den Attentäter vom Breitscheidplatz einzuleiten, obwohl er bei der Sitzung am 15. Juni 2016 im GTAZ ebenfalls anwesend war. Denn Ziel des GTAZ ist nicht nur der informationelle Austausch, sondern auch die Abstimmung operativer Maßnahmen im Bereich des islamistisch motivierten Terrorismus. Der Zeuge Steiof, damaliger Leiter des LKA Berlin, bestätigte, dass es durchaus Fälle gegeben habe, in denen der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) und das LKA Berlin ein Interesse daran hatten, eine oder mehrere Personen im Blick zu halten. In diesen Fällen sei es zu Absprachen mit dem Verfassungsschutz hinsichtlich der Übernahme einzelner Aufgaben im Bereich der operativen Maßnahmen gekommen. Ebenso gab der Zeuge S-5, Mitarbeiter des Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) an, dass es grundsätzlich Fälle gegeben habe, in denen die Abteilung II im Nachgang an GTAZ-Sitzungen, Observationsunterstützung leistete oder G-10-Maßnahmen durchführte. Vergleiche C.V.

Grund für die fehlende Koordination im Fall des Attentäters vom Breitscheidplatz ist, dass dieser von Beginn an als eine „reine Polizeigeschichte“ gesehen wurde, wie prominente Vertreter des Verfassungsschutzes immer wieder betonten. Nach Ansicht des Zeugen H-1, damaliger Gruppenleiter in der Abteilung II, habe die Zuständigkeit stets bei der Polizei gelegen. Diese Auffassung passt zu den Äußerungen des ehemaligen Leiters des BfV, Hans-Georg Maaßen, der nach dem Anschlag mehrfach äußerte, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz ein „reiner Polizeifall“ gewesen sei.⁵³⁷¹ Vergleiche G.I.6.

Aus heutiger Sicht steht fest, dass dies eine kapitale Fehleinschätzung war. Entweder war Herr Maaßen - auch nach dem Anschlag - in permanenter Unkenntnis über die Informationen des Verfassungsschutzes - oder er wollte die Öffentlichkeit bewusst in die Irre führen.

Tatsächlich hatte der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) im Jahr 2016 eine Vielzahl von Berührungspunkten mit der Person des Attentäters und unterließ es lediglich die angezeigten operativen Maßnahmen auf Basis des VSG Bln einzuleiten, obwohl die entsprechenden Voraussetzungen vorlagen. Vor dem Ausschuss räumte der Zeuge S-5 sogar ein, dass der Attentäter aus heutiger Sicht ein Fall für den Verfassungsschutz geworden wäre. Vergleiche C.V.

Die schicksalhafte Sitzung vom 15. Juni 2016 zeigt, dass die Abläufe im GTAZ nicht ausreichend geregelt sind, um zu garantieren, dass die dortigen Entscheidungen nachvollziehbar dokumentiert werden und echte Verantwortlichkeiten begründen. Der Zeuge Kurzhals gab vor dem Ausschuss an, dass die Länder auch kein gesteigertes Interesse daran haben, „jemanden kontrollieren zu lassen wie sie arbeiten“. Er äußerte, dass es seitens des BKA ein Bemühen gegeben habe, über die Verbindungsbeamten nachzufassen und zu fragen: „Leute, was kommt da?“. Vergleiche C.V.

Dies kann zukünftig für eine effiziente Steuerung nicht genügen. Die Innenminister von Bund und Ländern sind nach wie vor aufgefordert, die Abläufe des GTAZ zu verbessern und zu erklären, inwiefern diese Fehler heute vermieden werden.

⁵³⁷¹ Tagesschau, 8. Oktober 2020, „Maaßen will keine Fehler gemacht haben“.

c. Fokusproblem der Berliner Polizei auf „Links“

Die sog. linksextreme Szene stand im Juni 2016 im Fokus der Berliner Polizei. Die Teilräumung der Rigaer Straße vom 22. Juni 2016, die vom Landgericht Berlin am 13. Juli 2016 per Versäumnisurteil vorläufig für rechtswidrig erklärt wurde⁵³⁷², war eine Entscheidung des damaligen Bürgermeisters und Innensenators Frank Henkel, der sich im Kampf gegen gewalttätigen Linksextremismus profilieren wollte, bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus aber keine besonderen Anstrengungen an den Tag legte.

Die Überwachung von islamistischen Gefährdern stand zu diesem Zeitpunkt nicht im Fokus der Behörde. Da der Attentäter nach der Aktenlage ab Mitte Juni nicht mehr auf den Priorisierungslisten auftauchte, ist festzustellen, dass dessen Relevanz von den damaligen Entscheidungsträgern verkannt wurde. Der Zeuge N-1, stellvertretender Leiter des Dezernats 62, gab an, dass die sog. linksextreme Szene in der zweiten Junihälfte vom LKA 5 als oberste Priorität festgelegt worden sei. Der Zeuge C-1 bestätigte, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz ab Juni 2016 innerhalb des LKA 54 nicht mehr priorisiert wurde. Es habe die Schwierigkeit bestanden, den Attentäter gegenüber der „Konkurrenz im eigenen Hause“ durchzusetzen. Nach Angaben des Zeugen Redlich, Leiter des MEK, sei die Observation des Attentäters vom Breitscheidplatz nach dem 15. Juni 2016 nicht durch den Staatsschutz angefordert worden. Wenn das Erfordernis gesehen worden wäre, hätte das MEK die Observation übernehmen können. Vergleiche F.III.1.c.bb. und ee.

Bei Betrachtung der Priorisierungsabläufe ist anhand der Aktenlage nicht auszuschließen, dass es Mitte Juni 2016 seitens der Führung zu einer Abwägung zwischen der Observation von sog. linksextremen Gefährdern und solchen aus dem radikal-islamistischen Umfeld kam. Denn bevor eine Observationsanforderung an das LKA 6 übermittelt wird, erfolgt in den Fachdezernaten eine vorherige interne Priorisierung, die der Abteilungsleitung vorgelegt wird. Kriterien für die Priorisierung sind etwa die Schwere des dem Observationsauftrag zugrundeliegenden Delikts, die zeitliche Dringlichkeit, die für das Delikt drohende Strafe und die Bearbeitungsreife des Vorgangs. Diese Kriterien legen nahe, dass die Teilräumung der Rigaer Straße von der damaligen Spitze als zeitkritischer bewertet wurde als die gefahrenabwehrrechtliche Beobachtung des Attentäters vom Breitscheidplatz. Die politische Führung wollte im Kampf gegen „Links“ schnelle Erfolge erzielen. Die Observationskoordination innerhalb des LKA 5 sei nach Ansicht des Zeugen N-1 stets „Enttäuschungsmanagement“ gewesen, sodass allen Beteiligten klar gewesen sein muss, dass nicht alle relevanten Personen auf der Priorisierungsliste beobachtet werden können. Vergleiche F.III.1.a.bb.

Zu beanstanden ist auch, dass keine alternativen Maßnahmen wie Verbleibskontrollen oder Observationen, etwa durch die operativen Einheiten „Fahndung, Aufklärung, Observation“ (FAO) der Direktionen veranlasst wurden, um die Beobachtung radikal-islamistischer Personen zu garantieren. Angesichts der Durchführung der Räumung der Rigaer Straße hätte im Vorfeld auch eine Abdeckung des Bereichs Islamismus mittels der Anforderung von Unterstützung aus anderen Dienststellen oder Bundesländern im Wege der Amtshilfe erwogen werden müssen. Vergleiche F.III.1.a. bb. und ee.

⁵³⁷² Landgericht Berlin, Versäumnisurteil vom 13.07.2016, Aktenzeichen 88 T 95/16.

II. Fehlende Sachleitung durch die Generalstaatsanwaltschaft

Im Januar 2016 erlangte die Generalstaatsanwaltschaft über das Behördenzeugnis des Bundesverfassungsschutzes erstmalig Kenntnis vom Attentäter vom Breitscheidplatz. LOStA Feuerberg traf damals die Entscheidung kein Ermittlungsverfahren wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 89 a StGB einzuleiten. Es konnte anhand der Aktenlage und der Befragung der Zeug*innen der Generalstaatsanwaltschaft jedoch nicht nachvollzogen werden, welche Abklärungen innerhalb der Abteilung 17 der Generalstaatsanwaltschaft zu den Informationen aus dem Behördenzeugnis vorgenommen wurden. Dies betrifft insbesondere die Frage nach den dort genannten Bezügen des Attentäters zu Bilel Ben Ammar und Habib Selim gegen die zu diesem Zeitpunkt bereits Ermittlungsverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft anhängig waren.

Es liegt nahe, dass die Generalstaatsanwaltschaft ihre ermittelnde Rolle nicht ausreichend wahrgenommen hat. In einer Verfügung an das LKA 541 hielt LOStA Feuerberg fest, dass er hinsichtlich des Attentäters vom Breitscheidplatz die Prüfung präventiver Maßnahmen aus dem Bereich nachrichtendienstlicher oder polizeilicher Mittel anrege. Vor dem Ausschuss erklärte er, dies sei eine „Absicherungsformulierung“ gewesen, mit dem Ziel den „Ball zurück an die Polizei zu spielen“. Die Verantwortung habe aus seiner Sicht im Bereich der Nachrichtendienste und der Polizei, jedoch nicht bei der Justiz gelegen. In der Folge versuchte das LKA 541 mehrfach vergeblich, die Verfahrenseinleitung durch die Generalstaatsanwaltschaft zu erreichen. Vergleiche dazu B.II.6.

Die Generalstaatsanwaltschaft leitete zwar schließlich im März 2016 ein Ermittlungsverfahren wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt gem. §§ 211, 30 StGB gegen den Attentäter ein. Konstitutiv für die Einleitung des Verfahrens waren jedoch nicht die Informationen aus dem Behördenzeugnis, sondern Informationen hinsichtlich der Planung eines Sprengstoffanschlags auf Basis von vorangegangenen Internetrecherchen des Attentäters. Zu bemängeln ist, dass die Generalstaatsanwaltschaft, in dem Ermittlungsverfahren, in dem sie die Sachleitung innehatte, nach wie vor keine gründlichen Ermittlungen zur Art der Verbindungen des Attentäters zu Ben Ammar und Habib Selim herstellte. Auch nahm sie keine Einsicht in die gefahrenabwehrrechtlichen Unterlagen bei der Polizei, da die Gefährdereigenschaft des Attentäters vom Breitscheidplatz nach Angaben des LOStA Feuerberg für die Generalstaatsanwaltschaft keine Rolle gespielt habe. Vergleiche B.II.6. und 8.

Spätestens als die Erkenntnisse über die Drogentätigkeit des Attentäters in dem Ermittlungsverfahren aufkamen, hätte sich die Generalstaatsanwaltschaft um die konsequente Durchsetzung und Überwachung der notwendigen Maßnahmen bemühen müssen. Vergleiche dazu F.III.1.c.gg.

Die mangelhafte Gesamtbetrachtung der einzelnen Fälle und die fehlende Wahrnehmung der Sachleitung und Koordination der Ermittlungen sind ein Versäumnis der Generalstaatsanwaltschaft.

III. Befassung mit dem Attentäter im LKA 5: Fehlen des „kriminalistischen Gespürs“

Im Rahmen der Ausschussarbeit fiel auf, dass der Berliner Staatsschutz bereits seit Dezember 2015 immer wieder mit dem Attentäter vom Breitscheidplatz und dessen Umfeld befasst war, den Fall jedoch nicht mit der gebotenen Dringlichkeit und Beharrlichkeit verfolgte, die angesichts dessen Gefährlichkeit angezeigt gewesen wäre. Bei der Strafverfolgung ist das kriminalistische „Gespür“ und die Einschätzungsfähigkeit der ermittelnden Beamt*innen oft die entscheidende Ressource.

Der Berliner Staatsschutz kam bereits im Dezember 2015 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Bilel Ben Ammar bei einer Kontrolle in der Motardstraße mit dem Attentäter in Berührung, unternahm jedoch keine Schritte zur Aufklärung seiner Person oder der Natur seiner Beziehung zu Bilel Ben Ammar, obwohl seine Identität zu diesem Zeitpunkt noch nicht geklärt war. Vergleiche B.II.4. und E.IX.2.

Auch anlässlich des Behördenzeugnisses des Bundesverfassungsschutzes vom 26. Januar 2016, welches Informationen über Kontakte des Attentäters zu den bekannten Islamisten Habib Selim und Ben Ammar sowie die Mitteilung enthielt, dass sich der Attentäter Schnellfeuergewehre des Typs AK-47 in der französischen Islamistszene beschaffen wolle, wurde nach Aktenlage keine Abklärung der Beziehungen des Attentäters zu Ben Ammar und Selim vorgenommen. Auch die Möglichkeit, Quellen zu befragen, wurde durch die Sicherheitsbehörden nicht genutzt. Zu der Frage, warum keine Quellen eingesetzt wurden, äußerte der Zeuge K-4 vor dem Ausschuss: „Das fragen Sie sich zurecht.“ Vergleiche B.II.7.b.

Die intensivere Befassung des LKA 5 mit dem Attentäter begann erst auf Drängen des LKA NRW, anlässlich seiner Busfahrt nach Berlin am 18. Februar 2016. Ein Besuch der Fussilet-Moschee an diesem Tag wurde sogar zum Anlass genommen gegenüber der Moschee eine Kamera zu installieren. Das am Busbahnhof beschlagnahmte Handy wurde jedoch nur halbherzig summarisch geprüft und erst nach dem Anschlag vollständig ausgewertet. Vergleiche D.III.2. und F.II.

Der Attentäter wurde schließlich vom 19. Februar bis zum 17. März 2016 auf Grundlage des ASOG Bln und vom 8. April bis zum 15. Juni 2016 auf Grundlage der StPO observiert. Die Observationsmaßnahmen wurden jedoch, wie bereits ausgeführt, schon Mitte Juni vorzeitig eingestellt. Parallel dazu wurden vom 4. April bis zum 21. September 2016 TKÜ-Maßnahmen durchgeführt. Die Protokolle wurden allerdings erst nach dem Anschlag vollständig übersetzt und ausgewertet. Vergleiche F.III.2.b. und 3.

Der Zeuge Axel B. gab an, dass sich aus der TKÜ des Attentäters vor dem Anschlag die Einschätzung ergeben habe, er drifte in den Rauschgifthandel ab, wolle das Leben genießen, feiern und trinken. Vergleich F.IV.4.

Im Rahmen der vollständigen Auswertung durch die Taskforce Lupe nach dem Anschlag ergab sich jedoch, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz in den Telefongesprächen durchaus fortlaufend radikale Tendenzen zeigte. Er äußerte etwa, dass gegen „Ungläubige“ auch die Anwendung von Gewalt vertretbar sei und sprach über bekannte ideologische Führer wie den Anführer der Al-Nusra-Front, den Führer des sog. IS und den verurteilten Hassprediger Abu Walaa. Vergleiche F.III.2.b.dd.

Am 11. März 2016 wurde der Vermerk „Sofortanruf LKA 5“ zu der Personalie des Attentäters aufgenommen und am 9. Mai 2016 schon wieder gelöscht. Der Grund für die Löschung des Vermerks ist bis heute unklar und konnte uns vom LKA 5 auch nicht erläutert werden. Der Zeuge E-2 gab jedenfalls an, dass der Eintrag habe bestehen bleiben können. Vergleiche B.III.3.c.cc.

Am 6. Mai 2016 wurde der Attentäter vom Breitscheidplatz zudem als Gefährder in Berlin ausgestuft. Nach Angaben des Zeugen Steiof wurde er während des Probelaufs des Berliner Gefährderprogramms im Zeitraum August bis Dezember 2016 nicht mehr festgestellt. Das Auseinanderfallen der Gefährdereinstufung und des tatsächlichen Aufenthaltsorts hatte zur Folge, dass der Attentäter durch das Raster der Ermittlungsbeamten fiel und in Berlin nicht mehr mit Gefährdermaßnahmen überzogen wurde. Vergleiche B.III.4.

Anhand der Auswertung der Mobiltelefone und der technischen Aufzeichnung vor der Fussilet-Moschee stellte die Berliner Polizei nach dem Anschlag fest, dass sich der Attentäter im Zeitraum Oktober bis Dezember 2016 sehr regelmäßig in der Moschee aufhielt. Die Tatsache, dass die Kamera anlässlich der Reise des Attentäters nach Berlin dort installiert worden war, die Aufzeichnung jedoch nicht einmal systematisch auf mögliche Personenbezüge des Attentäters ausgewertet wurde, lässt am kriminalistischen Geschick der Ermittler*innen zweifeln.

Die Tatsache, dass der Attentäter noch im Oktober 2016 vom LKA NRW als „Foreign Fighter“ im INPOL erfasst wurde, erreichte das LKA 54 angeblich nicht mehr. Nach Angaben des Sonderbeauftragten Jost wäre die Eintragung für die Berliner Polizei jedenfalls einsehbar gewesen. B.III.3.c.

Am 2. November 2016 erlangte das LKA 5 schließlich noch Kenntnis von Hinweisen des marokkanischen Geheimdienstes zum Attentäter vom Breitscheidplatz. Sie enthielten die Informationen, dass er ein Unterstützer des sog. IS sei und ein „Projekt“ durchführen wolle. Vergleiche B.III.3.c. und G.III.2.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätten beim Berliner Staatsschutz aus unserer Sicht die „Alarmglocken läuten“ sollen. Selbst wenn man dort zu diesem Zeitpunkt davon ausging, dass der Attentäter sich nur noch im Betäubungsmittelumfeld bewegte, so hätte spätestens diese Information zum Anlass genommen werden müssen, um diese Position noch einmal zu überdenken. Es ist daher besonders zu beanstanden, dass anlässlich der kurz vor dem Anschlag ergangenen Hinweise weder Maßnahmen eingeleitet, noch das vorhandene umfangreiche Datenmaterial zum Attentäter einer neuen Prüfung unterzogen wurde.

Wie sich anhand der vielen „halben Ermittlungsmaßnahmen“ zum Attentäter zeigt, wurden zwar eine Vielzahl von Maßnahmen auf Basis der vorhandenen Rechtsgrundlagen veranlasst, jedoch nicht konsequent zu Ende geführt. Zu beanstanden ist, dass der Fokus weniger auf der Auswertung der vorhandenen Daten, sondern mehr auf der Sammlung von Informationen lag. Diese falsche Schwerpunktsetzung hätte von der Führung erkannt und umgesteuert werden müssen. Es gab im Laufe des Jahres 2016 zahlreiche tatsächliche Anhaltspunkte für die radikal-islamistische Einstellung und Gefährlichkeit des Attentäters vom Breitscheidplatz, die lediglich nicht mit der angemessenen Beharrlichkeit verfolgt wurden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass weder die technische Aufzeichnung vor der Fussilet-Moschee im Hinblick auf den Attentäter systematisch untersucht wurde, noch die Observations- und TKÜ-Protokolle zeitnah ausgewertet wurden. Nicht einmal konkrete Hinweise auf Verbindungen

des Attentäters zu den damaligen Topgefährdern Ben Ammar und Selim wurden gründlich geprüft. Spätestens nach Erhalt der Hinweise aus Marokko wäre es angezeigt gewesen, der Gefährlichkeit des Attentäters eine angemessene Bedeutung zuzumessen.

Mögliche Erklärung für dieses zahnlose Vorgehen ist der damalige allgemeine Überforderungszustand und die vorherrschenden chaotischen Zustände beim LKA 5, die für uns als klares Führungsversagen zu bezeichnen sind. Die Taskforce Lupe kam zu dem Ergebnis, dass im Fall des Attentäters vom Breitscheidplatz keine ordentliche Gefährderakte geführt wurde, sondern sämtliche Unterlagen zu seiner Person nur dezentral in verschiedenen elektronischen Ablagen gespeichert waren. Auch die einzelnen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen waren nicht lückenlos dokumentiert. Es war zudem keine klare Ablagesystematik erkennbar, die von den jeweiligen Sachbearbeiter*innen hätte eingehalten werden können. Eine Originalmappe mit Observationsberichten zu dem Attentäter wurde erst nach dem Anschlag gefunden und konnte somit auch nicht zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bei der Generalstaatsanwaltschaft gemacht werden. Vergleiche F.I.6.a und B.III.4.b.

Der Fall des Attentäters vom Breitscheidplatz hat auch gezeigt, dass radikal-islamistische Gefährder häufig eine Art „Dauergefahr“ darstellen und daher langfristig beobachtet werden müssen. Die Dauergefahr sog. „Schläfer“ wurde bereits anlässlich des schrecklichen Attentats vom 11. September 2001 bekannt, von den Sicherheitsbehörden in der Bedeutung jedoch unterschätzt.

IV. Der Berliner Verfassungsschutz: „Eine bemerkenswert bedeutungslose Rolle“?

Der Sonderbeauftragte Jost kam in seinem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) im Vorfeld des Anschlags sowie bei der Aufklärung und Aufarbeitung des Terroranschlags eine „bemerkenswert bedeutungslose Rolle“ gespielt habe. Diese Aussage wurde von dem damaligen Leiter des Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) Palenda geteilt, der vor dem Ausschuss angab, dass der Fall eine „fast schon überraschende Polizeilastigkeit“ gehabt habe.

Tatsächlich hatte der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) jedoch eine Vielzahl von Berührungspunkten mit dem Attentäter und kam lediglich seiner gesetzlichen Aufgabe, islamistische Bestrebungen und Einzelpersonen zu beobachten, nicht nach.

Der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) veranlasste weder anlässlich des Behördenzeugnisses des BfV, noch anlässlich der elf GTAZ-Besprechungen, Maßnahmen gegen den Attentäter, obwohl dieser nach Angaben des Zeugen Palenda aufgrund der häufigen GTAZ-Befassung „eine ganz besondere Persönlichkeit“ gewesen sei. Der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) wertete zudem weder die Fotos der vermeintlichen ‘Aqīda-Schulungsgruppe aus dem April 2016 aus, auf der mit hoher Wahrscheinlichkeit der Attentäter abgebildet war, noch wurde eine Auswertung der Videoaufzeichnung vor der Fussilet-Moschee vorgenommen. Vergleiche G.I.7., G.I.9.

Ab Juni 2016 beschaffte der Berliner Verfassungsschutz im „Fallkomplex Opalgrün“ Informationen zu Anschlagspannungen im Umfeld einer Berliner Großfamilie. Als nach dem Anschlag der Hinweis erging, dass sich der Attentäter bei dieser Familie aufgehalten haben soll, stufte der Berliner Verfassungsschutz diese Information umgehend als nicht glaubhaft ein und wies den Hinweis zurück. Vergleiche G.I.13.

Im „Fallkomplex Glutrot“ beschäftigte sich der Berliner Verfassungsschutz noch bis kurz vor dem Anschlag mit einer „Ausreisewelle“ von 12 Islamisten aus dem Umfeld der Fussilet-Moschee in das Kriegsgebiets des sog. IS. Beachtlich ist dabei, dass sich unter den Ausreisenden auch enge Kontaktpersonen des Attentäters befanden. Vergleiche G.I.14.

Es ist bemerkenswert, dass der Berliner Verfassungsschutz eine Vielzahl von Maßnahmen im Umfeld des Attentäters vom Breitscheidplatz veranlasste, insbesondere dessen Kontaktpersonen sowie die von ihm frequentierten Moscheen beobachtete, den Attentäter dabei jedoch stets „übersah“.

V. Einsatz von Quellen: „Wer Informationen aus der Hölle will, darf keine Engel fragen“?

Die Kontrolle des Einsatzes von Quellen ist weder bei der Berliner Polizei noch beim Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) ausreichend gewährleistet. Beim Umgang mit Vertrauenspersonen wird der Quellenführung ein hoher Vertrauensvorschuss entgegengebracht, obwohl für die Tätigkeit vorgesehene Schulungen teilweise nicht besucht werden. Der Zeuge B-5 des LKA 514 gab vor dem Ausschuss etwa an „Autodidakt“ zu sein. Vergleiche F.IX.1.b.

Die Tatsache, dass die Quellen regelmäßig selbst aus dem zu beobachtenden Milieu stammen und ihre eigenen Kontaktpersonen an die Sicherheitsbehörden ausliefern, stellt hohe Anforderungen an die Bewertung der Nachrichtenehrlichkeit durch die Quellenführung. Die Steuerung der Quellen wird dennoch häufig alleine der Menschenkenntnis der einzelnen Quellenführer*innen überlassen. Vergleiche G.I.7.a.aa.

Dies ist vor dem Hintergrund problematisch, dass uns im Rahmen der Ausschussarbeit auffiel, dass die Quellenführer von der Glaubwürdigkeit der Quellen häufig sehr überzeugt waren und auf Nachfrage hin häufig nicht einmal in Erwägung gezogen hatten, dass einzelne Quellen womöglich auch bewusst falsch berichten könnten. Aufgrund fehlender Vorgaben und Standards bei der Quellenanwerbung und Dokumentation mussten wir letztlich auf die Einschätzung der Quellenführer*innen vertrauen.

Es ergaben sich jedoch, sowohl bei der Beschaffung des Berliner Verfassungsschutzes (Abteilung II), als auch bei der VP-Führung des Berliner Staatsschutzes, teilweise Zweifel an der Nachrichtenehrlichkeit der Quellen. Die Tatsache, dass die Quellen des Berliner Verfassungsschutzes (Abteilung II) den Attentäter weder vor, noch nach dem Anschlag erkannten, ist angesichts der regelmäßigen Berichte über dessen enge Kontaktpersonen und der häufigen Aufenthalte in dem Beobachtungsobjekt Fussilet 33 e.V., schwer zu glauben. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass in der Fussilet-Moschee regelmäßig vor „Spionen“ gewarnt wurde und die islamistische Szene als besonders konspirativ gilt.

Zweifel an der Nachrichtenehrlichkeit der Quellen ergaben sich auch bei Betrachtung des Mangels an nützlichen Erkenntnissen des LKA 514, der VP-Führung des Berliner Staatsschutzes, im Fall des Attentäters. Denn auch hier war eine Vertrauensperson in den Jahren 2011 bis 2016 regelmäßig, sogar ein-bis zweimal die Woche, in der Fussilet-Moschee eingesetzt. Die Zeugin K-5, damalige Leiterin des LKA 514, gab zu dem offenbaren Widerspruch, dass umfassend zum Umfeld des Attentäters berichtet wurde, jedoch niemand den Attentäter selbst erkannt haben wollte, nur an, dass sie bei der Durchsicht der Treffberichte nichts feststellen konnte, was sie hätte „aufhorchen oder tiefer nachbohren“

lassen. Zudem äußerte eine Kontaktperson des Attentäters nach dem Anschlag, dass ein V-Mann der Polizei ein besseres Verhältnis zum Attentäter gehabt haben soll. Dies legt zumindest nahe, dass innerhalb der islamistischen Szene womöglich bekannt war, welche Personen mit den Sicherheitsbehörden sprachen. Vergleiche F.III.2.b.gg und F.IX.1.c., 2.c. und H.VIII.

Außerdem wurde der Attentäter vom Breitscheidplatz nach dem Anschlag von zwei Vertrauenspersonen der VP-Führung im Bereich der Organisierten Kriminalität und der Schwerstkriminalität im LKA 65, erkannt. Dies zeigt einerseits, dass ein regelmäßiger Austausch zwischen den Dezernaten erkennbare Vorteile gebracht hätte, andererseits lässt die Tatsache, dass der Attentäter von zwei Quellen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, jedoch nicht von Vertrauenspersonen des Berliner Staatsschutzes erkannt wurde, wiederum Zweifel an der Zuverlässigkeit oder dem Nutzen der Quellen des LKA 514 aufkommen. Vergleiche F.IX.4.e.bb. und F.IX.3.g.

Weiterhin stellten wir anhand der Aktenlage und der Aussagen von Zeug*innen fest, dass das Wissen der VP-Führung vom Staatsschutz wohl ohnehin kaum genutzt wurde. Hinsichtlich des VP-Einsatzes des LKA 514 gab es nicht einmal eine klare Einsatzanordnung, was eindeutig als Führungsversagen zu qualifizieren ist. Der Zeuge B-6 gab zudem an, dass die Entscheidungsträger des Staatsschutzes, insbesondere die Kommissariatsleiter, gar keine Kenntnis von der Arbeit der VP-Führung hatten und teilweise sogar ängstlich bei Entscheidungen gewesen seien. Nach dem Anschlag führte die fehlende Einbindung der VP-Führung in die BAO „City“ nach Angaben des Zeugen Krömer sogar zu Flurgesprächen innerhalb der Berliner Polizeibehörde. (O-Ton: „Na, das ist ja eigenartig! Was haben die sich denn dabei gedacht? Was hat sich denn der Staatsschutz dabei gedacht?“) Vergleiche F.IX.3.c. und H.IV.3.b.

Zudem fand kein behördenübergreifender Austausch zur Vermeidung von Doppelverwendungen von Quellen statt. Die Polizeibehörden und Dienste hatten jeweils keine Kenntnis davon, ob und falls ja, wie viele Quelle in einem Beobachtungsobjekt eingesetzt waren. Der Zeuge Axel B. gab an, erst im Februar 2017 von der Quelle des Bundesverfassungsschutzes in der Fussilet-Moschee erfahren zu haben. Auch der Zeuge X-3, VP-Führer des Berliner Verfassungsschutzes, hatte keine Kenntnis von der Quelle des Bundesverfassungsschutzes in der Fussilet-Moschee. Er führte sogar weiter aus: „Es gab auch seitens meiner Gruppe, der Beschaffung, keinen Anlass beim BfV nachzufragen: Habt ihr da jemanden oder nicht – Wen interessiert es?“. Vergleiche G.II.2.a.

Der Zeuge B-6, Mitarbeiter des LKA 514 äußerte, in der Regel nicht zu wissen an was der Berliner Verfassungsschutz arbeite und der Zeuge K-4, ebenfalls LKA 514, gab an, dass die Verbindung zum Berliner Verfassungsschutz zeitweise sogar abgebrochen gewesen sei. Vergleiche G.I.4.

Nach Aktenlage und anhand der Befragungen war auf Behördenseite nicht das Anliegen erkennbar, funktionierende Instrumente zu schaffen, um Quellenhäufungen oder Doppelverwendungen zu vermeiden. In einer Stellungnahme des Berliner Verfassungsschutzes aus 2019 hieß es sogar, dass es seitens der Beschaffung für den Bereich „Salafistische Bestrebungen“ als unkritisch angesehen werde, mehrere Vertrauenspersonen auch unterschiedlicher Behörden an einem Treffort der Szene einzusetzen. Vergleiche G.II.2.a.

Der Einsatz von Vertrauenspersonen bleibt daher höchst problematisch. Die Angaben von Quellen sollten nie als einzige Bezugsquelle genutzt und stets auf die Nachrichtenechtheit- und Ehrlichkeit überprüft werden. In Bereichen in denen die Erforschung von Sachverhalten anders nicht möglich ist, muss der Einsatz von Vertrauenspersonen zumindest effektiver geplant und besser koordiniert durchgeführt werden. Auch muss der Einsatz und die ständige Überprüfung von Quellen und ihren Informationen einheitlich und klar geregelt werden.

VI. Terroranschläge in Europa

Bei den Sicherheitsbehörden war ein starr deutschland- oder sogar bundeslandzentrierter Ermittlungsansatz festzustellen. Angesichts der Terroranschläge in Paris und Nizza wäre eine gezielte Beobachtung über die Grenzen hinweg jedoch angezeigt gewesen. Denn radikal-islamistische Personen sind häufig europaweit gut vernetzt und agil, sodass der Austausch mit den europäischen Behörden von Vorteil gewesen wäre, um Überwachungs- und Ermittlungslücken zu vermeiden.

Obwohl das Behördenzeugnis des BfV aus Januar 2016 die Information enthielt, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz beabsichtige, sich „mit Schnellfeuerwaffen des Typs AK47 zu bewaffnen, die er über Kontaktpersonen in der französischen Islamistszene beschaffen könne“, wurde ein Abgleich der Frankreichbezüge des Attentäters vom Breitscheidplatz weder durch das LKA Berlin, noch durch die Bundesbehörden vorgenommen. Die ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass der Anschlag vom 13. November 2015 in Paris, bei dem zwei Sturmgewehre desselben Typs verwendet wurden, nur zwei Monate zurücklag. Vergleiche B.II.5.

Dies war im Fall des Attentäters vom Breitscheidplatz jedoch nicht der einzige Frankreichbezug. Der Attentäter gab in einem Telefongespräch an in Frankreich gewesen zu sein. Zudem führte sein Fluchtweg über Frankreich. Vergleiche F.III.2.b.dd. und H.VI.2.

Seine enge Kontaktperson Ben Ammar hielt sich vermehrt in Frankreich auf, wo er sich sogar gefälschte Pässe besorgt haben soll. Auch Toufik N. soll sich in Frankreich aufgehalten haben. Habib Selim soll im Juli 2016 sogar ein Attentat anlässlich der FIFA-Spiele in Frankreich geplant haben. Vergleiche E.IV.3.a.bb., E.VIII.11., E.XI.4. und E.VII.

Clement B., mit dem der Attentäter vom Breitscheidplatz im Spätsommer 2016 einen Sprengstoffanschlag auf das Gesundbrunnen-Center in Berlin plante, floh nach einer Gefährderansprache bei Magomed Ali C. ebenfalls nach Frankreich. Vergleiche E.IV.5.

Die verschiedenen Bezüge des Attentäters vom Breitscheidplatz und seiner Kontaktpersonen waren den Sicherheitsbehörden zwar bekannt, die jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen wurden jedoch nur bis zur jeweiligen Landes- oder Bundesgrenze geführt. Der starre Fokus der deutschen Sicherheitsbehörden auf ihre jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereiche hat zur Folge, dass sog. Gefährder während kurzzeitiger innereuropäischer Reisen vollständig vom Radar verschwinden können oder wichtige Ermittlungsansätze, z.B. Verbindungen zu radikal-islamistischen Kontaktpersonen in benachbarten Ländern oder mögliche Waffenbeschaffungen, nicht aufgeklärt werden. Daher halten wir ein europaweit abgestimmtes Vorgehen sowie einen regen Informationsaustausch der europäischen Sicherheitsbehörden für notwendig.

VII. Keine Abschiebung vor Strafverfolgung

Auf der Grundlage des Legalitätsprinzips muss die zuständige Staatsanwaltschaft nach dem Aufenthaltsgesetz einer Abschiebung zustimmen, sofern die Polizei gegen die jeweilige ausreisepflichtige Person strafrechtlich ermittelt. Im Regelfall wird dieses Einverständnis nur bei leichten Delikten erteilt, da andernfalls die repressive Funktion des Strafrechts, insbesondere die Genugtuung der Opfer, nicht zur Anwendung kommen kann.

Nach dem Anschlag wurden einige enge Kontaktpersonen des Amri, nämlich Bilel Ben Ammar, Mohamed L. und Khaled A., innerhalb kurzer Zeit in ihre Herkunftsländer abgeschoben, obwohl das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts noch nicht abgeschlossen war. Diese überstürzten Rückführungsmaßnahmen nach dem Motto „aus den Augen aus dem Sinn“ sehen wir kritisch. Denn durch die Abschiebungen entfiel die Möglichkeit mithilfe weiterer Befragungen, parallel zu den neuen Ermittlungserkenntnissen, Informationen zur Aufklärung des Tatgeschehens einzuholen. Vergleiche E.IV.3.a., j. und m.

Die halbherzigen Versuche des BKA, die Abschiebung des Ben Ammar nachträglich vor dem Ausschuss zu rechtfertigen, waren kaum überzeugend. Der Zeuge Dr. Glorius, Leiter des für den Phänomenbereich Islamismus zuständigen Ermittlungsreferats im BKA, räumte sogar ein, dass zum Zeitpunkt der Abschiebung des Ben Ammar, dessen Beteiligung am Anschlag nicht ausgeschlossen werden konnte. Eine Beteiligung sei aus seiner Sicht lediglich „wenig wahrscheinlich gewesen“. Festzuhalten ist jedoch, dass nach Aktenlage zum Zeitpunkt der Rückführung am 1. Februar 2017 noch nicht einmal das Mobiltelefon des Ben Ammar vollständig ausgewertet war. Entsprechend kam das BKA auch noch einige Monate nach der Abschiebung des Ben Ammar am 9. Mai 2017 zu der Schlussfolgerung, dass letztlich doch davon auszugehen war, dass Ben Ammar zumindest von der Absicht des Attentäters vom Breitscheidplatz wusste „Ungläubige zu gefährden und/oder einen Anschlag in Deutschland zu verüben.“ Der Attentäter soll im Kreis vertrauter Glaubensbrüder sogar offen darüber gesprochen haben, Anschläge begehen zu wollen. Die Chance, Ben Ammar mit neuen Ermittlungserkenntnissen zu konfrontieren, wurde durch die Abschiebung verspielt. Die nachträgliche Ausflucht des BKA, ein Abwarten hätte keinen Mehrwert gehabt, da „man aus Ben Ammar ohnehin nur noch Lügen und nichts Brauchbares mehr herausbekommen“ habe, führt zum Verlust der Glaubwürdigkeit des BKA. Vergleiche E.IV.3.a.bb. und H.VII.1.b.

Hintergrund der schnellen Abschiebungen im Umfeld des Attentäters vom Breitscheidplatz war wohl letztlich eine Entscheidung der politischen Spitze. Herr Regierungsdirektor Dr. Drange sagte am 17. Oktober 2019 vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Bundestags aus, dass die Abschiebung des Ben Ammar der erste Anwendungsfall einer Verabredung gewesen sei, die die damaligen Ressortchefs für Inneres und Justiz, Dr. Thomas de Maizière und Heiko Maas, Mitte Januar 2017 als Konsequenz aus dem Anschlag am Berliner Breitscheidplatz getroffen haben. Demnach sollten gegen islamistische Gefährder, in Fällen, in denen das Strafrecht an seine Grenzen stoße, „konsequent ausländerrechtliche Maßnahmen“ genutzt werden. Dies sei ein neuer Ansatz gewesen.⁵³⁷³ Solche politischen Entscheidungen dürfen aus unserer Sicht nicht zu Lasten der Aufklärung und der Genugtuung der Opfer gehen.

Die seit dem Anschlag inflationär erhobene Forderung nach der Anwendung der sog. „Gefährderabschiebung“ gem. § 58 a AufenthG, nach der die 50/50-Wahrscheinlichkeit einer terroristischen Gefahr bereits ausreicht, um ohne vorhergehende Ausweisung eine

⁵³⁷³ Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 17.10.2019, „Wie es zur Abschiebung des Tunesiers Bilel Ben Ammar kam“.

Abschiebungsanordnung zu erlassen, wird von uns ebenfalls kritisch betrachtet. Denn der Vollzug von Abschiebungen ist auch in Bezug auf Gefährder rechtsstaatlich und im Einklang mit völkerrechtlichen Vorgaben durchzuführen. Im Übrigen überzeugt uns das Argument nicht, dass allein durch Abschiebungen, die von sog. Gefährdern ausgehende Gefahr gebannt werden soll. Diese werden regelmäßig Wege finden wieder nach Deutschland einzureisen. Der Gefährder Habib Selim wurde beispielsweise im Mai 2014 in die Schweiz abgeschoben und tauchte bereits im Oktober 2014 wieder in Berlin auf. Dieses Problem ist den Behörden wohl auch bekannt, da nach dem Anschlag sogar ein Mitarbeiter des Berliner Verfassungsschutzes (Abteilung II) in einer E-Mail schrieb: „Der Selim wurde laut LKA 541 damals von der Schweiz nahtlos nach Tunesien abgeschoben. Dort ist er hoffentlich noch“. Vergleiche E.IV.3.b.

VIII. Führungsversagen der damaligen politischen Spitze im Fussilet-Verbotsverfahren

Bei der Untersuchung der Gründe für die späte Verbotsverfügung des Fussilet e.V. am 8. Februar 2017 stellten wir fest, dass sich die politische Führung vor dem Anschlag durchaus mit der Frage beschäftigt hat, ob das Vereinsverbot auch schneller betrieben werden könnte. Die Umsetzung wurde jedoch nicht konsequent eingefordert. Vielmehr beschränkten sich der damalige Staatssekretär Bernd Krömer und Innensenator Frank Henkel darauf, zunächst frei nach dem Motto „dann kann man das immer noch machen“ (O-Ton Staatssekretär Krömer) die Strafverfahren abzuwarten. Bei Betrachtung der schnellen Verbotsbetreibung auf Bewirken der neuen Hausspitze nach dem Anschlag wird deutlich, dass die Verbotsverfügung bei konsequentem Handeln, auch auf Basis der damals bereits vorliegenden Erkenntnisse, deutlich schneller möglich gewesen wäre. Denn es steht fest, dass die Fussilet-Moschee bereits vor dem Anschlag im Fokus der Berliner Sicherheitsbehörden stand. Nach Angaben des Zeugen Axel B. war es eine der „toprelevanten“ Moscheen der „allerhöchsten Stufe“. Auch die Generalstaatsanwaltschaft sprach die Sicherheitsbehörden regelmäßig auf die Fussilet-Moschee an. Gleichzeitig war der Fussilet 33 e.V. im Jahr 2016 Beobachtungsobjekt der Abteilung II. Vergleiche D.IV.1.

Die damalige Hausleitung war im Rahmen von regelmäßigen Lagebesprechungen über die sicherheitsmäßigen Herausforderungen in Berlin und in Einzelfällen sogar über einzelne Gefährder und geplante Anschlagsvorbereitungen unterrichtet. Bei der Befragung der Zeugen Henkel und Krömer im Ausschuss entstand jedoch der Eindruck, dass sich die damalige Hausspitze für das Thema Terrorismusbekämpfung, trotz der vorangegangenen Anschläge in Paris und Nizza, nicht besonders interessierten. Es erging entsprechend auch keine Anweisung an die Abteilung II, die Verbotsverfügung parallel zu den Strafverfahren im Hintergrund vorzubereiten. Den bekannten Schwierigkeiten bei der Personalbesetzung wurde von der Hausleitung ebenfalls nicht angemessen begegnet. Der Führung fehlte es angesichts der Personalausfalls an der notwendigen Flexibilität und Entschlossenheit, um etwa eine Zuweisung von Sachbearbeiter*innen oder Volljurist*innen aus anderen Referaten der Innenverwaltung in Erwägung zu ziehen. Dies wäre nach Angaben des Zeugen Z-1 möglich gewesen. Eine zügige Nachbesetzung des dauerhaft erkrankten Mitarbeiters der zuständigen Verbotsstelle wäre angesichts der bekannten Bedrohungslage dringend notwendig gewesen. Es gehört zu den unerlässlichen Führungsaufgaben Stellen nachzubesetzen. Da hier ein sicherheitspolitischer Vorgang, der bis auf der Spitzenebene erörtert wurde, von dieser Besetzung abhing, erwies sich die Untätigkeit des damaligen Innensensors und Staatssekretärs als äußerst nachlässig und folgenschwer. Vergleiche D.IV.2. und F.I.4.

Wir erwarten, dass die damalige politische Spitze nachträglich ihre Verantwortung anerkennt und in Zukunft bei Behördenfehlern auch von der Hausleitung eigene Konsequenzen gezogen werden.

IX. Höhere Gewichtung des Behördenansehens gegenüber der Aufklärung

Bundeskanzlerin Merkel kündigte nach dem Anschlag ein hartes Vorgehen des Rechtsstaats an und versprach den Anschlag aufzuklären und die Tat hart zu bestrafen.⁵³⁷⁴ Vier Jahre später ist niemand zur Rechenschaft für den Anschlag gezogen worden. Das Vertrauen der Opfer und Hinterbliebenen in eine lückenlose Aufklärung dürfte daher mindestens beschädigt sein. Es ist zu fragen, ob die Bundeskanzlerin ihr Aufklärungsversprechen ehrlich aussprach und sich über das Unvermögen der Sicherheitsbehörden irrte oder ob sie nur für den Moment die Opfer und Hinterbliebenen beruhigen wollte. Diese Frage stellt sich insbesondere mit Blick auf die Aussagen ihres damaligen Behördenleiters Hans-Georg Maaßen, der, etwa durch das Verklären des Anschlags als „reinen Polizeifall“, das Versprechen der Bundeskanzlerin bereits sehr früh aktiv hintertrieb.

1. Zähe Verfahren bei der Aufklärung

Gemäß § 17 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin sind die Behörden verpflichtet, den Aufforderungen des Untersuchungsausschusses zum Zwecke der Beweiserhebung Folge zu leisten. Während der vierjährigen Ausschussarbeit mussten wir jedoch feststellen, dass die Aufklärung häufig nur so weit ging, wie die jeweiligen Behörden es zuließen. Herr Staatssekretär Akmann gab zwar gegenüber der Presse an, dass es die intrinsische Motivation der Senatsinnenverwaltung gewesen sei, den Fall des Attentäters vom Breitscheidplatz aufzuklären⁵³⁷⁵, wir hatten in der Realität aber nicht immer den Eindruck, dass die Behörden das Ziel verfolgten, gemeinsam mit dem Ausschuss die Aufklärung des Terroranschlags so weit wie möglich voranzutreiben. Es entstand vielmehr der Eindruck, dass das Ansehen der Behörden von den befragten Zeug*innen höher bewertet wurde als das öffentliche Aufklärungsinteresse und die rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Ausschuss.

Hinsichtlich des Verfahrens werden im Folgenden die Punkte dargestellt, die wir besonders bemängeln.

Die Zulieferung der angeforderten Akten seitens der Berliner Innenverwaltung erfolgte zu zögerlich. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Frage, welche Akten und Informationen im Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, wann und wie zu liefern sind, verkannte den Auftrag und die Rolle eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses und war im Ergebnis geeignet, die förmlichen Beweisbeschlüsse zu hintertreiben. Gem. § 17 UntAG ist jeder verpflichtet, den Anforderungen des Untersuchungsausschusses zum Zwecke der Beweiserhebung Folge zu leisten. Statt darauf zu bestehen, dass Akten und Informationen schnell und umfassend geliefert werden, entschied sich die Ausschussmehrheit zur Bildung dieser Arbeitsgruppe gemeinsam mit Vertreter*innen der Innenverwaltung, die im Ergebnis wohl nicht zu einer schnelleren Lieferung der Akten führte. Unsere Fraktion hatte den Eindruck, dass die Aktenfreigabe so noch weitere Umwege nehmen musste und verspätete Aktenlieferungen mit dem Argument „es ist noch in Klärung“ gerechtfertigt wurden. Es ist

⁵³⁷⁴ bundesregierung.de, 20. Dezember 2016, „Merkel: In tiefer Trauer vereint“.

⁵³⁷⁵ Berliner Morgenpost, 30. März 2021, „Fall Amri Aussage gegen Aussage“.

zukünftigen Untersuchungsausschüssen empfohlen, sich nicht auf diese – vielleicht gut gemeinten – Angebote einzulassen, da so die gesetzlichen Mitwirkungspflichten der Behörden zu stark gelockert werden.

Bei den ersten Zeugenbefragungen lagen uns noch fast keine Akten vor, weshalb wir bei der Befragung kaum die Möglichkeit hatten, entsprechende Vorhalte zu machen. Dies betrifft insbesondere die Zeug*innen des Berliner Staatsschutzes, die Zeugin Porzucek, die Zeugin B., den Zeugen D. , den Zeugen E-2, den Zeugen K-1, den Zeugen P-1 und den Zeugen W-1.

Am 17. September 2020 bat unsere Fraktion die Berliner Innenverwaltung im Wege einer Priorisierungsanfrage um die umgehende Vorlage der relevanten Akten zum „Fallkomplex Opalgrün“. In einem Antwortschreiben vom 23. Oktober 2020 wurde uns mitgeteilt, dass der „Fallkomplex Opalgrün“ „auch im breit verstandenen Sinne des Untersuchungsauftrags des 1. UntA grundsätzlich nicht untersuchungsgegenständlich“ sei. Es wurde uns daher „ohne Präjudiz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ nur die Einsichtnahme der Akten vor Ort in den Räumen der Berliner Innenverwaltung gestattet. Erst auf weiteres Drängen im Februar 2021 hin, wurden uns die Akten schließlich am 2. März 2021 übersandt. Auch die Akten zum „Fallkomplex Glutrot“ erreichten uns erst sehr spät, denn diese wurden uns erst am 9. Dezember 2020, also fast vier Jahre nach dem Anschlag, übersandt.

Es sind verbindliche Fristvorgaben für die Aktenlieferungen der Behörden zu regeln. Für die Zukunft empfehlen wir zudem dringend die Arbeit mit digitalisierten Akten.

Eine Teilnahme von Behördenvertreter*innen an den Sitzungen des Ausschusses wäre sinnvoll gewesen. Sie hätte den Vorteil gehabt, dass unmittelbare Stellungnahmen zu fehlenden Akten bereits in den Sitzungen hätten eingeholt werden können. Außerdem hätten Priorisierungsanfragen hinsichtlich einzelner Themen von Interesse, der Verwaltung direkt mitgegeben werden können.

Der Vorsitzende legte dem Ausschuss am 17. September 2020 einen Berichtsentwurf vor, der lediglich auf Bezugsquellen bis zur Einstufung VS-NfD beruhte. Da aber besonders die zahlreichen Dokumente mit der höheren Einstufung VS-Vertraulich oder Geheim detaillierten Aufschluss über die internen Abläufe bei den Sicherheitsbehörden liefern konnten, war es notwendig die relevanten Inhalte mithilfe von Änderungsanträgen einzubringen. Ohne die Zulieferung von eingestuftem Änderungsanträgen durch einzelne Fraktionen wären essentielle Inhalte andernfalls nicht zum Bestandteil des Berichts geworden. Da es uns ein besonderes Anliegen war, möglichst viele relevante Informationen, die bisher unter Verschluss gehalten werden, an die Öffentlichkeit zu bringen, haben wir 315 Änderungsanträge eingebracht, davon 100 Änderungsanträge mit dem Einstufungsgrad VS-Vertraulich oder Geheim. Leider wurden von diesen 100 beschlossenen Änderungsanträgen mit der Einstufung VS-Vertraulich oder Geheim, einige Änderungsanträge von den zuständigen Behörden nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Besonders zu bemängeln ist, dass die Ablehnungen teilweise pauschal mit dem Argument „Methodenschutz“ oder „Quellenschutz“ begründet wurden und uns daher in einigen Fällen nicht vom besonderen Geheimhaltungsbedürfnis überzeugen konnten.

Die Fraktion der AfD hat sechs Änderungsanträge eingereicht, davon 4 Änderungsanträge zum Kapitel A. „Asyl- und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegen Amri“ und einen redaktionellen Änderungsantrag. In den vier Jahren Ausschussarbeit zeigte sich, dass die AfD-Fraktion, deren Vertreter dem Ausschuss zu Beginn der Arbeit im Juli 2017 vorwarf, nur

den „Schein der Aufklärung“ zu gewähren⁵³⁷⁶, selbst keinen nennenswerten Beitrag lieferte. Dazu hätte sie, mit Blick auf das Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten Detlef M. wegen Geheimnisverrats in einer Whatsapp-Gruppe des Bezirksverbands der AfD Neukölln, Anlass genug gehabt. Vergleiche H.IX.

Zuletzt ist festzuhalten, dass die Entscheidung des Innensenators Andreas Geisel, die auch Staatssekretär Torsten Akmann begrüßte, gegen Herrn L. und Herrn O. vom LKA 541 Strafanzeige zu erstatten, aus unserer Sicht unglücklich war, da die Polizeibeamten als Zeugen vor dem Ausschuss weitreichend zur Aufklärung des Sachverhalts hätten beitragen können. Aufgrund ihres Auskunftsverweigerungsrechts im Rahmen des Ermittlungsverfahrens konnten diese jedoch letztlich nicht vernommen werden. Eine verantwortungsbewusste Folgenabwägung war auch nach der Befragung nicht erkennbar.

Die Einsetzung und die Arbeit des Sonderermittlers des Berliner Senats, Bruno Jost, erkennen wir an. Besonderen Respekt verdient auch die Arbeit der Taskforce Lupe, die bereits am 23. Mai 2017 vom damaligen Polizeipräsidenten Klaus Kandt eingesetzt wurde. Der Bericht der Nachbereitungskommission wurde vom Zeugen Michael Krömer zu Recht als einer der „kritischsten Berichte, der von der Polizei jemals geschrieben wurde“ bezeichnet und erhielt bundesweites Lob. Diese Berichte waren auch Grundlage unserer Arbeit.

2. Herunterspielen der Bedeutung des Attentäters nach dem Anschlag

Wir mussten feststellen, dass die Bedeutung und das Ausmaß der Befassung der Berliner Polizei und des Berliner Verfassungsschutzes (Abteilung II) mit dem Attentäter vom Breitscheidplatz, nach dem Anschlag insbesondere seitens der jeweiligen Führungsebenen heruntergespielt wurde.

Der damalige Polizeipräsident Klaus Kandt, der Leiter des LKA Berlin, Christian Steiof, die damalige Abteilungsleiterin des LKA 5, Jutta Porcuzek und der damalige Dezernatsleiter des LKA 54, Axel B. gaben sich nach dem Anschlag die größte Mühe die Relevanz des Attentäters innerhalb der eigenen Behörde herunterzuspielen. Die damaligen Leitungspersonen wollten vom Attentäter vor dem Anschlag nie wirklich etwas gehört haben, da sie an der Spitze nicht über „Detailkenntnisse“ eingebunden gewesen seien. Diese Aussagen wirken angesichts der häufigen Befassung mit dem Attentäter im GTAZ sowie angesichts der Tatsache, dass die Hausleitung in regelmäßige Lagebesprechungen eingebunden war, in denen auch einzelne Gefährder besprochen wurden, nicht überzeugend. Da bei den GTAZ-Sitzungen und Lagebesprechungen „praktischerweise“ keine brauchbaren Protokolle geführt wurden, lässt sich das Gegenteil aber auch nicht beweisen. Spätestens nach dem Anschlag hätten jedoch im Rahmen der Aufarbeitung alle Fakten zusammengezogen und auf den Tisch gelegt werden müssen. Die Aufklärung hätte für die Führungsebenen höheres Gewicht haben müssen als das eigene Ansehen. Vergleiche F.I.4. und 5.

Der Versuch die Verantwortung für den Anschlag von der Berliner Polizei abzulenken, wird vor allem an einer Stellungnahme vom 30. Dezember 2016 deutlich, die Herr L. des LKA 541 kurz nach dem Anschlag entwarf, und die von Frau Porcuzek als „sehr gut“ bewertet wurde, da sie nach ihrer Ansicht einen guten Eindruck zur Persönlichkeit des Attentäters vermittele. Dort heißt es:

⁵³⁷⁶ Tagesspiegel, 13. Juli 2017, „Berliner Amri-Untersuchungsausschuss startet“.

„Zu Beginn des Ramadans im Juni zeigt er [Attentäter vom Breitscheidplatz] sich wieder vermehrt religiös und will auch fasten. Dies wird aber konterkariert, dadurch dass er sich in der Zeit in eine Wohngemeinschaft mit zwei Kontaktpersonen begibt, die ausgesprochen wenig religiös sind und während des Ramadans sowohl Alkohol trinken, als auch das Fastenbrechen nicht einhalten. Mit diesen Kontaktpersonen verlagert sich Amri's Lebensmittelpunkt eher in die Nachtstunden hin zum vermuteten Drogenkleinsthandel. Weiterhin weckt der Kontakt zu diesen Personen vermehrt Amri's tunesische Wurzeln. Er lacht viel und spricht immer weniger über Religion. Seine Moscheebesuche finden seit Mitte Juni bis zuletzt ohnehin nur noch äußerst selten statt. Bereits das muslimische Fastenbrechen am Ende des Ramadans verbringt er augenscheinlich nicht in der Moschee. [...] Nach seiner Rückkehr Anfang August nach Berlin wechselt er mehrfach die Rufnummern und vertieft die Einbindung in die Drogenszene im weiteren Verlauf bis hin zum eigenen Konsum harter Drogen wie Kokain und Extasy. Im Zuge dessen lässt er auch das wichtige Morgengebet und die rituelle Schlachtung zum religiös wichtigen Opferfest Mitte September aus. Mit Ablauf der Maßnahmen am 21.09.2016 endete auch die Überwachung des Amri.

Zusammenfassend ergaben sich aus den durchgeführten Maßnahmen keine Hinweise auf konkrete Anschlagplanungen seitens des Amri. Seine Entwicklung im Überwachungszeitraum führte eher weg von religiösen Themen, einer zunächst vorhandenen Perspektivlosigkeit und Suche nach Anschluss, hin zu einer sich verfestigenden Einbindung in ein kriminelles - nordafrikanisch geprägtes Umfeld. Es entsteht der Eindruck eines jungen Mannes der als unstet, sprunghaft und nur äußerst wenig gefestigt erscheint. Jemand der Anschluss sucht aber nur schwer irgendwo findet. [...]“ Vergleiche F.III.1.c.ee.

Es ist nicht nachvollziehbar, worauf Herr L. die Folgerung stützte, dass der Attentäter „viel lache und immer weniger über Religion spreche“ oder das „wichtige Morgengebet und das wichtige Opferfest“ im September ausließ, da der Attentäter zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr observiert wurde. Auch lag die vollständige Auswertung der TKÜ noch nicht einmal vor. Insbesondere der letzte Absatz der Stellungnahme lässt den Versuch erkennen, ein Narrativ anzubieten, das den Attentäter vom Breitscheidplatz als unberechenbaren Täter zeichnet, der unmöglich einzuschätzen und daher für den Berliner Staatsschutz ohnehin nicht kontrollierbar war. Dies steht für uns sinnbildlich für einen Tunnelblick vor dem Anschlag und für den Mangel einer Fehlerkultur bei der Berliner Polizei spätestens nach dem Anschlag. Die vorgenommene „Bewertung“ der Persönlichkeit des Attentäters liest sich eher wie eine groteske Beschreibung der fiktiven Figur Franz Biberkopf des Romans „Berlin Alexanderplatz“ und nicht wie eine treffende Einschätzung der Persönlichkeit des Attentäters vom Breitscheidplatz, der über zahlreiche Kontaktpersonen in Berlin verfügte, sich sowohl im Betäubungsmittelmilieu als auch im salafistischen Umfeld frei bewegte und eine Vielzahl von regelmäßigen Anlaufpunkten hatte.

Auch innerhalb des Berliner Verfassungsschutzes wurde das Ansehen der Behörde nach dem Anschlag augenscheinlich höher gewichtet als das Aufklärungsinteresse. Wiederum sollte insbesondere die politische Spitze über alle Gebühr geschützt und die Verantwortung nach unten geschoben werden, frei nach dem Motto: „Der Praktikant war es!“.

Der Zeuge Palenda, damaliger Leiter der Abteilung II gab an, dass er rückblickend den Eindruck hatte, man habe in seiner Behörde gar nichts zum Attentäter vom Breitscheidplatz gehabt. Ebenso äußerte der Zeuge H-1, dass es einen „Fall Amri“ in seiner Behörde nie gegeben habe. Herr Staatssekretär Akmann gab in der 1. Sitzung des

Verfassungsschutzausschusses nach dem Anschlag an, dass es nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes sei, polizeiliche Gefährder zu beobachten. Vergleiche G.I.7.

Auch an dieser Stelle steht für uns wieder exemplarisch ein Vermerk aus Februar 2017 für den Versuch des Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II), den Attentäter als völlig unbedeutsam für die Behörde darzustellen. Dort wurde festgehalten, dass es vor und parallel zum Fall des Attentäters vom Breitscheidplatz eine „Vielzahl von ähnlich gelagerten Fällen“ gegeben habe, in denen anfangs von Anschlagplanungen die Rede war, die sich jedoch nach geraumer Zeit als Falschinformation eines Hinweisgebers oder Imponiergehabe des vermeintlichen Attentäters herausgestellt haben. Der Fall des Attentäters sei somit als „einer von vielen“ in dem Kontext dieser gleichgelagerter Fälle, die zu keiner der behaupteten Straftaten geführt hätten, einzuordnen und nicht als singulärer Einzelfall zu bewerten gewesen. Vergleiche G.I.7.a.

Um welche Vielzahl von angeblichen Fällen es sich dabei handeln soll, muss letztlich offen bleiben. Das Narrativ vom Attentäter vom Breitscheidplatz als „einer von vielen“ halten wir angesichts der Aktenlage und der nachträglich festgestellten tatsächlichen Verdichtung an Verdachtsmomenten, Hinweisen und Erkenntnissen zum Attentäter, jedenfalls für nicht überzeugend. Die hier genannten Akteure der Sicherheitsbehörden haben die Chance verpasst, nach dem Anschlag alle Fakten auf den Tisch zu legen und selbst schonungslos Teil der Aufklärung zu sein. Auch dies sollte sich in Zukunft nicht wiederholen.

3. Verwahrgehalte: Herr Palenda vs. Herr Staatssekretär Akmann

Auch noch Jahre nach dem Anschlag stellten wir bei der Ausschussarbeit eine Atmosphäre der Schuldzuweisungen fest. Anlässlich der erst nach dem Anschlag aufgefundenen Lichtbilder vom 24. April 2016 auf denen eine Personengruppe, darunter wahrscheinlich auch der Attentäter, beim Verlassen der Fussilet-Moschee zu sehen ist, konnten wir letztlich nicht feststellen, ob der ehemalige Leiter des Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II), Herr Palenda oder der Staatssekretär für Inneres, Herr Akmann, dem Ausschuss die Unwahrheit berichteten.

Letztlich musste offen bleiben, aus welchem Grund die Deckblattmeldung zu dem Foto der Personengruppe vor der Fussilet-Moschee aus April 2016 nicht versendet und auch nicht in der Sachakte Fussilet 33 e.V. abgelegt wurde. Es ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, dass das Aktenstück im Rahmen der Überlegungen zum Verbotverfahren weder der Sachbearbeitung, noch der Führung auffiel. Spätestens nach dem Anschlag hätte das Aktenstück mit den entsprechenden Lichtbildern aufgefunden werden oder zumindest das Fehlen in diesem Zusammenhang, bei fortlaufender Nummerierung der Aktenstücke in einer Sachakte und elektronischer Hinterlegung der Aktenstücke mit Aktenzeichen, bemerkt werden müssen. Vergleiche G.I.7.d.

Das Foto hat aus unserer Sicht eine hohe Bedeutung, da sich angesichts der Örtlichkeit und der Kontaktpersonen Schlüsse auf die strukturelle Einbindung des Attentäters vom Breitscheidplatz sowie seiner ideologischen Orientierung und seiner Gewohnheiten für diesen Zeitraum hätten feststellen lassen. Dies ist auch vor dem Hintergrund relevant, dass bereits zwei Monate später die Observationsmaßnahmen durch das LKA eingestellt wurden, da man dort angeblich davon ausging, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz nicht mehr radikal-islamistisch eingestellt sei. Schließlich hätte der Attentäter bei Feststellung der Einbindung in eine 'Aqīda-Schulungsgruppe auch zur Zielperson des Berliner Verfassungsschutz (Abteilung

II) werden können, da solche Gruppen grundsätzlich Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes sind.

X. Attentäter vom Breitscheidplatz wirklich Einzeltäter oder Wunschdenken der Sicherheitsbehörden?

Der bisherige Kenntnisstand lässt darauf schließen, dass Anis Amri der Haupttäter des Anschlags war. Bei der Frage nach möglichen Beteiligten bleiben jedoch zahlreiche Ungereimtheiten und offene Fragen. Die Ermittlungsbehörden waren nach dem Anschlag darum bemüht, das Bild vom „Einzeltäter vom Breitscheidplatz“ in der Öffentlichkeit zu etablieren. Spätestens seit den Verbrechen des sog. NSU haben wir große Bedenken hinsichtlich solcher „vorgefasster Ermittlungsansätze“, die dazu führen, dass alternative Ermittlungsansätze weder erwünscht sind, noch gefördert werden, von einem bestimmten Teil der Bevölkerung aber umso mehr Gegenstand von Spekulationen werden.

Das BKA hielt bereits am 6. März 2017 in einem Auswertebereich das folgende vorläufige Ermittlungsergebnis fest:

„Die Tat war daher von Anbeginn als Tat einer Person ausgelegt; eine Beteiligung und Einbindung weiterer Personen - mit Ausnahme von Moadh Tounsi und etwaiger sonstiger IS-Kontakte im Ausland - war nicht erforderlich und ist daher auch nicht erfolgt. Selbst einer Involvierung anderer Personen in die Übermittlung des Treueid-Videos an den IS bedurfte es nicht. Auch eine Unterstützung Amris nach der Tat war nicht notwendig da er noch die erforderlichen Geldmittel für eine Flucht besaß und über Ortskenntnisse in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Italien verfügte. Es besteht allenfalls die theoretische Möglichkeit, dass Amri nach dem Aufklärungsgang am Friedrich-Krause-Ufer am Abend des 19.12.2016 noch Personen etwa in der Fussilet-Moschee, in seine nunmehr unmittelbar bevorstehende Tatausführung eingeweiht haben könnte. Damit hätte er jedoch seine bis dahin konsequent eingehaltene Linie der Konspiration und Abschottung verlassen und sein Vorhaben kurz vor der Ausführung unnötig gefährdet.“ Vergleiche H.VII.5.

Dieses frühe Schlussfolgerung ist heute angesichts der zahlreichen Anhaltspunkte für die Beteiligung weiterer Personen bei der Planung und Ausführung der Tat sowie der Hilfe bei der Flucht, anhand der Aktenlage, nicht ohne Weiteres überzeugend und geeignet, Zweifel an der objektiven Ermittlungsarbeit des BKA nach dem Anschlag zu begründen.

1. Ungeklärte Hinweise auf Beteiligte am Anschlag

Bei der Frage nach weiteren Beteiligten oder Mitwissenden sind die Reisebewegungen von 12 Islamisten aus dem Umfeld der Fussilet-Moschee, darunter enge Kontaktpersonen des Attentäters, in den Monaten November und Dezember 2016 hervorzuheben. Die Ausreisen wurden vom Berliner Verfassungsschutz im „Fallkomplex Glutrot“ beobachtet und nach dem Anschlag von der Berliner Polizei in der EG Travel untersucht. Obwohl diese plötzlichen Ausreisen vom Berliner Verfassungsschutz als „antizyklisch“ bezeichnet wurden, wurde nach Aktenlage und auf der Basis von Zeugenbefragungen, augenscheinlich nicht der Ermittlungsansatz verfolgt, dass diese Reisebewegungen etwa im Sinne von Absprachen oder Fluchtbewegungen im Zusammenhang mit dem kurz darauf folgendem Anschlag stehen könnten. Vergleiche G.I.14., E.IV.2. und H.VIII.

Nach dem Anschlag ergingen auch einige Hinweise hinsichtlich möglicher weiterer Beteiligter, die von den Ermittlungsbehörden nicht mit der notwendigen Dringlichkeit verfolgt wurden. Zu nennen ist etwa der Hinweis eines Zeugen, der angab den Attentäter vom Breitscheidplatz wenige Wochen vor dem Anschlag dabei beobachtet zu haben, wie er gemeinsam mit einer weiteren Person das Bekenner-Video an der Kieler Brücke drehte. Anhand der Aktenlage war nicht feststellbar, dass sich die Polizeibehörden ernsthaft darum bemühten, diese weitere unbekannte Person ausfindig zu machen. Obwohl an den gegenüberliegenden Wohnhäusern sogar Außenkameras angebracht waren, konnten wir in den Akten keine sichergestellten technischen Aufzeichnungen finden. Vergleiche dazu H.VII.3.

Ebenso ist eine Hinweisgeberin zu erwähnen, die nach dem Anschlag berichtete, ihr Sohn habe den Attentäter gekannt. Der Attentäter soll Teil einer Gruppe gewesen sein, aus der sich ihr Sohn entfernt habe. Der Attentäter habe ihm vor dem Anschlag mitgeteilt, dass er ein Auto stehlen und etwas gegen einen Weihnachtsmarkt „machen“ wolle. Anhand der Aktenlage konnte nicht nachvollzogen werden, ob diesem Hinweis nachgegangen wurde. H.III.3.d.

Ebenfalls nicht erklärbar ist der Fund des Mobiltelefons des getöteten LKW-Fahrers Lukasz U. abseits von der Fahrtroute des LKW am Lützowplatz sowie die mysteriösen Umstände des Funds und der „informationellen Befragung“ der Finderin. Dafür verweisen wir auf H.III.3.j. Auch die Umstände des Fundorts des Mobiltelefons des Attentäters im Bereich der Stoßstange des LKW konnten nicht geklärt werden. Vergleiche dazu H.III.3.e.bb.

Weiterhin fiel uns auf, dass in den an den Ausschuss übermittelten Akten, ein zusammenfassender Auswertevermerk des BKA fehlte, der dem 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags zur Verfügung gestellt wurde. Darin ist zu lesen, dass sich womöglich bis kurz vor dem Anschlag noch eine dritte Person in der Fahrerkabine befunden habe, die kurz vor der Tatausführung ausgestiegen sei.⁵³⁷⁷ Dieser Vermerk erscheint mit Blick auf das Spurengutachten des Sachverständigen Dr. Courts besonders relevant, der feststellte, dass eine bis heute unbekannt gebliebene männliche Person „UP2“, in vergleichbarem Ausmaß wie der Attentäter vom Breitscheidplatz, DNA-Spuren im LKW-Führerhaus hinterließ. Vergleiche H.III.3.k.bb.

Die Aktenfundstelle ist auch vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass der Zeuge Beck, Generalbundesanwalt, vor dem Ausschuss erläuterte, dass „keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass sich im LKW eine weitere Person aufgehalten habe oder zugestiegen sei.“ Vergleiche H.VII.5.

Hinsichtlich dieser und weiterer offenen Fragen, die wir auf Basis der Aktenlage nicht klären konnte, verweisen wir auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Deutschen Bundestag, die zum Zeitpunkt der Endbeschlussfassung des Abschlussberichts noch nicht beantwortet war.⁵³⁷⁸

⁵³⁷⁷ Drucksache 19/28203, Deutscher BT, 19. WP, Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: „Der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 und der Fall Anis Attentäter vom Breitscheidplatz – Offene Fragen zur Verantwortung und etwaigen Fehlern der Sicherheitsbehörden“.

⁵³⁷⁸ Drucksache 19/28203, Deutscher BT, 19. WP, Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: „Der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 und der Fall Anis Attentäter vom Breitscheidplatz – Offene Fragen zur Verantwortung und etwaigen Fehlern der Sicherheitsbehörden“.

2. Hinweise auf Beteiligte aus dem Umfeld des Attentäters

Das BKA ging in einem Vermerk vom 31. Mai 2017 sogar so weit zu behaupten, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz „wahrscheinlich auch keine geeignete Bezugsperson“ gefunden habe, die ihm im Bereich der Vorbereitung und Durchführung des Anschlages Unterstützung leistete. Da seine sozialen Bindungen auf kriminellen Aktivitäten und der Religionsausübung beruhten und sich aufgrund seiner radikalen Einstellung, sein Umfeld angeblich teilweise von ihm distanziert habe. Dies entspricht nicht dem Eindruck, der sich uns nach vier Jahren Ausschussarbeit bot. Vielmehr verfügte der Attentäter vom Breitscheidplatz über ein weitläufiges Netz von Kontaktpersonen in Berlin. Ein Großteil seines Umfelds war dem radikal-islamistischen Personenpotenzial zuzuordnen. In diesem Milieu war nicht zu erwarten, dass sich Freunde oder Bekannte von ihm abwenden würden, wenn er Anschlagpläne äußerte. Im Gegenteil wurden solche in der Szene sogar befürwortet. Vergleiche H.VII.3.

Im Hinblick auf eine mögliche Beteiligung des Ben Ammar möchten wir an dieser Stelle insbesondere auf einen Vorgang hinweisen, der nach dem Anschlag unter dem Hinweis 1624 bearbeitet wurde. Im Rahmen des unter der Bezeichnung Hinweis 1624 geführten Sachverhalts meldete sich bereits im Februar 2017 ein verärgerter Hinweisgeber bei der Berliner Polizei, der angab im Dezember 2015 Informationen aus dem Umfeld einer Flüchtlingsunterkunft weitergegeben zu haben, die beinhalteten, dass ein Tunesier namens Anis und ein Marokkaner mit Namen Mohammed, einen Anschlag planen. Tatsächlich wurden in der Flüchtlingsunterkunft des Hinweisgebers im Dezember 2015 in einem anderen Zusammenhang, die inzwischen als Kontaktpersonen des Amri identifizierten Bilel Ben Ammar und Mohamed M. angetroffen, die zum damaligen Zeitpunkt bereits als radikalisiert galten. Im Dezember 2015 brachten jedoch weder das LKA 541, noch das LKA 514, die Feststellung dieser beiden Personen mit dem damaligen Hinweis auf Anschlagplanungen eines Marokkaners und eines Tunesiers in Verbindung. Spätestens im Ermittlungsverfahren nach dem Anschlag hätten die Hinweisgeber jedenfalls befragt werden müssen, um festzustellen, ob Ben Ammar und Mohamed M. tatsächlich bereits im Dezember 2015 in gemeinsame Anschlagplanungen mit dem Attentäter vom Breitscheidplatz verwickelt waren. Eine entsprechende Befragung konnte jedoch schon alleine aufgrund der zuvor erfolgten Abschiebung des Ben Ammar nicht mehr erfolgen. Vergleiche dazu F.IX.5. sowie E.IV.1.a. und H.VII.1.b.

Hinsichtlich des Khaled A. ging das BKA in einem Vermerk vom 28. Dezember 2016 jedenfalls von einer Mitwisserschaft aus. Dies liegt für uns vor dem Hintergrund, dass Khaled A. am 16. November 2016 äußerte, „Anis mache Krik gegen Deutschland“ auch nahe. Khaled A. „verlor“ nach dem Anschlag sein Handy, ein weiteres habe er angeblich verkauft. An seine Rufnummern und E-mailadresse konnte er sich nicht mehr „erinnern“. Die IS-Videos auf dem Laptop des Khaled A. habe sich nicht er selbst, sondern der Amri angesehen und auch eine Datei des Buches „Die Vorzüge des Jihad“ jedenfalls nicht er heruntergeladen. Die ehemalige Lebensgefährtin des Khaled A. sagte aus, dass sich dieser im Laufe der Beziehung verändert habe, radikaler geworden sei und sich intensiv mit dem Dschihad auseinandergesetzt habe. Es ist bemerkenswert, dass die Aussagen des Khaled A., der nach Angaben des Salah A., eine halbe Stunde nach dem Attentäter vom Breitscheidplatz nach Hause kam, vom BKA dennoch als glaubhaft bewertet wurden. Der Zeuge Dr. Glorius gab vor dem Ausschuss an:

„Er [Khaled A.] hat aber auch glaubhaft machen können, und das deckt sich auch mit den Aussagen des Wohnungsgebers, [...] dass er sagt, er hätte eine Wesensveränderung festgestellt und die auch in Zusammenhang bringt mit eben der vermehrten, sagen wir mal, Zuwendung zum IS, was er abgelehnt habe. Und der Wohnungsgeber hat ja gesagt, aufgrund dieser Streitigkeiten, die es auch zwischen dem Kamel A.[...] und dem Amri gegeben hat, auch über religiös-politische Fragestellungen, dem Amri gesagt zu haben, dass er die Wohnung verlassen muss. Also er hat ja dann die Aufforderung bekommen, auszuziehen. Von daher ist es an der Stelle plausibel. Auch da war kein Hinweis auf eine Beteiligung an der Tat.“
Vergleiche E.IV.3.j. und H.VII.4.d.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass das BKA insbesondere die Aussagen des Wohnungsgebers Kamel A. als Maßstab für die Bewertung der Glaubhaftigkeit der Aussage des Khaled A. heranzog, da dieser selbst bekanntlich radikal war und im Übrigen sogar eine Ausbildung zum Kraftfahrer hatte. Vergleiche H.VII.4.a

Die Rolle des Mohamed L., den der Attentäter noch zwei Tage vor dem Anschlag vergeblich zu erreichen versuchte, muss auch aufgrund dessen Abschiebung im Jahr 2017 offenbleiben. Auch konnten wir seine Funktion im Zusammenhang mit dem „Fallkomplex Opalgrün“ weder anhand der Akten, noch mithilfe von Zeugenbefragungen klären. Vergleiche E.IV.3.m. und G.I.13.

Auch die Rolle des Ahmad M. im Zusammenhang mit dem Anschlag und die Qualität der Beziehung zum Attentäter konnte anhand der Aktenlage nicht gänzlich geklärt werden. Bei der nachträglichen Auswertung der TKÜ wurde jedenfalls festgestellt, dass Ahmad M. mehrfach Kontakt mit dem Attentäter vom Breitscheidplatz pflegte. Dabei wurde auch darüber gesprochen, dass Ahmad M. dem Attentäter eine Ehefrau vermitteln sollte. Der Begriff „Heiraten“ wird in der radikal-islamistischen Szene jedoch auch als Synonym für die Begehung eines Anschlags verwendet. Nicht geklärt ist auch die Frage, aus welchem Grund Ahmad M. in den Anträgen zur kriminaltechnischen Untersuchung als tatortberechtigte Person angegeben war. Vergleiche H.VII.4.c. und E.IV.3.e.

Wegen weiteren möglichen Beteiligten und Mitwissenden, wie etwa Bilal Youssef M. und Walid S., die den Attentäter noch am Tag des Anschlags trafen, verweisen wir auf die Kapitel E. und H.VII, die wir durch unsere Änderungsanträge maßgeblich mitgeprägt haben.

3. Hinweise auf die Beteiligung einer Berliner Großfamilie („Fallkomplex Opalgrün“)

Bei den Ermittlungen zur Flucht des Attentäters verfolgte das BKA den Ermittlungsansatz, die Reise nach Italien sei ein „spontaner Entschluss“ des Attentäters gewesen. Das BKA beschränkte sich bei der Begründung auf spekulative Erklärungsansätze wie die Annahme der Attentäter habe eigentlich damit gerechnet, bei der Tatausführung zu sterben und habe sich über die Abläufe nach der Tat vorher keine Gedanken gemacht.

Spätestens als im November 2019 neue Erkenntnisse hinsichtlich der Finanzierung und Unterstützung der Flucht des Attentäters durch eine Berliner Großfamilie an die Öffentlichkeit gelangten, geriet das Bild des „Einzeltäters“ vom Breitscheidplatz stark ins wanken. Im Februar 2017 teilte der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern dem Verfassungsschutz Berlin mit, dass eine dortige Quelle den Hinweis erhalten habe, der Attentäter vom Breitscheidplatz habe sich bei einer Berliner Großfamilie in Neukölln aufgehalten. Dieser Hinweis wurde daraufhin vom Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II)

angeblich auf der Basis „umfangreicher Maßnahmen“ innerhalb kürzester Zeit überprüft und als nicht glaubhaft verworfen. Nach Angaben des Zeugen Akmann seien zum Abgleich des Hinweises die Standortdaten eines Mobiltelefons des Attentäters vom Breitscheidplatz mit den Örtlichkeiten der Großfamilie abgeglichen worden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) angesichts der Bedeutung des Anschlags, bei der Überprüfung des Hinweises, nicht die Zusammenarbeit mit dem LKA Berlin in Betracht zog und sich lediglich auf das eigene vorliegende Wissen verließ. Schließlich verfügte die Berliner Polizei aufgrund der dokumentierten Observationsmaßnahmen über umfassende Kenntnisse hinsichtlich der Bewegungsmuster und Kontaktpersonen des Attentäters vom Breitscheidplatz. Angesichts der Tatsache, dass der Attentäter vom Breitscheidplatz über mehrere Mobiltelefone verfügte, konnte aus unserer Sicht jedenfalls der Abgleich mit den Geodaten eines einzigen Mobiltelefons nicht ausreichen, um gänzlich auszuschließen, dass sich der Attentäter einmal in den Räumen dieser Familie aufgehalten hatte.

Die darauffolgende Mitteilung an den Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern, die beinhaltete, dass weitere Informationen der Quelle nicht mehr benötigt werden, blieb nicht folgenlos. Denn der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern nahm die Nachricht aus Berlin zum Anlass, den weiteren Hinweis der Quelle aus Mai 2017, der die neue Information beinhaltete, dass diese Familie den Attentäter vom Breitscheidplatz sogar für die Tat bezahlt und mit einem Auto aus Berlin heraus geschafft haben soll, nicht mehr an den Berliner Verfassungsschutz (Abteilung II) weiterzuleiten. Dazu verweisen wir auf unsere detaillierten Ausführungen in G.I.13.

Sollte das BKA zu dem Schluss kommen, dass sich die Hinweise zur Finanzierung und Fluchthilfe durch eine Berliner Großfamilie nachträglich nicht bestätigen ließen, so würde dies nicht überraschen. Denn drei Jahre nach dem Anschlag, werden sich viele Daten und Informationen naturgemäß nicht mehr überprüfen lassen. Kaum eine Zeugin oder ein Zeuge wird sich noch an Einzelheiten erinnern können, Videoaufzeichnungen werden lange gelöscht und etwaige Fluchtautos verschwunden sein.

C. Politische Forderungen

Auch wenn es „absolute Sicherheit“ nicht geben kann, ist unsere Sicherheitsarchitektur verbesserungswürdig. Nach der vierjährigen Arbeit im Untersuchungsausschuss fordern wir:

- **Etablierung ganzheitlicher und selbstkritischer Ermittlungsansätze**

Es existiert nach wie vor eine Struktur innerhalb der Polizei, welche die Fehler bei den Ermittlungen im Fall des Attentäters begünstigt oder bedingt hat. Es war systemimmanent, dass fehlende und fehlerhafte Ermittlungen im Wesentlichen durch Dritte und erst lange nach dem Anschlag erkannt wurden. Eine stetige Kontrolle der Arbeitsprozesse und das Hinterfragen eigener Fehler sind in der polizeilichen Sicherheitsarchitektur nicht ausreichend etabliert.

Wie bereits im Nachgang an den NSU-Untersuchungsausschuss gefordert, müssen wir mehr Offenheit für unterschiedliche Ermittlungslinien bei den Sicherheitsbehörden erreichen.⁵³⁷⁹ Wir fordern daher die Begleitung und Kontrolle der Polizei

⁵³⁷⁹ Drucksache 17/1565, 1. April 2014, Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der Piratenfraktion, „Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses umsetzen“.

weiterzuentwickeln. Wir nehmen an, dass die herrschende Einstellung bewirkt, dass „Erfahrungswissen“, Routinen, Klischees und Vorurteile gegenüber einer soliden kriminalistischen Arbeit bevorzugt und „nicht passende“ Ermittlungsansätze beiseite geschoben werden. Wir brauchen engagierte Vorgesetzte, die Arbeitsergebnisse befördern und Arbeitsprozesse effektiv steuern. Unbedingt zu vermeiden ist die hier und in anderen Skandalen oftmals zu Tage getretene Haltung, zynisch und in Selbstaufgabe mit den oftmals harten Umständen auf der Dienststelle umzugehen. Auch in angespannten oder überfordernden Situationen ist es Dienstpflicht, diszipliniert und im Lichte der beamtenrechtlichen Treuepflicht die anfallenden Aufgaben wahrzunehmen.

Auch wurde in dem Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses bereits die Notwendigkeit einer neuen Arbeitskultur erkannt, die anerkennt, dass selbstkritisches Denken kein Zeichen von Schwäche ist, sondern bessere Arbeitsergebnisse hervorbringt.⁵³⁸⁰ Die Diskurs- und Kritikfähigkeit sowie die Reflexion der eigenen Arbeit und der offene Umgang mit Fehlern ist zentral und muss zum Gegenstand der polizeilichen Aus- und Fortbildung gemacht werden. Zur Fehlerkultur gehört weiterhin, dass aus erkannten Fehlern auch Konsequenzen gezogen werden. Die Sicherheitsbehörden müssen mit sich selbst offen und schonungslos umgehen und Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen. Mithilfe des Einsatzes von Supervision als Reflexions- und Beratungsinstrument für Polizei- und Kriminalbeamte*innen sollen die Erfolge der individuellen Bildungsmaßnahmen geprüft und nachhaltig gesichert werden. Rotation sollte als Führungsinstrument eingesetzt werden, um der Tendenz entgegenzuwirken, dass sich Dienststellen abschotten. Dies geht aber nur in Verbindung und Kooperation mit erfahreneren Ermittler*innen, die Kontinuität und Erneuerung gewährleisten. Die Einsetzung der Taskforce Lupe nach dem Anschlag war ein erster Schritt, um das Bild der „lernenden Polizei“ zu etablieren.

- **Verstärkte interne Kontrollmechanismen und externes Fachwissen**

Wie bereits im Nachgang an den NSU-Untersuchungsausschuss gefordert, brauchen wir endlich funktionierende interne Kontrollmechanismen. Bei komplexen Verfahren soll sich eine eigene Organisationseinheit innerhalb der ermittlungsführenden Dienststelle der kontinuierlichen und kritischen Evaluation der einzelnen Ermittlungsschritte und Auswertungsergebnisse widmen. Die Arbeit der Einsatzkräfte ist mithilfe eines standardisierten 4-Augen-Prinzips und geeigneten Übungen zu kontrollieren. Durch ein „weiteres paar Augen“ sollen festgefahrene Bewertungsmuster oder Einschätzungen bei der Gefährderbearbeitung aufgebrochen werden und vorhandene Daten neu bewertet werden. Durch vermehrtes Hinzuziehen von externen Wissenschaftler*innen, hier etwa von Islamwissenschaftler*innen und Psycholog*innen, kann von einer unabhängigen wissenschaftlichen Bewertung profitiert werden. Da der globalisierte Terrorismus in seinen Ursachen, Entwicklungen und Aktionen sehr komplex sein kann und daher einen fachspezifischen und interdisziplinären Untersuchungsansatz erfordert, könnte auch die Einrichtung eines Lehrstuhls für Terrorismusforschung an einer Berliner Hochschule einen Beitrag leisten.

⁵³⁸⁰ Drucksache 17/14600, 22. August 2013, Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, „Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes“.

- **Gründliche Auswertung statt Pflege von Datenfriedhöfen**

Für den Erfolg der Ermittlungen ist nicht alleine die Sammlung, sondern auch die zeitnahe Auswertung der erlangten Beweismittel entscheidend. Im Fall des Attentäters stellen die erheblichen Datenmengen aus der TKÜ die polizeiliche Auswertung vor Herausforderungen. Die Sicherheitsbehörden verfügen einerseits über aufwachsende technische Möglichkeiten, den Datenaustausch entsprechend ihrer jeweiligen rechtlichen Befugnisse zu erfassen und somit ein erhebliches Datenvolumen zu generieren, können andererseits aber regelmäßig nur punktuell und nach behördeninterner Priorisierung, die erworbenen Daten in Gänze zeitnah auswerten. Dies birgt die Gefahr einer trügerischen Sicherheit durch die das Sammeln und Speichern von riesigen Datenmengen entsteht, die ihrerseits jedoch nur begrenzt und mit erheblichem Zeitverzug ausgewertet werden können. Eine adäquate technische Ausstattung und die Bereitstellung von speziell für den polizeilichen Staatsschutz geeigneter Auswertungssoftware halten wir daher für sinnvoll.

Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sollten zudem anstreben, behördenübergreifend vergleichbare Maßstäbe bei der Bewertung und Priorisierung anzulegen. Andernfalls drohen sog. „Flaschenhalseffekte“, wenn bei einer Behörde mit ressourcenintensiver Schwerpunktsetzung, Sachverhalte aufgeklärt und bearbeitet werden und dies bei den anderen Behörden unterbleibt.

Die Ausweitung der Quellen-TKÜ für Nachrichtendienste und andere, ebenso sicherheitspolitisch kontraproduktive wie verfassungswidrige, auf die Allgemeinheit abzielende und eben nicht zielgerichtete Maßnahmen wie Vorratsdatenspeicherungen oder staatliche „Generalschlüssel“ und Hintertüren in allen Messenger-Diensten halten wir für nicht zielführend. Der islamistische Terrorismus muss konsequent und im Einklang mit verfassungsrechtlichen Vorgaben bekämpft werden. Die geltende StPO und das neue ASOG Bln bieten geeignete, verfassungskonforme Rechtsgrundlagen, etwa im Bereich der Telekommunikationsüberwachung. Indes halten wir sog. Internetermittlungen wie die Beobachtung bzw. das Mitlesen von offenen oder auf entsprechende Einladung zugänglichen Kanälen sozialer Medien oder Messenger-Diensten wie z.B. Facebook-Gruppen oder Telegram-Channels für geeignet und erforderlich.

- **Zielorientierte Stärkung der Berliner Polizei**

Wir setzen auf qualifizierte, solide Polizeiarbeit und gut ausgebildete Kriminal- und Polizeibeamt*innen. Das Fordern von „mehr Personal und mehr Geld“ ist demgegenüber nicht differenziert genug. Gerade das LKA muss in der Lage sein auch Bearbeitungsspitzen, die im Jahr 2016 etwa im Bereich des islamistischen Terrorismus bestanden haben, kurzfristig abzuarbeiten und Dienstkräfte flexibel in eine schnell zu lernende Tätigkeit einzuarbeiten. Hierfür ist bei der Ausbildung die Grundlage zu schaffen. Wir halten eine gute und professionelle Ausbildung unter der Beteiligung von Expert*innen aus der Islamwissenschaft und der Psychologie für notwendig, um auf allen Ebenen Dienstkräfte einzusetzen, die sich im Phänomenbereich Islamismus sehr gut auskennen. Zuletzt ist den Berliner Polizeikräften durch eine angemessene Bezahlung und gute Arbeitsbedingungen die Wertschätzung entgegenzubringen, die ihnen für ihre anspruchsvolle Arbeit gebührt.

- **Schaffung eines GTAZ-Gesetzes**

Wir fordern die Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage für eine systematische Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden im GTAZ. In einem GTAZ-Gesetz soll der bundesweite institutionalisierte Austausch, die Pflicht zum proaktiven Offenlegen der jeweiligen Erkenntnisse, die Prozesse der gemeinsamen Auswertung der gesammelten Daten in Arbeitsgruppen und das effektive Bündeln der analytischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden geregelt werden.

Entscheidungen im GTAZ müssen verbindlich sein und in standardisierten Protokollen schriftlich festgehalten werden, um ein effektives Controlling zu ermöglichen. Vor dem Anschlag wurden im GTAZ nur knappe Protokolle verfasst, die die Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten nur schwer nachvollziehbar machten. Das GTAZ muss nicht nur den Austausch von Informationen, sondern eine wirksame Koordination der Terrorismusabwehr gewährleisten.

- **Regelung der Quellenführung bei Polizei und Verfassungsschutz**

Der Einsatz von Vertrauenspersonen ist beim LKA Berlin zumindest untergesetzlich in der Anlage D der RistBV und der Geschäftsanweisung des Polizeipräsidenten geregelt. Vergleiche F.IX.1.b. Dagegen erfolgt die Führung von Quellen innerhalb der Abt. II völlig ohne erkennbare verbindliche Vorgaben. Dies ist insbesondere in solchen Fällen problematisch, in denen die Quelle selbst die Schwelle zur Strafbarkeit überschreitet. Es gibt nach wie vor keine wirksamen Instrumente, um zu verhindern, dass Quellen straftätig werden. Herr Staatssekretär Akmann gab zwar an, dass die Begehung von Straftaten dadurch verhindert werde, dass die Abteilung II die jeweiligen Quellen eng führe, wie diese „enge Führung“ ausgestaltet wird, bleibt jedoch offen. Vergleiche dazu E.VIII.

Die gemeinsamen Forderungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags wurden immer noch nicht umgesetzt. Wie bereits vor 8 Jahren gefordert, verlangen wir endlich die Einführung einheitlicher Standards und klarer Vorgaben für den Einsatz von Quellen als Mindestmaßnahme. Nach wie vor wurde kein einheitlicher Sprachgebrauch für menschliche Quellen etabliert. Wie damals gefordert ist zu unterscheiden zwischen Quellen, die gelegentlich unentgeltlich Informationen liefern, sei es auf eigene Initiative oder nach Ansprache durch eine Sicherheitsbehörde; Quellen, die gelegentlich Informationen liefern und dafür Gegenleistungen erhalten, sowie Quellen, die sich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben und in diesem Rahmen Gegenleistungen erhalten. Entsprechend wiederholen wir auch die Forderung nach klaren Vorgaben hinsichtlich der Auswahl und Eignung von Vertrauensleuten, für deren Anwerbung und die Beendigung der Zusammenarbeit. Auch die Dauer der Führung einer Quelle durch die oder denselben Mitarbeiter*in einer Sicherheitsbehörde muss endlich geregelt werden, um das Entstehen eines zu engen persönlichen Verhältnisses zu unterbinden. Darüber hinaus fordern wir auch die Einführung konkreter Vorgaben für das Verfassen von Treffberichten und Deckblattmeldungen.

Auch hier fordern wir einen Wandel der Informationskultur. Wir wollen die Berichtspflicht der jeweiligen Landesämter gegenüber der Bundesbehörde ausweiten. Sofern sich die administrative Aufsicht innerhalb des VS-Verbunds verbessert, kann auch die parlamentarische Kontrolle besser funktionieren. Informationen von V-

Personen sind immer kritisch zu prüfen. Es muss dokumentiert sein, ob und warum einer Angabe Glauben geschenkt wird. Gleichzeitig muss eine Abschätzung erfolgen, welche Auswirkungen eine – möglicherweise bewusst unrichtige – Angabe haben kann.

- **Engmaschige Überwachung von Gefährdern**

Wir fordern einen verbindlichen und rechtsstaatlichen Umgang mit dem Phänomen der sog. Gefährder. Es fehlt an einer gesetzlichen Definition dieses polizeilich geprägten Begriffs, obwohl an ihn weitreichende Rechtsfolgen im Bereich des Vorfelds von Straftaten geknüpft werden. Dies ist aus verfassungsrechtlicher Sicht hochproblematisch. Wir verlangen insbesondere polizeiliche Verwaltungsvereinbarungen zu etablieren, die die koordinierte Beobachtung von sog. Gefährdern klar regelt.

Zusätzlich müssen die bestehenden Rechtsgrundlagen zur Gefahrenabwehr sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen auch das Strafrecht entschlossener und konsequenter angewendet werden, um eine engmaschige Observation von sog. Gefährdern sicherzustellen. Wir fordern die konsequente Anwendung von RADAR-ite auch auf Landesebene, insbesondere die entsprechende Verwendung der standardisierten Bewertungsbögen und Beachtung der festgelegten dreistufigen Risikostkala, damit nicht nur die passende Interventionsmaßnahmen bestimmt, sondern auch nachverfolgbar gemacht werden.

Da eine Rund-um-Observation aufgrund des damit verbundenen Personalaufwands nicht über einen längeren Zeitraum zu leisten ist und bei der Priorisierung Observationsersuchen unterschiedlicher Deliktsqualität aus verschiedensten Phänomenbereichen miteinander konkurrieren, fordern wir die Einrichtung eigenständiger Observationseinheiten innerhalb des Berliner Staatsschutzes. Der Einsatz eigenständiger Observationskräfte kann durch die fachliche Spezialisierung und den Erwerb von Detailwissen bessere Aufklärungsergebnisse erzielen.

- **Neustart Verfassungsschutz**

Auch 8 Jahre nach Einreichung des NSU-Abschlussberichts des Deutschen Bundestags stellen wir ein anhaltendes Erkenntnisproblem des Verfassungsschutzes fest. Es hat sich gezeigt, dass die damalige gemeinsame Forderung nach der „Stärkung einer systematischen und strukturellen Kontrolle“ nicht ausgereicht hat, um echte Verbesserungen bei der Arbeitsweise des Verfassungsschutzes zu erzielen. Der Verfassungsschutz ist daher endlich strukturell so zu reformieren, dass er seine Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Analysen erfüllen kann. Die Abteilung II setzte die rechtlich zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen zugewiesenen Aufgaben nicht ein. Es wurden nur teilweise gezielte Informationen erhoben und häufig nicht verdichtet. Dies ist vor allem auf den anhaltend fehlenden Willen zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit sowie zu einer ergebnisoffenen Analyse zurückzuführen. Die anhaltende überwiegende Abschottung von Polizei und Nachrichtendiensten führte dazu, dass der Attentäter ab Mitte Juni vom Radar der Sicherheitsbehörden verschwinden konnte.

Die Kontrolle über den Verfassungsschutz ist zu stärken, damit eine bessere Arbeit und Analysefähigkeit, auch gegenüber Gefährdern, in Zukunft sichergestellt ist. Weder die behördeninterne Aufsicht noch die externe Kontrolle durch die Parlamente und die Datenschutzbeauftragten haben ausgereicht. Es mangelt innerhalb der Verfassungsschutzbehörden am grundsätzlichen Bewusstsein der Notwendigkeit einer externen Kontrolle und am Respekt gegenüber der Kontroll- und Untersuchungsarbeit im Abgeordnetenhaus.

Wir fordern, dass künftig sichergestellt sein muss, dass innerhalb des Verfassungsschutzverbundes vorliegende Informationen von länderübergreifender Bedeutung stringent zentral zusammengeführt und auch tatsächlich gründlich ausgewertet werden sowie die Ergebnisse dieser Auswertung allen zuständigen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung stehen. Der „Fallkomplex Opalgrün“ hat gezeigt, dass dies mitnichten der Fall ist. Es muss eine effiziente Abstimmung der Arbeit im Verfassungsschutzverbund gewährleistet sein. In allen Verfassungsschutzbehörden muss durch Controlling für einen sorgsamen und effektiven Umgang mit den vorliegenden Informationen gesorgt werden.

Ebenso fordern wir auf Basis der geltenden Rechtslage, dass die Nachrichtendienste von Bund und Ländern endlich konsequent alle relevanten Informationen an die Strafverfolgungsbehörden übermitteln und damit das Trennungsgebot richtig anwenden. Die Zusammenarbeit und der begonnene verstärkte Informationsaustausch mit der Polizei Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin müssen weiter intensiviert werden.

- **Bessere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden**

Es ist eine bessere Vernetzung bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu ermöglichen. Islamistische Netzwerke müssen konsequent beobachtet und die Kommunikation der Sicherheitsbehörden untereinander, unter strenger Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben zum Trennungsgebot, effektiver gemacht werden.

- **Konsequenter Umgang mit radikal-islamistischen Vereinen**

Wir fordern eine verstärkte Prüfung von radikal-islamistischen Vereinstätigkeiten, insbesondere muss die Kontrolle von Finanzströmen verbessert werden, um zu verhindern, dass Fassaden gebildet werden, hinter denen sich verfassungsfeindliche Strategien, sog. islamistische Gefährder oder sogar terroristische Aktivitäten verstecken können.

- **Verstärkte Kontrolle im illegalen Waffenhandel**

Wir fordern den illegalen Waffenhandel, insbesondere solchen mit Schusswaffen in Zusammenarbeit mit Polizeien im europäischen und außereuropäischen Ausland und gerade den, der auf entsprechenden Online-Marktplätzen stattfindet, verstärkt zu verfolgen, damit potentiellen Attentätern der Zugang zu Schusswaffen erschwert wird. Weiterhin sollen auch die Zugänge zu Munition und anderen verbotenen Gegenständen noch deutlicher beleuchtet und soweit möglich unterbunden werden.

- **Wachsamkeit der Justiz**

Das Zusammenziehen von Verfahren gegen gewaltbereite Islamisten über Ländergrenzen hinweg und ein konsequentes Vorgehen auch gegen Bagatelldelikte von sog. Gefährdern wird von uns begrüßt. Es ist eine regelmäßige Erhebung und Priorisierung der offenen Haftbefehle gegen gewaltbereite Islamisten vorzunehmen und im Zusammenspiel mit den Ländern dafür zu sorgen, dass die Vollstreckung dieser Haftbefehle Vorrang bekommt. Nicht nur in diesem Kontext braucht es einen Ausbau der Zielfahndung bzw. der besonderen Bündelung der Zielfahndung von Bund und Ländern.

- **Optimierung der Deradikalisierungsinstrumente**

Es ist ein bundesweit vereinheitlichtes und professionalisiertes Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk zu etablieren. In Berlin müssen die Strategien und Programme der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention zur Verhinderung einer islamistischen Radikalisierung endlich zusammengeführt und bei der zuständigen Innenverwaltung verankert werden. Eine umfassende und breit angelegte Prävention kann Straftaten im Vorfeld verhindern. Ziel der Prävention muss es sein, ein Verständnis von Demokratie und Straffreiheit in jeder Lebenslage zu vermitteln. Es müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um zu verhindern, dass Personen in menschenverachtende und gewaltverherrlichende Ideologien abgleiten. Dafür braucht es einen ganzheitlichen, aber individuellen Ansatz.

Da langfristig die Ursachen von Radikalisierung behandelt werden müssen, sind institutionelle Reformen unumgänglich. Wie bereits im Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses für den Bereich „Rechts“ festgestellt, kann der Eindruck staatlicher Gleichgültigkeit, Radikalisierungsprozesse noch verstärken. Wir fordern daher die Schaffung eines Landesbeauftragten zur Prävention und Bekämpfung ideologischer Radikalisierung.

In den Berliner Haftanstalten ist der Ausbau des Angebots muslimischer Seelsorge und die Arbeit mit Haftentlassenen zu intensivieren. Weiterhin sind islamisch-theologische und praxisorientierte Aus- und Weiterbildungsprogramme für Imame und islamische Religionsbedienstete in Kooperation mit den Instituten für islamische Theologie zu etablieren und zu unterstützen, um eine von den Herkunftsländern strukturell und finanziell unabhängige und damit eigenständige Religionsausübung der Muslim*innen in Deutschland zu fördern.

- **Opferentschädigung und Opferschutz**

Wir haben erkannt, dass eine bessere Versorgung der Opfer, die noch immer unter den Folgen des Anschlags leiden, zwingend notwendig ist. Berlin war auf das schreckliche Attentat vom Breitscheidplatz nicht ausreichend vorbereitet. Hier gilt es, im Bereich der Opferfürsorge nachzuhaken und weitere strukturelle Veränderungen zu erwirken. Etwa bestehen nach wie vor keine verbindlichen Fristen dafür, bis wann die Opferentschädigung innerhalb des Behörde bearbeitet sein muss. Die Möglichkeit einer effektiven Auslagerung der Bearbeitung der Opferentschädigung ist daher zu prüfen.

Wie bereits im NSU-Untersuchungsausschuss festgestellt, ist die Kommunikation mit den Opfern eine wichtige Aufgabe, die von dafür speziell geschulten Beamt*innen wahrgenommen werden soll. Bei der Berliner Senatsverwaltung für Justiz wurde nach dem Anschlag eine zentrale Anlaufstelle für Betroffene von terroristischen Anschlägen und Großschadensereignissen eingerichtet. Der Senat von Berlin hat am 30. März 2021 den Gesetzesentwurf über die psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin beschlossen. Mit diesem Gesetz stellt Berlin als erstes Bundesland die psychosoziale Notfallversorgung auf eine rechtliche Grundlage und verbessert endlich die psychologische Betreuung von Notfallopfern, Angehörigen, Hinterbliebenen, Zeug*innen und vermissenden Personen.

- **Europagerichtete Betrachtung von islamistischen Gefährdern**

Seit 2014 entlud sich parallel zur Proklamation des sog. IS eine Serie von islamistischen Anschlägen in Europa, die einem ähnlichen strategischen Muster folgten: Einzelne Attentäter oder kleinere Gruppen, die eingebettet in islamistische Netzwerke agierten, begingen meist angeleitet durch sog. „IS-Mentoren“, schreckliche Attentate. Hinsichtlich dieser spezifischen Gefahrenmuster wurde es versäumt, die europäische Sicherheitsarchitektur entsprechend zu überprüfen und zu reformieren.

Wir fordern eine bessere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden, nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa. Dazu müssen einheitliche Gefährder- und Terrorismus-Definitionen (z.B. foreign fighter) abgestimmt werden und gleichförmige, verpflichtende Verfahren für den Informationsaustausch und für die Bedienung bestehender Systeme etabliert werden. Wir befürworten ausdrücklich die Einrichtung eines Europäischen Kriminalamtes. Dadurch soll die zielgerichtete Abwehr konkreter Gefahren durch eine engmaschige Überwachung und eines europaweit abgestimmten Vorgehens und Informationsaustauschs ermöglicht werden.

- **Geheimnisverrat durch Datenschutz vermeiden**

Die Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats im Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen haben gezeigt, dass insbesondere bei Großlagen häufig eine Vielzahl von Personen Zugriff auf ermittlungsrelevante, aber auch personenbezogene Daten haben. Bei einer ausdrücklich gewünschten fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung wird der Zugriff zukünftig noch erweitert und einem wachsenden Behörden- und damit Personenkreis zugänglich werden. Insbesondere personenbezogene Daten wie Wohn- und Meldeanschriften, die unter Umständen von großer Relevanz für die Sicherheit der Betroffenen sind, liegen auch bei zahlreichen Behörden außerhalb der Sicherheitsbehörden vor. Wir fordern daher, dass für alle Behörden, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, effiziente und einheitliche Kontroll- und Rückverfolgungsmöglichkeiten mit gesetzlich klar definierten Verantwortlichkeiten sowie personelle und technische Ressourcen für regelmäßige, auch stichprobenartige Kontrollen geschaffen werden. Parallel muss seitens der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden fortlaufend für deren Einhaltung gesorgt werden.

C. Sondervotum der Fraktion der AfD

1. UntA 18. WP „Terroranschlag Breitscheidplatz“



Sondervotum der Fraktion der Alternative für Deutschland

Im Rahmen des Abschlussberichtes des 1. Untersuchungsausschusses zum „Terroranschlag am Breitscheidplatz“ der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin nimmt die Fraktion der Alternative für Deutschland die Erstellung eines Sondervotums vor und äußert sich zur Thematik der Registrierungsverfahren von Asylsuchenden in Berlin und den Umständen im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) in den Jahren 2015/2016 ergänzend zum Ergebnis des Abschlussberichtes wie folgt:

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales von Berlin besaß im untersuchungsrelevanten Zeitraum die Zuständigkeit für die Registrierung von Asylsuchenden. Aufgrund des sich bereits im Oktober 2014 anbahnenden⁵³⁸¹ und ab Juli 2015 nicht mehr zu bewältigenden erhöhten Arbeitsaufkommens⁵³⁸², erbat die Behörde zum damaligen Zeitpunkt Amtshilfe bei der Bundeswehr. Zum Ziel und Zweck dieses Amtshilfeersuchens äußerte sich der ehemalige Senator für Gesundheit und Soziales, Mario Czaja, wie folgt:

„Ziel und Zweck des Amtshilfeersuchens war es, dass ich dem Kanzleramtsminister Peter Altmaier und dem Chef der Bundesagentur für Arbeit und gleichzeitig des BAMF, Herrn Weise, gesagt habe, dass ich mit diesen Strukturen so nicht weiter in der Lage bin, in Berlin die Aufgabe wahrzunehmen, und dass es auch keinen Sinn macht, immer mehr einzelne Mitarbeiter an mich abzuordnen aus unterschiedlichen Senatsverwaltungen, wenn sie keine Führungsstrukturen haben und klaren Aufgaben zugeordnet werden können. Oder um es umgangssprachlich zu sagen: Sie brauchen – so wurde es immer im LAGeSo gesagt – eben Indianer und Häuptlinge für das Bearbeiten der Aufgaben. Und seitens der Bundeswehr bekam ich Teams, die aufeinander abgestimmt gearbeitet haben und die durch Führungskräfte des LAGeSo kleinere Einzelschritte der Aufgaben übertragen bekommen konnten, beispielsweise bei der Vorbereitung von Auszahlungsbescheiden mithelfen konnten, und deswegen

⁵³⁸¹ Zeugin M - 1, Wortprotokoll, 6. Sitzung, 24. November 2017, S. 24 f.

⁵³⁸² Zeugin D - 1, Wortprotokoll, 7. Sitzung, 8. Dezember 2017, S. 4.

vorbereitende Tätigkeiten gemacht haben und dann der letzte Verfahrensschritt durch Mitarbeiter des LAGeSo stattfinden konnte. Also das Ziel war, Teams zu bekommen und nicht nur einzelne Mitarbeiter, und so habe ich dann auch geordnete Einheiten der Bundeswehr gehabt, um diese Arbeit zu ermöglichen.“⁵³⁸³

Neben den vom Senator a. D. geschilderten administrativen Aufgaben der Bundeswehrsoldaten, wurden zahlreiche von ihnen aber auch zur logistischen und technischen Unterstützung des LAGeSo, so zum Beispiel für den Aufbau von Betten auf dem Messegelände eingesetzt. Auf welcher juristischen Grundlage diese Unterstützung erfolgte, konnte der Zeuge Czaja dem Innenpolitischen Sprecher der AfD-Fraktion, Karsten Woldeit, welcher sich auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen einer Verwendung von Streitkräften im Inneren (Art. 35 I GG; Art. 87 a IV GG) bezog, nicht mitteilen:

„Ich habe die Frage der Unterstützung bei den Aufgaben, die das LAGeSO zu erbringen hatte, nie unter der Maßgabe betrachtet, welche rechtlichen Fragen des Notstands hier eine Rolle spielen, sondern wie wir die jeweilige Aufgabe bewältigen, und das war in allen Bundesländern ein zulässiges Verfahren und auch vom Bund übereignetes Personal, die dann mitgeholfen haben, einzelne Aufgaben zu erledigen. Ich weiß, dass hinter der Frage, die Sie stellen – es spielte ja auch im Deutschen Bundestag hin und wieder eine Rolle – eine ordnungspolitische Frage steht. Die spielte aber für unsere Betrachtung damals keine Rolle.“⁵³⁸⁴

Auf die Nachfrage des Herrn Abgeordneten Woldeit, ob und inwieweit die im Rahmen der Amtshilfe eingesetzten Soldaten bei einer etwaigen Verletzung oder einem Arbeits- oder Wegeunfall bzw. anderweitigen Vorkommnissen abgesichert gewesen sein, konnte sich der ehemalige Senator für Gesundheit und Soziales nicht konkret äußern. Er verwies lediglich auf eine für diese Angelegenheiten eingerichtete, jedoch nicht weiter benannte Personalstelle, welche neben der Vergütung und rentenrechtlichen Fragen wohl auch mit versicherungs- und haftungsrechtlichen Fragestellungen betraut gewesen sein soll.⁵³⁸⁵

⁵³⁸³ Zeuge Czaja, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 61 f.

⁵³⁸⁴ Zeuge Czaja, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 63.

⁵³⁸⁵ Zeuge Czaja, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 63.

D. Sondervotum der Fraktion der FDP



SONDERVOTUM

1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode „Terroranschlag Breitscheidplatz“

Sondervotum der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode „Terroranschlag Breitscheidplatz“

Inhalt

1. Einleitung	1223
2. Verfahren	1223
2.1 Rechte des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses stärken	1223
2.2 Aktenanforderung eines Landesuntersuchungsausschusses gegenüber Bundesbehörden im Fall Anis Amri	1224
2.3 Anonymisierung der Zeugennamen	1226
3. Erkenntnisse	1227
3.1 Reform der föderalen Sicherheitsarchitektur	1227
3.2 Rechtsgrundlage für das GTAZ erschaffen	1228
3.3 Ausländerrechtliche Maßnahmen nach geltendem Aufenthaltsgesetz	1230
3.4 Hätte der Terroranschlag durch eine zügige Abschiebung Amris verhindert werden können?	1231
3.5 Schnelle und pragmatische Hilfe für die Betroffenen im Nachgang des Anschlages	1233
3.6 Handelte Amri als Einzeltäter oder gab es noch Mittäter?	1235

1. Einleitung

Am 19. Dezember 2016 um 20.06 Uhr steuerte der islamistische Terrorist Anis Amri einen LKW in den Weihnachtsmarkt an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche auf dem Breitscheidplatz. 12 Menschen wurden dabei getötet, über 70 verletzt.

Der Attentäter floh zunächst und wurde zwei Tage später bei einer Kontrolle im italienischen Sesto San Giovanni erschossen. Die Terrormiliz „Islamischer Staat“ brachte am 20. Dezember 2016 eine Meldung in Umlauf, das Amri als „Soldat des islamischen Staates“ handelte.

In der 13. Plenarsitzung der 18. Wahlperiode des Berliner Abgeordnetenhauses wurde daraufhin die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur kritischen Überprüfung und Kontrolle des Ermittlungsvorgehens im Zusammenhang mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 beschlossen. Am 14. Juli 2017 trat der Untersuchungsausschuss unter dem Kurztitel „UntA Terroranschlag Breitscheidplatz“ zu seiner ersten (konstituierenden) Sitzung zusammen. Seit dem 14. Juli 2017 wurden in 64 Sitzungen zahlreiche Zeugen vernommen und es entstand aus den gewonnenen Erkenntnissen ein umfassender Bericht.

In einer insgesamt konstruktiven und parteiübergreifend um Konsens bemühten Atmosphäre wurden die Themenbereiche der „Causa Amri“ intensiv und detailliert ausgearbeitet und abgehandelt. In unserem Sondervotum möchten wir weitere Erkenntnisse ergänzend anbringen.

2. Verfahren

2.1 Rechte des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses stärken

Aus verfahrenstechnischer Sicht konnten in den vier Jahren Aufklärungsarbeit immer wieder Hindernisse bezüglich des rechtlichen Rahmens des Untersuchungsausschusses festgestellt werden. Ein Untersuchungsausschuss ist ein Kontrollinstrument des Parlaments, das Missstände im öffentlichen Leben oder Fehlverhalten von handelnden Personen aufklären soll.⁵³⁸⁶

Um in der aufklärenden Rolle allumfassende und tief detaillierte Ergebnisse und Erkenntnisse zu erzielen und um effektiv und nachhaltig zu arbeiten ist es von größter

⁵³⁸⁶ <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/16579/untersuchungsausschuss>.

Bedeutung, die Rechte der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse mit mehr Ermessensspielräumen und Entscheidungskompetenzen zu stärken. Es muss genügend Spielraum für ein effektives Beweiserhebungsverfahren zugelassen werden und die Möglichkeiten der zu kontrollierenden Verwaltung, der Veröffentlichung von Informationen im Abschlussbericht widersprechen zu können, sollte auf das unmittelbar notwendige Maß beschränkt bleiben.

Wie die letzten vier Jahre Ausschussarbeit gezeigt haben, stieß der Ausschuss immer wieder an seine Grenzen. Gegen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein Antrag vor dem Bundesverwaltungsgericht gestellt werden, um angeforderte Akten ohne Schwärzungen und Fehlblätter zu erhalten.

In der Arbeitsgruppe mit den Berliner Behörden aber auch mit den Bundesbehörden wurde oft diskutiert, ob angeforderte Akten einen Bezug zum Untersuchungsgegenstand aufweisen. Hier war man in der Arbeitsweise bei bestimmten Themengebieten stark eingeschränkt. Dem Untersuchungsauftrag konnte nachgegangen werden, aber nicht immer im wünschenswerten Maße und Umfang.

Die Dauer der Aktenlieferungen, vor allem auch von bereits priorisierten und stark eingegrenzten Themenfeldern, war ein sehr präsent Thema, bei dem mehr Rechte zur fristgerechten Durchsetzung von Vorteil gewesen wären. Auch der Öffentlichkeitsgrundsatz wurde durch Einstufungen, die nicht immer nachvollziehbar waren, beeinträchtigt.

Den Untersuchungsausschüssen müssen mehr Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung zustehen, um als Ausschuss unabhängig und transparent arbeiten zu können, wie es verfassungsrechtlich vorgegeben ist.

2.2 Aktenanforderung eines Landesuntersuchungsausschusses gegenüber Bundesbehörden im Fall Anis Amri

Im Sondervotum ist außerdem der Antrag des Abgeordnetenhauses von Berlin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vor dem Bundesverwaltungsgericht festzuhalten. Gegenstand waren die Schwärzung vieler Textstellen und die große Anzahl von Fehlblättern. Die Entscheidung fiel zugunsten des Ausschusses aus. Der Sachverhalt stellte sich wie folgt dar:

Für die Untersuchungsausschussarbeit wurden 2017 insgesamt 95 Fragen formuliert, die in Fragekomplexen im Einsetzungsbeschluss festgehalten sind. Diese umfassten u.a. die Themengebiete Aufenthalt und Identifizierung des Amri, Einstufung des Amri als Gefährder

und als Träger extremistischer Bestrebungen sowie Ermittlungsverfahren, Kontakte und Umfeld des Amri, die unmittelbare Lage vor dem Anschlag, die Fahndungsmaßnahmen und Schlussfolgerungen.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 2017 beschlossen, die Bundesrepublik Deutschland im Wege der Amtshilfe um Vorlage sämtlicher Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie dessen nachgeordneter Behörden zu ersuchen, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 und/oder der Person Anis Amri stehen. Zusätzlich wurden das Ministerium, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um Behördenauskünfte zu Anis Amri und seinen Aliaspersönlichkeiten gebeten. Darüber hinaus wurde das Bundeskriminalamt ersucht, den ballistischen Befund zu der mutmaßlich in Berlin durch Amri verwendeten Schusswaffe zu übermitteln. Schließlich wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz um Beobachtungs- und Feststellungsberichte betreffend der als Abu Walaa bekannten Person aus den Jahren 2015 und 2016 angegangen. Jeweils wurde um die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung gebeten.⁵³⁸⁷

Das Bundesinnenministerium übersandte 67 Aktenordner, die mit zahlreichen Fehlblättern und Schwärzungen versehen waren. Einer mehrfachen Bitte des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, die Schwärzungen und die Zurückhaltung der Akten zu überprüfen und eine mögliche Freigabe bei den nachgeordneten Behörden zu erlangen, wurde nicht nachgekommen. Hierbei berief man sich auf den Mangel des Bezugs zum Untersuchungsgegenstand; der Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Landes sei auf die Untersuchung von Landesangelegenheiten beschränkt. Weiter wurde ausgeführt: „Eine darauf gestützte Nichtvorlage von Unterlagen bedürfe keiner weiteren Begründung im Einzelfall.“⁵³⁸⁸ Es entstand eine Uneinigkeit über die Reichweite der Amtshilfe zwischen dem BMI und dem Untersuchungsausschuss. In mehreren Schreiben hatte das BMI mitgeteilt, es habe Alles mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand nach pflichtgemäßem Ermessen geliefert.⁵³⁸⁹

ge

Da die Akteninhalte für die Aufklärung des Geschehens als dringend notwendig erachtet wurden und von Seiten des Untersuchungsausschusses sehr wohl ein Bezug zum Untersuchungsgegenstand festgestellt werden konnte, wurde beim Bundesverwaltungsgericht

⁵³⁸⁷ BVerwG, Beschluss vom 02.09.2019, 6 VR 2.19, 3.

⁵³⁸⁸ BVerwG, Beschluss vom 02.09.2019, 6 VR 2.19, 6.

⁵³⁸⁹ Siehe zuletzt BMI, Schreiben an den Vorsitzenden vom 16. Mai 2019, S. 2.

ein zulässiger und begründeter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und Klage erhoben mit dem Ziel, dass der Antragsgegner die Akten in Kopie vollständig und ungeschwärzt zu Verfügung stellt.

Das Bundesverwaltungsgericht erließ am 2. September 2019 eine einstweilige Anordnung zugunsten des Antragsstellers mit der Begründung, dass dem Untersuchungsausschuss eine autonome Beweiserhebungskompetenz zuzuschreiben ist. Mit inhaltlichen Bezügen muss in Zweifelsfällen großzügig verfahren werden.

Im weiteren Verlauf wurden die Akten vollständig und zum großen Teil ungeschwärzt an den Ausschuss geliefert.

Auch an diesem Beispiel lässt sich erkennen, dass die Rechte des Untersuchungsausschusses unbedingt gestärkt werden müssen, um langwierige und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten von Anfang an zu unterbinden und die parlamentarische Kontrolle zu stärken. Der vollständige Beschluss kann auf der Seite des Bundesverwaltungsgerichtes eingesehen werden (BVerwG VR 2.19).

2.3 Anonymisierung der Zeugennamen

Bei der Anonymisierung der Zeugennamen konnte nicht immer ein Konsens hergestellt werden. Der Schutz von Zeugen, die vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt haben, muss natürlich an erster Stelle stehen. Das Schutzbedürfnis wurde teilweise jedoch sehr eng bemessen.

Als Beispiel hierfür kann man die von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport durchgesetzte Abkürzung des Zeugen Axel B. benennen. Der Zeuge wurde in öffentlicher Sitzung befragt und auch bei der öffentlichen Ausschuss-Einladung wurde er mit seinem Vollnamen ausgewiesen. Axel B. war eine der zentralen Figuren in der Führungsebene der Polizei Berlin und tritt auch in Nebentätigkeit mit vollem Klarnamen auf. Auch im Internet kann sein vollständiger Name eingesehen werden.

Ein Untersuchungsausschuss soll Sachverhalte im öffentlichen Interesse aufklären und so transparent wie möglich agieren. Hierzu zählt auch, die Zeugen der Öffentlichkeit unter der Abwägung des Schutzbedürfnisses ungeschwärzt zu präsentieren.

Schlussfolgernd lässt sich hier wieder feststellen, dass die Rechte der Untersuchungsausschüsse unbedingt gestärkt werden müssen. Das Parlament muss einen größeren und vor allem unabhängigeren Ermessensspielraum besitzen, ob wir einen Namen

anonymisieren oder nicht, um transparent und vollumfänglich in unserem Untersuchungsauftrag handeln zu können.

3. Erkenntnisse

3.1 Reform der föderalen Sicherheitsarchitektur

Wie bereits im vierten Teil des Berichtes festgehalten, entstanden verschiedene Probleme durch die Vielzahl von Zuständigkeiten (vgl. 4.III). Besonders die föderale Sicherheitsarchitektur hat sich nicht bewährt, denn obwohl mehrere Landes- und Bundesbehörden in ihrer Zuständigkeit mit Anis Amri befasst waren, konnte der Anschlag nicht verhindert werden. Vielmehr kam es immer wieder zu Zuständigkeitsproblemen, wie die Kontrolle am ZOB Berlin am 18. Februar 2016 gezeigt hat. Auch die Ausstufung eines Gefährders in einem Bundesland in ein anderes Bundesland und der damit verbundene Wechsel der Federführung der Beobachtung und weiteren Bearbeitung ist hinderlich - zum Beispiel bei der erneuten Ausstufung des Amri als Gefährder am 6. Mai 2016, diesmal in Berlin und der Übernahme der Gefährderbearbeitung in Nordrhein-Westfalen entfiel „der mögliche Grund für eine Übernahme auch der ausländerbehördlichen Bearbeitung durch die Ausländerbehörde Berlin und die AG Extra zu diesem Zeitpunkt“⁵³⁹⁰

Hier wird klar und deutlich aufgezeigt, dass man sich durch die föderale Lösung eher beschnitten hat, als dass ein sinnvoller Prozess bei der Gefährderbearbeitung zustande kam.

Mit dem Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) wurde versucht, eine gemeinsame Kommunikations- und Kooperationsplattform zu etablieren, die einen länder- und behördenübergreifenden Austausch zulässt. Jedoch hat die Aufarbeitung durch den Untersuchungsausschuss deutlich gezeigt, dass hier die Zusammenarbeit der Bundes- und Landesbehörden in vielen Teilen weder effektiv noch effizient umgesetzt wurde.

Wie der Fall Amri gezeigt hat, ist es dringend notwendig, die deutsche Sicherheitsarchitektur und die damit eingehenden Strukturen zu überdenken und zu verbessern. Die strikt föderale Trennung der Landes- und Bundessicherheitsbehörden sollte überdacht und es müssen neue zeitgemäße Prozesse geschaffen werden.

Denkbar wäre z.B. der Aufbau von gemeinsamen Behörden oder eine schwerpunktmäßige Bündelung nach Phänomenbereichen durch Behördenkooperationen. Auch muss geprüft werden, ob eine ganzheitliche zentrale Steuerung durch den Bund in Frage kommt.

⁵³⁹⁰ Berliner Chronologie des Behördenhandelns, 23. März 2017, S. 38.

Das Leben in Deutschland und die damit verbundenen Anforderungen an die Sicherheitsbehörden hat sich in den letzten Jahren durch die Zunahme des Flüchtlingsaufkommens, die zunehmende Digitalisierung und eine Reihe von weiteren Faktoren verändert. Wir müssen der Veränderung gerecht werden und mit neuen schlanken Strukturen klare Zuständig- und Verantwortlichkeiten schaffen. Einheitliche Standards und zentrale Prozesse müssen die Regel sein. Wir schlagen vor, in der nächsten Wahlperiode auf Bundesebene eine Kommission zur Reform der föderalen Sicherheitsarchitektur („Föderalismuskommission III“) einzusetzen um in Absprache mit den Ländern und allen Beteiligten Behörden neue Lösungen zu finden. Ein im Ergebnis sich darstellendes „föderales Debakel“ darf sich nicht mehr wiederholen.

3.2 Rechtsgrundlage für das GTAZ erschaffen

Das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) war in der Fallbearbeitung der „Causa Amri“ als länderübergreifende Informations- und Kooperationsplattform gegen den islamistischen Terrorismus eine zentrale behördenübergreifende Stelle, in der der Gefährder vor dem Anschlag elf Mal thematisiert wurde. Mit einer Schnittstelle von 40 Bundes- und Landesbehörden, die unter der Führung des Bundeskriminalamts sowie dem Bundesamt für Verfassungsschutz stehen, finden verschiedene Arbeitsgruppen wie die AG „Operativer Informationsaustausch“ statt, die als Herzstück des GTAZ bezeichnet wird.

Nachdem die Arbeitsweise des GTAZ und deren Erkenntnisse und Maßnahmen in der terroristischen Gefahrenabwehr vom Ausschuss umfassend und detailliert aufgearbeitet wurde, kommen wir zu dem Ergebnis, dass das GTAZ an sich ein wichtiges Instrument im Kampf gegen den terroristischen Islamismus ist, jedoch in seiner jetzigen Form ohne jedwede rechtliche Grundlage nicht ausreichend zielorientiert handeln kann, wie auch der Sachverständige Zeuge im Bundestag Dr. Nikolas Gazeas (Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln) feststellte:

„dass wir dafür eine besondere Rechtsgrundlage, ein Gesetz benötigen, weil es eben durchaus auch qualitativ etwas ganz Anderes ist, gemeinsam an einem Tisch zu sitzen, Informationen nicht nur auszutauschen, sondern auch gemeinsam zu analysieren, als die klassischen Vorschriften der Übermittlung zu nutzen“⁵³⁹¹

⁵³⁹¹ Zeuge Gazeas, Stenografisches Protokoll 19/10 I des Deutschen Bundestags, 17.Mai 2018 S. 14.

Im Fall Amri wurde aufgezeigt, dass es an klaren Zuständigkeitsregelungen, an klaren Verantwortlichkeiten und der Kontrolle getroffener Absprachen und Folgemaßnahmen mangelte.

Auch die nach dem Anschlag entwickelten Leitlinien für Arbeitsgruppen innerhalb des GTAZ (vgl. BT-Drs. 19/10856) sind aus Sicht der FDP- Fraktion nicht ausreichend, um das GTAZ als eine effektive und effiziente Plattform im Kampf gegen den islamistischen Terrorismus zu etablieren.

Der Sachverständige Zeuge Professor Dr. Matthias Bäcker (Johannes-Gutenberg-Universität Mainz) äußerte im Bundestag dazu:

„Das GTAZ bedarf meiner Ansicht nach einer besonderen Rechtsgrundlage, weil die dort stattfindenden Informationsverdichtungen eine Qualität aufweisen, die über normale Datenübermittlung hinausgeht, und weil es auch eines zentralen Kontrollmechanismus bedarf, der besonders gesetzlich installiert werden müsste.“⁵³⁹²

Auch ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 19. Dezember 2018 führt Argumente auf, die für die Erforderlichkeit einer Rechtsgrundlage sprechen:

„Begründet wird dies damit, dass das Zentrum als dauerhafte Einrichtung mit fest angestelltem Personal ausgestattet sei und objektiv eine behördenähnliche Struktur besitze. Die Zusammenarbeit habe mittlerweile eine Verfestigung, ein Ausmaß und eine Bedeutung erreicht, die eine eigenständige gesetzliche Grundlage erfordere. Die für die einzelnen Behörden vorgesehenen Rechtsgrundlagen seien zu einer Zeit konzipiert worden, in der an eine so intensive Zusammenarbeit noch nicht gedacht wurde und deckten diese daher nicht hinreichend ab. Selbst wenn die Zulässigkeit der Datenübermittlung vor jeder Weitergabe sorgfältig geprüft würde, bliebe zweifelhaft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen eine solche systematische Zusammenarbeit hergäben.“⁵³⁹³

Aufgrund des Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes und den Erkenntnissen der Ausschussarbeit der letzten vier Jahr, fordern wir eine gesetzliche Grundlage für die Arbeit im „Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum“, die in einem konstruktiven Behörden- und Länderübergreifenden Umfeld ausgearbeitet wird.

⁵³⁹² Zeuge Bäcker, Stenografisches Protokoll 19/10 I des Deutschen Bundestags, 17.Mai 2018, S. 10.

⁵³⁹³ Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, WD 3-3000-406/18, vom 19. Dezember 2018, S. 14.

3.3 Ausländerrechtliche Maßnahmen nach geltendem Aufenthaltsgesetz

Für die FDP stellt sich die Frage, ob eine konsequente ausländerrechtliche Behandlung des Amri mit der Durchsetzung von ausländerrechtlichen Maßnahmen mit zu einer Verhinderung des Anschlages hätten führen können.

Mit der Bestandskraft zum 11. Juni 2016 wurde der Asylantrag von Anis Amri unter der Bezeichnung von acht Alias-Identitäten als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (vgl. 3. A. II. 3). Bei einer negativen Entscheidung muss der Antragsteller Deutschland verlassen bzw. wird zwangsweise in sein Herkunftsland zurückgebracht (Abschiebung).⁵³⁹⁴ Für eine Rückführung benötigter Passersatzpapiere wurde ein Passersatzpapierverfahren eingeleitet.

Hier ist es als grob fahrlässig zu betrachten, warum daraufhin keine weiteren Beschränkungen nach § 61 Abs. 1c) AufenthG angeordnet wurden. Ausländerrechtlich zuständig für Anis Amri war das Land Nordrhein-Westfalen, dort hätten die Maßnahmen vollzogen werden müssen. Amri war vollziehbar ausreisepflichtig und als Gefährder eingestuft, was in der Ausländerbehörde Kleve als auch der Zentralen Ausländerbehörde bekannt war.⁵³⁹⁵

Zudem sieht § 61 Abs. 1d) AufenthG vor, dass ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, verpflichtet ist, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort kann der Ausreisepflichtige nur vorübergehend ohne Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde verlassen. „Gemäß § 61 Abs. 1e) AufenthG können auch Auflagen zur Sicherung und Durchsetzung gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern angeordnet werden, wenn konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bevorstehen. Insbesondere kann ein Ausländer verpflichtet werden, sich einmal wöchentlich oder in einem längeren Intervall bei der für den Aufenthaltsort des Ausländers zuständigen Ausländerbehörde zu melden.“⁹

Außerdem kann die Ausländerbehörde gemäß § 46 AufenthG gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen, insbesondere kann sie den Ausländer verpflichten, den Wohnsitz an einem von ihr bestimmten Ort zu nehmen.

„Eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde soll angeordnet werden, wenn der Ausländer die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch

⁵³⁹⁴<https://ankommenapp.de/APP/DE/AsylAusbildungArbeit/Asylverfahren/AblehnungAsylantrag/ablehnungasylantrag-node.html>.

⁵³⁹⁵ Zeugin W., Wortprotokoll, 8 Sitzung, 5. Januar 2018, S. 5.

vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführt oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt.“⁵³⁹⁶

Es ist festzustellen, dass das BAMF und die zuständigen Ausländerbehörden eine räumliche Zuweisung mit bindender Wirkung aussprechen und vor allem vollziehen hätten müssen. In Folge dessen wäre es möglich gewesen, neben polizeirechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen vor allem auch ausländerrechtliche Maßnahmen nach dem geltenden AufenthG zu treffen. Dies hätte Amri in seiner Handlungsfreiheit eingeschränkt. Eine räumliche Zuweisung nach Nordrhein- Westfalen hätte die Verbindung zur Fussilet Moschee und seinem Umfeld unterbunden und Schlimmeres verhindern können.

Zu der Einschätzung, das Meldeauflagen hätten vollzogen werden können und müssen, kam auch das Rechtsgutachten des Regensburger Strafrechtlers und Kriminologen Professor Dr. iur. Henning Ernst Müller, das von der FDP-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen unmittelbar nach dem Anschlag in Auftrag gegeben wurde.⁵³⁹⁷

3.4 Hätte der Terroranschlag durch eine zügige Abschiebung Amris verhindert werden können?

Der den Ausländerbehörden als Gefährder bekannte Anis Amri war seit dem 11. Juni 2016 vollziehbar ausreisepflichtig. Um ihn nach Tunesien abschieben zu können musste ein Passersatzpapierverfahren angestrengt werden. Amri gab bei einer Anhörung im BAMF an, nicht mehr im Besitz eines Reisepasses zu sein. Ohne die zweifelsfreie Klärung seiner Identität wollte ihn Tunesien nicht zurücknehmen. Die Dauer des sog. PEP- Verfahrens zieht sich in der Regel über einige Monate hinweg und wird erst eingeleitet, wenn alle erforderlichen Dokumente vorhanden sind. Die Besonderheit, die sich bei dem Verfahren in Zusammenhang mit Tunesien ergab, war, dass dieses Land neben Fingerabdrücken des Abzuschiebenden auch die Handflächenabdrücke verlangte, bevor es zur Ausstellung der geforderten Dokumente kam. Dies sei ein besonderer Fall, schilderte die Zeugin W. bei der Vernehmung:

„Ich kenne keinen anderen Staat, der Handflächenabdrücke möchte, aber Tunesien verlangt die Einreichung von Handflächenabdrücken, ja.“⁵³⁹⁸

⁵³⁹⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_46.html.

⁵³⁹⁷ Gutachten zu den ausländerrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten im Falle des Anis Amri, 17.01.2017, S. 25.

⁵³⁹⁸ Zeugin W., Wortprotokoll, 8 Sitzung, 5. Januar 2018, S. 4.

Erst am 25. August 2016 konnte der Antrag unter dem Namen Almasri beim tunesischen Generalkonsulat eingereicht werden, nachdem Amri bei einem Ausreiseversuch in die Schweiz am 30. Juli 2016 aufgegriffen und seine Handflächenabdrücke genommen wurden. Das tunesische Generalkonsulat reagierte nach zwei Monaten mit einem negativen Bescheid, da die Fingerabdrücke nicht eindeutig zugeordnet werden konnten. Die Fingerabdrücke konnten jedoch Anis Amri zugeordnet werden. So wurde am 27. Oktober 2016 erneut Passersatzpapiere beim tunesischen Generalkonsulat beantragt, die erst nach dem Anschlag ausgestellt worden sind (vgl. 3.1.A..IV).

Später wurde festgestellt, dass die Handflächenabdrücke des Amri bei seiner Einreise nach Deutschland bereits genommen wurden und somit seit Juli 2015 vorlagen. Außerdem waren diese sowohl im INPOL- als auch im AFIS-Datensystem eingestellt - zwei Systeme, in die die Ausländerbehörden keinen Zugriff haben. (vgl. 3.1.A..IV.1).

Der Vorgang der ausländerrechtlichen Bearbeitung zeigt, dass viel Handlungsspielraum bestand, um Amri zügig abschieben zu können. Hätten sich die Ämter mit den Behörden besser ausgetauscht, wären die Handflächenabdrücke früher vorhanden gewesen und das Verfahren wäre früher eingeleitet worden. Auch die erste Antragsstellung auf den Namen Almasri war ein Fehler. Der Hinweis lag der Ausländerbehörde vor, dass auch ein Anis Amri unter der Personalie erfasst ist. Die Alias-Identitäten des Amri waren längst bekannt, so hätte man auf keinen Fall eine Alias-Identität bei der Antragsstellung angeben dürfen. Ein negativer Bescheid ist hier die einzig logische Schlussfolgerung. Dies hat zwei wichtige Monate im Abschiebverfahren gekostet.⁵³⁹⁹

Auch der dazu fehlende Druck auf die tunesischen Behörden kann als Fehler angesehen werden. Amri war ein polizeiauffälliger Gefährder, der im Verdacht stand, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorzubereiten. Hier hätte sich intensiver bemüht werden müssen, ihn schnellstmöglich in seine Heimat zurückzuführen.

Durch die Verkettung teils unglücklicher Umstände, durch fehlende Absprachen und Prozesse und aufgrund der mangelnden Kommunikation zwischen den Behörden war eine schnelle Abschiebung des Amri nicht möglich. Hätte man den Prozess durchdachter und effizienter aufgesetzt, hätte Amri schneller abgeschoben werden können. Dies hätte dazu beitragen können den Anschlag zu verhindern.

⁵³⁹⁹ Zeugin W., Wortprotokoll, 8 Sitzung, 5. Januar 2018, S. 18

3.5 Schnelle und pragmatische Hilfe für die Betroffenen im Nachgang des Anschlages

Zunächst gilt ein Dank allen Opferseelsorgern wie Herrn Pfarrer Justus Münster von der Notfallseelsorge im Sprengel Berlin, die sich am Tattag und in der Zeit darauf um die Opfer gekümmert haben, Ansprechpartner waren und den Opfern und Hinterbliebenen in dieser schweren Zeit zur Seite standen. Auch Herrn Roland Weber, der Opferbeauftragter im Ehrenamt der Senatsjustizverwaltung ist und Opfer von Straftaten, besonders von Gewalttaten, unterstützt und begleitet gilt unser Dank. Ein besonderer Dank gilt auch Frau Astrid Passin, die als Hinterbliebene mit einem schweren Schicksalsschlag zu kämpfen hat, den Mut aber nicht verlor und sich seit dem Anschlag sehr stark für die Rechte und Belange der Opfer, Hinterbliebenen und aller Betroffenen einsetzt. Letztendlich geht ein Dank auch an Tom Schreiber MdA, der sich im Ausschuss für die Behandlung dieses wichtigen Themas stark gemacht hat.

Bei Gesprächen mit Frau Passin als auch in der Zeugenvernehmung und Pressekonferenz am 7. Mai 2021 konnten offene Fragen und erhebliche Defizite festgestellt werden, die die Nachbetreuung der Opfer und Hinterbliebenen betreffen. Vor allem die bürokratischen Hürden bei den (Berliner) Behörden müssen abgebaut werden, was wir hier im Sondervotum nochmal verdeutlichen möchten.

Wer einen Terroranschlag hautnah miterlebt wird die schrecklichen Bilder im Kopf vermutlich nie wieder los. Wiederholt haben wir von Betroffenen gehört, dass nach dem Anschlag ein nächster „Albtraum“ auf sie wartete - nämlich ein bürokratischer.

Es beginnt damit, wer überhaupt der korrekte Ansprechpartner ist um alle Leistungen voll in Anspruch nehmen zu können. Für die Entschädigungsleistungen gibt es drei Anlaufpunkte. Die Krankenkasse, das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) und die Unfallkasse. Für die Betroffenen sind die Zuständigkeiten oftmals unklar und sie wissen nicht, an wen sie sich jetzt konkret wenden müssen.

Die Bearbeitungsdauer bei den Berliner Behörden ist unverhältnismäßig lange. Bis ein Fallmanager/Ansprechpartner zugeteilt ist, kann es ein halbes Jahr dauern, bis ein Bescheid erstellt wird und Zahlungen fließen, kann es Jahre dauern (vgl. 3.H.IX).

Da für den Erhalt der Leistungen verschiedene Stellen zuständig sind und oftmals ein unabhängiges Gutachten je Stelle erstellt werden muss, müssen Betroffene ihre Geschichte wieder und wieder erzählen. Für viele Geschädigte ist es keine leichte Aufgabe und hilft

ihnen nicht bei der Traumabewältigung, wenn sie immer wieder mit den Geschehnissen konfrontiert werden.

Auch bei der Trauma-Ambulanz gibt es teilweise Probleme. Die Sitzungen in der Erstversorgung bzw. Opferentschädigung sind auf maximal 15 Sitzungen als schnelle Hilfe gedeckelt. Wenn weitere Sitzungen benötigt werden, übernimmt das im Regelfall die Krankenkasse. Auch hier wird von teilweise langwierigen Auseinandersetzungen mit den Krankenkassen für eine weiterführende Kostenübernahme berichtet. Das setzt den Betroffenen sehr zu, da ein Trauma keine Auszeit nimmt, wenn man wochenlang mit der Krankenkasse über die Bewilligung diskutieren muss.

Wenn sie Leistungen für veränderte Lebensumstände in Anspruch nehmen müssen, da sie z.B. einen Dauerschaden wie eine Querschnittslähmung erlitten haben, können diese über das Opferentschädigungsgesetz geltend gemacht werden. Aber auch hier kommt es zu langen Auseinandersetzungen, insbesondere mit dem Versorgungsamt. Hier wurden von Frau Passin private Spenden eingesammelt, um den Geschädigten kurzfristige Übergangslösungen zu ermöglichen.

Mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrecht (SER) und der damit einhergehenden Reform des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), das zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt, wurden einige zentrale Forderungen im Nachgang zum Terroranschlag am Breitscheidplatz umgesetzt. Fallmanager sollen den Betroffenen im Antrags- und Verwaltungsverfahren unterstützen, auch schnellere Hilfen im Bereich des OEG sind geplant und auch das Volumen der Entschädigungen wurde erhöht. Ob dies zu einer zügigeren Bearbeitung, einem Bürokratieabbau, also zu einer Prozessverbesserung der zuständigen Berliner Stellen führt ist fraglich.

In Berlin müssen neue unkomplizierte bürokratische Strukturen und vor allem eine Sensibilisierung bei der Arbeit mit Opfern und Betroffenen geschaffen werden. Den Opfern oder Hinterbliebenen muss eine zügige Bearbeitung ihrer Anliegen mit einem hohen Maß an Sensibilisierung (zentrale Gutachten etc.) ermöglicht werden.

Der 11. März gilt seit dem Terroranschlag in Madrid, bei dem am 11. März 2004 191 Menschen starben, als europäischer Gedenktag für die Opfer des Terrorismus weltweit. Dieses Datum sollte auch als nationaler Gedenktag in Deutschland eingeführt werden, wie es bereits in Frankreich und Spanien der Fall ist.

3.6 Handelte Amri als Einzeltäter oder gab es noch Mittäter?

Auch nach vier Jahren Untersuchungsausschussarbeit beschäftigte man sich immer noch mit der brisanten Frage „Gab es noch einen zweiten bzw. mehrere Täter oder handelte Anis Amri als Einzeltäter“.

In der Presse ranken sich Mythen, wie „der Mann mit den blauen Handschuhen“, Zeugen wollen einen weiteren Mann aus der Fahrerkabine flüchten haben sehen, im Bundestag ist von weiteren unbekanntem DANN-Spuren einer UP2, der unbekanntem Person 2 im Führerhauses des Sattelzugs die Rede. Auch die Beteiligung einer Clan-Familie wird in das Spiel gebracht. Leider konnte hier zum Abschluss des Berichtes im Juni 2021 kein eindeutiges Ergebnis ermittelt werden.

Der Bundesanwalt Salzman sagte im August 2020 im Abgeordnetenhaus aus, dass es für einen Komplizen oder direkte Mittäter am Tatort Berlin keine Anhaltspunkte gibt.⁵⁴⁰⁰

Berlin, den 18. Juni 2021

Für die Fraktion der FDP

Stefan Förster, MdA

⁵⁴⁰⁰ Zeuge Salzman, Wortprotokoll, 45. Sitzung, 14. August 2020, S. 16.